Deductio rarissima titulo gaudens et fine adhuc destituta, cujus tamen causam recenset Bibliogr. Solgeri T. I. p. 167. sq. conf. quoque Bibliogr. Jo. Gott. Feuerlini Procanc. et Consiliarii primi Norimb. T. I. p. 30.

2° H
318

Abgenöthigte

Schutz-Schrift

des

Heil. Röm. Reichs Stadt

Lindau

wider und entgegen

die so rubricirte Extorquirte Apologie

des

Frey Adelichen Weltlichen Stifts daselbst

sammt

Vorbericht und Beylagen

Lit. A bis Kkkk.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Lindau im Jahr 1726.

Sinden

Berlin, 1756.

Abgenöthigte Schutz-Schrift

&c

Jul. Cäs. Hugo Hadl Lindau

wider und entgegen

die so rubricirte Extorquirte Apologie

&c

Frey-Adelichen Adelichen Gutts Acta

und

Vorbringen und Beylagen

Lit. A bis Kkkk

Linau 1726.

Copia

Kayl. Allergnädigsten

Rescripti

An

Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herrn Friderich

Ferdinand,

Herrn zu Lichtenberg

Herrn zu Lichtenberg

Meines Lieben Herrn Vetters und Schwagers

wegen Kayl. Commissarios zu gütlicher

Beylegung Ihro Fürstlichen Gnaden Hochfürstl. &c.

Stift Lindau, wie auch Ihro Hochgräfl.

Comit. Reichs Stadt obwaltenden Differenzien

d. d. Wienn den 25ten febr. 172

Carl der Sechste &c.

Hochgeborner Lieber Herr Vetter und Schwager

auch Hochgeborner Lieber Herr Vetter und Schwager

und Lieber wir haben allergnädigst vor

an Dieselben und Ihr alle unsere in Sachen

Ihro Hochfürstl. Reichs Stift Lindau contra

die Stadt Lindau verordnete Kayl. Commissarien

unterm Neun und zwanzigsten Februar

Ihro Siebenzehenhundert und fünf und zwanzig

Jahre gnädigst rescribirt haben, und dasselbe
darüber an Unsere Comission entwissen
und zinnet worden, wässmassen die saisen
Untersuchung sich aller innieren Festitäten
und Stückereyen gegen einander zu entfalten
Rechnung nun bey Und obgedachter Stadt
Bill in Untersäßigkeit berichtet, warauf angez
zeigt, das selbige Unsere Käy. Verordnung
übergraschet, von seiten Unsere und des Käy.
Reichs Stadt Lindau, nie abermahliges wid
rüstiges in nicht alphabetem ofnen Pack
beschrieben und Impressum sein völlig v
ertiget und gedruckt, folglich bereits zu
distribuiren vorhanden seye, mit Inmüthig
inständigster Bitte, das innen dem ofen
Druck, die von Und Durch Unsere Käy.
Comission abgezielte Vereinigung und beider
Theilen gütliche Verglichung mehrers zu befo
also befördert, misse das ganze Werk noch
mehr verzögert werde, und grösseres
Unfriedl und Folgerungen daraus entsta
dörften, Als gnädigst gnädigen mögten
dargegen Unsere Käy. Verordnungen no
gehen zu lassen; Als berufen Wir Sr. Lieb
und Uns sintemahl gnädigst und genädig
von obgedachter Unserer Käy. Comission
wegen

zeugen, Ihro Burgermeister und Rath
Unserer und Ihro frey Reichs-Stadt Lindau,
ohne Verzug zu behändigen, und Ihro Verzeich-
nung Unserer Kays. sowohlen Ungnad
die Distribution oder divulgirung dieß und
aller andern Stück- und Schreibereyen
zu verbinden, und alle Exemplaria in Unsere
Kayserin abzufordern, selbige bis auf andere
weite Unsere Kays. Verordnung bey sich
zu behalten, mithin alle Weiterungen
hierunter zu verhindern, und Unser Comis-
sion auf eine oder andere Weise sein bald
möglichst Ende zu machen. Hieran voll-
bringen Sie Ihro und Ihro Unsere gnädigste
Willen, und Wir verbleiben Ihro selbe und
Ihnen respective mit Kays. Gnaden und allem
Guten wohlbeygethan und gewogen. Gege-
ben in Unser Stadt Wienn den fünf und zwan-
zigsten februarij, Anno Siebenzehenhundert
Sieben und zwanzig. Unserer Reiche Im 6ten
im Sechzehenden, Im Römischen im Vier
und zwanzigsten, Im Hungarischen und
Böhmischen gleichfalls im Sechzehenden.

Carl.

V. G. v. Schönborn R. V. C.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium
C. F. v. Glandorff.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Kurtzer Vorbericht.

ES ist Reichs-kündig / was gestallten von Seiten des Fürstl. Frey Adelichen Weltlichen Unser Lieben Frauen Stiffes / oder vielmehr dessen Räthen und Beampten / in der des Heil. Reichs Stadt Lindau / nun bey geraumen Jahren hero zu gesuchter Bescheinung der schweren attentatorum und Anmassungen wider ermeldte Stadt / vor ein vermeintliches Fundations-Diploma vorgespiegelt / und bald als von Kayser Ludovicô, Lotharii Sohn / bald von Ludovicô Germanicô, nun letztlich von Kayser Ludovicô Piô herkommend / angegeben worden; welches / nachdem' es Ao. 1643. in der Stadt Lindauischen gründtlichen Ausführung ꝛc. das erste mahl in offenem Druck / verwahrlich bekandt gemacht / auch daselbsten passim sonderheitlich aber in der Beylag Lit. Zzzzzz. p. 859. sqq. examinirt / und / obgleich mit grosser Bescheidenheit / seiner unstandhafften Bewandtniß durch viele Argumenta überführet worden / in Anno 1646. hinnach dannoch seinen Defensorem an dem P. Henrico Wagnereck S. J. bekommen; der sich eine grosse Mühe gemachet / in seiner so genannten auch gedruckten Standhafften Rettung ꝛc. den Leser eines wiedrigen zu bereden: Deme aber / nachdeme Stifftischer Seiten dieses Scriptum, in processû diversorum gravaminum possessorii, zu dessen Behuff den damahligen den 5ten April. 1663. judicialiter producirten Triplicis sub N. 9. beygeleget worden / hinnach Hermannus Conringius Anno 1671. seine Censuram Diplomatis, quod Ludovico Imperatori acceptum fert Cœnobium Lindavienſe, wiederumb publicè entgegen gesetzt hat. Dann es ist nicht zu verhalten / nachdeme die Westphälische Friedens-Execution Anno 1649. respectivè kaum vorbey gegangen / und der Recess sub $\frac{4. \text{ Junii}}{25. \text{ Maji}}$ ejusdem gefertiget worden / daß das Stifftische Ministerium der Ruhe bald überdrüßig worden / und sonderheitlich unter dem 23. Julii Anno 1653. vor Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath mit der Stadt neue Process angefangen / über 7. Special-Puncten in possessorio, darinnen der Stifft von der Stadt turbirt würde / geklagt / dieselbe aber nach einander fœcundô partû mit zerschiedenen andern vermehret hat; worüber unterm 6. Febr. 1671. Definitiva erfolget / Stifftischer Seiten aber darauf / unerachtet selbiger sich gegen die Stadt unlang hiñach der acceptation und parition erkläret hatte / alß ihme eine bald darauf zu Sinne gekommene Contumacie- Klag in seiner gefährlichen Absicht und eigenmächtiger Einsteckung unbefindlicher Wort in die Urthel ꝛc.

nit angegangen/ declaratio ſententiæ geſuchet/ in allen dieſen Sachen aber von dem jenſeitigen Sach-Führer/ nebſt viel andern Extravaganzien und Abſprüngen von der formâ proceſsûs mehr/das Diploma quæſtionis aufs neue und mit vielen braiten Worten wiederumb infarcirt worden. In einem productô aber ſub titulô nochmahliger Concluſion-Schrifft de 15. Junii 1682. hat ſich ſelbiger Sach-Führer ſpecialiter eines neu-erlangten Confirmatorii von Kayſer Leopoldô I. Allerglorwürdigſten Angedenckens vernehmen laſſen/ ſolches aber nicht beygelegt/ weswegen ſich die Stadt/als ihro dieſe Schrifft communicirt worden/ bey Höchſt-preißlichem Reichs-Hoff-Rath in ihrer gleichfalls wiederholten Gegen-Concluſion-Schrifft Anno 1688. eventualiter proteſtandô verwahrt hat: Und dahierüber haben die Cœnobiales etliche Jahr ſtill geſchwiegen.

Anno 1692. aber wurden die Herren Officiales Cœnobii wiederumb gantz lebendig: Ein Scriptum Anonymum, worzu ſich hinnach der P. Maximilian Raßler S. J. profitirt/ kame an das Tag-Licht/ ſub titulô, Juſtæ Defenſionis Diplomatis antiquiſſimi, quô Ludovicus Imperator Cœnobium Lindavienſe nono abhinc Seculo ſtabilivit &c. contra iniquam Cenſuram Hermanni Conringii: Worinnen nicht nur die quæſtionirte Materie mit äuſſerſter Importunitæt tractirt/ ſondern auch von dem Authore die Evangeliſche Religion und dero zugewandte Chur-Fürſten und Stände horrendiſſimè injuriret/ ja der Kayſerl. Majeſtät ſelbſten und Dero Allerhöchſten Jurium nicht verſchonet worden.

Abſonderlich mußte die arme/ und eben durch die Stifftiſche Machinationen abermahlen in unſägliche Köſten und Schäden eingeführte Stadt Lindau in der Dedication ermeldter Schrifft alles dasjenige über ſich geſchriebener anſehen/ und leſen/ (und zwar unter uſurpirung des Namens der damahligen nunmehro Hochſeeligen Frau Aebbtißin Maria Magdalena Fürſtl. Gnaden/ welche doch nicht Lateiniſch verſtunde/ und die vor ſich ſelbſten gantz gnädigen und auffrichtigen Gemüths geweſen.) was nur der Hochmuth/ Gall und Gifft dieſes Patris, der den Legibus Imperii den Gehorſamb expreſsè verſagte/ wider allen Wahrheits-Grund auffzutreiben vermocht: worunter das abſcheülichſte/da der Stadt vorgeworffen/ ja ipſa Majeſtas Imperatricis Auguſtiſſimæ darwider angeruffen wurde/ daß jene ſich unterſtunde/ Einer Frau Aebbtißin und Dero Stiffts-Convent nach Leib und Leben zu ſtehen; ut verba habent: Jugulum Parthenonis petitur: Dona mihi animam meam, pro quâ rogo, & populum meum, pro quô obſecro &c. und quod Domina Abbatiſſa cum ſuo Parthenone in eas ſit redacta anguſtias, ut inter beneficia ſint numeraturæ, ſi, quò ſua quamque voluntas aut facultas traheret, relictô Cœnobiô, dilabi liceret, magnâque Urbem moleſtiâ liberare. Welche von ihme Raßler allein hergefloſſene unſinnige Zulagen auch alleine verdienet hätten/ (wañ man nicht dem Fürſtl. Namen dañoch Reſpect getragen.) dieſem Buch eine andere/und der Beſchaffenheit convenable Ehre anzuthun. Man ſahe aber auch nun in ſothanem Impreſſo das erſte mahl die ab adversô Anno 1682. allegirte neüe Confirmationem Leopoldinam des Diplomatis extrajudicialiter & ſub-& obreptitiè impetratam.

Hierzu kame ferner/ daß eben erſagten Jahrs Ao. 1692. der Stifft ſich neüer

neüer Dingen / und dem Westphalischen Friedens-Instrument schnurstracks zugegen / abermahlen anmassete / wider einen der Stadt Lindau alljeglichen Jurisdiction untergebenen A. C. V. Aus-Burger / Namens Mathiß Wilhalm / an das Hoch-Löbl. Stifft Costantzische Officialat zu gehen / und daselbsten sub titulô decimarum, wovon der beklagte nur einen Grund-Zinß gestehet / (darinnen zwar die Stadt keinem Theil annoch præjudicirt / der fundus aber dannoch in der Stadt alljeglichem Territoriô liget.) wider ihne nicht alleine Processus auszubringen / sondern auch der Stadt Lindauischen Abforderung und gefolgter provocationem ad Cameram, ja der ausgewürckten Mandaten unerachtet / daselbst die Sache so weit zu treiben / daß der Herr Official endtlich / zu Befolgung seiner angemaßten Jurisdiction und Bescheiden / die Kayserliche Oesterreichische Land-Vogtey Schwaben allarmirt / und / tanquam brachium seculare, pro executione angeruffen. Kurtz vorhero wurde den Burgern Stifftischer Seiten probatio libertatis ihrer Güter angesonnen: Und ward nichts so importun, das die Stifftische Sachführer der Stadt und ihrer Burgerschafft nicht zumuthen durfften: Darzu kamen noch weiter / und gleichfalls umb selbige Zeit / die höchst-beschwärliche vexa, und sehr unrechtfertige Proceduren / welche der Stifft wider die Stadt / sub tit. Asyli, bey Michael Schnellen / eines schlimmen Falliten Flucht dahin / vorgenommen.

Absonderlich aber geschahe / da Stifftischer Seiten man sich in den letstern Schrifften ermeldten Processûs diversorum gravaminum, auf eine gewisse Deduction bezogen / welche / daß es diejenige nicht seye / deren Heiderus in Actis Lindav. p. 15. in f. gedencket / man wohl aus dem Anzug conjecturiren können / auf vieles Begehren / und im Stifft selbst gemachten Ansuchen aber dessen nichts zu Gesichte erlangt: Biß man ohngefähr bey einer gewissen Verlassenschaffts-Abtheilung einer Catholischen Persohn ein Exemplar eben auch umb Annô 1692. von deren Erben mit Mühe / und gar kurtz vor der Raßlerischen Defension, endtlich zu Handen bekommen: Darinnen aber nicht nur eine abermahlige gantze Inversion des wahren Statûs, und bey denen mitangehängten nur 179. Beylagen (von denen man zum grossen Theil vorher nichts gewußt / gehört noch gesehen / ausser denen / so bereits in der Heiderischen Deduction mit angezogen und beantworthet worden.) die wunder-selzsambste Rubriquen / zu gesuchter Beförderung des vorspiegelnden possessorii, angetroffen: Sondern auch in substantiâ gesehen / wie äüsserist gefährlich / und mit was vor unbekandten delationibus der Gegentheil gesucht / die Gemüther höchst- und hoher Orten / nach und nach / zu gäntzlichem Ruin der Stadt und ihres Territorii zu præpariren. Dieses scriptum, welches demenach nur unter die Vertrautiste kame / ward zwar noch pendente bellô tricennali getruckt / wie die Umbstände geben / es muß aber in Wien gleichwohl auch einiger hohen Orten privatim distribuirt worden seyn / sonst wurde man ab adversô die allegirung dessen wohl unterlassen haben: Und liesse sich endtlichen Anno 1694. in Aulâ Imperiali, unter dem auf dem Band gepappeten Titul, Stifft Lindauischer weitern Deduction Lit. A. auch judicialiter sehen.

Es kame ferner darzu / daß unter dem Namen Einer Frau Aebbtiſſin den 6. Maji Anno 1692. dem Chur-Bayriſchen Kriegs-Commiſſariat-Ampt umb Nachlaß der dem Löbl. Schwanenfeldiſchen Regiment aſſignirten fl. 1195. ein Schein zukommen / worinnen die Stadt Lindau ihres ſo genandten Lutherthumbs / in deſſen Mitte ꝛc. der Stifft lige / Veſtung und Mauren / auch Verfolgung des Römiſch-Catholiſchen Gottesdienſts halber extremè denigrirt worden. Mit welcher Leyren auch kurtz vorher unterm 9. Junii 1691. in wenig beſſern terminis gegen das General-Stadliſche Regiment die ſchuldige fl. 960. abgewieſen werden wollen.

Wer hat nun bey dieſen ungeheüren Exceſſen und Denigrationen der Stadt Lindau zumuthen wollen / in einfältiger Stille ſich durch gantz Teütſchland ſo entſetzlich einhauen / diffamiren und verhaßt machen zu laſſen; hingegen aber alleine / biß von der Röm. Kayſerl. Majeſtät über die in Judiciô noch principaliter hafftende viele Particular-Puncten eine neue Verbeſcheidung erfolge / in allem zuzuwarten / auch denen von Seiten des Stiffts unternehmenden attentaten in Gelaſſenheit zuzuſehen?

Dieſes kunte ja Gewiſſens / Ayd und Pflichten halber nicht ſeyn / doch wolte man ſich auch nicht præcipitiren / ſondern Herren Burgermeiſter und Rath haben über beede / das Stifftiſche und Raßleriſche / Impreſſa, ſich mit gelehrten unpartheyiſchen Leüten beſprochen: Da dann nicht einer ſich nur im Zweiffel befunden / ob in ſpecie umb der Raßleriſchen Einfällen / dem Diplomati quæſtionis einiger neuer Credit contra Conringium accreſciren könte? Gemeinſamlich aber man die Stifftiſche proceduren vor ſehr hinterliſtig und extremè gefährlich angeſehen / und der Stadt die behörige Vigilanz eingerathen: Man hat dahero die Beantworthung der Raßleriſchen Defenſion dem Herrn Wilh. Erneſto Tenzelio, damahligen Hoch-Fürſtl. Sachſen-Gothaiſchen Archivario, die Beantwortnng der ohnrubricirten Stifftiſchen Deduction aber andern tapfern und redlichen bey Höchſtpreißlichem Reichs-Hoff-Rath angezeigten ſubjectis auffgetragen; anbey auch / und damit gleichwohl entzwiſchen nur einige Nachricht erfolge / daß des Stiffts Lamenten ungründlich / die Stadt ſelbſten aber ſehr viel von demſelben / oder vielmehr deſſen Herren Officianten erleyde / ſo hat dieſelbe unter etlich und achzig biß ad annum 1692. colligirten / theils ſehr harten gravaminibus, alleine 12. Stuck ex actis hervor gezogen / und eôdem annô 1692, mit ihren Umbſtänden vorgängig public gemacht: So dann iſt wegen der alſo beym Raſslerô, in addit. gleich p. 2. ſqq. angetroffenen Confirmationis Leopoldinæ, vigore Annô 1688. factæ reſervationis, die proteſtation und Verwahrung ſo wohl gegen den Stifft / als in ipsâ Aulâ Imperiali in gantz ſubmiſſen terminis unterm 16. April. 1692. abgeleget worden; welche auch dem Gegentheil ſub 29. ejusdem menſis & anni per Interlocutum communicirt / anbey aber expreſsè befohlen worden / in Sachen zu beſchlieſſen; ſo aber noch auf dieſe Stund nicht beſchehen.

Von Stifftiſcher Seiten hat ſich nun in die 32. Jahr niemand unternommen / ſolche 12. gravamina zu refutiren; wiewohlen der P. Franciſcus Petrus zu Wettenhauſen ſich in ſeiner Sueviâ Eccleſiaſticâ ſub tit. Monaſterii Lindavienſis, darwider in etwas auffgeleinet / aber mit ſol-

cher

cher Ignoranz, so miserabel / und mit solchen Gebrechen / daß sein Pater adoptivus Maximilian Raßler selbsten / da er es seiner Vindication zu verwundern einverleibt / bekennet hat / multos irrepsisse errores, dißeitige Sach-Führer aber deren nicht mehr als 184. Haupt-Fehler angetroffen / wie sich seiner Zeit und Orts nach der Ordnung erzeigen würdet.

Es hat sich aber in denen Controversien zwischen Stifft und Stadt auch folgends viel wundersames zugetragen: Uber obangezogene protestation der Stadt contra novam, & pendente lite extrajudicialiter impetratam Confirmationem Leopoldinam Diplomatis controversi, hat Cœnobium gleichfals Jahrweiß still geschwiegen / endlichen aber mit einer sogenandten Exception und Reconvention, in anmaßlicher abbandonirung aller vorherigen Processen sub 12. Junii anni 1694. sich eingefunden / die obgemelten protestation, des obangezogenen Kayserlichen derentwegen ergangenen Special-Bescheides (der solche ohne anders zu dem processû diverl. grav. gehörig erkennet / und / ut supra, submissionem anbefohlen.) unerachtet / vor eine gantz neue Klag tractiren wollen / ja mithin sub prætextû Reconventionis nach einer überaus grällen auf lauter ungründliche Supposita gestellten Deduction die petita gemachet / wie wir solche ihrer Seltenheit wegen / und damit man aller Orten die Absichten der Stifftischen Feder-Führer zu Sturtz der Stadt Lindau erkennen möge / verbotenùs inseriren wollen: "Sie bäten nemlich zu erkennen; daß die Stadt mit der vor-
"gebenden Diffamirung / auch Unterdruckung des Ludovicianischen Privi-
"legii und dessen Confirmationen / und Imputationen / mithin auch abge-
"zwackten hoch- und niedern Gerechtigkeiten / und fort in andere Wege /
"sub titulo Advocati & protectoris vielfältig begangenen turbationen und
"Spolien / nicht weniger mit denen sub titulo eines Reichs-Vogts / per
"violentiam, summum nefas, & læsionem enormissimam contra omnia Jura
"abgenöthigten transactionibus zu viel und unrecht gethan: Derowegen
"in die dem Privilegio einverleibte Pœn des Verlursts und Entsetzung
"des Reichs-Vogtey-Ampts / und anbey verwürckte Straff der 60.
"Marck löthigen Goldes / wie auch vor allen Dingen zu redintegrirung
"des Spolii und præstirung Rechtlicher Caution, quoad futurum, anzuhal-
"ten / im übrigen aber zu Abstellung des Excesses gegen ihren eigenen
"Pfand-Brief extendirt- und usurpirten Jurisdiction, und dern mit ihrem
"anmassenden Territorial-Jure hinterlistig und vorsetzlich unterstehender
"Commixtion zu verdammen seye: In puncto transactionum aber allergnä-
"digst zu declariren / daß solche an sich null und nichtig / oder von der
"Stadt als Reichs-Vögten / adeoque alienô nomine getroffen / und da-
"hero / oder ex causis allegatis, doli causam dantis contractui, oder daß al-
"lenfalls ohne / ja wider der Kayserl. Majestät und des Reichs Wissen
"und Willen / und gleichwohl sub hoc titulo super Juribus Ecclesiæ & Im-
"perii geschehen / und nunmehro in privatum commodum, sive Jus territoria-
"le gezogen werden wollen / zu cassiren / auffzuheben und abzuthun / oder
"in eventum den Stifft aus diesen Ursachen / oder aber ex c. læsionis enor-
"missimæ, oder in eventum ex cl. si qua mihi justa causa videbitur, in integrum
"zu restituiren: Vor allen Dingen aber die allergnädigste Confirmationes

"von dergleichen Calumniis zu repariren / den Reichs-Fiscal wider die "Stadt zu excitiren / also den Stifft in primum Statum zu restituiren ꝛc. ꝛc.

Diesem ehrlichen Anerbieten aber hat die Stadt ihre eigene Exceptiones mit aller Bescheidenheit entgegen gesetzt / unter behöriger Cautel die Informitatem dieses Absprungs deütlichen / und darbey ferners nebst viel anderem auffs neue vorgeleget / daß / vel casû quô das Diploma Cœnobii und die darinnen beschriebene Advocazie auſſer Controvers, und pro authenticis zu halten wäre / solche dannoch mit der Reichs-Pfandschafftlichen Special-Vogtey über die Kellnhöffe gar keine Verwandtschafft habe: So hat man auch der Stifftischen damahliger producirten Defension des Raſsleri mit den Tenzelischen Vindiciis, der ohnrubricirten gleichfalls neü eingegebenen Deduction aber wegen eingefallenen Todes derjenigen / denen diese Arbeit völlig zu beantworten übergeben worden / nur mit einem vorläuffigen Gegen-Bericht und einem eingeholten Responsô Tubingensi begegnet / ex post aber / und da die Sach von Tag zu Tag sich zu vieljähriger Uneinigkeit vermehrte / bey Ihrer Kayserl. Majestät aufs neue pro Commissione auf ein Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ampt zur Güte oder zum Recht allergehorsambst angesucht: Worwider aber Cœnobium sehr ſtrepitirt / auch so gar endlichen wider Ihro Hochfürstliche Durchleucht zu Würtenberg ꝛc. in ſpecie excipirt hat / und sich / mit einem Wort / nicht so nahe wollen in die Karte sehen lassen.

Anno 1695. gieng der grosse Unschick mit Visitation der Fürstl. Kutschen zwischen den Wachten / wegen eines in den Stifft sich ſalvirten Sachſen-Gothaischen Fendrichs / wovon eine Special-Relation erfolgen wird / vorbey: Der Obrigkeit allerdingen ohne Wissen / weniger mit ihrem Befelch. Und in diesem Handel haben sich die Stifftische Advocaten aufgeführt / als wann sie gar alle Vernunfft verlohren hätten.

Anno 1697. liesse sich der Stifft gefallen / der Stadt und Burgerschafft durch das Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichische Miniſterium, unter dem prætext eines vorgegebenen attentati mit ihrem Müller zu Obermühlin / die Korn-Zufuhr zu Land in die Stadt zu sperren / und ſpargirte man damahlen solche Reden in die Burgerschafft / welche zu einem veranlassenden Aufflauff extremè verdächtig waren: Derentwegen seynd auch Schrifften utrinque gedruckt worden.

Ao. 1710. kame die Herren Cœnobiales eine Lust an / ihrer Fürstin beyzubringen / daß auf dem Stifftischen in der Stadt alljeglichen Gerichtbarkeit gelegenen Señ- und Closter-Hof zu ersagtem Obermühlen eine Schmidte / zum guten Ingreſs weiterer Absichten / auffgebauet werden möchte; woran unter anderm prætext angefangen / der Stadt aber / alß sie sich des Vorhabens im Stifft erkundiget / und vor Weiterung gewarnet hatte / fein kurtz / daß Ihre Fürstl. Gnaden der Stadt daselbsten keine Jurisdiction geständig / geantwortet / gleich darauf der Recurs zu dem Lieben Getreüen Herrn Land-Richter von Eschenbrugg genommen / und von dem Land-Gericht der Oesterreichischen Mahl-Stadt Altorff ein Mandatum ſ. cl. de non impediendô, nec moleſtandô, ſed ordinariâ Juris viâ procedendô &c. extrahirt worden; wovon zwar die Stadt so gleich appellirt /

pellirt / appellatio dem Stifft und angemaßten Judici à quô insinuirt / in Aulâ Imperiali angebracht / daselbsten die Processus plenarii erkennet / auch / alß die Stadt sich der anmassenden Continuation des Baues / worzu unter der Hand ein guter Theil von Mobilien und Handwercks-Zeüg geschleppet / ja so gar ein Schmied-Knecht bestellet worden / wiedersetzt / und nach vergeblich iterirter Warnung selbsten die Sach in den Stand / wie sie interpositâ appellatione war / gesezt hatte: So mußte / unter / wissen nicht was vor grällem Vorgeben / eine abermahlige Frucht-Sperr bey denen Herren Austriacis wider die Stadt ausgewürcket / und dieselbe das Compelle intrare abermahlen auf diese Weise gelehret werden; welche aber den Handel nunmehro unrecht verstanden / und von der Röm. Kayserl. Majestät deswegen ein Mandatum de relaxando s. cl. erlangt / wegen des Haupt-Wesens aber und punctô Jurisdictionis ist dem Stifft wider der Stadt Exception die Replic sub 19. Januar. 1711. expresse anbefohlen worden.

Was aber bey kurtz hinnach erfolgtem Reichs-Hoff-Räthlichen Justitiô / nach höchst-seeligstem Ableiben Ihrer Kayserl. Majestät Josephi I. und da der Stifft sich wiederum so gleich an das Land-Gericht gehänget / in Sachen weiters passirt / wie überaus schnöde ab adversô die ausgewürckte Mandata Eines Hoch-Löbl. Reichs-Vicariats / so gar mit application des so genandten Narren-Käsperlins in dem Stifft tractirt worden ꝛc. ꝛc. das will zu erzehlen allhier zu lang fallen / sondern soll suô loco ex professô tractirt und beleüchtet werden. Es ist aber zu beobachten / nachdem die Stadt auf die Stifftische Diffamationes hin bemüßiget worden / den casum in einer formblichen Facti Specie und ohne andere Ausschweiffe public zu machen / daß die Herrren Cœnobiales sich gefallen lassen / in dem Frühlings-Convent 1711. Eines Hoch-Löbl. Schwäbischen Crayses inter *Dominos* Catholicos auch ihrseits eine gedruckte Facti Speciem zu distribuiren; Item / daß umb fast gleiche Zeit der P. Maximilian Naßler seine Vindicationem Justæ Defensionis contra Civitatem Lindav. public gemachet: Gleichwie aber in ermeldter Facti Specie Cœnobiali fast alle Controversien pro inducendô lectore inducirt worden; darinnen zumahlen kaum eine Linie ist / die man rein und der Sachen gemäß sagen könte: Gleichwie auch das vastum opus Rasleri nichts gutes in sich begreiffet / als daß es der Stadt Lindau die herrliche Gelegenheit an Hand gegeben / de origine & ætatis prærogativâ inter Cœnobium & Civitatem nunmehro zu favor der Stadt magis demonstrativè und klärer als jemahl vorher sprechen zu können: Also hat man sich von Seiten der ermeldten Stadt præparirt / die Beantwortung so des einten als des anderen zu Ständen zu bringen: Davoraus Ihro Fürstl. Gnaden die Frau Aebbtißin Maria Magdalena Hochseel. Gedächtnüß sich bereden lassen / über die insinuirte Mandata und Rescripta bey der Röm. Kayserl. Majestät unter dem 5. April. 1712. eine weitläufftige eingegebene Exceptions-Schrifft mit Beylagen N. 1. biß 18. inclusivè selbsten zu unterschreiben / und deroselben obangezogene von dem Hn. von Eschenbrugg und dem Stifftischen Herrn Ober-Amptmañ Licent. Glaser zusammen geschweißte Facti Speciem gleich sub N. 1. beyzulegen.

Da man aber in der Arbeit begriffen / die Gegen-Nothdurfft hier-

zu beobachten/ und Einem Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Rath zu zeigen/ mit was für Ungebühr man ab adversô, quoad formam & materiam, in Sachen verfahre/ ja wie der Höchste Herr Richter/ und Ihre Fürstl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin selbsten/ der Stadt zu geschweigen/ entsetzlich mißbraucht werde; so nimmt der Stifftische Ober-Amptmann Glaser/ der also Stifft und Stadt nur mit 3. Processen bereichert hat/ daselbsten seinen freündlichen Abschied; und tragt darauffhin dessen Successor Herr Licent. Strauß/ nomine seiner Gnädigsten Frauen/ der Stadt Lindau einen General-Verglich an: welche auch solches mit dem 3. fachen Anhang keines Wegs refusirt hat/ wann (1) der von Eschenbrugg/ als der Stadt ärgster Widersacher/ von dem Geschäfft gelassen werde: (2) Daß pendente tractatû concordiæ man einander mit keinen attentaten beschwäre/ und (3) casû quô dergleichen etwa geschehe/ solches jedoch jedem Theil unpræjudicirlich seyn solle. Alle diese 3. Stuck wurden beliebt/ und bewarbe man sich utrinque umb Mediation: Ob auch gleich der Lic. Strauß in seinem neü-gemachten Baw zu gemeinsamem Bedauren schnell dahin gestorben/ so sincerirten Ihre Fürstl. Gnaden dannoch ihre beharrende vorige Meynung: Nachdeme der erstens requirirte Mediator Herr Baron Rinck von Baldenstein auch seel. abgeleibt/ resolvirt man die Sach sub authoritate Cæsareâ tractiren zu lassen; und confirmirten Ihre Kayserl. Majestät ad submississimas petitiones darauffhin die Mediation Ihrer Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Fürstenberg-Heiligenberg ꝛc. und der Löbl. Stadt Nördlingen/ folgends der Löbl. Stadt Ulm: Man trate einige mahl absonderlich zusammen/ um die præparatoria zu machen; man communicirte der Kayserlichen Mediation utrinque die gravamina cum reservatione: Wie man aber ex parte Civitatis bey ermeldten particular-Conferezien über ein und andere Puncten verspührte/ daß ab adversô dannoch mit allem hinter dem Busch gehalten wurde/ wegen Abwesenheit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchleücht hingegen auch nichts konte vorgenommen werden/ ja von Seiten des Stiffts die anfangs eingegebene vermeinte gravamina nicht nur geändert/ sondern gar aufs grälliste eingerichtet/ zumahl unter diesem Titul gantz absurde Sachen und Zumuthungen eingeführt worden; e. g. der Stifft will nicht leyden/ daß man de Diplomate auch so gar auf Universitæten quæstiones mache/ oder untersuche/ wie dasselbige beschaffen? oder daß man ihme dem Stifft die prærogativam ætatis controvertire/ und was dergleichen vieles ꝛc. ja daß/ der gemachten Sinceration unerachtet/ dannoch ein Stifftisch attentat nach dem andern wiederum erfolgete ꝛc. so hat die Stadt Lindau nebst mehr anderm wohl observirt/ daß der Eifer zum Verglich nach und nach ex parte Cœnobii abstürbe. Man hat aber disseits zum Bruch keine Ursach geben wollen/ sondern die Zuruckkunfft des hohen Stifftischen Herrn Mediatoris mit Gedult und Veneration erwartet. Kaum aber waren Höchst-ermeldt Ihre Hoch-Fürstl. Durchleucht wiederum in Dero Lande zuruck gelangt/ da entzwischen die Frau Aebbtißin Maria Magdalena/ Hochseel. Gedächtnuß zeitlichen Todes verblichen/ und Dero der jetzigen Frau Aebbtißin Maria Anna Francisca Fürstl. Gnaden succedirt; welche auch

bey

bey der abgelegten Gratulation gegen der Stadt Deputirte allen gnädigen Willen contestirten: nicht minder solches es ex post factô bey einiger Gelegenheit gegen der Stadt Burgermeister-Ampt emphaticè wiederhohlen liessen. Wenige Tage aber hiñach kommt an die Stadt Lindau ein ohnvermuthet Kayserl. Rescript d. d, 28. April. 1723. ein / samt einer gedruckten Beylag / sub Tit. oben an: Gravamina Catholicorum. Folgends / Des Fürstl. Stiffts Lindau / contra Stadt Lindau: Mit Allergnädigstem Befelch / die daselbst enthaltene 17. Gravamina, als dem Religions-Frieden und Statui Pacis Badensis zuwider / hinwiederumb abzuthun / damit solches nicht sumptibus Civitatis von einer Kayserl. Local-Commission geschehen müßte; oder daß die Stadt wiedrigens standhaffte Ursachen beybringen solte.

Die Herren Burgermeister und Rath läugnen nicht / daß sie über diesen wohl unvermutheten Anblick sich sehr entsehen. Wer kunte glauben / daß dieses nicht von dem Stifft oder seinen Herren Officialen angespoñen / und an Hand gegeben worden? Man sahe in fine die Implorationem des Kayserl. Allerhöchsten Amptes / pro Justitiâ impertiendâ: Und also sich das gantze Corpus Catholicum in genere, den Stifft aber in specie zu einem judicialen Gegentheil angebend: Man fande / daß diese keine neue Materien / noch mit dem Pace Badensi oder dem Religions-Frieden in specie einige Cohærenz hätten / sondern daß es lauter / theils decidirte / aber ab adversô selbst contravenirte und neû-befechtende / theils aber noch auf der decision stehende ꝛc. alte Sachen seyen: Und also / daß derjenige / der solches denen Herren Catholicis an die Hand gegeben / Sie übel angelassen / auch durch Dieselbige die Kayserl. Majestät selbsten zu diesem Rescripto, der Umbständen unwissend / verleitet: Man observirte / daß dieses nicht durch den ordentlichen Canal und bey Einem Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath angebracht und ausgewürcket worden; als Deme die ante acta bewußt / und von Deme dahero gantz andere Berichte ad Augustissimum zu vermuthen gewesen wären: Man mußte vernehmen / daß diese Gravamina in Regenspurg von dem Hoch-Fürstl. Hoff-Buchdrucker gedruckt / und umb den Preiß offentlich dahin gegeben worden: einfolglichen in gantz Teütschland herum gewandert seyen: Und dieses alles tempore conventi Justitii zwischen Stifft und Stadt.

Wie nun aber hieraus der völlige Bruch der Verglichs-Tractaten vor sich selbsten anscheinen wolte: Also ward nichts anders zu thun / als an Ihro Kayserl. Majestät die wahre der Sachen Beschaffenheit allergehorsambst und auch immediatè vorzustellen; wie geschehen: So dann ward auch erforderlich / bey Einem Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Rath von diesem neuen Unternehmen des Stiffts geziemende Nachricht zu erstatten: Nicht weniger auch ebenfalls in Regenspurg / auf die wohl unvermuthete Aufruffung der Herren Catholicorum, und daselbst gemachte Divulgirung hin / zu verstehen zu geben / daß Hochermeldte Herren Catholici dißfalls sehr ungleichen Bericht bekommen.

Das erstere geschahe in behöriger Zeit: Quoad posterius aber / und indeme man sich dißeits durch die vorherige Gegnerische so starcke

Conteſtationes anhero einſchläffern und abhalten laſſen / über die obgemeldte Fictam Facti Speciem, die Raßleriſche Vindication und die judiciale Exception-Schrifft Einer Frau Aebbtißin de Anno 1712. die Gegen-Handlung in perfecten Stand zu bringen; welches man nun alſo annoch zu effectuiren ſich bemüßiget ſahe; zumahlen wiederumb vor ſich ward / daß man bey den Herren Catholiſchen über dieſe 17. Puncten ſehr übel aufs neue angeſchrieben ſeye / mithin aber auch man ſich wohl einbilden konte / daß ſeiter Ao. 1692. biß hiehero unter denen Hochen und Löbl. Geſandtſchafften auf dem Reichs-Convent eine ſtarcke mutation geſchehen / und die diſſeits Anno 1692. diſtribuirte 12. Gravamina wohl in den wenigſten Handen der gegenwärtigen Herren Geſandten ſeyn werden: Aus deren Inhalt ſich doch deütlich erzeigte / daß die mehriſten der alſo novitèr wieder angebrachten 17. Puncten ſchon damahls theils Authoritate Imperatoriâ decidirt / theils aber noch in motû ſeyen ꝛc. ſo hat man reſolvirt / einige annoch vorhandene exemplaria oberſagter 12. Gravaminum de Anno 1692. in Regenſpurg aufs neue diſtribuiren zu laſſen; damit auch Ein Hoch-Löbl. Corpus Catholicum daſelbſten / deme man ſonſt allen Reſpect und Veneration träget / von der Sachen pro nunc einig nähern Bericht bekommen möge / biß man ſich über alle jenſeitige producta & publicata mit völliger Antwort erzeigen werde.

Hievon iſt nun auch ein exemplar in Stifftiſche Hände gekommen: Es ward aber nach dieſem wohl curios, als einige Zeit hinnach die jetzregierende Frau Aebbtißin von dem Hoch-Fürſtl. Coſtantziſchen Herrn Weih-Biſchoff die Einweihung erlanget / Dieſelbe auch fordriſt gegen der Stadt Deputatos bey deswegen neu-abgelegter Gratulation nochmahlen allen gnädigen Willen mehrfältig conteſtirt hatten / daß die anweſende zwey Herren Conſervatores Cœnobii nach gehobener Tafel (worzu die Raths-Deputati auch invitirt und beybehalten worden.) mit ihnen Deputatis **der Stadt von dem künfftigen Verglich** in freündlichen Terminis zu reden anfiengen / und auf deren Antwort / was maſſen nach dem eingekommenen Kayſerl. Reſcripto es hierzu ein ſchlechtes Anſehen hätte ꝛc. Sie beede ſamt dem Ober-Amptmañ / Herrn Lic. Bezerin / hoch bezeügten / **daß weder Sie noch Ihre Fürſtl. Gnaden ſelbſten von dieſem** Reſcripto **und ſeiner Beylag** / die man Ihnen folgenden Tags in originali zeigen mußte / **nichts wußten / weniger ſolches verhänget hätten.** Dieſe abermahl unvermuthete Antwort hat zwar die Stadt obligirt / obgemeldte ihre an den Höchſt-preißlichen Reichs-Hoff-Rath gleichfalls ſchon abgeſchickte abſonderliche Supplicas bey ihrem Herrn Agenten wiederum zu contramandiren / auch mit weiterer Notification per Regenſpurg inzuhalten / und hingegen Achtung zu geben / was wegen des Vergliches fürters erfolgen werde.

Man hat aber / an ſtatt der erwarteten neuen Zuſammenkunfft und Stifftiſchen Erklärung auf diſſeitige dahin vor geraumen Jahren eingereichte Præliminar-Verglichs-Propoſitionen / anhero nichts anders / als ein gantz verdächtig und unfreündliches Tractament, unanſtändig Schän-

den

und Schmähen über die 12. Gravamina, Bedrohungen / respectivè ungereimte und weitaussehende postulata, und da man nicht in continenti nach Willen der Herren Cœnobialium begegnete / einige Schreiben empfangen / die nicht könten empfindtlicher und eingriffiger stylisirt werden; Denen man aber doch allen mit Moderation geantwortet hat.

Nach diesem wird der Stadt Lindau ein unter dem Nahmen / **der Fürstl. Rhäten und Ober-Beampten** allda / bey Hoch-Löbl. Reichs-Convent publicirt- und distribuirtes Impressum zugesandt / welches den Titul, extorquirte Apologie **wider die obgemeldte** 12. Gravamina Civitatis, haben solle / in effectû aber nichts anders ist / als eine an Haut und Haar unstandhaffte / und Fürstl. Rhäten und Ober-Beampten gar wohl nicht gleich sehende Diffamations-Schrifft; deren Authori vel Authoribus man sich dißfalls gewiß also zu bezeügen wüßte / wie sie sich selbsten die Gesetze gleich im Anfang ihrer Handlung gemacht.

Es ist aber bey obiger in Comitiis ausgetheilter Apologie auch noch nicht geblieben / sondern man hat sich Stifftischer Seiten noch weiter angemaßt / bey der Römisch Kayserl. Majestät selbsten und vor Dero Höchstpreißlichem Reichs-Hoff-Rath die Stadt / gleichfalls hinterrucks / zu diffamiren / und ungründlich einzutragen / samb sie in denen bey Höchst-ersagtem Einem Höchst-pretßlichen Reichs-Hoff-Rath verfangenen Geschäfften sich ad Comitia gehänget: Ihme dem Stifft / pendente tractatû concordiæ, mit ohn Unterlaß ausübenden Vergwaltigungen und Turbationen beständig beschwäre / ja biß auf den endlichen vor Augen seyenden Sturtz und Ruin gebracht hätte. Und was mehr dergleichen harte und allerdingen unerweißliche Zulagen / mit so lamentablen Expressionen einkommen seyn / daß die Kayserl. Majestät unter dem 12. May zwar der Stadt sothanen Absprung bey Straff 5. Marck Goldes inhibirt / auch / den Stifft gegen das alte Herkommen nicht zu beschwären / ernstlich und nachdrücklich anbefohlen: Darbey aber auch ein excitatorium an die Kayserl. Mediations-Commission erkennet / und dem Stifft oder seinem Anwald die gebrauchende Anzüglichkeiten ernstlich und sub pœnâ arbitrariâ, quoâd futurum, verwiesen haben.

Es ist aber darbey wiederum nicht verblieben / sondern und nachdeme die obgemeldte Apologie / wie sich aus den Umbständen erzeigt / schon expedirt / und man also jenseits zu dem völligen Bruch des Justitii und der Verglichs-Tractaten schon præparirt gewesen / so kommt denen Cœnobialibus eine Lust an / mit guten Worten von dem Magistrat zu erlangen / daß das Stiffts-Portal mit Thüren versehen und zu Nacht gesperret werden dörffte: Zu dessen Behuff sich von Ihrer Fürstl. Gnaden der Herr Ober-Amptmañ Lic. Bezerin und H. Secretarius Wenger den 2. Februarii 1724. geschickter / bey denen Herren Burgermeistern eingefunden / und mit grosser apprehension und Umbständen angezeigt / was gestallten die vorherige Nacht in dem Stiffts-Hof Feür eingeleget worden; weßwegen Ihre

Fürstl. Gnaden requiriren liessen/ daß man ex parte Civitatis das Stiffts-Portal auf eine Zeitlang zu beschliessen vergönnen möchte / biß die Gefahr in etwas vorbey: Man hat von Seiten der Stadt den Augenschein mit grossem Fleiß eingenomen/ und nicht alleine dieser Umbständen zerschiedene Dubia gefunden / sondern auch / davoraus man ex parte Cœnobii in intrinseco sich also von der Stadt zu separiren schon lange die Gedancken geschöpffet / welches auch P. Maximilian Raßler allbereit vor 33. Jahren nicht verschweigen können / sondern in dem seiner Justæ, ut inquiebat, Defensioni beygefügten / zwar in mehr vitiosen Abriß des Stifftischen Lagers / das von viel 100. Jahren offen gehaltene Stiffts-Portal mit einer schönen schwartzen Thür beschlossen dahin reissen lassen / diesen modum procedendi vor sehr bedencklich gefunden: Und dahero in einem gantz bescheidenen Schreiben Ihre Fürstl. Gnaden angesucht / nur einige wenige Zeit zu gestatten / daß man sich über diese Materie von sonderbahrer Wichtigkeit vordrist auch mit einigen Löblichen Mit-Ständen berathen könte.

Es ist aber gleich darauf eine sehr ungnädige Replic erfolget / darinnen die Stadt der Unnachbarschafft ꝛc. und / als ob man den Stifft ad Calendas Græcas verweisen wolle / mit protestation bezüchtiget / gleichbald darauf auch obgemeldte Apologie zu Regenspurg distribuirt / und derselben dieser actus, appendicis locô, p. 59. sqq. aber in gar ungleicher Schreib-Art/ annectirt worden; wie in der Beantworttung dessen solle mit besserem Grund und also gezeiget werden / daß ein unpartheyischer Leser sich in dieses Wunderwerck bald finden würdet.

Dessen / und des darauf zu erwarten habenden Echo ungeachtet / ist man ex parte Cœnobii auch so gar bey der Röm. Kayserl. Majestät und Dero Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rhat / unter dem 19. Maji 1724. pro decernendô Mandatô s. cl. zu Allerhöchst verfügender Interims-Sperrung des Stiffts supplicandô eingekomen; in welcher supplication aber das Interim nicht mehr/ wie vorher mündlich/ nur auf eine kleine Zeit gestellt worden/ sondern/ NB. biß die gegen einander waltende Differenzien dermahleins güt- oder rechtlich ausgetragen seyn werden: Es hat auch dieses Gesuch und mitangefügte extreme Lamentationen so viel gewürcket / daß die Röm. Kayserl. Majestät mit dem Statû Cœnobii allermiltistes Bedauren getragen / und durch ein sehr nachtrücklich Rescriptum die Stadt erinnert / dem Stifft hierinnfalls / als in einer innocenten Sach / nicht entgegen zu seyn. Das Allerhöchste Rescript de 19. Maji 1724. hat die Stadt unter dem 8. Julii, die biß auf gemessene Höchst-Richterliche Comminations-Befelch ab adversô vorsetzlich hinterhaltene Copie der Supplic aber ererst den 25. Octob. zu Handen bekommen.

Nun wäre zwar es mit diesem der Ehren genug geweßt; wer würde aber glauben / da die Gegentheil gemerckt / was massen die Stadt von Beschaffenheit dieses Feür-Einlegens starcke dubia gefunden / und vielleicht auch andere mehr / daß sie auf den verzweiffelten Einfall gerathen würden / die Stadt selbsten pro authore sothaner klagender Mordbrennerey / bey der Röm. Kayserl. Majestät anzutragen; solches ist aber dannoch geschehen / und dieses zwar unterm 10. May 1724. in einer so rubricirten allerwehmüthigsten Anzeig / deren dieselbige / umb das Geschrey

noch

noch gröſſer zu machen / einige andere Gravamina, ſo dem Stifft / quoad ſacra & profana, inner 2. Monat / von der Stadt begegnet wären; nemlich daß ein Stifftiſcher Torckel zu Schönaw durch würcklich auffgemachtes Feür habe wollen verbrennet werden: Eine Stiffts-Magd ſeye unter dem Stadt-Thor verhindert worden / einige zum Gottes-Dienſt gewiedmete Palmen durch / und in den Stifft zu tragen: Und haben an dem H. Char-Sambſtag 2. Buben aus der Stadt das Hochwürdige Gut entunehret: Mit dem annexô; man habe dergleichen oder wohl ſchlimmeres alltäglich zu gewarthen / und müſſe in Gefahr leben / alle Nacht abgebrandt zu werden: Wodurch viele in Lindau befindtliche Catholiſche an der Seelen Heyl verkürtzt würden.

Die Stadt Lindau / deren nunmehro ohnmöglich werden wollen / dergleichen abſcheüliche Zulagen / und imputationes recht teüffliſcher Unternehmungen gegen die mitten in der Stadt ſituirte Stiffts-Kirche / und Gebäude / die man doch kurtz vorher von ſo groſſem Unglück des durch einen Donner-Strahl entſtandenen Brandes ſo getreülich errettet hatte / mit unbewegtem Gemüth anzuſehen / hat zwar unermangelt / bey der Röm. Kayſerl. Majeſtät Höchſt-preißlichem Reichs-Hoff-Rath ſich über das erſte Stifftiſche product, ſo viel in der kurtzen Zeit erlaubet ward / verwahrlich vernehmen zu laſſen / und nicht alleine zu zeigen / daß der bezüchtigte Abſprung von Demſelben ad Comitia eine unwahrhaffte Bezüchtigung / daß und wie Allerhöchſt Ihre Kayſerl. Majeſtät und die Herren Catholici von dem Authore der 17. gravaminum, vigore der extrahirten Acten / unverantwortlich angeführt worden / daß man dem Stifft wider Recht und das alte Herkommen nichts zuzumuthen gemeint; wohl aber ſeiter Anno 1653. je nach dem genio der in Anzahl nach einander gefolgter Stifftiſcher Ampt-Leüten mit einem Schwall von Proceſſen obruiret / und die Sachen mit allem Fleiß in Confuſion zu ſetzen geſuchet worden: cüm petitione termini congrui zur Gegen-Handlung über die mit lauter unſtandhafften Beſchmitzungen angefüllte Apologie / und bitte / den noch nicht begwaltigten Gegneriſchen Herrn Agenten zur Legitimation anzuhalten; nachdeme nicht geglaubt werden könne / daß ſo thane ungeheüre Verhandlungen von Einer Frau Aebbtißin und Dero Stiffts-Fräulin befohlen oder approbiret worden.

Uber das Productum de 10. Maji hat die Stadt gleichfalls verwahrlich gehandelt / und / mit convenienter dermahliger Antwort über die bezüchtigte Mordbrennerey / wegen der 3. neüen Gravaminum, und zwar / quoad 1. angezeigt / der Frau Aebbtißin ſelbſt hinterbracht zu haben / was geſtallten ein närriſcher Bettler von Bregentz / dene zu Schönaw niemand übernachten wollen / in den offen geweſenen Stiffts-Torckel ſich begeben / daſelbſten ein Feür angemachet / und über Nacht bleiben wollen / aber von unſern Unterthanen / die ihme nachgegangen / gleich herein gebracht / und gefangen geſetzt worden; mit Erſuchen / daß der Torckel möchte verſchloſſen gehalten werden: Quoad 2. daß der Thor-Schreiber weder von einer Stifftiſchen Magd / die alle ſonſten wohl bekandt / noch Palmen nichts habe wiſſen wollen / die auf Anzeig unauffgehalten geblieben wä-

ren / sondern / laut unserer Ordre, an Fest-Tägen vor geendigtem Gottes-Dienst nichts von Waaren herein zu lassen / sein Ampt verrichtet: Gleichbalden aber / da der Stiffts-Crayß-Soldat die Waar gehohlt / solche unverwaigerlich abfolgen lassen; wie dann auch von diesem casû nicht das geringste an uns gebracht worden: Daß auch / wegen des 3ten / von dem Stifft an den Magistrat gar nichts kommen / wohl aber man nach eingeloffener Klag von Wien nachgeforscht / und so viel erkundiget / daß zwar freylich bedittener Zeit zwey Jungen / deren der eine ein Burgers-Sohn / der andere aber ein Püntner / (der sich gleich aus dem Staub gemacht.) in der Nacht umb circa 9. oder 10. Uhr / umb das H. Grab zu sehen / sich in die Stiffts-Kirche begeben / und daselbsten / doch ohne geringste Berührung der Monstranz oder des Venerabilis selbsten / an dem Altar gefrevelt; daß auch Ihre Fürstl. Gnaden (welche keinen Vorsatz / sondern einen Unverstand und Grobheit gewahret haben /) auf Bitt der Freündschafft dem Knaben / wann er abbitten werde / zu perdonniren versprochen; welcher dieses auf den Knien geleistet: daß man ihne aber dannoch (welches der Eingriff in der Stadt Jurisdiction.) umb etliche Pfund Wachs gestraffet: Dahingegen versprochen worden seye / weder gegen uns noch irgendwo dessen ichtwas zu gedencken: Wie dann auch die der Stifftischen Schrifft beygelegte eigne Facti Species, daß dem Venerabili einige Entunehrung geschehen seye / nicht geringstens angezeigt; obwohl der Knab und seine examinirte Freünd auch in andern Umbständen mit jener nicht d'accordo gehen.

Nun hat man zwar darmit den Jungen der Stadt Straff entrissen / welche umb so empfindlicher / als man jederzeit umb Ostern / Weyhnachten und dem Frohnleichnambs-Fest auf den Zünfften und in denen Schulen das Gelauff in den Stifft ernstlich verbietet / gefallen wäre: Herentgegen aber ist dem Magistrat unerträglich / daß man anderseits den calum gegen ihne verschweiget / den Knaben unter dem Titul annehmender Deprecation nebst seinen Befreündten in den Stifft kommen macht / dannoch aber ferner bestraffet / und hinnach die Sach mit so gräller Beschreibung an Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Rath wider die Stadt selbsten anbringet / die vor sich ja unschuldig / und den Frevel convenienter zu bestraffen gewiß nicht unterlassen hätte. Man hat ferner vor nothwendig erachtet / der Römisch Kayserl. Majestät bey dieser Gelegenheit allergehorsambsten Bericht über alle diejenige Puncten zu geben / wormit die Cœnobiales die Stadt p. 30. 31. 32. 33. 34. wegen einiger Contraventionen und Eingriffen / contra jura & pacta conventa, aufs neüe belegen wollen; wovon infrà suô locô: Ausser des in Aulâ Cæsareâ selbst bestens bewußten Puncten der Kutschen-Visitation; welche auch weiter unten in der specialen Antwort auf den Stifftischen appendicem seine Nothdurfft gleichfalls finden solle.

Man hat auch allergehorsambst angezeigt / daß in der Stadt ausser des Stiffts / seiner Geistlichen und Weltlichen Beampten / und 2. in à parte Häußlin geduldenden Schneidern / auch eines in den Stifft aufgenommenen Krämers (de quô infrà plura.) niemand von Catholischen

Leüten

Leüten wohnhafft/ die Ehehalten und Handwercks-Pursch selbiger Religion zwar in dem Exercitiô Religionis von dem Stifft und seinen Geistlichen nicht dependiren/ noch die Stadt solches gestatten könne; welche doch aber wegen ermeldten exercitii, der Beicht/ Meß und Predig hören ihnen die Freyheit lasse/ sich deren im Stifft oder bey anderer Catholischer Nachbarschafft zu gebrauchen/ zumahlen auch bey Besuchung und Verpflegung der Krancken/ und Beerdigung dem Friedens- Executions- Commissions- Recess inhærire/ wider dene man anderseits/ wo man nur könne/ transgredire.

Endlichen ist von Seiten des Magistrats pro specimine ein und ander exempel annectirt worden/ wie die Stifftische Beampte eine Zeit hero bey Einem Höchst- preißlichem Reichs- Hoff- Rath selbsten mit ihren Verträgen und assertis sich portirt/ und darmit Denselben selbsten/ Dero Gnädige Principalitæt, und die Stadt auf ungemeine Weise usurpirt haben/ cum petitione congruâ.

Was das Product wegen des Portal-Beschlusses anbelanget/ so ist man disseits in procinctû gestanden/ derentwegen bey Ihrer Kayserl. Majestät die allergehorsambste Anzeige zu thun/ daß und warum dem Stifft ohne höchste Præjudiz disseitiger Rechten nicht gratificiret werden könne.

Es haben aber die Röm. Kayserl. Majestät diese gesamte Unhändel mit Mißvergnügen angesehen/ und selbige durch 3. Concluſa Eines Höchstpreißlichen Reichs- Hoff- Raths aufs neue ad Commissionem pro amicabili compositione verwiesen/ mit Befelch/ an die partes daselbsten ihre weitere Nothdurfft anzubringen/ und die Sachen untersuchen zu lassen/ vor Endigung selbiger Geschäfften aber den Reichs- Hoff- Rath mit fernerem Antritt nicht zu beschwären.

Nun muß sich zeigen/ ob und wie weit durch hoche Interposition der Kayserlichen Höchst- ansehnlichen Commission in selbigem tramite progredirt werden kan: Alldieweilen aber der Stadt Lindau unerträglich fallet/ nachdeme man nun bey die 13. Jahr sich mit dem vorhabenden Verglich durch den Stifft amusiren lassen/ und/ vigore pactirten Justitii, die reservirte weitere Nothdurfft über die Stifftische ohnrubricirte Deduction und deren Beylagen/ wie auch die Handlung über die Stifftische vermischte producta de 5. April. 1712. und dero gefährliche Beylagen/ sampt der publicquen examinirung der Naßlerischen Vindication contra Tenzelium unter all besserer Hoffnung ausgestellet hat/ über die so gar excessive so genante Apologie der Stifftischen Officianten weiter still zu schweigen; obgleich man jenseits so confident gewesen/ Supremo Principi sub 23. Martii 1624. zu zumuthen/ daß der Stadt gebotten werde/ von fernern Extrajudicial-Handlungen gäntzlich zu desistiren/ id est, uns zu befehlen/ daß wir in opinione totius Imperii vor einen solchen gottlosen/ Ehr- und Treü- brüchigen/ denen Göttlichen und Weltlichen Gesätzen zuwider handelnden/ einen Fürstlichen Reichs- Stifft/ dessen Vasallen und Reichs- Pfands inhabende Particular- Kellnhoff- Vögte wir seynd/ des seinigen spolirenden/ ja gar zum Sturtz bringenden/ und per hoc den billichen Haß aller Hoch-

und Löbl. Mit-Ständen der Catholischen und Evangelischen Religionen meritirenden Reichs-Stand / der alle Witz / Bescheidenheit und Behutsamkeit / die Beschaffenheit unserer Situation, der vorigen und gegenwärtigen Zeiten verlohren / vergessen und auffgekündet hätte / biß auf Ausgang dieses weitläufftes Geschäfftes uns ansehen und tractiren lassen solten.

Man hat dannenhero sich bemüßiget erfunden / sothaner abusivè so genandten Apologie und Schmach-Schrifft der subscribirten Stifftischen Beampten gegenwärtige Schutz-Schrifft entgegen zu setzen: Da aber jene nicht alleine alle anherige utrinque beschehene Verhandlungen (mit inferirung vieler unbekandten Sachen.) aufs neue in motum gebracht / auch darunter dasjenige wiederum controvertiren wollen / was transactionibus, sententiis & rebus judicatis, imò legibus Imperii publicis, seine Errichtung und Execution gefunden / sondern auch die Kunst gehabt / so compendiosè darinnen zu calumniren / daß in manchem periodô sich mehr Unerfindlichkeiten als Linien erzeigen müssen: Als hat die Beantworthung solcher Apologie / deren Eruirung und Vorstellung der Wahrheit unmöglich mit gleicher Kürtze geschehen können; dahero man auch nicht anderster gekönnt / als die weitläufftigere Materien und importantere Documenta in absonderliche Beylagen auszustellen; wiewohl man sich auch beflissen hat / obgleich die Gegentheil ihre asserta in denen gebrauchten §§. zu 5. 6. und mehrmahlen / mit extrahirten wunderlichen Folgereyen / und unterweilen sich selbsten gantz contrar repetiret / ein solches diß Orts best möglich zu verhüten.

Man ersuchet dahero den geneigten Leser / über diese abgezwungene Weitläufftigkeit / deren man lieber selbsten verschonet geblieben wäre / keine Ungnad noch Ungedult zu schöpffen / sondern das gantze Geschäfft mit freyem Gemüth zu hoch-vernünfftiger Betrachtung zu admittiren / die Stadt aber / nach Erfindung der Sachen / mit zu bedauren / daß sie bey all ihrem behutsamen und auffrichtigen / auch Pflichten-mäßigen Verhalten / nun so viel Jahr her das objectum so vieler / so vielerley und so weitaussehender passionen seyn müssen; dero der P. Petri in seiner Sueviâ Ecclesiasticâ sub titulô Monasterium Lindaviense &c. nach seiner ohnbesonnenen Feder zumuthen dörffen / sich wieder zu der Römisch-Catholischen Kirchen zu wenden / und unter die Jurisdiction Einer Frau Aebbtißin einzustellen.

Dieweilen auch anderster nicht seyn können / als daß die in der Apologie angefallene Stadt Lindauische producta repetirt / zum Theil auch respectivè wider jenseitige Captiositæten declarirt und defendirt / nicht minder die Gegnerische Feder-Führer der vorhandener impressorum und blossen Schrifft-Wechslungen / auch in ausgemachten Sachen / pro habendâ fide historicâ angezogen werden müssen: Davoraus P. Raßler mit ermeldt seinem Petri mehrfältig von alten Documenten und Monumenten jactanter gesprochen / die ihres und unsers Wissens sich nicht in rerum naturâ befinden: So will man ferner sich hiebey protestandô verwahret haben;

(1) Da obgemeldte Cœnobialia und selbige Scribenten / Documenta

und

und Schrifften durchaus von uns allegirt werden müssen / sampt was noch weiters aus denen Stifftischen Particular-Brieffen und Anbringen vorkommen muß / daß man solches alles nicht anderster / als allein in passibus utilibus, und so weit selbige Scripta der Stadt zu Nutzen kommen / admittire und erkenne: Worbey man zumahlen den unpartheyischen Leser wohlmeynlich gewarnet haben will / sich an die blosse allegationes der Herren Cœnobialium keines Weges zu binden / noch denenselben gleich Glauben zu geben: Allermassen theils derselben weder zu suchen noch zu finden seynd / theils derselben besagen gantz andere Sachen / theils zwar diese / aber in gantz anderer Formb / theils in ohngeschickter application, theils werden nur truncatim angezogen / und der Kern ausgelassen: Und was dergleichen Kunst-Stücke mehr den Leuten den Sand in die Augen werffen sollen; dergleichen sich in hinnach folgenden viel erzeigen / und eröffnet werden würdet.

(2) Tragt man gegen Ihre Fürstl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin und Dero Capitul alle auffrichtige Veneration, wird auch dieselbige / salvâ causâ, & salvô jure quôvis beeder Antheilen / niemahlen aus der Acht setzen: Protestirt auch nochmahlen solennissimè, daß alles / was in gegenwärtigem Werck vorkommet / ohne einige Intention, Dero hohen Stand / Dignitæt, Ehr und Respect auf einerley Weise zu touchiren / weniger zu violiren gemeinet / oder auszulegen seye: So viel aber dero in der Apologie p. 58. subscribirte Beampte anbelangt / so hat man sich zwar verwundert / daß diese Leute sich die Authoritæt zuschreiben dörffen / in facie Imperii mit dergleichen vorhero nie also erhörten Schmach-Schrifften wieder einen zwar geringen / doch nicht gar unnützlichen Mit-Stand des Reichs auffgezogen zu kommen: (denen man auch in Aulâ Imp. ihre Injurien / retorquendô, selbst nach Haus geschickt.) Man hat aber dannoch gegen Ihre Röm. Kayserl. Majestät allerdevotist berichtet / daß man sich anhero nicht bereden können / zu glauben / oder sich einzubilden / daß diese so schnöde und vermessene Handlungen / welche die Stifftische Beampte / theils nomine propriô, theils unter dem Namen Ihrer Fürstl. Gnaden / anfangs bey Einem Hoch-Löbl. Reichs-Convent, folgends bey Ihrer Kayserl. Majestät und Dero Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath selbsten / durch einen annoch unlegitimirten Herrn Agenten eingeschoben / mit Dero Willen / Consens und habenden eigentlichen Bericht der Sachen producirt worden seyen; wie man dann auch Dero Hochseelige Frauen Vorfahrerinin in der Regierung bedauret / daß Sie Sich von Dero jedweiligen Beampten zu allerhand Thätlichkeiten und harten Umbständen bereden lassen: Es wird sich aber das eigentliche dahierüber ohnlange ohne deme zu äussern haben. Und nach diesem beschihet

(3) Die weitere Bedingung; ob man gleich / zu Vorzeigung der Gegnerischen Ungebühr in factô, sich dar und dorten wegen des processûs deneg. Justitiæ de Anno 1583. sqq. in specie, und selbiger Verhandlungen / sonderlich quoad Reconventionem ejusque materias, auch nach der transaction de Anno 1610. in etwas heraus lasset; wie nicht weniger / quoad factum, über diejenige materialia, so pendente bellô tricennali

auf das Tapet gekommen / und in deren Auffwärmung der Gegentheil sich groß duncket / man dannoch / quoad effectum Juris, sich weder von dem ermeldten Verglich de Anno 1610. über obige Reconventions-Materie / wovon in den Beylagen die hinnach kommende Lit. C. ad specialia gegangen / weichen / ald res judicatas; vel transactione ab Augustissimô firmatâ sopitas aufs neüe in Controvers setzen lassen könne: Gleich auch / daß man dißeits den pace Westphalâ auffgehobenen proceß nicht weiter nach Gegnerischem Absehen reviviscirẽ lassen könne noch werde; sondern / wann der Gegentheil je beständige Händel haben / und darinnen die pendente bellô tricennali vorgebrachte Sachen novô ausû, novôque processû vorzunehmen gemeynt / so wird man ihme darüber / in wie weit man von Rechts wegen schuldig / schon zu begegnen bastant seyn.

* * *

AUs allbereit kürtzlich erstattetem Vorbericht ward eigentlich zu ersehen / was vor Beweg-Ursachen die Stadt Lindau Anno 1692. obligirt hatten / einen kurtzen Extract ihrer Gravaminum contra Cœnobium in dem Druck publicq zu machen: Wie auch / warumb man sich verwichenes Jahr 1723. weiters resolviren müssen / solches Impressum bey Einem Hoch-Löbl. Reichs-Convent aufs neue zu distribuiren / und darmit vorgängig zu zeigen / welcher massen die daselbst auch imprimirt- und dispergirte 17. Gravamina Dnn. Catholicorum pro Cœnobiô contra die Stadt Lindau gar nichts neues / sondern theils vorlängsten Authoritate Imperatoriâ decidirt seyen / und intuitû derselben es wegen der Parition nicht an der Stadt / sondern dem Stifft ermangele / theils in Judiciô Cæsareô Aulicô & Camerâ Imperiali von vielen Jahren hero verhafftet gewesen / decidirt worden / und respectivè auf dem Spruch stehen / einfolglich die Herren Catholici von denenjenigen / welche Dieselbige zu diesem extraordinairen Antritt an Ihre Röm. Kayserl. Majestät bewogen haben / sehr / und zwar zu einer solchen Zeit usurpirt worden / da die Stadt aus denen Stifftischen öffters iterirten / ja wenig Tag ante insinuationem Rescripti Cæsarei gemachten starcken Sincerationen sich aufs neue nichts / als lauter friedliche Gedancken und guten Willen eingebildet hatte: Worbey man sich zumahl ex parte der Stadt ja genug ritirat auffführte / daß man von dem Schwall desjenigen / was ex parte Cœnobii von Ao. 1692. biß anhero weiter angesponnen worden / sich in Regenspurg nicht das geringste vernehmen liesse / weniger aber zu neü-erlangender Hülffe ad S. S. Cæsaream Majestatem einige petitiones mit einlegete / am wenigsten in denen bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath hangenden Sachen nur das geringste Anzeigen eines vorhabenden Absprunges ad Comitia von sich blicken liesse; vor welche Bescheidenheit aber man nunmehro so unsaubern Danck empfangen hat.

Es

Es mag nun der Author obgemeldter Action, damit man der Stadt das gantze Corpus Catholicum auf den Halß zu richten gesucht hat/ gleichwohl seyn / wer da will / so ist doch richtig / daß derselbige ihro der Stadt Lindau / auch ihrer Ruhe und Friedens mit dem Stifft / guter Freund nicht / doch aber von solchem Stand seyn muß / daß Hoch-ermeldt Corpus Catholicum auf dessen Anbringen sonderbahren Regard gemachet hat: Der Stadt aber wäre es umb so bedencklicher / wann derselbige noch darzu kein Stifftischer Dependent, oder der dessen Interesse in Imperiô ex professô zu besorgen hat / und sonderheitlich sich erfinden solte/ daß man von Stifftischer Seiten / wie man uns so starck bereden will / hierzu weder Ordre gegeben / noch auch nur was davon gewußt habe: Welches alles aber / bekennet die Stadt selbsten / einen Helden-mäßigen Glauben erfordern will.

Wann man aber / dieses Vorgeben seye wie es will / von Seiten Eines Hoch-Löbl. Corporis Catholici sich der 12. Gravaminum de Ao. 1692. erinnert hätte / so würde man so gleich gefunden haben / was massen unter den 17. Punten eben daselbsten die mehriste allbereit eingekommen: E. g. in gravam. Civitatis 4. der **Punct des Wein-Umbgelts** n. 8. in gravam. 6. **der erste und andere Punct / die Instrumentir- und Verruffung der Contracten betreffend**; in gravam. 7. der 6te **Punct wegen** extension **des Hirten-Stabs**; in grav. 8. der 7de **Punct / die** Collectirung **der Stifftischen Lehen-Leüt betreffend: In dem Reichs-Hoff-Raths-Bescheid** de Anno 1671. p. 63. 64. **die Kayserl.** decision **wegen der grossen Maß / welche der Stifft nun selbst** contravenirt / **und aus Kläger Beklagter worden; und also der 9te Punct: Ibidem der 10de Punct wegen Bestraffung der Tänzer im Stifft**; nicht weniger **der** Punctus 4. **wegen der Grund-Zinß und Gülten**; worbey doch zu notiren / daß d. p. 63. lin. 24. **vor das** errore typographi **eingeschlichene Wort Gütern muß Gülten gelesen werden /** und lin. 25. **vor das Wort Beysteürung / es laut der Urthel heissen muß / Besteürung.** Und in diesem Puncto, darbey die Stadt weder in- noch auisser Gericht von alleinigen 3. per Cento **Zinß nie geredt / geschrieben noch gedacht / wohl aber nicht** conniviren **können / da der Stifft den sonsten** contra Statuta Ao. 1610. gemachten Special-**Vertrag wegen völliger Passirung obersagter Grund-Zinß und Gülten** in Edicts-**Fällen** indistinctè **auf alle** Capitalien **und alle verfallene Zinse mit weitaussehender Gefährde zu** extendiren **gesuchet hat** ꝛc. ꝛc. Et hôc stante, **ist je vernünfftig zu ermessen/ daß an Seiten der gesampten Herren** Catholicorum **mit sothaner Klag** contra **Lindau etwa nicht vorgebrochen worden wäre.**

Nachdem aber obbemerckte Gegnerische Apologie sich gleich ersten

Betrachtung des Titul-Blattes in der Apologie der Stifftischen Beampten.

Anblickes mit einem sehr weitläuffigen Titul-Blatt selbsten den Anfang gemachet hat / so will dieser allervorderst zu betrachten / und die in ipsâ prolixitate auch prolixè erfindliche Unstandhafftigkeiten mit einem gewisseren omine, als Raßler aus dissertigem Prælocquiô gezogen / von der Beschaffenheit des Tractates zu eruiren seyn.

Wie aber auch Raßler in seiner Vindication sich als magnô promissor hiatû erzeiget / und dem Leser magna rationum momenta contra Tenzelium versprochen / mit zugesagter Entdeckung vieler dissertiger prolapsionum; aber ohne andern effect, als daß sein vorangestelltes Kupffer-Blatt schon geraumlich einigen Anatomisten zu recensirung der daselbstigen doch

A. | gar zu grossen Schwachheiten nach Beylag Lit. A. in die Hände gerathen: Das Buch selbsten aber (ausser der Complimenten des Fontanini, und denen Ausflüchten des Mabillonii.) von denen unpartheyischen Gelehrten beeder Religionen / so wenig als vorherig seine defensio, nicht einen gefunden hat / der seine Meynung der Stadt zu wider / oder dem Diplomati fictitio zu favor geändert hätte: Dahingegen nach viel andern neuen Scriptoribus und Criticis, welche die tractationem rei Diplomaticæ in Historicam & Juridicam, dem Raßlerischen Eigensinn zu wider / gleichfalls eintheilen / letztlich der Köntgl. Preußische Geheimbde Rhat und Cantzler der Universitæt Hall in Sachsen / Herr Johann Petrus von Ludewig ꝛc. davon also gesprochen:

"Torquet retorquetque auctor Diplomatis elementa, sigilla, annos, for-
"mulas communes & curiales, ut rerum ignaro persuadeat, thema hoc esse
"Academicum, id est, problematis instar, quod ex utrâque parte possit defen-
"di disceptandô. Sed utinam meâ interesset, falcem mittere in hanc messem!
"id forte efficere liceret, & ponere ante oculos, aut spurium esse Diploma,
"aut falsam historiam omnem Carolingicam: Cujus omnia momenta turbat,
"concutit, convellitq; suppostor malignus, ineptus, rerumq; prorsus ignarus.

Also haben auch die jetzige Herren Gegnere diesem ihrem antesignano P. Raslero an Inventionen & verbis sesquipedalibus nichts wollen bevorgeben.

Sie melden voraus; ihre Apologie sey ihnen extorquirt worden: Von weme? oder woher seynd sie in quæstione facti über die 12. Gravamina klüger worden / als ihre Vorfahren in officiô vor 32. Jahren gewesen / und bey deren Leb-Zeiten alles geschehen / was man dissetts angebracht / so gar das Impressum der gravaminum selbsten notantissimè in aulâ Imperiali von der Stadt ihrer Supplic pro extensione Commissionis sub n. 2. nächst andern gravam. beygefüget worden / die Stifftische Officiales aber damahlen solches doch so bedächtlich dissimulirt haben? Dahingegen unter diesen jetzigen Æolis die Winde / quâ data porta, ruunt, & terras turbine perflant. Worbey wohl zu bedauren ist / daß der bescheidene Name einer Apologie nun auch die Schmach-Wort und Insolenzien zweyer Stifftischer Beampten bemänteln solle.

Diese anden / daß man an Ihre Fürstl. Gnaden geschriebett / die 12. Gravamina hätten nun so viel Jahr nicht können beantwortet werden /

und

und zwar in einem / wie sie es ungründlich tituliren / exorbitanten Schreiben de 15. Novemb. 1723. Dieses Schreiben wird unten in der Haupt-Beylag Lit. X. und deren Neben-Beylag N. 6. p. 371. sqq. völlig vorkommen / sampt der freylich gantz exorbitanten Ursach dessen / wie solches bereits an Ihre Kayserl. Majestät ausweiß der gantzen Beylag Lit. X. allergehorsambst selbsten übergeben / und die Umbstände des der Stadt von einigen Beampten erwiesenen irregularen Tractamentes vorgestellet worden.

Es wäre aber den jetzigen Herren Cœnobialibus dannoch besser gewesen / daß sie sich über unsere 12. Gravamina der Refutation nicht unternommen hätten: Dann diese wird durch injurioſe Ausgüsse des vergällten Magens nicht verrichtet / und wann sie haben refutiren / und damit ihre Vorfahren übertreffen wollen / so hätte man bey der Materie / der Personen ohngeschmähet / verbleiben können / wie die Stadt in ihren Gravaminibus auch gethan / und auch anjetzo gewünscht hätte / daß die actiones der Stifftischen Officialium also gewesen wären / daß man hätte gar schweigen / oder die Erzehlung in gelindern Umbständen ablegen können. Alldieweilen sie aber sich dannoch hierzu resolvirt haben / und vor ihre Vorfahren und über ihre Vorfahren wider die Stadt so empfindlich bezeügen wollen / so werden sie dieser gleichfalls die Empfindlichkeit und sehen und hören nicht wohl verbieten können.

Sie sagen / der Fürstl. Frey-Weltliche Adeliche Stifft Lindau seye allbereit 900. Jahr in der Insul gleichen Namens stehend: Sie werden aber mit sich noch handeln lassen müssen / wann wir ihnen / quoad posterius, aus Historischen / Gerichtlichen und ausser Gerichtlichen Handlungen weiter unten aufs neüe zu verstehen geben werden / daß der Name Lindau dem Stifft niemahlen competirt / ja derselbige sich dessen selbsten vordeme gar nicht einmahl angemaßt: Quoad prius aber; wann wir den Mabillonium ex Mabilloniô beantwortet / ihnen denen Herren Cœnobialibus aber aufs neüe repræsentirt haben werden / daß sie sich umb in circa 100. Jährlin ratione originis in Lindau überrechnet haben. De ipsô Statû dermahlen nicht zu reden.

Von denen utrinque beschehenen Sinceritionen ist nicht im Titul-Blatt zu handlen; und wird sich bald examiniren lassen / wer den Stillstand dermahlen am ersten gebrochen: Ob die Stadt? welche auf den würcklichen Anfang der Verglichs-Tractaten wartete / und / sich auf das accordirte Justitium verlassend / die Gegnerische vorhero bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath eingekommene producta, und in alle Welt ausgeschickte Impressa mit aller Gedult ohnbeantwortet verbleiben / und darmit so gar geschehen liesse / daß man aus ihrem Stillschweigen nicht aller Orten das beste glaubete? oder die Gegentheil? die mit guten Worten der Stadt auch noch zu der Zeit den Halm durch den Mund zogen / da das ausgewürckte Kayserl. Rescript de 28. April. 1723. samt eingeschlossenen gefährlichen postulatis schon expedirt / und vermuthlich gar unterwegen ward.

Die in ipsâ fronte, sine fronte, beschehene Bezüchtigung der 12. Gra-

vaminum **vor falsch/** calumnios, **und/** novô terminô loquendi, **vor impostürlich/ machet selbige nicht in Wahrheit also seyn; sondern/ und in deme die Stadt** profitirt/ **selbige** ex actis **gezogen zu haben/ so müssen und werden diese reden: In der Verantwortung an Ihre Kayserl. Majestät seynd ihnen Stifftischen Beampten diese rohe** imputationes, **wie obgemeldt/ in ihren Busen zurück und nach Haus geschicket worden; und wann wahr wäre/ und erfunden würde/ daß die Stadt den Stifft wider die ausdruckliche Verordnung und deutlichen Inhalt der Westphalischen Friedens-** Instrumenten/ Executions-Recesses/ **Verträge/ Reichs-Abschied/ Gemeine Rechte/ auch die Bescheide** summorum Tribunalium **turbirt/ beeinträchtiget/ ja gar spolirt hätte: Da sie vor 30. und mehr Jahren selbsten von dem Stifft dergleichen geklaget hat/ und noch klaget/ jedoch ohne gebrauchende Schmäh-Wort; so wäre mit beedmahliger** distribuirung **der** 12. Gravaminum **dem Stifft freylich zu hart und unrecht geschehen: Wie aber das Untersuchen alles geben muß/ warauf bey der Kayserl. Majestät angetragen worden/ und die Stadt sich wissen wird/ bey ihren** assertis **nach rechtlicher Nothdurfft zu beschützen; zumahlen auf so schnödes** Tractament **die in der** Apologie subscribirte **Herren Beampte kein dauglich** Instrument **zum Verglich mehr abgeben/ wohl aber diejenige seyn/ deren angestellte/ Fürstlichen Rhäten und Ober-Beampten übel anstehende Stänckereyen das gantze** theatrum **der** Processen **und Vergliches in einen andern Model gebracht haben; also wird sich bey ermeldter Untersuchung alsdann äüssern/ welcher Seiten die** attentata, spolia, **Vergwaltigungen** ꝛc. **beschehen/ und einfolglich/ welcher Seiten die Falschheit/** Calumnien/ **und** Impostüren **begangen worden.**

Hiehero **gehöret auch/ daß die Herren** Cœnobiales **unter dem Namen Ihrer Fürstl. Gnaden bey der Röm. Kayserl. Majestät in ihrem** Productô sub 23. May 1724. **abermahlen** exclamirt/ **daß Sie auf dem Sprung des vor Augen schwebenden Untergangs seyen: Welches/ wie es bey dem dermahligen glückseeligsten Wohlseyn des Stiffts zugehen müsse/ je nicht zu begreiffen; sondern vielmehr vermuthet wird/ daß dem Concipisten etwa die Englische Pulver-** Conspiration **eingefallen/ und er selbige Gefahr auch dahero hab** appliciren **wollen:** In summa, **es ist nichts so ungeschicktes/ nichts so grob/ nichts so ungerechtes/ nichts so** crudel, **und nichts so unvernünfftig/ daß die Herren** Cœnobiales **nicht von Wercken und Worten der Stadt wider den Stifft begangen haben sollendes anzudichten sich vermessen.**

Wie dann auch/ da die Stadt ihre Gravamina ad Commissionem Cæsaream Mediationis compendiosissimè & in simplici formâ ergriffener eingegeben/ die Herren Cœnobiales die ihrige/ editionis posterioris & repetitæ prælectionis, mit ungemeinen exaggerationen auch extradirt/ ja gleichbalden den Anfang mit denen in den Grund hinein unerweißlichen und respectivè hieher nicht gehörigen Zulagen gemacht haben/ samb die Stadt den Stifft wider die (1) Geistliche- (2) Weltliche- (3) Lehen-Recht/ (4) Päpstliche- (5) Kayserliche und Königliche Special-Privilegia, (6) altes Herkommen/ (7) wohl-hergebrachte Possession vel quasi, (8) errich-

richtete Verträg / (9) Reichs-Constitutiones, (10) Frieden-Schluß und dessen Executions-Recelsen / (11) Jura Statuum, und (12) in Judiciô contradictô ergangene Reichs-Urthel / tàm intra, quàm extra septa Collegii von Zeit des letstern Vergliches härtiglich angefochten habe ꝛc. und wann über diese Titulos, in der Eschenbruggischen Bibliothec noch mehrere anzutreffen gewesen wären / so hätten sie auch in ermeldte Gravamina zu Papir kommen müssen.

Die Stadt aber / welche sich zu Behauptung ihres Vorgebens / nach Gebühr / jederzeit anheischig gemacht / wird ab adversô ein gleiches erfordern / und ist mit der blößig abgelegten retorsion gegen die Ober-Beampte des Stiffts noch lange nicht vergnügt / sondern / weil die Sache die Jura Partium antrifft / und die zumahlen nicht von geringer Importanz seynd / einfolglich / da die Stifftische Beampte nunmehro der Verglichs-Gedancken selbsten müde worden / das Wesen vornemlich via Juris vollends unterſuchet werden muß / so ist der Stadt / ihrer Ehr / Reputation und Credit bey ihren Hoch- und Löbl. Herren Mit-Ständen / und in totô Imperiô, wie auch ihren Ayd und Pflichten pro salute Patriæ, höchlich daran gelegen / daß männiglich innen werde / was massen dieselbe zur höchsten Ungebühr von diesen zweyen Stifftischen Ampt-Leüten / und zwar immediatè, und wider allen Grund der Wahrheit also ärgerlich und entsetzlich vor gesamptem Reich diffamirt worden / hingegen ihro über die geklagte und noch weiters klagende Puncten von Stifftischer Seiten die Satisfaction in der Sache selbsten auch ohne anderes anzugedeyen habe; allworinnen man ab adversô nun von langem her / Acten kündiger massen / quoad formam & Materiam processuum, alles unter einander gebuttert / sententiis supremorum Imperii Judiciorum, auf welche man sich doch daselbsten beruffen / höchst unverantwortlich contravenirt / und sich alles zu gut haltet / auch bey nach in allem einer selbst beliebigen Freyheit angemasset hat.

Derjenigen Leyre / die sich nun auch in dem Titul-Blatt zeigen muß / und die Stadt Lindauische Dörffer / Schönaw / Aeschach / Rickenbach und Ober-Raitnaw / worinnen die Stifftische Kellnhöff stehen / sub hôc titulô vor gantz Kellnhöfisch / ja Stifftische Dörffer angesprochen worden / hat man in actis Lindavienſibus, und folgends auch in processû diversorum gravaminum die neü-auffgezogene Seiten längstens wieder abgeschnitten.

Betreffend endlichen die Bezüchtigung / samb die Reichs-Kellnhöfische Vogtey vitiô litigiosi verhafftet seye / so ist man dißfalls so einfältig / und kan nicht begreiffen / worinnen das vitium litigiosi bestehen solle / und ob der Stifft deswegen mit Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich / oder mit der Stadt auch sub hôc titulô anzubinden gemeynet seye: Man reservirt sich competentia, und will die declaration erwarten.

Nach dieser benöthigten Andung über den so irregularen Spiegel der quæstionirten Apologie / nunmehro zu dem Procœmiô, und der dem Werck selbsten vorangestellten Verwahrung zu schreiten / so ist nun nicht mehr die Frag / ob die jetzige Herren Cœnobiales die 12. Gravamina und deren Relation mit der Behutsamkeit ihrer Vorfahren ansehen / oder darüber / beschehener massen / tem-

Ad Protestationem Cœnobialium Præliminarem.

pestiren? sondern die Stadt ist nunmehro der würcklichen remedur, so von diesen / als all andern gravaminibus, die sich mit täglich grösserem Impetû häuffen / äusserist vonnöthen / und wird darüber die Kayserl. allergerechtiste Erhörung noch weiter fußfällig sollicitiren: Es ist auch lange nicht an deme / daß diese beede Männer sich / protestatione factis contrariâ, wann sie einen Stand des Reichs mit so unverantwortlichen Schänd- und Schmach-Worten / auch allerhand falschen Zulagen zu beschmitzen sich erfrechen / zwischen denenselben sich verwahren wollen / daß solches product ohne jemands offension seyn solle.

Abgeschmackt aber ist / daß sie sich bedingen wollen / diese distribution, in Imperiô von ihnen geschehen / solle ohne præjudiz der in Aulâ Imperiali verfangenen Sachen / noch zu einiger Einlassung in Comitiis zu interpretiren seyn: Dann das würde die Kayserl. Majestät zu præjudiz Eines Höchst- preißlichen Reichs-Hoff-Raths selbsten nicht geschehen lassen.

Wie fällt aber dieses in die Augen? Sie die jetzige Cœnobiales wissen / daß die Stadt in Comitiis nichts anders gethan / als die 12. Gravamina distribuiren zu machen: Jene aber haben nicht alleine eben dieses mit ihrer Apologie / quoad formam, gethan / sondern auch schon vorhero die Herren Catholicos wider die Stadt zu ihren gefährlichen Absehen beredet / ja gar zu consortibus litis erlanget; in der Apologie aber diese mit solchen unverantwortlichen Criminationibus angegriffen / dergleichen keinem Reichs-Stand / so lang man gedencken kan / nie widerfahren; und dannoch seynd diese Männer so vertraulich / daß sie die Stadt wegen sothaner distribution in Aulâ Imperiali aufs gehäßigste denigrirt / und ein Inhibitorium auf 5. Marck löthigen Goldes wider den Absprung ad Comitia in denen bey Reichs-Hoff-Rath verfangenen Sachen ausgewürcket haben.

Lindau hat sich zwar dergleichen ohne deme / wie bereits obgemeldt / nicht in den Sinn genommen / wird auch künfftig gegen die Röm. Kayserl. Majestät sich verhoffentlich zu allerhöchstem Vergnügen fürters dahiertinnen zu bezeügen wissen; ist aber nicht alleine des allerdevotisten Vertrauens / daß die Authores der den Herren Catholicis gemachten Verleitung und Mißbrauch der Kayserl. Justiz zu sothanem Rescripto extraordinariô untersuchet / ihnen auch dieses weitaussehende sehr scandalose Beginnen keines Weges nachgesehen / sondern dieselbige mit exemplarischer Andung beleget werden werden; Worumb man dann auch allbereit suppliciret hat.

Die Verwahrung wider den Abbruch der Mediations-Commission wäre / als ein absoluter Cavill, keiner Antwort würdig / daferne nicht denen der Umbständen noch nicht berichteten anzuzeigen wäre / daß die Cœnobiales nun abermahlen genug erklären / wie ihnen von langem hero kein Lust mehr zu würcklichem Verglich gewesen / sondern man unter diesem prætext nur Zeit gesucht / sich in mehrere postur zu stellen: Dahero ist auf der Stadt Verglichs-Project de Anno 1714. noch auf diese Stund / aller Erinnerung ungeachtet / keine Antwort erfolget / die Stadt aber nun auf jetziges jenseitiges procedere solches würcklich zuruck zu nehmen bemüssiget

figet worden. Dahero ist der Ingress der obbesagten Stifftischen Gegen-Gravaminum ad Commissionem, bey dem 2ten Auffsatz / so voller Gifft und Gallen gemacht worden: Dahero hat man der Stadt die Anwesenheit Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Fürstenberg-Heiligenberg ꝛc. ꝛc. von Dero langen Reise nicht zu wissen gemacht: Dahero hat man keine Lust gehabt / die andere Præparatoria anzutretten / was ratione loci, condignæ tractationis der Commission, & modi zu beobachten? wie die tractaten in specie anzustellen? de quânam materiâ der Anfang zu machen? ob und welche beedseitige gravamina unter einen Titul zu ziehen? wie sich wegen des Diplomatis quæstionis zu verhalten / darinnen kein Theil dem andern nachgeben werde? oder / ob nicht besser / dessen gar nichts zu gedencken ꝛc. ꝛc.? Dahero ist der heimliche Allarm bey den Herren Catholicis gemacht / und endlichen gar mit judicialen terminis und NB. Executions-Petitionen an Ihre Röm. Kayserliche Majestät extra ordinem gegangen worden: Dahero / und als die Herren Catholici aus letzterer distribution der 12. Gravaminum vielleicht ersehen / wie man sie ab adversô usurpirt / ist von Seiten der Stifftischen Beampten die extreme Ungedult und sub titulô & prætextû einer Apologie eine so gar excessive Schmach-Schrifft in so fruchtbaren terminis ausgefallen: Dahero ist geschehen / daß in obangezogenen supplicis ad Cæsarem de 23. Martii, 1724. expressè gebetten worden / der Stadt NB. alle extrajudicial-Handlungen gäntzlich zu verbieten.

Ob übrigens die Stifftische Herren Ober-Beampte disseitige Schrifften approbiren / oder nicht? Das kommt / casû sequiori, nicht auf ihr Arbitrium an / sondern die acta, die Wahrheit und Vernunfft müssen extra judicium bey unbefangenen Lesern den Credit machen: In Judicialibus aber wird der Höchste Herr Richter jederzeit auf die Judicata auch præsumptionem Juris und die Prob auch durchaus / id quod juris est, zu gehen wissen.

Ad Principium Contextûs.

DIerauf nun zu dem Context der vermeinten Apologie selbst zu schreiten / so wird gegen Ihre Fürstliche Gnaden Eine Frau Aebbtißin und Dero Stiffts-Fräulin nochmahlen und jederzeit alle Veneration und Respect bezeüget / hat es auch bey allen Vorfallenheiten thätig erwiesen / (dann die der Stadt ohnwissend beschehene Kutschen-Visitation gehöret nicht hieher.) und wird dißfalls auch fürters auf sich nichts zu Schulden kommen lassen: Es hat aber darbey nicht den Verstand / daß die Stadt Lindau / als gleichwohl ein alter / obschon / nach jenseitigem selbstigen Vorwurff / freylich geringer Reichs-Stand / ob sie auch gleich einige Lehen von dem Stifft besitzet / sich darum von den Stifftischen Beampten nach Belieben mißhandeln / sich und die ihrige mit allerhand Injurien und höchst-Ehr-angriffigen Bezüchtigungen tractiren lassen solle: Welches daselbsten nun eine Zeit hero / und sonderlich von Zeit der ermeldten Kutschen-Visitation so entsetzlich zugenommen / daß es die gröbste Bauren-Procuratores nicht

gräller hätten machen können; wovon weiter unten die Specialia: So dann ist vor sich / daß um des Personal-Vorganges und Respectes willen der Stadt nichts wider ihre Pflichten lauffendes zugemuthet werden kan / sondern die Herren Burgermeister und Rath seynd darumb dar / beeidiget / und in Curiâ beysammen / das Gemeine Wesen und dessen bestes sine injuriâ tertii mit allen Treüen zu conserviren: Man muthet dem Stifft selbsten auch nichts anders zu.

Ad Vl. Wann die Hochwürdigste ꝛc. p. 1.

Den von Ihrer Röm. Kayserl. Majestät in vielen Conclusis angewiesenen neuen Verglich hat man beederseits bey so vielen Controversien vor gut und gemeinnützlich gehalten / und freylich unter den 3. Puncten auch stipulirt / daß pendente tractatû concordiæ kein Theil den andern mit einem Vornehmen beschwären solle / wie in dem Vorbericht p. 8. vermeldet worden: Warumb haltet aber der Gegnerische Concipist des Cœnobialischen Impressi die daselbst mit befindliche und gleichfalls stipulirte beede andere Puncten der Præliminar-Abred so gefährlich zurücke? anderster / als aus Ursachen / weil Stifftischer Seits darauf wenig reflectirt worden? Da man hingegen der Stadt nicht einen casum in contrarium mit Grund zeigen oder erweisen kan.

Die Stifftische attentata aber wollen wir hiernächst bonâ fide specificiren.

Ad Vl. Wie dann nach der Hand ꝛc. p. 1.

Nachdem nun Ih. Hochfürstl. Durchl. zu Fürstenberg-Heiligenberg ꝛc. an Seiten des Stiffts / von disseits auch die Löbl. Stadt Nördlingen / und folgends / weilen diese sich wegen Ableiben ihres Syndici Herrn Dr. Donauers seel. der Fortsetzung entschuldiget / (deren Ursachen Rechts Beständigkeit der impertinenten Decision der Stifftischen Apologisten nicht unterworffen.) die Löbl. Stadt Ulm pro Mediatoribus erbetten worden / auch Confirmatio Summi Principis darzu gekommen? so hat man ex parte der Stadt Lindau / was Höchst- und Wohlermeldter Commission vor Respect gebühre / gewiß von den Gegnerischen Herren Ceremonien-Meistern nicht zu erlernen; aber auch nicht gehöret / daß dessentwegen einigen Abmangels irgendwo gedacht worden: Ja vielmehr in dem Wiederspiel aller gnädigsten und freündlicher Bezeügung sich anhero zu erfreuen gehabt: So hat auch die Stadt Lindau keine Motûs angefangen / sondern diejenige / welche bey Einem Hoch-Löbl. Corpori Catholico die Stadt Lindau nicht nur hinterrucks eingehauen / sondern selbiges auch dahin vermocht / daß man bey der Kayserl. Majestät pro Cœnobio wider sie die Stadt klagbar eingekommen / und das zwar / wie die Clausul der petition expresse lautet: **Mit Implorirung des Kayserlichen Richterlichen und Schutz-Amptes zu** applicirung **Reichs-Satzungs-mäßiger Mittel.**

Ad Vl. Gestalten vorangeregte Löbliche Stadt ꝛc. p. 2. B. 1. & 2.

Man findet von thun / das Kayserlich Allerhöchste Rescript und dessen gedruckte Beylag hiebey sub Lit. B. 1. & 2. verbotenûs zu annectiren / nachdeme der Gegentheil jenes in seiner Apologie p. 3. nicht allzugetreülich / wie der Augenschein gibt / communicirt hat.

Und wer will glauben / daß die in Beylag B. 2. gleich eingänglich generaliter

liter und NB. daselbsten auf einer absoderlichen Linie benambßte Herren Catholici sothanes Anbringen ad Augustissimum nicht gemeinsamblich und formblich berathen / oder dasselbe sub communi Nomine nur von einigen wenigen Herren Statibus resolvirt worden seye? Es hat auch dieses Hoch-Löbl. Corpus sich die Stifftische Gravamina je nicht im Traum können einfallen lassen; zumahlen ja von der Hensel- und Butzen-Gassen / von des Kunlins Ganth / von dem Wasch-Häuslin / von des Motzen Spend / und mehr andern dergleichen specialissimis & Minutiis nichts in einige Zeitung kommen / noch auch in einigem gedruckten Lexico Historico anzutreffen gewesen; wohl aber waren die Gravamina der Herren Catholicorum pro Cœnobiô dem Kayserl. Referipto gedruckter beygefüget / und consequenter, weil selbiges Exemplar nicht wird alleine auffgeleget worden seyn / so ist es / ehe es ad Augustissimum übergeben worden / gantz vermuthlich schon vorhero auch weiters kommen: Man findet aber von Thun / dieser Beylag Lit B. 2. auch mit der Beylag Lit. C. 4. ein kleines Licht anzuzünden / und dem unpartheyischen Leser ex ipsissimis actis judicialibus zu zeigen / woher die Cœnobiales mit diesen 17. Gravaminibus durch unverantwortliche Abusirung der Herren Catholicorum, und folgends Ihrer Kayserl. Majestät selbsten / dergestallten auffgezogen kommen. Und also / an statt / daß sie denen nicht vor- sondern wider ihre Principalitæt in effectû ergangenen alten sub Annis 1604. & 1605. Cameral- und sub Anno 1671. Reichs-Hoff-Raths-Sentenzien / auch denen Vergleichen hätten pariren sollen / nunmehro alles noviter auffwärmen / in neue process umbgiessen / und mit höchst-beschwerlichen Interpretationen die Judicia selbsten confundiren wollen.

Ohne ist auch nicht / daß die Stadt in ihren der Commissioni Cæsareæ überreichten Puncten / (welche zwar auch schon Anno 1699. vorher in Aulâ Imperiali grösten Theils eingebracht worden.) besage Beylag D. D. vieler mehrern Gravaminum Anregung gemacht / welche gleich unô intuitû zeigen / wie letztlich mit alleiniger neuen Distribution der 12. Gravaminum des Stiffts geschonet worden; da man ja wiedrigens im Stand gewesen wäre / noch eine schöne Anzahl / deren theils Pacem Religiosam, Westphalicam & Badensem &c. allerdingen betreffen / ja nicht nur alleinige Gravamina, quoad materias, sondern auch offenbahre höchst-wichtige Unwarheiten / wormit man vor dem Kayserl. allerhöchsten Thron ab adversô judicialiter zu erscheinen sich nicht entsehen / zu allgemeiner Wissenschafft und Erubescirung der Gegnerischen Schrifften-Steller (si salva res fuisset.) samt behöriger Prob publicè auffzustellen. Der Stifft hat zwar in seinen letztern obangezogenen Gegen-Gravaminibus sich nach Lit. E. auch vernehmen lassen: Man würde an Seiten der Stadt wohl unterlassen / solche in ihrem extremè grällen Inhalt dergestallten public werden zu lassen / ja so gar selbsten public zu machen / daferne man selbige nicht vor ein Muster des Gegnerischen irregularen Tractaments und Verkehrung aller Umbständen gefunden hätte / oder sich ausser Stand sähe / mit vorbehaltender solider Beantwortung dieser grossen Unfug gründlich und klärlich zu begegnen. E.

Unterdessen / und da man nochmahlen so viel klarscheinende Ursachen zu glauben hatte / daß dieses / was mit den 17. Gravaminibus vorbey gegangen / unmöglich ohne Stifftisches Vorwissen und Anhandgebung habe geschehen können; zumahlen sich auch noch diese Stund nicht bereden kan / darfür zu halten / daß auch dem Stifft nicht von denen gedruckten Exemplarien der 17. Gravaminum, ehe sie bey der Kayserl. Majestät eingegeben worden / ja ehe sie in Regenspurg zu feilem Kauff gerathen / von seinen Confidenten einige Exemplaria zukommen seyen; zumalen die Uberschrifft klärlich lautete / erstlich in genere: Gravamina Catholicorum: hinnach in specie: des Fürstl. Stiffts Lindau: Und also expresse, in genere und in specie, wessen Klag es gewesen: Da ferner die Stadt dieses nicht durch eine Particular-Correspondenz zu Handen gebracht / sondern ab Ipso Summo Principe rescribirt / und befohlen wurde / diese Gravamina abzuthun / oder eine Kayserl. Executions-Commission zu gewärtigen ꝛc. da die Herren Officianten des Stiffts in offenem Druck ihrer Apologie eigentlich contra ipsissima verba gravaminum und zum Gespött noch beybringen dörffen / es seye aus obgemeldter Beylag ohnschwär abzunehmen / daß das Rescriptum nicht ad Instantiam des Stiffts erkennet worden ꝛc. Wär es dann nicht eine grosse Einfalt gewesen / ererst in dem Stifft nachzufragen / ob dieses desselben Meynung seye / quod Ipse Cæsar scripsit, & Civitati communicavit, cujus paritionem injunxit, aut, ut causæ recusationis legitimæ exhiberentur; über Sachen / die grossen Theils annoch in motû, und in Processen hafftend / sonsten aber publicè eben nicht bekandt gewesen; ja gar / ob die Herren Cœnobiales was davon gewußt / oder nicht? da vielmehr Ihnen den Herren Cœnobialibus, wann Sie die Stadt nicht hätten anlauffen lassen wollen / zugestanden wäre / falls Sie unschuldig / so bald man Ihrseits von diesem Geschäfft Wissenschafft bekommen / solches zu decliniren / oder / wann die Herren Catholici, quod credi planè nequit, motû propriô hierinnen hätten handeln wollen / es der Stadt zu ihrer Salvation zeitlich zu wissen zu machen; zumahlen von Insinuirung des Kayserl. Rescripti an die Stadt biß auf Übersendung der 12. Gravaminum nacher Regenspurg eine Zeit von etlichen Monaten verflossen: Man hat sich aber selbiger Seiten nicht geregt; obgleich in weit geringern Sachen die Herren Ober-Beampte dem Herrn Ampts-Burgermeister zugesprochen.

Daß aber dieses nicht das erste mahl / da man der Stadt einerseits mit guten Worten begegnet / und alles beste Vernehmen sincerirt / anderseits aber dieselbige gehäßigst eingetragen / das ist dem Stifft schon in vorigen Processen mehrfältig vorgeworffen worden / und wird sich über das / was novissimè geschehen / unten weiter exemplificiren.

Daß mithin den Stadt Lindauischen Consulenten / so allhier / als durch die gantze Apologie so gröblich mit gefahren / und ihnen die Schuld dieser neuen Differenzien zugeschrieben werden will / da richtet der Stifft ein vor alle mahl nichts aus: Wer die motûs hat angefangen / das ist

vor Augen / nicht weniger auch / wie langsam und ritirat die Herren Cœnobiales in punctô amicab. compositionis einher gegangen: Jene aber seynd nicht nur der Stadt verpflichtete Syndici, sondern auch beeydigte Burgere / Patritii, und mit andern Officiis Publicis mehrers beleget / welchen dahero die Mit-Erhaltung der Stadt Jurium vor sich und die Ihrige aus mehr als einem Capite auf die Seele gebunden ist; theils von der Stadt producirende Schrifften werden von ihnen / theils von andern vergriffen / alles mit Obrigkeitlichem Befelch / Willen und Vorwissen: Und weil die Stadt ihre producta zu defendiren schon bastant, so möchten doch die Stifftische immerzu umbwechselnde Officianten diese ihre stumpffe Pfeil wider Sie zuruck behalten / und glauben / daß eben dergleichen Schänden und Schmähen / effectû planè contrariô, Rath und Burgerschafft nur allerter macht / mit vereinbartem Gemüth ihre Ehr und das Gemeine Wesen bey seinen Rechten in den terminis erlaubter Moderation zu beschützen.

Von dem Schreiben aber / welches nicht die Syndici, sondern die Stadt an Ihre Fürstl. Gnaden letztlich unter dem 15. Novemb. 1723. abgegeben / und welches der Apologist abermahlen so unwürsch vor extravagant tractirt / haben wir oben gezeigt / wo solches unten unter den Beylagen wörtlich anzutreffen / ohne daß man ab adversô hierzu ein tauglicher Richter seye: Und wann die nothwendige und gantz bescheidene Andung der jenseitigen Beampten Ihrer Excessen extravagant heissen soll / so muß man eintweder zu allem Hochmuth und extravaganten Procedere derselben nur schön sprechen / oder es muß die immediate Correspondenz, wie schon einmahl geschehen / zu beedseitig grossem Schaden aufs neue auffgehoben werden.

Daß aber die Stadt / wie der Apologist ungründlich
"vorbringt / durch angewohntes unnachbarliches Verfah-
"ren den gegen den erarmten Stifft högenden pruritum li-
"tigandi, und allen Umbständen nach selbst erkantlich fovirende malam
"causam offentlich an den Tag lege / und die schon lange Zeit daurende
"quæstion super universitate Jurisdictionis durch langwierige kostbare Pro-
"cess wider den ad incitas redigirten Stifft immortalisiren / selbigen ermü-
"den / und successivè umb alles bringen wolle: Das seynd lauter forma-
lia, darmit die Herren Gegnere nicht die Stadt / sondern sich selbsten contrefaisiren / dann es ist nochmahlen keine Mühe zu zeigen / wie vortrefflich der Stifft seine Intraden / nur zu sagen von geraumen Jahren hero / und vornemlich in Territoriô Lindaviensi bey seiner exactisten Oeconomie gantz betrachtlich vergrössert hat; wovon ad p. 35. sqq. Apologiæ ℣s. quoad §. Man hat sqq. das mehrere zu handlen ist: Sondern es hat auch das der Stadt vorwerffende angewohnte und unnachbarliche Verfahren keine Exempla hinter sich / als wann man Pflichten halber nicht allen gefährlichen Einfällen der Stifftischen Herren Officialen nach dero Willen assurgiren kan; da man jenseits so dann alles vor eine Unnachbarschafft interpretiren will.

Ad ℣s. Gleichwie aber widerholt ꝛc. p. 2.

Und hat man sich freylich verwundert / was doch exempli grati

darhinter ſtecken müſſe / unerachtet / da die Stadt dem Stifftiſchen Müller aus der Hangnach / Hoch- Gräflich- Montfortiſchen Hohen- und der Stadt Nideren Gerichtbarkeit / ſein Mehl / zu Folge des bey angeſtoſſenem Verglich beſchehenen reciprocirlichen Verſpruchs / vollkommen reſtituiren machen / nachdeme wegen des Fleiſch- Einſchlitches in die Stadt und des Geſuches wegen Beſchlieſſung des Stiffts- Portals (de quibus infra ad Apolog. p. 31. ℣ſ. 4to. Hierzu / daß als unlängſten & ſqq. ut & ad Append. Cœnob. p. 59. ſq.) man aus wichtigen Urſachen dilatoriè geantwortet / daß das über diſſeitige Antwort eingeloffene ſehr hitzige Schreiben die Herren Burgermeiſter und Rath unter andern groſſer Unnachbarſchafft beſchuldiget hat; biß hernach die Apologie der Beampten in ihrem gemachten Appendice p. 57. ſqq. den Schatz auffgedeckt / nemlich / daß / ehe all obiges paſſirt / die Apologie mit ihrem ſo unfeinen Inhalt ſchon Anno 1723. gedruckt / und zum publiciren parat geweſen / die Cœnobiales aber / die den völligen Bruch des guten Vernehmens und des Verglichs ſchon im Kopff gehabt / im Januario und Februario 1724. es noch wagen wollen / ob der Stifft mit guten Worthen / und unter dem Prætext der groſſen Feurs- Gefahr die Bewilligung des Beſchluſſes an dem Portal auf eine zeitlang (nach den Wochen Danielis gerechnet.) erhalten / und ſich darmit ererſt / wie auch wegen des Müllers / nur einmahls in poſſeſſion vel quaſi ſetzen möge. Weil man nun ex parte Cœnobii ſich præfigurirt / daß die von der Stadt ſich vorbehaltene Berathung mit andern Conſtatibus dieſen weit- ausſehenden / und dem Weſtphäliſchen Friedens- Schluß ſamt dem Executions- Receſs immediatè zuwiderlauffenden Geſuch / nicht zu Vergnügen ausfallen dörffte / hingegen man in Imperiô mit diſtribution der Apologie an Seiten der Ober- Beampten nicht länger zuruck halten konte / ſo mußte der groſſe Unwillen durch das Schreiben exprimirt / hingegen aber der Apologie obgemeldter Appendix noch angehengt werden. Weil aber ab adverſô dieſe Methode beliebt / ſo wollen wir den Herren Cœnobialibus hierinnen fölgig ſeyn / und auch per Appendicem zu vernehmen geben / (1) wie man mit dieſen Sachen ſchon von vielen Jahren ex parte Cœnobii heimblich umbgegangen: (2) Wie der Stifft ſeine Intention dermahlen ſub Prætextû obangezogener erlitten haben ſollender groſſen Gefahr von eingelegtem Feur bey Einem Ehrſamen Rath mit freündlichſten Worten und Supprimirung des vorhabenden Ausguſſes zu erlangen geſuchet: (3) Wie die Stadt darauf geantwortet; und daß eine vollkommene Unwahrheit / ſamb die Stadt ſolches münd- oder ſchrifftlich cathegoricè abgeſchlagen habe / gar abſurd aber darbey ſeye / daß der Stadt- Commandant den Augenſchein eingenommen habe; da man doch dermahlen von keinem abſonderlichen Stadt- Commandanten / ſondern von einem Capitain - Lieutenant über die Guarniggion weißt / der zu dieſer Inſpection keine Ordre gehabt / doch ſich ſeiner Zeit durchaus vernehmen laſſen wird / was man an Seiten der Stadt anbey obſervirt habe: (4) Daß der Stifft freylich aus Rancor die Antwort der Stadt dahin interpretirt / daß keine andere / als ad Calendas Græcas, wie man ab adverſô expreſsè meldete / folgen werde; folgends

gar an Jhro Röm. Kayserl. Majestät gegangen / und ein absonderlich Rescript ausgewürckt: (5) Die gefährliche Absichten des Stiffts / und Ursachen / warum die Stadt dermahlen weniger als jemahlen in dieses Gesuch gratificiren könne / und wie deswegen an Jhro Kayserl. Majestät geantwortet worden.

Mithin ist auch freylich wahr / daß die Stadt bey der Röm. Kayserl. Majestät wegen täglich durch die Zeit gehäuffter Unhändel und Processen pro Commissione zur Güte oder zum Recht auf Ein Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ampt supplicirt: Welchem / wann der Stifft nur hätte Platz geben mögen / so wären die Controversien vielleicht schon alle errichtet: Es wolten die Herren Cœnobiales aber lieber selbsten die Sach in longinquô halten / und unterdessen mit lamentiren fortfahren / den Miß-Credit wider die Stadt aber aufs höchste treiben / als immer möglich. Dissseits / da von diesen Processen in particulari niemand nichts / als Mühe / Beschwerd und Zeit-Verlurst hat / auch auswärtige starcke Verfolgungen empfindlichst erfahret / ist man sich nicht so feind / immortalitatem processuum zu suchen: Und wann man sich bey der Sach förchtete / oder malam causam fovirte / würde man nicht selbsten pro Commissione zur Güte oder zum Recht so eifrig und so offt gebetten haben; zumahlen man nirgendswo sihet / wo der Stifft auf seine Processe viel Spesen machet; der / da er selbsten mit seinen so viel jährigen Eingriffen / die Stadt / dero Burgere und Unterthanen in viel fl. 1000. Schaden gebracht / der gantzen Welt von seiner Armuth prediget / und das / was er nie gehabt / vor verlohren angiebet.

Die Quæstion de Universalitate Jurisdictionis zu befördern / ist ja an Seiten des Stiffts gestanden / der solchen / wie bereits gemeldt / Anno 1694. wider die Stadt principaliter in judicium deducirt / die Stadt Anno 1697. excipirt / solche dem Stifft ad replicandum so gleich communicirt / derselbige aber non attentô jussû Imperatoriô mit ermeldter und zwar sub 9. Jan. 1711. expresse anbefohlener Replic, biß auf diese Stund nun zurück gehalten / und ungeschicklich vermeynt / solche Sach in dem Appellations-Handel wegen des Schmidten-Baues excipiendô durch zu machen / also und solcher gestalten bey seinen Processen auch dermahlen von einem Ast auf den andern springet.

Und aus was vor einem bösen Magen ist die Bezüchtigung auffgestiegen / "daß die Stadt von der Commission einen desperaten Absprung "genommen / das so famos- als calumniose Scriptum de Año 1692. hervor "gesucht / und bey Einer Hochansehnlichen Reichs-Versamblung zu "Regenspurg contra iterata jussa Augustissimi, zu Erweckung neuer Troublen / "Jalousie und Mißtrauens / austheilen machen / Demselben auch ein ander "Scriptum gleicher Calibre, vermittelst ihrer præpotenz, zu exos-machung "des Stiffts / und solches zu verschlingen mit angehängt habe? Die Authores der Calumnien-Bezüchtigung haben ihre in Aulâ Imperiali empfangene retorsion dahin: So dann ist unwahr / daß man dissеits von der Commission einen Absprung genommen / sondern wie bereits an die Kayserl. Majestät referirt / auch oben angezeigt worden / derjenige hat den

den Absprung von der Commission gemacht / der die Herren Catholicos animirt hat /, testantibus literis Imperialibus, mit dem Stifft in specie, so grälle Klag und judiciale Imploration wider die dessen allen unwissende und unschuldige Stadt zu machen.

Das damahlige Scriptum der 12. Gravaminum aber auf den Rucken zu legen / können die Herren Gegnere ihre Künste weiters versparen / biß die nähere Untersuchung der utrinque ad Commissionem Cæsaream eingegebener Gravaminum geschihet: Quô fine & spe man disseits vorhero notantèr alle Stifftische in den ad Commissionem eingereichten Gegen-Gravaminibus Lit. E. enthaltene gifftige formulas loquendi sich an dem Verglichs-Tentamine nicht hindern / oder zur Ungedult anreitzen lassen / sondern geglaubt / daß / wann Höchst-ermeldte Kayserl. Mediations-Commission die Sache näher einsehen / und in Wissenschafft bringen / auch dem Gegentheil das nöthige zu verstehen geben werde / dieser Rauch bald vergehen müsse: Deswegen auch / und da der Stifft / von dem Kayserl. quæstionirten Rescripto de 28. April. 1723. sich erklärt / nichts zu wissen / auch die Herren Conservatores, als Sie schon die Städtische alte 12. Gravamina wieder in der Hand gehabt / dannoch von Verglichen gesprochen / so hat man ja solches zu Respect angenommen / und gleichwie in dem Vorbericht enthalten / wegen der Handlung vor Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath in Wien andere als bereits ertheilte Verordnungen gestellt / zumahlen auch in Regenspurg nichts weiters movirt / welches / wann man einen Absprung hätte machen wollen / (denn von Desperationen reden kluge Leüte nicht.) auch nicht geschehen wäre.

Allerdingen unerträglich aber ist die Zulage / samb die Stadt zu Erweckung neüer Troublen / Jalousie / Mißtrauens und schädlichen Nachdenckens die 12. Gravamina distribuiren machen: Dieses bedarff zwar zu der Stadt Entschuldigung nicht einmahl eine weitere Antwort; als die schon in dem Vorbericht enthalten: Dann / wann ein Hoch-Löbl. Corpus Catholicum wider die Stadt nicht wäre auf so ungemein gefährliche Weise allarmirt worden / man an neüe Distribution der Gravaminum nie gedacht hätte: Auf diese weit aussehende Implicirung derselben aber / ward der Stadt nicht anständig gewesen / wie auch noch nicht / zu schweigen / sondern es hat der Status der mehrern von denen Gegnerischen 17. Gravaminibus zum Anfang / auch wiederum publicq werden müssen / und zwar an dem Ort / wo man sie gedruckt / publicirt / und den Umbständen nach die Stadt bey den Herren Catholicis so unfreündlich eingeschrieben haben würdet.

Die Stadt hat keine neüe Troublen erweckt / sondern die Stifftische Parthey; haben Sie aber wider Sich selbsten darmit auch Jalousie / Mißtrauen / ungleiche Impressiones, schädliches Nachdencken in Imperiô verursachet / ja damit nicht so wohl ihre Principalitæt, sondern sich selbsten aufs neüe exos gemacht / da mögen Sie auch selbsten zusehen: Dann disseits ist man lediglich defensivè in dem geblieben / was vor 32. Jahren schon bekant gewesen.

Nunmehro aber / da man nicht mehr auf die viam amicabilis Compositionis alleine / sondern vornemlich der Judicial-Handlungen zu sehen

hat /

hat / so hat es der vorigen Gedult nicht mehr vonnöthen / wohl aber einer vernünfftigen / und wider jenseitige Tractamenten genüglichen Defension dis-seitiger Rechten / Ehren-Rettung / und Erlangung des abgedrungenen / auch genugsamer Sicherheit vor das künfftige; Si enim acculare sufficit, quis erit innocens? & defensionem Juris esse naturalis, in omnium est ore. Unde exclamat Poëta:

Semper ego auditor, tantum nunquamne reponam?
Vexatus toties!

Das andere Impressum wegen der Frucht-Sperr auch wieder her-vor zu suchen / wäre gleichfalls wohl vermitten blieben / wann man nicht hätte mit grossem Verdruß würcklich erfahren müssen / daß der Stifft mit eben dergleichen Frucht-Sperrung der Stadt und Burgerschafft / bey Occasion des Schmidten-Baues / zum andern mahl loßgebrochen hät-te / und dieses auch zum offenbahren Exempel diente / wie mit der Stadt ab adversô umbgesprungen werde: Es wäre aber auch solches gleich von Anfang zu drucken vielleicht unterlassen worden / wann Cœ-nobium seinen Excess in tempore auffgehoben / nicht aber die vermeinte rationes sothanen Unternehmens eben Anno 1697. mit vielen untermisch-ten grossen Gefährlichkeiten und ungleichen Relationen selbsten zu Druck gebracht / und auf offentlichem Crayß-Convent in Augspurg ausgetheilet hätte; welches die Stadt freylich obligirt hat / den Stifftischen Schein-ra-tionibus dissеitigen gründlichen Gegen-Bericht an die Seiten zu setzen / und beede neben einander gleichfalls im Druck vorzulegen: Es wird aber von dieser höchst-eingriffigen Materie / wie auch von der miserablen Præpotenz der Stadt / und zu was / und wie die Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichische Stellen zu Insprugg / wie auch die Ober-Aempter der Land-Vogtey in Schwaben und Bregentz wider die arme Stadt mißbraucht worden / noch anderwärts und weiters die Nothdurfft specialiter zu reden seyn. Und was bilden sich die Herren Räthe und Ober-Beampte des Stiffts dißfalls vor eine Prærogativ zu lamentiren vor der Stadt ein? Jene protrudiren ein Buch / einen Tractat, eine Schrifft / eine Relation nach der andern in den gehäßigsten terminis, und prætendiren darbey cum supercilio, daß man Ih-ren Fabeln glauben solle: Der Stadt aber / wann sie dasjenige / deme der Stifft nach seiner Schuldigkeit noch nicht remedirt hat / wieder zur Erinnerung bringet / und über die sich vollauff weiter cumulirende neüe Excessûs sich auch beschwäret / wirfft man die aller schlimmeste Reden und Bezüchtigungen nach / und auf den Halß.

Und weilen ab adversô die Mühe genommen worden / dieses Scriptum der 12. Gravaminum auch sonderheitlichen specialiter durchzuhechlen: So wird von Thun seyn / die Gegnerische vermeynte Apologie und deren Inhalt gleichfalls in specie zur Erwegung zu ziehen; dem unpartheyischen Leser so dann überlassend / welcher Seiten sich mehr Confusion, mehr Figmenta & Impostura, Præsi-denz, Falschheit / Impertinenz und injuriose ohnfundirte Zulagen erzeigen.

Ad vſ. Nun beste-het / umb auf ꝛc. p. 4.

Es ist aber Vorwurffs zu wissen / nachdeme der P. Maximilian Rass-ler von dem P. Joanne Mabillon auf curiose Weise erhalten / daß derselbe /

theils aus einem Hirn-losen und unwahrhafften Libell eines unbenambßten Mönchens aus der Reichenaw / theils aus geschöpffter eigner guter Affection, dem Stifft zu Lindau den Namen **Lindau** zugeleget / und daraus gefolgert hat / daß ein Adalbertus Rhætiæ Comes und Sohn Humfredi seinen gewesenen Feind Ruothardum in Monasterium, quod Lindavia nominetur, begraben habe / ja daß dieser Adalbertus indubiè fundator Cœnobii gewesen seye / so ist derselbe sampt denen Herren Officialibus des Stiffts darüber so hochmüthig worden / daß Sie keinem Menschen einig gut Wort mehr schuldig zu seyn geglaubet / und daraus / als aus einer nunmehr richtigen Sach seiter Ao. 1711. in ihren geschriebenen und gedruckten Piecen solche chimærische Einfälle vorgetragen / daß auch ein unbefangen Gemüth selbsten solche mit Verdruß ansehen solte: Sie haben aber sampt und sonders sich über diesen neüen Fund vergeblich erfreüt; Ihr Absicht gehet vordristens dahin / dem Stifft darmit seine grosse Prætension der / wie sie Raßler titulirt / supremæ Jurisdictionis in dem Stadt Lindauischen Territoriô, ja auch wann möglich / in der Stadt selbsten zu legitimiren / zu acquiriren und zu bevestigen.

Solte aber dieses der Weg darzu seyn?

Vordristens erinnern wir die Cœnobiales in factô, daß der Stifft / nach seiner eignen thesi ab origine unter dem Orden des H. Benedicti und also als wahrhaffte Closter-Frauen gestanden: Vors andere bekennen sie durch Raslerum selbsten / quod Monasterium sit sensim profectum à tenuibus initiis, wovon wir unten in den Beylagen sub Lit. G. das weitere handeln werden: Drittens wollen Sie den Ursprung und Dotation der Gotts-Häuser von den Zeiten Caroli M. und Ludovici Pii her deriviren / und geben / vorher drey / anjetzo aber einen Grafen pro fundatoribus vel fundatore an. Nun aber ist männiglich bewußt / daß tempore Carolovingicô nicht einmahl den Bischöffen und vornehmsten auf den Mannlichen Stand fundirten Gotts-Häusern (ausser was mit Würtzburg und Kempten geschehen seyn mag.) zu geschweigen den Frauen-Clöstern einige Weltliche Jurisdiction eingeraumt und gestattet worden / wie dieses alles nach Heideri Deduction Conringio und Tenzelio dem Gegentheil auch letztlich in dem vorläuffigen Gegen-Bericht Membro I. ad præsuppositum Cœnobiale 3. p. 21. compendiosè auch beditten worden: Vide infra die Beylag P. p. 290. sqq. allwo derselbe daherv auch gleich anfangs findet / daß die Gotts-Häuser / und sonderlich die Frauen-Clöster / quoad Jurisdictionalia & Regalia, præsumptionem Juris contra se habeant. Daferne auch gleich das Gotts-Haus in Lindau von einem Adalbertô gestifftet / dieser Humfrids Sohn / und wie sein Vatter / Comes in Rhætiâ Curiensi gewesen / ja auch die Stifftung und Fundation zu den Zeiten Ludovici Pii beschehen wäre; so möchte doch solches weder dem Stifft nach bey nahe 9. Seculis weder zu statten / noch der Reichs-Stadt Lindau zu Schaden kommen / als welche letztere in præsenti possessione vel quasi ihrer uhralt hergebrachten Reichs-Immedietæt und Freyheit vor sich und ihr Territorium stehend / de jure & consuetudine Germaniæ sich umb weitere titulos nicht zu bekümmern / noch sub præjudiciô zu disputiren / und disputiren

zu lassen hat / was vor 1000. 900. oder 800. Jahren vor ein Status in der Insul Lindau / und deren angelegenen Landschafft gewesen? Wie wir dem Gegentheil solches abermahlen ererst wiederum in dem vorläuffigen Gegen-Bericht Membro II. §. quarto Gegentheil deme ꝛc. p. n. 215. ex Mynsing. respons. 16. n. 42. Paurmeister de Jurisd. L. 1. c. 29. n. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. Knippschilt de Jure ac Privileg. Civ. Imperial. Lib. 2. c. 5. n. 39. 40. Add. Illustr. Dn. de Leibniz in Epistolâ Responsoriâ ad Dn. B. G. Struvium, ubi §. 3. ita Cœnobium & Cœnobiales consolatur; Nam de summa quidem rei conclamatum puto dudum, nec aliô fructû produci controversiam, quam, ut occasione Illustris argumenti Respublica Literaria, ad locupletandas opes historicas fruatur: & §. 4. eôq; nomine gratulari sibi par est Illustres Virgines, ad quas ea res pertinet, sivè illa stet, sive cadat, nullo, ut mihi videtur, Parthenonis fructû, aut damnô.

Ja Anno 1660. in währendem processû diversorum gravaminum, da es noch in dem Stifft unter dessen Herren Beampten bescheidenere Gemüther abgegeben / werden die jetzige Herren Officiales im Nachschlagen finden / daß Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden an die Stadt Lindau unter dem 1. Junii also geschrieben:

"Man soll und muß (da man anderst friedlich leben und die G. Ott-
"liebende Justitiam beobachten und fortkommen will.) auf die Verträg / wel-
"che amore pacis & concordiæ, rerum & temporum statû ita exigente,
"eingangen / und auffgerichtet worden / cynosura, forma & norma, das
"ist / die rechte Richt-Schnur in fürfallenden Fällen sind / das Absehen
"haben ꝛc.

Wie dann die Stadt solches vor Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath ihrem Producto sub 10. Febr. 1662. f. f. ⊙. mit beygeleget hat: Man hat aber freylich ab adversô nach einem kurtzen Intervallô temporis durch wohl begreiffliche Instigation wiederumben gantz andere Absichten genomen / und in Replicis de 12. Aprilis 1661. aufs neüe angefangen / auf die Streiche / die man im teütschen Krieg wider die Stadt ausgeübet / zu gerathen / und ist mit dem Privilegiô putativô Ludovici Imp. der Schellenbergischen Kundschafft / dem Maximilianischen Confirmatoriô &c. &c. und andern / von dem Principiô obgesagten Schreibens gantz abfallenden / Materien herbey getretten.

Nichts destoweniger aber / (mit protestirender Verwahrung / über die Rechtliche Schuldigkeit sich weder quoad possessorium, noch petitorium in nichts verbündlich einzulassen / und also wenigstens zu ohnpræjudicirlicher fernerer Beleüchtung des Statûs quæstionis.) haben Wir uns wegen des disseitigen Befundes in einem und andern weiter heraus lassen / zum Vorbericht aber sub Lit. F. beyfolgend anzeigen wollen / daß und warumb F.
der Name **Lindau** der Stadt und Insul privativè; dem Stifft aber nicht / sondern alleine **Unser Lieben Frauen Stifft / Unser Lieben Frauen Münster / zuvor Unser Lieben Frauen Gotts-Haus in Lindau** gebühre: Jenes aber so wenig / als man behaupten könte / daß Ober- oder Nieder-Münster in Regenspurg die Stadt Regenspurg selbsten seyen und ausmachen.

Ermeldtem Discurs aber haben Wir zu ettwelcher Sublevirung der Cœnobialium und desto mehr beförderender Erkantnuß der unpartheyischen Wahrheit den quæstionirten Libell des Mabillonischen Mönchen selbsten mit beyfügen wollen.

In hinnach folgendem Discursû aber de prærogativâ ætatis, sub Lit. G. annectirter / hoffet man / es werde der unpartheyische Leser über die breite Wort der Apologisten §. Nun bestehet sqq. und die vorherige Einfälle des Rasleri sich / so viel hiehero gehörig / nunmehro von dieser Seiten mit soliderem Bericht bedienet erfinden.

Man wird aber hierinnen nach Nothdurfft erkläret antreffen:

Daß die Stadt oder doppelte Insul Lindau / ob sie gleich nicht so groß ist / als Engell- und Schottland / dannoch auch eine Insul von 2. Stunden im Umbfang ausmache: Und zwar eben diejenige / welche Tiberius, Kayserς Augusti Stieff-Sohn / ohnlang vor CHristi Geburt in Bekriegung der Vindelicier pro receptaculô gebraucht / und daselbsten nebst mehr andern geringern Gebäuden sonderheitlich die alte Heyden-Maur und die Burg auffgeführet: Und daß hingegen die Raßlerische Herbeyziehung der Insuln Reichenaw und Mainaw wider die Natur und Vernunfft lauffe; die invidiole Einmischung aber der benachbarten Stadt Bregentz nichts zur Sach thue.

Daß die Stadt so wohl als der Stifft die vorhandene so genandte Privat-Cronicken jederzeit protestandô verworffen habe; jene aber noch diese Stund darbey verbleibe / mit Vorzeigung ungeheürer darinnen befindlicher Enormitæten und Fehler / obgleich der Stifft nun diese Schmierereyen in dem / was ihm anständig / vor glaubwürdig erzwingen will.

Daß das Vorgeben / samb Achilles Pirminius Gassar, der die von Ihm privatim ausgeklaubte und auffgesetzte Beschreibung der Stadt Lindau dem Seb. Mynster zugestellet hat / ein Patritius von Lindau gewesen / auch / samb solche Communication Jussû Magistratûs Lindavienſis, vel ejus Conniventia beschehen seye / ein vollkomenlich falscher und erdichteter Ungrund; die Stadt aber ihne Gassar dahierinnen vor einen gültigen Zeügen / wie sehr ihn der P. Rasler deßwegen recommendirt / so wenig als obige angemaßte Cronick-Schreiber admittire; folglich auch nicht Mynsterum, noch wer sich von ihme / Gassarô, oder ihnen die Berichte anbinden lassen.

Daß die auf der Insul Lindau noch befindliche Kirche zu St. Peter / als die erste Pfarr-Kirche der in der Insul gewohnten und übrigen Pfarr-Genossen vom vesten Land lang vor Einkommung des Stiffts daselbsten in dieser Qualitæt gestanden; mit Untersuchung / wann der Stifftische Rotulus Examinis (de quô vid. Act. Lindav. 527. -- 547.) im 14den Seculô auffgerichtet worden / und dessen Inhalt / diese Materie betreffend.

Daß ein falsch unerwiesen Vorgeben seye / samb die Insul Lindau und deren In- und Anwohner tempore Carolinô oder auch hinnach Leibeigene gewesen.

Daß Curtis Lindovva, de quâ Goldastus, Chartâ Don. 19. Anno 882. keine appertinenz des Stiffts daselbsten gewesen / wohl aber der Stifft selbsten / als Er in die Insul recipirt worden / und gebauet habe / in seiner gewissen Form pars Curtis Lindova geworden seye.

Daß

Daß die Insul Lindau und dero Territorium weder tempore Carolinô noch hinnach ein Antheil von Rhetien / weniger von Churer-Rhethien / auch nicht einmahl ein Antheil der Herrschafft Bregenz geweßt; ob sie gleich Seculô decimô unter den Grafen von Bregenz gestanden. Daß aber Raßler mit grosser absurditæt, die Gränzen von Rhetien habe biß an den Fluß Arga, ein sehr groß Stuck in das Linzgöw / weit hinter Wasserburg ziehen wollen.

Daß der Stifft anfangs nach seiner eignen Bekanntniß / nicht nur einen / sondern 3. Grafen pro Conditoribus gehabt: Deren keiner Adalbertus geheissen / als von deme man in antiquitate historicâ nichts wisse / noch finde: Ob auch gleich die annales Brigantini, von denen der Raßler so viel dicentes mache / dem Vernehmen nach einen Adalbertum selbst unwissend woher zugestehen / so wollen Sie doch den Adalbertum, der Anno 841. in der Schlacht geblieben / nicht pro Conditore Cœnobii admittiren.

Daß der Stifft / nach der gründlichern Meynung / anfänglich zu Nonnenhorn fundirt / ererst aber im 10den Seculô bey denen Hungarischen Einfällen im Land / auf die Insul Lindau / die Gebeine seiner Fundatorum mit sich bringend / gerathen / daselbsten von den Inwohnern recipirt worden / und seine neüe restauratores bekommen: Welches auch die Erzehlung Hepidanni, und daselbstige Historia B. Wiboradæ luculenter bestättigen: Allworinnen Tenzelius von dem Raßler übel angeführet worden ist: Und daß / wann auch der Stifft gleich in der Insul Lindau seinen ersten Ursprung und fundation bekommen hätte / solches doch weder demselben pro intentione verhülfflich / noch der Stadt Lindau schädlich wäre. Daß die Brunst und Massacra durch Herzog Hermañ in Schwaben in der Insul Anno 948. ausgeübet / den Stifft selbsten gar nicht betroffen.

Woher zu erkennen / daß die damahl noch übergebliebene mehriste Burger / was nicht Schiffleüth / Fischer / und die zu Bedienung der Pfarr-Kirchen gehörige ꝛc. sich meistens nacher Eschach transferirt / daselbsten ein Städtlin unter dem Namen Lindau successivè auffgebauet / deme die Grafen von Bregenz ein Castell auch hinzu gesetzt / und man also über 100. Jahr beysammen gewohnt: Ob auch gleich Heiderus und Conring dieser translocation nicht gedacht / so haben sie doch derselben nichts zuwieder vorgebracht.

Daß darumb die Insul Lindau von Burgern nicht öde gestanden / sondern man beeder Orten sich successivè zimlich wieder erholet: Auch Ausschüß zum Krieg gemacht / obwohl mit wenigem Glück.

Daß die gesambte Lindauer sich vor sich und das Territorium Lindaviense, von der Jurisdiction Grafen Hugo von Bregenz loßgekaufft / die Lindauer ab dem vesten Land / von Eschach / wiederum zu den andern ihren Mit-Burgern in die Insul gezogen / und sich mit einander an das Reich ergeben: Von der Ursach und Gelegenheit dieser neüen Immigration, wann solche geschehen: Von dem Credit der Scribenten in dieser Materie / in specie Lyreri &c. ob die Stifftische Sachführer nur in etwas ge-

zeigt haben/ daß die Lindauische Burger sich damahlen Einer Frau Aebtißin submittirt; oder ob solches vernünfftig könne geschlossen werden?

Daß das Vorgeben des Raßlers und der Stifftischen dermahligen Ober-Beampten ein fauler Ungrund seye/ samb die Stadt Lindau sich mit ihrem Territoriô ererst während des grossen Interregni vor König Rudolpho I. von dem Stifft abgerissen/ und an das Reich gehänget habe.

Von Beschaffenheit des obgemeldten Territorii Lindavienſis und den Stifftischen darinnen befindlichen Gütern unterschiedlicher Gattung.

Sampt vielen andern diese Materie ingredirenden Puncten.

Nachdemmahlen aber die Gegentheile sich darüber so wohl in der jüngsteren Apologie als auch in der Raßlerischen Vindication zerschiedentlich gebrüstet/ daß Heiderus, Conringius, Tenzelius, und nun auch der vorläuffige Gegen-Bericht der Stadt einander so vielfältig contradicirten; mit annectirten rohen Vorwürffen absonderlich wider ihren Herrn D. Daniel Heider/ welchen Sie pro primô motore der Objectionen contra Diploma quæstionis mit solcher Hefftigkeit darbiethen/ daß Raßler so gar p. 2. n. 52. den Leser ad indicem, umb nemlich die Schätze bey einander zu finden/ verwiesen hat/ so werden sich zwar locis convenientibus die ab adversô angezogene palsûs ſpeciales sothaner bezüchtigter Wiederwärtigkeiten examinirter und beantworteter/ angleich aber auch die Gegnerische so gar üble Harmonie zu gleichmäßiger ohnpartheyischer Erwegung vorgestellter antreffen lassen: Man hat aber doch vor nöthig erachtet/ auf die wegen der Person des Heideri in ſpecie iterirte Gegnerische Einstreüungen anzufügen/ was gestallten die Stadt Lindau bey den letztern Jahren des 16den Seculi die Fatalitæt gehabt/ daß unterschiedliche von ihren besten Bürgerlichen Familien theils durch den Tod verloschen/ theils wegen besserer Promotionen emigrirt/ worunter die **Kurtzen von Senfftnaw**/ die **Pappus**/ die **Vahrenbühler**/ die **von Neidegg**/ die **Ehinger** und mehr andere im Land bekandt; deren die mehriste sich in den Waffen und in den Studiis zu des Vatterlands Geschäfften qualificirt befanden; diesen Abgang hoffte das Gemeine Wesen in seinem mittelmäßigen Bezürck ex ipſo tempore zu ſuppliren: Man wurde aber sehr übereilet/ und fienge nicht alleine der Stifft/ sondern auch andere benachbarte Stände mit der Stadt zu gleicher Zeit überaus weitläuffige Differenzien an: Mit den letztern mußte die Stadt durch Verglich/ und/ um sich Lufft zu schöpffen/ in einen Apffel beissen/ der bey diesem Stand in Ewigkeit saur bleibet: Mit dem Stifft kame man nach obangezogener Beylag Lit. C. bey Hoch-Löbl. Cammer-Gericht Anno 1584. und 1585. in 2. Processe zu Zerfall/ da in dem einten denegatæ Juſtitiæ der Stifft reconveniendô das erste mahl mit seinem anrühmenden Privilegio Ludoviciano unter der Confirmatione Kayſers Friderici III. auf das Tapet kame; aller Orten ward man von Rechtlicher Bedienung und aſſiſtenz der Verburgerten entblösset/ so gar/ daß der Stadt vornehmste Regiments-Personen in Kayserl. Kriegs-Diensten nach Ungarn giengen/ allwo unser älterer Burgermeister Valentin Funck damahlen gegenwärtig bey Erlaw 2. Söhne mit einander in gehaltener Bataille eingebüsset: In ermeld-

meldtem Stifftischen Processs, läugnet man nicht / daß die Stadt sich wegen obermeldter Ursach auswärtiger Advocaten gedrungenlich bedienen müssen / wie auch / daß durch eben diese Advocatos den Juribus Civitatis, sonderlich Punctô ermeldten Privilegii Confirmatorii nicht allzu wohl prospicirt worden; wovon man schon mehrmahlen judicialiter Meldung gemacht / und unten locô congruô ohnpræjudicirlich weiter solle gesprochen werden; und mögen alsdann die Gegentheil zusehen / wie sie auch dorten mit ihren assertis bestehen: Doch waren selbige beede Processe die erste / welche Stifft und Stadt mit einander führeten / diese letztere aber hat sich vorhero dergleichen Einfäll / als die Cœnobiales vorgebracht / wohl nicht im Traum einbilden können:

Anno 1600. befande sich die Stadt Lindau obligirt / wiederum ihre eigene Consulenten in gremio zu haben / und vocirte dannenhero den Herrn Dr. Daniel Heider von Nördlingen; v. Tenzel. Vindic. p. 30. welcher die Vocation annahm / Anno 1601. sich nacher Lindau in das Burger-Recht / auch in das Officium Syndicatûs und mit einer Tochter des obgemeldten Burgermeister Valentin Funcken in die Ehe begabe. Dessen nun über 100. Jahr bey Leben und Tod beybehaltenen guten Namen und renomee der P. Raßler so schnöd / als in seinen Kräfften ward / traducirt und angegriffen hat: Wäre dieses nur eine particular-Sach / so würde die Stadt glauben / daß seine annoch in Stand und Ehr stehende Nachkommen gleichwohl bastant wären / diese Schmach-süchtige Feder schon längsten zu obtundiren: Nachdeme aber es nun eine Zeit hero causa publica worden / und die Herren Cœnobiales die Stadt Lindauische Consulenten / sie mögen in ihren Diensten so moderat gehen / als immer möglich / wann sie keine Schmaltz-Brüder abgeben / sondern ihren Ayd und Pflichten inhæriren / aufs schnödiste zu mißhandelt sich kein Bedencken machen: So findet die Stadt nöthig / auch in diese personalia sich kürtzlich einzumengen:

Er Herr Heider ist in der Ruhe / und / daß Er in währender Belägerung / und also vor erlangter Friedens-Restitution abgestorben / das hat Ihme die Begräbnuß in unserer Pfarr-Kirchen / ausser Gewohnheit / und an dem ehrlichsten Ort zuwegen gebracht / da man sich täglich seiner Treu und Meriten erinnern kan.

Seine Erudition kommt / secundò, nicht in des Jesuiten Censur; welcher *mit* seinen beeden Schrifften pro Cœnobio unpartheyischen Orten nichts *als* den Namen eines hochmüthigen Verwirrers unter den Boden gebommen; ja der sich P. 2. n. 309. nicht einmahl geschämet hat / Heidero pro culpâ vorzuwerffen / daß Er der Stadt Lindau getreu gewesen; daß auch Heiderus dem Stifft soll in Oeconomicis bedient gewesen seyn / da sagen die Erben nochmahlen / wie bey Tenzelio p. 10. ihres Wissens / von Nein: Man solle den Character, wann man könne / benennen: Sie wollen auch von deme nichts glauben / was Raßler so vermessen vorgibt / quod Seniores in Cœnobio existentes ejus meminerint: Dann zu Zeiten der Lindauischen Belagerung 1646. oder Anno 1647. und also vor 78. Jahren ward weder die letzt Hochseel. verstorbene Frau Aebbtißin gebohren /

noch vielleicht die dermahlige Frau Aebbtißin im Leben / geschweigen allbereit im Stifft / und haben seiter deme / zu geschweigen retrò zu rechnen / die Beampte vielfältig umbgewechselt ; daß aber dem Stifft von Heidero in specie einige Contracts-Concepta gegen die damahlige Herren Grafen von Fürstenberg auffgesetzt worden seyen / ist nit gar unmöglich / wann es auch währender Differenzien geschehen wäre : Soll aber dieses einen Character in Oeconomicis , oder ein ewig verbindliches Beneficium bedeüten ? was kan wohl unbehutsamers gesprochen werden ? Er soll 3°. von dem Stifft das Schloß Senfftenaw zu Lehen gehabt haben; dar findt sich aus Nachforschen wiederumb so viel : Der ältere Sohn obgemeldten Valentin Funcken / Jnhaber und Vasall des Stifftischen Lehen-Guthes und Schlößlins Senfftenaw / sampt zugehörigem Baum- und Wiß-Wachs / starb Anno 1640. ohne Kinder / und da waren die Daniel Heiderische Kinder von obermeldter Elisabetha Funckin (damahlen schon GOtt befohlen.) erzeügter nebst mehr andern auch pro sextâ parte Erben darbey / diese waren auch schon majorenn , verheürathet / und in officiis publicis begriffen / ohne daß der Vatter per Statuta Lindavienſia so gar auch nur die Nutznieſſung davon gehabt hätte / das Guth aber blieb unter allen Erben unvertheilt / und wurde durch einen Lehen-Trager empfangen.

Wagneregg selbsten bekennet in præfat. p. 2. die Gemeinschafft des Lehens Senfftnau / ob er zwar den Herrn Dr. Daniel Heider erronee zum Mit-Vasallen macht / der er doch vor sich nicht ward : Naßler aber verschweigt auch jenen / in majus odium , da doch so gar intuitû der Kinder / die gantze Erbschaffts-Massa wegen damahliger Pest-Zeit / und Abwesenheit der Cohæredum von Kempten / geraume Zeit unvertheilter und jacens verbleiben müssen : Bleibt also Naßler contrà Tenzelium p. 10. auch dißfalls an den Wänden. Was ist nun aber dieses nicht wiederumb vor ein insolenter Vorwurff und Begehren / daß umb sothanes Particular- und den Dn. D. Heider vor sich nicht einmahl betreffenden Wesens willen die Stadt Lindau ihre durch ihren Syndicum schon vorher verfertigte / zum Druck destinirte / und bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath einzubringen seyende Verhandlung in so wichtiger Angelegenheit züruck hätte legen sollen.

Daferne aber Dr. Heider gleich selbsten Stifftischer Lehen-Mann gewesen wäre : Da auch anjetzo Gemeine Stadt / zerschiedene Raths-Freünde und viele Burger von dem Stifft Lehen unterschiedlicher Gattung besitzen / so weißt man wohl / was die Lehen-Pflicht in diesen Fällen erfordert / hat auch hoffentlich sich darwider in keinem Stuck verlohren / und wird solches noch weiters unklagbar zu beobachten wissen : Wagneregg und Naßler cum sequacibus aber haben übel vergessen / ihren exprobrationibus mit beyzufügen / aus welchen Lehen-Rechten sie gelernet / daß Burgermeister und Rath / dero Consulenten und Burgere sampt oder sonders vigore vinculi feudalis schuldig seyn sollen / an dem Vatterland Verräthere zu werden / der Kayserl. Majestät / des Heil. Röm. Reichs / und des Gemeinen Wesens Jura und Jurisdictionalia , ja das gantze Jus Statûs

und

und ihres Territorii dem Appetit der Stifftischen Sach-Führer auffzuopfern; sondern die obligationes Cœnobii, Civitatis & Civium seynd meistens reciproca.

Knipschilt. de oblig. Domini & Vasalli, P. 1. c. 1. p. 1.

Und gleichwie die Stadt und ihre Verburgerte sich / besag der Lehen-Pflicht / in des Stiffts Differenzien zu dessen Præjudiz mit jemanden andern niemahlen eingemenget / oder denenselben wider Ihne assistirt / gleichwie man auch Einer Frau Aebbtißin und Dero Stiffts- und Chor-Fräulin Respect, Ehr und Stand jederzeit in geziemender Beobachtung gehabt; dieselbige zumahlen in dero Juribus nicht alleine selbsten zu beeinträchtigen nicht geringstens gesuchet / sondern sie auch dabey nach Vermögen wider andere zu beschützen und handzuhaben schuldig / und gemeynt ist: Also hat man auch hinwider zu prætendiren / daß die Stadt und dero Angehörige von Stifftischer Seiten in ihren Ehren und Juribus ohnbeeinträchtiget gelassen werde.

2. Feud. 6. in pr. ibi; Dominus quoque in his omnibus vicem Fideli suo reddere debet.

Ein ander Raßlerischer Fucus, 4to. worbey er noch darzu den Tenzelium des dritten Mendacii bezüchtiget / ist in d. P. 2. n. 52. darinnen anzutreffen / da dieser gemeldt; ab eô tempore, quô Syndicum Urbis agere cœpit Heiderus, usque ad ipsius obitum perpetuas Parthenonem inter & Urbem floruisse lites: da doch / se nescire quis? in Præloquiô geständig gewesen / daß / post transactionem de Anno 1610. eine Zeitlang Halcyonia gewesen.

Die Verba Præloquii hat die Stadt / und sich selbsten deren Author zu seyn / niemahlen abgeläugnet / Tenzelius auch p. 10. col. 2. der Litium perpetuarum gedacht.

Raßler aber / der ein Theologus, Jurist, Historicus, Criticus und Grammaticus seyn wollen / solte sich ja erinnert haben / daß das Wörtlin Lis eben nicht jederzeit Gerichtliche Processus bedeute; vid. Gœdd. ad l. 36. n. 3. & 4. de V. S. und weil der Gegentheil in seiner ohnrubricirten Deduction sub Numeris 158. 159. und 161. drey Pieçen von neüen Stifftischen Gravaminibus, sine datô, und de Annis 1615. und 1622. einbringt; welche nun die Cœnobiales in fine der Lit. A. ihrer Apologie sub Numeris 18. 19. 20. repetiren. Ja Wagneregg p. 124. sich nicht gescheüet hat / die Stifftische Händel selbsten von Anno 1620. her deriviren / und darmit die Lindauische Restitution zum Theil eludiren zu wollen: So hat Er ja daraus abnehmen können / was massen der Stifft nicht haben will / daß man vermeyne / samb zwischen demselben und der Stadt von Anno 1610. biß Anno 1624. keine Differenzien gewesen seyen; wegen welcher Beylagen aber man competentia reservirt: Und hat hingegen die in Præloquiô angedeütete Halcyonia eben die kurtze Zeit von Anno 1610. biß zu dem Stifftischen NB. offentlichen Anlauff ad Commissionem Cæsaream beditten.

V. Deduct. Civit. p. 12. sq.

Der 5te Vorwurff wird d. §. 52. wider die memoriam Heideri also gemacht; ad laudes viri quod spectat, haberem non pauca, quæ tibi ex ore

Lindaviensium Civium narrarem, si cum umbris pugnare volupè esset; vide tantum, quis, quâ causâ, in aliquali illô Lindaviensi tumultû 1626. potissimum quæsitus sit ad necem? ipso etiam in templo fortassis inferendam, si ibi eum deprehendi contigisset. Quæ autem plebi sic furendi causa fuerit, etsi annales prodant, non attinet hic à me referri; parco & ipsi, & ejus posteris.

Diese Zulag ist nicht zu præteriren; wir wollen den todten Raßler nicht anreden / oder / nach seinem Exempel / mit vielem Schmähen über einen Mann ausfahren / der sich nicht mehr verantworten kan / sondern nur aus der Beylag Lit. E. p. --- hiehero erhohlen / was wir von denen geschriebenen Lindauischen Privat-Annalibus jederzeit gehalten / und noch halten / daß nemlich die Stadt solche keines Wegs agnoscire / sondern darwider in- und ausser Gericht solenniter, wie auch vorhero der Stifft selbsten protestirt habe; und daß darunter in specie die Neükommische seyen / darinnen die aller absurdiste und unerfindlichste Thorheiten enthalten: Weil nun Raßler in casû præsenti sich wiederum auf diese Annales beziehet / so ist nun daraus noch mehr bestättiget / daß er sich zu seinem Schänden über rechtschaffene Leut dieser Neükommischen betrüglichen / und der Stadt so gehäßigen Chronick pro manuali gebraucht habe: Dann gedruckte Annales sind unsers Wissens nicht vorhanden. Es ist aber in Betrachtung des von dem Raslerô vorgebrachten Passûs mit etwas mehrerm zu wissen; Nachdeme Herren Burgermeister und Rath aus ihren wichtigen Ursachen Anno 1626. resolvirt / daß bey der Evangelischen Gemeind in Stadt und Land die vorhero noch nicht gewesene Particular-Beicht / wie bey andern der Aug. Conf. zugethanen Städten / introducirt werden solle / so hat sich diesem ein Lindauischer unruhiger Prediger / Namens M. Alexius Neükomm / samt einem auch vorhero ex meritô suspendirten Burgermeister / alleine wiedersetzt / und unerachtet die andere Mit-Collegæ des Neükommen das Vorhaben der Obrigkeit als ein Löblich und Christlich Absehen mit secundirt / hierwider einen Theil der Burgerschafft an sich gehänget; dergestalten / da der Magistrat seiner GOtt wohl-gefälligen intention inhærirt / daß dieser Geistliche / der freylich ein Feind der Juristen gewesen / und seine wider die Obrigkeit / und die beede Stadt-Syndicos, Dr. Daniel Heider und Dr. Johann Ulrich Funcken im Augustô 1624. pro Cathedra ausgestossene Injurien unterm 19. Decemb. ejusdem, nach eingeholtem unpartheyischen Gutachten / vor Rath / Gericht und Gemeind publicè und schrifftlich depreciren müssen / darauf den Tumult einer Anzahl Burger wider die Obrigkeit angerichtet / und durch deren Hülff auf die Cantzel eindringen wollen; worbey auch freylich in der Kirch einige Excessûs geschehen sind / von Todschlägen aber ist keine Anzeige gemacht / weniger gegen einigen Menschen ein Tropffen Blut vergossen worden; wie dann / nachdeme die 3. Löbl. Städte / Ulm / Memmingen und Kempten sich gleichbalden interponirt / alles und jedes wiederum ohne Anstand gestillet worden / und die Burgerschafft auf unpartheyische weitere Erklärung der Obrigkeitlichen Intention darmit gantz wohl zufrieden gewesen. Man hat aber dahierinnen

auf

auf die Neükommische / und solche noch exorbitanter ausdehnende Raßlerische asserta nicht / sondern darauf zu sehen / daß die Kayserl. Majestät selbsten durch eigene / obgleich der Stadt im übrigen nicht affectionirt gewesene Commission das Geschäfft aufs schärffiste untersuchen lassen / und aus dero sub 25. Octob. 1627. übersandten Relation und Inquisitions-Protocollen / ut verba habent; gefunden: **Daß Burgermeister und Rath nebst ihren Syndicis dißfalls der Sachen recht gethan; auch dieselbe der Kayserl. Protection versichert haben.**

Weil aber nun der Neükomm / der ohnlang nach dem Tumult gestorben / Heiderum in seinen geschriebenen Particular-Relationen aufs neüe angegriffen / so wolte Raßler ihne lieber zum Compagno annehmen / und den Tumult oder dessen Ursach / so viel an Jhme / dem Dr. Heider / und einfolglich auch der Obrigkeit / wider die Kayserliche Erklärung selbsten / zulegen; ja er wolte lieber so gar die Particular-Beicht contracariren / als diese Sache / die doch den Stifft nicht geringstens angegangen / (ausser daß er solches zur Gelegenheit sich an die Commission zu hängen gebraucht.) vorbey gehen / oder wenigstens ohnpartheyisch referiren: Ist aber dieses diejenige grosse moderation, welche Raßler in seiner Vindication zu gebrauchen / prælimin. §. 57. versprochen hat? Und wer begreifft nicht / daß diese von Raslerô aus bitterster Gall herkommende Refricirung dieser Wunden / die doch den Namen haben solle / quod parcat Posteris Heideri, nichts anders seye / als in der Burgerschafft neüe semina discordiæ & diffidentiæ wider die Obrigkeit und dero Angehörige auswerffen zu wollen? Gleichwie / da der Stifft in Ao. 1697. die Frucht-Sperr über Lindau verhänget / die Burgerschafft deswegen von den Cœnobialibus mit den bedencklichsten expressionibus compatiret worden. Endlichen hätten wir gefraget; ob das nicht eigentlich cum umbris pugnare heisse / wann Raßler sich theses formirt / an die kein Mensch gedacht hat / und solche hinnach cum impetû refutirt; unter viel andern mag zum Exempel gelten: Raßler sagt / man gebe vor / der Stifft seye vor deme auf denen Güthern **am Schwösterberg** bey Lindau gestanden; wer hat dieses jemahl gesagt oder geschrieben? und dannoch ist der Jesuit so verwegen / daß er P. 2. n. 329. schreiben darff: Lubet in hôc Christinæ *Deo* devotæ testimoniô aliud quippiam advertere, quod apertæ falsitatis convincit quorundam opinionem, arbitrantium, nostrum Cœnobium olim extra *Mœnia* & Insulam in colle, qui hodieque eâ causâ der Schwesterberg vocetur, fuisse situm: Wer sind aber diejenige quidam? Raslerus, cujus omnia hæc vana sunt insomnia!

Von dem Jhme Heidero von Raßler P. 2. §. 198. neüerlich imputirten crimine falsi, den Kayser Ludovicum Lotharii Sohn betreffend / wird in Untersuchung de Authore Diplomatis absonderlich gesprochen / und Heider und Tenzelius ex ipsâ notorietate nochmahlen vindicirt werden.

In dem Indice, worauf Raslerus P. 2. n. 52. den Leser / in honorem Viri &c. verweiset / bezüchtiget er 6to. den Heiderum weiters / quod Dominæ Abbatissæ quæstionem Statûs moverit; und will solches P. 1. n. 241. bes-

weisen: Wann aber Raßler noch lebte / so wäre ihme zu antworten / (1) daß zwar nicht ohn / und der Finger GOttes der Stadt eben diesen Danielem gezeigt / und Ihne mit Hertz und Verstand ausgerüstet / in Diensten des Gemeinen Wesens / sich vor dem Rachen der Löwen nicht zu förchten; daß auch eben dessen Hand ihne vor allem Anfall derselben beschützet habe: Daß aber (2) er gar nicht alleine in defensiοn der Jurium Civitatis contra insultûs Cœnobii occupirt gewesen / sondern seine 2. Söhne Herren Dr. Valentin und Dr. Jacob die Heider / nebst denen DD. und Syndicis Hh. Johañ Ulrich Funcken und Abraham Rehmen / so wohl in der Feder als in Reisen an den Kayserlichen / Ertz- Fürstlichen Oesterreichischen / und andern Höfen zu Collegis gehabt: (3) Daß die Stadt Lindau sich noch nie so weit verlohren / ihnen ihren Syndicis die Authoritæt einzuraumen / daß dieselbe ad Cæsarem & Imperium unter dero der Syndicorum eignem Namen einige / zu geschweigen so abscheuliche Producta, und so gar im Druck / ja / summô gradû animositatis, in ipsis Imperii Comitiis distribuiren / oder den Stifft oder einen andern Reichs- Stand / ald dessen Officialen mit so schnöden Injuriis proscindiren zu dörffen / wie nun ab adversô geschehen; sondern / daß nochmahlen / was wegen der Stadt diß-seits in den Druck kommet / unter dero Wissen / Befelch / Authoritæt und Defensiοn geschehe; wie man den Cœnobialibus auf ihre Zulagen wider die Consulenten in Aulâ Imperiali mehrmahlen entgegen gesetzet. (4) Daß ein vollkommen Figment und falsche Imputation seye / samb die Stadt dem Stifft quæstionem Statûs mache: Wohl aber wollen die Cœnobiales den Statum ihrer Gnädigen Fürstin und Frauen / in summum Civitatis Præjudicium, und mit an sich Ziehung der Stadt Jurisdictionalien und anderer competenzien in dero Territoriô &c. auf freylich unleidliche Weise extendiren: zum Exempel / sie haben sich nicht gescheuet / in ipsâ Aulâ Imperiali, der **Stadt Lindau** Territorium **Ihrer Gnädigen Frauen Fürstenthum** zu nennen. Sie verlangen immer höhere Titul, und je mehr man Ihnen nachgibt / je insolenter werden Sie / so gar / daß / da die Stadt das quæstionirte Diploma gleichwohl auch originaliter zu sehen begehrte / Sie wiederum in Aulâ Imperiali ipsâ, sub 15. Junii 1682. sich der abturden **Großsprecherey vernehmen lassen: Der Stifft Lindau seye nicht schuldig / seine habende Kayserliche** Privilegia **einem andern / und viel geringern / Reichs- Stand vorzuweisen;** und was dergleichen viel mehr vorhanden.

Nun kommt es gar dahin an / daß / wann die Stifftische Beamptede Deputatis der Stadt / ohne gegebene Ursach / und wie ihnen das Feüer zu Sinnen steiget / eine eigenmächtige Reproche herunter schneiden / die Stadt aber solches andet / solche Andung / wann sie aufs glimpfflichste beschihet / hinnach dannoch vor exorbitant ausgeruffen wird. Wegen des Fürstlichen Tituls Einer Frau Aebbtißin hat der Gegentheil vergessen / nebst denen Verträgen de Annis 1471. und 1491. auch die Verträg de Ao. 1571. und Ao. 1610. zu allegiren / allwo Deroselben das Fürstl. Prædicat gleichfalls expressè beygelegt worden; es wird aber / nachdeme die

Apologie der Stifftischen Officialen auch hievon unterschiedliche Meldung machet / locô magis congruô davon gesprochen werden: Raßler aber / und nun seine Successores sollen / wann sie können / nur ein Blatt auffzeigen / worinnen die Stadt dem Stifft quæstionem Statûs gemacht / oder selbigen nicht vor einen Reichs-Stand in personalibus erkennet: Daß aber darum die Statt dem Stifft / als einem ohne das viel jüngern Reichs-Stand / ihr Territorium soll übergeben / oder daß darum dessen in plenô oder directô Dominiô daselbsten situirte Güther zugleich von der Statt Territorial-Jurisdiction eximirt seyen / und ein eigen Territorium in Territoriô ausmachen / das ist / worüber wir Ihme schon vorlängsten negativè geantwortet; und das nicht nur tempore Heideri, sondern auch vor und hinnach / wie davon die Nothdurfft sich weiter unten erzeigen wird.

Unterdessen aber / und da Daniel Heiderus contra insultûs Cœnobiales freylich die mehriste Arbeit in diesem odiosen Geschäffte verrichtet / die Statt Lindau auch ihren de falsitate Diplomatis schon vorher geschöpfften Argwohn unter währendem seinem Syndicat freylich je mehr und mehr fundirter befunden / dieses auch sich hinnach noch ferners geäussert / alß von der Röm. Kayserl. Majestät wider des Stiffts importunes contradiciren der Statt jedannoch die Abschrifft des von dem Gegentheil der Commission zugestellten Diplomatis allergnädigst bewilliget worden / so ist Heidero die vornehmste Ehre der Eruirung der wahrhafftern Bewandtnuß nicht zu entziehen: Was würde Er aber ferner gesagt haben / wann Er des Wagnereccii Rettung und beygefügte Kupffer-Stück / den Abfall von Kayser Ludovicô II. auf Ludovicum Germanicum, nunmehro gar auf Ludovicum Pium, die im Kupffer edirte Subscription des Diplomatis, das Monogramma, das daselbstige Sigill, auch die exprimirte geschriebene / und ab adversô nun selbst in Zweiffel gesetzte Jahr-Zahl / samt denen allmählich hervor gekommenen Veränderungen in dem Context selbsten / und mehr andern neuen Zeichen der Unrichtigkeit annoch gesehen und erlebet hätte? Ja / wann noch bey seinen Leb-Zeiten die ungeheuren præfidenz der Stifftischen Sach-Führer hervorgebrochen wäre? Welche die Wagnereggische asserta, quoad Ludovicum Germanicum, der Heiligen Schrifft / und dem Göttlichen Wort gleich gestellet / und sich nicht geschämet / bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath Anno 1682. sub 15. Junii, in damahligem Producto die expressa formalia zu gebrauchen / **der in dem** Diplomate **bemeldte** Ludovicus seye *so* **gewiß** Ludovicus Germanicus, **als die Bibel von GOtt herkommen!** Diese höchst-ärgerliche asseveration geschahe unter Regierung der Frau Aebbtißin Maria Rosina Primbsin von Herblingen / Dero und Ihren Stiffts-Fräulin wir dieses exercitium styli oratorii keines weges zuschreiben: Wohl wissend / daß Dieselbige zarten Gewissens / und vor sich selbsten weder Historicos noch Juristen abgegeben / sondern dißfalls von denen Berichten und Contestationen ihrer Rhäten dependiret / von denenselben sich dergleichen principia überreden lassen müssen / und daraus so dann die Statt pro violatoribus divini & humani juris ansehend / sich in conscientiâ erroneâ vor verbunden erachtet / dergleichen Anklagungen wider dieselbe mit allem Eyfer zu beschützen und fortzusetzen.

Raßler aber hat sich an diese Contestationes nicht gekehret / sondern mit denen ihme nun hinnach gefolgten Stifftischen Herren Beampten den Ludovicum Germanicum mit gleicher Leichtsinnigkeit von diesem Charactere abgesetzt / und ihme herentgegen den Ludovicum Pium substituirt : Auch die letst hoch-seelig abgeleibte Frau Abbtißin Maria Magdalena / gebohrne von Hallweil / dahin überredet ; daß / salvâ authoritate Codicis sacri, nec impedientibus antecessorum assertis, die vorige Meynung wohl könne geändert werden / auch Ludovicus Germanicus gelebt / gestorben / und wieder auffersstehen werde / ohne der Author des quæstionirten Diplomatis gewesen zu seyn.

Ja Raßler bekennet wider sich selbsten P. 2. n. 149. expressè ; die Acta Lindavienſia profitirten p. 859. urbem , suâ denique ætate coactam , diplomatis ejus naturam , indolem , integra quodammodo viscera , admoto lucernæ lumine , scrutari ac rimari solertiùs. Im Teutschen wird addirt ; "Darauf sich dann ereignet / daß solches Privilegium gar nit richtig / "sondern in mehr Weg gantz verdächtig / mangelbahr / und ohnverfänglich seye : So bescheidentlich ist damahlen die Sach ex parte Civitatis vorgetragen worden ; hat aber das die Stadt gethan / und also drucken lassen / warumb neidet Raßler Heiderum deswegen ? und warumb hängt er so gar citatô locô die in Actis Lindav. nicht befindtliche Wort / suâ deniq; ætate , darzu mit an / als den Leser zu verführen ? Wir werden aber von dieser Materie ad §. IX. fol. 4to durch die in obangeführtem Processû &c. das weitere verhandlen.

Ist zumahlen biß anhero / auch nach dem Tod Heideri, nicht nur der Mabillonische Fabellant, sondern auch / diese mehr als 80. Jahr hero / ein solcher Schatz von Documenten / Diplomatibus, und Beschreibungen uhralter Scribenten medii ævi, und nächst-folgenden Zeiten aus Kayserlichen / Königlichen / Chur- und Fürstlichen / Gottshausischen / Gräfflichen und Reichs-Stättischen Archiven und Gazophylaciis , und nebst diesen die Communicata vieler vortrefflichen Particular-Bibliothecken an das Tag-Licht gekommen / woraus Conring. Tenzelius und zerschiedentlich viele der gelehrtisten Männer dieser Zeit ihre Examination sonderlich des quæstionirten Diplomatis vorgenommen / und das Wesen dergestalten enucleirt haben / daß der weit-berühmte Herr von Leibniz darfür gehalten hat / samb diese Materie nunmehro exhauriret seye ; zu deren uns der Liebe GOtt doch noch einige spicilegia angedeyen lassen ; und da die Gegentheil den Mabillonium, Raslerum, Wagnereccium zu Grund-Säulen ihrer Meynungen auffstellen wollen / auch sonsten alles dasjenige hervorgekehret / was sie vermeynet haben / das zu Unterstützung ihres sinckenden Gebäudes irgend woher ein Sand-Körnlein mit beytragen könte / so wird der Stadt Lindau hoffentlich gleiches Recht offen behalten / dasjenige / was deroselben und Herrn Danieli Heidero zu seiner Zeit noch nicht public gewesen / und sich ererst hinnach erzeiget hat / in sui subsidium gleichfalls mit beyzubringen / davoraus man im Haupt-Wesen wider die fallacias der beeden Jesuiten / ohngeachtet der neuen Ausflucht des Mabillonii, einig / daß nicht nur das Diploma, quod Ludovicis s. Pio

I. Germanico adſcriptum eſt, allerdingen pro ſuppoſititio zu halten / ſondern auch in den andern vornehmſten Umbſtänden alles dahin accordirt/ obgleich in denen geringern und Neben-Umbſtänden ſich einige Ungleichheit der Meynungen zu ein und anderm mahl erzeigen will / und zu des unpartheyiſchen Leſers Bedencken ausgeſtellet verbleibet/ da ja ohne deme/ nachdeme der Gegentheil nirgends kein Sclav ſeiner Worten ſeyn will / ſondern ſelbſten von einem Aſt auf den andern ſpringet / es an deme iſt / daß auch die Statt wegen ihrer Ao. 1643. edirten acten/ nach per pacem publicam auffgehobenen damahligen proceſs, ſich ihrer Competentium zu beſcheiden weißt.

Daß aber der Stifft auf der Inſul einige hin und wider diſpergirten Häuſer / über ſeinen Einfang in Dominio directo gehabt / und zerſchiedene Burger / Inhabere deren / ſolche von dem Stifft zu Lehen beſeſſen haben / das hat man nie wiederſprochen / nirgends aber eingeſtanden / daß der Stifft / auch nur quoad ſimplex Dominium, die gantze Inſul inngehabt / und den immigrirenden Aeſchachern auf die leere areas zu bauen überlaſſen / umb alsdann die Häuſer als Lehen von Ihme zu recognoſciren / wie dann auch die acta Lindav. auf welche ſich die Herren Stifftiſche ſelbſten beziehen / art. 3. p. 33. ſqq. expreſsè ſagen: "Daß "dem Stifft niemahlen die gantze Inſul / ſondern nur ein Theil derſel-"ben eingeraumt worden: Daß auch aus den Stifftiſchen eigenen "Documenten / ſolche mit Verwahrung allegirend/ ſich erzeige / daß die "dem Stifft / Capitul und Chor-Herren gehörig wordene Lehenſchaff-"ten / Zinß und Gefäll meiſtentheils nicht urſprünglich und anfangs do-"tirte / und bey Immigrirung der Aeſchacher eingeſchlagene Gülten / ſon-"dern erſt nach und nach / durch GOttes-Gaben / Gelt-Auffnahmen und "dergleichen Tituln den Güthern angewachſen ſeyen: Daß aber in Lindau freylich von den daſelbſtigen Burgern und Inwohnern dem von Nonnenhorn dahin gekommenen Stifft auf ungemeine Weiſe geholffen worden / davon haben wir die weitere Speculation und erlangtes klares Licht/ ſonderlich der Raßleriſchen Importunitæt wider ihne ſelbſten zu dancken; da dann über das / was der Stifft anderwärts gehabt hat / und etwa auch vor ſeiner Immigration durch Vergabung und andere Weg in der zimlich weiten Inſul particulariter acquirirt haben mag / demſelben auch ohne Zweifel durch neüe Vergabung ꝛc. nicht alleine der Grund und Boden zu ſeinen Gebäuden und Umbfang / ſondern auch andere ſtabilia mehr in beeden Inſuln zu ſeiner beſſern Unterhaltung von denen Inwohnern haben können überlaſſen werden; alß aber die Burger von Aeſchach wider in ihre Inſul und in das ihrig zu ihren Mit-Burgern und zu ihrer alten Pfarr-Kirchen immigrirt / hat Eine Frau Aebbtißin ſie freylich gutwillig admittiren müſſen / nicht aber recipirt / und mag wohl geſchehen ſeyn / daß damahlen zerſchiedene von ermeldten Burgern auch unter anderm auf den Stifftiſchen eigenen Grund und Boden / (dene derſelbige auch nach der Brunſt de Anno 948. bey ſo langem Ausbleibentheils Verburgerter / multis titulis acquiriren können.) lehenbare Häuſer geſetzet; welche Lehenſchafft hinnach aber per transactiones abgelöſet und auffgehoben worden.

Was kommt aber die Apologisten ferner an / das in die Haut hinein unerfindliche Vorgeben zu machen ; "Samb die Statt suche bald "sub larvâ einer Seculo XI. angeblich erkaufften / und mit sich von Aeschach "in die Insul gebrachten Autonomie / bald muratô titulô eines Reichs-"Vogtes / bald eines neuen Territorial-Herrn / bald aliô ex titulô die dem "Stifft erweisende Torten / Gewalt und Beleidigungen auch infractiones, "turbationes & spoliationes desselben so hoch- als niedern Jurium mit einer "verkehrten Klag / Lamentationen und Querelen / & quidem coram incom-"petente zu vermaschkeren.

De Titulis Statûs Lindavienſis, welche der Gegentheil unten repetirt / solle daselbsten ex professô gehandelt worden.

Daß aber die Statt durch ihre neüe distribution der 12. Gravaminum, das Reich zum Judice, mit Absprung von der Kayserl. Majestät und Dero Höchst- preißlichem Reichs-Hoff-Raht implorirt habe: Das ist nochmahlen ein malitioser Ungrund: Wohl aber seynd die Cœnobiales von dem Tractatû Concordiæ selbsten abgesprungen / und hat man Ihrer Seiten wider die Statt bey den Herren Catholicis das Feür angezunden: Wohl aber hat man selbiger Seiten den Absprung von Höchst- preißlichem Reichs-Hoff-Rath genommen / sich immediatè an Ihre Röm. Kayserl. Majestät gemacht / und bey Allerhöchst Deroselben sub prætextû Pacis Religiosæ, Badensis & Contraventionis Pacis Westphalicæ, rerum decisarum, transactarum &c. eine Execution und Deposession sub Judiciali Implorations, respectivè contra ipsas Sententias, contra Pacem Westphalicam, ejusque Executionem, & contra transactiones, obliquè auszuwürcken gesucht.

Die Statt hat keine Larven noch Mascherade vonnöthen / ihre Jura zu beschützen: Aber dem vermeynten Diplomati Ludoviciano, dem Libello Monachi Augiensis, der ungleichen Interpretation des Loci Hepidañi de Wiboradâ, und andern dergleichen Querstreichen / seynd von dieser Seiten die Larven abgezogen worden.

Die ältiste Reichs-Matriculn zeigen / daß die Statt viel ein älterer Reichs-Stand seye / als der Stifft: Die klare Documenta und Kayser- und Königliche Diplomata weisen / daß dieselbe lang vor Rudolphi Zeiten eine mit schönen Privilegien begabte Reichs-Statt gewesen: Wie weiter unten auch mehrers davon zu reden: Die sonderlich in Judicialibus &c. ihren ordentlichen Advocatum Imperatorium gehabt ꝛc. eben diese zeigen / wie selbige nach und nach durch allerhöchste Begnadigung in diese Kayserliche Jura der Advocatiæ Civitatis pfandschafftlich und lehenbar eingetretten / und auch sonsten zu den Regalien gelanget / wovon unten locô magis congruô die mehrere Specialitæten vorkommen werden.

Ihren ersten Anfang unter den teütschen Kaysern belangend / so zeigt ja (von den gar ersten Gebäuden à temp. Imp. Augusti auf der Insul errichteter nicht zu sagen.) die von Wagneregg selbst angezogene Charta Goldastina 19. daß die Insul schon in dem zweyten Jahr der Regierung Caroli Crassi, Curtis, id est locus cum Jurisdictione ornatus (nicht aber das von dem Raßler mitten in die Insul hin gemahlte Haus.) und mit einem

eige-

eigenen district, worunter Aeschach gehörig / versehen gewesen; zu welcher Zeit aber der Stifft schon in locô præsenti gestanden zu seyn nicht dociren kan: Und daß dieser Name Curtis den Stifft nicht bedüten kunte / mußte Raßler selbsten nachgeben / dessen andere Verkünstlungen aber auch examinirt werden werden.

Man ist aber nie so absurd gewesen / zu sprechen / daß die Insul Lindau eben damahl und tempore Carolovingicô eine Reichs-Statt gewesen; und also confundirt der Stifft die quæstion der ersten Bewohnung mit der quæstione Statûs: Und gleichwie derselbe sub Rege Conradô Francô freylich schon in der Insul gestanden / die Statt aber ererst Anno 1076. in circa zur Reichs-Immedietæt gelanget; also ist der Stifft quâ ein Geistlicher Convent freylich älter auf der Insul / als die Reichs-Statt Lindau selbsten quâ Reichs-Statt / nicht aber als die Burger und Inwohner daselbsten unter ihren Grafen / sie mögen gleich sub Carolô Crassô, unter dem Grafen Adalbertô von Thürgöw (wie Lustnaw hinter Bregentz sub Arnulphô auch absonderlich an den Graf Ulrich von Lintzgöw gekommen.) oder schon damahlen unter andern Grafen gestanden seyn.

Haben wir nicht unter anderm den uns von dem Stifft selbst communicirten uhralten Rotulum examinis, cum cautelâ solitâ allegandô, mit den weit mehrern / und in dignitate præcipuâ gestandenen Gezeügen dißfalls vor uns? daß die Burgerliche Pfarr-Kirchen zu St. Peter viel älter als der Stifft: Item eben daselbsten die schöne Concordanz mit den alten Scribenten von der Brunst der Statt Lindau / und erlittenen Massacra der daselbstigen Burgerschafft de Anno 948.

Wir haben auch nicht gesagt / daß die Insul Lindau eben damahlen / geschweigen noch früher / mit Mauren umbgeben gewesen / noch haben wir uns mit Raßlern so gar verlohren / derselbigen schon damahlen die ererst bey unsern Zeiten erbaute Fortificationes anzudichten oder hinzu zu mahlen.

Wann aber / und wie hoch sie sich von dero Herrschafft loß gekaufft / und sich an das Reich ergeben / das mag dem Stifft gleich viel gelten / als welchen diese Sache nichts angegangen.

Torten / Gewalt / Beleidigungen / Turbationes, allerhand Eingriff und Destitutionen / darbey aber dannoch allerhand verkehrte Klagen / unmäßliche Lamentationes, und Querelen super non ente, haben die Cænobiales, Acten-kündig / selbsten angestellt / und wollen doch in allem Engelrein seyn: Daß auch Lindau freylich eine nicht der mächtigsten Reichs-Stätten / sondern von den geringern / doch aber Cæsari & Imperio getreüen Reichs-Ständen seye / hat sich alles jederzeit im Werck bezeüget; Wer hat aber die Statt in diesen erarmten Stand gestellt / als zum grossen Theil der Stifft und dessen Conservator, der Herr von Raitnaw / durch ihre vor dem Richter-Stuhl GOttes unverantwortliche delationes, heimliche Zulagen / und angezettelte Unternehmungen?

Der Vorwurff / daß man ex parte der Stadt Ihre Fürstl. Gnaden und Dero Stifft bey dem Reich eximiren wolle / ist eine alte schon längst beantwortete und zerlöcherte Leyre / und hat der Magistrat der Statt an

dergleichen unsinnige und unmögliche Schwachheiten gewißlich nie gedacht; wohl aber will der Stifft / deme die Prob der Real-Exemption seiner Güther in Territorio Lindav. selbsten / nicht aber die probatio negativa der Stadt zukommet / unter diesem gehäßigen Vortrag seine in personalibus geniessende Jura, auch auf seine in und ausser der Stadt habende eigenthumbliche Güther / die man grossen Theils von den In- und Aus-Burgern an sich gezogen / weit über die Gebühr extendiren / und von der Statt ihrer Territorial-Jurisdiction selbsten eximiren; und / weilen nach dem jüngern Reichs-Abschied die neü-einnehmende Hoch- und Löbl. Statûs Imperii mit Immediat-Güthern versehen seyn sollen / so will Er daraus auch de præteritô schlieſſen / daß alle seine in Territoriô Lindav. enthaltene Güther / ja auch seiner Gotts-Haus-Leüthen / unter seiner Immedietæt seyen; da doch die Observanz, Kayserliche und Cameral-Bescheid sampt den Verträgen ein gantz anders sprechen / auch der Stifft / ausser was er mit Löbl. Stadt Uberlingen vergeblich tractirt / anderwärts wegen seiner Güther sich dessen nicht einmahl mucken lassen dörffen: In Summa, aus der erworbenen Personal-Dignitæt ihrer Gnädigen Fürstin wollen die Herren Cœnobiales Derosselben auch eine Real-Dignitæt erlangen / ja aus dem gantzen Lindauischen Territoriolo, ihren eignen freyen assertis nach / ein Stifftisches Fürstenthumb zuwegen bringen.

Schlage man nur nach in denen ältern Matriculis, worinnen des Stiffts Lindau und Gotts-Hauses Baindt / welches gleichfalls mit eigenem Territorio in der Land-Vogtey Schwaben nicht versehen / mit gleichem Anschlag gedacht wird.

Vl. Und damit zu Durchtringung ꝛc. p. 5.

Was kommt aber die Herren Gegnere ferner vor eine unvermuthete Resolution an / daß sie sich p. 5. sq. des Raßlers und seiner Justæ defensionis so starck annehmend / sich so gerne beym sauren Bier antreffen lassen?

Ein exquisit unerfindliches Vorgeben ist / daß die Statt ihr particular-Absehen mit dem publico associren wolle; es gehet aber dem Gegentheil nach dem Sprüchwort: Wessen das Hertz voll ist / dessen gehet der Mund über / und ist bey ihnen den Herren Cœnobialibus nun gar in die Feder geflossen! Die Stadt hat die Herren Evangelicos nie persuadirt / oder zu übertäuben gesucht / wie der Stifft bey denen Herren Catholicis gethan / mit Ihro so gar judicialiter contra Cœnobium causam communem zu machen.

Ist dann auch dasjenige / was man aus Raslleri defensione diſseits angezogen / in derselben nicht verbotenùs enthalten? wie es in denen 12. Gravaminibus derentwegen eingekommen / und allegirt worden; und da solle theils der arme Costantzische Buchdrucker Köberlin und dessen Fehler daran Schuld haben / und zwar durch ohnversehene Auskommung ein und andern Exemplaris? Wahr ist / daß man ex parte Civitatis ein Exemplar von des Köberlins Buchdrucker-Gesellen bekommen / ehe es dem Stifft lieb gewesen: Ward aber nicht P. Raßler Zeit währenden Druckes in Costantz persöhnlich und beständig vorhanden? ist nicht der Drucker-Gesell durch seine Recommendation wegen zu früher Eröffnung

ins

ins Gefängnuß geworffen worden? hat P. Raßler nicht darauf den Bogen Gg. umbdrucken / und selbigem gleich p. prima den letzten §. Quicunque autem ex Urbicis Advocatis &c. mit wohl eitler Jactanz und Bedrohung annoch anfügen lassen? Ist er nicht selbsten von Costantz mit den Exemplarien zu Schiff nacher Lindau gefahren / und hat selbige offentlich von dannen in den Stifft tragen lassen? Was hat dann der arme Buchdrucker in Materialibus peccirt? und hat man dissеits als ein A. C. V. Reichs-Stand dieses in dem ersten Gravamine mit zu allegiren nicht die höchste Ursach gehabt?

Die Statt hat noch kein Privilegium, das dem Raßler ab Augustissimo, wider die Evangelische A. C. V. und dero Religion zu schmähen / gegeben worden wäre / gesehen: "Diese Re- "ligion aber pro Epicureis, Authoribus Luthero & Zvvinglio, Institutis, "Buccinâ quinti Evangelii, Sectâ Lutherică, die Chur-Fürsten und Stän- "de aber / daß sie sacrilego unius hominis ausui gefolget / und der Kirchen "quantum bonorum possessionumque! abgenommen hätten / zu diffamiren / ward ja expresè und immediatè contra pacem Westphalicam Cæsareo-Suecicam art. V. §. 11. n. 50. und andere Reichs-Constitutiones.

Ad pl. Gleichwie aber über ꝛc. p. 5.

Waren die Wort: restituendum haud dubiè, si Caroli Magni, si Ludovici Pii summô ubique jure, & soli imperitarent &c. dann nicht contra Pacem Westphalicam? welcher die Secularisation einiger Geistlicher Güther absonderlich bestättiget hat: Kunte man diesen Vorwurff / welchen alle Exemplaria behalten haben / dem armen Buchdrucker Köberlin zuschreiben? ward nicht selbiger so gar in denen Exemplarien vorhanden / welche in Aulâ Imperiali judicialitèr eingegeben worden? und also die unfehlbare Schmählereyen des Rasleri selber; zwar hat der Pater, allem Angemerck nach / da er dieses geschrieben / nicht daran gedacht / wie eben sub Carolo M. wie eben sub Ludovico Pio die Päpste selbsten sich der Kayserl. Majestät submittirt / und was hernach vorbey gegangen / da dieselbige den Kaysern den einen Arm ihrer Macht / nemlich die Investituram Episcopalem eripirt; und worüber das arme Teütschland so viel Blut hergeben müssen / obgleich hinnach die so genandte Concordata Nationis Germaniæ auffgestanden; von welchem allhier zu reden nicht vonnöthen ist.

Ware dieses eine Refutatio der Conringianischen Censur zu nennen? oder was hatte diese Sach mit dem quæstionirten Stifftischen Diplomate zu thun? Wer hat ihne zum Aristarcho über die Catholische und A. C. Verwandte Chur-Fürsten und Stände gemachet? Seine ordinari Profession ward auch sonsten in den Schulen nicht einmahl / wider die Evangelische Religion und dero zugethane Status zu schänden und zu schmähen / geschweigen in offenen gedruckten Schrifften.

Die Herren Officiales des Stiffts thun wohl daran / daß sie sich auf seine Vindication zu seiner Entschuldigung beruffen; hat er es aber in derselben besser gemacht? Ja er ist so weit gekommen / daß er in Prælim. n. 55. mit dem Lieben GOtt selbsten expostulirt / und in diese erstaunliche Wort ausgebrochen: "Domine, si error est; quod credimus, a "te decepti sumus! unangesehen er / magna in scribendo moderatione se

usurum, versprochen hat: Er hat aber auch in denen ab adversô angezogenen Orten obige seine Schmählereyen nicht mitigirt / restringirt oder entschuldiget / sondern in mehr Weg / und über dasjenige / was er in seiner Præfation ausgestossen / auch in ipsô opere nicht nur contra Conringium, sondern auch / und zwar vornemlich / zumahlen in den aller bißigsten Terminis, specialiter wider die Statt selbsten extendirt.

"In primâ parte affirmante n. 242. will Er zeigen / quô sensû dixerit, "Urbem Principis jugulum petere, und fragt / quô sensû Principum quisque "laturus sit, si tituli ejus nobilissimi Ipsum usurpatorem esse contendas?

Erstlichen aber / wann hat / quæsumus, die Statt Einer Frau Aebbtißin das Fürstl. Prædicat von vielen Jahren hero denegirt / oder dieselbe dessen pro usurpatrice angegeben? ob man wohl noch diese Stund nicht weißt / quonam Authore Deroselben die Fürstl. Würde angewachsen; wovon doch ein gewisser vornehmer Reichs-Prælat Zeit währender Comitiorum in Ulm Bericht gethan / daß solche Dignitæt von Einer Römischen Kayserin hergeflossen: Man hat auch schon Anno 1610. in dem Vertrag (v. acta Lindavienſia in append. sub Lit. P. p. 514. sqq.) der Frau Aebbtißin den Titul, der Hochwürdigen Fürstin und Frawen ꝛc. Ihro Fürstl. Gnaden ꝛc. selbsten gegeben: Item auf des Fürstl. Stiffts Seiten ꝛc. obschon freylich Reichs- und Crayß-kündig / daß Ein Frau Aebbtißin ihre Session auf der Fürsten-Banck beym Crayß vor Anno 1642. nicht gehabt / und auch damahlen / unerfindlich wie? ererst erlanget hat / und zwar so / daß das Prælatische Collegium wider diese Præcedenz testantibus Protocollis Circularibus mehrfältig apertè protestirt hat; zumahlen auch noch gar nicht lang ist / daß dero in den höchsten Reichs-Dicasteriis dieses Prædicat zugeleget worden.

Nun will der Raßler einen Tropum aus seinen so entsetzlichen Zulagen formiren / derley sonsten unter die Rhetores, und nicht unter die Grammatic. gehöret; die Königin Esther aber / deren Volck Haman durch Mord und Tod zu vertilgen gesucht / machte keine tropos; und weil Raßler die Wort angehänget / qui non diu post nullus esset, si suæ adversæ parti machinæ procederent; so fragt man / seynd dann diejenige Stiffter und Gotts-Häuser null und nichts / quæ non fulgent dignitate Principali?

Und was ist das vor eine malitioſe Redens-Art; equidem, si sui urbi conatûs procederent, quid demum Parthenoni nostro, quid Principi rei speique supereſſet: Wir halten dieses vor keiner weitern Antwort würdig / als daß man ab adversô selbsten alles dasjenige auf die Stadt Lindau gemüntzet hat / wessen man diese bezüchtiget / und sagen nochmahlen / die Untersuchung der Sachen muß alles geben / ist auch dieselbe weder so einfältig / noch so begierig / in ihren Angelegenheiten ultra terminos defensionis zu gehen.

Quoad P. 2. n. 16. habemus ibi Raſslerum confitentem: Es findt sich bey uns das Exemplar, so man von Costantz immediatè bekommen: Wir nehmen aber nur dasjenige vor / was in den divulgirten Exemplarien ohndisputirlich enthalten: Im übrigen zeigt der Titul der Wagnereggischen Rettung das Jahr 1646. nemblich gedruckt in dem Gräfflichen

Marckt Embs bey Bartholomæ Schnell: Wo hat die Statt aber gesagt / daß sie die Stifftische ohnrubricirte Deduction ererst Ao. 1694. zu Handen bekommen? die sie doch Anno 1692. in den 12. Gravaminibus p. 4. lin. 15. sqq. schon allegirt / und gantz kürtzlich ein Exemplar ohngefehr erkundigt / auch mit Mühe bekommen zu haben angeführt hat: Sondern der Stifft selbsten / als er sich also verrathen gesehen / ist darmit ererst Anno 1694. judicialiter auffgezogen kommen.

Man nimmt vor bekandt an / daß selbiges Buch der Stadt non parvi Præjudicii seye; vor ermeldter Zeit aber / und so balden der Stifft solches Scriptum zu allegiren angefangen / zeigen die Acta, daß die Stadt dessen ein Exemplar judicialiter & extrajudicialiter, aber jederzeit vergeblich gesucht: Gleich Anno 1692. und also geraumlich / ehe die jenseitige Productio judicialis à Cœnobiô geschehen / hat man die Beantwortung dieses so lang verborgenen Impressi dem Hochfl. Baden-Durlachischen Hoff-Rath Herrn Praunio unter die Hand gegeben / der zwar darüber seelig verstorben; wie man alles ja ad Aulam Imperialem cum Attestatô Campidonensi in dem Martio Anno 1697. umbständlich angezeiget hat; also ist keine Socordia weder bey der Stadt noch ihren Consulenten passirt / wohl aber ein lauter gefährliches heimliches Anspinnen der Stifftischen Herren Hyperaspisten darbey zu erkennen.

Beym angezogenen Raßlerischen Numero 19. da man der Stadt das Wort saltem oder saltim, (welches er putidè putidam Conringii Imitationem nennet.) zum wenigsten wider den klaren Verstand und zu dessen Verdrähung pro solùm alleine und pro barbarismô auslegen will; da man auch das dem Ciceroni selbst gewohnte Wort Criminationes dem Jesuiten nicht zu verantworten hat / findt man auser diesen abgeschmackten Schulmeistereyen nichts anders / als eine Remission auf obige N. 242.

Numerus 296. hat wiederum mit der quæstione præsenti nichts zu thun / und ist sonderlich dabey nochmahlen notoriè falsch / daß die Stadt ererst von Rudolphô I. in plenam libertatem gesetzet / höchst absurd aber / daß dieses sub- & obreptitiè erlangt worden seye; wie dann auch die angemaßte Veränderung der Stifftischen 4. Kellnhöff in gantze Dörffer in Aulâ Imperiali und sonsten längstens und weitläuffig in Actis Lindav. wie auch in processû diversorum Gravaminum de Ao. 1653. durch alle Handlungen / præsertim in Duplicis Con- & Replicis Reconventionis judicialiter & solidissimè beantwortet worden: Von deme aber / was an die Kayserl. Majestät die Frau Aebbtißin Barbara von Breitenlandenberg Anno 1588. wie auch die Frau Aebbtißin Catharina von Bodmann daselbsten sollen durch ihre instruirte Advocatos wider die Stadt höchst-beschwärend haben vortragen lassen / wollen wir locô congruô in Anatomirung der Gegnerischen Beylag A. umbständlich reden; entzwischen aber nur voraus melden / daß dergleichen Klägden durchaus geschehen zu seyn / der Stadt aus vielen Ursachen allerdingen unglaublich falle: Man kan viel grausame Sachen auf das Papier schmieren / und unter dem Vorwand der alten Zeiten den Leüten vormahlen; wo ist aber darbey die Prob des einen und des andern? wo die Wahrheit der Klägden in factô-

wo die Prob / daß jederzeit unrecht geschehen ? und warum hat man nicht den Ausgang der Klägden auch mit darzu gesetzt.

In N. 372. stehet die Rubric : Lindavienses rectius non urgerent Defensorem, ad ea proferenda, quæ contra bonum Imperii commune apud eos agitata : Was dienet aber auch dieses zu Entschuldigung der Raßlerischen Scommatum wider die Aug. Confession und deren Verwandte Hoch- und Löbl. Stände ? wiewohlen auch Raßler daselbst bekennen müssen / daß seine Bedrohungen nicht den Statum Reipublicæ, qui nunc est, betroffen : Die Statt hat / sich selbst rein wissend / von Ihme begehrt / Er solle dañ eröffnen / was er wußte : Er gehet aber wie die Katz um den heissen Brey / und weißt breviter nichts ; die Statt auch nichts / daß sie contra bonum Imperii gehandelt hätte : Wahr ist / daß ihre und der Löbl. Stätte Straßburg / Memmingen und Costantz dem Kayser Carolo V. Anno 1530. übergebene Glaubens-Bekantnuß von Ihrer Majestät rejicirt worden ; das ward aber nichts contra bonum Imperii gehandeltes : Sie hat sich auch in den Schmalkaldischen Bund gegeben / dergleichen viel andere Hoch- und Löbl. Stände gethan / hat sich aber hinnach / da die Sach zum würcklichen Krieg zerfallen / der Röm. Kayserl. Majestät submittirt / und ist von Deroselben mit gar leichten Conditionen zu Gnaden angenommen worden : Wäre Raßler / auf dessen Barmhertzigkeit kein Ausfordern zu wagen stunde / in dem Stand gewesst / der Statt das allerschlimmeste mit Grund imputiren zu können / so würde er / auf disseitiges ernstliches Erfordern seiner Wissenschafft / gewiß nicht geschwiegen haben / wann auch der Statt gleich alles Unglück daraus resultirt wäre : Ergò hat er nichts gewußt / und ward selbiges Geschwätz und Compliment, se obfirmare animum, non indulgere quicquam eâ in re calamo suo, eine absolute bravada, wormit er dem Leser wider die Statt dannoch einen Argwohn einbrennen wollen : Hingegen hat sie Statt nicht alleine vor sich das uhralte Gezeügnuß Königs Rudolphi I. de quô
H. infra, sondern communicirt hiebey sub Lit. H. drey allermiltiste Rescripta Kayserʃ Ferdinandi III. Allerglorwürdigsten Angedenckens / wegen ihrer erwiesenen Treüe / und ist dero Conduite biß anhero Reichs-kündig.

Den Appendicem, und darinnen p. 50. sqq. betreffend / so ist dieses abermahlen das Geschmier des P. Franciſci Petri Wettenhusani, welcher sich nicht nur diß Orts / sondern durch das gantze Buch wider die Aug. Conf. und dero zugethane Hoch- und Löbl. Statûs Imperii, so gar mit specialer Benambsung / eben so unsinnig erwiesen / als sein Pater adoptivus. Aus der darüber vorhandenen Antwort wollen wir dermahlen alleine hieher nehmen / was deren Author p. 15. ad verb. meliori sorti & constantia, magnis laudis digniſſima &c. wider dergleichen hochgeschorne Religions-Schmähler compendiosè eingeführet :

Utrum Religio Romano-Catholica, an v. Confeſſione Auguſtana expoſita, Præceptis Divinis magìs, minùsve conveniat, id opidò, uti ſupra diximus, nec ſtomacho Petri Wettenhuſani, nec Judicio alterius Privati commiſſum eſt. Hoc tamen certô eſt certius, & utriusque Religionis profeſſioni conveniens, quod Chriſtus Salvator noſter, manſuetudinis, modeſtiæ & humi-

lita-

litatis Præceptor & Exemplum, discipulos abhorreat vaniloquos, rixosos, mendaces. De cætero utraque Religionis Christianæ species in Imperio pacificationibus & recessibus ita firmata, ut insuper prohibitum sit severè, in contrarium publicè privatimvè consulendo, concionando, docendo, scribendo, aliisve modis disputare, v. J. P. Cæs. Suec. art. 5. §. 50. adsunt etiam novissimè Mandata S. Majestatis Imperialis, cacozeliam eorum apprimè coercentia, qui, sive stupidâ pietatis simulatione, sive inani eruditionis ostentatione, sive infrunitô aliàs in alteram Religionem odiô, interdum etiam, ne nihil dicant vel scribant, in Cellâ suâ vel Musæô delitescentes, vel etiam pro concione ad rusticos, principia fidei Christianæ expectantes, non in Religionem ipsam tantum, sed & in profitentes eam Principes, Statûsque furiosô impetû, & Herculeâ sc. fortitudine debachantur, ad Orcum relegandô &c. &c. Prohibente quamvis ipso Domino Deo nostro, invitis Angelorum Choris aversantibns hosce raptûs omnibus piis & prudentibus utriusque Religionis Viris.

Ad pſ. Was aber vorangeregter ꝛc. p. 6.

Mit was Grund aber können die Herren Ober-Beampte sagen/ Raslerus seye lacessitus; und habe/ als S. J. Priester/ defendendô Religionem Catholicam sich nicht anderster verhalten können? wer hat Ihne den P. Raßler von Seiten Lindau nur mit einem Wort angegriffen? hat man doch von seiner Person glatten Weges gar nichts gewußt/ biß er zu Favor des Stiffts mit seiner Defension auffgezogen kommen! wer hat die Catholische Religion selbsten attaquirt? Ja wer hat ihne darzu bestellt/ daß er/ als ein anderer Scanderberg, sich vor sie in den Streit begeben/ und sein Gifft mit so ungeheürem Schänden und Schmähen ausgiessen solle?

Nun muß aber Conring dessen die Schuld haben/ und in seiner so titulirten Scommatischen (wolten sagen Scoptischen.) passionirten/ und iniquissimâ Censurâ wider die Catholische Religion/ dero sichtbares Ober-Haupt/ und gesampten Clerum seine gehäßige Feder dergestallten gespitzet haben/ daß auch die PP. conscripti Lipsienses ohnverhohlen perhibiren/ quod Conringius aliâ Censurâ meruerit castigari: Ja man reprochirt Ihme/ daß Er als ein Medicus und Historien-Schreiber von Religions-Sachen geschrieben habe. Es ist aber nur schad/ da Conringii Censura Ao. 1672. public worden/ (Er ist den 11. Decembr. 1681. gestorben.) daß Raßler Ihme die Castigation zu geben noch 11. Jahr nach seinem Tod abgewartet.

In dem Indice seiner Scriptorum, welcher seinen 2. Syntagmatibus Epistolarum samt ejus vita voran gesetzet ist/ findt man viele Theologica, so er publicirt hat/ ist er darinnen zu hitzig gegangen/ so gehet es die Stadt nichts an: Ja er hat auch nicht einmahl in seiner Censura, Namens oder als Anwald der Statt/ die Feder geführt/ als welche sich nur seine Gedancken über das quæstionirte Diploma, der Statt ihre Betrachtungen darüber/ und über die Wagnereggische Rettung ausgebetten; wie dann der Scriptor ipsius vitæ expresse sagt; Senatus Urbis Conringii nostri, tanquam earum rerum gnarissimi, sententiam requisivit.

Laßt uns aber diejenige Passus der Censur besehen/ worinnen die neüe Asserta der Herren Cœnobialium sich also verificiren sollen:

P. 4. hat er zu Præjudiz der Catholischen Religion kein Wort verlohren / sondern allein de tabulis donationis Constantini Magni, und andern von privatis zusammen gebrachten Erfindungen sprechend / erinnert / daß Stifftischer Seiten man sich ad Exemplum Curiæ Romanæ auch bey dieser Differenz achten möchte. P. 136. allegirt Er / daß auch per Monachos & Pictores in der Mahlerey allerhand üble extravaganzien geschehen; was gehet das die Religion selbsten an? p. 210. sq. redet er von dem Titulô, Illustris, daß solcher temporibus Carolovingicis den Bischöffen nicht gegeben worden: Item / daß der Name Papa vorher allen Bischoffen seye gemein gewesen: Und daß von Ludovici Pii Zeiten an die Römische Päpste sich haben Apostolicos genennet ꝛc. Ist dann dieses auch pro contumeliâ in Catholicam Religionem, eique addictos Principes zu achten? P. 217. allegirt er den Platinam in vitâ Gregorii 4. und Luitprandum Ticinensem wider Johannem XII. quod venationem exercuerit, quodque ense accinctus & loricâ fuerit indutus. Ist Conring alleine / der dergleichen angezogen? sind nicht unter den Herren Catholicis selbsten viele mehrere / die den luxum zerschiedener Päpste jederzeit geandet haben: Was hat aber auch dieses mit der Religion selbsten zu schaffen? hat nicht Baronius, wann der Römische Stuhl mit Päpsten bekleidet gewesen / deren Wandel nicht ward / wie er solte / selbsten angezogen / Ecclesiam tum fuisse sine Capite? Der fromme und gelehrte Reichenauische Mönch Hermannus Contractus meldt ad ann. 962. Otto Rex Romam veniens à Johanne, s. Octaviano Papâ coronatur, ipseque Papam pro sceleribus suis arguens, minime eum potuit corrigere. Et ad ann. 963. Imperator Natalem Domini Papiæ moratus, iterum Romam venit, pro sceleribus Joannis Papæ dijudicandis: Was hat dieses mit den Religions-Controversien zu thun? P. 254. ist de Ecclesiâ gleichfalls nicht disputirt / sondern Conring hat / nach allegirung der Precariæ Goldastinæ, die verba Vadiani mit allegirt / adeo semper avida rerum fuit Monastica Religio; welches zu melden eben keine Tod-Sünd involvirt. P. 282. hat er die Erzehlung inducirt / wie Carolus M. seinem Sohn Ludovico Pio im Traum erschienen ꝛc. welche Erzehlung er examinirt / und selbige nicht glauben wollen; wir auch nicht! Und solle dieses eine Calumnie seyn wider die Catholische Religion und dero Fürsten und Stände? hoffentlich nicht! Was Conring p. 312. de studio Cœnobialium &c. quoad Advocatos removendos angezogen hat / dasselbige zu taxiren ward Raslerus, und seynd jetzo die Herren Cœnobiales dermahlen gar zu partheyisch. Es hat aber Conring die Religion darmit auch nicht touchirt / die allegata p. 338. gehen ja absolutè auf die falsche Diplomata und deren Confictores, deren die Catholische Scriptores selbsten viele pro talibus agnosciren: Was hat aber auch dieses mit der Religion selbsten zu thun? und seynd die Kaysere Fridericus I. und Sigismundus ja Catholische Kayser geweßt: Wann wir dergleichen Sachen den Herren Catholicis, deren Religion doch von uns viel höherer Respect getragen würdet / pro articulis fidei Catholicæ vorwerffen würden / was würde darauf vor eine scharffe Antwort ex merito folgen; den Herren Cœnobialibus aber ist / nach ihrer Einbildung / alles passabel.

Gar

Gar absurd aber ist auch / daß die Herren Officiales Cœnobii die Raßlerische Schmähungen wider die Protestirende Religion mit dem entschuldigen wollen / daß Conring p. 372. sqq. die 20. Argumenta Gabrielis Naudæi wider etliche PP. Ord. S. Bened. publicirt und eingeführt: Ist dann auch darmit die Catholische Religion und um derentwillen dero zugethane Potenzen und Stände gelästert worden? daferne auch Conring von einigen PP. conscriptis Lipsiensibus das testimonium haben solle / quod plurima in ejus Censurâ aliâ Censurâ meruerint castigari: Warum zeigt er nicht den locum dictorum Patrum Lipsiensium selbsten an / und will uns durch die Petriniſche falsche Brillen nochmahlen in die Ferne sehen machen? und wer des Petri opus, und darunter seine Lindauische Sachen vor sich nimmt / der wird p. 529. sqq. seine umbgedruckte Papier bald errathen / samt deren Ursach; und dannoch hat der P. Raßler an statt der Feder des Engel Gabriels lieber des H. Laurentii Kohlen den Einfältigen in seinem appendice vorlegen wollen.

Ein jedweder vernünfftiger Leser wirdt nun befinden / wie gar schwächlich diese Entschuldigungen der Herren Cœnobialium seyen / und wie wenig selbige den Raßler legitimiren / die Augspurgische Confession Buccinam quinti Evangelii, Epicurea instituta &c. &c. zu tituliren; wiewohlen man dissеits / wo Conringius excedirt hätte / (dessen Scriptum mehrbemeldter massen ererst etlich Monat / nachdem es gedruckt / und auf die Messen gebracht worden / nacher Lindau kommen.) es selbsten / præsertim re integrâ, ungeandet nicht gelassen hätte; wie dann / wann wir die Cœnobiales fragen / wie sie ihr Vorgeben / daß die Statt Lindau das gantze opus Conringii adoptirt habe / verificiren wollen? ja wann wir solches in Aulâ Imperiali producirt haben sollen / wie ex alterâ parte mit Wagnereccio und Raslero beschehen? sie bey ihrem falschen Vorgeben abermahlen mit Spott bestehen müssen: Die Fehler der Personen sind keiner Seits vor Fehler der Religion zu interpretiren.

Zeigt sich in einem Stuck der Vitilitigation unserer Herren Gegentheil ein klares Muster / so ist es in der Reproche, die sie der Statt wegen der Worten; des Stiffts und Gotts-Hauses **zu Unser Lieben Frauen in der Statt Lindau gelegen**; zu ertheilen gefallen wollen.

Ad ℣. Und wie muß man ꝛc. p. 6. & ℣. 4to. erstrechen in mehr-ermeldtem ꝛc. p. 52.

Oben in dem Vorbericht p. 12. haben wir angezeigt / (die Gegnerische Eorum lien seynd in der Beylag L. Y. 1. p. 380. sq. zu sehen.) wie die Cœnobiales Höchst-preißl. Reichs-Hoff-Rath selbsten in dem producto d. 10. Maji 1724. die Burgermeister und Rath pro Incendiariis auszuschreyen sich nicht entsehen; worüber / wie man sich dissеits verantwortet / weiter unten in Erwegung des Stifftischen Appendicis ad Apologiam p. 59. sqq. zu vernehmen seyn wird. Raßler hat uns und unsere Vorfahren in seiner Vindication P. 2. n. 372. mit trotzigen Worten iteratò und in facie Imperii selbsten berüchtiget / daß bey uns und ermeldten unsern Vorfahren Sachen und Consilia passirten / welche contra Imperii, Augustæque Domus Austriacæ Commoda & Incrementa lieffen / und dieses haben sich die Stifftische Sach-Führer sehr wohl gefallen lassen; wovon wir in Aulâ Imperiali gebetten /

betten / nunmehro die Gegnere selbsten zu specialer Eröffnung dieses Arcani (welches / wann sie dem Kayser und dem Römischen Reich getreue Leüte seyn wollen / sie nicht hätten so lange verschweigen sollen.) und so dann zum Beweiß anzuhalten.

Wie vielerley s. v. Betruges sie die Statt und die Ihrige die gantze Apologie hindurch bezüchtiget haben / das haben wir anhero angezogen und refutirt / welches auch im künfftigen mit Wahrheits-Grund geschehen solle.

Nun aber bleiben sie nicht mehr auf der Erden / sondern / und gleichwie sie des Petri und Rasleri Calumnien wider die Evangelische Religion zu einem gantz lobwürdigen Ampts-Eyfer deprædiciren / also wollen sie uns aus obangezogenen Worten gar zu Blasphemis, die H. Jungfrau Maria betreffend / und Himmels-Stürmern machen.

Wañ man nun von Seiten der Statt sich in vielem ald wenigem schuldig wußte / so würde man sich / gleich jenen / mit grossem strepitiren vernehmen lassen. Es ist aber nicht vonnöthen / sondern man hat in diesem allem ein souverain Gewissen / und betrachtet dieses unverantwortliche Anbringen der Apologisten dahin / daß es ist 1mo. eine in die Wurzel hinein unerfindliche Gewissen-lose Tradition und neü-gesuchte Verhetzung Eines Hoch-Löbl. Catholischen Corporis wider diese unschuldige Reichs-Statt / 2do. eine Grund-einfältige / bey aller malitiâ dannoch übel erwogene Zulag / und eigene Prostitution ihrer der Asserenten selbsten / 3tio. eine des Sprüchworts / Mendacem oportet esse memorem, gantz vergessene Innzücht.

Quoad primum, haben wir die in imputatis und zu deren Beweiß allegirte 3. passus concernentes auffgeschlagen.

Die dem Tübingischen Responso vorangestellte Facti Species dem Appendici tertio Vindiciarum Tenzelianarum p. 115. beygefügter / lautet gleich anfangs expresse also.

"In dem Statt Lindauischen Territoriô der allseglichen und nidern "Gerichten hat der Fürstl. Frey-Adelich-Weltliche **Unser** (nicht aber "wie sie jetzo vorgeben Unserer.) **Lieben Frauen Stifft daselbsten** ꝛc. "in denen 4. Dorffschafften ꝛc. ꝛc.

Der andere passus in dem vorgängigen Gegen-Bericht Lit. C. P. 1. lin. 4. hat diese Wort:

"Die bekandte Controvers über den Werth und Legitimation des-"jenigen Fundations-Diplomatis, welches ein Wohl-Löbl. Frey-Adelich "Weltlich Stifft und Gotts-Haus **Unser L. Frawen** in der Statt "Lindau gelegen ꝛc. ꝛc.

Der dritte passus, wegen dessen sie uns auf die p. 14. anweisen / erzeigt sich unter folgenden Formalien:

"Worbey man dissеits auch nit difficultirt / daß der Löbl. Stifft un-"ter dem Namen **U. L. Frawen Gotts-Haus** zu Lindau / in ipsâ "Insulâ auch nach Anno 948. beständig verblieben; so daß die Buchstaben "**U. L.** und mehr nicht daselbsten zu finden: Item etliche Linien hin-

"nach

"nach; de Anno 1610. des Fürstl. Frey-Adelichen Stiffts und Gotts-
"Haus zu Unser Lieben Frawen zu Lindau.

Das Glück der Stadt ist/ daß das gedruckte Responsum Tubingense auch einige Jahr schon vorher an hohe Catholische Ort communicirt worden / ehe man ab adversô mit diesem Einwurff erschienen; nicht weniger / daß derjenige Scribent, welcher die Expedition des vorläuffigen Gegen-Berichts an den Kayserl. Hof gemacht / auch solche in Lindau decopirt hat / gleichfalls vor dieser Zulage gestorben / so daß man dannenhero den Grund der Wahrheit / und mithin auch den Betrug der Cœnobialium Einer Kayserl. Mediations-Commission hat Hand-greifflich vorlegen können.

Quoad secundum, ist bedaurlich / daß die Fürstl. Räth und Ober-Beampte des allhiesigen Stiffts noch in der Schul nicht so viel teütsch gelernet / daß die Wort **zu Unserer Lieben Frauen** gantz gut teütsch / und durch die præpositon **zu** eben den Accusativum in Singulari bedeüte: Die Wort zu Unser L. Frauen hingegen zwar auch üblich / doch aber der teütschen Sprach-Ordnung eben nicht gemäß: Dahero dann / und wie / wann wir die bezüchtigte Formalia Pag. n. 4. gebraucht hätten / kein gescheider Mensch keinen Pluralem daraus ziehen wird / also die Imputation dessen / quod non est, gar in eine Blasphemie ziehen zu wollen / von so grösserer Ignoranz, auch umb so viel unverschamt und frevelhaffter.

Quoad tertium, haben wir die von den Apologisten p. 6. eingebrachte Formalia; **zu Unser Lieben Frauen** redlich eingebracht. P. 52. ermeldter Apologie aber allegiren sie zwar eben die obige passus aus der Statt vorläuffigem Gegen-Bericht / vor andern aber die Formalia der ersten Allegation, und da sie oben / obgleich fälschlich / gemeldt / es heisse **zu Unserer Lieben Frawen** / bringen sie nun einen Pluralem auf die Bahn / daß es heisse / **zu Unseren Lieben Frauen** / und wollen daraus enixam voluntatem falsificandi instrumentum erzwingen.

Wir kehren den Stiel umb / und sagen: Daß / gleichwie wir allbereit ipsissima Formalia des vorläuffigen Gegen-Berichtes oben redlich extrahirt und angezeigt; darinnen aber weder die Termini zu **Unserer** / noch zu Unseren Lieben Frawen im geringsten erfindlich. Also bey denen Apologisten enixa voluntas calumniandi & falsificandi verba à nobis prolata seye / und aus diesem falschen Anzug hinnach uns eine unauslöschliche Blame bey den Herren Catholicis zu zuziehen / als wann wir hätten sagen wollen / das Gotts-Haus zu Lindau wäre zu der Lindauischen Weiber Ehren fundirt worden: Wormit der liederliche Einfall / samb wir hätten das Instrument falsificiren wollen / nichts anders / als die Anzeig einer doppelten Boßheit hinter sich lasset; erstlich eine falsche Bezüchtigung wider die Statt / und vors andere / daß sie aus lauter Nachgier / und von dem spiritû vertiginis verblendeter / eine falsche allegation und falsification eines Instrumenti nicht einmahl von einander zu distinguiren gewußt.

Es hat auch von Anno 1697. biß auf diesen Einfall der jetzigen

Cœnobialium der Stadt dergleichen kein Mensch vorgeworffen / obgleich man sonsten alles ab adversô , was nur unglimpfflich anscheinen konte / wider die Stadt conrradirt hatte.

Wer hat aber von den Herren Catholicis die Authores der Stifftischen Apologie zu ihrer neu-gemachten Anfrag legitimirt oder bestellt? man glaubt dannoch von der moderation Eines Hoch-Löbl. Corporis Catholici , daß / wer diese Anklag und Imputation gehöret / oder nun im Druck gesehen / vordristens de veritate facti, ohne genugsame Edocirung sehr gezweiffelt / und nicht so bald geglaubt haben werde / daß sich die Statt Lindau / mitten unter so mächtigen Catholischen Ständen sitzend / auf so wüste Weise verlohren haben würde: Da auch hätte seyn können / daß durch Versehen des Amanuensis und Ingrossisten ein Fehler mit untergeloffen / und an statt **Unser** geschrieben worden wäre / **Unserer** oder **Unseren**: Niemand aber uns hoffentlich mit einer neuen Teufelischen Ketzerey / die unserm Heyland JEsu CHristo 2. Müttern zugedächte / in Argwohn haben / oder auch glauben wird / daß wir so von Sinnen gekommen wären / die vor vielen 100. Jahren in honorem Dei Ejusque Matris semper Virginis beschehene Fundation des Stiffts auf die Ehre der Lindauischen Weiber zu detorquiren. Wir reserviren uns aber wegen dieser schnöden Zulagen competentia quævis protestandô, und indeme die Herren Cœnobiales mit dergleichen unwahrhafften Bezüchtigungen sich anstellen / die Ehre GOttes und seiner Heiligen Mutter zu vindiciren; so wollen wir von den Herren Catholicis selbsten glauben / daß dieselbige GOtt / die Heil. Jungfrau Mariam und alle Heiligen durch dergleichen falsche Delationes nicht geehret / sondern Gewissen-loß und höchst-straffbar selbsten entunehret / und entheiliget zu seyn erkennen werden.

Im übrigen wäre man an Seiten der Statt Lindau übel daran / wann man die principia Fidei Christianæ, von unserm Erlöser JEsu CHristo und seiner Heiligen Mutter der Jungfrauen Maria / deren Gedächtnuß wir in unserer Kirchen selbsten feyerlich celebriren / ja welche unsere Kinder mit dem Symbolô Apostolicô schon in die Schul bringen / aus der Lehr und Wercken der Stifftischen Feder-Fechter erlernen müßte; Wir legen ihnen in ihren Articulis Fidei auch nichts in den Weg / wann wir aber ihr Verhalten selbsten gegen uns ansehen / so finden wir an demselben wenig lobwürdiges. Der Allerhöchste aber ist mit blossen externis lange nicht vergnügt / sondern will im Geist und in der Wahrheit angebettet seyn / sagt CHristus selbsten Joh. 4. ℣. 24. Er will einen reinen / unbefleckten und vernünfftigen Gottesdienst haben / Jacobi Epist. c. 1. ℣. 27. welches auch so gar die Heyden aus dem Licht der Natur begriffen / quod Deus præcipuè sit pura mente colendus. Wiedrigens kommt es auf den Ausspruch GOttes an / welcher die Lügner / die ihne nur mit dem Mund anruffen / aber ihr Hertz ferne von ihm ist / mit schwerer Straff bedrohet: Wir seynd aber auch annoch der festen Meynung / daß Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden und dero Chor-Fräulin der Grund dieser Imputatorum wider uns von denen Apologisten weder gezeiget noch vorgetragen worden.

Von

Von diesem unnützen Wort-Gefecht nunmehr weiter zu gehen.

Zu Beschmitzung der 12. Gravaminum suchen sie Herren Officianten alle unsaubere Epitheta hervor / die sie in den Schul-Büchern immermehr antreffen mögen: Die Ursachen / warum solche die Statt anfangs publicirt / seynd aus dem Vorbericht p. 2. sqq. bekandt / wie auch / warum die andere distribution geschehen / und seynd beede zumalen in unpartheyischen Augen höchst-nothwendig gewesen: Der Inhalt ist / quoad factum, notorisch / ex actis gezogen / und also nicht extravagant; sondern / leyder / nur gar zu wahr / wie man dem Gegentheil nunmehro / da er sich resolvirt / sein ärgerliches Scriptum gar bey Reichs-Hoff-Rath einzugeben / ex ipsissimis actis daselbsten specificè weiters vor die Augen zu legen im Stand ist: Wer hat aber der Statt verbotten / diese ihre extrahirte Gravamina aus einem solchen Schwall alleine public zu machen? oder / wer hat dem Stifft selbsten das Privilegium zugedacht / daß die Statt alle zum Theil gar grobe Excels seiner Herren Beampten erdulden / und darmit sich und ihr Territorium selbsten verschlingen lassen müßte? Warumb werffen sie aber vor / das opusculum seye gedruckt sine die & Consule? hat doch ihre gedruckte Deduction gar keine Rubric; da hingegen das Jahr 1692. auf den 12. Gravaminibus ordentlich exprimirt ist / auch weiters diem & Consules oder Consulem auf die Rubric zu bringen eine Thorheit gewesen wäre; wovon auch Raßler / Wagneregg und andere Cœnobiales abstrahirt haben: In summa, der Concipist der Apologie, der selbsten nur den Jahr-Gang exprimirt hat / weißt selbsten nicht / was er will / oder wollen solle. Es hat sich auch die Statt sothanen opusculi der 12. Gravaminum Author zu seyn / ut supra, niemahlen verwaigert / ja solche in Aulâ Imperiali contra Cœnobium passim, und eben in dem vorläuffigen judicialen Gegen-Bericht (v. ejus Membr. 2. §. Drittens kommen wir ꝛc. n. 1. ante finem.) nicht weniger auch in dem Gegenbericht wegen der Frucht-Sperr passim, & specialiter angezogen: Warum hat aber das Stifftische letzte Impressum das Jahr 1723. vor sich / da doch Sachen darinnen / die erst im 1724sten Jahr mit dem End des Jenners und Anfang Februarii passirt seynd? wiewohl mit Stifftischem sehr ungleichem Bericht.

Ad ℣. Und ob zwar ꝛc. p. 7.

Die Statt hat auf eine Beantwortung ihres Scripti bey Leb-Zeiten deren / durch und von welchen die Gravamina geschehen / freylich gewartet / aber vergeblich; biß nun / und da fast alles tod / unter dem Namen einer Apologie der Herren Cœnobialium solche in gantz ausgelassener hitziger und mit allerhand Schmachsuchten angefüllter Formb erfolget / welche freylich die Gemüther nicht besänfftigen kan / niemand unpartheyischen aber bereden wird / daß solches nach den Reguln eines soliden Verstandes zusammen kommen.

Nachdeme die Statt Anno 1660. sich schon zu gütlicher Handlung erbotten / auch ab Augustissimô deswegen Commissio auf Ihre Hoch-Gräffliche Excellenz den Herrn Grafen von Königsegg ꝛc. erkañt worden / der Stifft aber / welcher sich niemahlen gerne in der Nähe zur Betrachtung geben wollen / solche declinirt / so ist halt der Proceß fortgegangen; folgends und da dick benambßte

Ad verb. Theils / weil Sie Stadt nach der Hand ꝛc. d. p. 7.

nambßte Stadt Anno 1695. pro Commissione & Commissariis ad ocularem Inspectionem & alios actûs speciales, und hinnach zu allen täglich anwachsenden Differenzien auf die Güte und zum Recht angesucht: Wann der Stifft amore pacis die Beantwortung der Gravaminum unterlassen/ worumb haben sich dañ damahlen die Stifftische Herren Sach-Führer wider diese Commission mit Händen und Füssen gesträubet / biß / nachdeme der morose Ober-Amptmann Glaser hinweg gekommen / Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden Anno 1712. sich von selbsten die Wege eines General-Vergliches besser einleüchten lassen: Nun kommt man jenseits mit dergleichen liederlichen Ausflüchten herbey.

Ad ℣s. Von denen Brunsten ihres Archivi &c. p. 8.

Daß die Stadt von ihren alten vor Rudolpho I. oder Anno 1264. gehabten Documenten in Archivô nichts mehr übrig habe / muß wahr bleiben / und ist die Brunst von ermeldtem Jahr 1264. worinnen / ut infrà, fast die gantze Stadt / und damit alle Documenta der Cantzley / samt derselben selbsten im Rauch auffgegangen / ja notorisch; wohl aber hat der Stifft in seiner ohnrubricirten Deduction einige Copien von ältern Sachen de Anno 1252. 1259. 1262. 1263. ꝛc. auf die Bahn gebracht; davon anderwärts zu reden.

Daß aber der Stifft bey selbigem Brand / den er selbsten nicht läugnen können / auch einigen Schaden / sonderlich an seinen Stiffts-Gebäuden und actis erlitten / welcher immerzu mit neüen productis hervor kommt / davon schreibt kein Mensch / und das spührt kein Mensch: Das kan auch nicht erwiesen werden: Ja es wird / dem Raslero zu Danck / hiernächst ohnpræjudicirlich mehrers erläutert werden / daß der Stifft seine alte Kirch und seine alte Mauren / Wohnungen und Gebäuden anhero ordentlich behalten habe: Und daß Anno 1264. die Brunst den Spithal / den Stifft / die St. Stephans-Kirchen / und die daran befundene Gebäude am Baum-Garthen nur gar nicht betroffen habe: Daß aber mithin der Stifft nicht einmahl sich eines Archivs rühmen könne / hat man Ihme in actis Lindav. p. 319. und folgends auch in processû diversorum Gravaminum passim judicialiter, sonderheitlich in der Gegen-Conclusions-Schrifft de Anno 1666. p. nobis 1698. ℣s. und obgleich 5to. ꝛc. deütlich zu verstehen gegeben.

Ob die Extraction und Genealogie der in Eschach gewohnten / und circa annum 1076. sqq. wieder herein gezogenen Lindauer von Bauren-Handwercks- oder Edelleüten geweßt seyn / mag den Stifftischen Herren Ober-Beampten / de quorum origine man auch nicht fraget / gleich viel gelten; wiewohl in diesen 6½ Seculis manch anfänglich Bäurisches Geschlecht zu Adelichen und noch höhern Dignitæten gelanget: Genug / daß der Stifft nicht docirẽ kan / daß sie jemahlen seine Unterthanen gewesen; wiewohlen man in Lindau nebst denen von Schönstein jederzeit mit tapffern Geschlechtern und Patriciis versehen gewesen; zumahlen sich auch wider die jetzige Gegnerische vermeynte Subtilitæten in der Leixelringischen schrifftlichen Deduction de Anno 1631. findt / daß der Stifft den Aeschachern weder den Namen Lindau / noch den Titul eines Stättlins oder Statt abgewesen: Das erste Gedencken der Insul und Statt Lindau ist in Strabone,

bone, das andere ex Chartâ Goldaſtinâ 19. de Anno 882. zu erſehen / das dritte / vierdte und fünffte in Hepidannô & Hermannô Contractô &c.

Die Relation aber des Lyreri (von welchem die acta Lindav. p. 611. ſq. ſub a a a.) deſſen Büchlin auch Anno 1133. das erſte mahl abgeſchrieben worden / und der umb Anno 1076. und die Zeit / da die Auslöſung der Lindauiſchen Burgerſchafft von Grafen Hugo zu Bregentz geſchehen / vermuthlich ſchon gelebt haben mag / hat der Stifft ja Anno 1631. ſub n. 3. coram Commiſſione ſelbſt vor ſich angezogen und introducirt; und hat Heiderus, Conringius und Tenzelius hinnach dieſes examinirt / aus zerſchiedenen Scribenten weiters addirt / und gleichfalls unterſucht / was ſie daſelbſten angetroffen / auch de ratione dieſer Ausloſung vor das probabliſte erachtet haben: Ja wir vernehmen ſpecialitèr, daß in dem Bregentziſchen von dem Raſslerô ſo hoch belobten Chronicô Manuſcriptô man ſelbiger Seits die aſſerta Lyreri gantz nicht verworffen / ſondern ſich ſein Vorbringen wohl gefallen laſſen; alſo waren dieſe Sachen keine geſchriebene Documenta, welche Lindau originariè im Sack gehabt hätte / ſondern gedruckte Scribenten / welche ihre Sachen aus andern alten Documentis gezogen: Hat doch Raßler / da er alle Alemanniſche Clöſter durchſuchet / und de fundatione Cœnobii nichts finden können / oder gefunden zu haben melden dörffen / ſich gar mit dem Mabilloniſchen Fabel-Hanſen / der unter vielen andern Unſinnigkeiten den Kayſer Carolum M. mit einer gantzen Armee übrr 100. Meil baarfuß Wallfarthen geſchickt / miſerabiliter behelffen müſſen: Conring hat ferners viel gefunden / das denen Stifftiſchen Herren Officialen nicht gefallen / Tenzelius hat viel addirt / und hat uns der Liebe GOtt ſeiter dem auch in vielem die Augen weiters eröffnet.

Noch miſerabler iſt die Gegneriſche Objection aus dem Diplomate Rudolphi I. in act. Lindav. p. 564. ſq. Wir wollen den gantzen Context vor uns nehmen: Dignum judicat noſtra ſerenitas, ut illorum vota gratioſiùs admittamus, & eorum deſideriis benignius occupamus, qui ſacri Romani Imperii Principibus, dive recordationis Imperatoribus & Regibus fidelius adheſerunt, nec ab ipſorum ſervitiis ſe aliquatenus averterunt. Cum itaque dilectos fideles noſtros & Imperii Cives Lindaugienſes tales fuiſſe, & nunc eſſe, fide cognoverimus oculatâ, &c. Aus dieſen Worten fide oculatâ wollen ſie nun arguiren / daß die Statt Lindau dem Kayſer / damahlen in Nürnberg / wo das Diploma 5. Nonas Maji 1275. ertheilt worden / ihre ältere Privilegia vorgelegt haben müſſe / oder das Privilegium müſſe erſchlichen worden ſeyn: Eine wohl grundloſe und einfältige illation! ſeynd nicht alle Acten und Hiſtorien von Ober-Teütſchland ſelbiger Zeit voll / daß Rudolphus I. ſo wohl als Kayſer oder König / wie auch vorher als Graf ſich in dieſen Landen ſehr viel auffgehalten / mit den Abbten von St. Gallen Krieg und Frieden gemacht / Annno 1271. Neü-Ravenſpurg nächſt Lindau verbrennet: Ja haben wir nicht ex Joanne Vitoduranô p. 30. den Herren Gegnern gezeigt / was dem Kayſer oder König / da Er in der Statt Lindau ward / mit einem Jhme verehrten Hecht-Fiſch begegnet? Fides oculata wegen der Statt Lindau Treü und Redlichkeit gegen den König ſelbſten und ſeine Vorfahren am Reich kunte ja in Lindau /

Ad vſ. Zu deme iſt es ꝛc. p. 8.

und an denen von denen Lindauern erwiesenen Diensten erlangt werden/ und hatte je keiner vorzeigenden alten Diplomatum und Papier vonnöthen; aber / wie sie Herren Cœnobiales das obtulit obtutibus nostris, in Diplomate putativô Ludovici Pii expliciren / und des Rasleri Kupfferstich zum papieren obtutibus machen / also wollen sie auch allhier die verbrennte alte Documenta vorgezeigter prætendiren: Sagt aber nicht der Kayser; se fidem Lindaviensium experimentis certioribus NB. probatam habere? aus eigener unfehlbarer Erfahrung; was will der Gegentheil darzu fingiren? oder will er den Kayser und seine Cantzley der plumpen Unwissenheit / ob Lindau vor seiner Regierung unter vorherigen Kayserrn und Königen eine Reichs-Stadt gewesen / oder nicht? oder wohl gar der Unwahrheit bezüchtigen? den klaren Grund der Sachen wissen die Herren Gegnere so gut als die Stadt selbsten / nicht aber jederman in Regenspurg; darum ward Ihnen genug / in der Apologie in genere mit derley Captiositæten zu erscheinen / gegen diejenige / die man vor unwissend hielte und tractirte.

Der Einwurff wegen des doppelten Privilegii aber ist auch doppelt malitios; einmahl / weil die Cœnobiales diesen Bericht keines Wegs ex Besoldô allein haben / sondern von der Stadt (welches jene verschwiegen.) seynd alle beede Anno 1630. den 28. Februarii der damahligen Kayserl. Commission sub N. 3. und 4. und von dieser dem Gegentheil ad recognoscendum originaliter vorgelegt worden; wie dann auch hinnach die Stifftische Deduction de Anno 1631. und dero Beantwortung von der Stadt / davon discurriret haben: Und also ein vorsetzlich falscher Ungrund ist / daß die Statt nur das letztere habe in Vorschein kommen lassen: So dann / daß die Herren Cœnobiales dörffen vorgeben / sie seyen ungleichen Inhalts; so ist solches / zum Fall sie dieses auf einige Contrarietæten verstehen wolten / wiederum unwahr; wohl aber herentgegen bedarff es nicht viel Läugnens / daß das ältere de datô ap. Nürenberg. 11. Id. Decemb. 1274. das andere 5. Non. Martii, 1275. und also beede nur ohngefehr 3. Monat von einander datirt seyen; das jüngere ist luculentius, und deswegen auch alleine den actis Lindav. gedruckter inserirt worden; beede seynd aber gültig / auch einander nicht zuwider / und derogirt dahero das letztere dem ersten nicht / wohl aber ist enixa, maximè deliberata voluntas, & certa scientia Summi Principis, daraus sich unwidersprechlich erzeigend; woraus wir auch non ineptè arguiren / daß ad petitionem Civitatis, oder ex officiô, in den ältern Reichs-Archiven de privilegiis prioribus & antiquis Civitatis nachgeschlagen worden seye; zumahlen dem Kayser der Stadt leydiger Zustand von der Brunst de Anno 1264. laut des Diplomatis selbsten / Haar-klein bewußt gewesen. Wer kan zu solchen Leüten / die so gar ausgeschämet haben / immermehr ein gutes Vertrauen schöpffen? Löbl. Statt Ravenspurg hat von Rudolphô I. auch 2. Privilegia, das einte sub datô Basileæ 17. Cal. Julii 1276. das andere Confirmatorium prioris, samt neüen mehrern herrlichen Privilegiis sub. d. Ravenspurg 4. Id. Jan. 1286. Will man Ihro solche auch disputiren? Ja es ist die Special-Gnade / wormit der Kayser und König Rudolph diese benachbarte Ihme wohlbekandte Stätte angesehen / daraus absonderlich

zu erkennen / daß in beeden de oculatâ fide solche Expressionen enthalten / die sich sonsten bey nah in keinen andern / die bekandt seynd / befinden.

Damit die Apologisten der Statt Jura aber ja nirgends unvellicirt lassen / so greiffen Sie nun auch sub §. II. dero in der Beylag N. 1. unser seitiger Gravaminum communicirtes derogatorisches Privilegium von Kayser Maximilianô I. an / und bringen bey / daß es seye producirt worden / umb zu zeigen / daß die Statt krafft dessen die Maleficanten eignen Gewalts in frembden Herzschafften / und also auch in dem Fürstlichen Stifft niederwerffen und verfolgen dörffe / sed parcius! dann dieses also / oder von dem Gegentheil sich selbst præfigurirende Consequenz und Sophisma non causæ ut causæ stehet nicht in unserm Zettel / sondern die Statt hat solches p. 1. als ein sonderbares und vorher nie zu Druck gebrachtes Exempel der kurtz vorhero eâdem pag. angerühmten Kayserl. Gnaden / Privilegien und Attestationen des rühmlichen Verhaltens und devotion unserer Vorfahren gegen den Kayserl. Thron angepriesen / ohne einige weiters beschehene application auf den Stifft oder einigen andern Stand oder Person; wie dann auch gleich hinnach die allegation der allermildisten Hulden Kayserl Caroli V. allerglorwürdigsten Angedenckens gegen diese Statt ebenmäßig erfolget ist. Das Maximilianeische Original, welches zumahlen auch in Camerâ Imper. ordentlich insinuirt worden / kan männiglich / cujus interest, auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Ad §. 11. Der von dem sub N 1. ꝛc. 1. & sq. p. 9.

Sie bringen allhier ꝛc. Wie schön sie ꝛc. zu etwelcher Betünchung ihres Vorgebens / und zu Vilipendenz dieses Privilegii solche Relationes ein / die nicht eines faulen Apffels werth / sondern / wie wir weiter unten diese Materie examiniren werden / sich mit Grund aus denen authentischen Schreiben der Nachbarschafft selbsten zeigen solle / daß an ihren assertis kein Buchstaben wahr / sondern die Apologisten den der anteactorum unwissenden redlichen Leser zu imagination des Widerspils von der Wahrheit und Vernufft spöttlich verleithen wollen.

Dann wir observiren des Orts / daß ermeldte unsere Gegentheil die Prob ihrer assertorum auf die Deduction in punctô fractæ pacis, & violati Territorii auszustellen belieben wollen / (welcher Name die invasion der Pfarr-Besenreüthe bedeüten solle / einfolglich den 11. und 12. Puncten unserer Gravaminum de Ao. 1692.) wir finden aber von diesem wichtigen locô specialiùs zu reden / den bequemern Platz ad §. XIII. p. 38. sqq. der Apologistischen Schrifft bey dem zweyten Gravamine, das Stifftische Asylum betreffend / und werden daselbsten das zusammen gehörige Kleeblatt (1) des ermeldten Asyli, (2) dieses Privilegii Maximilianei, und deswegen uns übergebürdeter in den Grund unerfindlicher Zulagen / samt (3) der quæstion des Blut-Bannes / und was davon dependiret / mit einander untersuchen.

Wormit sich dann von selbsten bald äussern muß / welcher von beeden Theilen spiritu vertiginis behafftet? welcher Seits die saubere Proben stecken? welcher auch in dieser Materie derjenige seye / falsas qui fingere nugas, & quæ

Ad ꝛc. Man gibt hiermit & ꝛc. Sie haben vor deme ꝛc. p. 10. sunt nunquam facta

facta, referre solet? Wir wollen aber auch die aus denen Thrasonischen und insolenten Vorwürffen der Apologisten resultirende Absurditæten bemeldten Orts mit wenigem gleichfalls und bescheidentlich berühren/ da sich dann bald zeigen muß / quid distent æra lupinis, und ob dieser Rauch der Apologisten ihrem inventori nicht selbsten in Bart und Augen schlagen werde / ja würcklich in die Augen geschlagen habe/ da e. g. er das Diploma Maximilianeum de Anno 1515: p. 49. würcklich um 2. Jahr jünger gelesen hat.

Ad ℣. III. Daß eine Löbl. Statt ꝛc. p. 10. cum ℣. Dieser aber ꝛc. ℣. Ja es hat eine Löbl. Statt & ℣. Es ist demnach ꝛ.. p. 11.

Was in dem gründlichen Bericht p. 2. ab init. wegen des ersten Ingresses des Stiffts auf die Insul angeführet worden / das hat man bereits oben wiederum bestättiget / und repetirt solches aufs neüe hiehero: Daß aber die Statt ein solches / wie man ihr ℣. sq. Ja es hat eine Löbl. ꝛc. vorwirfft / judicialitèr revocirt habe / und solches zwar in dem vorläuffigen Gegen-Bericht de Anno 1697. p. 12. 18. und 118. darüber musicirt der Glättle von Augspurg: Non est verum. Wir haben nicht nur die ab adversô angezogene paginas, sondern die gantze Handlung mit Bedacht durchlesen/ und finden von jenseitigem Vorgeben das pure contrarium; und weil sie sonsten so viel Papir verderbet / so wäre ihnen abermahl wohl angestanden / die ipsa formalia assertorum, aber bonâ fide, mit beyzufügen; weil sie es aber vorsetzlich unterlassen / umb nicht ihre eigene Verräther zu seyn / so wollen wir solches hierbey ex p. 27. ermeldten vorläuffigen Gegen-Berichtes de Ao. 1697. aber bonâ fide, selbsten verrichten; es lauten aber die Wort daselbsten also: "Als will man dissеits ratione primi præsuppo-
"siti Cœnobialis, und von Untersuchung der quæstion, ob die Statt Lin-
"dau dem Löbl. Stifft in prærogativâ ætatis cediren müsse? sich hiermit
"alleine auf dasjenige beruffen haben / was so wohlen Conringius wider P.
"Wagnereck c. 13. & 14. seiner Censuræ Diplomatis, als auch nachdeme
"sich letzterer Defensor Cœnobialis dessen refutation c. 11. & 12. wieder un-
"ternommen / dissеitig nachgefolgter Vindex eben daselbsten in refutatione
"gegen diesen / rem exactissimè eruendô, herkommen lassen / allworiñen zwar
"dem Löbl. Stifft ad c. 1. in f. eingestanden wird / sub regulâ S. Benedicti
"circa finem Seculi IX. und zwar ohngefehr umb Anno 890. allbereit in der
"Insul Lindau gestanden zu seyn; doch aber / und gleichwie das Closter
"den Namen nie getragen / sondern alleine Sorores in Lindaugiâ tituliret
"worden ꝛc. also herentgegen die Stadt Lindau allbereit vorher und
"zwar in dem zweyten Jahr Caroli Crassi unter Grafen Adalbertô
"von Thurgow / nicht alleine würcklich gestanden / sondern auch als Cur-
"tis, id est, als Locus cum Imperio, Jurisdictione, & certô Territoriô sich in
"gutem Stand befunden.

Conring hat sein Argument von der ersten Anwesenheit des Stifftes auf Lindau ex Hepidannô auf das Jahr 912. calculirt: Tenzelius hat sich zwar wider die Meynung Conringii von Raslerô verführen lassen / und den Casum des Hepidanni auf Bischoffen Salomonem Secundum von Costantz / und nach Annum 890. geglaubt / und stellen lassen / doch aber der Statt ex Chartâ Goldastinâ die prærogativam ætatis mit Umbständen exprel-

se beygeleget; ist demnach abermahlen ein offenbahrer Ungrund / daß wir in dem vorläuffigen Gegen-Bericht de Anno 1697. von den assertis Conringii & Tenzelii de prærogativa ætatis zwischen Stifft und Statt / oder auch unserem Bericht zu Favor des Stifftes abgewichen wären.

Wer kan also diesen concatenirten Fälschlereyen der Apologisten im geringsten mehr trauen / oder einigen weiteren Glauben zustellen?

V. Zahn. de mendac. L. 1. c. 2. n. 7.

Nachdem aber ex post der Raslerus in vindicatione sich über die Tenzelische admission des Bischoffen Salomonis II. allzusehr erfreût / und darauf seine Kunst in weiterer Deduction dieser materie luculentèr bezeügen wollen / ist selbige so unglücklich ausgefallen / daß in deren examination der Statt so viel neüe und apodictische Fundamenta zu Handen gekomen / welche klar ausmachen / daß Conring mit stellung des Jahrs 912. in circa; bey dem casû der Hepidannischen Relation von der Reise Bischoff Salomonis; non II. sed III. auf Lindau / ohne anders recht habe / Tenzelius aber wegen des Salomonis II. von Raßlern übel angeführet worden. V. Beylag Lit. G. p. 154. & mult. seqq.

Dabey aber / und so viel den Originem & Fundationem primam zu Nonnenhorn anbelangt / so wollen wir uns nicht bekümmern / ob solche tempore Childerici stupidi, Carolorum, Martelli, Magni, oder Crassi, oder ererst sub Arnulphô gewesen?

Und da der Stifft ferner ausser Zweiffel einen Fundatorem oder Fundatores gehabt / auch die Devotion die ohnfehlbare Ursach hierzu gewesen / so gibt zur Haupt-Quæstion eben kein Gewicht / ob diese Erbauung des Gotts-Hauses / ex votô, von Erlösung aus Wassers-Noth / oder durch andern andächtigen Antrieb geschehen; wiewohl / wann von Wasser-Gefahr zu reden / die præsumption des glücklichen appulsûs in dubiô freylich vielmehr auf Wasserburg und Nonnenhorn als auf Lindau gehet: Ita enim alicubi; Æstus Maris Suevici, seu lacus Bodamici circa Lindavium, Brigantiumve; loca in supremitate sita; minimè ita vehemens; atq; in mediô lacûs; à vico Wasserburg, Nonnenhorn; Arguna; (ubi latitudo lacûs temporibus antiquis Reineecium usque Helvetiorum porrigentis; adhuc hodie ad triâ usque milliaria Germanica se extendit.) & Buchornio usque ad vicum Immenstaad: Hic enim circa Argunam, Buchornium & illorum vicinias, ut & è Regione Helveticâ multa damna & perditiones hominum naviumque ab Historicis annotantur; quod è contra in superioribus partibus Lacus tarissimè accidit, ita ut secula numerari possint; quibus nihil tale evenit: Imo addimus, ventos ab Oriente & Septentrione provenientes naves Lindaviâ depellere, non ibi admittere; & periculosissimas tempestates, quas creber procellis Africus, non sine multis interdum turbinibus excitat; ab oris Constantiæ Civitatis, & Comitatûs Turgovici Helvetiorum provenire: Imo notissima tempore Carolovingicô Insula Wasserburg vel Wazzarburg, ubi hodieque castrum Domini Comitis de Fugger &c. à Nonnenhorniâ, nonnisi unicô horæ quadrantæ distans, in mediô lacûs periclitantibus; accessû multo est facilior, quam Lindavia Insula, duabus omninò horis à Nonnenhorniâ sita.

Dieſes aber iſt die Theſis; ob der Stifft dociren könne / in dem neunten Seculô, und zwar annoch vor denen ad conſtituendam Curtim vorhanden geweſenen Weltlichen Häuſern und Gebäuden in der Inſul Lindau geſtanden zu ſeyn? welches wir in obangezogener Lit. G. biß anhero umbſtändlich wiederſprochen.

Und hierwieder nutzt den Gegentheil nicht / es möchte Raßler ſampt den Apologiſten den Gaſſar und Münſter gleich Himmel-hoch erheben / wie ſie mit falſchen Erzehlungen ſeines des Gaſſari ſtatûs zu thun ſich angemaßt / aber darüber von uns in ermeldter Beylag Lit. G. p. 94. condignè beantworttet / und einer neüen Unwahrheit convincirt worden.

Es mag ſich aber auch des Raſsleri und nunmehro des Mabillonii berühmen / wer und ſo lang man will: Dann dieſe ſeynd dahierinnen beede unſere / und zwar der Raßler ein gar grober Wiederſacher / die wir zu refutiren im Werck begriffen ſeynd; und uns freylich verwundert hat / daß eben der ſehr gelehrte P. Mabillon ſich das ſtudium partis Cœnobialis wider unſere Jhme ungründlich vorgeſpiegelte Verfolgung / dahin abripiren laſſen / daß er bey dieſer in totô Orbe literatô bekandten Materie den wunderlichen Libell des Reichenauiſchen Mönchen / als zum Nachſpiel / verbotenùs auf das Theatrum bringen mögen: So haben auch die Bezeügungen des Raſsleri über dieſe quæſtion und den ermeldten Mönchen / an dem er nach dem Mabillon auch noch weiter ſelbſten künſteln wollen / in erſagten Beylagen Lit. F. & G. ihre ſpeciale Vorſtellung gefunden.

Er mag ſich auch vergeblich auf den Bruſchium beruffen; dann dieſer iſt nun dahierinnen wider ihne / und profitirt curis poſterioribus in dem dem Herrn Heidero noch unbekandt geweſenen Idylliô de Waſſerburgô &c. die translocation, his verbis:

Nam tum virgineus Chorus hìc habitabat; eô ipsô
Sylveſtri umbrosôque locô, Nonnhornia, quô nunc
Villa jacet; medius vel qui eſt pagum inter utrumque;
Quorum alter Nonnarum cornu dicitur, alter (Nonnenhorn.)
Fertur earundem Germanô Nomine Rivus. (Nonnenbach.)

Die acta Lindavienſia betreffend / ſo wollen wir den ab adversô angezogenen notablen paſſum p. 366. ꝑſ. Aber was bedarff ꝛc. ſelbſten verbotenùs herbey bringen; vorher wurde allegirt / was maſſen man von Seiten des Stiffts der Statt das gantze Territorium biß an die Fried-Säulen ex capite eines Stifftiſchen Eigenthumbs und darauf hafftender Reichs-Vogtey angeſprochen / und darauf ward nebſt anderm die Antwort:

"Aber was bedarff es / vors 11te / allhier viel weitere Ableimung
"dieſes Figments? weil dick berührter alte Rotul ſub N. (7.) (wie ſchon
"oben ſub appendice primæ partis art. 1. angeregt.) lauter mit ſich bringt /
"daß die Leüt von der Statt Aeſchach (ſo gelegen an dem Ort / den man
"vorher den alten Marck genennet.) als Pfarr-Genoſſen / die Kirch
"St. Peters in der Inſul / als ihre Pfarr-Kirch (wie Johann Blaſer der 38te Zeüg teſtificirt.) beſuchet / ehe das Cloſter noch nie geſtiffet worden.

Nun

Nun ist aber das Dorff Aeschach zwar hart an / doch völlig hinter den Fried-Säulen / welche aber selbiger Orten nur wenige 100. Schritt Grund und Bodens biß an das Ufer des Boden-Sees gegen die Statt betroffen.

Solle nun dieses Confessio Civitatis in contrarium dessen seyn / was de origine Cœnobii in dem gründlichen Bericht angeführet worden? worinnen contradiciren sich dann diese beede Vorbringen der Statt? Ja vielmehr macht das Gegnerische allegatum eine neüe Confession der Cœnobialium vor die Statt / daß / nachdeme villa Eskinhova oder Aeschach ad Curtem Lindova ab antiquissimô pertinens, hinter ald ausser den Fried-Säulen ligend ist / der Stadt Jurisdiction sich ja nicht mit den Fried-Säulen schliesse / sondern es nochmahl richtig seye / was in der ermelten Deduction de intentione & usû der Fried-Säulen p. 152. p. 356. 357. enthalten. Addantur wegen Aeschach allegata Instrumenta p. 208. p. 219. p. 229. & alia.

Das andere allegatum p. 340. vers. tertium, in act. Lindav. hatte vor sich die oppositon des Stiffts; weil vigore privilegii ein Stifftischer Advocat, wann er Gericht halten wolle / nur mit 12. Pferdten auffziehen dörffe / so habe derselbe consequentèr von dieser seiner Advocatie so viel Pferdt erhalten mögen: Item / weil Graf Adalbert, als ein mächtiger Graf / das Stifft mit allen seinen Allodiis, und also seinem gantzen Patrimoniô, dotirt / so seye ja daraus zu schliessen / daß diese Vogtey ein stattlich Wesen und ein ansehnlich Territorium müsse betroffen haben: Darauf ist in actis Lindav. d. p. 349. unter zerschiedlich andern punctirten Antworten auch diese gefallen.

"Es seye ein Ungrund / daß die Advocati Cœnobiorum ihren Mar-
"stall aus den Einkünfften der Clöster erhalten müssen / die unterweilen
"Fürsten und grosse Herren gewesen; so dann habe der Stifft nicht nur
"die 4. Kellnhöff im Statt Lindauischen Territoriô, sondern auch im
"Bregentzischen / Fürstenbergischen / Rheinthal / Sigmaringischen /
"Uberlingischen ꝛc. ꝛc. Güter gehabt / und respectivè annoch; er soll zei-
"gen / daß die 4. Kellnhöff im Lindauischen seine am ersten dotirte Güter
"gewesen? 3tio. seye nicht glaublich / daß der ab adversô pro Conditore
"angebende Graf Adalbertus viel Allodial-Güter gehabt habe / und bey
"den Historicis richtig / daß tempore Ludovici II. sive Imperatoris sive Regis
"die Grafen nicht hæreditarii gewesen / und manchmahl in allodialibus sehr
"kurtz gestanden: Ja es schreibe Münster / daß die anfangs zimlich
"schlecht scheinende Dotation ererst hinnach von den Grafen von Nor-
"bach vermehret worden: Dahero des Stiffts weitgesuchte conjecturæ
"wenig erschiessen mögen; davorab in gegenwärtigem Fall / da in Kay-
"ser Ludwigs (angebendem) Brief kein Jota zu finden / daß Graf Adel-
"bert etwas von seinen Ampts- und Lehen-Güthern mit Consens des
"Kayserns zugeschossen habe: Ausserhalb / daß der Platz des Closters
"in der Insul Lindau (so dem Reich zuständig / und in sein Herrn Gra-
"fen Ampt oder Lehenschafft gehörig gewesen.) von Kayser Carl dem
"Grossen Anno 810. ausgebetten und verfolget seyn müsse. 4to. daß
"das Privilegium quæstionis de Anno 866. nie in Würcklichkeit gekommen /

“ auch der Stifft niemahlen keinen solchen Advocatum universalem gehabt/
“ wohl aber particulare auf zerschiedentlich specificirten Güthern und Fa-
“ milien: Nach deren Abgang/ oder Resignation &c. diese particulares Ad-
“ vocatiæ hernach in Aenderung zerfallen/ und auch in dem Statt Lin-
dauischen Territorio die Particular-Advocatie auf die 4. Kellnhöff zu Schö-
naw/ zu Aeschach/ zu Nickenbach und zu Ober-Raitnaw auffgestellet/
und zwar gantz vermuthlich ad instantiam Abbatissæ von den Kayserrn und
dem Reich zu Handen genommen worden. Da wenig Jahr vorhero die
von Wolfurt ihre Advocatie auf die Curias Cœnobiales in Aeschach/
Obern Rüthe/ Humanß-Rüthe und Eggebrechts-Weiler gehabt; act.
Lindav. p. 527.

So dann ist auch unwidersprochen/ daß man in ersagter Deduction p. 862. angezeigt/ aus welchen Scribenten und Chronologis man dieses Vorbringen wegen Caroli Magni Concession de Anno 810. genommen/ nemlich aus Stumpfio L. 3. c. 92. &c. Bruschio in Monasteriolog. sub tit. Lindav. Grus. Annal. Suev. P. 2. l. 1. c. 4. & Gulerô Rhætiæ Lib. 7. f. 92. woraus/ und da Adalbertus Anno 841. bey Bregentz erschlagen worden/ arguirt worden/ sich schliesse/ daß das Diploma de Anno 866. ja nicht richtig seyn könne.

Das ward aber alles dazumahl geschrieben/ da der Stifft Ludovicum II. Imperatorem pro authore Diplomatis, und die Jahr-Zahl 866. pro ipsius natali mordicus behauptete: So dann seynd die allegirte Stellen keine alte Scribenten und monumenta gewesen/ alß Heiderus solche/ vor 79. Jahren/ zu seinen Diensten alleine/ umb darmit zu zeigen/ angezogen/ daß der Tod des Adalberti (welchen er geglaubt/ daß der Stifft pro Conditore angebe.) de Anno 841. und das ermeldte Jahr 866. mit einander gantz nicht accordirten; deme hat auch Wagneregg dißfalls recht gegeben/ und ist durchaus an deme/ daß Heiderus, deme nicht erlaubt gewesen/ noch auch andern Statt Lindauischen Arbeitern/ in denen Gotts-Häusern und Bibliothecis publicis durchzustrühlen/ wie der P. Raßler in seinen dieser Sachen halber gemachten langen Reisen geniessen können/ sich/ in Mangel vieler hinnach hervor gekommener subsidiorum ex antiquitate der neuern Authorum auf gut Glauben hin bedienen/ und dahero auch ein und anders conjecturiren müssen/ welches die folgende Zeiten alles noch weiter eröffnet: Es wird aber Raßler/ wie nunmehro man in Lindau auch erforschet/ erfahren haben/ daß die Herren Brigantini nichts wenigers als den Anno 841. erschlagenen Adalbertum pro Conditore Cœnobii gehalten; er hat aber/ weilen es nicht in seinen Cram tauglich/ darmit säuberlich zuruck gehalten.

Zu den andern allegirten Locis der actorum Lindav. auch zu kommen/ so nehmen wir quoad p. 33. vor bekandt an/ daß die Cœnobiales sich nunmehro ergeben/ was massen St. Peters Pfarr-Kirch auf der Insul Lindau/ laut der Depositionum ex Rotulô, älter/ als der Stifft/ auch die Insul vor dessen Ankunfft daselbsten schon populirt gewesen seye. Daß er der Stifft aber originariè daselbsten gestanden/ ist in allegirtem passu nicht zu finden/ obwohlen wir schon vorhero gemeldet haben/ daß Heiderus,

derus, aus Abgang der weiteren Subsidiorum, ein solches damahlen geglaubt hat.

Was aber den Calculum der 200. Jahren anbelangt / von der vorgebenden Aelte des Stiffts biß zu der neüen Immigration der Burger von Aeschach / so hat derselbige seine abhelffliche Maß in der Beylag Lit. G. Vſ. (6.) Wird auch die Jahrs-Zeit ꝛc. ꝛc. p. 146. & lqq. wohin wir die Herren Cœnobiales remittiren.

Die p. 59. Vſ. Das Widerspiel ꝛc. lautet also: "Das Wiederspiel "ist vielmehr wahr / daß Graf Adalbert allbereit Ao. 841. in einer Schlacht / "wie unten sub Zzzzzz. beleüchtet wird / umbkommen / und das Castell "Aeschach nach des Stiffts Dotirung noch wohl 200. Jahr plus minus "in der Grafen von Bregentz Handen verblieben: Daß auch des Stiffts "Probstey nur ein einiger Hof zu Aeschach vergabet worden seye / wie "an etlichen Orten dieses Scripti, sonderlich drunten P. 2. sub Punct. 3. "Rubr. Aeschach §. Darwider nun gantz nicht zu importiren ꝛc. mehrers "ausgeführet würd.

Man läugnet ja imo. nicht / daß / ob zwar in der Deduction oder so genandten Actis Lindav. das Diploma pro authenticô & genuinô nicht gehalten worden / dannoch damahlen man gleichwohl den Stifftischen Vorgebungen / und an das Portal gemachten Inscriptionibus, auch respectivè den assertis des Mynsteri &c. geglaubt; daß der vornehmste Conditor Adalbert geheissen habe; wie auch / daß der Stifft originariè in der Insul gestanden: Nachdeme aber hinach Wagneregg selbsten nach Heideri Absterben / durch die Sarck-Deckel und Tafel in der Stiffts Capell einen Ekbertum, Manegoldum, und Woderebicum &c. und also keinen Adalbertum gezeiget / die in Sachen darauf consultirte vornehmste antiquarii sich aller Orten bemühet / einen Adalbertum Comitem dieser Enden zu suchen / und keinen gefunden / deme diese Dotation zugeschrieben werden kunte / so mußten uns obgemeldte 3. andere Conditores billich gut genug seyn. Davorab der Gegentheil von dem Adalbertô Turgaugiensi, wie auch von dem Adalbertô Metensi nichts wissen noch hören wolten / hingegen man dissеits auf des Raßlers seine hinterlistige Umbstechung des Wagnereckischen Kupffers / und Namens-Veränderung Ekberti in Albertum nicht umb ein Haar gewisser gehen kunte.

Man hat aber dem Gegentheil mehrfältig beditten / sein Conditor alleine / oder mit andern / möchte Ekbert oder Albert benambßt worden seyn / das Gottshaus möchte auch schon Ao. 810. oder Ao. 912. ererst in der Insul gestanden seyn / weil St. Peters Pfarr-Kirch dañoch älter / und die Insul vor seiner Dahinkunfft mit Volck besetzt gewesen; so zermartern sich die Gegnere mit allem ihrem Eyfer lediglich vergebens: Und hätten sie beliebt / den d. p. 59. allegirten §. darwider nun gantz nicht importirt ꝛc. p. 211. auch wortlich mit einzuführen; so würde man daselbsten die Wort antreffen: Daß solch privilegium (Ludovici putativum.) per deducta Zzzzzz. & lqq. in mehr Weg verlegen / argwohnisch und für ungültig zu achten seye.

2do. Wird sich nechst-obangezogenen Ortes in Lit. G. p. 176. sq. erzeigen /

gen/ daß die Brenderische 200. Jahr alsdann alleine heraus gebracht werden/ wañ wir die Ankunfft des Stiffts in die Insul auf circa 905. oder 6. Jahr setzen; wohin/ wie die so kleine loculi ihren verstorbenen Stiffter und darein colligirte Gebeine evinciren/ die damahlige Closter-Frauen diese reliquias von Nonnenhorn loblich mit sich genommen/ und aufs neüe honestissimè beygesetzet haben.

3tio. Die Cœnobiales verändern das Theatrum selbsten auf diese und jene Weise: Man hat/ biß Raßler hervor gebrochen/ während dieser Händel immerzu darvor gehalten/ daß der Stifft/ ehe er in einen Weltlichen Stifft verändert worden/ gleich bey Anfang seiner Existenz sub Regulâ S. Augustini gestanden: Nun aber sagen sie selbsten/ daß sie origine Ordinis S. Benedicti gewesen/ und ererst in der Mitte des 13. Seculi in disciplinam S. Augustini umbgetretten. Weil der Statt Lindau Ao. 1264. ihr gantz Archiv im Feür auffgegangen/ so kan man ex propriis ædibus dißfalls nichts gewisses haben; dieses inserirt aber einen neüen Scrupul, weilen gleichwohl bekandt/ daß der Stifft Anno 1320. in circa mit seinen eignen Canonicis majoris & minoris præbendæ versehen/ und daß dessen Præbendæ majori in dem Lindauischen Territoriô nur eine Curia oder Hof zu Aeschach/ quam T. Sack. p. 533. nescit, an cum suis pertinentiis sit contigua, D. Thomas autem Plebanus Constantiensis eam non contiguam sed interpolatam dixit. So dann die Curia contigua zu Obern Reüthe/ per asserta d. T. Sack, item die Curia zu Humanß-Rüthe/ ausser dem Lindauischen aber die Curia zu Eggebrechts-Weiler/ haben sich in mehrbesagtem Rotulô zugeschriebener erzeiget/ deren die Edelleüthe von Wolffurth Advocati gewesen.

Daß aber diese angestellte Probstey und deren Intraden sich ex ipsâ & primâ dotatione also gefüget habe/ das will uns nunmehr umb so weniger einleüchten/ als der Stifft selbsten nicht ab ist/ seinen Probstey-Hof vom Hoch-Stifft Augspurg an sich gebracht und erlangt zu haben.

P. 216. allegirt zwar wiederum einen Adelbertum pro fundatore, aus vorherigem Irthum der neüen Authorum, ja sie macht Ihn auch ex Gulerô zum Herrn von Istrien; welches sich doch nunmehro anderster erzeigt; aber daselbsten wird der error des Gegentheils wegen der Herren Graffen von Montfort/ und der Ungrund/ samb Lindau ererst in Anno 1273. eine Reichs-Statt worden/ gründlich widersprochen; von Anno 810. ist alldar gar nichts zu finden.

Die p. 295. &c. Dann wiewohlen &c. wird hiemit wörtlich confirmirt/ ob man gleich bey dem letzten Membrô selbigen Passûs, der sich aus den alten Documenten genugsam erzeiget/ nicht determiniren kan/ wann die Insul Lindau samt ihrem district eigentlich an die Grafen von Bregentz kommen; wohl aber die Auslösung von Graf Hugo samt der Zeit in Lit. G. weitläuffig deduciret worden/ ausser daß wir ex Chartâ Goldastinâ 85. ersehen/ daß daselbsten sub Arnulphô, eines Adalberti Illustris, und seines Sohns Burckhardi gedacht würdet/ welche in diebus Caroli Imperatoris II. sich die Protection der Kirchen zu Löffingen im Schwartzwald eyferig angelegen seyn lassen; von Adalbertô, oder dem Jahr 810. aber ist d. p. 295. wiederum kein Buchstaben anzutreffen.

P. 61.

P. 613. allegirt nicht einmahl den Nahmen Adalbert, sondern defendirt alleine die asserta Lyreri, wegen der Auslösung von Grafen Hugo: Desgleichen man auch p. 615. den Adalbertum nicht angetroffen; also will man dem Leser die Augen mit viel allegatis blenden / und beym Auffschlagen bestehen die Gegnere meistens wie Butter an der Sonnen.

In specie auch wegen des Jahr-Gangs 800. oder 810. wird sich in keinem bewehrten Scriptore Medii ævi, sive illi proximi, dannoch wissentlich davon nichts zeigen / der Gegentheil aber nicht abseyn / daß laut der Chartæ Goldastinæ 48. Wasserburg zur Zeit Caroli M. würcklich nicht nur celebris vicus (wie ihne Schobinger ad Vadianum p. 107. ed. Goldast. nennet.) sondern auch selbsten eine Insul gewesen; dahin / wann die Erbauung des Gottshauses ex votô von erlittener Wassers-Noth hergekommen / das Schiff / per dicta superius, viel glaubwürdiger / als zu Lindau / ausgeworffen worden; weil aber damahlen schon die Pfarr-Kirch zu St. Georgen in locô gestanden / die Insul nicht übrig weit / deren Isthmus auch dermahlen nach so viel 100. Jahren wenig über 100. Schritt ausmachet / so haben dahero vermuthlich Conditor vel Conditores das Votum nächst dabey / wo nun Nonnenhorn stehet / absolviren wollen / es mag hinnach in oder vor dem 9ten Seculô, oder wann es will / geschehen seyn.

Zu den allegirten Authoribus aber näher zu kommen / und zwar in specie ad Stumpfium, so bringt derselbe L. 3. c. 92. alleine herbey / daß sub Lothariô Ao. 841. bey Bregentz wider Ludovicum Seniorem den 10. Maji eine Schlacht vorbey gegangen: Er meldt aber weder von Bregentz ichtwas weiters / noch daß dieser Adalbertus ein Graf von Bregentz / aus Rhetien / oder aus Lintzgöw / noch auch von den Gwelffen gewesen; wie er dann der Kayserin Juditha und ihres Sohns Caroli Calvi gleichmäßiger Feind gewesen / und seine incendia belli fraterni mit seinem Tod billich gebüsset hat: Die Collatio aber des Nithardi L. 2. de dissidiis &c. und der Annal. Fuldens. ad ann. 841. zeigen ja klar / daß Er Comes Metensis vel Austrasiæ gewesen / die Schlacht aber 3. Idus Maji in Renense vel Rentiense geschehen / welches / daß es Bregentz gewesen seye / wohl unbegreifflich / und haben wir daraus noch keinen Adalbertum Rhætum Fundatorem erfunden / ist auch / weil man ab adversô von dem Jahr 866. selbsten nun abgewichen / von diesem nicht mehr zu disputiren.

Bruschius hat sich / obvermeldter massen / selbsten corrigirt.

Münster, oder vielmehr Gassar, und Crusius, der sich auf Münsterum bezogen / seynd halt sine aliô authore dem Spargiment nachgegangen / welches des Stiffts wohl-wollende unter die Leute gebracht: Heiderus aber / weil er es der Stadt ohnpræjudicirlich erachtete / hat es halt auch passiren lassen.

Gulerus, der seine Rhætien ererst Anno 1616. heraus gegeben / macht allegatâ p. 92. nichts positives / sondern addirt die Wort: "Nach et-
"licher Meynung; Er könne nemlich an keinem Ort dieser Sachen
"halber einen satten Bericht finden / und könne nichts gewisses geschlos-
"sen werden; welches ja keine Zeügüß ausmachet.

Es hat aber Conring in Censurâ c. 10. diese neue Scribenten von Person zu Person examinirt / und die Beschaffenheit ihrer assertorum deutlich zu Tage geleget.

Alleine / zu deme Franciscus Petri und Rasler so vertraute Freund mit einander gewesen / jener aber sich in Sueviâ Ecclesiasticâ p. 525. col. 2. vs. Cæterum &c. sich de origine des Stiffts in specie auf alte Annales bezogen / so hätte das gute Vernehmen jensen / und die Reputation des Rasleri erfordert / daß man dieselbige vorgelegt / und der unpartheyischen Welt communicirt hätte; aber es ist von ihnen nichts favorables angetroffen worden / und also ihre allegation wiedermahlen ein ersonnenes non ens, dannoch aber will man den Leuten mit dergleichen Vorgebungen die Köpffe auffschwellen.

Und weil den Herren Cœnobialibus obige passus der actorum Lindavienstum so wohl eingeleuchtet / worum vergessen sie / aus denselbigen gleichfalls gelesen zu haben: Lindau Stifft rühmt sich vergeblich ältern Herkommens / als die Stadt / p. 31. & p. 86. Lindau Stifft ist viel jünger als St. Peters Pfar-Kirch zu Lindau / p. 33. post pr. & p. 548. in med. Lindau Stifft hat niemahlen den gantzen Platz der Insul ingehabt / p. 33. post. med. & p. 65. post pr. wie dann diese Materie gleich à p. 31. biß p. 70. durch den gantzen appendicem primæ partis hindurch tractirt worden.

Wegen des Geschmiers der Lindauischen geschriebenen Privat-Chronicken toties quoties ad acta Lindavienstia p. 257. 259. Lit. Hhh und unsere Beylag Lit. G. p. 122. & passim sich beziehend; was die Cœnobiales aber von alten Lindaueren melden / das ist unverständlich / sie wollen dann die Schwachheit des Raßlers auch darinnen nachahmen / welcher sein Buch mit Erzehlung seiner discursen de origine Cœnobii mit einem alten Schiffmann von Lindau vermehren wollen; quo quid ineptius? vid. iterum Lit. G. p. 177.

Der Stifft hat freylich einen Anfang / und mithin Fundatorem oder Fundatores gehabt / ja auch ohne Kayserlichen oder Königlichen Consens nicht können oder dörffen gebaut werden; worzu zwar auch sub certis requisitis gar privati gelangen können.

Umb die Insul und Stadt Lindau ligen in der Nachbarschafft zerschiedene vornehme Gotts-Häuser und Stifftungen / die auch schon vor Carolô M. und Ludovicô Piô & Seniore gestanden / und darinnen sich nebst andern minorum gentium creaturis jederzeit vortreffliche subjecta und in specie tempore Carolingicô befunden: Ist sich aber dann nicht zu verwundern / da dieselbige auch minutissima notirt / daß sie de origine & fundatione des hiesigen Stiffts nichts sollen vermeldt haben / wo die Stifftung geschehen? wer der Conditor? vorab / wenn er solle eine so vornehme / dem Kayser selbsten nächst-angehörige Person gewesen seyn ꝛc. ja das Gotts-Haus Reichenau ist nicht über 2. Stund von Bodmann / allwo der Kayser Ao. 839. sich auffgehalten / und das angebliche Privilegium solle ertheilt haben? An Seiten der Statt ist man auch der beständigen Meynung / daß der Stifft in seinen Scriniis dessentwegen nähern Bericht ohnfehlbar finden würde; dasjenige / was Raßler darüber weiter philoso-

phirt /

phirt / findt in ersagten Beylagen seine zimliche Abfertigung / uud hoffentlich so viel / daß ein unbefangener Leser zweiffeln kan / ob der Jesuit sich nicht gar zu sehr versubtilisirt und Sachen angebracht / welche verständige Leüte in ihre Clas nicht gehörig zu seyn erachten müßten / sonderheitlich was er von der dedication ipsius Ludovici Pii in dem Stifftischen Portal angebracht / wovon in der Beylag Lit. G. gleichfalls das weitere enthalten.

Ad ℣. Es ist ein formal-figmentum &c. p. 11. cum ℣. sq Es ist ein handgreifflich Commentum p. 12.

Freylich wäre absurd zu sagen / wann der Stifft im neunten Seculô schon in Lindau gestanden / daß derselbe ererst im zehenden seye dahin eingenommen worden; die Herren Cœnobiales aber müssen das erstere vorhero erweisen / dañ Wasserburg samt Zugehörd ist tempore Carolovingicô bekanntlich schon ein guter Ort / und nicht ad Rhætiam, sondern ad pagum Argunensem; dieser aber in das Lintzgow gehörig gewesen; viel absurder aber ist / daß die Herren Gegnere fordern / die Statt solle erweisen / daß Nonnenhorn ad initium 9. Seculi allschon in rerum naturâ gestanden seye.

Dissеits ist man der einfältigen Meynung / daß der HErr unser GOtt / welcher dem Meer und allen Wassern die Schrancken setzet / auch das Gestaad und die Anländ zu Nonnenhorn erschaffen habe / da Er die Insul Lindau und andere Grund und Boden in und an dem See gemacht; ob man es aber Nonnenhorn geheissen / ehe das Closter dahin erbauet worden / da müssen die Herren Gegnere nur selbige Bauren fragen: Die Vernunfft gibt aber selbsten / daß der Ort ererst von denen Closter-Frauen / oder ehedem also genandten Nonnen den Namen bekommen: Heut zu Tag ist es ein schöner Flecken / dessen Anfang man zwar nicht schlüßig sagen kan / und mag der Sach nichts geben noch nehmen / ob zu derselbigen Zeit / als der Closter dahin erbauet worden / schon auch Häuser und Wohnungen daselbsten gestanden / oder ob einige hinnach zum Closter gebauet worden; gewiß aber / daß ein herrlicher Grund und Boden in selbiger gantzen Revier, und wie sich anderwärts zeiget / der Gegentheil auch nit ab ist / was massen die Ungarn im zehenden Seculô eben selbiger Enden entsetzlich gehauset / so / daß sich die arme anwohnende Leüte den Schiffen und dem See anvertrauen müssen; also ist auch nicht zu sagen / ob die Ungarn damahlen viel oder wenig Häuser daselbsten gefunden / verbrannt oder stehen lassen / das angehängte Wort / Horn / das ist nach der hierländischen Redens-Art eine Spitze oder Egge des Landes in den See; also wird einem jedwedern / der des P. Bucelini gemachten Abriß des Boden-Sees de Anno 1667. vor sich nimmt / gleich in die Augen fallen / daß Nonnenhorn nächst unter der kleinen Insul Wasserburg sich in den See ziehe / und ihm gleich an der Seiten der noch diese Stund also genandte Nonnenbach in den See falle / von keinem andern Closter oder Nonnen / so jemahlen dort gestanden seyn solle / höret / und weißt man nichts; also ist auch Nomißhorn (Romanum cornu.) in der Aydgenoßschafft unten am See / und hat neben sich

2. flieſſende Waſſer / alſo iſt auch nechſt Buchhorn eine groſſe Spitz Landes in den See / wo nun das Cloſter-Hofen gebauet iſt.

Ad §. Es iſt à veritate prorſus alienum &c. p. 12.

Wo hat man aber geſagt / daß der Stifft bekennet habe / von den Lindauern in dem neunten Seculô recipirt worden zu ſeyn? Es ward wiſſentlich nicht vonnöthen / davon zu reden / noch ſolches zu unterſuchen / biß der Stifft nach Anno 1584. ſein Diploma hervor geſpiegelt / und hinnach Anno 1625. ſeine heimliche / endlich auch offentliche Anſtalten wider die Jura Civitatis gemachet.

Die acta Lindavienſia allegata ab adversô p. 36. ſagen expreſsè:

"Deme aber ſchon droben vorgebauet / und in anteceſſum aus mehr-
"gemeldtem Stifftiſchen Rotulô, auch ſonſten dargethan worden / daß die
"Aeſchacher viel ein ältern Brief in der Inſul / dann die Frau Aebbtißin /
"und benantlich den Kirch-Gang und die Jurisdiction, ehe das Stifft in
"rerum naturâ geweſen / dahin gehabt; Er der Stifft auch durch ſeine ge-
"folgte Fundation in der Inſul gantz keine Weltliche Bottmäßigkeit oder
"Jus Territoriale bekommen / alſo non enti vel exiſtenti ſuperioritati novam
"coloniam nicht adjiciren / oder in Krafft derſelben ſolche Immigration ver-
"bieten / ſondern allein ſo viel verwehren können / daß die einkommende
"Aeſchacher den Grund und Boden der Inſul / ſo viel ihme dem Stifft
"daran eigenthumlich gebührt / ohne deſſelben Conſens nicht beziehen dörffen:

"Quia cuilibet privaro prohibere licet, ne quis fundum ſuum
"ingrediatur. §. feræ 13. vers. planè Inſt. de rer. divis. l. Divus 16.
"de Servit.

"Daß aber der Stifft ſolche Beziehung aus jetzt gehörter Urſach ver-
"ſagt habe / darff er der Stifft ſelbſt nicht aſſeveriren / ſondern muß der
"Stadt ultrò geſtändig ſeyn / daß Ein damahlige Frau Aebbtißin dieſen
"Immigranten ihren Grund und Boden (gegen Einſchlagung der Lehen-
"ſchafft / Boden-Zinß / auch anderer dannenher erwartender Commodi-
"täten.) gantz gern eingeraumt hab.

Und iſt alſo ja dieſes immediatè wider den Stifft ſelbſten; dann ein groſſes anderes iſt recipiren / und / wañ man die Immigration hätte verwehren können / einlaſſen; ein anderes iſt / denen wiederumb von Aeſchach herein gewanderten Lindauern einige Stuck eigenthumlich acquirirten Grund und Bodens gegen einigen Præſtationen zum bauen zu überlaſſen.

In dem gefolgten §. in weiterer Betrachtung ꝛc. ſtehet ja klar / daß die Aeſchacher ihre erlangte eigne Autonomie ſelbſten mit auf die Inſul gebracht / ja mit derſelben dahin zu kehren vielleicht von Einer Frau Aebbtißin ſelbſten um ihrer eignen Sicherheit und Nutzens willen invitirt und animirt worden / die damahlen Anno 1076. undiſputirlich ſchon in der Inſul geweſen: Nun wenden die Cœnobiales den Stiel um / und geben vor / man hätte in actis Lindav. eingeſtanden / daß der Stifft die Aeſchacher-Bauren / jetzmahlige undanckbare potente Lindauer NB. zu ſich recipirt habe; de Statû der damahligen Burger haben wir auch in Lit. F. geſprochen / und iſt auch kein Zweifel / daß darunter Weingärtner / Schuſter / Schneider und Weber geweſen: Von des Stiffts Armuth und Potenz der Stadt alibi: Und wa-

rum

rum bringen die Herren Cœnobiales nicht auch locô allegatô das Final her-
bey / welches also lautet: "Daß auch der weitläuffige Spithal zu Lindau
"quà tale Eine Frau Aebbtißin pro dominâ suâ niemahlen agnoscirt?

Und obgleich daselbsten nicht auch eingekommen / daß die überblie-
bene mehrere Innwohner von der Insul Lindau bald nach der Anno
948. erlittenen Massacra nacher Eschach gezogen / und viel Jahr hin-
nach wiederum herein zu ihren Mit-Burgern; so ward es doch dannah-
len auch weder quæstionis, noch vonnöthen / sondern genug / wann sichs
aus den andern Umbständen ohne dem ergibt / e. g. die von den Innwoh-
nern und Pfarr-Genossen auf dem Land vor und nach der Massacra und
Brunst de Anno 948. beschehene Beybehaltung der Pfarr-Kirch zu St.
Peter / als wohin oder dero substituirte St. Stephans-Kirchen noch die-
se Stund etliche viele Dorffschafften / und darunter in specie Riekenbach /
Schönau und Eschach gehörig / die Beybehaltung der Fischer-Gassen
in der Stadt oder grössern Insul / die formula Epistolæ Ruotperti Magistri
ap. Goldast. R. A. T. 2. P. 1. p. 62. verb. proposui ire ad Sorores meas
in Insulam, quæ vocatur Lindowva, (welches meliori consideratione
freylich nicht von dem Gotts-Haus verstanden werden kunte.) und an-
dere Umbstände / da die Schiffleüth und Fischer samt einigen Würthen ꝛc.
nebst dem Parochô und Zugehörd wohl in der Insul geblieben seyn / die
andere aber ihre Stabilia daselbsten auch nicht verschencket haben werden /
einfolglich die Insul noch in etwas populirt geblieben / welche sich auch in
denen hundert und etlich und 20. Jahren / die ihre Mit-Burger zu Eschach
sich auffgehalten / schon wiederum vermehren können; daß aber diejenige
Burger / sonderlich welche von dem Feld-Bau ꝛc. sich ernehret / und von
der Massacra übrig geblieben / sich / und zwar annoch in zimlicher Anzahl
nach Eschach begeben / ist daraus ja klar abzunehmen / alldieweilen laut
der Lit. G. dieses Eschach schon vorher unter die Curtim Lindau gehörig
ward / wie die mehr-angezogene Tabula Goldastina gezeigt hat / selbiges
zum Bauen sehr gelegen / auch der Insul gleich gegen über / und nächst an
dem Boden-See / wormit die verbrannte Lindauer wiederum wohlfeiler zu
neuen Häusern kommen / und in ihre Güther bauen / angleich auch ihren
Gottesdienst in der Insul beybehalten kunten. Hat deme nach Eschach von
den dahin emigrirten Innwohnern der Insul den Namen Lindau / wie die In-
sul selbsten / ut suprà, bekandtlich bekommen / und ist zu einem neüen Stättlin
worden / worzu ihr Jurisdictions-Herr / der Graf von Bregentz / auch ein Ca-
stell erbaut / und ist dieses also im Stand geblieben / biß die Auslosung und die
gefolgte Ergebungen an das Reich beschehen; wobey wir p. 132. sq. in den
Beylagen auch angeführt / was Hermannus Contractus und Bucelinus Const.
Sacr. ad annum 989. von dem neuen Feld-Zug der Lindauer beygebracht.

Dieser Krieg und Schlacht aber seynd nur 41. Jahr / nachdeme
die meiste Gebäude in Lindau eingeäschert worden / und ohngefehr 86. Jahr /
ehe man sich von Graf Hugone liberirt hat / vorbey gegangen; hat sich
dann der Stifft damahlen in selbigen Particular-Krieg eingemenget? hat er
diese Leüte geschickt? wir wollen nicht hoffen; und wird ohne dem auch

denen

denen schwachen Einfällen des Raßlers / wormit er die Leüte neüerlich bereden will / daß die Lindauische Burger zu Zeit der Massacra und Brunst dannoch Stifftische Leüte / contra omnem Juris præsumptionem & indicia facti, gewesen seyn können / anderwärts noch weiter geantwortet werden: Ergò waren es Lindauische Burger / theils aus der Insul / theils ab dem Land / unter den Bregentzischen Graffen stehend.

Ad pl. Es abludirt daherv ꝛc. p. 12

Ein neues Specimen der Impudenz ist / da der Gegnerische Concipist sagt / es sey am wenigsten wahr / daß die Lindauer zum Stiffts-Bau contribuirt hätten ꝛc. können die Herren Gegnere dann die in die alte Säulen der Stiffts-Kirchen eingehauene Verse

Virgo Maria Pia statuam pro munere nosce
Et vitæ nobis à Christô præmia posce

Item

Dat binas statuas Henricus Nauta Mariæ

Potro

Nobis propitia sis hâc pro dote Maria.

welche auch Bruschius Monasteriolog. p. m. 287. wie sie eingehauen / und aus ihme Tenzelius allegirt / die Lindauische Burger aber viel hundert mahl gesehen und gelesen haben / aus dem Stein wiederum heraus bringen?

Raßler hat sich selbsten ansehnlich verhauen / da er die Statt oder ihre Burger zu Betrachtung des Stifftischen Kirchen-Portals angewiesen; man ist ihme gehorsamb gewesen / und hat selbiges / adhibitis artis peritis, in Augenschein genommen / welcher aber von allen 6. daselbsten in Stein auffgestellten Geist- und Weltlichen Personen ist nach damahliger Bekleidung ꝛc. in Gräfflichem Habit befindlich? so können wir auch den von dem Raßler seinem Adalberto angemahlten schönen Appenzeller-Bart daselbsten nicht finden; es werden sich aber über diese Raßlerische invitation bey offentlich communicirendem Abriß in Lit. G. zerschiedene curiose Betrachtungen erzeigen.

Betreffend aber die St. Stephans-Kirchen / so äussert sich der Gegnerische fucus darinnen noch viel verwegener: Es ward ja gar undisputirlich die Kirch zu St. Peter in der Insul Lindau die eigentliche Pfarr-Kirch der in- und anwohnenden Lindauer / diese nun hatten zu Aeschach / als sie daselbsten grossen Theils sich auffhielten / ein Filial auffgerichtet / und zu St. Stephan genannt; da sie aber wiederum in die Statt remigrirten / und des Volckes viel ward / so haben sie die Kirch zu St. Stephan in die Statt mit transferirt / St. Peter / so eine kleine Kirch / und noch vorhanden / zum Filial, die in der Insul neü-auffgerichtete Kirch aber zu St. Stephan zu ihrer Pfarr-Kirchen gemacht; wovon wir in der Beylag Lit. G. den Rotulum Examinis de Anno 1320. in circa, in der Beylag G. p. 99. sq. p. 106. sq. ordentlich und verläßig extrahirt haben.

Ob nun die Stifftische Herren Sach-Führer bey ihren jetzmahligen so beschaffenen Auffzügen alleine mit der Statt Lindau ihren Spaß haben / oder auch ein Hoch-Löbl. Reichs-Convent, deme sie ihre Apologie vornemlich præsentirt / zugleich illudiren wollen / das laßt man ohnpartheyischer Reflexion über.

Wann

Wann nochmahlen die Herren Räth und Ober-Beampte des Stiffts zu Lindau die Rede nicht leiden wollen/ daß derselbe eines obscuren Anfangs; so müssen sie unserm Unglauben mit besserem Licht / als bißhero geschehen / zu Hülffe kommen.

Ad §. IV. quoad §. Wie nunmehr. p. 12.

Was die Acta Lindavienſia hievor darinnen nachgegeben / folgends aber wiederum / und warum? limitirt werden müssen / davon ist bereits oben geredet worden; wegen der Lebens-Zeit Bruschii, Münsteri & Stumpfii gleichfalls ad superiora; keiner aber von ihnen allen allegirt einigen Synchronisten cum origine Cœnobii, oder der kurtz hinnach gelebet.

Conringius, Hermannus Contractus und Hepidannus sind unsere gute Leüte: Ein anders ist der erste Ursprung des Stiffts oder Gotts-Hauses zu Nonnenhorn / und da ligt uns nochmahlen wenig an / ob die Herren Cœnobiales solchen gar in die Zeit der alten Fränckischen Königen stellen; und dieses sagt ja auch Conring p. 242. welchen die Herren Gegnere nun wider uns allegirt haben / zu ihrer Confusion mit uns / expresè distinguendô inter primam & secundam originem: Die Herren Gegnere müssen sich eingebildet haben / daß in gantz Wien und Regenspurg niemand seyn werde / der diesen passum Conringii auffschlagen werde: Und eben solchen Orts berufft selbiger sich auf Hermannum Contractum, wie mit Anfang des X. Seculi die Hungarn an dem Boden-See grassirt haben: Man wird aber / wann es je seyn muß / in der Beantwortung der Stifftischen Facti Speciei diesen passum noch weitläuffer tractiren / unterdessen alleine hieher erinnernd / daß Hermannus Contractus nach Urstisio Anno 1054. gestorben / Hepidannus aber vitam B. Wiboradæ laut seines Prologi ererst nach Anno 1072. zu schreiben angefangen.

Den Locum sein des Hepidanni selbsten aber L. 1. c. 14. 15. 16. betreffend / so hat Raßler den Tenzelium und uns angelassen / und man freylich einfältig geglaubt / daß selbiger casus wegen der Wiboradâ unter dem Bischoff Salomone Secundô passirt seye: Wir haben aber seiter deme in genauerer Untersuchung des Lebens der Bischoffen Salomonis zu Costantz / und Bischoffen S. Udalrici zu Augspurg / als auch anderer uhralter Documenten / und aus dem klaren richtigen Calculô das unfehlbare Widerspiel angetroffen / und hoffen wir auch in Lit. G. p. 160. sqq. männiglich / wer der gesunden Vernunfft Platz gibet / allein aus vorstellendem Anfang / und der Zeit des veränderten Namens der Kirchen zu St. Mang in St. Gallen nunmehro mit uns glauben und bestättigen zu machen / daß selbiger casus keines weges unter Bischoff Salomone II. von Costantz / sondern Salomone III. passirt / auch ohnmöglich in das neunte Seculum, sondern ohnzweiflig in das zehende / und zwar wohl hinein gehörig seye.

Heißt es aber durch dergleichen captioſe Stifftische allegata, und nach so vielen Jahren / da die Statt selbigen passum der Heiderischen Actorum Lindav. judicialitèr selbsten respectivè declarirt und emendirt hat / von deren Gegentheil dem Stifftischen ersten Anfang eine so klare Fackel angezündet zu seyn? sondern es bleibt nochmahlen bey voriger Obscuritæt, und hat also die Statt in ihren Gravaminibus nicht unwahr / auch solches daselbsten nicht das erste mahl geredet; wohl aber wol-

Ad §. Soll dann hiermit ꝛc. p. 13.

len die Gegnerische Apologisten / welche alle moderateste Contradictionen ihrer Anmassungen vor impolsturlich (wie sie es nennen.) pro æquivocis & contradictoriis ausschreyen / mit dieser ihrer insolenten und pochenden Schreib-Art ihre eigne Richter seyn / den Leser durch untüchtige Brillen sehen machen / und mit angemaßter schnöden diffamirung derjenigen / welchen die Statt den Vergriff der Gravaminum ex actis anbefohlen / obgleich die Statt solche selbsten publicirt hat / ihre eigene centones vergeblich ausflicken.

Ad §f. V. quibad §f. nicht minder d. pag. 2. p. 13.

Man beliebt anderseits auch puncto des Diplomatis controversi sich diß Orts aufs neue dilatorisch auffzuführen / und hinter dem Räßler / zwar allhier nur in generalibus sich haltend / uns aus ermeldtem Diplomate vorzupredigen / als wann der ertraumte Adalbertus den Stifft mit allen seinen Allodial-Güthern begabt und bereichert / Ludovicus Pius aber denselben mit allen Herrlichkeiten / Jurisdictionalien / Recht und Gerechtigkeiten begnadiget hätte / welche er auch so balden ausgeübt / und zum Exempel dessen allerhand Würth / Cramer und Leibeigene Leute ab dem Land / auch 200. Jahr hinnach die Eschacher / wiederumben 200. Jahr hinnach die PP. Franciscanos samt zwey Frauen-Clöstern eingenommen habe.

Was nun die Donationem omnium bonorum allodd. anbelangt / so haben wir diese Fabel in der Beylag Lit. F. p. 75. §f. Endlich findt sich im Diplomete &c. auch in etwas angezogen / vorhero aber ist Tenzelius ad Rasler. Just. Defens. c. 12. n. 5. p. 256. sqq. derentwegen gleichfalls specialissimè occupirt gewesen / wider dene zwar ermeldter Rasler in Vindicat. p. 2. n. 300. sqq. viele weitere Schwachheiten eingebracht.

Er sagt: Allodialia bona ejus fermè sunt conditionis, ut nisi alia familiarum pacta obstent, de iis, qui habent, nulla cujusquam injuria disponere possint ac statuere.

Nun ist zwar die Regul bekandt; quod quilibet sit rerum suarum moderator & arbiter, deren aber die L. 21. Cod. Mandati gleich das Band anleget; quod hoc obtineat in plerisque negotiis, non omnibus; und daß dieses liberum arbitrium in viele Wege seine Restrictionen leidet / de quibus Barbosa Locupl. l. 4. c. 48. aph. 14.

Und ob zwar sonsten unverwehret / all sein Vermögen hinweg zu schencken;

Illmus Dn. Baro de Lyncker. T. 1. R. XXI. n. 22. Nicolai, Resolut. 10. n. 21.

So ist doch weder von Göttlichen und Natürlichen noch Weltlichen Rechten den Eltern erlaubet / durch dergleichen Universal-alienation die Kinder ihres Erb-Rechts völlig zu entsetzen.

Von jenem handelt der Apostel Paulus ad Rom. VIII. §f. 2. ad Corinth. 12. n. 14. Item ad Galat. c. 4. welches auch so gar die Heyden erkent / wie in L. cum Ratio. 7. C. de bonis damnatorum, Ictus Paulus exprimirt hat / und dessen Inhalt Grotius L. 2. de J. B. & P. c. 7. §. 5. dahin explicirt hat: Liberis hæreditas sequitur partim quidem ob præcisum debitum naturale, partim ex conjecturâ naturali, quâ Parentes creduntur id velle, ut liberis quam optimè prospectum sit.

Vor-

Vortrefflich aber erkläret die Sach in näherm Grad der H. Kirchen-Lehrer Auguſtinus Sermone 2. de vitâ Clericorum alſo: Quicunque vult exhæredatô filiô hæredem facere Eccleſiam, quærat alterum, qui ſuſcipiat, non Auguſtinum, imò Deo propitio, neminem inveniet: Allwo er die That Aurelii Epiſcopi Carthaginenſis ſehr rühmet / welcher einem / der ſeine Güther der Kirchen überlaſſen / nachdem er folgends Kinder bekommen / dieſe Schänckung freywillig zuruck geſtellet: Und dieſen Locum hat Gratianus vor würdig gehalten / ſeinem Decreto causâ 17. c. 43. zu inſeriren; wie dem P. Raſsler als Doctori Juris Can. nicht unbekandt ſeyn können / der aber kein Auguſtinus zu werden verlangt hat.

Die Weltliche exprimirte Geſetze haben dahero den Kindern und reſpectivè Eltern und Geſchwiſtrigten ihre eigentliche Legitimam ausgeſetzt / welche Portion wir mit dem Wort; Pflicht-Theil / Noth-gebührnüß / zu erkennen geben; l. 8. & l. 31. C. de inoff. teſt. und dieſes nicht nur / wann die Eltern ihre Kinder ꝛc. in ihrem letzten Willen ausſchlieſſen oder præteriren / ſondern auch bey inofficioſis donationibus l. 2. C. de inoff. don. wovon ohnnöthig / weitläuffig zu ſeyn; zumahlen auch bekandt iſt / was maſſen die Rechte ihre ſpecificirte Fäll alleine vorſchreiben / darinnen die Verbrechen der Kinder die Eltern zur Exhæredation legitimiren / und dahero werden auch die Kinder hæredes ſui genennet; und dahero iſt auch quoad liberos, contra voluntatem Parentum Monaſterium ingreſſos, die Diſpoſitio Imperatoria in L. 56. C. de Epiſc. & Cler. zu jener ihrem Favor vorhanden / deren ſich die Clöſter bey den Herren Catholicis wegen ihrer Conventualen ſehr wohl prævaliren.

Quoad tempora Carolina, ſprechen die Herren Tubingenſes in casû ſpeciali dotationum Eccleſ. ap. Beſold. P. 4. conſ. 181. n. 21. alſo: Carolus M. munificus aliàs multorum Epiſcopatuum, Monaſteriorumque Dotator, vetuit bona Eccleſiis tradi, in fraudem hæredum, ut eſt in Capitular. L. 1. c. 89. add. Anſegis. L. 1. capit. 115.

Betreffend aber die pacta ſucceſſoria Familiarum Illuſtrium in Imperiô R. G. ſo möchten wir denjenigen wiſſen / welcher behaupten wolte / daß jemahlen dem Vatter in allodialibus ſeinen Kindern ihre Legitimam zu laſſen / in Imperiô Romanô & Francicô es eigner pactorum vonnöthen gehabt hätte; ſondern die Conſervatio legitimæ iſt die Regul, die Pacta ſucceſſoria familiarum illuſtrium machen die Limitation; denen Töchtern wird ihr accordirtes Quantum als ihre legitima ausgeſchöpffet / nach welchem ſie hinnach der Erbſchafft biß auf einen ledigen Anfall renunciren müſſen; die Söhne aber / und wo das Jus Primogenituræ legalitèr introducirt iſt / oder Cadets / müſſen ſich zwar mit einer gewiſſen appanage vergnügen / welche aber / wo die Principatûs indiviſibiles ſeynd / denenſelben ex facultatibus Patrimonii ipſius, und zwar in quantitate, daß ſie ſich nach Stands-Gebühr begehen können / zu zukommen hat / und dieſes pro Legitimâ. Arg. A. B. c. 25. n. 2. ibique Limn. θ. 12. Rumelin. ad A. B. P. 3. D. 5 §. 12. 13. ibiq; Mylerus.

Es will aber Raßler die Söhne mit dem erquicken / daß ihnen / obſchon ſie durch den Vatter der Allodialien beraubet werden / dannoch

sehr wohl prospicirt seye / wann ihnen die Vätter diejenige Güter verschaffen/ welche sie nexû feudali besessen; noch mehr und besser aber/ wann die Söhne vivô patre die Landschafften und Aempter durch die Expectanz und Gnaden-Lehen erlangen; ja er verfällt n. 304. gar dahin / daß er asserirt / es seye ausser der servitiorum feudalium zwischen beederley Gattungen der Güther so viel als kein Unterschied.

Es ist sich nicht zu verwundern / daß Raßler nach so vielen faulen Fischen auch mit dieser Waar auf den Marckt gerathen; obgleich diese quæstio nicht einmahl ad casum gehörig / und allein das Buch vergrössern müssen / sondern / wie oben bereits angezeigt / daß weder Carolus M. noch Ludovicus Pius gepflogen / ihre Provinzien zu Lehen zu geben/ weniger aber zu Erb-Lehen zu machen: Es ist aber ja dieses ein abermahliges Exempel / wie Raßler in allem / was ihm in den Sinn komt/ wann er sich es nur favorabel zu seyn einbildet / in den Tag hinein schreibet: Welcher Orten werden die Lehen und das Eigenthum in gleichem Gewicht gehalten? Jene seynd zwar bekandtlich von sehr grosser differenz: Ist dann der Nexus Vasalliticus, und die ablegende Pflicht / dem Lehen-Herrn getreu und gewärtig zu seyn ꝛc. ꝛc. nur eine thönende Schellen? seynd die servitia feudalia, de quibus latissimè Struv. S. J. F. c. 11. §. 5.-- 9. wo und wie weit dieselbige hergekommen/ vor nichts zu achten? seynd die Laudemia, das regulare Verbott der Hypothecation und alienation, die schuldige Requisition in legaler Zeit / die Caducitæt, die apertur der Lehen / wovon so viel Tractat, Bücher und Folianten geschrieben worden/ jemahlen vor ein geringes gehalten worden? und worumb ist wegen der Investituræ Episcopalis ehe deme dann in Teütschland so viel Blut vergossen worden?

Die Expectantiæ, oder Gnaden-Lehen / werden fast durchaus den exteris, in casum aperturæ & consolidationis ertheilt / mit so grosser Differenz, als das arbitrium des Lehen-Herrn vor gut findt; und gleichwie in feudis antiquis der Sohn schon vivô patre das Jus reale von dem primô acquirente her auf dem Lehen-Guth hat / einfolglich regularitèr keiner expectivæ bedarff / der Vatter auch ohne deme regularitèr de feudô nicht testiren kan; also wann auch der Sohn dem Vatter succedirt / so ist er doch wiederum Vasall, und intuitû feudi dem Lehen-Herrn verbunden; und wie / wann er ad servitia præstanda inidoneus? wie / wann nur Töchtern dar seynd?

Ja es gibt auch seine Abfälle darinnen / wann der Vatter des Lehens entsetzet / oder fällig wird / solches mehrmahlen die Kinder sivè de jure sivè de factô mit büssen müssen; wer die Exempla in teütschen Historien suchen will / der wird deren genug finden; wer beliebt / der mag die Geschichte des Henrici Superbi Hertzogen aus Bayern / und Henrici Leonis seines Sohns / Hertzogen in Sachsen vor sich nehmen.

Endlich kommt Raßler auf die facultatem ipsam dotandi Ecclesias, daferne der angebende Stiffter des allhiesigen Cœnobii auch schon Kinder gehabt hätte / oder habe. Von deme aber machen wir in quæstione, an? und in terminis habilibus, ausser des Nahmens Adalberti, gar keine

Dispu-

Disputation. Es kommt aber deswegen auch keine Consequenz heraus / daß / weil der Stifft als ein Gotts-Haus Ord. S. Bened. gestifftet worden ist / der Conditor eben Adalbertus geheissen / daß er seine Kinder hab enterben können / daß die Fundation auf der Insul Lindau geschehen / daß die gantze Insul dem Stifft von dem Fundatore zu eigen übergeben worden seye / ja das gantze Territorium Lindaviense, ja Rhætien / Argengovv. In Summa, Raßler hat als ein Stein-alter Mann vor genug gehalten / einen Schwall von allerhand Materien zu corradiren / über welche man sich noch weiters zerzancken solle: Er aber selbsten / der sich wohl vermuthen können / daß man ex parte Civitatis nicht stillschweigen werde / hat sich in Worten obstirmirt / sich selbst nicht weiter einzulassen / se non responsurum ulterius, herentgegen aber wohl gedacht / daß / wann die refutatio beysammen / er schon vorhero versorget seyn / und davon nichts mehr werde hören müssen / andere ihme schon in vices succediren / dergleichen piæ fraudes sc. aber vor GOtt keiner Verantwortung vonnöthen haben werden.

Punctô Jurisdictionis aber / worüber die Raßlerische Lucubrationes, Inventiones und Verdrähungen uns wenig Sorge gemachet: So hat man ihnen den Gegnern ja offt generalitèr und mit einander gesagt / und geschrieben / daß das Original-Diploma Ludovico Pio adscriptum, dissеitigen vesten Erachtens / vor falsch geglaubet werde; und wann es auch authentisch wäre / so habe selbiges doch / quoad Jurisdictionalia, gar nicht den ab adversô demselben angedichteten Sensum; und wann derselbe je etwa eine andere Interpretation leiden würde / so seynd dannoch die Verträg in dem Weg; wovon / nach denen dissеitigen mehrmahligen Vorstellungen / worunter sich auch der dem Stomacho Cœnobialium so abscheuliche vorläuffige Gegen-Bericht / in dem Eingang §. Also inhærirt die Statt rc. und dessen Beylag N. 4. befindet / noch weiter unten ohne deme zu melden seyn wird.

Daß aber die Krämer und Würth nach Erbauung des Stiffts samt einigen leibeigenen Leüten unter Authoritæt Einer Frau Aebbtissin auf die Insul Lindau gezogen / und sich der Stifftischen Jurisdiction unterworffen haben sollen / so ist auf Anfrag der Prob lediglichen davon nichts vorhanden / und was Mynsterus ex Communicatione Gassari, beede aber sine lux & sine crux angebracht / das hat per deducta in Lit. G. einmahl vor allemahl bey uns in præjudicium Civitatis kein vim probandi.

Mithin ist aber dannoch freylich nicht zu zweifeln / daß schon lange vor des Stiffts Ankunfft in der Insul und Curte Lindau nebst der Pfarr-Kirchen zu St. Peter sich auch einige Handels-Leüt / Krämer und Würth mit andern mehrern Inwohnern von unterschiedlichen Conditionen und Gewerbschafften befunden / nicht nur zu Dienst der Ampts- und Pfarr-Genossen / sondern auch der frembden etwa verweheten Schiff-Leüt / und promotion der durchgehenden Personen und Waaren / welches sich zwar durch die Brunst und Massacra Anno 948. sehr gemindert / doch mit dem Lauff der Zeiten / und sonderlich / da die Eschacher sich wieder in ihren alten Platz zu wohnen herein begeben haben / nicht anderster / als

als wiederum sich gebessert und vermehrt hat: Was gehet aber das den Stifft selbsten an? oder wie will er daraus über die Inwohner eine Prob der Jurisdiction erzwingen? Es ist auch lächerlich / daß der Gegentheil dieses sein Vorgeben ferner mit der Confessione Heideriană ex actis Lindav. p. 38. bescheinen wollen: Wer aber solchen locum evolviren mag / wird daselbsten finden / daß dieser Stifftische Einwurff vor einen Traum / pro funiculô ex arenâ, als die dritte oppositon zwar allegirt / aber auch solidè diluirt / zumahlen auch diejenige Brieff / woraus der Stifft ein Leibeigenschafft über die Inwohner der Insul dociren / auch so gar die alte Eschacher zu Stifftischen Leibeignen machen wollen / sub Nn. 13. 14. 15. 16. von Stuck zu Stuck beantwortet worden; wiewohlen freylich nicht ohne / daß damahlen Heiderus annoch den assertis Mynsteri, de originariâ fundatione Cœnobii auf der Insul ꝛc. ꝛc. mehr getrauet / als sich hinnach erzeiget hat.

Wir haben aber uns in der Beylag Lit. G. p. 115. ff. Handel und Wandel betreffend ꝛc. dieser Materie auch vernehmen lassen / und darbey angezeigt / woher es kommen / daß Gassar und Mynster, auch anfangs Bruschius in diese ihre irrige opiniones zerfallen.

Anbelangend das Vorgeben / samb der Stifft die Eschacher 200. Jahr nach seiner fundation eingenommen habe; weilen diese Materie eigentlich in die quæstion de prærogativâ ætatis zwischen Stifft und Statt gehörig / so haben wir auch daselbsten uns nach Nothdurfft explicirt / und in der Beylag Lit. G. deütlich gezeiget / was gestalten 1mo. die alte Lindauer von Aeschach wiederum propriô jure in ihre eigne Insul und alte Heimath / unter mit sich bringender Immedietæt, gezogen: Ob zwar Eine Frau Aebtißin einige Deroselben dominio privato zugehörig gewesene fundos zerschiedenen particular-Bürgern mit ihren gewissen Conditionen darauf zu bauen acconsentirt hat: Nicht weniger auch / wie die von dem Zeügen Guderscher in rotulô angezogene 200. Jahr zu calculiren seyen.

Wie seynd wir aber mit den Cœnobialibus daran / daß sie d. l. ihrer Apologie mit einmischen / 200. Jahr nach Immigration der Eschacher "(jetziger Lindauer.) habe der Stifft die PP. Franciscanos, Baarfüsser ge"nannt / ohnverneinlich eingenommen / welches die Statt / als die "damahlen schon sich von dem Stifft abzuziehen præmeditirt / und zu "diesem End in tutelam Imperii ergeben hatte / nicht würde gestattet ha"ben / wann sie illâ ætate einige Territorial-Jurisdiction cum titulô herge"bracht hätte.

Ohne ist nicht / daß circa medium Seculi XIII. diese Patres nach Lindau kommen.

Es ist aber wohl bedaurlich: der P. Petri, welcher sonsten von der Statt alles wiedrige geschrieben / hat p. 534. von diesen Franciscanern ex Fortunatô Huberô gemeldt / daß dieselbige von der Statt gutwillig angenommen worden: Nun wollen diese Cœnobiales ihren Raßlerischen Vorfechter auch deseriren / und schreiben die Einnahm dem Stifft zu / und zwar NB. ohnwidersprechlich.

Ist aber nicht der Stifftische Schrifften-Steller in dem 30. jährigen

rigen Krieg mit diesem Streich auch hervor gewischt? und hat man ihme nicht dieses sein allerdingen unerweißliches Vorgeben gleich balden rotundè widersprochen?

Wahr ist / da diese Leüte in ermeldtem 13. Seculô hieher gekommen / folgends auch von Bischoffen Heinrich von Costantz vor rechte Ordens-Leüt erkennet worden / nicht weniger auch ihre Differenzien mit dem Layen-Priester der Burgerlichen Pfarr-Kirchen zu St. Stephan / als wohin sie sich addressiren wollen / zu Ende gebracht / und ihnen endlich erlaubet worden / dann und wann in ermeldter Pfarr-Kirchen eine Messe zu lesen / auch Allmosen zu sammlen; daß von unseren Vorfahren ihnen darauf sich bey uns zu stabiliren bewilliget worden / auch zu dessen Facilitirung und mehrerm Behuff Eine damahlige Frau Aebbtißin sich gegen diese PP. darinnen freündlich und liberal erzeiget / und ihnen einen in der Statt unfern des Stiffts gestandenen Wagen-Schopff geschenckt / auf dessen und übrigen von der Statt ihnen gereichten weit mehrern Grund und Boden sie hinnach ihre Clausur, Kirchen / Kirch-Hof und Garten mit denen gesammelten Geltern und Allmosen erbauet haben / worzu ihnen die Bulla Päpst Innocentii 4. de d. Asisii, 2. Non. Junii anno Pontificatûs decimô geholffen / und allen denenjenigen / qui dilectis Filiis Fratribus, Ordinis Fratrum Minorum de Lindaugiâ, qui ibidem Ecclesiam cum aliis ædificiis suis usibus opportunis construere cœperint, in quâ divinis possint laudibus deservire, pro dictis ædificiis consummandis manum porrexerint adjutricem, GOttes reichen Seegen und 40. Tag Ablaß versprochen hat. Obermeldtes zehende Jahr Innocentii Quarti aber / der Anno 1243. zum Papstumb erhoben worden / reichet in das Jahr 1253. und weil die Patres annoch Anno 1253. weder Kirch noch Closter gehabt / sondern ererst darzu die Collecten in dem Land herum gesammelt / so ist wiederum à Cœnobialibus anderwärts ungründlich vorgegeben worden / daß solche Gebäude Anno 1241. gemacht worden; da hingegen die Statt ab ipsâ origine biß zu End die Pflegschafft und Administration über das Closter ꝛc. behalten / exercirt / sich auch hiebevor erklärt hat / daß solches auf den Fall Bedörffens ad oculum belegt werden könne; vid. acta Lindav. p. 41. 42. & p. 567. Lit. Kk. Ist also nochmahlen ein absolutè unerweißliches Vorgeben / samb Eine Frau Aebbtißin denen PP. Franciscanis die geringste Activitæt in der Statt eingeraumt / oder einraumen können / sondern es ist dieses alleine von der Obrigkeit und der Statt selbsten geschehen: Gantz ohne / daß die Donatio des Wagen-Schopffs an die Patres vor den Stifft anders oder mehrers / als den Ruhm der freywilligen Liberalitæt, und Begebung des Dominii zu Favor und einiger Hülffe des neü auffzurichten vorhabenden Closter-Gebäudes involvirt hätte. Dergleichen Donationes piæ ihnen von Burgern und Fremden auch geschehen. Die Uberlassung zweyer Häuslin de Anno 1278. aber / und der gemachte Tausch de Anno 1305. wovon die Stifftische Instrumenta 10. a 10. b. in actis Lindav. p. 562. sqq. handeln / (die zwar dissеits pro genuinis nicht erkennt worden.) kommen hier nicht in Con-

Wo seynd aber die 2. Frauen-Clöster / welche nach der Apologisten Meynung Eine Frau Aebbtißin auch eingenommen haben solle? Davon ist abermahl in gantz Lindau lediglich nichts bekandt: Dann was die so genannte Cloßmen / welche Crusius aus Bruschiô und Mynsterô Naviculam S. Petri titulirt / anbelangt / so ist diese ein Obrigkeitlich Haus hart an der alten Pfarr-Kirchen zu St. Peter angebauter / und kan der Stifft nicht zeigen / de factô darzu einen Heller oder Heller-werths contribuirt / oder sich dessen auf einige Weise angenommen / am wenigsten aber solches eingeführt / oder derentwegen ichtwas disponirt zu haben: Petri, der dessen p. 534. gedencket / nennet es Fœminarum Contubernium, authore non notato &c. apud Lindavienses coordinatum. Mynsterus, auf den sich Crusius beziehet / sagt auch mit keinem Wort / daß der Stifft darbey was zu schaffen gehabt / Bruschius sub Tit. Lindav. erzehlt de Abbatissa Sigena, und dabey / daß es zu ihren Zeiten / und wann man die Worte torquiren will / mit deren Consens, Anno 1270. erbaut worden: So ist aber auch de Ipsius Consensû sivè necessariô, s. non necessariô, nirgends keine Prob noch Anzeige dar: Nichts desto weniger seynd die Cœnobiales so confident, daß sie auch diese Construction der Authoritæt Einer Frau Aebbtißin zuschreiben dörffen; und zwar de Anno 1270. da die Statt Lindau / als eine ex testimoniô Privilegii Rudolphini notorische schon damahlige alte Reichs-Statt kaum 2. Jahr vorhero ihren angenommenen Schirm-Herrn Abbten Berchtolden von St. Gallen / als er sich in die Jurisdictionalia der Statt zu viel eindringen wollen / gefangen genommen / und darauf gegen Caution, mit Abschaffung dieses Protectorii, wieder erlassen hatte: Und so balden hinnach solle Sie Einer Frau Aebbtißin in der Statt dergleichen Gewalt und Authoritæt eingeraumt haben? quô quid ineptius? Wohl aber ist selbigen Jahrs das Franciscaner-Closter und Kirch gebaut worden; herentgegen ist ermeldte Fundation der Cloßmen weit älter / und wird noch auf diese Stund zu GOttes Ehre unterhalten; da nemlich nach Nothdurfft so genannte Beginen oder Wittfrauen angenommen und unterhalten werden / welche in der Statt den armen Krancken gratis pflegen und beyspringen müssen / durch welche auch / wann frembde krancke Leüte hiehero kommen / oder diese hier erkrancken / ohne mit eigener Hülffe versehen zu seyn / solche in die Cloßmen selbsten hingeschafft / und mit Medicamenten / Nahrung und Pfleg bedienet werden / und dieses ohne Unterschied der 2. oder 3. Religionen / und wann die Kranckheiten nicht inficirend; dann letztern Falls werden die krancke Frembde doch nicht verlassen / sondern ausserhalb der Statt in darzu eigens erbauten Häusern versorget / im übrigen aber / and wie der Name Navicula S. Petri in Lindau publicè unbekandt / wohl aber hingegen ex Cangiô ersichtlich / daß die Beginen lang vor 1270. in Alemannien ihren Anfang genommen / also müssen wir die Unwissenheit von deren Anfang allhier auch nur der leidigen Brunst de Anno 1264. und damahlig verlohrnen actis publicis zuschreiben. Daß aber auch diese sich jemahlen unrecht gehalten haben / oder in articulis fidei ald sonsten excedirt hätten / davon ist auch nichts zu vernehmen gewesen.

Dieſes müſſen wir noch beyfügen / daß Raßler ſich auch dißfalls von denen Cœnobialibus an Unverſchämigkeit muß übertreffen laſſen; jener hat / wie wir in Lit. G. angezogen / nur allegirt / quod Domicilium die Cloßmen beneficentiæ Dominæ Abbatiſſæ multum debuerit; dieſe aber geben nun gar vor / daß ſelbiges eine Cœnobialiſche Stifftung ſeye.

Betreffend aber das Convent der Schwöſtern in der Sammlung oder an dem Steg genannt / ſo kan der Stifft ebenfalls nicht zeigen / daß er ab origine biß zu geänderter Religion über ſie einige diſpoſition gehabt / oder ſich deren unternommen / ſondern ſie waren jederzeit gleichfalls unter der Statt / als ihrer Weltlichen Obrigkeit / und dero Pfleg: Iſt auch nicht einmahl erweißlich / daß ſie vor Anno 1320. einen gewiſſen Orden gehabt / ob ſie gleich ſchon zwiſchen Anno 1260. und 1270. in Lindau geſtanden; wohl hat derſelbe ihnen ein in ſeinem Dominiô geſtandenes / dem Publico ſteürbares / und von ihnen bewohntes Weltliches Haus in der Statt ſamt einigen mehrern ſtabilien zu ihrer beſſern Subſiſtenz, Anno 1272. gegen einen gewiſſen Pfeffer-Zinß überlaſſen / welches ſie hinnach cum conſenſû & renunciatione Cœnobii, und ſonderlich des Magiſtrats / als Territorial- und Gerichts-Herrn / unter beeder Sigill an einen Privat-Burger Marxen von Kirch käufflich darhin gegeben: Dem unpartheyiſchen Leſer zu Reſpect wollen wir einige hierzu gehörige Documenta, theils per remiſſiones, theils in copiis hieher ſub Lit. I. beylegen / und daraus erläutern (1) daß die Schweſtern der Sammlung am Steg lang vorher in Lindau geweſen / ehe der Stifft ſich mit ihnen eingelaſſen / und zwar ohne gewiſſen Orden; (2) daß der Stifft ihnen zwar Anno 1272. ein Haus zur eignen Wohnung überlaſſen / wovon aber die eigentliche Documenta nicht mehr vorhanden; (3) daß die Sammlungs-Schweſtern erſt Anno 1322. bekanntlich in die Religion ordinis tertii B. Franciſci eingetretten; (4) daß hinnach dieſes obgemeldte Haus von den Sammlungs-Schweſtern Anno 1525. an obgemeldten Burger cum conſenſû Cœnobii & Magiſtratûs verkaufft worden. I.

Wo finden ſich dann nun die jenſeitige angemaßte aſſerta, ſamb der Stifft ſo viel Clöſter utriusque ſexus allhier in die Inſul Lindau ſuâ authoritate introducirt und verordnet habe? nicht in einem Stuck: Und ſeynd alſo die Herren Cœnobiales auch dahierinnen zum Wahrſagen ſehr unglücklich erfunden: Sie wollen ſich aber mit dergleichen ſchwermüthigen Sorgen / welche der Wohlſtand verurſacht / nicht behälligen / ſondern gedencken vielmehr cum Cicerone V. Ep. 12. qui ſemel verecundiæ fines tranſierit, eum navitèr oportet eſſe impudentem.

Die Herren Cœnobiales haben ſich ſelbſten auch nicht zu præfiguriren / daß der Stifft Lindau bey ſeinem Anfang / er ſeye geweßt wann er wolle / inter Majorum Gentium Deos vel Deas jemahlen gezehlet worden / wie dann Raßler ſelbſten die parva initia nicht läugnen können; die Statt ſelber aber hat ſich auch ab origine nicht einmahl inter minorum Gentium Deos gezehlet / ſondern ſie / und die zu Lindau gehörige Landſchafft waren vor und um Anno 948. biß auf das Jahr 1076. in circa

Unterthanen der Graffen von Bregentz; da sie sich aber an das Reich ergeben / ist sie mit ihrem Territoriolô zu einer kleinen Reichs-Statt worden / und hat diejenige Rechte zu genieſſen angefangen / auch von den Kayſern und Königen ihre Privilegia deswegen erlangt.

Was Heider in Tr. von Reichs-Vogteyen in der Vorred p. 1. und diſcursû 1. p. 4. ℣. So iſt es nun eingänglich ꝛc. (dann den gegenſeitig allegirten ℣. Es iſt nun ꝛc. finden wir in dem gantzen Diſcurs nirgends ꝛc.) eingebracht / und was die Lit. C. in appendice anlangt / ſo ſeynd wir nicht alleine mit derſelben d'accordo, ſondern haben in dem proceſsû diverſorum gravaminum, und hernach in dem vorläuffigen Gegen-Bericht durch die gantze Numeros II. III. IV. V. & VI. dieſe Materie eigentlich tractirt / ſonderheitlich aber ex eôdem Heiderô, Reichs-Vogt. Apologie p. 16. und Merckelbach. ap. Klock. vol. 1. conſ. 14. n. 60. angezogen; quod in Jurisdictionalibus præſumptio Juris contra Cœnobia. Item ex eôd. Heiderô Reichs-Vogtey ꝛc. diſcurſ. in fundamentis, Lit. B. & Apolog. prælim. 2. p. t. p. 11. ſqq. daß vor den Zeiten der Ottonum man die Geiſtliche Stiffter (von Würtzburg und Kempten nicht zu reden.) mit der Weltlichen Jurisdiction nicht beſchwäret; zu geſchweigen die Frauen-Clöſter: Was ferner die p. 58. actorum Lindav. betrifft / ſo iſt die Regul abermahl ſchon richtig / quod ante tempora Ottonum in Jurisdictionalibus, in Teütſchland auch die Graffen / quoad Jurisdictionalia, nichts eigens gehabt; wiewohlen wir dem Leſer ex tabulis Goldaſtinis anderwärts genug klar zu machen hoffen / daß Lindau / ob zwar unter den Graffen von Bregentz / doch vielleicht kein Antheil der Graffſchafft Bregentz / weniger ein Antheil von Rhætien geweſen.

Ein Ungrund iſt auch ferner / daß ſich die Statt Lindau jemahlen von dem Stifft abzuziehen præmeditirt / dann ſie war nie unter demſelben geweßt: Wohl aber kan man das von dem Stifft ſagen / daß derſelbe heimlicher Weis auf ſeine Entziehung von der Statt Juribus, eigene Erhöhung / und gar / ſi caſus daretur, ſubjugirung der Statt ſelbſten von Seculis hero bedacht geweßt: Anno 1242. da derſelbige das vorgebende Atteſtat von Biſchoff Heinrich von Coſtantz erlangt zu haben meldet / ward Eine Frau Aebbtißin noch keine Fürſtin: De Annis 1266. 1274. Anno 1342. 1364. 1380. 1385. 1387. 1395. 1419. 1421. 1440. hat der Stifft unterſchiedliche angebende Documenta in den Druck gebracht / darinnen der Frau Aebbtißin nirgends als Fürſtin gedacht wird / bald aber / und wenige Jahr hinnach / als die Statt Lindau Ao. 1430. die Reichs-Pfandſchafft über die in Lindavienſi Territoriô ſituirte 4. Kellnhöff bekommen / iſt man jenſeits mit dem Fürſtl. Prædicat erſchienen.

Wie der Stifft / der Statt hinterrucks / von König und Kayſer Friderico III. (IV.) Ao. 1447. und 1474. ſich ſein angemaßtes Privilegium Ludovicianum confirmiren machen / hinnach mit dieſem hinterliſtigen Confirmations-Geſuch bey denen gekrönten Succeſſoribus continuirt / endlich aber über mehr als 100. Jahr hinnach ſolches ererſt hervor geſpiegelt / was ward das anders / als lauter gefährliche Anſchläge / der Statt Lindau in die

Eiſen

Eisen zu greiffen? wie man solches sonderlich im 17. Jahr hundert leider höchst-empfindlich erfahren / und die arme Burgerschafft deswegen mit Weib und Kindern noch diese Stund biß in die spathe Nachkommenschafft höchst-empfindlich leyden muß.

Daß aber auch / quoad factum, temporibus Ottonum sich die Statt Lindau von ihren Graffen frey gemacht / und an das Reich ergeben; das hat man dissеits niemahlen gesagt / sondern der casus wird offt-besagter massen auf das Jahr CHristi 1076. ohngefehr gezehlet: Der Gegentheil bekennt / die Statt habe sich an das Reich ergeben / wiewohl er es nur Tutelam Imperii nennet / wie er mit allen Worten dergestallten spielet; und wann dieses spather hinaus erfolgt / und der Stifft zu behaupten vermeynt / daß die Lindauer sich nach Hereinkunfft der Eschacher in die Insul seiner Gynæcocratiæ untergeben / warum zeigt er dann keine actûs legaliter exercitos, & hanc Jurisdictionem Territorialem in Cives & eorum bona immediatè inferentes? ehe die Kayserl. Majestät ihme dieselbige entrissen haben solle: Dann all dasjenige / was der Stifft in seiner ohnrubricirten Deduction mit seinen captiosen Rubricken vorgebracht / hat theils / quoad ipsa Instrumenta, seine grosse Unrichtigkeit / theils gantz andere Umbständе; e. g. es ward in Lindau ein Burgerlich Geschlecht / Patritii ordinis, Namens Müntz-Meister; weil nun eines Ulrici Monetarii, tanquam testis, in einigen Instrumentis Cœnobialibus gedacht worden / welchen Geschlechtes auch die Ephemerides S. Gall. ap. Goldast. rer. Alem. T. 1. P. 1. ad mensem Februarium, ipsô die Calend. p. m. 91. gedencket / so arguirt der Stifft und sein P. Wagnereck daraus / ergò habe er das Müntz-Regal würcklich gehabt und exercirt: Ergò baculus in angulô.

Conringii Censuram p. 302. anbelangend / so redet derselbe de distinctione officiorum quoad Duces, und in specie ex Eckehardô Juniore, quod adhuc tempore Conradi I. Suevia in Ducatum erecta non fuerit, sed Fisco Regio peculialiter paruerit; welches ja vielmehr vor- als wider die Statt Lindau lautend ist: Tenzelius aber p. 261. in principiô und p. t. redet durchaus von der Anländung Tiberii zu Lindau / und dem daselbst auffgerichteten Thurn / oder der heut zu Tag so genañten Heyden-Maur; was aber dieses zu der quæstione Jurisdictionis in favorem des Stiffts oder der Statt beytragen könne / oder warum die allegation geschehen / das ist uns einmahl unbegreifflich: In der Statt vorläuffigem Gegen-Bericht / als einem geschriebenen opusculô, solte der Gegentheil nicht die paginas seiner Abschrifft / sondern / und indem ermeldter Gegen-Bericht ordentlich in seine 2. Membra, jedes aber in seine Haupt-Puncten und §§. eingetheilt worden / ermeldte Puncten und §§. allegirt haben / worinnen er vermeynt / ein Körnlein vor sich angetroffen zu haben: Wir haben bey diesem allegatô Membrô 1. die dissеitige Antworten auf die Numeros 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. und 16. Gegnerischer Einwürffe gleichfalls mit allem Bedacht durchgangen / wohin die jenseitig angezogene p. 117. nothwendig einschlagen müssen: Nun zeigen sich zwar freylich in ersagten Gegnerischen Puncten viele curiose Rubricken allerhand actuum Jurisdictionis &c. und zwar nach beykommender Specification:

"IX. Der Schellenbergiſche Spruch-Brief / und von Carolô V. "Allerglorwürdigſten Angedenckens beſchehene Confirmation ſelbiger Kund- "ſchafft / docire gleichfalls des Stiffts alljegliche Jurisdiction und Termi- "nos der Vogtey / (p. 20.)

"X. Ja es zeige ſich aus producirter uhralter Huldigungs-Formul "ſub N. 90. daß der Stifft ſeine Lehen- und leibeigene Leût jederzeit als "Obrigkeit die Unterthanen tractirt / (p. 24.) woraus validiſſima aſſertorum "probatio genommen werde.

"XI. Den Blut-Bann / und zwar alleine extra limites Monaſterii, "der dem Stifft vorher competirt / hab ſelbiger der Statt Anno 1571. al- "lererſt als Reichs-Vögten überlaſſen / (p. 27. 31.)

"XII. Im Stifft werden beſtändig biß auf heût zu Tag allerhand "der Nidern und Hohen Obrigkeit (auſſer des Blut-Bannes.) zugehörige "actûs, ſo wohl judicialitèr vor Pfaltz-Gericht / als extrajudicialitèr vor den "vorgeſetzten Ampt-Leûten berechtiget / e. g. überzäunen / überhecken / über- "mähen / übertreiben / übermarcken / Marcken aushauen / verſetzen / das "iſt fraudulenta amotio & poſitio limitum; Verordnung und Beaydigung "der Untergänger / Bevogt- und Entvogtung Wittwen und Wayſen / "Setzung der Heilgen Pfleger / Inventuren / Theilungen / Auffnehmung "der Heiligen- und Kindts-Pflegſchaffts-Rechnungen / Beſtraffung der "ſaumſeligen oder übel-hauſenden Tutoren und Curatoren / gefährliches "Abhauen und Entfremdung Holtzes / Bau- und Weg-Straffung / "Pfatten-Schau / Schlag-Rauff- und Schelt-Händel ꝛc. in ſumma alle "ſtraffbare Fäll / auſſer des Blut-Banns / flieſſend Wunden / freventli- "chen Heimbſuchen / und ziehenden Diebſtahl ꝛc. (p. 28.)

"XIII. Zeigen ſich von N. 17. biß 99. eine groſſe Anzahl allerhand "actuum Jurisdictionis auf den Kellnhöffen und deren Zugehörden / ſucceſſi- "vè exercirter / auch ſonſten vorbey gegangener / (p. 18. ſqq.)

"XIV. Die Pfallentz-Gerichts-Ordnung ſelbſt docire die Jurisdi- "ction des Löbl. Stiffts noch weiters / und abſonderheitlich die darinn ent- "haltene termini Appellationis.

Wie aber die acta Lindavienſia dasjenige / was der Statt von die- ſen Sachen biß ad Annum 1641. zu Geſicht gekommen / beantwortet / dieſe auch hinnach in ihrem vorläuffigen Gegen-Bericht über die Stifftiſche gedruckte Deduction dieſe Händel / ſo viel damahlen die Zeit leyden wol- len / weiters abgefertiget; alſo findet man / dem Gegneriſchen Vorwurff / ſo viel dermahlen vonnöthen / abermahlen ein Licht anzuzünden / nichts compendioſeres / als einen wörtlichen Extract ermeldten Gegen-Berichts K. ſub Lit. K. in Gegenwart beyzulegen.

Ad ỳſ. Nun allegiren die Herren Lindauer ꝛc. p. 14.

Schämen ſolte ſich freylich der Concipiſt der Apologiæ, den unpartheyiſchen Leſer und deſſen Gedult mit dergleichem Spiegel-Fechten ſo unverantwortlich zu abuſiren / als er doch gethan. Weil aber dergleichen Umbzûg und vermeyte Sophiſtiſche Kunſt-Stücke ſein gantzes Element ausmachen / ſo muß ihm auch dißfalls begegnet werden.

Die Statt Lindau hat / per ſuperius dicta; nicht vonnöthen / den

titu-

titulum ihrer poſſeſſion, als eine notoriè uhralte Reichs-Statt / von vielen hundert Jahren her zu zeigen; ſondern / gleichwie ſie in der poſſeſſion & quaſi ſtehet / der Stifft aber in das petitorium getretten / alſo ligt dieſem / ſalvis exceptionibus quibuscunque, das onus probandi contrarium vornemlich auf dem Hals / wann er darmit was zu errichten hoffet / jedoch aber hat / um unpræjudicirlich und mit Verwahrung / auch alleine extrajudicialiter davon zu reden / deſuper proteſtandô.

1. Die Deductio Lindav. p. 36. ex Rotulô Cœnobiali ſelbſten und andern Behelffen widerholet / daß die Eſchacher oder Lindauer viel ältere Brieff auf der Inſul / als die Frau Aebbtißin / und daß jene benantlichen den Kirch-Gang und die Jurisdiction lang vorher gehabt / ehe der Stifft in rerum naturâ geweſen; hat man aber / wie dieſes zu verſtehen / nicht gleich hinnach explicirt? nemlich / weil die Pfarr-Kirchen zu St. Peter in der Inſul (dahin auch die Eſchacher gehörig.) viel älter / weder der Stifft / und alſo ſelbige etlich 100. Jahr vor der translation beſuchet; ſo dann / weil der Stifft bey ſeiner Fundation gar keine Jurisdiction oder Superioritæt über die Inſul weder gehabt / noch bekommen / ſondern ſolche entweder der Kayſerl. Majeſtät / ald weme dieſelbige ſolche anvertrauet / oder den Graffen von Bregentz in ſpecie zugehört habe; nicht daß die Lindauer oder Eſchacher ſich ſelbſten als Unterthanen eine eigne Territorial-Jurisdiction zugeſchrieben hätten: Die Tabula Goldaſtina 19. ſagt expreſsè: Eskinghova ad Curtim Lindova pertinens; woraus ja klar / daß in der Inſul Lindau ſchon Anno 882. als einer Curti, cum Jurisdictione & diſtrictû, Leüte gewohnet / welche unter der Kayſerl. Majeſtät und ihren Graffen der Jurisdiction daſelbſten / reſpectivè als Judices Centenarii vorgeſtanden / und untergeben geweſen: Warum müſſen dem Stifftiſchen Concipiſten aber die Wort; ältere Brieff und Jurisdiction pro Synonymis gelten? da doch Eine Frau Aebbtißin deſſen bey ihrem Anfang auf der Inſul Lindau gar nicht zeigen kan / ichtwas gehabt zu haben.

"Belangend 2do. die quæſtion einer von Comite Hugone Brigantinô
"ſub Imp. Henricô III. käufflich erlanget / und mit ſich in die Inſul gebracht
"haben ſollenden alljeglichen Jurisdiction; ſo ſcheinet dieſes etwas weitläufftere elucidation zu Dienſten des unpartheyiſchen Leſers zu erfordern; wo hat aber / quæſumus, (1.) Heiderus an allen jenſeits allegirten 3. Orten der Actorum Lindav. p. 60. p. 72. und p. 614. des Henrici III. im geringſten gedacht? wohl aber hat der Statt vorläuffiger Gegen-Bericht / Membrô Principali II. in præmiſſis; p. n. 169. dieſe formalia gebraucht;

"Nachdem die Statt Lindau Anno 948. als ein illô tempore den Gra-
"fen von Bregentz ſubjecter Ort / unter Kayſer Ottone I. von Hertzog Her-
"mann in Schwaben / nechſt Bregentz ſelbſten / eingenommen und verbreñt
"worden / daß von ſelbiger Zeit die mehriſte Inwohner der Inſul Lindau
"ſich auf das feſte Land / und zwar eben nach Eſchach transferirt / und
"unter dem alten Namen Lindau ein neues Stättlin oder Statt gebaut /
"auch daſelbſten bey und über die 100. Jahr ſo lang gewohnet / biß ſie ſich
"von der Jurisdiction Grafen Hugonis von Bregentz mit dem gantzen Ter-
"ritoriô loß gekaufft / wiederum in die Inſul gebaut / und ungefähr um das

"Jahr CHristi 1076. unter Kayser Heinrich dem IV. sich mit allem dem "ihren an das Reich ergeben.

Und das ist ja eben dasjenige / was Tenzelius in Vindiciis Conringianis p. 272. usque p. 282. auch weitläuffiger einführet.

(2) Wo hat man sich an Seiten der Statt im Traum vorkommen lassen / zu melden / daß die Lindauer von dem alten Eschach die alljegliche Jurisdiction nach der jetzigen Beschaffenheit von Grafen Hugone erkaufft? ja es hat selbige ermeldte Statt in den Orten ihres niedern Gerichts-Territorii noch diese Stund nicht / sondern ein Herr Graf von Montfort besitzt daselbsten die Hohe- und Forstliche-Obrigkeit und Jurisdiction, wohl aber hat man ex Lyrerô, Laziô und den Besoldianischen Manuscriptis &c. beygebracht / daß Graf Hugo durch endlich und auf langes Ansuchen gestattete Auslosung denen Lindauern in der Insul und zu Eschach sampt dem gantzen Territoriolô neben dem Dominiô alles das von Jurisdictionalien überlassen / was er selbsten alldorten gehabt / und alienabel gewesen / wie solches Heiderus loc. cit. genugsamer massen vorher erläutert hat: Ferner weit hat man erkennet / daß diese also à Jurisdictione Comitis liberirte und ausgelößte Lindauer sich nicht haben einige Souverainitet anmassen können / noch angemaßt / sondern unter der höchsten Macht Ihrer Kayserl. Majestät / per hoc ipsum immediate Reichs-Burger geworden; wie es dann / Reichs-kündig / auch noch auf diese Stund pagos Imperii immediatos abgibet; da sie aber auf demüthige Bitt und herkommliche Weise zu einer Reichs-Statt auffgenommen worden / so haben diese Cives Lindavienses darmit auch die Reichs-Stättische Jura activè und passivè erlanget / ist auch die Statt Lindau hinnach mit mehr Particular-Privilegien successivè erfreut worden.

Es hat aber diese Conjunction deren von dem festen Land zu denen in die Insul freylich nicht in momentô der Auslosung geschehen können / sondern / und gleichwie der Stifft daselbsten nicht will instar fungi auffgestanden seyn / also waren die Eschacher auch keine Schwalben / sondern / und wie man / impetratâ exemptione à Comite, nicht gefeyret haben wird / sich coram Cæsare, und wo es weiter erforderlich / zu erlangender Reichs-Stättischer Würde zu insinuiren / wie ferner hôc obtentô, quoad formam Regiminis Civitatensis, auch die behörige Verhandlungen geschehen mußten / wie die würckliche translatio der Inwohner von Eschach in die Insul nicht erfolgen können / biß dieselbige / oder doch deren ein grosser Theil sich in derselben mit mehr neuen Wohnungen bey ihren Mit-Burgern versehen / welches alles wohl etwas Zeit / aber nicht lange Zeit / und so gar viele Jahr erfordert haben mag / wie endlich das Recht einer Reichs-Statt nicht eben so wohl in den Gebäuden / als den erlangten Juribus Universitatis ipsius, & personarum hafftet / also ist / quoad omnem intellectum, in actis Lindavienſibus gar nicht irregular, sondern zu klarem Begriff des unpartheyischen Lesers gemeldet worden / daß die Inwohner von dem Stättlin oder Marckt-Flecken Eschach / als maxima & præcipua pars totiûs, ihre mit den Inwohnern der Insul gemeinsamlich erlangte Autonomie auch mit sich dahin gebracht.

Den

Den überaus grossen und unersetzlichen Schaden der Feürs-Brunst de Anno 1264. welche den gröſsisten Theil der Statt Lindau / und darinn auch die Cantzley und gantzes Archiv consumirt hat / dergestallten / daß man sub fide Statûs bezeüget / aus demselben nicht ein einig Document salviret zu haben / oder von ruckgehenden Zeiten vorzeigen zu können / den muß man auch bey so ungemeiner Animositæt des Gegentheils noch diese Stund bedaurlich empfinden.

Doch zeigen sich sonsten zerschiedene remarquable Umbstände aus andern Documentis, deren wir einige hiehero bringen wollen:

Dem Kayser Friderico II. ist die Statt Lindau / der Päpstlichen Excommunication unerachtet / mit den meisten Alemannischen Stätten getreülich beygestanden; dahingegen Bischoff Heinrich von Costantz sich an den Papst gehänget / und die Statt Costantz zu gleichem verleitet / auch denenjenigen / welche dem Kayser getreü verblieben / alles Leyd angethan; v. Tenzel. Vindic. Conring. p. 37. 38. Bucelin. Const. sacr. ad ann. 1240. Dahero hinnach Rudolphus I. der Statt Lindau das Zeügnuß gibt / eam Regibus & Impp. Antecessoribus suis fidelius adhæsisse. Und eben um deswillen hat Anno 1241. die Statt ihre Fortification mit Erbauung des grossen Burg-Thors gegen das feste Land vermehret: Und das ward auch eben umb die Zeit / da der Stifft sich von ihme Bischoff Henricô Anno 1242. ein heimlich Attestat wegen eines Diplomatis Cæsarei geben lassen / de quô alibi.

Zu Zeiten des gefolgten grossen Interregni circa ann. 1260. hat die Statt / ut suprà, Abbten Berchtold von St. Gallen zwar zu ihrem Schirm-Herrn auf 8. Jahr angenommen / nicht aber zu einem Reichs-Vogt; da er aber sich zu viel Gewalt angemaßt / ihne arrestirt / hinnach sich von ihme gar ledig gemacht / und auf Caution ihne auch wieder erlassen. Stumpff. Chron. lib. 4. c. 6.

Durante eôdem Interregnô hat die Statt die PP. Franciscanos zu sich recipirt / und ihnen zu einem Closter und Kirchen verholffen.

Das Privilegium Rudolphi I. de Anno 1275. selbsten erkennet die Statt vor eine alte Reichs-Statt / bestättiget derselben ihre von vorherigen Kayseren und Königen ertheilte Privilegia, und leget denen noch neüe hinzu; da dañ sonderheitlich der Advocatiæ, Kasten-Vogtey oder Reichs-Schultheissen-Amptes / Cæsari & Imperio attinentis, in specie gedacht wird; quam Summus Princeps non novitèr demum introduxit, sed jam dudum introductam promisit, se nunquam alienaturum, obligaturum aut commutaturum.

Der Stifft wurd Anno 1630. befehlicht / seine Documenta zu ediren; worauf er Ao. 1631. successivè 256. Stuck allerhand Gattungen von Scripturen in den Vorschein kommen lassen / die man theils vor richtig halten können / theils nicht; hinnach seynd der Stifftischen ohnrubricirten Deduction auch 179. Beylagen annectirt worden / wovon theils unter obigen 256. enthalten waren / theils nicht; wovon weiter unten zu reden: Daß aber die Herren Cœnobiales lange nicht alles heraus gegeben / sondern annoch viele / und sonderlich die ältere ihnen vornemlich schädliche Documenta und Scripturen im Sack behalten / muß man aller täglich mehrers observiren; zum Exempel / die Burg in der Statt Lindau in dissetigem

tigem Kupffer bey Tenzeliô ſub N. 5. verzeichneter / ein unzweifelig alt Römiſches Gebäu gegen den See (wie der Thurn N. 4. gegen das Land.), wurde hinnach von den Alemanniern ruinirt: Es iſt aber ſolche folgends zu Schutz des See-Portes oder Thammes reparirt worden; wann dieſes geſchehen / findt ſich nirgends notirt: Raßler aber gibt P. 2. Vindicat. n. 308. vor / irgendwo in veteribus monumentis (doch ſuô more ohne den Ort oder Authorem zu melden.) gefunden zu haben / daß Fridericus I. dieſe Burg zuerſt erbaut: Es mag nun / casû quô die reparation oder neue Erbauung von Fridericô I. welcher Ao. 1152. zu der Regierung gekomẽn / geſchehen ſeyn / oder nicht / ſo hat Raßler ſein Vorgeben entweder völlig inventirt / oder er muß in einem Stifftiſchen noch hinterhaltenen Document wenigſt etwas davon gefunden haben; wiewohl der von ihme Raßler mit angehängte Conſenſus Abbatiſſæ hierzu freylich eine Fabel iſt: Ermeldter P. Raßler allegirt Vindic. P. 2. n. 361. Jutam eine Gräfin von Zollern / Tutam eine Gräfin von Montfort / Udalhildam eine Gräfin von Helffenſtein / als Aebbtiſſinnen des Stiffts / quas, inquit, priorum duorum ſeculorum monumenta produnt, ab unô antiquitatis ſedulô Parthenonis miniſtrô eruta; unter dieſen ſeculis prioribus duobus kunten das 16de und 17de nicht verſtanden werden / dann wir haben gleichwohl der Frau Aebbtißinnen des Stiffts den Catalogum retrò biß auf die Frau Annam von Wagenberg / und alſo biß zur Helffte des 13den Seculi in der Ordnung / theils aus Stifftiſchen Communicatis, theils aus eigener Wiſſenſchafft; von obgemeldten 3. Gräfinnen aber hat man biß auf das Raßleriſche Vorgeben und generalitèr allegirende / aber nie vorgezeigte Documenta oder Monumenta, auch nicht einmahl den Namen gehört oder geleſen / man wolle dann aus der Juta die Ivotam nehmen / deren Hermannus Contractus Edit. Piſtor. ad annum 1051. gedencket / wie auch Bruſchius cum annexô, daß Sie nobilis Vidua, und aus Befelch des Kayſers Henrici III. beeden Gotts-Häuſern Buchau und Lindau als Aebbtißin mit einander vorgeſtanden / daß Sie aber eine Gräfin von Zollern oder von Montfort / da iſt ubique altum ſilentium; ſo dann meldet Bruſchius von der Tuta nichts / deren doch Münſter gedencket / und beede wollen ihren Bericht von Gallarô her gehabt haben. Ja eben die Editio Wurſtiſiana Hermanni Contr. ad annum 1051. nennet obgemeldte Ivotam; Tutam, Nobilem & Religioſam Viduam. Ferner kommt Raßler in appendice ſeiner Vindication mit 7. angebenden Päpſtl. Bullen auffgezogen / wovon Anno 1631. auch nichts / in der ohnrubricirten Deduction aber alleine die Bulla Bonifacii IX. zu Vorſchein gekommen; iſt alſo kein Zweifel / daß der Stifft noch viel in ſeinen Scriniis befindliches hinterhalten habe; doch aber hat er in erſagter neüen Deduction p. 72. n. 11. einen Tauſch-Brief eingeführt / zwiſchen Stifft und Statt Anno 1264. XI. Cal. Junii oder 22. Maji datirt und errichteter / welcher auch unter den vorherigen 256. geweſen / und / wann er alſo vorhanden / vieles involvirt (1) das Datum deſſelben zeiget / daß er nur wenig Wochen nach der Brunſt gemachet worden / welche 7. Idus oder den 9. Martii erfolget; (2) hat der Stifft der Statt ſein Haus durch Tauſch cedirt und überlaſſen / welches ſtruirt ward NB. in Pomariô, das iſt / an dem Baum-

Garten /

Garten / adeoque eben an dem Ort / wo der Stifft und die St. Stephans-Kirch noch diese Stund ohnviolirter stehen / so daß also dorthin die Brunst eben nicht kommen / als die nemlich aus dem Haus eines Burgers / Schleckmuth Namens / alles nur gegen Abend biß an die St. Peters-Kirche verzehret; wie dann (3) dieses von dem Stifft an die Statt überlassene Haus auch noch damahlen das Haus Jacobi Sculteti zum Nachbar gehabt hat: Das Absehen dieses Tausches ward / die gesuchte Vergrösserung des Gotts-Ackers von St. Stephan: Daß also mit Ungrund schreibt / wer vorgibt / samb bey dieser Brunst der Stifft zu Lindau an seiner Kirchen oder den andern Stiffts-Gebäuden das geringste gelittten; wie dann auch der Augenschein noch diese Stund erzeiget; (4) werden Sculteti, Civitatis Consules, & tota Universitas Lindaviensis, als die anderseitige Contrahenten / vorgestellt: Ergò hatte die Burgerschafft ihr eigen Regiment, worbey sich nomine Imperiali der Sculteti auch pendente Interregnô befunden.

Das Instrument de Anno 1268. (v. acta Lindav. p. 712. Lit. Xxxx.) 7. Idus Septemb. allegirt auch den Ulricum Ministrum, & Consules Civitatis, vor welchen selbiges auffgerichtet worden: Von dem Namen Advocati vel Ministri und Ampt eines Reichs-Vogtes / oder Reichs-Schultheissen ꝛc. ist zu sehen Heiderus in act. Lindav. p. 47. sq. Idem, Reichs-Vogteyischer Apologie, c. 2. p. 154. 160. 161.

Punctô des Lindauischen Zolles / hat uns Leibniz in access. Histor. P. 1. den Joannem Vitoduranum communicirt / welcher ein Unterthan Kayssers Rudolphi, in der ihme durch den Tod Grafen Hartmanns angefallenen Graffschafft Kiburg und dahin gehörigen Statt Winterthur gewesen / der auch den Jacob Müller von Zürich / wie er p. 26. anzeigt / selbsten gekennet hat / welchen der Kayser Anno 1273. auf dem Reichs-Tag zu Maynz wegen ihme in einer Regenspergischen Schlacht erhaltenen Lebens zu Ritter geschlagen / und reich gemacht hat. Rahn. Aydgnoßl. Geschichten ad d. ann. 1273. Stumpf. l. 6. c. 37. Dieser Vitoduranus zeigt p. 31. an / daß Kayser Rudolph einem Alemannischen Ritter / Namens von Ramschwag / (eines uhralten Gräflichen Geschlechtes.) der ihne in der Schlacht / mit König Ottocar bey Wien gehaltener / gleichfalls beym Leben errettet / nebst mehr andern Geschencken / einen Antheil des Lindauischen Zolles pro se & posteris übergeben habe; welchen hinnach auch die Statt Lindau von seinen Nachkommen samt denen andern Antheilen / justâ fide, justô titulô an sich gebracht / und die Kayserl. Confirmation darauf erhalten hat.

Anlangend die Reichs- und Land-Steüren / wie selbige die Kayssere und die Statt in ihrem Territoriô zu und vor den Zeiten Rudolphi I. bezogen / finden sich in actis Lindavienſibus und deren Beylagen Lit. (Rrr.) p. 617. und Lit. (Uuu.) p. 630. zwey notable Documenta de Anno 1280. & 1282. bey welch letzterem wohl zu notiren / daß das Haus / welches die Sammlungs-Schwestern von der Frau Aebbtißin zur Wohnung bekommen / vor dieser Remission der Steür in specie mit unterworffen gewesen: So hat auch die Statt ihre Königs-Steür ab antiquissimô ob sich gehabt /

habt/ und ſolche laut vieler Quittungen mit 350. Pfund Heller bezahlt/ biß ſie ſolche Anno 1415. vom Kayſer Sigismundô zum Theil abgelößt hat. Act. Lindav. p. 631.

Das Lindauiſche Müntz-Regal (wegen deſſen nach diſſeitiger Unterſtichung in dem vorläuffigen Gegen-Bericht Memb. 1. §. 8. ſich Pater Wagnereck p. 32. und die Stifftiſche ohnrubricirte Deduction auf ungemeine Weiſe verſchoſſen.) ſamt deſſen Anhang von Gewicht und Maß hat niemand in Lindau als der Kayſer oder ſeine Beampte exercirt/ biß ſolches von R. Albertô I. Auſtriacô an den Lindauiſchen Burger Conrad Holle, und von dieſem und ſeinen Succeſſoribus conſensû Imperatoriô an die Statt Lindau gekommen.

Raſsler ſchämt ſich nicht/ P. 1. Vindicat. n. 37. der Statt anzudichten/ daß ſie tempore Interregni, oder kurtz vorher/ des Reichs Municipiis, wie er ſie nennet/ adſcribirt worden/ und tuendæ libertatis ſuæ, quam vix delibaverit, obbeſagten Abbt Berchtoldum ſich zum Protectore angenommen; wie aber dieſe Impudenz eben von deme herkommen/ daß er weißt/ daß alle vor Anno 1264. gehabte Documenta im Feür auffgegangen/ alſo ſagt hingegen Rudolphus I. Teſtis coronatus & Dominus, in plurali numerô, Lindaviam ſeu dilectos Ipſius & Imperii Cives Lind. tales fuiſſe, & nunc eſſe inter illos, qui Ipſi Rudolpho Cæſari & Divæ recordationis Imperatoribus & Regibus fidelius adhæſerunt: Idque ſe cognoviſſe fide oculatâ, & experimentis certioribus: Rudolphus aber iſt/ quô de alibi, nicht alleine noch als Graf/ ſondern auch als Kayſer mehrmahls in und um Lindau geweßt/ ſonderlich/ da Er unter Kayſer Friderico Secundo, ſeinem Herrn und Tauff-Pathen/ lange zu Feld gedienet/ auch von Jhme Anno 1243. zu Ritter geſchlagen worden/ ſo hat Er fidem oculatam nicht nur einmahl bekommen/ und erlangt; und dannenhero/ als Kayſer oder König ſie ſpeciali gratiâ würdig erkennet/ und nicht alleine Jura & Libertates iisdem à Divæ recordationis Imperatoribus & Regibus Anteceſſoribus ſuis ipſis traditas & conceſſas innovirt und confirmirt/ ſondern auch ſie mit neuen Privilegiis begnadiget.

Die Urſach aber/ warum die Statt den Abbten Berchtolden/ und zwar freylich durante jam Interregnô zum Schirm-Herrn angenommen/ ward eben nicht/ daß ſie ſich ihrer Freyheit ſelbſten vorher geförchtet/ dann ſie hat dieſelbige/ auch nachdeme ſie ſeiner wieder loß geworden/ ohne ihne zu defendiren gewußt/ ſondern/ weil dieſer Abbt ein mächtiger Herr ward/ der mit denen Herren Biſchöffen von Coſtantz ohne deme nicht wohl ſtünde/ und man durch ihne hoffte in Statt und Land von allen andern Gefährden und Anläuffen deſto ruhiger zu ſeyn.

Ferner hat Raſslerus ſich de tempore Interregni mit einer vorhandern ſeyn ſollenden Bullâ Alexandri IV. de Anno 1257. P. 1. Vindicat. n. 38. 39. überaus breit gemacht/ und ſonderheitlich die darinnen enthaltene verba libertatum & immunitatum à Prædeceſſoribus Rom. Pontificibus conceſſarum confirmatoria &c. Thraſonicè heraus gelaſſen; hiñach aber annectirt: Die Lindauer haben aus Reſpect gegen dieſe Bullam den Stifft ohnbeleidiget gelaſſen; mit dem zierlichen Anhang/ ſe providere, quantâ cum adverſæ

par-

partis invidiâ & indignatione iſtud ſcribat, ſed hoc agendum, ut Lindavienſes veritatem patientèr audire diſcant: Es wird aber von dieſer und den andern angezogenen Bullen in Monitis ad Petri Sueviam Eccleſ. ſub Rubr. Monaſt. Lindavienſe. verb. non tamen hodiernis ſemper inſtitutis. Lit. H. die Nothdurfft gehandelt werden; und ſagt dermahlen alleine / genug zu melden / daß man vor der Raßleriſchen Communication in Copiis von dieſer Bull niemahlen nichts gehört noch gewußt; ſelbige in unterſchiedlichen Stücken / zumahlen nach ſo viel 100. jähriger Hinterhaltung / de genuitate ſehr ſuſpect; die Statt Lindau / als deren unwiſſend / ſolche niemahlen weder de-noch reſpectirt habe / oder haben können / ſondern / weil der Stifft externè friedlich ward / er ein ſolches reciprocè genoſſen / wiewohl hinnach / was bey Herrn Biſchoff Heinrich zu Coſtantz hinterrucks angeſtellt worden / ererſt poſt aliquot Secula zu Geſichte kommen; ferner / daß / vel casû quô, die Alexandriniſche Formb deren Diplomatum ſchon bekandt / und Er auch anderwärts Privilegia anteceſſorum ſcilicet confirmirt / die nie in rerum naturâ geweſen: Es verlohnt ſich der Mühe / daß zum klaren Exempel deſſen Lehmanni Chron. Spir. L. 5. c. 97. geleſen werde.

Der Stifftiſcher Seits vorgeſtellte Elenchus unterſchiedlicher Fragen ſub Lit. B. hingegen ſcheinet quæſtione 4. alles / was man von Grafen Hugone und der Auslöſung ꝛc. ꝛc. geſprochen / vor eine Fabel allerdingen ausruffen zu wollen; und darmit wollen dieſe neue Herren auch allerdingen klüger ſeyn / als ihr Vorfechter Raſslerus ſelbſten: Sie kommen aber dermahlen nur mit Auffſtellung der quæſtion herbey / und machen im übrigen die Fauſt im Sack; gleichwie aber eine leere Piſtohl nicht jederzeit 2. Theil erſchröcket / alſo will man ihre rationes erwarten / und betrachtet entzwiſchen alleine / daß Raßler das factum der Auslöſung ſelbſten eben nicht in Zweifel gezogen / oder ziehen können / ſondern ſich alleine zerſchiedene vorgebrachte Umbſtände mißfallen laſſen: Exempli gratia; er haltet die Erzehlung wegen der Eva Embſia vor eine Fabel / deren er keine ſchreibe; wie hätte aber ohne dieſelbe ſein Buch können zu einem Folianten anwachſen?

Man gibt aber an Seiten Lindau über anheriges zur Antwort / es möge die cauſa und Gelegenheit der Auslöſung / die Eva Embſia, oder Feür / oder Waſſer / oder ein ander Element geweſen ſeyn / ſo gehe es die Herren Cœnobiales nur glatten wegs nichts an / als deren Frau Principalin zu Eſchach / oder dem Stättlin oder Marckt-Flecken Lindau / einem dem Herrn Graf Hugo gehörigen Ort / notoriè de factô keine Territorial-Jurisdiction hatte: Wir wollen ihme Raſslero aber / oder vielmehr nun ſeinen Succeſſoribus die Evam Embſiam auch in andern Scribenten und Genealogiis zeigen.

So dann will ihme die neue Erbauung des Schloſſes zu Bodmann nicht ein: Er ſolte aber ja / da er ſolches ſchriebe / alt genug worden ſeyn / zu wiſſen / ja aus den Gegneriſchen Schrifften ſelbſten geleſen haben / daß das uhralte Kayſerl. Schloß Bodmann wegen der mit den Nunciis Cameræ, Erchinger und Bercholt, vorgeweſenen Händel ſchon von

König Conradô I. zerstöret und ruinirt / dieses aber hinnach von Hugone reparirt worden.

Nebst diesem mutirt er das tempus reluitionis, und will aus 1076. in circa aufs wenigst 1080. haben: Alldieweilen wir aber von diesem Punct in der Beylag Lit. G. p. 149. sqq. §l. (6) wird auch die Jahrs-Zeit ꝛc. weitläuffig gehandelt haben; alß wollen wir verhoffen / der gütige Leser werde daselbsten hierüber zu Vergnügen bedient seyn / und des P. Raßlers gemachte Irregularitæten auch dahierinnen vor unstandhafft erkennen.

Endlich gefällt dem Raßler die Summa der 42. Marck halb Gold und halb Silber auch nicht / und will er darfür 142. Marck substituiren; wir haben ihme aber auch allbereit in der Beylag Lit. G. p. 147. sq. §l. (5.) das pretium reluitionis &c. geantwortet; worhin man sich der Kürtze halber gleichfalls beziehet: Wir wollen aber zu Beschluß dieses 2ten Puncten alleine noch auch hiehero brevissimis repetiren / was gestallten tempore Henrici IV. die Herren Graffen von Monfort weder Bregentz noch Lindau ingehabt / sondern die Herren Graffen von Bregentz eine gantz andere Familie gewesen / auch ein gantz ander Wappen geführet haben / wie von uns ohnlang in einem Special-Processs gegen jemanden / der auch der contraren Meynung seyn wollen / ex professô und weitläuffig gezeigt worden.

Das ab adversô hervorziehende Jus Forense der Statt Lindau / tanquam ab oppidô Eschach derivatum, solle bey dem Gegentheil den dritten Titul ausmachen. Daß das aus dem Dorff Eschach nach Anno 948. gewordene neüe Lindau in continenti ein oppidum cum Castellô gewesen seye / ist lang vorher gesagt worden / ehe Heiderus, Tenzelius, Raslerus oder die jetzige Stifftische Federfechter gebohren gewesen.

In dem Rotulô Examinis p. 533. act. Lindav. gleich linea prima wird Eschach von dem 15den Zeügen T. Sack von Ober-Reütin ein oppidum expresse genennet: Der 6te Zeüg Ulrich Brender gebrauchet die Wort: Antequam oppidum Lindavvg. transferretur de loco, dicto der alt Marckt / ad Insulam Lindov &c. Und also hat Heiderus locis citatis gar recht und wahrhafft geschrieben: Die quæstio juris forensis aber / erzeigt sich / quoad factum, in der Statt und dero Territoriô aus bereits obangezogenem Privilegiô Rudolphi I. in actis Lindav. vor die Sammlungs-Schwestern p. 627. voc. infra limites juris forensis, quod vulgariter Marckt-Recht dicitur; & in Diplomate Civitatis p. 630. quod de bonis suis, quæ infra limites juris forensis ipsorum Civitatis jam habent vel possident. Daß aber forum & jus forense so viel als Territorium besage / das haben die acta Lindav. p. 628. sq. latissimè deducirt: So dann ist das Steür-Privilegium Ludovici Bavari de Anno 1338. auch in act. Lindav. p. 644. anzutreffen; darinnen des Lindauischen Territorii gleichfalls expresse Meldung geschihet: Quoad ipsum Jus ejusque acquisitionem aber ist eine malitiose Absurditæt, durchaus einen neuen titulum zu formiren / da doch solches eben der effect der Auslosung und reception in numerum Civitatum Imperialium gewesen.

Noch

Noch eine gröſſere Einfalt iſt **viertens**/ da das Privilegium Rudolphi I. (der Statt gegeben.) vor einen neuen Titul ihrer Autonomie ab adversô angezogen wird; daſſelbige aber atteſtirt/ daß die Statt eine alte denen Kayſern und Königen jederzeit getreue Reichs-Statt geweſen/ confirmirt ihre alte Privilegia, und gibt ihro noch andere neue/ welche letztere reſpectivè eben von dem Jure Statûs und den ſubſtantial- requiſitis nicht dependiren; ja es nennet zum dritten mahl die Statt Lindau notantiſſimè Ipſorum Civitatem; in verb. Juri forenſi ipſorum Civitatis ſubjacentibus. Ipſorum etiam Civitas, Ipſorum Civium, Civitatem intrare non debet vel attingere.

Hieraus iſt aber zu erkennen/ mit was vor Spiegelfechten der Gegentheil die Zeit verderbet/ die Leüthe uſurpirt/ ſich ſelbſten aber proſtituirt.

Belangend **Fünfftens** den rotulum Examinis; ſo hat ſolchen die Statt ſelbſten in ihrem Archiv nicht gehabt/ auch bey vieler Menſchen Gedencken nichts davon gewußt/ biß ſolchen der Stifft ſelbſten den $\frac{13}{28}$. April Anni 1631. auf Kayſerl. Commiſſional-Befelch unter ſeinen damahligen 228. Stücken edirt; welche und anmit auch dieſer rotulus juſsû Cæſaris, quamvis invitô Cœnobiô, der Statt hinnach communicirt/ von dieſer aber unter der gewohnlichen Cautel den actis Lindav. p. 526. biß 546. inſerirt worden: In dieſer Zeügen-Sag von 65. Perſonen vornemlich über eine Decimal-Materie abgelegter/ findet ſich freylich viel gutes vor die Statt enthaltener/ und ſonderlich ſo viel die prærogativam ætatis zwiſchen dem Stifft und der Pfarr-Kirchen zu St. Peter ꝛc. anlangt; von der Statt Weltlichen Jurisdiction ſelbſten oder deren Anfang iſt daſelbſten kein Buchſtaben enthalten/ ſondern dieſe Kundſchafft hat alleine pro adjumentô gedienet/ dem Stifft ſeine neüerliche Vorgebungen/ ſamb demſelben die gantze Inſul cum Jurisdictione vergabet worden/ zu retundiren/ und neben anderm zu zeigen/ daß auch beſag dieſes Stifftiſchen Rotuli die Inwohner der Inſul Lindau und zu Eſchach ihre eigene Güther und Pfarr-Kirchen auf der Inſul gehabt/ ehe der Stifft einmahl dahin gekommen: Dieſer Rotulus hat auch die Maſſacra und Brunſt de Ao. 948. die neüe translation des Stättlins Lindau von dem veſten Land in die Inſul/ und was dergleichen mehr/ in ſich: So viel aber anbelangt den allegirten paſſum der actorum Lindav. p. 150. nachdeme man ab adversô in Anſpruch des Lindauiſchen Territorii vorgebracht/ ſamb Lindau die Verträg alleine krafft der inhabenden Reichs-Vogtey mit dem Stifft gemacht/ und daraufhin das Territorium als Reichs-Vogt eingemarcket/ auch deswegen die der Statt mit Montfort auffgerichtete Marckungs-Verträg de Anno 1476. 1520. und 1535. (in act. Lindav. p. 683. ſqq.) befochten/ ſo hat die Statt Lindau/ an welche die Reichs-Vogtey erſt Ao. 1430. pfandſchafftlich gekommen/ unter Erklärung/ daß ſie ihre Dorffſchafften/ und darunter auch eben diejenige/ welche Cœnobium anſpreche/ lang vor Anno 1430. ingehabt/ nebſt vielen andern Documentis ſich auch utiliter auf dieſen viel ältern Rotulum bezogen; dann es iſt zu wiſſen/ daß

der Stat Lindau alljegliches Teritorium sich schliesset / so weit die Pfarr St. Stephan gehet / und vorher die Pfarr St. Peter in der Insul Lindau / welche wir vorhero indigitirt / daß sie seye zum Filial gemacht / und die Pfarr auf St. Stephan gelegt worden; so dann / so weit die Pfarr Reuthe gehet / obgleich in beeden Pfarrey-Districten der Stifft auch viel Zehenden beziehet: Ist das nun rechtschaffen gefochten / daß die Herren Gegnere denen der Sach unberichteten Lesern vormahlen / samb die Statt sothanen Rotulum pro titulo & fundamento acquisitæ Jurisdictionis allegirte?

Von gleicher kahler Bewandtnuß ist **sechstens** der jenseits vorspiglende so genannte Titul von der re judicatâ Constantiensi: Selbige Zeügen-Sag und Urthel von dem Officialat zu Costantz zwischen Ulrichen Rothenberg Rector der Pfarrey St. Stephan in Lindau / Bürck Motzen von Allwind / und Herren Abbten und Convent in St. Gallen errichteter / determinirt die damahlige Differenz wegen der beeden Extremitæten der Pfarr St. Stephan und der Pfarr Wasserburg / und condemnirt den beklagten Wasserburgischen Theil / dem Kläger keinen weiteren Eingriff zu thun / sondern / daß derselbige alle Geistliche Officia, auch Nutzungen / decimas, oblationes & cœtera jura Parochialia in angesprochenen Orten biß an den Tegerstein (ist eine Stund von der Statt abwärts.) verrichten und haben solle: Dieser actus und pronunciatum geschahe 1495. den 13. sqq. Octobr. worbey wohl zu notiren / daß viel Jahr vorher eben wegen dieser Marcken zwischen der Statt Lindau und Wasserburg Differenzien geweßt / und erricht worden; da es allenthalben gelautet: Quod iisdem limitibus, quibus distinguuntur Jurisdictiones oppidi Lindavv, & Comitum de Montfort, eisdem etiam distinguantur Parochiæ Lindavv & Wasserburg.

Und dieses alles gibt nun wiederum keinen Titulum acquirendi Jurisdictionem secularem, sondern confirmirt alleine die alte limites beeder Parochiarum, und erläutert anmit die terminos der Weltlichen Jurisdiction zwischen dem Hoch-Gräflichen Haus Montfort / als damahligen Herrn der Herrschafft Wasserburg / und der Statt Lindau selbiger Enden / weit über die Fried-Säul zum Gibelbach / welche der Stifft der Statt pro termino ihrer Jurisdiction vorschreiben wollen.

Nun kommen die Herren Ober-Beampte und Räthe des Stiffts gar mit der **pfandbaren Reichs-Land-Vogtey** / seynd aber darbey wiederum so malitios, daß / obgleich der von ihnen deswegen abermahlen allegirte Processus Con- & Reconventionis in vielen gegen einander gewechselten Schrifften / Documenten und auffgehobenen Kundschafften bestehet / sie doch auch allhier nicht die Schrifft und producta, sondern nur p. 15. und p. 115. allegiren: Von dieser Reichs-Vogtey über die Stifftische Kellnhöffe haben wir schon oben gemeldet / daß sie Anno 1430. als eine speciale Reichs-Pfandschafft an die Statt gekommen; die Statt aber ist ja längst vorher von dem Stifft als eine Reichs-Statt erkennet worden; als der Stifft auch Anno 1627. derentwegen so viel

Feür

Feür angezündet / so hat ermeldte Stadt jederzeit / und sonderlich durch die gantze gedruckte act. Lindav. vollkommen erläutert / daß diese Vogtey nur die Stifftische particular - Kelln- und Hoff-Güther in Territorio Civ. Lindav. pro objectô habe / und daß sie Statt ihr Jus territoriale lange Zeit vorher auf diesen Höffen exercirt / dem Reichs-Vogten darauf keine andere Jurisdiction zukomme / als fliessend Wunden / ziehend Diebstahl / und frewentlich Heimbsuchen / dem Stifft aber Friedens halber der Hirten-Stab und die specialitèr benambßte kleine Frevel eingeraumt worden.

Diese acta Lindavienſia sind nicht gar in niemands Handen / diß Orts aber tretten die Gegnere herein / und arguiren nicht nur affirmativè à ſingulari & maximè particulari ad univerſale, sondern geben gar ohne einige Scheü und Schamb vor / samb die Statt sich dieses Tituls zu acquirirung ihrer Autonomie und Univerſal- Jurisdiction in Territorio gebraucht hätte / da doch so gar in dem ab adversô angezogenen Proceſs in Cameralî Imperiali die Statt sich pro Dominô territorialî jure propriô tali portirt / auch den Stifft beklagt / daß er dieselbe an Bezug der Reichs-Steüren und herkommlicher poſſeſſion derselben behindere; weil aber die Herren Cœnobiales sich eine groſſe Freüde machen / in ihrem Scriptô diesen Cameral-Proceſs auch vors künfftig ꝛc. vielfältig wider die Statt / wiewohl gantz gefährlich / zu allegiren / so soll auch dessen weiter unten ſpecialere Meldung gemacht werden; diß Orts alleine præmittirend: Nachdeme der Stifft sich angemaßt / die 4. Statt Lindauische gantze Dörffer (worinnen seine 4. Kelln- oder Rent-Höff gelegen / dahin die Kelln- und Hoff-Güther ihre præſtationes abzulegen haben.) vor sein eigen anzugeben / daß man ex parte Civitatis sich die Mühe genommen hat / aus der Liquidation de Anno 1571. als dem Præjudicial-Buch zu extrahiren / was in allen 4. Dörffern daselbsten vor Hausreüchinen als Kelln- und Hoff-Güther eingeschrieben und notirt worden; und zwar Schönaw hatte 41. Häuser / darunter waren nur 6. Kellnhöfisch; Rickenbach hatte 39. Häuser und Hoffstätt / darunter waren 12. Kelln- Hoff-Guth und 15. Hoff-Guth; Ober-Raitnaw hatte 59. Häuser und Hoffstätt / darunter gehörten in den Kellnhoff nur 8. Eschach hatte 67. in den Kellnhoff aber gehören vermög der Liquidation nur 2. Hoffstätt.

Endlichen kommen wir auf den letzten von den Herren Cœnobialibus angegebenen Titul der Statt Lindauischen acquirirten Autonomiæ, nemlichen die 5. Verträge zwischen Stifft und Statt errichteter. Selbige befinden sich in act. Lindav. und zwar der erste de Año 1471. p. 496. ſub Lit. (F.) der andere de Anno 1491. p. 498. ſub Lit. (G.) der dritte de Anno 1563. p. 505. ſub Lit. (l. 2.) der vierte de Anno 1571. p. 507. ſub Lit. (m.) der fünffte de Anno 1610. p. 514. ſub Lit. (P.) der sechste de Anno 1700. welcher vorher noch gar nie zu Druck gekommen / und von dem Kayserl. Oesterreichischen Miniſtrô Herrn Baron von der Halden seel. Gedächtnuß in Bregentz errichtet worden / wird hiebey ſub Lit. L. communicirt: Die L.
Statt Lindau / welche ja lang vor Anno 1471. eine Reichs-Statt gewesen / und ihr eigen Territorium gehabt / wie kan sie ihre Autonomiæ und Ter-

ritorial- Recht aus denen viel jüngern Verglichen acquirirt haben? da doch ex ipsissimô tenore klar/ daß sie solche mit dem Stifft/ theils als Dominus Territorii jam dudum actualis, theils/ und zwar in einigen specialiter exprimirten Puncten wegen der Reichs-Vogtey errichtet; da sie auch darbey in allen 5. erstern so viel als nichts acquirirt/ sondern dem Stifft Friedens halber in zerschiedenen particularibus so viel nachgegeben/ daß er dardurch zu Anstellung weiterer Differenzien nur lüsterender worden; der sechste hingegen modificirt alleine die Rechts-Verhelffung zu den Stifftischen Ausständen/ und die Stifftische Absprünge von dem Statt Lindauischen Forô.

Bleibt also diese gantze Gegnerische Vorstellung wegen der angeben-der dissertiger multiplicirten titulorum nichts als ein lauter gefährliches Spiegel-Fechten.

Wohl aber kan der Stifft selbsten von denen nach einander erlangten Jurisdictionalien keinen titulum zeigen/ als eben diese Verträge/ wie er sich dann auch in allen seinen Processen lediglich auf das Possessorium bezogen/ auch in deme/ was er Anno 1653. sqq. in Aulâ Imperiali angebracht hat/ ausgenommen des Sturmes/ da die Herren Cœnobiales, wider Kayserl. Befelch und Interlocut, sub prætextû einer Reconvention mit neuem Aufftrieb und Aufftritt samt dem angemaßten Privilegiô Ludovicianô, dieses pro fonte omnis Jurisdictionis & excessivarum thesium den 12. Julii 1694. principaliter auffgestellt/ und darauf und aus dessen curioser interpretation auch apertissimè falschen Vorgeben/ samb Camera Imperialis das ermeldte Privilegium confirmirt habe/ die Statt mit allen ihren Rechten ad Garamantes & Indos verweisen wollen.

Im übrigen/ so viel concernirt die quæstionem juris circa multiplicationem titulorum, ist vorerst ohne deme bekandt/ quod omninò quis se possit juvare pluribus titulis, quando unus plenius providet, quàm alius. Klock. vol. I. cons. 42. n. 242. Ja Merckelbach. apud eund. Klock. vol. III. cons. 102. n. 423. docirt noch weitläuffiger also: Quò plures juris sui haberent titulos sivè causas; quia justius possidet, qui pluribus & diversis nititur, Duaren. in l. possideri. §. ex pluribus. 4. de acquir. vel amitt. poss. Colleg. Jurid. Lipsi. in vol. 5. Consilior. Cothmanni respons. 8. n. 30. ubi dicit; Geminationis tituli magnam vim esse, cum per eum possessio amplietur atque extendatur, ut pluris valeat possessio geminata titulo, quàm simplex & nuda. Licet enim idem ex pluribus causis nostrum fieri vel esse non possit, deberi tamen nobis, & à nobis possideri pluribus ex causis sivè titulis potest, l. non ut ex pluribus 159. ff. de R. I. unde nemo prohibetur duplicare titulum sui juris aut certæ rei. Petr. Gilken. de præscript. part. 2. memb. 2. c. 2. num. 104. & 105. (ubi ampliat, quod etiam injustus possessor possit confirmare titulum possessionis suæ ex post factô.) Tusch. Tom. ult. Lit. T. concluss. 321. ubi tractat titulum multiplicari posse pro eâdem re. Licetque ex pluribus titulis se juvare, agere vel tueri, & interim sufficit, si vel unum probet, etiamsi in aliô vel aliis succumbat, Schraden. consil. 48. n. 47. volum. 2. Ludov. de Cassanat. consil. IX. num. 65. & seq. &. consil. X. n. 16. Tuschus d. Lit. T. concl. 321. colleg. JCC. in Acad. Rostoch. in volum. 5. consil. Cothmann. resp. 13. num. 72. & resp. 17. n. 35. Author. Anonymus resp. 22. num. 194. & 198.

in-

in eôdem volumine 5. Author. consiliô sextô in volum. I. consultat. Besoldi num. 84. & sq. Quod semper duo plurave vincula plus ligent, & difficilius rumpantur, quam unum; virtusque unita fortior sit; se ipsâ dispersâ, Auth. itaque Commun. de Succeſſ. M. Wesenbec. consil. 2. num. 91. Dassel. consiliô tertiô num. 29. Besold. part. 4. consil. 161. n. 62. & sq. neque abundans cautelâ noceat; l. non solent. ff. de R. I. imò multum proficit confirmatio Principis, quia per eam actus non solum fortior redditur; sed etiam omnis suspicio siniſtra evitatur. Gail. practic. observ. lib. 2. observ. 1. Wilhelm. Anton. de Reſcript. morat. tit. 6. concl. 14. n. 12.

Und dem ist gar nicht entgegen / was Heiderus p. 150. ante fin. de titulis sibi contrariis simul omninò non consistentibus, discurrirt **hat: Ja er gehet mit dem** Merckelbach **und dem von ihm** allegirten Gailiô **gar schön überein / da er** docirt / **daß die** Tituli concordantes Privilegii Rudolphini, per se; & quatenùs illud relativum & confirmatorium est Privilegiorum Impp. antecedentium; & quatenùs declarat; Civitatem Lindav. esse Rempublicam Imperii immediatam cum suô territoriô, cum rotulô antiquô ab adversariis ipsis productô; ut & sententia Constantiensis; repræsentent jura Civitatis multò antiquiora, fortiora, propriôque nomine competentia; **welche hinnach durch die Pfandschafft der Kellnhoff-Vogtey ohne** expresse **vorherzeigende** alienation **nicht vor auffgehoben gehalten werden können;** quia rem suam nemo sibi ipsi oppignorare possit: **Er hat aber auch hingegen wiederum** per plurimos actus exercitos, & sententias Commissionis Cæsareæ (v. **die Truchsäßische Spruch-Brieff** de Anno 1432. in act. Lindav. p. 645. Lit. Eeee 2. **und** de Ao. 1433. p. 759. Lit. Zzzzz.) **gezeigt / daß die Statt in beständiger** possession **ihrer** Territorial-Jurisdiction **gewesen / auch da die Reichs-Kellnhoff-Vogtey noch lange nit in ihren Handen: Item / daß die wenige** Jurisdictionalia, **so zu der Reichs-pfandbaren Kellnhoff-Vogtey gehörig / noch lange keine** Territorial-**geschweige alljegliche** Jurisdiction **ausmachen; ja daß auch die Reichs-Vogtey ohne dem und vor sich keine** Subjection inferire: **Worbey zu wissen / daß der Gegentheil auch seinen** lusum **mit dem Namen und Wort der Reichs-Vogtey dißfalls habe / und gebrauche; wer die** Acta Lindavienſia **bey Handen hat / der wird** in Indice sub Tit. **Kellnhoff / Kellnhoff-Vogtey** ꝛc. **dieses allen viele** allegationes **antreffen.**

Was anlangt des Besoldi; **oder der Herren** PP. Tubingenſium **ertheiltes / und den** actis Lindav. inserirtes responsum; **und** in specie **dessen §. Bleibt also darbey** ꝛc. p. 776. **so hätte der Gegentheil fein den gantzen** Context allegiren sollen: **In denen Pfand-Brieffen der Kellnhoff-Vogtey stehen die** Formalia; **Aller Zugehörd und Rechten / mit ihren Nutzen und Zugehörungen / mit all und jeglichen ihren Leüten / Güthern / Rechten / Nutzen / und mit der Vogtey daselbsten / und allen andern Zugehörungen** ꝛc. **Aus diesen Worten wolte man** ex parte Cœnobii; **und wer solchem** patrocinirt / **eine** Universalitatem Jurisdictionis **ernöthen: Und daß die Statt auf den Stifftischen Güthern nicht** propriô jure, **sondern alles** vigore **der Reichs-Vogtey besitze; darauf haben die Herren** Tubingenſes pronuncirt / **daß diese** Generalitas verborum **in dem ein-**

ten Pfand-Brief enthaltener/ der Statt Lindau nicht schädlich/ sondern sich vor sich selbsten ad qualitatem objecti restringire/ & quod generalitas verborum non probet hoc ipsi inesse, quod potest ab illâ abesse: Und also/ weil die Reichs-Kasten-Vogtey über die Kellnhöff und dero Leute nirgends keine Jurisdictionem universalem zeige/ so könne solche/ der etwas generaleren Worten ungeachtet/ und jener unbeschadet/ der Statt Lindau zugehörig seyn/ und diese solche/ vel feudi vel privilegii nomine ab Imperatore recognosciren: Das Responsum ward gestellet Anno Christi 1628. daß aber die Statt Lindau keine Kayserl. Privilegia, durch welche sie ihre Reichs-Stättische Jura, und was deren anhängig/ ja was sie noch ferner specialitèr zu Gnaden bekommen/ agnoscire und venerire/ das ist ja/ Acten-kündig/ falsch/ obgleich die ältiste vor Anno 1264. durch die Flammen dahin gegangen.

Ad §. 17. Quoad 5. Dieses ist ꝛc. d. p. 3. p. 15.

Diese Stifftische asserta müssen erachtlich einen feinen Extract abgeben/ der in appendice sub Lit. B. promittirten Resolution über daselbst auffgestellte Quæstionen/ da man/ nachdeme man weißt/ daß disseitige Cantzley-Acta Anno 1264. verbronnen/ allerhand Fabeln aussinnet/ und dieselbe den Leuten vor gute Waar anhängen will.

Es ist ein Ungrund/ daß der Stifft die Statt aus lauter Mildigkeit zu sich in die Insul genommen/ sondern die Herren und Inwohner der Insul haben den Stifft von Nonnenhorn zu sich recipirt/ und per novam dotationem demselben zu Erbauung seiner Geistlichen und andern Gebäuden geholffen; wie solches Conringius, Tenzelius &c. erläutern/ und neuerlich in dem Discursû de prærogativâ ætatis inter Cœnob. & Civitatem sub Lit. G. noch mehr erhärtet werden wird.

Es wird nicht geläugnet/ da Cœnobium, als die Anno 948. verbrennete Inwohner sich auf das Land gesetzet/ in der Insul mehr Grund und Boden weiter acquiriren können/ und acquirirt/ daß er hinnach den Burgern einig Fundos darauf zu bauen cum aliquô onere eingestanden; wovon schon oben gehandelt worden.

Es ist aber eine Eitelkeit/ vorzugeben/ daß die Lindauer bey ihrem Ruck-Marsch von dem alten Marckt in die Insul sich Dominæ Abbatissæ übergeben; welches nicht nur contra præsumptionem juris, und wider die Vernunfft/ wie wir oben gezeigt und angefügt haben/ daß die Closter-Frauen/ und sonderlich Benedictiner-Ordens tempore Henrici IV. ohne sonderbare Special-Privilegia der Weltlichen Jurisdiction nicht einmahl noch fähig waren/ sondern auch davon keine Anzeigungen vorhanden. Die Fabel von Adalbertô Conditore Cœnobii und dem vorgebenden Diplomate Ludovici Pii ist schon längsten entdecket; noch aber nicht/ was Raßler/ da er vermeynt hat/ dem ermeldten Diplomati vor grosse Ehre anzuthun/ zu dessen noch mehrerer Refutirung unbehutsamlich vor neue argumenta suggerirt hat.

Das Commentum vieler Reichthumb der Statt Lindau will sich ab ovô biß hiehero nicht verificiren lassen; und ist nur ein Document der Ge-

gneri-

guerischen Illusionen über dissеitige Armuth / nachdeme man unter anderm eben wegen des Stiffts in so entsetzliche Unkosten und Decadenz zerfallen.

Wegen der allegirenden Differenzien inter Sacerdotium & Imperium Germanicum hat man auch einige Nachrichten: aber unter anderm Titul, nemlich inter Pontifices quosdam, & quosdam Imperatores, welchen letztern dannoch viele vornehme Ertz- und Bischöffe getreu geblieben; v. Schilter. de Libert. Eccl. Germ. L. 4. p. t. & l. 5. c. 1. sq.

Das Faust-Recht hat die Statt Lindau vor und tempore Interregni wissentlich nichts angegangen; hat aber Lindau mit andern Stätten den Kayserн / Zeit der Päpstlichen Verfolgungen / ihre Pflicht gethan / so ward es ererst dasjenige / worzu ihre Ayde sie verbunden: So weißt man auch vor Carolô IV. von keinen Special-Verbündnussen der Stätten / darinnen Lindau gestanden: Wollen die Herren Officiales Cœnobii ein anders zeigen / so will man es erwarten; widrigens auch dieses pro exemplô allegiren / wie vermessentlich diese Herren in den Tag hinein schreiben; daß so viel die erste Allianz der Stätten de Anno 1255. anbelangt / welche Lehmann. Chron. Spirens. l. 5. c. 92. ex Chronic. Augustens. (apud Freher.) Avenlinô & Cuspinianô gezogen / so ist ja darinnen weder Lindau / noch Uberlingen / noch Costantz / noch einige Stätte in Ober-Schwaben benambßt / und seynd auch die unbenennte nur Stätte am Rhein-Strohm geweßt / was aber zu Zeiten ermeldten Caroli IV. & sqq. geschehen / das geschahe alles / laut vorhandener Diplomatum, mit dessen und folgender Kayser und Könige Wissen und Willen.

Lächerlich ist; Rasler sagt ja Vindicat. P. 1. n. 39. 40. daß tempore Interregni Stifft und Statt wohl mit einander gestanden / und dieses schreibt er der Bullæ Alexandri IV. de Anno 1257. und Urbani IV. de Anno 1261. zu: So ward auch tempore Interregni von 1250. biß 1273. kein Kayser: Nun aber sagt Gegnerisches Scriptum, die Statt habe tempore Interregni den Kayserн Assistenz geleistet / sich successivè an das Reich gehänget / und sich in dessen Tutelam ergeben: Quot verba, tot falsitates, tot ineptiæ; sonderlich ist nach den sich erzeigenden Umbständen die Ergebung und Auffnehmung zu einer Reichs-Statt weit über 150. Jahr vor diesem Interregno geschehen.

So ist auch ein Mist-fauler Ungrund / daß die Statt illô tempore zerschiedene Privilegia wider den imbecillen Stifft clandestinè, sub- & obreptitiè ausgewürckt: Wollen die Herren Cœnobiales wackere Leüte seyn / bey deren ihren Worten sich auch die That befinde / so zeigen sie diese Privilegia, die man soll sub- & obreptitiè erlangt haben / und zwar wider den Stifft. Wer den Herrn Lünig in dem teütschen Reichs-Archiv Part. Special. Contin. IV. P. I. & II. evolvirt / der wird in seinen communicirten / und mit grossem Fleiß und Mühe colligirten Diplomatibus der Reichs-Stätte nicht finden / daß von allen Oberländischen Reichs-Stätten / sonderlich in Schwaben / nur eine von Wilhelmô Hollandô sich hätte die Privilegia anteriorum Cæsarum nur confirmiren / geschweigen neüe ertheilen lassen / ja auch von allen übrigen keine / auсser Gelnhausen / Mühlhausen und Speyr: Kö-

nig Alphonſus in Caſtilien verlangte gar nicht eyferig Kayſer zu werden; Richardus Anglus kam biß nach Baſel / und gienge darauf / nachdeme er deferirt wurde / mit Verlurſt der mitgebrachten groſſen Mittel wider in Engelland. Freylich ward der Stifft tempore Interegni und vorher in einem mittelmäßigen Stand; dazumahlen und auch biß auf ohngefähr Ao. 1450. ward von dem Fürſtl. Titul nichts zu hören; und auch damahlen ward die Bedienung in einem Ammann und Schreiber im Stifft beſtehend: Und wann tempore Interregni die Statt wäre dem Stifft unterworffen geweſen / und ſich von ſelbigen loßgeriſſen hätte / würde nicht ſelbiges / obtento, uti dicunt, Diplomate Alexandri IV. S. P. gleich ſich nach Rom gewendet / dieſen Unfug klagbar angebracht / und geſucht haben / die Excommunication über dieſe Rebellen und ungehorſame Unterthanen auszuwürcken.

Wer ward auch tempore Interregni das Reich / an welches ſich Lindau ſucceſſivè gehängt / und in deſſen Tutelam ergeben haben ſolle? oder hatte es dazumahlen / vacante ſede, ſchon ſeine ordentliche Vicarios? oder warum hat ſich der Stifft nicht bey ihnen beſchwärt? oder wie wäre es auch nur möglich geweſen / vacante ſede ſich an das Reich zu hängen? Abbt Berchtold aber von St. Gallen kunte ja keine Reichs-Stätte machen. Wegen der beeden Privilegiorum Rudolphi I. welche wenige Wochen von einander / und beede zu Nürnberg datirt worden / haben wir die Nothdurfft oben gemeldt; und iſt eine gleich falſche Zulag / daß ſich die Statt daſelbſt das erſte mahl als Reichs-Burgere declariren laſſen / deren der Inhalt ſelbſten nochmahlen in faciem widerſpricht / und zeigt / daß der König ihnen denen Civibus Lindavienſibus NB. Jura & Libertates; iis à D. recordationis NB. Imperatoribus & Regibus Prædeceſſoribus ſuis traditas, NB. innovire und confirmire; wie ſich dann oben auß unterſchiedlichen / theils Stifftiſchen Documenten ergeben / daß die Statt auch pendente Interregno mit ihren Reichs-Vögten verſehen geblieben / die ſonderlich in Judicialibus præſidirt / dem Königs-Bann vorgeſtanden / und auch in anderm ihr Ampt verrichtet haben: Rudolphus I. iſt auch als König oder Kayſer offt in Lindau und um Lindau geweſen: Kan der Stifft zeigen / gegen Ihne oder ſeine Nachfahrer / die dieſes Privilegium verbotenùs repetirt / jemahl deswegen was movirt zu haben? wir wollen davon bey dem Gravamine III. weiter handeln.

Die fernere Unwahrheit / ſamb die Statt callidè ſupprimirt habe / zwey Diplomata von Rudolphô I. erhalten zu haben / hat man bereits oben gleichfalls widerſprochen / und den Tag und Ort angezeigt / wañ ſolche beede Diplomata der Kayſerl. Commiſſion von der Statt in Gegenwart des Stiffts originalitèr vorgelegt worden / und das in damahlen überreichten Documenten dieſe beede Stücke die N. 3. & 4. ausgemacht / welche pars adverſa recognoſcirt / und man ſich derentwegen in folgenden Handlungen mit einander zerzancket: Heißt dann dieſes callidè ſupprimiren / oder hat es Lindau gemacht / wie der Stifft mit ſeiner letztern gedruckten ohnrubricirten Deduction? So hat man auch dergleichen abgeſchmackte Zulagen vor deme / und in ſpecie vor der Religions-Veränderung /

rung / niemahl gehöret / daß die Statt / sonderlich à temporibus Rudolphi I. ererst angefangen / dero Jura wider den Stifft / dessen Leüte und Güther quôvis modô zu exerciren; da doch just umgekehrt / und sich gezeigt hat / wie der Stifft sich nach und nach heimlich und offentlich in die Jurisdictionalia eingedruckt / auch Anno 1471. bey dem ersten Verglich und folgenden von nichts / als von dem blossen Herkomen gesprochen.

Die Reichs- Kelln- Hof- Vogtey in specie aber hatte / so lange sie in der Statt Hände gerathen / an sich selbsten wegen der particular Hoff- und Güther / der Leüten und der Jurisdiction ihre gewisse Richtigkeit / biß der Stifft Anno 1627. die grälle Verwirrungen angefangen.

Niemahl ist dem Stifft ein grösserer Vortheil zugegangen / als durch die Religions-Separation, wordurch demselben unter hoher Protection der Muth immer angewachsen / je mehr und mehr in die Jura Civitatis einzudringen / biß endlich die intention mit und nach Ao. 1580. durch das in Camerâ eingegebene Confirmatorium Friderici III. völlig loßgebrochen.

Es ist auch nichts besser / als zu untersuchen / welcher Theil den Verglichen nicht statt gethan? welche die Kayserl. Majest. doch judicialiter confirmirt haben; auf welcher Seiten seiter dem mehrere Gravamina entsprungen? wo mehrere attentata in Wahrheit passirt? ohne auf das Schreyen und Lamentiren des einen oder des andern Theils Achtung zu geben.

Wer ist / als die Herren Cœnobiales, die wider die expresse Kayserl. Verbott / aus allen Sachen / wo sie nur können / causam Religionis machen / und sich mit allerhand ersonnenen Formulis zu lamentiren / die Hülffe ex illius favore aller Orten / wo sie nur können und mögen / wider die Statt aufruffen: Und weilen sie die Herren Cœnobiales nicht genug haben an deme / was man in actis Lindav. p. 520. & passim gezeigt / und in den 12. Gravaminibus sub N. 9. vorgekommen ist / ja der Stifft nunmehro gar aus seinem Probstey- Vicariô und Stifftischen Geistlichen sich nicht scheüet / neüerlich einen ordentlichen Pœnitentiarium, der in der Lindauischen Burgerschafft dienenden Catholischen Personen / nemine, nisi se ipsô auctore, wider allen Grund imperiosè und zu gar weitaussehender Consequenz, zu formiren und auszugeben; so solle dieser punctus Religionis bey selbiger Tractirung seine mehrere Elucidation und Exemplification antreffen / wie anhero sub hôc prætextû von jenseits mit der armen Statt umbgesprungen worden.

Von der Statt Lindau Jurisdiction im Stiffts-Bezürck ist dieser Vorwurff auch nichts neües / und solche materie ja in processû diversor. Gravam. ex professô vorgekommen / und zwar ex parte Cœnobii sub 23. Jul. 1653. mit breiten Worten in Judicium deducirter; deme die Statt sub 4. April. 1654. ohnverhohlen geantwortet / und ihre Jura darinnen angezogen: Fiel aber / causâ cognitâ, nicht der Bescheid Anno 1671. daß die Statt von der Klag ablolvirt seye?

Es ist endlich freylich wahr / daß die Statt nichts in der Statt und auf dem Land habe und besitze / worauf der Stifft nicht unter dem Prætext der Violationen und Destitutionen und anderer dergleichen horriblen

terminornm mit grossem Geschrey seine Ansprach mache / oder die præparatoria darzu auf jede Gelegenheit formire: Daß aber der Angelus pacis und einig recht Fried-liebend Gemüth sich bey den Herren Apologisten befinde; dar ist man dissеits es zu glauben so unglücklich / daß man es nirgends antreffen / finden noch begreiffen kan: Es müßten es dann die in selbiges convolut zusammen gebrachte plaustra convitiorum bedeüten.

Ad ℣. VII. quoad §. Näher ꝛc. d. p. 3. p. 16.

Die Stadt hat mit ihren assertis keine æquivocation, weniger eine Abentheür oder Impostur gebraucht / sondern was sie dißfalls gemeldt / das ist eben dasjenige / was in actis Lindavienſibus auch weitläuffig vorgekommen; und hat der Stifft noch lange nicht erwiesen / daß er schon 900. Jahr auf der Insul gestanden / geschweige / daß er die Kellnhöff in Territoriô Lindav. so lange besessen.

Die Existenz der Statt / quà eine Reichs-Statt / ist freylich jünger als der Stifft / seine Gebäude betreffend / der aber auch hingegen einige hundert Jahr ein jüngerer Reichs-Stand ist / als jene: Und wann ist / quæso, den Frauen-Clöstern dieses oder jenen Ordens quà talibus die Weltliche Territorial-Jurisdiction anfänglich zugestanden gewesen? die 4. Kellnhöff / wovon schon oben auch gesprochen worden / stehen nochmahlen in den Dörffern Eschach / Rickenbach / Schönaw und Ober-Raitnaw / wovon die 3. erstere gezeigt worden / lang vorher in der Statt alljeglichen Territoriô gestanden zu seyn / ehe die Reichs-Vogtey pfandtlich an die Statt gekommen; Ober-Raitnaw hat den Herrn Grafen von Montfort zum Hohen Gerichts-Herrn / und ligt in der Statt Nidern Gerichts-Territoriô: Die Liquidation de Anno 1571. und dero teütsch geschriebene Rubricken erläutern auch zum Uberfluß / daß die Kellnhöff und die dahin gehörige Güter lange nicht gantze Dörffer / sondern nur particular-Höff samt denen dahin zinsenden Kelln- und Hoff-Güthern seyen: In den vorhandenen Diplomatibus Rudolphi I. die doch von der Statt jure forensi extra muros expresse Meldung gemacht / wie auch in dem weit über hundert Jahr / als dissеitige Pfandschafft / ältern Rotulô examinis ist von derselben kein Buchstaben enthalten / welche aber allen Umbständen nach bald hinnach muß den Anfang genommen haben; vid. acta Lindav. p. 164. Daß man aber an Seiten der Statt dieselbe erst Ao. 1430. pfandbar zu Handen bekommen / ist ja utrinque klar: Das ist aber nicht die Frag jemahlen gewesen / sondern was unter solche Vogtey activè & passivè gehörig seye? Indeme aber der Gegentheil diß Orts abermahl so viel dicentes von dem Processû de Ao. 1584. sqq. machet / als wañ die Statt dem Stifft und der Reichs-Kellnhoff-Vogtey die Universalitatem Jurisdictionis darinnen eingestanden hätte; nicht weniger auch nächst unten §. IX. **Selbiges ꝛc.** Ao. 1643. &c. ℣. durch die in obangeführtem ꝛc. & sq. die Statt Lindau die völlige agnoscirung des Diplomatis controverß, und zwar nach seiner Interpretation zugeschrieben worden; so unverschamt dissеitigen Erinnerns man vorher noch nie gesprochen: So wollen wir uns deswegen allhier eben noch nicht diffundiren / sondern die weitere Examination dieses Jahr-Marckts gleichwohl biß dahin erspahren / da

sich

sich alsdann erläutern solle / was von diesen assertis also gestanden worden / oder nicht ? und vielleicht damit auch zugleich / wie ärgerlich und höchst impudent diese Stifftische Herren Officiales sich in Sachen bezeüget haben. Sie predigen uns noch darzu von dem Reichs-Fiscal, welchen ihre Vorfahren freylich schon durante bellô tricennali der Stadt über den Halß richten wollen / der aber klüger gewesen / die Sach besser verstanden / und da man der Stadt ihre Dörffer sub prætextû dieser Vogtey / nach ihrer de factô beschehener Ablösung / aus ungleichem und ungeheürem Cœnobialischen Bericht / de factô entzogen / sich dannoch auch durante bellô & durante lite die provisional-restitution nicht mißfallen lassen; wohl aber hat ein Reichs-Fiscal in seinem Ampt auch auf die temerarios Litigatores, auf die inverecunde Schänder und Schmähler / und auf diejenige Achtung zu geben / welche sich vermessen / die Kayserl. Majestät und Dero Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Rath in ihren Processen mit vorsetzlichen Unwahrheiten zur Ungerechtigkeit verführen zu wollen.

Was von denen hievorigen Herren Beampten des Stiffts wegen unanständig veränderten Reichs-Hoff-Raths-Bescheids de Anno 1671. geschehen / was wegen unverantwortlicher Abdringung der Pfar: Besenreüthe passirt / ist ohne dem bekandt: Wir wollen aber nur noch etwas fragen: Der Stifftische Anwald hat bey Höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath in seinem Productô de 12. Junii 1694. judicialiter eingebracht:

> Das Diploma, uti vocat Ludovicianum seye den 30. Octobr. Anno 1600. in Camerâ Imperiali originaliter, solennitèr, publicè & judicialitèr producirt / dessen Insinuation und Confirmation, auch originals-restitution begehrt / anbey den 10. Decemb. darauf per sententiam à totô Judiciô Camerali congregatô solennitèr publicatam, alle diese 3. petita erhalten worden / recognoscente & approbante D. Vajo Advocato Urbico & Procuratore.

Sagen es diese Herren Apologisten auch noch ? oder wollen sie bekennen / daß ihre Vorfahren in officio den Kayserl. Thron mit offenbahren Unwahrheiten abusirt ?

D. Vajus ward ja in Camerâ Imperiali von der Statt Lindau seiner Anwaldschafft schon Anno 1593. den 1. Maji würcklich erlassen / hingegen der Lic. Leo Greck sub eôdem angenommen / und hat dieser in Camerâ Imperiali sich unter dem 15. ejusdem ordentlich legitimirt : Vors andere hat man nunmehro von Lindau aus in Wetzlar wegen insinuation und approbation des Stifftischen vermeynten Privilegii Ludoviciani, auf dieses Gegnerische kühne Vorgeben hin / Nachforschung gehalten / hat aber zur Antwort : "Daß zwar eine insinuation sub 30. Octob. 1600. beschehen / "worbey aber weder der D. Vajus noch D. Greck gewesen; noch seye von "einiger approbation das geringste zu sehen / sondern die insinuation al"leine / und einseitig / salvô jure cujusvis, cujus interest, angenommen wor"den ꝛc. wie kommt aber dieses mit dem obigen überein ?

Diesen Capricornum hat man der damahligen / nun Hochseel. Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden nicht zumessen können / ob dieselbige gleich sich bereden lassen / selbiges Product zu unterschreiben; dann dieselbige wüß-

ten ja von dem Hn. Eisenhart nichts / ihnen ward auch die Manier der Privilegien-Insinuation nicht bekandt / Sie waren der Formb der Rechts-Processen / von den Lateinischen terminis, von dem Jure publicô & privatô selbsten nicht erfahren / sondern mußten denen Berichten und Auffstöhrungen ihrer Beampten / und deren / welche diese an Hand schaffen / glauben geben; woraus hinnach so schöne productiones, so grosse Gravaminum multiplicationes und litium infinitudines erfolgen: Und deme nach wird sich in der Antwort auf die Stifftische Facti Speciem de Anno 1711. sothanes Cœnobialisches assertum, mit Respect gegen Ihre Fürstl. Gnaden / aber mit convenienten Vorstellungen der ungeheuren κακοζελείας ihrer / der damahligen Beampten und ihres Collaboratoris von Eschenbrugg / umbständlich beantwortet / und darbey noch ferners gezeiget finden / wie fälschlich und ungeschickt der Herr Professor Eisenhardt / und der von ihm allegirte Reichwein in dieses Geschäfft intrudirt werden wollen.

Vf. VIII. ad §. Was gestallten ꝛc. d. p. 3. p. 17.

Man hat ex parte Lindau d. §. Was gestallten ꝛc. p. 3. aus Noth brevissimis allegirt / was gestallten der Statt Lindau / sub titulô der pfandbaren Kellnhoff-Vogtey 4. gantze eigene Dörffer apprehendirt / in währenden selbigen Differenzien auch von dem Stifft das vermeynte Diploma Ludovicianum vorgespiegelt / von der Statt aber die Falsitæt ermeldten Diplomatis Anno 1643. nächst mehr andern Sachen in offenem Druck vor Augen geleget worden / worüber der Stifft aber publicè durch den P. Wagnereck, und clandestinè durch eine inter suos & amicos spargirte ohnrubricirte Deduction mit 179. Beylagen seine Arbeit angewendet habe: Es seye aber Pax Westphala darzwischen gekommen / und habe laut Friedens-Executions-Recesses die Statt in integrum restituirt.

Darüber hin machen die Cœnobiales ein grosses hievon ableithendes dicentes; Civitati seye Anno 1638. zwischen dem Stifft und dem Reichs-Fiscal der processus petitorii anbefohlen worden; cum permissa documentorum communicatione; mit der allergifftigsten Zulag / samb nemlichen die Statt Ao. 1643. ihre Deduction dahierüber mit prævalirung der Schwedischen Waffen publicirt hätte; und vermeyntlicher acceptation, daß dieselbe damahlen das Diploma das erste mahl impugnirt habe.

Wie aber alle ihre Sachen voller Angel und Ungrund seyn; also ist auch dieses davon ein neues Muster. Wegen des Buches de Anno 1643. zeigt das Titul-Blatt klar / daß 3. gantzer Jahr an dem opere gedruckt worden: Und ward ja die Statt damahlen unter dem Kayserl. Commandanten / und mit Kayserl. Garniggions-Volck dicht angefüllt: Die Statt hat ihr opus ja nicht der Königin in Schweden dedicirt / sondern Einem Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Rath in formâ præsentirt; welches derselbe hinnach Anno 1646. dem Gegentheil zur Gegen-Handlung übergeben machen.

Schätzen dann auch die Cœnobiales Anno 1643. das vor ein Unglück und gefährliches Ansehen vor den Kayser und die Alliirte / da Ludovicus XIII. König in Franckreich das Zeitliche gesegnet: Torstensohn die Belägerung Freyburg verlassen müssen / die Weinmarische Armee bey Dutlingen

lingen nidergelegt/ und Rothweil recuperirt worden? oder was wollen dieſe Herren Hiſtorici dahero appliciren / ſo uns zu einigem Excels hätte animiren ſollen.

Sie irren ſich aber ſehr / wann ſie glauben / daß die Delationes des geweſenen Stifftiſchen Conſervatoris Herrn Baron Jo. Werner von Raitnaw / vor und in Anno 1620. bey den Lindauiſchen actis abgängig / oder alles erdaurte in der Heyderiſchen Deduction enthalten ſeye: ſondern/ und wie damahlen vieles aus Forcht und aus Beſcheidenheit zuruck geblieben / alſo tragen wir dem Weſtphäliſchen Frieden ſeinen Reſpect annoch/ durch deſſen concluſion eben dasjenige / was pendente bellô in unſern Sachen gehandelt ward / ſalvo, quoad materialia, jure cujuscunque partis, auffgehoben worden; und alſo nicht zu fragen iſt / wie pendente bellô die Beſcheide ergangen?

Und wo ſtehet geſchrieben / oder wo hat die Statt bekennet/ daß das Stifftiſche Diploma in den ermeldten actis oder Deduction de Anno 1643. zum erſten mahl oppugnirt ſeye / ſondern es heißt expreſsè, im Druck und etwas eigentlicher; da doch nur zum Exempel der offt allegirten Beylag Lit. Zzzzzz. das Scriptum der Statt ſub Titulô, gründlicher Be-
"leüchtung / daß die von Kayſer Ludwig dem andern / dem Stifft zu
"Lindau angeblich in Anno 866. ertheilte Freyheit olynglaubwürdig/
"falſch / mangelbar / und derentwegen bemeldtem Stifft weder wider die
"Stätte Uberlingen und Lindau noch andere Benachbarte fürträg- und
"erſprießlich ſeye ꝛc. lange Zeit voran gegangen: Man wird aber hievon anderwärts das weitere vorſtellen / und ſagt dem Gegentheil nur noch dieſes mit Fundament, ſie ſollen ſich nicht einbilden / ſamb aller Catholiſcher Höchſt- und Hohen Orten ihre Conduite bey dieſem Weſen eben ſo favorablen Ingreſs gefunden; ſondern daß die Wagnereckiſche Cabale p. 125. ſeiner ſo genandten Rettung/ und Titulirung des Heyderiſchen Scripti als eines Schmach-Buches wider der Statt geſuchte Reſtitution aller Orten klärere Augen / als er verlangt / angetroffen habe.

Es wollen aber die Herren Cœnobiales mit vorſetzlicher Vergeſſung ermeldter Beleüchtung / ihr Vorgeben / und daß die Statt Lindau vor Anno 1643. das Diploma quæſtionis durch vielfältige eigene offentliche Bekanntnuß pro genuino gehalten habe / in dieſem §. IX. dannoch mit groſſer Weitläufftigkeit und corradirten Einfällen behaupten / und machen hinnach daraus ihre illationes, daß ſich darüber die Balcken biegen möchten. Wir wollen erſtlichen ermeldte propoſitiones vor uns nehmen / und folgends de illatione auch das weitere ſprechen.

§. IX. Daß aber ſelbiges ꝛc. p. 18.

Von dieſem Inſtrumentô, N. 12. in actis Linday. p. 551. ſub cautelâ eingekommener / und p. 33. und 38. angezogener / haben wir oben p. 94. ſq. auch allbereit gehandelt / auch ſolches in utilibus contra ipſum Cœnobium gantz gerne angenommen / davoraus es nur wenige Tage nach der Brunſt Anno 1264. von dem Stifft mit Conſens des Lindauiſchen Magiſtrats errichtet worden.

§. I. Durch dasjenige ꝛc. p. 18.

Die Wort Heideri p. 33. lauten also:

"Der ander Articul, (nemlich daß dem Stifft nicht die gantze In-
"sul Lindau / sondern nur ein Theil daran eingeraumt worden seye.) er-
"hellet daher / daß des Stiffts altes Privilegium de Anno 866. (posito, sed
"non concesso, daß es richtig seye / als es aber / wie drunten sub Lit.
"Zzzzzz. ausgeführt / nicht ist; und derowegen so wohl hie / als an
"all folgenden Orten cum protestatione de non agnoscendo aut approban-
"do nisi in passibus utilibus, angezogen wird / hierüber ein für alle mahl be-
"dingend.) nirgend vor der Insul Lindau selbst / sondern in dem gantzen
"Context allein von dem darinn gelegenen Closter Meldung thut; da-
"hero zu schlieſſen / daß solchem Closter nicht die gantze Insul / sondern
"nur ein Theil / so viel demselben nothwendig gewesen / eingeraumt wor-
"den seye.

P. 36. aber hat man sich also vernehmen lassen:

"Deme aber schon droben vorgebauet / und in antecessum aus mehr-
"gemeldtem Stifftischen Rotulô, auch sonsten dargethan worden / daß die
"Aeschacher viel ein ältern Brief in der Insul / dann die Frau Aebbtißin /
"und benanntlich den Kirchgang und die Jurisdiction, ehe das Stifft in
"rerum naturâ gewesen / dahin gehabt; Er der Stifft auch durch sein ge-
"folgte fundation in der Insul gantz keine Weltliche Bottmäßigkeit oder
"Jus territoriale bekommen; also non enti vel existenti superioritati, novam
"coloniam nicht adjiciren / oder in Krafft derselben solche Immigration
"verbiethen / sondern allein so viel verwehren können / daß die einkom-
"mende Aeschacher den Grund und Boden der Insul / so viel ihme / dem
"Stifft / daran eigenthumlich gebührt / ohne desselben Consens nicht be-
"ziehen dörffen.

Sie die Gegnere irren aber weit / wann sie die Leüte bereden wol-
len / daß Heiderus, der ja das Diploma quæstionis in der Beylag Lit.
(Zzzzzz.) auf alle Wege befochten / unter dem Namen der Stiffti-
schen Privilegien und Freyheiten eben dieses Diploma pro genuinô agnôscirt
habe.

So dann setzen sie die thesin abermahlen gantz captios: Die acta
sagen: Das daselbstige Instrument gebe die Erläuterung / in wie weit da-
mahlen die Stifftische Immunitæten / ratione loci, und auf dessen in der
Insul Lindau habenden Dotal-Güthern / Grund und Boden anzusehen
gewesen seyen / also hiesse es; die Insul und Statt Lindau gehört un-
ter die Kayserl. Majestät / quoad Dominium & Jurisdictionalia, der Statt
Lindau selbsten / und dem Reichs-Vogt nomine Cæsaris & Imperii; und
solches ward die Regul: Der Stifft aber hatte auf seinen particular-bo-
nis dotalibus & aliàs acquisitis darauf ihre Jure Ecclesiasticô, per Imperato-
res & Reges connivirte / gewisse Immunitæten / als exceptionem à Regulâ,
bonis Ecclesiasticis competentem.

Wie dann auch das Instrumentum selbsten weder eines Privilegii Cæ-
sarei, specialitèr impetrati, noch / und viel weniger de Ludovicô sive Piô,
sive Secundô einige Wort verlohren / sondern alleine de libertate Monaste-
rii gesprochen; & quidem secundum observantiam illius temporis: Und ha-

ben

ben wir bereits anderwärts angezogen / wie ſich die Herren Geiſtliche mit ihren Lateiniſch-geſtellten Inſtrumenten gegen die der Sprach meiſtens unkündige Laicos ſehr favorabiliter zu behelffen gewußt; inmaſſen auch eben dieſes Inſtrument nicht im Namen des Sculteti, Conſulum & Univerſitatis Lindavienſis, ſondern notantiſſimè im Namen der Frau Aebbtißin Sigena, vergriffen worden: Ja Anno 1631. da der Stifft dieſes Inſtrument producirt / hat er laut ſeiner Inſcription und eigens gemachten Rubric nichts anders daraus / als NB. ſingulare jus libertatis in genere, pro domibus Cœnobii & fundô acquiſitô auf der Inſul zu erweiſen geſuchet / biß nun die jetzige Herren Beampte ſolches ſpecialiſſimè auf das Diploma controverſum, und daß man es damahlen ſchon agnoſcirt habe / abſurdiſſimè appliciren wollen. Es waren ja zur ſelbigen Zeit allbereit pro Immunitate Eccleſiarum & Monaſteriorum ſo wohlen der alten Kayſer und Könige gemeinſame diſpoſitiones vorhanden / als auch wenige Jahr vor dieſem Inſtrument die Decretales Gregorii IX. S. P. zu Tage gekommen; ſo daß man / wann man de libertatibus Monaſteriorum reden wolte / nicht vonnöthen hatte / auf die diſpoſitiones ſpecialiſſimas eines Kayſers oder Königs auf dieſes oder jenes particular-Cloſter zu fallen: Deme nach iſt es alſo ferne / daß die Cœnobiales dieſes Inſtrument vor ihr Diploma quæſtionis allegiren können; daß ſie ſolches vielmehr damit ſelbſten deſtruiren: Dann ſie wollen ſich aus ermeldtem Diplomate das Univerſal-Dominium und Jurisdiction cum Regalibus activè auf der Inſul zuſchreiben: In der N. 12. aber bekennt die Frau Aebbtißin Sigena ſelbſten / daß Sie kein Dominium über die gantze Inſul / ſondern nur einige fundos daſelbſten ex Dote habe / welche in gewiſſen Stücken von der Statt Obrigkeit befreyt / das angetauſchte Haus aber nunmehr die Jura des Hingebenden genieſſen ſolle / v. act. Lindav.

Noch abſurder iſt der Vorwurff über die aſſerta Conringii p. 406. Wo hat (α) die Statt ihne Conringium ſine ullâ cautelâ adoptirt / als wie Stifftiſcher Seits mit Wagnereck und Raſsler judicialiter geſchehen: Ja wann kan der Gegentheil zeigen / daß man ex parte noſtrâ ſolchen in Aulâ Imperiali vel Camerâ Imperiali producirt habe? ſondern wie er / als ein unpartheyiſcher gelehrter Hiſtoricus über den valor des Diplomatis gefragt worden / und wie er auch ſeine Meynung gedruckter / der Statt ohnwiſſend / in die Welt ausgeſchicket; alſo hat man diſſeits ſich in deme / was zur Sache gehörig ward / die rationes & argumenta Conringii billich / aber nicht ſo leichtſinniger Dingen applicirt / ſolche auch noch weiter ausgeführt; iſt zumahlen von ihme in zerſchiedenen Puncten abgegangen: Man hat auch ſeine Schlüſſe nicht pro ſententiis Pythagoricis, wie ab adverſô blindlings mit Wagnereck und Raſslerô geſchehen / angenommen.

Ad vſ. 2dum per illa, quæ habet Conringius. p. 18.

(β) Seine Wort aber in appendice p. 406. waren folgende: Fru- "ſtrati quidem ſunt (fateor.) exſpectatione nebulones, & irritæ factæ ſunt ma- "læ eorum artes; at non eſt, cur propterea benignius de illorum inſtituto "exiſtimes. Non enim infelix ſucceſſus malis conſiliis excuſandis ſufficit. Sed "& non omni ex parte, etiam hactenus non fuerunt fruſtra machinationes.

"Ex quo enim Diploma illud, quod hactenus in tenebris delituerat, non au-
"ſum lucem aſpicere, à Friderici III. Imperatoris usque ætate cœpit ſubinde
"oſtentari, haud ſemel dedit turbas, & tranquillè hactenus inclytæ urbis poſ-
"ſeſſis juribus non unam creavit moleſtiam, imo multos etiam doctos atque
"intellegentes decepit, deque urbis juſtiſſima cauſſa minùs benigne fecit ſu-
"ſpicari.

Das iſt nun ein ſchön Gezeugnüß / auf welches ſich die Cœnobiales cum emphaſi beziehen wollen: Ob die Fabricanten Nebulones geweſen ſeyen / oder geſchickte Männer / das muß der Ausgang zeigen: Wir halten das Diploma vor falſch / und haben in Aulâ Imperiali uns ad Juramentum anheiſchig gemacht / umb die edition des originalis ad inſpectionem & recognitionem legalem zu erlangen: Wir begehren auch nicht / daß ſolches Diploma ad orcum relegirt werde / ſondern haben vor der Röm. Kayſerl. Majeſtät nur gebetten / daß ſolches cauſâ cognitâ annoch in dieſer Welt caſſirt werde: Unterdeſſen aber bleibt doch wahr / quod infelix ſucceſſus mala conſilia non excuſet.

(γ) Haben wir anderwärts gezeiget / wie fleißig vor Altem die Reichs-Stände geweſen / ihre Privilegia bey denen Kayſern und Königen nicht nur in genere, ſondern auch in ſpecie confirmiren zu laſſen; welches aber der Stifft usque ad tempora Friderici III. vel IV. nicht gethan / und allererſt dergleichen notantiſſimè Anno 1447. und 1474. der Statt hinterrucks / ausgewürckt / die auch von dieſen Sachen vorhero nichts gewußt noch gehört hatte / weniger daß ihro von dem Stifft jemahlen ichtwas inſinuirt geworden wäre.

(δ) Wann von derſelben Zeit an es nicht einiger Orten ſubinde oſtentirt worden wäre / würde weder Gaſſar noch Mynſter ichtwas von der Jahr-Zahl / auch nichts von Kayſer Ludovicô dem andern / nichts von dem abſurden Namen Witſee, nichts von dem angebenden Conditore Adalbertô, nichts von dem Advocatô, und deſſen Einritt mit 12. Pferten ꝛc. ꝛc. in ihre Anno 1551. gemachte Relation haben einbringen können; welches lauter Sachen ſeyn / die ſie in keinen Hiſtoricis ſelbiger Zeit gefunden / ſondern ihnen nur von denen ſuggerirt worden ſeynd / denen man das Diploma oder die Kayſerl. Confirmation (worinnen ſelbiges enthalten.) als im Vertrauen gezeiget: Dann dergleichen Exempel ſeynd unzahlbar / daß / wann man eine Fabel vor wahrhafft in den Ruff bringen will / ſolches nicht gleich von dem Urheber ſelbſten geſchehe / oder man mit der Thür in die Stuben falle; ſondern man findet allezeit leichtglaubige / und in den ſo viel 100. jährigen Antiquitæten nicht bewanderte Leût / deren einigen man dieſe Sachen particularitèr und im Vertrauen communicirt: Und dieſe machen hinnach die præparatoria zum Credit, biß endlich man hiñach ſelbſten mit der gantzen intention loßbricht; die Fehler aber / welche auch bey Auswürckung des Fridericianiſchen Confirmatorii die Stifftiſche Supplicanten begangen / haben wir in proceſsû diverſorum gravaminum, und letzlich Anno 1688. gezeigt / auch exempla allegirt / da der Kayſer Fridericus III. auch von mehr Orten alſo uſurpirt worden / dergleichen ſich auch in obgemeldter gründlichen Beleüchtung viel andere caſus recenſirter befinden.

Wann

Wann auch nicht das Diploma ſubindè wäre heimlich oſtentirt worden / wie hätte es ſeyn können / daß wir zu einem Exemplar von Chur aus gekommen wären? welches auch im 16. Seculô geſchrieben worden: Wir haben Anno 1631. ſolches mit dem vorgezeigten original, wie auch der Fridericianiſchen Confirmation wollen conferiren laſſen; die Commiſſio hat es aber notantèr nicht erlauben wollen.

(ε) Daß die Reichs-pfandbare particular-Vogtey über die Stifftiſche 4. Kellnhöffe in unſern Dörffern / Schönaw / Eſchach / Rickenbach und Ober-Raitnaw das Diploma ſupponire / das haben wir als ein falſch- und abſurdes Vorgeben in actis Lindavienſibus, dem proceſſû diverſorum gravaminum, und letztlich in unſerm vorläuffigen Gegen-Bericht ſo genüglich widerleget / daß nicht genug iſt / die alte Leyre nur ſo crude zu repetiren / ſondern wann es der Gegentheil nicht alſo leyden will / ſo hätt er es ſollen in formâ & ſpecialitèr refutiren / und beantworten / alß aber nicht geſchehen: Ja man hat dem Stifft gezeiget / daß er über zerſchiedene ſeine in unterſchiedlichen Territoriis ligende Güter / auch unterſchiedliche mehrere Special-Advocatos gehabt / und angenommen / in Veränderung ermelter ſeiner Güter aber die Advocatos nicht einmahl Rath gefragt habe.

(ζ) Von Erſchleichung der Kellnhoff-Vogtey iſt nach ſo vielen Kayſerlichen Confirmationen nicht zu ſagen; und welcher darbey nach ſo viel 100. Jahren ein vitium litigioſi allegiren will / der muß / unſern Begriffes / nur ſelbſten das vitium hominis litigioſi in ſeinem Kopff haben. Ja / können ſie läugnen / daß der Stifft Civitati mehrmahlig vorgeworffen / daß ſie die Kellnhoff-Vogtey auf Stifftiſche Recommendation ſelbſten erlanget?

(η) Wird vor bekandt angenommen / daß man vor Anno 1430. und alſo zu der Zeit / da die Stadt die 4. Dörffer / als hoher und Territorial-Jurisdictions-Herr undiſputirlich beſeſſen / man mit einander externè zimlich friedlich geſtanden / auch hinnach geraumlich; da man aber Stifftiſcher Seiten heimlich von König Fridericô III. das Diploma quæſtionis Anno 1447. vidimirter und confirmirter bekommen; da Eine Frau Aebbtißin den Fürſtl. Namen und prædicat angenommen; da ſeynd die Händel angefangen worden / und hat man ex parte Cœnobii immer weiter um ſich zu progrediren angefangen; dahero freylich in den actis Lindavienſibus p. 495. ſq. die beede Truchſäßiſche Schreiben / de Anno 1451. ſub (e. 1.) und de Anno 1460. ſub (e. 2.) ergangen / jedoch gantz ohne / daß Stifftiſcher Seiten des Diplomatis mit einigem Wort gedacht worden / ſondern man hat ſich damahlen allein auf das allegirte **Herkommen** bezogen.

Daher iſt auch / umb ad ℣ſ. ſq. zu anttworten / gefolget / daß ſich in den Verträgen de Anno 1471. 1491. 1563. 1571. von einigem Special-Privilegiô des Stiffts keine einige Anzeig oder allegation gefunden / obgleich der Stifft die letztere Confirmation Kayſers Friderici III. quà Kayſers / ſchon reſpectivè 97. Jahr heimlich im Sack gehabt: Wollen aber die Gegentheil das contrarium aſſeriren / ſo ſtehet die Prob zu erwarten / und iſt man diſſeits mit denen das Jahr 1471. voran gegangenen Verglichs-Præparatoriis annoch zimlich verſehen.

Ad ℣ſ. 3tio Durch die Anno 1471. ꝛc. p. 19.

Ad vſ, 4to Durch die in obangeführtem ꝛc. p. 19.

Nunmehro zu dem groſſen Gebäude der Stifftiſchen Herren Apologiſten zu kommen / nemlich zu dem proceſsû denegatæ juſtitiæ; und zwar mit beſtändig erholender Verwahrung / daß man nicht gemeynt / ſelbige in Camerâ judicialitèr errichtete / und hinnach reſpectivè verglichene Sachen aufs neue in litem, und zwar bey einem Höchſt- preißlichen Reichs-Hoff-Rath gelangen / und auffwärmen zu laſſen: So wollen wir uns der ermeldten Cameral-Sentenzien und Verglichs halber Vorwurffs auf die Beylag Lit. C. p. 8. ſqq. bezogen haben / deren Inhalt / quoad Cameralia, der Sach eine gantz andere Geſtalt vorzeiget / als man jenſeits die Leüte bereden wollen.

So dann wird nochmahlen erinnert / daß die Statt Lindau biß auf Añum 1601. und alſo denſelbigen gantzen Proceſs hindurch mit eignen Rechts-Gelehrten nicht verſehen geweſen / ſondern ſich von auſſen her bedienen laſſen müſſen.

Nachdeme zwiſchen Ihrer Fürſtl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin und Dero Stifft in Lindau / und Burgermeiſter und Rath bemeldter Statt ſich umb Anno 1560. wegen ein und anderer jenſeitigen Anmaſſung über die hievorige Verträge hin noch weiter nachbarliche Spänn und Irrungen hervor gethan; ſo iſt von Seiten des Stiffts (deſſen Conſervatores damahlen geweſen Herr Graf Hugo zu Montfort / Herr Hans Jacob / Vogt von alten Sommerau und Praſperg / auch Herr Hans Conrad von Bodmañ / der ein Herr Bruder der Frau Aebbtißin Catharinæ geweſen.) Hoch-erſagter Herr Graf Hugo umb Rath und Hülff belanget worden; welcher aber ſich gegen Stifft und Statt zum Mediatore erbotten / auch von dieſer / unerachtet Er / wie gemeldt / Gegneriſcher Conſervator, Gevatter / Religions-Genoß / und Anverwandter / dannoch hierzu angenommen worden. Immaſſen dann nach unterſchiedlichen an- und abgekündigten Tag-Satzungen man endlich Mittwochs nach Invocavit zuſammen kommen / auch darauf einen Verglichs-Receſs unter dem 7. Martii 1563. auffgerichtet / welcher in actis Lindav. p. 505. wörtlich enthalten; Wie nun darinnen gleich §. 1. punctô Liquidationis über die Stifftiſche Kellnhoff- und Lehen-Güther in Territoriô Lindavienſi allerſeits beliebt worden / daß von Hoch-gedachtem Herrn Grafen ein abſonderlicher Commiſſarius ernennet / und demſelben von jeder Parthey ein Adjunct zugegeben werden ſolle / welche alles hierzu gehörige von Schrifften und Leüten genau unterſuchen / und damit das gemeinſame Inventarium über ermeldte Stifftiſche Güter zur beſtändigen Richtigkeit gebracht werden ſolle.

Alſo ward man einig / daß nach errichteter dieſer Liquidation, beſag §. 2. & 3. auch der punctus Jurisdictiois vorgenommen / die Partheyen von der Mediation darüber genüglich angehöret / und hierauf gleichfals geſprochen werden / auch es bey dieſem Pronunciato unverweigert bleiben / entzwiſchen aber beede Theil in poſſeſſione præſenti, doch ſalvô jure des andern / bleiben ſollen.

Zu Errichtung ſothaner Liquidation nun haben Ihre Hoch-Gräffliche Gnaden als Obmann / dem Receſs gemäß / dero Landſchreiber Con-

Conrad Kauffmann pro Commissario verordnet / deme auch die zwey Adjuncten zugegeben worden; darinnen man auch wohl progredirt / aber in noch währenden Geschäfften so wohl der Herr Graf als Dero Commissarius zeitlichen Todes verblichen.

Es hat aber darumb kein Theil der Interessenten die so gemeinnützige Sach ersitzen lassen wollen; sondern der Stifft Anno 1569. durch seine Herren Conservatores der Stadt Lindau / zu Commissariis 3. andere Mann / Gall Hagern / Johann Götzen / und Niclauß Hammerern / alle 3. der Rechten Dd. vorgeschlagen: Wie nicht weniger zu einem neüen Obmann Hrn. Sigmund von Hornstein / Teutsch Ordens Land-Comenthurn ꝛc. welches sich die Stadt abermahlen gefallen lassen / und in den Herrn Land-Commenthur von Hornstein ꝛc. ob er gleich auch Stifftischer Conservator ward / zu Obmann / auch Dr. Hammerern zum Commissario der Liquidation eingewilliget: Wie dann auch beede auf beschehenes Ansuchen sich des Geschäfftes unterzogen / darauffhin die Liquidation pro normâ perpetuâ errichtet / folgends die übrige Differenzien gleichfalls plenariè untersucht / und darauf der neüe Vergliechs-Recess de d. 10. Jan. Ao. 1571. in Act. Lindav. p. 507. sqq. zu ständen gebracht / nicht weniger die Liquidation der Stifftischen Güter / auf sein des Stiffts selbsten starcke Instanz und urgiren besigelt / und gegen einander ausgewechselt worden. Die Stifftische Herren Conservatores waren damahlen Herr Graf Ulrich von Montfort / Herr Hanß Jacob / Freyherr zu Königsegg und Aulendorff / obgemeldter Herr Hanß Jacob / Vogt von alten Sommeraw / und Herr Georg Balthasar von Ramschwag.

Dieses nun hat also einige Jahre fürgedauret / biß nach Ableiben Hocherwehnter Fr. Aebbtißin Catharina von Bodmann / Hochseel. Gedächtniß / Deroselben Fr. Barbara von Breiten-Landenberg in der Regierung gefolget / und unterm 26. April 1578. zur Aebbtißin erwählt worden; immassen Dieselbige dañ auch den 10. May darauf die Consecration empfangen / und den 26. ejusdem gegen gewohnliche 10. Pfund Pfenning Steür / und Revers in der Stadt Burger-Recht getretten.

Unter dieser Gefürsteten Fr. Aebbtißin aber hat die stipulirte Perpetuitæt der vorherigen Verhandlungen daselbsten nicht mehr gefallen wollen / sondern man hat bald Gelegenheit zu neüen Differenzien genommen: Zumahlen der Stifft ein seits sich an Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Ferdinanden zu Oesterreich / als Innhaber der Land-Vogtey Schwaben addressirt / und Dieselbige wider die Statt auffgeruffen / ander seits sub Annô 1583. noch weiter von Ihrer Kayserl. Majestät sich noch darzu neüe und mächtige Conservatores / nemlich Herrn Hug Dietrich von Hochen-Landenberg / Teütsch Ordens Land-Comenthurn in Elsaß und Burgund / einen Herrn Bruder oder nächsten Befreündten der Frau Aebbtißin / Herrn Jacob Hannibal Grafen zu Hohen-Embs / Herrn Reichs-Erb-Marschallen und Kayserlichen Obristen Alexander von Pappenheim / Herrn Haugen von Prasperg / und Hrn. Joachim von Sürgenstein / confirmiren lassen.

Von der Stifftischen Garten-Maur in der Stadt / welche diese Fürstin erhöhet / wird in der Gegen-Antwort auf die Stifftische ob-

jectiones ad grav. 3. und p. 39. sq. gesprochen werden: Und ist an einigen Orten ermeldter Maur Dero Wappen noch zu sehen.

So soll auch von denenjenigen Gravaminibus, welche die Cœnobiales in ermeldter Apologie, Beylag Lit. A. n. 11. de datô 24. May 1580. bey der Stadt eingelegt zu seyn venditiren / in der Antwortt auf diese Lit. A. expresse gehandelt werden: Umb so mehr / als man ab adversô solche in der heimlich gedruckten ohnrubricirten Deduction n. 154. auch eingebracht.

Es ist aber erfolget; immassen die Stadt Lindau / als Dominus Territorialis, in Dero Landschafft / der Hoch- und Niedern Gerichten / per secula vorhero / nebst denen gewohnlichen Land-Steüren / auch die Reichs-Steüren bezogen / als Anno 1582. zwischen der Röm. Kayserlichen Majestät und dem Reich auf damahligem Convent zu Augspurg / laut Recesses vom 30. Septembr. eine abermahlige 5. Jährige Contribution zu Hülff-Geltern wider den Türcken vereiniget worden / daß darauffhin ermeldte Stadt ihre Burger und Unterthanen / und darunter / wie hievor jederzeit / die Innhaber der Stifftischen Kelln- Hoff- und Lehen-Güter zu ihrer Reichs-Præstation angehalten: Nicht weniger auch / daß die Stadt einem Ausburger und Unterthanen / Namens Michael Hürenbach / genandt Gölin / in ihro der Stadt alljeglichen Gerichtlichen Dorff Schönaw wohnhafft / der auch mit Stifftischen Hoff- und Kelln-Hoff-Güthern / oder bonis Emphytevticis (nach Bewandtniß der Stadt Lindau Recht und Herkommen.) versehen gewesen / nach seinem Tod / oder vielmehr / da er insolvendo erfunden worden / die Edicta seiner Verlassenschaffts-Massa ausgeschrieben / und den Concurs-Proceß nach altem Herkommen errichtet / worbey zwar der Stifft durch seine Beampte und Bediente / wegen seiner Forderung / wie vorhero toties quoties geschehen / ordentlich erschienen / die prætension ad Judicium eingelegt / geraumlich aber post publicatas diversas in causâ principali sententias, & definitivam prælationem sub 28. Martii 1582. publicatam, davon ererst unterm 27. Septemb. 1582. appellirt / die Appellation doch gleichfalls wiederumb deserirt / statt deren aber über Jahr und Tag hinnach / und also nach lang verflossenen Fatalien die Statt ex capite nullitatis, ob defectum sc. Jurisdictionis, pro Cassatione sententiæ immediatè belangt / sonderheitlich aber die Herren Burgermeister und Rath bey Höchst-ersagter Ihrer Ertz-Fürstl. Durchleucht zu Oesterreich / wie auch in Ulm bey damahligen im Monat Martiô publicquen Tag-Satzungen des Schwäbischen Crayses überaus empfindtlich diffamirt / als wann sie dem Stifft in ihre Jura und Freyheiten bey den Kellnhöffen ꝛc. ꝛc. allerhand Eingriff und Beschwärungen zuzögen ꝛc. ꝛc.

Weil nun die Statt sothaner diffamation sich allerdingen unschuldig wußte / zumahlen auch / ob sie gleich von eignen Rechts-Gelehrten ex Gremiô sich bloß befande / sich durch dergleichen Zulagen / von der neüen præpotenz des Stiffts / und dessen ungütigen Absprung von den vorherigen gemeinsamen principiis sich allerhand Wiedrigkeiten ominiren mußte / so hat dieselbige zu Salvirung ihrer Ehre und Rechten sich nicht länger entziehen wollen / vor der Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Hoch-Löbl. Cammer-Gericht zu tretten / und daselbsten gleich in Anno

1583.

1583. ex. c. diffamationis & denegatæ juſtitiæ citiren zu machen; zumahlen auch in terminô d. 26. Februar. 1584. ihre Articulos auf obige Puncten der "Beſteürung und Gant-Recht geſtellt / cum petitione; zu ſprechen / daß "dem Gegentheil nicht gebührt habe / die Klägere articulirter maſſen zu dif- "famiren und zu turbiren / auch alſo ſie an wohl hergebrachter poſſeſſion "vel quaſi ihres in gemeinen offentlichen ihrer Unterthanen und Burger "Edict - Ceſſion - und Ganth-Sachen gerichtlichen Procedirens / Rechtſpre- "chens und Exequirens / ſo dann ferner auch des Beſteürens / oder mit "der Reichs-Steür Belegens zu turbiren; ſondern daß ſie daran zu viel "gethan / ſich auch dannenhero ſolchen Diffamirens / Moleſtirens und Tur- "birens gäntzlich zu enthalten / auch derenthalben / cum reſtitutione expen- "ſarum zu caviren ſchuldig ſeyn ſollen ꝛc. ꝛc.

Da nun dieſes an Seiten der Statt / Jure Territorii propriô, ſo wohl bey dem Göhlin / in ihrem deroſelben alljeglicher Gerichtbarkeit zugehöri- gen Dorff Schönaw / als auch den andern Stifftiſchen Cenſiten / Vaſallen und Emphytevten und ihren Güthern / alſo geſchehen und gebührend zu ſeyn articulirt worden; ſo kommt Stifftiſcher Anwald in ſeiner Litis Con- teſtatione negativâ wider dieſes Vorbringen / theils / quoad factum, non quoad Jus affirmando, theils negando, theils mit zerſchiedenen tergiverſa- tionen in gar kurtzer Antwort ein. Laßt aber in ſeiner Gegen-Handlung de 7. Januar. 1585. den neü-geſchöpfften Begierden / der Statt die Nidere Ge- richte auf den Stifftiſchen Kelln- und Hoff-Güthern zu entziehen / ja die gantze Dorffſchafften / wo ſelbige ſituirt / an ſich zu bringen / den völligen Lauff; und darzu ward die angeſtellte Reconvention angeſehen / dern das vermeynte / und ſelbiger Zeit zum erſten mahl / zwar auch nur in dem Fri- dericianiſchen *Vidimus* vorgekommene Diploma Ludovicianum zum Rucken- Halter dienen ſollen.

Es iſt irrig / wann man erachten wolte / daß die jetzige Gedan- cken der Cœnobialium ſich nur mit den Schrancken der obigen nächſt-an- geregten Anmuthungen begnügten / ſondern wir werden weiter unten das Wiederſpiel zeigen; finden aber vonnöthen / den obangeregten §. 4. der Stifftiſchen Apologiſten umb ſo mehr in behöriger Ordnung vor- zunehmen / als die in dem Vorbericht p. 5. angezogene ungeheüre Stiff- tiſche poſtulata an Einen Höchſt-preißlichen Reichs-Hoff-Rath nun keine Heimlichkeit mehr daraus machen / die Statt mit Caſſirung der Ver- trägen / ihres gantzen Juris Territorialis auſſerhalb der Statt aufs neüe zu entſetzen / und damithin ſelbige von dem Stand der eignen zu aller- devotiſten Dienſten der Kayſerl. Majeſtät und des Reichs erforderlichen Conſervation fein völlig abzubringen: Dahero iſt ſo viel Geſchrey von einer præpotenten Statt / deren Burgerſchafft intra muros in etlich wenig hundert / mehriſtens ausgeſogenen und erarmten Haushaltungen be- ſtehet; dahero ſoll die Kayſerl. Majeſtät dieſelbige nächſt dem Verluſt ihres Territorii noch umb 60. Marck Goldes oder 4220. Gold-Gülden ſtraffen; dahero prætendirt man von der unſchuldigen Statt / und dem Säugling an der Mutter Bruſt wegen des Kutſchen-Viſitations-Han- dels fl. 50000. pro emenda &c. ohne zu fragen / wo man die Fortifica-

tions- Guarniggions- und andere dergleichen Kosten / item die Reichs- und Crayß- præstanda her derivire / wie der Crayß- bekandte immense Schulden- Last nur verzinset / geschweigen abgestossen werden könne; dahero denigrirt man die Statt an allen Orten nnd Enden; dahero muß ihr Territoriolum ein dem Stifft abgenommenes Fürstenthumb heissen; darum bezüchtiget man auch die Statt selbsten / daß sie sich durante Interregnô von dem Stifftischen Gehorsamb loßgerissen; dahero redet man nur von Turbationen / Destitutionen / Spoliis, Exinanitionen / Emigrationen ꝛc. ꝛc. mit dem fernern abscheülichen Excess, daß nunmehro vor dem geheiligten Kayserl. Thron man sie gar pro Incendiariis ausruffen dörffen.

Es beruffen sich aber die Apologisten d. ℣l. Quarto &c. gleich in der 1. und 2. Linie auf der Statt in processû deneg. Justitiæ gerichtliche Verhandlungen und vorgebende Bekanntnussen: Sie können aber nicht läugnen / daß es (in so weit die allegation wahr.) NB. antwortliche Verhandlungen gewesen; verschweigen hingegen vorsetzlich ihre eigene Articul, worauf geantwortet worden: Worumb dieses? damit man nemlich an Seiten des unpartheyischen Lesers das Gegnerische lin. penult. & ult. gemachte Vorgeben / samb man disseits gestanden hätte / daß der Stifft. sein angezogen Original- Diploma quæstionis am 7. Jan. 1585. gerichtlich producirt habe / nicht als ein abermahliges unwahres Assertum gleich im ersten Anblick observire.

Wir finden aber vonnöthen / diesen Versicul in 3. Haupt- Quæstiones abzutheilen; nemlich

1. In die Untersuchung von der Stifftischer Seiten vorgegebener judicialen producirung des angemaßten Diplomatis Ludoviciani.

2. In die Untersuchung von vorgebender agnoscirung der Statt Lindau / de Anno 1585.

3. In die quæstion, de genuinô sensû der darinn vorgekommenen terminorum, wann es auch von der Statt agnoscirt / und diese Stund gültig wäre.

Die erstere quæstion betreffend / so ist wohl zu bemercken / daß es nicht eben alleine umb die producirung des Instrumenti, ald Fridericianischen Transsumpti de Anno 1585. zu thun / sondern / und nachdeme die Cœnobiales nun p. 22. ihrer Apologie auch vorgeben / samb das Diploma Anno 1591. aufs neüe reproducirt worden; item / vorher in Aulâ Imperiali, daß es auch in Camerâ Anno 1600. præsente Syndicô Civitatis mit vielen Solennitæten geschehen / ja so gar daselbsten confirmirt worden seye; item p. 20. der Apologie, ℣l. Secundo &c. daß gleiches coram Commissione Cæsareâ Anno 1636. erfolget seye; und was des Gezeüges mehr sich nun bey geraumen Jahren hero mit sehr grossen Gefährden hervor gethan; so ist vor nöthig erachtet worden / diese Materie, immassen selbige auch der Röm. Kayserlichen Majestät in allertieffester devotion schon hinterbracht worden / wegen ihrer Seltenheiten auch publicè in der Beylag M. Lit. M. so kurtz / als möglich / bekandt zu machen / damit ein jedwederer unpartheyischer Leser daraus / als einem abermahligen grällen Muster des unverantwortlichen Beginnens / und effronten Animositæt der Stiff-

tischen Feder-Führer / weder der Kayserl. Majestät / noch dem Reich / noch der erbaren Welt den Respect und Ehre der Wahrheit zu geben / im Fundament aber auch so viel erkennen möge / daß die Statt Lindau die Ehre noch nie gehabt / das Diploma in originali zu sehen / und formlich recognosciren zu können / auch die Vorzeigung / so bellô tricennali geschehen / vor eine richtige edition niemahlen gehalten worden.

Die andere quæstion, wegen vorgebender agnoscirung des Stifftischen controvertirten Diplomatis, so Anno 1585. geschehen seyn solle; so haben wir in der ermeldten Beylag Lit. M. p. 234. den zweyten Stifftischen Reconventional-Articul, besage dessen die producirung damahlen / und wie sie nemlich nur in Copiis geschehen / verbotenùs angezogen / von dem 1. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. wird bey der dritten quæstion zu handeln seyn.

Man hat aber / den zweyten Articul anbelangend / nie geläugnet / daß der Statt Lindauische Anwald / über denselben und alle 10. mit einander / sub 1. Octobr. 1585. also geantwortet;

"Sagt Lindauischer Syndicus, daß er bey dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. "8. 9. 10. vermeynten Defensional-Articul, glaube / so viel die articulir-"te Freyheiten lauter ausweisen / und weiter nicht wahr / doch in all-"weg salvis pactis & transactionibus subsecutis.

Cum additô in fine.

"Da sich künfftiger Zeit befinden solte / daß vff einen oder mehr "Articul, beschehener massen / nicht genugsamb geantwortet seyn solte / "(welches man sich doch keines wegs versehen thut.) alsdann will An-"wald den oder dieselbe Articul durch das Wort / glaub nit wahr seyn / "beantwortet haben.

Man widerspricht auch nicht / daß man eben damahlen in additionalibus art. 1. weiter gesprochen: "Obwohlen die Freyheiten / so dem "Stifft Lindau von Kayser Ludwig Anno 866. gegeben / besonders in fol. "Statuimus quoque &c. desgleichen der Vertrag in Anno 1471. im ersten "artieul sich darvor ansehen läßt / als solten alle Spruch und Forderun-"gen / so in einigen Weg des Stiffts Lindau Kelln- und Hoff-Güter "betreffen / alleine vor desselben Stiffts Pfallentz-Gericht zu rechtfer-"tigen seyn ꝛc. Art. 2. Item dannoch wahr / daß über solche Freyheit und "Vertrag Anno 1491. ein anderer Vertrag zwischen Stifft und Statt "gemacht ꝛc. ꝛc.

Man weißt aber an einiger p. 36. fac. 2. post med. (dann die Responsionales und addit. machen nicht mehr als 9. Bogen aus / und hat man ab adversô wiederum sein Spiel / nicht den Articulum, sondern nur unbewußte paginas zu allegiren.) noch p. 44. fac. 1. circa med. noch p. 45. fac. 1. noch p. 110. die Gegnerische Anzüge nicht zu finden / ob man gleich nicht allein ermeldte Responsiones, sondern auch die angleich producirte Litis contestation cum articulis elisivis &c. &c. und alle dissеitige Verhandlungen des gantzen Processes mit allem Fleiß durchgangen hat.

Ist aber dieses das erste mahl / daß die Cœnobiales mit dem Vorwurff der Responsion auf obbemerckte Articulos auffgezogen? oder hat

man ihnen nicht jederzeit / und sonderlich in dem processû divers. gravam. de Anno 1653. darauf distinctè geantwortet? hat man ihnen nicht daselbsten passim und specialitèr in Duplicis, præamb. 2. gezeigt / daß das Diploma quæstionis (1) vor / ipsâ origine unbündig / und falsch zu seyn / aus so vielen Indiciis sich erzeigen wolle; (2) daß es auch / vel casû quô, noch lange keine Universal- Jurisdiction anzeige; (3) daß es niemahlen in usum practicum kommen; ja (4) per non usum & usum contrarium & transactiones ohne deme ausser aller weitern Consideration gerathen.

Ist ihnen nicht von längsten hero bekandt gewesen / daß man ex parte Civitatis den Proceß de Anno 1584. sqq. mit einem Advocatô Doctore exterô geführt? welcher freylich darinnen sich mit seinen Antwortten diversimodè übereilet hatte / und in specie mit eben der Antwortt auf die Stifftische 10. erstere Reconventional- Articul, aber doch gantz nicht dergestallten / wie die Cœnobiales nun immensè extendiren.

Hat man aber ihnen auch nicht erinnerlich beygebracht und gezeigt / daß man sich dañoch in diversis, pendente processû, selbsten erholet / und dem Stifft in Jurisdictionalibus auf Kelln- und Hoff-Gütern nichts / als was die Verträge / und sonderlich der de Anno 1571. exprimirten / eingestanden?

Hat man sie nicht advertirt / daß / da der Stifft pro colorando possessorio sich dannoch auf dieses also producirte Instrument beworffen / und daraus grosse Sachen erzwingen wollen / die Camera Imperialis darauf im geringsten nicht favorabilitèr attendirt / sondern die Stifftische Intention glatter Dingen umgekehret; die Statt aber in punctô der Gantz-Gerichter nicht aus dem vermeynten Privilegiô, sondern nach abgeforderten und examinirten Pfand-Brieffen über die Kellnhöffe ꝛc. alleine mit Anzug des Vertrags de Anno 1491. als wider welchen die Anmassung lieffe / condemnirt habe / v. Beylag Lit. C. p. 10. 11.

Und wann ihnen das Diploma in Camerâ, per Sententiam, pro authenticô & genuinô judicialitèr zugesprochen worden / was hat es bedörfft / daß zu dessen Rettung der P. Wagneregg sich so viel Mühe gemachet? daß der Stifft zu dessen vermeynter Legalisirung unter dem 5. April. 1663. sub N. 10. unter dem 6. Octobr. 1665. sub N. 2. und folgends so viel Weitläufftigkeit judicialitèr aufs neüe eingebracht? daß Er den P. Raslerum zum andern mahl wider Conringium & Tenzelium die unsaubere Feder gebrauchen gemacht / ja dessen Justam Defensionem, uti vocabat, gar judicialitèr Anno 1694. wie vorhero den Wagneregg / producirt / mithin das gantze Wesen selbsten novitèr in quæstion gesetzt hat?

Und wann man auch Anno 1585. noch mehr gestanden hätte / als beschehen; so hat die Statt dannoch dieses jederzeit vor sich gehabt / daß der falsitati Instrumenti ne per mille annos præscribirt / sondern hierwieder jederzeit excipirt werden kunte; zumahlen / wann man sich ad Juramentum desuper præstandum, secundum l. f. C. de fid. Instr. wie beschehen / declarirt.

Ohn ist nicht / daß den dissеitigen Advocaten damahlen in etwas entschuldigen können / und er nach Ansicht des damahlen producirten Confirmatorii und Vidimus von Kayser Fridericô III. wie auch folgends Kaysers Maximiliani und Caroli V. sich um so weniger eingebildet / daß

bey

bey conficirung des Originals es mit Kräutern zugegangen; zumahlen schon bey 34. Jahren vorher Mynsterus seine Cosmographie heraus gegeben; zu deme ward man auch in der Statt Lindau eben damahlen von den Herren Grafen von Montfort in den Differenzien zwischen der Hohen und Nidern Jurisdiction, mit occassion eines passirten Mords sehr hart convenirt / und schlugen also die Process unter hundert Ungelegenheiten von allen Orten zusamen. De confessione erraneâ aber ist unten mehrers zu handeln.

Die dritte quæstion, welche man uns ab adversô in verbis vorstellet / solle seyn; "Daß die allegirte 10. erstere Stifftische Articul den "substantialen Inhalt des Diplomatis Ludoviciani begriffen: Die Gegnere hätten wohl gethan / wann sie das Diploma und die Articulos dem unpartheyischen Leser / an statt ihrer andern gehäßigen Beylagen / auch communicirt hätten / dann aus ihrer blossen generalen allegation kan man es nicht verstehen.

Dissеits / gleichwie man die substantiam Instrumenti ohne deme nicht auf den blossen tenorem verborum restringiren lasset / sondern / wann die Documenta literaria gültig seyn sollen / hiebey die Richtigkeit quoad causam efficientem, materiam ex quâ, in quâ, & circa quam, & formam, quoad expressionem Personarum Instrumentum conficientium, observationem styli, subscriptionem, annotationem temporis, subsignationem vel sigilli appensionem &c. &c. bey allen requisitis zugleich sich finden muß; welches aber an diesem Instrumentô quæstionis durchaus ermangelt.

Also / gesetzt / daß der Stifft den Inhalt des Diplomatis in seinen 10. Articuln mit eigentlicher Beybehaltung der Worten des Patentes selbsten vorgetragen hätte; so ist doch ihnen den Gegentheilen schon so offt vorgezeiget worden / was massen auch / und wann das Diploma (salvâ veritate geredet.) richtig wäre / dannoch diese Wort / wie sie lauten / die Anno 1585. allein gesuchte Nidere Territorial-Jurisdiction, nun aber intendirende völlige und Universal-Jurisdiction und Regalia nicht attribuiren ald zuschreiben würde.

Ist nicht in Deductione Urbis Heidelianâ p. 295. sqq. diese gantze quæstion weitläuffig und solidè in Examinirung aller Formalien des Diplomatis von Stuck zu Stuck tractirt / und die Stifftische Intention vollkommen zu Boden gelegt worden? wer solche gegen das Diploma halten mag / der wird auch dieses p. 724. sqq. antreffen: Haben wir nicht in Processû diversorum gravaminum, und der daselbstigen Duplic de præs. 10. Febr. 1662. in præamb. memb. 2. subdiv. 2. obangezogener massen ein gleiches mit Umbständen vorgestellet? und das nicht nur intuitû des Fürstl. Tituls / welchen die Cœnobiales damahlen auch aus dem Diplomate wider ihre eigne hievorige Aussagen (daß es mittler Zeit geschehen / welche Wagnereck hinnach dahin restringiren wollen; es seye nicht bewußt / wann Eine Frau Aebtißin die Fürstl. Würde zu führen angefangen.) deriviren wollen; sondern auch mit adducirung / daß (1) dieser Jurisdictionalien pro Cœnobiô im Diplomate nicht gedacht / der Stifft (2) in seinem allegirten passû den medium terminum. woraus die angezogene allsiegliche Jurisdiction sich ergeben solle / mit einander ausgelassen; (3) nächst Vorstellung / daß /

mit Jurisdictionalien umbzugehen / eben nicht de naturâ eines Gotts-Hauſes / und umb GOttes Ehre und der Andacht willen geſtiffteten Frauen-Cloſters ſeye / oder ſonderlich tempore Carolinô geweſen ſeye ; (4) daß der Stifft bey anderen Ständen / wo er ſeine weitere Kellnhöff / Güter / Lehen- und Leibeigene Leüthe gehabt / oder noch habe / ſich einer ſolch anmaßlichen Interpretation nicht einmahl habe dörffen nur mercken laſſen ; e. g. in Bregentz bey dem Kellnhoff Leiblach ; zu Uberlingen bey dem Kellnhoff Anhauſen / wo Cœnobium auf erfolgte Contradiction das Faß geſchwind zugeſchlagen ; in der Herrſchafft Waſſerburg ihrem locô primi domicilii ; in der Herrſchafft Achberg / allwo der Stifft an die Herrſchafft / laut Inſtrumenti unterm 9. Januar. 1601. dero Lehen und Lehens-Gerechtigkeiten / Grund-Zinß / Gülten / und Gefälle zu Tobenſchweiler / Gundratſchweiler / Leibenweiler ꝛc. in viel 100. Stucken / unter ohngefähr 50. Poſſeſſoribus dahin gegeben / und das zwar ohne eingeholten Conſens der Statt Lindau ; (von welchen Grund-Stücken / und deren Poſſeſſoribus wir vor etwas Zeit die Specification, in etlich vielen Bögen beſtehend / von guter Hand erhalten haben.) wie dann auch die Statt ſich nichts anzunehmen gehabt / noch angenommen / da der Stifft Anno 1510. alle ſeine Rechtung zu Balgach im Rheinthal an den Herrn Abbten Franciſcum von St. Gallen verkaufft hatte ; Stumpf. Chron. lib. 5. c. 7. fol. 323.

Es iſt aber auch der Hoch-Fürſtl. Baden-Durlachiſche Geheimbde Rhat / Herr Johann von Eſſen / vor einigen Jahren bemühet geweſen / dieſe Materie von dem ſonſt eigentlichen Verſtand der in dem Stifftiſchen falſchen Privilegiô gebrauchten / und aus andern Diplomatibus entlehnten Worten gleichfalls zu unterſuchen / welche Arbeit / in wie weit er darinnen bey Lebzeiten progredirt / inmaſſen ſie in Aulâ Imperiali Anno
N. 1697. auch eingeleget worden / wir hiebey ſub Lit. N. quoad utilia nicht weniger beyzufügen ermeſſen.

" Articulus I. Cœnobii ſagt : Der Stifft ſeye anfangs von Adalber-
" tô des Heil. Reichs Pfaltz-Grafen gebauen / und mit allen zugehörigen
" Güthern gemehret und geweitert worden. Von einem ſolchen Adalbertô meldet zwar das Diploma : Daß es ihn aber auch Comitem S. Palatii nennet / dern zu Zeiten Ludovici Pii mit dieſem Namen keiner geweſen : v. Du Freſne in Gloſſariô v. Comites Palatini : Das iſt ein doppeltes Zeichen der Untüchtigkeit : Wovon aber abſonderlich zu reden.

De Art. 2. iſt in der Beylag M. p. 133. ſqq. gehandelt.

Art. 3. recenſirt alleine die Confirmationes Cæſareas von Kayſer Fridericô III. usque ad Imp. Carolum V. cum oblatione der hinnach gefolgeten.

Davon iſt aber hier auch nicht zu reden / ſondern / wo der Valor Confirmationum unterſuchet wird.

" Art. 4. ſagt : Vigore Privilegii habe kein offener Richter Gewalt in
" in das Kloſter zu kommen / der Meynung / über die Kirchen / Höff /
" oder Oerter und Aecker / oder Poſſeſſionen / welche dem Stifft ſelbiger
" mahlen / oder auch inskünfftig gehörig / Gericht zu halten / oder von
" den Zinß- und Dienſt-Leüthen deſſelben einigen Gehorſamb zu begeh-
" ren / oder ſonſten ichtwas von Frevel oder andern Sachen einzufordern.

Es

Es kommen aber die Cœnobiales sehr Abwegs / wann sie vermeynen / daß diese Kayserliche Jura, welche in dem Diplomate quæst. befindtlich / eben per hoc dem Stifft übergeben / und in denselben ad exercitium activum transferirt worden wären: Sondern es würde mehr nicht bedittenn / als daß der Kayser dieses Exercitium seiner Jurisdiction zwar den Universal- und ordinari Judicibus entzogen / herentgegen aber solches specialitèr denenjenigen nomine Cæsareô zu administriren auffgelegt / welche die Majestät den Stifftern specialitèr pro Advocatis jederzeit vorgesetzt hätte: Und das kame ja eben mit dem 5ten Puncten in so weit überein / da der Stifftische Anwald also articulirt hat: "Wahr / daß gemeldtem Stifft als einem Frey-Adelichen Frauen-Closter ein Weltlicher Schirm-Herr / oder "Vogt / den man bißhero Reichs-Vogt genennet / verordnet worden. Dann darmit bekennte man selbsten / daß das Gotts-Haus sich selbsten keinen Advocatum erwählen können / sondern mit dem zufrieden seyn müssen / deme der Kayser diese Function Imperatoriô nomine zu verwalten auffgetragen: Wiewohlen der Stifft weder aus diesem Diplomate, si vel genuinum esset, noch sonsten anhero docirен können / daß er von Anfang ein Frey Adelich Kloster gewesen: Zumahlen auch die captiose Wort; biß anhero Reichs-Vogt / da die Stadt Lindauische pfandbare particular-Vogtey über die 4. Kellnhöff weder auf eine Universalitæt über die Stifftische anderwärte Güter / noch auch quod Cœnobium ipsum weiter gehet / als Ao. 1430. an die Stadt gekommen / Ao. 1604. Einem Hoch-Lobl. Cammer-Gericht ad interlocutum vorgeleget worden / und sich in der observanz, und denen Verträgen erzeiget: Und solchem nach ohne deme ein fucus darunter ist / da man vorgibt / samb die Stifftische Universal-Vögte biß anhero Reichs-Vögte genennet worden: Da sie doch nicht einen einigen Stifftischen Universal-Advocatum ab Imperatore constitutum von Anbegiñ biß anhero benennen können.

"In dem 6ten Articul kommt ein; das Diploma befehle dem Reichs-"Vogt / daß er Jährlich 2. Ehhafftinen im Stifft halten / und was in "denselben gebüßt / gestrafft und erhalten werde / dem Stifft davon zwey "Drittel / ihme aber nur ein Drittel gebühren solle.

Dieses wäre nun ein perfectes Argument, den Stifft aus seinem eignen Diplomate zu convinciren / daß derselbe nichts wenigers / als die Universal- oder auch nur die Territorial-Jurisdiction darinnen erlanget: Dañ was den Namen des Orts anbelangt / wo der Advocatus das placitum halten solle / so wär ihme ja nicht verbotten gewesen / sondern frey gestanden / auch ausser dem Stifft Gericht zu halten / aber auf seine Unkosten: Dahingegen im Stifft Eine Frau Aebbtißin die Kösten darzu hätte herzugeben gehabt: Das Wort Ehhäfftin oder Ehhafft-Gericht ist wohl exprimirt worden / in so fern es nach dem Bayerischen Land-Recht nur die Dorff-Gericht / und in denselben die Hirtenstäbische Jurisdiction exprimirt: Dañ diese pflegt man sonsten regularitèr in dem Mayen und Herbst vorzunehmen: Und dieses kommt auch darmit ein / daß so dann das quantum der gefallener Geldt-Straffen repartirt werden solle: Welches

auch das Wort; distringendos, besaget: V. Cangius Tom. I. glossar. in addit. voc. districtus p. 131. & paulo superius, in v. districtio exemplo Gotteschalci Advocati &c. verb. medietatem ipsius districtionis de Ecclesiâ teneat. Mabillon läßt solche Straffen unter dem Namen der gagiorum herkommen / welche ermeldter du Fresne T. 2. voc. vadium auch pro mulcta pecuniaria interpretirt. Durch diese Special-Gnad des Superioris aber / daß der Advocatus Cœnobii diese gefallene und beziehende Straffen mit dem Gottshaus theilen solle / wird damit einem Gottshaus selbsten die Jurisdiction nicht mit eingeraumt: Wie dann der Fabricant des Sifftischen Instrumenti hinter ein solches gekommen / und dahero nicht indefinitè geschrieben / acquisitum erit, wie es die Gegentheil in ihrer Verteütschung unerfindtlich und captiosè gestellt haben / oder gar acquisierint, sondern in singulari, quicquid placitando acquisierit, so daß es alleine auf die Persohn des Advocaten gestellet ist.

"Der 7de Articul gibt; der Advocat solle keinen Stifftischen Dienst-
"Mann wider der Aebbtißin Willen für Gericht nöthigen / oder derse-
"ben einen ohne der andern seines Diensts Mitgenossen berathschlagen / verurtheilen oder straffen.

Die in dem Diplomate enthaltene lateinische Wort / Domûs Dei servientes, sollen vornehmlich die Ehhalten des Stiffts bedeüten / und besagten (man möchte es auslegen / wie man wolte / oder kunte.) nur eine exemptionem personalem der daselbsten benambsten Familiæ Dominæ Abbatissæ, welches aber das Jus Territoriale, in quantum rei inhæret, dem Stifft noch lange nicht zuschreibet. Wäre zumahlen ohnedeme eine curiose Verordnung / wann ein Advocat einen oder den andern von den Stifftischen Ehhalten cum consensû Abbatissæ straffen wolte / daß er / der die Personam Augustissimi vertretten solte / des Stiffts Koch / Keller / Fuhrknecht / oder auch Leibeigne zu seinen assessoribus in cognitione causæ zu machen hätte. Es ist aber eben dieses ein starckes Argument, daß das Diploma ab origine ohn Würden.

"8. Articulirte der Stifft; Ein Reichs-Vogt seye keines wegs be-
"fugt / einige Gaab von des Stiffts Stätten / Höfen / oder Bauleü-
"then zu begehren / noch die mit Zehrungen zu beschwären.

"Die Wort seynd; nihil privati muneris vel servitii à quolibet loco,
"sive Curte sive cellerariis, quasi ex debito & statuto jure sibi exigat.

Dieses kommt nun mit der Stifftischen Version auch nicht überein: Worumb hat man das Wort privati &c. ausgelassen? welches doch deütlich so viel angezeigt hätte / daß ein Reichs-Vogt die Stifftische Leüte zu seinem eignen privat-Nutzen / weder zu Schanckungen / und absonderlichen personal-præstationen / von Tagwerckern / Botten lauffen / als einer Schuldigkeit zu beschwären hätte.

Lächerlich aber ist / daß sie daselbsten das Wort Curtis selbsten mit dem Namen einer Statt verteütschen / worwider doch Wagneregg so sehr gestritten / und das Wort Curtis auf den Stifft selbsten zu ziehen gesucht hat: Daß die Insul Anno 866. wohl populirt gewesen / haben wir gezeigt; Cœnobium aber in seinen Schrifften erachten wollen / daß dahmahl

mahl die Insul mit nichts als dem Stifft besetzt worden; ergò haben die Cœnobiales in ihren Articuln de Anno 866. die Statt Lindau nicht gemeynt; und wie locus sivè Curtis einander im Verstand gleich gestellet worden / also hätte es nur auf die Kellnhöff und Hoff-Güther verstanden werden müssen; wie dann der Name Cellerarius oder Cellararius, Keller / Hoffmayer ꝛc. ein solches noch mehr erläutert; und wäre dieses alles ohne deme kein Special-Privilegium, sondern allen Obrigkeitlichen Ampts-Personen bey ihren anvertrauten Unterthanen jederzeit und regulariter verbotten.

"9. Seye / inquiunt, wahr / daß ein Reichs-Vogt schuldig / den "Stifft bey seinen habenden erlangten Freyheiten oder Herrlichkeiten zu "schützen / und zu schirmen / und die ungehorsame Unterthanen zu ge"bührend schuldigem Gehorsamb zu bringen; so fern er mag.

De jure & obligatione eines Advocati nicht zu reden / welches freylich finis primarius einer verordneten Advocazie ist / Mager. de A. A. c. 10. n. 18. so möchten wir berichtet seyn / welchen Ortes dieser Articul in dem quæstionirten Diplomate befindtlich? und in specie, wo der Herrlichkeiten / welche man ab adversô captiosè unter dem Namen der Freyheiten verstanden haben wollen / wo der Unterthanen mit einigem Buchstaben gedacht worden? wohl aber von servis, hominibus censualibus, & qui sunt de familia Monasterii, auch von Ingenuis super terram ejus commanentibus.

Wohl aber wird darfür gehalten / wann das Diploma universale & genuinum, und sonderlich dem Stifft einige wichtige Herrlichkeiten und Unterthanen darinnen zugeschrieben wären / daß dem Advocato die protectio horum Jurisdict. Cœnob. in alle Weg mit eingebunden worden wäre.

Pro 10. & ultimô articulirte der Stifft; "daß einem Reichs-Vogt "solche und mehr andere einverleibte Puncten zu halten aufferlegt seye / "bey hoher Straff und Entsetzung der Vogtey.

Es ist aber auch dieses nicht also / sondern der 9te Punct / der / ut supra, wohl der vornehmste seyn solte / erzeigt sich nicht im Diplomate; herentgegen ist in Mediô dessen dem Advocato eine Straff / auf den Fall der Contravention, von 60. Marck Goldes / und ewiger Absetzung der Advocazie angesetzet.

Man wird aber von diesen Sachen mit einander in absonderlichem Tractat, versprochner massen / handeln; und wie die Einwürffe des P. Raßlers und der Cœnobialium bewandt / ohne so grossen Fraccals, als sie gethan / weiter ausfindig machen / wie unstandhafft ihre neüe Beschützung selbigen Instruments seye / wie irregular ihre interpretation desselben / und was sich seiter dem zu elucidation der Sachen noch vor weitere Spicilegia antreffen lassen.

Entzwischen ist doch / nur besag des gegenwärtigen / eine grosse Kühnheit der Gegnerischen Apologisten / den Leüten vorzumahlen / als wann in diesen 10. Articuln der substantiale Inhalt des quæstionirten Diplomatis begriffen seye; da doch theils von jenen in diesem gar nicht enthalten /

halten / das übrige aber / ut ſupra, dannoch einen gantz andern Verſtand vorzeiget; und alſo / auſſer der einigen Namen des Ludovici und Adalberti, auch der relation, quoad ſubſecutas Confirmationes Friderici III. & Impp. ſucceſſorum, nicht alleine der Gegneriſche dem Diplomati aſſuirenden Begriff gantz nicht / weniger aber lauter ausweiſet; auch deme nach die Articuli 10. in verbis diſpoſitivis auch nur quoad effectum hiſtoricum nicht vor bekandt ausgelegt / und gehalten werden können / ſondern vielmehr / laut der obangezogenen clauſulæ finalis unſerer Antwort vor nicht wahr gehalten werden mögen.

Immaſſen dann / non obſtante illâ in omne contrarium detortâ confeſſione, man diſſeits gleich in allen folgenden Reſponſionibus ad Art. 11. 12. 44. 50. 51. 55. 57. 60. ꝛc. ꝛc. und durch den gantzen proceſs dem Stifft von dem Jure Territoriali nicht das geringſte / auch nicht einmahl den Namen Gerichts-Herꝛſchafft / Unterthanen ꝛc. eingeſtanden; ſondern denſelben alleine auf dasjenige / was ihme in den Verträgen an dem Hirten-Stab und benambßten kleinen Freveln exprimirt worden / verwieſen hat.

Ad vſ. Gleichwie nun ꝛc. p. 20.

Dieſes iſt nun abermahlen eine ungereimbte Illation; weil der Statt Lindauiſche Syndicus Anno 1585. eingeſtanden habe / daß ihnen die Stifftiſche Freyheiten bekandt / ſo folge ja daraus; daß es (1) eben dieſes Diploma quæſtionis betreffe; (2) daß ſolches nach der Statt Vorgeben nicht ererſt Anno 1643. neu-vorgeſpiegelt worden; (3) ſondern viel 100. Jahr zuvor bekandt gemacht / und (4) von der Statt in & extra Judicium approbirt worden: Dann quoad (1) hat der Stifft freylich als ein geiſtlich fundirter Stifft und Gotts-Haus auch ohne das Diploma quæſtionis ſeine gewiſſe Immunitæten; und alſo / wann man ihme einige Freyheiten / die er ſelbſten libertates nennt / eingeſtändig iſt / ſolches eben nicht auf dieſes Diploma zu extendiren; v. ſupra p. 284. ſqq. quoad (2) iſt unwahr / daß man den Stifft bezüchtiget habe / daß er ſelbiges ererſt Anno 1643. neu vorgeſpiegelt hätte; dann er hat es ja Anno 1585. den 7. Jan. in dem Kayſerl. Fridericianiſchen Vidimus und Confirmation producirt / Anno 1631. wiederum / aber auf eine ſo gefährliche Weiſe / wie wir in der Beylag Lit. M. p. 231. 239. ſq. ex actis Lindav. angezogen / Ao. 1638. hat es die Statt wider Willen des Stiffts in copiis von Höchſt-preißlichem Reichs-Hoff-Rath erhalten / Anno 1643. aber iſt ſelbiges in der Heideriſchen Deduction das erſte mahl zu jedermanns Betrachtung und Erkanntnüß in den Druck gebracht / und daſelbſten examinirt worden: (3) Noch einfältiger aber iſt geredet; die Statt Lindau bekenne ſub 7. Novembr. Anno 1587. der Stifftiſchen Freyheiten gut Wiſſens zu haben / (locutione de tempore tunc præſenti.) ergò ſeye ihro das quæſtionirte Diploma ſchon viel hundert Jahr vorhero bekandt geweſen: (4) Iſt oben angezeigt worden / daß auch Anno 1585. ſqq. dem Diplomati quæſtionis, ob man gleich an Seiten des Statt Lindauiſchen Advocaten ſolches damahlen pro genuino geglaubt / weder der angedichtete ſenſus eingeſtanden worden / noch / und viel weniger / daß man es in oder auſſer Gericht / vorauß quoad illud

tem-

tempus, jemahlen approbirt / sondern vielmehr demselben deütlich objicirt habe / es befinde sich ohne deme per non usum, pacta & transactiones &c. alles in anderem / als daselbst beschriebenen Stand.

Ad ℣. Primo, wol zu erwegen ꝛc. & ℣. Secundo, daß solches ꝛc. p. 20.

Zu handgreifflicher mehrerer Entdeckung dieser Gegnerischen Sophistischen Streiche / wollen wir ad ℣. sq. Primo, wol zu erwegen ꝛc. & sq. und zwar den zuerst allegirten passum in specie betreffend / nur anfragen; wann gleich das Diploma in originali vorhanden / (welches wir aber legitimè noch nie gesehen.) wann auch solches der Statt Deputatis Anno 1636. vorgewiesen / ja als ein untadelhafft Original angesehen und recognoscirt worden wäre / (welches aber / quoad Annum 1636. der behörigen Communicirung und vorgebenden Recognoscirung vor untadelhafft / ein absoluter Ungrund ist / wie in der Beylag Lit. M. p. 237. sqq. ersichtlich / und deme nach daselbsten der ℣. Secundo &c. mit seiner captiosen allegation der p. 386. in act. Lindav. genugsam beantwortet worden.) ja / wann es auch würcklich genuinum wäre; wo stehen dann die Jura Statûs & Immedietatis im Zettel? wo seynd temporibus Caroli M. & Ludovici Pii die Jura Statûs Imperialis, Immedietatis & Jurisdictionis territorialis, imò, ut prætendunt Cœnobiales, omnimodæ, bey eintgem Frauen-Clöster in Teütschland / Italien und Franckreich geweßt? oder wo hat sich nur einiges dessen / vorab von dieser Condition, nur angemaßt? ja solches ist den Bischöffen und Aebbten (von Würtzburg und Kempten nochmahlen nicht zu reden.) zu Zeiten dieser beeden Kayser noch nicht angedyen.

V. Myler. ab Ehrenb. Archol. Stat. Imp. c. 12. §. 4. 5. 6.

Eben so absurd kommt heraus / da die Apologisten das Jus Statûs, Immedietatis & Jurisdictionis cum jure Fisci Imperialis confundiren wollen: Ohne ist nicht / daß / nach jenseitigem Vorgeben / in dem Instrumentô stehen solle; "per quod decernimus, atque omninò iubemus, quatenùs præno-
"minatus sacer locus habeat, possideat, quicquid ex liberâ hæreditate præfati
"fidelis nostri Fiscus noster sperare debeat, in tributis, in monetis, in te-
"loneis, & navigationibus, ac liber, salvus & quietus sine cujuslibet personæ
"contradictione vel molestatione prorsus permaneat, & in dispositione Abba-
"tissæ ejusdem Monasterii consistat. Das gehet zwar alleine die Regalia Summi Principis an / oder vielmehr deren Genuß / und seynd von der Gattung / daß dieselbige nicht alleine Fürsten und Ständen / sondern auch so gar privatis & subditis zukommen können; und die auch in alienô Platz haben und gewinnen können; welches mit der superioritate territoriali nicht zu confundiren ist.

V. Illustr. Dn. de Lyncker. Rt. Jen. 193. n. 62.

Und sagt Besold. ap. Mulz. de Majest. Imp. proleg. c. 3. §. 11. Regalia Fisci jure Majestatis, non patrimonii privati, spectant ad Imperatorem, vique solutæ potestatis instituuntur, licet iis institutis eorum commoditas ad alium transferri possit: Tuncque, non ut jus Majestatis, sed ut alii reditus possidentur.

Dahero kommt das jus vectigalium percipiendorum, Mulz. d. §. 11. n. 40. das jus venandi, Carpz. 1. Rt. 44. n. 20. und die andere Regalia minora, quæ potius ad Jus Fiscale, & proventûs, quam ad supremam authoritatem, dignitatem &c. spectant.

Und werden sich die Gegnere / wann auch das Diploma gut wäre / hoffentlich nicht so gar prostituiren / daß sie aus diesen benambßten Regalien ein Jus Territoriale, ja gar nun eine Universal - Jurisdiction erzwingen wollen.

Extremè verwegen aber schreiben sie daher; "Also gestehet Löbl. Statt / "daß extra hunc titulum, ratione possessionis immemorialis Statûs, Immedie- "tatis & Territorii kein anderes initium fürzuzeigen seye. Die Statt aber gestehet / daß sie glaube / die Gegentheilische Herren Beampte wollen die gantze Welt vor einfältige Leüte halten.

Man hat ihnen ja plus quam centies angezeigt / was massen man ihnen ab ovô biß hieher einige Stifftische possessionem Juris Territorialis, auch das Jus Territoriale in petitoriô selbsten in dem Lindauischen District nicht / weniger die Universal - Jurisdiction, ald weiters / als was die Verträge ausweisen / geständig / am wenigsten aber / daß man das initium dessen auf das unächte Diploma eingestanden hätte; das Jus Statûs und dero Jus Territoriale ward ja tempore Carolinô ein non ens: Und also mahlen sie allerhand Titulos auf das Papier / die doch sonsten auf Grund und Boden nicht zu finden.

Damit aber der unpartheyische Leser in Sachen mehrere Nachricht habe / so ist bereits bekandt / was Wagnereck contra Heiderum zu favor des Diplomatis Anno 1646. im Druck heraus gegeben. Man hat auch dissеits mehrmahlen angezogen / was massen ein andere Gegnerische unbenambßte Feder unter der Hand ein ohnrubricirtes Scriptum zu Papier kommen lassen / mit 179. Beylagen / welche die von Wagnerecciô c. 4. §. 4. dem Stifft zugedachte hohe Jura, Herrlichkeiten / &, ut inquiebat, Regalia Fisci & Territorii auch in possessoriô befestigen sollen; wie dann die Statt Anno 1692. in ihren 12. gravaminibus p. 4. auch deren specialitèr gantz moderate Erinnerung gemacht / mit Bericht; daß man solches heimliche Scriptum dissеits kürtzlich vorhero durch GOttes Gnaden zu Handen bekommen; dieses nun haben die Apologisten per integrum §. 10. p. 25. 26. 27. wider die Statt aufs allergröbiste durchgehächelt / und hinnach mit 4. Illationibus die Statt so vieler Unwahrheiten bezüchtigen wollen.

Alldieweilen aber vor der Kayserl. Majestät von Stifftischer Seiten die Statt novitèr sub 10. Maji 1724. in einer so genannten allerwehmüthigsten Anzeig / dessen / was seiter 2. Monaten / quoad sacra & profana, zugetragen / expressè bezüchtiget worden; samb von der Statt der Stifft durch eingelegtes Feür habe verbrannt werden wollen; (dene man doch wenige Zeit vorher mit äusserster Bemühung und Treüe der Burgerschafft von der durch das Hochgewitter angezündeten Brunst errettet hatte.) auch noch andere höchst-odiose Zulagen mehrers gemacht worden: Und dahero / weil nunmehro das Meß wol voll worden / man dissеits bemüßiget worden / Allerhöchst-ermelter Ihrer Röm. Kayserl. Majestät einen particul zerschiedentlich vieler amore pacis noch zuruck gehaltener Kunst-Stück der Apologisten in einem verwahrlichen Scriptô vorzulegen / worunter auch der ex ipsis actis aus-

ausgezogene Punct der Wissenschafft und bezüchtigter vorheriger selbst geständiger Verantworttung dieses ohnrubricirten scripti enthalten: So findt man vor nothwendig / aus ermeldter dißeitiger verwahrlichen Handlung hiebey sub Lit. O. sothanen passum zu extrahiren; und auch O. diesen von den Apologisten also benambten / aber nicht allzu subtil verstandenen / Faden klärer an die Sonne zu legen. Man hat auch in ermeldter Handlung angezogen / was massen von denen Anno 1631. Stifftischer Seits producirten 250. Instrumentis bey diesem heimlichen scripto ein grosser Theil ausgelassen / und herentgegen von neüen also nennenden Documentis umb die 70. neüe Stuck / der Statt / weit über 60. Jahr verborgener / und unwissend / à Cœnobiô diesem opusculo inserirt / und inter amicos communicirt worden: Deren formbliche Original-Vorlegung und Inspection man dißeits so wohlen / als der Anno 1631. vorgekommenen Producten / sehr eyferig angesuchet / aber noch nicht erlanget hat.

Uber diese ohnrubricirte Deduction nun / nachdeme solche endlich Stifftischer Seiten Anno 1694. sub Lit. A. in Aulâ Imperiali producirt worden / die Statt aber / zumahlen die Raßlerische Justa Defensio kurtz vorher auch mit auf den Plan getretten / mit formlicher und völliger Beantwortung über jene gantze sehr weitschweiffe Handlung nicht auffkommen können / sondern darüber alleine einen vorläuffigen Gegen-Bericht mit Adjungirung 15. Beylagen zu vergreiffen Zeit gehabt / so hat man darinnen auch zerschiedene extrahirte Stifftische Theses von dessen Reichs-Immedietæt, seinen profitirenden Regalibus, dessen Votô in Comitiis, dem Matricular-Anschlag ꝛc. kürtzlich und in etwas unter die Hand genommen. Wie wir aber bereits oben mit einem Extractû aus ermeldtem Gegen-Bericht sub Lit. K. p. 191. — 221. in append. eingekommen / also wollen wir auch die über ermeldte Puncten daselbst kürtzlich eingebrachte Gegen-Vorstellung hiebey sub Lit. P. gleichfalls beylegen / als woraus sich erzeigen wird / P. wie unglücklich die Gegnere in generaler Auffwärmung ihrer toties quoties abgeschlagener insultuum sich auch dermahlen befinden; daß præsumptio Juris in Weltlichen Jurisdictionalibus wider die Geistlichkeit selbsten militire; daß tempore Caroli M. & Ludovici Pii, mit deren Vergabung an dieselbe / dieser Enden / ausser was etwa bey Würtzburg und Kempten geschehen seyn mag / bey Fundirung der Gotts-Häuser fast durchaus abstrahiret worden; ja daß die Superioritas territorialis auch an sich selbsten partus multò recentior; daß man ex parte der Statt dem Stifft als einem dermahligen vornehmen Reichs-Stand freylich in Personalibus die Immedietæt, welche demselbigen vorhero sein blosser Geistlicher Stand in Wahrheit nicht geben können / ultrò eingestehe; nicht weniger auch demselben in realibus die Capacitæt zu Acquirirung eigner Land und Leut / auch der Territorial-Jurisdiction über selbige nicht disputire / aber in dem Territoriô Lindavensi demselben solche / quoad actum secundum, so wohl der Niedern / extra terminos der Verglichen / als auch absonderlich der Hohen Gerichten halber / alles lediglich widerspreche; dergleichen er auch bey andern seinen Kellnhöffen und Gütern nirgends zeigen kan: Wie er dann dessen

selbsten mehrmahl beym Reich und Crayß kantlich gewesen / daß der Stifft auch in den Verträgen und bey deren Errichtung das vermeynte Diploma lediglich im Sack behalten / aber ererst nach erfolgter Religions-Veränderung darmit unter der Frau Aebbtißin Barbara von Landenberg hervor gebrochen / doch noch lange nicht mit solchem Excels, als dermahlen / welches Diploma doch auch nicht einmahl den Grund und Boden der dotirenden Ländereyen determinire; daß sich gar nicht schliessen lasse / der Stifft Lindau ist / ut supra, dermahlen ein Immediat-Stand des Reichs; ergò ist er solches vor viel 100. Jahren / ja gar ab origine gewesen: So dann / daß die objection der Sächsischen Landsässerey (von deren man in Francken und Schwaben nichts weißt.) oder absurdè vormahlender Exemption hiehero gar nicht gehöre / noch de personis immediatis, ad bona in alienô territoriô sita zu argumentiren seye; und ein Stand / sonderlich originis Ecclesiasticæ, könne Immediatus Imperii seyn / obgleich seine Güter hinter frembden Herrschafften ligen; zumahlen das Jus Comitiorum sich viel älter / als die Territorial-Superioritæt befinde: Daß auch ohne deme sich dessen Freyheiten auf seine Censiten / Emphytevten / Vasallen und Leibeigne nicht extendire: Daß man dem Stifft / præter ordinem sessionis & dignitatis prærogativam, circa quæstionem Juris Statûs nichts vorgängiges eingestehe; herentgegen sich seine theses, quod status mutationem allegans, eam probare teneatur; quod Dominus Territ. fundatam habeat intentionem in homines, in omnes territorii districtus, res & causas, in petitoriô & possessoriô &c. quod Con-Status Imperii etiam in possessoriô, in territoriô alienô habeat præsumptionem Juris contra se; quod error latens etiam post mille annos allegari possit, nicht entgegen seyn lasse: Daß der Stifftische Reichs-Anschlag nach specificirter Ordnung sich ererst Anno 1521. das erste mahl / und zwar in gar geringer Quantitæt, gezeiget / der Statt Lindauische aber sich schon Anno 1431. bey der ersten Nürmberger-Matricul befunden; deme auch die Stifftische Beylagen der ohnrubricirten Deduction à p. 109. biß 135. nichts angewinnen mögen / auch hierbey die quæstio Advocatiæ nicht concurrire: Daß ad essentiam Statûs, ut supra, nicht substantialitèr die possession eines eignen Territorii, noch Matricular-Anschlag / sondern per prolixè deducta vor Anno 1653. nur Votum & sessio in Comitiis erfordert worden; die Immediat-Contribuenten ad Imperium hingegen diversimodæ conditionis seyen: Daß der Stifft der Statt Lindau Privilegium Rudolphinum weder ex verbis, coram Advocatô in Palatiô Dominæ Abbatissæ, & ipsâ præsente, noch aus einigen andern Puncten / geringstens zu seinem favor allegiren könne / noch die daselbst benambte Reichs-Vögte sich mit den Stifftischen Vögten und Advocatis vermischen lassen / ihme auf seine so fett rubricirte Anmassungen und allegirte Instrumenta von N. 5. 7. biß 15. nichts opituliren / sondern in dieser Materie viel ungereimte Auslegungen und Schlüsse angetroffen worden: Daß ferner das heimlich ausgewürckte Instrument Bischoffen Henrici von Costantz de Anno 1242. sub N. 16. anderer Einwürffe zu geschweigen / dem Stifft von Weltlicher Jurisdiction nichts / sondern alleine de jure Capituli, mortuariis, & hominibus Ecclesiæ collocandis attestire;

und

und sehr zweifelhafft / ob ihme das Diploma quæstionis, oder ein anders vorgeleget worden? Daß auch die in dem Diplomate angezogene Regalia dem Stifft nicht im geringsten (vel casû quô legitimum esset.) conferirt / sondern alleine die Libertæt von Bezahlung dieser Regalien exprimirt worden / welche zumahlen ohne deme von der Natur / daß auch der à Majestate diesem ald jenem / auch privatis, einraumender Genuß derselben eben kein eigen Territorium erfordere / sondern in alienô Platz habe: Daß ferner in specie das aus der Beylag N. 7. vergebende Recht / in Zoll-Sachen zu sprechen / ein abermahlig absolutes Spiegel-Fechten / und der Stifft ab ovô biß auf diese Stund darmit / weder zu Wasser noch zu Land nichts zu thun gehabt: Also auch das Jus monetandi betreffend / intuitû der Beylagen N. 8. — 13. und Wagnereck darmit sehr übel angelauffen: Nicht weniger in tributis, als welche Regalia, nach Inhalt der vorhandenen Diplomatum, die Kayser und Könige / vigore Majestatis & supremi Dominii, so lang man weißt / zu Lindau selbsten bezogen / biß sie solche hinnach respectivè & successivè an die Statt kommen lassen.

Wir wollen aber auch dieser Handlung sub Lit. Q. 1. beyfügen / das Memoriale, welches der Fürstl. Stifft Ober-Münster in Regenspurg / laut Communicati de 22. Jan. 1722. bey Hoch-Löbl. Reichs-Convent producirt: Zur nochmahligen klaren Prob / daß ad essentiam eines alten immediaten Reichs-Stands kein eigen Territorium erfordert werde: Item sub Q. 2. was der Herr Cantzler de Ludevvig von dem Herrn Bischoffen zu Wien / als einem gleichmäßigen Reichs-Fürsten / sine Territoriô propriô damahlen angezogen hat: Sub Q. 3. aber fügen wir bey / den Verglichs-Recess zwischen Montfort und Lindau / ermeldte Hoch- und Nidere Gerichts-Marcken betreffend; non attentô, daß der Stifft vorwirfft / solchen ererst nach Anno 1430. und erlangter Vogtey errichtet zu seyn; da man ihm in actis Lindavienſibus passim und weitläufftig gezeigt / daß die Statt auch lang vor Anno 1430. ihre Jurisdictionalia auf den Stifftischen Kelln- und Hoff-Güther exercirt / ja in specie zu Schönaw ihre Burger gehabt habe. Q. 1. Q. 2. Q. 3.

Solchem allem nach / und indeme man dem Stifft ex parte der Statt in dem disseitigen / nach ermeldter Beylag Lit. Q. 3. ausgemarckt- vereint- und versteinten Territoriô gar kein Jus Territoriale, geschweigen die Universal-Jurisdiction ald mehrers geständig ist / als was die Verträge wegen des Hirten-Stabs und der kleinen Frevel auf den Hoff- und Kellnhoff-Güthern exprimiren / und was etwa die Lehen-Herrschafft nach diesem Land-Recht ohne deme mit sich bringet; welches aber mit dem Jure Territoriali nichts zu thun hat / per consequens dahero auch von einem andern legalen und gewissen initiô nicht zu reden / die Reichs-Personal-Immedietæt aber ererst damahlen den Anfang genommen / da der Stifft votum & sessionem in Comitiis bekommen / und darzu vocirt worden / so ist bald errathen / daß das Diploma quæstionis, wann es auch genuinum wäre / auch in petitoriô, zu diesen beeden Stucken / geschweigen in possessoriô, quô Cœnobium, quoad prius, hodieque non gaudet, kein Fundament gegeben hätte.

Ad vl. Tertio Daß Eine Löbl. Statt ꝛc. p. 20.

Wegen des Interlocuti Eines Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Raths de Anno 1638. haben wir bereits oben passim gesprochen; ob aber demselben durch die Statt Lindauische in Aulâ Imperiali producirte Deduction, so man ab adversô acta Lindaviensia nennet / genug geschehen seye / oder wäre / oder nicht? davon zu judiciren seynd die Gegnerische Beampte um die Wahl zu kurtz: Herentgegen und nachdeme man per Pacem Westphalicam in integrum restituirt worden / und damit die quæstio wegen selbigen Correctori-Bescheides allerding auffgehoben worden / occasione dessen die Cœnobiales immerzu suchen / uns mit dem Hoch-Löbl. Ertz-Haus Oesterreich aufs neüe in Collision zu setzen / so laßt man sich deswegen weiter mit jenen nicht ein. Falsch aber ist nochmahlen / & hoc toties quoties, daß man ererst Anno 1643. das Diploma zum ersten mahl der Falsitæt besprochen / sondern / wann der Gegentheil sonderlich die Handlungen des Anni 1635. durchlesen will / die zumahlen ad Aulam Imperialem eingegeben worden / so wird er das oben angezogene opusculum der gründtlichen Beleüchtung darunter eigentlich finden / welches aber hernach secundis curis durchgegangen / und Ao. 1643. der Deduction p. 859. sqq. das erste mahl im Truck einverleibet worden.

Ad vl. Quarto, offt ersagte Statt. ꝛc. p. 21.

Famosi Diplomatis, famosa Vindicatio. Die Statt Lindau hat die Falsitatem Diplomatis nicht nur in Actis Heiderianis publicè gezeiget; sondern Conring hat solches ex multis additis rationibus confirmirt: Tenzel. contra insultus Rasleri solches noch mehr erläutert: Ferdinandus Princeps & Episcopus Paderbornensis: Die Lobl. Juristen und respectivè Philosophische Facultæten zu Tübingen und Giessen: Nicolaus Hertius in specie, Caspar Sagittarius & G. J. Mellinus, Stephanus Paluzius, P. Joannes Mabillonius, (quamvis illud postea inter refecta numerare voluerit.) Chr. Franc. Paullini, Jac. Wilh. Imhoff, Joh. Eisenhard, Burck. Gotthelf. Struve, P. Barth. Germon. P. Just. Fontanini, P. Carolus Cointius, Michael Heineccius, Gabr. & Crist. Herm. Schvveder, Jo. Chr. Nevius, Jo. Frid. Pfeffinger, D. B. à Leibniz, D. Cancellarius de Ludevvig, D. Henr. de Bunovv, pluresque alii, & fuerunt & sunt ejusdem nobiscum in hâc materiâ fidei. Was die Cœnobiales von denen andern ex nostratibus, per scomma, anhängen wollen / das halt man vor einfältig. Rasleri Kunst-Mahlerey wegen der Hunden / hat ihre Antwortt in der Beylag A. p. 5. §. 8. Das nun vorwerffende so genandte Gänse Geschrey hat auch wohl ehemahlen die Gallier von dem Monte Capitolinô abgetrieben / denselben in Freyheit erhalten / und damit verursacht / daß gantz Rom wiederum seiner Feinde erlediget worden.

Man laßt sich diß Orths durch dergleichen Schwachheiten nicht irre machen / sondern die rationes müssen reden / und die rationem in Ordnung erhalten: Dahero man denen Gegnern ihre jactanz (quæ ignaros fallit, sed cæteris est derisui.) gerne zu eigen überlaßt: Obermeldter Herr de Ludevvig schreibt Tom. I. reliq. Manuscr. Dipl. in præf. p. 60. von des Rasleri letsterer Vindication contra Tenzelium also: "Torquet, retorquet Au-
"thor Diplomatis Elementa, Sigilla, annulos, formulas communes & curiales,
"ut rerum ignaro persuadeat, thema hoc esse Academicum, id est proble-

"ma-

matis instar, quod ex utrâque parte defendi possit &c. Historiæ Carolingi-
cæ, cujus omnia momenta turbat, concutit, convellitque, suppostor ma-
lignus, ineptus, rerumque prorsus ignarus.

Können also die Gegnere sehen / was unpartheyische vortreffliche Antiquarii von ihrem unstandhafften Bestand ꝛc. vor Gedancken führen.

Diese Leyre schnurret schon so offt / daß die Saite eines brechen solte: Daß man dem Stifft das Diploma biß ad annum 1583. sonderlich publicè niemahl angefochten / läugnet man ja nicht; man zeig aber ab adversô, daß solches der Statt vor selbigen Händeln einmahl seye insinuirt / und sonderlich in formâ debitâ zu wissen gemacht worden: De nativitate der Statt weiset man sie die Beampte toties quoties auf die Beylag Lit. G. in append. p. 86. sqq. von der Sententiâ de Anno 1605. die man ab adversô ein famosum præjudicium Camerale & processum favore asserti Privilegii terminatum genennet hat / und was vorhero in ipsô processû passirt / haben wir theils oben gesprochen / theils wollen wir weiter unten Ad ℣. Nun ist ungezweifelt ꝛc. p. 22. 23. auf diesen Vorwurff handeln.

Ad ℣. Quinto; Daß sothanes ꝛc. p. 21.

Daß man auch dissеits sothanes Privilegium tam extra, quam intra judicium vor sich allegirt habe / das muß per Demonstrationes, wann / wo und wie solches geschehen / erwiesen werden; sonst ists abermahlen eine falsche allegation; Der vorgebende usus practicus, & actûs legitimè exerciti seynd / ut supra, gleichfalls ein non ens.

Freylich seynd die Cœnobiales wegen ihrer vielfältigen Impostüren / wormit sie auch des Allerhöchsten Reichs-Tribunalis nicht geschonet / und darbey auch ihre eigne Hohe Principalitæt angeführt / wider die unschuldige Statt noch darzu allerhand extrem schnöde Traductionen vorgenommen / ja den Magistrat gar pro Incendiariis angegeben / dem Kayserl. und Reichs-Fiscal verhafftet.

Ad ℣. Bey diesem Anno 1583. angefangenen Processs &c. p. 23.

Man bedaurt / daß der Concipist der Apologie auch an diesem Ort die Zigeüner-Kunst im Wahrsagen so übel gelernet. (1) In selbigem Proceß ward die Stifftische Defensions- und Reconventions-Petition dahin gehend;

"So ist demnach an E. F. Gnaden Anwalds im Nahmen / wie
"obstehet / unterthönig Anruffen und Pitten / dieselben wöllen mit Recht
"sprechen / erkennen und erklären / daß Einem Ehrsamen Rhat der Statt
"Lindau nicht geziemt noch gepürt hab / Anwalds Gnädige Frau Prin-
"cipälin / und Ihr Fürstl. Gnaden Capittel an Ihrer habender / und
"von Römischen Kayserн und Königen allergnädigst gegebner und viel-
"fältiglich confirmirter Jurisdiction und Gerechtigkait / über des Gotts-
"Haus Kellnhoff- und Lehen-Güther / mit Gerichtlichen Processen und
"Bestraffung der begangnen Frevel / ausserhalb der in den alten Ver-
"trägen specificirten Fäll und sonst geklagter massen zu turbiren / und
"dann die Unterthonen / auf bemelten Güthern gesessen / mit Reichs-
"und Statt-Steüren zu belegen / sondern daran zu viel und unrecht
"gethon haben / und derwegen sich dessen alles / und andere dergleichen
"hinfüran gantzlichen zu enthalten / auch die abgenomme Steüren ob-

"gedachten Unterthonen fürderlich wiederumb zu erstatten / und deshal-
"ben an diesem Kayserl. Cammer-Gericht gepührliche und gnugsambe
"Caution zu thun.

"Desgleichen alle aufferloffne und künfftige Gerichts-Costen sampt
"dem Interesse beschehener Turbation, Anwalds Gnädiger Frauen Prin-
"cipalin zu entrichten und zu bezahlen schuldig / und zu solchem allem /
"wie auch in die obangezognen Kayserl. und Königl. Freyheiten einver-
"leibte und darinnen gesetzte Peen zu verurthailen / zu condemniren und
"zu verdammen seyen.

"Fürs ander bittet Anwald zu sprechen und zu erklären / daß
"der hieoben angezogene Vertrag de Anno 1571. sub Lit. G. aus gehörten
"Ursachen / und so viel darinnen den alten Verträgen zuwider abgehan-
"delt / nichtig und von Unwürden erklärt / und im Fall derselbig gültig
"seyn solte / so bittet Anwald seine Gnädige Frauen Principalin (als
"dardurch zum höchsten vernachtheilt.) wieder denselbigen in integrum
"zu restituiren.

Dahieraus ist ja nun klar zu ersehen / daß die Gegen-Klag lediglich auf das possessorium retinendæ und bezüchtigte Turbationen / contra, ut prætendebatur, ex Diplomate allegato, titulatam possessionem angesehen; cum petita declaratione nullitatis des Vertrags de Anno 1571. aut restitutione in integrum.

(2) Ist ein Fucus, daß das Diploma quæst. in selbigem Processs originalitèr nur ein- geschweigen mehrmahlen / und in specie Anno 1591. producirt / und viel weniger / daß es seye von dieser Seiten recognisciert worden ꝛc. ꝛc. wie auch die vorgegebene Cameral-Confirmation, auch acceptation, præsentia, consensus und Recognition des D. Vaji, alles zusammen ein absolute / und in die Haut hinein falsche / ja der Wahrheit immediatè zugegen lauffende Zulag dieser Concipisten zu seyn / in obermeldter Lit. M. und deren Affter-Beylagen N. 1. a. b. p. 250. sq. ad oculum dargethan / und darmit dem unpartheyischen Leser ein auffrichtigeres obtulit obturibus gemacht worden / als Rasler (des Vorwurffs des Tenzelii in append. 2. Diplom. 2. p. 4. & Diplom, 14. p. 63. abzukommen.) in seinem Kupffer-Blatt unternommen.

(3) Von der Urthel de Ao. 1605. ist hiernächst weiter zu reden: Ist aber nicht absurd? die Gegentheil sagen selbsten p. 52. ad ℔l. 5to. auch in diesem ꝛc. ihrer Apologie, daß in der Sententiâ de Anno 1671. des Stifftischen Territorii halber kein Jota verlohren worden; diß Orts aber bringen sie nicht alleine das Contrarium vor / sondern auch noch weiter / daß die Statt zu Abstellung ihrer Turbationen condemnirt / von dem Poenfall aber des Privilegii ex causis & excusationibus adductis absolvirt worden; da doch in Sententiâ de Anno 1671. wegen des Privilegii oder Pœnfalls kein Wort enthalten / die Gegnere aber in dem Procels keine excusationes adductas im geringsten / wohl aber so viel durchaus deducirter gefunden / daß das Diploma quæstionis untüchtig / und mit überaus vielen signis der νοθείας behafftet / keine Universal-Jurisdiction ohne deme besage / niemahlen in usum practicum kommen / uud vielmehr usû contrariô, wann es jemahlen

gewesen

gewesen wäre / gantz abolirt worden. Wir werden aber ohne deme von diesem Bescheid / dessen Inhalt / und sonderlich dem letzten Puncten ad d. p. 52. & ℣l. 5to auch in diesem Scriptô &c. das mehrere zu handeln haben / und den Gegentheil abermahlen auf dem fahlen Pferdt ertappen.

(4) Haben wir bereits oben angezeigt / daß der Verglich de Ao. 1491. mit dem Diplomate quæstionis nur gar nichts zu thun habe.

Dem Gegentheil hat vorher beliebt / diesem Antheil den spiritum vertiginis zu objiciren: Wir glauben aber / daß der Concipist des Hellebori besser vonnöthen hätte.

Ad ℣l. Nun ist unzweifelt ꝛc. p. 22. & ℣l. Solte nun / d. p. 22.

Der Bescheid de Anno 1605. (in der Beylag Lit. C. p. 10.) bestunde / quoad objectum, der Haupt-Sach halber in den beeden Membris (1) der Steür auf den Stifftischen Kelln- und Hoff-Güthern / und (2) der Edictal-Processen über selbige in vorkommenden Fällen / wie auch der Frevel; quoad formam, war er bey beeden Stucken in possessoriô vergriffen; in dem letztern Puncten hat die Statt obtinirt / in dem ersten der Stifft; aber nicht ex capite vel titulô Privilegii, sondern expressè und alleine / als wann dem auffgerichten Vertrag de Anno 1491. contravenirt worden wäre / in welchem doch des Diplomatis mit keinem Wort gedacht worden / wohl aber die Wort enthalten seyn;

"Daß die von Lindaw / als Vögt der Kellnhöff und Fre-
"fel / was auf den Kellnhöffen und den Gühtern darein gehörig /
"beschicht / zu richten haben / wie hernach volgt; umb all flies-
"send Wunden / wie die dar kommend / auch um all zyhend Dieb-
"stal / und frefelich Heimbsuchen.

"Die andere Frevel / denn die obstand / und was den Hirt-
"Stab antrifft / so uff den Kellnhöffen und Gütern darein ge-
"hörig geschehend / vßgenommen die Hochen Gericht / sollen un-
"ser Gnädigen Frowen vff Ihr Pfalez zu berechten zugehören.

"Item alsdann die obgenandt vnser Gnädig Fraw und Ihr
"Capitul von Ihres Gotts-Huß wegen und die benandt Burger-
"meister und Rath zu Lindaw / insonder von gemein Ihr
"Statt wegen auch spännig gewesen sind / von wegen der
"Ganth der Kellnhoff-Güter und Hoff-Güter / und was darein
"gehörig / darumb haben Wir sie auch gütlich gericht / und entschei-
"den / was dieselbe Güter vff der Pfallaz berechtet / und Pfand der-
"selben Güter daselbs mit Recht erlanget werden / daß denn
"der Keller / in des Kellnhoff die gehören / der von Lindaw Ge-
"büttel solches zu wissen thun / derselb Püttel denn die Pfand
"durch sich selbsten oder die sinen gen Lindaw uff der Statt Ganth
"tragen / und die daselbst verganthen soll / nach der Statt zu
"Lindau Gewohnheit und Recht.

Weil nun die Statt in diesen beeden Puncten bey der Urthl de Ao. 1605. sich sehr præjudicirt erachtete / und den Verstoß in drey Special-Puncten befande; (1) daß die in ermeldtem Verglich enthaltene Distinction

NB. als Vögt der Kellnhöffen / und von gemein Ihrer Statt wegen

wegen in dem Punctô der Frevel nicht attendirt; sondern / und da in illa §. nur die quæstion decidirt ward / wie weit der Stifft und der Reichs-Vogt in denen von gemeiner Statt ihnen eingeraumten Freveln zu richten hätten / man sich an Seiten des Herrn Referenten verleiten lassen / die Wort die andere Frevel / generalissimè zu verstehen / und also ex regulâ exceptionem, und ab exceptione regulam zu machen / mithin der Statt / quà Statt / in ihre Competentia, wegen der Frevel / einzugreiffen; da doch / wie der Stifft nicht hat läugnen können / dem Haupt-Vertrag de Anno 1491. noch ein Neben-Bericht von dem damahligen Stattschreiber mit allseitigem Belieben (v. act. Lindav. p. 3. 4.) in des Stiffts Urbar diß wörtlichen Inhalts inserirt worden;

"Von der Frevel wegen / so vf den Hoff-Gütern / und den
"Gütern darein gehörig / beschehend / haben wir Burgermeister
"und Rhath zu Lindaw gütlich zugesagt / wir wöllen unser Gnä-
"digen Frawen volgen lassen / was Frevel uf denselben Gütern be-
"schehen / mit Nahmen / was den Hirten-Stab antrifft / was be-
"schicht mit Schelt-Worten / mit trucknen Straichen / ausgenom-
"men fliessend Wunden / freventlich Heimsuchen / auch ausgenom-
"men ziehend Diebstahl und die Hochen Gericht / daß sie darumb
"richten und straffen mög / doch gemeiner Statt Lindaw in andern
"Sachen / derselben Statt zugehörig / an Gebotten und Verbotten
"und vorgehenden Richtungen vnschedlich.

Mithin diese hochwichtige Limitation in der Urthel nicht attendirt geblieben / und darmit freylich dem Verglich de Anno 1571. §. Zum andern ꝛc. ein höchst-beschwärlicher Eingriff geschehen / so ist darüberhin die Revision gesucht / und erlanget worden.

Wiewohlen / wann man auch alles hätte in statû quô gelassen / hieraus noch lange keine Universal-Jurisdiction des Stiffts zu schliessen gewesen; zumahlen ja die mulcta und Bestraffung der Frevel notoriè simplicis Jurisdictionis seynd.

Zahn. de jure Municip. c. 46. n. 11. Diethert. ad Speidel. voc. Frevel / p. 126.

Wie dann auch quoad 2dum. membrum dieses Puncten Anno 1491. alleine die quæstion wegen der Particular-Gauthen auf dem Tapet gewesen / allworinnen utrinque sich neüe gravamina erzeigt / der Edictal-Processen halber aber vorher niemahl keine Difficultæt gewesen / sondern die Statt sich / laut ihrer Supplic an Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz / so denen Duplicis in Proc. diversi gravam. sub n. 10. beyliget / dern in unvordencklicher Possession befunden hat.

Demnach ist der erste Theil des Spruchs ja contra principalem Cœnobii intentionem ausgefallen; und hôc intuitû ward er ja dem Stifft nicht favorabel, sondern demselbigen umb so mehr condemnatoria, alldieweilen
R. die Statt in actis die Reichs-Steür / besage mitkommender Lit. R. expresse vigore Juris Territorialis proprii behauptet hat.

Dieses ist ja auch bey dem andern Puncten wegen der Edictal-Processen richtig gewesen; daß aber der Herr Referent damahlen darfür gehalten /

halten / samb diesem effectui juris territorialis & Dominii in Schuld- und Frevel-Sachen bey den Stifftischen Kelln- und Hoff-Gütern durch den Vertrag derogirt worden / und also das jus pactitium vor jenem zu considériren seye / das gehet das Diploma nicht an: Noch ist von jenem auf dieses zu argumentiren / wann auch der Anno 1610. hinnach gefolgte Verglich nicht erfolgt wäre.

Und ist demenach ja von den Gegentheilen absurdè gesprochen / und notoriè unerfindtlich / "daß die sententia de Anno 1605. in absolutoriis vel "condemnatoriis auf das Privilegium und dessen Valor gegründet.

Gar hinterfür aber ist / was der Vl. Solte nun das Privilegium &c. den Leuten vormahlet:

Ad Vl. Solte nun das Privilegium &c. p. 22.

Wann de Cassatione Diplomatis controversi wäre zu reden gewesen / so hätte ipse valor und dessen discussion und decision nicht einmahl ad Cameram, sondern immediatè ad Augustissimum gehöret.

Alldieweilen aber die Statt sich in die Reconvention eingelassen / und zwar die Legalitæt des Diplomatis, nach ersehenem Vidimus des Kayserss Friderici III. und dessen Confirmation von demselben / Maximiliano I. Carolo V. und einiger hoher Successorum, nach ihrem damahligen Zustand nicht anfechten dörffen / doch aber solchem denjenigen sensum, welchen ihme Cœnobium andichtet / nichts wenigers aber daraus / als ein Jus Territoriale pro Cœnobiô auf seinen Gütern eingestanden / dahingegen Cœnobium auf die Bestraffung gedrungen / so ist die erfolgte absolution auch dißfalls nicht vor den Stifft gegangen / sondern darmit der Statt ihr Jus Territoriale, non obstante Privilegiô ejusve interpretatione Cœnobiali extensivâ, in possessoriô allerdingen confirmirt worden.

Haben die Cœnobiales vergessen / daß / laut Cammer-Gerichts-Protocolli; & durante causæ cognitione, Ein Hoch-Löbl. Cammer-Gericht nit einmahl wegen des Diplomatis viel quæstiones gemacht? wohl aber / und da der Stifft der Statt Jurisdiction auf den Stifftischen Kelln- und Hoff-Gütern alleine auf dero pfandbare Reichs-Vogtey ziehen wollen / die Statt aber solches rotundè widersprochen / daß derentwegen sub 12. Junii 1604. das interlocutum ergangen / wie in den Beylagen p. 10. enthalten; und alß die Statt solchem sub 4. Septemb. ejusd. mit erfolgter Production dreyer Documenten / besag Protocolls-Extracts Lit. S. ein Genügen gethan / darauffhin der d. l. p. 11. erfindtliche Definitiv-Bescheid ergangen / Cœnobium aber selbsten laut Copie p. 13. 14. de non amplius turbandô zu caviren bemüßiget worden. S.

Ist dem Gegentheil der gantze Processus wegen des Stifftischen Guts zum Althiß / woraus man die Statt mit ihrer Territorial-Jurisdiction ebenmäßig ausscheüffeln wollen / und der darinnen wider den Stifft ertheilte Cameral-Bescheid (in Beylagen p. 9. & 10. gleichfalls enthaltener.) auch ausgefallen?

In summa, wann die Cœnobiales derley Bescheid sich vor favorabel interpretiren / so seynd sie sehr vergnüglich / und kommt es der jetzigen Modi gleich; da / wann in einer Bataille geschlagen worden / und der Uberwinder GOtt zu Ehren das Te Deum laudamus anstimmet / der Uberwundene

ne dann und wann gleichfalls thut / und seine Leüte und Unterthanen auſſer apprehenſion zu erhalten.

Extrem widersinnisch aber lautet der Anfang der p. 23. quod accuſari nequeat, quod non eſt; und also wäre nach Gegnerischem Vorbringen eines jeden Klägers freyem Willen / den ehrlichsten Mann zum wahrhafften Verbrecher zu machen; quo quid crudelius, quid injuſtius? also gilt die Verwarnung nichts mehr / ſi accuſare ſufficit, quis erit innocens? also müſſen wir auch in L. 1. C. de cuſtod. reorum, die Wort heraus schaffen / ut noxius puniatur, innocens abſolvatur; ja also müßte unser Allerliebster Heyland / weil Er verklagt / verurtheilet und ermordet worden / quando accuſari nequit, quod non eſt, nicht unschuldig vor uns gelitten haben: Kan was horrenderes von diesen Männern / ja in dem gantzen Convolut der Apologie, vorkommen?

Eben solcher Beschaffenheit ist auch die andere Regul, quod liberatus dici nequeat, qui non fuit obligatus: Wann der Apologistische Concipist hätte sein opus nur den Allereinfältigsten vorlegen wollen / so hätt er solches nicht müssen bey Einem Hoch- Löbl. Reichs- Convent diſtribuiren lassen / allwo man gar zu wohl weißt / daß das Wort abſolvere (von deme / und nicht dem Wort liberare zu reden ist.) ein verbum forenſe & in ſenſû Juridicô so viel bedeütet / als â Judiciô liberare, Pratæus, Briſſon, Calvin &c. in Lexicis; gantz ohne / daß / wer also per Sententiam wider die Klägerische petition abſolvirt und loßgesprochen wird / eben ante hanc ſententiam dem Gegentheil in Sachen / so in litem gekommen / jederzeit obligirt gewesen seye; dann ein solcher könte ja nicht abſolvirt werden / sondern wäre in tantum, in quantum er in der Haupt- Sach obligirt erfunden wird / ja zu condemniren; dahingegen der Beklagte / in quem etiam invitum datur actio, actore non probante, abſolvirt werden kan / etiamſi nihil dixerit, vel in contrarium probaverit, l. 6. C. de edend. l. 2. C. de probat. wie jeden Tyronibus Juris bekandt.

Und was will er auch mit des Everhardi locô de privatione ad habitum hiebey machen / welcher ihme selbsten zuwider gehet: Man weißt wohl / daß die regulare obligatio eines jeden / auch unschuldig Beklagten ist / dem Kläger vor competirendem Richter über seine Klag Red und Antwort zu geben / welche obligation aber von der obligation in dem Haupt- Wesen Himmel- weit entfernet: Wer auch im Haupt- Wesen begehrt / von der Excommunication liberirt zu werden / der scheinet ja zu bekennen / daß er vorhero causâ cognitâ durch Urthel und Recht in die Excommunication gerathen: Dar ist aber keine Sententia vel condemnatio prævia, oder diſſeitiger abſolution privativè oppoſita voran gegangen / sondern man hat gebetten / "die "Statt von der unformblichen / unschließigen / und zumahlen unerfindt- "lichen Gegen- Klag cum refuſione expenſarum zu abſolviren: Und hat der Gegentheil nicht obſervirt? wie Everh. dergleichen formulas loquendi mehr aus den Rechten eruirt / ubi non procedit argumentum à privatione ad habitum; deſinit, pro, non incepit; item tollit actionem, pro, facit non incipere: Porrò actio negotiorum geſtorum tollitur reprobatione, id eſt, ejus nativitas impeditur, vel non habet locum; perimit, pro, conſiſtere non permittit &c.

Mithin

Mithin ist freylich nicht ohne / daß das Wort liberare, liberatio &c. gleichwie es in vielerley Verstand / und auch in Processen unter dem sensu der absolution, als liberatio ab actione institutâ, liberatio ab instantiâ &c. genommen wird / also auch herentgegen vieler Orten in der Haupt-Sach selbsten ein vinculum antecedens, à quo fit liberatio, supponire; als liberare prædia, in materia servitutum; l. i. si usufr. pet. liberare pro solvere pecuniam debitam, l. 47. de solut. libertate donare, pro manumittere l. 12. de captiv. & postl. rev. also kan auch in Criminal-Sachen ein unschuldiger um Argwohn willen in Gefängnuß gerathen / wann er aber unschuldig erfunden / ist er des carceris zu entledigen; welches auch jeweilen auf Caution geschihet; Constant. Carolin. 14. Solle aber dieses dem entlassenen in der Haupt-Sach eine obligation oder Schuld de præteritô auffbürden? das wird nimand sagen.

Daß die Statt in der Deduction p. 912. ante med. herkommen lassen / quod Instrumenta minus solennia & defectuosa per sententiam & observantiam transeant in perpetuam fidem, cessetque omnis falsi præsumptio &c. Das will sich locô allegatô nicht mit einigem Buchstaben finden: So kan man auch in dem vorläuffigen Gegen-Bericht p. 156. dessen nichts antreffen; wohl aber haben ermeldte acta Lindavienſia p. 100. circa med. so wir nicht abläugnen / obiges und weiters eingebracht / quod cesset falsi præsumptio contra Instrumentum, quando virtute illius Instrumenti emptor fuit in possessione rei longo tempore, & sic ex observantiâ secutâ, ex Meichsneri Tom. 2. L. 2. Decis. 4. n. 109. sqq.

Ad ℣s. Sondern es gestehet auch ꝛc. p. 23.

Wann wir aber dem Stifft diese Thesin auch noch dermahlen wollen gültig seyn lassen / wo ist die application?

Es ist die vorgebende sententia und res judicata per superius edocta nirgends anzutreffen: Gleich wenig auch die possessio immemorialis, & ne longa quidem, woraus Stifftischer seits nur eine Territorial-geschweige eine alljegliche Jurisdiction zu erkennen oder zu nehmen wäre: Wie wir dann auch in actis Lindav. passim, und in dem processû divers. grav. de Anno 1653. klar gezeiget / daß das Diploma ohne dem niemahl in usum practicum gebracht worden; zumahl auch vorläuffig beynach alle diejenige vermeyntliche Documenta, wormit die ohnrubricirte Deduction gepranget / entweder per remissionem auf das disseitige grosse opus, oder durch eigene Beantwortung refellirt worden.

Und wie wir oben vorgestellet / daß das Diploma quæstionis, si vel genuinum esset, dasjenige keines wegs besage / was der Stifft daraus eruiren wollen; also erkennen wir keinen Kayser noch König vor dessen wahren authorem.

So haben wir auch von denen General- oder Special-Confirmationen der Fränckischen / Sächsischen / Schwäbischen / Habspurgischen / oder andern Kayser oder Königen von dem Ludovicô Seniore biß auf Carolum IV. exclusivè nicht das geringste gesehen: Und was noch mehr / so hat der Stifft selbsten von dergleichen niemahlen weder in- noch ausser denen Processen einig Wort verlohren / geschweigen deren icht-

was vorgezeiget / biß nunmehro Raſsler. Vindicat. P. 1. n. 295. philoſophirt / und anzeigen will / cur nullæ ante Carolum IV. extent priorum Cæſarum Confirmationes.

1. Sollen es ſeyn die Unruhen / ſo binnen ſelbiger Zeiten im Reich entſtanden; in ſpecie die Unruhen / welche die Kayſere unter ſich / und gegen den Römiſchen Stuhl gehabt / und da die ipſa Imperii membra bald dieſem bald jenen angehangen.

2. Die groſſe Brunſten / ſo der Stifft nicht weniger als die anwachſende Statt erlitten.

Dahero ſie eintweder nicht erlanget / und dero Erlangung auf bequemere Zeit auffgeſchoben worden / oder ſie ſeyen / erlangter / verbronnen / oder ſonſten zu Grund gegangen.

Doch ſeyen noch 3. die Anzeigungen dar / das Atteſtat Henrici Epiſcopi Conſtantienſis de Anno 1242. und die Diplomata der Päpſte Alexandri IV. und Urbani IV. welche beede der vorgängigen Kayſerlichen ältern Diplomatum gedencken.

4. Ja es ſeye faſt nicht zu zweifeln / daß wenigſt von Ludovicô Germanicô ein Confirmations-Diploma erlanget worden ſeye; und ſeye dahero

5. Erfolget / daß der Interpolator, und zwar Judice Mabilloniô vor mehr als 600. Jahren das Jahr CHriſti 866. hinzu geſetzt habe.

Alleine / wer begreifft nicht / daß dieſe Raßleriſche Erfindungen Hülſen ſeyen ohne Kern.

Quoad 1. ſeynd die leidige Diſſenſionen / ſo im Reich dann und wann vorbey gegangen / allerdingen wohl bekandt / man weißt aber / daß dieſelbige von den Zeiten Ludovici Germanici, als die Brüderliche Länder-Theilung geſchehen / biß auf Ludovicum Puerum in dieſer Gegend viel Staubs gemacht hätten / ſich nicht zu entſinnen; unter dieſem fielen die Ungarn ein; und nachdem dieſe unter Henricô Aucupe endlich zuruck gewieſen worden / ſo ward bey uns alta pax, biß ad annum 948. der Graf von Bregentz / und unter Ihme Lindau in Kayſerliche Ungnade gefallen / und durch Hertzog Hermann zu paaren getrieben worden. Was hätte vel casû quô den Stifft gehindert / bey ihme Henricô Aucupe, durante Armiſtitiô novennali, auch vorher bey Conradô Francô, als Er dieſer Landen bey Biſchoff Salomon von Rambſchwag ſich in Coſtantz befand / ſeinen Herren Söhnen / denen Henricis II. & III. denen Fridericis I. & II. ja auch ex poſt dem Kayſer Rudolphô I. der ſich offt in- und umb Lindau befunden / ſeinem Herrn Sohn Kayſer Albertô, der gleichfals offt dieſer Enden geweſen / die Confirmation zu ſuchen: Es iſt aber deſſen je nichts geſchehen.

2. In obermeldtem Anno 948. hat zwar die Statt Lindau die groſſe Brunſt erlitten / von welcher in der Lit. G. p. 108. ſq. p. 120. & ſqq. nicht weniger Anno 1264. davon gleichfals in Contextû p. 93. ſqq. gehandelt worden / der Stifft aber hat weder Brand / noch Raub / noch Plünderung / in ſumma, bey allen dieſen Extremitæten nichts gelitten.

Und alſo iſt freylich glaublichen / daß derſelbe keine Confirmationes geſucht noch erlangt habe / ſonderlich ejus quod non erat.

3. Man

3. Man glaubt selbsten / daß dem Stifft / ob Er gleich nur von Graffen gestifftet worden / einige Kayserl. Confirmation auch gegeben worden seyn werde; aber nicht diejenige / welche er nun vor sein Fundations-Diploma vorzeiget: Es ist aber dieses Attestat des Bischoffen Heinrichs dem Raßlerischen Vorgeben auch darinnen selbsten zuwider: Dann hat man im Stifft damahlen das Diploma bey Handen gehabt / und nach Costantz bringen können / nur umb ein Attestat zu hohlen: Worum solte man nicht ein oder die andere Confirmation auch auffbehalten und conservirt haben? Ja warum stehet im Attestatô nicht / daß die Confirmationes verlohren worden seyen? Und warum stehen Puncten im Attestatô Henrici, welche in dem vorzeigenden Stifftischen Diplomate nicht enthalten?

Die Bullas Alexandri IV. und Urbani IV. betreffend / so haben wir von jener des Alexandri IV. allbereit oben p. 96. sq. gesprochen / gezeigt und exemplificirt / wie er während des grossen Interregni mit seinen Confirmationen / ohnbegehrter und ohnwissend / auch respectivè incompetenter umbgegangen / einfolglich / daß diese generale Confirmation von dem Gegentheil zu nichts mit Grund allegirt werden könne: In der Bullâ Urbani IV. ap. Rasler. p. 16. hingegen / von deren wir gleichfalß vorhero nichts gehört noch gesehen / ist iterum, vel casû quô, der Kayserl. Privilegien gar mit keinem Buchstaben gedacht.

4. Ludovicum Germanicum betreffend / wie das Diploma quæstionis nichts / sondern wann eines vorhanden / selbiges probabilissimè nicht auf Lindau / sondern auf Wasserburg / oder das nach Erbauung des Closters so genannte Nonnenhorn ertheilt / oder wann auch ein Confirmatorium auf die transferirte Gebäude auf Lindau vorhanden / solches versichert genug / weder von Ludovicô Seniore, noch seinen Söhnen / noch Arnulphô seyn kan / also darff man ab adversô nur darmit bonâ fide heraus gehen / so wird sich so dann circa quæstionem an? des Innhalts / Jahrs-Zeit / Principis confirmantis? alles weiter ergeben; nicht aber laßt sich more Andabatarum fechten: Vor allem aber müssen die Herren Cœnobiales tempore Ludovici Pii, Senioris, ja auch seiner Söhnen / ihre asserta besser / als aus dem Mabillonischen Fabel-Hansen zu erweisen bemühet seyn.

5. Ob der Annus Christi 866. dem Diplomati von einer gantz andern Hand / als der Text, beygefügt worden / das muß allererst inspectio ocularis zu erkennen geben: Wagnereck hat dubitativè geschrieben: Raßler aber allen seinen Vorfahren die Augen ausstechen wollen: Wann wir so dann deswegen was gewissers haben / so wollen wir auch nebst andern weiter fragen / welchem Jahr-Gang diese Ziffern gleich kommen. Mabillonius in hâc materiâ hat zu letzten Zeiten in dieser ihme / wider die vermeynte Hugonottische Statt / der Catholischen Religion favorabel gemachten Materie nicht nur einmahl cespitirt: Raßler aber / da er vorbringt / vindicem urbis obstinatè contendere, quod notæ anni incarnationis non ab aliô, quam ab ipsô Diplomatis consarcinatore additæ sint, & inde Ludovico Pio annis sex supra 20. tertis erepto non nisi per summam imperitiam attribui possint. Redet auch darinnen gantz captios und unrecht; dann disseits glaubt man festiglich / sie seyen weder

weder Ludovico Germanico, noch Ludovico Pio zu zuschreiben / sondern samt dem gantzen Diplomate ein falsch und erdichtet Wesen / und kan man zumahlen / nondum legitimè inspectô originali, nicht einmahl gründlich sagen / ob in dem Wagnerggischen Kupffer die Jahr-Zahl aus ermeldtem Original getreulich communiciret worden?

Was ferners anbelangt die Confirmationes Caroli IV. de Ao. 1364. d. d. Selestadii Mense Majo, und Sigismundi de d. Curiæ Rhætorum Mense Augusto & Anno 1413. von Rasler n. 297. & 298. angezogener: Da Conring dem Wagnereccio nichts daraus gehen lassen: Da auch dem Rassler auf seine vermeynte Defension von Tenzeliô p. 44. sqq. weitläuffig begegnet / ja Rasler provocirt worden / solche an das Tag-Licht zu bringen / warum hat der Gegentheil solches zu Vindication seiner Reputation nicht effectuirt? er hat aber Feür gerochen / und ist statt dessen nun mit einer blossen Relation von dem vorgebenden Inhalt erschienen: Warum hat er aber in seinem weitläuffen Buch diese Diplomata nicht copeylich beygefügt? Ja warum hat er so gar den Tag des Monats ausgelassen? Warum ist die Beschreibung des Sigilles unterblieben? welcher Cancellarius oder Notarius hat solche subscribirt?

Mit wenigem / non inspectô originali, vel saltem copiis, auf die man sich verlassen kan / glauben wir von allem diesem weder dem Wagnereccio, noch Rasslero, noch seinen Sequacibus, den Herren Apologisten nichts: Zu deme sagt Raßler selbsten / daß in diesen Confirmatoriis das Diploma quæstionis nicht einmahl exprimirt / und es also nur General-Confirmationes der Privilegien seyen:

> Quando autem simpliciter & generaliter fit confirmatio omnium privilegiorum, aliqualem tantum eorum mentionem faciendo, non autem ea expressè memorando, (multo magis si nulla planè eorum mentio specialis extat.) tunc per talem confirmationem non probantur confirmata ex Myns. Decad. 2. R. 19. n. 34. Klock. Vol. I. conf. 19. n. 15.

Und hierwider enget nichts / daß Raßler vorgibt / quod illorum temporum mos id ferre non sit visus: Dann das ist abermahl nicht ein purer / sondern ein impurer Ungrund: Wir mögen die Zeit nicht verderben / mit Eruirung der Confirmations- und andern Privilegien / so von Carolô IV. denen Chur-Fürsten und Ständen in grosser Anzahl ertheilt worden; wer des Herrn Lünigs seine Communicata evolviren mag / der wird solche vielfältig antreffen: Sondern wir wollen nur bey dem Confirmatoriô dieses Kaysers bleiben / so von demselben der Statt Lindau Anno 1348. an dem Sonntag vor Unser Frauen Lichtmeß-Tag Anno Regiminis 2do. ertheilt worden / allworinnen ja sich neben der Confirmatione generali mehr andere Specialitæten klärlich vor Augen befinden; wie solche bey ermeldtem Herrn Lünig sich von Wort zu Wort erzeigen: Seynd nicht auch die Privilegia Caroli IV. wegen des Statt-Amman-Ampts d. d. Nürmberg / 1362. Mittwochs nach St. Valentins-Tag ꝛc. seine Diplomata wegen des Zolls ꝛc. und anders mehr vorhanden?

Also ists auch von Kayser Sigismundô beschehen / dessen Exemptions-Steür- und Pfandungs-Diploma die Cœnobiales in actis Lindav. p. 690. schon offt werden angetroffen haben.

Gar

Gar ungeschickt kommt aber die andere Ausflucht heraus; quod nullæ tum aliæ Deceſſorum extiterint literæ publicæ, præter, ut prætendit, Ludovicianas: Daß daraus reſultirte die Hinterſchleichung auch in dieſem Stuck / und in ſpecie, daß Carolo IV. keine tabula vorgeleget / weniger geſagt worden wäre / daß nichts als dieſe quæſtionis vorhanden; dann ſonſten würde der Kayſer eintweder nur dieſes ſpeciale alleine privilegirt / oder nachgefragt haben / wo dann die vorherige Confirmationes nach damahliger Ubung ſeyen? oder Er würde die Confirmation nicht nur ſo nudè & crudè in formâ communi vorgenommen / ſondern vorhero de qualitate Diplomatis weitere Unterſuchung gethan haben: Nachdem er ſchon lang vorher der Statt ihre Privilegia, ut ſuprà, auch confirmirt hatte. Und warum hat dann Fridericus Tertius beredt werden müſſen / mit Schweigung von allen andern Privilegiis in genere, nur ſpecialiter das Diploma quæſtionis zu confirmiren?

Wie dann auch der Pater ſich ſehr verſtiegen / daß er von dem Diplomate quæſtionis ſagt; has tabulas, & non alias ab hâc Carolinâ Confirmatione robur accepiſſe. Ergo habemus virum confeſſum, has tabulas ante Diploma Caroli IV. nullius fuiſſe roboris.

Ob aber ſolches demſelben einiges robur gegeben / davon haben wir bereits oben in etwas gemeldt / und muß anderwärts ex profeſsô nochmahlen tractirt werden: Nobis ſubmiſſima eſt Cæſarei Nominis reverentia: Wir haben aber eben die Pflichts-Beobachtung weder bey Raſslerô noch den Apologiſten angetroffen.

Was das Diploma Sigismundinum in ſpecie anbelangt; ſo iſt ferner auch curios: Eine Frau Aebbtißin ſolle den König zu Chur per ablegatum pro Confirmatione angeſuchet haben; alſo ward / vel casû quô, (1) wegen der Singularitæt die Sach beſchaffen / wie nächſt oben; (2) wäre die Confirmation geſchehen ad ſupplicas, & non motu proprio, wie Raßler beedes vorgibt / wiewohlen auch dieſe ohne deme in præjudicium tertii nichts operirt / ſi impetratio Reſcripti de jure prohibita, Stryck. de cl. motu proprio c. 1. n. 25. & c. 4. p. t. (3) gleichfalls eben im Jahr / da unſere Confirmations-Brieff von dem Kayſer Anno 1413. den nächſten Freytag vor St. Sixt-Tag / auf den 6. Auguſt. eingefallen / erlanget worden; zu einer ſolchen Zeit / da der König der Statt Lindau mit Gnaden zugethan geweſen; deme hingegen das vitæ Inſtitutum der damahligen Frau Aebbtißin und Stiffts-Conventualinen gar nicht angeſtanden / wie ex Bömlero Tenzelius p. 74. angeführet hat. Wiewohlen dieſe mutation erſt ex poſt geſchehen zu ſeyn ſcheinet / und doch / wann ſie ſub Sigismundô erfolgt ſeyn ſolle / nicht wohl zu penetriren / warum die Frauen Impetrantinen in den Diplomatibus Friderici III. de Anno 1447. und 1474. doch annoch Aebbtißin und Convent St. Auguſtins-Ordens des Cloſters zu Lindaw titulirt worden.

Ubrigens vernehmen wir doch gerne / daß Raßler mit der Authoritæt der alten Römiſchen Königen vor ihrer Kayſerlichen Crönung nun beſcheidener umzugehen gelernet / und bekennet / ja pro regulâ annimmt / daß / ob dieſelbige gleich ex Moderatione vor der Crönung mit dem Kayſerl. Ti-

tul zuruck gehalten / ja theils / terrentibus vestigiis, solche gar nicht verlangt / dannoch dessen ungeachtet die Jura Imperatoris & Imperii competentèr & legitimè exercirt haben.

Betreffend hinnach das Confirmatorium und Vidimus Friderici III. quà Königs de Anno 1447. zu Wien an St. Gallen-Tag / und quà Kaysers de Anno 1474. zu Augspurg / Donnerstag vor St. Johannis datirter / welche das quæstionirte Diploma in specie betroffen: So bleibt nochmahlen richtig / daß / gleichwie das relatum oder principale falsch und untüchtig erfunden worden / also auch das Confirmatorium nicht bündig seyn könne; wovon wir in actis Lindav. p. 870. & 871. ad obversionem tertiam; nicht weniger Tenzel. in Vindicat. p. 47. — 65. sqq. 172. a. weitläuffig gesprochen; sonderheitlichen aber solche die Herren Doctores Tubingenses in dero Responsô de 6. Martii 1697. in append. III. ad Tenzelium p. 148. sqq. (denen sich die Herren Doctores Giessenses sub 10. April. 1700. auch conformirten.) ex professô tractirt haben.

Und dieses hat auch vor wenigen Jahren ob-wohl-gedachter Antecessor zu Tübingen Herr Dr. Gabriel Schweder / ein berühmter Publicist, mit dero Respondenten Herrn von Gölnitz in angezogener Dissertation de Confirmatione Jurium & Privilegiorum ab Augustissimô &c. facienda §. 18. sqq. p. t. usque ad finem repetirt / mit dem Anhang (wie die acta Lindav. d. l. auch gedacht.) daß / quemadmodum Confirmatio fieri nequit, sine sufficienti causæ cognitione, præsentibus & auditis, de quorum agitur præjudicio, ita hisce præteritis & omissis; simplex Confirmatio dem Diplomati principali nicht aushelffe / wañ schon die meistens ex consuetudine addirte Clausuln / mit wohlbedachtem Muth / mit rechtem Wissen / motû propriô, von Röm. Kayserl. Macht ꝛc. auch mit vorhanden; vorab / wañ die Clausul dabey / doch uns und dem Reich / auch männiglich an seinen Rechten ohne Schaden; immassen sich solche eben in dem Confirmatoriô Friderici exprimirt befindet / und zwar auch ohne deme / etiamsi non expressa, von Rechts wegen darunter verstanden würde. Gail. 2. O. 1. n. 14. Mev. 1. Decis. 6. n. 4.

Daß aber der Kayser mit dieser Confirmation angeführet worden / ist zu sagen / der Kayserl. Majestät gar nicht verkleinerlich / wohl aber denenjenigen / die es gethan / allhier / und vor dem Richter-Stuhl GOttes selbsten unverantwortlich gefallen: Es ist auch so wohl in actis Lindav. als in Processû diverf. grav. und dem Productô de 1. April. 1688. als auch letztlich von Tenzeliô p. 46. 47. 48. gezeigt worden / wie dieser gütige Kayser mit seiner allergnädigsten Willfahr mehrmahlen auf sothane Weise so gar ad Confirmationem Privilegiorum, quæ Julio Cæsari & Neroni falsò adscripta, mißbraucht worden; dergleichen auch mit einem Privilegiô putativô Passavienfi ex Myns. 2. R. 19. gedacht worden; dergleichen auch Kayser Friderico I. & Sigismundo begegnet zu seyn dd. ll. die Anzeige geschehen.

Und wie man nun utrinque einig / daß diese Confirmation und Vidimation Civitate Lindav. non citatâ nec auditâ, geschehen seye; zumahlen auch von Friderico III. quâ König / der Statt ihre Privilegia Anno 1442. und

quâ

quâ Kayſer Anno 1452. auch mit allen nutzlichen Clauſuln / und alſo lange Zeit vor der Stifftiſchen Impetration confirmirt worden.

Man iſt aber in ſtarckem Glauben / da zu Zeiten Kayſers Friderici III. die Critic in re Diplomaticâ unter dem Banck gelegen; und bey Hof vielleicht wenige / ſonderlich inter Laicos geweſen / welche die uhralte Schrifften und andere requiſita zu Erkantnüß eines genuinen Diplomatis ſo accurat begriffen / daß man ſich vornemlich einer Copie beholffen / welche etwan von einem Notariô hergekommen ſeyn mag; dahero iſt in den Gegneriſchen Beylagen N. 166. und 167. der unrubricirten Deduction wohl zu beobachten / daß König und hinnach Kayſer Friderich mit Beybehaltung des Jahrs Chriſti 866. Kayſer Ludovicum pro authore Diplomatis, nicht aber ihne als ſeinen Anteceſſorem ſivè in Imperiô, ſivè in Regnô Germaniæ, anſchreiben laſſen / daß man vor das Wort Hirminmaris, Hirminitus geleſen / da doch von dem Hirminmari und zwar ſub Ludovicô Piô viel / von einem Hirminitô aber nicht ein Diploma vorhanden; daß man in der N. 166. die Wort gebraucht; divinâ propitiante Clementiâ, in der folgenden aber / repropitiante; da man die Subſcription des Hirminiti gleich zwiſchen dem Monogrammate und Sigill / die Annos Chriſti aber erſt hinter dem Sigill in dem Wagnereckiſchen Kupfer antriffet / unten an aber die Wort; Data XI. Kal. Majus Anno Chriſto propitio 26. Imperii Domini Hludovici Piiſſimi Auguſti Indictione II. und in einer Linien fort; actum Bodama Palatiô Regiô in Dei nomine feliciter Amen. Daß man nicht obſervirt / was maſſen Kayſer Ludovicus II. oder Lotharii Sohn Anno 866. weder im 26. Jahr der Regierung geſtanden / noch auch dieſer Enden was zu befehlen gehabt: Daß man auch die obgemeldte Form der Unterſchrifft gantz umgekehret: Die Annos Chriſti zuerſt / die data des Patents hinnach / ſo dann das Monogramma, welches doch das erſte / und endlichen mit dem Nahmen des Hirminiti beſchloſſen.

Wir befinden aber ferner ſonderheitlich bey der Kayſerl. Confirmation de Anno 1474. daß auch an Seiten Allerhöchſt-ermeldten Kayſers Friderici III. man nichts wenigers als die Interpretation oder Gedancken von dem Diplomate quæſtionis gehabt oder gemacht / daß ſolches dem Stifft einige Territorial- oder wohl gar Univerſal-Jurisdiction auf ſeinen Höffen eingeraumet haben ſolte: Dañ wañ man dieſen Verſtand davon gehabt hätte / was hätte der Stifft / und die Kayſerl. Majeſtät ad ipſius petitionem, die addition, pro novô Privilegiô, zu machen vor nöthig angeſehen: "Daß auf des obgenannten Gotts-Haus Huben und Güter niemand "dann Gotts-Haus-Leût ſitzen noch die innhaben ſollen? ſondern der Stifft hätte dieſes von Territorial-Herrſchafft wegen / wann er ſie vorher gehabt hätte / ſelbſten verfügen können. Ja höchſt-belobter Kayſer hat noch über alles die clauſulam addirt / was uns von Rechts und Billichkeit wegen daran zu confirmiren ꝛc. ꝛc.

Beyhin iſt niemand leyder / dann uns / daß der Stifft mit ſeinen Confirmations-Geſuchen / der Statt Lindau hinterrucks / nachdem er das Fridericianum alſo ertappet / damit hinterrucks continuirt / durch und vermittelſt deſſelben von Kayſer Maximilianô I. & Succeſſoribus Impp. ſubſecutis ſich ſolches einſeitig auch confirmiren laſſen.

Also stehet im Privilegiô Maximiliani I. "Daß uns die Ehrsamben "Geistlichen unser lieben andächtigen N. Aebbtißin und Capittel der "Chor-Frawen unser Lieben Frawen Gotts-Hauß zu Lindau einen "Gnad und Freyheit-Brieff demselben ihrem Gotts-Haus von wey-"lund Kayser Ludwigen unsern Vorfahren am Reiche gegeben / und "nachmahls durch weylund Kayser Fridrichen dem Dritten unserm Lie-"ben Herrn und Vattern nach besag zweyer Brieff / die in ihrem da-"tum, nemlich der erst in Königl. Würden geben zu Wien an St. Gal-"len-Tag nach Christus Geburth 1447. und der andere in Kayserl. "Würden / geben zu Augspurg am Donerstag vor St. Johannes-Tag zu "Sonnwenden nach Christi Geburth 1474. Jahren inhalten confirmirt "und besteet/ der von Wort zu Wort also lautet; In nomine Domini Dei Sal-"uatoris &c. Anno incarnationis Domini DCCCLXVI. data XI. Kal. Maji "Anno Christo propitio XXVI. Imperii Domini, Hludovici piissimi Augusti "indictione secunda; Actum Bodoma palatio regio in Dei nomine feliciter "Amen; Signum Hludovici serennissimi Imperatoris Hirminitus Notarius ad "vicem Hugonis recognovi; haben fürbracht und demüthiglich angeruffen/ "und gepetten / daß Wir als Römischer König dieselb Gnad / Freyheit "und Confirmation-Brieff in allen ihren Inhaltungen und Begreiffun-"gen zu ernewern / confirmiren und zu besteten / und sie und des jetzt-"gemelten ihres Gotts-Hauß Güetter mit den nachgeschriebenen Gna-"den und Freyheiten zu fürsehen gnädigklich geruheten.

Also lautet das Caroliniſche.

Also lautet auch das Confirmatorium Ferdinandi I.

Also lautet die Confirmatio Maximiliani II.

Also lautet die Confirmatio Rudolphi II.

Also lautet die Confirmatio Kayſers Matthiæ.

Also auch die Confirmatio Ferdinandi II.

Aber alle mit der Clauſul, ſalvô jure Imperii & tertii cujuscunque.

Und wann wir auch des Kayſers Maximiliani I. Confirmatorium vor uns nehmen / ſo finden wir wiederum darinnen keine Territorial-Jurisdiction, ſondern alleine die exemption enthalten/ daß der Stifft wider alt Herkommen mit keinen Steuren / Zöllen / Zehenden / Schatzung/ Reiß-Geltern / noch in andere Weg beſchwäret werden ſolle / jedoch abermahl die gantze diſpoſition; ſalvo jure Imperii & cujuscunque tertii: ſo daß dannenhero der Cameral-Beſcheid bey der Anlag Lit. M. n. 1. b. nach Anſehung aller dieſer Confirmationen ad Rudolphum 2. incluſivè notantiſſimè, und oberwehnter maſſen das Haupt-Diploma und ſeine Confirmationes zwar pro inſinuatis angenommen / jedoch nonniſi ſalvis juribus Imperii, auch männiglichs Intereſſe und Einreden darwider jederzeit vorbehältlich.

Was hat dahero dann den Gegentheil genützet / aus denen alſo hinterrucks erlangten Confirmationibus ſich / und ſeinem untüchtigen Diplomati ſo viel Vortheils zuſchreiben zu wollen?

Das Confirmations-Diploma des Kayſers Leopoldi I. d. d. Wien

d. 4. Martii 1659. hat der Stifft abermahlen der Statt hinterrucks ausgewürckt: Es bewirfft ſich aber nichts deſto minder auf das Diploma Maximiliani I. und zwar wiedermahlen cum expreſsâ clauſulâ, ſalvo jure tertii &c. und iſt cum antecedentibus ejusdem tenoris: Da man Stifftiſcher Seiten in Proceſsû diverſ. gravam. ſub Ao. 1682. deren das erſtemahl gedacht / hat die Statt in omnem eventum ſich competentia quævis reſervirt: Als aber P. Maximilian Raſsler ſolches Anno 1691. in appendice ſeiner ſo genandten juſtæ defenſionis p. 2. -- 8. zum Vorſchein brachte / und die Stadt davon Nachricht / wie auch den gefährlichen und unſtandhafften Abriß des Stifft Lindauiſchen Lagers ad p. 190. zu Geſichte bekame / ſo hat dieſelbige wider beedes gleichbalden / ſo wohl immediatè ſub 16. Martii 1692. gegen die Frau Aebtißin proteſtirt / wie dieſe Proteſtation ſich in fine des Tenzeliſchen Tractats p. 165. ſqq. erzeigt: Als auch bey der Röm. Kayſerl. Majeſtät ihre Beſchwärden wider dieſe heimliche lite pendente unternommene abermahlige einſeitige attentata des Gegentheils angebracht: Woraus der Stifft hinnach contra intentionem & concluſa Supremi Principis Jahr- weiß hinnach eine neüe Klag formiren und reconveniren wolen / wie in dem Vorbericht p. 8. enthalten: Man trägt aber kein Bedencken / von dieſem ſub 19. Febr. 1692. an Ihre Kayſerl. Majeſtät abgelaſſenen und ſub 16. Martii ejusdem bey Höchſtpreißl. Reichs- Hoff- Rhat eingereichten Proteſtation- Schreiben hiebey ſub Lit. T. die Copien beyfügen / damit männiglich erſehen möge / wie irregular darauf Anno 1695. contra Mandatum Summi Principis ad purè ſubmittendum, die Gegneriſche Klag pro caſſatione Advocatiæ, und was des Gezeügs mehr ward / gelautet habe: Doch iſt damahlen à Cœnobio die quæſtio Diplomatis principaliter in Judicium gebracht worden. T.

Nun iſt bekanten Rechtens / quod privilegiorum renovatio ſit ſuſpendenda, donec cauſa contradictionis ſit diſcuſsa.

Wir haben die nun ab adverſô auch vorgebende Confirmation Ihrer Kayſerl. Majeſtät Joſephi I. in formâ probante niemahlen geſehen / biß der P. Maximilian Raſsler deren in ſeiner Vindication append. p. 24. ſq. uns eine angebende Privat- Copie vorgeleget / welche Anno 1706. den 18. Monats Octobris, und alſo ohnlange nach dem allerſeeligſten Ableiben Kayſers Leopoldi I. Eines Höchſt- preißlichen Reichs Hoff- Raths / wie auch der Statt hinterrucks / von Ihrer Kayſerl. Majeſtät der Litispendenz ohnwiſſend / extrajudicialiter unter expedition des H. Secretarii von Conſprugg erfolget ſeye; der Stifft hat auch in ſeinen Handlungen davon nicht das geringſte merckhen laſſen / biß nachdeme der Allerhöchſte auch dieſen Allerglorwürdigſten Kayſer uns entriſſen / und Ihre Kayſerliche Majeſtät alſo ſich darüber nicht mehr expliciren können / der Raßler mit dieſem Vorgeben auffgezogen; waſelbſten an ſtatt der ab adverſô allegirenden Worten / mit groſſem Vorbedacht / fleißigen Erleſung / guten Rath und recht Wiſſen / nur alleine die Formalia exprimirt ſeyn; mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wiſſen; mit der gleichfalls inſerirten Clauſul; den Stifft nicht zu beladen wider alt Herkommen: Und ſeynd die nächſt ob- eingebrachte

brachte Wort eben diejenige / welche auch in der Confirmatione Fridericiana edit. Cœnob. Deduct. p. 205. lin. 39. 40. Maximilianeâ p. 207. lin. 2. Ferdinandi I. p. 208. lin. 5. & sqq. Impp. enthalten; und dannoch hat das Cammer-Gericht in obgemeldtem Bescheid einem jeden sein Jus dargegen vorbehalten.

Die Statt hat dieses Naßlerische opus und dessen Ingredientia vor kein Stifftisch Werck ansehen noch tractiren können / davorab solches in Aulâ Imperiali ab adversô weder producirt / noch auch nur allegirt worden: Doch aber hat gegen Ihre Kayserl. Majestät man dissеits sich eventualiter verwahret / biß nunmehro die Stifftische Herren Ober-Beampte mit deren allegation so wohlen bey Einem Hoch-Löbl. Reichs-Convent, als auch ex post bey Ihrer Kayserl. Majestät selbsten auffgezogen kommen; zu einer solchen Zeit / da man einander versprochen / biß Ausgang des Mediations-Geschäfftes / salvô jure cujuscunque, nichts judiciales / noch sonsten einige Neuerungen gegen einander vorzunehmen.

Nachdeme aber die Kayserl. Majestät biß auf den Ausgang des Verglichs-Tentaminis alle Judicialia inhibirt / so werden wir / wann dieses sich zerschlagen solte / alsdañ auch derentwegen wissen / was zu thun? entzwischen darvor haltend / daß niemand / der das Wesen unpartheyisch ansihet / dem quæstionirten Diplomati aus seinen hinterrucks erschlichenen Confirmationen einige Krafft zuschreiben / noch weniger aber demselben daraus eine darinnen unbekandte / ja selbsten daraus ipsô factô widerlegliche Territorial- oder gar allsegliche Jurisdiction zu zulegen sich erbitten lassen werde.

Ad ℣s. Ecce, Die schöne Statt ꝛc. p. 23.

Und mag also der Gegentheil zusehen / zu was vor einem Ecce er den Leser invitirt hat / nd ob nicht dieses vocabulum retrogradum einen seiner intentioni gantz contraren Effect generiren werde?

Daß die 12. Gravamina zum zweyten mahl gedruckt worden seyen / ist abermahlen ein vollkommener Ungrund: Und wann man hätte das thun wollen / so wären ja in denen ad Commissionem Cæsaream nach Beylag Lit. D. eingereichten und seiter dem viel vermehrten Gravaminibus, Materien / und zwar von grosser Wichtigkeit überflüßig vorhanden geweßt / denenselbigen auch im Druck neue additamenta zu machen: Worumben aber und quâ intentione man sich bemüßiget gefunden / jene Ao. 1692. specimis loco public zu machen / Anno 1723. aber nach eingekommenen Stifftischen 17. Puncten cum Rescriptô Cæsareô wiederumb zur Erinnerung zu bringen / das ist in dem Vorbericht p. 2. sqq. p. 9. sqq. wie auch in der Haupt-Handlung passim deutlich enthalten; gantz ohne / daß man den Fürstl. Stifft an seiner Reputation und Respect in vielem oder wenigem zu violiren begehrt / welche zumahlen auch jederzeit reservirt / die Gravamina aber mit aller moderation vorgetragen worden: Will man aber ab adversô die Klag nicht anhören / so hätte man die attentata auch vorhero unterlassen sollen.

Sie die Officiales Cœnobii machen sich breit / die Statt oder dero Sach-Führer zu bezüchtigen / daß sie sich in ihren Memorialien de Annis 1692. 1697. und 1699. contra veritatem publicam & judicialem. ja gegen

besser

besser Wissen und Gewissen / in Aulâ Imperiali prostituiren und affirmiren dörffen / als wäre ihnen das Privilegium Cœnob. niemahlen insinuirt / noch an das Tag-Licht gebracht / oder mit einigem Buchstaben allegirt worden ꝛc. sondern der Stifft seye darmit post principia geblieben / und habe seine Confirmationes der Statt hinterrucks erhalten ; wider die unlaugbare und in casum inficiationis in faciem confrontirende Bewandtnuß.

GOtt hat ihnen den Apologisten aber die Gnade nicht gegeben / beynahe nur in einem einigem Stuck bey der unverfälschten allegirung unserer Worten zu bleiben : Sie sollen sich ankommen lassen / die Stadt des Wiederspiels dißeitiger assertorum in faciem zu überweisen / man will es erwarten; und / wann und wie das ihnen nicht möglich / alsdann mit uns unpartheyischem Judicio überlassen / was dergleichen frechmüthige Cavillanten meritirt haben : Daß der Statt das Diploma quæstionis in originali niemahl insinuirt / noch auch nur gezeigt worden (als was Anno 1631. informiter geschehen.) hat man nicht ererst Anno 1692. sondern in processû divers. grav. de Anno 1653. sqq. vielfältig geklagt / und solches vorgelegter verlangt.

Daß man gesagt habe / es seye niemahlen an das Tag-Licht gebracht worden / das ist / quoad originale, ut supra, noch wahr / quoad copias hat man es Anno 1585. und bey selbigen Händeln nicht geläugnet.

Daß es auch in den Verträgen nicht allegirt worden / ja so gar in deren vorgängigen Tractaten / berufft man sich auf den buchstäblichen Augenschein.

Daß die Kayserliche Confirmationes der Statt hinterrucks und unwissend ausgewürcket worden / das ist ja wiederumb klar : Und möchte man gleichwohl in GOttes Nahmen sehen / wann Civitas zu diesen Confirmations-actibus jemahl citirt worden wäre / oder der Stifft sich dern vor den Barbara von Landenbergischen angestellten Differenzien hätte gegen die Statt vermercken lassen : Können die Apologisten dieses nicht erweisen / so bleiben die bezüchtigte judicial- und extrajudicial-Unwahrheiten / Calumniæ, und atrocissimæ injuriæ, wormit sie die Statt belegen wollen / auf ihnen selbst beruhen : Sie haben klüglich gemeldt / die Vindication verbleibe / terminatâ semel causâ principali, bevor ; dann sie haben schon die Sach darnach angestellt / daß sie deren Termination entweder bey ihrem Leben oder bey ihrem Anwesen im Stifft nicht hören dörffen.

Wegen der Statt und dern **Theil habenden** Consulenten / mit welchem Wort man auch dero Syndicis einen Schröcken und division vergeblich imprimiren will / ad priora. Sie seyn keine Mietlinge / sondern freylich **Theil habende** an dem Publico &c. deme man allerseits mit Ayd und Pflichten verbunden : Man ist auch niemahlen ausser den Schrancken des Respectes gegen Eine Frau Aebbtißin und dero Stifft geschritten ; kan auch noch nicht glauben / daß diese Brutalitæten ihrer Beampten aus Befelch Einer Frau Aebbtißin und dero Capitular-Fräulin / oder auch dero Herren Conservatorum ausgeübet worden ; sondern / und gleichwie man sich derentwegen competentia gleichfalls reservirt / wie auch man darauf dringet / daß Ihre Fürstl. Gnaden sich derentwegen resolvire : Also / wann man dieses hat / und wir sonderlich wissen / ob Ihre

Fürstl. Gnaden und der Stifft die Statt pro Incendiariis haltet / so wird man weiters wissen / was zu thun: Wir seynd mit zerschiedenen vorherigen Herren Ober-Beampten des Stiffts ex meritô übel zufrieden gewest / nun müssen wir uns des Dionisii Syracusani erinnern / vor den ein altes Weib die Götter um ein langes Leben gebetten hat.

Weil das Diploma quæstionis von uns und so vielen unpartheyischen Antiquariis vor falsch angesehen wird / wir auch derentwegen uns bereits secundum l. f. C, de fid. instrum. ad Juramentum erbotten / zumahlen uns und unserer armen Statt und Burgerschafft nun so viel Jahr lang so viel Ungemach zugegangen / so können wir nicht glauben / daß solches des N. Caulsini Angelus pacis dem Authori falsario dictirt habe / sondern der Vatter der Lügen ward damahlen Præsident; und wann solches authoritate Cæsareâ einmahl auffgehoben und cassirt ist / so wollen wir das Pergamen des ewigen Feurs gerne verschonen.

Ad §. Wann aber das Privilegium &c. p. 24.

Es ist eine abermahlige vollkommene Unwahrheit / daß die dermahlige Reichs-pfandbare Particular-Vogtey über die Stifftische 4. Kellnhöff ꝛc. ihren originem von dem Diplomate quæstionis habe / und dem Stifft schon längsten gezeiget worden / daß dern kein anderer Titulus, als die Kayserliche Pfandtschaffts-Brieff vorhanden; dem auch erinnerlich beygebracht worden / daß er ab ovô biß auf diese Stund nicht einen einigen actum eines Advocati universalis, wie das Diploma gibt / zeigen können / daß er auch schon vorher unterschiedliche Particular-Advocatos über seine dar und dorten situirte Güter und Höffe gehabt.

Die errichtete und ab Augustissimo confirmirte transactiones, wann auch selbiger Zeiten / und zwar auch vor Anno 1471. das Diploma wäre auf dem Tapet gewesen / importirten noch lange nicht / daß man ex parte Civitatis ein solches pro legitimo agnoscirt / noch weniger aber der ungeheüren Interpretation der Cœnobialium darbey sich submittirt hätte. Wegen des Diplomatis Josephini will man sich dermahlen alleine auf das kurtz oben eingebrachte / reservando ulteriora, bezogen haben.

Das einseitige / lite pendente vorgegangene / und biß nach dem Anno 1711. den 17. April erfolgten höchst-seel. Ableiben Ihrer Kayserl. Majestät beschehene Unternehmen des Gegentheils laßt diesem actui keine Rechts-Beständigkeit zu / oder admittirt uns wenigst ad excipiendum.

Die Cœnobiales wollen uns beständig auf die veneration des Kayserl. Throns anweisen / welche wir von ihren Complimenten gewiß nicht erlernen / aber mit Hauffen zeigen können / wie die Römische Kayser die precatores mendaces belohnet / und ihre Impetrata cassirt haben: Haben wir nicht deswegen die klare Gesetz in L. 1. & L. 4. C. si contra jus vel util. publ. Ja Imperator Constantinus in C. eod. disponirt; puniri jubemus 10. librarum auri mulcta judices, qui vetuerint precum argui falsitatem. Dann die Römische Kayser / welche in denen Verrichtungen Ihres Amptes den Allerhöchsten GOtt repræsentiren / wollen nicht gestatten / daß ihre per falsas precationes ausgewürckte rescripta irrevocabel seyen / oder darunter das Jus tertii lædirt werde.

Ein

Ein grosses Exempel erzehlet Lehmann. Chron. Spir. L. 7. c. 88. von Kayser Sigmunds Liebe zur Gerechtigkeit/ und restitution der Reichs-Statt Speyr/ contra den Herrn Bischoff und Clerisey daselbsten/ einen Churfürstl. Maynzischen ergangenen und von Ihm ratificirten Bechseid betreffend.

Wie aber der Cœnobialium ihre Veneration gegen die Römische Kayser und sede vacante gegen das hohe Vicariat-Ampt sich erzeiget habe/ und noch erzeige; das ist per exempla bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath vorgestellet worden/ und wird sich auch/ damit man nicht unnöthige Repetitiones mache/ in Indice dieses Tractates sub Rubr. Stifft zu Lindau/ Tit. spec. Verhalten selbiger Beampten gegen den Kayserl. Thron/ und das Hohe Reichs-Vicariat, so viel diß Orts eingekommen/ bey einander antreffen lassen.

Ein neuer Fucus aber ist auch in dem cruden Vorgeben; daß die (1) auf das Diploma fundirte Reichs-Vogtey/ (2) auf dem Oßnabrüggischen Frieden-Schluß irreluibel gemacht worden seye: Dann das erste ist toties quoties widersprochen; und hat man zu Zeit der Westphälischen Friedens-Tractaten/ in Imperiô und bey allen Gesandtschafften/ ja schon lange vorher gewußt/ daß die Statt Lindau inhalts der Heyderischen Deduction de Anno 1643. das Diploma quæstionis schon von langem her nicht mehr vor richtig/ sondern pro spurio gehalten und angegeben.

So hat auch quoad (2) der Frieden-Schluß nicht nur diese Pfandschafft mit andern unter der in recessû befindlichen Cautel irrelùibel gemacht/ und dannenhero auch die Statt billich geschehen lassen/ als Ihre Kayserl. Majestät in dero Allerhöchsten Commissions-Rescriptis ad transigendum, die Jura Cæsaris & Imperii reservirt hatten; sondern ersagter Frieden-Schluß hat auch die Statt in integrum restituirt/ und verschafft/ daß deroselben alle ihre pendente bellô dißfalls unter dem Namen der Ablösung entzogene Jura, wie auch unter diesem Titul mit ergriffene Dorffschafften und Ländereyen wiederumben zuruck gestellt/ die derentwegen angestellte Processe aber cassirt worden: Dahero ist freylich wahr/ quod non esse, & non admitti (cujus modi est Diploma.) paria sint; quod destructo Diplomate nullum ejus sit, vel allegari possit consequens: Dahingegen falsch ist/ quod qualitas semper judicetur talis, quale per se est subjectum; sondern wir haben schon in Act. Lindav. p. 431. ℣f. Sintemahl aus diesem ꝛc. erinnert/ quod qualitas accedens enti, illud qualificet.

Nun folgete die Antwort auf den ℣f. annoch dieser ꝛc. in der Ordnung; alldieweilen wir aber bereits oben dern anticipato gedacht/ solche auch in der Beylag Lit. O. p. 262. sqq. umständlich refutirt/ und auch mit diesem Exempel das unverschamte Beginnen der Gegnerischen Schrifften-Steller/ und sonderlich der neuen Apologisten (die alle ihre Antecessores in dem Laster der wissentlichen Unwahrheiten übertreffen.) ex ipsis actis zu Tage gelegt haben/ so wollen wir uns bey diesem Unrath nicht länger versäumen.

Ad ℣f. Annoch dieser noch schlechtere Faden ꝛc. p. 25.

Und schreiten demenach ad §. XI. worinnen wir zu Danck annehmen/ daß sie die Apologisten uns vor wohl gethan sagen/ daß wir den 12. Gravaminibus den Reichs-Hoff-Raths-Bescheid de Anno 1671. sub n. 11. p. 63. sq. beygelegt: Wir

Ad §. Wer aber den Friedens-Executions-Recess XI. &c. p. 27.

 neh-

nehmen auch vor bekandt an / daß er / auſſer der beeden Worten **Güthern** für **Gülten** / und **Beysteürung** für **Besteürung** (inmaſſen wir oben auch allbereit und in gefolgten Judicial-Acten erinnert haben.) von Wort zu Wort lautet / wie ſolcher vom Reichs-Hoff-Rath ergangen; einfolglich / daß nochmahlen ein erkühntes Beginnen geweſen / da die Cœnobiales Anno 1673. in dero ſub 26. Januar. angemaßten Klag / nicht nur alte und ſchon lange vor Anno 1671. in litem gebrachte Sachen pro novô attentatô contra dictam ſententiam, ſondern auch den ſibenden Puncten des Beſcheids / mit fälſchlicher Inſerirung des Worts **Unterthanen** / in gantz contraren ſenſum detorquiren / und darmithin die Statt der Contravention des Beſcheides / und Turbation, hingegen aber (mit Verſchweigung / daß man Einer Frau Aebbtißin eine zu recht gebührende Caution überſchickt.) die Statt des Ungehorſams purè bezüchtiget / und (1) umb Verſchaffung der Caution, und Erlaubnuß / daß der Stifft die Steür und Anlagen in der Pfarr Beſenreüthe (ohngeachtet ſie ihme nicht adjudicirt / ſondern der Statt alleine auf das alte Herkommen gewieſen worden.) beziehen laſſen möchte ꝛc. alſo wird die arme Statt tractirt.

(2) Mußte dieſes bey den Apologiſten eine curioſe Exemplification der Statt Contravention wider den Executions-Receſs heiſſen; da doch Cœnobium oben geſagt / daß die cauſæ in ſententia deciſæ den Friedens-Executions-Receſs nichts angiengen.

(3) Iſt Anno 1605. nicht die Statt / ſondern der Stifft ſelbſten ad cavendum, und zwar eben vornemlich wegen der Reichs-Steür / condemnirt worden; iſt auch die Stifftiſche abgelegte Caution ſelbſten unten in den Beylagen ſub Lit. C. p. 13. ſq. wörtlich anzutreffen.

(4) Die Statt hat ihre Caution nach dem Beſcheid de Anno 1671. freylich und ordentlich eingeſchickt; weil aber der Stifft ſolche verworffen / und verſchwiegen / ſo hat deren Inhalt Civitas gleich in ihrer Antwort ſub Lit. D. und hinnach gar in originali den 2. Maji 1673. ad Judicium umb Erkantnüß eingeſchickt / weil man mit dem ambitioſen Geſuch dieſer Männer ſelbſten je nicht hoffete / zu rechte zu kommen.

(5) Das Kayſerl. Reſcript lautet; "Als iſt unſer Gnädigſter Be-
"felch hiermit / daß ihr Supplicantin wieder oberwehnt ergangene Vrthel
"nicht beſchwärt / ſondern die in der Vrthl aufferlegte Caution innerhalb
"den nechſten 2. Monathen præſtiret.

Es iſt eine wunderſame Sach; die Statt hat die Urtheil gleich angenommen / ſich darzu erkläret / und Caution nach dern Inhalt überſchickt; weil aber der Stifft / wider ſeine äuſſerliche anfängliche figur, in internô darmit nicht zufrieden ward / ſondern unſere Dorffſchafften und Weiler der Pfarr Beſenreüthe / benambtlich das Dorff Beſenreüthe / Zaiſerſchweiler / Wizigmän und Tobel / ſamt der Hangnach ſub prætextû der Urthl gern ſeiner ambirenden Territorial-Jurisdiction unterwerffen / und die Statt deren erleichtern wolte; ſo mußte es wiederum proceſſirt / und ſelbiger unter dieſem prætext angefangen werden; wovon wir oben

in

in dem Vorbericht p. 1. sqq. und Anno 1692. in den 12. Gravaminibus p. 20. sqq gehandelt haben / auch weiter unten das mehrere folgen wird.

Wo stehet in der Sentenz also geschrieben / daß die Statt die von dem Stifft angebende attentata **durch und durch** unterlassen solle; sondern oben an ist die thesis des Bescheides zwar wohl / aber nicht nach der Stifftischen höchst-gefährlichen Interpretation, de quâ infra, enthalten / in sequentibus aber / und à §. Doch so viel die Angaab ꝛc. seynd die zu favor der Statt angehängte Limitationes ja exprimirt / und circa finem wegen bestrafften Tantzens im Stifft die Statt gar absolvirt worden.

Und biß hiehero hat sich gezeigt; da die Statt ihre Præliminaria der 12. Gravaminum, in zwey einigen Blättern / mit aller Moderation, ex causis toties quoties allegatis gezwungener compendiosissimè eingebracht; wie mit ungeheuren und entsetzlichen Lästerungen / Unerfindlichkeiten / Verdrähungen ꝛc. von Stifftischer Seiten dargegen in 14. Blättern höchst-Ehrn-verletzlich insurgirt worden. Es wird sich auch in der anherigen Gegen-Deduction, die sich wider die Gegnerische Schmach-Schrifft pro defendendo honore Civitatis nicht compendiosen vergreiffen lassen wollen / hoffentlich nicht erzeigen / daß wir unser Anbringen in den ersten 4. paginis nicht ex actis gründlich gezogen / und genuinè vorgelegt haben.

Ad §f. Und dieses ꝛc. p. 28.

Es ist aber nicht zu erwarten / daß man in den nachfolgenden Handlungen des Gegentheils ein auffrichtigeres Tractament finden werde; sondern der unpartheyische Leser wird sich über viele Anmassungen und Vorgeben noch weiters höchst verwundern müssen.

Welcher Buchstaben ist in unserem asserto der Wahrheit nicht gemäß? oder ist Anno 1692. das erste mahl gewesen / daß die Statt sich darüber beschwärt? von deme / was tempore belli tricennalis passirt / nicht zu reden: Hat man ihnen Cœnobialibus nicht eben in processû divers. grav. de Anno 1653. ein gleiches toties quoties vorgeworffen und specificirt / daß man ins Gesicht gute Wort gebe / hingegen die Statt bey Gelegenheiten aufs empfindlichste denigrire?

Ad §f. Es seye das Stifftischer seits XII. &c. p. 28.

Anno 1673. hat gegen Ihre Kayserl. Majestät der Stifft die Statt sub 20. Januar. bezüchtiget / daß sie die Kayserl. Befelche gar nicht achte noch halte.

Der spöttliche ex abruptô vorgenommene actus de Anno 1680. des Besenreüthischen bewaffneten Einfalls ist Reichs- und Acten-kündig / samt seinen Circumstanzien / wovon weiter unten das mehrere / und den Apologisten ihr Vorgeben beantwortet werden solle: Was Anno 1681. gegen dem gantzen Reich pro impetrandâ moderatione matriculari geschehen / haben wir auch bereits angezogen / und ist davon unten mehr zu reden / wie zierlich man gegen die General- Stadlische und Schwanenfeldische Regimenter die Statt Lindau / mit ihrem so verhaßt machenden / und dem Stifft doch so nutzlichen Lutherthumb samt dem ſc. erwartenden Untergang und totalen Desolation beschrieben / das zeigen in den 12. Gravaminibus die Beylagen N. VI. a. b. Wie man uns bey den Hoch- Löblich-

Ober-Oesterreichischen Stellen / bey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz / und sonsten eingehoben / davon wollen wir in den folgenden Puncten auch das weitere zeigen.

Alles aber ist noch nichts gegen deme / was unter dem Namen Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin / Anno 1691. an Ihre Kayserl. Majestät die damahlen regierende Kayserin / Höchst-seel. Gedächtnuß / in Dedicatione der gedruckten Defension contra Conringium mit vollem Halß exclamirt worden; Dona mihi animam meam, pro quâ rogo, & populum meum, pro quô obsecro! Jugulum Parthenonis petitur, qui non diu post nullus esset, si suæ adversæ parti machinæ procederent. Hat man nicht dieser vorgebildeten alleräussersten Gefahr zu entgehen / und Leib und Leben zu salviren / sich dieser Worten gebraucht? & porro; nos in eas redactæ angustias, ut inter beneficia numeraturæ videremur, si, quo suaquamque facultas traheret, relicto Cœnobio, dilabi liceret.

Kunte wider einen geringen / und mit der mächtigen Catholischen Nachbarschafft gantz umgebenen / der A. C. verwandten Reichs-Stand zu abgesehener dessen äussersten Verunglimpffung noch wohl was schlimmers vorgebracht werden? und dieses ward auch die vornehmste Ursach / daß die Statt den ersten Puncten ihrer Gravaminum also einkommen machen.

Ward aber nichts mehr übrig zu ersinnen / das die Statt coram Cæsare & Imperio gar ausser aller Gnad und Consideration setzte?

Dem Rasler ward es nicht möglich: Herentgegen aber hat sich die Rachgier bey denen Stifftischen Officianten / die die Apolgie unterschrieben / und die Klägden ad Augustissimum Anno 1724. gebracht / in ihren Bezeügungen nun ein Zeit hero in immensum so exaltirt.

Nachdeme Einer dermahlig regierenden Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden / die sich bey die 50. Jahr in dem Stifft befinden / in diese Dignitæt erwählet worden / haben Dieselbige gegen die Statt bey abgelegter gratulation / nach der Anzeigung des Vorberichts / alles gnädige bezeüget / sonderlich in beschehener Danckſagung / da wir bey Löschung des durch den Strahl angezündeten Stiffs-Kirchen-Thurnes selbsten und durch die Burgerschafft alles mögliche mit bestem Willen angewendet: Ja nicht 14. Tage / ehe das Kayserl. Rescript mit den Stifftischen 17. Puncten pro executione eingelangt / wurden von dem Stifftischen Ober-Amptmann nomine seiner gnädigen Frauen und Fürstin bey dem Burgermeister-Ampt so prolixe Contestationes abgeleget / daß man sich darüber zu erfreüen gehabt hatte: Wenige Tage aber hinnach ward das Kayserliche Rescript verhanden / und zeigte uns nicht nur den Stifft / sondern das gesampte Hoch-Lobl. Corpus Catholicum in Imperiô zum wohl unvermutheten und unverschuldten Gegentheil: Daß nun Hochersagt Collegium zu dieser Resolution vor sich selbst bewogen worden seye / das wird uns der Stifft nicht / und eben so wenig bereden / daß er oder vielmehr seine damahlige Herren Beampte von diesem allem nichts gewußt haben.

Kurtz / nachdeme die Consecration vorbey / ob wir auch gleich dama-

mahlen wiederum non nisi bona verba gehört / so suchte man Händel/ worzu die Hangnach-Mühlin/ das einführende todtne Fleisch und dergleichen Sachen herhalten müssen.

Da wir auf beschehenes Anbringen unsere respectuose Antwort in den Stifft mit aller Moderation und Bedacht mündlich / gleich die Sache an uns gekommen / ablegen liessen / wurde unser deputirter Raths-Freund mit so imperioser und hitziger Manier von dem Ober-Amptmann tractirt / daß wir daraus wohl ersehen / was massen das acidum in pectore und ignis in pedibus noch mehrers hervor brechen / und daß der prætext des Disgusto über unsere wider uns dispergirte 12. Gravamina de Ao. 1692. (welchen der Ober-Amptmann nicht mehr verhalten können / sondern mit grobem Schänden und Schmähen darwider loßgebrochen.) bald neue Productiones zeigen werde: Doch möchte es seyn wie es wolte / so ward uns nicht anständig / zu schweigen / sondern wir schickten an Ihre Fürstl. Gnaden unsern weitern schrifftlichen Bericht / Erklärung und Bitte sub 15. Novembr. 1723. in zwar respectuosen und moderaten / doch solchen terminis, die unsere animi sensa auch expliciren mußten: Ihre Fürstl. Gnaden antworteten / daß sie sich mit dero Herren Conservatoribus darüber berathen / und so dann antworten wolten; wie beedes in der Beylag Lit. X. n. 6. & 7. p. 371. sqq. ersichtlich.

Es kam aber nichts / sondern das colligirte Gifft der Stifftischen Ober-Amptleüthen mußte durch Publicirung der schnöden Apologie seinen Ausbruch gewinnen. Man wagte aber noch eines / und wolte vor dieser Publication und priusquam Æolus ipse cavum conversâ cuspide montem impellat, wagen / wie sich die Statt wegen intendirender Beschliessung des Stiffts / auf Anbringen resolviren und bezeügen würde / wovon in dem Vorbericht p. 11. sq. gleichfalls die Nothdurfft kürtzlich enthalten. So bald aber die Statt nicht gleich ja sagte / sondern sich eine kleine Zeit ausbate / darüber auch mit anderen conferiren zu können; so lage das Kind mit samt dem Bad auf dem Boden.

Die Apologie wurde im Eyfer gleich darauf zu Regenspurg protrudirt/ und kam auch ad Aulam Cæsaream, deren folgete eine Supplic nach der andern in den wehmüthigsten terminis: Ja wir wurden / expressis verbis, und ohne Scheu selbsten so gar vor die **Mordbrenner** diffamirt/ und/ eben als ob wir mit dem Stifft die Extirpation und den Garaus zu spihlen nächstens vorhätten / die Kayserliche Majestät umb eylende Hülff und Rettung angeruffen. Von welchem speciali wir weiter unten uns auch auffhalten / und dem Leser anbey so wohlen die Stifftische Klag / als unseren Gegen-Bericht sub Lit. Y. a. & b. in den Beylagen p. 383. sqq. communiciren werden.

Also ist ja in unserem ersten Puncten der 12. Gravaminum kein einiges Wort der Wahrheit und actis ungemäß; hingegen machen es ja die jetzige Gegnerische Officianten weit ärger / als ihre Antecessores jemahlen gemacht haben.

Das übrige / und was die Materie des Stiffts-Portals vornemlich betrifft / wird ad appendicem Cœnobialium p. 59. supplirt werden.

In den statum præsentem Cœnobii hat man uns bey letzterer Inquisitions-Commission des Crayses nicht einsehen lassen: Wann wir aber

die hochmüthige Gedancken des Raſsleri, und ſub Titulô Dominæ Abbatiſſæ gemachte Exclamation ad Ipſam Imperatricem ; Juvet tantum Majeſtas Tua, ſua repetentes, ansehen: Wann wir uns erinnern/ daß die Cœnobiales das Statt Lindauiſche kleine Territorium Ihrer gnädigen Frauen Fürſtenthumb titulirt haben: Wann wir das Memorial de 23. Mart. 1724. ansehen / darinnen wir bezüchtiget werden / den Stifft vieler Dörffer / Höffen und Weiler ſpolirt zu haben: Wann wir finden / daß man uns das gantze Territorium mit Hoch- und Nidern Gerichten vor eigen anſpricht ; ſo müſſen wir bekennen / daß der Stifft noch viel nicht beſitzet/ das Ihme ſeine Officiales anwünſchen: Man muß aber nicht ſagen/ daß der Stifft ſolches verlohren / ſondern nie gehabt / und nie gehabt zu haben/ erweiſen können; ſo gar / daß ihm auch das Diploma quæſtionis darzu / ſi vel eſſet legitimum, zu keinem Zeügen dienen könte : Und alſo iſt die Klag umbzukehren / daß nemlich Stifftiſcher Seiten unter derley Prætexten unverantwortlich geſuchet werde/ die Statt ſelbſten ihres Territorii, der inhabenden Reichs-Pfandſchafft/ ihrer Privilegien und Rechten zu entſetzen / und in die Stifftiſche Hände zu reiſſen: Es iſt aber nicht wenig verwunderſamb ; vor 153. Jahren und retrò hat der Stifft erinnerlich/ von einem Commiſerations-würdigen Stand nicht ſo lamentirt : Anno 1571. iſt der gemeinſame Vergleich/ und kurtz vorher auch zu Folge und Erfüllung des Vertrags de Anno 1563. das Urbarium über alle Stifftiſche Lehen- Hoff- und Kellnhoff-Güter in dem Lindauiſchen Territoriô gemacht worden / dazumahl hat ja der Stifft die Statt pro Dominô Territoriali ohnbedencklich erkennt / beſage der general- und ſpecial-Rubricken/ auch angehängter Clauſulæ præjudicialis & renuntiatoriæ ; welche wir der obangezogenen Beylag Lit. R. p. 336. zur Beylag wohlbedächtlich pro communi notitiâ mit angehänget: Und damit man nicht vermeyne / als waſ ſolches nur in einem geringen beſtünde / ſo iſt zu wiſſen / daß dieſes liquidirte Urbarium, welches wir gegen einander die Liquidation nennen/ einen zimlichen Folianten ausmachet.

Wann nun der Stifft ſich beſchwärt befindet / daß die Statt ſelbſten oder die ihrige ihme an denen daſelbſt beſchriebenen Güthern / Gefällen oder Intraden viel oder wenig ungebührlich abgenommen ; warum ſpecificirt er oder die Seinige ſolches nicht / damit das Urbarium wieder ergäntzet werde? ja warum tergiverſirt er ſchon ſo viel Jahr / die ſchon vor mehr als hundert Jahren her ſo vielfältig ſollicitirte / und bey der Weſtphaliſchen Friedens-Execution ſo theür verſprochene Lehens-Renovation?

Wann ſeine Subſiſtenz ſo in Abnehmen gerathen / da man vorher bey den alten Zeiten ſich mit einem Amman und Schreiber begnügt/ warum ſteigt man dann nunmehro auch mit dieſer Männer ihren Tituln und Anzahl ſo hoch man kan?

Daß viel verſchencket worden ſeye / oder noch werde / können wir mit gutem Gewiſſen nicht berichten/ wohl aber von einer ſo genauen Oeconomie, als iñer möglich/ ſo gar/ daß man auch nunmehro der Armuth unſe-

rer

rer Religion das hievorige gemeinsamlich gegönnete wochentliche Almosen abgestrickt.

Die Officianten überschüttet man nicht mit Salariis, und haben wir schon mehrmahlen gemeldt / daß eben dieses eine der vornehmsten Ursachen vieler Verwirrungen gewesen seyn mag / da die Beampte so dann Händel haben müssen / um einige accidentia darbey zu erbeüthen.

So bestehet der gantze Stifft dermahlen in Einer Frau Aebbtißin und gar wenigen und jungen Stiffts-Fräulin / samt dero Bedienten / die auch nicht in sonderer Anzahl; den Probstey-Vicarium und seinen Capellan mit gerechnet:

So daß unmöglich anderster als jährlich ein schöner Schatz zuruck gelegt werden kan: Dessen Vermehrung sich alsdann noch deutlicher erzeigen wird / wann wir nebst der Lehens-Liquidation auch die Stifftische Hypothecationes und Zinß-Brieffe de Anno 1571. biß hieher in Territoriô nostrô errichteter / untersuchen werden.

Weil die Apologisten sich auf dero gnädigen Principalitæt bey Hochlöbl. Reichs-Convent Anno 1721. punctô Matriculæ Cameralis angebracht habendes Memoriale bezogen / so haben wir dasselbe ex Dictaturâ auch erhalten / und evolvirt: Gleichwie wir aber in ersagter Apologie vorgängig begriffen / daß der Stifft in Annis 1549. und 1583. in Circulô rigorosè untersuchet worden seye / item Annol 1683. ab ipsô Imperiô; so bekennen wir / daß uns / quoad prædictos Años 1549. und 1583. dessentwegen nichts bewußt / noch angetroffen werden können; wohl aber herentgegen / daß Eine Frau Aebbtißin in dero Memorial Anno 1555. bey der Reichs-Versammlung zu Augspurg pro eliberatione der Reichs-Præstandorum auf 12. Jahr eingegebener / expressè profitirt haben; daß ihre und dero Stiffts Intraden nicht über **siebenhundert Gulden** reichten: Wie wir solches nicht alleine in den 12. Gravaminibus de Anno 1692. p. 70. 71. eingebracht / sondern auch vorhero in Aulâ Imperiali sub 4. April. 1654. in Exceptionalibus und deren Beylag Lit. B. item Anno 1662. in Duplicis sub n. 3. und Anno 1664. den 13. Septemb. sub numeris 5. 6. 7. (wovon die letztere beede eben die Bekantnussen Frau Aebbtißin Susanna, und Frau Aebbtißin Anna Christina, aller hochseel. in den 12. grav. p. 72. & 73. auch enthalten.) producirt haben.

Haben diese 3. Frauen Aebbtißinen nun damahlen von keinen Spoliis geklagt / sondern alleine allegirt / "daß Ihre wenige Gotts-Haus-Leüt "von andern Herrschafften / hinter denen sie sitzen / mit Raiß / Steüren / "und nicht dem Gotts-Haus **unterworffen** / im Lindauischen in spe- "cie; daß der Stifft Lindaw kein eignes Territorium, wie gleichfalls kei- "ne gantze Dörffer / sondern nur einzele Particular-Güter habe / welche "in der Statt Jurisdiction gelegen / also daß er der Stifft über solche Gü- "ter alleine die Gerechtigkeit des Hirtenstabs / und was dem anhängig / "alle übrige Obrigkeit aber die Statt Lindau theils jure Territorii propriô, "theils in Crafft ihrer Reichs-Vogtey hergebracht.

Uber welchen Vorhalt auch der Stifftische Anwald in Aulâ Imperiali selbsten nichts anders einzubringen gewußt / als es seyen Bettel-

Brieff geweßt; wie kommt man nun mit so hohen Anmassungen einher?

Daß aber Anno 1683. auch von dem Reich eine rigorose inquisition in vires & facultates Cœnobii erkennet und exequirt worden seye / davon ist uns abermahlen lediglich nichts bekandt; wohl aber / daß eine petitio Cœnobii pro Moderatione &c. geschehen seye.

Mithin / und wann der Stifft seine Intraden von Anno 1555. à fl. 700. biß hiehero auf fl. 4000. vermehret hat; dahingegen wir / nebst allen benachbarten Reichs-Ständen / durch die leidige Zeiten umb viel fl. 1000. hinter sich gesetzet worden / so muß man jenseits nicht sagen / übel / oder zuruck gehauset zu haben.

Was aber belangt das Memoriale de Anno 1721. so haben wir selbiger Zeiten keinen Repræsentanten bey dem Reich gehabt / doch aber

1. Da der Stifft angebracht / samb ihme dessen collectable Leüt und Unterthanen de factô entzogen worden: Wir aber eben über diese Stifftische Vorgebungen / so viel die Gotts-Haus-Leüt in unserm District betrifft / mit einander in Aulâ Imperiali rechtlich verfangen; und dieses zwar principaliter: Quoad

2. Uns eben in so weit nicht angienge / ob der Stifft damahlen von Intraden nicht mehr als fl. 4000. hätte: Darein wir auch ad n. 5. wegen der vorgebenden fl. 20000. Schulden uns umb so weniger richten kunten / alldieweilen ja Anno 1711. von Seiten des Stiffts das Schloß Gwiggen mit zugehörigen Mühlen / Würthschafften ꝛc. umb baar bezahlte fl. 25450. wie nicht weniger um eben selbige Zeit im Rheinthal ein schön Land-Gut umb einige tausend Gulden an sich verhandelt worden.

Dahingegen daß / quoad 4. der Stifft einige Fundations- und Kirchen-Güther pro præstandis oneribus Imperii angreiffen müssen / uns wiederumb / quoad factum, nicht bewußt / noch glaublich / quoad Jus aber auch nichts angegangen.

Wie dann auch quoad 3. & 6. nachdeme der Stifft sich immer höher portirt / mehr Bediente als vorhero annimmt / ihnen höhere Titulos beyleget / auch Ihre Fürstl. Gnaden selbsten nicht alleine circa medium seculum 15. den Fürstl. Titul angenommen / sondern auch von uns dermahlen noch mehrere Submission in denen Schreiben / und deren Courtoisie prætendiren / wir in alles / was uns nicht præjudicirlich ist / uns nicht einmengen / auch Ihrer Fürstl. Gnaden mit auffrichtiger Veneration alles gutes gönnen / herentgegen aber zu diesem Wachsthumb / unser armes Territorium, und uns selbsten je nicht auffopffern können. Man hat sich ex parte Cœnobii mehrfältig gerühmet / auch anderwärts Güter und Unterthanen zu haben; ob ihme daselbsten was entzogen worden / davon haben wir keine Nachricht / aber gesehen / daß der Stifft / obgleich derselbe seine extensive Interpretation des vorspiegelnden Diplomatis auf alle Güter machet / er doch in den andern Orten der Nachbarschafft / ausser was / ut supra, gegen Uberlingen geschehen / davon sehr still geschwiegen; und wann wir / welche das Memorial specificè nicht exprimirt / die wir / quoad punctum Juris territorialis & collectarum in Camerâ Anno 1605. bey beeden Processen victorisirt / die wir seit Anno 1712. mit dem Stifft in

verglichenem Justitio gestanden / punctô Jurisd. universalis aber vor Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath in lite pendente schon seit Anno 1694. & 1697. begriffen / und allwo die in dem Vorbericht darüber p. 5. & 6. wörtlich eingebrachte Anklagen und petitiones Cœnobb. nöthigen falls müssen erörtert werden / wann / sagen wir / gleich nach Erwöhlung der neuen Gefürsteten Frau Aebbtißin / die uns so grosse Sincerationes allen besten Vernehmens gegönnet / uns gleich aller warmer Anno 1721. unternommen haben würden / Einem Hoch-Löbl. Reichs-Convent den Stifftischen statum in contrarium vorzulegen / hülff Lieber GOtt! was würde damahl vor ein Wetter über uns loßgebrochen seyn / wie würde bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath wider uns / wegen vorgebenden Absprungs von demselben ad Comitia, und mithin gemachten Eingriffes in die Jura Höchstersagten Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Raths / zu Verhinderung des Stiffts in seinem uns unnachtheilig seyenden Gesuch / contra officium eines Reichs-Vogts / eines Vasallen / eines Mit-Standes ꝛc. ꝛc. vor ein entsetzliches Lamentiren anzuhören gewesen seyn?

Ist also das blatte contrarium der wider uns gemachten Bezüchtigung eigentlich vor Augen; also / daß die Stifftische Beampte selbsten ihre calumnioſe Scripta in sich nehmen müssen / von selbiger Seiten aber durch allerhand von uns meistens specificirte actiones wider die bedrangte Statt zu erkennen gegeben worden / daß alles sincerirte gute Vernehmen in verbis bestanden / hinterrucks aber / von geraumlich vielen Jahren hero / wider die Jura Civitatis, das alte Herkommen / die Verträge / die ergangene Cameral- und Reichs-Hoff-Raths-Bescheid / statt der behörigen parition, ein attentat, ein Ungelegenheit / zu unserer abgesehener Ermüdung / der andern die Hand gebotten habe.

Von denen Gegnerischen Beylagen Lit. A. und deren nicht allzu feinem Inhalt zu handeln / wollen wir nach Beantwortung des Contextus der Gegnerischen Apologie, unserm Versprechen ein Genügen thun; worinnen aber / und wie ermeldte Lit. A. mit den Beylagen der Ao. 1694. in numeris accordire / oder verändert worden / wir in der Neben-Beylag Lit. O. Memb. 2. in f. selbsten annectirt / so / daß der Leser solche in einem jeden dieser Gegnerischen Impressorum desto leichter / wañ er nicht mit beeden versehen / antreffen wird: Dann unsere Leüte gehen so redlich / oder einfältig in die Sache / und stellen des Gegentheils seine Soldaten selbsten in die Schlacht-Ordnung. Daß die Land-Vogtey Schwaben à Cæsare & Imperiô des Stiffts verordneter Obrister Schutz-Herr seye / davon haben wir noch keine Documenta gesehen / de quô alibi: Die gemachte Verglich de Anno 1471. und folgender Jahren hat die Statt getreulich gehalten / wie aber der Stifft? das ligt am Tag: Von dem Tausch-Brieff de Anno 1264. welchen man ab adversô Reversales nennet / haben wir oben und in den Beylagen passim gemeldt / und gezeigt / daß uns dieses eines von den nutzlichsten Cœnobial-Documenten seye; wo aber obgemeldte passus anzutreffen / beruffen wir uns ad Indicem, voc. Instrumenta. Die Urthln in summis Imperii Tribunalibus ergangener / seynd (1) pro

Ad pſ. Alles dieſes ꝛc. p. 29.

nobis, (2) das contrarium Anno 1610. verglichen / (3) der Inhalt de Añ. 1671. von der Statt acceptirt / von dem Stifft aber auf mehr Weg abusirt worden: Wir hätten auch die Herren Cœnobiales vor penetrantere Juristen und Publicisten angesehen / als daß sie diß Orts dasjenige / was ihnen in der Sentenz de Anno 1671. zu Favor gesprochen worden / bey den Stifftischen Emphytevtischen und Lehen-Gütern in die Jura territorialia, ja welches gar ungemessen über den Zaun springt / in die Jura Suprematus (welche die Apologisten Ihrer Gnädigen Fürstin nun auch so gar in realibus indistincte neüerlich zulegen wollen.) umzugiessen sich anmassen solten.

Es ist auch eine absurde Rede / damit auf obiges zu schliessen / weil die Urthl de Anno 1671. gemeldt / der Statt habe nicht gebührt / das klagende Stifft an dessen hergebrachten possession zu turbiren / dann man muß vornehmlich das objectum und die Materie, worüber also gesprochen worden / ansehen / sampt der hinnach gefolgten Limitation, wie bereits obgemeldt.

Recht und eigentlich absurdè prætendiren sie / die Statt solle gleiche Urtheln vor sich zeigen; eben als wann männiglich die Gedächtnüß der beeden Cameral-Bescheiden den 20. Octobr. 1598. und 30. April. 1605. (unten in den Beylagen p. 9. & 10, erfindlich.) verlohren wäre / in welchen beeden der Stifft ja ex c. possessi juris territ. Civitatis condemnirt worden.

Ad ℣. Es wird zwar die Statt von dem 10den und letzten Puncten ꝛc. p. 29. 30. & p. 52. ℣. Berührten Kayserl. Reichs-Hoff-Raths-Sentenz 3tio. und ℣. 5to. auch in diesem Scripto &c.

Der 10de Punct der Urthl de Ao. 1671. ist nicht der letzte Punct / sondern dieser befihlet gemeinsamblich und nachdrücklich / daß alles bey den Verträgen solle gelassen werden; welchen so hochwichtigen passum die Cœnobiales auf diese Weise haben in das dunckle stellen wollen: Den 10den Puncten aber betrffend / so seynd seine Wort also; Im übrigen wegen Bestraffung derjenigen Personen / so im Stifft getantzt / die Statt absolvirt ꝛc.

Jenseits hätte man sich ehender in den Finger beissen sollen / als mit dieser Materie in den 17. Gravaminibus unter folgenden formalibus (post silentium von 52. Jahren.) einzukommen;

Gotts-Hauß-Leüte / so cum permissione Abbatissæ auf einem gewissen Tag getantzt / bestrafft / mithin Abbatissæ eigne Jurisdiction violirt.

Und zwar / uti verba docent, notantissimè mit vorsetzlicher Verschweigung / daß der Tantz im Stifft selbsten geschehen seye; welchen actum sie nun in ihrer Apologie vor nichts achten / und sagen / die Statt hab ihre / der Statt / eigne Leüt gestrafft / weil sie wider das Verbott getantzt; verissimè.

Was waren es aber vor Leüte? zwar in Wahrheit der Statt eigne Leüt und Unterthanen / aber auch alle Stifftische Gotts-Haus-Leüt; von wannen? aus der Pfarr Besenreüthe / der Statt Lindauischen Nidern Gerichtbarkeit / und welche der Stifft in processû diversorum gravaminum mit allem Gewalt vor seine Unterthanen erzwingen wollen / dahero von

deren-

denenselben als Stifftischen Lehen- und Leibeigenen Leüten auch die Urthl de Anno 1671. obangezogner massen meldet / und eben intuitû dieser Pfarr-Genossen in der Supplic de Anno 1673. nach dem Kayserl. communicato d. 26. Jan. ejusdem mit Inserirung des Worts/ Unterthanen / der gantze sensus corrumpirt worden; v. grav. de Anno 1692. p.68. 69. in verb. Stifftischen Unterthanen / Lehen- und Leibeignen Leüthen in der Pfarr Besenreüthe gesessen.

Nun acceptatur noviter, iteratò, & irrevocabiliter, daß die bestraffte der Statt eigne Leüt gewesen.

Warumb seynd sie aber gestrafft worden? oder warumb hat sich der Stifftische Anwald deswegen in supremô Tribunali Imperii beklagt?

Weil die Apologisten so vermessen / und unser Vorgeben in den 12. Gravam. welches sie ein grundloses Scriptum tituliren / p. 23. ℣f. Uber diese Materie &c. so gar der Impostur und Abentheür bezüchtigen dörffen; so ist vonnöthen / daß männiglich den Grund vor Augen habe / und daraus schlieſſe / wer dann der Impostor seye? Ein solches kan aber nicht liquider geschehen / als Acten-mäßig / und vermittelst sub Lit. U. hiebey kommen- u.
der Extrahirung der Worten selbsten; wie der Stifft geklagt / wie excipirt / replicirt / duplicirt ꝛc. und darüberhin gesprochen worden: Welches alles auf das hinaus gehet / die Statt habe sich in die Jura Cœnobii, und über das zu straffen angemaßt / was in dem Stifftischen von der Statt Territoriô keines wegs dependirenden Bezürck consensû Abbatissæ sich zugetragen / dargegen aber die Statt ihr Jus territoriale in Cœnobiô, und Krafft dessen die ungehorsame ihrer Befelchen zu straffen / befugt gewesen zu seyn / vindicirt hat.

Wir haben auch demselben beygefügt / was ab adversô contra Civitatem sub 3. Maji 1660. wegen Bestraffung einiger Schlägereyen im Stifft aufs neue geklagt worden / und die Statt beantwortet hat.

Und ist also lang nicht an deme / daß wir die Territorial-Jurisdiction im Stifft allererst heute / oder von Anno 1692. her prætendiren / sondern uns deren in inveteratissimâ possessione, Eine Frau Aebbtißin aber derselben sich nicht mit dem geringsten Symbolô versehen befinden.

Es ist auch lächerlich / daß man ab adversô den casum des bestrafften Tantzens p. 52. ℣f. berührten Kayserlichen Reichs- Hoff- Raths- Sententz &c. nur auf einen von unsern Burgern in numerum singularem verkehren wollen / da doch aus ermeldten Extracten Lit. U. sich zeiget / daß es unsere Unterthanen / und zwar / ipsô asserente Cœnobiô, aus der Pfarr Besenreüthe gewesen / kein einiger Burger aber aus der Statt sich darbey befunden / sondern es haben alle / die in dem Stifft getruncken / auf permission Einer Frau Aebbtißin getantzet / und seynd auch laut unsers Protocolli alle / und zwar in der Anzahl über die 40. gestrafft / ja laut ersagten Protocolli, nicht nur die Täntzer / sondern auch die Spielleüth mit in die Buß gezogen worden.

Will man aber noch was schwachmüthigers daselbsten finden / so darff man nur die Sentenz de Anno 1671. und den ℣f. auch in diesem Scriptô &c. mit einander conferiren: Die Sentenz befihlt der Statt die Caution

über die erstere 9. Puncten/ jedoch mit hinnach gefolgter Modification; welche gesambte Puncten auf den Stifftischen Güthern noch lang kein Jus territoriale involviren: Nun wollen die Apologisten die anbefohlene Caution auch auf den hinnach gefolgten 10den Puncten des Tantzens extendiren; unerachtet die Statt wegen desselben absolvirt worden.

Ja was noch mehr / so kommt daselbsten weiter ein / daß man glaube / es werde ein Höchst- preißlicher Reichs- Hoff- Rath sich nicht haben zu Sinne kommen lassen / den Stiffts- Bezürck einer solchen/ der A. C. zugethaner Statt / zu Unterjochung dieses armen Catholischen Fürsten- Standes zu subjiciren: Ergò solle die Statt Lindau umb der Religion willen nach Stifftischer Intention ihrer Jurium im Stiffts- Bezürck entsetzet werden. Und warumb haben die Herren Cœnobiales in ihren 17. Gravaminibus diesen 10den Puncten unter diejenige gesetzt / welche NB. wider die Cameral- Urthl giengen? da doch diese Materie laut der Acten und Bescheides ex professò alleine in Aulâ Imperiali ventilirt und decidirt worden.

Ad ℣. Nächst deme bezeugen / & seqq. usque ad ℣. Zu dessen allen mehrer Confirmation &c. p. 30. 31. 32. 33. 34.

Nun kommt d. p. 30. ℣. Nächst deme bezeügen ꝛc. eine abermahlige sehr üble Recommendation des Statt Lindauischen Verhaltens wider den Stifft auf das Tapet.

Die Puncten / worauf man das Justitium bey accordirtem Verglichs- tentamine stipulirt hat / seynd oben in dem Vorbericht p. 8. benambßt / aber Stifftischer Seits sehr übel gehalten worden.

Was die Kutschen- Visitation anbelangt / davon ist in appendice zu reden; so viel aber die andere Vorwürffe betrifft / wegen Constituirung der Stifftischen Keller und Pfaltz- Richter / wegen vorgebender ungebührlicher Collocirung der Stifftischen Creditorum in Ganth- Sachen / Bestraffung der Frevler mit trucknen Streichen / Steigerung des Einschreib- Taxes bey Veränderung der Kelln- und Hoff- Güter / Besteürung des Hangnach- Müllers / Schönenbühel ꝛc. und anderer Cammer- Güter / Taxation der Weinen / Forderung des Umbgelts und Tranck- Anlagen / angemaßter Bestraffung eines groben im Stifft begangenen Frevels / Protestirung wider den Gesang bey Beerdigung der Stifftischen Personen / und refusirten Compromiss Ihrer Hoch- Fürstl. Gnaden des Herrn Bischoffen von Costantz / Verhinderung des Propstey- Vicarii in Versehung eines Catholischen Dienstbotten im Spithal / Anhaltung der Victualien vor ermeldten Propstey- Vicarium, eigenmächtigen Einfall in das Haus eines andern Catholischen Geistlichen wegen daselbst verwahrten Fleisches / und dessen Hinwegnehmung / Verhinderung der Stifftischen Bestands- Müller in der Hangnach / an seiner Kundschafft in der Statt ꝛc. ꝛc. so sagen wir compendiosè, daß die Wahrheit bey diesen Stifftischen assertis abermahl erbärmlich flagellirt worden.

Die Statt hat nicht erdauren können / daß die Röm. Kayserliche Majestät des Grundes dieser schnöden so viel und so grällen Imputationen lang unberichtet bleibe / sondern / und da man die neüe Gravamina Cœnobialia de 10. Maji unter dem 25. Octobr. 1724. empfangen / dem Gegen-

Bericht

Bericht über selbige / auch die Beantwortung dieser nächst angezogener Puncten vorgängig mit annectirt: Die Beylag Lit. X. samt ihren Affter- X.
Beylagen wird dessen allen / und zugleich / wie in diesen Geschäfften mit uns umgesprungen wird / genugsame Erläuterung geben.

Ja wir finden vor nöthig / nicht alleine hiehero zu repetiren / was wir von dem Stifftischen Productô de 10. Maji Ao. 1724. und dessen entsetzlichen Imputationibus wider gemeine Statt bereits p. 12. 13. 14. eingeführet haben / sondern wir wollen zu Bestättigung dessen gar das Stifftische Productum selbsten / und unsere angezogene bey der Römisch-Kayserlichen Matestät allergehorsambst producirte vorläuffige speciale Beantwortung sub Lit. Y. a. & b. wörtlich beyzufügen: Und ist uns zwar (1) in Y. a. & b.
Rubro die Klag / mit diesen grällen Epithetis, allerwehmüthigst / nothgedrungenest ꝛc. eben nicht ungewohnt / dergleichen man sich jenseits öffters bedient hat / wann man die eigens anmassende Verfolgungen mit dem prædicamentô extremæ passionis übertünchen wollen. Dieses aber (2) daß man ab adversô, und zwar gleich eingänglich des Nigri, die Statt höchst gehäßig vermessentlich bezüchtiget / samb sie den Stifft durch eingelegtes Feür haben verbrennen wollen / kan man disseits als eine äusserist calumnioſe Imputation, und davon man gantz gewiß glaubt / daß Ihre Fürstl. Gnaden und dero Capitul keinen Theil haben / ja als eine unsinnige / höchst-absurde Zulag / ohne erlangende Satisfaction nicht ersitzen lassen; ob man gleich weißt / daß kein Mensch unter der Sonnen / Catholisch / oder der Protestantischen Religion, dergleichen desperate Brutalitæt sich von uns nur einbilden kan: Wie dann auch ferner / (3) wann der Stifft gleich nicht wäre / wir den Catholischen in Lindau dann und wann befindlichen frembden Personen wegen ihrer Seelen-Besorgung schon Rath zu finden wüßten / davon auch weiter unten bey dem passû, da man den Stifftischen Propstey-Vicarium fälschlich vor einen Pœnitentiarium der Catholischen Frembden in der Statt betitteln darff / das fernere folget. (4) Die gravamina nova aber nichts anders / als eine verkehrte Schreib-Art / und so viel zeigen / wie man die Kayserl. Majestät umb jedwere minutias mit gantz ungleichen und verdräheten Relationen und Exclamationen überlauffet / alles in invidiam Civitatis detorquiret / dabey auch was von Privatis, alt und jung / solten es auch minderjährige Knaben seyn / geschihet / dem Magistrat, als wann es ipsô jubente volente geschehe / auffzubinden / ja vor ohnerträgliche zu Leib und Seel gefährliche Drangsalen auszuruffen sich nicht entsiehet. Bey welchem allen (5) wohl zu mercken ist / daß die Cœnobiales nach eigenem Bericht daselbsten / gar ein absonderliches so benambßtes Attentaten-Protocoll führen / dariñen / wañ es zugehet / wie in diesem casû, viel passiones, und wenig gründliches anzutreffen seyn wird. Wir haben das / und warumb dergleichen captioſen gefährlichen und eigenñüzigen annotationibus, ohne anderwärthe genugsame Prob / kein Glauben beyzulegen / so wohl in den gedruckten Actis Lindavienſibus, als in Proceſsû de Anno 1653. auf auch damahlen eingestellte Stifftische Beylagen eigentlich gezeiget / werden auch auf die Stifftische Replic, in Proceſsu prætenſæ jurisdictionis univerſalis und daselbstige Beylagen / uns noch weiter explici-

ren: Was dieſe Beantworttung der Apologie zeiget / das iſt ohne deme vor ſich.

Ad Vſ. Zu deſſen allen mehrerer Confirmation &c. p. 34.

Daß auch denen jenſeitigen Apologiſten der humor durchaus / zu / wiſſen nicht was vor einer Pythagoriſchen Einbildung obſtirmirt worden ſeye / iſt aus dieſem Periodô aufs neue zu erkennen / da ſie unſere Erlernung des klaren Buchſtabens des Kayſerl. Reſcripti de 28. April. 1723. vor einen gantz unzeitigen Eyfer / ja gar Fried-häßige Interpretation tituliren wollen; und noch ferner beyfügen / man hätte an Seiten der Statt aus der Jhro hierzwiſchen zugekommenen Erklärung der gantzen Sachen Beſchaffenheit penetriren / ja wohl gar mit Händen greiffen können. Wo iſt dann von Zeit des inſinuirten Kayſerl. Reſcripti biß zu wider-Diſtribuirung der 12. Gravaminum, ja biß zu Jhrer Fürſtl. Gnaden Conſecration, ſo den 21. Sept. Año 1723. erfolgt / nur ein einig Stifftiſch Wort oder Buchſtaben an uns gebracht oder angezeigt worden / daß man ſich ex parte Cœnobii dieſer 17. Puncten und ausgewürckten Kayſerl. Reſcripti nichts annehme / oder nichts davon wiſſe? erſt zu der Zeit ermeldter Conſecration haben die anweſende Herren Conſervatores ſamt dem Ober-Amptmann nichts davon wiſſen wollen / wie in dem Vorbericht enthalten: Wir haben aber daſelbſten p. 10. unſere hiebey gehabte Gedancken auch bereits eröffnet.

Was die reſervirte Vindicationem injuriarum anbelangt / ſo wird von Seiten Jhrer Fürſtl. Gnaden und Dero Stiffts einige Injurie auf uns nicht gebracht werden können / Denen wir allen Reſpect jederzeit erwieſen und behauptet; wie entſetzlich und indigniſſimè man aber ex parte Civitatis und ihrer Angehörigen von den Stifftiſchen Beampten nun geraume Zeit hero / und ſonderlich in der Apologie, theils unter dem Namen Einer Frau Aebbtißin / theils unter eigenem Namen tractirt worden / das zeigt das ſchwartze auf weiſſem.

Ad Vſ. Quoad 3. Man hat ꝛc. p. 35.

Auch dieſer Gegneriſche Verſicul hat ſich verloffen: Sie bezüchtigen uns der Unwahrheit / daß man in den Gravaminibus de Anno 1692. herkommen laſſen / es hätte der Stifft mit ſeinem Memoriali pro impetr. Moder. Anno 1681. der Statt eine billiche apprehenſion verurſachet / und ſeynd doch darbey nicht ſo penetrant, daß die apprehenſion der Statt billich ſeyn konte / der Stifft möchte wahr oder unwahr geſprochen haben; alſo konte auch die Denigrirung der Statt wahr oder unwahr ſeyn; und weil ſie ſelbſten von der ſchwartzen Farb / quem tu Romane caveto! ſo werden ſie ja auch wiſſen / was in ſenſû politico das Wort denigriren bedeütet: Aeuſſeriſt ungeſalzen aber iſt gemeldt / man ſeye des Mendacii convincirt / weil man ſich nicht getraut / ſelbiges Memorial dem Impreſſo de Anno 1692. beyzulegen: Invertamus argumentum; der Stifft hat ſeiner Apologie weder das Memorial de Anno 1681. noch de Anno 1721. zu unſerer Convincirung beyzulegen ſich getraut / ergo! wäre er auch in dieſem / ſe ipſo judice, mendax: Wiewohlen dieſes eine lahme und liederliche Concluſion machet / wann man ein vor 10. oder 11. Jahren in ipsô Imperiô publicè diſtribuirte Schrifft / ohne ſolche beyzulegen / allegirt: Man profitirt ſich Stifftiſcher Seiten in der gan-

gantzen Apologie zu der Römisch-Catholischen Religion; wir wissen es auch sonsten / obgleich die Apologisten ihren Catechismum auch nicht beygelegt / nach deme ihre Wercke sich examiniren liessen.

Was geschrieben ist / das ist geschrieben / daß aber der Stifft sich nie höher portirt / als Anno 1692. und biß anhero / das solten die Apologisten nicht controvertiren wollen.

Ad pl. So wird auch ꝛc. d. p. 35.

Wann Ihre Fürstl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin den Fürstl. Titul, unsers befindens ererst zu führen angefangen / das haben wir in den Beylagen F. und G. docirt; so dann bestättigen ermeldte unsere asserta ihre vermehrte / und mit höhern Tituln belegte Beampte; da es vor dem hiesse / Amptmann und Schreiber / ja annoch zu Zeit des Cameral-Processes de Ao. 1583. sq. (v. Beylag Lit. R. p. 330. art. Cœnob. 13.) der vornehmste Stifftische Officiant daselbsten alleine **Hoff-Ammann** genennet wurde: Nun aber unter dem Namen Fürstlicher Räthe und Ober-Beampten / ein Ober-Amptmann / Secretarius, und so genandter Registrator hergestellet seynd. Man verlangt jenseits vor Eine Frau Aebbtißin den Titul **Hochfürstl. Gnaden** von uns; uns hingegen hat man in unserer Titulatur abgebrochen ꝛc. Hievor hat sich in Process-Sachen der Stifftische Amptmann oder Schreiber als Anwald des Stiffts / ja auch die Herren Conservatores selbsten in Vorfallenheiten bey Rhat und auf unserem Rhathaus eingefunden: Nun aber will ein gantz neüer Modus introducirt werden / und solle nun die Statt in Stifftischen Sachen nnter dem Namen Reichs-Vogt / nur den Executorem præsentiren ꝛc. ꝛc. Die Brieffe waren vorher unterschrieben; geben auf unser Pfallenz: Nun heißts / geben auf unserer Fürstl. Stiffts-Pfallenz / in unserem Fürstl. Stifft ꝛc.

Daß der Stifft sich auch die Reformation auf alle Wege / die möglich / zu Nutzen gemacht / und sich und sein Interesse bey den Catholischen Hoch- und Löbl. Ständen / zu unserem grossen Haß und Schaden / tempore belli & pacis, insinuirt / davon sind alle Schrifften voll: Gleich oben ist das neue Exempel gezeigt / daß die Cœnobiales nicht hoffen wollen / daß ichtwas im Stifft passirendes der Lutherischen Statt solte unterworffen seyn / es betreffe gleich die Hoch- oder Niedere Gerichte: Was der Stifft sub hôc prætextû so gar in unserer Statt selbsten und Land A. C. bey den Catholischen Ehhalten / ja auch denen frembden Immigranten / sich vor einen Gewalt anmasset / (wir wollen / was tempore belli tricennalis passirt / auch dermahlen nicht rütteln.) wie auch / was sub eôdem prætextû wider die Statt bey Ihrer Kayserl. Majestät / Dero Hoch-Löbl. Ober-Oesterreischen Regierung / und Dero untergebenen Administrationen der Land-Bogtey Schwaben und Herrschafft Bregentz / Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz ꝛc. ꝛc. machinirt / und respectivè impetrirt worden / davon wird weiter unten / sic urgentibus ipsis quoque adversariis, auch mit mehrern Umbständen und specialiter zu handeln seyn: Und das seynd nur e. g. die neüere Sachen; von denen alten werden sich die Schätze bey den Apologistischen Beylagen Lit. A. zum Theil eruiren lassen.

Spötteleyen zu machen / ist uns weder anständig / noch gewohnt; wie man aber ex adversô unsere / nach dem 30. jährigen Krieg / vor Wind und Regen / an statt der vor

Ad pl. Es hätte der Defensor &c. d. p. 35.

deme gehabten schönen und grossen Vorstatt nun successivè erbauende geringe Garten-Häuslein / nebst der Statt / vor gantze Palläste / uns aber bey allen unsern erdaurenden harten Beschwärden / und zu Bestreitung unserer überaus grossen Unkosten pro bonô Imperii publicô auffgenommenen Schulden-Last / auch ausgesogenen wenigen Burgern und Unterthanen / dannoch für præpotent und großmächtig / ja vor solche Leüte ausruffet / die dem Stifft / wann man nicht eylfertig remedire / in summum Religionis Catholicæ præjudicium, den Garaus machen werden; unerachtet wir zu Land mit den Oesterreichischen Herrschafften / und andern Catholischen Potenzen gantz umbzingelt: Ja als der Stifft den bewaffneten Besenreüthischen Einfall verrichten lassen / diesem Gewalt keinen bewaffneten Mann entgegen gesetzet; noch auch / da der Stifft unverantwortlicher Weiß zum andern mahl unsern Weib und Kindern den Brodt-Korb entziehen machen / uns anderster als durch den Weg Rechtens gewehret / das ist alles vor Augen.

Was aber den verbesserten Stand des Stiffts anlanget / so repetiren wir wiederum das obige / müssen uns auch verwundern / warumb die Apologisten aus dem Stifftischen von uns in gravam. de Anno 1692. p. 70. inserirten Memorial de Anno 1655. nur den allegirten passum specialem, nicht aber die andere vornehmste Puncten / intuitû dern der Stifft eben die Moderation gesucht / und Anno 1559. erhalten / mit allegiren wollen / als nemlich; "daß daselbsten die Stifftische Intraden auf **siebenhun-**
"**dert Gulden** alleine gestellet worden: Item daß dieselbe von den
"Gotts-Haus-Leüten weder Steür / Schatzung / Faßnacht-Hennen /
"Frohndienst ꝛc. habe / sondern diese alle hinter andern Herren / Stät-
"ten und Flecken / und nit dem Gotts-Haus unterwürffig seyen.

Wie auch ihren Vorfahren dieser Brief in processû diversorum gravaminum unterm 4 April. 1654. in exceptionibus, folgends auch in Duplicis &c. mit Beyfügung des Schreibens von Herrn General Graf Egon von Fürstenberg de 24. Septemb. 1622. deütlich ausgeleget / und so wohl darüber / als den Memorialien de Annis 1622. und 1653. über die angemaßte / dem Text und der Natur entgegen lauffende Interpretation geant-
"wortet / sonderlich aber in dem Schreiben N. 2. die Erkantnüß der Statt
"Jurisdiction, die Bekantnüß / daß man keine gantze Dörffer / sondern
"**nur in frembden** Territoriis Particular-Höff habe ꝛc. die selbst erkeñ-
"te distinction des Stättischen Juris territorialis proprii, und der Reichs-
"Vogtey genugsamer massen erkläret worden.

Im übrigen kan der Stifft von einiger erlittener Brunst nichts docirren / wie wir in den Beylagen Lit. F. und G. passim gezeigt; freylichen aber hat derselbe durch Miß-Gewächs und andere begegnete dergleichen Zufälle / so wohl an seinen vielen eigens possidirenden Gütern und Reben / als Zehenden leyden können: Welche gemeinsame Land-Straffen von dem gerechten GOtt wir und die unserige auch erdauren müssen.

Betreffend das NB. wegen der Zerspaltungen: So ist freylich wiederumb nicht ohn / daß von Anno 1520. biß 1555. sich allerhand wichtige Umbstände dieser Enden zugetragen / nemlich die Pest / Theürung / Bau-

rens

ren-Krieg / Schmalkaldiſche Bund und Krieg / die differenzien wegen des Interim, die motus Churfürſt Moriz von Sachſen / und ſeiner Mit-Verbündeten / darein aber ſich die Statt gar nicht melirt hat ꝛc. ꝛc. Man kan aber in durchgehung aller Verhandlungen ſelbiger Zeiten / welche auch theils / und darunter ſonderlich der Wein / ſehr wohlfeil geweſen / auch das Fuder von 960. Maſſen von 28. biß auf 9. Pfund Pfennig herunter gefallen / nirgends antreffen / daß von der Statt Lindau / die freylich hierunter überaus gelitten / dem Stifft an deſſen Intraden nur eines Hellers werth Schaden geſchehen ſeye.

Daß die 12. Gravamina der Statt Anno 1723. aufs neüe ſeyen gedruckt worden / iſt ein vor alle mahl falſch / ſondern man ward damit noch vorher verſehen: Von einer Stifftiſchen vor 2. Jahren erdaurt haben ſollenden Reichs-Inquiſition weißt man / ut ſupra, diſſeits nur gar nichts: Daß aber derſelbe ſich auch letztlich habe beym Crayß inquiriren laſſen / mag vielleicht ſeyn; man iſt aber diſſeits nicht darbey geweßt / noch hat den Stifftiſchen Vortrag daſelbſten / weniger aber den Modum, und die vorgebende Proben angehöret: In dem Crayß-Ausſchreib-Amptl. Atteſtato ſtehet kein Wort von Erfindung eines vor Augen ſchwebenden Unterganges / noch deſſen Urſachen; und alſo iſt ja die vorgebende offentliche Repræſentirung abermahlen ein Ungrund; wohl aber wann die Stifftiſche Beampte gegen Ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſten wider die Stadt ſo entſetzlich / und als wann man in agone ſtünde / lamentiren / von nichts anders als deſtitutionibus, ſpoliis, Entſetzung / und abuſirung des gantzen dem Stifft ſc. zuſtändig ſeyenden Territorii Lindavienſis wider alle Gött- und Weltliche Recht ſprechen; dona mihi animam meam, pro quâ rogo &c. ſo müſſen wir uns wohl einbilden / daß wir durch die Stifftiſche Abgeordnete vor Hoch-Löbl. Crayß-Deputation gleichfalls extremè denigrirt worden; und dieſes zwar eben Anno 1721. einfolglich zu der Zeit / da Einer Frau Aebbtißin Fürſtl. Gnaden uns aller Gnaden verſicherten / und man einander / vigore pacti conventi, hätte mit dergleichen Recommendationen verſchonen ſollen: Wie man hingegen an Seiten der Statt / umb nicht contra intentionem Cæſaream an dem Vergleich einen Bruch zu machen / oder auch nur zu dieſem Gelegenheit zu geben / alle Gegneriſche imputata de Anno 1711. ſamt der Raßleriſchen Vindication gleichwohl / mit alleinigem moderaten zu warthen / ohnpræjudicirlich ausgeſtellet hat.

Ad ℣ſ. Solle hiermit der Statt ꝛc. p. 36.

Die Apologiſten thun wohl / daß ſie dem unpartheyiſchen Leſer ihre von uns p. 5. & 6. der Gravaminum de Anno 1692. vorgeſtellte Schwachheiten wiederum zur Erinnerung bringen / umb auch unſere obige Antwort über die Raſsleriſche Einfälle P. 1. n. 242. P. 2. n. 16. & 19. repetiren zu können; v. ſup. p. 50. & mult. ſqq.

Ad ℣ſ. Die übrige §§. dieſes erſtern und fürnehmſten 1. & ſq. p. 36.

Er Raſslerus brachte in Defenſ. c. 10. n. 4. ad ℣ſ. ad §. Wiewol auch p. 36. dieſe Wort ein; Omitto tot alia, quibus ſub illa tempora ornabatur tota Germania; hodie autem ſacrilegô unius hominis ausû pluribus locis ipſis adempta deploramus, reſtituenda haud dubiè, ſi Caroli Magni, ſi Ludovici Pii ſummo ubique jure & ſoli imperitarent: Vorher aber hat er ſeine Hilde-

brandiniſche Gedancken noch deutlicher explicirt / und ſchon c. 8. n. 2. alſo geſchrieben; Neque enim ſolo Natalium Jure, aut ætatis cæteroquin inter pares prærogativâ adibatur is honoris apex; ſed tum alia fortaſſis, tum Romani maximè Pontificis aſſenſus requirebatur; ſine quô, ut Carolus M. Imperatoris Romani titulos ac jura ſibi non vendicavit, ita nec poſteros id jure facturos fuiſſe, nihil eſt fortaſſe, cur dubitemus.

Worbey zu notiren / daß (1) Raßler die conſtitutionem & ſtatum Imperatoris Romani von Carolo M. her auf den aſſenſum Pontificis als ein hauptſächliche Erforderung geſtellt hat.

(2) Daß er das Wörtlein / Fortaſſis, vel Fortaſſe, in dem letztern allegatô zweymahl einbringt; oben an / da er ſolches dem Wort / alia beyfüget / und dem Wort / maximè, quoad aſſenſum Pontificis, entgegen ſetzet: Unten an bringt er ſolches wieder ein; und will intuitû der Nachfolger Höchſtbeſagten Kayſers faſt nicht zweifeln / daß auch deſſen Nachfolger am Reich ſich von Rechts wegen pflichtig befinden werden / gleich dieſer auch gethan habe / den aſſenſum Papæ zu der ſubſtanz der Käyſerl. Würde vor allem als ein höchſt-nöthiges Stuck zu erkennen.

(3) Schmähet er über die Evangeliſche Fürſten und Stände / wegen der ſeculariſirten Güter / und nennet

(4) Daß ſolches ſacrilegô ausû unius hominis erfolget ſeye.

Dieſes wider die Kayſerl. Majeſtät und die Reichs-Geſätze immediatè und klärlich lauffende erkühnte Unternehmen nun hat die Statt Lindau / wider welche dieſes Raßleriſche Scriptum in ſpecie gegangen / umb ſo weniger ungeandet laſſen können / als das Buch von einem damahligen Anonymô in die Welt geſchickt / und dannoch Supremæ Principi, Nahmens Einer Frau Aebbtißin Fürſtl. Gnaden / die je nicht Lateiniſch verſtunde / dedicirt worden.

Wie die Statt dann p. 5. ꝛc. Und was kan ꝛc. & ſq. auch derentwegen ihre doppelte Andung compendioſiſſimè gemachet / in verbis aber / ô Deus Conditor Imperii angezeigt hat / daß man die Kayſerl. Majeſtät alleine und unmittelbahr von GOtt dependirend erkenne. In verb. o Carole I. o Friderici I. & II. &c. &c. daß des erſten & Succeſſorum in Imperio Majeſtät in ſpecie der Päpſtl. election und diſpoſition nicht unterworffen; (die beede letztere aber die ihnen angefochtene Jura Majeſtatis kräfftiglich defendiret haben.) in verb. o Principes Electores, veſtra jura! ſondern die Wahl eines Kayſers durch die Chur-Fürſten / nomine omnium Principum, & totius populi geſchehe; in verb. o cives Imperii omnes! deren Freyheit und Gerechtigkeit deren Chur-Fürſten hierbey zu behaupten zukommet / ſolche aber durch dieſen ſanguinariſchen Jeſuiten / zuſamt der Religion, contra Pacem Imperii publicam, & Religioſam, & Pacta Weſtphalica, ſo ſchnöder Dingen angegriffen worden.

Raßler / der wohl begriffen haben mag / zu weit hildebrandiſirt zu haben / aber zu hochmüthig ward / ſich ingenuè zu corrigiren / hat gleichbalden obgemeldten ſeinen Petrum Wettenhuſanum bey der Hand gehabt / der ihne auch hiebey nicht verlaſſen wollen / ſondern in mehr-angezoge-

ner

ner Sueviâ ſacrâ ſub Rubr. Monaſterium Lindavienſe, allwo die Grund-Suppe ſeiner ſchmählereyen zuſammen geronnen / hat er p. 527. ℣ſ. illud porro &c. uns in die Schul führen / und vor ignoranten tractiren wollen / die den Unterſchied der alten und neuen Kayſer-Wahlen nicht wüßten / ja ſo gar in die Expreſſion loßgebrochen / quod Auguſtiſſimus Leopoldus non tàm alienô à ſede Apoſtolicâ ſit animo, und vel invitâ Ipsâ, ad clavum Imperii ſedere velit: P. 529. col. 2. & ſq. hat er uns ferner zeigen wollen / ne porro ignoremus, quâ demum ætate Electores ſoli in Imperatoribus eligendis ſuffragii jus obtinuerint; nemlich / ſecundum Papebrochium ad annum 1240. mit dem annexô, daß die doctrinam Innocentii III. & Clementis VII. die Electores Anno 1279. ſelbſten erkennet hätten / quod jus eligendi Imperatorem à ſede Apoſtolicâ emanarit, quatenus usû potiùs, quam conſtitutione aliqua ſe obligaverit ad eum coronandum Imperatorem, qui fuerit ritè electus Germaniæ Rex, per quam coronationem primum inter Principes Chriſtianos locum obtineat, atque Eccleſiæ Defenſor ex officio ſit & agnoſcatur; an iſta non ſufficiant ad adſtruendum illud fortaſſis, quod defenſionis cap. 8. n. 2. poſitum eſt! Ja er kame auch auf die Defenſion des Naßlers / wegen bezüchtigter Augſpurgiſcher Confeſſion, als einer Sectæ.

Nun iſt es an deme / daß / da Petri mit dieſem ſeinem Buch / darinnen er nicht nur die Statt Lindau / ſondern auch andere Evangeliſche Stände in Schwaben Sectarios nefarios falſi Dogmatis, ſectatores Hæreticos, Hæreſi Lutheranâ intoxicatos, ja den Pfaltz-Grafen Otto Heinrich zu Neuburg gar turpem apoſtatam cituliren dörffen / hervor gekommen / als des Tenzelii Vindiciæ ſchon gedruckt / und bliebe dahero der Statt Lindau alleine noch übrig / biß die vorgehabte Refutation ſein des Petri auch in formâ erfolgen könte / in der Præfation oder Præloquiô deſſen eine kleine Anzeige zu machen / vorläuffig aber gleichbalden ſehr kurtz beyzufügen / daß man / quoad originem Electorum, des Petri Information unbenöthiget / daß er mit ſeiner gratulation ad Dominam Abbatiſſam, wegen des loci Hepidanniſich ſehr verſchoſſen; daß er auch ſeine Entſchuldigung des Raſsleri wegen vorgegebener Dependenz der Kayſerl. Majeſtät ab aſſensû Pontificiô blindlings angeſtellet; und ſonderlich ſeine interpretation des Worts / fortaſſe, nicht ſtatt greiffe. Das übrige alles iſt der künfftigen Zeit vorbehalten worden.

Wir glauben ſelbſten / wann der Geiſt und Gemüth Leonis III. den Päpſtlichen Stuhl zu Rom beſtändig beſeſſen hätte / daß in dem Römiſchen Reich viel 100000. Menſchen mehr eines natürlichen und ſeeligen Todes geſtorben wären / der und deſſen Succeſſores der Kayſerl. Majeſtät den Gehorſam erzeigt / biß Johannes 8. nach dem Tod Ludovici Lotharii Sohns andere Abſichten gewonnen / und aus Haß gegen Ludovicum Seniorem, und durch Gelt-Geitz übermeiſterter / das Römiſche Volck beredet / deſſen jüngern Bruder Carolum Calvum zum Kayſer zu proclamiren; de quô ita Regino: Eôdem anno Carolus Romam perrexit, & datis Apoſtolico Johanni & Romanis magnis muneribus, Imperator creatur. Item ad ann. 877. Carolus Senior Romam ſecundo profectus eſt, ubi jam pridem Imperatoris nomen, à Præſule ſedis Apoſtolicæ Johanne ingenti pre-

tio emerat; add. Onuphr. Panvin. de Comitiis c. 5. p. 17. in Goldast. Polit. Imper. P. 1. & quos infra ulterius allegamus.

Aber mit ihrer beeder schlechtem Nutzen; da zwar Ludovicus Senior in ipsô belli apparatû mit hinterlassenem grossem Ruhm aller Fürstl. Tugenden abgeleibt / niemand aber in Teutschland Carolum Calvum pro Imperatore erkennt / seine des Ludovici hinterlassene Söhne auch jenem / der weder Treu noch Glauben hielte / tapfer zu Leibe gegangen / ihne persöhnlich mehrmahlen in die Flucht gebracht / aus Italien verjagt / und da dieser in währender Flucht von seinem Hof-Medicô dem Juden Zedechia durch Gifft in die andere Welt geschickt worden / Italien und Rom eingenommen / und mithin sich auf den Kayserl. Thron gesetzet / Papst Johannes 8. aber ist Carolo ohnlang mit gleichem Tod gefolget.

Betreffend vors andere die Secularisation der Geistlichen Güter / worunter die Würtembergische Clöster in specie zu nennen beliebt worden / so ist nicht von thun / mit diesen beeden Patribus und ihres gleichen / re dudum confectâ & Legibus Imperii stabilitâ, sich derentwegen in disputation einzulassen / zumahlen ohne deme Carpzov. oder Ludov. de Monte sperato, Conring. Manutius, Schilter, und mehr andere contra Bullam Innocentii X. ihre Particular-Scripta schon zu Tage gegeben; und wann sie in specie derentwegen wider das Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg ichtwas anzubringen haben / so mögen sie oder ihre Adhærenten sich daselbsten gleichwohl anmelden: Der Passawische Vertrag / Religions- und Westphälische Frieden hat der quæstion ihre determination gemacht; und wider dergleichen Schmähler statt des Disputirens die behörige Straffen verordnet: Rasler und Petri aber / die in ihren Clöstern / Collegiis und Zellen bey beeydigter Armuth alle Ruhe und Fülle genossen / die sich post principia steckend keine Scheu genommen / mit ihrer Feder männiglich / wer nicht mit ihnen das trübe Wasser geliebet / fast ohne Unterschied anzutasten / denen auch ihr tempestiren wider die Augspurgische Confession, und dero zugewandte Chur-Fürsten und Stände nichts anders / als den Nachruhm turbulenter und ausgeschambter Gemüther ohne Nutzen generirt hat; nachdem ihnen der Tod die Zähne ausgebrochen / werden nun in vielem weit andere Information bekommen haben; nec obstat, quem Petrus Cœnobita dixit Hæreticum, quo minus Paulo Apostolo ille sit genuinus Christi discipulus.

Die authoritatem summi Pontificis, quoad electionem & coronationem Imperatoris, betreffend / nachdeme Raßler den disseitigen vorgängigen Bericht über des Petri angemaßte Entsprechung sein des Rasleri, in præloquiô ad Tenzelium ersehen; zumahlen auch ohne deme einen ungemein gifftigen Haß über dieses gantze Præloquium geschöpffet / so daß er sich nicht enthalten / in der specialiter angemaßten refutation dessen / der Statt in materialibus mit lauter Schänden und Schmähen generaliter zu begegnen / darbeyhin auch / weil er darinnen nicht ad speciem zu gehen sich getrauet / wie Marcolphi Katz denen minutiis nachzulauffen / denen Concipisten desselben auch / quoad Grammaticalia, recht kindische / und der wahren / auch in praxi angenommenen Latinitæt allerdingen entgegen seyende Vorwürffe

zu machen: Zum Exempel; da er auf das / ermeldter Præfation oder Procemio durch einen Lindauischen ihme längst vor verstorbenen Burgermeister vorangesetzte Wort / Præloquium, die Leüte zu Gast ladete / und / wissen nicht was thorechte Consequenzien daraus torquiren wolte; da doch eben dieses Wort / ob etwa nicht vieler Orten in triviô, doch bey den practicis vielfältig passirt / wie solches bey alten und neuen Juristen und Historicis passim zu finden / auch beym Weismanno und andern Lexicographis angetroffen wird: Da er ferner dem Authori leichtfertiger weiß die ferulam Prisciani anbieten dörffen / weilen er / cum de tribus sermo, sich des Worts / neutri, gebraucht habe / dessen sich doch der grosse Jurist Africanus, Papiniani Nachfahrer und Discipulus, selbsten in l. 24. ff. rem ratam haberi. de tribus casibus loquens, expresse bedient: Item / daß man das Wort facultatem, pro occasione, secundum l. 18. C. de pœnis genommen: Item / daß das Wort criminatio, auch saltim, pro saltem, zum wenigsten / seinem subtilen Magen nicht anstehen wollen: De vocabulô, sub, cum tempus explicat, haben wir auch oben ex l. 12. de don. inter vir. & ux. gesprochen: Und was dergleichen Insolenzien und Prahlereyen über seinen stylum mehr gewesen; der ja / seiner eignen Bekañtnuß nach / se scholarum certaminibus tam diu assuetum esse, wissen sollen / daß ein anders seye / den Knaben in der Schul ein exercitium anzugeben / und ein anders / seine tractation in genere juridiciali zu verfassen / und vor den Richter zu bringen; und sonderheitlich / daß in dem letstern Seneca ad Lucilium Ep. 15. sagt; orationem circumtonsam, & fucatam, & manufactam, semper habere aliquid facti, vultumque ostendere non sincerum.

Er exclamirt auch beyhin / Quoad materialia, den obangezogenen ihme requirirten assensum Pontificis ad constitutionem Imperatoris betreffend / in Resp. ad Præloquium n. 22. wider dessen Concipisten; velis autem nolis, particula, fortassis, ad alterutram partem pertinet; das hätten ihm auch seine Tyrones geglaubt / angleich aber gefragt / ob zu dem vordern oder letztern Theil des Periodi? welchen das darzwischen befindliche Comma formblich von einander stellet / und darmit zeiget / daß er der Jesuit ad constitutionem Imperatoris den assensum Pontificis, maximè, als ein requisitum substantiale & indubitabile erfordere; Die Wort seynd oben also lautend; tum alia fortassis, tùm maximè Romani Pontificis assensus requirebatur; welches er auch auf die Kaysere præsentium temporum ja deütlich applicirt hat / und nur darbey sagt / er wolle fast nicht zweifeln / daß die Successores Augustissimi ein gleiches von Rechts wegen thun werden / idem sc. jure facturos, id est, sine assensû Pontificio sibi jura & titulos Imperatoris Romani non vindicaturos.

Dieses mag nun so klar geredt seyn / als es immermehr will / so darff doch der Jesuit mit den gröbsten Lügen-Bezüchtigungen umb sich werffen / und schreibt; Falsum proinde falsissimum est, quod ego requisitum maximum & indubitabile ad Cæsaream Dignitatem dixerim, de quô

hic eſt quæſtio; welches er (id eſt aſſenſum Pontificium.) nicht mehr nennen dörffen.

Damit er aber den Schulmeiſter nicht auslaſſe / hängt er mit an; non tu es, à quo ego latinam linguam, & quid quô referendum ſit, diſcere velim, aut debeam: Kan was abſurderes ſeyn? wie kommt auch dieſe Frag geſchicklich hieher? hat nicht elegantiſſimus ille Nebulonum auch zierlich Latein geſchrieben? Man kan in einem perfect lateiniſchen ſtylô auch die putidiſſima mendacia ſchreiben; jener legitimirt aber dieſe nicht: Und wann hat man den quæſtionirten Periodum vor übel Latein angegeben / der doch nur gar zu deutlich und verſtändlich ward?

Diſce tu prius, ſagt er ferner / à Grammaticis diſcrimen Apologi, ab Apologiâ, & à Poeſeos tyronibus, quantitatem penultimæ; ohnbetrachteter / daß man diſſeits daſelbſten von keiner Apologiâ zu reden begehrt / ſondern von einem Petriniſchen Apologô, id eſt, de narratione longâ, fabulosâ, & ad corrumpendos lectoris affectus, in præjudicium veritatis inſtitutâ, geſprochen; worbey er ſich ſo gar verlohren / daß er uns zeigen will / daß die Poeten das Wort Apologus in genitivô, penultimâ ſyllabâ longâ, pronunciren? Ward aber der Mann nicht wiedermahlen vom Wuth erblindet? da er in dem gantzen Præloquiô den genitivum Apologi nicht einmahl / ſondern den accuſativum, und dieſen zwar ohne beygefügten accent antreffen können: Alſo machte ihne dieſe ſeine Schulmeiſterey bey klugen Leüten ſelbſten zu Schanden / und eröffnete ein Gemüth / das ſich ſelbſten in keinen Stücken zu regieren wußte.

So verlangen wir auch keine neue Evangelia zu ſchreiben / ſondern vergnügen uns von Hertzen mit denjenigen / welche uns der Liebe GOtt in ſeiner Heil. Schrifft angedeyen laſſen: Was uns aber hingegen Raſsler pro Evangeliis obtrudirt / weilen wir ſolches in ermeldtem Buch / und bey denenjenigen 5. Männern / welche die Königin Eliſabetha in Engelland der Gefangenſchafft erlaſſen hat / nirgends finden / ſo erfordert ſolches ſeine Unterſuchungen; worinnen doch Raßler biß anhero nicht allzu wohl beſtanden / und uns gleich die Frag formiren macht / weil er ſich citatô locô pro Doctore Catholicô angibt / die wir doch mit ihme uns in Religions-Controverſien einzulaſſen unbenöthiget und ungemeint / was er dann unter dieſem Titul verſtehe? weil das Wort καθολικός, mehrern Bedeutungen unterworffen: So dann / ob einem Doctori Catholico erlaubt oder anſtändig / einen ſo groſſen Folianten ſub prætextû relationum hiſtoricarum mit ſo vielen erſonnenen Fablen anzufüllen? Hæreſin Hildebrandinam, ſivè acta Papæ Gregorii VII. betreffend / ſo haben wir davon bereits anderwärts auch gehandelt / und iſt Raſslerus mit ſeinen wurm-ſtichigen Paſſionen nochmahlen nicht der Mann / der uns unpartheyiſch anweiſen könte / wo deswegen zu fragen ſeye?

Zwar hat derſelbe (welcher ſe ipsô teſte in Vindicatione ipsâ P. 1. n. 322. nicht gefehlt haben will.) n. 331. & 332. ſich nicht alleine wegen dieſer particulæ, fortaſſis, weiters / und daß es ja in dem gantzen Periodô doppelt zu finden / ſondern auch mit einer andern Interpretation hinaus halſſtern wollen; in rubrô repetirt er / was er ad Præloquium n. 22.

schon gemeldt; nemlich / particulam, fortassis, ad totam periodum referri; das wußte man aber nochmahlen vorher wohl / und wie das unten in dem periodô enthaltene fortasse lediglich auf die dubitationem lectoris abzihlet / das erstere aber / tùm alia fortassis, der particulæ maximè, quoad assensum Pontificis, entgegen gesetzt wird / da die dictio, fortassis, notam dubitationis, die particula, maximè, aber / utique, indubitatè &c. hingegen allen Zweifel ausschliesset / sonderlich wann es jenem entgegen gesetzet wird: Also ist eine lahme comparation, da Raßler sich mit dem Exempel aushalfftern will; si Lindavia Advocato promitteret, nos tum alia tibi munera fortassis, tum præcipuè duos vini boni cados dabimus: Dann es ist ja nie gesagt worden / daß das Wörtlein / fortassis, bey dem annexô, quædam alia, gar alles andere ausschliesse; wohl aber ist klar / daß es mit dem assensû Pontificiô, als requisito maximè certo, in Comparation gestellt worden: Und ist wohl einfältig / da Raßler von einem actû, der vor mehr als 900. Jahren passirt / und also de præteritô, zumahlen de eô, quod tunc pro maximè & substantiali requisitô gewesen zu seyn von ihme angegeben wird / spricht / daß er uns nun auf ein tempus futurum & objectum in facultate daturi constitutum anweisen wollen: Wir geben nemlich unseren Beampten und Bedienten ihren Besoldungs-Wein / maximâ, & indubitatâ certitudine, so gut ihne der Liebe GOtt wachsen läßt; ob wir aber über diesem was weiters verehren wollen / das ist noch nostri arbitrii, und also zweifelhafft; und nennen es dahero die Juristen dubitationem in factô.

Hat also Raßler mit seinen so beschaffenen fastidiosen Futilitæten sich / und uns die Zeit abgenommen / und niemand genutzet als dem Buchdrucker.

De origine Electorum, wissen wir uns des von Raslerô angezogenen vornehmen Bayrischen Jurisconsulti, Christophori Gevvoldi, Baronii & Bellarmini Discipuli & Assectæ, gantz wohl zu erinnern / dessen Meynung dißfalls freylich nicht ward / dem Stuhl zu Rom aus der Hand zu gehen; ja es hat auch von einigen verlauten wollen / samb Sie oder andere Ihro Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern gar eingerathen hätten / die Confirmation Dero Chur-Würde auch von Rom einzuholen.

Es hat uns aber die weitere und accuratere Untersuchung der Sach längsten ein anders gelehret / und unter anderm nochmahl / daß freylich dieses von keiner Päpstlichen Dispositon herkomme / noch dependire: Ja schon Onuphrius Panvinius hat wegen der Unachtsamkeit der Scribenten seiner Zeit über diese Materie geklagt / und eine andere Meynung geführt / in tr. de Comitiis C. 6. ap. Goldast. Polit. Imper. P. 1. p. 18.

V. porro Ericus Maurit. Dissertat. Jur. publ. & priv. dissert. 5. p. 251. sqq. Schilter. de libert. Eccl. German. L. 3. c. 8. H. Conring. D. de septemvir. S. R. I. §. 23, sqq. Mulz. de Majest. Imp. Rom. P. 2. c. 20. n. 42. sqq. Dn. Schvveder introd. in jus publ. P. speciali c. 2. §. 2. 3. 4. p. 652. --- 702. Thulemar. octovirat. Imp. c. 8. p. t. Dn. de Leibniz in Præfat. Codicis Jur. Diplomat. D. Struv. System. juris-publ. c. 16. n. 1. -- 14. & Lehmann. Chron. Spir. l. 5. c. 17. &c.

Obwohlen diese allegirte Authores dannoch wegen der Zeit und einiger anderer neben-Umbständen zerschiedenlich differiren.

Es berufft sich Raßler ersagten Orts wegen der Sueviæ Franciſci Petri wiederum auf den n. 22. seiner Præliminarien: Es ist aber nochmahlen und toties quoties unwahr / daß wir an den Herrn Joh. Nicol. Hertium seel. wegen deß Diplomatis und Raßlerischer Defension pro referendâ nobis animi ſententiâ geschrieben: Wohl aber ward es der gewesene Herr Cameral-Assessor von Bürckhen; wie solches er der Herr Hertius in seiner public gemachten Epiſtolâ reſponſoriâ, ad Virum, eruditione, dignitatione, genere, illuſtrem, de dato Calend. Martii 1695. genugsamb bezeüget: So dann/ und so viel des Petri Sueviam betrifft/ welches Buch der Raßler pro librô ætatem
" laturô recommendirt/ so mag solches freylich in genere wohl darauffhin an-
" gesehen gewesen seyn / wann heüt oder morgen es Gelegenheit zu neuen
" Kriegen abgäbe/ an dessen Anschührung sie beede nichts erwinden lassen /
" Materie daraus zu neuen Verwirrungen zu ſuggeriren: Wessentwegen man sich an Seiten Lindau nicht wenig entsehen müssen / alß man beobachtet / daß des Herrn Prælaten Friderici von Wettenhausen Hochwürd und Gnaden dieses Petriniſche wider den Religions- und Westphaliſchen Frieden gröblich abgezihlte Werck dannoch den 13. Auguſt. 1699. schrifftlich vergönstiget / in dem Druck publiciren zu lassen; deme noch darzu ſecundum verba finalia dedicationis nicht alleine ſecunda editio, sondern tota Germania Eccleſiaſtica, id eſt, de omnibus & ſingulis per univerſam Germaniam, ſeu, ut inquit, totum Imperium Romanum, (also will er extra Germaniam kein Imperium Romanum wissen.) latiſſimè diffuſis Collegiis ſacris & Monaſteriis brevi poſt hätte folgen sollen.

Daß aber Petri in den Lindauiſchen Specialibus sich von Raſslero die Feder führen lassen / das ist weiter unten ex ipsâ adverſariorum Confeſſione richtig / ist auch aus dem Innhalt und zwar um so klärer zu ersehen / als sich in p. 529. & 532. 1ma edit. erzeigt/ wie diese beede Bogen XXX. 1. 2. 3. umbgetruckt werden müssen: Wie dann wir auch anderwärts remarquirt/ daß Raßler in append. Vindicat. p. 49. dieses opus Petrinum zwar multorum errorum bezüchtiget / die er emendirt habe / doch aber diese emendation in dem Werck ſelbſten so gar vergeſſen / daß wir in ſubſtantialibus wenig / oder keine differenz zwiſchen dem Original und dieſer Copie / in fleißiger collationirung antreffen mögen: Weil aber Raßler sich so darein verliebt / daß er so gar mit auslaſſung anderer Sachen / wovon er doch so breit geſprochen / dieſes Opus χρόνιον, als viel Lindau betrifft / ſeinen vindiciis einverleibet; so will erfordern / daß ihme Petro auch nach ſeinem Tod das verſprochne gehalten / und ſeine zahlreiche Fehler abſonderlich extrahirt werden: Worinnen wir doch nicht umbhin können / dasjenige hiehero voraus zu ſetzen / was er p. 526. col. 1. einführet / Raßler aber auch vor sich adoptirt und beybehalten hat: Non urbis excidium, non urbanorum perniciem totus Nobiliſſimus Parthenon, ſed omnium ac ſingulorum ſalutem, & æternam quidem, tàm ardentèr quàm ſincerè optat, quam illi haud paulo certius conſequentur, ſi, quibus tam multis retro annis uſiſunt, ut ipſe eas Advocatus appellat, novas leges execrati, redirent ad Principem, quam deſeruerunt, unà-

que

que tollerent maximam discordiarum causam. Das heißt also den Deckel selbsten von dem Hafen gehoben / und auf gut Teutsch so viel: In dem "Stifft gönne man uns die ewige Seeligkeit sampt und sonders gantz "gerne / und darmit sollen wir uns vergnügen: Es seye aber zu deren "Erlangung der sicherste Weg; wann wir die Evangelische Religion / als "ein angenommenes neues Gesetz / sampt dem uns anvertrauten Statt- "Regiment niderlegten / verliessen / und uns an Ihre Fürstl. Gnaden "Eine Frau Aebbtißin zu Unterthanen ergeben würden (welche vor de- "me / nach seiner Meynung / auch unsere Frau gewesen seye.) dann "darmit würde auf einmahl Frieden gemacht; und also seye auch des "Stiffts inbrünstiges und auffrichtiges anwünschen. Und dieser Wunsch / glauben wir / seye ihme so wohl als den Cœnobialibus darinnen von Herzen gegangen / daß man nicht der Statt völligen natural-Untergang / durch Feür / (wie man uns in contrarium bezüchtiget.) oder Mord / wohl aber dero Subjection, und ihres Territorii unter die Gynæcocratiam Cœnobialem zu erwerben / nicht unterlasse / alles anzustellen / und quadrata rotundis unter einander zu werffen: Wie der Augenschein giebet. Solchem nach aber übertrifft der Petrinische bekandte Zuspruch annoch die Predigten des Tezelii: Dieser botte den Himmel und Ablaß nur umbs Gelt hin: Jener aber muthet uns zu / gar das Regiment der Statt in geistliche Hände zu übergeben; wovon doch Christus gantz anderster gesprochen; und wann das Weltliche Regiment so Seelen-gefährlich / man in denen Gottshäusern vielmehr davor fliehen / als solches suchen solte.

Wir wollen aber zur Haupt-Sach selbsten tretten / und da Petri obgemeldter massen uns ad Decreta Innocentii Tertii & Clementis Septimi verwiesen / und daraus den suprematum Pontificis Romani, auch dessen benöthigten assensum ad essentiam Imperatoriæ Majestatis dignitatisque asseveriren wollen; Raßler zwar in seiner Vindication hierinnfalls in überaus weitläuffer tractirung dieser Materie von N. 331. biß 357. P. 1. etwas behutsamer / und listiger daher gegangen; Die Herren Apologisten aber uns einseits auf diese ihre beede Atlantes, Petrum & Raslerum, ander seits aber auf unsere eigne Publicisten verwiesen / daß vor Zeiten die erwählte Röm. König von dem Kayserl. Namen und Titul sich so lang enthalten / biß sie von den Päbsten gekrönet worden; Wie sie dann in denen Capitulationibus promittirt hätten / se Cæsaream coronam esse impetraturos; so gar mit Anweisung auf die differenzien zwischen Pabst Paulo IV. und Kayser Ferdinando I. allerglorwürdigsten Gedächtnüß: So wird die Sach sich am compendiosisten ersehen lassen / wann wir den Grund derselben nicht nur alleine aus unser seitigen / sondern auch aus Römisch Catholischen Rechts-Gelehrten selbsten vorlegen.

1. Ist richtig / Imperium nonnisi à solô Deô esse.

Justinianus Imp. in l. 1. C. de vet. jure Enucleando: Quem Imp. Maximilianus I. antecessorem suum in Imperio agnovit. v. Satzung zu Wormbs de Anno 1495. wider die GOtts-Lästerer. Novell. 28. c. 4. Cluten. syllog. rer. quotid. §. 4. & 6. p. t.

Und dieſes haben auch unſere Teütſche Kayſer contra inſultûs Adverſariorum maſculè behauptet; obgleich Carolus Calvus, nach Abſterben Kayſers Ludovici Lotharii Sohns / umb die Kayſerliche Cron ſeinem Bruder hinweg zu reiſſen / mit dem damahligen Pabſt allerhand concert angeſtellet hat.

2. Iſt die Supremitæt und Majeſtät unſerer Kayſer noch dermahlen / wie Caroli M. & Ludovici Imperatorum, welche alſo gleiches Jus ſummum haben und ſoli imperitant.

Daß alſo ein abſurditæt iſt / uns dißfalls auf die diſtinctionem temporum anweiſen zu wollen: Wir ſagen noch dieſe Stund; non habemus Regem, niſi Cæſarem: Gantz ohne / daß Selbiger ſeine ſubſtanz von dem Päbſtlichen Stuhl habe / oder demſelben in ſecularibus unterworffen ſeye / oder geweſen ſeye: Allermaſſen / nachdem die Succeſſio bey dem Caroliniſchen Manns-Stammen in Ludovico Puero reſpectivè auffgehöret / und darauffhin die electio eingetretten / dieſe eben ejusdem efficaciæ als die ordentliche Succeſſion des regierenden Herrn / jederzeit / wie noch / geweſen.

Unter den Herren Catholiſchen iſt Gloſſa ad Diſt. 29. c. 24. quæ, legimus, ait, ex ſolâ Electione Principum, eum verum Imperatorem, antequam à Papâ confirmetur.

Nicolaus Cuſanus, de concordiâ Catholicorum ap. Schard. de Jurisd. Imper. R. p. 361. Unctio & Coronatio, quas etiam legimus aliis Regibus tribui, nec arguunt in Papâ majoritatem ſupra ipſam Electionem confirmandam vel infirmandam &c. &c. Ex quibus patet, unctionem & Diadema nihil præſtare Imperiali poteſtati &c. ubi latius.

Hieronymus Balbus Epiſcopus Gurcenſis de Coronatione &c. c. 17. 18. ſqq. idem aſſerit, ubi contra Monarchomachos contrarios agit latiſſimè.

Sigismundus Seld. Cancellarius Cæſareus, in diſcurſû ad Imperatorem Carolum V. apud Goldaſt. Politiſch Reichs-Händel / P. 5. p. 186. ab init. ſchreibt; "Zum zehenden / ſo kan auch der Römiſche Stuhl aus deme / "daß bißhero / gemeinem Gebrauch nach / die erwehlten Römiſche Kay- "ſer von Päpſten geſalbet / conſecrirt und becrönet worden / Ihme kei- "ne Gerechtſame ſchöpffen; angeſehen / daß je der Papſt ſich keines wei- "tern Gewalts / dann was er von CHriſto dem HErrn hat / anmaſ- "ſen kan: Weil ſichs dann nicht befindet / daß er deshalben von CHriſto "einigen Befehl empfangen / ſo wird darfür gehalten / daß allein das "Reich ſelbſt ihme ſolchen Gewalt / den Kayſer zu krönen / gegeben / "und alſo denſelben / ſeinem Gefallen nach / wiederum an ſich nehmen mag / "ita tenuit Ant. de Roſel. in tract. de poteſtate Imp. & Pap. in §. decimæ ra- "tioni num. 2. Darzu ſo weiß ich mich nicht zu berichten / daß durch "ſolche Päpſtliche Crönung einem erwehlten Römiſchen Kayſer einige "weitere Gerechtigkeit / weder er zuvor hat / zuwachſe / oder gegeben "würde.

Gleiches aſſeverirt auch Ludov. de Bebenburg. tr. de jur. Regni & Imper. Rom. c. 5. c. 8. c. 11.

Und Herm. Hermes Faſcic. juris publ. c. 10. ſicut Papa adminiſtrat ante conſecrationem, ita idem procedit in Cæſare; allwo er gleichfals dem Cæſari allein den Lieben GOtt zum Ober-Herrn ſetzet.

Wie

Wie dahero sonderheitlich unter den Kayſern Fridericis I. & II. und und Ludovicô Bavarô die Päpſtliche Anmaſſungen auffgenommen / und was deswegen vor Decreta gemacht worden / das iſt bekandt / und die Conſtitutio des erſten ap. Goldaſt. T. 1. conſtit. p. 266. liberam Imperii noſtri coronam divino tantum beneficio adſcribimus, des letzten aber Anno 1337. ap. Goldaſt. T. 1. conſtit. p. 336. gleichfalls lautet; quod ex ſolâ Electione ſit Rex verus, & Imperator Romanorum cenſendus, & nominandus, & eidem debeat ab omnibus Imperio ſubjectis obediri &c. nec Papæ ſivè Sedis Apoſtolicæ, aut alicujus alterius approbatione, confirmatione indigat, vel conſenſû: Und eben in Vindicatione Ludovici Bavari hat dieſe Materie contra Bzovium ſehr weitläuffig eruirt Hervvart. P. 2. ad ann. 1338. p. 731. ſqq. usque ad finem anni.

Die Herren Apologiſten aber haben überaus wohl gethan / aus den unſerigen den Pfeffinger ad Vitriarium vor ſich zu allegiren; welcher zwar in ihrer benambßten p. 48. poſt pr. von dieſer Materie kein Wort verlohren; herentgegen aber L. 1. t. 5. p. 667. ſqq. und lib. 1. tit. 8. ad §. 2. vſ. Ex ſolâ electione &c. p. 893. ſqq. ſich in Beſtättigung unſerer Intention deſto prolixer bezeüget: Ja wann dieſelbe den erſagten Pfeffinger hätten ſelbſten evolviren mögen / ſo würden ſie von ihme ad eandem ſententiam den Reincking, Rumelinum cum Mylerô, Lymnæum, Carpzovium, Conringium, Thulemarium, Schilterum, Coccejum, cum Illuſtriſſimô D. Barone de Lyncker vor ſich angezogener angetroffen haben: Strauchioque diſs. Exoter. 15. c. 2. §. 20. &c. p. 456. ſqq. Er citirt auch ferner Cranzium l. 9. Saxon. c. 15. und concludirt n. 3. Coronatio nudum ſymbolum eſt translati Regni vel Imperii, & non cauſa efficiens: Conſequenter Imperatorem non facit, & factum ſaltem publicè declarat; alſo ſpricht auch Scharſchmid ad Schüz. de St. R. R. P. 1. Ex. 2. §. 4. Lit. C. p. 82. ſq. Coronatio Romana poteſtatem Imperialem nec dat, nec confirmat, & tantum actû externô magis declarat, electione legitimâ jam collatum: Sich gleichfalls auf das Decretum Comitiorum Colonienſium de Anno 1339. beziehend.

3. Iſt zwar nicht ohne / daß von Carolô Calvô an zerſchiedene Kayſer ante coronationem Papalem ſich alleine des Königl. Tituls bedienet: Wie aber dieſe Crönung eine Solennität geweſen / quæ poterat adeſſe vel abeſſe, ſalvâ authoritatis Imperatoriæ ſubſtantia, Conradus I. und Henricus I. ſolche nicht verlangt / ſondern mit denen vielen Kriegen im Land und gegen die Hunnen occupirt geweſen: Herentgegen aber Otto I. und Otto II. erfahren müſſen / was für Beſchwärde und Untreu Ihnen bey und nach empfangener Crönung in Italien begegnet; wie dañ auch Otto II. zu Rom verſtorben / deſſen Sohn dem Kayſer Ottoni III. ſeine Anweſenheit in Rom gleichfalls das Leben gekoſtet: Henricus IV. aber / den man in der Kirchen daſelbſten durch einen gewältzten Stein gar zertrümmern wollen / lediglich durch GOttes Gnade erhalten worden: Friderici I. & II. nach ausgeſtandenen vielen Verfolgungen und Angriffen in die Jura Imperii, nacher Aſien ſpatzieren geſchickt / und dieſer gar dem Feind des Chriſtlichen Nahmens in die Hände geſpielet worden; der Ihne aber noch edler tractirt hat / als anderſeits die Intention geweſen: Rudolphus I. terrentibus veſtigiis,

giis, auch die Römiſche Crönung nicht begehrt: Henricus Luzelburgius gar / wie man ſagt / durch eine vergifftete Hoſtie bey der Communion und ſub ſpecie des Heil. Sacraments von einem Mönchen / Bernhardô, hingerichtet worden: Ja da man auch erſehen müſſen / wie der Römer-Zug Kayſer Maximiliani I. zu Trident ſiſtiret worden: Wie Papſt Clemens VII. den Kayſer Carolum V. tractirt / bald nach ſeiner eignen Election ſich wider Ihne mit König Franciſco von Franckreich in Allianz begeben / auch folgends ihme in allem zuwider geweſen / biß Anno 1527. nach Einnahm der Stadt Rom Er in der Engelburg mildere Gedancken gewonnen; die Er doch nicht lang behalten / ſondern ſich / ſo bald höchſt-erſagter König aus Spanien von ſeinem Arreſt wider freygelaſſen worden / mit dieſem ſich aufs neue verbunden / biß endlich Anno 1530. der Italiäniſche Frieden und die Crönung zu Bologna erfolget: Ja Anno 1536. da der Kayſer von ſeiner Tunetaniſchen Expedition zu Zeiten Papſts Pauli III. über Napoli nach Rom gereiſet / ſo ſchreibt Paulus Jovius lib. XXVI. alſo; adventanti Cæſari tres Pontificis legati præſto fuerunt, ut eum Pontificiæ Ditionis fines intrantem Sacramento adigerent, quô de more jurare cogebatur, nunquam ſe Pontificiæ libertati vim illaturum: Ea autem jurisjurandi formula verbis ritè conceptis ex ſacris ceremoniarum libris petebatur. Sed Cæſar, qui Imperatorii juris appoſitè memor, ita juravit, ut ſe de jure ſuo nihil deceſſurum teſtaretur.

Als auch endlichen das arrogante procedere des Papſts Pauli IV. wider Ferdinandum I. darzu gekommen / de quô infra, ſo ward ſich gar nicht zu verwundern / daß die nachfolgende Kayſer ſich umb die Päpſtliche Crönung nicht ſo eifrig mehr bemühet.

Es hat auch das procedere des Pabſts mit Kayſer Lothario Saxone, und deſſen exceſſive ſubmiſſion, in Teutſchland männiglich die abhorrenz verurſachet; zumahlen das Petra dedit Petro &c. das Rex venit ante fores &c. aus einem principio hergefloſſen.

Findt ſich alſo / daß theils Kayſere den Namen König beſtändig behalten / theils nur biß zu der Kayſerl. Crönung / theils ſich auch vorhero des Kayſerl. Tituls gebraucht / und von andern auch alſo venerirt worden.

De Ottone M. Henricô III. & VI. Philippô, Rudolphô I. &c. v. Laudatus Pfeffinger. d. T. 1. p. 893. ſqq. de Henrico II. Sigeb. Gembl. ad ann. 1003. 1004. adde Epiſtolam Maximiliani I. ad Civit. Eſslingenſ. ap. Datt. de. R. P. Lib. 3. c. 7. §. 30. p. 569. b.

Ja Pabſt Clement der VIIde hat (wie vorhero Gregorius VIII. gegen Henricum VI.) den Kayſer Carolum V. ſelbſten in ſeinen / obgleich voller Unwillen abgelaſſenen / Brevien noch vor der Crönung als Electum Imperatorem benambſet: Wie ſolche Brevia oder Schreiben ap. Goldaſt. Politic. Imperial. P. XXII. p. 987. ſq. und p. 1012. zu erſehen: Und dieſer Formul iſt von allen hinnach gefolgten Kayſern biß anhero inhærirt worden.

Ob auch gleich ferner einige Monarchomachi die Kayſerliche Wahl-Capitulationen vor einen Stein des Anſtoſſens bey der Kayſerl. Supremitæt interpretiren wollen / ſo iſt doch auch dieſen Einſtreüungen längſtens begegnet worden.

V. Mulz. repr. Maj. Imp. P. 1. c. 12. §. 4. & paſſim; Nitzſch ad Cap. Joſephi I. Diſs. Præl. c. 4. §. 8. p. t. v. Herden Grundfeſte P. 1. c. 1. Ziegler. de Jure Majeſt. Lib. 1. c. 1. Limnæus ad Capit. Prolegom. ſect. 8. n. 22. & Jur. publ. L. 1. c. 12. n. 37. Strauch. J. J. Publ. t. 4.

Und Dieſem iſt wiederum nicht entgegen / was die Cœnobiales ſelbſten von dem Kayſerlichen Verſpruch / ſe Cæſaream Coronam eſſe impetraturos, anbringen mögen: Dann / erſtlich / hindert dieſer Verſpruch nicht / daß der Erwehlte Fürſt nicht ſchon vorher Kayſer ſeye; wie dann auch diejenige Kayſere / die ſich nur Könige geſchrieben / dannoch die Jura Imperatoria exercirt haben: So iſt auch der Verſpruch / wo er geſchehen / alleine den Chur-Fürſten geſchehen / ohne obligation des Kayſers deſſentwegen gegen den Päpſtlichen Stuhl; welches auch die guldene Bull nicht befihlt: Ja es ſeynd zu Erlangung der Römiſchen Cron weder die nächſte Kayſere Leopoldus I. noch Joſephus I. beede Allerglorwürdigſten Angedenckens noch die dermahlen Allerhöchſt Regierende Kayſerl. Majeſtät in der Capitulation verobligirt; wie dann auch ſolche von Kayſer Ferdinandô I. an / biß anhero nicht nur / maximô & reali conſenſu Electorum, ſondern auch mit groſſer Zufriedenheit des Volcks unterblieben.

V. Mulz. d. tr. P. II. c. 25. p. t. Nitzſch. ad Cap. Joſeph. art. 36. p. 578. ſqq.

Den Einkländckungen des Petri wegen der Sanction Papſts Innocentii III. begegnet Strauch. ad c. venerabilem. x. de Elect. & Elect. poteſt. ap. Fritſch. Ex. juris publ. T. 1. Exerc. 9. wegen Clementis V. Thulemar. de Octoviratu c. 25. §. 8. ſqq. præſertim §. 13. cum 16. alleg. und indeme kein Papſt geweſen / welcher Ihrer Kayſerl. Majeſtät Leopoldo I. die Kayſerl. Hochheit von darumben diſputirt hat / weil Dieſelbe von keinem Papſt die Cron empfangen: Alſo ſtehet dahin / was / daferne dergleichen Anmaſſungen geſchehen wären / Allerhöchſt Dieſelbige / auch Chur- und Fürſten ſampt dem gantzen Röm. Reich darzu geſagt hätten?

Es würde uns dahero nicht anſtändig ſeyn / auf des Raßlers / der den Legibus Imperii auch vor ſeine Perſon ſelbſten den Reſpect und Gehorſam verſaget hat / ſeine obangezogene Weitläufftigkeiten und extenſiones dieſer Materie / darinnen er ſich wie eine Schlange per plurimos circumflexûs herum gewältzet / circa quæſtionem an? in weiteres Concert einzulaſſen; vor welche die Supremitæt, und ab authoritate S. Pontificis Romani niemahlen dependirte Majeſtät unſeres Allerhöchſten Römiſchen Kayſers / alle getreue Reichs-Genoſſen / Stände und Unterthanen ſich mit Leib / Leben / Gut und Blut verhafft befinden.

Die freywillige Submiſſion des Papſts und der Römer bey Carolo M. deren Con-Civis Primarius Jener geweſen / die ſich pro derelictis gehalten / hat ja das Jus armorum vor / mit / und nach ſich gehabt: Und wann nicht Anno 802. ſqq. der Verglich mit der Griechiſchen Kayſerin Irene, folgends Nicephorô und Michaele, in quorum jura Carolus M. tandem per conventiones & transactiones ſucceſſit, das vornehmſte Gewicht

beygetragen hätte / und zugleich die Gräntzen beeder Reiche errichtet worden wären ; so würden die beyde erstere Tituli vielleicht lange nicht genugsamb gewesen seyn.

V. Conring. de Germ. Imp. Rom. c. 4. 5. sqq. Hinc Strauch. J. J. Publ. T. 2. §. 6. neque enim Jus activè imperandi Romanus Populus in Carolum transtulit, sed per subjectionem liberam nihil aliud egit, quam ut enixam suam voluntatem parendi Carolo testatam faceret, meramque patientiam, ut sibi imperaretur, præstaret. V. porro Limnæus J. P. T. 5. addit. ad L. 1. c. 5. n. 11. ibique Fritsch. Tom. 6. ex eôd. Strauch. Kulpis ad Monzamban. c. 1. §. 10. 11. 12. Pfeffinger ad Vitriar d. T. 1. l. 1. tit. 4. p. 360. sqq. Mulz. P. 1. c. 19. §. 4. 6.

Raslerus hat n. 336. auch den Pacificum à Lapide zu verwundern selbsten allegirt / welcher integrô discursû IV. diese Materie am weitläuffigsten / wiewohl theils Orten mit gar ungezäumter Feder (deren wir uns nicht annehmen.) tractirt hat.

Wir wollen aber doch nur mit unpræjudicirlicher Vorbeygehung des übrigen ein und anders weniges remarquiren.

1. Freylich seynd weder Baronius, noch Bellarminus, noch Pallavicinus, noch Sfondratus, noch Petavius &c. Homunciones, sondern überaus gelehrte und vortreffliche Männer gewesen: So lassen wir auch des Alphonsi Ciacconi vitas Pontificum Romanorum & Romanæ Ecclesiæ Cardinalium ; item die continuationem Andreæ Vittorelli, Augustinum Oldoinum &c. ihrer Personen halber unbekräncket: Sie waren und seynd aber alle zu neû und zu jung / als daß man ihren blossen assertis sich submittiren könte : Sie waren dem Römischen Stuhl / dessen von Gregoriô VII. her derivirte principia man nicht agnoscirt / mit allzu tieffen Ayds-Pflichten verbunden / als daß man sie vor unpartheyisch ansehen konte ; zumahlen die Scripta Ciacconi, Vittorelli und Oldoini, und deren publicirung in Annis 1601. 1630. und 1677. zu Rom und respectivè theils in der Vaticanischen Buchdruckerey selbsten ihre Geburt bekommen.

Es wäre aber auch Raslerus beym Tenzeliô kein Homuncio worden / wann er nicht sich hätte gefallen lassen / in Justâ Defensione p. 212. den Conringium vorhero eben also zu tituliren ; Non enim humana substantia rectiùs mole corporis, quam mente censenda est ; Et si, secundum Quintilianum, magni affectûs jura non spectant, quos quæso humanitatis effectûs ab iis expectabimus, quorum animos superbia, ira, invidia & hujusmodi farinæ affectûs distorquent, & in omnia à ratione deviâ detrudunt? Gar von dem officiô humanitatis aber fällt dahin / wann eine Person / die von einem Tertiô niemahlen beleidiget worden / einem andern zu gefallen / jenen mit allerhand fälschlich ersonnenen höchst-gefährlichen Criminationen zu belegen / und hierzu seinen langen Mantel pro operculô zu gebrauchen sich anmasset.

Daß wir aber wider ihne Raßler einen Haß tragen / weil er ein Jesuit seye / wie er uns bezüchtigen dörffen / ein solches ist wiedermahlen ein absurder Ungrund : Wir haben mit der Societæt der Herren PP. Jesuitarum wissentlich keine Particular-Differenzien niemahlen gehabt ; wie

dann /

dann / als in währendem Teütschen Krieg selbige zu Zeit der Guarniggion auch herein gekommen / ein absonderlich Haus eingenommen / und Schulen eröffnet ꝛc. man dissеits freylich bey der Röm. Kayserl. Majestät dahierüber die Nothdurfft angebracht; von Allerhöchst Deroselben aber die Declaration ertheilet worden / daß sie alleine Garnisons-Caplän / und die von ihnen angestellte Schulen vor die Kinder der Soldaten dienen; zumahlen auch / und nachdeme bey der Westphalischen Friedens-Execution man ex parte Civitatis so wohlen von deren / als der PP. Capuccinorum emigration mit urgirt hatte / daraufhin eine dopplte Commissional-Signatur erfolget ist; alles besage der Beylag Lit. Z. Und dieses ist auch die Erklärung über den passum des Petri p. 535. da er aus dem P. Gumpenberger de Residentiâ Jesuitarum Lindavienſi auch seine vergällte Relation eingeführt / und sich mit gefallen lassen / die Statt Lindau totam & pertinaciter hæreticam zu tituliren; worbey zumahlen wiederum falsch ist / daß das Præsidium, wormit die Statt tempore belli tricennalis belegt geweßt / ein Præsidium Austriacum gewesen; sondern es ward lediglich eine Kayserliche Guarniggion, laut auch vorhandener Kayserlicher Rescripten. Die Zeit aber / welche die PP. in Lindau zugebracht / und ein Haus darinnen gemiethet / waren auch nicht plures anni, sondern von Annô 1635. biß zum Auszug / 1649. Entzwischen haben freylich die anwesende Patres, sich mit alleiniger Geistlicher Bedienung der Guarnison nicht vergnügt / sondern in der Burgerschafft und auf dem Land weiter um sich gegriffen; welches nicht wir / sondern der P. Gumpenberger nennet / officia Societatis Jesu consueta, der Petri aber expresse Missionarios aus ihnen machet. Z.

So haben auch weder Petavius, noch Gudenus in specie, die im vorigen Seculô gelebt haben / quoad historica, in ihrer Person selbsten bey strittigen Vorfallenheiten einige Authoritæt, sondern in alten vor vielen hundert Jahren passirten Sachen müssen bey ihren assertis so wohl / als bey andern die Synchronisten / oder die selbiger Zeit am nächsten / damahlige unverdächtige tabulæ, monetæ &c. den Grund der Sachen darlegen: Ja es ward allzu hochmüthig / nachdeme die obangezogene Nostrates Baronium, Bellarminum cum sequacibus expresse aus denen alten genuinen Documentis beantwortet und widerlegt / daß Raßler sich oder seinen Herren Sociis in dergleichen Geschäfften einen authentischen Credit prætendiren wollen; dene aber seine äusserist passionirte / monstrosi tumultûs animi, contra nos fœdo livore saucii, je nicht meritiren.

2. Ist freylich wahr / qui antiqua refert, non ideò vult ea in usum vocari, wann er nur bey der Relation bleibet: Raßler aber hat in seiner Defension antiqua nicht justâ fide allegirt / und dannoch ulterius progrediendo die Folge seiner assertorum de antiquis als eine Schuldigkeit denen jetzigen Kayſern zumuthen wollen: Seine verba seynd; Ita nec posteros ejus id jure facturos fuisse, nihil est fortasse, cur dubitemus. Deme doch oben angezeigt worden / daß / quoad tempora Carolina & præsentia, circa Supremitatem Majestatis Imperatoriæ ejusque dependentiam nonnisi à solô Deô, niemahlen kein Unterschied gewesen.

Wie dann auch 3. Papſt Bonifacius VIII. inter jura Ludovici Senioris und Caroli Calvi nicht competirender Richter geweſen / wohl aber obermeldter maſſen ſich das Gelt und die Verehrungen des letztern / ſampt dem Haß gegen dem erſten verblenden laſſen / und ſeine Römer dahin beſchwatzt / daß ſie wider ihre Gebühr ſich mit ihm angemaßt / da die primogenitur der Söhn von Ludovicô Piô ſchon introducirt geweſen / darein einen Bruch zu machen / den Ludovicum Seniorem, legitimum & primum Succeſſorem Ludovici II. in Imperiô anmaßlich zu præteriren / und Carolum Calvum, den jüngeren Bruder / demſelben vorzuziehen: Da Carolus M. ſeinen Sohn Ludovicum Pium Anno 813. in Achen zu Sich auf den Kayſerlichen Thron geſetzet / und crönen laſſen / wo ward damahl die Wahl des Papſts und des Römiſchen Volcks? hat nicht Ludovicus Pius gleich darauf ſich des Kayſerl. Tituls bedient? und als ſein Herr Vatter Anno 814. geſtorben / darinnen alſo continuirt / ob Er gleich erſt Anno 816. zu Rheims von dem Papſt Stephanô gecrönt worden? Da Ludovicus Pius ſeinen Sohn Lotharium zum Nachfolger in Imperiô machte / und verordnete / wo ward die Electio Pontificis & Populi Romani? &c. Gar einfältig redte Raßler n. 335. quod Ludovicus Senior ne unicum ſaltem jurium ſuorum invenerit aſſertorem; Ja warum er nicht appellirt habe? Wohin / an den Papſt? deſſen Colluſion mit Carolô Calvô ihme dieſen Schaden zugezogen / und der nicht ſein Richter / ſondern in Weltlichem ſein Subditus geweſen: Hat Ludovicus Senior dann accquieſcirt? oder hat Er nicht ſo balden dieſen Eingriff ſeines Bruders und des Papſts zu vindiciren / und mit dem Schwerdt das Succeſſions-Recht wiederum in Ordnung zu bringen ſich vorgenommen?

Sigebertus Gemblacenſis ſagt ad ann. 876. Ludovicus Imp. in Italia moritur, & Patruus ſuus Carolus Calvus Rex Francorum Romam pergit, & à Johanne Papâ & Romanis, per munera ſibi conciliatis, Imperator creatus, & imperat annis 2. ſed ei ſtatim à Ludovicô Fratre ſuô bellum paratur.

Martinus Polonus eôd. annô ſub Johanne VIII. & Carolô II. Hic Carolus Calvus Romam properat, & Johannem Papam & Romanos per munera ſibi attrahens Imperator efficitur, ſed ſtatim à Ludovicô Fratre ſuô bellum contra ipſum paratur &c.

Mit was vor Betrug Carolus Calvus aber zu der Kayſerlichen Cron kommen / und wie Er Carolomannum ſeines Bruders Sohn meineydig eludirt / das haben wir in Annal. Fuldenſ. umbſtändlich beſchriebener angetroffen; wie auch / was geſtallten Anno 876. da Carolus hörte / daß ſein Bruder mit ſeinem Heer nach Italien zuwolte / Jener bey Ihme durch Geſandten umb Frieden angeſucht / Ludovicus aber ſeiner Gemahlin Hemma 5. Cal. Septemb. in die Ewigkeit nachgefolget; die formalia ermeldter actorum hat Conring. in Cenſ. c. 6. p. 79. ſq. extrahirt. Alß aber Carolomannus annoch unter ſeinem Vatter / auch hinnach der jüngere Ludovicus, und ſeine Brüder / da ſie Carolum Calvum, allen Betrugs ungeachtet / Anno 876. und 877. im Elſaß und Lothringen biß aufs Haupt geſchlagen / und

daſelb-

daſelbſten / wie auch in Italien in die Flucht getrieben / ſo daß ſeine Leüthe nichts als einen ſtinckenden Cörper von ihme mit ſich nach Haus zuruck gebracht: Haben ſie / die Söhne Ludovici, dieſes durch Heüſchrecken verrichtet / oder hat GOTT ſie den Sieg durch treüe Leüthe befechten machen? Wann der Jeſuit in ſelbiger Materie hätte unpartheyiſch ſeyn wollen / warumb hat er dieſe Umbſtände / und von den redlichen Teütſchen Scribenten erkennten Finger GOttes ſo vorſetzlich verſchwiegen?

So dann hat ja Conring. d. tr. & c. p. 89. ex Tradit. Fuldenſ. zwey Chartas extrahirt / woraus ſich gezeigt / daß Anno 876. Ludovicus Germanicus, als ſchon Carolus Calvus ſich von Pabſt Johanne zu Rom zum Kayſer krönen laſſen / juri ſuo inhærendo in Inſtrumentis publicis ſich dannoch den Kayſerlichen Titul geben zu laſſen angefangen.

4. Raßler thut wohl / daß er die wüſte Begebenheiten / welche ſich ſub Ludovicô Puerô, Conradô I. und Henricô Aucupe zu Rom erzeigt / præterirt: Wir wollen ſolches gleichfalls aus Beſcheidenheit darbey laſſen. Daß aber Johannes XIV. (andere nennen ihn XIII.) der Nachfolger Leonis VIII. (dann Johannem den Vorfahren Leonis hat Kayſer Otto I. abgeſezt.) den Kayſerlichen jungen Prinzen Ottonem II. auf Befelch des Hrn. Vatters / Ottonis Primi, der ihne Johannem auch vorhero zum Pabſt gemacht / Anno 967. zum Mit-Kayſer gekrönet hat / das ward ererſt ſeines Ampts und Schuldigkeit / nicht aber ſeines arbitrii: Wie dann auch der Kayſer Otto Magnus ihne den Pabſt / da die Römer ihne verjagt / mit groſſer Macht in die Dignitæt reſtituirt / und deſſentwegen viel vornehme Rebellen zu Rom über die Klinge ſpringen müſſen. Was Raßler von dem Haß des Griechiſchen Kayſers Nicephori angezogen / iſt keiner Antwortt würdig: Ottones I. & II. waren nicht die erſte Kayſere in Occident: Und ſind die Römiſche Päbſt den Griechiſchen Kayſern und Patriarchen ſchon lange zuvor verhaßt geweſen.

Von Ottone I. auf Henricum II. zu kommen / ſo iſt noch nicht expedirt / wann dieſer Kayſer von Pabſt Benedictô VIII. zu Rom die Kayſerliche Cron empfangen / indem es theils auf Annum 1012. andere auf 1013. wieder andere auf 1014. ſtellen. Unter welchen letſtern auch Mabillon annal. Benedict. T. 4. p. 234. ſich befindet: Nun iſt zwar bekandt / daß dieſer Kayſer der Cleriſey und dem geiſtlichen Stand ſehr zugethan geweſen / dahero er auch Pater Monachorum genennet worden / nirgends aber will ſich von ihme einig Diploma finden / worinnen enthalten / was Raßler n. 350. ex Glabrô, einem Franzöſiſchen Mönchen von Cluny vormahlen wollen: Man findet auch deſſen ſonſten nirgends einige verläßige Indicia: Da hergegen Henricus noch vor der Römiſchen Cron von denen Scribenten mit dem Kayſerl. Namen und Titul, obangeregter maſſen / iſt beehret worden.

Dieſer Henricus II. hat ſchon Anno 1002. die Regierung angetretten / und des Biſthumbs Bamberg / auch mehr andere geiſtliche Stifftungen gemacht / ehe er nach Rom gegangen.

Es iſt zwar remarcabel, daß Baronius ex Glabrô die Wort / welche Raßler n. 350. beygebracht / ad Ann. 1014. T. XI. p. 59. auch angezogen /

zusampt dem Mann/ von dem er dessen belehret worden; und zwar unter dem Namen eines Decreti; ut ne quisquam Imperii Romani Sceptrum præproperus gestare Princeps appetat, s. Imperator dici, aut esse valeat, nisi quem Papæ sedis Romanæ morum probitate delegerit aptum Reipubl. eique commiserit insigne Imperiale. Alleine ist dieses eintweder nur gar eine lautere Fabel / oder von dem Pabst Benedictô und seinen Creaturen selbsten vorher also geschmiedet worden: Dann weder Glaber noch Baronius schreiben es Henrico II. selbsten zu / sondern dieser meldt hievon also; Ex his, quæ Glaber, & ipse hujus temporis scriptor, narrat, non secum duxisse, sed præmisisse Henricum Regem Papam Benedictum in urbem (Romam.) possumus intelligere, cum ait, venienti Henrico in urbem, ipsum Benedictum ei obvium processisse: Imò & hujusmodi tradit, Præcessisse Decretum, his verbis; Illud nihilominus nimium concedens ac perhonestum videtur, atque ad pacis remedium optimum decretum &c. woraus ja deütlich erscheinet / daß dieses Decret, wann es gemacht worden wäre / nicht von Henricô geschlossen / weniger approbirt worden: Zumahlen Baronius, wann dergleichen von dem Kayser sive decernendô sive approbandô & confirmandô geschehen wäre / es nicht unterlassen hätte / in formâ auch mit einzubringen; wie er / der alles / was zu Erhöhung der Päbstlichen Authoritæt auch in dieser Materie zu dienen angeschienen / cum pulvisculô sonsten von allenthalben her zu corradiren nicht unterlassen / und sub Henricô II. sonderlich mit dem angebenden Privilegiô Regalium Donativi, Beato Petro, ut inquiunt, concessorum, p. 63. sq. sehr gepranget: Welches Privilegium Mabillon d. T. 4. p. 235. nicht auf Annum 914. sondern am frühesten auf Annum 923. einfolglichen in ipsum annum emortualem des Kaysers / der in dem Juliô verschieden / gestellt hat: Die Materie / die abgehende expression des Jahrganges / und die Collation der unterschriebnen 37. Chur-Fürsten / Bischöffen / Fürsten / Grafen und Herren geben genug Gelegenheit / die Sach weiter zu untersuchen / darein wir uns dermahlen nicht einmengen.

Von Henricô II. biß auf Rudolphum I. ist nur ein Sprung von 150. Jahren: Naßler aber hat die Kayser / so während dieser Zeit regirt / Henricos III. IV. V. Fridericos I. & II. &c. zu benambsen wiederum nit begehrt.

Belangend aber Rudolphum und Albertum I. Austriacos: So antworten wir / ihre Frommkeit betreffend / mit jenem / der den Herculem ad nauseam zu loben anhören müssen / quis unquam dubitavit? es macht aber ihre Frommigkeit keine Beweiß / daß sie die approbation ihrer Capacitæt zu der Römischen Cron von dem Pabst eingeholet hätten: Es ist auch gleichwohl curiòs, daß Naßler beybringt / der Pabst Gregorius X. habe mit dem Synodô Lugdunensi II. Anno 1274. zu favor Rudolphi Habsburgici den Alphonsum Hispanum, und Ottocarem Bohemum, mit ihrem Gesuch zu der Römischen Cron / abgewiesen: Da doch Alphonsus solches eben nicht sonders verlangt / Rudolphus I. Anno 1273. den 1. Octobr. zu Franckfurt zum König und Kayser erwählt worden: Albertus I. aber hat sich zu Aachen krönen lassen / und ist solches durch Chur-Cölln verrichtet worden: Wie auch vor deme sein Herr Vatter Rudolphus I. wohl weißt man dieses/

ses / daß Pabst Gregorius die Chur-Fürsten / welche / wie einige wollen / schon beysammen gewesen / durch eigne Bottschafft / erinnern lassen / die Wahl eines neüen Ober-Hauptes nicht länger auszustellen / und / mit beyseitigung allen Eigen-Nutzens / in unpartheyischer Betrachtung eine Persohn auszusehen / deren Weißheit und Tapfferkeit dieser Würde gewachsen: Da denn auf den Vorschlag Grafen Mainharts von Tyrol / indem alle Fürsten des Reichs sich bey dem Wahl-Tag befunden / auch auf starcke Recommendation Ertz-Bischoffs Werners die Wahl auf Rudolphum gefallen / König Ottocar aber / ob er gleich selbsten mit seinem Reichthumb zugegen ward / auch Marggrafen Otto zu Brandenburg / seiner Schwester Sohn zur Seiten hatte / eben durch dasjenige / nebst seinem bekandten Naturell, beyseitiget wurde / was er vermeynte / zu seinem Intent das gültigste zu seyn; wie dann Pfaltz-Graf Ludwig / als ihme endlichen das votum decisivum auffgetragen worden / ihne Rudolphum den 29. Septembr. pro Rege pronuncirt.

V. Oesterreichl. Ehren-Spiegel l. 1. c. 9.

Es ist aber Raßler in Nn. 343. 344. 352. 353. und 355. mit Ludovicô Bavarô je gar zu höfflich: Wir wollen nicht von seiner distinction sagen / in quibus Papa errare possit, vel non: Wir glauben aber / daß das Decretum Rensеanum noch auf diese Stund seine Richtigkeit habe: Und wann wir dasjenige vor uns nehmen / was der Hertzoglich-Bayerische Cantzler Joh. Georg Hervvarth. contra Bzovium, Jussû sui Principis, laut des vorangestellten Decreti, in 2. Banden sub Tit. Ludovicus Imperator defensus, zusammen getragen; so wird man parte secundâ von Jahr zu Jahr gleich finden / wie Bzovius und seines gleichen / in specie auch Raßler an den Wänden gegangen / und daß zwar Ludovicus, dem Römischen Stuhl zu Respect und Ehren / sich mit dem Papst Paschali zu versöhnen gesucht / und umb Friedens willen alles angewendet / aber auch alles salvâ Majestate & Immedietate Imperiali, ohne dieselbige von dem Papst als eine Dependenz zu erkennen: Er hat aber sich deswegen cum Proceribus Imperii an die Excommunicationes Joannis XXI. Benedicti XII. und Clementis VI. nicht gebunden / sondern / und da diese per hæc fulmina erzwingen wollen / daß er nicht alleine alle bezüchtigende errores & hæreses ejuriren / sondern auch den Titulum Imperii in arbitrium Pontificis legen solle; so hat er (der sich keiner hæreseos bewußt ward.) diese und mehr andere grobe Zumuthungen wider seinen Ayd und Pflichten gehalten / auch dem Papst rotundè sagen lassen / daß dieses nicht geschehen könne: Ja er hat appellirt / und endlich lieber wollen sich des Kayserthums gar entziehen / wañ nicht die Chur- und Fürsten selbsten darwider gewesen wären: So daß der Papst / wie Alb. Argentinensis meldet / sich angefangen / mit Hülff der Frantzosen umb einen Anti-Cæsarem umbzuthun; worzu sich dann Carolus, König in Böheim / des blinden Königs Johannis Sohn / gebrauchen lassen / zu Avignon erschienen / und dem Papst und seinen Assectis freylich alles / was sie verlangt / versprochen; wormit der Papst zwar zuvergen gebracht / daß einige Proceres von dem Kayser abgewichen / und sich zu Carolo geschlagen / worzu Caroli Gelt vieles beygetragen: Er hat aber

doch / so lange Ludovicus gelebt / nicht penetriren / noch den Kayserlichen Thron behaupten können / da so gar die Statt Aachen / allwo er sich wolte krönen lassen / ihme mit denen angekommenen einigen Chur-Fürsten den Eintritt versaget hat / sondern er hat in Italien und dar und dorten ansehnliche Stösse bekommen / biß endlich Ludovicus 5. Idus Octobris Anno 1347. durch einen Christlichen und seeligen Tod diese Welt verlassen / welchen / wie einige wollen / beygebrachtes Gifft procurirt habe.

V. Hervvart. præsertim ad ann. 1343. usque 1347.

Aber auch nach seinem Tod ist Carolus IV. nicht geraden Wegs zu der Regierung kommen / sondern so gar diejenige / welche seine Wahl contra Ludovicum befördert haben / seynd grossen theils zuruck gegangen / haben selbige pro nulla erkennet / hingegen kamen Edvvardus Rex Angliæ, Fridericus, Land-Graf in Thüringen / und endlich Guntherus Graf von Schwartzenburg / auf die Bahn: Jene haben sich entschuldiget; der letztere zwar die Ehre angenommen / solche aber nicht lange behalten / sondern nachdem er gleichfalls Gifft bekommen / Carolo endlich weichen müssen: So ist dahero keine Frag / daß Carolus dem Pabst wider Ludovicum alles versprochen / was er verlangt / umb einen Neben-Kayser abzugeben; welches aber so gar von Unkräfften gewesen / weil dieses nicht sui arbitrii, und hernach die Chur-Fürsten / ut supra, selbsten revocirt hatten.

Raßler hat Vindic. P. 1. n. 330. 331. sich wundersamb gebrüstet / an der Veneration, welche er gegen die Kayserliche Majestät (unser Allerhöchstes Ober-Haupt der Christenheit.) trüge: Dessen ein vortrefflich Specimen hat er abgelegt in offt-allegirter Vindication P. 1. n. 350. da er sich zu allgemeinem Fluch vermessen dörffen / Kayser Sigismundum und einige andere Kaysere / welche den Päpsten die Steigbügel gehalten / zu dero **Sattel-Knechten** (stratoribus.) zu machen / in verbis; maximè, cum Anno 1433. Romam, ad Imperii Coronam accipiendam, profectus, stratoris munere, plurium decessorum exemplo, erga Pontificem fungi non dubitavit: Welche gottlose und der Kayserlichen Majestät höchstschmähliche Zulag er abermahlen mit dem Adverbiô, maximè, illustrirt / und exaltirt hat: Ja er hat es in dieses Buch gesetzt / welches in dem Titul-Blatt mit dem allegirten Privilegiô Imperatoriô prangen sollen: Zwar ist freylich bekandt / wie sehr ergeben und folgig Kayser Sigmund dem Römischen Clero und seinen Eingebungen sich erzeigt; wiewohl das Feur / welches Hussen und Hieronymum von Prag verzehrt / viel Unglück und grosses Blutvergiessen nach sich gezogen hat: Wann aber dieser Kayser sich hätte einbilden können / daß sothane Ehre / welche Er dem von Ihme als Vicario Christi respectirten Papst Eugenio erwiesen / solcher leichtfertigen Interpretation, zu extremer Beschmitzung des Kayserl. Throns / unterworffen werden solte / Er würde die tempora Ottonum &c. &c. vorher besser untersucht haben.

Betreffend endlich den Glorwürdigsten Kayser Ferdinandum I. und des Papsts Pauli IV. über Ihne angestellte Ungestümmigkeiten / so haben die Apologisten sich p. 37. zwar auch / aber nicht wohl und nutzlich darauf bezogen:

zogen: Weniger behutsam hat solches gethan Rasler n. 354. und dieses noch darzu mit Remission auf Oldoinum und Pallavicinum, beede Scriptores ex Gremiô Vaticanô provenientes, einfolglich beede durchaus äusserist partheyisch / und worunter insonderheit der ermeldte Cardinal Pallavicinus, welcher in Hist. Concil. Trident. l. 14. c. 6. c. 11. 12. von dieser Materie gehandelt / den Ruhm davon getragen / daß man dem frommen Serviten Pietro Soave Polano, welcher vor ihme diese Historie beschrieben / bey weitem nicht so viel geglaubt hätte / wann er Pallavicinus sich nicht angemaßt haben würde / denselben zu refutiren: Die Historie erzehlet auch ermeldter Petrus Suavis Hist. Concil. Trident. L. 5. vers. Latin. p. 443. sqq. also; Hunc Pontificem, qui magnô animô esset, vastisque cogitationibus animum implesset, habuisse persuasissimum, facile esse sibi, solo authoritatis Pontificiæ munimine fulto, incommodis omnibus mederi &c. se eorum, qui Reges Imperatoresque è soliis suis deturbarint, esse successorem, se nullum Principem sibi comparem, aut socium velle agnoscere; sed æquum esse, ut suo pedi omnes subjiciantur. P. 459. Post Resignationem Cæsaris Caroli V. Ferdinandum I. Fratrem Francofurdi ab Electoribus Anno 1556. ei in Dignitate pro successore noviter inauguratum esse; Hôc auditô, Pontificem Paulum IV. more suô desæviisse, & ampullatum esse; Confirmationem Pontificiam facere Imperatorem, & ejurationem in manus suas fuisse faciendam: Unde renuntiatio Caroli, & Electio Ferdinandi nullæ &c. Ferdinandum autem, ad Pontificem misisse legatum Martinum Gusmann, qui eum de abdicatione Caroli, & sua in Cæsarem inauguratione faceret certiorem, observantiam testaretur, cum promissione proximè adornandæ, specialis & honorificæ legationis pro coronatione sua, Pontificem autem, qui instinctu ulteriori Cardinalium magis iratus, contendisse, quod Carolus Imperium in manus ipsius Pontificis renunciare opus habuerit; & exinde, irrita omnia, quæ Francofurti, præsertim ab Hæreticis gesta fuerint: Proinde à Ferdinandô Procuratorem mittendum, qui hisce omnibus renunciet, & Pontificem suppliciter oret, ut ex merâ suâ gratiâ abdicationem à Carolô factam corroborare dignetur, & ex plenitudine potestatis suæ, à quâ paternæ benignitatis indulgentiam sperare debeat, Ferdinandum assumat ad Imperium, & hoc intra spatium 3. mensium.

Wie nun dieses Anmuthen an dem Kayserlichen Hof leicht begreiffslich angesehen / und Gusmanno darauf anbefohlen worden / wann der Papst in 3. Tagen sich nicht ändere / cum protestatione interpositâ zurücke zu gehen: Also und da er in einer endlich noch ernötheten Privat-Audienz nicht mehr als vorher zuwegen gebracht / ist er nach eingewandter Protestation wieder abgereiset.

Was hat aber der Papst selbsten damit erlanget? Nichts; als daß man in Teütschland sich an diesen Schiefer nicht gekehrt; die Protestanten kein Concilium, so von einem Papst convocirt seye / erkeñen wollen / und nachdem über den vorherigen Religions-Frieden noch weiter der Passauische Vertrag confirmirt worden / so hat man ererst anfangen zu begreiffen / was aus diesem Eigensinn noch weiter von widrigen Consequenzien erfolgen möchten: Item / daß hingegen nach seinem Tod die

Cardinäle in Conclavi dem Kayser Ferdinando unrecht geschehen zu seyn erkennet / und folgends Pius IV. dem Kayserlichen Residenten Francisco Turriano selbsten ohnbegehrt und ohnbefragter angezeigt; Se Imperatoriam dignitatem à Carolo in Ferdinandum translatam ratam habere; mit dem artigen Epiphonemate des Authoris; "quod Pontifex prudentiæ majoris reputa-"verit, id donare, quod neque vendere possis, nec retinere.

Und mit diesem accordirt auch Thuanus ab adversô allegatus L. 21. Histor. & L. 23. ante f.

Weil auch der Gegentheil des Goldasti Reichs-Händel hierzu auffgeruffen / so haben wir in evolution derselben partem 5. welcher von dieser Materie handelt / und darinnen zwar die beede erstere Membra keines wegs vor authentisch / und der Redlichkeit dieses grossen Kaysers allzu nachtheilig; in dem dritten Membrô aber des Kayserlichen Cantzlers / Johann Georg Selden / Catholischer Religion / auch schon oben allegirtes weitläuffiges Gutachten über diese in 4. Puncten eingetheilte Materie angetroffen; (1) von der Päpste Gewalt (α) insgemein / (β) im Geistlichen / (γ) im Weltlichen / sonderlich so viel die Person und Stand eines Römischen Kaysers betrifft; (2) ob der Gewalt beeder Schwerdter bey der Römischen Kirchen / oder nicht? (3) von Beschaffenheit obiger Pontificiô nomine Ihrer Kayserlichen Majestät angebrachter Zumuthungen / da er pro exemplô den äusersten Mißbrauch des Päpstlichen Gewaltes wider Ludovicum Bavarum, und die Manutention der Kayserlichen Authoritæt zerschiedentlich vorgestellt / und gezeigt / daß Paulus IV. mit gleichen Principiis umgehe; (4) in dem Gutachten / was Augustissimus über obiges Päpstliches Zumuthen vor einen Weg an die Hand nehmen möchten; wie dann auch dieser beliebt / und da der Papst zu verstehen gegeben / daß Er selbsten einen Legaten an Ihre Majestät den resignirten Kayser Carolum V. absenden wolle / der weitere Erfolg gleichwohlen erwartet / mithin aber auch resolvirt worden / die Sache / welche nicht Ihre regierende Kayserl. Majestät allein / sondern die Hoheit des gantzen Römischen Reichs und der Teütschen Nation betreffe / zumahlen es keine geistliche / sondern weltliche Materie seye / auf Bedörffen vor die Chur-Fürsten zu bringen; welches aber nicht vonnöthen gewesen / sondern sich / wie obgemeldt / die quæstion mit dem Tod des Papstes selbsten auffgehoben: Und wann die Stifftische Apologisten den Thuanum, oder das von ihnen selbsten allegirte Seldische Gutachten gelesen hätten / welches ihnen und ihrer intention in totum entgegen / und zu einer vollkommenen Refutation des Rasleri dienen kan / so würden sie wohl unterlassen haben / den Leser dahin anzuweisen.

Doch hat auf Papst Pii IV. freywillige Erklärung der Kayser den Grafen Scipio von Arco durch abermahlige eigne Ambassade nach Rom gesandt / dem Papst alle gebührende Ehre und Reverenz, als ein Kayserlicher Gesandter / abzustatten / welches auch Pius also an- und denselben / wie Thuanus schreibt / tanquam legitimi ac Catholici Imperatoris Legatum perhumanè & honorificè auffgenommen: Worbey doch dieses passirt / da Arco nur im Befelch gehabt / omnem Pontifici cultum & reve-

ren-

rentiam deferre, daß aus Uberredung des Cardinal Moroni von Trento dieser Gesandte geglaubet / samb unter ermeldten Worten auch die obedientia begriffen seye / und dahero gegen dem Papst in Consistoriô sich auch dahin vernehmen lassen; ohne Zweifel in Betrachtung der von gesamten Printzen / die der Römisch-Catholischen Religion zugethan / dem Päpstlichen Stuhl zu gebender Seelen-Vorsorg und Vatters-Titul: Obwohlen auch andere Ursachen bey Vorfallenheiten darzu schlagen mögen; als e. g. wegen Belehnung der Königreichen Napoli und Sicilien ꝛc. ꝛc.

Coronidis loco ad n. 341. was weniges zu melden / so wird Raßler hoffentlich nicht gemeynt gewesen seyn / daselbsten das arbitrium dem Papst zu zuschantzen / ad eligendum Ecclesiæ Protectorem, quem velit: Ein jedweder Christlicher Obrister Landes-Fürst ist von dem Allerhöchsten schon zum Protectore und Advocato der Christlichen Kirchen bestellt: Und wann ein solcher sich noch ferner durch Eyd darzu verbinden lasset / als wie bey denen Römischen Kayserrn hiebevor gegen die Päpste geschehen / und gegen die Chur-Fürsten noch geschihet; so ist dieses ein Juramentum Protectionis, nicht aber Subjectionis & Fidelitatis gewesen.

V. Mulz P. 1. c. 19. §. 7. ubi formulam in c. tibi Domino 33. Dist. 63. pro falsa pronunciat.

Der Romische Kayser aber ist universalitèr das Haupt und Obrister Protector der Christenheit / und in specie supremus Advocatus Ecclesiarum, tam Romano-Catholicæ, quam & Protestantium in totô Imperiô Romanô: Gantz ohne / daß Einem Papst zu Rom nach freyem Willen und Election abzuweichen / oder der Römisch-Catholischen Kirchen einen andern / und sonderlich auswärtigen Advocatum zu obtrudiren / erlaubet seye: Dahingegen die Reichs-Constitutiones, und in specie die Kayserliche Wahl-Capitulationes von Kayser Maximilianô II. an bißhero / auch die in Imperiô befindliche protestirende Chur-Fürsten und Ständen theils zu ihrer Pflicht anweisen / theils auch expliciren / daß in wie weit und warum man Protestirender seits einen neü-erwöhlenden König und Kayser derentwegen und bey dem abstattenden Juramentô, so viel den Stuhl zu Rom belangt / unvinculirt wissen wolle / ja solches respectivè gar contradicire: Dahingegen die neüere Capitulationes specialiter zeigen / daß die Erwöhlte Kayserre auch die Protestirende Chur-Fürsten und Stände der Religion halber unter ihre gleichmäßige Protection genommen.

V. Capit. Maximil. II. §. 1. Rudolphi II. §. 1. Mathiæ §. 1. Ferdinandi II. §. 1. Ferdinandi III. §. 1. Ferdinandi IV. §. 1. Leopoldi §. 1. Josephi I. §. 1. Caroli VI. §. 1. Videantur Limnæus ad dd. Capit Maurit. ad Cap. Leopold. §. 1. Nitsch. ad Cap. Joseph. c. 3. Commentator ad Capit. Caroli VI. Imp. §. 1. Carpz. ad. L. Reg. Germanorum, cap. 2. p. t. Henr. Henniges de summâ Impp. Romanorum potestate circa sacra c. f. & p. t. Mulz. d. Tr. P. 2. c. 7. Textor. Jus publ. Cæsar. cap. 11.

Wir wollen uns in dieser Materie nicht weiter extendiren / bey deren einem jedwedern vor Augen liget / was vor extrem widrige Folgereyen in Europâ aus dieser thesi Ralslerianâ erfolgen müßten: Severinus de Mon-

zambano gibt uns unter seinem Italianischen Habit keine Gesetz; ist auch in diesem und mehr anderm von seinen Commentatoribus specialiter refutirt worden: Gregorius X. Leo III. haben freylich nebst dem Römischen Volck durch Ihren Abriß von dem Griechischen Kayserthumb und Submission an die Fränckische Monarchen denenselben nutzliche Dienst geleistet / und sich also gegen diese wohl verdient gemacht: Wie aber sothane Submission dem Kayser Carolo M. per superius edocta, annoch gar kein Jus Radicatum gegen die Griechische Kaysere zugeleget; also / und noch viel weniger hat dieselbe Jhme Papst Leoni III. selbsten und seinen Successoribus ein Jus über den Kayser Carolum M. noch über Ludovicum Pium induciren können; wie Raßler abermahl sophistisiren wollen.

Pallavicinus will uns zwar wider Petrum Suavem bereden / daß Kayser Ferdinand nicht zugewartet habe / biß Jhme Papst Pius seine mildere Gedancken durch den Franciscum de Turre wissen lassen; sondern / cum mirificè arderet, suam electionem à Pontifice ratam haberi, sine quâ animadverterit, Cæsareum Diadema nondum satis firmum suo hærere vertici, ob summam sedis Romanæ authoritatem in omnes Christianos Principes, & præcipuè in Germaniæ Ecclesiasticos; so hab Er sich zu aller nächster Gelegenheit bereit gemacht / und deswegen dem Turriano eintweder noch vor / oder gleich nach dem Tod Pauli IV. Gewalt und Befelch geschickt / zu trachten / daß er als Kayserl. Orator admittirt werde.

Nun hat Kayser Ferdinandus seine Intention zu Rom / allerseits bekantlich / bey dem Papst Paulo IV. durch eine absonderliche Gesandtschafft verrichten lassen / welche nicht / nach des Pallavicini Auslegung / ward / eine Ratification auszubitten / sondern dem Papst die erfolgte neüe Wahl des allbereit würcklichen Kayserß solennitèr anzuzeigen / und sich zu den gewohnlichen Ehrbezeugungen gegen dem Römischen Stuhl anzubieten ꝛc. ꝛc. So werden auch die geistliche Chur- und Fürsten in Teütschland vielleicht nicht gestehen / daß sie dem Römischen Stuhl mehr Gehorsamb schuldig / als die Römisch-Catholische Ertz- und Bischöffe anderer Landen; allwo auch selbiger Zeit nach einhelliger Wahl und Crönung des Kayserß Ferdinandi I. niemand gewesen / der Jhme die Kayserliche Cron hätte controvertiren sollen / wollen oder können; zumahlen dieser Kayser auch in allgemeiner Veneration und Liebe gestanden.

Und also hat Pallavicinus de Supremati Papæ halt geschrieben / wie die andere beede Cardinäle seine Vorfahren / Baronius und Bellarminus; alle 3. aber vergessen / was Philippus Pulcher König in Franckreich über derley Anmassungen geantwortet: Wir wollen auch eben nicht hiebey setzen / was der Cantzler Seld über die Antwort Pauli IV. bey diesem Punct / de tandem coercenda arrogantia Pontificis, eingerathen.

Wer will aber entzwischen zweifeln / obgleich Gusmann, den der Papst doch / wie Thuanus L. 21. p. m. 421. meldet / nebst 7. Cardinälen / tanquam Legatum Cæsareum, Anno 1558. den 13. Julii privatim angehört / nach interponirter protestation abgereiset; da man das hohe 82. jährige Alter des Papsts / und seinen wundersamen Humor, als Vorbotten eines baldigen Todes angesehen / daß von Seiten Jhrer Kayserl. Majestät /

stät / die zugleich König in Hungarn und Böheim gewesen / nicht durch andere Personen / und in specie den Baron de Turri alle Beobachtung und attention dessen / was dieselbige / und dero Reichs- und andere Lande betreffend / am Römischen Hof vorbey gehe / werde genommen worden seyn? wie dann auch der Papst gleich das Jahr hinnach den 18. August. gestorben / das Conclave bey Anfang Septemb. auch seinen Anfang genommen / und nach ohngefähr 4. Monatlicher Vacanz den 23. Decembr. umb 7. Uhr in der Nacht die Wahl auf den Cardinal de Medices, hernachmahl Pius IV. genannt / ausgefallen.

Petrus Suavis aber benambset den Tag selbsten / an welchem der neüe Papst mit Turrianô wegen des Kayfers gesprochen / nemlich den 30. Decemb. und daß der Kayserliche Gratulations- und Danckſagungs-Brief auch nach Bzoviô, unter dem 16. Jan. 1559. zumahlen zu Wien datirt worden seye: Wovon die Interims-Zeit 17. in 18. Tag ausmachet / von Rom aber biß nacher dahin sich mehr nicht als 126. teütsche Meilen erzeigen / die eine Staffetta in 3½. Tagen nach beständiger Erfahrung füglich verrichten kan; welche sich auch ohne deme in dergleichen hochwichtigen Geschäfften nit zu saumen pflegen; Und weilen der Kayser in Epistolâ allegatâ, welche sich auch bey Goldasto Const. Imperial. Tom. II. p. 372. 373. wortlich befindet / dem Papst propter amota obstacula Pauli IV. gedanckt / so muß derselbe solche von dem Bericht dero Ministri Turriani ja vorher gewußt haben. Den Turrianum aber selbsten belangend / so müssen Pallavicinus und seine Uberſetzer Giattinus abermahlen entweder einen schlechten Wegweiser gebraucht / oder die obgemeldte Zeit des Todes Pauli IV. mit Fleiß ausgelassen haben: Turrianus ward Ihrer Kayserl. Majestät Minister zu Rom: Die Kranckheit des Papsts ward die Waſſersucht / (nach Thuanô, aqua intercus.) und also ein affect, zu so viel als gewissem Tod / sonderlich bey einem 83. jährigen Greisen; dieselbe hielte / nach ermeldtem Thuanô, (L. 23. p. 470.) etliche Monat an / und melden andere Historici, daß die Medici Ihne deswegen lange Zeit in seinen Zimmern in Vaticanô verschlossen gehalten: Wer will zweifeln / daß Thurrianus diese tödtliche Kranckheit nicht ohngesaumt an seine Allerhöchste Principalität werde angezeigt / und seines künfftigen Verhaltens gegen das Conclave Befehl eingeholt haben? wer will zweifeln / da der Papst abgeleibt / daß es nicht wiederum geschehen? und waren vom 18. Aug. biß zum 2. Septemb. abermahlen 14. Tag / darinnen Turrianus aufs neüe Gewalt und Ordre erlangen konte: Wer will auch zweifeln / daß der Kayser ihme Turriano befohlen haben werde / über dasjenige / was der verstorbene Papst gegen demselben wegen der Kayserlichen Hochheit vor Excesse angestellt / mit den Herren Cardinälen so vor als in währendem Conclavi zu sprechen; welches dahero den 28. Septemb. desto gewisser geschehen mögen; und seynd ja unter diesen 64. Cardinälen eine starcke Anzahl der Imperiali gewesen / die nunmehro wiederum ihre Freyheit genossen: Dahero sich nicht zu verwundern / wann die Cardinäle / umb den indignè beleidigten Kayser wiederum in etwas zu versöhnen / ihne Turrianum pro Oratore seines Allergnädigsten Herrn auch währenden Conclavis admittirt: Welcher / wann er an dem Heil. Weyhnacht-Tag den

25. Decembr. da der Pabst die Tyaram Pontif. empfangen / den Ort eines Kayserl. Oratoris occupirt gehabt / sich ja darzu schon legitimirt gehabt haben muß. Und diesem ist ja lediglich nicht entgegen / was P. Suavis anbringet; Dann / nachdeme Pabst Paulus den Kayserl. Abgesandten den Marchionem Sariensem, seinen Klägden nach / so schnöd und injuriosè tractirt / daß er Kayserl. Erlaubnuß bekommen von Rom wegzugehen / welches dieser auch Anno 1556. den 3. Augusti bewerckstelliget / Tages vorhero aber die Ursach dem Pabst / und vorhandenen zerschiedenen Cardinälen nicht verhalten: Commemoratis per amaras fastosasque formulas injuriis, quas in summos suos Principes Papa intulerat, wie Pallavicinus l. 13. c. 17. ante finem selbst bekennet: Darauf bald hinnach der Napolitanische Krieg angefangen. So findet sich nicht / daß Carolus V. mehr einen formblichen Abgesandten an dem Römischen Hoff gehalten: Dergleichen auch als Gusmañ mit protestation zuruck gereiset / von Kayser Ferdinando an Paulum IV. nicht geschehen; wohl aber konte nach dessen Tod Franciscus de Turri wol als legitimirter Kayserl. Orator bey dem Conclavi und an das Conclave, und auch bey dem Pabst Pio IV. seyn / aber alles nach den Schrancken seiner Commission: Und weil vorher die hochwichtige Special-Materie durch den Kayserl. Abgesandten Gusmann auch absonderlich tractirt und angebracht / ja die sinceration gethan worden / den solennen Actum durch eine neue absonderliche Kayserliche Gesandtschafft verrichten zu lassen / also machte dieses noch keine Unwahrheit aus / da P. Suavis geschrieben; der Pabst habe dem Turriano angekündet / wie Er von Kayser Ferdinando, den Er nunmehr vor Kayser erkenne / eigne Gesandten erwartte; ohne Zweifel in dem Erachten / die dem Pabst Paulo von Gusmannô, wie gemeldt / promittirte solenne Legation werde nun an Ihn erfolgen: Nirgends aber stehet / daß Turrianus den Pabst gebetten habe / die Kayserl. Wahl der Chur-Fürsten zu ratificiren. Es haben auch Ihre Kayserl. Majestät den Turrianum in ermeltem Schreiben de 16. Jan. 1560. expresè Dero Consiliarium und Oratorem genennet: Dabeyhin auch zu weiterer Handlung legitimirt / und accreditirt / und zugleich versprochen / daß inner wenig Tagen ein solennis Orator abgehen werde; cum comissione, sanctitati suæ nomine Cæsareo, quâ par est, submissione gratulandi, debitumque & solitum reverentiæ & devotionis officium, more Dominorum præcessorum electorum Romanorum Impp. præstandi. Wie dann auch bald hinnach obermeldter Graf Scipio von Arco in Rom angekommen: Und hat also die Wort des Petri Suavis mit dem Werck selbsten legitimirt; das Vorbringen aber von der Päpstl. Coronation und deren Gesuch ist so wol in Epistolâ, als bey der Verhandlung des Grafen von Arco so viel wissend / ordentlich zuruck geblieben: Und haben deme nach die Apologisten diesen casum zu ihrer eignen confusion in allen Betrachtungen wider sich allegirt.

Ad vf. Ad 5. was kan ferners ꝛc. p. 37.

Es ist wiederum ein offenbahrer Ungrund / daß die Litanien in den Kirchen Aug. Conf. und in specie deren von Lindau nicht admittirt werden / welche doch nicht allein in unsern gedruckten Gebett- und Gesang-Büchern ordentlich enthalten / sondern auch darinnen wochentlich zweymahl der Allerhöchste GOtt vor die Röm. Kayserl. Majestät in der Kirchen angeruffen wird; nebst deme / daß

GOtt

in dem Sonn- und alltäglichen sonst üblichen gemeinen Gebett von Alten/ Jungen und den unmündigen Kindern his verbis implorirt ist; "Wir bit- "ten Dich auch insonderheit für die Römisch- Kayserliche Majestät / un- "sern Allergnädigsten Kayser und Herrn / Du wollest Deroselben bestän- "dige Gesundheit und langes Leben verleihen / Dero hohe Regierung mit "höchster Wohlfahrt seegnen / und zu allem ihrem guten und Christlichen "Fürnehmen Glück und Gedeyen geben / daß deine Göttliche Ehr in der "Christlichen Kirchen befördert / Fried und Ruh im gantzen Römischen "Reich erhalten / und auch unser geliebtes Vätterland unter Dero höch- "sten Kayserlichen Schutz bey seinen hergebrachten Freyheiten / Recht "und Gerechtigkeit erhalten werden möge ꝛc. Man ist nicht benöthiget / denen Jesuiten oder andern Römisch- Catholischen Religiosen wegen der hiesigen Gebetten sich zur Verantwortung zu stellen: Berichtet aber dieses/ umb uns gegen andere Unpartheyische vor schlimmer Nachrede zu verwah- ren: Hat auch nunmehro Apologistas confessos, daß eben der P. Rasler das Instrument des Petrinischen Gezeüges in seiner Sueviâ Ecclesiastica selbsten/ ja vielmehr / daß alles vornemlich sein eigen Werck gewesen seye / dann also schreiben sie; "Der Author Defensionis (Rasler.) auch in seiner Vin- "dication P. 2. n. 371. & append. p. 52. in f. (welches eben des Petri Sueviæ "Eccles. Relatio wegen Lindau ist.) hierunter sich weitläuffiger vernehmen "lasset.

Daß wir aber die Heiligen nicht auch anruffen/ (wormit die Apo- logisten des Raßlers Vorwurff mitigiren wollen.) das geschihet aus denen in Aug. Conf. enthaltenen Ursachen; ohne daß wir uns auch deswegen mit je- nem oder diesen viel zu zerzancken hätten: Wir wissen aber / daß der Al- lerhöchste von Ihnen seinen Heiligen vor das Heyl der gantzen Christen- heit ohnunterläßlich selbsten angeruffen würdet / und verordnen / daß man Ihre Lehre / Leben und End ansehen / und Ihrem Glauben folgen solle: Ehren auch die heilige Gedächtnuß vieler derselben in absonderlichen Feyr- tägen und andern Zeiten: Daß sie Apologisten aber unsere Beylag N. V. bey den 12. Gravaminibus verwerffen wollen / ist zwar nit in ihrer dispositi- on, gibt aber je ein böses Anzeigen ihrer inclination zu Ruhe und Frieden im Reich / auch dem Band der gemeinsamen Einigkeit und auffrichtigen Vertrauens zu Erbauung der Christlichen Kirchen.

Dieses ist aber doch erfolgt / daß der Raßlerische in Defensione ge- machte Vorwurff die Statt animirt hat / ihr tägliches Gebett nach obi- ger Formul in der Kirchen specialiùs einzurichten.

Was aber Petri wegen unserer Gebetts- Formul / vl. quod autem dictum est &c. oggannirt / das ist keiner weitern Antwort würdig: Es ist auch ein allerdingen falsch- faules und extremè vermessenes Vorgeben / wañ uns vorgeworffen werden will / samb wir von Seiten der Statt Lindau die Anruffung der Heiligen eine detestandam idololatriam titulirt hätten; dergleichen ja nirgends ersichtlich / noch uns gezeigt werden kan / sondern wir seynd der / Pace Westphalâ, bedungenen / und mit zerschiedenen Kay- serlichen Decretis suffulcirten Moderation besser eingedenck / als die Apolo- gisten und ihre beede Patres, von welchen / und aus dero Productis gewiß-

lich niemand betten / wohl aber läſtern / verläumbden / ſchänden / ſchmähen / alles unter und überwerffen / und ſolche Sachen erlernen kan / welche alles andere / als Symbola der Catholiſchen Religion ausmachen; ja worinnen wir von des Thomæ à Kempis imitatione Chriſti, Savonarolæ gloriosô Crucis Triumphô, ja des Jeſuiten Euſebii Nürenbergii Anweiſungen ad Pietatem keine geringſte Spuhr / weniger aber einige Folge des Symboli von dem frommen Engelländer Joanne Cantiô finden noch antreffen können.

Ad §ſ. Ad §. Und was kan d. p. 6. Gleichwie der Author &c. p. 37.

Alldieweilen ſich die Apologiſten auch dieſer Raſleriſchen und Petriniſchen höchſt-unwarhafft und unerträglichen Calumnien / und ſonderlich der P. 2. n. 372. theilhafftig gemacht / und deme nach ſich bey der Statt keines weitern deliberirens bedörfft / was man hierwider vorzunehmen habe? ſo will man hiehero nur anzeigen / was man diſſeits hierwider allbereit vorgenommen habe; nemlich / daß in obangeregter unſerer Gegen-Handlung Lit. Y. b. gezeigt "worden; was geſtallten bey uns die Verſchonung des Raßlers und des "böſen Feindes in einer Conſideration, und wir weder vor uns noch vor "unſere Vorfahren ſeiner vergällten Barmhertzigkeit vonnöthen / noch von "uns in oder auſſer unſern Mauren ichtwas dergleichen begangen / derent-"wegen wir uns befugter Andung zu beſorgen hätten: Daß wir auch nicht "ſo lang geſchwiegen hätten / wañ nicht dem Verglich und deſſen accordir-"ten Conditionen zu lieb man die Gegen-Gebühr in ſuſpensô gehalten hät-"te: Nun aber / und da die Beampte ſich auch bey dieſer Calumnie zu des "Raßlers Affen gemacht: So werden Ihre Kayſerliche Majeſtät allerge-"horſamſt gebetten / Einer Frau Aebbtißin zu befehlen / daß man dann "ohne tergiverſation anzeigen ſolle / was Hoch-erſagt Deroſelben / Ihrem "Stifft und Beampten wiſſend / daß von uns oder unſern Vorfahren con-"tra Bonum Imperii, Ejusque & Auguſtæ Domûs Auſtriacæ incrementa & com-"moda, und deſſen ſie einen Catalogum benè longum bey Handen haben "ſollen / agitirt / ald vorgenommen worden ſeye / welches den von dem "Stifft adoptirten Raßler ſo kühn gemacht / wider unſere Pflicht / Ehr "und Credit dergleichen generale Expreſſionen in die Welt auszuſchicken; "da wir uns zwar wohl erinnerten / bey Weyland Kayſer Carolo V. All-"lerglorwürdigſten Angedenckens / wegen des Schmalkaldiſchen Bundes "uns mit erträglichen Conditionen ausgeſöhnt zu haben; welches aber ei-"ne Reichs-kündige Sache geweſen: Item / daß bey der Kayſerl. Ma-"jeſtät im vorigen Seculô wir von jemand der Nachbarſchafft tradirt wor-"den / ſamb wir uns auch in die Proteſtantiſche Union, und zwar mit ſtar-"ckem Beytrag eingelaſſen hätten; welches aber eine abſonderlich erdaur-"te Kayſerliche Inquiſition wiedermahlen vor falſch erfunden: Dann "bey dieſen nunmehrigen Umbſtänden ſeye nicht mehr erlaubt / weiter zu "ſchweigen / ſondern / da wir uns allerdingen reines Gewiſſens befinden / "auch von der Kayſerl. Majeſtät ſelbſten mit beſſern Atteſtatis begnadiget "ſeyen / ſo müſſen wir entweder Beweiß des jenſeitigen Vorgebens / oder "proportionirte Satisfaction haben / vor allem aber wiſſen / von weme ſie "zu ſuchen.

Es erfolge nun die Reſolution und Antwort von dannen / wie ſie könne /

ne / wolle oder möge / so werden darauf zu der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigster Erlaubnuß wir uns mit unserer hiermit reservirenden Nothdurfft allergehorsamst vernehmen lassen / und so dann getrost erwartten / was Allerhöchst Dieselbige dereintwegen fernerweit allermildist zu verordnen geruhen werden.

Das Vorgeben des Raßlers / samb die Statt von Rudolphô I. ihr Privilegium sub- & obreptitiè erlanget / hat man als eine gleichfalls falsche / dem Inhalt und allen Umbständen selbst contrare Zulage schon längsten ausgepeitschet; vide Beylag P. p. 303. sqq. Wie selbiger Author auch das Jus Advocatiæ über die 4. nicht Pagos, sondern Hobas Colonarias, oder Kellnhöff / so in pagis situirt / contra acta ausgedähnet / ist gleichfalls öffters anerinnert: Das generale Wort / Præfectura, so er diß Orts gebraucht / hat gleichfalls ihre Verglichs- und Acten-mäßige Bewandtnuß / und / intuitû Jurisdictionis, nichts unter sich / als die fliessende Wunden / ziehend Diebstahl und freventlich Heimbsuchen; das übrige / was nicht der Frau Aebbtißin an dem Hirten-Stab und den verglichenen kleinen Freveln überlassen worden / gehöret der Statt / quâ Statt / und jure propriô; so nun nochmahl exprimirt wird / damit an dem Reichs-Kellnhoff-Vogt bey dem Lindauischen Münster zu Unser L. Frauen man keinen Thürgawischen oder Provincialischen Land-Vogt / oder gar einen antiquum Præfectum Ægypti suche: Und ist also freylich es eine limitata & particularis Advocatia, welche die Statt Anno 1430. mit grossem Vergnügen des Stiffts authoritate Imperatoriâ an sich gelöset; ja da Maximilianus I. instinctû des Herrn Hansen von Königsegg die Gedancken gefasset / solche wiederum an sich zu ziehen / hat nicht der Stifft selbsten die Statt animirt / bey Ihrer Majestät daran zu seyn / daß die Vogtey fürters bey der Statt verbleiben möge? wie auch darauffhin beschehen / und dieses sich / secundum acta Lindav. p. 499. 500. 501. um das Jahr Christi 1497. zugetragen / da man schon mit einander vorher Jurisdictions-Differenzien gehabt / und sich derentwegen in Annis 1471. und 1491. verglichen; v. d. Act. Lindav. in append. Lit. F. p. 496. sq. & Lit. G. p. 498. sq. welches / wann der Stifft bey der Statt sich übel befunden hätte / also nicht / sondern in contrarium, zumahlen der Stifft bey Kayser Maximilianô I. in sondern Gnaden gestanden / von Einer Frau Aebbtißin alle Mühe und Arbeit würde angewendet worden seyn / daß solche der Statt wiederum entzogen / und Ihme von Königsegg zugewendet worden wäre; welches wohl zu mercken.

Von Beschaffenheit der Frau Aebbtißin Barbara von Breiten-Landenberg / wie Selbige / als eine frische Schweitzerische Dame, mit ihren mächtigen Herren Conservatoribus, und wieder genommener Addresse an das Höchst-Löbl. Ertz-Haus Oesterreich Anno 1580. sqq. alles in einen andern Model giessen wollen / und der Stadt zu Processen Ursach gegeben / das ist allbereit oben p. 117. sqq. auch angezogen / und wird unten in Beantwortung der Gegnerischen Beylag A. das weitere zu vernehmen seyn; doch darbey ein neu argument der Insolenzien des Rasleri, da er einbringet / hanc Dominam Abbatissam tam dolenter quam justè coram Augustissimô rogasse, ut pridem hacn

pœnam commeritæ Civitati ob violata antiquiſſima Cœnobii Jura hoc Advocatiæ jus qualecunque adimeretur; welches zwar freylich in dem Proceſsû de Anno 1583. ſqq. eyfrig geſucht worden. Warum verſchweigt aber Raßler darbey / daß dem Stifft ſein Begehren vor der Fauſt abgeſchlagen worden? v. infra Beylag Lit. C. p. 11. Aber weder die von dem Raßler P. 2. Vindic. N. 296. angezogene Beylag der Stifftiſchen neüen Deduction N. 152. noch N. 164. gehen dieſe Frau Barbara von Landenberg ichtwas an; beyde ſeynd in der Apologetiſchen Beylag A. der Cœnobialium ſub N. 8. 9. enthalten: Hat aber Civitas davon geſchwiegen / oder Cœnobium vergeſſen / was dieſelbige darüber in dem vorläuffigen Gegen-Bericht p. 211. ſqq. eingebracht? es ſolle das weitere auch hinnach erfolgen / und in ſpecie auf den ſo gehäßigen Vorwurff / den der Raßler in fine d. N. 296. eingeführt.

Endlichen / wer will ein klärer Muſter ſuchen / daß die Cœnobiales die Stifftiſche particularia pro causâ Cæſaris, Imperii & Domus Auſtriacæ venditiren? als da ſie ſich bey eben dieſem paſsû der defendirenden Raßleriſchen Calumnien auf ihre gedruckte Deduction, und daſelbſt p. 175. biß 204. enthaltene Beſchwärden de Anno 1439. ſqq. beziehen: Seynd das aber nicht diejenige Impreſſa, wormit ſie eben in der Apologetiſchen Beylag Lit. A. wiederum auffgezogen / in der Ordnung / welche wir in unſern Beylagen p. 290. vorgezeiget / und wovon wir auch verſprochner maſſen weiter unten uns gleichfalls verwahrlich vernehmen laſſen werden. Es wird aber daraus niemand unpartheyiſcher dieſe leichtfertige Imputationes eruiren / wañ ſie alle dergeſtallten einkommen wären: Wohl aber / wie man ex parte Cœnobii die Jura Civitatis bey der Kayſerlichen Majeſtät und ſonſten aufs gehäßigſte angefochten.

Ad §ſ. Ad §. Welcher geſtalten ꝛc. d. p. 6. &c. p. 38.

Wir verwundern uns der Gegneriſchen kurtzen Gedächtnüß / daß ſie wegen Allarmirung des Höchſt-Löbl. Ertz-Hauſes Oeſterreich von uns dasjenige erſt erwarten wollen / was ſie doch eben in den 12. Gravaminibus de Ao. 1692. p. 20. — 28. und p. 75. usque ad finem in eclatanten Speciminibus zum Theil angetroffen; alldieweilen ſie aber darmit noch nicht vergnügt / ſondern über dieſes alles / und über dasjenige / was wir über die jenſeitige ſo genannte Urſachen punctô der Frucht-Sperr Ao. 1697. antwortlich gleichfalls publicirt haben / deſſentwegen noch fernere Eröffnungen verlangen / ſo ſoll ihnen locô congruô darmit umb ſo willfährigere Entſprechung geſchehen / alldieweilen wir in unſern allerunterthänigſten letztern Productis ad S. S. Cæſaream Majeſtatem uns hierzu ohne dem anheiſchig gemacht.

Was wir aber d. p. 6. §ſ. Endlich unter ſehr vielen ꝛc. wegen der Stifftiſchen Diffamation der Statt und ihres Lutherthums gegen die General Stadliſche und Schwanenfeldiſche Regimenter angezogen / und ſub N. 6. beleget / das haben die Apologiſten tacitè geſtehen müſſen / und fleiſſig im Sack behalten.

Ad §ſ. XIII. Mit Beantwortung ꝛc. p. 38.

Zu dem andern Gravamine wider die Stifftiſche Exceſſe punctô Aſyli zu kommen / ſo mocquiren ſich die Cœnobiales, daß wir ſolches auch unter unſere vornehmſte

Grava-

Gravamina gezehlet haben. Es seynd aber freylich in den Commissioni Cæsareæ von der Statt übergebnen Gravatorial-Puncten (v. infra Beylag Lit. D. p. 23. sqq.) sehr viel mehrere wichtige Puncten enthalten: Dieser aber ist umb so wichtiger / weil er Cæsarem & Imperium selbsten mit angehet.

Ihre gantze Antwort legt sich darauf / daß man (1) dessen permission so wenig als das Verbott der Statt geständig seye; ohne deren einigen Egard man das Jus Asyli ab immemoriali von Kayserrn und Königen hero genossen / in specie, mit occasion eines ad instantiam der Statt aus der Freyung genommenen Delinquenten / auch von Kayser Fridericô III. Ao. 1485. einen Revers deswegen erlanget habe.

(2) Geniesse man dieses Juris anhero in interruptâ possessione; so auch die Statt Anno 1649. bey dem Westphalischen Frieden und dessen Execution erkennet / und deswegen die Offenbehaltung der Stiffts-Porten urgirt.

(3) Bekenne die Statt in ipsis actis, daß es Personen gebe / welche der Freyung fähig / und welche nicht fähig.

(4) Seye die Zulag / daß der Stifft zur Leichtfertigkeit / Mord / Brand / Raub und Verrätherey Gelegenheit gebe: Wie auch / was von einem meüchelmörderischen gefreyten Soldaten der Statt / der auf seinen Officier Feür gegeben / und darauf in die Befreyung angenommen worden seyn solle ꝛc. eine allzufreye / grundlose / contra fidem actorum lauffende erdichtete Zulag und Crimination.

Und durch dieses grobe Compliment solle man nun an Seiten der Statt Lindau kurtz und emphaticè abgeschafft seyn.

Es mögen aber die Apologisten sich selbsten zuschreiben / wann sie mit diesem Hochmuth nur Ursach gegeben / pro defendendô honore & justitiâ causæ an Seiten der Statt ein mehrers / als man vorhero gemeynt gewesen / zu melden / mithin sie der Wahrheit disseitiger assertorum, hingegen aber einer ihrseitigen tollkühnen Abläugnung in faciem zu überführen.

Es ist nicht die Frage / ob man ab adversô uns wegen Permission oder Verbott die Immunitæt oder Asylum der in den Stifft flüchtigen Personen belangen / oder suchen wolle? sondern / wie weit man dißfalls gegen einander berechtiget seye? dann / ob zwar die hievorige Frr. Aebtißinen dieses expressè vielmehr für ein onus oder Beschwärde des Stiffts / wie es auch ist / interpretirt haben / so seynd doch eine Zeit hero die Stifftische Herren Beampte vor dergleichen Leüte viel gratioser / der Statt hingegen so gar gehäßig worden / daß mit Willen kein Schritt von ihnen zu hoffen / es mag GOtt und das heilige Recht / auch das Gewissen / so man in Beschützung dieser Leüten nicht geschonet / hierinnen dispensiren / oder nicht!

Es kan nemlichen der Stifft kein ander Privilegium Immunitatis Cæsareum gegen uns auffweisen / als was derselbige in Cod. tit. de his, qui ad Eccles. confugiunt. antrifft.

Nun aber Anno 1688. hat ihnen denen Cœnobialischen Schrifften-

Stellern gefallen / auf der Statt Klägden hin denen vorbeygegangenen Excesen die Panaceam aus dem fingirten Diplomate hervor zu suchen / und zu sagen ; daß Kayser Ludovicus, sive Pius, sive Senior, dem Stifft das Jus Asyli seculare in ersagtem Diplomate per verb. aut homines etiam tàm ingenuos, quàm servos super terram ejusdem Monasterii commanentes distringendos, gegeben : Welche Unbesonnenheit wir Anno 1692. in den 12. grav. append. N. VII. p. 54. allbereit kürtzlich vorgestellt : Auch bereits oben p. 126. in diesem Tractat von dem eigentlichen Verstand des Worts / Distringere, des mehrern gehandelt haben.

Anno 1484. haben sich in dem Schutz und Beysitz der Statt Lindau zwey Edle Landmänner von Unterwalden / aus der Schweitz / befunden / Namens Jacob und Rudolph von Rappoltstein / genannt Möttelin : Welche / weilen sie sich nicht nur gegen gemeine Statt / sondern auch gegen Ihre Kayserliche Majestät Fridericum III. vel IV. schwerlich verfehlet / als ist der Statt Kayserlicher Befelch zugekommen / die Möttelin mit Persohn und Gut dem damahligen Land-Vogt in Schwaben Herrn Johann / Reichs-Erb-Truchsässen / Frey-Herrn zu Waldburg / nomine Ihrer Majestät / auszuhändigen : Worauf die Statt zwar alles in Arrest genommen ; weil sie aber mit der völligen Extradition etwas cunctirte / so geriethe sie darüber in die Reichs-Acht : Wo der Rudolph hingekommen / ist nicht zu wissen / wohl aber hat der Jacob Möttelin / als er nähere Gefahr vermerckt / sich wider sein abgelegtes Hand-Gelübd in den Stifft salvirt / umb daselbsten Freyung zu suchen : Und dieses ist der erste casus, da man in Lindau von einer solchen Schutzsuchung gehöret hat.

Dieser Austritt aus dem Kayserl. Arrest nun wurde Ihrer Majestät kund / welche die Inquisition und Bestraffung des Möttelins / wie obgemeldt / unter Dero Kayserliche Allerhöchste Disposition allbereit selbsten gezogen hatten / und einfolglich Deroselben als Supremo Domino der Statt und des gantzen Lindauischen Territorii von uns nicht eingegriffen werden kunte. Dahero dann Dieselbige die entzwischen wider ausgesöhnte Statt expresse weiters beordert / diesen Möttelin aus dem Stifft heraus zu holen / und biß auf weitere Kayserl. Befelch geschloßner zu behalten : "Ist also abermahl unwahrhafft gemeldet / daß diese Kayserl. "Verordnung / den Möttelin aus dem Stifft abzuholen / ad instantiam der Statt ergangen seye : Allermassen diese / welche die weitläuffe Freundschafft dieser beeden Edelleüthen wohl gewußt / wie nicht weniger den grossen Haß / den die von Unterwalden gegen Ihre Kayserliche Majestät / und das Höchst-Lobl. Ertz-Haus getragen / und sich dannenhero von diesen Leüthen nichts gutes versehen können / weit lieber gewünschet hätte / daß sothane Execution jemand andern aufgetragen worden wäre : Wie dann auch der Statt gleich balden der benachbarte Adel zerschiedene noch vorhandene Absagungs-Brieff eingeschicket : Ihre zwey nach Unterwalden abgereißte Deputirte / die Landschafft des bessern zu berichten / Steffan Mürgel und Conrad Golgg / daselbsten gefangen gesetzt / und / unerachtet der Möttelin die Landsmannschafft bey ihnen aufgekün-

gekündet / darinnen dannoch so lange behalten worden / biß Ihre Kayserl. Majestät (Deren des Möttelins Anhang in der Reichenaw selbsten auffgepaßt / und Selbige bey nahe erhaschet hätte.) solchen wiederum erlassen; doch so / daß er dem Fisco Cæsareo pro emendâ eine starcke Summa, der Statt Lindau aber wegen ihrer erlittener Schäden ꝛc. auch 6000. fl. bezahlen müssen.

V. Rahn. Aydgnoßische Chronic. ad ann. 1484. p. 458. Stettler. Nüchtländ. Chronic. L. 7. p. 291.

Damit die Herren Cœnobiales aber wissen / wer die damahlige Feinde des Kaysers und der Stadt gewesen: So ward es Ulrich Frey-Herr von Hohen-Sax / sampt seinen Adhærenten / Hanß von der Breiten-Landenberg zu Altenklingen sampt seinen Consorten; Balthasar und Melchior von der Hochen-Landenberg / zu Wellenberg / sampt ihren vielen Adhærenten: Worbey sie finden können / daß der Johannes von Breiten-Landenberg eben der Uhr-Anherr der Frau Aebbtißin Barbara von Breiten-Landenberg gewesen / die Anno 1580. sqq. den Statum Cœnobialem durch ihre starcke Hülff in andern Model richten wollen.

Nach der Hand kam Kayser Friederich Anno 1485. auf Lindau / und wurde bey Denenselben mit solcher Gelegenheit von einer Frau Aebbtißin die Beschwärde wegen beschehener Aushebung des Möttelins angebracht; Deren dann Ihre Kayserliche Majestät unter dem 6. Aug. ermeldten Jahrs eine Declaration versprochen und ausgefertiget haben sol-
"len / daß dieser aus Kayserl. Befelch vorgegangene Actus dem Stifft an
"seinen Juribus nicht schädlich seyn solle: Welchen Declarations- nicht aber Confirmations-Schein auch der Stifft sub 10. Febr. 1688. seinen Exceptionalibus abschrifftlich mit Lit. B. beygelegt; nicht weniger auch dem Herrn Lünig, nebst mehr andern / theils bekandten / theils unbekandten / theils bündigen / theils nicht agnoscirenden Instrumenten zugesandt / umb solchen seinem Reichs-Archiv zu inseriren / immassen Spicileg. Eccles. P. 3. in append. c. 7. sub n. 16. p. 160. erfindlich: Nachdeme der Stifft auch schon vorhero solchen in Camerâ Imp. eingebracht; wie nicht weniger Ao. 1631. sub n. 207. gleich auch sub n. 66. der ohnrubricirten Deduction: Ob nun auch solcher Anno 1714. der damahligen zu Errichtung der Verglichs-Præliminarien in den Stifft gekommener Raths-Deputation vorgewiesen worden seye / oder nicht? will dieselbige sich nicht erinnern / ist auch in denen gemachten Notaminibus deswegen nichts zu finden / und seynd selbige Conferenzien von Seiten des Stiffts ohne deme bald abgebrochen worden.

Gleichwie aber die Statt Anno 1485. von dieser / von dem gütigen Kayser Stifftischer Seiten heimlich ausgewürckten Declaration nichts gewußt: Also findt sich nicht / daß dieser Immunitæt oder Asyli halber von selbiger Zeit an viel Jahr hinaus zwischen Stifft und Statt einige Handlung gepflogen worden / ald vorbey gegangen seye.

Anno 1611. in dem Jan. aber hat sich zu Lindau ein frembder abgedanckter Soldat / Nahmens Hanß Lienhardt von Sultzbach / in dem Würths-Haus zur Tauben an dem Haus-Knecht in der Nacht gefähr-

lich vergriffen / und selbigen biß auf den Tod verwundet ; dene fest zu machen der Ampts-Burgermeister dem Wachtmeister und Raths-Diener zwar befohlen ; er ist aber in den Stifft geflohen / allwohin diese Männer ihm nachgegangen / und ehe er sich angemeldt hatte / ihne von dannen wieder heraus geholet haben: Dieses hat nun Eine Frau Aebbtißin durch Ihre auf das Raths-Haus gekommene Conservatores, nemlich Herrn Hanß von Sürgenstein zu Achberg / und Herrn Hanß Jacob Vogten von Alten-Sommeraw ꝛc. persöhnlich anden lassen / und Satisfaction begehrt: Darbey aber / und alß man wiedermahlen zusammen getretten / expresse unter anderm eingestanden / "daß der Stifft den of-"fentlichen Mördern / Ehebrechern / Dieben / und andern dergleichen "allerdings unverantwortlichen Missethätern freylich selbsten keinen "Schutz noch Freyung eingestehe: Sie haben auch bekennet / daß Sie alleine die obgemeldte Fridericianische Declaration, und sonsten kein Privilegium hätten. Alß aber die Statt eigentlich zu wissen verlangte / was vor Frevel dann der Stifft vor Freyheits-fähig hielte? ward die Antwort; Schuld-Fäll / ohngefähre Entleibung und was dergleichen; und da man auf solche Specification dringen wolte / müßte man ehe die Kayserliche Majestät / als Datorem Privilegii, pro declaratione anruffen.

Doch ist dieser casus in Güte abgethan worden.

Anno 1613. hat sich Hanß Georg von Furtenbach / ein frembder Officier, nachdem er in dem Würths-Haus zur Cronen wüste Händel angestellt / und der Statt Lindau schwer gedrohet / wider sein Gelübd und Revers in den Stifft salvirt ; da man Einer Frau Aebbtißin alle Nothdurfft vorgestellt; / von Seiten Derselben aber die begehrte Auslieferung lange Zeit mit dilatorischen Antworten auffgehalten / endlich aber von Dero Herren Conservatoribus, und zwar unter dem Prætext, "daß "er der Drohungen und Schmach-Wort nicht kantlich / wir auch nicht "seine Richter / sondern seine Gegentheil wären / er den Revers nicht "verstanden / und im Schrecken gewesen ꝛc. gar abgeschlagen worden: Eben als wann eine Obrigkeit die ihr eben bey und wegen Exercirung ihres Obrigkeitlichen Amptes erweisende Injurien und Comminationes zu bestraffen und zu coerciren nicht befugt wäre; oder als wann es an Untersuchung der Sach / wovon die Acta noch vorhanden / ermangelt hätte / und nicht vielmehr eine Frau Aebbtißin selbsten sich durch starcke Interessiones, ihne aus der Hafft / darinnen er gestanden / wiederum auf freyen Fuß kommen zu lassen / partheyisch gemacht hätte: Dero / Ihro Beampten und Herren Conservatoribus man ja diese Sache durch etliche Deputationes umbständlich / nicht ohne Communication des Privilegii Maximilianei de Anno 1513. vorgetragen: Wannenhero die Statt / welche zwar / laut eingeholter ohnpartheyischer Rechtlicher Gutachten / allerdingen befugt gewesen / den Minitatorem selbsten mit Ernst aus dem Stifft abzuholen / wegen vorgesehener Inconvenzien es gleichwohl bey einer A.a. nach Beylag Lit. A.a. den $\frac{11}{21}$. Julii 1613. per Notarium & testes dem Stifft insinuirten Protestation und Reservation bewenden lassen.

Año 1617. ward ein Lindauischer Burger / Conrad Cramer / in un-

se-

sere Frohnveste gerathen / weil er nächst entsetzlichem Fluchen und Gotts-Lästern / auch andern greulichen Exorbitanzien / vorhero seinen leiblichen Vatter geschlagen / hinnach auch dessen Haus mit Gewalt auffgebrochen / und ihne umbzubringen gesucht / daran aber durch die Burgerschafft mit Gewalt verhindert / und wehrloß gemacht worden ; daraus er sich aber den $\frac{17}{27}$. Maji loßgebrochen / und in den Stifft salvirt : Diesen hat der Magistrat von Einer Frau Aebbtißin des folgenden Tags per Deputatos, hinnach auch durch schrifftliche Vorstellung / auch so gar mit anerbottenem Revers reclamirt / und zwar cum eventuali protestatione, daß man sich wiedrigens vor Gemeine Statt und alle / quorum interest, gegen den Stifft / und wo man dessen weiter berechtiget / competentia vorbehalte.

Der Statt aber hat man im Stifft gute Wort gegeben / biß diesem gottlosen Menschen / GOtt und der Gerechtigkeit zu leyd / heimlich hinaus geholffen worden.

Anno 1637. ist bey uns eine Diebin Maria Bickherin Diebstahls halber gefangen gelegen / die auch schon vorher propter idem delictum in Langen-Argen gestrafft / und des Landes verwiesen worden ; sie hat sich aber loßgebrochen und in den Stifft salvirt : Ihre Fürstliche Gnaden / von Dero der Magistrat solche sub 6. Octobr. abgefordert / haben / laut Protocolli, solche selbsten auszuschaffen versprochen : Sie die Diebin aber ist schnell unsichtbar / und darmit die Justiz vexirt worden : Dem Verlaut nach habe sie Manns-Kleider bekommen / und seye also zur Statt hinaus entwichen.

Anno 1641. ist ein im Verstand verruckter Burger Johannes Weber / welchen man deswegen in Spithal verwahrt / daselbst entkomen / und in den Stifft geloffen / welchen auch Eine Frau Aebbtißin der Statt unter dem 23. Martii wiederum zurück folgen lassen : Er entkam aber Ao. 1646. in diesem Zustand nochmahlen und wiederum in den Stifft / ohne daß er einigen Verbrechens schuldig gewesen wäre : Die Statt forderte ihn wider zuruck ; welchen aber der Stifft nicht mehr anderster / als gegen einen neuen Revers wollen folgen lassen ; darein hingegen die Statt nicht condescendiren konte / und derentwegen bey Ihrer Fürstl. Gnaden unterm 6. Martii 1646. ihre Contradiction, Reservation und Erklärung per Notarium & testes insinuiren liesse : Kunte aber auch was irregularers ersonnen werden / als sub prætextû eines Asyli uns Leüte vorenthalten / die von uns keiner Boßheit wegen / oder zur Straff / sondern von Landsvätterlicher Treüe / und damit sie sich und andern bey verrucktem Gemüth nicht schaden / in Verwahrung genommen / aber aus Unfleiß der Wächter loß geworden / und in den Stifft geflohen ? so daß die quæstio super privilegiô Asyli in diesen casum gar nicht ingredirt / sondern derselbige eine vorsetzliche / unverantwortliche / incompetirende Hinterhaltung eines unschuldigen Burgers gewesen.

Wir progrediren ad Annum 1650. auf den casum des aus dem Malefiz-Thurn loßgebrochenen und in den Stifft geflüchteten confitirten Göw-Diebes Urban Riemers von Mülhausen ; worinnen man dem

Stifft gleichfalls gezeigt / daß dieser keiner Freyung / cujuscunque tituli, fähig seye / auch dessen Ausgänge bewachet / ja gezeigt hat / daß man in Cœnobiô dergleichen Pursch selbsten aller Freyheit vor incapabel erkennet habe : Es waren aber alle repræsentationes umsonst / und die Statt dahero bemüßiget / sub 19. Decembr. 1650. wider diese Vorhaltung des Delinquenten abermahlen solenniſſimè zu protestiren.

Also auch Anno 1657. als ein fur confessus Heinrich Mittler aus dem Gefängnüß in den Stifft entronnen / und unter dem 2. Novembr. reclamirt worden / mit nochmahliger deütlicher Vorstellung / daß weder die Diebe / noch und viel weniger / wañ sie / effractis carceribus, sich in einige Freyung begeben / derselben fähig ; hat es Eine Frau Aebbtißin abermahlen abgeschlagen / und ist mithin dem Dieb heimlich hinweg geholffen worden ; weswegen ex parte Civitatis an den Stifft Schreiben einB. b. geloffen / wie sub Lit. B. b. ersichtlich.

Anno 1664. ist Jacob Wolff ein boßhaffter Mensch in die Schellen geschlagen worden / welche er loß gemacht und in den Stifft geloffen / vor den Ihre Fürstl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin unter dem 14. Martii mit grosser Barmhertzigkeit intercedirt haben / in specie, daß man seine Entschuldigung auch anhören möchte : (so doch / quoad ipsum factum, schon vorher geschehen.) Alß man nun geantwortet / wann er sich gebührend stellen werde / solle er billich jederzeit angehört werden ; eventualitèr protestandô, so hat der Stifft sich anerbotten / dem Wolffen anzuzeigen / daß er sich bey Rath stellen solle.

Anno 1668. hat ein hiesiger Burger Joachim Egg sein Weib übel geschlagen / und sich hernach in die Freyung begeben : Diesen hat man ex parte Civitatis reclamirt / Ihro Fürstl. Gnaden auch ihme iteratò befohlen / sich hinaus zu machen / auch verbotten / ihme Essen und Trincken zu geben ; worauf er wieder in sein Haus gegangen / und gefangen gesetzt worden.

Bey Reception des Ertz-Betrügers und Falliten Michael Schnellen de 9. Decembr. Anno 1681. haben sich die gefährliche Absichten des Stiffts zu Protection allerhand schlimmen und boßhafften Leüten wider die Statt am meisten hervor gethan. Dieser ward ein in Lindau verburgerter Handels-Mann / ledigen Standes / und hat zu sich in die Compagnie bekommen / einen damahligen Licentiatum Juris, Johañ Conrad Keeß ; welcher wohl studirt / scharffsinnig genug / auch in Algebraicis vortrefflich verlirt / im übrigen aber nicht eben sonders ad hominem gewesen : Er ward schon vorhero des Schnellen / seines Vettern / Creditor von mehr als fl. 2000. Er ward auch kein Debauchant, und hatte annoch erbschafftlichen etliche fl. 1000. zu gewarten : Man weißt nicht / ob die Begierde / seine fl. 2000. zu erretten / oder was Ursach ihne bewogen / sich mit diesem Schnellen in seine Handelschafft / und zwar vornemlich fidejussoriè einzumengen : Doch wäre ihme / wann die hinnach gefolgte Sachen nicht gewesen wären / seiner Ehre halber vielleicht annoch zu helffen gewesen : Es muß aber der Schnell schon vorhero auch anderwärts heimlich starck gestecket seyn / so daß jener mit diesem

sem zu Grund gegangen / und die sampt und sonders übernommene Zahlungen nicht mehr præstirt werden können: Keeß resolvirt sich darauf / geht den 6. Decembr. 1681. durch / und wird von dem Schnellen biß zum Hochgericht zu Wasserburg begleitet / marchirt folgends durch die Schweiz nach Franckreich / allwo er folgends zu Paris den Informatorem in der Algebrâ gemachet / und gestorben: Wer will aber zweiffeln / daß er nicht einen guten Particul Gelt mit sich genommen? Schnell hat ihme im durchgehen nachfolgen wollen / und sich / als ein Kerl / der sein Leb-Tag sich wohl seyn lassen / bey diesem geraumlich præmeditirten Fallimen ohne Zweiffel auch voraus wohl versehen gehabt: Wie er dann auch schon vorher heimlich ein zusamen gepacktes Fäßlin einem frembden Fuhrmann auffgegeben / und an unbewußte Ort hinbringen machen.

Die Sach wirdt aber durch einen ungeschickten Keesischen Botten an ihne Schnellen / und dessen zu unsern Handen unter dem 8. Decemb. 1681. gekommene 6. Schreiben offenbahr / auch deswegen dem Michael Schnellen die Thor verlegt / er aber in das Steür-Ampt auf das Rathhaus erfordert; welcher zwar zu erscheinen zugesagt / sich aber gewendet / und in aller Eil in den Stifft salvirt hat. Weswegen / und da der Handel folgenden Tags bey uns in dem Rath vorkame / so schickten wir einseits eine grosse Raths-Deputation zu Ihrer Fürstl. Gnaden / Deroselben die Umbstände / und daß dieser boßhaffte Ertz-Fallit keiner Freyung fähig / zu repræsentiren / auch um dessen Ausfolgung anzusuchen; und dieses zum andern mahl: Aber allerdingen vergeblich / so gar / daß man notantissimè den Depp. nicht einmahl gestatten wollen / mit ihme Schnellen selbsten zu reden; welcher zumahlen in der Nacht vorher sein Haus durch etliche Stifftische Knecht in 4. oder 5. unterschiedlichen Gängen noch weiter vieler Mobilien spoliren / und die Waar zu sich in den Stifft bringen lassen. In denen Keesischen Brieffen aber erzeigte sich die Abrede über diejenige / welche man noch wolte bezahlen / welche schnellen lassen / welchen man wolte Arresti zeigen / welchen man solte die vorhandene Waaren in rechtem Preiß verkauffen / welchen sie überbieten / daß sie sie stehen liessen / und was dergleichen viel Betriegereyen mehr: Wie dann auch schon einige Tag vorhero ehrliche und mit vielen Kindern beladene Burger durch dergleichen falsche Käuffe von starcken Summen in vim soluti verführet / und in solchen Stand gesetzt worden / daß sie auch nicht mehr bestehen können: Welches alles / nebst mehr anderm / wir dem Stifft aller dingen unverhalten haben.

Wir vermutheten uns zwar selbsten / daß man uns daselbsten nicht gleich zu Willen seyn würde: Zumahlen die damahlige Beampte wegen des ein Jahr zuvor passirten Besenreüthischen Unhandels noch voller Feür wider uns waren.

Nachdeme wir auch anderseits die Massa zu unsern Handen nahmen / und uns mithin durch Gefangen-nehmung der Schnellischen Magd kund worden / was massen durch die Stifftische Knecht obersagtes Spolium gemacht / und in das Stifft getragen worden; welches in grossem und kleinem Gewehr / Kleidern / Zinn-Geschirr / Bett- und Weißgewand /

wand / Scripturen / Victualien / beſiegelten Brieffen und baarem Gelt ꝛc. ꝛc. beſtanden; ſo haben wir auch dieſes reclamirt: Es ward aber alles Anſuchen auch dahierinnen vergebens / und das letztere zwar unter dem præ-
"text; alldieweilen der Freyungs-Mann auch Alimentations-Mittel ha-
"ben müſſe; das erſtere aber / weil auch die ſchlimeſte Falliten der Freyung fähig: Und dieſes alles geſchahe mit ſolchem Eifer / daß man ſo gar Eine Hoch-Löbliche O. Oeſterreichiſche Regierung / die Land-Vogtey Schwaben / und das benachbarte Ampt Bregentz wider uns ſehr ungeſtümm auffwigelte: Darmit zanckte man ſich mündlich und ſchrifftlich ſo lang herum / biß man Stifftiſcher ſeits dem Michael Schnellen (der ein groſſer dicker Mann geweſen.) vermuthlich in einer Gutſchen / zur Statt hinaus geholffen / da hinnach Ihre Fürſtliche Gnaden uns einen zuruck gelaſſenen alten Mantel und Bett / alles zuſammen etwa fl. 4. in 5. werth noch anerbotten / aber davor Revers verlangt. Er Schnell / der zwar einige gedruckte Bücher auch abgelößte Schuld-Brieff / einen Mantel / und etwas nichts nützige Correſpondenz-Brieff zuruck geſchickt / die dienſame Scripturen aber ſamt den übrigen vielen Mobilien von ungefähr mehr als 200. fl. im Werth / fleißig zuruck behalten / iſt folgends im Land unter dem Nahmen des Doctor Fauſtus herum gefahren / und hat / wie man hinnach vernommen / auf den Dörffern den Quackhſalber gemacht.

Alß man nun ex parte Civitatis die Stifftiſche Spolianten citirte / auch auf nicht Erſcheinen den einten davon in der Statt von dem Pferdt in die Gewahrſame führen und examiniren lieſſe; ward in dem Stifft widerum alles allarm, und kam ſo von dannen / als der Land-Vogtey / und ſonderlich denen Herren Brigantinis eine Bedrohung / und theils in gar rohen Terminis der Repreſſalien / und wiederum bewaffneten Einfalls / nach der andern ein: Dahingegen ex parte der Statt / die ſich freylich wohl einbilden konte / daß Ihre Fürſtl. Gnaden ſelbſten dieſes Spolium nicht verhänget / von den Beampten aber es dahin geſtellt ſeyn laſſen mußte / alles hinwiederum proteſtando beantwortet / und alle competentia referirt worden. Die hin und wider gewechſelte Schreiben aber zu communiciren gehören vornemlich an den Ort / wo wir auf Gegneriſche Erforderung ſelbſten wegen der Stifftiſchen Auffruffung der Herren Auſtriacorum wider die Statt Lindau / und deren bedaurlichen Folgereyen ex profeſſo handeln werden.

Unterdeſſen aber hat die Statt bey Erſehung ſolcher Stifftiſchen Extremitæten und des in morâ befindlichen periculi auch nicht mehr anderſter gekont / als an Ihre Röm. Kayſerliche Majeſtät ſub 3. Januar. 1682. ihre Suppliques und Gravamina wider die Stifftiſche überaus ſchädliche Exceſsûs, punctô Aſyli, abzuſchicken / und pro Mandatô zu ſuppliciren / daß uns der Schnell ſamt allen ausgeführten Mobilien heraus geliefert / und dergleichen Attentata künfftig unterlaſſen werden ſolten; cum ſatisfactione ejus, quod intereſt; mithin aber wider die Stifftiſche Exceſs ſich mit einer neüen Proteſtation zu verwahren.

Anno 1684. folgte noch weiters ein caſus mit einem Falliten Wolff Conrad Schnabel / der auf reclamation gleichfalls wieder abgeſchlagen wor-

worden / hernach aber selbsten heraus gegangen/ und doch von dem Stifft ihme eine Bescheinung zugemuthet und vorgeschrieben worden / daß er freywillig den Stifft wiederumb deserirt habe: Wir haben auch super hoc casû protestirt.

In dem Schnellischen casu aber haben wir von dem Stifft biß ad Annum 1688. auf die Antwort warten müssen / da endlich solche unter dem 10. Febr. erfolget: Und dardurch zu ersehen gewesen / daß der Stifft die Sache allen Fleisses so lange prolongirt / biß dessen vorheriger Ober-Amptmann Lic. Scharff sich wieder ausserthalb der Stifftischen Diensten befunden/ und ihme der Lic. Kreyher gefolget ist. Es haben aber Ihre Röm. Kayserl. Majestät auch allbereit nicht alleine hiervon / sondern auch noch ferner Nachricht / was massen Cœnobium d. Anno 1688. in seinen exceptionalien / und folgenden judicialiter eingegebenen Schrifften nunmehro völlig loßgebrochen / seine Sachführer / das Diploma fictitium Ludovicianum daher appliciren / auch daraus dem Stifft eine illimitirte Gerechtsame zu Beherberg und Schutz aller Delinquenten / ohne Unterschied / ausser des criminis læsæ Majestatis, angemasset haben.

Nach diesem / und durante hôc processû, erfolgte den 22. Aug. 1690. ein neüer casus, da ein gefreyter Soldat unserer Guarnigion, Johannes Waldegg / zu Abend auf der Wacht / auf seinen Officier, Joh. Heinrich Greneder / zum andern mahl Feür gabe / und ihne (obgleich das Feür beede mahl auf der Zündpfannen alleine auffgebrommen.) ex proæresi erschiessen wollte / darauf aber mit seinem oder vielmehr unserem Gewehr in den Stifft lieffe; folgenden Tages schickte man in den Stifft / und suchte die Ausschaffung dieses der Freyung unfähigen Manns: Sie ist aber mit der generalen Anmassung und zwar mit denen Formalien so gleich vor der Faust abgeschlagen worden; **Ihre Fürstliche Gnaden könten Niemand die Freyung versagen / welcher Zuflucht suche.** Es hat sich aber gleich hinnach unser Lieutenant des Land-Ausschusses / Gottfrid Pause / privatim zu dem Flüchtling begeben / und ihne persuadirt / daß er selbsten wiederum heraus gegangen / und sich dem Kriegs-Recht gestellt hat.

Wann nun wir die beede letst-angezogene casus, und das Stifftische Verhalten darinnen / wie auch was wir derentwegen in unsern 12. Gravam. p. 7. ℣. Ja man hat ꝛc. eingebracht / nicht weniger was man utrinque derentwegen particulariter, und hinnach judicialiter in Aulâ Imperiali einkommen machen / in Betrachtung nehmen / so müssen wir uns extremè verwundern / daß die Apologisten so gar von aller Scheü / von aller Liebe der Tugend / und Wohlstandes abgewichen / daß sie nicht alleine unseren Bericht in faciem wiederspre-chen / sondern auch solchen vor allzufreye / falsche und grund-lose / contra fidem actorum erdichtete Zulagen / und Criminationen tituliren dörffen.

Ad ℣. Was man aber ꝛc. p. 39.

Der unpartheyische Leser hat bey Gewahrung der Gegnerischen Worten und so gar frechen Abläugnens wohl nicht anderster glauben können / als wann dem Stifft von uns zu viel zugeleget worden wäre: Wie wird derselbige aber alsdann urtheilen / wann er findt / daß wir nicht

nur wahr und secundum fidem actorum, sondern gantz moderat gesprochen haben?

Unsere Beschwärde ward doppelt;

1. Der Gefreyte / der auf seinen Officier Meüchelmörderisch Feür gegeben / und darauf in den Stifft geloffen / und daselbst angenommen worden.

Daß sich aber dieses also verloffen / können wir nicht compendio-
C. c. ser klar machen / als durch Vorlegung beykommender Beylag Lit. C. c. allworaus / und daselbst befindlichem Extractû unseres Raths-Protocolli und Anno 1690. 1691. 1692. und 1694. gepflogenen extra- und judicialen Verhandlung sich zeigt / daß der casus nit nicht / sondern in Wahrheit / wie wir ihne vorgebracht haben / passirt seye; und also nicht wir die Falsarii und Calumnianten ꝛc. seyen / sondern diese Zulag in die Apologisten von selbsten zu ihrer ewigen Schmach zuruck pralle: (2) Daß dem Gerichts-Schreiber gleich anfangs in faciem, purè, ohne einige Reservation und mit exprimirter Generalitæt des Juris Asyli auf alle Fälle / der Abschlag ertheilt worden; und daß einfolglichen die Expressio unter dem 25. Februar. 1691. nur repetitio priorum gewesen: (3) Daß die mit annectirte Stifftische Beylag Lit. R. die wir vor kein gültigen Protocolls-Extract erkennen / in viel Weg unrichtig / dem casui selbsten entgegen / ja Sachen darinnen enthalten / die gantz absurd, und denselben noch schwerer gemacht hätten; e. g. als wann man ihne nach dem doppelten conatû seinen Officier niderzuschiessen / so gar noch zu Anhörung der Parola gelassen / und er also dieselbe mit sich in den Stifft genommen hätte. Es ist aber wohl zu gewahren gewesen / daß gleichwie Anno 1690. der Ober-Amptmann Kreyher ein störrisch und eigensinniger Mann gewesen / also sein Nachfahr Lic. Anfang Anno 1696. durch ein neües Protocoll die zerrissene Sache in etwas widerum flicken wollen; da doch / wann die Antwort der Frau Aebbtißin also gewesen wäre / wie die Lit. R. sagt / man ex parte Lindau gerne und billich / so wohl als Anno 1613. einig spatium deliberandi gegönnet / und keine Ursach gehabt hätte / mit so treffer Protestation unter dem 15. Decemb. 1690. zu erscheinen.

2. Ward die Beschwärd / daß der Stifft sich ein illimitatum & generale Asylum wider allerhand Verbrechen zuschreibe / und darüber geben uns die Apologisten nach 32. Jahren auch eine angemaßte Mentita: Kan aber was unverschamteres und malitiosers ersonnen werden / als das Beginnen dieser Leüthe?

Wir wiederhohlen hiehero den Eingang der obigen Lit. C. c. oder das Protocollum Senatûs de 25. August. 1690. in verbis Cœnobialibus; **daß Sie (Ihre Fürstl. Gnaden.) niemand die Freyung versagen können; welcher Zuflucht suche / müsse sie es gestatten.**

D. d. So dann legen wir hier sub Lit. D. d. bey die Extract der Stifftischen Exception-Schrifft in dem Schnellischen casû, mehr als 5. Jahr nach eingeführter Klag in Aulâ Imperiali wider uns eingegebener / und deren majusculis gedruckte klare Wort: Wir addiren gleichfalls den Extract der Stifftischen Quadruplic de 2. April. 1694. allworinnen sich abermahlen lincks / rechs-

rechts / latein und teütsch zugleich / die jenseitige thesis de generalitate vel illimitatâ qualitate des Stifftischen Asyli aufs neüe öffters asserirt befindet: Ist nun dieses auffrichtig gefochten? Carpzov. nennet dergleichen Beginnen / und die blosse vorsetzliche Abläugmung der Wahrheit L. 3. Resp. 5. n. 38. detestandam & diabolicam malitiam: Wie vielmehr / wann der Abläugner wider den Asserenten noch darzu mit so schlimmen / Ehr-abschneidenden Worten intonirt / wie gegen uns geschehen.

3. Haben wir uns beschwärt / daß Ein Löbl. Stifft nicht alleine ohngefähre Todschläger und unglückliche Schuldner recipire; sondern gar die leichtfertigste Falliten und Leüt-Betrüger zu recipiren anfange; e. g. den Michael Schnellen / die zwey bekandte ausgebrochene Diebe und Diebinen.

Ja man hat gemeldt / daß man hierdurch Gelegenheit mache / zu allerhand Leichtfertigkeiten / von Mord / Raub / Brand / Verrätherey ꝛc. Wer kan dieses widersprechen? hat der Stifft nicht den Soldaten Waldegg recipirt? von dem Er doch selbsten sagt / daß er die Parola mit in den Stifft gebracht; daß er auf seinen Officier Feür gegeben / und ihne erschiessen wollen ꝛc. ꝛc. Hat er nicht den Sachsen-Gothaischen Fendrich Johann Friederich Stuckh / der das Kayserliche Regiment bestohlen / und in den Stifft geflohen / recipirt; woraus hinnach so viele Ungelegenheiten entstanden: Und / wann der Stifft eine illimitirte Freyung haben will; wann Er der Statt desertirende Soldaten / die in proximô conatû gewesen / ihren eigenen commandirenden Officier auf der Wacht niderzuschiessen / und dessen Extradition aus eben dem Principiô, daß die Freyung indistinctè männiglich offen / abschlagt; wann Er aus der Statt Gefängnuß ausgebrochene und bekandte Göw- und andere Diebe recipirt / item Leüte / welche sich wider Eyd und Pflichten verloffen / ja welche attentati parricidii schuldig worden / wañ man den Leüten hiñach mit allerhand Practiquen hinaus hilfft: Ja wann man ihre gottlose Stuck noch darzu tanquam procurando vel advocando coram Supremô Judice zu beschönen und zu verkleistern suchet: Ein solches animirt ja die Facinorosos zu aller Boßheit! Ist was neues / daß frevle Mordthaten / Rebellionen / Mordbrennereyen und dergleichen passiren? Wann der Stifft dergleichen Leüthe zu recipiren sich mächtig sagt / und deren Extradition recusirt / oder auf die lange Banck biß zur Gelegenheit der Echappirung schiebet; hilff GOtt! was könte es in dieser des Heil. Reichs- und Gräntz-Festung vor entsetzliche Unglück abgeben? Haben wir jenen Theil nicht ex Mylerô de jure Asyl. c. 8. n. 15. & P. Aerodio erinnert / quod audaciùs peccetur, ubi tàm promptum est impunitati subsidium; und ex Besoldô, delib. jur. quod maxima sceleratorum eluvies hâc immunitate ad delinquendum veluti invitata, velut Aegide tuta, leges publicas ludificet? Haben wir die uns und dem gantzen Reich hieraus zustehende Gefahr und Interesse nur allein bey den 12. Gravaminibus erinnert? und ist es dann nicht auch fast mit gleichen Worten in unserer judicialen Klag-Replic, Triplic und Quintuplic geschehen / ja dabey weitläuffig gezeigt worden / was allen falls dem Stifft selbst hieraus vor Unglück erfolgen könte?

Von der gar ungeschickten Recipirung verruckter Personen sub prætextû Asyli, und deren schädlichen Consequenzien sonderheitlichen vor unsere Burgerschafft / haben wir oben gemeldt ; und könte aus dergleichen Detinirung groß Unheyl erfolgen.

Ad ℣. Zu deme bekennet ꝛc. p. 39.

Zwar damit sie die Herren Cœnobiales nicht gar zu geitzig seyen / so admittiren sie ℣. Zu deme bekennet ꝛc. nunmehro / daß es Delicta und Personen gebe / welche der Freyung fähig / welche nicht ?

Worinnen bestehet aber ihre Liberalitæt? In Quadruplicis wollen sie das delictum læsæ Majestatis alleine excipiren / sub prætextû des Möttelischen casus und Fridericianischen Declaratorii.

Es ist aber auch dieses eine inane Ausflucht : Nun ist nicht ohne / daß der Möttelin nächst deme / daß er sich auch in usurariâ pravitate sehr verfehlet / sonderlich seine natürliche Schwester wegen etwas verschlagenen Golds selbsten gedäumelt / und hiermit einen Criminal-Actum mit ihr vorgenommen / wordurch er in Kayserl. Ungnad gefallen / wie wir in den obangezogenen Historicis verzeichnet finden : Daß aber sonsten keine Actus und Personen reclamabel seyen / das hat der Kayser Friderich weder in dem Declarations-Schein / noch sonsten irgendwo gesagt.

Herentgegen ist unsere thesis diese / daß (de Asylis Hebræorum & Gentilium nicht zu reden.) wir uns wohl erinnern / was die alte Römische Kayser in obangeregtem tit. C. de his, qui ad Eccles. confug. item N. 17. passim von denen Privilegien der Kirchen dißfalls statuirt haben ; deren Ursach Petrus Sarpius de jure Asyli c. 7. weitläufftig untersucht und vorgestellt : Gleichwie aber dieser Respect, der den Kirchen gegeben worden / ehe deren Anzahl / so zu sagen / unzahlbar geworden ; zumahlen Justinianus d. N. 17. c. 6. & 7. anfüget / quod cautela templorum non nocentibus, sed læsis, à lege detur ; worüber ermeldter Sarpius d. tr. c. 3. also sagt : Certum est, Ecclesiarum immunitatem ob innocentium securitatem, & eorum, qui justam aliquam erroris excusationem afferre possent, institutam fuisse Principum Legibus &c. ob reverentiam, quâ prosequi decet locum illum Deo sacrum, non ut Ecclesiæ ex orationis Domibus scelerum omnium receptacula & latronum speluncæ fierent.

Deme auch unsere teütsche Kayser und Könige gefolget ; sonderheitlich Carolus Magnus zwar den Kirchen ihre Immunitæten constituirt / bey groben Verbrechen aber Anno 803. diejenige scharffe Verordnung gemacht / welche St. Baluzius in Capitulari 2do. ermeldten Jahres cap. 2. col. 387. 388. eingebracht / und welche er auch in Collect. Ansegisi L. 3. c. 26. colum. 795. eingeführt / Carolus Calvus hinnach bey seinen Frantzosen repetirt / und welche der geneigte Leser / damit wir demselben nicht doppelt beschwärlich fallen / in den Haupt-Beylagen sub Lit. N. p. 261. von dem Herrn von Essen wörtlich introducirter antreffen würdet.

Ist also dieses Privilegium Asyli Ecclesiastici vel Ecclesiæ competentis Jus Imperatorium & humanum, welches zu mehrern / zu mindern oder gar auffzuheben / in Kayserlicher Macht und Gewalt stehet / auch geschihet / je nachdeme publica utilitas solches erfordert / oder eine andere

er-

erfindliche genugsame Ursach / und darunter sonderheitlich der grosse Mißbrauch sich erzeiget.

V. Myler. ab Ehrenb. de Jure Asyli c. 5. §. 13. sqq.

Dahero Kayser Fridericus in seinem dem Stifft ertheilten Declarations-Schein gantz recht gesprochen / daß ihme / als Successori der Römischen und teütschen Kayser / von denen dem Stifft und andern Gotts-Häusern ihre Jura zukommen / ohne anders competirt habe / den Möttelin aus dem Stifft erheben und hinweg nehmen zu lassen.

Hinnach ist nicht ohn / daß auch die Päpste sich in dieses Jus eingemenget / und wie in Decreto Gratiani, causa 17. 9. 4. also auch in Decretal. lib. 3. t. 49. darinnen disponirt / worunter sonderheitlich hinnach sub Pontifice Gregoriô XIV. Non. Cal. Junii 1591. die bekandte Bulla de Immunitate Ecclesiarum heraus gekommen.

Wie aber ermeldte Bulla, welche wir zu Verhütung Unwillens eben nicht anatomiren wollen / nicht einmahl würcklich in usum kommen / und in Teütschland / Franckreich / Hispanien / Italien / sonderlich zu Venedig und Mayland / ja zu Rom selbsten nicht attendirt /

Sarpius d. tr. C. 5. p. 123. sqq. per Dd. ibid. allegg.

auch die grobe Verbrecher in locis sacris nicht geschützet / sondern daraus extrahirt werden / zumahlen ohne deme mit den andern dißfalls vorher ergangenen Päpstlichen Dispositionen uns nicht bindet: Also wollen wir uns auch hiebey nicht auffhalten.

Herentgegen / und da der Stifft auf unsere Erforschung / wo er dann sein allegirendes Kayserl. Special-Privilegium habe / solches obgemeldter massen nur auf sein fingirtes Diploma Ludovicianum und dessen in §. Statuimus quoque &c. befindlichen passum; Aut homines etiam, tàm ingenuos, quàm & servos, super terram ejusdem Monasterii commanentes distringendos &c. ziehen wollen / deme wir die Futilitæt seines Anbringens schon so in processû ipsô, als in den 12. Gravam. de Anno 1692. p. 54. sqq. gezeigt; so wollen wir doch dem Stifft nicht abseyn / daß derselbige die unversehene Todschläg und unglückliche Debitores auffnehmen könne.

Wir gestehen ihme aber hingegen weder die Reception der leichtfertigen Falliten / noch der vorsetzlichen Todschläger / es seye præviis, oder sine insidiis, der würckliche Todschlag seye erfolgt oder nicht /

Sarpius d. tr. c. 5.

oder Strassen-Räuber / Kirchen-Göw- und anderer Dieben / der Rebellen und flüchtigen Soldaten unserer Guarniggion, der falschen Münzer / der relegirten Personen / der Fraudatorum Fisci, der Mordbrenner / und was in selbige Zunfft gehörig / der Juden / der Sodomiten / Incestuosorum, welche jemand nothzüchtigen / der Ehebrecher / Bigamorum, der Verräther und Auffrührer des Reichs und der Statt Feinden / der Rauber der Weiber oder Jungfrauen / der meineydigen Flüchtlingen / der Ketzer und Gotts-Lästerer / und anderer reorum læsæ Majestatis divinæ & humanæ; Item seynd unfähig alle delicta, welche mit Vorsatz / und in der Hoffnung / in den Stifft zu entrinnen / begangen werden; deren / so mit falschen Briefen erdappet werden / oder sonsten sich falscher Namen gebraucht;

aller Delinquenten / die schon in unserem Verhafft und Frohnveste sich befinden / und von derselben sich loßbrechen; deren / welche an die Eltern oder Obrigkeitliche Personen Hand anlegen / der jungen Leüt und Kinder / so ihren Eltern und Herrschafften ungehorsam seyn / und aus Furcht der pœnæ sich in den Stifft verlauffen / der einfältigen Leüte / die sich aus Thorheit und eitler Einbildung unschuldig dahin begeben: In Summâ aller anderer Verbrechern der wichtigern und gröbern Gattung / ausser obige 2. Casus.

Zwar haben sie in dem Stifft in processû sonderlich auf eine unfürdenckliche allgemeine Possession sich beruffen; und dieses / samb solches und die Manutention ex parte Civitatis gestanden worden wäre / haben auch die Apologisten more suo einzuführen beliebt: Daß aber alles beedes ein magnum inane seye / haben wir aller Orten / und in der Beylag D. d. specialiter gezeigt / was wir in dem Process de manutentione gesprochen.

Vor Anno 1484. ist nicht das geringste Indicium vorhanden / daß jemand sich in den Stifft retirirt / umb Schutz angesucht hätte / oder wäre auffgenommen worden: Und das macht von Anno 839. (da man nun fabulirt / daß das Diploma gebohren worden seye.) 645. Jahr: Und also hätte sich in dieser Zeit von so vielen Seculis bey ihnen niemand angemeldt / oder der Stifft hätte sie abgewiesen: Von Anno 1485. da der Fridericianische Brief ertheilt worden / seynd biß auf die drey actus, so Stifft ex Seculô 16to allegirt / wiederum über 100. Jahr ꝛc. Die Beschaffenheit selbiger 3. Personen haben wir oben / und in actis judicialibus entdecket / und geben selbige dem Stifft in veritis keine Possession.

Was aber im 17den Seculo passirt / das haben wir oben auch de casû ad casum angezogen. Betreffend nemlich den de Anno 1611. da hat der Stifft selbsten sich beschwärt / und zum Theil scheinbare Ursach gehabt; doch seynd damahlige Herren Conservatores in Sachen noch so auffrichtig gegangen / daß ihnen 70. Jahr hinnach der Amptmann Kreiher deswegen in den Himmel einen Filtz nachgeschickt hat. Den de Ao. 1613. und den Eydbrüchigen Minitatorem anlangend / so hat man sich Stifftischer Seiten übel portirt / die Statt aber nach obiger Beylag Lit. A. a. ihre Protestation und Reservation eingewandt; welches also / und in Krafft deren dem Stifft kein Jus in petitoriô vel possessoriô, noch einen actum legitimum gebähren können. Wegen des entsetzlichen Casus des Conrad Cramers / eines Gotts-Lästerers und attentirten Parricidæ, der sich zumahlen loßgebrochen / deme man aber im Stifft hinaus geholffen / haben die / die ihne der Weltlichen Justiz entzogen / vor dem Richter-Stuhl GOttes ihr Urthel selbsten empfangen / die Statt aber sua jura protestandô salvirt. Damit gieng es auf die Zeit des belli tricennalis: Dahero haben die casus der Diebin Anna Bickerin und des Johannes Webers hierbey nichts zu thun: Daß aber auch die Statt bey jener des Stiffts Vertröstung getraut / und doch ihro hinnach durchgeholffen worden: Item / daß man Anno 1646. den armen verruckten Weber / den man schon vorher ausgefolgt hatte / auf wieder-Entrinnung

unter

unter das Jus Asyli registriren wollen: Das waren Sachen / die auch vor sich selbsten niemand approbiren wird: Der actus wegen des loßgebrochenen Göw-Diebes / Urban Riemers / deme auch durchgeholffen worden / ward gleichfalls protestirt.

Der Wolffische casus de Anno 1664. hatte seine Sach / wie auch des Joachim Eggen.

Wegen der Auffnahm und Durchhelffung des Falliten Michael Schnellen ist oben in der Beylag Lit. D. d. und Neben-Beylag N. 3. die Protestation zu sehen; wie auch Ao. 1690. wegen des Soldaten Waldecks in Lit. C. c. sub dato 15. Septemb. 1690. erfolgen müssen.

Den casum wegen des Sachsen-Gothaischen Fendrichs werden wir / versprochner massen / weiter unten appendice tertiâ specialiter antreffen.

Wer ist nun / der aus diesen protestirten casibus des vorigen Seculi eine ab immemoriali hergebrachte legitime und ruhige possession eines unlimitirten Kayserlichen Asyli eruiren könne oder werde? Ja wer ist / der sich in internô bereden könne / dem Stifft dergleichen schwäre / der Ehre GOttes / den Kayserl. und Reichs-Gesätzen / auch dem Gewissen höchstwidrige / ja dem Publico höchst-schäd- und gefährliche attentata, und Durchhelffung der Facinorosorum gut zu sprechen? Worbey am meisten zu verwundern / daß der Stifft / zumahlen bey seinen passionirten widerrechtlichen thesibus, und seiner Beampten protectorischen Stylo der Delinquenten / und Methode, denen / wo die Ausschaffung besorglich zu geschehen hat / indeme man mit einander disputirt / an statt der behörigen Verwahrung auf diese und jene Wege hinaus zu helffen / und darmit die Justiz zu eludiren / annoch in Sachen Richter zu seyn prætendirt hat.

Wir vor uns weigern uns niemahlen / dem Stifft bey dergleichen unerlaubten Vorfallenheiten / die Ursachen anzuzeigen / warum der Confuga eintweder liquidò, oder so viel wenigst die Umstände annoch zeigen / gantz vermuthlich keiner Freyung könne fähig geachtet werden; wie wir sonderheitlich bey des Michael Schnellen casû getreülich gethan: Wir weigern uns auch noch nicht / Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden einige Deliberations-Zeit einzuraumen / wann man nur des Delinquenten sich versichert wissen kan: Gantz ohne / daß man sich in liquidis ererst herumziehen zu lassen schuldig / sondern / obgleich der Comes, oder ordinariam Jurisdictionem politicam habens, jure Carolinô dannoch ob reverentiam loci nit gleich zugefahren / oder die Leüte armatâ manû heraus gefordert / so hat man dem Episcopo vel Abbati die Sach mit den Umbständen zu wissen gethan / und ist alsdann auf erfolgte Recusation weiter per gradûs gegangen: (so gar ist es nicht / daß das Jus Asyli selbsten eine eigene Jurisdiction dem Domino Asyli attribuire.) In illiquidis aber kommt dannoch dem Judici seculari eigentlich die Cognitio und Untersuchung / dem Domino loci Asyli aber die Extradition zu; gegen Caution, de restituendô Ecclesiæ vel Asylo, wañ sichs finden würde / daß der Confuga des Asyli würdig seye / biß Austrag der Sach.

Sarpius d, tr. p. 145. sqq.

Daß aber in dem Stifft nicht Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden / sondern die Statt das Jus Territoriale nebst der hohen Gerichtbarkeit habe; das ist notorium und respectivè res dudum decisa; Salvâ Personali Immedietate & Ihrer Fürstl. Gnaden und Dero Capituls ꝛc.

Und dahero haben sie Anno 1651. den 21. Januar. wohl gethan / demjenigen / was mit dem Capuziner-Knecht / Georg Hilpranden von unsern Vorfahren Obrigkeitlich vorgenommen worden / sich zu accommodiren; den wir auch darauf gefangen gesetzt / und endlich sein Verbrechen so gefunden / daß er in perpetuum relegirt werden müssen.

Demenach aber die Apologisten oben p. 9. §. 11. ℣. der von dem sub N. 1. & ℣. 1. wie schön sie ꝛc. sich ein neues Argument vor die prætendirende Territorial-Jurisdiction des Stiffts in seinem Einfang aus unserer ungründlich vorgebender Bekantnuß der 12. Gravaminum, und daselbst p. 1. allegirten Privilegio Maximilianeo, mit abgeschmackter Jactanz vorspiegeln / und auch andern Leuten diese Einbildung beybringen wollen / nicht weniger weiter unten p. 49. §. 18. ℣. Nächst deme bekennt sie Statt ferners ꝛc. sich in diesem apparatû weiter gebrüstet: So haben wir auch oben in der Handlung ad d. p. 9. & §. 11. ℣. 1. sqq. paginâ nobis 65. uns reservirt / diß Orts von sothaner Materie umbständlicher zu handeln; daselbsten aber vor genugsam gehalten / vorgängig zu berichten / daß dieses Apologistische Vorgeben wiedermahlen Lufft und Dufft / und daß die klare und von uns gleich bey der allegatione des Diplomatis selbsten / mit exprimirte Ursach unseres Einbringens / dictô locô die quæstionem Territorii in Cœnobiô nicht um ein Haar betroffen / sondern alleine die Vorstellung gemacht / daß hiesige Stadt und dero Conservation bey denen Allerglorwürdigsten Kayserrn Maximilianô I. und Carolô V. in allermildester / sonderbahrer Consideration gestanden.

Nunmehro aber weiter dahierinnen zu progrediren; so ist nochmahlen / so lange der Stifft bey uns in dieser Insul wohnet / nirgends erfindlich / daß man dissеits demselbigen jemahlen in seinem Umfang die hohe / oder Territorial-Jurisdiction geständig gewesen; in specie auch nicht in dem Processû deneg. Just. de 1583. -- 1605. welcher zwey grosse Volumina ausmachet / der Stifft aber / in welchem unserem productô in specie sein jetziges Vorgeben enthalten / selbsten weder finden noch zeigen kan; noch weniger in denen durante Bellô Germanicô gewechselten Schrifften / v. acta Heideriana p. 55. in med. p. 64. item p. 86. in med. p. 122. sub med. p. 279. post pr. p. 313. mit expresser assertion, daß der Stifft ne umbram quidem, geschweigen einige Symbola von derley Jurisdictionalien in seinem Umfang habe / noch vorzeigen könne: Dahingegen uns biß auf Anno 1610. und damahlige verglichene conditionirte Nachsicht im Stifft die Beschreibung und Verumgeltung des auszapfenden Weines / jederzeit aber die Nacht-Wacht / der Nachschlag und andere Jurisdictionalia in exercitiô geblieben; am wenigsten aber in dem Processû de Anno 1653. sqq. da diese Materie ex professô tractirt worden / (vid. in den Beylagen die Extractus Lit. U. p. 34. sqq.) biß hinnach die Definitiv auch hierüber Anno 1671. erfolget ist; quam exhibent Gravamina de Anno 1692. in Beylag N. XI. p. 64. ℣. im übrigen wegen Bestraffung ꝛc.

Da-

Dahero ist nicht nur verwundersam / sondern auch vor gantz absurd und einfältig vorgekommen / daß die Apologisten ihre Nachweh nur mit diesem unserem producirten Diplomate Maximilianeô erleichtern wollen.

Sie obligiren uns aber vordristens auf den Inhalt dessen uns selbsten zu beruffen / welcher in viel-ermeldt unsern Gravaminibus p. 29. 30. 31. anzutreffen.

Die Gelegenheit hierzu ward / daß dem Kayser Maximiliano I. von selbsten wohl bewußt / was die Statt Lindau / eine geraume Zeit vorhero biß dorthin / von bösen Leüthen und deren Befehdungen ausgestanden / worunter sich Hannß Halder von Mollenberg / und hinnach sein Sohn Grimm Halder / dergestallten mit seinen Helffers-Helffern distinguirt hat / daß die Statt Lindau ihme Anno 1512. seinen Sitz Mollenberg armatâ manû einnehmen / niderreissen / und ihne also delogiren müssen: So haben auch eben damahlen unsere Vorfahren das damahlige Raub-Schloß Hochen-Krajen unter Authoritæt der Kayserlichen Majestät mit einnehmen helffen.

Bald darauf kam Allerhöchst-ermeldter Kayser wiederum nacher Lindau / und begnadigte uns unter dem 18. Novembr. 1512. mit dem Appellations-Privilegiô, welches bey dem Herrn Lünig, Reichs-Archivs P. special. contin. IV. Parte 1. p. 1315. sq. anzutreffen: Als nun Seine Kayserl. Majestät darauf in dem Martio 1513. nacher Augspurg verreißten / vorhero aber die Gefahr / worinnen sich die Statt so wohlen von dem Grimm Halder / und seinem desperaten Anhang / als auch andern bösen Leüthen befunden / wohl wußten / so haben Dieselbige darauf der Statt unterm 11. April das quæstionirte derogatorische Privilegium zur Sicherheit ihrer erlaubten Defension, und Administration der Justiz über die Verbrechere ertheilt / und durch einen Lindauischen Patritium, **Oschwald Kröllen** / überbringen lassen.

Dieses Privilegium nun specificirt nicht nur den Grimm Halder und seine entwichene Adhærenten / Jerg Amman / und Clauß Schweitzer absonderlich / sondern neñet solche expressè **der Statt Find** / und legitimirt "uns / dieselbige mit ihren Helffers-Helffern / Verwandten und Anhän-"gern **aller Orthen** / eignen Gewalts und von uns selbst auffzusuchen / "welche bey unsern Nachparn / Mißgönnern **und anderer mehr Orthen** "geduldet / enthalten / fürgeschoben / unterschläufft und verdruckt würden; "extendirt zumahlen solches mit klaren Worten; daß solches gelten solle / "in ewige Zeit / wider all und jegliche unser gegenwärtig und zukünfftig "Feind und Wiederwärtige / all derselben Helffer und Helffers-Helf-"fer / darzu auch wider alle Strassen-Räuber / Prenner / Ubelthäter "und Mißhändler / und die ihnen auf einige Weis und Weg mit Speiß / "Versteckung / Hinschiebung / oder in ander Weg verhülfflich seyen.

Es ist auch so gar nicht / daß die verba dispositiva & prohibitiva nur alleine auf diejenige Nachbaren des Lindauischen Territorii gestellet seyen / die selbsten mit eigenen Territoriis versehen: Daß vielmehr in contrarium die Worte: **Wo und an welchen Enden** die verläumbdte

Leüthe betretten würden / locutionem generalem & indiſtinctam exprimiren: Qui enim omne dicit, nihil excludit. Barbos. locupl. l. 13. c. 21. ax. 1. & vox, ubicunque, allenthalben / es ſeye wo es wolle ꝛc. eſt ſui natura ampliativa, & ex proprietate verborum deſcendens, & univerſalis; etiamſi materia ſit odioſa.

Dietherr. Beſold. contin. V. allenthalben cum Klock. adopt. ibid. alleg. conſ. 70. n. 33.

Verſtehet ſich von ſelbſten; aller Enden und Orthen / welche der Authoritati & competentiæ diſponentis in materiâ ſubſtratâ unterworffen.

Obiges aber befeſtiget ſich in casû noſtrô noch mehr durch das beygefügte Wort: "Sonderlich in deren Obrigkeiten und Gerichts- "Zwängen die Beyfahung geſchehe / ſolches nicht verwehren ſollen ꝛc. Als woraus klar iſt / daß die Diſpoſitio auch andere binde / die eben keine eigne Obrigkeit und Gerichts-Zwang haben / ſondern ſich ſonſten einige Perſonal-Privilegia, zu Verſteck- Enthalt- und Fürſchiebung dergleichen Leüthe einbilden / oder ſolches aus Haß gegen die Statt oder andern Abſichten unternehmen / indeme die Wort; præcipuè, præſertim, maximè &c. bekandtlich pro Comparativis gehalten / nnd von ihnen die andere Species gar nicht ausgeſchloſſen werden.

V. Strauch. Lex. partic. jur. voc. præcipuè præſertim per ib. Deduct.

Welches auch die gebrauchte Wort / wie und an welchen Orten ꝛc. Item / wieder wen ꝛc. iteratô beſtätigen / und ſolchem nach niemanden / wer / oder wo er ſeye / erlaubt iſt / unſere Feinde und dero Helffers-Helffer / auch andere Ubelthäter / auf welche wir zu ſprechen haben / zu herbergen / zu enthalten / zu ätzen / zu träncken / zu ſchützen und zu ſchirmen / zu verdrucken / oder hinzuſchieben.

So erzeigt ſich auch ferner / daß dieſes Privilegium derogatorium iſt / und alle andere dieſer Diſpoſition entgegen lauffende ältere Rechte / Begnadigungen / Freyheiten / Geſetz / Ordnungen / Statuten und Gewohnheiten / authoritativè & authenticè caſſire / auffhebe und annullire.

Ob auch zwar uns wohl bewußt / was geſtalten ohnlang hinnach ſub Anno 1555. §. Würde ſich aber ꝛc. & 1559. §. Und haben uns demnach ꝛc. ſqq. punctô der nach Eyl eine pragmatiſche Sanction von der Kayſerlichen Majeſtät und dem Heil. Römiſchen Reich teütſcher Nation in damahligen Reichs-Abſchieden zu Augſpurg gemachet worden:

Vid. Wehner. Beſold. Speidel. Dietherr. &c. v. Nach-Eyl ꝛc.

So heben dannoch dieſelbige dieſes Privilegium tanquam ſpecialiſſimum, & multo pinguius, gar nicht auf; ſondern unſere Vorfahren und wir haben darbey das liberum arbitrium & meram facultatem, ſich bey erforſchender Gelegenheit des einen oder des andern zu bedienen / oder auch auf andere Wege unſerer Sicherheit und der Juſtiz zu proſpiciren.

Es iſt alſo nochmahlen eine groſſe Einfalt zu nennen / wann man

ab

ab adversô sich und andere bereden will / daß das Privilegium diejenige / welche kein eigen Territorium haben / von der Obligation dieses Privilegii liberire; Da nicht alleine personæ privatæ exteræ sich verfehlen können / und nur gar zu offt verfehlen; wir wollen nicht sagen / selbsten Räuber / Mörder / Diebe und Maleficanten in unserem Territoriô abzugeben / sondern auch dieselbe zu ätzen / zu verstecken / zu schützen / oder ihnen durchzuhelffen ꝛc. ꝛc.

Sondern das kan auch von andern Geist- und Weltlichen Personen / höhern Gradûs, in schädlichem Mißbrauch und ungebührender Extension dero Competenzien / Immunitæten und Libertæten in Territoriô ipsô, auch sonsten durch eigenmächtige Enthaltung / Durchhelffung / Recommendation an andere Orthe / und auf viel andere Weg geschehen / durch welche sich die fehlbare in die dem Privilegio inserirte Pœn der 50. Marck Goldes / und ohne deme denen Beschädigten ad omne id, quod interest, de præsenti & futurô fällig und verbunden befinden.

Und dergleichen Privilegia erzeigen sich auch nicht alleine bey uns / sondern Klock. Vol. 1. conf. 20. n. 311. & 322. meldet fast gleiches von den Löbl. Stätten Nürnberg und Memmingen.

Diese Unternehmungen aber bedörffen keines Territorii, wohl aber / wann jemand / der einen würcklichen Gerichts-Zwang hat / sub prætextû juris territorialis uns an unsern Rechten der Nachsetz- und Bestraffung hindern will / ob er gleich selbsten die Delinquenten nicht ätzt / noch versteckt / noch einschiebt / so hat er (1) dieses Privilegium Juris communis derogatorium und (2) obermeldte neuere Reichs-Satzungen wider sich.

Dahero wir dann gar nicht abseyn / als man Stifftischer Seiten sub prætextû *Asyli* ein und andere Delinquenten / wider Gebühr / fovirt hat / daß wir denen Herren Cœnobialibus von diesem Privilegiô die behörige Erinnerung gemacht: Gantz ohne aber / daß man jemahlen gedacht hätte / dem Stifft hierdurch einige Prærogativ, geschweigen das Jus Territoriale, im Stifft einzuraumen; wie sie dann auch dessen in Processû diverf. Gravam. de Anno 1653. sqq. mit keinem Wort gedacht haben: Daß aber auch ohne deme das Jus Asyli dem Ort oder Besitzer des Orts / wo selbiges sich befindet / kein Jus Territoriale beylege und importire / ja gewißlich in Asylis secularibus nicht einmahl causæ cognitio dahin gehörig seye / das haben wir oben ex Mylerô de Asyl. c. 11. & aliis genüglich erinnert. Und ob uns zwar der Respect gegen Ihre Fürstl. Gnaden und dero Capitul, auch die Ordnung der gleichfalls obangezogenen Gebühr anhero dahin angewiesen / bey Vorfallenheiten die Gradus zu beobachten / und nicht gleich einzufallen / zumahlen auch die obangezogene Exempla zeigen / daß annoch keine Verbrechere contra pacem publicam, ausser etwa dem Minitatore von Furtenbach / deme man heimlich durchgeholffen / im Stifft portirt worden / so kan uns / denen diese Reichs- und Gräntz-Statt zur Verwahrung auf unsere Seel / Ehr / Leib und Leben gebunden / niemand verdencken / wann wir unsere Recht und Nothdurfft auch gegen dem Stifft / dessen Geist- und Weltliche Gebäude an dem höchsten Ort

unſerer Statt ſituirt ſind / ſonderlich bey gefährlichen caſibus auf erfolgende tergiverſationes, nach beſchaffenen Umbſtänden / zu manuteniren uns pflichtig bezeügen.

Wir wollen aber weiter hören / wie die Apologiſten ex noviſſimâ praxi dieſem unſeren Diplomati Maximilianéo allen Reſpect, Krafft und Ehr auf einmahl zu Boden legen wollen.

Sie bezüchtigen uns nemlich d. p. 9. ꝛc. Wie ſchön ꝛc. "wir hätten "bald nach publicirten unſern 12. Gravaminibus einen Delinquenten in "frembdem Gebieth anderſter nicht nacheylen dörffen / als mittelſt ex- "preſſen Requiſition-Schreiben an alle Obrigkeiten: Ja als wir in Ver- "dacht gerathen / ſothane Nach-Eyl propriâ authoritate vorgenommen "zu haben / uns auf inſtanz der Benachbarten / zu Purgirung und Ex- "culpirung des Verdachts / ſo gar die berührte Steck-Brieff originali- "tèr aushändigen / und hôc ipsô nicht alleine beweiſen / ſondern uns "gleichſam verreverſiren müſſen / ſub umbrâ dicti Privilegii nichts "vorgenommen noch prætendirt zu haben / noch zu prætendiren.

Cauſa perorata eſt, flentes jam ſurgite teſtes!

Wann aber die Apologiſten in einem Stuck ihre paſſiones wider die Statt und dero Privilegia auf ungeſchickte Weiß entdecken wollen / ſo iſt ſolches zu ihrer äuſerſten proſtitution bey dieſem paſsû geſchehen.

Ein unpartheyiſch geſinneter kluger Leſer / welcher obſervirt / daß das Privilegium vorhanden zu ſeyn vom Stifft ſelbſten erkennt werden müſſen / wird aus den ab adversô ſelbſt beſchriebenen Umbſtänden gleich anfangs auch vermercken / daß die Sache nicht richtig / und wir ſamt den unſerigen ja nichts ſo blindlings anlauffen würden / Anno 1692. das Privilegium als ein ſonderbahres Kleinod hieſiger Statt zu allegiren / gleich aber in etwa einem Jahr hinnach uns nicht alleine deſſelben ſo ſpöttlich zu begeben / ſondern auch ſo gar und von freyen Stucken der per Leges Imperii publicas auch ohne requiſition in caſibus expreſſis erlaubten Nach-Eyl der facinoroſorum ſelbſten zu renunciren.

Wir wollen den caſum, wie er ſich verloffen / auffrichtig eröffnen.

Anno 1693. kam ein Fendrich von dem Kayſerl. Sachſen-Coburgiſchen Regiment in Lindau an / Namens Johann Friederich von Stuck / welcher von ſeinem commandirenden Officier perſequirt wurde / weil er dem Regiment eine ſtarcke Summa Gelt entwendet / und darmit durchgegangen ſeye. Und alſo hat er allhier in Lindau ſelbſten noch nichts delinquirt gehabt.

Weil aber ermeldt ſein commandirender Officier ihne feſt zu machen einen Fourier hiehero geſendet / und dieſes zu früh kund worden / ſo hat ſich der Stuck nach unterſchiedlichem herum vagiren zum andern mahl in den Stifft begeben / iſt auch darinnen etliche Tag lang geblieben / ohne daß man von Seiten des Regiments weiters an uns begehrt hätte / als daß wir erſucht worden / unter den Wachten die Verordnung zu thun / daß er Stuck auf Betretten angehalten werde; was nun ſeinetwegen zwiſchen Ihrer Fürſtl. Gnaden und uns damahlen paſſirt / das iſt in denen appendicibus unter dem Titul der Kutſchen-Viſitation ſpecialitèr

liter anzutreffen ; allhier aber allein zu erinnern / daß er durch die hernach erfahrne Leichtfertigkeit einiger unserer eignen / deswegen auch bestrafften Leuten / sich den 20/10. Julii heimlicher weiß aus dem Stifft und Statt practicirt. Nun haben wir darvor gehalten / daß gar recht und unsere Schuldigkeit seye / dem Kayserlichen Regiment zu Respect dem Kerl nachsetzen zu lassen / so balden wir es erfahren : Er hat sich aber gleich eine Stund weit von hier in das Bregentzische alljegliche Territorium zu dem so genannten Bömblin / hart an dem Boden-See / begeben / und durch gleich bekommene Schiff-Leüth in die Schweitz führen lassen : Weil nun wir nicht gewußt / welchen Weg er vor sich genommen / so haben wir auf etliche Strassen einige Dragoner ausgesandt / mit Steck-Briefen / wie solche in simplicissimâ formâ aus der Beylag Lit. E. e. ersichtlich / E. e.
d. d. 10/20. Julii ermeldten Jahrs ; unter weiterer Ordre , sich bey den benachbarten Obrigkeiten / mit Anzeigung der Ursachen / wegen gemeinsamer Schuldigkeit zu addressiren : Von diesen unsern Dragonern kamen auch 2. nach ermeldtem Bömblin / zeigten dem daselbstigen Oesterreichischen Zoller die Requisitoriales , und als sie von ihme vernommen / daß der Kerl schon allzuweit gegen die Schweitz echappirt / und also nichts mehr zu richten / hielten sie vor unnöthig / mit dem Steck-Brief vergeblich eine Stund weiter nach Bregentz selbsten zu reisen / und alldorten bey dem Löblichen Ober-Ampt sich anzumelden / sondern kehrten mit ihren Brieffen wiederum zuruck / und nach Haus / welche sie ohne Bedencken in dem Zoll-Haus hätten zuruck lassen können. Alldieweilen aber eben wenige Tag vorher der Stifftische Ober-Amptmann Kreyher unter dem Namen der den 8. Julii / 28. Junii vorhero passirten Kutschen-Visitation die gantze Catholische Nachbarschafft durch Brieff und eigne Reisen wider uns äusserist auffgehetzet / und sonderlich bey dem Löbl. Ober-Ampt Bregentz sich darinnen laut vorhandener Brieffen sehr / und zwar persöhnlich distinguirt / so wurde demselben auch von dem Zoll-Ampt beygebracht / daß der entkommene Fendrich Stuck am Bömblin gewesen / auch sich über See führen lassen / aber auch von 2. Lindauischen Dragonern ihme / obwohlen vergeblich / biß dahin nachgeritten worden seye.

Weilen aber man auf die ungleiche Stifftische delationes hin wie fast durchaus / also auch insonderheit zu Bregentz wegen ermeldter Kutschen-Visitation sehr ungehalten über uns gewesen / alß haben die Bregenzische Herren Ober-Beampte auch dieser unserer Dragoner und mitgegebenen Steck-Brieffen halber an uns unterm 31. Julii st. n. nach Beylag Lit. F. f. geschrieben / und zwar die Steck-Brieff in originali zu sehen ver- F. f.
" langt / umb / uti scribebant , daraus zu ersehen / ob man nichts vorge-
" habt / oder gesinnet gewesen / so der Bregentzischen Jurisdiction hätte præ-
" judicirlich seyn können.

Nun betrachteten wir wohl / daß nodus in scirpo , und von den dahmaligen wider uns excitirten Herren Ober-Beampten Gelegenheit gesucht werde / mit uns anzubinden ; zumahlen ja gar nichts geschehen / woraus einige Jurisdictions-Violirung hätte nur arguirt / oder vermuthet wer-

den können: Weil aber die Steck-Brieff in unverfänglichen Terminis waren / so haben wir gantz kein Bedencken gemacht / ein Original davon so gleich nach Bregentz zu senden / und anbey zu sinceriren / daß wir die Nachbarschafft zu præjudiciren nie gemeint gewesen; welches auch das Löbliche
G.g. Ober-Ampt nach Beylag Lit. G. g. de 11. Augusti mit alleiniger Danckſagung vor die Communication des Steck-Briefes / beantwortet / und angleich vor dero Unterthanen / Mattheus Widemann / der zu Durchpracticirung des Stucken geholffen / und von uns incarcerirt worden / intercedirt hat. Ist also (1) ein mehrfacher Betrug / zu sagen / daß wir einem Delinquenten ohne Requisition an alle Obrigkeiten nicht hätten dörffen nacheylen. Dann

(α) Ist / per dicta superius, die Nach-Eyl in ihren Fällen / auch ohne speciale Requisition, secundum Recessûs Imperii, denen Ständen in des andern Territorium erlaubt / doch daß die nidergeworffene Delinquenten dem Domino Territorii in quô, geliefert werden.

(β) Ist gar einfältig / zu sagen / daß die literæ incarcerationis oder Steck-Brief an alle Obrigkeiten geschehen sollen; sondern alleine / wann der Hingang der Flüchtigen nicht bewußt / da geschihet die Requisition an diejenige Ort / wohin der Flüchtige vermuthlich hingewichen; wo aber man das eigentliche weißt / so bedarff es dergleichen ambagum gar nicht.

(γ) Hat ja der casus unser Privilegium nicht einmahl directè betroffen; der Kerl ward nicht unser Feind / hatte auch allhier nicht peccirt / sondern unsere Meynung ward alleine / ihne handfest zu machen / und dem Regiment / nach Ersuchen / zu überlieffern / welches nach seiner Jurisdiction mit ihme zu verfahren gehabt hätte; wie dann in den Steck-Briefen auch kein Buchstaben enthalten / daß die benachbarte Ständ uns denselben lieffern solten / obgleich sonsten zwischen uns die Stellung ohne deme ex conventione hergekommen wäre; sondern man hätte / wäre er auch ausserhalb ertappet worden / solches dem commandirenden Officier angezeigt / welcher darüber schon in locô gewußt hätte / sich anzumelden / und weitere Verordnung zu pflegen.

(δ) Und wann wir die Incarceration des Stucken vigore unsers Privilegii gesucht hätten / adeòque in Krafft einer Competenz, welche die gemeine Rechte überschreitete; so würde ja in den Steck-Brieffen des Privilegii, als juris singularis, nothwendig haben müssen gedacht werden; absonderlich gegen das Ober-Ampt Bregentz / und selbige damahlige Herren Ober-Beampte.

Es ist aber ja in dem Steck-Brief von demselben kein Buchstaben enthalten.

(ε) Wo stehet in dem Privilegiô geschrieben / wann wir einige unsere Feind und Widersacher oder dero Helffers-Helffer in der Nähe oder Ferne wissen / wie auch sonsten andere Strassen-Räuber / Brenner und Ubelthäter ꝛc. vor denen wir uns vor uns und die unserige zu besorgen haben / daß wir per hoc, und bey Verlurst des ermeldten Privilegii schuldig

seyn

seyn sollen / dieselbige jederzeit mit gewaffneter Hand in frembden Territoriis auffzusuchen / hiehero nacher Lindau zu bringen / und über selbige zu judiciren : An welches onus die Kayserliche Majestät selbsten nie gedacht haben.

(2) So ist auch in der Bregentzischen Beylag F. f. des Privilegii mit keinem Buchstaben gedacht ; weniger aber / wie man ab adversô fälschlich vorgegeben / uns zugemuthet worden / uns gleichsam zu verreversiren / daß wir sub umbra dicti Privilegii nichts vorgenommen hätten / oder vornehmen wolten / das wider oder über die Constitutiones Imperii gienge : Da doch / eben über die Constitutiones Imperii, die Stellungen zwischen Bregentz / Lindau / Montfort / Wangen und Wasserburg / auch anderen Benachbarten gegen einander ohne deme Herkommens / und in convenablen terminis observirt werden.

Und ist bey denen Gegentheilen eine artige Critic, wann die Kayserliche Majestät / als fons omnium Jurisdictionum & Regalium ex plenitudine potestatis Cæsareæ einem Stand per speciale & derogatorium Privilegium erlauben / in seines Mit-Stands Territoriô ohne des andern geringste Beleidigung alleine ad sui suorumque defensionem & pro securitate publicâ ichtwas vorzunehmen / daß dardurch der letztere sich an seinem jure territoriali und andern Hochheiten und Regalien lædirt zu seyn glauben könne ; dann dieses wird rotundè widersprochen ; und so wenig als die Kayserl. Majestät durch eigne Bestraffung des Möttelin / durch per Commissarios beschehene Ausrott- und Verbrennung der Juden allhier ꝛc. ꝛc. unsere Criminal- Jurisdiction und Blut-Bann auffzuheben und demselben zu derogiren gemeynt gewesen / oder auch ihme derogirt worden ; so wenig / wañ die Majestät selbsten in eine Reichs-Statt oder Territorium eines andern Immediati eintrittet / und darinnen ein und anders / sonderlich der Statt in particulari unschädliches disponirt / hierdurch dieser ihre Jurisdiction und Privilegia eben vor cassirt zu erachten seyn ; sondern ein Römischer Kayser hat als Supremus Princeps ratione universalis Jurisdictionis semper & ubique intentionem fundatam, & salvum Jus Supremat ûs. Dahero ist die Regul / daß Imperator Statibus ihre Territorial- Superioritæt nicht abdicativè, sondern communicativè gestatte / reservatis sibi de omnibus illis supremâ Jurisdictione.

Reincking. de Reg. secul. L. 1. Cl. 5. c. 6. n. 103. p. 612. Mulz. de Majest. Imperatoria P. 1. c. 20. §. 7. n. 45. Strauch. Inst. Jur. Publ. tit. 5. §. 8.

Welches sich auch sonderlich in casibus, die immediatè salutem publicam, utilitatem & tranquillitatem Imperii betreffen / erzeiget.

Reincking d. cl. 5. c. 7. n. 45.

In welchem casû wir doch dermahlen ohne deme nicht versiren.

So dann / wann die Herren Brigantini hätten dergleichen Begehren an uns gemacht ; da die Herren Cœnobiales zu Defension ihres untüchtigen Diplomatis die gantze Welt auffruffen / und in den Clöstern und Collegiis, wie der Poet sagt / die Habiti Neri, Bianchi, Biggi e Griggi dessen Fehler verkleiben sollen : Würde man uns nicht in der gantzen erbaren Welt vor eine untüchtige Obrigkeit unsers geliebten Vatterlandes anse-

hen / ſprechen und abominiren / daferne wir dem Anſinnen der Herren Brigantiorum uns mit ſo blindem Gehorſam ſubmittirt hätten / ohne denſelben die Beſchaffenheit der Sach und des Diplomatis antwortlich zu repræſentiren / und auf erfolgenden härtern Angriff an die Röm. Kayſerl. Majeſtät pro manutentione ſupplicando uns um ſo ſicherer zu begeben / als eben Author dieſes Privilegii ipſe Maximilianus I. Imperator Auguſtiſſimus, & ſimul Caput Auguſtæ Domus Auſtriacæ, & Dominus Ditionum Auſtriacarum & ſpecialiter Brigantinarum geweſen.

(3) Die Lit. F. f. ward datirt den 31. Jul. ſt. n. ut ſupra, daß wir aber gleich den 28. Jul. ſt. v. oder 7. Aug. ſt. n. und alſo wenige Tage hinnach geantwortet haben / zeiget obangezogene Bregentziſche Beylag Lit. G. g. und wollen wir den Apologiſten die Ehre laſſen / ermeldt unſere Antwort zu publiciren / und uns / wann ihnen möglich / ihrer aſſertorum wider unſere Bezüchtigung zu überweiſen / als ſie doch nicht können: Es ward auch damahlen der unter den Herren Catholicis wegen der Kutſchen-Viſitation angeſtellte Fraccaſs in etwas wiederum zur Ruhe gebracht / nachdeme wir die gründliche Umbſtände dieſes fatalen caſûs in die Nähe und Ferne / zumalen auch / nebſt Conteſtation unſerer abſoluten Unſchuld / an den Urſächern alle gebührende Satisfaction angebotten hatten / ob ſolches gleich den Herren Cœnobialibus nicht genug ſeyn wollen.

Der alleinig pro Communicatione der Steck-Brieffen erfolgte Danck mit præterition alles andern / was die Apologiſten vorgemahlt / zeiget widerum klar / daß von einigem Diplomate, deſſen Intellectû oder Verreverſirung unſerer Seiten nichts gedacht / ſondern allein die Quæſtio wegen des Inhalts des Steck-Briefes Lit. E. e. daſelbſten tractirt worden.

In dem übrigen aber ſeynd die Apologiſten wiederum einer ſehr kurzen Gedächtnuß über dasjenige / was zwiſchen Stifft und Statt wegen der jenſeits ſub prætextû einer Land-Gerichtlichen Immiſſion contra expreſſa Mandata Cæſarea in der Ulrich Wilhelmiſchen Sach unter dem 28. Jul. 1700. paſſirt; da wir armatâ manû nicht nur die Stifftiſche Bediente / und bey ſich gehabte in die zu Schönaw (unſerm Dorff.) gelegene Ulrich Wilhalmiſche Güter heimlich eingefallene Schnitter / welches de jure regulari vor ſich ward / delogirt / ſondern auch die von ihnen in das Waſſerburgiſche Territorium practicirte Garben eigner Authoritæt wieder zuruck nehmen laſſen; auch alß man Hoch-Gräflich Fuggeriſcher ſeits ſich ex poſt factô darüber beſchwären wollen / uns unter anderem eben mit allegation dieſes Privilegii zu judicialer Verantwortung in Rechten anerbotten / von daraus aber man acquieſcirt hat; zumahlen wir uns in dergleichen caſibus zu gleicher permiſſion wider die refractarios Cæſaris und Dero Allerhöchſten Befehlen ſelbſten erkläret haben.

Vielleicht haben wir nun mit dieſer umbſtändlichen Relation dem Erwarten eines unpartheyiſchen Leſers ein Genügen geleiſtet / und gezeigt / daß das jenſeitige Geſpött über das Diploma Kayſers Maximiliani I. derogatorium, wie an ſich ſelbſten ein Exempel groſſer Schwachmüthigkeit / alſo auch keinen Grund unter noch hinter ſich habe; ſondern alleine von Paſſionen und unerfindlichen Vorgebungen inficirt / den Apologiſten aber

den

den Brand anschwärtze / daß sie dem Respect ihrer gnädigen Fürstin und Frauen selbsten die höchste Ungebühr und Veracht anthun ; mithin aber durch dergleichen ventose Jactanzien sich aufs neüe bey verständigen Leüten allen weitern Credits entsetzet haben.

Es ist aber ein noch weit schärfferes Blatt an diesem Trifol ô, womit die Cœnobiales der Statt ihrer Criminal-Jurisdiction und Blut-Bannes nicht alleine in dem Territoriô der alljeglichen Gerichten / sondern auch in der Statt selbsten ansprechen / und solches so gar in præjudicium Cæsaris & Imperii an Jhro Fürstl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin zu übertragen sich anmassen wollen.

Nachdeme nemlich die Statt Lindau vor sich und ihr Territorium von Grafen Hugo von Bregentz sich redimirt / und an das Reich ergeben / so ist selbige von denen regierenden Kayserн und Königen auch mit einem Reichs-Vogt / Amman / Advocatô, Sculterô, Ministrô, (ald was man dieser Function mehr vor Nahmen gegeben hat / v. acta Lindav. p. 576. Lit. pp. 1.) versehen worden : Deren Ampt bestunde in conservandis & administrandis Juribus Cæsaris & Imperii ; vornemlich in præsidio, & directione Banni Regii sanguinis, ut & judicii criminalis, quandoque etiam, quoad Civilem Jurisdictionem, & attendendis quibusdam Regalibus Supremi Principis.

V. Heideri Reichs-Vogtey. Apologie p. 154. 160. 161. Myler. Archolog. O. I. c. 21. n. 1. —- 5.

Die Nahmen aber der ersten Reichs-Vögten seynd leyder mit dem Archiv der Statt Anno 1264. mehrmahlig angezogener massen / in dem Feür auffgeflogen.

Und ist zwar gantz kein Zweifel / daß in dem Stifft / als welcher weder damahlen noch vorher / noch hinnach wissentlich ichtwas gelitten / und also seine Scrinia ohnverletzt conservirt hat / eine grosse Anzahl von uhralten Brieffereyen / allerhand Contractuum, Traditionum, und Schanckungen / Täuschen ꝛc. ꝛc. vorhanden seyen ; woraus nebst mehr anderem auch die Nahmen der Advocatorum nachgesuchet werden möchten : Man hat aber / auch Imperatoriâ authoritate Anno 1630. ad edendum befelchter / mit allem / was vor Anno 1264. passirt / vorsetzlich zuruck gehalten ; ausser einiger gar wenigen Stücken / und zwar ererst von Anno 1242. die man sich favorabel zu seyn erroneè geglaubt / welche aber die Statt samt und sonders in ihrer Censur ex diversis capitibus anderster erfunden : Doch ward darunter

(1) In dem Instrumentô de d. Vigil. Pentecostes 1252. welches der Stifft Anno 1631. sub n. 72. in der ohnrubricirten Deduction aber sub n. 7. eingebracht ; welches auch den actis Lindav. p. 754. inserirt ist / des Ulrici Ministri gedacht.

(2) De dicto Anno 1264. XI. Cal. Junii ist das Stifftischer seits Ao. 1631. sub n. 12. und Anno 1694. sub n. 11. producirte Instrument vorhanden / welches auch die Lindauische Deduction p. 551. communicirt hat / darinnen des Jacobi, tunc Sculteti, Consulum & Universitatis Lindaugiensis gedacht wird : Wer aber ermeldter Ulricus, und dieser Jacobus von Familien gewesen / das findet sich nirgends.

Und dieses seynd die 2. einige Instrumenta, so wir dieser Sachen

halber von dem Stifft zu Gesicht gebracht ; worunter wir anderwärts notirt haben / daß das letztere wenige Tage nach der Brunst errichtet worden / und bey aller Partheylichkeit dieses lateinischen Auffsatzes dannoch salvati Cœnobii selbsten einen ehrlichen Zeügen ausmache.

Ex parte Civitatis hat sich vor Anno 1264. dißfalls allein ein Spithalischer Brief gefunden / welcher in dessen Scriniis gestecket / und worinnen eines mit dem blossen Nahmen M. bezeichneten Ministri Civitatis gedacht wird / sub dato XIIX. Cal. Januar. 1258. wie die Acta Lindav. p. 741. sub Lit. rrrrr. ausweisen.

Nach Anno 1264. finden sich von beeden Seiten deren mehrere / und zwar

De Anno 1268. ist das Blaserische Instrument vorhanden / welches ex parte Civitatis Anno 1630. gleichfalls sub n. 63. producirt / bey den Actis Lindavienſibus aber p. 712. sub Lit. xxxx. wiederholet worden / darinnen abermahlen eines Ulrici, Ministri Civitatis Lindaugienſis, & Consulum ejusd. mehrmahlige Meldung geschihet.

Anno 1274. und 1275. erlangte man das doppelte Privilegium Rudolphinum, und was darinnen wegen der Advocaten und ihrer Kasten-Vogtey enthalten : Der Stifft aber bekennet selbsten in Proc. de Anno 1653. sqq. tempore Rudolphinô keinen Advocatum gehabt zu haben.

Anno 1282. hat die Statt Lindau in dem Steür-Befreyungs-Privilegiô, den Sammlungs-Schwestern ertheilter / des Ulrici Ministri Lindaugienſis gleich eingängliche Meldung gemacht / v. acta Lindav. Lit. Uuu. p. 630.

In der so genannten Urkund der Frau Aebbtißin Sigena de Anno 1296. 8. Kal. Septemb. (in der ohnrubricirten gedruckten Deduction p. 71. sq. n. 7.) wird des Stifftischen Kasten-Vogtes Ulrich Winmann / und des Ministri Civitatis, doch dieses letztern ohnbenambßter / mit einander gedacht ; obwohlen die Statt diesem ambitioſen Instrumento (welches sich auch Anno 1631. nicht sehen lassen dörffen.) wann es auch vorhanden / weder Glauben noch Respect gibet.

In dem 14. Seculô, von Anfang biß auf das Jahr 1362. ist von der Kayserl. Majestät diese Würde der Reichs-Stattischen Advocazie in Lindau durchaus denen Burgerlichen Patriciis, Brender / Necker / Guderscher / und Kizi ꝛc. anvertrauet worden ; wovon zerschiedenliche Documenta vorhanden / und sonderlich der Stifftische Rotulus Examinis de Anno 1320. &c. p. 530. sqq. woraus sich auch erzeiget / daß dieses Officium nicht ad dies vitæ gedaurt / sondern darinnen mit Bestellung der Personen variret worden ; add. ex act. Lindav. Lit. Zzzz. Bbbbb. Ddddd. Fffff. 1. Fffff. 2. Ggggg. in denen Beylagen.

Ermeldten 1363. Jahrs aber / da eben der alte Conrad Guderscher Statt-Amman oder Reichs-Vogt / der Sohn aber / gleiches Nahmens / Burgermeister ward / hat Carolus IV. Imperator ihnen beeden das Statt-Amman Ampt zu Lindau umb 100. Marck Silbers versetzt.

Alß aber dieses Geschlecht wenige Jahr hinnach zu Lindau in Abgang kommen / und diese Pfandschafft an Hertzog Friderich aus Bayern /

zu

zu Landshut residirend / transferiret worden / so hat Er dieselbige Annô 1376. der Statt Lindau selbsten auf 8. Jahr pro pignore pignoris eingeraumt / biß endlich König Wenceslaus solche Annô 1396. der Statt völlig an sich zu lösen permittirt / wie solches die beyligende Diplomata sub Lit. H. h. 1. 2. 3. ausweisen : Ja ex post und Anno 1400. sub dato St. Sigmunds-Tag ; hat dieser König nächst generaler Confirmation aller der Statt habenden Privilegien und Prærogativen / derselben noch weiter in specie das Jus über verläumbdte Leüthe zu richten / und dem Statt-Amman den Blut-Bann also verliehen / daß ermeldter Blut-Bann weiters nicht empfangen werden dörffe ; wie die fernere Beylag Lit. I. i. deütlich erweiset. H. h. 1. 2. 3. I. i.

Von selbiger Zeit an hat die Statt Lindau ihre Statt-Ammänner non interrupta serie biß auf diese Stund / nach sub Lit. K. k. beyfolgender Ordnung gehabt / erwehlet / und durch dieselbige und unter ihrem Præsidiô sonderlich die Justiz über das Blut administrirt und exequirt ; ohne daß man disseits derentwegen von dem Stifft einige geringste Dependenz und Ansprach gehabt hätte : Deme aber ab antiquissimô her selbsten pro servitute obgelegen gewesen / der Statt den Galgen und das Hoch-Gericht zu erhalten ; wie auch bey denen Criminal-Processen und bey Ausführung der Maleficanten in dem Stifft ein gewisses Glögglein leithen zu lassen. K. k.

Dahingegen Einer Frau Aebbtißin ab antiquo gleichfalls erlaubt geworden / den ersten Dieb / der nach ihrer Erwehlung zum Strang verurtheilt worden / mit eigenhändiger Abschneidung des Strickes / wann er bey einem gewissen Haus in der Statt vorbey geführet worden / von dem Tod zu erretten / und in Freyheit zu setzen.

Ist demenach hoffentlich einem jeden unpartheyischen Leser genug vor Augen / wie die Reichs-Vogtey / und mit derselbigen auch der Blut-Bann lang vor Anno 1430. Authoritate Cæsareâ in der Statt Händen gestanden / deme wir auch König Friederichs Freyheits-Brief de Anno 1321. und König Ludwigs wegen Uberweisung der schädlichen Leüte / die in der Statt Lindau Gerichten gefangen / oder darein geantwortet werden ꝛc. beyfügen / wie solche die acta Lindav. sub Lit. Hhhh. 1. p. 651. sqq. schon vorher bekandt gemacht haben.

Nachdeme nun die Statt ferner Anno 1430. die Particular-Vogtey des Reichs über die 4. Stifftische Kellnhöff in den Dörffern Schönaw / Eschach / Rickenbach und Ober-Reitnaw gelegen / samt darzu gehörigen Kelln- und Hoff-Gütern von Kayser Sigismundô pfandschafftlich empfangen / auch an Seiten des Stiffts bald hinnach Eine Frau Aebbtißin das Prædicat Fürstliche Gnaden angenommen / so hat der Stifft nebst viel anderem sich auch gesucht in obermeldten der Statt habenden Blut-Bann und Criminal-Jurisdiction zu immiscirent.

In denen Tractaten des Vertrags de Anno 1471. hat sich von diesem speciali annoch nichts movirt ; als aber bald hinnach wiederum neue Contrarietæten auffgestanden / und ex parte Cœnobii die Jura Civitatis, quà

Talis, und quà Pfands innhabenden Reichs-Vogtes über die Kellnhöffe confundirt zu werden mehr als vorhero gesuchet worden; so ist durch interposition der Herren Hannß Jacob von Bodmann / Heinrich von Randegg / Bilgrim von Reischach / und Jacoben von Embs ein neüer Verglichs-Tractat angestossen / von dem Stifft aber per Compagnia den andern Materien auch die quæstio wegen der Hohen Gericht adjungirt / und angefangen worden / dem Stifft selbsten auf seinen Kelln-Höffen / und Güthern darein gehörig / nebsten dem Hirten-Stab und Freveln auch die Hohe Gericht zu zuschreiben.

Es wolte aber aus diesem geschlagnen Busch kein Wildpret heraus springen / sondern / und da die Statt ihre Diplomata Cæsarea cum praxi vorgezeiget / so hat der Stifft in dem zweyten Verglich de Anno 1491. mit seinem Gesuch gleichwohl acquiescirt; und zwar dergestallten / daß Er solches auch nicht einmahl der Kellnhoff-Vogtey zu zulegen begehrt / sondern bekennet und angenommen / daß dieser ihre Jurisdiction alleine auf fliessend Wunden / ziehend Diebstahl und freventlich Heimsuchen limitirt seye; v. acta Lindav. Lit. G. p. 408. & 409. item supra p. 3. in verb. ausgenommen die Hohe Gericht / allwo auch die zugleich gemachte Erläuterung über das Wörtlin Frevel anzutreffen ist.

Es ist aber dieser appetit um ohngefähr 80. Jahr hinnach wiederum aufferstanden / und kam / aber unter einem andern Kleid und Invention, bey den neüen Verglichs-Tractaten de Anno 1571. wiederum in den Vorschein; nemlichen der Statt wolte man nunmehro den Blut-Bann in specie nicht mehr disputiren / aber Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden dessen zur Lehen-Frawen machen. Den Prætext hierzu solte folgendes geben: Der Stifft-Schreiber Hanß Heilg hat in ein Stifftisch Copier- und Lehen-Buch fol. vers. 2. eingeschrieben / daß der Burgermeister "Bernhard Mittler wegen eines gefangenen Hencker-mäßigen Mañs ihne "Heilgen Anno 1551. unterm 7. April absente Dominâ Abbatissâ ersuchen "lassen / Einem Rath das Hochgericht des Galgens / wie von Al-"ters her der Gebrauch gewesen / zu leihen / welches er zwar be-"williget hatte / der Maleficant aber / weil er von einer Hochzeit selbi-"gen Tages erbetten worden / mit dem Schwerdt gerichtet seye.

Als aber die Statt dieses so gar ungemäßigte Attentat und Gesuch aufs neue lediglich widersprach / und sich von ihren Diplomatibus Summi Principis, und daselbstiger Belehnung / denen habenden uhralten Rechten / auch dem hievorigen Verglich nicht treiben liesse; worüber damahlen in specie 4. kleine Recess und Schrifftlin gewechselt worden / und darüñen der Stifft das Diploma Wenceslai endlichen novitèr agnosciren und veneriren müssen: Doch aber / und da derselbe weiter nichts gekont / auf den schwachen Vortrag gefallen / samb die Statt das Gebäu des Galgens (so Domina Abbatissa unterhalte.) dennoch pro feudô habe agnosciren und geniessen können; wormit sie die Cœnobiales also wenigstens das onus servitutis in ein Lehen und beneficium umsatteln wollen.

So haben die Herren Mediatores, deren Haupt Herr Land-Commen-

menthur / Baron von Hornstein / angleich aber auch so gar Stifftischer Conservator gewesen / bey Tractirung dieses neuen Verglichs die vollkommene Untüchtigkeit dieser Stifftischen neü-auffgewärmten Anmuthung zwar wohl angemercket / und erkennet / daß der Stadtt als undisputirlich erfundenem Hohen Gerichts-Herrn / und die den Bann über das Blut zu richten habe / der Galgen oder das bemeldt Hoch-Gericht zuständig: Sie haben aber darbey auch der Statt so lange zugesprochen / biß dieselbige endlichen den Stifft des oneris ermeldter servitut, wegen Erhaltung des Galgens / und der Schuldigkeit der Leitung des Glögglins im Stifft / um besseren Friedens nnd Vernehmens willen / auch erlassen haben; welches in hernach folgendem §. dergestallten exprimirt worden:

"Zum vierten und letzten / als sich dann ferners und ausserhalb ge-
"meldter veranlaßten Spennen noch mehr Mißverständ und Irrungen
"von wegen des Hoch-Gerichts oder Galgen zugetragen / in deme / daß
"die Frau Aebbtißin und der Stifft vermeynt / daß ihnen dasselbig eigen-
"thumlich zuständig / und Burgermeister und Rath der Statt Lindau /
"so sie das zu gebrauchen nothdürfftig / von ihr und dem Stifft zu ent-
"lehnen und darum zu bitten schuldig / und dagegen die von Lindau ei-
"nes solchen nicht beständig geweßt / mit Anzeigen / daß die Frau Aebb-
"tißin und der Stifft das Hoch-Gericht oder Galgen zu erhalten / auch
"jederzeit / wann man das zu gebrauchen nothdürfftig / die Leyter darzu
"und davon zu verordnen / verbunden: Ist verglichen und erklärt / daß
"das bemeldt Hoch-Gericht oder Galgen / und was zu desselben Gebrauch
"gehörig / den bemeldten Herren Burgermeister und Rathe der Statt Lin-
"dau / als die den Bann über das Blut zu richten haben / zuständig /
"Doch daß sie dasselbig für sich selbst / ohne einiges der Frauen Aebbtißin /
"des Stiffts oder der ihrigen Zuthun desgleichen die Leyter zu erhalten
"verbunden seyn / und demnach die Frau Aebbtißin / der Stifft / auch
"ihres Gotts-Haus Leüth und Güther hinführo gar nichzit darmit zu
"schaffen / noch auch einige Gerechtsame darzu nimmermehr fürwenden /
"gehaben / noch gewinnen sollen / in kein Weiß noch Weg.

"Und nachdem auch bißher / wann von einem Rath der Statt
"Lindau eine oder mehr malefizische Personen / eintweder zum Tod / ald
"auf den Pranger zu stellen / mit Ruthen auszustreichen / oder zu an-
"deren malefizischen Leib-Straffen verurtheilt und erkennt / ein Gloggen
"in der Kirchen im Closter geleitet worden / so soll dasselbig jetzo auch
"gefallen / und ein Frau Aebbtißin in solchen Fällen / in ihrem Stifft fer-
"ner leiten zu lassen / nicht verbunden seyn / in kein Weg / sondern sol-
"ches von Burgermeister und Rath der Statt Lindau / ihres gefälligen
"Willens / doch ausserhalb des Stiffts Kirchen / angestellt und verricht
"werden mögen.

V. Deduct. p. 509.

Damit nun hatte der Stifft einen schönen Vorthel erlanget / sich solchen auch so wohl freüen lassen / daß in dem Cameralischen Con- und

Reconventions-Processs de Ao. 1583. sqq. die Frau Aebbtißin Barbara von Landenberg sich gleich sub 7. Januar. 1585. in resp. ad art. 1. selbsten explicirt / und daß der Stifft in dem Dorff Schönaw / de quo ibi quæstio, und darinnen enthaltenen Kelln- und Hoff-Güthern die hohe Gericht nicht prætendire / sondern solche der Statt gehörig zu seyn expressè agnoscirt / **und vor wahr geglaubet haben /** welches auch hinnach bey aller damahligen Zerwürffnüß in den Stifftischen Conclusionibus unterm 16. Junii 1591. fol. nob. 27. b. mit der deütlichen Expression repetiret worden / **daß die Hohe Obrigkeit der Statt Lindau in den Kellnhöffen und Dörffern** (also abusiren sie den Nahmen Kellnhof.) **zu Schönaw / Eschach und Rickenbach einig und allein zuständig.**

Da aber Seculô 17. im 30. jährigen Krieg alles bey uns in äusserste Confusion zerfiele / ist dem Stifft diese Anmassung nun zum dritten mahl eingefallen / und hat derselbige Ao. 1627. an die damahlig wegen des entstandenen Lindauischen Tumultes eingelangte Kayserliche Inquisitions-Commission (worunter der Herr Graf von Montfort Delator und Commissarius gewesen.) wie auch hernach Anno 1628. an die geänderte Commission heimlicher weiß gantz gefährliche Memorialia eingeschoben / und mit überaus ungleichen Relationibus de statû der Stifftischen Kellnhöff und darzu gehöriger Güther die Theologische Proposition gemacht / daß sub titulô der NB. abzulösen seyenden pfandbaren Kellnhoff-Vogtey der Statt ihre gantze Dörffer / Eschach / Schönaw / Rickenbach und Ober-Raitnaw / samt den Dörffern und Weilern / Besenreüthe / Wizigmän / Heymaßreüthe / Tobel / Streitelsfingen / Humerenschweiler / Zaisenschweiler / Obermühlen / Hochbuch / Sorger / Hangnach ꝛc. ꝛc. entzogen / und damit etlich hundert Lutherische Unterthanen / zum Catholischen Glauben gebracht werden könten: Die repartition aber solte also gemacht werden; der Herr Graf von Montfort wäre Reichs-Vogt / quem Cæsar constitueret, und nähme aus gutem nachbarlichem Willen Einer Frau Aebbtißin die hohe Obrigkeit samt den hohen Regalien zu seinen Handen; das übrige von Gefällen / Steüren / Umbgelt ꝛc. ꝛc. und Jurisdictionalien aber solte dem Stifft zukommen.

V. acta Lindav. in append. Lit. q. r. 1. r. 2. r. 3. p. 516. sqq.

Bey nahe / wie der Mabillonische Fabellant die Kayserl. Geschenck unter Humfredum und Abbatem Waldonem repartirt / jenem Weltlichen die Cruciculam zugetheilt / dem Geistlichen aber Territoria & pecuniam copiosam beygeleget haben solle; v. infra in Beylagen p. 80. ℣s. His sane negotiis &c.

Also wolte ein Löbl. Stifft das Lindauische Territorium unter sich und dem Herrn Grafen von Montfort unter dem Titul eines Kayserlichen Administratoris der Reichs-Kellnhoff-Vogtey repartiren.

Wir abstrahiren aus Respect von all andern damahl passirten odiosis, der abgelöseten Reichs-Pfandschafft / und mit ergriffener 4. gan-

zer Dörffer und Flecken / der respectivè darinnen vorgenommenen Reformation, und vieler anderer contra intentionem Summi Principis vorgenommener Eingriffen in der Statt Regalia, Jurisdictionalia und andere Jura &c. &c. welche ein grosses Volumen abgäben; und vermelden allein / was gestallten / und nachdem Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz auf dero Ansuchen der Commission erlassen worden / gleichfalls auch Ihre Hoch-Gräfl. Gnaden den Herrn Grafen von Montfort / und dieses unterm 22. Maji 1631. denenselben darinnen Herr Baron Johann Jacob von Stein / Teütsch-Ordens Land-Commenthur (der gleichfalls auch Stifftischer Conservator ward.) und Herr Albrecht Everhard von Miltenburg / Kayserlicher und Prælat Weingartischer Rath / zuvor auch Stifftischer und Hoch-Gräfl. Montfortischer Consulent (der Evangelischen Religion eyfriger Widersacher / wie nicht alleine die Lindauische / sondern auch die Statt Ravenspurgische acta zeigen.) succediret haben.

Und alldieweilen die Kayserliche Majestät schon der vorherigen Commission sub 13. Jul. 1628. auffgetragen / über die 4. (also angegebene.) Dörffer / oder Kellhöff / einen richtigen Augenschein / Abriß und Beschreibung zu nehmen / sich in des Stiffts und der Statt Urbariis und andern Briefflichen Documenten nach Nothdurfft zu ersehen / mithin aber / wann Commissio probabilitèr erfinden würde / der Statt Lindau an Obrigkeit / Land / Leüthen / Straffen / Gefällen / in denen (auf Stifftische Suggestion.) abgenommenen Orthen zu gebühren / solches provisionalitèr, jedoch ohne Nachtheil der neü-eingeführten Catholischen Religion, zu restituiren ꝛc. Da die Statt ihre Documenta vom 10. biß 17. Martii 1630. vorgelegt / welche auch der Stifft recognoscirem müssen / so hat dieser mit seiner Vorlegung noch 14. gantzer Monat tergiversirt / biß Er endlich unter der neüen Commission Anno 1631. nach quasi modo, mit 228. Stücken / sine directoriô, deductione aut expressione intentionis, hingegen aber mit überaus captiosen Rubricken / und die zum Theil mit dem nigrô gar nichts zu thun hatten / versehenen Piecen / selbst gestellten Informationen / cassirten Verglichen / anderer weit entlegener Clöster Stifftungs-Brieffen / Extracten / gedruckter Bücher / und viel andern gebrechlich- und undienlichen Scartecquen / unter dem Namen der Documenten ad Commissionem eingestellt / zu deren Inspicirung er von Miltenburg zwar die Statt Lindau invitirt / auch darbey / indem der Land-Commenthurische subdelegirte Ober-Vogt weder ein erfahrner Jurist noch Antiquarius gewesen / das Directorium geführt / sich darbey aber so partheyisch / gefährlich / und seinem Characteri inconform aufgeführt / daß man ex parte Civitatis sich derentwegen in Aulâ Cæsareâ höchlich zu beschwären Ursach gefunden. Ja was das mehrere; nachdem die Statt Abschrifft von allem vielfältig verlangt / wie sie solche dem Stifft von ihren Documentis wider Vorgeben nicht difficultirt / so haben diese Herren Commissarii jene auf Auswürckung des Consenses Einer Frau Aebbtißin verwiesen; da aber diese unter dem 18. Octobr. an Dieselbige also geschrieben / wie die Beylag Lit. L. l. 1. ausweiset / so haben sie es L.l.1 nochmahlen purè abgeschlagen / die Statt auch gar ad Cæsarem verwie-

sen /

sen / allwohin sie unterdessen ihre Relationes cum actis Cœnobialibus abgeschicket / zu denen nach der ersten Extradition noch 28. andere Stücke gekommen / die den Herren Commissariis beliebt hat / uns zwar anzuzeigen / aber beschehenen Ansuchens ungeachtet / uns gleichfalls mit nichten weder copeylich zu communiciren / noch auch und viel weniger uns die originalia ad recognoscendum vorzuzeigen. Wir legen aber hiebey per Extractum sub Lit.
L.l.2. L. l. 2. was vor Entschuldigung die damahligen Herren Comissarii ihrer Recusation gebraucht ; nemlich (1) weilen der Stifft es ihnen verbotten / und (2) weil man noch nicht mit einander in Rechten verfangen seye ; da uns doch schon lang vorher die Dörffer entzogen worden / unsere Vorfahren wider die Stifftische ungründliche Bericht coram Commissione schon mehrfältig gehandelt / sonderlich auch in Aulâ Cæsareâ pro restitutione provisionali supplicirt / und eben deswegen ad Commissionem der Kayserliche Befelch ergangen / beeden Partheyen die Documenta abzufordern: Am aller-widrigsten aber ward / daß diese Commission nicht alleine einen Burger / Ulrich Müller / welcher wegen gar groben Excessen (wovon bereits oben ichtwas enthalten.) seines Burgermeister-Amptes entsetzet / und der dahero wider das gemeine Wesen die äusserste Rachgier geschöpffet / fovirt / und ihne in ihren Geschäfften gebraucht / sondern auch / da dieser die nächst vor der Statt auf dem festen Land stehende Fried-Säulen (de quibus & earum usû v. acta Lindav. p. 357. & in indice.) gar vor Gerichts-Territorial-Marcken angegeben / welches der Stifft ambabus manibus amplectirte / und Anno 1630. den 7. Maji coram Commissione proponirte / so hat solches deroselben sehr annehmlich gelautet / und nachdeme der Augenschein unter der Statt verwahrlichen Bedingnüssen vorgenommen worden / so seynd auch dahierüber in obiger Relation die Meynungen sehr widrig ausgefallen ; unerachtet vorher / so lange Sonn und Mond am Himmel stunden / kein Mensch an diesen Querstreich nur gedacht hatte.

Sonderheitlich / und nachdeme die Reichs-pfandbare Kellnhof-Vogtey permissû Summi Principis von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopold zu Oesterreich / Inspruggischer Linie , und nach dero Höchst-seeligen Ableiben von Dero Durchl. Frau Wittib / von dem Herrn Grafen von Montfort / wiedermahlen administratoriô nomine , an sich gelöset hätten / ward der Stifftischen Anmassungen fast kein Ende. Und alldieweilen demselben darbey auch der Muth aufs neue angewachsen / nicht allein also der Statt ihr gantzes Territorium auf dem festen Land anzusprechen / sondern auch sich darinnen die Hohe Gericht und in specie gar den Blut- und Königs-Bann nochmahlen zu zuschreiben ; so müßten unter sothanem suppositô, Civitatis ejusque juris territorialis exclusivô, zu Behuff dieses Spiegelfechtens auch unter obangezogenen 228. vorgelegten Scripturen zerschiedene Stuck zum Argument beygezogen werden ; welches hinnach eine Stifftische ohnrubricirte / von dem Stifftischen Advocatô und Ritterschafftischen Consulenten Dr. von Leixelring zusammen geschweißte Deduction p. n. 28. & mult. sqq. sesquipedalibus verbis , sed re verâ , bullatis non nisi nugis , noch mehr exaltiren sollen : Deme hinnach

locô

locô partis secundæ eine vermeynte Anzeig / daß die Kellnhöff gantze Dörffer gewesen / auch gefolget; allem diesem aber in der Statt Lindautschen gedruckten Deduction oder so genannten Actis Lindavienſibus Anno 1643. und vorhero in der ad Aulam Imperialem schrifftlich eingeschickten wohl-gegründeten beständigen Refutation auch gefolgter ſpecialen Gegen-Anzeig / wegen Beschaffenheit der 4. Dörffer und darinn ligenden Kellnhöffen / das miſerere gesungen worden.

Nach dem Westphalischen Frieden ist bey dessen Execution und selbigem Inſtrument von Einer Frau Aebbtißin des Blut-Banns zwar selbsten nichts / wohl aber wegen des Stifftischen gehabten Rechtes der Erlösung eines zum Tod und Strang ausführenden Diebes / und daß die Statt Dero hierinnen Hinderung machte / Andung geschehen / ſo die Statt beantworttet / und darauf folgende Formalia in den Receſs geſezet worden.

" Mit Erledigung eines Maleficanten ſolle es auf Seiten der Statt/
" angebrachter maſſen / vor und in Anno sechzehenhundert vier und zwan-
" zig diese Bewandtnuß gehabt haben / daß Eine Aebbtißin niemahlen ei-
" nigen und andern von der Statt zum Tod condemnirten Maleficanten aus
" des Henckers Handen retten dörffen / als welcher / am ersten nach Ihrer
" Wahl / ein zum Strang verdamter Dieb gewesen; Jetzige Frau Aebb-
" tißin aber begehre sich der Erlösung auch anderer Maleficanten anzumaſ-
" sen/ welches nicht zu gestatten/ ſondern der Juſtitiæ ihr Lauff zu laſſen. Ex
" parte des Stiffts aber ist beharret / und an Seiten der Statt wider-
" ſprochen worden/ daß Ein jede Frau Aebbtißin in generali poſſeſſione einen
" jeden armen Sünder / welcher am ersten/ nachdem ſie die Regierung an-
" getretten/ zum Tod condemnirt worden sey / zu erledigen; Darbey Sie
" auch nachmahlen gelaſſen / und gehandhabt zu werden verhoffte. End-
" lich ist es bey der Commiſſion dahin gestellt / daß die jetzige und künfti-
" ge Frau Aebbtißin bey Ihrer hergebrachten Gerechtigkeit gelaſſen / und
" jedem Theil sein Recht vorbehalten seyn solle.

Dann es ist nicht zu verhalten / nachdeme die Cœnobiales auch mit dieſer Materie durante bellô tricennali über alle Berge aus wolten / und prætendirten / daß (1) diese Eliberation Einer Frau Aebbtißin ab antiquo als ein ohnzweifeliges Recht competirte / (2) nicht nur bey Ausführung eines zum Tod verdammten Diebes / ſondern bey allen Fällen indiſtinctè, und (3) nicht nur Einer neu-erwählten Frau Aebbtißin bey dem ersten casû, ſondern so offt dieſelbige sich deſſen prævaliren wolte / die Statt aber derſelben von allen dreyen diesen Puncten also nichts geständig ward; so hat man auch deroſelben ein solches nicht gestatten können / ſondern zwar annoch extrajudicialitèr in den Stifft hinein die Urſachen und fundamenta der Statt Anno 1638. umbständlich überschrieben / hinnach aber propter præpotentiam adverſariorum, zumahlen die Statt voller Soldaten lag / und deren commandirende hohe Officier sich in die Stifftische Differenzien mit Gewalt immiſciret / v. act. Lindav. p. 523. ſqq. der Stifft hingegen über dieſes mit seinem angebenden Aſylô so viel Ungelegenheit erweckte / und der Obrigkeit die adminiſtrationem juſtitiæ auf so viel Wege

höchst-ärgerlich zu hemmen suchte / ja auch die Einer Frau Aebbtis-sin proponirte Austrags-Richtere recusirte / so ist man gemüßiget wor-den / dahierüber den Schutz bey einem Hoch-Löblichen Cammer-Ge-richt zu Speyr zu suchen / und alldar Anno 1643. sub 10 Febr. contra Cœ-nobium Citationem ex c. protractæ vel deneg. Just. auszuwürcken / inmassen auch darauf einige Schrifften daselbsten gewechselt / und der Stifft / an dem die letztere Handlung geblieben / mehrmahlig erinnert worden / dahierin-nen zum Beschluß zu schreiten / so er zwar sincerirt / aber nicht præstirt hat. Und dieses ward die klare Ursach / warum die Commissio Cæsarea diesen Puncten im Reichs-Friedens-Executions-Recess mit diesen For-malien beschlossen / daß jedem Theil sein Recht vorbehalten seyn solle.

Anno 1658. und 1659. kame die Materie wiederum in motum, je-doch mit der Moderation, daß Ihre Fürstliche Gnaden in damahligem Schreiben nun nicht mehreres verlanget / als die Liberation des ersten Galgen-mäßigen Diebes; man hat aber damahlen wiederumben ant-wortlich repræsentirt / daß der casus ohne deme nicht so qualificirt / und so dann / daß nach dem Verglich de Anno 1571. die Sach in andern Stand gekommen / und die Statt sothane Concession alleine als eine Ehr-Bezeügung / nicht aber als eine eigentliche Schuldigkeit mehr agnoscire.

Anno 1662. wurde ein Sodomit verbrannt / dessen Eliberation sich Eine Frau Aebbtißin auch angemaßt / aber wiedermahlen abschlägig be-antworttet / zumahlen auf die in Camerâ Imperiali hafftende Proces und dero Beförderung / gleich Anno 1659. auch beschehen / wie auch nicht weniger auf der Statt vorherige Schreiben de Annis 1638. und 1642. gewiesen / und erinnert worden.

Anno 1674. galt es einem Unterthanen von Schönaw / einem viel-fachen Dieb / Mörder und Strassen-Räuber; welchen zu eliberiren sich Eine Frau Aebbtißin auch angemeldt / auf nochmahligen Abschlag aber einen Revers erzwingen wollen: Beedes wurde rotundè widersprochen / und hat man sich an Seiten der Statt ungemein entsehen müssen / daß / wann auch Ihre Fürstl. Gnaden das vorgebende Jus besässen / man dan-noch kein Bedencken gemacht / solches bey Mördern und Sodomiten / wel-che GOtt und das Kayserliche Recht ohne Gnad todt haben will / ap-pliciren zu wollen sich nur vermercken lassen.

Anno 1690. kamen nach dem Tod der Frau Aebbtißin Maria Ro-sina Primbsin von Herblingen Hoch-seel. Gedächtnuß zu der Fürstlichen Würde und Abbtey Frau Maria Magdalena / eine gebohrne von Hall-weil / von welchem uhralten adelichen Helvetischen Geschlecht zu lesen Stumpffen Schweitzer-Chron. L. 7. c. 36. Eine Fürstin / damalen ohngefähr 23. Jahr alt / generosen Gemüthes / lebendigen Geistes / und grossen Eifers zu Auffnahm Dero anvertrauten Stifftes / unter Dero langwürigen Re-gierung viel gut- und friedliches hätte errichtet werden können / wann nicht die unruhige Absichten und Vorträg der Beampten und anderer Ohren-Bläser dieses ledige und unschuldige Gemüth wider die Statt

so

so gar præoccupirt hätten / als in actis ersichtlich / woraus hinnach eine Verdrießlichkeit und Anmassung nach der andern erfolget ist.

Bereits unter der Frau Aebbtißin Maria Rosina hat man Stiffti-scher Seiten auch auffgehöret / in das Lindauische Burger-Recht einzu-tretten / darinnen die vorherige Frau Aebbtißinen bey etlich 100. Jahren hero gestanden / wegen welcher Materie wir weiter unten bey den Gravam. 3. unseres Extractûs de Anno 1692. handeln werden. Die obig-ermeldte Frau Aebbtißin Maria Magdalena ꝛc. hielte nicht allein sich deßwegen in gleichem Stand ihrer Frau Vorfahrerin / sondern man hat angefan-gen / gegen die Statt in allen Stücken sich viel höher zu portiren / und je mehr und mehr abzusondern; ja es kam in kurtzem dahin / daß auch in denen Schreiben / da der Statt vorher der Titul gegeben wurde / de-nen Wohl-Edlen / Vesten / Hochgelehrten / Ehrenvesten / Fürsichtigen / Ehrsamen und Weisen Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Statt Lindau / unseren besonders Ehren-geliebten Herren / guten Freünden und Nachbaren / welches auch noch Año 1692. geschahe; man solchen dahin än-derte: Denen Edlen / Ehrenvesten / Fürsichtig und Weisen / unsern be-sonders lieben Herren Nachbarn / Burgermeister und Rath der Statt zu Lindau; also bliebe das Epitheton, **der guten Freunden /** im Stich / und mußte die Statt Lindau (der der Nahme Lindau nach der Beylag Lit. F. alleine gebührt.) ersehen / daß der Stifft sich **Lindau** titulir-te / uns aber auf der Insul zu einem zugewandten Orth machen wolte; ja / man begehrte an Seiten des Stiffts neüerlich die prædicata; **Hoch-Fürstl. Gnädigst ꝛc. mit** proportionirter **Unterschrifft**; da doch der Stifft wohl weißt / daß solches vorher niemahlen geschehen / und wir / in-tuitû unserer Titulatur dannoch jederzeit / und so lange man gedencken kan / uhralte von Adel in gremiô gehabt. Wir haben diese gesuchte Exaltation der Raßlerischen so genannten Justæ Defensioni, und daraus geschöpffter Einbildung / von Persuasion der gantzen Welt de legalitate Diplomatis Lu-doviciani putativi, quoad existentiam & interpretationem Cœnobialium &c. zu-geschrieben.

Dicto Anno 1692. alß einige Delinquenten bey uns gefangen wurden / ward man ex parte Cœnobii schon so vertraulich / daß / so balden von vorhaben-der eliberation gesprochen / und / pendente adhuc processû criminali supradictô, geraumlich vor Abfassung unserer Urthel / ja vor geändigter Inquisition uns ein zeitlicher den Umbständen gemässer Bericht abgefordert wurde / dessen wir uns zu entschuldigen Ursach gehabt / doch aber nicht decliniren können / daß unsere andere höfliche Expressiones gleichbalden in immensum extendirt / und damit der Statt Ursach gegeben worden / sub 27. Junii al-"so zu antworten. Anlangend so dann dasjenige / was über unser neuli-"ches vom 27. Maji in punctô angemaßter Erledigung eines Maleficanten un-"term $\frac{8}{18}$. Junii zu repliciren gefallen hat: So ist nochmahlen an deme / daß / "und gleichwie Ewer Fürstl. Gnaden wir in keinerley dero Competenzien / "sie seyen von was Gattung und Sorten sie wollen / jemahlen behindert ha-"ben / noch auch inskünfftige zu behindern begehren: Also wir hingegen hof-

"fen / Ew. Fürstl. Gnaden geruhen werden / von allen Excessen von selb-
"sten zu abstrahiren; wie dann auch in dem specialitèr movirten Puncten we-
"gen Erledigung eines Maleficanten uns der Friedens- Executions- Recess in
"§. mit Erledigung eines Maleficanten ꝛc. nochmahlen bestens bekandt / her-
"entgegen aber der Verstand dessen Einem Löbl. Stifft von uns allbereit
"vorlängsten in Annis 1658. 1662. 1674. gezeiget / und quoad materialia die
"Verweisung auf die Schreiben vom 31. August. 1638. und 11. Februar.
"und 4. Martii 1642. sich dieser seits bezogen worden / worbey wir es noch-
"mahlen bewenden lassen / und unser obgemeldtes vom 27. Maji in keinem
"andern Verstand weder geschrieben / noch angenommen haben wollen /
"allermassen wir uns dessen wider die verschraubte Explication und vermeyn-
"te acceptation gantz feyrlich bedingen.

Gleichbalden nach dem Junio 1692. kamen von Stifftischer Seiten allerhand captiose Brieff und Pharisæische Fragen ein / und wurden uns auch allerhand weitere gefährliche und eigenützige attentata Cœnobialia contra jura & pacta conventa resque judicatas gemacht und zugemuthet / worüber man in mehrere Weiterung zerfallen / wir aber intuitû des puncti eliberationis personæ ad mortem damnatæ uns sub 9. Septemb. ad priora bezogen.

Um uns mit relation des übrigen nicht auffzuhalten / so melden wir alleine / daß in dem Früh- Jahr 1694. zwey l. v. Vieh- Diebe unsere Unterthanen / Catholischer Religion, bey uns eingezogen worden / Namens Hañs Huber / und Martin Winckelmüller / welches / nachdem es im Stifft erfahren worden / so haben Ihre Fürstl. Gnaden unter dem 16. Martii generalissimè und abermahlen gantz gefährlich an die Statt geschrieben / weil Dieselbige von beeden Gefangenen einen zu liberiren gedächte / so wolte sie den Magistrat um die Beförderung angesucht haben. Nun hatte die Statt vor sich von den Stifftischen damahligen Triumviris dem Land- Richter von Eschenbrugg / dem Stifftischen Ober- Amptmann Lic. Kreyher / und alten Ober- Amptmann Lic. Scharpffen / damahligen Land- Vogteyischen Ober- Beampten / versichert nichts favorables noch sinceres in Stifftischen Affairen immermehr zu sehen / noch auch / quoad futurum, zu erwarten / derowegen verwunderte man sich dieser Schreib- Art eben nicht sonders: Alldieweilen aber diese beede Delinquenten quæstionis, ja die erstere Dieb / welche Zeit Ihrer der Frau Aebbtißin Regierung auf Leib und Leben gefangen / und wovon einer / nemlich der Hanns Huber ob qualitatem & quantitatem der vielen Angriffen nothwendig hangen mußte / dem andern aber / als einem von jenem verführten / einfältigen / Blut- armen / mit vielen Kindern beladenen Mann / wegen vieler erheblicher Umbständen noch einige Gnad und Mitigation geschehen konte; nicht weniger man ohne deme das Jahr vorhero mit Ihrer Fürstlichen Gnaden wegen der Kutschen- Visitation in ohnversehene und sehr harte Zerwürffnüß gerathen; zumahlen auch man bey simplicibus furtis der Frau Aebbtißin Barbara von Breiten-Landenberg Ao. 1582. und Ao. 1615. der Frau Aebbtißin Susanna von Bubenhoffen mit gleichmäßigem Gesuch zu Respect und ohnpræjudicirlich gratificirt; So ward man nicht ungeneigt / dieser neu- erwählten Frau Aebb-

tißin

tißin durch die Bewilligung sothaner Eliberation des Winckelmüllers eine Ehre zu erweisen. Dero man dahero auf obermeldten generalen und captiosen Brief sub eôdem antwortete: Man müsse diese Schreib-Art apprehen-
" diren / worüber man ante acta und was der Reichs-Friedens-Execu-
" tions-Recess besagt / allerdingen wiederhohle ꝛc. ꝛc.
" Hôc suppositô seye man erbiethig / Ihrer Fürstl. Gnaden bey dies-
" sem casû mit angesonnenem Vorschub best-verantwortlich zu will-
" fahren.

Nun waren die ante acta, die Particular-Brieff / der Cameral-Processus und dessen Inhalt / und der Executions-Recess, darinnen / ut suprà, vorkommt / daß der Stifft niemahlen einen andern Maleficanten aus des Henckers Hand retten dörffen / als welcher der erste Dieb nach Ihrer Wahl gewesen: Welche negation aber sich nicht in die beständige affirmativam umbdrehen lässet; sondern in effectû allein ꝛc. involvirt / daß Eine Frau Aebbtißin solche Eliberation auf ersagten casum dann und wann verrichten dörffen; quod Ipsi licuerit; ohne zu exprimiren / ob beständig / cum jure ad futura tempora porrigente; oder aus specialer Permission und Ehr-Bezeügung des Richters / oder ob nicht solches jus, si quod fuisset, Annô 1571. durch den Verglich reciprocè auffgehoben: Dahero Commissio Cæsarea zwar generalitèr vermeldt / es solle die Frau Aebbtißin bey hergebrachter Gerechtigkeit gelassen werden / ohne zu exprimiren / worinnen sie bestehe; die man auch ex parte Commissionis nicht einmahl untersuchet / sondern expressè, & ut verba habent, jedem Theil sein Recht vorbehalten hat.

Die Stifftische Replic aber ward confuser und verzwickter als der erstere Brief ꝛc. und hat prætereundo ancte acta & pendentiam litis also ge-
" lautet: Ihre Fürstl. Gnaden wären bemüßiget / eben dasjenige / was
" in dem Recess zu Beybehaltung des Stiffts Rechten deütlich exprimirt /
" hiehero zu repetiren; wolten auch die à Commissione vorbehaltene compe-
" tentiam eines jedwedern Theils Rechten / vor eine Commissarische autho-
ritativè beschehen seyn sollende Vermittlung interpretiren; so daß man von Raths wegen gesehen / daß diese Deüteleyen zu vernünfftiger Beförderung der Sach unter einem solchen naturel des Ober-Amptmann Kreyhers (der seiner Fürstin dergleichen absurdissima, daß eine reservation pro decisione causæ gelte / beybringen dörffen.) nichts nützeten / kein gütliche Vereinigung zu hoffen / hingegen aber biß Austrag der Contradictionen mit dem Criminal-Processus nicht zugewartet werden konte / und dannenhero sich resolvirt / der Sache in casû ein kurtzes Ende zu machen: Und weilen man ungemeynet ward / den Huber eliberiren zu lassen / so hat man mit Anfügung / daß man mit Ausstellung der Stifftischen dermahligen unnöthigen Protestationen und reservationen denenselben reprote-
" stando & competentia quæque reservando von Einer Frau Aebbtißin
" Fürstl. Gnaden nur zu wissen verlangt / welchen dieselbe von den bee-
" den Maleficanten liberiren wolte / zumahlen auch / und da sie sich auf

den Winckelmüller erkläret / nicht allein solches geschehen / sondern auch unter obiger Verwahrung den Kerl gar an die Hand führen lassen.

M.m. Wie nun dieser actus passirt / das ist aus der sub Lit. M m. beyfolgender Pflicht-mäßigen Relation unsers Gericht-Schreibers Gottfrid Felsen / nunmehro seel. des mehreren zu ersehen.

Biß hiehero schiene die Sach ex parte Cœnobii, obgleich in sehr interessirten / und pro jure competenti ungeständigen / doch nicht so gar hitzigen terminis geführt worden zu seyn; hinnach aber mußten wir an statt danckbehmiger Erkäntlichkeit vor unsere gegebene Licenz und Willfahr nichts anders als lauter Widrigkeiten und üble Bezeügungen erfahren.

Einseits überredete man Ihre Fürstl. Gnaden dem eliberirten Dieb ein Attestatum nicht nur seiner Eliberation von dem Strick zu geben / sondern es haben Dieselbe sothane Eliberation **als eine von der Röm. Kayserl. Majestät** specialiter **erworbene Freyheit** (von deren doch kein Mensch nichts weißt / noch gehört / noch gesehen.) **anzuziehen sich gefallen lassen.** Item haben Dieselbe zu weiterer grosser præjudiz unserer Jurisdiction und Befelchen / ihme mit Weib und Kindern sich weiter zu begeben / Erlaubnuß geben wollen / **allenthalben** seinen fernern Wandel zu gebrauchen; dergleichen Attestata, und sonderlich solchen Tenors / vor deme unsers Wissens auch niemahlen keinem eliberirten armen Sünder ertheilet worden; wie dann auch notantissimè ex parte Cœnobii in seinen an uns erlassenen Brieffen / und nicht weniger Ao. 1649. bey der Kayserl. Executions-Commission kein Wort von einiger dahierüber haben sollenden speciellen Kayserl. Freyheit nicht / sondern alleine de possessione vel quasi **und von dem alten Herkommen** gemeldet worden.

Anderseits / und da man ex parte Lindau dieses heimlichen Attestats vor den Winckelmüller añoch unwissend war / kam 2. Tag hiñach ein Stiff-

N. n. tisch Schreiben nach Beylag Lit. N n. ein / woriñen man nunmehro klärer zeigte / was man selbiger Seiten in Gedancken führte / da nemlichen nicht alleine einer nochmahlen unbewußten sonderbaren Kayserl. Freyheit / sondern auch gar eines daraus resultirt seyn sollenden Juris aggratiandi, NB. in unserer Statt NB. über selbst ab adversô bekantliche unsere Unterthanen pro fundamentô inani Meldung gemacht / ja auch wegen des Richterlichen Befehls an den Winckelmüller de emigrandô eine ansehnliche Reproche ertheilet worden / worüber wir / nachdeme man mithin auch Abschrifft des

O. o. angemaßten Attestati, besag Lit. O o. bekommen / kürtzlich geantwortet:

P. p. wie die fernere Beylag Lit. P p. ausweiset: darüber aber die neüe Ehre gehabt / daß ab adversô, an statt erwarteter freündlicherer Correspondirung / unter dem 31. Maji ein sehr bissiges und hartes Schreiben von etlich Bogen eingeloffen / und zwar unter der Frau Aebbtißin neü-angenommener Subscription: **Geben auf Unserer Fürstlichen Stiffts-Pfalentz Lindaw / den** 31. Maji 1694. **Maria Magdalena Fürstin alldar; in der Uberschrifft aber wiedermahlen mit Benambsung unser / als Burgermeister**

und

und Rath der Statt zu Lindau / an uns geschickt worden/ allworinnen dem Friedens- Executions- Recess abermahlen ein gantz contrarer sensus angedichtet / und daraus das Vorgeben mit grossem Eyfer und gar höhnischen Tractament wider uns und unsere Syndicos behauptet werden wollen.

Es ist aber darbey nicht verblieben / sondern ehe dieses Schreiben bey uns eingelangt / hat man ex parte Cœnobii an die Röm. Kayserliche Majestät und Dero Höchst- preißlichen Reichs- Hof- Rath diejenige so rubricirte **hoch- gemüßigte Antwort** cum Reconventione, im Werck aber die grälle Klag auf anmassende Jurisdictionem universalem principaliter gestellter und introducirter eingeschickt/ deren / ihrer Extremitæten und äussersten Gefährden in dem Vorbericht p. 5. Meldung geschehen / samt 10. Beylagen/ und darunter der Raßlerischen Justâ Defensione, der Stifftischen gedruckten ohnrubricirten Deduction (de quâ v. suprà p. 132. & passim, item Beylag Lit. O. p. 263. sqq.) und deren 179. Affter- Beylagen mit neuer angemaßter Implicirung des von uns schon lang vorher introducirten Particular- Processes wegen der Kutschen- Visitation &c.

Diese Producta nun wurden uns sub 18. Jun. 1694. communicirt / auch darinnen von uns befunden / daß der Stifft diese Materie in ermelter Klag- Schrifft auch vorgenommen / und in specie p. 27. und 31. sich nicht nur intra septa Cœnobii, sondern auch extra ea, auf seinen Gütern die alljegliche Gerichte / und specialissimè den Blut- Bann wiedermahlen zugeschrieben.

Dahero man sich zwar so wohl wegen des einen und des andern in postur gesetzt / und unter andern contra furias Rasleri das opus Tenzelii zu stande gebracht / contra die ohnrubricirte Deduction aber wegen ein und andern Todfalls alleine einen vorgängigen kurtzen Gegen- Bericht cum reservatione produciren können; in diesem aber ist bey dem XI. Haupt- Puncten p. 153. biß 159. auch in etwas gehandelt / und das vornehmste ad acta Lindav. verwiesen worden. Des Absehens in folgenden Haupt- Antwortten dieses und die andere Stifftische attentata mit mehrern Umbständen zu widerlegen. Und ist diese Handlung auch dem Stifft ad replicandum communicirt worden; welches letztere aber auch auf Kayserliche speciale und iterirte Befelche hin damoch nicht geschehen; herentgegen aber hat sich Raßler / virtute seiner beygewohnten πολυπραγμοσύνης, auch in die Sach gehänget / und in seiner Anno 1711. in Stifft Kempten gedruckten Vindicatione P. 2. c. 12. n. 297. p. 271. da er auch wegen St. Steffan und Lindenberg nicht klaren Wein auffgestellt / diese Wort gebraucht: Nihil etiam dicam, quomodo sensim Urbs induxerit Cœnobium ad cedendum ipsi publicum patibulum, quod circa Lacûs oram stat, relicto tamen Abbatis privilegio, antiqui juris teste, ut earum quælibet, Præfecturæ suæ initio, quem voluisset reum abscisso laqueo ab extremo supplicio redimere posset; & quomodo subinde hoc ipso prærogativo jure, antiqui abdicati monumento, spoliare Principem conata sit Civitas, dum Anno 1642. Annæ Christinæ Principi permittere noluit, ut eo uteretur, propterea quod ipsâ Urbe, citra ullum in posterum præjudicium eam gratiam postulante, Anno 1638. aliquem bono

publico extremè noxium non liberaſſet. Non eſt tamen paſſa dicta Princeps tam certum jus ſibi adimi, etſi ejus uſurpandi occaſionem Urbs callidè ſubtraxerit, reo, loco ſuſpendii, ad quod erat damnatus, ad gladium damnato. Sed & ea, quæ hodie rebus præeſt, Reverendiſſima Princeps Maria Magdalena, fruſtra reluctante Urbe, jus hoc ſuum conſtanter vindicavit, & ad feralem laqueum damnato libertatem ritu ſolito, præſentibus etiam aliquibus è Perilluſtrium Conſervatorum numero, reſciſſo alacriter fune recuperavit, ſatisne & multa, & gravia iſta, quæ ab aliquot ſeculis Urbs in graviſſimum Parthenonis præjudicium geſſit?

Es hat aber die damahlige Stifftiſche Beampte verdroſſen / daß der Raßler nicht geſchickter lügen können; da ja per dicta ſuperiùs vor ſich ſelbſten richtig ward / daß die Statt der Frau Aebbtißin Maria Magdalena die Eliberation des Winckelmüllers verwahrlich bewilliget / auch deſſentwegen die Correſpondenz-Brieff allzudeütlich waren / das Wort / extorſit, auch ohne deme thorecht / und widrigen falls man diſſeits den Maleficanten ohne viel Ceremonien hätte eine andere Straſſen zum Land-Thor / oder auch / wie mit mehr andern geſchehen / zu Schiff über Waſſer zum Hoch-Gericht können führen / ja auf dem Platz vor dem Rath-Haus ſelbſten juſtificiren laſſen; da ferner die Anno 1571. vorgeſpiegelte conceſſio patibuli, von der nun gar angemaßten prætenſione ad jus furcarum groß unterſchieden / wir von dem NB. relicto Privilegio nichts wiſſen ꝛc. wie ſich ein und anders hiernächſt weiter erzeigen wird: Worbey auch das Vorgeben / ſämb die Statt der Frau Aebbtißin Fürſtl. Gnaden Anno 1638. gebetten habe / Ihro die Gnade zu thun / citra ullum ipſis præjudicium den damahligen dem publico extremè ſchädlichen Maleficanten nicht zu liberiren / und an Ihme die Juſtiz ausüben zu laſſen ꝛc. abermahlen ein allerding erſonnener boßhaffter Ungrund: Die acta publica geben hierüber zur Nachricht folgendes; Anno 1634. den 11. Jenner ware im Stifft zur Aebbtißin erwählt Frau Anna Chriſtina Hundbißin von Schomburg: Ohngefähr zwey ein halb Jahr hinnach Anno 1636. wurde von der Statt eine Kinds-Verderberin Anna Kißlerin von Wo-ringen den 14. Septemb. mit dem Schwerdt gerichtet / und dem Herꝛn Statt-Amman befohlen / wann im Vorbeyführen Stifftiſcher Seiten was pro ejus eliberatione attentirt werden ſolte / ſolches nicht zu geſtatten / ſondern dannoch fürzufahren. Es hat ſich aber ex parte Cœnobii niemand movirt.

Anno 1638. hingegen / als ein im Burger-Recht geſtandener Ehbrecher und Sodomit, Nahmens Georg Boden / zum Schwerdt und Feür condemnirt worden / und unterm 17. Aug. exequirt werden ſollen / haben Hoch-beſagt Ihre Fürſtl. Gnaden Frau Anna Chriſtina Aebbtißin ſich der Eliberation deſſen das erſte mahl anmaſſen wollen / dero die Statt durch ordentliche Raths-Deputation anzeigen laſſen / daß dieſes delictum ſich / vel casû quô, zu einiger Liberation nicht qualificire / und ein Ehrſamer Rath ſich verſehe / Sie Frau Aebbtißin werden ſich ein ſolches nicht unterfangen; dann ſonſten man es diſſeits nicht geſche-

schehen lassen könte; um so weniger / alß dieses ohne deme nicht der erste Maleficant, der Zeit Ihrer Regierung zum Tod geführt worden. Die alte actus aber und allegirendes Herkommen allein einen bey Dero Regierung das erste mahl condemnirten / und zwar einen zum Strang verurtheilten Dieb betreffen.

Und hiemit hat sich auch Eine Frau Aebbtißin damahlen vergnügt / mit dem Anhang; solte ein Casus vorkommen / der mehrern Favors würdig / so wolten Dieselbige sich hierdurch nichts begeben. Welcher Anhang aber die Statt / die den Delinquenten bey angezündetem Feür decapitiren / und hernach verbrennen lassen / obligirt hat / unter dem 31. Aug. gegen die Frau Aebbtißin ꝛc. sich über diese Materie schrifftlich zu erklären / und Deroselben die eigentliche der Sachen Umbstände zu erkennen zu geben. Die Gegnere / wann sie ihren Raslerum nicht wollen in der Lügen stecken lassen / seyen nur so gütig / selbiges Schreiben zu Defension seiner Worten selbsten vorzulegen; worauf unsere Vorfahren ja Anno 1658. und 1659. als obgemeldt / wie nicht weniger sub 7. und 16. Decembr. 1674. sich expresse bezogen haben. Anno 1642. ward es durch instigation des unfreündlichen Amptmanns Rueffen nicht nur idem, sondern um die Wahl schlimmer. Ein armer Burger / Nahmens Hanß Kaltschmid wurde in der Kirchen zum Allmosen sammlen gebraucht / aber observirt / weil die Säcklin damahlen unverschlossen / daß er sich auf einer Wendelstiegen vermessen / in den Sack zu greiffen / und einen Particul Gelt davon zu sich zu stecken. Alß nun dieses durch genugsame Proben bekandt worden / hat man so viel gefunden / daß er nach strenger Ordnung Rechtens das Leben verwürckt; welches auch ihme zu præparation angezeigt worden: Es hat aber nicht allein der damahlige Kayserliche Commendant in der Statt / Herr Obrist Vizethumb und mehr andere benachbarte grosse Herren vor ihne intercedirt / sondern es haben auch Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden sich darein gemenget / und der Statt gar angemeldt / daß Sie Ihne im Ausführen liberiren wolten: Alß nun die Sache wohl erwogen worden / haben unsere Vorfahren dem armen Mann selbsten das Leben geschencket / und ihne ad labores perpetuos in den Springern condemnirt / auch deswegeu in dem Spithal ihm ein Lager bauen lassen / Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin aber auf geschehenes Gesinnen unterm 4. Martii so gleich umbständlich geantworthet. Und demenach ist wiederum ein vorsetzlicher Ungrund / vorzugeben / daß man ex parte Lindau den Gefangenen mit dem Schwerdt gerichtet habe. Hingegen ist freylich wahr / daß auch nach dieser von uns selbst beschehenen aggratiation ex parte Cœnobii zerschiedene Contestationes und widrige Bezeügungen erfolget seyen / deren die Statt jederzeit mit aller moderation geantwortet / biß endlich man dissеits ungedultig werden müssen / und obgemeldter massen ad Austregas provocirt / auch derentwegen Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden sub 1. Novemb. 1642. die proposition und requisition durch den Not. David Harscher insinuiren lassen; welche insinuation aber der Stifft zwar in seinem Schreiben

vom 13/23. Decemb. 1642. bekennet / doch aber zur Auswahl eines Herrn Austrag-Richters sich durchaus nicht verstehen wollen / und damit Ursach gegeben / daß die Statt unterm 10. Febr. 1643. contra Cœnobium derentwegen in Camerâ Processe ausgewürckt.

Wer ist nun im Verstand so übel ausgefüthert / der glauben könte / daß / da keine Menschliche Macht ohne Verletzung der Göttlichen Majestät Anno 1638. dem Sodomiten das Leben schencken konte / die Statt Lindau bey Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden als um eine Special-Gnad supplicirt hätte / diesen Maleficanten nicht zu erledigen; oder daß die Statt hierzu die Persuasion gebraucht hätte / daß dieser Mann als ein Ehebrecher bono publico extremè noxius gewesen; oder als Sodomit, gleich einem Mörder / Incendiario, Lands-Verräther wider das bonum publicum politicum gehandelt; da zwar freylich / wann man ihne selbsten leben lassen / oder auch indirectè darzu geholffen hätte / GOttes gerechter Fluch / und der Kayserlichen Majestät grosse Ungnad über uns und unsere Nachkommen gefallen wäre. Ja daß wir Anno 1638. wegen selbigen actûs mündlich so complimentos gewesen seyen / da wir wenige Tage hinnach / wie auch Anno 1642. gantz anderster geschrieben / auch in fine dieses Jahrs und 1643. gar ad Judicium provocirt haben.

Und wann wir finden / daß ein Delinquent der aggratiation würdig / so seyn wir ja solches / wie weit es im Rechten erlaubt / zu appliciren selbsten befuget / ohne daß wir des Stifftischen Prætextes darzu vonnöthen hätten / voraus in unserer Statt und über unsere Burger / wie der Boden und Kaltschmid gewesen.

Aus welchem allem sich dahero erzeiget / daß Raßler nicht nur in die Haut hinein falsch / sondern auch unvernünfftig geschrieben: Welches sich noch mehr aus den Worten / reum, quem voluisset, abscisso laqueo redimere potuisset, erzeiget; da wir Stifftische Confessiones genug vor uns haben / daß derselbe sich ehedessen mit alleiniger Liberirung des ersten zum Strang condemnirten Diebes vergnügen wollen.

Wir haben oben gemeldt / daß die Stifftische Beampte Anno 1711. sich geschämet haben / daß der Raßler nicht geschickter fabuliren können. Haben sie es aber hinnach subtiler gemacht? oder dem Concipisten der Stifftischen Exception in punctô des Schmidten-Baues de prod. 5. April. 1712. was geschickters an die Hand gegeben? Was konte aber von den obangezogenen Eschenbruggischen Consiliis, und dem Gemüth der damahligen Gegnerischen Beampten / welche von dem von Eschenbrugg mit Hertz und Geist dependirten / anderes / als lautere Extremitæten kommen? Dann obgleich der Lic. Kreyher Anno 1696. Mense Augusto in seinem besten Alter gestorben / nachdem er auch in andern Schrifften an die Kayserlichen Majestät sein Fried-gehäßig Gemüth wider die Statt ausser quæstion gesetzet hatte; so ward deme von Eschenbrugg keine Mühe / demselben seine eigne Creaturen / den Lic. Anfang / und nachdem dieser auch hinweg gekommen / seinen gewesenen Land-Gerichts-Practicanten / den Lic. Glaser zum Nachfolger zu erlangen / und da mußte das auffrichtige Gemüth Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden persuadirt / und ad subscribendum usurpirt werden.

Wie

Wie die Cœnobiales in selbigem Productô punctô Jurisdictionis universalis malitioſè den Stiel umkehren / und contra jussa Imperatoria ad replicandum sich aus Klägern zu Beklagten machen wollen / das ist im Vorbericht p. 7. und auch kürtzlich oben mit wenigem angezogen worden.

Und in diesem Productô haben sie sich unternommen / auch bey dem punctô der Eliberation eines Maleficanten von dem obgemeldten Cameral-Proceſs abzuſpringen / und demselben vor der Röm. Kayserl. Majestät Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath anmaßlich anzuhängen / und solches zwar sub prætextû, als wann ermeldter Blut-Bann / Jurisdictio Criminalis, und die Eliberations-Materie alle aus einem Holtz geschnitzelt / oder von einer Quelle immediatè hergeflossen kämen.

Dann / gleichwie sie in ihrem gantzen Convolut dar und dorten Sachen vorgebracht / darüber sie Raßler vielleicht in privatô selbsten castigirt hätte; e. g. daß sie ex Hepidannô erweisen wollen: Daß der Stifft zu Lindau schon zu Anfang des 9ten Seculi gestanden wäre: Welches Raßler doch aus diesem Patre selbsten nicht / sondern alleine das End des 9ten Seculi behaupten wollen; welchen casum aber Conringius, Wegelinus, und letztlich auch wir selbsten in der Beylag Lit. G. ohne anders in das 10de Seculum und dessen Anfang registrirt haben. (v. die Beylag G. p. 154. sqq.) Also machen sie kein Bedencken / in ermeldtem Productô p. n. 10. sqq. pro firmandâ seu fucandâ intentione mit nachfolgenden Thesibus zu erscheinen:

(1) Seye dem Stifft vermöge des Diplomatis Ludoviciani die Criminal-Jurisdiction zuständig; auch habe derselbe

(2) Zu deren Behauptung vielfältige actus possessorios geübet /

(3) Welche die Signa genug zu verstehen geben.

(4) Habe der Stifft das vor der Statt innert der Güther zu Ober-Mühlen stehende Hoch-Gericht in dem Bau erhalten / das ruinirte reparirt / ja durch einen jeweiligen Inhaber des Stiffts-Guthes zu Eschach / de factô noch das Galgen-Leyter-Lehen genannt / die Leyter hergegeben / und durch die Bestands-Männere zu Schönenbühel die Obsorg getragen / daß berührter Galgen durch das Holtz-flössen oder andere Casus nicht deteriorirt werde; vigore der Bestands-Brieffen de Annis 1467. 1485. 1509. 1522. 1532. so producirt werden könten.

Dahero (5) die Statt / wann sie jemand durch den Strang justificiren wolte / bey dem Stifft um Darleihung des Galgens haben von Alters hero ansuchen müssen / laut Verzeichnuß des Stifft-Schreiberß Hannß Hailgen (bey den Actis Lindav. p. 624. auch erfindlich.) laut N. 5.

(6) Wann jemand am Leib und Leben gestrafft werde / habe man hierzu im Stifft gelitten.

(7) Haben sich die Gefürstete Frauen Aebbtißinen in signum suprema jurisdictionis jederzeit vorbehalten / den ersten nach deren Erwählung zum Tod verdammten Maleficanten

(8) zu aggratiiren / und

(9) durch Abschneidung des Strickes / wann er von der Gefängnuß heraus geführt werde / wieder loßzumachen / und das Leben zu schencken / wie

(10) Anno 1694. laut Urkund N. 6. geſchehen; welches man doch (11) Sine onere probandi, & ſuperflui & cum proteſtatione, ſich darmit aus dem Proceſsû ſummariô nicht zu begeben / angezogen haben wolle.

Es iſt aber quoad (1) von uns obſervirt / daß die Herren Cœnobiales bey dieſen Händeln einen Sprung zuruck in die Leixelringiſche Deduction gemacht haben / welche gleichfalls nicht alleine dem Stifft die Hoch- und ſo gar Blut-Gericht wider die klare Expreſſiones der Verträgen aufs neue zu vindiciren ſich angemaßt / ſondern auch pro colorando aſſerto das obgemeldte unechte Diploma zu Hülffe ruffen wollen / aber nicht ſo nudè & crudè, wie nunmehro der Stifftiſche Concipiſt, ſondern mit eigenmächtiger vermehrter allegation des Textûs ſelbſten / indeme er denen in Diplomate befindlichen Formalien / ad cauſas audiendas, vel freda exigenda, die Wort aus eigener Authoritæt inſerirt: Ad cauſas, hoc eſt, tam Criminales, quam Civiles, audiendas &c. Gleichwie aber dieſe interſperſa in keiner einigen der uns ſucceſſivè zugekommenen 9. Copien befindlich / ſondern alleine einen neuen Spiegel der Vermeſſenheit der Stifftiſchen Feder-Führer und ihrer Fälſchlereyen abgibet; alſo iſt / da das Diploma ſelbſten untüchtig / ſich deswegen auſſer dieſer admonition um ſo weniger auffzuhalten / alß wir in obangezogenem vorläuffigen Gegen-Bericht de Anno 1697. memb. I. ad punctum XI. die Adverſanten allbereit haben ad acta Lindavienſia verweiſen können / (v. infra die Beylag Lit. K. p. 205. ſqq.) und darinnen ſich evincirt befindet: Daß die Geiſtlichkeit vor ſich mit dem Banno ſanguinis nichts zu thun habe; p. 848. ſqq. daß ſonderlich zu den Carolovingiſchen Zeiten ſolches den Biſchöffen / Aebbten / (auſſer Würtzburg und Kempten.) nicht zugekommen / vielweniger einem Frauen-Cloſter / ſondern alleine denen Grafen committiret worden; p. 825. und zwar ſo / daß eine jede Graffſchafft nur ein Hoch-Gericht gehabt; p. 617. wie dann auch ſo gar Königliche Stiffter ſich des Blut-Bannes nicht anzumaſſen gehabt; p. 608. zumahlen ohne deme denen Clöſtern ſelbiger mahlen alleine etwa minima Jurisdictio vergabet worden; p. 823. ja daß auch bey dem Weltlichen Stand in Vergabung der Hohen Gericht in genere, regularitèr der Blut-Bann nicht verſtanden werden; p. 847. ſqq. ſo daß / wann auch die Wort / Criminalibus & Civilibus, ſich würcklich im Diplomate befänden / ſolches nichts anders / als eine neue und weitere Prob von deſſen Falſitæt und Untüchtigkeit ſuggeriren könte. Wir wollen / weil von dieſer Materie alle Bücher voll / uns damit nicht weiters auffhalten.

Ad (2) Nachdeme wir den Cœnobialibus in ermeldtem vorläuffigen Gegen-Bericht deütlich objicirt; der Stifft könne nicht zeigen / ſelbſten oder durch ſeine Vögte vor oder nach Anno 1430. einen einigen actum meri Imperii auf allen ſeinen Kell- und Hoff-Güthern exercirt zu haben.

Auf dieſe und vielfaltige vorherige Widerſprüche hat man erwartet / was dann vor actus hujus Juris probatorii angezogen werden? und zwar inn- oder auſſer des Stiffts? Aber davon iſt altum ſilentium, und nichts geſchehen / als die generale Wiederholung der alten Jactanz. Reſpectû

ſpectû der Kellnhoff-Vogtey geſchah es ja weder von der Statt / quà Vogt / noch ihren Vorfahren in officiô; dann die Jurisdiction ermeldter Vogtey beſtunde / nach beedſeitigem Geſtändnuß / und wie obgemeldt / ratione objecti, nur in den Freveln der flieſſenden Wunden / ziehenden Diebſtahl / und freventlich Heimſuchen. Von einem Land-Vogt in Schwaben geſchah es nicht / weil er in Lindau und deſſen allſeglichen Territoriô nie keine Jurisdiction gehabt / noch exercirt / in der Nidern aber zwar die Hohe Gericht mit Montfort in Diſputen gehabt / doch aber annoch im 15den Seculô nachgegeben: Zumahlen der von dem Stifft vorſpiegelnde Titul Eines ſpecialen Reichs-Protectorii, ut infra latius, ein erſonnenes non ens, vorhero kein Menſch davon nichts gehöret / noch gewußt / noch geſehen; ſondern der Stifft erſt particulari Pactô ſich an die Land-Vogtey Schwaben unter dem Höchſt-preißl. Ertz-Haus Oeſterreich addreſſirt: Zumahlen auch das ab adversô nun vorſpiegelnde und alſo titulirende Vogt-Recht von einem halben Fuder Wein vor uhraltem den Namen Ehren-Wein / oder Wein zu Ehren gehabt; welchen nicht alleine der Stifft / ſondern auch die Statt Lindau jährlich mit dem quadruplô, nemlich 2. Fuder Wein / ingleichem Löbl. Statt Uberlingen mit einem gewiſſen Wein-Quantô præſtiren: Gantz ohne / daß die Statt Lindau dem Ertz-Haus Oeſterreich deswegen ein Jus Protectionis, ſich aber ein Jus Clientelare dahin geſtändig wären; ſondern unſere Vorfahren haben ſich mit Kayſer Maximilianô I. und Ertz-Hertzog Sigismundô unter dieſem Titul auf gewiſſe Jahr abſonderlich verbunden / wie alles ſeines behörigen Orths und auf Bedürffen umbſtändlichen vorgeleget werden würdet.

Ad (3) So weißt man auch diſſeits von keinem Signô gar geringſtens / welches dem Stifft / wider den Inhalt der Verträgen und Beſcheiden / in Territoriô Lindavienſi einige eigene oder wohl gar Territorial- geſchweigen Criminal- oder Hohe Jurisdiction, am aller-wenigſten den Blut-Bann / contra omnem Juris præſumptionem, zur Bedeutung darſtellete. Dann

Ad (4) was man ab adversô in dieſem Numerô angeführet / und abermahlen aus der Leixelringiſchen Deduction unglückſelig entlehnet hat / das hat ja in actis Lindavienſibus, die die Herren Gegnere ſelbſten vor ſich angeführet / ſeine vollkommene Abfertigung bekommen.

Damit man aber der Gegneriſchen Repetition ſothaner Vorſtellungen zu mehrerer Erläuterung diſſeitiger hinnach folgender Gegen-Berichten / die Begreiffung ihrer Unfugſame noch compendioſer befördere / ſo iſt voraus eine richtige Sach / daß die Graffen von Bregentz / und unter ihnen der letztere Hugo in dem Lindauiſchen Pago oder Diſtrict ſeine Hohe Gericht und Blut-Bann / wir wollen nicht ſagen / ob Cæſareo nomine, oder vor ſich? inngehabt und beſeſſen; Iſt zumahlen anderwärts in der Beylag Lit. G. p. 129. ſqq. und vorher in den Actis Lindavienſibus paſſim angezeigt worden / daß ermeldter Graf Hugo, von Bregentz und Lindau / ſeine Reſidenz in dem Stättlin Lindau (auch Eſchach genannt.) auf dem feſten Land eine Viertel-Stund von der Inſul Lindau

gehabt / so lang und viel / biß er sich von seinen Unterthanen nach erfolgter Loßkauffung separirt / und nach Bodmen gezogen.

Nun ist wiederum kein Zweifel / daß er selbsten / oder dafern er diesen Bann dem Stättlin Lindau eingeraumt ald anvertrauet / seine in dem Stättlin untergebener Magistrat auch ihr auffgestelltes Hoch-Gericht gehabt haben; die niemahlen gleich bey oder zwischen den Burgerlichen Gebäuden und Wohnungen sich befinden / sondern denenselben in etwas entfernet zu stehen gepflogen / wie dann auch die erhöchte Plätze / wo die Decapitationes zu geschehen pflegen / nicht allezeit gleich bey dem Galgen / sondern sich öffters davon zimlich entfernet befinden; dergleichen nur zum Exempel sich noch dato bey Löblichen Statt Biberach erzeiget / allwo das so genannte Köpff-Häuslein nächst bey der Statt in der Ebene / der Galgen aber dannoch ein gut Stuck darvon sich auf dem Berg erbauter befindet.

Wiederum / wann der Dominus Territorii und zugleich Malefizische Gerichts-Herr sich zu Erbauung eines Hoch-Gerichts oder Galgens einen Platz ausersehen / so hat er nicht zu fragen / ob die area und proxima vicinia dieses Galgens der Subditorum, oder anderer Geist- oder Weltlichen Personen Eigenthumb / oder Lehen-Guth / oder bona emphytevtica seyen? vielweniger läßt sich dieses der Kayser hindern / sondern der Eigenthumbs-Herr ist ohne anders schuldig / den Boden darzu gegen die Gebühr herzugeben /

Frid. Husan. de Hom. propr. c. 8. n. 83. Besold. th. p. v. Galgen / ꝟſ. hæcque omnia.

welchen Galgen auch der Hohe Jurisdictions-Herr / dem der Blut-Bañ competirt / in diesem oder jenem Orth seines Bezürckes aufzurichten / und den Delinquenten daselbsten zu justificiren befugt ist.

Besold. consil. 238. n. 9.

Und haben wir bereits oben angezeigt / da die Statt Lindau cum Territoriô sich an das Reich ergeben / daß die Kayserl. Majestät auch den Blut-Bann durch die der Statt vorgestellte Reichs-Vögt oder Scultetos, Ammannos &c. administriren und dirigiren lassen.

Worbey zwar auch unwidersprochen ist / daß der Stifft / alß die Statt zur Reichs-Statt worden / und hiñach biß auf diese Stund in und um Eschach seine zerschiedene Güther gehabt haben möge / und noch habe.

Gleichwie wir aber eingänglich bey Tractation dieser Materie beklaget / daß die leydige Brunst de Anno 1264. uns mit unserm Archiv der Wissenschafft unserer vorherigen Reichs-Vögten ex propriô entzogen: Also ist es auch quoad actûs exercitos beschehen / und haben wir derentwegen retrò keine Documenta auffzuweisen; sondern das officium des Advocati Civitatis Cæsarei, so effectivè vorhanden gewesen / gilt instar omnium signorum: Zumahlen nicht glaublich / daß in 200. Jahren es in und umb Lindau keine unter den Königs-Bann gehörige casûs abgegeben: Da hingegen der Stifft / der von der Brunst nichts gelitten / weil er zu seinem Favor nichts auffweisen kan / auch mit den etwa ihme bekan-

ten

ten Verrichtungen der Reichs-Vögten in dieser Materie lieber zurücke haltet.

Hingegen ist de Anno 1320. in circa, auch von dem Stifft uns Anno 1631. sub N. 7. der Rotulus examinis, in causâ decimarum inter Canonicum Majoris præbendæ Monasterii, & Plebanum Ecclesiæ S. Stephani in Lindau/ von dem Herrn Ordinario abgenomener vorgeleget worden: Allwo/ ut suprà, des damahligen Reichs-Vogts und Ministri Cæsarei bey der Statt Johannes Kizi pag. lin. 530. 34. item p. 534. lin. 47. Act. Lindav. in den vielen Zeügen-Sagen aber auch des Ortes zum Galgen vielfältig gedacht worden.

Man inhærirt beständig der gethanen Verwahrung wegen dieses roduli, welches aber/ wie in vielem andern guten Bericht/ also auch sonderlich Erläuterung gibt:

(a) Daß dieser Ort zum Galgen nicht nur ein Platz von etwa 40. oder 50. Schritten in die Vierung gewesen/ sondern etlich viel Jauchert Acker Feld betroffen/ welche der Zeüg Conrad Berner von Eschach auf 20. Jauchert/ die bey 30. Jahren vorhero und also annoch im 13. Seculô ad culturam redigirt worden seyen/ geschätzt hat/ mit dem auch übereinkommt (C. dictus in dem Stadel p. 533. ad art. 8.) da vorher Waldungen/ frutices & spinæ, daselbsten gestanden/ allwo auch das s. v. Vieh den Waidgang genossen. Testibus Burckardo de Wolfurt Canon. (p. 536.) Walthero de Aeschach (p. 537.) Johanne & B. Keller (p. 538. ibid.)

(b) Daß dieser Ort zum Galgen genandt nicht einerley Gattung gewest/ sondern mehrers Theils/ da sie angebaut worden/ ihr Zehenden dem Plebano der Statt Lindauischen Ecclesiæ S. Stephani zugefallen/ theils ferners dem Præbendario Majoris præbendæ im Stifft/ theils auch Einer Fr. Aebbtißin/ oder Monasterio selbsten: Zumahlen alles ohne dem intra Limites Parochiæ S. Stephani gestanden/ Burckart de Wolfurt p. 530. Ulricus Rinolt. p. 539. C. Sack. & Engelhard de Schellenberg. p. 540. In dem Stadel. & Thomas Plebanus Eccl. S. Steph. p. 541. Frater Seyfrid. p. 542. B. Zendrich p. 544. vocat. loca communia. D. Thomas p. 534. ad art. 109. Vocat Curiam Majoris præbendæ esse interpolatam.

Was auch zwischen dem Plebano S. Stephani und der Fr. Aebbtißin Ao. 1457. wegen mehr anderen Novalien/ und Zehenden davon/ intra Limites der Pfarr St. Steffan passirt/ und zu Costantz errichtet worden seyn/ hat der Stifft Anno 1631. sub n. 43. vorgelegt; die Acta Lindavienſia aber p. 157. & 678. verwahrlich gleichfalls beygebracht. Was massen aber der Statt Lindau allje gliche Gerichtbarkeit/ auf dem festen Land sich eben mit denen beeden Pfarreyen St. Steffan/ und St. Verenæ zu Reüthin terminire/ das ist oben bereits klar gemacht worden. Wir fahren weiter fort/ und bestättigen/ daß

(γ) Diese Güther zum Galgen gelegen seyen zu Aeschach: Und so viel die majorem præbendam davon angehet/ auch zu der Curia in Eschach gehörig' gewesen.

(δ) Daß auch die Stifftische/ oder des Canonici Majoris præbendæ NB.

beste Freünd und vorgeschlagene Zeügen nicht einmahl asseveriren können / daß die Stifftische Güter dessen Dotal- Güter seyen:

v. primis testis ad art. 11. Burckart de Wolfurt ad art. 8. p.527. Burckard de Wolfurt ad art. 11. p. 530. C. Guderscher. ad art. 8. p.531.

Gleichwie aber / und nachdeme die Burgere von Eschach sich grössisten Theils wieder in die Statt gezogen / und nicht alleine selbiger Platz seinen alten Namen Eschach aufs neue bekommen; sondern auch wiederumb in ein Dorff reducirt worden / und darmit an seiner vorherigen Grösse eines Stättlins / oder Marckfleckens nothwendig abnehmen müssen; also haben die ausserhalb dem Dorff selbsten nächst befindtliche und doch dahin gehörige Gegninen auch noch zerschiedene absonderliche Particular- Namen behalten / und bekommen: Als / Schneebergs- Halden / Mooß / Ober- Mühlin / Holbein / Stockarts- Bühel / im Huwen / in der Lachen / im Mockhen / grosse und kleine Braithe / Hochbuch / und was dergleichen mehr: Also hat auch die weite Peripherie der Güther **zum Galgen** den Namen bey vielen derselben / **zum Galgen / zum alten Galgen /** biß auf diese Stund behalten; obgleich derselbige vor etlich 100. Jahren von dannen hinweg und nächst der Statt in den See transferirt worden.

Das Instrument oder Stifftung de Anno 1361. in act. Lindav. p. 715. Lit. Bbbbb. benennet der Sondersiechen obern Weingarthen zu Eschach **zu dem Galgen.**

Sehr notabel ist der doppelte Extract des Canzley- Protocolli der Statt Lindau / in actis Lindav. p. 616. Lit. Fff. darinnen sub Anno 1406. **Conrad Suberschwarz sein Wingarten vor Lindau zu dem alten Galgen gelegen /** an Hanßen Schemer von Laupheim / und sub Ao. 1410. **Steffan Flözer seinen Weingarthen auf dem Hochbuch zum alten Galgen gelegen ꝛc.**

Wir fügen bey / aus ermeldtem Canzley- Protocoll fol. 141. Anno 1418. am Sonntag vor Laurentii hat Peter Graff seinen Weingarthen / **zum Galgen /** an Matthis Schneeberg und an Heinzen Zimmermañ gelegen / mit aller Zugehörd zum rechten Pfand gesezt / Matthis Hilpranden und seinen Erben umb siebenthalb und dreyßig Pfund Pfenning.

Item fol. 120. Dominica post Anthonii 1417. hat Küntz Pfanner seinen Weingarten ob Eschach / **zum Galgen /** stoßt ein halb an Suberschwartz / ander halb an den Pfalzer; zu rechtem Pfand gesezt Salomon dem Juden / und sinen Erben umb drü Pfund Pfenning.

Q. q. Ferners communiciren wir sub Lit. Q q. neüerlich den Cessions- und Auslosungs- Brieff Burckharten Stölzlin an Christoph und Peter die Risen de d. D. nach Palmarum 1470. Darinnen jener diesem übergibt seinen Wißwachs / mit sampt dem Häußlin / und dem Weingarten dabey / zu Eschach / enthalb der Kirchen / genandt zum Galgen ꝛc. Item 1. Pfund Pfenning mit sampt dem Hopt- Guth / vsser und ab Ulrich Zimmermanns Weingarten / och zum Galgen.

De

De Anno 1441. in sub Lit. R r. beykommendem Verglichs-Brieff zwischen dem Stifft und Spithal zu Lindau / gibt der Stifft diesem den Zehenden ab dem **Galgen-Wißlin** / im Huwen / unter der grossen Brayte / declarirt auch ihme Spithal dieses Güthlin und Güther NB. von aller Gerechtigkeit unansprüchig / frey ledig und loß / und für recht aigen. Und dieser Verglich ist Anno 1565. renovirt worden. R. r.

Wann vonnöthen / können dergleichen alte Brieff in majori quantitate herbey gebracht werden.

Es werden aber obgemeldte alte Beylagen Fff. in act. Lindav. unter dem Wort **alten Galgen** genug ausfindig machen / daß Ao. 1406. die translation des Hochgerichts von dem alten Ort bey die Stadt in den See schon müsse geschehen gewesen seyn / und will aus hinnach folgendem sich gantz vernünfftig arguiren lassen / daß solches noch wol gar vor Anno 1387. geschehen seye.

Wir haben oben gemeldt / daß der Stifft die Servitut über sich gehabt habe; der Stadt / und vielleicht auch vorhero dem Reichs-Vogt / den Galgen zu erhalten / und die Leiter darzu herbey zu schaffen. Weil nun Eine Fr. Aebbtißin selbsten durch ihre Familie sich damit nicht gern incommodiren wollen / so haben Dieselbige sich gefallen lassen / dieses onus einem Lehemann zu Eschach auf sein Guth zu legen / und dieses Guth hat von selbiger Zeit biß hiehero beständig den Namen behalten / das **Galgen-Leiter Lehen.** Der Anhang darbey bestunde darinnen / daß er das Holtz zu der Leiter solle hawen / in des Gotts-Haus Höltzern / und benanntlich im Nonnenbuch; wie aus den beeden Stifftischen (cum solitâ Cautelâ allegando.) producirten Brieffen in actis Lindav. sub n. 25. 26. p. 621. sqq. de Annis 1387. & 1466. notantèr zu lesen. Es ist aber dieses Leehen-Güthlin gegen der extremitæt des Dorffes Eschach / und an der Landstraß / wo man von dannen dem Holbein / dem Wasserburg- und Tettnangischen zugehet / an der Fr. Aebbtißin daselbstigem Brüel / keine Viertel-Stund vom See / Hochgericht / und der Insul Lindau situirt; dahingegen das Stifftische **Nonnenbuch** vollkommen von Eschach / und dem daselbst gestandenen alten Galgen abgelegen / sondern auf der Landstraß von Wangen und Isni / zwischen Weissensperg / Mozach und dem Weiler Niederhauß befindtlich: Wordurch diese so genañte obere Landstraß über das Dorff Reüte directè nach der Statt Lindau führet. Woraus ja klar erscheinen will / da der Stifft viel nähere Leüthe und Holtz zu dem alten Galgen gehabt / als von dem untersten Theil von Eschach / ja / wann man das Galgen-Wißlin ineptè hiehero torquiren wolte / demselben das Stifftische Holtz / **Dunckelbuch** genandt / umb die Helffte näher gelegen gewesen wäre / als das Galgen-Leiter Lehen selbsten / (so daß dieses in Eschach zu unterst / das Galgen-Wißlin / und gleich ob selbigem die Güther zu Ober-Mühlin in der Mitten / nächst oben an aber das Dunckelbuch befindtlich / welche aber dieses oneris ver-

schonet geblieben / sondern das Holtz aus dem entferneten / und von dieser Straß gantz abgelegenen Nonnenbuch geholet werden müssen.) daß alles auf Unterhaltung des newen Hochgerichts bey der Statt angesehen gewesen; wie die Lindauische Land-Carte umbständlich zeiget: Nicht weniger auch/daß die translatio des Hochgerichts noth-schließlich vor Auffrichtung des angeregten ersten Stifftischen Lehen-Brieffs de Ao. 1387. geschehen seye. Wann wir nun dieses gegen das Stifftische letstere Vorgeben considériren/ so müssen wir uns umbsehen/ ob nicht die Gegnere uns mit der gantzen Welt auch bey diesem Puncten haben vor einfältige Leüthe tractiren wollen.

(1) Ist in factô nicht erweißlich noch erwiesen / daß das Lindauische Hochgericht selbsten auf denen Güthern von Ober-Mühlen die daselbst pleno Dominio Privato dem Stifft gehörig jemahlen gestanden; und obgleich unten an der grossen Breite nächst an dem Mocken das so genannte **Galgen-Witzle** / als ein Stuck von dem grossen Umbfang dieses Namens befindtlich / so ist doch in dem obigen Verglichs-Brieff de Anno 1441. weder einigen darauf gestandenen noch darauf stehenden Galgens mit keinem Wort gedacht / wohl aber ut suprà dem Spithal dieses Gut vor **eigen / frey / ledig und loß** declarirt worden. Woraus sich zeigt / wie inadæquat man

(2) Ex parte Cœnobialium auf einige jüngere Brieff de Annis 1467. 1485. 1509. 1522. und 1532. mit dem Bestandts-Mann zu Schönenbühel sich bezogen. (1) Hat Cœnobium diese Brieffe anhero verborgen gehalten/ da man doch von dieser Materie sich so offt zerzancket hat. (2) Ist der Schönnenbühel zwar ein Stifftisch Guth/aber in der Stadt Lindau alljeglichen Jurisdiction gelegen/ auch unter derselben begriffen. (3) Was gehet der Statt und ihren Rechten darvon ab oder zu / wann der Stifft seinem Beständer befihlt/ oder accordirt/ daß er in jensen Namen die Obsorg trage/ damit das Hochgericht / welches vor Ao. 1571. annoch nur von Holtz gewesen / nicht einfalle? (4) Lächerlich ist von Holtz-Flössen geredt: Dann weder an einem noch dem andern Ort / ist von dem Nonnenbuch gegen dem Dorff Reüthe und dem See / noch gegen Hochbuch / noch Eschach / weder Gelegenheit / noch Wasser zum Holtzflössen: Und ob man das Spithalische Galgen-Wißlin darmit beehren wolte / welches ein lauter Moß-Boden / wohin man ohnedeme keine Galgen locirt: So fließt zwar wohl bey demselben ein Bächlein von einer anderseitigen Hammerschmidten herunder / man hat aber niemahlen daselbsten flössen können / wegen Seüchte und Schmäle des Wassers und seines krummen Lauffes. (5) Seynd ja die allegirte Brieff de Ao. 1467. sqq. alle jünger als der Stifft- und Spithalische Contract de Anno 1441. wohl aber seynd dieses alles Stifftische selbst-Bekandtnüssen / daß man von Seiten dessen den Galgen zu erhalten schuldig gewesen: Und wañ dieses keine Servitut gegen den Hohen und Malefizischen Gerichts-Herrn gewesen wäre / so würde der Stifft wohl sich resolvirt haben / auf seinen eignen Grund und Boden ein beständig und steinern Hochgericht auffzubauen: Welches eben keine so grosse Unköſten gemacht hätte: Oder

ders-

derselbe würde es biß auf den Nothfall gar unterlassen haben: Zumahlen ohnedeme erectio furcarum weder eine substantiale Prob des meri Imperii und Blut-Banns ausmachet.

Meichsner. T. 2. Lib. 2. decis. 4. n. 158. Klock. consil. adopt. 92. n. 24.

Noch auch die beständige Unterhaltung des Hochgerichts zu Manutention des Blut-Banns erfordert wird / sondern der Gerichts-Herr / wann der alte Galgen zerfallen / eveniente casu locô collapsarum furcarum jedes mahl befugt ist / ein neü Hochgericht auffzubauen.

Wehner. O. Pr. v. Zent. p. 526. a. Besold. Consil. 239. n. 50.

Ad Quintum bedauren wir / daß die jenseitige Schrifften-Steller sich mit des Stifft-Schreibers Hannsen Hailgen gemacht haben sollender Verzeichnuß / de 7. April. 1551. zu angemaßter Prob des Stifftischen Juris activi bey dem Hochgericht nochmahlen mögen sehen lassen / ja solche gar sub N. 5. beygelegt haben: Es ist aber hievon bereits oben gesprochen worden; wovon wir auch hiebevor in Actis Lindav. p. 66. sqq. p. 389. & p. 624. gehandelt haben.

Wir wollen demselben nur noch addiren / I. daß diese Verzeichnuß auch darum falsch ist / weil sie vorgibt / es habe der Burgermeister Mittler die Belehnung des Hochgerichts den 7. April 1551. bey ihme Hailgen angesucht: Und also unzweifelig einige Tag vor vorgehabter Justificirung; da doch der Maleficant, Namens Vincenz Hefft von Baumgarthen / Hoch-Gräfflich Montfortischer Hoher- und Statt Buchornischer Nideren Jurisdiction gebürtig / schon den 13. Martii mit dem Schwerdt gerichtet worden.

Woraus dann zu sehen / daß diese Heilgische Verzeichniß nicht alleine in einem ohnauthentischen Copey-Buch clàm eingeschrieben / worinnen mancherley Schrifften unter einander mehr befindtlich (v. Acta Lind. dd. ll.) anzutreffen / sondern von demselben auch ererst lang post actum executionis, und wer weißt / wie spath hinnach? (da man gleich mit Benambsung des Tages über 3. Wochen gestolpert: Dann die Computatio Calendarii Gregoriana ist ererst Anno 1581. und 1582. und zwar alleine bey den Herren Catholicis zu Ständen kommen.) dem ermeldten Buch hinterlistig inserirt worden: Welches sich auch daraus äussert; weil die Wort lauten: "Der Burgermeister schickte zu mir / Hanß Hail-
"gen / zu derselben Zeit (NB. nicht dieser Zeit.) Schreibern im
"Closter ꝛc.

Und wann 2. dergleichen requisitio Anno 1551. sub titulô: **Wie von Alters her der Gebrauch gewesen /** umb die Belehnung des Hochgerichts / wie die Stifftische Worte lauten / geschehen wäre / welche formalia ja kundbarlich dergleichen actus præcedentes supponiren / zumahlen ohne deme vim restrictivam in sich haben.

v. Wehner. v. wie Herkommen.

Da Anno 1541. und also ohngefähr 10. Jahr vorher / da vor und nach Ao. 1551. biß 1571. man an Seiten der Statt sich des Hochgerichts zer-

schiedentlich bedienet hat: E. g. **Ulrich im Hag / von Hard / auch zum Strang verurtheilt worden. Item** Ao. 1568. **den** 16. Junii **Jacob Guth genannt Mäzlin; nicht weniger** eôdem **den** 22. Octobr. **Johannes Staiger aus der Aw: Warum haben sie solche nicht auch also** notirt **und vorgelegt?**

3. **Wann die Statt von Ihrer Fürstl. Gnaden dißfalls hätte eine Gnad oder Bewilligung ausbitten müssen / so wäre man noch wohl so** respectuos **geweßt / dieselbe in Lindau oder Bregenz durch Schreiben oder eine** Deputation **darum zu begrüssen; nicht aber über eine Sach von so grosser Wichtigkeit nur den Raths-Diener mündtlich zu den Unter-Beampten zu senden / der ohne deme kein Burger-Freünd gewesen.**

4. **Meldt der Hailg: Die Frau Aebbtißin seye damahl (**ecce **ein neües Angemerck / daß dieser Auffsatz gar lange Zeit nach der** Execution **gemacht worden.) sterbender Lauff halber in Bregenz gewesen: Da doch nicht allein** Anno 1551. **kein Sterbens-Lauff bey uns gewesen / sondern auch /** quod benè notandum, **eben in dem** Martiô **Hr. Graf Hugo von Montfort von unsern Vorfahren in gewissen Geschäfften hiehero nach Lindau erbetten worden / selb** 13. **erschienen / und den** 9. Martii **(also nur etliche Tag vor der** Execution**) wiederum nach Tettnang verreyset. Und macht**

5. **Die Sache noch mehr** suspect, **alldieweilen um selbige Zeit keine vornehme Hochzeit / deren zu Ehren die** Aggratiation **erfolget wäre / (welches auch keine** causam sufficientem **gegeben hätte.) wie der Auffsatz allegirt / erinnerlich vor Handen gewesen: Wohl aber / war der** Maleficant **Vicenz Hefft / wie obgemeldt / ein Buchornischer Nider-Gerichts-Underthan / und herentgegen dem Herrn Grafen von Montfort / mit den hohen Gerichten /** quoad Domicilium, **unterworffen / von dem er auch vermuthlich zum Schwerdt erbetten worden.**

6. **Wäre ja vor sich selbsten die höchste** Absurditæt **geweßt / wañ die Statt / welche das Halß-Gericht von** Summô Principe **und dem Reich zu Lehen hatte / welche auch ein Hoch-Gericht nach Belieben in oder ausser der Statt auffrichten kunte / in dero alljeglichen** Territoriô **auch der Galgen nächst bey der Statt stunde / da man den Stifft schon** Anno 1491. **mit seinem Gesuch abgewiesen hatte / sich** Anno 1551. **und also** 60. **Jahr hinnach solte so verlohren haben / Eine Frau Aebbtißin umb Leihung des Hoch-Gerichts anzusuchen.**

Man kan aber auch diß Orths denen Cœnobialibus **mit Fug vorwerffen /** quod parti adversæ non licuerit suis sibi denominationibus nova jura acquirere; **widrigens / und wann dergleichen heimliche** Captiones **und Fallen gleich ein** jus competens **generirten / so würde denen** Apologisten **und ihrem** Rasslero **gantz** Europa **zu klein seyn.**

7. **Haben die Gegnere die** Acta Lindav. p. 624. sub n. 35. **allegiren können / warum haben sie nicht auch den Leser zu beobachten** invitirt / **was eben daselbsten** sub Lit. Ooo. **eingekommen / wegen** Reparirung **des Hoch-Gerichts / so die Statt** Anno 1567. **im** Decemb. **dem Stifft erin-**

nerlich

nerlich zugemuthet / dieser auch solches seiner Schuldigkeit nach guthwillig verrichtet hat; wie dann auch darauf den 14. Januar. 1568. zwey Dieb / Sigmund Krafft und Hanns Praß / suspendirt worden / und also mag

8. Gantz wohl seyn / daß auch Anno 1551. eine Erinnerung in den Stifft erfolget / das Hoch-Gericht wiederum in brauchbaren Stand zu setzen; welches damahlen alleine noch höltzern ward. Dieses aber hinnach die Herren Cœnobiales geraume Zeit hinnach sich selbsten so favorabel der Statt hinterrucks einzutragen beliebt.

9. Wie aber nun diese Servitus §. zum 4ten im Vergleich Anno 1571. dem Stifft zu Respect abgenommen / der Statt aber ihr Jus des Blut-Bannes confirmirt worden / welches auch Sententia Cæsarea Anno 1671. wiederholet hat: Also ist eine grälle und weit-aussehende Sach / daß der Stifft darmit aufs ueüe auffgezogen kommet.

Ad (6) Die Leütung des Glögglins im Stifft bey malefizischen actibus der Statt / und nicht nur bey Ausführung eines Diebes / ward altera pars servitutis, die dem Stifft in angeregtem Verglich auch remittirt worden / und zwar per hæc verba:

> Und nachdem auch bißher / wann von einem Rath der Statt Lindau eine oder mehr malefizische Personen / eintweder zum Tod / ald auf den Pranger zu stellen / mit Ruthen auszustreichen / oder zu andern malefizischen Leib-Straffen verurtheilt und erkent / ein Gloggen in der Kirchen im Closter geleütet worden / so soll dasselbig jetzo auch gefallen / und ein Frau Aebbtißin in solchen Fällen in ihrem Stifft ferner leiten zu lassen / nicht verbunden seyn / in keinen Weg / sondern solches von Burgermeister und Rath der Statt Lindau / ihres gefälligen Willens / doch ausserhalb des Stiffts Kirchen / angestellt und verricht werden mögen. Doch soll dieser Vertrag / ausserhalb vorbestimbter Puncten und Artickeln / keinem Theil an seinen Freyheiten / Verträgen / Rechten / Gerechtigkeiten / Lehen / alten Gebräuchen und Herkommen / nachtheilig oder schädlich seyn / in keinen Weg.

Privatio præsupponit habitum, und wann der Stifft dieses nicht vorhero zu præstiren schuldig gewesen wäre / so würde man ex parte Cœnobii denselben dessen zu erlassen nicht begehrt / sondern / zumahlen es keine Unkosten erforderte / solches summô studiô beyzubehalten gesucht haben: Und das zwar so gewiß / als gewiß wir bedauren / daß unsere Vorfahren aus Liebe zum Frieden / auf Persuasion der Herren Mediatorum, dieses onus dem Stifft und dessen Kirche zu remittiren sich resolvirt haben: Dann das ward eines von den äusserlichen Symbolis der Statt habenden Hohen Jurisdiction in dem Stifft selbsten.

Ad (7) Nachdeme man dem Stifft in den vorherigen Correspondenzien vielmahlig vorgeworffen / mit was vor einem Titul man selbiger Seiten das anmassende Jus der Eliberation des ersten Maleficanten / wann er ein zum Strick verurtheilter Dieb seye / behaupten wolten / so ward es ein generaler Thon; von dem alten Herkommen: Nun aber ist ih-

nen den Cœnobialibus endlich eingefallen / die beede Sachen wegen Erhaltung des Hoch-Gerichts und Erlösung eines Maleficanten zusammen zu schweissen / und nunmehro altiori nisû auch diese letztere pro Symbolô des nun anstimmenden supremi Dominii, und zwar unter der generalen prætension der Stifftischen allseglichen Gerichtbarkeit auszugeben.

Wir tragen Ihrer Fürstl. Gnaden allen Respect, verwundern uns aber / daß Dero Herren Beampte sich darinnen abermahlen so tieff verlohren haben: Wann das onus der Unterhaltung des Hoch-Gerichts supremum dominium importirte / so müßte man an Seiten Chur-Bayern die im Land befindliche Müller und Weber / welche (ausser wenige / die sich ausgelößt.) Galgen und Leyther erhalten müssen / auch höher respectiren. Dieses uhralte onus des Stiffts ist biß auf 1571. in factô richtig gewesen / de origine aber in Wahrheit nichts bekandt.

Betreffend das andere / so müssen wir glauben / daß vor uhraltem die Licenz wegen Eliberation des ersten Maleficanten (wann er ein zum Strang ausgeführter Dieb.) in compensationem des obigen oneris eingeraumet worden: Wir zweifeln auch nicht / wann die Cœnobiales ex scriniis Cœnobii auffrichtig heraus gehen wolten / daß darinnen was hiehero gehöriges ohnzweifelig angetroffen würde. Daß aber dieses Herkomen dem Stifft einige Weltliche Jurisdiction, geschweige Hohe Gerichtbarkeit oder den Blut-Bann in der Statt und dero Territoriô jemahlen indigitirt habe; das ist so ferne / daß solches vielmehr in contrarium militirt. Den Herren Cardinalen des Römischen Stuhls wird zugeschrieben / daß dieselbige / wo sie einem zum Tod geführten Delinquenten begegnen / und demselben ihren galerum purpureum auffsetzen / ein solcher hierdurch Leben und Freyheit wieder erlange.

Chopin. de Doman. Franc. L. 2. t. 7. p. m. 156. b. Freinshem. de præced. Elector. & Cardinal. Diatrib. 4. §. 20. add. Act. Lindav. p. 50. ab initio. Classen. de jure aggratiandi c. 10. halt es vor eine erdichtete Absurditæt.

Clarus aber L. 5. §. fin. pr. quæst. 98. n. 5. excipirt nicht alleine die Crimina atrocissima ohne deme / sondern allegirt auch mehr andere authores, welche dieses Vorgeben nicht glauben; weißt zumahlen selbsten von keinen dergleichen Exempeln / und rathet auch / casû quô, nicht zur völligen Eliberation, sondern alleine ad mitigationem pœnæ mortis.

Zu Roan in Franckreich ist denen Canonicis der Cathedral-Kirchen ad D. Virginem vor deme zugestanden worden / zu gewissen Zeiten den schlimsten Ubelthäter loß zu bitten / welchen sie hernach mit vielen Ceremonien frey sagten.

Bodin. de Republ. L. 1. c. 10. p. m. 295. Gôlniz Itinerar. Gallo-Belg. Rubr. Rothomagum, p. m. 208.

Er Bodinus ist aber damit gantz nicht zufrieden / nennt es kein beneficium, sondern ein veneficium, cum publicô dedecore, ac detrimento continuatum, sed ab Henricô III. Rege sublatum, quodque cum impio vestalium ritû magnam habuerit affinitatem.

Dergleichen Eliberations-Recht solle auch einem Herrn Bischoff in Genff eingeraumet gewesen seyn. Arni-

Arnisæus de Jc. Majest. L. 2. c. 3. n. 6.

Und ist nicht zu zweifeln / daß in dem Christlichen Europa, da dem Geistlichen Stand vor deme viele singularia und Ehr-Bezeügungen zugestanden worden / auch dergleichen mehr anderer Orthen geschehen.

Solten aber die Cardinäle / Bischöffe und Gotts-Häuser sich angemaßt haben / aus derley Connivenzien der Majestät und der Hohen Gerichts-Herrlichkeit vor sich selbsten einen Weltlichen Supremat *in loco* zu arguiren; so würde man an Seiten der Weltlichen Hohen Jurisdiction, wo man dergleichen gestattet hat / bald mit ihnen zur Expedition gekommen seyn: Wie dann obgemeldter massen König Henricus III. das Roanische Privilegium würcklich cassirt haben solle. Es hat sich aber keiner derselben dieses jemahlen zu sagen unterstanden / und wohl gewußt / daß diese Eliberatio von einigen Geistlichen Personis kein actus Jurisdictionis Supremæ, sondern vielmehr ein privilegium odiosissimum, per quod rei condemnati ipsi executioni Jurisdictionis supremæ ordinariæ, & justitiæ, cum periculo securitatis & Rei ipsius Publicæ, subtrahuntur & eximuntur.

Nun ist zwar die Stifft-Lindauische Prærogativ gegen obig angezogene Exempla zum Theil nicht so gar excessiv; zumahlen auch wegen Bestraffung der bloßen Diebstähl die Controvers von Seculis hero gewesen / und darunter sonderlich die Bestraffung zum Tod betreffend; als welche Juri Divino contraria, Exod. XXII. ℣. 1. 3. nec Jure Romano angenommen worden; Nov. CXXXIV. c. 13. wiewohl hinnach unter denen Fränckischen und Teütschen Kaysern der rigor der Justiz auch bey diesem delictô successivè zugenommen; wovon nach den Capitularibus die Constitutio Henrici III. de circa Anno 1051. allegirt wird / und II. F. 27. §. si quis quinque. finali. sub Friderico I. vorhanden ist; auch endlichen Kayserß Caroli V. peinliche Halß-Gerichts-Ordnung Anno 1530. und 1532. auf denen Reichs-Tägen zu Augspurg und Regenspurg publicirt worden: Allwovorinnen art. 157. & sqq. wegen dieses delicti seiner Unterschied / und Bestraffung die allerhöchste deütliche Verordnungen am Tag ligen / jedoch mit der in fine præfationis gemachten Reservation.

Es ist zwar auch an deme / daß annoch gleichwohlen zerschiedener Orthen in Teütschland und bey teütschen Juristen-Facultæten der rigor der Constitutionis Carolinæ vor sehr scharff gehalten / und Bedencken getragen wird / derselbigen præsertim in furto primô, etiamsi magnô, und wann der Maleficant vorhero noch nie bestrafft worden / ohne ingredirende andere wichtige Umbstände nachzugehen.

V. Tabor. Racem. Crimin. ad art. 169. p. 563. sqq. ubi subjungit Consilium E. Obrechti. JCti apud J. Marci, Responso 18. p. 159. Arnold. Rath. quæst Illustr. assert. 73. Imò novissimè latè Dnn. Antecessores Dillingenses sub 11. Maji 1722.

Wie dann auch viele DD. die Constitutiones Friderici I. & Caroli V. nicht einmahl / den dritten Diebstahl betreffend / so nudè & simplicitèr zum Strang interpretiren / sondern solche alleine auf die violente Angriff angesehen haben wollen.

A. Rhat. d. assert. 73.

Und mag dahero wohl seyn / daß die Connivenz und Ehr-Bezeügung gegen Eine Frau Aebbtißin aus eben dergleichen Reflexionen ihren Anfang genommen / aber nur bey denen also beschaffenen & simplicibus furtis, darinnen dieselbige inoffenso Deo & Cæsare geschehen können: Zumahlen der Stifft auf vielmahliges Anfordern derentwegen einiges Privilegium speciale, Kayserliche Concession, oder pactum cum Civitate anhero nicht vorweisen können: Ob er gleich auch mit diesem (daß man ihme doch als ein Jus nicht mehr geständig seyn kan.) nicht zufrieden / sondern sein Ministerium auch dahierinnen immerzu weiter grasen will: So gar da sie

(8) Sich nicht scheuen / Ihrer Gnädigen Fürstin hieraus ein Hohes Regale, und das Jus aggratiandi so gar in der Statt Lindau selbsten / anzudichten.

Alleine / gleichwie die Reichs-Statt Lindau nicht in dem Stifft / sondern der Stifft in der Statt stehet / und per sæpius edocta dessen Weltlicher Jurisdiction, quoad Regalia, zugehörig: Gleichwie ferners das Jus & Regale aggratiandi von der potestate νομοθετικῇ dependirt;

Ziegler. de Jc. Majest. L. 1. c. 8. §. 8.

Und alleine Supremo Principi, und weme von Ihme dieses hohe Regale mitgetheilet ist / nur in seinem Land und Jurisdictions-Bezürck zukommet; als da seynd in Imperiô Romanô-German. die Chur- und Fürsten des Reichs / wie auch Reichs-Graffen ꝛc. ꝛc. nicht weniger die Reichs-Stätte in ihrem Bezürck der Hohen Gerichtbarkeit:

Classen. de Jure aggrat. c. 7. & 8. p. 36. p. t.. Lauterb. de Jure aggrat. §. 3. Lit. H.

Gleichwie ferner eine lächerliche und in der Welt unerhörte Sach wäre / wann Ludovicus XV. König in Franckreich sich in Terris Imperii R. G. einiges Juris aggratiandi anmassen wolte.

Und noch vielmehr in potestate subalternâ. Wann Ein Herr Graf von Montfort einen gefangenen Dieb justificiren wolte / die Statt Lindau aber sich anmassen würde / in Krafft ihres à Summo Principe habenden Juris aggratiandi diesen Maleficanten in totum vel tantum aggraziren zu wollen: Würde man nicht unsere Arroganz aller Orthen explodiren / und fragen; ob wir dann noch nicht so viel gelernet / quod merum Imperium & gratiam delinquentibus facere posse inter sese ita conveniant, ut qui in locô non habet merum Imperium, insimul excluſus sit ab impertienda gratia?

ex Ziegler. Schepliz. & Heig. Besold. Th. Pr. v. Begnadigung der Maleficanten ꝛc.

posse tamen quem habere merum Imperium à Summo Principe, qui sibi reservavit Jus aggratiandi; exemplo Mediolani, ex Bodino, Speidel. Spec. voc. Gnad erzeigen; id quod etiam in plurimis Civitatibus Municipalibus, aliisque Judicibus, qui non sunt Cives Imperii Immediati, in Germania obtinet.

Lauterb. d. diss. θ. 4. Lit. B. latè.

Allermassen nun der Fürstl. Stifft in der Statt Lindau alljeglichen Gerichts-Territoriô, ja gar in deren gesamten Territoriô, und so gar in seinem Stiffts-Umfang hiebevor einigen Hoch-Gerichtes nicht die geringste Indicia zeigen kan / geschweigen einige actûs exercirt / auch selber

weder

weder Scharffrichter / Gefängnuß / Büttel / eigene Stock und Galgen jemahlen gehabt / ja in contrarium denen von Lindau / den ihrigen jure servitutis selbsten hat erhalten müssen: Wie dañ auch derselbige bey Erkauffung des Adelichen Guthes Gwiggen in der Herrschafft Bregentz / obgleich dero vorgehender Possessor, Herr Obrist Caspar Schoch darauf das Blut-Gericht mit gehabt / solches / so viel man weißt / nicht mit bekommen:

Zu welchem noch weiter gezehlet wird / daß von allen denenjenigen Maleficanten / welche die Frau Aebbtißin liberirt haben / nicht einer gewesen / welcher dieselbige ullô titulô, sivè feudali, sivè emphytevticô, angegangen / weniger aber ihr Unterthan gewesen wäre:

So ist erachtlich vor der gantzen ehrbaren Welt eine unverantwortliche Anmassung / da die Stifftische Sach-Führer aus der Statt anherigen respectuosen Bezeügung / und dann und wann / nach beschaffenen Umbständen / vergönstigter Eliberation eines Maleficanten / dem Stifft selbsten ein Begnadigungs-Regale, und so gar inner den Mauren der Statt / über die von Dero condemnirte Delinquenten / nunmehro auch wider dero Willen / ja gar als ein Symbolum der quasi vero jederzeit beybehaltenen Criminal-Jurisdiction und deß Blut-Banns selbsten daraus detorquiren wollen.

Zumahlen von der anrühmenden Reservation oder Stifftischen Uebergebung der Criminal-Jurisdiction oder gar des Blut-Bannes an die Statt ja kein Mensch nochmahlen ichtwas weder gehört noch gesehen: Hingegen das Diploma König Wenceslai vor Augen / und von Einer Frau Aebbtißin ehedessen ordentlich agnoscirt worden; im Stifft aber nochmahlen man sich nur erinnern möchte / wie Derselbige unter Kayser Fridericô III. vel IV. ererst die Regulam S. Augustini obermeldter massen abgeleget / und Eine Frau Aebbtißin sich des Fürstl. Prædicats zu gebrauchen angefangen.

Quoad (9) was gestallten Eine Frau Aebbtißin Anno 1694. bey Eliberation des Winckelmüllers den actum ausgeübet / das haben wir oben mit dem Bericht unsers beeydigten Gericht-Schreibers sub Lit. M. m. beditten.

Das beym (10den) Puncten ab adversô angebrachte Urkund sub Lit. O. o. beygedruckter zeigt den Actum der Eliberation quoad formam externam nicht / wohl aber eröffnet selbige nunmehro nach vollbrachtem actû, sub prætextû Attestati das hierunter geführte heimliche höchst-gefährliche Absehen / und gesuchte Extensiones der ertheilten Licenz.

Wir aber verbleiben beständig darbey / daß dem Stifft bey der geschehenen so genannten Eliberation nicht geringstens mehr zugestanden / als was wir Einer Frau Aebbtißin dißfalls zu Ehren und allerdingen ohnpræjudicirlich permittirt und widerfahren lassen.

Nun haben Deroselben wir nicht mehrers eingeraumt / als daß Sie den von uns zu befreyen bewilligten armen Sünder an dem so genannten Lawazen-Egg in der Statt durch eigenhändige Abschneidung des Stricks von der weitern Ausführung zur Richtstatt des Todes liberiren / und mit sich in den Stifft nehmen dörffen: Alles andere aber /

was darüber weiter beschehen / und in specie das Attestatum ist weit über die Schnur / und ein aller Dingen unerträglich Unternehmen / auch dahero hierwieder toties quoties protestirt und contradicirt worden.

Und wann und wie Summus Princeps selbsten mit aller seiner weltlichen Majestät und Hochheit / in jure aggratiandi salva conscientia, nach völliger Freyheit nicht handlen noch verfahren / oder in delictis Lege Divina capitalibus regulariter zu Erhaltung des Lebens aggraziren kan.

v. Espach. de jure Majestaticô circa Leges §. 69. Ziegler: de jure Majest. d. c. 8. §. 3.

Wann auch seine aggratiation nonnisi causâ cognitâ & exactè discussâ, in denen Casibus, worinnen derselbe zu disponiren / und zu aggraziren berechtiget ist / zu geschehen hat / und pfleget / zumahlen auch diese Ursachen von sonderbahrer Wichtigkeit und Bewandtnus sich erzeigen müssen.

R. J. dè Anno 1526. §. Es soll sich auch ꝛc. 11. Esbach. d. tr. Dd. communiter.

So haben Einer Frau Aebtißin zu Ehren wir dißfalls ja nicht mehr gestatten noch einraumen kõñen / als was wir selbsten thun können / und gethan hätten / so daß in effectû, da der Stifft vigore propriæ jurisdictionis vel regalium dißfalls nichts thun können / die würckliche aggratiation unser gewesen / der actus eliberationis aber alleine von Ihrer Fürstl. Gn. beschehen.

Und wann ferner auch Summus Princeps an Ort und Enden / wo derselbige sich das jus aggratiandi quoad conservationem vitæ vorbehalten / dem verordnenden Magistrat nicht verwehret / facta remissione Capitali den facinorosum extra ditionem zu relegiren / oder auch auf andre Weise zu bestraffen.

P. Heig. L. 2. quæst. jur. 22. n. 48. sqq. id quod iterum exemplo Senatus Mediolanensis declarat, præsertim allegans, quod pro indigno habeatur, homicidam (aliumve delinquentem, cui pœna mortis irroganda esset.) in conspectû Populi, & offensorum inviolatum obambulare. Ex Boss. tr. crim. tit. de remed. ex solâ clementiâ &c. n. 47. sqq. fol. m. 326.

Da doch Einer Frau Aebtißin Fürstl. Gnaden (in derley casibus weder Summus Princeps, noch wir von Derselben dahierinnen geringstens dependiren.) auch nicht einmahl sich einiges juris aggratiandi mit einigem Schein benihmen kan / einfolglichen uns dißfalls ihrentwegen freye Hand jederzeit verbleibet / eintweder die also von denenselben mit unserem vorgehenden Consens liberirte noch im Land zu lassen / oder aber weiter zu schicken / oder sie sonsten weiter zu bestraffen / oder nicht?

Wie dann auch dergleichen personæ supplicio subtractæ, wann nicht der competirende Herr Richter in seiner aggratiation das Widerspihl expresse disponirt / der eliberation ohngeachtet / die turpitudo & infamia ohne anders auf dem Hals verbleibet.

L. generalis 7. C. de Sentent. pass. & restit. L. f. C. de general. abolit. 16. & Litura scelere inusta perpetuò manebit. Besold. Th. Pr. v. Begnadigung ꝛc. in addit. p. 83. b.

Daß

Daß aber Ihre Fürstl. Gnaden sich des Juris restituendi famam vorhero jemahlen angemaßt / oder einigen Titul darzu gehabt / oder vorgezeiget / das hat abermahlen man niemahlen gesehen / nie gehört / und ist auch niemahlen in eines Menschen Hertz kommen.

Alleine mögen die Jura Imperii dißfalls verordnen was sie wollen / so ist doch solches in dem Kreyherischen Corpore anderster / und so viel gestanden / daß Einer Frau Aebbtißin nicht alleine zukomme / die Diebe / ut supra, sondern auch alle Maleficanten von dem Tod zu liberiren: Ja nicht nur zu liberiren / sondern auch / ob solches gleich ad Jura Majestatica gehörig / gar plenariè zu restituiren: Auch der Statt / wann sie / nach permittirter Eliberation vom Tod / mit anderer Bestraffung das Delictum ansihet / hierwider hart und empfindlichst einzureden / denen Malefikanten aber / so viel an deroselben / freyen accels und Umbgang wiederum aller Orten zu gestatten / und mit einem Wort / der Statt ihre Halsgerichtliche Jurisdiction in totum zu supprimiren: Und was das allermeiste ist / einem solchen also erlöseten Kerl darauffhin Schein und Urkund zu geben. Der Winckelmüller hat sich endtlich / wiewohl ungerne / absentirt; mit deme man wiedrigens / attestato non attento, ein anders vorgenommen hätte: Ohne daß man dem Stifft deswegen / wie auch seinem Weib und Kinder / Red und Antwort zu geben gehabt hätte.

Was kan aber bey diesem allem wohl grällers ersonnen werden? was eingriffigers / was unchristlicher- und unerträglicheres? wir inhæriren dem Respect gegen die Persohnen Einer Frau Aebbtißin und Dero Capitular-Fräulin / denen unsers Betrachtens ein vor alle mahl dergleichen Sachen nicht nach Gebühr erkläret worden seyn müssen: Indem Dieselbige widrigen falls dergleichen Theses zu machen und anzustellen über Dero zartes Gewissen nimmermehr übernommen haben würden.

Bey dem ersten Antheil dieses Trifolii will also der Stifft nicht alleine das Jus Asyli haben / nicht nur vor unversehene Todschläge und unglückselige Handels-Leüthe / oder die ohne sondere Schuld insolvendo worden / sondern in genere vor alle Mörder / Räuber / Incendiarios, Deserteurs, Schelmen und Diebe ꝛc. ꝛc. wie wir aus den Stifftischen assertis oben unwidersprechlich gezeiget haben.

Bey dem andern Klee-Blatt will man uns nicht einmahl mehr ex Privilegiô Maximilianéô derogatoriô die Persecution unserer Feinde / wie auch der Ubelthäter extra Territorium, oder auch in locis quomodocunque privilegiatis in Territoriô selbsten gestatten; sondern / und wann wir sie his non attentis eingebracht / und zur Justiz ziehen wollen / so will

Beym dritten Klee-Blatt man ex parte Cœnobii prætendiren / daß Einer Frau Aebbtißin Fürstliche Gnaden diesen Maleficanten annoch bey der Ausführung zum Halß-Gericht von dem Strick liberiren / die Statt auch schuldig seyn solle / der Stifft concedire es dann anderster / sie von aller weitern Straff exempt, in der Statt und Territoriô verbleiben / und nach Belieben herum vagiren zu lassen.

Ad (11) Es ist aber nicht mehr lange die Frage zu formiren / ob

man ex parte Cœnobii dieſe Materien novitèr bey Höchſt-preißl. Reichs-Hof-Rath in judicium deduciren wolle / oder nicht?

Dann auf dieſe Weiſe will man den Stifft nun nicht mehr nur zum Aſylô, ſondern in dieſer der Kayſerlichen Majeſtät und des Heil. Reichs Statt Lindau inner dero Mauren und Territoriô deutlich zum Obriſten und Höchſten Gerichts-Herrn machen / uns noch geringer als ei-
" ne Municipal-Statt tractiren / ja ſich mehr einraumen / als der Groſſe
" GOtt in ſeinem Heiligen Wort Ihrer Kayſerlichen Majeſtät und dem
"Heiligen Reich ſelbſten / auch andern Souverainitæten erlaubet hat; non attentô, daß dadurch der Allerhöchſte / die Kayſerl. Majeſtät / Securitas Imperii, und wir in ſpecie, mit allem / was wir ſeynd und haben / höchſt-empfindlich angegriffen / und / bey ſothaner allen Maleficanten favorablen Profeſſion der Stifftiſchen Beampten / uns vor Verräthern / Mordbrennern / Mördern / Schelmen und Dieben keine Stund ſicher ſagen können: Woraus auch nicht undeutlich abzunehmen / wie man ex parte Cœnobii wohl gar das Statt-Ammann-Ampt und Reichs-Vogtey der Statt Lindau ſamt deſſen Dependenzien ſucceſſivè an ſich zu attrahiren die præparatoria mache.

Alldieweilen wir aber in Krafft unſerer theuren Pflichten / die wir GOtt / der Kayſerlichen Majeſtät unſerm Allergnädigſten Kayſer und Lehen-Herrn / auch dem Vatterland geſchworen haben / auf dieſe ſo rohe Declarationes hin nicht länger zuſehen können: So iſt unſere Gegen-Declaration nunmehro auch dahin /

(α) Daß wir auf unſeren obangeregten Principiis, punctô Aſyli, Privilegii Maximilianéi derogatorii, und dem Stifft nullô modô eingeſtehenden Blut-Banns und Hoher Gerichten / weniger des Juris aggratiandi, am wenigſten der Reſtitutionis der Damnatorum feſt beharren.

(β) Daß wir auch beſorgen müſſen / was maſſen bey ſo gar von einander entfernten beydſeitigen Principiis ſchwerlich in dieſen 3. Materien einige Transaction zu hoffen; ſondern vielleicht das kürtziſte und beſte ſeyn werde / ſolche authoritate Supremi Principis decidiren und terminiren zu laſſen.

(γ) Allermaſſen / und ehe das einte oder das andere erfolget iſt / wir dem Stifft auf ſothane ſeine neu-hervorgebrachte höchſt-gralle und ungründliche titulos hin die Eliberation keines Maleficanten mehr conniviren noch geſtatten werden / noch können.

(δ) Wie dann auch wir gemeynet ſeyn / uns bey unſerem Privilegiô Maximilianéô, welches auch dem Stifftiſchen Privilegio Aſyli Cæſarei, ſi quod eſſet, in caſibus zu jenem gehörig / ſelbſten derogirt / unter allerhöchſter Authoritæt der Röm. Kayſerlichen Majeſtät uns beſt-möglich und beſt-verantwortlich auch gegen die Stifftiſche Anmaſſung- und Verhinderungen zu manuteniren.

(ε) Punctô Aſyli aber in dahin gehörigen Fällen ebenfalls den Stifft wider Gebühr zwar nicht zu beſchwären / ſothane Interpretation der Gebühr aber nicht nach der Cœnobialium immenſen und unbeſchränckten extenſion zu admittiren / ſondern darinnen bey dem Tractament unſern Gegen-

gentheils nach den Legibus & Securitate Imperii, wie auch des hiesigen Statt-Wesens und unsern Competenzien / so wohl quoad qualitatem objecti, als die gradûs in formâ, zu verfahren.

(ζ) Daß wir in Tractation der Materien ungemeynet seyen / uns nach dem irregularen modô und in allen Stucken suchenden Confusionen des Gegentheils zu fügen: Sondern / und wie die Jurisdictions-Sachen an und vor sich selbsten ad Processum ordinarium gehörig; diese Materien auch schon respectivè in Aula Imperiali & Camera Imperiali pendent seynd: Also wird Summus Princeps schon wissen / über die jenseitige Handlungs-Form dasjenige / was Rechtens ist / zu verfügen.

Zum 3ten Gravamine der Statt / und dem darüber gemachten Einwurff der Herren Apologisten zu schreiten: So ward in jenem p. 8. kürtzlich angeführt / daß Eine Frau Aebbtißin (in deren Stiffts-Umbfang so wohl als deren andern in Territoriô gelegenen Güthern die Statt ihre respectivè alljegliche und Territorial-Gerichtbarkeit permanenter besitze / v. act. Lindav. p. 55.) von vielen hundert Jahren hero in der Stadt Lindau Burger-Recht gestanden / auch deswegen viel Commoda genossen / durante bellô tricennali sich jensen entrissen / die Commoda aber in zerschiedenem dannoch de factô usurpirt: Facta pace habe Eine Frau Aebbtißin sich wieder darein begeben: Biß auf Anno 1677. da die neüe Frau Aebbtißin sich dessen wiederum in obiger Form entzogen / und dennoch den Genuß der Burgerlichen Emolumentorum nicht alleine de factô beharre / sondern auch noch weitere Anmassungen unternehme: Derentwegen man die Remedur suchet. | Ad §. XIV. ad Gravamen 3. p. 39.

Hierwider machen die Herren Gegnere viel Geschrey:

Erstlich wiedersprechen sie der Statt die Jurisdiction im Stiffts-Umbfang völlig: Wie auch ausser demselben in den Stifftischen Häusern in der Statt und Insul: Auf den Stifftischen Häusern und Güthern aber / auch Kelln- und Hoff-Güthern auf dem Land / sagen sie / habe die Statt judicialitèr in Processu denegatæ Justitiæ gleichfalls selbsten gestanden / alleine als Reichs-Vögt die Jurisdiction zu exerciren / p. 15. fac. 1. post med. & p. 115. fac. 2. Ja sie geben vor / daß die Statt deswegen gar reversales ertheilt habe.

2. Dahero solle sie Statt zeigen / wann sie solche vor oder nach der Religions-Abänderung bekommen habe? Nicht zuvor / dann ehedessen hab ihro der Statt kundbahrer Dingen keine Jurisdiction competirt / noch auch sie dieselbige prætendirt oder possidirt. Nicht hinnach / dann sie könne keinen Titulum erweisen; oder ob die Statt solche Anno 1624. possedirt / und worum dieselbe dann den Stifft nicht gleich andern von dem Catholischen Glauben abgefallenen Gotts-Häusern an sich gezogen?

3. Seye zwar nicht ohn / daß die Statt die Gefürstete Frau Abbtißin Amalia Anno 1491. suavitèr inducirt und persuadirt habe / gegen Verglich eines wenigen Steür- und Schirm-Geldtes / aber auf beeder Theilen beliebiges Wiederruffen / das Burger-Recht anzunehmen: Laut eigner Bekanntnuß d. Process. deneg. Just. p. 26. in f. auch ihrer eignen Reversalium, so vorgelegt werden können.

4. Seye der gesunden Vernunfft immediatè zuwieder / und ein pures figmentum, daß Sie intuitu der Weid / Wassers / Wein-schenckens / und anderer dergleichen Burgerlichen Genusses / das Burger-Recht angenommen haben solle; angesehen der Stifft / laut der Actorum Lindavienſium, auch vorläuffigen Gegen-Berichts / IX. Seculô also schon 200. Jahr vor der Statt in der Insul gestanden / folglich Weid / Wasser und andere Gerechtigkeiten (ohne welche die zu Einer Frau Aebbtißin gezogene Würth / Cramer und leibeigne Leüth ab dem Land / so wenig / als der Stifft hätte bestehen können) gehabt und genossen habe: Biß die jetzige potente Lindauer / vorher Eschachische Bauren / einen Fuß breit auf der Insul gehabt / als die ererst bekanntlich und selbst-geständig in XI. Seculo von der Frau Aebbtißin in die Insul eingenommen / und ihnen Grund und Boden zu Erbauung der Wohnungen eingeraumt worden: Seye dahero falsch / daß Cœnobium allererst Anno 1491. zu diesen unentpehrlichen Commodis gelanget: Da Sie doch vigore Diplomatis omnimodam Jurisdictionem auf der Insul und dero Innwohnern gleich Anfangs gehabt habe.

5. Cœnobium habe solche viel 100. Jahr lang genossen / und testibus præfatis Actis Lindav. offentlich exercirt.

6. Auch nachdeme die Statt das Diploma Rudolphinum Anno 1275. erschlichen.

7. Ja es hätten die Frauen Aebtißinen juxta repetita acta p. 561. 562. 563. die Stadt in Instrumentis villam nostram, Civitatem nostram, præsentibus, scientibus, Civitatensibus, appellirt / und sich solche zugeeignet / sie Statt auch sambt den Spithalmeistern die Frau Aebbtißin Dominam nostram, Abbatissam nostram intitulirt / und qua talem agnoscirt.

In diesen 7. Puncten wird der unpartheyische Leser bey deren Untersuchung antreffen / daß die Herren Apologisten ihrer anherigen Methode auch darinnen keinen Gewalt anthun wollen.

Der erste Punct begreifft zerschiedene Membra, und zwar

1. Repetirt er gleich in dem Ingress den Widerspruch von unserer Jurisdiction in dem Stifft / und dessen in der Statt ligenden Häusern.

Wir haben aber diese Cœnobialische Gebäude wiederum in doppeltem Augenschein vor uns; erstlich wegen ihrer Structur, und hinnach wegen deren Activ- und Passiv-Rechten / so viel hiehero noch erforderlich ist.

Was anbelanget die Structur, und zwar erstlich des Stiffts und seines Umbfangs selbsten / so müssen die Apologisten nicht Stifft und Statt dergestallten von einander unterscheiden / oder die Leüthe neüerlich bereden wollen / als wann der Stiffts-Umbfang nicht so wohl ein Antheil der Statt seye / als seine auswärtige Häuser / ja als andere Burgerliche Häuser und Gebäude.

Tempestiren sie darüber? so führen wir sie cum cautelâ solitâ allegandô über ihren in Aulâ Imperiali Anno 1694. producirten Rasslerum, welcher in Justâ Defensione p. 190. c 2. n. 12. diesen Stiffts-Umfang NB. partem

non

non modicam Urbis, cum Vinea adjuncta, expreſsè benambſet: Und iſt in ohngefährer Calculation doch obſervirt worden/ daß dieſer dermahlige Bezürck etwa den 27. Theil der Statt ausmachen möchte.

Raſsler hat an ermeldtem Ort auch einen Abriß der Stifftiſchen Gebäuden in Kupffer/ aber darinnen ſich wiederum zerſchiedentlich verloffen/ und das ſo wohlen in Verzeichnuß der Gebäuden ſelbſten/ als numerir- und ticulirung derſelben. Alldieweilen wir aber über den Stifftiſchen Appendicem der Apologie, und dero p. 59. ſqq. von dieſer Materie weitläuffiger handeln müſſen/ ſo wollen wir dermahlen/ ſo viel des Stiffts Umbfang betrifft/ nur kürtzlich præmittiren: (1) Daß/ wo über der Stiffts-Kirchen die N. 1. verzeichnet ſich eben die mit Stillſchweigen præterirte Stiffters-Capell befinde: (2) Repetiren wir aus der Beylag Lit. G. daß dieſe Kirch/ woraus Raßler eine Pfarr-Kirch machen wollen/ von Anbegin der Welt bißhero weder talis geweſen/ noch einige Pfarr-Gerechtigkeit/ noch Pfarr-Kinder/ noch Pfarrer gehabt/ ſondern die Burgerliche Kirche zu St. Peter/ und hinnach zu St. Steffan dieſen Titul uud Jura alleine geführt habe. (3) Daß unter dem vor einig hundert Jahren erbauten Haus des jetzo alſo genannten Ober-Amptmanns/ N. 10. ſich nebſt der verſchloſſenen Treppe ein offener Schopff befinde/ unter welchem im Februar. 1724. unſern Deputatis derjenige Lonthen gezeigt worden/ der per miraculum ausgeloſchen ſeye/ uud widrigen falls den gantzen Stifft hätte verbrennen ſollen. (4) Von der Stifftiſchen Garten-Maur haben wir bereits oben p. 117. geſprochen; Es iſt aber zu wiſſen/ daß vor Año 1460. dieſer Garten und deſſen Einfang mit einem höltzernen Zaun von Dihlen und Brettern gemacht geweſen/ etwas Zeit vorher aber/ und ſonderlich/ da der Stifft ſchon die Confirmationem Fridericianam de Año 1447. heimlich im Sack gehabt/ und die Frau Aebbtißinnin angefangen haben/ ſich von den Jhrigen den Fürſtl. Titul geben zu laſſen/ ſo hat man ex parte Cœnobii, und ſonderheitlich die Frau Aebbtißin Urſula von Sigberg/ auch angefangen/ den bretternen Zaun hinweg zu regiſtriren/ und geſuchet/ an ſtatt deſſen eine Maur auffüuren zu wollen/ deren aber die Statt ſolches Jahr-weiß geweigert/ und doch endtlichen ein einfaches niederes Mäurlin bewilliget: Welches hinnach die Frau Aebbtißin Barbara von Landenberg Annno 1579. und 1580. umb etwas erhöhet/ immaſſen dieſe einfache Maur dermahlen ſich meiſtens 10. in 12. Schuh hoch erzeiget. Die Statt hat ſolches Einer Frau Aebbtißin in Declaratorio ſuper ſententiam de Anno 1671. in dem/ fine Anni 1674. producirten wiederholten Grund-beſtändigen Gegen-Bericht/ ℣s. Am andern klagt ꝛc. nobis fol. 14. b. expreſsè auch vorgehalten/ die Adverſarii aber nicht läugnen können. Anno 1650. aber hat der Stifftiſche Concipiſt der bey der Statt im Juniô per Memoriale eingereichten Gravaminum ſich ſehr verſchnitten/ und ſub n. 13. dieſes Stifftiſche Mäurlein in æmulationem diſſeitigen Vortrags de 6. Martii 1592. quô de infra, gar als eine Rinck-Maur titulirt und angegeben: Wordurch (wie ſelbige Gravamina durchaus nur præliminaria zu neü-geſuchten Uneinigkeiten ſeyn müſſen.) alſo man Stifftiſcher Seiten der Statt fein bey Zeiten entdecken wollen/

wie sich der Stifft mit seinem Umbfang von der Statt (darinnen er befindtlich.) in totum separiren / ja auch / mutando den Namen der Garten-Maur in eine Rinck-Maur / sich nicht alleine deren sanctitæt cum consequentiis zuschreiben / sondern auf den grossen Platz des Gartens selbsten / Würths- und Handwercks-Häuser zu bauen / ja endtlichen gar eine Citadell oder Vestung in die Vestung herein zu sezen / nach und nach qualificiren wolle. Gleichwie man aber die Anmassung der Ring-Maur gleich damahlen schrifftlich / und hinnach bey der unterm 13. Julii gepflogenen Mündtlichen Conferenz, als ein höchst-gefährliches attentat und Anmassung aller Dingen wiedersprochen / also hat es noch dabey sein Bewenden. (5) In diesem Stiffts-Umbfang seynd auch 3. Häuser sub n. 12. ersichtlich / wovon das obriste gegen dem Probstey-Hoff über n. 13. dermahlen nichts anders als 2. kleine Schneider-Häuslin ausmachen / die eigentlich kein pars des Stifftischen Umbfangs gewesen / auch keinen Ausgang dahin / sondern gegen die so genannte Fischer-Gassen haben / erst aber von der Frau Aebbtißin Barbara von Landenberg die Stiffts-Mauren an die Seiten bekommen / und in selbigen Garten eingeschlossen worden.

Ferner seynd in dem Kupffer zu sehen obgemeldter Probstey-Hoff n. 13. in seinen eignen Mauren / welchen der Raßler vermessentlich und ungründtlich einen Stifftischen Pfarr-Hoff tituliren dörffen; Er wird aber von dem Canonico majoris præbendæ bewohnet / welchen sie im Stifft Probstey-Vicarium benambsen. 3. Ist das Haus des Canonici minoris præbendæ n. 14. Dieses hat vor sich den kleinern Stiffts-Garten / ist aber im übrigen mit lauter Burgerlichen Häusern umbzingelt; Raßler nennet es in genere ein Pfrund-Haus vor einen Stiffts-Priester. 4. In dem Stiffts-Haus n. 15. wohnet dermahlen aus Stifftischer Verordnung ein Pfarrer der Kirchen und Gemeind Besenreüthe / unserer Territorial-Gerichtbarkeit / eine starcke Stund von der Statt entlegen / der aber von Einer Frau Aebbtißin constituirt wird. 5. Das Haus n. 17. so nunmehro nach letsterem Brand de Anno 1720. in Burgerliche Hand gekommen / und also davon nicht mehr zu reden / ausser daß Civitas, da es annoch in Stifftischen Handen / und derselbige durante bellô tricennali frembde Leüth hinein gesetzt / dannoch von diesen den Gehorsam und Anlagen durch Straff und Gefängnuß erzwungen. 6. Des Stiffts-Schreibers Haus vornen an die Straß / Kirch-Gassen genannt / stossend / an allen 3. andern Orten aber mit Burgerlichen Häusern umbgeben. Raßler aber ist in Erbauung seines Maurwercks allzu liberal gewesen / und hat diesen Stifftischen Häusern solche Mauren zugemahlet / welche dem Stifft theils gar nicht / theils nur zur Helffte gehörig / und die Cœnobiales auch selbsten noch nicht einmahl ansprechen.

Wir progrediren zu dem andern Membrô, quoad punctum Juris, und müssen vorgängig aus dem Raßlerischen Kupffer

1. anden / daß derselbe sich nicht entsehen / diesem seinem Kupffer den Nahmen das Fürstliche Stifft Lindau beyzulegen: Was den Titul Lindau belangt / davon ist die gantze Beylag Lit. F. vorhanden.

Wegen

Wegen des Prædicats **Fürstlich** v. acta Lindav. p. 53. post med. **Obwohlen man dem Stifftischen Collegio, zu Respect der Frau Abbatissæ Principis, auch dann und wann per extensionem & abusivè den Titul Fürstlich Stifft ertheilet hat. Gleichwie aber der Nahme Eines Fürstlichen Frey-Adelichen Weltlichen Stifftes eigentlich den Persohnen Einer Frau Aebbtißin und Dero Adelichen Capitul &c. zustehet; Dahingegen Dero bewohnendes Gotts-Haus nur Dero Mansion, Wohnung/ Kirche/ Cœnobium ist; ja auch den Nahmen alleine in so weit hat und geniesset/ als weit dessen Septa und Umbfang in sich begreiffet: Also hat dieser Umbfang wiederum anderster nicht als abusivè den Nahmen des Stiffts/ dessen Domicilium er doch allein ist. Und so dann ist ein grosser Fehler/ sich einzubilden/ als wann der Nahme des Stiffts auch denenjenigen Häusern/ Gründen und Gebäuden zukomme/ welche der Stifft extra septa acquirirt/ erlangt oder besitzet; sondern es seynd alleine Stifftische Häuser und Güther/ welche Einer Frau Aebbtißin in præjudicium Domini Territorialis, wie sie es tituliren/ dem Stifft zu incorporiren/ oder unter diesem Namen einzuflechten nicht competirt; wiewohlen man nicht läugnet/ daß ratione immunitatis auch bey diesen extra septa Cœnobii befindtlichen Häusern in der Statt ein grosser Unterschied walten kan. Als Eine Frau Aebbtissin den P. P. Franciscanern in Lindau zu Behuff ihres bauenden Klosters und Kirchen einen Wagen-Schopff verehrte/ der von dem Stifft ganz separirt ward. Item/ als dieselbige dero der Statt Lindau steürbar gewesenes Haus (v. Statt Lindauische Declaration in act. Lindav. p. 630. Lit. Uuu. verb. de domô, in qua nunc habitant.) an dem Stege/ welches von dem Stifft selbsten noch weiter entlegen/ denen Samblungs-Schwestern zur Wohnung einraumete: Waren dann solche auch incorporirte Antheil des Stiffts/ Monasterii oder Cœnobii? Als der Stifft nach Anno 1076. einer Anzahl deren in die Insul zuruck gelangten Burgern/ unterschiedliche leere areas zum wiederbauen überlassen/ die derselbe in dieser ihrer Abwesenheit auf viele Wege acquiriren können/ waren/ quæsumus, diese areæ auch der Stifft selbsten gewesen? dahero hat sich auch die Stadt gemüßiget befunden/ wider diese Anmassung/ gleich auf erlangte Kundschafft/ ihre Protestation sub 16. Martii 1692. in dem Stifft abzulegen/ (wie das Instrument hievon in append. 3. ad Tenzelium p. 165. sq. zu sehen.) welches auch hinnach coram Augustissimô wiederholt worden.**

2. **Ist lächerlich; Raßler will nunmehro die Abbildung der drey Grafen und Conditorum an der Wand in der Stiffters-Capellen/ welche den Pfältzischen Löwen zu Füssen haben/ so wenig als möglich gelten lassen/ und hält es vor ein Gemäld von nur etlich weniger hundert Jahren: Nichts desto minder muß nun in diesem Kupffer der Löw/ unerachtet auch nicht gesagt werden kan/ daß solchen einige Rhetische Grafen im Wappen geführt/ den putativum Conditorem Adalbertum, und angeblichen Rhetischen Grafen bedeüten.**

3. **Von den beeden untern Wappen ist das einte/ die Hallweilische 2. Flügel/ das andere aber zeiget eine lincke flache Hand/ dergleichen der Stifft vorhero niemahlen in seinem Wappen geführet/ sonder**

es ererſt von der Frau Aebbtißin Maria Magdalena bey gar wenig Jahren alſo in dem Stiffts-Wappen neüerlich introducirt worden: Dann vorhero beſtunde das groſſe und Secret-Inſigel alleine in der Mutter GOttes und dem Jeſulô auf Dero Arm; zu Dero Füſſen aber das Wappen Einer jederzeit regierenden Frau Aebbtißin; Allermaſſen wir ſolches in proceſsû diverſ. grav. de Anno 1653. ſqq. abgeriſſener der Anno 1688. producirten Concluſion-Schrifft beygeleget haben.

Der Stifft läßt ſich aber nun dieſe Hand ſo wohl gefallen / daß man ſo gar die aus- und einführende Korn-Säcke damit ad oſtentationem bemahlen läßt. Die Urſach deſſen können wir von nichts anders herrechnen / als da P. Wagneregg c. 4. §. 4. p. 34. einige Heller mit einer lincken Hand marquirter eingebracht / und ſolche dem Stifft / nemine niſi ſe authore, zuſchreiben wollen; deſſen wir aber in unſerm vorläuffigen Gegen-Bericht ſub N. VIII. (v. infrà die Beylag Lit. P. p. 317. — 321. das Widerſpiel / und daß von dieſen Müntzen keine den Stifft geringſtens angehe.) ſolidè angezeigt: Nun ſolle dieſe in das Wappen neu-eingeführte flache Hand capabel ſeyn / dasjenige zu behaupten / welches mit Worten und Documenten nicht geſchehen können.

Nach dieſem kommt die Quæſtio der Jurisdiction in dem Stifftiſchen Umbfang ſelbſt auf die Bahn / nicht aber darauf an / ob die Apologiſten Ja oder Nein darzu ſprechen? deren Abſicht anhero geweſen / alles aufs neüe unter einander zu werffen: Dann wir haben auch nicht mehr vonnöthen / crambem bis coctam & recoctam ſpecificè wiederum auffzuwärmen; Hievon iſt nemlich bereits oben in contextû paſſim, uns deswegen auf den Indicem beziehend / gehandelt worden / worzu wir auch in der Beylag Lit. U. p. 343. ſqq. die ipſiſſima verba, der auf die Stifftiſche Klag ſelbſten hin in Aulâ Imperiali gegen einander geführten Judicial-Verhandlungen beygebracht / in der Beylag Lit. C. p. 16. ſq. aber der Beſcheid de Anno 1671. und in deſſen §. Im übrigen wegen Beſtraffung ꝛc. die Abſolution der Statt wörtlich enthalten; worvon aber der Stifft weder ſupplicirt hat / noch declaration, tanquam in re per ſe liquida, verlanget / ſondern billich acquieſcirt hat. An Seiten des Stiffts / wo man ja nicht einigen Actum der Jurisdiction zeigen kan / bekandtlichen exercirt zu haben / über caſus, die ſich im Stifft zugetragen / allwo man auch von Gefängnüß / Bütteln und dergleichen Jurisdictions-χριτηρίοις gantz deſtituirt iſt / kan man hingegen auch nicht erweiſen / daß die Statt / wo ſie was ſtraffbares darinnen beſchehenes erzeiget / ein ſolches auf Vernehmen præterirt / und dem Stifft zu judiciren überlaſſen habe: Solte es auch zu dijudiciren die Stifftiſche Dienſtbotten ſelbſten betroffen haben: Exemplô des Knechts / der das Schnelliſche Haus ſpoliren helffen / und die Waar in den Stifft getragen ꝛc. welchen wir obangeregter maſſen den 24. Februarii Anno 1682. wegen ſeiner beſchehenen Spolirung des Schnelliſchen Hauſes / auf recuſirte Erſcheinung / von den Stifftiſchen Pferdten per Empfang genommen / gefangen geſetzt / und nicht wiederum erlaſſen / biß wir examinandô und ſonſten unſere Intention effectuirt: Obgleich Einer Fr. Aebbtißin Fürſtl. Gnaden Eine Löbl. Land-Vogtey Schwaben / und die Herren Beampte zu Bregentz hierwider

auf

Stifftische Suggestion, sich extremè beweget; dahin wir aber durchaus geziemend reprotestandô geantwortet haben.

Man hat ja den Herren Cœnobialibus unter anderm vielmahlen die Betrachtung vorgestellt / daß wir unsere Territorial- Jurisdiction in dem Stifft durch diese eclatante Zeichen immer / ja täg- und stündlich exercirt / nicht alleine durch unsere in dem Stifftischen Kirchen- Thurn beybehaltende grosse Schlag- Uhr / nach deren sich die andere alle in der Statt zu reguliren haben / und derenthalben besoldende eigene Burgere / sondern auch durch die beständige Hoch- Wacht auf ermeldtem Thurn / wohin unsere Hoch- Wächter Sommer und Winter durch den Stiffts- Hof alle Abend steigen / an der Stifftischen grossen Gloggen mit unserm darzu gewidmet- und angemachten Hammer den Nachschlag der Stunden / auch wann die Noth vorhanden / den Sturmschlag verrichten / und die gantze Nacht in der Statt und auf dem Land wegen Feur und anderer dergleichen Unglück ein wachtsames Aug haben / und so balden sich was wichtiges erzeiget / ein solches entweder durch ermeldten Sturmschlag oder mit dem Herabruffen an die benachbarte Haupt- Wacht anzeigen müssen. Währenden 30. jährigen Krieges ist die Sache Einer Frau Aebbtißin freylich auch verleydet / und hat Dieselbe Ao. 1638. NB. zu profitirter Ravange die ermeldte Hämmer de factô hinweg genommen: Als aber die Statt mit allen extrajudicialen Repræsentationen nichts hierwider in Güte ausrichten kunte / so ist dieselbige endlich bemüßiget worden / ad Cameram Imperialem zu gehen / und d. Anno 1638. sub 29. Maji ein Mandatum de restituendô, cum clausulâ, auf 10. Marck Goldes auszuwürcken / nach Beylag Lit. S.s. welches auch denen Stifftischen Herren Beamp- S.s.
ten laut vorhandenen Certificats von dem Cameralischen Affter- Botten Hans Georg Adam unter dem 18. Junii 1638. ordentlich insinuirt worden / und hat die Sach daraufhin excipiendô, replicandô &c. gehangen / biß auf den Westphälischen Frieden und dessen Executions- Commissions- Recels; in welchem die Frau Aebbtißin ad Grav. IV. Civitatis sich erkläret / "daß sie / salvô dictô Processû Camerali, es bey dem alten Herkom- "men verbleiben / die Hammer wieder restituiren / und so wohl des "Nachschlagens als des Sturmstreiches halber alles ad statum priorem "kommen lassen wolten; v. Grav. Civitatis de Anno 1692. p. 40.

Wegen des Burgerlichen Rohr- Bronnes im Stiffts- Hof finden sich nächst unten unsere Vorstellungen ex ipsis actis judicialibus extrahirter.

Daß die Statt im Stifft ihre Eich und Schenck- Maß / ihre Wein- Beschreibung / und auch von dem auszapfenden Wein das Umbgelt / samt der Wein- Ordnung und deren observanz ab immemoriali hergebracht / Anno 1610. aber wegen des letztern zum Theil eine Veränderung admittirt worden / das ist Acten- kündig / zum Theil bereits oben tractirt / und muß davon / wie auch von dem exequirten Einleg- Gelt des Herrn Prælaten von Ottenbeuren weiter unten bey dem Grav. 4. mehrers gehandelt werden.

Alß beym Westphälischen Friedens- Executions- Geschäfft die Statt Grav. 7. sich auch beschwärt / daß der Stifft nach Anno 1624. die ge-

schwor-

schworne Kornmesser der Statt / und das Statt-Meß auch nicht mehr gebrauche: So hat der Stifft sich vor sich auf ein eigen Hof-Meß beworffen / wann aber frembde Frucht verkaufft wurden / so hat der Stifft der Statt zugestanden / daß so dann der Statt Meß gebraucht werden möge.

Wir wollen dermahlen von dem so genannten und uns unbekanten Hof-Meß zu reden ohnpræjudicirlich unterlassen / welches den Stifft alleine angehen solle; wann aber die Statt im Stifft keine Jurisdiction haben solle / warum hat man jenseits dero Activitæt in dem Meß auch bey frembden Contrahenten eingestanden?

Nunmehro zu den beyden Schneider-Häuslin zu kommen / so ist dieser Platz oder Area vorhero dem Hoch-Stifft Augspurg zuständig geweßt / eine Stallung samt einem kleinen Gärtlin darauf gestanden / und von dem Stifft / samt dem Chor- oder Probstey-Hof zugleich an sich erhandelt worden: Gantz ohne / daß Eine Frau Aebbtißin darauf oder darinnen sich die geringste Qualitæt einer Jurisdiction angemaßt hätte / sondern dieser Stall samt dem Kraut-Gärtlin darbey ward auch von dem Stiffts-Umbfang durch einen bretternen Zaun gantz abgeschieden; nachdem er aber in Dominium Cœnobii gerathen / und diese 2. kleine Häuslin auf die aream gebaut worden / so hat der Stifft solche anfangs an Burgers-Leüthe zinßbar ausgelehnt: Wie dann zum Exempel Año 1570. Hans Hyrenbach Maurer und Burger der Beständer gewesen. Als aber etliche Jahr hinnach die Frau Aebbtißin Barbara Landenberg in die Regierung gekommen / und durch ihre unfriedsame Räthe zu allerhand Neüerungen excitirt worden / so hat Hoch-ermeldt Dieselbige auch angefangen / der Statt die Jurisdiction in diesen Häuslin hart genug zu disputiren / und unter diesem Absehen diese Häuslin ad ipsum Cœnobium zu ziehen / mußte bey obangezogener Reparation und Erhöhung der Stifftischen Garten-Maur selbige zu beeden Seiten an die Häuslin angehängt werden.

Anno 1588. und 1589. aber brache die intention mit der Gelegenheit völlig loß; alß damahlen ein Wagner in dem einten Häuslin wohnete / bey dem ein frembder Gesell in Diensten sich auffhaltend / Diebstahls berüchtiget / und darmit die Statt bemüßiget worden / nach ihme zu greiffen / und ihne in Verhafft nehmen zu lassen; dahero ex parte Cœnobii abermahlen die größiste Mißvergnügung bezeüget / ja endlich / unerachtet der Stadt umbständlicher Repræsentationen / gar an die Römisch-Kayserliche Majestät nacher Prag gegangen / von Deroselben die Statt / so dessentwegen / als auch / weil man den Burgern das Wein-holen im Stifft verbotten / mit ersinnlichster Gehäßigkeit denigrirt und eingehoben / auch darauf ein Rescriptum Cæsareum erlanget / des Inhalts / wie selbiges cum supplicis Cœnobialibus in Beylag Lit. T. t. n. 1. & 2. zu ersehen: T. t. 1. & 2. Worüber aber unsere Vorfahren alsobalden geantwortet / ihre Hoch- und Nider-Gerichtliche Jurisdiction bey und in den Häuslin und im Stifft durchaus (wie aus Beylag Lit. U. u. zu ersehen.) manutenirt: Zumahlen U. u. auch Ihro Kayserl. Majestät repræsentirt / daß dieses nur productiones

der

der unruhigen Stifftischen Beampten seyen : Und hierüber findet sich nicht / daß Stifftischer Seiten replicirt worden wäre.

In währendem 30. jährigen Krieg hat man Stifftischer Seiten auch in diesem Puncten profitiren wollen. Anno 1644. hat die Frau Aebbtissin einen andern frembden Wagner / Peter Großheimer von Waldkirch / auch in dieses Häuslin gesetzt / welcher auf Deroselben Befelch / wider der Statt Verbott / in offenem Laden Arbeit getrieben / aber deswegen / zumahlen auch / weilen er contra sextum præceptum peccirt / den 2. Decbr. gefangen und gestrafft worden.

Nach dem Westphälischen Frieden / und alldieweilen Anno 1624. eine Catholische Weibs-Persohn / Nahmens Frau Sophia Bucherin / eines dieser Häuslin bewohnt / so hat der Stifft wiederum angefangen / deswegen quæstion zu machen / und befugt seyn wollen / Catholische Leüthe dahin zu setzen. Obgleich Einer Frau Aebbtißin vorgestellt worden / daß man diese Frau nicht darinnen gelitten / weil sie Catholisch / sondern weil sie eine uhralte Burgerin gewesen / und deme nach / wañ man auf dieses auch in possessorio sehen wolle / so müssen alleine Burger darein locirt werden ; und wann Frembde darinnen per conniventiam tolerirt werden / so gebe es dem Stifft noch lange kein Jus, in diese der Statt Territorio afficirte Häuser frembde und Catholische Leüte zu introduciren.

Anno 1667. nahme der Stifft wiederum einen Catholischen Schneider ein / mit Sinceration gegen die Statt / daß er nur Ihrer Fürstlichen Gnaden und dem Stifft arbeiten solle; worauf man cum reservatione competentium zugesehen. Als aber der Schneider excedirt / und vor Rath geforderter nicht erschienen / so hat Civitas von der Frau Aebbtißin dessen Abschaffung urgirt / so auch ohnlang hinnach erfolget / obgleich die Herren Beampte zu Bregentz ohne Befugsame und Ursach sich auch mit in das Geschäfft eingemenget.

Anno 1670. ward eine Stifftische Zimmermännin daselbsten / welche Magistratus ad dicendum testimonium citirt / als sie aber im Stifft Befelch bekommen / nicht zu gehen / sondern man von der Statt requisitoriales verlangte / so hat man sie kurtz weg von der Straß genommen / in Fangenschafft führen lassen / und nach abgelegter Deposition wiederum dimittirt.

Anno 1691. ward ein neüer Catholischer Stiffts-Schneider daselbsten / dessen Kinder in Holtz gefrevelt / und deswegen der Vatter vor Rath gefordert worden; weil nun dessen Leüthe sich bey dem Burgermeister-Ampt angemeldt / um Verzeihung gebetten / der Frevel auch von schlechtem Werth ward / und die Leüthe / die sonst friedfertig genug waren / mit Weinen bedeüteten / wañ sie vor Rath stehen müßten / so müßten sie auch von Stund an aus dem Haus : Wie die Fürstin ihnen gedrohet : So hat man ihnen eben aus Barmhertzigkeit perdonnirt.

Das Fundament der Sachen bestehet darauf / daß wir Eine Frau Aebbtißin nicht zu zwingen begehren / in diese ihre Häuser Burgerliche oder Aug. Conf. Verwandte Leüthe anzunehmen / sondern sie können ihrent-

halbenwohl öde bleiben : Herentgegen kam auch der Stifft wider unsern Consens weder Frembde / cujuscunque Religionis, noch Catholische darein setzen ; worinnen wir zwar / wañ die annehmende Inquilini, ob sie schon Catholisch / dannoch friedfertig / sittsam und der Burgerschafft angenehm / salvô jure nostrô, so lang eben nicht sonders scrupulos seynd / daferne nur Cœnobium hieraus kein Recht und Exemption dieser Leüthe von unserm Gerichts-Stab erzwingen will.

Was aber den Probstey-Hof N. 13. anbelangt / welcher kein Stifftischer Fundus dotalis, sondern ererst / ut suprà, von dem Hoch-Stifft Augspurg erhandelt worden / so wird man sich an Seiten des Wohl-Löbl. Stiffts gar wohl erinnern / daß die Statt in Politicis sich darinnen die Jurisdiction gleichfalls nicht benehmen lassen / auch derentwegen die Wein-Beschreibung / Umbgelt / Feürschau und was dergleichen / best-möglichst conservirt : Man wird auch an Seiten desselben sich erinnern / daß Anno 1657. alß in diesem Chor-Hof zwischen Georg Haggin und einem andern unserer Unterthanen / N. Bodler sich Schläg-Händel ergeben / Eine Frau Aebbtißin zugefahren / und ihne Haggin um 3. Pfund Pfenning gestraffet. Daß aber unsere Vorfahren auf Vernehmen so gleich darein geredet / wider dieses unterm 6. April protestirt / und dem Stifft dessen angemaßte Jurisdiction im Chor-Hof rotundè widersprochen / dem Bestrafften verbotten / an der Straff ichtwas zu bezahlen / herentgegen aber die Sach in formâ vor sich / und die Sraffbare selbsten zur Wandlung gezogen. Um selbige Zeit hat man ab adversô dem Anno 1653. angefangenen Processs immerzu einen Particul von neüen Klägden nach dem andern angeschweisset ; deren gleich Anno 1660. ein halb Dutzet zumahlen erschienen : Von diesem aber ward altum silentium, ob man gleich die andere Sachen / pro multiplicandâ lite, mit Haaren herbey gezogen.

Das Haus des Canonici minoris præbendæ N. 14. hat wegen seiner Qualitæt biß anhero keinen Scrupul gegeben / ausser daß Raßler / wie oben angezogen / die Burgerliche und gemeinsame Mauren dem Pfrund-Haus ungründlich zugemahlet hat : Wegen der Jurium der Statt darinnen aber / ist es gleich dem Probstey-Hof. Und wird man wegen des Wein-Beschreibens und Zapfens beym Gravam. 4. weiters vermelden.

Das Stifftische Haus aber N. 15. ward vorher ein Burgerlich und Weltliches Haus / welches Margaretha Muderin / ein Tochter Peter Muders (der auch Stifftischer Amptmann gewesen.) Anno 1419. Herr Nicolao Seelbach / Caplan in St. Catharina Capell in Unser L. Frauen Münster um 44. Pfund Pfenning verkaufft ; sed transiit cum onere & subjectione ad novum possessorem.

Wegen des Hauses N. 17. ist die Nothdurfft bereits oben angezogen / bey dem Westphalischen Friedens-Executions-Geschäfft aber hat man Einer Frau Aebbtißin ex parte der Statt nicht erlauben wollen / jemand andern als einen Burger darein zu setzen.

Endlich zu des Stifft-Schreibers Haus in der Kirch-Gassen N. 16. zu kommen : So ist die jetztmahlige Beschaffenheit desselben von dem

vorherigen statû gantz verändert; nemlich in der obgemeldten Kirch-Gassen ward ein gar kleines Häuslin von circa 10. Schritten lang hineinwarths gebauet / und hatte vor sich eine an die Gassen reichende aream, einer seits ein Becken-Haus / und anderseits einen grossen erhöchten / unten mit Gewölb und Schöpffen versehenen Gang / und ferner daran einen Hof oder Füllin / alles zu dem Benspergischen Haus gehörig; hinten an waren und sind abermahlen lauter Burgerliche Häuser: Der Gang aber / welcher hiebevor dem Publico zuständig / wurde dem Raths-Freünd Herrn Hansen Bensperg von dem Magistrat gewisser Ursachen halber cum omni jure überlassen; weil nun er Bensperg um seiner Gelegenheit willen den Gang in etwas verändern wolte / so hat sich Anno 1538. der damahlige Inhaber des obgemeldten benachbarten Häuslins / welches das Pfrund-Haus genennet wurde / darwieder gesetzt / so daß die Sache von dem Herrn des Pfrund-Hauses / Namens Herrn Joh. Hieronymus Klingensteiner / Lindauischer Burger und Prediger zu Wangen / vor Obrigkeit gebracht / von dannen an der Statt Untergänger / als den Richter erster instanz in Bau-Sachen nach Statt-Recht verwiesen / daselbsten die Jura beederseits Häuser / Plätze und deren gemeinsame Mauren untersucht / auch folgends auf der Partheyen submission ein gütlicher Spruch ertheilt worden / wie die Beylag Lit. U. u. 1. ausweiset / und dieses Klingensteinerischen Häuslins / das Pfrund-Haus genannt / wie auch des mindern Stifftischen Chor-Hoffs (zwischen welchen beeden das Benspergische Haus und Hoff gelegen.) hat auch der Stifftische Ledigzehlungs-Brieff à feudô von der Frau Aebbtißin Catharina de Anno 1539. expresse gedacht: Es hat aber hinnach die Frau Aebbtißin Amalia diese Klingensteinerische Wohnung an sich gebracht / und Anno 1550. auf die obgemeldte Aream ein neues Haus (zwar auch nur circà zehen Schritt breit / und ohngefähr noch so viel in die Länge.) biß immediatè an die Gassen heraus gesetzet: Weswegen die Partes wiederum Händel bekommen / und die Sach aufs neüe vor Rath und dessen Untergang gebracht / die Beschaffenheit des alten und neüen Stifftischen Hauses novitèr untersuchet / und folglich abermahlen gesprochen worden / wie sub d. Lit. U. u. 2. zu ersehen. U. u. 1. U. u. 2.

Als aber Anno 1605. Herr Wolffgang Bensperg / obermeldten Hn. Hanß Benspergs Sohn / sein Hinter-Haus gegen der Kirch-Gassen auf einen Theil der obgemeldten Füllin bauen wollen / seynd Ihre Fürstl. Gnaden Frau Barbara von Landenberg wiederum selbsten vor Einem Ehrsamen Rath durch Ihre damahlige Herren Conservatores nebst dem Amptmann Drexel und Stifft-Schreiber Marxen Hailgen klagbar eingekommen / welcher die Partes auf einen Untergang aufs neüe verwiesen / dieser aber / nach abermahliger Untersuchung beedseitiger Rechten / Brieff und Sigel / unter dem 18. Junii 1605. judicialitèr pronuncirt / wie die Beylag Lit. U. u. 3. ausweiset / und von welcher Urthel der Stifft an Herren Burgermeister und Rath / als Richtern secundæ instantiæ in den Fußstapfen in formâ appellirt / die Appellation auch so weit getrieben hat / biß endlich die Sach durch vielen Zuspruch des Magistrats und dessen verordne-

te Deputation ad arbitrium kommen / und gütlich und endtlich unterm 22.
U. u. Januarii 1606. errichtet worden: Wie aus der Beylag Lit. U. u. 4. zu er-
4. sehen: Von selbiger Zeit an hat der Stifft beständig seine Stifft-Schrei-
ber / Marxen Hailgen und Martin Kleinbrott darinnen wohnend gehal-
ten: Dahingegen die Statt sich an ihrer Jurisdiction dißfalls auch nicht
eingreiffen lassen / sondern so viel Mensch-möglich ward / in der Posses-
sion derselben sich erhalten / absonderlich / so viel die Feur-Schau / Wein-
Beschreibung / Umbgelt ꝛc. betroffen hat; da man sich hingegen mit
10. Pfund Pfenning Steur von dem Stifft ex pactô vergnüget hat.

In dem 30. Jährigen Krieg aber hat die Statt / wie in allem / al-
so auch in ihren Juribus wegen dieser Häuseren und dessen Inwohner
höchst-empfindtlich gelitten / dahero in dem Friedens-Executions-Re-
cess ad Grav. 10. §. 14. folgender Recess und Conclusum gemacht worden.

"Wegen des nunmehr verstorbnen Kloster-Schreibers Martin
"Kleinbrotts / sind von Burgermeister und Rath drey unterschiedliche
"Puncten Klag-weis angebracht; und / Erstlich zwar / daß selbiger auch
"nach Anno Sechzehenhundert vier und zwanzig / sich anfangs zwar allein
"der Erhöhung des Umbgeldts / hernach aber auch des alten Umbgeldts / ja
"gar der Wein-Beschreibung geweigert / und zwar unter dem Vorwand /
"deswegen von der Frau Aebbtißin habenden Befelchs / und also in
"seinem / ausserhalb des Klosters / an der Kirch-Gaß ligenden Haus /
"fortgeschenckt / und sich dabey / durch Hülff der Guarnison, de factô
"manuteniret. Secundô, hätten Burgermeister und Rath über solch Haus
"die Jurisdiction, und selbige jeweilen darinnen exercirt; wären aber von
"Einer Frau Aebbtißin darinnen turbiret worden: Indeme Sie Dero
"innwohnendem Schreiber / auch nach Anno Sechzehenhundert vier und
"zwanzig / verbotten auf Eines Ehrsamen Raths Vorbiethen zu erschei-
"nen. Drittens / wäre mehr-besagtem / nunmehro aber verstorbenem /
"Kleinbrott ein Burger-Guth im Wähen / die Zeit seines tragenden
"Diensts / jedoch gegen Reichung gebührlicher Steüren / zu erkauffen /
"und innzuhaben / auf einkommne Vorbitt verwilliget / welche Steür
"er auch vor-inn-und nach Anno Sechzehenhundert vier und zwanzig
"unverweigerlich erstattet; nachmals aber / in Annô Sechzehenhundert
"drey und dreyßig / durch der Frau Aebbtißin Befelch / zuruck gehal-
"ten / auch ihme / auf des Raths Gebiethen / zu erscheinen verbotten
"worden; bitten demnach / daß solches ad statum Anni Sechzehenhun-
"dert vier und zwanzig zu richten und zu restituiren. Dargegen ex par-
"te des Stiffts eingewendet worden / daß alle dem Stifft zugehörige
"Häuser / als Connexa & Dependentia, so wol als das Stifft selbsten /
"der Jurisdiction befreyet gewesen; und obgleich Burgermeister und Rath
"allhier vor Anno Sechzehenhundert vier und zwanzig / von denen Inn-
"wohnern solcher Häuser / das Umbgeldt von ausgeschenckten Weinen
"abforderen / und denselben vor sich gebiethen lassen / seye doch solches
"allein der Ursach halben beschehen / weilen die Innwohnere Burger /
"und ihnen mit Burgerlichen Pflichten zugethan geweßt; welche Be-
"schaffenheit es mit dem Kleinbrott nicht gehabt; so viel aber das von

"dick-

"dick-ermeldtem Kleinbrott erkauffte Guth im Wähen betrifft / begehre
"man die Besteürung nicht zu sperren / im fall es ein Burgerliches Guth
"seye. Auf hierüber beyder Seits gehaltene Recels, und vorgelegte Be-
"helffe / ist bey der Kayserlichen Commission beschlossen und dahin ge-
"stellt / daß offtbesagten Kloster-Schreibers Wittib das Umbgelt / wie
"auch die Steür von dem Guth im Wähen / als einem Burgerlichen
"Guth / hinführo zu bezahlen schuldig / und die Frau Aebbtißin sie dar-
"an nicht zu verhinderen / ratione Jurisdictionis, auch / so viel des Klo-
"ster-Schreibers Behausung anlangt / es in dem statu Anni Sechzehen-
"hundert vier und zwanzig / wie die Statt selbige damahlen hergebracht /
"verbleiben solle.

Dieses aber ist noch eines von denenjenigen Stücken / darinnen wir / ausser / was das Guth zum Wähen anbelangt / noch diese Stunde nicht alleine ad statum Anni 1624. noch nicht mit behöriger Würcklichkeit restituirt worden / und dannenhero hiebey freylich Pax Badensis eine Kayserliche neüe Local-Commission admittiret / sondern auch aus diesem Haus uns absonderlich wegen des Fleisch-Auffschlags allerhand Torti, und Unbefugsame zugezogen werden.

Unterdessen ist ja aus obangezogenen Instrumentis, so nur zum Exempel dienen / unwiedersprechlich klar / daß das Haus und Zugehörd unter unserer Jurisdiction zu seyn von dem Stifft selbsten eingestanden / auch darob formblicher Processus vor unserem Staab erdauret worden / einfolglich ohne unsern Consens von dem Stifft nullô conatû daraus gerissen werden könne: Supplementi locô gehöret noch hieher / daß in dem Processû deneg. Justitiæ, von denen Stifftischen Häusern in der Statt ausser dessen Umbfang kein Wort verlohren worden.

Hierauf nun zu dem 2ten Membrô des ersten Puncten und den auswärtigen Stifftischen Güthern zu kommen / und zwar was die Güther pleni Dominii privati zu Obermühlen / zum Althiß ꝛc. und die hin und wieder zerstreüte Höltzer und Förste anbelangt: So ist die quæstio Jurisdictionis auf denenselben eben in dem Process des Guths zum Althiß de Annô 1586. biß 1599. und in executorialibus weiters biß 27. Junii 1605. in Camerâ Imperiali geführet / und zu gäntzlichem favor der Statt decidirt worden / v. infrà Beylag Lit. C. p. 9. 10. Worbey wir es dermahlen bewenden lassen.

Betreffend aber die Stifftische Kelln- und Hoff-Güther in unsern alljeglichen und Nidern Gerichten / so macht es nicht jederman den Herren Apologisten gleich / die sich / wie jener eigensinniger Litigant gethan / obfirmirt / daß sie sich nicht wollen berichten lassen.

Ist nemlichen wegen Beschaffenheit der Stifftischen Kelln- und Hoff-Güthern über die Verträg hinaus nicht die gantze Heiderische Deduction in Fol. vorhanden? Hat Camera Imperialis nicht die Statt in Processû deneg. Just. per interlocutum obligirt / die Documenta wegen der Reichs-Pfandschafft über die Kelln-Höff ꝛc. vorzulegen / und deren Bewandtnuß untersuchet / auch darauf der Statt ihre Reichs-Collecten auf den Kelln- und Hoff-Güthern confirmirt? Ist die Stifftische

eigne Bekandtnuß in der Liquidation de Ao. 1571. nicht mehrfältig vorhanden? Wie auch der Frauen Aebtißinnen coram Cæsare & Imperiô? welche wir unsern 12. Grav. de Annô 1692. p. 69. sqq. sub n. XVI. auch inserirt/ die aber auch vorher in Aulâ Imperiali producirt worden.

Und wie mögen sie so unbehutsam seyn/ des Orts uns wiederum ad Processum deneg. Justitiæ zu verweisen/ und daraus mit allegirung unbewußter pagg. eine dißeitige Confession vorzugeben.

Mit welcher elenden Ausflucht die vorige Stifftische Federführer in Processû diverſ. grav. de Annô 1653. sqq. auch auffgezogen kommen/ und daraus/ wie nicht weniger aus der Marquard Schellenbergischen Urkund grossen applausum gesucht/ aber nur gesuchet; sondern über beede
X.x. nach Beylag Lit. X.x. in damahligen producirten duplicis der Statt ad præliminare Cœnobii tertium, p. n. 732. sqq. ordentlich refellirt und beantworttet: Zumahlen auch in daselbstiger Beylag n. 8. aus producirter Probation- Schrifft de 30. Octobr. 1590. §. Auch ist man bey dem dreyßigsten ꝛc. verbotenùs gezeigt worden/ wie sich die Statt wegen des in Rt. auf den 56. Stifftischen Defensional- Articul respectivè declarirt/ emandirt und recolligirt habe: Welche formalia wir auch bereits oben in der Beylag Lit. R. p. 336. eingeführt haben. Nachdem wir auch in antecedentibus vorgelegt/ daß man dem Stifft auf seinen Kelln- und Hoff- Güthern von Jurisdictionalien mehr nicht eingestehe/ als was die Verträge vorzeigen.

Als auch Annô 1694. Domina Abbatissa Ihre ohnrubricirte Deduction producirte/ und darinnen sich p. 20. auf die Schellenbergische Aussag p. 14. p. 17. p. 18. & p. 28. wie auch auf der Statt Cameralische Defension bezogen: Hat man ihnen ja in dem vorläuffigen Gegen- Bericht ad Punctum IX. & XVII. deütlich geantworttet/ wie die Beylag Lit. K. p. 191. sqq. ausweiset: Belangend aber den Numerum XVII. welcher sich vornemlich auf obangezogene unsere Duplic bezogen/ zu deren dißeitigen Behuff wir auch in der obgemeldten Beylag Lit. R. p. 328. sqq. zerschiedene Extractus selbigen Cameral- Processus selbsten mit beygefügt: Wir wollen aber diesem noch ferner addiren/ was die Statt bey selbigem Proceſs in den weiteren Conclusionibus de 6. Martii 1592. mit gantz deütlichen klaren Worten eingebracht; so viel den disputirten Nidern Gerichts- Zwang betrifft.

"Und lauffet dieses der Herren Klägere/ über den 56. Re-
"conventional- und respectivè Defensional- Articul gegebener Respon-
"sion, und dabey gethoner Assertion, nicht zuwieder/ viel weni-
"ger kan solche Gegen- Anwald ime zu ainichem Behelff ziehen
"oder deüten/ seytenmall kundtlicher Notorietet ist/ das die vier
"Kelln- Höff/ und darzu gehörige Kelln- Hoff- Güettere in dem
"Lindawischen Nider- Gerichtlichen gegen der Herrschafft Tett-
"nang ausgemarcktem Territorio begriffen/ und darinnen zer-
"strewt/ und zerstickhelt hin- und wieder gelegen/ vff welchen
"Kelln- Hoff- Güthern die Statt Lindaw/ vigore der Reichs-
"Pfandschafft und Vogtey über die Kelln- Höff/ so vil die inn
"den Verträgen bestimpte und specifizirte Stuck berürt/ den Ni-
"dern

"dern Gerichts-Zwang: Aber doch sonsten nichts destoweniger/
"was nicht durch den Hirten-Staab dem Stifft Lindaw expressè
"eingeraumbt und zugeaignet worden/ die übrige Jurisdiction jure
"Territorii propriô, wie auch die Hoche Oberkheit durchaus ye
"welten heero gehabt und exercirt/ auch noch heütigs Tags hat ꝛc.

Daß aber die Statt solle wegen der Jurisdiction im Stifft/ oder der Stifftischen Häuser extra septa, oder wegen der Stifftischen Güthern pleni Dominii privati in Territoriô Lindav. einige Reversales von sich gestellt/ und darinnen sich der Territorial-Jurisdiction begeben/ oder sich de ejus non competentia declarirt haben: Das ist eine neüe/ abermahlen falsche/ und vorher nie gesehene Brillen. Man weißt von dergleichen nichts/ ist auch in unserm Archiv nichts davon zu finden: Wohl aber hat die Statt in ermeldten Conclusionibus dem Gegentheil insgemein und sonderbahr vor Augen gelegt/ wie in denen vorgekommenen Documenten und Kundschafften die Territorial-Jurisdiction der Statt/ und mit derselben auch das jus collectandi bey den Stifftischen Kelln- und Hoff-Güthern sich durchaus erzeiget habe: Wie dann auch darauf die Absolution erfolgt/ und der Stifft selbsten Reversales geben müssen: Wohl aber hat ferner die Statt dem Stifft/ wegen des Bescheids de Annô 1671. sub Lit. Y. y. beygehenden Revers zugeschickt/ welchen aber derselbige nicht angenommen/ sondern Anno 1673. mit gefährlicher Verdrähung des Bescheids und infarcirung des Worts Stifftischer **Unterthanen** die Statt novitèr verklagt/ und ist/ als die Statt die Gegnerische Irregularitæten kund gemacht/ man darauffhin ex parte Cœnobii pro declaratione Sententiæ weiter eingekommen. Y. y.

Ad vſ. Wann aber eine Löbl. Statt ꝛc. p. 39.

Auf die formirte Raßlerische Pharisäische Frage/ und den zweyten Puncten des gemachten Vorwurffs zu gelangen; so ist lächerlich/ daß die Apologisten ihre Vorfahren auch in dieser subtilitæt übertreffen wollen. Wir haben aber obangezogener massen rem decisam dahierinnen schon viel Jahr vor uns/ und seynd nicht schuldig/ uns deswegen in weitere examination setzen zu lassen/ seynd auch ein solches nicht gemeynt. Nicht wir/ sondern die Gegentheil seynd schuldig zu dociren/ quonam Authore, quonam Titulo der Stifft seiter Annô 1671. uns mit unseren Territorial-Rechten aus seinem Umbfang delogirt/ und abgeschafft/ hingegen aber dieses Jus sich selbsten legalitèr acquirirt habe. Wir wollen unsern obigen assertis nur noch verwahrlich (desuper protestandô.) zur Erinnerung beyfügen/ daß alß Annô 1264. die Statt zum größisten Theil verbronnen/ auch der Reichs-Vogt derselben mit seinen Burgerlichen Assessoribus Testimonio Privilegii Rudolphini die Administrationem Justitiæ im Stifft selbsten exercirt/ obgleich dictô Annô 1264. Ihme dem Sculteto oder Reichs-Vogt nach dem Stifftischen Productô n. 12. sein eigen Haus nicht verbronnen ward: Eine Frau Aebbtißin mußte zumahlen ihr eigen Zimmer/ die Pfalz genannt/ darzu hergeben; welches nicht kunte diejenige erste Vor-Lauben in dem Stifft seyn/ welche Raßler sub n. 8. mit dem Namen der Pfalz bezeichnet: Dann dieses ist der erste Ein-

gang der Stiffts-Gebäuden / von der Treppen / so in dem Stiffts-Hoff / dem Abriß zuwieder / von aussen werths gebauter dahin führet; und waß der Stifft nicht ein Antheil des Territorii der Statt und Insul wäre / so würde Fridericus III. unsern Vorfahren nicht anbefohlen haben / den in die Stifftische Freyung geflohenen Möttelin heraus zu nehmen / sondern es würde die Commission wohl Einem Herrn Land-Vogten in Schwaben / oder jemand andern immediatè auffgetragen worden seyn. Die Statt hätte auch sich dessen zu entschütten / vielmehr legale Ursachen gehabt / und wäre nicht so gleich von dem Kayser in die Reichs-Acht / als beschehen / verfället worden. Ja wann wir unten zu der Anatomie der Gegnerischen Beylag Lit. A. und selbiger Piecen schreiten / so wird sich daselbsten eruiren lassen / worinnen der Stifft sich beschwehrt / von der Statt auch intra septa zu der Zeit molestirt zu seyn / da die Religion noch beeder Seits gleich ward: Daß aber unsere Vorfahren Einer Frau Aebbtissin / quoad personalia, nachdeme Dieselbige zu einem würcklichen immediaten Reichs-Stand auffgenommen / und Anno 1521. mit einem gewissen angesetzten Collectations-Quanto (dann von den hievorigen præstitis haben wir in dem vorläuffigen Gegen-Bericht auch schon ad M. 1. P. IV. gesprochen / v. Beylag Lit. P. p. 300. sqq.) Eintrag gethan / das wird uns niemand erweisen.

Wie nun also der Statt nach dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden nicht zugekommen / einen quoad personalia freyen Reichs-Stand vor ihne selbsten und seine gebrodtete Diener zu reformiren: Und hingegen der Statt ihre Jura Politica in Cœnobiô ejusque septis durch unser seitige Annahm der Augspurgischen Confession auch nicht benommen worden: Also haben wir hingegen auch dem Stifft nicht zu verantwortten / was mit dem Franciscaner-Kloster vorbey gegangen / allwo noch heutiges Tages in der Kirche zu GOttes Ehre die ordentliche Devotion und Kirchen-Dienst gepflogen / auch übriges alles ad causas pias applicirt würdet: Wie auch mit Auffhebung der Samblung selbige Schwestern / deren Wohnhaus cum consensû Abbatissæ an einen weltlichen Burger verkaufft worden.

So ist auch ungereimbt / was Sie de Annô 1624. daher schwätzen. Der absolutori Bescheid de Annô 1671. ist ja viel jünger: Die Hochwacht im Stifft hat man ab adversô uns durante bellô tricennali unbehindert gelassen; wie auch die Schlag-Uhr: Die Schlag-Hämmer zu der Gloggen zwar hinweg genomen / und seynd unsere Vorfahren ja deswegen an die Cammer nach Wetzlar gegangen / wie obgemeldt / biß Anno 1649. bey der Westphälischen Friedens-Execution die Restitution derselben auch erfolget: Das Wein-Umbgelt haben unsere Vorfahren Anno 1610. mit seiner Restriction schon nachgesehen: Und dahin seynd Partes im Executions-Recess Anno 1649. §. ingleichem hat man ꝛc. auch verwiesen worden.

Daß aber deme ex parte Cœnobii nicht parirt / sondern darinnen in mehr Weg excedirt worden / das hat sich oben gezeigt / und wird sich beym Gravam. 4. noch weiter erläutern.

Die Bestraffung der Frevel seynd auch ob-angezogen.

Wegen des Korn-Messes im Stifft gleichfalls ad priora.

Und wird der Stifft auch hingegen nicht einmahl dociren können/ daß wir in dessen Umbfang im geringsten Stuck mehrere Jura prætendiren/ als von unseren Vorfahren geschehen.

Demselben lassen wir seine Personal-Freyheit/ auch in- und ausser dem Stifft seine Immunitæten in Realibus, als weit sie de jure, und unsern befugten Competenzien ohne Nachtheil reichen. Und wañ man auch jenseits mit den Stifftischen Competenzien zufrieden wäre/ so könte man allerseits in Ruhe und Frieden leben. Es ist denen Herren Beampten des Stiffts aber meistentheils wie jenem Frantzösischen Kauffmann/ den sein Freund wegen eines verlohrnen Processes condolirt/ aber in Antwort bekommen hat/ er wolle bald wieder einen andern finden.

Ad vſ. Im übrigen ist nicht ohne ꝛc. p. 40.

Es wäre dabey und zum **Dritten** eine löblichere Sach geweßt/ wann die Apologisten nicht in einem Buch sich selbsten so viel eigne Contradictiones auf den Halß laden würden. Allhier kommen sie wegen des Civilegii Einer Frau Aebbtißin bey der Statt Lindau ein/ mit dem Vorgeben: Daß man die Frau Aebbtißin Amalia Anno 1491. endlich suaviter inducirt und persuadirt habe/ gegen verglichenem wenigen Schirm- und Steür-Gelt (unter beedseitigen Facultæt solches wieder auffzukünden.) in das Burger-Recht einzutretten: Also solle die Frau Aebbtißin Amalia die erste geweßt seyn/ welche man ins Burger-Recht zu tretten vermächt habe. In ihren Beylagen sub Lit. A. n. 1. bringen sie so titulirte articulirte Beschwärden Einer Frau Aebbtißin de Anno 1439. darinnen ist §. Item seitemahl wir unser Gotts-Haus ꝛc. p. 3. expresse einkommen/ daß der Stifft damahlen schon Burger in der Statt geweßt.

Nun ist eintweder dieses Instrument also wahrhafftig vorhanden/ von welchem man vorhero nie nichts gesehen/ oder nicht? casû posteriori ist die Futilitæt der gantzen allegation auf sich selbsten ersitzend; casû priori aber ist damahlen der Stifft schon Burger bey der Statt geweßt/ und also falsch/ daß Frau Abbatissa Amalia die erste Burgerin geweßt.

Es seye aber mit diesem Instrumentô beschaffen/ wie es wolle; so ist freylich weder Frau Abbatissa Amalia, noch/ die Anno 1439. gelebt hat/ Frau Ursula von Sigberg unsere erste Burgerin geweßt; sondern man findet dessen gar keinen Anfang/ und in dem Raths-Protocoll de Anno 1396. alleine folgende Formalia verzeichnet:

"In der nächsten Mittwochen/ nach der H. Evangelisten
"St. Marx-Tag hat min Fraw die Abbtißin Burger-Recht
"empfangen/ und soll man sie und ihr/ und ihres Gotts-Huß
"Lüte und Güte schirmen und hon/ bey allen ihr Freyheiten und
"Rechten/ als och mein Frow seelig Burger-Recht hett/
"und soll jährlich zu Steür gehn/ X. Pfund Pfenning/ und hat
"verbürget das Bürckrecht zehalten die nachsten 5. Jahr L. Pfund
"Pfenning/ darum ist wehr/ Cunrad Heinzel.

Damahlen ward Aebbtißin Frau Clara von Wolffurth/ und hat zur Vorfahrerin gehabt Agnesa von Wolffurth/ welche laut dieses Protocolls

tocolls auch schon vorhero Burgerin gewesen / und Anno 1380. in die Würde gekommen.

Was anbelangt die Reversales, so bedarff es nicht viel confrontirens und convincirens / sondern die reciprocirliche Erklärungen der Frau Aebbtißin Amalia und unsere Vorfahren zeigen sich in Beylag Lit. Z. z. n. 1. & 2. und kommen diese nicht das erste mahl anjetzo zum Vorschein / sondern die Statt hat Anno 1591. den 30. April. eben in dem Processû Camerali de Anno 1583. sqq. mit einem absonderlichen Recess übergeben / und der Gegnerische Anwald Dr. Kalt solche so balden laut Protocolli b. f. recognoscirt. Man hat aber utrinque von darumben keine Perpetuitæt verlanget / alldieweilen man auch keinen privatum zum ewigen Burger-Recht vinculirt / und die Differenz der Zeiten allerhand productiones hervor bringet / da die Considerationen des Geist- und Weltlichen Standes nicht allezeit gleiches Absehen führen : Und in specie ist Anno 1491. mit der Frau Aebbtißin Amalia ja in mehr Weg wiederum zu streiten gewesst / biß der Verglich d d. Freytag nach aller Heiligen Tag / ejusdem Anni, endlich wiederum zu Ständen gekommen / und das ist eben derjenige Tag / darinnen ob-angeregter neüe Verglich wegen des Burger-Rechts auch ausgestellt / und eine vollkommene Vereinigung und Freündschafft restablirt worden.

Z. z. n. 1. & 2.

Die beedseitige Clausuln dieser Uberkommnuß / welche utrinque reversales genennet worden / erklären sich ja beederseits / daß man alles abgeredt / **ohne Argliſt und Gefährde ;** und stehet in obigem Verglich / daß alles errichtet worden seye / **mit Hülff Ehrsamer und Weyser Leüthe /** beederseits.

Die Herren Mediatores des Verglichs de Anno 1491. Herren Hanß Jacob von Bodmann / Bilgrim von Reischach / und Jacob von Embs / waren der Frau Aebbtißin nächste Verwandte und tapffere Männer / und was das mehriste ist / so seyn die beederseitige Burger-Rechtliche Verglichs Revers zwischen der Frau Amalia Frau Nachfahrerin Catharina von Bodmann und der Statt Lindau de Anno 1531. der Frau Aebbtißin Barbara von Landenberg de Anno 1578. und der Frau Aebbtißin Susanna von Bubenhofen de Anno 1615. saint und sonders gantz gleich wörtlichen Inhalts. Woraus dan sich selbst erzeiget / daß intuitû des Stifftischen Burger-Rechts bey der Statt Lindau diese in circa 240. Jahr weder persuasiones, noch inductiones passirt / noch vonnöthen gewesst / sondern alles optimâ fide, animis toties quoties deliberatis, & habitis desuper consultationibus virorum prudentum, hergegangen : Hingegen aber die letztere Apologisten mit dergleichen so gefährlichen und unwahrhafften Zulagen den Leser blenden wollen.

Ja nachdeme die Statt in obbesagten Conclusionibus Anno 1592. deswegen folgende Formalia herkommen lassen.

"So dann mag Einer Frau Abbtißin zu Lindau Burger-
"Rechtens-Annehmung und Verschreibung des Gegen-Anwalds
"aigenwillige schimpffliche Auslegung gar nicht leyden / sondern
"hat

"hat es diese notorische Herkhommen und Beschaffenheit / daß
"der Frau Aebbtißin Closter in der Statt Lindau Ringgmaur
"und Obrigkeit gelegen / daß auch Burgermeister und Rath zu
"Lindaw vonn Alters hero allweegen / wie noch heüt zu Tag /
"Jr hoche Rechte / Wacht vff des Closters Kirchen-Thurn ha-
"ben / und die jezige Fraw Abbtißin so wol als Jre Vorfahre-
"rinen / vber aller Menschen Gedenckhen verschribne Burgerin
"gewesen / vnd noch / derowegen nicht allein ein bestimpte Steür
"raichen / sondern sich also auch der Statt Lindaw Burger-Rech-
"tens / Schuz / Schirms / Thor / Hut / Wacht / Wasser /
"Wun / Waid / Trib und Tratt / und anderer Burgerlichen ge-
"meinsamen Brauchen / desgleichen vom Wein-ausschenckhen
"der Statt Lindaw das Umbgelt / wie andere Burger raichen /
"Ja so gar den Bronnen und Röhr-Kasten inn dem eignen Clo-
"ster-Hoff / anderst nicht / dann allein precariò, und biß auf
"Revocation Eines Ehrbaren Raths gebrauchen / nuzen und nües-
"sen mögen / wie aus den beeden hiebey ligenden Copien Literis
"B B. und C C. zu ersehen / deren Originalien vf unverhofftes Ge-
"gentheils Widersprechen (als doch salva conscientia nicht gesche-
"kan.) Anwald zu exhibiren / sich hiemit in Unterthenigkeit an-
"erbietlichen gemacht und offerirt haben will.

So hat man darauf ex parte Cœnobii in dem endlichen Beschluß sub 22. August. 1592. nicht mit schlimmen Imputationibus um sich geworffen / sondern alleine sich auf die Conclusiones de 16. Junii Anno 1592. §. Was aber ꝛc. vf. Und obwohlen & sqq. bezogen. Worinnen anders nichts enthalten / als daß man dieses Burger-Recht vor ein Jus protectionis halte / salvis Privilegiis & aliis Juribus, præsertim immedietatis, und darbey wegen des Weinschencken / Bronnens im Stifft ꝛc. einige Anhänge gemacht / von welchen wir nächst unten handeln werden. Ja sie profitiren d. l. selbsten / daß die Frau Aebbtißin Amalia und ihre Nachkommen in das Burger-Recht getretten / aus etlich bewegenden Ursachen angetriebener.

Ob nun gleich damahlen der Statt über dieses als actrici post Conclusionem nicht weiters zu handeln erlaubt gewesen: So ist doch solches hinnach / als die Materien in dem Processû de Anno 1653. wieder aufs Tapet gekommen / abundè geschehen / jedoch jederzeit also / daß man dem Stifft / da es inter Statûs Imperii cooptirt worden / selbsten die darzu erforderliche Personal-Jura, dißeits ohnschädlich / niemahlen difficultirt hat.

Nachdeme die Frau Aebbtißin Susanna von Bubenhofen zu End des 1633. Jahrs Hoch-seelig abgeleibt / und in Dero Regierung die Frau Anna Christina eine gebohrne Hundbißin von Waltrambs succedirt: Zu welcher Kriegs-Zeit die Statt Lindau in äusserister passion und mortification gestanden: So hat dieses Burger-Recht auch Anstand gewonnen / biß Anno 1649. da Hoch-ersagte Frau Aebbtißin bey selbigmahliger Friedens-Executions-Commission ad Civitatis Gravamen XII. sich "erkläret / zu Erhaltung Friedens und guter Nachpahrschafft das Bur-"ger-Recht auf solche Weise / wie Ihre Vorfordern auch anzunehmen /

"worauf Commissio verordnet / daß deme nach / Ausweiß des alten Her-
"kommens der Frau Aebbtißin von gemeiner Statt ein Revers, wie
"auch hingegen von der Frau Aebbtißin / gleich ihren Vorfahrinnen
"ein ebenmäßiger Schein gefertiget / und sonsten alles simpliciter bey
"dem alten Herkommen gelassen / und die Frau Aebbtißin darwieder in
"keine Weg beschwähret werden solle / v. Friedens-Exec. Com. Recess. in Gravam. de Annô 1692. p. 45. §. Uber das ꝛc.

Die Statt hat ihrer Seits der Sachen ein Genügen geleistet / und gleich den 25. Maji 1649. und also noch den Tag expedirten Recesses ihren Revers, nach alter Form in den Stifft überschicket. Die Frau Aebbtissin hat zwar das Burger-Gelt der 10. Pfund Pfenning jährlich ordentlich præstiret / hat aber den Gegen-Schein biß zu Dero Ableiben Ao. 1676. unter allerhand Ausflüchten tergiversiret / wie man dann bald darauffhin viel irregulare neüe Postulata darmit einbedingen wollen / in specie die Quæstion der Freyung vor kundhahre Dieb / Theilungen und dergleichen / welches auch bald hinnach zur Materie neüer Processen dienen müssen / und deme de Annô 1653. den Anfang gegeben; von Zeit Dero Ableibens hat die Frau Nachfolgerin / Frau Maria Rosina Primbsin von Herblingen / auch mit der Steür zurück gehalten / und also diesem Membro des Westphälischen Friedens / und dem uhralten Stifftischen Burger-Recht bey der Statt Lindau de factô ein Ende gemachet: Wormit aber auch reciprocè das Recht zu den Burgerlichen emolumentis gefallen und auffgehoben worden.

Den 4ten Puncten belangend / wollen die Apologisten sub Prætextû der gesunden Vernunfft den Leser nicht nur derselben / sondern auch der Augen berauben. Dann einer Seits ist ja allerdingen nicht wahr / ein jenen angewohntes figmentum und falsche allegation der Actorum Lindav. samb der Stifft laut derselben 200. Jahr vor unseren Vorfahren in der Insul gestanden: Und ist ein anders / die Statt Lindau / als eine zur immedietæt angenommene Reichs-Statt: Ein anders wiederum Lindaugia Curtis, mit ihrer Pfarr-Kirchen zu St. Peter / welche wir in der Beylag Lit. G. p. 99. — 109. gezeiget / daß sie viel Jahr älter / als der in dem zehenden Seculô auf der Insul ererst erbaute und von Nonnenhorn dahero transferirte Stifft. Wir haben dem Mabillonischen Mönchen in der Beylag Lit. F. p. t. darüber auch begegnet / und gleichfalls wegen des Namens Lindau nach Nothdurfft anatomirt. Und nachdeme der P. Raßler sampt den Apologisten aus der Brenderischen Deposition die 200. Jahr in dem Stifftischer Seits producirten Rotulo so viel Wesens gemacht: So haben wir in obangezogener Beylag Lit. G. p. 103. des Brenders Aussage verbotenùs inserirt / p. 105. sqq. den Statum seiner Persohn gegen den C. Guderscher conferirt / auch wegen dieser Deposition unsere Betrachtung / wie auch mehrerer Orten exprimirt. Item p. 149. die Zeit der Auslosung der Lindauischen Burger und Underthanen von Grafen Hugo von Bregenz eruirt / sampt dem etwas Zeit hinnach gefolgten Ruck-Marsch in die Insul / p. 176. &c. Wie auch endtlich den Calculum über die 200. Jahr / und Betrachtung / wie selbige ohngefähr heraus kommen möchten / beygefüget.

Gesetzt aber / daß der Stifft gleich anfangs zu Lindau gestanden / und zwar 200. und mehr Jahr / ehe die Burger von Eschach wieder in die Insul migrirt / was wollen die Apologisten mit ihrem folglich anstellen? ist dann vor seiner Ankunfft die Insul mit ihrem 2. Stund weiten Begriff in dieser Volck-reichen Gegend nur von Eülen und Meer-Katzen bewohnt gewesen? Wo stehet geschrieben / daß dem Stifft die gantze Insul à Conditoribus und zwar jure plenariô vergabet worden? oder wo kan er zeigen / solche jemahlen in totum & pro parte dergestalten innegehabt zu haben? Dieses seynd ja lauter Chymerische Monstra, mit denen sich diese Herren belustigen / wie sie dann auch darmit ihr Spihl treiben. Nachdeme man sagt / daß die Burger von Eschach nach erlangter autonomie in die Insul gezogen / und zwar im IIten Seculô, als der Stifft schon darinnen gestanden / daß sie solches insulsissimè vor eine Confession interpretiren wollen / die Statt hätte freywillig bekennet / daß die Frau Aebbtißin Seculô XI. sie in die Insul eingenommen / und ihnen zu Erbauung der benöthigten Wohnungen Grund und Boden gegen Lehen und Grund-Verzinsungen eingeraumt habe: Da doch so wohl die Acta Lindav. als der vorläuffige Gegen-Bericht das grade contrarium bedeüten / wir auch in der Beylag Lit. F. & G. repetirt / daß die Burger von Eschach propriô jure & vigore propriæ Jurisdictionis & Dominii in die Insul zuruck gekehret / allwo der Stifft damahlen / und einige Secula hinnach sich offentlich keiner Jurisdiction, sondern nur einiger Immunitæten vor sich und gewisse Häuser prætendirt / obgleich nicht geläugnet worden / daß Domina Abbatissa einigen Burgern mit Grund und Boden verhülfflich gewesen.

Was anbelangt die zu Einer Frau Aebbtißin gezogen seyn sollende Würth und Kramer.

Da haben wir selbiges fabulose Vorgeben in mehr-ermeldter Beylag Lit. G. p. 116. & 117. retundirt / und wird die Curtis Lindova, die schon lang vor Einkunfft des Stiffts populirt / auch mit ihrer eignen Pfarr-Kirchen / mit ihrer absonderlichen Jurisdiction und Marca in der Insul und auf dem blatten Land versehen gewesen / auch lange vorhero / ehe der Stifft hinein gekommen / wegen der Commercien ihre Gast- und Lager-Häuser gehabt haben: Die Statt und Insul Lindau ist in 9. und 10. Seculis mit aller ihrer Gelegenheit zu Wasser und zu Land gestanden / wo sie zu Zeiten Tiberii gefunden worden / und noch stehet.

Daß der Stifft auch den Lindauischen Burgern bey der Immigration oder auch vorhero seine Leibeigne Leüth auf der Insul an die Seiten gesetzt habe / davon ist einig geringstes Merck-Zeichen nicht vorhanden: Wohl aber v. in contrarium Beylag Lit. G. p. 112. sq. & in Lit. F. passim, und also fingiren die Apologisten was ihnen einfallt.

Wegen des Titul; Eschacher-Bauren / haben wir auch in der Lit. G. geantwortet / und ist kein Zweiffel / daß daselbsten allerhand Gattungen von Leüthen / Weber (wovon man noch die Gassen zeiget.) Schuhmacher / Glaser / und andere Handwercks-Leüthe werde gehabt haben / aber auch vornehme Geschlechter und Leüthe / die von ihren erworbnen

Mitteln gelebt / und dem Herrn in Civil- und Militar-Geschäfften gedienet ꝛc. nicht weniger auch die den Feld-Bau gepflantzet / wie dann / nach Zuruckkehrung in die Insul / Eschach nicht gar deserirt worden / sondern dannoch so viel Haushaltungen daselbsten geblieben / daß sie ein Dorff zusammen ausmachen können ; welches noch diese Stund in statu des Aus-Burger-Rechtes stehet : Und was ist das vor ein absurder Vorwurff / und wer kan widersprechen / daß manche Anno 1076. in höherer Condition gestandene Familie zu Abgang kommen / manche aber / die damahlen obscurorum natalium gewesen / seiter deme sich durch Tugend empor gebracht / und dero Nachkommenschafft auf den Hohen Stifftern die Höchste Würde bekleidet hat.

Was aber das Wasser / Weyd / Weinschencken und andere dergleichen Burgerliche Genuß anbelangt / so wiederholen wir die Reservation, das Weinschencken betreffend / zum folgenden Gravamine. Wegen des Wassers aber / so ist bekandt / daß in der gantzen doppelten Insul Lindau nirgends keine eigne lebendige Quelle von so viel Wasser vorhanden / daß man nur zu einem Brunnen-Rohr / geschweigen zur Nothdurfft der gesamten Inwohnere zusammen colligiren konte. In dem Stifft wird man sich selbsten erinnern / wie man den Herrn Lands-Hauptman Beßler von Reinegg seel. erbetten / nachzusuchen / ob dergleichen nur zu des Stiffts Gebrauch nichts in selbigem Umbfang zu finden vermöchte / welcher selbsten erzehlt / daß freylich einige kleine Adern sich gezeigt / die aber keinen Brunnen formiren / oder zusammen abgeben könten.

Wohl aber herentgegen / und wie ausser einiger felsichter Orten man in der Statt aller Orten gar leichtlich zu eignen Galg- oder Schöpff-Brunnen kommen kan ; also befinden sich derselben annoch eine zimliche Anzahl in der Statt mit gutem und gesunden Wasser ; wird auch dergleichen zu graben keinem Burger als Inwohner verwehrt / und also auch dem Stifft nicht ; dessen vorgebende Unempehrlichkeit eines Röhr-Brunnens deme nach ein abermahliges der naturæ loci selbst entgegen kommendes Figment : Zumahlen kein Zweifel ist / ehe man die Quellen von dem vesten Land unter den Bruggen in die Insul herein geführet / daß sich vorhero die gantze Burgerschafft samt dem Stifft mit Wasser aus den Schöpff-Brunnen behelffen müssen ; und also vor Menschen / Pferdt und Vieh man nirgends keinen Mangel gelitten ; ja Pferdt und Vieh haben den Boden-See noch niemahlen ausgetruncken / darein sie doch auch noch täglich geritten und getrieben werden.

Nachdeme aber sich bey Anfang des 14den Seculi zu Rickenbach unserer alljeglichen Gerichtbarkeit eine kleine Stund weit von der Statt eine Quelle erzeiget / welche zur Leithung in dieselbe durch Teüchel vor genugsam erachtet worden ; so hat man sich ex parte Publici von habenden Territorial-Rechtens wegen darzu resolvirt : Zumahlen auch Einer Frau Aebbtißin auch ein Rohr oder Brunnen hievon / und als lang selbiger Brunnen in die Statt gehe / expressè und alleine von deßwegen gratificirt / alldieweilen Dieselbige sich hingegen verreverßirt hat / daß die Teüchel von dannen in die Statt durch alle ihre eigene und ihrer Emphyteuten und

Lehen-

Lehen- Leüthe Güther über Aecker / Wisen / Holtz / Weyd ꝛc. geführet / auch zu jeder Zeit / und wann man an Seiten der Statt wolle / und es bedörfftig / obgleich Korn und Graß stünde / zu derer Reparation und Erhaltung gesehen werden möge : Alles laut Inhalt des von dem Stifft selbsten in Anno 1631. coram Commissione Cæsareâ, wie auch in proces. diverſ. gravam. mit den Triplicis 8. Januar. 1663. sub n. 15. producirten vidimirten Instrumenti der Frau Aebbtißin Gutha d. d. Zinßtag vor St. Jacobs-Tag 1318. welchen Brief wir um so lieber hiebey sub Lit. A. a. a. auch beylegen wollen / alldieweilen derselbe NB. 112. Jahr älter / als die Kelln-Höfische Reichs- Pfandschafft / eben um die Zeit des Stifftischen Rotuli Examinis vergriffen / der Stifft aber weder auf Rickenbach noch denen Güthern / wordurch die Teüchel geführt worden / damahlen keiner Territorial-Jurisdiction sich angemaßt / noch geringstens vermercken lassen: Dieses ist nun gar viel Jahr im Stand verblieben / biß endlich die Quell sich so vermindert / daß man von derselben abstrahiren müssen; doch sind die rudera der damahligen Brunnen-Stuben noch vor Augen / und mithin ist auch Eine Frau Aebbtißin ihres oneris und Servitut wegen der Teüchel loß worden / die Statt aber hat auch darmit ihre reciprocirliche Obligation wegen des Brunnen-Wassers in den Stifft wiederum von sich gehabt. A. a. a.

Anno 1536. und 1537. aber hat sich ob dem Dörfflin Mozach und der Pfarr Reüthe / und gleichfalls in der Statt alljeglichen Gerichten gelegen / eine andere und neüe zimlich reiche Quell hervor gethan / welche Magistratus wiederum / wie die Rickenbachische / in die Statt zu führen resolvirt hat : Und ob nun zwar der Stifft dieser neuen Quelle und aquæductûs halben gar keine Ansprach zu machen gehabt / um so weniger / als von Motzach herein wegen der Teüchel die Stifftische eigne / lehenbahre oder emphyteutische Güther darbey nicht zu leyden hatten.

So haben dannoch unsere Vorfahren von der Frau Aebbtißin Catharina von Bodmann / welche sich in unser Burger-Recht begeben / in Ansehung dessen sich bewegen lassen / Derselben das Wasser zu einem Brunnen-Rohr Anno 1537. aufs neüe zu willfahren ; unerachtet nur das Jahr vorhero / da die Statt zu dem Schmalkaldischen Bund eingetretten / die Röm. Kayserliche Majestät Carolus V. Stifftischer seits vermittelst des Reichs-Fiscals um eine Citation ad videndum se incidisse in pœnam fractæ Pacis publicæ &c. angesuchet / solche auch erlanget / und insinuirt worden / obgleich die Materia lediglich die causam Religionis betroffen / kurtz zuvor aber jenseits sincerirt worden / daß mit Judicialibus stille gestanden werden solle.

Die Willfahrung aber des Wassers / und da man wegen des Bürger-Rechts alles auf jedmahlig beliebiges Widerruffen gestellet hatte / und man nicht wußte / was man Stifftischer seits noch weiters vorhätte / erforderte eine neüe Convention, darinnen die Obrigkeit zwar Einer Frau Aebbtißin versprochen / von der Statt Brunnen am Baum-Garthen ein zimlich Rohr biß in den Stiffts-Hof auf ihre der Statt Kosten gratis führen und verfolgen zu lassen / doch anderst nicht / als daß es (1) ein merum & ad nutum revocables precarium, (2) der Stifft Saul und Kasten selbsten erhalten / (3) der Brunnen nicht nur dem Stifft alleine / sondern

wie die Wort lauten / allen andern Burgern hier zu Lindau offentlich und
B. b. gemein seyn solle: Alles zu folge sub Lit. B. b. b. mitgehenden Reverses.
b. Kaum ward dieses also errichtet / und etwa ein paar Jahr hinnach hat sich der Stifft an Ihre Königliche Majestät Ferdinandum I. als Ertz-Hertzogen von Oesterreich / der Statt hinterrucks / addressirt / und mit Vorgeben / daß dieser Revers nicht mit Willen Ihrer Königlichen Majestät / sondern wegen der obligenden schweren Läuffen / und zu wieder-Erlangung des Bronnen-Wassers geschehen / gebetten / es möchte sothaner actus dem Stifft intuitû des Land-Vogteyischen Schirms ohnnachtheilig seyn / worüber sie auch ein Decretum erhalten / sub datô
C. c. Insprugg den 27. Junii 1539. laut Beylag Lit. C. c. c. dieses Instrument
c. aber / welches am ersten von dem Schirm der Land-Vogtey Schwaben gesprochen / hat der Stifft auch nicht einmahl Anno 1631. coram Commissione Cæsarea vorgelegt / sondern ist ererst in process. diverf. grav. Anno 1661. bey den Stifftischen Replicis sub n. 8. judicialitèr eingegeben worden / und haben wir es hinnach in der Anno 1694. ab adversô producirten ohnrubricirten Deduction sub n. 96. auch angetroffen.

Es ist aber folgends und viel Jahr hinnach / nemlich Annô 1572. unter dem 22. Jan. von Hochersagter Frau Aebbtißin durch ein neü Instrument obgemeldter Revers confirmirt / und da Dieselbige noch ein klein Röhrlein in den Creützgang obtinirt / auch wegen dessen die Obligatio
D. d. precarii ad nutum revocabilis repetirt worden / v. Beylag Lit. D. d. d.
d. Der kluge und unpartheyische Leser wolle sich nicht verwundern / daß die Apologisten auch in diesem Stuck des aus lauter Gunsten und gutem Willen und Respect anhero bewilligten Bronnen-Wassers im Stifft / so doch expresse ein gemeiner Burgerlicher Bronnen ist / die Jura & Jurisdictionem Civitatis verwerffen / ja sich selbiges in contrarium der eignen Competenz zulegen; dann wir werden über viel anheriges unten noch viel mehrer dergleichen und noch gröberes antreffen. Unterdessen ist wiederum sonderlich zu beobachten / daß wir nicht gesagt / samb die Frau Aebbtißin gegen Empfang des Wassers / Weid ꝛc. das Burger-Recht habe angenommen / wie es die Adversanten nun invertiren / sondern intuitû des empfangenen und habenden Burger-Rechts hat man dem Stifft die Emolumenta Civica geniessen lassen: Und eben darum müßte der Bronnen ein gemeinsamer Burgerlicher Bronnen seyn und genennet werden; da wiedrigen Falls der Statt nichts abgegangen wäre / wann man im Stifft sich wiederum / wie vor Alters / der Schöpff-Bronnen hätte bedienen müssen.

In obangezogener endtlicher Conclusions-Schrifft schreiben die Antecessores der Apologisten nobis p. 9. & 10. also:

"Die Brunnen und Röhr-Kasten berürendte ist ein vral-
"ter Brief vor der Handt / darinnen befunden würdt / daß vor
"vielen Jahren das Wasser ahn ettlichen Orrten ab und vber des
"Stiffts Grund und Boden in die Statt gefürt worden / und /
"umb deswegen es die regierenden Frawen Aebbtißinen bewil-
"ligt / Ist inen zugesagt worden / davon auch ein gut Rohr in
"den

"den Stifft zu geben: Demnach aber vor vielen Jahren diese "Wasser-Laitung wegen Weitte des Wegs wieder abgangen / "vnd seithero das Wasser ab andern Ortten / ausserhalb des "Stiffts Grundt und Boden / in die Statt gefürt worden / ha-"ben Anwaldts Gn. Frawen Principalin Vorfahren bey der Statt "umb ein Rohr-Wasser angehalten / welches Inen auch auf ein "Revers bewilligt worden ꝛc.

Es ist aber nicht nur einer / sondern zerschiedene Statt-Bronnen / der aber / so gegen den Wasch-Häuslin stehet / und gegen den Stifft verreversirt / ist der eigentliche Eich-Bronnen vor die lähre Fässer / sampt denen Wasch-Häuslin / worüber die Cœnobiales nun so grosse Klägden machen / daß die Herren Catholici insgesampt pro subsidiô angeruffen wer-den müssen / welcher Sach doch so leichtlich zu begegnen ist.

Freylich / ob es gleich vielerley Disputen dann und wann abgegeben / so hat man doch auch einander mehrmahlig mit Nachbahrlichen Will-fährigkeiten entsprochen / seynd auch die vorgefallene Controversien nie-mahlen zu offenbahren Processen ausgebrochen / biß Annô 1580. sqq. un-ter der Frau Aebbtißin Barbara mit occasion des Michael Gölischen o-der Hirenbachischen Edictal-Processes von Schönnaw die damahlige un-ruhige Stifftische Beampte alles wider die Statt allarmirt / und darauf gar mit dem putativô Privilegiô Ludovicianô loßgebrochen. Von selbiger Zeit / mit einem kleinen Intervallô, biß auf diese Stunde hat eine Differenz die andere / eine Stifftische Prætension die andere gebohren: Darbey die Statt sich jederzeit defensivè gehalten / aber auch extremè patirt / und das Kind an der Mutter Brust darüber / wie noch / entsetzlich leyden müssen. Aller dieser Drangsalen ohnerachtet aber / wird man dissеits dannoch niemahlen ermanglen / Ihrer Fürstl. Gnaden und Dero Lobl. Capitul alle Reverenz zu bezeigen / auch Dero Nutzen und Vergnügen / so viel ohne Nachtheil unserer Eyds-Pflichten gegen das Vatterland immer geschehen kan / best-möglich zu bedienen. Es müssen aber die Herren Officiales nicht kommen / und begehren / daß man ihnen / Nament-lich der Catholischen Religion zu Ehren / in absurdissima einwillige / oder gedultig zusehe / wann sie uns die Jurisdiction im Stifft mit dem Portal vor der Nasen zuschliessen wollen / oder Leüthe anstellen / die uns beschwazen sollen / aus einem Reichs-Stand Stifftische Underthanen zu werden.

Zu der Quæstion des Weidgangs zu schreiten / so ist dieser weder in der Statt noch Insul / sondern gleichfalls auf dem vesten Land: Und zwar also / daß daselbsten kein Pflug in den Boden kommt / sondern wird / auch unter der Pfarr Reüti situirter / beständig zum Austrib des Statt-Viehes als locus publicus gebraucht; und exaltirt sich dahero die Anmassung der Apologisten hiebey um so gräller / alldieweilen wir wohl versichert seyn / daß ex Parte Cœnobii man gewiß nicht einen Schuh breit Boden / oder einen Graß-Boschen zeigen kan / der in locô des Weid-gangs sein eigen: Ja daß dasselbige vor angenommenen Jure Civicô auf der Statt Allmeind nur ein Stuck ausgetrieben hätte: Sondern sie hat-ten ohnfern der Statt zu Ober-Mühlin ihren schönen grossen Kloster-

Hoff; Ja es ist denen Frauen Aebbtißinnen dieses so gar nicht zugekommen / wann sie nicht Burger / das vielmehr in contrarium, da nach Ableiben der Frau Aebbtißin Susanna von Bubenhofen Dero Frau Nachfahrerin / Frau Anna Christina Hundbißin / im Teütschen 30. Jährigen Krieg das Burger-Recht anzunehmen difficultirte / Hochersagt Dieselbige wohl wissend / daß darmit auch alle andere Burgerliche Emolumenta von Rechts wegen dahin / quia causatum perimit causa perempta suum, wegen des Austribs in specie Ao. 1634. den 30. April bey Rath ererst um absonderliche Vergönstigung angehalten / etliche Stuck Vieh mit dem Statt-Vieh auszutreiben / cum oblatô einen eignen Hirten darzu zu bestellen: Worinnen man Ihro auch / doch nur zur Zeit / laut Raths-Protocolls / auf 3. Stuck Vieh / nicht aber auf einen eignen Hirten / willfahret: In währendem Krieg / da der Stifft die Garnison der Statt zu ihrem favor hatte / kunte man ohne deme anders nichts machen. Ao. 1649. tratt Eine Frau Aebtißin wieder ins Burger-Recht / und blieb ut suprà Burgerin biß in ihren Tod / und wurden 5. Stück und Stückel passirt.

Nichts destoweniger / und da Annô 1673. man ex parte Cœnobii sich resolvirte / über die Urthel de Annô 1671. das Declaratorium per novas replicas zu suchen / und bey nebsthin zu Unglimpff der Statt einen Particul neüer Gravaminum mit anzuhängen (dann an die Ordnung der Processen lassen sich die Herren Cœnobiales nicht adstringiren.) so mußte noch eben unter der Frau Aebbtißin Anna Christina diese Materie wegen des s. v. Vieh-Austribes auf der Statt Allmeind zum Deo gratias auch ein Gravamen unter folgendem Prætext abgeben: Alldieweilen nemblichen Statt den Stifft zu Bezahlung des Weid-Geldts / wie auch des Frohnens zu Befriedigung der Leüthe / durch welche die Säuberung der Weid Jährlich geschehen muß / gleich andern Burgern adstringirte / id est, sie suchten nun nicht alleine aus der gütigen Willfahr ein Jus stabile zu machen / sondern sie wolten auch die Weid völlig francò geniessen / der Statt und andern Burgern den Hirten zur Alimentation und Bezahlung samt den Säuberungs-Unkösten auf dem Hals lassen / und dieses sub titulô eines alten Herkommens: Von welchem doch qua tali, und ohne das Burger-Recht niemand nichts gehöret / nichts gesehen noch gelesen. In Summa, quo plus sunt potæ, plus sitiuntur aquæ.

5. Daß man aber dem Stifft in Actis Lindavienſibus, in dem vorläuffigen Gegen-Bericht / oder sonsten einiger Orten ein Jus Competens zu dem Austrib auf der Statt Allmeind eingestanden habe / davon wird er keinen Buchstaben zeigen. Ja er solle nur erweisen / daß die Frau Aebbtißin Amalia vor und umb Annô 1491. oder auch Ihre Frauen Vorfahrinen / ehe Sie Burger worden / solches genossen.

Wegen des Wasser-Bronnens hat Eine Frau Aebbtißin Guta nach laut obgemeldter Beylag der Statt den Gefallen erwiesen / daß Sie mit gutem Willen eingeraumbt / den Teichel durch ihre und ihrer Lehen-Leüthe Güther zu führen / zu jeden Zeiten / und ohne Entgelt / als wann wegen Graß und Feld-Früchten ein sonderer Schaden erfolgen müßte: Also auch hinnach Annô 1537. hat die Frau Aebbtißin Catha-

tharina sich bey dem andern Wasser / ut suprà, verreversirt / daß der Brunnen soll ein gemeinschafftlich Burgerlicher Bronnnen seyn.

Bey dem concedirten Weidgang aber auf der Statt Allmeind hat diese gar nichts reciprocirliches / als das von dem Stifft obgehabte / und nun wieder deserirte Burger-Recht; in dessen Abgang der Stifft hieran um so weniger zu prætendiren hat / alldieweilen auch die andere und Particular-Burgere selbsten dieses alleine unter seinen ordentlichen requisitis geniessen / und der deswegen obligirten Onerum sich keines Weges entziehen / noch entschütten können.

Ist solchem nach wohl ein grosse Einfalt / die unerfindtliche prærogativam ætatis, welche in locô compascui gar ein non ens, und der Stifft von Anbegin der Welt daselbsten einiges Jus, geschweigen Dominii, geschweigen Jurisdictionis, geschweigen communionis oder auch servitutis gehabt zu haben / nicht / am wenigsten einigen andern Titulum, als nostræ concessionis in favorem Civilegii dociren kan / hiehero appliciren zu wollen.

Und ist dahero ein offener Ungrund / daß der Stifft Wasser und Weidgang jure propriô nur eine Stunde / geschweigen viel 100. Jahr genossen / oder daß die Acta Lindavienſia ein solches mit einem Buchstaben bejaheten / wie dann auch ohne deme das jus compascui mit der Jurisdiction vor sich nichts zu thun hat.

Ad 6. & 7. Dieweilen wir dem Gegentheil vorgeworffen / daß Stifftischer Seits das vidimus und Confirmatio König und Kayſers Friderici III. seye sub- & obreptitiè ausgewürckt worden; so hat der Author der Apologie vor nutzlich erachtet / dem Diplomati Rudolphino ein gleichmäßiges auffzutrechen: Nach und vor welchem sc. Eine Frau Aebbtißin omnimodam Jurisdictionem exercirt hätte / auch von Deroselben die Statt / laut der Annô 1631. producirten / und in Act. Lindav. p. 561. 562. 563. so gar in Instrumentis publicis, præsentibus, scientibus Civitatensibus, villa nostra, Civitas nostra benambset: Ja von der Statt samt dem Spithalmeister Domina nostra, Abbatissa nostra intitulirt / und qua talis agnoscirt worden seye. Wir hingegen verwundern uns abermahlen der kurtzen Gedächtnuß dieser Apologisten.

Was anlanget die anrühmende omnimodam Jurisdictionem, so kan der Stifft vor ein und allemahl noch diese Stunde weder intra noch extra septa deren nicht das geringste mit Bestand vorweisen. Und zwar auch weder vor oder nach dem erlangten Diplomate Rudolphinô. Erinnern sie sich aber nicht / da der Author der ohnrubricirten gedruckten Deduction mit diesem Einwurff auch entgegen kam / und dieses zwar p. 7. p. 32. & passim: Daß man ihnen und ihren Einfällen in specie wegen des Diplomatis Rudolphini in dem vorläuffigen Gegen-Bericht Membro I. punctô 6. und specialissimè wegen der angebenden sub- & obreption Membrô II. weitläufftig geantworttet? Das erste äussert sich unten in der Beylag Lit. P. p. 303. -- 316. das letstere aber haben wir in Beylag Lit. E. e. e. auch E. e. communiciren und darmit beleüchten wollen: Was massen wir auch in e.

Actis Lindav. diesen Einwürffen solidè begegnet / und darüber der Replicques, aber anhero vergeblich / gewärtig gewesen seyn.

Es seynd aber d. p. 561. sqq. folgende 4. Stifftische Instrumenta zu finden: N. 8. welche in der ohnrubricirten neüen Stifftischen Deduction Numerum 7. ausmachen: N. 75. (in ermeldter Deduction N. 17. N. 10. a. in der ohnrubricirten Deduction ausgeblieben.) n. 10. b. (in ermeldter ohnrubricirten Deduction gleichfalls ausgeblieben.) und N. 9. in der ohnrubricirten Deduction N. 13.

Betreffend nun die N. 8. welche datirt ist / VIII. Cal. Septembris 1296. so zeiget gleich das Datum selbsten / daß es verfertiget worden umb die 5. Jahr / nach Kayfers Rudolphi I. Hochseel. Ableiben / und da wir nicht alleine dessen Privilegium de Ao. 1275. sondern auch seines Successoris Adolphi Nassovii Confirmatorium speciale de Annô 1291. schon lang vorhero in Handen hatten. Die Gegnere wollen daraus arguiren: Daß Eine Frau Aebbtißin auch damahlen in Zoll-Sachen gesprochen haben. Wir wollen der Ehre der Frau Aebbtißin Gutha zu Hülffe tretten / und das Instrument, welches man zwar bey der Production Annô 1631. zu recognosciren / aus angezogenen Ursachen abgeschlagen / zu Dero Respect, wañ je daran was gutes seyn solte / und ohne Præjudiz dahin ansehen: Daß die quæstio des Zolles nicht causa ipsa, wohl aber die Haupt-Quæstion alleine gewesen / ob der L. Friese ein freyer Burger zu Lindau / oder aber ein Stifftischer Leibeigner gewesen? welche letstere der Privilegiorum liberorum Civium insgemein / und also auch circa exemptionem Teloniorum nicht fähig gewesen wäre: Da dann Eine Frau Aebbtißin ihne pro liberô & Cive erkennet: Dann widrigens würde man ab adversô noch mehr und doppelt übel anlauffen / da die Cœnobiales, als sie in der ohnrubricirten letztern Deduction ihre Uberschrifft ad n. 7. geschmiedet / vielleicht nicht gewußt / oder wissen wollen / daß zu Zeiten Rudolphi I. das gantze Lindauische Zoll-Wesen unter den Kayserlichen Regalien würcklich gestanden / dessen der Kayser hinnach einen Theil / nebst mehr andern / dem von Rambschwag zur Erkantlichkeit und Gnad überlassen / und welcher hinnach mit allem Zoll-Wesen volente & approbante Cæsare an die Statt Lindau erwachsen; wovon wir in dem vorläuffigen Gegen-Bericht Memb. I. Punct. VI. p. 314. auch p. 316. sqq. den gantzen 7den Puncten vorgestellt / und uns angleich auf die Act. Lindav. p. 47. §. Gleich so wenig ꝛc. und p. 106. sqq. bezogen haben.

Es zeiget sich aber ohnedeme genug / daß diese N. 7. dem Ministro Civitatis oder Reichs-Vogt keines wegs vorgezeigt worden / als welcher bey seinen Pflichten weder gelitten hätte / daß Eine Frau Aebbtißin sich eines pronunciati in dem Kayserlichen Regali der Zoll-Sachen auf diesen Schlag angemaßt / noch die Statt suam Civitatem genennet / ihne aber als den Ministrum, der bey uns Imperatorem & Imperium repræsentirte / ja der in Zoll-Sachen alleine Judex, so lâch gehalten / und Jhme den Gotts-Haus-Oeconomum præferirt / ja diesen mit Namen benennet / den Reichs-Vogt aller ohnbenamßter gelassen / und alleine zum Stifftischen gültigen Assessore gemacht hätte; der Jurium ipsius Magistratûs zu geschweigen.

So

So ist auch die n. 9. (13.) wormit man dem Leser abermahl ein glaucoma vor die Augen machen wollen / schon so nachdrücklich / und so viel mahl ausgeschafft worden / daß die Apologisten mit grösserer Behutsamkeit darmit wären zu Haus geblieben. V. Acta Lindav. p. 42. ℣f. Dahero alles widriges ꝛc. Und von diesem Instrumentô haben wir auch unten in der Beylag Lit. I. p. 190. gesprochen.

Die Beylagen n. 10. a. b. betreffend / welche beede in Stifftischer ohnrubricirter Deduction klüglicher ausgeblieben; so hat man ja ex parte Civitatis dieselbige niemahlen in vim probandi admittirt / sondern als Instrumenta, ihrer hinterrucks / und mit Gefährden wider ihre Jurisdiction aufgerichter / angesehen.

Videantur desuper Acta Lindav. p. 42. ℣f. Und fast eine gleiche Meynung ꝛc.

Sie seynd Anno 1278. und 1305. datirt / da schon vorhero das Diploma Rudolphinum wiederum vorhanden. Das eine hat den locum der Confession gar ausgelassen; das andere ist in Wasserburg gemacht worden / unter lauter Geistlichen Personen / ausser eines einigen Gelt-gierigen oder Gelt-bedürfftigen Burgers Bochuel.

In Summa; die Instrumenta, worinnen der Stifft die Statt ſ. Villam ſ. Civitatem ſuam nennet / seynd nicht alleine lateinisch stylisirt / sondern auch alle der Statt hinterrucks gemachet worden: Dergleichen Formalia aber in den Instrumentis, wovon die Statt gewußt / wohl unterbleiben; e. g. in dem Instrumentô n. 12. (n. 11.) de Anno 1264. in dem Verglich wegen des Brunnen-Wassers von Rickenbach de Anno 1318. &c.

Und wann man sich durch blosse eigenmächtige Denomination einer Persohn und Sache pro ſuâ in vitâ communi auf dieselbige ein Jus machen und radiciren könte: So würde es viel wunderliche Ehen und Herrschafften abgeben. Und wann Lindau würde die Herschafft Bregentz durch blosse Benennung pro ſuâ ansprächen / so würde man die Statt ex meritô auf die Finger klopffen / ja bey erfolgenden Contradictionen würde man in dergleichen wunderlichen Argumentationen bald wieder auf das Faust-Recht zerfallen.

V. Acta Lindav. p. 40. 41.

Daß aber in Instrumentô n. 43. (n. 17.) de Anno 1259. der Procurator Henricus von wegen des Spithals zu Lindau die Frau Aebbtißin Abbatissam nostram Lindavienſem genennet; daran hat er gar nicht unrecht gethan. Dann (1) ward dieselbige des Spithals Lehen-Frau; (2) ward Eine Frau Aebbtißin / wiewohl in höherem Stand / eine Lindauerin so wohl als er / und zwar waren Sie damahlen weder ein Reichs-Stand / noch in Fürstlicher Dignitæt, und (3) ward keine andere Frau Aebbtissin noch Frauen-Gotts-Haus als diese in Lindau. Und das ist noch diese Stund üblich / da die Verburgerte die Worte gebrauchen / unsere allhiesige Frau Aebbtißin / id est; die bey uns allhier wohnhafft ist / oder residirt. Es hat aber der Stifft durch diese Worte des Spithalmeisters so wenig von Hochheit und Territorial-Jurisdiction über Lindau erlangt / als sie vorher gehabt / id est, gar keine.

Und nachdeme die Cœnobiales eben wegen des Spithals sich mit ihrer n. 5. in der ohnrubricirten Deduction, sub titulô, **wie man einen Spithalmeister zu Lindau erwählen solle/** wiederum gezeiget/ welches Anno 1631. sub n. 19. auch vorgekommen: So fragen wir nur/ ob man nicht denen Cœnobialibus schon ermeldten Jahrs objicirt/ daß der Statt Lindau und des Spithals in diesem Instrumentô angezogene Insiegel gar nicht hingekommen/ und abgängig/ bey den andern Siegeln aber das Umschlag-Tüchlein mit Faden angeknüpfft/ und liberè aus und einzuziehen seyen: So hat man auch dem Instrumento in Act. Lindav. p. 50. & 51. also begegnet/ daß die Herren Cœnobiales seiter deme darmit nicht weiter auffkommen können.

In dem übrigen läugnen wir nicht/ daß unsere Vorfahren Eine Frau Aebbtißin dann und wann min Fraw geheissen; wie im Protocoll Año 1396. auch ob-angezogener zu sehen. Das ist aber lange keine Subjection, sondern eine Ehr-Bezeügung/ die man sonderlich gegen den Geistlichen Stand gepflogen/ v. Acta Lindav. p. 41. & 320. post princip. Wañ auch diese Stund ein geringerer Stand einem König/ Fürsten/ Grafen/ dem er auch nicht subject, zuschreibt/ und in der Subscription die Formalia, unterthänigst/ unterthänig ꝛc. gebraucht/ so macht das noch keine Subjection, sondern eine Bezeügung der Veneration. Wir geben Einer Frau Aebbtissin die Titulatur, Gnädige Frau/ ob wir gleich eine lange Zeit hero uns wenig Gnaden rühmen können.

Am aller ungeschicktesten ist/ den Genuß des Bronnen-Wassers/ und den Kosten-freyen aquæductum, von Mozach drey Viertel Stunden weit ex terrâ firmâ in die Statt/ item den Weidgang und dergleichen emolumenta civica aus dem Diplomate putativô eruiren zu wollen: Darinnen/ sub solitâ cautelâ dictum, stehet ja von Mozach und selbiger Wasser-Leithung kein Buchstaben. Die Inventio Rasleriana in dem seinen vindiciis vorangesetzten Kupffer hat zwar/ ut alibi notatum, die von der Statt bey unseren Zeiten gemachte gantz hülzerne Bruggen/ zusamt denen 3. Schantzen/ Königs Schantz/ dem Ravelin/ und der neüen Schanz gegen das Land (wovon die beede letstere von uns selbsten um Ao. 1672. sq. die erstere aber tempore belli Germanici tricennalis gebaut worden) zusampt dem Linden-Baum inserirt/ aber weder Bronnen noch Wasser-Leithung.

Man hat ihnen gezeigt/ wann die erste Leithung von Rickenbach/ wie auch von Mozach in die Statt geschehen/ und dieses viel hundert Jahr nach den Carolovingischen Zeiten/ von welchen sie das Diploma calculiren: Ja die rudera von der ältern/ zu Rickenbach/ seynd annoch vorhanden/ und solche zwar nicht einmahl auf einem Stifftischen Lehen/ sondern im Tobel daselbsten/ einem freyen Burger-Guth/ so dermahlen mit Holtz bewachsen.

Es ist annoch von allen Stifftischen Defensoribus keiner so einfältig gewesen/ sich mit dergleichen particular-Anmassungen dergestalten/ wie die Apologisten/ zu prostituiren/ sondern man hat den Titulum und Stifftische Revers præterirt/ und so dann nur von observanz gesprochen.

Wir wollen auch pro epiphonemate diesen/ ihnen notorischen/ dem

frembden

frembden Leser aber unbenambsten Punct anhängen / daß ob zwar diese Weyden quæstionis in die Pfarr Reüti gehörig / doch die Gemeind Reüti ihre Beytrib dahin nicht hat; wohl aber die Innwohner der Gemeind Eschach / zum abermahligen klaren Anzeigen / daß die Burger von der Insul Lindau / und die damahlige Burger zu Eschach auch noch zu Zeiten der Bregenzischen Grafen / dißfalls eine Gemeind gewesen / und ihr Vieh auf eine Almeind zu dem Blumen-Besuch geschickt worden: Obwohlen hinnach auch die Burgerliche Weyd durch einige Donationes Gemeinds-liebender Persohnen und Erkauffung mehrern Grund und Bodens vergrössert worden.

Ist also ein lauter ödes Geschwätz / daß der Stifft der ältere Theil der Insul / daß er die Eschacher recipirt / gar Hirn-schwach aber / und unverschambt / daß die Lindauische Burgere ererst Annô 1491. von der Frau Aebbtißin mediante Civilegio, Wasser / Wun und Weid von dem Stifft bekommen / und vorhero diese nicht genossen haben: Wovon sich doch das klare und umbgekehrte contrarium zeiget.

Das Gravamen IV. des Wein-Umbgeltes betreffend / so melden Adversarii | Ad §. XV. ad Grav. IV. p. 41.

1. Dieses Jus des Wein-Umbgeldtes beym Stifftischen Weinschencken seye der Statt bekandter Dingen / vigore Annô 1275. von Kayser Rudolphô sub- & obreptitiè erlangten Statt-Rechts / nicht zugekomen.

2. Brauche Civitas mit allegirung des Vertrags de Anno 1610. aufs neüe eine Impostur, und am hellen Tag ligende Falsitæt, laut ermeldten Vertrags selbsten sub n. 2. und habe ja die Statt solche dem Stifft jure Civitatis nicht gegeben.

3. Casu quô aber / und wann Cœnobium das Weinschencken intuitu des Annô 1491. empfangnen Burger-Rechts erlanget: Warum daß Civitas in mediô Seculô XVI. den Stifft darinnen turbirt / und stante etiam Civilegio gar davon abtreiben können.

4. Warum auch Annô 1610. die Statt solches quæstionando in den Vergleich gebracht? oder wer glauben wolle / daß Cœnobium dieses jus vi repetiti Civilegii gegen cedirte andere Gerechtigkeiten ererst an sich erhandelt?

5. Wie dann / was dem Stifft von der Statt tempore der Religions-Abänderung mit Gewalt auffgebürdet / aber jederzeit contradicirt worden / ohne dem eine nullitæt seye.

Es wäre was sonderbahres / wann die Apologisten sich Gewalt angethan hätten / wenigst in diesem von Ihnen so kurtz durchgezogenen Puncten der reinen Wahrheit ihre Ehre und Unschuld zu gönnen; wir wollen aber dem auffrichtigen Leser das Urtheil davon überlassen / ob sie nicht auch hierinnen ihrem Genio gefolget / das ist die facti speciem ipsam gantz verdrähet / und ex falsis suppositis ihre Conclusion gezogen / die kaum unanständiger seyn könte.

Auf die von diesen p. 30. 31. bezüchtigte Attentata vor der beliebten Mediation, und daselbstige Special-Zulage wegen der Weins-Taxation, Umbgelt und Tranck-Anlagen haben wir unten in der Beylag Lit.

X. p. 352. ſq. vorgeleget / was in Aulâ Imperiali von uns breviſſimis allbereit ſub 8. Januar. 1725. vorſtellig gemacht worden.

Nun aber erfordert die Nothdurfft den Grund der Sachen etwas umbſtändtlicher beyzubringen / und zwar wiederum auffrichtig/ und Actenmäßig / wie mit den vorherigen Puncten auch beſchehen.

Es iſt nemlich zu wiſſen / daß die Statt Lindau in ihrem Territoriô, ſonderlich der allſeglichen Gerichten / gar wenig platt Land / zu dem Korn und Feld-Bau dienſam / genieſſet / ſondern / wie die Lindauiſche Land-Tafel ſolches genugſam zeiget / ſo beſtehet ſelbiges mehrern theils in Bergen / Hügeln und Collinen. Dahero man an eigener Mahl-Frucht Mangel hat/ und ſich das liebe Brodt meiſtentheils mit baarem Gelt erhandeln muß. Hingegen iſt einige Anzahl Baum- und Wein-Wachs vorhanden: Wie aber die Obs- und Baum-Früchte bey uns ein zimlich favorables Clima genieſſen / alſo hingegen ſind die benachbarte hohe Alp- und Schweitzer-Gebürge dem Rebſtock um ſo gefährlicher: Wie dann nicht alleine / zum Exempel / der Winter zwiſchen 1708. und 1709. nebſt einem Schaden von mehr als fl. 100000. nur an den Bäumen den gantzen Rebſtock vollkommen hinweg genommen / ſondern auch es Jahr-Gänge abgegeben / darinnen der Burger nicht einmahl ſeines Bau-Lohns und Unkoſten habhafft werden kan: Zu deme iſt der Wein mehrerer Orten von etwas friſcher Art / und alldieweilen die ſo genañte Unter-Weine / das iſt / die Weine / welche um und unter Coſtantz und Mörſpurg wachſen / wegen ihrer Wohlfeile und Qualitæt in das benachbarte Schwaben mehrers geſuchet werden / zumahlen auch die Lindauiſche Burgerſchafft und Unterthanen die Reben mit ſehr groſſen Koſten auf GOttes Gnade hin bauen / man von den Güthern der Obrigkeit ihre ſtarcke Steüren und Beſchwärden mehrfältig erſtatten muß / ſo iſt uns nicht unbillich ſehr angelegen / dahin zu trachten / wie der Poſſeſſor der Güther auch bey ſeiner Nahrung conſervirt werden / den Wein beſtmöglich verſchlieſſen / und unſerem Ærario auch ſeine Gebühr als eine der wichtigſten Einkünfften bey unſerer Armuth erfolgen könne: Dahero iſt denen in die Frembde verkauffenden Weinen ein geringer Zoll angeſetzet: Denen Unter-Weinen iſt die Paſſage vor Frembde und Einheimiſche ohnverhindert / aber nicht alleine das Auszapffen derſelben regulariter durchaus verbotten / ſondern auch / welcher einen Unter-Wein ohnen ſpecialen Conſens der Obrigkeit / obgleich in geringer Anzahl / in ſeinen Keller leget / der hat ſeinen Keller verſchlagen / das iſt / das Auszapffen auch des hieſigen Weines iſt ihme dardurch völlig nidergeleget / ſo lang von dem verſchlagenen Wein / es mag hieſig oder frembdes Gewächs ſeyn / es mögen auch deſſen ſo viel 100. Saum ſeyn / als wollen / nur noch ein Tropffen im Keller befindlich. Es iſt verbotten / frembde ſonſten gegen doppelt Einleg-Gelt erlaubte Wein aus der Nachbarſchafft auf Borg einzukauffen / oder gar per Commiſſion einzulegen / und hernach / wann ſie ausgeſchenckt / erſt zu bezahlen. Es hat ſeine gewiſſe Zeit / wie lang ein Burger auszapffen darff / damit einem andern und etwa ärmern Neben-Burger nicht der Weg zu gleichem Recht præcludirt / oder

oder derselbe gezwungen werde / seine Wein in wohlfeilerm Preiß dahin zu schencken: Denen Beysässen aber / so nicht Burger seyn / und vielmehr denen frembden Persohnen / ist gar nicht erlaubt / ihre Wein / waß sie auch in hiesigem Territoriô gewachsen / oder ihnen in vim soluti zukommen / allhier auszuzapffen. So ist auch keinem Burger vergönnt / in 2. Kellern zugleich auszuschencken / und was dergleichen Inhibitoria und Restrictiones mehr sind / und darinn ist auch in der Burgerschafft kein Unterscheid: Ja es haben auch so gar die Geistliche / die nichts ausgezapfft / unsern Vorfahren / auch noch vor der Reformation, von dem einlegenden Wein dannoch das Einleg-Gelt bezahlen müssen: Ein Exempel dessen haben wir in judiciô contradictô zwischen Gemeiner Statt und unserm gewesenen Capellan der alten Kirchen zu St. Peter / Herrn Ludwig Pajer / auffzuweisen / welche Sach vor dem Officialat des Hoch-Stiffts Costantz geschwebet / hinnach aber per provocationem des Pajers gar nacher Rom gekommen / der Pajer aber auch daselbst condemnirt worden / und endlich GOtt gedancket hat / daß er Anno 1515. mit dem Verglichs-Recess nach Lit. G.g.g. angesehen worden / besage dessen er den Process G. g. abstellen / dem Magistrat depreciren / an den Unkosten fl. 110. bezahlen / g. und versprechen müssen / **künfftighin alle seine auszapffende Wein zu verumbgelten.**

So haben wir oben bey dem dritten Gravamine p. 275. klar gemacht / daß das Gegnerische Vorgeben / samb der Stifft ererst Anno 1491. ins Burger-Recht der Statt getretten / ein völliger Ungrund / und wissen sie Cœnobiales selbsten nicht / wann der Anfang gewesen / der Statt von dem auszapffenden Wein das Schenck-Umbgelt zu bezahlen / sondern es ist von unverdencklicher Zeit mit gutem Willen geschehen / biß unter der Frau Aebbtißin Barbara von Landenberg es dessentwegen die erstere Händel abgegeben: Ja man ist Stifftischer seits obligirt gewesen / darbey der Statt Wein- und Umbgelt-Ordnung zu beobachten / die Weine förmlich beschreiben und anthun zu lassen / der Statt Eych und Schenck-Maaß zu gebrauchen / der Statt ihre Wein-Ruffer haben die angezäpffte Wein gleich andern Burgerlichen Weinen an denen gewöhnlichen Plätzen der Statt verruffen müssen / und ist alles wie bey den Burgerlichen Weinen observirt worden / ausgenommen des Wein-Einleg- und Trinck-Umbgeltes / darinnen der Stifft verschonet. Wollen die Cœnobiales uns ein solches widersprechen / so weisen wir sie dermahlen alleine in Processû de Anno 1583. sqq. auf ihre eigene / zwar anmaßlich und ohne Fundament nur auf die ausser dem Stiffts-Bezürck wachsende Weine restringirte Confession, welche in der Stifftischen Schluß-Schrifft de 22. Aug. 1592. ap. Acta Cam. n. (47.) p. n. 9. also lautet:

"Des Umbgelts halber aber hat es diese Meynung / daß Eine
"Frau Aebbtißin den Wein / so Jhro Fürstlichen Gnaden beym
"Closter wachßt / ohne Umbgelt nach der grossen Maaß aus-
"schencket: So ausserhalb der Statt wachßt / so schenckt sie der Statt
"Schenck-Maß / und gibt der Statt die 13de Maaß zu Umbgelt / wie

"andere: Durch was Mittel und wie es aber zu solchem kommen/ weißt/
"und kan man noch zur Zeit keinen Grund finden.

Man hat aber dem Stifft aus seiner vermeynten Exemption des Stiffts-Gartens/ der seine 12. Fuder Wein und drüber geben kan/ nichts gehen lassen/ dahero auch desselben weiter nicht gedacht worden/ sondern es ist alles bey der Regul geblieben; wovon hiernächst das mehrere.

Anno 1446. als ein starcker Schnee und Ungewitter eingefallen/ worauf der Stifft nebst einigen andern Burgern ihre angezapffte Wein wiederum beschliessen/ und einziehen wollen/ hat die Statt solches nicht gelitten/ sondern allenthalben/ obgleich Ihre Fürstliche Gnaden sich dessen beschwären wollen/ ordinirt/ daß man mit dem Verkauff en gros innhalten/ herentgegen aber mit Ausschencken vom Zapffen fortfahren solle. Und das ist auch also geschehen/ und darmit/ weil in Lindau keine Bierbrauen/ der Auffschlag der Weinen verhütet worden.

Wir haben oben mehrmahlig angezeiget/ daß die Frau Aebbtißin Barbara von Landenberg sich von ihrem damahligen unfriedsamen Amptmann sub prætextô des vermeynten Privilegii Ludoviciani zu grossen Weitläufftigkeiten bereden lassen/ woraus hinnach die Processe in summis Imperii Dicasteriis erfolget.

Wir haben auch oben p. 266. eingebracht/ was gestallten Hochermeldt Dieselbige Anno 1588. sich in den Stiffts-Umbfang und darzu gezogene Schneider-Häuslin gar die Hohe Gericht zugeschrieben/ und die Statt wegen eines passirten actûs vor Ihro Kayserlichen Majestät Rudolphô II. (bey deme man uns schon vorher aufs gehäßigste eingetragen.) aufs hefftigste verklaget; mit dem Anhang/ daß man auch auf grälle Weiß das Wein-holen in dem Stifft durch eigens bestellte/ und vor dem Stiffts-Portal gehaltene Leüte verbiethe/ und behindern lasse; wie die obige Beylag Lit. T. t. n. 2. ausweiset: Es hat aber die Statt ihre Befugsame und altes Herkommen in hinnach gefolgter Beylag Lit. U. u. unter dem 9. Febr. Año 1590. eigentlich vorgestellt/ und gezeigt/ daß der Stifft in der Statt Lindau ein neü Territorium samt den Hohen Gerichten wider alle Jura und Herkommen auffzustellen attentire/ dessen sie doch keine Indicia, geschweigen einige Possession dociren könne/ in specie aber/ daß Eine Frau Aebbtißin nicht alleine der Statt das Schenck-Umbgelt gleich andern Burgern anhero willig bezahlt/ sondern auch sich der Statt Wein-Ordnung anhero gemäß gehalten/ auch die Wein durch unsere Weinschreiber ordentlich anthun und signiren lassen/ nun aber sub prætextû Asyli & Privilegiorum sich daraus schläuffen wollen: Dahero die Statt derselben Herren Conservatoribus ein solches auf dero Anmelden schrifftlich vorgestellt/ auf beharrende Widrigkeit aber das Wein-holen und Auszapffen im Stifft so wohl per proclama, als auch durch bestellte Leüthe niderlegen lassen: Welches alles Stifftischer Seiten hätte verhütet werden können/ wann der damahligen Verordnung der Obrigkeit/ die alte Wein nicht höher als umb 6. kr. auszuzapffen/ nur hätte nachgelebet werden wollen.

Die Ursach aber/ warum die Statt damahlen zu sothaner allgemei-

meinen Resolution gantz extra ordinem und wider Willen schreiten müssen / ist in der Neben-Beylag n. 2. exprimirt: Seither deme / und so lange Menschen gedencken mögen / will sich nicht finden / daß man die alte Wein auf solche Weise taxirt hätte / wiewohlen die neüe oder Most-Weine aller Jährlichen nach dem Herbst nicht nur bey uns zu Lindau / sondern auch in dem Montfortischen / an dem Untersee / in dem Rheinthal und der ganzen Nachbarschafft / ihre gewise Taxam nach Anzahl und Güthe des Jahr-Gangs bekommen.

Nun wird man ex parte des Stiffts nicht einigen Bescheid zeigen können / darinnen die Kayserliche Majestät die Statt / wegen beschehener Beyfahung des Delinquenten / oder mit der Sperr des Weinschenckens sothanen Umbständen nach / unrecht gethan zu haben / condemnirt hätte: Und ist darbey gar wohl zu mercken / daß Allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät in obangezogenen Dero Allergnädigstem Rescripto de 3. Novembr. 1589. uns nicht die ganze Stifftische Klag mit Anfang und End / sondern nur den Extract, obgemeldte beede Puncten betreffend / zukommen lassen; welche doch / sich zeigt / beysamen in einem Concept enthalten zu seyn / wohl erachtlich / alldieweilen selbige anzügig / und gräll genug geweßt / auch dahero zu Verhütung mehrern Unfriedes supprimirt worden.

Hingegen aber / und wie der Stifft freylich immerzu von vielem Abgang und Schaden geklagt / also ist wol zu mercken / daß er in der ohnrubricirten Deduction unter Beylag n. 106. einen Schutz- und Schirm-Brieff von Kayser Rudolpho II. zu haben glorirt; deme wann es also / das datum d. 3. Novembr. 1589. und solchem nach eben dasjenige gegeben ist / welche obangezogenes Rescriptum Lit. T. t. 1. an uns auch vorweiset; und dieses Schuz- und Schirm-Briefes ist unten in den Beylagen p. 233. auch Meldung zu finden / wir finden aber Ursach von dieser Materie in der Antwort auf die Gegnerische Beylag Lit. A. n. 13. 14. weiter zu handeln.

Nachdeme nun dieser Sturm auch vorüber / und Eine Frau Abbtißin sich unserer Wein-Ordnung wiederumb zu bequemen angefangen / ist die Sach in der Ordnung geblieben / biß in Anno 1610. und daselbst gemachten Verglich es dahin gedyhen / daß ex parte Cœnobii man die Differenz wegen der Edictal-Process auf Kelln- und Hoff-Güthern nachgegeben / derenthalben Civitas von der Sentenz de Anno 1605. das beneficium revisionis ergriffen hatte: Dahingegen die Statt gegen dem Stifft sich der Verpitschierung des Weins / welcher in dem Stifft ausgeschencket wird / wie auch des Umbgeldtes (ohnerachtet sie gemeine Statt dessen in unwiedersprechlichem Herkommen gewesen / ut verba transactionis habent.) begeben hat: Jedoch mit diesen expresen Limitationen / "daß der Stifft (1) keine frembde noch andere dann allein hiesige Wein / "und zwar (2) nur diejenige / so viel auf Dero Güthern / Zehenden / und "Schulden gefallen / ausschencken möge.

Vid. Acta Lindavienſ. p. 515. infra Beylag Lit. C. p. 13.

Wie dann auch in den übrigen requisitis der Stifft der Wein-Ordnung nicht erlassen worden.

Nach sothanem erlangten grossen Vorthel / der dem Stifft diese

116. Jahr über viel 1000. fl. eingetragen / (wir sagen eingetragen / dann die Eych-Maß bey den grossen Käuffen und Schenck-Maß vom Zapffen differiren von einander so viel / daß nicht der Verkäuffer / sondern derjenige / welcher den Wein Maß-weiß vom Zapffen holet / das Umbgelt meisten Theils leiden muß / im Stifft aber hat man die kleine Schenck-Maß dannoch behalten.) ist es einige Zeit wiederum still geweßt.

Ao. 1617. aber den 15. Octobr. ist bey Rath vorgekommen / daß die neuerwehlte Frau Abbtißin Susanna von Bubenhofen einen neuen Wein zum schencken aufgethan / und zwar umb 4. kr. da doch der Spruch oder Schlag von der Obrigkeit noch nicht gemacht worden / und also dieses der Wein-Ordnung entgegen seye; welches dieselbige laut Extract Raths-
H. h. Protocolli so gleich im Stifft geandet / und besage Beylag Lit. H. h. ant-
h. worttlich erhalten / daß Ihre Fürstl. Gnaden den Wein biß nach Eröffnung des Spruchs wiederum schliessen wolten.

Es ist aber wohl zu bemercken / daß annoch die Frau Aebbtißin Barbara von Landenberg bey der Kayserl. Majestät Anno 1613. sich den Herrn Hans Werner Baron von Raithnau nebst anderen Herren zum Conservatore mit ausgebetten / welcher / wie wir anderwärts gezeigt / sich eine Freude gemacht / der Statt alles wiedrige zu zuziehen.

Aber eben zu dieses Herrn seinen Zeiten hat man ex parte Cœnobii angefangen / weiters umb sich zu greiffen / und den Ihrer Fürstl. Gnaden und Dero Capitul gegonneten Verglich und exemption auch in die Beampte des Stiffts anfangs per Interceſſiones, umb ohnpræjudicirliche Bewilligung auf gewise Anzahl Wein / und precariò, hinnach aber / alß die Statt sich mit Kayserlicher Soldateſca belegt fande / under eigner Anmassung zu deriviren.

Es ward Acten-kündig und richtig / daß des Stiffts Amptmänner / die nicht Burger / niemahlen Wein ausgezapffet; ausgenommen / was laut Raths-Protocolli de Anno 1561. vff Freitag den 28. Junii dem Stifft-Schreiber Hans Heilgen auf Ansuchen absonderlich bewilliget worden / aber mit der "expreſsen Condition, daß er den erlaubten Wein "nemlich 3. Fuder / (weil diß Jahr Mangel daran.) im Chorhoff aus-"schencke / und daß dieses geschehe / aus günstiger Bewilligung / und "ohne einige conſequenz, und daß ihme hierdurch nichts eingeraumt seyn "solle ꝛc. Anno 1616. aber kommt bey Rath vor / daß sich der damahlige Amptmann Georg Mader auch angemaßt / in der Stille im Stifft Wein auszuzapffen / weſſentwegen er vor Rath beschieden / und dieses seines Unternehmens halber befragt worden / seine Antwort wolte sich auf den Vertrag de Anno 1610. beziehen / dem aber expreſsè beditten worden / daß ermeldter paſſus des Vertrags Ihro Fürstl. Gnaden und Dero Capitul allein angehe / doch wolle man / weil es nur ein halb Fuder Wein betreffe / gleichwol de præteritô aus guter Nachbarschafft conniviren / er aber solle sich des Weinschenckens bemüßigen / abermahlen laut Raths-Protocolli de 26. Junii d. Anni 1616.

Ubers Jahr hinumb / den 16. Junii 1617. haben Ihre Fürstl. Gnaden

den selbsten vor Jhne Hrn. Mader umb Erlaubniß des Weinschenckens/ und zwar ohne Umbgelt auf ein halb Fuder Besoldungs-Wein intercedirt / welches ihme zu Respect der Interceſſion bewilliget worden: Doch daß er sich gegen gemeiner Statt und Burgerschafft wohl verhalte / und einen Revers de non præjudicandô ertheile; (NB. ſunt verba ipſius Protocolli.) den Wein hat er gleich ausgeschenckt / wegen des Reverſes aber uns auf etlich jähriges Sollicitiren und Antreiben mit lauter tergiverſationibus eludirt: Und hat hernach der effectus gezeiget / daß schon damahlen an Seiten des Stifftischen Herrn Conſervatoris, des Hn. Barons von Raithnau/ geweßten Obristen und Vogten der Herrschafft Bregentz / in intimioribus pectoris wider die Statt Lindau wenig favorables ausgekochet worden. Doch hat man damahlen an Seiten des Stiffts wie in diesem Weinschenckens-Wesen / ut ſupra, also auch in mehr anderem die Farbe noch etliche Jahr gehalten.

Der ob-mehr-angezogene Stifftische Schreiber / Hans Heylg / hatte einen Sohn / Marx Heilg / der dem Vatter ſuccedirte: Dieser jüngere Heylg ſtarb Anno 1619. und bekame seine Tochter samt dem Dienst ein Frembder / **Martin Kleinbroth** / zimlichen Vermögens: Dieser bathe uns auch umb Erlaubnüß zu ſchencken / welches ihme auch gegen das Umbgelt und Beobachtung der Ordnung bewilliget / von ihme aber das Umbgelt willig bezahlet worden / biß auf Anno 1627. alß ihme der Conto von ausgeſchencktem Wein zugeſchickt wurde / er sich unter dem 30. Maji das erste mahl erkläret / mit dem Vorgeben / daß Jhre Fürstliche Gnaden ihme solches verbotten; v. Protocoll. Lit. I. i. i. I. i. i.

Es ward aber schon damahlen das tempus Criticum bey der Statt Lindau / da nur etlich wenige Tage vorher / nemlich den $\frac{18}{28}$. April des Herrn Grafen von Montfort Hoch-Gräfliche Excellenz mit des Herrn Land-Commenthur von Stadian Hochwürd vnd Gnaden in Lindau / persönlich / ex abrupto, und ohne vorherige Anzeig eingeruckht / vnd ex Commiſſione Cæſareâ den daselbsten einige Monat vorhero paſſirten Tumult unterſuchet / an Seiten des Stiffts aber denenselben heimlich ein Memorial ſub Tit. eines nothgedrungenen Bittens samt 17. Beylagen wider die Statt Lindau zugesteckt worden / deren zu Ruin unsers Territorii und Competenzien abgesehenen Jnhalt die Acta Lindavienſia p. 12. ℣. Jmmittelst & p. 516. ſqq. Lit. Q. R. 1. r. 2. r. 3. vorlegen / auch also ex Aulâ Imperiali vns communicirt worden.

Es kam auch dahin / daß die Herren Principal-Commiſſarii vor ihrer Abreiß die Subdelegation dem Herrn Dr. Albrecht Everhard von Miltenbug / Herrn Georg Wilhelm Thumb von Neuburg / Teütsch Ordens Ritter / und Herrn Hans Wolffgang Schmieden von Wellenstein / doch laut dero ad S. S. Cæſ. Majeſtatem ſub 28. Octobr. 1627. abgegebner Relation, also hinterlassen / daß der erste / in Abwesenheit der Principal-Commiſſion, das Directorium führen solte / da er doch schon vorher dem Stifft à Conſiliis in eben diesen Sachen / der Herr Ober-Amptmann Schmied aber eben derjenige gewesen / dessen der Herr Graf von Montfort in Delation des Lindauischen Tumultes und Auswürckung der Commiſſion auf seinen

gnädigen Herrn/ ob derselbige gleich mit der Statt in Processen verhafftet / pro Instrumentô gebraucht: Wie dann auch schon vorhero aus angezogener Lit R. 3. d. d. 2. Aprilis p. 521. und also ehe die Commission eingerucket / sich erzeiget / wie man Stifftischer Seiten dem Herrn Grafen von Montfort anerbotten / die Haut des vor schon gefangen gehaltenen Bären zu repartiren.

Ist sich also nicht zu verwundern / daß man ex parte Cœnobii, da man alles zu dessen Favor incaminirt zu seyn geglaubet / auch in diesem Stück angefangen hat / selbsten apertè zu vacilliren; wohl betrachtlich aber ward auch / da der Stifft heimlich bey der Commission auf Cassirung der / ut inquiebat, nunmehr unleidlichen Verträgen angetragen (v. d. Lit. q. p. 518.) daß derselb publicè und wenige Tag hinnach unter dem prætext dessen de Anno 1610. in ermelter Beylag Lit. I i i. dem Stifft-Schreiber befohlen / die weitere Beschreib- und Verumbgeltung gegen die Statt abzuschlagen.

Indeme man sich aber deswegen zerzanckht / ist Reichs-kündig / was massen Anno 1628. im Früh-Jahr eine Kayserliche Guarniggion in die Statt eingeruckt / gleich darauf unterm 24. Martii Ihre Hoch-Fürstliche Gnaden von Costantz und ob-Hoch-gedachter Herr Graf von Montfort auch durch neue Kayserliche Commission dahin eingelanget / und abstrahiren wir zu referiren / was gestalten damahlen facies externa Civitatis gantz in andere Formb gerathen / die Statt-Schlüssel ad manus Commissionis genommen / die gemeine Burgerschafft disarmirt / der Herr Graf von Montfort der Statt zum Inspectore gegeben / und was punctô Religionis & Reipublicæ weiter vorbey gegangen.

Doch haben wir / wegen der Stifftischen angemaßten exemption und extension im Weinschencken in specie, unsere Jura auch nicht deferirt; so daß endlich Anno 1631. und da wir zu besserer Erdaurung der so schwären Guarniggions-Last einen weitern Auffschlag von 2. Pfenning auf die Maaß gemacht / der Stifft-Schreiber Kleinbroth sich endlich bequemet / das alte Umbgelt abzuführen / von denen 2. Pfenningen aber nichts wissen noch hören wollen; wie er dann auf jenes à Conto einige Zahlungen gemacht; v. Raths-Protocoll d. 13. Maji & 10. Julii 1631. sub K. k. Lit. K. k. k. Alß aber vnsere Vorfahren damit nicht befriedigt waren / k. sondern deswegen in den Stifft sub 13. Augusti die nothwendige Andung machten / allwo das Verhalten des Herrn Commissarii Everhard von Miltenburg bey Visitation der Fried-Säulen und Producirung der Stifftischen so genannten Documenten (v. Act. Lindav. p. 15. sqq.) die Gemüther noch mehr exalciret hatte; so wurd unsere repræsentation wegen des Wein-Umbgelts so übel auffgenommen / daß Einer Frau Aebbtißin Fürstliche Gnaden coram Augustissimo die Statt daraufhin verklagten / aber nicht mehr nur / als prætexirte Contravenienten des Vertrags de Anno 1610. sondern als Violatores der Stifftischen Privilegiorum & Immunitatis &c. allworunter das vermeynte Ludovicianum abermahlen voran mußte: Alleine wurde zwar Schreiben umb Bericht erkennt / das Rescript aber niemahlen insinuirt. Ja man gienge im Stifft so weit / und da die

Statt

Statt vorher dem Kleinbroth ein Bürgerlich Land-Guth/ zum Weihen genannt/ gegen gewohnliche præſtationes zu erkauffen bewilliget/ wolte man ex parte Cœnobii der Statt davon ſub eôdem prætextû ſo gar die Steûr niderlegen. Weil nun alſo das Maaß voll ward/ und der Anno 1633. Hoch-ſeelig verſtorbenen Frau Aebbtißin/ **Frau Anna Chriſtina/ eine gebohrne Hundbißin von Schomburg/** in Dignitate Principali, aber auch in den neû-gefaßten Principiis gegen uns/ ſuccediret/ ſo hat man Anno 1632. den Keller des Kleinbroths de factô eröffnet/ Anno 1635. aber/ nach zerſchiedenen Wechſel-Schreiben/ und da der Kleinbroth wiederum zu ſchencken angefangen/ ſub Lit. L. l. l. mitgehende Proteſtation im Stifft ab-legen laſſen/ endlichen aber/ da auch dieſes und alle Warnungen nichts helffen wollen/ ungeachtet dem Stifft diſſeitige abſonderliche Beleüchtung der Untüchtigkeit ſeines vermeynten Diplomatis Ludoviciani von Höchſt-preißlichem Reichs-Hof-Rath ſub 11. Auguſti ejusdem Añi zu ſeiner Verantwortung auch zu decretiret worden/ im Herbſt Año 1636. in einem Torckel zur würcklichen Execution gegriffen/ ſolche auch zum Theil/ aber/ weil ſich der Kayſerl. Obriſt und Commandant der Soldateſca allhier auf der Frau Aebbtißin Anſuchen ſo gleich darein geleget/ nur zum Theil verrichten können; ſo daß man endlichen gezwungen geweſen/ all weiteres auszuſtellen/ biß Anno 1649. bey der Weſtphäliſchen Friedens-Executions-Commiſſion die Sach angebracht/ die Partheyen angehöret/ und die Controvers ad Civitatis Gravamen 10. in allen daſelbſtigen 3. Puncten zu Vergnügen der Statt decidiret worden. L.l.l.

v. Gravam. Anno 1692. im Friedens-Executions-Receſs &c. Wegen des nunmehr &c. p. 43. 44.

Seiter dieſer Zeit aber thut man an Seiten des Stiffts und ſeiner Weltlichen Herren Beampten/ zu der Statt und ihrer Burgerſchafft höchſtem Nachtheil von langem hero wiederum was man will/ und laßt die Statt und ihre Proteſtationes und Andungen ohne Betrachtung/ deren wir leyder einen gantzen und ſtarcken Faſcicul auffzuweiſen haben/ und inhalts der ad amic. compoſ. verglichnen Puncten alleine zu warten/ ob die von der Kayſerlichen Majeſtät in allermildiſter Wohlmeynung ſo vielfältig anbefohlene gütliche Errichtung der Differenzien/ darzu Stifftiſcher Seiten aufs neüe wenig inclination bezeüget wird/ erfolgen werde oder nicht? um widrigen falls ſo in dieſem als vielen andern Puncten und Gravaminibus dem Publico das Supplementum actorum Lindavienſium vorzulegen.

Gleichfalls wurde auch durante bellô tricennali ex parte Cœnobii bey deſſen Herren Geiſtlichen attentiret/ bey denen es vorhero wegen des Wein-Einſchreibens und Bezahlung des Schenck-Umbgeltes an die Statt ebenmäßig keinen Anſtand hatte; Da aber um Anno 1627. man von Seiten des Stiffts ſich und die Seinige/ cujuscunque conditionis, quoad perſonalia & realia, unter dem Prætext des Privilegii Ludoviciani putativi, in vollkommene exemption ſetzen wolte/ auch dieſes Diploma, mit Caſſirung aller vorherigen Verhandlungen/ und zwar nach eigener interpretation, in uſum practicum zu bringen/ alle Arbeit anwendete/ ſo wurde auch dieſer

Umbgelts- Bezug nach und nach controvertirt / und endlichen gar abgeschlagen.

Da auch Anno 1628. die Kayserliche Guarniggion herein kame / der Stifft sich seiner Geistlichen mit allem Gewalt annahme / und die Statt nicht einmahl im Stand war / ihr Jus bey dem Stiffts- Schreiber / geschweige bey den Priestern nach Erforderlichkeit zu manuteniren / so mußte man auch dieses biß zu dem Westphälischen Frieden ausstellen / und entzwischen sich mit Protestationibus behelffen und verwahren.

Nun ist zwar den Catholischen Herren Geistlichen wie in genere das negoziren jure canonico, also auch in specie das Wein- auszapffen so gar in den Constitutionibus Synodalibus, Diœces. Constant. P. 2. tit. 1. art. 24. 25. (cum cautelâ solitâ allegando.) ordentlich verbothen: Es wäre dann / daß sie darzu das Recht absonderlich erlangt / und ein grosser Theil ihrer Einkünfften in Wein bestehe: Jedoch aber auch dieses mit der Condition, daß sie es per honestas personas seculares zu verrichten schuldig seyn sollen; wiewohlen auch ohne deme de jure canonico den Clericis dergleichen Negotiationes durchaus verbotten.

v. Marqu. de Jure Mercat. L. 1. c. 9. n. 20. sqq.

Und gestehen wir allhier denen Stifftischen Geistlichen noch lange kein eigen Jus zum Wein- schencken / ohne unsern special- consens, welcher letstere sich auch niemahlen auf dero Belieben / und Geldtgierigkeit / sondern auf die Umstände regulirt hat / weilen der Stifft sie die beede Herren Canonicos majoris & minoris præbendæ mit salariis eben nicht überschüttet / was Ihnen an Ihrem von dannen habendem proportionirten Pfrund- Wein an dem eignen Gebrauch übrig seyn möchte; nicht aber / wann sie etwa mit eigenem Gewächß oder erkaufftem Wein ihren Handel treiben wolten / oder wann man sähe / daß an Seiten des Stiffts ihr quantum an dem Bestallungs- Wein multiplicirt würde / umb auf diese Wege den Stiffts- Wein durch mehrere Keller in den Verschliß zu bringen.

Daß die Catholische Herren Geistliche allhier Ihre Wein jemahlen anderwärts durch Weltliche Persohnen / als durch ihre Mägde / haben ausgezapfft / das ist bey uns unbekandt / und haben Sie ja tabernas in suis ædibus beneficialibus zu diesem Ende gehalten.

Doch aber / als diese Materie auch bey der Westphälischen Friedens- Execution vorgekommen / hat man ex parte Cœnobii sich gleichfalls sehr darwieder gesetzt / und verursacht / daß dieselbige durch 3. Sessiones, den 9. 12. und 18. Maji ventiliret / auch endtlichen durch eine den Partibus absonderlich zugestellte special- decision sub $\frac{31}{21}$. Maji, wiedermahlen zu favor der Statt gehoben worden: Wie solche sich in Beylag Lit. M. m. m. M.m. ausfündig erzeiget.

m. Wenige Jahr aber hinnach hat sich alles wiederumb in Verwirrung gesetzet. Im Stifft hat man angefangen / Anno 1651. gar Unter- Wein schencken zu wollen / welches man doch auf Andung nicht geständig geweßt; Anno 1655. hat der Herr Ambtmann Dr. Dilger auch wieder ohne Erlaubnuß und Umbgeldt zu schencken angefangen.

Im

Im Probstey-Hof wurde gleichfalls wiederumb geschencket / und darinnen Händel angefangen / welche hinnach von uns berechtiget worden: Wie auch in denen anderen Chor-Höfen und Geistlichen Häusern des Stiffts; und diese Eingriff dauren biß hiehero / so daß auf unsere beständige Protestationes sich auch das Löbl. Ambt Bregenz mit gar groben und bedrohlichen expressionen darein geleget hat; wir wollen aber auch allhier die Gedult des Lesers mit Beylegung der vielen / einen starcken fasciculum ausmachenden Wechsel-Schreiben nicht mißbrauchen / alldieweilen davon ohnedem / über das was wir oben und in den Beylagen Lit. X. p. 350. sqq. p. 365. sqq. eingebracht / in dem Appendice 11. weiters gedacht werden muß.

Ja / letsthin ist es gar so weit gekommen / daß der jezmahlige Chor-Herr der minderen Pfrund / Herr Anton Gall / sich kürtzlich angemaßt / einen so genandten Schenck-Stuhl vor seinem Chorhoff pro hederâ auszustellen / und als ihme solches von uns per Decretum verwiesen worden / so hat er zwar den Stuhl zuruck genommen / von Seiten des Stiffts aber hat man die Signatur anmaßlich zuruck gesandt / mit einem sehr harten Schreiben des Secretarii, welches aber aus unserem Befelch mit Protestation und Reservation beantworttet / die Signatur aber sampt dem Schreiben des Secretarii von darumb bey Handen behalten worden / umb nächsthin coram Commissione Cæsareâ, selbige / und wie man mit uns umbspringe / in vim probandi vorlegen zu können.

Nun will ferners heraus kommen / daß Eine Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden Ihren Geistlichen gar das Weinschencken in ihren Pfrund-Briefen pactire.

Es ist noch nicht genug / sondern der Favor gienge im Stifft durante bellô tricennali auch pro exteris. Anno 1641. haben des Herrn Prælaten von Ittenbeüren Hochwürden in den Stifft eine Anzahl Wein legen lassen / wovon der Statt das Umb- oder Einleg-Gelt gebührete: Eine Frau Aebbtißin aber hat es præfactè widersprochen / und darmit die Statt gezwungen / einig Ittenbeürisch Korn zu arrestiren / und davon das quantum des Umbgelts innzubehalten / doch das geschahe durante bellô tricennali.

Hingegen hat auch bey unsern Zeiten Anno 1678. der damahlige Rentmeister vom Stifft Kempten einige Unter-Wein in den Propstey-Hof eingeleget / und von dem disseits geforderten Einleg-Gelt unter Stifftischer protection exempt seyn wollen / alleine ist die Statt auf ihren Juribus effectivè beharret / und hat exequirt.

Aus diesem Acten-mäßigen Bericht ist nun ersichtlich

1. Was gestalten der Statt uhralte Gerechtsame bey dem Weinschencken des Stiffts / auch seiner Geist- und Weltlichen Beampten und Bedienten / ab immemoriali radicirt und hergekommen.

2. In wie weit Ihrer Fürstl. Gnaden und Dero Capitular-Fräulin wegen Ihrer Weinen in dem Verglich de Anno 1610. davon erlassen worden.

3. Wie man sich ex parte Cœnobii davon immer noch weiter abzuziehen gesucht / und dieses nicht nur

4. vor sich / sondern auch vor dero Geist- und Weltliche Beampte
5. was derentwegen Anno 1649. verhandelt worden /
6. wie von Seiten des Stiffts nur etliche wenige Zeit darbey verblieben / sondern de gradu ad gradum, biß auf jetzige Extremitæt, darwider geschritten worden.

7. Wie die Statt sich darwider beständig gesetzet / aber wegen des grällen Procedirens der Bregentzischen Herren Beampten anhero alleine mit Protestationen sich verwahren müssen.

8. Was massen uns annoch diese Stund nicht alleine das jus salvum, sondern auch per pacem Westphalicam & Badensem bey so schlimmer Gegnerischen Interpretation die plenaria restitutio in pristinum statum gebühret.

Man hat zwar in dem Processû de Anno 1653. sqq. gleichfalls von dieser Materie weitläuffig gehandelt: Es ist auch dißeits dieselbe in die ad Commissionem Cæsaream übergebene Gravamina eingebracht worden / wie unten die Beylag Lit. D. sub N. 5. p. 24. ausweiset / welchem man es Stifftischer seits in der Beylag E. p. 34. nachgemacht / und daselbst sub N. 5. diese Materie auch eingeflochten; die Apologisten aber p. 31. n. 7. ob-angeregter massen gleichfalls ein Gravamen, und zwar als ein neües kaum vor beliebter Mediation vorgenommenes / daraus formirt; So haben wir in der vorläuffigen Antwort ad Augustissimum, ut suprà, davon auch compendiosè Anregung gemacht.

Allermassen aber die Röm. Kayserliche Majestät die gesamte concatenirte Differenzien ad Commissionem verwiesen / mit dem Anhang / daß Ein Höchst-preißlicher Reichs-Hof-Rath währender Untersuchung nicht weiter behelliget werden solle / laut Concluſi vom 26. Februar. 1725. (v. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. T. 1. p. 1032.) So muß man es gleichwohl dermahlen ohnpræjudicirlich / und salvô jure quôlibet, absonderlich ohne dem Stifft einige / geschweige ruhige / oder legitimè Possession zu gestehen / biß dahin annoch also bewenden lassen.

Es erläutert sich aber auch ferner / was auf der Apologisten selbsten in ihrem scriptô angemaßte und obangezogene Einwürffe zu halten.

Quoad 1. ist besage des Privilegii Rudolphini de Anno 1275. selbsten ein falsch Vorgeben / daß Statt Lindau ererst von diesem Kayser und König zur Reichs-Statt gemacht worden; extremè einfältig und malitios aber / derselben nach 450. Jahren der Reichs-kündigen ohnunterbrochnen offenbahren Praxi, den Kayserlichen Confirmationen / von Adolpho Nassovico an biß auf Ihre Kayserl. Majestät Leopoldum I. auch vielmahlige Stifftische pure agnoscirung (wiewohl unter ihrer sehr depravirten interpretation.) sub- & obreptionem vorzuwerffen / vid. supr. p. 63. 64. 93. 95. 106. sqq. 166. sqq. & infra die Beylagen Lit. P. Art. VI. und Lit. F. f. f. p. 1. Der Stifft hat in obangezogener Conclusions-Schrifft de Anno 1592. judicialitèr bekennt / daß die Statt im Stifft das Schenck-Umbgelt und Beschreibung ab antiquissimô hergebracht: Ergò solten die Cœnobiales, wann sie sagen / daß die Statt es sub Rudolphô I. im Stifft nicht bezogen / solche negativam, quæ habet juris præsumptionem contra se, & insuper loco & tempore restricta est, selbst erweisen.

Text.

Text. Decis. Palat. 25. notab. 2. n. 3.

Im Verglich de Anno 1610. bekennte er gleichfals; das unwiedersprechliche Herkommen: Er weißt / daß die Statt sub Rudolphô I. ihre Land-Steür in ihrem Marck-Recht der alljeglichen Gerichten ohndisputirlich genossen / und daraus einige Güther der Samblungs-Schwestern eximirt hat. Warumb wollen die Apologisten der Statt dann das minus, nemlich das Umbgeldt disputiren? schon illô tempore gehabt zu haben. Dann wir finden beym Meichsnero T. IV. decis. 35. p. m. 570. daß das Umbgeldt und dessen Anlag schon Anno 1233. und 1251. in usu gewesen / und das Closter Herren-Alp davon singulari Instrumento befreyet und ledig gelassen worden. Ja die Herren Argentoratenses wollen es / und in specie was den Wein betrifft / gar von König Chilperico in Franckreich her deriviren.

Betreffend den andern Einwurff / weil die Apologisten nur von Impostur en zu reden gewohnt seynd / so beruffen wir uns auch diß Orths auf ermeldten Vertrag in totum, und in specie dessen §. So viel aber fürs andere ꝛc.

Den gantzen Vertrag wird der Leser in Actis Lindav. p. 514. seq. sub Lit. P. antreffen / den special- paragraphum aber unten in der Beylag Lit. C. p. 11. sqq. woraus zu sehen / daß Stifftischer Seiten uns puncto jurisdictionis auf den Stifftischen Kelln- und Hof-Güthern ꝛc. gegen demjenigen / was der vorherige Vertrag de Anno 1571. (in act. Lindav. p. 507. seqq.) §. Zum andern / so viel ꝛc. nicht geringstens nachgegeben worden / wohl aber / daß unsere Vorfahren amore pacis geschehen lassen / daß der passus wegen Frävel / so im Stifft zu berechtigen / die Wort etwas generalius gebraucht worden / als in vorherigem Verglich de Anno 1571. enthalten: Dahingegen dasjenige / was wegen unserer Jurisdiction, NB. exempli gratia, und insonderheit aber ꝛc. eingekommen / es klar heißt: Welches alles sie (Statt.) von Alters also hergebracht zu haben prætendirt / und uf des Fürstl. Stiffts Seiten sich deshalben keine contradiction befunden.

Und also hat ja die Statt in diesem passû dem Stifft / dieser aber der Statt nicht im geringsten was neües willfahret. Gar absurd aber ist / die verba; daß jetzt-gemeldte Richtung jedem Theil an demjenigen / so er des Gerichts-Zwangs halber legitimè hergebracht / ohnschädlich seyn solle / auf die Pfacht / Verpetschierung und Auszapffung der Weinen auch appliciren wollen; da doch der hinnach folgende §. Was aber die cognition &c. expressè attestirt / daß die Statt dessen in unwidersprechlichem Herkommen geweßt / und vor / und in diesem Verglich (der dem Stifft die Erlassung nur restrictivè bewilliget / & extra remissa adhuc firmam habet regulam in non exceptis.) ist ja der anteactorum propria confessio Cœnobialis, in utilibus à nobis acceptata. Im übrigen ist ja vor sich richtig / daß die Statt dem Stifft nichts vor sich selbsten einraumen kan / als nur jure Civitatis. und seynd die Apologisten / die das Wort / rechtmäßig / nur nach ihrseitigem utili interpretiren wollen / um die Wahl

zu jung dazu / als daß sie der Statt uhralt hergebrachte Jura und Jurisdictionalia im Stiffts-Bezürck und auſſer demselben / mit ihren in allen Stücken angemaßten Contradictionen und Verwirrungen / convelliren solten: Wir haben ihnen in den Beylagen Lit. X. p. 365. ſqq. gezeiget / was wegen der Catholischen Geistlichen Weinschenckens / es bey andern auch Catholischen Löbl. Stätten vor eine Bewandtnuß habe / wie es in Eßlingen und mehr Orten gehalten werde / haben wir an Einer Frau Aebbtißin Fürstliche Gnaden auch erinnert.

Wir haben über die trüb-Eich noch zweyerley Maaß / die grosse / nach welcher der Wein Aymer- und Fuder-weis verkaufft wird / und sodann die Schenck-Maaß / welche man vor dem Zapffen gebraucht / und gegen die Eich-Maaß / ut ſupra, so viel austräget / daß an dem Umbgelt derjenige / der ausschenckt / so viel als nichts leydet / sondern der den Wein trincket; und behaltet demnach der Stifft dieses Gelt sämtlich in seinem Sack.

Ad tertium ist wiederum nicht wahr / daß (1) Eine Frau Aebbtißin ererſt Anno 1491. in der Statt Burger-Recht getretten / hingegen aber (2) ex ante dictis und Beylagen T. t. ersichtlich / daß der Handel mit dem Stifft und beschehene Inhibition nicht in medio Seculi XVI. sondern Anno 1587. vorbey gegangen.

Und zwar (3) also / daß die damahlige Frau Aebbtißin sich unter dem kürtzlich hervor gespiegelten Privilegio putativo Ludoviciano der Statt Wein-Ordnung wider das alte Herkommen eigenmächtig und neuerlich entreiſſen wollen / so man aber disseits billich und nothwendig inhibirt. Unsere Vorfahren haben sich coram Cæſare verantworttet; hat nicht der Stifft daraufhin acquieſciren und nachgeben müssen? ſcil. die Statt hat der Frau Abbtißin intuitu Civilegii das Weinschencken gestattet / wie andern Burgern / da Dieselbige aber auch dieses auf eigene Vollmacht stellen wollen / so hat die Statt diese angemaßte facultæt billich nicht gelitten.

Daß die Statt (4) die Weinschenckungs-Materie in den Verglich gebracht habe / ist abermahlen falsch und ersonnen / sondern / und alldieweil der Stifft in der Cameral-Urthel de Anno 1605. den paſſum der Edictal-Proceſsen vor sich erlangt / wider dene Civitas Reviſion gesucht / und in dem Verglichs-Tentamine vorgekommen / was die Statt dem Stifft vor ein bene angedeyen lassen wolle / daß derselbe von diesem Gesuch abstünde; so haben unsere Deputati denen Stifftischen Deputatis, NB. Hn. Dr. Albrecht Everharden / der uns hinnach als Kayserlicher Commiſſarius so beschwärlich mitgefahren / und Herr Dr. Diethelm Jelin den $\frac{18}{28}$. April 1610. ein Stuck baaren Geldtes vorgeschlagen / hernach / und als diſes nicht belieben wollen / die Aufhebung des Auslosungs-Rechts in Concurs-Sachen / samt einer neüen introducirenden Form der ſubhaſtation &c. zu favor der Stifftischen Güthern angetragen. Worauf / und als dieses auch nicht eingeleüchtet / nicht wir / sondern die Herren Cœnobiales auf die Erlaſſung des Schenck-Umbgeldtes gefallen / solches auch endtlichen von unsern Vorfahren bewilliget worden / daß Eine

Frau

Frau Abbtißin und Chor-Frauen / keine Kauffmannschafft mit dem Wein treiben / noch auf Wein ausleihen / sondern allein der Wein / so auf den Stifftischen eigenen Güthern / Zehenden und Schulden an hiesigen Weinen eingehet / verstanden / unsern Rechten aber und der Wein-Ordnung im übrigen nichts benommen seyn solle / wie im Verglichs-Recess zu sehen.

Und ist demenach annoch nicht ein Punct vorgekommen / den die Apologisten der heiligen Wahrheit zu Ehren gantz gelassen hätten. Daß aber Eine Frau Abbtißin und der Stifft Anno 1610. Burgerin geweßt / das ist man jenseits selst nicht in Abrede: Wahr ist auch / daß der Nutzen des Stiffts bey diesem Verglichs-Membro, gegen demjenigen / was wir in Aufhebung des Processes / wegen der Concurs-Sachen / vor Vortheil empfangen / gar keine proportion admittirt; da man sich nur gar wohl getrauet hätte / in revisorio einen favorablen Schluß zu erlangen: Man hat aber sich bereden lassen / daß künfftighin lauter Fried und erwünschtes Vernehmen folgen / und man an Seiten des Stiffts diese Einwilligung auch in anderem zu gutem Effect gelten lassen werde. Gantz ohne / sich einzubilden / daß von dannen aus nach und nach solche schädliche Extensiones gesucht und attentirt werden solten.

Pro ultimo ist der Apologisten kurtze Gedächtnuß abermahl zu bedauren.

Erstlich ist man nicht geständig / dem Stifft tempore der Religions-Aenderung ichtwas mit Gewalt auf- oder abgezwungen zu haben / das sich nicht gebühret; wohl aber hat man jenseits sich dieselbige auf mehr Wege zu nutzen gemacht / und will noch diese Stund sub prætextu Religionis die Statt von ihren Competenzien bey dem Stifft und seinen Güthern abweisen.

Vors andere ward man ja Anno 1448. beederseits noch einer Religion, und wann der Statt Anmassung wegen des Stifftischen Weinschenckens ererst mit der Religions-Aenderung allhier angefangen / welches vor den Apologisten noch niemand gesaget / warum bringen sie dann in ihrer Beylag A. N. II. p. 5. ein / daß die Frau Aebbtißin sich ermeldten 1448. Jahrs wider die Statt beschwäret habe:

> Daß diese den Stifftischen Weinschenckhinen verbiethe / daß sie den Wein nit zuschlahe / noch niemand Sammen-Kauffs gebe.

Welches sich auch in der ohnrubricirten Deduction sub n. 148. befindet.

Und ist dieses eben der Casus, wovon wir bereits oben cum cautelâ selbsten gesprochen haben: Woraus sich abermahlen ergiebet / daß lange Zeit vorher / ehe die Reformation geschehen / auch lange vorher / ehe die Frau Abbtißin Amalia zu der Regierung kommen / und Burgerin worden / Burgermeistere und Rath der Stadt Lindau / ihre Jura, Ordnungen und Befelch / auch wegen des Weinschenckens im Stifft vindiciret haben / und daß also unsere Vorfahren auch zu Zeit der Catholischen Religion / oder derselben zu Ehren jenem nicht / wie er gewolt / und

auch anjetzo ſuchet / nach ſeinem Willen in derley Jurisdictions-Sachen zu handlen geſtattet haben.

Ad §. So wenig iſt die Wahrheit / und denen ꝛc. XVI. cum ſeq. p. 43. ſqq. vſ. das übrige alles.

Intuitû der Apologiſtiſchen Einwürffen wider das Vte Gravamen, müſſen wir Eingänglich erinnern; nachdeme die jenſeitige Umbſprünge uns obligirt haben/ den Cameral-Proceſs de Anno 1583. ſeqq. punctô der Kelln-höffiſchen Jurisdiction, auch wegen der Lehen-Differenzien auffzuſuchen und zu durchgehen; ſo hat ſich in daſelbſtigem über die Stifftiſche Kundſchafften und producirte Inſtrumenten / errichtetem Commiſſions-Rotulô nob. fol. vſ. 80. ſeqq. ein Brieff d. d. Montag vor Mitten May Anni 1385. erzeiget; darinnen die Stifftiſche Pfaltz-Richter ſamt dem Stiffts-Amman Peter Mueder bey dem Eyd erkennen / "weil nach ſein des "Ammans ſelbſt-geführter Klag der Stifft viel Gepreſten hätte / wegen "der zinßbaren Güther / auch von wegen der Lehen-Güther / die nie-"mand empfangen hätte / und ſonderlich von wegen der Hof-Gü-"ther / die hörten in die 4. Kellhöf vor Lindau/ von deren etliche gepro-"chen / und davon Wieſen / Aeckher / und andere Stück verkaufft/ daß "ſie Zinß und Vogt-Steür nicht mehr wohl ertragen möchten ꝛc. ꝛc. daß/ wo aus einem Guth / Wieſen / Aeckher / Wein- oder Baum-Gartten/ ſo dem Gottshaus zinßbar / und dem Vogt Steürbar wäre / was gebrochen / oder verkaufft / ſolche Stück wider zuruck fallen ſollen / ſo ferne die alienation nicht cum conſenſu Dominæ Abbatiſſæ geſchehen; und dannoch ſolte das reſiduum das gantze onus über ſich haben und ertragen: Item, daß die Lehen ſub pœnâ caducitatis inner Jahrs-Friſt empfangen werden ſollen: Deme iſt auch fol. 93. b. ſeq. ein anderer / ſub d. d. Montag vor St. Andreas Tag 1502. gefolget / allworinnen obiger verbotenus repetirt / und vermehret worden / ut infrà.

Dieſe Brieff nun hat man Stifftiſcher ſeits Anno 1631. auch / und zwar den erſten ſub n. 180. der Kayſerlichen Commiſſion ſimpliciter, den letzten aber voran ſub n. 72. vorgelegt / mit der Inſcription des jüngern; "Urthel-Brief / daß alle Innhaber der Stifftiſchen Güther zu den Stiffts "Gerichten (NB. den ſich incompetentèr attribuirenden numerum pluralem.) "bottmäßig und gehorſam ſeyn / und die Käuff auch andere Contractus "vor dem Stifft verbriefet werden ſollen; welches bald hinnach Doctor Leixelring in ſeiner ſchrifftlichen Deduction in einen gültigen Rechts-Spruch transfiguriren wollen.

Nachdem man aber ex parte Lindau ſchon in Proceſsû de Anno 1583. "atteſtante rotulô fol. vſ. 92. & 93. ſich erkläret / daß man citra approbatio-"nem contentorum, und mit Widerſprechung des widerwärtigen die Sigil-"la und Schrifften bonâ fide, & ſalvâ veritatis ſubſtantiâ, recognoſcirte / "in ſpecie aber / daß ſich in erſagtem Inſtrumentô de Anno 1385. unterſchied-"liche Schrifften und Correctiones, bey dem de Anno 1502. ſich auch zweyer-"ley Schrifften erzeigten; So hat ermeldte Statt auch wegen dieſer n. 72. in der gleich nach Empfang erfolgten ſchrifftlichen Refutation des Leixelringiſchen Scripti ad Aulam Imperialem, wie nicht weniger hinnach in den gedruckten Actis Lindavienſibus (allwo dieſe n. 72. verwahrlich p. 709. ſq.

auch

auch eingekommen.) ihre Antwort nach Beylag Lit. N. n. n. und darmit auch die Unerheblichkeit dieser Instrumenten zu erkennen gegeben. N. n. n.

Es ist auch freylich und insonderheit wohl betrachtlich / da Anno 1366. die Vogtey über die Kellnhöff von dem Kayser Carolô IV. dem Graf Ulrich von Helffenstein / Land-Vogten in Schwaben pfandschafftlich versetzt gewesen / auch dessen Herren Söhne solches Jus Anno 1385. annoch gehabt: Wann der Stifft dißfalls um seine und des Vogten Jura so besorget gewesen / warum er nicht den Pfands-innhabenden und nächstbenachbarten Vogt / oder gar den Kayser und König selbsten pro manutentione angesprochen / oder excitirt? welcher mit diesem Geschäfft authoritativè kurtze expedition hätte machen können / sondern sich dißfalls / und mit solchen Gefährden hinter seine verpflichtete Emphytevten / Lehenbahre Pfalz-Richtere und quoad punctum juris meistens einfältige Baurs-Leüthe gemachet / und zwar ohne specificirung ein oder des andern casus, oder Vorstellung der Leuthe (welche dem Anbringen nach ihrer Pflichten ermangelt haben solten) umb zu vernehmen / ob sie der Lehen / und angebender Qualitæten / auch des beschuldigten Fehlers geständig / oder nicht? Ja hat der Stifft die Statt / so vor als hinnach pro Domino Territoriali ihres Districts / und der darinnen enthaltenen Lehen-Hoff- und Kelln-Hoff-Güther erkennet und erkennen müssen / (v. Beylag Lit. C. & ibi utramque Sent. Cameralem, nec non Beylag Lit. B. b. b.) so würde und wird dieselbige auf erhebende Klag sich schuldig befunden haben / den Stifft bey seinen Juribus wider die morose Burger und Gotts-Haus-Leuthe zu manuteniren; dann es ist gar nicht an dem jemahlen gewesen / daß der Stifft in quæstione an? und ob dieses oder jenes Guth Lehen / oder auch Hoff- und Kelln-Hoff-Guth sey / den Judicem und Partem in judiciô contradictô zugleich vertretten möge. Worzu denselben auch sein auf den Hirtenstab und die kleine Frävel restringirtes und limitirtes Pfaltz-Gericht sich gleichfals nicht qualificirt.

Und dannoch mußte dieses Instrument de Anno 1385. in der Stifftischen ohnrubricirten gedruckten Deduction de Ao. 1694. sub n. 26. p. 79. sq. wiederum auf das Tapet kommen / mit der abermahligen gefährlichen Rubric: **Daß zu diesem actû allen Gotts-Haus-Leüthen gebotten worden;** welches doch das Instrument selbsten nicht einmahl / sondern alleine besaget / daß der Ammann Peter Mueder ein **Ehhafft Gericht** gehalten / **worzu allen Gotts-Haus-Leüthen gebotten worden / die zu demselben Gericht auf der Pfalentz gehörten;** welches aber alleine von den im Lindauischen angesessenen Pfaltz-Richtern zu verstehen.

Dann ob zwar unter dem Nahmen / Gotts-Haus-Leüthe / die Stifftische Leibeigene und die auf dessen Kelln- und Hoff-Güthern sitzen / samtlich verstanden werden / und darunter auch diejenige / welche der Stifft / ausser dem Lindauischen Territorio, auch unter andern Herrschafften ligend hat; vid. Acta Lindav. p. 799. sub Lit. Kkkkkk. 3. so sind doch nicht alleine nicht alle unter das Lindauische Pfaltz-Gericht / sondern alleine diejenige gehörig / deren Güther in dem Lindauischen Territorio gelegen;

und würde auch widrigens dieses doppelte absurdum heraus kommen/ daß die in Territorio Lindav. befindliche Richter und gemeine Gotts-Haus-Leüthe/ welche laut Urbarii de Anno 1571. in starcker Anzahl sind/ mit einander das Jus votandi gehabt hätten/ und zwar super juribus ipsius Cœnobii: So dann/ daß auch diejenige darunter gewesen wären/ wider die der Mueder sich in genere beschwärt hat/ und die also wider sich und ihre Alienations-Actûs selbsten votirt hätten/ und zwar bey dem Eyd/ einfolglichen gleichfalls judices in propriâ causâ gewesen wären: Ja/ weilen dieser Brief in specie nicht von den Lindauischen Lehen-Kelln- und Hoff-Güthern alleine Meldung machet/ so hätten auch alle Stifftische Gotts-Haus-Leüth von Bregentz/ Riedöschingen/ Balgach/ Altheim/ Wasserburg/ Achberg/ Achhausen ꝛc. vorhanden geweßt seyn müssen/ welches ja/ so lange man weißt/ niemahlen geschehen. Zu geschweigen/ wann der Stifft auch die Judicatur über seine auswärtige Lehen und Kellnhöff/ die zumahlen mit ihren eigenen Vögten versehen/ den hiesigen Pfaltz-Richtern einraumen wolten/ daß solches die auswärtige Herrschafften so wenig als Lindau gestatten/ oder gestattet haben würden.

Belangend aber das Instrument n. 72. de Anno 1504. so gibt dessen Inhalt zwar (1) alleine die Session des Pfaltz-Gerichts zu ersehen; dabey aber auch freylich (2) pro objectô nicht nur die Ablesung des obgemelten Briefes: sondern es macht sie auch anmaßlich zu Richtern nicht nur über die casûs im Lindauischen/ sondern gleichfalls in genere, daß sie solten mit Urthel erfahren/ welche/ die sie wären/ Burger/ der Herren oder Stätt eigen/ zu den 3. ehhafften Pfalenz-Gerichten bottmäßig und gehorsam seyn sollen: Item/ daß etliche Burger/ der Herren oder Stätte eigen/ Kellhoff-Güther/ Hoff-Güther/ item Gotts-Haus-Lehen verkaufften/ veränderten oder verschwiegen: Die Jura Cœnobii & Advocati violirt- und fertigten (3) die Brieff ausserhalb dem Stifft ꝛc. und da solten sie votiren: Ob Ihre Fürstliche Gnaden mit diesen verfahren möchte/ nach Lehen-Pflicht und Recht?

Dieser Vorhalt aber geschahe mit gäntzlicher præterirung der vorherigen Verträgen de Anno 1471. und 1491. zwischen Stifft und Statt errichteter; da doch in jenem sich §. 4. wörtlich gezeigt/ "was massen "die Statt Lindau dem Stifft die Briefereyen der Kelln- und Hoff-Gü- "ther ererst damahlen/ id est, Anno 1471. mit dem expressen Anhang "cedirt/ daß die vorher anderst expedirte Brieff dannoch in ihrem Valor "verbleiben sollen. Mit der ferneren expressen Verwahrung/ daß die "Verbriefung der gemeinen Lehen/ bey Veränderung/ nach Belieben der "Partheyen im Stifft oder bey der Statt gemacht werden können.

"Item/ daß wann die Sprüch-Kelln- und Hoff-Güther antref- "fen/ solche auf das Pfalentz-Gericht gewiesen werden sollen/ wann "man aber zwistig/ ob die Güther Kelln- und Hoff-Güther seyen/ so "solle solches in 6. Wochen 3. Tagen mit Recht ausfündig gemacht "werden.

Und sind also diese gute Pfaltz-Richtere verleithet worden/ (1)

weil

weit über die gradus ihrer Hirten-stäbischen Jurisdiction einen general-Spruch zu thun / auch

(2) dem Stifft die indistincte Verbriefung seiner Kellnhoff- und gemeinen Lehen-Güther zu zuerkennen / und diese nicht allein neque citatis neque auditis his, quorum interest, sondern graden wegs wider obgemelten Verglich de Anno 1471. und dieses (3) noch darzu einhelliglich bey ihren Ayden.

Es ist aber hieraus widerum wohl zu remarquiren/ 1. daß solchem nach der Stifft schon Anno 1385. und also 45. Jahr/ ehe die Kellnhoff-Vogtey pfandschafftlich in die Hände der Statt gelanget / schon mit Strittigkeiten wegen seiner Lehen-Kelln- und Hoff-Güther in und ausser dem Lindauischen Territoriô umgegangen: 2. Doch aber der Statt Lindau selbsten ohnbenambßter: 3. Daß es schon damahlen Güther abgegeben / welche die Possessores vor Lehen weder tractirt noch erkennet haben: 4. Daß Stifftischer seits / wann wegen derley Güther sich sothane Gepresten erzeiget/ nicht / wie man hätte sollen / den von dem Kayser an Hand geschafften/ NB. und zwar potenten Kellnhoff-Vogt / der ja wegen der Vogt-Steur selbsten zu invigiliren gehabt / oder die Statt um Hülffs- und Rechts-Verschaffung besprochen / sondern sich an die gemeine Pfaltz-Richtere auf diese Weise generalitèr addressiren wollen / und dieses 5. his quorum interest, neque citatis neque auditis; welches Geschäffte zumahlen / daß es weit extra terminos ihrer Jurisdiction gewesen / und contra formam substantialem geführet worden / wir bereits oben angezogen.

Es erzeigt sich aber auch nicht / was dieser angemaßte heimliche Bescheid darauf vor effectûs gehabt? welche veräusserte Güther wieder zuruck gezogen? welche verschwiegene / oder intra annum nicht empfangene Lehen der Stifft vor caduc declariret / und die Possessores davon vertrieben / oder sonst gestrafft worden?

Wie dann auch eben diese Pfaltz-Richtere sich Einer Frau Aebbtißin wenig Jahr hinnach gleichfalls gantz gefällig und auffwärtig erwiesen / da sie ad requisitionem eben dieses Amman Peter Mueders gleich eine Urtheil gemacht / und statuirt: "Daß ein jedes Haus / das in der "Frau Aebbtißin **Zwingen und Bännen** ligen / und Wunn und "Waid geniesse/ dem Stifft billich alle Jahr ein Faßnacht-Hun richten und "gen solle; laut Instrumenti de datô nechsten Montag vor Mitten May 1392. welches der Stifft Ao. 1631. auch coram Commissione Cæsareâ sub n. 181. producirt hat / welches auch denen Actis Lindavienſibus p. 961. sub eôdem numerô verwahrlich inserirt / schon vorher p. 278. & 397. aber angezeigt worden / daß dieser einseitige und heimliche Urthel-Brief præcipuè non auditis quorum interest, ohne deme weder von Kräfften / noch in Observanz jemahlen gewesen oder noch seye.

Nichts destoweniger mußte hinnach dieser Brief in der gedruckten ohnrubricirten Stifftischen Deduction wiederum zur Beylag n. 28. dienen/ und dieses zwar in æmulationem unserer uhralten Statuten (v. Act. Lindav. p. 638. sub Lit. Aaaa. 4. verb. in unserer Statt / noch davor in unsern

Gerichten Zwingen und Bännen ꝛc.) denen Worten **Zwing und Bänn** zu Ehren / als woraus Domina Abbatissa auch eine Universal-Jurisdiction über ihre Lehen-Güther deriviren wollen. Eben als wann dergleichen heimliche Verbriefung und eigenmächtig annehmende Titulaturen der Stifftischen Beampten und Pfaltz-Richter / die selbiger Zeit mehrentheils des Schreiben und Lesens ohnerfahren gewesen / dem Stifft ein mehrers / als ihme sonsten von Rechts-wegen zukommet / auch im Werck attribuiren könten.

Vid. porro Acta Lindav. d. p. 40. p. 320. ab init. p. 337. ab init. & p. 277. ubi de verbis Zwing und Bänn.

Nun wiederum in ordinem zu kommen / so ist uns zwar von denen Stifftischen Beschwärden / welche die Apologisten in ihrer Beylag Lit. A. sub N. I. als unter dem Jahr 1439. einem Herrn Land-Vogt / wie sie vorgeben / und zwar quà **des Reichs** General-**Schutz-Herrn** / eingegeben worden seyen / und welche sich auch der ohnrubricirten Deduction sub n. 147. inserirter befindet / nichts bewußt / wurde auch / wann an die Herren Land-Vögte / deren Anno 1439. nicht einer / sondern 3. Herren Brüder / Reichs-Erbtruchsässen von Waldburg gewesen / ichtwas dergleichen kommen wäre / von ihnen ohne Zweifel der Statt Communication beschehen seyn / obgleich der Titul Eines von wegen des Reichs-General-Schutz-Herrn ebenfalls ein uns unbewußtes non ens; wovon in append. 2. ex professô gehandelt werden wird / und wann der Statt Communication geschehen wäre / so würde sie ja darüber geantwortet haben / welches man dahero zu sehen erwartet.

Wohl aber und gleichwie Herr Jacob Reichs-Erb-Truchsäß / damahliger Landvogt in Schwaben / und hinnach sein Bruder Herr Eberhardt / Reichs-Erb-Truchsäß / Herr zu Waldburg / als Land-Vogt der Kayserl. Majestät / als speciale Commissarii beordert worden / die Differenzien zwischen Herrn Marquard von Schellenberg / gewesenen Kelln-Hoff-Vogt / und der Stadt Lindau zu determiniren: Inmassen laut der Spruch-Brieffen de Annis 1432. & 1433. de quibus infrà gravam. 7. ad arg. adversar. 3. n. 3. & 4. zu favor der Statt geschehen: Also haben auch / da eine Zeit hinnach der Stifft wider die Statt einen particul allerhand Beschwerden nicht nur die Reichs-Kelln-Hoff-Vogtey und Lehenschafften / sondern auch mehr andere Materien betreffend / zusammen colligirt: Die Statt aber nicht alleine ihre schwäre Gegen-Gravamina, sondern auch ihre starcke Einwendungen wider die Stifftische Vorwürffe gehabt / nicht der Stifft alleine den Herrn Landvogt Johan Reichs-Erb-Truchsäß zu Waldburg / oder auch unter dem Titul eines von dem Heil. Röm. Reich gegebenen General-Schutz-Herrn umb Remedur, sondern NB. beede Partheyen zugleich denselben als einen benachbarten Herrn und beedseitigen guten Freund umb gütliche interposition ersucht / diese Differenzien zwischen Stifft und Statt mit Hülff und Rath der von beeden Theilen ihme zugegebnen Personen Johannes Dietrich / Hansen Leber / Willhelm Aichbeckhen / und Petri Schnizers / zu untersu-

tersuchen und gütlich zu entscheiden: inmassen beschehen / und darauf der Vergleich de Annô 1471. (in Actis Lindaviensibus unter deren Beylag Lit. F. p. 496. sqq. mehrmalig angezogener massen.) zu Ständen kommen; nachdeme freylich die Differenz etlich Jahr gedauret. In ersagtem Instrument aber werden sich die von uns nächst oben angezogene Umbstände Haarklein erzeigen: Und ist also ein malitioses Vorgeben / samb dieser Herr Landvogt / quà Schirm-Herr nomine des Reichs / von dem Stifft um Remedur implorirt worden seye.

Es hat aber dieser Herr Baron Reichs-Erb-Truchsäß die Land-Vogtey zweymahlen administrirt / und in Pfandschafft gehabt: Einmahl immediatè à Cæsare & Imperiô, und hat solche Hertzogen Sigmunden von Oesterreich cediren müssen: Hinnach und in Annô 1470. hat Er sie von dem Höchstlöbl. Ertz-Haus Oesterreich wiederum erlangt: Anno 1472. aber Hertzog Albrechten aus Bayern nochmahlen überlassen müssen.

In dieser Action seynd die Stifftische Gravamina originalitèr noch vorhanden / und kommen denenjenigen zum Theil gleich / welche die Apologisten sub Lit. A. n. 2. beygebracht.

Und ist darinnen freylich in punctis 2. & 3. auch Klag einkommen / samb die Statt und dero Burger und Underthanen die Stifftische Güther mit Veränder- und Verbrieffungen in confusion sezten; welches hingegen die Statt contradicirt / und in den Gegentheil retorquirt hat: Es ist aber wohl zu mercken / daß in dem Rotulô damahliger 26. Kundschafften / welche der Vertrag de Anno 1471. §. 2. wegen der Jurisdiction auf den Kellnhöfen reservirt hatte / der Stifft gleich p. 1. durch Bilgrim von Reischach bekennet:

> Wie sich etliche Irrungen zwischen Ihnen und denen von Lindau gehalten / die aber NB. gericht worden wären; vnz an obigen zweiten Articul:

Item daß die von Lindau nach damahliger kurtzer Art zu protocolliren p. 2. geantworttet:

> Sie hetten an den Enden dannoch von Ihr Statt wegen zu richten / und eh sie Vögte worden / gericht.

Darauf hat der Frieden wieder eine Zeitlang / wenigstens externè, gedauret: Zumahlen unter der Regierung Kaysers Maximiliani I. welcher wegen der Schweitzerischen Motuum gar zu offt in der Nähe / und in Lindau selbsten gewesen / man in dem Stifft sich dißfalls etwas ritirater halten müssen.

Im 16. Seculô aber haben die Confusiones wegen der Lehenschafften wiederum zeitlich angefangen / worinnen die Statt Uberlingen beede Theile mit freündlichem Anbiethen ihrer Beyhülffe zu neüem gütlichem Austrag anerinnert. Es ist aber wegen der damahligen Religions-Veränderung und vieler Zufällen im Land nicht zu Stande kommen / biß nach einig Jährigem controvertiren sich Anno 1563. der Stifftische Conservator, Herr Graf Hugo von Montfort / der Sach mit Eyfer angenommen / worvon wir bereits oben p. 116. seqq. umbständtlich gehandelt haben; Da dann laut selbigen Recesses de 7. Martii in act. Lindav. p. 505.

die Stifftische Beampte sich / an dem Bach oben an / dahin beschwähret: "Daß die von Lindau / Burger / Spithal und Underthanen / ihres Stiffts "Lehen nicht nach Gebühr und Herkommen empfangen / sich auch unter- "stehen des Stiffts Kelln- Hoff und Lehen- Güther (die doch nur von „Kelln- und Hoff- Leüthen solten besessen werden.) in ihr Gewaltsam und "Eigenthum zu bringen: Wogegen aber ex parte Lindau angezeigt wor- "den; Es seye nicht ohne / sie und die ihrige möchten vom Stifft Kelln- "Hoff- und andere Lehen- Güther haben / die sie aber / so viel wissend / eins "Theils empfangen / daß aber der Stiffts Lehen- Vogt sich jetz neüer- "lich ihnen und den ihrigen **aus ihren eignen Güthern** Lehen- Hoff- "und Kelln- Hoff- Güther / die sie von vielen Jahren / vermög ihrer "habenden Briefen für eigen inngehabt / zu machen unterstanden / und "sich noch anmassen / sey ihnen unerleidlich / aber erbiethig / was die "Frau Abbtißin **mit genugsamer Beweisung / es seyen Lehen- "Kelln- oder Hoff- Güther / beybring /** dasselbige nochmahls / doch "ohne einige Verwürckung zu empfangen / und dem Vertrag de Anno "1471. ein Genügen zu leisten. Worauf endlichen man allerseits die Reso- lution ergriffen / daß under der Authoritæt Hoch- ersagten Herrn Grafens durch einen Commissarium, und zwey von Stifft und Statt ihme zugegebene Adjunctos, ein formblich und beständiges Liquidations- Urbar cognitâ causâ errichtet werden solle.

Es ist aber wohl zu notiren / daß obgleich vor dessen völliger Errich- tung so wohl der Herr Graf selbsten als sein Commissarius, Conrad Kauff- man / zeitlichen Todes verblichen / dannoch an dieser Liquidation der Le- hen- Hoff- und Kelln- Hoff- Güther gleichbalden in Anno 1563. im Sept. der Anfang gemacht / und also biß zum End continuiret worden. Die stipulirte perpetuitæt aber dieses Lehen- Liquidations- Urbarii befindt sich in dem darauf errichteten Verglichs- Recess d. d. 10. Januar. 1571. §. 1. in act. Lindav. p. 507. wie auch in fine des Urbarii selbsten inserirt: Und zwar mit denen emphatischen Wortten / welche sich unten der Beylag Lit. R. p. 338. zu des unpartheyischen Lesers gleich bey Hand habender Informa- tion inserirt befinden.

Wer hätte nun zweifeln sollen / daß diese so sanctè, mit so vieler Zeit und Unkosten zu gemeinsamer Beruhigung / unpartheyisch / und cum causæ cognitione multorum annorum errichtete Arbeit nicht solle den abge- sehenen Effect erlangen / und damit in dieser quæstion einen beständigen Frieden befestiget haben.

Man hat aber gleichwohlen ex post factô verspühren müssen / daß die Herren Cœnobiales dar und dorten aufs neüe excedirt / welche sich auch expresse vernehmen lassen / daß dem Stifft in ein ald anderm zu kurtz geschehen: Man hat daher an Seiten der Statt sich bemüßiget ge- sehen / laut vorhandenen Raths- Protocolli unter dem 17. Sept. 1619. eine neüe Abordnung in den Stifft zu resolviren / und Ihre Fürstl. Gnaden umb Renovation der Liquidation, und daß alles wiederum in den Stand de Anno 1571. gestellet werden möchte / anzusuchen.

Es

Es ward aber im Stifft damahlen nicht mehr darum zu thun/ sondern es gabe Leüth / welche unter der Hand præparatoria machten / die Statt Lindau nicht alleine ihrer Kelln-Hoff-Vogtey gar zu entsetzen/ sondern auch durch falsche delationes bey der Kayserl. Majestät in Miß-Credit und all daraus folgendes Unglück zu stürtzen: Worzu / wie wir im 4ten Gravamine oben angezogen / der Herr Baron von Raithnaw sich vornehmlich viel Mühe gemachet hat.

Das erste ward / daß man den Kayserlichen Hoff ex hoc capite wider uns aufruffte / und Ihrer Majestät Kayser Mathiæ beybrachte / als wann unsere innhabende Kellhoff-Vogtey ein verschlaffen Reichs-Lehen seye: Zu Beglaubigung dessen findt sich das Kayserliche Rescript de 9. Junii 1618. samt unserer Antwort de 9. Sept. ejusd. sub Lit. O. o. o. n. 1. & O. o. 2. abschrifftlich hierbey. o.

Als nun Ihre Kayserl. Majestät sich mit diesem vergnügt befanden / gleich folgenden Jahres aber unter dem 29. Martii 1619. zu der ewigen Crone beruffen worden / und Deroselben Ihro Kayserliche Majestät Ferdinandus II. in der Regierung gefolget: So hat sich hinnach der Krieg aus Böhmen in Teutschland gezogen / und seynd die Namen der Liga auf Catholischer / und der Union von der Protestantischen Seiten bekandt worden: Obwohlen nun die Statt Lindau / in guter Betrachtung ihrer station bey selbigen Zeiten sich überaus beflissen / zwar auf ihrer Hut zu seyn (zumahlen der Mantuaner- und Bündtner-Kriege von wegen der Durchzüge vieler 1000. Soldaten / von Teutschen / Spaniern / Welschen / Wallonen ꝛc. dieses enge Land sehr betroffen.) doch aber keine Gelegenheit zu geben / daß von Seiten des Höchstlöbl. Ertz-Hauses Oesterreich wider uns ungleiche Gedancken fallen möchten. Es kunten aber unsere Vorfahren nicht verhindern / das nicht durch einige Malignanten bey Ihrer Ertz-Fürstlichen Durchleücht Ertz-Hertzogen Leopoldo, glorwürdigsten Angedenckens zu Insprugg wir ungründtlich angetragen worden wären / samb wir in die Union würcklich eingetretten / und deroselben einen starcken Beyschuß an Gelt abgestattet hätten: Item daß wir in æmulationem neü fortificirten / und was des Vorbringens mehr / so gar/ daß solches ohngesaumt an Ihre Kayserliche Majestät gebracht worden / auch darauf Authoritate Cæsareâ eine Oesterreichische subdelegirte Commission nach der andern in Lindau eingelanget / welche die Sache aufs genauiste untersuchet / und endtlichen gefunden / und bekennet / auch also an Allerhöchste Behörde referirt / daß dieses Vorgeben wider die Statt ohne Grund gewesen seye.

Noch mehr / und alß sich wiederum einige gefunden / welche / da ihnen der erste Streich wegen der Kellnhoff-Vogtey mißlungen / mit neüer Invention den Kayserlichen Hof beredet / daß der Ertrag ermeldter Vogtey mit dem Pfand-Schilling gar keine Proportion habe / sondern / als quasi verò in etlichen Dörffern bestehend / eine vielfache Erhöchung allerdingen wohl leyden möge: Allermassen auch ihre Kayserliche Majestät ein solches an die Statt durch eigene Commission gesinnen lassen: So haben unsere Vorfahren sich bemüßiget befunden/ Allerhöchst Ih. Röm. Kayserl. Majest.

durch eigene Abordnung / wie auch schrifftlich von diesem Geschäfft den Grund wiederum allergehorsamst vorzulegen / worauf auch von diesem Ansinnen abstrahirt / der Abgeordnete aber mit Versicherung Kayserlicher Gnade nacher Haus dimittirt worden.

Mithin ward in der Statt Lindau dieser Sachen halber wiederum Ruhe / obgleich in dem übrigen ein trauriger Aspect, da nicht alleine Crayß-Völcker in die Statt eingenommen worden / sondern auch theils wegen des hohen Geltes / theils wegen Mangel der Victualien alles in entsetzliche Theürung und Armuth verfallen.

Anno 1626. den 7. Novemb. aber erfolgte der unglückselige Tumult in Lindau / welchen der abgesetzte Burgermeister Müller und Prediger M. Alexius Newkomm / wegen der Particular-Beicht / mit zu sich Ziehung einiger übel-berichteten Burger / angefangen / und wovon so viel widrige Relationes durch eigene Abordnungen und Schrifften einiger benachbarten Herren an den Kayserlichen Hof erfolget / daß darauf hin Ihre Kayserliche Majestät eben dem Herrn Grafen von Montfort nebst Herrn Land-Commenthur Baron von Stadian die Inquisitions-Commission auffgetragen / welche ob-erwehnter massen Anno 1627. sich ohnversehens persönlich in die Statt verfüget / und der Commission unterzogen; davon wir oben gravam. 4. ℣t. Es ward aber schon damahlen das tempus Criticum &c. auch bereits kurtze Meldung gemacht haben. Was nun Anno 1618. unsern Widriggesinnten fehl geschlagen / was denenselben Anno 1620. sqq. unmöglich gewesen / obgleich uns damahlen die Stifftische denen Kayserlichen-Oesterreichischen Herren Commissariis unser hinterrucks Anno 1626. zugestellte Gravamina contra Civitatem nicht communicirt worden / das hat hinnach Anno 1627. und 1628. diese Commission effectuirt / und nomine Cæsaris & Imperii die Reichs-pfandschafftliche Kelln-hoff-Vogtey / und diese zwar nicht alleine / sondern mit derselben auch unsere 4. beste Dörffer / Schönau / Eschach / Rickenbach und Ober-Raitnau ergriffen / die Statt aber genöthiget / den Pfand-Schilling / inmassen cum protestatione beschehen / gleichwohlen von dem Herrn Grafen von Montfort mit anzunehmen.

Unter dieser Drangsal nun / und da die Statt mit Kayserlichen Soldaten dichte angefüllet / ward freylich keine Zeit / das Lehens-Renovations-Gesuch in specie gegen dem Stifft zu erzwingen / der uns bald hinnach nicht nur von denen Kelln- und Hoff-Güthern / sondern von dem gantzen Territorio hinter den Fried-Säulen zu eliminiren suchte / biß der liebe GOtt den Westphälischen Frieden ertheilt / der uns auch in diesem Stuck der Reichs-pfandschafftlichen Kellnhoff-Vogtey durch die Herren Friedens-Executions-Commissarios in integrum restituirte: Es haben aber darbey unsere Vorfahren wohl considerirt / daß von ermeldtem Jahr 1628. da viel Ausburger und Unterthanen der Statt / welche in den 3. Dörffern Schönau / Eschach und Rickenbach gewohnt / lieber mit Weib und Kindern das Ihrige / und darunter auch die inngehabte Stifftische Lehen- Hoff- und Kellnhoff-Güther mit dem Rucken ansehen / als sich zu der auffgetrungenen Catholischen Religion bequemen / und von unserm

serm Burger- und Zunfft-Recht / auch unserer Pfarr-Kirchen abreissen lassen wollen / es mit den Lehenschafften und ihrer Einschreibung noch mehr als vorher confus, und ungemein seltzam zugegangen seyn werde; davoraus ermeldte Güther folgends andern herzugebrachten Catholischen Possessoribus übergeben worden / die sich vom Stifft selbst-beliebige Conditiones machen lassen können; zumahlen auch von Anno 1628. biß 1649. eine Zeit von 21. Jahren passirt / darinnen viele der alten Possessorum gestorben / die überbliebene und nachgelassene Kinder aber von so langer Zeit sich nicht mehr als confusissimè erinnern können / cujus qualitatis ihre verlassene und nun restituirende Lehen-Güther sich befinden / welche zumahlen NB. indistinctè mit 3. Batzen empfangen worden.

Zu welchem noch weiter kame / da nicht nur die Lehen-Hoff- und Kelln-Hoff-Güther / sondern die gantze Dörffer / und darinnen auch die eigenthumbliche Güther der Ausburger und Unterthanen hinweggenommen / und den Stifftischen Lehen-Güthern untermischt werden können: Da dann / wann die Statt schon ut supra, Anno 1619. sich beschwärt hat / daß der Stifft die Burger-Güther unter die Lehen vermische / wohl zu begreiffen / was während dieser irregularitæt, und da man anderseits die alte possessores penitùs ausgeschlossen zu seyn geglaubet / in conferir- und inscribirung der Güther vorgegangen seyn möchte: Dahero man dann ex parte Civitatis keinen Umbgang nehmen können / bey der Kayserlichen Executions-Commission Anno 1649. auch in specie daran zu seyn / daß der Stifft vermöcht werde / die schon vorher gesuchte Liquidations-Renovation nicht länger auffzuschieben / sondern derselben nunmehro den ohnverlängten Fürgang zu geben; welches auch Stifftischer Seits freymüthig versprochen worden.

v. Gravam. de Anno 1692. in Beylag N. III. §. Schließlichen haben sich ꝛc. p. 30.

Ob aber an Stifftischer Seiten jemahlen die wahre intention gewesen seye / ein solches zu bewerckstelligen / das ergibt sich aus folgendem:

Anno 1650. den 3. Julii colligirte und übergabe der Stifft an die Statt schon wiederum neüe Gravamina und Prætensiones; darinnen so gar die kaum 70. Jahr gestandene einfache Garten-Maur oder Mäurlin des Stiffts eine **Rinckmaur** titulirend; denen als die Statt / nächst bemüssigtem Widerspruch / auch einige Puncten entgegen setzte / und unter anderm sub N. 2. sich beschwärte: "Es würden Bürgerliche Güther wissentlich für "Lehen eingeschrieben / und wollen auf befindenden error nicht corrigirt "werden / unangesehen die Stuck sich in der Liquidation nicht befinden / "ja allenfalls auch docirt werden könne / daß es frey Guth seye: So "antwortete man Stifftischer Seiten ad marginem; Die freye Güther begehrt man für keine Lehen zu beharren / alleine muß man auch vorhero "genugsame Nachricht haben: Man hat aber dannoch selbiger Seiten / deme das onus probandi ex Liquidatione zukommt / diese Nachricht zu erlangen / diese 76. Jahr über so schlechten Lust bezeigt / daß / unerachtet so viel angewendeter Mühe / derentwegen nicht einmahl eine Conferenz erlanget werden mögen: Ja / und da in dem Martio Anno 1653. wir so des-

wegen / als auch wegen des Burgerlichen Revers-Briefes nochmahlen / mit expreſſion, die Klage widrigens bey dem Reichs-Tag anzubringen / unſerer Meynung nach / die beweglichſte Inſtanz gemacht / ſo kam ſub 28. ejusdem ein Schreiben von Einer Frau Aebbtißin Fürſtliche Gnaden an die Statt d. d. 3. April ſt. n. des Innhalts: "Vns hat vnſer Ober-Ampt "kurtz verwichner Tagen gehorſamblich referirt / was geſtalten Dieſelben "durch Ihren Stattſchreibern Joh. Heinrich Felſen vnſern Revers-Brieff "wegen des Burger-Rechts auszuliefern / ſo dann die Liquidations-Re- "formation, vnſere Stifftiſche Lehen-Hoff-vnd Kelln-Hoff-Güther be- "treffend zu vollziehen begehren laſſen / wiedrigen falls / vnd da es nit "beſchechen ſollte / Sie verurſacht würden / auf vorweſendem Reichs-Tag "zu Regenſpurg wieder uns zu beſchwären / worzu die Herren Nachparn "lieber in Gühte gelangen wollten.

Nachdeme nun deme unterſchiedliche neüe Poſtulata angehänget worden / ſo hieß es wegen der Renovation in fine: "Wegen der geſuchten "neüen Liquidation können wür vns dermahlen nicht reſolviren / bevorab / "weilen wür bey unſerm Stifft keiner vonnöthen haben: Wie aber mit dieſer generalen / zweifelhafften / und ohne Beyfügung einiger Urſach ſothaner unvermutheten Bezeügung ertheilten Antwort man an Seiten der Statt ſich nicht zu frieden ſagen kunte / zumahlen auch der Stifft gleich 4. Monat hinnach vor der Kayſerl. Majeſtät die Statt über 7. Puncten in poſſeſſorio judicialiter convenirte; welche wir in der Beylag Lit. C. p. 14. 15. ordentlich extrahirt und beygeſezet haben.

So hat man aus ſothanem modo procedendi diſſeits wohl conjecturiren müſſen / daß / je mehr man ex parte Cœnobii die Renovation difficultirte / je gewiſſer die Lehen-Bücher des Stiffts in ſolcher Bewandtnuß ſeyen / daß man ſie nicht dörffe ſehen laſſen: Doch aber / und weil dieſes eine Sach die man nicht zuruck laſſen kan / der Stifft auch nicht nein geſaget / ſo iſt man unermüdet geweſen / daran beſtändig zu treiben / gantz ohne / daß man ſich hätte einbilden können / daß Ihre Fürſtl. Gnaden ſolche purè verſprochene Renovation allererſt mit ſolchen neü-erſonnenen Puncten conditioniren wolte / die er alſo in Judicium gebracht: Ja welche an und vor ſich ſelbſten eine allerdings offenbahre vexam involvirten.

Wir haben aber hinnach ein anders weiters / und noch grälleres Geſuch aus dem Stifftiſchen Schreiben de 3. Octobr. 1656. erſehen müſſen / welches wir den 12. Gravaminibus de Anno 1692. ſub N. IX. Lit. B. p. 57. beygefügt: Da der Stifft

(1) Prætendirt / Ihme den Ruff der Stifftiſchen Kelln- und Hoff-Güther zu Oberreitnaw / und Beſenreüthe (allwo die Güther dieſer Condition unter den Kelln-Hoff zu Rickhenbach gehören / und eingeſchrieben ſeyn.) zu reſtituiren: Welche man Ihme doch in behörigen Schrancken der Stifftiſchen Befugſame / niemahlen entzogen / noch zu entziehen begehrt hat / uud doch nächſt vorher ſub N. 2. pro gravamine judicialiter eingebrachter ſehen müſſen.

(2) Daß man dem Stifft die Theilungen derley Güther unverhinderlich und alleine überlaſſen ſolle / dergleichen doch von Anbegin nie geſche-

schehen / man auch von dem allegirten Schreiben de 23. Decembr. 1640 nirgends nichts weißt / gehöret / noch gefunden / wohl aber den Stifft propter ſuum intereſſe, als Dominum directum, von dem Beyſiz oder beywohnen gar nicht auszuſchlieſſen noch dieſe Stunde begehret.

(3) Die Protocollirung der Contractuum über die Stifftiſche Hoff- und Kellnhoff-Güther in der Statt Cantzley auch zur Klag gekommen / da man doch ſolche dem Stifft als Domino directo auch nicht wehren kan; die Statt aber / als Territorial-Jurisdictions-Herr / wegen der Perſohnen und Güther alle Veränderungen auch zu wiſſen gehabt / und ſolchem nach auch deſſentwegen keiner reſtitution bedürfft / die Obrigkeit aber ſich zu Unterlaſſung deſſen nicht adigiren laſſen können.

(4) Die prælation in Edictal-Sachen über die Stifftiſche Kelln- und Hoff-Güther / welche man demſelbigen gleichfalls / ſo viel die Gülten und Grund-Zinß belangt / nach dem Verglich de Anno 1610. nie controvertirt hat. Zu welchem noch weiter

(5) Kam / das generale und überaus irregulare Zumuthen / dem Stifft in allen ſeinen aſſertis, und deren interpretation zu gratificiren: Welches freylich die jenſeits ſo genandte ſtattliche Mittel geweſen wären / unſere Jura, Privilegia und alle Competentia aus der Hand zu laſſen / und dem Stifft aus Fried-liebendem guten Vertrauen / wider unſere Eyd und Pflichten dem Stifft in ſeine Hände zu ſpihlen.

Darmit ward aber nun klar / daß man ex parte Cœnobii vor Ausgang des angeſtellten Proceſſes / und deſſen nach einander folgenden Inſtanzien nichts wenigers gemeynt ſeye / als die Sach zur Liquidations-Renovation gelangen zu laſſen.

Welches ſich noch mehr aus deme geäuſſert / daß er nicht allein in ob-angezogener Beylag N. IX. Lit. D. ſeine vorhero conditioniren wollende Puncten mit der weitläuffigen quæſtion des juris retractus, ſondern auch mit ſuchender exemption, der Stifftiſchen Prieſter von dem Schenck-Umbgelt ꝛc. der Stifftiſchen Gebäuden von der Statt Jurisdiction, des Mißbrauchs unſerer Feyrtag auf den Stifftiſchen Güthern / und andern Anmaſſungen auf die Burger-Güther ꝛc. gegen uns vermehret: Ja / und da die quæſtio wegen der obgemeldten Gravaminum de Anno 1653. ſqq. ſub 15. Martii 1660. zum Beſchluß kommen / ſo ward man ab adverſo, dieſen zu hintertreiben / flux mit einer Anzahl neü-hervorgeſuchter Gravaminum von erleyden ſollenden Deſtitutionen und Turbationen verfaßt.

1. Daß die Statt alle Strittigkeiten / Kelln- und Hoff-Güther betreffend / indiſtinctè von dem Stifft hinweg- und vor ihren Stab zöge.

2. Daß die Statt auf Kellnhoff-Guth zu Ober-Raitnau entſtandene Schläg-Händel / ſo in den Stifft gehörig / auch vor ſich gezogen.

3. Daß die Statt ſich auf derley Güthern der Particular-Verganthung anmaſſe.

4. Sie entziehe auch dem Stifft die vor Lehen- und Hoff-Guth recognoſcirte ſtabilia, und unterſtehe ſich ſelbige in Eigenthumb zu verändern / exemplô Hanſen Schlachters Guth in der Hangnach.

5. Habe die Statt einen Zanck- und Streich-Handel / so im Stifft passirt / auch vor sich gezogen.

6. Die Stifftische Lehen- Hoff- und Kellnhoff-Güther seyen demselben conjunctim & divisim hypothecirt / und werden solche alleine unter diesem Supposito und Vorbehalt der obersten Prælation anderwärts hin bewilliget: Hoc non obstante weise die Statt in Edicts-Fällen und Bescheiden den Stifft von seinen Unterpfanden ab / und etwa auf ein Stücklein Guth / so die præstanda nicht ertragen möge / die andere werden de factô befreyet / oder gar vor Eigenthum declarirt / exemplô Jacob Niderers Ganth.

7. Seye der Stifft von Possession seines Zehenden samt andern Rechten verstossen.

Darüber hat nun die Statt / und in specie wegen der Lehen-Veränderung ordentlich geantwortet / in ihren Reconventions-Puncten aber wegen des extendirten pretii manumissionis, Mißbrauchs des Burgermeister-Ampts in Zehend- und andern Sachen / Abbruches des verglichenen modi procedendi in vorfallenden Differenzien / auch bey Gelegenheit obigen 4ten Punctens in specie auf die verzögerende Liquidations-Renovation contra Cœnobium geklaget.

Was aber über diese hieher gehörige Materie in diesem Proces con-
P. p. & reconveniendo eingekommen / das haben wir in Beylag Lit. P. p. p. zu-
p. sammen colligirt / und zeigen damit / daß der Gegen-Anwald endlichen schon in Triplicis darüber verstummen müssen / nachdem ihme die Statt in ihren Duplicis ℣f. Und demenach ꝛc. p. 774. sqq. die Augen eröffnet / und sonderheitlich wegen der angemaßten n. 7. solche Vorstellungen gemacht / die er selbst vor irresponsabel erkennen müssen.

Mithin seyn diesen Handlungen beederseits mehr andere Materien zugeflossen; das neüe mit einem Herrn Grafen zu Montfort verglichene Umbgelt zu Besenreüthe / item wegen der Steür daselbsten / die Stifftischer seits anmassende Inserirung der General-Hypotheck und Renunciationen des Beneficii Vellej. & novæ Constitutionis &c.

Endlich den 6. Februar. Anno 1671. kame die bewußte Urthel in gravam. Anno 1692. p. 63. zu Tage / und damit auch die Decision über die Stifftische Gravamina de Anno 1653. mithin auch auf die Puncten / welche Cœnob. sich selbsten zum Supposito der Lehens-Renovation im Octob. 1656. anmaßlich pactiren wollen; id est,

Daß (1) der Ruff der Contracten und Weinschencken zu Ober-Reitnau gemeinsamlich geschehen solle.

(2) Bey den Erb-Theilungen der Stifftischen Kelln- und Hof-Güther solle der Stifft nicht ausgeschlossen werden.

(3) Die Protocollirung der Contracten über Kelln- und Hof-Güther solle beederseits geschehen / erstlich bey dem Domino directo, hernach bey der Statt.

(4) Die prælation der Grund-Zinß und Gülten solle dem Stifft ausweiß des Verglichs de Anno 1610. angedeyen.

(5) Sonsten solle alles bey den Verträgen gelassen werden.

Und

Und alldieweilen auch darmit die weitere Judicial-Gravamina de Anno 1653. relolvirt worden: Daß (1) die Gemeinds-Haltung zu Schönnau utrinque ohne einige Neüerungen beobachtet werden solle: (2) Daß die Statt an dem Mayen-Gebott den Stifft nicht behindern solle: (3) Daß jene wegen bestrafften Tantzens im Stifft zu absolviren: Worzu von den neüern Gravaminibus noch weiter kommen / daß (4) die kleinere Maaß und das Umbgelt in der Pfarr Besenreüthe abgeschafft / die daselbstige Besteürung aber von der Statt nach dem alten Herkommen geschehen solle; welchen Bescheid auch die Statt mit Reverenz angenommen / der Stifft auch von anfangs ein gleiches simulirt. Wer solte gezweifelt haben / daß Eine Frau Aebbtißin sich nunmehr / nachdem auch diese Schein-Verhinderungen gehoben / zu der Lehens-Renovation gerne verstehen würde? obgleich in derselben zu pronunciren / wie in zerschiedenen andern neüen Puncten / præterirt worden.

Es waren aber jenseits derley Fried-liebende Gedancken annoch weit über den Bergen / sondern 2. Jahr hinnach / nemlich den 22. Jan. 1673. verklagte man die Statt mit Verdrehung des Bescheides und Inserirung des Worts **Unterthanen** bey dem 7den Puncten / Besenreüthe betreffend / einer gröblichen Contumacie: Als aber auf Empfang eines Kayserlichen Rescripti die Statt so balden sich verantwortete / und die jenseitige abermahlige Gefährden anzeigte / so mußten / damit man ja nicht an Händeln auskomme / darauf den 2. Octobr. 1673. ab adversô, sub prætextû einer Replic, petitio declarationis über einige Puncten eingebracht / und derselben zur Gefärtschafft 7. andere neüe und so titulirte Gravamina (1) den s. v. Vieh-Austrieb und Wayd-Gelt: (2) Vorgebenden Eingriff in Niederers Ganth: (3) Die Bauch-Häuslin an des Stiffts Garthen in der Statt: (5) Des Stiffts erzwingen wollendes Directorium bey den Theilungen: (5) Die Bau-Schau in der Hänsel- und Puzen-Gassen: (6) Particular-Vergantungen / und (7) Martin Mozens Spend betreffend ꝛc. mit gegeben werden / (welche nun auch in die 17. Puncten der Herren Catholicorum und des Stiffts Anno 1723. ingrediren müssen.) so hat die Statt auch durch selbigen Proceſs, welcher so gar biß zur Octuplic in Annô 1688. gekommen / (v. infrà, gravamen 11mum.) dieser Materie halben ihre mehrfältige Andung gemacht: Zumahlen auch / und da kurtz vor deren expedition, nemblich im Febr. 1688. sich in eines verstorbenen Stifftischen Debitoris und Statt Lindauischen Underthanens von Ober-Reithnau / Namens Hans Güntheeren Concurs-Sach abermahlen erzeigt / daß ex parte Cœnobii sich selbsten 2. Bett Reben im Hangnach pro pignore geschrieben / welche derselbige in einem andern Schuld-Brieff (ap. acta n. 13.) de 1. Martii 1681. vor Lehen- und Hoff-Guth / auch mit dem besten Haupt Tod-fällig: Wiederum aber in einem andern (n. 12.) vor gemein Lehen eingeschrieben: Item daß der Stifft auch daselbsten ein Wißlin im Moß zum Pfand angesprochen / welches doch der Schuldner in einem Schuld-Brieff sub 7. Febr. 1681. (n. 33.) vor frey Burger-Guth einem andern oppignorirt hatte: Andere mehr daselbst befundene Anstöſſe dermahlen vorbeygehend: Dahero eben in ermeldter Octuplic, oder wie-

derholten Conclusion-Schrifft / und da man in allen Stucken ohnwidersprechlich sehen und erfahren mußte / daß denen Cœnobialibus um nichts wenigers / als um Endschafft der Sachen zu thun / sich endtlich nicht entbrechen können / folgende formalia einzubringen: "Es höret aber dan- "noch die cupido habendi nicht auf / sondern es hat derselbe allerhand Er- "sinnungen auf die Bahn gebracht / die ihme in unserm Territoriô nach "und nach zugekommene Lehen nicht nur zu extendiren / und nie Lehen "gewesene Güther vor Lehen anzusprechen und einzuschreiben / sondern "auch in gradû ipsô, was gemeine Lehen vor Hoff- Guth / Hoff- Guth "vor Kelln- Hoff- Guth denen einfältigen Leüthen und Bauren vorzu- "mahlen / allermassen wir uns mehrfältig darüber erklagt / und endtlich "bezwungen werden müssen / zu Untersuchung dieser jenseits neü verwir- "renden Sachen / und Verhütung weiterer inextricabler Confusion bey "Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst um unpartheyische Commis- "sion anzuhalten: Nicht weniger aber auch und denenselben zu folge / bey der Röm. Kayserl. Majestät pro Commissione auf Ein Hoch- Fürstl. Craiß- Ausschreib- Ampt über alle unsere Differenzien zur Güte oder zum Recht zu suppliciren: Welche Supplic auch den 26. April 1688. und also um circa 4. Wochen der Octuplic nachgesendet worden.

Nun ist zwar über diese letstere petition uns geraumlich keine Resolutio Cæsarea angediehen / dahingegen dem Stifft die Octuplic ad purè submittendum communicirt / auch auf seine den 16. Maji 1689. eingelegte Supplic sub 18. Octobr. ejusd. der terminus submissionis annoch auf 2. Monat prorogirt / aber ab adverso auch nicht beobachtet worden: sondern / und nachdeme Anno 1692. im Früh- Jahr die Rasslerische Defensio Cœnobialis pro Diplomate controversô an das Tag- Licht / und darinnen uns in den Beylagen sonderheitlich zu Gesicht gekommen / was massen der Stifft abermahlen bey der Röm. Kayserl. Majestät Leopoldo I. Allerglorwürdigsten Angedenckens / sub 4. Martii 1659. nur drey viertel Jahr nach Dero Kayserlichen Crönung / einseitig / eine neüe Confirmation dieses Diplomatis extrajudicialitèr erschlichen; ungeachtet er sich post Pacem Westphalicam des Diplomatis Ludov. putativi in seinen Process-Sachen de Annô 1653. seqq. biß dahin mit keinem Wort vermercken lassen; wohl aber hinnach in productis de 12. April 1661. sub N. 1. 5. April 1663. sub n. 9. 10. & productis sqq. darmit wiederum auffgezogen / und beantwortet worden / biß er endlich in der Instantia Declarationis Sententiæ de Anno 1671. bey der nochmahligen Conclusion-Schrifft sub 25. Julii 1682. sich nicht alleine dessen aufs neüe / sondern auch das erstemahl ermeldten Leopoldinischen Confirmatorii, doch ohne soches beyzulegen / berühmet: Allworüber die Statt in ihrer widerhohlten Gegen- Conclusion de Annô 1688. eventualitèr ihre Protestation- Verwahrung und petition in specie gemachet: So hat man sich dissеits post inspecta hæc Rasslerіana gemüßiget gefunden / an die Röm. Kayserl. Majestät den 16. Martii 1692. über diese Materie / als ein ohnfehlbares Membrum der vorherigen Process- Verhandlungen diejenige Protestation allergehorsamst einzulegen / deren wir oben p. 149. gedacht / und welche sich in den Beylagen sub Lit. T. p. 339. sqq. erzeiget: Allworauf ererst sub 19. Ju-

19. Junii ejusd. an den Gegentheil die Communication dieſer Proteſtation mit dem dritten Befelch de purè ſubmittendô intra duos menſes erfolget iſt.

Nachdem aber der Statt die Erwartung der Kayſerlichen Reſolution über die gebettene Commiſſion etwas lang werden wollen / zumahlen der Stifft / der Allerhöchſten Kayſerlichen Verordnung ohngeachtet / auch mit ſeiner Submiſſion contumacitèr ausgeblieben / ſo hat man diſſeits den 30. Martii 1693. bey Höchſt- preißlichem Reichs-Hof-Rath eine abermahlige Repræſentation und Supplic pro extenſione Commiſſionis Cæſareæ, zur Güthe oder zum Recht / ſamt Beylagen N. 1. 2. 3. eingegeben; worunter die Beylag N. 1. der Beſcheid de Anno 1671. die Beylag N. 2. eben die gedruckte Gravamina de Anno 1692. worüber die Apologiſten nun ſo grauſam detoniren; die N. 3. aber ein nochmahliger kleiner Extract weiterer Graminum nach gegenwärtiger Lit. Q.q.q. geweſen; in dem Context haben wir expreſsè gemeldet: Daß ex parte Cœnobii von dem Reichs- Friedens- Executions- Receſs, nächſt mehr andern unerträglichen Transgreſſionibus, punctô der verſprochenen Lehens- Renovationen und darinnen eingeloffener übergroſſer Confuſionen ꝛc. abgeſprungen werde: Bald darauf und dicto Anno 1693. unterm 29. Junii / 9. Julii geſchahe der Unſchick mit der Kutſchen- Viſitation, da man Stifftiſcher Seiten die gantze Welt wider uns allarmirte / wovon abſonderlich unten in appendicibus zu ſprechen. Q.q. q.

Es hat ſich aber ex parte der Stifftiſchen Herren Schrifften- Führer derjenige Streich hervor gethan / deſſen wir oben p. 5. ſqq Meldung gemacht / indeme ſie Anno 1694. mit Præterirung der anbefohlenen Submiſſion in anheriger Declarations- Inſtanz, unſere obgemeldte Proteſtation in eine neue Klag transmutiren wollen / das Diploma Ludovicianum putativum principalitèr auf die Bahn gebracht / und ſub titulo Reconventionis (um ſich von einer Reconvention zu liberiren.) ſich unter dieſem prætext die Univerſal-Jurisdiction auf dero eignen / auch Kelln- Hoff- und Lehen-Güthern mit ungemeinen Exceſſen / ſo darinnen / als dem mit vermeynten Grund und Boden / wie auch in dem Stiffts- Bezürck und denen andern Stifftiſchen Häuſern in der Statt zugeſchrieben / die Condemnation der Statt aber mit ſo irregularen Zumuthungen / rem per innumera penè ſophismata tractando, geſuchet; wie im Vorbericht p. 5. ſq. verborenùs enthalten: Gantz ohne / daß man nur von einigem Erſatz der Schäden und Unkoſten / ſo wir über die vorherige Proceſs und Stifftiſche Gewaltthaten erlitten / bey dieſer intentirten Mutation einige Meldung gemacht hätte.

Und alldieweilen nun mit ſelbigem Productô, deme die Defenſio des Raſsleri mit ihren etlichen Beylagen / die ohnrubricirte gedruckte Deduction mit ihren 179. Affter- Beylagen / wie auch noch mehr andere Haupt- Beylagen / und alſo in die 200. Beylagen zu Gefärten dienen müſſen / alles auf die Spitze geſtellt wurde / zumahlen auch in eben dieſem Jahr 1694. der Proceſs wegen der Kutſchen- Viſitation in motû ward / ſich ferner zer-

schiedene hochwichtige Stifftische attentata gegen die Officiers unserer Guarnison erzeiget / beynebst auch punctô der eliberation des Winckelmüllers sich dasjenige ergeben / was wir oben p. 234. sqq. umbständlich beygebracht / so ward vor sich klar / daß Stifftischer Seiten auf keine Ausmachung der Controversien / sondern alleine auf tägliche mehrere Verwirrungen das Absehen seye : Und haben dahero Ihrer Kayserlichen Majestät wir sub 21. Febr. 1696. mit allerdevotester Vorstellung dieser gefährlich und höchst-schädlichen Absichten zu Beförderung der Sach um eine Neben-Commission auf des Herrn Grafen Reichs-Erbtruchsässen von Trauchburg Hoch-Gräfl. Excellenz pro oculari inspectione (1) des Stifftischen Original-Diplomatis, und Collation der Stifftischen differenten Copien mit selbigem: (2) Der Stifftischen übrigen neü- ohne Beglaubigung producirten Beylagen / (3) des Grab-Deckels der Fundatorum in der Stiffters-Capell / und Gemählds an der Wand ꝛc. supplicirt.

Diese petitio ist zwar dem Stifft ererst sub 6. Septemb. ut infrà, communicirt worden; entzwischen aber erfolget / daß bey Ihrer Röm. Kayserlichen Majestät von Ihrer Churfürstl. Churfürstl. Churfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. zu Sachsen / Brandenburg und Braunschweig Interessionales eingekommen / und darbey auch auf Vergleichung der Sachen angetragen worden / welches sich Allerhöchst Ihre Kayserliche Majestät wohl gefallen lassen / uud sub 16. Decemb. 1694. also concludirt.

Detur alius terminus duorum mensium, inner welchem sich die Fürstin puncto amicab. compos. zu erklären hat.

Item unterm 6. Septemb. 1695.

Communicetur procuratorium, wie auch hingegen die eingekommene Handlung puncto Immunitatis & Asyli, und werden beede Theil auch in his punctis zu gütlicher Beylegung erinnert.

Sub eôdem.

Injungitur parti impetratæ petita communicatio, & communicetur simul der Statt NB. Anbringen / wegen suchender Commission ad ocularem inspectionem; jedoch alles in ordine ad amicabilem compositionem.

Nun hat zwar die Statt sub 18. Novemb. 1695. an Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath darüber ihre Erklärung affirmativè eingeschickt / und zugleich angezeigt / hievon dem Stifft vorgängig auch particularitèr Nachricht gegeben zu haben / und daß man dessen Resolution wegen einiger vorgeschlagener Herren Mediatorum erwarthe.

Wir wurden aber ab adversô dahierüber keiner Antwort bewürdiget / sondern vielmehr in contrarium, und nach langem tergiversiren / kam in Aulâ Imperiali sub 9. Augusti 1696. eine Schrifft ein / unter der Rubric: Imploratio pro processû in Contumaciam, loco Duplicæ, puncto diffamationis, Privilegii & aliorum gravaminum &c. welche uns aber erst sub 17. April. 1697. insinuirt worden. Allworinnen sich die Cœnobiales mit angewöhntem sehr harten Schänden und Schmähen angemaßt / nicht alleine ihre vorgebende neüe Instanz behaupten zu wollen / sondern auch / die eingekommene Churfürstl. Schreiben pro sub- & obreptitiè impetratis angebend / wider die von Kayserlicher Majestät vorgeschlagene transaction unter gar

irregu-

irregularen Expreſſionen / ja als wann ſolche ſalvâ dignitate & conſcientiâ nicht geſchehen könte / mit groſſer Vehemenz geſprochen / zumahlen die verlangte ocular-Inſpection, wider die intention der Statt Lindauiſchen alſo zu tituliren beliebten Irrgeiſter / über alle Berge aus verworffen / ſonderheitlich aber des Diplomatis weitere inſpection aus vermeynten Urſachen der Kayſerlichen Confirmation, der Inſinuation in Camerâ &c. mit gantz ungründlich vorgelegten / und den Actis publicis ſelbſten contraren Umbſtänden recuſirt / und alſo ſich in all und allem höchſt-widrig erwieſen.

Welches uns dann bemüßigte Urſach gegeben / bey der Röm. Kayſerl. Majeſtät bald darauf ſub 11. Julii mit einer Apologie wider dieſe Gegneriſche Cavillos allergehorſamſt einzukommen / und puncto ocularis inſpectionis & Commiſſionis priora inſtändigiſt zu repetiren.

Wir haben aber auch noch vorhero / nemlich unter dem 7. Maji 1693. bey dieſen Gegneriſchen grällen Formalien / und verurſachter noch gröſſerer Suſpicion über die Verhandlungen im Pfalentz-Gericht und Confuſion der Lehenſchafften vor nöthig erachtet / die 4. Stifftiſche Keller und Pfaltz-Richter von Territorial-Herrſchaffts wegen über einige Fragen beeydigter examiniren zu laſſen: aber / hilff lieber GOtt! unerachtet dieſe ſonſten alte und verſtändige Baurs-Leüthe / und meiſtens unſere Ausburger waren; wie wurden ſie in den Lehen-Geſchäfften ſo unwiſſend erfunden? wir ſagen; ſo unwiſſend / daß ſie juratò bekenneten / weder andere noch ihre eigne Lehen zu wiſſen? Die Auſſagen kamen alſo heraus:

Jacob Brög von Schönau / Pfaltz-Richter / auf die Frage / ob er von dem Stifft Lehen- und Hoff-Güther beſitze? antwortet: Er beſitze beederley / nemlich Lehen- und Hof-Güther / wiſſe aber nit eigentlich / welcher Gattung das eine oder das andere ſeye! müſſe eben glauben / was man ihm im Stifft darvon ſage; ſein Vatter ſeel. hab es auch nicht gewußt.

Ad Interrog. Wüßt ihr den Unterſcheid zwiſchen Kelln-Hoff- und Lehen-Güther? R. Könne wie obgedacht den Unterſchied nit ſagen / werd ihm im Stifft nicht gezeigt.

Sixt Brög Keller daſelbſten ad eadem Interrog. & quidem

Ad prius: Habe beederley im Beſitz / wiſſe aber den eigentlichen Unterſcheid derſelben nit / als wie man ihme im Stifft ſage / aus alten Büchern.

Ad poſterius: Könne wie obgedacht den eigentlichen Unterſcheid derſelben nit ſagen / als daß der Beſitzer eines Kellhofes auf begebenden Todtfall 1. Pfund Pfenning erlegen müſſe / er ſterbe gleich ſelbſten oder ſeine Ehewürthin / ſo er doch nit eigentlich ſagen könne; weiter wiſſe er keinen Bericht zu geben.

Georg Reüte von Rickenbach / alt / Richter beym Pfalentz-Gericht ꝛc. ad eadem Interrog.

Ad prius: Ja freylich beſitz er dergleichen / und zwar aller 3. Gat-

tungen Lehen / wie auch Burger-Güther / wiewohl er so eigentlich nit sagen könne / was Gattung jedes innhabende Stuck Lehen seye: Wohl aber die Burger-Güther / massen sein Haus und Hof / und eine Wiß in Wisen / item ein Land im Siechen / wie auch ein Holtz-Stuck im Tennenmoß / Eigenthum seye.

Ad posterius: Er könne es nit sagen / und habe nie hören von dem Unterscheid sagen / ausser das wisse er / daß die gemeine Lehen wie Burger-Guth seyen / und daß die Kellnhoff-Güther zu Rickenbach mit 1. Pfund Pfenning todfällig.

Georg Reüte / jünger / Keller.

Ad prius: Ja er habe Lehen-Güther / aber nur 3. Batzen Lehen / und 1. Stuck / so mit 1. Pfund Pfening todfällig; könne aber nit sagen / welches Lehen und Hoff-Guth / müßte ererst im Stifft / oder den alten Reüte fragen / von dessen Eltern seine Güther herkommen.

" Ad posterius: Er wisse es nit / und gebe man keine Güther dem " Keller mehr an / wie vor diesem geweßt seyn solle / ihme sey nie kein " Unterschied der Lehen-Güther gesagt worden.

Georg Grübel / Keller von Eschach.

Ad prius: Er habe sein Guth zu Eschach vor Stifftisch Hand-Lehen erkaufft.

Ad posterius: Er wisse den Unterschied nit so eigentlich / daß es zu Eschach nit viel dergleichen gebe; wisse auch nicht / daß ihnen jemahlen vom Stifft der Unterscheid gesagt worden.

Georg Heimpel von Heymeßreüte.

Auf beede Interrog.

Er wisse zwar / daß er viel Lehen-Güther habe / der Unterschied aber seye ihme nicht bewußt / noch von dem Stifft jemahlen gesagt worden / worinnen er bestehe; wiewohlen er auch niemahlen gefragt habe.

Ulrich Motz à Schönau / Richter.

Ad prius: Er könne nicht anderst sagen / als daß er auf Stifftischem Lehen-Guth sitze / was es aber vor Lehen / könne er nicht sagen / es seyen nicht viel Güther zu Schönau / so nicht Lehen seyen.

Ad posterius: Er wisse hierinnen keinen Unterscheid / er müßte sich eben dessentwegen im Stifft erkundigen. Wann etwa ein Kauff bey ihnen geschehe / so frage einer im Stifft / ob es Lehen / oder was für Lehen seye: Ein gemeiner Mann wisse eben nicht daraus zu kommen.

Hans Strodel / Keller und Würth zu Ober-Reitnau.

Ad prius: Er hab beederley Güther / todfällige und andere 3. Batzen Lehen / wie auch Burger-Güther / desgleichen gemeine Lehen-Güther.

Ad

Ad posterius: **Er wisse den Unterscheid nicht; man müsse allweg in den Stifft gehen / und zum Lehen-Buch gehen / wann ein Kauff beschehe; wie er dann auch seine eigene Lehen-Güther anderster nicht sagen könne / als / was seine habende Verzeichnuß ausweise / man muß allweg im Stifft fragen / wann man ein Lehen wissen wolle / was für Lehen es seye.**

Hans Haggin / Richter zu Ober-Reitnau.

Ad prius: **Er besitze dergleichen auch / könne aber nicht sagen / was für Art oder Gattung der Lehen er besitze / habe noch kein Lehen empfangen.**

Ad posterius: **Er könne es nit sagen / weil er Richter seye / sey dergleichen nicht gerichtet worden / und wisse den Unterschied einmahl nicht zu sagen;** erinnere sich auch nicht / daß ihme im Stifft dergleichen angezeigt worden wäre.

Alle aber sagen einhellig ferner aus / daß in 5. Jahren kein Pfaltz-Gericht gehalten worden seye.

Woraus sich dann klar erzeiget /

(1) Daß das Pfaltz-Gericht nunmehro zu einer blossen Formalitæt geworden / und die Stifftische Herren Beampte nur dahin ziehen / was ihnen gefällig / das übrige aber vor sich selbsten ausmachen und protocolliren.

(2) Daß die in der Stifftischen eigens gemachten Ordnung determinirte Zeit der ordentlichen ehhafftlichen Pfaltz-Gerichts-Haltung / nemlichen in dem Jahr dreymahl / gäntzlich præterirt worden.

(3) Wie können die Keller und Pfaltz-Richter in Sachen / ohne den Sifft und uns nicht zu præjudiciren / sprechen / wann sie ihrer selbst-besitzenden Stifftischen Güther Qualitæt nicht wissen / geschweigen anderer / welche unter ihre Auffsicht gehörig: Wir hätten gesagt / in ihren Kellnhoff gehörig; wann es noch wäre wie vor deme / da derjenige / der den Kellnhoff bewohnt / auch zugleich Keller gewesen / und die dahin gehörige Zinse vor den Stifft eingezogen hat; welche Kellnhöff aber Eine Frau Aebbtißin vorlängsten absonderlich verliehen und verkaufft haben.

Und zwar / was den Kellnhoff zu Schönau anbelangt / so hat der Stifft in Anno 1631. **solchen** Contract-**Brief** coram Commissione Cæsareâ de Anno 1395. datirter sub n. 93. **selbsten vorgeleget;** Anno 1694. **aber solchen in seiner ohn**rubricirten Deduction sub n. 29. repetirt.

Betreffend den Kellnhoff zu Nickenbach / so hat Cœnobium Anno 1631. **auch selbigen Kauff- und** Revers-**Brief gleichfalls** de Anno 1395. sub n. 94. **herbey gebracht / die ohn**rubricirte Deduction **aber** sub n. 30.

Der geneigte Leser verwundere sich nicht / daß der Stifft sich nun bey einigen Jahren hero so vergißt / und aus diesen Kellnhöffen / welche nichts anders seynd / als einzel Renthöffe / und Curiæ Villicales, ex cupidine sich zu vergrössern / nun gantze Dörffer machet / jedannoch aber / da er sonsten seine Documenta so genau hinterhaltet / mit diesen beeden Producten beede mahl hervor gebrochen.

Man hat selbige cum solitâ cautelâ, auch den Actis Lindavienſibus p. 780. ſqq. inſerirt / und p. 241. ſq. ſich darüber deütlich explicirt: Man hat auch daſelbſten die Gegneriſche n. 182. welche ſich in der ohnrubricirten Deduction ſub n. 31. befindet / darzu genommen / und ſeynd alle 3. Anno 1395. datirt / alſo 35. Jahr vorhero / ehe die Statt die Pfandſchafft der Kellnhoff-Vogtey an ſich bekommen.

"Es heißt aber bey dieſen Briefen / den Kellnhoff zu Schönnau "mit aller Zugehört; benanntlichen mit Haus / Hoffraithe / Wiſen / Baum-"Garthen / Holtz und Feld: nicht das Dorff Schönau / welches damahlen und lange vorher ſchon geſtanden / und des Burger-Rechts zu Lindau fähig geweſen / v. Acta Lindav. p. 217. 221. 230. ja man iſt in ermeldten Actis p. 785. ſub Lit. Hhhhhh. 1. ſelbſten ſo vertraulich geweſen / und hat gezeigt / wie Anno 1433. des erſten Kauffers Claus Mozen Succeſſor Hanns Moz mit Rath ſeiner Kinder von der Statt Lindau erlangten Vogtes / dieſes Schönnauiſchen Kellnhoffs ¾. ſeinem Bruder Claus Motzen verkaufft / "mit Huß / und mit Hoffraithe / mit Ackhern und Wiſen und mit aller Zugehörd; den 4ten Theil aber vor ſich behalten / und daß dieſer Schaff der ¾. halber nicht mehr als 51½. Pfund Pfenning Coſtantzer-Müntz betroffen; welchen Contract-Brief zumahlen nicht der Stifft / ſondern auf Geheiß des Magiſtrats Rudi Ramſperger und Jäckh Mockh beſigelt haben.

Gleiche Formalia ſeynd auch in dem ab adverſô producirten Kauff-Brief n. 94. wegen des Kellnhoffs zu Rickenbach erſchienen; da es abermahl heißt: "Kellnhoff zu Rickenbach mit Huß / mit Hoffraithe / mit Ackher / mit "Bombgarthen / mit Wiſen / mit Feld / mit Waſſern / mit Trib / mit Dratt / "mit Wuñ / und was demſelben obbenanten Kellhoff zu Rickhenbach überal "iendert zugehört ꝛc. mit ſpecificirten oneribus: Und dieſer Brief iſt wiederum nicht im Stifft / ſondern von dem Hoch-Gräfl. Montfortiſchen Land-Ammann Heinrich Mühlegg beſigelt worden / v. Act. Lindav. p. 782. ſq. Ja p. 705. ſqq. daſelbſten erzeigt ſich auch der Spruch-Brief der Statt Lindau de Anno 1443. zwiſchen Einer Frau Aebbtißin und dem Inhaber des Kellnhoffes / Hans Täzion / welcher von dem Kellnhoff wider Willen des Stiffts einige Grundſtück an andere ſeine Benachbarte veräuſſert / die Sach aber hernach durch einen gütlichen Spruch abgethan worden: Addatur der von Ulrich Bürgi Statt-Ammañ Ao. 1418. beſigelte Zinß-Brief Annæ Müedleinin / ab ihrem Güthlin zu Rickenbach / zwiſchen Müedleins Mühlen / und dem Kellhoff gelegen; in Act. Lindav. p. 784. ſub Lit. Ggggggg.

Belangend aber den Kellnhoff zu Eſchach / ſo iſt der Erb-Lehen-Brief der Frau Aebbtißin Clara auf Heintzen Gruber / Burger zu Lindau / de Anno 1407. (alſo wiederm vor einbekommener Kellnhoff-Vogtey.) ejusdem tenoris & qualitatis auch gleichfalls in Actis Lindav. ſub Lit. Ffffff. p. 783. vorhanden / und Anno 1631. ex parte Civitatis ſub n. 37. producirt worden; und da heißt es abermahlen: "Den Kellhoff zu Eſchach / "Huß / Hoffſtatt / Hoffraithe vnd Bomgarthen / vnd die Wiß zum "Gibelbach / die darin gehört / ſtoßt an den Rüchßner / vnd an den Sparhelblingen: Wir haben auch einen vor wenig Jahren von dem Stifft geſchriebe-

schriebenen Zinß-Rotulum der Statt gegen Einer Frau Aebbtißin bekommen / darinnen ist: "Ab Haus / Hoff und Pombgarthen am Kellhoff gelegen / 1½. Pfund Pfenning.

4. Bekennen sie alle einhelliglich / auf ferners gemachte Anfrag: Ob ihnen im Stifft von den mit der Statt gemachten Verträgen ichtwas gesagt / oder selbe abgelesen worden? quod non. Jacob Brög / nicht ein Wort habe er jemahlen davon gehört: Sixt Brög / habe nie nichts davon gehöret: Georg Reüti / Keller / jünger / gantz nichts: Jerg Grübel; wisse sich nicht zu erinnern / daß ihme dergleichen vorgehalten worden: Ulrich Motz; habe nie davon gehöret: Jerg Heimpel; wisse sich nichts zu erinnern: Hans Strodel; habe davon nie nichts gehört: Hans Haggin; nein / wisse hievon nichts.

Wie können aber diese Leüthe / um GOttes willen / ad votandum mit gutem Gewissen angehalten werden / denen auf sothane Weise dasjenige verschwiegen und hinterhalten wird / was / quoad formam & materiam, sie zum Votiren legitimiren solle? und woraus sie erkennen sollen / ob sie darinnen zu sprechen befugt / und wie sie sprechen sollen?

Ist solchem nach leyder! noch diese Stund also / was Loy Spilman in Act. Lindav. sub (mmmmmmm. 3.) p. 807. deponirt: man wolle im Stifft den armen Leüthen des Gotts-Haus Recht zu eröffnen nicht gönnen / sondern verziehe das ꝛc. ꝛc.

Es wird sich aber hievon seiner Zeit weiter reden lassen / und marquirt man dermahlen alleine / was von den Pfaltz-Gerichtlichen pronunciatis und Protocollis auch ex hâc consideratione zu halten.

Obbesagten 11. Julii 1697. kam in Aulâ Imperiali, nächst der angezogenen dissëitigen Apologie, auch unsere Gegen-Handlung und Exception-Schrifft auf die Stifftische sub 12. Junii 1694. eingegebne neüe Klag super Diplomate & Jurisdictione universali, ad Judicium, unter der Rubric: **Allergehorsambster Ableinung und verwahrlichen Gegen-** Repræsentation &c. samt 3. Beylagen A. B. C. nemlich dem Responso Tubingensi, welches hinnach dem operi Tenzelino append. III. p. 1115. sqq. samt denen Responsis Giessensibus angefügt worden; dessen Appendices damahlen noch nicht gedruckt waren / und / weilen wir so hefftig pressirt wurden / nicht erwartet werden kunten / endlichen auch sub Lit. C. unser mehrmahl angezogener vorläuffiger und verwahrlicher Gegen-Bericht / die Stifftische ohnrubricirte Deduction vornemlich betreffend / samt 15. Neben-Beylagen.

Wir haben aber nichts desto weniger / auf nochmahlige Kayserliche Befelch punctô Commissionis & Commissariorum positivè sich zu erklären / uns gleichbalden nochmahlen dahin erklärt / "daß Ihrer Kayserlichen "Majestät wir aller-unterthänigst danckbar seyn wollen / wann Dieselbe "allergnädigst geruhen werden / es seye hernach ad amicabilem composi-"tionem, oder in terminis Justitiæ, Einem Hoch-Fürstlichen Crayß-Aus-"schreib-Ampt die behüffige Verordnung zu ertheilen; da sich dann die "ocularis inspectio und Vorlegung beedseitiger Original-Documenten vielleicht selbsten ergeben müsse.

Wie hitzig und eyferig nun unsere Herren Gegentheil sich vorhero zu unserer Uberstossung erzeiget hatten / so gar / daß ehe wir einmahl wider die neüe Stifftische Clag / und ihren bey nahe 200. Beylagen mit unsern Exceptionibus aufkommen mögen / sondern umb genugsame Zeit beständig bitten müssen / sie über ob-angezogene Contumacie-Klag sich mit einer so genannten Duplic replicandô annoch den 9. Augusti Anno 1696. angemeldt; welche Schrifft aber uns ererst im April 1697. auf unser Anmelden angediehen: So inventios waren anjetzo die Herren Cœnobiales in Suchung der Zeit über unsere Producta de 11. Julii 1697. da man zwar nach allbereit genossenen geraumlichen Dilationibus den 7. Aug. 1698. eingekommen/ aber nicht alleine punctô amicabilis compositionis mit lauter suspensivis und solchen kahlen Ausflüchten / auch Bezüchtigung der Statt / daß sie durch ihre Præpotenz den Stifft eximiren wolle / und was dergleichen Absurditæten mehr / geantwortet / ja Ihrer Kayserlichen Majestät eine kleine Reprimenda gegeben / daß Dieselbe den Stifft in seiner klar-gerechten Sach/ si Diis placet, zu einem Verglich mit uns obligiren wolle / dem jüngern Reichs-Abschied immediatè zuwider ꝛc. sondern auch nächst Anzeigung des Todes des Stifftischen Ober-Amptmann Kreihers (der doch schon 2. Jahr vorher gestorben.) mit grossem Wehklagen wider die so erhebliche Schrifft der Statt / und deren Confusiones Actorum, auch ante Victoriam singenden Triumph, zu Beschützung des Diplomatis um genugsame Zeit angehalten / ja man legte wiederum sub Lit. B. einen neüen Catalogum vieler Relationum von erlitten haben sollenden Novationen und Turbationen bey. Und in diesen 27. mit oratorischen Figuren sehr illuminirten Gravaminibus hat der Stifftische Anwald selbsten die quæstion wegen der Lehens-Untersuchung und Renovation, auch unser derentwegen Anno 1691. publicirtes Decret (so in den 12. Gravaminibus de Anno 1692. p. 62. enthalten.) §. 8. 9. 11. 13. 14. 16. 18. 19. 21. 25. aufs gehäßigste / und in totum vel tantum höchst-unwahrhafft / und wider die klare Richterliche Bescheide. Und diese Production solte sc. seyn / ohne den Procels zu vermehren; da man doch wohl wußte / daß die Form und Materie dieses höchst-eingriffigen Vortrags in Aulâ Cæsareâ nothwendig grosses Auffsehen machen werde/ und die Statt unentbehrlich gemüßiget seye / sich darüber gleichfalls vernehmen zu lassen.

Wir finden Ursach/ dieses odiose Scriptum, samt seinen Neben-Beylagen/ und darunter ermeldte Lit. B. auch diß Orts in der Beylag R. r. r. public zu machen / worinnen die damahlige Herren Concipisten so generos waren/ gleich anfangs Einem Herrn Grafen von Montfort die alljegliche Hoch- und Forstliche Gerechtsame über den meisten Theil der Kellnhoff-Güther zu zuschreiben / dergleichen derselbe sich doch in den gantzen Dörffern Schönau / Eschach und Rickenbach gar nicht angemaßt / wohl aber die Hohe und Forstliche Jurisdiction in Ober-Reitnau und der Pfarr Besenreüthe geniesset / allwo beeder Orten Burgerliche und Stifftische Lehen-Güther unter einander ligen. Die mitgehende Lit. C. aber / und darüber gemachte Raisonnemens zeigen bedencklich an / warum der Stifft Ein Hoch-Fürstlich Crayß-Ausschreib-Ampt in Schwaben künfftig pro Commissariô zu haben decliniren will.

R. r. r.

Es

Es will ſich aber auch gebühren / unſere den $\frac{3}{13}$. Jan. 1699. producirte Gegen-Antwort ſub Lit. S. s. s. gleichfalls vorzuzeigen / deren Affter-Beylag N. 2. die Beantwortung jenſeitiger Lit. B. ausmachet; die N. 1. aber eben diejenige Stättiſche Gravamina ohne den appendicem beſagen / welche wir dieſem Scripto ſub Lit. D. p. 23. ſqq. ſamt einem Theil des ſich täglich vermehrenden Anhangs / beygefüget. S. s. s.

Alß nun dem Stifft auch dieſes communicirt worden / hat ſelbiger davon Gelegenheit genommen / wiederum 10. gantzer Monat zu tergiverſiren und ſtill zu ſchweigen / worauf er endlich ſub 26. Febr. 1700. mit einer abermahligen Declaration und Bitt-Schrifft ſamt Beylagen D. E. F. erſchienen / worinnen er puncto Commiſſionis & amicabilis compoſitionis nicht alleine intuitu des Hoch-Fürſtlichen Crayß-Ausſchreib-Amptes prioribus inhærirt / ja der Statt vorwirfft / daß ſie ſich nicht geſcheuet / Auguſtiſſimo zu zumuthen / was wider Göttliche und Weltliche Geſetze / die natürliche Billichkeit und aller Völcker Recht in ſpecie den R. I. de Anno 1614. §. 110. lauffe / endlichen cum generali contradictione unſern Einbringens / und mit weitläuffem Verſprechen einer ſoliden Gegen-Demonſtration, worinnen die Validitæt und Ætas, auch ſo daraus / als andern Privilegiis gefloſſene undiſputirliche hohe Jura Cœnobii und ſeiner Reichs-Kellnhöffen cum argumentis wider der Statt dem Stifft aufftrechendes (ita ludere placuit.) Jus Landſaſſiatus deducirt / im End auch vorgeſtellet werden ſolle / ob ſalvo jure & ſine præjudicio Imperatoris & Imperii ein verbindlicher ewiger Fried gemacht werden könne; Zu welch erheblich und curioſem Werck aber ein zimlicher tractus temporis erfordert werde: In Summa, man wolle vorher durch gebührende Verantworttung die Privilegia feſt ſtellen / und werde ſich hinnach von ſelbſten ergeben / welcher Seiten die Gravamina allegirt werden können.

Man hat aber ſich nicht enthalten wollen / dieſem Scripto aufs neue 19. Gravamina zu annectiren / die nicht um ein Haar beſſer / ja theils noch unſtandhaffter ſeyn / als die nächſt-vorherige / ſo daß / wann die Statt der ambition und eigennutzigen Abſichten der Stifftiſchen Beampten nicht alles / was ſie attentiren / nach- und durch die Finger ſihet / ſolches ſo balden die Gravamina cumuliren ſolle.

Ermeldte Gravamina communiciren wir wiederum ſub Lit. T. t. t. und ward ſich zu verwundern / daß Ihre Fürſtliche Gnaden Eine Frau Aebtißin ſich declarirten / lieber ſterben zu wollen / doch endlichen / als was groſſes anerbotten / daß die Commiſſio ad amicabilem compoſitionem in Wien durch 2. Herren Reichs-Hoff-Räthe effectuirt werden möchte: wohl wiſſend / daß dieſes eine morale Unmöglichkeit / und man bey ſo viel angeſtelltem Gewirr beederſeits in loco ſeyn / das benöthigte in Augenſchein nehmen / und die Bücher / Brieff und Documenta ſamtlich bey der Hand haben müßte. T. t. t.

Dieſes letztere Product nun iſt der Statt den 30. Julii 1700. auch zugeſtellt worden / welche darauf ſub 22. Febr. 1701. mit gleichmäßiger Beantwortung dieſer neu-procreirter Gravaminum beſag Copie Lit. U. u. u. U. u. u. wieder einkommen / und in fine ex cauſis adductis ſupplicirt / die Commiſſio-

hem petitam dannoch in gebettener Form zu erkennen / und deren beförderliche Exequirung in locô allergnädigst anzubefehlen.

Nachdeme nun der Stifft hierüber still geschwiegen / so hat die Statt sich beständig eines neüen Kayserlichen Allerhöchsten Resoluti getröstet / auch der Zeit den Lauff mit Veneration lassen müssen; doch dabey vernommen / daß der Pater Maximilian Rasler diesen montibus parturientibus zu obstetriciren sich in die Rhetische Gebürge gemacht / und die alte Bibliothequen daselbsten durchkrochen / aber zu seiner Absicht dannoch nichts profitiren können.

Nach diesem nothwendigen Vorbericht nun zu Beantwortung der Apologistischen objectionen in specie ad nostrum Gravamen 5. zu kommen / und selbiges nur kurtz zu durchgehen / so sagen sie

(1) es sey nicht wahr: daß der Stifft in dem Territoriô der Statt Lindau nach und nach über eine grosse Anzahl Güther die Lehenschafft und 4. Kellnhöff erlangt habe.

R. Man hat nie gesagt / daß der Stifft in und auser der Statt keine Stabilia ex dote bekommen; Es ist aber die Quæstion, von wem? und wann? Dann daß derselbe alle seine Stabilia der ersten Fundation zuschreiben wollen / das ist contra Acta & Instrumenta publica, auch der Natur und Beschaffenheit der Umbständen und dessen Bekantnuß selbsten zuwider.

v. Acta Lindav. p. 34. & passim.

(2) Sondern es habe der Stifft erst-besagte 4. Kellnhöff samt mehrerm Theil noch besitzender Güther ex primâ fundatione, und einige hundert Jahr / ehe die Lindauer und Statt in rerum naturâ gewesen / allschon erlanget.

R. Man beziehet sich wegen der Prærogativæ ætatis auf die Beylagen Lit. F. und G. So dann thun die Herren Apologisten wohl auch selbsten inter primam & secundam fundationem zu distinguiren; prima war zu Nonnenhorn / secunda zu Lindau / de quâ das Stifftische Instrument sub n. 12. welches auch sich aus dem Portal der Stiffts-Kirchen und der Kirchen selbst eigentlich erläutert: Daß aber der Stifft die Kellnhöff und darein zinßbare Kelln- und Hoff-Güther aus der ersten Fundation her habe / hat derselbige / der nach eigener Geständnuß tenuibus ab initiis auffgestanden / auf unsern Widerspruch noch nicht erwiesen: Dann was den Nahmen betrifft / welcher ohndisputirlich von dem Nahmen Keller herkommt / welches vornemlich ein officium Monasticum, dahero annoch heut zu Tag die Pocuratores über die Victualien in den Clöstern / Keller / Groß-Keller / genennet werden; so haben diese wiederum ihre substitutos gehabt / welche auch Keller genennet worden / und auf gewissen Herrschafftlichen Höffen gesessen / allwohin die Zinß und Gefälle des Closters abgeleget werden müssen / diese einzele Höff aber / worauf die Keller und Einzieher gewohnet / waren die Kellnhöff oder Curiæ Villicales, wie wir solche nächst oben in dem Lindauischen Territoriô zu seyn angezeigt haben; add. Acta Lindavienſ. p. 730. sub Lit. Qqqqq.

Allermassen aber der Stifft mehr-angezogener massen nicht nur in dem Territoriô Lindavienſi seine Güther und Kellnhöffe gehabt / und respectivè

ſpectivè noch hat / ſampt denen dahin gehörigen Leibeignen / und Cenſiten: Deren wir in Actis Lindav. p. 340. ꝙſ. ſecundo loco &c. einige ſpeciale Meldung gemachet haben / allhier aber alleine von Achhauſen in dem Territoriô der Statt Uberlingen / der Beylag Lit. X. x. x. zu Gefallen gedencken wollen: Welche der Stifft auch nicht originarie pro dote bekommen / ſondern ſecundum eadem acta p. 122. von Burckharden von Ellerbach erkaufft hat / die Statt Uberlingen aber darinnen ſelbſten vor den Territorial- und Landes-Herrn erkennen müſſen: Item den Kellnhoff zu Leiblach (Luibilaca in Inſtrumentis antiquis.) allwo man die Herrſchafft Bregenz / jenſeits des Waſſers Leiblach / und wo das Dorff Leiblach / und darinnen ſituirt iſt / viel 100. Jahr her ohne einigen Anſtoß vor den wahren Territorial-Herrn erkennet hat / und erkennen müſſen / v. iterum Acta Lindav. p. 796. ſqq. Lit. Iiiiii. nachdem es zuvor ſub Ludovico Germanico denen Grafen Gwelffen / ſub Carolo Craſſo aber dem Ulrico Comiti Linzgoviæ unterworffen geweſen / v. Chart. Goldaſt. 22. & 79. X. x. x.

Es iſt auch darbey notabel, was der Stifftiſche Anwald in Aulâ Imperiali ſub 9. Octobr. 1665. ſeiner Concluſion-Schrifft inſerirt: So wir unter repetirung unſerer Eingangs angebrachten Cautel hiehero allegiren wollen; weil daraus zu erſehen / mit was Weis man ſich nun der hievor in Imperio gemachten lamentationen wiederumben entladen wolle: Daß (ſagt er.) die Stifftiſche Leüth und Güther von anderen Ständen collectirt werden / mache keine Folge / daß dieſelbe insgeſampt das Recht darzu haben / ſondern theils de jure, theils de factô procediren: Sondern diejenige / welche die Jurisdiction von Einer Frau Abbtißin und Dero Stifft zu Lehen innhaben / gleichwie das Fürſtl. Stifft Einſidlen über das Dorff Achhauſen / oder durch redliche Kauffs-Titul an ſich gebracht / gleichwie die Herren Graffen von Fürſtenberg das Dorff Riedöſchingen / und St. Gallen das Dorff Balgach / oder durch gewiſſe limitirte Verträg / gleichwie die Statt Uberlingen über das Dorff Altheim / oder gleich à primâ dotatione die Jurisdiction vorbehalten / gleichwie bey Ruelfingen das Höchſt-Löbliche Ertz-Haus Oeſterreich habe. Woraus ſich gleichfalls erzeiget / (1) daß der Stifft gantz nicht alle dotationes und acquiſita ab origine her deriviren oder zu haben erweiſen könne. (2) Daß derſelbige auch extra Territorium Lindavienſe an zerſchiedlich mehr Orthen ſeine Kellnhöff und Güther gehabt / und diverſis titulis acquirirt habe. (3) Worbey aber von dem angemaßten Diplomate Ludoviciano und deſſen auch quoad acquirenda in futurum unternehmenden ſo fetten Interpretation ſich bey dieſen Güthern nirgend nichts erzeiget. Wie (4) der Stifft zu deſſen Gerechtigkeiten in Balgach kommen / das laſſen wir auf ſich beruhen / und haben deſſentwegen keine Inſtrumenta geſehen / vermuthlich mocht es eine Stifftung der abgeſtorbenen Balgen von Balgach geweſen ſeyn; Doch aber / und da Stumpff von deſſen Veräuſſerung der Frau Aebbtißin Amalia an das Fürſtliche Stifft und Gotts-Haus St. Gallen Lib. V. cap. 7. pl. n. 322. redet; Daß

"Anno 1510. Abbt Franciſcus von St. Gallen von Fraw Amelyen der
"Abbtißin zu Lindaw alle ihre Rechtung an der Herrlichkeit zu Balgach
"im Rhinthal mit aller Zugehör erkaufft habe / und daß dieſelbe Leüth

"al-

"aller Fällen/ Gläß/ Erbschafft und Eigenthumb erlassen worden seyen. Alleine ist aus diesen Worthen noch nit zu erkennen/ was Domina Abbatissa vorhero zu Balgach über ihre Leüth vor Jurisdiction gehabt haben müsse: Allermassen die Formalia, von Fällen/ Gläß / Erbschafften und Eigenthumb sich fast alleine auf die Leibeigenschafft reimen; zumahlen der fleissige Historicus Joh. Heinrich Rahn p. 592. sich bey diesem Kauff der Worth bedienet; All ihr Gerechtigkeit an den Gerichten zu Balgach: Woraus sich erklären will/ daß der Stifft an den Nidern Gerichten auf einige Weise dannoch participirt haben möchte: Jedoch gantz ohne/ daß die damahlen seiter Anno 1460. in Besitz des Rheinthals befundene 8. Aydgnoßische Orth demselben einige Territorial-Superioritæt eingestanden hätten; vorab zu selbigen Zeiten. Wie dann auch anjetzo ein regierender Herr Graf zu Hohen-Embs in dem Rheinthalischen Gericht/ Widnau und Haßlach/ hart an Balgach ligend/ zwar die in mehr Weg restringirte Nidere Gerichtbarkeit besitzet/ jedoch ohne/ daß die regierende Herrschafft der 9. Cantons ihme die Territorial-Superioritæt darinnen gestattete.

Anlangend das Dorff Riedöschingen/ so finden wir/ wie der Stifft seine Jura daselbsten acquirirt habe/ gleichfalls nichts/ wohl aber so viel/ daß Anno 1537. dieses Dorff von dem Gerhaben Herrn Hans Wolffen von Bodman/ zu Bodman/ mit der Herrschafft Blomberg an Herrn Grafen Friederich zu Fürstenberg umb fl. 21000. verkaufft worden; und zwar also/ daß in dem Instrumento die Vogtey und das Dorff selbsten zu Riedöschingen von dem Stifft zu Lindau vor Lehen angegeben worden. Wie nun der Stifft hinach diese Lehenschafft an die Hoch-Gräfl. Fürstenbergische Häuser auch überlassen/ darum ist man disseits unbekümmert/ muß aber glauben/ daß dieses Dorff gleichfalls durch Kauff oder eine special-Stifftung oder auffgetragene Belehnung an den Stifft gelanget. Von Achhausen haben wir oben gemeldt. Wegen Ruelfingen im Sigmaringischen hat sich der Stifft selbsten explicirt/ und ist dieses ja eine neüe Dotation gewesen.

Wollen die Apologisten aber den Anfang ihrer Kellnhöff in unserm Territoriô, und darinn regulirter Hoff- und Zinß-Güther ad tempora primæ fundationis behaupten/ ja eh die Lindauische Commun und Pfarr-Genossen/ und einfolglichen der Stifft allhier selbsten in rerum naturâ gewesen; so wollen wir die elucidation dieser unglaublichen assertorum von ihren Successoribus erwarthen; ja wir möchten nur etwas gründliches davon sehen/ das hinter die tempora Rudolphi I. reichen würde: Die Acta Lindav. p. 872. wollen fast auf die Meynung gerathen/ daß sie oder ihre Regulirung aus denen 4. Propstey-Höfen oder Curiis, de quibus in Rotulô Examinis de Anno 1320. p. 527. entsprungen seyn mögen.

Wohl aber herentgegen ist glaublich/ daß die in dem Wasserburgischen Territoriô situirte Güther und Gefäll/ welche der Stifft an die Herrschafft verkaufft/ viel älterer Conditionen gewesen.

Es möchten mithin die Stifftische Kelln- und Hof-Güther in unserem Territoriô alt oder jung seyn/ nachdeme man Anno 1571. wegen dero Qualitæt und Anzahl das Urbar geschlossen/ den Verglich derentwegen

wegen repetirt / und dabey zu bleiben hinnach so offt versprochen hat / so laßt sich die aus so klaren Ursachen und ultra Seculum gesuchte unentbehrliche Renovation nicht mehr disputiren noch auffschieben / oder von dem Stifft pro actu sui arbitrii tractiren. Worbey sich freylich zu des Landes und der armen Vasallen auch unseres Publici höchstem Nachthail gezeiget / daß die Cœnobiales auf Anfrag die Leüthe nicht zu dem Urbariô führen / sondern solchen ihre seiter dem geführte / und demselben per multa exempla contrare Bücher und Brieffe pro oraculô alleine vorlegen.

Wir suppliren hiehero / daß ob-ermeldte Ausflucht des Stifftischen Anwalds de Anno 1665. gleich hinnach retundiret worden / und die 3. Memorialien des Stiffts de Anno 1555. 1622. und 1653. (in den 12. Gravam. sub n. XVI.) solche selbsten beantworthen / absonderlich in dem daselbstigen Memorial der Frauen Aebbtißin Susanna Hoch-seeliger Gedächtnuß n. 2. & verb. "der Stifft habe kein eigen Territorium oder Distrietum, "wie gleichfalls keine gantze Dörffer / sondern nur eintzele particular-Güther / welche (NB. nicht andere Obrigkeiten ihme vorenthielten / sondern.) in andern Obrigkeiten / sonderlich aber und meistentheils in der "Statt Lindau Jurisdiction gelegen: Also / daß Er der Stifft über solche "Güther alleine die Gerichtbarkeit des Hirten-Stabs / und was deme "anhängig / alle übrige Obrigkeit aber die Statt Lindau / theils in Krafft "ihrer Reichs-Vogtey / theils NB. jure Territorii proprio NB. hergebracht.

Und in diesen Worthen ist ja kein Buchstaben von Gewalt oder Unfug / sondern die klare Bekanntnuß von rechtmäßigem Herkommen / jure Civitatis propriô & respectivè advocatitiô zu erfinden.

3. Kommt der Vorwurff abermahl auf die Bahn / daß der Stifft in der Statt über 100. Häuser der Lehen-Pflicht erlassen / und über 100. demselben noch pflichtig seyen.

R. Was macht aber diese Materie bey der Quæstion, die Renovation der Liquidation von den Lehen-Kelln-und Hoff-Güthern auf dem Land betreffend / hat man nicht ex parte Cœnobii in Aulâ Imperiali die Specification derselben schon denen Triplicis Ao. 1663. sub n. 11. und 12. beygefügt? der Lehen-Pflicht in der Statt erlassene Häuser und Häuslin aber finden sich in der Año 1571. den 10. Januar. dahierüber specialiter errichteten Liquidation nicht 100. sondern 39. in 40. derjenigen aber / worauf sich der Stifft in der Statt und Insul die Grund-Zinß zuschreibet / hat er in n. 12. zwar um die 100. Stuck ohngefähr angezogen / man hat aber nicht alleine in Quadruplicis (unsern Convoluts p. 1300. sqq.) darauf geantwortet / sondern sich auch dabey auf die Acta Lindav. p. 36. 37. 63. utiliter bezogen / und also eben auf denjenigen locum, welchen der Gegentheil auch vor sich selbsten allegirt. Wir verbleiben aber nicht alleine annoch dabey / daß die Stifftische ohne andere Condition, als des Lehens oder deß Grund-Zinses in der Insul zum Bauen überlaßnen Grund und Boden noch lange keine Subjection inferire / noch die gantze Insul oder auch nur den grössern Theil derselben betreffe; sondern es zeigen auch die Anstösser in

dem Receſs de Anno 1571. und ob-ersagten Stifftischen Beylag n. 11. daß diese ædes und ædiculæ nicht einmahl contiguæ, sondern dar und dorten nur zerstückelte / und also von dem Stifft succeſſivè acquirirte / und wider hingegebene Grund-Stücke gewesen; wie dann auch widersprochen wird / daß alle diese Grund-Stücke bey der Ruckkufft von Eschach den Lindauischen Burgern gegeben worden / sondern dieser Lehenschafft und Grund-Zinß / die zumahlen meistens jährlich in wenig Schilling-Pfenning bestehen / zum grossen Theil von piis votis & oblationibus hergeflossen / v. Act. Lindav. p. 391.

Ob übrigens die Apologisten nach ihrer indigitation in Concavo Lunæ so bewandert / und Creaturen darinnen angetroffen / welche die Jahr-Zahl der erbauten Stätte auf dem Erdboden vermercken / das lassen wir dahin gestellet seyn.

4. Die Objection, daß die Statt durch ihre neü-ausübende Spolia und Attentata contra Annum 1624. auch verweigerte Acceptation des Stifftischen Oblati de Anno 1656. die Renovation selbst behindert / ist in obigem und in ſpecie in der Beylag Lit. P. p. p. ſolidè beantwortet; wäre zumahlen denen Apologisten die anständigere Nachbarschafft nichts anders / als die gedultige Ubertragung aller widrigen Eingriffe / zu Ruin des gemeinen Wesens / so uns aber GOtt nicht geheissen hat.

5. Daß man die ermeldte vorgebende attentata contra Sententiam de Anno 1671. zu manuteniren gesucht / oder dieser Bescheid 2. mahl confirmirt worden seye / wie sie vorgeben / ist beedes abermahl falsch.

Wir haben ja / quoad prius, den Bescheid angenommen / und kan uns einige Contravention auf diese Stund mit Grund in ſpecie nicht erwiesen werden: Ja die Herren Cœnobiales haben sich vorgesehen / und nicht einigen caſum deswegen allegiren dörffen / ausser was sie / ipſimet attentando in sehr irregularer interpretation, und extenſion des Bescheides wegen der Pfarr Besenreüthe in ein ald anderem prætendiren / ja de præteritis, & in noſtrum favorem deciſis, immediatè contra intentionem Summi Principis, als neü- und poſt Sententiam verloffener / non optimâ fide allegiren wollen. Quoad poſterius aber möchten wir nochmahl den Tag / Zeit / Orth und Inhalt auch wohl sehen / wann Ihre Kayserliche Majestät den Bescheid de Anno 1671. zweymahl confirmirt hätten / als wovon uns nochmahlen nicht das geringste bewußt; was aber die Stifftische Machinationes hierwider anbelangt / das haben wir ja Anno 1692. in ermeldtem 11. Gravamine p. 23. 24. 25. und in der Beylag n. 15. a. b. p. 67. 68. 69. deütlich vorgestellt / und werden auch weiter unten eben bey Tractirung dieſes Gravaminis weitläuffiger communiciren / was die Statt deswegen vorgenommen / und was derentwegen beederseits receſſiret worden; v. infra. d. grav. 11.

Endlich muß dermahlen der ſtatus quô bey sothaner renitenz des Gegentheils / derjenige seyn / daß wir von gemeiner Statt wegen dem Stifft einig Lehen-Kelln- oder Hoff-Guth unserer Burger und Unterthanen / auch frembder Besitzer in unſerm Territoriô nicht eingeständig seyn / es mag derselbige in seine von uns demenach vor legal nicht erkennende Lehen-Bücher annotiren / was ihme gefällig seyn mag / als alleine diejenige /

ge / welche derſelbige aus ermelt unſerm verglichenen Urbario und Liquidation contra præſumptionem juris ſpecificè erweiſet: Abſonderlich auch / daß wir die unter Regierung der Frau Abbtißin Maria Roſina Hochſeel. Gedächtnuß denen Lehen-Leüthen abgeſchwazte Zettel und deſignationes, de quibus in gravam. de Anno 1692. p. 11. (davon die Apologiſten aber ſäuberlich ſchweigen.) oder wann ſie zu dergleichen mehr adigirt worden wären / keines wegs vor gültig und bündig halten noch erkennen / und dieſes zwar weder vor uns noch ſie die unſerige. Proteſtando deſuper perquam ſolenniter.

Ad §ſ. XVII. Sie Statt ad Grav. p. 44.

Das VIte Gravamen in dem Truck de Anno 1692. ward p. 12. von der Statt dahin exprimirt / daß in denen Stifftiſchen Contracts-Briefen über Kelln- und Hof-Güther nicht nur die Hypothecationes der Kelln- und Hof- wie auch der gemeinen Lehen-Güther / ſondern auch ſub hôc titulô gar der Burger-Güther / und ferners der general-Hypothecken / cum renunciationibus aller Exceptionen / etiam Mulierum Vellejani & novæ Conſtitutionis &c. in ſummum Civitatis & Concreditorum præjudicium eingeflochten würden.

Darmit nun die Apologiſten dieſem auch ichtwas ogganiren können / ſo kommen ſie vors erſte mit groſſer Furie an das bey dem 5ten Gravamine ſub N. X. von uns eingebrachte / und dahin gehörige Proclama der Statt / und vermeſſen ſich ſelbſten / uns daraus eine groſſe Frechheit gegen Einen Fürſtl. Stifft / ja gar eine ſuchende Perſonal-Superioritæt und præmeditirende Unterjochung deſſelben zu zulegen.

Das letztere / die Superioritæt über Ihre Fürſtliche Gnaden und dero Capitul betreffend / wie unvernünfftig dieſes uns vorwerffende Beginnen wäre / ſo einfältig iſt auch nochmahlen der höchſt-gehäßige Vorwurff ſelbſten / wie wir vielfältig repræſentirt haben: Und ſo abgeſchmackt iſt auch die argumentation von dem proclamate auf dieſes.

Wohl aber haben wir das proclama, vigore Superioritatis Territorialis über unſere Burger und Underthanen und der in noſtro Territorio ligenden Güther halber / mit höchſtem Fug bewürcket.

Warum ſeynd ſie aber (1) noch dermahlen ſo malitios, und calumniren uns / ſamb wir in proclamate verbotten hätten / mit dem Stifft anderſter / als in Beyſeyn der Raths-Deputirten zu rechnen? von welcher Raths-Deputation doch in dem proclamate, ſo wir dem Stifft auf Verlangen ohnbedencklich communicirt haben / keine Anzeig zu finden.

Haben wir aber Anno 1692. in den Gravaminibus p. 11. 12. die Urſachen des proclamatis nicht ganz deütlich angezeiget; nemblich / alldieweilen auch bey ſelbiger neü-erwählten Frau Abbtißin / und ihrem turbulenten Amptmann Kreyher ſich nicht alleine auf inſtändigen- und geſuchten Anfang der ſo offt verlangten und verſprochenen / auch ohne deme nach ſo vielen Confuſionen allerdingen ſchuldigen Lehens-Liquidations-Renovation ganz keine Luſt bezeüget / ſondern in contrarium man ſich gar anmaſſen dörffen / unſern Leüthen probationem libertatis ihrer Güther zu zumuthen / ja noch weiters denen Lindauiſchen Burgern und Underthanen / welche mit dem Stifft Lehenſchafftlich verhafft / privatim eine Spe-

 cifica-

cification aller ihrer Güther abzufordern / und solche auf widerfordern dannoch zuruck zu halten.

Concomitantèr sagen wir weiter / was massen wir obſervirt / daß einiger Orten von unsern Burgern / welche an einander stossende eigne und Lehen-Güther mit einander besessen / die Zäune nicht nach Gebühr im alten Stand erhalten worden / mithin / und da man im Stifft mit Einschreiben fein fleißig fortfahret / sich zeigen muß / ob nicht die gantze also zusammen geschlagene Güther utriusque qualitatis mit einander eingeschrieben worden.

Wir können also jeden unpartheyischen Leser gerne urtheilen lassen / ob wir zu der Verfügung / daß die Burger und Unterthanen vor der neuen Belehnung die unser seits urgirende Liquidations-Renovation vor sich gehen lassen solten / nicht durch die anderseitige höchst-eingriffige Gefährden in alle Wege nicht nur befugt / sondern auch benothiget gewesen? so dann / ob dieses einer suchenden Superioritæt über die hohe Persohn des Stifftischen Collegii nur von ferne gleich sehe; und ob nicht hingegen die angemuthete probatio libertatis, und den privatis abgeschwätzte Specificationen ihrer gesambten Güthern eine klare Unterjochung unserer alljeglichen und Territorial-Jurisdiction, und der Unserigen ihrer Libertæt, Privilegien und Jurium selbsten hauptsächlich involvire.

Jedannoch aber / und ob wir gleich / obgemeldter massen / die Ursachen des Proclamatis Anno 1692. gar nicht verhalten / man auch damalen solche in factô nicht contradiciren können / ja die Apologisten selbsten solches in ihrer profitirten Refutation dieser Gravaminum ſicco pede prætexirt / und ihre gantze emphasin nur auf schlimmen Worten beruhen lassen; so ist doch weiter zu wissen:

Das Proclama ward datirt den 9. Septemb. 1691. und ob nun zwar der Stifft Anno 1698. in seinem der damahligen allergehorsambsten Remonstration beygelegten Auszug unterschiedlicher so nennender neuer Gravaminum in unsern Beylagen Lit. R. r. r. und deren Affter-Beylag Lit. b. n. 9. dieses Proclamatis auch gedacht / wir aber in gefolgter Antwort ſub N. 8. & 9. nicht alleine / daß / und warum wir es ex concuſſione der Land-Vogtey Schwaben wieder zu caſſiren gezwungen worden / beditten / und was wir derentwegen vor reſervata gemacht / obgleich Eine Frau Aebbtißin in ihrem ſub 8. Octob. 1691. an uns erlassenen Schreiben / davon der Ex-
Y. y. tract ſub Lit. Y. y. y. cum ſolitâ cautelâ beygelegt wird / dieses Proclama gleich-
y. falls sehr übel auffgenommen / sondern auch punctô der Liquidations-Renovation uns mit neu-vorbringenden Conditionen die Ehre gönnen wollen / daß (1) wir hierzu die ſumptus ſuppeditiren / und (2) daß wir in denen ſub 5. Julii 1657. uns angemutheten / und vorbeschriebenen 8. paſſibus, wie auch in genere andern / die sich entzwischen ereignet / und illis ſimiles seyen / dem Stifft vor allem reſtituiren sollen; welches so viel wiederum geheissen / daß man ab adverſô zu der Renovation zu schreiten nicht gesinnet / als wann wir vorher allen denen Stifftischen zu Ruin unserer Jurisdiction ſub prætextû Gravaminum anmassenden höchst-unbefugten Unterfahungen uns blinder dingen ſubmittiren würden. Und also mit Willen niemahlen.

Daß

Daß wir auch von einer formlichen Raths-Deputation ex ipso gremiô Senatûs und der Cantzley dem puncto der Rechnungen des Stiffts beyzuwohnen / uns nichts zu Sinne kommen lassen / gibt die Natur des Geschäfftes selbsten / da uns ungelegen gewesen wäre / wir auch unsere Raths-Freunde noch lange nicht so prostituiren lassen / als daß sie mit einem jedwederen Stifftischen Lehen-Bauren und Censiten in den Stifft hinein lauffen / und daselbsten der Berechnung auff- und abwarthen sollen; sondern die Deputation ward freylich auf gewisse Statt-Bediente angesehen / die wir darzu ernennt gehabt / eben um der Debitorum willen / welche zum grossen Theil Schreibens und Rechnens unerfahren / und sich müßten vormahlen lassen / was man gewolt; zumahlen es ohne deme nicht nur allein um die Summen des Calculi zu thun gewesen / sondern vornemlich um die Titulos und darbey verlirendes Interesse der andern Creditorum und des Publici selbsten.

Ad vl. Es hat zwar die Statt ꝛc. p. 45.

E. g. der Stifft sihet seinen Debitoribus zu / biß die Summa der Zinsen bey nahe an das Capital steiget / ob er sich gleich wegen der Statt rechtlichen Hülffe mit einigem Fug nicht beschwären kan; da muß alsdann der also gravirte Debitor mit sich rechnen lassen / wie man will / oder erwarten / daß er überstossen werde; Hierbey gibt es so dann neue Zinß-Brieff und Contract ab / die die Statt eben nicht allemahl wissen kan.

Diese hat sich mit dem Stifft / offt-angeregter massen / Anno 1610. verglichen / daß demselben bey Concurs-Fällen seine Grund-Zinß und Gülten sollen samtlichen vor allen andern Glaubigern passirt werden: Wañ nun Debitores herbey gebracht werden / welche zum Exempel fl. 500. im Vermögen haben / aber auf dem Lehen-Guth ein onus vom Stifft auf fl. 200. an Gülten im Werth; dieser aber laßt die Zinß 10. 15. 20. und mehr Jahr ohne Klag und Execution stehen; der Debitor stirbt / und müssen die sumptus funebres und der Statt ausständige Steuren auch bezahlt werden / so daß nichts überbleibet; die Sach kommt zum Edict, darmit werden / wegen der Stifftischen vorsetzlichen Auffschwellung / alle andere Creditores abgewiesen. Ferner wird ja das Publicum eben bey der Vermögens-Steur der Possessorum dieser Lehen / wann man sie so negligent dahin gehen läßt / und sie also Schulden mit Schulden häuffen / höchstens beschädiget / indeme das Vermögen (ausgenommen des neuen Statuti wegen Auffnehmung frembder Gelter.) mit Abzug der Schulden versteurt wird: Können auch die Apologisten läugnen? daß wañ sie die execution über e. g. fl. 5. oder 600. auffgelauffene vor liquid angebende Zinse verlangt / und die Statt begehrt / daß die Tituli der Forderung nach Gebühr distinguirt und explicirt werden sollen / was nemlich Grund-Zinß / was Gülten / was gemeine hypothecarische Schulden? daß sie solches heraus zu geben dannoch recusirt / und vor der Faust abgeschlagen haben.

Ja man will ab adversô darfür halten / daß dem Stifft mit seinen Lehen-Leuten und Censiten / unser ohnwissend / ohngeachtet / und verhinderter allerhand Contract zu machen und anzustossen / in alle Wege zukomme; welcherley vielfältige Gefährden wir ihme coram Augustissimo An-

no 1699. sub $\frac{13}{3}$. Januarii in unserer Neben-Beylag n. 2. ad gravam. 16. & 19. (in der Beylag dieses Tractats Lit. S.s.s. p. 553. sq. ersichtlich.) fein trucken vorgeworffen.

Wie kommen sie aber mit dem Fund auffgezogen / als wann wir Anno 1699. unser effrontes Beginnen in etwas erkennet / die Beywohnung nur auf Statt-Bediente angetragen; welches gefährliche Gesuch aber in Aulâ Imperiali keinen Ingress gefunden habe: In welchem unserm Productô sub Anno 1699. ist diese angebende variation geschehen? wie aber obgemeldter massen in dem Proclamate keiner Raths-Deputation gedacht ist; also ist auch in obgemeldtem unserm Producto und dessen Beylag n. 1. in hôc volumine Lit. D. grav. 48. zwar wohl der Statt-Bedienten gedacht / nicht aber als einer nachgebenden Moderation, sondern als eine gleich anfangs also genommene Absicht: Wormit wollen sie aber im geringsten erweisen / daß Ihre Kayserliche Majestät dieses unser gleich den andern zur Güthe und zum Recht ausgestellten Gravaminibus abgesprochen / verworffen / oder auch sich geringstens vernehmen lassen / daß die erkennende Commission darauf nicht regardiren solle: Also schreiben diese Apologisten ihre Fabeln in den Tag hinein / nur wie solche ihnen bey Nacht und Nebel in den Kopff steigen.

Die Præliminar-Conferenz Anno 1714. ward wohl zum feinen Anfang kommen / wie aber die Cœnobiales damahlen nicht Thäter / sondern nur Hörer des Worts zu seyn begehrten / um von uns zu expisciren / quid valeant humeri, quid ferre recusent; so daß sie auch uns auf einige unsere Vorschläge nicht mehr nur einer Antwort bewürdigten / so hatte die Sach bald ein End / und wurde mehr nicht verrichtet / als nichts. Allermassen wir auch in Aulâ Imperiali unsere damahlige oblationes publicè wiederum revocirt haben.

Wegen des puncti quæstionis haben wir doch mithin in unserem damahligen Protocoll nachgeschlagen; da sich dann gefunden / daß nicht unsere Deputati sich nach Gegnerischem Vorgeben erkläret / wohl aber der Stifftische damahlige Ober-Amptmann Herr Wasserfall beditten / "wañ "bey den Stifftischen Berechnungen ein Assistent nicht nomine Civitatis er-"scheine / man ihne zu admittiren nicht difficultiren werde / zu deme suche "man an Seiten des Stiffts gar nichts ungleiches / und rechne man mit "den Bauren / wie die Bücher es ordentlicher weise geben.

Gantz ohne / daß unsere Deputati solches weiter als ad referendum genommen / und dieses geschahe den 13. Decemb. 1714. Im Stifft seynd aber hinnach keine weitere Conferenzien beliebt / sondern dieses præliminare daraufhin abgebrochen worden: Ohne so gar / daß man von dem Tractament der Herren Commissarien / von dem modo der Verhandlung selbsten / de loco, wo die Sach vorzunehmen? worzu man sich utrinque mit vielen Büchern und Scripturen in parato halten mußte; wie die Materien deren zerschiedenen special-Puncten der gegen einander führenden Gravaminum unter einen Haupt-Titul kamen / zusammen zu reguliren / und mit einander abzumachen wären? ꝛc. nur ein einig Wort verlohren hätte: Mithin bleibt / da nichts angenommen worden / ob es gleich an guten Worten utrinque nichts gemangelt / alles unverfänglich.

Wir

Wir haben verhofft / da unser Gravamen 5tum. auch über die Stifftische Excess der Briefereyen gelautet / und nicht nur der Berechnung / die Apologisten würden sich wenigst in diesem letzten Versicul auch darüber heraus gelassen haben: Aber das mußte wohl bey ihnen unter wegen bleiben / und kommt statt dessen nur das alte; man suche den Stifft zu subjugiren; man bezüchtige selbigen fälschlich / daß er mit seinen Rechnungen das Territorium drucke / den Baursmann ruinire / und das ærarium publicum zuruck stosse: Wir haben aber über dieses schon oben und offt geantwortet; und repetiren demenach in puncto der Brieffereyen dieses unser Gravamen nochmahlen: Es hätte mit der Stifftischen Special-Hypothecation der Kelln- und Hof-Güther / cæteris paribus, seine regulare Richtigkeit / ja des Debitoris general-Hypothecation auf seine Güther ejusdem qualitatis, wäre auch noch probabler: Aber dem 3ten Possessori derley Güther / innocenti & insciô angleich seine Güther ejusdem qualitatis mit in Obligation zu ziehen; das ist unerträglich / und der Justiz keines wegs gemäß: Noch viel weniger / wann der Stifft sich anmasset / andere gemeine Lehen-Güther / ja wohl gar Burger-Güther mit in seine Hypothecation zu ziehen: Zu geschweigen / daß derselbe sich nun geraume Jahre her der Statt hinterrucks angemaßt / die Renunciation der Weiblichen Freyheit / welche seiner Jurisdiction eben so wenig unterworffen / und an den ordentlichen Richter und Territorial-Herrn gehörig / sich anzumassen. Die Statt hat dem Stifft dergleichen nie eingestanden / sondern derley Beginnen / so offt es vor sie gekommen / auf Vernehmen vor ipso jure null declarirt / und in den Briefen so bald cassirt und auffgehoben / dergleichen auch noch fürters geschehen würdet; als welche per nostra Statuta ohne deme nonnisi prævia certioratione, & cum Juramento coram competente præstando, Platz hat: Geschweige / daß hierwider einige concordata mit dem Stifft / aut propria confessio, vorhanden / oder die Reichs-Hof-Raths-Urthel de Anno 1671. solche dem Stifft im geringsten zugestanden hätte: Wormit aber der Stifft in Processû diversorum Gravaminum de Anno 1653. diese seine Anmassungen beschönen wollen / und was ex parte der Statt Lindau darauf geantwortet worden / das haben wir ex dicto Processû hiermit sub Lit. Zzz. auch beyzulegen vor nothwendig erfunden: Wir addiren sub Lit. Aaaa. einige Stifftische Designationes der bey dem Burgermeister-Ampt ohnlang angegebnen Censiten und Debitorum, woraus obermeldte unsere asserta auch erhellen / daß der Stifft seine Zinse in immensum zu Nachtheil der folgenden Glaubigern auffwachsen lasse: Und wann dieses angienge / daß der Stifft wegen seiner Forderungen indistinctè vor allen andern Glaubigern / und noch ferner nicht nur von der specialen Hypotheck, sondern allen andern Mitteln des Schuldners und seines Eheweibes voraus bezahlt werden müßte; Item daß derselbe nach Belieben die Güther ziehen / und solche so dann / wie er auch prætendirt / Steur-frey bleiben müßten / so bedörffte es keiner Edictal-Processen und keiner Ganth mehr; indeme niemand weiter mit Sicherheit kauffen könte / noch würde / hätte auch der Stifft gantz offene Gelegenheit / die Statt ihres Fundi collectabilis nach einander bey

Ad vſ. Aus welchem dann ꝛc. p. 45.

Zzz.

Aaaa.

denen Reichs- und Land-Steüren zum grossen Theil zu entsetzen / und verlurstigt zu machen.

Endlichen ist uns curios vorgekommen / da die Apologisten nichts mehr / diesen Puncten betreffend / vorzubringen gewußt / daß sie (1) wiederum von præmeditirter Supprimirung des Stiffts ihre Zulagen repetiren: Item nochmahlen und (2) von dem Kayserlichen Rescripto de 28. April. 1723. und denen beygelegten Gravatorial-Puncten des Stiffts / daß solches nicht einmahl mit dessen Wissen ausgewürckt worden / neüe Beredungen machen wollen: (3) Wegen wiederholter Exhibition der 12. Gravaminum bey dem Reich; und dieses zwar (4) zu des Stiffts schimpfflichen Verachtung tanquam incompetente ihr Geschrey machen: Da doch / quoad (1) wir diese boßhaffte Zulag / als ein uns zuschreibendes thorechtes Beginnen / toties quoties retundirt; (2) wegen des Kayserlichen Rescripti niemand in Europa seyn wird / der glauben kan / daß die Cœnobiales diese Fackel nicht selbsten mit allem Vorsatz angezunden / v. supra p. 10. 26. sq. (3) diese Gravamina schon längsten / nemlich Anno 1693. in Aulâ Imperiali selbsten von uns eingekommen / unsere Ursachen aber / warum wir solche Ao. 1723. in Imperiô wiederum distribuirt / von uns gleichfalls supra gleich p. 2. sqq. eröffnet worden / und hoffentlich niemand unpartheyischer improbiren wird: Diese Herren Apologisten wollen halt die gantze ehrbare Welt zu einer ewigen Faßnacht invitiren: (4) wann der Stifft sothane Productiones vor eine Verachtung interpretiren will / warum hat man sich nicht deswegen Anno 1693. bey Höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath beschwärt? da wir diese Gravamina, ut supra, producirt / und selbige dem Gegentheil ordentlich communicirt worden: So dann haben wir bey letzterer simplen distribution weder den Stifft noch jemand andern zu beschimpfen- wohl aber eine Erinnerung dessen zu geben gemeynt / was schon Ao. 1692. auch in Imperio vorgekommen / die Cœnobiales aber etliche Monat zuvor / eh diese distribution repetirt wurde / in ihren 17. Gravaminibus vor eine neü-gebachne Waar coram totô Imperô divulgiret / und die Herren Catholicos wider die Statt allarmirt: also ward uns nicht zu zumuthen / dieses Unternehmen mit stummer Gedult zu übertragen; sondern man mußte in Imperiô ermeldter massen der Sachen wiederum nähere Kundschafft erlangen / und die Herren Catholici auch observiren / wie sie von dem Collectore dieser 17. Gravaminum angeführet worden.

Ad §. Quoad VII. Gravamen p. 45. sq.

Zum VII. Gravamine zu schreiten / und daselbst angezogene Excess der Jurisdiction auf dessen Kelln- und Hof-Gürher; so hat man sich beschwärt / daß der Stifft den Hirten-Stab extendire / auf casûs, welche unter denselbigen nicht gehörig; und zwar wiederum nit nur auf Kelln- und Hof-Güthern / sondern in den gantzen Dörffern / worinnen selbige befindlich / ja auf ohndisputirlichen Burger-Güthern; e. g. super proprietate der daselbsten angezogenen Aiche: Ja / daß man die Statt an Publicirung ihrer Befehlen und extradition eigner Gemeinds-Laden an die Dorffschafften zu behindern unternommen / mit unverantwortlichem Eingriff in die Jura Civitatis: auch darinnen / daß der Stifft die Dorffmeister zu Ober-Reitnau / deren

Ampt

Ampt zwar freylich ist / auf Wunn und Wayd / samt was davon dependirt / auch Achtung zu geben.) pro interesse des gantzen Dorffs in genere, und nicht nur wegen der Stifftischen Hof- und Kellnhof-Güther in Pflichten genommen.

Dieses alles können die Apologisten in factô nicht läugnen / aber darzu zu schweigen stunde ihnen auch nicht an.

Sie wollen 1. nicht leyden / daß man sage / der Stifft habe anfangs ex conniventia, hernach durch die Verträg alleine den Hirten-Stab an sich gebracht / und mußte hierzu den Rucken abermahlen herleihen (1) das vorgebende Diploma Ludovicianum, (2) das Figment, samb der Stifft im 11. Seculô die Statt aus lauter Gutmüthigkeit zu sich in die Insul recipirt / testibus actis Lindavienſibus; wie auch (3) daß derselbe ihnen zur Bewohnung Grund und Boden hergegeben.

Alleine die Nichtigkeit und Untüchtigkeit des ersten / und daß auch vel casû quô dem Stifft keine Hohe noch Territorial-Gerichtbarkeit darinnen zugeschrieben werde / hat man der Beleüchtung de Anno 1635. in Actis Lindav. in dem Processû diverſ. Grav. de Anno 1653. ſqq. in allen folgenden instanzien / auch ex Conringio, Tenzelio, Essenio, und vielen andern authoribus klar gemacht; gantz ohne / daß die Raßlerische Deütelenen dem Gegentheil zu Hülffe kommen möchten.

Vid. etiam ſupra p. 1. p. 43. 45. 46. 69. p. 88. p. 93. item p. 114. 115. 120. 121. 124. 126. 127. 129. 133. 134. 139. 141. 142. 144. 237. &c.

Und wann sie sich immer so breit darmit zu machen continuiren wollen / warum legen sie dann das Original nicht coram Commiſſione Cæſarea auf so viel petitiones hin gebührend vor Augen? nachdemahlen auf ihre heraus gegebne so vielfältig veränderte Copien rebus ſic ſtantibus je nicht im geringsten zu gehen ist.

Quoad ſecundum, weil die Insul Lindau lange vor Aufferbauung des Closters oder Gotts-Hauses bewohnt gewesen / und als Curtis Jurisdictione, munita cum appertinentiis unter ihren Graffen gestanden / so kan der Stifft die Burgere originariè nicht recipirt haben; der ja noch niemahlen gezeiget / daß die Insul ihme eine Stund lang zugehöret hätte; sondern wir glauben beständig / daß die Lindauer selbsten den Stifft in dem ersten Decennio des 10den Seculi von Nonnenhorn zu sich admittirt und recipirt haben: Bey der andern Immigration nach Anno 1075. oder 1076. stunde nicht in seiner Macht / die Burger von Eschach wiederum herein zu lassen / oder zu excludiren; dann sie waren schon damahlen Herr der Insul und des Territorii, alte Inquilini, und annoch Poſſeſſores vieler fundorum daselbsten; teſtibus actis Lindav. p. 34. 36. v. unsere Beylagen Lit. F. und G. p. t. und ſupra p. 77. ſqq. 88. ſqq. 104. & paſſim.

Quoad tertium, daß der Stifft vielen Burgern in privatô Platz zu Erbauung ihrer Häuser Lehenbar und gegen Zinse auf der Insul Lindau gegeben / das haben wir oben paſſim und gerne eingestanden / v. ſupra p. 329. 330. ſq. wie auch vorher in Actis Lindav. Alldieweilen wir aber leyder das gantze Archiv in der Brunst Anno 1264. eingebüſſet / so ist sich nicht zu verwundern / daß wir / wie diese Grund und Boden an den Stifft eigent-

lich gelanget / nicht viel Specialitæten vorlegen können / da demselbigen in denen circa 120. Jahren / als die Lindauer sich auf dem festen Land zu Eschach auffgehalten / keine Mühe gewesen / hin und wider ein Stuck Boden an sich zu bringen; und haben wir oben angeregt / daß diese areæ allein dar und dorten verstickelte groß und kleine fundi gewesen; add. Acta Lindav. d. p. 33. 63. die zumahlen weder die gantze noch halbe Insul ausmachen: Das Jus Territoriale über die Insul und Territorium ward der Statt und vorher den Graffen von Bregentz zuständig; ja der Stifft prætendirte auch Anno 1264. in seiner n. 12. vor seine Häuser in der Statt nichts als gewisse Immunitæten / adeoque exceptionem à regulâ.

Wir haben aber von diesem allem bey dem 6ten Gravamine nicht / sondern von den Stifftischen Excessen bey den Kellnhöfen und selbigen Güthern gesprochen; von welchen Kellnhöfen auch so gar das Diploma quæstionis keine Meldung machet.

Ad vſ. Und bleibt diejenige ꝛc. p. 46.

II. Die Statt / inquiunt, habe 1. anfangs allerley actûs clandestinè exercirt / folgends nach mehrerm gestrebet / und sich 2. nach und nach an das Reich gehänget / 3. zerschiedene Privilegia sub- & obreptitiè erschlichen / 4. das von Rudolphô I. de Anno 1274. biß auf heütigen Tag supprimirt / und endlich 5. von Rudolphô I. sich zu Reichs-Statt declariren lassen.

Uber diese der Apologisten kahle / und dem Naßler abgebettelte Erfindungen mit wenigem nochmahlen zu handlen:

So ist / quoad 1. schon eine geraume Zeit hero ein Gebrauch bey denen Cœnobialibus, daß sie unsere Gravamina und Bezüchtigungen gleich wider uns umkehren; wie aus obigen Beylagen Lit. D. und E. item aus den Beylagen R. r. r. S. s. s. T. t. t. U. u. u. eigentlichen ersichtlich: Wann man aber sie um die casus und Umbstände in specie befragt / so ist niemand daheim: Die Statt Lindau weißt von keinen dissеitigen actibus clandestinis nichts / und hat dem Stifft / der nichts von Jurisdictionalien ab origine und ex dotatione, oder Privilegiis Imperatorum specialibus zeigen kan / auch nichts entwendet / oder genommen werden können: Ja alle diejenige Documenta Cœnobialia, so ante tempora Rudolphina gemachter von uns vor genuin agnoscirt worden / erzeigen nicht einmahl ein einig Jus Territoriale, sondern allein Lehen-Herrliche Confirmationes der Contractuum über Stifftische Lehen-Güther / oder andere dergleichen actus, die in vim probandæ pro Cœnobiô Superioritatis nichts zu thun haben: Wir haben ihnen ja schon längsten judicialitèr toties quoties vorgeworffen / gesagt und geschrieben / was wir bey diesem 7den Gravamine eingebracht.

In den von ihnen so offt angezogenen Actis Lindavienſibus finden sie p. 34. folgende Formalia: "Lindau / Stifft hat seine jetzige Lehenschaff- "ten / Zinß und Gefäll nicht bey der ersten Fundation, sondern nach und "nach ſucceſſu temporis variè bekommen; von Burgern ꝛc. welche dem Stifft "selbige um GOttes willen auffgegeben / und von demselben wiederum "Bestands-weiß um jährlichen Zinß von Hünern / Pfeffer / Gelt / Saltz ꝛc. "und dergleichen empfangen haben: wie solches ermeldte Acta aus den Stifftischen Anno 1631. exhibirten eignen Brieffen p. 391. exemplificirt:

Fer-

"Ferner d. p. 34. Lindau Stifft hat bey ſeiner Fundation über den fundum "dotis nie keine Jurisdiction erlanget; p. 329. Lindau Stifft berühmt ſich "Anno 1264. keiner Jurisdiction, ſondern nur einer Immunitæt über die "Stifftiſche Häuſer: p. 220. 275. 307. 310. 312. 393. ſqq. Stifft hat mehr- "mahlen der Statt von ihrer Jurisdiction clàm & inſidiosè Abbruch zu thun "ſich befliſſen / auch ſeine jurisdictionem ruralem clàm zu extendiren geſuchet. "p. 5. 124. 276. 307. 312, 322. 796. ſonderlich währenden Strittigkeiten durch "ſeine heimbliche Urthel- Brieff p. 123. 276. 280. 307. 310. Sonderlich aber iſt in dem Membrô 11. ermeldter Actorum und daſelbſtigen gantzen puncto 7. von p. 276. uſque 329. umſtändtlich inſerirt / wie der Stifft nach ein- ander in die Rural-Jurisdiction bey ſeinen Kelln- und Hoff-Güthern in- gredirt ſeye.

Quoad 2. Iſt gleichfalls allerdingen unwahr / daß man ex parte der Statt ſich nach und nach an das Reich gehänget habe: Wir ha- ben dieſe Materie oben p. 88. ſqq. ſonderheitlich aber p. 96. ſq. gehandelt / und ward Raßler dummer / als alle die er bereden wolte / daß ſolches währenden groſſen Interregni geſchehen ſeye / iſt zumahlen mit ſeiner an- gemaßten application der Bullæ Alexandrinæ daſelbſten eben nicht wohl an- gekommen.

3. Ihre jetzige Redens-Art von erſchlichen haben ſollenden Privi- legiis muß die tempora ante Rudolphina gemeinet haben: Da wir zwar freylich / teſte Diplomate Rudolphino, von deſſen Anteceſſoribus bey der Re- gierung NB. Imperatoribus & Regibus Privilegia nobis tradita gehabt / die zwar leyder im Feür auffgegangen; daß aber dieſelbige ſub- & obrepti- tiè impetrirt worden ſeyen / iſt zu ſagen ab origine biß auf dieſe Zeiten kein Menſch ſo abſurd geweſen. Rudolphus I. hat ſie renovirt / confirmirt / vermehret / die folgende Kayſere und Könige gleichfalls: Die Statt hatte damahlen und ſchon vorher ihre Advocatos, ihr Territorium und Jus Forenſe &c. v. Beylag Lit. F.f.f.

4. Daß wir das von Rudolpho I. Anno 1274. erlangte Diploma biß auf dieſen Tag ſupprimirt haben ſollen / das iſt wiederum eine pazzete und Acten-kündig unerfindliche Zulag / wie wir die Apologiſten deſſen oben p. 108. ſqq. in die Haut hinein überwieſen haben: Und wann wir auch mit dem ältern zuruck gehalten hätten / was hätten uns die Apologiſten des- wegen zu rechtfertigen? Würde man an Seiten der Cœnobialium ſtatt die- ſes blinden Cenſurirens vielmehr befliſſen geweſen ſeyn / das wahre und eigentliche Stifftiſche Fundations-Diploma an das Tagliecht zu geben / ſo wär es löblicher / und würde vielen Gezänckes weniger ſeyn.

III. Sie geben vor / Statt habe nach der Hand ſich ſub umbra einer Reichs-Statt bald an die Stifftiſche / bald an die Reichs-Vogteyiſche Jurisdictionalia gemacht / 2. die Reichs-Vogteyiſche Leib-eigne Leüthe zum Burger-Recht ſuaviter inducirt; per dicta Act. Lindav. 634. ſq. auch mit / contra jus commune hinaus lauffenden / Gebotten und Verbotten dergeſtalt angefeſſelt / daß ſie der Statt alleine pariren müſſen; wie dann 3. circa Annum 1420. ſich hieraus die Jurisdictional-Strittigkeiten zwiſchen dem Reichs-Vogt und

Ad ℣ſ. Sie iſt die ꝛc. p. 46.

der Statt angesponnen / und ererst Anno 1432. ex Commissione Cæsareâ von Jacob Truchsessen / Land-Vogten in Schwaben / per sententiam ausgemacht worden ; darunter aber 4. alleine der Statt Burger / mit nichten aber die Stifftische Unterthanen begriffen ; welches selbsten bezeügten Acta Lindav. p. 303. sq. 634. & p. 646.

Es ist absurd , daß wir ererst nach 5. und 600. Jahren dem Stifft den statum unserer Jurisdiction , wie er gewesen / nachdeme Lindau zur Reichs-Statt worden / usque ad tempora Rudolphi I. zumahlen bey Anno 1264. bekandtlich verbronnenem Archiv, dociren sollen ; da doch ihme Stifft das onus probandi , wann es post tot Secula noch Zeit oder was nutz wäre / contra præsumptionnm juris fortissimam, der sich nun zuschreibenden Jurisdictionalien ab antiquissimo auf dem Halß läge ; wovon sich aber noch gar nichts solides erzeiget : An die Reichs-Vogteyische Jurisdictionalia hat man ex parte Civitatis sich ja tanquam ex jure propriô gar nicht gemacht ; sondern man ist derentwegen mit dem Stifft d' accordo , daß laut eingeholter Kundschafften dieselbige alleine bestehe / in fliessenden Wunden / ziehend Diebstahl und freventlich Heimsuchen / und das hat der Stifft nicht alleine Anno 1471. und Anno 1571. in denen Verglichen- sondern auch in Processu de Anno 1583. sqq. art. reconvent. 17. (v. infra Beylag Lit. R. p. 330.) selbsten / & quidem pro fundamento suæ theseos , widerholet ; und man hinnach im Vertrag 1610. repetirt : Also ist deswegen kein Streit : Daß aber / was dem Reichs-Kellnhof-Vogt auf den Kelln- und Hof-Güthern an Jurisdictionalien nicht competirt / eben dem Stifft zuständig / oder jemahlen zuständig gewesen seye ; das ist bulla inanis.

(2) Daß wir die Stifftische Leib-eigne Leüthe (dann der Nahme Reichs-Vogteyische Leib-eigene ist wiederum ein neü Stifftisches Inventum.) sollen zum Burger-Recht inducirt haben / davon ist in dem jenseitigen allegato Lit. Y y y. p. 634. sq. kein Buchstaben enthalten / wohl aber haben wir uns in selbigen Statutis, die viel Jahr älter als anus 1430. aufs neüe verbunden / daß wir more majorum , und secundum leges ab ipsis conditas unsere Burger dero Persohn und Güther vor frembden Anfall und Gewalt schützen und schirmen wollen / vid. porro acta Lindav. p. 304.

So ist auch nicht erweißlich / daß wir unsere Leüthe mit unbefugten Befelchen vor oder hinnach vinculirt hätten : In Summa, wann man die Cœnobiales nicht machen läßt / wie sie wollen / so ist alles gleich mit allen epithetis der Injustiz von ihnen bekleidet.

(3) So ist auch der casus wegen des Marquard von Schellenberg sub prætextû der Reichs-Vogtey in unsere Hohe und Territorial-Jura gemachten Eingriffes gantz falsch beschrieben : Nicht Anno 1420. sondern 1422. hat sich zu Schönnau in einem Kellnhoff-Guth unter vielen Leüthen ein Handel zugetragen / darinnen einer Nahmens N. Schwartz zu todt geschlagen worden ; die Authores des Mordes / Andreas und Bernhard Müller / Claus Prundlin / und Heintz Spriel / Burgere von Lindau / haben sich so gleich nach der That flüchtig gemacht / und seynd Anno 1423. von der Statt condemnirt worden : und wegen deren war der Streit nicht.

Und

Uber die andere aber / welche dem Frevel beygewohnt / und deren bey die 14. unsere Burger und Ausburger von Schönnau waren gewesen / hat gleich Anno 1422. Herr Marquard von Schellenberg / als Kellnhoff-Vogt wollen Gericht halten ; welches ihme aber die von Lindau verwehret / und er damahlen acquiescirt.

Anno 1432. nachdeme Ihme die Kellnhoff-Vogtey 2. Jahr vorher vom Kayser Sigismundô entzogen / und der Statt Lindau gegeben worden / so hat Ihne dieses verdrossen / und weil er der Statt sonsten nicht zukommen können / so hat Er wider sie deswegen einen Processs angefangen / und bey Höchst-ersagtem Kayser eine Commission auf den Herrn Baron Jacob Erb-Truchsessen zu Waldburg / Land-Vogt in Schwaben / ausgewürckt : Dieser hat sich nun des Geschäfftes unterzogen / darauf die Partes in gehaltener Tag-Satzung am Mittwoch vor St. Catharina Tag 1432. angehöret / und mit seinem Zusatz eine Kundschafft-Verhör erkennet / laut Instrumenti in Actis Lindav. p. 645. Lit. eeee. 2. welches auch in der ohnrubricirten Stifftischen Deduction de Anno 1694. n. 35. p. 87. erfindlich / aber eben daselbsten sub n. 37. p. 90. 91. äussert sich per aliud Instrumentum d. d. Donnerstag nach St. Ulrichs Tag 1433. daß nicht er Herr Jacob / sondern Herr Eberhard Truchseß von Waldburg / gleichfalls Land-Vogt / auf jensen seines Bruders Hintritt die Sache reassumirt / die Kundschafften verhöret / und daraufhin gesprochen worden / **daß die von Lindau zu Marquarten von des Zuspruchs wegen nichts schuldig seyen ;** welches Instrument auch in Actis Lindav. Lit. Zzzzz. p. 759. anzutreffen : Woraus ja sich klar erzeiget / daß Herr Marquart in dem ersten Instrumento die von Lindau mit Unfug bezüchtiget / daß dieselbe Anno 1422. den Ihren verbotten / zu seinem in Eschach angesetzten Gericht zu erscheinen : Warum aber haben sie es verbotten ? Der Frevel seye zu Schönnau geschehen / und zwar / sagt Herr Marquart selbsten / von Leüthen / die meist ihre Burger / und wären von den Thätern zerschiedene entzwischen gestorben.

Darauf antworteten die von Lindau / "daß sie Ihme **eines Ge-**
"**richts** (in terminis habilibus.) nicht abred seygen : Sie seyen aber **mit**
"**guter alter Gewohnheit herkommen** / welch ihr Burger sygen /
"vnd an den Enden ichtz Frevels thügen / die fordern sie in ihr Statt /
"und straffen sie / **vnd geben auch dieselbe Leüth** / so zu Schönnaw
"**sizen** / **vnd ihr Burger sygen** / **ihr Steür** / vnd was sie thun
"sollen / in die Statt / **als andere ihr Burger** / und seye ihnen auch nicht zu wissen / daß Herr Marquart über ihre Burger an den Enden jezit zu gebieten habe / und er hab über die Ihren der Enden nichts zu richten : Also stolpern (α) die Apologisten / daß der Entscheid oder Definitiv durch Herrn Jacoben Truchseeß Anno 1432. gemacht worden : (β) Also hat Lindau recht gehabt / ihren Leüthen nicht zu gestatten / daß sie sich dem Judicio des Herrn Marquarts untergeben : (γ) Hat Herr

Marquart der Statt wegen der Pfandschafft selbsten und deren translation keinen controvers gemacht / sondern hat nur verlanget / daß die Statt ihme die Straff- Gelter / so wegen selbigen actus gefallen / zukommen lassen solle: Und daß (δ) laut des Ausganges / wider alle Gebühr als ein erfundenes sein seitiges attentatum, und alleine aus einer kleinen Rachgier: (ε) Ist daraus zu ersehen / daß die Schönnauer schon damahlen von vraltem her Burger von Lindau genennet worden / und (ζ) auch dahin ihre Burgerliche Præstanda abgelegt haben: (η) Daß diese Sache mit einander die Jura Cœnobialia nichts angegangen / zumahlen Eine Kayserl. Commission von dem Stifft niemanden darzu gezogen hat: Wie dann auch (θ) in beyden Instrumentis von einigem Stifftischen Underthanen kein Wort zu sehen ist: Welches doch die Apologisten die Leüthe bereden wollen / wohl aber macht

(4) Sich vor sich selbsten aus / daß wie der Nahme Stifftische Leuthe von dem Jure Civico weder inn- noch ausserhalb der Statt keine separation involvirt.

v. Verglich de Anno 1471. §. Item zum 6ten in verb.
"Wie die von Lindaw ihr und ihres Gotts- Haus Leüthe / so ihr Bur-
"ger währen / wann das die Nothdurfft erfordert / in ihren Spithal mit
"nehmen wollen ꝛc. ꝛc. Porro: Daß die von Lindaw solch Gotts- Hus
"Lüth / die ihr Burger sind ꝛc. welches sich auch in vielen Kauff- Brie-
fen äussert. Dann alle diejenige werden zu Lindau Gotts- Haus- Leüthe genennt / welche auf des Stiffts Kelln- und Hof- Güthern sitzen; v. Acta Lindav. p. 799. Lit. Kkkkkk. 3. wie auch die Leib- eigne des Stiffts vor dem auch Burger in Lindau seyn können / welche gleichfalls Gotts- Haus- Leüthe seyn; v. Acta Lindav. p. 558. & 559. item Stifftische Deduction sub n. 38. welche Leibeigenschafft aber gleichfalls keine Jurisdiction inferirt; Act. Lindav. p. 39. post princip. & p. 325. sqq. inmassen der Stifft selbsten bekennet / daß seine Leib- eigne Leüthe unter frembder Herrschafft / und meisten theils in der Statt Lindau Jurisdiction gesessen.

v. Gravam. de Anno 1692. Beylag N. XVI. 1. 2. 3. & præsertim Acta Lindav. p. 229. 230. 231. 232.

Also ist absurdissimum, daß die Herren Apologisten sich aus deme / wann die Stifftische Leib- eigne (deren wir zwar dermahlen ausser des Hubers auf dem dem Stifft von uns einzuhandlen mit Condition erlaubten Guth Liebtrager keine wissen.) oder andere Gotts- Haus- Leüthe in unserem Territoriô nicht Inn- oder Ausburger / sondern meri Subditi seynd / nicht alleine daraus gleich Stifftische Unterthanen machen / sondern solches auch aus diesem Truchsäßischen Instrumentô herzuleithen und deriviren wollen; dessen selbiges doch mit keinem Wort gedencket.

Ad ℣. Es ist sie Statt diejenige ꝛc. p. 47.

IIII. Anno 1430. habe die Statt noch gantz unrichtige und NB. untitulirte Jurisdictionalia gehabt; und deswegen (2) nach eigner Confession die vitio litigiosi behafftete Reichs- Kellnhoff- Vogtey zu deren Befestigung erschlichen / auch (3) so gleich mißbraucht / dem Stifft seine undisputirliche Jura selbsten strit-

tig gemacht / und durch die gefolgte / aber niemahlen gehaltene Verträge einen gradum Jurisdictionis nach dem andern an sich bekommen; wie solches nicht alleine die Verträge selbsten / sondern auch (4) die Stifftische Beylag Lit. A. bezeügten.

Ad (1) aber ist gleichbalden absurd, wann die Beampte eines Gotts-Hauses uns den titulum Jurisdictionis abfordern wollen: Wir haben ihnen aber doch darüber in Actis Lindav. passim so viel gesagt / und gezeigt / daß wir geglaubt hätten / sie würden den pruritum litigandi dahierinnen endlich gezäumet haben: Hat man dem Stifft nicht daselbsten Membro 2. puncto 1. von p. 71. biß 135. die gantze Materie plenâ manû durch 12. Argumenta vorgeleget? und dieses nicht nur die Statt in specie, sondern auch das Territorium und die darinn befindliche Kelln- und Hoff-Güther betreffend; wie auch puncto 2. von p. 137. biß 201. daß der Statt ihr Gebiet und Jus Territoriale sich auch über die Kelln- und Hof-Güther fundirter befunden / ehe Anno 1430. die Vogtey an die Statt gelanget; item puncto 8. von p. 329. biß 382. daß auch die Reichs-Vogtey nur eine obangezogene 3. Frävel limitirte Jurisdiction habe.

Haben wir nicht in Processu diversorum Gravaminum uns in possessorio mit Verwahrung auch deswegen deütlich heraus gelassen.

Hat man ihnen nicht gleichfalls Anno 1697. in dem vorläuffigen Gegen-Bericht Membro II. abermahlen verwahrlich über diese Anfrag begegnet?

Da wir / quoad 1. das Rudolphische Privilegium angezogen / explicirt / und die Stifftische Objectiones und Einfälle darwider refellirt / wie solches / in den Beylagen sub Lit. F.f.f. erfindlich / bereits oben angezogen worden.

Da wir 2. uns auf die in Camerâ Imperiali Anno 1605. punctô Jurisdictionis Territorialis, und in Aulâ Imperiali ergangene judiciale Bescheide bezogen / nachdeme die actûs exerciti in denen Processen ventilirt und untersuchet worden; worhin auch gehören die Truchsäßische obgemeldte Spruch-Brieff / welche pars adversa sub n. 35. & 37. purè producirt hat.

Da wir 3. sie auf unsere uhralte mit der Nachbarschafft ohne Stifftische Concurrenz gepflogene Gräntz- und Land-Marcken / samt derentwegen vorhandenen Brieffen / sonderlich de Annis 1432. und 1471. verwiesen / auch auf ihre Objectiones geantwortet.

Da wir 4. ihnen gezeigt / was vor Dörffer und Weyler Hoher und Niderer Gerichten in ermeldten unsern Marcken begriffen / darinnen der Stifft keines Fusses breit Boden / weniger einige Jurisdiction zeigen kan.

Da wir 5. den Gegentheil auf unsere Steür-Gerechtigkeit und Privilegia gewiesen / die vorhanden waren / lang ehe die Kellnhof-Vogtey in unsere Hande gelanget.

Da wir 6. den Herren Cœnobialibus ihre mit uns gemachte eigne Verträg / auch

7. eigne inner und ausser gerichtliche vielfältige Bekantnuß / Verklagung seiner morosen Debitorum vor unsern Gerichts-Stab / ja auch

vor Land-Gericht und unsere Avocation auch unter unserem Judiciô gepflogene Untergänge in der Statt und auf dem Land.

8. Das Jus der Hohen und Malefiz-Gerichten in unsern gegen Montfort ausgemarckten Gräntzen / das jus carcerum, arrestandi, relegandi, Besetzung der Aempter und Diensten / jus veniam ætatis concedendi, Bevogtung wer nicht Stifftisch Leib-eigen ist / moratorii concessio, Beeydigung und relaxation à juramento: Hierzu kommen

9. Die weitere Symbola unserer possidirender Territorial-Superioritæt, Jus Sacrorum in Hohen Gerichten / Huldigung / Burger-Recht / Statuta, Forst / Jus armorum, Lustratio, sepulturæ, Frohn / Edictal-Process, Avocatio von Hof- und Land-Gerichten / Jus Fisci, Detractiones, Mühlen- und Torckel-Schau / Umbgelt / und Handhab gemeiner Statt Wein-Ordnung ꝛc. ꝛc.

Ferners das Jus viarium publicarum, die Gerechtigkeit des Straffens / Zoll in und ausser der Statt / so zwar meistens absonderliche Reichs-Pfandschafften / und darüber erlangte Privilegia Cæsarea, Würthschafften / sonderlich in alljeglichen Gerichten / Jus Metatorum, die Nacheyl / und was dergleichen mehr; so alles bey der Statt ab antiquissimo in Observanz.

In specie, quoad aquæductus Jure Territoriali Seculo 14. exercitos, haben wir oben bey dem Gravamine 5. das Instrumentum der Frau Aebbtißin Gutha de Anno 1308. angezogen / und sub Lit. B. b. b. wohl-betrachtlich beygeleget.

Wir haben aber auch denen Apologisten oben p. 90. — 104. auf ihre uns zugedachte titulos der possidirenden Jurisdiction und darmit gebrauchte Fallacias gantwortet.

In specie aber 2. daß wir die Kellnhoff-Vogtey jemahlen pro titulo acquisitæ Jurisdictionis Territorialis & universalis angegeben hätten / ist oben auch p. 100. sq. wiedersprochen worden / und ein absolutes Figment der Apologisten.

In Act. Lindav. p. 339. ist zwar enthalten / daß die von Lindau um Friedens willen / und zu mehrerer Consolidirung ihrer Territorial-Obrigkeit / einen weit stärckern Pfand-Schilling ausgelegt / als die Kellnhöfe ertragen / daraus arguiren nun die Apologisten gleichbalden; dieses seye eine selbst-Bekantnuß / daß die Statt die Stifftische Jura auf allerhand Weiß recht eigentlich mißbraucht / das ohnstrittige strittig gemacht / und durch die gefolgte aber nie gehaltene Verträg einen gradum Jurisdictionis nach dem andern bekommen.

Es haben aber die Acta in den gebrauchten Worten keinen andern sensum, als daß bey deren also aufgestellten in Handen benachbarter Potenzien gestandener Kellnhof-Vögten weder Obrigkeit noch Underthanen sich soulagirt sagen können: Nicht wir / alldieweilen es nit anderster seyn können / da innerhalb 70. Jahren die gleichbalden Pfandbahr eingelassene Kelln-Hoff-Vogtey fünfferley Besizer gehabt: 1. Die nächst angränzende mächtige Grafen von Bregenz / 2. 3. die Grafen von Helffenstein / Vatter und Sohn / Landvögte in Schwaben / welche letstere hin-

hinnach es 4. der Statt Ulm pro pignore pignoris eingeraumbt / und 5. dem auch benachbarten Marquarden von Schellenberg/ Hrn. zu Achberg.

Die Intraden waren zwar klein / und vor so mächtige Herren eine geringe Speiß : Herentgegen aber / und da diese Vogtey in corde des Lindauischen Territorii aufgestellet worden / kunte die Sach ohne Strittigkeit nicht bleiben.

Den Innhabern der Kelln- und Hoff-Güther kame dieses zur Beschwärd / sie hatten den Herrn Bischoff zu Costanz im Geistlichen zu ihrem Herrn/ in dem Weltlichen die Statt Lindau/ und wegen der Hohen Gericht zu Ober-Reitnau ꝛc. ward über dieses zwischen der Land-Vogtey Schwaben und Montfort Streitt : In Lehen-Sachen waren sie auf gewise Weis dem Stifft gehorsamb ; und hatten noch darzu in den 3. Fällen den Kellnhoff-Vogt : Dessen sezende particular-Judicia nothwendig viel Kosten erforderten / wie dann auch / wann Strittigkeiten entstunden / die arme Bauren deren nicht verschonet blieben.

Daß die allegirte Wort der Actorum Lindav. nun eben diesen Verstand haben. Die termini , mehrers consolidiren aber nicht dahin zu detorquiren seyen / als wann unsere Territ. Jurisdiction nicht schon Privilegiis Imperatorum & antiquâ praxi &c. consolidirt gewesen wäre/ sondern daß man das Officium mit mehrerer Ruhe verrichten könne : Solches zeigen auch ferner die antecedentia p.338. 339. In daselbstigen Beylagen sub Lit. I. p.502. komt §. zum andern ꝛc. eben dieses vor ; da Hans von Königsegg Ao. 1497. von König Maximilianô I. die Erlaubnuß erlanget/ solche Vogtey an sich zu lösen / welches aber die Statt aus eben diesen Ursachen difficultirt / und die Ankunfft Ihrer Majestät in Lindau vorher erwartten wollen : Deren verweilte Ankunfft aber hinnach beursachet/ daß die Statt bey Ihrer Kayserl. Majestät durch eigne Abordnung tractirt / und daraufhin ihro die Pfandtschafft derselben mit vermehrtem Privilegio Anno 1500. in Handen gelassen : Dessen auch Eine Frau Abbtißin und Ihr Capitel / ut verba habent, sonsten Unfried besorgend / selbsten begierig gewesen.

Und wann wir dem Stifft / von Anno 1430. biß 1497. so gar irregular mitgefahren / ja auch die Verglich de Anno 1471. und 1491. nicht gehalten / oder auch/ quà Kell-Hoff-Vögt extra orbitam gegangen wären ; da Ihre Königliche / hernach Kayserliche Majestät Maximilianus I. in Allerhöchster Persohn in Lindau gewesen / ja mehrmahlen Anno 1510. gar im Stifft Dero Lager genommen / und NB. mit Einer Frau Abbtißin de Origine des Stiffts allerhand gesprochen / würde man an dessen Seiten sich nicht der Gelegenheit äusseristen Fleisses bedient haben / die Statt wegen der nun bezüchtigenden Excessen / Verfolgungen / Destitutionen / Spoliorum , Vergwaltigungen / und was dergleichen / empfindlichst zu verklagen / und wann immer möglich / von der Kell-Hoff-Vogtey delogiren zu machen ?

Man hat aber dergleichen nichts gehört / noch gesehen / sondern Ihre Kayserliche Majestät seynd beeden Theilen Allergnädigst gewogen geblieben : Ja Sie haben sich des Ulrici Gassar, eines Lindauischen Burgers (der eben des Achillis Gassari Vatter gewesen.) und Chyrurgi, welcher

cher Deroselben von der Statt mit 24. Mann zum Römer-Zug zugeschickt worden / nicht alleine mit seinen Leüthen unter Dero Kayserliche Garde genommen / sondern auch ihne Gassar gar dahin begnadiget / und Dero Kayserliche Persohn in seiner Profession anvertraut.

Endtlichen von ihren sub Lit. A. beygedruckten selbst so genandten Informationen nur weniges zu melden: So ist dieses Unternehmen keine andere Information, als des abscheülichen Hasses dieser Apologisten gegen die Statt Lindau / und Begierde / dieselbige in gantz Teutschland auf alle möglichste Wege zu verschimpffen: Haben wir nicht in dem vorläuffigen Gegen-Bericht Membro II. nobis à p. 271. usque p. 282. darüber vorläuffig gehandelt / und sonderlich gemeldt / daß davon in den Stifftischen Productis de Anno 1631. nichts in Vorschein kommen / als die einige Special-Beylag sub n. 3. in der ohnrubricirten Deduction sub n. 149. welche sich auch Anno 1631. sub n. 44. sehen lassen; darüber aber allbereit in Actis Lindav. p. 2. Punct. VII. §. Den Klag- oder Beschwärd-Zettel ꝛc. p. 325. ab init. sq. weitläuffig / und in der Recapitulation p. 380. weiter geantworttet worden.

Wir seynd auch in ersagtem Gegen-Bericht so vertreülich gewesst / und über zerschiedene derley Piecen specialitèr heraus gegangen / mit dem Versprechen / bey nächst-folgender Haupt-Handlung darüber uns weiter vernehmen zu lassen: Weil aber den Herren Apologisten belieben wollen / solches nicht zu erwartten / sondern sie pendente Justitiô & tractatû Concordiæ darmit aufs neue zu Marckt gegangen / so kan man auch dissеits nicht längern Anstand machen / dem unpartheyischen Leser durch absonderliche ohnpræjudicirliche Tractirung ermeldter Beylag A. und deren gesambten Membrorum die Unfugen und extreme irregularitæten der Cœnobialium gleichfalls weiter specialitèr vor Augen zu legen.

Ad ℣s. Es ist aber Lobl. Statt ferners p. 47. & ℣s. andern Theils.

Dieses Geschrey haltet man keiner weitern Antwort würdig. Warum unsere Gravamina de Anno 1692. als ein kleiner Extract vieler anderer / an das Taglicht gemüßt / das haben der Raßler und das übrige Comportement der Cœnobialium de Anno 1691. und 1692. unentbehrlich gemacht; wie wir oben p. 2. 3. 4. 61. vorgestellt / und warum wir deren Distribution repetirt; p. 10. 18. 32. worbey eine offenbahre Calumnie ist / daß wir den Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath verlassen wollen / p. 18. Ob nun ermeldte angezeigte Ursachen wahre und gedrungene Ursachen / oder nur von nichts entlehnte Tituli gewesen seyen? darzu seynd die Apologisten noch lange die taugliche Richter nicht: und von grosser Præcipitanz, wann sie vermeynen / daß unter dem Titul und Authoritæt ihrer Fürstin ihnen alle zu Sinnen steigende Cavilli und unerfindliche Bezüchtigungen wider die arme Statt erlaubet / uns aber nicht einmahl mehr zukomme / auf unsere rechtmäßige Defension in Wort oder Wercken zu gedencken: Gleiches ist auch wegen unserer Ableinung der futilen Prætexten / da man / uns die Korn-Zufuhr gesperrt zu haben / sich bey dem Publico entschuldigen wollen: Nicht wir haben jemand hinterrucks mit unsern Delationibus einzunehmen gesuchet / wie sie mit ihren 17. Gravatorial-Puncten

cten bey den Herren Catholicis Anno 1723. gethan: Nicht wir haben Formal-Ungründe / impoſturliche Lamentationen / Cavillationen und gehäſſigſte Interprætationen / Æquivocationen und Contradictionen in unſern Gravaminibus begangen / wohl aber ſie / und ihr Raßler ihre Vindication und Apologie keck-müthig mit ſolchen Vorträgen angefüllet / die aller Moderation, Liebe zum Frieden und Wohlſtand auf einmahl abgeſaget: De Veritate, wo dieſelbige gehafftet / wollen wir den unpartheyiſchen Leſer judiciren laſſen / wann er beede Theile vernommen hat.

Endtlichen kommen ſie wiederum mit dem Vorwurff / ſamb wir währender Mediations-Commiſſion, dem Stifft ohn Unterlaß in Sacris & Profanis mit Turbationibus und Eingriffen beſchwärlich geweſen / und noch ſeyen: Uber dasjenige / was ſie dieſer Sachen halben in ihrer Apologie p. 30. ſqq. mit hitzigen Expoſtulationen von ſich vernehmen laſſen / und unter dem 10. Maji 1724. in Aulâ Imperiali ſelbſten eingebracht / das haben wir dahin ſub 8. Januar. 1725. von Stück zu Stück umbſtändtlich beantworttet / auch unten in der Beylag ſub Lit. X. p. 350. ſqq. mit communicirt / wir haben auch oben in ſpecie wegen des Stifftiſchen Weinſchenckens beym 4ten Gravamine uns mehrers und zwar mit fundament explicirt / als die Apologiſten zu refutiren fähig ſeyn.

Daß im übrigen der Stifft in und nach beſchehener Religions-Veränderung bey uns nach dem Vorgeben der Cœnobialium nichts gelitten / ſondern vornemlich profitirt habe / das iſt ſchon in den vorherigen Streit-Schrifften vielfältig gezeigt worden; dahingegen der Apologiſt das geringſte zu Verificirung ſeiner gehäßigen aſſertorum nicht zeigen kan: Wir wollen aber dieſe Materie in Tractirung der Gegneriſchen Lit. A. auch wiederum ſpecialius vor uns nehmen: Und haben wir über den unverſchambten Vorwurff des vitii litigioſi bey der Kelln-Hoff-Vogtey bereits oben p. 23. p. 115. &c. und in Beylag Lit. Fff. das nothdürfftige gemeldt.

Zu denen objectionen ad Gravamen VIII. und deren abermahlig ſchnödes Tractament, und zwar de periodo ad periodum zu kommen / ſo iſt gleich auf die eingängliche Frag dieſes die kurtze Antwort; die Apologie der Stifftiſchen Apologiſten iſt unvergleichlich widerſprechlich- und ſchändlicher / als unſer Vortrag bey dem VIII. Gravamine p. 14. Dann der letſtere iſt wahr: Ihr Anbringen aber / wormit ſie uns der Contradiction in den Augen der Unwiſſenden bezüchtigen wollen / iſt nichts als ein Acten-kündiger Dunſt. Die Formalia d. p. 14. lauten alſo: "Zu dem 8ten hat die Statt Lindau "die Collectation Jure Territoriali in ihrem Diſtrict hergebracht; worüber "ſie auch von weyland Kayſer Ludovico Bavaro ſpecialitèr ſub dato Mün-"chen / 4. vor St. Andreas Tag / Anno 1338. privilegirt worden. Das erſte iſt wahr / das letſtere gleichfalls: Worinnen beſtehet dann der Punct, da wir uns ſelbſten contradicirt hätten: Nirgends? die ab adverſo Año 1630. recognoſcirte Copie dieſes Privilegii iſt in Actis Lindavienſibus p 644. ſub Lit. Eeee. 1. erfindtlich / dieſes extrahirten Innhaltes: "Wür wol-"len / was Güther / vſſerhalb vnſerer vnd der Reichs-Statt ze Lin-"daw gebawen werden / ez ſeyen Weingarthen oder ander Guth / ald

Ad 5. Dann was kan widerſprechlich und ſchandlichers ſeyn VIII. p. 48.

"da vor in die Statt Lindaw gedient vnd gestiuret hand / wez dieselben "Güther iezund seind / ald hernach werdend / wollen wür an alle Wi- "derrede vnd gebieten ez bey unsern Hulden / daß dieselbe Wingarthen "vnd Güther dienend mit den Burgern von Lindau mit ihren gewohn- "lichen Stiuren an alle Gefährde / als daher.

Dieses ist nun ein abermahliges Muster der Apologisten Auffrichtigkeit von denen subscribirten Fürstlichen Herren Räthen und Ober-Beamptten. Die Acta Lindavienſia seynd in vieler Handen / und wirdt / wer den allegirten locum auffschlagen mag / finden / daß wir selbigen redlich extrahirt: Ist aber dann dieses nicht ein Privilegium confirmatorium der Steür so von denen Lindauischen Güthern schon vorher in die Statt gegangen: Die Apologisten seynd nicht so blind / daß sie die Wort / **gedient und gestürt hond** / nicht solten gelesen und observirt haben: Sie seynd wiederum nicht so blind / daß sie nicht solten gesehen haben / daß diese Steür in Lindau continuirt werden solle / in wessen Händen die Güther gleich kommen / innheimisch oder frembd / geist- oder weltlich: Per verba: **Wez dieselbe Güter jezund seynd / als hernach werdend / die sollen dienen / mit den Burgern von Lindau / mit ihren gewöhnlichen Stiuren.**

Wie die Gegnere aber das Gesang angefangen haben / so wollen sie es auch endigen.

Von der Land-Steür ist das Instrumentum Civitatis gegen die Samblungs-Schwestern Anno 1282. ertheilter / in actis Lindav. sub Lit. Uuu. p. 630. auch zu finden; wegen der Reichs-Steüren / da der Stifft seine Kelln- und Hoff-Güther eximiren wollen / ist der gantze Processus de Anno 1583. sqq. und die Urthel des Cammer-Gerichts sambt der Stifftischen Caution zu favor der Statt vorhanden / und unten in der Beylag Lit. C. p. 10. & 13. sq. eingedruckt worden.

Wegen der Titulorum unserer Jurisdictions-Possession exclamiren sie sich gar zu haiser / und wollen hinnach aus einem Spon gantze Häuser bauen: Wir haben ihnen aber deswegen schon so vielfältig begegnet / auch oben p. 102. de pluralitate titulorum in specie uns weiter explicirt / und in nächst vorhergehendem Gravamine vſ. ad (1) ist gleichbalden ꝛc. sqq. addirt / daß wir uns derentwegen allhier keine weitere Mühe machen mögen.

Vor allem aber ist absurd, daß sie uns das Jus collectandi und deren Possession ex Jure Territoriali vor nimmer erweißlich vorwerffen / da wir doch wider den Stifft durch einen vieljährigen Processus wegen seiner Kelln- und Hof-Güther in Camerâ, ut supra, obtinirt: In Summa, sie wolten gerne alle alte Processus, Vergleich / Gewohnheiten und Recht übern Hauffen schmeissen / wann sie nur an Verwirrungen nicht auskommen: Und also ist es so gar nicht / daß wir offentlich bekennen solten / Anno 1338. annoch keine Territorial-Jurisdiction gehabt zu haben: Und zwar wissen wir uns der Differenz zwischen denen Reichs- und Land-Steüren wohl zu erinnern / deren die erstere zu uralten Zeiten von den Kayſern und Königen von denen Underthanen durch die Reichs-Vögt

oder

oder eigne Einzieher immediatè abgefordert / ex poſt aber eben denen Ständen zugekommen / per ſubcollectationem ihren Burgern / Underthanen und Poſſeſſoribus des Fundi collectabilis in ſubſidium ihrer Cammer-Güther / nach der jedem Stand per Matriculam zukommenden proportion abzufordern / und wann dieſelbige Status keine Subditos nicht gehabt / ſo haben ermeldte Ihre Cammer-Güter alleine ſolches erdauren müſſen.

Ad §ſ. Sie bekennet noch weiter ꝛc. p. 48.

Es kommt aber noch viel ungereimbter heraus / daß die Apologiſten vorgeben / wir bekenneten / daß wir auch Anno 1484. mit keiner Territorial-Jurisdiction verſehen geweſen ſeyen; welches ſie mit dem Möttelischen Caſu und deſſen Juſſu Imperatoris von der Statt beſchehener Extraction aus der Freyung zu exemplificiren/ und zu erweiſen ſich angemaßt: Daß aber (1) die Stifftiſche Freyung und Immunitæt noch lange keinen Ausſchluß der Statt Lindauiſchen Jurisdiction auch in dem Stifft ſelbſten beſage / das haben wir oben bey dem 2ten Gravamine p. 213. ſqq. genüglich erklärt: Daß auch die ermeldte Stifftiſche Freyung der Statt ihre Jurisdiction, ja ſo gar auch in ihrem Territoriô auf dem veſten Land / zumahlen nach der mit Montfort neü-durchgegangenen Ausmarckung de Anno 1476. (v. 1ma in Beylagen Lit. P. n. 5. p. 323.) Anno 1484. und alſo gleich 8. Jahr hinnach / durch eine / an Kayſerl. Majeſtät von uns gemacht haben ſollende Bitte / aus der Hand geſchlagen / und die Statt hierzu ſich ſelbſt ipſo facto erkennet habe: Da bekennen wir / daß wir dieſe Redens- oder Schreib-Art inter elenchos ſophiſtichos ſchwärlich rechnen können; dann dieſe haben pro fine die Leüth ſub ſpecie veri zu verführen: In casû aber glauben wir nicht / daß die Herren Apologiſten / deficiente ſpecie veri, mit ihrer gar ungeſalzenen Conſequenz, welche weder quoad formam noch quoad materiam der apparenz gemäß kommet / und da ſich in effectu kein vernünfftiger terminus inferens erzeiget / einigen Leſer betrügen werden.

Davoraus (2) auch in ipsô factô ein fauler Ungrund iſt / wann ab adversô nochmahlen vorgegeben wird / (α) ſamb wir bey Ihrer Kayſerl. Majeſtät hätten ſpecialitèr gebetten / den Möttelin aus der Freyung nehmen zu dörffen; (β) ſamb der Möttelin auch unſer Burger geweſen ſeye: Sondern wie ſich die Sache verloffen / das haben wir oben bey reviſion des 2ten Gravaminis §ſ. Anno 1484. haben ſich ꝛc. p. 200. ſqq. item p. 210. ſqq. getreülich eingeführt.

Wir haben auch oben p. 201. angezeigt / wann uns dieſes Kayſerliche Declaratorium quæſtionis das erſte mahl zu Geſichte gekommen ſeye.

Selbiges zeiget durchaus keinen Revers, weniger ein neües Privilegium, ſondern einen alleinigen Declarations-Schein / daß nemlich Ihre Kayſerliche Majeſtät dem Stifft durch die Hinausnehmung des Möttelins an deſſen Juribus, cujuscunque tituli. nicht derogirt haben wollen: Daß aber auch deſſen Original unſern Deputirten Anno 1714. vorgeleget worden ſeye / da haben wir auch ſchon oben angedeütet / daß ſie ſich deſſen nicht erinnern / und auch davon in unſerm damahlig geführten Protocoll nichts enthalten ſeye; worbey es nochmahlen verbleibt / unſere Deputirte auch bey ſelbiger Conferenz ohne deme ad recognoſcendum weder legitimirt noch

instruirt worden / sondern es ware die gemeinsame / oder wenigst unserseitige Absicht alleine gewesen / daß man mit einander die Præliminaria auf den Eintritt der Commission ausmachen / und darbey trachten solle / ob etwa ein oder der andere Punct von den facilioribus annoch vorher in Güte abgethan werden möchte.

Wann uns aber auch dieser Fridericianische Declarations-Schein schon pro authenticô ohne Scrupul vorkommen wolte / nachdeme Ihre Kayserliche Majestät schon lang vorher Anno 1447. und 1474. persuadirt worden / das falsche Diploma Ludovicianum pro legali zu glauben / vidimiren zu lassen / und zu confirmiren: Was ists wunder / wann Allerhöchst Dieselbige Anno 1485. alleinig im Durchreisen / da Sie Ihr Ablager in dem Stifft genommen / Einer Frau Aebbtißin die Gnade dieses Declaratorii gethan / und darinnen ein und andere terminos einfliessen lassen / die man ab adversô dermahlen so hoch exaggeriren will: Alleine / gleichwie wir erachten / daß / der Herausnehmung des Möttelins / der sich an Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Heil. Reich vergriffen / ohngeachtet / und wann auch das Declaratorium nicht vorhanden wäre / dannoch die Stifftische jura sarta tecta verblieben wären: Deme nach zu unserem Præjudiz nicht opitulirt das mit einem NB. bezeichnete Wort **Herrlichkeit** / als welches ohne deme so wohl als das Wort Obrigkeit alleine secundum materiam substratam, & personarum circumstantiam zu verstehen.

Intuitu vocis **Herrlichkeit** v. Besold. de Regal. θ. 3. in fine ex Cothmanno. Consil. Acad. 39. n. 80. Add. Harppr. evolut. Claus. mit den Herrlichkeiten §. 17. §. 25. §. 37.

Intuitu vocis **Obrigkeit** autem v. Berglich de Anno 1563. §. Und erstlich verb. sollen die beede Obrigkeiten Stifft und Lindau ꝛc. gedachte Unterthanen jede von seiner Obrigkeit ꝛc. Acta Lindav. p. 505. & quæ super hâc materiâ in Process. diverss. Grav. de Anno 1653. sqq. contra Cœnobiales latè passim tractavimus, docentes, hoc prædicatum cuivis Magistratui, etiam infimo competere, sed quoad personas & materias, non nisi secundum proportionem competentis sibi Jurisdictionis.

Daß aber der Stifft Anno 1484. allbereit eine limitirte Jurisdiction auf seinen Kelln- und Hof-Güthern gehabt / das ist aus dem Vertrag de Ao. 1471. nie geläugnet worden; also dörffte den Herren Apologisten an statt der Milch im Napff nur der Mond hinein geschienen haben: Und wie kommt es / daß / da Kayser Fridericus III. wann er seine Instrumenta nicht selbst unterschriebe / dieselbige doch durch seine Cantzlar / Vice-Cantzlar oder Secretarios unterschreiben lassen / dessen sich aber in denen uns zugekommenen Copien dieses Instrumenti nichts befindet.

Es haben auch die Herren Apologisten sich sehr darinnen verstiegen / da sie objiciren / ex parte Lindau habe man von Auswürckung dieses Instruments Nachbarschafft halber præsumptivè gewußt / und nicht reclamirt.

Allermassen wir und unsere Vorfahren nicht nur Nachbarn im Stifft / sondern Territorial-Herr und Jurisdictionarius daselbsten / wohl aber / quoad personalia, Nachbarn Ihrer Fürstl. Gnaden und Dero Capituls seyn.

Diese

Dieſe privat- præſumptio aber ohne deme weder in momentaneis, noch quæ clam committi ſolent vel poſſunt, angehen/

Maſcard. de prob. concl. 1414. n. 6. 7. ubi porro ex Odd. de R. in I. quod ad hoc, ut præſumatur ſcientia, factum debeat eſſe tale, quod palam fieri ſoleat; nec inter domeſticos præſumi ſcientiam de his, quæ ſunt in abſcondito; & ex H. Gabriel. ſi quis deponat de his, quæ, licet ſit poſſibile, ut ad ejus notitiam perveniant, non tamen ita communiter & generaliter.

ſondern alleine in Sachen Platz haben/ quæ tractum habent ſucceſſivum, de facili tranſeunt in notitiam vicinorum, aut quæ de ſui naturâ non ignota poſſunt eſſe vicinis.

Farinac. de Teſtib. 9. 70. n. 177.

Dahero auch ſcientiæ præſumptio in vicino als maximè ambigua, contrariis conjecturis leichtlich excludirt wird.

Maſcard. d. l. n. 15. & n. 9. ubi; ſi vicinus tuus fecerit unum tractatum, non eſt bona ratio dicti teſtis, ſi dicat, quia ſum vicinus; per l. quoniam ſororem. cum Dd. ib. allegg. C. de jure delib. add. Menoch. L. 6. præſ. 24. ubi n. 5. de condito teſtamento n. 37. quando vicinus cum vicino ſuper re non converſatur &c.

Und wann nun denen Herren Apologiſten dieſe Rechts-Stelle an ſich ſo gut als uns bekandt/ unſere Vorfordern auch der Kayſerl. Majeſtät bey Dero Ankunfft und Abreiß zwar unſere allertieffeſte Veneration abgeleget/ doch aber bey Dero Diſcurſen mit Einer Frau Aebbtißin nicht geweſen/ noch deswegen uns gebührt/ bey der Kayſerlichen Majeſtät oder Einer Frau Aebbtißin/ oder den Kayſerlichen Miniſtris nachzufragen/ dieſes ſpecialis wegen eines Declaratorii, als einer überflüßigen Sach/ wir uns auch nicht vermuthen: So hätten ſie Apologiſten mit dieſem ihrem Einfall den Leſer und uns wohl verſchonen können.

Seynd die Apologiſten wegen dieſes unſers Privilegii Maximilianéi derogatorii in ihrem Producto p. 9. n. 1. ℣ſ. 1. in ihrem Vortrag impudent geweßt/ denen wir auch oben p. 65. wie auch p. 214. 215. 216. die Nothdurfft darüber angedeihen laſſen; ſo ſeynd die damit diß Orts noch gröber/ und wollen nun gar daraus torquiren/ daß die Statt/ deren ſie p. 9. nur die Jurisdiction im Stifft diſputiren wollen/ vor Erlangung dieſes Diplomatis nicht nur im Stifft/ ſondern indiſtinctè gar keine Territorial-Jurisdiction gehabt habe: Das Diploma ſelbſten iſt in den 12. Gravaminibus und denen Beylagen ſub n. 1. p. 29. ſq. erfindlich/ wie auch bey dem Herrn Lünig.

Wir erachten aber/ da wir locis ſupra citatis von der Materie genugſamlich gehandelt/ und klärlich gezeiget/ daß die Interpretatio Cœnobii zu angemaßtem Favor des Stifftes nur auf die Bahn gekommen/ dem der Sachen ohnberichteten Leſer Stroh in den Bart zu flechten/ an ſich ſelbſten aber nichts ſeye/ als eine frivola, & ipſi tenori Diplomatis offenbahrlich und allerdingen contrare circumductio, und wann man die Mühe nehmen mag/ ermeldtes Diploma derogatorium vor ſich zu nehmen/ auch die Gegneriſche Vorwürff/ und ermeldt unſere darüber erſtattete Antworten darmit zu conferiren; ſo kan nicht anderſt ſeyn/ man muß über den Apologi-

logistischen entsetzlichen Mißbrauch anderer Leüthen ihrer Gedult und Vernunfft sehr unwillig werden.

Noch mehr aber / wann man angleich finden wird / daß in diesem Diplomate Maximilianéo von neüer Constitution einer Territorial-Jurisdiction, welche die Statt schon in und ausser dem Stifft in ihrem Districk lang vorher gehabt / kein Buchstaben enthalten seye.

Wir vertrauen auch zu GOtt / daß dasjenige / was wegen der angegebenen Confession in Processu de Anno 1583. sqq. aufs neüe von den Apologisten ogganirt wird / wie hiebevor bey dem Herrn Richter / also auch nun bey dem unpartheyischen Leser keinen Anstoß verursachen werde.

Wir haben deswegen kein Bedencken gemacht / unten in der Beylag Lit. R. p. 328. sqq. die ipsissima formalia unserer Antwort ad articulum Cœnob. 56. einzubringen; in deren Ersehung gleich sich erzeigt / daß die Apologisten die gemachte Limitation wegen unserer Burger malitiosè ausgelassen: Haben wir aber nicht jederzeit hinnach beditten / daß die Antwort ein error des damahlig frembden Advocaten gewesen; welchem die antecedentia und consequentia widersprochen / welche auch wir / ald unsere Vorfahren / so gleich auf Ersehen / re adhuc integrâ in der Probation- und folgenden Schrifften declarirt und emendirt / dahero auch in sententiâ von dem Herrn Richter darauf nicht attendirt worden.

Quoad antecedentia, videantur nochmahlen unsere eigne articuli 22. 23. 24. 30. cum petit. d. p. 228. ferner unsere Antwort auf den Stifftischen Reconventional-Articul 11. p. 329. item auf die Stifftische Reconventional-Articul 13. 14. 15. 16. unsere Antwort p. 330. ad art. 23. unsere Antwort p. 331. ad art. 24. unsere Antwort d. p. 331. nicht weniger ad art. 54. die Antwort p. 332. ad art. 57. die Antwort ibid. Item intuitû der articulorum wegen Althis / welches Stifftisch eigen- und weder Kelln- noch Hof-Guth; p. 333. Ferner auf die Stifftische additionales 34. 35. 36. 37. 40. 41. in responsionibus p. 334. sonderlich hat man dem Stifft in der Probation-Schrifft den angemaßten Namen Stifft Lindauischer Underthanen / in dessen Nider-Gerichtlicher Obrigkeit gesessen p. 334. sqq. verworffen / und gezeigt / was massen die Statt die Jurisdiction auf den Kelln- und Hoff-Güthern jure proprio besize / ausser der 3. Stucken / so dem Reichs-Vogt / und des Hirten-Stabs und kleiner Frevel / so dem Stifft eingeraumet worden.

Ja da der Stifftische Anwald in seiner Conclusion mit diesem Articulo 56. sich aufs neue geprogelt; so hat man ihme in unserer Gegen-Conclusion sub 6. Martii 1592. §. Und lauffet dieses der Herren Gegnere über den 56. Articul &c. ein solches nochmahlen widersprochen / hingegen aufs neüe widerholet / daß die 4. Kell-Höff und darzu gehörige Güther ein pars Territorii Civitatis Lindav. seye / und was nicht der Frau Abbtißin durch die Verträge eingeraumbt worden / und ausgenommen der Reichs-Kell-Hoff-Vogteyischen 3. Frävel der Statt jure Territoriali proprio sambt den Hohen Gerichten (ausser Ober-Reitnau / und Besenreüte ꝛc. allwo sie Montfortisch.) jederzeit gehörig / und bey deroselben in exercitio geblieben.

Hat man den Apologistischen Vorfahren dieses nicht / als sie in dem

dem Proceſſu de Anno 1653. in replicis auch damit einher gekommen: In duplicis und deſſen 3ten Præliminar-Membro unten in den Beylagen ſub Lit. Y. y. p. 462. ſqq. ℣. Am andern unterſteht ſich ꝛc. nach Genüge vorgeſtellet / zumahlen auch gezeigt / quod confeſſio erronea non noceat, multo minus, ſi error revocatur. l. non. videtur 2. C. de Confeſs.

Hat man nicht dieſes wieder in den nachfolgenden judicial-ſcriptis puncto diverſ. grav. repetirt / und damit dieſer quæſtion hoffentlich ihr End gemacht: Nicht weniger auch / und da man ab adverſo den Proceſſum der anſprechenden Univerſal-Jurisdiction Anno 1694. angefangen / auch darinnen mit dieſen Puncten aufs neüe auffgezogen / ſo haben wir bey der Antwort in der Beylag Lit. C. ald dem vorläuffigen Gegen-Bericht membro I. puncto XVII. p. n. 203. -- 214. alles dieſes compendiosè widerholet.

Eh aber nun die Apologiſten mit dem einen Stumpen unſerer Antwort auf den 56. Reconvent. Articul im Cammer-Proceſs wiederum aufs neüe ſo viel Staubes machen / ſo wäre ihnen beſſer angeſtanden / vorhero auch zu erweiſen / daß wir contra Acta und unwahr berichtet. Es ward ihnen aber nicht gelegen / ſondern genug / dem Leſer dermahlen die Augen zu verkleiben; indeme dieſe Sachen alleine in denen beeden Reichs-Canzleyen inter tineas & blattas ſteckten / in Regenſpurg ſonderheitlich unbekandt / und eh die Statt auf ſo viel Imputationes der Apologie im Druck antworthen werde / ſo müſſe noch viel Waſſer den Rhein hinab lauffen / und es entweder eine Nachfahrt zu dem P. Raſsler und Land-Richter von Eſchenbrugg / oder ſonſt eine Mutation abgeben: Welche die Apologiſten extra vinculum ſetzten.

Es fragt ſich demnach / ob zu erlangendem Credit, Commiſeration, und aufgeruffener Hülf vor dem augenblicklichen Sturtz genugſam ſeye / einen ob zwar freylich geringen und ausgemergelten / doch jederzeit getreuen Reichs-Stand / vor der Röm. Kayſerlichen Majeſtät und in facie Imperii mit ſo ſchlimmen Bezüchtigungen / in den Grund unerfindtlichen Delationen / falſchen Interpretationen und verwegenen Fictionen Juris & Facti, dergeſtalten an das Meſſer geben zu wollen; wir erachten wiederum und vertrauen zu GOtt / der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät und dem gantzen Römiſchen Reich / quod non!

Ad ℣. Es fragt ſich demnach / p. 49.

Ihre Kayſerliche Majeſtät haben währenden Teutſchen Kriegs Anno 1638. nach mehrmahlig reſolvirter proviſional-reſtitution zwar die Statt puncto der ſub titulo der Kelln-Höfen hinweggenommener 4. Dörffer ad petitorium verwiſen; worwider aber unſere Vorfahren auf extrajudiciales Vernehmen in Aula Imperiali unter dem 20/30. Auguſt. gleich eingekommen: Da gleich 2. Tag hinnach Ein Herr Graf von Montfort die Dörffer Einer Erz-Fürſtlichen Oeſterreichiſchen Commiſſion übergeben / (v. Acta Lindav. p. 24. 25.) dieſe ganze quæſtio aber iſt hinnach in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß aufgehoben / und die Statt in die Poſſeſſion reſtituirt worden.

Nun kommen die Apologiſten und bezüchtigen unſere Vorfahren einer verachtlichen Hindanſezung der Kayſerlichen Befelchen / da doch die

restitutio authoritate Imperatoriâ & vigore Pacis Westphalicæ Anno 1649. erfolgt; sollen wir weiter ad petitorium, zu folg ermelten Bescheids/ gebunden seyn zu antworten? Wir antworten secundum dictam Pacem, und erachten nochmahlen von nein! zumahlen Eine Frau Aebbtißin den Westphälischen Frieden und den Reichs-Abschied de Anno 1654. durch die Ihrige unterschrieben hat; sondern wann man ab adversô in petitoriô was anzubringen vermeynt/ seynd wir nochmahl/ aller Rechten vorbehalten/ darzu ohnerschrocken.

Die Acta Lindaviensia, welche sie Apologisten auch perstringiren/ anlangend/ wollen wir ihnen die Ehre anthun/ zu glauben/ daß sie solche nicht einmahl recht verstanden/ und widrigens daraus in ihrer Apologie nicht so viel falsche/ und darinnen unerfindliche Allegationes gemacht haben würden.

Den Einwurff de duobus titulis possessionis, und des Vorbringens der Herren Tubingensium belangend/ haben wir sie schon oben ad p. 102. 103. 104. verwiesen/ allwo sie auch wegen der Herren Tubingensium ihre Abfertigung finden; wie dann auch de titulis possessionis, deren Cœnobium, ausser den Verträgen/ selbsten keinen hat/ ad priora.

Ad ℣s. Ja was kan effronters p. 50.

Wir wissen ihnen den Apologisten viel effronteres vorzuhalten: Wann sie e. g. ihrem quæstionirten Diplomati 3. Authores, keinen mit Grund/ andichten: Wann sie uns 9. Copien ermeldten Diplomatis, keine wie die andere/ vorlegen/ und dannoch alle vor wahr angeben/ doch aber das Original nicht wollen sehen lassen: Wann sie sagen/ daß dasselbige Anno 1600. in Camerâ Imperiali, præsente Mandatariô nostrô & recognoscente, approbirt/ confirmirt und wieder zuruck gegeben worden; so sich auf Nachforschen apertè unwahr auch erfunden: Wann Raßler in der Stiffters-Capell und seinen deswegen geandeten Kupfferstich den Nahmen Ekbert in Albert verkehret: Wann man bey dem Mabillonischen Mönchen den Nahmen Azan in Aaran oder Aron verändert/ und eine Persohn vor die andere substituiren will: Wann man sich selbsten Casus und Sachen fingirt/ an die man ex parte Lindau nie gedacht/ und sich hernach in deren refutation cum impetû einlasset: Wann man die Anzahl der Fundatorum nach Belieben verändert; wie auch die Jahr des quæstionirten Diplomatis: Die so zahlreiche Exorbitanzien in der Apologie von ihnen Apologisten selbsten begangener/ und die dem Leser in allen Blättern/ in allen Periodis vorkommen/ seynd vor sich selbsten.

Ad ℣s. Es ist demnach p. 51.

Es ist keine Schand/ auch unverbotten/ zumahlen re adhuc integra, in antiquitatibus historicis und der Geschichten/ so sich vor 7. 8. 900. Jahren verloffen haben sollen/ aus denen sich dar und dorten in denen Archiven und andern grossen Bibliothecken neû-erzeigenden Documenten sich eines bessern belehren zu lassen/ voraus wann die Ursachen der Mutation angezeigt werden: Von Anno 1643. biß anhero haben sich seiter deme 76. Jahr verloffen/ innen welchen die gelehrte Welt in Teûtschland/ Franckreich/ und Italien sich einen nach dem andern also erlangten grossen Schatz erworben/ so daß sonderlich die Materia Diplomatica nunmehr zu einem sonderbahren studiô gediehen.

Und

Und da man unſer ſeits in Actis Lindav. aus daſelbſt benambßten lauter neüen Scribenten ſich einige Credulitæt beybringen laſſen / daß das Gotts-Haus zu Lindau ſchon ſub Carolô M. gebaut worden ſeyn könne; hinnach aber gemeldt hat / daß ſich bey genauerem Unterſuchen kein altes Document erzeige / (deren die ermeldte Scribenten auch keines angezogen.) welches von der Aelte des Stiffts hinter den Zeiten des Xden Seculi und zwar ohngefähr anni 12. deſſelben ichtwas atteſtire / daß die ædification deſſelben von Gaſſarô zum erſten mahl auf annum 810. aber gleichfalls ohne Authoritæt, geſtellt worden: Daß in dem Stifft ſelbſten / vornemlich durch Gegneriſche Anweiſungen ſelbſten / ſich ſtarcke rationes zeigen / was maſſen der Stifft anfangs / ohne Zweifel auſpicio Principis, aber nicht in Lindau / ſondern in Nonnenhorn geſtanden; da gleich-gültig / ob ſub Carolô M. oder noch früher? Daß aber der Stifft / nachdeme die Barbarn dieſe Lande überfallen / ſich herein nach Lindau begeben / von denen lang zuvor allhier geweſenen Inquilinis gütig auffgenommen / ihme zu Erbauung Cloſter und Kirchen / ſamt Wohnung vor einige Bediente / Platz gegeben / auch an Auffrichtung der Gebäuden (worzu die Stein von Nonnenhorn zu Waſſer leichtlich überbracht und wieder mit gebraucht werden können.) alle Hülffe erwieſen / auch derentwegen die Bildnuſſen der Perſohnen in dem Portal der Kirchen / wie auch in 3. kleinen Sárcklein die colligirte und transportirte Gebein ihrer todten Conditorum annoch vorhanden.

So ſeynd die Apologiſten / uns ein ſolches zu verwehren / etwas zu kurtz / denen gleich-gültig ſeyn muß / es befinde ſich das einte oder das andere in effectû alſo: Wie dann auch / wann das Cloſter ſchon Anno 810. alſo noch zu Zeiten Caroli M. geſtifftet worden wäre / hieraus die Stiffti-ſche Theſes wider uns dannoch keine Unterbauung finden könten.

Dem unpartheyiſchen Leſer aber bleibt das Judicium darüber in ſeiner klugen Freyheit / und wird ſich derſelbe verwundern können / da man ab adverſô ſo viel Haupt-Variationes offentlich und heimlich gebraucht / daß die Apologiſten über dieſe unſere Vorſtellungen ſo viel Dampffes machen.

Haben ſie und ihre Anteceſſores nicht auch ihre Variationes und viele ſeltzame Einfall im Kupffer / gemahlter und gedruckter / der Welt publicirt? und hören noch davon nicht auf! Es iſt auch bey uns keine Folge / wann unſere Vorfahren Anno 1643. in opinione geſtanden / daß der Stifft ſchon Anno 810. und zwar von einem Grafen Adalbertô erbaut worden: Daß wir in dieſer quæſtione merè hiſtoricâ mit Rejicirung anderer mehr begründten Urſachen uns weniger Recht zuſchreiben ſolten / als der Stifft ſelbſten gebraucht / welcher bald 1. bald 3. Conditores Cœnobii ausgeworffen / vorher das Diploma auf annum 866. hinaus ſtreiten wollen / nunmehr aber gar vorgibet / der Jahrgang ſeye falſch / und alienâ manû beygefügt; doch aber das Original nit will ſehen laſſen / und was des Zeügens mehr.

Dermahlen läugnen wir nun gar nicht / nachdeme uns Conringii Meynung / de primâ ſtatione Cœnobii zu Nonnenhorn und der translocation deſſen im 10. Seculô, aus vielen Umbſtänden ſehr probabel vorgekommen / ſchon damahlen aber die Authoritæt des Diplomatis bey allen unpar-

theyischen Gelehrten in gantz Europa gefallen / daß wir Anno 1692. ihme Conringio accedirt.

Nachdem aber Tenzelius einer andern Meynung gewesen / und den Anfang noch ad finem vitæ Salomonis II. Episcopi Constantiensis gestellet / wir hingegen mit unserer Antwort auf die Stifftische Klag punctô Jurisdictionis universalis uns äusserist constringirt gesehen / fürzufahren / so haben wir halt dem Tenzelio, der sich von dem Raslerô darinnen verführen lassen / in Betrachtung / daß uns daraus / quoad prærogativam ætatis, kein Schad geschehe / gefolget. Alß aber Raßler in Vindicatione sich nicht alleine darüber sehr gebrüstet / sondern auch theils wegen des Salomonis II. theils von dem Bischoff Udalricô von Augspurg / theils auch von andern Umbständen eine gantz suspecte Calculation gemacht: so hat uns diese Jactanz getrieben / die Sachen weiter nachzusuchen. Da sich dann aus allen Umbständen / sonderlich mit Hülffe des St. Gallischen Instrumenti von Fundation der Kirchen zu St. Mang de Ao. 998. Haar-klein ergeben / daß der Casus Salomonis Episcopi Constantiensis & Wiboradæ beym Hepidanno, und also das ältiste Document de existentia Cœnobii in Insula Lindovv. keines wegs den Salomonem II. Bischoffen zu Costantz / sondern ohne allen Zweifel den Bischoffen Salomonem III. und zwar schon in hohem Alter / und ohngefehr um das Jahr 912. betreffe.

v. Beylag G. p. 154. lqq. usque ad p. 176. inclusivè.

Wir gehen nicht so præcipitant wie der Gegentheil / den assensum zu unserer Betrachtung / mit Pochen / Schänden und Schmähen zu erzwingen / sondern der gründlichen Belehrung muß allezeit Platz gelassen werden.

Und dahero / nachdeme sich diese neüe Betrachtungen erzeiget / seynd wir nicht angestanden / re adhuc integrâ unsere Gedancken auf die Meynung Conringii wiederum zu wenden.

Was wir aber wegen Wasserburg und Nonnenhorn / diese Materie betreffend / observirt haben / das findet sich oben p. 67. sq. p. 75. add. Beylagen F. & G.

Ob wir beyhin in Manutention unserer 12. Gravaminum de Ao. 1692. der Sach und unserer Schuldigkeit ein Genügen gethan / dar seynd die Apologisten ja wiederum keine Richter; sondern die / und zwar solche Gegen-Parthey / die ihren Krieg nur mit den Waffen einer unbändigen Bezeügung anhero geführt haben.

Wegen des Passus der Actorum Lindav. p. 340. 366. und 862. welche die Gegnere bereits oben p. 11. auch angezogen / finden sie ja daselbsten p. n. 66. sqq. gleichfals ihre Erledigung. Und hat sich anhero gezeigt / je mehr sie critisiren und Weitläuffigkeit suchen / je mehr sie argumenta und Rationes wider sich finden / so daß kein einige ratio, weder intús noch ab extra mehr zu ihrem favor überbleibet.

Ad ℣. Was kan im übrigen ꝛc. p. 51.

An Seiten der Statt Lindau ist nichts unbedachtes noch gehäßiges darmit geschehen / daß man den Stifftischen Concipisten über seine sub 26. Januar. 1673. eingereichte neüer Contumacie-Klag wegen daselbstiger Urthel de Ao. 1671.

bey

bey den Besenreüthischen Puncten inserirte Wort **Unterthanen** ꝛc. antwortlichen eines falli beschuldiget: Es ist aber damahlen ab adversô nicht nur dieses geschehen / sondern man hat auch einen etlich Jahr vor Anno 1671. geklagten / und in Judicium gebrachten casum pro contraventione sententiæ & exemplo contumaciæ contra eandem, auch post sententiam, eamque in hôc punctô favorabilem dannoch pro novô attentatô angezogen.

Freylich hat man hinnach ex parte Cœnobii auf disseitige Andung quoad prius es dahin interpretiren wollen / daß / obwohl der Nahme **Unterthanen** sich nicht im Bescheid befünde / so seye es doch à parte rei also. Worüber man Ihnen geantwortet; warum man dann an selbiger Seiten / publicatâ Sententia, Anno 1671. so gleich sich hinter die Besenreüther gemacht / denenselben vorgemahlt / daß sie nunmehro Stifftische Unterthanen / und von der Statt Jurisdiction befreyt worden seyen / auch deren Gebott und Verbott nicht mehr zu pariren haben; wordurch die arme Leüthe gantz irrig gemacht / und der Statt ohnwissend ihnen einige Reichs-Collecten von 4. Monat-Geltern abgebeüthet worden.

Item / daß sie ja in ihrer Klag das Wort **Unterthanen** denen pro fundamento petitionis expresse inserirten Formalien des Bescheids de Anno 1671. als einen substantial-Antheil des Bescheides allegando mit eingeflicket haben. Dahero dann diese Ausflucht nicht statt greiffe.

Nun haben zwar darauffhin die Herren Cœnobiales bey dem neüen Herrn Ober-Amptmann sich etwas besser zu begreiffen Mine gemacht / und in ihrer Gegen-Refutation sub 20. Maji 1677. fol. 1. b. zwar mit ohnkräfftigen Retorsionen um sich greiffen / herentgegen aber sich neüerlich darmit entschuldigen wollen / daß keine mala intentio, und folglich weder dolus noch crimen falsi dabey unterloffen; so dann / daß nach disseitigen eignen assertis in Act. Lindav. p. 325. auch die Censiten abusivè Subditi genennet werden können: Welches Gegnerischer Anwald hernach in der eventual-Conclusion-Schrifft / & quod verba in abusivo ac minus proprio sensu intelligenda sint, ad crimen aliquod excludendum, Anno 1678. sub 4. Octobr. in der eventual-Conclusion-Schrifft fol. 2. b. wieder repetirt hat.

Alß wir aber dem Stifft auf beede Schrifften widerum gantwortet / und acceptirt hatten / daß er in Besenreüthe freylich keine wahre Unterthanen suchen wolle / noch solle / so haben sie hernach den Stiel wiedermahlen umgekehret / und Anno 1682. sub 15. Julii in selbiger nochmahligen Conclusion-Schrifft sich bey denen Gotts-Haus-Leüthen so wohl in genere als in specie bey der Pfarr Besenreüthe den Nahmen Unterthanen proprio sensu weitläuffig attribuiren wollen / (1) ex putativo Privilegio Ludoviciano, (2) dem habenden Fürstlichen Titul und Prædicat, (3) Privilegio Cæsaris Maximiliani I. (4) und sonderheitlich aus dem Verglich de Anno 1563. &c. ja sie haben auch (5) die Kayserliche Conservatoria hiehero ziehen wollen / und endtlich mußte die Antwort auf den 56sten Reconventional-Articul im Processs de Anno 1583. sqq. wiederum auf den Plan.

Man ist ihnen aber so vor als hinnach / über diese Objectionen /

und endtlichen in instantia declarat. bey der erhohlten Gegen- Conclusion p. n. 81. biß 92. antwortlich begegnet; und zwar hat man

Intuitu Imæ aus Heiderô, Conringio und anderen Behelffen die Untüchtigkeit des Diplomatis daselbsten durch den gantzen §. I. weitläuffig vorgestellt; deme hinnach die Argumenta Tenzelii und der assensus aller unpartheyischen Antiquariorum beeder Religionen / absonderlich die Responsa der Juristen und Philosophischen Facultæten zu Tübingen und Giessen / des Wagneregg- und Raßlerischen Umbwegen ohngeachtet / den assensum beygeleget haben. Man hat ihnen §. 3. weiters gewisen; daß vel casu quô, das Diploma auch / quoad sensum, keine Territorial- Jurisdiction besage; als die tempore Carolino bey Gotts-Häusern ohne deme ein non ens, und dannoch was es dißfalls besagen möchte / per non usum, imò usum contrarium, & transactiones subsecutas ausser effect seye.

Quoad secundam hat uns sehr verwundert / daß man ex parte Cœnobii, aus dem circa Annum 1450. angenommenen Fürstlichen Titul, wovon wir kein Diploma, noch wie Cœnobium solchen erlanget habe / gesehen / nun bey etwas Zeit hero unsere Superioritæt in unserem Territorio befechten wollen / da doch der Fürstliche Titul, wie auch die Cooptatio Maximilianéa in Statum Imperii, vorab in præjudicium tertii, ejusque juris dudum antea quæsiti dergleichen ohne deme gar nicht mit sich bringe.

Belangend 3. das Stifftische Privilegium Maximiliani I. so tauge selbiges wiederum in præjudicium Civitatis von darumb sonderheitlich nicht/ alldieweilen die darinn enthaltene Confirmatio Diplomatis fundationis putativi von Rechts- wegen ohne dem nicht bestehe / der andere Anhang aber das alte Herkommen und unsere vorgehende Jura expresse reservire.

So viel aber angehet 4. den Verglich de Anno 1563. so seynd wir bey demselben alleine nicht verblieben / sondern wir haben damahlen und vorhero jeden derselben nach einander in specie durchgangen / und dem Gegentheil repræsentirt / was massen Er zu seiner ambirenden Territorial-Jurisdiction auf denen Kelln- und Hoff-Güthern nicht alleine zu seinem Behuff nichts favorabels / sondern in dem Widerspiel die unwidersprechliche Prob seiner eignen Bekanntnuß vor unsere uhralte Possession der alljeglichen und Territorial-Gerichtbarkeit auf seinen Kelln- und Hof-Güthern in unseren Gräntzen / so offt er ermeldte Verglich anschauet / werde befinden / und wenigst in seinem Gewissen erkennen müssen.

Alß nemlichen die Herren Cœnobiales Anno 1660. den 3. Maji in ihrer Supplic, pro cassandis, ut inquiebant, attentatis, wie auch in folgender Replic sich per iniquè detortas interpretationes auf die Verträge bezogen: So hat man Ihnen in Exceptionibus & Duplicis darüber specialitèr geantwortet / wovon der Extractus Duplicarum unten sub Lit. Y. y. p. 461. beygeleget worden / deren wir auch in seqq. firmiter inhærirt haben: Nach dem Bescheid de Anno 1671. worinnen die Verträge confirmirt worden / brachten die Cœnobiales die Sache wiederumb auf die Bahn / denen man gleichfalls biß auf die Octuplic, inclusivè, und deren Membrum I. pag. n. 85. 86. 87. 88. begegnet: In dem neüen Anno 1694. angestellten Process, da die Cœnobb. wiederum darmit kamen / hat man in Exceptionalibus und deren beyge-

beygelegten vorläuffigen Gegen-Bericht Memb. I. punctis 12. & 17. & Memb. II. sonderlich §. Civitas hat passim &c. p. n. 283. usque ad f. Producti repetirt / und darmit verhofft / man werde ab adversô nunmehro an dieser Materie Antwort genug haben. Das ist aber den Herren Apologisten ungelegen / sondern weil im Verglich de Anno 1563. die Wort beede Obrigkeiten und der terminus Unterthanen enthalten / und nicht jedem anständig seyn würde / diesen fastidiosen Handeln zu lieb ererst in Actis Lindav. p. 505. nachzuschlagen; so ward ad persuadendos homines einsweils genug / in §. 2. Bekennen und erkennen sie die Formalia, **der Kellnhoff- Hoff- und Lehen-Güther Leuth und Unterthanen** ꝛc. einzubringen; worbey sie aber auch gleich das zwischen den Worten **Lehen-Güther** und **Leuth** distinguirenden Comma vorsetzlich auszulassen beliebt; wie auch das Wort / **die Innhaber** / vor den nächst-angezogenen Formalien. Wer die Mühe nehmen mag / den locum auffzuschlagen / der wird die Gefährde gleich in der sechst- und fünfft-letzten Linie antreffen. Wer waren aber diese **Innhaber der Kelln- Hoff- und Lehen-Güther / Leuth und Unterthanen?** diejenige nemlich / deren vorher auch Anregung gethan worden / und um derentwillen und ihrer Güther willen die Differenz sich in motû befande / und dieses erläutern ja die gleich hinnach folgende Wort: "Sollen die beede Obrigkeiten / Stifft und Lindau / gedachte Unterthanen jede von seiner Obrigkeit seiner Gelübd und Ayd / darmit er derselben verwandt ꝛc. erlassen werden.

Ad vſ. Bekennen und erkennen ꝛc. p. 52.

Die Sach bestunde laut Recesses darauf. Es habe die Frau Aebbtißin sich erklagt / **daß die von Lindau / ihre Burger / Spithal und Unterthanen ihre Lehen nicht / wie sie schuldig / und von alters her bräuchig / empfangen;** zu dem vnterstünden sie sich / des Stiffts Kelln- Hoff- und Lehen-Güther in ihre Gewaltsame und Eigenthumb zu bringen; neben dem Ihr der Frau Aebbtißin **den Hirten-Stab oder Gerichts-Zwang** (NB. die eigene Declaration, **was der Stifft vor einen Gerichts-Zwang** prætendire.) **nicht wie von alter zu lassen.**

Worauf die Statt geantwortet: **Es seye nicht weniger / Sie und die Ihrige /** id est, **obgemeldte Burger / Spithal und Unterthanen mochten von der Frau Aebbtißin Lehen- Kelln- Hof- und andere Güther haben / die sie eins theils empfangen; der Stifftische Lehen-Vogt aber unterstehe sich jetzt neüerlich / Ihnen und den Ihrigen** (ut supra.) **aus ihren eignen Güthern Lehen- Hof- und Kellnhof-Güther zu machen; und masse sich dessen noch an.** Darauf ward unter Mediation des Stifftischen Herrn Conservatoris selbsten conveniendo beliebt / daß (1) super quæstione, **was Kelln- Hof- und Lehen-Güther seyen / eine formliche beständige** Liquidation **auffgerichtet / und in Eruirung derselben /**

gedachte der Statt Leüthe Burger und Underthanen von dem Stifft (als der Lehen-Herrschafft des Gelübdes / von der Statt aber ihres Aydes / so viel hierzu gehörig / erlassen werden sollen.

(2) So viel aber der Frau Abbtißin Gerechtsame auf ersagten Hoff-Güthern anbelange / nachdem der Stifft obgemeldten seinen Hirten-Stab immensè extendiren wollen / die Mediation darüber cognitâ causâ, und wann die Liquidation errichtet / auf ein unverwaigerliches zuerkennen und zusprechen haben solle: Darauf ist quoad prius die Liquidation errichtet / und quoad posterius der Recess de Anno 1571. gemacht worden.

Wegen des Worts / Obrigkeit / haben wir davon oben p. 352. nur remissivè ad acta Lindav. p. 131. sqq. p. 312. vf. Daß also. 325. 876. &c. nach Nothdurfft gehandelt.

Worinnen bestehet dann nun das der Statt Lindau imputirende und convincirt haben sollende falsum? wir beruffen uns dißfalls auf den gantzen Vertrag / welchen und dessen völligen sensum dem Gegentheil / nicht aber nur eine Linie daraus / ohne Anfang und End / auch nur eines Periodi, vorzulegen gebühret hätte. Weil sie aber dieses nicht gethan / sondern den Leser mit dieser hinterlistigen Form zu verführen gesuchet / ja mit Auslassung des Commatis auch die Beysitzer der andern Lehen / die nicht Kelln- und Hoff-Guth / und deme nach Burgermeister und Rath insgesamt / wie auch viele Senatores, und Burger in der Statt / samt dem Spithal zu Stifftischen Underthanen machen wollen: So wollen wir dem Leser selbsten zu urtheilen überlassen / von welcher Seiten / von uns / oder den Apologisten / gesagt werden könne / quod in alterius præjudicium veritatem dolo malo improbè immutaverint?

Sie wollen aber die Underthanen in Territoriô Lindav. nicht aus diesem Instrumentô alleine ernöthen / sondern / und ob sie gleich in Processu diversorum Gravaminum nur von dem Schutz-Brieff Kayserς Ferdinandi III. absonderlich und einigen Conservatoriis gesprochen / nachdeme nun ex Parte Cœnobii Anno 1694. die ohnrubricirte Deduction gedruckter producirt worden / so wollen sich die Apologisten dessen auch prævaliren / und beruffen sich auf die Beylagen 45. 90. 94. 101. biß 108. 131. 132. 150. 155. 164. 179. allwo & alibi das Wort Underthanen / und daß des Stiffts eigne / auch Lehen-Leüthe und Censiten / testibus retroactis, auch Underthanen gewesen seyen / sich klar erheitere.

Diese Beylagen nun sollen ausser der n. 45. 90. 179. lauter Kayserliche Diplomata seyn / und also als Kayserliche Schutz- und Schirm-Brieff / Conservatoria, und andere Kayserliche Befelch ad Dominam Abbatissam vor sich und ihre Unterthanen ꝛc. Solche werden / in casum sie also authentisch vorhanden / wohl von Stuck zu Stuck ihre Betrachtung haben wollen. Worbey wir aber voraus repetiren / daß / wañ Eine Frau Aebbtißin zu Balgach / Riedöschingen ꝛc. und anderwo mehr ausserhalb Lindau ihre eigne Unterthanen gehabt haben mag / wir uns dessen nicht beladen / sondern alleine vor unsere Landschafft sorgen: Wie wir dann auch dem Gegentheil ex Actis Lindav. p. 799. zur Erinnerung gebracht / wer eigentlich

Stiff-

Stifftische Gotts-Haus-Leüthe seyen / und daß weder Lehen noch Leibeigenschafft noch das Stifftische particular-Forum des Pfalenz-Gerichts in den Schrancken seiner Hirten-stäbischen Jurisdiction und der kleinen Frevel einen Territorial-Unterthanen formire. Ist also

(1) auf die Beylag n. 45. zu kommen / solche von dem Stifft sub Anno 1631. in n. 192. ex parte Cœnobii schon auch producirt worden / und folgends in Actis Lindav. p. 895. verwahrlich gleichfalls eingekommen.

(2) Die sub n. 90. die bäurische Auffruhr betreffend / hat der Stifft vorher noch niemahlen sehen lassen: Sie ist aber dannoch sehr remarquabel.

(3) Die sub n. 94. als ein Creditiv des Königs Ferdinandi an den Stifft Anno 1531. ist zwar von demselben Anno 1631. sub n. 225. den Herren Commissariis auch zugekommen.

(4) Die Stifftische Producta n. 101. Kayfers Caroli V. Conservatorium 102. Conservatorium Königs Ferdinandi 103. Conservatorium Kayfers Matthiæ 104. Conservatorium Kayfers Maximiliani II. 105. Schirm-Brief Kayfers Rudolphi II. 106. Schirm-Brief Kayfers Matthiæ 107. Schirm-Brief Kayfers Ferdinandi II. 108. Conservatorium Kayfers Ferdinandi III.

Und diese (auffer des letztern.) sind zwar unter den Stifftischen Productis de Anno 1631. aber also / ad Commissionem angebracht worden / daß auf starckes Hintertreiben des Stiffts der Statt nichts davon weder von Originalien noch Copien zu Gesicht gelassen worden: und zwar waren sie eingelegt sub n. 245. b. 246. 247. 248. 254. 251. & 252. Wir wurden aber damahlen des Anschauens nur biß ad n. 228. begnadiget.

(5) Die n. 131. Auffmahnung Kayfers Maximiliani I. an den Stifft / mit aller seiner Macht zum Römer-Zug zu erscheinen / de Anno 1511. wurd vom Stifft Anno 1631. auch producirt sub n. 135.

(6) N. 132. kam Anno 1631. aufs Theatrum sub n. 222. und solle seyn / Kayfers Maximiliani Befelch an die Frau Aebbtißin / daß sie den Reichs-Abschied zu Cöln wegen des gemeinen Pfennings ꝛc. ꝛc. ad executionem zu bringen / allen ihren Unterthanen / wes Stands und Wesens sie seyen / in ihren Gebieten vorhalte / auch derentwegen auf Trium Regum auf dem Reichs-Tag zu Worms erscheine ꝛc. ꝛc. d. d. Cöln 1. Octobr. 1512.

(7) Die n. 150. 155. 164. als Stifftische angebende Beschwerd-Schrifften / befinden sich in der Apologistischen Beylag Lit. A. n. 4. n. 12. und n. 8. und sollen daselbsten auch ihre Gegenlage finden.

(8) Endlichen kommt sub n. 179. das Instrument des Notarii Nefers / ad requisitionem der Frau Aebbtißin Barbara von Landenberg / zu Tage sub 9. Novemb. 1589.

Belangend nun hievon den n. 45. oder n. 192. einen in causâ propriâ der Statt hinterrucks Anno 1449. gemachten Urthel-Brief / so haben wir / ut supra, nicht nur p. 891. in Act. Lindav. solchen verwahrlich auch gezeigt / sondern bereits vorhero p. 317. allegirt / p. 324. aber vf. Anjetzo den 4ten Urthel-Brieff ꝛc. dessen Spiegelfechten durchaus vor Augen geleget.

Was haben aber die Adverſanten in der ohnrubricirten Deduction p 22. darauf weiter in ſpecie replicirt? Nichts / als daß ſie den in dieſem Brief mißbrauchten Nahmen / **Unterthanen** / repetirt / ohne über den principal-Punct und Vorwurff / daß dem Stifft nicht gebührt habe / noch dermahlen gebühre / in ſeinen einſeitigen Beſcheiden und Urthel-Brieffen ſich ſelbſten dergleichen dem tertio præjudicirliche Zulagen gut zu ſchreiben / und alſo Richter und Parthey auf einmahl abgeben zu wollen; worbey zumahlen gantz ungeſchickt / daß der Amman Rüde Achmüller nomine ſeiner Gnädigen Frauen begehrt / dem Keller Hyrenbach zu Reitnau vor ihn und ſeine Nachkommen NB. indiſtinctè, durch angemaßte Sentenz anzubefehlen / ſie von Ungehorſame und Ungenoſſame oder generaliter andern Sachen wegen / die Einer Frau Aebbtißin / dem Gotts-Haus und allen Ihren Leüthen (NB. nicht Rechts-gebührend und zuſtändig / ſondern.) nutzlich und gut / anzugeben / daß die Pfaltz-Richter in ihrem Schluß doch noch das Wort ehrlich mit angehänget: Abſurd aber / daß dieſe Bauren ſich auch darbey angemaßt / des Kellnhof-Vogts Richtere zu werden / und Ihme zu befehlen / daß er den Stifft bey ſeinen Rechten ſchirmen ſolle; da doch ein Vogt ohne Anweiſung dieſer Baursleüthe ſich ſeiner Rechten activè und paſſivè vor ſich zu beſcheiden weißt / in Entſtehung aber ſeinen höhern Richter hat.

Wir haben aber auch aus denen vorherigen Exempeln geſehen / daß dieſer Ammann Peter Ruder / der den Brieff verfertiget / ein Mann geweſen / der ſeine Geſchäffte hinterrucks eorum, quorum intereat, und ſonderheitlich der Statt vornemlich / tractirt / und hinnach mit ſeinen einſeitigen Brieffen / da die gute Bauren ſeiner Zeit meiſten theils Schreiben und Leſens unerfahren / (ja viel vornehme Stands-Perſohnen ſelbiger Zeiten.) und in ſeinen Concepten / die Sache nach Belieben einrichten können.

Quoad 2. nun gehet es dem Bauren-Krieg zu / und iſt in dem Inſtrumentô kein datum: wann es aber / ſo uns noch unbekandt / gleich in dieſer Form vorhanden wäre / ſo iſt vors (1) kein Orth / wo und wann es den Lindauiſchen Leib-eignen Leüthen des Stiffts alſo vorgehalten worden wäre? zumahlen auch keine Anzeig / daß dieſer Vorhalt ſolchen Leüthen geſchehen / und / wie die genug kühne Uberſchrifft weiters vorgibet / ſolche Ablegung von ihnen würcklich beſchehen ſeye.

Ohn iſt nicht / und mehr als bekandt / (2) daß freylich ohnlang nach angetrettener Regierung Kayſers Caroli V. ſich eine groſſe doppelte Sedition der Baurſchafft vieler Orten in Teütſchland ereignet. Beeder macht Sleidannus in ſeiner Hiſtorie Lib. IV. Meldung; der letztern / und was in Schwaben darmit unter dem Obriſten Bunds-Hauptmann Georgio Reichs-Erb-Truchſeß zu Waldburg und Herrn zu Wolffeeg / wie auch Grafen Wilhelm von Fürſtenberg paſſirt / findt ſich daſelbſten fol. n. 68. b. 69. a. b. Meldung. Und wie nun dieſe ober-ländiſche Bauren 3. Quartier oder Hauffen / welche er gar Exercitûs nennet / den einen am Boden-See / den andern im Algöw / den dritten bey Biberach auffgerich-

gerichtet: Also ist / nachdeme diese Baurs-Leüthe zerschiedentlich bey Leipheim und anderwärts Stösse bekommen / von denenjenigen / welche per tractum Ulmensem ad lacum Bodamicum & Algövicum gestanden / an ersagten Bunds-Hauptmann Georgium Truchsessium die Ubergab den 13. April 1525. erfolget.

Das ist nun ex Historicis schon genug bekandt.

Wie wollen aber die Herren Cœnobiales erweisen / daß die Lindauische Unterthanen / ja in specie die Possessores der Stifftischen Kelln- Hof- und Lehen-Güther sich dieser rebellion auch theilhafftig gemacht haben? Von denen / was in den Dörffern unserer alljeglichen Gerichten / und einfolglichen / welche daselbsten auch auf Stifftischen Kelln- Hof- und Lehen-Güthern gewohnet / sagen wir absolutè von nein; wie auch von unsern Nieder-Gerichts-Unterthanen / ausgenommen

(3) einiger Unterthanen aus Ober-Reitnau / Hoch-Gräflich-Montfortischen Hohen- und unserer Nideren Gerichten / wegen deren und des so genannten Platzes Ober-Reitnau sich einer Nahmens Thomas Meyerhofer nebst andern zu dem Verglich eingefunden.

Will man nun ex parte Cœnobii ein anders behaupten / so wollen wir es erwarthen: Hingegen aber und

(4) sollen die Herren Apologisten / und jemand anderer / sich nicht præfiguriren / als wann unsere Unterthanen des Dorffs Ober-Reitnau Stifftische Leib-eigne Leüthe gewesen. Dann obwohlen sich in selbiger Pfarr ehedessen die Pelagier-Leüthe / und unter denenselben auch einige Leibeigne mögen befunden haben: so seynd doch weder alle Pelagier-Leüthe in der Pfarr oder deren Districtû, (der nicht nur das Dorff Ober-Reitnau begreiffet / sondern neben und mit demselben auch mehr andere Dörffer dahin pfärrig seynd / sondern auch ausser dieser Pfarr anderwärts in der Nachbarschafft gewesen; e.g. zu Stockenweiler in der Pfarr Herckenschweiler / Brinnischweiler in der Herrschafft Schomburg ꝛc.

v. Acta Lindav. p. 489. 490.

Dahingegen zu Ober-Reitnau in und um das Dorff nicht nur freye Burger-Güther / sondern auch dermahlen sich nicht erinnerlich ein einiger Mañ befindet / auf dem der Stifft der Leibeigenschafft Ansprach machet.

Ja es hat auch mit den Pelagier-Leüthen der Stifft selbsten eigentlich oder als Unterthanen nichts zu thun gehabt / sondern sie waren der Kirchen zu Ober-Raitnau in specie afficirt: Wann auch sonsten einige Stifftische Leibeigne sich daselbst befunden haben mögen; so gehet doch dieses das gantze Dorff nichts an / noch auch alle Gotts-Haus-Leüthe daselbsten.

Und zeigt sich also (5) klar genug / was gestalten diese Gegnerische Beylag n. 90. eintweder gar von keiner Consideration, oder aber ein blosser Auffsatz gewesen seyn muß; dene man noch Anno 1525. etwa willens gewesen seyn mag / denen Stifftischen Gotts-Haus-Leüthen vorzuhalten / es aber behutsamer unterlassen habe: Wie dann auch

(6) Wir in unserm Archiv und Protocollis von diesem Unternehmen des Stiffes nicht geringstens finden / welches doch / wann es geschehen

hen wäre / unſern Vorfahren von den beeydigten Dorff-Hauptleüthen und Unterthanen nicht verſchwiegen / von der Statt aber auf Vernehmen ſo gleich geandet / contradicirt und reddreſſirt worden wäre: Zumahlen / wie obgemeldt / niemand / der ſich nicht verſündiget / zu einer ſolchen Deprecation und neüen angemaßten Huldigung hätte verobligiren wollen: Ja es müßte der Actus præſente Dominâ Abbatiſsâ laut der Formalien geſchehen ſeyn.

Es iſt (7) ſehr notabel', die Apologiſten haben in ihrer Beylag Lit. A. einen angeblichen Gravatorial-Extract ſub n. 7. eingebracht / von unterſchiedlichen Eingriffen / welche die Statt dem Stifft um Anno 1421. ſolle zugezogen haben: Und dieſen Extract hat die gedruckte Stifftiſche Deduction ſub n. 151. auch vorgelegt: Wir werden ſuô locô davon eigentlich handeln / biß dahin alle Nothdurfft vorbehaltend / ohne geringſte Agnoſcirung / niſi in utilibus proteſtando deſuper. Es hat aber darinnen der Stifft ſelbſten ſich nicht mehr / als die NB. mindere Gericht / nemlich (1) des Hirten-Stabs / und (2) die Frevel mit Scheltwort und trucknen Streichen zugeſchrieben; von einiger Huldigung / Unterthänigkeit der Bauren / und Territorial-Subjection aber iſt kein Wort darinnen zu finden: Nun aber und ſonderlich von Anno 1627. her ſprechen die Apologiſten ſo hoch / und tragen doch kein Bedencken / dieſen Extract mit auffzulegen: Hätte man diſſeits vor Anno 1643. die Ehre gehabt / dieſes Inſtrument zu ſehen / ſo würden die behörige Gloſſemata daraus in Actis Lindav. nicht ausgeblieben ſeyn.

Und warum ſchweigen die Apologiſten / daß wir ihnen wegen dieſer vorgebenden Huldigung / und n. 90. ſchon in dem vorläuffigen Gegen-Bericht Memb. I. Art. X. ferner weitläuffig begegnet ſeyn / und unter anderem vorgeleget haben / daß auch das Wort Huldigung ohne deme gar nicht jederzeit eine Territorial-Subjection ausmache / ſondern ſich auf die Natur der tragenden obligation ziehe; auch bey Lehens-Sachen mehr nicht als den bloſſen Lehen-Eyd bedeüte.

Uti poſt Acta Lindav. Merckelb. docet, ap. Klock. V. I. Conſ. 18. n. 7. prout & vox homagium non ſemper ſubjectionem arguit, ſed non nunquam fidelitatem tantum ex Knipſchilt. de I. & P. Civ. Imp. L. 1. c. 3. n. 41. Fromman. de Condom. Territ. c. 6. §. 11. Dn. de Lynker. de Superior. Territ. p. m. 71. 72.

Wiewohlen man ſich auch diſſeits keines formlichen Lehen-Eydes bey denen Poſſeſſoribus der Stifftiſchen Kelln-Hof- und gemeinen Lehen-Güther / ſondern alleine / per ſuperius allegata, eines Gelübds erinnert.

Und wann man ab adverſô aus ſeinen allegatis p. 24. etwas hätte profitiren wollen / ſo hätte Eine Frau Aebbtißin vorhero dociren müſſen / daß ſie in Territoriô Civitatis nicht nur Domina directa ihrer Lehen-Güther / ſondern auch Domina ſpecialis Territorii in Territoriô alienô ſeye.

Von denen Terminis Obrigkeit und Unterthanen / ut ſupra, worbey wir auch wegen des Worts Gehorſam aus ermeldtem vorläuffigen Gegen-Bericht repetiren / daß dieſes Wort alleine pro ſubjectâ materiâ genoñen werde.

Beſold. Th. Pract. Lit. Q. n. 21. Act. Lindav. p. 275. in fin.

Und

Und was können die Cœnobiales, quoad 3. aus dem Reſcripto Ferdinandæo d. 11. Novemb. 1531. mehr eruiren / als daß Ihre Königl. Majeſtät Ihre Fürſtl. Gnaden ermahnet / daß Dieſelbige zu Erhaltung ihres wahren / Heiligen Chriſtlichen Glaubens / woran Ihrer Majeſtät / Dero Land und Leüthen / wie auch dem Stifft und ſeinen Unterthanen hoch-wichtig und viel gelegen / Dero Commiſſariis in den Oeſterreichiſchen Vor-Landen inſtruction und Befelch gegeben / mit Ihrer Fürſtlichen Gnaden zu reden / zu werben und zu handeln / wie ſie vernehmen werden.

Es wäre wohl geſchehen / wann die Herren Cœnobiales die Antwort Ihrer Fürſtlichen Gnaden dahierüber auch communicirt hätten: Unterdeſſen ſihet man (1) daraus / daß Ihre Königliche Majeſtät ſolches an den Stifft nicht als Römiſcher König / oder im Nahmen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät / ſondern als Ertz-Hertzog in Oeſterreich / auch durch Oeſterreichiſche Miniſtros gelangen laſſen; (2) ohne ſpecial-Expreſſion, wider wene dieſes Abſehen geweſen; (3) zu einer ſolchen Zeit / da nicht allein Straßburg / Coſtantz / Memmingen und Lindau das Jahr zuvor mit ihrer Profeſſion der Religion von Ihrer Kayſerl. Majeſtät auf Antrieb Fabri und Eccii etwas ungnädig abgewieſen worden / die Statt Lindau ſchon damahlen mit dem Schmalkaldiſchen Bund engagirt / und ſich zu der Augſpurgiſchen Confeſſion erkläret / auf der Reichs-Seiten des Boden-Sees mit Oeſterreichiſchen Landſchafften gantz umbzingelt / in der Extremitæt von Teütſchland gegen die Schweitz gelegen / er der Stifft aber ſchon unter dem pactirten Schutz der Land-Vogtey Schwaben ſtehend; ja kein Zweifel / daß König Ferdinand von dem wenig Tag hinnach / nemlich den 17. Novemb. von Kayſerlicher Majeſtät publicirten Religions-Decret werde gewußt haben: Woraus dann vor ſich ſelbſten reſultirt / daß an Seiten des Höchſt-preißlichen Ertz-Hauſes Oeſterreich damahlen auf das Verhalten der Statt Lindau werde genaue Reflexion genommen worden ſeyn.

Und muß freylich was importantes vorgeweſen ſeyn / weil Ihre Königliche Majeſtät mit annectirt haben / daß Sie die Befolgung des Vorhabens **gegen den Stifft mit allen Gnaden** erkennen wollen. Die Conferenz wird ohnfehlbar geſchehen ſeyn; die Verrichtung aber muß wohl verborgen bleiben. Wir glauben auch / daß die Herren Auſtriaci dem Stifft wenig dancken werden / dieſes Schreiben publicirt zu haben.

Was aber das Wort **Unterthanen** in ſolchem particular-Schreiben anbelangt / ſo macht ſelbiges per ſuperius edocta dem Stifft noch lange keine Prob / daß er / und in ſpecie bey uns zu Lindau / einige Territorial-Jurisdiction habe. Die Herrſchafft Bregentz iſt auch Oeſterreichiſch / und hat der Stifft darinnen den nächſt an das Statt Lindauiſche ſtoſſenden Kellnhof zu Leiblach / ja dieſer auch Güther im Lindauiſchen ligen; ſolte das Reſcript ermeldten Kellnhof meynen / ſo wäre es uns etwas ſehr neües. Wir glauben aber gewiß von nein / und wann Cœnobium es alſo interpretiren wollen / ſo würden Ihre Majeſtät unſers Erachtens demſelbigen ſowohl als die Herren Uberlingenſes von nein geſagt haben: Wie dann auch noch heute man Oeſterreichiſcher Seiten die Cœ-

nobiales nicht gütig ansehen würde / wann sie ex hâc Epistolâ eine Prob nehmen wolten / die Bregentzische Besitzer selbiger Kelln- und Hof-Güther zu Stifftischen Unterthanen / ja den Stifft selbsten in Leiblach zum Territorial-Herrn zu machen / dessen sich doch die Statt Bregentz selbsten nicht anmasset.

Wir haben aber in Act. Lindav. dieser Beylag sub n. 225. und zwar p. 131. sqq. & p. 401. in concursu mehr anderer Beylagen auch Meldung gemachet / und wird in Appendice II. deren gleichfalls weiter gedacht werden.

4. Die Stifftische Producta von n. 101. biß n. 108. inclusivè, oder die oben bereits specificirte Kayserliche Conservatoria und Schirm-Brieff oder Protectoria concernirend / so haben wir allbereit oben allegirt / daß von allen diesen Instrumentis uns nicht eines in formâ probante zu Gesicht gelassen worden / und wir dannenhero solche / als eine uns annoch unbekandte / einfolglich auch quoad effectum juris ohne deme unbündige / quoad materiam des angemaßten Juris Territorialis in allen Processen unzahlbar contradicirte Sach / tractiren müssen.

Anno 1682. ist zwar der Stifftische Anwald in Aulâ Imperiali absonderlich mit einem Schirm-Brief Kayserς Ferdinandi III. sub Lit. R. d. d. 5. Martii 1638. erschienen / deme wir aber in Antwort ertheilt / was massen in diesem Schirm-Brief / der ein generale protectorium, auch unser ohnwissend und ohncitirter ausgewürcket worden / nach der uns zugekommenen Copie von einigem Unterthanen kein einig Wort enthalten / welcher zumahlen ohne deme währenden 30. jährigen Kriegs / und eben um selbige Zeit verfertiget worden / da auf Stifftische Delationes, Lamentationes und Suggestiones hin uns unsere 4. Dörffer / Schönau / Rickenbach / Eschach und Ober-Raitnau unter dem Titul der Stifftischen Kellnhöfen entzogen gewesen / welche aber hernach Pace Westphalicâ wiederum in unsere Possession gelanget.

Betreffend aber die Conservatoria selbsten / so ist gar nicht glaublich / daß der Stifft vor den Zeiten Kayserς Caroli V. dergleichen erlanget. Wir wollen aber diejenige / welche uns also copialiter gezeigt worden / sine præjudicio gleichwohlen auch diß Orts in etwas zu Betrachtung nehmen / nachdeme der Gegentheil in seiner gedruckten Deduction, wie wir in dem vorläuffigen Gegen-Bericht Membro I. Puncto XV. auch beygebracht / daraus mehr andere Theses ausbrüthen wollen / die darinnen geringstens weder directè noch per consequentiam enthalten seyn.

Und zwar das Conservatorium Caroli V. n. 1. anlangend / so ist selbiges datirt in Regenspurg den 28. Junii 1541. Es ist aber betrachtlich / daß der damahlige Reichs-Convent und Recess gleich des folgenden Tags nemlich den 29. Junii geschlossen und subscribirt worden; deme auch beygewohnt haben im Nahmen Unser L. Frauen Stiffts zu Lindau / Herr Wolffgang Abbt zu Kempten / und Herr Otto Truchseß zu Waldburg / welche dieses Geschäfft so zu menagiren gewußt / daß unserem damahligen Abgesandten Hieronymo Pappus hievon nichts zu wissen gekommen; auch uns nichts / biß von Höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath uns

davon

davon die Copie communicirt worden / wie sie der Stifft Anno 1631. coram Commissione Cæsareâ producirt hat.

So dann referirt sich dieses Conservatorium auf ein vorgehendes de Anno 1530. aus Augspurg ; welches ob es gleich ohnzweifelig noch vorhanden seyn wird / man ex parte Cœnobii ordentlich im Sack behalten. Aber in eben diesem Jahr wurden Ihrer Kayserlichen Majestät zu Augspurg von den Stätten / Straßburg / Costantz / Lindau und Memmingen durch ihre Abgeordnete die absonderliche Glaubens-Confession überreicht / aber eben bey Ende des Reichs-Tages nächst Ablesung der Confutation verworffen / so daß bey Allerhöchst Ihrer Kayserlichen Majestät die Statt Lindau so deswegen / als wegen der vorgegangenen Reformation in locô selbsten / sich nicht in Gnaden befand : Es laßt sich wohl begreiffen / daß bey eben damahlen annoch im Leben und Regierung befindlicher Frau Aebbtißin Amalia von Reischach / mit Stifftischer heimlicher Auswürckung dieses Conservatorii und in deswegen producirten Supplicis die Statt ansehenlich eingehoben / und unter beweglichster allegirung der Gefahr des Stiffts die Formalia gebraucht worden seyn müssen / daß Ihre Kayserliche Majestät Dero Gotts-Haus Unterthanen / Leüth und Güther bey diesen sorglichen Zeiten und Spaltungen zu deren Erhalt- und Beschirmung die benambßte 4. benachbarte Conservatores constituiren möchten ; da ohne diese vorstellende grosse Gefahr Ihre Kayserliche Majestät nicht vor nöthig geachtet haben würden / den Stifft ex officio mit absonderlichen Conservatoribus zu versehen : Daferne nun unsere Vorfahren dieses Stifftische heimliche Anbringen zu vernehmen bekommen haben wurden / so wäre das erste geweßt / von dem Stifft zu vernehmen / wene dann derselbe unter dem Nahmen der Unterthanen verstanden hätte / auch auf Erklärung / daß es von Ihme auf unsere die Stifftische Kelln- und Hof-Güther besitzende Burger und Unterthanen gemüntzet seye / gewiß unermangelt haben / bey der Röm. Kayserlichen Majestät dahierüber und darwider ihre Protestation und Contestation einzuwenden. Anno 1530. hat der Stifft bey dem Reichs-Tag zu Augspurg Herrn Hans Jacob Hundbiß von Senfftnau zu seinem Abgesandten und Vertretter gehabt / der den Recess auch unterschrieben / Anno 1537. aber / da Blomberg und Riedöschingen von Hans Wolffen von Bodman zu Bodman an Tit. Herrn Grafen Friederich von Fürstenberg käufflich gekommen / funden wir aus selbigem zu Gesicht bekommenen Kauff-Brief ꝛc. Item so sind auch ꝛc. daß selbiger Zeit die Vogtey samt dem Dorff Riedöschingen von dem Gotts-Haus zu Lindau annoch lehenbahr gewesen / nicht aber / wann das Hoch-Gräfliche Haus Fürstenberg dem Stifft diese Lehenschafft abgekauffet habe.

Es ist aber hiebey ferner zu remarquiren / (1) daß die Confirmatoria der Kayser Friderici III. (vel IV.) und Maximiliani I. in der ohnrubricirten gedruckten Deduction n. 166. 167. 168. von einigen Unterthanen des Stiffts keine geringste Meldung gemacht. (2) Daß der Gegentheil zwar in dem Processs de Anno 1583. sqq. diese und mehr andere Confirmatoria in act. reconventionis zwar angezogen / herentgegen einiger Conservatoriorum sich im

geringſten nicht vernehmen laſſen. (3) Quoad Cameram Imperialem; nachdeme der Stifftiſche Anwald in ſeinem Productô ad Judicium Imp. Aulicum Ao. 1712. ſich auch auf die Privilegia & Conſervatoria in Camerâ Imperiali producta bezogen (von welchen Conſervatoriis, daß ſie in Camerâ auch producirt worden / wir / ut ſupra, vorher gar nichts gewußt.) ſo haben wir / unerachtet damahl ſchon die termini amic. tract. angetretten worden / Anno 1714. in Hoch-Löbl. Reichs-Cantzley zu Wetzlar die Sachen nachſchlagen laſſen / und befunden / daß freylich der Stifftiſche Anwald Dr. Morhart Anno 1598. den 13. Decemb. und 1599. den 28. Februarii, unſer hinterrucks / mit einer Supplic, Gewalt / und Præſentation ſub n. 1. & 2. Schirm-Brief Kayſers Rudolphi II. de Anno 1589. ſub n. 2. auch Conſervatorio Höchſtermeldten Kayſers de Anno 1594. ſub n. 3. wie nicht weniger mit einem Additions-Receſs n. 6. Kayſers Caroli V. Conſervatorium de Anno 1541. producirt / und um Confirmation gebetten. Wie er aber auch damahlen mit
B. b. dieſen petitis angeloffen / zeigen ſub Lit. B. b. b. b. copeylich mitfolgende Be-
b. b. ſcheid den 10. und 15. Octob. allworinnen männiglichs Intereſſe und Einwenden dargegen jederzeit / ſo viel rechtens zu thun / per expreſſum reſervirt worden.

Betreffend ferner die Conſervatoria der Kayſer Ferdinandi I. de Anno 1555. und Maximiliani II. de Anno 1566. ſo zeigt beeder ihr Inhalt / daß an Seiten des Stiffts bey dem erſten in petitione ſich auf das vorgehende Carolinum, bey dem andern aber auf das Ferdinandéum bezogen / und aus denenſelben ohne einiger Anregung beſchehener Mutation der Stifftiſchen Güther gebetten worden / Einer Frau Aebbtißin / Ihres Gotts-Haus Unterthanen / Leüth / Haab und Güther in Abgang der verſtorbenen mit neüen Conſervatoribus zu Schutz und Hülffe zu kommen: Worauf dann in Cancellariâ Cæſareâ nobis inſciis gleichwohlen die formalia petitionis beede mahl in verbis diſpoſitivis alſo gelaſſen und beybehalten worden; aber ſalvo ſemper jure omnium, quorum intereſt: Hingegen iſt eben unter Graf Hugo von Montfort / der Anno 1555. Conſervator worden / Anno 1563. der Interims-Vertrag wegen Unterſuchung der Stifftiſchen Jurisdiction auf deſſen Kelln- und Hof-Güthern in noſtrô Territoriô gemacht / und Anno 1571. in damahligem Receſs und Urbar nochmahlen determinirt worden / daß ſolche in nichts anders / als dem Hirten-Stab und den kleinern Fräveln mit Scheltworten und drucknen Streichen beſtehe / und verbleiben ſoll: Darbey der Statt auf ermeldten Güthern die allſegliche und Territorial-Gerichte ohnbehindert verblieben.

Anlangend das Conſervatorium Kayſers Rudolphi II d. 5. Auguſt. 1583. ſo bezieht ſich ſolches in relativis wiederum darauf / daß der Stifft in petitione ſich auf das Maximilianeum bezogen / und in ſupplicis um gleiche diſpoſition gebetten; worauf es auch gefolget / wie bey den vorhergehenden. Es ward aber eben dieſes das Jahr / da Einer Frau Abbtißin Fürſtl. Gnaden ſchon damahlen von ihren unruhigen Beampten / ſub prætextû des vermeinten Diplomatis wider die Statt zu prætenſion der Nidern Gerichten ſonderlich allarmirt geweßt / darauf zumahlen die Statt bey dem Höchſt-preißlichen Ertz-Haus Oeſterreich auch dem Löbl. Schwäbiſchen Crayß acer-

rimè

rimè denigrirt / in ihren Rechten und deren Execution sehr præjudicirt / und endtlich gezwungen worden / den Proceſs bey Hoch-Lobl. des Heil. Reichs Cammer-Gericht eben pro manutentia Jhres Juris Territorialis auf den Stifftiſchen Kelln- und Hoff-Güthern anzufangen: Welches geſchehen / auch die Citationes erkennt / und insinuirt worden / eh das Rudolphiniſche Conſervatorium zu Ständen kommen / geraumlich aber ehe Eine Frau Abbtißin durch den Not. Neſer ihre Herren Protectores und Conſervatores zu Austrags-Richtern vorgeſchlagen.

Zu dem Schirm-Brieff Hochersagten Kayſers Rudolphi II. de 3. Novembr. 1589. wieder zu kommen/ ſo haben wir bereits oben angeführt/ daß er (1) datirt worden eben auf den Tage / da das Reſcriptum Cæſareum unten in den Beylagen ſub Lit. Tt. erſindtlich / über uns emanirt: (2) Demenach zu einer ſolchen Zeit / da wir in Camerâ Imp. mit dem Stifft puncto unſerer Territorial-Jurisdiction auf den Stifftiſchen Güthern dominii directi & pleni in unſerm Territoriô ſeiter Anno 1583. her in vollem Gefecht begriffen. (3) Auf des Stiffts ad S. S. Cæſaream Majeſtatem wider uns erhobene ſehr grälle Klag wegen unſerer Vornahm des Weinſchenckens und extrahirung eines Criminal-Inquiſiten aus einem Stifftiſchen Haus: Aus welchem Kayſerl. Reſcripto wir (4) höchſt-bedaurlich haben erſehen müſſen / wie gräll an dem Kayſerl. Hoff wir auch ſchon vorher von dem Gegentheil eingetragen worden ſeyen: (5) Die Antwortt aber über das Reſcriptum Cæſareum haben wir unten ſub Lit. Uu. auch beygefüget.

Wie aber der Stifft eben occaſione, oder under dem Prætext dieſes Schirm-Brieffs und darinnen enthaltener Wort **Unterthanen** / ſich der Territorial-Jurisdiction auch über ſeine Güther und Cenſiten ꝛc. im Uberlingiſchen anmaſſen wollen / aber damit gleichfalls übel angekomẽn/ das haben wir gleichfalls oben / und in den Beylagen / Lit. M. p. 232. ſq. zu vernehmen gegeben.

Das Conſervatorium Kayſers Mathiæ de 5. Octobr. 1613. (in Deduct. Cœnob. p. 150. ſq.) gibt ein klares neues Muſter der Gegneriſchen auch damahligen über alle maſſen ſtarcken abuſirung Kayſerlicher Gnade. Dieſes ſcheinet etwas hart geredt zu ſeyn / und wann das Product nicht wider uns in ſpecie auffgezogen worden wäre / ſo wolten wir uns deſſen lieber nicht annehmen.

Der antecedentium zu geſchweigen / hat Anno 1555. der Stifft in facie Imperii per Memoriale bekennet / daß deſſen Gotts-Haus-Leüthe hinter anderer Herren Stätten und Flecken ſitzen / und denen mit Reiß und Steüren unterwürffig.

Anno 1571. hat derſelbe im Lehens-Urbariô klar bekennet / daß ſeine darinnen enthaltene Gotts-Haus-Leüth in der Statt alljeglichen und Territorial-Gerichten gelegen.

Anno 1583. und 1584. kame man deswegen in doppelten Proceſs, und hat die Statt punctô Jurisdictionis Territorialis bey beeden obtinirt.

Anno 1610. ward die Sache wiederum wegen der Edictal-Quæſtion

und sonsten in andern Puncten zu neüem Verglich kommen / auch darinnen der Statt ihr Jus Territoriale aufs neüe ersichtlich.

Anno 1613. hatte die Statt mit dem Stifft gar keine Differenzien / so viel in Actis ersichtlich / wußte auch von andern Orten nicht das geringste / daß Ihrer Fürstlichen Gnaden Einer Frau Aebbtißin an ihren Rechten zugesetzt / und ungleiches zugemuthet worden wäre.

Alleine gienge dazumahl der Casus wegen des Hauptmanns von Furtenbach vorbey / darinnen man ex parte Cœnobii sich sehr übel portirt hat / wie wir oben p. 202. brevissimis indigitirt / und es damahlen nach Beylag Lit. A. a. schon den $\frac{11}{21}$. Julii bey der Protestation pro salvandô jure nostrô bewenden lassen. Ob wir gleich nach vorhandenen zerschiedlichen rechtlichen Gutachten allerdingen befugt gewesen wären / dem so lang erdaurten Spiegelfechten ein Ende zu machen / und den Hauptmann aus dem Stifft mit Gewalt abzuholen.

Doch mußte unsere nur allzu grosse Bescheidenheit dem Stifft ein Viertel-Jahr hinnach Gelegenheit geben / in Supplicis ad Augustissimum pro causâ movente zu dem neüen Conservatorio also zu schreiben: Daß Eine Frau Aebbtißin und Dero erarmtes Gotts-Haus mit allerley Anfecht- und Beschwerung fast nie mehrers / als eben jeziger Zeit / zugesetzt werde; und dannenhero mit Beruffung auf das Conservatorium Rudolphinum und dessen Inhalt pro novis Conservatoribus vor Ihre Fürstliche Gnaden / das Gotts-Haus / Unterthanen und Güther supplicirt haben wolten; welches sie auch erlangt / und dieses alles der Statt wiederum ohnwissend: Die so gar 6. Jahr hinnach / anguem in herba nicht beobachtend / an Kayserl. Majestät Matthiam geschrieben / daß man mit dem Stifft und seinen Herren Conservatoribus (welche man wohl / aber das Conservatorium nicht gewußt.) in gutem Vernehmen stehe; biß sich hernach die Reitnauische consilia successivè entdecket haben.

Anno 1619. kame die Kayserliche Cron auf ihre Majestät Ferdinandum II. mit Dero die Capitulation den 28. Maji errichtet worden: und von Deroselben / Anno 1621. den 8. Maji, wurden neüe Conservatoria, mit gleichem Bezug auf den Inhalt des von Ihrer Majestät Kayser Matthia erlangten / und gleicher Klagden / daß dem Stifft mit allerhand Anfechtungen nie mehr als damahlen zugesetzt werde / gesucht / auch einseitig erlangt. Was waren aber das vor Anfechtungen? Von der Statt erinnerlich durchaus keine! Wohl aber haben wir bereits anderwärts anerinnert / was gestalten freylich eben Anno 1620. und 1621. Ihrer Kayserl. Majestät wie auch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchleucht Ertz-Hertzog Leopolden zu Oesterreich unsere Aufführung so wohlen gegen das Höchst-Löbl. Ertz-Haus Oesterreich als auch gegen den Stifft aufs allergifftigste vorgetragen / und gesucht worden / eine Garniggion in die Statt / uns aber die Stifftische Kellnhof-Vogtey durch eine Grund-unerfindliche Beschreibung deren Grösse und Intraden aus der Hand zu bringen: Wir abstrahiren von den gehäßigen Specialien / und bleiben alleine bey deme / daß vor der Kayserlichen Majestät die Statt darauf ihre Unschuld zu Vergnü-

gnügen dargethan / und die Herren Directores der Stifftischen Parthey selbiger mahlen ihre Hoffnung nicht erreichet haben.

Endlichen ad Conservatorium der Kayserlichen Majestät Ferdinandi III. de 5. Martii 1638. zu gelangen / so hätten wür glauben sollen / es würde der Stifft / zumahlen post Pacem Westphalicam, solches niemahlen in Vorschein kommen lassen wollen: In dessen gedruckter ohnrubricirten Deduction findt sich selbiges sub n. 108. und darinnen so viel / daß die Frau Aebbtißin Anna Christina / Hoch-seeligen Angedenckens / bey Allerhöchst-ermeldt Ihrer Kayserlichen Majestät aufs neüe klagbar anbringen lassen / was massen Ihnen und Dero erarmtem Gotts-Haus mit allerhand Anfechtung und Beschwerung fast nie mehr als eben selbiger Zeit zugesetzt werde: Da doch eben selbiger Zeit der Stifft ausserhalb wissentlich mit niemand einige particular-Differenz gehabt / innerhalb uns zu Erhaltung der Kayserl. Guarniggion de factô keines Hellers werth beygetragen / ja mit dem Herrn Commendanten zu Lindau / und Obristen Vitzthumb von Erckhstatt sich sowohl verstanden / daß Sie Ihne gar zum Conservatore ausgebetten / wie Er dann auch in der Stiffts-Kirchen begraben liget: Da ferner der Stifft mit der Statt damahlen in allem / was ihme nur beliebet hat / den Meister gespielet / wie sich solches mit verhinderter Steür / mit dem Weinschencken sein selbsten und seiner Bedienten / den Schlag-Hammer bey der Hochwacht / dem Excess der geistlichen Functionen ꝛc. ꝛc. von aussen / da der Statt in ihrem Territoriô auf Stifftischen Antrieb anfangs 4. Dörffer / sub titulô Stifftischer Kelln- und Hof-Güther / hinweg genommen / hinnach aber das gantze Territorium biß nächst an den Boden-See difficultirt und angesprochen worden; anderes zu geschweigen / welches die Gravamina, bey der Executions-Commission Anno 1649. angegebener / genugsam beleüchten.

Und dannoch mußte es Anno 1638. heissen / und die Kayserliche Majestät damit schwer-verantwortlich usurpirt worden / daß der Stifft um Anno 1638. mehrere Anfechtung und Beschwärden erdaurt / als vorhero fast niemahlen geschehen: Eine einige Anfechtung wissen wir / welche die Cœnobiales damahlen gehabt / da sie sich eingebildt / es werde Ihrer Gnädigen Frau Principalin gleichbalden die der Statt abgenommene 4. Dörffer / Burger und Unterthanen vor nunmehro Stifftische Unterthanen addicirt / und samt den Nidern Gerichten übergeben werden / welches aber von Kayserlicher Majestät zu des Stiffts Mißvergnügen also nicht beliebt / sondern die Sach in der Montfortischen / hinnach Oesterreichischen Sequestration und Administration biß zum Frieden beybehalten worden.

So dann ward ihr der Herren Conservatorum officium, den Stifft bey Recht und Billichkeit handzuhaben; welches aber offt eine sehr militare interpretation erleyden mußte.

Tertio haben wir mehrmahlen angezogen / die von der Kayserlichen Majestät unter dem 8. Octob. 1629. auf Herrn Land-Commenthur ꝛc. ꝛc. Baron Johann Jacob von Stein / und Herrn Everhard von Miltenburg gestellte Commission, und worinnen die Schrancken der Unpartheylichkeit

sehr transgredirt worden/ wir auch deswegen bey Ihrer Kayserlichen Majestät unsere Beschwärden eingebracht haben. Nun aber bey diesem Conservatorio hat der Stifft Hoch- ersagten Herrn Land-Commenthur gar zu seinem Conservatore ausgebetten/ und erlangt.

Endlichen ist zwar auch in dem Diplomate angeblich enthalten/ daß diese Herren Conservatores die Frau Aebbtißin/ ihr Gotts-Haus/ Leüth/ Unterthanen/ Haab und Güther gegen männiglichen handhaben/ schützen und schirmen sollen ꝛc. es hat aber darmit nicht alleine ratione der einseitigen und selbst gemachten Interpretation die Beschaffenheit wie oben/ sondern es ist auch ratione temporis Acten-kündig/ daß man damahlen eben dieser Quæstion mit dem Stifft hauptsächlich in lite, und darauf Pace Westphalâ wiederum in die Possession eingesetzet worden.

5. Machen die Herren Apologisten noch die dritte Addition, und bringen sub n. 131. eine allegirende Aufmahnung Kayserß Maximiliani auf das Tapet, darinnen die Frau Aebbtißin Anno 1511. den 27. Jan. erinnert werde/ zum Römer-Zug mit aller ihrer Macht zu erscheinen.

Es ist aber aus der Anno 1631. beschehenen Vorlegung dieses Producti zu ersehen gewesen/ daß dieser Kayserliche Befelch allein ein gedrucktes zwar mit dem Kayserlichen Sigill versehenes/ doch aber der Kayserlichen Subscription ermangelndes/ nicht nur ad Statûs Imperii, Territorio & Subditis gaudentes, sondern NB. **an alle Punds-Genossen** gleichlich stylisirtes Patent gewesen; und also glaublichen unter die Kayserliche Hand niemahlen gekommen. Wir müssen aber zu dessen besserer Erläuterung den vorherigen n. 130. de Anno 1508. so auch ohne Kayserl. Subscription ist/ vornehmen; und zwar

1. ist bekandt/ daß der Stifft noch geraumlich/ ehe er vor einen Reichs-Stand declarirt worden/ mit in dem Schwäbischen Bund gewesen/ und zwar schon Anno 1488. hinein getretten/ nemlich unter der Ritterschafft St. Georgen Schildt; v. Datt. Rer. German. L. 2. c. 10. n. 49. und dahero auch sich nicht zu verwundern/ wann Anno 1492. Hanß Jacob von Bodmann/ nach n. 114. 116. 117. und 119. den Stifft erinnert/ seine übernommene Anzahl Volcks herbey zu schaffen; dann eben dieser Hanß Jacob von Bodmann ward damahlen Hauptmann der Ritterschafft im Högew ꝛc. v. Datt. d. l. 2. c. 15. p. 144. (und ist Lindau selbiger Zeit alleine unter ihrem Hauptmann Hanß Metzler mit 6. zu Pferdt und 120. Fußknechten/ 6. Wägen und 6. Zelten erschienen.) diese Stifftische Concurrenz machte auch keinen Beweiß eines Reichs-Standes/ geschweigen eines Territorii. Gleichwie auch nicht/ was ex eôdem principiô Kayser Maximilian an den Stifft sub n. 120. Anno 1496. item vorher Graf Ulrich von Montfort Anno 1493. nach n. 118. an den Stifft geschrieben haben sollen; item n. 124. 125. da Kayser Maximilian Anno 1496. und 1498. an den Stifft gesinnet/ den prolongirten Schwäbischen Bund vor sich/ ihr Gotts-Haus/ Leüth und Güther gleichfalls weiter bey sich zu behalten/ (von welcher n. 125. Stifftischer Seiten doch anderwärts so viel dicentes gemacht worden.) und dieses hat bey währendem Bund also fürgedauret; da sonderheitlich in Anno 1507. bey dem Reichs-Tag zu Costantz wie mehr

ande-

andern geiſtlichen Stifftern und Gotts-Häuſern / ſo NB. nicht Reichs-Stände / oder auf die vorherige Reichs-Tage ſich convocirt befunden / dem Stifft Lindau 4. zu Fuß an Gelt fl. 150. angeſchrieben worden; wir ſagen Gotts-Häuſern / ſo nicht Reichs-Stände geweſen / e. g. Diſentiß-St. Gilgen in Nürnberg ꝛc. ꝛc.

v. Müller. Reichs-Tags-Staat. L. 4. c. 7. p. 628. ſqq.

Wir finden uns aber ferners auch hierinnen in etwas unbegriffen: Der Reichs-Tag zu Coſtantz hat damahlen ererſt im Monat Junio ſeinen Anfang genommen / da es mit Erklärung und repartition der Præſtationen nicht ſo eylfertig daher gegangen; zumahlen Kayſerl. Majeſtät die Anzahl Volck erſtlich auf 30000. Mann begehrt / hernach ererſt ſich mit 12000. nemlich 3000. zu Pferdt und 9000. zu Fuß / vergnügt haben: Nun haben Ihre Kayſerliche Majeſtät damahlen das Stifftiſche Quantum der Statt Lindau übertragen / und das laut Dero particular-Schreibens Lit. C. c. c. c. de dato Inſprngg d. 17. Novemb. 1507. und dieſes zwar notanter, daß der Stifft dahin bezahlen ſolle / die quanta, welche er von beeden Reichs-Tägen zu Cöln und Coſtantz annoch ſchuldig. C. c. c. c.

Hingegen ſolle ein Kayſerliches Monitorium an den Stifft ſchon von Coſtantz aus ſub 3. Aug. ejusd. aller warmer / und wenige Tage nach errichtetem Receſs abgegangen / auch darinnen nicht nur die angeſetzte 4. Mann / ſondern auch eine unbenambßte Anzahl Cavallerie begehrt worden ſeyn / und dieſes zwar gleich anfangs **bey Kayſerlicher Ungnad und einer Straff von 50. Marck Goldes**; nach der Gegneriſchen Beylag n. 129. in der ohnrubricirten Deduction, oder 133. in Rotulo de Anno 1631. ohne des ausſtändigen Cölniſchen Præſtandi nur mit einem Wort zu gedencken.

Wir müſſen aber noch weiter melden / daß man an Seiten der Statt Lindau dieſe Anweiſung zwar fleißig ſollicitirt / von dem Stifft aber lange Zeit keine Bezahlung erfolget ſeye / und dannenhero man bey Ihrer Kayſerlichen Majeſtät ſich beklagt haben müſſe / weil Allerhöchſt-Dieſelbige in Dero Antwort de 16. Febr. 1509. aus Brüſſel an die Statt deswegen geſchrieben / wie Lit. D. d. d. d. ausweiſet. D. d. d. d.

Nach ſolchem nun / und indeme der Año 1510. auf 12. Jahr renovirte Schwäbiſche Bund in Ao. 1511. noch gedauret; ſo iſt ſich abermahlen nicht zu verwundern / wann Kayſer Maximilian den Stifft ermeldten Jahrs im Februario erinnert / demjenigen / was im Reichs-Tag Anno 1510. zu Augſpurg wegen dero Volck-Hülff verhandelt worden / auf anberaumte Zeit mit dem angewieſenen Quanto parat zu erſcheinen / da die darinnen enthaltene termini: **bey denen Unterthanen gehandelt und erlangt hat.** der vorher angezogenen Interpretation **unterworffen** / von Stifftiſcher Seiten uns nicht mitgetheilet worden / ob und was Ihre Fürſtliche Gnaden der Kayſerlichen Majeſtät dahierüber vor Antwort gegeben.

Eben ſo wenig 6. wie / und bey weme Año 1512. dann Stifftiſcher Seiten der gemeine Pfenning colligirt und eingezogen worden ſeye? Worbey aber wiederum zu wiſſen / daß auch dieſes / ſo wohl als nächſt obiges

nur gedruckt Papir und allein mit dem Kayserlichen Sigill versehen gewesen seye; einfolglich als eine gleichfalls allen Schwäbischen Puncts-Verwandten auf einerley Art zugegangenes Monitorium anzusehen seye: und also dem Stifft / wann er vorhero keine subditos gehabt / auch keine geben können.

Betreffend endtlich das Neserische Instrument n. 179. so wäre gut geweßt / wann die Herren Cœnobiales solches Anno 1631. auch hätten sehen lassen; worauf ihnen schon damahlen so viel geantworttet / oder aus demselben selbsten so viel in ertheilter Antwort zu ersehen gewesen wäre / daß sie damit vielleicht hinnach zurück gehalten hätten: Es ward aber dieses eine Protestation der Frau Abbtißin Barbara von Landenberg und Dero Capitels und Chor-Frauen sub dato 9ten Novembr. st. n. 1583. wider die Statt Lindau / darinnen jene der Statt unterm 15. Octobr. insinuirte Requisition in utilibus acceptirten / das wiedrige und specialiter des Gölins oder Hürenbachischen Edictal-Processes halber durch gemeine Einred widersprechend / sich auch an gebührenden Orten das weitere vor Augen zu stellen reservirend / mit dem Anhang: Daß die Statt sich de facto eingedrungen / des Stiffts Hindersässen / Underthanen / Lehen- und eigne Leüthe / so inn- und auf den 4. Kell-Höffen / Eschach / Rickenbach / Schönnau und Ober-Reitnau / wie auch die Kell-Höffe selbsten / auch andere Stifftische Güther und Leüthe / so vor der Statt herum gelegen / mit Reichs-Steür / Raiß-Gelt und Statt-Steür zu belegen; worwider sie protestirten / und solches keines weges ersitzen lassen wolten / demenach auch die Statt Ihre Fürstl. Gnaden ersucht hätten / nach des Reichs Austrägen Deroselben Chur-Fürsten / Fürsten oder Fürsten-mäßige Austrags-Richtere zu Erwählung eines Herrn darunter vorzuschlagen: So schlügen Sie vor (1) Herrn Cardinal Marx Sittischen Bischoffen zu Costanz Eminenz, (2) Ihre Durchl. Hrn. Ferdinand / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / qua Land-Vogten in Schwaben / (3) Hrn. Eberhard / Abbten des Fürstl. Stiffts Kempten / (4) Hrn. Joachim / Abbten des Fürstl. Stiffts St. Gallen / und (5) Hrn. Haug Dietrich von Hochen-Landenberg / Land-Commenthur: Und wolten dahero Ihre Fürstliche Gnaden den Notarium ersucht haben / solches gebührender massen anzukünden / auch folgends darüber glaubwürdige Urkhund zu verfertigen.

Es ist aber lächerlich; biß hieher gehet der Tenor Instrumenti, p. 211. der ohnrubricirten Deduction, nun solte folgends in eben diesem communicirten Instrumento sich auch erzeigen / wann / wo und wie die Insinuation geschehen? und wer und was man an Seiten der Statt darüber vor eine Erklärung und Antwort gegeben: Dieses alles aber / welches doch der Punct des gantzen Wesens seyn sollen / haben die Herren Cœnobiales vorsetzlich ausgelassen / unerachtet er N. Neser / der als Notarius Immatriculatus wohl wissen müssen / wie ein solch Instrument zu verferttigen / in fine meldet: Und wann dann ich Georg Neser bey Hochermeldter meiner Gnädigen Frauen überreichten Schrifft / Behändigung /

item

item Insinuirung / Verkündung und Præsentirung derselben darüber erfolgten Antworten / und sonst allen andern / wie hieroben ausführlich vermeldt / sampt hieoben beschriebenen glaubwürdigen Gezeügen selbst persöhnlich gegenwärtig gewesen bin / das alles also ergehen gehört / gesehen / und in eigentlich Gemerck genommen / so hab ich ꝛc. ꝛc.

Ob sich nun von Ehren und Wohlstands wegen gebühre / in facie Imperii, und in gedruckten Schrifften wider die Statt / darinnen Eine Frau Aebbtißin selbsten residirt / also zu verfahren / und den Leser dergestalten verführen / ja die eigne Anmassungen contra jura Civitatis wider dieselbe allbereit selbsten in vim probandi allegiren zu wollen / das lassen wir unpartheyischer Erwegung gerne anheim.

Entzwischen seynd wir nicht schuldig / über dieses communicirte Instrument uns in viel oder wenigem einzulassen / ehe und bevor es uns völlig communicirt würdet / welches wir ohnpræjudicirlich erwarthen / und so dann uns / so viel erforderlich / darüber weiter vernehmen lassen werden.

Unterdessen alleine vorläuffig anmerckend:

α. ex dato, daß die requisition geschehen ein viertel Jahr hinnach / da der Stifft laut seiner Beylag n. 104. (Anno 1631. n. 248.) unter dem 5. Aug. 1583. von Kayser Rudolpho dem Andern ein neües Conservatorium erlanget.

β. Daß dieses Conservatorium daselbsten sich zeige (1) auf Herrn Haug Dietrich / Baron von Landenberg / Teutsch Ordens Land-Commenthur der Balley Elsaß und Burgund / (2) Herrn Jacob Hannibal / Grafen zu der Hohen Embs / (3) Herrn Alexander / Erb-Marschallen von Pappenheim / (4) Herrn Haug / Vogten von Summerau und Prasperg gestellter.

γ. Daß darunter der Herr Land-Commenthur der Frau Abbtissin nächster Vetter und bestättigter Kayserlicher Conservator, adeoque vollkommen partheyisch.

Des Herrn Cardinalen und Bischoffen zu Costantz leiblicher Herr Bruder / Jacob Hannibal von der Hohen Embs / Stifftischer gleichmässiger Conservator, ward auch noch im Leben; als der secundum Bucelin. Rhet. stemmatogr. p. 386. ererst Anno 1587. abgeleibt.

Daß ferner und δ. Ihre Ertz-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Ferdinand nicht nur quà Land-Vogt in Schwaben Stifftischer Protector gewesen / sondern auch da die Frau Aebbtißin bey Deroselben uns geraumlich vor dieser Protestation extremè denigrirt / sich Ihrer effectivè zu favor gegen die Statt sehr eyferig angenommen.

Die andere 3. Fürstliche Prælaten und Herren waren ohnedeme dem Römischen Stuhl mit specialer Obligation zugethan.

Doch es bedurffte des Judicii Austregarum damahlen ohnedeme gar nicht mehr / nachdeme die Statt auch schon vorher keinen weitern Anstand nehmen können / in Camerâ Imperiali wider den Stifft Klag zu führen /

ren/ auch darüber Citationes und Ladungen auszuwürcken. Wie man dann ex Parte Civitatis dem Not. Neser ohnfehlbar über sein Anbringen geantwortet / und dieser solches auch ganz glaublich seinem Instrumento inserirt haben würdet / zumahlen man in Cameraâ utrinque auf dem ersten Termino comparirt / der dißeitige Anwald mit reproducirung der Citation Anno 1584. 26. Febr. nebst dem Gegentheiligen Anwald erschienen / die Klag eingebracht / Gegentheil geantworttet / puncto collectarum reconvenirt / darauf die Sach zu einem weitläuffen Proceß zerfallen / und endlich Anno 1605. determinirt worden / der Stifft aber darinnen eben puncto Collectarum den Proceß verlohren / und deswegen Caution erstatten müssen.

v. Beylag Lit. C. p. 9. 10. p. 1314.

Und haben wir schon oben angemeldt / daß in selbigem Proceß der Stifft sich das erste mahl angemaßt / sub prætextû des neû zu Gesicht gestellten Privilegii, ut inquiebant Ludoviciani, sich über seine Kell-Höff im Lindauischen Territoriô die Niedere Gerichte / und mit denenselben das Jus collectandi zu zuschreiben / in den Namen der Kell-Höff aber die gantze Dörffer einzuflechten.

Es ist aber denen Gegentheilen nicht um die Richterliche Bescheid zu thun / als / quibus non obstantibus, sie im 30. Jährigen Krieg noch immerdar den appetit beybehalten / zu Diensten Ihrer Gnädigen Frauen / uns unsere Collectations-Jura in Territoriô abzufischen; so gar / daß sie auch in offt-ermeldter Deduction p. 64. sich nicht gescheuet / bey allegirung der obigen n. 179. die Mine zu machen / als wann diese ungründtlich erfundene Collecten ererst umb Anno 1583. bey uns den Anfang genommen hätten.

Welches Vorgeben mit producirung solcher Deduction Anno 1694. repetiret / und nun von den Apologisten wiederum erneuert worden / des klaren Absehens alle unanständige res judicatas durch neue Verwirrungen übern Hauffen zu werffen.

Ad ℣. Wann aber dieses p. 51. & ℣. sq. im Speyrischen Cameral.

Wir progrediren weiters / und alldieweile die Adversanten uns und unsere Vorfahren nun auch einiger & quidem apertorum criminum falsi bezüchtigen wollen / so wollen wir solche kurtz besehen.

(1) Dar muß die Antwort im Speyrischen Proceß ad art. reconv. 56. sich aufs neue zermartern lassen / als wann wir daselbsten bekennet hätten / nicht jure territorii proprio, sondern als Reichs-Vogt die Ober- und Gerichtbarkeit über die Stifftische Kell-Höff und dahin gehörige Güther / sondern nudam administrationem über des Stiffts Eigenthumb erlangt zu haben / als wormit solches / und darmit die Possess dem Stifft deutlich gestanden werden.

Antwort: (1) haben indeme / was schon eben gesagt worden / unsere Vorfahren sich / in eodem illo processu, deutlich wiederum declarirt / und respectivè corrigirt / und dieses re adhuc integrâ, v. proxime supra, und in den Beylagen passim.

(2) Haben unsere Vorfahren in deme / was erronèe vorgekomen / eben nicht ein crimen falsi begangen; sondern die Apologisten begehen jezunder einen doppelten Cavill, da sie das Wort der Ober-Gerichtbarkeit

keit mit einflechten; unerachtet sie sich doch in ihren Articuln selbsten nur der Nidern Gerichten angemaßt hatten / in andern Producten aber sich gar nur die mindere Gericht zugeschrieben haben / uti supra allegatum; item, als wann die Statt darmit nudam administrationem eingestanden hätte / und zwar NB. nicht nomine Cæsaris & Imperii, sondern nomine Cœnobii: Eben als wann Cæsar & Imperium bey der Vogtey der Kellnhöffen nichts Nomine propriô zu sagen hätte / sondern nur einen Schaffner und Handlanger des Stiffts abgeben mußte: Wie dem Raßler Kayser Sigismundus vor einen Päpstlichen Stratorem gelten solte; welche Zulage kaum insolenter seyn könte. Voraus da sie vorgeben dörffen / man possidire die Jura des Reichs hiebey würcklich nomine des Stiffts / und also der Stifft durch uns; da wir dem Stifft doch auch quoad ipsum Jus Advocatiæ weder possessoriè noch petitoriè nichts geständig seyn / noch glauben oder begreiffen / daß Ihre Kayserl. Majestät und das Reich diese Vogtey nur Vicariô nomine besitze / dessen auch in unsern Pfand- und Concessions-Brieffen nichts angetroffen; ja da man ex parte Cœnobii biß auf die Apologie hin diese Advocatiam selbsten pro universali, wiewohlen wider Grund / durchaus erzwingen wollen; wann dem also wäre / so solten sich die Apologisten wohl vermessen / die Advocatiam Imperatorum Majestaticam Monasteriorum in ein blosses officium Cœnobiale zu verwandeln? Zwar gilt ihnen alles gleich / wann sie nur die Confusion vermehren können.

Das andere crimen falsi solle seyn: Daß wir dem Stifft nun keine Unterthanen eingestehen wolten / wider den klaren Text des Verglichs de Anno 1563.

Wir haben ihnen aber wider diesen Einwurff schon so offt begegnet (wovon sie aber allerdingen schweigen.) daß wir sie nicht einmahl mehr weiterer Antwort bewürdigen mögen; v. vorläuffigen Gegen-Bericht Membrô I. punctô 16. in gegenwärtigem Tractat nächst oben p. 352. 361. sq. 367. wohin wir diesen Periodum, der Ordnung halber / zu bringen vor besser erachtet haben / per ibid. Deduct. & allegg.

Welcher vernünfftiger Mann kan aber aus diesem Puncten / waß wir auch dem Gegentheil hiebevor so gar Territorial-Unterthanen in nostrô Territoriô eingestanden hätten / nun aber solches widersprächen und revocirten / dahieraus ein crimen falsi extorquiren? Wir verlangen weder den Herrn Richter noch den Gegentheil zu betrügen / sondern machen ex præmissis unsere richtige Conclusion, und inhæriren dißfalls den Principiis unserer Vorfahren; erwegen die Wort / Obrigkeit / Unterthanen in dem Vertrag de Anno 1563. auch denen übrigen anderseitigen allegatis; melden auch / wo diese Sache schon vorher mehr in discussione gewesen / (dahingegen die Apologisten Mehl im Mund behalten haben.) und stellen sie als was neues zur Betrachtung vor.

Das ward aber unser Gravamen, daß man Stifftischer Seiten das Wort **Unterthanen** in die Formalia des Bescheids de Anno 1671. tanquam illam, ejusque formalia allegando, infarcirt / und durch diese Wort Ihre Kayserliche Majestät induciren wollen / sub titulô manutentionis & executionis sententiæ, und darinnen auch dieses gewichtigen / etliche Dörf-

fer und Weyler involvirenden termini der Statt eine paritoriam zu zufertigen. Verba der Stifftischen Supplic waren und kamen auch mit gleichen Buchstaben in das Kayserl. Rescript: "So will aber an Seiten der Statt "solche Definitiv wenig/ insonderheit in dem 7den Punct nicht vollzogen wer"den / (mit Besteürung der Stifftischen Unterthanen/ Lehen- und Leib"eignen Leüthen/ in der Pfarr Besenreüthe gesessen.)

Das 3te crimen falsi solle seyn / daß wir die Absolution wegen der Bestraffung eines unsers Burgers / der im Stifft getantzet / in pluralem numerum veränderten / und darmit viel exercirte actûs behaupten wolten.

Wir halten auch über diese Puncten die Apologisten nicht vor würdig / diß Orts mehr ein Wort zu verlieren / nachdeme wir ad §. Es wird zwar Löbl. Statt ꝛc. p. 29. 30. bereits oben p. 162. sqq. hievon nach Genüge gehandelt.

Die Apologisten begehen hierinnen selbsten ein offenbahres falsum, da sie vorgeben / samb die Bestraffung nur über eine Persohn gegangen; da doch die Sentenz selbsten sagt / wegen Bestraffung derjenigen Personen / so im Stifft getantzet / und also in numerô plurali, der Täntzer aber / ut supra ex Protocollô, über 40. gewesen / welche cum licentiâ Dominæ Abbatissæ gefantzt / und samt den Spielleüthen gestrafft worden.

Sie waren freylich der Statt Unterthanen / aber aus der Pfarr Besenreüthe / welche der Stifft nun in specie vor seine Unterthanen vindiciren will. Daß aber wir die Bestraffung eben gethan / unser Jus Territoriale im Stifft zu behaupten / welches lange nicht dieses Symbolum alleine hat / das haben wir ja in der Beylag Lit. U. ex ipsissimis actis judicialibus erläutert.

§. 4tens auch sich erfrechen p. 52.

Das 4te crimen falsi solle sich mit der imputirten Blasphemiâ erweisen / so wir wider die Heil. Mutter GOttes in dem vorläuffigen Gegen-Bericht an 2. Orten ausgestossen haben sollen / und deren malitiose Interpretation uns hiermit ad demonstrandam, ut inquiunt, voluntatem calumniandi enixam nochmahlen geschihet. Wir haben aber diese s. v. in den Grund falsche und zu gesuchtem unserem äussersten Unglimpff und Unglück erdichtete Zulagen bereits oben p. 57. 58. 59. 60. auch aus dem Grund beantwortet / und wann die vorherige Cœnobiales vor etlich und 30. Jahren dergleichen in unserm Gegen-Bericht gefunden hätten / wurden sie / das Feür aller Orten wider uns anzuzünden / nicht auf die Apologisten gewartet haben. Unser Original, welches ein nun geraumlich verstorbener Cantzley-Verwandter geschrieben / ist noch vorhanden. Daferne auch die Kayserliche Majestät selbsten und Dero Hohe Herren Referenten in unsern Schrifften einige Blasphemias, worvor uns aber der L. GOtt schon behüten würdet / angetroffen haben würden / wissen wir gantz wohl / daß solches uns und unsern Concipisten keines wegs nachgesehen / sondern mit scharffer Andung hierwider ex officiô verfahren worden wäre. So ist gleichfalls die gedruckte Facti Species nebst dem Responsô Tubingensi in Handen etlich hundert Possessorum, wovon wir auch noch einen Particul Exemplarien bey Handen haben. Was aber ein solcher Calumniant verdienet / der unter mißbrauchender Authoritæt seiner

ner Hohen Frau Principalin, unschuldige Reichs-Stände mit dergleichen leichtfertigen Bezüchtigungen bey der Kayserlichen Majestät und dem gesamten Reich / in specie aber denen Herren Catholicis, in Haß und Verfolgung zu setzen / sich selbsten wider Wissen und Gewissen erfrechet / das müssen wir der Allerhöchsten Judicatur übergeben.

Der disseitige vorläuffige Gegen-Bericht de Ao. 1697. muß endlich wider unsern Willen auch famòs werden / weil der Apologisten Schänden und Schmähen über die Acta Lindavienſia und diese Beylag durch die gantze Apologie durch wittert und blitzet; sed non nisi ex pelvi.

Ad ℣s. Auch in diesem Scripto p. 52. sq.

Damit aber die Gegnerische gehäßige Imputation unpartheyischer Orthen wiederum in guten Verstand komme / so haben wir erstlich die Formalia, wie sie in dem so disrecommendirten Gegen-Bericht erfindlich / nicht verhalten wollen:

Nemlich in den Beylagen / und zwar unten sub Lit. K. Memb. I. punctô XI. p. 206. ℣s. Belangend aber des Löbl. Stiffts ꝛc. hat man davon compendioſe Anregung gemacht: Membrô II. aber ermeldten Gegen-Berichts argumentô 2. §. Es hat aber Civitas &c. seynd folgende Wort zu sehen: "Gleichwie die Statt und Insul (den Umbfang des Gotts-Hau-"ses ohnausgeschlossen.) hierinnfalls keine Disputation hat / und Civitas "nunmehro in dem Begriff des Gotts-Hauses ihr Jus Territoriale in letz-"terer Sentenz Anno 1671. so gar judiciô contradictô confirmirter erhalten "hat; allwo dieselbige ihre actus exercitos bey nicht nur einhundert Jah-"ren her in Criminalibus & Civilibus vorzeiget.

Daß aber hierinnfalls von uns ein falsum begangen worden seye / solches ist eine so gar falsche Bezüchtigung / daß sie die Apologisten auch eôdem ausû ipsam Sententiam Cæsaream des falsi bezüchtigen: Wir repetiren unsere asserta mit aller Rechts-begründten Confidenz und nochmahlen beständiger Richtigkeit / wie in unserer gedruckten Deduction vieler Orten schon vorher erläutert / in unserm Processu diverſ. Grav. de Anno 1653 sqq. mehrers deducirt / darüber gesprochen / und auch in gegenwärtigem Tractat passim, sonderlich aber Grav. 2. 3. und 4. gezeigt / und dem der anteactorum unwissenden Leser zu erkennen gegeben worden.

Wir haben auch oben ferner p. 136. ℣s. 3tens / von der Urthel ꝛc. vorgeleget / was massen die Apologisten p. 22. in der Stifftischen Sentenz de Anno 1671. uns punctô Jurisdictionis condemnirt zu seyn angegeben: In gegenwärtig tractirendem Periodô sagen sie / es seye in ermeldter Sentenz des Stifftischen Territorii halber kein Jota verlohren worden; wenig Linien hinnach kommen sie mit dem völligen contrariô auffgezogen / und sagen: "Daß Ein Höchst-preißlicher Reichs-Hof-Rath den Stifft in sei-"nen ausserhalb der Statt competirenden / von der Territorial-Jurisdiction "dependirenden Juribus ſententionaliter (um ihr Latein beyzubehalten.) ma-"nutenirt habe: Also wissen sie selbsten nicht / was sie wollen / confundiren sich und die Materien unter einander in einem Athem / und wollen darmit den Leser zu gleicher Confusion und Zweifel verleithen.

A parte rei aber ist alles klar genug / obgleich nicht ad palatum der Apologisten.

1. Insgemein seynd in Sententia wider alle Stifftische motus die Verträge confirmirt; und darmit bleibt auch richtig/ was wir dem Stifft in dessen Umbfang wegen des vorher Jure Territoriali bezogenen Wein-Schenck- Umbgelts limitirter Weis nachgesehen/ item, was wir wegen der bey ereignenden Fällen schuldig gewesenen Läüthung des Malefiz- Glöggling im Stifft Anno 1571. zu Ehren nachgegeben ꝛc. ab extra aber bleibt auch regulirt / was der Stifft in unserm alljeglichen- und Nider-Gerichts-Territoriô auf den Kelln- und Hoff-Güthern vor von uns nachgegebene Jurisdictionalia den Hirtenstab / und die benambste kleine Frävel betreffend/ acquirirt hat: Gantz ohne / daß seine heimliche excessus und vortheilhaffige Urthel-Brief hierwider lautend / im geringsten wären angenommen worden / und zu Kräfften erwachsen.

In specie aber so viel die geklagte Puncten / und worüber pronuncirt/ und uns darüber Caution injungirt worden / anbelangt/ so haben die Apologisten/ vors erste/ überhaupt sich zu erinnern / daß dasjenige / was dem Stifft/ als Lehen-Herrn und von Lehen-Herrschafft wegen / in Sententiâ zugelegt worden / notoriè mit der quæstione Juris Territorialis zu favor desselben lediglich nichts beytrage.

So dann / daß es von Rechts wegen gar nicht die Meynung hat/ wann in dem alljeglichen/ oder Nider-Gerichts- Territoriô des Caji der Mevius einige Particular- Jura oder Jurisdictionalia sonderlich des kleinern Gewichts / durch Verglich / Præscription &c. acquirirt / dem alljeglichen Gerichts-Herrn dardurch seine Superioritas Territorialis und Universal-Jurisdiction zu Verlurst komme / oder er deren entsetzt seye.

v. Vietor. de Cauſ. Exempt. Imp. concl. 34. Th. Michael de Jurisd. θ. 46.a. θ. 56. d. Meichsner. Tom. II. Lib. I. Deciſ. 6. n. 99. p. 317. & n. 125. p. 325. ubi iterum de vocab. Subditorum.

Zumahlen / gleichwie die Jurisdiction durchaus notoriè nur einen Theil ermeldter Superioritæt ausmachet / deren bey den Evangelischen in Eccleſiaſticis, durchaus aber in Politicis, so wohl in genere, als quoad Statum belli, & pacis, quoad juſtitiaria, gratioſa, utilia & oneroſa in ſpecie noch viel mehrere Tituli unterworffen; also die Jurisdictio infima, ruralis & prædiaria hierinfalls der Superioritæt des alljeglichen und Territorial-Gerichts-Herrn umb so weniger Anstoß machen kan / alldieweilen auch die Jurisdictio selbsten ſine Territoriô, und diese ohne jenes in gewisser Form bestehen können.

In dem übrigen / und wann der Apologistische Concipist hätte mögen die Urthel de Anno 1671. mit unpassionirten Augen ansehen / so würde er / puncto des Tanzens im Stifft / finden / daß wir purè und ſimpliciter absolvirt worden / in dem übrigen aber die Sentenz nicht nur obenhin / sondern die Limitationes, und vor die Statt als Territorial-Herrn gemachte reſervationes auch mit gelesen werden müssen: Der 7. 8. und 9. Puncten aber der Statt zwar ab / dem Stifft aber nicht zugesprochen worden.

Dieweilen wir aber ante finem dieses Gravaminis von den andern Membris dieses Bescheides punctatim weiters sprechen werden / so wollen

wir

wir auf die Gegnerische so drieste Verdrähungen des Tituli wegen des Tanzens uns diß Orts weiters vernehmen lassen: Und zwar

(1) Werden und müssen die Apologisten mit uns wenigst darinnen einig seyn / quod sententia recipiat intellectum & interpretationem suam ex actis & probatis.

v. Brunnem. ad L. 5. n. 3. de re judic. Carpz. III. R. 97.

Massen Ihre Herren Vorfahren in declaratoriô super Sent. de Anno 1671. in ihrer Eventual-Schluß-Schrifft de 4. Octobr. 1678. ex Klock. T. 3. conf. 101. n. 300. sich solches selbsten wider uns pro fundamentô, wiewohl mit übler application, sezen wollen.

Daß aber von Stifftischer Seiten wir in Aulâ Imperiali expressè beklagt worden / samb Ihrer Fürstl. Gnaden wir Dero angebendes Territorial-Recht im Stifft violirt hätten / das gibt ja die obangezogene Beylag Lit. U. p. 343. -- 350. mit deütlichen Wortten.

Im Klag-Libell: Sunt verba, in Dero Stiffts-Territoriô: Die exceptio sagt; wie nun des Stiffts Territorium ein Span-neües Gedicht ꝛc. und also in replicis, duplicis &c. biß zum Beschluß: Da es dann nicht nur um das Tantzen gegolten / sondern auch eine neüe Klag / wegen 2. Männer / die im Stifft Schlag- und Schelt-Händel angefangen / darzu gekommen / und mithin mehr anderer Symbolorum gedacht worden: In fine conclusionis nostræ aber hat es gelautet / daß die Statt so wohl jure Territoriali, als auch sonsten befugte Straff exercirt habe ꝛc.

Wie dörffen die Apologisten nun so extrem unverschambt seyn / und vorgeben / samb die Sentenz de Anno 1671. de Jure Territoriali nichts disponire: Deren gantze Politic darinnen bestehet / alles was ihnen nicht anstehet / non obstantibus sententiis & rebus judicatis zu widersprechen und aufs neüe zu verwirren / im übrigen aber weder Wohlstand noch der Zeiten / welche ihre Verhandlungen eröffnen müssen / einige attention zu gönnen.

So dann sagen sie / es seye vernünfftig nicht zu præsumiren / daß Ein Hoch-preißlicher Reichs-Hoff-Rath sich jemahlen werde haben zu Sinne kommen lassen / Ihne einen Fürstl. Stifft einer solchen Statt Aug. Conf. so schlechter Dingen zu unterwerffen: Dessen von der Territorial-Jurisdiction dependirende zerschiedene Jura derselbe doch sententialitèr manutenirt / und die Statt ad Cautionem de non amplius turbando condemnirt habe.

Respondetur: (α) Die Caution ist von dem Puncten des Tanzens und der Verglichen expressis verbis ausgeschlossen / und wäre ja gar unvernünfftig zu sagen / daß die Statt über den Puncten / worinnen sie absolvirt worden / und victorisirt hat / caviren solle.

(β) Das ist biß anhero der Gegnere ihr Argumentum Herculeum, ut putant, daß (1) der Stifft Catholischer Religion / die Statt Lindau aber der Aug. Confession zugethan. (2) Derselbe Ein Fürstlicher Stifft / die Statt aber nur eine solche Statt: Id est, ein solches geringes Stättlein seye / deren Ein Höchst-preißlicher Reichs-Hoff-Rath sich so wohl favore Religionis Catholicæ, als auch wegen differenz der Dignitæt um ihrer

geringen Beschaffenheit willen sich nicht werde zu Sinne kommen lassen/ in dem Stiffts-Umbfang die alte Jura Politica, welche die Statt daselbsten ab antiquô, und da sie selbsten noch catholisch gewesen/ gehabt/ und sich darinnen bißhero möglichst manutenirt hat / noch weiters zu connivren: und daß dahero leicht seyn werde/ sub prætextu Religionis & Præcedentiæ den letzten Puncten der Urthel Anno 1671. wiederum zu cassiren.

Ja was sagen wir von diesen/ man will nunmehro unser Jurisdiction im Stifft gar ausgelöschet wissen; man will nicht allein die Verglich/ non obstante Sententia de Anno 1671. cassirt haben/ sondern die Statt solle dem Stifft alles/ was ausserhalb der Fried-Säulen/ ist zu manutenirung Einer Frau Aebbtißin Fürstlichen Standes der um Anno 1450. seine noch diese Stund eigentlich unbekante Pincipia gewonnen/ überlassen/ und damit alle von König und Keysern gegebene und confirmirte Privilegia & media Subsistentiæ zu seinem endtlichen Zerfall von sich geben/ ja sich noch darzu tapffer straffen lassen; Hoc nempe Ithacus velit & magno Mercentur Atridæ.

Nicht aber also die Kayserl. Majestät noch das Heil. Röm. Reich/ denen wir zu einem/ obgleich schwachen/ Reichs-Stand/ und der nach Billichkeit zu conserviren seye/ verhoffentlich annoch unverleydet: Nicht also ein Höchst-Löbl. Ertz-Haus Oesterreich/ welches/ seiner höchsten Æquanimitæt nach/ unserer darhin jederzeit getragenen tieffesten Veneration und Nachbarschafft fürters unvergessen bleiben würdet.

Daß uns der Stifft solle so schlechter dingen unterworffen werden/ wie die Apologisten narriren/ item/ daß wir solches zu unterjochen suchen solten/ ja daß wir secundum Rasleriana Eine Frau Aebbtißin samt Dero Stifft in Leib- und Lebens-Gefahr / oder secundum novissima gar in ihrem Umbfang zu verbrennen suchen solten: Das seynd nochmahlen solche Zulagen/ die kein vernünfftiger Mensch/ und der der Umbständen ein wenig kündig/ geschweigen die Kayserliche Majestät und des Heil. Röm. Reichs von uns immer mehr gedencken können.

3. Von dem termino, sententialiter, und denen p. 55. so titulirten via factischen Proceduren wollen wir nicht reden/ wohl aber möchten wir gerne wissen/ welcher von allen Puncten in dem Bescheid de Ao. 1671. ausser dem einigen Puncten des Tantzens eine substantial-Ingredienz zur Territorial-Jurisdiction hätte; da doch die übrige alle entweder die Lehenschafft/ oder aber das Jus des Hirten-Stabes angehen; zumahlen salvo petitorio alleine ex possessorio hergeflossen.

N. 1. betrifft die Anmeld-Einschreib- und Protocollirung der Lehen-Kelln- und Hof-Güther / so dem Stifft bleiben solle / mit der Limitation, daß (1) der Statt/ wegen jener/ die Insinuation auch geschehen/ die Brieff aber in Cœnobio gemacht werden sollen: (2) wegen der gemeinen Lehen aber die Briefe/ wo die Contrahenten wollen/ gemacht werden können/ salvâ Investiturâ ejusque requisitis: Worbey die Distinction der Contract-Brieff/ wo sie zu nehmen/ sich denotiren machet.

Dieser Punct hat ja ex Parte Cœnobii kein Territorial-Recht an Hand gegeben/ sondern/ salvô jure Dominii territorialis, Einer Frau Aebbtißin/ quà

Dominæ

Dominæ Directæ die Verbrieffung in denenjenigen Casibus, wo sie mit Recht hergekommen / eingestanden; in den Schuld-Brieffen auf Kelln- und Hoff-Güthern / auch / wo die Partes wollen / gemeinen Lehen / nach ihren Schrancken: Also auch in den Urthel-Brieffen bey denen competirenden Casibus, und in behöriger Form.

2. Die Verruffung sothaner Contracten ist intuitu juris territorialis nicht vor- sondern auch intuitû juris feudalis wider den Stifft / dann die Dispositio lautet; selbige solle von beeden Theilen geschehen / von der Statt / quà Domino Territorii, von dem Stifft aber quà Domino directo: Dann weil diese Lehen- Kelln- und Hof-Güther dem Anstands-Recht auf gewisse Weise unterworffen / so müssen sie demenach verruffen werden; und muß Eine Frau Aebbtißin billich wissen / was vor Anständer sich anmelden / und ob sie de jure zu Anstand gelassen werden sollen / können / oder nicht? ꝛc.

3. Das jenseitige Mayen-Gebott gehet ja lediglich und alleine den Hirten-Stab an / und waß in dem Stifft was anders dahinein geflochten wird / als was in Wahrheit unter dessen Pfalenz-Gericht gehörig; als dessen Jurisdiction alleine wegen Eigenschafft des Leibes und Gehorsame der Kelln- und Hof-Güther krafft der Verträgen fundirt ist; v. Act. Lindav. p. 321. dahero auch die von dem Stifft Anno 1589. producirte / und mehr aus denen pendente lite der Statt ohnwissend gemachten Urthel-Brieffen / als den Verträgen entsprungene / Pfalentz-Gerichts-Ordnung (in Act. Lindav. p. 801. sq. sub Lit. LIIIII. enthalten.) von unsern Vorfahren in zerschiedenem vitios befunden worden; v. d. Acta Lindav. in Indice voc. Pfalentz-Gericht des Stiffts Lindau; so seynd es ungeständige Attentata: Hingegen und

4. Belangend die Erlaubnuß und Verruffung des Weinschenckens zu Ober-Reitnau; so ist disponirt / daß künfftighin solches von beeden Theilen geschehen solle / id est, von der Statt als Domino Territorii, von dem Stifft aber / weil Ihre Kayserliche Majestät den Stifft in deren specialen Possession mit zu seyn erkennet.

5. Will Augustissimus, daß die Statt den Stifft bey den Erbtheilungen dessen Kelln- und Hof-Güther nicht ausschliessen solle; dessen man disseits gantz wohl zu frieden / und weil der Stifft nicht allein Dominus directus, sondern auch viel mahl Creditor, nicht weniger sich selbsten beschwäret / daß diese Stifftische Kelln- und Hof-Güther mehrmalen übel zerstickelt worden / so hat man die Stifftische Herren Beampte gerne / und salvo jure territoriali darbey billich zu gedulden / daß sie nicht alleine die neüe Successores wissen / sondern auch sonsten das Interesse Dominæ directæ & Creditricis darbey beobachten mögen.

6. Den Anno 1610. dem Stifft accordirten Vorzug seiner Gülten und Grund-Zinß ist man auch nicht abredig: Das gibt aber wiederum dem Stisst von Territorial-Gerechtigkeiten nichts in die Hand / sondern ward nur ein neüer Verglich die præcedenz und attention seiner völligen Grund-Zinß betreffend / salvâ jurisdictione territoriali der Statt.

So gibt auch 7. der pronuncirte Punct der Land-Steür der Be-

 sen-

senreüthischen Unterthanen der Statt gegen die Stifftische Lehen- und Leibeigne Leüthe in specie dem Stifft kein Jus Territoriale, sondern berufft sich alleine auf das alte Herkommen / besag des Reichs-Friedens-Executions-Recesses de Anno 1649. §. Ferner ist an Seiten 32. Wir werden aber von diesen special-Puncten und derentwegen unternommener Stifftischen Attentaten nächst unten Grav. 10. und denen daselbst allegirten Beylagen das weitere ex professo handlen.

8. Wegen des neüen Umbgeltes daselbsten / und des mit dem Herrn Grafen von Montfort dessentwegen ex post Stifftischer Seiten zu Præjudiz der Statt heimlich geschlossenen Verglichs / auch nunmehro in die 60. Jahre abusirten Umbgeltes alibi: Allhier aber wird nur angefüget / daß der der Statt beschehene Abschlag der kleinern Maaß und Umbgeltes solche dem Stifft nicht zugesprochen / weniger ihme ein Jus Territoriale daraus resultire.

9. Die Abschaffung der grössern Maaß und Umbgelt in Besenreüthe gehen ex eôdem principiô; und ist die Statt nunmehro aus Beklagtem der klagende Theil worden / da der Stifft die introducirung der kleinern Maaß mit dem Umbgelt als eine Neüerung von der Statt nicht leyden wollen / nun aber sich mit dem Herrn Grafen von Montfort der Statt hinterrucks deswegen selbsten verstanden / und sich beeder Stücken selbst angemasset hat.

Zumahlen endlich und 10. die Decisio Cæsarea wegen der Gemeinds-Haltung zu Schönau gelautet: Daß es bey dem Herkommen / ohne Einführung einiger Neüerung verbleiben solle; id est, daß der Stifft die Gemeinds-Leüthe zu Schönnau als Possessores der Stifftischen Kelln- und Hof-Güther / in Sachen den Hirten-Stab und die wahre Jura seines Pfalentz-Gerichts betreffend / wohl convociren möge / ohne hingegen die Statt an Convocation der Gemeind quà Gemeind und quà singulorum in Steür und andern Sachen die alljegliche Gericht betreffend / zu behindern.

Allworaus sich also klar erzeiget / daß dem Stifft in der Urthel de Anno 1671. bey allen seinen Anmassungen in nichts connivirt worden / welches derselbe vor einen substantialen Antheil der Territorial-Jurisdiction mit einigem Schein Rechtens / geschweigen mit Grund / auszudeüten vermöchte.

Was endtlichen den wiederholten Vorwurff einer nur wörtlichen guten Nachbarschafft anbelangt / so ist davon bey ventilirung des ersten Gravaminis sonderlich p. 155. biß 161. so viel gehandelt / und durch den ganzen Tractat anhero so viel Exempla gezeiget worden / wie man an Seiten der Stifftischen Herren Beampten sich unser mit guten Worten nur moquirt habe / in effectû aber gantz anderst verfahren seye / daß wir unvonnöthen erachten / deswegen diß Orts weiter ein Wort zu verliehren.

Herentgegen aber kommt doch die Frage auf die Bahn / warum ex parte der Apologisten man bey diesem 8ten Gravamine die Imputationes præterirt.

(1) Daß sie sich auf das Privilegium Maximilianeum vielfältig beruffen / und doch das Originale selbsten vorzuzeigen recusiren.

(2)

(2) Daß sie von dem durch uns p. 15. angezogenem puncto Retractûs auch allerdingen abstrahiren / wie nicht minder

(3) In Materia Collectarum & Metatorum des Mißbrauchs frembder Soldaten &c. item

(4) Des verbergend- und veränderenden Tituli seiner Creditorum und Prætensionen an die Lehen- Leüthe / Censiten und Schuldner im Lindauischen Territoriô &c. &c.

Das Neünte Gravamen betraffe die Violirung des Executions-Recesses von dem Westphälischen Frieden: in Versehung und Beerdigung der allhier absterbenden Catholischen Persohnen / absonderlich deren / welche nicht im Stifft und deren Bedienstung seyn. Es geschihet aber bey beeden.

Die Apologisten wollen sich kurtz davon schütteln / sagend / p. 53. das IXte Gravamen sey in præcedentibus schon abgefertiget worden.

Der unpartheyische Leser aber wird in denen vorgängigen Verhandlungen der Apologisten noch nichts angetroffen haben / das diesem Vorgeben gleich sähe; wohl aber haben wir oben selbsten angezeigt / daß auch in diesen Sachen der Krebs seiter Anno 1692. nur noch weiter um sich gefressen: Wir haben auch oben p. 107. mit Ungedult angezeigt / daß uns von des dermahligen Stifftischen Probstey- Vicarii durch die Apologisten p. 32. neü und malitiosissimè zugelegten Ehren- Titul eines jedmahligen Seelsorgers der in der Statt Lindau befindlichen Catholischen ꝛc. nicht im geringsten bewußt / noch wir dessen geständig.

Nachdem auch Stifftischer Seiten / um diesem Vorgeben eine Parade zu machen / besage der Beylag sub Lit. Y. a. p. 381. in Aulâ Imperiali folgende Formalia eingebracht worden / wann wir den Stifft verbrennen würden / so müßten sehr viele sich dahier befindende Catholische / mit Verkürtzung der Seelen Heyl / des wahren Gottes- Dienstes meiden: So haben wir gleich darauf ad S. S. Cæs. Majestatem besage ermeldter Beylag Lit. Y. b. p. 385. ℔s. 4to. Wie kommt ꝛc. den statum der Catholischen Persohnen in Lindau allerdevotest referirt / angleich auch obangezogene arrogante Zulag des Stifftischen Probstey- Vicarii samt der Anmassung seiner Patronanz widersprochen.

Es ist aber auch so gar bey diesem annoch nicht verblieben / sondern / als unterm 4. August. 1726. ein Catholischer Soldat unserer Garnison auf der Stelle zu todt gefallen / zu dessen Funeralien man eben keinen Priester voñöthen gehabt / sondern ihne alla Soldata hätte begraben lassen köñen: So hat sich der obersagte Stifftische Probstey- Vicarius Herr Bernhard Staub bey uns addressirt / und gebetten / ihme zu erlauben / daß er den Cörper / welcher auch durch Soldaten ausgetragen wurde / begleiten dörffte / welches wir ihme auch ohnpræjudicirlich erlaubet haben: Ex post laßt dieser Priester sich gefallen / schickt einen angemaßten Expens-Zettel / unter der Unterschrifft: Pfarrer und Probstey- Vicarius, an unsere Cantzley / da doch die Pfarreyen Ober- Reitnau und Besenreüthe / welche von dem Stifft dependiren / mit ihren eignen Pfarrern schon versehen / und ihne Herrn Bernhard Staub nichts angehen: Die Stiffts- Kirche unsers Wissens ab origine

gine bißher niemahlen keine Pfarr-Kirche / sondern die hiesige Pfarr-Kirche / anfangs die noch stehende St. Peters-Kirche gewesen / und dero Jura hinnach auf die auch Burgerliche Kirche zu St. Steffan devolviret / jene aber zum Filial dieser letztern gemacht worden ; v. infra in Beylag Lit. G. p. 99. sqq. Stifftischer Seiten man auch keine Pfarr-Kinder oder Pfarr-Genossen zeigen kan : Nicht bey uns in Lindau und der St. Steffans-Pfarrey / darinnen die gantze Burgerschafft in der Statt und auf dem Land der alljeglichen Gerichten / nebst der Pfarr Reüthe / alle der Augspurgischen Confession Zugewandte notoriè bestehen : Nicht bey denen hieher einkommenden frembden Handwercks-Gesellen und durchreisenden Catholischer Religion ; Dann diese / weilen sie in unserem Sprengel stehen / und sich befinden / wären sonsten unserer Kirchen Pfarr-Kinder / und keiner andern : Alldieweilen sie die Handwercks-Pursch und Ehehalten aber kein eigen noch fixum Domicilium haben / sondern sich nur auf eine kleine bedingte Zeit in unserem Territorio, Aug. Conf. auffhalten / die Durchreisende aber dißfalls punctô der Pfarrlichen Subjection gar keine bündige Betrachtung machen ; so seynd sie auch / und noch viel weniger die Vagabundi, vor Pfarr-Genossen nicht zu halten / sondern / und wann sie kranck werden / erweisen wir ihnen den Catholischen die christliche Lieb / und lassen sie an ihrer Leibs-Unterhaltung durch unsere Leüthe bestens in Obacht nehmen / ohnangesehen sie bloß und arm herkommen. Was aber die Seele betrifft / gestehen wir zwar den Stifftischen Geistlichen hierzu nicht das geringste Jus Parochiale in unserm Distrikt Aug. Conf. sondern wir lassen den Krancken auf Ausnchen zu / wann sie sich zum Tod præpariren / und einen Catholischen Priester / der sie versehe und ihnen zuspreche / verlangen / daß derselbe von ihnen ald in ihrem Nahmen abgefordert werde ; doch also / daß wir sie so gar nicht an die Stiffts-Priester / und so wenig als uns selbsten / binden / sondern wann sie ihr Vertrauen zu einem andern auswärtigen Catholischen Geistlichen haben / so sind wir auch dißfalls unter behörigen Schrancken nicht scrupulos : Ja es kan geschehen / daß der mehrere Theil unserer Catholischen Ehehalten unsere eingebohrne Lands-Kinder seynd / und in denen Catholischen Pfarreyen / Leimnau / Sigmarszell / Ober-Reitnau / Unter-Reitnau / Herckenschweiler / Besenreüthe ꝛc. ꝛc. ohne deme domicilirt : Wir gestatten auch ihnen allhier befindlichen Catholicis, daß sie bey gesunden Zeiten ihren Gottesdienst / Beicht und Communion in dem Stifft geniessen mögen / nicht als wann die Geistliche desselben ihre ordinari Beichtiger wären / oder dessentwegen an sie im geringsten zu sprechen hätten / sondern weil wir sie an ohnpræjudicirlichem Exercitio ihrer Religion allhier selbsten nicht hindern / zumahlen sie / indem die andere hiesige Catholische Geistlichkeit bey einer Stund weit entfernet / sie an ihrer Devotion auch nicht gern gehindert sehen möchten : Dañ gleichwie jede Parochie einen gewissen districtum cum subditis parochialibus ibi habitantibus, distinctisque finibus, intra quos Populus deputatus ibi vivat, haben muß / gegen welche der Parochus curam suo nomine exercirt : Dergleichen sie aber in der Statt Lindau und deren Pfarreyen St. Steffan und Reüthe nicht haben / noch zeigen können / noch auch tempore, da man annoch der Römi-

misch-Catholischen Religion in Lindau durchaus gewesen. Also ist eine ohngemeine arroganz an diesen Geistlichen gewesen / sich in und über unsern der Aug. Conf. V. Districtum und darinn befindlichen Persohnen eines Juris Parochialis, oder auch Officii eines Pœnitentiarii perpetui anzumassen.

Wir haben auch noch niemand gesehen / oder benahmsen gehört / der ihne / sonderlich nach suspendirter Jurisdictione Ecclesiasticâ Eines Herrn Bischoffen von Costantz / hierzu legitimirt hätte: Sondern was diß Orths von uns gestattet wird / das geschiehet alles / und ist auch anhero alles geschehen aus ohnpræjudicirlichem Respect gegen die Catholische Nachbahrschafft / allwobey wir doch nicht ohngelästert verbleiben können.

Und diese Versehung der Krancken / und den accels der Catholischen Geistlichen bey Begrabung der selbiger Religion zugethaner in der Statt verstorbener Persohnen / haben wir auch vor Ao. 1624. also geschehen lassen / doch dergestallten: "daß / wann eine solche Persohn kein Mitglied "des Closters / oder in dessen Dienste gewesen / communicirt werden wol"len / oder gestorben / daß ein regierender Ampts-Burgermeister vorher "um Bewilligung angesucht / und das Venerabile ohne Himmel / Comitat "und Gepräng über die Gassen / auch die Leiche zu erlaubter und bestimm"ter Zeit ausgetragen worden.

In währendem 30. jährigen Krieg aber hat man im Stifft sich dieser Sachen bey der Statt / da sie voll Catholischer Soldaten / durchaus nach Gelegenheit und eigenem Willen gehalten; sonderlich aber die Leichen mit Gesang und Fahnen ausgetragen / in oder vor der Statt Predigten gehalten / darzu Jesuiter und Capucciner gezogen ꝛc. auch bey Versehung der Krancken das Burgermeister-Ampt zu nichts mehr begrüsset / das Venerabile unter dem Himmel und mit Comitat über die Gassen getragen ꝛc.

Welches dahero bey der Westphälischen Friedens-Execution in specie klagbar vorgekommen / der Stifft auch laut Recessûs §. Es ist auch weiters vorkommen ꝛc. daselbst versprochen / diese Neüerung abzuschaffen; v. Gravam. de Anno 1692. p. 40. 41. Wie spöttlich aber solches gehalten worden / und was massen sie Stifftische Geistliche / ja die Stifftische Herren Beampte selbst (welche diese Sache gar nichts angegangen.) bey dem Burgermeister-Ampt erzwingen wollen / daß man einer in Civitate verstorbenen Schweitzerin Catharina Ritzin Cörper NB. nicht selber nach Bregentz / auf etwa erfolgende Amptliche Requisition und Revers ausfolgen lassen / sondern NB. den catholischen Geistlichen des Stiffts übergeben solle / um solchen von ihrer Seiten in das Bregentzische hinüber zu schaffen; welches abentheürliche Begehren aber ja nicht concedirt werden konte / sondern die Anerbiethung geschehen / sie per Bregentz gegen Revers abfolgen zu lassen / oder aber widrigens die Beerdigung in einem Catholischen Gotts-Acker in unserm Territoriô zu Ober-Reitnau / oder Besenreüthe / oder anderwärts gar nicht zu difficultiren.

Die Herren Cœnobiales aber hatten den Kopff zu Durchdruckung ihrer Intention gesetzet / ohnerachtet die Sach den Stifft selbsten nicht ein Haar angangen / so daß wir endlich / als der Todte während dieses Ge-

zänckes in die Verwesung gienge / und in das vierte Haus gerochen wurde / als auch unser endlich gestellter Termin nicht alleine nicht beobachtet / sondern mit schlimmen Worten vilipendirt wurde / uns resolvirten / die Beerdigung selbsten vornehmen zu lassen / und zwar in denjenigen Gotts-Acker in der Insul / welcher ordentlich umbmaurt / hiebevor vor die Kayserliche Soldatesca, wie auch in währender Belagerung und sonsten vielfältig gebraucht worden / und worinnen etlich 100. Personen beederley Religionen ihre Ruhestatt erlanget. Wir haben die Stifftische Priesterschafft dessen advertirt und erinnert / ihre geistliche Function in erlaubten Terminis dabey zu beobachten / sie blieben aber fleißig zuruck / und statt dessen verläumbdete man uns bey dem Ampt Bregentz auf das allerschlimste / wie / daß selbiges gantz ausser sich selbst gesetzt worden / seine beede Brieffe p. 64. 65. 66. in unsern Gravam. de Anno 1692. ausweisen.

Nun ward (1) diese verstorbene Persohn nicht eben zum Durchführen hieher gebracht / sondern eine in hiesigen Burgers-Diensten verstorbene Persohn. (2) Gienge den Stifft absolutè nichts an. (3) Ward nicht einmahl eine Bregentzische Unterthanin / sondern eine Schweitzerin von Bernegg / deren Vatter zwar Armuth und Nahrung halber von dar nach Bregentz gezogen / und etliche Jahr voher verstorben / ohne daselbsten in Pflicht oder formlichen Beysitz genommen zu seyn / wie dann auch die Tochter schon geraumlich vorher anderwärts in Schwaben gedienet hatte. (4) So hat sich auch weder ihre noch lebend gewesene Mutter / noch jemand anderer Befreündte bey uns nicht angemeldt / oder um Erlaubnuß gebetten / den Cörper per Bregentz zu führen; ist auch (5) zwischen Bregentz und uns derley Sachen halber kein Vergleich / noch unser seits eine Servitut vorhanden / die allhier verstorbene Catholische dahin / oder auch an die Gräntzen zu verschaffen. (6) Ward sie keine vornehme Stands-Persohn / sondern eine Blut-arme Dienst-Magd / die nicht verlassen / daß man sie aus ihren Mitteln hätte begraben können / so gar / daß / da man im Stifft ihrentwegen so viel Feüers gemacht / aber zu ihrer Vorsorgung nicht einmahl ein geringes Leinlach anwenden wollen / eines hierzu von unsern Burgern hergegeben worden: Dahero uns sehr scandalos vorgekommen / in dem Bregentzischen Schreiben zu lesen / daß sie daselbsten eine Landsaßin titulirt worden / da doch weder sie noch die Ihrige nicht eines Spanes werth Grund und Boden in Bregentz hatte: (7) So daß die Catholische Kirchhöff in unserem Territoriô billich gut genug gewesen / wañ es nur um Christliche Sepultur des Cörpers gewesen wäre / die ihr doch (8) würcklich mit Läuthung der Gloggen und in Christlicher Begleitung vieler Leüthen beederley Religionen angedyen: Es ward aber (9) damahlen schon an dem / daß man im Stifft und selbiger Priesterschafft sich die Authoritæt und Disposition über die todten Cörper der Catholischen Persohnen in Territorio nostro beeder Evangelischen Pfarreyen St. Steffan und Reüte anmassete / und daher man disseits sich in Obacht zu nehmen hatte: Wir können auch (10) in starcker Anzahl Exempla und Revers zeigen / welche wir der Nachbarschafft und diese uns wegen Ausfolglassung der Todten ertheilet; darunter vornehme Stands-Persohnen

und

und gemeine Leüthe gewesen / Bregentz selbst keines wegs ausgeschlossen/ so daß die ex l. 3. de sepulchr. viol. vers. quam vis talia fieri &c. zur Schuldigkeit gewordene Observanz,

v. Besold. v. Durchführung der Verstorbenen ꝛc.

bey uns jederzeit beobachtet worden; dahingegen (11) sich kein Exempel zeigen wird / daß wir die innocenter durchführende Catholische Personen / ad requisitionem quorum intererat, gegen Revers an ihrer Sepultur eine Stund verhindert oder auffgehalten hätten.

Aber (12) da es anfangen zum contradiciren in casû gekommen / die Stifftische Priester sich das Jus der Lieferung selbsten zuschreiben wolten / die Herren Beampte zu Bregentz sich mit so grällen Schreiben einfanden / und man eine klare proæresin sahe/ unsere geist- und weltliche Jurisdictionalia äusseriſt zu gefähren / so wird niemand unpartheyischer seyn / der unsern modum procedendi hoffentlich mißbillichen wird. (13) Das aller-malitioseste unter allem ward / daß den Bregentzischen Herren Beampten vorgegeben worden / "samb wir diese Dienst-Magd als ein Vieh "und Hund an ein verächtlich Ort verscharren lassen / wie ihre Schreiben N. XIII. solches exprimiren: Item (14) daß diesen damahligen Herren/ die annoch wegen des Besenreüther-Handels über uns erbittert / beygebracht worden: samb wir darmit die Catholische Religion angegriffen/ und die Kayserlich- und Oesterreichische Landsassen im Leben und Tod schmählich tractirten. Jhre beede Schreiben haben wir Anno 1692. d. p. 64. sqq. communicirt / nicht aber unsere darauf ertheilte Antworten / welche hiebey sub Lit. E.e.e.e. & F.f.f.f. folgen: Es ist aber darbey (15) noch nicht verblieben / sondern Jhre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz seyn von Einer Frau Aebbtißin Fürstlichen Gnaden selbsten dieser Sachen halben gleichfalls unterm Prætext alt üblichen Gebrauchs ꝛc. wider die Statt gar ungleich berichtet worden / wie Beylag Lit. G.g.g.g. ausweiset; denen wir aber gleich darauf nach Lit. H.h.h.h. umbständlich geantwortet / und dieses vorgebende uhralte Herkommen widersprochen. E.e. e.e. & F.f. f.f. G.g. g.g. H.h. h.h.

Nun haben zwar des Herrn Bischoffen von Costantz Hoch-Fürstliche Gnaden darüber nicht weiter replicirt / und wären wir parat gewesen / deswegen aller behöriger Orten unsere weitere Verantwortung zu thun: Wir haben aber noch dabey die Ehre genossen / daß die Stifftische Priester pro Cathedrâ in der Stiffts-Kirchen gegen die Catholische Ehehalten unser Verfahren und ihrer Seelen Gefahr aufs gehäßigste eingehoben; wie sie Geistliche Anno 1686. auf den Vorhalt selbsten nicht abläugnen können: Es hat aber ihnen zu gefallen dannoch niemand davon lauffen wollen / so wenig als der Bregentzischen Herren Beampten in der Hitz begehrte Stellung Attention gefunden; ob wir gleich ihre Leüthe gar nicht auffzuhalten verlanget haben.

Wir haben auch in præcedentibus von dem casû, de 8. Octobr. 1686. noch keine Abfertigung gesehen / und addiren alleine / sub Lit. I.i.i.i. was wir / nach angehörten so gar contraren Delationen / an Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz deswegen sub 10. Decembr. geschrieben. I.i. i.i.

In dem übrigen aber / und damit man nicht glaube / als wann dieser

ser Stifftische Eingriff von geringer Consideration, so wird selbiger bey allen occasionen je mehr je mehr repetirt und extendirt; wovon wir einen
K. k. kleinen Extract sub Lit. K. k. k. k. annectiren / uns aber nicht dispensiren kön̄en /
k. k. dasjenige in specie zu hinterhalten / was Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz unter dem 30. Jenner st. n. 1699. ad delationem des Stiffts und seines damahlen sehr importunen Probstey-Vicarii, Herrn Edlmann / an uns geschrieben / wir auch darauf geantwortet / und unverholen angezeigt haben: was massen wir / wegen Versehung der Catholischen Krancken / wie auch Beerdigung der Verstorbenen dieser Religion, an die hiesige Stifftische Priesterschafft gar nicht gebunden / sondern wann diese sich in convenirenden terminis bey Versehe- und Beerdigung deren nicht wollen gebrauchen lassen / wir schon trachten werden / durch ohnpræjudicirliche application oder admittirung anderer Catholischen Geistlichen zu diesem Geschäfft der Sachen also zu prospiciren / daß einige Unfreundlichkeit nicht solle von uns können gesagt werden.

Ja / und als dieser Edlmann sich bey einem andern casû abermahlen sehr grob gegen uns bezeigte / wir auch angemerckt / daß er dieser Sachen halber eigene Scriptur führete / und ein Mortuarium auffstellete / deme und dessen Credit wir uns keines wegs submittiren; so seynd wir bemüßiget worden / an Ihre Hoch- Fürstliche Gnaden seinen Herrn Ordinarium seinetwegen abermahlige speciale Schreiben abzulassen / worinnen wir uns erkläret haben / diesen Edlmann in diesen Geschäfften nicht weiter zu admittiren / daferne er sich derley Excessen geringstens mehr anmaßte. Er ward auch nach der Zeit etwas moderater. Es kam aber doch mit ihme dahin / unerachtet er dem Stifft zu Diensten alles / was in seinen Kräfften / quô jure, quâve injuriâ, mitmachte / daß er doch nach der letzt-verstorbenen Frau Aebbtißin Hoch-seeligen Ableiben von ihrer damahlig regierenden Fürstlichen Gnaden dimittirt wurde / und dermahlen in einem zimlich Nahrungs-losen Stand sein Alter hinbringen muß.

In dem übrigen versehen die Stifftische Sacra zwey Canonici majoris & minoris præbendæ, worunter der ältere und vornehmere / nachdem dem Stifft die Probstey selbsten incorporirt worden / nun den Nahmen des Probstey-Vicarii traget / beede aber nicht mehr / wie tempore des conficirten Rotuli geschehen / ihre immediate Sustentation und Unterhalt von denen daselbst benambßten Curiis empfangen / sondern solche ihnen von dem Stifft aus gereicht wird.

Von des Stiffts Bullis Pontificiis haben wir noch nichts in originali gesehen: Sie haben selbige auch so gar Anno 1631. im Sack behalten: Eine angebende Copie Bullæ Papsts Bonifacii des IX. hat der Author der Stifftischen ohnrubricirten Deduction sub n. 1. beygefügt / hinnach auch der Stifft in Aulâ Imperiali Anno 1694. producirt; die hat hinnach Rasler in seiner Vindication append. p. 17. auch mit mehr andern dergleichen vorgebenden Copien eingetragen / und auf das Jahr Christi 1397. den 1. Decembr. gestellet; ohne zu zeigen / woher er dieses genommen; da zwar sein Vorfahrer Papst Urbanus VI. Anno 1389. gestorben / der Tag aber in der Copie der Bull sich nicht erzeiget. Wie aber über selbige anderwärts

wärts die Antwort folget / also finden wir hingegen 2. weiters angebende Copien von 2. Bullen Papsts Pauli III. unter einem dato 6. Calend. Decemb. 1465. darinnen die Frau Aebbtißin Ursula von Sigberg sich erklage / daß Ihre Ecclesia secularis & collegiata habe duos Canonicos seculares, totidem ibi præbendas, unam videlicet majorem & aliam minorem, obtinentes; & quod alter Canonicorum majoris præbendæ præbendatus exerceat curam animarum. Beobachteten aber ihre Residenz gar schlechtlich zu Schaden des Gottes-Dienstes und der Freyheit der Kirchen.

Item eine andere von Pabst Gregorio XIII. de Anno 1584. darinnen wiederum von keinem Pfarrer / sondern Ecclesiæ secularis & collegiatæ, & quod nullum ibi habeant proprium pastorem, ad quem pro curâ animarum & Sacramentorum Ecclesiasticorum perceptione ac verbi divini prædicatione recurrere possint, sondern allein ein simplex perpetuum beneficium Ecclesiasticum, quod Præpositura vocetur, vorhanden: Deren Intraden von ohngefähr 100. Ducaten sich Eine Frau Aebbtißin vor sich und ihren Stifft zur Union und Incorporation ausgebetten haben.

Das X. Gravamen ist nicht extravagant, sondern referirt die Stifftische Extravaganzien wider die allegirte gemeinsame Reichs-Gesäze / in specie den Westphälischen Frieden / Kayserliche Privilegia, und unsere Verordnungen gegen unsere Ausburger: Weil aber der Process in Camerâ Imperiali verhafftet / so lassen wir es dermahlen dabey bewenden / der Stifft ward Kläger / das Lobl. Officialat zu Costanz ward Judex Incompetens, der Beklagte unser Ausburger A. C. Verwandt. Fundus, woraus die Præstation gienge / lag in unsern allseglichen Gerichten / es möchte hinnach diese Præstation unter dem Namen eines Zehenden oder Gülte gehen / und also der Eingriff in unsere Jurisdiction ohne Zweifel: Und noch zu allem dem mußten wir die Ehre haben / daß das Officialat dem Hrn. Joh. Frantz Scharffen / der als gewesster Stifftischer Ober-Amptmann die Besenreüthische Troubles errichtet / Anno 1692. aber Land-Vogtey-Verwalter in Schwaben / einfolglich Stifftischer Protector und also auf allen Seiten höchst Partheyisch ward / pro Executore angeruffen worden; wie die Beylagen N. XII. p. 66. 67. bey unsern Gravaminibus de Anno 1692. unwidersprechlich zeigen.

Der Einwurff de altiori indagine, da wir über das / was vorhero wegen des Juris Episcopalis in Territoriis Protestantium strittig gewesen ex legibus & transactionibus publicis in Imperiô R. G. die klare Richtigkeit vor uns haben / ist nichts anders als ein neües Exempel der jenseitigen Tergiversationen.

Wann sie aber vorgeben / es betreffe den Stifft alleine nicht / sondern / wie wir es suppliren müssen / auch das Lobl. Hoch-Stifft Costanzische Officialat, warumb haben sie dann dieses nicht auch von selbigem Kayserlichen Reichs-Tribunal ad causam citiren machen.

Die Apologisten fahren chordâ eâdem fort / ihre Beschmitzungen wider die Statt / Vorgebungen neüer unbewußter Bescheiden / und angestellte Confusionen biß ans Ende ihrer Arbeit beyzubehalten: Wir haben die beede letstere Puncten /

Ad ℣. Nachdem aber an Seiten der Statt ꝛc. p. 53.

ten / die Pfarr Besenreüthe betreffend / in unsern 12. Gravam. sub N. 11. von p. 21. biß p. 26. und sub N. XII. von p. 26. biß 29. mit gutem Bedacht / separatim, und zwar in möglichster Kürtze tractirt / und in jenem vorgestellt / was Anno 1673. biß 1688. in Judiciô Imp. Aulicô verhandelt worden: In dem letstern aber haben wir angezeigt / was pendente hâc quæstione petitæ ab ipso Cœnobiô declarationis Sententiæ de Annô 1671. von selbiger Seiten durch Mißbrauch des Höchst- Löbl. Ertz- Hauses Oesterreich und Hülff der Bregenzischen Herren Beampten Anno 1680. vor wilde irregularitæten wider alle Rechte und Reichs- Constitutiones angestellt worden; worbey wir zumahlen die Beylagen N. 15. a. b. 17. 18. a. b. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 1. 2. das mehrere haben wollen reden lassen.

Dieses buttern die Apologisten nun alles untereinander / und expediren sich in ihrer Antwort mit einem Blatt / bringen aber darinnen solche erkühnte Relationes vor / die zwar ihrem Genio gemäß kommen / sie aber so gar in den vor 40. Jahren hinderlassenen Schedis ihrer Antecessorum selbsten das fast ungezweifelte Widerspihl haben antreffen müssen.

Wir seynd gemüßiget / repetendo priora, der separaten tractirung beeder Puncten noch weiters zu inhæriren.

Ad ℣. So will man zu besserem ꝛc. p. 54.

Und zwar den Punctum XI. betreffend / wollen sie den Process de Anno 1653. sqq. der Statt quasi verò ex notorietate actorum, und ausgewürckt haben sollenden Mandati imputiren; wir finden aber vor das richtigste / das Kayserl. Rescriptum de 15. Decembr. 1653. selbsten sub Lit. L. l. l. l. gegenwärtig und Acten- mäßig beyzufügen: Die Stifftische Klag aber de 23. Julii ejusd. Anni, hat nicht einmahl auf ein Mandatum supplicirt / sondern bringt alleine in possessoriô erstlich generaliter eine Lamentation vor / daß die Statt seiter dem Friedens- Schluß eine gehäßige Neüerung / einen Eintrag über die andere / alles contradicirens und protestirens ungeachtet / verbottenen Gewaltes anstelle / in specie kamen hinnach die Gravamina, so wir in der Beylag Lit. C. und daselbstigen Extractû Protocolli p. 14. 15. recensirt haben / ohne einige Prob oder Beylag; cum petitione, der Statt (1) in genere zu befehlen / daß dieselbe den Stifft bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben lasse: (2) In specie; daß sie die wegen des Tantzens eingezogene Straffen dem Stifft restituire.

L. l. l. l.

Nun ward das erste ohne deme Juris communis, und kunte der Statt / etiam innocentissimæ, also in genere anbefohlen werden; es haben aber die Kayserl. Majestät diesem Ihrem Befelch nicht ohne Ursach das Wörtlin / kundbar / beygefüget / nicht als wann dieselbe die Stifftische Klagden / zumahlen alle / auf blosse allegation hin / vor kundbar hielten / oder erkennten / sondern um Willen sie diese Verordnung alleine auf das kundbare wolten verstanden haben: Wegen der specialitæten aber solte die Statt innerhalb 2. Monathen ihren allergehorsamsten Bericht erstatten / und das ist also geschehen: Ist zumahlen ja ohne deme bekandt / da die Gegentheil purè nichts erwisen / daß der Process à præcepto nicht angefangen werden kunte.

R. J.

R. I. de Anno 1594. §. Zum andern 75. & R. I. Noviſſ. §. Alle Supplicanten. 73. (79.)

In Ventilirung der Sachen / daß die Apologiſten nun auch unſere Vorfahren / und deren wegen ihrer Erudition und Redlichkeit in Teütſchland durchaus wohl-bekandte Conſulenten / alle in GOtt ruhend / gebrauchter Zäncke und calumnioſer Scriptorum bezüchtigen / das macht eine abermahlige Prob ihrer intùs & in cute radicirten Maledicenz und gar üblen application des Ciceronianiſchen Spruches L. 1. ad Herennium, zu geſuchter eigner Recommendation aus Verläumbdung des Gegentheils. Wie dañ in ſpecie ſehr impudent iſt / unſere ermeldte Vorfahren beſchmitzen zu wollen / ſamb dieſelbige die Parition des vorgebenden Mandats de Anno 1653. 17. gantzer Jahr usque ad Sententiam de 15. Decemb. Anno 1671. auffgezogen hätten: Von dem Inhalt des Kayſerlichen Reſcripts haben wir oben geredt / auch ſolches in Copiis beygelegt; der Stifft aber iſt ſelbſten keines weges in formâ geblieben / ſondern da wir unſere allergehorſambſte Verantwortung de 4. April. 1654. eingelegt / ſo ſchweigt derſelbige wiederum 1. gantzes Jahr; hängt aber unter dem 8. Majii 1655. ſeiner Replic gleich zerſchiedene neüe Gravamina an: Können die Apologiſten wohl auch läugnen / daß nach unterſchiedlich hinc inde gepflogenen weitern Handlungen Ein Höchſt-preißlicher Reichs-Hoff-Rath unterm 18. Decemb. 1659. und 15. Martii 1660. decretirt / daß die Acta ſollen referirt werden?

Haben in dieſes Reſolutum wir oder der Stifftiſche Anwald einen Bruch gemacht? welcher ſub prætextû novorum attentatorum gleich unter dem 3. Maji ejusd. anni mit 7. abermahligen Puncten auffgezogen kommen; welche ſamt denen vorhergehenden unten in der Beylag Lit. C. p. 14. 15. 16. erſichtlich ſeyn.

Wir fragen alſo nochmahlen / ob die Protraction von uns oder dem Stifft geſchehen? welcher in den nachgefolgten Handlungen angefangen / wiederum mit ſeinem Diplomate Ludoviciano putativo und der gedruckten Wagnereggiſchen Deduction nebſt vielen andern Weiterungen und vorſetzlichen Confuſionen auffzuziehen / biß endlich ſub 3. Julii 1666. der Beſchluß / und nach Verfluß in circa 5. Jahren Anno 1671. den 6. Febr. der Beſcheid erfolget: Daß aber ab adverſô die Protraction vorſetzlich contra formam und zwar vergeblich gemacht worden / erhellet ja auch ferner daraus / alldieweilen in höchſt-ermeldtem Beſcheid der letztern 7. Stifftiſchen Klag-Puncten nicht einer mit einem einigen Buchſtaben berührt worden: Die Collation iſt in der Beylag C. d. p. 16. & 17. gleich vor Augen.

Wie aber ferner das Reſcriptum Cæſareum uns nicht anbefohlen / zu thun / was uns Stifftiſcher Seiten zugemuthet wird / ſondern in genere, daß wir den Stifft in ſeinen kundbaren Rechten nicht turbiren ſollen: Alſo haben wir dieſem letztern freylich und willig allen Gehorſam und Reſpect erwieſen; das erſtere aber wäre dem Ayd und Pflichten unſerer Vorfahren allerdingen entgegen geweſen; worzu uns auch nicht einmahl die angeregte Sentenz de Anno 1671. obligirt / ja in dem Puncten des Tantzens die Statt abſolvirt / und contra intentionem Cœnobii die ordentlich producirte Verträg confirmirt hatte.

v. ſupra Gravam. 8. p. 384. ſqq.

Dann obwohlen die Urthel über einige Puncten uns die Caution injungirt / ſo ſeynd doch dieſelbige Puncten / ſo viel die Klag de Ao. 1653. betrifft / nicht nach der Stifftiſchen Petition decidirt: Und hat der Gegentheil nicht zu befehlen / daß man nur die halbe Urthel leſen ſolle / ſondern ſie hat von Anfang / biß und mit dem End ihren Effect, ſonderlich weil der erſte Theil ererſt von dem letzten modificirt / und erkläret wird / und zwar von dem §. Doch / ſo viel die Angeb ꝛc. biß zu den beeden letzten Puncten / incluſivè.

Sunt enim vocabula, doch / dermaſſen ꝛc. taxativa, limitativa, præcedentium reſtrictiva & negantia omne aliud, quod extra formam in hac limitatione conceſſum; Strauch. Partic. jur. voc. tamen p. 295.

Wir haben auch / unerachtet der Stifft den 7. 8. und 9ten Puncten der Urthel ererſt auch in währender Ventilirung der geklagten Materien aufs neüe eingeſtoſſen / und wir über zerſchiedenes / ſonderlich aber eben derentwegen / ein und anders ſupplicando noch vorzubringen gehabt hätten / zu Bezeügung unſerer aller-devotiſten Veneration, und Erhaltung des Friedens lieber acquieſciren wollen / und dem Beſcheid uns willig ſubmittirt; zumahlen auch keinen Anſtand gemacht / dem Stifft die injungirte Caution in behöriger Form zu zufertigen.

Daß aber dieſe Puncten / worüber wir de non turbando zu caviren ſchuldig worden / in die ſuprema Jura Territorii hinein lauffen / müſſen die Apologiſten nur denenjenigen vorſchwatzen / die nichts beſſer verſtehen; Als zum Exempel: Den armen Bauren der Pfarr Beſenreüthe / welchen nach publicirter Urthel freylich / daß ſie nunmehro Stifftiſche Unterthanen ſeyen / heimlich vorgeprediget / und hierdurch dieſelbige gantz irre gemacht worden; wie der Stifft auf unſern Judicial-Vorwurff nicht läugnen könen.

Ad ℣ſ. Dieſer gerechtiſter Urthel ꝛc. p. 54.

Erkennen ſie die Urthel vor gerecht / und wiſſen / daß dieſelbe ſtrictæ interpretationis, warum ſuchen ſie dann ſolche auf ſo ungeheüre Weiſe zu extendiren; ja warum wollen ſie von den letztern Puncten derſelben ſich mit ſolcher Unanſtändigkeit loßſcheelen: Es iſt aber nur das Garn / im Trüben aufs neüe zu fiſchen / ausgeſteckt.

Unterm 16. Decemb. 1672. ware man im Stifft mit einer ſimplen Caution nicht zufrieden / ſondern Ihre Fürſtliche Gnaden verlangten an die Statt eine **genugſame** / id eſt, Dero Intention gemäſſe Caution; benambſeten unſere Unterthanen der Pfarr Beſenreüthe **Stifftiſche Nider-Gerichts-Unterthanen** / Lehen- und Leib-eigne Leüthe: brachen auch ſo gar mit dem Anſinnen loß / daß ſie nun das erſte mahl unſere jure propriô dieſen und andern Gemeinden unvordencklich her abgenommene- auch im Verglich de Anno 1610. agnoſcirte Huldigung auf die Reichs-Kellnhof-Vogtey ziehen und auslegen wolten.

Es waren aber auch die damahlige Herren Cœnobiales nicht der Meynung / unſere Antwort zu erwarten / da ſie ſich wohl einbilden konten /

ten / daß sie vor Endigung der H. Christ-Ferien nicht einlauffen könne/ bey Einkuufft derselben aber Ihrer Fürstl. Gnaden leichtlich mildere Gedancken erfolgen könten.

Dahero / und als unsere Verhandlung nach Beylag Lit. M.m.m.m. M.m. den $\frac{20}{10}$. Januarii 1673. in den Stifft kam / ward unterm $\frac{16}{8}$. ejusdem die m.m. Stifftische Supplic bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath schon eingegeben / und also 4. Tage vorhero / einfolglich auch schon Wochenweis vorhero pr. Wien gesendet ; woraus ja mit Händen zu greiffen / daß es Ihrer Fürstl. Gnaden und Dero Herren Beampten / um unsere Antwort / und specialitèr um die Caution nicht gewesen / sondern man diese 2. Jahr über andere neüe Verwirrungen ausgekocht / und mit einem Wort enixâ intentione neüe Proceſs haben wollen.

Die Stifftische in Aulâ Imperiali ermeldten $\frac{16}{8}$. Januarii producirte neüe Klag haben wir der Beylag Lit. C. p. 27. wörtlich inserirt / und zeigt sich die infarcirung des in sententia nirgends befindtlichen Worts Stifftischer Underthanen der Pfarr Besenreüthe ja deütlich darinnen enthalten : Item, daß sie nicht nur rem decisam, sondern pro nobis decisam dannoch wider uns interpretiren wollen/ ja uns auch denegirt haben sollender Caution ungründtlich bezüchtigen/ und nichts desto minder selbsten anbringen / daß das vorgebende attentatum contra sententiam , 3. Jahr vor derselben publication beschehen : mit unverantwortlicher Verschweigung / daß selbige Execution die Reichs-Steür alleine betroffen ; wie dieselbige dann die verba sententiæ, Besteürung über alt Herkommen / pro penitùs exclusivis, und so viel als wider alt Herkommen verstanden haben wollen: Ja endtlichen und da der Stifft von Ewigkeit vorhero keine Collectation daselbsten gehabt / ja die Besenreüther vor der Statt Underthanen expresse declarirt und erkennet hat / so ist man nun so confident , und bittet Ihre Kayserl. Majestät nunmehro diese Collectation von Steür und Anlagen dem Stifft zum Einzug zu gestatten.

Das darüber ergangene Kayserliche Rescript findt sich in den 12. Gravam. de Anno 1692. und deren Beylag N. XV. p. 67. zeigt aber nichts anders / als daß wir den Stifft / wider die ergangene Urthel nicht beschwähren / sondern in specie die Caution intra bimestre præstiren sollen.

Was wir aber modestiæ ergo dictô Anno 1692. zuruck gehalten/ das seynd wir gemüßiget / nunmehro zu unserer Defension sub Lit. N.n.n.n. N.n. beyzulegen : Und zwar so ist diese ad S. Cæsaream Majestatem von uns sub n.n. 19. Martii 1673. ohne Auffschub eingeschickte aller-devotiste Verantwortung vor sich selbsten ; die Neben-Beylag Lit. A. unsere nächst-angezogene an den Stifft gegebene Antwort ; die Beylag Lit. B. ein Schulden-Zettel ; sub C. aber die Stifftische Caution de Anno 1606. unten in der Haupt-Beylag Lit. C. p. 13. 14. allbereit eingebrachter : Sub Lit. D. aber ist die dem Stifft von uns offerirte/ aber verworffene / und deswegen hinter den Höchsten Herrn Richter depositirte Caution, in unsern gegenwärtigen Beylagen aber sub Lit. Zz. auch eingekommen. Nach diesem / ist in besagter unserer Lit. C. p. 18. 19. 20. ersichtlich / daß der Gegentheil replicando, super antecedentibus, aber seiner Gewohnheit / ne litium sit finis, mit 7.

grund-schlechten neuen Postulatis und Gravaminibus endtlichen auch cum petitione pro declaratione sententiæ (welches sonsten in den höchsten Reichs-Tribunalien etwas rares. (Gail. 1. O. 116. n. 8.) auffgezogen: Uber welches alles man sich wiederum zerzancket / biß Ihre Kayserl. Majestät dem Stifft nach denen auf unsere Octuplic verwilligten vielen Dilationen die Submission purè zu verrichten unterm 29. April 1692. anbefohlen; dariñen derselbige doch abermahlen contumax gewesen.

Und alldieweilen wir dem Kayserlichen Befelch und zugleich der Urthel mit Depositirung der von dem Stifft refusirten Caution ja ein Genügen gethan haben; so kan der Stifft nicht uns pro contumacibus diffamiren / da er es doch selbsten ist / wir aber allen seinen Vorgebungen dergestalten begegnet seyn / daß wir die Sentenz über alles optimâ scientiâ erwarten kunten / wann nicht zu mehrerer Verwirrung der Sachen eben um Anno 1692. sqq. der Stifft / und mit ihme der P. Maximilian Rasler solche gralle Neuerungen in- und ausser gerichtlich angestellt / die ein extremè verbittertes Gemüth / und damit klar zu empfinden gaben / daß man ab adversô nichts weniger / als an Ausmachung der Händel gedencke.

Hievon haben wir oben passim, und in dem Vorbericht gleich p. 1. sqq. compendiosè Anregung gemacht / und alldieweilen die Differenzien nunmehro nach der Beylag Lit. D. E. Q. q. q. R. r. r. S. s. s. T. t. t. U. u. u. sich so immensè vermehren / und noch täglich neue Gravamina auch unser seits darzu kommen / im Stifft aber man sich berühmt / ein eigen Attentaten-Protocoll zu führen / wer will nicht gedencken / daß dieses Wesen die Köpffe der Hydræ Lernæ übertreffe.

Man hat sich aber ex parte Cœnobii vorgenommen / nachdeme demselben die Pasûs wegen Besenreüthe / in der Sentenz de Anno 1671. so wohl angestanden / noch ein blaues Aug zu wagen / und sich das Jus Territoriale über selbige in etlichen Dörffern bestehende Pfarr / es möchte gleichwohlen Burger-Guth / Lehen-Kelln- oder Hof-Guth seyn / völlig und absonderlich zu zuschreiben: Dann die andere Puncten solten / so zu sagen / selbigen unsers erachtens nur dicis gratia begleiten: Dieses nun zu bewürcken / mußte über dasjenige / was wir bereit oben von den Stifftischen angemaßten universal-Proben eines eignen Territorii in nostro Territorio vigore des vermeynten Diplomatis putativi, des Fürstlichen Tituls und Dignitæt, der Bekanntnuß in den Verträgen / der Kayserlichen Conservatorien & Protectorien / in dem Processû de Anno 1583. ꝛc. angezogen / und beantwortet haben / nun auch in specie, wegen Besenreüthe / zu Hülff erscheinen.

1. Ob-angezogenes Diploma, als murus aheneus & Panacea universalis.

2. Ein Instrumentum Notarii sub Lit. O. welches einige noch vorhandene Stifftische Territorial-Marcken zu Besenreüthe bezeigen solle.

3. Eine eigne Bekanntnuß der Unterthanen der Pfarr Besenreüthe / laut eines andern Instrumenti Notarii sub Lit. P.

4. Abermahlen die Verträge.

5. Die von dem Stifft jederzeit hergebracht haben sollende actûs Possessorii.

6. Die

6. Die vorgebende Separation von denen in unserm Territoriô noch weiters ligenden Kelln- und Hof-Güthern.

7. Die Bezeügung des erarmten Zustandes des Stifftes gegen die Reichthumb der Statt.

Wir finden nicht besser zu thun / nachdeme man ab adversô in selbigem Proceſs letztlich Anno 1682. in der Septuplic alle Künste angewendet / ermeldte vermeyntliche Rationes plausibel zu machen ; als daß wir fein Acten-mäßig vorlegen / wie wir denenselben in unserer Octuplic Anno 1688. begegnet seyen ; um so mehr / als der Stifft in seinen nachgefolgten Verhandlungen mit Præterirung Kayserlicher Submissions-Befelchen / darauffhin die gesamte Differenzien in einen neuen Model umbzugiessen gesuchet.

Und zwar quoad 1. bekennen wir nochmahlen gerne / daß wir Anno 1688. circa valorem Diplomatis denen Heyderischen und Conringianischen Principiis contra Wagnereccium inhærirt / und solche gleich eingänglich unserer Handlung durch etliche Bogen tractiret ; der Raßlerischen einige Jahr hinnach zu Costantz gedruckten Defension annoch unwissend ; welches Buch bey uns aber dannoch keine andere opinion erwecken / noch / der neuen Mahlereyen ungeachtet / diesem partui supposititio eine andere Haut zuwegen bringen können ; Wir haben solches durch des Herrn Tenzelii Vindicias Conringianas der Welt kund gemacht / ob auch gleich seiter deme Raßler das zerfallene Gebäude magno ausu succollans wieder aufrichten wollen / so ist doch seine Vindicatio bey der gelehrten Welt nicht in besserem Credit: Wir haben auch davon in diesem Tractat ein und anders examinirt / und seynd ferner in dem Werck begriffen / dasjenige / was einige apparenz haben möchte / (dann viel in dem Folianten enthaltene Futilia seynd der Mühe nicht werth.) noch weiters absonderlich und publicè zu beantworten ; welches schon längsten geschehen wäre / wann man ex parte Cœnobii uns nicht Anno 1712. bald nach eingebrachten Replicis punctô Jurisdictionis universalis mit offerirtem neüen Verglich in so viel Jahr vergeblich angelassen hätte : Wir inhæriren aber unterdessen dannoch dabey / daß das Diploma, der Raßlerischen Sophistereyen ohngeachtet / so viel wir / und so viel andere unpartheyische Antiquarii immer mehr finden und glauben / partus spurius & suppositititius seye und bleibe.

Wir haben auch in der Octuplic geandet / daß ja von Besenreüthe kein Wort im Diplomate stehe / das Diploma selbsten aber / si vel genuinum esset, dem Stifft noch lange keine Territorial-Gerichtbarkeit zuschreibe.

Nunmehro zu den Worten der ermeldten Octuplic selbsten / und ad secundum Cœnobii argumentum zu schreiten / so communiciren wir solche hiebey sub Lit. O. o. o. o. als viel hiehero gehörig / und den Haupt-Puncten der Pfarr Besenreüthe in specie betrifft : samt denen hierzu gehörigen Neben-Beylagen. O. o. o. o.

Und zwar hat es daselbsten wegen der angemaßten ob-allegirten ersteren 4. titulorum zu deren Ableinung wenig sondere Mühe gegeben ; wegen des 5ten tituli aber / oder der angebenden actuum possessoriorum, darinnen man Stifftischer Seiten / weil man mit anderem sich gar nicht zu erscheinen getrauet / kein Bedencken getragen / das in Sententia de Anno 1671. uns

abgesprochene / und hinnach von dem Stifft mit collusion der Herrschafft Montfort/ nobis maximè contradicentibus arripirte/ ja in der Klag de Ao. 1673. ererst umb Kayserl. Consens gesuchte Umbgelt / sich pro actû legali & possessorio zu zuschreiben / ja so gar sich unsere approbation, aus abusirender Interpretation, unserer von ihnen doch verworffenen Caution zu arguiren; worzu hinnach das andere Symbolum der Bevogtung der daselbstigen Unterthanen kommen solle; welche dem Stifft nach Innhalt des Vertrags de Anno 1610. alleine von Leib-Herrschafft wegen zugestanden worden.

Tertio hat der Stifft seinen Hirten-Stab auf denen ihme afficirten Güthern zu Besenreüthe auch darhin appliciren wollen: Wir haben aber oben passim gezeiget/ daß derselbe zu dem Jure Territoriali keine consequenz mache / und falls sub hôc prætextu sich einige actus clandestini aut violenti hervor thun würden / solche ipso jure null und nichtig wären.

Wir haben auch quoad Titulum 6. der angegebenen Separation den Gegentheilischen Anwald ex ipsismet actis publicis & communibus des Ungrundes in die Haut hinein convinciret / zumahlen auch die jenseitige Beylagen P. & Q. examinirt / und zu leicht erfunden / die Beschaffenheit der Wald-Lehen / und der disseits der Leiblach ligenden in den Kell-Hoff Leiblach gehörigen Güther zum Theil explicirt.

Nicht weniger ist uns quoad Argumentum 7mum de divitiis & paupertate nicht nur vor allerdingen irrelevant, und zur Sach gar nicht gehörig / sondern vor sehr spottlich / neidig und gräll contra verba Christi, aliena ne concupiscas! vorgekommen.

Es hat aber auch der Gegentheil in specie specialissima puncto der Besteürung in Besenreüthe / sich

1. Auf sein habendes Maximilianéum Confirmatorium des quæstionirten Diplomatis de Anno 1494.

2. Den Reichs-Hoff-Raths-Bescheid de Anno 1671.

3. Seine vorgebende Vertrettung der Pfarr Besenreüthe beym Reich und Craiß.

4. Auf die Keglische obige Zeügen-Verhör beziehen wollen: Welcher Puncten Beschaffenheit wir gleichfalls von Stuck zu Stuck examinirt / und ihre Untüchtigkeit hoffentlich zu vollkommenem Begriff des unpartheyischen Lesers vorgeleget / sonderheitlich aber angezeiget / daß und warum das Diploma Maximiliani I. hiehero auch in punctô der Steüren keine application finde: Wir haben auch die Stifftische gegen das Heil. Reich selbsten gemachte Confessiones der Steür halber wiederumb vor die Hand genommen / dahingegen die Beschaffenheit unseres Collectations-Rechts / und was deme anhängig / wie auch insgemein die Territorial-Jurisdiction in der Pfarr Besenreüthe / samt der Huldigung / Bevogtung / jure armorum, avocation vom Hoff- und Land-Gericht / Schirmb-Gelt / allerhand actibus jurisdictionis civilis (ausser des Hirten-Stabs.) & qui Territorium omnino inferunt, denen mit Montfort errichteten Land-Marcken ꝛc. ꝛc. umbständtlich beleüchtet: Endtlichen ist auch gezeiget worden / was die Wort; über das alte Herkommen / und wider das alte Herkommen vor grossen Unterschied gegen einander

besag-

besagten: mit Ableinung der hierwider gemachten Einwürffen ex titulo Juris Advocatiæ, clandestinitatis &c. &c. und weiterer elucidation des Reichs-Friedens-Executions-Recesses/ und Reichs-Hof-Raths-Bescheides de Anno 1671. wegen der Steüren / auch angehängter relation, was vor Anno 1624. wegen der Land-Steür passirt ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Belangend hinnach die andere von dem Gegentheil seiner Replic obangeregter massen in der Beylag Lit. C. p. 18. 19. exprimirte Puncten / welche der Stifftische Anwald dem Haupt-Gesuch der Pfarr Besenreüthischen Territorial-Jurisdiction, dicis gratia & pro augendo numerô, mit angehängt / so hat man darinnen auch disseits usque ad Octuplicas inclusivè gehandelt / und will dieselbige allhier nur mit wenigem berühren. Nemlichen und

1. Das Wayd-Gelt und Frohnen zu Säuberung der Wayden betreffend / weilen die Quæstion in unseren 12. Gravaminibus de Anno 1692. Grav. 3. p. 8. auch enthalten / der Stifft aber seinen extrajudicial-Klagden bey Ihrer Kayserl. Majestät im April 1723. sub n. 11. gleichfalls inserirt / hingegen daraus ein grosses Feür gemacht / so wird sich die ganze der Sachen Bewandtnüß in dieser unserer Replic p. 283. sqq. compendiosè und gründlich vorgelegter erzeigen.

2. Des Niderers Ganth betreffend / so hat die Statt / zu Bezeügung ihrer Unschuld wider die gemachte ungleiche Relation des Gegentheils / die gesamte Acta an Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath übersendet.

3. Das Wasch-Häuslin hat man eingestanden / daß es auf Stifftischem eigenthumlichen Boden als ein bekanntliches Precarium stehe / die Stifftische überaus excessive Relation aber wider den Augenschein glauben zu machen / ein künstliches Microscopium erfordere / und daß / wann man ab adverso nun so viel Feür daraus machen wolle / am besten seyn würde / die beedseitige Precaria des Wasch-Häuslins und Stiffts-Brunnens mit einander auffzuheben. Worzu / nachdeme der Stifft auch diese Materie, vor etwas neües / seinen 17. Gravaminibus, B. 2. sub n. 12. inserirt / wir uns auch allbereit an Ihre Röm. Kayserliche Majestät in der Antwort kurtz erkläret haben.

4. Negando penitùs, daß die Statt dem Stifft die Theilungen jemahlen immediatè, noch viel weniger alleine / wann es auch lauter Kelln- und Hof-Güther / oder auch in mixtis das Directorium vor oder nach Ao. 1624. zugestanden habe; wohl aber die præsentiam, pro Interesse Dominii directi observando; mit Vorstellung / da der Stifft Anno 1653. positivè nur geklagt / daß die Statt denselben bey den Theilungen der Kelln- und Hof-Güther zu Schönnau Anno 1652. excludiret und verstossen habe / und darauf die Urthel bekommen; die Statt hab mit Ausschliessung des Stiffts bey den Stifftischen Kelln- und Hof-Güthern unrecht gethan: Daß die Herren Cœnobiales, wie in mehr anderem / also auch in diesem / den Stihl umgekehret / und nun gar mit Abweisung des Jurisdictions-Herrn in Sachen / wo lauter Stifftisch Kelln- oder Hof-Guth / alleine den Meister agiren / in mixtirten Theilungen aber uns gleichwohlen

len Ehren halber das Assessorat angedeyen lassen / sich selbsten aber das Præsidium andingen und prætendiren wollen.

5. Die Bauweg-Schau zu Rickenbach in der Hensel- und Butzen-Gassen / wie auch der Pfatten-Schau zu Streitelsfingen im Tobel anlangend ; seye ein grosser Unterschied zwischen der Pfatten- und Bau-Schau / so habe es auch die Meynung nicht / wann der Stifft dar oder dorten particularitèr angräntzet / man ihm darum die Schau der gantzen Strassen überlassen habe / sondern die Gassen und Kelln- und Hof-Güther müssen zu beeden Seiten Stifftisch seyn / dahero man auch dem Stifft keinen District eingestehe / die Statt aber eben in Besenreüthe / wo viel Hof-Güther / die Pfatten-Schau hergebracht habe.

v. Act. Lindav. p. 814. ℣s. Der 14de. sq.

Daß der Stifft endlich seine Pfatten-Schau zu extendiren schon vorlängsten wider uns die Klägden in Camerâ vergeblich gemacht.

v. ead. Acta p. 644. Lit. Dddd.

6. Haben wir dem Stifft seine Lehen-Bücher / in quantum sie dem Urbar de Anno 1571. contrar, item die Beylagen L. und Q als der Statt hinterrucks beschehene Vornahmen widersprochen / und gezeigt / was massen wir ungütlich / unerweißlich und ohnschuldig beklaget worden ; die Absurditæt aber / daß ein Guth / ein Lehen-Mann vor den andern zumahlen indistinctè verbunden / ohne Grund seye.

7. Daß die Spend-Austheilung des Martin Motzen von Speyr den Stifft / nachdem derselbe sein in Händen gehabtes Debitum bezahlt / nichts angehe / auch nicht einmahl eine Jurisdictions-Sache seye / sondern den Motzischen Erben / die das Capital in Handen haben / dessen Distribution in privato zukomme.

Deme hat in währendem Streit hinnach Cœnobium annoch 8. die prætendirende Schenckungs-Gerechtigkeit der Stifftischen Priester mit annectirt ; weil aber diese Materie auch in unsern 12. Gravaminibus de Anno 1692. & quidem Grav. 4. p. 9. eingekommen / von den Apologisten aber hinwiederum p. 41. sqq. durchhechelt worden / denen wir oben p. 289. --- 302. das eigentliche zu verstehen gegeben / so wollen wir uns dermahlen alleine darauf beworffen haben ;

Dieses hat sich also biß Anno 1688. zugetragen. Wo seynd aber / ist unsere nochmahlige Frage / die ab adversô wiederum vorgegebene Confirmatoria und Declaratoria der Sentenz de Anno 1671 ?

Das Rescriptum de Anno 1673. ist dieser Gattung nicht / wie der Augenschein gleichfalls ausweiset ; und ist zumahlen / per supra deducta ohne deme einseitig sub- & obreptitiè erschlichen.

Von dannen aus biß 1688. ist ja in der Haupt-Sach kein Bescheid ergangen / sondern dem Stifft zu submittiren expressè injungiret worden.

Er hat aber freylich / seinem arbitrio nach / nicht parirt.

Die Anno 1700. unten in der Beylag Lit. T. t. t. ad Augustissimum eingelegte Erklärung puncto Comissionis &c. wird Cœnobium also producirt zu haben nicht läugnen können ; und ist die vom Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Rath uns zugekommene Copie ermeldten Producti eben des Stifft-

Schrei-

Schreibers oder ſo genannten Regiſtratoris Molitor eigenhändiger Buchſtaben / welcher die ſchöne Herbranziſche Kundſchafft und den Augenſchein der angemaßten Stifftiſchen Land-Marck / de quibus ſupra, dirigirt / ja nicht nur dirigirt / ſondern ut omnia fiant eleganti ordine, das Inſtrument ſelbſten eigenhändig geſchrieben / und hernach von dem Notario Kegel unterſchreiben laſſen; welcher auch kurtz vorhero Anno 1680. den Beſenreüthiſchen Einfall mit bewürcken helffen: Doch aber / damit er auf dieſem Theatro mehr als eine düchtige Perſohn præſentire / bey unſerem Appellations-Proceſs in Camerâ, über den Coſtanziſchen Officialats-Beſcheid zum Gezeügen auffgeworffen worden; in dieſer Lit. Ttt. aber melden Einer Frau Abbtißin Fürſtl. Gnaden nicht allein expreſsè, daß ſie auf unſere Octuplic annoch zu handeln gedächten / ſondern bitten vor und nach GOtt / daß die Kayſerl. Majeſtät Sie wegen der Commiſſion ad tranſigendum, noch ſonſten nicht übereilen möchten / mit groſſen Verſprechungen / was Dieſelbige puncto Jurisdictionis wider die Statt vor fundamentale Schrifften einzulegen im Begriff; mit der weitern expreſſion: Daß vorhero weder tranſigirt / noch ein Judicial-Beſcheid ertheilet werden könne; wie die Formalia vor Augen ligen.

Ergò iſt ja biß Anno 1700. kein Confirmatori- noch Declaratori-Beſcheid ergangen: von Anno 1700. biß 1712. iſt wiederumb nichts vorhanden: Anno 1712. nachdeme Jahres vorhero die Händel wegen der ab adverſo intentirten Schmidten-Baues erwachſen / und deswegen dieſelbe ad Aulam Imperialem gebracht worden / hat Cœnobium zwar de ſub- & obreptione excipirt / und angleich puncto jurisdictionis univerſalis ſeine Replic pro augenda confuſione angehänget; doch ſeynd ſelbige Schrifften-Steller nicht ſo abſurd geweſen / daß ſie von einem vorhanden ſeyn ſollenden Kayſerl. Erläutherungs- und Confirmations-Beſcheid der Sentenz de Anno 1671. geſprochen hätten. Gleich daraufhin geſchahe die oblation des Verglichs / und das beliebte Juſtitium, dieſes aber ſolle noch dauren / ausgenommen / was die Cœnobiales Anno 1724. den 23. Martii unter dem Namen Einer dermahligen Fürſtl. Gnaden / wie auch wiederumb wegen der vorſpiegelnden Brunſt ſub 2. Martii und 19. Octob. ejusd. eingegeben / von der Kayſerl. Majeſtät aber alles ad Commiſſionem Cæſaream verwiſen worden.

Wir verbleiben dahero nochmahlen darbey / daß denen Apologiſten keines Weges geziemet hat / den Reſpect Ihrer Gnädigen Fürſtin und Frauen dergeſtalten zu beſchimpffen / und als Dero Beampte / in Imperiô, in eignem Namen / hinnach auch in Aulâ Imperiali, unter dem Fürſtlichen Namen Ihrer Hohen Frau Principalin dergleichen Vorgebungen zu protrudiren / die nicht allein an Haut und Haar unwahr / ſondern welche auch ex actis Proceſſus unwahr zu ſeyn ſich alle Augenblick ergeben.

Dahero dann kein Wunder iſt / wann durch dergleichen Irrwiſch und ungleiche Relationes Eine Frau Abbtißin und Dero Capitul zu beſtändig vermehrendem Unwillen und Ungnade gegen die Statt anhero exacerbiret worden.

Eben ſo unerfindlich ward / daß man diſſeits wider die Beſenreüthiſche Stifftiſche Leüthe / wider den Beſcheid

| Ad ℣. So gar in contrarium &c. p. 54.

de Anno 1671. wider das Reſcriptum de Anno 1673. oder andere uns unbewußte/ alſo von ihnen genennte/ executiv-Reſcripta, ermeldte Stifftiſche Emphytevten und Zinß-Leüthe/ mit/ von ihnen wiederum allein alſo nennenden/ Privat-Executionen ichtwas unternoñen hätten; ſondern gleichwie die unbefugſame malitia der Gegneriſchen Supplic de 16. Jenner 1673. aus dem eingeſtoſſenen Wort Unterthanen/ und dem Wörtlein wider/ vor über/ ſich daſelbſten deütlich geoffenbahret; die vorgegebene Execution aber/ ſelbſt-bekandtlich/ in factô einige Jahr ante Sententiam geſchehen; wir hingegen/ quoad jus, deütlich gezeiget/ daß die in formâ contra contumaces exequirte Gelter alleine/ und nichts anders/ als die quotam eines jeden betreffender Reichs-Steür angegangen; wie ſolches mit den Steür-Büchern alle Stund zu beleüchten. Alſo/ und da wir/ eben um mehrerer Facilitirung des Baursmanns/ der Leüthen ihre quotam in monatliche Friſten zertheilt/ und auch alſo bequemlich bezogen und beziehen/ mithin der Hausvatter zwar weniger in das Stifftiſche Würths-Haus zum Wein gehen darff/ hingegen aber bey ſeinem ſ. v. Vieh/ Mobilien und andern exequendis deſto ſicherer bleiben kan/ ja die meiſte unſerer Vorſorg deswegen danckbar ſeyn: Was haben die Stifftiſche Beampte uns deswegen vorzuſchreiben/ oder das/ was wir vigore unſerer Rechten/ des Cameral-Beſcheides de Anno 1605. des Friedens-Commiſſions-Receſſes de Anno 1649. und des Reichs-Hof-Raths-Beſcheides de Anno 1671. pro intereſſe publico beziehen/ und exequiren/ vor eine privatam executionem contra Sententias & Reſcripta executiva Supremi Principis pro exemplo ſcandaloſiſſimo, vel peſſimi exempli, imò, ultra ſuperlativum pejoris conſequentiæ zu diffamiren.

Uns liget ſonderbahr krafft tragender Pflicht und Ayd ob/ unſere Burger und Unterthanen/ und darunter auch die Pfarr-Beſenreüthe beſtmöglich und gewiſſenhafft/ zu Dienſten der Kayſerlichen Majeſtät/ des Heil. Röm. Reichs/ und unſeres wenigen Statt-Weſens zu conſerviren; die Miedlinge aber/ die nicht Hirten ſeyn/ und/ wann ſie ein Jahr etliche die Uneinigkeiten exalcirt haben/ aus Befelch oder ſelbſt-willig widerum abziehen/ machen deſſen keinen ſo groſſen egard.

Und das ſeye alſo von dem 11ten Puncten in möglichſter Kürtze gehandelt.

Nunmehr zu dem 12. Gravamine zu ſchreiten/

So iſt freylich an deme/ daß der caſus des Einfalles quæſtionis Año 1680. und alſo nicht nur vor 30. oder 40. Jahren/ ſondern gar vor 46. Jahren vorbey gegangen; die Statt aber hat gleichbald darauf/ da von der Hoch-Löbl. Ober-Oeſterreichiſchen Regierung/ welche dero Herren Beampte der Herrſchafft Bregentz nicht gar beſchimpfft machen wollen/ die plenaria reſtitutio nicht zu erhalten geweſen/ ihre Klag pro plenaria caſſatione dieſes grällen Attentati, und zwar allbereit Anno 1681. ad Aulam Imperialem eingeſchickt; und iſt unſere Schuld nicht/ daß der Stifft zur Verantwortung ſo ſpath zu bringen geweſen/ biß der damahlige Stifftiſche Ober-Amptmann Herr Lic. Scharff fortgekommen; und man endlich ex parte

Cœ-

Cœnobii ermeldte Verantwortung / so zu sagen / tanquam aliud agendo, dem Processui super quæstione Asyli beyzufügen geruhen wollen.

Wir repetiren unser Anno 1692. gethanes Anbringen durchaus; umb so mehr / als der Gegentheil das factum an sich selbsten in seinen Handlungen nicht läugnen können / die Apologisten aber auch nicht das Hertz gehabt / sich ad specialia einzulassen.

Was den Punctum Religionis anbelangt / so haben wir ja allhier derentwegen nichts movirt / als was in den Beylagen N. XXIV. a. b. wortlich einkommen / so man ab adversô niemahlen widersprechen kõnen. Woher aber kame dieses ? Wer die Beylag der Gravam. N. XXII. und sonderlich N. XXIII. lesen mag / wird gleich ausser dem Zweifel seyn; ibi verba : "Dem Allerhöchsten klagend / daß sie arm verlassene Stifft "ausser allem Zweifel intuitu Religionis mit so mannigfaltig unbeschreib- "lichen Drangsaalen solle geplagt / und gepreßt werden / und dannoch "ohnerachtet der so vielen von den Römischen Kayserrn und Ertz-Hertzo- "gen zu Oesterreich originalitèr in Handen habenden Protectoriis & Conser- "vatoriis, keine nähere Manutention und Protection geniessen solle.

Je länger aber die uns gebührende Restitution und Satisfaction anstehet / je weniger wir solche bey Täglich mehr erleidenden Beschwärden / Schaden / und Miserie der Underthanen zuruck zu lassen vermögen. In causâ principali seynd die Underthanen durch den Gewalt und Carabiner-stößige Invitationes der Herren Beampten von Bregenz aufs neüe ganz perplex und ausser sich selbst gesetzt worden. Wir haben laut vorhandener Specification durch viele Reisen / und Auslagen / an unsere Leüthe / grosse Spesen erlitten / à parte rei aber doch die Consolation gehabt / daß gleich von Anfang Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. der Herr Hertzog von Lothringen / als Kayserlicher Gubernator der O. und V. De. Fürstenthumb und Landen ꝛc. die Untersuchung der Sachen und erforderliche remedur zugesaget / folgends auch / da unsere Deputirte / der Dr. Welz / und sein noch lebender Sohn / unser Syndicus nach Insprugg gekommen / und intuitû des ab adversô allegirten / aber nicht vorgezeigten Kayserl. Rescripti an Höchst-ersagt Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. zu Lothringen / in damahliger Abwesenheit Höchst Deroselben / uns bey des Hrn. Hoff-Canzler Baron Troyers ꝛc. ꝛc. Excellenz, intuitu der nur in obscurô mit angezogenen / weniger communicirten / am wenigsten publicirten Regiminal-Befelchen / an die Herren Beampte von Bregenz aber / bey des Herrn Grafen von Spaur als Regiments-Præsidenten Hoch-Gräfl. Excellenz sich in Unterthänigkeit angemeldt / daß dieselbige leichtlich observiren können / wie dieser hohen Orten man die Excess der Bregentzischen Herren Beamptten / wann sie sich so befänden / eben nicht zu portiren gemeynet seye. Wie wir uns aber ferner wohl verwundern müssen / daß in ipso actû der angemaßten Huldigung der Stifftische Conservator, Herr Baron von Schellenberg / der sonsten ein Cavaglier ward von sehr generosem Gemüth / bekennt / was massen er die Urthel / welche zu exequiren doch die Herren Brigantini da wären / nie gesehen; ja daß der Herr Jelin von Cronhalden / Landschreiber von Bregentz / der sonsten der penetrantiste unter selbigen

Herren Beampten gewesen / selbsten gleichfalls also gesprochen; und man doch eine nie gelesene und bekandte Urthel exequiren wollen: Also / und da zu Insprugg Eine Hoch-verordnete Regiminal-Commission, in des Regiments-Cantzlers Herrn Barons von Wittenbach Excellenz, und Herrn Vice-Cantzlers von Paderskirch Gnaden bestehend / ermeldte unsere Deputirte angehöret / die beedseitige acta durchgangen / darüberhin auch / und alß die Bregentzische Herren Beampte die ihnen anbefohlene Declaration nicht verrichten wollen / mit Verlurst vieler Wochen das Ampt Bregentz und die Stifftische Parthey noch weiters schrifft- und mündlich vernomen; so ward uns einseits weiter erfreulich / daß man frey gestunde / die Umbstände der Sache gantz anderster / als Stifft und die vollkommen partheyische Herren Beampte von Bregentz solche vorgemahlet / nunmehro gefunden zu haben / ander seits aber mußten wir ohnpræjudicirlich biß auf weitern Recurs Gedult haben / daß die Restitution per Interpretationem des Aydes durch andere Commissarios in so weit geschahe / in wie weit der Bescheid de Anno 1671. solchen erfordere.

Wir haben auch zu devotem Danck angenommen / alß eine Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichische Regierung uns permittirt / die Acta dieses Unhandels zum grossen Theil aus Hoch-Löblicher Regiments-Cantzley abschrifftlich zu erlangen: wiewohlen wir hinnach beobachtet / daß freylich nicht alles erfolget / und sonderheitlich diejenige Supplic nicht / welche an Ihre Kayserliche Majestät von Ihrer Fürstlichen Gnaden Einer Frau Aebbtißin zu Erlangung des Kayserlichen Rescripti N. XVII. abgegeben worden. Darinnen die Statt / allen Umbständen nach / gar ungnädig denigrirt / und / ut verba illius habent, beschrieben worden / "samb dem Stifft "von vielen 100. Jahren hero zugehörige ansehenliche Jura und Gerechtig-"keiten samt den collectablen Unterthanen nicht alleine via facti nach und "nach entzogen / und zugleich die Anno 1671. für den Stifft ergangene "Reichs-Hof-Raths-Urthel mit allerhand ungleichen Informationibus "aufgehalten werde.

Worauf dann Ihre Kayserliche Majestät / welche sich damahlen in Prag / und von dem Reichs-Hof-Rath und dessen Cantzley und Actis entfernet befunden / welche auch / als Ertz-Hertzog von Oesterreich / intuitû der Land-Vogtey Schwaben / das Protectorium Cœnobii wider die allem Anmercken nach sehr gräll beschriebene insultûs der Statt (dann der angezogene Vortrag referirt 3. Membra.) nicht unterlassen wollen / das Rescriptum Manutenentiæ bey dem Judicato Eines Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Raths de Anno 1671. an Höchst-ersagten Herrn Gubernatoris Hoch-Fürstl. Durchl. abzugeben.

In specie mußte man ersehen / daß Stifftischer Seiten vorgegeben wurde / samb der Stifft sich nach seiner eignen Interpretation in legitima possessione der Jurium des Bescheids de Anno 1671. befände / und von der Statt daraus vertrieben werden wolte; dahero das Wort Manutentions-Befelche eingeflossen.

Nun werden wir bey dem 2. appendice von dieser Land-Vogteyischen Protection das mehrere handeln / und wissen nochmahl nicht / wann oder wie dieselbige ab Imperio ipso hergeflossen seyn solle.

Es

Es ist aber auch bekandt / daß Protectores, etiam Cæsarei, in Machten nicht haben / einen anderen seiner Possession zu entsetzen / wohl aber alleine den protegendum bey seiner Possession zu manuteniren :

Prout ex Cod. Fabr. L. 1. t. 12. Def. 5. n. 1. docet Rosler de Protect. Cæsar. c. 7. §. 8.

& ita quidem, ut in causis controversis, ubi causæ cognitione opus est, manus habeat ligatas, nec possit se causæ cognitioni immiscere;

Mulz. Repræsent. Maj. Imp. P. 2. c. 6. n. 31.

so daß / vel casû quo, die Oesterreichische Protectio auch Protectio Cæsarea wäre / die Bregenzische Herren Beampte doch in ihrer Entsetzung der Statt / und den Besenreüthern abgezwungene Huldigung einen noch grössern Austritt gemacht / als man an Seiten des Stiffts gethan / solche zu begehren / voraus / da sie als Kayserliche Oesterreichische Herren Beampte über 2. sehr grosse Herrschafften von etlich 1000. Haushaltungen dißfalls den Punctum Juris wohl hätten wissen / ja nach Kayserlicher Verordnung mit den Herren Beampten der Land-Vogtey Schwaben die Sach zugleich deliberiren und concertiren sollen / wiewohlen wir auch deswegen unsere Gravamina offen haben / daß sich die Herren Brigantini in unsere Händel des Stiffts / auf dessen jeden Winck mit grossem / zuweilen auch blindem Eyfer und Bedrohungen eingeflochten haben.

Ja secundum verba ipsius Rescripti Cæsarei Austriaci, **erachten wir mit denen O. Oe. Wesen / Geheimbden und** Deputirten / daß auch bey den Hoch-Loblichen O. Oe. Stellen man ex parte Cœnobii sich vorher hauptsächlich addressirt / und umb Befelch an das so parate Ampt Bregenz supplicirt haben müsse. Wir läugnen auch gar nicht / inmassen den bekandten Reichs-Constitutionen nach / die Executio contra Statûs contumaces & morosos Einem Hoch-Fürstlichen Craiß-Ausschreib-Ampt / oder den Herren Craiß-Obristen auffgetragen zu werden pfleget /

R. I. Nov. §. 159. 160.

wir damahl nicht begreiffen können / wie wir so unglücklich hätten seyn sollen / daß Ihre Kayserliche Majestät / nicht als Römischer Kayser / sondern als Ertz-Hertzog zu Oesterreich / die Execution einer in Judiciô Imperiali Aulicô publicirten Urthl / wann je was daran zu exequiren wäre / Einer Hoch-Lobl. O. Oe. Regierung / die das Jus Protectionis Cœnob. profitirt / diese aber denen Oesterreichischen / ausser dem Corpore circuli gesessenen / und mit uns notoriè selbiger Zeit in täglichem Zanck stehenden Herren Beampten von Bregenz demandirt hätte.

Es ist eine recht qualificirte Boßheit / der Statt einige Thätlichkeiten contra sententiam und schimpfliche Procedur vorzuwerffen / und doch nicht einige specificiren zu können : Sie affingiren selbsten uns auch / daß wir in unserer Relation viel Unwahrheiten affingirt hätten / und können doch uns keine in specie benambsen; die wir ja ohne deme quoad actum ipsum nicht mehr Credit verlanget haben / als was die Beylagen selbsten geben / und wir noch weiter luculentissimè erweisen können. Haben nicht die Herren Beampte besag der Beylag N. XIIX. B. in P. S. den Punctum Religio-

Ad ℣. Einer so thätlich als schimpflichen procedur &c. Et ℣. Da nun Lobl. Ober-Ampt ꝛc. 54.

nis einmischen wollen? ja so gar/ zu Bezeügung ihrer treüen Diensten/ auch bey Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichischer Regierung uns zu Prætendirung des juris aperturæ in der Festung Lindau recommendirt/ in contextû epistolæ selbsten aber in ihrem humor die anbefohlene Manutention schon in eine Immission in die Gerichtbarkeit Besenreüthe zu transfiguriren gesuchet.

Wir haben vermeynt/ Ehre und Danck verdient zu haben/ wann wir nicht alle passirte Irregularitæten den Gravaminibus de Anno 1692. so gar weitläuffig/ oder mit Hitzigkeit inserirten: Zumahlen/ nachdeme der Handel etwas Zeit vorüber/ uns die Authores und Feürwercker dieses Kunst-Stuckes auch nach einander zimlich bekandt worden/ damahlen aber die Frau Aebbtißin Maria Rosina/ unter deren Nahmen dieses Geschäffte Stifftischer Seiten geführet worden/ auch schon Hoch-seelig abgeleibet ward. Wann wir aber mit unserer Bescheidenheit nichts anders als grobe imputationes mendaciorum zu Danck erlangen/ so können wir der Sach mit viel weiteren Vorlegungen begegnen.

Wir können absonderlich gantz wohl darzu thun/ wie unter dem Nahmen Ihrer Fürstlichen Gnaden Einer Frau Aebbtißin an das Kayserliche Oesterreichische Ober-Ampt in Ober- und Nider-Schwaben wir unter dem 24. Julii 1680. entsetzlich denigrirt/ und per sqq. formalia verlangt worden: "Daß die Herren Ober-Beampten ermeldter Land-Vog-
"tey den Stifft bey denen angebenden juribus manû potenti beschützen/ und
"die Statt in specie zu restitution der eingezogenen Steüren und abgenom-
"menen Umbgelts alles Ernstes anhalten/ auch zumahlen die gesamte
"Pfarr Besenreüthe Ihro und Dero Stifft zu Erlangung des (vorge-
"benden) alten Gehorsams de novo als Nidere Gerichts-Unter-
"thanen huldigen lassen.

Inmassen dieses Beschwärungs-Schreiben von der Löblichen Land-Vogtey sub dato 6. Augusti uns selbsten zugeschicket/ und darbey/ demselbigen völligen Glauben zustellend/ wir pro abundanti erinnert worden/ den rebus judicatis den Gehorsam zu geben ꝛc.

Daß aber obgemeldtes Gesinnen des Stiffts mit dem Ampt Bregentz schon vorher concertirt gewesen seyn müsse/ zeiget die angezogene Beylag N. XIIX. b. in Gravam. de Anno 1692. p. 76. vor sich selbsten; welche Herren Beampte zumahlen/ und zwar ohne Zuzug der Land-Vogtey/ den Einfall gleich 2. Tag hinnach in Besenreüthe verrichtet/ und also die Ehre dieses actûs alleine vor sich erlangen wollen.

Worbey dieses das curioſiste/ daß das Land-Vogteyische Schreiben und Communicatum nebst der Warnung uns erst den 29. Julii st. v. oder 9. Augusti st. n. zugekommen/ da die Herren Brigantini den actum schon des Tages vorhero/ und also diesem nach ohne Consens, ja wider die Meynung der Land-Vogtey also præcipitirt hatten.

Den actum aber selbsten betreffend/ so gibt die Beylag Lit. P. p. p. p.
P. p. hiebey die zusammen getriebene gesamte damahlige Inwohner der Pfarr
P. P. Besenreüthe/ deren freylich inner diesen 46. Jahren die meiste verstorben/ nahmentlich zu ersehen: De actû aber ist abermahlen in den Grund hin-

ein

ein malitios, uns vorzuwerffen / daß wir / um die Sach auf die Constitution des Land-Friedens zu qualificiren/ aus denen damahligen der Herren Ober-Beampten / Cavalliers/ und anderen unentpehrlichen Bedienten / lauter bewaffnete Leuthe gemachet: Quoad posterius beruffen wir uns auf das Instrumentum des damahligen Notarii N. XXI. in Grav. de Anno 1692. p. 86. wider welchen der Stifft / der ihne hinnach in dieser Qualitæt selbsten gebraucht / nicht excipiren kan / und unserer Deputatorum Pflicht-mäßige Relation N. XX.

So hat auch die Bekandtnuß der damahligen Bregenzischen Herren Beampten an Hoch-Lobl. Regierung de 25. Sept. 1680. cum cautela solita allegando, wann wir darbey acquiescirten / selbsten weit anderster gelautet: "Es seyen / nemlichen / melden sie / der Frau Abbtißin Abge-"ordnete / und Dero Canzley-Schreiber / sie 4. Herren Beampte mit "jedem dero Diener/ und 4. anderen Bregenzischen jungen Burgern/ wel-"che sie Beampte zu Ehren begleitet./ darunter auch 3. Lieutenant und 1. "Fendrich / so ohne deme alldar im Quartier liegen / mit gewesen; nicht "ohne zu seyn / wie gebräuchig / daß Dero Diener mit Carbinern "versehen waren.

Vors andere haben sie widersprochen mit 125. Mann in der Lindauer Territorium eingefallen zu seyn / sondern der Herr Obrist Craiß habe ihnen alleine 100. bewehrte Mann bewilliget / die über das Gräntz-Wasser / die Leiblach / zwar commandirt / aber nicht hinüber kommen seyen.

Daraus ist nun einer seits ferner klar / daß die Herren Beampte / nach eigner Confession, armata manu gekommen; dann gleichwie nicht einmahl alle 4. Herren Beampte von Bregenz mit eignen gebrotheten Bedienten versehen gewesen: Diejenige aber / welche einige gehabt / bekantlichen in Scribenten und Leuthen bestunden / welche vorhero kein Mensch mit Carabinern reisend gesehen: Also macht sichs noch klärer / daß ihrem eignen Bericht nach / so gar Burgers-Leuthe von Bregenz / armirt/ beritten gemacht / und mitgenommen worden / ja man auch die damahlen in Bregenz anwesende 4. Kayserl. Ober-Officier zu diesem Spaß mitgezogen / die gleichfalls nicht ohne bewehrte Diener erschienen. Die Herren Beampte von Bregenz sind nun alle todt / und kan man deswegen nichts mehr mit ihnen anfangen / unterdessen war ohndisputirlich / vis publica, & vis armata, coadunatis hominibus, nobis & subditis nostris in Territorio nostro illata: Zumahlen auch nicht nur obermeldte Relation der unsern sub N. XX. p. 84. sondern auch das Instrumentum Notarii sub N. XXI. p. 87. ℣s. Nachdeme nun selbsten ꝛc. mit eingebracht; Es seyen die Beampte der Herrschafft Bregenz mit einem zimlichen Comitat bewehrter Mannschafft auf dem Platz bey der Linden zu Besenreüti ankomen und abgestiegen. Item p. 59. §. Indessen aber & §. Hierüber ꝛc. expresse angezeigt / daß die Unterthanen mit Brügeln und Carabinern zusamen getrieben / und zur Huldigung gezwungen / ja als einige nur fragen wollen / wie dieses Wesen zu verstehen / diesen von den Herren Beampten gleichbalden gedrohet worden.

Andern theils ist man wegen der Mannschafft zu Fuß auch prioribus insistirt / zumahlen 100. Mann / ja 15. und 10. Mann vim armatam effectuiren können / und gar ungeschickt geweßt / fürzugeben / samb die 120. oder ponamus salvâ veritate diese 100. Mann jenseits Wasser geblieben wären / da doch wir auf die Bregenzische generale Bedrohung / dunckle Antwort / und vernommene Citation der Unterthanen / unsere ordentliche Spia gestellt / und denen Hoch-Löbl. Stellen auch über dieses alle Umbstände gründlich anzeigen können / ja das Dorff Besenreüthe ein starck Stück Landes von dem Fluß Leiblach / die Brugg aber über ermeldten Fluß / oder der so genannte obere Steeg eine gute Stund davon situirt / und einfolglich / wann wir uns auch bewaffneter hätten wehren wollen / jener Hülffe vielleicht viel zu spath gewesen wäre; die doch ja eben darum von dem Herrn Obristen ausgebetten und aufgebotten worden / unsere Real-Defension, wann wir uns wiedersetzen wolten / mit Gewalt zu retundiren.

Unterdessen aber / gleichwie die Herren Ober-Beampte von Bregenz / wegen der Ertz-Fürstlich-Oesterreichischen Privilegien / denen Verordnungen eines Höchst-Preißlichen Reichs-Hof-Rathes sich nicht untergeben / dahin auch sich der gewesene Ober-Amptmann Lic. Scharff alleine gemachet hat / also haben wir damahlen / mit Vorbehalt / müssen zu frieden seyn / daß Eine Hoch-Löbliche Ober-Oesterreichische Regierung und Hof-Cammer / auf unsere Beschwehrung gegen wohl-ermelte Herren Beampte / nach genommener exactissimâ informatione des casûs, den denen Besenreüthern von ihnen Herren Bregenzischen Beampten abgenommenen Eyd / nachdeme diese ein solches selbst zu thun declinirt /
Q.q. nach Beylag Lit. Q. q. q. q. durch iterirten Befehl an 2. andere neue Her-
q.q. ren Commissarios in Beyseyn beeder Partheyen / zu interpretiren angeord-
R.r. net / inmassen nach Inhalt der Beylag Lit. R. r. r. r. erfolget ist: Was
r. r. aber von Seiten Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin und dem Ampt Bregenz im Augusto, Sept. Octobr. und Novembr. wider uns schrifft- und mündlich vor die grälliste repræsentationes geschehen / auch darüber von uns geantworttet worden / das können wir zwar auch / über bereits communicirtes / zum theil / nicht aber alles / public machen / indeme Eine Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichische Regierung denen Herren Beamptten / und denen Partheyen allerseits besseres Vernehmen mit grossem Eyfer recommendirt / und anbefohlen haben / mithin die Communication zerschiedener angemerckten Piecen zurücke geblieben: Was aber mit unserem Dorff-Hauptmann Hans Straub zum Schlachters / den die Herren Brigantini gleich hinnach abermahlen armatâ manu aus unserem Territorio unschuldiger Dingen hinweg schleppen machen / und überaus hart tractirt / biß sie ihn endtlichen aus scharffem Befelch Hoch-Löbl. O. Regierung wiederum ohnentgeldlich dimittiren müssen / das haben wir in unseren Gravaminibus N. XII. nur mit drey Worten angezogen.

Es ist aber / nachdeme ermeldte Declaration passirt / darbey nicht verblieben / sondern gleich Anno 1681. im Frühjahr von Seiten des Stiffts gegen die Landvogtey Schwaben weitere allerdingen unbefugte Querelen /

zu

zu promovirung neuer Excessen / nach Lit. S. s. s. s. angefangen worden / S. s.
welche uns von dannen aus besag Lit. T. t. t. t. communicirt / und darauf s. s.
Inhalts Beylag Lit. U. u. u. u. wieder beantworttet worden; worbey das T. t.
curioſiſte / nachdeme man uns vorhero und in wehrenden Händeln auf t. t.
eine Conferenz nach Hemigkhofen veranlasset / daß man uns hinnach ganz
ungründlich auch in diesem Stifftischen Schreiben bezüchtigen will / samb
unsere Deputatio zu ermeldtem Hemigkhofen dem Stifft die Real- Imme-
diet.æt in dem Stiffts- Bezirck eingestanden hätten / darvon doch der Un-
serigen niemand gedacht / noch ut supra darzu instruirt gewesen / inmassen
die nächstangezogene Antwort ausweiset; wir auch / da die Herren Cœ-
nobiales Anno 1682. in ihrer Septuplic vor Höchst- Preißl. Reichs- Hof-
Rath mit eben dieser Materie in Beylegung zweyer unpartheyischen Schei-
nen sub Lit. T. und U. sich gleichfalls vernehmen lassen / solches in unse-
rer Octuplic de Anno 1688. v. infra Beylag Lit. O. o. o. o. ℣s. Den Löblichen
Stifft zumahlen dieses ꝛc. aufs neue judicialiter contradicirt haben.

Quoad prius aber ist wiederum eine unerweißliche bravade, den Leuthen vorzumahlen / samb wir in unseren Supplicis contra Cœnob. bey Höchst-Preißl. Reichs- Hof- Rath auf die Constitution des Land- Friedens geklagt / unsere narrata falsa aber ex eádem Constitutione mit solchem Nachdruck explodirt worden / daß man ex parte der Stadt von damahlen instituirter Action, testantibus actis, freywillig wieder abgegangen / und sich eines andern deütlich declariren müssen / videlicet, daß sie die Stadt nicht mehr super fracta pace agire.

Ad 5. Es seynd aber diese narrata falsa &c.

Warum haben sie aber nicht gezeiget / wann und mit welchen Formalien wir wider Ihre Fürstl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin in Aulâ Imperiali super Constitutione fractæ Pacis publ. agirt / und begehrt hätten / daß dieselbige nach sothaner Constitution gestraffet würde / id est, daß Ihre Kayserl. Majestät den Stifft wegen dieser Begangenschafft aller seiner Privilegien und Rechten entsetze &c.

Mynſ. 5. O. 58. n. 5. Gail. 1. P. P. c. 1. n. 13.

Wir haben auch wegen dieses Einfalles keine Citation auf den Stifft super dicta Constitutione verlangt / noch ausgewürckt / sondern / und nachdeme / nicht fälschlich / hingegen aber redlich / wie es sich an sich selbsten verloffen / (und Eine Hoch- Löbl. Ober- Oesterreichische Regierung mit gehabter vieler Müh / aus so vielem contradictorischem Vorbringen der Herren Brigantinorum, des Stiffts und unser auch eruirt hat) mit beygefügter Relation unserer Deputirten / und beeder Instrumenten des Notarii Kögels / wegen der Bregenzischen Entsetzung und der Ertz- Fürstlichen Restitution angebracht / so ist unsere Petition nach Beylag Lit. U. u. u. u. lediglichen gegangen (1) auf die plenariam restitutionem in integrum, und völlige Aufhebung des denen Besenreüthern abgedrungenen Juramentes (2) auf ernstlichen Befelch an die Frau Aebbtißin / daß sie der bevorstehenden Kayserl. Declaration mit Gedult auswarten / und unterdessen Caution de non amplius turbando, stellen / auch (3) uns / super omni eo, quod interest, verursachter Kösten und Schäden satisfaction geben sollen.

Wohl aber und hingegen / nachdeme man ab adverſo uns bezüchtigen wollen / ſamb wir unſere Action ſuper Conſtitutione de P. P. angeſtellet / ſo haben wir uns folgends genüglich erkläret / daß dieſe Petition, und unſere Meynung darauf nicht gehe / obgleich unwiederſprechlich vis publica & armata, coadunatis hominibus vorbeygegangen / der gantze Actus weder an Seiten des Stifftes noch der Herren Beampten zu Bregenz bonam fidem ſondern eine groſſe und vorſetzliche abuſirung der höchern Befelchen gezeiget: Darein man Stifftiſcher Seiten auch die Herren Ober-Beampte der Landvogtey Schwaben mit vielen Worten einflechten wollen.

Das aber haben wir nicht ſagen können / noch wollen / daß / wañ wir uns dieſem Gewalt damahlen auch mit Gewalt hätten entgegen halten wollen / uns vielleicht ſchon möglich geweſen wäre / ſie die angemaßte Herren Executores und Immiſſores ſamt ihren circa 100. Mann Landt-Miliz vor ſelbiges mahl zu delogiren: Welches aber / weil die Herren Beampte wegen deſſen / was ſie zu thun vorhätten / keine andere Anregung oder Eröffnung / als habender Kayſerlicher Manutentions-Befelchen in genere gemachet / auch auf obangezogene unſere durch Expreſsen in aller Frühe per Bregenz geſchickte Antwort de $\frac{7. \text{ Aug.}}{28. \text{ Julii}}$ (des wörtlichen Inhals: "Was maſſen wir Dero angebenden Befelch noch nie "geſehen hätten / und wolle uns nicht allerdingen glaublich fürkommen / "daß Ihre Kayſerl. Majeſtät als Richter / und vor Dero Höchſt-Preißl. "Reichs-Hof-Rath die Sache ſchwebet / lite pendente, ein ald andern Theil ichtwas præjudicirliches zumuthen / viel weniger Gewaltthätigkeit verüben zu laſſen / gemeynet ſeyn werde / und gelebten wir dahero der zuverſichtlichen Hoffnung / es würden die Herren Beampte / "als Nachbaren / dergleichen um ſo weniger unternehmen / noch Gewalt üben / weil uns gleichwohl von denenſelben noch nie gezeiget wor-"den / worinnen oder in welchem Stuck dann der Stifft von uns gra-"virt werde / um uns gleichwohl darüber behörig zu verantworten &c.) keine weitere Replic erfolget / wir auch ſolchem nach bey unſerer klaren Innocenz nicht wiſſen noch begreiffen können / was dieſe Herren ſub Titulo manutentionis immer vornehmen möchten / ſo haben unſere Vorfahren in GOttes Nahmen ihre Deputatos cum Notario & Teſtibus, ohne Zugebung einigen armirten Mannes / ad locum geſchicket / um gleichwohl ohnpræjudicirlich zu vernehmen / und zu ſehen / was dann die Herren Brigantini denen alſo nomine Cæſareo & Excelſi regiminis Oenipontani laut ihrer Citation (in grav. de Anno 1692. N. XIX.) immediatè convocirten / nicht nur Inhabern der Stifftiſchen Hof- und Lehen-Güthern / ſondern geſamten Pfarr-Genoſſen vorhalten und weiter vornehmen würden: Worbey wir auch wohl begriffen / daß bey ſpendirung der Kayſerl. Allerhöchſten / auch Einer Hoch-Löbl. O. De. Regierung Nahmens / alle Gegenthätlichkeiten wider dieſe angebende unvermuthete Kayſerl. Commiſſarios, die uns Grund und Boden nicht wegtragen könten / es möchte per ſub- & obreptionem ausgewürckt worden ſeyn / was da wolte / uns in ſchwehre Verantwortung und Ungnad einführen / in Unterbleibung deren aber uns das Recht dannoch offen bleiben werde.

Wir

Wir haben auch in sothanen Supplicis sein des Herrn Baron von Schellenberg eigener Persohn um so mehr geschonet / als wir aus seinen Worten / nach der Relation unserer Deputatorum in obgemeldter Beylag N. XX. mit Händen greiffen müssen / daß derselbige bey diesem Actu von den Stifftischen Herren Beampten gar sehr mißbraucht / ja ihme nicht alleine / ut supra, die Reichs- Hof- Raths- Urthel quæstionis, selbsten / die doch das objectum der vermeynten Execution seyn sollen / de facto hinterhalten / und alleine das erschlichene Kayserl. Rescriptum de 16. Jan. 1673. zu seiner Verführung wegen des daselbstigen Worts Unterthanen in verbis relativis der Stifftischen Klag / vorgezeigt worden / sondern auch / daß er unsere darauf in Aula Imperiali ertheilte Antwort und Beschwehrung über sothane Gefährde des Stiffts / samt denen damahlen und hinnach biß zur Sextuplic gefolgten weitern Verhandlungen nicht das geringste muß gewußt oder gesehen haben: Dahero auch und obgleich derselbige folgends in Insprugg / weil er schon einmahl ingolfiret worden / des Stiffts Interesse, als Kayserl. bestättigter Conservator, ferner mit dem Oberamptmañ Hrn. Lic. Scharffen sehr eyferig portirt / wir solches gegen ihne / unter allen unseren Gegentheilen am allerwenigsten übel genomẽn.

Ad verb. Dessen jedoch unerachtet / p. 55.

Diese Apologisten vermeynen aber / wann sie nur über eine Beschwehrung der Stadt genug unbedacht wüten und tempestiren / die dissеitige Asserta der falsitæt, und allen Ubels cum furore bezüchtigen / und / es seye GOtt und der Wahrheit lieb oder leyd / denen geschlagenen Wunden dieses grobe Ziech- Pflaster auflegen / so seye der Sach wenigst so weit geholffen / daß sie damit einsmahls den Credit ihrer Vorfahren aufs neue übertünchen können / unterdessen und biß die Stadt wieder zur Handlung kommen dörffe / der Rhein seinen gestracken Lauff behalte: Und dahero mußte auch noch in den letsten Zügen dieser examinirenden Apologie / das so offt heimgeschickte Vorgeben / daß die verba sententiæ de Anno 1671. puncto septimo verb. mit Besteürung über das alte Herkommen ꝛc. unter der Figur, daß es heisse / wider das alte Herkommen / nunmehro mit den neuen Worten / auf das alte Herkommen auch aufs Nagel- neue herhalten.

Wir haben ihren Vorfahren in Officio, in exceptionibus, duplicis, quadruplicis, sextuplicis, und endtlichen auch in octuplicis (supra in Beylag Lit. O. o. o. o.) §. 3. ℣s. In specie zeigt sich ꝛc. den grossen Unterschied dieser Worten über und wider / ex jure, legibus allegatis, & exemplis unwidersprechlich vorgeleget; nun aber / da die Apologisten nicht mehr hierwider aufkommen können / so bezüchtigen sie uns höchst- sträflicher Diffamationen / aller Orten ausgesprengter exclamationen (welche diffamationes und Exclamationes sonderlich / daß Eine Frau Aebbtißin und Dero Chor- Fräulin nicht mehr im Stifft sicher seyen / ja daß die Stadt dieselbige gar habe verbrennen wollen ꝛc. ꝛc. nur in die Asserenten dieser und derley abscheulichen Zulagen mehr / selbsten zurück prallen) und daß wir / contra clara verba sententiæ auf das alte Herkommen / adeoque in possessione

sione antiquiori fundata & evidenter probata die Restituirung unserer Attentaten ꝛc. wieder erlanget hätten.

Sie geben aber nicht so wohl uns / als Einer Hoch- Löbl. O. Oe. Regierung und Hof- Kammer damit die reproche: weil dieselbige nicht Anno 1680. denen damahligen so grällen Anmassungen und unterfangene Einfäll des Stiffts in unser Territorium das placet beygefüget / sondern endlich zu salvirender Reputation der Herren Beampten von Bregenz uns alleine aliqualiter geholffen: Die verba sententiæ præfatæ restrictiva bey dem siebenden Puncten seynd ja unsere Thesis selbsten / und machen die distinction von der Zeit des neu- eingeführten Umbgeldtes / gegen die Zeit / eh solches eingeführt worden / gantz eigentlich: Was macht aber das absurde Wort der Apologisten adeoque hierbey? oder in welchem passu ihrer Handlungen der Processen de Anno 1653. -- 1673. da die Urthel ergangen / können sie zeigen / daß ihre Vorfahren das Schenck- Umbgelt in der Pfarr Besenreüthe dem Stifft nur zugeschrieben / geschweige solches mit einigen Buchstaben erwiesen hätten? und das zwar so gar nicht / daß ja Jh. Fürstl. Gnaden / Eine damahlige Frau Aebbtißin in denen dem obgemeldten Kayserl. Rescripto beygeschlossenen Supplicis allererst noviter gebetten / Jhro die Steuren quæstionis zum einziehen zu bewilligen / v. supra die Beylag Lit. C. p. 17. inf. & p. 18. ab init.

Und also seynd der Apologisten ihre inventiones durchaus bewandt / welche Herren / wie sie in superioribus, und gleich in dem Vorbericht die Ursachen antreffen / warum wir Anno 1692. und Anno 1723. die 12. Gravamina publicirt haben / also auch nunmehro sich nicht verwundern dörffen / warumben wir uns durch dergleichen Stifftische unstandhaffte Berühmungen de possessione antiquiori quasi verò fundata & evidenter probata, resolviren müssen / dem unpartheyischen Leser in mehr besagter Lit. O. o. o. o. die Specialitæten wegen der Pfarr Besenreüthe zu seiner Verwunderung gleichfalls vorzulegen; und zwar insonderheit / daß man ab adverso auf so schwache principia hin / nicht alleine die Territorial- Jurisdictions- Ansprach auf die Pfarr Besenreüthe formiren / sondern auch noch über dieses den so gar grällen Excess des Ao. 1680. sub prætextu Authoritatis Cæsareæ beschehenen Einfalls verfügen mögen: Wie wir dann auch eben deswegen zu des unpartheyischen Lesers näheren Begriff unserer Antwort / auf die Stifftische Beylag Lit. O. als die vorgenommene einseitige Marckungs- Visitation, und Beylag Lit. N. ald Hörbranzische Verhör etlicher Bauren (inmassen solche beede Cœnobium d. 25. Jenner 1682. in Aulâ Imperiali producirt hat) ermeldte diese beede
X. x. Instrumenta sub Lit. X. x. x. x. & Y. y. y. y. mit gewohnlicher Verwahrung
x. x.
Y. y. communiciren.
y. y. Im übrigen / und gleichwie freylichen die Stifftische 17. Puncten und dero Clausula & petitio finalis der amicablen Composition den anmaßlichen Hertz- Stoß geben wollen: Also ist ja absurd, contra ipsam rerum & materiarum qualitatem, in ipsis processibus pro objectis instantiarum principaliter occurrentem dem Leser vorzumahlen / daß unsere 12. Gravatorial- Puncten ad merita causæ & processûs nichts dienten. Da-

Damit aber die Apologisten denen Worten Senecæ, Epist. I. ad Lucilium, secundum quæ, in fundo non minimum tantum, sed & pessimum remanet, auch einen neuen Credit geben / und in fine ihrer Verhandlung zeigen / cujus toni ihre gantze Arbeit seye / so haben sie auch daselbsten nichts unterlassen / mit allen expressionen zu verstehen zu geben / wie ihre Meynung seye / erstlich in toto Imperio die Stadt Lindau vor die undanckbarste / ungerechtiste und gottlosiste Leuthe / die dem Stifft das Seinige abgeraubet / Eine Frau Aebbtißin und Dero Chor-Fräulin zu verjagen / ja den gantzen Stifft zu verbrennen trachteten / zu infamiren und zu diffamiren / auch darmit eine gemeinsame Erbarmung wider sothane entsetzliche Verfolgungen / und der gesampten Herren Catholischen in Imperio nachdrucksame Protection wieder die so ungetreue / hingegen aber so mächtige und reiche Nachparen zu erarnen: Id est, daß man Ihrer Kayserl. Majestät anlige / die Stadt Lindau ihres Territorii und Privilegien / wie auch der Reichs-Kelln-Hof-Vogtey zu entsetzen / jenes aber cum Emolumentis dem Stifft zur guten Beute zu überlassen / und darmit die Stadt dergestalt in die Enge zu drucken / daß sie bey ihrer übergrossen Auslagen vor sich selbsten vollends erliegen / und zu Grunde gehen müsse; und geben zu dem Ende

1. Vor / samb sie zu diesem so genandten Apologetischen Scripto gnädigsten Befelch von Ihrer Fürstl. Gnaden / Dero Hohen Frauen Principalin bekommen hätten.

Wir müssen es aber von darumben allerdingen wiedersprechen; nicht alleine / alldieweilen / und daferne Dieselbige und Dero Fr. Vorfahrinnen bey der Regierung zu dergleichen Extremitæten Lust gehabt hätten / die so rohe Beantwortung unserer 12. Gravaminum, die wir ut supra in Aulâ Imperiali vor vielen Jahren eingegeben haben / nicht biß ererst anjetzo zurück geblieben wäre; davoraus wir zimliche Nachricht haben / daß diese Arbeit der Herren Beampten de Ao. 1723. eben nicht in totum gantz neu / sondern schon ehedessen daran gearbeitet / aber dannoch aus kluger Absicht hinterhalten worden / biß nun die ermeldten Jahrs und Ao. 1724. vorhanden gewesene Herren Officiales sich darhinter gemachet / und an dem Bären so lang gelecket / biß diese vorhandene Postur heraus gekommen / ja es hätte sothane Allegation und die Subscription der Herren Ober-Beampten gar ausbleiben können / wann diese nicht eben darmit bey dem Hoch-Löbl. Reichs-Convent, folgends auch in Aulâ Imperiali die Bravada hätten machen / und ihren grossen Eyfer pro utili der Catholischen Religion zu Tage legen wollen. Unterdessen glauben wir zwar auch leichtlich / daß ohne generales Vorwissen Ihrer Fürstl. Gnaden und Dero Consens zu Auffsetzung einer Apologie weder die Impression nach Distribution in Imperio geschehen seye: Worzu dieselbige aber durch die beschehene ungründliche Vorstellungen Dero damahligen Ministerii, und abscheuliche Beschreibung unserer Actionen / als eine alte erlebte Fürstin leichtlich persuadirt / und verleithet werden können.

Non enim tantum ignorantis nullus est consensus, sed eundem etiam error excludit. l. 15. de jurisd. l. 35. de A. R. D. l. 112. §. 2. de R. J. Barbosa Locupl. l. 5. c. 16. aph. I.

Wir können aber in ſpecie nimmermehr glauben / daß wann Hochersagt Einer Frau Aebbtißin / Dero damahligen / nun aller emigrirten / Stiffts-Fräulein und Herren Conſervatoribus, der Grund der Sachen / wie er iſt / ohne Paſſion vorgetragen worden wäre / oder Dieſelbige das Concept ſelbſten geleſen hätten / ſie ſich zu einigem Conſens und Bewilligung zu ſothanem Truck hätten bereden laſſen / oder daß Sie noch dieſe Stund den Ihrigen die Authoritæt herleihen würden / uns vor Mord-Brenner / Infames, Falſarios, Calumnianten / des Stiffts einheimiſche Feinde / die denſelben auf Igels Art aus dem Neſt zu treiben alles anwendeten / in toto Imperio zu diffamiren. Dahero und weil ſolches doch geſchehen / wir billich glauben müſſen / daß Ihre Fürſtl. Gnaden ſelbſten / Dero Stiffts-Fräulein und Herren Conſervatores, die Apologie und ſonderlich deren Final weder geleſen / noch dero emphaſin angemercket haben; dahero dann auch die Kayſerl. Majeſtät von uns Allergehorſamſt erbetten worden / durch Dero allerhöchſt verordnete Mediations-Commiſſion Ihre Fürſtliche Gnaden / de Conſenſu zu ſolchen Imputatis &c. allervordriſtens zu vernehmen.

2do Bedrohen ſie uns / caſû quô das Mediations-Weſen ſich wider vermuthen zerſchlagen ſolte / nicht alleine diſſeitige gründliche Ableinung ſtandhafft zu widerlegen / ſondern legen p. 48. einen Elenchum ſub Lit. B. von 24. Fragen vor / welchen ſie anziehen / daß ſolcher das gantze Hauptwerck der Controverſien in ſich begreiffe / und wormit ſie den Heiderum, Conringium, Tenzelium und den Authorem der Stadt falſchen vorläuffigen Gegen-Berichtes / die ſich ohnedem ſchier in allen quæſtionibus offentlich widerſprecheten / zu widerlegen in parato ſtünden.

Wie viel klüger aber hätten ſie gethan / an ſtatt ihrer ſchnöden ſub prætextu Apologiæ diſtribuirten Diffamations-Schrifft / und den Leuthen mit dieſem ihrem Elencho den Mund vergeblich aufzuſperren / den curioſen Leſer mit würcklicher Communication des Werckes ſelbſten zu erfreuen / uns aber das Gewiſſen zu fundamentalerer Nachricht und Beobachtung deſſelben zu rühren? dann / obgleich gar nicht iſt / daß aus den formirten quæſtionibus eben die Haupt-Deciſion unſerer Controverſien reſultiren muß / oder kan / ſo hätte es doch dem curioſen Leſer allerhand Materien de Statu Seculorum IX. X. XI. XII. & XIII. weiters zu erlernen und nachzuſuchen an die Hand gegeben / uns aber / die wir Ehr und Gewiſſen rein behalten wollen / vielleicht vermögen können / obige unſere beede Beylagen Lit F. & G. im Sack zu behalten. Wann auch die Standhafftigkeit der Refutation nur in ſchänden und ſchmähen / Andichtung niemahlen vorgekommener Theſium, gebrochnen und theils gar falſchen Allegationen unſerer Aſſertorum, und deren Verdrehungen ꝛc. beſtehen würde / ſo müßte das Corpus Juris, die Receſſus und alle Leges Imperii eine groſſe Correction leyden; man will aber in allweg nach dem erfolgten Abzug des vornehmſten Authoris der quæſtionirten Apologie zu deſſen Herren Succeſſoribus ein beſſeres Vertrauen haben.

Ob auch man ſich vergleichen werde / oder nicht / kan den damahligen Ober-Amptleuthen gleich viel gelten / nachdeme man diſſeits ja allbe-

allbereit expreſsè erkläret hat / mit ihnen lediglich in keine Tractaten eintretten zu wollen / und wie dörfften ſie das Wort wider Vermuthen gebrauchen ? da doch eben ſie diejenige geweſen / welche die Kayſerl. Mediations-Commiſſion, laut des Finals / ihres Producti am Kayſerl. Hof ſub 23. Martii 1724. ipſo facto aufzuheben ſich äuſſerist bemühet haben.

Was aber die Contradictiones der diſſeitigen Scribenten anbelanget / und zwar (1) die Acta Lindavienſia, oder deren Concipiſten / Herrn Dr. Daniel Heydern / ſo wäre denen Apologiſten nochmahlen beſſer angeſtanden / die Aſſerta ermeldter Actorum p. 33. p. 36. p. 38. p. 59. p. 60. p. 100. p. 150 p. 340. p. 349. p. 362. p. 613. p. 615. p. 912. und vieler anderer Orten mehr ꝛc. auch bona fide zu allegiren / ſo aber wenigſtens beſchehen / der Leſer auch in evolvirung dieſer Stellen / und collationirung mit der Apologie gleichbalden erfinden würdet / welchen wir auch deſſentwegen gewarnet / auf der Apologiſten bloſſe Anzüge derſelben keines weges zu gehen / ſondern zu habender Gewißheit das Buch ſelbſten aufzuſchlagen. So dann hat man ja öffters angezeigt / daß alle die unſerige quoad falſitatem Diplomatis und in Vorſtellung der Urſachen diſſeitiger Betrachtung mit einander allerdingen gleichſtimmig / obſchon Heiderus zu ſeiner Zeit diejenige mehrere Subſidia, de ævo Carolino, die ſich hinnach geäuſſert / nicht genieſſen können : Wir haben aber ſeinetwegen oben p. 41. ſqq. p. 70. p. 356. ſqq. weitläuffig gehandelt.

Wegen Conringii haben wir gleichfalls angezeigt / daß wir ihne zwar nicht adoptirt / noch in Aulâ Imperiali producirt / wie der Stifft mit Wagneregg und Raßlero gethan ; herentgegen aber haben wir de Origine Cœnobii, & Diplomatis Lindav. putativi ſeiner / dem Heidero mitſtimmenden Meynung / wie annoch / billich gefolget / und das nicht ob Authoritatem viri, ſed propter pondus rationum.

Tenzelius iſt von uns ſo wohl als Heiderus in Aulâ Imperiali producirt worden / und haben wir ſeine Theſes damahlen / wie ſie im Truck / gelaſſen : Nun aber fallen wir puncto Wiboradæ aus denen in der Beylag Lit. G. p. 154. ſqq. umbſtändtlich allegirten Urſachen wiederum Conringio bey.

Daß aber wir in unſerem vorläuffigen Gegen-Bericht / quoad punctum juris, & quæſtiones Hiſtoricas den Actis Lindavienſibus vornehmlich inhærirt / das zeiget ja der exprimirte Inhalt und faſt unzahlbare Allegationes derſelben ; und iſt zumahlen wohl abſurd geweſen / da auſſer Eines Höchſt-preißl. Reichs-Hof-Raths / unſer / und der Cœnobialium ſelbſten / von dieſem Gegen-Bericht kein Menſch was geſehen / noch davon judiciren können / demſelben in der Apologie ſo viel ſchädlich und ſchandliche Nahmen anzudichten / die Formalia aber deſſen dannoch in ſuppreſſo zu halten. Wir ſeynd aber viel aufrichtiger / und handeln Actenmäßig : Da wir unten in den Beylagen Lit. P. des Membri I. p. 291. ſqq. die Puncten der Num. I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII. & XVIII. in der Beylag Lit. K. die Numeros IX. X. XI. XII. XIII. XIV. in der Beylag Lit. F. f. f. aber ex Membro II. unſere Defenſion wegen des Privilegii Rudolphini auch communicirt haben / und damit die Herren Cœnobiales erſehen mögen / daß wir uns dißfalls noch weiters bloß zu geben keine Bekümmernuß haben;

damit / ſagen wir / der unpartheyiſche Leſer die völlige Nachricht unſeres damahligen Vorbringens habe ; nach demahlen quoad P. XV. des erſten Membri die Kayſerliche Conſervatoria betreffend / wir bereits oben p. 363. 368. ſqq. gehandelt / wie auch quoad, P. XVI. die ſich zugeſchriebene Reiß und folge p. 374. ſqq. unterſuchet / nicht weniger Puncto XVII. die vorgegebene Confeſſion der Stadt ſelbſten in den Verträgen und Proceſſu Camerali, p. 361. ſqq. uns / ſo viel dermahlen vonnöthen / genüglich / und aus eben dem vorläuffigen Gegen-Bericht heraus gelaſſen ; ſo wollen wir uns die Mühe nicht dauren laſſen / dasjenige / was in dicto Membro IIdo über das Privilegium Rudolphinum , und das Steur-Privilegium Kayſers Ludovici Bavari , die Cammer-Gerichtliche und Reichs-Hof-Raths-Beſcheide / den Montfortiſchen Marckungs-Vertrag ꝛc. ꝛc. wir weiter quoad actus exercitos , confeſſiones Cœnobiales und deren effectûs notorios , auch über ein und andere weitere Stifftiſche Producta in der ohnrubricirten getruckten Deduction &c. vorgekommen / hiermit ſub Lit. X. x. x. x. auch zu annectiren ; zu augenſcheinlicher Uberweiſung des Gegentheils / daß wir in ermeldtem vorläuffigen Gegen-Bericht / und Materien / von denen Actis Lindav. abgewichen zu ſeyn / von den Apologiſten allerdingen ungründtlich und gehäßig bezüchtiget worden.

Unterdeſſen / und wie auch dieſer vorläuffige Gegen-Bericht von uns und in unſerem Nahmen ſub Lit. C. Anno 1697. in Aulâ Imperiali judicialiter producirt worden ; alſo werden wir noch weiters unſere Aſſerta zu defendiren wiſſen / ohne daß die Apologiſten ſich zu bekümeren oder einzumengen haben / von weme wir unſere Concepta vergreiffen laſſen : Wir laſſen aber auch gerne unterſuchen / welcher Seiten ſich die begangene Falſchheiten erzeigen.

Wie dann die Variationes der 9. differenten Exemplarien des angegebnen Diplomatis Ludoviciani , des Wagnereccii , Mabillonii , (der das Diploma doch nicht pro authentico declariren / ſondern ein refectum daraus machen wollen) und Raſsleri Veränderungen / und reſpectivè Fälſchlereyen paſſim am Tage ligen / und wir auch deren oben hin und wider Meldung gemacht / v. p. 356. 357. 358. add. die Beylagen F. & G.

(3) Schreyen die Apologiſten aus / die Stadt / als ein einheimiſcher Feind mache præparatoria , den gantz verlaſſenen Hülff-loſen Catholiſchen erarmten Stifft ad incitas zu redigiren / welcher dahero die Menſchmögliche Commiſeration verdiene / oder wiedrigen falls unſchuldig ſeyn wolle / daß Er als ein 900. Jähriger Immediater Reichs-Stand pro ſui conſervatione alles gethan ; habe öffters gantz angelegenlichſt umb allermildiſte Erhörung und nachdrückliche Remedur ſupplicirt : Welche Er ſich umb ſo förderſamer promittire / wann die Catholiſche Fürſten und Stände vor dieſen auf dem Sprung des Untergangs ſtehenden devotiſten Catholiſchen Stifft / warum man bitte / intercediren werden.

Dieſer in Imperium divulgirte Ausguß der Apologiſten iſt noch gräller / als derjenige / welcher unter dem Nahmen Ihrer Fürſtl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin an Hoch-Löbl. O. De. Regierung Anno 1680. den 22. und 24. Septembr. abgegeben (v. Grav. de Anno 1692. in Beylag N. XXII.

XXII. XXIII.) allworinnen zwar auch nicht alleine von dem augenblicklichen Sturtz des Stiffts und der Stadt Gewalthaten aufs eyfrigste lamentirt / sondern auch in dem ersteren Scripto gar NB. "angedrohet wor- "den / wiedrigens eine unbeliebige Resolution zu fassen / welche so wohl "dem Religions-Staat / als dem Oesterreichischen Interesse selbsten künff- "tig nachtheilig seyn dörffte: In dem anderen aber / und da denen Her- ren Abgeordneten in ihr Begehren nicht gratificirt werden wollen / man in die Worte ausgebrochen / "dem Allerhöchsten klagend / daß sie arm ver- "lassene Stifft / ausser allem Zweifel intuitu Religionis mit so mannigfal- "tig unbeschreiblichen Drangsalen (deren sie doch nicht eine specificiren "können) solle geplagt und gepreßt werden / und dannoch / unerachtet "der so vielen von den Röm. Kayserm und Ertz-Hertzogen zu Oester- "reich Originaliter in Handen habenden Conservatorien keine nähere Ma- "nutention und Protection haben und geniessen sollen ꝛc. ꝛc.

Dem Hrn. Baron von Schellenberg ward aus oben angezogenen Ursachen viel zu gut zu halten / daß aber damahlen der Stifftische Ober-Amptmann / der alles unter Handen hatte / also geschrieben / das ward umb die Wahl zu viel.

Diesen wollen aber nun die Apologisten mit lamentiren über das stündliche besorgende Præcipitium, wie sie unverantwortlich scaliren / noch mehr übertreffen / obgleich der Stifft diese 46. Jahr über abermahlen nicht das geringste verificiren / ja auch nur mit einem Schein allegiren kan / worinnen wir demselben zu Schaden gewesen wären: Und dennoch müssen wir in ihren Scriptis NB. **einheimische Feinde** titulirt werden / die wir doch Nachbaren von Ihrer Fürstl. Gnaden / **Deroselben** Vasallen / in zerschiedlichen Stabilien und Juribus, auch in Krafft der Verträgen / und respectivè der Reichs-Kelln-Hof-Vogtey uns schuldig befinden / und erkennen / Hochersagt Ihrer Fürstl. Gnaden und Dero Stifft selbsten mit Respect, Liebe und Rechts-gebührender getreuer Beförderung Ihres Wohlseyns an die Hand zu gehen / welches auch niemahlen unterblieben.

Alleine / seither deme die Herren Ober-Beampte denen Fr. Aebbtissinen und Dero Chor-Fräulin aus dem quæstionirten Diplomate imprimiren wollen / daß selbiges so authentisch / als das heilige Wort Gottes / daß eine Fürstin des Reichs nothwendig auch ein Fürstenthum haben müsse / daß der Stifft von 900. Jahren her ein immediater Reichs-Stand gewesen / daß die Insul Lindau dem Stifft anfangs vollkommen zu gehörig gewesen / die Stadt sich von demselbigen weggeschehlet / ja auch daß der Stadt Territorium das Stifftische Fürstenthumb nothwendig habe seyn müssen / und non obstante contraria possessione multorum Seculorum wider gesucht werden könne ꝛc. Daß hierzu der Titulus Religionis sehr viel beytragen werde; daß auch damit Gelegenheit seye / die Stadt von dem jure der Reichs-Pfandbaren Vogtey abzubringen ꝛc. Da kamen alle Widerwärtigkeiten auf die Stadt. Kurtz gesagt / Anno 1583. giengen die Händel an / und weilen die Stadt sich nicht will noch kan / dergestalten / wie es die Stifftische Rathgeber vormahlen / depiliren lassen / sondern sich /

jedoch jederzeit mit Moderation, in ihren Juribus defendirt / auch endtlichen gar ad Summa Tribunalia recurrirt / so heisset es alsdann bey ihnen / man suche den Stifft zu Grunde zu richten / Er müsse durch der Stadt Machinationen / und mit Schmach-müthig gebrauchendem termino, via factische Procedur**en** in Wahrheit erligen.

Und also exclamirt man in gantz Teutschland: Wann aber die Stadt verlangt / man solle die casus specificiren / examiniren / und in forma handeln / so ist eintweder nichts gründtliches vorhanden / wie es mit den 17. Gravaminibus sich gegeben / oder aber man declinirt die Untersuchung auf alle ersinnliche Wege.

Und diejenige Beampte / welche Ihre Hoche Principalitæt durch dergleichen Beschwazungen also induciren / und in das weite Feld einführen / hernach aber / wann man sie auf ihren ungründtlichen Anstalten erdappet / mit dergleichen Hülff-Anruffung ihre Ungebühr verkleistern wollen / die / sagen wir / seynd selbsten in der Wahrheit und eigentlich des Stiffts einheimische Feinde: Wie wir dann eben derentwegen an Ihre Röm. Kayserl. Majestät unsere Suppliques Allergehorsamst abgegeben / und uns im Hertzen leyd ist / daß Ein Fürstl. Stifft und dessen Fr. Aebbtißinen nun bey vielen Jahren sich durch dergleichen Geschwaz einnehmen / und zu viel wiedrigen Verfügungen unnöthig / und beeder Seits höchst-schädlich / verlaiten lassen / da man doch in Beybehaltung der Verträge mit einander leichtlichen in Frieden und gutem Vernehmen hätte leben können: Wie dann auch gegen Ihro Kayserl. Majestät wir die theure Versicherung gethan / an dem Stifft und dessen Juribus mit keiner unbefugten Bezeügung weder in Worten noch Wercken / uns zu vergreiffen / noch solches / so viel an uns ist / anderen zu gestatten / mithin auch / und da weder die Catholische Religion / noch auch die Reichs-Constitutiones permittiren / uns ob odium Religionis Land und Leuthe hinwegnehmen zu lassen / ja / nach des P. Petri Wettenhusani rath / gar dem Stifft zu subjugiren: So seynd wir der getrösten Hoffnung / daß man an Seiten der Hoch und Löblichen Catholischen Reichs-Ständen / vordristens aber Ihre Kayserliche Majestät selbsten mit dem Stifft dahin Compassion tragen / und verordnen und verhelffen werde / daß Derselbige künfftighin von dergleichen Beampten / die alles nur hinter einander richten / und eine Verwirrung nach der ander anstellen / enthoben bleiben möge / herentgegen sich solche Subjecta herbey schaffe / die / in den Schrancken der Moderation, gleichwohl die Jura Cœnobii fleißig beobachten / uns aber auch ohne Eingriffe verbleiben lassen / und wann es etwa quæstiones abgibet / man besage der Verglichen / zusammen trette / und sehe / wie solche gütlich zu schlichten / oder / wo das nicht möglich / man gleichwohl den competirenden Herrn Richter / aber nicht mit brutalem Schänden und Schmähen / und allerhand ungleichen Cabale, sondern in aufrichtiger Form suche / und allezeit gedencke / daß die also arbeitende Personen durch den Tod / oder in andere Weise hinweg müssen / und dieses zwar mit Hinterlassung Ehr oder Schand / und schwerer Verantwortung / die Principalitæten aber beederseiths bey einander zu bleiben

haben /

haben / jedermañ hingegen in particulari ſeines Verhaltens endtlich auch vor dem Richter-Stuhl GOttes zu Red und Antwort verbunden ſeye.

Daß der Stifft ſchon Anno 1555. von ſchlechten Jährlichen Intraden à fl. 700. geweſen ſeye / das haben wir aus der Stifftiſchen Beylag N. XVI. in Grav. de Anno 1692. p. 70. ſqq. ſelbſten allegirt / hinnach auch innen worden / daß die Frau Aebbtißin Barbara Hochſeel. Ged. die Stifftiſche in Waſſerburg und Achberg gelegene viele Güther gleichfalls noch weiters alienirt habe: Indem aber uns deſſen weder Schuld noch Verantwortung anwachſet / ſo kan ſolches auch keinen legalen Schein geben / zu Bereicherung des Stiffts uns unſer Territorium beſchneiden zu laſſen / die wir dann ſolchem von Hertzen gerne gönnen / wann er ohne unſeren Nachtheil ſeine Fortun aufs beſte exaltiret: Wie wir dann auch aus obgemeldten neuen Käuffen und den Stifftiſchen Memorialien ſelbſten viel ein beſſeres / und ſolches angemercket haben / daß die Intraden von Anno 1555. der fl. 700. Anno 1721. auf fl. 4000. in circa ein Jahr hinnach aber auf fl. 6000. geſtigen / und alſo / daß der Stifft / bey ſeiner ſehr accuraten Oeconomie täglich zunehme / nicht aber ad incitas redigirt werde.

4. Pergunt Apologiſtæ; gleichwie die Stadt durch reiterirte divulgirung ihre famoſe Scripta und unbegründte Lamentationes ohne einig Bedencken / aller Orten / wo man Gehör zu finden vermeyne / divulgire; alſo werde der Stifft verhoffentlich unbearget verbleiben / daß er ſeine wenige / jedoch ſtandhaffte Beantwortung auch an die offenbahre Sonnen lege: Wir aber halten dieſes Scriptum noch zur Zeit vor kein Scriptum von Ihrer Fürſtl. Gnaden und Dero Stiffts-Fräulein herrührend / ſondern vor eine Mißgeburth der unterſchriebenen damahligen Beampten / ja vor ein ſolches Kleid / deme die Sonne / an welche es gekommen / die Flecken dergeſtalten in das Geſicht und vor die Augen gezogen / daß ein jedweder unpartheyiſcher und Tugendſam-geſinnter Leſer ſich daran ärgern muß: Wäre man jenſeits mit den 17. Gravaminibus zurück geblieben / und hätte ſelbigen Fracaſs nicht ſo ſcandalosè angefangen / auch die Herren Catholicos ſo gefährlich mit hinein zu ziehen geſucht / ſo wäre die iterirte Diſtribution der 12. Gravaminum freylich auch ausgeblieben. Worbey abermahlen eine in den Grund hinein falſche und faule Zulag iſt / ſamb wir gegen die Rechte / Reichs-Conſtitutionen / und die Reichs-Stättiſche erbare Conduite den Fürſtl. Stifft mit Andichtung allerhand Calumnien zu diffamiren / zu verſchreyen / und an Ehren anzugreiffen procuriten. Dieſe unſere Beantwortung gibt genug zu erſehen / daß uns dergleichen niemahlen zu Sinne geſtiegen / unſere 12. Gravamina aber / wie ſie unter behöriger Verwahrung mit aller Moderation vergriffen / und publicirt / auch in Aulâ Imperiali eingegeben worden / keine Calumnien / ſondern die beſchwerliche nur gar zu wahre Wahrheit ſeye: Wir finden weder in Legibus Imperio noch Reichs-Stättiſchen Statutis verſehen / möchten auch gerne wiſſen / woher die Apologiſten die Lection gelernet / daß die Reichs-Stättiſche Erbarkeit erfordere / ſich in Wort und Wercken mit den leichtfertigſten Titulaturen angreiffen / die Jura Territorialia nach eines jeden Gefallen abſchneiden / und mit einem Wort vor die allerplumpeſte

peste/ und unempfindtlichste Leuthe/ wider unsere Ayd und Pflichten tractiren und depiliren zu lassen / ja zu all ungerechtem Unternehmen würcklich zu conniviren / und contra Evangelium zu gedencken / omnia benè fecerunt, id est, die Sehende blind / und die Redende Sprach-loß. Wir haben ferners unsere 12. Gravamina nirgends als zu Regenspurg distribuirt / können aber die Gegentheil widersprechen / daß von den Apologisten ihr Impressum, zu vermeynter Confundirung der Stadt nicht nur zu Regenspurg / in Comitiis, nicht hinnach bey Höchst-Preißl. Reichs-Hof-Rath alleine / sondern bey vielen Cavaglieri und Freunden sonderheitlich ausgetheilt worden seyen.

Was an das gesamte Reich Vigore Constitutionum Imperialium gehörig oder nicht? das stehet nicht in arbitrio zweyer Beampten/ und werden wir deren ohngehindert jederzeit/ quod juris, zu beobachten wissen: Das ist aber lächerlich / die Apologisten appliciren in fine ihres in Imperio distribuirten Convoluts / pro impetrandâ intercessione der Herren Catholicorum, vor einen devoten Catholischen Reichs-Stand / eben die Formalia, welche wir p. 28. in unseren 12. Grav. gegen die Herren Evangelicos eingebracht; gehen aber dannoch aller warmer hin / und bezüchtigen coram S. S. Cæs. M. die Stadt unverantwortlicher Weise / als wann sie hätte den Absprung von dem Höchst-Preißl. Reichs-Hof-Rath ad Comitia gesuchet / welchem / doch in die Wurtzel hinein ungründlichen Vorgeben darauf die Stadt Inhibitoria Cæsarea, auf 5. Marck Goldes insinuirter bekommen hat.

Indeme man aber dissеits verhofft / wider den so gar ausgelassenen Inhalt der Apologiæ Cœnobialis und deren auf die 12. Gravamina vornehmlich gestellte Beschmitzungen/ durch Vorlegung der heiligen Wahrheit sich genugsam vor dem unpartheyischen Leser verantwortet / und damit die dissеitige Ehre und guten Leymuth zu vergnügen vindicirt zu haben: So will man darum demselben nicht beygebracht haben / als wann über ermeldte 12. Gravamina, und diejenige / so in den Beylagen passim weiter vorgekommen / nicht noch täglich neue Eingriffe bey so vieljährigem Anstand Einer Kayserlichen ad transigendum Allerhöchst ernennten Commission erfolgeten: Worvon aber anderwerths das weitere zu vernehmen seyn / der Allerhöchste GOtt aber inbrünstig angeruffen wird / daß Er doch aller Hertz und Gemüther dahin richten wolle / damit in diesen Mauren zwischen Stifft und Stadt / durch Güte oder Recht / der Frieden wieder introducirt / wir aber der uns nun über ein Seculum erdaurenden übergrossen Last und Zumuthungen liberiret werden.

Beylagen.

Lit. A.

Notamina über P. Maximiliani Raßlers / Soc. Jes. seiner so genandten Vindicationi contra Vindicias, oder ad Vindicias Wilhelmi Ernesti Tenzelii pro Hermanni Conringii censurâ, magnis rationibus fundatæ responsioni vorangestellte Kupffer-Blatt.

DEnen Stifftischen Apologisten hat unter zerschiedenen ihren Vorwürffen / welche sie p. 6. ℣. Wann aber ꝛc. dem Hermanno Conringio gemacht / und darmit des P. Maximiliani Raßleri wider die Augspurgische Confession, und Dero zugethane Fürsten und Stände gemachte abscheüliche Excessus legitimiren wollen / auch in specie beliebt / ihme darumben übel zu sprechen / daß Er p. 136. seiner Censuræ vorbringen dörffen: quod Picturis in universum rarò liceat tutò credere, ne illis quidem, quæ sacras ædes occupant, id quod, inquit, infinitis exemplis facilè fuerit demonstrare, usque adeò licentia, Monachorum præcipuè & pictorum, extra omnes recti & sancti limites passim evagata est; Und daß Er dessen aus B. Rhenano ein Exempel von dem Schweitzerischen Suetonio und seinem fido Achate mit beygefüget hat.

Es wäre freylich unverantwortlich / mit diesem alle Kirchen-Gemählde zu taxiren / und dieses ist auch des Conringii Meynung nicht gewesen / welcher alleine von dem grossen Mißbrauch und Evagirung extra limites recti & sancti gesprochen / und in deme nicht zu zweifflen / daß der rechte Gebrauch der Mahlerey und Sculptur, in der Christlichen Religion, sonderlich von Anfang / wie auch in vitâ politicâ, zu desto besserer imprimirung der wahren Historien in die Gedächtniß / jederzeit sehr grossen Nutzen geschaffet / und die Leute zu Andacht und Tugend / auch Meydung der Laster und Gottlosigkeit angetrieben haben: nicht aber also / wann man dem gemeinen Mann allerhand gantze oder halbe Fabeln und Erfindungen / vor wahr und unverneinlich vorgemahlt und vorgeschnitten hat: allworaus dann lauter contrare effectus erfolget / die Authores derselben aber bey rechtschaffenen / und der Sachen kundigen Lesern sich übel prostituirt haben.

Wir dörffen nicht lange ererst nach frembden Exempeln gehen /

sondern wollen der Herren Apologisten ihren eigenen P. Maximilian Raßler / und dessen obenangezogenes Kupffer-Blatt / welches sich seiner Vindication vorangestellter erzeiget / und wormit er seinem Buch / in uno momento so viel credit suppliren wolte / als ihme sonsten in contextu ipso abgehet / in etwas genauere consideration nehmen / und alsdann jedem unpartheyischen Urtheil übergeben / ob der Author, mit seinem also formirten / obtulit obtutibus nostris fictiones suas, sich und seiner Arbeit nicht den allerstärckisten Miß- credit gleich im ersten Anblick verursachet habe?

Das Absehen des Patris aber und seines gantzen Kupffer-Blattes erkläret sich gleich unten an / mit folgenden Worten: Ludovicus Pius Imp. Adalberto Comiti Fundatori Diploma pro Cœnobio Lindavienſi concedit. In hinnach folgenden absonderlichen Discursen aber de Titulo Lindau / de quæstione prærogativæ ætatis inter Cœnobium & Civitatem, wird mit weitläufftiger Deduction wiederholet: weil Cœnobium originem suam dem Adalberto Durgaugienſi nicht geständig seyn will / wir solches zu frieden seyen; Hingegen aber auch negiren / daß Humfrid, Comes Rhætiæ Curienſis einen Sohn gehabt habe / der Adalbert geheissen / und nach dem Vatter Comes Rhætiæ gewesen seye; eben so wenig / daß ein solcher das Cœnobium ad D. V. in Lindau gestifftet; noch weniger / daß selbiger Zeiten die Insul Lindau unter ihme / und in Comitatibus Rhætiæ gestanden seye / oder Er dorten was eigens gehabt habe: Am wenigsten / daß dieses Diploma quæstionis von Kayser Ludovico Pio herkomme / sondern man haltet dieses alles vor ein Fabelwerck / und Invention müßiger und unruhiger Gemüther.

In Specie aber (2.) solle die auf dem Thron sitzende Persohn den Kayser Ludovicum Pium bedeuten / und zwar nach der Leibes-Beschaffenheit / die Er Ao. 839. und also ohngefehr 1. Jahr vor seinem Tod gehabt habe. Dann secundum Annales Fuldenses, und Hermannum Contractum ist Er Ao. 840. 12. Cal. Junii, secundum Schaffnaburgenſem aber 3. id. April. im 64sten seines Alters / höchstseelig abgeleibt. Das Diploma aber soll d. Ao. 839. 16. Cal. Majas datirt seyn. Wie aber nach ermeldten Annal-Fuldenſ. ersagten 839sten Jahres / Ludovicus, tempore quadragesimali pergens in Alamanniam juxta Lacum Brigantinum, (non Witsee) Pascha gehalten: v. vindic. Conring. p. 98. 99. Was mag die Ursach seyn / daß dieser erlebte und 63. Jährige Kayser damahlen auf dem Thron gesessen seyn solle / gleich einem jungen Printzen gestaltet / und gantz magern Angesichtes? beede immediatè wider die communicirte Sigilla Baluzii und Mabillonii ap. Tenzel. p. 101. auch die verba initialia Diplomatis: Divinâ repropitiante Clementiâ &c.

Nemlichen Raßler wolte haben / daß in diesem seinem Kupffer die Persohn des Ludovici Pii, dem andern Kupffer-Stich / worinnen das bey dem Diplomate befindliche Sigill exprimirt seyn solle / so viel möglich / in gleichem Angesicht erscheine: da wir doch auch das letstere / vor formlicher Vorlegung des Originalis: nicht einmahl glauben können.

3. Oberhalb des Kayserlichen Throns / worauf Seine Majestät sitzen / soll ein auffgehängtes Portrait die Bildniß Caroli M. bedeuten. Wir wollen aber / mit Reservirung aller anderer dißfalls vorfallender Considerationen / nur anfragen / ob es damahlen also Hoff-Mode gewesen /

den

den Kayserlichen Thron mit dergleichen Contrefaiten auszuzieren? oder wormit Raßler / ald nun seine Nachfolger behaupten wollen / daß tempore Caroloringico jemahlen dergleichen geschehen?

4. Dem Kayser hat er einen Lorber-Crantz auffgesetzt / und noch zur Gesellschafft / 3. andern nebenstehenden Persohnen / der postur nach / ex sagatâ & togatâ militiâ, Und ist ja schad / daß er die Namen derselben in perpetuam rei memoriam beyzufügen vergessen; jene aber sind auf alt Römische / und nicht auf Fränckische Art bekleidet.

5. Gar ungemein aber hat sich Raßler überstolpert / da er die rechte Hand Ludovici Pii gemahlt / als eine nur blosser Dingen sigillirte Carta bianca dem Supplicanten ausfolgend. Diese Invention ist einmahl pro malo omine auszudeuten: daß Ludovicus Pius das Diploma selbsten weder gesehen noch gelesen / wiewohl auch die Carta bianca selbsten eine Fabel.

6. Wir wissen / ut supra, von keinem Adalberto Conditore Cœnobii, wohl aber glauben wir von einem Ekberto; Was ist aber den Raßler angekommen / nicht alleine dem Supplicanten nebst den langen Haupt-Haaren einen so schönen und grossen Appenzeller-Bart anzuhängen / sondern auch aus seiner guarda robba demselben eine weitläuffte mit Hermelin ausgezierte togam anzulegen / ia auch ihme gar ein Chur-Fürstliche Mütze vor dem Kayser (der bey seinem höchsten Alter / in dem kaum angefangnen Frühling / sich mit einem Lorber-Crantz begnügen solte) auffzusetzen? da doch selbiger Zeit die Grandi di Spagna noch nicht bekandt / dieses bey den Francken uud sonderlich den Supplicanten nicht üblich / und er Raßler selbsten gut gegeben hat / daß die Mahlerey an der Wand in des Stiffters Capell / allwo der Ekbertus (und nicht Albertus) Comes barbatus erscheinet / nicht eine Arbeit temporis Caroloringici, sondern etlicher Seculorum hinnach gewesen seye: und hat Raßler das Portal der Stiffts-Kirchen viel hundertmahl betrachtet. Wo ist die Persohn daselbsten / welche B. Virgini die Kirche offerirt / oder eine andere / daselbsten mit einem solchen Bart / oder mit einer so prolixen / oder anderst als einer gemeinen / und per cingulum gebundner togâ bekleidet? Dahingegen Tenzelius ex Chiffletio den Habit des Grafen-Standes p. 208. gantz anderst vorstellet.

7. In dem daselbstigen Entwurff des Klosters ist vors erste curios: weilen Raßler wußte / daß von Bodman auf Lindau zu sehen / wegen der grossen und ebnen Distanz des Wassers von bey nahe 14. Stunden / auch bey kläristem Wetter / eine pure Unmöglichkeit; so mußte er denen in dem Diplomate enthaltenen Worten / obtulit obtutibus nostris, durch andere Invention zu Hülffe kommen / und machte deswegen einen Entwurff eines allbereit mit allen Cæremonien ausgebauten / auch so gar mit Ring-Mauren umbgebenen Closters. Das obtulit obtutibus nostris aber ist so gar übel gerathen / daß die Engel / welche den Entwurff halten / die Einsicht dessen von Ludovico Pio gantz hinweg und auf die rechte Seite ziehen. (2tens) Was macht darinnen das von dem Stifft / wider altes Herkommen / mit der abgehauenen Hand ꝛc. neü und bey wenig Jahren angenommenes Wappen? (3) Mußte die arme uralte Burgerliche Pfarr-Kirche zu St. Peter / unerachtet sie viel älter als der Stifft auf der Insul / und an dem höchsten Ort der Stadt gelegen / sich in die dunckle Schattierung des

Kupffer-Stechers reteriren/ aber nicht einmal an den Ort/ wo sie jederzeit gestanden / und noch de facto stehet/ sondern in einem auch nicht einmahl befindtlichen angulum registriret werden. (4.) Hat Raßler in seiner Ideâ des Stifftischen Umfangs zerschiedene Häuser eingebracht / die nie geweßt/ und noch nicht seyn / exemplo der auf dem Boden eines Stadels / zu dem Probstey-Hoff gehörig/ 2. Schneider-Häuslin/ welche einen grossen Palast repræsentiren sollen; Eines in medio der grössern Insul gemahlten Palastes/ wovon als einem Stifftischen Gebäu die gantze Welt nichts gehöret/ noch gesehen/ noch gelesen; wohl aber die Stadt selbsten Ao. 1422. ihr Raths-Haus dahin gebauet hat/ nachdeme sie den gantzen Platz / der ein Rebgarten gewesen / ihrem Burger Ulrich Gäßler abkaufft. (5.) Dem Stifft/ welcher kaum den 26sten Theil der Inseln ausmachet/ hat der Raßler contra expressa Instrumenta Cœnobialia die gantze grössere Insul zum Einfang geordnet/ und darzu die Maur dessen mit vielen Thürnen umbzingelt; so alles gleichfalls lauter Lufft und Dufft/ und kein Indicium dessen jemahls vorhanden gewesen / als was die Stadt an Mauren/ Thürnen und Fortificationen successivè selbsten gebauet hat. (6) Den Eingang der Stiffts-Kirchen/ welcher mit dem Portal und den Bildnussen der Fundatorum auf der rechten Seiten ist/ hat Raßler gantz umbgekehret / und dahin entworffen / wo die Stiffters-Capell / und dero/ post translationem von Nonnenhorn nunmehrige viel hundert jährige Begräbniß befindlich. Ja was (7) noch curioser / weil Cœnobium nun bey einigen Jahren mit einem Beschluß und Ring-Maur umbgehet; (wovon absonderlich zu reden) so hat demselben Raßler nicht nur in seiner defension gedienet/ sondern auch in diesem Kupffer-Stich die Stiffts-Kirchen mit einer absonderlichen auswärtigen Maur umbzingelt/ dergleichen niemahlen vernommen noch gesehen worden. (8) Die von Tiberio Kayserς Augusti Stieff-Sohn / nach Strabone und Dione Cassio, gebaute/ so genañte Heydenmaur/ oder noch viel Klaffter hohen grossen Thurn/ hat er gar ausgelassen; sie ist aber in dem auffrichtigen Abriß der Stadt Lindau/ welchen wir ex vindiciis Conringianis hieher entlehnen / und dessen N. 4. anzutreffen. Gleicher Ehre hat die Burg N. 5. von Raslero erdaurt. Herentgegen muß (9) ein etwas erhöchter kleiner Platz/ erachtlich den Spithal der Stadt bedeüten; welcher aber einen grossen Bezirck in sich begreiffet/ der den Stifft in nichts angegangen. Statt dessen allen muß (10) derjenige Linden-Baum/ welchen Ao. 1578. ein Lindauischer Burger/ Oschwald Sauter/ mit Obrigkeitlichem consens auf den Kirch-Platz / oder Baumgarten nächst beeden Kirchen gesetzt/ daselbsten die Zierrade machen. (11) Den Schiff-Port laßt man zum Unglück gar aus / und vergißt der Wort des Diplomatis, in teloniis &c. wie der Stifft es ausleget/ im Kupffer auf einmahl. So dann bringt man (12) in das Kupffer der Stadt Ao. 1241. aus gemeinem Seckel gebautes Burg-Thor bey der Brucken gegen das Land/ und setzt dero zu Ehren noch ein Thorwarts-Häuslein hinzu. Wie auch (13) das Ravelin zwischen beeden Brucken / samt der Brucken der Stadt selbsten; nicht weniger die Königs-Schantz zur Lincken; wie auch die Fledermaus zur rechten Hand/ deren die erste in neülichem Frantzösischen/ die beede andere in dem 30. Jährigen Krieg gleichfalls

aus gemeinem Burgerlichen Seckel zu standen gebracht/ die Brucken aber unvordencklich von der Stadt gebaut / und erhalten worden. (14) Nechst dem Stiffts-Bezirck macht man zur rechten Hand ein Præcipitium eines Berges/ von dem man wiederum nichts weißt / wol aber von einer successivè erfolgenden mittelmäßigen Declination gegen die Grub und den Boden-See. In Summa, wann Raßler Lindau gar nie gesehen / noch die Historien dieser Stadt durchgegangen hätte; ja wann er mit allem Fleiß sich vorgenommen haben würde / die irregulariste Einfäll / über die andern Leuten zu imprimiren vorhabende Ludovicianische Extradition des Diplomatis controversi, vor Augen zu legen: so hätte es nicht unglückseeliger und abgeschmackter geschehen können.

8. Von den beeden Hunden zu reden / die vor dem Kayserl. Thron ligen / und deren Bedeutung: So ist die Frag / ob sie den Conringium und Tenzelium, oder die Advocaten der Stadt Lindau / oder wen sie bedeuten sollen? So viel findt sich wol / daß Raßler den Concipisten des Præloquii in opere Tenzeliano, welchen er einen Lindauischen Advocatum titulirt / in responsione N. 22. p. 16. also anspricht: De Suevicâ Ecclesiasticâ Francisci Petri, quam allatras &c. welche Formul er auch sonsten an mehr Orten gebraucht: Dahero zu glauben / daß er darunter alle diejenige verstehe / welche das Diploma pro genuinò nicht annehmen / noch zu seinen Einfällen Ja sagen wollen. Solt er aber nur darunter den Conring und Tenzelium vorstellen wollen; so haben diese beede den Wagneregg und Raßler nicht nur angebollen / sondern ihnen fein tapffer auf die Haut gegriffen. Im übrigen / obgleich die auf diesem Kupffer-Stich befindliche 2. Hund in fauler Gestallt darligen; so ist das Sinn-Bild von einem wachtsamen Hund / und dessen Treue vor seinen Herrn dannoch nicht zu verachten: Und haben die Herren Burgermeister und Rath der Stadt Lindau / als man zwischen dem Magistrat und denen Syndicis einiges Mißtrauen einsähen / ja jenen gegen diese sehr schlimme / doch aber notoriè unwahrhaffte Zulagen beybringen wollen / die Fabel des Friedens / so der Wolff mit denen Schaaffen gemacht / nur gar wol verstanden / sie auch zur guten Warnung angenommen.

Und deme nach kommt es heraus / Raslerus finxit, Asam pinxit, Schaffhauser sculpsit.

Aus allem anherigen ist dem auffrichtigen Leser genüglich vor Augen: obgleich der P. Raßler wider die Stadt Lindau / deren Angehörige / auch Conringium und Tenzelium in seinen beeden Scriptis auf das hefftigste detonirt / und die Seel. Verstorbene auch aus notoriè falschen Ursachen (wie in specie gegen Tenzelium wegen der beeden Insuln geschehen) mit allerhand groben Schmach-Worten ausgefahren; daß / nachdeme der Liebe GOTT auch über ihne Raßler gebothen / und er nunmehro zur Rechenschafft seiner Verhandlungen gefordert worden / man disseits von gleichen Extravaganzien gäntzlich abstrahirt / und mit möglichster Moderation beyden materialibus lediglich verblieben: Herentgegen aber männiglichs unpartheyischem Judicio überlassen / was von sothanem höchst-ärgerlichen Procediren eines sich der Theologie rühmenden Mannes zu halten / und was aus dem gantzen Buch gegen diesen Spiegel vor Repercussiones zu erwarten seyen?

Wie gehet aber es endlichen zu / daß dieſes Opus Raſsleri abermahl cum approbatione Superiorum & Privilegio Cæſareo getruckt worden? Zwar iſt ſolches / als viel man obſervirt / laut des P. Provincials Stinglheim ertheilten Licenz-Zettels / allein ein Impreſſorium, der gantzen Societæt ab Auguſtiſſimo ertheilter; und hat die Juſta Defenſio gleiche allegirung. Es iſt aber ein ſtarckes deliberandum, ob nicht bey der Röm. Kayſerl. Majeſtät um Allerhöchſte proportionirte Remedur zu bitten ſeye? wann unter Anziehung dero Kayſerl. Privilegien / ein teutſcher Jeſuita, welcher dabey ſich den LL. Imperii expreſſè entſaget / dergleichen Bücher und Schmach-Scartecken wider die Evangeliſche Religion, dero zugethane Chur-Fürſten und Stände / den klaren Reichs-Conſtitutionen / Kayſerl. Special-Verordnungen / der Capitulation und aller Erbarkeit zugegen / dergeſtallten in die Welt auszuſchicken ſich erfrechet / als von dem Pater Maximilian Raßler geſchehen zu ſeyn man aller ohnintereſſirten Orten erkennen wird: Da dann die exteri, denen die Form des Privilegii nicht jederzeit bekandt iſt / einem ſolchen ſchnöden Scripto, das dannoch in facie mit dem Titul eines Kayſerlichen Privilegii pranget / nothwendig mehrern Credit, und villeicht gar eine approbationem Cæſaream ſpecialem ex errore beylegen können.

Beylag *Lit. B. 1.*

Copia Kayſerlichen Allergnädigſten Reſcripti an des Heil. Reichs-Stadt Lindau / d. d. Laxenburg / d. 28. April. 1723. Et præſ. d. 7. Junii 1723.

Carl der Sechſte von GOttes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Liebe Getreue. Nachdeme bey uns laut Lit. A. die gehorſamſte Anzeige geſchehen / daß von Euch einige dem Religions-Frieden und Statui pacis Badenſis zuwiderlauffende Religions-Beſchwerden / ſollen ſeyn unternommen worden: Als haſt du ſolche ſub termino duorum menſium à die inſinuationis hinwiederum abzuthun / und wie es geſchehen? oder aus was vor Rechts-beſtändigen Urſachen Ihr Euch darzu nicht ſchuldig erachtet? ſub eodem termino zu berichten; damit wiedrigenfalls nicht nöthig ſey / die Abſtellung durch eine von Uns verordnete Local-Commiſſion auf Euere Köſten zu verfügen. Wir verbleiben Euch mit Kayſerl. Gnaden gewogen. Geben zu Laxenburg / den acht und zwanzigſten Aprilis Ao. Siebenzehenhundert drey und zwanzig / Unſerer Reiche des Römiſchen im zwölfften / des Hiſpaniſchen im zwanzigſten / des Hungariſchen und Böheimbiſchen aber im dreyzehenden.

Carl VI. Mpp.

E. C. Graf v. Schönborn / Mpp.

Ad Mandatum Sac. Cæſ. Majeſtatis proprium
E. F. v. Glandorff. Mpp.

Inſcript.
Unſern und des Reichs lieben getreuen Burgermeiſter und Rath der Stadt Lindau.

B. 2.

Copia derer allerhöchst- obigem Rescripto beygelegter gedruckter Gravaminum.

Gravamina Catholicorum des Fürstlichen Stiffts Lindau contra Stadt Lindau.

DAs Fürstl. Stifft Lindau hat gegen den Magistrat daselst zu klagen/ daß wider das Instrumentum pacis, verschiedene Verträge / und ergangene Cameral- Urtheil.

1. Der Magistrat sich der Protocollir- und Einschreibung der Kauff umb Lehnhoff- und Kellenhoff- Güter anmasse.

2. Dem Stifft die von undencklichen Jahren hergebrachte Verruffung der Kauff und Verkauff abstricke.

3. Die Gemeinhaltung in dem Dorff Schönaw/ darinnen Magistratui kein anderes Jus competire/ als was Ihm die Titulo der Reichs- Pfandschafft innhabende Reichs- Voigtey beylege / ohne Vorwissen des Ampts- Burger- Meisters zu exerciren verbothen.

4. Das Stifft in concursu Creditorum an der Priorität / wegen der ab den Kelln- und Hof- Gütern fallenden Zinsen/ wider die Verträge und das Herkommen verkürtze/ auch dem Stifft nicht mehr als 3. pro Cent. wie andern Creditoren zukommen lassen wolle.

5. Das Stifft in dem von unerdencklicher Zeit her besessenem Recht in dem Dorff Schönau die Erb- Theilung zu verrichten/ kräncke/ und selbiges daraus verstosse.

6. Ein so genanntes Mayen- Gebott/ dergleichen das Stifft alle Jahr seinen Lehn- und Leibeigenen Leuten ablesen / und dessen Ubertretter abstraffen lasse / wider das Herkommen und des Stiffts Jura zu Ober- Reütnaw und Besenreüthen publiciren lasse.

7. Des Stiffts Leibeigene und Lehen- Leute zu Besenreüthen / seyt dem geschlossenen Frieden wider das Kayserl. Privilegium de Anno 1491. mit ordinaren Steüren und Raiß- Gelteren / wie nicht weniger

8. Mit dem Umbgelte beleget / und

9. Die grosse Maasse abgeschaffet / und endlich auch

10. Gottes Hauß- Leute / so cum permissione Abbatissæ auf einem gewissen Tag getantzet/ bestraffet/ mithin Abbatissæ eigene Jurisdiction violirt habe.

Nach welchen das Stifft noch weiter gegen obangeführte Instr. Pac. Verträge / und Reichs- Hoff- Raths Urthel sich gravirt befindet.

11. Daß es wegen Austreib ihres Viehes auf gemeiner Wayde / mit Wayd- und Frohnen- Gelte beschwäret.

12. Von der Stadt / an statt eines / zwey Wasch- Häuser an des Stiffts Garten- Mauer / den Garten- Reben zum mercklichen Schaden auffgeführt.

13. Der Abbatissæ wegen der Erbtheilung nur der Beysitz in den 4. Kellnhöfen / ausserhalb aber und deren Pertinentien / es betreffe gleich freye- oder Kelln- und Hoff- Güter / zumahl oder allein / gar nichts gestattet.

14. Das Stifft von der Bau- Weg- Schau zu Rickenbach in der Hausel / und Puzen- Gassen / wie auch der Pfatten- Schau zu Streitelsfingen ein Topel entsetzet.

15. Bey den particularen Ganten die Stifftische Hoff- und Kellen-Hof- Güter von der Stadt / ohne Stifftischen Consens und Vorwissen / wie mit Culms Erben geschehen / auf der Gant gebracht.

16. Die Austheilung des jährlichen Zinses von weyl. Martin Mozen / dem Dorff und Kellnhof Schönaw legirten 100. fl. gestiffteten Brodtes entzogen werde.

17. Uber welches einsmals die Städtische Wache / aus vorgegebenen habenden Befehl / die Fürstl. Frau Abbatissin, die eben aus der Abbtey nach ihren Gütern fahren wollen / recht schimpfflicher weise in dem Fürstl. Leib- Wagen visitirt habe.

Uber welche gravamina insgesamt das Kayserl. Allerhöchste Richterl. und Schutz- Ampt / um selbige durch Reichs- Satzungs- mäßige Mittel auffzuheben / allerunterthänigst implorirt worden.

Beylag *Lit. C.*

Abschrifft einiger Bescheiden bey Hoch- Löbl. Cammer-Gericht zu Speyr in annis 1604. und 1605. ergangener / samt Extractu Procollari des vor höchstpreißl. Reichs- Hoff- Rath geführten Stifft und Stadt Lindauischen processus diverl. gravam. de Ao. 1653. biß ad Ann. 1692. samt inserirtem Bescheid de 6. febr. 1671. über dessen einige Puncten Stifftischer Seits declaratio gesucht worden.

Nachdeme die Stifftische Klag bey denen auffgestellten 17. Puncten sich darauf fundiren wollen / daß die Stadt den Fürstlichen Stifft lædiret / und zwar / intuitu der erstern 10. Puncten / wider das Instrumentum pacis, wider die Verträge / und wider die ergangene Cameral-Urtheln; Intuitu der letztern 7. Puncten aber abermalen wider das Instrumentum pacis, Verträge / und Reichs- Hoff- Raths Urthel;

Dahingegen das sub- & obreptitiè impetrirte Kayserl. Rescript de 28. April 1723. alleine des Religions- Friedens und Pacis Badensis Meldung machet: So hat man vor nöthig erachtet / der unpartheyischen Welt hiebey eingänglich zu communiciren / sub N. I. & II. die jenige Cameral- Bescheid wider welche die Stadt soll gesündiget haben. Sodann den Extractum des Verglichs de Ao. 1610. wie man / nach der von Seiten der Stadt impetrirten Revision, über die 2. erste Puncten / der Urthel de 30. April. 1605. (in processu deneg. Justitiæ) sich unter einander verstanden / nebst copie Stifftischer caution über den 3ten Puncten die Reichs- Steur betreffend. Sub N. III. aber legt man bey / das gantze protocollum diversorum gravaminum von Ao. 1653. biß 1692. Als woraus sonderlich zu sehen: wann alle diese Puncten bey höchstpreißl. Reichs- Hof- Rath in Judicium deducirt worden; was darunter verbschaidet worden? was nicht? worüber Cœnobium declaration gesucht? was Stifftischer Seiten auch dem Declarations- Process vor neue gravamina infarcirt worden? ꝛc. ꝛc.

I. Ao. 1586. ist Cœnobium bey Hoch- Löbl. Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer- Gericht wider die Stadt Lindau klagbar eingekommen: Obwohlen eine Frau Aebtißin und Ihre Vorfahren im Stifft/ einen Wald/ im Althiß genannt/ mit allen Gebothen/ Verbothen/ Strafbarkeiten/ und niedern Gerichts- Obrigkeit/ auch andern Recht und Gerechtigkeiten/ so der niedern Gerichts- Obrigkeit anhängig/ von unverdencklichen Jahren hero privativè innen gehabt; und aus solchem Wald ohngefehr vor 30. Jahren einen Mayerhof machen lassen; Dene sie einem Mayer/ Balthas Feßler/ um ein jährlichen Zinß Habers- weiß verliehen: so habe doch Civitas, dessen unerwogen/ ihrem letzten Huber/ Galle Feßler/ bey ernster Straff gebothen/ den Weg und Strassen/ so durch den Wald und Hof gehet/ zu machen/ zu raumen/ und zu bessern; und als er sich dessen aus Ihr der Klägerin Befelch verweigert/ (dann die Stadt der Orten nichts zu gebieten) so seye die Stadt zugefahren/ und ihne den Gall Feßler den 23. Julii ej. Anni gefänglich eingezogen/ allwo er/ non obstantibus quibuscunque oblationibus, noch ingehalten werde; alles in Will und Meynung/ auf diesem Wald und Mayerhof eine vermeinte Gerechtigkeit der Nieder- Obrigkeit zu schöpffen/ den Stifft aber von seiner possession vel quasi zu vertreiben/ cum petitione Mandati auf die Pfandung.

Nachdem aber die Stadt ihre Verantwortung/ und darinnen ihre Jurisdiction auf Althiß cum legitimâ possessione genüglich erhärtet/ auch darüber Kundschafften und zerschiedene Documenta abgehöret worden: so kam Ao. 1598. den 20. Octob. folgender Bescheid zu Tage:

"In Sachen Frau Barbaræ Abtißin zu Lindau/ Klägerin
"eins/ wider Burgermeister und Rath der Stadt Lindau/ Beklag-
"te andern Theils/ mandati der Pfandung/ ist allem Vorbrin-
"gen nach/ zu recht erkennt/ daß ermelter Klägerin/ sie Beklagte/
"an dem Gebrauch/ possession vel quasi der Pfatten- Schau/ und
"daher verursachter Bestraffung/ geklagter massen zu turbiren und
"zu verhindern/ nicht geziemt noch gebührt/ sondern daran zu viel
"und ohnrecht gethan/ sich dessen hinfüro zu enthalten/ derowegen
"an diesem Kayserlichen Cammer- Gericht gebührliche caution zu
"thun; auch in actis benannter Gall Feßler articulirte zwey Pfund
"Pfenning/ samt der Atzung und Zehrung/ ihnen Beklagten noch-
"mahls würcklich zu erlegen respective schuldig sey; als Wir Sie
"zu solchem allem hiermit condemniren und verdammen/ die Ge-
"richts- Kösten derowegen aufgelauffen/ aus bewegenden Ursachen
"gegen einander compensirend/ und vergleichend.

Worauf der Stifft auch eine captiose caution, auf Montag vor Weyhnachten 1598. von sich gestellet; bald aber hinnach wiederum andere Gedancken geschöpffet/ und darmit Ursach gegeben/ daß derselbe von der Stadt per obtentum Mandatum s. cl. zur paritiom adigirt werden müssen. Welcher processs vom 28. Sept. 1599. biß 27. Jun. 1605. gewehret/ und damalen folgende Urthel ergangen:

"In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Lindau/
"wider Frau Aebtißin zu Lindau/ mandati sine clausulâ, ist L.t. Greck-
"hen/ sein der declaratione pœnæ halber/ beschehen begehren/ noch

"zur Zeit abgeschlagen; sondern D. Morharden / vorgewendter Ein-
"red ohnverhindert / gläublich Anzeig zu thun : daß dem ausge-
"gangnem / verkündtem / und producirtem Kayserlichen Mandat, alles
"seines Innhalts / gehorsamlich gelebt seye / Zeit dreyer Monat /
"pro termino & prorogatione, von Amptswegen / angesetzt / mit
"dem Anhang; wo er solchem allem nicht nachkommen wird / daß
"gedachte Beklagte / jetzt als dann / und dann als jetzt / in die Pön /
"berührtem Mandat einverleibt / hiemit erklärt / ferner process auch
"erkennt / daß sie ihrem Gegentheil die Gerichts-Kösten / nach
"rechtlicher Ermäßigung / zu entrichten / und zu bezahlen schuldig
"seyn solle.

II. Der processus denegatæ Justitiæ hat den Anfang Ao. 1584. auf Klag der Stadt contra Cœnobium genommen / da dann der Stifft reconvenirt. Intentio Civitatis erat, die von dem Stifft gemachte Behinderung der Stadt in Beziehung der Reichs-Steüren auf denen Stifftischen Kelln- und Hof-Gütern; Stifft klagte hingegen auch in possessorio, daß die Stadt Ihme in Bestraffung der Frevel auf Kelln- und Hof-Gütern / wie auch in Gant-Sachen / Eintrag thäte : da dann in causâ Reconventionis auch das Diploma controversum, unter der Copie Kayserß Friderici III. auf die Bahn kame / nicht weniger auch die quæstion, wegen der Reichs-Vogtey.

Hierauf nun gienge den 12 Junii 1604. das Interlocut:

"In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Lindau /
"Klägere / wider die Aebbtißin daselbst / Beklagte / denegatæ Justi-
"tiæ, ist erkannt: daß gedachte Klägere / den zu End der Exception-
"Schrifft am 18. Nov. Anno 1590. vorbracht / angezogenen alten
"Pfand-Brieff in originali, oder in Mangel dessen / glaubwürdig
"Vidimus darvon / in Zeit dreyer Monat / so Ihnen pro termino
"& prorogatione, von Amptswegen hierzu angesetzt / an diesem
"Kayserl. Cammer-Geeicht vorzubringen; oder aber ein Ayd zu
"GOtt und das Heilig Evangelium / in ihr Seel / selbsten / oder
"durch ihren darzu specialiter gevollmächtigten Anwald schwören /
"daß sie solchen in ihren Briefflichen Verwahrungen / oder sonsten
"bißhero nicht funden / noch über allen angewandten Fleiß befinden
"können / auch gefährlicher weiß nicht von handen gethan / oder hin-
"terhalten / daß solches gehört werden / und ferner darauf ergehen /
"was recht ist ꝛc.

Nachdeme nun den 18. Sept. 1604. solcher Urthel juratò ein Genügen geschehen; so erfolgte den 30. April. 1605. die Definitiva nachfolgenden Innhalts:

"In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Lindaw /
"Klägere und Nachbeklagte an einem / denegatæ Justitiæ, wider
"Frau Barbara Aebbtißin und Chor-Frauen des Stiffts Lindaw /
"Beklagte und Nachklägere / anders Theils / ist / allem Vorbrin-
"gen nach / zu recht erkannt / daß gedachten Klägern und Nach-
"beklagten / Sie die Beklagte und Nachklägerin / an ihrer Gerech-
"tigkeit in Gant-Sachen über ermelte Stiffts Kelln- und Hof-
"Güter / und was darein gehörig / auf der Pfallenz zuerkennen /

"und

"und recht zu sprechen (doch / daß folgends die Vergantung nach
"der Stadt Lindau Gewohnheit und Recht beschehen soll.) Deß-
"gleichen an Bestraffung der begangnen Frevel / wider den in Ao.
"1491. auffgerichteten Vertrag (ausgenommen dero darinn speci-
"ficirten Fälle.) zu verhindern und zu beschwären:

"Dann die articulirte Reichs-Steur belangend / den Beklag-
"ten und Nachklägerin / sie die Klägere und Nachbeklagte an ih-
"rer possession vel quasi des Besteürens / zu turbiren nicht geziemt
"noch gebührt / sondern zu viel und unrecht gethan haben / dessen
"hinfüro zu enthalten / auch deßwegen an diesem Kayserl. Cammer-
"Gericht gebührliche caution zu thun schuldig.

"Aber den begehrten Pön-Fall privilegiorum betreffend / er-
"nennte Kläger und Nachbeklagte von angestellter Klag zu absolvi-
"ren und zu erledigen seyen / als Wir sie hiemit respectivè darzu con-
"demniren und verdammen / auch absolviren und erledigen: Die
"Gerichts-Kosten derowegen auffgelauffen / aus bewegenden Ur-
"sachen / gegen einander compensirend und vergleichend ꝛc.

Es hat aber die Stadt / welche puncto der Reichs-Steür obtinirt / sich in den beeden ersten Puncten / die Gant-Sachen und Frevel betreffend / sehr lædirt zu seyn erachtet; und dahero / obwohl Cœnobium, wegen der Reichs-Steür sub 10. Aug. 1606. die caution von sich gestellet / sich so gleich bey Chur-Maynz pro revisione angemelt / auch daraufhin die expeditiones erhalten:

Worauf die HHn. Gegentheil der Stadt einen neuen Verglich vorgeschlagen; und das ist eben derjenige / der den 30/20 April. Ao. 1610. errichtet worden / und in actis Lindavienſibus p. 514. ſqq. gantz zu finden ist. Wie man sich aber mit einander wegen obermelter Puncten verstanden habe / das ist aus nachfolgendem Extractu zu erkennen:

"Erstlich solle die Cammer-Gerichts Urthel (so viel die in
"lite geweßte Reichs-Steür betreffen thut) bey ihren Kräfften
"bestehen.

Alldieweil aber die Cameral-Sentenz dem Verglichs-Recess de Ao. 1571. sonderlich in §. anfahend. Zum andern / so viel die Jurisdiction &c. (in act. Lindav. p. 508. ante f.) der doch den hievorigen de Ao. 1491. erläuterte / grossen Nachtheil zuzoge / und mit Ursach die Revision gesuchet ward: so ward in dicto Recessu Ao. 1610. stipulirt:

"Es solle auch dieser Verglich de Ao. 1571. ausgenommen
"ermelten §i. allerdingen bey seinen Kräfften bestehen und observirt
"werden.

Wegen ermelten §i. aber ist man also überein kommen:

"So viel aber / fürs ander / jetzt gedachten / und die Jurisdi-
"ction auf den Stifftischen Hof-Gütern betreffenden §. berührt /
"ist derselb dergestallt erlautert worden: daß nemlich Ihr Fürstl.
"Gn. der Frauen Aebbtißin / und ihren Nachkomen am Stifft / auf
"den Hof-Gütern / so in der Ao. fünffzehenhundert ein und sieben-
"zig beyderseits auffgerichten Liquidation zu befinden / der Hirten-
"Stab / und was demselben mit Bothen und Verbothen / zu Dorf /

"Holtz und Feld anhängig / wie auch die Bestraffung der Frevel / die
"sich darauf jederweilen zutragen / (darunter dann insonderheit die
"Scheltwort / samt den trucknen Streichen mit verstanden) zugehö-
"rig seyn; dargegen aber einem Ehrsamen Rath der Stadt Lindau /
"die fliessende Wunden / wie die darkommen / frevenlich heimsuchen /
"und zethende Diebstäl / sodann alle den hohen Gerichten anhangen-
"de Fäll abzustraffen gebühren / und jetzvermerckte Richtung jedem
"Theil an dem jenigen / so er des Gerichts Zwangs halb rechtmäßig
"hergebracht / und in Ubung unschädlich; insonderheit aber einem
"Ehrsamen Rath / die Huldigung bey den Besitzern der Kellnhöf-
"und Hof-Gütern / es seyen dieselbe gleich Burger / Freye oder Leib-
"eigene / wie auch allerley personal-munera von ihnen zu erfordern /
"und daraus Hauptleut in die vier Kellnhöf zu verordnen gebühren;
"Item / die Bevogt- und Vormundung der jenigen / so es bedörffen /
"ausserhalb des Fürstl. Stiffts Leibeigenen Leuten / samt dem Abzug /
"des in frembde Obrigkeit ziehenden Guts / die Mühlin-Beschaw /
"Pfächtung / Maaß / Gewicht / und Ellen / so dann das Umbgelt / und
"Handhab gemeiner Stadt Weia-Ordnung / die Abforderungen und
"Execution der Landgerichtlichen Achts- und Verbiets-Briefen /
"(als welches alles sie von Alters also hergebracht zu haben præten-
"dirt / und vff des Fürstl. Stiffts Seiten / sich deßhalben kein contra-
"diction befunden) beständiglich verbleiben / und daran auch künfftig
"nicht verhindert werden sollen.

"Und demnach zum dritten / die am Kayserl. Cammer-Gericht
"ergangene / und durch interponirte Revision suspendirte Definitiv,
"wegen der Erkantnus / sowol in general-Edict, als particular Gant-
"Sachen / ungleiche Meinungen erweckt; als haben sich beyde Theil /
"deßwegen nachgesetzter massen / miteinander verglichen: Nemlich /
"und so viel das particular-Verganten berührt / daß die jenige cre-
"ditorn, die über Stifftische Kelln- und Hoff-Güter consens- und
"Pfand-Brief / unter Ihr Fürstl. Gn. der Frau Aebbtißin Insiegel
"erlangt / auf verziehende Bezahlung / fürohin nicht gestrackts Wegs /
"wie bißhero beschehen / ein Erbar Stadt-Gericht umb Verfügung
"der Gant anlangen / sondern zuvorderist Ihr Fürstl. Gn. ein Frau
"Aebbtißin / oder dero Beampte / um Eröffnung der Ganth gebührlich
"begrüssen / und allda fernerer Anweisung gewärtig seyn sollen; dabey
"gleichwol Ihr Fürstl. Gn. Gemeiner Stadt Burgerschafft / und an-
"dern dero Angehörigen zu gutem / so viel eingewilligt / daß solche an-
"suchende Glaubiger nicht in allen Fällen / zu dem ordentlichen Pfa-
"lenz- oder respective Schaden-Gericht gewiesen; sondern durch Ihr
"Fürstl. Gn. Beampten einen / oder den Keller / in dessen Kellnhöf
"des angegebenen verzüglichen Schuldners / versetzte Güter gehörig /
"dem Gerichts-Knecht alsobald angefügt werden soll / zur Vergan-
"tung des verpfändten Guts / Gemeiner Stadt Lindau Gant-Ord-
"nung nach / unverhindert des Fürstl. Stiffts / zu schreiten; es wä-
"ren dann wieder den producirenden Consens- und Pfand-Brief er-
"hebliche Exceptiones vorhanden / oder auf das Pfalenz-Gericht /

"nach

"nach beschehener Anmeldung / allein noch ein Monat bevor / oder
"über ig / in welchen beeden Fällen / Jh. Fürstl. Gn. frey gelassen /
"dem Glaubiger eintweders also baar die hülfflich Handbietung zur
"Gant zu thun / oder denselben auf bevorstehend Pfalenz-Gericht /
"um Erwartung ordenlicher Erkantnus / zu bescheiden.

"Was aber die cognition in general Edicts- oder Cessions-Hand-
"lungen belangt / ist die Sach / (in Erwegung / daß man beyderseits
"zum hefftigsten damit anstehen wollen.) nach lang verpflogner Tra-
"ctation, dahin gemittelt worden: Daß Jhr Fürstl. Gn. die Frau
"Aebbtißin / samt ihrem Capitel / sich derselben so wol auf Kelln- als
"Hoff-Gütern (jedoch daß ein Ehrsamer Rath der Stadt Lindau /
"das Fürstliche Stifft / wegen der daraus gehenden Grund- und
"Boden-Zinsen / in ihren künfftigen Erkantnüssen / jedermännigli-
"chen præferiren / und demselben die Vorgangs-Gerechtigkeit zuzu-
"sprechen schuldig seyn solle.) lediglich begeben; dargegen aber Ge-
"meine Stadt sich der Verpitschierung des Weins / welcher in dem
"Stifft ausgeschenckt wird / wie auch des Umgelts (ohnerwogen sie
"die Gemeine Stadt dessen in ohnwidersprechlichem Herkommen
"geweßt.) gleichfalls verzügen; dergestallt und also / daß Gemeine
"Stadt hinfüro zu ewigen Zeiten / mehrgedachtem Fürstlichen Stifft /
"des Verpitschierens der Faß / und Einforderung des Umbgelts / oder
"ander dergleichen Tranck-Anlagen / ichtwas weiters zuzumuthen /
"nicht befugt; hingegen aber gedachtem Fürstl. Stifft keine andere /
"dann allein hiesige Wein / so viel aus dero Gütern / Zehenden / und
"Schulden gefallen / auszuschencken berechtigt seyn.

Copia Cautionis eines Hoch-Wohl-Löbl. Stiffts / gegen die Stadt Lindau / puncto der Besteurung; zu Befolgung obangezogenen Cameral-Bescheides / d. d. 10. August. 1606.

WIr Barbara von GOttes Gnaden / Aebbtißin / und wir
"Chor-Frauen gemeinckhlich des Capitels / des Fürstlichen / Freyen /
"Adelichen / unser Lieben Frauen Gestiffts / und Gottshaus zu Lin-
"dau / bekennen / und thun kund offentlich hiemit diesem Brieve / allermenig-
"lichen. Demnach am dreyßigsten Tag Monats Aprilis / des sechzehen-
"hundert und fünfften Jahrs / an dem Hoch-Löbl. Kayserl. Cammer-Ge-
"richt ein End-Vrthel zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Lindau
"Clägern und Nachbeclagten / eins / so dann uns Beclagten und Nachclä-
"gern / anders Theils / eröffnet / des Wörtlichen Inhalts / wie folgt:

"In Sachen Burgermeister und Rath der Stadt
"Lindau / Clägere und Nachbeclagte / an einem / wieder Frau
"Barbara Aebbtißin / und Chor-Frauen des Stiffts Lindau /
"Beclagte und Nachclägere / anders Theils / denegatæ Justitiæ, ist /
"allem Vorbringen nach / zu recht erkennt: daß gedachten Clägern

"und Nachbeclagten / Sie die Beclagte und Nachclägere / an Ihrer
"Gerechtigkeit in Gant-Sachen über ermelts Stiffts Kelln- und
"Hoff-Güter / und was darein gehörig / vf der Pfallenz zu erkennen
"und recht zu sprechen / (doch daß folgends die Vergantung nach
"der Stadt Lindau Gewohnheit und Recht geschehen soll.) deßglei-
"chen an Bestraffung der begangenen Frevel / wider den in Anno ein
"tausend vierhundert eins und neunzig auffgerichteten Vertrag / (aus-
"genommen dero darinn specificirten Fäll.) zu verhindern und zu be-
"schwären / dann die articulirte Reichs-Steür belangend / der Be-
"clagten und Nachclägerin / Sie die Clägere und Nachbeclagte / an
"ihrer possession vel quasi, des Besteürens zu turbiren nit gezimpt /
"noch gebührt / sondern daran zu viel und unrecht gethan haben / sich
"dessen hinfüro zu enthalten / auch deßwegen an diesem Kayß. Cam-
"mer-Gericht / gebührliche caution zu thun schuldig / aber den be-
"gehrten Poen-Fall Privilegiorum betreffend / ernennte Clägere und
"Nachbeclagte von angestellter Clag zu absolviren und zu erledigen
"seyen: als Wir Sie hiemit respectivè darzu condemniren und ver-
"dammen / auch absolviren und erledigen; die Gerichts-Cösten der-
"wegen auffgeloffen / aus bewegenden Vrsachen gegen einandern com-
"pensirend / und vergleichend.

"So nun durch solche Vrtel erkanth / daß vns als Beclagten
"und Nachclägerin / nit gezimpt / Sie Burgermeister und Rhat als
"Clägere und Nachbeclagte an ihrer possession vel quasi des Besteürens zu
"turbiren / wir uns dessen hinfüro zu enthalten / auch deßwegen an berührtem
"Kayserl. Cammer-Gericht / gebührliche caution zu thun schuldig seyen: daß
"Wir hierauf für Uns und vnsere Nachkommen und Stifft / in der besten
"und beständigsten Formb Rechtens cavirt und versprochen haben wollen / zu
"deme vor inserirter Vrthel / alles ihres Inhalts / zu geleben / darwieder
"nicht zu thun noch schaffen gethan werden / in kein Weis noch Weg / bey
"Verpfändung unsers Stiffts Güter liegender und fahrender / nichts ausge-
"nommen / und dessen zu wahrem Vrkund / haben Wir unser Abbtey- und
"Capitels Insigel wissentlich hieran henckhen lassen: der geben ist vf den ze-
"henden Monats Tag Augusti / nach der Geburth JEsu Christi gezehlt / ein
"tausend sechs hundert und sechs Jahr.

III. Extractus Protocollaris Particularis der Reichs-Stadt Lindau; in Sachen des Fürstl. Frey-Adelichen Weltlichen Stifftes daselbsten / contra ersagte Stadt / diversor. Gravam. de Anno 1653. biß Anno 1692. inclusivè.

27. Julii, 1653. COenobium klagt contra die Stadt Lindau / (1) Daß sich die Stadt der Protocollir- und Einschreibung der Stifftischen Hof- und Kellnhof-Güter anmasse.

2. Daß

2. Daß die Stadt dem Stifft die Verruffung der Käuff und Verkäuff entziehe.

3. Daß selbe wegen Versamblung der Gemeind zu Schönaw dem Stifft Eintrag thue.

4. Daß ihme alleine 3. Zinß in concursu Credd. gesprochen werden.

5. Daß die Stadt den Stifft von Vertheilung der Kelln- und Lehen-Güter zu Schönaw verstosse.

6. Daß die Stadt etliche Gottshaus-Leuthe / so im Stifft getanzt / abgestrafft habe.

7. Daß die Stadt sich des Mayen-Gebotts / so doch dem Stifft allein gehörig / anmasse.

Nachdeme nun auf Kayserl. Allergnädigste communication, und Befelch / den Stifft in seinen kündtlichen Rechten nicht zu turbiren / Civitas sub 4. Aprilis 1654. ihren allergehorsambsten Gegen-Bericht eingestellt: so thut der Stifft sub 8. May 1655. repliciren / und inserirt dem Producto 2. neüe Puncten. 4. April, 1654. 8. Maij, 1655.

1. Wegen des Steür- und Raiß-Gelt der Stifftischen Lehen-Leute zu Besenreüte in specie. 2. Wegen des Umbgelts in den Niedern Gerichten.

Alß nun darauf allerseits fernerweite Handlungen biß zum Beschluß geschehen / kam der Stifft sub 3. Maij 1660. mit einer neuen Klag super attentatis ein / auf folgend 7. Puncten. 3. Maij, 1660.

1. Die Stadt greiffe dem Stifft in seine Judicatur wegen der Kelln- Hof-Strittigkeiten ein / suche alles an sich zu ziehen / exemplo Juris retractus.

2. Stifft habe auf den Kelln- und Hof-Gütern auch die Schelt-Wort und truckne Streich zu bestraffen: In des Stiffts Tafern zu Ober-Reitnaw aber / so bekantlich Hof- und Kelln-Hof-Gut / seye dergleichen geschehen / und habe Cœnobium gestrafft: die Stadt aber gleichfalls / und den Partheyen verbotten / dem Stifft ichtwas zu bezahlen.

3. Die Particular-Vergantung der Kelln- und Hof-Güter gehöre dem Stifft laut Verträgen zu / Stadt aber thue Cœnobio auch Eingriff.

4. Lehen- und Hof-Güter / so ultra hominum memoriam pro talibus recognoscirt worden / suche die Stadt eignen Gewalt dem Stifft zu entziehen / und vor frey zu machen / per exemplum adductum.

5. Stadt habe im Stifft angefangene Schlag-Händel wieder-rechtlich vor sich abgestrafft.

6. Stifftische Lehen- und Hof-Güter seyen conjunctim & divisim dem Stifft vor seine Grund-Zinß und Gülten verhypothecirt / quod per longum deductum est, und dahin gehe auch wegen der Renthen / Zinß / und Gülten / der Vertrag de Anno 1610. Stadt weise aber dieselbige in ihren judicatis von dieser Universalitæt abe / und auf ein klein ungnugsam Stücklein Gut / und ohne behörige præcedenz.

7. Verstosse die Stadt Cœnobium von seinem Zehenden / hinterhalte solchen so wohl diese selbsten / als die Burger und Unterthanen.

Es hat aber die Stadt die Sach unrecht verstanden / und sub
12. April, 1660. 12. April, 1660. einseits über alle diese Gravamina ordentlich und umständtlich geantwortet / ander seits aber den Stifft würcklich reconvenirt.

1. Propter extensum pretium manumissionis.

2. Uber den Abfall von anheriger observanz in gütlicher Errichtung der emergenzien.

3. Wegen Ubertreibung des Burgermeister-Ampts / die Leute extrajudicialiter in Zehend-Sachen zu condemniren.

4. Wegen höchst-schädlicher Hinterhaltung der in dem Westphälischen Executions-Recess versprochnen Lehens-Liquidation.

Und hierinnen / da die Stadt auch über dieses letstere zu antworten sich nicht gescheut / ist man con- & reconveniendo fürgefahren / und angleich der Fürstl. Stifft sein Diploma fictitium samt dem Maximilianischen Privilegio de Anno 1494. dem Geschäfft untermischt: darüber er gleichfalls beantwortet worden.

Ao. 1666. 6. Febr. 1671. Endlich ist die Sach samtlich zur submission kommen / und darauf sub 6. Febr. 1671. von Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath ein Urthel publicirt worden / wie folgt:

"In Sachen des Fürstl. Stiffts zu Lindau Clägern eins /
"wider N. Burgermeister vnd Rath daselbst / Beclagte andern
"Theils / in actis angezogene Beclagte / verschidene gravamina
"betreffend; ist allem Vor- vnd Anbringen nach zu recht er-
"khennt: daß Beclagte das clagende Stifft an deren hergebrachten possels vel quasi als Anmeld- Einschreib- vnd Protocollirung / wie dann vors andere der Verruff- vnd Anzeigung
"deren über die Stifftische Lehen- Kelln- vnd Hof- Güther
"abgehandelte und getroffene contract, vnd Fertigung der Brie-
"fereyen. Nicht weniger drittens publicir- vnd Verlesung des
"Mayen- Gebotts. Vierdtens Erlaubnus vnd Verruffen der
"Weinschenckhen zu Oberreitnaw. Gleichfalls fünfftens mit
"Ausschliessung bey den Erb-Theilungen des Stifftischen Kelln-
"und Hof- Güther. Wie auch sechstens in Edictal-Erkandtnussen / mit restringirung dem Stifft gebührenden Vorzug / wegen dessen ausstehenden völligen Grund- Zinß vnd Güthern.
"Ferner vnd siebendens mit Beysteürung über das alte Herkommen deren Stifftischen Lehen- vnd Leibaignen Leuthen in der
"Pfarr Bösenreütin gesessen. Ingleichem achtens mit Ansetzung eines neuen Vmbgelts daselbst. Und neundtens Abschaffung der alten grossen Maß / geklagter massen zu turbiren /
"zu verhindern / vnd zu beschwären / nicht geziehmet / vnd gebühret / sondern darann zuviel vnd unrecht gethan haben / auch
"hinfüran darvon abzustehen / vnd sich dessen zu enthalten: Hingegen clagendes Stifft allerseits in vorigen Stand zu setzen /

und

"und darinn ruhiglich verbleiben zu lassen / derentwegen auch
"gebührende caution zu thun schuldig seyn: Doch so viel die An-
"geb- protocollir- vnd Brieffereyung der Verkauff- Contract
"vnd Veränderung der Lehen- Kelln- vnd Hof- Güther belan-
"get / daß die Angeb- vnd protocollirung / Verkauff- vnd Ver-
"änderung der Kelln- vnd Hof- Güther vorderist bey deren
"Stiffts / folgends bey der Stadt wegen der Steüren vnd an-
"dern Gerechtigkeiten halber / der darbey verlirenden interesse an-
"geben / vnd protocollirt: Die Brieff aber darüber allein unter
"einer Abbtißin Insigel gefertigt / vnd dann andere gemeine Le-
"hen- Güther / da sie verkaufft oder verändert werden / die
"Käuffer vnd Verkäuffer die Brieff darüber machen vnd be-
"siglen zu lassen wo sie wollen / Macht haben / jedoch daß auch
"diese verkauffte oder veränderte Lehen- Güther allwegen bey
"einer Abbtißin nach Lehens- Recht empfangen / die Lehen-
"Brieff bey dem Stifft gemacht / vnd mit der Abbtißin Innsi-
"gel versiglet werden. Die Verruffung aber der Contract vnd
"Weinschenckhen zu Oberreitnaw von beeden Theilen besche-
"hen / vnd verricht werden solle. Ferner anlangend die Ge-
"meinds- Haltung zu Schönaw / es bey dem Herkommen oh-
"ne Einführung einiger Neuerung gelassen. Im übrigen
"wegen Bestraffung der jenigen Personen / so in dem Stifft
"getantzt haben / die Stadt absolvirt / sonsten auch alles und
"jedes bey den Verträgen gelassen / zumalen die Gerichts- Ko-
"sten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirt vnd
"auffgehoben werden.

Signatum zu Wien unter Jhro Kayserl. Majestät her-
vorgetrucktem Secret- Insigel den 6. Februarii, Ao. 1671.

Stadt Lindau hat sich auf insinuation so bald erklärt / diesem Bescheid allergehorsambst nachzukommen.

In dem Stifft aber hat es gantz andere Gedancken gesetzt: allermassen von Jh. Fürstl. Gnaden einer damahligen Frau Aebtißin sub 16. Jan. 1673. bey der Röm. Kayserl. Majestät eine neue Stifftische supplic eingekommen / darinnen vorgebracht worden: 16. Jan. 1673.

Die Stadt wolle diesen Bescheid wenig / insonderheit in dem 7ten Puncten (mit Besteürung über das alte Herkommen / der Stifftischen Unterthanen / Lehen- und Leibeigenen Leuten in der Pfarr Besenreüthin gesessen) nicht vollziehen / ja gar nichts achten noch halten / auch keine caution de non turbandâ possessione leisten / noch die unbefugter weis eingezogene Steüren und Anlagen / und zwar lite pendente vor ohngefehr 5. oder 6. Jahren vi & via facti, i. h. 2. Kühe und 1. Pferdt den Armen Leuten an solchen Steüren abgenommen / restituiren / anjetzo aber denselben mit Bedrohung der Gelt- und Thurn-Straff abermalen Vieh und Roß angreiffen / biß gleichwol die alte extanzien als neue Anlagen erlegt seyn werden ꝛc. cum

petitione, die Stadt zur parition anzuhalten / und dem erarmbten Stifft zu erlauben / daß er die wenige Steüren und Anlagen einziehen möge ꝛc.

Als nun auf Kayserl. Allergnädigste communication die Stadt Lindau / welche vorher nicht begreiffen können / warumb der Stifft von denen überschickten formulis cautionis keine aggadiren wollen / hieraus ersehen müssen: wie viel die Glocke geschlagen / sonderheitlich daß der Stifft die Urthel höchst-gefährlich verdrehet / denen Worten Lehen- und Leibeigenen Leuten das Wort **Unterthanen** eignes Gewalts voran setzet: auch das Wörtlein **über** das alte Herkommen ꝛc. dahin interpretirt / daß es so viel seye / als **wider** das alte Herkommen / und krafft dessen die Stadt von aller collectation, wann sie auch nach dem alten Herkommen geschehe / per sententiam entsetzet: Hingegen die Pfarr Besenreüthe (welche in etlichen Dörfern / als / Besenreüthe / Witzigmän / Zaisenschweiler / und Tobel ꝛc. bestehet) dem Stifft cum omni Jure territoriali zugesprochen worden wäre: auch endlich daß der Stifft nicht die sublevation der Pfarr genossen / sondern seinem eignen Seckel dißfalls zu prospiciren / und nunmehr sub titulo **der Steür** die ordinari, **und** sub voce **der Anlagen** / auch die extraordinari collectationes an sich zu ziehen suche: Alles contra Intentionem & formalia der **Urthel** / zu Sturtz der Cammer- Gerichts- Urthel de Ao. 1606. und der damahligen eignen von dem Stifft extradirten Caution, und zu der Stadt Lindau quoad omnes effectus Juris territorialis in dieser Stadt Lindauischen Pfarr entsetzlichem Schaden:

19. Martii, 1673. So hat dieselbe daraufhin unermangelt / sub 19. Martii 1673. an Ihro Kayserl. Majestät einen grund- mäßigen Gegenbericht allergehorsambst abzulegen; zumahlen auch zu zeigen / wie man dem Stifft caviren wollen / dieser aber solches refusirt habe; allermassen man auch sub 2. Maji 1673. die caution in originali expedirter deponirt hat:

2. Maji, 1673.

2. Octob. 1673. Hierauf kame der Stifft nicht alleine replicando ein / und wolte wegen eigenmächtiger Inserirung des Worts **Unterthanen** keines falls geständig seyn / sich entschuldigend: ob sie gleich im Bescheid nicht also exprimirt wären / so seyen sie es doch re vera mit der nie erkannten distinction, zwischen der Stadt Gerichten und der Reichs-Vogtey ꝛc. ungleicher interpretation der disseitigen caution; und Vorgebung / samb der Stadt nur als Reichs-Vogt / nicht aber als territorial-Herren gehuldigt worden; sondern bracht auch neue gravamina ein / cum petitionibus:

1. Daß die Stadt den Stifft bey wenig Jahren hero mit fl. 2. jährlichen Wayd-Gelt zu beschwären angefangen; Ja ererst selbiges Jahr kr. 20. sub executione, Frohn-Gelt auffgedrungen: cum petitione, daß solches abgeschafft.

2. Daß die Stadt in specie bey des Niederers unnöthigen Gant dem Stifft an seiner prælation sehr præjudicirt.

3. Daß

3. Daß die Stadt Lindau sich unterfangen / ein auf Revers bewilligtes Wasch-Häuslein abzubrechen/ und statt deren 2. grosse Wasch-Häuser noch so hoch als die Stiffts-Mauren/ und zwar auf dieselbige hinauf zu setzen / zu grossem Schaden des Reb-Gartens.

4. Stadt habe bekennt: daß dem Stifft die Theilungen/ wo alleine Kelln- und Hoff-Güter / allein gebühre; wo sie aber mit freyen Gütern vermischt / alsdann von Deputirten beeder Obrigkeiten zu geschehen habe: Das Directorium aber / welche Gattung das mehrere seye; welches auch ante Annum 1624. also gehalten worden / post pacem aber seye Stifft von dieser observanz verstossen worden: non obstante Instrumento executionis §. wegen der Erbtheilungen ꝛc.

5. Die Stadt thue auch den Stifft ab antiqua possessione vel quasi der Bau-Weg-Schau zu Rickenbach / in der Hensel- und Butzen-Gassen; Item der Pfatten-Schau zu Streitelsfingen im Tobel ererst neüerlich entsetzen: wieder ihren Brief de Anno 1641.

6. So werden auch die Stifftische Kelln- und Hof-Güter ohne des Stiffts consens und Wissen auf particular-Ganten gebracht / worbey auch die Zinß verschwiegen worden: wie bey Johann Künlins zu Rickenbach Geschwistrigen verkaufften Gütern geschehen.

7. Ein Priester Martin Motz habe dem Dorff und Kelln-Hof (dann also vermischen sie es.) fl. 100. zu einer Jährlichen Brodt-Spend mit der condition vermacht/ so von unverdencklichen Jahren hero der Stifftische Keller distribuirt: aber nunmehro durch die Stadt davon verstossen worden / und solche anjetzo der Hauptmann austheile.

Alles mit specialen petitionibus, auch umb declaration des Bescheides de Anno 1671.

Uber diese Sachen alle hat die Stadt den 17. Febr. 1674. cum submissione eventuali umbständlich geantwortet. 17. Febr. 1674.

Stifft hat darüber hin lang gewartet / biß er endlich mit einer Gegen-Refutations-Schrifft und einigen Beylagen / wegen des Niederers Gant / und Wasch-Häusleins eingekommen. 20. Maij, 1677.

Deme die Stadt eine wiederholte grundmäßige Refutation und Abfertigung loco quadruplicæ, samt Beylagen / abermahlen cum eventuali submissione opponirt.

Worauf Cœnobium eingibt eventual-Conclusions-Schrifft/ mit Beylagen G. biß L. und numeris 1. biß 7. welche der Stadt ad finaliter sumittendum zu decretirt worden. 4. Octobr. 1678.

Welche auch Ao. 1681. eine nochmahlen wiederholte conclusion-Schrifft an ihren Agenten ad producendum übersendt. 25. Julij, 1681.

Stifft hingegen producirt nochmahlige conclusion-Schrifft mit Beylagen M. biß Lit. U. und I, in welchen Beylagen die Literæ N. O. und T. wegen ihrer ungemeinen Gefärden sonderheitlich zu bemercken. 15. Jun. 1682.

Welche aber der Stadt ererſt Anno 1687. und 88. fruſtatim communicirt worden.

20. Mart. 1688. Die auch endlich den 20. Martii mit ihrer wiederholten Gegen-Concluſion und Schluß-Schrifft ſamt reproducirung einiger alten / und neüen Beylagen H. biß Q. einkommen: Und / nachdeme der Stifftiſche Sachführer in ſeinem Producto de Anno 1682. ſich wegen ſeines vermeynten Privilegii einer neüen confirmation von Jhro Kayſerl. Majeſt. Leopoldo I. berühmet; hat die Stadt / weil ſie davon noch nichts geſehen / ſich deſſentwegen in dieſer Schluß-Schrifft competentia proteſtando reſervirt; nicht weniger auch / als ſolche in der Raßleriſchen Anno 1692. heraus gekommenen Defenſione contra Conringium zu Geſichte gebracht worden / unterm dato 19. Febr. & præſ. 16. Martii dicti Anni deswegen ihre proteſtation würcklich interponirt / worauf den 29. April. ejusdem anni das interlocut ergangen.

16. Martii, 1692.

Communicetur neben denen eingekommenen Schrifften ad purè ſubmittendum.

Die application deſſen nun auf die in Beylag Lit. B. n. 2. und daſelbſtige 17. Gravatorial-Puncten des Stifftes / ſo viel hieher dermahlen vonnöthen / zu machen: nachdeme man die Kayſerl. Gnade nicht gehabt hat / die dieſen gedruckten Gravaminibus ohne Zweiffel mitgegebene ſupplicas pro executione &c. neben denſelbigen zu empfangen; wohl aber ſich vernünfftig præfiguriren kan / daß ſolche in ungemeinen lamentationen / und exclamationen umb Hülff contra gladium jugulo admiſſum beſtanden ſeyen: So iſt / betreffend die erſtere 10. Puncten / und darunter die ſpecialiter allegirte Contravention der Cameral-Urtheln / gemeinſamblich zu beobachten: daß / wer dieſe Puncten gegen ermeldte Urtheln / und darüber reſpectivè gemachten Vergleich betrachtet / ſich primo intuitu nicht unbillich darüber verwundern wird / wann er in allen 10. Puncten nichts antreffen wird / das mit denen Cameral-pronunciatis was zu thun hätte: auſſer des 4ten Puncten / welcher den Vergleich de Anno 1610. angehet: Es iſt aber generaliter zu wiſſen / daß der Stifft / welcher gerne die Cameral-Deciſa, wie auch die Vergleiche / unter ſeinem neüerlich ſuchenden Dominio Territoriali auf der Seiten hätte; darbey aber ſich wol eingebildt / daß die Kayſerliche Majeſtät durch dero Höchſtpreißl. Reichs-Hof-Rath weder die Cameral-Urtheln ſtürtzen / noch auch exequiren würden; dieſes Tribunal bedächtlich præterirt; Sondern die Sach müßte künſtlicher angefangen / und bey Allerhöchſt-ermelter Röm. Kayſ. Majeſt. der Titulus Principalis pacis Religioſæ & Badenſis insgemein eingebracht / die Cameral-Beſcheid und Verträge aber auch mit eingeſtoſſen werden; da man ſich wol einbilden konte / die Stadt würde excipiren / und darmit ſodann ſchon Gelegenheit ſeyn / dieſe Cameral-Sachen aufs neue in Compromiſs zu ſetzen. Und weil in pace Badenſi art. 3. enthalten: "Daß diejenige "articuli, welche in vorherigen Frieden nicht würcklich exequirt / oder aber "vollzogen / und nachgehends geändert worden / ſo balden an Geiſt- und "Weltlichen vollkommen executirt werden: ſo mußte nun dieſes den prætext abgeben / bey der Kayſerl. Majeſtät immediatè und mit præterition eines Höchſtpreißl. Reichs-Hof-Raths pro executione dieſer alſo angebender Beſchwärden

den und Violationen ermeldten / auch des Religions-Frieden / arctiori modo faciendâ, fein in der Stille / non obstante Justitio Conventionali, und zwar cum Imploratione des Kayserlichen Richterlichen und Schutz-Amptes zu Erlangung Reichs-Satzungs-mäßiger Mittel anzusuchen.

Wir wollen der Sachen / so viel hiehero vonnöthen / ein nähers Licht anzünden.

Und zwar / so seynd die Stifftische erstere beede Gravamina, laut ersagten Protocolls-Extract, nicht in Camerâ, sondern bey Höchstpreißlichem Reichs-Hoff-Rath von Seiten des Stiffts Anno 1653. den 23. Julii klagbar vorgebracht worden. Die Decision darüber ist im Bescheid de 6. Febr. 1671. ordentlich enthalten. Civitas hat acquiescirt; der Stifft aber nicht / sondern befichtet das pronunciatum selbsten mit allerhand extensionen und obliquitæten an.

Der dritte Punct ist auch daselbsten sub N. 3. anzutreffen / und in sententiâ de Anno 1671. ist man utrinque auf das Herkommen ohne Einführung einer Neuerung verwiesen; die Cœnobiales aber / welche dieses Dorff / wider aller Welt Danck / zu einem Stifftischen Dorff machen wollen / unternehmen sich selbst allerhand Contraventionen.

Der vierte Punct ist in der Klag de 23. Julii 1653. grav. 4. deutlicher enthalten / und geht den Vergleich de Anno 1610. an; worbey man den Stifft ex pacto convento gern verbleiben lasset. Er ist aber auch darmit nicht zu frieden; sondern will in seine Grund-Zinß und Gülten auch seine andere hypothecarische ꝛc. ꝛc. Schulden intrudiren.

Der 5te und 13de Punct haben auch in dem Stifftischen Producto de 23. Julii 1653. Grav. 5. ihren Anfang. Stadt hat sententiæ Cæsareæ de Anno 1671. parirt / auch als Dominus Territorialis den Stifft / wann es dessen Kelln- und Hoff-Güter betrifft / zur Theilung pro suo Interesse gerne admittirt. Und weil der Stifft dieses Gravamen den 2. Octobr. 1673. in declaratorio grav. addit. 4. repetirt: so hat die Stadt darüber ordentlich geantwortet / auch letstlich Anno 1688. in der Beylag Lit. Q. Die Stifftische Beampte seynd aber nun so Ehr-erbietig / und wollen nun die Stadt selbsten excludiren / und zwar nicht nur auf Kelln- und Hoff-Gütern / sondern in dem gantzen Dorff Schönaw selbsten.

Der 6te Punct macht im Stifftischen Producto bey Reichs-Hoff-Rath de 23. Julii 1653. den 7den aus. Sententia de 1671. spricht: Stadt habe mit publicirung des Mayen-Gebotts unrecht gethan. Weil nun die Stadt den Stifft an seinem Mayen-Gebott bey den Besitzern der Güter / so seinem Hirten-Stab / als alleiniger causæ efficienti des Mayen-Gebotts unterworffen / nicht mehr hindert; Herentgegen aber sich keine Zeit vorschreiben lassen kan / wann sie in andern Sachen / ihrem Juri resp. Territoriali, & omnimodæ Jurisdictioni anhangend / an die Burger und Unterthanen ihre Befelch und proclamata abgibt: so macht der Stifft auch darüber seine Händel; die Stadt herentgegen ist nun selbsten Kläger / weil der Stifft seine Mayen-Gebott nicht mehr loco debito und publicè proclamiren läßt; sondern die Leut in den Stifft bescheidet / und denselben / ohnwissend was! vorlesen läßt.

Der 7de Punct ist von dem Stifft klagbar einkommen den 8. Maji 1655.

sub N. 1. Darüber ist gesprochen worden den 6. Sept. 1671. und die Stadt wegen Besenreüthe auf das alte Herkommen verwiesen worden/ welches in dem Westphälischen Friedens- Executions- Recess specialiter enthalten. Wie aber der Stifft hinnach die Urthel verändert / das Privilegium Maximiliani I. hinein ziehen wollen / und was man darüber utrinque usque ad submissionem weitläufftig verhandelt/ das müssen die Acta selbsten zeigen.

Der 8te und 9te Punct wurden auch mit occasion des sub dato 8. Maji zweyten additional-gravaminis ventilirt / und darüber in sententia 1671. gesprochen: die Stadt hat parirt / ist aber nun selbsten Kläger / weil der Stifft nun in Besenreüthe die kleine Maß selbsten beybehaltet / und das Umbgelt de facto beziehet.

Der 10de Punct kommt von dem 6. Gravamine d. 23. Julii 1653. her / die Stadt aber ist in sententia de 6. Febr. 1671. absolvirt worden: worbey es biß anhero verblieben.

Nun aber scheüen sich die Cœnobiales nicht / Ihro Kayserl. Majestät darüber contra Civitatem umb Execution anzuruffen.

Der 11te Punct solle nun ererst anfangen / die peccata Civitatis contra die Reichs- Hoff- Raths- Urthel in specie zu erzehlen. Er handelt aber von Austrieb des s. v. Viehes; wo ist aber in Reichs- Hoff- Raths- Urthel davon ein Wort enthalten? und machen sie also aus ihren Klägden und allegationen eine lautere vexam: wohl aber hinnach hat Cœnobium Anno 1673. den 2. Octobr. grav. 1. sich wegen des Waid- Geldts beschwäret.

Wo auch 12tens von denen Wasch- Häuslin? welche die Cœnobiales eben d. Anno 1673. d. 2. Octobr. sub N. 2. klagbar eingebracht / und diese 2. Hütten einem Saltz- Stadel gleich groß durch ein unglückseelig Perspectiv angesehen.

Wo 14dens wegen der Bau- Weg- Schau und Pfatten- Schau respectivè zu Rickenbach und Streitelsfingen? welche der Stifft in ermeldten seinen Replicis de 2. Octobr. 1673. grav. 5. eingebracht: hat man nicht die Materie biß ad Annum 1688. in Aulâ fortgesetzt?

Wo 15dens wegen des Gravaminis über die ungründlich beschriebene Gant des Kunlins / welche Cœnobium d. 1. grav. 6to 1673. eingebracht? und man darüber usque ad Ann. 1688. inclusivè gehandelt: die Stadt auch den gantzen Procels an E. Hochlöbl. Reichs- Hoff- Rath gesandt hat.

Wo das 16de Gravamen, wegen der Martin Mozischen Spend? welches auch d. Anno 1673. 2. Octobr. und zwar grav. 7. eingekommen / und man darüber usque ad conclusionem gehandelt.

Ist jemahl etwas kühners und zugleich ungereimbteres gesehen und gehöret worden? Ihro Kayserl. Majestät / pendente justitio, umb eine Execution einer Urthel zu belangen / die noch niemahl publicirt / ja da der Kläger die anbefohlene submission darüber noch nicht einmahl verrichtet hat.

Man hat die eigentliche merita causæ dermahlen annoch ohnberührt lassen / und alleine mit dieser præliminar- Vorstellung sothaner 16. Puncten / potissimum quoad formam, zu des unpartheyischen Lesers besserem Bericht / quoad originem statumque præsentem, sich vergnügen wollen; Nachdeme die

Dedu-

Deduction das weitere über alle obige und andere Materien / auf den so gar exorbitanten Antrieb und schmähliches procedere der Gegnerischen Räthen und Ober-Beampten in ipso contextu hujus opusculi erfordert / und angleich zeigen muß / wie viel man disseits aus Respect gegen Ih. Fürstl. Gn. eine Frau Aebbtißin / und dero Frey-Adelichen Weltlichen Stifft / Ao. 1692. annoch im Sack behalten: nunmehro aber von diesen Männern / die alles auf die extremitæt hinan getrieben / mit so schnöder und Ehrabschneidender Weise belohnet zu werden / weder Ursach gegeben / noch zu erdulden habe.

Den 17den Puncten aber / die Kutschen-Visitation betreffend / welchen Domina Abbatissa, wie man verhofft hatte / ohne anders deserirt / und auf sich beruhen lassen / nunmehro aber die Herren Cœnobiales wiederum in ihren postulatis aufs neue so empfindtlich auffgewärmet / anbelangend; so will man dermahlen auch nichts weiters melden / als (1) daß man darüber keinen Vergleich verlangt. (2) Daß man deßwegen selbsten bey der Röm. Kayserl. Majestät unter dem 7. Jan. 1694. erstlich seine suppliquen eingebracht / und contra Cœnobium und dessen Gewaltsamkeiten um Schutz angesucht. (3) Aber / daß hinnach eine gründtliche Facti species des gantzen Verlauffes erfolgen werde / zusamt behöriger Prob; worüber / und wie der lediglich unschuldigen Stadt mitgefahren worden / jedermann bedauren / und sich verwundern wird.

Beylag *Lit. D.*

Der Stadt Lindau ad Commissionem Cæsaream verwahrlich contra Cœnobium eingegebene Gravamina, worzu successivè sich zerschiedne mehrere hervorgethan.

1.

DEr Löbl. unser L. Frauen Stifft allhier zu Lindau / prætendirt vor sich den Namen Lindau; da doch solcher allezeit der Stadt und gantzen Insul ex antiquissimis documentis zuständig gewesen / der Stifft aber unser L. Frauen Gottshaus zu Lindau titulirt worden; biß mit End des 16. Seculi, da sich Cœnobium den Namen Lindau auch attribuiren / und damit contra Civitatem sehr præjudicirliche Folgereyen introduciren wollen.

2.

Differenzien zwischen dem Stifft und der Stadt wegen derer Titulaturen / und darauf jenseits erfolgte Detraction, und schmähliche Zuschickung seiner Schreiben in Gestalt einer ordre.

3.

Der Löbl. Stifft spricht der Stadt alle Territorial- und hohe Gerichte an / biß an die Fried-Säulen / so wenige Stein-Würffe von der Stadt selbsten gestanden.

4.

Wie auch innwendig in der Stadt selbsten / sowohlen was den Umbfang

fang der Stiffts, Gebäuden selbsten betrifft / als auch derjenigen Häuser / so der Stifft ausserhalb nach und nach an sich gebracht hat.

5.

Dem Löbl. Stifft ist Ao. 1610. das vom auszapfendem selbst erwachsenem- und Zehend-Wein schuldig gewesene Umbgelt im Vergleich nachgesehen worden; solches extendirt derselbe nunmehr auch auf die Catholische Geistliche und seine Weltliche Beampte / zu der Stadt und Bürgerschafft überaus grossem Schaden / contra d. transactionem de Anno 1610.

6.

Gleiches unternimmt man daselbsten sich auch in der Feur-Schau / Wein-Beschreibung / und was dergleichen ꝛc. wider Brieff und Herkommen.

7.

Löbl. Stifft obtrudirt der Stadt pro genuino, ein sub Ludovico Pio erlangt haben sollendes Fundations-Diploma; das communi Eruditorum & Antiquariorum, neutri adhærentium, consensu, vor falsch und untichtig erfunden worden: zumahlen es auch dasjenige gar nicht besaget / was die Stifftische Interpretation, invitis Literis, daraus ernöthen will. Stadt verlanget aus anderwerths deducirten standhafften Ursachen solches originaliter zu sehen.

8.

Der Löbl. Stifft / dessen Geistliches Asylum man annoch ex parte Civitatis in billichen casibus respectiret / unternimbt sich mit deutlich klaren Worten / in protegirung aller Facinorosorum indistinctè solches appliciren zu können; wie dann würcklichen ausgerissene Soldaten / Meichel-Mörder / ehrlose Leut-Betrüger / und Falliten ꝛc. darinnen anfänglich beschützet / und ihnen respectivè hinaus geholffen worden: welches die Stadt Lindau / als eine Vestung und Grentz-Ort des Heil. Röm. Reichs / auf keine Weiß noch Weg weiter erdulden wird / noch kan.

9.

Eben dergleichen Ungelegenheit ist auch zum Anlaß der Kutschen Visitation gekommen; worinnen die Stadt Lindau keines Weges ab ist / daß von denen Officieren unter dem Thor in alle wege der hohe Respect Ihrer Fürstl. Gnaden mit grosser Ungebühr verletzet worden: auch derentwegen in continenti Satisfactions-Verschaffung anerbotten; Herentgegen sich aus allen Umbständen præfigurirt / daß diese Sach wegen vorher gegangener Visitation eines Karrens / zur occasion dienen könte / die Wacht unter dem Thor in Versuchung zu führen / und auf vorbeygehenden Excels der Stadt selbsten ein ansehnliches anzuhängen: alleine wird sich äussern / daß Burgermeister und Rath davon ausser Schuld / und die arme zum Theil nun todte Leute darzu auf etliche Wege verleithet worden.

10.

Dem Löbl. Stiff oder einer Frau Aebtißin Fürstl. Gnaden wird von der

der Stadt das erste mahl nach ihrer Erwehlung ab inveterato der Respect gegeben / daß sie einen zum Strang verurtheilten s. v. Dieb durch eigenhändige Loßschneidung des Strickes von dem Tod liberiren kan; der Löbl. Stifft aber prætendirt nicht alleine dieses vor ein Jus, und zwar indistinctè zu jeden Zeiten / und auf alle Todes-Straffe / sondern auch / und als die Stadt Ihro unter dem 14. Martii, Ao. 1694. bey Ausführung des Martin Wünckelmüllers sothane liberirung auf Ansuchung gestattet / (wiewol ihme aus bewegenden Ursachen auch sonsten von der Stadt selbsten Gnade und Lebens-Fristung widerfahren wäre.) und aber daraufhin dem Mann die Relegation in continenti angehänget: So hat man sich ex parte Cœnobii deme widersetzet / und / als die Stadt den in Territorio sich de facto aufhaltenden Mann greiffen lassen wollen / ihme mit Ertheilung eines der Stadt præjudicirlichen und scandalosen Frey-Brieffs anderwärthigen Unterschlaiff gemachet.

11.

Durch eines Löbl. Stifftes ungleiche Zulaagen ist eine Hoch-Löbl. O. Oesterreichische Regierung verleithet worden / durch die Land-Vogtey Schwaben der Stadt die daselbst durchgehende Frucht zu Fuhr auf etliche Wochen contra expressas Imperii Sanctiones abzuschneiden / ohne so gar bey der Stadt super veritate imputationis die geringste Anfrage zu machen.

12.

Wie es mit Versehung und Begrabung der Stifftischen Angehörigen gehalten werden solle / äussert sich in dem Friedens-Executions-Commissions-Recess: Es unternimmt sich aber der Stifft auch contra Civitatis Jus Episcopale, Pacem Westphalicam, und altes Herkommen vor sich und seine Priesterschafft der Disposition in Versehung und Beerdigung derer in der Stadt Lindau allseglichen Territorio Evangelischer Religion, absterbenden und abgestorbenen Catholischen Personen: Ja von deren Religion nit einmahl ein Grund vorhanden.

13.

Das Hoch-Löbl. Ertz-Haus Oesterreich qua talis hat sich erst in dem 17. Seculo des Löbl. Stifftes in dem Namen der Land-Vogtey Schwaben nebst denen Conservatoribus wider die Stadt auf beschehene Weis anzunehmen begonnen: Cœnobium aber will nun diese sich also zugewandte sehr starcke und jederweilen auf einseitiges anbringen gleich parate Hülffe nicht alleine vor ein Reichs-Protectorium auslegen / (welcher Titul aber dahero gantz ungehörig / und von der Stadt deßwegen keine Kayserl. als Reichs-General-Protectoria dahin gestellter gesehen worden.) sondern suchet auch alle Gelegenheit / das extra Circulum Sueviæ gesessene / und an die Stadt Lindau gräntzende Oesterreichische Ampt Bregentz (wormit auch immerzu nachbarliche Differenzien vorhanden.) contra Constitutiones Imperii mit einzuflechten.

14.

Löbl. Stifft suchet allerhand Gelegenheit / der Stadt ihren Fleisch-Auffschlag neuerlich zu kräncken.

15.

Stifft denegirt der Stadt das Jus Cancellariæ, und will dero Archiv und Acta anderst nicht als pro Scripturis privatis agnoſciren.

16.

Eine Frau Aebbtißin des Löbl. Stiffts iſt ab immemoriali Burgerin zu Lindau geweßt/ und hat intuitu deſſen zerſchiedene Burgerliche Commoda, e g. des Waidgangs in der Stadt Allmaind/ und anderer dergleichen Burgerlichen Jurium zu genieſſen gehabt: Nun aber iſt ſeiter der Frau Aebbtißin Mariæ Roſinæ Hochſeel. Andenckens / und der Frau Aebbtißin Mariæ Magdalenæ Fürſtl. Gnaden die Burger- Rechts- Empfahung zuruck geblieben / conſequenter auch ermelt- und alle andere genoſſene Burgerliche Jura Deroſelben nicht mehr zuſtehend: welche der Löbl. Stifft dannoch/ ſo viel ihme möglich / de facto uſurpiret.

17.

Löbl. Stifft negirt die Statuta Lindavienſia ullatenus zu agnoſciren und anzunehmen.

18.

Löbl. Stifft wiederſpricht/ in edictal- Erkantnuſſen derer vor der Stadt venitirenden Schuld- Sachen zu einigem Beweißthum ſeiner prætenſionen/ ſonderheitlich aber ſoviel die abforderende Grund- Zinſe anbelanget / obligat zu ſeyn: Burgermeiſtere und Rath werden vor ihre bloſſe Schulden Einziehere tractirt / und von dem Löbl. Stifft wird prætendirt / daß contra notoria Jura & obſervantiam gar keine Stifftiſche prætenſion mehr vor dem Stadt- Gericht errichtet werden möge.

19.

Löbl. Stifft hat ſich auch erſt kürtzlich unternommen / cauſas derer Lindauiſchen Unterthanen / benambslich des Hans Meyers Wittib betreffend / wider alles Herkommen / wider die Verträge / wider die klare Rechte bey ermanglenden Avocations- Privilegien / dannoch von dem Schwäbiſchen Land- Gericht zu avociren.

20.

Nachdeme vor einem Jahr / ſecundum Concluſa Circuli, von der Stadt auf die Burgerſchafft ein kleiner accis, zu Beſtreitung der grauſamen Creyß- præſtandorum, auf das in Territorio genieſſende Brodt geleget worden; So hat Cœnobium ſich darein geſchlagen/ und Obrigkeit und Burgerſchafft gegen einander zu irritiren geſuchet.

21.

Löbl. Stifft bemühet ſich/ ſowohlen die von einer Zeit hero innegehabte eigenthümliche- in der Stadt Territorio gelegene Güther unſteürbar

zu

zu genieſſen / und aus der Stadt Collectation indiſtinctè zu verrucken; als auch dasjenige / was er unter allerhand Titeln noch täglich mit Gewalt und heimlich an ſich ziehet / in dieſe Freyheit zu ſetzen: ſub obtentu falſi Privilegii Ludoviciani, quod hoc qd. non dicit: & Privilegii Maximileanei, quod Cœnobium ad Tempora priora remittit, & clauſulam jurium tertii, adeoque Civitatis reſervationem expreſſe continet.

22.

Ja man ſchreitet ſo weit / und will ſo gar die Stifftiſche Hof- und Kellnhof-Güther mit in ſothane Exemption und Freyheit eindringen / alles und jedes wider den Cameral-Beſcheid de Anno 1605. und mit vorſetzlicher Confundirung der Stadt jure proprio habenden Burgerlichen Land- und Reichs-Steüren / und der Reichs-pfandbahren Vogt-Steüren.

23.

Welches man auch theils auf das jus metatorum extendiren / oder ſelbiges wenigſtens auf die Reichs-pfandbare Vogtey reſtringiren will; ſamt allen anderen jurisdictionalien / ſo die Stadt daſelbſten / wie auf andern Gütern ihres Territorii, jure proprio beſtändig exercirt.

24.

Wie dann der Löbl. Stifft auch bey der Kayſerl. Majeſtät anhero erzwingen wollen / die anherige Vergleiche contra expreſſa verba & Senſum nur auf ermeldte pfandbare Vogtey zu expliciren und einzuſchrencken.

25.

Ratione objecti unternimbt ſich Löbl. Stifft gleichmäßig / aus den 4. Kellnhöfen ſo viel gantze Dörffer zu machen / und diejenige Dörffer / worinnen ſie ſituirt / ſich anmaßlich zu appropriiren / wie dann in ſpecie der Löbl. Stifft das Dorff Schönau ſein Dorff nennet / und unter eben dieſem prætext ſich angemaßt / die gantze Pfarr Beſenreüthe durch weitläuffigen proceſs anzuſprechen.

26.

Und weil Civitas ſich intuitu des Privilegii fictitii Ludoviciani nicht nach intention des Löbl. Stiffts erkläret / noch mit gutem Gewiſſen erklären kan; ſo begehret ſelbiger / um der Sachen fein brevi manu abzuhelffen / daß Civitas von der Pfandſchafft geſtoſſen / und um 20. Marck Goldes noch darzu geſtraffet werden ſolle.

27.

Die Pfarr Beſenreüthe / worinnen zwar kein Kellhoff / ſondern allein gemeine / und Wald-Lehen / wie auch zu dem Kellhoff Rickenbach gehörige / und angeſchriebene Hoff-Güter ſeynd / hat der Löbl. Stifft anfangs rectè, nun aber / als in Sachen Anno 1671. eine Urthel ergangen / apertè mit allen Jurisdictionalien / ſo die Stadt jure territoriali daſelbſten genieſſet /

niesset / vor sein eigen angesprochen / und derentwegen die Urthel de Anno 1671. mit vorsetzlicher inserirung darinnen nicht erfindlicher höchst= præjudicirlicher terminorum, und in specie des Wortes Unterthanen in Declaratorio verändert.

28.

Hat daselbsten / pendente processu, & circumvento Augustissimo, der Stadt Anno 1680. ein Dorff und Weiler armata manu, durch Hülff der Oesterreichischen Beampten zu Bregentz ex improviso & de facto entzogen; welche zwar / aber nicht plenariè, von der Hoch= Löbl. Regierung zu Insprugg / detectis Cœnobialium artibus, restituirt worden / sonderheitlich aber der Stadt ihre darüber ergangene überaus grosse Unkosten annoch zurücke bleiben.

29.

Stadt hat nebst dem Reichs= Gräflichen Haus Montfort ihren Unterthanen zu Besenreüthe gegen Bezahlung eines Umgeldtes die kleinere Maaß angeschafft; dieses hat aber Ein Hoch= Löbl. Reichs= Hoff= Rath verändert / und in sententia de Anno 1671. befohlen / die grössere Maaß zu reduciren: Da die Stadt dieses thun will / läßt der Stifft die kleinere Maaß verbleiben / ziehet aber nunmehro das Umgelt de facto ohn einig darzu habendes jus vor sich ein.

30.

Der Stadt Vergantung des gemeinen Lehen= Gutes zu Wizigmañ oppugnirt sich der Stifft wider alle Rechte und Verträge / hat auch darinnen gesuchet / contra jura Civitatis, dem Gräfl. Haus Montfort einen sehr schädlichen actum jurisdictionis territorialis zu zuschantzen.

31.

Die Stadt Lindau hat ihren Unterthanen zu Besenreüthe / ihre quota der Reichs= Steür / um bessern auffbringens willen / in Monatliche Fristen zu schlagen: Der Löbl. Stifft aber gibt ihme / contra facti veritatem, umb einige Neüerung zu beglaubigen / den Namen eines Kopff= Geldtes.

32.

Von ermeldt diesen Reichs= Steüren hat der Löbl. Stifft 4. Monatliche Contingentien / der Stadt hinterrucks / und durch unerfindliche Zulaagen / denen Unterthanen abgeschwatzt.

33.

Stifft extendirt seine Jurisdiction und Pfaltz= Gericht auf Kelln= und Hof= Güthern (der doch nichts anders / als über den Hirten= Stab / und die 3. kleinere Frevel / laut Vertrag / zu richten hat) in immensum, über Sachen dahin keines wegs gehörig.

34.

Maßt sich der Spend zu Schönnau / der Gemeinds-Laden / und des gemeinsamen Wein-Fäßlins daselbsten an / und will jurisdictions-Sachen daraus machen: da doch diese anhero lediglich sub arbitrio der Gemeinden selbsten gestanden.

35.

Stifft prætendirt von der Stadt die Stellung der Holtz-Frevler / und so gar indistinctè; da es ihme doch nicht competirt / zumahlen keine Stellung herkommens / noch sich auf die Form beschehenen Zumuthens schicket.

36.

Dem Löbl. Stifft ist in der Urthel de Anno 1671. die Brieferey der verkauff- oder versetzenden Kelln- und Hof-Güthern eingeraumbt worden: welche nunmehro zu der Stadt und Burgerschafft grösterm Ruin extendirt / und darinnen immensissimè excedirt wird / wie dann in specie darinnen die höchst-gefährliche Clausuln inserirt werden: daß in denen darauf hafftenden Stifftischen oneribus ein Guth vor das andere stehen / und also alle in Territorio liegende Stifftische Lehen- und Hoff-Güther vor ein jedes absonderlich verbunden seyn sollen / wider welch ungeheures attentat Civitas toties quoties protestirt / Cœnobium aber dannoch in verbis ambiguis damit / wie man sihet / continuirt: Sodann unternimmt man sich ex parte Cœnobii in ermelten Briefen sowol die Hypothecas generales, als auch die renunciationes omnium jurium, und sonderlich des Vellejani &c. zu inseriren / sich ein eigen Gant-Recht zuzuschreiben ꝛc. und wann der Stifft also diese Brief nach Belieben gemacht hat / so recusirt er doch solche in vim probandi wider sich anzunehmen.

37.

Wie man ex parte Cœnobii gemeine Capitalien in ewiges / diese in Gülten / dieses wiederum in Grund-Zins ꝛc. ja diese gar in den Namen eines Zehenden transformirt / und nunmehr das Wort Grund-Gülten zu des armen Baurs-Manns confusion introducirt werde: dessen allen seynd die Exempla vorhanden.

38.

In puncto der Lehenschafft ist die Confusion, nicht aus der Stadt geringster / sondern des Löbl. Stifftes vorsetzlicher Schuld / so übel / daß nicht zu sagen ist. Bey manchem der eigens und Lehen hat / wird sein alles pro tali angesprochen; man muthet denen Leuthen probationem libertatis zu / macht eigens zu Lehen / Lehen zu Hof- und Kellnhof-Guth; also daß die wenigste von denen Besitzern sagen können / was Gattung ihre Lehen seyen; welche zwar ohne Unterscheid nur mit 3. Batzen empfangen werden.

39.

Ao. 1571. ist zwischen Löbl. Stifft und der Stadt Lindau durch Interposition ein Urbarium der Stifftischen Lehen- Hof- und Kelln Hof- Güther auf ewig auffgerichtet worden / mit beeder Theilen überaus grossem Kosten / und nicht wenigerer Vergnügung; Die Stadt hat dessen Renovir- und Revidirung allbereit viel Jahr lang gebetten / prætendirt / und urgirt / ja auch endlich gar gedrohet / man wolle alle Belehnungen zuruck halten lassen / biß dieses geschehen: welches der Löbl. Stifft zu effectuiren freylich toties quoties versprochen / letztlich aber durch angemaßte Vorstellung und Ausdingung impossibler Conditionen nunmehro erkläret / daß nicht die geringste Intention vorhanden seye / die Stadt in ihrem Verlangen zu secundiren; wol aber herentgegen durch täglich vergrösserende Confusion die Sach endlich zur impossibilitæt zu bringen.

40.

Contra omnium actorum fidem will der Stifft die gemeine Lehen / wo etwa Grund- Zinse prætendirt werden / pro talibus nicht mehr erkeñen.

41.

Denen Lehen- Leuthen und Possessoribus der Hof- und Kellnhof- Güthern ist von Cœnobio die nota ihrer gesambten Stabilien abgefordert worden; welche / nachdeme dieselbe / der Stadt ohnwissend / extradirt worden / kan man solche nicht mehr zuruck bringen: obgleich die extradition mehrmahlig auch versprochen worden.

42.

Die Stadt Lindau / deren Interesse Publico an Richtigkeit und unterbleibender Vermischung der Lehenschafften substantialiter gelegen / hat / als auf deren Proclama Gewalt vor Recht gegangen / sich bemüßiget befunden / zu einseithiger Untersuchung der Stifftischen Lehen in Territorio einen Anfang zu machen: welches der Löbl. Stifft kein Bedencken getragen pro gravamine zu allegiren: ja so gar deroselben übel zu deuten / daß man die Stifftische Keller und Pfaltz- Richter / als der Stadt gehuldigte und geschworne Unterthanen / pro potissimo der alljeglichen Gerichten über ein und ander Verfahren des Löbl. Stiffts ꝛc. examiniret hat.

43.

Löbl. Stifft suchet mit seinen Lehen- Leuthen und Emphytevten in præjudicium Civitatis ein und andere nachdenckliche Vergleich zu schliessen / ja so gar sub hoc prætextu bona allodialia in Territorio an sich zu reissen / v. g. Joß Grebers Guth in der Hangnach.

44.

Wohl- ersagter Stifft / ob derselbige gleich nicht mehr Burger / maßt sich dannoch einigen Anstands Rechts / tanquam Dominus directus, bey

bey seinen Kelln- und Hoff-Güthern in Territorio Civitatis an / und gibt sonderlich die Verhandlung der Spithahlischen Mühlen zu Obermühlen durch ungleiche Beschreibung gantz gehäßig vor / will hingegen in merum Civitatis odium dero Unterthanen bey seinen an exteros verkauffenden Holzes / den gewöhnlichen retract nicht gedeyen lassen / und ehender den Schaff auffheben: ob sie gleich Stifftische Vasallen wären.

45.

Controvertirt auch nunmehro neüerlich der Stadt ihren Zoll an den ausgehenden Beholtzungen.

46.

Muthet der Stadt zu / die Stifftische Mortuaria contra ordinem juris zu lociren / und als man darinnen nicht condescendiren können / werden ex parte Cœnobii gleich bey erfolgenden Todfällen sub titulo Mortuarii, welches in den Gerichten ab antiquo laut Urbars gantz unterschiedlich ist / mit Einfall und thätlicher Hinwegnahm allerhand excess verübt / so hiemit contradicirt wird.

47.

Löbl. Stifft prætendirt bey Theilungen / wo Lehen- und Hoff- oder Kelln- Hoff- Guth / nicht nur die blosse præsenz, so man Ihme pro notitia der neuen possessorum nicht ab ist / sondern gar das Directorium oder Condirectorium, und werden die Leuthe / der Stadt hinterrucks / mit unnöthigen und ungebührlichen Kösten dieser præsenz halber beschwäret.

48.

Nachdeme an Seithen der Stadt gewahret worden / daß es in dem Stifft bey denen Berechnungen allerhand Gefärden gebe / cessiones der Stabilien vergehen / neue Brief gemacht werden ꝛc. und also der Stadt sehr grosser Theil durch dergleichen Einseithigkeiten zugezogen werden könne; hat man denen Unterthanen befohlen / künfftighin bey dem Stifft in Beyseyn jemands der Stadt Bedienten zu rechnen: Cœnobium aber hat sich diesem auf alle Wege wiedersetzet / und alle Rechnungen lieber wollen anstehen lassen.

49.

Er verkleinfügt die Stadt / wegen der ab denen Thoren des Guthes Senfftmau licito modo abgenommenen Salva guardia, unter gantz gehäßigem / der Erfindung Juris & Facti ungemässem Vortrag.

50.

Will das Hof- Guth Sultzenmoß der Stadt Jurisdiction und Collectation entziehen.

51

Will um seines unterweilen gantz illegitimè prætendirenden Zehendens willen / der Burgerschafft und Unterthanen zumuthen / ihren schädlichen Rebbau ꝛc. zu continuiren.

52.

Extendirt und interpretirt die Gemeinds-Haltungen zu Oberreithnau wider alle Gebühr und Herkommen / menget sich in die von der Gemeind beschehende Wahl der Dorff-Meistere daselbsten / wie auch in Bestellung des Gemeinds-Torckels.

53.

Suchet seinen Lehen-Bauren zum Altis / auch wegen seiner eignen Mittel / von der Stadt Collectation zu eximiren.

54.

Die Controversien wegen des Wasch-Hauses in der Stadt / der Pfatten-Schau in der Häusel und Putzen-Gassen / Niederers und Künlins Gant-Sachen / bezüchtigenden Eingriffs in der Keller Verruffungen der Kelln- und Hof-Güther / der malitiosè angestellten Herbrantzischen Zeugen-Sag / allegirenden heimlichen Vertrags mit Montfort wegen des Wein-Umbgelts ꝛc. und vieler anderer Materien / werden sich gleichfalls äussern.

Additiones.

1. Die Differenzien wegen des Schmidten-Baues zu Obermühlen im Closter-Hof:

2. Stifftischer Recurs an ein Hoch-Stifft Costantzisch Officialat wegen der præstationum auf der Kauten-Mühlen / und deswegen von der Stadt beschehene provocation ad Cameram Imperialem.

3. Des Stiffts-Müllers zu ersagtem Obermühlen zerschiedentliche attenta, neüerlich suchende exemption von der Stadt / Inscription in die Zunfft zu Tetnang / Wein-Auszapff / gehaltener Schiesset ꝛc.

4. Differenz wegen des Keesen und Kunbachs über ihre Aecker am St. Joh. Berg / anmassende probations-Abforderung der Libertæt, und Stifftischer seits denegirende Inspection der Lehen-Güther.

5. Anmassende total-Exemption der von dem Stifft acquirirten Bürgerlichen Häuser / des Stiffts-Schreibers Wein-Schencken ꝛc.

6. Beschwärden der Bürgerlichen Cramer und Handels-Leuten wider den Masa è Compi.

7. Entsetzliche denigrirung der Obrigkeit und Consulenten zu Lindau / bey der gantzen Catholischen Nachbarschafft / auch in Aulâ Imperiali selbsten / wegen der Kutschen-Visitation, und was dabey beruhet.

8. Appellations- und Nullitæts-process der Stadt Lindau contra das Land-Gericht der Mahl-Stadt Wangen / den Stifft Lindau / und Consorten / in Hans Mayerischen Schuld-Sachen von Oberreithnau.

9. Viel jährige gefährliche Unterlassung des Pfalentz-Gerichts / und

und alleinige Ziehung der Sachen vor Verhör im Stifft / biß im vor nächstem Herbst wieder eine Session gehalten worden.

10. Mayen-Gebott solle nicht im Stifft / wie gefährlich geschiehet / gehalten werden.

Alles weiteren vorbehaltlich.

Beylag *Lit. E.*

Stifftische reformirte Gegen-Gravamina contra die Stadt Lindau / wie solche von Einer Kayserl. Mediations-Commission Ao. 1718. an ermeldte Stadt communiciret worden.

P. P.

OB man zwar eine ungemeine Menge der Beschwärden beyzubringen hätte / mit welchen dieser Fürstl. Stifft wieder die Geistliche / Weltliche / und Lehen-Rechte / gegen Päbstl. Kayserl. und Königl. Special-Befreyungen / wieder altes Herkommen / wolhergebrachte possessionen vel quasi, und errichtete Verträge / wieder die heylsamblich errichtete Reichs-Constitutionen / Friedens-Schluß / und dessen Executions-Recess, wie nicht weniger gegen die Jura Statuum, und in judicio contradictorio emanirte allerhöchste Kayserl. und Reichs-Urthel ꝛc. von einer Löbl. Stadt von der Zeit des letztern mit Ihro gepflogenen Vergleichs in viele Weiß und Weg / tam intra quam extra septa Collegii härtlichen angefochten / beständig turbirt / und beeinträchtiget worden: so will man jedoch (reservato tamen eventualiter jure addendi.) dermahlen nur diejenige möglichster Kürtze anführen / welche fürnehmlich und hauptsächlich das objectum einer höchst-ansehentlichen und Löbl. respectivè Mediation und Commission constituiren. Unter welchen nicht unbillich für die principaliste und rechte Quelle zu halten:

1.

Daß eine Löbl. Stadt durch Dero theils im Druck / theils sonsten herausgegebene- und im gantzen Röm. Reich distribuirte viele Schrifften / wie nicht weniger durch die auf zerschiedenen A. C. Universitæten gehaltenen privat- und öffentlichen Disputationen, den Fürstl. Stifft bey der Kayserl. Majestät / auch zerschiedenen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs ohnwiedersprechlich sehr odios angetragen / und diffamiret; als wann nehmlich unter anderm von Ihme Fürstl. Stifft einer Löbl. Stadt das von Kayser Ludovico Pio erlangte fundations-Diploma pro genuino obtrudirt / welches communi Eruditorum, & Antiquariorum neutri adhærentium consensu vor falsch und untüchtig erfunden worden wäre; woraus

2.

Hergeflossen: daß / obgleich der Fürstl. Stifft nach der Stadt eigner / in Dero sogenandten gründlicher Ausführung / hin und wieder enthaltener öffentlicher Bekandtnuß / der ältere Theil in der Insul / Sie Löbl. Stadt jedannoch Ihme

me Stifft prærogativam antiquitatis zu præripiren/ und den Namen Lindau/ von kurtzen Jahren her / sich allein und privativè zu attribuiren / dem Fürstl. Stifft hingegen solchen absolute zu denegiren / præsumiret / ohnangesehen sie Stadt den Namen Lindau Ihme Stifft von etlich hundert Jahren her / und gleichsam von ihrer ersten Ankunfft / ja noch durante hac controversia, erweißlich selbst zugeleget hat.

3.

Vor die 2te Quelle so vieler Differenzien ist jure merito anzusehen/ daß eine Löbl. Stadt nicht nur über die Stifftische Leuthe und Güther/ extra Septa, sondern nunmehro über den Stifft selbsten / und sowohl intra ipsius Septa, als auch in denen Häusern der Geistlichen und Beampten / eine Superioritæt und allzegliche Jurisdictionem tam territorialem, quam altam & bassam, imò gantz offentlich und ohne Scheu den Stifftischen Wohnungs-Bezirck ein Antheil der Stadt Territorii zu seyn prætendiret / auch all solches bey jeder ergebenden Gelegenheit quovis modo zu erzwingen suchet. Wie dann

4.

Als man von ungefehr einem Jahr eben in gütlicher Tractirung der Differenzien præliminariter begriffen war / und sich in dem Stifft zwischen damahligem dessen Becken-Meister / und einigen allda von dem Stifftischen Contingent im Quartier gelegenen Creyß-Soldaten ein nicht geringer Schlag-Handel ereignet / hat Sie Löbl. Stadt sub obtentu der wiederrechtlich prætendirenden- von Seiten des Stiffts hingegen niemahl eingestandenen- und noch nicht eingestehenden Superiotæt die Delinquenten respectivè und Frevler zur Stell- und deren extradirung præsumptioſè postulirt. Und da man

5.

Stifftischer seits dieses abentheurliche- etwas mehrers sagen wollende Gesuch / wie billich / abgeschlagen / ist Sie Stadt mit der dargegen eingewandten Verwahrung nicht vergnügt gewesen / sondern hat noch darüberhin dieses Wesen sowol an das Hoch-Füstl. Creyß-Ausschreib-Ampt / als auch an die Creyß-Generalitæt gelangen lassen / ohnerachtet deren Prædecessores noch vor wenig Jahren ultrò, und offentlich/ wie zu erweisen/ selbsten eingestanden/ und confessiret haben / daß Ihro Stadt über und in dem Stifft keine Jurisdiction competire : von weiterer Specificirung dererley und übriger intra Septa Collegii de facto geschehener Jurisdictions-Anmassungen / als da ist / die Forderung des Einleg-Geltes von denen Weinen in der Probstey Keller/ prætendirende Pfacht / Gewicht und Maaß / citirung derer Stifftischen Bedienten und Einwohnern ohne vorherige Requisition, auch anlegend Bott und Verbott / sambt was ferners ꝛc. will man brevitatis studio umb so ehender abstrahiren / alldieweil aus vorerzehltem casu majori das wenigere von selbsten zu schliessen / und dem die suchende Superioritas territorialis allvorangeregte casus, und noch mehrers notoriè involvirt / welche von Ihro Löbl. Stadt auch

6.

Extra Septa Collegii **durchgehends in allen Begebenheiten wider alle Rechte/ disseitiges** contradiciren/ **und** protestiren/ **mittelst ihrer** præpotenz, **eigenes Gewalts/ gegen die Stifftische Leuth und Güther** exercirt/ **oder besser zu schreiben/** usurpirt **wird/ gestalten Sie Löbl. Stadt dem Fürstl. Stifft bey desselben** apert **werdenden Lehen- Hof- und Kelln- Hof- Güthern/ das thme/** ceu Domino directo, **vermög Lehen- Rechten** competirende jus retractus & prothimiseos, **aus diesem nichtigen Vorwand/ weilen die Fürstin das Burger- Recht auffgegeben habe/** absolutè **verweigern/ und davon eigenmächtig gäntzlich ausschliessen will/ dabenebens**

7.

Mittelst erlassenem hierinnfalls anmassentlichem Obrigkeitlichen Befelchs den Lehen- Hof- und Kelln- Hof- Güthern Possessoren **verbothen hat/ daß keiner ohne eines Löbl. Stadt Herrn Ampts- Burgermeisters Erlaubnuß in das Stifft gehen/ Kelln- Hof- oder Lehn- Güther** renoviren/ **oder empfangen/ ja so gar ohne dieser** Licenz **mit an- oder verhandlen solte; wordurch die Güther in frembde/ disseits unwissende Hände/ unverbriefft verfallen/ denen Kellern alle Wissenschafft der ergebenden Lehens- Veränderungen** totaliter **abgeschnitten/ und mithin das gantze Lehen- Recht dem Fürstl. Stifft/ wo nicht entzogen/ wenigstens in eine demselben höchst- schädliche und nachtheilige Verwirrung gesetzt wird. Wie dann**

8.

Sie Löbl. Stadt mit derley Güthern nach eigenem Gefallen verfahret/ darüber wieder den Vertrag de Anno 1471. **sich der** cognition **anmasset/ denen Stiffts Kellern bey vorfallenden Veränderungen den gewöhnlichen Verruff verbiethet/ die disseits** competirende **Fertigung der Briefen behindert/ selbige in unnöthige Vergantung ziehet/ und dabey den Fürstl. Stifft vielfältig** gravirt/ **die Stifftische Beampten bey denen ergebenden Theilungen mehrentheils ausschliesset/ die Güther in** 100. **Theil zerstückelt/ selbige theils/** inscio Domino directo, **für frey/ ledig und loß/ mit Schwächung des Fürstl. Stiffts darauf habenden** hypothequen **veräussert/ theils sonsten für sich und den Spithal** retrahiret/ **theils gar für Burger- Güther einschreiben thut/ annebens die** Possessores **verleitet/ daß sie ihre schuldige** præstanda **nicht** præstiren/ **wie auch keine Lehenfälligkeit gestatten wollen/ allermassen ein und anders mit dem Lehen- Guth zu Witzigmán/ sodann mit der Lehen- Mühlen zu Obermühlen/ und andern unternommenen** actibus **auf allen Fall zu beweisen stehet. Ja es ist hierinnfalls**

9.

An Seiten Löbl. Stadt so weit gekommen/ daß Sie die für des Fürstl. Stiffts Cantzley zwischen denen Kelln- Höfischen Lehen- Leuthen und Unterthanen bereits abgeurtheilte Sachen für Rath zu ziehen/ und darüber ein supererogatorium Judicium **zu führen sich** præsumptuosè **anmasset; wordurch**

eines theils die Lehen-Leuthe wider dero Lehen-Herrschafft offentlich verleitet werden / andern theils aber sie Lehen-Herrschafft bey denen Lehen-Leuthen in den schimpfflichsten Miß-credit gesetzet wird; andere hieraus resultirende gefährliche Sequelen will man dermalen nicht / sondern dißfalls

10.

Allein dieses noch anführen / daß Löbl. Stadt Ihre innhabende Stifftische Lehen zwar empfangen / die schuldige Lehen-Revers aber biß auf heutigen Tag von darumben nicht fertigen und extradiren / noch auch die dem bißherigen Stylo conform eingerichtete Lehen-Brief agnosciren will / weilen man / von Lehen-Herrschaffts wegen / die von Ihro Stadt neuerlich prætendirende mehrere Titulatur nicht geben thut; da doch Sie Stadt ebenfalls bey der alten Titulatur gegen Ihre Lehen-Herrschafft verbleibet / und solche gegen alle Anständigkeit tractirt / ja Ihro nicht einmahl eine courtoisie in denen an Sie erlassenen Schreiben zulegt.

11.

Ubrigens thun die Possessores der zehendbahren Güthern / aus Obrigkeitlicher anerrinnerung / Reeben und andere zehendbahre Güther in Wißwachs verändern / und unterm prætext, daß aus denen Wiesen kein Zehender gegeben werde / dem Fürstl. Stifft als Decimatori, gegen die kundbare Geistl. Rechte / den Zehenden daraus zu reichen / denegiren / wie dann auch Sie Stadt in noch einig andern Fällen die gebührende præstirung des Zehenden theils selbsten verweigert / theils bey andern impedirt / nicht weniger wird

12.

Der Stifftischen Pfarr Oberraitnaw Lehen-Huber zu Sultzenmoß / wegen seines innhabenden jederzeit frey geweßten Frey-Guts / von wenigen Jahren her mit übermäßigen unbefugten Beysteüren / und Einquartirung von der Stadt / ex capite juris territorialis, eigenes Gewalts beleget / ingleichen unterstehet sich

13.

Eine Löbl. Stadt ex eodem principio die Stifftische Befreyte / immediat- und der Reichs-matricul incorporirte Güther / woraus man dermahlen die Reichs- und Creyß-præstanda auch Cammer-Gerichts-Zieler zu bestreiten / und abzuführen hat / bey jeden vorfallenheiten nicht nur mit Bequartirung zu graviren / sondern auch von sich kommen zu lassen / daß alle diese Güther ihnen als Lands-Herren mit Steüren und Gerichten zugewandt seyen / dannenhero Sie Löbl. Stadt

14.

Aus dieser über die Stifftische Leuthe und Güther anmassenden Landes-Herrlichkeit / wieder die klare Freyheiten / altes Herkommen / und Kayserl. Sigismundinischen Pfand-Brief / mit solchen Güthern nach eigenem

nem Gefallen disponirt / theils neuerlichen mit Steüren und andern oneribus beleget / andere steigert / die todfällige / auch Kelln- und Hof-Güther denen gemeinen Lehen- und Burger-Güthern gleich tractiret / ja so gar

15.

Das an sich gebrachte uhralte / adeliche / verbrieffte Stifftische Lehen Senfftnau / welches mit Kayserl. Salva guardia specialiter versehen war / mit deren wegbrechung / und vernichtung aller ehedessen gehabten Freyheiten / Zwing / Bahn / und Gewaltsamen / nunmehro für ein simples steürbares Guth halten will. Nechst deme seynd

16.

Die auf denen Kelln-Höfen unter Verwaltung und Direction der Stifftischen Kellern jederzeit gestandene Gemeinds-Laden von Löbl. Stadt einseitig und de facto weggenommen / dieselbe zerbrochen / die darinn enthaltene Stifftische Briefferey en zu dessen unwiederbringlichem Schaden und Nachtheil distrahirt / und die Gemeinds-Sachen der Stadt Hauptleüthen committirt / an statt seines gehabten Præsidii aber gleichwohl einen Schlüssel zur Truhen gelassen / und also seiner possession und Briefferey en spolirt; worauffhin auch

17.

Die ab immemoriali unter Direction des Stifftischen Kellers gestandene / und in letster Kayserl. Reichs-Hoff-Raths Urthel de Anno 1671. specialiter confirmirte Gemeinds-Haltungen zum theil disputirt / theils gar de facto abgestellet / und dabey anders mehr zum Nachtheil des alten Herkommens unternommen worden; so werden auch

18.

Wieder den unverneinlichen klaren Innhalt der Verträgen die in Stifftischen Höltzern und Förstten ertapte Frevler nicht gestellet / ja es hat so gar erst neülichen die Stadt einen dergleichen casum für Rath zu ziehen / und ex capite prætensi furti wieder das kundbahre Herkommen abzustraffen sich unterfangen; und damit

19.

Ihme Stifft der Holtz-Verkauff ins Lindauische auffgebürdet werde / so hat Löbl. Stadt einen gantz neüerlich-vorhero nie erhörten Zoll auf das gantze ausserhalb gehende Holtz / wieder die Reichs-Constitutionen / angeordnet; zumahlen gegen alle Rechte und observanz erlaubet / daß einige Besenreüter dergleichen an Oesterreichische Unterthanen von Seiten des Stiffts verkaufftes Holtz jure retractus behalten sollen. Uber dieses hat die Löbl. Stadt

20.

Nicht nur Anno 1697. von dem zu ohnentpährlicher Nothdurfft des

Fürstl. Stiffts aus der Graf Fuggerischen Herrschafft Wasserburg erkaufft- und durch das Lindauische durchgetragene Fleisch den Zoll wieder alles Herkommen und anständigkeit gewalthätig abfordern dörffen / sondern auch/

21.

Alß Se. Hochfürstl. Gnaden einem gewissen Schweitzer auf eine quantitæt Schmaltz / zu gleichmäßig ohnentpährlicher Nothdurfft dero Hoffhaltung / einen förmlichen Paß gegeben / solcher auch auf dem Wasser von der Kayserl. Soldatesca in all Weg respectiret worden ; so hat der Lindauische Ampts- Bürgermeister Herr Beusperg sich unterstanden/ dieses Schmaltz in transitu anzuhalten / gewalthätig wegzunehmen / und in das Lindauische Schmaltz- Haus zu thun / auf beschehene Abforder- und Andung dessen aber primitus zu behaupten / daß man in dem Paß die einhohlende licenz der Stadt Lindau hätte einverleiben sollen / endlich hat Er aus Nachbarschafft (welcher gefährliche terminus schon öffters vorgekomen) das Schmaltz wieder passiren lassen. Ja es hat sich

22.

Eine Löbl. Stadt so weit vergangen / daß sie die Gutschen / worinnen Se. Hochfürstl. Gnaden sambt zwey Stifft- Dames gesessen / im hinausfahren unterm Thore öffentlich angehalten / selbige schimpfflich visiciren / und dabey nicht einmahl Deroselben am Leib getragene Kleider verschonen lassen / von vielen andern Beschwerden / als da sind

23.

Die eingezogene Specificationes von des Stiffts Kellnhöfischen Leuthen / über deren besitzende Stifftische Güther / aydliche constituirung der Stifftischen Keller und Pfaltz- Richteren / über Dero tragendes Richterliches Ampt / tergiversir- und verschiebende schuldige exequirung der morosorum debitorum.

Die in ergebenden Gant- Sachen wider altes Herkommen beschehende nachtheilige collocirung der sonst befreyten mortuarien / inter simplices Chyrographarios.

Die gegen die klahre Verträge anmassende abstraffungen der Frevler mit truckenen Streichen / Steig- und Neüerung in einforderenden Tax bey Verkauff- und Einschreibung der Kelln- und Hof- Güther.

Besteürung des Hangnach- Müllers / Schönbühel ꝛc. auch Wein- und Pferd- Beschreibung / Forderung des Umbgeldts / und Tranck- Anlaagen / wie nicht weniger disputirung der vom Kayserlichen Landgerichte abfordern mögender causarum, sambt mehr andern / will man mit deren weitschichtigen Erzehlung umb so weniger beschwerlich seyn / als solche à potiori von der Stadt selbsten pro gravaminibus gehalten / und darunter auch angeführt werden / sondern man will allein noch dieses zum Beschluß/ und pro

24.

Melden/ daß obwohlen in dem Passawischen Vertrag de Ao. 1552. §.

Es sollen auch 9. ꝛc. und darauf gefolgten Reichs-Abschied zu Augspurg de Ao. 1555. §. Dargegen sollen 16ten ꝛc. wie nicht weniger in dem Münsterischen Friedens-Schluß / gehaltenen Executions-Recess, und jeweiliger observanz ausgemacht: daß Fürsten und andere des Heil. Röm. Reichs Stände / der alten Religion Geistliche oder Weltliche / sambt und mit ihren Capitulen bey Ihrer Religion, Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / unbeschwärt gelassen werden sollen; so suchet man doch an Seiten Löbl. Stadt solches / bey Versehen und Begrabung der Catholischen / gleichsamb nach eigenem Gefallen zu modificiren / und zu restringiren; so daß alles in Religions- und profan-Sachen von der disposition Einer Löbl. Stadt / wegen Dero über den gantzen Stifft anmassender Superioritæt, zu dependiren erzwungen werden will / und dieses alles salvo jure addendi.

Beylag *Lit. F.*

Untersuchung / und gründlicher Gegen-Bericht / daß der Namen Lindaw nicht dem daselbst befindlichen Fürstlichen Frey Weltlichen U. L. Frauen Stifft / sondern der gantzen Insul und Stadt alleine zukomme / wieder die neüe Traditiones des P. Maximiliani Rasleri S. J. und P. Johannis Mabillonii; mit Entdeckung der Untüchtigkeit eines von Jhme P. Mabillonio zu Behueff seines Einwendens beygebrachten Libelli eines unbenambsten Conventualen aus dem Löbl. Gottes Haus Reichenau; deme auch zu besserer Erkundigung der Umbständen der Libellus selbsten mit beygefüget worden.

DJese quæstion, an welche vorher niemand gedacht / noch solche der Reichs-Stadt Lindaw controvertirt hat / ist mit End des letsten Seculi auf die Bahn gekommen / alß die Stifftische Sachführer bey Höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath den 12. Junii 1694. wieder ermeldte Stadt / unter dem prætext einer Verantwortung und Reconvention, einen gantz neüen Process angefangen / und darinnen ihre petition pro confirmatione Privilegii putativi Ludoviciani, cassatione der Stadt Lindauischen Reichs-Pfandschafft über die Stifftische Kelln-Höf in der Stadt Gerichten / Bestraffung der Stadt in pœnam Privilegio insertam, und mehr andere überaus grälle und extravagante Postulata formirt haben: Da sich gleich in fronte gezeiget / daß Sie Sachführer Jhrer Principalitæt den **Titul Fürstlich Stifft Lindau** / der Stadt aber **Stadt zu Lindaw** beygeleget haben: Welches / ob man gleich ex parte Civitatis diesem angemaßten ascendenten judicialiter genugsam begegnet / dannoch hinnach von Jhnen Cœnobialibus in getruckten und ungetruckten Schrifften zerschiedentlich und publicè also continuirt worden / mit daraus formirenden Folgereyen / wie Jhnen solche der Appetit an die Hand gegeben.

Und hierzu hat dieselbige sonderlich zu unterstützen geschienen / derjenige Libell, welchen / dem Stifft und P. Maximiliano Raslero zugefallen / der Frantzösische berühmte Scribent und Antiquarius P. Johannes Mabillonius seinem Tomo III. Annalium Benedictinorum in appendice p. 699. einverleibet

hat / als eine Verehrung von dem Löbl. Gotts-Hauß Reichenaw oder Augiâ Majori. Und diesen Libellum, welcher de cruciculâ cum sanguine Christi, Augiæ asservatâ, und wie solches in Teutschland / und folgends an diesen Orth gekommen seye / handelt / solle ein unbenambster Mönch daselbsten ad Waldonum Nonnolum vor ohngefähr wohl 900. Jahren vergriffen haben.

Dieses ist auch derjenige Fund / deme Naßler so viele Jahre in Teutschland und dessen Nachbarschafften nachgereiset / deme zu lieb derselbe so viel vergebliche Briefe geschrieben / von deme derselbige in seiner Vindication so viel breite Worte / und darmit denen damahligen Stifftischen Herren Beampten den Muth gemacht / in ihrer Ao. 1711. von sich gestellten Facti Specie der Stadt so hochmütig mit zu fahren.

Man hat dahero vor nothwendig angesehen / dieser gantzen quæstion, mit eruirung der hiehero gehörigen Materien ex ante-Actis auf einmahl ihre abhelffliche Masse zu geben / und darmit auch die so gar unglückliche Bewandnuß des Mabillonischen communicirten Libelli ordentlich an den Tag zu legen: Nicht ohne grosses Verwundern / daß dieser sonst vortreffliche und gelehrte Mann seiner Correspondenz mit einer Frau Aebbtißin Fürstlichen Gnaden (die ohne Zweifel an Seiten Deroselben durch des Raßleri Hand geschehen.) und der vermeintlich habenden particular-Obligation gegen Raßlerum so überaus viel nachgeben / und Ihnen zu Gefallen / diesen Libell ohne genauere Untersuchung seiner Beschaffenheit nicht alleine selbsten auf das Tapet bringen / sondern auch daraus / wegen des prædicati **Lindau** / pro Cœnobio, wegen der Brunst de Anno 948. und andern mehrers / solche theses einführen mögen / die nicht einmal heraus zu ziehen / und ältern Documenten immediatè zugegen kommen.

Und zwar wiederholen Wir vorgängig / was Wir in der Beylag **Lit. A.** wieder den Raßlerischen seinem Kupffer inserirten Entwurff der Insul Lindau beygebracht / wie auch unsere daselbsten abermahlen beygefügte eigentliche Tabell und Abriß derselben: welche ja nichts anders ist / als die Stadt Lindau: jedoch nochmahlen ohne abzuseyn / daß in dem Orth / die Grub genannt / bey beschliessung der Mauren der Boden nach der länge in etwas erhöhet worden.

Hierauf nun zu der Sache selbst zu schreiten / so ist der Name oder das Wort **Lindau** (und nicht **Lendaw** / wie Gassar / und Münster dem Schweitzerischen / Wagneregg aber dem Fussachischen Dialecto zu gefallen / fabuliren.) bekantlich ein zusammen gefügtes Wort von denen **Linden-Bäumen** / oder **Linden** / und dem Wörtlein Aw: Und also die Linden-Aw / wie die mitten an dem Boden-See situirte auch uhralte Stadt den Namen **Buchhorn** hat / nemlich von denen **Buch-Bäumen** / oder denen **Buchen**. Von dem Wörtlein **Horn** ist anderwerths das weitere vermeldet.

Das Wörtlein **Aw** oder **Ow** aber bedeutet in genere an sich selbsten einen gewissen von andern separirten Platz: in specie wird durch dasselbige eine mittelmäßige oder kleine von dem vesten Land separirte Insul verstanden; v. Schotel. de antiq. Germ. Jurib. c. 13. ibiquè Gericken

ricken p. 63. also wird die Insul des untern Boden-Sees bey Costantz Augia Major, vor altem **Sindtles-Aw** / nun **Reichen-Aw** genandt: also führt die kleine Insul an dem untern Theil des obern Boden-Sees den Namen **Main-Aw**: also wird auch die doppelte Insul des ermeldten obern Boden-Sees / und an dessen obern Theil situirter / **Lind-Aw** benambset.

Wie nun dieses conjungirte **Wort Lindaw** oder Lindenaw von des Orts natürlichen statû und **Beschaffenheit** selbsten hergenommen ist / nicht aber ab accidenti, von einigen darauf ausgeübten Geschichten / dahin gesetzten Gebäuden oder Leuthen / oder andern Neben-Ursachen; So daß selbige dahero also titulirt werden könte / wann schon von Anfang der Welt biß auf diese Stund keine Gebäude darauf gekommen wären; Wie ferner nicht zu zweifeln / daß die doppelte Insul **Lindaw** ihren absonderlichen Namen gehabt und bekommen haben müsse / da diese Lande bevölckert worden: Also wer will vermeinen / da Tiberius, Kayserß Augusti Sohn / mit seiner Armee in diese Lande gekommen / und sich auf die Insul fest gesetzt / daß Er und seine Leuthe dieselbe nicht zum Unterschied von andern Orten mit einem absonderlichen Namen exprimirt habe? Bucelinus sagt / in Rhetiæ S. & P. ad ann. O. C. 4604. Insula, cui à Tilia nomen, postea à Tiberio fuit. Und wer will dahero ferner so absurd seyn / zu glauben / daß dieser Namen Lindaw / oder Insul nicht viel hundert Jahr vorhero zugekommen / oder gegeben werden können / ehe an dem Stifft daselbsten ein Stein gelegt worden? Zwar laßt sich Raßler diese Meynung nun selbsten nicht entgegen seyn.

2. Die vorhandene ältiste Documenta geben diesen Namen der Insul und deren andern Innwohnern / und nicht dem Gotts-Haus. (α) Die Charta Goldastina Tom. II. rer. Alem. P. 1. n. 19. und welche uns Vadianus in tr. de Monasteriis bey ermeldtem Goldasto T. III. p. 62. communicirt hat / beede datirter Id. Febr. anni 882. benennen Lindaw expresse Curtim Lindovva: welche vox Curtis auf den Stifft nicht / sondern auf die andere und Weltliche Innwohner nothwendig zu verstehen ist.] Raßler, welcher uns P. 2. n. 313. gantz lassen müssen / daß sub nomine Curtis das Closter selbsten nicht verstanden werden könne / hat zwar hinnach deßwegen andere Interpretation gemacht: Es wird ihm aber / so darüber / als wegen seines in das Kupfer-Blatt hingemahlten Pallasts / und was dabey berührt / in nechst-folgendem absonderlichen Discursu de prærogativa ætatis inter Cœnobium & Civitatem nach Nothdurfft gedienet werden. (β) Die Erzehlung des Hepidanni in vita B. Wiboradæ L. 1. c. 15. wegen dessen / was zwischen Bischoffen Salomone von Costantz / und ermeldter Wiborada, auch der Claußnerin Cilia vorbey gegangen / exprimirt Lindaw oder Linthaugiam, namentlich prædictam Insulam: wovon in ermeldtem Discursu weiter zu handlen ist. (γ) Hepidannus und Hermannus Contractus in Chronicis melden / sub Anno 948. Lindavia concremata est. welches

ches/ daß es die auf der Insul gestandene andere und weltliche Gebäude/ nicht aber den Stifft betroffen / alle Umbstände genüglich erheitern. Derentwegen wir uns auch auf den künfftigen Discurs beziehen / wo die Materien / die allhie zu allegiren genug seynd / ex professo zu tractiren bevor behalten werden. (8) Bey erwehntem Hermanno Contracto edit. Canisianæ ad Ann. 989. hat sich durch anderwerthen Fleiß hervor gethan/ daß in einem Streit der daselbst beschriebenen Ligæ in Alemanniâ, penes Reichevvil, cum duobus Ducibus Bavariæ, 4000. Mann geblieben; Mit dem Anhang: de Constantia evasit unus, de Lindavia nullus, de S. Gallo unus, de Basilea duo. Von der weitern Sequel dieser Worten ist unten gleichfalls weitläuffiger zu sprechen. Und dieses entlehnet auch aus Hermanno Contracto Bucelinus in Rhet. Chronolog. ad eund. Ann. 989. (9) In Epistolis Ruothardi, und zwar Ep. 2. stehen die Worte; proposui ire ad Sorores meas in Insulam, quæ vocatur Lindovva. Goldast. rer. Alem. T. 2. P. 1. p. 63.

3. Die ältiste Privilegia der Stadt / vor K. Rudolpho I. ertheilter / seynd alle in der leidigen Brunst Anno 1264. Mense Martio, die bey nahe die gantze Stadt hinweggenommen / in den Flammen auffgegangen: Auf welche Privilegia sich auch Höchstermelter König Rudolphus in seinem Diplomate de 5. Non. Maji 1275. pro Civitate expresse beziehet / und darinnen benambst Er ferner die Stadt Lindaw: Dilectos Fideles nostros & Imperii Cives Lindavienses &c. vid. Acta sive Deduct. Civ. Lindav. p. 564. sq. Die Stifftische Producta und Documenta werden zwar / ut supra, desuper iterum protestando, nonnisi in utilibus admittirt / die ohnrubricirte Deductio Cœnobialis aber p. 72. sub n. 10. legt selbsten ein Instrument bey / de Año 1263. Indict. 6. in octava assumpt. B. Mariæ, Roboratum Sigillo Universitatis Civitatis Lindav. Es wird sich aber nicht finden / daß die Stadt Lindau jemahlen von den vorhandenen ältisten Documenten an / biß auf diese Stund sich eines andern gemeinsamen Stadt-Sigills gebraucht habe / als des Linden-Baumes / wie solches Münsterus dißfalls recht annotirt hat. Dahingegen das Stifftische Sigill in allen ältern Documentis und Brieffereyen nichts anders / als das Bildnuß der H. Jungfrau Mariæ / in deren Ehre das Gotts-Haus gestifftet worden / samt dem beygefügten Wappen Einer jedesmal regierenden Frau Aebbtißin præsentirt; obgleich nun / wie in zerschiedenem andern / also auch darinnen einige Neüerungen zu observiren / doch ohne sich darinnen des Linden-Baums anzumassen (ausser was P. Wagneregg mit producirung einiger alten Stadt Lindauischer und anderer frembder den Stifft lediglich nicht angehender Schilling unglücklich attentirt hat: wie in der Stadt Lindau vorläuffigem Gegen-Bericht membro I. ad Argumentum Cœnobiale IIX. n. 79. -- 86. vorgestellet worden add. Conring. Cens. p. 301. & 402.) Diesen Linden-Baum führt die Stadt auf ihren Thoren / in ihrem Panner zu Schimpff und Ernst / und ist darauf von Kayser und Königen privilegirt.

4. Das Special-Privilegium Rudolphi Primi, denen Samblungs-Schwestern zu Lindau Anno 1281. Id. Nov. ertheilter / nennet selbige expresse Sorores in Lindovvia dictas in der Stege: Und mithin die Stadt oder Insul

sul Lindovvia. Deduct. Civ. Lindav. p. 627. Lit. r. r. r. Gleichwie auch vorhero in denen Fraternitatibus Ecclesiæ Alemannicæ das Gotts-Haus zu Unser Lieben Frauen selbsten genennet worden / Sorores in Lindaugiâ manentes. Goldast. rer. Alem. T. 2. P. 2. p. 140. Bey folgenden Privilegiis und Diplomatibus wird sich gleichfalls äussern / daß in den Stadt Lindauischen / unter dem Namen Lindau / jederzeit die Stadt / und niemahlen der Stifft verstanden worden. Wiewohlen auch nicht zu läugnen / daß vor Maximiliani I. Zeiten dann und wann / Euphoniæ ergo, in einem Diplomate der Namen Stadt Lindaw und Stadt zu Lindaw mit einander gebraucht worden. Dahingegen die von dem Stifft selbst producirte Kayserliche Brieff sich alleine der Formalien gebrauchen: die Ehrsame Geistliche Aebbtißin und Convent gemeiniglich der regulirten Chor-Frauen St. Augustiner-Ordens des Closters zu Lindaw: Die Ehrsame Geistliche / unsere liebe andächtige Aebbtißin und Chor-Frauen unser Lieben Frauen Gotts-Haus zu Lindaw &c. &c. v. Deduct. Cœnob. in additionib. Ausgenommen / daß das Contrarium nunmehro in denen erschlichenen Leopoldinischen und Josephischen Confirmationen zu ersehen ist; Worwieder aber die Stadt ihre protestationes interponiret hat.

5. Betrachten wir die Reichs-Matriculn / so wird sich daraus / als viel deren vorhanden / gleichfalls und zwar so viel ergeben / daß in denen ältern Reichs-Anschlägen und Concurrenzien der Stifft zu Lindau gar nicht / wol aber die Stadt Lindau unter den Reichs-Städten sich jederzeit befunden: Datt. Rer. German. L. 1. c. 24. ubi Matricula de Anno 1431. Lehmann. Chron. Spir. l. 7. c. 112. 113. 117. 118. 119. 120. daß auch jener ererst in der Wormser Matricul de Anno 1521. das erste mahl anzutreffen / und zwar als die Aebbtißin zu Lindau: Hingegen die Stadt unter dem Namen Lindau allein.

6. In den Judicial-Processen bey denen höchsten Reichs-Tribunalien ward gleiches beobachtet / zum exempel: In Camera Imperiali Anno 1585. rubricirt sich die sub 7. Jan. eingegebene Stifftische Litis Contestation cum reconventione &c. also: der Hochwürdigen Fürstin und Frauen Barbaræ, Aebbtißin / und derselben Chor-Frauen des Stiffts in Lindau / contra Herren Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Stadt Lindau / und dieses durch den gantzen process: die Cameral-Bescheide vom 20. Octob. 1598. und 27. Junii 1605. lauten: In Sachen Frauen Barbaræ Aebbtißin zu Lindau / Klägern eines / wieder Burgermeister und Rath der Stadt Lindau ꝛc. In Sachen Burgermeister und Rath / wieder Frau Aebbtißin zu Lindau ꝛc. Act. Lindav. p. 644. Lit. Dddd. Der Revers einer Frau Aebbtißin / zu folge des Cameral-Bescheids de 30. April. 1605. der Stadt unterm 10. August. 1606. ertheilter / fängt also an: Wir Barbara von GOttes Gnaden Aebbtißin / und Wir Chor-Frauen gemeincklich des Capitels des Fürstlichen / Frey-Adelichen / Weltlichen / Unser Lieben Frauen Gestifft und Gotts-

Haus zu Lindau / bekennen und thun kund allermänniglich hiemit: Demnach am dreyßigsten Tag Monats Aprilis des 1605. Jahrs an dem Hoch- Löbl. Kayserlichen Cammer- Gericht ein End- Urtheil zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Lindau / Clägern und Nachbeclagten eines / so dann uns Beclagten und Nachclägern eröffnet / des Innhalts ꝛc. ꝛc. Man hat aber in der Beylag Lit. C. den gantzen revers einzubringen vor diensam erachtet. Der Bescheid vom Höchst- preißlichen Reichs- Hof- Rath de 6. Febr. 1671. In Sachen des Fürstlichen Stiffts zu Lindau / Clägern eines / wieder N. N. Burgermeister und Rath daselbsten / Beclagten andern Theils ꝛc. ꝛc. v. Gravam. Civit. Lindav. de Anno 1692. p. 63.

7. Auch von anderwerths hero / und zwar Hoch- und Niedern / Geist- und Weltlichen Orten hat man nach der Stifftischen eignen allegation sich niemalen in den Sinn genommen / dem allhiesigen Unser Lieben Frauen Stifft den Namen Lindau zuzueignen; exempli gratia: In obangezogener ohnrubricirter Stifftischer Deduction kommt ein / Mandatum Episcopalis Curiæ Constantiensis de 18. Julii 1550. darinnen der Stifft genennet wird Venerab. & Religiosa Domina Abbatissa & Conventus Monasterii in Lindavv, die Stadt Providi Viri, Consul & Senatus S. Justitiarii Oppidi Lindavv. Deduct. Cœnob. p. 143. n. 97. Wiewol die Stadt von Empfahung dieses Mandati oder parition nichts weißt. Acta Lindav. p. 129. sub n. 9. Das vorhanden seyn sollende Vidimus des Herrn Abbt Caspar in der Möreraw nennt den Stifft / das Würdige GOttes- Haus der Obern / Stifft zu Lindau: Deduct, Cœnob. p. 95. n. 42. Was aber die Stadt von dem Haupt- Brief meldet / das ist in actis Lindav. p. 322. ad. n. 50. auch anzutreffen.

Endlich und 8. hat sich hiebevor weder der Stifft / noch dessen Beampte des Namens Lindau anzumassen / biß auf diese unsere Zeiten / niemalen in den Sinn genommen. Ersehen wir seine selbst publicirte Instrumenta (priori cautelæ inhærendo.) so seynd die formalia in den Beylagen jenseitiger Deduction. Wir Sigin von GOttes Gnaden / Aebtißin des GOtts- Hus zu Lindau. Wir Catharina von GOttes Gnaden / Aebbtißin unser Frauen GOtts- Hus zu Lindau. Wir Agnes von GOttes Gnaden / bestätte Aebbtißin Unser Lieben Frauen GOtts- Hus zu Lindau / und so ferner: vid. Deduct. Cœnob. in append. n. 22. 23. 24. 25. 31.

In denen mit der Stadt errichteten Verträgen v. Acta Civ. Lindav. p. 496. p. 505. p. 507. p. 514. iqq. befindet sich ein gleiches; Und zwar im Vertrag de Anno 1471. verb. Ob der von Lindau Burgere ꝛc. der benannten von Lindau Staab ꝛc. daß ihn die von Lindau ꝛc. GOtts- Hus zu Lindau ꝛc. Burgermeister und Rath der Stadt Lindau ꝛc. daß die von Lindau in den 4. Kelln- Höfen ꝛc. Im Vertrag de Anno 1563. sollen beede Obrigkeiten Stifft und Lindau ꝛc. Im Vertrag de Anno 1571. stehet gleichfalls

falls aller Orthen GOtts-Haus zu Liudau / è contra, Stadt Lindau / und die von Lindau. Im Vertrag de Anno 1610. ib. des Fürstlichen Frey-Adelichen Stiffts und GOtts-Haus zu Unser Lieben Frauen zu Lindau; so dann Herren Burgermeister und Rath bemeldter Stadt. Auch in währendem 30. jährigen Krieg / da von Seiten des Stiffts alles wiedrige vorgenommen worden / haben sich die Brieff Einer Frau Aebbtißin niemahlen anderster geschlossen / als auf Unserer Pfallentz zu Lindau.

Die Stifftische Officiales, so vor deme gar nicht Räthe und Ober-Beampte / sondern nur Ammann titulirt worden / haben sich desfalls ebenmäßig ihrer Principalitæt nach gehalten / und die formalia also gebraucht: Ich Peter Muder; Ich Rudi Aachmüller; Ich Heinrich Platter; Ich Heinrich Rehm genandt Schleich; Ich Clausen-Hans / der Zeit Ammann ꝛc. Schreiber ꝛc. der Hochwürdigen Fürstin und Frauen ꝛc. Aebbtißin Unser Lieben Frauen GOtts-Hus zu Lindau. Deduct. Cœnob. in append. n. 33. & mult. sqq. Der in dem Stifft sub 19. Jan. 1595. gefertigte Baumännische Schuld Brief / die Martin Motzische Spend zu Schönnau betreffend / lautet gleichfalls: Demnach die Hochwürdige Fürstin und Frau / Frau Barbara Aebbtißin in Unser Lieben Frauen Gestifft und GOtts-Hus in Lindau / so anno finem repetirt worden; ibi Joseph Pappus der Zeit Stadt-Ammann zu Lindau wegen des hierinn ermeldten eignen Stuck Guths ꝛc.

Wieder diese klare Bewandtniß wird nunmehro / eingänglich erzehlter massen / Stifftischer Seits / judicialiter von dem P. Maximilian Rasler, in specie aber extrajudicialiter der Name Lindau dem allhiesigen Hoch-Wohl-Lobl. Stifft alleine zugeleget: Und dieses unter der allegirten alleinigen Authoritæt des P. Mabillonii (wie er Tr. Præliminari Vindicationis n. 51. p. 35. selbst bekannt) und dessen an Eine Frau Aebbtißin sub 12. August. 1698. abgegeben haben sollenden Brieffes / welchen er Raßler P. 1. vindicat. n. 22. aber nur zum theil / mit diesen Worten einführet:

Certè jam Seculo IX. Linthaugiam simpliciter dictum fuisse illud Monasterium Lindavienſe, probat Hepidannus in Libro de vitâ S. Wiboradæ Virginis; ubi Cilia quædam incluſa, invidia tumens contra hanc Virginem, Salomonem Conſtantienſem Epiſcopum hortata dicitur, ut eam feciſſet Linthaugiæ, quod in titulo Capitis XVI. legitur, *ſupple*, Sanctimonialem: quod de Parthenone ipſo dilucidè explicat capitis contextus, in quo Cilia Salomonem interpellat, ut *eò loci, id eſt, Linthaugiæ* Wiborada choro Sanctimonialium inſereretur.

Itaque Seculo IX. Linthaugiæ, ſeu Lindaugiæ nomine abſolutè prolato intelligebatur Cœnobium Lindavienſe, cujus celebritas haud dubiè, uti apud S. Gallum & alibi paſſim, condendo circum oppido occaſionem dedit. Hinc in chartis exeuntis Seculi noni pro S. Gallo, jam Lintova, ſeu Lindovva Curtis legitur, quo Curtis nomine, veteres illi oppidum quoddam celebre, aut in ipſis oppidis domicilia celebrium hominum ſignificabant, teſte Vadiano apud Goldaſtum *tom. 3. rer. alem. pag. 85.*

Nicht weniger unter der Authoritæt deſſen / was er beſagten Ortes ſub n. 24. einbringet / daß Mabillon in dem Novembr. hinnach / ohnbenambsten Jahrs / an Ihre Fürſtl. Gnaden geſchrieben habe / mit folgenden Worten:

Incidit in manus meas antiquus ſeculi decimi Author, ex quo veſtri Ducalis Monaſterii Conditorem Albertum, ejusque primarium ſitum illuſtrari poſſe confido. Is eſt libellus Authoris Anonymi, qui Hiſtoriam translationis Sanguinis Chriſti Domini in Augienſe Monaſterium anno 923. factam, literis mandavit. In eo libello legitur, Hunfridum Iſtriæ Ducem, Principatu Caroli Magni, itidem Comitem Rhætiæ Curienſis, ejusque filium Adelbertum nomine, Patre mortuo, eundem Comitatum obtinuiſſe; At Ruodpertum, quendam Ludovici Pii Vaſallum (NB. non Vaſſum.) dolosâ circumventione ab eôdem Imperatore impetrâſſe, ut ipſe Comitatus ſibi concederetur. Itaque paterno Comitatu pulſus Adelbertus ad fratrem ſuum Burckardum, qui tunc Iſtriæ Ducatum tenebat, confugiens, ipſius auxilio Ruodpertum adortus eſt, tunc in Villa Cizuris commorantem, qui cum vires ad reſtituendum non haberet, fugiendo ex equi lapſu interiit: Cujus Corpus, ut Anonymi verbis ipſiſſimis loquar, Adelbertus miſeratione flexus ipſe cum ſuis feretrum proſecutus, *in quodam Monaſterio, quod Lindowa nominatur*, ſepulturæ tradidit. Hoc eſt ſine dubio Monaſterium veſtrum Lindavienſe, quod proinde tempore Ludovici Pii jam conditum erat, dicebaturque *Lindowa*, non ab alio *indubiè* conditum, quam ab ipſo Adelberto, Rhætiæ Curienſis Comite, Hunfridi Iſtriæ Ducis, ejusdemque Rhætiæ Comitis filio, Burckardi Iſtriæ Ducis fratre, qui Ruodpertum Adverſarium ſuum ex Chriſtiano affectu curavit ſepeliri in Monaſterio Lindovva, cujus ipſe ſine dubio Author ac Conditor erat.

Welches er hinnach unter dem 13. May 1705. repetirt habe.

Nun iſt nicht ohne / daß Mabillon Tom. III. Annal. Benedict. in appendic. p. 699. ſqq. den von ihme in obgemeldtem Raßleriſchen n. 24. angezogenen Libell verbotenus eingeführet: worinnen p. 702. freylich die Wort ſtehen: Cujus Ruetperti Corpus, Adelbertus miſeratione flexus, ipſe cum ſuis feretrum proſecutus, in quodam Monaſterio, quod Lindovva nominatur, ſepulturæ tradidit. Welche formalia auch Mabillon zuvor in erſagtem Tomo III. §. 49. p. 371. & 372. in favorem Cœnobii allegirt und applicirt hatte: In Tomo II. ad ann. 838. §. 9. p. 606. da er de Origine & Situ des Stiffts gar weitläuffig handelt / vs. tandem ex Libello &c. iſt er das erſtere mahl mit dieſer Meynung in publico erſchienen; allwo er auch die verba Hepidanni ad Annum 948. *Lindugia concremata eſt nonis Junii*, dem Stifft zueignet: welches er Tom. III. ad ann. 948. p. 457. weitläuffiger wiederhohlet hat.

Und dieſes aſſertum hat Raßler cum Cœnobialibus ſich zu eigen gemacht / und darzu tanquam ex Tripode dictum, auch andere überreden wollen.

Wir finden aber ſolches alles der Stadt Lindau ſo wenig ſchädlich / als der Stifftiſchen intention nutzlich zu ſeyn: und müſſen uns nur verwundern / daß der Raßler ſich nicht geſchambt hat / des Mabillonii Paſſum des angezogenen Tomi II. l. 12. n. 8. & 9. ſeinem Vindiciis p. 45. zur Beylag zu machen / da er doch ſo behutſam abſtrahirt / den von dieſem edirten Libell des Reichenawiſchen Conventualen ſelbſten ſehen zu laſſen / und daß er den einfältigen Leſer alleine / doch wegen vorſetzlicher Vermiſchung der Nahmen Azan und

Aran

Aran, nicht ohnbetrogener mit einem vorgebenden Memoriali p. 48. in append. geschweigen wollen.

Wie Raßler dann auch notanter die Brief des Mabillonii nur fructatim und zum theil communicirt / theils / damit man nicht sehe / daß es responsoriæ seyen / theils / damit man seine daselbstige weitere asserta wegen des Original-Diplomatis nicht erkenne: zumahlen man nur gar wohl weißt / daß Mabillon die Raßlerische an ihne abgegebene Brief einigen ihne besuchenden Forestieren aus Nieder-Sachsen vorgezeigt habe: Da er hingegen an den Herrn Tenzelium auf einmahl so unvertreülich worden / daß er Ihme / dessen Vindicias er bey publicirtem Tomo II. nach seiner eigenen Bekanntnuß d. §. 9. in f. damahl noch nicht / wohl aber des Rasleri Defensionem contra Conringium gelesen / nicht anderster / als nur per generalia geantwortet / und sich auf das bezogen / was er künfftighin weiter vermelden werde: und das ward eben der saubere Libellus.

Die Person des Mabillonii betreffend / so verlangen wir seiner grossen Erudition in re Diplomaticâ den gebührenden Nachruhm nicht zu entziehen; er war aber ein Mensch / der auch irren konte / und der mehrfältig geirret; wie ihme nicht allein der P. Germon in seinen beeden Tractaten de veter. Franc. Regum Diplomatibus, sondern auch andere Gelehrte mehrfältig gezeigt; Er ward absonderlich in den Historien dieser Landen sehr übel bewandert: wie er dann gantz ohngereimbt / nicht nur der Stadt Lindau / sondern auch der Stadt St. Gallen zugeleget hat / daß sie das Jugum des Herrn Abbten ererst abgerissen / da sie sich von der alten Religion (so nennet er die Römisch-Catholische.) abgewendet: da doch allenthalben offenbahr / daß die Stadt St. Gallen schon von Friderico II. Imperatore, und zwar / bald anfangs seiner Regierung vor eine Reichs-Stadt tractirt worden / selbige auch Ao. 1454. allbereit mit Zürich / Bern / Lucern / Schweitz / Zug und Glaris in den Eydgnoßischen Bund getretten: Die Stadt Lindau aber keine Minute in Stifftischer Subjection gewesen: da er ferner sine omni authoritate Nonnenhorn ein oppidum geheissen / (dergleichen es doch niemahlen gewesen.) und deßwegen Conringium perstringirt / daß er aus dem Wort Horn / Domum mache: da doch dieses Conringio nie zu Sinne gekommen / sondern er das Argument von dem ersten Nonnen-Horn und Nonnen-Bach entlehnet / an dem Boden-See aber der Name Horn seine richtige Bedeutung hat / wie loco convenienti sich äussern wird: Ja er kame in Analect. T. 4. p. 38. auch dahin / daß er die Stadt Lindau der reformirten religion zuschriebe.

Mabillon ward ferner ein Benedictiner-Mönch / welcher Orden sich sonsten mit denen Herren P. P. Soc. Jesu wohl verstehet; Er hielte sich und seinen Orden von Conringio sehr beschimpfft / profitirte hingegen dem Raslero, wegen vindicirter dessen Ehr / grosse Obligation: Er ward ein Catholischer Pater, des ältisten Ordens in den Occidentalischen Landschafften; Er mußte wohl begreifflich von dem Stifftischen Correspondenten / und sonderlich dem Raslero, gewohnter Dingen / die ungeheüriste Zulagen vernehmen / wie ungerecht / wie crudel und grausam die Stadt Lindau / quam Petrus in Suevica Ecclesia pertinaciter hæreticam dixit, mit dem uhralten Catholischen / wieder alle Verfolgungen in höchst-lob-würdiger Beständigkeit

bißhero beharrendem Fürstlichen Reichs-Stifft umspringen. Er mußte aus der Raßlerischen Dedication so gar diese extrema ersehen: daß Ihre Fürstliche Gnaden selbsten ad Ipsam Imperatricem Augustissimam voller Hertzens-Angst mit der Persianischen Königin Esther exclamirte: Dona mihi animam meam, pro quâ rogo! & populum meum pro quo obsecro! wie man dem Stifft alle seine Unterthanen per summum nefas de facto entzogen habe/ und nun denselben unter allerhand Vermüdungen gar zu eliminiren trachte: Worzu die ihme ohne Zweiffel auch communicirte so favorable Rubriquen der Beylagen (dann das nigrum accordirt sehr übel/ und ist auch sonsten darwieder sehr viel eingewendet worden) bey der ohnrubricirten Deduction des Stiffts nicht wenig werden beygetragen haben.

Wer will zweifflen/ daß sich der Pater über dergleichen so gralle Zulagen/ die man so gar gegen Jh. Kayserl. Majestät selbsten wieder Lindau/ seiner einbildung nach/ ohne Grund nicht hätte machen/ oder so drieste in den Tag hinein schreiben dörffen/ und die also ja mehr als zu wahr seyn müßten/ nicht sehr geärgert/ und solche ihne zur grossen Bedaurung erwecket haben? kunte er aber auch seiner Obligation gegen die curiam Romanam anderster ein Genüge leisten/ als dem Stifft darauffhin best-möglich/ und so viel in seinen Kräfften und Verstand/ zu Hülffe zu tretten?

Er hätte aber gleichwohl können glauben/ was er hätte gewolt/ weil die quæstio facti, und deren judiciale Decision nicht fui fori, wann er nur in seinen Schrancken der Unpartheylichkeit geblieben wäre/ alß er aber freylich nicht gethan hat: Wie wir bald weiter vernehmen werden.

Dann den obbedittenen Raßlerischen Numerum 22. betreffend/ so hat selbiger 2. Membra. (1.) Daß das Closter jam Seculo IX. besage des angezogenen Loci Hepidanni in vita B. Wiboradæ in Lindau gestanden. (2.) Daß es schon dazumahl den Namen Lindau gehabt; beede aber befinden sich/ so gar ex ipso contextu der Worten des Hepidanni, der Stifftischen intention blatter Dingen entgegen: wie wir dann ihne Hepidannum auch oben vornemlich vor uns angezogen haben: Wir bitten aber/ quoad primum membrum, dermahlen und biß wir obenversprochener massen de prærogativa ætatis ex professo und weitläuffig handeln/ dermahlen uns annoch so viel credit zu geben/ daß wir versprechen/ aus authentischem Befund augenscheinlich und unwidersprechlich zu zeigen/ was massen dieser casus, der sich nach Hepidanno mit der B. Wiboradâ zugetragen/ obgleich Tenzelius sich von Raslern eines andern bereden lassen/ ohne all anders in das 10. Seculum, und dessen 10. 11. oder 12tes Jahr ohngefehr gehörig seye; nemlich/ da Bischoff Salomo von Costantz nicht der II. sondern der III. als Abbt zu St. Gallen geraume Jahre vorhero daselbst die Kirche zu St. Mang unter dem Namen zum H. †. gestifftet/ diese Stifftung auch von König Arnolpho Anno 898. 3. Id. Octobr. bestättiget worden. Nachdeme/ sagen wir ferner/ der Wiboradæ Bruder Hitto auch schon etliche Jahr vorhero dem GOttes-Dienst in ermelter Kirchen zu St. Mang abgewarttet hatte/ und was sich mehr vor Umstände zeigen werden.

Quoad posterius, kan man nach dem Mabillonischen Einwurff nicht besser auf die Feine kommen/ als wann wir die verba Hepidanni, auf welche sich jener d. §. 9. beziehet/ ex Goldasti Tom. 1. rer. Alem. p. 213. selbsten

ſten vor uns nehmen: In denſelben redt die Cilia den Biſchoff alſo an: Compertam habeo veſtram Spiritualem voluntatem erga eandem puellam (Wiboradam.) quod eam, ſi vobis occaſio datur, vultis inſerere alicui choro Sanctimonialium; quatenus tuta à mundiali fluctuatione, liberius in Dei Servitio poſſit durare. Ad hoc etiam reſcitum habeo veſtrum iter Linthaugiam. Eô loci, ſi vos non aliás trahit voluntas, conſiliarer ejus inſertionem; tum quia converſatio ibi valdè ſpiritualis eſt, tum quod promptior ei illic pateret ingreſſus. Ibi omnia veſtro nutui parebunt. Wer kan ſine rubore wiederſprechen/ daß dieſe letztere formalia alleine ſo viel beſagen: "Biſchoff Salomon ſolle Wibo-"radam mit ſich in die Inſul Lindau führen/ allwo ſich ein Frauen-Cloſter "befinde/ da man ſeinem Geſinnen/ die Wiboradam auffzunehmen/ ohne an-"ders willfährig begegnen werde: Und warum hinterhaltet aber Mabillon ſo wohl dicto loco, als bey dem Raßler/ in Epiſtola ad D. Abbatiſſam P. 1. n. 22. wie nicht weniger Raßler ſelbſten P. 2. n 267. eben die dem obigen allegato immediatè hernach gefolgte Worte Hepidanni, die den gebrauchten Namen Linthaugiam allererſt völlig erklären/ und alſo lauten: Præſul autem hæc de radice dilectionis procedere autumans, lætus effectus eſt, & præcipiens ratim armare, miſit quendam de ſuis ſervientibus, B. Virgini intimandum, ut ſibi ad navim eunti expedita foret ad navigandum ſecum, ad prædictam inſulam. Welcher Unpartheyiſcher wird nicht leicht begreiffen/ daß Mabillon dieſe deütliche Erklärung nur von darumb ausgelaſſen/ weil er durch die Wort: ad prædictam Inſulam; in ſeinem Gewiſſen überwieſen geweſen/ was die vorherige Wort: eò loci; beſagten/ und daß der Name Linthaugia nicht eben dem Cloſter/deſſen Umfang ohne dem nur etwa den 26. oder 27ſten Theil der Inſul ausmacht/ ſondern der gantzen Inſul ſelbſten gebühret habe: wie dann ohne das kein Zweifel/ daß die gantze Inſul/ und alſo nicht nur das GOtts-Haus/ ſondern auch die noch viel ältere Kirche zu St. Peter und dero Kirch-Genoſſen quoad Eccleſiaſtica auch illo tempore unter dem Coſtantziſchen Sprengel geſtanden: und dannenhero Cilia in Geiſtlichen Sachen eben nicht ſo ungeſchickt geredt hätte/ wann ſie ſchon ſich der Worten: ibi omnia veſtro nutui parebunt, bedient haben würde: Wiewohlen dieſer locus Hepidanni an ſich nur dienet/ darmit das erſte und älteſte Document der Stifftiſchen Præſenz auf der Inſul auffzuſuchen: und zwar ex computô temporis, wann der caſus paſſirt: dann/ daß Cilia eben die Wort gegen den Biſchoff Salomonem gebraucht habe/ welche Hepidannus anführet/ darbey aber nicht verhaltet/ daß ſie Cilia die obangezogene Wort mit Salomone in Abweſenheit aller anderer Perſonen gewechſelt/ (dann alſo fängt das Caput 15. an:

At Cilia invidioſè tumens contra Virginem propter ejus inobedientiam, ſimul verita ſibi decreſcere quæſtum, ſi diû ibi moraretur, demandavit Epiſcopo, quod vellet cum eo ſecretè verba miſcere: quô adveniente, poſtquam ſemotis cœteris, multa perfidè, qs. fideliter de Virgine locuta eſt, etiam hanc ſententiam; ſubintulit compertam habeo &c.) Das iſt eine pure Einfalt zu glauben: zumalen nicht allein die Diſcurſe eben nicht in Lateiniſcher Sprach werden formirt; gleich ſo wenig auch dem Ekkehardo von der alten Keba (de qua j.) alſo ſuggerirt worden ſeyn/ deren relation an ihne in höchſtem Alter

geschehen / und gewißlichen sie die von ihr nicht einmal angehörte Wort der Ciliæ nach wohl 46. Jahren nicht wird repetirt haben: ist auch nicht die quæstion, ob das Closter damahlen in Lindau gestanden / sondern ob das Closter seye Lindau benambset worden? Das erste disputirt man nicht; das letztere aber überweiset Mabillonium der von ihme nicht allzu löbl. verhaltene Text selbsten / so viel an ihme immer gültig seyn kan: es wird aber hinnach auch davon weiter geredet werden.

Wegen Fulda ist bekandt / daß Stifft und Stadt zugleich den Namen von dem vorhero also genandten Fluß haben / v. Breviar. Fuldens. Fr. Cornelii sub B. Sturmione, ab init. in Paulini Syntag. rer. Germ. p. 424. Corbeja nova aber hat den Namen von dem Closter Corbeja veteri in der Picardie entlehnet: welches auch den Namen ab amne Corbeja hergenommen / und docirt Hoffmannus in Leg. ex Hadriano Valesio, daß eben jenes von Adalhardo Abbate Corbejæ veteris erbauen / und ihme der Name von dannen ertheilet worden: Dahero diese beede Exempla ad quæstionem præsentem ja gantz inadæquat: Es wird aber auch von derley materie gleichfalls anderwärths gesprochen: Von dem Wort Hepidanni Annalistæ, Lindavia concremata est, welches Raßler ohne einig neues argument contra Conringium pro Cœnobio interpretirt / wird abermahlen folgendes zu reden / und Mabillon zu compatiren seyn / daß er von dem alten Stifftischen Rotulo examinis testium, von dem Bello Hermanni Ducis und der Massacra, welche damahlen in Lindau beschehen / nichts gewußt / sonsten er vielleicht behutsamer geschrieben hätte.

Wir schreiten aber drittens zu dem obgemeldten Libello Monachi Augiensis selbsten / woraus Mabillon dem Rasler so hohe Gedancken beygebracht. Von dem Authore sagt Rasler, quod vixerit initio decimi Seculi: Mabillon meldt Anal. Bened. T. 3. Lib. 42. §. 49. daß ihme dieser Codex membranaceus ex Augia zukommen seye / berichtet auch dabey / daß es tùm temporis, als die Crucicula cum sanguine Christi dahin gelanget / nemlich circa Annum 925. geschrieben worden seye: Allermassen zwar der Author selbst die Wort brauchet: Qualiter saluberrimus Christi Sanguis, de quo nunc sermo est, Cruciculæ supradictæ inclusus *moderno tempore* ad Insulam devenerit Augiensem. Wahr ist / daß in diesem so genandten Libell, und zwar §. libet modo &c. die obangezogene Worte stehen / in quôdam Monasterio, quod Lindovva nominatur. Wir haben aber an deme noch lange nicht genug / sondern / und alldieweilen wir uns nimmermehr einbilden können / daß der sonst kluge Mabillonius diesen Libellum und eigentliches Spiegelfechten vor eine wahrhaffte Historie in sich selbsten glauben / oder annehmen können / sondern daß er alleine / dem Stifftischen Gesinnen darmit ein wenig Lufft zu machen / diesem falschen abentheürlichen und gantz unverständlichen Geschmier eines in der Caroliniſchen Historie eintweder vollkommen unwissenden / oder selbige ertzbößlich verdrehenden Authoris, die effectirte Credulität beyzulegen / kein Bedencken tragen wollen.

Wir finden aber nothwendig den gantzen Libell diesem Discurs selbsten beyzudrucken: Woraus der unpartheyische Leser unser Judicium hierüber mehr als wahr zu seyn leichtlich erfinden wird.

Wir

Wir haben nemlich oben allbereit mit zwey Worten erinnert / daß Raſsler in addit. ſeiner Vindication ein ſo genandtes Memoriale, als von Mabillonio herkommend / p. 42. auffgeführet / und darinnen cap. 3. & 6. ſich des Namens Aran oder Aron, von deme nemlichen die Crucicula quæſtionis herkommen ſeye / und zwar als eines Præfecti Hyeroſolomitani, gebraucht: Ob nun gleich Mabillonius Annal. Tom. 3. l. 42. §. 49. p. 371. denſelben expreſſè nicht Aron, ſondern Azan genennet / ob auch gleich ſolcher auch Azan im Libello quæſtionis tituliret / und hingegen daſelbſten keines Aran, oder Aron im geringſten gedacht wird / Raſsler aber gleich obſervirt / daß bey dem gebrauchenden Namen Azan dem gantzen Libello, und denen ſo fetten Aſſertis Mabillonii der credit auf einmahl dahin fallen müßte; Allermaſſen temporibus Caroli Magni zwey differente Männer gelebt / und deren in den Hiſtorien gedacht wird / nemlich der einte Aron, König in Perſien / der damahlen Jèruſalem in Gehorſam gehabt; Der andere Azan, ein Saracen oder Commendant zu Oſca oder Hueſca in Aragonien geweſen / und der mit Jeruſalem purè nichts zu thun hatte / da doch der Raßler einen Mann nennen ſolte / welcher in Jeruſalem zu befehlen gehabt hätte / und demnach capabel geweſen wäre / dem Carolo ein ſolches Præſent zu machen; ſo hielte er vor nützlicher / den Libellum mit ſeinem Azan gar zu ſupprimiren / hingegen unter dem prætext, daß das Memoriale von dem Mabillon eingeſendet worden / darinnen NB. nach ſeinem des Mabillonii Tod dem Azan den Namen Aron zu ſubſtituiren; und eben dieſer importante doppelte Betrug macht uns glauben / daß dieſes von Raſslero ſo genandte Memoriale unmöglich von dem Mabillon herkommen ſeye; und dieſes zum voraus.

Hierauf von dem Authore Libelli zu reden / ſo hat ſelbiger in keinem Stück klüger gehandelt / als daß er ſeinen Namen verſchwiegen / und darmit den Poſteris keine Urſach gegeben / einen ſolchen ungemeinen phantaſten perſöhnlich beſchreiben zu müſſen. Wann er aber ſolle gelebt haben / da ſchreibt Raſslerus in dem Titul obgemeldten Memorialis; eum vixiſſe initiô Seculi X^mi. Mabillon aber gehet doch noch etwas behutſamer / und meldet d. P. I. n. 24. Vindicationis; generalius ſagend: quod vixerit Seculo X^mo. wiewol er daſelbſten in Benambſung des Jahr-Ganges / wañ nach des Mönchen Bericht die Crucicula in Augiam Majorem kommen ſeye / den annum 923. benennet: und alſo gleich balden dahierinnen ſeine obige in Annal Benedict. d. §. 49. gemachte Aſſerta und mit angehängtes Wörtlein: circiter, expliciren wollen: Darmit aber auch ſeinen ſo hoch venerirten Authorem, der das Jahr Chriſti 925. abſolutè exprimirt hatte / der Lügen in facto ſelbſten beſtraffet: Daß dieſer ſagt §. Deinde ſtatuerunt &c. pretioſiſſimum illud decus in Inſulam adveniſſe anno incarnat: Dominicæ CMXXV. V. Idus Novembr. Berufft ſich auch darauf: hanc ſupputationem, ne unquam oblivioni tradatur, Cœnobiales in libro Regulæ ſuæ, ubi etiam cæteræ ſolennitates annotatæ continentur, conſcribi feciſſe.

Nun hat zwar Mabillon darinnen das 923. Jahr nicht unbillich beybehalten: Allermaſſen ſolches ihme das Chronicon Augienſe, wie es Baluzius T. 1. miſc. p. 499. darleget / an Hand gegeben. Marianus Scotus, und Sigebertus Gemblacenſis (da der Buchdrucker vor Augiam, Angliam ſetzet.) benennen gleichfalls das Jahr 923. 6. Idus Novembr. halten aber darfür / quod

forſan fuerit ille ſanguis, qui de imagine Chriſti confluxerat, cum in Beryto à Judæis patiebatur eadem, quæ & Dominus paſſus eſt ab eis. Wie nun Mabillon den 2. jährigen Fehler des Monachi ſupprimirt/ und mithin ſich wiederum partheyiſch erwieſen / alſo glauben wir weder Raſslero, daß dieſer Mönch initio Seculi 10. gelebt habe/ noch Mabillonio, daß er durch daſſelbe gantze Seculum in Augiâ Majori geweſen ſeye: Und / indeme nicht nur eben dieſes von ihnen gebrauchte Jahr 925. ein ſtarckes Indicium der gebrauchten Fälſchereyen mit abgibt; als zu welcher Zeit an dem Boden-See durch den Einfall der Hungarn alles unter und über gegangen/ St. Gallen geplündert / B. Wiborada martyriſirt/ und das gantze Land ruinirt worden. Hepidann. annal. ad. ann. 925. Wie dann in ſpecie wegen Coſtantz und der Reichenau Ekkehardus Junior, de Caſ. Monaſter. S. Galli c. 5. apud Goldaſt. T. 1. rer. Alem. p. 33. ſub Engelberto alſo redet: Audiunt tandem (Sangallenſes Monachi.) Conſtantiæ foris muros cremata, Augia quoque navibus ſub ductis armatis multis in circuitû fulgida hoſtes ſævos cis citraque Rhenum omnia igne cædibusque pervadentes tranſiiſſe: und dahero dieſe Zeit der vornehmen Frauen Suanahilda, de quâ infra (wann je eine geweſen wäre.) zur Spatzier-Reiß nacher Zurzach über das Gotts-Haus Reichenau vielleicht nicht getaugt hätte.

Sondern auch / und alldieweil die fama gegangen / daß dieſes Blut allein von Imagine Berytenſi hergefloſſen: der Mönch aber mit Lügen demſelben eine weit gröſſere Authoritæt in das künfftige erwecken wollen; ſo mußten nothwendig Zeit / Leuth und Actiones erſonnen werden / von deren Wahrheit man nichts gründliches ſonſten mehr haben könte: welches dieſer fabricant aber / ſo unglückſeelig als ungeſchicklich practicirt hat; wie wir hinnach umſtändlich vorzeigen werden / doch aber daraus ſchlieſſen / weil der Conventual ein fabel von Carolo Magno biß auf 925. herſchreiben wollen / daß er einige hundert Jahr hinnach / und etwa zu der Zeit müſſe gelebt und geſchrieben haben/ da die Päbſte die Römiſche Kayſere und Könige würcklich zu Gebotten gehabt / und die Wiſſenſchafft der rerum anteactarum unter der Banck gelegen.

Anderwerths will zwar das gantze Weſen / dieſe Cruciculam cum ſanguine Chriſti betreffend / ex Bœcleri Hiſtoriâ ſec. IX. & X. und deſſen daſelbſt gemachter Cenſur auch vor eine ledige fabel geachtet werden: und allegirt man aus Dubleto mehr derley Caſus: wie dann auch die articuli Schmalcaldici über allerhand impoſturas, ſo mit den Reliquien vieler Orten vorbey gegangen ſeyen / geklagt / ſolches auch von Bochello l. 4. decret. Ecc. Gallic. c. 14. p. 573. ſelbſten bekennet wird; wir laſſen es aber auf ſich bewenden / und iſt ein andere Frage / ob Anno 923. (Bruſchius ſchreibt gar 918. ſub Thuodone Abbate.) eine ſolche Crucicula ins Gotts-Haus gekommen: ſub titulo inibi exiſtentis ſanguinis Chriſti? eine andere aber/ ob der Mabilloniſche Münch in ſeiner gantzen mehr als 100. jährigen Erzehlung/ wie dieſe Crucicula aus Aſien / und von Jeruſalem in Europam, und endlich nach der Augia Majore gelanget ſeye / der Wahrheit oder auch nur Wahrſcheinlichkeit gemäß geſchrieben? dieſes vornehme uhralte / und ehedeſſen ſehr reich geweſene Gotts-Haus hat in ſeinen Geiſtlichen Schätzen mehr Reliqui-

liquien e. g. den Cörper des Heil. Marci, einen der Steinern Wasser-Krügen von Càna in Galilæa &c. &c. deren Untersuchung wir uns eben so wenig anmassen: Doch aber der ersten Meynung seyn / wann der Herr Prior und Conventualen alldar diesem Manuscripto selbsten einen Credit zugeschrieben hätten / worzu sie aber je zu klug / daß selbige nicht ererst auf den Mabillon gewarttet / sondern / und da Raßler schon lang vorher alle Alemannische Scrinia ausgesucht / ja in Costantz / so nur eine Stund von der Reichenau / wegen der Justæ Defensionis sich lang auffgehalten / es ihme zu favor des Stiffts ohnbedencklich communicirt hätten. Sie haben sich aber nicht also hazardiren / sondern lieber den Mabillon mit anlauffen lassen wollen.

Nunmehro dasjenige vor die Hand zu nehmen / was dieser Mabillonische Monachus anonymus in unsere quæstion eigentlich gehöriges von sich gestellt haben solle; so findet sich so zu sagen keine Linie darinnen / die mit der klaren Wahrheit überein kommt. Wo will (Erstlich.) Rasler tempore Caroli Magni, und Pontificatûs Leonis III. einen Præfectum der Stadt Jerusalem finden / des Namens Azan? Wir sagen der Mönch hat es erdichtet / Mabillon und Rasler aber dieses figment wohl gemerckt / und dahero der eine oder beede non optimâ fide, das Wort Aron oder Aran substituiren wollen: doch mag der Mönch haben leüten hören / obgleich etwas weit vom Dorff; Azan ward nemlich kein Præfectus, weder zu Jerusalem in specie, noch in Palæstina, sondern er ward / wie schon obgemeldet worden / Præfectus Oscæ oder zu Huesca in Aragonien / welche Stadt König Carolus Anno 797. durch seinen Sohn Ludovicum belagern lassen. Von diesem Azan, Præfecto Oscæ, aber finden wir in den ältisten Historien nichts weiters / als daß er / obgleich ein Saracen, dannoch dem König Carolo grossen Respect getragen / ihme durch eigene Abordnung mit Geschencken aufgewartet / und sincerirt / bey gelegener Zeit ihme die Stadt einzuraumen; Dann also melden ap. Reuber. p. 32. die annales Astronomi, Ipsi Imp. Carolo familiaris, ad ann. 799. Et Azan Saracenus, Præfectus Oscæ, Claves Urbis (Oscæ.) cum aliis donis Regi misit, promittens; eam se traditurum, si opportunitas eveniret. Der Scriptor Annalium Caroli M. in ligatâ spricht Edit. Argent. lib. 3. vers. 557. sqq. p. 25. ad eundem ann. 799. also:

Tunc quoque Saracenus, Azan cognomine dictus,
Direxit Carolo Claves, cui præfuit, Urbis,
Oscæ, (sic illam vocitavit barbara lingua.)
Magnaque dona simul mittens, hanc tradere sese,
Promisit, si tempus ad hoc contingeret aptum.

Derjenige alte Mönch / so vitam Caroli M. gleichfals beschrieben / und pro Monacho Egolismensi gehalten wird / gebraucht p. 52: Edit. Argent. die Wort: Azan Præfectus Civitatis, quæ dicitur Osca, Claves Urbis per legatum suum cum muneribus misit. Das wiederholt auch Regino, ad annum 799. Azan Præfectus Civitatis, quæ dicitur Oscadanis,

danis, Regi munera misit. Die Annales Fuldenses ad. ann. 799. Eazan Præfectus Civitatis, quæ dicitur Osca, claves Urbis per legatum suum cum muneribus misit. Ist zumahlen diese Gesandtschafft gantz ordentlich in Teutschland bey Carolo abgeleget worden / welcher daraufhin die Heil. Weyhnacht-Ferien zu Aachen celebrirt / wie bey nächst-gemeldtem Astrologo und Reginone dd. U. zu ersehen: und ist dahero bey dem Mabillonischen authore eine grosse Ungeschicklichkeit gewesen / aus einem Præfecto Oscæ einen Præfectum von Jerusalem / aus einem Saracenen einen Mann und Christen / der die Reliquien der Heiligen / ja des Bluts Christi selbsten / und seines Creützes pro inæstimabili thesauro hielte und venditirte / aus einem Commendanten einer einigen Vestung / einen so insolenten Soldaten zu machen / der Carolo einem König von Teutschland / Franckreich und Italien zumuthen solte / ihme von Aachen biß in Italien entgegen zu reysen / da doch / daß Azan selbsten dahin zu gehen gemeynt gewesen seye / nicht die geringste Anzeig vorhanden.

Vors andere ist gleichfalls ein pur falsches und höchst-einfältiges Vorgeben / daß der Pabst Leo III. dem König Carolo durch doppelte Gesandtschafft / und gethanen scharpffen Verweiß zugemuthet haben solle / dem Azan entgegen zu komen: Dañ der gute Pabst ward eben Ao. 799. im betrübtisten Stand / indem er damahlen durch die Römer nicht alleine von dem Päbstlichen Stuhl vertrieben / sondern auch / wie man vermeynt / der Augen und Zungen beraubt / endlich nackend und halb tod auf der Gassen ligend gelassen worden / aber per miraculum wiederum zur Gesundheit / Red und Gesicht gelanget / darauf sich zu Winigiso dem Hertzog von Spoleto salvirt / und letstlich selbsten zum König Carolo nach Paderborn gekommen / wie solches bey ermeldtem Astronomo ad annum 799. bey dem Monacho Egolismensi (ut putatur.) in vita Caroli M. Reginone ad dictum annum 799. Poetâ anonymo annal. Caroli M. ad eundem annum vers. 437. mult. sqq. Lamberto Schaffnaburg. annal Fuldens. eôd. anno und allen Scriptoribus, die hievon Meldung gemacht / zu ersehen.

Wohl aber herentgegen ist drittens erfindlich / daß dem König Carolo eôdem anno, und zwar abermahlen in Teutschland nicht obermeldter Azan, sondern der damahlige Patriach zu Jerusalem nicht durch eine weitläuffige Legation, sondern durch einen einigen Mönchen / einige Reliquien von dem Grab unsers HErrn Christi übersendet / deme der König seinen Hof-Caplan Zachariam mit zuruck gegeben / und durch diesen ermeldtem Patriarchen kostbare Gegen-Geschenck überbringen lassen. Obersagter Astronomus beschreibt solches also:

Sed & Monachus quidam, de Hierosolymis veniens, benedictionem & reliquias de loco resurrectionis Dominicæ, quæ Patriarcha Regi miserat, detulit, & Rex Natalem Domini in eodem Palatio celebravit, ac Monachum reverti volentem absolvens, Zachariam quendam Presbyterum de Palatio suo cum eodem ire jussit, cui & donaria sua ad illa veneranda loca deferenda commisit.

Gleiches sagen die Annales Fuldenses ad annum 799. & 800.

Annal.

Annal. Caroli à Poeta conſcripti ad eund. annum 799. verſ. 561. — 575. Item Hermannus Contractus ap. Urſtiſs. edit. nov. ad ann. 799. und 800. Regino eod. Daß aber etwa die von dem Mabilloniſchen München ſpecificirten Reliquien / als ampulla plena Sanguine Salvatoris, ſpinea corona; quæ complexa eſt caput Redemptoris &c. &c. und in ſpecie die Crucicula, continens cruorem Chriſti, darunter geweſen ſeye / iſt allenthalben altum ſilentium.

Vierdtens iſt wiederum wahr / daß der König Carolus Anno 800. von Mayntz / und daſelbſt gehaltenen Reichs-Tag / nach Rom gezogen; aber nicht um den Azan alldorten anzutreffen / der ſelbſten / wie obgemeldt / weder dahin zu gehen begehrt / noch den Carolum dahin beſcheiden / und eben ſo wenig mit ſolcher Eil / wie der Mabilloniſche Münch fabulirt / ſondern umb die Sache des Pabſts Leonis, den er mit genugſamer Sicherheit voran geſandt / zu unterſuchen / und ihme wider ſeine Feinde Recht zu verſchaffen: wie auch beedes geſchehen / und der Pabſt wiederum in ſeine vorige Würde reſtituirt worden. Die Reiſe aber hat er mit einer guten Armee verrichtet / wovon der Aſtronomus in deſſen Leben ad d. annum 800. alſo ſchreibet; Inde per Aurelianos ac Pariſios Aquisgranum reverſus eſt, & menſe Auguſto inchoante Moguntiacum veniens, Generalem Conventum ibidem habuit, & iter in Italiam indixit, atque inde profectus cum exercitu, Ravennam venit, ibique ſeptem non amplius dies moratus, Pipinum filium ſuum cum eôdem exercitu in terram Beneventanorum ire juſſit, movensque de Ravenna cum filio Anconam usque pervenit. Quô ibi dimiſsô Romam proficiſcitur: cui, pridiè quam illo veniret, Leo Papa apud Numentum occurrit, & cum magna veneratione ibidem ſuſcepit: poſt cœnam, quâ ſimul refecti ſunt, illo ibi manente, Pontifex ad urbem proceſſit, poſtero die in gradibus Baſilicæ beati Petri Apoſtoli cum Epiſcopis & univerſo Clero conſiſtens, advenientem Regem, equoque deſcendentem, Deo laudes dicendo & gratias agendo ſuſcepit, & cunctis pſallentibus in Eccleſiam ejusdem beatiſſimi Apoſtoli, Deum glorificans atque magnificans, introduxit. Facta ſunt hæc VIII. Cal. Decemb. Poſt ſeptem vero dies Rex, concione vocatâ, cur Romam veniſſet, omnibus patefecit, & ex inde quotidie iis, propter quæ venerat facienda, operam impendit. In quibus ut maximum ita difficillimum erat, quod primo inchoatum eſt, de inveſtigandis vindelicet, quæ Pontifici objiciebantur Criminibus: Qui tamen, poſtquam nullus eorundem criminum probator eſſe voluit, coram omni populo in Baſilicâ beati Petri Apoſtoli Evangelium ferens, ambonem conſcendit invocatoque Sanctæ Trinitatis nomine, de objectis ſe criminibus Jurejurando purgavit. Die Annales Fuldenſes beſtätigen gleiches: nicht weniger der Monachus, author vitæ Caroli M. Regino, welcher Ao. 910. florirt / und ad annum 814. ſelbſten herbey kommen laſſen / daß er ſeine obige Sachen vornehmlich aus dieſem Scriptore vitæ Caroli M. genommen habe / und der dahero viel älter muß geweſen ſeyn.

Und zu erſagtem Rom hat er auch obgemeldten ſeinen Hof-Caplan Zachariam wieder von Jeruſalem nebſt zwey andern von dem Patriarchen geſchickten Mönchen empfangen / qui benedictionis gratia claves Sepulchri

Domini, ac loci Calvariæ cum vexillo detulerunt, quos etiam Rex benignè ſuſceptos, per aliquos dies ſecum detinuit, & redire volentes remuneratos abſolvit. Sunt verba præd. Aſtronomi ad ann. 800.

Wie nun alſo aus dieſem ſich ſelbſten erheitert / daß Azan, quâ Præfectus Hieroſolymorum ein non ens; daß er an Carolum nicht quâ Imperatorem, ſed quâ Regem, aus Hiſpanien zwar Geſchencke geſchickt / von Heiligthümer aber / ſonderlich dem Blut Chriſti ꝛc. und deme / was der Mabilloniſche Mönch anziehet / nicht das geringſte ſpecificirt / und glaublich / daß er an Carolum zwar Abgeordnete geſchickt / keine Geſandte aber hingegen; weniger eine die Hunfrid und Waldo geheiſſen / von dem König wiederum an ihne abgegangen / und alſo dieſes gantze Vorgeben des Mabilloniſchen Mönchen / ein lauteres handgreiffliches figment ſeye: alſo zeigt ſich der fucus noch mehr darinnen / daß er 5to vorgeben darff / ſamb der Azan auf ſeiner Reiß nach Corſica gekommen / und als er dorten kranck gelegen / Carolus von ihme gebetten worden ſeye / zu ihme biß dahin ſelbſten zu reiſen: da doch eben um A. 799. und 800. das Mittelländiſche Meer um Corſica herum (ja auch die Baleariſche Inſuln ſelbſten.) von den Saraceniſchen Meerſchaumern auf alle Weg inveſtirt worden: Aſtronom. ad ann. 799. meldet: Allata ſunt & ſigna quæ occiſis in Majorica Mauris prædonibus erepta fuerant. Sigebertus Gemblacenſ. ad annum 800. Baleares Inſulæ auxilio Francorum à Saracenis defenſantur. Regino ad ann. 798. Inſulæ Baleares à Mauris & Saracenis deprædatæ ſunt: poſtulato & accepto à Francis auxilio à Prædonum incurſione defenſatæ ſunt; Monachus Anonymus ad annum 799. Tunc Inſulæ Baleares à Saracenis & Mauris deprædatæ ſunt. Id. Aſtronomus ad annum 806. Hoc Anno in Corſicam Inſulam contra Mauros, qui eam vaſtabant, Claſſis de Italia â Pipino miſſa eſt, cujus adventum Mauri non expectantes abſceſſerunt; unus tamen noſtrorum Hadumarus, Comes Civitatis Genuæ, imprudenter contra eos dimicans occiſus eſt. Regino ad annum 806. Iisd. penè verbis.

Das wäre nun eine einem ſo groſſen Monarchen nicht gar reputirliche Sache geweſen / wann ein unglaubiger Officier von Hueſca ihme hätte zumuthen / und der Pabſt mit aller Macht einrathen und treiben ſolten / daß der König ſich zu dieſem nacher Corſica verfügen / und denen Saracenen ſelbſten / die er eben Anno 800. -- in ſelbiger Gegend befechten laſſen / einem einigen Mann zu gefallen / ſeine Königliche Höchſte Perſohn ſamt dem Heil ſo vieler Millionen Unterthanen mit gröſſeſter Gefahr exponiren ſolte.

Noch abgeſchmackter kommt ſechſtens heraus / daß der Mabilloniſche Mönch vorgibt / quod Auguſtus, facto ſuis cum prioribus Conſilio cum immenſis & pretioſis muneribus, & pecuniâ pretioſâ, totum per orbem ob id ipſum congregata, ad præfatum Urbis Præfectum (Azan.) illos (legatos ſuos.) tránsmiſerit. Und iſt die Thorheit niemahlen erhört worden / daß ein Monarch von 3. ſo groſſen Königreichen zu Gegen-Beſchenckung eines Commendanten einer feindlichen Veſtung alle ſeine Land / ja die gantze Welt in Contribution ſolte geſetzet haben. Und wie dieſes nicht alleine dem

dem Azan bey den Seinen die äusserste Gefahr verursacht / sondern auch grosse Zeit erfordert hätte; Also will ja des Caroli beschriebene schnelle Abreiß / & cornipes celeriter conscensus sich damit wohl nicht combiniren.

Was seynd aber siebendens dieses vor ungereimbte Sachen / daß Carolus seine Gesandten von dem Azan zuruck zu erwarten von Rom auf Ravennam gereißt / ermeldte Gesandte aber von Corsica nach Sicilien geseegelt / daselbsten im Closter zu St. Anastasia angeländet: Allda der einte Gesandte Waldo mit dem Schatz verblieben / der andere aber Humfrid zum Kayser nach Ravenna gereißt / und ihme die Verrichtung zu solcher seiner Freud und Devotion hinterbracht / daß er nicht nur ersagten seinen Cornipedem, wie ihn der Mönch nennet / sondern auch s. v. Schuh und Strümpff zuruck gelassen: und in dieser Gestalt cum suis primoribus & universâ Populi Phalange, die gleichfalls baarfuß giengen so viel Meil Wegs / biß zu diesem Closter Wallfahrten marchirt seye. Dann daß Carolus M. seine Zuruck-Reiß von Rom auf Ravenna gemacht / ist klar genug / die allegirte Ursach aber ist so wohl / weil die Gesandtschafft selbst ein non ens, als auch darum ein purer Fucus, weil die Insul Corsica bekandtlich auf der einen Seiten des Mittelländischen Meers / in specie in dem Mari Ligustico gegen Italien über gelegen / Ravenna aber auf der andern Seiten in Italien an dem Venetianischen Golfo liget / wie dann auch die Wege von Corsica nach Ravenna über Sicilien gar nicht der Nähe nach / sondern einen ungeheüren Umb-Weg bezeügen / der König aber hoffentlich an dem Brieff-Porto nie so sparsam gewesen seyn wird / seinen Gesandten unbedeütet zu lassen / wo sie ihn antreffen würden / zumahlen Pisa, Portus Hercolis, Portus Lunæ, Portus Veneris &c. ja auch Genua, welches gleichfals nur wenige Meilen von Corsica situirt ist / damahlen unter seiner Bottmässigkeit gestanden / und durch seine Comites regirt worden / wie sich auch hinnach äussern wird. Und wenn er seine Leuthe in Ligurien gesandt / einen Elephanten und andere Schätze / aus Persien in der Nähe angekommener / durch die Schiffe sicher zu Land zu bringen / so würde er bey einem so wichtigen Transport gewiß nicht unterlassen haben / denen Seinigen den nechsten Weg an die Terram firmam anzubefehlen; Es müßten dann ihme und seinem Gesandten damahlen die obgemeldte andere und der Insul Corsica so gantz nahe Meer-Porte am Mediterraneo alle mit einander ausgefallen seyn.

Zu deme ward damahlen Sicilien undisputirlich unter den Constantinopolitanischen Kayfern. Vid. Astronomus ad annum 797. ibi: inde regressus cum Aquasgranis venisset, ibique Abdellam Saracenum filium Abenmaugæ Regis de Mauritania, Legatumque Nicetæ Patritii, qui tunc Siciliam procurabat nomine Theoctistum, literas Imperatoris de Constantinopoli missas deferentes audisset, consilium iniit &c. Idem ad annum 799. quô dimisso Rex, paucos dies ibi moratus, legatum Michaëlis Patritii de Sicilia nomine Danielem, ad se missum absolvit. Anonymus Scriptor vitæ Caroli Magni ad annum 799. Ibi (Aquisgrani.) venit ad eum Daniel Legatus Michaëlis Præfecti Siciliæ & cum magno honore dimissus

missus est. Regino ad. eund. annum 799. &c. Aquas repedavit, ubi Legatus Michaëlis Siciliæ Præfecti, nomine Daniel, ad eum venit, atque inde cum magno honore dimissus est. Die Abbtey St. Anastasia aber und Castelbuono werden von Tomaso Facello, Histor. di Sicilia l. 1. c. 9. namentlich unter die loca mediterranea gestellt/ so daß man also daselbst mit keinem Schiff / geschweige cum triremibus anländen können: würde auch der König wohl unterwegen gelassen haben/ sich und seine Hoffstatt ohne genugsam accordirte Sicherheit in der Griechischen Kayser und dero Beampten Hände vorab um solche Zeit zu vertrauen.

Weil auch der Kayser von dem München/ wider die Wahrheit/ vor Wasser-scheu angegeben worden / so muß vielleicht damahlen Sicilien annoch eine Peninsula geweßt seyn / wie einige von den ersten Zeiten fabuliren: Ferners möchte man wissen / nach welcher Calculation der Weg von Ravenna durch gantz Italien und Neapolis über Land biß nach Rhegio und von dar nach Sicilien zu reisen / nur 50. Meilen austrüge? so doch etlich 100. welsche Meilen ohne anders gewißlich ausmacht. Daß der König mit seiner gantzen Hoffstatt und allen Völckern (es ist aber oben erhärtet worden/ daß er mit einer zahlreichen Armee in Italien gegangen/ und also auch zuruck.) von Ravenna baarfuß nacher Sicilien/ und nach St. Anastasia gegangen seye: Dieses Vorgeben macht uns glauben: es müßte dieser Mönch nicht lange nach Heinrico IV. gelebet haben / welchen Gregorius VII. so gerne baarfuß vor sich gesehen: Und weilen eben um selbige Zeit die Passagia ins gelobte Land / unter dem Godofredo Bullionæo mit grossem Volck ihren Anfang gehabt/ so ward es dem Scribenten keine Mühe/ den vor viel Jahr verstorbenen Carolum mit seiner Armee auch nach Sicilien in frembdes Land wallfahrten zu schicken: Wie aber dergleichen Sachen von einem grossen König/ sonderlich in Europa, unerhört/ wann dieser baarfusse March auch von Ihme alleine resolvirt worden wäre: "der L. GOtt auch casu quô dergleichen von niemand ver-"langt: Die vorhandene Scribenten auch von einiger Zuruck-Reise des Kaysers von Ravenna in den Kirchen-Staat / das Neapolitanische/ oder Sicilien / aus einiger Ursach/ mit keinem Buchstaben gedencken; ja vielmehr sich das wiedrige / und daß er von Ravenna immediatè auf Pavia, und von dannen so gleich durch das Piemont in Franckreich geeilet / sich weiter unten ergeben wird: also bleibet die blinde Eitelkeit dieses figmenti durchaus auf sich beruhend.

Die vorgebende Gesandte 8vo selbsten belangend/ so ist sonst nirgends zu finden / wann Carolus einige Bottschafft abzuschicken gemeint gewesen/ daß er die von Ihme erwehlte taugliche Personen viel erbitten / oder ihnen 3 Tag lang gute Wort geben müssen / und zeigt sich auch / daß Er wohl Achtung gegeben / seine Gesandtschafften nach Beschaffenheit der Personen ad quas &c. einzurichten; die Bewandtnüß des Azans ist oben beschrieben: Der Mabillonische Mönch aber benennet den einen angegebenen Legatum Caroli, daß Er gewesen seye Hunfredus Dux Histriæ, & Comes Rhætiæ, illo tempore anni 799. annosâ jam ætate gravatus, und Waldo Abbas Augiensis, der ferner die Administration der beeden vacirenden Bistümer Pavia und Basel über sich gehabt/ auch Beicht-Vatter des Kaysers gewesen seye/ beede ex

Primo.

Primoribus Caroli. Es ist aber nicht alleine die Disproportion sothaner Person zu Abgesandten von Carolo M. an einen Commendanten einer mittelmässigen Vestung ohne das vor Augen / sondern es ist diese gantze Legation samt den Legaten mit einander zur Fabel erfunden ; und kommt doch hieher wunderfam / daß der Mönch Hunfredum einen Weltlichen Herrn anführt / als einen Mann / der dem Zeitlichen abgesagt / und sich mit Geistlichen Geschencken trösten wolte: Waldonem aber den Abbt / daß Er zu Belohnung seiner Mühe von dem Kayser Gelt / Territoria und Privilegia vor sein Gotts-Haus ausgebracht habe : welches viel gewesen wäre / von einer Reise zu Wasser von etwan 24. Stunden.

9. Daß aber dieser Hunfrid Anno 799. oder 800. oder auch hinnach die grosse und hochwichtige provinz Istriam in seiner Verwaltung gehabt / davon befindt sich anderwerths bey denen alten Scriptoribus Vitæ Caroli Magni nicht das geringste Anzeigen / wohl aber so viel / daß um solche Zeiten Ericus Dux selbiger Enden / und zwar in Frtaul / deme einige zwar neüere Scribenten bey ihm auch Istrien adjungiren / gewesen / Laz. de migr. Gent. l. 3. p. 91. und dem König Carolo wider die Hunnen und mehr andere Feinde zu Felde gedienet: Welcher / als Er Anno 799. zu Tarsatica einem Liburnischen Meer-Städtlein umkommen / Eginhard. ad annum 799. p. 32. ihme auch nicht einmahl Humfried / sondern einer Namens Cadolacus gefolget haben solle. Monach. Egolismens. Edit. Argent. p. 57.

Wir nennen aber diese Provinz von darumben hochwichtig / alldieweilen sie dem Feind nahe angelegen / und Carolus M. schon Anno 776. dort herum eine weit-aussehende Rebellion in aller Eil zu stillen gemüßiget worden. Ita enim Eginhardus ad d. annum 776. Regi Domum revertenti nunciatur; Rotgaudum Longobardum, quem Foro-Julienſibus Ducem dederat, in Italia res novas moliri, & jam complures ad eum civitates defeciſſe. Ad quos motûs comprimendos, cum ſibi feſtinandum judicaret, ſtrenuiſſimum quemque ſuorum ſecum ducens, raptim in Italiam proficiſcitur. Rotgaudoque, qui Regnum affectabat, interfecto, Civitatibus quoque, quæ ad eum defecerant, ſine dilatione receptis, & in eis Francorum Comitibus conſtitutis, eadem, quâ venerat, velocitate reverſus eſt.

10. Beyhin ist dannoch nicht ohne / und bereits von dem Herrn Tenzelio in Vindiciis p. 216, ex Charta Goldastina 99. docirt worden / daß sich freylich ein Humfridus ſub Carolo M. befunden / welcher nicht nach des Mönchen ersterm Vorgeben als Dux ſive Iſtriæ ſ. Fori Julii, sondern als Comes in Rhetia Curienſi Anno 807. ad Campos mallum publicum gehalten / Goldaſt. Rer. Alem. T. 2. p. 58. Der auch hinnach Anno 822. oder 823. von Ludovico Pio als Kayserl. Gesandter an den Pabst Paſchalem geschickt worden: Thegan. de Geſtis Ludovici Pii §. 30. Edit. Argent. Wann nun der Mönch diesen Humfrid vor den Gesandten am Azan haltet / so Anno 799. oder 800. hätte geschehen müssen / so ist vors erste wiederum nicht wahr / daß er Tempore hujus Legationis schon ein so steinalter Mann gewesen wäre / und vors andere / weil wir gewiß wissen / daß

Er Comes in Rhetia geweſen / ſo iſt wiederum falſch / daß Er zugleich Dux Iſtriæ habe ſeyn können / nachdeme bekandt / (auch ex Monacho S. Gallenſi Herzius Notit. Regn. Franc. c. 5. §. 23. p. 162. & diſſert. de Orig. & progreſſ. ſpecial. German. rerum public. §. 5. p. 17. verb. non ns. unum uni Comitatui &c. erinnert/) daß Carolus (ausgenommen an den feindlichen Gräntzen.) regulariter keinem Grafen mehr als eine Landſchafft anvertrauet / ja als ein Herr / der bey ſeiner Regierung ſehr jaloux war/die Hertzogthümer bey allen Gelegenheiten eingeſchrenckt/und ſelbe/ um einer Perſon nicht zu viel Gewalt einzuraumen/ in mehrere Graffſchafften vertheilt habe: v. Lehmann. Chron. Spir. l. 2. c. 16. Es ſeye aber mit dieſem wie es wolle/ weil die ſo beſchriebene Ambaſſade an den Azan ein non ens, und das von demſelben an den Carolum M. verehrt haben ſollende Crucicula von gleicher Bewandtnuß / ſo hat es ihme auch Carolus, der es ſelbſten nicht gehabt / auch nicht ſchencken können / und iſt alſo dasjenige alles / was der Mönch auf dieſe Suppoſita gebauet / ein lauterer Dufft.

Damit man aber gleichwohl 11tens auf die Feine komme / und den Unterſchied zwiſchen dem obgemeldten Azan, und dem Aron, König in Perſien / die Abgeſandte / welche Carolus an dieſen letztern geſchickt / die Zeit / wann ſolches geſchehen / die Namen dieſer Abgeſandten ſelbſten / deren reſp. Tod und Wiederkunfft / das damahlige Dominium Aaronis von Jeruſalem, die von dem Aaron gegen Carolum getragene und bezeügte groſſe Æſtime, an dieſen gleichfalls geſchickte Geſandtſchafft / die Zeit der Einlangung / die Ruck- Reiß Caroli von Rom und Ravenna in Franckreich / den Ort ertheilter Audienz, die mitgebrachte Schätze / die von Carolo M. in Ligurien derentwegen beſtellte Schiffe / und alſo eigentlich vernehmen möge / was dem Mabilloniſchen Mönchen zur Gelegenheit dienen müſſen/ eine ſolche ungeheüre Fabel anzuzettlen; ſo wollen wir hören/ was Einhardus und andere Scribenten ſalvæ fidei von dieſer materie vor Bericht geben: Ermeldter Eginhardus ſagt p. 7. Cum Aaron Rege Perſarum qui, excepta Indiâ, totum pene tenebat Orientem, talem habuit in amicitiâ concordiam, ut is gratiam ejus omnium qui in toto orbe terrarum erant, Regum ac Principum amicitiæ præponeret, ſolumque illum honore ac munificentia ſibi colendum judicaret: ac proinde, cum Legati ejus, quos cum Donariis ad ſacratiſſimum Domini Salvatoris noſtri Sepulchrum, locumque reſurrectionis miſerat; ad eum veniſſent, & ei Domini ſui voluntatem indicaſſent, non ſolum quæ petebantur fieri permiſit, ſed etiam ſacrum illum & ſalutarem locum, ut illius poteſtati adſcriberetur, conceſſit, & revertentibus legatis ſuos adjungens inter veſtes & aromata & cæteras orientalium terrarum opes, ingentia illi dona transmiſit, cum ei paucos ante annos eum, quem tunc ſolum habebat, mitteret Elephantum.

Die Annales Aſtronomi ad annum 801. melden folgendes: Imperator de Spoleto Ravennam venit, & aliquot dies ibi moratus Papiam perrexit, ibi nunciatum eſt ei, Legatos Aaron, Regis Perſarum, Portum Piſas intraſſe,

traſſe, quibus obviam mittens inter Vercellas & Eporediam, eos ſibi fecit præſentari: Unus eorum erat Perſa de Oriente, Legatus Amirati Abraham, qui in confinio Africæ in Foſſato præſidebat. Hi Iſaac Judæum, quem Imperator ante quadriennium ad memoratum Regem Perſarum, cum Lantfrido & Sigismundo Legatis ſuis miſerat, reverſum cum magnis muneribus nunciaverunt. Nam Lantfridus & Sigismundus ambo in eôd. itinere defuncti ſunt. Tum ille miſit Erumbaldum Notarium in Liguriam ad Claſſem parandam, quâ Elephas, & ea, quæ cum eo afferebantur, ſubvehi poſſent. Der Monachus Egolismenſis in vita Caroli M. p. m. 58. beſchreibt es gleichfalls faſt mit einerley Worten; mit dem Anhang / deſſen der Anonymus ad annum 801. auch gedenckt: daß ermeldter Jud Iſaac mit dem Elephanten / Namens Abulabaz, im Octobri zu Porto Venere angelangt / ererſt aber im Julio des folgenden Jahrs ſelbſten ſolchen nebſt den andern Perſiſchen Præſenten dem Kayſer zu Aachen überreichet habe: Regino beſtätiget eben dieſes: nicht weniger die in ligatâ vorhandene Annales in vita Caroli M. ad annum 802. Iſt alſo vornemlich klar / daß zwiſchen Aaron und Azan ein groſſer Unterſcheid / daß der Aaron niemahlen nach Corſica kommen / noch dahin zu komen im Siñ gehabt / die an ihne geſchickte Abgeſandte ſchon Anno 796. abgereißt / und unter wegen verſtorben / keiner darunter Waldo oder Humfrid geheiſſen / die Geſchencke Aaronis, in dem Elephanten / koſtbaren Kleidern / Specerey und andern dergleichen Schätzen der Orientaliſchen Ländern / nicht aber in denen Specificatis des Mabilloniſchen Mönchen / welche gewißlich ſo wohl als andere benambßt worden wären / beſtanden: Wie dañ der Mönch ſo unverſchamt verwegen ward / daß er nicht nur der Cruciculæ quæſtionis, ſondern auch der gantzen Dornen-Cron / ja gar einer Ampullæ und weiten Geſchirrs / von dem Blut Chriſti angefüllter / gedencken dörffen: Worzu ihme ferner mag Anleitung gegeben haben: Daß

12. Anno 803. vor Carolum Magnum gekommen / daß Chriſti Blut in Mantua angetroffen worden / welches derſelbe daraufhin dem Pabſt Leoni III. zu unterſuchen demandirt / ita enim Monachus Egolismenſis in vita Caroli ad ann. 803. & 804. Perlatum eſt ad Imperatorem, æſtate præterita Chriſti Sanguinem in Mantuâ Civitate fuiſſe repertum, propter hoc miſit ad Papam, petens, ut hujus Famæ veritâtem inquireret. Hermannus Contractus ad ann. 803. Sanguis Domini Mantuæ inventus Carolo Imperatori nunciatur, cujus rei veritatem inquirendam Leoni Papæ Imperator demandavit. Annales Fuldenſes idem iisdem pene verbis referunt.

Damit aber der Mabilloniſche Mönch / welcher ſich einmahl vorgenommen / nicht nur die Beſitzung der Cruciculæ dem Humfrido zu addiciren / ſondern auch ſolches gegen ſeine poſteros zu continuiren / und unter Denenſelbigen miraculôs zu machen / deſto beſſer beſtehen könne; ſo bringt er

13. Ferner ein / Humfrid, welcher auch Churer-Rhætien beſeſſen hätte / habe dieſe Cruciculam in das von ihme geſtifftete Cloſter Schennis verwahrt / und folgends ſeinem Sohn Adalberto erblich hinterlaſſen; Es habe

habe sich aber begeben/ daß dieser/ welcher gleichfalls die Rhætiam Curiensem erblich und eigenthumlich inngehabt/ bey dem Kayser Ludovico durch Ruotpertum, der auch dessen Vasall gewesen / fälschlich eingehoben worden/ und Ruotpertus erlangt / daß Adalberto alle seine Vätterliche Verlassenschafft entzogen / und ermeldte Landschafft ihme Ruotperto in proprietatem und eigenthumlich eingeraumt worden: Adalbertus aber seye / als seines Vätterlichen gesambten Vermögens entsetzet / demnach aller-bloß / und nur noch das einige Creützlein bey sich habend / zu seinem Bruder Burckharden/ der damahlen Istriam gleichfalls regirt habe/ entronnen; Von dem er eine Armee erlangt / mit derselben sich wiederum in Rhætien begeben / und Ruotpertum ohnfern Zizers angegriffen; der seye aber geflohen / von einem voraus geführten Pferdt an das Knie geschlagen / darauf von denen Bedienten auf seinen Schild gesetzet worden / und schnell dahin gestorben ; welches ohnfehlbar der Würckung der Cruciculæ zuzuschreiben seye: Adalbert aber habe diesen Cörper in ein Closter Namens Lindau begraben lassen / und selbst samt den Seinigen dahin begleitet.

So viel nun die Fundation des Closters Schennis betrifft / (welches Guler / ob er gleich von der Crucicula nichts meldet / lib. 7. f. 91. auch beybringet.) lassen wir die Sach / als uns so weit nicht angehend / dahin gestellt : Weil aber Raßler sich so lange in Rhætien seiner Stifftischen Arbeit zu Lieb auffgehalten / und alle Bibliothecken durchsuchet / so muß in dem Fundations-Brief wegen Schennis gewiß der Cruciculæ, (welches das Mabillonische Memorial mit der Ampulla abermahlen confundirt.) nichts gedacht seyn.

Wegen der Schlacht des Adalberti mit Ruotperto und dero Consequenzien / dafern Tenzelius sich unternommen haben würde/ die Beglückung einer so hochwichtigen Rebellion dem Heil. Blut Christi und dessen Wunderwerck zuzuschreiben / was würde wider ihne / und zwar nicht unbillich / vor ein cumulus der bißigsten Formularum maledicendi in den Gegnerischen Schrifften anzutreffen seyn? doch wollen wir dermahlen nicht so weit gehen / sondern alleine die Beschaffenheit der übrigen Erzehlungen untersuchen; Stumpff hat sich in dieser Materie also vernehmen lassen: "Um die-
"se Zeit (nachdem er nechst oben von denen Jahr-Gängen 836. und 840.
" gesprochen.) lebt und herrscht Adalbertus, ein Sohn Humfridi und Graf
"in Churer-Rhætien ꝛc. Kayser Ludwig der Erste hatte einen Dienst-
"Mann / genennet Ruotpertus, der bewegt den Kayser so viel / daß Er
"ihme die Churer-Rhætiam zum Eigenthum verliehe: Das geschahe / auf
"daß Ruotpertus den Adalbertum mit Gewalt vertrieb / und ihn seines
"Lands beraubt. Adalbertus zoch in Istriam, seines Bruders N. (der ein
" Herr in Istria war) Hülff begehrende/ der zoch gewaltiglich mit Ih-
"me wider Ruotpertum, (also solle / nach diesem/ Burckhardus Isterreich ver-
"lassen / und seinen Bruder mit der Armee biß in Rhætiam begleitet haben;
"wo ist die Prob hierzu?) kamen mit ihm zum Streitt bey dem Dorff Zizers/
"brachten Ruotpertum zur Flucht / in welcher Flucht er von einem Pferd
"zum Tod verlezt ward / daß er den Geist auffgab; den ließ Adalbert in

"das

"das Closter Lindau führen / und daselbst bestatten. Damit behielt Er sein "Rhetisch Landschafft biß an sein End.

Guler / dessen das sogenandte Mabillonische Memorial auch gedencket / meldet gleiches von Adalberto / ausser daß Er das Closter zu Lindau nennet / und stellet das Jahr dieses Actûs würcklich auf Annum Christi 838. Dem folget Fortunat Sprecher in seiner Rhætiâ ad Annum 838. Nicht minder Bucelinus in Rhætia S. & P. ad eundem Annum 838. Samtliche aber ohne geringste allegirung einigen bewehrten oder glaubwürdigen Authoris.

Dahero wohl abzusehen / daß ermeldte neüere Scribenten es alle / mit Einrichtung der Sach / nach ihrem gusto aus dem Stumpfio entlehnet / welcher sein opus Anno 1546. verfertiget / und folgends publicirt hatte. Es äussert sich aber / daß dieser Johann Stumpff eben zu Zeiten des Bruschii gelebet / welcher Bruschius auch seiner in seiner Monasteriologiâ, sub tit. Frauen-Münster in Zürich p. 141. gedencket. Von der Bekandtschafft Bruschii, mit Münstero werden wir in folgender Beylag specialiter Meldung machen / wie auch eben dieses Münsteri von Stumpfio mehrfältige Anregung geschiehet. Daß er Bruschius in Augia Majori von dem Libello des Mabillonischen Mönchen ettwas gesehen haben müsse / das ist aus der in Descriptione Augiæ Divitis mit eingebrachten Fabella, der Reiß des Waldonis & Humfridi in Corsicam, und an den Azan genugsam ersichtlich; wiewohl er sein Vorbringen dannoch nicht positivè gestellt / und allein gemeldt: Scribitur. Da dann leicht geschehen können / daß Bruschius von diesem Libello und all dessen contentis dem Münster oder Stumpfen Nachricht gegeben / dieser / ohne weiters nachschlagen der Umbständen / wie bey den grossen Büchern mehrmahlen geschicht / die asserta des München dißfalls vor wahr geglaubet / und seinem operi also inserirt habe: Wiewohl zwar er Stumpff selbsten l. 5. c. 30. fol. 383. ab init. bey dem Adalberto von Kyburg / expressè der Schrifften aus der Reichenaw Meldung machet.

Es ist aber der Mabillonische Mönch in dieser seiner Erzehlung nicht glücklicher / als vorhero: Dann

(1) Ist bey den alten Scribenten / die um die Carolovingische Zeiten gelebet / von einigem Adalberto Humfrids Sohn / oder Grafen in Churer Rhetien / oder Duce Istriæ, kein Buchstaben vorhanden. Und zwar so viel anbelangt das Diploma Mageri de A. A. c. 5. §. 21. da Carolus M. seinen Cognatum Adalbertum (welchen Magerus einen Grafen von Bregenz titulirt) dem Gottshaus Reichenau zum Advocato gegeben / und bestättiget haben solle; nachdem Conring in seiner Lindauischen Censur solches untersucht / und vor illegal angesehen / deme auch hinach die Historici und Critici dieser Zeiten gefolget: Paullin. dissert. de Advoc. Monast. ed. nov. §. 8. so hat niemand anhero solches wiederum auffzuwärmen sich bemühet / und bleibt es dahero dißfalls auch ausser consideration. Ja nicht nur die Scriptores temporis Carolovingici melden von keinem Adalberto Rhætiæ Comite, sondern auch diejenige / welche ihnen durch etliche Secula hinnach gefolgt / so viel deren zu dem gemeinen Besten publicirt worden / schweigen alle still hievon / dann den Mabillonischen Fabellanten / der

(wie er Mabillon dißfalls recht meldet.) der einige ist / so davon anregung gemacht / wird keiner pro legali & genuino Scriptore admittiren; welcher doch so behutsam gegangen/ und/damit er dem obgemelten Diplomati des Mageri de Anno 813. (ut prætendebatur.) keinen Nachtheil zuziehe / auch darinnen einen ansehnlichen Fehler gemacht / daß er den angebenden Vatter Adalberti schon sub Ao. 799. contra ipsam veritatem mehr angezogener massen pro annosa jam ætate gravato beschrieben hat. Daß aber Naßler P. 1. vindicat. n. 114. vorgibt / quod Adalberti, ejusque perpessæ in Lacu Acronio Tempestatis omnes fere Historici meminerint, qui aliquid de Origine Cœnobii meminerint; ein solches wäre besser durch Benambsung der Authorum erklärt worden / da sichs dann nochmahlen gezeigt hätte / daß der einige Achilles Pirmininus Gasar der erste gewesen / der dem Münstero diesen Bären angehängt hat / durch welchen hinnach die Fabel unter die Leute gerathen.

(2) Mit dem vormahlenden Bruder hat es gleiche Bewandtnuß/ und siehet und höret man von einem solchen Burckhardo, quâ fratre Adalberti, oder quâ Duce Istriæ nirgends keinen Buchstaben: wie dann auch Stumpff so gar sich nicht getrauet hat / den Namen des Burckhardi zu exprimiren; Ja wann wir zu denen Zeiten Ludovici Pii die Duces selbiger Enden auffsuchen wollen / so findt sich auch bey dem Astronomo ap. Reuberum ad annum 819. daß Cadolach, de quo supra, Dux Foro- Julienſis verstorben / und ihme in Friaul und der Carantaner- Provinz Baldricus zum Nachfolger gegeben worden / welcher Anno sequenti auch die Crainer wiederum bemeistert: sub Anno 826. werden daselbsten annoch Baldricus und Gerholdus Comites & Avarici, seu Pannonici Limitis Custodes genennet / und ad observandos motus Bulgarorum in die Provinciam der Caratánorum versendet: dieses Baldrici gedencken auch die Annales Fuldenses sub eodem anno. Anno 828. aber seynd die Wort notabel: Baldricus Dux Foro- Julienſis, cum propter ejus ignaviam Bulgari Fines Pannoniæ superioris impunè vastassent, honoribus privatus, & Marca, quam solus tenebat, inter quatuor Comites divisa est. Und darmit haben also die Duces selbiger Landen sub Ludovico Pio ihr End genommen. Daß aber unter diesen vier Grafen / welche Baldrico nachgefolgt / einer habe Burckhardus geheissen / oder Humfrids Sohn gewesen / das ist hieraus wiederum nicht/ wohl aber so viel zu ersehen / daß dieser Baldricus nebst Gerholdo nicht nur das Friaul und Isterreich / sondern alle andere selbige Lande an Ober- Pannonien gräntzend / ja so gar auch den sub Ludovico Pio gestandenen Antheil von Dalmatien administrirt / vid. Casimir Frescot Histor. Dalmat. P. 2. p. 152. ob es wohl zuvor seine eigene Duces gehabt; wie beym Astronomo ad annos 819. und 821. Borna Dux Dalmatiæ seinen Enckel Ladasclause zum Nachfolger gehabt.

(3) Von dem Ruotperto, welcher einen Adalbertum Rhætum bey Ludovico Pio auf diese Weise ausgebissen/ und denselben verjagt haben solte/ wie auch der hinnach gefolgter gantzen Beschreibung der Action mit Ruotperto und seinem Tod ist vor denen Zeiten Stumpfii aller Orten altum Silentium: so dann hat Conring bereits d. c. 10. die Umstände in Betrachtung genommen/ und aus denenselben den Schluß gemacht/ daß alles/ was dißfalls wegen des Ruotperti vorgekommen / vor ein eitel Gedicht und blauen Dunst zu erken-

nen

nen seye / obgleich Raßler d. P. 1. §. 114. in dessen Relation sich so sehr bemühet gehabt. So ist auch

(4) In der Kirchen und Stifft zu Lindau von der Begräbnuß eines Ruotperti die geringste Anzeig nicht zu finden.

(5) Der Raßler setzet Vindicat. P. 2. c. 9. n. 252. die Gräntzen der Rhätischen Graffschafft von Italien biß an den Fluß Arga, und includirt damit Bregentz / Lindau / Wasserburg / und einen grossen Theil der damahligen Hoch-Gräfflich Montfortischen Landschafften Tettnang und Arga / biß an den Flecken Langenargen / ab antiquis Arguna oder Argoviâ genandt; welches alles zumalen einen Bezirck von etlich 100000. Haußhaltungen ausmachet / die Er Raßler dem Humfrido (Grafen allein in Churer-Rhetien.) und nach ihme angebenden Sohn in die Verwaltung einschreibet. Wir werden dieses letztere / als eine wider alle Umstände lauffende Sache / bey der folgenden quæstion de prærogativa ætatis &c. ex professo ventiliren / und ohnpræjudicirlich zu ersehen geben / daß dieses arrogante und unerwogene Vorgeben des affirmirenden Raßlers allerdingen absurd, hingegen aber daß Rhætien in viele Graffschafften vertheilt / und daß nicht einmahl gantz Bregentz dahin gehörig gewesen / ja auch / daß Tempore Ludovici Germanici so gar die Herrschafft Bregentz selbsten gegen Lindau nicht biß an den Fluß Leiblach / zu geschweigen biß an die Argen gegangen seye: Je grösser aber der Jesuit diese Graffschafft Rhætiæ Curiensis machet / je weniger ist zu glauben / daß Carolus M. solche nicht allein also gelassen / sondern auch dem Humfrido noch darzu das so importante Hertzogthum von Istria in oder an den Extremitæten Italiens anstossend / wider alle seine anherige Politic eingeraumet und einfolglich so viele Ländereyen anvertrauet habe / die wegen ihrer Grösse und Entfernung von einander unmöglich durch einen Grafen / oder auch durch einen Hertzog alleine commandirt werden konten; da voraus beede in 2. unterschiedliche Königreiche gezogen wurden / und Rhætia zu Teutschland und Alemannien gehörig / Istria, Friaul und selbige Länder aber nach ihrer acquirirung unter die Regierung von Italien gezogen worden.

Wie nun also der Vatter diese grosse Macht / gantz nicht glaublich / unter Carolo M. beysammen hatte / weniger / daß sie ihme allodial gewesen seye: also / wann er gleich die angezogene 2. Söhne hinterlassen hätte / so ist widerum nicht glaublich / daß Ludovicus Pius solche grosse Lande zweyen Brüdern / und deme nach abermahlen einer Familie alleine anvertrauet hätte.

(6) Es ist bekandt / daß Ludovicus Pius zwar ein Herr gewesen / welcher dann und wann sich seinen Räthen mit grossem Schaden zu viel anvertraut / und ist ihme auch die allzugrosse Clemenz und Liberalitæt, sonderlich gegen die Geistliche Clöster / von einigen vorgeruckt worden: Er ward aber dannoch darbey ein frommer und gerechter Fürst / der sich mit strengen resolutionibus nicht übereilte / weniger aber alt-meritirten hohen Beampten einige Verwaltungen und Ehren-Stellen / noch viel weniger aber ihr Eigenthum mit Land und Leuten auf blosse einseitige Verläumbdungen hinweg nahme: wie dessen / & factæ causæ cognitionis, nicht nur das obangezogenene Exempel Baldrici vorhanden / sondern auch Lehmannus Chron. Spir. d. l. 2. c. 24. ex Authore Vitæ Ludovici Pii ap. Pithœum anführt / was mit dem Comite Siguimon vorbey gegangen: welche obgleich gerechte Verfügung / nachdem sie dannoch

so viel Blut gekostet / dem Kayser schon auch vor das künfftige zum Exempel gedienet haben wird / mit Absetzung seiner Hertzogen und Grafen nichts præcipitantes vorzunehmen / sondern gegen dieselbige nach denen Rechten zu verfahren.

(7) Es ist aber auch an deme / daß auf Ludovici seine Gnade dessen grössern Ministris zu sündigen gar nicht erlaubt gewesen.

Uber dasjenige / was ihme zu Compiegne Anno 829. oder 830. begegnet / de quo infra, melden die Annales Fuldenses: Conventû ap. Noviomagum habito, Imperator omnes, qui sibi contrarii fuerant, velut justè exauctoravit, quosdam publicis, quosdam privatis rebus exspolians: quosdam in exilium mittens: Nithardus Consobrinus Ludovici Lib. 1. Histor. Hinc hi, qui cum Lothario senserunt, in Concilium deducti, & ab ipso Lothario ad mortem dijudicati, aut, vitâ donatâ, in exilium retrusi sunt. Theganus §. 49. eodem anno, qui est annus regni ejus 21. omnibus indulgentiam præstitit, qui eum coacti reliquerunt.

Nach der grossen Rebellion, die sein älterer Sohn Lotharius Anno 833. wiederum vorgenommen / hat Er zwar diesem verzigen / nicht aber seinen Anhängern: Astronomus ad annum 835. Ipse de quibusdam Episcopis, quod turpiter se deseruerint, conquerebatur: sed cum quidam in Italiam confugissent, aliqui ex vocatis non venirent, solus Ebbo eorum, qui petebantur, adfuit, celebravit. Regino ad annum 839. Ebbo, Episcopus Remorum, in generali Synodo deponitur, ac multi alii exilio damnantur, qui in dejectione Imperatoris conspiraverant. Diesen Ebbonem beschreibt auch Theganus §. 44. vor einen sehr gottlosen Mann. Ja so gar hat der Kayser seinen ältern Sohn Lotharium, dem er doch so viel nachgesehen / da er nach Ann. 834. wider unreine Gedancken bey ihme gespührt / mit allem seinem Anhang und Proceribus von sich hinweg / und in das ihm angewiesene Italien geschaffet; Astronomus ap. Reuber. ad annum 835. Nithardus d. l. 1. Und dieser hat sich nicht mehr bey seinem Herrn Vatter in Teutschland dörffen sehen lassen / biß bey der Anno 839. erfolgten Versöhnung: Seinem Vetter Bernhardo, Pipini Sohn / hat er erstlich die Augen / hernach das Leben nehmen lassen; Regino ad annum 818.

Hat nun der Kayser zu Conservation seines Staats / wie gütig und wohlthätig er sonsten gewesen / sich dannoch gegen seine Rebellen / auch die ihm am nechsten angehörig gewesen / biß in den Tod also bezeüget / ja seinen Sohn Ludovicum, der ihme doch so grosse Dienst geleistet / als er mit Entsetzung von Ost-Francken nicht zu frieden gewesen / biß in seinen eigenen Tod hinein verfolget: Wer will dañ glauben / daß der Kayser eine so abscheüliche Conspiration des Adalberti und seines Bruders Burckhardi, eine so weit aussehende Rebellion zweyer so mächtiger Brüder / die ipso invito beschehene bewaffnete occupation des mächtigen und Volck-reichen Rhæriens / mit der Raßlerischen ungereimbten Extension biß an den Arg-Fluß / den Mord eines angenehmen Dienst-Mannes und vieler getreuer Unterthanen so blosser Dingen würde haben auf sich ersitzen lassen? Ja sage ich / wer will glauben / daß / wann solches Anno 838. geschehen

wäre /

wäre / Ludovicus, der im Früh-Jahr Anno 839. zu Bodmann mit einer gantzen Armee und also nechstens an Rhætien gestanden / ein solches nicht einmahl geandet / und also zugelassen hätte / daß dieser Rebell das grosse Rhætien / manu potestativa tanquam hæreditatem suam usque ad obitus sui diem inngehabt und besessen hätte / und welches das aller-verwundersamste / daß bey keinem einigen alten Authore, ausser des neüen Mabillonischen Fabellanten davon nicht ein einiges Merckmahl vorhanden seyn solte?

Wir haben auch bereits oben angezeigt / wie ernstlich und eylfertig Carolus M. die Rebellion Rotguardi Ducis Forojulienſis abgestrafft: allhier wären 2 Rebellen über wichtige grosse Ländereyen geweßt / und derentwegen solle sich Ludvicus Pius nicht einmahl gereget haben. Und wann wir weitläuffig seyn wolten / so würde der Fleiß und Eyfer Ludovici Pii, die samtliche unter seiner Regierung sich erzeigte weitere Rebellionen zu stillen / aus den bewehrtesten und ältesten Scribenten leicht zu eruiren seyn.

(8) Die Umbstände in der Beschreibung des Mabillonischen Mönchen geben / daß man beederseits mit Heers-Krafft gegen einander gezogen seye; wie ist aber glaublich / daß Burckhardus in Istrien so eylfertig eine gantze Armee nicht nur zusammen gebracht / sondern auch durch Friaul und gantz Italien nacher Zizers geführt habe / ohne daß dem Kayser davon in Zeiten von den benachbarten Herren und Grafen ichtwas beditten worden wäre? dergleichen doch bey andern Vorfallenheiten jederzeit fleißig beschehen; ja weilen Ruotpertus selbsten auch Völcker zusammen gezogen / einfolglich von diesem March vorhero Nachricht gehabt haben solle / wer will glauben / daß / wann dergleichen geschehen wäre / er nicht selbsten dem Kayser in aller Eyl Nachricht gegeben / um Schutz und Hülffe von dorten aus vornemlich angesucht haben / und biß zu deren Erlangung allein defensivè gegangen seyn würde: ja solte absonderlich Lotharius, unter dessen Commando damahlen Burckhardus gestanden ware / hierzu stille gesessen seyn?

(9) Die Schlacht solle Anno 838. obgemeldter massen vorgegangen seyn; Dieses wolte Wagnereccio gar nicht gefallen. Und wie er / der Ludovicum Germanicum pro Authore des quæstionirten Diplomatis auffgeworffen / es mit dem daselbsten pro Adalberto befindlichen Prædicat, fidelis Vasalli, nicht construiren konte / sondern wohl begriffe / daß es eine unwiedersprechliche Rebellion gewesen ware / die Ludovicus Pius nicht würde ungerochen / noch dem Adalberto blosser Dingen nachgesehen haben; zumahlen er auch wohl observirt hat / daß dieses Jahr sich gleichfalls gar nicht schicke / demselben eine solche Action einzuverleiben: So kommt er / der dannoch die Fabel gerne beybehalten wollen / mit andern ersonnenen Umbständen herbey. Nemlichen: die Expedition des Adalberti habe sich von Anno 838. leichtlich biß auf den Tod Ludovici Pii, und also ad medium Annum 840. extendiren können; und da habe sich Adalbert nach wiedererlangter Possession alsobald / aus Beysorg der Rache von Lothario, auf die Seite sein Ludovici Germanici geschlagen / und ohnzweifelig so wohl gehalten / daß der König ihne in der Land-Vogtey Rhætien confirmirt / und hernach ihme das prædicat fidelis Vasalli gegeben.

Weil aber Raßler die Anatomie der Conringischen Censur über diese Einfälle seines Vorfahren nicht ertragen können / der doch dabey so viel Aufrichtigkeit bezeüget / daß er eben aus den Worten : fidelis Vasalli, selbsten offentlich erkennt / daß das Diploma ohnmöglich von Ludovico Pio herkommen könne / und dieser Kayser dergleichen ungeheüre convellirungen des Statûs publici ohne conveniente Bestraffung nimmer hätte dahin gehen lassen können; so ward ihme Raslero gantz keine Mühe / dieser Sorge durch eine andere abermalige Invention abzuhelffen. Und weil er den Ludovicum Pium dannoch pro authore Diplomatis behaupten wolte / einig tauglicher Author aber von diesem Geschäfft gar nichts meldet / der Mabillonische Mönch auch kein Jahr dißfalls allegirt: als schätzte der Raßler sich die Facultæt offen / selbst einen Jahr-Gang / nemlich Ann. 834. auszusuchen / welchen er sich am favorablesten erachtete. Damit er aber der Mann nicht allein seye / dieses zu asseveriren / so bringt er ein: entweder habe Guler in der Jahrzahl gefehlet / oder aber der §. hiemit da zogen ꝛc. ziehe sich auf den §. zu diesen Zeiten ꝛc. folglich ad annum 834. von wo an Adalbertus noch wohl Zeit gehabt habe / biß ad annum 839. mit Ludovico Pio sich zu versöhnen / da hingegen der Jahr-Gang 838. sich auf den folgenden §. den höchsten Gewalt ꝛc. alleine schicke.

Man hat aber ab adverso den Statum des ermeldten Jahrs 834. so viel diesen passum betrifft / abermahlen ausser genugsamer intention gelassen: Und gleichwie Lotharius, dem der Vatter die Verwaltung Italiens anvertrauet hatte / vorher schon alle Kräfften zusammen gesucht / ihne den Vatter zu dethronisiren / worunter die Italiäner ohne anders den vornehmsten Theil ausmachen müssen / weil Ludovicus Germanicus und Pipinus sich dieses Geschäfft höchst-wiedrig seyn lassen : Astronomus ad annum 834. Also ist erfindlich / daß Ludovicus Pius annoch in währender Fasten-Zeit / und also noch vor angebrochenem Frühling des ermeldten 834. Jahrs den Reichs-Scepter wieder ergriffen / eine grosse Anzahl Völcker und Armeen / unter Ludovico, Pipino, wie auch den Burgundischen Grafen ꝛc. ꝛc. zu seinen Gebotten gehabt / der Sohn Lotharius aber selbsten sich und zwar wiederum nach Italien retiriren müssen : Da nun gantz Teutschland / Italien und Franckreich dieser Sachen halber in Beregung und Waffen gestanden; Annal. Fuldens. ad annum 834. Solte sich wohl ein eintziger ausgewiesener Graf gelüstet haben / vor sich selbsten so weit aussehende Rebellionen anzustellen / und sich mitten in des Kaysers Landen bey dem occupirten Bezürck / und zwar manu potestativâ, biß nach dem Tod des Kaysers so viele Jahr zu erhalten?

Betreffend aber die Raßlerische Auslegung des Guleri, so schlägt jener damit sich selbsten noch mehrers. Dann die Gulerische Schreib-Art und ad marginem gemachte Jahrzahlen geben unwiedersprechlich so viel / daß derselbe fol. 94. a. wo das Jahr 834. befindlich / geglaubet / daß zu denselbigen Zeiten (nicht positivè illo anno.) Ruotpertus den Adalbertum bey dem Kayser eingehoben / und endlich den Herrn durch lang und vieles Vorschwatzen beredt / daß er ihme Ruotperto die Verwaltung Rhætiens eingewilliget / er sagt weiter / daß Adalbertus nicht gerad gewichen / sondern

dern durch Vorstellung des ihme beschehenden Unfuges sich in possessione seines Characters auch endlichen armatâ manu zu erhalten gesucht: mithin aber habe sich Ruotpert dermassen verfaßt gemacht / daß er an Volck und allerhand nothwendiger Vorbereitung der Gewaltigere ward. Derowegen er seinen Gegen-Parth mit Heers-Krafft abgetrieben / der daraufhin seine Zuflucht in Istrien zu seinem Bruder Burckhardo, welcher nach seinem Vatter selbige Lande beherrschet ꝛc. genommen / und von ihme Hülff erlangt habe ꝛc. Woraus ja klar zu sehen / daß Guler / welcher die fabel geglaubt / gar nicht der Meynung gewesen / daß alle diese Händel in einem Augenblick geschehen seyen / sondern um Anno 834. habe die Verläumbdung Ruotperti angefangen / deren sich aber der Kayser nicht gleich accommodirt / sondern es darzu lang und viel Zeit erfordert; daß ferner Adalbert seine Verantwortung zu thun gesucht / aber nicht erhört worden: Daß darauf Ruotpertus Consensu & Authoritate Imperatoriâ eine Armee mit allen Requisiten zusammen gebracht / und den Adalbertum de facto angegriffen / und ihne / der sich zur Gegenwehr gesetzet / mit Gewalt der Waffen vertrieben: Daß Ruotpertus darauf die Rhætische Lande in würckliche possession genommen / Adalbert hingegen darauf zu seinem Bruder Burckhardo in Istrien gereißt: Daß darauf sein Bruder sich seiner angenommen / gleichfalls eine Armee gesammelt / und dieser darmit durch Italien in Rhætien gezogen / daß Ruotpertus dessen innen worden / darauf ebenmäßig sich um Hülff und Beystand allenthalben beworben / und wider seinen Feind bewaffnet / und gefaßt gemacht / aber in der Schlacht bey Zizers den kürtzern gezogen / und dieses alles sich von Anno 834. biß ad Annum 838. inclusivè zugetragen habe: wie dann freylich eine noch grössere Unbesonnenheit wäre / zu fabuliren und zu glauben / daß dieser gantze Handel in einem einigen Jahrgang sich angefangen und geendet habe. Und damit hat er Guler fol. 94. b. die Jahrzahl 838. und zwar allein (dergleichen er bloß vorhero fol. 92. & 93. nicht gethan.) obenangesetzt.

Wegen des §. den höchsten Gewalt ꝛc. müssen wir uns etwas weiters heraus lassen. Raßler sagt P. 1. Vindic. §. 165. von Gulero also: Ludovicus Imperator, etsi Vivus Filiis suis Regna sæpius partitus esset, re tamen ipsâ, ut Gulerus asserit, Rhætiam dimisit nunquam, sed hanc per Adalbertum nostrum, quamdiu superstes fuit, gubernavit.

Nun ist aber erstlich an Raslero und denen jetzigen Stifftischen Beampten nichts neues / daß sie von denen vor sich liegenden Schrifften und Authoribus diesen und jenen periodum zur Helffte allegiren / die andere Helffte aber / welche etwa in Exceptionen oder Limitationen bestehet / oder sonsten nicht anständig / im Sack behalten / hergegen das erste pro thesi generali venditiren / und dahierüber sodann ihren Fechtern Streich anbringen wollen. In Gegenwart haben wir dessen ein Exempel, es werden sich aber in der Haupt-Refutation der Apologie und andern Beylagen dergleichen mehrere erzeigen.

Die Wort Guleri lauten also: "Den höchsten Gewalt aber über

" die Rhætische Lande hat Kayser Ludwig annoch keinem seiner Söhne
"übergeben/ noch von seinen Handen lassen wollen; dieweil er aber Juditben
"seiner Eh-Frauen nicht wohl etwas versagen kunte / hat sie bey ihme /
"theils durch sich selbsten / theils durch Unterhandlung der Kayserlichen
"hierzu abgerichteten Räthen erhalten / daß Er ihrem jungen unerzogenen
"Sohn / Carolo dem Glazaten / des 838. Jahrs des HErrn / zu Aachen
" übergab das Burgund / der Helvetiner Landschafft / das Rhætische
"Gebieth / samt dem gantzen Schwaben-Land / aus welchem sie bür-
"tig war: Ob diesem wurden die übrige Söhne des Kayserς sehr unwillig /
"kamen derohalben in dem Tridentinischen Thal zusammen / da beede Kö-
"nigreiche Bayern und Italien an einander gräntzen / sich zu berathschlagen ꝛc.

Hat also Guler nicht gesagt / Ludovicus habe Rhætien / so lang er gelebt / keinem seiner Söhnen gegeben / sondern nur biß ad annum 838. da seine Gemahlin ihne eines andern beredet hatte: und ward Carolus Calvus Anno 838. nicht mehr unerzogen / sondern qui jam adolevit: ja so gar daß ihme der Vatter die angewiesene Landschafften zu verwalten würcklich übergeben / Luitprandus l. 1. inquit: Carolum in partem Regni, quam ei dederat, direxit.

Wir geben aber darum und vors andere dem Guler in seinen Relationen und Calculo gar nicht recht: dann (1) wird ja niemand / der die Sach im Grund ansihet / sagen können / daß / da Ludovicus Pius Lothario Italien / Ludovico Bayern und Ost-Francken / Pipino Aquitanien übergeben: er darum ihnen die höchste Gewalt oder Souverainitæt über diese Landschafften auch cedirt habe; sondern sie waren in effectu nichts / als Vicarii Parentis in administratione der ihnen anvertrauten Landschafften / darinnen der Kayser die Theilung unter ihnen so offt verändert hat. (2) Irret Gulerus sehr in dem Jahr 838. und beschehener doppelter Ubergab Rhetiens und dieser Landschafften an Carolum: das erste mahl geschahe solches Anno 828. oder 829. und also 9. oder 10. Jahr früher / und solches zwar nicht zu Aachen / sondern zu Wormbs.

Nithardus, welcher / als ein nächster Vetter Ludovici Pii, bey vielen diesen Händeln geweßt / sagt in Historia de Dissension. Fil. Ludovici Lib. 1. also: Carolo quidem natô, quoniam omne Imperium Pater inter reliquos Filios diviserat, quid huic faceret, ignorabat, cumque anxius Pater pro filio rogaret, tandem Lodharius (Lotharius.) consensit, ac Sacramento testatus est, ut portionem Regni, quam vellet, eidem Pater daret, tutoremque ac defensorem illius se fore contra omnes inimicos ejus in futuro jurando firmavit. Instigante autem Hugone, cujus filiam Lotharius in matrimonium duxerat, ac Matfrido, cæterisque, sero se hoc feciſſe penituit, & quemadmodum illud, quod fecerat, annullare posset, quærebat: quod Patrem Matremq; minimè latuit, ac per hoc hinc inde, quod pater statuerat, Lotharius diruere, etsi non manifestè, occultè studebat. Ad quod Bernhardum quendam, Ducem Septimaniæ, Pater in supplementum sibi sumens, Câmerarium constituit, Carolumque eidem commendavit, ac secundum à se in Imperio præfecit, qui, dum inconsultè Republica abuteretur, quam solidare debuerat, penitus evertit.

Per

Per idem tempus Carolo Alemannia per edictum traditur. Tum tandem Lotharius, quasi justa queremonia reperta, tam fratres, quam & universam Plebem, veluti ad restaurandum Reipublicæ Statum, animabat. Quamobrem pariter cum omni populo ad Compendium superveniunt, Reginam velaverunt, fratres ejus, Conradum & Rudolphum totonderunt, atque in Aquitaniam servandos Pipino commiserunt. Bernhardus quoque fugâ lapsus in Septimaniam se recepit. Eribertus frater ejus captus ac luminibus privatus in Italiam custodiendus traditur. Et Lotharius quidem eo tempere Republica adepta, Patrem & Carolum sub libera Custodia servabat, cum quo Monachos, qui ei vitam monasticam traderent, & eandem vitam illi assumere suaderent, esse præceperat.

Daß aber obgemeldte Ubergab nicht zu Aachen / sondern zu Wormbs geschehen seye / bezeiget Theganus Chorepiscopus his verbis: Alio anno venit Wormatiam, ubi & Carolo Filio suo, qui erat ex Judith Augusta natus, terram Alemannicam & Rhæticam, & partem aliquam Burgundiæ coram Filiis suis Lothario & æquivoco suo Ludovico tradidit, & inde illi indignati cum Pipino Germano eorum.

Diesen Convent **stellt der** Astronomus Reuberi **in das Jahr** 828. **worbey er auch des obgemeldten** Bernhardi noviter constituti Camerarii **gedencket:** ad annum 829. **allegirt er gleichfalls / wie** Lotharius **den Vatter in dem** Majo **selbigen Jahres zu** Compiegne **angetroffen / die That der damahligen** Rebellen **/ die sich alle an ihn gehenget / vor gut gesprochen / und alles in seine** Direction **genommen / daß der Vatter selbigen Sommer nur dem Namen nach Kayser geblieben.** Sub Anno 830. **referirt er / wie der Kayser sich wieder frey gemacht / seine Gemahlin und Schwäger /** jamdudum attonsos, **wieder zu sich bescheiden / die Urheber aber dieser** Rebellion, **ob sie gleich** judicialiter **vor Verletzer der Kayserlichen Majestät erkennt worden / dannoch aus Gnaden auch in die Clöster scheren / die Geistliche aber auch in diensamen Clöstern in Verwahrung nehmen lassen: Die** Annales Fuldenses **hingegen wollen den Wormbsischen Reichs-Tag auf** 829. **stellen.**

Was hernach Anno 833. Lotharius **samt seinen** Conspiranten **aufs neue wider den Kayser vorgenommen / wie er durch seine andere Söhne** Anno 834. **wiederum** liberirt **worden / wie er auch daraufhin seinen Sohn** Lotharium **in Italien** confinirt **/ und gegen die andere Rädelsführer / die er bekommen können / Straffe geübet; das haben wir bereits oben angezogen. Die** Anno 838. **beschehene Zusammenkunfft der beeden ältern Brüdern** Lotharii **und** Ludovici in Valle Tridentina **hat gar nicht obige** sub Anno 828. **oder** 829. **beschehene Ubergab von** Carolo **zur Ursach gehabt; sondern dasjenige / was der Kayser in ermeldtem** 838. **Jahr dem jüngsten Sohn** Carolo **auf dem** Convent **zu Aachen übergeben / und welches** Nithardus d. l. 1. p. m. 88. **eigentlich** specificirt: **Die** Annales Fuldenses **aber** ad dictum annum 838. optimam partem regni Francorum **benennen.**

Es wird aber von dieser Materie und der von Raslero fabulirenden **Versöhnung zwischen** Ludovico **und** Adalberto **auch in folgenden Beylaagen das weitere gehandelt.**

Ja es ist (10) **Stumpff selbsten sich offenbahrlich nicht gleich lautend; loco** citato **will er / daß der todte** Ruotpertus **seye nacher Lindau gebracht /**

und daselbst in das bereits erbaute Closter begraben worden. Lib. 5. c. 9. fol. 332. b. aber gibt er vor: "Adalbert habe Ruotpertum erschlagen / und "nacher Lindau zur Begräbnuß führen lassen / und dieses seye die Ursach "der Stifftung dieses Closters gewesen: Welches so viel involvirt / daß "Adalbert den Ruotpertum habe todter in die Insul Lindau bringen und bey"setzen / allererst aber auf die Schlacht / so dem Ruotperto das Leben ge"kostet / und die erlangte Victorie hin ex voto das Closter zu Lindau bauen "lassen.

Es ist aber auch dieses / da wir von keinem Adalberto Rhætiæ Comite in alten glaubwürdigen Documenten und Authoribus nicht die geringste Anzeig haben / eine unerwiesene / und folglich in præjudicium Tertii unglaubliche Sache.

Wir wollen (11) auch das nicht auslassen / daß der Mabillonische Mönch den Adalbertum introducirt / als wann er das Churer-Rhætien von seinem Vatter als ein allodial-Guth ererbt und besessen / dieses aber Imperator Jhme / inauditâ Causâ, de facto entzogen / und dem Ruotperto auch zum Eigenthum gegeben / und also die Vertreibung des Adalberti verhänget hätte / secundum verba, ut Rhætiam Curiensem in proprietatem sibi contraderet: wormit sich auch Stumpff verstossen.

Es ward lächerlich / wie wir bereits oben gemeldet / da Raßler dem schon todten Tenzelio P. 2. c. 9. §. 252. zumuthete / zu erweisen / daß tempore Caroli M. die Rhätische Gräntzen nicht biß an den Fluß die Arga genannt gereichet haben: und doch passim in seinem Buch darauf dringet / quod onus probandi asserenti notoriè incumbat. Bey seinem Gramaticalischen und eigenmächtigen Humor aber mußte es allhier heissen: Imperativus, in primâ personâ, caret. Dann das mußte also fingirt werden / weil er den Hunfredum zum Herrn eines so grossen Landes mit Einschluß Lindau in specie und den vermeinten Sohn Adalbertum zu dessen Erben darinnen machen wollen; Wir haben uns dahierüber die weitere Deduction auf die Beylag Lit. G. ohnpræjudicirlich reservirt / wollen aber unterdessen nur so viel das anmassende Eigenthum betrifft / die Worte Guleri L. 5. fol. 64. b. hieher entlehnen.

"Die Rhetier wurden an das Hertzogthum Alemañien und Schwa"ben gehängt / und wie andere Glieder desselbigen regirt / hatten der"wegen nächst nach dem Hertzogen ihren Landvogt / und nach demselbi"gen viele Grafen / die damahls nit erbliche Herren ihrer Graffschaff"ten / wie unserer Zeit / sondern allein des Lands Richter waren / so "lang es dem Fürsten gefiel / samt andern nidern Stands-Vorgesetzten: "Der höchste Gewalt stunde bey dem König aus Franckreich / deren je"der vornehmste Amptmañ die weitschweiffest Verwaltung hat / und sich "mehrentheils der allgemeinen grossen und wichtigen Händeln annahme / "daherentgegen die nidere Obrigkeiten allerley ringere und kleinfügere Sachen vollführten. add. Vadian. L. 1. de monast. ib. Franci Reges Regnum suum Ducum maximè & Comitum opera moderabantur, qui in illa ætate non quidem suam, sed Publicam Regni ditionem administrabant: adde & Cassiodor. in var. ubi formula Ducatus Rhætiarum. Besold Th. Pract.

Voc. Graf §. quod autem Caroli M. ac Successorum ætate &c. Idem Diss. de Comit. & Baron. Imperii §. 3. so gar daß Hertius in Dissertat. de Orig. & Progress. Special. Rerump. Germ. Sect. 1. §. 5. p. 16. & 19. contra Mylerum (der einige wenige Exceptiones à regulâ anführen wollen.) behauptet / daß von Carolo M. die Ducatus & Comitatus nicht allein nicht zu Eigenthum / sondern auch nicht einmahl erblich zu Lehen gegeben worden seyen: Wann nun diese Umbstände alle ohnauflößlich erweisen / daß der Mabillonische Mönch auch den passum den Ruotpertum betreffend / seiner Cruciculæ zu gefallen mit lauter eigenen / der Wahrscheinlichkeit und den Umständen der Zeit und Läuffen gantz wiedrigen Ersinnungen / ohne Beytrettung einigen andern probaten Authoris zu Papier oder Pergament gebracht: so wird

(12) Uns das daselbst befindliche und dem Closter zugeschriebene Wort Lindau auch nicht præjudiciren / noch dem unbekandten Authori, und wer sich darauf beruffet / einigen Credit beylegen können / davoraus alle andere und ältere Documenta diesem zuwieder / und den Nahmen Lindau der gantzen Insul attribuiren.

Betreffend (13) die Genealogie / welche der Mâbillonische Mönch von der Succession des angebenden Adalberti anführt / so concordirt selbige gleichfalls weder mit der Genealogischen Tafel / die Stumpff l. 10. c. 17. fol. 584. a. vorgelegt / noch mit derjenigen / welche Guler fol. 91. von sich gegeben / noch ist deren gleich / welche Bucelinus in Rhætia S. & P. p. 171. zusammen gekünstelt. Die erste ist folgender gestallten

Humfrid, Herr in Histria und Churer-Rhetien. } Adalbertus, ein Graf in Rhetia. — Adelreich / ein Graf in Rhetien. — Henna / Gräfin zu Lenzburg / Adelreichs Tochter / Anno 890.

N. ein Herr in Histria, Humfridi Sohn / Adalberti Bruder.

Adalbert / Graf zu Lenzburg / Anno D. 920.

Die andere.

Humfrid, Herr in Istrien / und Graf in Churer-Rhetien.

Adalbert, Graf in Rhetien. — Burckhard / Herr in Istrien.

Adelreich / Graf in Rhetien.

Henna / Adelreichs Tochter Anno 890. ward vermählt Arnolden / Grafen zu Lenzburg.

Udalrich der Reiche / Graf zu Lenzburg Anno 920.

Die dritte.

Humfridus ex Adalberti s. Adalrici & Ethiconis Posteris, qui Alemanniæ atque Alsatiæ Duces extitere, ipse Præses Rhætiæ creatus, & Comes ejusd. dictus Dominus Histriæ, & Rhætiæ Curiensis.

Adalbertus, Albertus s. Adalricus Comes Rhætiæ Curiensis &c. Præses. — Burckhardus, Dux Histriæ.

Adalbertus, Albertus, Adelricus. Comes Palat. Fundator Lindav. — Mangoldus s. Manegoldus, Comes Palat. Rheni. — Udalricus, Comes Palat. Rheni. sepultus cum fratribus.

Henna s. Hemma ex Comitibus Palat. Rheni, uxor Arnoldi Comitis de Lenzburg, mater Udalrici Divitis, Avia Arnoldi Junioris, Proavia Udalrici.

Die Genealogia des Mabillonischen Mönchen aber zeigt sich also:

Humfridus, Dux Histriæ, Comes Rhætiæ Curiensis.

Adalberuts, Comes Rhætiæ Cur. — Burckhardus, Dux Histriæ.

Adalricus.

Hemma.

Odalricus, Gener Waltharii & Suanahildæ.

Die Betrachtung dieser Tabellen wird einem jeden kurtz vor Augen legen / daß zwar Stumpff (ausser dem Mabillonischen Mönchen.) der erste / der sich eines Genealogischen Entwurffs von der Succession des Humfridi angemaßt / keiner aber von den nachfolgenden in selbigen Schrancken geblieben / sondern welcher gestalten sie es vor gut und ihrer intention applicabel erachtet / daran gekünstelt / alle mit einander hingegen einige alte unverwerffliche Scribenten und Documenta, worauf sie sich hätten beziehen können / nicht zu allegiren gewußt / daß auch in specie Bucelinus allein zu favor des Stiffts zu Lindau / nach dessen damahligen assertis, von einem Adalberto und seinen 2. Gebrüdern Manegoldo und Udalrico seine Sachen einzurichten gesucht / worüber er aber beym Conringio c. 10. p. 177. übel eingebüsset hat / daß absonderlich der Mabillonische Mönch dem Adalberto gar keinen Adelricum zum Sohn zugeschrieben / sondern Odalricum, und solchemnach alles mit einander auf lauter Contradictionen und Unwissenheit der eigentlichen Bewandtnuß bestehe: dahero dann auch diese Tabellen zu præjudiz der Stadt Lindau / oder zu einigem Beweis weder in noch ausser Gericht nicht dienen / noch angezogen werden können. Inmassen auch eben dergleichen gar alte Genealogien / so Stumpff / Münster Herold privato studio auffgestellt / bey denen Scribenten dar und dorten refutirt / und unrichtig erfunden worden. Wäre nun ein Comes in Rhætia Curiensi sub Ludovico Pio Nahmens Adalbertus gewesen / dessen einiger Sohn Adelreich geheissen / so wäre sein Nahm nicht Odalricus, und also ist diese Genealogia des Mönchen wiederum falsch: wäre hingegen des Mönchen seine recht / so fehlen Stumpff / Guler und Bucelinus, es kan aber auch beedes nicht wahr seyn / da wir von Adalberto, Adelrico und Odalrico (in deren Nahmens-Confundirung Raßler P. 1. n. 170. wiederum dasjenige spielet / was obangeregter massen mit Azan und Aron geschehen.) keine glaubwürdige Documenta haben: wiederum kan doch auch wahr seyn / daß Ludovicus Germanicus einen Comitem Rhætiæ Nahmens Adelricum gehabt. Bucelinus Rhæt. S. & P. p. 175. macht diesen Adelreich Anno 842. zum Rhetischen Land-Vogt: Stumpff l. 10. c. 18. f. 544. b. stellets auf Annum 806. Guler l. 7. f. 968. nennt keine Jahr-Zahl / auf den sich auch Raßler P. 1. §. 176. beziehet / aber sich eines Dubii annimmt / ob er Regio vel Cæsareo nomine præsidirt habe / unter allen aber zeigt keiner seinen Authorem, weder quoad Adelricum selbsten / noch daß ein Adalbertus sein Vatter gewesen.

Wir gehen noch weiter zu mehr-facher Bezeügung der vorbey gegangenen Irregularitæten der neueren Scriptorum in diesen Sachen. Stumpff will

will angezogenen Orths: daß Bischoff Verendarius zu Chur Anno 840. von Lothario Ludovici Sohn sub dato Gundelfingen 12. Cal. Febr. Anno Imp. I. Regni Ital. 16. Domini 840. einige Privilegia erlangt habe. Zu welcher Zeit bekandtlichen Ludovicus Pius noch gelebet / als der erst im Julio gestorben / benambßt aber die Privilegia nicht / von denen anderwerts nichts angetroffen wird. Sprecher hingegen in seiner Rhetischen Chronic p. 68. vermeldet von einigen Privilegien Lotharii dem Verendario sub Ao. 844. ertheilter / (aber nur generaliter.) und will daraus zeigen / daß Lotharius der beeden Schlachten / mit denen Brüdern gehaltener / wie auch des Vergleichs de Ao. 343. unerachtet / die Rhetische Lande annoch Ao. 844. in seinen Handen behalten habe; ob diese privilegia von jenen different, wie die Jahr-Zahl / oder wer unter beeden gefehlet / wird biß zu Inspection der Instrumenten ausgestellet / und entzwischen alleine der vielmahligen Contrarietæten auch unter redlichen und tapffern neueren Männern Erinnerung gemacht / wann sie ohne beyfügenden Grund de antiquis reden: vor eins.

Vors andere ist in allweg glaubwürdig / daß / wann auch einer Nahmens Adelreich von Ludovico Germanico zum Comite in Rhætia verordnet gewesen wäre / dessen Constitution der P. Bucelinus auf Anno 842. ut supra, gantz allein setzet / dieser Adelricus des Adelberti, der in der Schlacht Anno 841. geblieben seye / Sohn nicht gewesen / dann ohnverfänglichen gesetzt / daß eben dieser Adalbert Rhætiæ Comes gewesen wäre / wie solte die Politische Klugheit und der ernsthaffte Humor Ludovici Germanici sich so weit verlohren haben / daß er an den Gräntzen seines Landes gegen einen solchen Bruder / wie Lotharius ward / und dene man durch sothane grausame Schlachten nicht aus gutem Willen / sondern aus äuserster Noth und Zwang zur cession dieser grossen Rhetischen Landschafft vermocht / eben denjenigen zum Land-Vogt setzen solte / dessen Vatter / dem Raßlerischen Vorgeben nach / als Land-Vogt in Rhetien dem Lothario biß in den Tod angehangen / ja den Tod selbsten wider ihne Ludovicum fechtend erlitten? hätte der König sich nicht stündlich besorgen müssen / daß der Sohn / da der Vatter wider Ludovicum Pium revoltirt / ihne selbsten aber an seinen Progressen auf alle Weis zu verhindern gesucht / und in der Schlacht geblieben / auch patriziren / und / um dessen Tod zu rächen / an diesen Volck-reichen Gräntzen allerhand Unruhe anstellen möchte? so dann macht Bucelinus diesen Adelricum noch über dieses zum Comite Palatino Rheni, wider die klare Bekanntnuß des Wagnereccii selbsten / daß selbiger Zeit die Comites Palatini Rheni noch nicht einmahl in rerum natura gewesen.

Endlichen findt sich im Diplomate, so der Fürstliche Stifft zu Lindau Ludovico Pio zuschreibet / daß Adalbertus dem Stifft omnibus suis allodiis begabt habe: ergo wäre nach des Mabillonischen Mönchen und Rasleri Angeben (1) dem Stifft zu Lindau gantz Rhetien / und mit und neben demselben auch die Lande disseits Bregentz und der Leiblach biß an Argen vergabet worden: ergo hätte (2) die Crucicula auch darunter gehört / und (3) wann Adelricus sein Sohn gewesen wäre / so hätte der Vatter ihne auf diese Weis völlig enterbet / und zwar sich auch selbsten aller Mittel zu einer solchen Zeit spolirt / da er noch in frischem Stand gewesen / ja geraume Jahr hinnach / secundum asser-

ta & calculum Cœnobii, & Jesuitæ selbsten mit gefochten / und Alters halben noch viel Zeit hätte leben können; wovon unten weiter zu reden.

Drittens / wie käme auch die gute Hemma zu recht ? deren Anno 890. weder Stumpff noch Wagneregg bey der Hochzeit gewesen / noch zum Absterben vorgebettet / sondern ihren præconcipirten Gedancken nach in ihrer Relation gegangen: Doch aber wann Anno 842. ein Adelricus Comes in Rhætia gewesen / einfolglich in dem Stand seine Dienst vertretten zu können / und wenigst 25. in 30. Jahr alt / so käme es mit seinem einigen Kind Hemma dannoch Anno 890. da sie einen von Lenzburg zum Gemahl gehabt haben solle / zu sehr gestrupfften Jahren hinein. Ja wann diese Hemma, von deren Stumpff auch l. 7. c. 37. Anregung gemacht / nicht nur Anno 920. einen Sohn Adalbertum, nach ihme Stumpffen / sondern auch Ao. 1036. nach Bucelino Ulricum Divitem zum Sohn / Arnoldum aber circa annum 972. zum Enckel gehabt haben solle: wie gleichfalls Bucelinus will; was gäbe es nicht in unserer Calculation der Jahren bey dieser Genealogie vor wundersame Confusionen ab ? und wann ferner der Adalbertus Comes Rhætiæ Curiensis, Burckhardus aber Dux Histriæ gewesen wäre / wie gienge das zu / daß der Cadet Ducatum, Adalbert der ältere und vorbeschriebene aber nur Comitatum & qd. solummodo Curiensem zu verwalten gehabt hätte? So dann hat Burckhardus keine Kinder gehabt / woher ist das wissend? warum bricht die Genealogie über seine Person so geschwind ab ? Ferners / warum hat der Mabillonische Mönch des Waltharii seinen Statum zu melden unterlassen / wie auch den Nahmen seiner Tochter / durch welche er die Cruciculam von einem Odalrico an sich gehandelt habe ? warum hat er des Schlosses Waltharii, das er auch Urbem nennet / (wovon Suanahilda per Cruciculam den stürmenden Ducem Burckhardum abgetrieben haben solle.) so gar keine Meldung gemachet ? ja warum hat auch die Suanahilda, deren doch das Gotts-Haus die Cruciculam vornemlich zu dancken gehabt hatte / zu Erkandtlichkeit vor dieses vor unschätzbar selbst gehaltene Præsent mit blosser allegation des Tauff-Nahmens vorlieb nehmen müssen ? als weil er der Mönch es alles selbsten nicht gewußt / und besorgen müssen / allzudeütlich auf dem fahlen Pferdt angetroffen zu werden. Genug aber von dieses Mabillonischen Mönchen seinem Scripto, welches wir auch den piis fraudibus zurechnen wollen / und welches eben das erste figment nicht ist / sondern sich dergleichen vor altem allerley in den Clöstern (neben dem / was wir ihnen auch wahres / auffrichtiges und vortreffliches in grosser Anzahl zu dancken haben.) und ausserhalb derselben zusammen getragen befindet. Und zwar / theils aus Leichtglaubigkeit / wovon Gevvoldus Tr. de septem viratu S. R. I. p. m. 717. selbst also schreibet: Hi in Monasteriis constituti, atque à foro Civili, populiq; conversatione longiùs remoti; non quæ viderant, ac quibus coram interfuerunt, sed quæ rumor ac fama vulgi anceps illis suppeditabat, in Commentarios suos retulerunt. Andere / und sonderlich diejenige / welche Sachen / die vor ihren Leb-Zeiten geschehen / oder geglaubet worden / beschrieben / "haben sich "(wie Conring ex Bellarmino, p. 177. allegirt.) selbsten eine Ideam "gemacht / wie die Sach sich etwa möchte verloffen haben ? und selbige

"vor

"vor wahr mit vielen Umbständen suppeditirt / andere sind blatt zugefah-
"ren / und haben gantze Fabeln vor wahr zusammen geschmiedet / und also
"hinterlassen / welchen hinnach sub specie antiquitatis apud posteros den Cre-
"dit machen sollen. Dergleichen viel bey den Diplomatibus vorbey gegan-
gen / und wir an der Donatione Constantini Magni ein altes Exempel ha-
ben: Andere haben alte Schrifften neüerlich nachgemahlet / neügemachte
statuas und monumenta heimlich vergraben / selbige hinnach als von ohnge-
fähr finden machen / den Leüten vor grosse Raritæten und Antiquitæten vor-
geschwatzt / auch daraus allerhand Erzehlungen fabulirt / dessen / wann P.
Kircher noch lebte / er selbsten Zeügnuß geben würde. Bruschius schreibt
auch Chronolog. Monast. Germ. p. 103. vom Abbten Gerung zu Kempten /
daß er Ao. 861. erwehlt worden seye / und 3. vornehme Ministros justificiren
und enthaupten lassen / ex causa, quod Diplomatum ac Sigillorum fuerint
falsarii. Lehmann. Chron. Spir. sagt L. 1. c. 4. ex B. Rhenano: "Wann die
"alte Mönch vor Zeiten einer Stadt oder anderer Geschicht wahrhafften
"Grund nicht erlangen können / daß sie selbst nach ihrem Gutdüncken ein
"Gedicht davon gemacht / und sich grosse Freyheit zu fabuliren gebraucht.

Es wird aber auch der Stadt Lindau dißfalls (wie in andern Juri-
bus.) endlichen nicht hindern / daß auch in dem Diplomate Cœnobiali fictitio
dem Stifft der Nahme Lindaugia zugeleget worden; wir werden aber un-
ten eben wegen dieses Diplomatis einen absonderlichen Puncten formiren /
und / mit Vorbehalt formlicher Refutation, nur vorläuffig zeigen / daß alle
Raßlerische Mühe / seine Legalitæt zu vindiciren / gar umsonst gewesen /
und also der Pater seine 10. Jahre übel angewendet / der Concipist der Stiff-
tischen Facti Speciei aber allzu früh auf diese Raßleriana sich verlassend /
seine Sequelen daraus gezogen habe.

Abschrifft eines Libelli, oder Beschreibung de Cruci-

cula cum Sanguine Christi in Augia Majori asservata, welche ein unbenambster Conventual daselbsten circa ann. 925. soll auffgesetzt haben / und P. Joannes Mabillon seinem Tomo III. annalium Benedictinorum, in an-
nexis p. 699. zu favor des Wohl-Lobl. U. L. F. Stiffts zu Lindau beyge-
füget / Maximilian Raßler aber in seiner Vindicatione justæ Defensionis &c.
contra Tenzelium pro fundamento seines Vorgebens super prærogativâ anti-
quitatis inter Cœnobium & Civitatem Lindaviensem angezogen / auch in ap-
pendice p. 48. 49. alleine per Extractum, wiewohl nicht bonâ fide,
unter dem Nahmen ermeldten P. Mabillonii
vorgestellet hat.

Ad libr. 42. n. 49. Ex manuscr. Augiensi.

SCripturus de religioso sanguine Domini nostri JESU CHRISTI, quo genus humanum ab antiqui hostis potestate redemptum est, tuis me, Pater Waldo Nonnose, precatibus commendo: ut qui tuo ceterorumque rogatu fratrum onus importabile pro ingenioli mediocritate suscepi, vestris opitulationibus sublevare curetis. Neque enim quidquam denegare fas erat piorum jussis, juxta illud, Melior est obedientia, quam victimæ. Ne-

 que

que vos quoque lapſanti opem levaminis ſubtrahere debetis. Itaque licet ſenſu impar, tamen Salvatori debitor, injunctum opus exordiar. Quid enim dignius ſive ſalubrius eſſe poteſt, quam ipſius laudibus immorari, ejusque præconia mente, linquaque frequenter inculcare, qui ſua nos paſſione redemit, cruore ſuo vulnera noſtra ſanavit? &c.

Tempore Caroli Gloriofiſſimi Imperatoris. Azan quidam nomine, præfectus urbis Jeruſalem, audiens de virtutibus multisque miraculis & incomparabilibus ejusdem Caroli prœliis, ingenti cœpit deſiderio coartari, qua occaſione fieri poſſit, ut tantum virum oculis uſurpare, faciem præſto cernere, ejusque delectabili affatu perfrui, & cum eo fœdus amicitiæ componere valeat. Miſſis itaque Romam legatis, Leoni viro apoſtolico ſuum patefacit deſiderium, ſimulque poſtulat, quatenus per ipſius effectum, optata principis viſione ſe ſe lætificari contingat, promittens imperatori, ſi volente Deo ambos convenire detur, & ipſe dulciſſimos illius vultus contemplari mereatur, theſaurum incomparabilem ſe ſe illi oblaturum, & ita pretioſum, ut nec ipſe, nec anteceſſores ejus tale quid unquam acquirere potuiſſent, & de transmarinis partibus nihil ſimile in Francorum aliquando fines deveniſſet. Præfatus ergo pontifex ſuis nunciis ad Aquasgrani palatii feſtinato directis, ubi eo tempore Auguſtus commoratus eſt, prædicti Azan præfecti urbis miſſaticum retulit, & ut ipſe poſtulationem illius explere dignaretur, inſtantiſſime deprecatus eſt. Auguſtus vero hujusmodi legationem parvi pendens, pro nihilo habuit, & obviam Azan proficiſci neglexit. Antiſtes autem comperiens ſpretam ab Auguſto petitionem ejusdem Azan, indoluit, & aliis iterum miſſis ad ipſum deſtinatis, talia fertur ei demandaſſe. Si tu, inquiens, ipſe eſſes, quem te eſſe totus arbitratur mundus, & univerſum per orbem celeberrimus diffamaris, vitam tuam, ſi ita res exigeret, periculo dare, & pedum tuorum inceſſu poſt ipſum pro adeptione tam magnifici theſauri ambulare debueras. His tandem ſermonibus ſceptriger cælitus animo commotus, cornipedem celeriter conſcendens, Romam profectus eſt.

Prælibatus quoque Azan urbis præfectus, de Civitate Davidica ad occurſandum Auguſto iter arripiens, ſecumque theſaurum pretioſiſſimum ſupra comemoratum deportans, uſque ad inſulam, quæ Corſica nominatur, devenit: ubi graviſſimo languore detentus, cœptum deſiderabile iter proſequi non valebat. Itaque Romam mittens, expoſita infirmitatis ſuæ cauſa, rogat imperatorem, ut ad ſe in prædictam inſulam venire non dedignetur: Spondens, ſe illum decentiſſimis muneribus, & omnes theſauros præponderantibus honoraturum. Auguſtus vero maris periculum permetuens, ut ſemper ſolebat in aquis eſſe formidoloſus, conſiliarios fidelesque ſuos convocat, & quærit quem de omnibus illo dirigere debeat. Nullumque reperiens ceterorum, ad illud iter eſſe paratum, Einhardum clericum, in omnibus quæ illi injunxiſſet miniſteriis ſibi ſemper aptiſſimum, decernit illuc eſſe deſtinandum. Ille quoque nihilominus immenſum pelagus, ſicut frequenter conſueverat, perhorreſcens, talia jubenti objicere perhibetur. Mitte me per terram, ad quoscunque velis totius orbis fines, etiamſi exteras volueris ad gentes; & ego juſſum tuum fiducialiter adimplebo. Periculoſas quippe & incertas aquarum vias attentare formido. Rege igitur æſtuante, ut Legatum aliquem poſſit invenire, ceteris verò pernicioſum iter excuſantibus, triduum ita peractum eſt.

Duo ſane de primoribus regis erant, Waldo ſcilicet & Hunfridus: è quibus Hunfridus eo tempore totam Hyſtriam tenebat: at Waldo Augienſis monaſterii abbas erat. Cui etiam pontificatum Papiæ urbis, nec non & præſulatum Baſilienſis civitatis, prioribus defunctis pontificibus, rex interim ad procurandum commiſit, donec negotia, quæ inſtabant, ad marginem perducerentur. Erat enim virtutibus clarus, regique valde familiaris, adeo ut illum ſuum fieri Confeſſarium eligeret: cujus etiam paulo fuſius mentionem inferius poſt pauca facturi ſumus; modo quæ cœpimus, proſequamur. Tertio demum die clauſo, cum jam orbita ſolis in occaſum curſu volubili flecteretur, & heſpero rutilante no-

noctis tempus instaret, idem nonnosus Waldo Hunfridum inter ceteras confabulationes multis cœpit suasionibus adhortari, ut legationem imperatoris suscipiens, ad prædictum Azan urbis præfectum in prædictam insulam perferret: Cernisne, inquiens, Dominum nostrum animo consternari, eo quod voluntatem suam explere nequeat? & quia idem Azan suam adnarrantes legationem, glorioſè perficere potuisset, senior autem noster facultatem non habeat, qua sua è contra relationem ad ipsum transmittere valeat. Cujus verba Hunfridus dure suscipiens, Quod me, inquit, facere cohortaris, tu nullatenus agere velles. Cui ille: Si tu, ait, ire disponis, ego tecum indubitanter proficiscar. Waldone igitur obnixius persuadente, tandem assensum præbuit Hunfridus.

Lætus ego factus Waldo de consensu & promissione Hunfridi, post matutinales hymnos regem in conclavi pausantem adit, & pulsato ostio ingredi concessus, consolatoriis sermonibus animi illius leniens mærorem, habes, inquit, Domine mi. paratum virum, quem mittere debeas. et sic dicens, sponsionem Hunfridi regias perfert ad aures. Ille Deo gratias referens, Revertere, ait, ad hospitium tuum, & illuscente die ad me ambo venite. Interea dum Waldo cum rege versatur, Hunfridus post ipsum mittens abnegat iter, quod invicem condixerant. Qui ait ad nuncium: Quomodo potest fieri, ut nunc demum ire se denegat, cujus jam pollicitationem seniori meo regi insinuatam habeo? Quo audito Hunfridus, tandem velit nolit iturum se promittit & consentit. Mane igitur diliculo, dum jam clara rubet stellis aurora fugatis, ambo ut jussi sunt, ad Palatium veniunt. Augustus vero facto suis cum prioribus consilio, cum immensis & pretiosis muneribus & pecunia copiosa totum per orbem ob id ipsum congregata, ad præfatum urbis præfectum illos transmisit. Qui classem numeroso thesauro accumulatam conscendentes, prospera navigatione ad supradictam insulam devenere: ipsumque Azan maxima reperientes ægritudine laborantem, præsentant dona ingentia, quæ transmiserat imperator.

Igitur Azan tantorum opulentiam donorum, quæ ab Augusto oblata sunt, honorabiliter, ut dicebat, accipiens; sed pro eo, quod ipse imperator, quem inæstimabili amore exspectabat, ad se minime venisset, valdè gemebundus existens inter cætera colloquia, quæ de illo sermocinatus est, ita ad Legatos fertur dixisse. Licet languoris molestia deprimente, mihi indigno concessum non est à Deo, ut ego præsentialiter veniens, diu optatum virum conspicari, ejusque desiderabili visione & alloquio lætificari meruissem, nec ipsum quoque propter maris terrorem, quem semper abhorrere dicitur, ad me venire contigisset: tamen quod promisi, donare non differam, & thesauro pretiosissimo illum honorificabo.

Hæc sunt ergo illa Dona honorabilia, cunctoque orbi optatissima, & hæc est illa gaza sacrosancta, supraque omnes pretiositates dignissima, quæ de Corsica insula glorioſissimo imperatori Carolo delata est. 1. Ampulla una ex lapide onychino, de Salvatoris Sanguine plena. 2. Crucicula una ex auro & gemulis fabrefacta, continens cruorem Christi, per quatuor partes incluſum, & in medio portiunculam ligni Domini. Hanc eandem Cruciculam, ò bone Jesu, tuis modo Augiensibus ad tutelam & solatium nostri mittere dignatus es. Sit tibi, Christe, gloria, lausque. 3. Spinea corona, quæ caput amabile Redemptoris nostri complexa est. 4. Unus de clavis, qui delectabiles Christi articulos configebant. 5. De ligno quoque Domini, in quo pretiosa Christi membra pendebant. 6. De Sepulchro Domini, quod salutifero Christi corpore consecratum est. Præter diversa etiam unguenta sive pigmenta, cum cæteris quoque muneribus variis, quibus Augustus festive donatus est.

Acceptis enimvero donis legati mirificis, trigerim gratulabundi conscendentes, & magnifici thesauri quem secum habebant suffragio, ut credimus, defensati, prosperrimo navigantes remigio, in loco qui ad monasterium beatæ Anastasiæ vocitatur, quem ferunt esse in Sicilia, tutissima navi applicuere: ubi Hunfridus Waldonem ad observandam summo cum honore tanti thesauri sanctimoniam relinquens, ipse ad Imperatorem, qui eo tempore apud Ravennam urbem

legatos ſuos præſtolando manſitabat, perrexit, commiſſæ ſibi legationis rationem exponens & ſucceſſum itineris, omnemque geſtæ rei eventum ordinatim enucleans, & ubi Waldonem cum ſacratiſſimo theſauro reliquiſſet inſinuans. Nec mora, ipſe Auguſtus ineffabili gaviſus tripudio, una ſuis cum primoribus & univerſa populi phalange diſcalceati iter arripiunt, & illa quinquaginta milliaria de urbe Ravenna ad prædictum locum in Sicilia nudatis plantis perambulantes, reperiunt ſæpe inculcatum theſaurum eodem in loco venerabiliter collocatum. Quem maxima cum devotione imperator aſſumens, de ipſo ſecum loco aſportavit. Sed quid de ipſa poſtmodum ſanctitate fecerit, hoc eſt, quantam ex eodem theſauro portionem in ſua capella ſemper habendam eximius Dei cultor repoſuerit, ſeu quantulam partem diſtribuens ad cetera ſanctorum loca transmiſerit, modo tædioſum eſt explicare, ne ob moroſum opuſculum ultra modum protelatum, faſtidiens lector nauſeare compellatur. Quippe cum ad illud præcipuè commemorandum jamdudum ab exordio ſermonis ſtylum vertere decreverim, propter quod cœptum operis laborem aggredi propoſui, hoc eſt, qualiter ſaluberrimus Chriſti ſanguis, de quo nunc ſermo eſt, cruciculæ ſupradictæ incluſus, *moderno tempore* ad Inſulam devenerit Augienſem.

His ſane negotiis feliciter determitatis, & auguſtali legatione à ſupradictis Waldone & Hunfrido proſperis ſucceſſibus peracta; tandem imperator habito ſuis cum primatibus placito, tractat qua ſuos fideles miſſos mercede tanto pro labore remunerare debeat. Cunctisque ore faventibus, hujusmodi dictis eos compellare memoratur. Quia vos, inquiens, ſoli tanto me honore ſublimaſtis, ut legationem noſtram ita ſtrenuè perficeretis, dum nemo alius in Regno meo ſe ſe ad tam periculoſum iter aggrediendum exhibere voluiſſet; idcirco quicquid de noſtris rebus placuerit, fiduciali animo poſtulate, & ego quam prompte tribuam, cunctis clareſcere faxo.

Tunc ſæpedictus abbas Waldo gratiſſima optione collata, cunctis petitionibus ſuis id ſolum anteponens, ut apud Auguſtum pro privilegio fratrum Augienſium ſibi commiſſorum elaborare conaretur optatiſſimo effectu, quatenus idem monaſterium non ſolum privilegio, ſed etiam territoriis & pecunia copioſa contradita gubernaret, impetrare promeruit. Nihilominus quoque & de ſupradictorum diſpoſitione locorum, id eſt de præſulatu Papiæ urbis & epiſcopatu Baſileenſis civitatis, ſuæ voluntatis effectum ab Imperatore conſecutus eſt, impetrans ab eo, quatenus ſuum utrique loco pontificem conſtituiſſet, & inſuper plurima gubernationis ſuæ adminicula, quaſi verus Domini incola præbuiſſet.

Deinde famoſiſſima virtutum illius probitas illud quoque de eo nullatenus ſilere permittit, quod poſt aliquantum temporis rector monaſterii Sancti Martyris Dionyſiii ab imperatore præelectus eſt, eo quod pro ſua religioſitate, ſummum apud eum familiaritatis locum, ut etiam paulo ſuperius dictum eſt, obtinere meruiſſet. Ubi Monaſticæ vitæ regulam admodum diſtortam, fratresque ſæcularis potius, quam ſpiritualis vitæ ſequaces inveniens, nimio divino fervore zelo ſuccenſus, ad rectitudinis normam multum rebelles convertere conatus eſt, adeo ut conductis ſecum militibus armatis, capitulum illorum, ut fertur, ingreſſus, inſolentiam tumultuantium quaſi repugnando perdomuiſſet: quorum tamen ſalvationi, ſuprema fretus gratia, ad poſtremum ita conſuluit, ut non ſolum aſſiduæ cohortationis documento, verum etiam prævio placitæ converſationis exemplo, ad regularis vitæ eos, quam deſeruerant diſciplinam revocaret, ſicque ex dyſcolis fratribus modeſtos obedientiæ ſectatores commutaret. O virum beatiſſimum! cujus memoriale eodem in loco nunquam obſolebit, cujus nomen, quousque volubilis inſtat mundus, celebertimum haberi non ceſſabit. Tanto namque amoris affectu eum dilexiſſe, tamque magnum cariſſimo patri honorem exhibuiſſe memorantur, ut eo carnis ergaſtulum deſerente, luminare ad ſepulcrum ejus, quod in quadam abſidula ſitum eſſe narratur, aſſiduè interdiu noctuque coruſcare feciſſent. Quod ipſum etiam hodieque à junioribus moderni temporis ob ejus amorem indeſinenter obſervari perhibetur.

Hun-

Hunfridus vero annoſa jam ætate gravatus, & de ſeculari bravio percipiendo minus cupidus, taliter ſuam fertur poſtulationem moderari: O mi Senior, inquiens, quia ego jam ſenui, de futura mihi vita cogitandum eſt, & de temporali honore minime curandum. Ideoque nihil aliud mercedis deſidero, illam tantummodo cruciculam, qua Chriſti ſanguis incluſus habetur, humiliter rogitanti pro præmio donare non graveris. At ille hujusmodi petitionem primitus moleſte accipiens; ob implendam tamen, ut decebat regis promiſſionem, quod poſcit, tribuere non dedignatur.

Ille etenim voti ſui tandem compos effectus, & deſideratiſſima tanti theſauri adquiſitione præditus, conſtructo Monaſterio, in loco cui vocabulum eſt Scheñis, nam eo tempore Rhætiam Curienſem tenebat, in laudem videlicet Dei, & honorem crucis & ſanguinis Chriſti, ſimulque ob remedium ſæpe dicti Imperatoris Caroli, pariterqne ob mercedem ſui ipſius animæ conſequendam, ſacratiſſimam cruciculam in templo Dei honorabiliter, ut dignum erat, collocavit; collectaque inibi Sanctimonialium catervula, pretioſiſſimas reliquias aſſiduis laudibus, quoad viveret, celebrari fecit. Ipſo vero temporali vita decedente, Adalbertus filius ejus eandem cruciculam, cum ceteris quoque rebus patris hereditare cœpit.

Libet modo ob venerationem dominici ſanguinis & crucis memorabile quoddam miraculum eo tempore declaratum huic opuſculo interſerere. Deniq; Adalberto paternas res hæreditario jure, ut dictum eſt, poſſidente, contigit, ut Ruodpertus quidam nomine, Ludovici imperatoris Vaſallus, doloſa circumventione apud Seniorem ſuum impetraret, ut Rhætiam Curienſem in proprietatem ſibi contraderet, pulſoque Adalberto, poſſeſſionem illius ſibi uſurparet. Ille vero cunctis rebus à Patre relictis ſpoliatus, quaſi nudus evadens, ſola tantum crucicula arrepta ad fratrem Burchardum, qui tunc temporis Hyſtriam tenebat, confugiens, ipſius tandem auxilio collecta virorum multitudine, Ruodpertum invadit, illis forte diebus apud Villam * Cizuris commorantem. Qui fugam iniens, eo quod facultatem congrediendi cum eo non haberet, dum foras villam deveniſſet, à quodam cavallo, qui ante ſe capiſtro ducebatur, genu percuſſus, qui nigri coloris eſſe ferebatur, confeſtim equo, cui inſidebat, depoſitus, moxque in ipſo campo ſupra clypeum reclinatus, funeris officio feſtinanter expleto, præſenti vita miſerabiliter deceſſit, Divino ſcilicet ſanguino, lignoque ſanctæ crucis, quod minimè dubitandum eſt, Adalberto, qui ipſam cruciculam ſecum more ſolito deportabat, victoriam de hoſte conferentibus. Cujus corpus Adalbertus, miſeratoine flexus, ipſe cum ſuis feretrum proſecutus, in quodam monaſterio, quod Lindovva nominatur, ſepulturæ tradidit. Reverſus tandem, heredidatem ſuam, ſicut prius, manu poteſtativa usque ad obitus ſui diem detinebat.

His ita divinam ad laudem patratis, lignum Dominicum filius ejus *Odalricus paternarum rerum adeptione potitus*, eundem theſaurum digna ſub reverentia usque ad vitæ ſuæ clauſulam conſervabat. Huic etiam filia ſucceſſit vocabulo *Hemma*; quæ patrimonii ſui coheres effecta, relictum à patre lignum pretioſum diligentius cuſtodiebat. Quæ hoc ipſum poſtmodum Filio *Odalrico* adhuc vivens contradidit.

Eo tempore Walthario quodam nomine, cum conjuge ſua Suanahilda miro deſiderio pro adquiſitione inæſtimabilis theſauri æſtuantibus, eo quod ambo religioſi, laudisque Dei & ſanctorum fervidi cultores fuiſſent; contigit, ut idem Odalricus eorum filiam, quam in conjugium expetebat, accipiendo, eandem cruciculam, data ipſis occaſione poſcentibus, delegaſſet. Quam tandem perceptam, in Capella ſua, quam in Caſtello conſtruxerant, digno ſub honore collocarunt.

Dignum itaque quoddam mox inibi divinitus oſtenſum, minime reticendum arbitramur. Prædicta namque Dei amatrix ipſam cruciculam omnino cupiens occultari, ne forte decus pretioſum ab aliqua ſublimiori tunc temporis perſona viſum concupiſceretur, poſt tergum alterius crucis in eadem capella poſitæ ſuſpendi fecit. Quæ poſtmodum intrans, invenit eam in anteriori ejusdem crucis parte, mirabile dictu, mutato loco pendere. Exiſtimans aliquem de ſuis de poſte-

* Zitgers.

posteriore in anteriorem locum hanc feciſſe mutationem, & ob hoc durius illos increpitans, iterum juſſerat eam in poſteriori loco ſuſpendi.

Poſtea vero ingrediens, reperit eam ſicut prius in anteriori parte pendentem. Illa denique miraculi ſacramentum agnoſcens quievit, credula, ni fallor, Salvatorem ſui ſanguinis pro ſalute humana profuſi, nec non & ligni ſaluberrimi virtutem nullatenus celari velle, ſed ad laudem ſui potius manifeſtari.

Aliud quoque ſubſequens miraculum ne quaquam ſilentio ſupprimendum cenſuimus. Burchardus etenim Dux Alemannorum inimicitias adverſus præfatum Waltharium exercens, numeroſa virorum multitudine contracta, ſupradictum obſedit caſtellum. Cumque jam propè eſſet, ut expugnari penè debuiſſet, Caſtellanis formidine captis, prælibata Dei cultrix obviam progrediens, ſanctam cruciculam hoſtibus prætendit, magnaque exclamatione vociferans rogat, per omnipotentis Dei amorem, & ſacratiſſimæ honorificentiam diei, nam eo die cœnæ Domini celebritas habebatur, quatenus ab hac neſandiſſima impugnatione deſiſtentes, pacis tranquillitate cum ceteris totum per orbem Chriſtianis ipſum diem ſolemniter recolentibus perfrui ſeſe concederent. Illis vero è contra poſtpoſito Dei timore, acriter pugnæ inſtantibus, & nullo modo ſe ceſſare velle, donec eos debellarent, minitantibus: dum unus ex illis audentior ceteris conſcenſo per ſaxa vertice urbem jam irrumpere ſe poſſe confideret, clericus quidam è Caſtellanis jacto grandi lapide inimicum perculit, ſicque cum clypeo quaſi ſemivivum retrorſum cadere fecit. Demens, qui tantæ virtuti in crucicula fulgenti miſer reſiſtere auderet. Quo viſo, ceteri ceſſerunt, terrorque præliandi quievit. Quis etenim Chriſtum ambigat per ſuum ſanguinem lignumque pretioſum ſuis ſupplicatoribus adjutorium contra inimicos exhibuiſſe? qui antiquum jam hoſtem eodem ſigno triumphavit, totumque genus humanum ſacri cruoris unda redemit.

His ita divinam ad laudem patratis, lignum Dominicum longo poſt tempore ſuum retinuere, nulli omnino mortalium illud ſeſe cuncto vitæ ſuæ tempore donaturos, fixo animo deliberantes: finito vero vitæ ſuæ curriculo, ad Monaſterium Inſulanenſe beatiſſimæ Virginis Mariæ contradituros voventes. O quantum ignari ſupernæ diſpenſationis fuere, quid agendum ſuper hac re diſpoſitum habuiſſet.

Contigit interea prædictam matronam monaſterium Augienſe orationis cauſa viſitare; indeque ad reverendiſſimum locum, qui Zurzacha vocitatur, venire delectari. Cumque jam in villa Muneheresdorf nuncupata, proximam monaſterio manſionem habuiſſet, clericus ejus eandem cruciculam, ignorante domina ſua ſecum deportans, interrogat ubi collocare debeat. Illa nimirum admirans, cur ſe non jubente hanc deferre præſumeret, incuſat. O talem ignorantiam, multorum utilitati proficuam! O grande miraculum, inſulanis habitatoribus omnino celebrandum! Non incredibile eſt hujusmodi ſignum, idcirco te, ô Chriſte, fieri voluiſſe, quatenus per iſtius occaſionem oblivionis, non ſolum Augienſium, verum etiam univerſæ patriæ ſaluti perpetuum tui nominis ob honorem conſuleres.

Veniens igitur ad Cœnobium ipſa clam comitante crucicula, honorifice ſuſcepta eſt: aptaque manſione præſtita, fratres etiam quidam ad miniſterium illius deputati ſunt; Itaque ad veſperam, dum jam propè eſſet, ut noctivaga phœbe currum terris inclareſcere videretur, jubet accenſam lucernam ante cruciculam poni. Prædictis ergo fratribus de ſanctitate quæ ſit percontantibus, illa nimirum rei veritatem celari cupiens, ſimulat aliquas eſſe ſanctorum reliquias, quas ſecum ob ſalvationem ſui vel domi, vel in itinere ſemper habere conſueſcat, adeo, inquam, deſiderabilis theſauri cognitionem omnibus clandeſtinam fore, fixa mente diſpoſitum habebat, ut nec ſuo fratri *Udalrico* nomine, tum ejusdem monaſterii portario, qui ſibi familiarior eſſe debuerat, pandere voluiſſet. Illis vero nominatim ſibi cauſam exprimere inſtantiſſimè rogitantibus, tandem obnixis devicta precibus, abſconditum manifeſtat ſecretum. Iidem fratres gratulabundi demum effecti cœperunt eam cohortari, quatenus talem ſanctimoniam in aliqua ſinat Baſilica nocte illa collocari. Qua penitus renuente, atque ut à ſe vel uno momento ſequeſtrari debeat conſentire nolente; Non oportet, inquiunt, precioſiſſimam ſanctita-

ctitatem extra eccleſiam manere, ſed condecet eam in templum Domini deportari, ubi mutato viliori loco, digniori ſervetur honore. Itaque inſtantiſſimo fratrum rogatu, ſimulque aſtantium interventu Vaſallorum, flexa tandem negatum præbet aſſeſſum: è quibus ſcilicet Vaſallus unus, vocabulo Tougolfus, ob explendum hujuſmodi poſtulationis effectum, ſtrenuus atque efficaciſſimus fautor exiſtebat. Et, ô nimium ſelicem! qui ob hoc optatiſſimum poſtea remedium conſecutus eſt: quod modo iſtic omiſſum, ſuo loco explicandum reſervabo. Aſſumpto demum delectabili theſauro, lætabundi fratres abſcedunt, atque in domo beatiſſimæ Virginis Mariæ venerabiliter reponentes, optabilem rem avidas ceterorum fratrum effundunt in aures.

Quo comperto, inexplicabili gaudio tripudiantes, mox illuſcente die, dum jam conſurgit roſeis aurora quadrigis, aquam pelvi infuſam ipſa crucicula intincta benedicere feſtinarunt: ut ſi illa optatum decus flagitantibus præſtare denegaret, quod utrum vellet nec ne, adhuc ignorabant; ſaltem ad remedium benedictam aquam, unde pro ſacro ſignaculo ſigillarentur, haberent, cujus guſtu quilibet infirmi libato ſanabantur: inter quos etiam nominatim quidam fratrum diutina corporis ægritudine detentus, ſalubri fonte guſtato, mox mirum in modum integerrimam, ſicut ipſe fatebatur, incolumitatem conſecutus eſt.

Deinde ſumma cum devotione ipſam cruciculam tollunt, & clauſtrum monaſterii in circuitu diſcalceati perambulantes, Dominici ſanguinis opitulatione ſe ſe muniri, ſimulque ut incomparabilis theſaurus ad perpetuam ſui conſolationem de monaſterio ulterius Chriſto propitiante auferri non debeat, ſuppliciter deprecantur. Sicque cum laudibus ad Capellam S. Chiliani venientes, prædicta Matrona, quæ ab eis vocata fuerat, interius expectante, & orante, ipſi deforis in modum crucis proſtrati jacuere humi. Miſſis quinque de ſenioribus Patribus, è quibus unus erat Udalricus illius frater, ad hoc potiſſimum deputatus, ut ipſam legationem ſorori exponeret, eo quod ejus verba apud illam potius valere non hæſitaretur; obſecrant eam per amorem Salvatoris, qui per crucem & ſanguinem ſuum nos redemit, quatenus eandem cruciculam beatiſſimæ Dei Genetrici ſemperque Virgini Mariæ condonare non gravetur, ut in templo Domini ſuſpenſa, ad perennem omnium ſalvationem ultra perdurare debeat: promittentes ei ſuas perpetualiter orationes, atque interminabilem à Chriſto, ſanctiſſimaque illius Matre remunerationem conſecuturam: nec non etiam quicquid ſecularis poſſint obſequiis ſeſe infatigabiliter exhibituros.

Quorum petitionem illa moleſtiſſimè accipiens, & animum huc illucque verſans, tandem hujus modi dicta objeciſſe memoratur. Quo modo, inquiens, hanc rem abſente Seniore meo aggredi præſumam? Nimirum ſine illius juſſu vel conſilio veſtris precatibus conſentire non audeo. Præterea mecum jam olim quaſi Sacramento ſtricta deliberavi, ne unquam me vivente hujusmodi pretioſitatem extra meam poteſtatem auferri patiar, talique ac tanto ſolamine me adhuc in carne poſitam omnimodis orbari non ſinam: ſed decurſo noviſſimæ horæ circulo, beatæ Mariæ Virgini me incunctanter contradituram devovi. His dictis, aſſumpta crucicula lætiſſima diſceſſit, ſed univerſitatem fratrum triſtiſſimam reliquit.

Cumque ad manſionem in villa Erichinga ſibi paratam, ad locum Zurzacha ſuperius dictum itura veniſſet, ſuis hominibus poſt comeſtionem ad hoſpitia ſua pergentibus, ipſa dormitum iens, dum jam maxima pars noctis transacta eſſet, cœpit laceſſentibus membris graviter æſtuare, ſudore per totum corpus rivatim profluente, quaſi ferventiſſima aqua fuiſſet perfuſa. Quæ ſibi mortis periculum imminere præmetuens, vocatis hominibus doloris ſui moleſtiam replicat. E quibus Tougolfus, cujus ſupra fecimus mentionem, una cum ceteris tale mærenti reſponſum dediſſe perhibetur: Dominam, inquiens, noſtram ob hoc hujusmodi ægritudine fatigari arbitramur, quia ſpreta venerabilium fratrum poſtulatione, tot Chriſti ſervitoribus conturbatis abiiſti.

Illa demum infirmitatis ſuæ cauſam evidenter recognoſcens, jubet eandem cruciculam ad monaſterium ſub celeritate deferri. Illis verò nocturni itineris

ris difficultatem excuſantibus, ac per hoc inducias usque mane depoſcentibus: Nequaquam, ait, venturæ diei lucem vivens expectabo. Accelerate, inquam, ac meis doloribus compaſſi, futurum cras minimè expectetis, ſed votum miſeræ feſtinantius explere nitimini. Senſerat enim intollerabili torquente anguſtia, ſi in hac re perpetranda vacillaret diutius, mortis impetum ſeſe nullatenus evaſuram. At poſtquam illud efficere fixo ac immoto ſecum animo diſpoſuit, mirificum dictu, mox incredibili reſtituta eſt ſoſpitati; adeo ut eosdem ſtatim miſſos cruciculam ad monaſterium portantes nudatis plantis (neque enim pruinam terris recens illapſam perhorrebat.) usque foras curtem perſequeretur.

Mane itaque diluculo, dum fugat auricomas lampas tytania ſtellas, legati ad Cœnobium advenientes, theſaurum pretioſum in ſupra dicta Capella beati Chiliani reponunt. Sicque factum eſt, ut qua hora præcedenti die aſportabatur, eodem etiam momento, quod miraculo dignum eſt, die ſequenti reportaretur. Cuidam ergo de fratribus ſemotim vocato, primitus amicabile de ſua domina eulogium deferentes, inopinam ſimul cruciculam oſtendunt, exponentes ei, qualiter Dominæ ſuæ in via accidiſſet. & quomodo Gazam ſacroſanctam validis angoribus coartata retransmiſerit explanantes, totumque ordinatim rei eventum enucleantes. Idem frater primum ob inſperatam rem obſtupefactus, ſed mox viſa re jucundiſſimus effectus, Udalrico, ſicut ab ipſis rogatus fuerat, accerſito, cui cruciculam repræſentent. Ille deinde aliis fratribus id ipſum impatienti deſiderio inſinuare curavit. Qui omnes ampliſſima conſolatione repleti, ultra modum gaviſi ſunt, univerſique ſine mora congregati, nudipedales ad prædictam Capellam progrediuntur, elevatoque triumphali ligno totum in circuitu perluſtrant monaſterium; ſicque illud in templum intemeratæ Virginis Mariæ, omnibus inſulanis per Gyrum collectis, cum lætitia & laudibus advectantes, accenſisque totam per eccleſiam luminaribus, campanis reſonantibus, hymnum *Te Deum laudamus*, ſonora voce decantant. Finitis tandem concentibus, prædictus Udalricus ſignum ſalutiferum aſſumens, poſuit ſuper Altare S. Mariæ ſemper Virginis, ſicut per ſororis nuntios rogatus eſt, fratribus omni ſub devotione præſto aſtantibus, illud repræſentans: Et ita antecedentis mæſtitiæ conturbatio in ſubſequentis gaudii jucunditatem converſa eſt.

Deinde ſtatuerunt ut illum deinceps diem, quo ſignum admirabile in Augiam venit, non ſolum ipſi, verum etiam illorum poſteri dignis laudibus ritu perpetuo ſolemnem quotannis celebrare deberent. Quin etiam quo tempore pretioſiſſimum decus in inſulam adveniſſet, hoc eſt anno incarnationis Dominicæ CMXXV. VII. idus Novembr. notare curaverunt. Et hanc quoque ſupputationem, ne unquam oblivioni tradatur, ſed in perpetuum memoraliter habeatur, in libro regulæ ſuæ, ubi etiam cæteræ ſanctorum ſolemnitates annotatæ continentur, conſcribi fecerunt.

Igitur miraculum quoddam magnificum eodem mox die declaratum nequaquam ſilentio prætereundum ſuſpicamur. Denique Tougolfus, quem ſupra prælibavimus, præfatæ Matronæ Vaſallus, quendam habuit filium, qui ab ipſis cunabulis adeo membratim erat debilitatus, ut jam decem vel eo amplius annos claudicando, terram pedibus prorſus attingere non valens, totis greſſuum uſibus funditus careret. Hic etenim tanto tempore clinicus jacens, ipſo die, quo pretioſiſſima gemmula ad inſulanenſem cæſpitem, illic ultra duratura devenit, conſolidatis miſeratione Dei baſibus, & articulis imbecillibus ad integrum roboratis, deſideratiſſimam adeptus eſt ſanitatem. Quis itaque ejusdem Tougolfi meritum in filii ſanatione clareſcere non videat? qui, ut ſupra dictum, agillimus erga Dominam ſuam interventor exiſtebat, quatenus famulorum Chriſti poſtulationem nullatenus abnegando, fulgidiſſimum margaritum ad monaſterium condonare dignaretur. Pater vero domum reverſus, tantam miraculi excellentiam in filium perpetratam nanciſcens, & quia die ſupradicto idem ſignum evenerit comperiens, poſt aliquod tempus ad cœnobium veniens, rem magnificentiſſimam fratribus propalavit, qui omnes Deo gratias rependentes, ſoſpitatem filii patris meritis adſcripſerunt.

Poſt-

Poſtquam prædicta Dei cultrix ſæpe nominatam cruciculam ad monaſterium magna ſub devotione transmiſit, ipſa ad præfatum locum Zurzacha proſperrimo itinere profecta eſt. Quæ cum illuc itura jam diſpoſitum habuiſſet, ut de ipſo locò altera via domum reverti deberet, cauſa terroris ſupra ſcripti nimium cõmonita, nullatenus prætermittere auſa eſt, quin eodem tramite, quo venerat, ad cœnobium repedaret. Veniens igitur in ſuppradictam beati Chiliani Capellam præmiſſa oratione ſalutavit adprimè fratres qui convenerant, ac deinde univerſa, quæ ſibi ſuis culpis exigentibus accidiſſent in via per ordinem, ſicut ſupra replicata ſunt, recitavit. Et his expoſitis ſubmiſſo corpore terratenus provolvitur, ſeſe ream eſſe, & contra Dominum Sanctosque illius procaciter egiſſe, nec non & adverſum fratres, quibus rem optatiſſimam poſtulantibus obſtinaciter denegaſſet, culpabilem ſe fieri proteſtans, à quibus percepta demum remiſſione, ſanctam cruciculam repræſentari depoſcit; quam ſuis manibus reverenter aſſumens, in quadam capſella beatiſſimæ Virginis Mariæ ſuſpenſam tandem perpetualiter in templo domini habenda contradidit: ſimulque fratrum generalitatem humillima precatur, quatenus ſeſe ſuumque ſeniorem Waltharium ſacris illorum orationibus commendari debere promereatur: promittens ſe libentiſſimum illis deinceps totius devotionis obſequium præbituram. Qui petioni ipſius annuentes, aſſiduas totius temporis proceſſu orationes pollicebantur. Illa demum gratabunda nimis effecta creberrima in oleo vel cera, ſeu ceteris ad concinnanda luminaria rebus, adminicula ſeſe quotannis ad templum Domini ob honorem ſanctæ crucis & ſanguinis Chriſti oblaturam devovit. Quod ipſum quoque ſingulis annis poſtmodum fideliſſima devotione complevit, cuidam ſcilicet fratri juventutis adhuc flore vernanti hujus ſacratiſſimi curam Miniſterii committens. Hic etenim ut ſemper erat divinæ laudis & obſequelæ ſtrenuus augmentator, injunctum ſibi gratanter officium ſuſcipiens, ſedula totius conaminis exhibitione peregit, quod in ſequentibus plenius cxplicabitur.

His omnibus ita conſummatis, illa ſe ad ultimum Deo & ſalutiferæ cruci atque ſaluberrimo Chriſti ſanguini, omnibusque Sanctis commendans, fratribus tandem valedicens, gratulabunda diſceſſit, & ad propria inexplicabili gaudio remeavit. Qua domum de itinere reverſa, prædictus Waltharius ſenior illius de crucicula ubi ſit percontatur, & cognoſcens quia ſecum eam minimè haberet & attuliſſet, animo commotus, conjugem vehementer incuſat. Illa totum geſtæ rei eventum ex ordine pandens, qualiter ſibi inter pergendum contigiſſet exponit, & quanto terrore quantaque deprimente anguſtia eandem cruciculam monachis importunè flagitantibus ad monaſterium contradidiſſet; ad poſtremum ita concludens. Veriſſimè, inquiens fateor, quia niſi ipſum venerabile ſignum ad Cœnobium ſub omni feſtinantia delegaſſem, vehementiſſimo ingraveſcente dolore mortis incunctanter periculum incurriſſem, venturæ diei exortum nullo modo vivens præſtolatura.

Quibus auditis, vir ejus admiratus eſt valdè: & furore in ſtuporem verſo, commotio animi compeſcitur. Tandemque pro hujusmodi facto divinam collaudans potentiam, digniſſimas Domino & Sanctis ejus retulit grates. Ipſe quoque ad monaſterium poſtmodum veniens, ſupradictam ejusdem cruciculæ donationem ſua denuo adſtipulatione confirmavit, & fratrum orationibus, ſicut rogaverat, commendatus, ac non modica ab eis conſolatione relevatus, lætiſſimus abſceſſit.

Daß aber der in der Uberſchrifft angezogene Extractus Raſsleri dannoch auch nicht bona fide gemacht worden ſeye / erheitert ſich aus folgendem:

C. 3. lautet: Waldo Abbas Augienſis & Hunfridus Hiſtriæ Præfectus legati mittuntur ad Aran Præfectum Hieroſolymitanæ à Carolo M. qui ei pretioſiſſima dona mittit.

Der Mönch ſagt aber nicht / daß Waldo und Hunfridus zu Aaran einem Præfecto Hieroſolymitanæ geſchicket worden ſeye / ſondern zu einem /

einem / Nahmens Azan, welcher nicht Præfectus Hierosolymitanæ sc. Ecclesiæ, sondern Præfectus Urbis Jerusalem gewesen. Und zwischen diesen Worten Azan und Aaran oder Aaron ist eben der Betrug: daß Aaron ward König in Persien / und hatte Jerusalem unter sich / Azan aber ward ein Saracenischer Commendant in der Spanischen Stadt Osca. Weil aber dieses Raßler wußte / so hat er aus Azan, welchen der Libellus achtmal allein benambset / von keinem Aaron oder Aaran aber kein Wort gemeldet / duplici fraude Aaran gemacht.

C. 6. Idem Aaron remittit Carolo ampullam unam ex lapide onychio, sanguine Salvatoris plenam.

C. 10. & 11. Hunfredus petit à Carolo ampullam prædictam, sanguine Christi plenam, & fundat Cœnobium Monialium Schennis in Rhætia, ubi Comes erat, ibique eandem ampullam reponit.

Die Geschencke / so der Mönch erzehlet / seyn gewesen (1) ampulla una ex lapide onychio, de sanguine Salvatoris plena. (2) Crucicula una ex auro & gemulis fabrefacta, continens cruorem Christi, per quatuor partes inclusum, & in medio portiunculam de ligno Domini. (3) Spinea Corona, quæ complexa est caput amabile redemptoris. (4) Unus de clavis, qui configebant corpus Christi. (5) De ligno quoque Domini &c. (6) De Sepulchro Domini, cum muneribus aliis. Von allem diesem sagt der Mönch habe der Hunfredus alleine die Cruciculam ausgebetten / welche auch hinnach von dessen posteris an das Gotts-Haus Reichenau vergabet worden seye: wie er dann sagt: Hanc eandem cruciculam, o bone Jesu! Tuis modo Augiensibus ad tutelam & solatium nostri mittere dignatus es. Der vorgebende Extract sagt aber von der Ampulla.

C. 12. Ruotpertus equo lapsus, paulo post interiit.

Der Conventual sagt: à quodam Cavallo, qui ante se Capistro ducebatur, genu percussus, confestim equo, cui insidebat, depositus, præsenti vita miserabiliter decessit.

C. 16. Burckhardus Dux Mamannorum bellum adversus prædictum Waltharium gerit, ejusque Castellum obsidet.

Der Monachus sagt wohl von einem Burckhardo, nicht aber von einem Duce Mamannorum, welche Landschafft in Europa unbewußt.

Und ist also nicht glaublich / daß diese angebliche Epitome von Mabillonio herkomme: wohl aber / quod eam ita conscripserit Raslerus fabulis, quô non fœcundior alter.

Beylag *Lit. G.*

Discurs, zu hauptsächtlicher Erweg- und Untersuchung der Frag vom Vorgang des Alters auf der Insul Lindaw zwischen U. L. Frauen Stifft alldar / und der Stadt Lindaw / dero Vorfahren / In- und Anwohnern / Weltlicher Jurisdiction.

NAchdeme der P. Maximilian Raßler bey gehabter grosser Mühe seine so genandte Vindicationem defensionis, contra Wilhelmi Ernesti

ki Tenzelii Vindicias Conringianas, auch nach seinem Tod das Glück gehabt / daß die Stifft Lindauische Beampte und Sachführer bey Höchstpreißlichem Reichs-Hoff-Rath solch sein opus sich abermahlen zu eigen gemacht / und darmit die iterirte Schmählereyen dieses Mannes wieder die Augspurgische Confession, und dero zugethane Hoch- und Löbliche Stände des Reichs gleichfalls approbirt haben / unerachtet ihnen unverborgen gewesen / daß seine Dedication und persöhnliche Præsentation bey Hoch-Lobl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg nicht durchaus gleichlich auffgenommen worden / sondern die Herren Evangelici ihne mit seiner Waar bonis avibus wiederumb nacher Dillingen zuruck ziehen lassen;

Und damit in solchem opere der Author den punctum prærogativæ ætatis zwischen Stifft und Stadt / alld dero Vorfahren / Inwohnern / Insässen und Burgern / in Besetz- und Besitzung der Insul / Curtis, und Stadt Lindaw / nicht nur vor den einten substantial-Antheil seines Geschäfftes weitläufftig tractiret / sondern auch sich durch seine grosse Einbildungen so weit verlaithen lassen / daß er in seinem Register dem vor vielen Jahren verstorbenen Heidero caperatâ fronte befohlen / cum inanibus suis de urbis antiquitate conjecturis sich aus dem Staub zu machen: welche Schwachheit und hochmüthige Schulmeisterey / da nun Raßler selbsten zu Staub worden / wir nicht weiter exaggeriren wollen: Dabey aber observirt haben / daß die Stifftische Concipisten auch in diesem Special-Puncten sich an die assertа solchen Mannes haltend / in denen schwebenden Differenzien daraus allerhand exorbitante Folgereyen heraus zu martern sich angemaßt haben:

So hat man ex parte Civitatis, obgleich per supra exposita diese quæstion ad decisionem des Haupt-Wesens wenig mehr beytragen kan / nach nunmehro evolvirtem Puncten / de titulo **Lindau** / cui parti competat? nun auch diese materiam de prærogativa antiquitatis zwischen Stifft und der Stadt / oder de Origine Cœnobii & Civitatis, unter vorheriger Cautel, und wenigst zu dem Ende allhier vorlegen wollen / damit der unpartheyische Leser dißfalls in quæstione facti auſſer Verführung gestellet werde. Deme man auch nicht ermangeln wird / angleich mit kurtzer Indigitation der Gegnerischen gebrauchten Ab- und Neben-Wegen von der Wahrheit / deren Captiositæten / und zum Theil überaus kühnen Bezeügungen / so viel zum Vorbericht hiehero gehörig / zu dienen; nachdemmahlen dem gantzen volumini, so weit es refutirens würdig / dann bey allen Deuteleyen / quibus ipse noluit perituræ parcere chartæ, ist sich nicht auffzuhalten / durch eine andere Feder das völlige Gegen-Gewicht zukommen wird.

Demnach hat die Stadt Lindau billich darfür zu halten / und zu behaupten / daß ihro die prærogativa ætatis auf der Insul vor Hoch-Wohl-Löbl. U. L. F. Stifft daselbsten zukomme: nicht zwar eben und gleich von Anfang wissentlich in Qualitæt einer Stadt / weniger einer Reichs-Stadt / wovon Raßler so viel unnöthige dicentes gemachet / sondern nach Form und Art / wie die Communen und Städte mehrentheils ex qualitate & commoditate loci, auch von denen sich daselbst ereigneten Begebenheiten ihren Anfang genommen. Act. Lindav. p. 32. 33.

Erstlich ist unwiedersprechlich / daß die Situation und Bewandtnuß

der Insul so wohlen gegen das Land / als das Wasser / die beste Stede oder Port an dem gantzen Boden-See verschaffet: wie dañ auch Lindau von den Scribenten vor eine der ältisten Schiff- Ländinen und beste und nächste Fahr am Boden-See gegen Churer-Rieß / Helvetien und Welschland beschrieben wird / Stumpf. alleg. in Deduct. Lindav. d. p. 32. welches ex ipsa naturali constitutione genommenes Argument (worauf sich auch Bucelinus Constant. S. & P. P. 2. p. 57. beziehet.) umb so kräfftiger als anderwerts dergleichen mit gleicher Bequemlichkeit nicht ist / und das so wohlen wegen Sicherheit des ermeldten Portes / als in Betrachtung der Winden bey Ein- und Abfuhr der Schiffen und Waaren: wie dieses niemand controvertirt / und die tägliche Exempel und Erfahrung zeigen.

Nun ist kein Zweifel / daß auch vor den Zeiten des Römischen Kayserς Augusti (der seinen Sohn Tiberium mit einer Armee an den Boden-See geschickt.) die Anwohner desselben solchen mit ihren Schiffen befahren haben werden / so wohl zum Fischen / als anderer ihrer Nothdurfft und Gelegenheit: wie dann eben der Schiff-Streit sein des Tiberii mit den Vindeliciern ein solches bezeüget / und dahero die natürliche Vernunfft gibet / daß / da jeder sich der best-habenden Bequemlichkeit zu bedienen pfleget / auch diese Insul von den anwohnenden Vindeliciern zu ihrer Bequemlichkeit uud Nutzen seye gebraucht worden: und ob etwa Bregentz (dessen Strabo Lib. 4. ante fin. zwar noch nicht als einer Stadt / sondern als einer Vindelicischen Landschafft his verbis gedencket: Estiones vero & Brigantii ad Vindelicos pertinent.) frühere Gebäude / und in mehrerer Anzahl bekommen haben mag / wie wegen des vesten Landes / der Vieh-Zucht und Wayden wohl geschehen köñen / daß dañoch die doppelte eine Meile in sich begreiffende Insul Lindau sonderlich von Fischern und andern Leuten / die sich des Wassers zu ihrer Nahrung bedient / keines Wegs leer gelassen worden / und durchaus unbewohnt geblieben seye.

Immassen Dio Cassius, der unter Alexandro Severo gelebet / und umb selbige Zeit seine Bücher geschrieben / da die Vindelicier allbereit unter die Rhætier gezogen waren / expresse meldet / daß die Rhætier von Tiberio als gens populosa erfunden worden: Welcher dahero / einen neuen Krieg besorgend / den gröβisten und an Jahren hierzu tauglichsten Theil Volckes von dannen hinweg geführt / doch aber so viel hinterlassen / daß gnugsam gewesen seye / das Land zu bauen. Dio Histor. Rom. l. 54. p. 536.

Rasler P. 2. Vindic. §. 301. weißt zwar diese Insul nicht schnöde genug zu beschreiben: Er wirfft / nach seinem kräfftigen stylo, gar mit f. v. Schelmen umb sich / über das vom Tenzelio gebrauchte Wort / totas Insulas: und nennt sie modicam & angustis definitam limitibus Insulam: tantillam, quæ vix id nomen tueatur, & quam obtutû unico totam momento, pedibus etiam unâ alterâve horulâ, facilè emetiaris: Alleine das Schänden auf einen ehrlichen todten Mann ist ein Beweiß seiner præcipitanz, und wird der gute Name des Herrn Tenzelii seel. nicht von des Rasleri Lästerungen dependiren. Daß Lindau eine doppelte Insul ausmache / bezeügen alle Scriptores, der beständige Augenschein / der der Beylag Lit. A. angefügte in des Tenzelii opere auch enthaltene Plan, der Name der In-

sul

sul κατ' ἐξοχὴν, so der äussern Insul gegeben wird / und die heilige Wahrheit: Daß also Tenzelius wohl hat sprechen können / totas Insulas.

Daß aber diese beede Insulen eine gute Meile in dem Bezürck haben / nimmt man pro confesso an / und zeigt damit ein solch Stuck Grund und Boden / das auch ante tempora Augusti diese Volck-reiche Nation keines wegs ohngenutzet und ohnbewohnt gelassen. Die Stadt und Insul Lindau in einem Augenblick zu übersehen / ist auf den Bregentzer-Bergen wohl möglich / aber nicht zu Bodmann / von wo aus das quæstionirte Diploma saget: obtulit obtutibus nostris insulam &c.

Die Raßlerische allegirung von Sardinien / Engelland / Sicilien / (warum nicht auch Atlantis, California, Cuba? &c.) hätte rahtsamer ausbleiben können / und wie ein kleiner Mensch so wohl ein Mensch ist als ein Rieß / also ist es auch mit den Insuln.

Es haben aber 2do die schlaue Römer die Gelegenheit dieser Insul gleichbald in Obacht genommen / da obermeldter Kayserl. Printz Tiberius, secundum Strabonem, mit einer Armee / zu Zeiten Augusti seines Stieff-Vatters / diese Lande betretten / und in der Insul Lindau (deren Namen zwar nicht exprimirt worden.) sich fest gesetzet / und selbige zu seinem ὁρμητυρίῳ, welches eigentlich sedem belli & receptaculum besaget / gebraucht: Die Wort Strabonis in Latein lauten also; Lacus in ambitu habet stadia amplius CCC. trajectum propè CC. inque eâ est insula, quâ pro receptaculo (Tschud gibt arce.) usus est Tiberius, navali pugnâ cum vindelicis certans.

Ob nun gleich ermeldter Ægyd. Tschud Rhæt. Alpin. c. 9. ap. Schard. T. 1. p. 350. contra B. Rhenanum deütlich anweiset / daß unter dieser Insul ohnmöglich die Reichenaw (die ohne deme / nach eingehohltem gewissen Bericht / wenig mehr als eine Stund in sich begreifft / lincker Seits den Rhein hat / rechter Seits aber bey kleinem Wasser vielmahl / und sonderlich im Frühling / Herbst und Winter / von Hegnaw aus truckenen Fusses über die so genannte Straß den Wege zu sich einraumet / auch mit keinem sichern Port versehen ist.) verstanden werden könne: Zumahlen nach dem Abriß des Bucelini, so Er seiner Constantiæ sacræ & Profanæ beygefüget / der Augenschein des Unter-Sees und dessen Beschaffenheit unwiedersprechlich machet / daß dessen Enge und Kürtze / auch sehr ungleiche Tieffe im geringsten zu keinen Schiff-Schlachten capabel: Ob gleich auch dem Tschudo Stumpfius und alle andere hinnach gekommene Scribenten ohne weiters gefolget / davorab die Mainaw / als eine gantz kleine Insul / von einem Begriff / etwa einer starcken halben Stund / gleichfalls ohne formlichen Port / nicht alleine pro receptaculo einer Schiff-Armada gar nicht diensam ist / sondern auch wiederum die Enge der lincken Seiten gegen das Land / die sehr hohe Wellen / und Ungestümme / nebst gleichmäßiger Enge des Sees zwischen Mainaw / Mörspurg und Uhldingen / wohl verbieten würde / auf einem solchen Ort & stationem carinis adeo malefidam sedem belli maritimi zu formiren.

So muß dieses dannoch von dem Raßler wiedersprochen seyn / welcher wunder meynt / was aus den folgenden Worten des obangezogenen Dionis d. L. 54. p. 536. deren sich Conringius in der Lateinischen Version

bedienet; ipſe etiam Tiberius per lacum navigiis ſubvectus: exterruerunt eâ re Barbaros &c. dem Conringio und Tenzelio vor ein Streich zugefügt werden kõñe: da er vorſpiegelt; weil die Inſul Lindau am Boden-See oben an ſituirt/ſo zeige das Wort ſubvectus, (welches er vom hinaufführen interpretirt.) daß es nothwendig eine von den untern beeden Inſuln müſſe geweſen ſeyn. Und über dieſe albere Erfindung macht er P. 2. n. 306. und 307. ſich ſelbſten eine groſſe Freude: Alleine/ zu ſeinem mit einem dreygehörnten Capricorno angezogenen τὸ πάντα Conringio, und allegatô locô beſchehenen accentuirung des ὁρμητηρίου, müſſen wir auch bey dieſem Wort/ ſubvectus, obſerviren/ daß Raßler in dem Griechiſchen ſich nicht verſtiegen. Dio bedient ſich in ſeiner Hiſtorie der Wort: διὰ τῆς λίμνης πλοίοις κομισθεὶς ἀπὸ τε τόπου &c. &c. per lacum navigiis vectus &c. und iſt auch ja das Wörtlein κομίζω, nebſt mehr andern ſeinen differenten Bedeutungen/ allein auf die Fuhr/ indiſtinctè und ohne abſonderliche Expreſſion, ob ſolche auf- oder abwarts vorgenommen werde/ an und vor ſich zu verſtehen: und obſchon die Lateiniſche Verſion hiebey das Wort ſubvectus gebraucht/ ſo iſt doch gleichfals bekandt/ daß auch dieſes keines wegs alleine die Hinauf- oder Hinab-Fuhr anzeige/ ſondern mehrmahlen die bloſſe Hinfuhr/ Zufuhr/ Uberfuhr und dergleichen/ dardurch verſtanden werden: wie bey denen Lexicographis die Exempel deſſen in copia anzutreffen; dahero P. Raſsler mit dieſem unglücklichen critiſiren wohl hätte zu Hauſe bleiben können.

Ohne iſt zwar nicht/ daß Bucelinus in Rhætiâ Chronolog. ad annum O. C. 4604. ſich der Worte von dieſem Zug Tiberii gebraucht: Tiberius haud procul Zurzachio lacum commeatui promovendo elegit, & à ſe forum Tiberii cognominavit, ſtructaque inſigni navium claſſe, per Rhenum & Acronium ſ. Potamum Brigantium enavigans, inſulâ, cui â Tilia nomen, poſtea à Tiberio fuit, bene uſus, maritimô cum Rhetis ac Vindelicis certamine congreſſus, victor extitit: Welches er auch in Chronol. Conſtantienſi repetirt hat: und alſo quoad quæſtionem receptaculi in Inſulâ, cui à Tilia nomen, unſerer Meynung iſt: Es iſt aber gleichwol nie zu hören geweſen/ daß Lindaw Inſula Tiberii ſeye genennet worden: So dann/ ob zwar nicht ohne/ daß Tiberius von Zurzach ſeinen March an den Boden-See hinauf genommen/ und alſo ſich das Wort ſubvectus ſano ſenſu daher anfänglich appliciren lieſſe; ſo iſt aber doch aus der Vernunfft und denen Römiſchen Stationibus, Arbon, (arbor felix.) und Romishorn, (Romanorum cornu.) ſonderheitlichen aber aus der Beſchaffenheit des Rheins/ und des Falles zwiſchen Schaffhauſen und Rheinaw ſelbſten klar/ daß Tiberius von Zurzach unmöglich mit einigen/ ſonderlich Kriegs-Schiffen in den Boden-See kommen können: ſondern vor allem/ und ehe er die Vindelicos angegriffen/ ſeine Geſchäffte mit denen Helveriern und Rhætiern vorhero zu Land errichten/ und alſo den March itinere terreſtri von Zurzach heraufwarts vorgenommen haben müſſe. Vors andere/ wer hat/ auſſer Raßlern/ die Mainaw jemahlen in den Unter-See gerechnet? welcher letſtere doch/ nach Bezeügung des obangeregten Bucelinischen Abriſſes/ und der allgemeinen Wiſſenſchafft/ von dem obern eigentlichen Boden-See alleine durch den Abfluß zu Coſtantz unterſchieden wird/ und von deſſen Anwohnern tempore Tiberii Strabo meldet/ Lacum Rhæti exiguâ parte, majori Helvetii & Vindelici attingunt, zwiſchen den Rhætis und

Vinde-

Vindelicіern aber damahlen / nach gantz probabler Meynung des Cluverii in Vindelic. & Noric. c. 3. so viel die Gegenden am Boden-See belanget / der aus dem Silberberg entspringende / und ohnfern der Stadt Bregentz zur lincken Hand in den Boden-See fallende Fluß Bregentz den Unterschied gemacht / und dahero erfolget / daß Strabo, supra allegato Lib. 4. die Bregentzer denen Vindelicis zugeschrieben / welche aber hernach Ptolomæus mit ihrer nun benamseten Stadt Bregentz / unter die Rhætos locirt hat.

So macht auch hierwieder nichts / daß Lindau keinen Lateinischen Namen von den Römern bekommen / oder behalten / dann die Regul ist falsch / daß nur diejenige Ort Römische Stationes gehabt haben / welche mit Römischen Nahmen eigentlich versehen worden / und noch seynd. Eben die Eindtlesaw und Maynaw sind auch keine Römische Nahmen / und dannoch will Raßler des Tiberii receptaculum aus purem Neid gegen Lindau dahin registriren: Bregentz selbsten ist kein Römischer Nahmen / sondern die Stadt hat den Nahmen von dem Land / und dessen Inwohnern Brigantiis, diese aber von ermeldtem Fluß Bregentz / als wie die Licates à Lico, die Isarci ab Isarâ: Und wer will zweiffeln / daß die Römer dem Ort / worauf sie sich fest gesetzt / gebauet / und wohin und wovon sie zu- und abgefahren / einen gewissen Nahmen / um selben von andern zu unterscheiden / gegeben haben werden: Und weil wir wissen / daß der Nahme Lindau zu Latein Insula Tiliarum schon in dem 9ten Seculo gewesen / warum soll dieser Nahme nicht können älter seyn / und der Ort auch schon zu der Römer Zeiten von ihnen und den Anwohnern also haben genennet werden: zumahlen wir in dem Itinerario Antonini auch den Ort / Arbor Felix, zu mehr mahlen benambset antreffen.

Unser assertum erklärt drittens / eben der alte grosse Thurn / von Kißling-Quadraten auffgebauter / in der Stadt Lindau nechst an dem Burg-Thor noch erfindlich / dessen Augenschein selbsten zu erkennen gibt / daß er ein uhralt Römisch Gebäude / und ohne Zweifel ad receptaculum Tiberii gehörig gewesen: vid. acta Lindav. p. 3. & 32. Tenzel. p. 261. cum Guiliman. Sprecher. & Bucelin. ibid. alleg. Stumpf. l. 5. c. 9. Dieser letztere nennet ihn einen Wunder-alten Thurn / und ist selbiger / so lange man weißt / von den Inwohnern und Benachbarten die Heyden-Maur genennet worden. Raßler hat dessen zwar dd. nn. 306. 307. auch gedacht / und nennet ihn molem, murum, ist aber in seinem fabulosen Kupffer so vorsetzlich und neidisch vergeßlich / daß er ihne den Thurn dannoch daselbsten lediglich ausgelassen: welcher sich aber im Tenzelischen obeingebrachten Abriß sub n. 4. bemerckter erzeiget / und worbey man sich an Seiten der Stadt auf erfolgenden Augenschein / und darmit / daß es nicht nur eine eintzele Maur / sondern ein annoch etliche viel Claffter hoher und breiter Rest einer alten Römischen / von grossen Kißling-Quadraten erbauten Vestung / und viereggichten weiten Thurn seye / will finden lassen / wormit die reliquiæ des Schlößlins Schopflen in der Reichenaw / und die Rudera eines ohnbekandten Gebäudes bey Buchhorn gar keine Gleichheit haben: wiewohlen / wann man auch diese für Nachthürne / deren die Römer hin und wieder viele setzen lassen / passiren liesse / (massen eben die Buchhornische Situation in Mitte der Bodenseeischen Landschafften / demjenigen / der Herz des Wassers seyn wollen / von grosser Betrachtung.) dieses dem Lindauischen argument keine Hinderung bringen würde.

So dann ist zu wissen / und aus dem Tenzelischen Kupffer sub. n. 5. wohl betracht- und ersichtlich / was massen / gleichwie die Heiden- Maur die defension der Insul gegen das Land gemacht / also hingegen die daselbst erfindliche mit N. 5. bezeichnete und so genandte Burg / die defension gegen das Wasser beobachtet / und den Port in die See versichert. Raßler kan auch dieses nicht ohnvellicirt lassen / er denegirt dieser Burg die Römische antiquitæt, und will sie nicht älter haben / als unter dem Seculo 9. Ja er gibt vor / daß solche ererst im Seculo 12. oder 13. erbauet worden / und zwar mit Willen der Aebtißin / nimmt das argument von der Kleine; Er habe in veteribus monumentis gelesen / daß sie erst von Friderico I. erbauet worden/ der Nahme des Burg-Gäßleins seye/ nach der Gewohnheit mehrerer Städten / auch in Rom selbsten / von neuen Gebauden den Gassen gegeben worden / seye auch ungewiß / ob die Römer ihre gantze Armada auf der Insul gehabt ꝛc.

Alleine / und wie der Jesuit die in seiner Vindication so offt/ ad decipiendos rusticos, generaliter angezogene vetera monumenta auch dermahlen fleißig im Sack behalten/ und sich darmit nahmentlich auffzuziehen weiters nicht gelüsten lassen / einfolglichen auf sothanen Rauch nicht zu reflectiren ist: Also kan mans auch diß Orts nochmahlen jederzit auf den Augenschein ankommen lassen / daß die Structura und das Grund- Gebäude in dem See eben von der Gattung ist / wie die so genandte Heyden- Maur: ob gleich der obere Theil / der so wohl als die Heyden- Maur von denen Alemannis gelitten / hinnach (so bey jener nicht geschehen.) reparirt / nach erforschter Nothdurfft mit neuerm Gemaur umgeben / und von unfürdencklicher Zeit hero zu fernerer defension des Ports in baulichen Ehren beständig erhalten worden: Und wie Raßler N. 306. dannoch sich überzeugt bekennet / daß bey dem Thurn sich auch mehr andere Gebäude befunden haben werden / welchen Thurn er nun solidissimi operis turrim, ad vigilias agendas & littoris custodiam erbaut zu seyn selbsten nennt und vermeynt; dessen Höhe und Weite aber / so viel an ihme noch dermahlen zu sehen / nicht nur eine geringe Speculam, oder kleinen Wach- Thurn / sondern eine so beschaffene Veste vorstellet / welche zu einer starcken defension tauglich / und eine gute Anzahl bewaffneter Männer logiren konte. Dieser Thurn aber besagter massen / an der einen Extremitæt der Insul gegen das veste Land gebauter / an und vor sich zur defension des Portes freylich die Raßlerische intention nicht erfüllen möchte / als von dem unmöglich nur ein Pfeil / Stein- Wurff / oder ander Römisch Geschoß in den Port reichen konte: Also mußte dahero eben die Burg dieses Ampt verrichten / und wäre der Klugheit des Tiberii wenig gemäß gewesen / die Insul gegen das veste Land mit einem so starcken Thurn zu versorgen / den Port aber und die Schiff- Station, worumb es ihm bey Besetzung der Insul vornehmlich zu thun gewesen/ auſſer Defensions- Stand zu lassen.

Raßler kan auch in Ewigkeit so wenig erweisen/ daß der Stifft bey dieser Burg jemahlen das geringste zu disponiren gehabt / als er selbsten: Ist zumahlen der Nahme **Burg** / wie die acta Lindaviensia und Tenzelius Vind. Conring. p. 262. a. ex Vegetio allegirt / nicht allein ein uhralter

Nah-

Nahme / (de quo v. etiam l. 2. §. 3. C. de offic. Præt. Africæ. In verb. ſicut ex clauſuris, & Burgis oſtenditur. ibique Godofr.) ſondern eben den kleinen Caſtellen gegeben worden / wiewohlen daraus nicht ſchlüßig aſſeverirt wird / daß Tiberius dieſem kleinen Caſtell ſchon den Nahmen Burgi zugetheilt habe / ſondern er oder derjenige möchten es titulirt haben / wie ſie wolten / ſo zeigt ſich doch aus dieſem Nahmen die uhralte Beſchaffenheit / und wird der Leſer in dem Lindauiſchen Abriß ermeldter N. 5. klärlich ſehen / daß dieſes Caſtell oder Burg einen abſonderlichen Schroffen in den See ausmachet / und allein durch eine ſteinerne Brugg von 60. Schritten an die Stadt angehänget. Kempten / die geweßte Haupt-Stadt der Eſtionum, deren Ptolemæus nahmentlich gedencket / hat auch ihr Hillermont, zu teutſch Burghalden ꝛc. und ſeyn dergleichen viel andere alte Caſtell dar und dorten unter dem Nahmen der Burg vorhanden / welche ſo gar den Städten / ſo dabey befindlich / ſelbſten den Nahmen gegeben; wie von Ravenſpurg / Burgdorff und viel andern bekandt iſt.

Damit aber dem Raßler nicht gar in allem contradicirt werde / ſo wollen wir dannoch gerne mit ihm glauben: daß Tiberius nicht eben beſtändig ſeine gantze Armee in der Inſul locirt gehabt habe / ſondern daß er (welcher zu Bezwingung des weitläuffigen Vindelicien / nicht nur ein oder 2. Legionen bey ſich gehabt haben wird.) nur das ὁρμητήριον, oder den ſedem belli und ſein Receptaculum in Lindau gehabt: Die Völcker aber auch zum groſſen Theil / die nicht auf ſpeciale Expeditionen commandiret waren / auf das veſte Land auch mit Inſchluß Bregentz und anderer benachbarten Ländereyen einlogirt. Wann aber Lindau ſedes belli und receptaculum Tiberii geweſen / ſo hat dieſes in denen beeden zur defenſion vornemlich erbauten ſteinernen Haupt-Gebäuden freylich alleine nicht beſtehen können; ſondern es haben zu Auffbehaltung der Victualien / Kriegs-Requiſitorum und etwelcher accommodation des Volckes auf der Inſul nothwendig mehr Gebäude gemacht werden müſſen / wie dann auch Lehmann. Chron. Spir. l. 2. c. 3. p. 12. ex Floro & Dione allegirt: "daß die Ro-
"miſche Kriegs-Leut bey ihren **Burg-Bäuen** / wie auch die In-
"wohner ſelbſten ſich Wohnungen gebaut / und dieſe ſich der Römer Be-
"ginnen wohl gefallen laſſen: Woraus hiñach Städte / Flecken und Dorff-
"ſchafften entſtanden. Ja wann Tiberius von Lindau aus die Vindelicier zu Schiff beſtritten / ſo folget ferner / daß er allerhand tüchtige Werck-Meiſter / deren Lehmann. d. l. auch gedencket / zu Verfertigung und Reparirung der Schiff bey ſich gehabt / und nicht zu glauben / daß in Bregentz (das damahlen noch ſelbſten / und von dannen aus die gantze rechte Seiten des Boden-Sees / ein Antheil Vindeliciens ward.) ein Schiff-Flotte auf ihne werde gewartet haben / wohl aber vielmehr / daß er ſolche ſucceſſivè zu Bregentz und Lindau zuſammen gebracht / die Vindelici hingegen ihre Schiffe in die Schuſſe und dergleichen Ort zuſammen gezogen / auch / wo ſie konten / vor den Römern verborgen / biß ſie ſich wider dieſe in eine See-Schlacht eingelaſſen. Tiberius aber / welcher die provinz nunmehro vor ein dem Römiſchen Reich acquirirtes Land gehalten / und tractirt / wird bey ſeinem Abzug ſolches ſchon mit genugſamem Volck beſetzet hinterlaſſen haben.

Eine opiniatritæt aber ist / contra veritatem & probabilitatem ein argument aus deme ziehen zu wollen / daß nicht alleine von den uhralten Scriptoribus der Stadt Lindau / und dieser Umbständen nicht gedacht worden / sondern auch Gallarus und Münster von selben Zeiten her / weder einer grossen noch kleinen Stadt Lindau / noch eines Dorffs / ja nicht einmahl eines Weilers / ausser der einigen Heyden-Maur / auf der Insul gedacht; Wie dann auch Marcus Welserus, und Christ. Cellarius, item Hoffmannus in Lexico Historico, der Stadt Bregentz als einer Römischen mit vielen Gebäuden ausgeziert gewesenen Vestung / von Lindau aber dergleichen gar nichts angeführt hätten; so seyen auch die Mss. und der Lindauischen Inwohner eigene beständige Aussag hierwieder; dahingegen aber Bregentz auch der Stadt Costantz / Arbon ꝛc. fleißige Meldung geschehen seye ꝛc. ꝛc.

Dann so viel die Heydnische Scribenten anbelangt / so hat man an Seiten Lindau nie vorgegeben / daß zu den Zeiten Strabonis, Ptolemæi, Antonini &c. auf der Insul schon eine würckliche und vollkommene Stadt / vorab nach jetziger Beschaffenheit gestanden / da zwar der Nahme Civitas von Ptolemæo der Stadt Bregentz juxta caput Rheni zugeleget worden. Vermeynt aber Raßler / daß alle Vici der Vindelicier / und nicht vielmehr und vornehmlich nur die Städte bey Ptolomæo und seines gleichen in Benambsung komen seyn? Stabo ist L. 7. allweg und expresse vor uns: das Itinerarium Antonini macht gleichfalls keine Descriptionem des gantzen Landes / sondern der damahlig üblichen Strassen / itinere terrestri, da freylich von Vemania oder Wangen gegen Arbon und Pfinn unnöthig ward / die Insul Lindau zu betreeten: dann / wo des Wassers gedacht worden: e. g. von Bregentz auf Meyland / hat das Itinerarium expresse angefügt / Clavenna ad lacum Comacenum, per lacum, Comum usque. Ptolomæus gedenckt auch Drusomagi Eboduri und Ectoduri &c. juxta caput Rheni, nicht aber das Itinerarium Antonini.

Achillem Pyrminium Gallarum und Sebastianum Münsterum anbelangend / so recommendirt Raßler ihne den Gallarum über alles aus / und nennet ihne so gar decorum patriæ sollicitum investigatorem; Die authores der neuen Stifftischen apologie aber fallen gar mit der Thür in die Stuben hinein / machen ihne p. 11. vs. diesem allein ꝛc. frevler Dingen zu einem Patritio Lindavienſi & antiquario rerum Lindavienſium non postremo, der die descriptionem der Stadt Lindau / jussû vel saltem consensû Magistratus, dem Münstero vor mehr dann 170. Jahr geschicket habe.

Solcher Blenderey nun zu begegnen / ist erstlich ex Freheri Theatr. Vir. Illustr. p. 1275. ersichtlich: daß dieser Achilles Pyrminius Gallar zwar wohl Anno 1505. in Lindau gebohren / aber nicht als eines Patritii, sondern als eines Chyrurgi Sohn: daß er auch daselbsten biß in das 15de Jahr seines Alters in die Schule gegangen. Sein Vatterland aber hat darauf mit ihme nichts mehr zu thun gehabt; sondern er kame nach Schlettstatt / folgends nach Argen ad Urbanum Regium, hinnach auf Wittemberg und Wien / von dannen in Franckreich / allwo er zu Avignon graduirte / und da er Anno 1528. revertirt / wurde er Burger

und

und Stadt-Physicus zu Augspurg: ist auch daselbst Anno 1575. gestorben; Gantz ohne/ daß die Stadt Lindau ihne/ eine nunmehro frembde Persohn und Medicum, zu ihrem Antiquario bestellt/ oder einiges commercium literarium über derley und andere Materien mediatè oder immediaté mit ihme gepflogen/ weniger aber ihme befohlen oder bewilliget hätte/ seine ihro unbewußt auffgesetzte Beschreibung der Stadt dem Münster zum Truck zuzuschicken: dessen auch die Gegnerische Fumi venduli niemand bereden werden: Ja es ist eben aus ermeldt seiner des Gassars üblen Special-Beschreibung von dem Veralten der Lindauischen Burger teutsch abzunehmen: daß er eintweder mit der Stadt selbsten/ oder wenigstens mit einigen ihme nicht willfährigen Particularen in Unfrieden und Mißvergnügen gestanden seyn müsse/ und sich auf diese Weise haben rächen wollen: Da andere hingegen von Lindau und dessen Inwohnern viel säufftter gesprochen haben: Und also kommt es/ wiederum zu der special-Anfrag zu schreiten/ nicht darauf an/ ob Gassar die Insul Lindau zur Zeit der Römischen Inhabung eine Insul/ Stadt/ oder wie titulirt habe?

Und wann Gassarus denen Herren Cœnobialibus so wohl einleüchtet/ so möchte man zweytens gerne vernehmen/ ob sie auch alles dasjenige subscribiren/ was er in seinem Chronico Augustano herkommen machen? und warum sie samt Raslero nicht auch dasjenige gut sprechen wollen/ was er eben von der Heiden-Maur/ von dem Anno 866. expedirt seyn sollenden Diplomate, dem Kayser Ludovico Secundo, dem Mißvergnügen einer Frau Aebtißin wegen Reception der Stadt Lindau inter Status Imperii &c. beygebracht hat?

Münsterum anbelangend/ so ergibt sich/ daß er in seinen erstern Editionen wegen Lindau gantz kurtz durchgegangen: Wie dann annoch in derjenigen de Ao. 1545. p. 418. von ihme nichts anders eingekommen/ als: 'Diese Stadt Lindau macht Peninsulam, wie die Alten auch diß Orts genennet haben/ dann sie ligt zum Theil im See: Hat einen grossen Zufall von Gütern und Wein/ so aus der Eydgnoßschafft von Schafthausen und Costantz herauf geführet werden/ zu Wasser und zu Land/ und darnach in das Algöw/ und weiter in Schwaben gefertiget: Und dieses ist die gantze Relation. Wohl aber hinnach in seiner neü-vermehrten Edition, welche er Münster Año 1550. selbsten ádornirt/ und König Gustavo in Schweden wiedermahlen dedicirt/ hat sich die Gassarische weitläuffte descriptiön von Lindau in specie eingefunden/ und zwar mit dem ad marginem angehängten Bericht: Diese Beschreibung hab ich von Doctor Achille: Welche Formb/ den Authorem ad marginem anzuzeigen/ man sonst in dem grossen viel-vermehrten Folianten fast nirgends/ wohl aber sonsten allegirter angetroffen/ von woher er seine asserta genommen: wie exempli gratiâ, seine Relation von den Herren Reichs-Erbtruchsessen von Waldburg L. 3. c. 274. ihme von Herrn Willhelmen/ Graffen zu Trauchburg selbsten zugekommen: Wer will aber glauben/ da Münster nach seiner eigenen Vorred eine weitläuffte Correspondenz gehabt/ daß diese also beschehene marginal-allega-

tion ohne sondere Ursach geschehen? und daß es nicht bey ihme geheissen/ sit fides penes authorem, einfolglich/ daß er selbsten an der Wahrheit dieser assertorum gezweiffelt/ wovon er vorhero nichts gesehen/ noch gehöret hatte.

Unterdessen ist doch auch nicht alles falsch/ was Gassar dem Münstero an die Hand gegeben: Sie gedencken der Aebbtißin Ivota, der Brunst de Anno 1264. der Stadt Regalien zu müntzen/ des Königs-Banns/ des privilegirten Stadt-Wappens/ des Privilegii Rudolphini, des Status Civitatis Politici umb Anno 1540. sq. Die Fundamenta der Wahrheit aber fliessen nirgend in ihre Authoritæt, sondern diese Männer geben alleine Anleitung zu weiterer Erweg- und Untersuchung: Und dahero/ ob wir gleich nicht mit dem gehäßigen Jesuiten Gretzero das Kind samt dem Baad ausschütten/ und ihne Münster/ der sich mit Ansagung seines authoris specialiter gegen Lindau zimlich moderat auffgeführet/ samt seinem gantzen Volumine, als worinnen dannoch viel wahr-befindtliches enthalten/ mit einander rejiciren wollen oder sollen: So ist es dannoch weder an dem/ daß/ was Gassar und Münster nicht exprimirt haben/ per hoc ipsum falsch und unwahr: noch auch das/ was sie also ohne andere und ältere Authoritæt anbringen/ eben um ihres Vorbringens willen vor gewiß und bündig anzunehmen seye.

Der Gegnerischen objection, daß Münsterus in der Heyderischen Deduction oder actis Lindavienſibus contra Cœnobium selbsten angezogen worden/ wird in der Antwort auf die Apologie/ und dero p. 11. vs. und diesem schnurstracks zu wieder ꝛc. gedienet werden.

Was Hoffmann bey der Rubric **Lindau** eingebracht hat/ bekennt er expresse von Münstero genommen zu haben/ wie Münster von Gassaro; Bregentz nennt er zwar oppidum antiquum, cum arce, nicht als wañ das Schloß Pfannenberg (welches die Schweden im 30. jährigen Krieg ruinirt haben.) eben mit der Stadt gleiches Alters seye/ oder er solches vor eine Römische mit vielen Gebäuden versehene Vestung ausgäbe. Die Encomia Welseri vor Bregentz seynd gleichfalls weder auf ab adverso angezogene Weis daselbsten anzutreffen/ noch præjudiciren selbige der Stadt Lindau/ sondern untersuchen allein kürtzlich die Frag/ ob Bregentz ad Rhætos vel Vindelicos gehörig gewesen/ dahingegen wegen Lindau es tempore Strabonis wie auch Ptolomæi keinen Zweiffel gehabt. Belangend Cellarium, so hat derselbe in seinem Compendio Geographico das oppidum Bregentz mit dem blossen Nahmen berührt/ herentgegen nicht nur der Insul und Veste Lindau/ sondern auch Vemaniæ, Drusomagi, Arboris felicis, Fori Tiberii, Ectoduri, Eboduri, Gannoduri und vieler Orten der Vindelicischen/ Rhætischen und Helvetischen Landen zu gedencken unterlassen/ deren doch Ptolomæus und andere Meldung machen; und ist keine Folge/ daß/ was auch Cellarius in seinem Schul-Buch nicht eingeführt/ auch nicht in der Welt gewesen/ oder noch nicht seye: Wo aber der Stadt Bregentz Meldung geschehen ist/ will sich die von Raslero bey aller Gelegenheit anrühmende grosse Weitläufftigkeit/ so selbiger Platz gehabt habe/ von mir gar nirgends antreffen lassen: Ja die Natur und Augenschein/ samt dem fast an den See reichenden zimlich hohen Gebürge/ verbietet uns zu glauben/ daß

Bre-

Bregentz jemahlen unter die gar weitläuffte Städte habe gezehlet werden können: Wir haben auch deswegen keinen Nachbarlichen Streit mit einander: Und warum mengt Raßler die Stadt Costantz / die ererst von Constantio Floro erbaut worden / mit in diese quæstion?

Wegen der geschriebenen Burgerlichen privat- Chronicorum von Lindau / hat Raßler ja in der Heiderischen Deduction, oder actis Lindavien-sibus p. 65. p. 559. sqq. ersehen / was gestalten dieselbige der Stifft hiebevor selbsten pro mendacissimis angegeben / und sich daran nicht binden lassen wollen / denen anjetzo aber ab illâ parte wiederum / der Fabel des Adalberti zu gefallen / ein grosser Credit gesucht wird / unerachtet die Stadt Lindau sich längsten gleichfalls jederzeit erklärt / daß / gleichwie solche ohne der Obrigkeit Geheiß und Wissen neüerlich von Privatis mit inmischung allerhand absurdorum, contrarietæten / und gantz abgeschmackten falsorum, (wovon wir weiter unten ein klares Muster ohnpræjudicirlich vorlegen werden.) absonderlich die Sachen zwischen Stifft und Stadt betreffend / secundum pruritum Scribentis immiscirt worden / auch dahero die Exemplaria sehr ungleich: Also man sich ebenfalls ex parte der Stadt daran nullatenus binden lasse / und derentwegen protestirt haben wolle: Welches man auch in den schrifftlichen Handlungen nach Anno 1649. öffters repetirt: Und worbey es auch annoch toties quoties sein Bewenden hat. Und verwundert man sich nicht wenig / daß / da der Stifft ja schon Ao. 1631. mit seinen producirten Extracten n. 4. & 5. einen Blossen geschlagen; auch die damahlige Ihme extremè affectionirt gewesene Herren Commissarii, auf dißeitige contradiction, ermeldte Extract vor in Rechten unstandhafft gehalten / v. Act. Lindav. p. 386. ante f. Raßler sich wiederum mit allegirung derselben antreffen lassen mögen: Noch mehr aber ist sich zu verwundern / daß die jetzige Herren Ober-Beampte des Stiffts seinen vestigiis so blindlings gefolget seynd.

Die Confessio communis inquilinorum aber ist ein gleichmäßig unerweißlich und unnützes Vorgeben / wormit auffgezogen zu kommen / Raßler sich hätte besser bedencken sollen / deme allenfalls dieses Unternehmens die von ihme generaliter benambste / der ante actorum ohne deme unberichtete Schiffleute / ihren dissensum von seinem Vorgeben auf antreffen vielleicht realiter hätten zu erkennen gegeben. In summa, Rasler und seine Adhærenten wollen nicht die gelehrte / und in Sachen per multa lustra versirte Lindauische Burger / auch andere unpartheyische Antiquarios, sondern der Sachen unerfahrne Schiffleüte / und andere dergleichen unbedachte Scribenten vor sich herstellen / und alsdann hinter ihnen ihre Schwärmereyen auch hören lassen.

Viertens ist kein Zweiffel / daß etlich hundert Jahr nach diesen Zeiten des Tiberianischen Heer-Zuges / und von dannenhero / biß zu geschehener expellirung der Römer durch die Alemannier / die Insul / des Raßlers ohnbehindert / um so mehr populirt geblieben / als ex Dione oben ersichtlich gewesen / daß die Römer den Vindeliciern anfangs nichts gutes zugetrauet / und dannenhero ihre Vestungen (nebst Translocation des Land-Volcks zu grossem Theil.) wohl besetzt gelassen / hinnach aber ihre Gräntzen immerzu erweis

weitert / selbsten Colonien gemacht / und damit nach und nach in den eroberten Landschafften sich vest gesetzet: und wie es nun viel Jahr nach diesem friedlich gewesen / zumahlen die Insul Lindau und deren Revier an Geniessung der Morgen- Sonne und Fruchtbarkeit des Bodens vor dem Lager der zerschiedener andern benachbarten gegen Osten / die glückseeligere Situation jederzeit gehabt: so wird Raßler die Leute nicht bereden können / daß Bregentz seye reichlich von Volck bewohnt gewesen / Lindau aber habe ausser der Heyden- Maur und Burg keine andere Wohnungs- Gebäude mehr getragen. Tacitus de M. G. c. 1. beschreibt schon zu seiner Zeit die Rhætias bereits in plurali numero, und lehrt in seinen Historien L. 1. c. 68. was massen die Römer und Rhætier / tempore Ottonis, so heimlich mit einander gewesen / und jene diesen nunmehro so wohl getrauet / daß sie sie in den Waffen auf Römische Weis exercirt / und wieder die Helvetier / sub Cæcina, zu Felde führen können: ipsorum Rhætorum Juventus, sueta armis & more militiæ exercita. Sunt verba ipsius.

Daß aber hinnach / da die Alemannier in etlichen Einbrüchen dieser Landen die Oberhand gewonnen (v. Welser. Rer. Aug. Vind. L. 7. p. 317. sqq.) Bregentz und Lindau / so viel bey letzterer sonderlich die Fortification anbelangt / (dann Bregentz hat per dicta Walafredi Strab. infra allegandi durchaus gelitten.) von diesen Feinden der Römischen Vestungen zerstöret / und unbrauchbar gemachet worden / hat der Augenschein gezeigt: Und wann Raßler sagt / daß hinnach die Stadt Bregentz wiederumb seye in einigen Reparations- Stand kommen: dessen er doch so wohl als Stumff / aus welchem er dieses genommen / keinen authorem anziehet / obgleich daran nicht gezweiffelt wird: warum will er die Insul Lindau / welche bey den Prærogativen ihres Lagers die Leüte zur Bewohnung gleichfalls wider invitirt gehabt / aus blindem Neid / zur beständigen Einöde gegen Bregentz machen?

Wenigst nennt Walafredus Strabus in vita S. Gall. procem. ap. Goldast. rer. Alem. T. 1. P. 2. p. 143. auch noch tempore B. Columbani, Brigantium oppidum jam vetustate collapsum, und erzehlt L. 1. c. 5. sqq. daß dieser Columbanus von dem Priester Wilimaro in dem Castro Arbon / auf Anfrag wegen einer Einöde / die Anweisung nacher Bregentz mit diesen Worten empfangen: In hâc solitudine locus quidam est, antiquæ structuræ, servans inter ruinas vestigia, ubi terra pinguis, & fructuariis proventibus apta, montes per gyrum excelsi, heremus vasta & imminens oppido planities copiosa. Ferner c. 6. daß S. Columbanus daselbsten ausgestiegen / ein Kirchlein / zu Ehren der Heil. Aureliæ erbauter / aber gantz entheiligter angetroffen / welches er hinnach gereiniget / und die reliquias ermeldter Heil. Aureliæ in den Altar daselbst verwahrt ꝛc. S. Gallus aber / der Gefährte Columbani, habe die Leute / welche zu ihme gekommen / aufs neüe in dem Christlichen Glauben informirt / auch einige bekehrt / andere aber / nachdem B. Columbanus und seine Gefährten 3. Jahr sich dorten auffgehalten / hätten den Herrn oder Administratorem des Landes / Gunzonem, unter dem prætext, daß durch ihre Gegenwart die gemeinsame Jagden von den frembden verderbet würden / wider sie auffgebracht / der sie vertrieben / welches auch Rat-

per-

pertus Caſ. S. Galli c. 1. beſtättiget: Und muß deme nach ſelbiger Zeit zwar das Land wiederumb bevölckert/ die Stadt Bregentz aber annoch ohne ſonderbahre Reparation geſtanden ſeyn. Wir erſehen aber auch daraus ferner/ daß die Chriſtliche Religion ſchon vor dem 7. ſeculo in Bregentz geweſen/ und wiederum groſſen Theils verloſchen/ doch das oratorium nicht niedergeriſſen worden/ wie nicht weniger/ daß die Heil. Aurelia ſchon lang vor ſelbiger Zeit daſelbſten ihre Grabſtätt gehabt habe. Der Ort/ wo S. Gallus zu Bregentz ſich auffgehalten/ wird annoch ohnfern der Stadt ſelbſten gezeiget/ und St Gallen-Stein genandt. Hat nun B. Columbanus ſchon umb Anno 609. in circa, obgleich Bregentz noch groſſen Theils in ihren ruderibus gelegen/ Walaf. Strab. d. l. t. c. 6. & 13. dannoch wiederum das Land mit Volck angefüllt/ und daſelbſt angleich ſo herzliche Merckmahl des dar geweſenen und noch nicht gar verloſchenen Chriſtenthums angetroffen; ſo hat es auch in Lindau und der Nachbarſchafft gleichmäßig ſeyn können.

Wir wollen fünfftens eben nicht ſagen/ daß die Kirche auf der Inſul Lindau zu St. Peter ſchon zu- oder noch vor den Zeiten S. Galli oder Columbani erbauet geweſen; doch aber/ weilen ſie/ wie ſich hiernechſt unten ergeben wird/ ſchon in dem 9. Seculo, und lange vor dem Stifft/ als Pfarr-Kirch daſelbſten geſtanden/ weil ſie ferner nicht umb der bloſſen Zierde willen/ ſondern zum Chriſtlichen Gebrauch und offentlicher Religions-Ubung erbaut worden/ weil temporibus Caroli M. dieſer Enden alles Volck dem Chriſtlichen Glauben zugethan/ auch alles hierlands ſich damahlen und lang vorher in Ruhe befunden/ einfolglich das Land noch mehr populirt geweſen/ weil endlich dieſes Gebäude in der Inſul ſelbſten in deren höchſten Situation, und nicht auf dem veſten Land gebauet worden/ zumahlen nicht wiſſend/ ob damahlen die Inſul an das veſte Land mit einiger Bruggen angehängt geweſen: ſo folgert ſich ja genug deutlich dahieraus/ daß die Inſul Lindau und dero Anwohnende zur Zeit ſelbiger Erbauung mit genugſamen Leuten beſetzt geweſen/ welche dieſe Kirche principaliter zu ihrem Gottes-Dienſt erbauet/ v. Covar. in c. poſſeſſor. P. 2. §. 10. n. 3. ab init. de R. J. in 6to (worzu auch die Wohnungen des Plebani und Meßmers in der Inſul gehörig) und daß das dahin kommene nächſte Land-Volck/ welches wiedrigens zu ſeinem Tempel wohl würde in terra continenti Platz genug gehabt haben/ ſich mit einiger Unbequemlichkeit dahin zum GOttes-Dienſt begeben müſſen.

Raßler kan die groſſe Antiquität dieſer Kirchen ſo gar nicht abſeyn/ daß er ſelbige auch wider Willen/ dem erſonnenen Kupffer/ wiewohl ſehr in der Schattirung locirter/ inſeriren müſſen/ darinnen er ſeinen Adalbertum vor den Kayſer/ das Diploma zu empfangen/ darſtellet; einfolglich ſelbſt aſſerirt/ daß die St. Peters Kirchen geſtanden/ ehe der Stifft einmahl/ nach ſeinem Vorgeben/ privilegirt worden ſeye/ und/ per inferius dicenda, conſequenter ehe er gebauet worden.

Daß aber dieſe Kirche viel älter ſeye/ als der Stifft/ findet ſich vornehmlich in dem ex parte Cœnobii ſelbſt producirten rotulo examinis, wo-

von die acta Lindavienſia p. 33. & 56. ſqq. lit. (t.) (u.) n. 7. lit. (x.) weitläufftig handlen: Deren wir zwar / quoad odioſa, unſere Verwahrung toties quoties bedinglich wiederhohlen. Dieſe Männer aber

1. deponiren alſo; Conrad Guderſcher, juratus ad art. 1. 2. 3. 4. &
ſibi nihil conſtare, niſi quod Capella S. Petri fuiſſet fundata, ante fundatio-
2. nem Monaſterii & Civitatis &c. Ulricus Guderſcher, olim Mi-
niſter Lindavienſis, juratus &c. & de 1. 2. 3. 4. quod eſt commu-
nis opinio hominum, & ſic audivit ab antiquioribus ſuis, primo in Inſula Lin-
daugienſi fuit Capella S. Petri, & poſteà fundatum fuerit Monaſterium in eâd.
3. Inſulâ. Merbockus, Civis Lindaug. juratus &c. & de 1. 2. 3. 4.
dicit, ſibi nihil conſtare, niſi quod Capella S. Petri fuiſſet prima fundatio in
4. Inſula Lindaug. T. Sack. de Obern Rutti. & de 1. 2. 3. 4. quod
Capella S. Petri fuit primo fundata, deinde Monaſterium, & de cauſa ſcien-
5. tiæ interrogatus, & ſe ſic audiviſſe à prædeceſſoribus. B. dictus Kel-
ler. ab der Burg. De ultimô dicit, quod Eccleſia S. Petri fuit prima
6. Eccleſia Parochialis in Inſulâ Lindaugienſi. Joannes Cellarius, Do-
minæ Abbatiſſæ juratus &c. de 1. 2. 3. 4. 5. 6. ſibi nihil conſtare, niſi quod
ipſe audivit à quodam Meyen & aliquibus aliis, quos tamen nominare neſcit,
excepto Walthero, dicto Schulze, quod Eccleſia S. Petri fuiſſet prima Eccle-
7. ſia Parochialis in Inſulâ Lindaugienſi &c. Ludovicus, dictus Sal,
juratus &c. & de 1. 2. 3. 4. 5. 6. ſibi nihil conſtare, niſi quod Ec-
8. cleſia S. Petri ſit primæva Eccleſia in oppido Lindaugienſi. Wilhelmus,
famulus Dominæ Abbatiſſæ, juratus &c. & de 1. 2. 3. 4. 5. 6. artic.
dicit, ſibi nihil conſtare, niſi quod Eccleſia S. Petri fuit prima Structura in
9. Inſulâ Lindaugienſi. H. dictus Unterſtul, ætatis ultra 80. ann. &
10. de 1. 2. 3. 4. 5. 6. concordat cum Wilhelmo, teſte ſupra. B. dictus
11. Zendrich, de 1. 2. 3. 4. 5. 6. ſimiliter. Magiſter Coppo Chyrur-
gus juratus. & de 1. 2. 3. 4. 5. 6. &c. dicit, ſibi nihil conſtare, niſi quod
audivit ab antiquioribus ſuis, quod Eccleſia S. Petri ſit prima ſtructura in op-
12. pido Lindaugienſi. Joannes, dictus Blaſer, juratus &c. de 1. 2. 3.
4. 5. 6. dicit, ſibi nihil conſtare, niſi quod Eccleſia S. Petri fuerit Eccleſia
Parochialis Civitatis Lindaugienſis; quod audiverit ab antiquioribus oppidi,
& hoc repetit ad n. 9. quod Eccleſia S. Petri fuerit Eccleſia prima Parochia-
13. lis. Jacobus Vocherer juratus &c. de 1. 2. 3. 4. 5. 6. concordat cum
14. Johanne jam dicto. Marquardus Necker juratus, & de 1. 2. 3. 4. 5. 6.
dicit, ſibi nihil conſtare, niſi quod Eccleſia S. Petri fuerit primum ædificum
in Inſulâ Lindaugienſi, quod ſic audivit à patre ſuo & avo.

Wider dieſe allzu præjudicirliche Auſſage hat ſich Raßler manche ſchlaff-loſe Nacht gemacht / und in dem er ſie / als à Cœnobio ſelbſten auf die Bahn gebrachter / nicht nach Willen oppugniren konte / ſo hat er parte 2. §. 326. — 347. ſolche per indirectum zu diluiren alle Kunſt angewendet.

Erſtlich

Erstlich muß die Kirch zu St. Peter ihme nur ein tempellum heissen: aber eben der kleine Begriff dieser Kirchen ist die wahre Zeügnuß der äusserſten antiquitæt: Dem Kirchlin zu Bregentz / welches B. Columbanus noch angetroffen / hat der Nahme eines Oratorii an der Aelte nichts geschadet: die uhralte Kirche zu St. Peter in Ranckweil zeigt sich noch diese Stund gar nicht viel gröſſer als die Kirche zu St. Peter in Lindau / und behaltet dannoch ihren Reſpect der äusserſten Antiquitæt. Dahero auch Bucelinus in Rhætia Topographicâ p. 8. hievon also meldet: Parochiale templum Ranckvvilæ Divo Petro Sacrum vetuſtiſſimi totius Rhætiæ nomen obtinet, und damit beſtättiget / was derentwegen / wie auch von St. Peters Kirchen zu St. Gallen die acta Lindav. ſub (W.) p. 547. eingebracht. Sehr wohl dient hieher der locus Aventini L. 3. Annal. Bojor. p. 153. Majores noſtri religioſiſſimi Mortales, viva Dei ſimulacra & templa nos eſſe exiſtimarunt, & pro vero habuerunt, mentes noſtras penetralia, pectora ſacraria, corda aras eſſe ſpiritûs cœleſtis. Illa non aurô, picturâ, aut pecuniâ, rebus profanis, ac quibus vera ſacra pollui ſolent, ſed juſtitiâ, modeſtiâ, benignitate ac liberalitate in pauperes, pietateque excoluerunt. Certique in hac vitâ nequaquam ſe habitare, ſed peregrinari duntaxat, non ſumptuoſas aut magnificas ædes, nec ſibi, nec ſuperis conſtruxerunt, perangustis delubris, & domibus, quæ injuriam cœli arcerent, contentos fuiſſe, compertum habeo, nihil pompæ datum eſt, pietatem magnificè coluerunt. Und dieſes illuſtrirt der Author wenig Linien vorher mit 2. herrlichen Exemplis; Utini tum (Bojoariorum.) atque Reginoburgii, Chriſto Deo, ejus Genetrici, propè Prætoria Principum templa extruuntur, â Ruperto conſecrantur; utrumque adhuc Sacellum ædiculaque vetus vocari ſolent. Hieher iſt auch ferner gehörig / was Hoſpinianus tr. de templis l. 1. c. 6. p. 41. aus Lactantio, Walafredo, S. Bernhardo und andern angeführt hat.

So dann ſagt Raßler / daß einige andere in dieſem Rotulo enthaltene und zwar vornehmere Kundſchafften das klare Wiederſpiel auſſagen / und dem Stifft und ſeiner Kirchen das vorgehende Alter vor allen andern Gebäuden auf der Inſul offenbarlich zueignen. Er formirt den caſum, daß zu Beyſeitigung der decimal-differenz zwiſchen dem Leyen-Prieſter zu St. Stephan / als ſchon damahliger Burgerlicher Pfarr-Kirchen / und dem Canonico der gröſſern Pfrundt bey dem Stifft / auch die Unterſuchung mit geſchehen / welches von allen 3. Kirchen die ältiſte ſeye / die Stifftiſche Kirche / die Pfarr-Kirche zu St. Stephan / oder die Kirch zu St. Peter? worüber Raßler ſich / perpenſis ſcil. omnibus, interque ſe collatis tam depoſitionibus teſtium, quam variis aliis monumentis, (novum ecce Raſsleri φάντασμα.) atque hiſtoriis eorum temporum, ſich eines unbegehrten Macht-Spruchs anmaſſet / ehe ſeine Jurisdiction von jemanden prorogirt worden. Aber auſſer dieſer Jactanz, blieben wiedermahlen nicht allein die varia alia monumenta, ſondern auch die andere allegationes hiſtoricæ eorum temporum völlig im Stich.

Er bracht ein / daß dieſer rotulus examinis teſtium, welchen er nur

de auditu nennete / um das Jahr 1320. errichtet seye / den actis Lindaviensibus wiedersprechend / daß er im End des 13den Seculi abgehöret worden. Es haben aber die ermeldte acta Lindaviensia also nicht gesaget / und kunte Raßler auch dahierinnen nicht bey der Wahrheit bleiben; sondern / weil die Frau Aebbtißin Gutha von Thrysen / mit inter testes ward / welche von Ao. 1296. biß 1337. regirt / und Frau Sigenam von Schellenberg zur Nachfolgerin gehabt / so ward allein gemeldt / daß von dahero binnen dieser Zeit die Zeügen-Verhör beschehen / und solche also über 300. Jahr alt seye / welche Rede ja kein Jahr exprimirt / und also von jener weit unterschieden. Raßler aber will aus Depositon der Christina Bonbrottin / einer 55. Jährigen Samblungs-Schwöster (v. act. Lindav. p. 534.) das Jahr 1320. von darum eruiren / weil die Samblung communi consensu Chronicorum, Anno 1272. wo nicht ihren Anfang / doch ihr firmament aus deme bekommen habe / was die Frau Aebbtißin Sigena ihnen in vielen Stücken beygetragen habe.

Alleine hierüber ist zu wissen: 1mo Wann Rasler sub nomine der Chronicorum, die herumb lauffende liederliche privat-Chronicken anziehen will; so sagen wir toties quoties, daß sie nichts nütze. Von Münstero & sequacibus haben wir uns gleichfalls erklärt. Und muß man also bessere fundamenta herbey bringen. Allhier aber / alldieweilen 2do in ipso tractatu von dieser Materie ex professo weiter zu reden / wollen wir dem Gegentheil alleine das Instrumentum Donationis Blaserianæ de 6. id. Septembr. 1268. ex actis Lindav. p. 712. zur Erinnerung vorlegen: Und damahlen waren sie die Schwesteren allbereit in gutem Stand. 3tio Deponirt die Christina Bonbrottin / de quâ quæstio; se stare in Conventu à 55. annis. Wann eine Depositio Anno 1320. geschehen / so fallt ihr Ingressus, mit Abzug 55. Jahren auf das Jahr Christi 1265. und demnach 1. Jahr nach der grossen Brunst de Anno 1664. Wer will aber sagen / oder erweisen / daß diese Bonbrottin gleich mit unter den ersten geweßt / die diese Samblung angefangen? 4to Wird in dem Rotulo ihro der Bonbrottin gedacht / nur als einer gemeinen Conventualin an dem Steg; es geben aber vorhandene Original-Documenta, daß sie Anno 1322. gar Meisterin der Congregation geweßt / von welchen Documenten in obgemeldtem Tractat selbsten gehandelt wird.

Und ist deme nach freylich eine richtige Sache / daß der Rotulus, wo nicht vor / doch am spathesten Anno 1320. abgenommen worden.

Belangend die Frau Aebbtißin Gutha von Thrysen / so ist aus Denen 50. Jahren / die dieselbige ante depositionem im Stifft zugebracht / freylich weniger als aus jenem zu nehmen / zumahlen man nicht sagen kunte / ob dieselbe in gar jungen / oder in erwachsenen Jahren in den Stifft kommen; Bruschius und Münster stellen ihre Erwählung in Abbatissam auf das Jahr 1286. Raßler auf 1288. Die uns zu Gesicht gelassene Instrumenta, und auch diß nicht alle richtig / zeigen nichts frühers / als de Ao. 1296. Die Aussag des Singer-Herrn von Costantz H. H. Galleyß (act. Lind. p. 553.) berufft sich ad art. 5. auch ad tempora Regis Rudolphi.

Ist also freylich wahr / daß dieser Rotulus sehr alt / und nunmehro

in

in das 8te Seculum reiche / einfolglich Heiderus die heilige Wahrheit gehabt habe / ohne daß ihme der Stifft mit Grund was zu opponiren im Stand ist / der ihne Ao. 1631. selbsten ohne Verwahrung producirt / und der auch nach Anno 1649. vielmahl allegirt worden. Alleine zu des Raßleri vorgehabtem folianten mußte alles gut genug seyn.

Wir wiedersprechen aber dabey / daß es bey Abhörung dieses Roculi eben um Inquisition des Alters von der Kirchen von St. Stephan selbsten zu thun gewesen seye: Wie Raßlerus captiosissimè einführen wollen: dann daß deren Structur jünger als der Stifft / und ererst von den Burgern bey ihrer Wiedereinkunfft auf die Insul von dem festen Land dahin übertragen worden seye / daran hat niemand jemahlen gezweiffelt; sondern / und weil die vorherige alte Pfarr-Kirch zu St. Peter verändert / zum Filial der neüen Pfarr-Kirchen zu St. Stephan gemacht / und dero jura parochialia darhin transferirt worden / so ward bey der principali quæstione juris decimarum auch die quæstio des vorgehenden Alters zwischen dem Stifft / und der alten Pfarr-Kirchen zu St. Peter / mit Einmischung der nunmehrigen neüen Pfarr-Kirchen zu St. Stephan / auf die Bahn gekommen.

Diejenige Zeugen aber / welche der Præbendarius producirt / haben / ausser gar wenigen / dem Stifft puncto ætatis gar nicht zu favor gesprochen. Burckart Wolfflin von Wolffurth / und Ulrich Märckh / wie auch Nicolaus de Obern-Rütte / haben sich in dieses speciale nicht eingelassen. Ulricum Brender betreffend / so ist seine Aussag also lautend: de 1. 2. 3. 4. sibi nihil constare, nisi, quod est communis opinio hominum in oppido Lindaugiensi habitantium, quod Monaster. Lindav. ad 200. annos fundatum fuit, antequam oppidum Lindaugiens. transferretur de loco, dicto der alte Marckt / ad Insulam Lind. Et hoc audivit à dicto Birtel, qui habuit 100. annos, qui dixit, se hoc idem audivisse à patre suo, qui similiter fuit Centenarius, & dicit, quod de nullo plebano audivit dici, qui tum temporis fuisset in Monasterio Lind. sed tantum, quod ipsum Monasterium fuerit prima Ecclesia ejusdem Insulæ. 1.

Burckart von Wolffurt, Canonicus majoris Præbendæ Monasterii Lind. ℞ 1. 2. 3. 4. quod est communis opinio, & sic audivit à suis antiquioribus, quod Monasterium Lindaugiense fuisset fundatum ante omnes alias Ecclesias Lind. 2.

Petrus Rienolt ℞ de 1. 2. 3. 4. concordat Ulrico dicto Brender. 3.

Allhier nun kan man dem Raßler / oder anjetzo seinen successoribus, selbsten sagen: arrige aures! und kan derselbige betrachten / wie übel er mit seiner vermeynten Refutation angeloffen. 14. beeydigte Gezeügen attestiren von dem Vorgang der Kirch zu St. Peter im Alter vor dem Stifft / drey hingegen will er vor sich allegiren / worunter aber zu bemercken / wie die Brenderische Aussag nicht nur in einem / sondern mehr Puncten nach Raßlers eigenem Bericht bestehet / also / und da Petrus Rienold cum Ulrico Brender concordirt; so schließt sich daraus noch nicht / daß solches in allem geschehe; welcherley irregularitæten eben die Ursache seynd / warumb

die Rechte diese formul, die Zeügen-Sagen zu colligiren / dermahlen nicht mehr erlauben. Burckard von Wolffurth ward Canonicus majoris præbendæ Monasterii Lindav. und die Rubric des Rotuli zeigt an / daß eben der Streit inter Canonicum Majoris Præbendæ Monasterii Lindav. & Plebanum Ecclesiæ S. Stephani, super Decimis, eorumque districtû gewesen; ist also de ejus legalitate vel illegalitate auch aus diesem einigen Umbstand bald zu judiciren. Damit aber Raßler seine Parthey verstärcke / so mußte ihme die sehr mangelbare Aussag des Ulrici Rienold zu vermeyntlichem Behuff dienen / da er die post verba: quod Monasterium Lindaug. in fundatione &c. befindliche Lacunam nach seinem eignen humor also ersetzt haben will / sit primum in Insula. Es ist aber seiner arroganz die authoritæt, die verba testium nach seinem Willen zu suppliren / annoch von niemand eingeraumt / sondern eine eitele und partheyische Anmassung. Ja aus den nachfolgenden Worten: sed, an Plebanus tunc fuerit in Monasterio, & quis fuerit Plebanus Incolarum? nescit, vielmehr wider die Raßlerische theses nachfolgendes ersichtlich; 1mo daß der Gezeüg zwar de origine Cœnobii zimlich deutlich mag gesprochen haben; (2) weißt er zwar nicht / ob das Closter damahlen / nemlich bey seiner Constitution, einen Plebanum gehabt; aber (3) sagt er nicht alleine aus / daß zur Zeit / als der Stifft fundirt worden / würcklich Incolæ auf der Insul vorher gewesen / sondern bekennt (4) daß sie einen eigenen Plebanum gehabt haben / ob er gleich nicht wisse / wer es gewesen? dann beede den Stifft und die Incolas distinguirt er deütlich von einander; das letztere aber exprimiren die differente Wörtlein / an? und quis gleichfalls unwiedersprechlich. Weil der P. Raßler aber sich durch diese Zeügnuß weit überstimmet sihet / so fallt er zu deren elevirung auf andere Wege (1) sagt er / seyen die Gezeügen / qui pro sacelli prioritate deposuerunt, zwar ehrliche Leüte / die bonâ fide deponirt haben; Sie kommen aber / se judice imaginario, weder an Stand noch Erfahrung denen andern gleich. Man möchte aber von der prærogativâ der Erfahrung zwischen dem Canonico, Herrn Burckardo von Wolffurth gegen die andere wohl nähern Bericht gewinnen / da jener doch weiters nichts pro causâ scientiæ zu melden gehabt / als quod est communis opinio, & sic audivit à suis antiquioribus. Und dieses sagt auch / in contrarium Ulricus Guderscher, Conradus Guderscher, T. Sack, Joh. Blaser, und fast alle andere / die pro Ecclesiâ S. Petri sprechen / beziehen sich gleichfalls auf den Bericht der Vorfahren / und die communem opinionem incolarum. Uber dieses / so muß des Zeügen Herr Collega und Producent in dieser Materie ein sehr gut Vertrauen zu denen Herren von Wolffurth gehabt haben / welche aber auch samtlich bey der Sach selbsten interessirt waren. Der erste Zeüg sagt ad Art. 7. NB. quod ipse & patrui sui de Wolffurt sunt Advocati, & jus Advocatitium recipiunt. Der andere Zeüg ward Burckard. von Wolffurth. Armiger, dessen Bruder C. den Bezug unter seiner direction hatte: Der dritte / Burckart von Wolffurth / Ritter. Der 4te / Wölfflin von Wolffurth / Canonicus majoris præbendæ. Der 5te wiederum Burckart von Wolffurth /

furth/ Canon. majoris Præbendæ. Der 6te abermahlen Burckart von Wolffurth / Canonicus minoris præbendæ. Es resultiren aber hieraus folgende consideranda (1) daß die von Wolffurth insgemein / quâ Advocati Speciales Cœnobii, in Sachen partheyisch / (2) und absonderlich die beede Herren Canonici majoris præbendæ, um deren Zehenden es zu thun ward (3) daß einer von ihnen den andern pro authore angab / und (4) daß eben der sechste Burckart von Wolffurth / als des Beklagten Zeüg / dem andern Burckardo ad art. 1. in die Haut hinein contradicirt: Ist also auf diese Wolffurthische Kundschafft von dem Gegentheil lediglich kein Staat zu machen.

Belangend den **Ulrich Brender** / so ist er seiner Persohn halber nicht um ein Haar von höhern Stand und Erfahrung in Lindauischen Sachen / als der **Ulrich Guderscher** / gleichmäßiger alter Stadtammann zu Lindau / und **Conrad Guderscher.** Alle 3. waren von den besten Geschlechtern zu Lindau / der Brender aber vorhero nebst seiner hauptsächlichen Verbündlichkeit gegen die Stadt / dem Stifft auf gewisse Weise auch in Obligation gestanden: dann gleichwie das Stadt-Ammañ-Ampt ab authoritate Imperatoriâ zu seiner Zeit ohne deme dependirt hatte; also hat er Brender nebst demselben dem Stifft und dessen Herren Canonicis in Bezug deren Einkünfften wohl bedient / nnd also diversâ consideratione jedem Theil zu Diensten seyn können: Dahero er auch von sich sagt: quod fuerit interdum Ministerialis Dominæ Abbatissæ, & oppidi Lindav. Es hat aber dieses auch anderwärts seine Untersuchung / und ist allhier alleine zu remarquiren / daß / nach nunmehriger eigener Geständnuß des Rasleri, die Ministri, Advocati, Sculteti Civitatis, quá tales, von dem Ministerio Cœnobiali ein allerdingen absonderlich officium gehabt haben. Würden mithin die articuli, (deren Abgang wir selbsten sehr beklagen.) worüber die Zeügen-Verhör beschehen / vorhanden seyn / und absonderlich worüber **die Frau Aebtißin Gutha** ad instantiam des Plebani von St. Stephan selbsten examinirt worden / und nebst 3. dero **Chor-Fräulin** desselben articulos 1. biß 9. und 10. vor wahr angegeben; so würde die prærogativa bald noch klärer ex propriâ Cœnobiali confessione erörtert seyn. (2) objicirt Raßler / habe der **Johannes** Cellerarius nur einen einigen authorem seines Vorgebens beyzubringen gewußt: Welches wiederum nicht also / sondern nebst dem N. Mayen mehr andere / und darunter nahmentlich Waltherus Schulze angezogen worden. Wie viel hat aber Ulrich Brender / auser des Birtels / ferner vor sich allegirt? und so dann / was noch mehres ist / so gehet das Brenderische Vorgeben / quod Monasterium fuerit primâ Ecclesia Insulæ, das allegatum des Birtels nichts an; sondern die Wort der depositions sein des Brenders lauten expresse, und zwar / NB. nach vorgängigem völligem Abschnitt des ersten membri, alleine also: & dicit, quod de nullo Plebano audivit dici, qui tunc temporis fuisset in Monasterio Lindav. sed tantùm, quod ipsum Monasterium fuerit prima Ecclesia Insulæ: Und dieses zwar

ſine allegatâ ſcientiæ causâ. So viel aber den Bericht des Birtels in ſpecie anbelangt / darvon iſt hinnach zu reden / allhier aber allein noch zu erinnern / daß / wann Raßler die distinction inter Eccleſias Regulares & Clericales nicht admittiren will / das Teſtimonium Brenderi nicht conciliabel / ſondern von den andern legalen Gezeügen / quoad hunc paſſum, völlig wiederleget ſeye.

(3) Müſſen die Zeügen pro Eccleſiâ S. Petri vor unter ſich ſelbſten contrar angegeben werden; es iſt aber auch dieſes unerweißlich. Dann daß einige gemeldt: St. Peter ſeye die Pfarr-Kirchen geweßt / andere ſie zum filial von St. Stephan gemacht / das ward und iſt annoch ja beedes richtig. Ulrich Rienold bekennt; tempore conditi Cœnobii haben die Incolæ ſchon einen Plebanum gehabt; welcher ſein Ampt nicht unter den Bäumen wird verrichtet haben. Petrus Rienold, den der Raßler in ſuas partes ziehen wollen / ſagt: quod ipſe non recordatur, nec à ſuis antiquioribus audivit, Baptismalem Eccleſiam antiquiorem, quam Eccleſiam S. Stephani, quam etiam, dicit, Capellam S. Petri diu præceſſiſſe. B. Keller ab der Burg Rt. ad art. ult. quod Eccleſia S. Petri fuerit Eccleſia prima Parochialis in Inſulâ Lindaugienſi. Frater Seufridus de 1. & 2. eos eſſe veros. Rt. de cauſa ſcientiæ dicit, quod ſic audivit à patre ſuo, qui dixit, ſe habere 100. annos, & à patruo ſuo, qui dixit, ſe habere 200. annos, & ab avo ſuo, qui dixit, ſe habere 180. annos, quos vidit omnes, neſcit tamen diſtinguere limites Parochiæ S Petri, niſi quod dicit, quod audivit ab iisdem, quod Curiæ in Aeſchach & Obern Rutti ſitæ ſint infra limites Parochiæ S. Petri, cum pertinentiis earundem Curiarum, & hoc dicit de tertio articulo: welche Auſſag hauptſächlich zu mercken. Johañes Cellerarius ſagt auch: quod Eccleſia St. Petri prima Eccleſia Parochialis in Inſulâ Lindaugienſi fuerit. Magiſter Coppo ad art. 9. -- idem &c. &c. Johannes Blaſer, quod Eccleſia S. Petri fuerit Eccleſia Parochialis Ins. Lindaug. habens Cymiterium, ubi ſepeliebantur pueri, & quod homines de oppido Aeſchach ſito in loco dicto an dem alten Marckt tanquam ſubditi ingrediebantur Eccleſiam S. Petri, tq. Eccleſiam ipſorum Parochialem. Woraus ja deütlich zu erkennen / daß die Kirche zu St. Peter nicht nur die Pfarr-Kirche auf der Inſul und deren Inwohner alleine / ſondern auch / daß die Aeſchacher / und wer dahin gehörig / nach St. Peter pfärrig geweſen. Daß aber nach der Zeit / und zwar zimlich lang nach Anno 948. die in Aeſchach ſich zu einem neuen oppido verſamblete Lindauer eine neüe Kirchen zu St. Stephan in continenti gebauet / deroſelben auch ohne Zweiffel cum conſenſu & authoritate Epiſcopi, poſt translationem in die Inſul / die Kirche zu St. Peter zum filial gegeben / und dero Jura Parochialia dahin gezogen worden / das beleüchten nächſt angezogene Worte P. Rienolds zu völliger Genüge / und gedencken die Zeügen-Sagen durchaus der Kirchen zu St. Stephan / beedes / da ſie noch in Aeſchach geſtanden / und da ſie mit der Stadt oder Flecken ex continenti in die Inſul

trans-

transferirt worden / in gleichem Verstand; wie auch nach den jüngern Zeiten / alß St. Peter von dieser zum filial gemacht worden / sich solches aller Orten exprimirt: Ita Ulrich Guderscher &c. de 1. 2. 3. 4. & quod postea translatum fuit oppidum Lindau de villa Aeschach ad Insulam unà cum Ecclesia S. Stephani. Merbock vocat Capellam S. Petri ab antiquô (non ab antiquissimo & ipsâ origine.) filiam S. Stephani, wormit auch die andere accordiren.

Etwas ungereimbt aber ist (4) das Vorgeben des Jesuiten / samb ererst Anno 1333. das beständige Exercitium des Gottes-Diensts in der Kirchen zu St. Peter / im Leben und mit consens der Frau Aebbtißin Gutha angestellet worden: welche doch per testes superiores viel hundert Jahr vorhero eine Haupt-Kirche gewesen: Gestallten dann auch der Rotulus selbsten nach eigenem calculô Rasleri vor diesem Jahr 1333. abgenommen worden / und in demselbigen klar exprimirt ist / wie es in der Burgerlichen Filial-Kirchen damahlen gehalten werde. D. Werner, Rector Ecclesiæ in Stieffenhofen, ad art. 8. &c. quod Capella S. Petri est filia S. Stephani, & quod semel in Hebdomate, nempe Sabbato, ibi missa dicitur. Idem dicit Fr. Seufrid. ad art. 8. addito: quandoque etiam cantari, & homines aspergi aquâ benedicta. Sequuntur eundem Johannes Cellerarius ad art. 8. Ludovicus Sal, & Wilhelmus, famulus Dominæ Abbatissæ, ad d. l. (addito: missam celebrari per Ministros S. Stephani.) Heinricus Unterstul, Johannes Blaser, Jacobus Wocherer, Marquardus Necker &c. &c.

Noch seltzamer aber ist (5) die Invention des Naßlers / welcher von der Kirchen zu St. Peter in Lindau diesen Ursprung den Leuten vormahlet: die Stiffts-Kirche seye die ältiste auf der Insul; als aber im X. Seculo alle Gebäude auf der Insul durch das Feur zu Grund gegangen / und darunter auch NB. die Stiffts-Kirche / so hätten die Aeschacher mit Erlaubnüß einer Fraw Aebbtißin die Cappell zu St. Peter gebaut / um daselbst ihre Gebette vor ihre von dem Feind erschlagene Mit-Burger biß zu reparation der Stiffts-Kirchen abzulegen: als aber die Aeschacher mit End des 11. Seculi dem Wasser und Kriegs-Gefahr zu entweichen / wie auch / weil ihr neues Städtlin gleichfalls im Rauch auffgegangen / sich von dem Grafen von Bregentz ledig gemacht / und zu der Frau Aebbtißin auf die Insul begeben; hätten sie um die Kirche zu St. Peter in der Neüe gebauet / und weil auf dem vesten Land auch St. Stephan verbronnen / ob sie gleich mithin den Gottes-Dienst in der reparirten Stiffts-Kirchen auch gepflogen / so hätten sie dannoch die gewohnliche parochialia bey St. Peter verrichtet / biß auf der Insul die eigentliche Pfarr-Kirche zu St. Stephan wiederumb aufferbauet worden.

Daß aber (α) die Stiffts-Kirche die ältiste auf der Insul nicht seye / hat sich oben bereits gantz deütlich ergeben / und wird sich ohne das (β) weiter unten noch ferner erläutern / daß die ermeldte Stiffts-Kirche Anno 948. in nichts violirt worden / wohl aber die Stadt Lindau verbronnen seye /

woraus dann nicht alleine dieſe übel bedachte Illation von ſelbſten zu ſcheitern gehet / ſondern auch Raßler / wann er noch lebte / ſich über ſein fabuliren und Vergeßlichkeit ſelbſten verwundern müßte. (γ) Daß eben die Aeſchacher / in ſpecie und alleine / die Kirch St. Peter erbauet / iſt ab adverſo nicht erwieſen / wohl aber hat ſich ſonſten gezeiget / daß ſie dahin pfärrig / die Inſul aber lang vor Ankunfft des Stiffts bewohnt geweſen: und hat im übrigen Heiderus act. Lindav. p. 549. Lit. (y) deütlich vorgeſtellt und exemplificirt / daß die Pfarr-Kirchen vor Alters zum öfftern in Capellen und vice verſâ verändert worden. (δ) Daß einer Frau Aebbtißin conſens darzu weder requirirt noch gehörig geweſen / äuſſert ſich genug daraus / weil dieſe Pfarr-Kirch viel älter als der Stifft ſelbſten mit ſeiner Kirchen iſt / und dieſer nicht zeigen kan / jemahlen ſelbiger Enden eine Befugſamkeit gehabt zu haben / ja der Stifft / welchen Raßler nun gar zum Biſchoff machen wollen / hat bey ſeiner translation in die Inſul ſelbſten der Inwohnere Wohlthaten vonnöthen gehabt und genoſſen. (ε) Was Raßler aus der Depoſition C. Guderſcher, ſe audiviſſe ab antiquioribus, quod quoddam bellum fuerit juxta Inſulam Lind. & victi fugerint ad eandem Inſulam, & quod adhuc inveniantur corpora mortuorum, quando foditur in eminentia dictæ Inſulæ, heraus ſuchen wollen / das hilfft ihm auch nichts: dann dieſes kunte ſalva veritate diſſeitiger aſſertorum, auch ſo gar vor dem Anfang des Stiffts geſchehen ſeyn; und evinciren eben dieſe Zeügnuſſe noch weiter / daß St. Peter vor ſich ſelbſten eine Pfarr-Kirche geweſen / weil man annoch todte Cörper damahlen angetroffen. Der letzte Zeüg Marquardus Necker ſagt de 1. 2. 3. 4. 5. 6. von St. Peters Kirchen / quod habuerit Cœmiterium, in quo homines ſepulti reperiuntur in Sarcophagis. Ludovicus Sal, quod adhuc inveniantur corpora mortuorum in ſarcophagis. Joannes Blaſer ad n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. nil ſibi conſtare, niſi quod Eccleſia S. Petri fuerit Eccleſia Parochialis Inſulæ Lindaugienſis, habens Cymiterium, ubi ſepeliebantur pueri. Und hat deme nach dieſe regulare Sach mit der allegirten Maſſacra auf der Inſul nichts zu thun: Vorab da / wo man mit ſo groſſer Anzahl todter Leichnamb / ſelbige zu begraben / zumahlen umbgehet / an die Sarcophagos und Todten-Bäume / bey Gemeinen Leuthen ſonderlich / nicht gedacht / ſondern die Leichnamb in groſſe Gräber zuſammen geleget werden / welches ja der leidigen Erfahrung auch bey dieſen Zeiten gemäß iſt. De antiquo prœlio meldet zwar T. Sack von Ober-Rütte nicht das geringſte / aber Ludovicus Sal, welcher der Sarcophagorum pro firmandô ſtatû primævô S. P. Eccleſiæ pro Civitate gedenckt. Obwohlen auch Raßler ſelbſten deßwegen nach ſo breiten diſcurſen ſich d. n. 338. auch endlich nicht viel bekümmern will / ſondern darauf hin ausbricht / daß es Anno 948. die Invaſion des Hertzogs Hermann in Schwaben beditten habe / mit dem neuen Einfall / daß darumb die Kirch oder Capell zu St. Peter auffgeführet worden. So iſt uns aber dieſes letztere contra ipſam veritatem einzugeſtehen ungelegen; und obgleich aus denen Kundſchafften / in concurſu der alten Scriptorum Hepidanni & Hermanni Contracti, ſo viel erſcheinen will / daß Anno 948. nicht nur

die

die Stadt Lindau verbrandt worden/ sondern auch viele Burger das Leben lassen müssen/ wohin auch Tenzelius abzielet; so folgt darum eben gar nicht/ daß um selbige Zeit die schon lang ante Cœnobium vorher gestandene Kirch ererst erbauet worden seye; ja alle Umbstände dieser Zeit seynd dem Raßlerischen assertο zu wieder / und hingegen bewußt/ was massen im 7. Seculo dieser Enden nach Bekehrung Gunzonis und Erlösung seiner besessen geweßten Tochter die Christliche Religion trefflich wiederum zu floriren angefangen / v. Sprecher. Chron. Rhet. p. m. 62. Walafred. Strab. de V. B. Galli c. 18 sqq. Worauf ohnlang vermuthlich unsere Kirch zu St. Peter auch erbauet worden. Weniger aber ist daraus zu nehmen/ daß diese Kirch eben um der todten willen / die auf der Insul erschlagen worden/ gebauet / und dero darzu kommender Pfarr-Districk auffgerichtet worden seyn solle; die Todte brauchen ja keine Pfarr-Kirche / sondern die Lebendige: In dem übrigen / nachdeme die ex Insulâ in continentem gezogene Lindauer sich ex post auch neben St. Stephan zu Aeschach einen neuen Gotts-Acker angeordnet hatten / so ist ja wohl glaublich / daß von selbiger Zeit an wenige Leüthe mehr / als Fischer / und welche sonsten annoch auf der Insul gewohnt / sich ernährt / und daselbsten gestorben / nach St. Peter begraben worden: Davorab hinnach St. Stephan auch wiederum in der Stadt ein neües Cœmiterium bekommen. (ζ) So ist auch nicht alleine bewußt / sondern auch aus mehrbesagtem Rotulo höchst-notabel, und durchaus zu finden / daß die Stiffts-Kirche auf der Insul ald sonsten einige Pfarr Gerechtigkeit gleichfalls zu selbiger Zeit so wenig als hiñach gehabt / sondern alleine die Pfarr-Kirchen zu St. Peter / und hinnach zu St. Stephan gewesen / (wie noch.) in welche die jura parochialia von St. Peters-Kirchen transferirt worden / so gar / daß teste Petro Rienoldt der Plebanus von St. Stephan auch die Kinder der Stifftischen Bedienten zu tauffen gepflogen: Obwohl man mit verwundern ersehen / daß Raßler / deme keine Insolenz zu viel gewesen / sich vermessen dörffen / unter andern gröben Fehlern / welche er bey seinem Kupffer des Stiffts Lindau in justa defensione ad pag. 190. c. 12. n. 4. beygefügt / den Stifftischen vom Hoch-Stifft Augspurg an sich gebrachten Probstey-Hof n. 13. das Stifftische Pfarr-Haus fälschlich zu tituliren: Welches nun die jetzige Cœnobiales ungründlich dahin vermehren und verbessern wollen/ daß der Stifftische Probstey-Vicarius der in der Stadt dienenden Catholischen Personen ordinarius Pœnitentiarius seye: wovon debito loco mehrers zu berichten vorfällt. Wir vermeynen also genug erläutert zu haben / was massen mit der uhralten Kirchen zu St. Peter / deren Erbauung vor dem Stifft in omni consideratione, und gehabten Pfarr-Gerechtigkeit / gar kein interims-Wesen / noch darbey einiger Regard auf die noch nicht in rerum naturâ geweßte Stiffts-Kirchen gemacht worden seye: Es wird sich aber auch von dieser Materie das weitere ferner zu reden geben. Wie dann ohne deme die plenaria Refutatio Raßleri einer andern Feder anvertrauet worden: dessen Inventionen wir diß Orths nur noch das objiciren / warum er der Stadt Lindau vorwerffen / und unter dem fuco, als wär es ihr assertum, refutiren dörffen / samb man vorgegeben / daß die beede Kirchen zu St. Peter und

zu St. Stephan zwey Pfar-Kirchen zugleich und neben einander gewesen seyen: dessen man doch disseits nirgends mit einigem Buchstaben gedacht hat / noch sich auch solches nur im Traum vorkommen lassen. Von dergleichen Streichen ist aber sein gantzes Buch voll.

Sechßtens berufft man sich an Seiten der Stadt Lindau nochmahlen utiliter auf die von Wagnereccio selbsten zu vermeyntem favor des Stiffts auf die Bahn gebrachte chartam Goldastinam XIX. de anno 882. (T. 2. p. 31. & T. 3. p. 62.) deren die andere / so Vadianus de Monast. communicirt hat / allerdingen correspondirt / beede aber Lindau expressè Curtim nennen / und das Dorff Aeschach demselben zugehörig zu seyn vermelden.

Raßler muß endlich Vindic. contra Tenz. P. 2. n. 311. sqq. eingestehen / daß das Wörtlein Curtis den Stifft selbsten nicht bedeüten mögen. Nachdeme er aber aus dem Mabillonischen Mönchen ein neües Hertz gefaßt / und die Leüthe bereden wollen / daß unter dem termino, Lintova, bey dem angezogenen Libello der Stifft alleinig verstanden werden könne / nachdem er auch / die Legalitæt des falschen Fundations- Diplomatis aller Orten voranbietend / puncto jurisdictionis Cœnobialis in Insulâ, daraus allerhand sich favorable sequelen abermahlen formirt / nicht weniger aber sich eingebildt / den P. 2. n. 22. frustatim angezogenen Brief des P. Mabillonii auch in diesem passu zu seinem favor detorquiren zu können; (de quô infra.) So macht er wider die klare Vorstellungen des Conringii und Tenzelii aus den Worten; Eskinhova ad Curtim Lindova pertinens; die nochmahlige Interpretation dahin / daß es so viel besage / als Aeschach / welches in das Lindauische der Aebbtißin Gebiet oder Gerichts-Zwang gehöret / und daß Curtis nichts anders importire / als der Aebbtißin Palatium, oder auch den Gerichts-Zwang selbsten: Welches zu bestättigen er auch mehrbesagt seinem Kupffer einen feinen Pallast mitten in die Insul durch den Künstler hinein mahlen machen: zumahlen er dieses ferner mit dem in dem Stadt Lindauischen Privilegio Rudolphino befindlichen Wort / Palatium Dominæ Abbatissæ &c. noch weiter coloriren wollen. Er ist aber auch auf diese Stund dahierinnen nicht glückseeliger als vorhin; dann / nachdeme wir dem Mabillonischen Mönchen bereits in der nächst-obigen Beylag Lit. F. hoffentlich seine vollkommenliche Abweisung gegeben / uud gezeiget / daß aus seinen Erdichtungen pro Cœnobio kein einig argument könne genommen / am wenigsten aber der Nahme Lindau dem Stifft zugeeignet werden; so fällt dieses erste Suppositum hiermit auch von selbsten dahin. Vors andere nehmen wir vor bekandt an / daß unter dem Nahmen Curtis der Stifft selbsten illo tempore nicht habe können verstanden werden / und wird sich ohne dem äussern / daß das Diploma quæstionis, Ludovico Pio adscriptum, à Vindice nichts weniger als vindicirt worden / sondern schlechter Dingen ein erdichtes Wesen seye und bleibe. Drittens wird sich auch hinnach ergeben / daß die verba Hepidanni de vitâ S. Wiboradæ L. 1. c. 15. de Cœnobio

nobio Lindavienſi, auf weitere Betrachtung hin mit nichten auf das 9te Seculum können verſtanden werden/ und alſo nicht das geringſte vorhanden/ wormit der Stifft ſeinen originem vor dem 10. Seculo erweiſen könne.

Wie viertens Vadianus und Goldaſtus zu dieſen chartis kommen/ worwieder producens adverſarius ohne dem nicht excipiren kan / hat man ſich diſſeits wenig zu bekümmern / doch aber wegen derley Stifftungs- und Traditions-Inſtrumenten in des Bartholomæi Schobingeri additionibus ad Vadianum ap. Goldaſt. rer. Alem. T. 1. p. 106, ad verb. quas mihi caſu quôdam &c. ichtwas angetroffen ; Es iſt mithin in ermeldten beeden Chartis das Wort Curtis Lintovva, beederſeits bekandtlich exprimirt / und demnach nicht nur ein Stück davon/ ſondern das gantze Lindau / und dergeſtallten 2. Inſuln / eines Bezürcks von 2. gantzen Stunden/ Curtis genennt worden. Wie eben in dem Theilungs- Inſtrumento von Thurgöw / Linzgöw und Churer-Rhätien de 3. Kal. Sept. Anno 890. der jenſeits des Boden-Sees gelegene groſſe Flecken Luſtnaw / welchen König Arnolphus dem Ulrico Comiti Linzgoviæ übergeben / unter dem Nahmen Curtis gleichfalls einkommen ; (hujus diviſionis meminit Sprecher. Chron. ad ann. 890. Inſtrumentum ipſum verò exhibent Tſchud. Rhæt. Alpin. c. 10. in f. p. 534. Guler fol. 99. b. ſq. Act. Lindav. p. 730. Lit. Qqqqq.) welches Fleckens Luſtnaw anderwerts pro Curte Regiâ gedacht wird / ſo wohlen als Zürich und Franckforth.

Vadianus hat fünfftens locô toties quoties citatô unter dieſem Nahmen Curtis auch die Stadt Lindau deütlich und alleine verſtanden / ob ihme gleich die mehrfältige Auslegung dieſes Wörtleins / als einem herrlichen Hiſtorico und Juriſten keines wegs verborgen geweſen : Goldaſt. d. tr. & T. p. 32. Und dieſes haben biß anhero alle diejenige gethan/ ſo unpartheyiſch von der Sach geſchrieben. Es will aber auch / vorſechſte / die diſſeitige Rechte (da wegen des Stiffts kein Wort beſagter Orten befindtlich / als doch bey den andern chartis geſchehen / wann von einem Kloſter geredet worden.) gar nicht hindern / wann wir Eskinhovam ad Curtim Lindavienſem pertinentem alſo interpretiren lieſſen / das Dorff Aeſchach der Lindauiſchen Gerichtbarkeit zugehörig : Allermaſſen Vadianus in Epiſtola ad Bullingerum de obſcuris Alem. verb. ſignifi. apud Goldaſt. T. 2. c. 1. p. 60. 61. add. Schobinger. ad Vad. ap. eund. Goldaſt. d. T. 3. p. 108. nicht allein loco citato derley Curtibus, quod cum Jurisdictione fuerint, attribuirt / ſondern auch ferner daſelbſten wohl erinnert / quod Curtes, &, qui longè ampliores erant, Pagi, certis diſtincti fuerint limitibus, apud Francos & Alemaños, quos ipſi Marcas vocaverint : add. Goldaſt. Gloſs. ad Theodor. Eremit. rer. Aleman. T. 2. P. 2. p. 253. Alſo hat die benachbarte Stadt Wangen unter Ludovico Germanico auch ihre Marcam gehabt / und iſt vom Comite Pabone regiret worden : charta Goldaſt. 71.

Und dahero ergibt sich wiederumb von selbsten / daß auch Aeschach mit in die Curtim, Marcam, territorium, vel Pagum Lindaviensem gehörig / Lindau aber der principal-Ort dieser Marcæ gewesen. Wie dann auch das castrum Arbon, so mit Lindau fast gleichen Ursprungs / zu Zeit der Fränckischen Königen / in dem Thurgöw seinen specialen Pagum, district und territorium gehabt. Walaf. Strab. de. V. S. Galli l. 1. c. 5. 19. 20. Gleichfalls / siebendens / hat das Privileg. Rudolphi Imi den Sammlungs-Schwestern ertheilter / des Stadt Lindauischen Marckt-Rechts / oder Limitum Juris forensis expressè gedacht / v. Act. Lindav. p. 627. Und ist hierbey / achtens / nochmahl wohl zu notiren / was oben ex testimonio Johannis Blaser eingekommen / quod homines de oppido Aeschach / tanquam subditi, ingressi sint Ecclesiam S. Petri, tq. Ecclesiam ipsorum Parochialem. Welches sich umb so weniger alleine auf den Geistlichen Sprengel restringirt / weil die Weltliche pertinenz ex charta Goldastina auch richtig / der Pfarr-district von St. Peter aber und folgends von St. Stephan sich mit Aeschach nicht schliesset / sondern die Dörffer / Schachen / Schönaw / Degelstein / Hoyren / und mehr andere auch dahin jederzeit gehörig geblieben / wovon in act. Lindaviens. der Rotulus Exam. Mmmm. p. 672. sqq. wohl zu lesen: diese Dörffer aber auch zugleich wiederumb nechst mehr andern der Stadt Lindau zugehörig gewesen: wie nöch und in prædictis actis Lindav. weitläuffig deducirt worden. Wann auch Raßler / zum neundten / vorgibt / daß die alte Aeschacher von ihrem Jurisdictions-Herrn Hugo, Grafen von Bregentz sich abgekaufft / und in die Insul zu wohnen begeben / so gestehet er ja damit selbsten / daß der Stifft vor der Loßkauffung über die Aeschacher die Jurisdiction nicht gehabt.

Diesem Streich aber zu entgehen / bringt er nochmahlen auf die Bahn / quod Aeschachienses à Comite Brigantino (der eigentliche Nahme muß dem Raßler zuruck bleiben.) numerato ære libertatem corporum & veniam immigrandi in Insulam pacti sint, und will also vorgeben / daß die Aeschacher dem Graffen von Bregentz alleine mit Leibeigenschafft zugethan gewesen: wiewohlen er ihme noch anderwärts ex gratiâ das Jus Clientelare andingen will.

Ohne ist zwar nicht / quoad prius, daß Münsterus, der dieser Sach auch in etwas gedencket / die formalia gebrauchet / daß sich die Lindauer von ihrem Hals-Herrn Hugo, Grafen zu Bregentz / abgelöst / und ledig erkaufft: Es hat aber auch dieses Münster notoriè abermahlen / und alleine von deme dem Raslero so sehr recommendirten Achille Gassaro entlehnet / den Lindau vor seinen tüchtigen Zeügen wider sich nicht passiren lasset; hingegen erläutert sich ex charta Goldastina sæpius allegatâ 19. daß die Aeschacher auch so gar Ao. 882. nicht einmahl servilis conditionis gewesen / sondern ihre frey eigene Güther gehabt / mit diesen ihren Güthern auch sine consensu Comitis frey disponiren können / und dieses so gar ad manus mortuas, welches denen leibeigenen Leüthen gar nicht erlaubt gewesen / v. Lehmann. Chron. Spir. l. 2. c. 20. vers. die 4te Beschwärnüß ꝛc.

Ba-

Baluz. Capit. T. 1, col. 193. & 761. Lyrerus, ein Scriptor de Anno 1133. ſagt in genere vom frey ſagen/ (vid. Tenzel. p. 280. ſqq.) wie auch die andere Scribenten/ und darunter ebenfalls Lazius in verb. Liberantes ſe à poteſtate Comitis &c. ob ſie gleich in andern Umbſtänden etwas differiren. Die præſûmptio iſt pro libertate ohne das/ und ſeye deme/ wie ihme wolle/ ſo iſt das gantze Lindauiſche Territorium, auch an denen Oertern und in denen Dörffern/ die Stunden-weiß von Aeſchach ligen/ und allwo der Stifft von Ewigkeit her weder einige Jura noch Eigenthumb nicht hat/ noch jemahls gehabt/ wie nicht weniger/ daß die Nachkomen Graf Hugonis der Stadt Lindau in totô diſtrictû niemahlen einig weitern Anſpruch gemacht/ zur genugſamen Zeügniß/ daß es denen in Aeſchach gewohnten Lindauern nicht nur umb die ohne dem nie verlohrne Leibes-Freyheit/ ſondern umb die Immedietæt und acquirirung eines eignen Territorii, vor ſich/ die vorher in und auſſer der Inſul Gräffliche Unterthanen waren/ zu thun geweſen.

Unterdeſſen mögen wir gantz gerne eingeſtehen/ daß die Palatia ſummi Principis unter dem Namen Curtis, ſo wohlen in denen Geſetzen ſelbſten/ v. Capit. Caroli M. ap. Baluz. T. 1. col. 431. & 432. c. 10. & 14. & col. 464. c. 7. als von denen Hiſtoricis dañ und wañ benambſet worden: Welches dieſe letſtere gleichfalls denen Palatien weltlicher hoher Stands-Perſohnen/ wo dieſelbige ihre Wohnung gehabt/ zugeſchrieben: Ekkehard. Jun. de Caſ. S. Galli c. 10. p. m. 44. in To. 1. P. 1. Goldaſti. Auch/ quoad Judicialia, haben wir zwey ſonderliche Exempla: Das eine ap. Baluz. Cap. Reg. Franc. T. 1. col. 249. ſq. in dem Præcepto Caroli M. pro Trutmanno Comite Saxonico: Trutmannum virum illuſtrem ibidem (in illa parte Saxoniæ ad obſequium reductæ) Comitem ordinamus, ut reſideat in Curte, ad campos in mallo publico, ad univerſorum cauſas audiendas &c. Das andere in der chartâ Goldaſtinâ 99. verb. cum reſideret vir Inluſter Unfredus Rhetiarum Comes in Curte ad Campos, in mallo publico.

Daß aber ſonderlich zu den Caroliniſchen Zeiten unter dem Namen Curtis eben die Jurisdiction und die Gerichts-Herrlichkeit ſelbſten verſtanden worden ſeye/ davon haben wir noch kein Exempel. Daß auch ſo gar die Curtes und Palatia Monaſteriorum ein ſolches beditten haben/ deſſen wird uns Raßler wiederum nicht bereden; ſondern wann von dem Antheil der Cloſter-Gebäude ſelbſten des Worts Curtis gedacht worden/ ſo docirt du Freſne, daß darunter die clauſur gemeinet worden/ ſonſten aber auch die atria und Höfe dieſen Nahmen mit genieſſen. Unter denen den Clöſtern zugehörigen Curtibus aber werden entweder die Bauren-Höfe/ oder die Kelln- und Rent-Höfe/ wo jene andere ihre Zinß und præſtanda hinzulieffern haben/ verſtanden: Schobinger. ad Vadian. ap. Goldaſt. d. p. 107. T. 3. Wie dann auch die Palatia in Monaſteriis an und vor ſich das refectorium, das Zimmer des Prælaten/ des Krancken-

Warters ꝛc. bedeütet / und also mit denen Palatiis ipsorum Principum und dero Rechten und Natur keine Gemeinschafft gehabt haben. Dahero **Lehmann** Chr. Spir. l. 3. c. 33. schreibt: Palatia seynd vor Zeiten genennt / der Kayserе / Könige und dero Statthalter Hoffstätte und Wohnungen / die sie vornemlich in den Städten gehabt haben: ohne die Palatia Cænobialia mit einem Wort dahin zu appliciren.

Und ob nun zwar dermahlen im Stifft Lindau ein Zimer sich befindt / die Pfaltz genandt / nicht aber diejenige Vorlauben nechst an der Stiffts-Stiegen / welche Raßler in seinem unglücklichen Abriß mit N. 8. bezeichnet: Ob auch gleich eines Palatii schon in dem Diplomate Rudolphino, ut supra, vor die Stadt Lindau ertheilter / gemeldt wird / allwo wegen kürtzlich zuvor vorbeygegangener grausamer Brunst in der Stadt / der Reichs-Vogt den Burgern das Recht halten solle: So folgt darumb und aus diesem accidentali noch gar nicht / daß sothanes Zimmer (dann ausserhalb seines Umbfangs hat Cœnobium gewißlich nicht in seiner Gewalt / einig gehabt haben sollendes Palatium zu erweisen / oder auch nur durch vernünfftige conjecturen beglaubigen zu kön̄en.) schon Ao. 882. gestanden / den Namen eines Palatii ad exercendam Jurisdictionem destinati gehabt / weniger / daß darmit dem Stifft einige Jurisdiction eingeraumbt / am wenigsten / daß Curtis Lindova dieses Palatium bedeüte / und gar nicht / daß die Jurisdiction des Stiffts auf der gantzen Insul darunter verstanden worden wäre. In obgemeldtem Theilungs-Instrument des Tschudi und Guleri, wird auch in villâ Regali oder Pago Lustnaw eines Herrschafftlichen Hauses gedacht / Curtis aber hat daselbsten den gantzen weitläuffigen / und noch diese Zeit bey nahe einer Stund langen Flecken publicè exprimiren müssen.

Es entstehet auch eine andere Curiositæt; wann der Stifft Anno 839. nach Rasleri der Vindication vorangesetztem Kupffer / ein eigen Ampt-Haus mitten in der grössern Insul Lindau / und eben an dem Platz des jetzigen Rahthauses gehabt / welches auch Ao. 948. unglücklich zu Grund gegangen wäre: Warum hat der Stifft dahin / ehe die Lindauer von Aeschach wieder zuruck gekommen / oder hinnach / pro conservandâ suâ jurisdictione, in loco nicht wider gebauet? Warumb hat er zugelassen / daß auf selbigen Ort von privatis Civibus jure proprio Reben gepflantzet und erhalten worden / biß solche das Publicum von jenen an sich gekaufft hat? Ja zu deme in der Stadt eine zimliche Anzahl andern Stifftischen eigenthumlichen Bodens war / casu quô, jene area verkaufft oder verschencket worden wäre / als doch unglaublich / und unerweißlich / warumb hat man an Seiten des Stiffts dergleichen Jurisdictions-Gebäude nicht anderwärts hin auffgerichtet? als daß man sich darzu allerdingen unbefugt zu seyn wohl gewußt hat.

Mithin ist doch vor Augen / daß die Insul und Stadt Lindau / nachdem sie schon Anno 882. gleichfalls sub titulo Curtis ihren eigenen und untergebenen District und zugehörige Dörffer gehabt / nicht alleine wohl popalirt / sondern auch übrigens in gutem Stand gewesen. Wir sagen expresse: **in gutem Stand** gewesen: Dann ob wir zwar nicht so expedit uns die Insul Lindau schon Anno 882. mit Mauren umbgebener traumen las-

lassen / gleichwie Raßler solche um Anno 839. gewesen zu seyn fingirt hat. So ist doch nicht alleine bekandt / daß selbiger Zeit annoch viele / so gar Bischöffliche Städte / ohne Mauren gestanden / wie solches exemplificirt Conring. Diss. de Urbib. German. §. 24. sqq. sondern daß ererst sub Rege Henrico I. die mehrere Städte beschlossen zu werden angefangen / und ein Theil des Volckes von dem Land zu ihnen gezogen seye / sondern es hat auch noch dar und dorten viel villas & Curtes Regias, etiam simplices gegeben / die sich in benambßtem Stand befunden: Und wann auch noch diese Stund zu der substanz einer Stadt die Beschliessung derselben mit Mauren unentbehrlich gehörig / so würden Venedig, Alkair, Goa, Gräffen-Haag ꝛc. vor seine Dörffer passiren.

Hat nicht Ludovicus Germanicus selbsten den schon damahligen weitläufftigen und mächtigen Flecken Zürich in seinem privilegio, dem Frauen-Münster daselbsten Anno Regni XX. 12. Cal. Aprilis ertheilter / expressè genennet / curtem nostram Turegum, in ducatu Alamañico? hinnach aber / wie auch in dem andern privilegio de Anno Regni XXVI. 16. Cal. May nennt er Turegum gar nur vicum suum, (Conring. Censur in append. p. 361. sqq.) welcher doch selbiger Zeit von den Notariis pro Curte Regia verzeichnet ward / und auch lange vorhero einen eignen Pagum, Zürichgöwe / unter sich hatte: v. Charta Goldastin. n. 46. & passim. Von den gar alten Zeiten nicht zu reden. Der der Insul Lindau benachbarte Ort Arguna ward auch der Haupt-Ort eines gantzen Pagi, und wurde doch nur villa benamset: Goldast. Chart. 48. & 62. Wie dann auch bekandtlich unsere Monarchen so gar ihre Reichs-Täge nicht nur in denen Haupt-Städten / sondern auch in denen andern / und Flecken gehalten.

Und diese Stadt und Flecken haben vornemlich bewohnt die Edlinge und Freylinge / oder Frey-Burger / Nobiles & Ingenui: Lehm. Chron. Spir. L. 2. C. 19. welche mit ihren Güthern / wie wir obgemeldt / auch allhier die freye Dispositon hatten: Die Comites, Centenarii & cæteri Nobiles mußten ex lege Imperiali (v. Ansegis. Capitular. l. 5. c. 260.) fleissig studiren / und sich zu GOttes und des Kaysers Diensten je mehr und mehr qualificiren: Die andere Ingenui gaben auch Judices Centenarios ab: Und gleichwie die grosse Pagi in ihre particular- district und Marcas, wie obgemeldt / eingetheilt worden; jedweder Pagus aber mit seinen Comitibus versehen ward: also hatten diese Grafen wiederum in denen particular-Gegenden ihre Statthaltere und Cent-Grafen / die also die Jurisdiction in dieser Marca besorgten / und an dem vornehmsten Ort sich auffhielten: deme nach ward Curtis Lindova derjenige Ort / allwo die Jurisdictions-Sachen der Lindauischen Marcæ authoritate Imperatoriâ, ut supra, tractirt wurden.

Handel und Wandel betreffend / so ist bewußt / daß Costantz schon vorher eine Stadt ward / und benennt die Charta Goldastina 89. einen guten particul Handels-Leuth / welche zur Zeit Abbts Purchardi Ingeniti von St. Gallen / einfolglich eben unter der Regierung Kaysers Ottonis I. unter deme Lindau Anno 948. verbroßen / zu ermeldtem Costantz negozirt haben. Seynd aber diese die ersten oder alleine gewesst? oder ist ihnen der obere Boden-See

und das Allgöw/ nächst ober Schwaben in der Handlung abgestrickt worden? oder hat jemand den Lindauischen Burgern und Einwohnern verbotten / gleichfalls nacher Costantz selbst zu negoziren / oder frembde nach Lindau gekommene Waaren dahin abzuführen? Nein / sondern es haben diese das gantze Land und Wasser zu handeln und wandeln so wohl offen gehabt/ als andere / auch waren unter einem Herrn / gleiche Unterthanen: und also ist kein Zweifel / daß tempore Carolovingico ermeldte Commercia zwischen Costantz / Lindau / Bregentz und andern See-Orten / gleichfalls / wie auch allerseits in das Land hinein / sonderlich zu Friedens-Zeiten / nach Nutzen und Gelegenheit floriret haben.

Den völligen Beschluß der Stadt aber mit Ring-Mauren nach ihrer jetzigen Bewandtniß / wollen wir gerne noch auf ein gutes weiters hinaus gestellt verbleiben lassen.

Der Gegentheil macht passim auch deshalben viel Wesens von der Relation des Münsteri, Bruschii und Crusii; wann Lindau zur Stadt worden / und wohero? nemlich / es hätten sich zu dem Stifft / oder zu Unser L. Fr. unter den Linden / von allen Orten her Krämer / Würth und Handwercks-Leüthe herbey gemacht / zum Stifft gebauet / und seye daraus mit Concurs der benachbarten Bauren von Aeschach endlich eine mittelmäßige Stadt / aber mit Lehenschafft und Grund-Zinsen der Frau Aebbtißin unterworffen / entstanden / worzu Anno 1180. die St. Stephans Pfarr-Kirchen erbauet worden seye.

Von Gassaro und Münstero haben wir oben gesprochen. Crusius bekennt / die asserta des letztern nur ausgeschrieben zu haben / und kommt also nicht in weitere Consideration. Bruschius aber / welcher von jenen / quoad originem Cœnobii, auch in Monasteriologiâ in vielen Umbständen different, stimmt mit denselben / quoad originem Civitatis, überein. Gassar, Bruschius und Münster waren Synchronisten / Bruschius des Gassari vertrauter Freund und Tisch-Genoß zu Augspurg / (se ipso teste in Monasteriolog. sub tit. Fabariæ p. 190. & Lindav. p. 287. & passim.) vergriff auch seine Beschreibung von dem Stifft zu Lindau / laut seiner eignen Aussag im end ermeldter Rubric p. 289. eben in dem Jahr 1551. da Münster seine letste Edition der Cosmographie heraus gabe / von deren er dem Renato Henero Lindavienſi also zuschriebe:

Münsterusque meus, qui nunc sua scripta recudit,
Quæ partes omnes totius orbis habent.

Die Ursach dieses erroris aber ward der Abgang der operum und collectorum Vadiani, (der zwar auch Anno 1551. abgeleibt) Goldasti und anderer successivè und seiter dem aus denen alten Bibliothecken hervor gekommener Documenten / so gar / daß der gute Bruschius sub Rubric. M. S. Gallensis &c. selbsten bekennt / die Bibliothec des Hoch-Löbl. Stiffts und Gotts-Hauses daselbsten / allwo doch / wie auch in der Dom-Stifft Costantzischen Bibliothec. zu Pfevers / und in der Reichenaw / / Salmonsweil / Weingarthen ꝛc. ꝛc. der Schatz der Alemannischen Antiquitæten vornehmlich enthalten / selbsten nicht einmahl gesehen zu haben: So dañ haben sie aus Abmangel der Stifft und Stadt Lindauischen / auch anderer Instrumenten und Documenten (auſſer

des à Cœnobialibus etwa dem Bruſchio vorgelegten / aber diſputirten Fridericianiſchen nicht einmahl ab ipſo Auguſtiſſimo ſubſcribirten Vidimus- und Confirmations-Briefes.) in Sachen nichts gehabt / worauf ſie ſich auch nur præſumptivè verlaſſen konten / und dahero nach guthduncken raiſonnirt: Sie wußten nichts de Lindaviâ Curti, cui ſubjecta erat villa Eskinhova, de Anno 882. ex Vadiano & Goldaſto: Sie wußten nichts de Templo Parochiali ad D. Petrum, ipsô Cœnobiô antiquiori, ex ipſo rotulo Examinis ſeculi XIV. wie auch ex ipſo eôdem, de ruina ipſius Civitatis & oppidi Lindav. &c. ſondern legten dieſelbige Brunſt alle von dem Cloſter aus / das doch in ſalvo blieb: Sie wußten nichts von damahliger Herrſchafft des Landes / oder was für Grafen ſelbiger Zeit Lindau und die Nachbarſchafft adminiſtrirt hatten: auch nichts von transferirung der Pfarr-Gerechtigkeit von St. Peter zu Lindau auf St. Stephan ꝛc. ꝛc. Dahero ſeynd ſie / welche ex ſuppoſitâ Diplomatis controverſi de Anno 866. authoritate (wie ihnen vorgeſpiegelt worden.) den Stifft viel älter als die Inwohner der Inſul ſelbſten zu ſeyn erachtet / auf dieſe Einbildungen gefallen / wie ſie ſolche erroneè angebracht haben: jedoch aber waren ſie bey allem deme noch ſo moderat, und weilen ſie wußten / daß der Stifft zu ihrer Zeit viel Lehen und Grund-Zins im Lindauiſchen beſitze / ſo haben ſie nur von dieſem geredet / womit die Lindauer dem Stifft afficirt ſeyen.

Und wer iſt ſo einfältig zu glauben / daß ererſt nach Einkunfft des Stiffts / und um deſſent willen / oder wohl gar / ehe die Lindauer von Aeſchach wider in die Inſul gezogen / daſelbſten weder Würth noch Handwercks-Leüthe zu finden geweſen ſeyen? da die Schiff- und Kauffleüthe den Winden niemahlen befehlen / ſondern bey deren Wiedrigkeit der Zeit in den Herbergen auswarten müſſen / man auch nicht gehöret hat / daß die Lindauer vor der Maſſacra ohne Brodt und ohne Kleider gelebt: nach der Maſſacra aber / und in der Zeit mehr als 100. Jahren biß zum regreſs hat man gleichfalls den frembden Leüthen und Waaren Quartier ſchaffen müſſen. Wiewohlen nicht zu zweifeln / da die Inſul von denen zuruck gekommenen Aeſchachern wiederum mehr beſetzt / und die traffic in dieſer neüen Reichs-Stadt viel vermehret worden / daß auch damahlen mehrere Würthſchafften in der Inſul auffgegangen / und auch einige Frembde / die NB. ſui juris, zu den Lindauern mit ihrer Obrigkeitlichen permiſſion und ausgebettenem Conſens ihrer vorigen Herrſchafften / gebauet haben.

Unter welchem Comitatû aber iſt dann Lindau Anno 882. und vorhero geſtanden? das iſt eine quæſtion, die der Raßler pro Rhætia Curienſi ſo ohnzweifelig haltet / daß er / wie obgemeldt / demſelbigen ſo gar den Fluß Arga, welcher 3. Stund unter Lindau bey dem Flecken Arga oder Langenarga in den See fallet / zu Gräntzen ſtellen / und ſo weit auch die Vogtey des Hunfredi, ja gar folgends ſeines vorgebenden Adalberti und Adelrici, extendiren dörffen. Wie er aber auch darinnen kein Beweißthum im geringſten beyzubringen gewußt / ſondern die Leüthe deſſen nur blinder Dingen bereden will / der doch in ſeinen 10. Jahren der errichteten Vindication, die Chartas Goldaſtinas, wie auch des Vadiani, nicht nur ein hundert mahl durchblättert haben wird; alſo wirdt er einer ſeits in allegatâ Charta Goldaſtinâ 99. den obangezogenen Hunfredum

Anno 806. pro Comite Rhætiarum notirter angetroffen haben / als unter deme ſelbiges Inſtrument judicialiter errichtet worden: Er wird aber anderſeits nicht alleine unter eben ſelbiger Zeit ein Exemplum Donationis in Wazzarburg auffgeſtellter / ſub Odalrico Comite Linzgovienſi in Vadiani Tractatu de Monaſteriis &c. Editionis Goldaſt. T. 3. p. 42. 43. ſondern auch gleich hinnach die calculation ſein des Vadiani ſelbſten auf das Jahr 806. antreffen. Wann nun dieſes Waſſerburg ſchon tempore Caroli M. ein berühmter Flecken / und nur eine Stund von Lindau an dem Boden-See hinabwärts / mithin alſo ohnwiederſprechlich diſſeits der Arga ſituirt iſt. Schobinger. ap. Goldaſt. d. T. 3. p. 107. Waß auch Waſſerburg deme nach ohne anders ad pagum Argunenſem gehörig geweſen / immaſſen die Charta Goldaſtina 48. expreſsè mit den Worten meldt/ conſtructa in pago Argunenſium, in Inſulâ, vel locô, qui dicitur Wazzarburg, und dieſes zwar nicht nur tempore Caroli M. nicht nur Ludovici Pii, ſondern auch tempore Ludovici Senioris, wie das Exemplum Precariæ beym Vadiano ap. Goldaſt. d. T. 3. p. 51. ausweiſet / welches abermahlen unter einem Udalrico Comite, anno Regni ipſius 23. errichtet worden / und notanter von keinem Adelrico Meldung machet: ſo wird man jenſeits ja nachgeben müſſen / daß die Arga weder tempore Caroli M. noch ſeiner nächſten Nachfahren die Scheidung dieſer Enden zwiſchen Rhætien und dem Pago Argunenſi gemachet; oder er / tanquam aſſerens, und nunmehro ſeine ſequaces müſſen der Arga einen gantz andern Canal machen / und das Wiederſpiel ſelbſten erweiſen.

Es iſt aber vor dieſem letzten Udalrico, eben zu Zeiten Ludovici Senioris, Welpho dieſer Enden Graf geweſen / wie in Chartâ Goldaſtinâ 22. zu erſehen / beede Chartæ ſind vom Abbt Grimalden von St. Gallen errichtet worden / der Anno 841. Abbt geworden / und 31. Jahr bey dieſer Würde geblieben. Ferner iſt bey ermeldter letztern Charta Goldaſtina 22. hauptſächlich auch zu beobachten / daß ſelbige ſich datirt: Actum in Villa Luibilacha, publicè &c. Notavi diem Martis Anno 18. Regni Hludovici ſub Welphone Comite. Das Dorff Luibilacha oder Leiblach aber befindt ſich noch anjetzo bey ¾ Stunden in der Nähe der Stadt Lindau / an dem Fluß Leiblach gleiches Nahmens / welcher auch dermahlen die Bregentziſche Herſchafft und Stadt Lindauiſche Jurisdiction ſcheidet; und weil ermeldtes Dorff Leiblach ſelbiger Zeit unter Rhätien nicht geſtanden / obgleich es NB. jenſeits des Waſſers der Leiblach / und dermahlen im Bregentziſchen Territorio, Lindau aber zwiſchen dieſem Ort und Waſſerburg / bey nahe gleichlich um eine Stund weit / in der Mitte befindlich / auch beederſeits angräntzend iſt / woher will dañ Raßler die Inſul und Stadt Lindau / quoad tempora Carolovingica ſonderheitlichen / zu einer Rhätiſchen ſubjection obligiren / oder zu einem Antheil von Rhätien machen? zwar hat Rhätien viele Graffſchafften in ſich gehabt / (deren Gulerus Chron. l. 5. f. 64. b. zerſchiedene abſonderlich allegirt.) "die von Chur / von hohen "Realt, die von Mätſch / von Toggenburg / von Sargans / von Werden-"berg / von Montfort / von Veldkirch / von Sonnenberg / von Bregentz / "von

"von Windegg / von Monsax ꝛc. ꝛc. die das Land-Gericht zu Ranckweil "besessen haben: worbey wir aber in dem Glauben je mehr und mehr confirmirt werden / daß auch die Graffschafft Bregentz nach ihrem jetzigen Bezürck bey den Fränckischen Zeiten niemahlen völlig unter Rhätien / sondern wohl allein was oberhalb des Flusses und der Stadt Bregentz hinauffwarts gehet / und secundum Tschudum den Pagum Rhingovve ausgemacht / gehörig gewesen. Man findt aber nirgends / daß Linzgöw tempore Carolino jemahlen einem Grafen allein nebst Rhätien untergeben worden / weniger aber / daß es einen Antheil von Rhätien selbsten gemacht habe.

In ermeldtem Instrumento Tschudii haben wir den Grafen Ulrich von Linzgöw sub Anno 890. gleichfalls oben angezogen / welcher allen Umständen nach tempore Caroli Crassi auch schon im Leben und dignitæt gewesen. Ammianus Marcellinus macht schon die in zerschiedene Pagos abgetheilte Lentienses oder Linzgöwer zu Anstössern des alten Rhätiens. Ita enim L. 15. Paulo post & Lentiensibus, Allemannicis Pagis, indictum est bellum, Collimitia sæpè Romana latius irrumpentibus. Stumpff nennt sie den obern Theil Schwabens am Boden-See / und ist kein Zweifel / daß Pagus Argunensis jederzeit ein darzu gehöriger Antheil gewesen. Mehrerwehnter Tschud, und aus ihme der Herr Paullini de Pagis German. Tit. Linzgovv, nehmen auch aus der Eintheilung der Costantzischen Diœces ein argument, und wollen / daß das Linzgöw gegen Rhätien zu Lindau den Anfang genommen habe / und sich unter Marckhdorff ziehe / so doch viel Meilen weiter / und wenigst oberhalb biß an die Donau gegangen.

Demnach aber gleichwohlen die mehrbesagte Charta Goldastina 19. samt der correspondirenden des Vadiani, beede de Anno 882. (welche daß sie unter Carolo Crasso errichtet worden seyen / Tenzelius genugsam docirt / die Teutsche aber Carolum Calvum pro legitimo Imperatore nicht alleine nicht agnoscirt / Hepidann. annal. ad. ann. 877. sondern derselbe auch dieser Enden niemahlen zu befehlen gehabt / und also an denen Worten / Carolo II. ohne deme nicht scrupuliren wird.) keinen Ulricum Grafen von Lintzgöw / sondern Adalbertum Grafen in Thurgöw / benambsen / und also quæstionirt werden möchte / wie dieses zugegangen / daß die Expedition des Contracts nicht unter jenem geschehen? so ist aber zu wissen / und ex ipsa autopsia Instrumenti Goldastini klar / (1) daß die Wort; in Zürichgöw; nicht auf Curtim Lintovva, sondern auf das Monasterium S. Galli zu verstehen / und es heisse: trado ad Monasterium S. Galli in Zürichgovve. (2.) Daß locus contractus Cella geweßt / welches Zell nicht Ulrico Grafen in Linzgöw / sondern Adalberto Comiti Thurgoviæ unterworffen gewesen: Ja auch dieses Orts Cella Hepidannus annal. ad ann. 904. mit folgenden Worten Meldung mache; Salomon Episcopus residet Cellam suam in Turgovia. (3.) Wie dann dieser Adalbert ein sehr mächtiger Herr gewesen / und die Graffschafft Thurgow sehr viele Pagos speciales in sich begriffen; welches nicht alleine Stumpff L. 5. c. 30. & 32. mit mehrerem Zusatz asseverirt / sondern auch die in Wintatura datirte Charta Goldasti 24. Charta Vadiani ap. Goldast. T. 3. p. 53. in Ahadorff. p. 61. & aliæ, passim erläu-

läutern: (4) Und hat man sich nicht zu ärgern/ daß das Gotts-Hauß St. Gallen diß Orts/ in Zürichgowe / gestellt wird / allermassen sich findt / daß zumahlen einige deren das Durgöw und Zürichgöw gar pro unô eôdemque pago tractirt / wie in Chartâ Goldastinâ 58. zu sehen / in Pago Durgaugiense sitô, qui dicitur Zurichgavvia: ad Vadian de Monaster. ap. Goldast. T. 3. p. 62. so wird auch Charta Goldast. 37. das Gotts-Haus St. Gallen locirt in Pagum Arbonensem, in verb. trado ad Monasterium S. Gallonis, qui est constructus in Pagô Arbonense; mit gleichmäßiger Mixtur des Durgöwes und Zürichgöwes / wie nächst oben beschehen: Dergleichen ferner in chartis 45. & 46. erfolget. Charta 50. nennt das Gotts-Haus St. Gallen / constructum in Pago Durgaugense. Charta 42. nennt B. Ottmarum gar Abbatem Durgaugensem &c. worbey auch (5to) zu beobachten / daß in ermeldter charta 19. die Wechslung der Felder gegen einander in gleicher Anzahl sich befindet / und gleichwie (6to) wir oben gefunden / was gestalten Curtis Lustnaw / ob derselbige gleich jenseits des Boden-Sees in Rhetien / und hinter der Graffschafft Bregentz situirt / dennoch von König Arnulpho dem Grafen Ulrico von Linzgöw specialiter übergeben worden; so ist auch glaublich / daß von einem Vorfahren Arnulphi dergleichen auch mit der Curte Lintovva und seiner Zugehörd gegen Adalbertum, der ohne dem schon mehr Güter disseits des Boden-Sees hatte / geschehen seyn müsse oder möchte: Unterdessen hat sich Mabillon bey diesem Wort Curtis abermahlen sehr geschickt auffgeführt / indeme er T. 2. annal. Bened. ad annum 838. p. 606. ante f. dem Vadiano zwar zugegeben / daß das Wort Curtis den Stifft nicht / sondern die Stadt Lindau selbst / oder darinnen die Domicilia celebrium hominum besagen wolle / immediatè aber hinnach gemeldt / daß er die Raßlerische Defension ererst nach diesem geschriebenen / (so doch Anno 1704. in Truck kommen / Defensio Rasleriana aber Anno 1691.) erlanget / worüber er höre / daß Tenzelius (der schon Anno 1700. gedruckt worden.) auch zu Tage gekommen / dahero er also / um den Raslerum nicht zu erzürnen / sich weder über ihne / noch Tenzelium weiters heraus lassen / sondern lieber das Tenzelische Opus dissimuliren wollen: Es hat aber der Herr P. Mabillon dem Raßler prædictâ p. noch einen andern Dienst gethan; dann da das Diploma, nach seinem jetzigen aspect, den Stifft Lindau dem Hoch-Stifft Costantz in omni regulari Jure alleine zu compariren gesuchet / so laßt er das Wort / regulari, wohlbedächtlich aus / umb damit dem Stifft in seinem irregularen weltlichen Gesuch desto besser Lufft zu machen.

Es mag aber der Kayser Carolus Crassus die weltliche Superioritæt über Lindau damahlen durch welche Grafen / oder wie es geschehen seyn mag / gubernirt haben; so befindet sich doch / daß die Stadt und das gesamte darzu gehörige territorium hinnach mitten in dem 10^den^ seculo unter den Grafen von Bregentz gestanden / auch die Ungnade / welche eben die damahlige Grafen sonderlich Anno 948. erlitten / härtiglich mit entgelten müssen / und derentwegen nicht nur einen guten Theil der Einwohner niedergehauen / sondern auch die gantze Stadt / jedoch mit Salvation

des

des Frauen-Closters und der Stiffts-Kirchen / fast völlig in die Asche geleget worden: Hepidannus ad ann. 948. schreibt: Linthaugia concremata est Non. Junii. Hermannus Contractus ad ann. eund. Lindaugia concremata est, Stumpff L. 5. c. 9. f. 333. meldt: Anno Domini 948. ist die Stadt Lindau verbrennet / durch Hertzog Hermann von Schwaben. Gulelerus: als man jetzunder 948. Jahr von der Geburt Christi zehlet / hat gedachter unser Hertzog Hermann Lindau / ich weiß nicht aus was Ursachen / in Brand gesteckt / und das Bregentzer Schloß mit Hülff Kayſers Ottonis mit Gewalt eingenommen. Crusius Annal. P. 11. l. 4. c. 5. Inveni alicubi, Lindaviam oppidum ab eo Duce (Hermanno.) fuisle combustum (causam nescio.) Anno 948. Sprecher in seiner Rhätischen Chronic ad d, ann. 948. gehet weiter / und benambset l. 2. p. 73. daß solches aus Geheiß Kayſers Ottonis von ihme Hermanno gegen die Stadt Lindaw beschehen / und von ihm zugleich auch das Schloß Bregentz eingenommen worden. Bucelinus sagt: Hermannus Dux noster Rhætorum Alemannorumque, collectis copiis, incertum quâ ex causâ, Lindavium flammis absumit, & Castrum Brigantinum jussu Ottonis Cæsaris expugnat. Dieses haben weitläuffig deducirt Conring. p. 233. und Tenzel. p. 272. sqq. Raslerus aber / welcher schon in seiner defension c. 12. n. 9. eingestehen müssen / daß selbiger Brand complures ædes (die er zwar / dem Gassar zu Ehren / advenarum nennet.) consumirt / kommt wider Tenzelium aufs neüe ein / und will Vindicat. P. 2. n. 321. sqq. mit allem Gewalt erzwingen / daß diese Brunst eigentlich von dem Stifft alleine / und nicht von der Stadt zu verstehen: Ja er gehet so weit / und fingirt sich selbsten abermahlen eine Ursach dessen / wie er sie gerne hätte ꝛc. seine Beweißthumber aber nimt er wiederumben (1) von der Zeügniß Mabillonii, welcher in Epistola ad Reverendissimam Dominam Abbatissam d. d. 7. Cal. Aug. 1698. diese Brunst dem Closter und nicht der Stadt zugeschrieben habe / und dieses concordire mit deme / was er in supplemento rei Diplomaticæ eingebracht. Und weil nun Mabillonius bey dem Tenzelio in seinen Vindiciis so viel Credit gefunden / daß er ihne eben in dieser Materie pro teste selbsten auffgeworffen: so werde er nunmehro seinen offenbahren Wiederspruch auch respectiren müssen. Alleine

Daß (α) Mabillon sich / die Brunst betreffend / nun letztlich vor den Stifft declarirt / ist in den supplementis nicht / wohl aber Tom. III. Annal. Bend. l. 55. p. 476. lin. 1. & 2. anzutreffen. (β) Seine Epistel an Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden / welche Raßler allegirt / mag dergleichen wohl inhaben; wir seynd aber darumb weder des uns suspecten dati vergewissert / noch können glauben / daß diese beschehende communication sonder hochwichtiger Ursach nur frustatim beschehen / welches ohnedem zu recht unbündig: nicht zweifflend / daß es eine responsoria auf dasjenige seye / was Rasler nomine Dominæ Abbatissæ an ihne Mabillon unter guter Recommendation des Stifftischen Interesse, wider die Stadt gelangen lassen: daß auch / vorab das Diploma betreffend / mehr dar-

innen enthalten seye / als Raßler zu communiciren nutzlich gefunden. Dahero distinguiren wir freylichen (γ) zwischen dem ersten / und von dem Stifftischen Interesse annoch unbefangenen Mabillon, da er seinen ersten Brieff an Tenzelium geschrieben / und zwischen dem Mabillonio, nachdem er ab adverso zu allmöglichem favor des Stiffts inducirt worden / wie aus anherigem und sonderheitlich in der Beylag Lit. F. sich zerschiedentlich geäussert. (δ) Nachdeme Raßler sich zum öfftern in seiner justa defensione auf ihne Mabillon bezogen / hat man diß-seits gute Ursach gehabt / dem Gegentheil zu zeigen / daß puncto Diplomatis der Mabillon den Cœnobialibus assertis selbsten zuwieder / und das Diploma pro authentico & legali nicht erkenne: Tenzel hat ihm auch p. 274. 275. deütlich vorgelegt / daß ermeldter Mabillon loco ib. citato auch puncto der Brunst de Anno 948 sub nomine Linthaugia, die Stadt selbsten verstanden / und zwar mit folgenden Worten: Linthaugia seu Lindavia, Lindau, Urbs Imperialis, in Insula lacus Bodamici sive Brigantini: Ubi nobile Cœnobium modo Canonissarum. Hepidanni annales ad annum 948. Linthaugia concremata est Nonis Junii. Kan auch wohl ohne Beschämung gelaugnet werden / daß Mabillon in diesem loco den Nahmen / Lindaugia, der Stadt eigentlich und deütlich applicire? Kan Raßler verneinen / daß Mabillon diß Orts den Stifft keines Wegs Lindavia nennt / sondern alleine sagt / ubi, allwo / daselbsten / seye ein Adelich Stifft? und weil Hepidannus den verbronnen Ort Lindaviam nennet / kan Mabillon was anders darunter auch gemeinet haben / als daß dasjenige verbronnen seye / was er oben unter diesem Nahmen Urbem Imperialem titulirt? Nichts destoweniger muß der seel. verstorbene Tenzelius von dem Jesuiten / um dieser von dem Mabillon agnoscirten und damahlen profitirten Wahrheit willen / so schnöde durchgezogen werden. (ε) Daß aber hernach Mabillon diese seine Gedancken geändert / und uns den als unwahrhafft und absurd erfundenen Reichenauischen Libellum vor was gründliches und grosses obtrudiren / aus selbigem den Nahmen Lindaw dem Closter alleine zuschreiben / und auch noch sub Anno 948. daß allein das Closter verbronnen / den Gelehrten vormahlen wollen / ohne einige Betrachtung der andern Umbständen / ohne einige andere authoritæt wider die concordanz der andern Scribenten ꝛc. Das mag er sine præjudicio veritatis auf seine Gefahr gethan haben. Mabillon, Rasler und Niemand / der in diesem Seculo gelebet / oder noch lebt / ward Anno 948. darbey / als die Brunst erfolget / sondern man muß es von den ältern Scribenten hero und beybringenden Umbständen judiciren.

(11) Verfallt Rasler wiederumb auf seine angebende Chronica Mss. Lindaviensia, worwider die obangezogene Verwahrung toties quoties repetirt / darbey aber nochmahlen vor einen offenbahren Ungrund und erdichtetes Wesen gehalten und angesehen wird / daß er die application der Brunst auf das Stifft denen Chronicis zuschreibet / welche solches ex antiquis monumentis gezogen hätten: Dasjenige Chronicon, worinnen die Worte stehen / pertinet ad Monasterium, ist eben des obangeregten Ulrich Neükomms / eines gewesenen Burgers zu Augspurg / so genandtes

tes Chronicon, worauf er sich in diesem passu, suppresso nomine authoris, vornemlich stabilirt / als auf die liederlichste Schmierereyen unter allen: Doch aber muß solches von dem Jesuiten mit breiten Worten / unter dem Namen eines Lindauers und Domestici, pro teste assertorum per quàm legali angezogen werden. Es ist aber sehr schad / daß er solches noble scriptum nicht in appendice des Francisci Petri Inventionen beydrucken lassen / damit die Fablen beysammen seyen. Umb ein ald anderes daraus / versprochner massen / zu berühren / führt selbiger Author diese Wort ein: "Des "Fürstlichen Stiffts Privilegia, Rabanus genandt / hat gelebt / und re- "girt zu Müntz / Ertz-Bistumbs Anno 847. Caroli, Pipini Sohns / Kö- "nig in Hasconia, ist gestorben umb das Jahr 856. subsecutus est Lude- "bertus, obiit Anno 878. in 5. lib. Teutschlands cap. 88. Er nennt den an- geblichen Stiffter des Klosters / Adalbertum Comitem Rhætiæ & Linz- "goviæ, und daß selbiger zu Buchhorn residirt: Stellt die Erbauung des "Stiffts auf Annum 810. Bald aber hernach / sie seye Anno 866. gesche- "hen: Dieser Adalbert, den er proximum agnatum & nepotem Caroli M. "nennet / seye Anno 814. den 10. May, da er Kayser Lothario wider Ca- "rolum Calvum gedienet / bey Bregentz erschlagen worden: Año 846. ha- "be Ludovicus II. das Kloster bestättiget / auch die Aebbtißin zu einer "Reichs-Fürstin gemacht: Carolum Crassum nennt er einen Sohn Lu- "dovici Lotharii Sohns: Noch vor Año 924. seye die translation der Bur- "gere von Aeschach in die Insul geschehen: Die H. Aurelia lige zu Lin- "dau begraben: In Religions-Sachen hat er auf die Stadt und B. Lu- "therum bald aufs schnödiste geschmähet / bald die Reformation wieder ge- rühmet ꝛc. ꝛc. und was dergleichen abgeschmackte und Hirn-lose Possen mehr daselbsten zahlbar enthalten: Ja in dem von Raslero selbsten alle- girten loco seynd die formalia also; "Anno 998. continuata est Lindaugia ad "situm urbis, quære longit. & latit. Item sidus verticale. ist Lindau gar "verbronnen. Pertinet ad Monasterium. Und immediatè hinnach bindet er bey diesem Unglück die Stadt und das damahlige Kloster wiederum zusammen / mit diesen Worten; "Anno 948. als Hertzog Hermann von "Schwaben Bregenz bekrieget / und mit Hülff Kayser Ottonis das Schloß "daselbst gewonnen / verbrannt hernach sein Tochtermann Hertzog Leüt- "holff Kaysers Otto Sohn / Lindau / den Flecken und das Kloster.

Und zu favor dieser letstern Relationen von dem erlittenen Brand-Scha- den ist Raßler gegen diesem Neükom̃ (von dessen nächsten Befreündten die- ses Namens zu Lindau in contextu der Haupt-Antwort zu reden) so guten Magens geworden / daß er die andere unvernünfftige Fehler gerne verheh- let hat. Betreffend die Chronica Mss. Augiæ Brigantinæ, so weißt man sich disseits auf Nachforschen zu bescheiden / daß man in dem Löbl. Gotts- Haus Möreraw mit dem Stifft in Lindau / ratione fundatoris Cœnobii Lindav. eben nicht so gar einer Meynung / und klüglich den Adalbertum, der Anno 841. pro Lothario geblieben / darvor nicht erkennet: Dieweil aber Wohlersagt Löbl. Gotts-Haus an die Stadt Lindau seine annales nicht communicirt hat / man auch nicht weißt / wer die authores selbiger Chroni- corum, welche Raßler vor sich mehrfältig allegirt / geweßt seyen / ob es Con- ventualen gewesen / oder ob diese Bücher von anderwärts in das Gottshaus

gekomẽn / quô annô sie geschrieben worden / in was æstimation sie bey dem Gotts-Haus selbsten? und was dergleichen à Raslero hinterhaltene substantial-Umbstände pro inquirendâ fide mehr seyn; so läßt man auch diese unerwiesene allegata biß auf bessere Vorstellung der Erforderlichkeiten auf ihrem klaren Unwerth beruhen.

Entzwischen wäre auch / vel casu quo, das Lateinische Chronicon, cujuscunque demum ætatis vel authoris illud esset, in verbis, concremata est Lindau, barbarè, uns gar nicht zuwieder: die Wort aber / hæc concrematio fuit Monasterii, urbs enim condita nondum erat, seynd unerweißlich; und bekennt endlich Raßler selbst nach seinem Gewissen / daß dieser Author jünger seye / als Neukom̃, der doch um die Mitte des 17den Seculi gelebt / und der vorher allegirte Mehrerauische Author, auf welche dieser sich berufft / (subinde, inquit Rasler, idem alibi repetit, & ad verbum recitat, quæ diximus in utroque priori Chronico germanicè haberi.) einfolglich es aus diesem erroneè & præcipitanter ausgeschrieben habe. Denen aber man sich ohne taugliche Zeügen oder genugsame andere Proben nicht untergibt.

Er macht aber / da er mit positivis nicht auffkommen kan / sich an die andere Authores. Crusium bezüchtigt er der Negligenz; derselbe hat aber in hoc passu, daß die Stadt verbronnen / ja die Wahrheit geschrieben; zumahl auch Stumpffen vor sich gehabt; Hermannus Contractus, wie auch Hepidannus haben Lindau weder eine Stadt noch Insul genennet / wohl aber darunter verstanden / weil das Monasterium nicht Lindau gewesen; Und hat Conring. die Gewohnheit beeder dieser Scribenten / dergleichen casus, wann sie den Clöstern begegnet / jederzeit eigentlich zu exprimiren / genüglich angezeigt / und exemplificirt; ohne daß die Raßlerische Ausflucht wegen Regenspurg diesem etwas helffen möchte: Allermassen als Hepidannus und Hermannus Contractus von der Stadt St. Gallen / die Anno 937. dem Abbt zwar añoch unterworffen / aber doch auch bereits in sehr gutem Stand ward / zu wissen geben wolten / daß die Brunst dem Closter und nicht der Stadt / unerachtet sie damahlen noch nicht beschlossen ward / begegnet / so heißt es Miscell. l. 1. p. 499. ad annum 937. Monasterium S. Galli concrematum est. Der Author Chronic. Augiensis ap. Baluzium bedient sich mit Hermanno gleicher Worten. Monasterium S. Bonifacii & S. Galli igne consumuntur: welches auch allhier / wann wir gleich des Gegentheils thesin admittirten / daß der Stifft und Stadt mit einander unter dem Nahmen Lindau gegangen wäre / hätte geschehen müssen: dasferne die Brunst den Stifft beditten hätte. Die jenseitige Exemplificatio in contrarium mit Salmansweil und Schussenried taugen gleichfalls nicht / indeme deren Ursprung bekandt / und daselbsten ab origine bißher nebst den Gotts-Häusern weder Stadt noch Flecken / sondern wenige Häuser der Beampten ꝛc. vorhanden.

Vadianum betreffend / so bleibt selbiger annoch vor uns / und gleichwie er seine formalia, mit einem Puncto, in 2. Haupt-Theil abgesondert / als hätte Raßler es nur darbey verbleiben lassen mögen / so würde auch klar geblieben seyn / daß das relativum, quam, eben die Stadt Lindau /

quæ

quæ Anno 948. tota incendio conflagraverit, mit Ausschluß des Cœnobii veteris verstanden habe. Daß Guler und Buzelinus endlich nicht distinctè exprimiren / ob es der Stadt oder dem Stifft gegolten / hindert gleichfalls nichts / sondern die Umbstände geben die Erläuterung : und ist genug / daß sie beystimmen / daß Hertzog Hermann solche Execution an Bregentz und Lindau ausgeübet.

Wir seynd ferner einig / daß die Brunst nicht von ungefähr aufgegangen / sondern durch Kriegs-Gewalt erfolget / wiewohl nicht glaublich / daß Hertzog Leütholff / Hertzog Hermanns gantz neüer Tochtermañ / dene Hepidannus Deo & omnibus Sanctis charum nennet / solches verrichtet / sondern daß mit Vorbewußt des Kayserß solches von Hermanno Suevo selbsten und aus dessen Befehl erfolget / der aber gleichfalls ein kluger und moderater Fürst gewesen / wie ihne dann Regino inter suos prudentissimum & sapientissimum geneñet hat / von deme man dañenhero nicht glauben kan / daß er eine sothane Miserie nur vor die lange Weil angestellt haben würde / und dessen Nahme eben / und die Beschaffenheit des ausgeübten Brandes samt der Massacra, welche vorbeygegangen / uns auch in Mangel anderer Argumenten / alleine zum ohnfehlbaren Beweiß diente / daß das Kloster und dessen Kirche bey diesem Brand nichts habe zu thun gehabt / sondern in seiner Unschuld wohl / und umb so leichter bewahret worden / als es nicht alleine niemahlen keine ædes Civium contiguas gehabt / und Kirchen und Gottshaus rund herumb frey gestanden / sonderlich das Stiffts-Gebäude selbsten einer Seits durch seinen grossen Rebgarten / ander seits durch den Platz von den andern und Bürgerlichen Gebäuden ausser 2. kleinen Häuslin entfernet / durchaus aber in seinen herrlichen Mauren befindlich ist : Sondern / weil der Handel mit bewaffneter Macht zugienge / Bregentz belagert und erobert / einfolglichen von innen anfangs defendirt wurde / weilen / wann wir die in rotulo angezogene Zeügniß dahero allerdingen wahrscheinlich appliciren / die Lindauische Burger auf das feste Land zu dem Krieg gezogen worden / hernach aber die Flucht wiederum zu ihren Häusern genommen ; so ward die Rebellion dessen / der über sie zu befehlen hatte / nemlich des Grafen von Bregentz / freylich die Ursach / und mußten die arme Lindauer dannenhero diese Züchtigung durch Mord und Brand mit erdauren. Raßler aber / damit er Tenzelio und Conringio ihre Betrachtungen nicht gantz lasse / nimmt wiederum seinen recurs zu dem Nagel-neüen Bregenzischen von ihm angezogenen / aber uns unbekandten Chronico Mſ. und dessen Wörtlein / Barbarè : und macht darauffhin allerhand conjecturen / es könne der Soldat in der Nähe / da der Krieg ward / und man ein Schloß belagerte / sich / umb Beute zu machen / auf die Insul begeben haben / da dann das Feur aus gewohnter Grausamkeit der Soldaten / oder von ohngefähr entstanden seyn könne. Es habe können von Lindau aus (das Kloster verstehet er) dem benachbarten Grafen etwas von Victualien oder Kriegs-Materie / ja auch wohl was weniges von Volck gratificirt worden seyn / die benachbarte Aeschacher / als des Grafens leibeigne Leüte / und Schutz untergebene möchten das übrige in die Insul zu den Fischern und wenigen Einwoh-

nern salvirt / und folgends auch herein geflohen / diesen aber die Feinde nachgefolget seyn / es möchte es die Kriegs-Raison also erfordert haben &c.

Es kan sich aber derselbige wegen des Gottshaus sicherlich in Ruhe setzen / und gewiß glauben / daß dem Kloster / und sonderlich seiner Kirchen damahlen das geringste Leyd nicht wiederfahren / dann / wann er Lust gehabt hätte / das Portal der Stiffts-Kirchen der gelehrten Welt so wohl als seine andere Inventionen zu communiciren / so würde aus demselben nicht nur dieses / sondern auch wegen des Stiffters selbst noch viel zu erlernen gewesen seyn: Wir wollen aber dessen selbsten allhier vorgängig einige wenige Meldung machen / und berichten / was massen gleich über der Kirchen-Thür / die Mutter GOttes / in deren Ehre die Kirch erbauet worden / in Stein gehauen ersichtlich; zur lincken Seiten in dem Eingang / und unter dem Portal, befindt sich gleichfalls in der Höhe / eine auch in Stein gehauene Manns-Persohn / mit blossem Haupt / die aber dem Raßlerischen Adalberto in keinem Stücke gleichet / dieser præsentirt der H. Jungfrau Maria mit demüthiger Bezeügung die Kirch in der rechten Hand / hinter ihme sitzen gleichfalls zwey andere Manns-Persohnen / in Stein gehauen / und hinter einander auf ihren Postimentern sitzend: Welche letstere aber von Alter das Haupt verlohren. Zur andern Seiten ist eine andere Manns-Persohn gleichfalls noch in perfectem Stand in Stein gehauen ersichtlich / mit einem halb eröffneten Buch in der Hand / und zwar ist dieser / in wie weit die Aelte annoch zu erkennen gibt / in einem Geistlichen Habit gekleidet. Hinter selbigem befinden sich auch nach einander 2. Manns-Persohnen / auf 2. Postimentern sitzend / deren der letztern vor Alters gleichfalls das Haupt ermangelt. Die Habit seynd bey allen gleich / eine Toga mit einem Gürtel beschlossen / so ist auch die Grösse der Statuen ohne Unterschied. Dieses sampt denen andern Zierraden umb das gantze Portal werden eigentlich erörtern / daß es annoch die erste Arbeit und Structur der Stiffts-Kirchen auf der Insul seye. Betrachten wir das gantze Gebäude der Kirchen von aussen / so befindt sich die Gleichheit der Materialien an Steinen und anderm durchaus / ohne der geringsten Haupt-Reparation nur einig Anzeigen zu finden: die Kirche selbsten inwendig hat ebenfalls ihre Gleichheit / und præsentirt alles einen venerablen aspect einer alten zimlich grossen Kirchen / die zwar / wann sie auch nach Anno 948. wiederumb hätte erbauet werden müssen / nicht mehr neu genennet werden könte. Die grosse Säulen / worauf die Kirche ruhet / seynd gleichfalls in dem alten Stand: Man höret auch und vernimmt keiner Orten / wann der Stifft / oder wer von seinet wegen einige Haupt-Reparation einer ruinirten Kirchen vorgenommen habe / und wann solche wiederumb zur perfection kommen? Kürtzlich / ausser des Rasleri Worten ist keine Anzeig vorhanden / daß dem Stifft bey selbigem Unglück der Stadt an seiner Kirchen der geringste Schaden geschehen / welches dahero auch von denen andern Gebäuden des Stiffts selbsten mit Sicherheit gesagt werden kan / und Raßler C. 9. n. 9. selbst bekennet / quod omnia venerabilem spirent antiquitatem.

Es

Es seynd auch sonsten die Raßlerische conjecturen von weniger erheblichkeit / dañ die Kriegs-Raison erfordert nicht / wañ ein Kayser seinen Beampten oder Ministrum mediatè oder immediatè züchtigen will / ein offen unschuldig Frauen-Closter anzuzünden / sondern die Tugend und Klugheit Hermañi hat schon zu prospiciren gewußt. Die Aussage des Conradi Guderscher gehet dahin / quod victi fugerint ad Insulam, non ad Cœnobium: sind es also eben die gewesen / welche gefochten haben / und geschlagen worden. Was wäre aber dieses vor eine unvernünfftige Flucht gewesen / in eine dem vesten Land so nahe gelegene Insul zu weichen / wann die Fliehende nicht ihre Häuser / Weib und Kinder daselbst / auch auf das allerletzte noch Hoffnung gehabt hätten / mit ihren Schiffen den weitern suchen zu können: dann selbiger mahlen / wie auch etlich 100. Jahr hiñach / hatte auch nicht einmahl das Closter einige eigne Mauren / von deren Beschaffenheit in der Haupt-Antwort der Stifftischen Apologie die Nothdurfft zu finden ist. So pflegt auch sonsten der Fliehende insgemein lieber die Wälder / Gehöltz und Felder / wann möglich / zu gewinnen. Daferne auch die Einwohner der Stadt Lindau nicht selbsten höchlich peccirt hätten / so würde Hertzog Hermañ sich nach eingenommener Insul mit dem Tod der dahin geflohenen Rebellen haben vergnügt / nicht aber annoch der Bürgere Häuser hinweg gebrennt haben / dann die Execution wird Hermanno selbsten zugeschrieben / welcher sich / reste Hepidanno, auch um selbige Zeiten in der Nähe befunden. Weil ferners die Aeschacher unter die Curtim Lindau gehörig gewesen / so ist ihre Subjection in keine Nachbarschafft zu verwechseln. Der ab adverso bezüchtigenden Leibeigenschafft der Aeschacher ꝛc. ist bereits geantwörttet worden. Aeschach ward unter Lindau / Lindau aber damahl / ob gleich kein Antheil der Graffschafft Bregentz / jedoch dem damahligen regierenden Grafen von Bregentz untergeben. Betreffend die Wort / Neüe / Füllinen / Grub ꝛc. so hat der Pater solches vermuthlich zum guten Theil aus seinen herꝛlichen Lindauischen Privat-Chronicken gezogen: er ist aber übel angeführt; dañ auf der so genañten Neüe selbsten / wo die Capella S. Petri nebst der so genandten Cloßmen stehet / (von welcher Cloßmen aber / daß solche von dem Stifft einige Beneficenz genossen / wie Raßler P. 2. n. 294. generaliter bravirt / nicht die geringste Anzeig vorhanden.) haben sich wissentlich niemahlen Burgerliche privat-Häuser befunden / wie auch noch nicht / sondern selbiger Platz ist noch diese Stund offen / und herumwarts mit ædificiis publicis zum Korn-Marckt versehen: und wo hat Tenzelius geschrieben: Lindavienses lacus ex undatione adactos, urbemque repetentes loco in der Neüe denuó cœpisse ædificare? das Wort / Füllin / ist in Lindau eine gemeinsame Bedeütung der Hoffstätten und privat-Plätzen / die nicht eingemaurt / sondern offen ligen; und also ein purer Ungrund / daß in Lindau sich jemahl eine Gasse befunden / die den Nahmen in der Neüe oder in der Füllene jemahlen getragen / welches doch Raßler P. 2. n. 283. so audacter bejahen / und dem Leser / weiß nicht was / vor irregulare Folgereyen daraus obtrudiren dörffen. Die so genandte Grub betreffend / ist wahr / daß der niedrigste Theil der grössern Insul zu Lindau nach und nach baubar gemacht

macht worden / und den Nahmen Grub bekommen / wo eben dermahlen die so genandte Bitzdom-Schantz befindlich: Raßler aber kan aus diesen terminis vor sich nichts erlangen / dann ein anders ist die Erbauung / ein anders die Erweiterung einer Stadt / welche auch ohne application dieses schmahlen Striches Boden diesen Nahmen mit der That führen könte / und stehen noch diese Stund in der eigentlichen Grub gar wenig Häuser / wohl aber ein offentlicher Platz und Burgerliche Gärten. Die Grafen von Bregentz waren nicht nur Nachbarn der Insul Lindau / sondern damahlen die Jurisdictionarii selbsten / und hat Aeschach samt dem übrigen districtu nacher Lindau gehört / wäre auch vor ein Gotts-Haus und Closter-Frauen eine gar zu nachbarliche Freundschafft gegen einen in Kayserlichen Ungnaden stehenden Grafen gewesen / ihne aus dieser Insul wider den Hertzog / folglich wider den Kayser selbsten mit Victualien oder Kriegs-Materialien / die man sonsten in derley Clöstern ohne deme nicht suchet / zu versehen; ja die Bediente selbsten / deren das Gotts-Haus wenig hatte / oder haben konte / wider ihne den Hertzog / und folglichen wider den Kayser selbsten / und zwar nahe bey der Insul (bellum sive prœlium enim fuit juxta Insulam: uti deposuit C. Guderscher.) fechten / und das Leben auffopffern zu lassen. Wir tragen dem nunmehrigen Fürstl. Stifft zu Lindau allzuviel Respect, als daß wir glauben könten / daß derselbige auch dermahlen mit approbation dieser Raßlerischen übermachten Ausschweiffungen sich gleichfalls so gar prostituiren werde: und ist Wunder / daß seine des Raßlers Successores noch nicht / wie viel der Stifft Pulver und Bley sambt den Canonen zu diesem Krieg hergegeben hätte / specificirt haben. Dann es ist anfangen nichts so absurd, welches sie sich nicht erkühnen / denen in facto unwissenden vorzumahlen: Wir führen hingegen vor dieses damahlige neüe / und kaum recht stabilirte Gotts-Haus viel vernünfftigere und Christlichere Gedancken: und anstatt selbige Sanctimoniales in den Krieg mit einzuflechten / so wollen wir erachten / daß sie bey selbigen calamitosen Zeiten GOtt um Verleihung des Lieben Friedens zwischen den Streitenden / und Erhaltung ihrer und ihres Gotts-Hauses werden angeflehet / auch etwa bey äusserster Noth und bevorstehendem Ungewitter sich vor ihre Persohnen an andere sichere Ort auf eine Zeit lang begeben haben.

Die von Conringio und Tenzelio beschehene allegation des Memorialis von der Frau Aebbtißin Susanna præterirt Raßler ohnbeantworttet / und thut auch wohl daran.

Nachdem nun also die unglückseelige Lindauer ihre Häuser in der Aschen / einen guten Theil ihrer Mannschafft in Stücken gehauen / die übergebliebene aber sich selbsten hingegen in grosser Armuth gesehen; so haben sie sich / ausgenomen die Bediente der Pfarr-Kirchen zu St. Peter / Fischer / Schiffleüth und wer mehr von dem Boden-See ꝛc. seine Nahrung principaliter haben mußte / auch etwa einiger Weingärtner / die die vorhandene Reben baueten / aus Noth und umb mehrerer Wohlfaile willen darauf resolviren müssen / auf das feste Land mit ihren Weib- und Kindern zu ziehen / daselbsten zu bauen / und ihre Haushaltungen anzustellen. Inmassen geschehen / daß die Leüthe daraufhin sich auf die Feld-Arbeit gelegt /

legt / viel Grund und Boden / so noch rohe gewesen / ausgestockt / und fruchtbar gemacht / und also zu Aeschach / das vorher nur ein Dorff ward / mit Hülff und Erlaubnuß ihres Herrn / der mithin wiederum ausgesöhnet worden seyn muß / ein neues Städtlein und Castell zusammen gebauet / wie Tenzelius p. 276. b. sqq. des mehrern auch erklärt: Dieses aber wirfft Raßler Vindicat. P. 2. n. 226. über alle Häuser aus / explodirt Tenzelium, daß er NB. sine authore dergleichen einzubringen sich vermessen dörffen: sed parcius! Wann wir die asserta Rasleri, die er sine authore eingebracht / alle aus seinem Buch ausmustern wolten / wie viel Papier gienge von dem Folianten hinweg? und ist zwar nicht ohn / daß Tenzelius bey diesem asserto keinen Scribenten allegirt / es haben aber so viel rationes der Wahrheit vor ihne augenscheinlich gesprochen / daß sich nicht über jenen / sondern nur über des Raßlers seine eigensinnige Contradiction zu verwundern.

(1.) Die Charta Goldastina weiset aus / daß das Dorff Aeschach Anno 882. ad Curtim Lintovvam gehörig gewesen. Raßler kan nicht abseyn / daß Ao. 948. dieses Aeschach den Grafen von Bregenz zugehörig gewesen / die er zwar gar seine Leibeigne / nach gewohnlichem Unglimpff / und nur Schutz-Verwandte neñet / Vindic. d. P. 2. n. 225. Er kan aber mit keinem Buchstaben zeigen / wie dann binnen dieser Zeit das Dorff Aeschach von der Curte Lintovva und deren pertinenz abgerissen worden seye. Ergo muß er beede beysammen lassen / und den Grafen Uzonem als den Vatter des H. Gebhardi, Anno 948. vor den Jurisdictions-Herrn von Lindau und des dahin gehörigen Dorffes Aeschach auch wider Willen erkennen.

(2) Wie dem Ort Lindau / und dessen Inwohnern es an Gewerb und Nahrung nicht gemangelt / also ist kein Zweiffel / daß die verburgerte auch vor Anno 948. in grosser Anzahl ihre eigne Felder und Güter auf dem festen Land / und je näher je lieber bey der Insul gehabt haben / dero das Dorff Aeschach und dessen Fluhr am nächsten gelegen ward / dahero von selbst zu begreiffen / daß die Bürger von Lindau vornemlich alldar (wie noch heut zu Tag ist) mit vielen Stabilien angesessen waren / Die sie von Lindau aus selbsten / und durch die ihrige gepflanzt. Dergleichen ja noch diese Stund geschihet.

(3) Die Lindauer / nachdeme sie sich im Sommer des größisten Theils ihrer Häuser durch den Brand entsezet / und in ihrem Vermögen so sehr mitgenommen gesehen / haben keinen sicherern / wolfeileren und kürtzern Weg gewußt / sich zu helffen / als auf dem festen Land wiederumben und zwar in der Nähe der Insul zu bauen / da sie nicht alleine das Holtz und Bau-Materialien in weit leichterem Preiß bey Handen haben könten / sondern auch an der Zeit / die Ihrige wieder vor dem Winter zu versorgen / viel gewinnen würden / ihre Güter aber gleich an der Hand hatten / und folglich selbige durch sich und die Ihrige wolfeiler bauen kunten / im End ihnen auch die Gelegenheit desto bequemlicher bliebe / ihre in der Insul habende Hoffstätte und Plätze nach und nach zu säubern / und biß der L. GOtt weiters zeigen werde / nach möglichkeit zu geniessen / wie dann sonderlich der Reb-Bau damahlen dieser Enden wohl zugenommen.

Sie haben aber (4) weder die Liebe zu der Insul Lindau / als ihrem

rem eigentlichen Vatterland / noch die Intention, ihre Rechte daselbsten beständig beyzubehalten / jemahlen verlassen; Dahero sie auch / unangesehen der zu Aeschach und dort herumb gebauter Wohnungen / den Namen **Lindauer** beständig behalten / ja dem neu-erbauten Castell / Stadt oder Städtlein den **Nahmen Lindau selbsten mitgetheilt / welches** sich successivè biß nach an den See herunter gezogen haben solle. Thomas Lyrer, der **ältiste** Scribent, **und** der seine Chronic **noch vor Ao. 1131.** absolvirt **hat** / dessen fidem **auch die** acta Lindavienſia in novioribus **mit klarer Vorstellung vieler** Exempel **in behutsamen** terminis vindicirt / v. **Tenzel.** p. 281. **Act.** Lindav. p. 611. seqq. ja dessen gantzen Extract (Lindau betreffend.) der **Stifft** selbsten nebst dem Rotulo **unter** seinen **andern** sub $\frac{18}{28}$. April. 1631. **der Kayserl.** Commission **vorgelegten** 228. Instrumenten sub n. 3. purè **und ohne** reservation producirt / **und sich zu eigen gemacht hat** / v. acta Lindav. p. 15. (ob er gleich sonderlich ratione temporum, **und in mehr Wege grosse Schwachheiten begangen** / **und sich nicht so** infallibel **gemachet** / **als Raßler den Mabillonischen Mönchen** / **und den zu einem** Historico **so gar übel verdorbenen Neükomm den Leüten** obtrudiren **wollen.**) **bedient sich in Beschreibung der Auslösung** / **so die Lindauer von ihrem** Jurisdictions-**Herrn dem Grafen Hugen im** 11. Seculo **vorgenommen** / **nachfolgender** formalien: "Nun über 4. Jahr dar-
"nach / do was sein (des H. von Bregentz.) Suhn Hugo in seinem Ca-
"stell Lindaw / das lag dazumahl nit im See / do hett Einer von Ems
"Eine Tochter / die hieß Eva / die war gar schön / der nahm die / und
"macht sie schwanger / do war ein Mann in der Stadt gesessen / hieß
"Schönstein / der gab den von Lindaw den Rhat / daß sie mit ihrem
"Herrn Hugo retten ꝛc. ꝛc. **Die** Collectanea, so Besold. Th. Pract. voc. Lindav. **über dieser** Materie **einbringt** / **wiewohl sie ein und anders ungereimtes haben** / **sonderlich was die** inundation **des Sees anbelangt** / accordiren **doch darinnen** / Cives **Lindoviæ,** continuâ inundatione lacûs afflicti, liberantes se â **Potestate Comitis,** relictis ædibus, **in Insulam Lindovienſem se receperunt. Welcher** formalien **sich** Lazius l. 8. de **migr. gent.** p. 557. **auch bedient** / **ob er sich gleich** in sqq. **wegen des** Adalberti **und mehr anderer Umbständen** / **wie auch** p. 559. **verstossen hat:** **Crusius schreibt;** Filius Brigantii Hugo erat, Lindovæ, tunc non in lacu sitæ, habitans; Tunc Lindavienſes persuaserunt Hugoni, **ut** ipsis Lindovam liberam dimitteret. **Wiewohlen auch nicht abzuseyn** / **daß die Lindauer selbsten** / **da sie ihre Insul wiederumb bezogen** / **dem alten Dorff Aeschach seinen vorigen Nahmen wiederumb zugestellt: wie nicht weniger** / **daß einige Frembde** / **wann sie von der Zeit reden** / **als die Lindauer noch daselbsten gewohnt** / **in Bemerckung des Orts auch annoch den alten Nahmen beybehalten:** Gestalten dann der von dem Besoldo extrahirte Anonymus schreibt: "Zur selben Zeit ward ein Stadt vor der Insul
"gelegen / biß an den See herab gebauet / die heißt Aeschach / und gehört
"den Grafen von Bregentz ꝛc.

Daß

Daß aber auch (5) die Lindauer / bald nach ihrem auf der Insul erlittenen Unglück in terrâ continenti, sich mit Eifer und Fleiß hinter das Feld- und Rebwerck gemachet / die hierzu taugliche- und anhero ungebaute Grund- Stücke vieler Orten ausgestocket / und in guten Stand gebracht / davon haben wir in offt- angezogenem rotulo das Testimonium T. dicti Sack. ad art. II. in act. Lindav. p. 533. quod novalia, in den Stöcken / continent 6. jugera terræ vineatæ, & duo jugera absque vitibus, & quod à tempore *antiqui prælii* ad culturam sunt redacta.

(6) Wie hätten aber die Inwohner zu Aeschach sich Lindauer / und das neüe Castell oder Stadt daselbsten Lindau tituliren können / daferne nicht diese nach der Brunst in der Insul erfolgte transferirung des Domicilii dahin Ursach / ja die alleinige Ursach gewesen wäre? Raßler suchet hiewieder abermahlen seine gewohnliche Ausflüchte hervor / und will Vindicat. P. 2. n. 335. die substantiale Wahrheit in einen Metachronismum ziehen / und mit großsprechenden Worten erzwingen / solchen zu glauben / tempestirt über der Lindauer nimis argutam subtilitatem, dictatorio modo, macht Exemplificationen von Rom / Ulm / Memmingen ꝛc. ꝛc. daher / belacht darüber dißeitiges Vorgeben / und weißt sich groß / so vortrefflich philosophirt zu haben. Wir wollen aber nur den graden und einfältigen Discurs machen: Erstlich den Raslerum seiner eignen Exempel ex antecedentibus erinnerend / da er nicht läugnen kan / daß ex Corbejâ antiquâ Corbeja nova entsprungen / und also zugleich 2. Gotts- Häuser eines Nahmens worden; da er ferner selbsten eingebracht / daß die Stadt Yßni von ihrem ersten Ort (so dermahlen die Berg- Maur titulirt wird.) an einen andern und jetzmahligen Platz mit beybehaltenem Nahmen und Subjection gegen die Herrschafft Trauchburg transferirt worden: dergleichen Versetzung der Städte und Gotts-Häuser / retento nomine antiquo, in Historien mit grosser Anzahl anzutreffen / wovon uns ferner dieser Tagen auch das importante Exempel von Alt- und Neü- Oettingen in Bayern unter Handen gekommen. Er wird sich der Romæ antiquæ & novæ, und angleich des Sprüchworts entsinnen; ubi Romani, ibi Roma. Was hat aber Romulus mit uns zu schaffen? Er ward derjenige / der Rom zum ersten erbauet / wir hingegen haben lang vor Hugone Comite Brigantino Lindaviam Curtim, und sub Duce Hermanno deren Zerstörung Anno 948. in der Insul gefunden / sub Hugone aber auch Lindaviam oppidum auf dem Platz des alten Aeschachs neben der Insul Lindau zugleich angetroffen. Löbl. Städte Ulm und Memmingen seynd ja / ipso Raslero teste, niemahlen transferirt worden / (obgleich letztere / welches noch sehr dahin stehet / auch ihren teütschen Nahmen verändert haben solle.) sondern die Haupt- Veränderung betraffe den statum internum. Lyrerus sagt ferner teütsch / daß Graf Hugo in seinem Castell Lindau gewesen / und dieses lag damahlen nicht im See. Hugo aber kame nach der Auslösung seiner Unterthanen nicht mit ihnen in die Insul. Der Lateinische Extract oder das fragmentum Besoldi stellt nicht alleine die Stadt und Burger zu Lindau / Lindoviæ, und die Insul / so er Lindavienſem nennet / gleichfalls neben ein-

ander / sondern sagt ferner / quod Cives Lindoviæ in Insulam se receperint, daß sie sich wiederumb dahin zu wohnen begeben haben: welches Wort auch Lazius gebraucht: Und warumb laßt Raßler seinen so favorabel angesehenen testem, Ulricum Brender, diß Orts auch nicht gelten/ welcher gleichfalls die Stadt Lindau in continenti, und die Lindauische Insul auf gleiche Zeit neben einander bemercket?

(7) Man ist einig / daß Lindau Anno 948 verbrennet worden / und der Stifft contradicirt nicht / daß die Häuser der Inwohner auch ausser des Stiffts im Rauch auffgeflogen. Von dieser Zeit biß zu Ruckkunfft der Lindauer ex continenti, ist weit mehr als ein seculum verflossen. Vor ermeldtem Jahr 948. hat man von Aeschach / quà oppido, nichts gehört/ noch gewußt / sondern selbige Stelle ist ererst ex post zu einer Stadt worden / die Insul Lindau aber ist nach dem Brand pro potissimo unbewohnt geblieben. Wer will nun darfür halten / wann der Lindauische Brand von ungefehr geschehen / und die vorige Inwohner mit Aeschach puncto territorii keine gemeinsame Herrschafft gehabt hätten / daß die Lindauische Insulaner unterlassen hätten / sich so gleich auf der Insul selbsten wiederumben mit Wohnungen zu versehen / und daß der Stifft ihnen nicht mit allen Materialien nach Vermögen darzu geholffen hätte? da hingegen aus dem mittelmäßigen / der Insul nächst-gelegenen Dorff Aeschach eben durch die neue Gebäude der Lindauer successivè ein Castell und Stadt der Grafen von Bregentz geworden / diese auch selbsten zum Theil sich dahin zu wohnen begeben hatten: wir nennen es nächst angelegen / weil es keine viertel Stunde von der Insul entfernet / und wohl glaublich / daß / was das Fragmentum Besoldi angibt / die Gebäude der neuen Stadt Lindau zimlich nahe an den See gereichet / wovon noch heüte zu Tag die alte Gassen den Nahmen führt / welche aber nun der Gemeine Mann / weil die Verstorbene durch selbige zu Grab getragen werden / die kalte Gassen zu nennen pflegt; Ohnfern derselben in der Höhe befindt sich auch noch von der alten Stadt hero die so genandte Weber-Gassen / welche man auch in den actis Lindavienſibus nechst mehr angezogenen Gassen und Strassen angezogen befinden wird. Ja es wurde der Stifft auch nicht gelitten haben / wann die benachbarte Grafen von Bregentz sich unternommen haben würden / aus dem Flecken oder Dorff Aeschach eine so nahe Stadt an die Insul zu bauen / und derselben gleichen Nahmen mit der Insul zu geben.

Daß aber (8) nicht gar lang nach diesem Brand sich die Lindauische Mannschafft und Bürgere beeder Orten wiederumb zimlich erholt / und Anno 989. eine Parthey derselben in den Krieg gegen die Hertzoge aus Bayern in der damahligen Liga geschickt worden / das erhellet aus denen verbis Hermanni Contracti ad eund. ann. edit. Canis. In Alemanniâ multæ fuerunt rixæ, 1. Liga traxit ad Bavariam, & destruxit ibi multas villas. 2. De Würtemberg habuit bellum cum Ligâ. In eôdem anno duo Duces Bavariæ Dominica die ante Bartholomæi Apostoli & victoriam habuerunt, & de Liga occisi fuerunt quatuor millia hominum. De Constantia evasit unus, de

Lin-

Lindaugiâ nullus, de S. Gallo unus, de Basilea duo. Est illud bellum factum penes Richenvvil. Diese also tod gebliebene Lindauer seynd nun über 735. Jahr ihrem Vatterland annoch zu Diensten / und defendiren in ihrem Gedächtnuß / obgleich dem Geschlecht nach unbenambßter / das Alter ihres Vatterlands / und dessen Independenz von den Stifftischen Anmassungen / und denen Raßlerischen Jactanzien: Bucelinus in Rhæt. Sacr. & profan. ad d. annum 989. gebraucht hiervon die Wort: Meminit belli alicujus hôc annô Hermannus Contractus, propè Reichenvveil, Helvetiæ an Alemanniæ? cui etiam Lindavium, tunc temporis Rhætiæ etiamnum accensum, se immiscuit, omnesque suos amisit. Hiermit erkennet dieser Scribent, daß unter solchem Jahr die Stadt Lindau ihre Völcker in den Krieg gesandt / und also kein non ens gewesen / irret aber dem vermeinten Adalberto Rhæto zu gefallen darinnen / daß er Lindau unter Rhætien rechnet / wohin sonderlich à tempore Francorum solches niemahlen gehörig gewesen; so wenig als die Herrschafft Egloffs / welche um selbe Zeit auch den Grafen von Bregentz zugestanden / aber kein Antheil der Graffschafft selbsten gewesen / ob sie gleich noch diese Stund an dieselbige gräntzet: sondern eben Graff Hugo, welcher Lindau frey gesprochen / hat solche auch absonderlich an Simon Herrn von Wolckhenburg verkaufft / (Lyrer. d. fol. 25. a.) dieser aber hinnach das Schloß Wolckhenburg / dessen Nahmen und rudera annoch diese Stund vorhanden / und in der Höhe gezeigt werden / daselbsten erbauet: wie sie dann hinnach wiederumb an das Reich kommen / und dem Hoch-Gräfl. Abensperg-Traunischen Haus als eine Reichs-Pfandschafft untergeben ist.

(9) Lindau sagt aber niemahlen / dä die noch übrig gebliebene vornehmste und mehriste Burger nach der Anno 948. erlittenen Begegnüß ihre Gelegenheit und Domicilium in terrâ firmâ auffgerichtet / und das neüe Städtlein Lindau daselbsten erbauet / daß eben deßwegen die Insul weder von den Grafen von Bregentz ratione Jurisdictionis, oder ihnen den Burgern ratione ihres Juris Civitatis deserirt / oder auch ratione domicilii von allen Burgern seye verlassen worden: sondern / ut supra, diejege / welche vornemlichen von und durch den See / als Fischer / Schiffleüte ꝛc. wie auch diejenige / welche aus dem Rebbau in der äüssern Insul ꝛc. ihre Verdienst und Nahrung haben / item wer von Geist- und Weltlichen zu Bedienung der Pfarr-Kirchen zu St. Peter gehörig gewesen / seynd wohl obligirt geblieben / in der Insul zu verharren: Dahero nicht nur die Fischer-Gassen ohnfern des Stiffts Gebäuden / in der Nähe annoch den Namen hat / welche Professio zwar hinnach auf Wiedereinlangung der gesampten Burgere ex terrâ firmâ sich in die äussere Insul begeben / sondern auch aus der formulâ Ruotperti Monachi ap. Goldast. rer. Alem. T. 2. p. 87. Tenzel. p. 277. sqq. verb. proposui ire ad sorores meas in Insulam, quæ vocatur Lintoua. Ibi arbitror, me accepturum esse aliquod munusculum; quo possim vestram venerari faciem, nach Tenzelii Calculation zu ersehen / daß die Insul umb Anno 1020. Burgerlich bewohnt / und sub nomine sororum einige daselbst befindtliche Burgerliche Weiber verstanden worden. Raßler / welcher

der ſubſtanz dieſes Argumenta nichts anhaben mögen / ſchnaubt dannoch in Vindicat. contra Tenz. P. 2. n. 329. mit angehängten gewohnlichen ſchnöden Expreſſionen darwieder / daß er vorgibt / Civitas hätte daraus in judicialiter producirtem vorläuffigem Gegen-Bericht geſchloſſen: Cœnobium nunquam dictum Lindovve, ſed tantum ſorores in Lindovve. Alleine hat Raßler in ermeldtem Gegen-Bericht geleſen / was dißfalls geſchrieben worden; ſo hat er auch das übrige geleſen / deſſen wir ihne ſeines Orts anerinnern wollen. Diſſeitige formalia waren folgende: "Doch aber und gleichwie das Kloſter den Namen Lindau ſelbſten "nie getragen / ſondern alleine ſorores in Linthoua titulirt worden / unde in "Epiſtola ſecunda Ruotperti Magiſtri; propoſui ire ad ſorores meas in Inſu-"lam, quæ vocatur Lintovva. Man weißt dißfalls nichts zu ändern / ſondern / wie bey dem allegato der Grund des Abſehens auf das Wort / Inſula, quæ vocatur Lintovva, geſtellet ward / alſo mag man gerne geſtehen / daß die Wort ſorores meas, den Stifft in ſelbigem loco purè nichts angehen; Wir finden aber dannoch in denen von Goldaſto T. 2. P. 2. p. 140. rer. Alem. communicirten Fraternitatibus Eccleſiæ Alemannicæ, die ſorores in Linthaugiâ permanentes ordentlich auffgezeichneter / wovon ſeines Orts weiter.

Mithin ſeynd wir noch von dem Raßler in dieſem Puncten nicht expedirt / welcher ſeine groſſe Verwunderung zu verſtehen gibt / daß die Lindauiſche Triumviri, Heyder / Conring und Tenzel einander in ſo vielen Puncten ihrer Intention ſo ſehr entgegen ſeyen; Er hat aber ſich damit ſelbſten übel vorgeſehen. Den Scriptorem der Actorum Lindavienſium betreffend / ſo iſt allbereit von ſeiner Ankunfft in Lindau und andern Umbſtänden in der Refutirung der Apologie der Stifftiſchen Ober-Beampten Anregung geſchehen: Nicht weniger iſt von den Actis Lindavienſibus ſelbſten bewußt / daß die Stadt ſolche bey der Römiſch Kayſerl. Majeſtät allergehorſamſt in ihrem eigenen Namen producirt hat / und zwar durante bello tricennali. Man hat nie verlangt / daß ſie von Raſslero und ſeines gleichen gelobt werden: Genug / daß es von unpartheyiſchen der Antiquitæt erfahrnen Perſohnen pro opere immenſi laboris & ſtudii gehalten / gerühmet / und geehret wirdt. Conring ward de ſuâ ſententiâ ſuper valore Diplomatis angefragt / und hat unpartheyiſch ſeine Meynung geſchrieben. Tenzel hat der Stadt Parthey ex profeſſo gehalten. Alle drey kommen in dem vornehmſten Puncten überein / daß das Diploma, quod Ludovico Imperatori à Cœnobio adſcribitur, von Haut und Haar undüchtig / und nach allen erwognen Umbſtänden ein erſonnenes Weſen ſeye. Wann wir aber die Stifftiſche Triumviros, Wagnereccium, Raſslerum & Mabillonium, welcher jenen endlich noch / ſo viel er koñte / zu Hülff tretten wollte / gegen einander conferiren / ſo iſt ihre cohærenz darinnen beſtehend: Raſsler und Wagnereck defendiren es pro originali genuinô, verô, indubitatô. Mabillon macht ein Inſtrumentum refectum daraus. Quoad Principem ejus Conditorem putativum, nachdem der Stifft ſolches unter dem Jahrgang 866. anfänglich dem Ludovico Lotharii Sohn zugeſchrieben / hat Wagnereck mit verwerffung der dem Diplomati beygefügten Jahrzahl pro Ludovico Seniore über Hals und Kopff gefochten.

Raſs-

Raſsler will Ludovicum Pium haben. Mabillon aber / der es gegen Tenzelio vorhero pro ſpurio declarirt hatte / will de Conditore nun gar nicht heraus / und dieſes iſt ein Specimen von der Harmonie der Stifftiſchen defenſorum, von welcher wir aus der Stiffts-Capell, und ſonſten noch mehr exempla bey occaſion angezogen haben / und weiters anziehen werden.

Das ſpeciale der emigration der Lindauiſchen Inſulanorum nach Eſchach / und deren Wiederzuruckkehrung anlangend / hat Heiderus nirgends geſchrieben / inquilinos ſedes ſuas non mutaſſe, ſondern p. 216. in med. iſt zu erſehen / daß er / als der erſte / der dieſe Materie ohne Vorgang anderer ex profeſſo tractirt / ſich mit ſothaner quæſtion gar nicht heraus gelaſſen / und alleine die Wort gebraucht: Es ſeye noch ungewiß / ob durch ermeldte Verbrennung Lindau Stifft oder Stadt verſtanden worden / worzu ihme eben die Wort Guleri, und die Præcipitanz Münſteri Anlaß gegeben: Er hat aber keinen Zweifel gehabt / daß damahlen Stifft und Stadt mit einander auf der Inſul geſtanden. Was aber dieſer theüre Mann dißfalls zu weiterer Erwegung ausgeſtellt / das hat auf die Wagnereggiſche Captioſitæten hin dem Conringio, und folgends dem Tenzelio zu weiterem Unterſuchen Urſach gegeben / welche beede dann ſich darinnen nicht contrar, ſondern allerdingen einſtimmig heraus gelaſſen / daß dieſe Brunſt den Stifft gar nicht / wohl aber die Stadt alleine betroffen / und dieſes laßt ſich nunmehro Raßler auch gefallen.

Heiderus ſagt ferner / daß die Inſul Lindau vor Einkommung des Stiffts bevölckert geweſen ſeye / ohne zu determiniren / ob das Gotts-Haus anderwärts vorhero geſtanden / oder nicht? Conring, nachdem er des Bruſchii Idyllion von Waſſerburg bey den neüen Editionen ſeiner Monaſteriologie / deſſen Heider vorher ermangelte / angetroffen / und darinnen gefunden / daß er in dieſer ſeiner letztern Arbeit die vorher geführte Meynung gäntzlich geändert / nicht weniger auch die andere Umbſtände der Sachen / die Benambſung des Ortes / deſſen Beſchaffenheit / famam publicam, die groſſe Anzahl der Güther / ſo der Stifft ſelbiger Enden gehabt / ohne deren anderwärte acquirirung zu zeigen / die Umbſtände der Zeit / wo man die erſte wahrhaffte Stifftiſche Documenta hin calculiren konte ꝛc. ꝛc. in Betrachtung genommen / hat er vor gantz wahrſcheinlich gehalten / und geglaubt / daß Bruſchius in dem Idyllio von der erſten Poſtirung des Cloſters zu Nonnenhorn recht geſprochen / vid. Conring. p. 245. 246. Tenzelius aber hat dieſe Meynung nicht verworffen / ſondern alſo geſprochen: Relationem Bruſchii metricam veram eſſe, falſam, mixtamve, Civitatis parum intereſt, rem omnem Judicio diſcreti lectoris haud difficulter committimus. Dahero auch von dieſem Stuck ſich äuſſert / daß Raßler ſich ſelbſten re ipſa nicht vorhandene Contrarietæten / als von dieſer Seiten herkommend / formirt / und ſich alsdann eine Freüde machet / zu Vergröſſerung des Voluminis darüber zu antworten. Heiderus, Conring und Tenzel behaupten gleichlich / ante ingreſſum Cœnobii excultam, inquilinisque refertam fuiſſe Inſulam. Tenzelius ſagt ferner / nach der Brunſt de Anno 948. ſeyen die Lindauer pro potiori parte nacher Aeſchach gezogen /

und haben daselbsten das neüe Städtlein Lindau erbauet / Heider und Conring sagen nirgends nein darzu / und wollen sich also die von dem Raßler vorspieglende so ungeheüre Contrarietæten noch nicht erzeigen; sondern / und wie sich / wegen der transferirung des Domicilii auf das feste Land / die asserta Tenzelii aus obigen Vorstellungen noch mehr erheitern / und uns dißfalls der Wiederspruch des Jesuiten nichts behindert: also mögen wir gantz gerne auch diese Sache dem Bedencken eines unpartheyischen Lesers übergeben.

Wir progrediren endlich auf die Zuruckkunfft der Lindauischen Burgere ex continenti in die Insul und neuen Besetzung derselben.

Ob das auf den Ort des Dorffes Aeschach gebaute Städtlein Lindau durchaus eine nach damahliger Weise befestigte Stadt gewesen / oder aber ein Castell / so die Grafen selbsten bewohnt / bey sich gehabt habe? das mag an sich nichts besagen / herentgegen ist ratione sitûs, und da der Boden-See auch in den heißisten Sommern und See-Schmeltzinen / niemahlen so gar unermäßlich steiget / in und um Aeschach auch kein fliessendes Wasser vorhanden / wie Heiderus contra Cœnobium gleichfalls geandet hat / eine pure Unglaublichkeit / daß die Burgere des neüen Städtleins Lindau seyen continuatâ lacûs inundatione affligirt worden / indeme die Insul und der Stifft selbsten dariñen / welche weit niedrigern Lagers seyn / lange vorher hätten völlig überschweñet werden müssen / dessen man aber kein Exempel (ausser der Sünd-Fluth / wie dann dem Lieben GOTT noch diese Stund alles möglich.) gehöret hat: Und befinden die der Sachen Verständige / daß das Dorff Aeschach an und vor sich von dem gewohnlichen Sommerlichen Ufer des Boden-Sees dannoch viele Claffter weiters in die Höhe gelegen seye. Dieses zwar konte wohl seyn daß einige dem See nahe gelegene Häüser und Scheüren dañ und wañ von den Wellen möchten gelitten haben / welches aber / eine gantze Stadt / die deßwegen in Sicherheit / zu transferiren / keine Ursach gibet.

Des Feuers macht das einte Fragmentum Besoldianum alleine Meldung / aber gleichfalls ohne anderwärtes Fundament, und mag dieser Scribent vielleicht einigen confusen Bericht von der Brunst / so Anno 948. in der Insul vorbey gegangen / gehöret haben: Wie dann auch der Johann Schlehen in seiner Beschreibung des untern Rhätiens vermeynt hat / daß dasjenige / was zwischen Graf Hugo von Bregentz und der Eva von Embs vorbey gegangen / Anno 948. geschehen / dahero auch auf dieses Angeben einiger neüen Brunst gantz nicht schlüßig zu gehen / zumahlen eben der Lyrer weder derselben noch der Wassers-Noth (deren keines Heiderus vor sich selbst assleveriren wollen.) mit einem Wort gedencket.

Entzwischen ist man doch allerseits einig / daß die Lindauer ex continenti sich in die Insul begeben.

Eine andere Ursach dessen erzehlet besagter Lyrer mit bereits obenangezogenen Formalien / von der durch Graf Hugo, der zu Lindau wohnete / entführten und geschwängerten Evâ Emblîâ, der Besorgung Hugonis, daß seine Befreündte / die solches ungerne gesehen / ihne deren wieder entsetzen möchten / von dem guten Rath des Schönsteins an seine Mit-Burger / daß sie die Gelegenheit nicht versaumen / sondern solche

zu ihrer Auslösung von der Gräflichen Jurisdiction, und völligen Freyheits-Erlangung appliciren solten ꝛc. Das fernere aber folgt also: "Der "(Schönstein.) gab ihnen den Rath / daß sie mit ihrem Herrn retten / "daß er etwe viel Gelts von Yn nähme / und sie frey sagte / so "wollten sie Ym helffen / daß er eine Vesten und Wohnung bauete / "und seine liebe Frauen darauf setzte / daß sie sicher wär / und daß seine "Freünd ihr nit leid thäten: Das triebeu sie so lang / daß er mit "ihnen eins ward umb XLII. Marck halb Gold und halb Silber / damit "bauet er eine Vesten / die hieß Bodmann. Da sein Vatter starb / da "nahm Er Sie zur Ehe / und hätt mit ihr 3. Sühn.

Uber dieses nun hat Naßler und die beede Concipisten der Stifftischen facti speciei ihre wundersame / und zum Theil hochmüthige Criticirungen.

(1) Muß Lyrer dem Naßler Vindicat. contra Tenzel. P. 2. n. 349. vor einen Fabulirer und Tragœdum passiren / mit Entschuldigung seiner in der so genandten justâ defensione nicht gedacht zu haben / weil nemlich er Naßler keine Fabeln schreibe: Es muß aber der Jesuit / welcher / wann er keine Fabeln hätte schreiben wollen / nachmahlen zu diesem grossen Volumine nicht komen wäre / und nun seine Successores ein vor alle mahl glauben / daß man sich disseits an grosse Bravaden nicht kehret. Der Stifft selbsten hat obgemeldter massen die formalia Lyrers der Kayserl. Comission unter seinen angegebenen fundamental-Documenten eingereicht / welches hinnach Naßler viel zu wenig war / neuerlich in præjudicium Civitatis selbsten wiederumb zu controvertiren / da er sich kurtz vorhero von der schönen Harmonie der Cœnobialium gebrüstet hatte. Vors andere / woher hat er dann die Auslösung der Lindauer von den Grafen von Bregentz / auf 42. Marck halb Gold und halb Silber gestellter / wann er dem Lyrer nicht glauben will? er muß nicht sagen / aliqui alii, wie er Vindic. contra Tenzel. p. 2. n. 345. gethan / sondern einen andern gewissen Mann anzeigen / der so glücklich gewesen / ihme den Glauben beyzubringen / dann dergleichen Querstreiche gehen dieser Zeit nicht mehr an. Drittens / wo hat Lyrer de immigratione Lindavienſium in Insulam nur einen Buchstaben verlohren? der in den terminis der Auslösung alleine geblieben ist. Viertens / ob gleich die Fragmenta Besoldiana in anderm zerschiedentlich nicht accordiren / so seynd sie doch in dem casu Evæ Embsiæ einerley Anbringens. Lyrer beschließt sein Buch mit folgenden Worten: "Und ich Thoman Lyrer / gesessen zu Ranckweil / das do gehört zu dem "Schloß und Herrschafft Veldkirch / hab diese Ding den mehrern "Theil gesehen / und auch viel an frommen Leüten erfragt und erfahren.

(2) Der ersagten Evæ Embsiæ gedencket auch Bucelinus Rhæt. Stemato-graph. p. 385. und nennt sie expresse uxorem Hugonis, Brigantini Comitis, und muß der Jesuit niemanden überreden / daß / was seinem interesse und cerebrosen asserto entgegen / deswegen alles nicht wahr seye; wiewohlen auch Bucelinus in der Zeit irret. Daß auch die von Embs unter den ältisten

tisten Rhätischen und vornehmsten Geschlechtern gewesen seye / das ist ohne deme bekandt / Guler. Rhæt. l. 15. f. 223. b.

(3) Müssen die Inwohner der Stadt Lindau in continenti dem angeblichen authori der Stifftischen facti speciei Bauren und Leibeigene zu Aeschach genennet werden. Man gibt ihm aber zur Antwort / daß man zwar die Geschlechter nicht wisse / welche vor dem in dem obgenandten Weber- Gäßlin der neüen Stadt-Lindau / in continenti, gewohnt / es aber ein vor alle mahl nicht alleine ein unerweißlicher Ungrund seye / daß die Inwohner daselbsten leibeigene Leüthe gewesen / sondern hingegen aus denen hievorigen Umbständen sich klar mache ; was massen sich so wohl in der Insul / nebst denen Comitibus à Majestate constitutis, deren Vicarii, Centenarii und Decani befunden haben / welches wie sie jederzeit ex pago, und jeder dessen Centena von den besten und edelsten Leüthen / als vorhanden waren / genommen worden: v. Lehmann. Chron. Spir. d. l. 2. c. 22. also ward es gleichfalls auch allhier : so dann haben wir ja oben kürtzlich angezogen / was gestallten Henricus Auceps bey erlangtem 9. jährigen Armistitio mit den Hungarn / nicht alleine in Teütschland die Städte und haltbare Ort mit Leüthen besetzt / und zu befestigen anbefohlen / sondern auch von den militibus agrariis den 9ten Mann darhin zu ziehen obligirt hat: Wovon die Constitutio beym Goldasto Const. Imp. Tom. I. p. 211. anzutreffen / Witikindus Monachus aber / annal. lib. 1. p. 693. (Edit. Meibom. T. 1.) Sigebertus Gemblac. ad ann. 925. und Lehmann. Chron. Spir. l. 5. c. 1. das mehrere verhandeln / und damithin angleich erklären / wie die schon vorher gewesene Nobilitæt in Städten durch die accession des Land- Adels und anderer Ingenuorum umb diese Zeit angewachsen. Wovon / worumb wir die Curtim und Insul Lintovva ausschliessen sollen / deren der Gegentheil selbsten eine weit grössere Sicherheit und Gelegenheit der defension zugeschrieben / keine Ursach vorhanden ist. Und nachdem das Unglück Anno 948. über die Stadt gegangen / so ist von dem Gegentheil noch unerwiesen / daß die beste und vornehmste Inwohner alle in der Massacra geblieben / sondern wir haben allbereit oben docirt / daß noch so viel vorhanden / und Mittel halber in dem Stand gewesen / daß sie wiederumb in continenti ein neües Städtlein oder Stadt anlegen / und successivè auffrichten können: Woraus ein ferner unverwerfflich argument gezogen werden kan / daß die Burgerschafft der Insul Lindau / sonderlich vor der Massacra und Brunst / sehr starck und volckreich gewesen. Wie sie aber auch in continenti den Nahmen Burger zu Lindau biß zur Ruckkehr in die Insul behalten / und das Städtlein bewohnt gehabt / also waren sie ja keine Bauren; die Nahrung von dem Feld / Reb- Gärten und ligenden Güthern macht auch alleine keine Bauren / sonsten müßten die mehriste Edelleüth und viele Frey- Herren im Reich (welche unter denselben keine eigene Unterthanen haben.) auch viele Gotts- Häuser noch heütige Stund mit dieser Titulatur vorlieb haben : Das Geschlecht derer von Schönstein / welches die andere Burger zu der suchenden Auslösung animirt / mit

ihnen

ihnen zuruck in die Insul gegangen / auch daselbst in Statu Patritiô viele Jahr lang gelebt / lehret auch das Wiederspiel; die Winmann, Kizi, Guderscher, Birtel oder Birchtil und andere der ältisten Geschlechtern und Patritiorum des Orts / v. act. Lindav. p. 38. 39. p. 82. welche nebst ihren Mit-Burgern die Autonomie in die Insul / ihre alte Heimat / hereingebracht / haben dergleichen schnöde und verächtliche Vorwürffe nit erdauren müssen; oder wann der Gegentheil den Leüthen vorschwätzen will / daß zu den Zeiten der Ottonum, Henrici II. III. und IV. die Grafen nichts als nur Bauren unter sich zu Gebott gehabt haben / wo muß gleichwohl damahlen der übrige Land-Adel sich verschloffen haben? Seynd damahlen die Freylinge und Burgere dieser Enden alle an der Pest gestorben? oder wo seynd sie hinkommen? Zwar gefällt dem Raßler so wohl / die Lindauische Inwohner auch noch dermahlen pro subrusticis mit Anzug des Münsteri zu tractiren / daß er sich in seiner Vindication P. 2. n. 9. erfreüet / eben dieses ihnen / und daß sie parum docti, mit diesem in die Wurtzel hinein falschen epiphonemate vorzuwerffen: quám autem mores ad humanitatem excoluerint, tum, quæ paulo ante diximus, de respectû erga summos Principes, tum quæ annis abhinc non plurimis contra Principem Abbatissam in Ponte, quô eorum urbs aditur, Magistratûs jussu, miles vix non gregarius tentavit, (ut alia nunc omittam.) satis probant. In dem Raßlerischen Buch spührt man zu Lindau keinen Edelmann / weniger was höhers pro authore, und ist zwar die Stadt auch diese Stund nicht gemeynt / sich von jemand ihr territorium und Jurisdiction abcomplimentiren zu lassen.

Ihre Humanitæt anbelangend / vergnügt man sich mit dem Encomio Tschudi, welcher Rhæt. Alpin. c. 10. Lindau und seine Benachbarte nennet / prudentes, negotiationibus intentos, industrios, bonis moribus imbutos, & alienos ab omni rusticitate, atque feritate.

Die Gelehrsamkeit betreffend / so ist nicht ohne / daß man in Lindau der faulen Tage nicht gewohnt / und dahero an diesem nit weitläuffigen Ort sonderlich in den vorigen redlichern Zeiten / wenige von der Burgerschafft sich auf die Studia Historica ex professô gelassen / sondern man ward mehrern theils dem Krieg / und theils der Handelschafft vornemlich obgelegen. Nachdem aber man an Seiten der Stifftischen Sach-Walter angefangen / in den Geschäfften mit der Stadt Schlangen-weis einher zu kommen / und vor dem End des 16den Seculi mit dem vermeynten Diplomate Ludovicianô sich publicè vernehmen zu lassen; so hat es der Stadt Lindau von dem Anfang des 17den Seculi niemahlen an Leüthen gemangelt / die nach untersuchten Dubiis die Jura des Vatterlandes / und die successivè erfundene Wahrheit vertheydiget haben. Die Eruditon der Heyderischen Deduction dependirt nochmahlen nicht von dem Ruhm des Raßlers; da eben in dem Special-Puncten des Diplomatis die Raßlerische sesquipedalia verba und Ausflüchten annoch keinen unpartheyischen Leser wissentlich bereden können / von dem Haupt-Schluß des Syndici Danielis Heideri abzuweichen. Worumb man aber dissеits hiebevor die unpartheyische Meynung des Herrn Conringii super qualitate Diplomatis

verlanget / dieser hingegen dieselbe in einem gantzen Buch von sich gestellet / das liget selbsten vor Augen / und benimmt der Stadt Lindau an ihrer Reputation so gar nichts / daß es solche vielmehr vergrössert / wann auch andere ohninteressirte berühmte Historici und Antiquarii mit weitläufftiger Deduction zeigen / daß ermeldte Stadt in dem Haupt-Wesen wohlgegründter Meynung seye: Worumb man auch nach hervor gekommener defensione Raslerianâ, und darinnen enthaltener unlöblicher Durchziehung des verstorbenen Conringii, die Refutation selbigen operis erstlich dem Herrn Doctori Sagittario in Jena / einem Discipulo Conringiano, und nach seinem seel. Tod dem Herrn Tenzelio (der mit ihme Herrn Sagittario noch bey dessen Leb-Zeiten aus diesen Geschäfften correspondirt / und seine Recensirung des Raßlerischen operis in den Monat-Gesprächen heraus gegeben hatte.) committirt habe / darüber hat man dem P. Rasler ebenmäßig nicht zur Verantwortung zu stehen: Ihne aber dieses ex actis judicialibus zu erinnern / was gestallten man sothane Materie auch mit mehr andern tapfern und unpartheyischen / der alten teütschen Verhandlungen wohlkündigen Subjectis schrifft- und mündlichen conferirt / niemanden aber gefunden habe / dem des Rasleri Logische und Metaphysische Fecht-Streich und Sophismata über dem Bestand der assertorum Conringii im Haupt-Wesen nur einigen Zweifel gemacht hätten.

Warumb aber der Pater Maximilian Rasler, deme oder dessen nunmehro Freyherrl. Familie die Stadt Lindau wissentlich in publico vel privato mit einiger Unfreündlichkeit niemahlen begegnet / seine erste Defensions-Schrifft pro Cœnobio nicht nur contra Conringium expedirt / sondern auch darinnen / und voraus sub nomine ipsius Dominæ Abbatissæ Principis die Stadt Lindau selbsten aufs gehäßigste / unerfindlichste und schnödiste angegriffen: Worumb er / da Tenzelius ihme diese Unmanier billich verwiesen / in der neüen Vindication contra Tenzelium seine Beschmitzungen nur 10. mahl eingriffiger repetirt / und vermehrt? dar laßt sich schwerlich eine andere Ursach herbey bringen / als einer seits sein unsinniger Haß wider die Evangelische Religion: welcher dieses sein so sauber gedrucktes / und so wohl eingebundenes opus, wormit er keine Scheü genommen / vor ein Hoch- Löbl. Reichs- Convent zu tretten / abermahl so sehr commaculirt: ander seits aber seine præsumption von sich selbsten / und üble Auffnahm des Wiederspruchs: Wie dann aus Wilhelmi Wendrock in not. sup. Montalt. Ep. ein bekandter Scribent berichtet / daß es eine gewisse Gattung von Leüthen gäbe / qui habeant communes quosdam Calumniarum locos, ad quos excurrant, quoties in aliquo capite instare sibi vehementer adversarios videant, so wir zwar dahin gestellet seyn lassen. Worumb auch der Raslerus mit Publicirung seines neüen Scripti und Communicirung der Mabillonischen Epistolæ ad Dominam Abbatissam Principem zugewartet / biß Tenzel und Mabillon tod / das wird auch keines langen Nachsinnens vonnöthen haben.

Daß man aber dissеits gegen die supremos Principes & Imperatores den Respect jemahlen verlohren habe / (als denen unsere submission und subjection jederzeit vor Augen gestanden.) das wird als eine allerdingen malitiose / in grund falsche / und zu äusserister Beschädigung des Lindauischen

schen Stadt-Wesens selbst ersonnene Zulag toties quoties wiedersprochen/ und vor eine gar ungemeine Absurditæt gehalten / daß dasjenige daher gezogen werden will / was Tenzelius de Imperatore Friderico IV. sub- & obreptitiè ad confirmationem Diplomatis inductô eingeführt. Dann dieses/ wie es an sich selbsten wahr ist / also involvirt es mithin die consequenz von selbsten / daß vielmehr an Seiten der Stifftischen Sachführern / die dieses Diploma dem Kayser pro authentico vorzulegen sich angemaßt / die der Höchsten Majestät gebührende Pflicht ermangelt habe. Man wird hievon in einem absonderlichen / und eignen scripto super valore Diplomatis, dessen interna die Cœnobiales in der Apologie nit berührt haben / reden. Und doch können wir diß Orts ungeandet nicht lassen / daß Raßler / welcher bereits in c. 13. §. 8. der Anno 1691. getruckten Defension, die Stadt Lindau bey dem Kayserl. Hoff / und in der gantzen Welt/ wo er sein Buch hin dispergirt / auf viele Wege zu suspectiren gesucht / so gar in fine libelli getrohet / daß / wo man seinen assertis mit Verschmähung begegne / man sichs selbst zumessen möge / wann er solche Sachen von Lindau entdecke / welche man wünschen würde / auf ewig verschwiegen zu seyn. Nachdeme man aber an Seiten Lindau diese Androhung / bey habendem reinem Gewissen / sich eben nicht hindern lassen / dasjenige zu thun / was die Gebühr erfordert / ja von ihme begehrt / daß er distinctim anzeigen solle / was dann nach seinem Vorgeben inner den Mauren der Stadt Lindau / contra bonum Imperii, & Augustæ Domûs Austriacæ vor deliberationes/ und von wem gepflogen worden? so nimmt er in seiner letstern Vindication P. 2. §. 372. p. 351. kein Bedencken/ die suspectation mit einem absonderlichen §. zu tractiren / und solchen also zu rubriciren: Lindavienses rectius non urgerent defensorem, ad proferenda, quæ contra bonum Imperii commune apud eos agitata. Welche thesin er angleich ipsi Imperiô dedicirt / mithin aber sich dahin explicirt / daß seine Wort nicht den Statum, qui nunc est, verstanden haben / mit dem Anhang; Lindavienses tàm labili memoriâ non esse, ut non subveniat, nonnunquàm apud ipsos agitata, quæ subinde oportuerit retractare, nec illa nos impunè tulisse: Præstat omninò, inquit ulterius, præstat Urbani, vos mihi loquendi, scribendique necessitatem non imponere. Worbey er uns zumahlen auf dasjenige anweiset / was er sub n. 296. aus einem angegebenen Memorial de Anno 1588. der damahligen Fr. Aebbtißin ad Augustissimum extrahirter einkommen machen. Wie aber Raßler weit besser gethan hätte / entweder zu schweigen / oder aber selbiges schon vor vielen Jahren im Truck nonnisi inter amicos Cœnobii dispergirte Memorial abermahl nicht nur frustratim und hinterlistig / sondern völlig und zu Erkennung des gantzen Inhalts zu communiciren: also wäre daraus zu ersehen gewesen / daß selbiger gesampte Vortrag zu der Zeit datirt seye / da Cœnobium kurtz vorher sich mit dem Privilegio putativo Ludoviciano das erstemahl publicè und der Fridericianischen Confirmation vernehmen lassen / daß er solches zum fundament gestellt / und darauffhin angefangen / unter mehr andern attentatis (wormit er doch nicht penetrirt.) auch in specie der Stadt Lindau das jederzeit vorher bezahlte Schenck-Umbgeldt von auszapffenden Weinen zu difficultiren / und darmit die Stadt gemüßiget / dem Stifft das Weinschencken niederzulegen:

Welches aber / dieses Vorwurffes unerachtet / so lang à Civitate rechtsmäßig beharret worden / biß dieser sich endtlich in dem Vertrag de Ao. 1610. (da der Stifft selbsten bekennen müssen / daß die Stadt dessen in ohnwiedersprechlichem Herkomẽn geweßt.) desselben samt der Verpitschierung des auszapffenden Weins mit Condition entschlagen / und solche dem Stifft zu unsäglichem Nutzen nachgesehen. Zwar wird man von diesem Instrumento, circa quæst. an? und dessen tenor anderwärts das weitere reden: Darhin competentia reservirend. So viel aber anbelangt / die in der Stifftischen neüen Deduction befindtliche Beylage N. 152. welche Ao. 1540. einem unbenambsten Stifftischen Officiali zugestellt worden seyn solle / so hätten sie gleichfalls à bell modo præterirt / oder gleichwol völlig von dem Raßler beygefügt werden mögen / und würden sich wiederumb daselbsten allerhand Stifftische attentata, præcipuè aber sub specie Religionis der abgesehene Eigen-Nutz in temporalibus selbsten erzeiget haben / denen die Stadt Lindau nachzugeben sich nimmer resolviren können: Als zum Exempel, daß der Stifft wider seine klare Revers die Gerechtigkeit zu einem Rohr-Bronnen in seinem Bezürck sich nunmehro proprio jure anmassen wollen / daß die Stifftische Beampte auch sich selbsten / wieder alt Herkommen / von dem Wein-Umbgeldt eximiren wollen / die Bestraffung der Kellnhoff-Vogtey-Fällen im Stifft selbsten / und durch die Stifftische Pfallenz-Richter vorzunehmen gesucht / daß der Stifft sich einen eigenen Pfarrer zuschreiben / auch die Stiffts-Kirche in eine formbliche Pfarr-Kirche transmutiren wollen: Und was des Dinges mehr seyn: Darbey aber der von Raßlero specialiter pro majori invidiâ excitanda allegirte passus sonderlich ein recht Muster abgiebet / wie ab adverso man intendirt / die Stadt / wo man nur immer könte / quô jure, quâve injuriâ in der gantzen Welt zu denigriren. Daß diese Instruction einem Stifft Lindauischen Abgeordneten (nicht wissend wohin.) mitgegeben worden seyn möge / laßt man ohnpræjudicirlich dahin gestellt seyn: Es zeigt aber der Innhalt selbsten / daß dieselbe nicht Anno 1540. da man mit dem Stifft nicht sonders in Wiedrigkeit gewesen / sondern um Anno 1536. nachdeme die Stadt in den Schwäbischen Bund defendendæ Religionis ergò getretten / gemacht seyn müßte / dahero Cœnobium diese Accession der Stadt mit den allergrällesten Expressionen / und wider die Reichs-kündige Beschaffenheit / **Secr, Auffruhr und Kriegs-Empöhrungen** genennet hat / wie dann die Stifftische Parthey damahlen mit gleichmäßigem Vorgeben den Reichs-Fiscal wider die Stadt allarmirt / die aber vieler Zulagen in totum vel tantum, quoad factum & Jus, nicht kandtlich gewesen / auch auf bessern Bericht der Fiscalische process würcklich abgestellt worden. Und ist lange nicht an deme / daß / wann Stifftischer Seiten wider Lindau eine Anzahl ersonnener Klagden in die Welt ausgeschickt worden / selbige darumb sich in jure & factô jederzeit also probirter befinden: Wie nicht allein in den Beylagen der Stifftischen Deduction eingekommener / und in den Beylagen der neüen Apologie repetirter / sondern auch denen Heiderischen actis Lindavienſibus ein Schwall dergleichen Stifftischer seits eingekommener unstandhaffter Vorgebun-

gebungen angezogener zu ersehen. Gleichfalls ist die allegirte Beylag N. 164. nicht unter das Jahr 1519. zu setzen / wie ab adverso geschehen / nachdeme darinnen das interim, und des Schmalkaldischen Kriegs Meldung geschiehet; sondern es muß unter der Frau Aebbtißin Catharina von Bodmann (die Anno 1531. den 29. Martii ætatis 18. Jahr / in Beyseyn des Stadtammann Voglers von Selmo nomine Civitatis, erwehlet worden / Ao. 1578. aber hochseel. abgeleibt.) und einfolglich nach Ao. 1536. geschehen seyn. Wie aber dieser Extract abermahl nicht wissend wohin ergangen / weniger aber ab adverso der Stadt biß ererst Ao. 1694. mittelst der gedruckten Stifftischen Deduction communicirt worden: Wie auch ferner alles dasjenige / was daselbsten / vornemlich der Religion halber / angeführt worden / dem Fürstl. Stifft Lindau dermahlen nicht eines Nagels breit nutzlich seyn kan; so muß es doch von dem Jesuiten allegirt werden / umb darmit seine Gedancken wider den Passauischen Vertrag / die Religions- und Westphälische Friedens-Schlüsse / und seinen innerlichen Wunsch zu blutiger Stürtzung aller dieser Friedens-Säulen im Röm. Reich an den Tag zu bringen. Es wird aber in der Beantwortung seiner Vindication das eigentliche weiter zu vernehmen seyn. Endlichen den Vorwurff dessen / was Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden auf der Bruggen gegen das Land von einem oder 2. Unter-Officier begegnet seyn solle / belangend / so ist mit Ihrer Fürstl. Gnaden man deswegen ex parte Civitatis annoch in ohnerörtertem Rechts-Proceſs, und zwar auf Ihro der Stadt eigene Instanz, seiter Anno 1694. begriffen / und hat man die überaus ungleiche De- und Relationes, welche ab adverso in invidiam Civitatis ausspargirt / und darmit alle benachbarte Fürsten und Stände wider den Magistrat allarmirt werden wollen / annoch in gantz guter Erinnerung. Die Stadt verwundert sich / daß auch der Jesuit die Hände (modestius loquendo.) von dieser seine Profession nicht angehenden Sach nicht enthalten können: Es hat aber vor der Röm. Kayserl. Majestät dieselbe die Sach selbsten klagbar angebracht / zumahlen auch sich längstens erkläret / daß man diese Materie nicht einmahl in dem veranlaßten Vergleich pro objecto admittiren könne / solches auch in der Antwort auf die Apologie der Cœnobialium, welche dieser Unhandel an mehr als an einem Ort auszieren müssen / nicht alleine wiederholet / sondern die gantze facti speciem zu gemeinsamer Nachricht samt ihren erforderlichen Affter-Beylagen mit angefügt / so daß dahero unvonöthen ist / sich diß Orts incongruè darüber weiter zu extendiren.

Sein des Naßlers Catalogus malè longus, eines contra decorum auch lange zusammen gesammleten Giffts / mag zu seiner & sequacium eigener prostitution und gemeinsamer Erkantniß seines Gemüths nach Gefallen und auf ihre Gefahr und Verantworttung auch protrudirt werden; worgegen man gleichfalls schreiben und thun wird / was die Rechte erlauben / mithin aber mit heiligem Gewissen pranget / an aller äusserſten Treüe und Devotion gegen die Röm. Kayserliche Majestät und das Heil. Röm. Reich / nach denen habenden geringen Kräfften / mit aller unterthänigster Auffsetzung Leib- Guth- und Blutes nichts vorsetzlich ermangelt zu haben / worbey man auch noch weiters biß auf den letzten Bluts-Tropffen

mit Göttlicher Hülffe beharren wirdt: Wiewohlen endlich auch wohl seyn kan / daß apud nos, id est intra Mœnia Urbis, dummodò non à nobis, consilia in præjudicium Imperii geschmiedet worden / id est, die Stadt Lindau und dero Territorium von dem Reich und dessen Immedietæt abzureissen / und dem Stifft zu unterwerffen.

(4) Haltet Raßler mit dem Namen Hugonis, Comitis Brigantini zuruck / von deme sich die Lindauische Burger / seine gewesene Unterthanen / redimirt haben.

Nun ist zwar nicht ohne / daß die Genealogie der alten Bregentzischen Grafen sehr intricat: Und zwar den Stamm Victoris betreffend / so hat derselbe sich mit Thellone Anno 784. geendet. Guler. L. 7. fol. 90. a. b.

Von seinen nachfolgenden Kayserlichen Administratoribus und Grafen von Bregentz / welche freylich weder von Mayländischem noch Arelatischem / sondern altem und vornehmen Alemannischen Geschlecht / ob gleich in specie unbewußt / woher? entsprungen / ist diß Orts auch unvonnöthen / hinter Grafen Uzonem Nachsuchung zu machen. Diesem / welcher Dietburgam zur Ehe gehabt / die aber eine Gräfin von Zäringen gewesen seyn solle / schreibt Manlius, Bucelinus &c. aus denen alten documentis der Gotts-Häuser &c. 4. Söhne zu / nemlich Marquard, Ulrich, Luitfrid, und den H. Gebhardum, Bischoffen zu Costantz / und Stifftern des Reichs Gotts-Haus Petershausen: Mit dem Anhang / daß nach des Vatters Tod die Söhne dessen gantze Verlassenschafft in 4. Theil getheilt / wovon Bischoff Gebhard seinen Antheil so wohl als die andere mit Ernst bezogen / und daraus Geistliche Stifftungen gemacht / Luitfrid durch List die Herrschafft Winterthur bekommen / sich verheürathet / und ermeldte Länderey unter seiner Succession viel Jahr lang gestanden: Das übrige sambt der Herrschafft Bregentz selbsten seye Ulrico und Marquardo verblieben.

Wie er aber Marquardo keine Succession anfüget / sondern will / daß der Bregentzische Stamm alleine von Ulrico seye fortgesetzet worden; Dessen jüngster Herr Bruder Bischoff Gebhardus Anno 996. abgeleibt / nachdem er 16. Jahr in der Regierung gestanden: Also ist man auch einig / daß dieser Ulricus, Senior genandt / Ulricum II. oder Junio-rem zum Nachfahrer gehabt. Von welchem wir aber nicht wissen / wo es Bucelinus, Rhætiæ Chronol. ad Annum 1059. hergenommen / daß er ihne um selbige Zeit zu des Königs Land-Vogt in Rhätien verzeichnet hat: Wohl aber haben wir auch so viel ersehen / daß ihme Marquardus der andere und Ulricus der III. zu Söhnen von demselben Rhæt. Stemmatogr. p. 376. zugeschrieben werden: Diesem Marquardo aber geben die Herren Patres des Gotts-Hauses Mehreraw folgends einen Sohn / auch Ulricum den IV. welcher ermeldten Gotts-Hauses neüer Fundator gewesst / und Anno 1097. durch Unfall umb sein Leben gekommen / doch aber Rudolphum zum Erben hinterlassen / mit welchem sich die Linea Mascula Marquardi geendet. Ulrico dem III. wird zum Sohn zugeschrieben Hugo Lindavienſis, und dessen mit der Eva Emblia erzeügte Herren Söhne &c. wovon weiter unten das mehrere.

Käme

Käme also die Genealogie dieser Grafen von Bregentz auf nachfolgende Weise zu Gesicht:

Uzo, Comes Brigantinus. — Dietburga:

(a.) Marquardus Cœlebs. — Ulricus Senior. — Luitfridus, Comes in Winterthur, & posteri. — S. Gebhardus, Episc. Constant.

(b.) Ulricus secundus, Junior.

(c.) Marquardus II. — Ulricus III. (d.)

(e.) Ulricus IV. Fundator Cœnobii Brigantini. — Hugo, à quo Lindavienses se redemerunt, (f.)

(g.) Rudolphus, ultimus Comes hujus Lineæ Masculinæ. — Liberi ejus, ex Eva Embsia (h.)

(a.) Cum Manlio concordant Dnn. Brigantini. Bucelin.
(b.) Bucelin. ad ann. 1059.
(c.) Burckard. Dnn. Brigantini. Bucelin. ad ann. 1080.
(d.) Bucelin. d. p. 376.
(e.) Berthold. Const. ad ann. 1097.
(f.) Lyrer. Besold. Lazius &c. Brigantini: sed tempore differunt.
(g.) Brigantini. Manlius, Bucelinus &c. sed omnes dispari ordine.
(h.) Lyrer.

Wiewohlen einiger Orten die starcke quæstion waltet / alldieweilen S. Gebhardus, der jüngste unter den 4. Brüdern / nachdeme er 16. Jahr Bischoff zu Costantz geweßt / Anno 996. gestorben; Ob nicht / in Ansehung der vielen Jahren / die nur von dem Tod S. Gebhardi biß auf ann. 1079. heraus kommen / zwischen Ulrico I. und Ulrico II. noch ein anderer Successor des ersten zu vermuthen seye? Zumahlen dieser Ulricus II. Anno 1059. zu Zeit seines obgemeldten Rhætischen præsidii nothwendig ein überaus bejahrter Herr gewesen seyn müßte: auch zu glauben ist / daß er geraumblich vor dem Tod des Bischoffen werde zur Welt gebohren seyn. Wir benambsen aber das Jahr 1079. von darumben / alldieweilen aus denen Historien kündig / daß Rudolphus Graf von Rheinfelden bey seiner Conspiration und angefangenen Kriegen wider König Henricum IV. auch nicht alleine die Grafen Marquardum II. von Bregentz / und seinen Sohn Ulricum IV. mit hinein gezogen / sondern auch diesem gar seine Tochter Bertham zur Ehe gegeben; woraus hinnach dem Land unsäglicher Jammer zugewachsen; dergestalten / daß Abbt Ulrich von St. Gallen / der Königisch ward / Anno 1079. nachdem er Marckdorff eingenommen / und verbrennt / mit seiner Armee auch nach Bregentz kommen / solches eingenommen und verbrandt / Marquardum aber gar mit sich nach St. Gallen gefangen abgeführt. Burckard. Cas. S. Gall. c. 7. ap. Goldast. T. 1. p. 68. Stumpf. L. 4. c. 44. Sprecher. ad d. ann. 1079. Woraus so viel zu nehmen: (1.) daß Marquardus selbiger Zeit regierender Graf von Bregentz gewesen / sein Bruder Ulricus III. aber sich mit andern Landereyen vergnügt: (2.) daß sein Sohn / Rudolphi Anti-Cæsaris Tochtermann / umb selbige Zeit dem Schwäher wieder Henricum Regem

zu Hülffe gezogen: wie dann Bertholdus ad ann. 1097. von ihme schreibt: quod fuerit in causâ Petri contra Schismaticos oppugnator ferventissimus: (3) daß der Vatter Marquardus ohnfehlbar wegen seines Alters zu Haus geblieben / aber von Ulrico Abbate das Unglück / wie obgemeldt / erlitten / ohne daß man wüßte / wann er wiederumb liberirt worden? welches man doch erachtet / daß es nach gemachtem Vergleich und Unterhandlung Friderici von Hohen-Stauffen Anno 1081. geschehen / und Marquardus, von deme nichts weiters zu hören / bald darauf gestorben seye: Worbey zwar auch zu erinnern / daß Bucelinus nechst angezogenen Ortes den Marquardum secundum einbringet / als wann er ohne Kinder geweßt und verstorben / hingegen die Marquardische succession seinem Bruder Ulrico zuschreibet. Es laßt sich aber in diesem Stuck von dem Vortrag der Herren Brigantinorum nicht abgehen / welche ja werden gewußt haben / wer der Vatter ihres neüen Fundatoris, Ulrici, gewesen.

Ulricum III. selbsten aber betreffend / so findt sich nicht / daß derselbige sich in die Rebellion mit eingelassen / so wenig als sein Sohn Hugo, welcher / weil er bey Erlassung der Lindauischen Subditorum und Hinweggebung Egloffs sich Herr über selbige Güter und Landereyen bezeügt / darmit zu erkennen gegeben / daß sein Vatter vor dem würcklichen Bruch der Rebellion gestorben / und ihme solche nebst der schönen Herrschafft Bodmann / welche schon geraumlich vorhero dem Geschlecht der Herren von Bregentz zugehörig gewesen / erblich hinterlassen.

Von seinen 3. hinterlassenen Herren Söhnen bezeügt Lyrerus, und ist gleichwohl sehr betrachtlich / daß die Herren Barones von Bodmann in ihrem Wappen die 3. Linden-Blatt und den Steinbock führen; worunter nach einiger Interpretation die über Lindau gehabte Herrschafft und die Descendenz von der Eva Emblia (massen die Herren Graffen von Embs jederzeit den Steinbock im Wappen geführt) bedeütet werden wolle: Und eben die Herren von Bodmann haben Möggingen (wovon Lyrerus meldet.) auch noch diese Stund in ihrer Possession.

Unterdessen hat man auch die verläßige Wissenschafft / daß die Herren P. P. Brigantini die Auskauffung der Lindauer von Hugone selbsten erkennen / ausgenommen / daß sie das Factum ererst in das 13de. Seculum & Tempora Friderici II. registriren wollen / so aber unmöglich.

Zwar erinnert man sich gantz wohl / daß sowohl Manlius als Lazius dem Uzoni noch selbsten / wie einen Vatter Ulricum, also auch einen Bruder Hugonem zuschreiben / mit diesem Anhang des Lazii, daß eben dieses Hugonis Sohn / auch Hugo, unter Kayser Henrico III. florirt / und mit denen Lindauern den Auslösungs-Contract geschlossen / auch darauf die Veste Bodmann repariret habe:

Es hat aber dieses / daß Uzo einen Bruder Hugonem gehabt / weder bey dem einen noch andern Theil annoch den Ingress gefunden: welches auch nach Vernehmen die Herren P. P. Brigantini nicht bejahen wollen. Henricus III. ist Anno 1039. zur Cron gekommen / Uzo aber ist gestorben / NB. da sein jüngster Herr Sohn S. Gebhardus (ingenitus) schon würcklicher Canonicus bey dem Hoch-Stifft Costantz / aber noch nicht Bischoff ward /

ward / einfolglich vor Anno 980. Von dem Alter Uzonis und eigentlichem Annô emortuali deſſelben iſt uns nichts im Grund bewußt; jedannoch / wann ſich aus S. Gebhardi verordneten Legatis Piis obiges Aſſertum klar machet / und daß er noch quà Canonicus ſeine 3. ältere Brüder zur Abtheilung der vätterlichen Landereyen gezwungen habe / ſo wird derſelbe vor Anno 980. und angetrettener Biſchöfflicher Hochheit wenigſtens ſeine 30. Jahr hinter ſich geleget haben; und muß dahero ſein Herr Vatter Uzo wenigſtens umb die 40. Jahr vorhero in der Ehe und Regierung geweſen ſeyn / umb welche Zeit ſodann ſein angebender jüngerer Bruder Hugo auch und etwa ſchon eine zimliche Zeit vorhero im Leben geweſen wäre: wer will aber glauben / wann dieſer einen Sohn gleiches Namens gehabt / daß er von Anno 940. hernach nicht allein ſelbſten noch über 100. Jahr biß in die Regierung Henrici III. ja über dieſelbige hinaus gelebet / und allererſt geſtorben ſeye / nachdeme der Caſus zwiſchen ſeinem Sohn und der Eva Embſia vorbey gegangen? Dergleichen Verſehen zumahlen etwa von jungen Leuthen / nicht aber von bejährten Männern / wie der jüngere Hugo dannoch auch ſchon geweſen wäre / vorbeygehen; dann Lyrer ſagt: **Da ſein Vatter ſtarb / nahm er ſie zu der Ehe / und zeugete mit ihr 3. Söhne.** Wie dann eben Lazius hinnach auch auf dieſen handel gerathen / ihne aber auf das Jahr 1166. geſtellet / da Lyrer obangeregter Maſſen ſein Buch ſchon viel Jahr vorhero geſchrieben hatte.

Wegen der Waſſer-Schäden von dem Boden-See repetiren wir das p. 136. angebrachte aufs neüe / und wann das Städtlein Eſchach hätte von dem Boden-See dergeſtalt Noth leiden ſollen / ſo wäre das Unglück nicht über ſelbiges alleine gegangen / ſondern es hätte in der Revier des Waſſers an dem Rhein und Boden-See / eine ſolche Uberſchwemmung der ſehr vielen weit niedrigern Dörffern und Orten erfolgen müſſen / daß die Hiſtorici ſelbiger Zeiten ein ſolches nimmermehr würden verſchwiegen haben.

(5) Das Pretium reluitionis betreffend / ſtellet ſolches Lyrerus, Lazius und die Fragmenta Beſoldiana (alle cum cautelâ allegirend.) auf verglichene und bezahlte 42. Marckh halb Gold und halb Silber. Cruſius macht Numerum Rotundum, und gibt Annal. T. 1. P. 2. l. 11. c. 3. in f. an 2. Orthen 40. Marckh an; an dem 3ten aber benennt er auch 42. Marckh. Raßler berichtet / daß **einige andere** / aber wiederumben / ſuo more, ohne Benambſung wer ſie ſeyen? wahrſcheinlicher 142. Marckh anſchreiben / wormit die Lindauer die Freyheit des Leibs / und die Freyheit auf die Inſul zu ziehen erhalten hätten; mit Vermelden / daß vor deme / Teſte Heidero, das Marckh mehr nicht als 3. unſerer Gulden betroffen / und macht darüber hin ſeine weitere Concluſiones Sophiſticas; alleine (α) weil Raßler die ermeldte Aliquos nit angiebet / welche von 142. Marckh geſprochen hätten / ſo wollen wir biß auf dieſe Benambſung und andere Prob gleichwohlen bey deme verbleiben / was wir vor uns haben / welches Lyrer ſelbſten viel Geldt nennet. (β) Hat

Heiderus niemahlen gesagt / daß in dem 11. Seculo, wohl aber vor circa 3. oder 400. hundert Jahren / da die Stadt die Reichs-Kellen-Hof-Vogtey an sich gelöset / die Marckh Silbers umb circa 3. fl. secundum valorem externum gegolten / dahingegen ex constitutione internâ damahliger Müntzen und der raritât des Silbers der überaus grosse Unterschied in Handel und Wandel gegen unseren Zeiten gleichfals bekant / und von andern mit vielen Exempeln erhärtert worden / was vor überaus wichtige Contract &c. gegen ein dermahlen gar weniges Geldt geschlossen worden / wie in der Haupt-Refutation mit mehrerem wird zu vernehmen seyn. Daß aber (γ) die Unterthanen des Lindauischen Districts jemahlen leibeigen geweßt / und sich von dem Graf Hugo auch derentwegen / oder alleine derentwegen redimiren müssen / das hat der Gegentheil mit einigem Buchstaben / oder auch nur vernünfftigen Conjectur darzuthun / oder zu beglaubigen nicht vermöcht; In Summa: wie man von denen 142. Marckhen anderwärts nie nichts gehöret noch gesehen / also auch nicht von der Leibeigenschafft: ausser was Münsterus, sine authore, von der Halß-Herrschafft gesprochen: und demnach seynd diese alii allein in deß Raßleri Persohn bestehend; ja die Charta Goldastina 19. evincirt oblauts das klare Contrarium. Wo haben sie aber die ab adversô vorgebende Licenz ausgelöset / oder pactirt / in die Insul zu ziehen? die doch so wohl / als die Güther in terrâ firmâ, der Burgerschafft ohne deme pro potissimo zugehörig / quoad jurisdictionem aber dem Graffen zugestanden / der / wann dieser Contract auch nie vorgegangen wäre / seinen Lindauischen Unterthanen und Burgern auf dem Land bey dieses oder jenen particulair-anscheinenden Nutzen nicht verwehret haben würde / wiederumb zu ihren andern Mit-Burgern successivè aufs neüe in die Insul zu bauen; wie dann ohne Zweiffel auch von einigen geschehen / und in der Zeit von mehr als 100. Jahren / mancher Burgers-Sohn von dem festen Land seine angenommene Profession auf die Fischerey / Schiff-Wesen / Handelschafft und andere zur See gewinnende Nahrung / wie auch durch Ehe / Erb / und andere Wege wiederumb in die Insul / andere aber / derer Eltern Anno 948. in der Insul verblieben / aus eben der Ursach in continentem gezogen seyn werden / (δ) seynd nicht die Lindauer von dem Graffen / sondern der Graf von dem Lindauischen Territorio, so gar mit Uberlassung seiner eigenen Wohnung hinweg / und nacher Bodman gegangen / und hat solches / welches wegen des Erchingeri und Berchtoldi geraume Jahr vorhero destruirt worden / wiederumb aufgebauet / und in wehrhafften Stand gesetzet; die Lindauer aber hätten (ε) nach dieser Auskauffung Herren der Insul bleiben können / wann sie schon nicht wiederumb darauf gezogen / sondern pro potiori gleichwohl in continenti geblieben wären. Im übrigen ist eben dieses zum starcken Argument diensam / daß die Jura der Lindauischen Burger / unter dem Graffen von Bregentz schon damahlen sehr favorabel geweßt seyn müssen / weilen die Auslösung des Landes von ihrer Jurisdictions-Herrschafft in nicht grösserem bestanden / worbey es widrigen Falls / und wann sonderlich ein so grosse Anzahl Völcker darmit von der Leibeigen-

schafft sich hätte liberiren müssen / wohl glaublich nicht verblieben wäre.

(6) Wird auch die Jahrs-Zeit / wann diese Auslösung geschehen seye / controvertirt. Lyrer sagt gar nichts darvon: Das einte Fragmentum Besoldianum stellet es auf das Jahr 1066. Wann wir aber der Bregentzischen Tradition, wie verlauten will / nachgiengen; so ist Fridericus II. Ao. 1212. zur Cron komen; und wäre / hôc stante, (nach des Zeügen Ulrich Brenders Vorgeben / der in rotulo testium de Ao. 1320. in circa, das Closter ohngefehr von 200. Jahr älter angegeben hat / ehe das oppidum Lindaugiense wiederum von dem vesten Land in die Insul kommen.) von diesen beeden Actibus ein gantz anderer calculus zu ziehen / der Ingressus Cœnobii in die Insul aber verfiele ererst auf etwan den 1012ten Jahr-Gang / welches doch vor irrig erachtet / und dem Stifft in alle Weg ein älterer Anfang zugestanden wird. Zumahlen auch des Lyreri Chronicon, welches die Auslösung vermeldt / schon würcklich Anno 1131. verfertiget gewesen / und abgeschrieben worden. Wir werden aber von diesem calculo weiter unten in einem absonderlichen periodo umbständlich und ex professô handeln.

Ein anderer in den Fragmentis Besold. und zwar der letztere benennet die Jahr-Zahl 1076. In dem aber allerdingen unwiedersprechlich ist / daß / da die Lindauische Burger sich von Grafen Hugone ledig gemachet / sie ald ihr gantzes Corpus sich nicht augenblicklich darauf in die Insul begeben haben / sondern dieses alles mit ordentlicher Hand und Verfliessung einiger proportionirten Jahren successivè geschehen seye / so werden diese beede Extractus Besoldiani erachtlich keine Contradiction unter sich machen / und ist die distinctio unter der Auslosung und neüen Immigration in die Insul auch in mehr Weg zu attendiren: Die von dem Stifft Anno 1631. seinen Documentis sub N. 4. beygefügte Extractûs Mss. Particularium Lindav. (sub cautelâ solitâ allegando.) geben zwar gleichfalls das Jahr 1076. in welchen Extracten aber wiederum ungeheüre Fehler enthalten / und welche doch ab adverso den Nahmen / der Stadt Lindau annalium, captiosè führen solten: Wie auch die abgeschmackte so genandte Chronica des Neükommen in specie deswegen lautet / das ist gleichfalls obvermeldt / so daß auf dergleichen gar nicht zu reflectiren ist: Lazius benambset keinen Jahr-Gang / sondern sagt alleine; Hugo Hugonis filius floruit sub Henr. III. Dieser Kayser aber ist gestorben den 5. Octob. Ao. 1055. und ihme Henricus IV. nachgefolget / der regirt hat biß ad ann. 1106. Heiderus laßt P. 611. sich auch annum 1076. gefallen. Conring. setzt p. 270. die initia der gantzen Translation ad initia seculi 12^mi. Tenzelius folget p. 281. 282. Heidero. Hingegen gehet Raßler p. 321. auf das Jahr Christ 1080. nicht der Stadt Lindau zu lieb / sondern weil ihme / ut supra, die Relatio der Evæ Embsiæ halber nicht gefallen / und er lieber eine Ursach herbey bringen wolte / daß die Lindauer / nemlich aus Forcht / und umb bessern Schutzes willen / nicht nur in die Insul / sondern specialiter dahin zu dem Stifft / und unter dessen protection gezogen wären / so bedient er sich dieser Zeit / umb solche auf die Händel zu appliciren / welche durch Anspinnung des Pabsts Gregorii VII. zwischen Hen-

rico IV. und Rudolpho Anti-Cæsare biß zu dieses letztern Tod vorbey gegangen / wie dann er Raßler auch des Gregorii VII. wegen dieser Verhetzung der teütschen Fürsten contra Henricum aus Adelzreitero mit Ruhm-Sprechen gedenckt. Man kan aber diesem Jahr die allerwenigste application hiehero abgewinnen: Dann gleichwie das jenige / was zwischen Henrico und Rudolpho Anti-Cæsare absonderlich vorgegangen / ererst Anno 1077. zu vollkommenem Bruch seinen eigentlichen Anfang genommen / da die zu Forchheim zusammen gekommene Bischöffe und weltliche Fürsten in Abwesenheit des Königs den 13. Martii jenen wider denselben erwählet haben; deme aber Henricus, da er aus Italien zuruck gelangt / mit denen ihme getreu verbliebenen Francken / Bayern und Böhmen / auch anderm Zuzug bald in die Eisen gegangen / und ihne Rudolphen mit seinen Adhærenten aus Augspurg und Eßlingen auch diesen obern Landen hinweg / und in Sachsen gejaget / folgends aber umb sich her das Land verwüstet / ja noch selbsten in Augspurg Hof gehalten:

Wie weiter Anno 1078. dieser Enden es nicht besser ergangen / da der König aus denen oberen Landen dem Rudolpho mit einer starcken Armee nachgezogen / und ihne in einer harten Schlacht den 7. Aug. bey Mellingstatt abermahlen aus dem Feld gebracht / folgends wiederum in Alemannien kommen / und daselbsten wider die Rebellen und dero Landereyen aufs neüe starcke Straffen ausgeübet: v. Chron. August. ad ann. 1077. & 1078. Berchtold. Constant. ad eosd. allwo er sagt / daß über 100. Kirchen violirt worden seyen / so / daß umb selbige Zeiten Crusius P. 2. l. 7. p. 242. den miserablen Stand Alemanniens / und die Armuth des Landes ex Ms. Zvvifaltensi quôdam nicht genug beschreiben kan.

Wie hingegen Anno 1079. wir den Krieg und den Jammer gar vor der Thür gehabt / dergestalten / daß Abbt Ulrich der 3te von S. Gallen / welcher des Königs seines Vettern und Promotoris Parthey gehalten / obangezogener massen nach Ruinirung Marckhdorff Bregentz eingeäschert / den daselbstigen alten Graffen Marquardum aber gar mit sich nacher S Gallen geschleppet / zu geschweigen / was von Hertzog Welffen aus Bayern in Bünthen vor Einfälle geschehen.

Also auch Anno 1080. ob gleich eigentlich umb Lindau allhier keine Schlachten gehalten worden / so ward doch das gantze Land voller Unruhe: Der Abbt Eckhard aus der Reichenau fiele Abbten Ulrichen von S. Gallen zum vierdten mahl ins Land / und ruinirte was er kunte: Burckhard. d. c. 7. Rudolphus ward in Sachsen / deme Henricus IV. abermahl nachzoge / und ihne in der andern Schlacht bey Volsen / ohnferne Merseburg den 10. Oct. ermeldten Jahrs überwande; in welcher Schlacht er Graf Rudolph seine rechte Hand verlohren / auch sonsten sehr verletzt worden / darauf nach Merseburg geflohen / und daselbst abgestorben / und zwar mit grosser Reue / daß er sich von dem Papst Hildebrando und dessen Anhang zu diesem Abfall verlaiten lassen / de quô v. Helmoldus. Urspergensis. Trithemius. Lehman. lib. 5. c. 34. Berchtoldus Constant. totus Hildebrandinus, sagt ad d. ann. 1080. ihme zur Belohnung / quod promeruerit occumbere in fide S. Petri, da doch dieser sonst tapffere Fürst

eben

eben secundum fidem S. Petri hätte seinem König getreu verbleiben / und mit versicherter Seel und grossem Ruhm noch lange leben und endlich sterben können / da es aber nun wiederumb heissen müssen : Victrix causa Deo placuit.

Vor dieser Sächsischen Expedition aber hat Henricus sich nach Brixen begeben / allwo der Pabst in gehaltenem Concilio den 25. Junii selbst excommunicirt worden. Die Sentenz des Bannes und der Degradation lautet also: Quia , inquiunt, illum constat non à Deô electum , sed à se ipsô, in fraude, & pecunia imprudentissimè objectum : qui Ecclesiasticum subvertit ordinem : qui Christiani Imperii perturbavit Regnum : qui Regi Catholico ac pacifico corporis & animæ intentat mortem : qui perjurum defendit Regem : qui inter concordes discordiam seminat: inter pacificos lites : inter fratres scandala : inter conjuges divortia , & quicquid quietis inter piè viventes stare videbatur, concussit. Nos auctore Deo congregati in unum, Legatis ac litteris freti, decem & novem Episcoporum die sancto præteriti Pentecostes Moguntiæ congregatorum , contra eundem Hildebrandum procaciſſimum, sacrilegia & incendia prædicantem , perjuria & homicidia defendentem, Catholicam & Apostolicam fidem de corpore & sanguine Domini in quæstionem ponentem , Hæretici Berengarii antiquum discipulum , divinationum ac somniorum cultorem , manifestum Necromanticum , pythonico spiritû laborantem , idcirco à verâ fide exorbitantem , judicamus canonicè deponendum & expellendum, & nisi ab ipsa sede , his auditis , descenderit, in perpetuum damnandum.

Wie dann auch seine divinatio, de falso Rege illô anno morituro , einen gantz andern als von ihme vermutheten Ausgang gehabt.

Nach diesem ist der König wiederum in diese Land gekommen / und hat in Schwaben / wo man Rudolpho anhängig gewesen / auf das neüe ernstlich gehauset. Trithem. ad d. ann. 1080.

Anno 1081. im Früh-Jahr zoge er mit einer Armee in Italien / belagerte Rom biß ins andere Jahr / da ihme Hildebrand entwischet / und sich im Neapolitanischen zu Salerno in ein Kloster versteckt: Er der König aber hat Rom eingenommen / und darauf Anno 1084. am H. Oster-Tag sich samt seiner Gemahlin Berta die Kayserliche Cron auffsetzen lassen.

Da entzwischen schon Anno 1082. und 1083. die Sachsen und Schwaben wiederumb vermittelst Erwehlung Grafen Hermanns von Lützelburg zu einem neüen König / und hinnach Marggraf Eckberti neüe Unruhe gepflogen / biß diese beede auch abseits gebracht worden / und durch gewaltsamen Tod gestorben: Doch sub Ao. 1083. meldet das Chronicon Augustense, quod Rege in Italia morante , per Sueviam incendia, cædes & prædationes factæ, & plerique vici cum Ecclesiis cremati.

Wer kan sich nun / diesen Umbständen nach / einbilden / oder von Raslero überreden lassen / daß die Stadt Lindauische Auslosung von Grafen Hugone auf Annum 1080. immermehr könne gerechnet werden? sondern man mußte solche Zeiten hierzu haben / die wenigst in diesem Land etwas friedlicher aussahen; Die beede obgemeldte Graffen von

Bregentz / Vatter und Sohn / waren ja umb selbige Zeiten gantz Rudolphinisch / und mit ihrem gantzen Land in Königl. Ungnaden Henrici IV. der Vatter Marquardus aber gar in St. Gallen gefangen.

Die Handlung dieser Lindauischen eliberation geschahe / und perfectionirte sich nicht in einem Augenblick oder in wenigen Tagen / sondern in NB. langer Zeit: Daß Lyrer sagt / und das trieben sie so lang und viel / daß er mit ihnen eins ward umb 42. Marckh / halb Gold und halb Silber.

Der Contract selbsten aber / und die darauf würcklich beschehene Reparation der Veste Bodmann gibt wiederum klar / daß vielleicht weder Anno 1080. die Lindauer mehr im Stand gewesen wären / so viel paar Geldt zu erlegen / als denen zu gefallen Abbt Ulrich seine Soldaten von Marckhdorff nicht im Sack nach Bregentz hat tragen lassen / und denen die leidige Zeiten damahlen wohl Anweisung gegeben / sich bey ihrer erlangten Freyheit sehr behutsam und gedultig zu bezeügen / noch daß Graf Hugo, da seine Verwandte ihne so unfreundlich gehalten / sich in ihre Kriegs-Bewegungen und Anhang Rudolphi contra summum Principem werde gehänget / wohl aber sich bemühet haben / seine Veste Bodmann zu völliger Reparation zu bringen.

Es wurden auch re adhuc integra seine Befreündte diese abalienation und ewigen Abriß der beeden Herrschafften Lindau und Egloffs samt deren Mannschafft zu so schweren Kriegs-Zeiten von ihrer Familie auf alle Weis zu hindern gesucht haben / zumahlen auch Hugo eben vornehmlich um ihrentwillen und vor ihnen selbsten sicher zu seyn / seine Veste Bodmann wiederum in Defensions-Stand gebracht hat / v. Tenzel. Vindic. p. 280.

Dahero dann kein Zweifel waltet / daß die Zeiten des Casus, der mit der Eva Embsia passirt seyn soll / und die Zeit der würcklichen Auslösung von der Zeit der völligen Zuruckkunfft der Lindauischen Burger aus Eschach in die Insul wohl zu distinguiren seye / worinnen zwar man circa quæstionem an? verstanden ist / Stifftischer und Raßlerischer Seiten aber / absurdè gantze Secula, und sonderlich biß man zur Reichs-Stadt worden sey / darzwischen gesteckt werden wollen ꝛc. wie auch / daß die Auslosung von Hugone späther nicht als im Früh-Jahr Anno 1076. geschehen seye: Wohl aber / daß sie wohl auch einige Jahr vorhero / als etwa Anno 1074. da der Kayser selbsten im Land / und alles in Versöhnung gesetzt worden / oder auch Anno 1075. da der Kayser sich in Straßburg befande / und die Lindauische Burger sich zu Ihme verfügen könten / ihre Reichs-Städtische Privilegia zu suchen und zu erlangen Gelegenheit gehabt haben.

Uber alles aus aber ist absurd, daß Anno 1080. die Lindauer in continenti sich nicht alleine von Hugone redimirt / sondern auch dem Stifft und dessen Jurisdiction auf der Insul submittirt hätten: Wäre dieses von jemand andern als von Raslero auf die Bahn gekommen / so wäre es mehr auffmerckens würdig / welcher Raßler / den Stifft schon sub Anno 948. vor der Insul Territorial-Herrn ausgebend / den Leüthen vormahlen wollen / ermeldte Mastacra seye darumb geschehen / weil der Stifft

dem

dem damahligen rebellischen Grafen von Bregentz / ihre Leüthe / die Lindauische Insulaner zu Hülffe geschickt habe. Positô aber / dem wäre also / als es doch offenbahrlich nicht ist ; wäre nicht Anno 1079. und 80. eben dieser Casus, da der Graf Marquard von Bregentz wider den König revoltirt / und seinem Gegen-Schweher Grafen Rudolpho angehangen / auch ex eâdem Causâ, wie Anno 948. entstanden / auch seine Residenz-Stadt Bregentz von Abbt Ulrich von St. Gallen wie Ao. 948. verbrennt worden? Da eben / obangezogener massen König Henricus nach der Schlacht bey Volsen wider alle Freünde des verstorbenen Rudolphi aufs neüe in Schwaben scharffe Executiones vorgenommen: Da kein Zweifel gewesen wäre / wañ der Stifft selbsten einige Macht gehabt hätte / daß Derselbe sich schon vorhero wiederumben / dem Pabst Gregorio VII. zu Ehren / denen Bregentzischen Grafen zugesellet hätte. Solten die Lindauer aber selbiger Zeit so extrem einfältig / und darbey ihres Unglücks de Anno 948. so vergeßlich gewesen seyn / daß sie sich umb grosses Geldt von Hugone ausgelöset / und angleich unter den Stifft / der ihnen wieder den erzürnten König weder wenig noch viel Hülffe noch Schutz leisten kõñen / sich submittirt haben? wie sich dann auch gezeigt / daß damahlen auch nicht einmahl der Gotts-Häuser / ja von ihnen nicht einmahl gegen einander / im geringsten geschonet worden.

Ja / wann die Lindäuer sich hätten ullô modô dem Stifft untergeben wollen / so wären sie wohl so klug geweßt / denselben / casu quo dieses GOtts-Haus der hohen und niedern Gerichten fähig gewesen wäre / selbiges und Grafen Hugo dergestalten zusammen zu binden / daß der Stifft selbsten hätte den Seckel ziehen müssen.

Es kommt hiebey ferner nochmahlen zu betrachten / daß die Grafen von Bregenz und auch darunter der letste Graf Hugo ein eigen Castell zu Aeschach / zu Lindau in Continenti gehabt : Von welchem und dem gantzen Land er nacher Bodman emigrirt / das Castell aber auch von den Burgern rasirt worden; sothane Rasirung aber wurde der Stifft nimermehr bewilliget / sondern / nach Abzug Hugonis, selbiges prò symbolo seiner neü-erlangten Jurisdiction auf dem Land fleißig conservirt haben: Wie dann auch der Stifft von allen Documentis retrò, biß ad Annum 1264. als der Zeit / da die Stadt und dero Archiv in den Flammen auffgegangen / nicht eines zu Gesichte kommen lassen ; ja auch dieses Anno 1631. zuruck behalten haben würde / wann er darinnen recht observirt hätte / daß selbiges seine angebende Superioritæt in der Insul und Territorio Lindavienſi selbsten vollkomner Dingen wiederspräche / und anstatt des Dominii Territorialis sich nur einiger specialen Immunitæt der Dotal-Güter in Insulâ hätte vernehmen lassen. V. Act. Lindav. p. 33. 36. & in appendice n. 12. p. 556. & Lit. (Ff) p. 521. Dann die kleine Piecen de Anno 1251. 1259. 1262. und 1263. machen / vel casu quo sie agnoscirt würden / ohne deme ad intentionem Cœnobii gar keine application: Wo seynd aber die Zeiten von Anno 948. biß 1076. und von Anno 1076. biß 1251. oder 1261. welche 314. Jahr ausmachen? und darinnen keines Wegs glaublich / daß zwischen Stifft und den Inwohnern der Insul / sie seyen gleich

ſubditi geweßt / oder nicht / nach dem Gebrauch ſelbiger Zeiten nicht auch ſchrifftliche Inſtrumenta auffgerichtet worden ſeyen.

Ja / da nicht zu zweiffeln / daß der Stifft unter den Lindauiſchen Burgern in Continenti, da ſie noch Gräfliche Unterthanen waren / in dem Lindauiſchen Territorio dar und dorten ſeine Vaſallos oder Emphyteuten gehabt / die ihre Veränderungen bey der Dominâ feudi vel fundi verbriefft haben : So haben ſich doch die Herren Cœnobiales deſſen nichts / und nirgends im geringſten mercken laſſen.

Und was wäre endlich vor eine ungereimbte Sach aus deme erfolget? die Stadt Lindau hat in ihrem allſeglichen und Nieder-Gerichts-Territorio zerſchiedentlich viele Dörffer / darinnen der Stifft weder gantz eigenthumbliche / noch Kelln- noch Hof-Güther beſitzet / noch über dieſelbige einige Anſprach machet : nemlich die gantze Pfarr Reüthe / in der Pfarr St. Stephan / Degelſtein / Hochbuch ꝛc. ꝛc. in den Niedern Gerichten Herckhenſchweiler / Stockenweiler / Neünzenbrugg / Volcklings / Unter-Raitnaw / Hehen-Reüthe ꝛc. Nach jenſeitiger theſi aber müßte der Principal-Ort Lindau vor ſich und die Seinige ſich in Stifftiſche Subjection gegeben haben / und dero Unterthan worden : Wegen der andern Dorffſchafften aber bey der Reichs-Immedietæt verbliben ſeyn.

Wegen der vorgebenden Leibeigenſchafft ſub Hugone iterum ad priora.

Hierauf nun zu denenjenigen Anzeigungen zu ſchreiten / welche das Alter des GOtts-Hauſes / und nunmehro Fürſtl. Stiffts Lindau erläutern ſollen : So haben wir uns erſtlich wegen des Mabilloniſchen Mönchen / (2) der Chartæ Goldaſtinæ 19. (3) des loci Hermanni Contracti ad ann. 948. &c. &c. in anherigem genüglich erklärt / bleibt dahero noch übrig 1. der locus Hepidanni, in vitâ S. Wiboradæ l. 1. c. 15. welcher dem Petro Wettenhuſano in ſeiner Sueviâ Eccleſiaſticâ ſo wohl eingeleüchtet / daß er deßwegen den Stifft mit einer abſonderlichen gratulation complimentirt hat. Die Wort des Hepidanni, welche der Stadt Lindauiſchen prærogativæ ætatis den Hals brechen ſollen / finden ſich bereits oben p. 49. zum Theil eingeführt / welche aber diß Orts nunmehro völlig zu ſuppliren ſeynd : Sed illa, (Wiborada.) antequam Epiſcopalis legatio veniſſet, ingreſſa Baſilicam oratura, proſternitur coram quôdam altari in honorem S. Galli conſecrato; & ſicut fuit voluntas Dei, inter preces obdormivit, & vidit Oraculum, nec non ſomnium, beatum virum ſibi vas ſanguinolentum porrigentem, multis ſpurciciis plenum, dicentemque ſibi, ſi ad locum, ad quem Epiſcopus te ducere cupit, perveneris, hunc ſordidum victum manducabis, & ſanguine Kerbirgæ, recluſæ ibi, inebriaberis. Cumque evigilaſſet, & ſecum miraretur de ſomnio, offendit eam legatus in admiratione. Qui cum depoſuiſſet ei mandata Præſulis, non reſpondit ei nec ad unum verbum, ſed dimiſit illum abire ſine affatu. Super quæ admirans Epiſcopus cum didiciſſet, miſit alium & iterum alium, virgine in eâdem taciturnitate permanente. Epiſcopus autem continuò cogitans ei aliquid revelatum eſſe, navigationem ſuam peregit, & ad urbem, Deo gubernante, ipsâ die proſperè rediit. Krafft des ſubſtantialen Inhalts dieſes völligen loci iſt kein Zweifel vorhanden / daß

das

das GOtts-Haus ad D. V. zu Lindau tempore Salomonis Episcopi Constantiensis, und ehe die Wiborada nacher St. Georg zu St. Gallen angekommen / aufferbauet gewesen / woraus hinnach Rasslerus cum Henschenio ex Hartmanni vitâ B. Wiboradæ, & specialiter ipsius conversatione cum S. Udalrico posteà Episcopo Augustano, calculirt / daß dieser locus Hepidanni ad annum 887. oder wenigst 897. gehörig seye / deme auch endlich Tenzelius, verbis Rasleri ejusque calculo nimium tribuens, nachgegeben / ja darfür halten wollen / als wann dieser actus ad annum 887. nothwendig gehörig seye / so hinnach Raßler sich sehr wohl gefallen lassen.

Wir finden aber in weiterer Betrachtung der Umbständen diese calculation bey weitem nicht so richtig / sondern wollen in Gegenwart untersuchen / ob diese Inclusio Wiboradæ nicht in alle Weg wiederum in das 10de seculum zu verweisen / und darmit die asserta Conringii aufs neüe zu vindiciren seyen?

Zu diesem End / und weil Raßler dem inhærirt / quod Ekkehardus, B. Wiboradæ planè Synchronus, ejus Historiam inchoaverit, Hartmannus perfecerit, auf die verba Hepidanni aber selbst sein fundament setzet / so wird vonnöthen seyn / von diesen 3. Scribenten ichtwas weniges vorzustellen. Und zwar von Hartmanno den Anfang zu machen / so finden sich bey denen publicirten Scribenten selbiger Zeiten mehr nicht als 2. Hartmanni Sangallenses Monachi benambßter / die hiehero Reflexion geben / nemlich Hartmannus Major oder Senior, und Hartmannus Minor oder Junior; worunter der erste gleich nach Bischoffen und Abbt Salomone in St. Gallen zur Regierung kommen / dieselbe aber nicht gar 4. Jahr verwaltet hat: Beeder Hartmannorum zugleich meldet Ekkehardus Junior Cas. S. Gall. p. 28. & 32. ap. Goldast. T. I. P. 2. cap. 3. in fin. und des Abbts alleine macht er expresè Meldung c. 4. wiederumb alleine des Hartmanni Junioris c. 5. in verb. Hartmanni n. Junioris discipulus (S. Uodalricus.) præ omnibus Spiritû S. prælibatus haurit. Wann wir aber fragen / was unter denen Condiscipulis Salamonis Ramsuagii sub Isone Magistro von ihme Ekkehardo c. 1. vor ein Hartmannus in folgenden Worten verstanden werde: Salomonis tertii parentes, cum essent clari & illustres, ipsum Isoni S. Galli Monacho tunc tempore Doctori nominatissimo tradunt erudiendum, & Clericatui initiandum, quem apprimè (ut ajunt.) ipse erudierat, sed & Notkeri, Tutilonis, Ratperti, Hartmanni, Commonachorum statui prætulerat, & delicatius quasi Canonicum educaverat, welcher ipso teste Hepidanno Anno 871. abgeleibet ist? so finden wir hievon den locum Cunradi de Fabaria in Cas. S. Gall. c. 3. also lautend: Isonem, qui omni genere florens Philosophiæ, diversos ex se palmites protulit fœcundos, Marcellum, Notkerum Balbulum, qui in Carmine Metrorum qualis quantusve fuerit, quod & sequentias appellavit, Notkerum Magistrum artis Theoricæ non pigrum, Ratpertum, Tutilonem, quorum in divinis officiis solemnia satis recitant carmina, Hartmannum, qui vitam Wiboradæ luculentô satis sermone conscripsit. Es kan auch Hartmannus senior darum nicht Scriptor vitæ B. Wiboradæ gewesst seyn / weil er annoch 1. Jahr vor deroselben

ſelben als Abbt / nemlich Anno 924. geſtorben / Vadian. Chronolog. Abb. S. Gall. ap. Goldaſt. T. I. p. 89. da doch Hartmannus, ſcriptor ejus vitæ, dieſen ihren Marter- Tod eigentlich recenſirt.

Wie aber nun aus obigem vor ſich richtig iſt / daß angeregte beede Hartmanni ſo wohl unter ſich ſelbſten / als auch der B. Wiboradæ Coævi geweſen: Alſo will wegen des Hartmanni Junioris, ob wegen ſeiner Conradus de Fabariâ ſich / ſamb er Author vitæ B. Wiboradæ geweſen wäre / nicht verſtoſſen habe? einiger Orten der Zweiffel von darumben nicht unbillich hervor thun / alldieweilen Hartmannus nicht alleine in ſeinem opere des Todes S. Udalrici Epiſcopi Auguſtani Meldung machet / der Anno 973. verſchieden / und alſo er Hartmannus, Diſcipulus Iſonis, ſelbiger Zeit wenigſtens bey die 110. Jahr hätte auf ſich haben müſſen / ſondern auch in ſeinem gantzen opere, daß ihme die Wiborada lebendig bekandt geweſen ſeye / nichts / ſondern vielmehr das Wiederſpiel / und daß er / was er geſchrieben / ex fidelium anteceſſorum relatione empfangen habe / angezogen: Hierzu kommt weiter / daß / als S. Udalricus circa annum 958. aus Geheiß Kayſers Ottonis den Abbt Cralo in St. Gallen wiederumb reſtituirte / (Ekkehard. Caſ. S. Gall. Guler. & Sprecher. ad añ. 958.) und daſelbſt mit ſeinen alten Bekandten zu ſprechen geſucht / zwar wohl des Notkeri Pipergrani, Ekkehardi Decani, Geraldi &c. des Harmanni Junioris aber / der doch ſein Præceptor geweſen / mit keinem Buchſtaben Meldung geſchiehet: Ja im Wiederſpiel / daß ſecundum ipſum Hartmannum, als damahlen der Biſchoff den Ekkehardum befragt / ob der Lebens-Lauff B. Wiboradæ noch nicht von jemanden beſchrieben worden? derſelbe mit nein geantwortet / und hingegen ſeine Gelübd und Vorhaben es ſelbſten annoch zu verrichten bekennet / dahero man vermeynen wollen / daß Hartmannus ererſt nach dem Tod Udalrici, und zwar nach Caniſii Meynung circa Annum 980. ermeldten Lebens-Lauff auffgeſetzet habe: Alleine wie wir dieſe Auffſtellung eines dritten Hartmanni der Stadt Lindau dißfalls nicht præjudicirlich erachten / als kan man ein ſolches wohl geſchehen laſſen / obwohlen aus der Einführung des Todes S. Udalrici nicht folget / daß die conſcriptio operis ererſt nach ſelbigem den Anfang genommen: Gleichwie auch man ex opere Hartmanni keine continuationem Ekkehardi Decani, ſondern ein von einer Perſohn und Stylo angefangen und abſolvirtes / doch / quoad materialia, nicht vor vollkommen gehaltenes Werck judiciren kan: Dahero dann auch erfolget / daß Ekkehardus Junior (der / ſe ipſo teſte, in præloquio Caſuum zu den Zeiten Notperti Anno 1040. Electi Abbatis gelebet / auch nach Goldaſto Anno 1071. geſtorben.) ſich cap. 5. dieſer formalien bedient: Hæc, in vitâ Wiboradæ per Scriptorem ejus minus dicta, à fratribus, qui hæc noverant, docti perſtrinximus. Per ſcriptorem, nicht per ſcriptores: Weil Ekkehardus Bedencken getragen / die unperfecte und vielleicht annoch groſſen Theils in collectaneis allein beſtandene Arbeit des Ekkehardi Decani vor ein würcklich opus zu allegiren. Geſtallten er auch d. c. 5. weiter unten §. de S. Wiboradâ a. wiederumben nur eines Buchs gedencket / welches Goldaſt. auch in Marg. auf den Hartmannum verſtanden.

Ekke-

Ekkehardum Decanum betreffend / wie derselbe zu dem Gelübd und Vorhaben der B. Wiboradæ Lebens-Beschreibung gelanget seye / ein solches erzehlet Hepidannus in Prologo V. B. Wiborad. mit folgenden Worten: Tempore igitur, quô venerabilis Gralo, Congregationem S. Galli rexit, fuit in eâ quidem frater nomine Ekkehardus, vir totus ex sapientia virtutibusque factus, Is cum quôdam tempore hydrope ad extrema penè ductus esset, vovit B. Wiboradæ, omnia, quæ de ejus sanctitate posset comperire, literis se traditurum, si ei ad præsens dignaretur à Deô aliquod impetrare remedium. O archiator in virgâ & baculo! O propagator tuorum sanctitatis electorum! illicò venit ei in animum, ut sibi postularet afferri martyris cilicium, illudque super aqualenta extenderet membra. Quod cum factum fuisset, confestim sensit, se aliquid melius habere, ac dein non multis diebus exactis ad plenum convaluit. Tunc memor sponsionis suæ convenit Kebem, quæ B. Virgini ab ipsis cunabilis usque ad mortis articulum obsecundavit, indicans ei, quali voto se obligavit, quodque sequenti die ad eam venturus foret, ut de hôc themate plenius ab eâ informaretur. Quæ vehementer in verbis ejus admirans, non minus etiam cœpit anxiari, quia ea, de quibus interroganda erat, in dudum letheus obsorbuerat morbus. Ad ultimum suasu cujusdam sacerdotis ad tumbam Dominæ suæ oratura prosternitur, ut qui incensam à Chaldæis legem per Esdram voluit reparare, ipse etiam Martyris suæ merita, quantum ad hominum memoriam abolita, per eam dignaretur declarare. Postquam hujuscemodi exaggeravit preces, surrexit, atque basicilicâ non minori anxietate egreditur, quam etiam ingressa est. Erat enim ignara, quam in proximo esset ejus consolatio. Nocte verò insequenti, cum se sopori dedisset, visum est ei, locum orationis repetere, atque B. Virginem pictatium aureis conscriptum literis sibi ostendere, hâc voce subjuncta, utere cupitis. Mox expergefacta, omni fragilitate oblivionis propulsâ, ita perfectè cœpit memoriæ viribus uti, ut luce reversâ non solum nihil sollicita esset, quid supradicto fratri responderet, verum etiam ultronea fieret invitatrix eique desideratum thema â primordio usque ad acceptum cum palmâ martyri brauium promulgaret. Quod ille imis reponens sensibus cum ferventi operâ rectè proclamavit cum Psalmista; In me sunt, Deus, vota tua, quæ reddam laudation. tibi, quoniam eripuisti me de morte. Sed cum hæc vota ex parte redderet, heu dirâ morte præventus, multos sui propositi habuit hæredes. Und wann wir dieses mit demjenigen / was Hartmannus de Colloquio B. Udalrici mit ihme Decano Anno 958. gehaltener / angebracht / conferiren / wovon nach beschehener communication die formalia also seyn: Udalricus Episcopus sub Cralono Abbate ad Monasterium S. Galli venit, virumque venerabilem & benè doctum Eggehardum interrogavit, an aliquid à quôdam de præclarâ S. Virginis vitâ & passione per literas memoriæ jam sit traditum, cui ille, neminem adhuc eorum manum ad hujusmodi opus inchoandum extendisse, respondit, suamque tarditatem propter ægritudinis incommoditatem reprehendit, meritis quoque S. Virginis ad memoriam redactis se voviſſe ait, si vitæ incolumitas concederetur, quod scire &

comperire posset de laudandis ejus actibus scripta memoriæ commendare, restitutâ tamen sanitate adhuc diversis obstaculorum occasionibus impeditum votum solvere cessasse. Ad instantiam demum Udalrici, multa eorum, quæ à diversis personis audivit, ut proposuerat, scribere inchoavit, & pleraque scribendo comprehendit: So ergibt sich klärlich / dissеitigen Erachtens / daß (1) Ekkehardus Decanus (des S. Udalrici gewesener Condiscipulus in St. Gallen.) der B. Wiboradæ in etwas Coævus gewest / weil er aber von ihro ex autopsiâ wenig oder nichts beyzubringen gewußt / sondern secundum Hartmannum seine scripta à diversis personis colligirt / und secundum Hepidannum vornemlich die Kebam darüber vernommen / so folgt daraus ferner / daß er zu ihren der Wiboradæ Leb-Zeiten annoch in gar geringen Jahren müsse gestanden seyn. Er starb Anno 977. Hepidann. annal. ad ann. 977. (2) Daß Anno 958. Ekkehardus sein Gelübd schon gethan haben müsse / doch aber sich das unterlassene auf B. Udalrici Zuspruch annoch zu verrichten vorgenommen. (3) Daß er solches zu præstiren sich zwar Mühe gemacht / und nicht nur angefangen / sondern auch zum meisten Theil absolvirt / aber darüber abgestorben. (4) Daß er nicht nur einen / sondern zerschiedentlich viele nachgelassen / die propositi sui hæredes worden / und in diesem Geschäfft nach ihme gearbeitet haben. (5) Wann Hartmannus privatâ diligentiâ, oder auch ein anderer de vitâ Wiboradæ ichtwas zusammen geschrieben / daß solches Ekkehardo gewißlichen Anno 958. annoch verborgen gewesen / wie dann auch glaublich / daß Hartmannus, wann je ein tertius dieses Nahmens darzwischen kommt / auf den Tod des Ekkehardi gar nicht gewartet / noch sich dessen Mss. sonders bedient / massen er viel / und sonderlich von demjenigen / was de Wiborada ante ejus Ingressum ad S. Gallum Hepidannus notanter angeführt / mit keinem Buchstaben berührt hat. Hepidannus gehet freymüthig heraus / und zeiget in mehrbesagtem Prologo an / daß ihme die Lebens-Beschreibung Wiboradæ von Abbt Udalrico II. der Anno 1072. zur Regierung kommen / eigentlich anbefohlen worden / wie auch / daß er Ekkehardum Decanum absonderlich zum Vorgänger gehabt / nebst einigen andern / die ihme dem Ekkehardo nachgefolget / die er aber nicht specificirt / (und so gar Hartmannum nicht.) deren samtlichen Inhalt er mit Ausschliessung des Uberflusses in dieses kurtze Buch zusammen gezogen habe: Woraus vornemlich zu erkennen ist / daß man in dem GOtts-Haus St. Gallen mit dem damahlen bereits vorhandenen nicht vergnügt gewesen.

Scheint dahero richtig zu seyn / daß Hepidañus obangeregten locum L. 1. c. 15. ex Schedis Ekkehardi entlehnt / dieser aber dißfalls die Kebam der Wiboradæ gewesene Magd zur Unterweiserin gehabt habe. Hartmannus hat davon / wie nechst gemeldt / nichts eingebracht; Wir wollen aber daraus eben nicht schliessen / daß daran auch gar nichts gewesen seye. Wiewohlen nochmahlen vor eine Einfalt gehalten wird / die Wort der Ciliæ, welche sie dem Salomoni, remotis cæteris, gemacht haben solle / von Sylben zu Sylben einzuführen / dergleichen Orationes zwar bey den alten Mönchen vielfältig in unbehutsamer Ubung gewesen / wannenhero man

sich

sich allbereit in der Beylag Lit. F. nicht wenig verwundert / daß der Mabillon zu abgesehenem Favor des Stiffts seiner sonst penetranten Klugheit so viel detrahiren / und aus den introducirten angeblichen / aber selbst bekandtlich von niemand / der Ekkehardum und Hepidannum mit Wahrheit informiren können / angehörten Worten der Ciliæ: Rescitum habeo vestrum iter Linthaugiam, eo loci, si vos non alia trahit voluntas, consiliarer ejus insertionem &c. so ungeschickte sequelas detorquiren wollen. So dann müßte Bischoff Salomo den Wind / hin und wider zurück / sehr zu Diensten gehabt haben / wann er in einem Tag von Costantz auf Lindau zu Wasser reisen / daselbsten seine Geschäffte (die seine hohe Gegenwart erfordert / und also von Wichtigkeit gewesen.) verrichten / dannoch aber wiederum eben diesen Tag in Costantz einlangen können / da doch die beede Ort Costantz und Lindau auch zu Wasser 4. gute Meil von einander entfernet / und Raßler P. 2. n. 271. selbsten bekennet / daß nur die Hin- und Wieder-Reise 20. Stund vonnöthen gehabt hätte / so sich auch nicht einmahl durch die Ruder hätte erzwingen lassen. Grosse Herren pflegen nicht ohne größte Noth ihre Reisen mit solcher Præcipitanz zu verrichten / die man keinem gemeinen Botten von Vernunfft wegen zumuthen kan / und ward diese Reise des Bischoffs eine præmeditirte und vorher bekandt gemachte Reise / einfolglich nicht darauf angesehen gewesen / nur in Lindau Mittag-Mahlzeit zu halten.

Die Zeit aber betreffend / wann das Gespräch der Cilia mit Bischoff Salomone und dessen gemachte Reiß auf Lindau / samt dem Vorhaben / die Wiboradam mitzunehmen / und in das Closter zu versorgen / erfolget / erklärt sich aus des Hepidanni nachkommendem c. 16. da sich folgendes notirter befindet. Exactis autem paucis diebus Idem Præsul (Salomo Episcopus.) ad Cœnobium S. Galli profecturus, misit ad interrogandum sæpè dictam Puellam, si secum proficisci vellet? at illa statim, ingenti perfusa gaudiô, cum duabus ancillis ad navim properat; Igitur, vento secundante, celeriter littus attingunt optatum. Ist demnach die Reise Salomonis nacher Lindau / und was mit der Ciliâ vorbey gegangen / NB. nur etlich wenige Tag vorher geschehen / ehe er Salomo die Wiboradam mit sich nach St. Gallen genommen.

Weilen aber Raslerus unter diesem Salomone den Bischoff Salomonem II. verstanden haben will / deme auch Tenzelius etwas unbehutsamb gefolget / und der Meynung geworden / weilen dieser Bischoff Salomo II. Anno 891. gestorben / nachdem er die Bischöffliche Würde seiter Anno 885. getragen: Also schliessete sich daraus / wann Salomon II. die Wiboradam annoch nach St. Gallen gebracht / daß solches am spathisten Anno 891. geschehen / und diesem nach das Closter zu Lindau um selbige Zeit schon gestanden wäre.

Wir erachten aber nunmehro die decision dieser Anfrag und formirten Suppositi pro Salomone III. nicht aber pro Salomone II. so richtig zu seyn / daß alle Zweifel vor nur gesucht und ohnnöthig angesehen werden müssen.

Hepidannus berichtet d. c. 16. daß / so balden Wiborada mit dem Bi-

schoff nach St. Gallen kommen / dieser ihr ein kleine Zell / Mansiunculam oder Domicilium nechst der Kirchen bey St. Georg zurichten lassen / ut ibi posset secretè conversari, allwo sie sich sehr devot auffgeführt / und bey die 4. Jahr daselbst verblieben: Nach Verfluß dieser Zeit aber / sagt Hepidañus c. 19. ferner / Evolutis penè quatuor annorum Circulis, *prædictus* Constantiensis Præsul ad Cœnob. S. Galli venit &c. B. a. Wiborada postulavit ab eo, sibi domicilium alterari, &, ut breviter ejus desiderium prosequar, secretum clausulæ concupivit: qui, studens omnibus modis ei morigerare, jussit ei desideratum domicilium, *propter Basilicam S. Magni*, construi, atque in Ss. die Pentecostes, copiosâ multitudine cum divinis laudibus prosequente, devotis precibus Deo commendatam, sanctisque benedictionibus consignatam includens, recessit: Welches auch also Hartmannus n. 15 bestättiget.

Der obgemeldte Terminus *prædictus* aber evincirt klar / daß derjenige Salomo, der die Wiborada bey St. Mang verschlossen / auch derjenige gewesen / welcher sie 4. Jahr vorhero nacher St. Gallen gebracht / auch wenige Tag vor diesem mit der Cilia gesprochen / und seine Reiß nacher Lindau verrichtet hat.

Wir wollen aber diese Sach und deren Umbstände deütlich vorlegen. Und ist zwar freylich' nicht ohne / wann Salomo II. der Anno 891. abgeleibt / die Wiborada auch in diesem Jahr bey St. Mang verschlossen / und eben derjenige wäre / der sie 4. Jahr vorhero nach St. Gallen gebracht: So müßten wir selbsten bejahen / daß Anno 887. das Gottshaus ad D. Virginem in Lindau schon gestanden / und folglich auch einige Zeit vorher daselbsten auffgebauet worden wäre.

Daß aber alles dieses / was mit B. Wiborada in St. Gallen von Einem Bischoff Salomone vorgenommen worden / den Bischoff Salomonem II. zu Costantz lediglich nichts angegangen / sondern von Bischoff Salomone III. verhandelt worden / einfolglich Henschenius und Raßler mit ihrer application des Jahrs 887. oder 891. sich umb 20. in 30. Jahr verschossen haben; Ein solches ergibt sich aus folgendem umständlich / klar / und unwidersprechlich:

1. Hat Bischoff Salomo II. bey dem Gottshauß St. Gallen / nach bereits mit Abbten Grimaldo gemachtem Vergleich (de quô v. Ratpertus de orig. S. Galli. c. 8.) keine hauptsächliche Activität noch Disposition mehr gehabt / sondern zu seiner Zeit waren Aebbte daselbsten ermeldter Grimaldus, Hartmuet und Bernhardus, welcher letztere Anno 891. den 9. Junii resignirt / und gleich darauf Salomonem von Ramschwag in der Regierung zum Nachfolger bekommen / Hepidann. annal. ad d. ann. Vadian. ap. Goldast. T. 1. P. 1. p. 81.

2. Dieser Abbt Salomo ist ohngefähr nach anderthalb Jahren auch zum Bischoff in Costantz geworden / und hat also beede Regierungen zusammen bekommen. Ekkehard. Jun. in casib. S. Galli. c. 1. Vl. post non multum temporis &c. ap. Goldast. d. P. I. p. 15.

Dies

Dieser letstere Salomo nun hat sich als Bischoff Salomo III. tituliren lassen/ v. Ekkehardus junior d. Tr. ap. Goldast. T. I. p. 14. in fine Præloquii; de Tertio, nos prout Deô dante potuimus, sic incipiemus. Salomonis Tertii Parentes &c. Er hat auch die Probstey zu St. Mang in St. Gallen gestifftet/ wiewohl anfangs nicht unter diesem Namen/ sondern zum H. Creütz; biß hinnach Bischoff Adalbero von Augspurg einen Arm von dem Leichnamb S. Magni Confessoris, aus Füssen dahin geschencket hat. Die Sach ist von Stumpf. in seiner Schweitzer- Chronic L. 5. c. 5. allwo er die Aebbte von St. Gallen succesivè recensirt hat/ mit diesen Formalien vorgetragen worden:

"Er nannt sich den dritten Salomon nach Ordnung der Bischoffen "zu Costantz/ darinn er der dritt was diß Namens." Er was den Ge- "leerten und Liebhaberen der Kunst mit Büchern beholffen/ darauf er "grossen Kosten anwendet: Und was domals schon Meister über die Lib- "rarey gesetzt/ den man nennet Bibliothecarium, das ist Liberey- Meister/ "darumb im die Brüder nach seinem Tod diß Carmen nachschribend:

"Tantis pro donis pax sit animæ Salomonis.

"Das ist zu teütsch.

"Frid sey dem Salomon bereit/
"Der so viel Gaaben hâr hat treit.

"Von diß Salomons Läben/ was Gesellschafft der mit Bischoff "Hattone von Mentz und Abbt inn der Rychenow gehebt/ was Kriegen "er gefürt habe/ mit den Fürsten von Schwaben/ und andern Landes- "Herren ꝛc. wirt hievor im 4. Buch vom Anfang des 33. biß zu End des "35. Cap. erzelt. Was bösen Stucken Hatto an Graaf Adelberten von "Bamberg und K. Heinrichen dem I. von Saxen/ geübt habe/ davon "magst du besehen das 2. Buch am 18. Cap. Salomon thett dem Clo- "ster viel guts/ kam selten zu S. Gallen/ das er nit ein Gaab mitbrächte/ machet viel Kirchen- Zierd. Er bessert den Convent- Brüdern zu "bestimpten Tagen jr Malzyt. **Er stifftet S. Mangen Kirchen "vor dem Closter über/** yhenseit dem Schwartzwasser (sunst die Iren "oder Inrhon genennt.) ligt yezt in der Statt S. Gallen Gezirckh und "Ringkmauren. Umb so vielfaltiger Wolthaat willen liebtend jnn die "Münch gar seer/ wie dann natürlich ist/ die Wolthäter ze lieben: wel- "ches auch den Heyden gemein ist/ wie Ovidius schreybt:

Munera, crede mihi, placant hominesque Deosque.
Placatur donis Juppiter ipse datis.

"Das habend nit allein die Heyden glaubt/ sondern ist auch den "Christen nitt selzam. **Die Stifftung S. Mangen thett er im "sibenden Jar der Abtey S. Gallen/ und im fünfften Jar des "Bistums zu Costanz.** Er ließ die Kirch bawen in Gestalt eines "Creützes/ und stifftet darinn Chor- Priester und Schuler zu dem Ge- "sang/ auch Ordens- Leüt/ und gab groß Gut daran/ eins Teils von "eignem/ zum Teil von des Closters/ auch etlichs von des Bistumbs

"Gut ꝛc. Namlich die Gericht und Nutzung zu Sitterdorff / zu Tägerno-
"now / etwovil zu Goldach ꝛc. Item zu Berg / zu Rickhenbach / zu Wol-
"fartzhausen im Breyßgow / auch etliche Güter im Zürichgöw. Es ward
"aber auch durch jnn die Kirch zu Bernhartszell an diß Gestifft eynge-
"leybet / zu Unterhaltung der Priester und Schulen. Die Kirch
"hieß erstlich zum Heiligen Creüz / ward hernach zu St. Man-
"gen genennt / von wegen S. Mangen Arm / den Bischoff Adal-
"bero von Augspurg dahin vergaabet hatt. Diese Stifftung ward
"bestätiget dürch Künig Arnolphen. Und ist derselbig Gstifft oder
"Bestätung Brief geben am 3. Idus Octobris, Anno Domini 898.
"zu Regenspurg / im eilfften Jar der Regierung Arnolphi / und im
"dritten Jar seines Kayserthums.

Das von ihme Stumpffen angezogene / und von uns abschrifftlich in forma probante zu Handen gebrachte Fundations- oder Confirmations-Diploma aber Arnulphi Imperatoris, de Anno 898. 3. Idus; oder am 11. Octobris datirter / lautet wörtlichen Jnhalts also:

"In nomine sancte & individue trinitatis Arnolffus divina favente cle-
"mencia Imperator Augustus. Si loca a dei cultoribus nova institutione do-
"mino dicata imo competenti ornatu compta doteque suffulta nostra releva-
"mus auctoritate mansura nobis gaudia inde provenire posse non dubitamus.
"Idcirco omnium Christi fidelium tam presentium quam futurorum cognitum
"esse volumus generalitati. Quia Adalpero sancte Augustensis Ecclesie vene-
"rabilis presul nostris patefecit auribus Salomonem Constantiensem Episcopum
"quondam in monasterio S. Galli consentiente atque cooperante fratrum illic
"deo & sancto Gallo famulantium collegio super fluvium nigra aqua vocita-
"tum Basilicam in honore Sancti Magni confessoris construxisse in qua Eccle-
"sia quia ipsius Dei electi pignora sacri corporis venerabiliter reconduntur lo-
"ca quedam de eadem Abbatia in servitium Dei & Sancti Magni cum consen-
"su monachorum ipsi loco conferre placuit id est in Pago Turgovve comitatu
"Adalperti curtem que dicitur Sitter una cum appenditiis suis & curticellam Te-
"gernove & curtim Goldaha cum utrarumque earum appenditiis ad Perge etiam
"arpennas duas Burchardi cellam cum omnibus pertinentiis suis & locum Wolf-
"kereshus dictum, qui alias nuvvhain vocatur & ad longam Rickenbach hu-
"bam unam illuc pertinentem. Et in Prisgovve Comitatu Wolsini in loco Rö-
"tilerin arpennas duas In Pago vero Turico Comitatu Adallgozi in villa Ho-
"veda baptizalem ecclesiam cum terra salica & illuc pertinentibus hubis.
"Hæc omnia quippe idem Reverendus Pontifex qui ipsi monasterio preesse
"dinoscitur per manum advocati sui Askeriti in dotem predicte ecclesie sancti
"Magni cum conveniencia fratrum atque voluntate perenniter tradidit atque
"delegavit ea videlicet racione ut procurator ipsius cellule ex his rebus tres
"clericos & totidem monachos ceteramque familiam ibidem semper procu-
"ret & omni anno in festo sancti magni copiam servitutis in refectorio S. Gal-
"li universis Monachis ipsius cenobii impendat. Et pr̃a fredum onustum sau-
"mate semel in anno abbati in hostem pergenti cum homine ipsum equum
"trahente prestet. Unde quoque hoc presens confirmationis nostre prece-

"ptum

"ptum fieri juſſimus firmiter precipientes ut hujusmodi inſtitutio prelibate Ec-
"cleſie firma & ſtabilis in eternum perſeveret absque ullius perſone offendicu-
"lo. Et ut hujus confirmationis noſtre auctoritas inviolabilem in Dei nomi-
"ne per omnia tempora obtineat ſtabilitatem Manu noſtra ſubter eam robo-
"rantes annulo noſtro aſſignari juſſimus.

Signum Domini Arnolffi.

Imperatoris Auguſtiſſimi. Diepspero Notarius ad vicem Deotmari Archicapellani recognovi.

"Data III. Idus octobris anno Domini DCCCXCVIII. indict. III. anno XI.
"Regni Regina Civitate piiſſimi Regis Imperii vero III. actum Regina Civitate
"in Dei nomine feliciter Amen.

Und iſt hieraus auch ſonderlich zu ſehen / was maſſen Biſchoff Adalbero Interceſſor beym Kayſer / der Conditor Biſchoff Salomo III. aber in dem Diplomate auch würcklich mit dem Namen / als der noch lebende Biſchoff / & qui ipſi monaſterio præeſſe dignoſcitur, exprimirt / die Theils ſelbſten / Theils mit Conſens des Gotts-Hauß darhin dotirte Güther auch ſpecificirt / vornehmlich aber verordnet worden / daß der Gottesdienſt daſelbſten durch 3. Conventualen und 3. Chor-Prieſter verrichtet werden ſolle.

4. Hartmannus ap. Tenzelium p. 237. b. referirt / was maſſen Hitto, der B. Wiboradæ jüngerer Bruder / ſchon 6. Jahr zu St. Gallen Religiös geweßt / ehe dieſe ſeine Schweſter Wiborada, die ihne darzu vermöcht habe / auch darhin gekommen.

5. Er hat aber in den Orden nicht können würcklich auffgenommen werden / ehe die Händel ſeiner Schweſter mit ihren Mägden wegen bezüchtigter Blutſchand mit ihme Hittone, von dem Biſchoff Salomone III. zu Coſtantz / als Biſchoffen unterſuchet / und ſie beede unſchuldig erfunden worden / welche Unterſuchung zumahlen / und was weiters in Coſtantz mit Wiborada vorbey gegangen / wiederum viel Zeit erfordert hat. Hepidann. L. 1. c. 8. & 11.

6. Er / Hitto, ward aber lange vorher / ehe er in St. Gallen Conventual worden / ein Weltlicher Prieſter / Hepidann. d. l. 1. c. 6. 7. & 8. welcher Stand gleich zum Antritt wiederum 30. Jahr erforderte / Capitul. Caroli M. de Anno 789. c. 49. Anſegis. l. 1. c. 49. ap. Baluz. T. 1. col. 230. & 270. Und hielte ſich / ehe er nach St. Gallen kommen / bey ſeiner Schweſter auf / die auch ſo gar mit ihme auf Rom gereiſet iſt.

7. Iſt Hitto von dem Biſchoff und Abbt Salomone, der Kirch St. Mang / und zwar / da ſie ſchon unter dieſem letztern Titul ſtunde / ohnlange nach ſeiner Auffnahm zum Conventualen / vorgeſetzet worden / auch

in dieser Function biß nach dem Tod B. Wiboradæ verblieben: Hepidann. d. c. 8. in fin.

8. Daß auch Salomo, jam quà Episcopus, die Wiboradam mit sich von Costantz nach Lindau nehmen wollen / und zwar wenige Tage / ehe er sie nach St. Gallen gebracht / damit ist man ex ipsissimis verbis Hepidanni einig.

9. Ist sich dahero nicht zu verwundern / daß er Hepidannus, quà Chronicus (welcher secundum Dominos Sangallenses eben auch der Scriptor vitæ B. Wiboradæ gewesen.) und Hermannus Contractus die engere Inclusionem Wiboradæ auf das Jahr Christi 916. gestellet haben: Denen

10. Mabillonius (Raßler mochte ihme in diesem Stuck vorschwätzen was er wolte.) dañoch gefolget / und gleichfalls Añal. Benedict. P. 2. L. 42. n. 6. p. 355. wie er auch vorher L. 40. n. 44. bey diesem Jahr-Gang 916. geblieben.

Ja 11. Ein anders Chronicon Sangallense, wie eine auffrichtige der Sachen wohl-kündige Feder versichert / ipsi Wiboradæ penè coævum, bestättiget eben dieses: Deren Epistola auch der Dissertationi Wegelinianæ p. 396. inserirt worden.

Hiehero gehöret 12. ferner die Reflexion von der Regierung des Bischoffs Adalberonis: Als welcher / obbemeldter massen / allbereit quà talis, aus dem Gotts-Haus S. Magni zu Füssen einen Arm dieses Heiligen genommen / und nach St. Gallen gestifftet. Nun bedarff die Meynung Bruschii und Crusii, welche das Jahr 904. oder 905. zum Antritt dieses Bischoffs in dignitatem determiniren / nach dem nunmehrigen Befund des St. Gallischen Diplomatis und dessen Dato, keiner weitern Widerlegung. Andere wollen den Reginonem daher appliciren / und das Jahr 887. darzu nehmen: Nachdem selbigen Jahrs des Adalberonis Vorfahr-Bischoff Wiggarius renuncirt / gar hinweg gegangen / und in der Schweitz zu predigen angefangen habe. Andere stellen zwischen Wiggario und Adalberone den Bischoff Lando mit einer 7. jährigen Regierung ein. Andere aber setzen nicht alleine den Landonem, sondern auch den Bischoff Udalmannum vor Wiggario und Adalberone. Wir können aber dem Raßler und seinen Nachfolgern keine grössere Ehre beweisen / als wann wir die verba seines so hoch belobten Achillis Gassari, Chron. August. herbey bringen / welcher f. 133. also schreibt:

"Interea Wicherus, Wiggerus sive Vidogarius, Uttenbeurhanus Abbas,
"Udalmannum in officio pastorali Año Christiano DCCCLXXXIII. cunctor.
"Suffragiis Cæsarisque ratificatione, propter eruditionem Augstburgi insecutus,
"XIV. annis sedit, interfuitq; Synodo Moguntiæ, quam Arnulphus Cæsar, Lin-
"debrechtum Limpertumve, metropolitam ibidem, Germanis Episcopis, ad ann.
"DCCCLXXXVIII. (v. Spondan. ad d. ann. 888.) indicendum præceperat &c.
"Porro non desunt, qui Wiggerum hunc nostrum indies Evangelium
"prædicasse ferunt, ac Helvetior. Apostolum admodum inconsideranter fingunt.

P. 139. aber setzt er diese Wort:

"Porro sub Arnulffo præcedente Cæsare, an. sal. DCCCXCVII. Adal-
"bero

"bero Comes Wittesligenſis (qui Comites, ut multi opinantur, ex Kyburgen-
"ſium proſapiâ orti, jam à poſſeſſione Dilingenſes nominabantur;) Alii Baro-
"nem à Brandenburgo, quod juxta Biberachum oppidum eſt, faciunt, ſub
" electione concordi Cleri Auguſtani, XIX. loco Epiſcopus hîc eſt factus:
"qui & Muſicus egregius & Ludvvichi III. Cæſaris colendiſſ. patrinus ac præ-
"ceptor fuit, Abbasque XII. Ellvvangæ: ac poſtquam doctè & virtuoſè
"XVII. annis â Pontificatu (quem ab Imp. multùm illuſtrari ſuâ po-
"tentiâ curavit) apud nos vixiſſet, precioſiſſimaque offertoria
"tumbæ & cœnobio S. Galli in Helvetia præſentaſſet; nec
" non vivus ſibi propter varia incumbentia negotia peregrinationesque ſucceſ-
" ſorem haud indignum adaptaſſet, pro ſancto à ſuis coli cœpit, humatus ad
"S. Afræ ædem.

Uber dieſe differenz der Meinungen iſt Stengelius, rerum Aug. p. 87. gantz ungedultig/ und mag den Kopff darüber nicht länger verbrechen/ ſondern ſagt: Conciliet, ſi quis conciliare poteſt. Corbinian. Chamm hingegen will jedermann Recht thun/ benennt alle zweiffelhaffte Jahr/ und läßt den Leſer ſelbſt daraus colligiren/ was ihm anſtehet: ſetzt aber auch Lantonem zwiſchen Wiggario und Adalberone.

Wann wir aber die Warheit bekennen ſollen/ ſo wüßten wir diß-falls den aſſertis des Gaſſari, quoad Adalberonem, nicht aus der Hand zu gehen; vorab/ wann es alſo befindlich/ daß er zu den Zeiten noch gelebt/ als der Biſchoff Salomon von Berchtold und Erchingern gefangen genommen worden: da er Adalbero doch/ nach der Meinung der accurateren Hiſtoricorum nur umb 17. Jahr ohngefähr regiert hat. Von deſſen Tod aber wird weiter unten mehrers gemeldt werden.

Ja wie kämen wir auch in Behauptung des Salomonis II. und ſeiner Zeiten/ endlichen mit der Keba zu recht? dieſe ward älter als Wiborada: cui, inquit Hepidannus in prologo, ab ipſis cunabulis usque ad mortis articulum obſecundavit. Wiborada ward älter als ihr Bruder Hitto, und ſchon bey Leb-Zeiten ihrer frühe verſtorbenen Eltern capabel, ſelbſt ein Pferdt zu regieren: ſie führete auch nach ihnen ſelbſten die Domeſtication, und ſchluge/ da der Bruder zu St. Gallen noch in der Schul ward/ alle Heyrathen aus: Hitto muſte/ per ſuperius dicta, 30. Jahr haben/ ehe er kunte Prieſter werden: Er ward geraume Jahr bey ihr als allbereit conſecrirter Prieſter: Sechs Jahr vorher wurd er zu St. Gallen Conventual, ehe ihme ſeine Schweſter folgete. Wann nun in ohngefährem Calculô caſu quo Keba älter wäre geweſen/ als Wiborada - - - - - - - - - 8. Jahr.
Wiborada älter als ihr Bruder Hitto auch - - 8.
Hitto ætatis - - - - - - - - 30.
Da er Prieſter worden/ und da er ſich bey ihr aufgehalten/ und mit ihr die Reiß nach Rom gethan/ wenigſt - - - - - - - - 3.
Vor ihr gieng er nach St. Gallen/ und wurde Conventual. - - - - - - - - 6.
55. Jahr.

Keba lebte auch annoch Anno. 958. Tt Wann

Wann nun Anno 891. Wiborada mit Keba nach St. Gallen gegangen wäre / wurde es biß dahin betreffen 67. Jahr: und also wäre Keba, da sie Ekkehardo ihre relation abgeleget / eine Persohn gewesen von ungefehr 122. Jahren.

Ist also aus diesem ja hoffentlich genug richtig / daß 1.) Anno 887. und Anno 891. von der Kirchen und Probstey zu St. Mang / sonderlich unter diesem Titul / in St. Gallen / und einfolglichen auch von der Ankunfft B. Wiboradæ daselbsten umb solche Zeit / nicht zu reden / sondern daß diese Kirch ererst umb Anno 897. nach dem Geschenck Bischoffs Adalberonis von Augspurg den neuen Namen bekommen. 2.) Daß diese Wiborada ererst umb Anno 912. mit Bischoff Salomone von Costantz nach St. Gallen gereiset / und daselbst Anfangs bey St. Georg ohngefähr 4. Jahr / hinnach aber nehmlich Anno 916. bey St. Mang sich gar einschliessen lassen / auch damit alle alte Scribenten und auch der Stifft und Gottshauß St. Gallen selbsten concordiren. 3.) Daß dieser Bischoff nicht Salomo II. sondern Salomo III. gewesen / der die Wiborada also mit sich dahin geführet hat: allwo er zugleich Abbt / und von den Fratribus als Abbt wohl empfangen worden. 4.) Daß das Gespräch der Clausnerin Ciliæ mit ihme Bischoff und Abbten Salomone wegen des Gotts-Hauses zu Lindau nur wenige Tage vor der Raise nach St. Gallen vorbeygegangen. 5.) Daß Hitto der Bruder Wiboradæ schon 6. Jahr vorhero als Conventual zu St. Gallen gestanden / und gar frühe der Kirchen zu St. Mang vorgesetzet worden. 6.) Daß Bischoff und Abbt Salomo III. selbsten derjenige gewesen / welcher die Kirchen und Probstey St. Mang fundirt / dotirt / und durch Bischoffen Adalberonem vom Kayser Arnulpho Anno 898. confirmiren lassen. 7.) Daß also aus dem quæstionirten loco Hepidanni wegen der Raise Wiboradæ, und der Reden der Ciliæ mit dem Bischoff wegen Lindau / dem allhiesigen Stifft kein höheres Alter als auf das 912te. Jahr / da Wiborada nach St. Gallen gegangen ist / gezogen werden könne.

Daran macht keine Hinderung / daß sich der Herr Tenzelius seel. an den obgemeldten Worten Hepidanni, evolutis penè 4. annorum Circulis prædictus Constantiensis Præsul ad S. Galli Cœnobium venit. gestossen hat. Dann über das / daß nochmahl hieraus evincirt ist / was massen eben derjenige Bischoff / der mit Cilia wegen des Closters Lindau geredt hat / auch derjenige seye / der sie auch vorhero nach St. Gallen gebracht / anfangs sie bey St. Georg / und 4. Jahr hinnach bey St. Mang verschlossen / so machen diese 4. Jahr keine Folge / daß Salomo in solcher Zeit nicht nach St. Gallen gereiset / sondern alleine / daß Wiborada so lang bey St. Georg geblieben seye: und / vel casû quô, sich die Translation ehender begeben hätte / wurde ihr auch absente Episcopô, à Salomone II. fuisset, durch den damahligen Abbt haben willfahret werden können.

Es ist aber auch sonderheitlich in facto ein Versehen gewest / zu glauben / samb Salomo III. von Anno 912. biß 916. sich nicht solle zu St. Gallen befunden haben: Da doch / zum Exempel / König Conradus Anno 913. oder 14. in Costantz den H. Christag gefeyret / darauf immediatè mit ihme Bischoff Salomone nacher St. Gallen gereiset / und die übrige

Ferien daſelbſten zugebracht. Ekkehard. d. c. 1. allwo eben der Unwillen zwiſchen Salomone und den beeden Nuntiis Cameræ Berckroldo und Erchinger ſich aufs neüe angeſponnen hat. Bucelin. Conſtant. ſacr. Chronolog. ad ann. 914. Stumpf. l. 4. c. 34. & ex eo Cruſius P. 2. l. 3. c. 7. p. 73.

Und eben beym Ekkehardo d. c. 1. ℣ſ. peractis ergo miſſis &c. befinden ſich von Salomone, jam agonizante, dieſe formalia: "Multum rogitans no-"ſtrates, quatenus Eccleſiam ab eo in loco S. Galli in honore S. Crucis "Sanctique Magni conſtructam, & ſub Regiæ authoritatis privilegiis "dotatam tuerentur, ibique ſervitium Canonicorum minui non paterentur. Alſo hat Salomon denen damahlig vorhandenen St. Galliſchen Conventualen die von Jhme ſelbſten geſtifftete Kirch zu St. Mang / und die Formb des angeſtellten / und von dem Kayſer cofirmirten Gottes-Dienſtes daſelbſten noch auf ſeinem Tod-Bett eifrigſt recommendirt: auch über dieſes das von dem Kayſer ihme geſchenckte Dorff Chottinckoven in Aergäw in das Cloſter vergabet.

Gleich wenig hindern auch die Wort Hermanni Contracti, editionis Urſtiſs. Wiborada arctiùs incluſa eſt: Dann die erſte Verſorgung derſelben nach St. Georgen ward auch eine / wie wohl nicht ſo gar reſtricte Incluſion und Abſonderung: Wie dann Hepidannus c. 16. ſchreibt: "Salomo juſſit ei domicilium juxta Baſilicam S. Georgii parari, ut ibi "poſſit ſecretè converſari: & c. 18. ſed ſpes beatæ Wiboradæ ſecretè con-"verſandi apud Cellam dicti Martyris, non amplius erat ſpes &c. Cap. 19. aber nennet er die ohngefehr 4. Jahr hinnach ordinirte Clauſur bey St. Mang / gleichfalls Domicilium, wohin Wiborada arctius eingeſchloſſen worden.

Nachdeme wir nun alſo Hepidannum Annaliſtam genugſamer dingen vindicirt / und gezeiget / wie richtig er auch in vita B. Wiboradæ mit ſich / mit Conringiô und unſerer Calculation ſelbiger Reiſe der Wiboradæ mit dem Biſchoff Salomone in das 10de Seculum und deſſen 12tes Jahr eintreffe / ſo iſt übrig / annoch den letzten Einwurff des Raſsleri, c. 11. juſtæ Defenſionis n. 1. auch in Augenſchein zu nehmen: welcher ſeiner theſi von der Anweſenheit S. Udalrici (hiñach Biſchoffen zu Augſpurg.) in St. Gallen und deſſen Bekandtſchafft mit der Wiborada einen neüen Schein mit nachfolgendem Vortrag zu erlangen geſucht.

(1) Sagt er: Seye S. Udalricus Anno 890. gebohren. (2) Habe er als ein 7. jähriger junger Herr die Wiboradam bereits zu St. Gallen angetroffen: wie ihne dann (3) Hartmannus auch Puerulum titulirt / welchen Wiborada ad S. Magni recluſa, quà talem præceptis ſalutis, & abſolutiſſimæ ſanctitatis unterwieſen habe. (4) Udalricus ſeye vor Anno 909. von St. Gallen wiederumb hinweg / und nach Rom gekommen / folgends Anno 923. in Augſpurg Biſchoff worden / und habe alſo dasjenige / was zwiſchen ihme und der Wiborada vorgegangen / unmöglich ererſt um das Jahr 916. geſchehen können.

Nun wollen wir zwar / so viel die Geburths-Zeit des Bischoffs anbelangt / uns wegen des Jahrs Christi 890. nicht ereifern / daß aber Udalricus als ein 7. jähriges Kind des Grafen von Kyburg von so vornehmen Eltern schon nach St. Gallen in die Disciplin und Schule verschickt worden seye / das will sich bey keinem von den alten Scriptoribus seines Lebens / so viel man deren zu Gesichte gebracht / exprimirter ersehen lassen: Wohl aber nennt ihn Hartmañus Puerulum, welches auch nicht alleine nach seiner Grösse / sondern auch nach dem Alter wenigstens biß auf das 12te Jahr und weiters hinaus konte verstanden werden. Gestallten dann Ludovicus IV. Arnolphi Sohn / da er Anno Christi 900. ætatis 12. zur Cron gelanget / von den Scriptoribus auch expresse puerulus genennet worden: Hepidann. annal. ad ann. 900. und widersprechen diesem Raßlerischen Asserto die verba Gebhardi Episcopi, in V. S. Udalrici, op. Welser. p. 592. In eo siquidem, quantum in id ætatis puero, grata luculentas, una cum affectuosâ proceritate conveniens, magnum aliquid præsagiens, omnium conciliabat obtutibus: quocirca nihil aliud dignius, quam divino servitio hunc mancipari judicantes, S. Galli Cœnobitis ipsum erudiendum crediderunt attentiùs: grata luculentas & affectuosa proceritas aber appliciren sich nicht wohl auf ein Kind von 7. Jahren: Es widerspricht ihme derjenige Tractat, welcher anno 1601. in Augspurg von Dominicô Custode heraus kommen / darinnen in vita S. Udalrici ausdrucklich stehet: adulta jam ætate in Cœnobio S. Galli, religiosis Monachis in disciplinam traditus &c. Ja der obangezogene P. Corbinian. Chamm, in Hierarchiâ Augustanâ, p. 127. laßt gleichfals einkommen: quod Udalr. prætextâ jam positâ, Cœnobio S. Galli in disciplinam traditus sit, id est, nachdem er bereits das 15de. Jahr hinter sich geleget hatte.

So ist auch nicht einiger Scribent, der unseres Befindens vorgeben solte / daß S. Udalricus die Wiboradam vor sich in St. Gallen angetroffen hätte: weniger aber albereit in der Clausur bey St. Mang: Offt angezogener Hepidannus, welcher Jussû ipsius Abbatis aus Ekkehardô Decanô, und allen andern Collectoribus vitæ B. Wiboradæ alles zusammen gezogen / was er / ihren Lebens-Lauff vollkommen zu machen / vor diensam angesehen / meldet nicht alleine nicht / daß Wiborada vor S. Udalrico zu St. Gallen gewesen / sondern gedencket auch seiner L. 1. c. 25. in seiner Conversation mit der Wiborada anderster nicht / als eines Adolescentis, den die Mönchen bereits vor ihren künfftigen Prælaten angesehen / wann sie ihne hätten in den Orden vermögen können; so aber die Wiborada verwehrt habe. Hartmannus gehet noch viel deutlicher / und bringt bey / daß diese Ansprach der Mönchen an Udalricum geschehen seye / aus Befehl und mit Wissen und Willen Bischoffs und Abbts Salomonis, hôc pactô, ut MOX Patris nomine assumptô Abbas post illum constitueretur, woraus deutlich erhellet / daß Bischoff Salomon damahlen schon auf der Gruben gewesen / und an sich gespühret habe / daß er bald sterben dörffte / wie dann geschehen / und er nach Hepidanno

und

und Hermanno Contracto Anno 919. (denen gleichfalls Manlius gefolget.) nach Vadiano aber Anno 921. gestorben / wie auch / daß der Heil. Udalricus, da die Mönchen ihne zum Abbt destinirt gehabt / nicht nur in studiis vortrefflich / sondern auch in Jahren schon so beschaffen gewesen / daß er gleich hätte zum Patre auffgenommen werden können / und auf den Tod Salomonis stündlich tauglich gewesen wäre / einen Abbt bey diesem sehr mächtigen und weitläufften Gotts-Haus abzugeben; Wannenhero auch Mabillon Annal. Benedict. d. l. 42. n. 7. diese Begegniß Udalrici und die Wiederrathung der Wiboradæ gleichfalls auf und umb die Zeit des Jahrs 916. gestellet hat. Hartmannus meldt auch alleine / daß S. Udalricus, cum ad intelligibilem ætatem perveniſſet, sich mit der Wiborada bekandt gemacht / und von ihr öffters erinnert worden / die Sünden der Jugend zu fliehen: Wurde Hartmannus mehrers dißfalls gewußt haben / so würde es nicht ausgeblieben seyn; wie dann auch die Scriptores vitæ S. Ulrici à Welsero editi, darmit acordiren. Der Author Anonymus nennt c. 1. die Wiboradam mit keinem Buchstaben / als mit occasion obangezogener ihrer Berathung über beschehene Anmuthung des Bischoffs Salom. quà Abbatis, und der übrigen Conventualen. Berno Abbas saget c. 3. nicht nur ein gleiches / sondern introducirt die Wiboradam, also den Udalricum anredend: Non, Vir Religiose, divinæ est voluntatis, ut hoc in loco detinearis &c. v. Welser. operum p. 534. & p. 598.

Seine vornehmste Præceptores und zwar den Mönchen Waning citirt der Author Anonymus inter op. Welseri d. c. 1. und kan seyn / daß es eben derjenige ist / dessen Ekkehardus Junior, Caſ. S. Galli sub Cralone Abbate c. 8. 9. als seines Capellani und Socii Fugæ Meldung machet: Die Theologica aber hat er unter Hartmaño Juniore ergriffen / ja wie er Ekkehar- c. 5. meldet: Sub eo divina præ omnibus Spiritû S. prælibatus hauſit; welches wiederumb ausfindig machet / daß er seine Studia Theologica, als er angemahnt worden / in dem Cloſter Conventual, und mox Pater, auch folgends Abbt zu werden / so viel als zu End gebracht / und also bey zimlichen Jahren geweßt: Wie dann Ekkehardus ferner d. l. meldt / quod diutiùs, quam cœteri coævi ſui, ſcholis inhæſerit. Er Ekkehard sagt zwar ferner auch / daß er als Puerulus nach St. Gallen kommen / welches er von dem Hartmanno entlehnt haben mag / macht auch ein lang dicentes, wie er mit Wiborada bekandt / und ihr Geistlicher Sohn geworden / wie sie ihm mit allerhand Geistlichen Informationen begegnet / und mit ihme / ante feneſtellam Clauſulæ ſtante, gesprochen / wie sie ihne gelehret / die Weibs-Bilder zu fliehen / die Stimulos Carnis zu untertrucken / wie sie ihme ein eigen Cingulum oder Strophium sub titulo Cinguli Virginalis & Continentiæ zugestellt / ihm aus ihrem eigenen Cilicio ein klein Küssen genähet ꝛc. ꝛc. Alleine wie er selbsten bekennet / daß er dieses aus keinen vorher gehenden Büchern und Scriptoribus, sondern nur anderwärts vom Hören sagen / einfolglich von solchen Leüten her habe / welche mit ihme über 150. Jahr nach dem Abzug Udalrici von St. Gallen gelebet. Dicta

patrum, inquit, quædam audivimus, quæ quidem in vitâ ejus vel tertio ſcripta non invenimus. Alſo iſt darauf nicht zu gehen; Allermaſſen dann auch Hepidannus in vitâ Wiboradæ (ob er gleich bereits Ekkehardum mit ſeinen verfertigten caſibus vor ſich und zwar im Cloſter gehabt.) dieſem Vorgeben nicht folgen wollen / ſondern davon allerdingen abſtrahirt hat; ausgenommen / daß der von Hartmannô auch allegirte Zuſpruch der Wiboradæ zu der Keuſchheit und Coercirung des incendii ignisque carnis freylich umb das Jahr 916. in der Clauſur ex feneſtella geſchehen ſeyn möchte: Er Udalricus aber ſchon in dem Alter geweſen ſeyn müßte / welches dergleichen Zuſpruch vonnöthen hatte / wiewohlen dieſes nicht excludirt / daß er auch vor Anno 916. da die Wiborada annoch umb die 4. Jahr bey St. Georg geweſen / ihre Bekandtſchafft geſucht / erlangt / und von ihr mit guten Lehren unterwieſen worden ſeye: Allermaſſen Er Hepidannus zwar von der Wiboradâ incluſâ redet / dieſes aber ſecundum Hermannum Contractum gantz wol von der erſten Incluſione bey St. Georgen verſtanden werden kunte / deren die Incluſio arctior hinnach gefolget: wie dann oben angezeigt worden / daß Wiborada auch bey der erſten Incluſion bey St. Georg / daſelbſten ſich / ſo viel möglich / gantz ritirat gehalten / und darmit alſo das Colloquium ex feneſtella, uti vocat, nicht ausgeſchloſſen wird. Aus anherigem aber erheitert ſich wiederum von ſelbſten / wie ungemein ſich Bucelinus in Conſtantia ſacra ad ann. 906. & 909. ſtoſſe / wann er / in der Abforderung und Abreis B. Udalrici von St. Gallen / ſo gar auf das Jahr 906. gefallen / wie auch ſub Anno 909. daß Udalricus damahlen ſchon zu Rom ſich auffgehalten / und von dem Pabſt Marino des Todes des Biſchoffs Adalberonis und ſeiner zu hoffen habenden Nachfolg verſtändiget worden ſeye: Allermaſſen quoad prius ſich weder decrepita ætas Salomonis III. noch ſein und der Mönchen Zumuthen an Udalricum, ſein Canonicat in Augſpurg zu verlaſſen / und bey ihnen Conventual und pater, in bälde auch Abbt zu werden / noch die Antrede der Wiboradæ an ihne / noch die Berichte Ekkehardi, daß er länger als andere die Schulen zu St. Gallen frequentirt / da er daſelbſten das ſtudium Theologicum abſolvirt / noch die Inſtruction der erſagten Wiboradæ contra ſtimulum carnis auf einen Knaben von 16. Jahren proportioniren. Vors andere findt man viele ernſtliche Contradicenten / daß Adalbero Ao. 909. geſtorben: Cruſius in offt angezogener ſeiner Schwäbiſchen Chronick P. 2. l. 3. c. 3. p. 72. iſt von uns quoad initium Regiminis ſchon oben beantworttet: Behaltet aber dannoch auch ſeine Calculation der 17. Jahren in der Regierung.

Gaſſari Wort haben wir oben ſelbſten eingebracht / und daß er das Regimen Alberonis auch auf 17. geſtellt / dieſer aber ſolches ererſt Anno 897. angetretten habe.

Er Gaſſar geht aber p. 141. noch näher ad ſpeciem, und berichtet / da Biſchoff Salomo III. von Coſtanz von den Nunciis Cameræ Erchinger und Berchtolden ins Schloß Diepoldsburg gefangen geſetzt worden / ſo ſeye Adalbero in dem von dem Legato Pabſt Johannis, des X. umb jenes eliberation willen / zu Altheimb angeſtellten Conciliabulo auch gegenwär-

tig

tig gewesen: Obiges aber ist geschehen circa Annum 914. & 915. und kame Johannes der X. Anno 912. auf den Päbstlichen Stuhl: Wañ wir nun also des Raisleri so starcke Recommendation pro Gassaro uns dißfalls conformiren wolten / und dem Wigerio der Adalbero ererst Anno 897. oder Ao. 898. in Episopatû gefolget / 17. Jahr regirt / id est, biß ad ann. 914. inclusivè &c. &c. Hiltinus Adalberonis Nachfolger hingegen wiederum ad Udalricum ohngefehr 10. Jahr / Wie dann Gassar Annal. August. weiter p. 145. 146. über diejenige hart spricht / welche ex maximâ incuriâ & penè detestandâ inertiâ dem Hiltino 15. Jahr / wie des Welseri Monachus, oder 15. Monat wie Bruschius in seiner Bischöfflichen Dignitæt zuschreiben; so komt obgemeldter massen die Rechnung von dem Tod Adalberonis, und der Nachfolge Hiltini in gantz andere postur, als Raßler sich præfigurirt hat. Worbey freylich nicht zu vergessen / daß Gassar und sein Epitimator Wolffgangus Hartmann angezeigt / der Verstoß rühre daher / weil Hiltinus des Adalberonis Defunctor Coadjutor und Weyh-Bischoff lange Zeit vorhero gewesen seye.

Nun ist Udalricus Comes de Kyburg, nach Hermanno Contracto Ao. 924. und nach Conrado Ursperg Ao. 925. (welches Jahr auch Gassar fol. 146. beybehaltet.) zum Bistumb gelanget / und aus anherigem abzunehmen / daß die neüe Scribenten / die etwas mehr ad Speciem gegangen / sich weder dem Vorgeben Reginonis, de morte Witgarii & electione Adalberonis, noch denen assertis Hepidanni & Hermanni Contracti de morte Adalberonis, welchen diese beede auf das Jahr 910. angeben / noch dem Bericht des Monachi Anonymi, de regimine Hiltini quindecim annorum conformiren wollen / sondern demselben expresè als einem von ihnen so titulirten negligenten und faulen asserto wiedersprochen.

Von Adalberone zeügen die Fraternitates Ecclesiæ Alemañicæ beym Goldasto Tom. III. antiq. Alem. p. 141. Ao. ab incarnatione Christi 908. Regnante Hludovico, Arnolphi filio XI. regni ipsius Anno indictione XI. Id. oct. die Sabbati in Vigiliis S. Galli confessoris venit, b. m. Nobilissimus Augustæ Vindelicæ Pontifex Adalbero &c. in Monasterium S. Galli. Mit Ao. 908. accordirt die Indictio, nicht aber die Regierungs-Jahr Ludovici Pueri. Dieses aber ist gewiß falsch / und von einem Scribenten / dene Welserus in Præfat. so grosser Redlichkeit halber anrühmet / ein abermahliger grosser Verstoß; da von diesem Anonymo einkommt / samb S. Udalricus annoch bey Leb-Zeiten Adalberonis nach Rom gereiset / als er aber daselbsten angelangt / vom Papst Marino (oder Martino II.) des Todes dieses Bischoffs und seiner bäldigen Succession bey dem Bistumb Augspurg berichtet worden seye / da doch dieser Marinus ererst Ao. 942. oder 943. Pabst worden / Ao. 908. sqq. aber Sergius III. auf dem Päpstl. Stuhl gesessen / wie Johañes X. Ao. 914. sqq. Sigeb. Gemblac. ad annum 942. Spondan. Epit. Annal. Baron. ad ann. 943. Herr Welser / welcher wohl observirt / daß durch diesen Fehler dem Buch ein Discredit zugehen müsse / hat sich zu dessen conservation die Gedancken beygehen lassen / daß dieses als ein præsagium von Marino gegen B. Udalricum geschehen seye / ehe er Pabst worden: welches sich aus dessen gebrauchtem Wort / Frater, wie nicht weniger daraus ergebe / daß Udalricus von Rom heimlich hinweg gegangen / ne ab

eo Marinô plus verbis conſtringeretur: Da doch der Pabſt ihne nicht nur verbis, ſondern auch ipſâ re hätte conſtringiren kõñen: Und dieſe Meynung hat auch Spondanus Epit. Annal. Baron. ad ann. 924. ſecundirt: Wer begreifft aber nicht/ daß Welſer darmit ſeine Intention nicht erreichet? daß der Mönch ſagt (1) von Udalrico à Venerando Papa benè ſuſceptus eſt, und nicht à Marino, poſtea Papa (2) Wo iſt ein einig Indicium vorhanden/ daß dieſer Marinus, (der Anno 944. oder 943. wie obgemeldt/ Pabſt worden) Anno 909. wohin Welſer die relation zu ziehen inclinirt/ nur einmahl ſeye in geiſtlichem Stand/ geſchweige in ſo hoher Renommée geweßt/ daß da S. Udalricus ad Limina B. B. P. & P. nacher Rom geraißt/ unter dem gantzen Clero Marinus von dieſem alleine und principaliter die Reverenz empfangen? (3) die Rede Udalrici, die der Mönch angeführet/ iſt ja zum Theil eine pure Unwarheit/ und dieſer Udalricus, ein gebohrner Graf von Kyburg/ nicht in Augſpurg an die Welt kommen/ wie dann Welſer dem Sigeb. Gemblacenſi, welcher ihne in Bajoaria gebohren zu ſeyn/ vorgegeben/ ſelbſten widerſpricht: Stumpfius aber in ſeiner Chronic L. 3. c. 30. f. 383. a. von der Geburt Udalrici dieſe Wort gebraucht: **Da iſt die alt Sag von unſern Vordern biß auf uns ſteiff geerbet/ und von allen Innwohnern und Beſitzern des Schloß Kyburg in ſtetem Glauben behalten/ daß St. Ulrich in dem Schloß Kyburg gebohren ſeye.** Kyburg iſt ja nicht Augſpurg/ ſondern nechſt Winterthur und 2. Meil von Zürich. (4) wer iſt darbey geweſen/ und hat gehört/ ob Marinus den Udalricum Fratrem oder Filium genennet habe? dann die Formalia des unbenambßten Scriptoris, wie der Marinus den Udalricum ſolle angeredt haben/ ſind gleich denen andern/ welche wir oben bey dem angezogenen Diſcurs der Ciliæ mit dem Biſchoff Salomone erinnert: und bleibt nochmahlen/ nach dem in Beylag Lit. F. eingebrachten Bericht Lehmanni, darbey/ daß ſich viele Mönchen unterweilen ſelbſten Sachen im Kopff formirt/ wie diß und jenes hätte geredt und geſchehen können/ oder vorbeygegangen ſeyn möchte/ und ſolches hinnach vor Warheit in ihre Schrifften eingetragen. Es iſt aber (5) an deme/ daß nicht nur dieſer Conſcriptor Anonymus vitæ S. Udalrici, ſondern auch mehr andere in der Einbildung geweſen/ ſamb dieſer Marinus tempore Hiltini Epiſcopi Auguſtani zu Rom würcklich Papſt geweſen; geſtalten dann eben Mabillon Tom. 4. analect. p. 78. in Itinerario German. bey ſeiner Relation wegen des Anno 1147. fundirten Cloſters Steingaden folgenden Bericht giebet: In folio cujusdam codicis, inter alia, invenimus Inſtrumentum Nobilis Matronæ Azilæ de Muſteren, quæ pro remedio animæ ſuæ & conjugis ſui Otilonis dat Eccleſiam de Roderaſtshoven Anno Incarnationis Dominicæ DCCCCXVIIII. ſub Papâ Marino, ſub Rege Henrico, qui tertius poſt Ludovicum fuit, ſub Duce Alemannorum Burkardo, ſub Antiſtite Auguſtenſi Hiltino, ſub Abbate Giſilone. Subſcripſit inter alios Diepoldus Provinciæ Comes, Hunc locum refero propter nomen Marini Papæ, quo nomine Pontifex ad Romanæ Eccleſiæ clavum tunc non ſedebat, ſed Johannes X. an & is Marinus dictus? ſimilis difficultas occurrit, in actis S. Udal-

rici

rici Episcopi Augustensis, qui Romam adiisse dicitur Marino Pontifice : An Marinus quidam, per illa tempora, quibus indigni plerique Pontifices sanctam illam sedem occupabant, pro Pontifice habebatur à Germanis! Fateor me hærere. Hieraus ist nun zu erkennen / daß dieser locus instrumenti auch von Mabillonio de Marino quà Pontifice verstanden worden; Item daß Mabillon, weil er den locum und das instrument, seinem gewesenen Hospiti zu Ehren / nicht gar verwerffen will / lieber bekeñet / se hærere: daß er auch bekennt / daß umb selbige Zeit die Päbste mehrentheils von keiner sonderlichen Frömmigkeit gewesen / oder von GOtt viele heilige Erleuchtungen gehabt; wie dann eben das Leben Pabst Sergii III mit seiner Marozia aller Orten übel beschrieben ist / dahingegen in keiner Römischen oder Teutschen Historie eigentlich zu finden / daß die Teutschen sich von Anno 908. biß 942. einen absonderlichen Pabst / und zwar in Rom selbsten aufgeworffen / oder venerirt hätten / der Marinus oder Martinus geheissen; deme auch die andern Päpste / und sonderlich Sergius auf Vernehmen das Handwerck gar bald würde niedergeleget haben.

Berno Abbas hat zwar gleiches wegen Adalberonis und Marini eingebracht / bekennt aber selbsten / daß er seine asserta aus eben diesem Scriptore anonymo genommen / und macht also keinen absonderlichen Gezeugen aus; wie dann auch alle diejenige / so Bernoni gefolget / die Zahl der Gezeügen nicht vermehren : und hierbey pro regula wohl zu notiren / was der fleissige Zeiler in Epist. 364. anführt : **Mancher beziehr sich auf 6. und mehr Zeügen / wann man aber da nachforschet / so trischt man lähres Stroh / und findt sich dergleichen nichts / sondern es hat nur einer von dem andern ausgeschrieben** ꝛc. Ja Mabillon, als des Rasleri Schutz-Engel selbsten / welcher in seinen erwehnten analectis anno 1685. hæsitirt / hat hinnach in Añalibus Benedictinis anno 1706. die hæsitation abgelegt / und ad ann. 916. B. Ulricum expresse noch in St. Gallen gewesen zu seyn / bezeügen müssen; wie wir oben gleichfalls bereits angeführt haben : Ist dannenhero klärlich zu erkennen / was massen B. Udalricus, da er umb oder nach anno 916. von St. Gallen abgezogen / und geraumblich / ehe er Bischoff worden / zwar wohl eine Raiß nach Rom gethan haben mag / jedoch ohne derselben Zeit oder Jahr zu determiniren; daß aber hingegen das von dem Mönchen angezogene Gespräch mit dem Papst Marino Lufft und Dufft / von gleicher Calibre auch das Vorgeben des Mönchen seye / samb Udalricus sich in Adalberonis Dienste / als ein Cammer-Herr nach Augspurg begeben habe; Wir wollen dann das Leben selbigen Bischoffs noch über das Jahr 916. hinaus extendiren / welches zu behaupten schwer fallen würde.

Hingegen und (11) gestehen wir dem Gegentheil nochmahlen gantz gerne / quod Monasterium Lindaviense natum non sit instar fungi, sed sensim, profectum à tenuibus initiis. Dann / wie er nicht erweisen wird / quod ante finem seculi IX. illud jam celebre fuerit, dessen zumahlen von denen vorhandenen aufrichtigen alten Historicis selbigen gantzen Seculi (mit welchem Namen wir aber den Mabillonischen Fabellanten verschonen wollen.) keiner mit einem eintzigen Buchstaben gedacht / also ist ihme

doch zuzugeben / daß es nicht ererſt anno 912. da es würcklich ſchon geſtanden / zu bauen angefangen worden / ſondern unſere theſis gehet nur dahin / daß der bekannte locus Hepidanni das erſtere Document ſeye / wormit Cœnobium ſeine Gegenwart in der Inſul Lindau dociren könne: und ob wir zwar des Anfangs ſelbſten keinen Jahrgang beſtimmen wollen / ſo muß doch ſeyn / daß ſolches einige Jahr vorhero zu bauen angefangen worden; indeme / waß wir des Bruſchii letzterer Meinung folgen wollen / die Hungarn lang vor anno 912. in Teutſchland / Bayern und Alemannien ſub Ludovico Puero eingebrochen / und darinnen gewüthet haben: Falls aber der Stifft gleich urſprünglich und ex ipſâ fundatione allhier in Lindau ſeinen Anfang genommen haben ſollte / dannoch Origo von der Zeit her zu zehlen iſt / von welcher die erſte Documenta ſich herſchreiben und aufweiſen.

Die tenuia initia aber haben ſich hinnach ſo verbeſſert / daß der Stifft an Dignität / Reichthum und Mittlen ſich in gegenwärtigen glücklichen Stand geſetzet: de quô alibi. Laßt ſich zumahlen die beſchriebene Eröffnung des H. Galli, und die Wort: hunc ſordidum victum manducabis, & ſanguine Kerbirgæ recluſæ ibi inebriaberis (worbey Raßler den Henſchenium, hæc ad futura tempora trahentem, nicht leiden will / den er doch kurtz vorhero ex ſolis aſſertis, inſtar multorum, quia ſc. multos, quamvis non allegatos, legerit, vindiciren wollen / und alſo die Leuthe erhebt und demüthiget / wie er es ſeinem Intereſſe gemäß erachtet.) nicht minder auf die annoch damahlen in Lindau ſchlecht beſchaffen geweſene accommodation, und das miſerable Leben der daſelbſt befindlichen Clauſnerin Kerbirgæ als auf anders zu appliciren.

Dann ob zwar Wiborada nicht nur fromm geweſen / ſondern auch und vor ſich ſelbſten ſehr wenige alimentation gebraucht / da wir zwar dem Hepidanno es auch vor einen Oratoriſchen Streich halten / wann er d. l. 1. c. 13. vorgibt; ipſam vix ſecundâ vel tertiâ die ad veſperum parùm quid panis & aquæ deguſtaſſe, ſo zeigt ſich dannoch aus eben ihme / daß ſie darbey auch groſſen Gemüths geweſen / c. 9. ſich zur Tafel nicht ſchlechtlich bedienen / auch ihre Bettſtatt ſumptuosè zurichten laſſen / ſich der Aufwartung zerſchiedener Perſonen gebraucht / c. 13. darvon auch 2. mit ſich nacher Coſtantz genommen / und hinnach beſtändig behalten / daſelbſten von Biſchoff Salomone die Nahrung in ſonſt gewöhnlicher Anzahl angenommen / und hingegen den Armen meiſtens wiederumb vertheilt / biß ſie hernach zu St. Gallen ſich in eine ſolche abſtinenz gelaſſen / welche / wie Hepidannus c. 16. anführet / unſerm HErr GOtt ſelbſten nicht gefallen habe / dahero wol ihre Beneficenz gegen andern Neben-Menſchen / in Choro ſolcher Sanctimonialium zu Lindau / die ererſt mehrere Mittel zu ſammlen / und ſich recht zu ſtabiliren angefangen / hätte ein kurtzes End nehmen müſſen.

Es kan dieſer Vorhalt ohne deme auch von einem allzu ſtrengen Commando im Cloſter verſtanden werden.

Wollen wir aber dieſe Wort de laxitate diſciplinæ nehmen / und Raßler daraus behaupten / daß die Verſammlung der Cloſter-Frauen müſſe die tempora Wiboradæ umb ein gutes voran gegangen ſeyn: So

müßten

müßten wir eben den Worten Brulchii in Idyllio de Waſſerburgo wiederum völligen Glauben zuſtellen / und ſchlieſſen / daß nemlich die Diſciplin durch die Flucht des Convents von Nonnenhorn in die Inſul und Curtim Lindau / den ſtarcken Zutritt der Burger und Benachbarten die neüe Aufferbauung des Cloſters und Kirchen / und da alles im Land auſſer der Ordnung geweſen / einen groſſen Anſtoß gelitten habe : Zumahl eben Anno 909. und 912. die Ungarn die Alemanniſche Land durchſtrichen / und mit Mord und Brand heimbgeſuchet ; unde Hermannus Contractus ad annum 909. Ungari Alemanniam vaſtant ad annum 912. Hungari â Bojoaris & Alemannis juxta fl. Innum occiduntur. Hepidannus ad ann. 908. Bojoariorum omnis exercitus ab Agarenis occiditur. Ad ann. 909. Agareni in Alemanniam ingreſſi ſunt. Ad ann. 910. Franci ab Ungaris aut occiſi aut fugati ſunt. Otto Friſing l. 6. c. 19. ſub Ludovico IV. non multo poſt Ungari, commiſſo cum Bojoariis bello, Ducem eorum Leopoldum, Arnolfi Ducis patrem occidunt, ac inde per totum regnum diffuſi, Alemanniam, Franciam, Saxoniam, Thuringiam percurrunt. Albert. Stadens. ad ann. 910. Hungari Alemanniam petunt. Regino l. 2. año Dominicæ Incarnat. 909. Hungari Alemanniam ingreſſi ſunt: anno Dominicæ Incarnat. 910. Franci in confinio Bavariæ & Franciæ Hungaris congreſſi miſerabiliter , aut victi aut fugati ſunt. Trithem. Annal. Hirſaug. ad ann. 910. Anno prænotato Ungari Terminos ſuos denuò cum magno exercitu egreſſi, Franciam Orientalem, Saxoniam & Alemanniam, quæ nunc Suevia dicitur, devaſtant, igne & ferro omnia demolientes. Daß aber dieſe Invaſion auch unſere Lande in ſpecie angegangen / erkennet Bucelinus gleichfalls / da er ad ann. 909. in Chron. Conſtant. meldet; Conſtantia eminus Alemanniam ardere flammis conſpicit: & maturè ſibi de neceſſariis providens, Hunnos ſeu Hungaros prolabundos facilè eludit, omnibus circum circa Provinciis haud immeritò graviter conſternatis. Id. ad ann. 910. refert, Altorffenſe Virginum Cœnobium Hungarorum vaſtatione dirutum eſſe. Aſſerit Idem in Chronol. Rhæt. ad ann. 909. & 910. Hungaros in Alemanniam & Rhætiam victricia Signa proferentes, cuncta igne ferroque peſſumdediſſe : Cæſaremque Ludovicum , collectis ex Rhætiâ , Alemanniâ & Franciâ copiis, in campis Lycatiis cum Hungaris prœlio conflixiſſe, ſed victum ab illis, pacem minimè durabilem aurô redimiſſe : Hungaris interea, dum Cæſar paciſcitur, longè latèque, etiam Rhetiam usque, ferro crudeliſſimè ſævientibus.

Es ſeye nun / daß nachdem die Hungarn umb anno 900. das erſte mahl in Bayern eingebrochen / Hepidann. annal. ad ann. 900. die Cloſter-Frauen zu Nonnenhorn ſich reſolvirt / einen ſichern Ort ihrer Wohnung zu ſuchen / und zu trachten / daß ſie von den Inwohnern zu Lindau eingenommen wurden / auch ſolches ex poſt facto zu Stand gebracht / oder aber / daß das Cloſter in der Inſul Lindau einige Jahr umb oder etwas vor anno 909. ſeine erſtliche fundation und Anfang gewonnen /

wonnen / so ist auf beede Wege gar leicht möglich gewesen / daß die Closter-disciplin durch diese Kriegs-Händel und Confusiones im Land / da alles den sichern Orten zugeflohen / in einige Unordnung zerfallen / wie wir auch bey jetzigen Kriegen vieler Orten erfahren müssen: so / daß dahero Ratslerus dieses accidens pro signo ulterioris antiquitatis gar nicht allegiren kan. Billicher aber ist / daß wir den Umbstand wegen der Kerbirga ohne Beschimpfung der damaligen Sanctimonialium ansehen / und versichert glauben / daß Bischoff Salomo, als ein sehr kluger Herr / der Beschaffenheit dieses so nahen / und unter seinem Sprengel stehenden neuen Gotts-Hauses nicht so unwissend gewesen / noch auch / wann es darinnen so gar irregular zugegangen wäre / solches gelitten / oder seine so liebe geistliche Tochter darein zu versorgen gesuchet hätte.

III. Wir haben oben p. 143. seqq. von der ungefähren Jahrs-Zeit / wann die Reluition der Lindauischen Burgerschafft / und des Ruck-Marches deren / welche von derselben in Continenti gewohnet / auf die Insul gehandelt / darbey auch zumahlen von der Kundschafft des Ulrich Brenders generaliter gesprochen; welcher in der circa annum 1320. abgenommenen Kundschafft / und deren Rotulo deponirt / daß der Stifft circa 200. Jahr vor dem würcklichen Abzug der Lindauer von dem Städtlein Aeschach oder dem alten Marckt auf die Insul seinen Anfang auf der ermeldten Insul gewonnen habe.

Nunmehro will die Ordnung erfordern / daß wir diese Kundschafft wegen so benambßten temporis intermedii etwas genauer vor Augen nehmen.

Sie lautet aber Act. Lind. p. 529. wörtlich in Resp. ad art. 1. 2. 3. 4. also: Sibi nihil constare, nisi quod est comunis opinio hominum in opido Lindaugiensi habitantium, quod Monasterium Lind. ad 200. annos fundatum fuit, antequam opidum Lindaug. transferetur de loco, dicto der alt Marckh / ad Insulam Lind. & hoc audivit à dicto Birtel, qui habuit centum annos, qui dixit, se hoc idem audivisse à Patre suo, qui similiter fuit centenarius.

Wann wir nun Raßlern und Wagnerecken folgen wolten / welche in dem einen extremo die Stifftung des Gotts-Hauses in der Insul Lindau auf das Jahr 810. stellen / das andere extremum aber / nemlich die Auslosung der Lindauischen Burger von Grafen Hugone, wie man von Raßler auf das Jahr 1080. beredet werden will / dahin annehmen / zumahlen ermeldte Burgerschafft nach leichtlichem Begriff eines jedweden vernünfftigen Lesers nicht im Augenblick nach der Zahlung des accordirten Gelts / sich / wie die Tartarische Horden / mit den Häusern auf den Wägen / oder wie die Schwalben in die Insul transferiren können / sondern / immassen wir allbereit oben angezogen / die Auswürckung der Kayserl. Privilegien zu dem Stand einer Reichs-Stadt / die Ordnung des Stadt-Wesens und Regulirung der Autonomie / die Errichtung der neuen Gebäude in der Insul / mit Abbrechung der alten Häuser in continenti, und was dergleichen mehr ꝛc. ob gleich nicht viel Jahr / doch wenigst ein Jahr 20. oder 30. von Zeit der Auslosung erfordert / vorab / da die von Papst Gregoriô VII. wider Kayser Henricum IV. in Teütschland angezündete Kriegs-Flam̃e auch diese Landschafften härtiglich betroffen hat; so käme die Zwi-

schen-

schen-Zeit von Einnahm des Stiffts/ biß zu dem Regreſs der Burger in die Inſul Lindau/ nicht auf 2. ſondern wohl gar umb die 300. Jahr heraus.

Den calculum der Herren Brigantinorum aber (welche auf die würckliche Beſitzung der Herrſchafft Bregentz von denen Herren Grafen von Montfort reflectirten.) haben wir bereits oben contradicirt / und es möchte Lyrer gantz oder halb wahr geſchrieben haben / ſo iſt es doch von ihme vor Anno 1133. und alſo bey die hundert Jahr ante tempora Friderici II. geſchrieben worden: Nicht aus Prophetiſchem Geiſt / ſed tanquam de re ante actâ: Es iſt auch ſolcher Calculus der Herren Brigantinorum dem Privilegio & atteſtato Rudolphino entgegen.

Herentgegen aber / und wie wir ex Hepidannô nun gewiß haben / daß der Stifft umb Anno 912. würcklich allbereit in der Inſul Lindau geſtanden: Dieſes auch das ältiſte wahre Document iſt / welches die Cœnobiales vor ſich allegiren können: Alſo hat derſelbige / ehe er in locô zu völligem Stand gebracht worden iſt / auch erbaut werden müſſen. Wir finden bey etlichen Gotts-Häuſern / die von viel gröſſerem Bezürck und Weitläuffigkeit geweſen / als das Lindauiſche / daß ſie zu 5. 6. und 7. Jahren zu ihrem Stand gekommen: So dann ſagt der Zeüg Ulrich Brender nicht / daß die Zwiſchen-Zeit præcisè 200. Jahr ausmachte / welches auch alſo zu determiniren / noch eine gröſſere Einfalt geweſen wäre: ſondern er nennet es ad 200. annos, ohngefehr 200. Jahr.

Wann wir nun die translation des Stiffts von Waſſerburg nach Lindau / und den Anfang der Gebäude daſelbſten auf die Jahr 904. 905. oder 906. calculiren / die Ausloſung der Lindauer von Graf Hugone auf 1074. 1075. oder 1076. von der Ausloſung aber / biß ſich das gantze Corpus der Burger ex continenti in die Inſul ſetzen / und mit denen daſelbſtigen alten Burgern wiederum völlig vereinigen können / nach den Umbſtänden der Zeiten zwiſchen 20. in 30. Jahr ohngefehr in calculo zugeben: ſo werden ſich die 200. Jahr auch ohngefehr erzeigen / und deſſelben Auſſag in dieſem Punct zimlich probabel machen / wiewohl er in dem andern Membro ſeiner Auſſag ſich gegen die andere Zeügen übel verſchnitten hat.

Belangend (IV.) die Zeügnüß eines Lindauiſchen alten Schiffmanns / ſo Raßler Vindic. P. 2. n. 265. anno 1706. angehöret haben ſoll / ſo hat er übel vergeſſen / auch deſſen Namen zu fordern / und ſeinem Buch einzuverleiben: Doch hat auf Nachforſchung niemand nichts darvon wiſſen wollen / dörffte auch dem Raßler über dieſe Bezüchtigung und Benambſung des Mannes nicht allzuwohl gelohnet worden ſeyn: Ob gleich gar wohl hätte geſchehen mögen / daß einer oder der andere gemeine Burger / der des Münſteri Coſmographie geleſen / oder über die utrinque längſt verworffene / nun aber von dem Raßler wiederumb canoniſirende Neükommiſche privat-Chronic geſtolpert iſt / ohne Verſtand des eigentlichen / in derley Einbildung gefallen / oder aber ſonſten der Raßleriſchen Importunität alſo abkommen wollen / welcherley privat-Schwachheiten aber dem Publico auch vel caſu quô nicht im geringſten præjudiciren / und wird ſich anderwärts äuſſern / woher der Stifftiſche Pfeffer-Zins über etwelche

Stabilia in Lindau entstanden / und daß derselbe mit der Jurisdictions-Sach / welche Raßler mit vollem Mund Jus supremum nennen dörffen / fein allerdingen nichts zu schaffen habe.

Wer ist aber endlich der wahrhaffte Fundator und Conditor des Stiffts / und ehmahls also genandten Frauen-Closters ad D. Virginem zu Lindau gewesen? Weil Raßler den Adalbertum Durgovicum durchaus zum Stiffter nicht haben will / so lassen wir ihme zu gefallen auch dieses in so weit ausgestellt / daß gar kein Adalbertus Conditor des Stiffts seye / und weder der Durgovicus, der gleichwohl in rerum naturâ gewesen / noch der vorgebende Adalbertus Rhætus, von dem in alten redlichen Monumentis & Documentis ævi Carolovingici, wie in der Beylag Lit. F. bereits angezeigt worden / nirgends kein Angemerck zu finden / noch anzutreffen / hierbey pro Conditore & Fundatore allegirt werden soll / noch der Adalbertus Metensis, Inventor belli inter Ludovicum Germanicum & Fratres, welches er auch bey seiner mit Ludovico anno 841. in Regione Renense, aliis Retiense (Rhætiense.) gehaltenen Schlacht mit seiner Haut nach GOttes gerechtem Gericht billich bezahlen müssen.

Raßler aber führt uns aufs neue in die wieder eröffnete Stiffters-Capelle in der Stiffts-Kirchen zu Lindau / und betheuret mit hohen Worten und allegirten Umbständen seines zu eigentlicher Erforschung gebrauchten Fleisses / daß in dem Epitaphio Conditorum nebst Manegoldo und Wortbico der Name Albertus, nicht aber Ekbertus sich in dem Grab-Deckel eingehauen finde; und tempestirt / daß man ihme wegen seiner Veränderung quæstion machen dörffte ꝛc. Allein es müssen Raßler / und nunmehro seine Successores nicht widrig deuten / daß man sich an seine asseverationes dißfalls lediglich nicht binden laßt / und vermeynt / es werde ein unpartheyischer Leser / der das Wagnereggische Kupffer gegen die Raßlerische Veränderung conferirt / leicht finden / welchem Theil mehr Glauben zuzustellen: Wagneregg hat sein Kupffer anno 1646. in der sogenandten standhafften Rettung heraus gegeben / und daselbsten expresse gemeldt: Es seye in Verzeichnis der Grab-Schrifften / so sich in der Stiffts-Capelle / wie auch der Namen auf der gemeldten höltzernen Tafel vor diesem gefehlt worden / welches er dannenhero verbessert habe / und hiemit solche nach eigentlicher Bewandtnuß zu Tag lege. Nun wird P. Wagnereck ja so gute Augen gehabt haben / als Raßler beederseits Nahmen so wohl in der Tafel / als auf den Grab-Deckeln haben müssen abgerissen / zu Kupffer gebracht / mit dem Original mehrmahlen conferirt / und also nicht nur durch ein paar Augen in behörigen Stand mit gutem Bedacht ad publicandum gebracht werden. Wer will zweiffeln / daß Wagneregg dazumahlen nicht einen eben so guten Kehrwisch oder Besen gebraucht haben werde / als Raßler? doch ward nirgends kein Adalbert oder Albertus, sondern Ekbertus Comes anzutreffen / und wann wahr ist / daß die höltzerne Tafel dem Oehlfarben Gemählde hinter derselben nun d'accordo gehe / wie dann so vor als nach des Raisleri edirten Defensione, viel gelehrte fremde

und

nnd unpartheyische Persohnen sich / von hiesigen Burgern begleiteter / in der Stiffters Capell eingefunden / ja einige expresse deswegen nacher Lindau gereiset / und in Besichtigung des Augenscheins sich über den Fehler des Wagnereggs vor das klare Wort / Ekbert, Adalbert zu lesen / verwundert: So bleibt die animositæt des Raßlers / so gar das Kupffer zu verändern / noch mehr bedencklich.

Mithin hat doch Wagneregg die von ihme gemachte Veränderung als eine neüe observation profitirt und bekennt: Raßler aber ist mit seinem neüen veränderten Adalberto auf dem Kupffer der Grabschrifft fein in der Stille hervor getretten / umb darmit dem neüen Leser keinen Scrupul zu machen / biß ihne Tenzelius bey dem sauren Bier ertappet / und kan man auch / salvô honore cujùscunque, desuper protestando, die neue persuadiren wollende characteres mögen anjetzo sich beym Raßler præsentiren / wie sie wollen / bey so vielfältiger variation sich propter asseverationes ipsius der prætendirenden Credulitæt je nicht unterwerffen.

Damit wir aber zum Grund der Sachen selbsten näher gehen / so hat sich allbereit ex Tenzelio hervor gethan / und Raßler dem Tenzelio in Vindic. Conring. p. 207. sq. nicht abseyn können / daß weder die Kleidung der 3. an die Wand der Stiffters-Capelle gemahlten Stiffteare den Carolovingischen Zeiten gemäß / (und nichts desto weniger mußte in dem der Vindication vorangestellten Kupffer der daselbstige vermeyntliche Adalbertus die völlige postur, in Gesicht / Bart und Kleider dem Wagnereggischen Ekberto gleich kommen.) noch auch das Gemählde selbsten von so grossem Alter / sondern wenig über 200. in 300. Jahr alt seye / wiewohl er darinnen ferner von Wagneregg aufs neüe abspringt / und vorgibt / daß auch dieses Gemählde nicht von Oehl- sondern allein von Wasser-Farben gemacht seye / v. Rasler. Vindic. contra Tenzel. P. 2. n. 246. Und also fallen die argumenta, so man ab adversô aus diesem Gemählde in favorem Cœnobii gesuchet / vor sich selbsten dahin: Ausser daß ab adversô nicht verneint werden kan / daß Eine damahlige Frau Aebbtißin und dero Frau Nachfahrerin biß auf Annum 1634. inclusivè 3. Stifftere gegeglaubt / und solches so wohl in dem Gemählde als in dem Stifftischen Portal und Eingang expresse profitirt worden / v. Tenzel. p. 202.

Den Sarck-Deckel und die darauf geschriebene Nahmen belangend / so wolte nun anfangen / Raslero auch gleich gültig zu werden / wann man davon beederseits abstrahirte / indeme er uns nicht alleine persuadiren will / daß diese darinnen ligende so genandte Grafen nicht auf eine Zeit dahin gekommen / sondern auch wiederspricht / daß der Sarg-Deckel und die darauf befindliche Inscriptiones, wie sie dermahlen seynd / in die Nähe des Ursprungs des Closters zu rechnen seyen: Ja er gehet so weit / daß er sagt: Et quì aliter possim, qui manifestè videam, non potuisse hos Comites tam brevibus in loculis primo tellure condi? quanto autem tempore à primâ sepulturâ, collecta, consumptis jam cœteris, ossa in bipedales has arculas translata, & alio majore tecta sint, quis satis divinet, cum nullâ temporis notâ adjectâ juvetur? E scripturæ & characterum genere conjecturam facere non minus periculosum est, cum credibile sit, eum, qui

characteres hos in loculis expreſſit, antiquos imitari ſtuduiſſe, quos cùm ævo jam corroſos, minusque legibiles reperiſſet, & ipſe tales nobis reliquit, ut in iis pernoſcendis fruſtrà hactenus laboraverimus.

Dieſem nun ſeye / wie ihm wolle / welches auch der verſtorbene Tenzelius nicht mehr leſen wird / ſo hat nicht die Stadt / ſondern der Stifft ſelbſten das gantze Kupffer vor ſich auf die Bahn gebracht / und judicialiter producirt / die Stadt aber die Loculos ſelbſten nicht geſehen / und kan alſo von ihrer Gröſſe nicht urtheilen / noch deßwegen ein argument wider ſich gelten laſſen: Die Frau Aebbtißin Suſanna von Bubenhoffen nennt ſie Fratres & Fundatores Cœnobii, die Namen Ekbertus, Manegoldus ſind gantz leſentlich und wohl verſtändlich / bey Wortbico, oder wie der dritte zu benambſen / iſt der alleinige Buchſtaben M unerkandtlich / wie dann auch von dieſem Namen und Buchſtaben anderwärts wenig zu hören und zu ſehen vorkomt: Die Gattung dieſer Schrifft / auſſer des Worts Comes, macht eine mixtur von den Schreib-Arthen mehr als eines Seculi, wie beym Mabillon und Heineccio zu ſehen / dann daß das Wort Comes beym Ekberto neüerlich hinzu geſetzt ſeye / laßt man biß zum Augenſchein dahin geſtellt / maſſen wir auch nicht wiſſen / wie dem Manegoldo beym Raßler das Wort Comes in alter Schreib-Art neüerlich zukommen / da doch ſolches beym Wagneregg allerdingen ausgeblieben.

Das Fundament der Sach gehet aber dahin / daß diejenige Frau Aebbtißin / ſo die Grabſchrifft erſtlich machen / und hinnach wiederum renoviren laſſen / es mag hernach im 10. 11. 12. oder 13. Seculo, oder gar noch ſpäther geweßt ſeyn / damahlen an keinen gedacht / oder wenigſtens ſich keines Fundatoris dörffen mercken laſſen / der unter dieſen 3. Cörpern den Nahmen Adalberti geführt haben ſolte. Dann wiedrigens wäre die mutation dahin von ihnen wohl erfolgt und gemacht worden; ſo ſeynd auch die von Raſslero nun dem Ekberto mit Abſchaffung der beeden literarum initialium E. K, ſubſtituirende A A. die das A. L. bedeüten ſollen / auſſer daß das A. mit dem Gothiſchen A. welches die Francken im 9ten und 10den Seculo viel gebraucht / des mehrern überein kommt / ohne erkandtliche Bedeütnng / und iſt das Zeichen A. weder dem vorherigen K. im geringſten gleich / noch machet es den andern in den alten Schrifften dieſer Enden gebrauchten Buchſtaben aus / deswegen wir auch dem Raſslero publicè wiederſprechen / und weilen mit den Grab-Steinen ſo varirt worden / oder ſo varirt zu ſeyn geachtet wird / ſo iſt dergleichen noch dieſe Stund möglich: In ermeldtem Ekberto gegen dem vorherigen U. oder V. kommt nun auch eine andere Poſtur auf die Bahn / U. welche dem vorher gehenden A. pro Lit. L. einen Credit machen ſolle; Es iſt aber in ſeculis 9. 10. 11. 12. 13. die Lit. L. allezeit mit L. L. wohl exprimirt worden.

Unterdeſſen iſt es doch an deme / daß wir die oben angezogene 6. Statuas in dem Portal der Lindauiſchen Stiffts-Kirchen näher betrachten müſſen; welche Kirchen nunmehro Raſsler, Vindicat. P. 2. n. 247. ſelbſten bekennen muß / daß ſolche noch die erſte Stifftiſche Kirchen-

chen-Gebäude auf der Insul seye / wiewohlen er es ad ætatem Carolinam ziehen / und / damit er sich wegen der Brunst nicht contradicire / darvor halten will / quod multa in eô tot seculorum lapsu mutari, & cum aut incendio, aut aliis temporum hominumque injuriis deformatum sit, aliter, quam initio fuerat, restaurari potuerint.

So dann wollen wir auch Raslerum darbey nicht halten / daß diejenige Kirche / welche unter ermeldten Statuis die erste Manns-Persohn zur lincken Hand dem Bild der H. Jungfrau Maria præsentirt / eben dem Stiffts-Kirchen-Gebäude selbsten nicht durchaus gleichlich ist; Dann dergleichen findt sich in Teutschland freylich auch anderwärts mit vielen Exempeln / und ist eben dieses auf der Seiten der Kirchen selbst gebaute Portal, so Raßler vor das erste Gebäud erkennet / zur Prob / daß der vornehmste Eingang der Kirchen niemahlen gewesen / wie er dem in der Hand des Præsentanten befindtlichen Stein eingehauen worden / welche zumahlen wiedrigen Falls auch kein Templum, sondern / wie Raßler die Pfarr-Kirch zu St. Peter nennt / ein gar enges Tempellum gewesen wäre: Indeme wir aber ratione personæ ipsius, in dem Portal einig weiteres Angemerck so wenig / als mit fundament auf die Berichte Raslleri hin / in der Kirchen selbsten haben / der Adalbertus Durgaugiensis dem Stifft pro Conditore nicht beliebt / kein Rhætus vorhanden / der Metensis hiehero nicht geschickt ist / ja Cœnobium selbsten ihne gleichfalls nicht haben will: Zumahlen wir auch nunmehro von der quæstione pilei vel mortarii absolvirt seynd / indeme alle statuæ sich mit entblößtem Haupt / als viel deren noch zu sehen seynd / befinden: so ist dannoch aus dem communicato Tenzelii p. 209. und Collation selbigen Habits mit deme / welchen die gesamte 3. Statuæ zur lincken Hand vorstellen / die grosse Differenz zwischen dem Gräflichen Habit jenes Orts / gegen diesen letztern / ersichtlich: nicht weniger auch fallt eben darmit die Raßlerische Meynung von einem alleinigen Conditore, und daß die andere in der Stiffters-Capell mitbegrabene Persohnen an fundation des Stiffts selbsten nichts contribuirt / sondern nur successivè demselben einige Wolthaten erwiesen / und dahin begraben seyn möchten / von sich selbsten dahin. Daß wie Tenzelius recht hat / daß die oblation der Kirchen von allen 3. Statuen nicht zugleich / sondern nur von deme / welcher der Jungfrau Maria am nechsten / geschehen können / wie ferner die 2. Persohnen / so hinter dem ersten Præsentanten befindlich / ihre nothwendige Bedeütung gehabt / und nicht nur zur Zierde auffgestellt / sondern auch zugleich gelebt haben müssen / welches gleichfalls von denen 3. Persohnen zur rechten Seiten zu verstehen; also lassen wir dem unpartheyischen Leser zu erwegen über / ob wider die von dem Stifft selbsten beybehaltene gemeine Rede / diß Orts nun von einem Conditore zu sprechen / oder ob nicht aufs wenigste die 2. vordriste darunter zu verstehen? denen die andere gesamte 4. Persohnen in nächster Verwandschafft zugehörig gewesen seyn mögen. Den hieher gehörigen Theil des Portals communiciren wir hiebey / wie er sich annoch befindt / wiewohl die Arbeit des Bild-Hauers auch gleich von Anfang keine grosse Kunst gezeiget hat.

Wann wir aber die letztere Meynung Bruschii und Conringii bestättigen

gen wollen / worzu eben diese 3. kleine loculi ein neües / und bey nahe unwiedersprechliches argument machen / so trägt sich zwar auf dem Rucken mit / daß bey translation des Closters und der Kirchen von Nonnenhorn auf Lindau die Gebeine der 3. Persohnen oder so genandten Ekberti Manegoldi und Wortbici oder Woderebici auch also in die kleine loculos gesammelt / und von Nonnenhorn mit herein in die Insul und Curtim Lindau genommen worden / die der Stifft als seine Fundatores verehrt / und in die eigentlich und jeder Zeit so benambßte Stiffter-Capell / (welche Raßler in seinem Kupffer nahmentlich zu exprimiren mit Vorsatz ausgelassen / und darfür notirt n. 1. die Kirche.) beygesetzet hat. Herentgegen aber ist vielleicht mehr als wahrscheinlich / daß die jetzige Kirche und Stifft aus Contribution einiger in Lindau und dieser Enden gewohnten vermöglichen Geist- und Weltlichen Linzgauischen Particularen auffgebauet worden / und daß auch also die beede noch vorzeigende Säulen des Heinrici Nautæ in die Kirche gekommen seyen. Gestalten dann auch die acta Lindavienſia Heideri p. 264. ſqq. beybringen / daß die Closter- oder Stiffts-Kirchen anfänglich der Stadt Pfarr-Kirchen zu St. Peter / auch folgends St. Steffan unterworffen gewesen / aber erst curſu temporis davon mit gewisser Maß eximirt worden seye: Specialiter, quod etiam in fonte Baptismali Monaſterii pueri, qui in feſto Paſchatis & Pentecoſtes baptizantur, per Plebanum S. Stephani baptizari ſemper conſueverint. Worzu der locus Vadiani tr. de Monaſt. l. 1. die mehrere Erläuterung gibt / ap. Goldaſt. T. 3. p. 36. in Tr. de Monaſter. Paſchate & Pentecoſte baptizabantur, non quod alios non liceret, (ut enim ætas omnis, ita & omne tempus ad baptismum idoneum eſt.) ſed, quod ita tum Eccleſiis libuiſſet &c. Also bleibt einmahl der primus Conditor, vel Conditores, wer er oder sie gewesen seyen / in der Ungewißheit / wie bey mehr alten Klöstern und Stifftern auch geschehen / und deren Anfang und Fundatores in dem Alterthumb vergraben geblieben: Ausgenommen / weil Grund und Boden so wohl zu Lindau als zu Noñenhorn / gründlich erwiesener massen / temporibus Carolovingicis & ſqq. mit Rhätien / sonderlich mit Churer-Rhätien lediglich nichts zu thun hatte / sondern in dem Linzgöw gelegen / daß nach den Regeln der klaren Vernunfft die erſte Conditores Linzgöwische Herren und Inwohnere gewesen seyn müssen: Es seye hinnach das Gebäude des Stiffts und der Kirchen auf der Insul Lindau von der ersten Fundation her / oder transferirter vorhanden: Wie dann auch / und daferne sothane translation von Lindauischen Particularen ausgehalten worden / es der application Grund und Bodens halber seine kurtze expedition gehabt / und nach dem Eifer selbiger Zeiten ein jeder gerne das seinige beygetragen / unter der Hoffnung / seinen Nachkomen Weiblichen Geschlechtes / nebst Beförder- und Versicherung des Gottes-Diensts / auch eine Gelegenheit zur Versorgung auffzubauen: Ist zumahlen ohne dem bewußt / daß die Erbau- und reſtauration der Kirchen und Klöster nicht nur grossen Herren / Hertzogen und Grafen / sondern auch Particularen auf eignem Grund und Boden zugeſtanden worden. Capit. Caroli M. de Anno 803. c. 3. ap. Baluz. Tom. 3. col. 406. Gratian. in decret. c. 13. q. 1. c. 44. Wie auch / wann einer allein es

nicht

nicht bestreiten kunte/ oder sonst andere Ursachen hätte / mehrere Contribuenten zu Hülffe zu nehmen / und also das Werck gesamter Hand zu Ständen zu bringen ; Ja gar den restauratoribus erlaubet ward / ohne ihren grossen Unkosten den Nahmen der Fabricatorum sich zuzueignen ; N. 67. c. 1. 2. ibique M. Steph. n. 12. Es hat aber die Majestät nicht alleine die obriste dispositon darüber sich jederzeit vorbehalten / Hospinian. de Monach. l. 4. c. 20. f. 124. b. sondern auch noch ferner verordnet / daß der Consensus Episcopi Diœcesani hierzu ausgewürckt / und vor allem so viel Mittel pro dote herbeygeschafft wurden/ als die Erbau- und beständige Erhaltung der Kirchen und Gotts-Hauses / auch des Gottes-Dienstes selbsten erforderte. d. N. 67. c. 1. 2. N. 131. c. 7. Ansegis. l. 5. c. 328. Capit. Caroli M. d. Anno 789. ad c. 22. & Concil. Calced. ap. Baluz. T. 1. col. 222. Endlichen auch ehe der Kirchen-Bau seinen Anfang nehme / daß der Bischoff vorher an dem Ort sein Gebett offentlich verrichten / und das Zeichen des H. Creutzes aufstecken lasse. Es haben aber hinnach die Päpste / wie in vielem andern / also auch in diesem die Hände eingeschlagen / und so wohl ipsius Principis, als der Episcoporum von dannen radicirte Jura an sich zu ziehen gesuchet.

Das Buch anbelangend / über welches Raßler tanquam de novô antiquitatis argumentô so viel dicentes macht / wollen wir darüber umb so viel desto kürtzer seyn / und haben bereits oben angeführt / daß in dem Stifftischen Kirchen-Portal der zu der rechten Seiten B. V. Mariæ befindliche Clericus ein halb offen Buch in der Hand halte : Ob nun von diesem her dem Bruschio von denen Cœnobialibus der Glauben beygebracht worden / quod Abbatissæ antiquitùs in publicis Pompis liber ante ferri solitus sit : das lassen wir gerne klugerem Judicio über : Wie aber Bruschius keinen Authorem, von dem er solches hätte / allegirt / in dem übrigen aber seine relation wegen des Lindauischen Monasterii in seiner Chronologiâ ohne deme mit vielen Fabeln angefüllt / also hat man weder an Seiten des Stiffts sich dieses asserti jemahlen zu prævaliren gemeint / noch die Stadt Ursach gewonnen / sich deßwegen viel zu moviren : Die Heiderische acta Lindaviensia, und die Wagnereggische defensio berühren disen Puncten nicht / so hat man auch judicialiter dessen utrinque mit keinem Wort gedacht : an Seiten Stifft und Stadt hat man ja miteinander immer zu thun / und zu conferiren / und discurrirt von allerley Materien und Controversien ; die Lindauische noch lebende Syndici stehen nunmehro viel Jahr lang in officio, und haben von einigen Stifftischen Officialen / wie auch sonsten dieser angeblichen alten tradition, weniger / daß ein solches Buch annoch vorhanden seyn solle / nicht die geringste Jactanz gehört / so ist auch diese angebliche traditio sonsten anderwärts nicht anzutreffen : Die Stiffts-Fräulin haben wir darüber noch nicht angehört / und wann sie dieses bejahen würden / so wäre vorhanden / was man opponirte.

Conring. hat p. 169. seines operis auch angezogen / daß nicht alleine in dem quæstionirten Diplomate von dieser Vortragung des Buchs nichts ent-

enthalten / sondern einiger actus dessen schwerlich werde erwiesen werden können.

Dieses arripirt nun Raßler Just. Defens. c. 9. n. 9. zur Gelegenheit / dem Stifft und dessen Dignitæt und Antiquitæt ein grosses / wie er vermeynt / beyzulegen; mit Vorgeben / daß nicht alleine ex antiquâ traditione solches richtig / sondern ein gleiches auch mit dem Schwerdt geschehen. So viel aber das Buch selbsten anbelange / seye solches añoch vorhanden / welches er weitläufftig beschreibet; Das erstere aber will er damit erweisen / weil dieser actus alle Jahr und alle vornehmere Fest-Täg also vorbey gegangen seye / das ist aber petitio principii, und eben dasjenige / was wir so gar wiedersprechen / und Raßler von allegirenden so vielen actibus nicht einen dociren kan; die von ihme selbsten gemachte adjunction des Schwerdts will er abermahlen behaupten / ex eâdem traditione, (so wir toties quoties wiedersprechen.) aus den von ihm anziehenden / vom Stifft und Stadt aber vorlängst verworffenen abgeschmackten Lindauischen Privat-Chronicken und Fabeleyen / und endlich aus der Ursach / weil Bruschius solches dem Stifft Buchau zuschreibe / bestättigen / da doch eine Frau Aebbtißin von Lindau vor dem Stifft Buchau beym Reich und Creyß / sonderlich hiebevor in Sitz und Stim die præcedenz gehabt habe. Es führen aber noch auf diese Stund weder Stifft Lindau noch Buchau auf dem Reichs-Tag keine absonderliche vota: Auf den Creyß-Tägen aber / wie die Stadt Lindau in ihren gravaminibus de Ao. 1692. p. 31. sqq. docirt / hat der Stifft Lindau ererst Anno 1642. durante bello Germanico tricennali sich auf die Weltliche Fürsten-Banck erhebt / und folgends mit protestation des Löbl. Prælatischen Collegii solches nebst Buchau alternativè von Anno 1649. bißher behauptet. Deme aber sey wie ihm wolle; nachdeme wir uns in die præcedenz-quæstion nicht einzumengen haben / so ist aus dem Vorsitz noch lange nicht zu schliessen / daß alle die jura specialia, die der Stifft Buchau habe / nothwendig auch beym Lindauischen Stifft sich befinden müssen: Da es hiesse / Campidona sola judicat ense & stolâ, und hatte das Fürstl. Stifft Kempten añoch viele geistliche vorsitzende vornehme Stiffter / die dieses um selbige Zeit nicht sagen kunten: Das Privilegium Asyli der Stadt Reütlingen / wegen der Todschläger / findet sich bey vielen vorgehenden Städten nicht / und was dergleichen unzahlbare Exempel mehr seynd / da der nachsitzende Privilegia erlangt hat / deren der höhere ermangelt.

Das letztere betreffend / so ist nicht ohne / da Raßler in ermeldter Defension sich eines würcklich vorhanden seyn sollenden alten Buches vermercken lassen / doch also / ut non ausus sit dicere, cujusnam seculi? Da dieses auch Tenzelius p. 205. sq. leichtlich hingeglaubt / und darüber / was es dañ für ein Buch seye? zu critisiren angefangen: so hat es in Lindau die Gelegenheit gegeben / daß eine frembde vornehme Persohn / quæ exceptione major, daselbsten in dem Durch-Raisen zu vernehmen gegeben / wasmassen Sie in dem Stifft eine Reverenz machen wolte / und darbey eine nota dessen / was daselbsten notables zu sehen wäre / verlangt / darinnen ihro gratificirt / und derselbige Cavallier mithin auch gebetten

betten worden / sonderlich wegen des (von Raſslero neü vorgebenden) Buchs eigentliche Nachforſchung zu machen: Man kame dahero in dem Stifft / und wurde im andern more ſolitô gantz gnädig entſprochen / von dieſem Buch aber wolte nur gar niemand weder Vornehm noch Mittelmäſig kein Wort wiſſen / wie auf bedürffenden Fall erweißlich. Es ſeye nun ſolches damahlen ohne Noth diſſimulirt worden / oder nicht vorhanden geweßt / von deſſen Anweſenheit auch weder Bruſchius, noch die dem P. Raßler ſo angenehme Lindauiſche privat-Chronici wiſſentlich kein Wort melden / ſo hat man es diſſeits noch nie zu ſehen bekommen / noch auch vor Raſslero davon gehört / und muß alſo das Judicium darüber in ſuſpenſô laſſen: geſetzt aber / ſalvâ veritate, es ſeye alt / und zu den Carolovingiſchen Zeiten geſchrieben / geſetzt der Stifft habe es erſt etwa vor 15. oder 20. Jahren acquirirt / oder vor einigen 100. Jahren von einem groſſen Herrn verehrt bekommen / oder es ſeye demſelbigen gleich bey ſeiner Erbauung allhier geſchenckt worden / was macht dieſes zum Beweißthumb des Alters des Stiffts ſelbſten? da voraus Raßler nun ſelbſten keine gewiſſe Jahr-Zahl erkennen will: das Buch kan alt und dem Stifft doch zugehörig ſeyn / wann er auch bey Menſchen Gedencken erbauet worden wäre / und weil wir ſelbſten bekennen / daß Derſelbige Anno 912. ſchon geſtanden / ſo fallt wiederumb die Diſputation dahin / ob ſolches ævô Carolovingicô geſchrieben / dann poſitò, daß der Stifft ſolches ab ovô gehabt / und bey ſich behalten / (welches zwar mit den anderwerten aſſertis nicht wohl übereinſtimmet.) ſo hat ſich doch eben mit Ao. 912. und dem Tod Ludovici Pueri die Carolovingiſche mañliche Regierung in Teutſchland beſchloſſen / und kunte man das Buch ja nicht verehren / ehe es geſchrieben: der Band ſolle Anno 1594. wieder reparirt / der alte und erſtere aber nach der Meynung eines gelährten Italieners Anno 1213. von dem Gold-Schmid verfertiget worden ſeyn; der Innhalt ſolle alle 4. Evangelia, und einige von dem Raßler weiters denotirte labores S. Hieronymi &c. begreiffen / das Buch ſelbſten in den Tituln und Anfängen der Evangelien / mit Römiſchen / das Ubrige / auſſer der erſten Buchſtaben bey jedem verſicul, mit halb Gothiſchen und wohl leßlichen Buchſtaben geſchrieben ſeyn / aus deren Schreib-Art der Gegner das ævum Carolinum erzwingen will / wiewohl er ex Mabillonio de re Dipl. l. 1. c. 11. n. 10. ſelbſt bekennt / daß dieſe von ihm angezogene Characteres, nicht nur temporibus Carolinis, ſondern auch temporibus ſubſequentibus, nicht nur von den Francis, ſondern auch in Alemannien und Teütſchland gebraucht worden: Wir laſſen aber die Critic und ſpeciale Beſchreibung einiger gebrauchten Wort und Buchſtaben in Abgang der Inſpection des Buches ohnpræjudicirlich annoch und biß auf weiters auf ſich bewenden / und ſeynd des Darfür-Haltens / daß nicht an Seiten der Stadt Lindau / wohl aber des Stiffts / das onus probandi ſeye / zu dociren / daß man dieſes Buch quæſtionis von Anfang biß hieher des ſo viel 100. jährigen Stillſchweigens ohnerachtet / beſeſſen / und zu denen Solennien gebraucht habe.

Im übrigen wiſſen wir wohl / daß nicht nur in Solennitæten der devo-

devotion halber / sondern auch bey andern processionen die Evangelia ad osculandum vorgetragen worden / wie dessen zum Exempel dient / was Anno 958. zwischen dem Bischoff Udalrico von Augspurg / Abbt Cralone von St. Gallen / und dem Mönchen Victore vorbey gegangen / wovon Ekkehardus Junior, in Cas. S. G. c. 9. also schreibt : Sed in Monasterio in adventu illorum acerba fuit confusio. Ad recipiendum enim Episcopum cum Evangelio, etiamsi frater conscriptus non fuerit, æquum esse, ut pariter occurrant, omnes concordant, sed non sic quidem invisam Craloni qd. insolentiam. Suscipitur Episcopus, Victor Evangelium obtulit ipsi, quod ubi ille osculatur, Victor revertitur. At Episcopus currax post illum veniens, à capillo hominem capiens regyravit, At ille, Evangelium in Episcopum rejiciens, furibundus abscessit : Sed ipse codice suscepto Abbati porrigit, quem Abbas osculatum suscipiens, per se ipsum usque ad altare gestavit.

Beylag *Lit. H.*

Copia dreyer Kayserlicher Allergnädigster Rescriptorum, an Dero und des Heil. Reichs-Stadt Lindau Anno 1647. abgegangener.

Copia Kayserlich-Allergnädigsten Rescripti an die Reichs-Stadt Lindau de dato Preßburg den 20. Febr. 1647.

Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden / erwöhlter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

LIebe getreue. Wir werden glaubwürdig berichtet / was massen Ihr / sambt euer unterhabender Burgerschafft / bey jetzigem Zustand der feindlichen Belägerung unserer und des Heil. Reichs Stadt Lindau / unserm daselbst anwesenden Commendanten / und denen darinnen befindlichen Krigs-Völckern alle getreue assistenz, Hülff und Beysprung leisten thuet.

Wie nun solche Euere obliegende schuldigste gegen Uns und dem Heil. Reich erzeigende devotion, zu Ewerer selbst eigenen Rett- und Erhaltung / auch Uns zu gnädigstem Kayserl. angenehmen Gefallen gereichet: Also thun wir Uns auch gegen Euch und dero unterhabenden Burgerschafft sambt und sonders gnädigst versehen / Sie werden in dieser auffrichtigen gehörigen Devotion beständig verharren / und Euch durch einige andere feindliche Betrohung oder schmeichlerische einwendende Vorbildungen nit abwendig machen lassen.

Hierüber werdet ihr neben Eurer obliegenden Schuldigkeit einen lobwürdigen Ruhm erlangen / und Eurer Posterität und andern ein

gutes

gutes Exempel und Vor-Spiegel hinterlassen. Und Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden beygethan. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Preßburg den zweintzigsten Februarii, Anno Sechzehenhundert Sieben und Vierzig / Unserer Reiche des Römischen im ailfften / des Hungarischen im zwey und zwantzigisten / und des Böheimischen im zwantzigsten.

Ferdinandt.

Vt. Ferdinandt Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Söldner / Dr.

Copia Kayserlich Allergnädigsten Rescripti an die Reichs-Stadt Lindau / de dato Preßburg den 8. Aprilis, 1647.

Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

LIebe Getreüe. Wir haben aus Eüerm Antwort-Schreiben sub dato Lindau den ersten Martii mit mehrerm verstanden / was massen Ihr Unser an Eüch vom 20. Februarii abgegangenes Schreiben zu recht empfangen / und darauf Uns zu verstehen gebt / daß Ihr Eüch bey der vorgewesenen Belägerung Unser und des Heiligen Reichs-Stadt Lindau / durch keine Gefahr habt abschrecken lassen / sondern zu Unserm Dienst / neben der Guarnison, Leib / Leben / Gut und Blut auffgesezet / und in Unserm zu Eüch geschöpfften Vertrawen allergnädigst zu beharren / in Unterthänigkeit suchen und bitten thut.

Wie Ihr nun bey obbemeldter Eüerer standthafften Bezeigung / dasjenige geleistet / was auffrechten Ehr-liebenden Patrioten des Heiligen Römischen Reichs / Unsers geliebten Vatterlands Teutscher Nation, zu Eüerm selbst eigenen Ruhm und Lob / wohl anstehet und gebührt / und Ihr Eüern Nachkomlingen ein schönes Exempel vorgestellt habt; Als thut Uns auch solches zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen / versichern Uns auch / Ihr werdet in solcher standhaffter Treü und Devotion unausgesetzt auch hinfürters ver-

harren / solches seindt wir mit Kayserl. Gnaden (damit Wir Euch ohne das zugethan) anderwärts zu erkennen geneigt. Geben auf Unserm Königlichen Schloß zu Preßburg den achten Aprilis, Anno Sechzehenhundert Sieben und vierzig / Unserer Reiche des Römischen im Eilfften / des Hungarischen im Zwey und Zwantzigsten / und des Böheimischen im Zwantzigsten.

Ferdinandt.

Vt. Ferdinandt Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.

Johann Söldner / Dr.

Copia Kayserlichen Allergnädigsten Rescripti an die Reichs-Stadt Lindau / de dato, Wien den 20. Aprilis, 1647.

Ferdinandt der Dritte von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs.

Getreue! Ob Wir zwar zu Conservation Unser und des H. Römischen Reichs Stadt Lindau für die darinnen liegende Unsere Kayserliche Guarnison, einen Vorrath / an Proviant zu erkauffen / unlängst ein Stuck Geldt gnädigst verordnet; So haben Wir doch eine Nothdurfft zu seyn erachtet / auch euch von tragenden Kayserlichen Ambts / und Unserer Sorgfalt hero / diß Orts gnädigst zu erinnern / daß gleichwie bey jetzigem verändertem des Reichs Zustand / die Noth erfordert / daß Ihr Euch für Euch selbsten auch so wohl prosantiren / als Unserem daselbst verordneten Commendanten / dem Hoch- und Wohl-gebohrnen Unserm und des Reichs Lieben Getreuen **Maximilian Wilibalden / Graffen zu Wolffegg** und Herrn zu Waldpurg / was er zu Defension des Postens dienlich erachten wird / fördersamb an die Hand gehen sollet; Ermahnen und befehlen Euch also / daß Ihr Euch für Euch selbsten auch auf Jahr und Tag nicht allein prosantiren / sondern auch / da es die Gefahr oder Noth erfordert / oder gedachter Unser Commendant daselbsten für rathsamb befinden würde / **die steinerne Pruggen** (als welche der Stadt sehr gefährlich ist.) **gantz oder zum Theil abzuwerffen / und zu** demoliren / **daß Ihr ein**

solches

solches nicht hintern / sondern Jhme Commendanten alle förderſamſte Hülff und aſſiſtenz darzu erweiſen ſollet / Ein ſolches / wie es zu eüerer eigenen Conſervation und Sicherheit geraicht / alſo vollbringt ihr auch daran Unſern gnädigſten Willen und Meynung / und Wir verbleiben eüch mit Kayſerl. Gnaden gewogen. Geben in unſerer Stadt Wien / den zwantzigſten April / Anno ſechzehenhundert ſieben und viertzig / Unſerer Reiche des Römiſchen im ailfften / des Hungariſchen im zwey und zwanzigſten / und des Böheimbiſchen im zwanzigſten.

Ferdinandt.

Vt. Ferdinandt Graf Khurtz.

Ad Mandatum Sacr. Cæſ. Majeſtatis proprium.

Johan Söldner Dr.

Beylag *Lit. I.*

Anzug unterſchiedlicher Inſtrumentorum, die Samlungs-Schweſtern am Stege betreffend.

N. I. Inſtrumentum Donationis von Conrado Blaſer an die Samlungs-Schweſtern / oder Conventum Sororum, quæ dicuntur an dem Stege / zweyer Reb-Gärten in der Inſul und bey Aeſchach / mit vorbehaltener Auslöſung gegen 40. Marck Silbers / de dato 7. Idus Septembris 1268. welches vor Ulrico Miniſtro, & Conſulibus Civitatis Lindavienſis, auch unter dem Inſigel ermeldter Stadt errichtet worden.

Woraus zu erſehen / (1) daß die Sammlung nicht / wie man ab adverſô vorgegeben / erſt Anno 1272. angefangen / ſondern ſchon etliche Jahr vorher in ſtatû geweßt: (2) Daß die Donation geſchehen / weilen die Schweſtern des Blaſers Brudes Tochter zu ſich in ihr Collegium aufgenommen: (3) Daß bey ſelbigem Contract weder die geſchenckte ſtabilia, noch die Schweſtern von dem Stifft einige Dependenz gehabt: (4) Daß ſie die Schweſtern ſchon damahlen ihr Domicilium an dem Stege gehabt: (5) Daß ſchon ſelbiger Zeiten zu alienirung der Burgerlichen ſtabilien ad manus mortuas der Conſens der Weltlichen Obrigkeit / in Lindau vonnöthen geweßt.

Dieſes Inſtrument befindt ſich in den Heideriſchen actis Lindavienſibus p. 712. ſub Lit. XXXX.

Es hat zwar der Stifft in Anno 1631. coram Commiſſione eine ſo genandte Copie eines von Demſelben ſub Anno 1272. 4. Non. Maji Indict. 15. vergriffen ſeyn ſollenden Ceſſions-Briefs über das ermeldte Wohn-Haus der Schweſtern an der Stege ſub N. 9. vorgeleget / gegen jährliche

liche 2. Pfund Pfeffer-Zins; Allworinnen auch die Blaserische Donation anmaßlich confirmirt worden: Wie aber die Stadt solches Papier / das auch nicht besigelt / nicht vor gültig recognosciren wollen / und sich genug zeiget / daß es bey einem blossen Concept geblieben seyn muß / und der Magistrat der Stadt Lindau die Verfertigung dieses in die Jura & Jurisdictionem Civitatis so eingriffigen Instruments nicht gestatten wollen: Zumahlen selbiges ohne deme nicht alleine die prächtige Wort: Actum in Aulâ nostrâ Lindaugiensi, (dergleichen in keinen andern Stifftischen Instrumenten erinnerlich sonsten angetroffen worden.) sondern auch sich so gar über die Blaserische Donation den Ruckfall prætendirt: Item die Wort gebraucht: de consuetudine villæ nostræ: Item, inter testes Ulrico Ministro Monetario nostro: Da doch das Wort Monetarius, das nomen Gentile der Müntz-Meister / Burgere in Lindau gewesen / wie anderwärts vorgezeigt / und deren auch in andern Instrumentis gedacht worden.

Die ermeldte Copia oder Concept findt sich in Heideri actis Lindav. p. 563. verwahrlich eingebracht: und in der neüen ohnrubricirten Stifftischen Deduction sub N. 13. p. 73.

Worbey auch wohl zu beobachten / und zu wissen / daß dieses Haus / so freylich von dem Stifft den Schwestern cedirt worden / (1) in der Stadt Steür gestanden: und (2) solches nur ein Antheil dessen gewesen / was die Sammlungs-Schwestern am Steg inngehabt / und besessen: wie die Anstösser zeigen.

N. 2. Privilegium Exemptionis Regis Rudolphi I. den Schwestern in der Sammlung wegen der Reichs-Steüren / auf Interceſſion des Bischoffs Heinrich von Basel ertheilter: Doch daß sie nicht über den Werth von 300. Marckh steigen: Connumeratis bonis illis, quæ extra Jus Forense & præter Domicilium, tunc possidebant. D. d. Idus Novembr. Anno 1281.

Extat in actis Lindav. p. 627. Lit. rrr.

N. 3. Dieser Kayserl. Gnad hat die Stadt nachgefolget / und gleich Anno 1282. 17. Cal. Januarii der Samblung ihre der Stadt selbst gebührende Steüren oder tallias, aut alia servitia in obangezogenem Werth zu præstiren nachgesehen: Worbey nicht alleine der Stadt Marck-Recht oder jus Forense allegirt / sondern auch die Stabilia, so die Schwestern damahlen gehabt / und unter anderm auch eben das Haus ihrer Wohnung am Steg specificirt worden.

Extat in actis Lindav. p. 630. Lit. Uuu.

Sub N. 4. erzeigt sich die Bescheinung des Guardians der P. P. Franciscaner, oder Minoriten zu Lindau / de dato 1322. in Vigiliâ annunc. Mariæ Virg. oder 24. Martii, daß die Schwestern der Samblung an dem Steg / gleichfalls ordinem tertium beati Francisci angenommen / Und daß damahlen Christina Bonbrothin ihre Meisterin gewesen / Folgenden Inhalts:

Noverint universi, ad quos presentes pervenerit, quod ego, soror Kristina Bonbrotin Magistra sororum de Conventu Lindaugensi & aliæ sorores, quorum nomina subscripta sunt. Ego Lugardis de Ysnina. Guta dicta Welvverin. Soror Agnes dicta Milvvin. Soror Adelheidis Smidin. Soror Mechtil-

tildis Kramerin. Soror Adelheidis Kunin. Soror Adelh. Rinbachin. Soror Adelh. von der Novvn. Soror Geſa Wrigin. Soror Adelh. Stadelirin. Soror Kriſtina de Ravenſpurg &c. Ordinem Tercium Beati Franciſci ſub obedientiâ prefate Magiſtre ſumus profeſſe. In cujus rei teſtimonium Ego Gardianus Lindaugienſis, ſigillum officii mei, duxi preſentibus, apponendum. Datum in Lindâugia anno Domini M. CCC. XXII. in Vigilia Annunciationis Virginis Glorioſe.

(Sigillum appendens, cum circumſcriptione S. Guardiani Lindavgie.)

Und alldieweilen dieſer Chriſtina Bonbrothin in dem Rotulo Examinis p. 534. act. Lindav. nur als einer gemeinen Conventualin gedacht wird; So iſt damit / was wir anderwärts allegirt / erwieſen / daß dieſe Kundſchafft freylich vor der Zeit dieſes conficirten Inſtrumenti Examinis, und alſo um ohngefehr Ao. 1320. müſſe auffgehoben worden ſeyn.

Sub N. 5. So iſt auch in actis Lindavienſibus p. 927. Lit. Yyyyyyy. ein ander Inſtrument ermeldter Schweſtern de Anno 1322. an Bartholomäi Tag; worinnen ſie gegen die PP. Franciſcanos ſich verbinden / von einem durch Aña Gäbzin von Kempten ihnen übergebenen eigenthumlichen Reb-Garten zu Aeſchach / jährlich ihnen Patribus 3. Schillingpfenning zu bezahlen: Ohne das Cœnobium darmit was zu ſchaffen gehabt hätte.

N. 6. Inſtrument, beſage deſſen die Conventualin in der Sammlung Anna Gäbzin vor Stadt-Gericht / nebſt ihrem Vogt Heinzen Gäbz ihren Wein-Garten zu Aeſchach / der Tigel genandt / an ihre 2. Schweſtern / Beata von Ellenhofen und Urſula von Goſſolts mit allen Eigenſchafften / Rechten und Nutzen übergibt / den nechſten Montag nach St. Martini 1345.

In actis Lindav. p. 721. Lit. Ggggg.

N. 7. Inſtrument, wormit Catharina Müntz-Meiſterin / Meiſterin der Sammlung und ihre andere Schweſtern / ihr Convent-Haus und Zugehörd mit Entſchlagung Gunſt / Wiſſen und Willen einer Frau Aebbtißin Fürſtl. Gnaden / (als die ſich ehe deſſen den Anſtand reſervirt haben.) auch Conſens des Magiſtrats der Stadt Lindau / als der Weltlichen Obrigkeit / Anno 1525. an Marcus von Kirch / Burgern zu Lindau verkaufft haben.

In actis Lindav. p. 567. Lit. Kk.

Beylag *Lit. K.*

Extract der Stadt Lindau bey Höchſt-preißl. Reichs-Hof-Rath contra Cœnobium eingereichten / und denen Exceptionalibus menſe Julio ſub Lit. C. beygelegten vorläuffigen Gegen-Berichts p. 86. ſqq.

AD P. IX. Nunmehro komt Löbl. Stifft der Territorial-Quæſtion, auſſer dem Bezürck der Stadt und auf dem Land / etwas näher / und berufft ſich zu ſolchem End mit ſehr breiten diſcurſen / theils auf

die zwischen weyland Marquarden von Schellenberg und der Stadt Lindau Anno 1432. & 1433. vor Herrn Jacob Truchsässen von Waldpurg vorgewesener Commissions-Verhandlung sub N. 35. & 37. seinen Beylagen adjungirter / theils aber auf den Schellenbergischen Spruch-Brief sub N. 55. & 56, daselbst gleichfalls enthaltener / welcher ja dem Stifft auf seinen Gotts-Hausischen Gütern alle niedere Gerichtbarkeit zugesprochen hätte.

Wir wollen die N. 35. & 37. zu erst vornehmen / aus deren vorderem Cœnobium also schliesset; "Daraus zu vermercken / daß (1) **Ein** "Reichs-Vogtey / (2) ins Gottshaus Namen / dero (3) sonder-"bahre Gericht / welche (4) so wohl als die Landvogtey / dem Heiligen "Reich gehörig / darinnen (5) zu gebieten / Frevel und Heimbsuchung zu "bestraffen; und mit Recht (6) in den 4. Dörffern fürzunehmen: worvon "(7) die Lindauer allein ihre Burger zu eximiren unterstanden: hat nun "(8) ein Reichs-Land-Vogt dero eigene Gerichte gehabt / so muß ja "selbiges auch in würcklicher observanz hergebracht / exercirt / und actus "Jurisdictionis possessorii verübt worden seyn; Sintemahlen (9) der usus "practicus eben aus diesem zu verspühren / dieweil Herr Reichs-Vogt "die auf der Reichs-Vogtey Bezürck delinquirende Burger (10) gleichwie "jure communi berechtiget / also auch mit geziemender Straff (11) belegen "wollen: So folgt auch hieraus / was (12) die Stadt Lindau / angedeu-"ter massen / selbst gerichtlich bekennt hat / nemlich / daß sie damahlen / "als vor einbekommener Reichs-Land-Vogtey über die (13) Stiffti-"sche Kelln- und Hof-Güter / (14) Leüt und Unterthanen (15) jure pro-"prio die niedere Gerichtbarkeit / oder (16) andere Meisterschafft / (17) "gar nicht hergebracht / besondern der Reichs-Vogt (18) nomine ipsius, hoc "est, substitutionis jure, oder (19) der Stifft selbsten ohnwidersprechlich müsse "gehabt und exercirt haben: Es folge auch (20) weiter unwidersprechlich "wahr zu seyn / daß die Lindauer die Reichs-Vogtey in Ao. 1430. sub- & ob-"reptitiè per falsa narrata nimirum, & tacendo qualitatem rei müssen erpracti-"cirt haben.

Und dieses Vorgeben will der Stifft hernach bey der N. 37. aus allegirendem vitio litigiosi beweisen; mit dem Anhang:

"Seye (21) nicht zu glauben / daß die Lindauer die Pfandschafft "Ao. 1430. erhalten / und Ao. 1433. würcklich besessen haben sollen / weil sel-"bige illô tempore Marq. von Schellenberg damahl noch in Handen gehabt.

Diesen gefährlichen Vortrag nun mit Bestand in möglichster Kürtze abzuleinen / will man dissеits brevibus ex act. Lindav. p. 1. sqq. & p. 485. sqq. repetiren.

Welcher gestallten in der Stadt Lindau vereint- und versteinten Territorio (wie davon in dem andern Haupt-Membro weiters geredet wird.) der Löbl. Stifft daselbsten nebst andern gemeinen Lehen / auch 4. Haupt-Kelln-Höf / und zwar drey deroselben in der Stadt allseglichen Gerichten / und denen Dörffern Schönau / Rickenbach und Aeschach / den vierten aber in Ober-Reitnau / in Hoch-Gräfl. Montfortischer hoher Jurisdiction, und der Stadt niedern Gerichts-Territorio, besitzlich hergebracht / wohin mehr andere Kelln- und Hof-Güter so wohl in ermel-

ten Dörffern / als auſſer denenſelben ihre angewieſene jährliche Gülten und Zinſe zu lieffern haben.

Uber dieſe Kelln- und Hof-Güter nun competirt dem H. Röm. Reich die Advocatia ſpecialis, oder Cloſter-Vogtey / zuſamt einigen darvon dependirenden Rechten und Gefällen (wovon weiter unten) und welche Kayſer Ludovicus Bavarus anfänglich Graf Haugen von Bregentz verſetzt / von ſelbigem aber / nach vorhandenen Documenten / auf die Grafſen von Helffenſtain / folgends an die Stadt Ulm / hernach aber in Anno 1394. auf Mercken von Schellenberg gekommen; biß endlich die Stadt Lindau Anno 1430. ſolche unter Kayſerlicher Authoritæt von Marquarden von Schellenberg ſelbſten an ſich gelöſet hat.

Unangeſehen nun man ex parte Civitatis, als Territorial-Herrn / und deren ermeldten Reichs-Pfandſchafftlichen Kloſter-Vögten (welche der Stifft per abuſum vocis Reichs-Vögte nennet.) ſich wenigſtens quoad externa, gantz wohl betragen / ſonderheitlich aber ipſum Cœnobium den Zettel ſeiner heimblich angeſchlagenen Unterjochung dieſer Stadt / und ihres Territorii, noch wohl bedächtlich im verborgen gehalten / und von einiger Territorial-Anſprach auf ſeinen in der Stadt-Gerichten gelegenen Gütern und Leüthen nicht geringſtes Angemerck von ſich gegeben: So hat doch beſagter Marquard von Schellenberg (deſſen Geſchlecht vor Altem Burger zu Lindau geweſen / und aber mit ermeldter Stadt ſo übel zerfallen / daß man in offentliche Fehde gegen einander gerathen / und die von Lindau ihnen von Schellenberg ihre Veſte Waſſerburg / laut Söhn-Brieffs de Anno 1530. [in actis Lindav. p. 669.] gewüſtet und gebrochen haben.) des Erſten angefangen / durch anmaſſende extendirung ſeiner Kellnhoff-Vogtey die Stadt in ihren Jurisdictionalien zu turbiren; welche dannenhero Urſach genommen / bey der Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu ſuppliciren / daß ihro die aus- und an ſich Loſung dieſer Vogtey allergnädigſt verſtattet werden möchte / immaſſen auch erhalten worden.

His præſuppoſitis, wird (1) negirt / daß dieſe ſpecial-Vogtey / ex propriâ ſignificatû, eine Reichs-Vogtey des Stiffts könne genennet werden / welche auch in keinem authentiſchen Inſtrumento, von Kayſern und Königen herkommend / alſo genennet wird / ſondern es iſt (2) noch weiter nichts / als eine ſpecial Kloſter-Vogtey über die ermeldte 4. Stifftiſche Kellnhöff / dem Reich zuſtändig / und von hievorigen Kayſern und Königen ermeldten Inhabern / umb in Inſtrumentis bemerckte Sum̃a verpfändet; wie dañ / daß er der Löbliche Stifft auch mehr dergleichen ſpecial-Vogteyen / und zwar ſimultaneè über ſeine Gülten gehabt habe / ex actis Lindav. paſſim und benantlich p. 335. erſichtlich iſt.

Und Alldieweilen (ad 2. & 18.) die Stadt die Vogtey nomine Imperatoris & Imperii beſitzet / und zwar pfandtſchafftlich / hingegen aber man wohl weißt / quô jure Cæſar & Imperium ihre Advocatien bey den Klöſtern und Gottshäuſern exerciren: Als findet die Stadt Lindau ohnnöthig / ſich in dieſe quæſtion hauptſächlich zu meliren / welche der Stifft mit dem Reich ſelbſten zu erörtern hat: Unterdeſſen auch / vel caſu quô, daß Advocatia ſpecialis & Eccleſiaſtica nomine Monaſterii, & jure vicariô exercirt würde / ſo laßt

sich dañoch daraus keine Stifftische Jurisdiction argumentiren; wie wir auch dessentwegen in actis Heiderianis p. 329. & mult. sqq. per integrum punctum octavum weitläuffig und solidissimè informirt werden.

(3) Von dem Stifftischen Pfallentz-Gericht wollen wir anjetzo weiter nicht reden / welches unten bey der 14den Haupt-Ration seine punctirte Antwort weiters finden wird: Wohl aber und herentgegen / gleichwie die Stadt Lindau in actis Lindav. eorumque parte secundâ, punctis 1. 2.. 3. 4. 5. 6. 7. 8. p. 71. sqq. mit vielen Umständen remonstrirt / in dero gesamten alljeglichen Territorio über alle Stifftische Kelln- und Hof-Güter ermeldte alljegliche und Territorial- Jurisdiction gleichmäßig / und lang vor Anno 1430. an die Stadt gekommener Reichs-pfandbaren Kellnhoff-Vogtey / hergebracht zu haben; also ist dieselbige auch dem Stifft und einem Vogt der Kellnhoff-Güter / dero beedseitige Jura niemahlen abgewesen: Jene bezeügen die Verträge: Worvon wir auch suo loco reden werden; diese aber bestehet notoriè, wie auch besag des Vertrags de Anno 1491. erstlich in wenigen beständigen Einkünfften an Vogt-Steür / und Vogt-Recht / welche sich / laut der Nota sub Lit. Xxxxx. p. 747. in actis Lindav. höher nicht / als auf 70. Viertel Nuß / 87. Hennen / 6. Malter / 16. Viertel Haber / und 29. Pfund und 18. Schilling Pfenning an Geld belauffet / wie auch in Berechtigung der fliessenden Wunden / ziehenden Diebstahls / freventlichen Heimbsuchens / auf denen Stifftischen Lehen- und Hoff-Gütern / sambt anhangendem Schutz und Schirmb ꝛc. Intuitu dieser also restringirten Berechtigung nun indeme die Administratio dieser particular- Jurisdiction causæ cognitionem, und consequenter ein Gericht erfordert; so ist man dissеits auch einem Vogt der Kellnhöffe / ein Gericht in sanô sensu, nicht abgewesen.

Gleichwie aber ehedeme ausfindig gemacht worden / daß der Name **Gericht und die Gerichte** an sich selbsten sehr different, sonderheitlich aber jenes mit vielen Bedeütungen versehen seye / und bald eine Jurisdiction selbsten / bald die Persohnen / so das Gericht besetzen / bald aber den Ort ꝛc. und so weiters bedeüte: Vid. iterum deduct. Lindav. p. 134. 186. sqq. & 274.

Also ist ein lauterer Fucus, daß man dissеits einem Reichs-Pfandbahren Kellnhoff-Vogt jemahlen die Gerichte in numerô plurali in der Stadt Teritoriô, und darinn enthaltenen Stifftischen Gütern eingestanden / oder auch ein Vogt solches der Stadt Lindau immer mehr zugemuthet habe; Es wird auch Pars adversa solches in Ewigkeit nicht dociren können:

Wie dann eben die Gegnerische N. 35. selbsten (Protestationi priori semper inhærendo) klar zeiget / daß der Marquard von Schellenberg nicht alleine die auf den Stifftischen Gütern begangene / und seiner jurisdiction eingeraumte Frevel extra Territorium Lindavienſe nicht bestraffen können / sondern auch nicht einmahl ein beständiges und ordinirtes Judicium intra Territorium ipsum gehabt / sondern wann ichtwas von den 3. Freveln zu bestraffen vorkommen / ererst ein solches particular-Judicium zusammen setzen müssen: verba Instrumenti dicunt: **Darzu hab Er auch von**

des

des Handels wegen gen Eschach ein Gericht NB. besetzt. Garlächerlich aber kommt vor / daß Pars adversa aus diesen numeris 35. & 37. in §. aus welchem ja concludenter &c. folgern will / samb nicht alleine die Reichs-Vögt in den 4. Kellnhöffen ihre eigene Gericht / sondern auch NB. ein jeder Kellnhoff seinen eigenen districtum jurisdictionalem habe / und also ein eigen Gericht ausmache. Es ist zwar Cœnobium in dem Cameral- Process des vorigen seculi auch damit bey seiner Reconvention auffgezogen / aber wie unglücklich selbiges darmit ankommen / und von seinen eigenen Zeügen wiederleget worden / eruirt Heiderus gleichfals in actis Lindav. p. 267. sqq. usque ad pag. 282. Worauf man sich utiliter referirt / und pro appendice sich alleine / doch aber / nebst der evidentiâ facti contraria, pro nunc darauf beziehet / daß / wann jeder Kellnhof seinen eigenen district und Gericht gehabt hätte / die Sach quæstionis nicht in Eschach / sondern in Schönau / allwo die Lindauische Burger auf den Stifftischen Gütern gefrevelt / zu berechtigen gestanden wäre; es wird aber weiter unten / sub N. 6. von Beschaffenheit der Kellnhöffen hauptsächlich zu reden seyn.

(4) Daß die Reichs-Pfandbahre Kellnhoff-Vogtey dem Reich sowohl / als die Land-Vogtey in Schwaben gehörig seye / nimmt man zu Danck an / und zeigt damit selber / das Gegnerische Einbildung / samb Advocatia Civitatis von Cœnobio dependire / ein grosser Verstoß seye.

Man kan aber nicht erkennen / was diese Comparation dem Löbl. Stifft vor Vortheil bringen möge / wohl aber / und indeme derselbige diese Kellnhoff-Vogtey selbsten der Land-Vogtey Schwaben in unterschiedlichen editis, wider obligo, zu subjiciren sich angemaßt / so contradicirt selbiger sich damit selbsten / indeme freylich die Land-Vogtey Schwaben dem Reich unterworffen ist / so wohl als diese / und diese so wohl als jene / und keine vor der andern einige dependenz nicht hat / auch beederseits die Jurisdiction in behörigen Schrancken jure imperii propriô exercirt wird / herentgegen aber in qualitate Jurisdictionum und des Characteris &c. 1000. Unterschied stecken / und von einer sich auf die andere Vogtey nicht argumentiren lässet.

(5) Die terminos dieser Kellnhoff-Vogteylichen Jurisdiction haben Wir allbereit hiernächst oben sub N. 3. attingirt / und in selbigen Schrancken stehen auch die Gebott und Bestraffung der Frevel.

(6) Die 4. Dörffer gehen / als Dörffer / weder den Stifft noch die Pfandbahre Kellnhoff-Vogtey nicht geringstens an / und ob zwar der Löbl. Stifft nach seiner Gewohnheit / alles ad suum palatum zu expliciren / und sonderheitlich p. 18. über den Namen Kellnhoff eine unerhörte explication zu machen / sich angemaßt / und also die affectatam Universitatem nicht nur in extendirender Qualitæt der Jurisdiction, sondern auch in extendirung des Grund und Bodens selbsten / immensè zu vergrössern gesucht / welches der Kellnhoff zu Rickenbach / und darunter ziehende Dörffer / Zeisenschweyler / Wizigmân / Tobel &c. quasi vero idem per idem probando, exemplificiren sollen. Sollte wohlersagter Löbl. Stifft bey seinem Kellnhoff Liblach in Bregenzer Herrschafft / sich dergleichen explication

cation anzumassen anfangen / er würde der gebührenden Antwort so geschwind gewähret werden / daß er ein andermal mit zu Haus bliebe. Wider die Stadt Lindau aber / der Augspurgischen Confession, id est, ut exprimit Cœnobium, der Buccinæ quinti Evangelii, der Epicureæ sectæ, Luthero & Zvvinglio Authoribus, zugethan / die vor sich nullarum virium, und froh seyn müssen / wann mans ihr nicht ärger machet / muß alles gut seyn; ja man gebraucht sich aller Orten einer solchen Animositæt und Confidenz in Reden und Schreiben / dergleichen anderwärts vielleicht niemahlen gesehen worden.

Wo ist je erhört worden / daß die Hub von dem Huber / der Bestand von dem Beständer / der Zinß von dem Zinß-Mann / die Lehen von dem Lehen-Trager / das Bauen von dem Bauren / das Handwerck von dem Meister / und also der Kellnhoff von dem Keller seinen Namen genommen haben solle : quô quid ineptius? Hat man in der Stadt Lindauischen deduction Einem Löbl. Stifft nicht klar genug gezeigt / daß das Wort **Kellnhoff** in propriâ suâ significatione nimmermehr ein gantzes Dorff bedeute? p. 240. 249. und durch den gantzen sechsten Puncten unwidersprechlich dargethan? welches auch die Universitæt Tübingen in Consiliis Tübing. P. 4. cons. 180. p. 1. & præsertim. n. 151. sqq. stattlich ausführet : wie dann eben dieses Consilium auch die Stadt Lindau ermeldt ihrer deduction p. 771. verbotenùs inserirt hat / und unterdessen Dürr. in Tractatu de curiis Dominicalibus θ. 36. (citante Diether. ad Speidelium voc. Keller) docirt / quod Abbates & Abbatissæ olim habuerint Curtes, id est, Kellenhöff / sivè Nenthöff / ad quas reditus, Censusque dabantur ad Monasterium perferendi : ab aliis Hobis Colonariis, & quod talis executor redituum à Colonis vocatus sit Kölner / nunc a. & quidem corruptè Keller.

Hat man Ihne nicht in prædictâ defensione aus seinen eigenen documenten / und benanntlich p. 241. sqq. p. 780. sqq. in die Wurtzel hinein convincirt / daß alle 4. Kellnhöff vom Löbl. Stifft / vor der disseitigen Einbekommung der Reichs-Pfandschafft / und dem Jahr 1430. nicht einmahl im Traum vor gantze Dörffer angesehen / sondern alleine vor particular Mayerhöff und Renthöff angegeben worden? welches auch die Hoch-Löbl. Regierung in Ynsprugg ohnlang gewahrend / den Stifftischen sogenannten Keller anderster nicht / als vor einen Hoff-Mayer titulirt.

Hat man Cœnobio nicht in prædictâ deductione p. 242. aus unverwerfflichen documenten / von Gült-Brieffen / Pfand- und Burger-Büchern Haar-klein gezeiget / daß und wo eben die eigentliche Kellnhöff selbsten an andere Burger-Güter gestossen / auch gar gleich andern privat-Gütern versetzt worden? welches auch das Urbar de Anno 1571. bekräfftiget.

Hat man nicht eben daselbsten p. 243. und wo selbige sich weiters referirt / demonstrirt / daß neben ermeldten Kellnhöffen / in den Dörffern Eschach / Schönau / Rickenbach / und Ober-Raitenau lang vor disseits empfangener Vogtey / noch viele andere Bauren-Höfe und Häuser gestanden / die mit jenen nichts zu thun gehabt haben?

An welcher p. 243. & sqq. auch ad contraria, und sonderheitlich auf den

jen-

jenseits sub N. 123. vorspieglenden Maximilianeischen Brief exactissimè geantwortet wird: Welches alles aber der Cœnobialische Patron dermahlen säuberlich/ & siccô pede præterirt: Und daferne viel oder wenig daran seyn solte/ daß jeder Kellnhoff die gantze Dörffer seiner situation bedeüten/ und seinen eigenen district haben solte/ was wäre dann Anno 1571. vonnöthen geweßt/ mit beedseitigem so grossen Unkosten und überaus grosser etlich jähriger Mühe/ das neüe Urbar und Beschreibung aller Stifftischen Kelln- Hoff- und Lehen-Güter in Territorio und Obrigkeit der Stadt Lindau von Stück zu Stück vor die Hand zu nehmen? Immassen doch nicht allein beschehen/ sondern auch in damahlen gemachtem Verglich in Act. Lindav. p. 507. sqq. §. Erstlich nachdem ꝛc. ꝛc. expresse stipulirt worden/

Daß hinfüro/ zu keiner Zeit/ einig ander oder mehr Stück weder für Kellnhoff- noch Hof-Guth und Lehen angezogen noch gehalten werden solle/ sondern solle es in Ewigkeit allein bey solchen in die gesiegelte Urbar getragene Stück und Güter bestehen und bleiben.

(7) Abermahlen ein neüer Cavillus. Facti species damahliger differenz war folgende: Nachdeme Stadt Lindau Anno 1430. (von welchem hiernächst sub N. 21.) die Vogtey an sich gelöset/ und diejenige special-quæstion wegen Berechtigung eines 10. Jahr vorhero/ nemlich Anno 1422. auf einem Stifftischen Gut zu Schönaw von Lindauischen Burgern beschehenen freveln Heimbsuchens/ entzwischen der Stadt und Marquarden von Schellenberg/ ohnerörtert geblieben/ dieser aber dessentwegen Abtrag von der Stadt gesucht hat/ ex prætenso Capite, diesen casum des freveln Heimbsuchens indistinctè auf den Stifftischen Kelln- und Hof-Gütern berechtigen zu können: So hat die Stadt Lindau Ihme von Schellenberg zwar sein Jus über diesen casum nicht disputirt/ aber nicht/ wann die frevle Heimbsucher zugleich Burger in Lindau seyen.

Gestallten dann/ als daraufhin Herr Jacob Truchsäß von Waldpurg sich/ NB. ex speciali Commissione Cæsareâ, der Cognition unterzogen/ laut ermeldter N. 37. die Wort der Lindauer also lauten:

"Sie seyen mit guter alter Gewohnheit herkommen/ welch
"ihr Burger sigen/ und an der Enden ichts Frevels thügen/ die
"fordern sie in ihr Stadt und straffen/ vnd geben och dieselben
"Lüth/ so zu Schönaw sitzen/ und NB. ihre Burger sigen/ ih-
"re Steür und was sie thun sollen/ in die Stadt als ander ihr
"Burger.

Wie nun die Stadt selbsten sich auf ihre Juridictionem territorialem universalem pro regulâ beruffen; der von Schellenberg aber pro exceptione in casu propositô gestritten/ auch nicht laugnen können/ daß die Schönauer der Stadt Lindau mit der Territorial-Obrigkeit unterworffen/ auch dahin Aus-Burger seyen; So hat er das argumentum à Confessione Civitatis dahin hervor gesucht:

"Man höre wohl an ihrer Wieder-Red/ daß Sie Ihme
"(NB. nicht der Gerichten/ sondern.) eines Gerichts an dem
"End jehen ꝛc. daß Sie Ihme eines Gerichts bekennt haben ꝛc.

Worauf auch die Sach zur Zeugen-Sag gekommen / und nach deren Vernehmung laut der Beylag N. 37. gesprochen worden.

"Daß die von Lindau zu Marquarten / vorgenant / von des
"Zuspruchs wegen nichts schuldig seyen.

Und also das Gericht des Marquarden von Schellenberg alleine auf diejenige frevle Heimbsucher zu restringiren gewesen seye: Die nicht zugleich der Stadt mit dem Burger-Recht zugethan. Demnach argumentirt der Gegentheil àparte specialissimâ ad totum universale & affirmativè, machet ab Exceptione Regulam, à Regulâ Exceptionem, und also auch eine confusion in die andere.

V. Deduct. Lindav. p. 104. & 230.

(8) Die Stadt Lindau hat Marquarden von Schellenberg und seinen Vorfahren das exercitium in terminis habilibus nie geweigert / wohl aber / da der von Schellenberg excediren wolte / und ist darüber causâ cognitâ absolvirt worden.

(9) Der Reichs-pfandschafftlichen Vogtey gestehet man oben bereits keinen Bezürck / sondern die Stuck Güter / hiehero gehörig / haben ihre specificirte Richtigkeit / und ist das übrige auch bereits angeführt worden / daß man ex parte Civitatis, tanquam Dn. Territorii den Vogt in terminis habilibus an dem Exercitio seiner Jurisdiction nicht zu hindern begehrt hat: Welches aber die termini seyen / beruffen wir uns nochmahlen auf obige N. (3.)

(10) Jure communi & ordinario competirte die indistincte Bestraffung der auf den Stifftischen Kelln- und Hof-Gütern des Lindauischen Territorii verübenden Ungebuhren / der Stadt / als Universal- Jurisdictions-Hern / sonderheitlich zu Schönaw / wo der Frevel von 18. Personen geschehen ist.

Jure particulari aber in behörigen Fällen verrichtet solches der Vogt; Verba des Vertrags de Año 1491. sunt hæc: "Daß die von Lindau / als
"Vögt der Kellnhöffen / umb Frevel / was auf den Kellnhöffen und den
"Gütern / darein gehörig / beschicht / zu richten haben: Wie hernach fol-
"get / umb alle fliessend Wunden / wie die darkommen / auch umb ziehend
"Diebstahl und freventlich Heimbsuchen.

(11) Daß dieses Schellenbergische Attentat ungebührlich gewesen / hat der Ausgang gezeiget.

(12) & (17) Die Wort der Stadt Lindau / welche selbige vor Gericht gebraucht / ligen in Instrumento vor Augen / der daraus ziehende Gegnerische Cavill gleichmäßig / und hat man disseits dergleichen ungeheüre Folgereyen nirgends gehört noch gesehen; daß / wañ die Stadt dem Kellnhof-Vogt in casu des frevlen Heimbsuchens in ihrem Territorio auf daselbstigen Stifftischen Kelln- und Hof-Gütern über diejenige / so nit Burger gewesen / die Berechtigung eingestanden hat / Sie ermeldte Stadt eben dardurch bekennet haben soll / vor einbekommener Reichs-Vogtey über die Stifftische Kelln- und Hof-Güter jure propriô gar keine Jurisdiction hergebracht zu haben. Der Casus hat sich 8. Jahr / ehe die Pfandschafft an Lindau gekommen / zugetragen: Und zwar zu Schönaw / allwo der

Stifft /

Stifft / bekandtlich / viel Kelln- und Hof-Güter hat / allwo auch viel Gotts-Haus-Leüth sich befunden / gantz Schönaw aber war tempore illius casûs in der Stadt Steur und Burger-Recht: Dann im Burger-Recht bey der Stadt zu stehen / und Gotts-Haus-Leüthe des Stiffts zugleich seyn zu können / ist diß Orts nichts neües / dahero alle diejenige Gotts-Haus-Leüth genennet werden / welche dahin entweder leibeigen seyn / oder Kelln- und Hof-Güter besitzen / v. act. Lindav. p. 799. Lit. Kkkkkk 2. und in dem Vertrag de Anno 1471. sunt verba:

"Item zum 6ten / als die Aebtißin und Capitel klagten /
"wie die von Lindaw ihr und ihres Gotts-Huß Lüte / so ihr
"Burger wären ꝛc. in ihren Spithal nit nemmen wöllten ꝛc.

Eben selbiger Zeit und vorher hat Civitas zu Eschach / Ober-Raitnau / Rickenbach und Schönaw allerhand actus Jurisdictionis territorialis exercirt; worvon Heiderus deduct. p. 135. & mult. seqq. distinctè und ausführlich redet: welche dannenhero derselben / und ihrer Rechten und Competenzien / gewißlichen so vergessend nicht gewesen / daß / da sie einseits sich gegen den gewesenen Reichs-Kellhoff-Vogt umb das Wenigere dergestalten gewehret / sie das hauptsächlichste solten per propriam Confessionem verschertzet und vergeben haben: also ist dieses Stifftische Assertum und ungereimbte sequel so gar hinterfür / daß die Stadt vielmehr im Wiederspiel / als Dominus universalis & territorialis, auch so gar diejenige Gotts-Haus-Leüthe / welche Burger in der Stadt seyen / sub Regulâ halten wolten / und dem Stifftischen Vogt / der Jurisdictione particulari die Bestraffung der bestimmten Frevel auf den Hof-Gütern indistinctè prætendirt / den Abfall von ihrer der Stadt jurisdiction, ausser über diejenige / so nit Burger / keines Wegs einstehen wollen; wie dann auch Marquard von Schellenberg nicht einmahl seine prætendirende Jurisdiction de facto behaupten können / sondern auf der Stadt Verbott hin / es bey dem leeren Anmuthen / die Frevler möchten sitzen wo sie wolten / müssen bewenden lassen.

(13) Die Jura Cœnobialia wie auch eines Kellnhoff-Vogtes auff Kelln- und Hoff-Gütern laßt man in behörigen Schrancken an sich gerne passiren: aber Cœnobium solle darum gemeine Lehen nicht unter die Hof-Güter mengen / noch eine oder die andere von der Stadt hohen und Territorial-Jurisdiction eximiren / oder eigene districtus, sivè territorium in territorio formiren.

(14) Der Stifft hat in der Stadt Lindau Gerichten Lehen-Leuth / Censiten und Leibeigene / aber nicht einen einigen Unterthanen.

(15. 16.) Weil die Stadt noch vor bekommener Kellnhoff-Vogtey die respectivè allsegliche- und territorial-Gerichtbarkeit gehabt und hergebracht / und dieses zwar sonderlichen über die Kellnhöffe und Stifftische Gotts-Haus-Leüthe / wie præsumptio Juris vor die Stadt klar ist / auch von Heidero latissimè erwiesen worden; so ist ja dieses ein klares Gezeügnus / daß die Stadt alles jure proprio, nec alieno besessen: cum & alias omnis possessio præsumatur quæsita jure & nomine proprio, non alieno.

Deduct. Lindav. p. 689. & 764.

Im übrigen / was Cœnobium hierunter weiters vor Meisterschafft verstehe / kan man disseits nicht begreiffen.

(19) Ein neues Sophisma: daß von Jurisdictionalien / was die Stadt bekenne / nicht zu haben / nothwendig der Kellnhoffs-Vogt oder der Stifft besitzen müsse: wormit aber das Hoch-Gräfliche Hauß Montfort sich nicht vergnügt bezeugen würde: als welches in Ober-Raitnau (da der Stifft auch einen Kelln-Hoff und viele Kelln- und Hoff-Güter hat) die hohe- und Forstliche Gerichte / wie nicht weniger nach den Verträgen mit der Stadt / die Ehehäfftinen und Tafernen / Maß / Elen und Gewicht / sampt mehr andern juribus unverhinderlich herkommentlich besitzet. Unterdessen / und gleichwie die allegirte Confessio Civitatis ein lauterer fucus ist / ja Cœnobium sich damit selbsten fanget / und verwickelt: also ist diese letztere argumentation ex falso præsupposito ohne deme von keiner Tauglichkeit.

(20) Die objectio sub- & obreptionis, und samb Cæsar. Anno 1430. falsis precibus circumvenirt worden seye / ist in Warheit nach mehr als 260. Jahren zu opponiren allzuspath / und man deßwegen dem Gegentheil weder zu Red noch Antwort verbunden: dene es auch nicht angegangen / an wene der Kayser diese Vogtey transferiren wollen: doch will man ohnpræjudicirlich / protestando desuper, nur zur Erinnerung vorstellen / was Gestalten dieses Auslösungs-Geschäfft keine præcipitirte Sache im geringsten gewesen / sondern vom Kayser Sigismundo, causà cognitâ, & consultis Imperii Principibus, geschehen und vorgenommen worden seye: dann also seynd die Wort des Pfand-Brieffs / in actis Lindav. p. 494.

"Darumb mit wohlbedachtem Muth und gutem Rhat
"unserer und des Reichs Fürsten und Getreuen haben Wir dem
"Burgermeister / Rhat und Burgern der Stadt zu Lindau ꝛc.
"befohlen. ꝛc.

Nach welchen klaren Worten dañ die Stadt die Pfandschafft à Cæsare & toto Imperio zu Handen bekommen / Marquard von Schellenberg aber / cujus quam maximè intererat, und an dene laut Lit. Bbbbbbbb. 2. p. 930. in act. Lindav. die extraditions-Befelch ergangen seyn / hat parirt / und der Stadt die Vogtey extradirt / ut proximis demonstrabitur; die Stadt aber hat die possession zu Hand genomen / von Anno 1430. solche apertè in das dritte Jahr hundert / bey jeden Vorfallenheiten exercirt / und continuirt / auch mit dem Stifft selbsten / biñen dieser Zeit so wohlen quà Reichs-Pfandschafftl. Special-Vögt / als quà Burgermeister und Rhat / viel zu schaffen gehabt / von demselben aber de sub- & obreptione nicht einig verlohren Wort gehört / biß anjetzo post tot seculorum decursum demselben dieser Einfall vor applicabel angeschienen. Und zu etwelcher Beglaubigung dessen hat so gar namentlich das vitium litigiosi den Mantel herleihen müssen: alleine / priori cautelæ inhærendo, eben so viel inept; da die Reichs-pfandbare Kelln-Hof-Vogtey an sich selbsten nicht litigios gewesen / sondern dem Reich à Civitate ultrò, und billich jederzeit zugestanden worden; zumahlen / wañ was litigioses daran gewesen wäre / solche zwischen dem Reich und der

Stadt

Stadt gehangen / und Cœnobium nicht angegangen hätte : Nicht weniger ja das Instrument N. 35. zeiget / daß die differenz zwischen dem von Schellenberg / der selbige vorhero auch nur als Pfands-Inhaber besessen / und der Stadt alleine über den Nutzen und abgegangene Bestraffung eines verübten frevlen Heimbsuchens gewesen : Welcher quæstion dañoch sich Cæsar angenoñen / deren decision NB. nicht ex Instrumentis, sondern aus Zeügen-Sag und dem alten Herkoñen genoñen / und die Stadt / quà talis, judicialiter absolvirt worden: Daß auch eben diese Pfandschafft hinnach von allen folgenden Römischen Kaysern und Königen confirmirt worden seye / ist anderwärts bereits anerinnert.

(21) Sehr ungereimt aber kommt vor / wann Cœnobium einführet / daß der von Schellenberg Anno 1433. die Reichs-Pfandschafft annoch besessen habe / mit gleichlich ungeschicklicher illation : Dann stehet nicht expressis verbis in der Schellenbergischen Klag de Anno 1432. dem Spruch-Brieff sub N. 35. inserirter ; daß er (Marquard von Schellenberg) vor Zeiten eine Pfandschafft vom Reich ingehabt habe / darein 4. Kellnhöffe haben gehört / die er auch ingehabt habe / bey 30. Jahren? Was kan nun teütscher seyn / als diese expression ? daß er von Scheilenberg die Pfandtschafft gehabt habe / aber vor Zeiten / und consequenter tempore dieser Klag nicht mehr?

Ja man verwirrt sich ex adversô so weit / daß man bey ersagter N. 37. eingeführet / samb Anno 1433. nur in quæstione gestanden / ob der von Schellenberg Fug und Macht habe / besagte Lindauische Burger zu straffen ? da doch der Marquard von Schellenberg in ermeldter seiner Klag expresè einführt / daß theils todt / theils weggeloffen ; und zeigt abermahlen der Context, daß er keines wegs die Stellung mehr / sondern die Abthuh / und Wendung des Schadens / ut verba habent, prætendirt hat.

Ist also aus diesem allem Haar klein zu sehen / wie man ex adversô sich im geringsten nicht scheüe / alles / ja die klareste Wort und Instrumenta zu verdrehen / denselben unerfindtliche nie im Traum vorgekommene sensûs anzudichten / und sine rubore in seinen Vortheil zu detorquiren.

Es hat aber dieses Marquarden von Schellenberg sein Sohn dem Lobl. Stifft auch noch einen andern Dienst thun müssen / welchen derselbe in seinen Beylagen sub N. 2. 55. & 56. hervorspiegelt ; nemlich / nachdeme der Stifft angefangen / der Stadt da und dorten / in ihre Territoral- Jurisdiction einzugrasen / Civitas aber solches nicht ertragen können / zumahlen auch die Stadt selbsten in Briefereyen über die Kelln- und Hof-Güter mehr verfertiget / als der Stifft ihro ex consuetudine competirend zu seyn vermeynt / und man dannenhero in Mißhelligkeit erwachsen ; so hat der Löbl. Stifft seinen heimlichen Recurs zu Marquarden von Schellenberg dem jüngern genommen / und ihne unter Heinrich Steidlin / Land-Richtern von Leütkirch / von den Rechten oder Reichs-Pfandschafft über die Kellnhöff einseitig examiniren lassen / welches Anno 1466. geschehen.

Wie nun / daß solches in ermeldtem Jahr geschehen seye / die Con-

firmatio Caroli V^ti sub N. 2. ausweiset: quâ de inferiùs plura: Also muß man sich wohl verwundern / daß pars adversa sub N. 55. einen andern Brief de Anno 1436. von eben dieser Materie producirt / worinnen einkomt:

1. Ich Heinrich Steidlin ꝛc. Land-Richter von gemelt meines allergnädigsten Herrn / des Römischen Kayser Friederichs ꝛc. Da doch Kayser Friederich allererst Ao. 1440. zum Reich kommen / und vor seiner Crönung zu Rom sich des Kayserl. Tituls nicht einmahl gebraucht:

2. Und auch von Gnaden meines Gnädigen Herrn Johannes Truchsässen zu Waldpurg; da doch Anno 1436. nicht Johann Truchsäß zu Waldpurg des Reichs Land-Vogt in Schwaben gewesen.

3. Finden sich in diesem Brief de Anno 1436. Kayser Friederich / Herr Johan Truchsäß zu Waldpurg / Frau Ursula Aebbtißin / Marquard von Schellenberg der Jünger / Heinrich Platter der Vogt / Diepolt Rickhenbach / welche alle in dem Caroliniſchen Confirmations-Brief auch enthalten / und also diese 30. Jahr nicht allein im Leben / sondern in gleichem Charactere müssen geblieben seyn: Welches nicht alleine nicht glaublich / sondern auch aus eben denen Gegnerischen productis, cum cautelâ allegando, ersichtlich ist: Wie dem Heinrich Platter / der Rude Achmüller / Peter Muder und mehr andere in des Stiffts-Ammann officio vorgegangen / (dann von dergleichen jetzmahlig angenommenen hohen Tituln hat man damahlen nichts gewußt.) Er aber Heinrich Platter davon ererst Anno 1460. laut N. 50. gefolget ist: Wie dann auch bey dem Stifft Lindau 3. Ursulæ, von Schellenberg / von Sthgberg / und Vögtin von Summeraw in der Abbtey einander immediatè gefolget seyn.

Damit aber (4) man nicht sage / daß nur in der Jahr-Zahl gefehlet oder geirret worden; so zeigen sich die Tag selbsten auch anderster; der confirmirte Brief und darinnen enthaltene Kundschafft referirt sich auf den Urthel-Brief de datô auf St. Valentins Tag Anno 1466. der andere sub N. 55. ist datirt; Zinstags vor St. Anthonien-Tag Anno 1435.

Ferner haben Herren Burgermeister und Rath eine gedruckte Copia ermelten Urtheil-Briefs unter obbesagtem dato, nach der Beylag N. 9. zu Handen bekomen / welche nicht nur in der Juridicâ, sondern auch in den Anwaldschafften und gantzen Inhalt von der N. 55. sehr weit / sonderheitlich aber darinnen sich entfernt / daß diese Beylag des Stadt-Schreibers von Lindau mit keinem Buchstaben gedenckt; mit dessen Abwesen und erfordertem Consens der Stadt doch in N. 55. der Schellenbergische Anwald sich damahlen entschuldiget hat: so daß einmahl zwischen diesen Sachen eine sehr grosse Verwirrung mit unterlaufft / und die N. 55. vor authentisch nicht angesehen werden kan.

Betreffend aber die Schellenbergische Kundschafft selbsten / und deren Confirmation, so hat solche die Heiderische Deduction p. 304. sqq. so wohl / und punctatim refutirt / daß man ausser der nun durch diese neue Sachen hervorgekommener Variation einseitigkeit und extrahirten Signis mit unterloffener grossen Gefährden nichts weiters zu addiren gemeint ist / sondern sich darauf schlechter Dingen umb so mehr berufft / weil der Gegentheil auf unterschiedliche disseitige anerinnerung zu deren Refutation sich nicht resolviren wollen.

Unterdessen befindt sich die Materie der Reichs-Pfandbaren Kelln-hoff-Vogtey/ deroselben auf die 3. Frevel restringirte particular-Jurisdiction, Erklärung der Pfand-Briefen/ und was dieses Geschäffte durchaus berührt/ so wohl in Heiderischer Deduction P. 2. puncto 8. per tot. als auch in processu diversorum gravaminum in Duplicis primæ Instantiæ & membro III. præambuli weitläufftig und plenè enthalten.

Von Stifftischer Seiten hierwieder movirter neuen Instanz ex Confessione Civitatis wird unten bey dem XVII. Haupt-Puncten zu reden seyn.

X. Betreffend die Huldigungs-Formul/ so nach Anno 1525. denen Stifftischen Leibeigenen Leüten vorgehalten worden seyn solle/ und der Stifftischen Deduction sub N. 90. inserirt ist: So wird

(1) Daß solches wenigst gegen die in Lindauischen Gerichten vorhandene Unterthanen jemalen geschehen seyn solle/ dem Stifft in faciem widersprochen. Allermassen die gesamte Burger und Unterthanen Hoch- und Niederer Gerichten selbiger mahlen in Pflicht und Huldigung der Stadt/ als ihrer alleinig wahren Lands-Obrigkeit/ würcklich gestanden; zumahlen bey dieser formula weder dies noch Consul nicht zu befinden ist: Und also deren publication allerdingen nicht zu glauben stehet/ noch selbige mehrers zeiget/ als wie der Löbl. Stifft solches gerne gehabt und angestellet hätte/ novô argumentô seiner Regier-Sucht.

So dann/ und (2) wann auch schon dieser angebliche Huldigungs-actus vorbey gegangen seyn solte/ so zeigt der Inhalt/ daß solches alleine die Leibeigene Leüte betreffe: Ibi, **Was Ihr Gnaden von Obrigkeit und Leibeigenschafft ꝛc. Item/ alles zu thun/ das ein leibeigen Mann und Unterthan seiner Obrigkeit/ und seinem Leib- und Hals-Herrn schuldig ist:** Da hingegen bekandt/ daß der wenigste Theil der Gotts-Haus-Leüte/ ja dermahlen in der Stadt alljeglichen Gerichten/ nicht ein einiger Mann mehr dem Stifft auf seinen Kelln- und Hof-Gütern mit Leibeigenschafft zugethan/ unangesehen die 3. Kellnhöff/ der zu Schönaw/ zu Rickenbach und zu Aeschach in der Stadt alljeglichen Gerichten seyn.

(3) Zeigte sich aus den Worten: **Der Gegenwart Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin/ die Hochwürdige Fürstin hie zugegen/** daß dieser actus abermahlen clandestinè in dem Stifft selbsten der Stadt hinterrucks vorgegangen wäre:

(4) Wäre dieses nicht das erste mahl/ daß sich der Stifft der Worten Obrigkeit und Unterthanen bedient/ und der Stadt verborgener gebraucht/ adeoque der Stadt ohne præjudiz, wiewohl/ so viel das Wort Obrigkeit belanget/ man disseits selbst nicht wiederspricht/ daß selbiger terminus in Anno 1563. und damahlig auffgesetzten Verglichs- und Anlaß-Brief/ in verbis: **Sollen die beede Obrigkeiten Stifft und Lindau ꝛc.** dem Löbl. Stifft nebst der Stadt gegeben worden seye/ woraus hinnach Cœnobium in processu diversorum Gravaminum bey seiner angestellten Declarations- Instanz confessionem Civitatis pro jure Territoriali Cœnobii eruiren wollen.

Gleichwie wir aber demselben alldorten bereits demonstrirt/ daß die

termini generales, **Obrigkeit / Jurisdictio, Gerichtbarkeit** ꝛc. pro synonymis gelten / hingegen aber dem Stifft ex parte Civitatis selbsten einige auf die Verträge limitirte Jurisdiction gestanden wird: Also hat sich der Stifft einigen Vortheils daraus nicht zu getrösten.

Conferatur Deductio nostra p. 312. & 876.

(5) Wie dann auch das Wort Huldigung sehr weitschichtiger Auslegung ist / und sich auf die Natur der tragenden obligation jederweilen zu ziehen / und bey Lehens-Sachen mehr als den Lehen-Ayd zu induciren pfleget:

Merckelb. ap. Klock. V. I. consˢ. 18. n. 17. sqq. nec omne homagium continuò subjectionem arguit, sed nonnunquam fidelitatem tantùm, ex Knipschilt. de J. & Privil. Civit. Imper. L. 1. c. 3. n. 41. Frommann. de Condom. Territ. C. 6. §. 11. Lyncker. de Superiorit. Territ. p. 71. 72. Deduct. nostra passim. Vid. in Indice voc. Juramentum.

Wiewohl man auch dissеits keines Stifftischen formlichen Lehen-Aydes / den die Lehen-Leut abschwören sollen / sich entsinet / wohl aber eines Gelübdes / daher eben besagter Vertrag de Anno 1563. accuratè distinguirt / inter Gelübd und Ayd / wormit die Lehen-Leute respectivè dem Stifft und der Stadt zugethan werden; Der Vertrag befindt sich in actis Lindav. p. 505 verbotenùs enthalten.

Sonderheitlich ist (6) das Wort / **Unterthanen** / dieser Huldigungs-Formul per merum attentatum inserirt: Dessen sich der Stifft zumahlen über seine Censiten und Lehen-Leute keines Wegs anmassen dörffen / ja solches der Stadt selbsten nicht nur unzahlbarlich in factis & verbis eingestanden / daß die Unterthanen der Stadt zugehörig seyen / wie sich solches Parte II. wo wir de propriâ Cœnobii Confessione handeln / des mehrern ergiebet / unterdessen aber / und weil wir dermahlen eben den Vertrag de Ao. 1563. vor uns haben / dessen sensum Cœnobium auch in diesem Passu depraviren / und das Wort **Unterthanen** darinnen enthaltener auf sich appliciren wollen / so findt man nöthig / selbige formalia hieher zu bringen / welche also lauten:

"Erstlich ist v. beeden Theilen auf unser Ansuchen bewilliget /
"daß wir / als von Ihnen in dieser Sach erbettener Obmann /
"eine taugliche Persohn zu einem Commissari, dem jede Parthey
"einen Adjunctum zu ordnen: Dieselb sollen die Inhaber der Kelln-
"höff / Hoff- und Lehen-Güter / Leüt **und Unterhanen** für
"Sie Angelegener Mahl-Stadt betagen / und nachdem Sie erscheinen / sollen die beed Obrigkeiten Stifft und Lindau gedach-
"te **Unterthanen** / jede von seiner Obrigkeit / seiner Glübd
"und Ayd / damit er Derselben verwandt / hierinnen erlassen
"werden.

Nun zeigt so wohl dieser Extract als der gantze Contexr des Verglichs / daß selbiger vornemlich seye ein Anlaß des hinnach gefolgten Verglichs de Año 1571. welche beede ihre explication ab objecto, oder der causâ materiali zu nehmen haben; die Materie aber / umb die man gestritten / ist laut der Formalien nichts anders / als daß einseits der Stifft geklagt / daß

daß die von Lindau auch ihre Burger / Spithal und Unterthanen (ecce, was vor Unterthanen verstanden werden / und über was für Unterthanen der Stifft sich beschwert.) die Lehen nicht / wie sichs gebührt und von Alters her gebrauchig / empfangen ꝛc. ja gar sich anmassen / die Stifftische Lehen- und Hof-Güter zu Eigenthumb zu machen.

Worgegen aber die Stadt ander Seits anzeigen lassen:

Es seye nicht weniger / Sie und die Ihrigen möchten von der Fr. Aebbtißin Lehen und Kellnhoff-Güter haben: es begehre aber der Stifftische Lehen-Vogt solche anmaßlich zu extendiren / und andere Eigenthum darzu und darein zu ziehen.

Also ist hieraus klar zu sehen: daß das objectum selbigen Vergleiches alleine seye / die Stifftische Lehenschafft auf den Gütern der Stadt Lindauischen Unterthanen. Welcher quæstion aber abzuhelffen / man sich de formâ, ut supra, verglichen / worinnen / und alldieweilen die Stadt bereits dem Stifft in den vorherigen Verträgen / auf seinen in unserm Territorio gelegenen Kelln- und Hof-Gütern / ein und andere jurisdictionalia überlassen / folglich es nicht nur super Dominio privatorum, sondern eben so viel und mehr auf der Consequenz ersagter dem Stifft cedirter jurisdictionalien / welche derselbige mit extension seiner Kelln- und Hof- auch Lehen-Güter auf die allodia, ebenmässig dahin zu extendiren gesucht: zumahlen auch derselbe viel der Lindauischen Unterthanen / wegen Leibeigen- und Lehenschafft in seinem Gelübde stehend gehabt hat / alle aber in der Stadt Pflicht und Eyd / als Unterthanen gestanden / so mußte ja nothwendig bey unpartheyischer Untersuchung der Lehen und ihrer das publicum betreffenden consequenzien geschehen / daß der Stifft und die Stadt gedachte Unterthanen / jener Gelübds / diese aber des Aydes entlassen sollte.

Wie dann auch (7) so gar das Wort Gehorsamb pro subjectâ materiâ jederweilen impropriè genommen / und seine interpretation von Beschaffenheit der Sache selbsten gezogen wird:

Besold. Th. Pr. Lit. Q. n. 21. Deduct. Civit. Lindav. p. 275. in fine.

Was aber hingegen von der Stadt Lindau in dero gesammten allejeglichen und Nieder-Gerichts-Territorio unfürdencklich / und jure propriô hergebrachten Lands-Huldigung zu sagen ist / wird sich unten Parte II. des mehrern ergeben.

Pro XI. Rühmet Cœnobium seine grosse Liberalitæt, und gibt vor / samb dasselbige ererst im Verglich de Ao. 1571. die hohe Obrigkeit und der Blut-Bann der Stadt / und zwar als Reichs-Vogt / auch noch ferner restrictivè extra limites Monasterii, überlassen / id est, vorhero selbsten gehabt habe. Gleichwie aber das Territorium Lindaviense sich in die alliegliche und niedere Gerichte eintheilet / also zeigt sich in dissеitiger den actis Lindav. p. 651. inserirter Beylag Lit. h h h h 1. das Privilegium König Friderici Austriaci de Anno 1321. sambt seiner Auslegung sub lit. h h h h 2. etliche alte Urpheden de Anno 1415. 1424. 1395. 1397. von Unterthanen der allejeglichen Gerichten auf dem Land zu Aeschach / Niederhaus / Heymesreüte / wie auch Burgern in der Stadt selbsten / lang vor bekommener

Reichs-Vogtey / ausgefertiget; sub lit. h h h h 3. aber eine Deduction de probatione meri Imperii eingeführter: Gleichfalls ist p. 848. sub lit. r r r r r r. ein discurs de banno sanguinis in Clericos non cadente eingekommen: nicht weniger hat man dissеits p. 379. demonstrirt / was gestalten Cœnobium selbsten in dem Cameral-Processs de Anno 1584. sqq. und daselbst sub 8. May eingekommenen defensionalien sich auf denen Kelln- und Hof-Gütern / auch de præterito allein den niedern Gerichts-Zwang attribuirt / und zugeschrieben habe / wie kommt man dann anjetzo so hoch einher?

Und wie kan der Stifft sagen / daß die Stadt den Blut-Bann ererst Anno 1571. erlanget? da doch ja der Vertrag de Anno 1491. §. 1. schon damahlen einführt / daß die **Hohe Gericht** der Stadt NB. **bleiben sollen** / welchen §. deductio Lindavienſis Civitatis p. 381. & 382. mehrers explicirt. Ohn ist nicht / daß in dem Vertrag de Anno 1571. §. zum vierten ꝛc. & sq. der hohen Gericht Anregung geschehen / die Stadt aber nicht alleine contra intentionem Abbatissæ ihr jus proprium docirt / sondern auch in contrarium die Stifftische Servitut gezeiget / Krafft deren bey jedwederem actu meri Imperii Cœnobium hat müssen in seiner Kirchen eine Gloggen läuten lassen / und noch darzu Hoch Gericht und Leiter beständig erhalten: wie dann eben darüber / und weilen Cœnobium freylich damahlen diese Servitut anderst auslegen wollen / ist verglichen und erkläret worden.

"Daß das Hochgericht oder Galgen und was zu dessen Ge-
"brauch gehörig / den bemeldten Herrn Burgermeister und Rath
"der Stadt Lindau / **als die den Bann über das Blut zu**
"**richten haben** / zuständig seyn: und demnach die Fr. Abb-
"tißin / der Stifft / auch ihres Gottshaus / Leüt und Güter hin-
"füro gar nichtzit darmit zu schaffen / noch auch einige Ge-
"rechtsame darzu nimmermehr fürwenden / gehaben / noch ge-
"winnen sollen.

Wie dann auch Cœnobium nicht zeigen kan / von seinem Anbeginn selbsten / oder durch seine Vögte / vor oder nach Ao. 1430. einigen actum meri Imperii, auf allen seinen Kelln- und Hof-Gütern exercirt zu haben / oder biß hieher dessen nur einiges Symbolum oder indicium zu besitzen.

Belangend aber des Löbl. Stiffts seinen Wohnungs-Bezürck selbsten / gleichwie die Stadt die Territorial-Jurisdiction darinnen unvordencklich hergebracht / auch die Signa dessen noch täglich vorhanden / zumahlen auch die Reichs-Hof-Raths-Urtheil de Anno 1671. solche klärlich bestättiget hat: also / und nachdeme der Mettelische actus Anno 1485. vorbeygegangen / welche beede Persohnen die Stadt / weilen sie wieder die Kayserl. Majestät sich höchlich vergriffen / allerhand sehr grosse Ungebühr begangen / aus der Stadt nicht zu fliehen mit Ayd angelobt / sich aber in den Stifft als eine Freyung retirirt / so hat die Stadt / von deren Kayſ. Majest. Fridericus III. vorhero diese beede Maleficanten zu handen haben wollen / ermeldte Mettelin / sonsten Rudolph und Jacob von Rappenstein genannt / mit Kayserl. Licenz, selbsten aus dem Stifft hinweggenommen /

genommen / und in Fangenschafft gesetzt / worüber die Fr. Aebbtißin nicht violati Territorii, oder daß Jhro in das merum Imperium gegriffen worden wäre / sondern alleine / weil sie vermeynt / daß das jus Asyli dardurch violirt worden wäre / bey der Kayserl. Majestät umb declaration angehalten / so Sie auch erlangt / nach Jnhalt der Gegnerischen N. 66. welche Civitas in processu super jure Asyli weiters explicirt / und deßhalben sich dahin beziehet. Nun ist zwar seither dem in dem Stiffts-Umbfang von criminal-Sachen nichts passirt / und wünschen wir auch / daß solches lange nicht geschehen möge: zum Fall aber / so GOtt verhüte / dergleichen erfolgen / oder auch Eine Fr. Aebbtißin in manutenirung derjenigen / so der Freyheit unfähig / sich wider rechtliche Gebühr bezeügen solte / würde man ex parte der Stadt nicht umbgehen können / die behörige Justiz würcklich zu administriren / wie dann auch das Instrumentum de Ao. 1571. zwischen dem Stiffts-Bezürck / und dessen Kelln- und Hof-Güter / ausser der Stadt / nicht im geringsten distinguirt / sondern ut suprà proximè dictum, dem Stifft alle Gerechtsame dessentwegen expressis verbis abgeschlagen hat.

Jm Ubrigen / und wie der Stifft den Blut-Bann und die hohe Gericht ab origine niemahlen gehabt / und also auch der Stadt nicht geben können / welche zumahlen in exercitio dessen lang vor der einbekommenen Reichs-Pfandtschafft sich befunden: also und noch viel weniger hat Er der Löbl. Stifft solches an die Stadt als Reichs-Vogt überlassen können / dessen zumahlen auch kein Vergleich nichts gedencket / sondern er ist alleine von seiner ohne dem nichtigen prætension abgestanden / daß aber die Kellnhoff-Vogtey mit dem Blut-Bann und den hohen Gerichten nie nichts zu thun gehabt / vid. quoque Heider. deduct. p. 381. §. vor Beschluß ꝛc.

Ad XII. Es ist aus denen regiersüchtigen proceduren des Löbl. Stiffts und demjenigen / was von desselben beständigen attentatis nur in Vorschein kommt / gantz wohl zu glauben / daß von demselben hierinnfals / sonderheitlich in deme / was sich vertuschen lasset / durch allerhand actus und Unternehmen der Stadt täglich zu præjudiciren keine Gelegenheit beseitiget werde.

Die Jurisdiction des Löbl. Stiffts belangend / in deme sie bey ihrer Untersuchung zwey terminos hat: Erstlich objectum, und diejenige Güter und Grund-Stücke / worauf derselbige seine Jurisdiction exercirt / und sodann formam und die Jurisdiction in ihrer Beschaffenheit und Qualität selbsten: Proh Deum immortalem! was ist wider diese beede terminos bey 200. Jahren her von allem ersinnlichen Unternehmen ex parte Cœnobii unterlassen worden? Und was hat dieses allein zum Betten und zur Andacht / nicht aber zu Regierung Land und Leute gestifftete Gotts-Haus nicht angewendet / nicht nur seine Leüt und Güter von der Stadt Lindau Bottmäßigkeit zu eximiren / sondern auch der Stadt ihre Burger / Unterthanen / Land und Leüt seinem eigenen Gewalt zu unterwerfen? was die Deduction und neülich Anno 1692. edirte gravamina dereswegen klagen / und authenticè demonstriren / ist vor Augen / und wird selbiges alles utiliter hiehero wiederholet. Gleichwie aber die Jurisdiction

des Löblichen Stiffts auf seinen Kelln- und Hoff-Gütern / an sich aus den Verträgen genugsamblich erhellet / und ibi non specificata der Stadt / als dem Domino Territoriali, ohne dem verbleiben / zumahlen die der Stadt ohnwissend / unter dero contradiction und auch lite pendente vorbey gehende Stifftische actus keine legale possession noch einiges Jus demselben zu favor generiren können:

Lancellot. de attentat. P. 2. c. 4. in præfat. n. 346. sq. Klock. V. 1. cons. 10. n. 148. Berlich. P. 1. decis. aut. 26. n. 39.

Allermassen dann auch unzhero Stifftischer Seits solche actûs meistens unter den vorgeweßten Strittigkeiten ausgeübet / pro legalibus & possessoriis notirt / zu des Stiffts abgezieltem Vortheil instrumentirt / einseitige Urtel-Brief auffgerichtet / und unter Hoffnung / successivè eine possession vel quasi dardurch zu erlangen / damit so lange zuruck gehalten worden / biß die Leüte / mit denen die Verhandlungen geschehen / gestorben / oder sonst fort komen / und von der Stadt nicht mehr zu Red gesetzt werden können: Ja es ist des Gegentheils sonderbare Vortheilhafftigkeit auch daraus mit Händen zu greiffen / und der Stadt in publicô & particulari extrajudicialiter und in Processen grösseste Klag jederzeit gewesen / wie noch / daß die zwischen Stifft und Stadt auffgerichtete Verträg (als norma & cynosura jurium Monasterii.) den Pfaltz-Richtern / bey denen Gerichts-Oeffnungen nicht / wie doch in allweg geschehen solte / sondern alleine dergleichen einseitige Urthel-Brief vorgelesen / und so gar auch die Stifftische Pfallentz-Gerichts-Ordnung guter massen daraus geschmiedet worden: wie sie sich dann auch etlicher Orten darauf diserte referirt / dessen sich auch wohl ehe deme Stifftische Keller und Inhaber der Kellnhöff selbsten / ausweiß eines in der Stadt Archiv befindlichen uhralten Brieffes nach der Beylag N. 10. mit diesen formalien beschwäret:

"Daß die Aebbtißin nicht gönnen woll / des Gotts-Haus
"Recht den armen Leüten zu öffnen.

Welches auch die Stadt in ererst dieser Tagen derentwegen vorgenommenen examine etlicher Gotts-Haus-Leüte und Pfaltz-Richter aufs neüe gantz bedaurlich vernehmen müssen: also will dannenhero allhier vonnöthen seyn / pro avertendâ confusione, der examination jenseitig anrühmender actuum possessoriorum, allhier eigentlich vorzustellen / worinnen dann Jurisdictio Cœnobii krafft mehrbesagter Verträgen und observanz auf dessen Kelln- und Hoff-Gütern bestehe?

In genere und nachdeme der Löbliche Stifft sich selbsten toties quoties auf seine Pfallenz-Gerichts-Ordnung berufft / (welche Ordnung und darauf fundirtes Gericht / seine vornehmste und principaleste basis ist: Ob gleich selbige eben guter massen aus denen incompetenter, nec sine relatione auf selbige gefertigten Urthel-Brieffen gezogen / darbey aber die Verträge fein fleißig præterirt worden: Wie die Stadt in primâ instantiâ des processus diversorum gravaminum unterschiedlich geklagt.) so können wir doch aus ermeldter Pfaltz-Gerichts-Ordnung / cum solitâ quidem cautelâ, wider die Gegnerische intention selbst in diesem pass zu allegiren nicht umbhin / als worinnen Cœnobium mit ausdrucklichen Worten selbst bekennet: "Daß

"Daß die / so Kelln- und Hoff-Güter inhaben / alleine von
"Gehorsame wegen ihrer Güter / und des Gotts-Hauses eigene
"Leüte / wegen Eigenschafft ihres Leibes vor Pfallenz-Ge-
"richt zu erscheinen schuldig seyen.

Dieses nun explicirt Deductio Civitatis p. 275. In specie aber auf die angerühmte actûs quotidianos zu kommen / so nimmt sich Civitas dessen / was ausserhalb deren territorii geschihet / oder geschehen seyn mag / nicht an / mag auch dem Löbl. Stifft gerne gönnen / daß andere Hoch- und Löbl. Status demselben in allen seinen Anmuthungen cediren / dergleichen doch / daß solches geschehe / man nicht vernimmt: und dieses allegirt man hiehero von darumben / alldieweilen man gewahren müssen / daß pars adversa kein Bedencken getragen / pro demonstrandâ Jurisdictione suâ in Territoriô Lindav. mit unterschiedlichen Instrumentis und actibus auffgezogen zu kommen / welche doch nicht einmahl die Persohn und Güter dieses Territorii betroffen / sondern auser demselben zu Tobenschweyler / Achhausen ꝛc. zu Balgach ꝛc. in der Schweitz ꝛc. sich situirter befunden.

So viel aber die Stifftische Kelln- und Hoff-Güter in territoriô Civitatis anbelangt / so ist / inhalts der alten observanz und der Vertägen / die Stifftische Jurisdiction bestehend in dem Hirten-Stab ꝛc. wie auch in Bestraffung der Freveln / so beschehen mit Schelt-Worten und trucknen Streichen ꝛc. (in act. Lindav. p. 496.)

Der Vertrag de Anno 1471. (worinnen die Stadt sich beschwärt / daß eine Frau Aebbtißin sich unterstehe / weiter zu gebieten / zu richten und zu straffen / dann Sie thun solte.) zeigt §. 1. daß Cœnobium selbsten pro objectô seiner Pfaltz-gerichtlichen Jurisdiction gesetzt / allein auf Sachen / die Kelln- und Hoff-Güter berühren.

Nachdemmahlen aber bey dem §. 2. ermelten Verglichs auf weitere Untersuchung ausgestellet worden / welche unter diesen Sachen dann dem Stifft zu berechtigen gebühren? Als ist dieses Compromiss auch zu Ständen kommen / und darüber Ao. 1491. (in act. Lindav. p. 498.) ein neüer Verglich entstanden / worinnen Burgermeister und Rath der Stadt Lindau / diversô respectû, theils als Vogt der Kellnhöffen / theils von Gemein ihr Stadt wegen / (ut verba sonant.) in Consideration kommen / und ihnen quà Vögten / die termini Jurisdictionis, bey den Kelln- und Hoff-Gütern / abermahlen auf 3. Frevel / ziehend Diebstahl / freventlich Heimbsuchen und fliessende Wunden gestellt / dem Stifft aber die andere Frevel / dann die obstehen / und was den Hirten-Stab betrifft / so auf den Kellnhöffen und den Gütern darein gehörig beschehen / ausgenommen die hohen Gericht auf der Pfaltz zu berechten zugeschrieben worden.

Allermassen aber auch diese Wort / die andern / in etwas obscur zu seyn gehalten werden wollen; so haben die Partheyen sich eines Neben-Recesses mit einander verglichen / welcher von damahligem Stadt-

Schreiber, attestantibus ipsis Mediatoribus, in des Stiffts Urbar eingezeichnet worden / und wegen der Frevel / so auf Kelln- und Hoff-Gütern vorgehen / Erläuterung gibt / diß wörtlichen Inhalts:

"Von der Frevel wegen / so auf den Kellnhoff-Gütern und
"den Gütern darein gehörig / beschehend / haben wir Burger-
"meister und Rhat zu Lindau gütlich zugesagt: Wir wollen un-
"serer Gnädigen Frauen folgen lassen / was Frevel auf denselben
"Gütern beschehen / **mit Nahmen / was den Hirten-Stab**
"**antrifft**; was beschicht mit Schelt-Worten und trucknen
"Streichen / ausgenommen fliessend Wunden / fräventlich Heim-
"suchen / auch ausgenommen ziehend Diebstahl / und die hohe
"Gericht / daß Sie darumben richten und straffen möge: Doch
"Gemeiner Stadt Lindau in andern Sachen **derselben Stadt**
"**zugehörig** / an Gebotten / Verbotten und vorgehenden Rich-
"tungen ohnschädlich.

Vid. nostra Deduct. p. 3. p. 4.

Dieweilen aber auch dieser Erläuterung und gemachter Richtigkeit ungeachtet / der Stifft unter dem Namen des Hirten-Stabs seine Jurisdiction zu extendiren / sich noviter bemühet; zumahlen auch die Confusiones der Lehenschafften auch Kelln- und Hoff-Gütern sich immerzu gemehret / als ist durch Hülff einiger Mediatorum Anno 1563. ein respectivè abermahliger neüer Verglich und Anlaß einer vollkommenen Liquidation zu Ständen kommen / wie in actis Lindav. p. 505. enthalten ist; Deme hinnach der Haupt-Verglichs-Recess de Anno 1571. gefolget / und §. zum andern so viel ꝛc. wegen der Stifftischen Jurisdiction auf den Kelln- und Hoff-Gütern also aufs neüe disponirt hat:

"So viel die Jurisdiction auf den Kellnhoff-Gütern / so viel
"derselben in Jhr deren von Lindau **Gerichten liegen / und**
"bey obvermelter Liquidation richtig und bekantlich gemacht /
"auch ordentlich beschrieben worden seyn / belangt / welche Juris-
"diction jeder Theil ihme zugehörig zu seyn / bestreiten wollen:
"Jst verglichen und entschieden / was Frävel auf denselben Hoff-
"Gütern beschehen / **mit Nahmen / was den Hirten-Stab**
"antrifft / was beschicht mit Schelt-Worten / oder mit trucknen
"Streichen / ausgenoñen fliessend Wunden / fräventlich Heim-
"suchen / auch ausgenommen ziehend Diebstahl / und die Hochen
"Gericht / daß Sie die Frau Aebbtißin und ihre Nachkommen
"umb solche obbestimmte Frävel richten / und dieselbe straffen
"möge / unverhindert deren von Lindau / doch NB. **Gemeiner**
"**Stadt Lindau in andern Sachen / derselben Stadt zugehö-**
"**rig** / an Gebotten und Verbotten unschädlich.

Wie dann auch die Liquidation aller in der Stadt Lindau Territorio gelegener Stifftischen Kelln- Hoff- und Lehen-Güter zu Ständen kommen / und inter Partes stipulirt worden / daß ausser des auffgerichteten Urbarii

barii künfftig zu keiner Zeit einig ander oder mehr Stück weder für Kelln- noch Hoff-Guth und Lehen angezogen oder gehalten werden / sondern es in Ewigkeit allein bey dem Urbar bestehen / und bleiben solle.

V. acta Lindav. p. 507. sqq.

Folgends ist der Cameral-Process entstanden / durch welchen / als pars adversa seine intention, die Censiten zu subjugiren / und von der Stadt abzureissen / auch nicht erlangen mögen / ja die Stadt in puncto collectarum gar absolvirt worden / prout extat sententia in Deductione Civitatis p. 9. in f. So ist man darinnen Ao. 1610. zu abermahligem neuen Verglich / ad ipsam Cœnobii Instantiam, geschritten / wie derselbe sich p. 514. sqq. prædictæ Deductioni inserirter befindet ; In welchem §. So viel aber fürs andere ꝛc. obbemeldter passus des Vertrags de Ao. 1571. ferners also erkläret worden:

"Daß nemlich Ihro Fürstl. Gnaden der Frau Aebbtißin
"und Ihren Nachkommen am Stifft auf den Hoff-Gütern / so
"in der Anno fünffzehen hundert ein und siebenzig beyderseits
"auffgerichteten Liquidation zu befinden / der Hirten-Stab / und
"was demselben mit Botten und Verbotten zu Dorff / Holtz und
"Feld anhängig / wie auch die Bestraffung der Frävel / die sich
"darauf jederweilen zutragen / (darunter dann insonderheit die
"Schelt-Wort samt den trucknen Streichen mit verstanden.) zu-
"gehörig seyn / dagegen aber Einem Ehrsamen Rhat der Stadt
"Lindau die fliessende Wunden / wie die darkommen / fräventlich
"Heimbsuchen / und ziehende Diebställ / so dann alle den hohen
"Gerichten anhangende Fäll abzustraffen gebühren / und jezt ver-
"merckte Richtung jedem Theil an demjenigen / so Er des Ge-
"richts-Zwangs halb rechtmäßig hergebracht / und in Ubung un-
"schädlich / insonderheit aber Einem Ehrsamen Rhat die Huldi-
"gung bey den Besizern der Kellnhöff- und Hoff-Gütern / es
"seyen dieselben gleich Burger / Freye oder Leibeigene / wie auch
"allerley personal-munera von Ihnen zu erfordern / und daraus
"Haupt-Leüt in die vier Kellnhöff zu verordnen gebühren; Item
"die Bevogt- und Vormundung derjenigen / so es bedörffen / auf-
"serhalb des Fürstl. Stiffts leibeigenen Leüten / sampt dem Ab-
"zug des in frembde Obrigkeit ziehenden Guhts / die Mühlin-
"Beschaw / Pfächtung / Maß / Gewicht und Elen / so dann das
"Umbgelt und Handhab Gemeiner Stadt Wein-Ordnung / die
"Abforderungen und execution der Land-Gerichtlichen Aachts-
"und Verbiets-Brieffen (als welches alles Sie von Alters al-
"so hergebracht zu haben prætendirt / vnd uff des Fürstl. Stiffts
"Seiten sich deshalb kein contradiction befunden.) beständiglich
"verbleiben / und daran auch künfftig nicht verhindert werden
"sollen ꝛc.

Betreffend aber den Hirten-Stab / und was darunter verstanden werde / so befindt sich selbiges in nostrâ Deductione p. 806. & p. 276. explicirter.

Wie nun aus diesem allen hauptsächlich erscheinet:

(1) Daß dem Löbl. Stifft / auſſer ſeiner Kelln- und Hoff-Güter/ gar keine Jurisdiction gebühre.

(2) Daß ermeldter Kelln- und Hoff-Güter eine eigentliche Beſchreibung vorhanden.

(3) Daß die Stifftiſche auf ermeldten Gütern habende Jurisdiction alleine in dem Hirten-Stab und Beſtraffung der Freveln/ ſo mit Schelt-Worten und trucknen Streichen geſchehen/ beſtehe: Deme

(4) Aus dem Vertrag de Anno 1610. die Bevogtung der Stifftiſchen Leibeigenen ſich ſpecialiter annectirt befinde:

Alſo iſt die Examination der ex parte Cœnobii ſo hoch anrühmender actuum von kurtzer Expedition. Dann ſolchem nach geſtehet Civitas dem Stifft/ in Krafft des Hirten-Stabes die Berechtigung des Ubermähens/ Uberzaunens/ Ubertreibens/ und Uberhackens/ wie auch die Pfatten-Schau an behörigen Orten/ ſamt der Bau-Weg-Schau/ und darzu gehörigem Untergang/ als viel nemlich die Gerechtſame der Privat- Fahr- und Fuß-Weg daſelbſten betrifft.

Man geſtehet ihme die Bevogt- und Vormündung ſeiner Leibeigenen/ alleine/ (nicht aber der freyen Gotts-Haus-Leüten.) ſamt darzu gehöriger Abforderung der Rechnungen/ und Beſtraffung der übelhauſenden Tutorum.

Man geſtehet ihme die Beſtraffung abgegangenen frembden Holtzes auf ſeinen Kelln- und Hoff-Gütern/ wann der actus nicht gefährlicher und vorſetzlicher Weis geſchehen.

Man paſſirt die Rauff-Schelt- und Schläg-Händel/ ſo mit trucknen Streichen geſchehen ꝛc. nach erſagtem Vertrag de Anno 1610.

Man laßt dem Stifft in Ober-Raitnaw und Beſenreütin die Einſatzung der Heiligen Pfleger/ und Abrechnung ſelbiger Einkünfften unbehälliget/ allwo er nemlich den Kirchen-Satz hat.

Wie dann eben dergleichen dem Spithal und der Allmoſen-Pflegſchafft in der Stadt Gerichten/ welche mit dem Kirchen-Satz verſehen/ bey den Kirchen Sigmundzell und Weiſſenſperg ꝛc. nicht difficultirt wird/ und mit der Jurisdiction gar keine Gemeinſchafft hat.

Endlich laßt man dem Löbl. Stifft die Fertigungen der Briefereyen der über Kelln- und Hoff-Gütern beſchehenden Contracten und Obligationen/ wann dahierinnen behörige Maſſe gebraucht/ und nicht allerhand incompetirende Neüerungen/ Clauſulen und Cautelen intermixtirt werden/ als Domino directo, gerne zu.

Hingegen wird dem Stifft wiederſprochen/ alle berühmende Inventuren/ Theilungen/ fraudulenta amotio & poſitio Limitum, gefährliches Abhauen und Entfrembdung Holtzes/ Bevogtung der Gotts-Haus-Leüte/ ſo nicht leibeigen/ und alles dasjenige/ ſo nicht unter den Hirten-Stab/ und die kleine Frevel ſui naturâ gehörig/ auch in den Verträgen/ Beſcheiden und Receſſen nicht explicirter und benambßter enthalten iſt.

Wie man dann auch deswegen hiermit ein vor alle mahl ſolenniter proteſtirt/ einige oder viel/ etwan früh oder ſpath/ noch ans Tag-Liecht kommen-

kommende actus diesen zugegen nicht alleine pro legitimis zu agnosciren / sondern wegen derselbigen / auch wider diejenige Burger und Unterthanen / welche sich pro Instrumentis sothaner attentatorum (ob sie auch gleich alle zusammen nicht einmahl Jurisdictionem territorialem inferiren.) gebrauchen lassen / gebührende Andung vorzunehmen.

XIII. Und nachdemahlen ein Löbl. Stifft diese seine expression de tempore præsenti auch mit alten actibus zu elucidiren sich grosse Mühe genomen / so haben wir auch unsers Orts solche der Gebühr nach zu erwegen.

Man hat aber fast durchaus cramben bis coctam angetroffen / und da pars adversa in Beylagen / sonderheitlich à N. 17. biß 99. darinnen occupirt gewesen / solche bey nahe allbereit in Deductione Civitatis verantwortet befunden; wohin man dissеits brevitatis studiô die remission zu thun nicht umbgehen wollen: Vorgänglich erinnerend:

(1) Was nächst oben sub puncto XII. ℣f. Allermassen dann unzhero &c. sqq. von der Stifftischen Vortheilsichtigkeit / in Verfertigung seiner Urtheil- Brieffen / seiner Keller und Pfaltz- Richter Ignoranz, der Bewandtnuß Stifftischer Jurisdiction, und der Verträgen / auch des Stiffts jederzeit von der Stadt geklagten attentaten und Contraventionen per compendium vorgestellet worden.

(2) Daß auf die eigennützige Rubriques, deren der Stifft sich mehrmahls contra tenorem nigri, pro captandô Lectoris animô, bedient / gantz nicht zu gehen.

(3) Daß freylich unter vielen illegitimis actibus sich andere Stifftische Verhandlungen finden / welche den Verträgen und Herkommen gemäß / und Civitas nicht zu befechten gemeynt ist.

Und alldieweilen Cœnobium seine Beylagen secundum ordinem annorum locirt; ob gleich solches ehemahl also nicht / sondern secundum ordinem materiarum beschehen; So wollen wir jener Ordnung gleichmäßig inhæriren:

Ermeldte N. 17. ist in actis Lindavienſibus p. 561. enthalten / und wird daselbst p. 40. beantwortet.

Num. 18. wie auch folgender N. 21. seynd Sachen zwischen dem Stifft und seinen Leibeigenen / wegen der Genossame vorgegangen / und haben dannenhero / vel casû quô, mit der Territorial- Jurisdiction nichts zu thun; Sie befinden sich auch in ermeldten actis Lindavienſibus, oder Deductione Civitatis p. 558. & 559. ihre Erklärung aber p. 39. Es ist aber zu fragen / warumb der Stifft bey ermeldter seiner N. 21. die in fine des Conceptꝰ befindliche Wort redd. Literas, welche man dissеits d. p. 39. ℣f. Darnach bringt ꝛc. hauptsächlich geandet / und damit dieses Instrumentum suspectirt gehabt / dannoch in dieser seiner copia vorsätzlich præterirt und heraus gelassen?

Mit dem Lehen- Brief N. 19. de Anno 1272. weißt man nicht / was der Löbl. Stifft sagen / oder darmit erweisen wolle / deme man gewisse Güter zu Streitelsfingen / nach Inhalt der Liquidation de Anno 1571. vor Lehen ꝛc. nicht disputirt; selbiger befindt sich auch in actis Linda v. p. 931. und wird davon discurriret p. 350.

Numerus 20mus. hingegen leget ein klares compromissum vor; proue verba

verba sunt: Nobis de voluntate Partium commiserint terminandum &c. Nos vero Mandatis ipsorum obedientes &c. Und wann auch schon dieses nicht wäre / so hat doch Civitas Deduct. p. 214. p. 215. darüber allbereit geantwortet / remonstrandô, was gestalten / indeme die Mühlen dem Stifft notoriè Zins- und Lehenbar / von dem Stifft vi Juris feudalis, non territorialis, zwischen beeden angemaßten Lehen-Leüten wohl gesprochen werden mögen.

Betreffend aber den N. 22. so weißt man wieder nicht / was selbige Pfand-Verschreibung der Frau Aebbtißin Sigena gegen dem Capitul zu Behuff der Stifftischen Territorial- Jurisdiction beytragen möge / indeme dieses nichts anders ist / als eine jedem privat- Creditori erlaubte respectivè Cession und Delegation.

Ad N. 23. Derjenige District, welcher jetziger Zeit der Stockarts-Bühel genandt wird / hat vom Löbl. Stifft keine dependenz, ist auch in der Liquidation auf Nachsehen nicht befindlich / wohl aber herentgegen / gleichwie das Instrument in actis Civitatis sub Lit. Kkkkkkkk. p. 949. ausweiset / daß einige Mühlen und Güter zu Obermühlen ehe deme / und zwar eben in dem 14den Seculo den Nahmen des Stockarts-Bühel auch getragen / welche von dem Stifft Lehen- und Hoff-Gut / und doch deren Veränderung an dem Stab eines Stadtammanns Anno 1382. (also lang vor einbekommener Reichs-Vogtey.) judicialiter angegeben worden: Daferne nun das in ermeldtem N. 23. benambßte Gut zu dem Stockarts-Bühel unter den Stifftischen Lehen- und Kellnhoff-Gütern contra præsumptionem libertatis in dem Urbario befindlich zu seyn gezeiget wird / so hat man ex parte Civitatis sothane Instrumentirung und Lehen-Herrlichen Consens ad piam donationem um so weniger / als wiedrigen Falls übel zunehmen / quia abundans cautela non nocet.

Wie dann auch / in deme wegen Verbriefung der Stifftischen Hoff-Kellnhoff- und Lehen-Güter auf den Fall der hypothecir- und Veräusserung keine quæstion ist / die N. 24. und 25. (von welcher letztern mehrers weiter unten zu reden.) dißfalls schon ihre unpræjudicirliche Richtigkeit haben; wohin auch der N. 27. gehörig / præsuppositô, daß die angeregte Stuck würcklich Lehen seyen / und dißfalls der Unterschied wegen der verbriefft- und unverbrieffften Lehen beybehalten werde.

Dahingegen ratione N. 26. einer Frau Aebbtißin / deren Ampt-Leüten und Kellern weder vor deme / noch datô zukommet / oder eingeraumt worden / in præjudiz Gemeiner Stadt Rechten viel oder wenig zu decretiren / zu schliessen oder abzufassen / sondern / und gleichwie sie ihre Pfaltz-Gericht in ihren limitirten Schrancken halten sollen / wovon sie auch ihre Ordnung (act. Lindav. p. 801. sqq. inserirter / und doch dabey die daselst befundene errores bemerckt / auch deswegen hîc & ubique non nisi cum cautelâ angezogen.) haben sollen / also seynd alle excess nur attentata, und nulliteten.

Der Numerus 28. wird in Heiderischer Deduction p. 961. auch introducirt / und vorher p. 397. §. bey dem Urtheil-Brief sub N. 181. &c. beantwortet / und obgleich daselbsten eine Frau Aebbtißin sich durch ihren Anhang in selbigem Urtheil-Brief Zwing- und Bänne zuschreiben lassen / welches der Löbl. Stifft in diesem seinem scripto p. 19. exaggerirt / aber

vergessen hat anzuzeigen / daß dieser objection allbereit auch in der Deduct p. 277. sqq. wie auch p. 836. begegnet. Cœnobium kan der Stadt durch seine hinterrucks anstellende titulaturen kein præjudiz zuziehen; Und so dann ist vox **Zwing und Bann** zwar freylich in strictâ significatione so viel / als Districtus cum aliquâ Jurisdictione; Es nehmen aber die Wort ihre Interpretation ex consuetudine Loci, prout Meichsner. 5^a. à nobis allegatus, Tom I. decis. 36. voto 6. ante fin. p. m. 248. welches auch allhier hauptsächlich zu notiren ist: Unde quotidiana vox; Den Oesch in Bann legen: welches auch bey derjenigen Glos, so pars adversa dem N. 43. angehänget hat / zu observiren ist; allwo man zwar einiger Forst- und Holtz-Knecht / Flur- und Feld-Schützen gedacht / ja so gar einiger possession darüber sich berühmt / die Stadt aber deren / ausser so viel den Hirten-Stab concernirt / weder viel noch wenig sich entsinnet / wohl aber dessen / was weyl. Frau Catharina Aebbtißin de dato 1555. 16. Martii ad Imperium geschrieben.

"Zu dem hab ich und mein Gotts-Haus von des Gotts-
"Haus eignen Leüten / deren doch wenig sind / gar kein Nutzung /
"werden auch von einer Aebbtißin nicht wie von andern Herrschaff-
"ten ihre eigene Leüt besteürt / noch einig Reiß- odee Schatzung
"auf sie geleget / desgleichen geben sie auch keine Faßnacht-Hen-
"nen / und thun kein Fron-Dienst / sondern sitzen solch des Gotts-
"Haus Leüt allenthalben hinter andern Herrn / Städten und
"Flecken / denselben sie mit Raiß und Steüren / und nicht dem
"Gotts-Haus unterwürfflich seyn müssen.

Desgleichen Frau Aebbtißin Susanna an des Schwäbischen Craiß bestellten Herrn General-Lieutenant Grafen Egon von Fürstenberg de dato 13. Septemb. 1622.

"Nun ist es aber nochmahlen an deme / daß der Stifft Lin-
"dau kein eigenes Territorium oder districtum, wie gleichfalls kei-
"ne gantze Dörffer / sondern nur einzele particular-Güter hat / welche
"in andern Obrigkeiten (sonderlich aber meistentheils in der Stadt
"Lindau Jurisdiction.) gelegen / also daß Er der Stifft über solche
"Güter / allein die Gerichtbarkeit des Hirten-Stabs / und was
"deme anhängig / alle übrige Obrigkeit aber die Stadt Lindau /
"theils in Krafft ihrer Reichs-Vogtey / theils aber jure Territorii
"propriô hergebracht ꝛc.

Wie solche Brieff und supplicæ allbereit bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rhat judicialiter einkommen / und auch in der Stadt Lindau letzten gravaminibus p. 70. sqq. anzutreffen seyn.

Man disputirt dem Stifft nicht / daß er auf seinen zerstreüten Kelln- und Hoff-Gütern eine Jurisdiction habe / man sagt aber / daß solche nur auf den Hirten-Stab und die kleine Frevel restringirt seye: Im übrigen / und daß diese Unternahm der Faßnacht-Hüner zu keinen Ständen kommen / oder gebracht werden dörffen / ist ex Urbario und sonsten genug bekandt.

Hingegen seyn die Numeri 29. 30. und 31. eben daselbsten p. 780. 781. & 782. einkommen / und finden respectivè ihre acceptation und declaration p. 241. sq. wohin man sich abermahlen utiliter beziehet.

So viel aber besaget den N. 32. so weißt man wieder nicht / was daraus in alterutram partem zu nehmen / dann unangesehen der Stifft mit diesem producto wie auch mit mehrern andern Ao. 1631. zurücke gehalten / so hat eben die Frau Aebbtißin Ursula ihrem Caplan permittirt / daß er aus ihrem Gelt einem Burger in Lindau hat ein Haus abkauffen dörffen : Welches darauf eine Fr. Aebbtißin der Pfrundt einverleibt / mit der Jurisdiction aber im geringsten nichts zu schaffen hat.

Die N. 33. item 71 & 72. zeigen zwar / daß der Löbl. Stifft sich dergleichen Theilungs-Geschäfft angenommen / allein / und wie der N. 33. gantz deütlich exprimirt / daß solches eine Abtheilung zu Dobetschweyler betroffen / welches Dörfflin nicht alleine niemahlen im Lindauischen Territorio gestanden / sondern allerdingen hinter dessen Marcken situirter Anno 1421. annoch in Stifftischen Händen und Eigenthumb gewesen ist / also kan man von selbigem Dörfflin auf das / was disseits der Stadt Lindau Marcken passirt / in punctô Jurisdictionis territorialis keines Wegs arguiren lassen.

Gestallten auch die nun gleichfalls erstlich zu Gesicht kommende N. 71. & 72. eintweder die Verlassenschafft einer abgeleibten Stiffts-Fräulein betreffen / oder wiedrigen Falls pro merô attentatô, wieder nicht nur 1000. actus in contrarium, zu halten seynd.

Was hat auch quoad. N. 34. des Hans Töbers von Achhausen seine Abbitte und Urphed in diesen Geschäfften zu schaffen? Ob der Löbl. Stifft in ermeldtem Achhausen eine Gefängnus hab oder nicht? Ligt der Stadt Lindau wenig an : aber in dem Stifftischen Wohnungs-Bezirck ist keine / und reichet auch dessen Jurisdiction so weit nicht : So dann zeigt sich / daß nicht einmahl der Brieff in Lindau / sondern in Marckdorff / und also eine gantze Tag-Raise von hier gemacht / und aufgesetzt worden : Doch hat dieser Mann schreiben müssen / was ihme der Stifft befohlen : Tertio sine præjudicio : videantur pluribus desuper acta Civitatis Lindav. p. 122. ℣. Dieweil aber er Töber ꝛc.

Quoad N. 38. gehöret die quæstion der Leibeigenschafft / quæ subditum non facit, gar nicht hieher / und wird dieser Brief in disseitiger deduction p. 39. §. Ferner gibt ꝛc. auch beantwortet.

Nicht wenig aber ist hingegen considerabel, daß der Stifft in seinen Beylagen N. 141. sqq. 142. 143. 144. 145. wegen der Pfahl-Burger / viel dicentes gemacht / sonderheitlich aber in contextu selbst p. 33. die Stadt mit einem gantzen Schwall Bezüchtigungen überlegt / welche / wann sie der Mühe werth wären / allein einen gantzen Commentarium zu schreiben veranlassen möchten.

Man hätte aber vermeynt / es würde der Löbl. Stifft sich mit derjenigen remonstration vergnügt haben / da man Ihme disseits p. 192. & 231. nostræ Deductionis klar gemacht / daß Lindau keine Pfahl-Burger jemahlen unter sich gehabt / noch selbiger Name sich auf die Gotts-Haus-Leüth in Territoriô, welche des Stiffts Unterthanen nie gewesen / im geringsten appliciren / noch deficiente habitû, de privatione discuriren lassen : Daß dannoch / si vel essent, die Reichs-Constitutiones dißfalls ex Privilegiô an vielen Orthen ihre Limitationes leiden / dergleichen sonderheitlich

heitlich in den Vor-Arlbergischen Herrschafften es ehedeme viel gegeben / und noch dato zwischen der Stadt Veldkirch und den Gerichten Nanckweil und Sultz starcke differenzien causirt :

Videantur ulterius nostra in Deduct. p. 389. ad n. 45. sqq.

Addimus : daß sich der Stifft wegen des Burger-Rechts seiner Gotts-Haus-Leüte vor deme nie / wohl aber im Vergleich de Ao. 1471. §. Item zum 6ten ꝛc. alleine beschwärt / daß man sie nicht in den Spithal nehme : So ihme darauf ex parte auch eingestanden worden.

Worbey zumahlen vor einen Haupt-Cavill ungeandet nicht bleiben kan / da die Stadt bezüchtiget wird / wegen der Stifftischen Affairen keinen absonderlichen Reichs-Vogt zu halten / unter welcher Zweydeütigkeit der Stifft der Stadt eines zu versetzen sich diß Orts unternommen. Die pfandbare Special-Vogtey über die 4. Kellnhöff / ob sie gleich dem Reich zugehörend / und also ratione circumstantiæ effectûs eine Reichs-Vogtey / oder Vogtey des Reichs genennet werden mag / so ist sie doch propriè allein eine Closter-Vogtey : Massen sie von denen Kayfern auch nie keine Reichs-Vogtey titulirt worden / deren differenz von jenen in actis Lindavienfibus p. 335. 573. & 577. des mehrern ausgeführet worden / und diese der Reichs-Städten wegen in usum kommen.

Numerus 39. welcher sich auch in den actis Lindavienfibus p. 914. sub n. 189. befindt / ist pro Civitate : wie ermeldte Acta p. 336. 398. ausführen / dahin man sich diß Orts auch beziehet.

N. 40. ist von schlechter Consideration und daraus contra Civitatem nicht zu arguiren / wie Deductio Lindav. p. 398. sub 191 n. docirt.

Hingegen ist N. 41. auch in Lindauischer Deduction p. 892. sub n. 190. enthaltener / p. 316. daselbst in sensû extrahirter / und p. 318. sqq. weitläuffig verantworteter zu finden / so Cœnobium fein säuberlich præterirt ; allwo auch die

N. 42. (in Deductione Civitatis p. 893. inserirter.)
N. 43. (in Deduct. Civit. sub N. 53. p. 894.)
N. 44. (in Deduct. Civ. sub N. 54. p. 896.)
N. 45. (in Deduct. Civ. sub N. 192. p. 895.)
N. 52. (in Deduct. Civ. sub N. 56. p. 899.)
N. 59. (in Deduct. Civ. sub N. 59. p. 796.)
N. 61. (in Deduct. Civ. sub N. 61. p. 902.)
N. 62. (in Deduct. Civ. sub N. 202. p. 901.)
N. 68. (in Deduct. Civ. sub N. 62. p. 903.)
N. 69. (in Deduct. Civ. sub N. 63. p. 904.)
N. 75. (in Deduct. Civ. sub N. 64. p. 904.)

Hingegen in Responsione p. 318. per errorem sub N. 161. marquirt.

N. 87. (in act. Lindav. sub N. 66. p. 906.)
N. 88. (in act. Lindav. sub N. 67. p. 907.)
N. 92. (in act. Lindav. sub N. 68. p. 908.)

Ihre punctirte und ausgeführte Resolutiones bekommen.

Der N. 46. importirt gleichfalls wenig / nachdeme dem Löbl. Stifft auf seinen Kelln- und Hoff-Gütern / ja der Hirten-Stab eingeraumt wor-

worden: Deren zu Ober-Raitnaw sehr viel / und schwerlich ein Baur daselbsten seyn wird / der nicht in den Stifft derentwegen zinset: Zu deme dieser Brief auch vor dem Vertrag Anno 1471. gemacht worden / in welchem die Stadt den Stifft allerhand attentaten beschuldiget hat.

Der N. 47. ist in actis Lindav. sub N. 40. p. 663. enthalten / und die Antwort darauf p. 121.

So ist auch N. 48. sæpissimè Citat. Deduct. p. 658. und 861. sub. N. 140. zu finden; die Beantwortung p. 278. & 279.

Allwo auch der N. 74. (in act. Lindav. sub N. 141. p. 660. enthaltener.) wie nicht minder N. 78. (in act. Lindav. sub N. 142. p. 819.) gleichfalls N. 84. (sub 143. p. 820. in act Lindav.) beantworteter zu sehen seyn.

Der N. 49. ist in alleweg ein unerträglich attentatum, auch darinnen der Stadt / quà Stadt / und quà Reichs-pfandbaren Vogt / durch den Löbl. Stifft vorgegriffen / und Ursach gegeben worden / hierwider / als geschehen / sich zu beschwären / wie zu seiner Zeit mit mehrerm auszuführen stehet.

Der N. 50. aber / welcher sub N. 71. p. 708. in actis Lindav. enthalten / hat daselbst p. 205. seine endliche Abfertigung / wie auch der N. 79. (welcher in actis Lindav. sub N. 72. p. 709. auch vorhanden.) angleich der N. 85. (in Deduct. Lindav. sub. N. 73. p. 660.) p. 129. refutirt worden.

Der N. 51. ist abermahlen ein heimlich attentat; dem hinnach in Verträgen remedirt worden.

N. 53. ist ebenfalls vor dem 1471.ger Vertrag vorbey gegangen / und kan also der Stadt nicht præjudiciren / wie dann dergleichen willkührliche Submissiones der Stadt an ihren Competenzien ohne deme nicht zu Nachtheil kommen mögen: Zumahlen der Stifft denen der Sachen unverständigen Bauers-Leüten ein Ding freylich nach Belieben pflegt vorzumahlen / und in diesem General-Instrument (so wenig als oben bey N. 49.) nicht einmahl genennet wird / was vor ein Lied-Lohn dem Keller gebührt hat.

N. 54. anlangend / ist solcher Brieff abermahlen vor dem Verglich de Anno 1471. datirt / und weilen die Bestraffung der geringern Frevel / id est, laut Vertrags de Anno 1491. & 1610. sonderheitlich der Schelt-Wort und trucknen Streichen demselben nicht disputirt wird / und der casus explicitè in Contextu nicht enthalten / noch daraus zu ersehen / wo der Hans Reüter gewohnt / ob in der Stadt Lindau Jurisdiction oder nicht? noch auch in was für Pflicht er bey dem Stifft gestanden? oder wie hoch er gestrafft worden? So laßt sich auch darauf contra Civitatem kein argument machen.

Quoad Numerum 57. (welcher sub eôdem N. 57. p. 660. den actis Lindavienſibus inserirt ist.) findt selbiger Urtheil-Brief seine Consideration, Erklärung und Antwort auch in prædictis actis p. 123. §. Und eben desgleichen ꝛc.

So hat auch der N. 58. (in actis Lindav. p. 882. sub N. 200. enthaltener.) und des Löbl. Stiffts in Ober-Raitnaw anmassende Authoritæt wegen des Wein-Zapffens / ausser der Tafern daselbsten / auch ihre Abfer-

fertigung p. 306. sqq. sonderheitlich p. 311. sqq. bekommen; welches der Stifft / allerdingen wohl wissend / diß Orts ein rechtes Exempel seines immerzu unternehmenden umb sich Grasens / und heimlicher allerhand attentaten / auch darauf formirender einseitiger Urthel-Brief von sich sehen lassen. Und weilen eben daselbsten auch der N. 86. so in actis p. 883. sub N. 229. befindlich / nicht weniger

Der N. 89. als des Joß Nieppens von Streitelsfingen Revers (den man dissеits noch nicht recognoscirt.) sub N. 231. (so in actis copialiter p. 585. vorhanden.) beantwortet werden / so will man sich dissеits daraufhin bezogen haben.

Der N. 60. hat seine Abfertigung sub eôd. N. 60. p. 390. in act. Lindavienſibus.

N. 63. 65. & 82. welche das Stifftischer Seits prætendirende Jus Retractûs betreffen / haben die Bewandtnuß / daß man denen in Territoriô vorher wohnenden Burgern und Unterthanen / so allbereit vorher mit Stifftischen Gütern versehen / die prælation bey denen Gottshäusischen Kelln- und Hoff-Gütern gerne gestattet / nicht aber dem Stifft einraumet / nach seinem Belieben der Stadt Lindau frembde Gäste ins Territorium herein zu setzen.

Gleichwie auch ferner / so viel ermeldten N. 63. in specie anbelangt / dem Stifft keines Weges gestattet wird / in der Stadt vereinten Territoriô Frey- gebohrne oder von andern Herrschafften frey gemachte Leüte samt dero Gütern unter seine Leibeigenschafft und Dominium, der Stadt Rechten und Privilegiis immediatè entgegen / zu ziehen: Wie dann dieses der Stadt hinterrucks vorgenommene attentat hiemit vor sich / und was etwa dergleichen mehr geschehen zu seyn hervor kommen möchte / hiemit solennissimè protestando contradicirt / auch einer Frau Aebbtißin auf dergleichen massen erlangende Güter (ausser was das Urbar de Anno 1571. verglichen.) und Leibeigenschafft einig Jus noch Recht nicht gestanden wird.

Quoad N. 64. so hat selbiger seine Richtigkeit in contrarium ex infinitis actibus & observantiâ, nec non expressâ transactione de Anno 1610. allwo die Berechtig- und Gantung sowohlen der Edictal- als Particular-Processen auf Stifftischen Kelln- und Hoff-Gütern distinctè beschrieben ist.

Numerus 67. zeiget nicht / wo dieser Leibeigenschaffts-Brieff gemacht worden / noch die Margaretha Jäggelerin gewohnt habe: wenigst ist weder des Jäggelerischen noch Bruder-Hansischen Geschlechtes in der Stadt Lindau hoch- und niedern Gerichten ichtwas bewußt / und dannenhero diese Leüte in denen andern Dörffern und Orten wohnhafft gewesen / welche der Löbl. Stifft zu possidiren sich berühmt.

Super N. 70. ist wegen des Nahmens / Hoff / anderwärts / und sonderheitlich p. 239. nostræ Deductionis, die Erläuterung vorhanden: Dieser actus der Theilung aber Balgachischer Interessenten über eine Balgachische Verlassenschafft / und also das Stadt Lindauisch- oder dissеitig Kellnhöfische Interesse nicht betreffend.

N. 73. betrifft einen actum unionis prolium, welchen man dissеits /

so viel die in Instrumentô unternommene Confirmation belanget / pro actu legitimô nicht / sondern allerdingen pro attentatô und eine heimliche Unternahm erkennet / angleich darfür hält / daß die beede Partheyen vielmehr ihrer Sicherheit halber dieses ihr Vorhaben / dessen Confirmation dem Löbl. Stifft keines Wegs gebührt hat / alleine notificirt haben / welches man hinnach pro more in einen actum Jurisdictionis zu Rickenbach verwandelt / und denen Protocollis, gewohnter massen / inferirt hat ; Civitas inhærirt ihren protestationibus wider diesen und dergleichen actûs.

N. 76. (welcher den actis Lindavienſibus ſub N. 149. p. 664. sich inserirt befindet.) ist auch daselbst nebst mehr andern / zum Theil bereits oben allegirten attentatis p. 125. sqq. prolixè refutirt worden.

Der N. 77. aber (in actis Lindav. p. 662. sub N. 216. enthalten.) ist gleichmäßig daselbst p. 124. beantworteter ersichtlich / zumahlen der Brief durch den nicht regierenden sondern NB. alten Burgermeister Oehler / cui nulla Jurisdictio, besigelt worden / und derentwegen ſuper valore daraus pro Cœnobio kein argument zu nehmen.

N. 78. (actis Lindav. ſub N. 142. p. 819. auch inserirter.) ist beantwortet daselbst p. 280.

Wie auch N. 79. (die ſub N. 72. p. 709. den actis Lindav. inserirt ist.) eben daselbst p. 205. sqq.

N. 80. aber zeigt sich in actis Lindav. p. 882. sub N. 65. und ist refutirt p. 305. sqq.

De N. 82. vid. N. 63.

N. 83. ist gleichfalls sub N. 220. p. 937. in actis Lindav. und daselbst beantwortet / p. 353. & 354.

N. 85. den actis Lindav. p. 665. sub N. 73. einverleibter / ist in ermeldtem Buch beantwortet / p. 129.

N. 89. als des Joß Nieppains Revers ist p. 885. in Deduct. Civit. sub N. 231. auch / doch als noch nicht recognoscirter eingekommen / und hat / vel casu quô, p. 307. sqq. seine General- und Special- Abfertigung.

Ad N. 91. ist ja wegen der Worten / Hof ꝛc. in act. Lindav. alle Nothdurfft distinctìm enthalten / de quô supra.

N. 93. Der Verglich zwischen dem Löbl. Stifft und den Vögten von alten Sommeraw einige Leibeigenschafft betreffend / kan Civitati, als Personæ tertiæ & absenti, weder intuitu Juris territorialis, noch auch intuitu der Vogtey nichts præjudiciren / dessentwegen man sich auch hiermit bedinglich verwahret.

N. 97. ist als ein attentatum Curiæ Constantienſis auch ſub N. 151. in die acta Lindav. p. 667. einkommen / und p. 129. beantwortet.

Mit N. 99. repetirt man dicta priùs von dem valor der Pfalz-Gerichts-Ordnung / und hat man niemahlen gesehen / daß einem auch Reichs-Fürstlichen Stand erlaubt seye / das beneficium appellationis von seinem Forô ad Superius nudè & crudè per statuta zu verbieten / und abzuschneiden : Insuper apellationes recipere Superioritatis indicium nec semper est, nec ubiq;

E. g. das Land-Gericht in Schwaben hat in Ehehaffts-Fällen das Forum über die in seinem Distrìct enthaltene Stände / und von dannen wird nach Ynsprug appellirt / aber weder das Land-Gericht noch die Hoch-

Löbl.

Löbl. D. Oesterreichische Regierung macht den eingesessenen Reichs-Ständen dißfals quæstionem statûs, oder prætendirt die Superioritæt über selbige: und ist von der Jurisdiction des obern Richters über den untern gar nicht auf die Partes zu argumentiren / ja nicht einmahl indistinctè von dem obern auf die Superioritæt über den untern Richter; welches sich mit denen Appellationen von Paderborn auf die Reichs-Stadt Dortmünden / und in Brehmen von den Sententiis Civitatis ad Episcopos schön exemplificirt wird.

De quib. Klock. V. 1. c. 9. n. 71. & conf. 14. p. t. adde Deduct. Civit. Lindav. p. 49. ubi plura exempla.

Wie nun also diese Actus theils hiehero ohngehörig / theils sonst inadæquat, theils aber hinterhaltene / den Verträgen und Herkommen zuwider lauffende attentata, theils der Stadt unpræjudicirlich seynd / insgesambt aber nicht im geringsten einige territorial-weniger eine allziegliche Jurisdiction inferiren.

Also zeigt sich dahieraus der gegnerische Cavill abermahlen nicht alleine darinnen / daß Pars adversa allbereit funditùs refutirte Documenta noviter, und mit Dissimulirung der ante actorum, hierüber auf das Tapet bringt.

Pro XIV. Gleichwie man allbereit oben passim remonstrirt / daß (1) dem Löbl. Stifft keine Gerichte / sondern nur in singulari ein Pfaltz-Gericht competire.

Vid. Deduct. Civit. Lindav. p. 274.

Worüber man (2) die jenseitig verfaßte Ordnung / ex parte Civitatis, cum cautelâ, ad notitiam, dem grossen operi p. 801. sqq. inserirt / darbey aber erinnert / daß / und sonderheitlich / worinnen sie den Verträgen nicht durchaus gemäß / doch auch

(3) Deren gantzen Innhalt / von territorial-jurisdiction und einigen Regalien nichts docire / sondern sich pro potiori in dem Hirtenstab aufhalte; welchen Hirtenstab man

(4) Dem Stifft nicht disputire / doch aber in seinen behörigen terminis, zusampt den kleinen Freveln / wie oben: und folglichen

(5) Dem Stifft ja selbsten eine Jurisdiction auf seinen Kelln- und Hof-Gütern / aber infimam, limitatam & prædiariam gestehe; also inhæriret man diesem allen nochmahlen / und kan à particulari ultimô & minimè conspicuô ad universalem Jurisdictionem, also nicht affirmativè argumentiren lassen.

Beylag *Lit. L.*

Verglich de d. 16. Sept. Anno 1700.

Zu Wissen / daß / als sich der Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. Oesterreichischer Gesandter bey fürwährender Reichs-Versamblung zu Regenspurg und Vogt der Herrschafften Bregentz und Hochennegg ꝛc. Herr Frantz Rudolph von der Halden zu Neidtberg / Freyherr auf Trazberg ꝛc. Tit. in Ampts-Geschäfften allhier zu Bregentz

eingefunden / und von Herrn Burgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Lindau durch eine abgeordnete Deputation bewillkommet und complimentirt worden / mit welcher Gelegenheit dann von der entzwischen dem Fürstl. Frey-Weltlichen Reichs-Stifft / und Stadt Lindau / umb Willen eines Stifftischen Lehemanns und Stadt Lindauischen Unterthanes Ulrich Willhalmbs zu Schönaw entstandenen Weitläuffigkeiten Anregung beschehen / und darbey erwehnt worden / daß Hoch-Wohlermeldtem Fürstl. Stifft die Gutmachung dessen / was erdeüter Willhalmb an Haupt-Sach und ausständigen Zinsen zu bezahlen schuldig / und ververfallen seyn möchte / leisten zu lassen gütlich anerbotten / ein solches aber wegen über dem hierunter geführten Land-Gerichtlichen processs eröffner / und in ander Weg auffgewendeter Unkösten und darfür prætendirender Ersetzung nicht wäre angenommen worden / worüber Seine Excellenz denen Herren Deputirten zu vernehmen gegeben / daß sie allerseits für nutzlicher und anständiger ermessen thäten / die gütliche Hinlegung dieses weitaussehenden Geschäffts umb Willen der Expensen nicht stecken zu lassen / und sie sich bey Jhro Fürstl. Gnaden zu aller Billichkeit zu vermögen getraut / welches Seine Excellenz umb so mehrers wünschten / damit auch an Seiten des Amptes Bregentz (als deme allenfalls dem Land-Gericht mit Executions-Mitteln an Handen zu gehen von Hoch-Löbl. O. Oesterreichischer Regierung befelchlich aufferladen worden.) gegen der Stadt Lindau die biß anhero gepflogene gute Verständnuß und Nachbarschafft noch für baß unterhalten und fortgepflantzt werden könte; Und nun hierauf sie Herren Deputirte solches zu Danck angenommen / und umb Nachbarliche Interpositon angesucht / nicht weniger ein solches von dem Fürstl. Stifft mit beliebet / und daraufhin gütliche Unterredung gepflogen / endlichen das Werck dahin verglichen und gethädiget worden / wie hernach folget:

Erstens / solle die Stadt Lindau gehalten und verbunden seyn / vorbesagten Ulrich Willhalm effectivè dahin anzuhalten / daß selber dem Fürstl. Stifft für die an ihne zu suchen habende ablößliche Capitalien und ordentlich specificirten Zinß-Ausstand biß auf gegenwärtige Zeit auszurechnen / baare Gutmach- und Bezahlung leiste; So viel aber diejenige Zinß-Brieff anbelangt / welche ex parte Creditoris unablößlich / oder auf gewisse Zihl und Zahlungs-Fristen lautend seynd / solle es bey deren Buchstäblichen Jnhalt / salvis cujuscunque juribus, gelassen / und allein der verfallene Hinterstand gefordert und baar entrichtet werden.

Zum andern / da sich künfftig bey ihme Willhalmb / oder andern Stifftischen Zinß- und Lehen-Leüten eine Saumseeligkeit in Bezahlung ihrer jährlichen Gült- und Schuldigkeiten hervor thun / und Noth fallen solte / dieselbe executivè zu treiben / und durch Obrigkeitliche Mittel anhalten zu lassen / hätte man von Seiten des Fürstl. Stiffts ein solches dem jeweiligen Hn. Ampts-Burgermeister Vertrag-mäßig anzeigen / und umb würckliche Bezahlungs-Verschaffung ansuchen zu lassen / und wañ solche inwendig einer Monats-Frist nicht erfolgte / und der Debitor die inmittelst beschehene Bezahlung nicht dociren würde / die Stadt ohne weiters mit würcklicher execu-

tion

tion fürzugehen/ oder bey deren Unterbleibung dem Fürstl. Stifft unbenommen seyn solle/ das seinige durch anderwärtige Rechts-Mittel zu ersuchen/ ohne daß bey ihnen Zinß- und Lehen-Leüten so grosser und viel-jähriger Ausstand erwachsen / und auffzuschwellen gestattet werde.

Drittens/ ob zwar von dem Fürstl. Stifft eine Specification allerhand über den Landgerichtlichen Proceſs und darbey erhaltene Vrthel und Recht erloffner Vnköſten (worunter doch nahmhaffte Posten nit einkommen seyn sollen) pr. 355. fl. 56. kr. producirt worden / wargegen man auch von Seiten der Stadt so wohl intuitu der eignen/ als der Willhalmbischen Appellation über die 500. fl. Vnköſten angezogen / und vor sich allen Abtrag wiedersprochen / wegen des Willhalms aber sich dahin erklärt / wann derselbe auf die erste Verschaffung sich nicht gestellt / oder sonst durch ungleiche Erzählung zu solchen gefährlichen Weiterungen Vrsach gegeben haben sollte / denselben auch hiefür zu gebührender Satisfaction anzuhalten. Auf daß aber hierüber nicht neüer Streitt sich ereignen möge / sondern alles völlig abgethan und entscheiden werde / haben Seine Freyherrl. Excellenz es dahin vermittelt / daß Hochwohlerdeütem Fürstl. Stifft von dem Vlrich Wilhalmb gleich nach diesem zum Stand gebrachten Vergleich an vorberührter Summa der 355. fl. 56. kr. die Helffte baar ersetzt / und er darmit von jedermann / wer der auch seye / dieser Sachen halber weiter ohnangefochten bleiben möge / warbey aber die Stadt Lindau vor sich / und die Ihrige expreſsè bedungen / daß / gleichwie Sie dieses zu Beruhigung der Differenz endlich dergestalten geschehen lassen / also solches Deroselben und ihren angehörigen Burgern und Vnterthanen zu einigem præjudiz, wiedriger Auslegung oder Conſequenz nicht ausgedeütet oder gezogen werden solle.

Viertens / ob schon Stifftischer Seits gegen denen Rhats-Gliedern und Conſulenten / so Stifftische Lehen besitzen / eine Lehens-Verwürckung angezogen / und darfür 100. Duggaten in ſpecie gefordert/ ein solches hingegen an Seiten der Stadt durchaus widersprochen worden; So haben Se. Fürstl. Gnaden doch sich gnädigst erklärt / von solcher caducitæts-prætenſion in hoc caſu abzustehen / herentgegen solle der Ulrich Willhalmb Jhro Fürstl. Gnaden bey Jhme wieder gnädigst beschehender Lehens-Verleyhung offentlich depreciren / was derselbe wider seine Lehen-Pflicht und Schuldigkeit gehandelt / oder dieselbe beleydiget haben möchte.

Fünfftens / haben nicht allein Jhre Fürstl. Gnaden sich verbündtlich gemacht / auf Erfüllung deſſen / was obverstandner massen Deroselben und Jhrem Fürstlichen Stifft zu entrichten / bedingt worden/ von dem in hâc causâ geführten Landgerichtlichen Proceſs und angefangener Execution gäntzlich abzustehn / und ferner nicht fürgehen zu lassen / sondern auch die Stadt Lindau / denen bey dem hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath ausgewürckten Proceſſibus Appellationis, sambt was mit Ertheilung eines Salvi Conductûs und sonsten dieses Geschäffts halber daſelbst gehandelt worden / ausdrucklich zu renunciren / und alle weitere Handlungen daſelbst ab- und einzustellen sich erklärt und verbunden / al-

so und dergestalten / daß alles und jedes / so beederseits mit Gelegenheit dieser vorgeweßten differenz mit Wort- und Wercken vorgegangen / aufgehebt / und in vorigen Stand gesetzt / auch von keinem Theil zu des andern præjudiz künfftig quoad Jus vel factum, widrig allegirt / sondern so viel als wann keine Strittigkeit dißfalls jemahls entstanden wäre / geachtet werden: welches aber dem Höchst-Löbl. Ertz-Hauß Oesterreich und dem Land-Gericht in Schwaben / auch sonsten aller männiglich ohne allen Nachtheil und Consequenz, sondern allerseits Jura salva & intacta vorbehalten seyn / und verbleiben sollen. Auff daß aber

Sechstens / Ein Löbl. Stadt Lindau nit etwann unter dem Vorwand Fiscalischer Straff / oder anderer Forderung dieses Geschäffts halber / mit weitern Process- und Executions-Vollführung angefochten werden möge / haben Sein Herrn Mediatoris Freyherrl. Excellenz übernommen / bey den Hochlöbl. O. Oesterreichischen Stellen die Sach allerseits ohnpræjudicirlich in die Weg zu richten / daß dem Land-Gericht in Schwaben befelchlich auferladen werde / mit allen weitern Fiscal-Achts- und Edictal-Processen dieses Particular-Geschäffts halber gäntzlich zu supersediren / und die Stadt Lindau / wie auch den Willhalmb derentwegen auf keinerley Weise mehr anzufechten / oder beunruhigen zu lassen / als wann dergleichen bey Land-Gericht nichts vorgegangen wäre / auf dessen Erfolg alles / wie obsteht / uneinstellig vollzogen werden / und dieser Vertrag zu seinen völligen Kräfften erwachsen / bey / wider besseres Versehen / unterbleibender adimplirung aber jedem Theil seine Jura zierlichst vorbehalten seyn sollen.

Warmit dann schließlich alle dißfalls entstandene Mißhelligkeiten gäntzlich aufgehebt / und gutes Vernehmen und Nachbarschafft wieder eingeführt / auch alles / was etwann mißliebiges vorgegangen / in ewige Vergessenheit gestellt / und dessen nimmermehr gedacht werden solle: Zu Urkund dieses alles gegenwärtiger Vergleich in duplo ausgeschrieben / allerseits gefertigter gegen einander ausgewechselt worden / Beschehen zu Bregentz den 16. Sept. Anno 1700.

(L.S.) Fr. R. v. der Halden.

Fr. Frobein Anfang / Stifftl. Rath u. Ober-Amptmann. Mpr. (L.S.)

(L.S.) Johañ Andreas Heider / Dr. der Rhs. Stadt Lindau Syndicus.

Johann Frantz Molitor Stifftl. Registrator. (L.S.)

(L.S.) Thomas Weltz / Dr. der Rhs. Stadt Lindau Syndicus.

Extract-

Extract Schreibens an Jhro Frey-Herrliche Excellenz, Herrn Franz Rudolph Frey-Herrn von der Halden ꝛc. der Röm. Kayserl. Majestät D. Oesterreichischen Hoff-Vice-Cantzlern / und Geheimen Rath / auch Vogten beeder Herrschafften Bregentz und Hochenegg ꝛc.

Von Burgermeister und Rath der Stadt Lindau

d. d. 13. Decemb. Ao. 1700.

AUs Eüer Hoch-Frey-Herrlichen Excellenz Gnädig an uns erlassener Antwort vom 30. passato, so wir den 3. Decembr. erhalten / haben wir zu unserer sonderbahren Consolation Dero fürwährende gnädige Propension mit Consolation ersehen / und zumahlen wahrgenommen / daß Eüer Hoch-Frey-Herrlichen Excellenz hoch-erleüchte Gedancken dahin gehen / daß vor allem die Veststell- und Vollziehung des Haupt-Vergleichs abzuwarten / und / bevor solche erfolget / sich in weitere Handlung einzulassen / umsonst / und auch von darumb nicht nöthig seye / weilen in dem auffgerichteten Vergleich durch die eingeführte Clausulas generales fast alles schon zur Genügen begriffen / da aber hierunter etwas anders / so dem Vergleich abbrüchig und zuwieder wäre / gesucht würde / selbiges ohne deme nicht statt hätte.

Nun contestiren wir sincerissimâ mente, daß bey uns einige andere Meynung nicht walte / als dem in dem Löblichen Gotts-Haus Thalbach getroffenen Verglich getreülich zu inhæriren und zu geleben / zu solchem Ende wir dann bereits dem geweßten alten Hauptmann zu Schönau Ulrich Willhalm anbefohlen / daß er sich samt seinem Sohn und Tochtermann in den Löbl. Stifft verfügen / und alldort sowohl die Deprecation, als auch die übrige præstanda mit der accordirten Zahlung præstiren solle. Gleichwie aber im übrigen unser Verstand und Meynung bey Errichtung solchen Vergleichs nach Jnhalt unserer Erläuterungs-Puncten oder Monitorum gewesen / daß wir in Sorgen stehen müssen / daß wir bey solchen General-Clausuln möchten gefähret werden / und der Löbl. Stifft ex. gr. wann demselben wir in seinen Forderungen / sie seyen liquid oder nicht / oder daß selbige in einem Edictal-Process begriffen / nicht gleich in 4. Wochen recht verschaffen könten / in Krafft der in genere bewilligter anderwärtiger Rechts-Mittel uns und die unserige mit Geistlichen oder andern unbehörigen Processen vornehmen dörffte / sondern daß es auf die Debita liquida extra Concursum Creditorum, & judices competentes zu verstehen / gleichwie wir uns auch durch unsere Deputirte bey vorgeweßten Verglichs-Tractaten dahin explicirt / auch zu diesem End nachgehends solche unsere Meynung münd- und schrifftlich in den Löbl. Stifft allhier repetirt haben. Widrigen Falls / da einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden solche generales clausulas anderst und so nudè & crudè wider unsere bessere Hoffnung und jederzeit gehabte Meynung ausdeüten wolte /

wie dero Angehörige sich bereits haben vernehmen lassen / so könten Euer Hoch- Frey- Herrliche Excellenz hocherleücht selbst erachten / daß wir darein nicht gehälen / noch wider unsere Eyd und Pflichten bey unsern Burgern und Unterthanen verantworten könten / wann wir solcher gestalten uns und sie einigen judicibus non competentibus untergeben haben solten.

Dannenhero Euer Hoch- Frey- Herrliche Excellenz wir wohl hiemit gehorsamlich gebetten haben wolten / daß selbige einer Frau Aebbtissin Fürstl. Gnaden obigen Verstand beyzubringen nochmahlen gnädig geruhen möchten ꝛc. ꝛc.

Extract Antwort-Schreibens von Herrn Frantz Rudolph / Frey-Herrn von der Halden ꝛc. An Herren Burgermeister und Rath der Stadt Lindau abgangen. De dato Regenspurg 28. Novemb. Ao. 1700.

Wol- Edel Gestrenge ꝛc. ꝛc.

WAs dieselbe unterm 13. Elabentis wegen des mit dem Fürstl. Stifft daselbst letsthin getroffenen Vertrags fernerweit gegen mir zu eussern Belieben getragen / habe des mehrern ersehen: Und gleichwie es die Meinung nit gehabt / das in puncto fori von den vorigen Verträgen / rebus judicatis, und habenden Rechten abgegangen / oder ichtwas neüerliches zu ein- oder anderseitigem præjudicio eingeführt werden solle; also nit zweifflen man werde auch an Seiten des Fürstl. Stiffts diesen letztern Vergleich nit anderst / oder jemande zu Nachtheil auszudeüten begehren. Ich aber werde jederzeit zu allem deme / was der Sachen Billichkeit erfordern und zulassen möchte / mit Rath und That behülfflich zu seyn / mir sonders angelegen seyn lassen ꝛc. ꝛc.

Beylag *Lit. M.*

Gründlicher ex actis gezogener Gegen-Bericht über die Stifftischer Seits vorgegebene Insinuationes seines Privilegii putativi Ludoviciani, in Camera Imperiali, und hernach bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath / oder dero verordneten Commission &c. &c. mit Affter-Beylagen N. 1. 2. & 3.

MAn hat an Seiten der Stadt Lindau das Diploma, worauf der Hoch- Wohl- Löbl. Stifft seiter Anno 1585. seine fundation dociren will / annoch biß auf diese Stunde in legalen Augenschein zu bekommen die Gnade nicht erlangen können. Ja da derselbige tempore belli tricennalis unter diesem prætext der Stadt viel Beschwerden gemacht /

macht / folgends aber / & poſt reſtitutionem ex pace Weſtphalicâ impetratam, in dem Anno 1653. neü-angeſtellten proceſſu diverſ. gravam. dieſes Diploma ſeinen Replicis ſub Anno 1661. 12. Aprilis wiederumb copeylich in Beylagen annectirt / und davon ſehr hoch geſprochen: ſo hat die Stadt deſſen Original zu ſehen mehrmahlen judicialiter verlangt; Man iſt aber ex parte Cœnobii endlich mit einer anſehnlichen Reproche wider dieſes ſcilicet importune Zumuthen loßgebrochen / hat die Stadt fein authoritativè an des Kohlers Glauben verweiſen wollen / und ſich ſub 15. Junii 1682. alſo vernehmen laſſen:

"Der Stifft ſeye nicht ſchuldig / ſeine habende Kayſerliche
"Privilegia einem Neben- und viel-geringern Reichs-Stand vor-
"zuweiſen.

Nun ward vor ſich eine Hirn-blöde Schwachheit der damahligen Gegneriſchen Herren Beampten / denen der Kopff über das kurtz vorher Anno 1680. mißlungene attentatum des Einfalls in die Pfarr Beſenreüthe / (de quo v. gravamen 12. p. 25. ſqq. in Extractu gravam. Civ. de Anno 1692.) noch ſchwülſtig geweſen / die Stadt zu einem Privilegio und deſſen agnoſcirung vinculiren zu wollen / das ihro nie inſinuirt worden / das ſie noch nie geſehen / und aus deſſen bloſſen ſucceſſivè dar und dorten extradirten doch ſehr unterſchiedenen Copiis man ſchon à buon Conto mercken können / wie viel faule Fiſch ſich in dieſem trüben Waſſer auffgeworffen.

Privilegium autem, quô quis uſurus eſt contra aliquem, & Judici & parti eſt legitimè priùs inſinuandum; aliàs non prodeſt, nec attenditur, Gylman. decis. Cam. v. Privilegium §. Privilegia non inſinuata &c. Gail. 1. O. 1. n. 9. ſqq. Mev. III. D. 408. Et alleganti privilegium non creditur, niſi illud legitimè & reali oblatione oſtendat; nec poteſt judicari de privilegiis, niſi illorum tenore inſpectô & perpenſô. Ludov. Gremp. ap. Beſold. P. 1. conſ. 4. n. 24. Ea autem inſinuatio, & editio fieri debet in originali per integrum Inſtrumentum, ſi per illud probatio aſſerti ſuſcipitur; præſertim, quando eſt de falſitate ſuſpectum: Imm. Sutor. ad tit. ff. de edendo, c. 4 §. 57. p. t. Rosbach. Pr. Cam. tit. 36. n. 29. Imò, & ſecundâ vice & ſæpius faciendа eſt productio originalis, quamvis ei primò fides habita ſit, ſi poſtmodum emergant dubitationes rationabiles, Inſtrumentum eſſe falſum, & reproductionem petens deſuper, ſcil. quod exiſtimet, ſe poſſe falſi redarguere Inſtrumentum, juratò ſit paratus: Per textum diſpoſitivum & apertiſſimum in l. f. C. de fid. Inſtr.

Welches Jurament die Stadt auf bedörffenden Fall auch bey der erſten noch ermangelnden formblichen production mit klarem Gewiſſen abzulegen keine Stund anſtehen wirdet.

Man hat aber dieſem jenſeitigen exceſs nicht mit gleicher immoderation begegnen wollen / ſondern in der wiederholten Gegen-Concluſion-Schrifft ſub 23. Martii 1688. (dann die communication des jenſeitigen ſcripti iſt ererſt den 14. Decemb. 1687. erfolget.) daraufhin ſich alſo vernehmen laſſen:

"Man nehme vor bekandt an / daß Civitas den Stifft um Commu-

"nication seiner anzielyenden Privilegien zu ihrer Nothdurffts-Beobach-
"tung requirirt habe/ aber abschlägig beantwortet worden seye: Es seye
"dieses auch zum neüen argument, daß der Gegentheil gewohnt/ aller-
"hand sub- & obreptiones zu Nachtheil der Stadt zumachen/ darauf
"und daraus derselben ihre jura zu befechten/ und folgends sub illô præ-
"textu wider sie allerhand Gewaltsamkeiten und grälle Sachen anzustellen/
"wie e. g. auch mit Besenreüthe neüerlich geschehen: In Process-Sachen
"werde dem redlichsten Mann/ sonderlich dem actori ohne Prob nicht
"geglaubt/ und habe die erlangte præcedenz in sessione keine præcedenz in
"Judiciô contradictô, der Stifft seye weder in situ, noch quoad qualitatem
"eines Reichs-Stands/ älter als die Stadt/ sondern das Widerspiel vor
"Augen. Eine in præjudicium tertii ausgewürckt- und allegirendes Privile-
"gium seye sine debitâ insinuatione & Communicatione ohne Nutzen und
"von Unkräfften; und seye zumahl diese ohne deme facti alieni.

Was ist aber von dem zu halten/ daß eben in ermeldter Gegneri-schen Schrifft de Anno 1682. mit recht blindem Eifer weiters asseverirt worden: der in dem Diplomate bemeldte Ludovicus seye so gewiß Ludovicus Germanicus, als die Bibel von GOtt herkomme? Wir allegiren dieses keines Wegs/ samb Wir dergleichen seltzame excess Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Fr. Aebbtißin oder dero Stiffts-Fräulin immermehr zuschreiben/ oder nur davon gedencken solten/ sondern alleine zu indigitiren/ mit was für einer überaus præsidenten Schreib-Art die damahlige Hh. Ober-Beampte auch in ipsâ Aulâ Imperiali, wider die Stadt aufgezogen kommen/ und darmit ihre Geschicklichkeit in dem exercitiô styli oratorii zu Tage legen wollen. Item woher es komme/ daß Ihre gnädige Principalitæt, die selbsten weder Juristen noch Historici gewesen/ noch dermahlen seynd/ wohl aber/ ihrer verpflichteten Hh. Beampten so entsetzlichen Contestationen nicht anderster als allerdingen glaubend/ dergleichen principia gleichfals imbibiren müssen/ und NB. dahero/ sich in Conscientiâ zu Defendirung der Stifftischen Jurium äusserist verbunden erachtend/ die Stadt in allem deme/ was diesen ermeldten Principiis directè vel indirectè entgegen geschiehet/ pro violatoribus divini & humani juris ansehen/ und zu derley Anklagungen ex conscientiâ erroneâ gehälen müssen. Doch aber ist sehr remarquabel, daß die letzt hoch-seelig abgeleibte Frau Aebbtißin Maria Magdalena/ unerachtet der obigen vermessenen Expression des damahligen Stifftischen Sach-Führers/ sich hinnach noch/ salvâ authoritate Codicis sacri, durch gleichfalls ihre eigene Leüte wiederum eines gantz andern bereden lassen können/
"nemlich/ daß Ludovicus Germanicus gelebt/ gestorben/ und wiederum
"aufferstehen werde/ ohne an Conficirung dieses quæstionirten Diploma-
"tis Antheil genommen zu haben.

Deme wie ihm wolle/ so hat doch der klagende Stifft in dem angezogenen process über unsere nächst-angeführte formalia, ja über dieselbe gantze Schrifft weiter zu repliciren unterlassen.

Herentgegen hat Pater Maximilian Rassler in der Anno 1691. hinnach ἀνονύμως gedruckten so genandten Justâ defensione antiquissimi Diplomatis Ludo-

Ludovici Imperatoris, pro Cœnobio Lindavienſi, contra iniquam Cenſuram Hermanni Conringii, & Auguſtiſſimæ Imperatrici Eleonoræ Magdalenæ Thereſiæ conſecratâ &c. pag. 33. lin. 17. ſqq. gantz generosè und confidentèr alſo geſprochen: "Licebit hinc etiam colligere, quam Illuſtriſſimus Parthenon non re-"fugiat, Diploma ſuum Viris cordatis præbere inſpiciendum, ſicut ego non "paucis exhibui, quos nominare poſſem, ſi res poſceret.

Nachdeme nun Ihro Fürſtl. Gnaden dieſe Raßleriſche Arbeit Ao. 1694. in dero attentirten Reconventions-Klag ſub Lit. B. ohne einige Verwahrung zur Beylag und vermeynten Prob annectirt / zumahlen auch ohne deme der Gegentheil ſeiner eben damahl ſub Lit. A. judicialiter producirten ohnrubricirten Deduction, (von welcher in Beantwortung der jenſeitigen Apologie das mehrere) 179. theils gar newe und unbekandte / theils auch ſonſten vorher in originali nie geſehene / noch formblich recognoſcirte Neben-Beylagen / theils von groſſer Conſideration, theils dicis gratiâ, und unter ſelbſt gemachten / theils abentheürlichen / und dem Nigro wenigſtens conformen Rubricken / an das Tag-Liecht gebracht: Worzu noch (3) kommen / daß Raßler in dem Kupfferſtich / ermeldter ſeiner Defenſion ad c. 9. n. 10. & 11. angefügter / ein neües curioſes Stücklein geſpiehlet / und daſelbſten die Wagnereggiſche p. 10. eingebrachte Tafel / und Epitaphia der damahlig angegebenen Fundatorum (worbey die Expreſſion ward / auf ſolche Weiß ſeynd die 3. Nahmen in die Grab-Deckel gehauen.) ohne Scheü mit Beybehaltung dieſer Unterſchrifft / in den Nahmen dannoch ſtillſchweigend verändert / die Ductûs & formas literarum gleichfals in zerſchiedenem mutirt: wie ſolches alles in den Tenzelianiſchen vindiciis p. 104. und beygefügtem Kupffer gegeneinander zu allgemeiner Erkanntnus vorgeleget worden / deſſen Anregung auch ferner in der obigen Beylag Lit. G. p. 179. ſq. geſchehen iſt.

So hat dieſes die Stadt bewogen / bey der Röm. Kayſerl. Majeſtät / Unſerm allergnädigſten Herrn unter dem 21. Febr. 1697. und alſo / ehe man ſich auf einige Weiß wider dieſe vermeynte Exception und Reconvention eingelaſſen / allergehorſambſt zu ſuppliciren; und zwar / mit Beyfügung 4. abſonderlich varirenden Abſchrifften des quæſtionirten Diplomatis, daß über dieſe objecta litis, wormit der Stifft der Stadt Lindau gantzen Staat intervertiren will / vor allem eine Kayſerl. Commiſſion möchte ernennet / und der Stifft obligiret werden / dahierüber / und deren originalien ocularem inſpectionem vor- und einnehmen zu laſſen.

Wer hätte ſich ſollen ankommen laſſen / zu glauben / daß ex parte der neüern damahligen Hhr. Sach-Führer des Stiffts man ſich dieſes legalen / und zu Fortſetzung des jenſeitigen angeſtellten ſo grällen Proceſſes gantz unempehrlichen Geſuches anfs neüe gewidert / oder die Bravada Ihres Herculis, P. Raſsleri, und einfolglich auch das Wort Ihrer Fürſtl. Gnaden / der Fr. Aebbtißin im Stich gelaſſen hätte.

Alleine / gleichwie Raßler ſich eben kein Gewiſſen gemacht hat / den obgemeldten König Ludovicum Germanicum von der Würde eines Conditoris & Authoris bey dem Diplomate abzuſetzen / es möchte nun mit der obberührten tollkühnen Comparation der H. Bibel gegen die Warheit ih-

rer Assertorum bewandt seyn / wie es wolte : Alsо haben sie die Hhrn. Oberbeampte auch nicht die Sclaven der Raßlerischen gleichfals allegirten Sinceration seyn wollen : Obgleich Ihrer Fürstl. Gnaden hohes Wort dabey mit interessirt geworden : Sondern und nachdem Ihre Kayserl. Majestät dem Stifft sub 6. Sept. 1695. dissеitige petita, mit folgendem Concluso communicirt hatten :

Injungitur parti impetratæ petita communicatio, & communicetur simul der Stadt Anbringen / wegen suchender Commission ad ocularem inspectionem : Jedoch alles in ordine ad amicabilem compositionem.

So ward ihnen Herren Cœnobial-Sach-Führern ungelegen / sich dergestallten in der Nähe der Anatomie zu untergeben : Und wolten dahero den nutzlichen Gebrauch ihrer Vorfahren sich lieber nicht benehmen lassen : Da man die genauere Untersuchung der Warheit und des Grundes auf alle Weis / und wann es gefährlich aussähe / auch mit äusserster Importunität, zu decliniren trachtete.

Dahero mußte auch selbiger mahlen der Stadt Gesuch mit den schönsten terminis technicis über alle Häuser ausgeblasen werden / und kunte statt der von Rechts und Ehren wegen schuldigen parition, und Erklärung der Einsicht / nichts anders / als eine grälle Contumacie-Klag loco Duplicæ, in Vorschein gelassen werden.

Ja / und als die Kayserl. Maiestät nach an Handgebung Ihrer Churfürstl. Churfürst. Churfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. zu Sachsen / Brandenburg / und Hanover / die Allergnädigste Absicht zu einem Vergleich in obigem Concluso zu vernehmen gegeben : Die Stadt auch zu Bezeügung ihres allerunterthänigsten Gehorsambs sich dessen nicht entzogen / sondern sich hierzu gantz willig erkläret / auch gebetten / daß dessentwegen die Special-Commission auf Ein Hoch-Fürstl. Craiß-Ausschreib-Ampt geleget werden möchte : Und zwar über alle Materien unserer gegen einander habenden Differenzien : So hat der Stifft sich hierzu abermahlen extremè wiedrig bezeügt / sonderheitlich wider Ih. Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg excipirt / endlich aber und eventualiter den locum tractatuum fein weit genug von Lindau / nemlich nacher Wien / sub prætextû vicini Domini Judicis & actorum, und daß die Vornahm durch einige Herren Reichs-Hoff-Räthe geschehen möchte / vorgeschlagen.

Endlichen kam eine überaus hitzige so genandte Declarations-Schrifft zu Tage ; worinnen aber / locô der Einstimmung mit der Rubric, die petition lediglich und allein auf weitere dilationes gegangen / ehe Ihro Kayserliche Majestät puncto Commissionis & Commissariorum zu allergnädigster Erkantnuß schreiten würden : Und darmit hat man sich vermeynt / pro hîc & nunc wiederum Lufft / auch punctô ocularis inspectionis gewonnen zu haben / da mithin Cœnobium in literis particularibus an die Stadt / die richtige Annehm- und agnoscirung des Diplomatis pro genuinô, und was dergleichen unmögliche Zumuthungen mehr waren / fein confident genug zum Voraus bedingen wollen.

Deme zwar / und obgleich Civitas, prioribus inhærendô, umb Erkennung der Commission, und alles dessen / was punctô ocularis inspectionis und

son-

sonsten gebetten worden / nochmahlen instantissimè angesuchet / es in so weit geglücket / daß keine Kayserl. Resolution weiters heraus gekommen / biß Anno 1711. der Handel wegen des Schmidten-Baues zu Obermühlen seinen Anfang genommen / mithin sich neüe Händel angezunden.

Immassen aber der Stifft schon in dem mehrangezogenen producto de 12. Junii Anno 1694. specialiùs einkommen machen / warum er vermeynt / sein Diploma quæstionis zu ediren unverbunden zu seyn: Welches er in folgenden Schrifften seiner bey dem Hoch-Löbl. Schwäbischen Craiß-Convent Ao. 1711. distribuirten facti specie, und vor Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath gefolgten productis de 5. April. 1712. auf viele Wege noch mehr übertünchter / wiederholet / so will die Nothwendigkeit nunmehr seyn / diese vermeinte rationes allervordrist gleichfals vor Augen zu nehmen: und zwar ist

1. In bedittenem Stifftischen productô de 12. Junii 1694. §. septimo Die Stadt ꝛc. ꝛc. gantz confident vorgegeben worden / daß dieses Diploma Anno 1585. und zwar den 7. Jenner / originaliter an Seiten des Stiffts in Camerâ Imperiali producirt / auch eôdem, Stadt Lindauischer Seiten recognoscirt worden.

Ferners und (2) kommt daselbsten mit den expresen formalien ein: "es seye Anno 1600. den 30. Octobr. eben dieses Privilegium in Camerâ "Imperiali abermahlen in originali, solenniter, publicè & judicialiter produ- "cirt / dessen Insinuation und Confirmation auch Originals-Restitution be- "gehret / anbey den 10. Decemb. darauf per sententiam, à totô judiciô Ca- "merali congregatô solenniter publicatam, NB. alle diese 3. petita erhalten "worden / und seyen also diese actus successivi, judicialis productionis, reco- "gnitionis, sententiæ publicationis, Confirmationis & originalis decretæ resti- "tutionis, per intervalla aliquot mensium facti, ubique sciente, præsente, re- "cognoscente, & approbante Doctore Vajo, Advocato & Procuratore Urbi- "cô Lindavienst juratô, geschehen. Deme stimmet auch bey das neüere Stifftische Scriptum, oder so genandte bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath sub 15. April. 1712. eingelegte / und von Ihrer Fürstl. Gnaden selbst unterschriebene Exception, sich deswegen auf die obangezogene / und derselben sub N. 1. beygelegte facti speciem, und den Herrn Prof. Eisenhart fol. 103. bewerffend.

Denen jetzigen Stifftischen klügern Apologisten aber haben (3) nechstgemelte ihre Vorfahren gar zu einfältig geredet: Darum kommen sie p. 21. mit ihrer Arbeit einer sc. vermehrt- und verbesserten Edition heraus: Nemlich (α) Es habe das Diploma von Anno 839. biß 1583. niemand angefochten: (β) Seye durante illô processû Camerali super deneg. Justitiâ, testibus actis, dieses Privilegium, jam antè à Civitate recognitum NB (p. 22.) Anno 1591. und also 9. Jahr vor Anno 1600. bey Cammer-Gericht repetirt / in vim probandi reproducirt / und mit allen Ceremonien confirmirt worden; verbotenùs, wie oben in N. 2. angeführt worden: Ausgenommen / daß man den Nahmen des Doctoris Vaji verschonet hat. (γ) Die Definitiva Cameralis de Anno 1605. confirmire den Vergleich de Anno 1491. und also auch das Privilegium, præsertim absolvendô die Stadt von dem Pœnfall.

Diesem addirt (4) Raßler in Vindic. P. 2. n. 116. 117. 118. daß ermeltes Original Anno 1631. von dem Stifft auch der Kayserl. Commission vorgele-

geleget / von der Stadt aber darwieder nicht excipirt noch proteſtirt / ſondern ſolches von dem Syndico Heider / ſalvâ veritatis ſubſtantiâ, & ſalvis aliis, quæ pro Urbis causâ neceſſaria viderentur, Juris remediis, agnoſcirt worden: welches ja ſo viel beſage / und von denen Commiſſariis dahin verſtanden worden / die Stadt Lindau recognoſcire das Diploma, quoad ſubſtantiam: Nicht aber nach der Stifftiſchen Auslegung: dergleichen ſc. Anno 1585. per verba, ſo viel die articulirte Freyheiten lauter ausweiſen / auch geſchehen ſeye. Und haltet dahero vor gar unnöthig / daß ſolches ad faciendum proceſſum in infinitum, aufs neüe edirt werde. Ja es ſeye / ſagt obermeldte Exception-Schrifft de 15. April. 1712,

(5) Schon und zwar nach Zeügnuß Henrici Biſchoffen zu Coſtantz / in dem 13. Seculo producirt / von der Stadt Lindau aber darwider nichts movirt worden: Und dieſes letztere Stifftiſche Product iſt von einer Frau Aebbtißin Fürſtl. Gnaden ſelbſten unterſchrieben worden.

Wir finden aber nothwendig / von demjenigen / was das Stifftiſche Product de Anno 1712. von dem Herrn Eiſenhart angezogen hat / Vorwurffs zu reden / darmit der unpartheyiſche Leſer ſich præpariren könne / über viele hinnach weiters erzehlende Informitæten des Gegentheils ſich nicht zu verwundern: Wohl aber den Stifft gleichfalls zu compatiren / daß derſelbige ſich von ſeinen vorherigen Bedienten und Aſſiſtenten dergeſtallten occupiren und einnehmen laſſen.

Dieſer Herr Doctor Johann Eiſenhart ward ſchon Anno 1703. zu Helmſtatt Profeſſor Pandectarum, auch ſonſten ein in Jure publico & rebus Hiſtoricis weit-berühmter Mann / wie er dann ſich mit unterſchiedlichen tractatibus diverſarum materiarum gezeiget hat. Weil er aber von dem Gegentheil nur nudè & crudè, und mit der bloſſen fol. 103. allegirt worden / ſo hat man ex parte Civitatis unter dieſen ſeinen opuſculis endlich diejenige Diſſertation angetroffen / welche unter ſeinem Præſidio von Herrn Candidato Georgio Engelbrecht de Jure Diplomaticô in erſagtem Helmſtatt pro Licentiâ gehalten worden: Und darinnen hat ſich p. 103. von deme / was der Gegentheil aſſeverirt / und daraus beweiſen wollen / nur gar nichts / ſondern alleine folgende formalia erzeiget:

" Enim verò, ſi de eorum Diplomatum violatione controverſiæ oriantur,
" Camera Imperii quoque judicando concurrit, ita ut, quoad pœnam privile-
" gio vel Diplomati inſertam, & ibi agi, ac citatio decerni poſſit: quod ita
" uſu Cameræ, ſervari, teſtantur. Gail. O. C. 1. n. 7. ſqq. Limnæus I. P. L.
" 9. c. 2. n. 184. Schuz. vol. II. D. 8. 6. 1. Laurentius Reichvvein in formu-
" lar. ſupplicat. ex Gylmann. c. 17. part. 1. ubi ejusmodi Proceſſum, ad viden-
" dum ſe incidiſſe in pœnam Kayſerl. Schutz- und Schirm-Brieffs / ad
" inſtantiam des Fürſtl. Stiffts Lindau contra Conſulem & Senatum Impe-
" rialis Civitatis Uberlingen in Auguſtali Cameræ Judiciô decretum fuiſſe
" atteſtatur.

Nun iſt ja die Stadt Lindau nicht Stadt Uberlingen / dieſe unten am Boden-See / jene oben an ſituirt / dieſe der Catholiſchen / jene aber der proteſtirenden Religion zugethan / und haben beym Reich und Craiß ihre abſonderliche ſeſſiones & vota: Wiewohlen der Stifft in beeder Städten

Terri-

Territoriis ligende Güter hat: Und gehet also selbiger proceſs an und vor sich die Stadt Lindau nicht ein Haar an / ist auch deswegen wider dieselbe Stifftischer Seits mit nichten zu allegiren. Wir haben aber dannoch / umb weiter auf die Feine zu kommen / das von Eisenhardo citirte Buch des Reichweins selbsten evolvirt / und p. 615. sqq. befunden; daß im Decemb. 1598. Stifft Lindauischer Seiten / contra Stadt Uberlingen / und nicht Lindau / pro Citatione ad videndum se incidisse in pœnam Kayserl. Schutz und Schirm-Brieffs / cum annexo mandato de non turbando nec molestando contra rem judicatam, item non offendendo, cum salvo conductu supplicirt / darauf ihme dem Stifft die citatio ad videndum se incidisse &c. unterm 12. Decemb. ejusd. bewilligt / das übrige aber abgeschlagen worden.

Was ward aber dieses vor ein Schutz- und Schirm-Brief? nicht das vermeynte Privilegium Ludovicianum, dessen in selbigem von dem Reichswein verbotenùs communicirten supplicis mit keinem Buchstaben gedacht worden / sondern namentlich der speciale Schirm-Brief und Conservatorium Kayserʃ Rudolphi II. de 3. Novemb. 1589. welches in der Stifftischen ohnrubricirten Deduction (semper nonnisi cum cautelâ solitâ allegando, & desuper toties quoties protestando.) sub N. 105. p. 149. 150. beygefügter erfindlich / welches auch der Stifft daselbst einkommen lassen / NB. der Stadt Uberlingen den 2. Maji 1598. insinuirt zu haben / welches ferner die 3. Marck Gold / worauf der Stifft klaget / exprimirt / welches aber auch selbsten von dem Diplomate Ludoviciano keine geringste Meldung machet.

Demnach aber wir in der Supplic ferner gefunden / daß der Stifft auch die Territorial-Jurisdiction über seine Güter in dem Uberlingischen sich zuschreiben wollen / und also die sub- & obreptio bey dieser impetrirten Uberlingischen Citation in hôc passû klar ward / wir uns auch wohl vermutheten / daß Löbl. Stadt Uberlingen dem Stifft einige Territorial-Superioritæt auf seinen daselbstigen Gütern schwerlich jemahl geständig geweßt: So hat man sich an Seiten der Stadt des eigentlichen erkundiget / und wann die Herren Cœnobiales selbige acta nachschlagen wollen / so werden sie aus denen Stadt Uberlingischen damahligen Exceptionibus sub- & obreptionis finden / daß wohlermeldte Stadt dem Stifft einiges Territorial-Recht auf seinen daselbstigen Gütern mit nichten zugestanden / und wird auch von dem / was wegen des Stifftischen Leibeigenen und Lehen-Mannes Waldvogel passirt / anderwärts weiter zu reden seyn. Warumb hat aber der Stifft über diesen Einwurff so balden stille geschwiegen? umd zwar bey beyden Processen.

Nach diesem Vorgang nun zu der ersten Stifftischen Objection zu schreiten / so ist zwar undisputirlich / daß Anno 1585. den 7. Jenner Stifftischer Seiten die litis contestatio negativa cum reconventione producirt / und derselben sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. 7. Beylagen zugefügt worden: Es ist aber ein absoluter Ungrund und Verführung / da vorgegeben wird / samb darunter das original des quæstionirten Diplomatis Ludoviciani gewesen seye / sondern es ward nichts anders / als die Confirmatio Friderici III. weswegen der Gegentheil in seiner eben damahlen producirten Reconventions-Schrifft selbsten sub N. 2. also articulirt hat:

"Item und demnach weiters wahr / daß vf desselben Stiffters
"(Adalberti, ut putabat.) Gebett und Anhalten solch Gotts-Haus und
"Gestifft erstlich von Kayser Ludwigen miltseel. Gedächtnuß mit einer
"Kayserl. Freyheit am dato 866. Jahr / laut des NB. Transsumpts/
"so Kayser Friderich der dritte Ihr Majestät Confirmation ein-
"verleibt hat / hieneben mit Lit. A. signirt / Allergnädigst
"befreyt / begabt und fürsehen worden / und ist Anwald erbietig / wo
"vonnöthen / das alt Original, so noch an Schrifften und Si-
"geln gantz unversehrt / auch fürzulegen.

Diesen Extract Stifftischer Reconventions-Schrifft hat der Gegentheil selbsten / seiner in Aulâ Imperiali sub 12. Junii 1694. oberwehnt producirter / und captiosè so rubricirter / Antwort cum reconventione &c. reverà aber angestellten neüen Klag-Schrifft sub Lit. C. auch beygelegt / und ist demnach eine ungemeine Vermessenheit der damahligen Stifftischen Sach-Führer gewesen / da man sich in der Haupt-Schrifft selbsten nicht gescheüet / fein drieste in den Tag hinein zu schreiben; samb unter dem 7. Jenner 1585. das Original-Diploma de Anno 866. in Camerâ gerichtlich producirt worden seye: welches ihnen doch ermelte eigene Beylag selbst in die Haut hinein wiederspricht / und sagt / daß das Fridericianische Transsumpt allein originaliter vorkommen-das angebende Original-Diploma des vermeynenden Kayserς Ludovici selbsten aber fleißig im Sack behalten worden seye.

Eben solche Beschaffenheit hat es auch mit der vorgebenden Recognition des Doctoris Vaji, welche der Gegentheil / und zwar sub eôdem dato 7. Jenner 1585. geschehen zu seyn erzwingen wollen. Wir widersprechen ihm aber auch dieses in die Haut hinein / und ist nicht allein / ut suprà, das original nicht producirt gewesen / sondern auch ist aus sein des Vaji (welcher zwar selbiger Zeit die Anwaldschafft der Stadt Lindau in Camerâ vertretten.) noch vorhandener eigener Hand zu ersehen / daß man ab adversô nicht einmahl die recognition der Beylag A. noch B. noch C. noch D. sondern alleine der Beylagen E. F. G. begehrt / welche letztere Beylagen aber waren E. der Vertrag de Anno 1471. zwischen Stifft und Stadt errichteter. F. der Vertrag de Anno 1491. G. der Vertrag de Anno 1571. Der von ihme Vajo ex Judiciô Camerali aber eingeholte Extractus Protocolli lautet also:

Anno 1585. 7. Januarii.

"Ramminger gibt gemeine Vollmacht und Syndicat cum duabus co-
"piis, [6.] bitt unâ collationatâ & apud acta remanente originalis restitutionem,
"gibt ferners vier Kayserl. originalia, literis A. B. C. und D. signirt / sodann
"3. originalia mit E. F. und G. notirt / alle cum copiis, | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | 13. | bitt
"der drey letzten originalien angehängter Sigillen recognitionem, & collatis
"copiis originalium restitutionem, letztlichen damit eins mit dem andern ge-
"he / gibt er litis contestationem, responsiones, item reconvention und pe-

"titio-

"titiones articulatas, darinn voriger Original Meldung geschicht; [14.] bitt
"Inhalts.

"Vajus obtinet copiam & terminum audientiæ.

"Raming will ad recognitionem und zur Handlung zehen Monat zu-
"lassen.

Auf die zweyte Ausflucht der Insinuation de Anno 1600. zu kommen/ so fallt selbige noch viel wiedriger aus; Da der Stifft sich von damahliger solennen Cameral-Confirmation seines Privilegii quæstionis, und recognoscirung des Doctoris Vaji sehr præcipitant, & verbis sesquipedalibus heraus gelassen: Hingegen aber es in diesen beeden Stucken durchaus nichts ist. Dann die acta Cameralia selbigen processes machen klar ausfindig/ was massen Doctor Vajus in ermeltem 1600. Jahr nicht einmahl mehr unser Mandatarius und Syndicus gewesen/ sondern bereits Anno 1593. licentirt/ auch sub 1. Maji ejusdem alle Cameral-Process, und in specie auch dieser dem Doctori Leoni Greck mit formblichen Gewalt übergeben worden/ und hiermit hat sich dieser auch den 15. Maji 1593. in Camerâ eingefunden: Ist demnach/ was man ab adversô von dem Doctore Vajô quoad ann. 1600. angebracht/ ein klarer Ungrund.

Es ist aber dieses der Fehler nicht alleine/ sondern und nachdeme der Gegentheil/ quoad acta anni 1600. punctô Insinuationis, recognitionis, Confirmationis &c. so confident die Zeit Jahr und Tag benambset/ die Stadt Lindau aber gewußt/ daß in selbigem processû deneg. Justit. Anno 1600. gar keine Handlung weder à Domino Judice, noch einiger Partheyen gepflogen worden: so hat man vor nothwendig ermessen/ in actis Cameralibus ferner nachschlagen zu lassen/ was dann Stifftischer Seiten prædictô annô & diebus punctô privilegiorum daselbsten eingekommen/ was vor Bescheid erlangt worden/ und ob etwa an statt des Doctoris Vaji der Doctor Greck darbey interessirt/ oder sich eingefunden haben möchte? Es seynd aber auch bey dieser Untersuchung die Stifftische asserta extremè übel bestanden. Dann ob zwar sich nunmehro gefunden/ daß Stifftischer Seits Anno 1600. unter dem 30. Octobr. der Proc. Morhard das angebliche original-Privilegium quæstionis sub N. 3. samt einigen vermeynten Kayserl. Confirmationen und mehr andern Sachen producirt/ und um Cameral-Confirmation gebetten; so ist doch solches allerdingen ohne Wissen/ ohne Gegenwart/ ohne recognition oder approbation des L. Greckens/ oder daß ihme solche producta auch nur communicirt/ vorgelegt/ oder recognition darüber begehrt oder aufferlegt worden wäre/ geschehen/ und demnach das passirte anderster nichts/ als ein einseitiger actus gewesen/ allermassen dann auch der Bescheid sub 10. Decembr. darauf ergangener/ in die also begehrte Confirmation, wie die Gegnerische so dreiste/ doch allerdingen unerfindlich vorgeben dörffen/ keines Wegs eingewilligt/ sondern/ wie man nunmehr in formâ probante ex ipsâ Camerâ Imperiali gleichfalls zu Handen gebracht/ darüber nach vidimirter Beylag N. 1. a. b. gehandelt und gesprochen worden.

Und weil nun solchem nach die Urthel schlechter Dingen keine Con-

firmation damahliger productorum, sondern vielmehr in contrarium so viel besaget: "daß die admission allein / in quantum juris & sal- "vô interesse cujuscunque, die einem jeden dargegen jederzeit "einzubringen vorbehältlich / beschehen.

Wie will sich / quæso! der Gegnerische Sach-Führer von der blamè einer abermahligen eigentlich angemaßten Verführung eines Höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Raths und Verleitung unschuldiger Gemüther zu dergleichen unwarhafften suppositis entledigen? Dazumahl er diesen vorspieglenden actum Insinuationis und vorgebende Confirmation nunmehro zum fundament aller seiner Handlungen punctô privilegii den Leüten obtrudiren will / ohne sich dabey auch de jure zu erinnern / quod Privilegiorum universalium, uti Concessio, ita & Confirmatio & interpretatio, & cæteræ qq. ad eorum substantiam & validitatem pertinentes, eorumque decisio, hodieque nonnisi ad solum Imperatorem spectent, & sint de ejus reservatis, darein sich auch Camera Imperialis auf solche Weise nicht einzumengen pfleget.

Belangend / drittens / den dreyfachen neüen Einwurff der Apologisten / so bestehet derselbe noch viel übler / und ist (α) eben dieses der Stadt gröβiste Beschwerd / daß der Stifft deroselben dieses Instrument in originali ab origine, (welches aber das Jahr 839. nicht ist.) nicht nur biß auf annum 1583. sondern gar biß ad annum 1631. de quo infrà, nicht alleine nicht legitimè insinuirt / sondern auch nicht einmahl nur äusserlich gezeigt / und sehen lassen / welches auch Anno 1583. wissentlich gar nicht in motum kommen / sondern der Stifft hat den 7. Febr. Anno 1585. mit einer Reconvention-Schrifft sub Lit. A. obgezeigter massen nur das Transsumpt Kayser Friderici III. zu Gesichte kommen lassen: Und eben dieses Transsumpt docirt / wie damahlen der Kayser angeführt worden / wie wir Ao. 1688. in unserer letzten Conclusion-Schrifft evincirt haben. Quoad objectionem (β) hätten die Gegentheil wohl gethan / von dem Jahr-Gang 1591. ja zu schweigen: Sie haben sich aber noch übler / als ihre hertzhaffte Vorfahren verloffen: Dann Anno 1591. ward zwar Vajus annoch unser Procurator und Syndicus: Wir haben aber in den originalien des Processes und Protocolli Cameralis nachschlagen lassen / und in dem uns ex Cancellariâ zugestellten Protocolls-Extract erfunden / daß dieses neüe assertum der Cœnobialium abermahlen in die Haut hinein erdichtet / und unerfindlich seye: Aus diesem protocollo legen wir den Extractum de fine añi 1590. usque ad initium anni 1592. sub N. 2. hiebey. Wie dann auch so gar & notanter der Stifftische Insinuations-actus de Anno 1600. nicht einmahl in diesem protocollo annotirt / noch pro parte selbiger actorum de Anno 1584. biß 1605. gehalten worden. Wer kan nun um GOttes Willen diesen Leüten / welche die Röm. Kayserl. Majestät und das gantze Reich mit so offenbaren / und anderst zu seyn selbst bestens bekandten assertis zu abusiren / sich so gar keine Scheüe nehmen / ja die sich gar vermessen dörffen / uns mit dem Reichs-Fiscal zu betrohen / der doch bey ihrem Verhalten so viele Geschäffte findet / im geringsten mehr was gutes und verläßiges zutrauen? An jenen assertis de Anno 1600. ward doch noch etwas

wahr /

wahr / nemlich die einseitige Insinuatio und der Cameral-Bescheid / wiewohlen in obangezogener Formb: In denen assertis der jetzigen Beamptten ist gar kein Buchstaben vor wahr angetroffen worden. (y) Quoad definitivam Cameralem de 30. April. anni 1605. und deren in fine angehängter absolution, woraus die Cœnobiales in ihrer Apologie p. 22. 23. ex Everhardo sich grosse Vortheil zuzulegen vermeynt haben; Nachdem diese Materie etwas weitläufftig / und in die Haupt-Antwort auf ermelte Apologie zerschiedentlich gehandelt / sonderheitlich aber ad ℣s. Solte nun das privilegium &c. d. p. 22. 23. die rechtliche Untersuchung der Gegnerischen assertorum gemacht / in den Beylagen sub Lit. C. p. 8. sqq. die Beschaffenheit der interpositâ revisione hiñach gemachten Verglichen ꝛc. auch beygefüget / mithin daß die Gegnere aus selbigem Bescheid pro suâ intentione wegen des Diplomatis quæstionis sich nichts zu getrösten haben / klärlich ex diversis capitibus dargethan worden: so wollen wir allhier beliebter Kürtze halber uns auf ermelte Stellen alleine bewerffen. Wie dañ auch ohne deme nicht allein ein purer Ungrund / daß sich der Vertrag de Anno 1491. (v. act. Lindav. p. 498. sq.) nur mit einem Buchstaben auf das privilegium quæstionis bewerffe: Obgleich solches die Cœnobiales vermessentlich / ja daß es dissertissimè geschehe / daher schwatzen dörffen: Wohl aber / daß er die jura Civitatis von Reichs-Vogtey wegen / und von Gemeiner Stadt wegen / eigentlich distinguirt / welche Materien auch hinnach in den folgenden Verträgen de annis 1563. und 1571. ferners elucidirt worden.

Viertens / den Einfall des P. Raßlers anbelangend / eines proficirten Ertz-Feindes des Westphalischen Friedens / und der Augspurgischen Confession: Nachdeme der Mann tod / und seine angestellte Weiterungen selbsten nicht mehr defendiren kan / so hätten wir uns deswegen wider ihne und seine Vorgebungen umb so weniger bekümert / alldieweilen er selbsten sagt / daß die Stifftische Vorlegung des erwehnten Original-Diplomatis coram Commissione Cæsareâ Anno 1631. adeoque durante bello Germanico, da die Stadt mit Kayserl. Guarnison wohl versehen / und / Reichs-kündig / durchaus viel erlitten hat / vorbey gegangen.

Nachdem aber man Stifftischer Seiten darmit auch auffgezogen komen / ja die jetzige Apologisten sich p. 20. ℣s. secundo, daß solches ꝛc. sich gar zu melden anmassen dörffen: "Es seye solches Diploma von dem Fürstl. "Stifft einer Kayserl. Commission in originali extradirt / von solcher Löb-"licher Stadt Deputirten circa annum 1636. fürgewiesen / und von diesen "als ein untadelhafftiges original abermahlen angesehen und recognoscirt "worden: Testibus act. Lindav. p. 386. in med. So hätten wir zwar / "und zwar billich / darfür halten sollen / daß die Herren Gegnere sich der im Westphalischen Frieden stipulirten Amnestie besser erinnert / und uns nicht gezwungen hätten / (wie zu unserer abgetrungenen Defension und Ableinung der uns zugedachten Beschimpffung verwahrlich historicè dasjenige mit mehrern Umbständen zu referiren / was passirt ist geschehen muß.)

Nun ist nicht ohne / daß bey einer authoritate Cæsareâ mit End Anni 1624. in Lindau eingetroffenen Oesterreichischen Inquisitions-Commission, die Union &c. betreffend / sich der Stifft der Stadt hinterrucks auch ad-

dreſſirt / und weilen dieſer Commiſſion, auf heimliches und ſchlimmes Beſchreiben eines ſehr widerwärtigen Nachbarn / und zugleich Stifftiſchen Conſervatoris, auch die Anhörung der Frau Aebbtißin und Unterſuchung der Beſchaffenheit der Stifftiſchen Kellnhöffe / laut Reſcripti de 30. Januar. 1625. mit auffgegeben worden / bey Hoch-ermelt deroſelben der Stadt unwiſſend ein Memorial mit vielen Beylagen eingeſchoben / welches die damalige Comiſſion zwar derſelben ohnlang hiñach mündlich notificirt / die angleich verſprochne Communication aber nach allerhand dilatoriis unter dem 20. Maji 1626. abgeſchlagen: Ja endlich unter dem 20. Junii dem Stifft gar zuruck geſtellt / retentis tamen tacitè copiis. Woraus die Stadt ex poſt, & per diſcurſus von anderwärts her die Stifftiſche grälliſte Zulagen und Vorgebungen wegen deſſen auf den Kellnhöffen und Dörffern / worinn ſie ligen / neüerlich prætendirenden mehreren Jurisdiction vernehmen müſſen.

Dieſes iſt hernach bey dem im Novemb. Anno 1626. erfolgten Tumult gar loßgebrochen. Man abſtrahirt von allem andern / und ſagt nur / daß hinnach bey einer damahligen von dem Herrn Grafen von Montfort ſelbſt ausgewürckten neüen Kayſerl. Inquiſitions-Commiſſion auf den H. Land-Commenthur von Alſchauſen ꝛc. und Dieſelbige ſelbſten der Stifft mit einem ſo genandten nothrungenlichen Bitten und 19. Beylagen zu Ablöſung und Abnahm der Reichs-pfandbaren Kellnhöffen und 4. Dörffer / worinnen ſie gelegen / non obſtantibus quibuscunque, ſich eingefunden / auch die Sache ſo weit gebracht / daß in Aulâ Imperiali derſelben Gehör gegeben / und endlich die Ausloſung und apprehenſion dem Herrn Grafen von Montfort geſtattet / auch die Stadt mit einer Kayſerl. Guarniggion beleget worden. Von dieſer wollen wir auch nicht reden / ſondern allein / daß ſub illo titulo die Stadt ihrer 4. gantzen Dörffer entſetzet worden.

Worauf zwar / nach in Aulâ Imperiali beſchehener Anhörung der Stadt der Herr Graf von Montfort ꝛc. der Commiſſion erlaſſen / hingegen ſolche Ihrer Hochfürſtl. Gnaden zu Coſtantz / und Herrn Dr. Albrecht Everharden von Miltenburg ſub Anno 1628. auffgetragen / und denenſelbigen in ſpecie demandirt worden / wegen der Kellnhöff einen richtigen Augenſchein / Abriß und Beſchreibung zu nehmen / auch in des Stiffts und der Stadt Urbariis und andern Documenten ſich nach Nothdurfft zu erſehen ꝛc. und was man probabiliter finde / der Stadt gehörig zu ſeyn / deroſelben ſolches / ſalvâ Religione, proviſionaliter zu reſtituiren.

Es haben aber Ihre Hochfürſtl. Gnaden zu Coſtantz ſich / nachdeme dero groſſe Intention, quoad Eccleſiaſtica in der Stadt und auf dem Land / nicht völligen effect erlangt / bald wiederumb den Herrn Land-Commenthur von Alſchauſen zu dero Succeſſore erlangt. Hoch-erſagter Herr Graf von Montfort aber ſeynd ſub 22. May 1631. angewieſen worden / die Kellnhoff-Vogtey gegen Ruckbezahlung des Pfand-Schillings an des Herrn Ertz-Hertzogen Leopold zu Oeſterreich Hochfürſtl. Durchl. zu überlaſſen.

Und dieſes iſt der Grund / worumb freylich von der neüen Commiſſion beeden Partheyen die Vorlegung der Documentorum und Briefſchafften abgefordert worden.

Es ist aber Anno 1636. an eine Kayserl. Commission dergleichen lediglich nichts von dem Stifft / so viel uns bewußt / geschehen; wohl aber / weil die Cœnobiales deßwegen die acta Lindav. allegiren / so werden sie daselbsten p. 15. ℣s Wann aber ꝛc. antreffen / daß der Stifft dictô Ao. 1631. den $\frac{18}{28}$. April der Commissioni Cæsareæ 228. scripturen aber ohne allen Anzeig / oder vorhergehende Beweiß Materie / Deduction, oder Vermeldung der Absicht vorgeleget habe : welche dieselbige auch der Stadt Deputatis ja / aber gantz perfunctoriè, und mit nichten in sonst Rechtsgewohnlicher Formb ad recognoscendum gezeiget hat / und unter diesen ist sub N. 2. eben das so beruffene Original Diploma quæstionis mit gewesen.

Ebenfalls ist unwahr / daß die Apologisten vorgeben / es seye selbiges von ihnen der Stadt Deputatis, laut der actorum Lindav. p. 386. vor gerecht erfunden worden : da doch / wer den also angezogenen Passum evolviren mag / daselbsten blatter Dingen das Contrarium antreffen "wird: nemlich / daß ihnen Stättischen Deputatis von der Commission sol"ches Instrument recht zu besichtigen / abzulesen / und mit dem Fridericia"nischen vidimus, und einer andern zur Hand gebrachten Copie zu colla"tioniren NB. nicht vergönstiget worden / welches Instrument sie auch gar "nicht prô tali, sondern alleine simpliciter und mit der gewohnlichen Clau"sul bonâ fide, salvâ veritatis substantiâ &c. recognoscirt haben : Da sich "aber selbiges in Substantiâ hinnach laut Lit. Zzzzzz. der Warheit nicht "gemäß / sondern omnibus numeris vitios erzeiget habe. Raßler hat obangeregter massen diese Clausul selbsten verbotenùs mit allegirt / und also sich hierinnen doch noch aufrichtiger / als die Apologisten bezeüget; ob ergleich die interpretation derselben contra ipsissima verba & notorium intellectum, zu Stifftischem favor dahin detorquiren wollen / daß es alleine noch umb den Streit de intellectû verborum zu thun gewesen seye.

Und hat sich ja die Stadt bey der Kayserl. Majestät über den höchst-partheyisch gewesenen ConCommissarium Herrn Everhard von Miltenburg / der das gantze Wesen dirigirt / der aber auch geraumlich vor Anno 1636. von der activitæt gekommen / mehrfaltig beschwärt / wie dann allerhöchst Ihre Kayserl. Majestät der Stadt hinnach Anno 1638. so gar die Commissional-Relationen auch zustellen lassen / worinnen unsere Vorfahren viel Gefärden annotirt / und sonderlich in der Relation de 9. Julii die Entschuldigung / worumb uns die Abschrifft all derer Stifftischen damahligen productorum, die bald hinnach auf 256. angewachsen / auf des Stiffts contradiction, allen Ansuchens ohnerachtet / abgeschlagen worden / notanter dahin lautend angetroffen : Weil (1) beede Theil biß auf "selbige Stund annoch in keinem Rechts-Stand gegen einander ver"hafft seyen / und man (2) an Seiten des Stiffts schon bey der produ"ction die Communication verwaigert habe. Es hat aber auch die Stadt / nach allerhand Schrifften-Wechßlungen / sub 6. Aug. 1638. bey Juratò eingeschickter Nota des starcken Abmangels der Stifftischen Instrumentorum sich sonderlich über den Anno 1631. nicht loblich gebrauchten modum procedendi bey Vorlegung des Originalis von dem quæstionirten Diplomate extremè

"extremè beklaget / und darauf angetrungen / daß nöthig seye / solches "nicht nur blößig und augenblicklich / wie vor diesem beschehen / sich vor- "zeigen zu lassen / sondern / daß es zu eigentlicher Besichtigung und fleis- "siger Collationirung der Copien aufgelegt werde. Und ist uns zwar da- rauf eine neüe Copie / welches in actis Lindav. sub Lit. LIIII. p. 724. enthal- ten / ex Aulâ Imperiali zukommen (anderster als Tenzelius vermeynt hat) die aber noch lange zur Agnoscirung nicht sufficient, ja im Widerspiel noch mehr deütliche signa der Unrichtigkeit von sich gegeben.

Unterdessen ist freylich nur allzu wahr / daß die Commissions- Re- lation de 30. Octob. 1631. über die Stifftische producta das Diploma quæstio- nis also beschrieben: "Sub N. 2. hat man ein privilegium Kayserß Ludovici "de Anno 866. producirt / welches an dem Kayserl. Secret, Signo, Unter- "schrifft und allem andern also beschaffen / daß nichts daran zu tadeln / "ja ein jeder dasselbige leichtlich vor ein ohnzweiffelig Original zu erkeñen: "Derentwegen es von der Stadt Deputirten pro tali erkennet worden seye.

Es ward aber curiòs, daß der Herr Doctor Everhard bey dem In- strumento N. 20. expresse bekennet: Es seyen NB. alle damahlige Stifftische producta bonâ fide, & salvâ veritatis substantiâ, recognoscirt worden: Doch aber diese Clausul in der ermelten N. 2. vorsetzlich ausgelassen: Wie dañ annoch die Relation von der Stadt Deputatis und Andung / was massen er sie darinnen und zerschiedentlich gefähren wollen / vorhanden / er aber in A. I. suspectirt worden ist.

Daß aber auch dieser Herr Commissarius einer von den in antiquita- tibus medii ævi, und damahligen Schrifften erfahrnen Historicis und Criti- cis gewesen seye / das hat man niemahlen gehört; sonsten würde er / wann er sich darauf verstanden hätte / ja e. g. unter anderm gewußt haben / daß Anno 866. so er eigentlich in protocollo exprimirt / Kayser Ludovicus in Teütschland nichts zu befehlen gehabt: Ja die Cœnobiales Novitii ge- ben selbsten nun den in dem Diplomate angetroffenen / und von ihme vor untadelig angegebenen Jahr- Gang 866. vor falsch / und pro alienâ manu adjectô an. Die andere in oculos einfallende substantial- Vitia zu geschweigen.

Wird der Stifft in ante actis nachschlagen / so wird er finden / ob er uns gleich gezwungen hat / die alte Sachen wiederum zu evolviren / wie viel grälle Umbstände wir mit bescheidenem Stillschweigen præteriren: Denen weit lieber gewesen wäre / auch nur von diesem gar nichts melden zu müssen: Zumahlen und nachdeme die Stadt in Aulâ Imperiali ihre ge- druckte grosse Deduction, und darinnen die obgemeldte Vorzeignng von der schlechten Beschaffenheit des angemaßten Diplomatis judicialiter eingege- ben: der Stifft auf beschehene communication publicè nichts weiters eingebracht: ex post aber die Sach auf den Westphalischen Friedens- Con- gress kommen / und die Stadt daselbsten in integrum restituirt worden.

Raslerus will aber (5) auch von darumb keine weitere edition des originalis permittiren / ne detur processus in infinitum, und vermeynt / daß man mit seinen editionen genug haben solle / deren die erste ja von der Löbl. damahlen nach Costantz transferirten Universitæt Freyburg luculento testi- monio versehen seye. Alleine / quoad prius, seynd die processus in infinitum

zu verhüten / in den Reichs-Rechten schon ordentliche Haus-Mittel vorgeschriben / obgleich nicht nach den Raßlerischen principiis, noch daß jene permittirten / einem getreüen Reichs-Stand sub hôc prætextû eines mit so vielen notis falsitatis belegten Instrumenti seine Defension zu entziehen / und ihme Land und Leüt hinweg zu nehmen: Ist nicht eben dieser prætext die Ausflucht geweßt / als der Stifft sich so bemühet / daß der Stadt seine Documenta ab Augustissimo nicht communicirt würden? welcher aber nur bey den Commissariis seine attention gefunden. Quoad posterius, befinden sich nunmehro folgende Copien auf dem Theatro:

1. Das Transsumpt Kaysers Friderici III. nach Beschaffenheit des Dati.

2. Nachdeme der Gegentheil uns nunmehro hat wissen gemacht / wiewohl nicht bonâ fide, was er Anno 1600. in Camerâ vor eine Insinuation gemacht: So haben wir uns umb Copie des damahligen einseitigen Insinuati beworben / de quâ infra in der Neben-Beylag N. 1. a. b.

3. Ist die Copie / welche der Stifft Anno 1631. den Hhrn. Commissariis zugestellt: die solche hinnach mit den andern editis nacher Wien gesandt / und welche von dannen nebst denselben uns communicirt worden.

4. Ist die Copie / welche der P. Wagnereck seiner standhafften Rettung gleich post præfationem inserirt hat.

5. Ferner diejenige / welche Cœnobium auf obgemeldt Unsere Andung / und schon damahl gemachte dubia, ad Aulam Imperialem gesandt: die uns hinnach auch communicirt worden.

6. Ist die Copia, Confirmationi Leopoldinæ inserirter.

7. und 8. Die beeden Copien / welche Raßler seiner so genandten Justæ Defensioni p. 29. sqq. beygefügt hat: annexo in fine attestato Constantiensi: und welche er in seiner vindication p. 42. sqq. einkommen machen.

Wie auch endlichen diejenige / welche ex parte Cœnobii Ao. 1712. damalig in aulâ Imperiali sub 5. April. producirter sogenandter Exceptioni als eine neüe n. 2. schrifftlich beygeleget worden: die aber mit der letztern Raßlerischen gleich gehet.

Von diesen hat Tenzelius c. 2. p. 27. sqq. die Fridericianam (n. 1.) Leopoldinam (n. 6.) ab Heidero actis Lindav. insertam (n. 5.) & Wagnereccianam (n. 4.) mit des Raßleri Edition de Anno 1692. (n. 8.) conferirt: nicht weniger auch / daß die differenz des Monogrammatis gegen andere Diplomata gehalten / endlich auch die differenz der beeden sich selbst inconform gefundenen Sigillen vorgestellt / und p. 101. gegen andere des Mabillonii und Baluzii edita gehalten: dann die übrige sub n. 2. 8. und 9. hat er nicht erlebt: In denen aber / so er vor sich gehabt / die in omnibus lineis angetroffene 109. differenzien fideliter eruirt / und darüber seine kurtze Monita angefügt.

Raßler aber gebrauchte obgemeldter seiner ersten edition vor allem andern einen Credit zu machen / alle ersinnliche Contestationen / und zwar laßt er Justæ defens. c. 1. n. 1. gleich folgende Wort vernehmen:

Quoniam plurimum refert, Diploma iis tandem, quoad typici Characteres patiuntur, notis exprimi, ut proximè ad prototypon accedat, id statim

principio curabo, ne lector desideret: addita idoneorum planè arbitrorum assertione, qui coram ipsi aspexerint, quæ non licet omnium oculis spectanda offerre: eaque ita se habere, ut à nobis proponuntur, sanctè contestentur. In. n. 8. d. c. sagt er ferner: Nunc, quod pollicitus sum, Diploma ipsum ad avtographi fidem quam proximè expressum repræsento: (cap. 2. n. 1.) rubricirt er das Diploma selbsten tanquam proximè ad avtographi fidem expressum: P. 33. sagt er: Atque hoc est genuinum Diploma, iis, quoad potuit, literis repræsentatum, quales avtographum habet &c. Non pauca diversa sunt ab iis, quæ tàm alibi, quam in Vindiciis Cœnobialibus leguntur &c. Ne autem, pergit author, de hâc nostrâ editione, & cum literis, quas multum, diligenterque inspeximus, & velut expinximus, conformitate cuiquam prudenti fas sit dubitare, Universitatis anterioris Austriæ, quæ nunc Constantiæ sedem fixit, authoritate & testimonio comprobamus, nos ne latum quidem unguem, quoad licuit, ab avtographo aberrasse.

Er meldet auch ferner notantissimè: voces, quæ compendiô scriptæ erant, alio Characteris genere (cursivo sc.) se exprimi curavisse, cum Typographi notis & formis illis verba contrahendi careant.

Er bekennet auch ermeldten Orts frey/ daß sothane seine Edition in vielen Stücken von denen jenigen Copien abgehe/ welche in der Stifftischen Rettung und anderer Orten angetroffen werden: Doch aber "unter der Ausflucht/ daß das mehriste/ so different, von keiner son-"dern Erheblichkeit seye/ oder von denen vorherigen vindicibus darfür ge-"halten worden.

Alleine zu deme/ daß Wagneregg und andere Stifftische Patroni vor dem Raßler/ in Warheit keine Kinder/ sondern so guter Augen des Verstands und Leibs/ als dieser gewesen/ wie wir in der Beylag Lit. G. bey dem Membro ocularis inspectionis in der Stiffter-Capell erfunden haben: Zumahlen auch ermeldter P. Wagnereck in fine præfationis bey producirung seiner Copie sich gleichfals folgender Worte bedienet: "legt man erstens vor Augen den lautern treulich copirten und vidi-"mirten/ vielmahl producirten Text des uhralten Kayserl. ald Königl. Con-"firmation-Befreyung- und Begnadigungs-Brieffs/ sambt in Kupffer "gestochener und treulich mit dem unversehrten Sigill repræsentirter Sub-"scription.

So scheinet dieses Einbringen dem Raßler nit nutzlich zu seyn: dann wir haben nicht nur die Wagnereggische Copie vor uns/ sondern auch die Confirmationem Friderici III. vel IV. die Stifftische bey höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath eingeschickte und der Stadt Anno 1638. communicirte Abschrifft: Die Confirmationem Leopoldinam, die obangezogene in Camera Imp. Anno 1600. bey zuruck genommenem original hinterlassene/ und ohnzweiffelig collationirte Abschrifft ꝛc. welche alle voneinander sehr different: und auch diese letztere abermahlen/ und zwar gar nicht nur in Minutiis, sondern gantz trifftigen Umständen: So dann hat der Stifft die Wagnereckische Rettung selbsten/ in processu diversorum gravaminum sub 5. April. 1663. judicialiter producirt: Wann nun diese falsch und fehlbar gegen die Raßlerische Copie/ immassen sie dann/ obangezeigter

mas-

massen / so gar sehr differiren / und neben einander nicht bestehen können? Wie kan Raßler prætendiren / daß seiner Abschrifft getrauet werde? dazvorauß er seine sanctas contestationes in der vindication contra Tenzelium selbsten ipso factô übern Hauffen wirfft / und in alldortiger neüen Abschrifft nur an 71. Orten von seiner ersten Edition abweichet; die dem Diplomati theils / quoad externa, theils quoad interna, abermahlen eine neue Aenderung geben: Der unpartheyische Leser wolle sich dessen nicht verwundern / er wird seiner Zeit noch viel mehr dergleichen zu vernehmen haben. Unterdessen wollen wir doch das assertum, in sub n. 3. beyfolgendem extract der beeder Orten befindlichen differenzien / wahr machen.

Raßler bedauret P. 1. vindicat. n. 2. zwar in Hervorgebung dieser seiner neüen Copie / daß jene in der Justâ defensione enthaltener / obgleich grosser Fleiß angewendet worden / selbige dem Original am gleichesten einzuführen / dannoch nicht so accurat als diese / und die diphthongi æ, wie auch das Wort hominum pro homini, irrepirt / und der über die lineas rectas geschriebenen Wort keine Meldung / doch nicht malâ fide, geschehen / so aus deme zu sehen / daß er das Costantzische Attestat gantz inserirt / welches er doch hätte gar auslassen / oder nur das diensame allegiren können.

Alleine repetiren wir nicht alleine hiehero / wasmassen Raßler sowohlen in seiner defension c. 11. n. 1. als vindication expressè profitirt / daß er nicht unpartheyisch in die Sach gehe / sondern die partes Cœnobii zu vertretten übernommen habe; welches er nun in ermeldter vindication mit solcher Hitze / Eifer / und Hervorsuchung aller extremorum, dergestalten gethan / daß seine passiones darinnen mit den Linien gezehlet werden können / und also sich uns vor einen gültigen Zeügen je nicht obtrudiren kan.

Sondern wir objiciren ihme ferner / daß er bey seiner ersten Edition gleiche expressiones gemachet / gegen den vorherigen / so der Stifft heraus gegeben / und dannoch corrigirt er sich nun selbsten an so vielen Orten. Und warumb laßt er bey dem Rhabano letstlichen das Wort / Illustrium, gar aus? welches doch / nebst dem Rhabano selbsten / bey uns vor ein starckes / ja eines der vornehmsten argumenten der Falschheit des gantzen Instruments angezogen worden; worumb eliminirt er nun so viel abbreviationes? nachdeme er gesehen / daß uns eben die Anzahl derselben zum gleichmässigen argument wider dessen Legalitæt dienen müssen: Ja worumb bleibt er selbsten mit dem importanten Wort / Regulari, gar zu Haus? Worumb laßt er in der Vindication das Monogramma, Sigill, Subscriptionem Hirminmaris, Annum Christi & Imperii Ludoviciani gar zuruck? woraus so viel Indicia falsitatis herfliessen / oder vermeynt er / daß wir uns an dem Attestato der Wohl-lobl. Universitæt Freyburg ohne Begehrung des originalis, alleine vergnügen sollen? da doch diese seinen assertis, er hernach ihrem Attestato in vindicatione selbsten zuwider gehet. Da ferner der Dr. Bezerin damahliger unterschriebener Universitæts-Actuarius und jetzmahliger Stifftischer Ober-Ambtmañ selbsten bekennet / nun von vielen Jahren und geraumblich / ehe er allhier in Dienste gekommen / des Stiffts partes bedienet zu haben; auch dasjenige / was die Hhrn. Friburgenses, de externis

ternis partibus Scripturæ anzeigen / bevestiget die substantiam Instrumenti, quoad externa & interna, noch lange nicht : viel anderes zu geschweigen.

Es ist zumahlen auch lange nicht genug / wann man uns vormahlt / welche Wort per compendium geschrieben worden seyen / welche nicht ? sondern und vornehmlich / weil der Stifft uns aus dem Diplomate, und sein seitiger interpretation dessen das gantze Territorium anspricht / so ist ja der Mühe werth / daß man das original, welches ohne anderes / eben die so hartnäckige Hinterhaltung je mehr und mehr suspect macht / zu sehen und zu erwegen begehre : da ja ferner entsetzlich / daß man es hin und wieder in die Ferne geschickt / und anvertrauet / aber in dem Stifft aus einem Zimmer in das andere zu tragen / und uns ins Gesicht zu legen sich nicht resolviren will. Es ist nehmlich auch nochmahlen nicht an deme / daß man das Diploma nur blosser Dingen ansehe ; sondern / und wie der Jesuit P. Germon de vet. Reg. Francic. Diplom. p. 7. in præfat. selbsten bekennet: à plurimis seculis non defuisse falsarios, qui adulterina Diplomata ad verorum imitationem concinnarunt : So gar / daß Mabillon contra Papebrochium behauptet / daß diese Falsification weit hinter dem 11.ten Jahr hundert den Anfang genommen / de re Dipl. l. 1. c. 6. v. Tenzel. Vind. Con. p. 20. 22 23 69. welches auch Bruschius Monast. sub Rubr. Campidona. exemplificirt hat. Fontanina Vindic. Diplom. antiq. l. 1. c. 2. §. 1. schreibt: Ex materia nempe, in quâ scriptâ sunt (Diplomata) ex idiomate, charactere, Sigillis, subscriptionibus, notis Chronologicis, rebusque narratis, ducenda esse Judicia, de fide Diplomatis. Heineccius Tr. de sigillis. P. 2 c. 2. §. 2. meldt: Inter omnes constat, nihil esse ad distinguendam, cognoscendamque veterum monumentorum ætatem utilius, quam id, ut habeamus exploratum, quæ singulis seculis scribendi fuerit ratio, qui literarum ductus, quis connectendi mos, quæ literarum compendia, & similia; quibus ritè perspectis facili negotio de aliorum monumentorum, eâdem Scripturâ exaratorum, ætate poterit judicari : sanè hic character cum maximè sit internus, & maximam per tot secula subierit mutationem, non potest non ad cognoscendam rerum antiquarum ætatem plurimum conferre.

Der weit-berühmte Herr Baron von Leibnitz in Epistola ad D. B. Goth. Struvium über das Diploma Lindavienſe gibt §. 12. folgende Anerinnerung: Proba sunt, (putat Raslerus.) membrana, sigillum, literæ, horumque omnium ordo, series, magnitudo. Accedunt approbationes posteriorum, Henrici Episcopi Constantiensis inde Seculo XIII. tum omnium ferè Impp. inde à Friderico III. Hæc noster. Sed, ut taceam, quod de istis requisitis satis omnibus constet, è re fore, ut Diploma hodie, cum Critica Diplomatica constitui cœpit, peritis cognitoribus exhiberetur ; interimque totum fidâ manu ære exprimeretur : Hoc, inquam, ut taceam ; neque etiam multiplices difficultates repetam, quæ aliunde Diploma suspectum faciunt ; constat, eadem omnia quæ Hyperaspistes allegat, in falsum Diploma cadere. Poterat suffector aliquot post seculis adhibere veterem membranam, affigere ei genuinum Ludovici Pii Sigillum, transscribere temporis notas ex vero, imitari literarum ductûs, quod etiam doctissimi Baluzii de Diplomatis natalibus judicium fuit. Certum est,

esse,

esse, qui mirifici sunt in ductibus alienæ manus imitandis &c. quod si artificio par accessisset eruditio, fraus agnosci non posset: sed non raro accidit, ut suffectores illi in historiam stylumque peccarent, quod & huic nostro evenit.

Und das ist eben die Critic, deren sich Raslerus, ohnerachtet er alle seine Kunst darzu angewendet/ ex malâ conscientiâ, nun so widrig bezeuget hat/ und die sich nicht in den Schul-Staub hinein confiniren lasset; sondern welche ohne auf dergleichen passionirte Schmähler zu attendiren/ ad Aulam Principum, & ad decidendas statuum controversias gehörig: deren Verächter und Feinde bey den gewissenhafften Rechts-Gelehrten jederzeit übel angeloffen. v. Strauch. diss. Exoter. IX. §. 10. Illustr. D. Baro de Lyncker. de archiv. Imp. §. 5. p. m. 28. sqq.

Und also muß auch das quæstionirte Diploma, wormit uns die Cœnobiales nicht mehr nur die Gurgel/ sondern die Seele unseres Statûs und Territorii befechten wollen/ mit Zuzug der Sachen kündiger Personen originaliter examinirt werden.

Wir müssen noch hierbey einen curiosen casum von der subtilen und expediten Invention unserer Gegentheil anführen. Das Lindauische Diploma, wann es gültig wäre/ so würde es nur ein Tag jünger seyn/ als dasjenige/ welches das Fürstliche Stifft Kempten von Kayser Ludovico Pio sub XII. Cal. Majas Anno 839. sc. 26. Imperii, zu Bodoma erhalten: daß das Stifftische allhiesige schreibt sich XI. Cal. Majas, ejusdem anni: Hirminmaris hätte beede expedirt/ unô eôdemque loco &c. Tenzelius inserirt dieses Campidonense p. 98. sq. ex Mabillonii analect. T. IV. und hält darfür/ daß/ solche beede gegen einander zu conferiren/ das allernutzlichste seyn würde. Das ward aber dem Stifft und Raslero auf keine Weg angenehm. Wie müßte man aber dieser objection kurtz und gut vorkommen? Leichtlich: Wann man die Leuthe nehmlich glauben machte/ daß das Stifft-Kemptische Diploma nicht mehr in originali vorhanden seye: und darzu mußte der P. Franciscus Petri, in der Sueviâ Ecclesiasticâ seine Feder herleyhen: und zwar p. 532. col. 1. his verbis: Campidonæ, cum, quô in locô res esset, exploraretur, non jam Diploma authenticum, sed ejus Ecgraphum vetusto libro insertum inventum est, in quô alia quoque, tum aliorum Imperatorum, tum gemina Ludovici Pii reperta, quorum exempla Notarii Publici fide cum antiquâ illâ scripturâ collata sunt penes defensionis Authorem.

Aber/ nechst deme daß ein jeder/ der diesen Locum des Petri evolvirt/ sehen wird/ was massen selbiger Bogen und Blatt umbgedruckt/ und einfolglich die vorherige Concepta auch nach dem ersten Druck eine wichtige correction bekommen/ so widerspricht diesem Petrinischen Vorgeben und Ausflucht doch der Mabillon selbsten d. T. IV. rotundè, und sagt daselbsten in Itinerario Germanico p. 43. also: Pleraque vidimus Abbatiæ Diplomata, etiam authentica, quorum aliqua in consequentibus referemus. Welches Wörtlein/ quorum, ein jeder Unpartheyischer auf die authentica appliciren wird/ weil Mabillon von den Kemptischen Diplomatis nicht glaublich die originalia, umb die ihme am meisten zu thun ward/ wird ausgelassen/ und nur die blosse Copien abgeschrieben ha-

ben / wie er dann auch des von Petro anziehenden Buchs mit keinem Wort gedencket / sondern beede communicirte Diplomata (dann von andern communicatis Campidonensibus hat er in diesem Tomo p. 470. sqq. nichts eingebracht) gleichlich rubricirt: Diploma Ludovici Pii pro Cœnobio Campidonensi, Dat. Calend. Septembr. anno Christi propitio XXVI. Imperii Domni Hludovvici &c. Ind. II. Actum Cabalauno &c. Aliud Ejusdem: "d. d. 14. Cal. Majas, anno Christo propitio XXI. Imperii, Domni Hludo-"vvici Piissimi Augusti, actum Bodoma &c. sub expeditione Hirminmaris No-"tarii &c. Und dieses ist also eben das Diploma, welches mit dem Lindavensi zu conferiren begehrt worden: In præfatione d. T. 4. meldt er ferner: Non penitus inutilis erit fortassis hujus itineris descriptio ad ea Monumenta illustranda, quæ ex illo itinere collecta partim huc referimus, partim in aliud Volumen reservamus.

Es ist aber noch weiter nicht zu verhalten / daß der Hochfürstl. Würtembergische Ober-Rath und Archivarius Herr Dr. Johann Ulrich Pregitzer vor geraumen Jahren / als er ex jussû Serenissimi sui Principis in die Schweitz reisend / seinen Weg über Kempten nahme / und bey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden seine unterthänigste Reverenz ablegte / von Derosselben gleichfalls mit gnädigster Bezeügung angesehen / und unter anderm begnadiget worden / auch eben dieses Diploma Ludovici Bodamicum in originali zu besichtigen / welches allen diesen Umbständen nach nie verlohren / sondern annoch freylich vorhanden ist / und einfolglich von dem Petri den Leüten das contrarium vergeblich imprimirt werden wollen. Wiewohl auch darneben freylich gar glaublich ist / daß umb besserer præcaution willen / die alte Documenta dieses Welt-berühmten uhralten Fürstl. Stiffts nicht nur einmahl daselbsten von alter und neüer Feder zusammen abgeschriebener vorhanden seyn werden / dergleichen auch bey andern Stifftern und Gotts-Häusern / pro conservandâ rerum gestarum memoriâ, auf allerhand Unfälle geschihet / und geschehen ist.

Er Herr Pregitzer seel. ist nun vorher gestorben / ehe Petrus dieses geschrieben. Wie er aber in seinem Leben ein wahrhaffter / und zumahlen in Antiquitatibus Germanicis wohl erfahrner und curioser Mann gewesen; also seynd noch Leüte in Lindau vorhanden / die obiges von ihme / und zwar in Lindau selbsten bey seiner Durch-Reiß persöhnlichen vernommen zu haben / juratò attestiren können.

Der P. Raßler aber (welcher der Behauptung des Petrinischen Vorgebens selbsten nicht allzuwohl getraut.) nachdem er vorhero wider die invisam Criticorum Nationem expostulirt / hat Vindic. Cœnob. p. 1. n. 69. 70. von einem andern Diplomate Ludovici Pii de Año 21. Imperii also geschrieben: Celsissimus tamen & Reverendissimus Princeps Campidonensis pro clementissimâ suâ humanitate exscribendum dedit præceptum primarium, seu avtographum, à Ludovico Pio acceptum, anno Imperii ejus vigesimo primo, quod in Pergameno conscriptum, sigillô penitùs illæsô, testatur Mathæus Bader, N. C. Publ. in Apographo, Notariatûs ejus Symbolô, manû & Sigillô propriis munitô, quod penes me habebam, ista scribens &c.

Von dem Bodmañischen Diplomate aber ist d. l. altum silentium, ausser

da er hinnach d. P. 1. n. 80. deſſen datum allegirt / und wunder meldt / wie / quoad Chronologica, daſelbſten alles mit dem angeblichen Lindauiſchen ſo zierlich und völlig einſtimmig ſeye: En, inquit, quàm bellè notæ iſtæ noſtris, iſtis noſtræ reſpondeant, quam nec latum unguem recedant, vel in Imperii annis, vel in Indictione, vel in nomine, vel Epitheto Concedentis, vel transactæ rei loco &c. ohne daß er (der wohl weißt / wie leichtlich dergleichen formalia à falſificatore nachgeäffet werden mögen.) auch nur die dannoch erfindliche differenz des loci rei actæ beobachtet hätte: Da Bodmann in dem Mabilloniſchen communicatô ſich Bodoma, und nicht Bodama, wie es Raßler exſcribiren will / gedruckter erzeigt: Das Lindauiſche quæſtionis aber im beygefügten Kupfferſtich Boduma oder Bodama exprimirt. Es iſt aber ohne deme die quæſtion nicht vornemlich oder alleine darinnen / wie wir die Wort in denen beeden zu Truck gebrachten und angebenden Copien vor uns haben; ſondern und nicht weniger von der Gleich- oder Ungleichheit der Characterum im Context und der Subſcription, Beſchaffenheit der Jahr-Zahl Chriſti / Monogrammatum und Sigillen nebſt denen ſubſtantialien ſelbſten ꝛc. ꝛc. in dem einen und dem andern / ſo durch dieſe bloſſe allegation nicht gehoben wird. Er allegirt aber d. l. mehr andere Diplomata Ludovici I. Campidonenſia, zu nochmahliger klarer und ſelbſtiger Uberführung des Franciſci Petri ſeines Clienten / daß Mabillon unter vielen ihme vorgezeigten Diplomatibus obgemeldte beede vor indiſputabel, und die würdigſte gehalten / vor andern dem Publico communicirt zu werden.

Ferners / Mabillon in Supplem. de re Diplom. c. 4. § 4. und Hertius in Epiſtolâ tract. de re Diplom. annexâ, haben den Stifft auch animirt / das gantze Diploma (wie Wagneregg mit der Subſcription, dem Monogrammate und dem Sigill gethan.) in Kupffer ſtechen zu laſſen / und alſo der Welt zu communiciren: Und dieſes wäre ſehr gut und viel nutzlicher geweſen / als das abgeſchmackte Kupffer / ſo der Raßleriſchen Vindication vorangeſetzter / die Leüte præoccupiren ſollen. Alleine hierzu hatte Raßler noch der Stifft ſelbſten gleichfalls keine Ohren / und iſt ihme ungelegen / die Befindung der Characterum, die Beſchaffenheit der abbreviationen / und was weiters zu exprimiren vorkäme / public zu machen.

Wir haben aber daraus zu erlernen / wie der Gegentheil auf alle Wege das Licht ſcheühet / und uns durchaus zwingen will / mit ſeinen ſo ſehr differenten gedruckten Copien zufrieden zu ſeyn; Wie er die Stadt Lindau inter Viros cordatos nicht admittiren will: da doch die Vorlegung keinen Soldaten vonnöthen hat / ſondern der Stadt Deputirten: in Beyſeyn ſolcher Leüte / die in den alten Schrifften medii ævi, & temporis Carolovingici verſirt / und ohne paſſion ſeyn. Und dieſes können die Bodenloſe Ausflüchte / und die Gegneriſche imperioſe Redens- und Schreibens-Arten ein vor alle mahl nicht ſuppliren. Zu verſpahrung Weitläufftigkeit / und alldieweilen die Cameral-Abſchrifft des Diplomatis quæſtionis de Anno 1600. ohnedeme anderwärts zur Beylage dienen muß / wollen wir hiehero nur allegiren / daß zwiſchen ſelbiger und der Raßleriſchen letſten Edition ohngefähr 65. neüe Differenzien in ipſo Contextû angetroffen worden; ohne / was wegen des Monogrammatis, Sigilli, Anni Chriſti, und ſonſten zu anden iſt.

Nun auch / Sechstens / von dem Atteſtato Biſchoffen Henrici von Coſtantz zu reden: Welches der Stifft ſeiner ohnrubricirten Deduction ſub N. 16. mit einer ungeheüren Uberſchrifft / more ſolitô eingebracht / Raßler gleichfalls darmit in ſeiner Defenſion und Vindication gepranget / und auch darmit die formliche Edition abzuleinen geſucht hat: ſo will man ab adverſo nicht nur deſſen Gültigkeit / ſondern gar eine judiciale producirung ſeines quæſtionirten Diplomatis, ſo vor Biſchoffen Heinrich geſchehen ſeyn ſolle / und was noch mehr iſt / daß die Stadt ſolches approbirt / und agnoſcirt habe / ernöthen.

Wir glauben aber / dieſes jenſeitige Vorgeben diene uns nur zur neüen Prob / daß nichts ſo abſurd, nichts ſo unverſchambt ſeye / welches die jetzige Stifftiſche Federführer auf die Bahn zu bringen ſich nicht dörfften gelüſten laſſen.

1. Von dem Original hat man an Seiten der Stadt Lindau niemahlen nichts gewußt / gehört / noch geſehen / weder in den vorherigen Proceſſen noch extrajudicialiter, biß ſolches auch Anno 1631. ſub n. 176. unverſehens auf das Tapet kommen / aber / wie zu vernehmen / mit ſehr ſchadhafftem Sigill, und durchlöcherten Pergamen. Hätte der Stifft ſich vorher darmit dörffen ſehen laſſen / ſo wäre es nicht / wann anderſt das Datum wahr / über die vierthalb hundert Jahr im Sack geblieben / biß auf ermeldte Zeit / da die Stadt in äuſſerſte anguſtias ſchon vorhero geſezet worden. Welche occultatio ohne dem alleine ſummam ſuſpicionem macht. Doch iſt ſelbiger Productions-Actus, der auch ſonſten abermahlen ohne deme / aus vielen Umbſtänden extremè vitioſus geweſen / ex pace Weſtphalâ her von keiner Würde.

2. Iſt vorher weder in erſagter Stifftiſcheen Deduction, noch beym Raſslero in defenſione, wo wir nun eine neüe Copie eingetruckter antreffen müſſen / mit einigem Buchſtaben gedacht worden / daß Biſchoff Henrico das Diploma ſeye judicialiter vorgeleget worden; ja das atteſtat meldet auch ſelbſten nichts davon: biß nun die Stifftiſche Sach-Führer dergleichen Subtilitæten erſonnen.

3. Iſt ja derſelbige gantze actus de Anno 1242. ſelbſten auch von darumben ohne deme null und nichtig geweſen; wann ſchon das Diploma quæſtionis ſich / wie auch das atteſtat, an ſich richtig erfänden: weil die exemplation der Kayſerlichen privilegien nicht der Geiſtlichkeit / ſondern dem Weltlichen Richter zugehörig: c. f. X. de fide Inſtrumentorum.

4. Ja auch der Inhalt / wie wir contra Raſslerum vordeſſen erkläret / evincirt noch lange nicht / daß das Henrico vorgezeigte privilegium eben das Diploma quæſtionis geweſen. Und wo will

5. Der Gegentheil erweiſen / daß die Stadt davon gewußt und acquieſcirt habe? welches ja eine frevle Unerfindlichkeit. Ward dann die Stadt citirt? wann und von wem? oder iſt auch das Inſtrument ſelbſt mehr als ein bloſſes atteſtat, ſo der Stifft heimlich erſchlichen? ſo iſt auch keine ſubſcriptio darbey.

6. Das datum ſolle ſeyn Anno 1242. den 26. Auguſti. Iſt aber nicht umb ſelbige Zeit / wie an vielen Orten Teütſchlands / alſo auch

dieſer

dieſer Enden alles in widerſinnigem Stand geweſen? Da Biſchoff Heinrich allerdingen auf Päbſtlicher Seiten hangete / die Stadt Lindau aber / nechſt Rothweil / Zürich und mehr andern Reichs-Städten / an ihrem Kayſer / des Päbſtlichen Bannes ohngeachtet / getreu verblieben.

Notabel iſt / was Bucelinus ad ann. 1241. als etwas ſc. ſehr lobwürdiges remarquirt / daß Biſchoff Heinrich ermelten Jahrs / gleich nach vernommener neuen excommunication des Kayſers Friderici II. ſowohlen ſelbſten aufs neue von demſelben abgewichen / als auch ſeine Conſtantzer. Ja dieſer Pater, damit er dem Pabſt nichts nachgebe / welcher den Kayſer aſcendentem de mari beſtiam, præambulum Anti-Chriſti, filium Satanæ, canem &c. titulirt / hat auch in dieſem Scripto Ihne immaniter ſceleroſum benambſet: doch aber nicht laugnen können / daß andere benachbarte Stände und Städte ſich an das Exempel der Herren Conſtantienſium nicht gekehrt; und hat dahero dieſen Zuſatz angehänget: aliis circumcirca in factiones diſcedentibus, moxque inter ſe colliſis & hoſtiliter graſſantibus &c. Wie dann auch dem Kayſer an dieſer Excommunication wenig gelegen geweſen / ja / und da Pabſt Gregorius VII. in Bereuung ſeiner Præcipitanz Anno 1241. dahin geſtorben / deme Cæleſtinus wenige Tage nach ſeiner Wahl auch nachgefolget / unerachtet Innocentius IV. der jenem / nach zimlich längern Vacanz des Römiſchen Stuhls erſt Anno 1244. gefolget / mit der excommunication aufs neue loßgebrochen / dannoch ſeine Kayſerl. Hochheit und Majeſtät biß in ſeinen Tod manutenirt / und von Fürſten / Grafen und Städten den Anhang und Gehorſam genoſſen. Wie dann der gute Land-Graf Heinrich von Thüringen / der hernach Rex Clericorum genennet worden / und deme des Pabſts præſent der 25000. Marckh Silbers / nicht alles ausgemacht / da er in Schwaben / Reutlingen und Ulm vergeblich belagert / ja er vor letzterem Ort ſelbſten bleſſirt worden / ſich darauf bald nach Hauß gemacht / und zu Wartburg geſtorben: Ja Bucelinus will ad ann. 1247. gar / quod Ulma eum, ſagittâ trajectum, cum diſſenteria acceſſiſſet, è medio ſuſtulerit.

Es hat aber dieſer entſetzliche Haß des Biſchoffs Henrici contra Cæſarem, biß in jenſen ſeinen Tod / der Anno 1248. d. 24. Aug. erfolgt iſt / fürgedaurt; wie deſſen eine klare Beweiß von Tenzelio, Vind. Conr. p. 38. mit dem Decreto ſein Henrici an den Zürchiſchen Clerum, de 5. Id Febr. 1246. und denen darinnen exprimirten ungeheuren paſſionen / aus Hottingeri Hiſtoriâ Eccleſiaſticâ vorgeleget worden.

7. Möchte man auch vernehmen / und docirter ſehen / ob dann die Stadt Ao. 1242. mit dem Stifft in Uneinigkeit geſtanden / oder der Stifft die Stadt / oder dieſe jenen per Conſtantz damahlen beruffen machen? Wol hat die Stadt / eben den feindlichen Anfällen nicht trauend / des Jahrs vorhero ſich gegen das Land in beſſere defenſions-poſtur geſtellt: und wer will ſo thorecht ſeyn / zu glauben / daß umb ſelbige Zeit / da der Kayſer ſeinen Sohn / König Conradum mit gnugſamen Räthen und Volck zu der Regierung im Land gelaſſen / und ſeiner Majeſtäth und Kayſerl. Hochheit halber ſehr jaloux geweſen / auch in Italien völlig den Meiſter machte / da kein Pabſt ward / da die Stadt Lindau wußte / was maſſen der Biſchoff Heinrich dem Kayſer ihrem Herrn Spinnen-feind ſeye;

Sie die Stadt solte so absurd gewesen seyn / einem dem Kayser und ihr so widrigen Bischoff / sich in weltlichen- und einer so wichtigen / ihren ganzen Staat betreffenden Sachen / dergestalten submittiret zu haben?

Endlichen wollen wir hiehero nicht weitläufftig seyn / in referirung unserer judicialen protestationen / wider die jenseitig sub- & obreptitiè, auch respectivè pendente lite, und ohne Wissen eines Höchst- preißlichen Reichs- Hoff- Raths / extrajudicialiter impetrirter Kayserl. Confirmationen des Stifftischen privilegii fundationis putativi, sonderheitlichen der beeden letztern von den Kayserrn Leopoldo I. und Josepho I. aller- glorwürdigster Gedächtnuß / unser hinterrucks erlangter; deren clausulæ, salvô jure tertii, theils exprimirt / theils unexprimirter sich dannoch von selbsten verstehen: wovon / wann vonnöthen / in tractatione judiciali die Nothdurfft weiters erfolgen wird.

Neben- Beylag N. 1. a.

Extractus Protocolli Cameralis in Sachen Frauen Barbaræ Aebtißin des Weltl. Stiffts und Gotts- Haus Lindau / etlicher Kayserl. Privilegien / und Confirmation- Insinuation belangend.

HAt Herr Doctor Morhardt den 30. Octob. 1600. krafft Copiæ Gewalts sub [1.] mittelst einer præsentation und Supplication sub [2.] des Privilegii Kayser Ludovici secundi de Anno 866. sub [3.] und Confirmation Königs Sigismundi de Anno 1413. sub [4.] Ferner Confirmation König Friederichs de Anno 1447. sub [5.] Item Confirmation und neuer Begnadigung Kayser Friederichen des dritten de Anno 1474. sub [6.] ingleichem Kayserl. Confirmation und neuer Begnadigung Maximiliani primi de Anno 1494. sub [7] Weiter Kayserl. Confirmation Caroli quinti de Anno 1521. sub [8.] Nicht weniger Kayserl. Ferdinandi Confirmation de Anno 1559 sub [9.] Wie auch Confirmation Kayserrs Maximiliani secundi de Anno 1566. sub [10.] Und Kayser Rudolphen des andern Confirmation de Anno 1597. sub [11.] Dann Kayser Carl des fünften Confirmation über des Stiffts Lindau habende Keyserl. Land- Gerichts- Urkundt / Ihre Vogtey und Gerechtigkeit des Stiffts Kellnhöffe betreffend / de Anno 1521. sub [12.] Confirmation gebetten / und den 12. Novemb. mittelst einer addition sub [13] noch einige copias davon exhibirt / auch daß in Ferdinandi, Maximiliani Secundi, & Rudolphi secundi Confirmationen circa datum privilegii Ludovici ein error in scribendô committirt / und an statt der Jahr- Zahl 866. gesetzt worden 1366. sothanen error aber nicht allein durch das Original, sondern auch Maximiliani primi und Caroli quinti Confirmation corrigirt worden.

Hierauf ist den 10. Decemb. 1600. ein solche Urthel ergangen / wie das Protocollum besaget.

In fidem præmissorum subscripsi & subsignavi

(L.S.) Petrus Ranck, Imperialis Cameræ Judicii Lector Mpr.

N. 1. b.

Anno 1600. 30. Octob.

Morhardt erscheint / gibt Copiam Gewalts / producirt diese præsentation und supplication, samt darinn ermelten Kayserl. privilegiis Literis A. usque I. und N. 1. die sub Lit. A. D. E. F. & N. 1. cum cop. in einer Schachtel / Bitt Inhalts der Schrifft. [1.] [2.] [3.] [4.] [5.] [6.] [7.] [8.] [9.] [10.] [11.] [12.]

12. Novemb.

Haffner pro Morhardt gibt addition, bitt Inhalts. [13.]
Completum 27. Novembr.
Expeditum 10. Decembr.

In Sachen begehrter Insinuation Privilegii und dessen Confirmationen / Frauw Barbaræ Aebtißin des Weltlichen Stiffts und Gottshaus Lindaw / den 30. Octobr. jüngst durch Dr. Morhardten gerichtlich beschehen uud vorbracht / seynd dieselbe / doch vorbehältlich des Heil. Reichs Ober- und Gerechtigkeit / auch männiglichs Interesse und Einreden / dargegen jederzeit vorzubringen / so viel Recht hiermit angenommen: Darüber dergestalt und wie gebetten / vrkundt erkennt / auch ihme Dr. Morhardten sein der Restitution originalium halben beschehen Begehren zugelassen.

Completum 24. Decembr. Anno 1600.

Daß vorstehende Copia mit dem Protocollo Judiciali deren an dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht insinuirter Privilegien / das Weltliche Stifft und Gottshaus Lindaw betreffend / collationirt und gleichlautend seye: Thun wir Ends benandte Crafft vnser eigenhändigen Vnterschrifft und beygetruckten Pettschafften bezeügen. Wetzlar / den 11. Jan. Anno 1714.

Johann Balthasar Niderer / (L.S.)
Kayserl. Cammer-Gerichts Leser. Mpr.

Petrus Ranck, Implis Ca- (L.S.)
meræ Judicii Lector. Mpr.

Neben-Beylag N. 2.

Protocolls-Extract Eines Hoch-Löbl. Cammer-Gerichts / in Sachen Con- & Reconventionis der Stadt Lindau

contra das Fürstl. Frey-Adeliche Stifft daselbsten / & vice versâ, de 13. Octobr. 1590. biß 6. Martii 1692. inclusivè.

NB. Dr. Kalt ward damahl Stifftischer-Dr. Vajus aber Stadt Lindauischer Anwald und Syndicus.

Anno 1590. d. 13. Octobris.

Vajus gibt probationes, confutationes, & in eventum concluſiones, neben einer Beylag Lit. A. ſignirt. [30.] [31.]

Kalt bitt copiam und 8. Monat.

d. 13. Novembris.

Kalt in causâ Con- & Reconventionis gibt exceptiones, hinc confutationes & probationes. [32]

Kramer pro Vajo obtinet copiam, und acht Monat.

Anno 1591. d. 30. Aprilis.

Vajus gibt addition an ſtatt mündlichen Receſs, [33.] ſamt darinn vermelten zwey Schreiben mit 1. und 2. dann einem Spruch-Brief mit 3. Originalibus [34.] [35.] [36.] cum copiâ, bitt recognitionem ſigillorum & collationem copiarum, originalium reſtitutionem.

Kalt bitt copiam und 8. Monat / recognoſcirt die Beylagen num. 1. und 2. bonâ fide &c. Dieweil ihm aber das Inſigel num. 3. unbekant / auch in der Circumferenz die Buchſtaben unleßlich / ſo wiſſe er das nicht zu recognoſciren.

Vajus nimmt recognitionem ex parte beſchehen / in Recht an / dieweilen aber das übrig Angeben / unerfindlich / bitt er daſſelb Sigill pro recognito zu halten.

Kalt repetirt der recognition halb gehaltenen Receſs, will ſonſten die acht Monat annehmen; obtinet.

d. 20. Maji.

Kalt gibt extract Schreibens / bitt ex cauſis inſertis 13. Octob. nechſt erhaltener Zeit auf Gegentheils probationes zu volnfahren / noch 4. Monat. [37.]

Vomelius pro Vajo bitt copiam, reſervat ulteriora, im Fall der End-Handlung.

Kalt priora.

d. 15. Junii.

Kalt iſt urbietig / in ſeiner Ordnung præfixarum zu handlen / revocat 20. Maji gethane ſubmiſſionem.

Vomelius pro Vajo laßts darbey / will der Handlung erwarten.

d. 16. Junii.

Kalt in causâ Con- & Reconventionis gibt Concluſiones. [38.]

Gronberg pro Vajo bitt copiam und acht Monat: obtinet.

d. 5. Julii.

Vajus gibt ein original-Schreiben / ab advocato ausgangen / bitt aus einverleibten Urſachen 13. Novemb. Anno 90. erhaltener Zeit prorogationem uff 4. Monat. [39.]

Kalt bitt copiam, ſagt darwider generalia, weil ihme darein nicht zu willigen gebühre / ſo bitt er es bey vorigen præjudiciis bleiben zu laſſen.

17. Septembris.

Streit pro Vajo, dieweil er Handlung bey Handen / die er in ſeiner Ordnung vorzubringen urbietig / revocirt er ſubmiſſionem. Stem-

Stemler pro Kalt, bitt copiam, wills erwarten.

d. 26. Novembris.

J. Streit in causa Con- & Reconventionis gibt er copiam gemeinen Gewalts / [40.] dieweil er ex protocollo befinde / daß die Handlung am Gegentheil / will er derselben in præfixis erwarten.

Erhard pro Vajo bitt copiam, reservat ulteriora, will sich in præfixis vernehmen lassen.

Anno 1592. d. 6. Martii.

Vajus gibt Conclusionem [41.] sambt darinn angezogener Beylag literis A a. B b. C c. D d. notirt / bitt wie darinnen [42.][43.][44.][45.]

J. Streit bitt copiam und 8. Monat.

Vajus, nachdem Gegen-Anwaldt seine Schrifften einbracht / also ihme weiters keine Handlung gebührt / weißt ihme ferner Zeit nicht zu zulassen / repetirt hievor dienstliche Handlung.

J. Streit sagt wieder ungebührlich verweigeren generalia, bitt die Schrifft zu verwerffen.

Vajus, wie gehört.

Neben-Beylag N. 3.

Extract der vornehmern Differenzien / welche der Pater M. Rassler in seinen 2. editionen des so genandten Ludovicianischen Diplomatis, und zwar Anno 1691. in seiner Justâ Defensione c. 2. p. 29. sqq. auch folgends Anno 1711. in seiner Vindicatione contra Tenzelium, P. I. n. 1. p. 42. sqq. eingebracht hat.

Ex defensione Rassleri.	Ex ejus Vindicatione.
iesu christi.	Jesu Christi.
& imperialis.	et imperialis.
hludovvicus.	hludovicus.
Imperator.	imperator.
Augustus.	augustus.
deo. per abbrev.	deo. vor völlig ausgeschrieben.
exsequimur.	exequimur.
Diuinum.	diuinum.
per. abbrev.	per. ausgeschrieben.
presentibus. abbrev.	presentibus völlig ausgeschrieben.
vvithse.	Withse.
sanctæ.	sancte.
Mariae.	MARIAE.
pro. abbrev.	pro. ausgeschrieben.
diuinæ.	diuine.
disciplinæ.	discipline.
illustrium.	gar ausgelassen.
praesulis. abbrev.	praesulis. ausgeschrieben.
quatenus pro redemptione. abbrev.	alles gar ausgelassen.

Eccleſia. abbrev. - -	Eccleſia. ausgeſchrieben.
omni. abbrev. - - -	omni ausgeſchrieben.
Monitum Raſsleri, poſt d. verb. omni, Parentheſi incluſum: Hic perforata eſt membrana, & ſupernè adſcripta hæc vox regulari. - -	penitùs omiſſum.
petitioni. abbrev. - - -	petitioni. ausgeſchrieben.
prebentes. abbrev. - -	prebentes. ausgeſchrieben.
decrevimus. - - - -	gar ausgelaſſen.
ſecundum. abbrev. - -	ſecundum. gantz ausgeſchrieben.
preceptum. abbrev. - - -	preceptum. ausgeſchrieben.
quod. abbrev. - -	quod. ausgeſchrieben.
quatenus prenominatus. abbrev. - -	eadem verba gantz ausgeſchrieben.
ſperare. abbrev. - -	ſperare gantz ausgeſchrieben.
navigationibus. abbrev. - -	navigationibus. ausgeſchrieben.
perſonę. abbrev. - - -	perſone gantz ausgeſchrieben.
poſt verb. ſtatuimus, extat monitum de iterum perforata membranâ. -	omiſſum hoc monitum.
reliquas. abbrev. - - -	reliquas. ausgeſchrieben.
& - - - - - -	et.
poſt verb. redhibitiones: novum monitum, de attrita & hìc loci nonnihil membranâ. - - - -	omiſſum.
poſt verb. preſumat. Et. - - - -	et.
quibuscunq;. abbrev. - - - -	quibuscunque. ausgeſchrieben.
poſt verb. perſolvant, monitum: hæc egre (ægrè.) legi poſſunt propter plicas. - - - - -	omiſſum.
niſi, Idem, ſecundo, ultra, equos, tunc, quicquid, tertia, nullum, Dei, ſociorum, ſuorum, vel. } abbrev.	alles vor völlig ausgeſchrieben.
Nihil. - - - - -	nihil.
cellarariis. - - - -	cellerariis.
exigat ſine puncto. - - -	exigat. cum puncto.
pernoctactiones. abbrev. - -	pernoctationes. ausgeſchrieben.
tercia. - - - - -	tertia.
provideat. abbrev. - - -	præpoſitio abbrevirt. cætera exſcriptæ plenè.
quid ſumptum, proinde, perſoluat, perpetuum. } abbrev.	gantz ausgeſchrieben.
peticionibus. - - - -	petitionibus.
per omnia, quamdiu, autem, quis, cujuslibet, contra. } abbrev.	gantz ausgeſchrieben.
prefati. - - - - -	pre. abbrev.
priuilegium. - - - - - - -	pri. abbrev. cætera plenè conſcripta.

preſumpſerit.

preſumpſerit. - - - -	pre. abbrev.
prefatum venerabile monaſterium, abbr.	pre. abbrev. cætera ausgeſchrieben.
ejusdem. abbrev.	ejusdem. plenè.
hominum. abbrev.	homini.
niſi, adquieverit, pro, ſanctiſſimæ. abbr.	alles vor völlig ausgeſchrieben.
Mariae. - - -	Mariae.
pro nobis. abbrev. - - -	pro nobis. ausgeſchrieben.
procurent. abbrev. - - -	pro. abbrev. curent. völlig ausgeſchrieben.

Beylag *Lit. N.*

Herrn Johann von Eſſen / Hoch-Fürſtl. Baden-Durlachiſchen Geheimbden Raths / Betrachtung über die Worte des Stifftiſchen Diplomatis fictitii, ſi & genuinum eſſet. In wie weit der Herr Author das Werck noch bey ſeinen Leb-Zeiten verfertigen können.

SCribit Conring. in præfat. Cenſuræ: Haud tamen extra ſuſpicionem poſſit eſſe Urbs veſtra, fateor, fraudati per injuriam Cœnobii priſco Suo in univerſam Inſulam Imperio, ſi quidem Diploma rectè ſeſe haberet.

Ich hingegen halte darvor / wann man gleich die viele Mängel / und inſanabiles defectus, mit welchen das Privilegium behafftet / nicht attendiren / ſondern den ungeſtandenen Fall unbegebener Warheit / daß es gültig / und von Ludovico Pio reverâ ertheilet worden / ſetzen wolte / ſo habe doch daſſelbe den Verſtand nicht / welchen man an Seiten des Kloſters daraus erzwingen will / und könne dahero Lobl. Stadt keinen Nachtheil bringen. Dieſes zu erweiſen / will das gantze Privilegium durchgehen / und Anfang machen von der Bitte / die der daſelbſt benambſte Graf Adelbert, ſambt ſeinen Vorbittern / an Kayſer Ludwig gethan haben ſoll: inmaſſen Selbige im Eingang des Brieffs repetirt wird / und darinn beſtehet / daß der Kayſer dem von ihm Adalbert neü-geſtifftetem / und mit deſſen Allodial-Güthern begabten Nonnen-Cloſter (Cœnobio Sanctimonialium) Lindau genannt / auch etwas ſchencken / und benanntlich alle Freyheit und Juſtiz, welche die Kirche zu Coſtantz habe / ertheilen wolle. Der Kayſer läſſet dieſe Bitte bey Ihm Statt finden / und darüber / wie ihm ſelbige von beſagtem Adalbert an Hand gegeben worden / einen Befehl ausfertigen. Decrevimus ita fieri, ſagt Er / & ſecundum Dei judicationem & fidelium noſtrorum ſuggeſtionem hoc noſtræ auctoritatis præceptum juſſimus inde conſcribi: Gibt alſo dem Kloſter ein Privilegium relatum, dergleichen Privilegia in l. 35. C. de Epiſcop. & Cler. Privilegia ad inſtar genennet werden / de quibus vid. Enenck. de Privil. lib. 2. c. 2. §. Arriaga tract. de LL. diſp. 32. pag. 405. und concedirt demſelben eben ſolche Freyheit und Gerechtigkeit / (libertatem & juſtitiam, wie die Kirche zu Coſtantz hatte) und zwar (quod benè notandum) in omni regulari jure, quæ verba defenſor pag. 121. ſcribit idem valere, quod legitimo, ordinario communiter locis ejusmodi ſacris concedi ſolito jure.

Gleichwie aber die ratio formalis aller Privilegiorum darinnen beſtehet/ daß ſelbige etwas ſonderbares dem privilegiato zu guth/ wider die gemeine Rechte verordnen/ Privilegium enim tanquam jus privum ſemper præſupponit jus commune contrarium. l. 3. C. de LL. l. 3. l. 11. de teſtam. milit. l. 32. de jur. Fiſc. c. erit. diſt. 4. cap. Novit ille. de judic. c. cum dilect. de conſuet. Enenck. d. tr. lib. 1. c. 3. n. 3. & 3. alſo beſtehet das Singulare, welches dem Kloſter durch dieſes Privilegium biß auf die Wort: vel ipſius Monaſterii Advocato &c. angedeyen ſoll/ einig und allein in libertate, immunitate ſive exemptione ab oneribus fiſci, & Jurisdictione Comitum und derer ſubalternen/ wie ſolches nicht allein aus obigem petito, ſondern auch aus den Worten des darüber ausgefertigten Præcepti ſive Privilegii klärlich erhellet.

Libertatis vocabulum uſu vulgari hîc idem ſignificat, quod Exemptio, immunitas quo ſenſu paſſim uſurpatur in Diplomatibus, veterum Imperatorum: Quemadmodum libertas & immunitas conjunguntur in c. 1. de immunit. Eccleſ. in 6. eôdemque ſensû Chriſtus Matth. 17. v. 26. ait: ἐλεύθεροί ἐισιν οἱ υἱέι. liberi ſunt filii. Scil. à tributis & cenſu; ubi nemo non videt, liberum eſſe, idem notare ac immunem eſſe. Et ideò quòd hìc dicitur libertas in aliis antiquorum Imperatorum Tabulis & Privilegiis á Baluzio in Appendice cap. â Conringio in Cenſurâ, à Defenſore in appendice & paſſim ab aliis relatis, nec non in form. Marculf. vocatur immunitas vel emunitas, & interdum corcorruptè mundate, de quibus vocab. vid. Freher. Gloſs. Goldaſt. tom. 1. conſtit. Imper. & eſt relevatio à tributis aliisque id genus præſtationibus. Cujac. 10. obs. 35. ſed relata in antiquis privilegiis ad Eccleſias præterea etiam Exemptionem à jurisdictione Comitis, aliaque jura continet, & ideo hîc additur vocab. Juſtitiæ. Sed expendamus ſingula Privilegii verba.

Quatenus prænominatus ſacer locus &c. ſenſus eſt; Daß Kloſter ſoll haben und beſitzen/ was unſer Fiſcus aus des Adalberti dem Kloſter vergoltenen Allodial-Güthern/ oder wie es in vindiciis verteutſchet wird: aus deſſen frey ererbten Eigenthumb/ zu hoffen/ i. e. wie es in iisdem vindiciis wiederumb gar recht erkläret wird/ einzunehmen hatte/ an Steuer/ Geldt/ Zöllen und von Schiffarthen.

Dann erſt ſpecificirte und andere Schuldigkeiten/ de quibus in ſequentibus, hätte das Kloſter ohne dieſes Privilegium von ſolchen Güthern/ gleichwie der vorige Beſitzer gethan/ dem Fiſco ebenmäßig abſtatten müſſen/ worvon es aber durch dieſes vermeynte Privilegium nach des Authoris intention befreyet wird: dergeſtalt/ daß ſelbiges ſothane Schuldigkeiten/ ſo der Fiſcus darvon einzunehmen/ nicht bezahlen/ ſondern ſelbſt haben und beſitzen/ ac liber ſalvus & quietus, auch frey ſicher und ruhig ohne männigliches Beeinträchtigen bleiben ſoll/ frey: nemblich von obſpecificirten juribus Fiſci, da ja ſonſt nichts vorher gehet/ worauf das vocab. liber ſich referiren könte.

Und daß dieſes der wahre Verſtand dieſer Worten ſeye/ erhellet auch aus vielen andern in ſelbigem ſeculo, auch hernach/ denen Kirchen und Kloſtern vel iisdem, vel æquipollentibus verbis ertheilten Privilegiis. Wir wollen nur etliche wenige anhero erholen/ und abſonderlich die jenige/ ſo

ge / ſo in Cenſurâ Conringii & appendice defenſionis zu finden / damit nicht nöthig ſeye / andere / zumahlen groſſe Volumina, die eben nicht in aller Händen / deſſentwegen auffzuſchlagen. In privilegio Ludovici Pii pro Eccleſiâ Paderbornenſi, p. 14 Cenſ. heiſſet es: quidquid fiſcus exinde (ex rebus prædictæ Eccleſiæ.) ſperare potuerit, totum nos prædictæ Eccleſiæ ad ſtipendia pauperum & luminaria cocinnanda concedimus. In privilegio Ludovici Germanici pro eâdem Eccleſiâ, pag. m. 28. ſtehen eben dieſe Wort. In Diplom. Ludovici Pii pro Eccleſiâ Veteri Trajecti, ibid. p. 19. undecunque ad partem Regiam jus fiſci cenſum exigere debet, vel de omnibus, quæ ſupra ſcripta ſunt, præfata Eccleſia NB. libero in poſterum jure poſſideat. In Privilegio Ludovici Pii pro Monaſterio Anianenſi, in appendic. defens. Cœnob. pag. 50. quicquid de rebus præfati Monaſterii fiſcus ſperare poterat, totum nos pro æternâ remuneratione prædicto Monaſterio concedimus. In Diplom. Ludovici Sen. pro Monaſterio Altaha, in Cens. Conring. pag. 46. quidquid de privatis rebus jus fiſci exigere poterat, in integrum prædicto Otgario, ſuisque ſucceſſoribus conceſſimus. In Diplomate Ottonis M. pro Adalgago Archiepiſcopo Hamburgenſi, apud Lindenbrog. Totum quod inde regius Reip. fiſcus ſperare potuit, pro æterna remuneratione dictæ Eccleſiæ ad ſtipendia pauperum conceſſimus. Et in alio Diplomate pro Eccleſiâ Laurishamenſi; Quidquid jus fiſci exinde exigere potuerit, ex integrô in jus Monaſterii cedere præcipimus.

Alle dieſe / und andere mehr / die in Append. Capitul. Baluzii, und ſonſten zu finden / kommen in ſubſtantialibus mit dem Lindauiſchen gantz überein; und beſtehet der Unterſchied allein darinn / daß in keinem andern Privilegio, ſo Seculo 9. von Ludovico Pio und andern Kayſern und Königen Kirchen und Klöſter in nicht geringer Anzahl gegeben worden / ſpecificirt wird / wie in dieſem geſchihet / was der Fiſcus von den frey gemachten Güethern vorhin zu fordern gehabt / welche diſcrepanz neben vielen andern das Lindauiſche Privilegium nicht wenig verdächtig macht.

In tributis &c. Hier werden die dem Kloſter vergabte Güther von der Steür / die der Fiſcus vorhin davon einzunehmen hätte / befreyet / keines Weges aber dem Stifft das Jus collectandi, ſivè tributa imponendi concedirt. Dann was der Fiſcus von denen frey ererbten aigenthumblichen Güthern Adalberti nicht einzunehmen gehabt / das hat das Kloſter per hæc verba, quidquid Fiſcus &c. nicht bekommen: Nun wäre es wohl ungereimbt / wann man ſagen wolte / der Fiſcus hatte das jus collectandi von des Adalberti frey ererbten Eigenthumb einzunehmen gehabt. Dann Kayſer Ludwig hatte dieſes Jus vi ſummi Imperii, quia pertinet ad jura Majeſtatis. Adalbert aber hatte das jus collectandi nicht / ſondern mußte von ſeinen eigenthumblichen Güthern dem Fiſco die Steür entrichten. Dann ja ſonſt nicht geſagt werden können / daß der Fiſcus die Steür davon zu hoffen oder einzunehmen gehabt; wie kan dann das Kloſter jus collectandi per hæc verba bekommen haben. Man conferire dieſe Wort mit andern angezogenen Privilegiis, und ſehe zu / ob man einen ſolchen ſenſum, wie das Kloſter will / heraus bringen könne. Wer wolte aber glauben / daß der Kayſer dieſem von einem Grafen / der nichts anders als

ein Königl. Richter war / gestiffteten Nonnen-Kloster für allem andern sowohl Kirchen als Klöstern etwas besonders machen wollen? Vermög dieses Privilegii soll das Kloster gleiche Freyheit haben / mit der Kirchen zu Costantz / und zwar in omni regulari jure, i. e. wie es der defensor selbst ausleget / in omni jure ordinariô, communiter ejusmodi locis sacris concedi solito: wem aber die Historia istius Ævi bekandt / der wird gewißlich nicht sagen / daß insgemein den locis sacris damahls das jus collectandi von Kayser und Königen concedirt worden. Massen oballegirte und mehr andere Diplomata das Wiederspihl zeigen.

In monetis &c. Aus diesen Worten wollen abermahlen die vorige Hyperaspisten das regale monetæ cudendæ für das Kloster erzwingen / und in der so genanten standhafften Rettung behaupten / daß der Stifft solches vor Alters würcklich exercirt habe / massen daselbst pag. 34. vierley Müntzen producirt worden / die der Stifft schlagen lassen. Conring aber pag. censuræ 299. beweiset / daß selbige von dem Stifft nicht herkommen / und der defensor unterstehet sich nicht zu sagen / daß das Closter würcklich gemüntzet habe / sondern daß es habe müntzen können / und will solches aus dem Wort sperare erweisen / gestehet aber am Ende / daß das Closter vermög dieser Wort / das Recht zu müntzen nicht bekommen habe. Daß obgleich der Kayser / so viel selbigen Ort betreffe / von seinem Recht weiche / so folge darum nicht / daß er solch Recht selbigem Ort concedire oder übergebe. Allein die Sach ist klar / wann man consideriret / was der Fiscus in monetis aus des Adalberti Güthern zu hoffen / oder einzunehmen gehabt / dann darvon werden dieselbe / gleichwie von der Steur / befreyet; Moneta heißt bißweilen so viel als præstatio pecuniaria, vid. du Fresn. in voc. Monetæ relevatio. In welchem Verstande auch das Wort Gelt-Müntz vielfältig sowohl mediâ ætate, alß heütiges Tags gebraucht / und in fine vielen andern Wörtern gewise species solche Gelt-Pensitation anzudeüten / zugesetzet wird v. g. Penigeldum, Sorgeldum, Niumgeldum &c. hodiè Frohn-Gelt / Kopff-Gelt / Pfenning-Gelt / Türcken-Gelt ꝛc. Weil nun neben der ordinari Steur auch illô ævô von den Güthern noch ander Gelt-præstationen dem Fisco erleget werden müßten / de quibus posteà, ad voc. occasiones, so wird allhier das Kloster / gleichwie von der Steur / also auch davon befreyet.

Teloneis &c. weil die Oesterreichische / anjetzo zu Costantz sich auffhaltende Universitæt attestirt / daß dieses Wort nicht mit andern in gleicher linie stehe / sondern neben einigen andern oben über geschrieben seye / könte man nicht ohne fundament muthmassen / daß solches nicht von Hirminmare oder dessen Amanuensi, sondern erst lang hernach von einer frembden Hand geschehen: Man will aber solches hier nicht urgiren / sondern allein erinnern / daß hier abermahl nicht das Jus, von Frembden den Zoll zu nehmen / als welches der Fiscus aus des Adalberti Güthern nicht zu hoffen / oder einzunehmen gehabt / sondern allein die Zoll-Befreyung von des Klosters Güthern an denen Orten / wo der Fiscus solche einzuziehen hatte / dem Kloster concedirt werde. Dann

man

man muß in dem gantzen privilegio, biß auf den passum, da von den Advocaten und dessen Officio disponirt wird / in terminis libertatis bleiben / als umb welche allein Adalbert samt seinen Vorbittern beym Kayser Ludwig für das Kloster nachgesucht / und dieser demselben concedirt hätte.

Ut nullus publicus Judex &c.) Hier wird das Kloster von der Grafen und deren Subalternen Jurisdiction befreyet: Dann dieselbe ward universal, und niemand ohne habendes Privilegium davon eximiret: welche Freyheit die Carolingi denen Weltlichen gar selten / Kirchen und Klöstern aber vielfältig angedeyhen liessen / worinnen Ludovicus Pius und Ludovicus Germanicus sich zimlich freygebig erwiesen.

Curtes &c.) Vox Curtis multas habet Significationes, quas vid, in act. Lindaviens. p. 730. & sqq. Hic notat habitationem rusticam, ædificiis, colonis, servis, agris, personis &c. ad rem agrestem necessariis instructam vid. du Fresne in Glos. voc. huj. qui plurima collegit exempla ex lege Wisigoth. Burgund. Salicis, Alemann. Longobard. Baioar. nec non ex capit. Caroli M. vel Ludovici II. Germ. ein Hoff-Guth / Meyerey / dergleichen auch des Stiffs Kellnhöffe sind. Cætera, quæ huc pertinent, vid. in actis Lindaviens. loc. cit. Sermo hic est de curtibus oder Höfen / die das Kloster schon vorhin gehabt / oder noch ins künfftige bekommen möchte: wann man aber mit den vorigen Hyperaspisten des Closters eine andere Bedeütung ex Vadiano hieher appliciren und sagen wolte / Curtis bedeüte hier nit allein einen zimlich weitläuffigen Ort / und die daselbst wohnende Leüthe / sondern auch Imperium & Jurisdictionem, so ist zwar solches von den Curtibus Regiis wahr / das Kloster aber hat dergleichen Curtes nicht / und weil es tempore dati privilegii schon Curtes gehabt / so würde folgen / daß es auch vorhin / und ante Privilegium schon imperium & Jurisdictionem gehabt / die es doch aus diesem Privilegio einig und allein prætendiret.

Ad causas audiendas &c.) In aliis Diplomatibus stehet darbey: Judiciario more audiendas.

Freda exigenda &c.) Fredum, fredus vel freda ist nichts anders / als ein Frevel oder Gelt-Straff / die umb eines Verbrechens willen dem Fisco bezahlt werden muß. Lindenbrog. & Wendel. in Glossar. und hat den Namen vom Friede / weil der reus, wann er sein Verbrechen mit dem Gelt abgebüsset / Fried bekam / und dessentwegen nicht weiter angefochten wurde. Und in diesen Gelt-Straffen bestunde zum Theil das Einkommen des Königl. Fisci, worvon aber die Kirchen und Clöster in so weit pflegten befreyet zu werden / daß ihre Angehörige / die auf ihren Güthern wohneten / dieselbe nicht dem Fisco, sondern der Kirchen oder dem Kloster erlegen mußten. Freda, inquit du Fresne, hâc Voc. de quibuslibet causis in Ecclesiarum possessionibus exigere vetantur Judices, in Privilegiis & immunitatibus à Principe eis indultis, ita ut, quod fiscus ex his sperare potuerit, in Ecclesiarum Usûs, in luminaria locorum Sanctorum, vel in stipendia Sanctorum Dei convertatur: quæ verba passim habentur in veteribus Chartis & apud Marculf. lib. 1. form. 2. 3. Gehöret also auch dieses ad libertatem sive immunitatem Monasterii, Frävel und Büssen de mulctis Civili-

vilibus uſurpari obſervat Wehner. in voc. Frävel & Meichsner Tom. 3. decis. 23. n. 35.

Paratas faciendas &c.) Wann die Comites, und ſonderlich die ſo genandte Miſſi in ihren Ampts-Geſchäfften reiſeten / ſo mußten ſie aller Orten beherberget / und frey gehalten werden / dieſe Unkoſten wurden paratæ genennet / à verbô parare. Kirchen und Schulen erhielten vielmahls die Freyheit von dieſem onere, dahero dieſes Wort in ihren Privilegiis vielfältig gefunden wird.

Diſtringendos &c.) Diſtringere, inquit du Fresne, voc. hac, eſt compellere ad aliquid faciendum, per mulctam, pœnam vel captô pignore: quod probat ex Chartâ Ludovici Pii, apud San-Julianum in Maüſcone: Nemo ad cauſas audiendas, aut fidejuſſores tollendos, aut homines ipſius Eccleſiæ, tam ingenuos, quamque ſervos diſtringendos, nec ullas redhibitiones aut illicitas occaſiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat: Und eben dieſe formul findet man in vielen andern Privilegiis Ludovici Pii, und anderer Kayſer und Könige / die Seculo 9. in Teutſchland regirt haben / welche in append. Capit. Baluzii, wie auch in Cenſurâ Conringii, und appendice defenſionis Cœnobiticæ, in nicht geringer Anzahl zu finden / doch mit dieſem notablen Unterſchied / daß in allen andern / an angezogenen Oertern / und ſonſt hin und wider befindlichen privilegiis die Wort: Homines iſtius Eccleſiæ, oder iſtius Monaſterii, oder iſtius loci diſtringendos darbey ſtehen / und deütlich genug zu erkennen geben / daß dieſes Wort / diſtringendos, einig und allein de hominibus des privilegirten Orts / die in dem gantzen Contexr des §. von der Grafen und deren ſubalternen Jurisdiction eximiret worden / zu verſtehen ſeye / und kein Aſylum ſeculare oder Kayſerl. Freyheit für dahin fliehende Perſonen / wie es an Seiten des Stiffts interpretirt werden will / inferire. Und obwohlen die Wort / iſtius Monaſterii, in dem Lindauiſchen Privilegio, non ſine magna falſitatis ſuſpicione ausgelaſſen worden / ſo wird doch das Wort / diſtringendos, durch die immediatè vorhergehende Wort / ſuper terram Monaſterii commanentes, reſtringirt / und kan dahero keinen andern Verſtand haben / als in anderen dergleichen Privilegiis. Zumahlen niemand glauben würde / daß Kayſer Ludovicus dieſem von ſeinem Vaſallen und Diener geſtiffteten Nonnen-Cloſter / welchem Er allein in omni regulari, i. e. wie es deſſen Defenſor ausleget / ordinariô communiter locis ejusmodi ſacris concedi ſolitô jure, gleiche Freyheit mit dem Stifft Coſtantz ertheilt / für allen andern / guten Theils von Kayſern und Königen geſtiffteten Kirchen und Clöſtern was beſonders machen wollen. Es waren zwar ſchon illô ævô Kirchen und Clöſter / ſowohl als die loca ad fiſcum Regium pertinentia, mit gewiſſer maſſe Aſyla, wohin die Delinquenten ihre Zuflucht nahmen / und Sicherheit ſuchten / und wann ſie daſelbſt waren / dicebantur habere pacem i. e. immunitatem Eccleſiæ vel Monaſterii, du Fresne voc. Pax. Und dieſe Aſyla durffte niemand violiren / i. e. wie aus verſchiedenen Capitularibus erhellet / die reos eigenthätig und mit Gewalt in der Freyheit angreiffen / oder heraus ziehen / hingegen waren die Biſchöffe und Aebbte / oder die an ihrer ſtatt waren / ſchuldig / dieſelbe auf beſchehene Requiſition den Weltlichen

lichen Richter auszulieffern / licet ei ſcil. reo confiteri, quod fecit & inde per manus bonorum hominum in publicum perducatur. Verba ſunt Capit. Caroli M. lib. 5. und lib. 7. c. 26. iſt ein ausführlich Capitulare ejusdem Imperatoris zu leſen / wie weit dergleichen Aſyla oder Freyheiten ſich erſtrecket. Si quis, ait Imperator, in immunitate damnum aliquod fecerit, ſexaginta ſolidos componat, ſi autem homo furtum, aut homicidium, vel quodlibet crimen foris committens infra immunitatem fugerit, mandet Comes vel Epiſcopo, vel Abbati, vel Vicedomino, vel illi, quicunque locum Epiſcopi vel Abbatis tenuerit, ut reddat ei reum, ſi ille contradixerit, & eum reddere noluerit, in prima contradictione ſolidis quindecim culpabilis judicetur : ſi ad ſecundam inquiſitionem eum reddere noluerit, triginta ſolidis culpabilis judicetur. Si nec ad tertiam requiſitionem conſentire voluerit quidquid reus damni fecerit, totum ille qui eum infra immunitatem retinet, nec reddere vult, ſolvere cogatur. Et ipſe Comes veniens licentiam habeat ipſum hominem infra immunitatem quærendi, ubicunque eum invenire potuerit. Si autem ſtatim in prima inquiſitione Comiti reſponſum fuerit, quod reus infra immunitatem quidem fuiſſet, ſed fuga lapſus ſit, juret, quod ipſe eum ad juſtitiam cujuslibet disfaciendam fugere non feciſſet, & ſit ei in hoc ſatisfactum. Si autem intranti in ipſam immunitatem Comiti collectâ manu quilibet reſiſtere tentaverit, Comes hoc ad Regem vel ad Principem deferat, ibique judicetur, ut ſicut ille, qui in immunitate damnum fecerit, ſexcentos ſolidos componere debeat, ita qui Comiti collectâ manu reſiſtere præſumpſerit, ſexcentis ſolidis culpabilis judicetur.

Hucusque hoc capitulare, quod totidem verbis à Carolo Calvo tit. 38. c. 18. repetitur, ubi ab initio idem diſponitur de reis, qui ad fiſam, i. e. ad immunitatem locorum ad fiſam regiam pertinentium confugiebant. Et in capit. Carol. M. Anno 779. cap. 8. ut homicidæ, & cœteri, qui LL. mori debent, ſi ad Eccleſiam confugerint, non excuſentur, neque eis ibidem victus detur.

Wie nun aus dieſem ſattſam erhellet / nicht allein / wie es Sec. IX. mit den Asylis der Kloſter beſchaffen geweſen / und wie weit ſich ſelbige erſtrecket / ſondern auch / daß obige Wort zu Behauptung des prætendirenden weltlichen Asyli dem Kloſter keines Wegs vorträglich ſeyn; alſo und umb willen in dem Kloſter keine Sanctimoniales für welche es einig und allein geſtifftet / mehr vorhanden / ſondern daſſelbige ſchon längſt gantz weltlich worden / und es für eine Schand halt / wann man daſſelbe mit dem Nahmen / der ihm in dem Privilegiô Ludovicianô, worauf es jedoch ſein gantzes Weſen ſetzet / gegeben wird / ein Nonnen-Kloſter nennet / conſequenter nicht mehr pro locô Sacrô zu halten iſt : So wird auch die Stadt Lindau nicht zu verdencken ſeyn / wann ſie demſelben ins künfftige / wie bißhero aus freywilliger Höflichkeit mit ſeiner Maß geſchehen / auch kein geiſtlich Asylum mehr verſtattet / bevorab / da ſelbiges in qualitate Asyli ſo ſehr excedirt / und ſolches auch auf die leichtfertigſte Fallicen und Leuth-Betrüger / wie in der Stadt gründlichem Bericht zu ſehen / extendirt / und zu höchſtem Nachtheil der Stadt mißbraucht.

Aut ullas redhibitiones &c.) dieſes Wort bedeutet in genere, quid-

quid ad partem fiſci in tributis, vectigalibus, aliisque præſtationibus redhibetur, du Freſne voc. hac. und folget faſt in allen alten Privilegiis für Kirchen und Kloſter auf die vorhergehende Specification der vornehmſten præſtationen / anzuzeigen / daß ſelbige auch von denen nicht ſpecificirten oneribus Fiſci befreyet ſeyn ſollen.

Aut Bannos &c.) Von denen mancherley Bedeütungen / die das Wort bannus, oder bannum hat / muß die jenige hieher applicirt werden / die mit der materiâ ſubjectâ und dem gantzen context übereinkommet / und welche die beygeſetzten Wörter / bannos requirere, und bannum ſolvere, da jenes allen Königlichen Richtern gegen des Kloſters Leuten / dieſes aber des Cloſters Zinß-Leuthen und Familien verbotten wird / admittiren und zulaſſen. Dahero / und obgleich ſonſt dieſes Wort zuweilen auch Jurisdictionem alicujus loci ſive territorii, & tam merum quam mixtum Imperium bedeütet. Wehner. voc. hac. item Beſold. Theſ. pr. So kan doch ſolche Bedeutung aus erſtbeſagten Urſachen hieher nicht ſtatt haben / noch das Kloſter ſeine prætendirende allſegliche Jurisdiction dardurch behaupten: Dann Bannus heißt allhier nichts anders / als mulcta, ſivè pœna pecuniaria, quæ ab illô, qui contra bannum, i. e. legem ſivè edictum fecit, ſolvenda eſt: Utraque ſignificatio occurrit in Edictô Cariſiacô Caroli Calvi Anno 861. qui contra bannum noſtrum, i. e. contra Edictum noſtrum fecerit, item poſt bannum noſtrum, i. e. poſt legem noſtram, poſt Edictum noſtrum. Deinde legitur ibi aliquoties, bannum ſolvere, bannum componere, & uſurpatur de iis, qui ob legis infractionem pecuniâ mulctantur. Index V. dicitur bannum requirere, exigere, item perdonare bannum in Cap. Caroli Calvi ſivè edicto Piſtenſi Anno 864 cap. 21. In compluribus locis Capit. mentio fit banni dominici, item banni francilis; ad primum notat D. Pithæus in Gloſſar. bannum dominicum lib. 2. ſpec. Saxon. artic. 61. eſſe mulctam 6 ſolidorum. De poſteriori notatû verò digna ſunt verba Sirmundi in not. ad Capitul. hâc voc. Bannus h. l. non eſt Edictum ut ſuprà, ſed fredum, i. e. mulcta & compoſitio, quæ ob neglectum violatumque bannum fiſco ſolvebatur: citatq; locum egregium ex Gregor. Turonenſis libr. 5. c. 27. ac tandem ſubjungit: Francilis itaque bannus intelligitur franci i. e. liberi hominis mulcta, quam francorum compoſitio dicitur in lege Ripuariorum tit. 18. c. 3. Dicis, ſi bannus idem eſt, quod freda, E. idem bis dicitur in Privilegio. R. Banni vox generalior eſt, quam fredum, quod patet ex Cap. Caroli M. Anno 788. c. 16. Undecunque Cenſus aliquid ad fiſcum pervenerit, ſive in fredo, ſive in quodlicunque banno, & in omni redhibitione ad Regem pertinens.

Beylag *Lit. O.*

Extract aller-gehorſambſten extrajudicialen Gegen-Berichts der Stadt Lindau über die Stifftiſche in Aulâ Imperiali wider dieſelbe ſub 10. Maji 1724. ſub titulo aller-wehmüthigſte Anzeig / eingebrachte neüe gräfle Delationes. Den §. 10. der Stifftiſchen Officianten publicirter Apologie p. 25. 26. 27. und darinnen gantz ungründlich vorgegebene Beſchaffenheit der Stifftiſchen Anno 1692. das erſte mahl zu Geſicht gekommenen / und hinnach Stifftiſcher Seiten / Anno 1694. d. 12. Junii in Aulâ Imperiali producirten ohnrubricirten deduction in ſpecie betreffend. P.P.

P. P.

ES erscheinet aber (γ) in nächst folgendem ein über beede obige noch weit mehr erkühnter und höchst gefährlicher Anfall dieser so gekleideten Apologisten / welcher allen denen / die Ehr / Warheit und Tugend lieben / nicht anderster / als abominabel vorkommen kan. Unsere Wort p. 4. der 12. Gravaminum de Anno 1692. vermessen sie sich der f. v. Lügen mit grosser Weitläufftigkeit zu bezüchtigen / und nennen sie p. 25. ihrer Apologie einen schlechten Faden / dene sie aber sich selbsten zur Schlauffen gemacht. Die Wort ermeldt unserer Gravaminum p. 4. lauten also:

Worbey aber hauptsächlich zu notiren / daß nebst dieser so rubricirten Wagnereckischen Rettung er der Löbl. Stifft auch noch eine andere von ihme zu Stürtzung der Verträgen / und Behauptung des quæstionirten Diplomatis angesehene Deduction mit 179. Beylagen heimlich abgefasset / ohne Rubric und Jahr-Zahl zum Truck gebracht / und alleine / der Stadt hinterrucks / eintweder gar bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath eingeschoben / oder doch unter seinen Confidenten distribuirt; Gantz ohne / daß die Stadt Lindau / wider welche sothane Deduction nun bey einem Jahr 3. oder 4. hero per Remissiones judicialiter gantz bedencklich allegirt zu werden angefangen / auf Gerichtliches Erforderen und ausser Gerichtliches Begehren nur ein Exemplar dessen hätte erlangen / oder zu Gesicht bringen mögen / biß die Güte GOttes dieses weitaussehende Scriptum nicht länger hinterhalten lassen wollen / und sehr kürtzlichen / ex accidenti, deroselben davon ein Exemplar gegönnet / in dessen Revidir- und nöthiger Beantwortung man begriffen / auch in aller gehorsambster Hoffnung lebet / von der Röm. Kayserlichen Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / hierzu mit convenablem Termin versehen zu werden.

Alldieweilen nun dieses unser assertum, welches die vorige Beampte 32. Jahr also ohnbeantwortet lassen müssen / der Hertzhafftigkeit und dem Absehen der jetzigen Hyperaspisten unerleidlich seyn wolte / so mußte auch dieses nicht acten-mäßig / sondern nach ihrer Schreib-Art unwahr und imposturlich seyn. Es ward aber ihnen auch nicht allein um dieses alleine zu thun / sondern und nachdem eben dieses so lang hinterhaltene Impressum von Stifftischer Seiten den 24. Junii 1694. endlich in Aulâ Imperiali producirt worden / wir auch schon Anno 1692. profitirt hatten / ein Exemplar mit Mühe particulariter erlanget zu haben / einfolglich man die Gegenwart desselben nicht mehr läugnen wolte / so gedachten sie aus der Sach noch zu profitiren / und ad imaginationem des Petrinischen Fecht-Sprungs wegen des Stifft Kemptischen Originals / und des Raßlerischen über die verba, obtulit obtutibus nostris, (de quibus jam dictum.) so subornirten sie ein anders Scriptum Cœnobiale de Anno 1631. vor dieses / de quô quæstio, tempestirten mit liberaler prolixitæt über die Stadt / als wann sie sothanes Stifftische Impressum quæstionis nicht alleine wohl gar umb Anno 1670. gewüßt / sondern auch darüber schon gehandelt und geantwortet hätte.

Wie wollen sie uns aber des betrüglichen Vortrags bey ihrer so groben Contradiction überweisen? gar leichtlich / sagen sie / nemlich aus denen p. 26. allegirten eignen formalien dissеitiger Anno 1678. in Excelsissimô judiciô Camerali eingegebenen Quadruplic, welche wir weiter unten §. Dahero dann geschahe ꝛc. selbsten wörtlich inseriren wollen: Und daraus folgern sie etliche theses unserer begangen haben sollenden Unwarheiten. Aber ihr eigen mit-inserirtes Nota benè wird den unpartheyischen Leser merckſamb machen / was daran wahr oder nicht? wer recht oder unrecht berichtet habe?

Sie geben vor / sie hätten diese Deductionem quæstionis in dem processû diversorum gravaminum de Anno 1653. öffters allegirt: Es ist aber (durch dieses unseres Gegen-NB.) zu wissen / daß vor Anno 1677. dieses weder geschehen / noch nur einiges Angemerck davon gemacht worden / sondern und nachdeme man dissеits unter dem 17. Nov. 1674. in producirtem **wiederholten Gegen-Bericht und** Deduction, folgende formalia gebraucht:

"Daß der Stifft älter als die Stadt sey / solches wird ex parte der "Stadt solennissimè contradicirt / und da derselbe hieran noch nicht genug "hat / will man ihne geliebter Kürtze halber / ulterioris refutationis loco, an "die gedruckte Lindauische Deduction verwiesen haben.

So kam der Stifftische Anwald sub 20. Maii 1677. in seiner Gegen-Refutations-Schrifft mit diesen formalien ein:

"Ingleichem / daß der Stifft älter als die Stadt; und referirt man "sich ebenfals auf die für das Stifft **im Druck** publicirte Deduction, "und Caroli V. Confirmation.

Weil nun die Stadt damahlen (1.) von anderer Deduction, als der Stifftischen standhafften Rettung / und darinnen beschehener Deducirung des vermeynten valoris Diplomatis, und angemaßter ætatis prærogativæ &c. nichts gewußt / noch gesehen / noch gehört: (2.) der Stifft zu vermeynter Colorirung seines in possessorio angestellten doppelten processes sich schon vorhero unter dem 12. April 1661. replicandô aufs neüe mit seinem Diplomate quæstionis sub n. 1. und dem Marquard Schellenbergischen attestatô, cum remissione **auf seine so genandte Standhaffte Rettung / sehen lassen; dem auch die Stadt** sub 10. Febr. 1662. in duplicis, und daselbst auf des Stiffts præliminaria von seiner anmassenden Universal-Jurisdiction von dem berühmenden Privilegiô Ludovicianô, über die vorgegebene Extension der Kellnhoff-Vogtey / und über den Vertrag de Anno 1610. nicht alleine in gleicher Formb solidè, so viel vonnöthen / geantwortet / sondern sich vornemlich punctô privilegii quæstionis weitläufftig vernehmen lassen / und zwar in unserm Convolut à p. 705. usque ad 732.

So arripiren dieses die Cœnobiales, und umb wiederum wegen dieses Diplomatis auf die alte / in Zeit des 30. jährigen Kriegs angestellte Sprünge zu gerathen: So kommt jenseitiger Anwald in Triplicis sub præs. 8. Jan. 1663. gar mit der gedruckten Wagnereckischen Rettung sub. N. 9. das erste mahl judicialiter, samt einer sub N. 10. angehängten so genandten kurtzen Abfertigung pro defensione Diplomatis auffgezogen. Hier-

Hierwider hat die Stadt den erstern Quadruplicis de 13. Sept. 1664. ihre Beylag N. 4. unter dem Titul: **Kurtze Ableinung dessen/ was der Frey-Adeliche weltliche Stifft in des Heil. Reichs Stadt Lindau** sub N. 10. pro Defensione **seines in die 800. Jahr verlegenen** privilegii Ludoviciani **ohne Grund eingebracht** &c. **auch angefügt; und diese Beylag reichet in unserem** Convolut. **von p. 1461. biß 1506.**

Weil nun die Cœnobiales **das letzte nicht haben wollen/ sondern** sub 6. Oct. 1665, **ihrer** Submissions-**Schrifft/ mit** n. 2. obiger Deduction, **eine Gegen-Ableinung dessen/ was die Stadt wider das Stifftische** privilegium **eingebracht/** opponirt **haben:**

Deme die Stadt in ihrer Gegen-Conclusion **und deren Beylag** sub 18. Jul. 1666. sub. n. 1. **wiedermahlen diese** Materie **betreffend/** specialiter **geantwortet hat:**

So ist darauf alles still geblieben/ biß Anno 1671. **den 6. Febr. die bekandte** definitiv **erfolget.**

Anno 1672. **kame die** Conringianische Censur **an das Tag-Liecht.**

Anno 1673. **fienge der Stifft seine neüe Händel wiederumb/ und das** Declaratorium **an. Es wird sich** notanter **nochmahlen nicht erzeigen/ daß er der Stifft in allen seinen Handlungen/** retrò **und fürters biß zum** Majo 1677. **seiner ohnrubricirten gedruckten Schrifft** quæstionis **mit einigem Buchstaben** in genere vel specie, eam per paginas vel quæstiones allegandô, vel extrahendô, **die geringste** Indigitation **gemachet.**

Dahero dann geschahe/ als der Stifft obgemeldter massen/ sich Anno 1677. **auf die für den Stifft in dem Druck** publicirte Deduction, **und die Schellenbergische Kundschafft/ deren** Confirmation à Carolo V. Imp. **hinterlistig erschlichen worden/** conjunctim **bezoge/ daß man an Seiten der Stadt diese Reden von andern/ nicht verstehen konte; als von den** 2. Gegnerischen oblauts conjunctim allegirt- **und** producirten Instrumentis de 12. April. 1661. **Dahero man disseits hierüber in der** Anno 1678. **eingesendten allerunterthänigst wiederholten** Refutation **und Abfertigung** locô Quadruplicæ &c. **also schriebe:**

"Ingleichem (a.) daß der Stifft älter als die Stadt: Item (b.)
"auf die Stifftische gedruckte Deduction, und (c.) Kayserliche Confirma-
"tion über die Schellenbergische Kundschafft-Sag hat man schon (d.)
"unterschiedlich geantwortet/ daß man selbige Arbeit dermahlen für gantz
"unnöthig haltet.

Es ward aber (a.) dictô locô **eben die Materie von dem Stifftischen** Diplomate **und der** prærogativâ ætatis **zwischen Stifft und Stadt in der Feder/ wie oben gezeiget worden;** (b.) **und darbey** expressè **die Wagneregische gedruckte Rettung vor den Stifft/ welche ja eigentlich nichts anders als eine** Deduction **war/ über obgemeldte beede Materien: Zumahlen man selbiger Zeit von einigen andern/ und zwar gar ohnrubricirten gedruckten Schrifften oder Büchern des Stiffts nichts wußte/ noch sich davon traumen lassen kunte; und wird sich auch** (c.) **daraus erzeigen/ daß man nichts anders darunter verstanden/ dieweilen/ wie oben/**

ab adversô, auch der Schellenbergischen Kundschafft mitgedacht worden/ deren man in der Stadt Lindauischen Deduction oder Ausführung p. 304. in der Stadt Lindauischen Duplic, de Anno 1662. aber noch ferner gründlich begegnet hatte: Man hat auch (d.) ja der Stifftischen Rettung in zerschiedenen obangezogenen productis geantwortet: deren hinnach Conring. Anno 1672. obgemeldter massen gar das Liecht ausgeblasen/ und also freylich geschrieben werden kunte: Man habe unterschiedlich geantwortet/ und seye weitere Antwort unnöthig.

Als aber der Stifftische Anwald in seinem folgenden productô de 11. Octobr. 1678. einen passum weiter gienge/ und sich punctô der Steür-Befreyung auf eine ausgangen seyn sollende Deduction bezogen; von welcherley Deduction aber die Stadt Lindau nichts zu wissen/ noch gesehen zu haben expressè profitirte/ auch sich deswegen Anno 1681. mens. August. protestandô beschwärte: so beliebte man ab adversô nunmehro in der nochmahligen Conclusion-Schrifft de 15. Junii, Anni 1682. die Larve gar abzulegen/ und gebrauchte sich gleich fol. 7s. 3. folgende formalia:

"Diesem fallt weiters bey/ die in des Stiffts gedruckter Deduction "fol. 138. begriffene Ayd-formul, welche des Stiffts Unterthanen schwö-"ren und ablegen müssen/ dergleichen Beweißthumbs/ daß der Stifft "sowohl als ein anderer Reichs-Stand mit Unterthanen begabet/ gibt "ermelte Deduction fol. 141. 149. 150. 151. 153. 154. und so fort an/ fast "biß zu End mit vielen unterschiedlichen Kayserl. Königl. und andern "glaubwürdigen instrumentis ein mehrers zu vernehmen.

"Ferner in sqq. Item/ daß die Stadt vom Stifft ihren Ursprung "und Auffnahm bekommen/ bezeügen alle bewährte Historici, Münsterus "& alii, Stifftische Privilegia, ja die Heyderische gedruckte Stadt Lin-"dauische Deduction selber ꝛc. so alles in vorhergehenden Schrifften/ und "in des Stiffts dargegen gedruckten Deduction, mit mehrerm dar-"gethan worden/ und gleich hernach an seinem Ort hievon noch ferne-"re Meldung geschehen solle.

So ward nunmehro/ zumahlen die angezogene folia mit der Wagnereggischen Rettung nicht quadrirten/ bey deren sich auch keine Beylagen befanden/ ausser Frag und Zweiffel/ daß die Stifftische also angezogene gedruckte Deduction ein gantz ander opus beträffe.

Das Productum dieser Conclusionschrifft selbsten wurde von höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath aus uns ererst den 14. Nov. 1687. communicirt: und auf Ersehung dessen von hierseits alle Möglichkeit zu Erlangung eines Exemplars/ aber vergeblich angewendet/ so daß/ da auch der Ober-Amptmann Kreiher darumb besprochen wurde/ er sich dessen nur mocquirte. Dahero unsere Vorfahren in der sub 20. Maji 1688. eingesandt- und bey höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath bald hinnach eingegebener wiederholten Schluß-Schrifft sich deßwegen iterum norantissimè mit folgenden formalien verwahrt/ und gebetten haben:

"Vierdtens allegirt der Stifft dißfalls auch seine Kayserliche und "Königliche Conservatoria, vornehmlich aber den Freyheits-Brieff von

"Weyl.

"Weyl. Kayser Ferdinando III. glorwürdigsten Angedenckens / de Anno
"1638. sich zumahlen noch weiters auf seine Deduction beziehend.

"Alleine / und gleichwie wir uns neülicher mahlen expectorirt / daß
"der Stifft nicht alleine jetz ersagte seine Deduction uns anhero
"verborgen gehalten / sondern auch uns nicht möglich gewesen / sel-
"bige anderwärts zu bekommen / geschweigen / daß von höchstpreißlichem
"Reichs-Hof-Rath aus / wohin der Stifft seinen allegationen nach /
"solche insinuirt zu haben scheinet / uns dessentwegen zu unserer Unter-
"such- und Verantwortung allergnädigste Communication geschehen wä-
"re: Also können wir vors erste diese des Stiffts heimlich eingeschobene /
"ohne Zweiffel seinem Gebrauch nach / mit vielen actibus æquè clandesti-
"nis und allerhand Ungründen angefüllte Schrifft oder Deduction wider
"uns in vim probandi, keines Wegs admittiren / protestiren auch wider
"dieselbige solennissimè, und ersuchen E. Kayserliche Majestät allerun-
"terthänigst: dieselbige eintweder ab actis, daferne sie sich je da-
"bey finden solte / zu verwerffen / und bey diesem processs gering-
"stens nicht attendiren zu lassen / oder doch dieses uns verborge-
"nen und im Winckel geschmiedeten Convoluts / uns allergnä-
"digste Communication cum termino conveniente ad re-
"spondendum zu vergönnen.

Von diesem productô hat der Stifft Abschrifft und Termin erhal-
ten / aber darüber noch auf diese Stund nicht gehandelt / sondern un-
term 12. Junio Anno 1694. in einer neü-angestellten Instanz dieses also
angezogene ohnrubricirte gedruckte scriptum quæstionis, unter der Rubric.
weitere Deduction, als eine Beylage sub Lit. A. zu Gesichte kom-
men lassen: nachdeme derselbe / obangeregter massen / aus unsern 12.
gravaminibus de Año 1692. ersehen / daß wir endlich / von ohngefähr / nun-
mehro schon vorher zu einem Exemplar gelanget seyen / wir selbsten aber
auch innen worden / daß in Aulâ Imperiali solche vorher in formâ nicht pro-
ducirt worden seye.

Nun wird niemand / wer aufrichtigen Gemüths ist / wiedersprechen /
daß dasjenige / was wir also in Anno 1688. in Aulâ Imperiali angebracht /
und gesuchet / und was wir in den 12. gravaminibus Anno 1692. eingeführt /
nicht nur eines sensûs, sondern bey nahe einerley Worten seye: einfolg-
lich / daß dieser passus gewißlich ex actis judicialibus gezogen seye.

Wie begegnen uns aber unsere Hhrn. Cœnobiales in ihrer Apologie
darüber weiter? Es könte nicht unverschämbter seyn: Die andere
epitheta wollen wir Unpartheyische adjungiren lassen.

Ihre Wort seynd diese:

"So viel nun hierinnen Comata, so viel Unwarheiten seynd dar-
"unter begriffen; zu deren abermahliger Hand-greifflicher Entdeckung
"ist wohl zu considériren / daß

"(1) Angeregte ohntitulirte Stifftische Deduction Anno 1631. den
"26sten Junii allbereit bey Hoff eingebracht / und der Stadt dazumahlen

"in ſcriptis, mit 256. Beylagen zugeſtellt / ein mehrers darbey vorbehal-
"ten / und von Ihro Stadt dargegen den 24. Septemb. 1632. ein ſo ge-
"nandt wohl gegründete Refutations-Schrifft bey Hoch-gedachtem Hof
"eingereicht worden. Teſt. actis Lindav. ipſismet, p. 15. vers. Wañ auch ꝛc.
"& p. 18. vers. Wiewohl nun ꝛc. ubique in fine. Da aber derſelben / mit
"denegirung der Reſtitution abgelößter Kellnhöffen ſamt der Vogtey / Anno
"1638. die Prob des Petitorii aufferladen / zu Declinirung deſſen hingegen
"die conſarcinirte acta Lindav. Ao. 1643. von ihro durch den Truck bekandt
"gemacht / die Stifftiſche ohnrubricirte Deductio darinnen pro potiſſimô
"objectô angeſehen und allegirt / ihr der Stadt vorherige eingeſchobene
"Refutations-Schrifft in immenſum ausgedähnet: Der Stifft auf allen
"Seiten neben andern härtiglich angegriffen / und ſchimpfflichen tradu-
"cirt worden: Hat der andurch nit unbillich zum höchſten provocirte
"Stifft zu ſeiner abgenöthigten Defenſion Anno 1647. die ſtandhaffte Ret-
"tung durch den Druck an den Tag kommen / ſodann im folgenden Jahr
"die einer Löbl. Stadt vor 16. Jahren ſchon in ſcriptis communicirte ohn-
"titulirte Deduction, quoad ſubſtantiam, zwar ebenfalls zum Druck beför-
"dern laſſen und darmit die abgängige Documenta ergäntzet / ſolche De-
"duction jedoch / weilen in eben ſelbigem Jahr / nemlich 1648. der liebe
"Frieden erfolget / weder rubricirt / noch ſonderlichen public gemacht.
"Wohl aber ſelbe in proceſsû diverſorum gravaminum Ao. 1653. contra Civi-
"tatem inchoatô, & nec dum finitô, öffters allegiret / die Stadt darüber
"abſonderlichen Anno 1678. in ihrer ſo intitulirten allerunterthänigſt wi-
"derholten Grund-mäßigen Refutation und Abfertigung / loco quadrupli-
"cæ, ſich mit dieſen formalibus p. Nob. 4. fac. in princip. vernehmen laſſen:
"Item auf die Stifftiſche gedruckte Deduction und Caroli V. Confirmation
"über die Schellenbergiſche Kundtſchafft-Sag hat man in denen NB.
"vorher gegangnen Schrifften ſchon unterſchiedlich geantwortet ꝛc. ein
"welches ungefähr 10. oder 20. Jahr zuvor geſchehen ſeyn muß.

Wann ſie die Ampt-Leüth ſich unſer alleine damit hätten mocquiren wollen / ſo wäre ihnen es ſehr übel angeſtanden: daß ſie aber auch ſogar alle Hoch- und Löbl. Geſandtſchafften bey dem Hoch-Löbl. Reichs-Convent und ex poſt auch Ihro Kayſerl. Majeſtät ſelbſten hierdurch eigentlich anführen wollen / ein ſolches iſt der Ehre zu viel. Wir wollen / Raſslerô demortuô, nicht urgiren / daß die Cœnobiales nicht einmahl wiſſen / wie die Grammatici die Commata ſchreiben / hingegen ad rem ſchreiten.

Erſtlich haben wir ex ſuperioribus Anno 1692. mit Warheits-Grund geſchrieben / daß der Gegentheil dieſes ſcriptum, bey einem Jahr 3. oder 4. vermercklich / allegirt habe. Dann vom 14. Novemb. Anno 1687. da wir obgemeldt ſein productum de Ao. 1682. empfangen / biß 1691. oder 1692. ſeynd nicht 10. ſondern umb die 3. und 4. Jahr. Und wollen ſie den Calculum von Ao. 1682. nehmen / ſo haben wir von dannen uſque ad tempus unſers erſtern Angemercks keine reflexion zu machen / genug / daß es die Stadt in gleich hinnach gefolgter Handlung / ut ſupra, nachdrücklich geandet hat.

Zweytens iſt nicht ohne / daß den $\frac{18}{28}$. April. 1631. von damahliger Kayſerl. Commiſſion, wegen producir- und transſumirung der Stifftiſchen Documenten eine Tag-Satzung in dem Stifft gehalten / auch damahlen

Stifftis

Stifftischer Seits 228. scripturen von allerhand Gattung / ohne weitere Anzeig / Directorium oder Bericht / zu was Ende sie dienen solten / der Stadt Abgeordneten ad recognoscendum perfunctorié sehr ungenugsam gezeigt und vorgeleget / und doch derselben die copeyliche Communication gantz abgeschlagen worden: Worüber sich Civitas vielfältig beschwärt hat.

Daß ferner nach vollendter Commission der Stadt NB. eine allerdings designation von weitern 28. Stucken / so man Ihnen Herren Commissariis ex parte Cœnobii ad transsumendum nachgeschickt habe / zugefertigt: über dieses alles auch folgends den 26. Junii ein von dem Stifftischen Advocato Johann von Leixelring verfertigtes schrifftliches Convolut, unter dem blossen Namen Deduction, und den 9. Julii hiñach eine fernere Schrifft unter dem Namen kurtzer Anzeig / daß die Kellnhöff gantze Dörffer und Gericht seyen ꝛc. nacher Hof abgeschickt worden.

Nicht weniger / daß dieses alles der Stadt auf starcke Instanzien und persöhnliche Abordnung an den Kayserl. Hof endlich / multum obstrepente Cœnobiô, per Conclusum de 12. Jan. 1632. communicirt worden: Ein solches alles ist aus der Stadt Gründlichen Ausführung p. 15. sqq. p. 384. & passim bekandt.

Es hat aber die Stadt darauf / und so balden die neüe contra communicationem gemachte Stifftische obstacula auch superirt / und die Schrifften copeylich zu Handen gebracht worden / gleichfalls wiederum in formâ, und zwar wider jene / durch eine so rubricirte wolbegründte beständige Refutation von 152. Blättern / samt Beylagen von 106. biß 110. wider die letztere aber in einer so rubricirten kurtzen Gegen-Anzeig geantwortet: Daß des Frey Adelich Weltlichen Stiffts zu Lindau 4. Kellnhöff nicht gantze Dörffer / und Universal-Gericht / sondern particular-Güter in den Dörffern seyen / und eine limitatam, prædiariam & particularem Jurisdictionem haben. Und diese 4. bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath eingekommene Schrifften seynd ohne Zweiffel ordentlich annoch vorhanden.

Nachdem aber hinnach die Ertz-Fürstl. Regierung zu Insprugg sich titulô administrationis Cæsareæ über die Kellnhöffe / des Geschäffts je mehr und mehr angenommen / so daß die bereits mehrmahlen erkannte provisional-Restitution der 4. Dörffer an die Stadt wiederum zuruck gegangen / so hat endlich / und nach vielen ferners gewechselten Schrifften ermeldte Stadt ihre gründtliche Ausführung in circa 12. Alphabet bestehend / Anno 1643. zu Truck gebracht / und bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath producirt / Derselbige auch solche dem Stifft zu weiterer Handlung per conclusum zudecretirt.

Weil nun in ermeldter Ausführung der Stadt das Stifftische

Diploma fundationis, quod ajunt, ſub Lit. Zzzzzz p. 859. -- ſqq. ſolidè, und zwar NB. **das erſte mahl im Druck / wiederleget worden / ſo hat ſich** der Stifft an P. Henricum Wagnereck S. J. gemacht / und dieſer darauf annoch eôdem Anno 1646. ſeine ſo betittelte **ſtandhaffte Rettung** publicirt / und durch eine weitläuffte Deduction von 64. Blatt den Valor deſſelben unterſtützen wollen. Raßler will in ſeiner Vindication P. 2. p. 12. erzwingen / daß das Buch Anno 1647. heraus kommen; aber wie faul ſein Schulmeiſterlicher Vorwurff iſt / daß die præpoſitio, ſub, cum tempus ſignificat, keinen Ablativum nach ſich leide / contra Paulum, Papiniani Collegam, in l. 12. ff. de Donat. inter V. & U. ibi: ſub ipſo divortii tempore add. Sueton. in Claud. c. 34. & in Neron. c. 54. ſo liederlich ward ſeine ſo ohnnöthige / als irregulare Contradiction des Jahrs 1646. Dann Heideri Leben und Tod mochte der Refutation keinen Unterſchied geben / ob Wagnereck gleich profitirt hat / ſein ſcriptum wieder Heiderum ſelbſten zu ſtellen / nnd ihne (der ja Anno 1647. den 1. Febr. ſeelig abgeleibt.) nach ſeiner hochmüthigen Einbildung / zu einem überwieſenen Mann zu machen: Ohne nachzudencken / daß mit Heidero und ihme Wagnereck die gelehrte Welt noch nicht ausgeſtorben.

Drittens / wie kommt aber das vor redlichen Augen an / da die Cœnobiales ſich vermeſſen dörffen / Auguſtiſſimo, dem geſampten Reich / und wo ſie ihre Erfindungen weiter diſtribuirt / vorzuſchwätzen / daß die von dem Stifft Anno 1694. den 24. Junii als Beylag producirte getruckte Deduction eben diejenige wäre / welche man Stifftiſcher Seiten Anno 1631. vergriffen / und nach Hof geſchickt / ja eben diejenige / welche wir Anno 1632. empfangen / beantwortet / und über welche wir Anno 1678. ja ſelbſten geſchrieben hätten / daß ſie von uns ſchon längſt beantwortet worden ſeye!

(1) Das obgemeldte Product de Anno 1694. hat gar kein getruckt Titul-Blat / ſondern iſt nur Stifftiſcher Seiten auſſerhalb des Bandes mit einem darauf gepappelten Papir ihme tempore judicialis productionis, ut ſupra, neüerlich der Name gegeben worden; **Stifft Lindauiſche weitere** Deduction. Lit. A. ergò iſt ja eine andere vorher gegangen / nemlichen die Leixelringiſche de Anno 1631.

(2) Dieſe erſte Deduction hatte vor ſich 256. Beylagen / welche ſie nach der Ordnung tractirte / die andere de Anno 1646. oder 1647. hatte nur 179. Wir finden von thun in der Neben-Beylag zu exprimiren / was in dieſer neüen Deduction von denen alten Productis beybehalten worden: Wie viel dahero in der ältern ausgelaſſen worden / und wie viel neüe herentgegen deren Abgang ſuppliren ſollen / unter welchen neüen eben diejenige von N. 146. (der N. 149. ausgeſchloſſen.) biß 166. ſeyn / ſo die uhralte Stifftiſche Gravamina exprimiren ſollen / und welche die Apologiſten in honorem Civitatis ſub Lit. A. auch ermeldt ihrer Schmach-Schrifft beygefüget haben.

(3) Dieſe letztere weitere Deduction profitirt expreſsè, nebſt der Wagnereggiſchen Rettung / eine Refutation unſeres Impreſſi und gründlichen

chen Ausführung de Anno 1643. Nemlich und gleichbalden p. 3. bemeldten neüen Deduction erzeigen sich folgende formalia: "Ja es hat Herr Bür-
"germeister und Rath erst in nechst abgewichenem 1643. Jahr ein weit-
"läufftig/ mit vielen perplexitatibus und paradoxis wohl-gefüterte Schrifft/
"gründtliche Ausführung vermeyntlich intitulirende / im Druck verferti-
"gen lassen / worinnen sich dero Causidicus unterfangt/ fol. 875. 35. 55. 64. 86.
"das uhralte Kayserl. oder Königl. dem Fürstl. Stifft ertheilte privile-
"gium &c. umbzustossen / zu vernichten ꝛc. zumahlen auf allen dessen Leüt
"Haab und Güter überlassene Universal-Jurisdiction &c. zu destruiren.

"Porro. Nun hat Ihme gleichwohl der Lindauische Patronus
"von selbsten leichtlich einbilden können / das Stifftische obangedeüt-
"uhraltes Kayserl. oder Königl. Privilegium werde sich durch seine er-
"dichte wiedrige Einwürff nit umbstossen / oder vernichtigen lassen /
"weswegen er dann zu vermeynter Behauptung unbegründter intention,
"andere adminicula ergreiffen wollen / und ihme fol. 294. 63. 575. 859. 8. 75.
"folgender massen auszubrechen belieben lassen; nemblichen positô, citra
"tamen præjudicium veritatis, daß ernenntes Stifft Lindauische Privilegium
"gerecht / absolut, unwiedertreiblich / und von allen suspicionibus falsitatis
"& nullitatis befreyt wäre / so seye es doch niemahlen in usum practicum
"kommen / oder obgleich selbiges dahin gelangt wäre / dannoch 2. eint-
"weder per præscriptionem seu abdicationem voluntariam contrariam wieder-
"umben gefallen / oder wenigst 3. der Fürstl. Stifft per transactiones sub-
"secutas in solchen Stand gerathen / allermassen er sich anjetzo befinde.

"Und obwohlen dessen Fabrica & structura salebrosa sehr weitläuffig/
"confus, perplex, und nichts anders ist / als compilatio omnium prius acto-
"rum, so ist man doch Stifftischer Seits nicht gedacht / ein gleiches und
"weitläuffiges chaos ohne Nothdurfft zu begreiffen / besondern alleinig
"partes substantiales für die Hand zu nehmen / dieselbe in 3. Haupt-Fra-
"gen abzutheilen / und darinnen die Stifftische Jura und Herrlichkeiten
"auszuführen / zu confirmiren / zugleich auch adversarii nubeculas, juribus
"Monasterii liquidis & perspicuis objectas zu dissolviren.

"1. Ob vorangedeütes Stifftische privilegium jemahlen in usum pra-
"cticum kommen?

"2. Falls deme also / ob selbiges per possessionem, seu abdicationem
"contrariam præscriptam wieder auffgehoben / & vigore prætensæ præscri-
"ptionis, deme einverleibte Kayserl. oder Königl. Regalia Jurisdictionalia,
"Ober- und Herrlichkeit / über den Fürstl. Stifft und dessen Leüt / Haab
"und Gütern / von den Lindauern legitimô modô erhalten?

"3. Was auf diejenige entzwischen dem Fürstl. Stifft und der
"Stadt zu Lindau auffgerichte Verträge zu halten / ob nemblichen die-
"selbe gültig / in Rechten beständig / und hierdurch die Strittigkeiten
"entzwischen dem Fürstl. Stifft und der Stadt genugsamb erläutert
"und verbündlich ausgetragen worden?

"Wie dann auch gleich hinnach p. 4. sich die Wort gezeiget;
"anfänglich ist anhero zu setzen / was in voriger pro parte des Fürstl.
"Stiffts Lindau in Truck verfertigter Defension, oder respectivè
"Deduction-Schrifft (NB. allhier nennen sie die Wagnereggische

"Rettung selbsten eine Deduction.) mit guter Vernunfft / und unwieder-
"treiblichen fundamentis ausgeführt worden / nemblich / daß der Fürstli-
"che Freye Adeliche Stifft etlich hundert Jahr / zuvor / und ehe der Lin-
"dauer Nativitæt in rerum naturam kommen / fundirt / extruirt / stattlich
"privilegirt ꝛc. worden.

Hierzu kommt / daß in fine der neü also rubricirten Stifftischen Deduction p. 214. und unter den Beylagen sub N. 178. selbsten ein Schreiben der Stadt de Anno 1640. de 13. Decembr. allegirt worden: Wiewohl man dessen tenſum auch ab adverſô, more ſolitô, iniquè torquirt hat: Dessentwegen competentia quæque bedinglich reſervirend.

(4.) Was paſſirt / und was die Ursach geweſen / daß die der Stadt etlich mahl proviſionaliter zuerkannte reſtitution der abgenommenen Dörffer dennoch wiederum zuruck gegangen / das ist Reichs-kündig / und weilen hinnach / der Wagnereggischen Verträhungen unerachtet / die Stadt dannoch wiederumb vigore Inſtrumenti Pacis Weſtphalicæ Art. V. §. Omnia quoque Monaſteria &c. verſ. quoad oppignorationes &c. und nach Außweiß des Friedens- Executions- Receſſes de Anno 1649. in integrum reſtituirt worden: So ist von dem allegatô de Anno 1638. nicht mehr zu reden / ſondern / und da nun selbige quæſtion und Proceſs Pace Imperii publicâ, quoad formam, ſalvô jure jeden Antheiles quoad materialia, aufgehoben worden: Wie wollen dann die Cœnobiales uns bonâ fide einleiten / das beneficium prædictæ pacis hindan zu ſetzen / und uns in selbige odioſe quæſtion des poſſeſſorii zu Verdruß und mit abermahliger Immiſcirung des Höchstpreißl. Ertz-Haus Oesterreich ohne Noth aufs neüe zu vertieffen? Da wir hingegen Ihrer Gnädigen Fraw Principalin ja niemahl abgewesen / und noch nicht seynd / auf dero petitoriſche Anſprach in Rechten / & debitâ formâ gerne und willig Red und Antwort zu geben.

(5) Es ist nicht die Frag / ob die Stadt obangeregte ihre der Leixelringischen Deduction entgegen geſetzte Refutations- Schrifft / in ihrer iteratô, ſo wider dieſe als andere hinnach gefolgte Stifftiſche producta gedruckten gründtlichen Ausführung in immenſum extendirt habe? ſondern ob die Leixelringiſche Deduction de Anno 1631. und die Stifftiſche Anno 1694. producirte fernerweite Deduction eine Schrifft und Arbeit seye? welches omnium falſorum falſiſſimum: ja ſowohl in der Wagnereggischen Rettung / als der letzten Anno 1694. ſo genandten weitern Deduction vieles enthalten / welches der Leixelringiſchen Meynung allerdingen entgegen / vieles in dieſer / das in jener nicht begriffen / und vieles in jener / wovon dieſe abſtrahirt hatte / wiewohlen in allem freylich generaliter einerley Materie und intention contra jura Civitatis tractirt worden. Ja wollen die Gegentheil den Nahmen tragen / eine ehrliche Ader annoch im Leib zu haben / weil wir ohne deme Einer Commiſſionis Cæſareæ vonnöthen haben werden; ſo nehmen ſie das Hertz / und legen zu unſerer vermeynenden Confuſion und Uberweiſung beede dieſe Schrifften zugleich nebeneinander.

Viertens / der Stifft ist diſſeits nirgends härtiglich angegriffen / oder ſchimpfflich traducirt / ſondern demſelben der geziemende Reſpect in perſonalibus allerdingen / und auch die termini defenſivi durchaus beybehal-

behalten worden: Was bilden sich aber diese regier-süchtige Amptleüth ein? daß / wann die Stadt vor sich und ihre Unterthanen an Religion, Ehr / Land und Leüten aufs allergehäßigste angegriffen / und umb so viel 1000. fl. gebracht worden / und noch gebracht zu werden wider sie alles angestellet wird / man sich nicht solle wehren dörffen / sondern mit devotion ausschelten lassen / und nach des Naßlers und Petri Einrathen sich mit allem / was sie sind und haben / der Stifftischen Bottmäßigkeit zu würcklichen Unterthanen offeriren: Wie schnöd und widersinig aber die Stifftische Beampte selbsten in ihrer gedruckten / und ins Reich distribuirten / auch folgends bey E. Kayserl. Majestät selbsten übergebenen Apologie uns tractirt / das ist vor Augen.

Fünfftens / hier kommen sie nun selbsten der Bekantnuß näher / vorgebend / "daß sie die der Stadt vor 16. Jahren schon communicirte "ohnrubricirte Deduction Anno 1648. quoad substantiam, ebenfalls zu Truck "befördern lassen / und darmit die abgängige Documenta ergäntzet.

Wagneregg hat zwar in seinem Beschluß schon Anno 1646. dieses Wort hievon gebraucht: **Obwohl es nicht mangeln wird an ausführlicher Beantwortung aller andern Puncten / die wider den Stifft und dessen Jura Dr. H. zusammen gerapelt;** Woraus ja ersichtlich / daß dieses Werck von 36. Blatt / und welches nur die obangezogene 3. Fragen zu resolviren vor sich genommen hat / da Wagneregg obiges geschrieben / nicht biß ad annum 1648. wird in der Arbeit gewesen seyn. Von der Gleich- und Ungleichheit beeder Scriptorum haben wir oben gemeldt / und in Beylag angezeigt / daß in diesem neüen Impresso Instrumenta 71. eingesteckt seynd / welche in dem Leixelringischen Scripto nicht angeregt worden: Hingegen in jenem 148. Stück / welche allhie præterirt worden / nemlich alle diejenige / womit die Cœnobiales sich eingebildet / die Kappen vorhero verschnitten zu haben; Ihre Auffrichtigkeit wegen præstirung der Anno 1631. anbefohlener Edirung der Documenten haben sie auch darmit zu Tage geleget / daß sie Anfangs 228. heraus gegeben: Erst hernach / unser hinterrucks / denenselben noch andere 28. nachgeschoben / und in dieser neüen Deduction annoch weiters mit ermeldten 71. piecen hervor gekommen: welche theils summi præjudicii, und worüber die Stadt / wann wir vorhero ocularem inspectionem bekommen / und zur recognoscirung der Gegnerischen producten gelanget seynd / noch weiter wird angehört werden / worbey wir auch aus competentia bedinglich vorbehalten. Daß aber das Leixelringische Scriptum sich weitere productiones reservirt / findt man daselbsten auch nicht / und erkennet hingegen aus allen Umbständen / daß man ab adversô nicht richtig mit allem heraus gegangen / und noch viel zuruck stecke / welches auch noch heraus muß.

Sechstens / bekennen sie weiter / daß sie diese neüe gedruckte Deduction weder rubricirt / noch sonderlich publicirt: Wegen unterbliebener Rubric spricht Naßler in Vindicat. gar œconomisch: Man hat aber eben an seiner Vindication nicht gewahret / daß die Cœnobiales das

Papier spahren: Quoad posterius, ist eben dieses unsere vornehmste Beschwärd / daß der Stifft mit sothanem Impressô vor Anno 1694. nicht frey heraus gegangen / noch solches public werden lassen / sondern daß man nur dar oder dorten solches unter die Patronen und Favoriten herum gesteckt / und darmit / sonderheitlich aber aus denen captiosissimè rubricirten neuen Beylagen und specialissimè denen angegebenen Klägden N. 146. sqq. uns immensissimè einzuheben gesucht.

Es seynd demnach die auf ihrer Hinterführen Erzehlung formirte Illationes selbsten faule Fisch: Und damoch

1. Nunmehro aus ihrer eigenen Bekantnuß / quæ utiliter acceptatur, richtig / daß die Cœnobiales diese ihre heimlich gedruckte neue / erst Anno 1694. so rubricirte weitere Deduction nicht NB. sonderlich) publicirt / weniger in Aulâ Imperiali vor ermeldtem Jahr 1694. eingegeben: Wohl aber nur dar und dorten in odium Civitatis unter ihre gute Freünde herum gestecket habe.

2. Acten-kündig / daß die Stadt Anno 1688. auf die Stifftische speciale allegationes hin in in ipsâ Aulâ Imperiali sich würcklich allergehorsambst darum beworben / und aber erst Anno 1692. kurtz vor publication der Raßlerischen so genandten Justæ defensionis durch particular- Gelegenheit ohngefähr darzu gelanget.

3. Nicht weniger / daß die formalia der dißeitigen Quadruplic de Anno 1678. gar nicht diese scripturam ignotam, sondern das Wagneregische Impressum, welches man ab adversô auch eine Deduction genennet / verstanden habe: Und ist allbereit oben wegen der Stifftischen ersten allegation genüglich gehandelt worden. Welches auch noch mehr daraus zu erkennen / weil man dißeits Anno 1678. von beschehener judicialer Beantwortung gesprochen / da doch man von dem neüen nichts gewußt / noch solche mit einigem Wort specialiter beantwortet hat. Zumahlen der Gegentheil von allen obgemeldten seinen neüen Beylagen nicht eine zeigen wird / die man vor Ao. 1697. nur mit einem Buchstaben touchirt hätte: Ist zumahle

4. Eine einfältige Contradiction, daß nach 32. jährigem Stillschweigen die jetzige Stifftische Officianten wegen endlicher Particular- Erlangung dieses Impressi uns der Unwarheit zu beschuldigen sich erkühnen: Wir seynd nicht so facil, miracula zu machen / wie sie bey ihrer angebenden Mordbreñerey; Doch aber contestiren wir fide Statûs, daß wir solches scriptum, nach vieler vorheriger in ipsis actis angezeigter vergeblicher Bemühung / durch die unserige bey gewissen Erben eines Catholischen Geistlichen / der Wagnereggischen Rettung beygebundener / kurtz vor Edition der Raßlerischen Defension erlanget / und darinnen den sauberen Schatz angetroffen: Worüber ja männiglich sich wohl einbilden kan / daß wir vorher nicht also geschwiegen hätten.

Unwahr ist hingegen / daß wir uns irgends hätten vernehmen lassen / solches neüe scriptum vor Anno 1670. beantwortet zu haben.

Unwahr ist / daß wir dessen vor Anno 1678. nur einiges vernünfftiges Indicium gehabt / oder der Stifft sich dessen vermercken lassen / weniger

niger ſolche ohnrubricirte Deduction in ſeinen vorherigen Handlungen in ſpecie allegirt gehabt.

Unwahr iſt / daß man die acta Lindavienſia und ex actis novioribus gezogene 12. gravamina coram incompetente eingeſchoben / zumahl / daß die erſtere auf dem Reichs-Convent zu Regenſpurg diſtribuirt worden ſeyen / man ſich in factô gar nicht entſinnet: Die diſtribution der letztern aber auch gar kein actus judicialis, ſondern eine bloſſe Communicatio aus Urſachen / und unter Abſehen geweſen / wie wir allbereit in unſerm allerdevotiſten extrajudicialen Gegen-Bericht ſpecificè angebracht / ſolches auch letztlich wohl unterblieben wäre / daferne die Herren Catholici (die / wann ſie unſere Gegentheil / und Stifftiſche Conſortes litis ſeyn wollen / ja nicht unſere Richter ſeyn können.) und der Stifft nicht mit einander bey Ew. Röm. Kayſerl. Majeſtät durch die bekante 17. Gravamina extra ordinem und mit prætererung eines Höchſt-preißlichen Reichs-Hoff-Raths eingekommen / und umb execution über ſelbige angeſucht hätten / die von uns deducirter maſſen ſich gantz von anderer Beſchaffenheit befinden: Ermeldte unſere 12. gravamina aber ſeynd nicht calumniòs, ſondern wir haben uns zu dero Behauptung erklärt / ſollen auch ihnen die acta, woraus ſie gezogen / in noch mehrerer Anzahl vorgeleget werden: Was aber ihre unverſchambte Beantwortung oder Apologie darüber vor epitheta verdient / das wollen wir nochmahlen ohnpartheyiſchen Expreſſionen weiters überlaſſen.

Höchſt unwahr iſt endlich / daß unſere Beantwortung des Stifftiſchen Impreſſi, wormit die damahlige Amptleût das ſchnöde Tractament der Frucht-Sperr bey dem Schwäbiſchen Craiß / diſtribuendo übertünchen wollen / heimlich abgefaßt / und ſolches nicht nur wider den Stifft directè, ſondern auch wider den Kayſer und das Glorwürdigſte Ertz-Haus Oeſterreich lautend ſeye: Dann quoad primum, hat man ſolche zwar freylich nicht unter dem Linden-Baum vergriffen / herentgegen aber ſich darmit nicht auffgehalten / ſondern in Circulô Suev. 8. Tag nach jenſeitiger durch den Stifftiſchen Ober-Amptmann Anfang gemachten diſtribution gleichfalls austheilen machen: Quoad poſterius, waren die Stifftiſche Ausflüchten ſo beſchaffen / und der Stadt juribus ſo eingreiffig / daß man darzu nicht ſchweigen könte / wie der beedſeitige zuſammen gedruckte Inhalt zeiget: Quoad tertium aber / iſt nicht eine neüe Invention der Cœnobialium, daß ſie die Jura & intereſſe Cæſaris und des Hochlöbl. Ertz-Hauſes Oeſterreich durch unverantwortlichen Mißbrauch zum Schildt aller ihrer Anmaſſungen und Exceſſen allegiren / und damit die Stadt in Ungnaden ſetzen wollen: Wir ſeynd aber damit noch lange nicht vergnügt / ſondern / und da wir freylich mit zerſchiedenem / was der Stifft / zumahlen einſeitig / hinterliſtig / und ſehr beträchtlich bey den Höchlöbl. Oeſterreichiſchen Stellen und deren nachgeſetzten Beamptungen wider uns eine Zeit hero vor Activitæten ausgewürcket / uns nicht conſolirt ſagen können / ſo iſt dieſes eine Materie von viel weitläufftigerer Arbeit / als daß ſolche in dieſes Compendium gebracht werden möge / ſondern wir werden freylich deſſentwegen unſere allerdevotiſte Repræſentation abſonderlich verrichten.

Zu der Beylag Lit. O. gehörige Designation derjenigen 228. Stifftischer in Anno 1631. sub $\frac{18}{28}$. Aprilis denen Kayserlichen damahligen Herren Commissariis, sine Directorio vel declaratione intentionis, vorgelegten Scripturen: Immassen selbige auch der Stadt Deputatis damahlen / doch nur perfunctorie und nicht secundum requisita juris vorgezeiget / zumahlen nur / so viel man in der kurtzen Zeit observiren können / von grosser differenz angetroffen worden; samt hinnach gefolgten fernern 28. Stücken / welche aber von der Commission der Stadt gar hinterhalten geblieben.

Mit Collationirung derselben gesamten piecen (so viel man deren abschrifftlich bekommen.) gegen die 179. Beylagen / welche der Stifft in seiner vor Höchst-preißlichem Reichs-Hoff-Rath den 12. Junii Anno 1694. producirten / aber viel Jahr vorher heimlich gedruckten / auch der Stadt unwissend distribuirten ohnrubricirten Deduction inserirt hat.

Die producta de Anno 1631. seynd mit A. die Anno 1694. mit B. bezeichnet.

NB. (1) Die überaus gefährliche / dem Nigro offt selbsten wiedrige Rubricquen werden von der Stadt in præjudicium nicht agnoscirt / gleich auch gegen das Nigrum, ohne Begebung ichtwas præjudicirliches / competentia jederzeit reserviret. (2) Das erste Membrum legt vor die Stifftische producta de Anno 1631. woraus zu sehen / welche in dem producto de Anno 1694. repetirt worden? Und quônam ordine? Und welche ausgeblieben? Membrum secundum hingegen zeigt / nach Ordnung der Numerorum, welche von jenen / und wo? in die unrubricirte Deduction wiedermahl eingekommen / und was hingegen von neüen gleichfalls gefährlich rubricirten sehr wichtigen Beylagen (wegen deren obige Verwahrung repetirt wird.) daselbsten zu finden: Woraus sich klar erzeigt / daß die von Kayserl. Majestät der Stadt Anno 1632. communicirte Deductio Cœnob. de Anno 1631. über die erstere 250. Stück / und die letztere über die 179. Stück. 2. gantz absonderliche Werck.

Membrum 1.

A. Producta de Anno 1631.

B. Beylag der Stifftischen Anno 1694. producirten Deduction.

N. 1. Verzeichnuß etlicher Weiler und Höff zu den 4. Kellnhöffen angeblich gehörig. - - - ℔ —

2. Privilegium Ludovici II. de Anno 866. in originali - ℔ —

3. Extract aus den annalib. M. Crusii und Thomæ Lyrers / von Herkunfft und Ursprung des Stiffts und der Stadt Lindau. - - - - - ℔ —

4. Extract aus den geschriebnen annalib. der Stadt Lindau. ℔ —

5. Extract aus der Stadt Lindau geschriebner Chronic. ℔ —

6. Kayser Caroli M. Stifft-Brief der Reichenaw de Anno 813. ex Crus. lib. 1. p. 2. c. 7. - - - ℔ —

7. Rotulus Examinis inter Canonicum majoris præbendæ Mo-

	nasterii Lindavienſis & Plebanum Eccleſiæ S. Stephani ibidem. - - - - -	℔	—	
N. 8.	Verſchreibung und Urkund Frau Guthen Aebbtißin zu Lindau ꝛc. (wegen Zolls.) 1296. - - - - -	℔	7.	
9.	Verleihung einer Behauſung zu Lindau / gegen den Schweſtern am Steg / 1272. - - - -	℔	13.	
10.	Conceſſio Frau Sigenæ Aebbtißin über 2. Häuſer / gegen den Franciſcanern / Anno 1278. - -	℔	—	
11.	Aebbtißiſcher Conſens über eine Behauſung zu Lindau / den Franciſcanern ertheilt / Ao. 1305. zu Waſſerburg	℔	—	
12.	Tauſch-Brief umb 2. Häuſer zu Lindau / zwiſchen dem Stifft und der Stadt daſelbſt / Ao. 1264. -	℔	11.	
13.	Coſtantziſcher Urtheil-Brief zwiſchen dem Stifft Lindau und Marquart Lügelins Wittib / Ao. 1266.	℔	18.	
14.	Coſtantziſcher Urtheil-Brief zwiſchen dem Stifft Lindau und Conrad Reichenbachs zu Lindau hinterlaſſener Wittib / de Anno 1283. - -	℔	—	
15.	Idem Urtheil-Brief mit etwas Veränderung -	℔	21.	
16.	Leibeigenſchafft-Brief Haintzen Jäcklins des Schuhmachers ꝛc. de Anno 1436. - - -	℔	38.	
17. & 18.	Copiæ Privileg. Rudolphi I. der Stadt Lindau Ao. 1274. und 1275. ertheilt ꝛc. - - -	℔	b. 20. 6.	
19.	Vergleich zwiſchen dem Stifft und der Stadt Lindau wegen des Spithalmeiſters / 1307. -	℔	5.	
20.	Will Langen Stifftungs-Brief de Anno 1367. -	℔	—	
21.	Vidimirte Ordnung Kayſer Heinrichs / ſamt Transſumpt de dato 1431. - - -	℔	—	
22.	Stifftiſche Verleihung etlicher Güter Anno 1262.	℔	9.	
23.	Stifftiſche Verleihung des Wein-Gartens Wolfurter gegen Heinrich Bombrot Burgern zu Lindau / Anno 1263. - - -	℔	10.	
24.	Lehen-Brief gegen Stifftiſche Leüt allein de Ao. 1267.	℔	12.	
25.	Erb-Lehen-Brief umb das Galgen-Laiter-Gut / Ao. 1387. - - -	℔	25.	
26.	Zinß-Verſchreibung auf beſagt Galgen-Gut / 1466.	℔	—	
27.	Deficit.			
28.	Urtheil-Brief vor Land-Gericht in Schwaben 1466.	℔	2.	
29.	Urtheil-Brief vor Land-Gericht in Schwaben 1466.	℔	55.	
30.	Kundtſchafft Marquarts von Schellenberg / 1466.	℔	56.	
31.	Jac. von Landau Land-Vogts Schreiben an Frau Amalia Aebbtißin / 1499. - -	℔	—	
32.	Georg Löwen / Unter-Land-Vogts / Schreiben an Stifft / Anno 1502. - - -	℔	—	
33.	Nieder-Münſteriſch privilegium zu Regenſpurg von K. Henrico, Anno 1002. - -	℔	136.	
34.	Confirmatio K. Conradi de Anno 1025.	℔	137.	

N. 35.	Protocoll, belangend das Hoch-Gericht de Ao. 1551.	ß	—
— 36.	Extract Vertrags de Anno 1572. so Lindau hievor producirt. - - - -	ß	—
37.	Copia Donations-Briefs de Anno 1268. so die Stadt auch producirt. - - -	ß	—
38.	Vergleich zwischen dem Stifft und der Stadt wegen des Brunnens von Rickenbach herein/ de Ao. 1308.	ß	—
— 39.	Copia Privilegii der Sammlungs-Schwestern/ de Ao. 1281. so die Stadt hievor sub n. 8. producirt.	ß	3.
41.	Kauff- und Lehen-Brief über den Wein-Garten bey dem verbronnenen Torggel/ de Anno 1391. -	ß	—
42.	Extract Zinß-Registers wegen Schwesternbergs de Anno 1518. - - - -	ß	—
43.	Vertrag zwischen Frau Ursula von Hochen-Lochen ꝛc. de Anno 1437. - - -	ß	—
— 44.	Stifftische Beschwärden contra die Stadt de Ao. 1453.	ß	149.
45.	Extract Caroli M. Constitution de pace constituendâ, ex Goldasto in Constit. Imp. p. 10. -	ß	—
46.	König Heinrichs Constitution von Abschaffung der Pfalburger/ de anno 1232. ex Goldast. p. 79.	ß	142.
47.	Extract Kayser Friederichs 2. Constit. de anno 1236. ap. Goldast. pag. 82. 83. - -	ß	—
48.	Extract aus der gulden Bull von Pfalburgern/ ap. Goldast. p. 130. - - -	ß	—
49.	Extract aus Kayser Sigmunds gülden Bull de anno 1431. ap. Goldast. p. 166. - -	ß	—
50.	Urtheil-Brief wegen Uberzaunung/ de anno 1444.	ß	42.
51.	Dieser Numerus ist abgängig. - -	ß	—
52.	Urtheil-Brief zwischen Uli von Tobetschweiler und Weltzen Brasel/ einen Untergang betreffend/ anno 1448. - - -	ß	—
53.	Pfallentzischer Urthel-Brief de anno 1448. betreffend den Weg und den Ausschlag zu Schönauw.	ß	43.
54.	Urtheil-Brief zwischen etlichen zu Ober-Reitnaw/ und zu Eggartsschweiler/ den Tratt/ Austreiben/ und Wayd zu Ober-Reitnaw betreffend/ Ao. 1450. - -	ß	44.
55.	Gütlicher Spruch-Brief zwischen Ulrich Bronbiß und den Jäcken zu Obermühlin de Ao. 1453. Holtz und Wiesen betreffend. - -	ß	—
56.	Urtheil-Brief Rudi Achmüllers zwischen denen von Zaiserschweiler des Ausschlags und anders halber/ Anno 1458. - - -	ß	52.
57.	Urtheil-Brief Peter Motzens von Schönaw/ zwischen Ammann Heinrich Plattern und Bürckh		

Haitingern / wegen einer abgehauenen Marck / Anno 1467. - - - - ꝛ 57.

N. 58. Verschreibung Conrad Stoppels Burgers zu Lindau gegen der Gemeind zu Ober-Reitnaw Ao. 1474. ꝛ —

59. Urtheil-Brief zwischen dem Stifft Lindau und den Schindlern von Liblach / de Anno 1474. ꝛ 59.

60. Urtheil-Brief zwischen dem Stifft und Josen Schäffler zu Schönaw wegen Holtz-Schäden / 1475. ꝛ 60.

61. Urtheil-Brief zwischen dem Stifft und Curli Hürenbachs Weib wegen gepfändten Viehes / 1476. ꝛ 61.

62. Urtheil-Brief wider Hansen von Tobetschweiler wegen Ober-Raitnauischen Pfandt-Stahls / de Anno 1495. - - - - ꝛ 68.

63. Ein anderer Urtheil-Brief wegen der Schweinen zu Ober-Raitnaw / Anno 1495. - ꝛ 69.

64. Urtheil-Brief zwischen dem Stifft und denen zu Zaisenweiler de Anno 1499. wegen Schweins-Ausschlags. - - - - ꝛ 75.

65. Urtheil-Brief wegen Machung Pfatten und Zäun in den 4. Höffen de anno 1502. - ꝛ 80.

66. Urtheil-Brief zwischen Zaiserschweiler und dem Schlachter wegen Ubertribs und dessen Straff / 1522. - - - ꝛ 87.

67. Gütliche Ordnung zwischen den Gemeinden zu Besenreüthin und Tobel / de anno 1524. ꝛ 88.

68. Urtheil-Brief wegen Weg und Steg zu Streitelfingen / 1526. ꝛ 92.

69. Urtheil-Brief zwischen dem Stifft Lindau und der Gemeind zu Ober-Reitnaw / 1562. ꝛ 98.

70. Urtheil-Brief / daß man kein Gotts-Haus-Guth mit keinem Gerichts-Knecht verlegen noch verbieten soll / Anno 1454. - - - ꝛ 47.

71. Pfallentz-Gerichtliche Cassation eines Gült-Briefs zu Schönaw ohne der Aebbtißin Consens auffgericht / de anno 1457. - - - ꝛ 50.

72. Urtheil-Brief samt seinem Vidimus, wegen Bottmässigkeit zu dem Pfallentz-Gericht / Gehorsame halben der Güter / de anno 1385. & 1502. - ꝛ 79. 26.

73. Urtheil- und Straff-Brief / wegen Verbrieffung Stifftischer Güter ohne Consens, 1516. - ꝛ 85.

74. Stifftische Verleihung des Wassers zu Rickenbach auf die Spithal-Mühlin / de anno 1252. ꝛ —

75. Kauff-Brief Spithals gegen B. von Wolfurth / consensû Abbatissæ, 1259. - - ꝛ 17.

76. Stifftischer Urtheil-Brief zwischen Ulrich Friesen von Wangen und Ulrich von der obern Mühlin de anno 1274. - - - ꝛ 20.

N. 77. Lehen- und Revers-Brief Heinrich Webers de Æschach, gegen dem Stifft / 1279. - - ʃ —

78. Leib-Gedings-Brief wegen eines Zehendens jenseit Aeschach / besigelt Aebbtißin & Capitul, Ao. 1335. ʃ —

79. Pfand-Verschreibung Frau Sigenæ Aebbtißin / gegen ihrem Capitul, de anno 1342. - - ʃ 22.

80. Vergebung des Lehenbaren Zehenden zu Schönegarten / und dem Eisenbrechts-Bühel von Johann Kitzi ꝛc. 1353. gegen dem Stifft. - - ʃ —

81. Auffsendungs- und Kauff-Brieff eines Hauses zu Lindau von der Aebbtißin / Anno 1360. - ʃ —

82. Auffsendung und Lehen-Brief über einen Zinß / gehend ab der alten Bölin Haus zu Lindau / sub Sigillo Abbatissæ, Anno 1369. - - - ʃ —

83. Zinß-Verschreibung Annæ Sedelins zu Reüti / gegen Frau Agnes von Wolfurth umb 7. Pfund Pfenning / ab einem Wein-Garten von Lindau zu Wannenthal in den Stöcken gelegen / de Anno 1360. - - - - ʃ —

84. Vergaabung Catharinæ Bannwolffin gegen dem Stifft / 1364. - - - - ʃ 23.

85. Revers wegen eines Guths zu Ober-Raitnaw / daß der Zug dem Stifft und seinen Leüten zu gestatten / 1365. - - - - ʃ —

86. Kauff-Brief der Bayerer gegen Jäcken zu Obermühlin / über 10. Viertheil Haber / gehend ab dem Guth zum Wayer bey Obermühlin / Ao. 1375. ʃ —

87. Ubergaab eines Guths zu Berschrat-Reüti von Wilhelm von Rufen gegen dem Stifft Ao. 1379. ʃ —

88. Kauff- und Lehen-Brief über den Hof zu Tobel von Rufen / Anno 1380. - - ʃ 24.

89. Auffsendung eines Lehen-Guths gegen dem Stifft Lindau von Merckhen von Schellenberg von Wasserburg / Anno 1385. - - - ʃ —

90. Auffsendung und Lehen-Brief Heinrich Rainoldts / Civis, gegen Heinrich von Schönstein / 2. Wein-Garten und Torggel in der Insul betreffend / von Frau Agnes Aebbtißin Anno 1378. besigelt. ʃ —

91. Kauff-Brieff Caplans zu St. Niclaus Capell / gegen Hermann Schörin Burgern zu Lindau / umb ein Weingarten zu Hundtweiler / de Anno 1391. ʃ —

92. Erb-Lehen- und Zinß-Brieff gegen dem Stifft über die Stegmühlin bey Senfftnaw / de Ao. 1395. ʃ —

93. Kauff- und Revers-Brieff umb den Kellnhoff zu Schönaw / de Ao. 1395. - - - ʃ 29.

N. 94. Kauff- und Revers- Brieff umb den Kellnhoff zu Rickenbach/ de Anno 1395. - - - - 30.

95. Kauff- Brieff Bli Schwartzens zu Ober-Raitnau gegen Anna von Raitnau/ geb. von Crölzheim/ umb ein Stifftisch Lehen-Guth zu Ober-Raitnaw/ so 5. Schilling item 6. Pfenning und ein Faßnacht-Hun zinset/ Anno 1398. - -

96. Herr Hanß Jacob Rötenberg/ Baarfüsser/ verkaufft Hansen Riggern Burgern zu Lindaw/ einen Wein-Garten unter Eschach/ genannt der Bühel/ so Lehen von dem Stifft Lindau; besigelt Fr. Aebbtißin Clara/ Stadt-Ammann Schwartz Gebr. und Peter Muder Stiffts-Ammann anno 1399. - - - -

97. Pfaff Cunrat Frieß/ Decan. zu Uberlingen/ verkaufft (nomine seiner Basen und Vogt-Töchtern/ Else und Margaretha der Friesinnen) Hansen Rullen Burger zu Lindaw/ ein Pfund Pfenning/ ab Frickhen Hundlins Hauß zu Lindaw uff dem Bühel anno. 1402. - - -

98. Clauß Mesner von Raitenaw/ ein Gottshußmañ/ verkaufft Fr. Ursula Aebbtißin 8. Schl. Pfenning ab seinen 2. Manjete Reben an dem Diepoltsberg (daraus vorhin jährlich in Lienharts-Hilprands-Hof zu Homaß-Reüti zu rechtem Boden-Zinß 3. Schilling Pfenning gehen.) mit Verspruch/ gewähr zu seyn/ nach des Gotts-Haus Gewonheit und Recht: sub sigillô Matthæi Schneebergs/ Civis zu Lindau/ Anno 1408. - -

99. Frickh von Lochen/ und sein eigne Leüth/ Clauß und Hanß die Pfürzen haben vor Frau Ursula auf ihrer Pfallentz/ Frieggern Müllern zu kauffen gegeben/ um 25. Pfund Pfenning/ 1421.

100. Joß Spriel von Schönaw & uxor verkauffen Ulrichen von Berg/ d. Bur/ Burgern zu Lindau/ dritthalb Pfund Pfenning ab einer Wiß zu Schönaw/ 3. Jauchart Ackers ibidem, item ab 4. Manjet Reben ibidem, ab einer Wiß am Ober-Moß gelegen/ 1436. - -

101. Ursula Herrin/ Burgerin zu Lindau/ Zinß-Brief gegen dem Stifft daselbst/ de Anno 1453.

202. Kauff-Brief Math. Bruderhoffers von Lindau/ Gotts-Haus-M. gegen Ulrich Bronbiß zur Obern Mühlin/ sub Sigillô Abbatissæ, Anno 1458.

103. Bürckh Stölzlins von Lindau Verschreibung gegen dem Stifft wegen eines Boden-Zinses ab der Wiß oberhalb Aeschach/ Ao. 1459.

N. 104. Doroth. Thüringerin von Schönaw übergibt all ihr Guth in solutum dem Stifft / sub sigillô M. Lochers / Ao. 1462. - - - ℔ —

105. Verleibdung Barbaræ Jäckin zu Obermühlin gegen dem Stifft sub sigillô M. Lochers / Ao. 1462. ℔ —

106. Kauff-Brief der Baarfüsser gegen dem Stifft sub suô Sigillô, Anno 1465. - - - ℔ —

107. Zinß-Verschreibung Annæ Plöstin zu Lindau gegen ihrer Tochter / scitû des Stiffts-Ammanns / ab ihrem Haus in der Grub / Anno 1470. ℔ —

108. Ubergaab Lienhart Reütins gegen dem Stifft über 20. Pfund Pfenning ab Curlin Cläsins Haus in der Grub gehend / item ein Verpfändung einer Wiß / Ackers und Baum-Garten zu Rickhenbach / Ao. 1471. - - - ℔ —

109. Zinß-Brief Conrad Reütins zu Rickhenbach / gegen dem Stifft Lindau umb 10. Pfund Pfenning ab einer Wiß / Acker und Baum-Garten zu R. sub signô M. Lochers / Ao. 1471. - ℔ —

110. Ubergaab H. Wernh. von Raitnaw gegen dem Stifft / über 1. Pfund Pfenning Boden-Zinß ab Caspar Hiribachs Wein-Garten zu Horj / Anno 1477. - - - - ℔ —

111. Confessio Thom. Weißhaars von Ober-Reitnaw gegen dem Stifft / daß sein Wein-Garten in der Hangnach Kellnhoff-Gut seye / Anno 1479. ℔ —

112. Einer Sammlungs-Frau Dorothea von Stain Verkauff-Brief gegen dem Capitul zu Lindau über 6. Schilling-Pfenning Zinß sub sigillô ihres Pflegers / Ao. 1496. - - ℔ —

121. Verzig Frau Annæ Benzenawerin gegen Cuntzen von Reischach mit Vorbehalt des Zolls zu Lindau / Ao. 1389. - - - ℔ —

122. Kayser Friederichs Befehl an den Stifft wegen Kriegs-Dienst Ao. 1487. - ℔ III.

123. Hans Jac. von Bodmann Mahnungs-Schreiben an den Stifft wegen I. zu Roß / und IV. zu Fuß / Anno 1492. - - - ℔ 114.

124. Ejusd. Schreiben ad eand. wegen Bunds / Ao. 1492. ℔ 117.

125. Ejusd. Schreiben ad eand. de eâd. re. - - ℔ 116.

126. Kayser Friederichs Befehl an Stifft wegen Zuzugs / Ao. 1492. - - - ℔ 110.

127. Kayser Max. Befehl an Stifft eâd. de re, Ao. 1492. ℔ 115.

128. Graf Ulr. von Montfort Schreiben an Stifft / wegen Zuzugs / Ao. 1493. - - ℔ 118.

N. 129.	Hans Jac. von Bodmann Schreiben an Stifft wegen Verfassung / Ao. 1494. - -	℔	133.
130.	K. Max. 1. Schreiben an Stifft / was sie für Volck in ihren Gebieten habe ꝛc. Ao. 1496. - -	℔	120.
131.	K. Max. Befelch an Stifft / wegen Anzeig in ihren Pfarren / Anno 1501. - - -	℔	127.
132.	Befelch K. Max. an Stifft wegen Zuzugs / Ao. 1504.	℔	128.
133.	Befelch K. Max. an Stifft umb 4. zu Fuß / Ao. 1507.	℔	123.
134.	Befelch K. Max. an Stifft pro quotâ Volcks / Ao. 1508.	℔	138.
135.	Befelch K. Max. an Stifft / mit aller Macht zuzuziehen / Anno 1511. - - -	℔	131.
136.	Max. I. Befelch an Stifft wegen Verfassung / Ao. 1516.	℔	—
137.	Itidem.		
138.	Kayserl. Commissarien-Schreiben / daß der Stifft Lindau einen zu Fuß schicken soll / Ao. 1517.	℔	135.
139.	Urphed Heintzen Tobers von Achhausen. Ao. 1431. -	℔	34.
140.	Urtheil-Brief zwischen Rudi Achmüllern Ammann zu Lindau und Cunz Ruti zu Rickhenbach 1455.	℔	48.
141.	Urtheil-Brief zwischen Simon Kunen / und Hanß Köpffen von Streitelsfingen / wegen Heimbsuchung und überfahrnen Fried-Gebotts / Straf 10. Schl. Pfenning / Anno 1499. -	℔	74.
142.	Urtheil-Brief zwischen den Heitingern wegen Axt-Wurffs und überschrittnen Fried-Gebotts. 1500.	℔	78.
143.	Urtheil-Brief zwischen dem Stifft Lindau und Hanß Motzen wegen überschrittner Gerichts-Zucht in der Freyung 1514. - - -	℔	84.
144.	Kayser Carl 4. general-Confirmation Stifftischer Freyheit / Anno 1354. - - - -	℔	—
145.	König Sigmunds Confirmatio generalis, Ao. 1413.	℔	—
146.	König Friederichs Confirmatio cum insertô privilegiô, Ao. 1447. - - - - - -	℔	166.
147.	Vacat.		
148.	König Max. Freyheit / daß der Stifft die Oesterreichische Leüth mit Geistlichem Gericht fürnehmen möge. Anno 1497. - - - -	℔	—
149.	Urtheil-Brief Othmar Jäckens von Obermühlin / darinn er wegen übertrettenen privilegii fori umb 10. Schl. Pfenning gestrafft. 1499. - -	℔	76.
150.	Revers Oschwald Nüberlins von Schönau / daß er die Leüt nach des freyh. Fürnehmen / und sein Heff-Guth Capacib. verkauffen woll / Ao. 1539.	℔	—
151.	Mandatum Officialis contra Stadt Lindau / weil sie einen Todfall für sich gezogen Ao. 1550.	℔	97.
152.	Abforderung Georg Ammanns von dem Dorff-Gericht zu Riedöschingen / Ao. 1618. -	℔	—

N. 153. Glait auf den Dorff-Vogt ibid. - - - — —
154. Pfand-Brief Kayser Carls 4. gegen Gr. Ulr. von Helffenstein / Land-Vogt in Schwaben / 1364. - — —
155. Der 2te Pfand-Brief ejusd. eid. - - — —
156. Der 3te Pfand-Brief. - - - — —
157. Extract Pfand-Briefs Gr. von Helffenstein gegen Ulm. - — —
158. Extract Verzüg-Briefs Gr. von Helffenstein gegen Ulm. - — —
159. Extract Reverles der Stadt Ulm gegen Helffenstei n. - — —
160. Pfand-Brief König Ruprechts über die 4. Kellnhöff gegen Schellenberg / Ao. 1402. - - — —

176. Costantzisch Urkhund wegen des Stiffts Lindaw alter Freyheit. - - - - - - - — —
177. Vergleich Fr. Sigenæ wegen etlicher dem Stifft heimgefallener Güter / ubi testes die Keller zu Raitnaw und Rickhenbach: aus einem alten Buch 15. Junii 1262. - - - - - — —
178. Stifftischer Lehen-Brief über Leüth und Güther zu Streitelsfingen gegen 2. Brüdern von Lupfen / 1267. - - - - - — 19.
179. deficit.

180. Peter Muders Urtheil-Brief / wie es mit Empfah- und Alienirung der Kelln- und Hof-Güter ꝛc. zu halten / 1385. - - - - - - — 28.
181. Peter Muders Urtheil-Brief wegen der Faßnacht-Hüner von den Häusern / in ihren Zwingen und Bänn gelegen / Ao. 1392. - - - - — —
182. Stifftischer Lehen-Brief gegen Clauß Mozen / über den Kellnhof zu Schönaw / Ao. 1395. - - - — 31.
183. Stifftischer Kauf-Brief gegen Cunzen Müller von Hazenweiler / um ein Wald-Lehen zu Besenreütin / 1396. - - - - - - — —

185. Urtheil-Brief zwischen Cunz Mayern und seiner Sohns-Frauen / wegen Vätter- und Mütterlichen Erbs / Judex Peter Moz / Ao. 1421. - — —
186. Extract aus Kayser Sigmunds gulden Bull / von der Vogt- und eignen Leüthen Einnehmung in die Stadt. - - - - - - - — —
187. Freyheiten und Jura der Kirchen S. Pelagii zu Oberraitnaw 1431. - - - - - - — —
188. Lehen-Revers Burgermeister und Raths der Stadt Uberlingen / wegen der Vogtey zu Achhausen / 1436. - - - - - - — —

N. 189. Gütlicher Spruch-Brief zwischen dem Stifft und Anna Reütin wegen eines Todfalls. Arbiter Albrecht Steinmayer / Burger zu Lindau / und der 4. Kellnhöffen Vogt zu Lindau / Ao. 1440. - 39.

190. Stifftischer Urtheil-Brief wegen gemeinen Ausschlag / Hirtens / Keller-Gebotts / Ao. 1443. - 41.

191. Urtheil-Brief wegen einer verkaufften Reütin zu Wannenthal / Ao. 1443. - - - 40.

192. Urtheil-Brief / was ein Keller den Hoffleüten gebieten / und der Ammann oder Vogt exequiren soll / Ao. 1449. - - - - 45.

193. Jacob Truchsässens / als Oesterreichischen Land-Vogts Erlaubnuß / daß Peter Häckhin auf seinem Guth in der Hangnach eine Mahl-Mühle bauen möge / Anno 1453. - - - - —

194. Hanß Hegers von Achhausen Verschreibung wegen fahrläßiger Amptung. - - - —

195. Urtheil-Brief zwischen Stiffts-Ammañ und Cuntzlin Reütin von Rickenbach / betreffend den Keller-Lohn / Ao. 1456. - - - - 49.

196. Urtheil-Brief zwischen dem Stifft Lindau und Clausen Weinzürn und Josen Sprüeln Burgern zu Lindau wegen eines Wein-Garten zu Schönau / Anno 1457. - - - 51.

197. Revers Cuntzlin Reütins zu Rickenbach gegen dem Stifft wegen nicht bezahlten Keller-Lohns / - 53.

198. Urtheil-Brief / inhalt dessen Hanß Reütin in contumaciam gestrafft worden / Anno 1461. - - 54.

199. Urtheil-Brief / laut dessen Loy Spilmanns Kellers Sohn pro patre nicht admittirt / sondern ein anderer Keller erwehlt worden / 1462. - - —

200. Urtheil-Brief zwischen Ober-Raitnawern / die Tafern daselbst betreffend / Anno 1468. - - 58.

201. Ergebung der Leibeigenschafft von Closters-Knechten / Anno 1476. - - - - 63.

202. Urtheil-Brief wegen Ausbleibung vom Kellnhoff-Gericht / de Ao. 1476. - - - 62.

203. Urtheil-Brief zwischen dem Caplan zu St. Stephan und des Stiffts Ammañ auch dem Schäffler zu Schönaw / wegen ein Pfund Pfennig Zinses Ao. 1479. - - - - —

204. Urtheil-Brief zwischen Josen Hürenbach und Clauß Stamblern / beyden zu Hoyrj / wegen ein Anstands zu Schönaw / Ao. 1480. - - - 65.

205. Merckhen Heintzels von Rengenschweiler Leibeigenschafft-Verschreibung de Anno 1481. - - - —

N. 206.	Hanß Heintzels von Nengenschweiler bey Ober-Raitnaw Verschreibung gegen dem Stifft Lindau ꝛc. Ao. 1484. - - -	ꝛ	—
207.	Deest.		
208.	Schreiben Hauptmañs von Bodmañ an den Stifft de Anno 1491. - - -	ꝛ	113.
209.	Leibeigenschafft Margr. Jägglerin / de Anno 1492.	ꝛ	67.
210.	Tausch Ulrich Bürgins gegen dem Stifft Lindau / Anno 1495. umb ein Zehenden. -	ꝛ	—
211.	Schreiben von den Reichs-Ständen zu Lindau an die Aebbtißin ibid. vom 1497. Jahr.	ꝛ	121.
212.	König Max. Befehl an den Stifft / Anno 1498.	ꝛ	124.
213.	Schreiben Jacob von Hellmsdorff an den Stifft wegen seiner Baasen Verlassenschafft / Ao, 1498.	ꝛ	—
214.	Ludwig von Helmsderff Schreiben an Stifft wegen seiner Baasen Verlassenschafft / Anno 1498.	ꝛ	—
215.	König Max. Befelch an Stifft Anno 1498. -	ꝛ	—
216.	Urtheil-Brief zwischen dem Stifft Lindau und Conrad Hochenegger. An. 1500. - -	ꝛ	72.
217.	König Max. Befehl an Stifft / Anno 1500. -	ꝛ	126.
218.	Balth. von Schellenberg an Stifft wegen Senffenaw. ad An. 1502. - - -	ꝛ	—
219.	Hanß Rudolph Vogten von Summeraw Fürbitt wegen Agatha Bächin Frevel Anno 1502.	ꝛ	—
220.	Urtheil-Brief zwischen dem Stifft / auch Th. Hagern und jung Hanß Bronbeissen wegen Frevels in Bronbeiß Mühlin ad An. 1504. -	ꝛ	83.
221.	Tausch und Wechsel Leibeigner Leüth zwischen dem Stifft Lindau und Gr. Joh. zu Montfort / als Vogt zu Scheitegg Anno 1511. - -		—
222.	Befelch Kayser Max. an Stifft wegen Cölnischen Abschieds Anno 1512. - - -	ꝛ	132.
223.	Vergleich zwischen dem Stifft und den Vögten von alten Sommeraw wegen Leibeigener Leüt / Ao. 1528.	ꝛ	93.
224.	Ledigzehlung Gr. Hugens zu Monfort gegen dem Stifft Lindau Anno 1530. - - -	ꝛ	—
225.	Commissions-Befehl Ferd. I. an Stifft / Anno 1531.	ꝛ	94.
226.	Vertrag zwischen der Pfarr Ober-Raitnaw und den 2. Rupflin auch Martin Seeligern de Ao. 1533. wegen Zinß. - -	ꝛ	95.
227.	Verschreibung König Ferdinandi, daß der vom Stifft der Stadt gegebene Wasser- und Brußen-Revers ihm an dem Land-Vögtischen Schirm ohnnachtheilig seyn solle / Anno 1539. - -	ꝛ	—
228.	Ertz-Hertzog Ferdinandi Befelch an das Ampt Bre-		

gentz / daß sie dem Stifft contra die Stadt des Calenders und anders halber mit bestem Glimpff beyständig seyn sollen: Anno 1583. - - - ß —

NB. Biß hiehero ist der actus Commissionis de $\frac{18}{28}$. Aprilis 1631. (de quô in act. Lindav. p. 15. ℣s. Wann auch ꝛc.) vorgegangen; die folgende producta aber seynd der Stadt in originali gar nie zu Gesichte gekommen.

N. 229. Urtheil-Brief wegen der Tafern zu Ober-Raitnaw / Anno 1516. - - - ß 86.

230. Schreiben Ludwig Zöggins Stadthalters der Land-Vogtey an Burgermeister und Rath zu Lindau wegen eines Zaunstahls zu Schönaw / Ao. 1521. ß —

231. Geschworne Urphed Jos Niepains von Streitelsfingen / anno 1524. - - - - ß 89.

232. Urkund Lazari Kimpels de 1631. - - ß —

233. Urtheil-Brief in secundâ instantiâ wegen Balgach / Anno 1496. - - - - ß —

234. Balgachische Verschreibung / darinn die 4. gantze Dorffschafften Höf genennet werden / Anno 1525. ß —

235. Verschreibung deren von Blumberg / den Wieder-Kauff Riedöschingen betreffend / ad Ann. 1357. ß —

236. Verleihung des Kellnhofs Leiblachdorf gegen den Schindlern 1276. - - - ß —

237. Lehen-Brief Fr. Claræ Aebtißin gegen Josen Grafen Burgern zu Lindaw in der Insel / 1410. ß —

238. Abbtißin Consens gegen dem mindern Chor-Herrn und dem Caplan S. Catharinæ Capell / wegen erkauffender Behausung / Ao. 1419. - ß 32.

239. Auffsendung eines Lehen-Hauses zu Lindau von einem Uberlinger gegen der Sammlung / Ao. 1421. ß —

240. Lehen-Brief über den Hof zu Horj Ao. 1495. ß —

241. Confirmation einer Einkindtschafft / Anno 1498. ß —

242. Ergeb-Brief zu Witzigmän / Anno 1519. - ß 73.

243. Vergleich zwischen einem Pfarr-Herrn und Burgermeister und Rath zu Lindau wegen des neuen Kirch-Hofs zu Aeschach / Anno 1520. ß —

244. Protocoll was anno 1536. und 37. der Brunnen halb zwischen dem Stifft und der Stadt gehandelt worden. - - - - ß —

245. a. Revers der Jäcken von Obermühlin wegen Holtzhauens im Forst des Stiffts. - - ß —

245. b. Carol. V. Conservatorium, anno 1541. - ß 101.

246. Conservatorium König Ferdinandi I. auf Gr. Haugen von Montfort / Georg Erbtruchsässen / Lauren von Reischach / Hansen von Embs und Baltasarn von Rambschwach / anno 1555. - ß 102.

247. Cons. Kayser Max. auf Gr. Ulrich von Montfort /

Hans Jacob Freyherrn von Königsegg/ Hans Jacob von Prasperg / Georg Balthasar von Rambschwag / Anno 1566. - - ℔ 103.

248. Conserv. Rudolph. II. auf Haug Dieterichen von Hochen-Landenberg Land-Commenth. Jac. Hannibal Graf de Embs / Alex. von Pappenheim / und Joachim von Sirgenstein. - ℔ 104.

NB. N. 249. und 250. als 2. weitere Conservatoria Kayserß Rudolphi II. seynd in dissettigem Rotulô nicht befindlich / doch aber in actis de anno 1583. sqq. angezogen.

251. Conserv. Kayser Matthiæ Anno 1613. - ℔ 106.
252. Ferdinandi II. Conservatorium 1621. - - ℔ 107.
253. Kayser Rudolphi II. Confirmation über Kayser Ludwigs Privilegium ist sub N. 117. einkommen. Anno 1582. ℔ —
254. Kayser Rudolphen des II. Schirm-Brief über den Stifft / dessen Diener / Unterthanen / Hintersässen / Lehen- Eigen- Zinß- und Gült- Leuth / Zugehörige und Verwandte / mit Leib / Haab und Gütern / 1589. - - - - ℔ 105.
255. Kayser Matthiä Schutz-Brief de Anno 1613. - ℔ —
256. Kayser Ferdinandi II. Schirm-Brief de anno 1621. ℔ —

Membrum 2. ermeldter Designation conferirt hinwider die Beylagen der unrubricirten neuen Stifftischen Deduction, de prod. 1694. nach ihrer Ordnung mit den productis de Anno 1631. woraus sich erzeigt / daß darinnen von den alten Scripturen sehr viel præterirt / und hingegen bey die 70. neue Stück introducirt worden: von welchen letztern die Stadt gleichfalls in formâ probante nichts zu sehen bekommen.

B.		A.	B.		A.
Num.	1.	—	Num.	18.	13.
	2.	30.		19.	178.
	3.	39.		20.	17. 76.
	4.	40.		21.	15.
	5.	19.		22.	79.
	6.	18.		23.	84.
	7.	8.		24.	88.
	8.	—		25.	25.
	9.	22.		26.	—
	10.	23.		27.	—
	11.	12.		28.	180.
	13.	9.		29.	93.
	14. & 15. vacant.	—		30.	94.
	16.	176.		31.	182.
	17.	75.		32.	238.

Num. 33.

Num. 33.	- -	—	
34.	- -	139.	
35.	- -	—	
36.	- -	—	
37.	- -	—	
38.	- -	16.	
39.	- -	180.	
40.	- -	191.	
41.	- -	190.	
42.	- -	50.	
43.	- -	—	
44.	- -	—	
45.	- -	192.	
46.	- -	—	
47.	- -	70.	
48.	- -	140.	
49.	- -	195.	
50.	- - -	50.	
51.	- - -	51.	
52.	- -	56.	
53.	-	43. 197.	
54.	- -	44. 198.	
55.	- -	30.	
56.	- -	36.	
57.	- -	57.	
58.	- -	200.	
59.	- - -	59.	
60.	- -	60.	
61.	- -	61.	
62.	- -	202.	
63.	- -	201.	
64.	- -	—	
65.	- -	204.	
66.	- -	207.	
67.	- -	209.	
68.	- -	62.	
69.	- -	63.	
70. 71. 72.	-	—	
73.	- -	201.	
74.	- -	141.	
75.	- -	75.	
76.	- -	148.	
77.	- -	216.	
78.	- -	142.	
79.	- -	72.	
80.	- -	65.	

Num. 81. 82.	-	—	
83.	- -	220.	
84.	- -	—	
85.	- -	73.	
86.	- -	229.	
87.	- -	66.	
88.	- -	88.	
89.	- -	231.	
90. 91.	-	—	
92.	- -	68.	
93.	- -	223.	
94.	- -	225.	
95.	- -	226.	
96.	- -	—	
97.	- -	151.	
98.	- -	69.	
99. 100.	-	—	
101.	-	245. b.	
102.	-	246.	
103.	-	247.	
104.	-	248.	
105.	-	254.	
106.	-	251.	
107.	-	252.	
108. 109.	-	—	
110.	-	126.	
111.	-	122.	
112.	-	—	
113.	-	208.	
114.	-	123.	
115.	-	127.	
116.	-	125.	
117.	-	124.	
118.	-	128.	
119.	-	—	
120.	-	130.	
121.	-	211.	
122.	-	122.	
123.	-	133.	
124.	-	212.	
125.	-	—	
126.	-	217.	
127.	-	131.	
128.	-	132.	
129.	-	—	
130.	-	134.	

Num. 131.	-	—	Num. 149. - - 44.
132.	- -	222.	150. 151. 152. 153. 154. }
133. 134.	-	—	155. 156. 157. 158. 159. } —
135.	- -	135.	160. 161. 162. 163. 164. }
136.	- -	33.	165. 166. 167. 168. 169. }
137.	- -	34.	170. 171. }
138. 139. 140. 141.		—	172. - - 119.
142.	- -	46.	173. - - 120.
143. 144. 145. }		—	174. 175. 176. } - —
146. 147. 148. }			177. 178. 179. }

Hierbey ist auch noch weiter zu wissen / daß die von denen Apologisten des Stiffts ihrem Impresso sub Lit. A. annectirte Beylagen sich in der ohnrubricirten Deduction auf folgende Weiß ordinirt befinden:

N. 1. ist in der Deduction	N. 147.	N. 11.	- - - 154.
2. - -	148.	12.	- - - 155.
3. - -	149.	13.	- - - 163.
4. - -	150.	14.	- - 162.
5. - -	146.	15.	- - - 156.
6. - -	160.	16.	- -
7. - -	151.	17.	- - 157.
8. - -	164.	18.	- - - 158.
9. - -	152.	19.	- - 151.
10. - -	153.	20.	- - - 16[illegible].

NB. Daß von allen diesen Beylagen Stifftischer seits Anno 1631. nichts eingekommen / als die alleinige N. 3. oder 149. welche de Anno 1631. sich sub. N. 44. erzeiget hat.

Das sub N. 16. aber eingebrachte Stifftische Protocoll de Ao. 1593. ist weder Anno 1631. noch vor / noch hinnach / und biß nun durch die Stifftische Ober-Beampte zu Gesichte gekommen.

Beylag *Lit. P.*

Fernerer Extract des Anno 1697. in Aulâ Imperiali wider den Stifft eingebrachten vorläuffigen Gegen-Berichts:

betreffend die von Gegnerischer Seiten zu Behauptung eines Juris Territorialis, ex Jure Statûs (welches / uti putabatur, ein Territorium substantialiter erfordere.) angebende Regalien / specialiter in Zoll und Müntz ꝛc. sessione & votô in Comitiis, dem Matricular-Anschlag / dem Attestato Bischoffen Henrici von Costantz / der Stadt Lindau eigenem Privilegio Rudolphino, Stifftischer Jurisdiction in Zoll-Sachen / wie auch endlich aus einem occasione des quæstionirten Diplomatis, neüformirten syllogismo hergezogene vermeynte rationes, mit Eröffnung des Wiederspiels in jure & factô, auch Ableinung der ungleichen Interpretationen: Diesem wird zur Neben-Beylag die darinnen angezogene Beylag N. 5. der Marckungs-Brief zwischen Montfort und Lindau de Ao. 1476. zugefüget.

Also

ALso inhærirt die Stadt in alle Weg / quoad interpretationem Diplomatis putativi, ihrer Deductioni fol. 34. & 35. und hält darfür / daß deſſen Fabricanten ſelbſten nicht einmahl zu Sinne gekom̃en ſeye / dem Löblichen Stifft eine ſolche Hochheit zuzuſchanzen / als nunmehro aus ſeinen zuſammen geflickten Worten eruirt / und erzwungen werden will / wie dann / ut compendiô ſcribendi utamur, eine gelehrte Feder in der BeylagN. 4. gezeiget und ausfindig gemacht / wie bey den alten Diplomatibus der Verſtand der von ihme Fabricanten uſurpirten formalien genommen worden / und deme nach auch dieſes quæſtionirte / ſi vel eſſet legitimum, ausgeleget werden müßte.

NB. Dieſe Beylag N. 4. iſt des Hrn. von Eſſen nächſt oben ſub Lit. N. angezeigter Betrachtungen über das Diploma, ſi vel genuinum eſſet.

Geſtalten dann III. ohne deme in Jurisdictionalibus præſumptio Juris contra Cœnobia præſertim Monialium, militirt.

Prout demonſtrat Heider. Reichs-Vogteyliche Apologie p. 16. Merckelbach. apud Klock. vol. 1. Cons. 14. n. 60. ſqq.

Bey welcher Gelegenheit ſich auch mit mehrerem nochmahlen ausfindig machen läßt / was geſtalten ante tempora Ottonum, zwar villeicht in Sachſen und ſelbiger Landen / da herauſſen aber gar nicht / denen Biſchoffen und Geiſtlichen / auſſer etwa Würtzburg und Kempten / die Secularis Jurisdictio anvertrauet worden; deſſen ſich ſonderheitlich auch die vornehmſte von Kayſern und Königen immediatè fundirte Frauen-Clöſter zu Zürich und anderwärts / ob gleich denenſelben Höchſterſagter Fundatorum ihre Töchtern und Schweſtern præficirt worden / bey ihren Fundationen nicht geringſtens rühmen können.

Quô de videatur rurſus Heider. Reichs-Vogt. Diſcurs. in Fundamentis Lit. B. p. 38. & Apolog. prælim. 2. p. t. 3. p. 11. ſqq. Speidel. V. Biſchoff. In Spec. vers. Cæterum.

Der geringern Stifftungen allhier nur nicht zu gedencken / oder denenſelben mehrere Authoritæt und Jurisdiction zuzuſchreiben / als die Ertz-Biſchöffe ſelbſten gehabt haben: Wie dann / daß der Löbliche Stifft zu Lindau vor eine von den höheren und vornehmeren Fundationen zu halten / nebſt mehr anderm / dieſes nicht wenig verbietet / daß / unangeſehen ſelbiger ſo viele vornehme Gottshäuſer umb ſich hat / als Kempten / St. Gallen / Reichenaw ꝛc. welche alle jederzeit mit vortrefflichen Männern / die alles zu und umb ihre Zeit beſchehenes aufs fleißigſte notirt haben / dannoch aber de origine & fundatione Cœnobii ad Divam Virginem in Lindovva nicht einen Buchſtaben verlohren haben; unangeſehen ſelbige Gottshäuſer zu und vor Ludovici Pii Zeiten ſchon lang geſtanden / an Synchroniſten illius temporis. quô ſe conditum jactat Cœnobium, kein Mangel / ja Bodmann / wo das Privilegium Ludovicianum gegeben ſeyn ſolle / kaum ein ſtarck paar Stund von der Reichenaw lieget; und wann dieſe Sorores damahlen oder bald hinnach geſtanden / oder von Kayſer und Königen vornehmlich dergeſtalten / & ſine Exemplô, privilegirt worden wären / ein ſolches nimmermehr würden verſchwiegen haben.

Sondern es docirt nebſt vielen andern / der dem Gegentheil ſo unangenehme Herm. Conring Diſp. de Ducibus & Comit. Imp. §. 14. daß die Geiſtliche Jurisdiction bey den Biſchoffen / die Weltliche aber bey den Hertzogen und Grafen geſtanden / wie ſolches ſonderheitlich Anno 882. ſich mit der Stadt oder Curti Lindau gezeiget / laut der literarum Concambii ap. Goldaſt. rerum Alemann. T. 2. p. 1. Charta 19. & Vadian. ap. eund. T. III. p. 62. welche ſub Regimine Caroli Craſſi unter Adalberto, Comite Turgoviæ errichtet worden.

Dahero der berühmte Mylerus ab Ehrenbach Archolog. c. 12. nicht alleine N. 6. negirt / daß die Proceres Eccleſiaſtici, una cum titulô, etiam Principali, auch zugleich die Regalia & jurisdictionem territorialem omnem in fundis & diſtrictibus ſuis erlangt / oder de univerſâ jurisdictione, wie die Principes Laici, inveſtirt worden / ſondern er adoptirt auch n. 7. die verba Vadiani, quod Reges & Impp. Francorum & Germanorum, à concedendâ & donandâ jurisdictione ſeculari, etiam baſsâ, ſicut vulgò vocatur die Nieder-Gerichtliche Obrigkeit / Cathedralibus Epiſcopatibus & Monaſteriis penitus abſtinuerint.

Ja wann wir auch gleich IV. die differentiam perſonarum nicht rütteln wolten / ſo iſt ex qualitate ipſius Jurisdictionis & Superioritatis territorialis von ſelbſten erweißlich / daß Cœnobium, wann es auch dermahlen in Territoriô Lindavienſi ſich einiger Lands-Hochheit rühmen könte / quod negatur, ſothane Jura ex Donatione nicht habe erlangen können; indeme ermeldte Superioritas patrimonialis partus multò recentior, und vor alters im Reich ein ganz unbekandt Ding geweſen:

Prout Lymnæus T. IV. ad L. 4. c. 8 n. 182. ex Authore der Kayſerheim. Confutation excerpſit.

Wie dann die periodos excreſcentis ſuperioritatis territorialis, ſonderheitlich ab ævô Carolinô unter vielen andern ermeldter Mylerus in Archologiâ, paſſim vortrefflich eruirt hat / und erſt der letzte Grund durch den Weſtphäliſchen Frieden daran vollkommlich ſtabilirt worden. Können nun andere Potentaten und höchſte Membra des Heil. Röm. Reichs ihre dermahlige Hochheit und Staat ab ævô Carolovingicô nicht her deriviren / wie will ſich der Löbl. Stifft deſſen unterziehen? Die Regalia abſonderlich betreffend / welche Mulzius in Repræſent. Majeſt. Imperator. p. 2. c. 15. §. 1. n. 8. will / daß ſolche quam maximè durante Interregnô poſt fata Friderici II. an die Stände kommen / und von ſelbigen gebraucht zu werden angefangen: Gleichwie dieſelbige an und vor ſich ſelbſten von der ſuperioritate territoriali ſehr unterſchieden / und von jenen auf dieſe ſich de jure bündig nicht argumentiren laſſet / zumahlen von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn / daß theils deroſelben in ihrem exercitiô kein territorium erfordern / theils aber anderſter nicht / als in Territoriô, & quidem tam ſuô, quam alienô exercirt werden können.

Vid. Ertl. Theatr. ſuper. territor. apparatu 2. ubi differentias circa formam, ſubjectum & objectum appoſitè demonſtrat.

Der erſten Gattung iſt e. g. das Regale monetandi; der letztern / Glaith / Forſt ꝛc. woraus dann klar zu erſehen iſt / daß / wann auch gleich

gleich Ihro Fürstl. Gnaden eine Frau Aebbtißin die Regalia in actû secundô exercirte / daraus nicht alleine kein Territorium proprium concludenter abzunehmen / sondern auch nicht einmahl gesagt worden / samb selbige diese jura vigore dotationis hergebracht / und anhero genossen hätte.

Man sagt aber notanter in actû secundô: Indeme man einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden und dero Löbl. Stiffts von geraumer Zeit her habende personal-Immedietæt, und daraus resultirende Fähigkeit sowohl der superioritatis territorialis als der Regalien nicht zu disputiren begehrt.

Dieses alles / so per integrum Commentarium sich tractiren liesse / wie es in jure publicô vel tyronibus bekandt ist / wird uns primis digitis angeregt zu haben dermahlen genug seyn / und schon nebst obigen klar genug machen können / was gestalten der Löbl. Stifft sich vergeblich rühmen würde / die anziehende Jurisdictionem territorialem (wann er dieselbe auch würcklich hätte.) von dem Diplomate Ludovicianô (wann es auch authentisch wäre.) hero zu genieſſen / wie viel vergeblicher aber / wann und wie weder das eine noch das andere vorhanden / und daß dannenhero auch dieses andere præsuppositum auf einer gantz eiteln imagination bestehe; welches wir mit folgendem noch mehr bescheinen.

Dann V. wann der Löbl. Sifft ex prædictô Diplomate sich einseits der allseglichen Jurisdiction seiner angebenden Dotal-Güter anmasset / und zumahl herkommen laßt / ermeldte seine Güter (de quibus infra.) alle ab origine hergebracht zu haben: Hingegen aber / und anderseits sich (1) in der Speyrischen Rechtsfertigung wie auch bey dem Schwäbischen Land-Gericht berühmt: Daß er ausser der Kellnhöffen im Lindauischen noch viel eigene Güter / als Schönnenbühel / Obermühlin / Rengenschweiler und Althis / sodann noch unterschtedliche Höltzer und Wälder besitze; Item / ausserhalb des Lindauischen Territorii etliche gantze oder halbe Dörffer / als Riedöschingen in der Landgraffschafft Baar / Balgach im Rheinthal / Achhausen in der Vogtey Ittendorff / Altheim in der Uberlingischen Vogtey Hochen-Bodmann / Ruelfingen in der Graffschafft Sigmaringen / Leiblach in der Herrschafft Bregentz ꝛc. besitze. (vid. Deductio Civitatis p. 131. 132. 133.)

Wann auch (2) eben in Territorio Lindavienſi selbsten das Gräfliche Hauß Montfort / nach dispositon N. 5. die Forst- und Fraißliche jurisdiction in dem Dorff Ober-Raitnaw / allwo Cœnobium auch einen Kellnhof innhat / ohndisputirlich propriô nomine besitzet / und mit der Stifftischen Advocatie nicht geringstes zu thun hat.

Wann (3) Cœnobium in der Herrschafft Wasserburg gleichfalls viel und ansehentliche Güter auch Leibeigene und Lehen-Leuthe / und zwar gantz wahrscheinlich à primâ fundatione her besessen / dieselbe aber an Herrn Graff Jacob Fugger ꝛc. Gerichts-Herren daselbsten / mit Consens dero Herren Conservatoris (ohnbefragter der Stadt Lindaw.) anno. 1595. verkaufft /

kaufft / ohne jemahlen darauf einige Territorial-Gerichtbarkeit gehabt oder allegirt zu haben / v. Stadt Lindauische acta p. 952. dergleichen auch mit Tobetschweiler und andern Achbergischen Gütern und Leüthen an Achberg selbst Ao. 1601. beschehen: Warumb prætendirt derselbige dann die omnimodam jurisdictionem nur in alljeglichen Gerichten der Stadt Lindaw? warum nicht auch die Hohe bey Montfort über den Kellnhoff zu Ober-Raitnaw? warumb nicht auch die alljegliche über den Kelln-Hof Leiblach / von Bregentz? warumb nicht gleichmäßige von Fürstenberg / wegen Riedäschingen? vom Hoch-Stifft Costantz oder Uberlingen / wegen Achhausen? von den acht alten Orten der Schweitz / und dem Fürstl. GOtts-Hauß St. Gallen / wegen Balgach? von Hohenzollern / wegen Ruelfingen? von Uberlingen wegen Altheimb? warumb sollen alleine die in dem Lindauischen alljeglichen Territorio situirte 3. Kelln-Höfe / und Evangelische Dörffer / worinnen die Kelln-Höf liegen / pro objectis sothaner grossen Intentionen angesehen seyn? Seynd dann diese 3. Höf eben die angeregte Dotal-Güter / und zwar alleine gewesen? prætendirt Cœnobium nicht aus ermeldtem Diplomate, daß alle / auch post dotationem an selbiges gekommene Güther ejusdem juris cum dotalibus seyen? Und obschon derselbe in seiner ohnrubricirten Deduction p. 9. herkommen lassen / daß die 4. Kelln-Höf / sambt der gantzen Insul Lindau / und dero Pertinenzien primitùs, das ist / à primâ fundatione an / dem Stifft mit aller Ober- und Herrlichkeit vergabet worden / und dannoch / wenigstens / so viel die drey in der Stadt alljeglichen Gerichten liegende Kelln-Höf belanget / die Frag etwas zu præoccupiren scheinen wollen; so fragte sich aber / wo ist die Quæstion wegen des vierdten zu Ober-Raitnaw? wegen des fünfften zu Leiblach? wegen des sechßten zu Riedöschingen; wegen des siebenden zu Achhausen? bey welchen er respectivè die Hohe / oder einige Territorial-jurisdiction nicht prætendirt: Consequenter (ob zwar man dissеits auch obermeldte Stifftische asserta, vorab / so viel die Insul und die Pertinentias des Lindauischen Territorii betrifft / absolutè widerspricht) selbsten verrathet / daß man / wo der Zaun am niedrigsten / übersteigen wolle / und hingegen von Rechten hero weder dar noch dorten nichts zu prætendiren habe / als was von Stifftischer Seiten durch die Verträge obtinirt / und ex Parte Civitatis successivè dahin vertragen worden.

Der Löbl. Stifft / welcher in dem Lindauischen Territoriô sensim ein und andere partes der niedern Gerichten auf seinen Kelln- und Hoff-Gütern an sich gezogen / von der friedbegierigen Stadt durch Verträge ermeldter massen confirmirter bekommen / und more solitô, wie aus eben den Verträgen klar ersichtlich / immerzu auf seine Erhöhung gedacht / aber sein Diploma spurium mit keinem Buchstaben nicht melden dörffen / hat auf heimlich erschlichene Erlangung etlicher Confirmationen / auch erfolgte Religions-Veränderung sich der Gelegenheit bedienen wollen / und da sonderheitlich anno 1585. bey damahliger Constitution eines Höch-Löbl. Cammer-Gerichts die Evangelische Fürsten und Stände sich übel consolirt befunden / so hat er daselbsten das erste mahl damit / als einer ex

ipsâ

ipsâ antiquitate venerablen Sach / loßbrechen / favorem Domini Judicis gewinnen / und hierdurch sich die Bahn zu weitern progressen machen wollen: Wiewohlen sie die Cœnobiales in ermeldtem Cameral-Proceſs (v. Deduct. Civit. p. 302.) damahlen selbst noch so gar umb sich greiffig nicht gewesen / und der Stadt weder ihr gantzes Territorium angesprochen / noch auch auf den Stifftischen Gütern von mehrern / als nur der niedern Gerichtbarkeit Meldung gethan: Dahingegen man anjetzo über alle Berge hinaus will / und sich nicht scheüet / der Stadt effrontè nicht alleine die Prob ihrer Jurisdiction und Territorial-Befugsame auf den Stifftischen Eigenthumbs- wie auch Kelln- und Hoff-Gütern / sondern auch selbiger Enden und Orten abzufordern / allwo er der Löbl. Stifft selbsten nicht eines Nagels groß noch werth von Eigenthumb noch Gefällen besitzet: quô quid impudentius?

Endlichen und pro VI. haben wir mit wenigem aus ermeldten actis Lindavienſibus repetiren wollen / was gestalten das so offt gehetzte Diploma quæstionis, allerdingen contra morem illius ſeculi, ratione Grund und Bodens / welcher pro dotalibus bonis eingeraumet worden seyn solle / den geringsten Buchstaben nicht verlohren / und der Urheber desselben / umb nicht zu impingiren / dahierunter sich mit einem Haupt-Fehler dannoch verstossen: aus welchem pro hîc & nunc, alleine die rechtliche ſequel zu eruiren / daß wann auch dieſes / toties quoties jugulirte angegebene Fundations-Patent gleichgültig wäre / dannoch propter ejus generalitatem, der Löbliche Stifft die application dessen auf einig gewisses und ſpecialiter ansprechendes Stück Landes nicht gewinnen möchte / sondern die jenige Güther / so angesprochen worden / in ſpecie ſpecialiſſimâ dahin gehörig / und darunter begriffen zu seyn / docirt / probirt / und erklärt werden müssen.

V. Act. Lindav. p. 212. & 726. ſq. Lit. m m m m m m.

Es erkennet aber der Stifftische Defenſor, in intrinſeco, die Blindheit seines gemachten Lermens von selbsten gantz wohl / und weilen er weißt / wie dieses von ihme also aufgerichtete defenſions-Werck gantz nicht baſtant, sondern der Löbliche Stifft sowohl mit seiner angegebenen ætatis prærogativâ, als dem vorspieglenden Diplomate schon längsten mit vollkommenem Grund refutirt worden; dannenhero derselbe nach formirten zerschiedenen ſequélen / die doch allerdingen wider ihne reſultiren / und zuruck kommen werden / und unterschiedlichen untüchtigen Befechtungen des Privilegii, so von Rudolpho I. der Stadt gegeben worden / p. 10. ſqq. unter der Figur übernehmender Erweisung des uſûs practici von ermeldtem Privilegio aufs Nagel-neüe mit einer grossen Anzahl zusammen ersonnenen rationum und Beylagen / zu erscheinen sich gefallen lassen: in welchen er aber / den Stihl notantiſſimè gantz umkehrend / per totum Contextum des gantzen operis hindurch / nicht sowohl das Diploma Ludovicianum fictitium mehr pro fundamento seiner prætendirender jurisdictionalien / gestellet / als vornehmlich sich auf sein jus ſtatûs berufft / und ex illo principio seine anmaſſende Competenz auf das Lindauiſche Territorium, und deren angebende poſſeſſion zu erweiſen / und zu legitimiren / sich operosè bemühet hat.

Die eingekommene rationes, wiewohl selbige ex adversô zu Verkleisterung dieses erleidenden Zwanges meisterlich unter einander gebuttert worden / hat man sich doch dissеits die Mühe genommen / wo nicht alle / doch die vornehmste eruirter / in nachfolgender Ordnung ad examen zu revociren / und zwar so wird vorgebracht:

I. Die Immedietæt eines Löbl. Stiffts seye kund und undisputirlich / (p. 25.)

II. Derselbe habe seine Regalia immediatè à Cæsare (ibid.)

III. Seye mit seiner Stimm auf Reichs- und Creiß-Tägen versehen ꝛc. (ibid.)

IV. Habe seinen Reichs-Anschlag in der Matricul bey dem Cammer-Gericht; Die Reichs-Anlagen aber seyen onera realia, ex quô sequatur, daß alle Stände müssen Territoria haben / (p. 25. 26.)

V. Seye das Attestat Bischoff Heinrichen von Costantz vorhanden / so sub N. 16. per copias, in doctrinam schon damahliger quasi verò besessener Territorial-Jurisdiction communicirt wird.

VI. Ja es zeige der Stadt Lindau Privilegium Rudolphinum selbsten / daß auch so gar die Lindauer vor einer Frau Aebbtißin und deren Pfaltz haben müssen Recht geben und nehmen; (p. 17.) welches mit wichtigen exemplis à N. 1. biß 15. inclusive sich ferners erläutere / und darinnen von Einer Frau Aebbtißin die Stadt Villa sua, Civitas sua, benambset worden; sonderheitlichen zeige die Beylag N. 5. einen hauptsächlichen uhralten actum possessionis der Stifftischen Jurium, Herrlichkeit und Superioritæt über die Stadt Lindau selbsten in præsentir- und Confirmirung ihres der Stadt Spithalmeisters / (d. p. 17.)

VII. Wie dann auch die Administratio Justitiæ von einer Frau Aebbtißin und dero Stattammann so gar in Zoll-Sachen geschehen seye. (d. p. 17.)

VIII. Aus diesen Documentis äussere sich gleichfalls / daß Cœnobium schon ab antiquô das Müntz-Regal gehabt.

NB. Die folgende Numeri 9. 10. 11. 12. 13. 14. seynd oben in der Beylag Lit. K. p. 191. sqq. recensirt und beantwortet. Der numerus 15. betrifft die Kayserliche Conservatoria. N. 16. Das aus der angebenden Reiß und Folge der Stifftischen Leüthen; und n. 17. der Stadt bezüchtigender eignen Confession im Cameral-Processs de anno 1584. und Vergleich: welche ihre Abfertigung allbereit bekommen haben.

XVIII. Endlich / revertendô ad quæstionem Privilegii, sub tempore fundati Monasterii auf der Insul und deren Zugehör / haben entweder (1) Ludovicus Rex, (2) oder Adalbertus, (3) oder Incolæ, oder (4) andere Fürsten / Grafen und Herrn / die Universitatem Jurisdictionis gehabt; Nicht Ludovicus, der alles Cœnobio überlassen / nicht Adalbertus oder andere Grafen und Herren / denen illô tempore annoch keine Böttmäßigkeit zukommen / am wenigsten die Bauren-mäßige Burger von Aeschach / die erst ex post factô hinein kommen / und die man vorhero nicht wird Vogel-frey gelassen haben: Ergò der Stifft allein.

Man

Man verwundert ſich an Seiten der Stadt / daß ein Löbl. Stifft reſolviren mögen / durch reproducirung dieſer ſeiner ſchon ſo offt und vielfältig jugulirten rationum ſich wiederum aufs neüe ſehen zu laſſen; ja dieſe ſeine / durante adhuc bellô Germanicô, verfertigte / und anhero hinterhaltene Deduction auch noch dermahlen / auſſer mutatô nomine Ludovici in Pium, alles Jnhalts noviter zu approbiren: Doch aber will man demſelben den Reſpect erweiſen / alles convenienti ordine nochmahlen durchzugehen / worauf pars adverſa, erzehlter maſſen / ſeine Jura in petitoriô & reſpectivé poſſeſſoriô zu fundiren ſich noviter angemaßt hat.

Nemlich quoad I. begehrt Civitas einem Frey-Adelich-Weltlichen Stifft ſeine Perſonal-Reichs-Immedietæt gantz nicht zu diſputiren / gönnet demſelben auch ſolche gerne / dannenhero dieſes nicht quæſtionis iſt; Ob man gleich obſerviren müſſen / daß der Löbl. Stifft durch dieſen Diſcurs, und mit angehängte Landſäſſerey / die Stadt Lindau (ſamb Jhne dieſelbige eximiren / oder quoad perſonalia, einen Land-Stand machen wolte.) gleich ab initio ſeiner applicationum, und vermeynter Sequelen gehäßig denigriren wollen / unerachtet ihme nicht unbekandt / daß in Schwaben und Francken man mit der perſonal-Landſäſſerey nichts zu thun hat.

Es iſt aber auch dieſes intentio Civitatis gantz nicht / als welche nur attendiren muß / von dem Löbl. Stifft in- und mit ihrem Territoriô nicht ſelbſt verſchlungen und eximirt zu werden; und gleichwie man utrâque manû einraumt / daß derjenige Immediat-Stand / welcher in eines andern Standes Territoriô wohnhafft iſt und ſitzet / eben darumb ſeine perſonal-Immedietæt nicht verliere; wie man ferners auch gerne einraumt / daß qualitas Vaſallitica ex non ſubditô auch nicht einen ſubditum mache / (welches ſich der Stifft von ſeinen Lehen-Leüten im Lindauiſchen territoriô auch wolle ſelbſten geſagt ſeyn laſſen.) wie man diſſeits auch von dem Löbl. Stifft / unangeſehen er in der Stadt Territoriô wohnhafft iſt / anhero kein homagium prætendirt hat: Alſo laßt ſich hingegen de perſonis ad bona in Territoriô ſita auf keine Weiſe argumentiren / noch ſagen: Dieſer iſt ein Status immediatus Imperii, Ergò ſeynd ſeine eigenthumliche Güter in alienô Territoriô ſituirt / ja auch daſelbſtige ſeine Lehen- und Leibeigene Leüthe und Cenſiten demſelbigen Domino Territorio auch nicht unterworffen.

Eſt enim Jus ſtatûs per ſe dignitas perſonalis, nec pretium Glebæ. Argentorat. Vol. 1. Cons. 17. n. 140. Unde dicitur à perſonâ inſeparabilis, nec commercio ſubjecta. Myler. de Princip. & Statib. Imp. C. 11. n. 9. omnino ſine Territorio quoque ſubſiſtens. Limn. J. P. l. 1. c. 7. n. 104.

Nec valet Argumentum ab immedietate perſonali poſſeſſoris ad exemptionem realem Bonorum in alieno Territorio ſitorum.

Gail. 2. obs. 62. n. 9. Ming. de Superior. Territ. concl. 52.

Ne quidem, ſi ille tertius aliquam etiam Jurisdictionem habeat in loco rei ſitæ.

Ming. d. l. Cõpp. ib. alleg. Ziegler. §. Landſaſſii Concl. 1. n. 24.

Et proinde, ſi realis actio in loco rei ſitæ contra Statum Imperii inſtituatur, nec Privilegium de non evocando locum habere, nec mandato locum eſſe, confirmat illuſtriſſimus Dominus Baro ab Andlern J. Pr. L. 1. t. 10. P. 1. n. 16. 17.

Et Clericus quoque, quoâd realia, ſortitur forum ſeculare.
Illmus D. ab Andlern d. tr. n. 17. Mynſig. 1. O. 21. 3. O. 67. 4. O. 95.

Nec bona Eccleſiaſtica tranſeunt extra Jurisdictionem Reipubl.
Cævall. q. 899.

Eccleſia enim eſt in Republ. non Reſp. in Eccleſiâ.
Speidel. ſpec. voc. Univerſitas.

Dahero eô ipsô Anno 1430. da die Reichs-pfandbare Vogtey an die Stadt erwachſen / der Clerus zu Speyer / als er das Burger-Recht daſelbſt angenommen / ſich zugleich des Raths Jurisdiction in temporalibus gutwillig untergeben.
Lehmann. Chron. Spir. l. 7. c. 89. in fin.

Und ob zwar nicht ohne / daß auch ein anderer in eines Territorio univerſali ein Territorium particulare acquiriren könne: Unde dictio: eſſe de Territoriô, & eſſe in Territoriô &c. So iſt doch / in applicatione caſus noſtri, theils oben mit wenigem berührt / theils anderwärts mit mehrerm angezogen worden: quod Jurisdictio territorialis ex naturali ratione Monaſteriis non æquè, ac Civitatibus Imperii accedat. Gylm. Symph. T. 1. P. 2. tit. de reconv. n. 156.

Und daß von alters den Klöſtern ſo leichtlich keine ſolche eingebildete Univerſitas Jurisdictionum, ſondern allein particular- prædia, Huben / Kellnhöff und Leibeigene Leûte in anderer Stände Bottmäßigkeit gelegen / vergabet worden / wie ſolches bezeügt und exemplificirt Beſold. conſ. 180. n. 133. ſqq. Herm. Stamm. de Servitute perſ. l. 3. c. 22. n. 8. queis adde Deduct. Lindav. p. 86. in med. p. 778. & p. 423. in med.

Zu welchem auch noch ohne deme kommet / daß die Gottshauſiſche Colonen / Emphytevten und Leibeigene Leûte mit denen Privilegien und prærogativen ermeldter Gottshäuſer ſelbſten / quoad Jurisdictionalia, keine Gemeinſchafft / noch Cohærenz noch Mit-Genuß haben.
Gylm. Symph. T. 1. P. 2. tit. 2. vol. 3. n. 52. Deduct. Lindav. p. 105.

Und gleichwie man dißfalls dem Stifft / præter ordinem ſeſſionis & Dignitatem perſonalem, keine præcedenz geſtändig / zumahl die Stadt Lindau nicht allein nicht minder ein Reichs-Stand / als derſelbige iſt; Ja ſonderheitlich in hâc qualitate ſich älter zu ſeyn erzeiget: So dann / und wann ſelbiger perſonam Eccleſiaſticam prætendiren will / (intuitû cujus, de Jurisdictionalibus in Imperiô Romanô Germanicô wider einen der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandten Con-Statum nicht zu reden iſt.) dieſe gleichfals Jure Minorum ſicher wäre: Alſo läßt man ſich diſſeits die eigene Stifftiſche theſes nicht mißfallen.

(1) Quod Statûs mutationem allegans, eam probare teneatur, idque non tantum ſimpliciter præſumptionibus, larvis & ſimulacris probationum, ſed demonſtrationibus apodicticis: Et quod, in dubio, potius pro libertate, quam contra eam ſtandum ſit.

(2) Quod dominus territorialis habeat fundatam intentionem in omnes Territorii diſtrictûs, homines, res & cauſas, civiles, criminales, reales, perſonales,

nales, Judicii petitorii & poſſeſſorii: Et quod, qui contrâ hanc juris præſumptionem in univerſali alicujus Territoriô jura ſuperioritatis ſibi arrogat circa perſonas & res in eo ſitas, liquidò id ipſum probare debeat, per titulum & immemorialem poſſeſſionem, quæ excludat malam fidem & ignorantiam Domini.

(3) Quod etiam Con-Status Imperii, qui in alterius Territoriô Territorium ſpeciale prætendit habere, propter generalem Domini territorialis intentionem, ob quam jus commune illi alteri reſiſtit, etiam in poſſeſſoriô titulum edere teneatur, quia alias præſumitur poſſeſſio precaria.

(4) Quod error latens, ſi pateat, etiam poſt mille annos allegari poſſit.

Von welchen Gegneriſchen eigenen aſſertis die erſtere 3. ſich pag. 5. das letſtere p. 32. befindet. Und werden wir weiter unten die Stifftiſche rationes und Proben darauffhin auch zu examiniren nicht ermanglen.

II. Daß das Diploma falſch ſeye / worauff Cœnobium allen ſeinen Staat ſetzet / ſeynd Wagnereccius und Raſslerus in die Haut hinein convincirt worden; und gleichwie wir weiter unten von Zoll und Müntz in ſpecie zu reden Urſach finden; alſo iſt (α.) an und vor ſich ſelbſten ohne dem richtig / und allbereit oben angezogen / daß von den Regalibus ad Jus territoriale, de quô quæſtio, nicht ſchlüßig inferirt werde / ſondern ſelbige an ſich / und ſui naturâ, ſehr weit differiren. (6) Wir wollen erachten / daß der Löbl. Stifft ſich weder der Kayſerl. Reſervaten alleine / noch derjenigen Regalien unterziehen werde / quæ competunt nonniſi Cæſari & Electoribus, oder auch / quæ per majora Electorum, oder auch / quæ per Cæſarem, Electores, Principes & Status zugleich in Comitiis expedirt / und demenach Jura Comitii genennet werden / ſondern alleine derjenigen Jurium, welche denen Statibus, quà talibus, eingeraumt worden: Und mag man an Seiten der Stadt gerne geſchehen laſſen / und geſtehen / daß Ihro Fürſtl. Gnaden dermahlen alle diejenige Regalia zukommen und competiren können / welche vigore Juris Statûs (darzu Cœnobium originariè ſo wenig gelanget / als der geringſte ſeiner Vaſallen) ein anderer Stand gaudiret. Gleichwie aber ermeldte Regalia multiplicis differentiæ, und / nach vorheriger Anerinnerung / theils ein Territorium erfordern / theils nicht; alſo mag Stadt Lindau / ihro ohne Schaden / gerne geſchehen laſſen / daß Cœnobium extra territorium Lindavienſe ſich umb ein ander Territorium bewerbe / worauff Er ſeine Jure Statûs competirende Regalia omni meliore modo exerciren möge; ohne dieſes aber bleibet die Capacitæt alles deſſen in actu primo.

III. Wäre ſeſſio & votum nicht / ſo wäre Eine Frau Aebbtißin kein Stand des Reichs. Gleichwie wir aber in gravaminibus ultimis de Ao. 1692. p. 32. ſqq. aus der Craiß-Canzley demonſtrirt / daß Ein Löbl. Stifft erſt / durante maximô tumultû bellicô tricennali, auf dem Schwäbiſchen Craiß-Tag Anno 1642. auf die Fürſten-Banck geſetzet / unangeſehen / inauditô exemplô, deſſentwegen / wie es da hergegangen / in der Crayß-Cantzley einiges jota nicht anzutreffen; zumahlen auch Cœnobium, wie deſſen Frau Aebbtißin zum Fürſten-Stand gekommen ſeye / einig authentiſches Diploma oder Privilegium anhero nicht vorgewieſen / ja deſſentwegen in ſeinen Scriptis hauptſächlich varirt hat: Alſo iſt es auch in Comi-

tiis Imperialibus noch dieſe Stund an deme/ daß Löbl. Stifft ſeine ſeſſionem & votum nicht quà Princeps Imperii, abſonderlich bekleidet/ ſondern in und unter dem Prälatiſchen Collegio bekannter maſſen/ vertretten läſſet. Quoad originem aber iſt auf den Anfang der exercirten Seſſionis & Voti zu ſehen.

IV. Der Stifftiſche Reichs-Anſchlag iſt ſo beſchaffen/ daß derſelbige zwar ohnedeme nicht qualitatem Statûs neceſſariò inferirt/ jedannoch auch/ ſub qualitate Statûs je daraus weder ein Territorium, noch auch und viel weniger nach jetzigen prächtigen Worten ein Fürſtenthumb zu verſtehen geweſen.

In denen vorhandenen äldtiſten Reichs-Anſchlägen/ welche auf Kayſerl. Compulſoriales Stadt Nürnberg Anno 1604. in cauſa Braunſchweig contra Braunſchweig edirt/ und zwar in deme/ der Anno 1431. zu Nürnberg wider die Hußiten aufgerichtet/ iſt der Stifft zu Lindau gar nicht/ wohl aber die Stadt expreſsè nach Uberlingen benambſet.

Anno 1467. zu Nürnberg aufgericht/ iſt wiederumb Stifft Lindau nicht vorhanden/ hingegen hat die Stadt geliefert 6. zu Pferdt und 12. zu Fuß.

Anno 1471. iſt abermahl in dem Reichs-Anſchlag Cœnobium gar nicht/ Civitas aber mit 3. zu Pferdt/ und 6. zu Fuß einkommen.

Anno 1480. zu Nürnberg/ hat wiederum der Stifft zu Lindau nichts/ die Stadt aber 5. zu Pferdt/ und 9. zu Fuß contribuirt.

Anno 1486. hat/ teſtante Lehmanno Chron. L. 7. c. 117. Cœnobium ſich bey bewilligter Geldt-Hülff nicht eingefunden/ wol aber die Stadt Lindau fl. 2000.- damahlen eine groſſe Summa bezahlt. Wie dann auch teſte eôd. d. l. 7. c. 148.

Anno 1487. bey damahliger Reichs-Hülf wider Ungarn/ Cœnobium nichts/ Stadt Lindau aber fl. 600. bezahlt.

In dem Reichs-Tag Anno 1489. zu Franckfurth und daſelbſt gemachten accuraten Anſchlag (ap. Lehm. d. l. c. 120.) hat ſich vom Stifft Lindau kein Anſchlag abermahlen nicht geringſtens gezeiget: wohl aber hat die Stadt Lindau 7. zu Pferdt/ und 26. zu Fuß übernommen.

Und iſt aus dieſem zu ſehen/ daß wenigſt biß dahin Cœnobium bey dem Reich in ſchlechter Conſideration und Anſehen/ ja/ wie die Herren Tubingenſes in ihrem Bedencken expreſsè vermelden/ noch nicht einmahl inter Status Imperii aufgenommen geweſen. Wie dann auch nachgehends/ (geſetzt/ daß die Stifftiſche Beylagen N. 109. ſqq. ad 135. incluſivè alle authentiſch wären) eben aus denenſelben/ und ſonderheitlich aus der N. 129. & 135. ſichs ergiebet: daß der Löbl. Stifft zwar occaſione des Schwäbiſchen Bunds/ mit zur Collectation zu kommen angefangen/ aber doch in ſo geringem Contingent, welches je kein Territorium, geſchweige einen Fürſtlichen Anſchlag beſagen möge; So gar/ daß/ nachdeme dieſe Geſchäffte Anno 1521. in richtigeres reglement kommen/ wohl erſagter hieſiger Löbl. Stifft/ und das GOtts-Hauß Baind/ beederſeits als Stände ſine Territoriis, gleich geſtellet/ und ihnen das ſimplum auf fl. 20. der

Stadt

Stadt Lindau aber auf 6. zu Pferdt und 72. zu Fuß gesetzet worden: Von diesen fl. 20. hat der Löbl. Stifft Anno 1682. wiederumb fl. 13 bey der Kayserl. Majestät und dem Reich / und zwar theils durch ungleiche und unerfindliche Zulagen wider die Stadt Lindau herunter gebracht / so / daß dermahlen das residuum in simplo bleibet fl. 7. welches je keinem Fürstlichen Anschlag gleich noch ähnlich siehet. Und ob villeicht objicirt werden wolte: Daß 1. ja sub N. III. allbereit Ao. 1487. Kayserlicher Befelch zum Zuzug / und zwar in sehr bedrohlichen terminis vorhanden seye: Wie auch 2. Daß die Stadt die Reichs-Vogtey schon damahlen an sich gehabt / und also diesen starcken Anschlag ex illô capite übernoñen hätte / Cœnobium hingegen so gering angesehen worden: So wird doch / quoad prius, geantwortet / daß die zwischen Kayser Friderico III. und dem Reich Anno 1487. in Nürnberg veraccordirte Hülf nur in Geldt bestanden: und weil Cœnobium dieses nicht / sondern würcklich Mannschafft zu præstiren angestrenget worden; so zeigt sich klar / daß diese præstation demselbigen nicht quà Statui Imperii, sondern aus einer special-obligation, obgelegen gewesen seyn müsse; gleichwie die Stadt Lindau auch eben in selbigem Jahr / Ertz-Hertzog Sigmunden von Oesterreich / unter dene sie sich Anno 1478. auf etlich Jahr in Schutz begeben / wider die Venediger / ex pactis Clientelaribus unter Conrad Schmiedlin 52. Mann zu Hülffe gesendet haben. Ratione posterioris aber / und gleichwie die Pfand-Brief und specification der Kellnhoff-Vogtey Intraden / von wenigem Haber / Nussen / Hennen und nicht gar 30. Pfund Pfenning an Geldt / selbst nach einander zeigen / daß ermeldte Pfandtschafft in wenigem Werth bestehe / auch darauf in den præstandis von dem Reich keine Reflexion gemacht werden können; zumahlen in dem Reich / deme sein Contingent von Petro oder Paulo zu haben / nichts abgegangen wäre / unerhört ist / daß einiger Advocatus, vi suæ advocatiæ, die proportion seiner Reichs-Collecten gesteigerter bekommen haben solle: also hingegen zeigen die ausgemarckte Gräntzen / und dero signa, ja es haben die geführte Reichs-Panner / worauf die Stadt Lindau / ihrer getreuen Diensten halber / specialiter privilegirt ist / jederzeit gezeigt / quô jure, quôve nomine dieselbe ihre Mannschafft und Contingentia zu præstiren schuldig gewesen / und würcklich præstirt hat. Zu diesen beyden Einwürffen kommt ferner auch die dritte objection hinzu / daß nehmlich / der Anschlag möge hinnach groß oder klein seyn / so müsse doch daraus ein territorium agnoscirt werden / wie p. 26. der Stifftischen vermeynten Deduction weitläufftig behauptet werden will. Es ist aber / antwortlich / diese Einbildung im Reichs-Herkommen nochmahls so wenig bekandt oder gegründet / daß vielmehr im Wiederspiel

1. Ad essentiam Status Imperii weder territorium noch matricular-Anschlag eigentlich erfordert wird.

2. Die Matricul eines Standes kein territorium nothwendig præsupponirt.

3. In Imperio Status seynd / die ordinariè gar nicht contribuiren.

4. Andere hingegen contribuiren / die doch keine Status seynd.

5. Auch andere / die keine Status seynd / der Immedietæt und territorial-Superioritæt vel quasi geniessen: wie solches alles aus den berühmtesten Publicisten / Schüzio und andern Mylerus de Princip. & Statib. Imp. P. 1. c. 11. §. 1. sqq. edit. novis. des mehrern ausführet; Im übrigen aber die distinction der ältern Reichs-Ständen von denjenigen / so ererst nach der Wahl-Capitulation Königs Ferdinandi IV. Glorwürdigsten Angedenckens / in numerum statuum cooptirt zu werden desiderirt / beybehalten hat.

Ex novissimis Dn. Baro de Lincker, de superioritate territoriali p. 6. 7. 88. 89. zeiget gleichfals / daß zwar adhibitio ad Conventum & Comitia einen statum, nicht aber die Collectæ, oder der Matricular-Anschlag præsentiren / weil sich viel uhr-alte und neue ohndisputirliche Stände unter der Collectirung zeigen / die doch kein territorium haben. Qui præstationem matricularem suscipiunt, nullis adhuc dum bonis immediatis instructi, aut qui bona immediata amiserunt: add. Heider. act. Lindav. in append. Lit. (n n n) vers. Cæteroqui. p. 621.

Dergleichen eben in diesem (nächsten) vorgehenden seculo unterschiedliche des Röm. Reichs Fürsten creirt / und daraufhin Anno 1653. sqq. ererst der Schluß in contrarium gemachet worden; und äussert sich eben in dem Schwäbischen Crayß / nebst dem Löbl. Stifft zu Lindau / auch das GOtts-Hauß Baind / welches allezeit seinen Abmangel eigner immediat-Unterthanen gestehen und beklagen wird: Anderer mehr vorhandenen exempel zu geschweigen.

Est orta, inquit idem D. de Lyncker. d. tr. ad l. C. p. m. 89. post jus Comitiorum terrarum superioritas; illô qui gaudebat, erat Status; sed qui Status fuerat, non protinus superioritatem habebat actû, atque plures nunc quidem ex Principibus noviter creatis suffragio gavisos videmus, quorum jus Statûs nullo terrarum Imperio, saltim non actu, nititur.

Exsolutio des Anschlags nil terrarum infert: und p. 60. Sanè in Sueviâ hodienum Prælati, atque Monasteria eximia sunt, quibus Statûs Imperii conditio, sed non superioritatis jura competunt.

Dahero ferner der JCtus und Cameralist, Herr D. Ericus Mauritius seel. dissert. 4. de Matric. Imperii Edit. novis. p. 188. sqq. examinatis in utramque partem rationibus, also schließt: Non difficulter hinc colligitur, errare eos, qui reliqua requisita pro essentialibus & necessariis venditant: Nam quod tale aliquid esse volunt, ut tempore necessitatis Imperio aliquid certi pensitent, id verò falsum est, cum Domum Austriacam, Sabaudum, & plurimos alios status à collectis immunes esse, ex Goldasto Limnæus Lib. 1. c. 7. n. 67. & Mylerus de Pp. & Stat. Imp. c. 11. doceant; alii è contra collectas solvant, nec tamen sint Status. Mylerus d. l. welches Herr Mauritius auch p. 193. ex actis Brunsuicensibus entlehnet / und sagt:

Quod Matricula Imperii non propter ullos aut Principum aut Statuum subditos, sed ob Imperii salutem, propter solos Statûs, & eô potissimùm fine composita sit, ut sciatur, quæ cujusque Statûs taxa sit.

Und warumb kommet pars adversa mit der Exemplification der Königl. Majestät in Hispanien und Dennemarckh aufgezogen? dann gleichwie

wie höchst ermeldter König von Hiſpannien / als Hertzog von Burgund ſein Votum und Seſſion bey dem Reich behalten wird / wann auch von ſelbigen Landen alles durch Krieg ab demſelben geriſſen werden ſollte;

(Ita ſcriptum Anno 1697. quô novimus Imperatorem Noſtrum unicum eſſe hæredem Monarchiæ Hiſpanicæ.)

dergleichen mit dem Hertzogthum Lothringen auch geſchehen / und noch gar nicht aller Tage Abend iſt : alſo hat Chriſtianus IV. Rex Daniæ, da er von dem Nieder-Sächſiſchen Crayß zu deſſen Crayß-Obriſten erwählet worden / auf Andung weyland Kayſers Ferdinandi II. glorwürdigſten Angedenckens / gar anderſter geſprochen / und geantwortet :

Londorp. act. Publ. l. 8. c. 19. ibi :

Daß wir dem Römiſchen Reich mit Pflichten nicht nur allein zugewandt ꝛc.

So viel pro V. anbelangt das Atteſtatum Biſchoff Henrici von Coſtantz gleichwie ex parte Civitatis Vindex Cenſuræ Conringianæ ad juſtæ defenſionis Cœnobialis c. 3. n. 2. & 3. dieſe Arbeit præoccupirt / auch die contraria vollkommen refutirt und reſpectivè erläutert / ſonderheitlich aber remonſtrirt hat / daß daſelbſten gar kein Jurisdictions-Quæſtion formirt werde / alſo beziehet man ſich auch allhier lediglich dahin.

(De hôc atteſtatô v. etiam adjunctum ſub lit. M. p. 248. ℣s. Nun auch zum Sechßten ꝛc. ſq.)

Pro VI. communicirt uns der Löbl. Stifft auch das Privilegium Rudolphi I. der Stadt gegeben / ſelbſten ſub N. 6. wiewohl ſehr vitiòs : indeme lin. 4. fidelius pro fidelibus, l. 6. cognovimus pro cognoverimus, l. 7. exprimitivis pro experimentis, l. 12. obligamus pro obligavimus, wie auch in fine 1270. pro 1275. und was dergleichen mehr eingeſchlichen : Doch wollen wir uns hierunter nicht auffhalten / obgleich Raſslerus contra Conringium ſich mit dergleichen Schulmeiſtereyen ſehr gekützelt.

Dieſes aber iſt hieher gehörig / daß Cœnobium p. 17. aus dem ermeldtem Privilegiô ejusque verbis :

Statuimus, quod nullus Judex Publicus, nec Dux, nec Comes, aut quislibet ex judiciariâ poteſtate, ipſos ſuper poſſeſſionibus Juri forenſi ipſorum Civitatis ſubjacentibus, & in aliis cauſis ſecularibus quibuscunque, niſi coram Advocatô, vel ſuô Judice ſubſtitutô, in Palatiô Dominæ Abbatiſſæ & præſente Dominâ Abbatiſsâ, poterit aliquatenus convenire.

Drey Schlüſſe machet : Erſtlich ſeye der Stifftiſche Kaſten-Vogt und Reichs-Vogt der Stadt eine Perſohn geweſen : Secundò ſeye daraus zu erkennen / daß vor demſelben und einer Frau Aebbtißin die Lindauiſche Burger haben müſſen zu Recht und Gericht ſtehen : Tertiò folgere ſich daraus die damahlige Stifftiſche poſſeſſio ſuperioritatis, auch über die Stadt Lindau / von ſelbſten : Und zu deſſen fernerer Erläuterung muß ſonderheitlich ſub N. 5. ein angeblicher Vergleich wegen des Spithalmeiſters / wie auch von N. 7. biß N. 15. unterſchiedliche andere und mehrere angebliche Documenta dienen.

So viel nun / eingänglich / das Diploma Rudolphinum ſelbſt anbelangt / und die daraus gezogene ſequelen : ſo wird vordriſtens Cœnobium

wissen / daß derjenige / welcher einen substantial-Theil des Instruments pro se agnoscirt / die andere desselben auch nicht verwerffen könne.

Sodann hat man hierseits erachtet / daß der Stifftischen gesamten obversion Heiderus act. Lind. p. 43. sqq. mit vollkommener Genüge geantwortet habe / so man auch hiehero zu repetiren / die Gegnerische vitilitigationes sich nicht verhindern lassen kan : In speciè und in Erwegung der ersten sequel, daß tempore Rudolphi I. der Stadt-Ammann Judex, Minister, oder Advocatus Civitatis, Præfectus sive Prætor (vid. nostra Deduct. Lit. Pp. 1. p. 576. sqq.) ein anderer gewesen seye / als der Advocatus Monasterii, auch diese beede officia totô Cœlô von einander unterschieden gewesen seyen : Ferner beruffe man sich / quoad posterius, auf die Heidertische Deduction p. 570. sqq. d. p. 576. sq. wie auch auf dessen ersten und andern Apologetischen Tractat von Reichs-Vogteyen / allwo diese materie ex ipsis antiquitatis Germanicæ visceribus vortrefflich eruirt worden.

Das Factum selbsten aber / und daß der Minister, Scultetus, und Reichs-Vogt der Stadt von der Stifftischen Dependenz gantz separirt / und vor sich selbst gewesen seye / äussert sich e. g. in folgenden Instrumentis : Stifftischer / zwar à Cœnobio selbsten in sui utilitatem verfertigter und stylisirter Tausch nennt expressè Domum Jacobi Sculteti, auch ihne selbst bald Ministrum Civitatis, bald Sculterum ejusdem, in Deduct. Cœnob. n. 11. (solitâ cautelâ allegando.) de anno 1264. XI. Cal. Junii : Wir werden aber von diesem Instrumentô unten mehrers reden : Ferner ex Instrumentô actis Lindavienſibus sub Lit. Xxxx. p. 712. insertô, allwo Ulricus Minister Civitatis Lindaugiensis, expressè benambset / das Instrument aber also clausulirt ist : Acta sunt hæc coram Ulricô & Consulibus Civitatis Lindaugiensis, Anno Domini MCCLXIIX. VII. Idus Septembris. Gleichfalls in der Beylag nostræ Deduct. sub Lit. Uuu. p. 630. Ulricus, Minister Lindaugiensis, Elias, Conradus Gebzo &c. Consules ibidem; in fine : In hujus rei testimonium & cautelam præsens Instrumentum Sigillo nostræ Civitatis, memoratis Sororibus dedimus communitum, Anno Domini MCCLXXXII. XVII. Calend. Januar. Indict. XI.

Domina Gutha Abbatissa distinguirt in der Beylag N. 7. der Stifftischen Deduction selbsten (sub priori cautelâ allegandô.) expressè inter Ministrum ipsum Curiæ suæ, & inter Ministrum Civitatis, wiewohl sie die Stadt daselbsten suam Civitatem per ambitionem nennet / wovon weiter unten mehrers ; Datæ sunt literæ Anno 1296. Das Instrumentum Civitatis sub Lit. Zzzz. de Anno 1303. **Wir der Ammann und der Rhat / und die Gemeinde alle der Burgare von Lindau / virgehent ꝛc.**

Anno 1315. (in act. Lindav. sub Lit. Oo. p. 575.) **Ich Ulrich Guderscher / Ammann zu Lindau /** ib. **Nach unser Städte Gewohnheit und Recht.**

Anno 1319. in act. Lindav. p. 720. sub Lit. Fffff 2.) **Wir der Aman̄ und der Rath der Stadt zu Lindau ꝛc.** in fine: **diesen Brief besigelt mit unserer Stadt Insigel.**

Anno 1345. (act. Lindav. p. 721.) **Ich Conrad Guderscher / Stadt-Ammann zu Lindauw ꝛc.**

Anno

Anno 1362. aber hat Kayser Carolus IV. dieſes Stadt-Ammann-Ampt laut Beylag N. 6. gar an Conrad Guderſchern verſetzt / von dem es hinnach auf andere und endlich auf die Stadt Lindau ſelbſten gelanget iſt.

Und iſt dabey wohl zu notiren / daß eben umb dieſe Zeit höchſterſagter K. Carolus IV. die Vogtey der Stifftiſchen Kellnhöff an Graf Ulrichen von Helffenſtein gleichfalls verpfändet hat / laut Pfand-Briefs in actis noſtris p. 485. Cœnobium aber / und deſſen Verfechter / denen dieſes alles Haar-klein bewußt / ſcheüet ſich dannoch nicht / das Officium Miniſtri Civitatis / die Reichs-Vogtey / das Stadt-Ammann-Ampt / das Ampt des Reichs-Schultheiſſen in ſeine Cloſter-Vogtey zu impliciren; Seine Einwendungen ſeynd dieſe:

(1) Seye ja der Nahm Kaſten-Vogt im Diplomate exprimirt / welches nichts anders in propriô ſignificatû, als einen Cloſter-Vogt / und alſo auch hier bedeüten könne.

Sed Rℓ. wann man das Wort Kaſten-Vogt in propriiſſimâ ſignificatione nehmen will / ſo competirt auch ſolches keinem Advocato in ſpecie, ſondern dem Oeconomo, welcher allbereit lang ante Rudolphum I. bey den Gotts-Häuſern von den Advocatis ipſis totô cœlô unterſchieden geweſen.

V. Dn. Paullini diſſert. Hiſtor. de Var. Monaſter. orig. §. 12. ubi rem egregiè & diſtinctìm declarat.

Und alſo iſt ja klar genug / daß / indeme man dißfalls von keinem Oeconomô, oder ſtrictiſſimé ſic dictô Kaſten-Vogt redt / dieſer Nahm pro ſubjectâ materiâ müſſe verſtanden werden / umb ſo mehr / weil auch Imperator ſich nur ad vocem vulgi berufft / in verbis; quæ vulgariter dicitur Kaſten-Vogt; wie dann / daß das Wort Kaſten-Vogtey ſucceſsû temporis auch vor die Städtiſche Reichs-Vogtey genommen worden / man diſſeits exemplô Berchtoldi Zæringenſis & aliorum docirt hat; aus dieſem will nun der P. Wagneregg einen Kaſten-Vogt des Gotts-Haus machen.

Man geruhe aber / ohnſchwer in Stumpfiô L. 6. c. 16. nachzuſchlagen / da nicht nur Berchtoldus, ſondern auch ſeine Nachfolgere / und abſonderlich Kayſer Rudolph I. ſelbſten noch als Graf von Habſpurg der Stadt Zürich / da ſie ſchon undiſputirlich in Freyheit geſtanden / vor Hauptmann und Kaſten-Vogt gedienet: wie dann auch Zürich niemahlen gar unter dem Gotts-Haus geſtanden / ſondern vornemlich das Schloß jederzeit dem Reich immediat und frey geblieben iſt: Es hat aber Heiderus in der Reichs-Vogteyiſchen Apologie c. 2. p. 157. 158. & c. 15. p. 443. ſq. ſolches gleichmäßig und fundamentaliter demonſtrirt.

Und was will man nodum in ſcirpô ſuchen / es erzeiget ſich ja aus obigen Inſtrumentis, daß Jacobus & Ulricus Miniſtri Civitatis expreſsè geweſen ſeyen / und diſtinguirt Domina Gutha Abbatiſſa ſelbſt inter Miniſtros Curiæ ſuæ, & Civitatis ſimultaneè præſentes.

Wie es dañ ohne dem in den Rechten heiſſet: quod verba debeant intelligi ſecundum ſubjectam materiam §. nunc admonendi, 2. J. quibus alienare licet, vel non. L. 11. §. 2. De jurejur. l. 80. in f. de contrah. empt. & ſecundum qualita-

litatem perſonæ, ad quam referuntur, l. 12. §. 4. De usû & habit l. 1. ff. de Legatis, 1. & DD. ib. ad verb. per omniâ &c.

(2) Entlehnt man das argument wider den Stifftiſchen Advocatum à verbis: Advocati Ducis vel Comitis vel alterius Judicis proſcriptio non debet intrare vel attingere Civitatem &c. welche Wort ab adversô alſo interpretirt worden: Des Advocaten proſcriptio, das iſt / programma, oder Gerichtlicher Befelch / ſoll die Stadt oder ihre Burger in ihrem Gericht nicht berühren; Ergò kan der Advocat, quô de hîc ſermo, nicht der Reichs-Vogt bey der Stadt ſeyn.

Allein wie malitiòs dieſe Interpretation iſt / ſo ungeſchickt befindet ſich ſelbige auch

(α.) Wo iſt jemahl proſcriptio ſo nudè vor einen Befelch oder programmate ausgelegt worden / und hat ſelbige den nicht jederzeit den wahren ſenſum des Bannes / oder die Aacht importirt?

(ϐ) Haben nicht die nachfolgende Privilegia der Kayſer und Könige eben dieſes Privilegium, und daß kein Aacht in die Stadt gehen ſolle / ſucceſſivè & ordine confirmirt?

(γ) Wie reimbt ſich dieſes / die Burger von Lindau ſollen / ut interpretatur Cœnobium, vor dem Stifftiſchen Advocatô in der Pfaltz des Stiffts Red und Antwort geben / Er aber ſoll ihnen nichts zu befehlen haben?

(δ) Seynd die quæſtionirte Wort des Diplomatis nicht gantz general? Wo hat Cœnobium oder die Stadt damahlen Ducem vel Comitem gehabt / die in einer Linie benambſet ſeyn cum Advocatô?

Dannenhero der ſenſus gantz klar iſt / daß kein Reichs-Vogt / Hertzog / Graf noch Richter mit ſeiner Aacht und Bann / ſo viel die Lindauiſche Burger betrifft / in die Stadt Lindau reichen möge: Welches bey dem Hoff-Gericht Rothweil / ſo allbereit damahlen in groſſem Flor geſtanden iſt / annoch auch in viridi obſervantiâ bleibet: Bey Land-Gericht Schwaben aber / der Stadt Proteſtation unangeſehen / de factô durchgetrungen wird.

Notanda ſunt verba des Confirmations-Privilegii, von Kayſer Wenceslao de datô Prag an St. Sigmunden Tag Anno 1400

> Und wann die ehegenandte Burger der Stadt Lindau von Römiſchen Kayſern und Königen / unſer Vorfahren an dem Reiche / alſo begnadet und gefreyt ſeyn / daß kein Aucht von keinem Land-Gericht / noch Gericht / wo die gelegen / oder genañt ſeyn / über ſie noch in derſelb Stadt Lindau gehn / noch ſie beſambt noch beſonders berühren ſoll; als daß ſolich Brief / die ſie darüber haben / wol usweiſen / darumb von beſonderen Gnaden und Römiſcher Macht haben wir ihn dieſelben Gnad und Freyheit beſtättigt und confirmirt ꝛc.

Dieſes von Rudolpho I. herrührende und ſucceſſivè confirmirte privilegium hat auch ſonderheitlich Kayſer Fridericus III. nebſt Confirmation der übrigen Privilegien ſpecialiter und durch einen abſonderlichen Brief extendirt / ſub iteratâ pœnâ 50. Marck Goldes de datô Newſtadt / Sambſtag

nach

nach St. Bartholome Tag 1452. Erhäutert ſich nun alſo aus dieſem allen mit mehrerm / daß wegen einigen Stifftiſchen Advocati in totô Diplomate kein Buchſtaben verlohren / noch von Kayſer Rudolpho I. nur daran gedacht worden.

3. Will aus denen Worten des Privilegii; homines Advocatitii, id eſt, ut interpretatur Cœnobium, die dem Advocaten untergeben / ein neues argument gezogen / und darunter hauptſächlich der Stifftiſche Advocat verſtanden werden. Wenn aber Rudolphus I. dabey den Stifftiſchen Advocaten / oder unter dem Nahmen Eccleſiæ den Löbl. Stifft ſelbſt wurde gemeynt haben / ſo iſt deſſen Herr Secretarius villeicht nicht ſo vergeſſen geweßt / daß / da er bloß wenige Linien oben des Stiffts Lindau und der Frau Aebbtißin expreſsè Meldung gethan hat / es nicht allhier auch exprimirt haben ſolte; da er doch anfügt in terminis generalibus : Univerſæ Eccleſiæ, ad quam ſpectare videtur; deren in der Stadt Lindau auſſer des Stiffts / dazumahlen bereits zwey / nehmlich zu St. Peter und zu St. Stephan geweſen : Und iſt zwar nicht ohne / daß dieſer terminus de hominibus Advocatitiis annoch in wenigen Diplomatibus vorkommen; wie dann auch Cœnobium nicht einigen Mann zeigen wird / der einigem Stifftiſchen Advocato oder Kaſten-Vogt zugehörig geweſen / wenigſtens in Territoriô Lindavienſi: herentgegen aber / und gleichwie hinwieder nicht abzuſeyn iſt / daß die Reichs-Vögte bey den Reichs-Städten / denen Comitibus in officiô ſuô ſuccedirt / da mit gröſſerm / dort mit geringerm Gewalt; Alſo findet ſich bey Mylero in Archolog. c. 21. §. daß das Reichs-Schultheiſſen-Ambt zu Schwäbiſch-Hall viel leibeigene Leuthe zu ſeinem Dienſt gehabt habe : Und dannenhero dieſer terminus entweder gleichfals generalis, oder der Lindauiſche Stadt-Ammann mit gleichmäßigen Dienſten verſehen geweſen ſeye : Geſtalten dann auch die ältiſte verſiones dieſes Privilegii unter denen Worten hominum Advocatitiorum, die Leibeigne deſſelben verſtanden haben.

4. Irret auch wenig / was Wagnereck aus der Heyderiſchen Deduction ſelbſten einkommen laſſen : Dann quoad

(a.) Iſt die Deſcriptio Cœnobialis Advocati ſine præjudiciô allegiret worden : Deſſen Einzug mit 12. Pferdten beſchehen / ultra 12. equos nullum adducat &c. in dem zwar falſchen Diplomate ſich ja deütlich exprimirt befindt ; Dahingegen der Stadt ihr Advocat würcklich in der Stadt gewohnt / ut ſupra ex Inſtrumentô de Ao. 1264. oſtenſum. Die hinterm Ofen hervor genommene Auslegung des Worts Miniſtri Curiæ noſtræ in dem Inſtrumentô de Anno 1296. meritirt kaum eine Antwort ; Der Sub-Advocatus dependirt von den Juribus Advocati, Advocatus aber und Oeconomus bey den Stifftern und Gotts-Häuſern / der Gotts-Haus-Ammann (prout erat Peter Muder / Rude Achmüller / Heinrich Platter / Peter Motz ꝛc.) ſeynd / ratione dignitatis, Officii & Dependentiæ, von einander totô Cœlô unterſchieden / und findt ſich ſo wenig / daß in der Stadt Lindau jemahlen von Reichs-wegen ein Sub-Advocatus præſidirt habe / ehe das Ampt an die Stadt ſelbſt gelangt / ſo wenig dem Stifft jemahlen ein

Ammann von dem Reich auffgetragen worden: oder derselbige intuitû dieses Officii, andere als Stifftische Dependenz gehabt hat. Dahingegen ratione Advocatiæ Civitatensis es im Diplomate heißt: Advocatiam nobis & Imperio attinentem &c.

(β) Sagen wir ja / das Privilegium Rudolphinum seye von Kayserrn toties quoties confirmirt / und also nicht cassirt; & stat adhuc sententia: daß / weil Carolus IV. die neü-auffgerichtete Stifftische Kellnhoff-Vogtey vom Reich versetzt / solche dannenhero illa Civitatensis Advocatia nicht gewesen seye; welche letztere zumahlen eôdem tempore von Carolo IV. auch an andere und zwar Lindauische Patritios versetzet worden.

(γ) Die Schwäbische Land-Vogtey dependirt à Cæsare & Imperiô, die Lindauische Kellnhoff-Vogtey gleichfalls; beede exerciren ihr Officium nomine Imperatoris & Imperii in behörigen terminis, und hat also Cœnobium nicht zu sagen / daß der Kellnhoff-Vogt nomine Monasterii sein Officium verrichte.

(δ) Man ist diß Orts nicht in Abrede / daß bey vielen Gottshäusern in Imperiô die Advocatia unterschiedlich stehe / zwar alle sub Advocatiâ Imperatoris supremâ & Majestaticâ: Unter deren theils Advocati solche ab Imperatore zu Lehen genieſſen / andere bey Stifftung der Kirchen und Clöster / sich und den ihrigen solche reservirt / bey andern es den Gottshäusern selbst zu erwehlen überlassen worden: Wieder bey andern die Clöster solche mit Geld an sich gelößt / und durch ihre Bediente selbst verwaltet:

D. Paullini d. Disp. θ. 1. sqq. ϛ. 75. ubi plura exempla: eaque ad rem nostram apprimè facientia.

Wie aber dieses alles nicht præsumirt wird / also / wo diese specialis Provisio nicht vorhanden ist / so wird dero Vogt selbst von dem Kayser ernennet und eingesetzt; Cœnobium aber kan nichts dergleichen zeigen; Ergò bleibt nostra Regula annoch auf ihrem Werth / wiewohl man Cœnobio dißfals gerne nachgibt / daß die pacta Clientelaria von der Reichs-Vogtey / quâ tali, in vielen Circumstantien grossen Unterscheid haben / und weil das Unglück gewolt / daß / tempore Interregni, die Stadt / pro potiori, mit all ihrem Archiv, im Rauch aufgegangen / folglich vor Abbt Berchtolden keine Specification der vorigen Reichs-Vögte gehabt / dieses / was aus seiner Annehmung conjecturirt worden / auch anderster seyn könne; wie dann sonsten das Wort nicht **Vermuthen** / sondern **Wissen** / wäre eingekommen.

Mithin und (ε.) lassen wir abermahlen gerne paßiren / daß / obwohlen einigen GOtts-Häusern die Annehmung der Kasten-Vogtey / ut suprà, überlassen worden / ermeldte Kasten-Vögt dannoch sub Jure & obligatione Imperatoris gestanden seyen: dann ein anders war die gönnende Erlaubniß / sich einen Advocaten auszuwählen / und Imperatori vorzuschlagen; ein anders ware / die gantze Cessio juris constituendi Advocati Imperio competentis, welches alles pars adversa unter einander mischet.

(ζ.) Sagt man Wagnereccio und seinen Successoribus, daß sich die

Jura

Jura Imperatoris & Imperii publica auf ſeine Explicationen des angezogenen Juris Canonici keines Wegs terminiren / und Dr. Heyder diß Orts recht / Wagneregg aber ſelbſten geſprochen habe / wie bey denen everſoribus Jurium Imperatoris & Imperii contra expreſſas ſanctiones pragmaticas anhero audaciſſimè im Brauch geweſen.

(η) Quæſtionem de prohibitione Sub- Advocatorum Cœnobialium, von welcher wir dermahlen nicht in diſputen principaliter begriffen / laßt man diſſeits / lucrandi temporis ergò, auf weiters ausgeſtellt.

(θ) In casû noſtrô gelieben die Herren Defenſores Cœnobiales hauptſächlich die verba Privilegii Rudolphini anzuſehen / welche die Judicatur ja mit unanſtößiger Expreſſion auf den Advocatum und deſſen Subſtitutum reſtringirt / der ſich in Jure forenſi ipſorum Lindavienſium Civitatis pro Adminiſtratione Juſtitiæ von dem Kayſer conſtituirt befindet.

Ad ſecundum, gleichwie das Ampt eines Reichs-Vogts in den Reichs-Städten vornemlich in Manutenirung des Königs-Bannes und Blut-Gerichts / ſodann in præſidiô bey Adminiſtration der Juſtiz auch in Civilibus vieler Orten / doch nicht ubique, nomine Imperatoris & Imperii, und etwa einigen Regalien beſtanden iſt / cum facultate ſubſtituendi.

Heider. d. tr. p. 47. 48. 572. ſqq. & tr. von den Reichs-Vogteyen Apol. p. 468. & paſſim.

Alſo hat das Privilegium der Stadt ohne Nachtheil und mit dero groſſem Behuff dieſelbe von allen andern Foris, auſſer des Reichs-Vogts in der Stadt / ſelbſten liberirt und frey gemacht / und dannenhero die Wort; *coram* Advocatô vel ſuô Judice ſubſtitutô: dem Diplomati reſtrictivè wohlbedächtlich inſerirt worden. Hat alſo Advocatus Civitatis & quidem nomine Imperatoris in denen Conventionibus contra Cives præſidirt.

Daß aber Cœnobium ſich mit dem Wort / in præſentiâ Dominæ Abbatiſſæ, und dem Locô ſo ſehr ſchmeichelt / iſt ſolches auf alle Wege wider dieſelbe / und ratione loci, wann wir auch der Stifftiſchen eigenen Explication zum Theil inhæriren wolten / vielmehr ein klares argument der Stadt ihrer Jurisdiction in ipsô Palatiô Dominæ Abbatiſſæ, welche damahlen noch nicht einmahl inter Statûs Imperii gezehlt zu ſeyn ſich rühmen oder dociren kan: wovon inferiùs mehrers. Dann ſo viel den Ort anbetrifft / iſt nochmahlen zu erinnern / daß die Stadt kurtz vorher nemlich Anno 1264. d. 7. Martii zum groſſen Theil in dem Feur auffgegangen / und darinnen dero alte Documenta, leyder! alle mit der Cantzley verzehret worden: Hingegen aber iſt ex ipsô Privilegiô zu ſehen / daß das Gotts-Haus / und darinnen das Palatium Dominæ Abbatiſſæ auffrecht geblieben; Dann / daß das Gotts-Haus ſelbſten Palatium genennet werde / ſolches iſt contra evidentiam facti, und alleine in dem gantzen Stifft ein einig Zimmer alſo benambſet / ſo Wagneregg p. 43. §. Und obwohl ꝛc. ſelbſten wider Willen geſtehen muß; obgleich Einer Frau Aebbtißin Fürſtl. Gnaden nun bey geraumen Jahren hero das Wiederſpiel durch ihre Titulirung ꝛc. Geben auf unſerer Stiffts-Pfallenz ꝛc. zu beglaubigen trachtet.

Und gehöret hiehero wiederum absonderlich / was die acta Lindav. deſſentwegen p. 45. ℣s. Darnach ꝛc. ſq. angebracht / und mit ſtattlichen Exempeln beſtättiget / beyneben aber auch vel casû quo angefüget / quod etiam Tribunal in alienô Territoriô, ſi id more majorum obtinuerit, gehalten werden möge.

Hierwider ſtrepitirt Wagnereccius p. 42. ſqq. auf dene ſich Defenſor beziehet / more ſuô abermahlen im höhern Thon / aber gleichfalls mit wenigem Effect; Allermaſſen

(1) Man ihme gerne einraumt / daß nicht alle und jede gemeine Gerichts-Häuſer den Nahmen Pfallentz oder Pfaltz getragen / indeme ſonſt in jedwederer Zent / geſchweige in jeder Graffſchafft ein Palatium Imperiale ſich befunden haben müßte; aber daraus folgt noch lange nicht / daß in Lindau darumb keine Pfaltz habe ſeyn können.

(2) Heiſſe Pfaltz ein Pallaſt / ſagt adverſarius, Kayſerl. Königl. oder Fürſtl. Haus; dahero nicht üblich noch paſſirlich / daß jemand / der die Regalia nicht hat / ſein Haus / cujuscunque præſtantiæ, habe ein Pfaltz oder Palatium nennen können; Seye auch / ſo viel die Säle der Prälaten antreffe / nicht erfindlich / auſſer der Biſchoffen und Prälaten / die vor Alters in dem Reich auch die Weltliche Jurisdiction gehabt; Es wird aber dieſes totô cœlô wiederſprochen; dann ob zwar originariè die Weltliche Palatia ſummo Principi zugeſtanden / ſo hat ſich doch dieſes ex poſt factô übel verkehrt / und ſagt Fritſch. de Palatiis c. 7. n. 8.

> Decreſcente Imperii noſtri potentiâ, ut omnes res in deterius ruere cœperant, maximè NB. poſt tempora Friderici II. & Rudolphi I. quivis homines licentiam uſurpare omnium, quæ vellent, audebant, & potentiorum Exempla tenuiores imitabantur, ac quæ juris publici erant, invadebant.

(3) Daß aber diejenige / welche die Palatia Principis bewohnt / oder auch auf ſothane Weiſe eigne auffgebauet / zugleich per hoc idem perſonali dignitate, ja de Regalibus, und Jurisdictione territoriali ſich begabt befunden haben ſollen / iſt ein allerdingen unerweißlich Vorgeben / und ein argument ohne Grund.

(4) Es iſt aber auch in vielen Abbteyen / Clöſtern und Gotts-häuſern der Nahme Pfaltz gewiſſen Orten / Quartieren und Zimmern eingeraumet worden / welche mit der Natur den Nahmen und Beſchaffenheit der Palatiorum Regalium nicht im geringſten zu thun gehabt.

Prout multis exemplis illuſtrat Carolus du Freſne Gloſſar. Med. Latin. Tomo III. p. 95. ℣s. Palatium in Monaſteriô &c.

(5) Weißt man wohl / daß denen Reichs-Städten jederweilen von Kayſern und Königen / auch Geiſtliche und Biſchöffe propter benè merita, oder aus andern Urſachen vor Reichs-Vögte vorgeſtellet worden.

V. Lehmann. Chron. Spir. L. 4. c. 3. 24. Myler. Archolog. d. c. 21. n. 9.

Alleine (a) wann iſt auch eine ſolche Reichs-Vogtey einer Fraw Aebbtißin oder Frawen-Cloſter zugedacht oder übergeben worden?

(b) Haben bey dieſen Reſidenzien der Biſchoffen und Prälaten / eben

eben propter hanc Advocatiam sich die Nahmen der Pfallentzen eingefunden und continuirt? oder ist die Vogtey oder der Nahm der Pfaltz vorher in locô gewesen?

(γ) Stumpff L. 5. c. 6. zeigt / daß ein Abbt von St. Gallen vielmahl die Reichs-Vogtey selbiger Stadt an sich zu ziehen gesucht / aber jederzeit vergebens / und dannoch hat sich daselbst jederzeit eine Pfaltz gefunden / unangesehen Hochersagter Abbt ererst Anno 1204. zur Fürstl. Würde erhöhet worden.

(6) Wann Gegentheil die Weltliche Jurisdiction wenigst in dem Bezürck des Gotts-Hauses verstehen will / so weisen wir ihne abermal nechst oben ad dicta sub N. 3. und noch ferner nacher Costantz / welche Löbl. Stadt noch diese Stund dero Secular-Jurisdiction über die Geistlichkeit in realibus & personalibus manuteniret.

3. pergit Wagneregg; Es seye nicht wissend / ob Rudolphus I. oder ein anderer Romischer Kayser jemahlen vor ihme in Lindau gewesen / und das Privilegium weit genug davon / nemlich zu Nürnberg datirt worden: Es macht aber das Datum Privilegii keine quæstion, und ist uns genug / daß solches Cœnobium vor authentisch erkennen müssen; (dann de sub- & obreptione & revocatione ist weiter unten ex professô zu sprechen.)

Hingegen und gleichwie Gegentheil von Carolô Crassô, Conradô I. Fridericis I. & II. und mehr andern Kayseren und Königen in Lindaw und an dem Obern Boden-See sich befunden zu haben leicht convincirt werden könte.

Also will man nun fragen / ob dann nach dem Tod Berchtolden von St. Gallen / und damahliger Trennung der Conventualen daselbsten / Rudolphus I. als Graf von Habspurg samt dem Grafen von Montfort / an Seiten Ulrichs von Güttingen / nicht den gantzen Flecken Neu-Ravenspurg nächst bey Lindau ruinirt / auch das Schloß belagert habe? Und sagt dann nicht das Privilegium: Regem cognovisse servitia Lindavienstum fide oculatâ?

Was wegen des à voce Pfaltz ad Dignitatem principalem ungleichlich gezogenen argumenti erdichtet / und von dem Zimmer Pfaltz ad totum Cœnobium arguirt wird / hat allbereit oben seine Abfertigung.

4. Wird der Herr D. Heyder wegen der mansion des Maximiliani I. zu Donawerd genug insolent eines Falsi bezüchtiget / aus Ursach / dieweil solches beym Crusio paralip. p. 74. nicht gefunden werde: Gleichwie aber Wagnereccius nicht widersprechen mögen / daß daselbst das Concla-ve Jerusalem oder Cæsareum anzutreffen seye; welches auf beschehene Nachfrag noch diese Stund sich dergestallten befindet: Also ist dieses ein groß Anzeigen Gegnerischer Animositæt, dasjenige / was Crusius nicht hat / so gleich durch die Banck der Falschheit zu bezüchtigen / da doch solches Landkündig / auch die von dannen ausergangene / und in der Stadt Lindau Hand selbst auch noch befindliche Quittungen / Citationes und Rescripta bezeügen.

5. Und gleichwie Gegentheil den ersten Gerichts-actum eines Stadt-Vogts in Augspurg / auf der Bischöfflichen Pfaltz / vermög al-

ter Gerechtigkeit / nicht widersprechen kan; also zeigt sich hierinnfalls die Legalitæt disseitiger Befugsame auf der allhiesigen Stifftischen Pfaltz / in terminis tantò fortioribus, ohne das dargegen binden möchte / was wegen der Bischöfflichen prætension auf die Stadt Augspurg selbsten Wagnereccius aus dem Widerleger der Heyderischen Reichs-Vogtey angeführt / aber die Replic auch dahierüber von Heidero in seiner Apologie editer fein stillschweigend præterirt hat.

Im übrigen ist genug pro nostrô scopô, daß in vielen Reichs-Städten / obgleich nicht ubique, die Gerichts- und Justitien-Häuser den Nahmen der Pfaltz von uhraltem her / wie auch noch / getragen: andere führen andere Nahmen / wie dann e. gr. Franckfurth sein Rath-Hauß den Römer nennet.

Endlich und 6. will Wagnereck die Application des Brandes hieher vor lächerlich halten / und erachten / daß der Stifft damahlen auch im Rauch auffgegangen.

Gleichwie aber eben dieses letztere an sich selbst unerfindlich / zumahlen dem klaren Augenschein der Stifftischen Kirch und Gebäuden / ja dessen eigenen jetzmahligen assertis immediatè zuwider laufft: Nicht weniger auch die Stadt p. 46. Münstero selbst widersprochen / und die Brunst alleine de potiori parte geschehen zu seyn angezogen / welche nach altem gründlichen Bericht in eines Burgers / Nahmens Schleckmuth / seinem Hauß entstanden / und alles biß an die Newe / (ist ein also genannter hoher Ort / in extremo Civitatis bey der Kirchen St. Peter situirt) verzehrt hat; Nach welchem / wann der Löbl. Stifft an dem einen Extremo auch im Feuer aufgegangen seyn solte / weder der Spithal noch St. Stephans-Kirchen / die Anno 1180. gebauet worden / als dessen nächste Nachbarn hätten errettet werden können / und also die gantze Stadt von einem Extremo zum andern im Rauch aufgeflogen wäre / so doch nicht geschehen zu seyn sich erzeiget. Also findet in diesem erlittenen grossen Schaden und Unglück niemand nichts lächerlichers / als wer der Stadt Lindau noch weiter alles Leyde zugedencket. Das diß Orts gemachte Argument aber zeiget sich auf beständigem Fuß / daß / indeme der Stadt ihr Archiv und andere ædificia publica zu Aschen geworden / dieselbige nicht allein bemüssiget / sondern auch von Rechtswegen unverhindert gewesen seyn / das Tribunal in andern partibus sui Territorii aufzurichten / und zu continuiren.

Hierauf nun mit wenigem auch die in Diplomate angezogene præsentiam Dominæ Abbatissæ zu berühren.

So gestehet vors erste pars adversa p. 45. daß nuda præsentia & sessura Dominæ Abbatissæ in Judicio keine Jurisdiction weder gebe noch erweise / so wir vor bekannt annehmen.

2. Zeiget der Contextus Privilegii selbsten / daß / wann Gericht in der Pfaltz hat gehalten werden sollen / der Reichs-Vogt præsidirt / und der vornehmste Richter gewesen / der Frau Aebbtißin aber nonnisi nuda præsentia zugestanden worden.

Coram Advocatô vel suo Judice substituto in Palatio Dominæ Abbatissæ

batissæ & præsente Dominâ Abbatissâ: verba sunt privilegii ipsissima, rem ipsam exactè distinguentia.

3. Will Gegentheil die Lindauer forciren / daß sie an keinem andern Ort / als in Palatiô Dominæ Abbatissæ, & ipsâ præsente mit ihrem Reichs-Vogt haben können Gericht halten. Sed hoc est contra naturam Privilegii, welches sich in odium der Stadt Lindau nicht detorquiren laßt. Wie dann

4. Entzwischen utiliter vor bekandt angenommen wird / daß Gegentheil selbst geständig / wie Eine Frau Aebbtißin dergleichen Assessorates sich nie bedient; welches Cœnobium, wann dieses zu seinem Nutzen und Auffnehmen / und nicht vielmehr in utilitatem & honorem Civitatis angesehen gewesen wäre / seiner Inclination nach / nicht zu verlieren / wohl aber weiter umb sich zu suchen nimmermehr unterlassen hätte.

5. Dieses aber ist lächerlich / daß Gegentheil sothane ablentiam in vim contradictionis beschehen zu seyn entschuldigen / hingegen die Stadt malæ fidei beschuldigen will: Wo ist / quæso, das instrument sothaner Contradiction und protestation? aus welchen actibus concurrentibus kan dieselbige in vielen oder wenigen eruirt werden? Ist eine Frau Aebbtißin nicht täglich sciens & præsens in Lindau gewesen? Hat der Reichs-Vogt Burgermeister und Rhat ihre actiones Judiciarias nicht täglich und stündlich publicè exercirt? hat Hochersagt Eine Frau Aebbtißin nicht jederzeit Cæsarem & Imperium vor sich gehabt / gegen die / wann der Reichs-Vogt oder die Stadt einige turbationes vorgenommen hätte / man sich gleich hätte beschwären / und remedur suchen können? Wie dann ohne deme Cœnobio jede Gelegenheit gut genug seyn müssen / vor jetzt-Allerglückseeligst regierenden Kayserl. Majestät und Dero Glorwürdigsten Vorfahren am Reich die Stadt Lindau / quô jure, quâve ratione? zu denigriren und einzuheben; deren die Gegnerische Deduction n. 146. & mult. sqq. eine grosse Anzahl auf die Bahn bringt / aber von diesem speciali nirgend einiger Buchstaben zu finden ist.

6. Es solle aber das Privilegium Ludovicianum allhier wiederumb seine application gewinnen: Wir wiederhohlen dahierüber gleichfalls hievorriges; ohne Noth befindend / dahierüber uns weitläufftig mehr auffzuhalten.

Endlich und gesetzt / salvâ veritate, als doch nicht seyn kan / daß Einer Frau Aebbtißin Kasten-Vogt / ja dieselbige selbsten / in der Stadt Lindau / von Rechtswegen / den Gerichts-Staab geführet hätte; wie will pars adversa daraus sogleich die Subjection der Stadt und ihres Territorii erzwingen? welches die Advocatie noch lang nicht besaget / als unter deren zwar nomine Imperii, die Hohe- und Halß-Gericht / wie auch jederweilen der niedere Gerichts-Stab / keines Wegs aber die forma Regiminis, und das esse selbsten der Reichs-Städten bestanden ist / wie oben allbereit angezogen. Concordat Mylerus Archolog. d. c. 21. n. 2.

Wie dann auch das Privilegium selbsten sich nicht auf einig Jus forense Cœnobii, sondern Civitatis Lindaviensis nahmentlich explicirt.

Bleibt es dannenhero nochmahlen darbey / daß das Diploma, de lo-

cō Palatii lauthend/ nicht in einer Frau Aebbtißin/ sondern der Stadt favor. Ipsius præsentia, nonnisi simplex præsentia, nec de substantiâ Judicii, weniger in detrimentum libertatis Lindavienſis, daselbsten angeführt worden; Eine Frau Aebbtißin sich auch dessen niemahlen/ als viel wissend/ unterzogen/ und wann es zu ein- ald andernmahl geschehen wäre/ nun viel hundert Jahr davon abstrahirt/ und dardurch/ si quid ipsi Dominæ Abbatissæ Juris unquam extitisset, demselbigen tacitè vel expresè renuncirt worden; Wormit dann auch die tertia vermeynte sequel ihre abhelffliche Masse erlangt hat.

Es macht zwar Cænobium hierwider fernere Instanz: Erstlich/ mit dem sub N. 5. angegebenen Verglichs-Brief; unter der Rubric, wie man einen Spithal-Meister wählen solle/ de dato 1307. waraus die Ober-Herrlichkeit des Stiffts über die Stadt arguirt werden will. Nun hat es zwar an Seiten des Stiffts am guten Willen/ die Stadt zu verschlingen/ niemahlen ermangelt: Gleichwie man aber demselben auf dieses vermeynte Documentum ex parte Civitatis allbereit in der Heyderischen Deduction p. 50. & 51. umständlich geantwortet/ und das Instrument pro nullo & informi erklärt; also wird es auch dabey sein alljegliches Bewenden haben können.

So dann will der Brief sub N. 7. de Anno 1296. ex triplici capite hiehero angezogen werden; Erstlich hab eine Frau Aebbtißin ja die Jurisdiction zu Lindau in Zoll-Sachen gehabt; 2. habe dieselbige die Stadt Lindau darinnen ihr Stadt genannt; 3. Will man in der Rubric, verbis: Dero Stadt-Ammann/ coram Ejusdem ac Civitatis Ministro &c. erzwingen; daß Minister Cœnobii und Minister Civitatis eine Persohn gewesen seye: Alleine/ was anbelangt das Zoll-Wesen/ wird davon weiter unten in absonderlichem Puncto zu reden seyn; Quoad secundum, hat Eine Frau Aebbtißin ex solâ denominatione sich kein Jus zuschreiben können; Obwohlen es auch wohl seyn mag/ daß Herrn Burgermeister und Rath schon damahlen einige Lehen von Ihr gehabt haben mögen; Ja es stehet justement im Widerspiel die Libertæt der Stadt Lindau mit klaren Worten: Jure & Privilegio Civium liberorum Lindavienſium &c. Fuerunt ambo parentes sui liberi Cives Lindavienſes &c. Warumb will dann der Stifft diejenige aus diesem Instrument zu seiner Knechtschafft ziehen? welches doch de ipsorum libertate selbsten so luculenter attestirt; welches auch die Gegnerische N. 18. de excellenti libertate Civium Lindavienſium notantissimè wiederholet? de verbis autem unser Stadt ꝛc. vid. porrò Victor de Caus. Exempt. concl. 37. Als ein Bischoff von Costantz circa Annum 1362. der Stadt Costantz in ihrer Freyheit sehr zugesetzt/ und pro eâ asserendâ, die benachbarte Reichs-Städte sich zusammen verbunden/ laut der annoch in originali vorhandenen Bündnüß-Brief; ist hochersagter Bischoff in ermeldten Brieffen dannoch mit dem respectuosen Titul von den Städten beehret worden; ob sie ihme gleich/ sonderheitlich in Politicis, nicht den geringsten Gewalt über sich eingeraumet/ ja ermelter massen/ sich gar wider ihn verbunden haben.

Der Defensor Cœnobii will sich p. 17. damit hinaus halfftern: daß ja in der Rettung docirt worden seye: Quod Cœnobium ante Civitatem

& ha-

& habuerit, & poſſederit ſuperioritatem territorialem; aber das iſt petitio principii, quod opidò negamus. 3. Daß Miniſter Curiæ Cœnob. & Miniſter Civitatis zwey diſtincte Perſohnen geweſen ſeyen / zeigen die klare formalia: In præſentiâ noſtri & Miniſtri Curiæ noſtræ Ul. dicti Wimann nec non in præſentiâ Miniſtri noſtræ Civitatis: Was kan klärers geſagt werden? Gegentheil hat in Verdrehung der Rubric damit ſeine Begierde / alles dem Stifft ad palatum zu richten / auch bey dieſem evidenter nicht verbergen können.

Noch weiters wird von Wagnereck objicirt / daß der Brief xxxx. nur in vim atteſtati factæ donationis ſeye formirt worden / und allererſt der Frauen Sigena Anno 1231. erfolgte Confirmation ſolche bekräfftiget habe / welche Deductor Cœnobialis ſub N. 13. auch beygelegt / und darinnen auch von der Frau Aebbtißin Sigenâ die Stadt Lindau Villa ſua genennet wird.

Aber indeme wir auf dieſe letztere Wort das jenige repetiren / was wir nächſt oben ad Inſtrumentum Dominæ Abbatiſſæ Guthæ in dieſem paſſu angefügt / ſo wiederholen wir erſtens nochmahlen dicta Deductionis Heideriani, zumahlen auch es noch lange nicht an deme / daß Civitas alle und jede hinter dem Löblichen Stifft befindliche Concepten / von deren expedition man zumahlen nicht die geringſte Nachricht hat / und welche nach Belieben überſchmiert ſeyn mögen / pro expeditis & authenticis in vim probandi wider ſich gelten laſſen müſſe: So dann iſt auch dieſes dabey ſelzam / daß Wagneregg p. 48. ermeldte Confirmation dem Juri feudali expreſsè zuſchreibt; in verbis: **Weil Sie Stifftiſche Lehen geweſen ꝛc.**

Dahingegen Deductor Cœnobialis einen actum Jurisdictionis territorialis daraus zu eruiren vermeynt / obgleich er p. 5. herkommen laſſen / quod qualitas vaſallitica & feudalis, ad Jus territoriale argumentum non faciat. Wiewohl es auch an dem iſt / daß nicht alleine im Lindauiſchen zu Veräuſſer- oder Veränderung der gemeinen Lehen der vorgängige Conſens Einer Frau Aebbtißin niemahlen vonnöthen geweſen / ſondern auch der tenor Lit. xxxx. mit klaren Worten nicht nur eine bloſſe atteſtation des Miniſtri & Conſulum Lindavienſium, ſondern eine expreſsè Confirmationem Contractûs inferiren: Ut autem hæc valeant, inviolabilius obſervari, præſentem Schedulam Sigilli noſtræ Civitatis teſtimonio duximus roborari.

Nova objectio: Es werde zwar / erſten Anſehens / die præſentia Dominæ Abbatiſſæ in Diplomate requirirt / darinn aber nicht ſtatuirt / daß man dero Gegenwart in den Brieffen ſolle Meldung thun ꝛc. Wagneck. p. 47.

Wegen des erſten Membri iſt oben die Nothdurfft / das letztere wird vor bekandt angenommen / und damit gezeigt / daß Einer Frau Aebbtißin Gegenwart auch nicht de ſubſtantiâ Judicii jemahlen geweſen / ſondern nuda præſentia in honorem Civitatis angezogen worden.

Endlichen ſollen die ältiſten inſtrumenta, worinnen Dominæ Abbatiſſæ nicht gedacht / (von Heidero aber in vim probandi, daß niemahlen keine Abbatiſſa den actibus judicialibus Civitatis wiſſentlich beygewohnt / angezogen worden) nach Gegneriſcher intention ihr Abfertigung damit ha-

ben: Quod ſecundum eundem Heiderum, in antiquis omnia requiſita adfuiſſe præſumantur, licet Inſtrumentum ſpecificè non exprimat: Es verdrehet aber pars adverſa diſſeitige Theſin, wie in allem / alſo auch hierinnen / in Deduct. Lindav. p. 116. kommt wegen Stifftiſcher Requiſition der Holtz-Ausſtockung die præſumption ein / quia antiquitas faciat præſumi, actum omnem factum eſſe legitimo modo: Wo redt man aber dis Orts de actu Inſtrumentato, und welcher zum Pappier gebracht wird? wie ſoll darinnen / da Præſes, Aſſeſſores, Teſtes & partes expreſsè benambßt ſeyn / præſentia Dominæ Abbatiſſæ, ja ſo gar ihr præſidium können vermuthet werden? deren doch nicht allein mit keinem Wort Meldnng geſchehen iſt / ſondern auch in contrarium der Præſes exprimirt und andere Nahmen angefüget worden / welche ſich bey weitem von keinem ſolchen reſpect, als der Nahme einer Frau Aebbtißin / in Inſtrumento auch nur aſſidendo befunden. So redt Vadianus de valore inſtrumenti, welches er / ohneracht der Nahme des Grafen nicht exprimirt worden / dannoch vor gültig ſpricht; hier aber reden wir nicht de valore inſtrumenti, als welcher richtig / ſondern ob / unangeſehen eine Frau Aebbtißin in Inſtrumento nicht gemeldet / ihr præſenz auch nicht de ſubſtantiâ valoris, und ſo viel actûs judiciales ipsâ abſente beſchehen ſeyn / dannoch der Gegenwart vermuthet werde: Quod videtur eſſe abſurdum. Was endlich wegen der angezogenen ſub- & obreption, und auch ſo gar vorgebrachten Revocation ex Bzoviô, ſowohl von Wagnerecciô & Deductore Cœnob. vorgeſtellet worden / ſolches wird ſich membro ſecundo, als loco conveniente, des mehrern beantwortet befinden.

Was ſodann ferner dieſem 6ten Puncten / pro appendice, occaſione der Stifftiſchen Beylag N. 5. annectirt worden / und worüber nach vortheilſichtiger Gewohnheit / der Titul prangen müſſen:

Wie man einen Spittelmeiſter in Lindau erwählen ſolle.

So hat man ja ſothanem Inſtrument in actis Lindavienſibus p. 50. & 51. die Urſachen ſeiner Untichtigkeit und nullitæt ordentlich vorgeleget: Pars adverſa nehme dieſen ſeinen vermeynten Brief vor ſich / examinire ſeine vor augen liegende Beſchaffenheit / mit diſſeitigen objectionibus, antworte auch darauf in behöriger Formb / alsdann wird man ſich derentwegen weiter vernehmen laſſen / indeme Civitas dem Stifft in Wehl- oder Confirmirung ihres Spittelmeiſters / nullô modô einiges Jus geſtändig / oder jemahl geſtändig geweſen iſt.

Diſſeitige exceptiones laſſen ſich bonâ fide nicht diſſimuliren / und hernach in andern Inſtantien mit dergleichen nullis, imperfectis, & rei evidentiæ contrariis Inſtrumentis, als wann wider dieſelbe nie geſprochen worden / ſondern ſelbige indiſputabel wären / aufgezogen kommen.

VII. Pro ſeptimô Argumentô der Stifftiſchen territorial-Juriſdiction auch ſo gar in der Stadt ſelbſten / ſolle wiederumb obgemeldte Beylag N. 7. aus dieſem Capite dienen; weil Eine Frau Aebbtißin ja daſelbſten ſo gar in Zoll-Sachen zwiſchen Burgern der Stadt ſelbſten geſprochen habe. Es iſt aber auch dieſer objection allbereit in der Heyderiſchen Deduction p. 47. §. Gleich ſo wenig ꝛc. und p. 106. ſqq. ex profeſſô geantwortet / und dabey das Epiphonema notabiliter angehänget worden.

Erſchei-

Erscheinet also hieraus abermahls/ daß bey dem Stifftischen Patron nichts neues/ undüchtige Urkunden fürzulegen/ wie ingleichem die tichtige eintweder mit vorgesetzten Rubricis zu depraviren und zu verfälschen/ oder aber den Innhalt selbsten in alienum sensum zu detorquiren/ ald verklärlich auszulegen.

Der Lindauische Zoll hat von dem Löblichen Stifft niemahlen einige Dependenz nicht gehabt/ sondern die Stadt hat selbigen/ inn- und ausser ihren Ringmauren/ durch das gantze Territorium hoch- und niedere Gerichten/ von dem Heil. Reich ohne einigen Anstoß (ausser was tempore belli Germanici vor attentata darwider unterloffen seyn mögen) hergebracht; Ist auch dahierüber von Kayfern und Königen herrlich/ specialissimè und mit starcker pœn von 50. Marckh Goldes wieder alle Contravenienten privilegirt/ auch derentwegen mehr wohlbesagtem Löbl. Stifft weder in vielen noch wenigen zu Red und Antwort verbunden: Welcher zwar zu subjugation der Stadt Lindau und ihres Territorii schon seine præparatoria durch etliche Secula nacheinander colligirt/ aber biß anhero den lieben GOtt/ Cui sit Gloria in Excelsis, jederzeit wieder sich gefunden hat.

VIII. Das in unterschiedlichen Beylagen sub Numeris 8. 9. 10. 11. 12. & 13. aus dem Nahmen Ulrici Monetarii eingebildete Stifftische Müntz-Regal hat auch Wagneregg assleveriren/ und so gar p. 34. unterschiedliche alte Müntzen beybringen wollen/ welche er audacissimè, als von dem Löbl. Stifft geprägter zu benambsen keine Scheu getragen.

Nun ist man zwar (1) dissеits in abstractô nicht abredig/ daß von denen alten Kayfern vielen Gotts-Häusern und Clöstern das Müntz-Regal anvertrauet worden.

Id quod etiam Vadianus ap. Goldast. Tom. III. p. m. 29. his verbis indigitat: Jam & hoc Collegiorum & Monasteriorum Germaniæ Dignitati est datum, quod argenti signandi facultas illis quondam concessa est, non aliâ magis causâ, quæ quidem explorata existat, quàm quod earum rerum, quæ singularem fidem & sinceritatem requirunt, cura tuto illis delegari videbatur, quibus summa ipsa pietatis & integritatis omnium consensû & opinione concredita fuisset &c.

Es folget aber daraus (2) gar keines Wegs/ daß/ wann einen oder den andern Gottshäusern diese Gnad beschehen/ darumb eben der Löbl. Stifft sich dessen jemahlen auch zu berühmen gehabt habe; in deme jederzeit/ quoad hæc secularia, præsumptio contra Monasteria waltet/ und es auch diß Orts heisset: Exceptio firmat Regulam in contrarium.

(3) Haben wir die Mühe genommen/ die von dem P. Wagneregg p. 34. producirte Häller mit Fleiß zu durchgehen/ welche sich dann in der Anzahl 6. befunden/ nemlich die obere 4. Stücke machen 2. Müntzen/ und darunter die erste/ auf einer Seiten das Creutz/ und auf der andern die flache Hand mit der Umbschrifft ERAИGEL.

Die andere/ ein seits das Creutz/ ander seits die Hand ohne Umbschrifft.

Die andere Reye begreifft 4. Häller/ worbey zu notiren/ was Goldastus dictô locô anfüget;

Ac nummi quidem per Alemanniam excusi alterâ tantum parte monetam præferebant, alterâ vacui.

Der erste præsentirt das Osterlamb mit dem Fahnen.

Der zweyte / die Persohn eines Bischoffs mit einer Lilien zur Rechten / und den Bischöfflichen Stab zur Lincken.

Der dritte / den Lindenbaum mit 3. Blättern.

Der vierte præsentirt wiederumb einen Bischoff / zur Rechten mit dem Schlüssel / zur Lincken mit dem krummen Stab.

Was hatten aber diese 6. Häller von dem Löbl. Stifft im geringsten vor eine Dependenz? oder wie will Wagneregg / ald dessen Versprechere / Löblichem Stifft daraus ein Müntz-Regale geringstens erweisen?

Daß nemlich die erstere 2. Sorten unius ejusdemque Loci seyen / ist nicht zu zweiffeln / und gleichwie man dieser dopelten Gattung gleichmäßig unterschiedliche zur Hand gebracht / also zeigen sie / ratione antiquitatis, bey weitem nicht die tempora Rudolphina, sondern geben vielmehr Muthmassung / daß sie ererst unter Friderico III. oder kurtz vorher müssen gestämpffet worden seyn; wie dann Wagneregg fein säuberlich verschwiegen / daß auch die dritte Gattung der Müntzen mit der Hand und dem Creütz vorhanden seye; nemlich ein seits das Creütz zur Rechten / die Hand zur Lincken / jedweders in absonderlichem Feld / NB. **in einem einfachen Adler:** Worgegen die andere Seiten ohne Gepräg ist.

Nun ist zwar nicht ohn / daß der Löbl. Stifft in seinem Zeichen / auf denen Marcken / und was dergleichen / sich der Hand **einige Zeit** hero bedienet; Es wird aber derselbe nicht erweisen / daß solches auch von Ihme vor 2. 3. und mehr 100. Jahren geschehen seye; wie dann die Stifftische Wappen in Brieff und Instrumenten mit grosser Anzahl vorhandener / einige Hand biß auf diese Stund nicht / sondern jederzeit das Bild der Mutter GOttes / mit dem Wappen Einer regirenden Fr. Aebbtißin zu Dero Füssen / gebrauchet.

Wohl aber hingegen ist Reichs- und Land-kündig / daß nebst mehr andern Orten / sonderheit die Löbl. Stadt Schwäbisch Hall würcklich die flache Hand in ihrem Wappen führet / und deroselben schreiben wir diese Häller mit der Hand und Creütz so lange zu / biß pars adversa ein anders zeigen kan; wie dann Knipschilt de I. & P. Civ. Imp. L. 3. c. 22. n. 27. ein solches auch bejahet:

> Hallenses, inquit, Privilegium habent cudendi monetam auream & argenteam, in quâ est manus & Crux in aquilâ &c. Et ab hac Civitate nomen traxisse monetam illam minutam, quæ Häller sivè Haller / dicitur; v. Besold. voc. Heller.

Wie will also der Löbl. Stifft sich dessen anmassen / worzu es einigen Schein nicht beybringen kan? gestallten auch die Umbschrifft der ersten Müntz auf das Löbl. Stifft keine application hat / und zwar an sich selbst sehr unverständlich ist / herentgegen aber allhier in Lindau einige Häller besessen worden / welche ein seits das Creütz / ander seits

die

die Hand ohne Adler mit würcklicher Benambſung der Stadt Hall præſentiren.

Belangend den Häller mit dem Oſterlamb ſignirt / ſo hat zwar Wagneregg den Vadianum, wie das ſcriptum der Rettung zeiget / fleiſſig durchleſen / und conſequenter auch erſehen / was derſelbe d. p. 29. von dieſer Müntz in ſpecie ſaget:

Id genus officinas monetales habuêre in Alemanniâ, primùm Monaſterium S. Leodegarii, quod apud Lucernam vetuſtiſſimum exiſtit, poſtea Monachiſmô abrogatô, in Collegium Canonicorum mutatum eſt; item Monaſterium Virginum, quod Thuregi fuit; præterea Monaſterium S. Galli, cujus nummi agnum vexilliferum, hoc eſt, Paſchalem præferebant.

Dieſes aber ungeachtet / muß nun dieſe St. Galliſche Müntz dem Stifft Lindau ohne einige Scheüe zugeſchrieben werden / quô quid animoſius? Belangend ferner den andern Häller der untern Reyhe; ſo hat erſtlich der Holtz-Stich daſelbſten den Fehler / daß er dem Bildnuß die Lilien auf die Rechte / den Stab auf die Lincke locirt / welches doch die Müntzen ſelbſten in contrarium vorſtellen: So dann / wann hat der Löbl. Stifft ſich jemahlen einer Mitræ Epiſcopalis bedient / oder auch einer Lilien? oder / ex quônam, quæſo, Capite kan ſeinen Defenſoribus nur im Traum vorgekommen ſeyn / daß dieſe Häller denſelben im geringſten angegangen haben? Dergleichen auch von der letſten Bildnuß eines Biſchoffs mit dem Schlüſſel und Hirtenſtab zu ſagen; unterdeſſen finden ſich auch noch andere Sorten dergleichen Monetarum Epiſcopalium, welche nebſt dem Bildnuß ein ſeits den Mond / und ander ſeits den Sternen haben / nicht weniger / welche ein ſeits den Hirtenſtab / ander ſeits das Stadt Augſpurgiſche Wappen vorſtellen. Endlichen / die Müntz mit dem dreyfachen Lindenbaum betreffend / ſo hat der Stifft ja von Ewigkeit her keinen Lindenbaum / ſondern die Stadt ſelbſten in den ältiſten vorhandenen Brieffen und Sigeln geführt / daß alſo dieſe Müntze der Stadt Müntz iſt / und nicht des Stifftes / (worvon wir auch hiernächſt weiters melden werden.) und dermahlen allein addiren / daß dieſe Häller nicht nur zu 3. (wiewohlen ſolches die ältiſte Gattung / und in St. Stephans Pfarr-Kirchen über dem Tauff-Stein der Schild mit 3. Lauben an dem Fenſter auch zu ſehen iſt.) ſondern auch zu 5. und 7. Lauben geſchlagen worden / dergleichen hierlands annoch in guter Anzahl vorhanden.

(4) Gleichwie in vielen andern Reichs-Städten die Müntz-Geſchlechter und Hausgenoſſen auffkommen / denen ab Imperatoribus die Müntzens-Gerechtigkeiten concedirt worden / und von denen / als die inſimul Patritii, und mit den vornehmſten Civil-Aemptern belegt waren / dieſes Jus hinnach an die Städte ſelbſten erwachſen iſt.

Prout de Argentoratenſibus, Francofurtenſibus, Spirenſibus &c. refert Draco de Patritiis L. 3. c. 3. n. 18. & ex eô Speidel. Spec. voc. Geſchlechter / p. m. 492.

Alſo iſt auch allhier in Lindau ein gleichmäßiges wiederfahren; dann daß der Stifft das Jus monetandi exercirt habe / iſt einig geringſtes veſti-

gium nicht vorhanden; Wohl aber herentgegen in denen bey dem Archivo Civitatis Lindavienſis vorhandenen original-Inſtrumenten erſichtlich / welcher geſtalten das regale monetandi von weyland Kayſer Albertô Auſtriacô in Anno 1302. de dato Eſſelinga, Kalend. Julii, Conrado Holle einem Lindauiſchen Burger umb 30. Marck Silbers verſetzt worden / welches hinnach Kayſer Fridericus Auſtriacus umb 20. Marck verſtärcket / ſub datô Conſtantiæ, 3. Non. Maji 1315. unter Inhabung Ulrich Winmanns / von dem es in ſeinen Nachfahren biß auf Merckhen oder Marquart Kitzi continuirt / welcher ſolches zwar Anno 1415. Freytags vor Palmarum in Coſtantz / von Kayſer Sigismundô confirmirter erhalten / aber gleich Ao. 1417. auf unſers Herrn Auffarths-Tag datirter / an die Stadt Lindau cedirt / laut beygehenden Inſtrumenten ſub N. 8. welches hinnach Kayſer Sigismundus Anno 1433. zu Baſel am Sonntag vor Simonis und Judæ, auch alle hinnach folgende Römiſche Kayſer und Könige der Stadt in formâ pleniſſimâ & ſolenniſſimâ confirmirt haben: Woraus alſo augenſcheinlich zu ſehen / was es faſt von Kayſers Rudolphi I. Ziten an mit dem Müntz-Regal in der Stadt Lindau vor eine Bewandtnuß gehabt habe.

(5) So dann iſt ohne deme von Rechten hero bekandt / daß das Regale monetandi mit dem Juri territoriali gantz keine Gemeinſchafft habe / und aus demſelbigen / in deme es Jure Statuum ordinariô nicht herkommet / nicht einmahl ein argument oder Prob der Perſonal-Immedietæt, geſchweigen einer realen und Territorial-Jurisdiction formiren kan.

Unde Mulz. P. 2. c. 12. §. 6. n. 63. quod non jure territoriali vel ſuperioritatis Jus monetæ ad Imperii Ordines pervenerit, vel inde conſtat, quod quis poſſit eſſe Status Imperii, qui tamen jus monetæ non habet; Ita in Edictô monetali de Ao. 1559. §. 178. Wär es auch Sach / daß einiger Reichs-Stand / ſo mit Freyheit der Müntz nicht begabt iſt / Gold oder Silber zu müntzen / von uns und unſern Nachkommen am Reich ausbringen würde ꝛc. Econtra ſunt, qui jus monetandi habent, ſunt tamen Ordinibus ſubjecti, exemplo Civitatum Höxar, Halberſtatt, Hanover, Oſnabrugæ, Mindæ, Monaſterii &c. & aliorum, ap. Paurmeiſter. de Jurisdict. L. 2. c. 12. n. 31.

(6) Weißt man ſich zwar gantz wohl zu beſcheiden / daß nach dem Tod Friderici II. und tempore Interregni ſich ihrer viele / und darunter ſonderheitlich die Geiſtliche unternommen und bemühet / die Regalia an ſich zu bringen / wie dann auch obermeldte Stifftiſche Beylagen (unangeſehen derſelbige ſchon damahlen in numerum Statuum auffgenommen geweſen zu ſeyn / mit nichts anhero docirt hat.) alle mit einander zeigen / daß ſolche tempore Interregni gemacht worden; N. 8. weiſet annum 1252. N. 9. annum 1262. N. 10. annum 1263. N. 11. annum 1264. N. 12. annum 1267. N. 13. annum 1272. exprimirter: Vorher aber und hernach iſt nicht das geringſte davon weiter zu finden / noch anzutreffen.

Es iſt aber dannoch (7) an deme / und in actis Lindavienſibus allbereit p. 107. angeführter zu finden / daß Monetarius nicht einmahl einen Müntz-

Müntz-Meister / sondern allein einen Müntzer oder Müntz-Gesellen bedeüte / und was daselbsten weiter in Sachen vorgekommen / so hiehero utiliter erhohlet würdet.

Gesetzt auch (8) daß dieser Ulricus Monetarius allhier sich als Müntz-Meister auffgehalten / wormit will Cœnobium probiren / daß er eben ihr des Löbl. Stiffts Müntz-Meister gewesen? nicht aus dem Wort noster: Dann hiehero gehöret / was oben davon geredt worden / wo der Stifft die Stadt selbsten Villam nostram nennet / die doch damahlen allbereit in ihrer völligen Reichs-Stättischen Freyheit gestanden: Ergò muß die Prob von anderm hergesucht werden / dessen wir doch noch nichts gesehen.

Ja endlichen will gar heraus kommen / daß dieser Nahm Monetarius in der Stadt Lindau der Zunahm eines Geschlechtes gewesen; wie dann davon gewesen ist Catharina / die letzte Meisterin der Schwestern in der Sammlung allhier zu Lindau Anno 1525. Daß also aus diesen Instrumentis allein weder dem Stifft einige Prob jemahlen gehabten Juris monetandi zuwachset / noch auch / und viel weniger davon auf das Jus Territoriale arguirt werden kan / und wir derentwegen Ursach haben / dem Stifft selbsten das Wagnereggische Epiphonema zu retorquiren.

"Wagneregg und seine Successores besehen wohl / und führen zu Her-
"tzen / wie gar schwach ihre theses, und wie übel die gerühmte apices &
"vestigia der Stifftischen alten Herrlichkeiten von ihnen defendiret worden
"seyen.

Nach durchgeh- und Beantwortung der 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. und 17. Stifftischer Puncten folgte auch die Antwort ad 18. also:

Schließlich und XVIII. auf das Gegnerische neüe argument wegen seiner Privilegien zu kommen / wäre darüber viel zu sagen / man will es aber kürtzlich dahin beantworten:

1. Daß prima syllogismi propositio die gestellte alternativam gantz nicht exhaurire: In deme tempore fundati Monasterii gantz wol möglich gewesen / daß weder Ludovicus Rex noch Adalbertus, noch die Incolæ, noch andere Fürsten Grafen und Herren sub prædictô Rege die Jurisction gehabt; Wie dann Cœnobium nun selbsten von Ludovicô Germanicô abspringt / und seinen Herrn Vatter pro Conditore venerirt / worbey auch pars adversa in dem Nahmen der Jurisdiction seinen lusum auf dreyerley Weise machet / (1) daß er von der Jurisdiction der Carolinischen Zeiten auf unsere argumentiren will / welche doch ab illâ totô Cœlô entschieden: (2) daß er Ludovicum Regem & Adalbertum ratione Jurisdictionis einander opponirt; da doch Ludovicus Rex, positò, salvâ veritate, sub eô fundatum fuisse Monasterium, die Majestät / Adalbertus aber als Comes & Minister allererst die Jurisdiction & quidem (3) non propriô, sed Regis nomine gehabt hätte.

2. Gleichmäßig ist auch secunda propositio beschaffen.

Darinnen ist (a) unerweißlich / daß Ludovicus I. Rex sive Cæsar dem Stifft viel oder wenig überlassen: Dann das Diploma ist falsch / und wann es schon legitimum wäre / gibt es dem Stifft die angemaßte Juris-

diction dannoch nicht / wie bald eingänglich eingeführt worden / und die Beylag sub N. 4. erläutert; (β) wird acceptirt / daß weder Adalbertus noch andere Grafen und Herren dem Stifft weder die Insul noch die Jurisdiction schencken können: weil selbige illô tempore selbsten keine jure propriô besessen hätten; (γ) daß die Aeschacher tempore fundati Monasterii selbsten keine Jurisdiction gehabt: als welche allbereit vorhero ad Curtim Lindovva gehörig gewesen / auch in deren Macht nicht gestanden / sich von dem Grafen abzureissen / und an das Gotts-Haus zu ergeben: Es ist aber dabey der Unterschied dannoch / daß gleichwie tempore Caroli Crassi die Aeschacher und selbige Revier der Stadt Lindau / diese aber sub Comite dem Kayser unterworffen geweßt / also hingegen eben die Lindauer / nachdem sie Anno 948. von Hertzog Hermann verbrennt worden / sich pro potiori parte selbst nach Aeschach gesetzt / und daselbst gewohnt.

Als kan man nicht sagen / daß die Aeschacher / welche sub Henricô III. vel IV. erst nach beschehener Losung von Graf Haugen die Insul Lindau wiederum aufs neüe bewohnt / und gebaut / tempore Conditi Cœnobii, und lang vorher nicht schon auf der Insul gewesen seyen: Wohl kan man / ad illud Ergò Cœnobiale, mit Grund und besserer Formb argumentiren: Der Stifft zu Lindau hat seine anrühmende Jurisdiction weder à Ludovicô, vel quôvis aliô Cæsare vel Imperatore, als die sie ihme nicht gegeben / noch er ante finem Seculi noni auch in rerum naturâ gewesen zu seyn dociren kan: Er hat daselbsten ermeldte Jurisdiction weder von einem Adalberô, noch andern Grafen und Herren / die selbige selbst nicht gehabt / und also nicht geben können: Ergò hat der Stifft selbige von dannen gar nicht.

Solchem allem nach ist aus vorgenommener und absolvirter Untersuchung dieser 18. jenseitiger Rationum des mehrern zu ersehen gewesen / daß der Löbl. Stifft die wider ihne militirende præsumption keines Wegs purgirt / weniger einige hohe und Lands-Herrliche Jurisdiction in der Stadt Lindau eingemarckten Territoriô der alljeglichen und niedern Gerichten erwiesen / am allerwenigsten Titulum vel præsumptionem darzu docirt / oder denen seinseitig selbst formirten Juridicis contra Civitatem, als Dominum Territorii universalis, im geringsten nachgelebet habe; sondern daß der Löbl. Stifft mehr nicht behauptet / als was man ihme selbsten geständig ist / nemlich den Hirten-Stab auf seinen particular-Kelln- und Hoff-Gütern / samt den kleinern Frevlen / so mit Schelt-Worten und trucknen Fäusten ꝛc. geschehen; und obwohlen einige attentata mit unterloffen / die Stadt / nach Zeügnuß der Verglichen sich darüber auf Vernehmen beschwärt / selbige auffgehoben / und darüber ermeldte Vergliche successivè errichtet worden. Dannenhero auch dieses gantze Stifftische Unternehmen nichts anders / als ein Vortheil-süchtiges / dem Heiligen Gesetz GOttes / denen natürlichen Rechten und aller Gebühr zugegen lauffendes Unternehmen billichmäßig zu tituliren / und der Löbl. Stifft von allen / die seine Ehre und den Wohlstand lieben / anzuweisen seye / daß er davon abstehe / und dasjenige / was ihme GOtt / piæ Donationes und seine Oeconomie gönnet und vermehret / sich gnugsam seyn lassen wolle.

Neben-

Neben-Beylag N. 5.

Vertrag von wegen Hoher / und Niedern Gerichten zwischen der Herrschafft Dettnang / und der Stadt Lindau / auch von wegen des Weyhers zu Berg / der aignen Leüt / und Vorsts / de Anno 1476.

WIr Vlrich Grave zu Montfort / Herr zu Tettnang / bekennen offentlich für vns / all unser Erben vnd Nachkommen / und wer die Herrschafft Dettnang ymmer inhat / und thun kund allermengklich mit disem Brief / von der Spen und Zuspruch wegen / so wir an ainem / und die Ersamen und Weisen / Burgermeister und Rathe / der Statt Lindaw / unser gut Gönner / von Gemain Jr Statt / und Jers Spitals wegen / an dem andern Taile / wir gegen Inen / und sy gegen vns gehept / oder zu haben vermaint / darumb wir ainander / von den Ersamen / Fürsichtigen und Weisen / Burgermeister und Rathe / der Statte Vlme / als Kayserlichen Commissarien / auch an dem Kayserlichen Hoff / im Rechten angezogen / und beklagt / daß wir vns / vmb das alles zu baidersit selbs gütlich veraint haben / und daß jeder Taill dem andern für sein vermaint Zuspruch und Gerechtigkeit gethon / des jn wol benüegt hat / haben daruf ain gantze freündliche durchgende Richtung mitainandern beschlossen / daß die von uns baiden Tailen / allen vnsern Erben und Nachkommen / auch von dem Wolgeborn Herrn Graue Hugen zu Montfort / und zu Rottenfels / vnserm lieben Bruder / sinen Erben und Nachkommen / der mit vns in sollich Richtung selbs persönlich gegangen / Nachdem er an etlichen Enden der Gericht / ain Anstosser / und an etlichen Enden unser Gemaindter ist / auch von mengklich / von unser aller wegen zu ewigen Zeiten steet und unverletzt gehalten / und darwider nimmer nichtz geredt / noch gethon werden soll / deweder mit noch one Gericht in dhain Weise noch Weg / alles bey unsern gelobten Treüen / on all Arglist: des ersten das wir / all unser Erben und Nachkommen / und wer die Herrschafft Dettnang immer inne hat / die obgenanten von Lindaw / Gemain jr Statt / alle die jern und jr Nachkommen / vf dem Grund / und Boden / Kilchspells / und der Lichlegi / so geen Lindaw / in die Statt gehört / darzu geen Rütin / das jnen auch zugehörig / und in demselben Kilchspell begriffen ist / wa das lyt / hie dißhalb der Liblach an / und mit aller Herrlichait / und den hochen Gerichten / nun hinfür und zu ewigen Zeiten / unbekümbert / gantz ungesumpt / und ungeirret lassen sollen / in all Weise und Weg / noch von dhains Rechten / noch Vffzugs wegen / jtem der niedern Gericht halb / das wir / all unser Erben und Nachkommen / und wer die Herrschafft Dettnang ymmer inne hat / den vorgenanten von Lindaw / Gemain jr Statt / und allen jrn Nachkommen / innert den nachgeschrieben benemptten Marckhen / gegen jr Statt wert / der nidern Gericht mit nichten griffen noch sprechen / sonder dieselben von Lindaw / die haben sy und jer Nachkommen / die jn oder vor jr Statt bruchen / nutzen

und niessen / sollen und mugen / von vns / allen unsern Erben und Nachkommen / und wer die Herrschafft Dettnang ymmer inne hat / gantz ungesumpt und ungeirret. Vnd sind das die Marcken / mit Namen anfachen / an des Spitals Torggel zum Degelstein / am See gelegen / allenthalb vf den Marckhen hin / biß an Hayersperg / wie die schaident / und untermarckend / das Kilchspel / und die Zechenden / so geen Wasserburg gehörend / den vom Hayersperg / über den Kuchiberg in den Bruger Graben / daselbs dannen das Brugermoß vf / bis an Andris Klainers / genant Norß / Stockwiß / in dem Vngenbach daselbs / den Vngenbach vff / in das Gübelbechlin / das Gibelbechlin vff / biß an das Ezimos / vom Ezimos über den Lengiberg / die Pfat ab / in das Lengimos / den Graben in das Lengimos vf / in das Weitmos den Graben / in dem Weitmos vf in das Schibmoß daselbs / den Hag hinumb / an die Seewiß / von der Seewiß am Tagersew hinauf / in die Stainine Brugg daselbst / dannen den Graben / im Wolffarzmoß vff / in das Buzenbechlin / das Buzenbechlin ab / biß in den Vngenbach / den Vngenbach vf / biß geen Tentenweiller / an die Eschpfaten / die Eschpfaten hinumb / biß geen Sachsenweiler / an die Eschpfaten / alles gen Raitnow wert / dieselben Eschpfatten hinumb / biß geen Gundratweiler / daselbs dannen an Achtberger Gericht / und an Achberger Gericht hinumb / biß an Neüen-Ravenspurger Gericht / an Neüen-Ravenspurger Gericht vff und vff / biß ob Stockhenweiller in die Nünzenbrugg / in die Leiblach / die Leiblach ab biß in den See / und den See ab / biß wieder an des Spitals Torggel / zum Degelstain / ob sich auch ymmer begebe / das den benanten von Lindau / Gemain Jr Statt / oder Jrn Nachkomen / von dem Gericht zu Achberg / oder zu der Newen Ravenspurg / und wer die ymmer inhat / dehainest Jnbruch / an den Gerichten beschcen würden / das den Wier / unser Erben und Nachkomen / und wer die Herrschafft Dettnang ymmer inhat / Jnen Hilff und Beystand thun sollen / damit sy by Jer Gerechtigkeit beleibent / und mit Namen / so sollen den benanten von Lindau Gemain Jr Statt / Jrn Spitall / allen den Jrn und Jrn Nachkomen / sollich vorbemelt und bestimpt Marckhen / unbeschedliche und unvergriffen sein / an Jrn Gerichten / Zwingen / Pännen und Rechten / so sy haben / oder hinfür überkommen / usserthalb den genañten Marckhen / in all Weg one Geuerd / Jtem von der Gericht wegen zum Giessen und zum Laymnow / auch von des Bachs wegen / daselbs zu Laymnow / darumb sollend Wir mitainandern zu Recht komen / unverwaigert / vf die Ersamen / Fürsichtigen und Weisen / Burgermaister und ainen Rhat der Stadt Costantz / und was die Vffred / Wiederred / und was in recht fürgelegt wird / darumb zu recht sprechend / dabey sollen Wier baid Partheyen bleiben / und dem Nachkomen bey guten gelopten Treven / und davon nit waigern noch appelliren / von keins Rechten noch Vfzugs wegen / noch gar in dehain Weise / Wier baid Partheyen sollen auch mit den genanten von Costenz vermügen / das sy die Sach mit Recht entschaiden / und die niender hin / von Jnen weisen / in kainen Weg / Jtem von des Weigers wegen zu Berg / so der Spital zu Lindau daselbs hat / das derselb Spital / nemlich sin Pfleger / von seinen wegen / denselben

Wyer verfolgen sollen / nach Biderber Lüt Bekhandtnuß / Item von der aigen Lüt wegen / so wir in der Stadt Lindaw jetzo habend / und daselbs Burger sind / dieselben vnser aigen Lüt alle / wer die sind / Jr Leib und Gut sollen sollicher Aigenschafft von vns / vnsern Erben und Nachkomen / vor und nach Jrm Tode / auch aller Gerechtigkait / von Aigenschafft herlangend / gantz ledig / und Gemainer Stadt Lindaw ergeben und zugehörig sein / in allweg / doch so sollen ander vnser aigen Leüt / so alda Dienenssweise ungeuarlich wonhafft / und nit Jr Burger wern / hierin ausgeschlossen und unvergriffen sein / Item von des Burckha wegen / ob Laymnow gelegen / darumb wir Spening sind / umb das sollen wir zu baider sit von Stund one alles Verziehen vmb vns Gemainen verainen / und vf denselben komen / mit gleichem Zusatz / da jeder Tail mug fürwenden / Leüt / Brief / Khondtschafft / oder wes er getrawt zu geniessen / und was denne der Gemain und die Zusatz ainhellig / oder mit dem merern erkhennen und vssprechen / dabey sollen wir zu baider sith bleiben / und dem Nachkommen / one Wigern und appelliren / bey unsern gelopten Trewen / in all Weise / und ob der Gemain oder die Zusaze dhainest mit Tod abgiengen / ehemaln die Sach zu entlichem Vßtrag keme / oder ob Jr ainem oder mer zufiele / das sy sollichs nit möchten oder welten helffen vßrichten / so sollte ye allweg an des oder der also abgegangen Statt ander genommen werden / damit die Sach Jrn Fürgang und Vßtrag gewin / one all Widerred und Geuerd. Jtem die obgenanten von Lindaw / haben sy für sich / Gemein Jr Statt / die Jrn und Jr Nachkomen willigklich verzigen und begeben / der Gerechtigkeit / so sy von Jagens und Hessens wegen zu haben vermaint hond / vsserthalb Jrm Kilchspel / als obstat / doch denselben von Lindaw / Gemain Jr Statt / den Jrn und Jrn Nachkomen unvergriffen und unschedlich / an Voglen und Baitzen in vnserm Vorst / wie sy den des vormals mit dem Wolgebohrnen / unserm lieben Herrn / und Vatter / Graue Wilhelmen von Montfort sälliger Gedächtnus / unter andern gericht und betragen sind / Jnhalt der Thädings- und Spruch-Briefe / so yede Parthey ainen inhat / Jtem von der Newgereüt wegen in den Zehenden / daß yedtwedre Parthey / jetz und hienach bleibe by den Newgerüten in seinen Kilchspeln von der andern Parthey gantz ungehindert / Jtem zuletst / so sollen all ander Artickhel und Zuspruch / so zu Vlm und vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht von baiden Tailen beclagt / und hanngen sind / hiemit gesöndt / gericht und geschlicht seind / doch so soll dis Richtung allen Richtung und Spruch-Brieuen / so wier zu baiden Partheyen / vor / gegenainandern haben / und in allen andern Artickheln und Sachen / so hiemit nit gemeldet sind / unschedlich / und unvergriffen sein / alles on all Arglist und Geuerde. Vnd deß und aller obgestimpten Ding / zu warem offen Vrkundt / stetter und unwandelbarer Sicherheit / So haben Wier obgenanter Graue Ulrich zu Montfort / vnser Jnsigel für vns / vnser Erben und Nachkomen / und wer die Herrschafft Tettnang ymmer inhat / offenlich an den Brief gehenckht / und wann wir obgenanter Graue Hug zu Montfort bekennen sollicher Richtung / und das wir vnser Erben und Nachkomen / die halten sollen und wöllen / wie

obgeschriben statt / hierumb des alles zu warem offen / und vesten Vrkund / So haben wir unser Insigel / für vns / vnser Erben und Nachkomen / auch offenlich gehenckt / an den Brief / der geben ist zu Lindaw / an Zinstag / nechst nach Sant Siluesters Tag / nach der Gepurt Christi / vierzehenhundert / und in dem sechs und sybentzigisten Jare ꝛc.

Beylag *Lit. Q.*

Memorial an Einen Hoch- Löbl. Reichs- Convent von dem Fürstl. Reichs- Stifft Ober- Münster in des Heil. Reichs Stadt Regenspurg / betreffend die suchende fernerweitere Moderation der Cammer- Ziehler ꝛc. Dict. Ratisbonæ d. 22. Januar. 1722.

P. P.

EW zwar zu Ew. Hochwürden / Excellenz, und unsre Hoch- und Vielgeehrte Herren / wir Ends demüthigst unterschriebene unser tröstliche Hoffnung gesetzet / höchstgedacht Dieselben würden auf unser unterm dato 13. Julii verstrichenen 1720sten Jahrs pro Moderatione unsers allzu hoch überlegten Cammer- Gerichts Matricular-Anschlags / aus vorgeschrieben- und von beed- Ausschreibenden Fürsten des Löblichen Bayrischen Crayses allerdings warhafft zu seyn attestirten nothdringlichsten Ursachen / worauf wir uns nochmahlen Kürtze halber demüthigst bezogen haben wollen / wo nicht auf ein mehrers / doch wenigst usque ad remanentem Tertiam, gleich es zu Unserer höchsten Danecknehmigkeit Anno 1684. den 4. Augusti in Moderirung unsers Reichs- Matricular-Anschlags beschehen / auch gleicher gestalten dißfalls mitleydentlich wiederfahren zu lassen in Gnaden geruhen; So müssen wir aber gantz desolat vernehmen / daß unserm allergnädigst anvertrauten Reichs- Stifft / so weder mit einiger Reichs- Herrschafft / noch viel weniger aber eintzigem collectablen Unterthan / wobey wir uns nicht einigen Hellers / geschweigens eines mehrern Beytrags / nach dem sowohlen im Reichs- Concluso de dato 15. Decembr. Anno 1719. als auch erst unterm 8. Decembris verloffenen 1721sten Jahrs ergangenen und per publicam Dictaturam den 3. diß lauffenden Monats und Jahrs communicirten Kayserlichen allergnädigsten Commissions- Decret gegebenen Fingerzeig / weder in viel noch wenig wieder erholen können / zur Zeit nicht versehen ist / sondern alle sowohl Reichs- also auch Crayß- Bürden von dessen in Chur- Bayern und Pfaltz liegend habenden Güthern und versteurenden Einkünfften hergenommen und bezahlt werden müssen / von dem gegen andern mit gantzen Reichs- Herrschafften und collectablen Unterthanen versehenen Reichs- und Mit- Crayß- Ständen / pro 29. Rthlr. allzuhoch überlegten Cammer- Gerichts Zihl mehr nicht als 9. Rthlr. decortirt werden solle / dessen gegen Ew. Hochwürden / Excellenz, und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren / wir uns zwar hiemit geziemend bedancken / dabey aber gleichwohlen verhoffen / ja demüthig bitten wollen / unsers anvertrauten Reichs-

Stiffts

Stiffts andringende Noth dahin zu behertzigen / daß solches aus obangezogenen Ursachen / die bis anhero belegt geweste 2. Zihler zu bezahlen nicht vermöcht / deme fürderhin dergleichen 7. zu entrichten / die pure Unmöglichkeit seyn werde / mit einer ferners weiteren höchstbedörfftigen Moderation, ohne welche wiederholtes Stifft ohnmöglich bestehen kan / sondern unter diesen und andern je mehr und mehr anwachsenden Reichs-Bürden nothwendig / ja unmittelbar unterliegen müste / in Gnaden zu gedencken / zu geruhen. Gleichwie dieses uns zu gröster Consolation und fernerer Aufrechthaltung unsers Stiffts gereichet; Also wollen auch wir uns möglichsten Dingen nach befleissen / die uns und letzt ersagt unserm Reichs-Stifft erwiesene sonderbare Gnad / umb Dero Allerhöchst- und Hohe Herren Herren Principalen / Obere und Committenten / wie auch umb Ew. Hochwürden / Excellenz, und unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren / nebst schuldigster Dancks-Erstattung gebührend verabdienen zu können / und thuen höchst-gedachten Deroselben uns anbey zu gedeylicher Gewehr demüthigst und Freund-schuldigst empfehlen. Kayserliches Reichs-Stifft Ober-Münster in Regenspurg den 21. Januarii Anno 1722.

Ew. Hochwürden / Excellenz, und
unserer Insonders Hoch- und
Vielgeehrter Herren

Demüthig-Dienst-Freund- und ergeben-willigste

Anna Magdalena Francisca / Gefürstete Aebbtißin.

Maria Antonia Josepha, Frey-Fräule von Bætigkham, Senioriſſin.

Maria Regina / Gräfin von Aham / und gesambtes Capitel allda.

Beylag *Lit. R.*

Zerschiedene Extractûs aus dem Cameral-Processs Con- & Reconventionis, zwischen der Stadt Lindaw / als Klägern / und Einem Fürstl. Fr. Adelich-Weltlichen Reichs-Stifft daselbsten / Beclagten / und Reconv. de Ao. 1583. biß 1605. worinnen sich erzeigt / daß die Stadt dem Stifft in ermeldtem Process weder hohe noch niedere Gerichtbarkeit in den Stifftischen Kelln- und Hoff- wenigstens aber in denen Lehen-Gütern / ausser / was die Verträge Demselben eingeraumt / geständig gewesen; samt einem beygefügten Extract gemeinsam-verglichenen Lehens-Urbar de Ao. 1571.

Der Stadt Lindaw Petitio articulata, Product. Spiræ d. 27. Martii 1584.

ERstlichen unglaubbar wahr seyn / daß weylund Michel Hyrenbach genannt Gölin / zu Schönaw in der Stadt Lindau hocher und niederer Obrigkeit gesessen / der Herrn Klägere geschworner und verpflichteter Burger gewesen.

Responsio Cœnobii de 7. Jan. 1585.

Den ersten Articul, glaubt beclagter Anwald wahr seyn; ausserhalb daß articulirt würdet / als ob Schönaw in der Stadt Lindaw niedern Obrigkeit gelegen seye.

NB. Hat also der Stifft damahleu der Stadt die hohe Gericht zu Schönaw noch nicht zu disputiren begehrt.

Art. Civit. 22. Item / so doch beweißlichen und wahr / daß ein Erbarer Rath der Stadt Lindaw / diejenige Stifftische Leüth / so mit des Stiffts Lehen- Hof- und Kellnhoff-Gütern belehnet / und darauf sitzen / als in der Stadt Lindaw Obrigkeit und Jurisdiction eingeseßne und geschworne Unterthonen / auch zu gutem Theil Lindauische Burgere / nicht allein des nechst-verschienen 76sten Jahrs mit der Reichs-Steür belegt / sondern auch zuvor je und allweg / wenn Reichs-Anlagen umbzuschlagen gewesen / dieselbige Reichs-Steüren von ihnen jederzeit gebührlichen eingezogen hat.

Art. 23. Item also wahr / daß ein Erbarer Rath / dieser Reichs-Besteürung / gegen den Stifftischen Lehen- Kelln- und Hoff-Gütern Besitzern / als ihren Burgern und Obrigkeits Unterthanen / je und allwegen / in geruhigem Inhaben / Gebrauch / possession vel quasi gewesen / wie noch.

Art. 24. Item wahr / daß ein Rath der Stadt Lindaw / in Crafft der publicirten Reichs-Abschied / solcher Besteürung gäntzlich befügt / als welche austruckenlich zugeben / daß einer jeden Obrigkeit frey stehen und zugelassen seyn solle / ihre Unterthanen / wie rechtmäßig herkommen / Geistlich und Weltlich / die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyt oder nicht gefreyt / niemand ausgenommen / mit Steür zu belegen.

Art. 30. Item wahr / daß Syndici und Anwalds-Klagende Herrn Principälen bey ihren Rechten und wolhergebrachten Exercitio, auch erlangter ruhiger possession vel quasi, des Gerichtlichen procedirens und Rechtsprechens auch über Stifftische Lehen- Hoff- und Kellnhoff-Gütere / in gemeinen offentlichen Gant- Edict- und Cession-Sachen / dergleichen des Besteürens / gelassen und gehandhabt werden sollen / biß so lang und viel die beclagte Parthey das Wiederspiel im Rechten deduciren und ausführen wird / welches sie doch nimmermehr / wie recht / beybringen noch darthun künden noch werden.

Sequitur petitio &c. In recht zu erkennen zu sprechen / und zu erclären / daß mehrhochermelter beclagter Fraw Aebbtißin und deren Mit-Chor-Frawen / unausgeführt angemaßter appellation, und unerlangts

Rechtens

Rechtens / nicht geziempt noch gebührt habe / die Klägere articulirter massen zu diffamiren und zu molestiren / auch also sie an wolhergebrachter possession vel quasi, Ihres / in gemeinen offentlichen Ihrer Burger und Unterthanen Edict- Cession- und Gant-Sachen / Gerichtlichen procedirens / Rechtsprechens und Exequirens: Sodann ferners auch des Besteürens / oder mit der Reichs-Steür belegens zu turbiren / sondern daß sie daran zuviel und unrecht gethan haben / und derowegen sich hinfürter solches Diffamirens / Molestirens und Turbirens gäntzlichen zu enthalten / auch derhalben an diesem Kayserl. Cammer-Gericht gebührliche Caution de amplius non diffamandô & molestandô zu erstatten.

Extract Litis Contestation & Responsionum, Item articulorum Reconventionalium des Stiffts in Lindau contra Stadt Lindaw / product. Spiræ 7. Jun. Anno 1585.

Art. Reconvent. II. Item wahr / daß vier Gerichts-Zwäng nit weit vor dem Stifft und der Stadt Lindaw gelegen / welche man von Alter her / und noch / Kellerhöff oder Kellnhöff genennet hat / mit einer zimlichen Anzahl Dörffern / Weilern / Höfen / Gütern und Leüten / so dem Stifft mit Lehen und Eigenschafft / und dem niedern Gerichts-Zwang / und eines Theils Pfärrlichen Rechten zugehörig seyn.

Extract Stadt Lindauischer Responsionum ad prætensos Cœnobii Defensionales, product. Spiræ 1. Octob. Anno 1585.

Und dann auf etliche vermeynte unerhebliche und ungegründte articul, so von der beklagten Parthey wegen / locô elisivorum & defensionalium, beyneben repetirt und vorbracht worden seyn / zu respondiren / will klagender Anwald / mit Annehmung des Diestlichen / ac impertinentium & non admittendorum jure semper salvô, de quô disertè protestatur, vf solche vermeinte defensionales, vermittelst gebührlichen Ayds (darzu sich gleichfalls offerirend.) wie unterschiedlichen folget / antworten / doch mit angehenckter dieser fernern protestation, da Er vf ein oder mehr articul weiter / dann Er in recht schuldig / antworten wurde / daß er dieselbig sein responsion für nicht gegeben / auch hiemit jetzt als dann / und dann als jetzt vfgehaben nnd vernichtiget haben wölle.

Bey dem ailfften Articul, so intricatè und captiosè gestellt / im Fall man daruff zu antworten schuldig / und anderst nicht / glaubt man allein so viel wahr / daß namlich der Stifft in Lindaw vier Kellnhöff / einen zu Rickhenbach / den andern zu Ober-Raitnaw / den dritten zu Schönaw / und den vierten zu Eschach habe / vf denen darein gehörigen liquidirten und ordentlich beschriebenen / und verkundten Hoff-Gütern / einer Fraw Aebbtißin weiters oder mehrers nicht / vermög vfgerichter Verträg / am niedern Gerichts-Zwang zuständig sey und gebühre / dann der Hirten-Stab / und was erclärter massen denselben antrifft. Anderst noch ferner ist man dieses articuls Inhalts nicht bekandtlich.

Art. Cœnob. 12. Item wahr / daß der Stifft Lindaw je und allwegen / in jedem Kellnhoff / einen Amptmann gehabt / den man Keller nennet / und zum selben noch drey Richter oder Vrtheil-Sprecher / also

daß allwegen in den vier Kellnhöffen sechzehen Richter von einer Aebbtissin gesetzt und geordnet werden.

Art. 13. **Item wahr / daß durch solche sechzehen Richter / und** des Gotts-Haus Hoff-Ammann oder Amptmann / aus Befelch einer Fraw Aebbtißin / auf der Pfallentz des Stiffts zu Lindaw jährlichen ungefehr drej ehehaffte Gericht gehalten werden / bej welchen alle Unterthanen / Einsessen / Lehen- und eigen Leüth zu erscheinen / und alda Recht zu geben / und zu nehmen schuldig seyn.

Art. 14. **Item wahr /** daß alle Jahr vf den Mayen solch Gericht und Gerichts-Leüth wieder erneüert / und aus den Unterthonen und Einsessen in bemelten vier Kellnhöffen / sie seyen frey / eigen oder Burger / gesetzt würdet.

Art. 15. **Item wahr / wann zwischen solchen Ehehafftinen Gerichts-Tägen / Sachen fürfallen / die der Ehehafften Gerichts-Täg nicht erwarten mügen / oder daß Spen vorhanden / die auf dem Boden des Augenscheins gerechtfertigt und ausgesprochen werden müssen / daß all wegen auf der clagenden anruffen Parthey / Gericht und Recht / mit Bott und Verbott / von Einer Aebtißin Hoffmann / auch Pfallenz-Gericht / und Richtern / über alle des Stiffts aigen- Lehen- und Hoff-Güter / als des Stiffts zugehörigen niedern Gerichts-Zwang gehalten werden.**

Art. 16. **Item wahr / daß in des Stiffts Lindaw / und** desselben Unterthonen / Sachen und Güter zwo unterschiedliche Berechtigungen gewesen und noch / erstlichs / des Reichs-Vogts / von Vogtej wegen / und dann des Stiffts Ammanns / von des Gottshaus Jurisdiction, und niedern Gerichts-Zwangs wegen.

Resp. Civit. Des zwölfften / 13. 14. 15. und 16. Articuls Inhalts / hat Syndicus, als frembder Geschicht / kein gründtlichs noch eigentlichs Wissen: Kan auch mehrers / dann so viel allein den Hirtenstab betrifft / und was in denselben angehörigen Sachen bißhero vor Pfallenz-Gericht üblich hergebracht / und gerechtfertigt worden seyn mag / nicht geständig seyn / glaubt derhalben berührte Articul sampt und sonders unerwiesen nicht wahr.

Artic. Cœnob. 17. **Item wahr /** daß der Reichs-Vogt nit mehr / dann umb drej Stück / als umb friedbrüchig fliessend Wunden / zum andern mahl umb zyhend Diebstal / zum dritten mahl freventlich Haimbsuchen zu richten hat.

Art. 18. **Item wahr /** daß all andere Frevel dem Gottshaus gehörig.

Resp. Civit. Den 17. und 18den Articul, so aus den Verträgen gezogen / und dessen letsten Vertrags-disposition also lautet (die Jurisdiction **auf den Hoff-Gütern belangend / welche jeder Theil ihme zugehörig seyn /** bestreiten wollen / ist verglichen und entschieden / was Freflen vf denselben Hoff-Gütern beschehen / mit Nahmen / was

den

den Hirtenstab antrifft / was beschicht mit Scheltworten oder mit truckhnen Streichen / ausgenommen fliessender Wunden / freventlich Heimbsuchen / auch ausgenommen ziehend Diebstal / und die hochen Gericht / daß sie die Frau Aebbtißin und Ihre Nachkommen umb solche obbestimbte Frevel richten / und dieselbige bestraffen möge / unverhindert deren von Lindaw / doch gemeiner Stadt Lindaw in andern Sachen derselben Statt zugehörig / an Gebotten und Verbotten unschädlich.) glaubt Syndicus angeregte beede Articul, nach jez erhelltem claren Vertrags-Inhalt wahr seyn.

Art. Cœnob. 19. **Item wahr / daß umb dieselben / und was des Gottshaus Güter antrifft / auch all ander Sachen ein Ammann auf der Pfallenz zu ehehafften Tägen zu richten hat / welche auch niendert anderstwohin mögen geschoben noch gezogen werden.**

Artic. 20. **Item wahr / daß ein Reichs-Vogt umb seine Frevel auch niendert anderst dann auf der Pfallenz oder in der vier Kellnhöff einem richten soll.**

Resp. Civit. Also glaubt Syndicus, jeziger Erklärung gemäß / den Inhalt des neünzehenden Articuls aber sonst anderer Gestallt oder weiters nicht wahr. Bej dem zwanzigsten Articul glaubt man desselben Inhalt jemahls in Ubung also hergebracht worden seyn / ohnerwiesen nicht wahr.

Art. Cœnob. 23. **Item wahr / obwol Vermög der ersten Kayserl. Freyheit einem Vogt des Stiffts ein Drittheil von allen Freveln und Straffen zugehörig / so ist aber solches hernach auf obstehende drej Stuckh limitirt und verglichen / und sollen jetzo die übrige Frevel alle / was vf Lehen und Hof-Gut begangen und fällig würdet / es sej was das wölle (ausgenommen die hochen Gericht.) dem Stifft und Gotts-haus Lindau zu straffen und zu berechtigen zugehören.**

Resp. Civit. Vf den 23sten Articul will Syndicus sein hieroben vf den 17. und 18den Articul gegebne Antwurt hiehero repetirt / und gleichförmig gegeben haben.

Art. Cœnob. 44. **Item wahr / daß alles / was die von Lindaw auf vielgemelten vier Kellnhöffen auch andern Hof- und Lehen-Gütern fürzunehmen und zu handlen befügt / daß solliches allein aus Crafft der Reichs-Vogtey beschehe / und sonst kein andern Vrsprung und fundament hat.**

Resp. Civit. Ebner massen glaubt man den 44. Articul nicht wahr / seitemahl die Kellnhoff mehrertheil in hocher vnd niedern Lindauischer Obrigkeit gelegen.

Artic. Cœnob. 54. **Was dañ die neüangemaßten Reichssteür belangt / setzt Anwald ohne seyn / daß diejenige Stifftische Leüth / so mit des Stiffts Lehen- Hof- und Kellnhoff-Gütern belehnet / und darauf sitzen / in der Stadt Lindaw niedern Obrigkeit vnd Jurisdiction eingeseßne und geschworne Vnterthanen / sondern nur allein Vogt-Leüth seyn.**

Resp. Civit. Den 54. Articul glaubt nicht / sondern desselben Wiederspiel wahr.

Artic. Cœnob. 55. **Sonder wahr / daß der nieder Gerichts-Zwang daselbst dem Gottshaus zuständig.**

Resp. Civit. Bey dem 55. Articul wird so viel bestanden / daß an dem niedern Gerichts-Zwang vf den Kelln- und Hoff-Gütern dem Stifft Lindaw allein / was und so viel den Hirtenstab im letsten Vertrag specificirter massen belangt / zuständig / aber sonsten all andere Jurisdiction und Obrigkeit der Stadt Lindaw gehörig seye.

Art. Cœnob. 56. **Und wahr / daß die von Lindaw allein Vögt und Schirm-Herrn darüber seyn / denen allein das Vogt-Recht / und die Vogt-Steüren / wie von Alters herkommen / zusteth.**

Resp. Civit. Den 56. Articul glaubt nicht / sondern vielmehr diß die Wahrheit seyn / daß die Stadt Lindau / in Krafft der Reichs Land-Vogtey über die Kelln- und Hoff-Güter / den niedern Gerichts-Zwang / und zugleich auch Vogt-Recht / und Vogt-Steüren einbekommen / aber ihrer Aus-Burger / Leüt und Güter längst zuvor den niedern Gerichts-Zwang gehabt und hergebracht haben.

Art. Cœnob. 57. **Item wahr / daß die hoche Obrigkeit / ausserhalb zu Schönaw / Eschach / und eins theils zu Rickhenbach den Grafen von Montfort / als Herrn zu Tettnang angehörig.**

Resp. Civit. Bey dem 57. Articul glaubt man / daß die hoche Obrigkeit zu Schönaw / Eschach / und Rickhenbach / und also auch in selbigen drey Kellnhöffen einig und allein der Stadt Lindau zugehörig seye / wahr / aber den übrigen vnd wiedrigen Articuls-Inhalt nicht wahr.

Vnd da sich künfftiger Zeit befinden sollt / daß vf einen oder mehr Articul beschehener massen nicht gnugsamb geantwurt seyn sollt (welches man sich doch keines Wegs versehen thut.) alsdann will Anwald den oder dieselbige Articul durch das Wort / **glaub nicht wahr seyn / beantwort haben.** Vorbehältlichen was Recht ist.

Diese Responsiones Civitatis seynd auch in der Litis Contestatione Reconvent. repetirt worden.

Sonsten hat auch die Stadt in ihren additionibus & declaratorialibus, punctô der Edictal-Processen über Stifftische Güter / wie auch in denen der Litis Contestation angehängten Elisivis & Peremptorialibus von Errichtung der Liquidation und dem Vertrag de Anno 1571. sich weitläuffig explicirt.

So hat auch über obiges Cœnobium sub 5. Decembr. 1586. und zwar in causâ Conventionis seine responsiones ad additionales eingegeben / und denenselben articulos elisivos angehänget: worüber aber die Stadt sub 7. Novemb. 1587. durchaus mit **Glaub nicht wahr / Glaub unerwiesen nicht wahr** / geantwortet / ausser daß sie sich ad 1. & 2. punctô Privilegii putativi Ludoviciani, beantwortet / wie ad Reconventionales 1. & 2. und ad art. 12. Daß die Stadt des Stiffts Freyheiten guth Wissenschafft habe / oder haben solle ꝛc. zu folge der Stifftischen bey der Reconvention produ-

cirten

eirten Instrumenten geantwortet; Daß Herren Klägere obangezogener Freyheit guth Wissenschafft haben.

Hingegen hat Cœnobium in Reconventionalibus sub 10. Decemb. 1587. sich durch neüe additionales weitläuffig heraus gelassen: Betreffend die bezogene Reichs-Steüren / auch art. 4. 5. 6. 7. von dem Stifftischen Pfarrer zu Ober-Raitnaw / welchen man vor einen Unterthanen angeben wollen; dem aber die Stadt ibid. geantwortet:

Glaubt Anwald / daß von dem Pfarr-Herrn zu Ober-Raitnaw / zugleich wie von allen andern Geistlichen Personen in Lindauischem niedern Gerichts-Zwang gesessen / die Reichs-Steür befugsamlich und wie üblich herkommen / eingezogen worden sey / aber übrigen Inhalt ehbestimbten dreyen articul glaubt sammt und sonders nicht wahr.

Item wegen des Stifftischen Hoffes zum Altiß / den Eine Frau Aebbtißin als ein gewesenes Holtz ausstocken lassen / zu einem Hoff gemacht / und einen Bauren darauf gesetzt: Darbey auch den Bauren und das Guth von der Stadt Jurisdiction eximiren wollen: sub art. 8. --- 21. Denen aber die Stadt geantwortet:

Daß sie theils samptlichen gar nicht wahr glaube / theils nicht ante probationem: Hingegen ad art. 15. daß man / was man gethan / befugt / weil Althiß in der Stadt Lindaw Gerichts-Zwang situirt: Und ad 16. 1qq. deswegen rechtmäßig gestrafft habe.

(Es ist aber zu wissen / daß Cœnob. diese Materie hinnach in einen particular-Process gezogen / aber darinnen verlurstigt worden: V. Beylag Lit. C. p. 9.)

Ferner wolte der Stifft die andere Stifftische Güter pleni Dominii, weilen sie nicht in der Liquidation der Lehen- Hoff- und Kellnhoff-Güter enthalten / sub N. 22. 23. 24. 25. 26. von der Stadt Jurisdiction eximiren: so aber die Stadt ibidem wiedersprochen.

Nicht minder hat sich der Stifft / laut art. 28. --- 37. eines actûs Jurisdictionis über einen Landfahrer zu Ober-Raitnaw angemaßt / dem aber die Stadt begegnet / und da Hochermelt Eine Fraw Aebbtißin umb Ausschaffung ansprechen lassen / so von territorial-Herrschafft geschehen / solches hinnach dahin interpretiren wollen / samb es vigore Advocatiæ geschehen: worüber sich die Stadt auch explicirt hat.

Hingegen aber und da der Stifft sub N. 34. also articulirt hat;

Aber gantz ohne / daß die Gegentheil erst articulirter von Ihnen angegebner Gerechtigkeit einigen rechtmäßigen Grund oder titul habe.

Art. 35. Wie auch gantz ohne / daß sie dessen jemahls in rechtmässiger possession vel quasi gewesen.

Art. 36. Dann wahr / daß sie Anwalds Gnädiger Frawen Principälin und dero Stiffts privilegien / Freyheiten und Verträgen / (welche Ihnen namlich Ihren Fürstl. Gnaden und dem Stifft den niedern Gerichts-Zwang auf allen Stifftischen Gütern vnwiedersprechentlich zugeben.) ain Wissen haben und tragen.

Art. 37. Gantz ohne / daß Inen ihr berühmte und angemaßte Gerechtigkeit des niedern Gerichts-Zwangs von Anwalds Gnädiger Frawen

Principálin und Derenſelben Vorfahren jemahls geſtanden noch gut gegeben worden.

Reſp. Civit. Aber den Inhalt des 34. 35. 36. und 37. articul glaubt ſampt und ſonders nicht wahr.

Art. Cœnob. 40. Es iſt aber gantz ohne / daß die Gegentheil einichen glaubwürdigen Schein fürzuweiſen / daß ihnen von der Vogtey wegen ferners und weiters gebühre / dann die Schirms-Gerechtigkeit / und die in den Verträgen zugegebne und ſpecificirte Frevel und Straffen / nemlich umb friedbrüchig flieſſend Wunden / umb ziehende Diebſtäl / und umb freventlich Haimbſuchen.

Art. 41. Hingegen aber wahr / daß Anwalds Gnädiger Frawen Principálin von wegen des Hirten-Stabs / und in Crafft vielangezogener des Stiffts Privilegien und Freyheiten / die niedergerichtlich Obrigkeit / und was dem allem anhangt / gebührlich zuſtehe.

Reſp. Civit. Bey dem 40. und 41. articul glaubt man / was und ſo viel die angezogene Verträg und beſitzlichen hergebrachte Freyheiten zu erkennen geben / und mit ſich bringen / wahr / und weiters nicht.

Nach dieſem iſt die Sach ad examen teſtium und Recognition der utrinque vorgelegten Documenten gekommen: Worunter die Stadt 16. Zeügen / und Documenta Lit. A a. --- W vv. ſamt vielen Affter-Beylagen / der Stifft aber auch Zeügen 18. ſampt gleichfalls ſehr vielen Inſtrumentis in Vorſchein gebracht; mit ſolcher Weitläuffigkeit / daß der gantze doppelte Rotulus auf 764. folia geſtiegen / dabey aber obſervirt wird / wie gefährlich ab adverſô bey dieſen Kundſchafften / und ſonderlich darinnen procedirt worden / daß man in den præliminar-Interrogatoriis, zumahlen diſſeitige Zeügen zuerſt verhöret worden / die Stifftiſche Reconventional-Articul &c. das Haupt-Weſen betreffend / nur nicht vollkommen eingeführt hat / und die Zeügen darüber a buon conto examiniren machen.

Doch in probatione hat die Stadt per productum ſub 30. Octobr. Ao. 1590. alle Materie weitläuffig durchgegangen / und quoad reconventionem fol. n. 33. ſqq. vorgeſtellt / was geſtalten das Diploma putativum Ludovicianum, ſi vel eſſet genuinum, weder dem Stifft die angemaßte Jurisdictionalia zuſchreibe: noch mit der Stadt Lindauiſchen particular-Advocatis viel oder wenig zu thun habe / noch auch jemahlen in uſum practicum kommen / in dem übrigen auch faſt durchaus intuitû Superioritatis territorialis eine favorable Auſſag gewonnen.

Ante finem dieſer probations-Schrifft hat ſich die Stadt mit folgenden formalien vernehmen laſſen:

Was derhalben nur gleich den erſten prætenſum additionalem betrifft / hat derſelb hiebevor ſeine richtige reſponſion bekommen / was aber weiters vortheilhafftiger weis dieſem Articul zugeflickht / als ſollten die Beſizere der Lehen-Kellnhoff- und Hoff-Güter / in den 4. Kellnhöffen / Rickhenbach / Schönaw / Ober-Raitnaw und Eſchach / des Stiffts Lindaw Unterthanen / und in deſſelben habender nieder-Gerichtlichen Obrigkeit geſeſſen ſeyn / das thut ſich ohne allen Grund und Beweiſung erfinden: wie dann auch kein eintziger von des Stiffts wegen producirter Zeüg ſich bey der exa-

mination vernehmen lassen/ daß er Einer Fraw Aebbtißin oder ihrem Stifft/ als deren gelobter und geschworner Nieder-Gerichts-Unterthan jemals einige Pflicht geleistet/ noch sich darfür erkennt/ sondern habe allein Lehen-Pflicht/ oder als ein Pfallentz-Richter den gewohnlichen Richter-Ayd gethon/ da aber hergegen kundtlichen und mehrfältig ex ipsorummet depositionibus zu vernehmen/ daß sie nichts destoweniger der Stadt Lindaw als Nieder-Gerichts-Unterthonen und in derselben Obrigkeit gesessen/ gelobt/ und geschworen geweßt/ wie auch mit würcklicher Laistung der Contributionen und Reichs-Steüren als gehorsame Unterthonen sich jederzeit erwiesen haben.

Was dann ferners in den 2. 3. 4. 5. 6. vnd 7. additionalibus wegen der Reichs-Besteürung articulirt worden/ das ist hieoben weitläufftig wiederlegt und fundamentaliter aus den Reichs-Abschieden und langer observantiâ auch zu recht gnugsamb verjährter Gewohnheit und ersessener possession vel quasi dermassen deducirt/ daß es einigen verdrießlichen retexirens weiter gar nicht bedarff.

So seind die 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. und 27. additionales articuli gar impertinentissimè zu dieser vermeinten Reconvention-Sach detorquirt worden/ weil aber solche zugleich ohnerwiesen verblieben/ so ist von ennöthen/ viel Wort darüber zu verliehren/ besonders soll solche materia, und deren nothdürfftige Ausführung/ den Hof zum Altiß und desselben Besitzers Abstraffung belangend/ zu dem deswegen sonderbahr angestellten Pfandungs-process differirt und gespart werden. Damit aber dannoch der Gegen-Anwald hiezwischen mit solcher articulirung nicht zu viel prangen thüe/ will man ihne vf seiner eignen Gezeügen Depositiones, über das hundert und neündt/ auch hundert und fünffzehende Lindawische præliminar-Fragstuck gegeben/ remittirt haben/ umb sich darinnen gleichwol zu erspieglen; dann daselbsten wird er von seinem vierten 10. 14. 15. 17. und achtzehenden Zeügen/ die Wahrheit ehberührter interrogatorien bekundtschafftet worden zu seyn/ lauter befinden.

Valeant igitur & evanescant vanæ & excogitatæ in oppositum articulatæ assertiones, dann einmahl das Widerspiel solches articulirten frembden Fürgebens/ mit des Gegentheils ehbestimmten eignen Zeügen so haiter bewiesen ist/ daß mit Vernunfft darwider nicht mehr geredt werden mag.

Den 28. 29. 30. und 31. additionales articulos hat Contrapart mit darüber gestellten Zeügen zu verificiren unterstanden/ aber doch niemands daheim gefunden/ so das wenigste hiervon zu bekundschafften gewußt hätte.

Was dann bey dem 32. und 33. respondendô war geglaubt/ und aber bey dem Inhalt des 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. und 41. additionalarticuls negirt/ das ist allbereit hieoben zum Uberfluß dargethan/ und ausgeführt worden/ dahin man sich/ verdrießliches Wiederholen zu vermeiden/ hiemit nochmals gezogen haben will.

" Dann daselbsten mit Grund beygebracht und fürgestellet zu be-

" finden / daß der Stadt Lindaw nicht allein die Hoche Gericht über und
" uf den Stifftischen Kellnhöffen zu Rickhenbach / Schönaw und Eschach /
" deßgleichen uf den Hof-Güthern / sondern auch die Niedere Gericht
" mit Gebotten und Verbotten / uf allen 4. Kellnhöfen und derselben Dörf-
" fern / auch Hof-Güthern zuständig / ausgenomẽn / was dem Hirten-Stab
zugehörig oder anhängig / auch so viel dergestalt dem Stifftischen Pfallentz-
Gericht unterworffen / und bißhero / nach aller Gezeügen Aussagen daselb-
sten gerechtfertigt und besitzlichen vel quasi hergebracht worden / welches zu-
mal sowol der in Anno 1491. (sonderlich in appendicirtem und authenticirtem
Bericht.) als auch der jüngst in Anno 1571. aufgerichte Vertrag und dessen
klarer Inhalt / sammt der Zeügen attestatis ohnwidersprechlich zu erkennen
geben / dann derselbige Anno 1491. gemachte Vertrag / und desselben son-
derbarer Anhang oder Bericht / der Hof-Güter halben / so viel die Ju-
risdiction betrifft / einander erklären / prout etiam de jure constat, scriptu-
ram scripturæ dare lumen & intellectum dd. in l. talis scriptura. ff. de leg. I.
Bald. in l. si veritas C. de fideicomiss. Minsing. cons. 61. num. 24.

Auch ist man bey dem 38. 39. 40. und 41. additionalibus nicht in
Abred / sondern geständig / wie es auch zu Recht also versehen / daß ein
Vogtey oder Vogt-Recht die Nieder-gerichtliche Oberkeit nicht tribui-
re oder zugebe / dannenhero auch schließlich einzuführen : Wann Ein
" Stadt Lindaw als Reichs-Vögt den Stifft bey seiner limitirten Juris-
" diction des Hirten-Stabs schützen und beschirmen solle / (darumben
" sie dann allein die Vogt-Steuren und mit nichten die Frevel und Bus-
" sen einnehmen / noch an Statt derselben Frevel und Straffen / wie cir-
" ca tenorem vicesimi tertii reconventionalis articuli splendidè fingirt worden /
" die drey Stuck der Abstraffungen exerciren) daß derowegen gemeldte
" Stadt die andere / als Hoche und Niedere Gericht / und also die Superio-
" ritæt und Gewalt tuendi & defendendi der Enden propriò jure haben muß /
" wie dann solches ex prætactis documentis klärlich erscheinet / darzu der-
" massen üblich und besitzlich jewelten hero solche Hoche und Niedere O-
" brigkeit von der Stadt Lindaw hergebracht worden seyn / durch bee-
" dertheil examinirte Gezeügen offenbar gemacht worden ist.

Extract aus dem zwischen Stifft und Stadt Anno 1571. mit grosser Mühe und vielen Kösten errichteten Lehen-Vrbars und Liquidation aller Stifftischen in territoriô Civitatis Lindavienſis befindlichen Stifftischen Kellnhoff- und Lehen-Güter / unter der expressen stipulirten Clausul, daß zu keiner Zeit einig ander oder mehr Stuck Stifftischer Seiten pro talibus angezogen werden sollen. Producirt coram Commissione Camerali d. 2. 1. Sept. 1588. und in selbigen Rotulum eingebracht fol. 138. 139.

Am ersten Blatt des Original Lehens-Urbar stehet zu beeden Seiten solches Blattes

Vrbar.

Einer Fr Aebbtißin / und deren freyen Stiffts zu Lindaw Kellnhof-Güther

Güther / auch Hof-Güther und Lehen-Güther in die 4. Kellnhöf zu Rickhenbach / zu Oberraitnaw / zu Schennow / und zu Aeschach gehörig.

Immassen dieselbige durch verglichene Commissarien und Adjunctem zu einer beständigen Gewißheit mit gutem Fleiß erkundiget / richtig und bekantlich gemacht / auch unterschiedlich vermerckt / und mit ihren Anstössen beschrieben worden seyen / 1571.

Darbey anfänglichs zu wissen:

Erstlichen / daß die Kellnhoff-Güthere alle und jedes besonder dem Stifft Lindaw todfällig seyen / und nemlich / so ist der Todfall zu Ober-Raitnaw / es habe gleich eines der Kellnhoff-Güther viel oder wenig in der Besitzung / das beste Haupt-Vieh.

Aber zu Rickenbach und Schennow ein Pfund-Pfenning.

Und dann zu Eschach zehen Schilling Pfenning.

Für das ander / so gangen dem Vogt des Reichs die Vogt-Steüren allein ab den Hoff-Güthern heimb.

Zum dritten ist zu wissen / daß zu Zaisersweiler / Bäsenreütin / Tobel und Streitelsfingen gar keine Kellnhoff-Güther / sondern allein Hoff-Güther und Wald-Lehen gelegen seyen.

Zum vierten werden die Kellnhoff-Güther und Lehen-Güther / doch ausserhalb deren / darumben Lehen-Brieff und Revers genommen werden / anderst nicht / dann mit Erlegung dreyer Batzen und Hand-Gelübd empfangen und belehnet / so offt ein Fraw Aebbtißin abstirbt / und ein andere wiederumb erwehlet wird / desgleichen auch so offt ein Veränderung von den Inhabern damit fürgenommen wird.

Foliô primô, facie primâ.

Folgen nun des Stiffts Kellnhoff-Güther / auch Hoff-Güther und Lehen-Güther **zu Rickhenbach in der Stadt Lindaw Obrigkeit** gelegen.

Rickhenbach.

Foliô 117. facie secundâ.

Hernach folgen die Kellhöff auch Hoff- und Lehen-Güther / dem Stifft Lindaw zugehörig / und zu Ober-Raitnaw **in der Stadt Lindaw Gerichtlichen Obrigkeit** gelegen.

Foliô 165. facie secundâ.

Folgen nun weiters des Stiffts Kellnhoff-Güter auch Hoff-Güther und Lehen-Güthere **zu Scheñow / in der Stadt Lindaw Obrigkeit** gelegen.

Foliô 280. facie primâ.

Eschach.

Hernach folgen die Kellnhöff / Hoff- und Lehen-Güthere **zu Eschach so Einer Fraw Aebbtißin und Derselben Freyen Stifft zugehörig in der Stadt Lindaw Obrigkeit** gelegen.

Foliô 309. a. b. wird das gantze Urbarium mit nachfolgender Clausul, Declaration, und renunciation geendiget.

Alle und jede obeingeschriebne des Stiffts Lindaw Kellnhoff-Güther/ Hoff-Güther und Lehen-Güther seind darumben fürnemlichen nach gepflogener Liquidation und Richtigmachung wolbedächtlich zusammen getragen / und beschrieben worden / damit es in künfftig ewig Zeit allein bey denselbigen hierinn verleibten Stücken und Güthern bestehen / und bleiben / und darüber hinfüro zu keiner Zeit einich ander oder mehr Stück weder für Kellnhöff noch Hoff-Guth und Lehen angezogen/ noch gehalten werden sollen / es wurde gleich darumben was weiters über kurtz oder lang gefunden und erscheint / so soll doch dasselbig hierdurch gäntzlichen abgethan / auffgehoben und entlediget seyn.

Und des zu wahrem Vrkundt seind alle solche obvermeldte des Stiffts zu Lindaw liquidirte Stuckh und Gotts-Haus-Güter / zu Fürkommung und Verhütung künfftiger Irrung in zwey gleichlautende Vrbar zusammen getragen und eingeschrieben / das eine der Hochwürdigen Fürstin und Frawen/ Frawen Catharina Aebbtißin unser Lieben Frawen Stifft zu Lindaw mit Gemeiner Statt Lindaw anhangenten Insigel / und das ander den Frommen / Vesten / Fürsichtigen / Ehrsamen und Weisen Herrn Burgermeister und Rhate der Stadt Lindaw mit Hochgedachter Fraw Aebbtißin und Ihres Stiffts angehenckhten Insigel/ **für sich und Ihre allerseits Nachkommen / zu ewigwährender Beständigkeit und Gewißheit zugestellt worden.** Geschehen und geben vf Jacobi des Heil. Apostels Tag / nach CHristi unsers liebsten Herrn und einigen Heylands Geburth gezehlt / fünffzehenhundert und ein und siebenzigsten Jahre.

Beylag *Lit. S.*

Cameral-Protocolls-Extract de d. 18. Sept. Ao. 1604. sqq. zur parition des Cameral-Bescheids de 12. Junii 1604. die Kayserl. Sigismundinische und Maximilianeische Pfand- und Confirmations-Brief über die Reichs-Vogtey der Stifftischen Kelln- und Hoff-Güthern in der Stadt Lindaw Territoriô zu Schönaw / zu Rickenbach / zu Aeschach und zu Ober-Raitnaw de annis 1422. 1430. 1500. welche in der Stadt Lindawischen Deduction p. 492. sq. 502. sq. anzutreffen.

Extractus Protocollaris de Anno 1604. 18. Septembris.

GReck gibt auf 11ten Junii jüngst Bescheid in einer Schachtel drey Pfand-Brieff [51.] [52.] [53.] weil man nicht eigentlich wissen kan / welcher im Bescheid gemeint wird / solche in originalibus cum cop. n. 126. bitt recognitionem Sigillorum, collationem & originalium restitutionem; will recognitionem ad proximam zulassen. Weil definitivè beschlossen / bitt er förderlich Vrtel / zeigt auch ferner an / daß über producirte originalia weiters über die Kellnhöff/ auf fleißige Erforschung/ nicht zu finden; und seyen seine Principales solches / so diese nicht die rechte seyn sollten /

sollten / mit dem Ayd zu erhalten urbietig: bitt sie auch in eventum, nach Besag Bescheids / darzu kommen zu lassen.

24. Septembris 1604.

Morhard, weil aus 18. hujus Recels befindtlich / daß Gegentheil nicht weiß / ob vorbrachte Pfand-Brieff die rechte seyen / oder nicht / so weiß er sie nicht zu recognosciren / bitt also zum Bericht 3. Monat.

Greck generalia, bitt solche pro recognitis zu halten.

Morhard, wofern sie hieher gehörig / recognoscirt sigilla bonâ fide, wo nöthig / bitt er sich ad ulteriora kommen zu lassen / in eventum förderlich Urthel.

Greck, acceptatur recognitio, bitt förderliche Urthel.

Completum 6. Novembris Anno 1604.

Annô 1605. den 18. Januarii.

Morhard, weil seiner Fraw Principalin nicht bewußt / ob 18. Septemb. jüngst vorbrachte Pfand-Brieff der 11. Junii jüngst ergangenen Urtheil gemäß / immassen sie die nicht gesehen noch gehört / laßt er ratione juramenti geschehen / was recht ist: weil auch aus dem Brief N. 6. allein Vogt-Steür und Vogt-Recht zu erzwingen / wie aus der Beylag Lit. D. 7. Jan. Anno 85. producirt / zu ersehen / so bitt er nunmehr definitivè in der Sachen zu sprechen.

Greck obtinet copiam, petit ad proximam.

Morhard bitt / wie gebetten.

5. Martii 1605.

Greck sagt contra Gegen-Anwalds 18. Januarii jüngst überflüßigen / und post conclusionem gehaltenen Recess generalia, bitt den zu verwerffen / und nunmehr förderlich Urtheil ergehen zu lassen.

Morhard obtinet copiam, und ungestandenen Angebens / wer in diesem Gegen-Anwald an Jhme selbst / repetirt er vorige Handlung.

Beylag *Lit. T.*

Copia an die Römisch Kayserl. Majestät ꝛc. allerunterthänigst erlassenen Protestations-Schreiben der Reichs-Stadt Lindaw contra Cœnobium, die pendente lite heimblich und extrajudicialiter neüer mahlen ausgewürckte Kayserl. Confirmation des vorgebenden Diplomatis Ludoviciani betreffend; de d. 19. Febr. 1692. Samt beygefügtem Reichs-Hoff-Raths-Conclusô de 29. Aprilis ejusd. und darinn enthaltenem Allerhöchsten Befelch ad purè submittendum.

Allerdurchlaüchtigster ꝛc. ꝛc.

EW. Keyserl. Majestät sollen in tieffestem allerunterthänigstem Gehorsamb wür anerinnerlich zu hinterbringen nicht unterlassen / welcher

welcher gestalten Ein Löblich Frey- Adelich Weltlicher Stifft allhier angeblich vor einigen hundert Jahren ein gewisses fingirtes Diploma zu Handen gebracht/ darinnen nicht alleine unterschiedliche importante Donationes, als von einem Adalberto herkommend/ enthalten/ sondern auch daraus quasi ex authoritate Cæsareâ von dem Stifft sich selbsten allerhand Jura und Jurisdictionalien anmaßlich zugeschrieben und attribuirt werden: Wie dann derselbige sich noch weiters unterfangen/ mit diesem Diplomate gar vor weyl. Kayser Fridericum III. und Maximilianum I. Ew. Keyserl. Majestät Groß- Eltern und Vorfahrere am Reich/ Glorwürdigsten Angedenckens/ zu treten/ auch daselbsten successivè die Confirmation sothanen vermeinten Diplomatis sub- & obreptitiè auszuwürcken/ welche Confirmationes aber doch anderster nicht/ als salvô jure tertii, und sub præsuppositâ veritate precum beschehen/ und eingerichtet worden/ immassen deren Clausuln effect bekhant/ und zu dem Exempel auch damahlen seine operationes gemacht/ als eben Allerhöchstermelter Kayser Fridericus III. bey Mynsingero Decad. II. Resp. 19. inducirt worden/ ein Königl. Böhmisches Privilegium zu confirmiren.

Wie nun der eingebildete Inhalt ermelten Diplomatis fictitii gemeiner dieser Ew. Keyserl. Majestät und des Heil. Reichs Statt Lindau/ sambt dero Rechten/ Privilegien/ Jurisdictionalien auch Eigenthumb/ nicht alleine zu äusseristem præjudiz, und abzihlender endlicher Consumption gereichet/ sondern auch in seinen captiosen terminis allen denenjenigen Fürsten und Ständen des Reichs/ worunter Er der Löbl. Stifft mit seinen Güthern angesessen/ gleichmäßig umb sich greiffenden Schaden betrohet/ folglichen bey allem diesem unser und Hoch- und wohlermeldter Fürsten und Ständen Interesse darunter höchlichen versiret/ und gemeinet ist: Also ist/ (von andern wollen wür nicht sagen) doch bey Uns einige Legitima Insinuatio dieses vermeinten Freyheits- Briefs/ oder darüber ausgebrachten Confirmationen nicht beschehen/ so gar daß der Löbliche Stifft solches selbsten nicht in Abrede/ sondern sich alleine damit nichtiglich entschuldigen will/ samb Er/ als ein weit höherer Stand/ gegen Uns darzu unverbunden gewesen seye: Wohl aber und hingegen ist so viel Landkündig/ wie daß wür/ und sobalden uns einige Copia hievon/ obgleich mit unterschiedlichen Veränderungen des Contextes/ Signi, Unterschrifft ꝛc. zugekommen/ sobalden nicht unterlassen/ vor Ew. Keyserl. Majestät Allerhöchsten Thron/ und in offenbahren Processen/ dieses Diploma der falsitæt, aus vielen angebrachten motiven und remonstrationen/ apertè anzusprechen/ gleich auch die nullitæt der darauf heimblich ausgewürckten Kayserl. Confirmationen geziehmend zu allegiren: Ob nun zwar dieses auch von allen rechtschaffenen cordaten Historicis dieser Zeit secundirt würdet/ zumahlen dieses Puncti wegen/ der Löbl. Stifft sich schon etliche Keyserl. Regierungen hindurch in malâ fide befindet: So hat doch derselbige sich ferner underfangen/ (absit injuriandi animus, desuper protestandô.) bey Ew. Keyserl. Majestät selbsten sich gleichfalls extrajudicialiter, mit Verschweigung der darüber movirten und versirenden Controversien/ umb neüe Confirmation dieses Diplomatis, und zwar bereits in Anno 1659. anzumelden/ aller-

massen

massen Er so glückseelig gewesen / damit wiederumb / jedoch abermahlen unter der expressâ Clausulâ juris tertii conservatoriâ, begnadiget zu werden.

Vnd ist Er der Löbl. Stifft so hinterlistig mit umbgegangen / daß / und obgleich man eben selbiger Zeit / wie auch vor und hinnach / super valore prædicti Diplomatis, vor Höchst- preißlichem Reichs- Hoff- Rath grosse und weitläufftige Schrifften gewechselt / Er dannoch darinnen dieser seiner sub- & obreptitiè erhaltener neüer Confirmation einige Anerinnerung oder allegation nicht gethan / geschweigen uns selbige in- oder auſſer Gerichtlich copialiter communicirt / biß ererst unterm 15. Junii Ao. 1682. derselbe in seiner damahlen edirten sogenannten Conclusion- Schrifft sich darauf beworffen / vnd dardurch / dieweilen diese Schrifft ererst sub fine anni 1687. uns communicirt worden / uns Ursach gegeben / in Anno 88. entgegen gestellter und producirter Conclusion- Schrifft darüber punctatim, wie auch über die Maximilianeische Confirmation etwas weitläufftiger zu gehen / und endlichen wegen der Allerhöchsten letzteren Confirmation diese Wortt einzuführen.

Wür hätten der allegirenden letzteren Keyserl. Confirmation von jetz Allerglorwürdigst- Regierenden Keyserl. Majestät nichts gesehen / welche uns auch dessentwegen unglaublich: Alldieweilen aber endlichen auch nicht unmöglich seye / daß der Stifft etwa wohl eine Special- Confirmation sub- & obreptitiè per falsa narrata, oder mit Verschweigung unsers so viel jährigen Widersprechens / und demonstration der handgreifflichen falsitæt, impetrirt haben / oder noch impetriren möchte: Massen dergleichen Confirmationes sine præjudiciô tertii, also sine Citatione eorum, quorum interest, und folglich sine causæ cognitione geschehen / So wollen wür hiemit in omnem eventum darwider / tanquam actû ipsô jure nullô solenniter protestirt haben / auch der allergehorsambsten Hoffnung geleben / daß Ew. Keyserl. Majestät sothane bemüßigte Beschützung unserer Rechten / wider die hinderlistige Handlungen des Gegentheils nicht alleine nicht in Ungnaden auffnehmen / sondern auch darbey allergnädigst uns zu manuteniren geruhen werde ꝛc. ꝛc.

Nun hat zwar Er der Löbl. Stifft über sothane unsere Conclusion-Schrifft sich judicialiter weiter nicht heraus gelassen / wohl aber und herentgegen derjenigen Censur, welche der berühmte Hermannus Conringius über das quæstionirte Diploma heraus gegeben / vor etlichen Wochen eine sogenannte Justam Defensionem, und zwar unter allegirendem Keyserl. Privilegio entgegen gestellt: darinnen er sich nicht gescheüet / sowohlen in der Dedication an der Römischen Keyserin Keyserl. Majestät mit allerhand unerfindlichen Bezüchtigungen in sacris & profanis uns zu beladen / als auch in textû durch neüe Sophismata, Cabale, Inventiones, und selbs anmassende Titulaturen der Welt einen neüen Dunst unter die Augen zu machen: Vornemblich aber hat derselbige alldorten Ew. Keyserl. Majestät ob Allerhöchstermelte Confirmation seines verlegenen und fingirten Diplomatis uns das erste mahl zu sehen gegönnet.

Dieses nun gibt uns Ursach mit gegenwärtiger allergehorsamster

protestation in allertieffister Unterthänigkeit uns nochmahlen einzufinden / zumahlen Ew. Kayserl. Majestät gantz angelegentlichst / und mit allerdemüthigstem respect dahin zu belangen / und zu erbitten / daß Dieselbige allergnädigst geruhen wolten / die Verordnung / rebus sic stantibus, behöriger höchster Orthen dahin ergehen zu lassen / damit auf diese von uns also widersprochene / und jenseitig sub- & obreptitiè impetrirte Confirmation des verlegenen / und fictitii Diplomatis Lindavienſis in judicandô nicht attendirt / noch auf selbige gesprochen / sondern / und damit nicht weiterer Mißbrauch entstehen / der Gegentheil vielmehr zu edirung dessen ad Concellandum angehalten werde ꝛc.

Gleichwie nun dieses von Ew. Kayserl. Majestät allergerechtister Hülffs-Hand / wider die machinationes unsers præpotenten Gegentheils zu erlangen / wür der allergehorsambsten Hoffnung geleben / zumahlen nicht unterlassen werden / über die Stifftische vermeinte getruckte Defension-Schrifft / nnd dero weit abziehlende Eingriffe / unsere Notthurfft möglichst zu befördern / worzu / daß uns genugsame Zeit wider alle daraus uns etwa resultirende præjudicia eingeraumet werde / wür nicht allein in geziehmender confidenz stehen / sondern auch de judiciali productione des Gegentheils sich zu informiren unserm Agenten Ordre gegeben ꝛc. Also thun Ew. Keyserl. Majestät wür der Göttlichen Allmacht zu fernerweiter Allerhöchster Auffnahm der Keyserl. glückseeligsten Regierung / Uns aber zu aller mildester Protection allergehorsambst ergeben

Ewer Röm. Keyserl. Majestät

Datum den 19. Febr.
Ao. 1692.

Allerunterthänigste getreu-gehorsamste
Burgermeistere und Raht Dero und des Reichs Stadt Lindau.

Martii 29. Aprilis 1692.

LIndaw contra Lindaw in punctô Jurisdictionis, sivè Burgermeistere und Rhat der Stadt Lindaw / in lit. ad Imperatorem, sub dato 19. Februarii, & præs. 16. Martii nuperorum bitten allerunterhänigst / das Gegnerischer seits angezogene Privilegium in judicandô nicht zu attendiren / sondern den Gegentheil zu edirung dessen ad cancellandum Allergnädigst anzuhalten.

In eâdem gedachter Stadt Anwald Simon Lorentz Leütner sub præs. 28. dicti mensis Martii übergibt allerunterthänigste Triplic-Schrifft mit annectirter eventual-Submission: in Duplo.

Communicetur neben dem einkommenden Schreiben ad purè submittendum, sub terminô duorum mensium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Beylag

Beylag *Lit. V.*

Extract zerschiedner Judicialen Verhandlungen zwischen Stifft und Stadt coram Excelsissimô Judiciô Imperiali Aulicô, betreffend der Stadt Territorial-Jurisdiction in dem Umbfang des Stiffts / de Anno 1653. & sqq. In specie aber die Bestraffung einiger Stadt Lindauischer Unterthanen / und Stifftischer Lehen-Leüthen aus der Pfarr Besenreüthe ꝛc. ꝛc. so wider der Stadt vorheriges Verbott in dem Stifft gedantzt / wie auch zwey anderer Unterthanen / die im Stifft Schlägereyen angestellt ꝛc. woraus zu ersehen / daß darinnen eben die Haupt-quæstion gemachet worden / ob die Stadt ihr Jus Territoriale im Stifft zu exerciren befugt gewesen? welche Stadt hinnach Ao. 1671. den 6. Febr. von der Klag absolvirt worden.

Extractus Stifftischen Klag-Libells d. præs. 23. Julii 1653.

IM 6ten unterstehet sich Herrn Burgermeister und Rhat der Fraw Aebbtißin so gar die Jurisdiction im Stifft anzufallen; Sintemahlen / alß die Fraw Aebbtißin den 22. Junii jüngsthin zu Fortbringung dero gleichwohlen geringfügigen Hauswesens ein Weinschenckin im Stifft angesehen / darzu ihre Gotts-Haus-Leüt beruffen / und einen erbaren Tantz in dero Stiffts-Territoriô, allwo die Stadt weder zu gebieten noch zu verbieten hat / dem Herkommen gemäß / gleichwie an andern benachbarten Orten gebräuchig ist / auch sie in der Stadt selbsten tantzen / verrichten lassen / seind Herr Burgermeister und Rhat zugefahren / und durch ihre Statt-Knecht diejenige / welche aus sonderbahrer Concession und Erlaubnuß der Fraw Aebbtißin in dero Stiffts-Territoriô getantzt haben / vf das Rhathaus betrowlichen erfordern lassen / zu der Fraw Supplicantin sonderbahren offentlichen Despect, Verkleinerung und vermeinten Abbruch / ungütlich gestrafft / und die Straff nemlich von jeder Persohn 10. Schilling-Pfenning gewalthätig mit starcken Betrohungen / auch theilen gar durch Arrests-Mitteln abgenommen / vnd so lang nit ab dem Rhathaus entlassen wollen / biß sie die vermeinte Straff würcklich abgelegt haben.

Extractus Stadt Lindauischer hierwider sub 4. April. 1654. eingebrachter Exceptionalien.

IN dem 6ten ohnbegründten Klag-Puncten prætendirt die Fraw Klägerin eine Jurisdiction in ihrem Kloster oder Stifft / item ein Stiffts-Territorium, in welchem die Stadt nichts zu gebieten noch verbieten habe / sodann ein sonderbare Concession und Erlaubnuß / in solchem Territoriô zu tantzen ꝛc. und beschwärt sich dabey / daß wir vnsere Vnterthanen / welche in ihrem Gotts-Haus den 22. Junii getantzt / deßhalben umb 10. Schilling-Pfenning gebüsset haben. Wie nun des Stiffts Territorium ein Span-neües Gedicht / und der Fraw Klägerin eigner Frawen Vor-

Fährinen obangeregten Schreiben und Bekantnussen zuwieder ist; Also ist auch ihr prætendirte (Weltliche.) Jurisdiction im Closter ein Regiersüchtig und grundloses Fürgeben / und das Closter in hiesiger Stadt und unserer Weltlichen Obrigkeit gelegen / darinnen wir von Gemeiner Stadt wegen / die hoche und Territorial-Obrigkeit / generaliter, Item die Vhr / hoche und Burger-Wacht / Umbgelt und andere sonderbahre jura hergebracht / wie in unserer getruckten Ausführung fol. 55. mit mehrerm zu sehen / Dargegen hat die Fraw Klägerin / weder in dem Umbfang ihres Gottshauses noch in den Kellnhöffen einige Umbram oder vestigium gehabter Gefängnuß / oder anderer jurium territorialium fürzuweisen / ibid. fol. 122. 273. 279. 313. keine eigne Ganth / ibid. fol. 216. kein Jus Archivi ibid. pag. 319. und dergleichen / in summa dieses Gotts-Haus (wie Fraw Aebbtißin Catharina droben sub Lit. A. Fürsten und Ständen des Reichs bekent) kein Obrigkeit mit Bott und Verbott / noch kein ander Gewaltsame / sonsten soviel das Tantzen belangt / haben vnsere Unterthanen im Gotts-Hause getantzt / und ein Fraw Aebbtißin denselben dessen sonderbahre Concession und Erlaubnuß wider unser Verbott in unserer Stadt zu ertheilen nicht hergebracht; Weil wir nun in unserer Stadt und Landschafft allein bey Hochzeiten ein erbarn Tantz auf offentlichem Tantz-Haus mit seiner gebührenden Maß und Inspection erlaubt / zu andern Zeiten aber und in andern Häusern und Winckeln bey Zechen / Schenckinen und andern Zusammenkünfften noch verbotten / so haben wir die Ubertrettere als unsere Unterthanen umb ein gleichwohl geringes Geltlin billich gebüsset / und weder solche Buß zuruck / noch der Fraw Klägerin (deren zumahlen als unserer Mit-Burgerin unsere Oberkeitliche Gebott oder Verbott per indirectum zu unterbrechen nicht wohl anständig.) darüber Red und Antwort zu geben.

Extractus Stifftischer Replic de præs. 8. Maji 1655.

SO dann die wieder diejenige / welche vf der Fraw Aebbtißin Vergünstigung im Stiffts Obrigkeitlichen Bezürgg gedantzt haben / von Herren Burgermeister und Rhat vorgenombne Bestraffung betreffend / hat diß Orts ein Fraw Aebbtißin liberas ædes, und haben Herren Burgermeister und Rhat darinn von jewelten hero weder zu gepieten noch zu verpieten gehabt / auch keine Obrigkeitliche actus, so lang die Stadt in rerum naturâ, welche zwar erst etlich hundert Jahr post conditum Cœnobium vf die Welt kommen / und sich mit ihrem wohlempfindlichen Nutz / Schaden aber des Stiffts / quôcunque tandem jure erhoben / darinnen hergebracht.

Extractus Stadt Lindauischer Duplic. p. 268.

PP.

ABer / omissô originali statû, fürter das übergedenckliche Herkommen und ipsam rei evidentiam in transitû zu berühren / so will sich zu der neüerlich gerühmten Universal-Jurisdiction, so Eine Fraw Aebbtißin über dem Stifft / oder ausser dessen haben solle / gar kein apparenz oder verisimilitudo

militudo erzeigen / daß die Nichtigkeit dieses Berühmens und figments alsobalden in omnium oculos incurrirt: Es kan je der Stifft kein signum noch vestigium territorialischer Jurisdiction und Weltlicher Obrigkeit (als Hauptstadt / Richt- und Raben-Stein / Galgen / Branger / Halß-Eisen / Stock und Band / Henckher noch Schergen / ja so gar weder Büttel noch Gefängnuß.) ingleichem weder die gewohnliche fructûs, (als Umbgelt / ordentliche Beed oder Besteürung des Vermögens / Nach-Steür / Abzug ꝛc.) noch einige andere actûs & effectûs Jurisdictionis, als Huldigung / Abforderung von Hoff- und Land-Gerichten / Ganth und execution, Beschaw- und Verordnung Gewichts / Maß und Elen ꝛc. sondern allein personalem exemtionem, & Jus Asyli darthun: Massen es dann auch nicht de naturâ eines um GOttes und der Zucht willen gestiffteten / sonderlich eines Frawen-Closters ist / daß es Pein- und Burgerliche Gericht hab / und noch heütigs Tags viel alte vnd vornehme Reichs-Clöster / tam intra quam extra clausuram die territorial-Jurisdiction eben so wenig als hiesiges Closter hergebracht. Hingegen ist dasselbe sowohl / als andere Häuser in unserer Statt und Weltlichen Obrigkeit gelegen / und haben wir fundatam intentionem für uns / auch so gar in dem Münster-Thurn die Verordnung der hochen Wacht / die Uhr und ein Gloggen / den Nach- und Sturm-Streich / das Umbgelt von frembden Weinen / das Korn-Meß / Eüch / Ausmeß- und Ablassung des Korns und Weins durch unsere geschworne Messer und Ablässer / die Beschreibung des Weins und das Umbgelt in den Stifftischen Häusern ꝛc. und anders annoch / ja auch von Einer Fraw Aebbtißin selbsten und ihres Capitels eignem Wein das Umbgelt ꝛc. unstreittig zu erfordern hergebracht gehabt / und Sie dessen / so viel Ihre eigne Zinß- und Zehend-Wein betrifft / erst in Anno 1610. durch einen Vertrag erlassen. Bey welcher ohnwiedersprechlichen Evidenz dann gnugsamb apparirt / welcher Theil / ohne das Werckh / nur bloß schreiben und schwatzen thue. Cum ulteriori & latissimâ Deductione usque ad p. 302. Sequitur porro.

Daß wir unsere Unterthanen / so wider unser Statut und Gebott beym Weinschencken im Closter getantzt / deswegen abgestrafft / dessen hat sich die Fraw Aebbtißin nicht / sondern vielmehr wir uns über Sie zu beschwären / daß Sie / als unsere Burgerin / unsere Verordnungen zu unterbrechen sich unterstehet / massen auch sonsten unter Pauren und Päurinnin / die vom Wein truncken sind / Täntz am Sontag im Gotts-Haus anzustellen / vielleicht nicht gar rühmlich. Deme sey aber wie ihm ist / so sind solche von uns abgestraffte Stifftische Leibeigene oder Lehen-Leüth / per supra dicta, unsere ohnwiedersprechliche Unterthanen / und an unsere Statuta ohnwiedersprechlich gebunden / oder da je der Stifft selbige nichtiglich und neüerlich für seine Unterthanen anzusprechen vermeint / so handelt er hierinn wider seine eigne von 100. Jahren her vor dem Römischen Kayser und gantzen Reich / wie auch bey verschiedenen Craiß-Tägen aliquoties ausgelaßne offentliche Confessiones, welche dahin gegangen / daß der Stifft keine Unterthanen noch Dörffer / sondern allein Gotts-Haus-Leüth / das ist Leibeigne und Lehen-Leüth habe. Von

unſerer Weltlichen Superioritæt über den Stifft iſt hieoben erwehnt worden / dabey es gelaſſen wird.

Extractus Stifftiſcher Concluſion-Schrifft de præſ. 19. Maji Anno 1659.

DAß aber Herrn Burgermeiſter und Rhat Ihr vermeinte Jurisdiction und Meiſterſchafft im Fürſtl. Frey-Adelichen Stifft anmaſſen / mit dieſem Fürwand / daß ſie verſchiedene actus, als Eüch / Maß / Ablaß / und ſo gar die Nacht-Wacht und Schlag-Uhr / wie auch den Nachſchlag-Hammer im Stiffts-Thurn darinnen hergebracht haben / das beſtehet alles auf keinem Grund und fundament; Dann erſtlichen gantz ohne / daß beſagte Herrn Burgermeiſter und Rhat einige Eüch / Ablaß noch Maß hergebracht: dann es hat Ein Fraw Aebbtißin ihr eigenes Stiffts-Hoff-Meß von viel hundert Jahren hero / und ob zwar nit ohne / daß ſich dieſelbe im Kauffen / Verkauffen / Aus- oder Einmeſſen / ſonderlich da auf der Stadt Lindaw Eüch oder Maß etwan contrahirt und gehandelt worden / ſelbiger Eüch und Maß gebraucht habe / ſo folgt darumben doch gar nicht / daß die Herren Burgermeiſter und Rhat einen Jurisdictionis actum im Stifft exerciret hätten / ſo wenig als bey andern benachbarten Herrſchafften / welche ſich / bekanther maſſen / mit der Stadt Lindaw Eüch und Maß / auch andere Städten durchaus conformiren.

So dann iſt gantz ohne / daß von denſelben die Nacht-Wacht auf dem Stiffts-Thurn / und anders / wie vermeldet / in Krafft prætendirender Obrigkeit eingeführt / wohl aber tolerante & conſentiente Dominâ Abbatiſſâ, alldieweilen namlichen Dieſelbe dem Stifft ſo wohl als der Stadt ſerviren müſſen / und noch ſerviren muß / und alles zum beſten komet / doch auf der Stadt Coſten und Schaden auf ſolchem Thurn / als höchſten Ort in der Stadt / zu beſtellen verwilliget worden; Herr Burgermeiſter und Rhat haben Einer Fraw Aebbtißin in Dero Stiffts-Territoriô, allwo Dieſelbe / als ein unmittelbarer viel älterer Stand des Reichs / eben ſo viel Recht als ein anderer / in dem ſeinigen gehabt und noch hat / weder in perſonalibus noch realibus zu gebieten und zu verbieten.

Hindert nichts / obſchon der Stifft in der Stadt Umbkraiß und Bezürg gelegen / dann ein anders iſt / in territoriô, ein anders aber / de territoriô eſſe, Bidenbach. qq. nobil. 1. n. 16. Rudinger. lib. 3. obs. 10. welches dann auch handtgreifflich erſcheint vß deme zu Augſpurg Anno 1500. auffgerichten Reichs-Abſchied §. Der ander Craiß ꝛc. mit dieſen formalibus: Der ander Craiß begreifft Fürſten / Land-Graffen / Graffen / Prælaten / Herrn / Frey- und Reichs-Stätt / unter und bey Ihnen gelegen; Regiments-Ordnung zu Wormbs / Año 1521. §. Der ander Circkhel ꝛc. So dann gibt die Experienz zu erkennen / daß viel Reichs-Prælaturen / Reichs-Stätt und von Adel in anderer Fürſten und Ständen Territoriis & Principum oris velut palis ſopiantur, ſalvâ tamen Imperii libertate. Wie Meichsner bezeügt: in causâ Teutſchmeiſter contra Oettingen Tom 2. libr. 1. decis. 6. n. 51. Paurmeiſter. lib. 2. de Jurisdict. c. 8. n. 27. Knich. de territ. cap. 4. n. 73.

Extract

Extract Stadt Lindauischen Particular-Protocolli, vom fernern Erfolg.

6. Reichs-Hoff-Raths-Conclusum den 18. Septemb. 1659. communicirt der Stadt obige Schrifft ad complendum acta.

7. Stadt übergibt darauf den 21. Octob. Anno 1659. ein klein Memorial pro concedendô competenti terminô, auf vorgedachte Conclusion-Schrifft die Nothurfft zu handlen.

8. Decretum Eines Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Raths de 18. Decemb. 1659. daß die acta referirt werden sollen.

9. Stadt Lindaw schreibt an Ihre Kayserl. Majestät den 1. Jan. 1660. petit, entweder durch den Kayserl. Huldigungs-Commissarium ein Versuch umb gütliche Handlung thun zu lassen / oder Ihro einen geraumen Termin zu verstatten.

10. Decretum Eines Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Raths de 6. Febr. 1660. daß Herr Graf von Königsegg die Güte tentiren solle.

11. Stadt Lindaw thut durch ein allerunterthänigst Schreiben d. d. 13. Febr. 1660. an Ihre Kayserl. Majestät sich submittiren / und bitten / im Fall der Zerschlagung / dem Commissario auffzutragen / daß er der Stadt Documenta inspicire / recognoscire und collationire.

12. Decretum Eines Höchst-preißlichen Reichs-Hoff-Raths de 15. Martii 1660. daß die acta referirt werden sollen.

13. Nochmahlig allerunterthänigstes Schreiben ad S. Cæs. Majest. der Stadt sub 26. Martii 1660. Sie möge zwar wohl leiden / daß die acta referirt werden / übergibt aber einen Extract der rationum pro & contra, bittet in eventum nochmahlen der Stadt Documenta zu conferiren / und die Zeügen / denen die Schrifften bekandt / zu verhören.

Es hat aber der Stifft das resolutum nicht erwartet / sondern ist Anno 1660. den 3. Maji mit einer neüen Supplic pro cassatione attentatorum samt Beylagen N. I. --- VII. und Affter-Beylagen zu letzterer N. 1. --- 14. eingekommen.

In angezogener dieser Schrifft de 3. Maji 1660. findt sich folgende Clag des Stifftischen Anwalds:

SO dañ / fünfftens / haben Herr Burgermeister und Rhat zween Männer / so einen Zanck-Handel / Scheltwort und Streich im Stifft / als einer Fraw Aebbtißin viel hundert jährigen ohne mittelbahren befreyten Stand des Reichs / mit aller Obrigkeit versehenem Reichs-Territorio, allwo Herr Burgermeister und Rhat einigen actum Jurisdictionis mit Grund Rechtens und redlichen titul, sciente & tolerante Dominâ Abbatissâ, niemahlen hergebracht gehabt / und sich dahero straffwürdig gemacht haben / für sich vf Ihr Rhat-Haus durch ihre Statt-Knecht genommen / und dero im Stifft verübtes Verbrechen / contradicente Dominâ Abbatissâ, wiederrechtlich abgestrafft / und dem Stifft sein zuständiges Recht abermahlen / so viel bey Ihnen gestanden / entzogen.

Stadt Lindauische Antwort sub dato 9. Novembr. Anno 1660.

ZUm fünfften beschwärt sich mehrwohlermeldter Löbl. Frey-Adelicher Stifft / daß ohnerachtet er / als ein Stand des Reichs / mit allseglicher Obrigkeit / in seinem Umbfang / versehen / hätten wir doch zween unserer Unterthanen / so im Stifft mit Worten und Streichen gefrävelt / abgestrafft / dadurch aber ihme dem Stifft sein Recht entzogen / und uns selbsten straffwürdig gemacht. Nun haben wir dem Löbl. Stifft sein angezogne Personal- Reichs- Immedietæt niemahlen wiedersprochen: Es will aber dannoch hierab sich mit keinem Verfang inferiren lassen / ob müßte der Stifft / umb des willen / & ex hôc capite, mit hocher und niedriger Obrigkeit / in seinem Umbfang necessariò versehen seyn; Gestallt dann in terminis terminantibus weder neu noch ohnerhört / daß die Clöster ihren Fürsten- oder Reichs- Prælaten- Stand / ohne Territorial- Obrigkeit und Unterthanen wohl erhalten können;

Siquidem subjectio immediata sine territoriô subsistere potest. Reinking. de regim. sec. & Eccles. lib. 1. Class. 4. cap. 1. n. 46. cum sqq.

Der Stifft ligt in der Stadt und in unserm Territoriô, und kan bißher die prætendirte völlige exemtion von demselben / geschweigen die angemaßte hoche und niedrige Obrigkeit / aus den Verträgen oder Herkomen im geringsten nicht erweisen: So ist es auch mit des Löbl. Stiffts Pfallentz- Gericht so gethan / daß es allein den prædiariis actionibus inservirt / auch nicht jure Magistratûs, vel vi Jurisdictionis territorialis in ipsas personas competentis, sondern allein / propter servitutem bonis inhærentem, von Gehorsambe wegen der Güther (wie die Stifftische Pfallentz- Gerichts- Ordnung selbst davon redet.) competirt / und consequenter keine universalem Jurisdictionem, sondern allein eine realem, prædiariam, colonariam, limitatam Jurisdictionem ausweiset. Ingleichem kan der Löbl. Stifft zu Bescheinung seiner übel angemaßten hochen und niedern Obrigkeit / in dem Umbfang des uhralten ohnverruckten Closters nicht einiges signum, vestigium, oder Umbram eigner territorialischer actuum und Jurisdiction, auch Blut- Banns und anderer Herrlichkeiten / als da sind; Ganth / Gefängnuß / Band / Branger / Richt- oder Raben- Stein / Nach- Richter / Schergen / wie auch Gröd- Zoll- Müntz- Häuser / Jagbarkeit / item Umbgelt / Besteürung und Anlagen / Nach- Steür / Huldigung / Abforderung von Hoff- und Land- Gerichten / Mühlen / Maß- Meß- Elen- Gewichts- Beschauung / Wochen- Marckt und Jahr- Marckt und dergleichen vorweisen. Es wird zwar einer Fraw Aebbtißin Ihr personal- exemption gerne gestanden / die wird aber hingegen auch nicht in Abred stellen können / daß Sie und Ihre Frawen Vorfahrinen / von mehr dann dreyen Seculis her / der Stadt mit einer gewissen jährlichen Steür beygethan / wie noch; So haben wir auch nicht nur die hoche und Territorial- Obrigkeit generaliter, sondern auch Crafft derselben / in specie, wie notorii permanentis, hergebracht / daß wir auf dem Thurn des Stiffts die vornehmste Schlag- Uhr / wie auch des Nachts die hoche und Burger-

Wacht

Wacht verrichten; nicht weniger lassen wir von unserm Bronnen-Wasser ein Rohr oder 2. in den Stifft / jedoch allein prècariò, und gegen einem Revers lauffen / wie auch dem Stifft etliche Stück Vieh / wie einem andern Burgern / auf der Stadt Allmeind passiren; Wir haben auch des Weinausschenckens halber die Verpetschierung der auszäpffenden Fasser / und Einnehmung des Umbgelts im Stifft / so wohl als in Burgers-Häusern hergebracht / biß wir der Frau Aebbtißin dieses letstere in Anno 1610. per transactionem gewisser massen (so weit ihr eigne Wein betrifft.) nachgesehen. Quâ fronte kan dann mehr-wohlbesagter Stifft vorgeben / ob hätten wir niemahlen einigen Actum Jurisdictionis in dem Kloster exercirt? Und wo sind dann die actus possessorii der angegebenen hochen und niedrigen Stiffts-Obrigkeit? die hat aber kein Aug gesehen / und kein Ohr davon gehöret / da doch ohnmöglich / daß solche Actus nicht sollten und müßten zu unser und unserer Burgerschafft Nachricht und Wissenschafft gelangt seyn / da sie jemahlen in rerum naturam kommen wären. Dañenhero haben wir je mit der ex adversô geklagter Abstraffung des angezogenen Frevels nichts anders / als was uns / krafft hergebrachter Territorialischer Jurisdiction, wohl geziemt / gethan / und können also uns hiermit nicht straffwürdig gemacht haben. Damit aber Ein Löbl. Stifft uns quâvis occasione angiessen / und so viel an Jhme / exos machen möge / zu dem Ende Er seine narrata bey allen andern Puncten / auf lauter Gewaltthaten / verbis ad invidiam compositis, einzurichten pflegt; also hat er es bey diesem vermeynten fünfften gravamine hieran auch nicht ermanglen lassen / indem er anzieht / wir hätten diese beede Frevler auf unser Rhathaus durch unsere Stadtknechte genommen / gleich als pflegten wir die Leüt nicht civiliter zu citiren / sondern obtortô collô, durch die Stadt-Diener mit Gewalt aufs Rhathaus zu bringen.

In Replicis de præs. 12. April. 1661. ist ex parte Cœnobii diese Materie wiederumb weitläufftig und ex professô tractirt worden: Mit inferirung der vorherigen principiorum von dem vermeynten Privilegiô Ludovicianô und der Einbildung / daß ad essentiam Status Imperialis, und wann er nicht umbra seu larva eines Standes seyn wolle / nothwendig Jus territoriale erfordert werde ꝛc. welches allhier einzuführen allzuweitläufftig / und dahero man alleine den Anfang und End beyfügen wollen / umb zu zeigen / daß diese Materie von dem Stifft würcklichen unter suchender Behauptung einer eignen alliglichen Gerichtbarkeit im Stiffts-Bezürck / und excludirung der Stadt Jurium daselbsten eingeführt worden.

Bey der Responsion auf den fünfften Stifftischen Klag-Puncten / unternehmen sich Hrn. Burgermeister und Rhat die alligliche Obrigkeit so gar in dem Bezürck und Umbfang des Fr. uhralten mit aller Obrigkeit gleich ab ortû & origine suâ von König und Kayserm vorermelter massen begabten und gezierten Stifft / anzumassen / Jhnen es ex ceptâ solùm personali exemptione, solches zu unterwerffen / und diß vß nachstehenden unbegründten und unschließlichen Fürwendungen ꝛc.

Daß aber Hrn. Burgermeister und Rhat dene / im Umbfang und Bezürck des Fürstl. Stiffts / allwo dieselbe weder zu gepieten noch zu verpieten haben / begangnen Frevel mit Schelt-Worten und Streichen

unbefüglich für sich gezogen / und solche Leüt durch ihre Stadt-Knecht vf ihr Rhathaus gezwungen haben / das ist ein richtige offentliche bekanthe Sach / als welche gar wohl gewußt haben / daß ein solcher in dem Stifft verübter Frevel einer Frau Aebbtißin vf der Pfallenz zu berechtigen gepührt hätte / und ohne Zwang vf das Rhathaus nit kommen wären.

Obige Replic aber ist ex parte Civitatis unterm 10. Febr. 1661. per duplicas, punctô Con- & Replicas punctô Reconventionis, weitläufftig durch etliche Bogen beantwortet / und in fine also concludirt worden:

Ab welchem allem sich nunmehro ergiebet / daß dem Löbl. Stifft unsere zween Unterthanen / so im Closter / nicht aber auf Kelln- oder Hoff-Gütern gefrävelt / zu straffen nicht geziemt / und ihr limitirte Jurisdiction weder in Ansehung der Verträg / noch auch in der Pfallentz-Gerichts-Ordnung hierzu fundirt gewesen / und also dieser unserer beeden Unterthanen im Closter verübter Frevel / von uns so wohl in Crafft unser habender Territorial-Jurisdiction, also auch sonsten wohlbefugter massen berechtiget worden.

Beylag *Lit. X.*

Extractus des an die Römisch Kayserl. Majestät über des Stifft-Lindawischen Anwaldes sub 10. Maji 1724. producirte / der Stadt aber sub 25. Octob. communicirte weitere allerwehmüthigste Anzeig / dessen was sich Zeit 2. Monaten / quoad sacra & profana, geäussert ꝛc. von Seiten der Stadt sub 8. Januar. 1725. eingegebnen allerdevotisten fernerweiten Gegen-Berichts ꝛc. mit inserirung einiger abermahligen exempel der ab adversô gesuchten Verführung des höchsten Reichs-Tribunals / und kurtzer Gegen-Relation über die in der Stifftischen Apologie p. 30. sqq. vorgespiegelte Gravamina.

NAch einigen præmissis wegen des ersten puncten / die Kutschen-Visitation betreffend / folgete weiters: 2. Was bilden sich diese Beamptte ferner ein? daß sie selbigen Orts und p. 30. ein Gravamen aus deme machen wollen / daß die Stadt die Stifftische Keller und Pfaltz-Richter wegen einiger dero Verrichtung im Stifft aydtlich constituirt habe: Und noch schlimmer / daß sie daraus eine Contravention der vorausstipulirten puncten zum Verglich formiren wollen; worunter sie aber wiederumb eine doppelte Ungebühr begehen: Erstlich ist geschehen / was geschehen / nicht ererst Anno 1712. biß hieher / sondern Anno 1707. und also gleichfalls etliche Jahr vor den angefangenen Verglichs-Tractaten: So dann hat die Stadt als alljeglicher / und intuitu Ober-Raitnaw und der Pfarr Besenreüthe / als Territorial-Herr / den Stifft lange nicht zu fragen / wann Er / bey erfindender Nothurfft / seine Burger / Aus-Burger und Unterthanen / krafft ihrer Huldigung / und bey ihrem Ayd examiniren wolle: und dieses nicht alleine in andern / sondern auch in denenjenigen Sachen / welche der Stifft intuitû seiner Hirtenstäbischen Jurisdiction und der kleinen Frevel auf den Kelln- und Hoff-Gütern beschehener

hener / mit ihnen / und durch sie vornimmt ; nicht den Stifft an seinem Recht zu hindern / sondern bey seinen so vielen anstellenden Gefährden und Excessen / so viel möglich / innen zu werden / ob ichtwas wider die Jura des alljeglichen und Territorial- Herrn angestellet werde : Und / wann sie die Cœnobiales mit rechten Sachen umbgehen / so werden sie dieses nicht einmahl zu befechten begehren. Wir werden aber / wann wir wieder in formâ ad judicialia schreiten / davon weiters reden / und unterdessen nur dieses melden / daß aus ermeldtem examine so viel zu ersehen / wie Stifftischer Seiten das Pfallentz-Gericht gar nicht / wie es / nach Inhalt des Friedens- Executions- Recesses / geschehen sollte / zu ordentlichen Zeiten gehalten worden / sondern die Herren Beampte solches etlich viel Jahr anzustellen unterlassen / und unterdessen ihre Geschäffte dannoch / der Stadt meistens unwissend / nach Belieben fortführen : (2) Daß von denen Stifftischen Pfaltz-Richtern / ja Kellern selbsten keiner weißt / welche von seinen Stifftischen Güthern Gemeine Lehen- Kelln- oder Hoff-Güter seyen / sondern sie dißfalls an des Stiffts Gnade und Bericht kommen sollen : (3) Daß der Stifft die so hoch und offt versprochene renovationem Liquidationis de Anno 1571. nunmehro seiter Anno 1620. allen Versprechens unangesehen / eludirt / frustrirt / und dahero diesem Unwesen absolutè nicht mehr zugesehen werden kan.

3. In Gant-Sachen thun uns die Cœnobiales auch gar unrecht / daß sie sagen ; wir lociren die Stifftische Mortuaria inter simplices Creditores : Dann wir wissen nicht alleine von keinen Prælations- Privilegien pro Mortuariis, sondern wir halten gäntzlich darfür / daß sie so gar allererst nach den Creditoribus etiam simplicibus de jure communi zu setzen seyen : Wir haben ja deswegen mit dem Stifft keinen andern Verglich : Keine andere Statuta : In Reichs-Abschieden ist deswegen nichts absonderlich versehen : Dahero es dann bey dem jure communi in Teutschland verbleibt : Und hierzu wollen wir die Cœnobiales nicht eben auf unsere asserta alleine anweisen / sondern sie werden solches auch bey dem berühmten Catholischen Juristen Manzio, quæst. Palatin. 23. bey dem Ant. Fabro Cod. Fabr. Lib. 7. Tit. 1. def. 23. und bey dem A. C. Verwandten Juristen Ferd. Chr. Harpprecht. tr. de jure Mortuario, c. 6. §. 14. antreffen : Wann nun wir dem Stifft auch also gesprochen haben / wie in Teutschland juris communis, was ist dann deswegen von uns unrecht beschehen ? wann ist aber von uns also gesprochen worden ? nemlich den 26. Octobr Anno 1688. Hat nun der Stifft vermeint / daß Ihm unrecht geschehen seye / warumb hat Er nicht an Ew. Röm. Kayserl. Majestät hierwider provocirt ? Nun wollen die jetzige Herren Ober- Ampt- Leüte klüger seyn als ihre Vorfahren.

So dann / und wann dieses Anno 1688. passirt / und also vor mehr als 35. Jahren / so ist abermahlen eine unverantwortliche Malignitæt, daß die Cœnobiales diesen casum auch pro contraventione der neüen Verglichs- Tractaten anzuziehen sich belieben lassen.

Dieses casus wissen wir uns nun zu entsinnen / nicht aber eines einigen / daß wir den Stifft in seinen Grund- Zinß und Gülten / worauf

die Verträge contra jus regulare restrictivè und alleine lauten / nachtheilig locirt hätten: Wollen die Cœnobiales rechtschaffene Leüte seyn / so zeigen sie die casûs an / und werden wir uns sodann zu erklären wissen; können sie aber keine casus benambsen / wie sie / unsers Erachtens / nicht können / so ist dieses nicht ihre erste Unwarheit.

4. Gleicher Calibre ist die Bezüchtigung / daß die Stadt sich der Bestraffung der Frevler mit trucknen Streichen auf Kelln- und Hoff-Gütern angemaßt: Werden sie die casus benennen / deren man sich in factô ebenfalls nicht entsinnet / so wird man darüber antworten: deswegen competentia juris & facti bedinglich reservirend.

5. Die Steiger- und Ernewerung des Taxes bey Verkauff- und Einschreibung der Kelln- und Hoff-Güter anlangend / so haben sich die Beampte gleichfalls ohnfehlbar verschrieben / und unsern Namen an statt des ihrigen hingesetzet: Nachdemmahlen selbsten bey uns Klage einkommen / daß man in dem Stifft bey Einschreibung der Contracten / und Verfertigung der Brieffen die Leüte mit schweren Taxen belege / und contra solitum übernehme / weswegen remedirt werden muß.

6. Die Hangnach-Mühlin betreffend / alldieweilen die Apologisten deren auch in ihrem andern Membrô der Stadt vorgeworffener Contraventionen nach angenommener Mediation sub N. 6. p. 32. 33. 34. gefährliche und weitläuffige Meldung gemacht / so wollen wir solche zu anden auch biß dahin verspahren.

Das 7de Gravamen wegen der Wein-Beschwärden ist eben von so unfeiner Calibre:

(1) Ist unerhört / daß / so lange Menschen gedencken mögen / wir jemanden / deme das Wein-Auszapffen vergönstiget worden / seinen Wein taxirt hätten / sondern ein jeder Burger / wann er nur bonâ fide gehet / hat die Freyheit / seinen Wein auszuschencken / so hoch er kan: Wohl aber seynd andere Limitationes vorhanden / welche die am Unter-See wachsende und frembde Wein betreffen / item / wann ein Burger auch passirliche Wein auf Borg einlegt / und vor seine freye Wein auszapffet / und was dergleichen fraudes contra legem mehr seynd.

(2) Der Stifft hat vor Ao. 1610. nach eigner Bekantniß in selbigem Verglich / seinen auszapffenden Wein der Stadt verumbgelten müssen: In ermeltem Verglich de Anno 1610. ist Einer Fraw Aebbtißin Fürstl. Gnaden dieses Umbgelt zwar nachgesehen worden / aber nicht absolutè, "sondern so viel den Wein betrifft / ut verba habent, **alleine von allhiesigen** (Lindauischen.) **Weinen** / und dieses wiederumb / so viel "aus dero Gütern / Zehenden und Schulden gefallen; So dann / daß im übrigen der Stadt Wein-Ordnung in behöriger attention dannoch verbleibe: Dessen hat sich dieselbige auch / laut der Stadt protocollorum, in executione nicht entsaget; Da aber das Kriegs-Wesen eingefallen / hat man gemacht / was man gewolt hat.

(3) Die Stadt hat bey den Stifftischen Geist- und Weltlichen Bedienten sich des Wein-Beschreibens ꝛc. jederzeit gebraucht; so gar / daß / wann ein Stifftischer Amptmann seinen Pfrund- oder Bestallungs-

Wein

Wein auszapffen / derselbige bey Rath umb Erlaubnuß angehalten: die ihme auch auf Interceſſion Einer Fraw Aebbtißin limitatè auf eine gewisse Anzahl bewilliget worden: wie ex protocollis Civitatis zu erweisen: Nachdeme aber

(4) Im 30. Jährigen Krieg der Stifft unter den Kayserl. Comandanten allhier nach Belieben gehandelt / so hat die Principalitæt, Beampte / und Bediente auch dißfalls / was sie gewolt / gethan: Das Umbgelt aber ist zweyerley / von dem Trinck-Wein / dessen man die Stifftische Geistliche / wie auch die Weltliche Bediente nicht beschwärt / sondern alleine bey dem Schenck-Umbgelt / welches auch der Stiffts-Schreiber Kleinbroth vor und in anno 1624. ordentlich entrichtet hatte / der zumahlen auch in einem Burgerlichen Haus gewohnet hat: Hinnach aber haben sich Ihre Fürstl. Gnaden darein geschlagen: Biß anno 1649. die Sach an die Friedens-Executions-Commission gebracht worden: welche der Stadt das Umbgelt von der Kleinbrothischen Wittib expreſsè zugesprochen: v. der Stadt 12. grav. p. 43. §. Wegen des nunmehr verstorbenen Kloster-Schreibers ꝛc. 14. Hoc non obstante, haben sich deren Succeſsores nie mehr gutwillig darzu bequemet / und eine Zeithero gar die Beschreibung der Weinen wiederfochten.

Demnach seynd dieses abermahlen keine Sachen / die bloß vor der Mediation, und denen neüen Verglichs-Tractaten ihren Anfang gehabt. Ist aber auch den Cœnobialibus vergessen / was wir dieser Sachen halber in proceſsû diverſorum gravaminum paſſim, und sonderlich in den 3. productis de 1674. 1678. und 1681. wohlverständtlich eingebracht? worauf / weil keine willige remedur erfolget / wir diese Materie den Mediations-Graviminibus ſub N. 5. & 6. auch inſerirt / und nicht ruhen werden / biß die remedur erlanget wird. In der benachbarten Löbl. Catholischen Stadt Costanz müssen alle Geist- und Weltliche Officiales, auch die Herren Canonici, die Wein schencken wollen / das ordentliche Schenck-Umbgelt bezahlen.

Nach angenommener Mediation muß die Stadt sich noch ungeschickter als vorher portirt haben.

Erstlich kommt man ex parte der Apologisten mit dem casû, der zwischen dem Stiffts-Becken und einem Stifftischen Craiß-Soldaten anno 1714. sich ereignet / auf die Bahn: Sie haben denselben auch inter gravamina ad Comiſſionem Cæſaream ſub n. 4. eingegeben: Es ward aber nicht nur ein angeschienener gefährlicher Schlag-Handel / sondern ein würckliches Criminal-Verbrechen / da ein Soldat den Becken N. Haltmayer durch ein Brodt-Messer mit 5. Stichen Lebens-gefährlich verwundet hat: Weshalber wir in den Stifft hinein geschickt / und von Ihrer Fürstl. Gnaden den Thäter avocirt / auch da Dieselbige die Ausfolgung wiedersprochen hatten / die Sach an das Hoch-Lobl. Crayß-Ausschreib-Ampt gebracht / in den Stifft aber notificirt / daß man cum proteſtatione de non præjudicandô, auf selbige Antwort zuwarten wolle: Welches verfügt / daß der Delinquent, ſalvô utriusque partis jure, dem Regiment zur Abstraffung ausgeliefert werden solle: Wormit wir auch zu frieden gewesen.

Wie aber dieser casus sich nicht nach / sondern vor der Kayserl. Mediations-Commission ergeben: Der Statt jura aber in ihren in dem Stifft selbsten competirenden Jurisdictionalien allerdingen radicirt gewesen: Welche nicht ererst damahlen auf die Bahn gebracht / sondern in dem processû diversorum gravaminum, bey unterschiedlichen membris desselben / sonderheitlich aber bey der quæstion der abgestrafften Tänzer / ventilirt worden: v. etiam Acta Lindav. p. 55. 64. 86. & passim; also ist es nicht an deme / daß man dem Stifft stipulirt hätte / pendente tractatû concordiæ, alle dessen attentata und Verhinderung unserer Jurisdiction gut zu sprechen: Wir strepitiren nicht / sondern bleiben durchaus in den Wegen der Moderation, wie auch dißfalls unsere Brieffe zeigen werden: Was für irregulare Concepta aber ander seits bey allen Gelegenheiten wider uns ausgeflogen / das wollen wir noch public machen / und wird bey Einbringung unserer allergehorsambsten Antwort über das hinterlistige Gesuch des Beschlusses der Stiffts-Porten zu Ausschliessung unserer Competenzien / das weitere umbständtlich folgen.

2. Gleiche Unwahrheit ist / daß wir ererst vor 3. oder 4. Jahren wegen der Stifftischen Priester / durch unsere Aug. Conf. Verw. Stadt und alljegliches Territorium, bey ihrem Leichen angefangenen Gesang / der vor anno 1624. nicht gewesen / auch zu protestiren angefangen hätten: Se. Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costanz haben das nun allegirende Stifftische offertum eines Compromissi an Dieselbige / als den Stifftischen Herrn Ordinarium, Hochsterleücht vor so ungeschickt angesehen / daß Sie der Stadt nicht einmahl davon Nachricht gegeben: Wohl aber herentgegen zeigt in dem Westphalischen Friedens-Executions-Recess, §. Es ist auch weiter vorkommen ꝛc. 6. Daß anno 1624. und vorhero dergleichen Gesang bey den Herren Catholischen nicht hergekommen / und der Stifft es künfftig zu unterlassen versprochen.

Daß selbige Priesterschafft aber dann und wann darinnen excedirt / und wegen des Gesangs eine distinction zwischen denen im Stifft und bey den Burgern versterbenden introduciren wollen / wovon wir nichts agnosciren / noch wissen / erhellet e. g. aus sub Lit. Q. mitgehender Relation unsers gewesenen Registratoris Arnolden de 4. Septemb. 1606. Und ist also auch dieses Vorgeben nichts / als lauter Lufft und Dufft: Wir werden aber derentwegen ohne deme ohnlang das weitere fürzukehren wissen.

Quoad Gravamen 3. ist das daselbst beschriebene Inventum abermalen falsch / und / wie wir den Stifftischen Probstey-Vicarium nullatenùs vor einen der in der Stadt ausser des Stiffts befindlichen Catholischen Personen verordneten Seel-Sorger halten / und wohl wissen möchten / wer ihne dann darzu verordnet hätte? ja Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz über derley Anmassungen dieser Personen bereits unter dem 17. Febr. 1698. unsere Gedancken mit aller veneration umbständtlich angezeigt worden: Also haben / auf Befragen / unsere Herren Burgermeister / wie auch die Herren Pflegere und Ampt-Leüte des Hospithals weder eines sothanen Verbottes / noch Verhinderung eines Krancken / und also ohnversehener dahin gestorben seyn sollenden Spithaler-Knechts sich

nicht des geringsten entsinnen wollen: Wohl aber berichtet man aus dem ermeldten Spithal so viel / daß Anno 1721. ein Catholischer Knecht / Nahmens Martin Eblin / gestorben / aber freylich vorhero eben von dem selbst geforderten Probstey-Vicariô des Stiffts / nach Catholischem Gebrauch / würcklich communicirt und versehen worden seye: Wohl aber ferner können wir casûs von grosser Eigennützigkeit einiger Stifftischen Geistlichen bey dergleichen Besuchungen vorlegen.

4. Von diesem casû, da wir dem Probstey-Vicario oder seiner Magdt / (dann darinnen bestehen alle seine Bediente.) einige in die Stadt getragene Victualien durch einen Burger visitiren lassen / weißt man in factô auch nichts: Nach deme aber / was wir in unserm allerdevotisten extrajudicialen Gegen-Bericht allbereit umbständtlich angezeigt / haben unsere Metzger Licenz, die verdeckte Körbe / Zäynen und Geschirr / wo etwas argwohnisch / zu visitiren / ob wider unser Verbott todtes oder geschlachtetes Fleisch heimlich hereingebracht werde? Und das muß noch weiter ohne anders also bleiben / es treffe Burgermeister / Probstey-Vicari an / oder wen es will: Wollen aber die Herren Geistliche des Stiffts deme vorkommen / so dörffen sie nur redlich / offen und auffrichtig in die Sach gehen / und wird ihnen an andern Victualien keines Hellers werth entzogen werden.

Fernerer Extract aus beeden sub 8. Januar. 1725. ex parte der Stadt in Aulâ Imperiali producirten allerdevotisten extrajudicialen und verwahrlichen Gegen-Berichten / die beede Puncten der Stifftischen Apologie wegen Einführung des todten Fleisches und die Hangnach-Mühlen betreffend.

5. Mit occasion dieses 5ten Puncten ist der Röm. Kayserl. Majestät in denen beeden allerdevotist producirten Gegen-Berichten de 8. Januar. 1725. sub d. n. 5. vorgetragen worden; was gestallten die Klag / "samb in eines andern Stifftischen Benificiat-Haus durch einen andern "Burger propriâ authoritate eingetrungen / und das darinnen in Verwahr "gewesene Fleisch eigenhändig weggenommen worden / ein abermahliges mit vielen grällen Unerfindlichkeiten vermischtes Vorgeben seye.

Es ist nemlich an deme / daß freylich im Nahmen Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Fraw Aebbtißin dero jetzmahliger Secretarius Herr Johann Carl Wenger den 21. Octob. 1723. bey dem Burgermeister-Ampt "beschwärend angezeigt / daß die Metzger sich jezuweilen grob aufführ-"ten / und vor weniger Zeit ein Mensch biß in des Pfarrers Haus ver-"folgt. Ihr Fürstl. Gnaden wüßten gar wol / daß viel practicirens mit "dem Fleisch fürgehe / wolten selbsten helffen zu remediren / wann Sie des-"sen nur benachrichtiget würden.

Wir haben drauffhin / quoad factum, Nachforschung gemacht: Da sich dergleichen damahlen wegen des Probstey-Vicarii (welchen die Cœnobiales, ohne Pfarr / doch dann und wann abusivè einen Pfarrer tituliren.) gar nicht erzeigt: Wohl aber bey einem andern Geistlichen / deren der Stifft in der Stadt nur 3. hat / und darunter den Pfarrer zu Besenreüthe:

Und dieser ist etwa von dem Herrn Wenger / wie wir ersehen / gemeynet worden: Nun hätten wir / wann einige excess, sonderlich nach so grober Beschreibung der Apologisten vorgangen wären / gewiß an scharffer Andung es nicht erwinden lassen: Zumahlen wir an dem Bruch des tractatûs concordiæ durchaus keine Gelegenheit geben wolten: Und man ab adversô ja damahlen darauf annoch bestunde / von dem Kayserl. Rescriptô de 25. April. 1723. und den 17. gravaminibus nichts gewußt zu haben.

Es wolte aber der Mezger und Burger / der dessen insimulirt worden / absolutè mehr nicht gestehen / als daß er einem Bauren / der einige Pfund Fleisch / so umb die 15. Pfund geweßt seye / heimlicher weis unter Seegmehl herein practicirt / auf Entdeckung dessen / solche habe hinweg nehmen / und in den Spithal bringen wollen: Dem aber der Baur entwichen / und mit dem Fleisch in des Stifftischen Priesters Haus entronnen seye: Biß wohin er ihne verfolget habe / und aber in das Haus selbsten nicht gekommen seye.

Dieses kame nun mit dem Stifftischen allhiesigen Vorbringen etwas näher / worinnen aber sub 21. Octobr. von würcklicher Abnahm / wie anjetzo die Apologisten sprechen / nichts / sondern alleine von Verfolgung gemeldet worden. Item lautet es nun bey den Apologisten; der Baur habe das Fleisch in des Geistlichen Haus zur Verwahrung gegeben; da es vorher hiesse / es seye nur 6. Pfund geweßt / und habe der Baur solche demselben verehren wollen.

Damit man aber à parte rei wisse / was das gantze Wesen betreffe / so ist hoffentlich ererst billich und recht / daß wir uns nechst anderm auf alle Weise befleißigen / in dieser kleinen und engen / doch mit meistens armen Inwohnern wohl populirten / und in dem See gelegenen Reichs-Stadt die Erhaltung der Gesundheit und darbey den guten Nahmen wegen derselben in der Nähe und Ferne bestmöglich zu beobachten.

Unter anderm; zumahlen unser territoriolum klein / und die s. v. Vieh-Zucht sehr gering / einfolglich unsere verburgerte Metzger (welche deswegen mit scharffem Ayd und Ordnung beleget seyn.) sich mehrentheils mit dem Schlacht-Fleisch aus der Frembde versehen / auch das Rind-Vieh mit grossem Kosten viel Monat an dem Bänd und in der Mastung erhalten / auch hinnach bey dessen Aushauung uns den gewohnlichen Auffschlag bezahlen müssen: Hingegen sich gezeiget / was massen sich aus der Nachbarschafft nicht alleine Wilderer / die das roth und schwartze Wildpret heimlich herein practicirt / sondern auch Metzger und Bauren gefallen lassen / unter allerhand falschen prætexten / meistens aber heimlich / Rind- Kalb- Schweinen- und ander todt Fleisch herein zu bringen / dergestallten / daß nach Kundschafft auch derley Fleisch in die Stadt gekommen / welches in Agone geschlachtet / schnell s. v. verreckt / finnig ward / den Rangen gehabt / und unter Obst / Gespünst und anderm dergleichen herein practicirt werden wollen: Dergleichen mit unreinen und unzeitigen Kälbern auch beschehen ꝛc. deme es hinnach unsere Unterthanen auch nachgemacht.

So haben unsere Vorfahren vor mehr als 60. Jahren purè verbotten /

botten/ kein todt/oder verdächtig/ oder ander geschlachtet Fleisch mehr in die Stadt zulassen/ welches nicht durch unsre beeydigte Metzger aus der Stadt oder Land geschlachtet worden wäre / und/ so viel das Rind-Vieh anbelangt / gantz / zu halben und Viertels Stucken offentlich herein komme; Und zu solchem End hat man befohlen / alles todte Fleisch offentlich herein zu tragen / denen Metzgern aber / auf ihre Vorstellung des dem Publico und ihnen durch dergleichen Partitereyen zuwachsenden grossen Schadens erlaubet/ in unserm alljeglichen Territoriô, auf den Bruggen und unter den Thoren / ja auch in der Stadt / wo sich ein Verdacht zeige / mit Bescheidenheit zu visitiren / und was sie von dergleichen heimlich versteckten Fleisch / Würst / Schuncken ꝛc. finden / in den Spithal zu tragen / da die Pflegere schon Ordre haben / die Sache weiter zu untersuchen / bey erfindendem Betrug das Fleisch den armen zu geben / oder gar hinweg zu schaffen / im wiedrigen nach beschaffenen Umbständen sich zu bezeügen / und in dubiô sich anzufragen.

So viel den Stifft anbelangt / hat man Einer Frau Aebbtißin niemahlen geweigert / oder wiedersprochen / oder ichtwas von Auffschlag abgefordert / wann Sie zu Ihr und Ihres Stifftes Nothdurfft ichtwas lebendig Vieh herein bringen und schlachten lassen.

Belangend aber das todtne Fleisch / so seynd weder unsere Vorfahren noch wir jemahlen diejenige gewesen / wann Einer Frau Aebbtissin Fürstl. Gnaden vorher durch ein billet unter unsern Thoren anzeigen lassen / daß Ihnen von diesem oder jenem Ort zu Gebrauch ihres Stiffts eine Anzahl geschlachtet Fleisch zukommen würde / daß man Ihnen bey Anlang- und Anmeldung unter den Thoren hierinnfalls zu dienen scrupulirt / oder auch wegen Auffschlags einen Heller gefordert hätte: denen man ja vernünfftig wohl zutrauen konte / daß Sie selbsten wegen aller Gefahr der Unreinigkeit sich genüglich prospiciren würde: Nicht aber also ward es bey den Stifftischen particularen / bey denen sich sehr viel irregularitæten erzeiget / so gar / daß diese auch lebende Kälber aus der Frembde herein kommen / und mit defraudation unseres Auffschlages aushauen / und unsere Burger heimlich mit participiren machten.

Mit denen Stifftischen 3. Geistlichen ist es nicht umb ein Haar besser / und wie dasjenige Fleisch / umb dessentwillen der Secretarius an uns geschickt worden / welches auch laut unsers Schreibens / de quo infra, nicht nur in 6. sondern 15. Pfund bestanden seyn solle/ und in Seegmehl vermachter angetroffen worden / ohnfehlbar betrüglich Fleisch gewesen; Also / wann es wäre attrappirt worden / so würde es ohne anders in weitere Inquisition kommen seyn: Die Metzger haben dahero recht gethan / selbiges zu persequiren / nicht aber recht / wann sie / zumahlen ohne unsere speciale Erlaubnuß / die Baurs-Leüte gar in des Geistlichen Haus hinein verfolget haben; welches sie aber beschehen zu seyn wiedersprechen: Dem Priester hat man dannoch mithin das Fleisch / sine præjudiciô consequentiæ zu Verhütung grössern fracasses in Handen gelassen / und ist umb unserer bessern præcaution willen / wie es anderwärts gehalten werde / an die benachbarte Löbl. Städte Uberlingen und Costantz geschrieben/ auch von Ihnen/nach Beylag N. 1. & 2. gleichstimmig geantworten worden.

Wir haben uns auch gegen Ihre Fürstl. Gnaden allbereit unter dem 8. Novembr. 1697. erklärt / daß wann man an Seiten des Stiffts alle Betrügereyen verhüten / und in terminis verbleiben wolle / man aus nachbarlicher Gutwilligkeit / und sine præjudiciô juris competentis, wegen des Fleisch-Taxes auch bey denen Cœnobialibus es so genau nicht nehmen wolle: doch cæteris paribus, daß nemlich das Fleisch seiner Redlichkeit und Gesundheit halber sicher / und unter den Thoren in Zeiten / und vor / oder gleich bey Ankunfft des Fleisches ordentliche billets eingeschicket werden: Deme auch die Cœnobiales eine kleine Zeit Folge geleistet / hinnach aber wieder auf die alte Sprünge gerathen / ja so gar der Frau Aebbtißin Maria Magdalena Fürstl. Gnaden animirt / nach Beylag N. 3. an uns zu schreiben: Dero wir aber besag N. 4. geantwortet haben; worbey es unsers Orts verbleiben wird / und muß: Diese neüe Händel aber waren eine Geburth des Ober-Amptmann Anfang / und seines Intimi von Eschenbrugg.

Zum 6ten Puncten wegen der Hangnach und des Hangnach-Müllers zu progrediren / so behindert uns der Gegnerische Staub nicht / den Grund der Sachen zeigen zu können: Wir wollen zuerst unseren Bericht von der Stifftischen Mühlen selbsten und dem Müller ertheilen / hinnach von deme reden / was dessentwegen Anno 1723. biß hiehero passirt ist.

Wann nemlich nicht an Seiten der Stifftischen Beampten alle Gedancken zu gütlicher Ausmachung unserer Differenzien verstorben wären / so würden sie wohl unterlassen haben / auch wegen dieses Puncten in ihrer Apologie einige Anregung / geschweigen so viel gefährliche und unstandhaffte Dicentes zu machen.

Unter obgemeldtem 21. Octobr. 1723. hat der Stifftische Secretarius Herr Wenger bey dem Burgermeister-Ampt auch deswegen Andung "gethan / daß die Müller unserer alljeglichen Gerichten dem Stiffts-"Müller aus der Hangnach das in die Stadt führende Mehl abgestossen/ "mit Ersuchen / weilen dieses gleichfalls wider die Verglichs-Stipula-"tionen / so möchten wir verschaffen / daß ihme Müller das Korn wieder "zu Handen gestellt würde.

Alß nun dieses vor Rath kam / so ward in factô befunden / daß zwar von unsern Müllern ein Abstoß geschehen / herentgegen aber das abgestossene Mehl lauter Burgerliche Frucht gewesen.

Es ist aber zu wissen / daß das Stadt Lindauische Territorium seine doppelte Consideration hat / nemlich der alljeglichen Gerichten / und der niedern Gerichten / in welchen letztern aber die Ehhafftinen / Mühlen / Badstuben / Tafern und Schmidten Einem Herrn Grafen von Montfort / als hochen Gerichts-Herrn competiren: In diesen unsern niedern Gerichten befinden sich in specie unterschiedliche Mühlen / zu Herboltz / Schwazen / Goldschmieden ꝛc. und ohnferne dem Fluß Liblach ist ein Dörflin Hangnach / allwo der Stifft dermahlen auch eine Mühlen besitzet: Es ist nicht alleine das Gegnerische Vorgeben eine offenbahre fallacia, samb diese Stifftische Mühlen in der Pfand-weiß inhabenden Reichs-Vogtey gelegen: Allermassen die von uns inhabende Reichs-Kellnhoff-Vogtey eigentlich keinen district, sondern / ratione objecti materialis, ihre limitirte

Juris-

Jurisdiction auf lauter in unserm Territoriô ligenden particular-Güthern hat / nemlich denenjenigen / welche Stifftische Kelln- und Hoff-Güther seyn / derentwegen das Urbar und Liquidation de Anno 1571. vorhanden; sondern auch / und da ipsô fatente Cœnobiô diese Mühlen ererst umb oder nach Anno 1453. von unserm Unterthanen Peter Hagge gebauet worden seyn solle / deme der damahlige Land-Vogt in Schwaben den consens hierzu / laut Stifftischen Producti de Anno 1631. sub n. 193. gegeben haben solle: So ist wiederumb nicht wahr / daß diese à multis retrò seculis stehe: Und obgleich die Heiderische Deduction den Land-Vogtischen Willen-Brieff p. 983. auch eingebracht / nachdem schon zuvor p. 355. die nothwendige Erläuterung darüber eingekommen: Deme wir alleine addiren / daß wir ex post auch noch angetroffen / was massen die Land-Vogtey Schwaben freylich in dem 15. seculô einem Herrn Grafen von Montfort quæstion der hochen Gerichten gemacht / welche aber hinnach verglichen / und Ein Herr Graf zu ruhiger possession gelassen worden: Dahero man ex parte Montfort diesen Brieff alleine vor ein damahliges attentat ansehen würdet.

So dann läugnen wir nicht / daß die Mahl-Mühlen Stifftisch Lehen und Hoff-Guth / und also der Liquidation einverleibt: Sie ist aber nicht alleine / sondern die darbey befindtliche Seeg-Mühlen ist frey Burger-Guth: Beede aber unserer Steür unterworffen.

Das Vorgeben hingegen / samb diese Mühlen / und dero Inhaber ab origine bißhero in die Stadt gemahlt habe / ist nicht alleine in factô unerweißlich / sondern gibt auch / wann es 1000. Jahr geschehen wäre / den Müllern oder der Mühlen kein Recht gegen uns: Zumahlen diese Mühlen / darinnen wir die Schau nicht haben / auch unsere Mahl-Ordnungen nicht beobachtet / noch die Müller von uns beeydiget werden / kein jus potius vor andern Mühlinen / so in unsern niedern Gerichten seyn / allegiren kan / sondern in hâc consideratione wie jene pro exterâ zu halten: Wiewohlen nicht ohne / daß / wann Mangel Wassers / wir unsern Burgern dispensandô erlauben / nicht nur in ermeldten Mühlen der niedern Gerichten / sondern auch im Wasserburgischen / Bregenzischen / Wangischen / und wo sie füglich können / ihr Korn abzumahlen.

Diese Mahl-Mühlen / welche vorher jederzeit von Particularen besessen worden / hat Cœnobium nach Anfang des 17den Seculi, mit gutem Versprechen / solche bald wiederumb in Burgers Hände zu verwenden / an sich gezogen: Es ist aber / vielmahliger Erinnerung ungeachtet / so gar nicht geschehen; daß Ihro Fürstl. Gnaden vielmehr / in contrarium, auch eine Seegmühlen und Zugehörd / so / obgemeldter massen / frey Burger-Guth / an sich gerissen / und hinnach der Stadt quæstionem Statûs gemacht.

Von beeden stehen / allen sollicitirens ungeachtet / die Steüren noch diese Stund aus: Und was noch mehr / so sucht der Stifft auch seinen Müller selbsten von allen præstationen zu eximiren: Viel Jahr hat Sie denselben noch vor Ihren Beständer / sondern vor Ihren Knecht angegeben: In summâ, man mocquirt sich unser auf alle Wege. Davon weiter unten ein mehrers.

Nun ist nicht ohne / daß uns die Müller der alljeglichen Jurisdiction mehrmahlen angegangen / und angezeigt / was gestallten die auswärtige Müller mit heimlichem Mahlen und Mehl-verkauffen an die Burger in der Stadt ihnen ungemeinen Schaden thäten / dahingegen sie ihre Steüren / Anlagen und alle Burgerliche Personal- und real- Beschwärden erdauren müßten / und also neben den Auswärtigen unmöglich mehr fortkommen könten / mit Bitte / daß wir doch in Sachen ein Einsehen machen / und sie bey ihren Juribus schützen möchten.

Unsere Bescheidung darauf ward / "daß die hiesige Burger billich "angehalten werden sollten / sich alleine der Mühlen zu bedienen / wel"che unserer Schaw und Mahl-Ordnung unterworffen. Wormit angleich die andere Stiffts-Mühlen zu Obermühlen (unserer alliglichen Gerichten.) sich ipsô factô salvirt befunden: Wir haben aber nicht gewußt / daß der Hangnach-Müller sich heimlich in der Stadt auch umb Kundschafft beworben.

Obigen generalen Bescheid nun nehmen die supplicirende Müller vor sich selbsten / und eigenmächtig / zur Freyheit / damit zu verfahren / wie die Metzger mit dem todten Fleisch: Dahero / als der Hangnach-Müller mit seinem Karren herein fahren wolte / packten sie ihne selbsten an / nahmen ihme das Mehl hinweg / ja / wie sichs hinnach gezeigt / consumirten sie selbsten einen Theil davon.

Und dieses gabe die Ursach zu dem obangeregten Vorbringen des Herrn Wengers.

Wie aber dieser eigenmächtige Anfall von uns weder befohlen noch erlaubt worden / noch auf einige Weis approbirt werden konte / die wir auf weitere Instanz schon gewußt hätten / was zu thun / und hinlängliche Verordnung zu machen: Also haben wir den Müllern sogleich inhibirt / ohne unsere Erlaubnuß weiteres zu unterfangen; dabey auch befohlen / in den weitläuffigen actis der Hangnach-Mühlen nachzuschlagen / und uns zu referiren: nach deren Erfindung wir der ersagten Mühlen zwar kein absonderliches auch vorhero niemahlen prætendirtes Jus, in unsere alljegliche Gerichte zu mahlen / eingestehen konten: Doch aber / weil wir im Nachforschen vernommen / daß derselbige Müller tempore der beredeten amic. compos. geraumlich herein gemahlen / hingegen aber man bey diesem beliebten tractatû concordiæ gegen einander versprochen / alles in statû quô zu lassen; so hat man resolvirt / den klagenden Müllern zu befehlen / daß sie dem Hangnach-Müller das abgenommene Korn wieder restituiren / und sich nochmahlen biß auf weitere resolution derley nicht mehr anmassen sollen: Dieses hat man auch dem Raths-Freünd und Rent-Schreiber / Herrn Johann Jacob Orthing / denen Herren Beampten in dem Stifft zu referiren / auffgetragen.

Nun ist zwar nicht ohne / daß diese Ordre an den Herrn Orthing erst den 5. Novemb. erfolget: Er hat aber solches gleich den 6ten darauf in anbefohlenen terminis verrichtet; welche termini billich wohl ausstudirt seyn sollen. / alldieweil wir schon damahlen aus deme / was wir wegen des Kayserl. Rescripti de 28. Aprilis 1723. erlernen müssen / und dessen Consequenzien begriffen / mit was für Männern wir nunmehro zu

thun:

thun: Die Relation des Herrn Orthings folget sub N. 5. hierbey/ über seine gantze Verrichtung/ und in specie wegen der schnöden Bezerinischen Gegen-Lag / die in lauter Feüer / Unwillen / Calumnien / und falschen / theils absurden Bezüchtigungen bestanden: Substantialiter wolte er behaupten / daß die also beschehene Hinwegnahm des Korns specialiter aus unserm Befelch geschehen seye; er wolte auch mit unserer dilatorischen Erklärung wegen des Fleisches nicht vergnügt seyn / sondern hielte es vor eine unserseits vorsetzlich verfügte Ursach zu neüen Händeln: Er. schmähete aufs neüe über unsere 12. Gravamina gantz ungeschickt: und da er doch nicht capabel gewesen / auch noch diese Stund ist / ein Wort darinnen mit Grund zu refutiren; eben so wenig als seine Vorfahren / die viel klüger gewesen / und sich dessen niemahl unternommen; so mußte es bey Jhme abermahl ein infames / calumnioses scriptum seyn / darinnen er doch ein unglückseeliger Richter ware: Er wolte nochmahl nichts von den 17. von ihme so genandten kahlen Puncten gewußt haben; mit Vermelden: Er seye gut Mann / aber / wann es so komme / so kretze und beisse er: Er objicirte genug einfältig / als das Rescript eingekommen / hätte man sollen im Stifft Nachfrag halten; er sagte / daß eine Thätlichkeit über die andere erfolge / und konte doch auf etlich mahl verlangte Specification nicht eine benambsen: Endlichen wolte er uns die Schuld des verzögerten Vergliches beylegen / und begehrte / man solte sagen: wie es deswegen gemeynt; damit man sich an Seiten des Stiffts darnach richten köñe: nicht ohne betrohende Schärffe; ohnerachtet ihme selbsten sowohl als uns bewußt ward / was man Anno 1714. mit einander præliminariter tractirt / ja er selbsten darbey gesessen / und was gestallten wir endlich / obgemelter massen / ein project über zerschiedene Puncten von uns gestellt / und die Resolution darüber von dem Stifft unserseits bißhero vergeblich erwartet worden; ja / daß auch ohne deme an dem Stifft es hafftete / die præliminaria mit uns / quoad locum & formam tractandi, samt was darbey weiter berührt ꝛc. vor allem zu ajoustiren.

Weil aber wir uns zu dieser absurden submission gegen einen Stifftischen Beampten je nicht resolviren noch erdauren konten /. daß er uns und die unserige also mit Schänden und Schmähen tractiren / ja unsere auffrichtige contestationes der s. v. Lügen insimuliren solte / an dessen krätzigen und beißigen Feder uns wenig gelegen: Dessen also erzeigter rauher modus procedendi auch nicht alleine aufs neüe genüglich geäussert/ daß man ex parte Cœnobii umb so gewiß keinen weitern Lust zu transigiren habe / als von daraus uns nicht einmahl die Rucklangung Jhrer Hochfürstl. Durchleucht zu Fürstemberg-Heiligenberg ꝛc. von Dero langen Reise / geschweigen ichtwas anders communicirt worden: so haben wir vor thunlich angesehen / an Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden ein zwar gantz respectuoses Schreiben / doch aber mit deütlicher exprimirung unserer Betrachtungen über das Bezerinische procedere unter dem 19. Novemb. nach Beylag N. 6. beschehener massen abzugeben: worüber dieselbe nur dilatorie besag N. 7. geantwortet / hinnach aber sich über diese Materien gegen uns immediatè gar nichts weiters vernehmen lassen; ob wir gleich ferner

umb specialeren Bericht gebetten / worinn man sich dann ex parte Cœnobii wider unsere Verfügungen wegen des einschleichenden Fleisches beschwärt erachte?

In diesem unserm Schreiben wird sich nochmahlen kein Buchstaben erzeigen / der wider den Respect Einer Frau Aebbtißin lauffet; ausser/ daß wir nochmahlen nicht darumb vorhanden / zu allem / was man mit uns vornimmt / nur schön zu sprechen / oder die Thorheit zu begehen / wann E. Kayserl. Majestät an uns rescribiren / der Stifft hab über uns geklagt / erst daselbsten nachzufragen / ob Allerhöchstes Rescript die Wahrheit sage / oder ob dem Stifft Ernst gewesen? sondern es ward an deme/ daß weil der Ober-Amptmann sich so sehr passionirt bezeügete / Ihrer Fürstl. Gnaden das eigentliche aus unserer Feder zu weiterer Erwegung und Resolution selbsten auch zukommen mußte.

Die Malitie aber der Apologisten zeigt sich auch daraus / daß sie unsere durch den Herr Orthing abgelegte höffliche Entschuldigung so lang unterbliebener Antwort nun in ihrem productô hönisch durchziehen; nicht betrachtend / daß wir dargegen mit Grund berichten können / wie wegen jenseits selbst bewußter Unpäßlichkeit des Herrn Ampts-Burgermeisters die Sach vor dem 25. Octobr. nicht vor Rath kommen können / die acta wegen der Hangnach-Mühlen sehr weitläufftig / und ein ganzes Seculum betreffen / der 28. Octobr. einen Feyrtag betroffen / gleich darauf und die folgende Wochen bey uns der Jahr-Marckt eingefallen/ darinnen nicht Rath gehalten wird: zumahlen ohne deme nicht umb eines Hellers werth periculum in morâ gewesen: Und wann wir/ an statt verhoffter vergnüglicher Antwort / uns eines solchen Compliments vermuthend gewesen wären / so würde unser Vorbringen freylich gleich von Anfang schrifftlich geschehen seyn; wie hinnach in obgemeldter Beylag unter dem 15. Novemb. erfolget; welche mit ihrer sc. exorbitanz und extravaganz (weil man nicht alle importunitæt dieses Mannes mehr erdulden kan.) nunmehro die Ehre haben solle / zum prætext der erfolgten so abscheülichen Apologie und Schmach-Schrifft genommen zu werden.

Wir bedauren mithin / daß wir ferner melden müssen / wie die Apologisten in dem vorgeben p. 34. daß der Obmann von der Müller- und Be-
"cken-Zunfft dem Hangnach-Müller sub 2. Octobr. angezeigt / wie von
"seinen Herren der Stadt geschlossen worden seye / daß fürterhin keinem
"frembden Müller mehr ichtwas den Burgern zu mahlen gestattet / son-
"dern das gemahlene unter den Thoren hingweggenomen werden solle &c.
sich abermahlen übel verhauen: Wir haben nicht einen / sondern 2. absonderliche Obmänner zu denen Müller- und Becken-Handwerckern: Beede haben wir bey ihren Pflichten constituirt; der erste will nicht alleine den 2. Octobr. 1723. den Hangnach-Müller nicht besprochen haben / sondern contestirt / ihne nicht einmahl von Persohn zu kennen: Der Becken-Obmann spricht bey seinen Burgerlichen Pflichten constituirter gleiches / und will auch den Stifftischen Hangnach-Müller von Persohn nicht einmahl kennen: Dieses aber will sich erzeigen / daß der erstere
"dem Zunfftknecht in genere angezeigt; Wir wollten haben / daß die aus-
"wärtige Müller des Mahlwercks in der Stadt müßig giengen: Und die-

ses

"ses habe hinnach der Zunfftknecht einigen derselben Warnungs- weise eröffnet. Es werden aber beede Obmänner nebst dem Zunfftknecht allenfalls juratò behaupten / daß sie weder von dem Abstoß unter den Thoren ein Wort verlohren / noch viel weniger aber / daß sie den inwärtigen Müllern deswegen Befehl oder Erlaubnüß zum Abstoß gegeben / am wenigsten aber / von uns hierzu einige Ordre gehabt haben: Wie dann ferner von uns hierzu weder den Officiren unter den Wachten / noch den Thor-Schreibern / noch auch den Thorwarthen nicht geringstes anbefohlen worden / welches ja / wann der excels mit unserm Willen geschehen wäre / diesem nothwendig hätte voran gehen müssen: Dahero auch dieses Spiegel-fechten der Apologisten / und mit infarcirende Gedächtnuß der Consulenten / deren Rath wir darzu nicht bedörfft / vernünfftiger unterwegen geblieben wäre. Also müssen die Apologisten de allegatione propriæ turpitudinis wider die Stadt nicht sprechen / sondern selbsten vor den Spiegel tretten / und sich abermahl lehren lassen / wie partheyisch / passionirt / und ungründtlich sich ihre Relationes und protocolla erzeigen.

Was ist auch dieses vor eine einfältige Vision der Apologisten / daß nach der Stifftischen Andung nicht den 18.den sondern 21. Octobris, die Hinwegnahm des Meehls abermahlen wäre practicirt worden / wann der Müller Burger-Frucht auf dem Karren gehabt hätte? da doch die Stadt gleich auf Vernehmung des Excesses den inwärtigen Müllern inhibirt hat / und gar nicht einmahl weißt / ob er herein gefahren oder nicht?

Betreffend den Friedens-Executions-Recels de Anno 1649. so findt sich selbiger passus, die Mühlen-Schau betreffend / bey dem 12. gravamine Civitatis §. 18. (in der Beylag zu den XII. Grav. de Anno 1692. pag. 46.) Es ist aber der Stadt die Mühlen-Schau auf den Stifftischen Gütern und Mühlen in der Stadt alljeglichen Jurisdiction damahlen circa factum nicht so wohl / als ratione tituli disputirt / und darfür gehalten worden / daß die Mühl-Schau auf der Stifftischen Mühlen zu Obermühlen der Stadt / Krafft der Reichs-Kelln-Hof-Vogtey / gebühre: Welches zumahlen den Stifftischen alten Bekandtnüssen und assertis selbsten immediatè zuwieder / von unsern Vorfahren auch sonsten wiedersprochen und behauptet worden / daß man solche jure propriô besitze: Wie solches auch im Vertrag de Anno 1610. exprimirt worden. (v. den Extract ermeldten Vertrags supra in der Beylag Lit. C. p. 12.) Und solchem nach hat dieser Locus des Executions-Recesses ad casum præsentem, wo der Herr Graf von Montfort die Ehehafftinen und darunter auch die Mühlen-Schaw indisputabiliter besitzet / und exercirt / keine application.

So dann / und alldieweilen wir / als Territorial-Herr / und respectivè Pfands-inhabender Reichs-Vogt / in der Hangnach-Mühlen billich unsere Competentia beobachten: In welchem Dörfflein sich nebst und mit der Stiffts-Mühlen / auch noch mehr andere / und zwar bey die 10. Haushaltungen / und Gütern / theils Stifftisch Hoff-Guth / theils frey Burger-Guth / theils Gottshaus Mörerawische / uns NB. selbsten zukommende Lehen ꝛc. ꝛc. befinden: Der jetzige Stifftische Beständer

aber weder unſer eingebohrner / noch angenommener Unterthan / noch auch in unſerm Territoriô mit Stabilibus angeſeſſen; und dañenhero wir / als Dominus Territorialis, von ihme mehr nicht / als die gewohnliche 24. kr. Schirm- oder Kopff-Gelt prætendiren: Von der Mühlen aber / in quantum ſie Hoff-Guth / und in quantum ſie Burger-Guth alle diejenige præſtanda zu erfordern haben / welche uns quà Burgermeiſter und Rhat / Jure Territoriali, und quà Reichs-Vögten Jure ipſius Imperii competiren. Worbey zu wiſſen / daß die ab adversô allegirte Monat-Gelter anders nichts / als die den Unterthanen zu beſſerer Beſtreitung in Monatliche Friſten zerſchlagene Reichs- und Craiß-gebührende Geldt-Præſtationes ſind. Und zeiget ſich hieraus abermahlen / daß die Apologiſten auch mit dem "Anbringen p. 34. man hab "ex parte Civitatis von ihme Müllern die Schirm- oder jährliche Vogt- "Steür ſambt Monat-Geldtern abfordern laſſen: ſich unſer abermahlen mocquiren: Da ihnen ja ſo gut als uns bewußt / daß das Schirm-Gelt / oder die 24. kr. ein onus perſonale, Magiſtratui quà tali competens, die andere Gelt-præſtanda aber vornemlich ein onus reale, prædio inhærens: welchem der Stifft ſich anhero mit allem Gewalt wiederſetzet: Und dieſes nicht nur vor ſich / ſondern auch vor ſeinen nunmehro pro tali profitirenden Beſtänder / der vorher nur unter dem Namen eines gebrotheten Knechts paſſiren ſollen.

Nun kommt man ab adversô ferner mit dem neü-erſonnenen Titul eines Cammer-Guthes auffgezogen / und will unter dieſem die anmaſſende Exemption entſchuldigen; Wir haben aber von dieſem Titul allhier bey dem Stifft von ſeinem Anfang biß hiehero nichts gehöret / nichts gewußt noch geſehen. In unſerm gegen Waſſerburg / Tettnang / Achberg / Neü-Ravenſpurg / Stadt Wangen und Herꝛſchafft Bregentz ordentlich ausgemarckten / verreint- und verſteinten Territoriô auſſer der Stadt wiſſen wir von keinen andern Stifftiſchen Gütern / als welche dahin entweder gemein Lehen- oder Kelln- oder Hoff-Güther ſeynd / und untern dieſen iſt die Hangnach-Mühlen in dem Urbariô de Anno 1571. fol. 68. b. ordentlich enthalten: Sodann hat der Stifft in der Stadt alljeglichem und niedern Gerichts-Territoriô zerſchiedene Höff und groſſe Waldungen plenô Dominii jure innen / als e. g. den Sennhof zu Obermühlen / Schönenbühel / den Hof zu Altiß / mit deſſen occaſion in Camerâ Imperiali die quæſtion ventilirt worden / ob der Stifft die Stadt mit ihrem jure Territoriali aus dieſen Güthern zu excludiren befugt? Und aber negativè ausgefallen. (v. Beſcheid ſupra in Beylag Lit. C. p. 9. 10.) Und gleichwie ex actis bekant / daß die Privat-Inhaber ermeldter Mühlen / in quantum ſie Hoff-Guth / und ſonderlich die letztere / Hanß Schlachter / Kleffler / Mockh ꝛc. der Stadt Unterthanen / auch deroſelben von der Mühlen ihre Steüren und übrige præſtanda præſtirt: Alſo kan die angebende Conſolidation Einer Frau Aebbtißin der Stadt ihre Jura territorialia & privilegiata durch neü-erſonnene Titul darauf nicht verändern / ſondern Ihre Fürſtl. Gnaden ſeynd / auch ſincerirter maſſen / vielmehr ſchuldig / dieſes alles wiederum in privat-Hände und priſtinum ſtatum zu reſtituiren.

Endlichen die ab adversô bey dieſem Puncten generaliter weiters bezüchtigte viele / tempore amicabilis compoſitionis circa Jus Retractûs, ist

Gant-

Gant-Sachen / Marckhen-Setzungen / Pfatten-Schau ꝛc. ex parte noſtrâ verübet haben ſollende attentata, turbationes, Eingriffe und andere erdenckliche Synonyma müſſen nicht nur ſo in folle angezogen / ſondern ſpecificirt werden; wie man dann ſolche zu wiſſen vergeblich begehrt hat/ die obige Zulagen aber ſamt und ſonders hiehero nicht gehörig ſeyn: Und kam uns ſonderheitlich nicht anderſter als curiös vor / da wir in dem Stifftiſchen productô de 10. Maji 1724. und deſſen Beylag N. 4. ein ſo rubricirtes Attentaten-Protocoll in Extractû erſahen. Die daſelbſt allegirte 3. Caſus geben nichts anders als eine eigne Confeſſion der Gegneriſchen äuſſeriſten Gefährden / und ſelbſt unternehmenden Stifftiſchen gantz unerträglichen Attentaten/ welche ad Auguſtiſſimum von uns gleichfalls ſolidè beantwortet worden: wie beedes ſich ſub Lit. Y. erzeiget. Dergleichen werden die andere auch ſeyn / und ſollen / wann wir die Ehre haben / ſie zu ſehen / auch ihre Abhelffung finden.

Folgen die hierzu gehörige und in Aulâ Imperiali gleichfals producirte Neben-Beylagen.

Neben-Beylag N. 1.

Copia-Schreibens von Löbl. Stadt Uberlingen an die Stadt Lindaw / de dato 18. Decemb. 1723. & præſ. 21. Dec. ejusd.

Unſer freundlich ꝛc. ꝛc.

WAs Ew. F. E. Wht. an Uns auf Inſtanz eines erbarn Metzger-Handwercks / und dann dero eigene Bewegnus / ſo wol wegen Übertrag- und zerſtückelter Herein-practicirung des ungeſchaueten Fleiſches ab dem Land in die Stadt / als auch / ob denen Geiſtlichen in particulari das Auszapffen des Getränckes / oder mit was Condition geſtattet werde? unterm 29ſten Novemb. nup. allhero gelangen laſſen / haben wir wohl vernommen / und dienen darauf in ſchuldt-nachbarlicher Antwort: Wie wir bißhero / und noch ferner / quoad primum, aus eben denen conſiderablen Urſachen / die Ew. F. E. Wht. im Schreiben angeführt / nicht geſtatten / daß hier bey denen Thoren dergleichen todtes Fleiſch ab dem Land in die Stadt herein gelaſſen werde / ſondern es würde ſolches auf Betretten / ſelbes wäre hinnach für die Geiſtliche oder andere Leuth deſtiniret / confiſcirt und weggenommen; Dahingegen iſt jedem Burger / was einer ſelbſten mäſtet / und metzget / wol Stückweiß / wovon aber der gewohnliche Fleiſch-Pfenning bezahlt werden / und ein ſolcher es vorhin ſchauen laſſen muß / hinzugeben und zu verkauffen erlaubt ꝛc. So viel nun das Ausſchencken des Getrancks belangt / genieſſen von uns ſolches Recht auch unſere Geiſtliche / doch dergeſtalten / daß ſelbe davon das Umbgeldt / gleich denen Burgern / zu entrichten haben ꝛc. Wolten alſo / wie beede Sachen bey uns gehalten und tractiret werden / nachbarlich ohnverhalten / und darbey verſichern / Daß wir zu Erweiſung all möglicher Dienſt-Gefälligkeiten ſtets parat ſeyen / und unter allſeitiger ꝛc. ꝛc.

Neben-Beylag N. 2.

Copia Schreibens von Löbl. Stadt Costanz an Burgermeister und Rath der Stadt Lindaw/ de dato 11. Dec. 1723. & præs. 14. ejusd.

Wohl-Edle ꝛc. ꝛc.

AUs dem unterm 29. passato an uns dirigirten Schreiben haben wir des mehrern Enthalts ersehen/ wie daß unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren Nachbarn berichtet zu werden verlangen/ welcher gestalten es mit der nicht nur allein zu præjudiz des gewöhnlichen acciſes/ sondern auch der Gesundheit halber gefährlicher herein in die Stadt Practicirung des zerstückelten Fleisches obſervirt werde/ für eins/ und dann pro 2do Obe wir denen Geistlichen die Auszapffung des Weins/ und mit was Condition allhier gestatten?

Worauf/ quoad primum, zu Dienst- nachbarlicher Antwort ohnverhalten gelassen wird/ daß ebenfalls allhiesige Meister eines Ehrsamen Metzger-Handwercks sich vor uns wegen dergleichen nicht nur allein dem gemeinen Weesen/ sondern auch der Gesundheit/ und ihnen Fleisch-Hackern sehr schädlichen heimlicher Weiß in die Stadt practicirten Fleisches höchstens beschwärt/ und umb Abstellung gehorsamblich gebetten/ worauf wir ihnen (angesehen dieses beschehene Ansinnen eine nicht unbilliche/ und zwar auch schon ehedeme verbottene Sach zu seyn) nicht nur allein ohne Anstand die Pfändung des ersagten Fleisches/ es möge Geistlichen oder Weltlichen (ausgenommen der Soldateſca, welche von dem commandirenden Herrn Officier des quanti halben mit einem Billiet, umb solches unter dem Thor zu zeigen/ versehen seyn muß/ solche aber jedoch den mehrern Theil von unsern verburgerten Metzgern/ die sich auf gut und schönes Fleisch einzuhandeln befleissen/ erkauffet) gehören/ verwilliget/ sondern denen Thorhütern alsobald befohlen/ daß sie hierauf ein wachtsames Aug haben sollen/ massen wir ihnen/ oder der es anzeigt/ auf Actrappirung die Helffte/ die andere Halbscheid aber allhiesigen Armen im Gottshauß mehrern Spithals sich befindenden Kindern zukommen zu lassen/ und die Ubertrettere/ so noſtræ Conventionis seynd/ noch zu wohl verdienter Straff zu ziehen die Obrigkeitliche Verordnung gethan: Was nun/ quoad Secundum, die Wein-Auszapffung der Geistlichkeit concerniret/ ist derselben ihre Pfründ-Wein gegen einfachem Umbgeldt auszuschencken anderst nicht vergundt/ sie thun dann zufordrist unsern verordneten Steuer-Herren eine gewisse verburgerte Person/ durch welche sie den Wein/ Innhalt der Verträgen/ ausschencken lassen wollen/ ernambsen/ und von derselben den Erlaubnus-Zettul abholen lassen/ wornach auf erhaltene Licenz der Wein durch die der Stadt geschworne Bayler angemachet/ und das Faß oben verpetschirt/ auch sodann bey Ausgang desselben/ wie gebräuchlich/ abgemachet wird; der auf die Wein-Rechnung etwañ nehmende Wein ist ihnen auszuzapfen abgestrickt; inmassen derselben sowohl in den geschriebnen geist-

lichen

lichen Rechten / als auch zusammen habenden Verträgen Gewerbschafft zu treiben verbotten: welches ist / so wir auf beschehene Requisirion in Antwort Dienstnachbarlichen überschreiben / und unter allseitig ꝛc. ꝛc.

Neben-Beylag N. 3.

Copia Schreibens von Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden des Stiffts allhier / an Burgermeister und Rath der Stadt Lindau / de dato 13. Januar. 1702.

Unseren ꝛc. ꝛc.

WIr vernehmen mit Verwunderung / daß die Herren Nachbare geschlossen haben sollen / von dem in das Stifft und dero Häuser über Land verkaufftes / und über dero Brucken inskünfftig passirenden Fleisches / einen gewissen neuerlichen Zoll oder accis zu beziehen / deßwegen auch durch den ins Ambt getrettenen Herrn Burgermeister Haider den 11. hujus unserm Registratori, und gestern den 12. detto unserm Probstey-Vicario, Herrn Edlmann / ohnerachtet man die von selbsten in Wechsel-Schreiben ehedessen beliebte Biglietti ertheilt / das Erkauffte gewältig anhalten / auch wegen des erstern von dem Bauren würcklich den Zoll habe beziehen lassen.

Weilen aber dieses neüerliche Beginnen nicht alleine wider unsers Stiffts in gemeinen Rechten / und uhralter / in der gantzen Nachbarschafft notorischer Observanz, best-fundirte general-Exemption, sondern auch Päbstlich- Kayserlich- und Königliche special Freyheiten / zumahlen die offenbahre Reichs-Constitutiones, Wahl-Capitulationes, Reichs- und Craiß-Praxin lauffet / auch eine Sache sine ullô exemplô ist.

Als finden uns hiemit bemüßiget / hiewider mit Reservation unserer notorischen exemptionen und übrigen Recht und Gerechtigkeiten / solennissimè zu protestiren / die Herren Nachbare anbey ersuchende / nicht allein mit dieser unleidenlichen / in allen Rechten und Reichs-Satzungen hoch verbottnen Beschwärde gäntzlich einzuhalten / sondern auch das mit Gewalt pro acquirendô novô Jure unbefugter Weiß angehaltene Fleisch ohnverlängter verabfolgen zu lassen / damit nicht noth seye / so wol dieses als viel anderer fast beständigen unnachbarlichen Despecten / Violenzien und Excessen halber / andere Messures, und solche Mittel vor die Hand zu nehmen / die bey dermahlig- ohne dem gefährlichen Conjuncturen beederseits wahrhafftig nicht lieb seyn werden.

Womithin im Ubrigen in verhoffend-billichmäßiger Willfahr unter Göttlicher ꝛc. ꝛc.

Neben-Beylag N. 4.

Antwort-Schreiben an Ihro Fürstl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin des Stiffts zu Lindau von Burgermeister und Rath ermeldter Stadt / de dato 18. Januar. 1702.

Hochwürdige ꝛc.

WIr wissen nicht / was für eine wiedrige Constellation gleich bey dem Eintritt dieses neüen Jahres E. Fürstl. Gnaden und uns in einer solchen Materie zu einer abermahligen Collision verleiten will; daraus wir nach unsern hievorigen Schreiben verhoffet / bey Deroselben mehr Gnad und Freundlichkeit / als eine so beschaffene Expression zu erlangen / wie Ew. Fürstl. Gnaden unter dem 13. Januarii an uns gelangen zu lassen beliebt.

Es ist sonsten bekandt / daß bey Betrachtung aller Actionen man vordristens auf die Wahrheit derselben inquirirt: ererst aber hinnach / wann man weißt / was daran sich also befindet / oder nicht / das dabey etwa habende intereſſe considerirt. Ob aber in dem casû quæstionis ein gleiches von Seiten Ew. Fürstl. Gnaden beobachtet worden seye / müssen wir daher billich zweiffeln / weilen wir / in eigentlicher Untersuchung der facti speciei, die Sache weit anderster / als Ew. Fürstl. Gnaden vorgeschehen angezogen / sich befindend angetroffen.

Dann gleichwie unser Fleisch-accis unter den Thoren nicht neû / sondern uhralt und älter ist und hergebracht worden / als keine Persohn in Stadt und Land sich befindet / auch dessentwegen unsere Ordnungen jederzeit vorhanden gewesen / und neüerlichen nicht von unserm Herrn Ampts-Burgermeister Heider / sondern von uns dem gesamten Rath / aus vielen trifftigen Ursachen / nicht alleine bestättiget / sondern auch wider allen vielfältigen von Burgern und Frembden darwider spihlenden Betrug / mit allem Ernst zu halten nachdrücklich anbefohlen worden; Also werden wir diese unsere Befugsame / Ew. Fürstl. Gnaden und jedermanns unverhinderlich / noch weiter beyzubehalten wissen.

Daß aber / aus Befelch ermeldten unseres Herrn Ampts-Burgermeisters oder unser / den 11. hujus ein dem Herrn Molitori zugehörig geweßtes Fleisch würcklichen zur Verzollung gezogen worden / auch Tages hiñach / der biglietti unangesehen / ein anderes erkaufftes Fleisch gewalthätig angehalten worden / findt sich beedes in factô nicht also / sondern es ist / der biglietti halber / durchaus bey unserer vorheriger Verordnung geblieben / und deswegen nicht die geringste Veränderung geschehen; wohl aber wegen des Herrn Edlmann absonderlich diß erfolgt / daß / da der Herr Ampts-Burgermeister aus Guthertzigkeit demselben das Fleisch folgen zu lassen / und dem Spithal-Metzger ihme solches nacher Haus zu bringen anbefohlen / Er der Herr Edlmann solches nicht mehr annehmen wollen / sondern an statt schuldigen Dancks sich dergestallten unmanirlich / mit Schreyen und Boldern zum Fenster heraus / angelassen / daß wir uns auf Hinterbringung dessen nicht wenig verwundern müssen.

Was aber anbelangt den Punctum Juris, darinnen der Herr Edlmann sich freylichen unternehmen wollen / mit Ew. Fürstl. Gnaden sich in gleichen Grad des Respectes zu stellen; darinnen er bey uns noch lange nicht angesehen / noch was wir aus gutem Willen thun / in eine obligation zu deduciren ist: eben so wenig gegen uns und in unsern Thoren die

allega-

allegation der Päpſtlichen Exemptions- Privilegien / vorab quà talium, ſtatt gewinnen mag; welche doch ſelbſten ohne das ſich auf vortheilſüchtige attentata nicht extendiren; oder / wann wir je ullô jure ſchuldig wären / dem Herrn Edlmann endlich die Victualien ſeines eignen Haus- Gebrauches frey paſſiren zu laſſen / damit auch die Verpflegung ſeiner angeſtellten 4. Laiſchen Koſt- Gänger includirt wäre: So haben gegen Ew. Fürſtl. Gnaden und Dero Hochſeel. Frr. Vorfahrinen wir uns allbereit unter dem 8. Novembr. 1697. wie auch vorher Anno 1656. heraus gelaſſen: Worbey wir es ohne Einraumung des allergeringſten præjudicirlichen / denen eingeſchickten reproteſtationibus nochmahlen toties quoties reproteſtirend / durchaus / vor Ew. Fürſtl. Gnaden / Dero Hoch- Wohl- Löbl. Stifft und Beampte / bewenden laſſen: Gantz ohne / daß wir uns ſubjiciren ſollen / auf das bloſſe αὐτὸς ἔφα der particular- Zettel von ermeldten Herren Beampten blindlings und alles ohne weitere Unterforſchung der Warheit und Umbſtänden paſſiren zu laſſen: Da wir doch expreſsè vermeldt / daß wir die offerta der biglietti in ſo weit annehmen / als wir deren Gebrauch / NB. in terminis befinden würden. Wann aber Ew. Fürſtl. Gnaden uns diejenige generaliſſimè allegirte Päpſtl. Kayſerl. und Königl. Special- Freyheiten / Reichs- Conſtitutiones, Wahl- Capitulationes, auch Reichs- und Crayß- praxin vorlegen und dociren werden / daß wir indiſtinctè ſchuldig ſeyn ſollen / unter unſern Thoren ſowohlen dem Fürſtl. Stifft / als allen Dero Geiſt- und Weltlichen Bedienten und Angehörigen / ja nicht alleine dieſen / ſondern auch denen / welche mit ihnen und dahin contrahiren / die intendirende und vollkommene Real- Exemption und Befreyung aller Beſchwärden gedeyhen zu laſſen: welches aber und deſſen allegirende Notorietæt uns je nicht bekant iſt: ſo werden wir uns deswegen auch weiters vernehmen laſſen / biß dahin alle Competentia bedinglich vorbehaltend.

Daß hingegen Ew. Fürſtl. Gnaden wir mit vielen faſt beſtändigen unnachbarlichen Deſpecten / Violenzien und Exceſſen beläſtigen ſollen / halten wir darfür / daß dieſes auch eine Einſpinnung derjenigen ſeye / die entweder die Sache nicht verſtehen / und die Anteacta nicht geleſen / oder aber ihre Luſt und Intereſſe dabey haben / Ew. Fürſtl. Gnaden dergleichen Unanſtändigkeiten zu imprimiren. Wir haben unſere ſchwere Pflichten auf uns / das gemeine Stadt- Weſen bey ſeinen Rechten und Jurisdictionalien zu handhaben: Und wann wir dieſem ein Genügen thun / (dann von weiterem iſt nichts zu ſagen) ſo wird der Liebe GOTT uns auch noch wider alle andere inſultûs, unter der Gerechtiſten protection der Kayſerl. Majeſtät / bey deren es jederzeit heißt / audiatur & altera pars / weiters erhalten. Deſſen Gnädiger Obhut ꝛc.

Neben- Beylag N. 5.

Extractus Raths- Protocolli d.). d. 8. Novembr. 1723.

REferirte Herr Orthing / daß er Sambſtag Vormittags / comittirter maſſen / im Stifft abgelegt / was in Plenô ajouſtirt worden / daſelbſten anzubrin-

bringen. Da er die Instruction verbotenùs abgelegt bey dem Herrn Secretario, der es ad referend um an Herrn Ober-Amptmañ übernoñen. Dieser hab

Diese Instruction befindt sich in dem nächst-folgenden Schreiben N. 6. enthalten.

es nochmahlen anzuhören begehrt/ so er gegen Jhne repetirt/ quô factô er ein klein Gegen-Compliment gemacht/ und nur in diese wenige Wort ausgebrochen: finde/ daß man es in statû quô lasse/ wisse nicht/ was zu thun/ und müßte nur auch so sagen/ oder wolten davon Seiner Fürstl. Gnaden rapport thun/ Er sollte sich also gedulden/ und niedersitzen. Beede seyen weggegangen/ kamen nach einer Viertel-Stund wieder/ und liesse sich Herr Ober-Amptmann vernehmen: wie Jhro Hoch-Fürstl. Gnaden für Curialien sich nachbarlich bedancken/ und hinwieder alle gute Nachbarschafft sinceriren lassen; im übrigen hätten Sie den endtlich erfolgten Bescheid Sich referiren lassen/ und müßten auch alles citra præjudicium in statû quô lassen/ die Stadt aber lassen Sie inständig bitten/ doch von denen Thätlichkeiten/ deren eine über die andere erfolge/ abzustehen/ oder aber zu sagen/ wie es gemeynt? damit ihre Messures auch darnach zu nehmen/ man sag iñer von guter Nachbarschafft/ und mache viel contestationes davon mit Worten/ im Werck aber äussere sich nichts. Er/ Herr Orthing habe sich zwar resolvirt/ weil Er angemerckt/ daß Herr Registrator heimlich die Feder führte/ sich in nichts weiters einzulassen: Weilen Er aber von so vielen Thätlichkeiten expression machte/ so fragte er ihne/ worinnen dann solche bestünden? umb desto ausführlicher referiren zu können. Die Antwort war/ eine über die andere/ ad speciem aber seye Er nicht gegangen/ ausser daß die Metzgere den Geistlichen in die Häuser gehen. Er beruffe sich auf beschehenen Vortrag/ in welchem in fine expresè sincerirt worden/ auch der Metzgere halber Verordnung zu thun/ daß Ungebühr unterbleibe: was mit den Metzgern vorgegangen/ davon hab E. E. Rath geringste Wissenschafft nicht gehabt/ biß es von Löbl. Stifft geklagt worden. Er Ober-Amptmann versetzte/ wie es seyn könne? er Herr Orthing hätte neülich selbst punctô des Stifftischen Impressi vorgeworffen/ wie möglich seye/ daß der Stifft von selbigen Gravaminibus nichts wissen sollte? Er brauch just das Argument und sage/ daß auch nicht möglich/ daß E. E. Rhat von dem/ was Burgere vorgeben/ directè oder indirectè nicht Wissenschafft haben sollen. Er versetzte/ Er Herr Ober-Amptmann solt ihme zu gut halten/ es meyne sich dieses gar nicht/ was zu Regenspurg vorgegangen; ille, Sie wüßten ja nimmer/ woran sie seyen/ die Stadt hab ein solch calumnioles Scriptum zu Regenspurg distribuiren lassen/ daß man dencken werd/ was sie vor Leüte seyn möchten/ warumb man nicht/ ehe dieses geschehen/ nach Einkunfft des Kayserl. Rescripti sie auch vorhero befragt/ ehe man gleich so zugefahren? alle Rescripta Cæsarea seyen entweder ex officiô, oder ad instantiam, so die Stadt aus dem Jnhalt des Rescripti leichtlich ersehen sollen. Er habe versetzt hierüber: Ansa hierzu seye Stifftischer Seiten gegeben worden/ und ja die Stadt dißfalls lediglich defendendô gegangen/ daß auch das Rescript expresè ad instantiam emanirt/ werd Er aus letsterm §. des impressi, worinn die Wort stehen/ daß das Kayserliche

Schutz-

Schutz-Ampt hierüber implorirt werde / ersehen können. Jener / sie haben die Gravamina nicht einmahl gehabt / das haben Catholici gethan: Sie woltens nichts so kaal hingemacht haben / sondern wol anderst. Mithin reassumirten sie immer / von Thätlichkeiten zu abstrahiren / Er trang zwar immer darauf / dieselbe zu denominiren / es habe weder Herr Ober-Amptmann / noch Herr Secretarius weiter ad speciem gehen wollen / und beyhin zu verstehen gegeben / daß alle solche Thätlichkeiten de concerto just seit der Zeit / da die Gravamina in Vorschein kommen / entstanden / mithin auch Herr Ober-Amptmañ gesagt / haben immer an gütlichen Verglich getrieben / seye etlichmahl zum Fürsten in Fürstenberg gereiset / da es geheissen / man wolls vornehmen / und wüßten sie nicht / woran es gehafftet / Lobl. Stadt habe dabey wenig zu verliehren. Er sagte: Daß an Seiten der Stadt nie nichts gehindert / sondern von Zeit zu Zeit umb Beförderung Instanz gemacht worden. In fine Herr Secretarius gemeldt / daß Ihre Hochfürstliche Gnaden absonderlich bitten lassen / man möchte doch ihrem Hangnach-Müller ein noch ausständig Viertel Mehl restituiren / so die Müller versoffen; Er hab reponirt / daß E. E. Rhat hievon nichts wisse / wann es aber so sey / werd schleünige restitution verfügt werden. Herr Ober-Amptmann hab zuletst vermeldt: er wäre gut Mañ / aber wanns so komme / so beisse und kretze er. Punctô amicab. compos. hab Er wohl gespührt / daß man jenseits gern wissen wolte / woran man wäre: Seyen bey dem Herrn Ober-Amptmann eben lauter Hitzen gewesen.

Neben-Beylag N. 6.

Copia Schreibens an Ihro Fürstl. Gnaden / Eine Frau Aebbtißin U. L. Fr. Stiffts zu Lindau von Burgermeister und Rhat ermeldter Stadt / über des Herrn Senatoris Orthing erstattete Relation seiner sub 9. Novembr. 1723. gehabten Verrichtung im Stifft / d. d. 15. Novembr. 1723.

Hochwürdige ꝛc.

Auf dasjenige / was Ew. Fürstl. Gnaden durch dero Herrn Secretarium bey unserm Burgermeister-Ampt / wegen unserer Müller wider den Hangnach-Müller beschehener Vornahm / wie auch wegen desjenigen / was mit einem in eines Stifftischen Geistlichen Haus practicirt seyn sollenden Fleisches passirt ist / mündlich anbringen zu lassen gefallen wollen / davon ist uns in unserer Raths-Versammlung geziemende Nachricht erfolget.

Wir seynd zwar nicht im Stande gewesen / wegen dieser casuum und dero Consequenzien in continenti zu antworten / und sonderlich die acta wegen der Hangnach-Mühlen / zu benöthigter der Umbständen Erkundigung / nicht gleich bey der Hand gewesen: Wir haben aber / so balden es seyn können / Ew. Fürstl. Gnaden Herren Ober-Beampten die Nothdurfft in Freundlichkeit durch unsern eigens gesendeten Mit-Raths-

Freünd/Hern Jacob Orthing/Sambstags den 6.Novemb. und zwar/so viel das erste anbelangt/ diß Inhalts hinterbringen lassen: daß unsere Evangelische Müller sich mehrfältig extremè beschwärt/ was durch die Müller aus denen nidern Gerichten mit Mahlung der Burgerlichen Früchten ihnen in ihrer Nahrung vor Schaden täglich erfolge/ und daß darauf von uns ihnen die Antwort ertheilt worden: "Daß/ billicher Dingen nach/ die hiesige "Burgere angehalten werden sollen/ ihre Früchte in keiner anderen "Mühlen abmahlen zu lassen/ als welche der hiesigen Schaw unterworffen; Gantz ohne/ daß wir ihnen im geringsten erlaubt ald eingeraumt hätten/ ihre eigene Richter zu seyn/ und mit eigenthätiger Hinwegnahm der Früchten/ beschehener massen/ zu procediren. Wir glaubten aber auch nicht/ daß der Hangnach-Müller sich beschwären könte/ wann er dißfalls wie andere Müller in niedern Gerichten gehalten würde. Wir haben aber darbey/ in Erinnerung/ daß bey dem accordirten Verglichstentamine und Justitiô angleich stipulirt worden/ was massen kein Theil den andern in dem statû præsenti Eintrag thun/ und das Unternehmen des contrarii null und von Unkräfften seyn solle/ doch gleichwohl den Müllern so balden inhibirt/ und den Leüten die Früchte/ so dem Hangnach-Müller abgenommen worden/ restituiren machen; Ew. Fürstl. Gnaden aber auch gehorsambst hinterbringen lassen/ daß wir die Sache/ sine præjudiciô cujuscunque, den Müller betreffend/ dermahlen in statû quô lassen wolten: Und dieses wird also die Orthingische Relation gewesen seyn; worbey wir verhofft haben/ daß Ew. Fürstl. Gnaden allerdingen satisfait würden gewesen seyn; da wiedrigens wohl bekandt/ daß/ wann wir unsern Juribus nnd nicht dem Interims-Verglich hätten inhæriren wollen/ wegen dieser Hoch-Gräfl. Montfortischen Ehhafftin/ und ausser unserer alljeglichen/ sondern allein niedern Gerichtbarkeit befindlichen Mühlen (derentwegen in tractatû amicabilis compositionis noch viel zu reden.) gantz andere Dispositionen hätten erfolgen können; zumahlen wir ohne deme nicht gewußt/ daß der Hangnach-Müller sich in der Burgerschafft gar eine formliche Kundschafft gemacht/ und erlangt haben solle: Wie wir dann wegen dieser gantzen Sach alle unsere Recht und Nothdurfft bedinglich reserviren.

Wir haben aber bedaurlich in mitgebrachter Gegen-Antwort vernehmen müssen/ daß der Herr Ober-Amptmann/ Namens Ew. Fürstl. Gnaden/ obige unsere allerta in Zweiffel ziehen/ und daß der Anfall auf unsern Befehl geschehen seye/ darfür halten wollen: Alleine wird das Orthingische Anbringen hiemit auch schrifftlich repetirt/ und würde man/ wann es anderster/ und die Befelch wegen des Hangnach-Müllers/ imputirender massen/ ergangen wären/ weder so nudè davon wieder abgewichen/ noch auch wegen dem von dem Herrn Ober-Amptmann angezeigten zuruck gebliebenen 1. Viertel Mehl so schleünige Disposition erfolget seyn.

Belangend das andere Gravamen wegen des Fleisches: so ist in dem vorgekommenen casû wundersamb/ daß die Ew. Fürstl. Gnaden vorgegebene Quantitæt der 6. Pfund Fleisch sich auf 15. vermehret/ und

zum

zum Verstecken in Seegmehl versorgt werden müssen: Und dannoch will man Ew. Fürstl. Gnaden und Dero Herren Ober-Beampte nebst uns überreden / daß es geschenckt Fleisch gewesen: Wir haben unsern Metzgern nicht ererst heut / sondern schon vor mehr als 40. Jahren erlaubet / die nicht nur hereingehende / sondern auch auswärtige Zaynen / Körb / Butten und Geschirr / die wegen Fleisches und Hinterschlagung unseres Zolles und Auffschlages / auch der Gesundheit halber verdächtig / zu visitiren / und in den Spithal zu lieffern: Findt man so dann die Sach unschuldig / so wird niemanden das seinige vorenthalten: Wir wollen glauben / daß Ew. Fürstl. Gnaden nicht approbiren werden / wann Dieselbe wir versichern / daß in des verstorbenen Registrator Molitoris Haus dergleichen Schlich vielfältig passirt / und ein und andere Burger darmit implicirt worden; Welches wir nun ererst mit Mißvergnügen vermelden können.

Wir werden aber dieser Materie halber nicht nur gleichfalls ex actis nachsehen / sondern auch zu unserer besseren Begreiffung auch anderwärts hin / an Orten von beyder Religionen / auch wo mehr als ein Stand des Reichs befindlich / wie es daselbst gehalten werde / Nachfrage machen / wollen uns aber nach Einlauffung dessen weiter vernehmen lassen: Wir approbiren nicht / wann die Metzger die Persohn / welche das Fleisch herein geschlichen / gar in das Haus des Stifftischen Herrn Geistlichen persequirt haben: welcher aber bey dergleichen Fällen allezeit sagen kan / das Fleisch / womit man sich zu ihme retirirt / seye ihme zur Schenckung destinirt: Demenach der Herr Ober-Amptmann auch diese unsere Expression in Zweiffel ziehen will / ja gar von vielen neüen Thätlichkeiten / deren eine über die andere erfolge / in genere discurirt hat / so wollen wir (1) unsern sub fide Statûs ertheilenden Berichten den Credit beybehalten wissen: da wiedrigens alle particular-Correspondenz aufs neüe wiederum auffgehoben werden müßte; so dann (2) um Bericht bitten / worinnen dann eigentlich man ex parte Cœnobii sich bey unserer Verfügung wider das einschleichende Fleisch beschwärt erachte; da doch wir ad Commissionem Cæsaream selbsten wegen kränckenden Fleisch-Auffschlags das 7de Gravamen introducirt: Endlich und weil Herr Ober-Amptmann auf verlangte Specification der neüen attentatorum keine Antwort ertheilen wollen; als wollen wir dieselbe annoch erwarten.

Drittens auf unsern schimpfflich geandeten / ex actis gezogenen gründtlichen Bericht verschiedener und vornehmster Gravaminum &c. zukommen / so ist selbiger nicht ererst dieses Jahr gedruckt / sondern schon Anno 1692. in Comitiis distribuirt worden; da man mit einander punctô Juris Asyli (welches das zweyte Membrum der gedruckten Handlung) hauptsächlich im Streit / und wie die acta geben / die damahlige Stifftische Herren Sach-Führer uns darinnen so schnöd tractirt / und so entsetzliche extensiones gesucht hatten.

Hat nicht der Herr P. Raßler seel. die so genandte Justam Defensionem ohne Benambsung des Authoris mit seiner höchst-præjudicirlichen Dedication, und andern Ingredienzien / wovon wir anjetzo lieber schweigen wollen / we-

nige Monat vorher im Druck publicirt / und damit das gantze Land mit Discursen angefüllt? worbey nicht anderster als höchst-bedaurlich ward / daß diese Dedication gleich in Unterschrifft Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden Frau Aebbtißin Mariæ Magdalenæ hochseel. Angedenckens sub dato 26. Septembr. 1691. gezeiget / unter welchem Nahmen diese Arbeit gelten solle: wie dann auch solche so gar Ao. 1694. von hoch-ermelt Deroselben judicialiter adoptirt und producirt worden: Ja wañ in ermelter Dedication nichts enthalten gewesen wäre / als die Imputation, daß Ihro Fürstl. Gnaden der Frau Aebbtißin wir auf Leib und Leben giengen / und selbige samt ihren Stiffts-Fräulin zu exterminiren suchten: wer will uns verdencken / wann wir auch nur in etwas publicè gezeigt / daß an dergleichen Zulagen nicht allein nichts / sondern wir hingegen selbsten von dem Fürstl. Stifft in mehr Wege gantz empfindlich angegriffen worden: Wahr aber ist / daß unpartheyische tapffere Leüte beederley Religionen sich verwundert / wie Ew. Fürstl. Gnaden Frau Vorfahrerin Hochseel. Gedächtnüß sich resolviren können / diesem Lateinischen Scripto des Herrn Raßlers / worinnen er contra Jura Imperii publica niemands verschonet / Dero Fürstl. Nahmen sub prætextû Dedicationis voransetzen zu lassen.

Es ward aber obangezogenes Impressum ohne deme ja nur ein blosser Extract, und viele andere Beschwärden annoch ohnberührt.

Da wir auch diese unsere Gravamina vor 31. Jahren publicirten / und jedermann noch lebte / deme die damahlige Affairen durch die Hand gegangen / so stunde in der Freyheit des Stiffts / solches Scriptum, wann man hätte können / zu refutiren und zu beantworthen: Man hat es aber wohl bleiben lassen / und hinnach Anno 1694. die formam processûs sonsten umbkehren wollen: deme wir zwar wieder begegnet / und zumahlen dem Raßlerischen Scripto die Tenzelische Vindicias entgegen gesetzt.

Curiòs ward zwar ferner / daß eben / da die Tenzelische Arbeit im Druck fertig gewesen / sich der P. Petri von Wettenhausen in Sueviâ Sacrâ, sub Tit. Monasterium Lindaviense, an obgemeldten unsern Extract privatò ausû gemacht / sich dessen Beantwortung vermeyntlich unterzogen; noch curioser aber / daß hinnach P. Raßler Anno 1711. in seiner so genandten Vindication p. 49. sqq. appendicis, dieses Scriptum, ob er es gleich voller zum Theil grober Fehler zu seyn nicht verbergen können / deren unsere Leüte über 180. eruirt haben / dannoch auch adoptirt / und zu Vergrösserung des Voluminis demselben ohne sondere mutation inseriren lassen.

Wir haben in der præfation des operis Tezeliani dem Petro versprechen machen / ihme die Entdeckung ermeldter seiner Irrthümber ohnlange angedeyen zu lassen / welches auch schon längsten geschehen wäre / wann nicht tapffere und gelehrte Männer / denen der Status Controversiæ wohl bekant / es vor eine überflüßige Arbeit gehalten hätten: zumahlen dieser Mann nicht nur die Stadt Lindau / sondern ohne Scheu und Schame Chur-Fürsten und Stände A. C. geschmähet / und sich specialiter einen grossen Ignoranten der hiesigen Geschäfften zu seyn genug selbsten verrathen hatte.

Nachdem aber Ao. 1711. die Stifftische sogenandte Facti Species getruckter / in Ulm distribuirt worden; deren ein Exemplar uns der Herr Glaser abge-

geſchlagen / ſolches aber ex parte Cœnobii Anno 1712. den 5. Aprilis in Aulâ Imperiali producirter / uns dannoch zugekommen : Nachdeme wir auch endlich die Raßleriſche Vindication käufflich zu Handen bekommen / und erſehen / daß die damahlige Stifftiſche Herren Ober-Beampte und Verfertiger der angezogenen facti ſpeciei, darinnen / obgleich ſuppreſsô nomine, mit dem Raßleriſchen Kalb vornemlich gepflüget : Die Stifftiſche Exceptions-Schrifft aber ſelbſten in Aulâ Imperiali noch weiter gegangen : ſo haben wir daraufhin weder unſere Jura noch guten Nahmen zu negligiren begehrt / und wäre die Beantwortung des Petri, wie auch des Raſsleri ungeheüren Voluminis ſelbſten vielleicht ſo lange Zeit nicht unterblieben / daferne nicht der Hochſeel. Frau Aebbtißin Fürſtl. Gnaden Gefallen getragen / uns von einem gemeinſamen Verglich ſprechen zu laſſen / wir auch ein ſolches angenommen / und darfür gehalten hätten / daß die Handlungen wider den Raßler und Petri, obgleich ex parte Cœnobii die Raßleriſche Vindication annoch nicht expreſsè acceptirt worden / dem tractatui Concordiæ Behinderung machen möchten; obgleich weder der einte noch der andere capabel geweſen / uns und andere unpartheyiſche Criticos & Hiſtoricos in diſſeitiger theſi wanckend zu machen.

Wir wären auch in dieſer Ritirada noch länger verblieben / daferne nicht unterm 7. Junii das bewußte Kayſerliche allerhöchſte Reſcript de 8. April nach Beylag A. ſambt einer gedruckten Clag der Herren Catholicorum insgemein nach Beylag B. und darinnen enthaltenen 17. gravaminibus, cum inſertâ petitione judiciali, & imploratione ſummi Officii Cæſarei, uns / einfolglich zu einer ſolchen Zeit zukommen wäre / da E. Fürſtliche Gnaden kurtz ja wenige Tage vorhero uns alle Gnade ſinceriren laſſen.

Der Inhalt dieſer gravaminum und gantzer piece, die Beſchaffenheit der puncten / die collationirung dern mit unſern proceſſen / und noviſsimè mit der p. 11. & 12. der Stifftiſchen ſogenandten facti ſpeciei ſelbſten / welche den Herren Catholicis nicht hätten im Traum einfallen können / wann / unſeres Erachtens / nicht groſſe Lamentationes von Seiten des Stifftes bey höchſt erſagtem Einem Hochlöbl. Corpore Dominorum Catholicorum wider uns eingekommen wären / der reſpect und veneration, welche wir gegen Höchſt ermeldt demſelben trugen / geben uns billich zu glauben / daß man ohne Wiſſen und Willen des Stifftes / zu favor und Nahmen deſſen ſich nicht würde auf einmahl auſſer die Schrancken der Unpartheylichkeit ſetzen / und ſeiner ohnbegehrter / wider uns einen gemeinſamen Kläger abgeben wollen : Die vermeynte diſtinction der gravaminum nach denen Cameral- und hinnach gefolgten Reichs Hof-Raths Beſcheiden / der weitere Inhalt des Kayſerlichen Reſcripti, daß wir uns wider den Religions-Frieden und pacem Badenſem verfehlet / die commi-natoriſche Befehle ſub executione paratâ, der klare Begriff / daß von den Herren Carholicis ad S. S. Cæſaream Majeſtatem, nicht nur ein ſolcher gedruckter Zettel / ſondern ein formlich ſchrifftlich Memorial wider uns und andere Evangelicos mit mehrern expreſſionen eingekommen ſeyn müſſe : die exempla, wie auch andere Herren Catholici von denen Conjuncturen zu profitiren geſuchet : das ſchwere Exempel des Beſenreüthiſchen Einfalls de Anno 1680. und was darbey paßirt iſt / läugnen wir gar nicht / ha-

ben uns bey so schnellem Vorfall / wie wir auch gar nicht zu verdencken / in Verwunderung und Unruhe gesetzet; worbey dann / weil wir uns auf diese Weise auf mehr Weg in das innerste angegriffen erachten mußten / als die keine Ursach gegeben hatten / daß sich ein gantz Hochlöblich Corpus Catholicum wider uns selbst zu Klägern declarirte / wir uns nicht vergnügt finden kunten / an Ihre Römisch Kayserliche Majestät unsern allergehorsamsten Bericht / daß alle eingebrachte gravamina lauter alte / theils decidirte / theils noch pendirende und respectivè auf dem Spruch stehende Sachen ꝛc. ꝛc. pacem Badensem aber gar nichts angiengen / nacher Prag zu übersenden: sondern und nachdeme diese Sachen durch den Fürstlichen Hof-Buchdrucker in Regenspurg weiters gedruckt / und folglich durch andere in gantz Teutschland divulgirt worden; so fanden wir unserer Incumbenz, auch weiter zu gehen / und Einem Hochlöblichen Corpori Evangelico von den Umständen der Sach einige Nachricht zu geben.

Zu solchem Ende / und alldieweilen in denen Anno 1692. gedruckten gravaminibus zerschiedene von den Herren Catholicis geklagte Puncten sich allbereit deducirter erzeigten / in den andern aber auch annoch von uns die Kayserliche allerhöchste Hülffs-Hand und Justiz-Verfügung erwartet wird / so ward ererst der Sachen gemäß / daß wir die Herren Evangelicos durch neüe distribution dieser anteactorum erinnerten: Und seynd wir im Begriff gewesen / eine gleichmäßige Deduction von unsern fernern Gravaminibus unsern Hochen und Lobl. Herren Con-Statibus zu communiciren / und darmit zu erkennen zu geben / mit was Unfugsame wider uns das gantze Corpus Catholicum allarmirt worden seye: deren judiciale Imploratio Cæsaris, und da sie partes Cœnobii specialiter vertretten / uns keine weitere Gedancken oder Frage übrig gelassen / als daß das justitium hiermit und die Vergleichs-Tractaten völlig cassirt / und de factô aufgehoben worden seyen: Ob auch gleich der Fürstliche Stifft / nicht die Herren Catholici Statûs ist / so ist er doch ein hocher Mit-Stand derselben / und also in illô Corpore ja mit enthalten und includirt.

Wir gehen aber noch weiters / und verhalten nicht / daß allbereit unsere eigne special-gravamina, die pacem Westphalicam & Badensem eigentlich und propriè angehen / auf dem Tapet liegen / und welche also ad Aulam Cæsaream und per Regenspurg haben gehen sollen: Wie wir dann auch allbereit bey höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath einzukommen / vor einigen Wochen unsere Nothdurfft dem Herrn Agenten übersendet haben.

Die Kürtze der coram Augustissimô von denen Herren Catholicis eingebrachten Puncten hat nur gar zu viel Haar gehabt / und uns gewiß nicht pro argumentô dienen können / daß Ew. Fürstl. Gnaden oder Dero Herren Defensores von der Sach nichts wüßten: Dann obgleich das Præambul daselbsten / nicht so wundersamb lamentabel stilisirt gewesen / als wie in den Stifftischen den Herren Mediations-Commissariis eingereichten Gegen-Gravaminibus, da wir gleich in dem Ingress, und zum Gruß / als die ärgste Missethäter / und die wider alle Leges divinas & humanas sich vergriffen hätten / beschrieben / die andere Puncten aber mit

einem

einem sonderbahren apparatû gekleidet worden; so ward doch in jenen das Haupt- Wesen und die Haupt- Intention nur gar zu deütlich explicirt.

Nachdem aber mit occasion der zu Ew. Fürstl. Gnaden erfolgter Consecration beschehenen Gratulation unserer Herren Deputatorum, und genossenen Fürstl. Mahlzeit von diesen Materien zu reden die Gelegenheit erschienen / und weder von Seiten der hochen Herren Conservatorum, noch hinnach des Herrn Ober- Amptmanns Lic. Bezerin man von dem Kayserl. obangezogenen Rescriptô, gleich auch von denen Gravaminibus derer Herren Catholicorum, nichts wissen wollen; solches auch des folgenden Tags/ bey Vorzeigung der Originalien / nicht alleine repetirt / sondern auch contestirt worden / daß man weder den Verglich / noch das Justitium auffzuheben begehre / so seynd wir zu respect glaubig worden / und haben es gerne und mit Consolation angenommen / folgends auch an die Röm. Kayserl. Majestät davon Nachricht allerdevotist ertheilt / und an die Unsere Ordre gegeben / daß in Wien und Regenspurg mit allem in- und zuruck gehalten werden solle.

Dessen allen ohnangesehen / und ob wir schon den Glimpff aller Orten beyzubehalten gesucht / haben wir doch mit gantz neüer apprehension aus der Relation des Herrn Orthings abnehmen müssen / daß uns non obscurè die Verhinderung der Verglichs- Tractaten auffgetrochen werden wollen: Daran / daß wir lediglich unschuldig seyen / wir uns nicht compendioser / als auf die Kayserl. Commission selbsten referiren können / die wir nicht nichts zu leiden haben / sondern in täglichem Schaden sitzen / aber vor eine Einfalt gehalten haben / wider die Mauren zu lauffen / indeme die Rückkunfft Ihrer Hochfürstl. Durchleucht zu Fürstenberg-Heiligenberg in Dero Lande / vor allem zu erwarten vor nöthig erachtet worden / die Löbl. Stadt Ulm aber dißfals keine Hinderung gemacht hätte: ja wir haben selbsten auch nach Mößkirch unsere Deputation aufwarten lassen: Wann ist auch an Seiten des Stiffts an uns einig Monitorium kommen? Ja man hat nicht allein geschwiegen / sondern hat auch in den præliminaribus, ratione formæ tractandi, und was darbey berührt / noch nicht einmahl einen behörigen Anfang gemacht: Anno 1714. haben ja wir an der prosecution der zu End dieses Jahrs angefangenen Conferenzien keinen Abbruch gemacht / sondern die Antwort auf unsern schrifftlich überschickten Vorschlag ist ja von Seiten des Fürstlichen Stiffts unterblieben: Dahero nicht von Seiten Ew. Fürstl. Gnaden Herren Ober-Beampten an uns zu begehren ist / daß wir sagen solten / woran es gemeynt / daß man seine Mesures darnach richten könne: sondern vielmehr seynd Dieselbige von uns unterthänig erbetten / Dero Gedancken über diese Materie uns ohnschwer in Gnaden und eigentlich zu eröffnen: Wir haben / obgemeldter massen / mit Consolation angenommen / daß Ew. Fürstl. Gnaden / Dero Stifft und Herren Conservatores von der obigen Lit. A. und B. keine Wissenschafft haben wollen / haben auch anhero zu Verhütung Unglimpffs gegen Dieselbige in Wien und Regenspurg dessen keine weitere Nachforschung machen wollen.

Wir werden diejenige nimmermehr seyn / daß wir / unsern eignen productis bey dem Kayserl. Hof de Anno 1695. sqq. und erfolgten zerschiedenen

Kayserl. Allergnädigsten Conclusis zuwider / die Fortsetzung des Vergliches / in ihren gleichwohl raisonnablen und erträglichen terminis declinirten würden. So daß es demenach nicht auf uns / sondern auf Ew. Fürstl. Gnaden und Dero Stifft selbsten ankommt / einfolglich wir selbsten diejenige seyn / welche umb Erklärung bitten müssen: Worbey aber nicht alleine keine anbedrohete Schärffe sonderbahren effect zu erwarten haben dörffte / sondern wir auch voraus anzeigen / daß die nur gar zu gewisse Principia unserer in dem Impreſô eingebrachten Puncten / bey tractation derselben wieder vorkommen / uns aber dieselbige / welche wir wohl fundirt wissen / vor calumniòs oder infam auszuschreyen / lediglich nicht anständig seyn könne / sondern jedem Theil frey verbleibe / coram Commissione seine Nothwendigkeit gegen einander in moderaten terminis vorzutragen.

Wir verbleiben mit aller respectuosen Bezeügung

Ewer Fürstl. Gnaden

Datum den 15. Novemb.
Anno 1723.

unterthänig Ehren- Dienst- bereitwilligste
Burgermeistere und Rath der Stadt
Lindau.

Neben-Beylag N. 7.

Copia dilatorischen Antwort-Schreibens von Ihro Fürstl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin des Stiffts zu Lindau / an Herrn Burgermeister und Rath ermeldter Reichs-Stadt Lindau / de 20. Novemb. 1723.

Unsern ꝛc. ꝛc.

WIr haben uns dasjenige mit all erforderlichen Umbständen gehorsamlich referiren lassen / was die Herren Nachbarn unterm 15. diß gantz weitschichtig an uns gelangen zu lassen beliebet: Gleichwie aber die darinnen enthaltene zerschiedene Puncten Sachen berühren / aus welchen mit unsers anvertrauten Stiffts Kayserl. Herren Conservatoribus zu communiciren / und derenselben Gutachten darüber zu erwarten stehet; Also auch haben wir ein solches denen Herren Nachbarn vorläuffig in Antwort ohnverhalten / dabenebens zu Erweisung Freund-Nachbarlichen Gefallens verbleiben wollen. Geben in unserm Fürstl. Stifft Lindau / den 20. Novemb. 1723.

Maria Anna Franciſca / Gefürstete Aebbtißin.

Anhang

Anhang zweyer Antwort-Schreiben von Löbl. Reichs-Städten Regenspurg und Memmingen / obige Materie betreffend.

Neben-Beylag N. 8.

Copia Schreibens von Löbl. Stadt Regenspurg / an Burgermeister und Rath der Stadt Lindau / de dato 9. Decemb, 1723.

Wohl-Edle ꝛc. ꝛc.

AUf Eüer Fürsicht ꝛc. unterm 29. Novembris dieses zu Ende gehenden Jahrs an uns erlassenes Requisitions-Schreiben / die Beeinträchtigung des daselbstigen Cleri in Erkauffung des von denen daselbstigen Land-Metzgern hinein practicirten zerstückten Fleisches / ingleichem auch das Auszapfen des Getränckes betreffend / wollen wir in freündlicher Antwort unverhalten lassen / wie daß leider auch jenes zuweilen unter gleichem prætext, auser der allhiesig Catholischen Geistlichkeit und anwesenden Gesandtschafften / als welchen gegen Vorzeigung eigens dißfalls gemachter billets das benöthigte nachgesehen wird / behörigen Nothdurfft hier passirt / und dabey verschiedener Unterschleiff vorgehet / derentwegen zwar einige Bediente zur Confiscation des Stuckweise herein schleppenden Fleisches auffgestellet sind / die aber ohnmöglich alle Contraventiones verhüten können.

Was aber das Auszapfen des Getränckes anbetrifft / dißfalls hat die hiesige Stadt Annis 1484. und 1654. mit dem in unsern Ring-Mauren liegenden Clerô zwey besondere Verträg errichtet / so durch öffentlichen Druckh bekant seyn werden / krafft deren ermeldter Geistlichkeit zwar vor sich und ihre gebrödte auch besoldete Diener den bedürfftigen Tranck zu brennen nachgesehen / hingegen selbiger / auser deme / des Bier-Verkauffs / sowohl Faß- als Maß-weise sich gäntzlich zu enthalten zwar stipulirt und anheischig gemacht / alleine biß auf heütigen Tag vielfältig und continuò darwider gehandelt / so / daß wir derowegen bey dem Höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath wider selbigen vor vielen Jahren Klage anzustellen Uns gemüßiget gesehen.

Und ohnerachtet solche compactata vorhin und hinnach allergnädigst mehrmahlen confirmirt / auch die Judicata unter angesetzten schweren Pöen-Fall von 30. Marck Löthigen Golds und würcklich angedroheter Execution, so gar in dem vom Gegentheil gesuchten Revisoriô, vor uns ausgefallen / demnächst eine höchste Commission ad exequendum angeordnet worden / und über diß dieselbe verschiedene geschärffte Dehortatoria bißher ergehen lassen; So ist doch dieses alles von mehrgedacht allhiesigen Clerô lediglich vilipendirt worden / und es durch immerwährendes Contraveniren so weit gekommen / daß nunmehro zuversichtlich die reale Execution erfolgen dörffte; Indessen wir zwar dergleichen unbefugte actus

zum öfftern zu verhindern gesucht / und das aus denen Clöstern getragene Bier durch hierzu auffgestellte Bediente wegnehmen / auch zum öfftern Notarium und Zeügen in derselben Trinck- und Zech-Stuben geschickt / und dadurch verschiedene actus Contraventionis præmissâ protestatione ad notam nehmen lassen / dadurch aber wenig verhindern können / daß es die offtgedachte Clöster unter der eingebildeten Immunitæt nicht immer ärger gemacht / und alle Tage viele actus Contraventionis hierinnen practicirt. Wo wir im übrigen ꝛc.

Neben-Beylag N. 9.

Copia Schreibens von Herren Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Memmingen / an die Stadt Lindau / de dato 3. Decemb. 1723.

Wohl-Edle ꝛc. ꝛc.

AUf Ew. Frt. und Wt. an uns sub datô 28. passatô wegen drobiger Hereinpracticirung des Fleisches / und daher in præjudicium Ærarii abgehenden acciles / nicht weniger was es punctô gedachten Fleisch-Umbgelts / und dann Ausschenckung des Getränckes allhier bey der Geistlichkeit vor eine Beschaffenheit habe ꝛc. ꝛc. abgegebene Anfrag-Schreiben sollen hiemit in Freünd-dienstlicher Antwort unverhalten / daß von allem Fleisch / so in die Stadt herein gebracht würdet / bey Straff der Confiscation das gewohnliche Umbgelt bezahlt werden müsse / dergestallt daß auch die hier befindliche Clöster davon nicht eximirt seyn / ausser was Ihnen an lebendigem Vieh anhero gebracht würdet / davon dörffen selbe wegen derer mit einander auffgerichteten pactorum weder Zoll noch Umbgelt erlegen: So viel das Ausschencken des Getränckes bey Clöstern concernirt / da wird solches keinem allhier gestattet / ausser daß denen allhiesigen Creütz-Herrn durch besondern Vertrag erlaubet / dero selbst brennendes Bier in Fäßlein / und nicht Maß-weiß käufflich auszugeben / wovon aber Gemeiner Stadt das Umbgelt zugehet / von Wein hingegen pflegen samtliche gar nichts auszuschencken: Welches also ꝛc. ꝛc.

Beylag *Lit. Y.* a.

Copia der in der Beylag Lit. X. angezogenen Stifftischen allerwehmüthigsten Supplic an Ihro Röm. Kayserl. Majestät samt Beylag N. 4. so producirt d. 10. Maji 1724. und der Stadt insinuirt d. 25. Octob. ejusd.

Allerdurchleüchtigst ꝛc. ꝛc.

GLeichwie der allerdemüthigsten Hoffnung gelebe / es werde Ewer Röm. Kayserl. Majestät aus denen vor 2. Monaten ohngefähr præsentirten demüthigsten Memorialien allerunterthänigst referirt worden

worden seyn / welcher gestallten Mein anvertrauter Reichs-Stifft Lindaw von alldasiger Stadt schon zum zweyten mahl auf das grausambste diffamirt worden seye / und durch eingelegtes Feür habe verbrennt werden wollen.

Also auch werde anjetzo getrungen / den abermahligen wehmüthigsten Anzeig zu thun / wie daß hierzwischen nicht nur Ein meinem Stifft zugehöriger / in der von ersagter Stadt inhabender Reichs-Vogtey und Dorff Schönaw gelegener Torggel / durch würcklich darinnen auffgemachtes Feür habe wollen in den Brand gesteckt werden / sondern auch eine Stifftische Magd / welche die zum Gottesdienst gewidmete Palm-Zweig von einem der Stadt nächst-gelegenen Hoff in den Stifft zu tragen befelcht ware / unter dem Thor von der Stadt Thor-Schreibern effectivè angehalten: Dabenebens an dem Heil. Char-Sambstag das bey auffgerichtem Heil. Grab exponirt gewesene Hochwürdigste Gut durch 2. Buben aus der Stadt gantz frech und nachdencklich entunehrt worden seye / wie solches beygebogene Einlage mit mehrerm beleüchtet.

Nachdeme aber dergleichen oder wohl auch noch schlimmers alltäglich zu gewarten / und noch dabey in der Gefahr leben muß / alle Nacht abgebrandt zu werden / wodurch sehr viele sich dahier befindende Catholische des wahren Gottesdiensts beraubet / mithin an der Seelen Heil verkürtzet würden.

Als komme hiemit nochmahlen Ew. Röm. Kayserl. Majestät allerweh- und demüthigst zu bitten / mich und meinen extremè bedrangten Stifft von derley und andern besorgenden Seel- und Leibs-gefährlichen ohnerträglichen Trangsalen allermildest zu erledigen / und mit einer allergerechtisten Kayserl. Resolution allergnädigst zu consoliren / wie dann zu diesem Ende meine in denen Eingangs angeregten Memorialien enthaltene allerdemüthigste ohnmaßgebliche petita anhero wiederhohle / und zu Kayserl. allerhöchsten Hulden und Gnaden mich sampt meinem auf allen Seiten äusserst betrangten Stifft allergehorsambst empfehlende / in submissestem Respect verewige

Ew. Röm. Kayserl. auch Königl. Catholischen Majestät ꝛc. ꝛc.

Geben in meinem Fürstl. Stifft Lindaw
den 2ten Maji, 1724.

allerdemüthigste und gehorsambste
Maria Anna Franciſca, Gefürstete Aebbtißin Mpr.
cujus nomine humillimè exhibet
Johannes Fridericus Mecklenburg.

Extract aus des Fürstl. Stiffts Lindau Protocoll deren wider denselben verübt- und eingekommenen factorum vom 17. Mertzen biß 28sten April. 1724.

1mô. Den 17. ersagten Martii zeiget sowohl der Stifftische Keller über den Kellnhof Schönaw / als auch Löbl. Stadt selbsten durch einen Raths-Verwandten an / daß ein Bettelmann wäre in Verhafft genommen worden / welcher zum ermeldten Schönaw in dem Stifftischen Torggel Feür auffgemacht habe / umb solchen in Brand zu stecken.

Ob nun zwar die Schönawische Inwohner bezeüget / und noch bekennen werden / daß vorberührter Bettelmann aus einem rechten Vorsatz das Feür in dem Torggel auffgemacht habe / so ist solcher jedoch nach wenig Tagen seiner Inhafftirung wiederumben entlassen / und / so viel wissend / ohne weitere Bestraffung zur Stadt hinaus geführet / dem Fürstl. Stifft aber nicht das geringste ferners davon bekandt gemacht worden.

Ein welches den Fürstl. Stifft in eine nit unbillige apprehension setzen / und allerhand Nachgedencken erwecken will / bevorab

2dô. Den 9. April. eine Stifftische Magd / welche am Heil. Palm-Sonntag in der Frühe von einem der Stadt nechstgelegenen Stifftischen Hof die gewohnliche zum Gottesdienst gewidmete Palm-Zweig in den Fürstl. Stifft zu tragen befelcht ware / bey dem Thor von der Stadt bestellten Thor-Schreibern angehalten worden / und unter diesem Fürwand nicht eingelassen werden wollen / weilen sie ihren Oster-Tag celebrirten ꝛc. so daß man wegen derselben Hereinlassung bemüßiget worden / zu Herren Burgermeisteren zu schicken / sondern es haben sich auch

3tiô. Den 15. ejusdem, als am Heiligen Char-Sambstag / 2. böse Buben aus der Stadt Nachts umb 9. Uhren vor gewohnlicher Celebrirung der Urständ Christi / in die Stiffts-Kirchen geschlichen / und zum auffgemachten Heil. Grab / wo das Hochwürdigste Gut exponirt war / sich heimlichen practiciret / deren der einte hinten her auf das Gerüst gestiegen / auf die Seiten neben dem Hochwürdigen die Fürhäng auffgehoben / mit bedecktem Haupt in das Grab hinein geschauet / und sich also dabey verhalten / daß der einte neben dem Hochwürdigen mit einer Kertzen gestandene Engel herunter gefallen / die geweihete Kertzen aber von dem Buben hinweg genommen / solche in zwey Stück zuschnitten / das einte in der Stadt auf die Gassen geworffen / das andere aber an eines Burgers Haus Gloggen-Sail in der Fischer-Gassen mit Namen Hans Jerg Schielin angebunden worden / allermassen man solches annoch des andern Tags allda angehängter gefunden / und in das Stifft zuruck gebracht hat.

Den 20. d. Aprilis ist von dem einten Buben die ihme aufferladene Straff der Gebühr nach sustinirt / und der andere zu gleichem Ende auf den 2ten Maji in die Fürstl. Stifft-Cantzley citirt worden.

Beylag *Lit.* Y. b.

Extract des an Ihro Kayserl. Majestät von der Stadt Lindau allergehorsambst abgegebenen Gegen-Berichts / obangezogene neue Stifftische Clag-Puncten in speciè betreffend / sampt Neben-Beylagen 1. und 2.

Diese

DJese anherige Stifftische gravamina möchten deme / der der Sachen gar unkündig / noch einen Schein geben / nichts aber ist liederlicher / leichtsinniger und unverschambter / als das jenige / was bey höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath sie die Cœnobiales unter mißbrauchendem Nahmen Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin sub 10. Maji 1724. præsentiren dörffen / welches das dritte Membrum dieses unsers zweyten allergehorsambsten Gegen-Berichts ausmachet: und zwar

Ist 1. das Dorf Schönaw / Reichs-kündig / unser eigenthumliches Dorf: der Stifft aber hat nicht einen einigen Unterthanen darinn / (der Reichs-Kellnhof-Vogtey / und ihme dem Stifft Ihre auf den Kelln- und Hof-Güthern daselbsten habende particular-Jura vorbehältlich) wol aber den eigenthumlichen Torggel quæstionis:

Nacher Schönaw in das Dorf nun kame Abends ein Bettler / der närrisch ward / aus dem Bregentzischen gebürthig / dieser wolte bey den Bauren Nacht-Herberg haben / als ihn aber niemand gerne aufnahme / logirte er sich in den ermeldten offen gewesenen Torggel / und wolte / sich zu gewärmen / ein Feuer aufmachen: Es seynd ihm aber die Leüthe nachgegangen / und haben Achtung auf ihne gehabt / auch / da er würcklich Holtz zusammen getragen / und ein Feur aufgemacht / ihne sogleich hinweg genommen / und zu uns herein gebracht: Worauf er von uns einige Tag gefangen gesetzt / darauf dimittirt / und ihme anbefohlen worden / sich im Lindauischen nicht mehr finden zu lassen: Wir haben auch darauf dieses Ihrer Fürstlichen Gnaden wohlmeynlich anzeigen lassen / daß man deßwegen keine apprehension mache / und hingegen auch den Torggel beschlossen halte: wie gut wir es gemeynt / so übel wird uns dieses nun belohnt / und interpretirt; und werden die Cœnobiales, daß der Kerl verruckten Verstands / von den Herren Beambten aus Bregenz / auf Befragen / gleichbalden vernehmen: Man hat ihm auch nach den Umständen keine grössere Straff können anthun lassen: Die Cœnobiales machen immerzu viel Geschwätz von bedencklicher Feuers-Gefahr: GOTT laßt sich nicht spotten: und warumb hat man nicht auch also gesprochen / da vor kurtzen Jahren in dem Stifft / und eben in des Ober-Amptmanns Haus bey anbrechendem Tag das Camin und das darob gestandene Storckhen-Nest / mit höchster Gefahr der Nachbarschafft zum andern mahl / und das einte an dem H. Neuen Jahrs-Tag würcklich in die Brunst gerathen / und das Unglück durch Zulauff und Hülffe der Burgerschafft wieder gelöschet / und nächst GOTT abgewendet worden?

2. Die Palmen-Zweig betreffend / so haben wir / dieses gravamen aus dem allerhöchsten Communicatô gleichfals das erste mal vernehmend / darüber Nachforschung gemacht; kein Herr Ambts-Burgermeister will abermahlen nichts davon wissen; der beeydigte Thor-Schreiber hingegen gibt den Bericht nach N. 1. Bey uns wachsen keine Palmen. Deme sey aber wie ihm will / die differenz der Ostern ward heur 8. Tag von einander / und haben wir allhier die Ordnung / daß wir an Hohen

Fest-Tägen weder von Burgern noch Frembden nichts commercirendes in die Stadt vor Abends 4. in 5. Uhren / und also biß nach vollendetem Gottesdienst passiren lassen; auch nicht einmahl die Müller und die frembde Fuhrleüt von Augspurg / Nürnberg und anderstwo her; sondern sie müssen die Zeit der devotion auswarten: welches Land-bekant ist / und man im Stifft wohl weißt. Die nun pro tali angebende Stifftische Bauren-Magd hatte das Haus-Mahl nicht an / sondern war unbekant / gabe sich auch / nach obiger Erzehlung unsers beeydigten Thor-Schreibers / nicht einmahl pro tali an / sonst wäre der Sach mit 2. Worten gethan geweßt; zumahlen die Stifftische Mägde sonsten gar nicht unbekant / sondern immerzu aus- und eingehen; Vors künfftig aber / und da der Soldat Weber aus dem Stifft des Ampts-Burgermeisters Nahmen / ohne Noth / fälschlich usurpirt / ist sein Credit verlohren: Es ist auch an Seiten des Stiffts auch dessentwegen nicht die geringste Andung bey uns geschehen: Nun aber muß dieser liederliche casus dannoch in das Kleeblat dieser 3. gravaminum gebracht werden / umb derentwillen gegen Ew. Kayserl. Majestät / diese Stifftische Sachführer de emigratione ihrer Principalitæt reden dörffen: Ja / und in deme unsere Herren Burgermeister und Vorstehere / zu Bezeügung ihrer Gutmüthigkeit gegen die Catholische Dienstbotten in der Burgerschafft / die in dem Feld beschäfftiget / und damit diese an Sonn- und Feyr-Tägen in dem Winter zu ihrem Gottesdienst gelangen können / nun eine zeithero so viel conniviren / daß ihnen während unserer Früh-Predigt / die sonst verschlossene Land-Thor extra ordinem geöffnet / und sie also herein gelassen werden: Wer will glauben / daß auch noch vor der Früh-Predigt / und also bey eröffneten Thoren eine bekannte Stifftische Dienst-Magd mit ihrer Waar / auf Anzeig / solche mit sich herein zu nehmen / behindert worden wäre?

Belangend 3. den Frevel / so von einem hiesigen Knaben / und einem Schneider-Jungen oder Gesellen (der aber nicht aus der Stadt / sondern aus Bündten ward) den 15. April in der Stiffts-Kirchen verübet worden: Wäre man an Seiten der Cœnobialium nicht voller Gifft wider uns / so würde man / wie bey dergleichen casibus, deren es auch mehrere gegeben / sonsten geschehen / sich haben gefallen lassen / uns davon Nachricht zu geben / so würde es auch an severer Vindication, doch aber prævia causæ cognitione, nicht erwunden haben: Sed altum erat silentium. Hätten Ihre Fürstliche Gnaden einen actum der generositæt gegen diesen Knaben / umb seines Vettern / des Raths-Herrn Schneiders willen (der in Warheit bey neulicher Stillung der Brunst in dem Kirchen-Thurn des Stiffts das directorium geführt / und Leib und Leben nächst viel andern Burgern gewagt / welche auch von uns deßwegen ex ærariô publicô selbsten beschencket worden) exerciren wollen: Was hat es vonnöthen gehabt / mit dieser Sach vor E. Kayserliche Majestät nun wieder uns selbsten / und zwar ohne 4. Tag Anstand / ab ipsô factô (der Nachts zwischen 9. und 10. Uhr passirt seyn solle.) und der Bestrafung / (die sie sagen den 28. ejusdem geschehen zu seyn) auffgezogen zu kommen? statt dessen / daß des Knaben gewesene Beystände nun beybrin-

bringen / nachdem der Knab Ihrer Fürstl. Gnaden mit einem Fußfall die Hände geküßt / seye sincerirt worden / dessen nicht mehr zu gedencken: Wir haben dahierüber pro interim die Examination nach Beylag N. 2. gemacht: Ersehen aber aus allem/ daß der Knab freylich annoch mit der Wahrheit so wenig heraus gehet / als wenig wir auch den grällen Umbständen des Stifftischen passionirten Protocolli den völligen Glauben beylegen können. Deme aber sey wie ihm wolle/ so können wir zwar eine extrajudiciale und devote Abbitte wohl geschehen lassen / unter welchem Titul der Knab und seine 2. Freünde beredet worden / in den Stifft zu kommen / wie auch / wann ihme dem Knaben / und seinen Befreündten eine Zeit bestimmet worden / inner deren Ihrer Fürstl. Gnaden bequem gewesen / die Abbitte anzunehmen: Daß der Stifftische Anwald aber dieses nunmehro pro citatione eines allhiesigen dem Stifft nullô vinculô afficirten Burgers interpretiren wollen / das halten wir vor ein abermahlig unerträgliches attentat und Unternehmen desselben / und des Stifftischen Protocollisten: Worwieder wir auch hiermit / reservatis quibuscunque competentibus, solenniter protestiren / so wohl/ als daß man sich angemaßt / den Knaben incompetenter, sub nomine der Kirchen / deren er doch nicht afficirt / umb 12. Pfund Wachs abzustraffen: Man weißt im Stifft wohl/ wie offt wir nicht nur in den Schulen / sondern auch auf den Zünfften und durch eigene Patenta in die Burgerschafft / ernstlichst befehlen lassen / in Festô Corporis Christi, wie auch umb Weyhnachten und Ostern (ausgenommen der Catholischen Ehhalten und Bedienten) sich des Stiffts und der Stiffts-Kirchen zu enthalten / und dem Gottes-Dienst daselbsten einige Behinderung nicht zu machen; so daß wir auch so gar unsere Wachten darzu gebraucht haben: Wir werden auch noch in hôc casû der Sachen Recht zu thun wissen / obwohlen / wann der Stifft auch formblich geklagt hätte / der Knab bey uns mit Geld oder Wachs sich lange nicht redimirt hätte; unterdessen dieses pro Exemplô annehmend/ wie partheyisch und unbedachtsamb ab adversô mit den protocollis verfahren würdet.

4. Wie kommt der Stifftische angebende Anwald aber an den numerum der allhier befindlichen Catholischen Persohnen? ausser des Stiffts/ und seiner Angehörigen / auch sonsten zweyer im Stifft sich aufhaltender Italianischen Crämer/ ist von Catholischen niemand hier/ als einige Soldaten in der Guarnison, und dero Weiber und Kinder / gebrothete Ehhalten / Handwercks-Gesellen / und Durchraisende: Bey allen seynd es præsentiæ voluntariæ, und lassen sich diese Ehehalten weder bey tausenden noch bey hunderten zehlen/ denen Wir doch ihr Exercitium Religionis in behörigen Schrancken gerne und willig angedeyhen lassen / sie mögen eintweder in die Stiffts-Kirche/ nach Wasserburg/ Bregentz / oder in andere nächste Catholische Kirchen gehen; gantz ohne / daß wir dem Stifft oder seinen Geistlichen/ über die so in unserm und der Unserigen Verspruch stehen/ oder sonst zu uns kommende frembde Persohnen/ einige Jurisdiction oder Gewalt eingestunden/ sondern die Stifftische Geistliche haben sich mit dem/ was der Friedens Executions-Recess giebet / zu vergnügen: abermahlen gantz ohne/ daß wir / mit Ausschluß anderer Catholischer Geistlicher/ in derley Fällen eben an sie alleine gebunden wären.

Was will aber 5. dieses involviren / daß die Cœnobiales nunmehro ihre vorspieglende Feuers-Gefahr und Brand in dem Stiffts-Hof vns selbsten zuschreiben dörffen / in verbis : von alldasiger Stadt schon "zum zweyten mahl auf das grausambste diffamirt seynd / und durch "angelegtes Feuer habe verbrennt werden wollen: Wir werden über diese vorgegebene curiose Feuers-Gefahr hiernächst umbständlich referiren / und angleich die mit einlauffende überaus grosse Gefährden unverhalten lassen / welche der Stifft schon von langem hero darunter suchet.

GOtt hat den Stifft vor Feuer bey offenem Portal so viele Secula gnädig und wol behütet: Er wird es noch weiter thun / Sie haben unsere Haupt-Wacht an ihren Mauren / unsere Hoch-Wacht auf dem Stiffts-Thurn / und gehen die Runden der Burgerschafft und Soldateca die gantze Nacht beständig vorbey : Es scheinet aber als wann diese Leuthe mit allem Vorsatz solche Verwirrungen anstellen / umb die Burgerschafft wider sie in Zorn und Unwillen zu bringen / daß man dann Ihrer Fürstlichen Gnaden dergleichen Besorgungen beybringen möge: doch mögen sie sicher seyn / daß man sich nicht übereilen wird.

Wie wir aber entzwischen uns gleichwolen vor unfehlbar persuadiren / daß Eine Frau Aebbtißin und dero Chor-Fräulein / wann ihnen schon wegen der vorgegebenen Feuer-Einlegung / alles das jenige hinterbracht worden seyn möchte / was man hinnach uns deßwegen auch angezeigt hat / sich dannoch nimmermehr die Gedancken beygehen lassen / als wann wir capabel wären / eine solche Teuffelische Boßheit zu begehen / und ihre Stifftische Gebäude / die wir durch Göttliche Gnade / wenige Monath vorher / aus den Flamme selbsten liberiret haben / in der Nacht mit Feuer anstecken zu wollen: welcher Stifft ja mit unsern Burgerlichen Gebäuden gantz umbgeben. Dergestalten / daß wir ein vor alle mahl glauben müssen / es seye Ihrer Fürstlichen Gnaden dieses jenseitige product eintweder gar nicht vorgelesen worden / oder aber die behörige Explication zuruck geblieben / und daß widrigen Falls sothaner beschehener Vortrag vor E. Römisch. Kayserlichen Majestät ohnfehlbar wäre vermitten geblieben.

Also erstatten E. Römisch Kayserlichen Majestät wir unsern allerdevotisten Danck / daß Dieselbige sich durch diese jenseitige / zu Ubereilung der **angetriebenen Allergnädigsten Kayserlichen** Resolution, ersonnene abscheuliche Zulagen / nicht bewegen lassen / sondern uns Zeit und Platz erlaubt / uns derentwegen zu verantworten / und auch angehört zu werden.

Es penetrirt aber dieses unser Gemüth über alles aus / und da wir in allerdevotister Hoffnung stehen / daß E. Römisch Kayserliche Majestät / wie in dem gantzen Inhalt des jenseitigen hitzigen scripti de 10. Maji 1724. also sonderheitlich aus eben diesem Puncten / Allerhöchst gewahret haben werden / wie übel Ihre Fürstliche Gnaden Ein Frau Aebbtissin mit dergleichen excessiven und übergossenen Gemüthern Ihrer dermaligen Beampten versehen : nicht weniger auch / daß uns einem zwar geringen /

ringen / doch allezeit getreuen Reichs-Stand die entsetzliche Zulag / samb wir einen mit unsern Burgerlichen Gebäuden umbzingelten weitläuffen Catholischen Frauen-Stifft und Sitz Einer Fürstin im H. Römischen Reich / durch heimlich einsteckend Feuer anzuzünden / und zu vertilgen begehrt hätten / auf keine Wege zu erdauren seye : Also behalten wir über diese Beschuldigung einer recht teuffelischen That wider einen vornehmen Reichs-Stand / wider unsere Lehen-Frau / wider einen Stifft / deme wir von der Reichs-Pfandbaren Kellnhof-Vogtey wegen / und auf mehr andere Wege allen Respect, Hülffe und protection profitiren / die ja unsinniger und excessiver nicht hätte seyn können / die sich auch mit einer blossen retorsion lange nicht aus machen lasset / alle competirende Rechts-Mittel hiermit per solennem Protestationem bedinglich bevor / und seynd des allergehorsambsten Vertrauens / daß E. Römisch Kayserliche Majestät uns dißfals gegen die Authores dieser / dieselbige / und das H. Römische Reich selbst mitangehenden brutalen Imputation, die proportionirte Satisfaction allergerechtist zu verschaffen von selbsten geneigt seyn werden.

Diesem allem wollen wir noch mit wenigem addiren / waß gestalten nunmehro der Haß in dem Stifft sich auch gegen die Armuth unserer Religion dahin extendirt / daß denenselben befohlen worden / mit den Catholischen Armen (die sonsten miteinander erschienen) sich zu Abholung des hievorigen Sambstäglichen Allmosens nicht mehr einzufinden: und man es demenach alleine bey dem monatlichen Beytrag à fl. 1. 4. kr. zu unserer Allmosen-Cassa, woran die Hauß-Arme beeder Religionen Genuß haben / will verbleiben lassen : Wir solten billich Scheue tragen / den Kayserlichen Thron auch mit Vortragung dieser Kleinigkeit zu behelligen / wann solche nicht zum argument dienete / daß die Herren Stifftische unserer differenzien nun auch unsern Herrn GOTT selbsten entgelten lassen.

Neben-Beylag N. 1.

Aussag des beeydigten Thor-Schreibers Amadæi Eckolt

über das / was den 9. April. 1724. bey dem Block-Haus zwischen ihme und einem Bauren-Mägdlin vorbey gegangen.

Ends unterschriebener erstattet auf die an mich ergangene Obrigkeitliche Nachfrage / folgenden gewissenhafften unterthänigen Bericht.

ANno 1724. den 9ten April. am Heil. Oster-Tag des Morgens zwischen 6. und 7. Uhr kam ein Bauren-Magdlein mit einer Zaynen auf dem Kopff / mit einem weissen Tuch bedeckt / bey dem Block-Haus herein / welche ich mit diesen Worten anredete : Man läßt heüte an diesem Tag keine Zaynen hinein tragen ; unwissend / daß das Bauren-Mägdlein etwas solte haben / das solches das Fürstl. Stifft oder die Kirchen daselbst angienge ; wie dann auch das Mägdlein kein Wort da-

von gegen mir gedacht hat / sondern nur allein Ansuchung gethan / ob sie solches nicht dörffte bey mir stehen lassen? darauf ich ihr mit Ja geantwortet: Hierauf gienge das Mägdlein in die Stadt hinein / augenblicklich aber kam der Soldat und Grenadier **Weber** aus dem Fürstl. Stifft zu mir heraus / mit dem Vermelden: Es seye des Herrn Ampts-Burgermeisters Befelch / ich solle die Zaynen hinein passiren lassen: welches darauf gleich erfolgt ist.

Amadæus **Eggolt** / **Land-Thor-Schreiber.**

Neben-Beylag N. 2.

Drey Constituta des jungen Johann Georg Webers / und seiner Vettern Joachim Syri / Chyrurgi, und Meister Johannes Beüthers / Roth-Gerbers.

Actum in Cancellariâ, den 6. Decemb. 1724.

FSt Johann Georg Weber ad Cancellariam constituirt / und von dem Hergang des in Fürstl. Stiffts-Kirchen allhier von ihme verübten Excesus examinirt worden / welcher dann darüberhin aussagt / wie daß er verwichene Heil. Oster-Zeit mit einem Schneider-Gesellen / ihme aber ohnwissend / woher er seye / in die Catholische Kirch gegangen / und nachdem der Schneider bey dem hochen Altar einen Engel umbgestossen / welcher die in Handen gehabte Wachs-Kertzen fallen lassen / habe er Weber solche hinweg genommen / aus Forchten / man möchte meynen / er hätte es gethan / hinnach seye er für Ihro Fürstl. Gnaden die Aebbtißin citirt worden / und als er mit dem Meister Johannes Beüther und Joachim Syri Chyrurgô erschienen / habe man ihme sein grosses Verbrechen vorgehalten / er aber habe allein um Gnad gebetten / darüberhin dann der Ausspruch dahin erfolget seye / daß er Weber der Kirchen 12. Pfund Wachs lieffern solle / so er auch gethan habe.

Actum in Cancellariâ, ꝙ. den 13. Dec. 1724.

FSt Herr Joachim Syri Chyrurgus constituirt worden / bey seinen Pflichten auszusagen / was sich mit dem Jungen Johann Georg Weber in hiesigem Löbl. Stifft wegen eines aus der Stiffts-Kirchen weggenommenen Wachs-Liechts ꝛc. begeben: dieser sagt hierauf folgendes aus: Es seye bekandt / als dieser Handel passirt / daß des Webers Mutter sehr unpäßlich gewesen / dahero dero Schwägerin die Frau Schneiderin sich der Sachen unterzogen / und nach ihme Deponenten / und dem Joh. Beüther Rothgerbern geschickt / daß sie den Weber constituiren / und umb den Hergang der Sachen befragen solten / welcher ihnen die Sach erzehlt / wie er selber bereits ad Cancellar. deponirt; damit nun die Sach nicht etwa vor seine Mutter und gar an E. E. Rhat gebracht würde / seye man besorgt gewesst / sich in Löbl. Stifft selbsten

zu

zu addreſſiren; inmaſſen es mehrmahlen durch den Spithal-Becken Thoma Weber ſeel. an den Herrn Ober-Amptmann geſchehen / und auch die Frau Schneiderin ſelbſt deßwegen mit dem Herrn Ober-Amptmann geſprochen habe ; darauf dann endlich an einem Freytag die Zeit auf 10. Uhr zu erſcheinen beſtimmt worden : Er Deponent und Beüther ſeyen demnach mit dem Jungen Weber daſelbſt vor Jhro Fürſtl. Gnaden erſchienen / darbey der Herr Ober-Amptmann und Herr Secretarius zugegen geweſen; Er Deponent habe gleich umb Verzeihung gebetten / und vermeldt / daß der Freündſchafft des Jungen ſehr leyd zu vernehmen geweſen / was der junge Weber unternommen habe / deſſen Mutter tödtlich kranck darnieder lige / und von der Sach nichts wiſſe ; Jhro Fürſtliche Gnaden hab den Jungen ſelbſt ausgefragt / wie ers mit der Kertzen gemacht / der den Hergang erzehlt / und die Schuld auf den Schneiders-Jungen geleget / welcher aus Pündten geweſen / und beym Walther Rechberg gelernet habe ; Die Fürſtin hab prætendirt / man hätte den Jungen auch mit hinein nehmen ſollen / ſie Beyſtände aber haben ſich excuſirt / es gehe ſie der Jung nichts an / und ſeye er ein Frembder; Die Fürſtin hab den Jungen kniend ausgefragt / der Jhro die Hand geküßt / und hinnach der Herr Ober-Amptmann vermeldt / daß der Kirchen auch eine Straff gebühre / und zwar in 12. Pfund Wachs in naturâ, ſo gleich ſelbigen Freytag Nachmittag durch des Peter Schielins Neſtlers ſeel. Ehewürthin hinein geſchickt worden : Die Fürſtin hätte vermeldt / man hätte zwar Urſach / eine höhere Straff zu dictiren / in Anſehen der Freündſchafft aber / und in Conſideration , daß der Herr Schneider bey vorgeweßter Feürs-Brunſt vieles gethan / wolle man es dabey bewenden laſſen / und weiter ſolle hievon nichts mehr gedacht werden : Den Schneider-Jungen wolle man à parte vornehmen / der aber ſich aus dem Staub gemacht habe ꝛc.

Actum in Cancellariâ den 13. Dec. 1724

Johannes Beüter bey der Cantzley conſtituirter / wegen dem Hergang der Sach mit dem Johann Georg Weber in hieſig Wohl-Löbl. Stifft ſich erloffener / als wovon E. E. Rath bißhero das geringſte nicht wiſſend gemacht worden / gibt hievon bey ſeinen Burgerlichen Pflichten / der Warheit erinnerter / nachfolgenden Bericht; Da verwichene Heil. Oſter-Zeit des jungen Johann Georg Webers Mutter todt kranck gelegen / und der Unſchick durch den läppiſchen Knaben in der Kirch paſſirt ſeyn ſoll / mithin die Freündſchafft beſorgt geweſen / daß / wann die Mutter Nachricht davon bekomme / es ihro den Todes-Stich geben / und ihre übrige ſchon Vatter-loſe Waiſen auch der Mutter beraubet werden dörfften / ſo habe man von Seiten der Freündſchafft auf alle Weiſe getrachtet / in der Stille und der Mutter ohnwiſſend den Handel auszumachen / als worzu Jh. Hochfürſtl. Gnaden / ehe man mit dem Jungen in das Stifft komen / auf eine beſchehene unterthänigſte Abbitt des Knabens / ſich gnädigſt erklärt : Nun ſeye ihme Dep. von einer formlich beſchehenen Citation in das Stifft nichts bekandt; ſondern / gleichwie einem je-

den privato erlaubt / in sich ergebenden Beleidigungs-Fällen um Verzeihung zu bitten ; also seye er Dep. dieser Absicht und in guter intention als ein erbettener Beystand mit dem Jungen nebst dem Herrn Joachim Syri in das Stifft gegangen / daselbst haben sie in Ihro Fürstl. Gnaden Wohn-Zimmer in Beyseyn des Herrn Ober-Amptmanns und Secretarii erscheinen müssen : Herr Joachim Syri hab gleich Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden um Verzeihung gebetten / und vermeldt / daß der Freundschafft des Jungen sehr leyd seye / und sie ungern gehört habe / was der einfältige und läppische junge Weber in der Stiffts-Kirchen gethan haben soll / dessen Mutter / vor dero man die Sach wegen gefährlicher Kranckheit verborgen halten müssen / von der gantzen Sach nichts wissend ; Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden haben ein und anders von dem Jungen selbst erforschet / wie es mit der Kertzen hergegangen / der die Schuld auf einen frembden Schneider-Jungen geleget ; Sie Beystände haben den Jungen Weber / ehe sie hinein kommen / informirt / daß er Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden kniend um Verzeihung bitten solte / so er gethan / und zwar mit Reichung der Hand und vielen heissen Thränen ; Es habe Herr Ober-Amptmann aber anbey vermeldt / daß der Kirchen eine Straff darvor gebühre / die Summa seye ihme eigentlich nicht wissend / doch habe es des Hanß Georg Webers Vatters seel. Schwester / Peter Schielins Ehewürthin / in geheim und ohne Vorwissen der Mutter gethan / Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden hätten auch erwehnt / daß dieser Knab wohl eine grössere Straff verdienet hätte / weilen aber der Herr Schneider / der bey vorgeweßter Feuers-Brunst viel gethan / sein Befreündter / wolle man es dabey bewenden / und eine gehobene Sach seyn lassen : Daß aber er Dep. solches E. E. Rath nicht angezeigt / bitte er vordrist um Verzeihung / es seye / wie obgedacht / um der todt-krancken Mutter willen mit allem Fleiß verschwiegen gehalten worden / und habe er Dep. es vor keine Richterliche Handlung / sondern vor eine gütliche Abkomnuß gehalten / wie man dañ auch das Wachs nicht als eine Straff / sondern als einen Abtrag oder Ersatz vor die Wachs-Kertzen gehalten : Bey dem gantzen actû seye keine Feder angesetzt / oder ein Protocoll in Beyseyn ihrer geführet worden. Imp. sil. dimissus.

Beylag *Lit. Z.*

Copia der Römisch Kayserlichen Majestät Allergnädigsten Declaratorischen Decreti an die Stadt Lindau / wegen Introduction der PP. Jesuitarum, und eines von dem Herrn Commandanten daselbsten vor dieselbige eingezogenen Hauses / d. d. Ebersdorff 1. Septemb. 1644.

DEr Römisch- Kayserlich- auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät / unserm Allergnädigsten Herrn / ist in Unterthänigkeit vorgebracht und referirt worden / was Burgermeister und Rhat Dero und des Heil. Reichs Stadt Lindau / und dreyder-

derſelben Burger / Hanß Joachim Deller / Jeremias Müller / und Hanß Jacob Haaß wider Ihrer Kayſerlichen Majeſtät Commendanten und Obriſten / Herrn Maximilian Wilibalden / Erbtruchſäſſen / Graven zu Wolffegg und Herrn zu Waldtburg / wegen eines für die Patres Societatis Jeſu eingezogenen Hauſes und daſelbſten auffgerichter Schul für der Kayſerl. Guarniſon Jugend und Kinder / klagend angebracht haben.

Nun ſeynd Allerhöchſtgedacht Kayſerliche Majeſtät gantz nicht gemeint / erklären ſich auch dahin hiemit Allergnädigſt / beſagter Dero und des Heil. Reichs Stadt Lindau in ihren habenden und hergebrachten Privilegien und Freyheiten einigen Eintrag zu thun / oder auch wider den Religions- Frieden und Prager Frieden- Schluß zu beſchwären / und iſt dieſes zu der Guarniſon Jugend und Kinder Unterweiſung genommene Quartier allein vf ſo lang angeſehen / als lang die Guarniſon daſelbſt beſtehen wird / maſſen Ihre Kayſerliche Majeſtät gleichwohl jetzermeldte Jugend ohne eintzige Unterweiſung nicht wohl ſeyn laſſen können: ſo bald aber vermittelſt des Allerhöchſten Seegens die Sachen im Römiſchen Reich zu Fried und Ruhe / wie nunmehro ehiſt zu hoffen / gebracht werden / und die Guarniſon von Dero und des Heil. Reichs Stadt Lindau ſicherlich abgeführt werden kan / ſo thut dieſes gantze der Schulen gemachtes Quartier mit Abzug derſelben auch für ſich ſelbſten fallen. Gleichwohl aber ſeynd Allerhöchſtgedacht Kayſerliche Majeſtät Gnädigſt dahin geneigt / und im Werck begriffen / auf andere Mittel zu gedencken / wo ſolche Schulen / ſo lang die Kayſerliche Guarniſon darinn zu erhalten vonnöthen ſeyn wird / ohne Beſchwärung derjenigen Burger / denen die zur Schuls- Quartierung genommene Zimmer gehörig / mit nothwendiger Gelegenheit verſehen werden mögen / und derentwegen anderweitige Verordnung auf das ehiſt ins Werck zu ſetzen.

Verſehen ſich dieſem allem nach Allerhöchſtgedacht Kayſerliche Majeſtät Gnädigſt / es werden beſagte Burgermeiſter und Rhat umb die geringe Zeit / ſo zu anderweitiger Verordnung vonnöthen / ſich zu gedulden / auch dero untergebene Burger zu gleichmäßigem anzuweiſen wiſſen. Verbleiben beyneben Ihre Kayſerliche Majeſtät denſelben mit Kayſerlichen Gnaden wohl gewogen.

Signatum zu Eberſtorff unter Ihrer Kayſerlichen Majeſtät auffgetrucktem Secret-Inſigel den erſten Septembris, Annô Sechzehenhundert vier und viertzig.

Ferdinandt Graff Khurtz. (L.S.)

Johann Schröder Dr. Mpr.

Copia zweyer Signaturen von den Kayſerlichen Herren Executions- Commiſſariis des Weſtphaliſchen Friedens der Stadt Lindau ertheilt / ſub d. Lindaw / d. $\frac{4. \text{ Junii},}{24. \text{ Maji},}$ 1649. und 29. Maji ejusd. in Ravenſpurg.

DEmnach bey allhiesiger Kayserlichen Executions-Commission unter anderm auch die Stadt über die Patres Societatis, und Patres Capucinos sich beschwärdt / und solche auszuweisen begehrt; darbey aber des Herrn Gubernatoren Gräffliche Excellenz vorbringen lassen/ wie daß die Patres Societatis in keiner andern Qualitæt, als der Guarnison Caplonen und der Soldatesca Kinder in Studiis zu informiren / sich allhier befinden / und auf den Fall ermeldte Guarnison dermahleins wiederum abgeführt würde / zugleich auch diese Patres, als Regiments-Caplonen mit abziehen solten. Welche Meynung es auch mit den beeden Patribus Capucinis, so Hochgedacht Herrn Gubernators Gräffliche Excellenz vor dero Frau Gemahlin bey sich ausser dem Stifft ebenfalls biß zur Abführung der Guarnison behalten haben / und die Herren Burgermeister und Rhat damit ferners zu beschwären nicht gemeint: Als ist solche Bewandtnuß Herren Burgermeister und Rhat alhier locô attestationis beditten worden.

Actum Lindau den 4. Junii, / 24. Maji, Anno 1649.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät alhier anwesende subdelegirte Commissarii.

(L.S.)

Wolff Christoff von Bernhauken. (L.S.)

Hanß Albrecht von Wellwart. (L.S.)

Georg Köberlin. (L.S.)

Bernhardt Planer. (L.S.)

DEmnach bey deren in des Heil. Röm. Reichs Stadt Lindau vorgeweßten Kayserlichen Subdelegations-Commission Herrn Burgermeister und Rhat daselbst sich angemeldt / und versichert zu seyn begehrt / daß wann die Patres Societatis, als Regiments-Caplän bey der Guarnison, wie auch die beede des Herrn Gubernatoren Gräfflichen Excellenz Frau Gemahlin gelassene Patres Capucini hiernächst bey der evacuation und Abführung gedachter Guarnison versprochener massen ihren Abzug genommen haben werden / sie mit dergleichen ferner nicht beschwärdt werden möchten: Als ist ein solches hiemit dergestallt beschehen / daß die Burgermeister und Rhat nach Abführung der Guarnison, als auch nach dem Abzug dieser beeden Ordens-Leüt sie ferner mit dergleichen weder in dem Stifft oder in der Stadt weiter einzulassen oder zu gedulden schuldig seyn sollen. Signatum Ravenspurg / den 29. Maji Annô 1649.

Der Römisch-Kayserlichen Majestät alhier anwesende subdelegirte Commissarii

Hanß Albrecht von Wöllwart. (L.S.)

Bernhardt Planer Dr. (L.S.)

Beylag

Beylag *Lit. A. a.*

Copia instrumentirter und insinuirter Protestation

von Burgermeister und Rhat der Stadt Lindau an eine Frau Aebbtißin des Fürstl. Frey-Adelich Weltlichen Stiffts daselbsten/ de actô 11. Junii. 1613. Den dahin wider Pflicht und Revers entwichenen Hauptmañ Hanß Georg von Furtenbach betreffend.

IN dem Namen GOttes / Amen : Khundt vnd wißend sey allermenigelich / so diß gegenwertig offen Instrumentum, vnd glaublich Vhrkundt / immer sehen / hören / oder selbsten lesen / daß inn dem Jahr nach der Gnaden-reichen Geburt vnsers einigen Erlösers vnd Seeligmachers JEsu Christi / Tausend / Sechshundert / Dreyzechen / inn der Aylfften Römer Zinß-Zahl / zue Latein Indictio genandt / bey Herrschung vnd Regierung des Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigisten vnd vnüberwindlichisten Fürsten und Herrn / Herrn Matthiæ / des Ersten diz Nahmens / Erwölten Römischen Kayserß / zue allen Zeiten / Mehrern des Reichs / inn Germanien / zue Hungern / Behaim / Dallmatien / Croatien vnd Schlauonien ꝛc. ꝛc. Königs / ꝛc. Ertz-Herzogen zue Oesterreych / Hertzogen zue Burgundi / Steur / Kernten / Crain vnd Würtenberg / ꝛc. Grauens zu Habspurg vnd Tyrol / vnsers Allergnedigisten Herrn / Ihrer Kayserlichen Mayestatt Reiche / des Römischen im Andern / des Hungarischen im Fünfften / vnd des Böheimischen im andern Jharen / Auff Freytag / welcher war der Ein vnd Zweynzigist / Neuen / alten Calenders aber Eylfften Tag Junii, des lauffenden Sechzehenhundert und Dreyzehendten Jhars / Morgens zwischen Neun vnd Zehen Vhren / Die Edle / Ehrenueste / Fürsichtig / Ersam vnd Wolweyse / Herrn Burgermeyster vnd Rhat / des heyligen Reichs Loblicher Statt Lindaw / meine großgünstige Herren / mich vnten benanten / aus beeden Gewalten immatriculierten Notarien / zue sich auf das Rhathaus / inn ihr gewohnlich Rhatstuben / sambt meinen bey mir habenden / aber hierzue specialiter erforderten / vnd zuegebnen Zeugen / khomen / auch darauff durch den Edlen / Hochgelehrten / Herrn Daniel Heydern der Rechten Doctorn / obgedachts eines Ersamen Wolweisen Rhats bestellten Herrn Syndicum, meinen vilgünstigen Herrn / aus tragendem Ampt requirieren / vnd erfordern / auch so viel zu verstehen geben lassen / wie Ehrngedacht ein Wolweyser Ersamer Rhat / ihrer vnuermeidenlicher Notturfft nach nit vnderlassen khünde / der Hochwürdigen Fürstin / Fr. Barbara Apptißin / vnser Lieben Frawen Stifft vnd Gottshaus allhie zue Lindaw / ihrer gnedigen Frawen / ein Protestation, Contradiction, Reseruation, vnd Declaration, sampt ihren Chor- vnd Capitels-Jungfrawen / oder dero Beampten im Stifft allhie / gebührlich insinuiren vnd überantworten zlassen / deßwegen von Ehrngedachts eines Ersamen Wolweysen Rhats / sein Herrn Syndici gebührlich requirieren. Ich Notarius wolte nit allein / den in Schrifften verfaßten Requisition, Protestation, Contradiction, Reseruation vnd Declaration-Zettel / vor Erngemeldtem Ersam-

men / Wolweysen Rhat / seinen vnd meinen großgünstigen Herren / vnd meinen beistehenden Zeugen offennlich verlesen / sonder auch alsbalden / vnd incontinenti Hochgedacht ihr Fürstl. Gnaden / dero Chor- vnd Capitels-Jungfrawen / oder dero Beampten im Stifft allhie insinuiren / deßen ich der Notarius, mich der geschwornen Schuldigkheit erkhendt vnd erbotten / also angedeuten Protestation, Contradiction, Relervation vnd Declaration-Zedel / vnder gemeiner Loblicher Reichs-Statt Lindaw / gewohnlichem Secret-Ynsigel befestiget / von obehrngedachts Herren Syndici zue meinen Handen empfangen / vnnd denselben offennlich begehrter maßen abgelesen / wörtlichen Innhalts also lauttendt :

WIr Burgermeister vnd Rhat diser des Heiligen Reichs Statt Lindaw / geben euch Herrn Kayserlichem Notario, vnd ewern hierzue insonderheit berueffnen Zeugen hiemit zu vernehmen / wie daß wir Dornstag den achten Aprilis, nechsthin / einen / der sich Hanß Jerg von Furtenbach / von vnd auf Schwanaw / auch für einen Hauptmann schreibt und ausgibt / wegen etlicher Schmäch vnd Trawwort / die er / (laut eingeholter Kundtschafft / vnd darüber gehaltenen inquisitions-acta) wider vns gemeine vnser Statt und auch privat-Personen ausgeschlagen / vf vnser Gerichthauß / in ein Stuben verwahrlich legen vnd doch hernacher / vf sein trungenlich Anhalten / sonderlich aber vff gnedige Intercession der Hochwürdigen Fürstin / Fraw Barbara Apptißin vnser Lieben Frawen Stifft vnnd Gottshaus allhie / unser gnedigen Frawen / ihne umb seiner damals bevorstehenden / mit Amalia Schluedin / weilund Bartholome Heßen vnsers Burgers vnd geweßten Würts zur Cron allhie seeliger hinderlaßner Wittib / angestellten Hochzeit willen / Montags den 12. ejusdem, wieder vf freyen Fueß khommen lassen / dargegen er uns dann / nit allein caution mit etlich hinterlegten / und weiters hinterlegenden Pfanden geleistet / sonder auch einen mit eigner Nahmens-Verzeichnus vnd seinem Pettschafft verfertigten / auch an Recht geschwornen Aidsstatt bedeutten revers vnder anderm des Innhalts zugestelt / sich nach vollendter Hochzeit / vf vnser Begehren wieder inn die Custodi oder Verwahrung einzustellen / vnd vns des angezognen Verlauffs halber / gebührende Red und Antwort zu geben. Wiewol wir vns nun kheines andern versehen / dann daß er Hanß Jerg von Furtenbach solchem seinem Reuers getrewlich anhangen / vnd nach gehaltner seiner Hochzeit eintweder die versprochne vbrige Pfand auch depositiren / oder sein voriges Losament auff Erfordern wieder einnehmen werd; so hat er doch vf unterschidlich Zuemueten / weder einem noch dem andern Statt thuen / sondern zu fürsetzlicher Empfliehung dessen / sich ehe Montags den 19. berüerts Monats Aprilis inn das Stifft allhie vnd dessen Freyung begeben wöllen / darüber wir ihne zwar zue zweyen vnderschiedlichen mahlen / durch Notarium vnd Testes seines Reuers erinnern und vermög desselben zur Widerstellung auffordern lassen / aber dargegen nichts dann abschlägigen Beschaidt / mit vnderlauffenden Anzüglichheiten vnd zuletzt auch trutzige Antwort von ihme erfahren / derowegen wir weitern Vmbgang nicht nehmen khönden / bey vor und Hochgedachter

ter Fraw Abtißin etliche aus vnserm Mittel vmb sein Hans Jergen von Furtenbachs Liser- oder Verfolgung aus dem Stifft gebührlich vnd vermittelst exhibition seines original- Reuerses, Krafft deßen er kheyner Freyung fähig / zue sollicitieren / vnd als ihre Frl. Gnaden hierüber bedacht / vnd den Reuers, vf des Stiffts-Herren Kayserliche Conseruatores genohmen / ferner zue begehren / daß man ihne von Furtenbach hierzwischen bis der Herren Conseruatorum resolution erfolget oder der Punct (ob er deß Asyli Genoß oder nicht.) erlautert werde / vor befahrender Ausreissung notturfftigelich versorgen / oder doch inn ein verwahrlich Gemach einsperren welle / dessen sich aber Ihre Frl. Gnaden sampt dero Chor- vnd Capitels-Jungfrawen / alsobald verwaigert / vnd entschuldigt / wie auch die begehrte Herausliferung hernacher Dornstag den neun und zweinzigsten Aprilis durch ihren Amptmann Georg Mader ebenmäßig mündtlich abschlagen laßen: darauf wir nun Freytags den 30. eiusdem abermalen Abgesandte inn das Stifft zue Hocherwenter Fraw Abbtißin verordnet / vnd ihre Fürstl. Gnaden sampt Dero Chor- und Capitels-Jungfrawen neben Widerholung voriger Vrsachen / auch vnsers sonderbahres von Kayser Maximiliano dem Ersten / der Stadt Lindaw ertheiltes derogatorisches priuilegium (Krafft deßen wir vnßere gegenwertige vnd khünfftige Feind vnd Widersächer / dazu all ander Straßenräuber / Brenner vnd Vbelthäter / Mißhandler / vnd die so also solcher / vnd weiter anderer Mißhandlungen verdacht / verargwohnt vnd verleumbdt sindt / Item diejenigen / so sie wißendtlich auffhalten / schutzen / schirmen / fengeckhlich inn die Statt Lindaw führen / vnd daselbst straffen mögen ꝛc.) Copeilich sampt anerbietender Collation des Originals / so sie vnsere Abgesandte bey sich gehabt / præsentirt / beneben allerhandt ferneren motiuen / Derentwegen die Herausergebung / sein Hans Jergen von Furtenbachs / nunmehr nicht zue difficultiren sey / erinnerlich zue Gemüet führen laßen: mit der beschlieslichen / mehr überflüßigen / dann schuldigen oblation, Ihre Fürstl. Gnaden hinwiderumb eine Schadloshaltung / sambt gemeinem Reuers (deß ungeuahrlichen Innhalts: das diße Herausergebung des Stiffts immunitæt an andern der Freyung häbigen Fählen unschädlich sein soll.) zueuerfertigen / vnd zuezestellen. Deßen aber vngeacht / ist vns vnlangst hernach von den Hochehrwürdigen / Gestrengen / Edlen vnd Vesten / Christoff Thummen von Newburg / Teutsch Ordens Landt Commenthur der Balley Elsäß vnd Burgund / Commenthurn zu Alschhausen / Röm. Kayserl. Majestät Rhat / vnserm besonders günstigen Herren / vnd Hans Jacoben von Alten Summeraw vnd Praßberg / zum Grünenberg / vnsern lieben und guten Freundt / als des hiesigen Stiffts jetzmaligen Kayserlichen Conseruatoribus (vff welche Hocherwente Fraw Abbtißin die Sach abermalen verschoben.) ein Schreiben sub dato den 16. May Newen Calenders an vns dirigiert vnd vnsern Ambts-Burgermeister / Freitags den 7. May / Alten Calenders aus dem Stifft verschlossen zuegeschickht / darinnen vns mit Fürwendung etlicher vnßers Erachtens gantz blosser vnuerfenglicher prætext die Herausliferung sein Hans Jergen von Furtenbachs widerumb abgelaint vnd

versagt worden / dahero wir nuumehro Vrsach gnug vnd überflüßigen Anlaß gehabt hetten/ Gemein vnser Stadt Ehr/ Sicherung vnd Oberkheit vnd Priuilegien ander Wegs durch gebührende Mittel zue manutenieren / zuebehaupten / zuerhalten vnd zue auffern / sonderlich aber diſes Confugæ vnß selbst widerumben zue mächtigen vnd haabhafftig zue machen: Dann einmal im Rechten gegründet/ und bey dero Lehren zuebefinden / das ein jeder Freyungen renuncieren / vnd darüber aus denselben extrahiert werden khan / inn gleichem das der jenig / so bey seiner Erlaßung sich in fängeliche Hafft wider einzuestellen Aidts betheürlich zuegesagt/ und aber hernach mit Hindansezuug solcher Zuesag inn ein Freyung sich begeben / derselben ohnfähig zue achten / Item/ das einer / so erst in der Freyung delinquiert / nicht mehr darinn zue dulden sey / so dann / das auch der jhenige / so auf die Freyung hin / vnd inn Meynung der Straff dardurch zuentfliehen / exorbitiert / derselben ebenmäßig nit genieſſen soll: Nun ist aber offenbar / also gar erwießlich und wahr / das diſe Stuckh (deren jedes für sich selbs allein zu der extraction ſufficient und gnugsam wer.) bey dickh besagtem Hans Jergen von Furtenbach alle zuemahl concurrieren/oder vff ein Hauffen khommen / inn dem er nicht allein durch seinen von sich gegebenen Reuers, allen Kayserlichen / Königlichen vnd Bäpstlichen Freyheiten zierlich mit mehrerer Specification vnd clauſul renunciert / wie nicht weniger / vff vnser Erfordern sich wider inn Verwahrung einzuestellen / an Recht geschwornen Aidtsstatt (als schon daroben angeregt.) verſprochen / vnd doch hernach ein solches nit gehalten / sonder auch aus zuuor bedachten wißendtlichem Fürsatz vnd zue handtgreifflicher solches Reuerſes eluſion inn das Stifft gewichen / vnd daselbst erst gegen dem Notario vnd Zeügen / so wir an ihne geschickht / zue zweyenmalen newe Injurias, samb ob das jenige / so man im inn seiner Verwahrung verſprochen / nicht gehalten / (da ihm doch nichts zugesagt / sonder diz von im allererst erdichtet worden.) ausgeschlagen: darbej auch verner zuschlegt vnd mit underlaufft / daß sich Jhre Fürstl. Gnaden sich so gar der Custodir- vnd Versorgung sein Furtenbachs Persohn in ihrem Tag vnd Nacht offenstehenden Stifft (als schon vornen angezeigt.) wider die Rechtliche Oblag vnd Schuldigkheit verwidert. Und das noch mehr ist / bald hernach (auf ausgeſprengte durch Stifftische Dienst verursachte Gaßen-Mähr / samb ob der von Furtenbach ausgerissen.) vnsern abermahls Abgesandten (die zue eigendtlicher Erkhundigung deßen im Stifft sich zweymahl angemelt.) erstlich kheine satte Antwort widerfahren / volgendts aber sie gar ohne einige Nachrichtung abziehen vnd verbleiben laßen. Aus welchem einigen dann nicht viel großer Affection und Neiglicheit zue Gemeiner Stadt Berüehwigung vnd reputation vermuetet / aber wol so uil mit bestendiger Volgerey geschlossen werden khan / Da er Hans Jerg von Furtenbach vor Richtigmachung seiner Händl aus dem Stifft vnd der Stadt entwichen / oder einem ald dem andern aus vnser Burgerschafft etwas Ohnhail deswegen inskhünfftig zuewachsen / das Hochgedachte Fraw Aepptißin / sampt ihren Chor- vnd Capitels Jungfrawen / der Schuld dessen / vnd gebührenden Abtrags sich nit wol entschüt-

schütten / oder erwehren wurde / wann man auch über obstehendes inn reuffliches Bedenckhen zeücht / wie gar es nicht beysammen stehen / oder zue bestendigem vertrewlichem Weesen sich bequemen well / das sich ein Fraw Apptißin inn vnßer Ringkhmaur befinden / das Burger-Recht allhie haben / auch vns für Jhre Reichs-Vögt erkhennen / und doch nichts desto weniger vnsere Widerwertige vns (die wir im Gegen-Fall ihren Feinden dergleichen einzueraumen gewißlich nicht gesinnet.) inn ihren Stifft vor und auffhalten / inen Vnderschlauff geben / oder inn ander Weg Fürschub thuen soll. Desgleichen etwas tieffer erwigt / was für Mißtrawen vnd andere böse Sequelen bey vnßerer Burgerschafft daraus entspringen / vnd das sonderlich onartige Leut hierdurch Anlaß nehmen wurden / alles schuldigen Gehorsambs ihrer Handtglübdt / vnd hoch verpönten Versprechen / vmb verhaffter impunitet willen / gentzlich zue vergessen: zue welcher Vngebühr nun Anlas zuegeben / oder sich frembder Sünden theilhäfftig zuemachen / Jhro Fürstl. Gnaden sampt Dero Chor- und Capitels-Jungfrawen / wie wir eigentlich wol wißen / freylich nit gemeint sein werden. So hat nunmehr ein Jeglicher / auch ringuerständiger ohnschwer zueberechnen / das bißhero ex parte der Statt Lindau / mit underlaßener Extraction dieses Confugienten nur allzuenil geschont / vnd vf Rhue / Friden vnd guete Nachbahrschafft sterckher / dann vf die Notturfft und Befuegsamme der Sachen gesehen. Entgegen ann Seiten des Stiffts / die begerte Herauserliferung / weniger dann mit Recht / Glümpff / vnd Vertrewlichait verwaygert worden. Damit aber gleichwol der bishero im besten gemeinte Stillstandt vns nicht zum præjudicio oder für ein gentzliche Begebung vnßerer wolbefuegten Ausforderungs-Gerechtigkheit / iniquâ detorsione aufgenohmen / weniger ex parte des hiesigen Stiffts für ein Bestätigung des vonn ihme newerlich prætendirten iuris prohibendi extractionem confugarum Asyli incapacium (welches wir durchaus contradiciren.) siniſtrè gedeutet / und diese ietzige onbedachte Verwaigerung des Herauserliferens / ins khünfftig für ein actum possessorium angezogen vnd misbrauchet werde; So thuen wir vns hiemit lauter und solenniter in der allerbesten vnd ersprieslichisten Formb Rechtens protestiren / das durch so bishero vnderlaßene Herausnemmung des Furtenbachs gemeyner vnßer Statt / dero Magistrat vnd Zuegehörigen / ann ihrer Ehr / Sicherung / Oberkheit / Privilegien vnd all anderer Gerechtsamme / gantz vnd gar nichts begeben / oder dem Stifft allhie / ald anderm das wenigst darwider eingeraumbt / sonder dero Handthab vnd defension vf solche oder andere Weis und Weg / wie es bey so gestalteten Sachen am füeglichesten sich schickhen mag / nachmalen für vnd an die Handt zuenehmen / sonderlich aber auch vf den verwürckhten Pöen-Fahl vnßerer Kayserlichen Freiheit gebührliche Process anzuestellen / bedinckhlich reserviert vnd vorbehalten / Deßen Underlaßung auch vns vnd gemeiner Statt Lindaw hieuor angedeuter maßen / zue kheinem præiudicio gemeint und angesehen sein soll. Der gentzlichen vnd billichmeßigen Zuuersicht / Jhro Fürstl. Gnaden sampt Dero Chor- vnd Capitels-Jungfrawen in Ansehung obigen alles / und weil wir

auch vorgedacht ihrer Kayserlicher Conservatorn Schreiben notturfftiglich beantwort / vnd abgelaint / bey khünfftigen dergleichen Fählen / unser Befugsame sambt der gueten Nachbarschafft etwas beßer bedenckhen / und die Confugienten / so der Freyung ongenoß / vf vnser Begehren alsbaldt wider gebührlich herauser zuverfolgen nicht verwaigern / Damit wir in sequiorem euentum vnd vf onuerhoffte anderwertige Erzeigung nicht wider vnsern Willen gemüeßiget und benottrangt werden / erlaubte bescheidentliche Extraction (deren wir vns dann als jetzt vnd jetzt als dann expresenlich ercleren.) dargegen zuegebrauchen / so wir sonsten lieber underlaßen / vnd darfür dem Stifft alle gezimmende Annehmlicheit erzeigen wolten. Euch Herren Notarium hierauf mit Erinnerung ewers tragenden Ampts zum fleißigisten requirirend und erforderend / Ihr wöllet dise vnsere Protestation, Contradiction, Reservation und Declaration Hochermeldter Fraw Barbara Abbtißin sambt ihren Chor- vnd Capitels-Jungfrawen / oder Dero Beampten im Stifft allhie / gebührlich insinuirn / vnd vns hierüber ein oder mehr glaubwürdig offen Instrument auffrichten vnd verfertigen / deßen oder deren der Notturfft nach zuegebrauchen haben. Actum und mit gemein vnßer Statt Secret-Ynsigel verwahrt den eilfften Junii, Christlicher Zahl im Sechzehenhundert und Dreyzehendten Jhar ꝛc.

NAch Ablesung obinserirter Protestation- Contradiction- Reservation- und Declaration-Zedels hab ich Notarius mich gegen vor- vnd obehrngedacht einen wolweisen sitzenden Rhat / meinen Großgünstigen Herren / das jenig zu præstiern / was ich in Crafft geschwornen tragenden Notariat-Ampts zue thuenschuldig und pflichtig / die anwesende hienach benante / zue diesem requisitionis actû innsonderheit berueffte vnd erbettne Zeugen aber seindt von mir ermahnet worden / dieser Handlung getrewe Zeugen zuesein / dazue sie sich guetwillig erbotten. Auf diz verfüeget ich Notarius mich sampt Zeügen vngeuar vmb 10. Yhren inn das Fürstlich Stifft / vnd lies mich durch den Böckhen bey ihr Fürstl. Gnaden anmelden / das ich als Notarius bej derselben etwas vnderthenig zuverrichten inn Befelch / welches er guetwillig gethan. Also über ein klein weilen kombt er Böckh wider zue mir / mit Vermelden / Er habe Befelch den Schreiber Hr. Marx Hailgen herein zuefordern / Ich soll mich ein klein gedulden. Als ich nur bey nahendt vf ein halben Stundt / sampt Zeügen / vf der Stegen verzogen / bin ich letstlich gar vf die vnder Lauben für den Edlen / Gestrengen / Hector von Ramschwag / und Herrn Marx Hailgen obgedacht / erfordert worden / die haben mir züverstehen geben / wie Jr Fürstl. Gnaden ihnen befohlen hetten / vff mein vorgehend Anmelden mich anzuehören / was mein Beuelch oder Verrichtung sein möchte / vnd weilen des Stiffts oder Gotts-Haus Ammann der Zeit nit bey der Stell / nichts von mir der Zeit anzuenehmen / sonder sie sollen zuvor referieren. Denen hab ich alsbalden angezeigt / das ein Ehrsammer Wolweiser Rhat Löblicher Stadt Lindaw / meine Großgünstige Herren mich als geschwornen / aus beeden Gewalten immatriculirten Notarien erfordert /

dert / diesen offnen mit Gemeyner Statt Secret-Ynsigel verwahrten Protestation-Contradiction-Reservation- vnd Declaration-Zedel Ihren Fürstl. Gnaden / ihren Chor- und Capitels-Jungfrawen oder dero Beampten im Stifft alhie / gebührlich zue insinuiren / Darzue ich mich Ampts halber schuldig erkhenn / vnd mich darbej erbitig mach / das Ich ihnen beeden Herrn / als Ramschwag vnnd Heylgen / solchen offnen Zedell / willigelich vorlesen / vnd dann ihnen solchen requirierter massen / behändigen welle / doch stell ich ihnen frey / sie mögen solchen abhören oder zue sich nehmen / vnd gleichwol gelegenlich selbs ablesen / vnd betreffe principaliter Hans Jergen von Furtenbach von vnd vf Schwanaw / der sich in des Stiffts Freyung begeben. Vff dises sie beede Herren Ramschwag und Hailgen mir geantwort / wann es die Sach berühre / sorgen sie wol Ir Fürstl. Gnaden werden nichts annehmen / dann die Sach für die Herren Conseruatores gehörig / vnd haben dieselbe / als sie jüngstlich alhie gewesen / austruckhenlich hinderlassen / das man ex parte des Stiffts dieser Sachen halber nichts annehmen / thuen / noch handlen solle / Ihrer vorwißend / wie aber deme / sie wellen empfangenen gnedigen Befelch gemeß referiren: Was nun ihr Fürstl. Gnaden resolvieren / das wollen sie mir vnuerlengt anmelden / vnder deßen soll ich mich sampt meinen Zeugen gedulden / vnd ein wenig zuewarten / welches beschehen. Als nun obernente beede Herren bald gnug wider sich bey mir eingestellt / hat offtgedachter Marx Haylg mir zuuerstehen geben / wie sie beede / namlich der von Ramschwag vnd er Haylg offthochermelter Fürstl. Gnaden angezeigt / wer mich dahero geschickt / was mein Anbringen / vnd wenn die Sach principaliter betreffen thue / darauf sie in gnedigen Beuelch empfangen / mir wider anzuezeigen / das Ir Fürstl. Gnaden durchaus nit gemeint / disen Zedel von mir anzuenehmen / sondern ich solle denselben den nechstgesetzten Herrn Conseruatorn / als Junckher Hans Jacoben von Praßberg zue Grönenberg vnd Junckher Hauprecht Humbißen zue Amptzell insinuiern vnd überlifern / dañ einmal Ir Fürstl. Gnaden nehmen sich / ohne Vorwißen der Herrn Conseruatorn / der Sachen durchaus nit an. Denen begegnet ich Notarius / wie ich khein Beuelch vf die Herren Conseruatores, sonder mein Abfertigung were an Ihr Fürstl. Gnaden Dero Chor- vnd Capitels-Junckhfrawen / oder Dero Beampten im Stifft alhie dirigiert vnd gerichtet. Weilen es dann nit Gelegenheit / das Ich mein Insinuation gegen Ir Fürstl. Gnaden oder Dero Chor- vnd Capitels-Jungfrawen verrichten khände; Also well ich den libellirten offnen Protestation-Contradiction- Reseruation- vnd Declaration-Zedell ihme Herrn Marx Hailgen in Gegenwart meiner beihanden habenden Zeügen gebührlich insinuiern / der werde denselben der Behör ein zuelifern wißen / welchen er Hailg auch nit annehmen wellen / sonder mir in Antwort geben / er nehme den Zedtl nicht an / vnd so ich Notarius denselben / wie er wol merckhe / hinderlaßen wurde / nehme man denselben / vnd werf ihn vff die Gaßen / darfür ich ihne meins Theils / vnd eines erbarn Rhats der Stadt Lindaw Ynsigel mehrers zue respectieren gebetten / Also den Zedel vf den vndern Saal vf einen Steinen Sitz bey zway verschloßnen Laden / auff der rechten Hand / wie man pflegt den Saal oder Lauben

anzuetretten / mit vfgeſchribner Execution gebührlich hingelegt. Die Gezeügen vorgehender requiſition, gantzen Acts vnd Verloſſenheit diſer Handlung / neben vnd mit mir zuegedenckhen / vermanet / das ſie zuethuen ſich guetwillig erbotten. Geſchehen ſeindt diſe Ding im Jahr / Indiction, Kayſerlicher Regierung / Monat / Tag / Stundt / Endt / Ort vnd Stellen / wie oblaut / in Beyſein der Erbaren Andreas Haffenburgers von Mittenwald / aus Tyroll / vnd Jacob Müllers von Wangen / als Gezeugen / hierzue ſonderlich berueffen vnd erbetten.

WAnn dann Ich Georg Krenckhell / utriusque poteſtatis publicus & immatriculatus Notarius, der Zeit deß Heyligen Reichs Statt Wangen Statt-Schreiber / bey obgeſchribner requiſition vnd gantzem Verlauff / hinderlaßnen Proteſtation- Contradiction- Reſervation- vnd Declaration-Zeddels / mit vnd neben den obernendten Gezeügen ſelbſt perſöhnlich geweſen bin / alles ſelbſt verhandelt / geſehen vnd gehört: hierumben ſo hab ich diß offen Inſtrumentum verfertigt vnd vffgericht / das mit meinem gewhönlichen Notariat- Signetô bezeichnet / vnd auch ſelbſt eigner Handen (gleichwol durch ein andern Getrewen ingroſſirt.) underſchriben / hierzue ſonderlich ſampt Gezeugen requirirt vnd erfordert.

Idem qui ſupra

[S.N.] Georgius Krenckell in fidem ſubſcr. Mpr.

Beylag *Lit. B. b.*

Copia Antwort-Schreibens an die Frau Aebbtißin / von Burgermeiſter und Rath der Stadt Lindau / d. d. 13. Novembr. Anno 1657.

Hochwürdige ꝛc.

AUß Ew. Fürſtl. Gnaden eingeſchickten Antwort-Schreiben vom 22. diß ſt. nov. haben wir erſehen / mit was ohnerheblichen Anführungen Sie die Auffnehmung des gefangen geweßten Diebs Heinrich Mittlers zu entſchuldigen und zu behaupten vermeinen: Gleichwie aber dieſelbe alle ſchon in Anno 1650. und 1651. zu Benügen beantwortet worden / alſo haben wir uns damit um ſo weniger auffzuhalten / weilen die von Ew. Fürſtl. allegirte Authores ſelbſten die praxin, nemlich daß ſolche Dieb aus der Freyheit propria authoritate genommen zu werden pflegen / ohnverdunckelt weiſen / und bekandt iſt / daß bey keiner Gemeind einige Sicherung der Leüthe / Haab und Guths / da die Dieb in dem Aſylo, zumalen wider des Stiffts Herkommen / und contra utilitatem publicam, Freyheit und Sicherheit und Sicherheit hätten / ſtatt finden könte. Wir müſſen zwar vernehmen / ſamb ob Ew. Fürſtl. Gnaden gemeltem

meltem Dieb allbereit fortgeholffen hätten: Ob Uns nun wol bey solcher Beschaffenheit / das mittel den Mitler selbsten wiederum zu Hand zu bringen / in Erwarttung der Antwort auf unser Schreiben / vortheilhafftig benommen worden; so wollen wir uns doch wider solch ohnvermuthet Beginnen / auf den Verlust der Kayserl. Freyheit zu klagen / auch sonsten alle andere Notturfft expresse vorbehalten / und zumalen diesen den Rechten und dem Herkommen zuwieder lauffenden Actum bester massen contradicirt haben: Göttlicher Gnaden- Bewahrung uns allerseits treulich ergebend. Datum den 13. Novembr. 1657.

Burgermeister und Rath der Stadt Lindau.

Beylag *Lit. C. c.*

Zerschiedene Extractûs, Protocolli, Schreiben/und Judicial- Verhandlungen, den Austritt des Soldaten Johann Waldegg betreffend: Cum monitô ad Cœnobii Lit. R. dessen Contradictioni generali beyligend.

Extractus Rhats- Protocolli der Stadt Lindau / d. d. Lunæ d. 25. Aug. 1690 p. 588.

SOldat Johann Waldegg / verschienen Freytag Abend beym Land- Thor mit seinem Fuse- Rohr nach dem Heinrich Kröneder schiessen wollen / und das zum andern mahl; allein nit loßgegangen / wohl das Feur auf der Zündpfannen auffgegangen / der darauf in das Stifft geloffen / der Leutenant Pause ihm nachgegangen / und vermeynt / ihne heraus zu persuadiren / aber nit können; des Samstags habe man Gerichtschreiber zu der Frawen Aebbtißin geschickt / daß man diese Leut auffhalte / und Auffenthalt gebe / das Fuse- Rohr soll er Herrn Ober- Amptmann gegeben haben / dahero man verhoffen wolle / Sie werde diesen Soldaten wieder heraus schaffen: Welche in Antwortt beditten / daß Sie niemand die Freyung versagen könne: welcher Zuflucht suche / müsse Sie es gestatten. Es seye bekandt / daß diese Sach am Kayserl. Reichs- Hoff- Rhat Recht- hängig / und habe man den Ausgang zu erwarten: Selbigen Abend der Pause nochmahl hinein in das Stifft gegangen / und ihne persuadirt / daß er wieder mit ihm heraus gangen / den man nun gefangen gesetzt.

Soll gegen der Frau Aebbtißin / daß Sie diesem Soldaten Freyung geben / geandet und protestirt / auch über ihne Kriegs- Rhat gehalten werden.

Extractus Protestations-Schreibens von Burgermeister und Rhat der Stadt Lindau an Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden daselbsten / d. d. 15. Sept. 1690.

NAechst diesem haben wir auch folgendes mit anzuhängen nicht umbgehen mögen / daß ob wir wohl in guter Hoffnung gestanden / daß von Löbl. Stifft uns / denen bißherigen Contestationibus gemäß / kein Anlaß gegeben werden sollte / über Denselben uns zu beschwären / wir doch dieser Tagen de novô bedaurlich wahrnehmen müssen / wie daß Ew. Fürstl. Gnaden einen von unserer Guardi und ab der Wacht ausgerissenen Soldaten / sampt seinem Gewehr / unter dem prætext einer anmassenden Befreyung in den Stifft auffgenommen / und ob man wohl umb dessen Herausliefferung neben remonstrirung seines Verbrechens Nachbarlich angelangt / Dieselbige jedoch unserem allergerechtisten Begehren nicht deferiren wollen: Wann nun aber dieses wiederumb ein solch attentatum ist / daraus wir eine schlechte Friedens-Begierd abzunehmen haben / es zumahlen allen Geist- und Weltlichen Rechten zuwieder läuffet / sintemahlen die asyla cujuscunque speciei loca pietatis und nicht receptacula criminosorum hominum seyn / noch der impietæt patrociniren sollen / dann hiermit stehet man der Justiz im Weg / man hindert die von GOtt gebottene Abstraffung der Laster / und delicten / es machet ein solches Gotthaus frembder Sünden sich theilhafftig / es wird ferner unsern Angehörigen zur Renitenz, zum Ungehorsamb / und allerhand Böses zu begehen / hiemit Anlaß gegeben / weil sie wissen / daß sie in dem Stifft Schutz finden: Welches solche höchst-præjudicirliche Eingriff / Schmälerung und turbationes so wohl Jurisdictionis als Justitiæ Administrationis sind / so wir keines wegs ohngeäfert hingehen lassen können; als geschiehet hiermit nicht allein die gebührende Andung deswegen / sondern es wird auch darwieder zum zierlichsten protestirt / auch alle deswegen zustehende media per expressum reservirt.

Extract Stifftischen Antwort-Schreibens an die Stadt Lindau / d. d. 25. Febr. 1691.

Ist allbereit in denen 12. Gravam. de Anno 1692. p. 7. ante finem vorgekommen.

Extract ferner-weiten Schreibens der Stadt Lindau ad Dominam Abbatissam de dato 27. Mart. 1691.

NIcht minder inhæriren wir / wegen der Reception unserer ausgerissener Soldaten und Falliten in die Stifftische Freyheit unserer neülichen Andung / und Protestation umb so mehr / weilen wir Deroselben nochmahlen mehr nichts als ein Geistliches Asylum, und wie denen Kirchen und Gottshäusern ex communi permissione in gebührenden terminis, laut unserer letstern Deduction, zugekomen / jemahlen anständig gewesen

wesen: Die nun anrühmende possession aber als das vermeynende einige Stich-Blatt in nichts als lauter imperfecten attentatis bestanden / massen wir solche anderwärts weitläuffig widersprochen / zumahlen auch anjetzo nicht unbillich darfür halten / daß / weilen dieses Indultum Asyli (dann pro jure competenti ist solches Stifftischer Seiten ohne das nicht zu halten.) zu gemeiner Stadt äusseristen Gefahr und dahin extendirt werden will / wessen kein Geist- noch Weltlich Asylum in der gantzen Christenheit sich jemahlen anzumassen unterfangen / uns incumbiren werde / dasjenige darbey zu beobachten / was in dieser Gräntz-Vestung der Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs / wie auch unsere eigne Sicherheit erfordert: Und ist gantz ohne / daß obgleich E. Fürstl. Gnaden Frau Vorfahrerin wegen reception und heimlicher Hinauslassung des Michael Schnellen vor Höchstpreißl. Reichs-Hoff-Rhat von uns verklaget worden / nunmehr Ein Löbl. Stifft / unter dem prætext der Litispendenz, seine attentata continuiren / ja noch weiters auf so unerhörte Weise über alle Schrancken aus extendiren möge.

Extract Stifftischen Schreibens an die Stadt Lindau / d. d. 5. Octobr. 1691.

DAs in puncto Juris Asyli gantz fervent- und hizige inhæriren wird hiemit per generalia wiedersprochen / und thut man sich Unser seits nochmahl auf die wohlhergebrachte Possession vel quasi, daß auch dieser Sachen halber bey dem Reichs-Hoff-Rhat jüngsthin eingegebenes Productum beziehen / anbey die Allerhöchste Decision, welcher man zu seiner Zeit allerseits nachzugeleben haben wird / mit Gedult erwarten.

Extract fernern Schreibens der Stadt an den Stifft / d. d. 1. Febr. 1692.

WJe dann sonderheitlich und 13dens Ew. Fürstl. Gnaden wir nicht gestehen / mit Deroselben super quæstione Asyli durchaus / und weiters als die reception der Falliten anbelangt / in lite pendente begriffen zu seyn: Darinnen auch unsere Triplicæ mit nächstem folgen / von uns aber durchaus nicht gestattet werden kan / daß dieses Asylum nonnisi Ecclesiasticum (wie es anjetzo latissimè applicirt werden will.) sogar indistinctè auf alles was kommt / und endlichen in detrimentum Sacri Romani Imperii, auch vor unsere Guarniggion sich extendiren lasse: Und gleichwie Ew. Fürstl. Gnaden darauffhin privilegirt zu seyn / weder docirt / noch dociren können: Also werden wir auf mehrere dergleichen Fälle / da man unsern ausreissenden Soldaten ex capite Asyli Unterschlauff zu geben vermeynt / nach denen in Rechten vorgeschriebenen gradibus dasjenige zu thun wissen / was wir uns zu verantwortten getrauen: Das übrige wird in obgemeldter unserer judicialen Antwort sich punctatim beantworteter befinden: Worunter wir sonderheitlich Ew. Fürstl. Gnaden Dero allegirende & quidem indistinctam possessionem eines Asyli secularis

zu allen casibus, widersprechen / auch deswegen durch keine Litispendenz das exercitium nostræ Jurisdictionis und umb so weniger behindern lassen können / alldieweilen aus allen Concepten zu sehen / daß man an Seiten Eines Löbl. Stiffts mit diesem Namen der Litispendenz und dessen extension so trefflich als inaniter sich flattirt / so gar / daß man auch die Territorial- Quæstion nun neüerlich darein zu ziehen / und mit diesem Titul zu belegen sich anmasset ꝛc. wovon doch weder Dominus Judex noch wir / noch unser Herr Burgermeister Ranges ichtwas wissen ꝛc. obgleich nicht ohn / daß in gewechselten Schrifften deren ex accidenti, und pro colorandâ intentione principali, so wohl in dem geendigten Haupt-Process, als nun auch in declaratoriô, jedoch alles intuitu Besenreüthe etwelche Meldung geschehen.

Extract Stadt Lindauischer Triplic an die Römisch Kayserl. Majest. wider den Stifft daselbst / product.

28. Martii, 1692.

Es kan ja der Löbl. Stifft nicht läugnen / daß Er Anno 1684. noch einen andern Falliten aus unsern Burgern Namens Wolff Conrad Schnabel auffgenomen / diesen hat eben des Michael Schnellen Exempel animirt / daß er seinen Recurs auch dahin genommen / doch hat sich dieser wieder bey uns gestellet. Darbey verbleibet es aber noch nicht / sondern es extendirt der Gegentheil seine angebliche Freyung noch weiter / und so gar auch auf unsere Guarniggion, also daß Er auch unsere ausgerissene Soldaten / wie Anno 1690. beschehen / wider uns zu protegiren unterstehet / und zu ausschaffung solcher unfähiger Leute sich keines wegs disponiren lassen will. Welches letstere Exempel wir hiemit nicht zu dem End anziehen / samb wir auch super hâc specie fugitivorum mit dem Stifft in processus uns einzulassen begehrten / sondern allein zu zeigen / zu was für unleidenlichen exorbitanzien Derselbe sein vermeyntes Asylum zu extendiren sich anmasse.

Wann nun dieser Löbl. Stifft eine Herberge aller boßhafft- leichtfertig- und lasterhafftesten Personen seyn will / so geben Ew. Kayserl. Majestät nach Dero höchst- erleüchtisten Sinnen wir zu consideriren / ob nicht bey solcher ohndiscriminirten Bewandsame einem jeden boßhafftig- und leichtfertigen Buben durch solchen versprechenden Schutz und Sicherheit / Gelegenheit und Anlaitung gegeben werde / dasjenige zu begehen / welches er in Ansehung der Justiz und zu besorgen habender Straff nicht unterstehen würde? ob ein ehrlicher Mann seines Leibs und Lebens / wie auch seines Vermögens vor Mördern / Dieben und Räubern also gesichert seyn könne? Ja ob nicht diese also ungebührlich affectirte Freyung des Löbl. Stiffts allhier zum höchsten Unglück und Verderben dieser Ew. Röm. Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs allergetreüisten Stadt Lindau ausschlagen und gebraucht werden könne / auf diejenige Fäll / (welche der Allmächtige GOTT miltiglich verhüten wolle.) da rebellische und unruhige Köpff unter unsern Burgern / Unterthä-

terthanen oder Soldaten sich herfür thun / die alles Unheil wider uns / unsere Nachfahrer / und Gemein hiesige Stadt unterstehen / und hernach ihre Rettung / Schirm und Sicherheit in dem Stifft suchen würden? bey welcher Beschaffenheit wir augenscheinlich fast mehr Gefahr und Schaden von des Löbl. Stiffts Freyung als von dergleichen Mißhändlern selbsten zu besorgen / dann wann diese Bedeckung nicht ist / so werden sich auch desto weniger finden / die auf solche erschröckliche Mißhandlungen ihr Haut und Leben wagen.

Dannenhero Besold. in delibat. Jur. ex libr. 1. Pandect. tit. Asyla. nicht unbillich die quæstion setzet / an Asylorum usus expediat Reipublicæ? und die decision auf die negativam hinaus gibt: Quia maxima sceleratorum eluvies hâc immunitate ad delinquendum quasi invitata, velut Ægide tuta, leges publicas ludificat, & secundum Tacitum, nullum satis erit validum Imperium, coercendis seditionibus populi, hominum flagitia ceremoniis protegentibus. Vid. Tholosan. de Republ. libr. 13. c. 22. & sqq. Keckermann. Polit. libr. 1. cap. 17.

Aus welcher Gelegenheit dann eben die lasterhafftigste Buben und verwegenste Thaten sich am meisten erzeigen / wo diese Bedeckungen am fleißigsten defendirt werden / allermassen Camill. Borell. in summ. decis. tit. 4. n. 102. vor sich selbsten bezeuget; als er zwey Jahr lang Königlicher Visitator in denen Landen Calabriæ &c. gewesen / er kein eintzige Kirche daselbst angetroffen / da nicht 30. biß 40. Delinquenten sich befunden / die drey- und mehrfältige Mord- und andere schlimme Thaten begangen / und allezeit nach deren Verübung bey der Kirchen Schutz gesuchet haben.

Umb welcher Ursachen willen / wie obgemeldt / auch in denenjenigen Königreichen und Landen / welche des Römischen Stuhls Authoritæt mit höchstem Respect veneriren / solcher Kirche Freyheit gantz in Abgang kommen / und nicht mehr beobachtet wird.

Teste Mylerô de Asylor. jur. cap. 4. n. 11. Quis enim non audacius peccet, ubi tam promptum est impunitati subsidium. Petr. Ærod. rer. judicat. libr. 1. tit. 4. cap. 4. ideoque tanto confidentius delinquunt, quia ad instantiam domini territorii remitti non solent. Myler. cap. 8. n. 15.

Gleichwie aber sowohl unser publicum als privatum durch solche vom Stifft affectirte Freyheits-Extension, obangeführter massen / mercklich können lædirt werden; Also hat derselbe zu solcher læsion die wenigste Ursach zu allegiren.

Vielmehr aber ist hingegen mit Händen zu greiffen / daß dieser Löbl. Stifft uns das höchste Unrecht von der gantzen Welt anthue / wann er mit gelehrten Worten Ew. Kayserl. Majestät und Dero Hochpreißlichen Kayserl. Reichs-Hoff-Rath überreden / und mithin uns diffamiren will / samb ihme von uns einige Ungebühr angefüget / oder ichtwas unrechtmäßiges angefordert werde: Da doch derselbige selbsten derjenige ist / welcher uns in unsern competirenden Rechten und Gerechtigkeiten wider alle Billichkeit zum höchsten turbirt und beschwäret / ja

noch solcher Immunitæt und Freyheiten sich unternimmet / wordurch gemein hiesige Stadt so in publicô als privatô in höchsten Schaden / Ungelegenheit und Verderben gestürtzt werden mögen ꝛc.

Extract Stifftischer allerunterthänigster General-Contradiction &c. wider die Stadt Lindau. Product. 2. April. 1694.

WAs aber den passum der angebener desertion und Annahm in die Freyung eines angegebenen Desertoris aus der Guarnison, so Anno 1690. beschehen seyn solle / betrifft / verhaltet der casus dieses vermeynten Deserteurs / oder vielmehr incussô metû pœnæ intimidirten / und ad refugium culposè veranlaßten Soldatens / also / wie der Extract Protocolli sub Lit. R. mit allen Umbständen zeiget / worbey man vor bekandt annimmt / daß man allhie in possessoriô versire / sehet aber nicht / warumb dieser selbst allegirter actus nicht auch darzu gehörig seyn solle / wiewohlen man der Stadt nicht abseyn will / daß Sie solchen mit und andern ihren contra Privilegium Ludovicianum vermeyntlich habenden / und dahin / tam, quod causa privilegiorum sit petitorii Judicii, als auch / daß Sie die manutenenz des possessorii judicialiter gestanden / indispensabiliter gehörigen Gravatorialibus an- und einbringe / auch ausführe ꝛc.

Lit. R. Extractus Protocolli.

ANno 1690. hat Johañes Waldeck bey der Stadt Guarnison allhie zu Lindaw gestandener Gefreyter sich mit seinem vorgesetzten Corporal, Johann Friederich Graneder / ausser des Land-Thors auf der Wacht von zwey Pfenning wegen hefftig entzweyt / auch ohnangesehen dieselbe miteinander wieder einen Vergleich getroffen / so hat doch der Waldeckh / dessen Angeben nach / seine passiones vortringen lassen / und resolvirt / ermelten seinen vorgesetzten Corporal todt zu schiessen / wie er dann dieses zu bewerckstelligen seine Musqueten absonderlich dazu gebutzt und gericht / auch solche mit einer gantzen und quadrirten Kugel geladen ꝛc. Da nun Abends gleich vor dem Sperren er Waldeck an seiner Stell und Platz / vor dem posto ausserhalb der Thoren in die Stadt herein marchirt / auch die Porten würcklich zugemacht gewesen / der Graneder hingegen sich alda von der Trouppen separirt / und nacher Haus gehen wollen / thate in Angesicht des bey der Stadt vornehmsten bedienten Kriegs-Officiers / so dazumahl der Capitain Leütenandt Bauser gewesen / mehrbesagter Waldeckh auf ihne Graneder seine mit einem Flinten-Schloß versehene Musqueten zum zweyten mahl anschlagen und loßtrucken: Es hat aber das Pulver auf der Zündpfannen beede mahl nit gefangen / da entzwischen der Graneder aus dem Gesicht kommen / und der Waldeck auch in seinem Glied auf den Baraden-Platz und Haupt-Wacht fort marchiren müssen / allwo dieser sich in den Crayß / welcher täglich nach gesperrten Porten von denen auf den Wachten begriffenen Officiren formirt / und in selbigem durch der Stadt vornehmsten Kriegs-Bedienten / dene dazumahlen vorberührter Capitain Leütenandt Bauser agiret / die Losung

ausgetheilet wird / gestellt / ibi wurde er tolerirt / und zumahlen von dem Capitain Leütenant nach gegebenem Verweiß und angeheffter Betrohung / es müsse dem Ampts-Burgermeister diese seine verübte That angezeiget werden / gestattet / daß der Waldeck über vorgehend alles ein als den andern Weg tesseram militarem empfangen möge. Nach der Hand aber / & infra tempus, sub quô der Capitain Leütenant die Thor-Schlüssel dem Hrn. Ampts-Burgermeister übertragen / und berührt angedrohte relation abgestattet / ist mehrbemeldter Waldeck uf der Hauptwacht durch einen seiner Cameraden ermahnt / und ihme / neben dem Vorwand / es mögte nicht wohl hergehen / eingerathen worden / daß er sich absentiren / in den Fürstl. Stifft begeben / und allda die Freyung suchen solle / welches derselbe gethan / auch sich ibi in die spate Nacht erst bey dem Ober-Amptmann angemeldt / und diesem den casum, wie solcher nunmehro recensirt worden / angezeigt / mit inständigst beygesetzter Bitt / daß man ihme bey also bewandter Beschaffenheit die Freyung gnädig angedeyen und widerfahren lassen wolle ꝛc.

Hierauf ist seines höchsten Orts von dem Ober-Amptmann immediatè referirt / auch hernach dem Waldeck zu gnädigster resolution eröffnet worden / daß er / biß die Sach nothwendig und gnugsam untersucht / in der Freyung bleiben möge. Des andern Tags darauf gleich zeitlich und in der Frühe that sich der Stadt Lindauische Gericht-Schreiber Herr Gottfried Felß auf des Fürstl. Stiffts Pfallenz einfinden / und bey Jhro Hochfürstl. Gnaden eine Audienz suchen lassen; Es ist aber / ehe demselben Antwort wiederfahren / der Herr Ober-Amptmann ungefehr darzwischen kommen / welchem der Herr Gericht-Schreiber seine obgehabte Commission anvertraut / und hinterbracht / wie daß dessen Herren und Obere bericht seyen / welcher gestalten ein in Deroselben Guarnison gestandener Gefreiter Abends zuvor desertirt / und sich in den Stifft gelassen habe: Gleichwie man nun hoffentlich diesen Menschen auffzuhalten gantz nit gesinnt seyn werde / also getröstten sich ersagt dessen Herren und Obere / daß selbiger auch ohne Anstand wieder werde ausgeschafft / und zu seinem Werb-Herrn verwiesen werden / mit dem an den Ober-Amptmann gestellten Ersuchen / daß Er solches umb gewührige Resolution und Antwort an seiner Behörde geziemend zu hinterbringen belieben wolle / welches auch dergestalten vollbracht. Wie daß dem Ober-Amptmann ihme Herrn Gericht-Schreiber folgendes zu bedeüten gnädigst anbefohlen worden; welcher gestalten nit ohne / daß ein Stadt-Soldat sich gestern Abends spath im Stifft angemeldt / und umb die Freyung gebetten habe / deme man auch selbige mit behörigem Vorbehalt zugesagt; Nun aber habe die Zeit es noch nicht zugelassen / den nur per pausch / & superficialiter angegebenen casum erheischenden Dingen nach zu untersuchen / wann aber dieses beschehen seyn werde / so wollen Jhro Hochfürstl. Gnaden Löbl. Stadt eine den Umbständen gemässe Antwort wiederfahren zu lassen keines wegs ermangeln / und mit diesem hat mehr-benannter Herr Gericht-Schreiber Felß sich wieder zuruck nacher Haus begeben ꝛc.

Ohngefehr ein paar Stund hernach ist der Capitain Leütenant

Bauser auch kommen / und hat bey dem Ober-Amptmann im Nahmen Herren Burgermeister und Rath eben dasjenige abgelegt / was zuvor Herr Gerichts-Schreiber angebracht / mit dem weiteren annexô, daß weilen der Deserteur sein Gewehr mitgenommen / als verhoffen dessen Herren und Obere / wann man den Gefreyten je nicht nach Verlangen gleich ausschaffen solte / es werde nicht zuwider seyn / wenigst die Musqueten und Zugewöhr ohne Anstand ausfolgen zu lassen: Item begehrte er Capitain Leutenant / daß man ihme mit dem Waldeck zu reden erlauben mögte; Dieses alles Ihro Hochfürstl. Gnaden zu überbringen hat der Ober-Amptmann übernommen / auch deswegen an seinen höchsten Ort die relation gleichbalden abgelegt / und daraufhin / gnädigstem Befelch nach / quoad primum dem Capitain Leütenant / weilen er Waldeck noch nicht constituirt gewesen / eben die Erklärung geben / welche zuvor dem Herrn Gericht-Schreiber mitgetheilet worden: ad secundum ist das Gewehr ohne die geringste hæsitation und Widerred extradirt / auch bey dem 3. ihme Capitain Leütenandt / jedoch daß er dardurch Juri Asyli nichts præjudicirliches zuziehen solle / mit dem Freyungs-Mann nach Gefallen zu reden concedirt worden / welches letztere der Capitain Leütenant auch gethan / und den Waldeck dardurch disponirt / daß ehe und zuvor man Gelegenheit gehabt / ihne der Gebühr nach zu verhören / er die Immunitæt eigenes Sinnes und gantz freywillig wieder verlassen. Und dieses ist die punctuale Beschaffenheit des casus, welcher sich mit dem Quardi-Knecht Johannes Waldeck zugetragen ꝛc.

Nota. Dieses sogenandte Stifftische Protocoll wird keines Wegs pro legali agnoscirt / sondern wie es 4. Jahr ohngefehr nach dem casû, zumahlen ohne Benambsung der Zeit producirt worden / also wird es seiner Geburth nach auch ohnlang ante productionem vermuthlich vergriffen worden seyn.

Der Corporal hiesse nicht Johañ Friederich / sondern Johañ Heinrich Graneder: Daß der Waldeck sein Gewehr zu Niederschiessung des letztern vorher gebutzt und zugerichtet / hat sich in unsern actis nicht ergeben: Der Lieutenant Pause ward nie Capitain-Lieutenant / sondern Lieutenant von dem Land-Ausschuß: Der Waldeck hat einmahl angeschlagen / worauf es zwar auffgebronnen / die Kugel aber nicht loßgegangen; darauf er in der Eil nochmahlen auffgeröhrt / und Feür gegeben / aber wieder wie zuvor: Der Waldeck ist nicht in den Crayß zu Empfang der Parola kommen / sondern / da man ihn auf der That handfest machen wollen / sogleich in den Stifft geloffen: Dem Lieutenant der andern Soldatesca wird die Parola von dem Burgermeister-Ampt nicht / sondern dem commandirenden Officier der Guarniggion gegeben / welcher damahl ward der Capitain-Lieutenant Reichmann; und dieser bringt die Parola nach beschlossenem Thor den Officiren der Burgerschafft und Soldatesca auf den Platz: Von Einrathung der Cameraden in den Stifft zu gehen / oder daß er noch auf die Haupt-Wacht gekommen seye / ist in unserm Protocoll des Kriegs-Rechts altum silentium: Die resolution Ihrer Fürstl. Gnaden der Stadt Deputirten Gericht-Schreiber ertheilter / lautete weit

anderst /

anderſt / und machte einen und abſoluten Abſchlag / und generale conteſtation, wie in der Stadt Protocoll enthalten: Dann wann man im Stifft ſich zu bedencken einige Zeit geſuchet hätte/ würde Civitas ſich deſſen nicht entſchüttet haben: Man hat aber denen ſchon Anno 1688. reſolvirten principiis eines Aſyli generalis lieber inhærirt: Der Pauſe iſt auch 2. Stund nach Ruckhkunfft des Gerichtſchreibers von uns weder an Ihre Fürſtl. Gnaden / uoch an die Beampte / noch an den Waldeck geſchickt worden/ ſondern iſt propriô motû hinein gegangen / und hat den Soldaten beredet / wieder heraus zu kommen: In Summa, wann die Stifftiſche mündtliche Antwort nach der Lit. R. gefallen wäre / ſo hätte die Stadt nicht vonnöthen gehabt / unterm 15. Decemb. 1690. und 27. Martii 1691. oder 1. Febr. 1692. alſo zu proteſtiren und zu ſchreiben; weniger aber hätte man ſich erkühnt / mit dieſem caſû in dem Marriô darauf auch vor Ihre Kayſerl. Majeſtät ſelbſten zu tretten: Ja in eben der General-Contradiction oder Quadruplic defendiren die Herren Cœnobiales ihre theſin de illimitatô jure Aſyli, mordicùs: Wormit aber weder GOtt / noch dem Kayſer/ noch dem heiligen Recht / noch der Landes-Sicherheit gedienet wird.

Beylag *Lit. D. d.*

Extractus Stifftiſcher in Aulâ Imperiali contra Civitatem ſub 10. Febr. 1688. producirter Exception-Schrifft / punctô Aſyli, den Michael Schnellen betreffend.

Fol. 1. b.

FEſt nicht ohne / daß obgedachter Michael Schnell den 11. Septemb. Anno 1682. wegen unglücklich geführter Handelſchafft / und dahero allzugroß anerwachſenen Schulden-Laſtes/ nachdeme eben aus dieſer Urſach ſein Mit-Intereſſent, oder vielmehr Principal, Hanß Conrad Keeß den Tag zuvor mit denen in die Handelſchafft gehörigen beſſeren Mitteln entritten / ſich in meines Stiffts uhralte / und in dieſem **und allerhand andern Nothfällen ohndiſputirliche Weltkündige Freyheit** begeben / und umb ſolche Freyung für ſein Perſohn gebührend gebetten/ auch darüberhin ſelbige erhalten/ gleichwie viel andere vorhergehende eben auf dieſe Weiſe wegen überhäufften Schulden-Laſt/ und **andern vielerley Verbrechen** halber ꝛc. die Freyung erworben und ruhiglich genoſſen haben / alſo daß diß nichts neües / und dannenhero ſich ein jeder / welchem der Verlauff dieſer Sach recht bekanth / mit mir nit ohnbillich zu befrembden hat / daß vor Ew. Röm. Kayſerl. Majeſtät Löbl. Stadt Lindaw wider mich fürs erſte / nit nur wegen dieſes in der Freyung auffgehaltenen Michael Schnellens ſo hoch ſich beſchwären / ob würde nemlich hierdurch dero geſamptes Stadt-Weſen in ein gefährliche Zerrittung gebracht / die Burgerſchafft von dero ſchuldigem Gehorſamb abgewendt / und dergleichen ꝛc. Da doch beſagter Schnell gar nicht des Willens geweſen / ſeins Creditores über den bereits in factô befunde-

nen Verlurst noch ferners anzuführen / sondern aus dieser eintzigen Ursach in die Freyung sich salvirt / damit er wegen sein und seines Principalen Interessenten leidigen Fallitments der wo nicht lebenlänglich / wenigst besorgender vieljähriger Gefangenschafft (dergleichen erst bey jetzmahligen Zeiten ein anderer allhier verburgerter Fallit ausstehen müssen.) entschütten / und in der Freyung mit denen Creditoribus nach möglichen Dingen sich vergleichen möge. Nachdeme aber selbiger vernommen / ja selbst hören müssen / daß ihm sein Vermögen alsobalden auf offentlicher Gauth verrufft und ausgetheilt worden / und er kein Gnad oder Gunst bey der Stadt mehr zu hoffen gehabt / und über diß hin von seinen Befreündten gewarnet worden / daß man ihne mit Gewalt aus der Freyheit heraus nehmen werde / welche Warnung wahr zu seyn die allgemeine Sag / und daß auch einsmahls eine grosse Anzahl Volcks zu dem Stifft kommen / in Meynung / diesem ausgeschreyten gewalthätigen Eingriff zuzusehen / noch mehrers bekräfftiget / hat er sich gleichwohl von hinnen weiters begeben / dessen eben darumben Löbl. Stadt mit guter Vernunfft keine sondere Ursach zu klagen hat / daß auf solche Weiß dieser Fallit sich dem Gewalt seiner vorherigen Gewalt entzogen hat / alldieweilen es sich nach gemeinem Sprüchwort auf dem Ruggen trägt / daß alle und jede / welche sich begangenen Frevels halber in die Freyung salviren thun / eô ipsô nothwendig ihrer Obrigkeit Bottmäßigkeit und Gehorsambe entweders ewig / oder wenigst eine zeitlang sich entziehen müssen / wann sie anderst vor Obrigkeitlichem Gewalt und anderer Leüten gefährlichen Nachstellungen wollen versichert bleiben ꝛc.

Reflexiones über diesen Stifftischen Vortrag.

IN genere erzeigt sich / wie der Stifftische Anwald gar nicht in unpartheyischen terminis geblieben / sondern würcklich den Patronen dieses Ertz-Betrügers gemacht: Unglücklich und leichtfertig handeln seynd selbsten keine contraria, und vielmahl bey einander. Es hat sich auch nicht erzeigt / daß er / der lang vor dem Anfang der Keesischen Compagnie gehandelt / von dem Keesen / sondern vielmehr der Keeß von ihme verderbet worden / biß sie endlich beede zu Betrügern worden.

Vor die nur unglück handelnde haben wir de jure communi & nostris statutis das beneficium cessionis; welches / wann die abscheüliche Betrügereyen nicht geweßt wären / beeden hätte angedeyen können: Sie waren beede von ehrlichen Burgerlichen Familien dar / und hat man viel exempla, da man nicht alleine denen Debitoribus das beneficium cessionis bewilliget / sondern auch / wann potior pars Creditorum sich zu einem accord willfährig befunden / darzu geholffen / daß der Debitor wieder stehen und handeln können; welches der Keeß / als ein Jurist, und sonst gewesener gescheider Mann / wohl gewußt / eine sehr alte Mutter und Schwieger noch vor sich gehabt / und nach ihrem Tod von den anfallenden Mitteln alleine bequemlich hätte leben können.

In specie hat man (1) nicht wiedrig auffgenommen / daß der Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden anfangs den Schnellen beherberget: Hinge-

gen

gen aber ward der excessus darinnen / daß Ihre Fürstl. Gnaden auf klare acten-mäßige repræsentation denselben / als einen erkannten leichtfertigen Falliten und Leüt-Betrüger / ex hôc ipsô capite, weil der Stifft die leichtfertige Decoctores auch zu protegiren befugt seye / nach allen Kräfften (gantz anderst / als das Gotts-Haus St. Ulrich in Augspurg mit dem David Deller verfahren) manutenirt / und darmit seiner Obrigkeit und denen Creditoribus vorenthalten hat.

(2) Wie kunten die Cœnobiales erweisen / daß der Keeß mit den bessern Handlungs-Mitteln hinweg gezogen? Da doch die Handlung nicht in des Keesen / sondern des Schnellen Haus geführet worden / der Keeß aber nur ab- und zugegangen: Sie Cœnobiales hätten ja ihre Partheylichkeit tacendô verbergen können.

(3) Hätten Ihre Fürstl. Gnaden (mit deren vorgängigen consens, daß die vierfache spolirung des Schnellischen Hauses geschehen seye / wir selbsten nicht geglaubt / wegen der Beampten aber es dahin gestellt seyn lassen müssen.) samt ermeldten Beampten darinnen innocent bleiben wollen; so hätte sich gebührt / die ex Massâ spolirte Sachen ohne anders wiederumb heraus zu schaffen / sonderlich was das grosse und kleine Gewöhr und Scripturen belangt: Diesen Weg aber hat die Denegatio die Ratification Jenes ohne anders auf sich gehabt.

(4) Es ward ja gar zu subtil geredt; Schnell habe nicht Willens gehabt / seine Creditores weiter zu beschädigen: Woraus konten sie dieses schliessen / aus spolirung des Hauses? aus hinweggeführten Scripturen? aus Hinterhaltung der frembden Debitorum? aus deme / daß er / so lang er im Stifft ward / weder an uns supplicirt / noch seinen allhiesigen Glaubigern einig Anerbieten gemacht? haben wir den Cœnobialibus dann nicht die Brieffe auf den Tisch geleget? woraus zu sehen / wie sie die Schnellische Massam repartiren wollen / ehe Schnell vollends von hier in die Freyung nach Yßni scheiden werde.

(5) Es ist ja wiederum nicht also / daß ein allhiesiger Fallit viel Jahr und Tag ererst kürtzlich vor dem Schnellischen Falliment seye gefangen gesessen / warumb haben sie ihne nicht benambset? diß aber ist wahr / nachdeme obersagter David Deller in Augspurg ausgetretten / daß sein Bruder Joh. Rudolph Deller allhier in Lindau auch flüchtigen Fuß gesetzet / welcher in der Stadt wenig Creditores hatte; als er aber wieder herein gekommen / und sich erfunden / daß er mit seinem Bruder umb etlich hundert tausend Gulden negozirt / vor dessen grosser Debitor angeschrieben gewesen / in seinen Büchern aber keine Rechnung gehalten / so ist er in einem Wohn-Zimmer ad instantiam der D. Dellerischen Massæ Curatorum von Augspurg so lang eingesperrt worden / biß die Rechnung grossen Theils agguistirt worden / wie man ihne dann endtlich auch gar mit den Gewalthabern nach Augspurg verreisen lassen.

(6) Das Vorgeben / samb die gemeine Sag wäre gewesen / wir wolten den Schnellen mit Gewalt aus dem Stifft holen / ward ja auch eitel: Haben wir dann nicht unsere Supplic ad Cæsarem pro mandatô contra D. Abbatissam allbereit den 13. Jan. abgegeben: Dahingegen der Schnell mit Anfang Februarii noch würcklich im Stifft gewesen: Worumb wir

aber dergestalten ad Judicem supremum geeilet; ward die Ursach / das nebst der Stifftischen dreyfachen recusation von den Beambten zu Bregentz unter dem 31. Decemb. 1681. eingeloffene grobe Commination-Schreiben / nach Beylag sub N. (1.) und daß wir wohl gewußt / wie ermeldte damahlige wegen des Besenreüther-Handels noch gantz erhitzte Herren unter dem geringsten prætext alle Gelegenheit gesucht / uns wiederum in die Haar zu kommen / wie sie dann bald hinnach uns laut Beylag N. (2.) mit der manu forti expresse gedrohet.

(7) Gleiche Unwahrheit ist / daß dem Michael Schnellen sein Vermögen alsobalden auf offentlicher Ganth verruffen und ausgetheilet worden; da doch die acta notoria zeigen / daß die Verkauffung einiger comestibilien und etwas Hausrath ererst unter dem 1. Februar. die Haupt-Ganth aber den 9. Februar. erfolgt; da Schnell schon echappirt / und wir deswegen unter dem 8. Februar. also Tags vorher unsere protestation, besage der Beylag N. (3.) in den Stifft abgegeben.

(8) Auf welche Weiß aber der Fall sich unserem Gewalt und Jurisdiction aus dem Stifft entzogen / davon können wir keinen weitern Grund vermelden / als was der von uns sub 25. Febr. examinirte Stiffts-Knecht Michael Wolff ad Interrog. 7. 8. & 11. ausgesagt / wie auch hiebey nach N. (4.) zu sehen: den Nahmen des darinnen allegirten Cavalliers / welcher geraumlich abgeleibt / und ein Stifftischer Conservator gewesen / will man zu exprimiren verschonen.

Wie ist aber dieses anzusehen / daß die Cœnobiales sich auch hiebey der Stadt mocquiren / und in Duplicis p. 14. eingebracht: Worumb haben die Lindauer nicht besser Obsicht bey ihren Thoren auf solche passirende Leüte getragen? welches wohl zu mercken.

(9) Wann dieses assertum der Cœnobialium zur Regul dienen solte; daß alle und jede / welche sich begangnen Frevels halber in die Freyung salviren / eô ipsô nothwendig ihrer Obrigkeit Bottmäßigkeit sich auf ewig oder ad tempus entziehen müssen; so darff ein subditus einer Herrschafft frey oder leibeigen nur s. v. ein Schelm oder Dieb werden / und sich in den Stifft nach Lindau verfügen. Wovon anderwärts weiters.

Neben-Beylag N. (1.)

Copia Schreibens von dem Ertz-Fürstl. Ober-Oesterreichis. Ampt Bregenz an Burgermeister und Rhat der Stadt Lindau / d. d. Bregenz / d. 31. Decembr. 1681.

Edl-Vest ꝛc. ꝛc.

VOn Ihro Fürstl. Gnaden Frawen Aebbtißin des Fürstl. Stiffts Lindau ist durch Dero Abgeordneten uns mit mehrerm und Vorweisung an Sie von den Herren den 29. diß datirtes weitläufftiges Schreiben hinterbracht worden / welcher massen wider des Löbl. Stiffts wohlhergebrachte uhr-alte Freyheiten Sie jenen jüngster Tagen Schulden halber sich / der Freyung zu genieſſen / dorthin salvirten

ten Burger Michel Schnellen / mit nit nur Wiederſprechung ſolcher Freyheit / ſondern auch Anſprach der Territorial-Jurisdiction, heraus zu ſchaffen / zu begehren ſich angenommen / neben vielen Umbſtänden und Betrohungen / wiedrigen falls wider das Stifft empfindtlich procedirt werden möchte: welches Wir vmb ſo viel mit gröſſerm Befrembden vernehmen müſſen / weil Uns gar wohl wiſſend / daß diß Privilegium dem Löbl. Stifft von unvordencklichen Jahren hero je und all weg zuſtändig / und alldorten die Verfählte die Freyung (wie in mehr andern Stifftern / Clöſtern und Orten auch alt üblich) würcklich gehabt und genoſſen haben / weniger die Herren die Territorial-Jurisdiction (welche doch ad hunc caſum ſich nicht reimen will.) anzuziehen / über das Löbl. uhr-alte Stifft haben werden / dannenhero (Ihr viel zu hitziges Schreiben weiters hinzulegen.) dermahlen vorbehalten / wir wegen Kürtze der Zeit / und Catholiſcher Seiten noch währenden dieſen H. Weynacht- Neuen-Jahrs-Tägen und Ferien Ihnen allein diß hierüber bedeuten wollen / daß mehr Hochwolgedachtes Wol-Löbl. Stifft Sie ſo wol angezogner Freyheit halber / als in ander Weg mit allerhand Paſſion und Schimpff-Beweiſungen durchgehend ohnturbirt laſſen / und gebührend reſpectiren / den Schnellen auszuſchaffen Ihme nit zumuthen / weniger einigen Gewalthat "deſſentwegen ſich unternehmen / wiedrigen Falls verſichert ſeyn ſollen / "daß wider Sie und die Ihrige man diſſeits ohne Unterſchied procediren / "und alſo verfahren wird / wie Sie ſolches viel empfindtlicher ſpühren "ſollen / da wir doch viel eher in Fried-liebender Nachbarſchafft continuiren wollen. Was aber die Mobilia, die mehrbeſagter Schnell durch des Stiffts Knecht / welches unwiſſende Leuth / und warumb es zu thun nit vorgeſehen / derwillen keines Spolii zu arguiren ſeyn / ins Stifft abhollen und tragen laſſen / betreffen thut / wird von Löbl. Stifft hierumben geziemende Red und Antwort geben / beyneben die Knecht beſſerer Vorſichtigkeit in dergleichen Fällen ſich zu gebrauchen angehalten werden. Indeſſen Göttlicher Obſicht empfohlen. Bregentz / den 31. Decemb. 1681.

Der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät Vogtey-Verwalter / Räth und Ober-Beampte der Herrſchafften Bregentz und Hochenegg.

Neben-Beylag N. (2.)

Copia Schreibens von obwohlermeldtem Ober-Ampt an die Stadt Lindau / d. d. 19. Januarii, 1682.

Edl-Veſt ꝛc. ꝛc.

EEner hatte die Impreſſion und mainte / wo zween beyſammen / ſelber Reden von ihm giengen: Nit anderſt können wir der Herren Andungen achten / in deme wo ichtwas wieder Ihre dem Wol-

Löbl. Fürstl. Unser Lieben Frauen Stifft Lindau ohne Auffhören zufügenden Unbilden und Attentaten / Schuld- gebührender und Noth- erfordernder massen dehortandô denique etiam comminandô allein wolmeinend angefügt würdet / in punctô Sie solches vor einen passion auszudeüten beginnen. Welches nunmehr nichts neües / und endlich uns daran wenig gelegen / seitemahlen wir Gewissens frey / daß anders / als warzu wir instruirt seyn / und requirirt worden / unsers Fürnehmens nit ist / und zwar ohn allen passion, dergleichen sorglich Ihrer Seits starck eingewürtzt / hoffentlich aber zu Fruchten nicht erwachsen wird / lassen es also bey deme gäntzlich bewenden / was für Ihro Fürstl. Gnaden zu Lindaw jüngsthin und letzter mahlen wir nit übel- sondern wohl fundirt / und gantz ohne alle passion an Sie haben gelangen lassen / darauf uns nochmahlen alljeglich beziehend / contradincedô per generalia Ihre an Hochgedacht Wol-Löbl. Fürstl. Unser Lieben Frawen Stifft Lindau gar übel und gantz unbefugt suchende Jura Territorialia und andere vermeinende Rechtsame / deren Ihnen keine gebühren / auch / gleichwie in præsenti casû noch anderwärts Ihre Richter zu seyn / wir uns niemahlen angemaßt / sondern allein von der mehr Hochgedacht Wol- Löbl. Fürstl. Unser Lieben Frawen Stifft vermessent- frevent- und höchst- sträfflicher Weiß angedroheter Empfindlichkeits- Beweisung Sie billich und schuldiger massen abermahnt / wo aber wider selbiges Sie Gewalt zu gebrauchen sich unterfangen solten / noch empfindtlicher hingegen würde procedirt werden / kürtzlich angedeüt haben / welches kein Vernünfftiger vernünfftig übel auffnehmen kan. Also wollten wir wider den uns imputirenden passion und andere Zulagen protestirt haben / und mögen gar zu wol leiden / daß Höchster Orten Sie nach Gefallen / wo sie billiche Ursach haben / doch "mit Wahrheits- Grund / und nit ohne solchen / wie vor diesem beschehen / wider uns clagen mögen / beyhin aber offt Hochgedacht Wol- Löbl. "Fürstl. Unser Lieben Frawen Stifft in steten Ihren erleidenden Tribula- "tionen / wider alle Ohnfugsame / Beschwerden und insolentias, etiam ma- "nû forti beständig zu assistiren / selbiges handzuhaben / und alles dasjenige zu thun nit unterlassen werden / warzu wir guten Fug / Macht / und "instruirt seyn / dörffte auch die Spott- weiß gegen uns beregte Besenreü- "thische Sach / und mehrers / noch wohl zeitlich mit einem gestumten Be- "sen anderst auskehret werden. Indessen Göttlichem Willen ergeben.

Bregentz den 19. Januarii, 1682.

Der Römisch- Kayserlichen Majestät ꝛc. Vogtey- Verwallter / Rhät und Ober- Beampte der Herrschafften Bregentz und Hochenegg.

Neben- Beylag N. (3.)

Protestation von Burgermeister und Rath der Stadt Lindaw / an daselbstige Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden / d. d. 8. Februarii, 1682.

Gleich-

GLeichwie Ew. Fürstl. Gnaden den ausgetrettenen Betrüger / Michael Schnellen / mit sampt seinen durch dero Knechte bey Nächtlicher Weil aus dessen Haus entwendeten Mobilien / in dem Löbl. Stifft in die 8. Wochen enthalten / auch ohnerachtet alles unsers beweglichen Zuschreibens und Grund-mäßigen Remonstrirens / (so sie Rechtlicher Gebühr nach zu beantwortten und zu widerlegen biß auf gegenwärtige Stund nicht vermöcht.) denselben wider uns gehandhabt und geschirmbt / auch weder ihne noch dessen sambtliche / theils selbs mit hineingenomẽene / theils hernach erst hinein geholte Mobilien uns einhändigen wollen / mithin aber sich und Löbl. gedachtes Gotts-Haus selbsten nicht wenig beschimpffet / dessen GOtt und der Tugend gewidmete Hochheit hiemit sehr übel mißbrauchet haben; also werden wür anjetzo nun auch berichtet / daß eben dieser Bub und Betrüger mit Ew. Fürstl. Gnaden Wissen und Connivenz aus dem Stifft zu unserm Stadt-Thor listiglich hinaus practicirt / und ihm also gar aus unserer Jurisdiction vorsetzlich geholffen worden seye.

Demnach aber dieser unterstandene Schutz und liberirung eines boßhafften vorsetzlichen Ertz-Betrügers allen Göttlichen / Geistlich- und Weltlichen Rechten / sonderlich aber der mit Worten immerzu contestirenden Sinceritæt und Nachbarlichen Affection Schnur-grad zuwider laufset; Alß können wür hierauff nicht umbgehen / wegen dieser resp. Vorenthalt- und Hinaus-Practicirung dieses Schnellen und dessen Raubs / gleichwie hiemit geschihet / in bester Formb Rechtens zum zierlichsten zu protestiren / auch aller uns und den unserigen hierdurch verursachter Schäden Erholung und deswegen zuständige Mittel bestens zu reserviren.

Wann nun aus solcher hinderlistigen Hinaus-Helffung so viel handgreifflich erhellet / daß Ew. Fürstl. Gnaden entweder sich des Ungrunds ihres angeblichen Privilegii in Conscientiâ überzeügt / und dahero diesen Betrüger mit Recht zu schützen und zu behaupten nicht gewußt / noch getrauet; oder aber da sie (positô, non tamen concessô.) eine solche Freyung je rechtmäßig hergebracht / so hätten sie eben durch und mit dieser Hinaus-Helffung ipsô factô darwider gehandelt / und mithin selbige auf ewig verlohren / und sich deren verlustig gemacht.

Etenim privilegium Collegio & privatis concessum perditur unicâ contraventione spontaneâ, Ludov. Gremp. à Feudenstein inter Consilia Besoldi, vol. 1. Cons. 4. n. 73. & quælibet directa contraventio inducit validam privilegii renunciationem, Arg. C. Cum renuntiatur. 32. qu. 1. quia complectitur contrarium; sic ergo privilegiatus contrario facto renunciat privilegio suo. Panormitan. in C. cum accessissent X. de præbend. Besold. d. l.

Worbey wir dann neben nochmahliger Heraus-Begehrung aller und jeder aus des Schnellen Haus in das Stifft gebrachter Mobilien es dermahlen ohnpræjudicirlich bewenden lassen / und repetita superiori protestatione & reservatione jurium quorumcunque competentium uns allerseits Göttlicher Beschirmung wol befehlen. Datum den 8. Febr. Anno 1682.

Burgermeister und Rath der Stadt Lindau.

Neben-Beylag N. (4.)

Extractus Constituti und Aussag des arrestirten Stiffts-tischen Knechts Michael Wolffen/ welcher das Michael Schnellische Haus spoliren helffen/ de 25. Februarii, ad art. 7. 8. und 11. coram Deputatione Senatûs.

AUf das 7de. Davon könne er kein Bericht sagen/ das eine mahl seye er da/ das andere mahl dort/ es habe geheissen/ er seye schon versorget/ man lasse sonst niemanden mehr zu ihme: Auf all weiter Zusprechen und Befragen aber wolte er nicht wissen/ daß der Schnell in der Gutschen hinaus kommen/ er habe zwar die Gutschen selbst geführt/ und das erste mahl nach Bregentz gefahren/ mit denen 3. Fräulin und Herrn Ober-Amptmann/ das andere mahl gen Ober-Raitnaw mit dem Herrn Ober-Amptmann und Schreiber zu der Hailgen Rechnung gefahren/ das dritte mahl sey er auch nach Bregentz/ mit einem Fräulin seines Wissens/ die Hallweilerin/ und wie er vermeine/ die andere Hundpißin auch/ ingleichem der Herr Ober-Amptmann/ und seyen in Bregentz bey dem Bären die Fräulin/ und bey dem Rüsten der Herr Ober-Amptman ausgestiegen/ und sonst niemand mit ihme.

Auf das 8te. Er wisse es nicht/ wollte auch gantz nichts hievon wissen noch bekennen/ wie man ihme gleich zugesprochen/ jedoch habe der Beck gesagt/ die Fürstin habe gesagt/ es sey immer so ein Gelauff. Der Schnell sey schon an einem Ort/ daß man nicht mehr zu ihm kommen werde; meldend/ er könne anderst nicht sagen/ habe nicht gesehen/ wer aus oder in die Gutschen gestiegen/ und den Schnellen zu Bregentz gar nicht gesehen; Bekennete/ daß eben umb selbe Zeit der Herr von Schellenberg mit einer Gutschen hier gewesen/ wol in die zwey mahl/ der Herr seye zu Pferdt hinaus/ und dessen Frau in der Gutschen mit 4. Pferdten hinaus gefahren/ wie sie aber herein gefahren/ wisse er Michael nicht/ könne es auch nicht sagen/ ob der Schnell mit in der Gutschen hinaus kommen oder nicht/ wann ers wüßte/ wolte er sich nicht lang auffhalten/ der Schnell habe allezeit in der Pfisterey/ im Becken-Stüblein geessen/ und fast alle Tag gesehen/ doch das eine mahl auch nicht/ könne aber nicht sagen/ welchen Tag man ihne gemangelt/ er könn und wisse einmahl nicht zu sagen/ wie der Schnell hinaus kommen. Weil er nun also beständig auf dem Abläugnen geblieben/ und keine Frag noch Zuspruch ihne zu anderm bewegen können/ als ist mit den übrigen Frag-Stucken/ zu diesem Puncten gehörig/ inngehalten/ und mit den andern fortgefahren worden.

Auf das 11te. Es habe niemand nichts gesagt/ als es sey befohlen worden/ wann man mehr zum Schnellen wolle/ solle man sagen/ man lasse niemand zu ihm/ weil er an einem Ort/ dahin man zu ihm nicht kommen könne/ damit man nicht immer so Uberlauff haben müsse.

Folget

Folget ferner der Context ermeldter Exceptions-Schrifft. Fol. 3. b.

ITem daß sie Stadt bey der in Anno 1649. auf dem zuvor auffgerichten allgemeinen Münsterischen Frieden- Schluß allhier geweßter Hochansehnlicher Kayserl. Commission sich (Vermög dieses aus dem von erst Hochermeldter Kayserl. Commission auffgerichten / und so genandten Friedens- Executions- Recess genommenen und hierbey ligenden Extract sub Lit. C.) unter anderem wider den Stifft gar hoch beklagt / daß nemlich der Stifft wider das alte Herkommen / den Zugang NB. in die Freyung mit Anhefftung eines neüen Thors denen Nothleydenden und Flüchtigen sperren thue / anderen dergleichen Bekandtnussen dermahlen geliebter Kürtze halber nit gedenckend / für eine undisputirliche Freyheit agnoscirt und erkennt / auch indessen so wohl von dero Burgern als andern Ausländischen vielfältig in allerhand Verbrechungs- Fällen ohne einzige Contradiction, wie gleich in nachfolgendem solle dargethan werden / ruhiglich besucht worden. Et paulò post. Und gleichwie nun hierdurch des Stiffts uhralte Freyheit überflüßig erwiesen / also würdet auch die Extensio vel potius comprehensio neben andern Ubelthaten in specie auf die Falliten durch die unverdenckliche Observanz & actus frequentatos gar klar dargethan: Sintemahlen dergleichen Banco- Falliten schon vielfältig / und zwar in diesem letstern Seculo ohne die vorgehende / folgende / nach Inhalt beyliegenden / und mit Lit. D. bezeichneten Extracts aus des Stiffts Freyungs- Buch die Freyung im Stifft gantz ruhiglich und ohne einzige Contradiction genossen haben ꝛc.

"NB. Von diesem passû des Friedens- Executions- Commissions- Re-
"cesses wird in der Antwort auf den Stifftischen appendicem p. 59. sqq.
"umbständtlich gedienet werden.

"Auf die Beylag Lit. D. aber / id est den casum des Christoph Baum-
"gartners de Anno 1594. Matthæus Kurtzen de Anno 1598. beeder Burger
"von hier / wie auch des Rudolph Hubers von Schaffhausen / hat man
"ja in Replicis geantwortet / daß wegen des letstern als eines Frembden
"wir nie requirirt worden / und uns deswegen nicht anzunehmen vonöthen
"gehabt: Der Kurtz hätte nicht einmahl Ursach gehabt / hinein zu gehen /
"sondern / weil er durch unglückseelige Zeiten / viel Kinder / anererbte Schul-
"den ꝛc. in Decadenz gekomen / so hätte ihme das beneficium cessionis billich
"angedyen; er suchte aber einen Verglich / worzu die Creditores sich auch
"nicht ungeneigt bezeüget. Belangend den Baumbgartner / weil derselbe
"sich männiglichs unwissend / bald aus dem Stifft hinweg gestohlen / so
"haben wir gezeigt / worumb deswegen nichts applicabels ad hunc casum
"vorhanden seye.

"Man hat aber oben in Contextû die allegirte actus, und daraus sich
"imaginirende generalitæt des Asyli und allegirenden ruhigen unverdenckli-
"chen possession umbständlich untersuchet.

Extract Stifftischer Quadruplic in eâdem causâ, de præs. 2. April. 1694. und also NB. ohngefehr 2. oder 11. Jahr nach der Stadt Anno 1692. publicirten Extractû Gravaminum.

Fol. 5. a. sq.

DJeser Einwurff ist schon in Duplicâ abgefertiget / wormit der Gegentheil mehr nichts richtet / als daß ihme selbst das vorhin obligende onus probandi allegatam exceptionem à regulâ auffbürdet / und mithin sententiam declaratoriam super qualitate delicti gestehet / nemlich ob einer der Immunitæt fähig oder unfähig zu erkennen seye; massen dann respectû des Fürstl. Stiffts / velut diversi territorii, der Magistratus quâ talis von keiner grösserer Consideration ist / als die Stadt Buchhorn / oder ein anderer noch geringerer / vices actoris vel partis vertrettender Theil: Man sihet auch nicht / warumb die Freyung bey begebendem Fall / da der Magistrat solche nöthig haben sollte / gleich anderen? wohin dann derselb aller Apparenz nach das grosse Thor wieder zu eröffnen gebetten / noch der Anhang meritirt keine Antwort / in deme man intentionem tam in immunitate ex Jure Canonicô & Civili per tempus immemoriale declarata, quam ex generali Privilegiô Asyli, potissimum autem in possessione immemoriali, ejusque ex adversô confessata manutentione habe / welche durch das Jus Territoriale, und Krafft dessen pro Dominô territoriali militirende præsumption, minus quoad possessorium, und hingegen einen jeden frembden prætendenten zugegen stehende resistentiam Juris also corroborirt wird.

Und dessen privilegium Asyli seculare sive Cæsareum, ejusque possessionem Ihro das Jus arbitrandi arrogire? Ja was mehr ist / wollen wir den casum imprejudicialem setzen / es hätte das Fürstl. Stifft keine ecclesiasticam & secularem immunitatem sive Asylum, sondern gebrauchte allein sich des Juris communis Territorialis, so wäre dannoch der Stadt Begehren / vel in hâc solâ consideratione, gantz ungereimt / daß nicht dem Fürstl. Stifft frey stunde / den Confugam zu judiciren / und dieses vermög gemeinen Rechten / oder aus nachbarlichem freyem Willen Ihnen gegen Revers und Erbiethen eines reciprocirlichen abfolgen zu lassen.

Gail. de pac. publ. cap. 16. n. 30.

Ja positô finaliter, sed non concessô, de quô fit protestatio, es wäre der Fürstl. Stifft indispensabiliter einen confugam zu remittiren schuldig / wie nicht / so competirte ihme gleichwol die vorläuffige cognition super qualitate delicti, vel solô jure civili & territoriali inspectô &c. Quod si quis ad remissionem obligatus foret, ea tamen remissio prius peti non posset, nisi causæ cognitio præcessisset, an remittendus tale delictum comiserit, ptopter quod remissio fieri debeat, ne alioquin forte innocens remissus in vinculis infamiam non meritam sustineat.

Porro ad §. auf jenseits ꝛc. Fol. 10. a.

Nimmt man vor bekannt an / daß Actores nunmehro cum Bruschio, Knip-

Knipſchilt. Obrecht. & Mylerô &c. dergleichen General- Aſyla, und in ſpecie beym Fürſtl. Stifft Lindau geſtehen / welches Sie in ihrem alſo genannten allerunterthänigſten Erklagen / nicht undeütlich negirt / oder per affictam extenſionem aquipollenter verrichtet / wormit dann auch die ab adverſariis vorhin wiederſprochne fama & patientia hôc ipsô auch confirt wird; daß ſie aber ſolches allein auf fraudulentos decoctores verſtehen und reſtringiren wollen / dieſes müſſen ſie / als denen man dato ſo wenig poteſtatem Legislatoriam ampliandi vel reſtringendi, als wenig territorialem eingeraumt / erweiſen / cum Privilegium generale etiam ſit generaliter intelligendum, præſertim Eccleſiæ & Monaſterio principali intra ambitum ſuum, & ſic in nullius tertii præjudicium conceſſum, quam generalitatem, præter in Ludovicianô Privilegiô omnibus diſertè prohibitam extractionem, Imperator Fridericus hoc ipsô quoad Jus Civile & territoriale, uti & privilegium ſat declaravit, dum in crimine omnium maximo demiſſionem alicujus perduellis, & ſic læſæ Majeſtatis rei, literis reverſalibus ab omni prorſus præjudicio & reſtrictione præſervavit.

Es haben auch die Klägere dieſes geſtanden / da Sie bey dem Münſter- und Oßnabruggiſchen Frieden-Schluß-Execution ſo gar das groſſe Thor zu dem End / wie von Alters geweſen / zu eröffnen gebetten: Man bleibt alſo Stifftiſcher Seits bey der poſſeſſion der illimitirten Freyheit / biß die Execution (exception) dargethan wird ꝛc. die man ihnen auch auf ihr unterthänigſt geziemende imploration jedes mahl pro præteritô hätte angedeyen laſſen / als man pro futurô noch darzu dergeſtalt inclinirt und geneigt iſt / daß Sie keine Urſach haben / weder de protractâ aut denegatâ juſtitiâ ſich zu beſchwären.

Monita.

Es iſt ſchon längſt docirt / daß das Inſtrumentum putativi Diplomatis Ludoviciani, worauf man ab adversô ſein Aſylum originariè beſteifen will / an und vor ſich ſelbſten nichts nutz / und auch casû contrariô darinnen von dem Jure Aſyli ſivè generali, ſivè ſpeciali kein Buchſtaben enthalten: Item daß auch generalis diſpoſitio ad non veriſimilia, non cogitata, illicita, & quæ quis ſpecialiter non expreſſiſſet, nicht zu extendiren ſeye; nec comprehendat, quæ inducunt peccatum.

Wegen des groſſen Thors und des Friedens-Commiſſions-Receſſes haben wir die Antwort oben angewieſen.

Es iſt aber malitiôs, uns zu bezüchtigen / ſamb man diſſeits dem Stifft ſeine Manutenenz geſtanden hätte: da doch gleich in Exceptionibus und folgenden Producten das contrarium beſtändig gezeigt worden.

Daß aber Eine Fraw Aebbtißin ſelbſten in dero Stiffts-Umbfang weder territorium noch jus territoriale habe / iſt vielfältig gezeigt worden: und würde eine compendioſe Formb des Proceſſes heraus kommen / wann die Stifftiſche Beampte den Richter / den procuratorem und defenſorem

mit einander vertretten würden; ja die schon pro fundamentô exclamirt haben / quod in dubiô, an quis jure Asyli gaudere possit? ab initiô mitior sententia locum habeat; cum tamen, qui in re illicita versatur, semper habeat præsumptionem contra se: Und also derjenige / welcher von Todschlags halber / wegen Fallitments ꝛc. eine Freyung suchet / die allegirte Qualitæten seiner Unschuld oder ermangelnden Doli selbsten erweisen muß:

Myler. de jure Asyl. c. 11. §. 14. cum Dnn. Tubingg. ib. ex Knipschilt. allegg.

Es ist sich aber nicht zu verwundern / daß man ab adversô ꝛc. nimbt man vor bekant an ꝛc. uns dasjenige andichtet / woran wir nie gedacht / und hernach solches als das unserige beantwortet: Dann das ist der Cœnobialium gewohnlicher fucus: Unsere Wort waren folgende: "Auf "jenseits allegirten Bruschium haben wir in unserer Replic die Nothdurfft "bereits geantwortet / so wir utiliter hieher wiederholen: Knipschilt. bleibt "in generalitate, und sagt / in Cœnobio Lindavienſi seye ein Asylum, wel"ches wir allein für einen ungefähren Todschlag und nicht weiter passi"ren noch extendiren lassen können; das Ludovicianische Privilegium und "Observanz aber bleibet wiedersprochen: So sagt auch Jac. Bernard Mulz "in Repræsent. Maj. Imper. cit. cap. n. 22. daß zu Lindau eine Freyung / "aber n. 29. expresse, daß dolosi decoctores deren unfähig seyen: Mit "dem wir es auch billich halten / und möchten deswegen gern einen Au"thorem sehen / welcher dem Löbl. Stifft darinnen beystimmete / daß "diese Lindauische Freyung auch auf leichtfertige Falliten und Leüth-Be"trüger gewidmet seye / dann dieses ist dermahlen die quæstion, im übri"gen aber bleiben die aniles fabulæ dem Gegentheil überlassen.

Des Obrechti und Myleri ist gar nicht gedacht / und intuitû Knipschilds ist abermahlen ein grosser Unterschied / generaliter sagen: Der Stifft hab eine Freyung; gegen die Wort / der Stifft hab eine generale Freyung über allerhand Verbrechen: Zwar haben sie ihme auch wegen der Reütlingischen Freyung non cogitata angedichtet; da er doch L. 3. c. 44. das Privilegium Reütlingense p. 944. sq. selbst einführt: Und dieses lediglich auf ungefährliche Todschläge restringirt ist.

All übriges ist in disseitigen Judicial-Schrifften weitläufftig beantwortet.

Beylag *Lit. E.e.*

Copia Arrest-Requisitions-Zettels an die benachbarte Herrschafften wegen des Fendrich Stuck.

Auf Befehl ꝛc. Herrn Burgermeister und Rath der Stadt Lindaw / ist Fürweiser diß befelcht / dem allhier ausgerissenen Fendrich von dem Kayserl. Sachsen-Coburgischen Regiment Johann Friederich Stucke oder Böcker nachzusetzen / und / wo er betretten werden möchte / bey jedes Orths Obrigkeit anzuhalten / daß man selbigen

biß

biß auf weiter Verordnen und Anmelden in Verwahrung nehmen wolte. Zu Urkund ist der Statt Lindau Cantzley-Secret hiefür getruckt.

Actum den 10/20. Julii 1693.

Cantzley zu Lindau.

Beylag *Lit. F.f.*

Copia Schreibens der Herren Ober-Beampten der Herrschafft Bregentz an Burgermeister und Rath der Statt Lindau/ obige Requisition betreffend/ d. d. 31. Jul. st. n. 1693.

Edlvest ꝛc. ꝛc.

Uns ist von unserem Zoller an dem Bemle des mehreren referirt worden/ was gestallten auf der Herren Nachbare Befelch den 20ten des zu End gehenden Monats etwelche Tragoner ainem bey denenselben in Verhafft gelegenen/ und hinach entkommenen Kayserl. Fendrich auffgesucht/ und ihne biß in unser anvertraute Jurisdiction zu gedachtem Bämle verfolgt haben. Wann nun er Zoller zugleich auch angezeigt/ daß obvermeldte Tragoner ihme ain von den Herren Nachbarn an alle Obrigkeiten gestelltes Requisitions-Patent vorgewiesen: Welches wir von darumben gern bey Handen haben und erlesen möchten/ umb hieraus zu ersehen/ ob man nichts vorgehabt oder gesinnt gewesen/ so disseitiger Jurisdiction hätte præjudicirlich seyn können.

Als thun wir dieselben hiemit umb Einschickung gedachten Original-Requisitions-Patent freündt-nachbarlich belangen/ und an der Willfahr umb so viel weniger zweiffeln/ als wir uns sonsten nichts wohl etwas anders einbilden könten/ dann man hätte gesucht/ die Oesterreichische Jurisdiction durch diesen actum zu bekräncken/ darwider wir zierlichst protestirt/ und uns alle competentia expresse bedingt haben wollten/ Immittelst wir uns sammtlich Göttl. Schutz getreülich ergeben.

Datum Bregentz den 31. Julii 1693.

Der Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc.
Vogtey-Verwalter/ Rath und Beampte der Herrschafften Bregentz und Hochenegg.

Beylag *Lit. G.g.*

Copia fernern Antwort-Schreibens derselben an die Statt Lindau/ d. d. Bregentz d. 11. Aug. st. n. 1693.

Edlvest ꝛc. ꝛc.

Auf deroselben an uns unterm 28. passato st. v. abgegebenes Schreiben erstatten wir umb den communicirten Steck-Brief nachbarli-

lichen Danck; und gleichwie wir in dem übrigen nit allein erbiethig seynd/ so wohl den Mathias Widemann als andere unsere anvertraute Unterthanen und Insässen auf beschehende Requisition, und da sich selbe anderst in unserer Ambtlichen Jurisdiction befinden/ zu stellen. Also haben wir des ermeldten Mathias Widemanns halber bereits abgegebene Vorschrifft nochmahl wiederholen und uns allerseits Göttlicher Obsorg getreülich empfehlen wollen.

Datum Bregentz den 11. Aug. 1693.

Der Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc.
Rath und Beampte beeder Herrschafften Bregentz und Hochenegg.

Beylag *Lit. H. h. 1.*

Kayserß Caroli IV. Pfandt-Brief umb das Statt-Amman-Ampt zu Lindau/ vor 100. Marck Silbers an die Conrad Guderscher/ Vatter und Sohn/ d. d. Nürmberg/ Anno 1362.

MIr Carl von GOttes Gnaden/ Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ und König zu Behem/ bekennen und thun khund offenlich mit diesem Briefe/ allen den/ die ihn sehen oder hören lesen/ daß Wir angesehen haben/ die getrewe/ willige Dienst/ die sie Uns und dem Heyligen Reiche/ Unser lieben getreuen/ Conradt der Guderscher/ von Lindau der alt/ uud Cunradt sein Suhn gethon haben/ und auch in künfftigen Zeiten thun sollen und mugen/ darumb haben Wür ihn und iren Erben inngesezt zu einem rechten redlichen Pfande/ Unser und deß Heyl. Reichs Statt-Amman-Ampt zu Lindaw/ umb hundert Marckh Silbers/ Costantzer Gewichtes/ also daß sie und ihr Erben das vorgeschrieben Ampt innhaben und nutzen sollen/ mit allen Nutzen/ Rechten und Gewohnheiten/ die darzu gehörend/ und als es von Alter herkommen ist/ alls lange/ unz daß Wir oder unser Nachkommen an dem Reich/ von Ihn oder ihren Erben das obgenandt Ampt umb die vorgeschrieben hundert Marckh Silbers gelöset haben/ an alles abeschlachen der Nuzi/ die ihn davon gefallen mugen/ mit Urkhundt diz Briefes/ versigelt/ mit Unserm Kayserlichen Insiegel/ der geben ist zu Nüremberg nach CHristus Geburth dreyzehen hundert Jahr/ darnach in dem zwey und sechzigisten Jahre/ an der nechsten Mittwochen nach Sant Valendins Tag/ Unser Reich in dem sechzehenden/ und des Kayserthums in dem siebenden Jahre.

Beylag *Lit. H. h. 2.*

Pfaltz-Graf Friedrichs bey Rhein und Hertzogen in Bayern ꝛc. Pfandt-Brief an die Statt Lindau/ umb das Statt-Ammann-Ampt daselbsten/ d. d. Landshut/ Anno 1376.

Wir

WIr Friederich von GOttes Gnaden / Pfallentz-Graff bey Rhein und Herzog in Bayren / bekhennen offenlich mit dem Brieff für Uns und Unser Erben / daß Wir Unser lieben getreüen den Burgermaistern / den Räthen / den Zunfftmaistern / und allen andern Burger gemeinlichen der Statt ze Lindaw versezt und verkhümbert haben / Unser Amman-Ampt daselben / das uns von dem Heyl. Reich in Pfandes Weiß steet / umb tausent Guldin / acht gantze Jahr / die sich nach einandern vergond / der dann gar und gäntzlich verricht / und gewart seyn / das Uns wohl benuegt hat / mit der Beschayden / daß sie die obgenandte acht Jahr das vorgenandt Amman-Ampt wohl besezen und entsezen mugen / mit einem Erbarn Manne / der Ihn darzu gefället / als offt / und wie dickh ihn deß Noth beschicht / als das biß Herkommen ist / ohn gevahr / Wir sollen auch fürbaß / demselben Amman / den sie die vorgenandten acht Jahr sezent / den Pan unverzogenlich leihen / als offt und wie dickh es noth ist / und den sy zu Uns vertigen / mit ihren offnen Brieffen / Es ist auch geredt und gethädingt / wann sich die offt genandten acht Jahr vergen / so haben Wir vollen Gewalt / das Amman-Ampt wieder in Unser Gewalt zu lösen / umb die vorigen tausend Guldin / die dann gib / und gäb sind / und deß sollen Uns die vorgenandten Burger und die Statt ze Lindaw gehorsam seyn / und nicht wiedersteen in dhain Weis. Und des ze Urkhundt geben Wir in den Brieff mit Unserm anhangenden Innsiegel versiegelten / der geben ist zu Lanzhut an dem Freytag nach des Heyligen Creüz-Tag / als er erfunden ward nach CHristi Geburth / dreyzehen hundert Jahr / und darnach in dem sechs und siebenzigisten Jahr.

Beylag *Lit. H. h. 3.*

König Wenceslai Bewilligung vor die Reichs-Statt Lindau / zu beschehener an sich Lösung dieses Statt-Amman-Amptes / d. d. Prag / Anno 1396.

WIr Wenzlaw / von GOttes Gnaden Romischer König / zu allen Zeiten Merer des Reichs / und König zu Behaim / bekhennen und thun khund offenlichen mit diesem Brieffe / allen den / die in sehen oder hören lesen / wann vormahls von langen Zeiten etwan seeliger Gedächtnuß / Unser lieber Herr und Vatter / der Römische Kayser Carle / Cunraden Guderscher dem alten / und Cunraden seinem Suhne / von Lindaw / und iren Erben / Unser und des Reichs Statt-Amman-Ampt / daselbist zu Lindaw / umb hundert Marckh Silbers Costanzer Gewichtes zu einem rechten redlichen Pfande versezt und verschrieben hat / als daß sein Kayserliche Majestatt Brieff / den Er In darüber geben hat / eigentlichen vßweiset / und wann nun der Burgermeister / Rathe und Burger gemeinlich / der ehe genandten Statt ze Lindaw / an dem Boden-See gelegen / Unsere und des Reichs lieben Getreuwen / das ehe genandt Amman-Ampt zu Lindaw / umb die ehe ge-

nandten Summa zu in gelözet haben / Darumb so haben Wir angesehen stette trewe und willige / und unverdroßne Dienste / als Uns und Unsern Vorfahrn an dem Reiche / die ehe genandten von Lindaw / offte und dickhe williglichen gethon haben / uns täglichen thun / und fürbaß thun sollen und mugen / in künfftigen Zeiten / und haben darumb mit wohlbedachtem Mutthe / gutem Rathe und rechter Wissen / zu solcher Lozunge / Unsern guten Willen und Gunst gnädiglichen geben / und das Statt-Amman-Ampt zu Lindaw / den ehe genandten Burgermeister / Rathe / Burgern und der Statt zu Lindaw vor die ehe genandten Sum̃a hundert Marck Silbers Costanzer Gewichtes / von newes versazt / verschrieben und verpfändt / versezet / verschrieben und verpfänden in / das in Crafft diz Brieves / von Romischer Königlicher Machte / also daß sie und ire Nachkommen das vorgeschrieben Ampte innehaben und geniessen sollen / mit allen Nutzen / Rechten und Gewohnheiten die darzu gehören / und als es von Alter herkommen ist / als lang unz daß Wir oder Unsere Nachkommen an dem Reiche von In oder ihren Nachkommen / das obgenandt Ampte umb die vorgenandten Summa hundert Marck Silbers / nicht gelozet haben / ohn allen Abschlag der Nutze / die in davon gefallen mugen / Mit Urkhundt diz Brieves versiegelt mit Unser Königlichen Majestät Innsiegel / geben zu Prage nach Christus Geburth / dreyzehen hundert Jahre / und darnach in dem sechs und neünzigisten Jahre / deß Sunabends nach Sant Lorenzen Tage / Unser Reiche deß Bemischen in dem vier und dreyßigisten / und des Römischen in dem ein und zwanzigisten Jahre.

Beylag *Lit. I. i.*

Königs Wenceslai General-Confirmation der Statt Lindau Freyheiten / Begnadigung über verleümbdte Leüte zu richten / mit Verleihung des Bluthbannes einem Statt-Ammann; doch daß derselbe weiter nicht empfangen werden darff. Freyheit Aächter zu enthalten / auch Auffhebung aller Aacht: Und endtlichen / wer zu Burgern heürathet / auch das Burger-Recht bekom̃en solle. D. d. Prag. Anno 1400.

WIr Wenzlaw / von GOttes Gnaden / Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / und König zu Behem. Bekennen und thun khundt offenlich mit diesem Brieff / allen den die ihn sehend oder hören lesen / daß Wir von wegen des Burgermeisters / Rhats und Burgern gemeinlich der Statt zu Lindaw / an dem Boden-See gelegen / Unser und des Reichs Lieben Getrewen gepetten seyn / mit dämütigem Fleiß / daß Wir Ine alle und jedlich Privilegia, Handtvesten und Briefe / die In und Ir Statt von Unsern Vorfahrern an dem Reiche / etwan Römischen Kayfern und Königen / über ihr Rechte / Gnaden / Freyheiten / und gut Gewohnheit geben und gelichen seynd / zu bestceten / zu vernewern / und zu confirmieren / von Römischer Königlicher

Machte /

Machte / gnediglich geruheten / des haben Wir angesehen / stäte und unverruckhte Trew / die Wir an den ehegenandten Burgermeister / Burger und Statt zu Lindaw gäntzlich erfunden haben / und auch willig und unverdrossen Dienst / als sie Unsern Vorfahrern an dem Reiche und auch Uns williglich erzeigt und gethon haben / taglichen thun und fürbaß thun sollen und mögen / in künfftigen Zeiten / und haben darumb mit wohlbedachtem Muth / gutem Rhat und rechter Wissen In alle und jeglich Ir Privilegia, Brieff und Handtvesten / die sie von Unsern Vorfahren an dem Reiche / Römischen Kayserm und Königen über ihr Recht / Gnaden / Freyheiten und gut Gewohnheit / erworben / behalten und herbracht haben / als verre / und die redlichen darkommen seynd / gnädiglichen bestättiget / vernewert / und confirmiert / bestätten / vernewern und confirmieren In die in Crafft diß Brieffs / von Römischer Königlicher Macht Volkommenheit / und meinen / setzen / und wöllen / daß sie in allen ihren Puncten / Mainungen / Clauseln und Artickheln / gantz und vollkommen Crafft und Macht haben / und gehalten werden söllen / als ob sie alle von Wort zu Wort hierinn begriffen / und geschrieben wern. Auch so haben Wir von sondern Unsern Königlichen Gnaden / den ehegenandten Burgermeister Rhat / Burgern / und der Statt zu Lindaw / diß besonder Gnad gethon / und thun ihn die in Krafft diß Brieffs / daß sie über alle schädlich Leute / Mordbrenner / Räuber / Dieb / oder wie die genandt seynd / die offenlich oder heimlich schädlich Leüt seynd / die den mern Theil des Rhats der ehegenandten Statt Lindaw / nach Lumbden dunckhet / und vff ir Ayd sprechen / daß sie ir Stat Landen und Leüthen / schedlich Leüt seynd / umb ihr Missethat richten sollen und mögen / nach Urthail / und Ußsprechung / des mern Theils / deß Rhats daselbs / daß sie vff ir Ayd darüber sprechen / und sollen auch die genandten Burger gemeinlich / und Stadt zu Lindau / umb söllich Gericht / und Urthail / die Wir In / über sollich schädlich Leüth / von besondern Gnaden / gegonnen und erlobt haben / als vorgeschrieben stat / gen Uns und dem Reiche / allen Unsern Land-Vögten / Amptleüthen / noch gemainlich geen niemandt damit gethan / noch überfarn haben / und das auch an Irn Leiben und Güeter unentgolten seyn / und ewiglich beleiben / und wenne auch und wie offt sie einen Amman / in derselben Statt zu Lindau sezen wöllen / daß der mit demselben sezen und erwöhlen / den Bann über das Blut zu richten / von Uns und dem Reiche haben soll / und daß nicht von newem fürbaß empfahen bedürffen / als offt das zu schulden kommt / ohne allermanniglichs Wieder-Red und Hindernuß. Auch so haben wir den ehegenandten Burgermeister / Rhat / Burgern und Statt zu Lindau diß besonder Gnad / und Freyheit gethan / und In gegunt und erlobt / daß sie all und jeglich Aechter / wie man die nennet / die heimlich oder offenbahr Aechter seynd / und von welchen

chen Gerichten / oder von welcherley Sachen die in die Acht kommen / und gebracht seynd / sie weren darzu erkhundiget oder nit / offnemen / enthalten / hausen und hofen / und alle Gemeinschafft / mit In haben mugen / als mit andern Leüten / und sollen auch darmit wider Uns / das Reich / noch niemand anders / nit gethon / noch überfahrn haben / und deß auch nit weder an Leibe noch Guth entgelten / noch auch darüber von niemand mit dhainen Gerichten / angeraicht / bekhümbert / noch beschwährt werden / in dhain Weiß / doch also fürnehmblichen / daß sie einem jeglichen Cleger / der zu söllichem Aechtern / ainem oder mehr / ichz zu sprechen het / und Rechts von In gertj / ains volkommen unverzogen Rechten / zu In sollen seyn beholffen / als recht und billich ist / und wann die ehegenandten Burger / der Stadtt zu Lindau / von Römischen Kayserm und Königen / Unsern Vorfahren an dem Reiche / also begnadet / und gefreyt seynd / daß kein Acht / von keinem Land-Gericht / noch Gericht / wa die gelegen / oder genandt seynd / über sie / noch in dieselb Statt Lindau gan / noch sie besampt / noch besonder berürn soll / als daß sollich Brieff / die sie darüber haben / wohl ußweisen / darumb von besondern Gnaden und Römischer Macht / haben Wir In dieselben Gnad und Freyheit bestätiget und confirmirt / confirmiren und bestätigen In die in Crafft diß Briefs / und wer auch sach / daß dieselben Burger und Statt zu Lindaw / Fraw oder Mann / besampt oder besonder / über sollich Gnad und Freyheit / jez von jemand in Acht gebracht / oder gethon wern / oder fürbaß wurden / von wem das were / das nehmen und thun Wir ab / von Römischer Königlicher Macht und rechter wissen / und vernichten / das in Crafft diß Briefs an allen und jeglichen Puncten und Begreiffungen / wie die darkommen oder gesprochen seynd / oder darkommen oder gesprochen werden / Auch thun Wir den ehegenandten Burger und Statt zu Lindaw diß besonder Gnad / und mainen sezen und wöllen / wenn ain Mann / wer der ist / der nicht Burger zu Lindau ist / ein Ehelich Weib nimt / die Burgerin zu Lindaw ist / oder ain Burger zu Lindaw ain Ehelich Weib nimpt die nit Burgerin zu Lindaw ist / daß die beyderseit fürbaß Burger-Recht daselbs zu Lindau haben sollen / gleicher Weiß als ander / die allwegen Burger daselbs gewesen sind / und wer die ehegenandten Burger und Statt / an den ehegenandten Gnaden und Freyheiten / besampt oder besonder / jerte oder beckrenckt / oder freventlich darwieder thun würde / oder kain Richter / darüber zu In richte / der oder dieselben / in Unser und des Reichs schwer Ungnaden / und darzu einer Pän / Fünffzig Marckh löttigs Goldes verfallen seyn / die halb in Unser Cammer / und halb denselben Burgern von Lindaw unabläßlich gefallen seyn / mit Urkhund diz Briefs versigelt / mit Unser Königlichen Majestät Insigel / geben zu Prag nach Christus Geburth in dem vierzehen hunderten Jahr / an sanct Sigmunden Tag Unser Reich deß Bemischen / im Sieben und Dreyßigisten / und des Römischen / in dem Vier und Zwainzigisten Jahr.

Beylag *Lit. K. k.*

Series der Herren Statt-Ammannen zu Lindau von der Zeit nächst-obigen Privilegii Königs Wenceslai, d. Annô 1400.

1400. Hanß Schneberg.
1401. Jacob Maiger/ genandt Mutolfsee.
1402. Cunrad Hainzel.
1403. Martin Gögel.
1404. Hantz Schneberg.
1405. Ulrich Bürgi.
1406. Caspar Nietstain.
1407. Martin Gögel.
1408. Ulrich Bürgi.
1409. Cunrad Tallhofen.
1410. Caspar Nietstein.
1411. Martin Gögel.
1412. Ulrich Bürgi.
1413. Cunrad Tallhofen.
1414. Hanß Mezler.
1415. Hanß der Ledergerw.
1417. Martin Gögel.
1418. Ulrich Bürgi.
1419. Burckat Nagel/ genandt Schell.
1420. Martin Gögel.
1421. Ulrich Bürgi.
1422. Niggel Rupprecht.
1423. Martin Gögel.
1424. Egli Renner.
1425. Egli Renner.
1426. Martin Gögel.
1427. Burckat Nagel.
1428. Egli Renner.
1429. Martin Gögel.
1430. Hanß Wehrmeister.
1431. Egli Renner.
1432. Ulrich Bürgi.
1433. Martin Gögel.
1434. Egli Renner.
1435. Cunrad Demster.
1436. Ulrich Merckh.
1437. Wilhelm von Nidegg.
1438. Heinrich Pfanner.
1439. Cunrad Büzel.
1440. Ulrich Merckh.
1441. Mathias Schneberg.
1442. Wilhelm von Neidegg.
1443. Conrad Büzel.
1444. Rudolph Bomgarther.
1445. Dito Bomgarther.
1446. Conrad Buzel.
1447. Mathias Schneberg.
1448. Rudolph Bomgarther.
1449. Conrad Büzel.
1450. Mathias Schneberg.
1451. Rudolph Bomgarther.
1452. Conrad Buzel.
1453. Mathias Schneberg.
1454. Rudolph Bomgarther.
1455. Conrad Büzel.
1456. Burckat Binder.
1457. Mathias Schneberg.
1458. Rudolph Bomgarther.
1459. Conrad Büzel.
1460. Rudolph Bomgarther.
1461. Mathias Schneberg.
1462. Oschwald Krol.
1463. Rudolph Bomgarter.
1464. Christoffel Bürgin.
1465. Ulrich Pfrond.
1466. Oschwald Krol.
1467. Hans Ramsperg.
1468. Ulrich Pfrond.
1469. Bartholome Nükomm.
1470. Jacob von Stein.
1471. Ulrich Merckh/ genandt Hauptmann.
1472. Ulrich Pfrond.
1473. Jacob von Stein.
1474. Hanß Gering.
1475. Ulrich Pfrond.
1476. Hanß Oehler.
1477. Cunrad von Neideckh.

1478. Jacob von Stein.
1479. Hanß Oehler.
1480. Jacob Hann.
1481. Jacob von Stein.
1482. Cunrad von Neidegg.
1483. Hanß Oehler.
1484. Jacob von Stein.
1485. Cunrad von Neidegg.
1486. Hanß Oehler.
1487. Ulrich von Stein.
1488. Hanß Metzler.
1489. Hanß Oehler.
1490. Cunrad von Neidegg.
1491. Hanß Bürgi.
1492. Hanß Metzler.
1493. Ulrich Süber zu Schomburg.
1494. Hanß Oehler.
1495. Ulrich Süber zu Schomburg.
1496. Peter Sutter.
1497. Hanß Metzler.
1498. Ulrich Süber zu Schomburg.
1499. Peter Sutter.
1500. Hanß Metzler.
1501. Ulrich Süber zu Schomburg.
1502. Hanß Bürgi.
1503. Michel Merckh gnt. Hauptmann.
1504. Ulrich Süber zu Schomburg.
1505. Calixt Hünlin.
1506. Burckhardt Binder.
1507. Ulrich Süber zu Schomburg.
1508. Calixt Hünlin.
1509. Heinrich Egg.
1510. Heinin Newkomm.
1511. Calixt Hünlin.
1512. Oschwald Krol.
1513. Ulrich von Stein.
1514. Calixt Hünlin.
1515. Oschwald Krol.
1516. Heinin Newkomm.
1517. Calixt Hünlin.
1518. Oschwald Krol.
1519. Ulrich von Stein.
1520. Calixt Hünlin.
1521. Oschwald Krol.
1522. Hanß Bahrenbühler.
1523. Calixt Hünlin.
1524. Hanß Hainzel.
1525. Hanß Bahrenbühler.
1526. Calixt Hünlin.
1527. Hanß Vogler von Selmo.
1528. Hanß Vogler von Selmo.
1529. Oschwald Krol.
1530. Hanß Vogler von Selmo.
1531. Hanß Vogler von Selmo.
1533. Oschwald Krol.
1537. Bernhardt Mittler.
1538. Anthoni Rhem zu Schomburg.
1541. Anthoni Hünlin.
1542. Anthoni Rhem. biß 1549.
1549. Hanß Nagel.
1550. Hanß Kramer / J. gnt. Lezus.
1551. Hanß Nagel.
1552. Bernhardt Mittler.
1553. Hanß Nagel.
1557. Anthoni Rhem der Jünger.
1588. Joseph Pappus.
1599. Ulrich Nagel.
1608. Simon Buchschor.
1615. Andreas Newkhomm.
1628. Bartholome Weller.
1632. Melchior Rhem.
1639. Hanß Peter Bertelin.
1652. Hanß Peter Bertelin.
1663. Daniel Heyder.
1666. Josua Rader.
1687. August Wolffgang Bensperg.
1698. Georg Wachter.
1704. Joh. Mathias Rader.
1711. Dr. Abraham Rader.
1717. Bartholome Wolff.
1719. Martin Mathias v. Ebertz.
1722. Johann Heinrich Mellin.
1724. Alexius Meher.
1725. Wolffgang Bensperg.

Beylag

Beylag *Lit. L. l.* 1.

Copia Schreibens von der Frau Aebbtißin zu Lindau Fürstl. Gnaden an die damahlige Kayserl. Herren Commissarios, Herrn Land-Comenthur / B. von Stein / und Herr Albrecht Everhart von Miltenburg / vom 18. Octob. Anno 1631.

Hoch-Ehrwürdiger ꝛc.

DEr Herr und Ihr / als Hoch-ansehenliche Kayserl. Herren Commissarii haben sich zu erinnern / wessen Ich mich gegen Ihnen den 13den nechst-verwichnen Monats-Tag Septembris wegen Communication meiner Stifftischen Documenten erklärt / und wegen Uberschickung Ihrer Relation gebetten. Dieweil Ich es dann nochmahlen dabey bewenden lasse / und nochmahlen nit bedacht bin / denen von Lindau etwas zu bewilligen / wann sie schon selbsten bey mir anmelden solten / alß ersuche Ich den Herrn und Euch hiemit / daß sie die Relation lenger nit verschieben / und mir dieselbe verschlossen ehist zukommen lassen wöllen / damit Ich selbige Herrn Dr. Leichselringen (als der sich jetzmahlen wegen Löbl. Ritterschafft in Schwaben bey Hoff auffhaltet.) zum præsentiren sicherlich / durch gewisse Pottschafft übersenden möge / das bin Ich umb den Herrn und Euch nach eüsserstem meinem Vermögen zu beschulden sonders erbietig und geneigt. Göttlicher Obhalt uns darmit allerseits wol befehlend. Datum vff meiner Pfallenz zu Lindaw den 18. Octob. 1631.

Susanna Aebbtißin in Unser Lieben Frawen Stifft zue Lindaw.

Beylag *Lit. L. l.* 2.

Extract an die Röm. Kayserl. Majestät abgegebener allerunterthänigster Relation von Deroselben ob-Hoch-und Wohl-ersagten Herren Commissariis, in Differenzien zwischen Stifft und Statt Lindau / d. d. 30. Octobr. Anno. 1631.

P. P.

WArumb sy (Eine Frau Aebbtißin.) aber die Deduction- und Information-Schrüfft / daraus man zu vernemmen / zue waß Ende / sy so vil Documenta produciren lassen / nit gleich damit übergeben hat khünden / daran auch der andere Theil noch ermangeln thuet / das ist so wol / aus Ihrem Original-Schreiben / sub Lit. D. so den 9. Julii datirt / mit mehrerm zue sehen / allß Wir die zwo Schrüfften / welche vns darmit übersandt worden / (deren die erstere zwar ohnerwogen es prima pars der Stifftischen Deduction.) gar kein Rubric, und die andere Ein kurtze

Antzaig / daß des Fürstlichen Stiffts Lindaw vier Kellnhöff / gantze Dörffer und Gericht seyen / tituliret wird / mit Literis E. und F. zu signiren befohlen / bey deme Wür es dann / biß der ander Theil / vertröster massen / auch gefolgt were / bewenden haben lassen wollen. Da aber der Rhat zu Lindaw in Erfahrung gebracht / daß der Stifft mit einer Information-Schrifft bey uns allbereit einkhommen / hat derselb gleich darauf im Monath Augusto gar starckhes Ansuchen gethan / Im nit allein von solcher Schrifft / sondern allen edirten Documentis, Copias zu ertheilen / deme Wir doch / ohne der Fraw Aebbtißin Einwilligen / zu willfahren darum Bedenckhen getragen / " daß beede Theil biß auf diese Stundt inn keinem "Rechts Standt gegen einander verfaßt seyn / und man die Communica- " tion der Documenten schon bey der Production vff des Stiffts Seiten ver- "weigert.

Beylag *Lit. M. m.*

Relation Herrn Gottfried Felsen Gericht-Schreibers seel. betreffend die Ausführung des Martin Winckhelmillers von Eggenwatt / wie von Einer Fraw Aebbtißin mit Consens der Statt er erlediget / was ihme darauf vorgehalten worden / und darbey weiters passirt / d. 14. Mart. Ao. 1694.

Nachdeme den 14. Martii Anno 1694. die beede Hanß Hueber Metzger aus dem Loch / und Martin Winckhelmiller von Eggenwatt / wegen ihrer begangener viler Diebstalen an Vieh / Saltz und anderm ꝛc. zum Strang verurtheilet worden / ist der Martin Winckhelmiller (deme man die Erledigung vor dem andern gegönnet.) von dem Scharpfrichter Hanß Jerg Fischer zuerst an einem neuen Strickh von dem Naht-Haur hinweg durch die Kramer-Gassen geführet worden; Die Fraw Abbtißin aber / nachdem sie von ihrem Gutschen-Knecht / welcher zu Pferd auf dem Brot-Platz gewarttet / und die Pottschafft gebracht / daß die arm Sünder fürgeführt kommen werden / ist im schwartzen Kleid / weissen Schurtz und gewohnlichem Gestäuch neben Ihren Stiffts-Frawlin / welche gleichmäßig gekleidet waren / vnd Gefolg Ihrer Herren Conservatorum vnd anderer Cavaliers ꝛc. wie auch Ihres Herrn Ober-Ambtmans und Stifft-Schreibers (so in Degen und Stockh und angetragenen schwartzen Mänteln erschienen / und zu beeden Seiten der Fürstin vorher passirt.) aus dem Stifft über den Bombgahrten herab gegangen / und sich bey des Cawazen Keller über gestellt / und weilen die arme Sünder langsam gekommen / eine lange Weil gewarttet / indessen von der Wacht etliche Musquetierer Platz gemachet / daß das Volckh nicht so nahe hinzu dringen können / und so wohl die Fürstin mit Ihrem Gefolg / (darunter auch ein Frey-Frawlin von Thum ꝛc. so mit Ihren Eltern in der Flucht sich hier auffgehalten / gewesen.) als auch die von Einem Ehrsamen Raht deputirte 2. Rahts-Herren / Herr Johannes Kaltschmid und Herr Doctor Johann Ulrich Oehler neben Gericht-Schreiber Gottfrid Felsen / Raum

vnd

vnd Platz zue stehen haben mögen. Alß nun endlichen der arme Sünder Martin Winckhelmiller herbey kommen / (an dessen Seiten der Herr Pfarrer zu Sigmarszell Herr Joh. Lemp gegangen.) und er die Fürstin ersehen / ist er gleich gegen Ihr sich wendend auf die Knie nidergefallen / aber nichts geredet noch gebetten / sondern die Fraw Abbtißin ist gleich mit ihrem Messer / (so der Stifft-Schreiber auf einer silbernen Schalen unter seinem Mantel getragen / und ein Cavalier der Fürstin dargereichet.) zu ihme getretten / mit Dero lincken Hand den Strick unter des Scharpfrichters Hand ergriffen / und solchen Strickh zwischen Ihrer und des Hencker Hand überzwerch mit einem Schnitt schregs abgeschnitten / vnd gleich über Ihre Hand solch gehaltenen Strickh an dem Winckhelmiller vollend abgeschnitten / das Stuckh also in der Hand haltend den übrigen Strickh / vmb den Leib gebunden / auch ergriffen / vnd entzwey geschnitten / darauf der Winckhelmiller wieder auffgestanden / zu deme die Fraw Abbtißin was geredet / aber so still / daß nicht hat mögen gehört werden / darauf ein Cavalier (so Herr Vogtey-Verwalter Pappus von Bregentz geweßt seyn solle.) herbey getretten / vnd den Strickh vmb die Händ gebunden berührt auch aufflösen wollen / deme aber gleich Herr Ober-Ambtmann begegnet / und solchen Strickh auffgelöset / inzwischen weil er nicht recht fortkommen können / ein Herr der Fürstin gewuncken / daß Die Ihr Messer wieder ergriffen / und diesen Strickh auch abschneiden wollen / weil Sie aber wahrgenommen / daß der Knopf schon offen / hat Sie solchen Strickh vollends vmb die Hände gewunden / und diese ledig gemacht / den Strick aber zu dem andern in ihre Hand genommen / und solche mit der rechten Hand dem Winckhelmiller vnter Augen gehalten / vnd zu ihme diese ohngefahre Rede geführet / daß er sich hinfüro vor dergleichen Missethaten hüeten / vnd diese Strickhe zum Gedächtnuß zu sich nemmen und behalten / so dann mit Ihro gehen solle; Darauff Gericht-Schreiber Gottfrid Felß gleich zu ihme Winckhelmillern getretten / vnd ihme angezeigt / demnach Ihre Fürstliche Gnaden mit Consens und Bewilligung Herren Burgermeister vnd Raht allhier ihne von Todes-Straff errettet / alß habe er GOtt zue danckhen / und thue man ihme aufferlegen / daß er mit seinen Weib und Kindern hiesige Statt und Gerichten meiden / vnd nimmermehr darein kommen noch betretten lassen solle. Herr Ober-Ambtmann des Stiffts hatt hierüber angefüegt / daß weilen er Winckhelmiller nach Kayserl. Recht und Freyheit erlöset / aller Banden erlediget / und gantz auf freyen Fueß gestellet / dahero Ihro Hochfürstl. Gnaden allein zugehörig seye / deßwegen werde man keine Einred haben / noch was weiter thätliches an diesem Mann verüeben / sonsten darwider man protestiren thuete. Deme Gericht-Schreiber kurtz geantworttet / daß man ihme Winckhelmillern allein Statt vnd Land verwisen habe; Worüber Herr Ober-Ambtmann geschwigen / und weiter nichts gegen einander gedacht worden; Die Fraw Abbtißin aber hatt den Winckhelmiller noch einmal heissen mit Ihro gehen / Dero er auch gefolget / und die Fraw Abbtißin mit Ihrem gantzen Comitat wieder in das Stifft gegangen / und nicht erwarttet / biß der andere Hanß Hueber auch fürgeführt worden.

Beylag *Lit. N. n.*

Copia anmaßlichen Andungs-Schreibens Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden an die Reichs-Statt Lindau über obige Materie, d. d. 26/16. Martii Ao. 1694.

Von GOttes Gnaden Wür Maria Magdalena deß Reichs Fürstl. Frey-Weltlichen Vnser Lieben Frauwen Stüffts Lindauw Abbtißin ꝛc.

Unnseren gnädigen Grueß / undt genaigt-Nachbarlichen Ehrenwillen zuvor / Edel / Ehrnvöst / Fürsichtig / undt Weise / besonders Liebe Herren Nachbahre.

DAß bey dem / in Conformitet der Kayserlichen Freyheithen / undt allt üeblichen Obſervanz, von Vnnſ einſeithig reſolviert- auch ahm verwichnen Mitwoch / ſo der 24. Monaths-Tag Martii, Newen Calenders geweſen / gegen zum Todt verurtheilten Martin Winckhelmülleren von Eggenwatt / vorgenommen undt vollzognen Aggratier- und Erledigungſ- actû, die Herren Nachbahre / all beförderlichen Vorſchub veranſtaltet / ſolches gereicht Vnnſ zue ſonderbahrem Gefallen undt Danckh; Jhm übrigen aber ſtellen Wür auſſer allem Zweiffel / es werden dieſelbe denn Vortrag / welcher / nach / von Unnſ Herbringens-mäßig vollbrachter Strickhs-Abſchneidung / durch dero Gericht-Schreiberen / ſo vihl mann in dem Tumult verſtehn khünden / ohnverhofft dahin abgelegt worden / wie nemblichen ſeyner Herren Befelch währe / daß der auff Vnnſer Anbegehren / undt Jhrerſeiths erfolgte Bewilligung eliberirte Martin Winckhelmüller / ſambt ſeynem unſchuldigen Weib undt Khündt / ſich auf allhieſiger Statt Hoch- und Nideren Gerichten begeben / undt ſelbige Lebens-länglich / nit mehr betretten ſolle / von darumben uff ſolche Weiſ weder anbefohlen haben / noch / undt vihl weniger zue behaubten begehren / weilen in denen ſuper hôc casû, præliminaritèr gewechſelten Schreiben / derley Petition niemahlen formiert / undt es dahero einiges Conſenſes / auch nit vonnöthen geweſen / beuorab dieſe Erledig- undt Begnadigungſ-Freyheit / auf Allerhöchſt-Kayſerlichem Gewallt undt Macht / auch offenbahrem Gebrauch undt Herkhommen / von Vnnſers anuertrauwten Stüffts wegen / Vnnſ / undt Vnnſeren Frawen Succeſſorinen / dergeſtalten competiert / daß / gleichwie Wür ſelbige independenter, ohne alles Anfragen undt Bewilligen exerciert / auch dardurch denn geweſten Ubelthäter Martin Winckhelmülleren / von aller Mißhandlung und Vrtheil befreyt; Alſo undt inskhünfftig / Vnnſeren Nachkhömmlingen ein gleichmäſiges ohnverhinderlich zue geſtatten ſeyn wer-

werde ꝛc.; Sollte man aber dasjenige / was oberwehnter massen von dem Gerichtschreiber zue hören gewesen / wider alle bessere Zuversicht / zue beharren gesünnt seyn / so wollen wür hiemit / zue Beybehaltung Vnnsers Stüffts absoluten Rechten undt Freyheiten / die von Vñserem Ober-Ammbtmann gegen dem Gericht-Schreiber in instanti eingewendt- undt neben der Kayserlichen Freyheith uff die alte Observanz gestellte Contradiction, in bestendigster Formb Rechtens hiehero widerhollt / mithin Vnnß gegen all widrigem / in genere & specie bestens verwahrth haben ꝛc. Der Heylwerthisten Obsicht dess Allergerechtisten / anbey alles eüfferigst empfehlendte ꝛc. Sign. auff Vnnsers Fürstl. Stüffts Pfallentz Lindauw den 26. Martii 1694.

Maria Magdalena Gefürstete
Aebbtißin Mpr.

Beylag *Lit. O. o.*

Copia anmaßlichen Attestati, so Eine Frau Aebbtissin zu Lindau dem liberirten Winckhelmiller sub 24. Martii 1694. ertheilt haben.

VOn GOttes Gnaden / Wir Maria Magdalena deß Reichß Fürstl. Frey- Weltl. Vnser Lieben Frauen Stiffts Lindaw Erwöhlt- und Confirmirte Abbtißin bekhennen offentlich mit diesem Brieff / und thuen khund allermänniglichen / Geistlich- und Weltlichen / in was Würden und Stand die seyn / denen dieser vnser Brieff zukhombt: Alß dann von Herren Burgermeister und Rhat allhier Martin Winckhelmüller von Eggenwat / aus den Gräfl. Montfortischen Hochen / und disseitiger Statt Nidern Gerichten gebürtig / wegen offner Mißhandlung gefänglich angenommen und zum Strang verurtheilt worden / allermassen sothaner Sentenz auf Mittwoch den vier und zwainzigsten Martii des fürlauffenden Jahrs vollzogen werden sollen / so haben wir wegen von der Röm. Kayserl. Majestät erworbenen Freyheiten / und aus lauter Barmhertzigkeit ihne Martin Winckelmüllern / alß er vom Rath-Hauß zu dem Hochgericht und am Baumbgarten / wo man die Kramer-Gassen hervorkombt / fürgeführt worden / in Gegenwart einer Menge Volcks dem Nachrichter ab dem Strickh geschnitten / und zu unseren Handen genommen / wordurch er Martin Winckhelmüller seiner Verbrechen und gegebenen Vrtheil gantz frey erledtget / und dahero allenthalben seinen fernern Wandel brauchen und genüessen soll und mag / von mehniglichen darahn ohngehindert; Dessen wir thme hiemit genugsamb / und gute Khundtschafft geben in Crafft diß Brieffs / den wir mit vnserem Secret-Insigel aufgetruckhter bevestnet: Geben auf vnsers Stiffes Pfalenz Lindaw den 24sten Monats-Tag Martii des 1694sten Jahrs.

(L.S.)

Beylag *Lit. P. p.*

Copia Antwort-Schreibens von Burgermeister und Rath der Statt Lindau an Eine Frau Aebbtißin daselbsten über obgemeldtes Andungs-Schreiben und angemaßtes Attestat, d. d. 26. Martii Anno 1694.

Auf Ew. Fürstl. Gnaden unterm $\frac{16}{26}$ Mart. an uns erlassenes Schreiben die behörige Antwortt zu verfüegen / werden verhoffentlich Dieselbe aus unserm jüngst guhtwillig geleisteten Vorschub zur Erledigung eines vom Tod von uns zum Strang condemnirt- und ausgeführten Diebs / wargenommen haben / daß Deroselben ungüht- und ungründlich wider uns beygebracht worden / und Sie uns auch darauf immer beschuldigen wollen / samb wür das Löbl. Stifft in seinen notorischen Rechten zu destituiren understünden. Gleichwie wür aber dardurch nicht gemeint / weder Ew. Fürstl. Gnaden ein neues Recht gegen uns einzuraumen / noch gemein hiesiger Statt einig schädliches Præjudiz zu zuziehen; Also lassen wür den vorgegangenen actum und Erledigung des Martin Winckhelmüllers von der zuerkhennt geweßten Todes-Straff dahin gestellt verbleiben / weil er der erste nach Ew. Fürstl. Gnaden Wahl zum Strang condemnirt und ausgeführte Dieb gewesen ist. Ausser daß wür ungeandet nicht lassen können / daß Dero Herr Amptmann sich der Miterledigung anzumassen / und des Henckhers Strickh / so dem Dieb umb die Händ gebunden gewesen / eigenhändig auffzulösen understanden / deßen Person wür zu dergleichen actibus alß qualificirt nicht erkhennen / dahero er solchen Angriff nicht wohl verantwortten wirdt.

Daß aber Ew. Fürstl. Gnaden nach beschehener Erledigung von dem Dieb-Strickh und des Henckhers Hand / unsere weitere Erkhantnus über die ihme Winckhelmüller angekündigte Relegation aus unserer Statt und Gerichten / sich noch weiters per extensionem einzumischen / und solche Befugsame in unserer allseglichen Jurisdiction, exemplô antea nunquam auditô, uns neuerlich zu disputiren / und wol gar darwider zu protestiren vermeinen wollen / können wür nicht zugeben / dahero solche alß ein offenbahre Nullitæt, auf ihrem Unwehrt beruhen / und uns in unsern Hochen und Nidern Gerichts-Districtibus mit einiger dergleichen nie erhörten Neuerung nicht beschwehren noch præjudiciren lassen werden.

Wie nicht weniger 2do. müßen wir uns befrembden / daß Ew. Fürstl. Gnaden anden wollen / daß unser Gerichts-Schreiber geredt haben solle / daß auf Dero Anbegehren / und unser seits erfolgte Bewilligung der Martin Winckhelmüller eliberirt seye / Nun hat er zwar nicht eben diese formalia, sondern nachfolgende Wort gebraucht: Daß Ew. Fürstl. Gnaden mit Consens und Bewilligung Herren Burgermeister und Raht allhier ihn von der Todes-Straff errettet / welches aber einerley ist / und dem Herkhommen gemäß das Ersuchen vorher gehen sollen / zumahlen es ohne unsern Consens wol schwehrlich hette geschehen mögen / dann sonst uns an Mitteln nicht gemangelt hette / ihne anderwertig vom

Leben

Leben zum Tod zu richten / und bezeugen ja die beeder seits gewechselte Schreiben / daß auf Ew. Fürstl. Gnaden Begehren und unsern Consens und Vorschub dieser Actus und Rettung von dem Strang passirt seye.

Daß aber Dieselbe sich wegen solcher Erledigung so beständig auf Allerhöchste Keyserliche Macht und Freyheit beruffen / auch eines Juris aggratiandi sich berühmen / ist zwar bald gesagt und geschriben / aber noch nicht erwisen / dannenhero wür mehrers nichts wüntschen möchten / alß eine Abschrifft von solcher mitgetheilten Allerhöchsten Kayserl. Gewalt / Macht und Freyheit zu sehen / damit wür solches desto eher glauben / und dißfals die fernere Contradiction ohnschädlich underlaßen könnten. Hingegen geben die in hac materia in Camera Spirensi gewechselte acta dieses; daß Eine Frau Abbtißin der Erledigung allein des ersten Diebes nach ihrer Wahl vor Jahren darum seye berechtiget gewesen / weil dieselbe dargegen unser Hochgericht oder Galgen und dessen Leyter auf ihren Kosten underhalten / und bey eines jedweden Ausführung ein Glöckhlin im Münster leiten lassen müssen / weil sie aber solcher Servitut durch einen in Anno 1571. auffgerichten Vertrag gäntzlich enthebt worden / so were mithin auch dieses Jus gefallen / und haben unsere Vorfahren in Annis 1580. und 1618. denen damahligen Frauen Abbtißinen / auch weiland Frauen Barbaræ von Landenberg und Frauen Susannæ von Bubenhofen allein bittweiß verstattet / daß sie den ersten nach ihrer Erwöhlung ausgeführten Dieb / ohnpræjudicirlich künfftiger Fäll / abschneiden dörffen.

Nächst dem haben wir auch ersehen / welcher massen Ew. Fürstl. Gnaden dem vom Strang erledigten Winckhelmüller einig offnes Patent und Attestat under Dero Stiffts-Sigill mitgegeben / und aber ein und andern Pass zu unserm nicht geringen Præjudiz darinn laßen mit einkommen / sonderlich des nicht unscheinlichen Ansehens / samb hiesige Statt kein frey und unmittelbarer Reichs-Stand so wol alß der Löbl. Stifft / (cætero salvo, jus vero Status semper est idem.) sondern vilmehr deßen underthänige Land-Statt were; wie abzunehmen aus denen Wortten: Alßdann von Herren Burgermeister und Raht allhier / item / dißeitiger Statt Nidern Gerichten ꝛc. Item daß auch eine Zeit hero die Inscriptiones der Briefe zu unserer Verschimpfung gemindert / und benebenst gesetzt wirdt / Burgermeister und Raht der Statt zu Lindau. Aus welchem ja handgreifflich zu spühren / wie sehr man suche / sich immer gegen uns mehr alß vor nie geschehen / zu erhöchen / hingegen aber uns zu ernidrigen / damit man je länger je mehr einen Schein einer Gewalt über uns gewinnen / und etwa Unwißende eines ald anders desto leichter bereden möge. Letzlich schreiben Ew. Fürstl. Gnaden dem mehrbesagten Winckhelmüller so vil zu / samb er nunmehro seiner Verbrechen gantz frey erlediget / und dahero allenthalben seinen fernern Wandel brauchen und genießen soll und möge / von menniglich daran ungehindert. Welches abermahlen eine solche Extension ist / worvon alle Dero in GOtt ruhende Frauen Vorfahrinnen sich nie traumen lassen / auch in so vilen Schrifften / die dieser Materie halben extra & judicialiter gewechselt wor-

den / dergleichen nichts zu befinden / zumahlen auch wider die eigne Expreſſion in dem Friedens- Executions- Receſs enthalten / dißfalls ſtreitet / indem der Löbl. Stifft nicht mehr prætendiret / alß die Erledigung eines armen Sünders von dem Tod aus des Henckhers Hand zu retten / und zwar nur denjenigen / welcher am erſten / nachdem Sie die Regierung angetretten / zum Strang condemnirt worden ſeye. Zu geſchweigen / daß andere Hoch- und Löbl. Stände des Heyl. Röm. Reichs ſich in ihren Territoriis durch dergleichen nichts werden vorſchreiben / deswegen auch wür uns hierinn einige Maß und Ordnung nicht geben laſſen. Müſſen wür alſo mit unſerer höchſten Betrübnus erſehen / wie man ex parte des Löbl. Stiffts immer eine Extenſion und Neuerung über die andere wider uns underfanget / und da wür uns Eyd- und Pflichten- mäßig dargegen defendiren / uns ausſchreyen laſſen müſſen / ſamb wür diejenige ſeyen / welche den Löbl. Stifft deſtituiren / und umb ſeine Gerechtigkeiten bringen wollten / dergleichen intention wir doch niemahlen gehabt / auch noch nicht haben / und ſolches mit dem gerechten GOtt / der ein Hertzenkündiger iſt aller Menſchen / bezeugen können.

Es iſt vormahlige Frau Abbtißin ſeel. Gedächtnus beſag ihres Schreibens vom 3. Januar. Anno 1659. auf guhten Gedancken geweſen / da Sie uns berichtet / daß Sie verlange geſampte zwiſchen uns obſchwebende nachbarliche Difficultæten vermittelſt eines Compromiſs - Proceſs, oder wie mans ſonſt rathſam finden werde / zum Austrag bringen zu helffen / worzu wür uns antworttlich gleichfals gantz geneigt und willfährig erklärt / auch an den Keyſerlichen Hof ſelbſten dergleichen und andere ſchleinigere Austrags- Mittel vorgeſchlagen / an Seiten des Löbl. Stiffts aber hat man bißhero darvon abhorrirt / und weder zu dem einen noch andern ſich verſtehen / ſondern lieber im Trüben ſich auffzuhalten / ſeine ungegründte Clagden an allerhöchſt und höchſte Ohrt wider uns auszuſtreuen / uns alldort einzuſchwärtzen und in Ungnad zu ſetzen / und alſo per viam obliquam wider uns und gemeine Statt Lindau einen Vortheil nach dem andern zu erhaſchen / oder wenigiſt under ſo vilen ſtreitig machenden Puncten mit der Zeit etliche für ſich zu erhalten / ſich angelegenlich bemühen wollen. Wann Ew. Fürſtl. Gnaden ſo wenig Freude und Vortheil alß wür an ſolchen Strittigkeiten finden / ſtünde wol zu glauben / daß Selbige denen Friedens- Gedancken auch mehr Gehör geben würden / worzu wür unſers Ohrts beſtändig inclinirt verbleiben / beati enim ſunt pacifici. In welcher auffrichtigen Verſicherung zu allen angenehmen Dienſt und Ehren- Erweiſungen uns erbieten / und zugleich Göttlicher Beſchirmung getreulich empfehlen.

Datum den 26. Martii Anno 1694.

Burgermeiſter und Raht der
Statt Lindau.

Beylag

Beylag *Lit. Q. q.*

Copia Auslösungs-Brief von Burckart Stölklin gegen Peter und Christoph den Risen / d. d. Montag nach Palm-Tag Anno 1470. worinnen des Guths / genannt zum Galgen / enethalb der Kirchen zu Eschach / auch Ulrich Zimmermanns Guths och zum Galgen / an Haintzen und Grethen Zimmermännin stossend / Meldung geschihet: Cum notabili ulteriori distinctione des Dorffs Eschach / und des Kellnhoffs zu Eschach / wohin ob-erst-ermeldtes Guth zinßbar.

Item Hans Pliplichs Haus in der Statt uff Burg.

ICh Burckart Stöltzly / Burger zu Lindow / bekenn offenlich für mich und min Erben / und tun kund allmengilich mit dem Brief / Als denn vormals min Liebe Eliche Husfrow Margret Haffnerin sälig und Ich vor Gericht hie zu Lindow verschafft und gemacht haben / wenn wir baide mit Tod abgiengen / wedres under uns jeh vorerstürbe / das denn unser yegclichs Erben vnser verlassen Hab und Gute innhalt desselben Gemechtz mit einandern tailen und erben söllend ꝛc vnd wañ ich nun die obgenanten min elich Husfrowen sälig überlept hab / so bin ich mit gutem Willen mit Christoffeln und Petern den Risen Gebrüdern / Peter Risen säligen elichen Süne / als Irn nächsten Erben solicher Erbschafft und Gemächtz halb gütlich und früntlich überkommen und ains worden / und hab In für sölich Ir Erbrecht und Gemächt zu rechtem aigen gegeben und ergeben Min Wys mit sampt dem Hüsly und dem Wingarten daran zu Aeschach / enenthalb der Kirchen / genant zum Galgen / ainhalb an der Hochwirdigen Fürstin miner Gnädigen Frowen der Aeptißin / anderthalb an dem Halder / und obnen an Hansen Gernhoffen gelegen / mit allen Gewonhaiten und Rechten / und mit aller Zugehört / für ledig und loß / deñ souer / das es von der genanten miner Gnädigen Frowen der Aptißin Lechen ist / und das Ir und Irm Gotzhus sechs Schilling Pfening Boden-Zinß und in den Kellnhoff zu Aeschach zwen Schilling Pfening und ain Viertal Nuß darus und darab gond und gon söllen: Item das Pfund Pfening Zinß mit sampt dem Hoptgut / so mir bißher järlichs gangen ist / von vsser und ab Hansen Pliplichs Hus und Hoffstatt zu Lindow in der Statt vff Burg zu zwain Siten an dem benendten Hansen Gernhoffen gelegen / Item das Pfund Pfening Zinß och mit sampt dem Hopt-Gut vsser und ab Ulrichen Zimmermans Wingarten och zum Galgen ainhalb an Haintzen Zimerman und anderthalb an Grethen Zimermainitinnen gelegen / alles nach Lut und Sag der Hopt-Brief / so ich In deshalb gegeben und übergeben hon ꝛc. Also und mit solich Beschaidenheit / das sy Ir Erben und Nachkommen die obgenanten Wys mit sampt dem Hüsly und dem Wingarten mit aller Zugehört / och die berürten zwey Pfund Pfening Järlichs Zinß mit sampt den Hopt-Gütern / damit die widerköffig sind nach Lut der bemelten besigelten Hopt-Brief nun hinfüro innhaben / innemen / bruchen / nutzen / niessen und damit gefaren / tun

und lassen söllen und mügen / als mit anderm Jrm aigen Gute / von mir / meinen Erben und mengclichen gantz ungesompt und ungeirt / in all Wyß und Weg / Ich und min Erben sollen och hieruff Jr und Jrn Erben recht gewern sin / mit solicher Beschaidenheit / was Jrrung oder Ansprach Jnen mit dem rechten daran bescheh oder widerfur / wie ald von wem das were / oder ob Jnen an Zinß / Hopt-Gütern oder Underpfanden imer ychtz abgieng ald abgen wurd / wie sich das machte / das alles söllen wir yedenn darnach allweg wenn sy wend gentzlich erfollen und vßrichten / und wider aller Ansprach entrichten und unansprechig machen gen allermengclich und an allen den Stetten und Gerichten / wa sy des nach dem Rechten und nach der Statt zu Lindow Gewonhait und Recht bedürffent ald notdürfftig werdent / one Widerred und Geuärde. Vnd als denn die obgenendt Wyß und der Wingart mit aller Zugehört / hinder andern minen Gütern / Peter Hüpschen sel. Erben uß dem Wald umb fünff Rünisch Gulden Järlichs Zinß hafft und verbunden sind / sollen und wöllen ich min Erben und Nachkommen dieselben fünff Rünisch Güldin Zinß Järlich vßrichten und bezalen / on Jr / Jrer Erben / und wer dasselb Jr Gut mit siner Zugehört imer imhaben wirt / Costen / Schaden und Abgang. Vnd des umb guter Sicherheit willen so hon ich Jnen zu rechtem Pfand und in Pfantz-wyß ingesetzt und versetzt min Hus / Hoffstat / vom Garten / Bomgarten und Krutgarten zu der Lachen / ainhalb an Hansen Spilmann / und andert-halb an der Land-Straß gelegen / mit aller Zugehört / für ledig und loß denn so vern das Maister Jörgen Gögel järlich ain halber Guldin Zinß darus und darab gät / mit solicher Beschaidenheit / wie daß sy Jr Erben oder Nachkommen von der beneñten fünff Guldin Zinß wegen imer angelangt ald zu Schaden gebracht würden / und wir sy alsdenn von Stund an on Jrn Schaden nit lösten / so hond sy denn darnach wenn sy wend vollen Gewalt fryes Vrlob und gut Recht / das bemelt min Gut mit sin Zugehört darumb anzugreiffen / zu versetzen und zu verkoffen für ain varend vnd rechtfertig gotz Verstandes Pfand / ob sy wend mit ald on Gericht / immer so viel lang und gnug / biß sy damit deßhalb gäntzlich gelediget und gelößt worden sind / so uorstät on irn Costen und Schaden / und was ihnen daran abgieng / das sollen wir Jnen von allem andern unserm ligenden und varenden Gute ervollen und vßrichten on irn Schaden und Abgang. Vnd des alles zu warem offen und veßten Urkund / so hon ich obgenenter Burckart Stöltzly ernstlich erpetten den Ersamen Wysen Bartholome Nükomen / der Zeit Stattaman zu Lindow / das er sin Jnsigel für mich und min Erben doch Jm und Sinen Erben on Schaden offenlich gehenckt hat in den Brieff / der geben ist am Montag nach dem Palmstag und Cristi Gepurt viertzechenhundert und im sibenzigisten Jar.

Beylag *Lit. R. r.*

Copia doppelten Vertrag und Tausch-Briefs zwischen der Frau Aebbtißin und dem Spithal zu Lindau / über unterschiedliche Grund-Stück / worunter auch der Gart-Genuß im Huwen / als eines Spithalischen declarirten Eigenthumbs gedacht wird / d. d. Montag vor St. Johannis-Tag zu Sonnewenden Anno 1441. und 11. Januar. Anno 1565.

Zu

SU wissen und khundt gethon sey allermänniglich mit dem Brieffe/ Nachdem die Hochwürdige Fürstin und Fraw Fraw Catharina Aeptißin Unser Lieben Frauen Stifft zu Lindaw und Ihren Gnaden Nachkommen Innhabere Ihres Guths/ der Ackher oder zu den Hailigen drey Künigen genandt/ zu nechst vor der Stadt Lindaw an der Ach gelegen. Deßgleichen die Ehrsamen und Weisen Hanß Hemerlin und Jerg Neükommen baid Burgere zu Lindaw und der Zeit verordnete Pflegere/ auch Matheus Egg gesazter Amman deß Hailgen Geist Spithals zu Lindaw/ von desselben Spithals wegen/ Innhabere deß Spithals Wiß daselbst an obgemeldtem Ackher gelegen/ das Wasser so von des Bueben jetzt Conrad Riedtmüller Mühlin im Mühlbach herab kommt/ vff obangezeigte Güther führen/ und darmit dieselben Güeter gemein Wasser haben sollen/ alles nach Laut und Sag eines alten versiegelten Tausch-Brieffs/ der von Wort zu Wort also laut:

Ich Conradt Newkommen der Jünger/ und Ich Peter Zahn zu den Zeiten baid Meister und Pfleger des Spithals des Heyligen Gaists zu Lindaw/ verjehent offentlich/ und thun kundt allermänniglich mit diesem Briefe/ daß wir im Nahmen und an statt und durch Nutz und Besserung willen des obgenanten Spithals/ und auch nach Rathe und von Heissens wegen des Burgermeisters und Raths zu Lindaw/ mit der Hochwürdigen unser gnädigen Fraw/ Fraw Vrsula Aeptißin Unser Frawen Gotts-Hauß zu Lindaw/ eines gütlichen Wechsels in ein und über ein kommen seyen/ und Sie mit uns/ also und in solcher Maß/ daß wir von des vorgenandten Spithals wegen der vorgenandten unser gnädigen Frawen/ der Aeptißin/ Ihrem vorgenandten Gotts-Hauß und allen Ihren Nachkommen/ in eines ewigen Wechsels Weise gegeben haben/ und geben mit diesem Brieff deß vorgenandten Spithals-Ackher zu Lindaw vor der Stadt bey den Heiligen drey Künigen gelegen/ unz hinvff an den Mühlin-Graben/ mit dem Wißlin darob/ mit dem Winckhel/ stoßt ein halb an Strolis Prüel/ anderthalb an die Aach/ und zu der dritten Seiten an desselben Spithals Guth/ das er noch daselbs ligen hat/ und denselben Ackher/ mit aller Zugehörd/ als vorsteht/ haben wür derselben unser Gnädigen Frawen/ ihrem vorgenandten Gotts-Hauß und allen ihren Nachkommen/ für ledig und loß und für recht aigen gegeben.

Vmb derselben unser gnädigen Frauen der Aptißin Juchert Ackers hie dißhalb des obgenandten Spithals Mühlin in seinen Aeckhern gelegen. Item umb ihr 2. Jauchart Ackher zu Kruzeglen jenhalb der Mühlin gelegen. Item und umb ihren Zehenden/ so dieselb unser gnädige Fraw ab den nach benandten Güthern/ so des obgenandten Spithals sind/ bißher gehebt hat. Item umb den Zehenden ab dem Ackher zu Hundtweiler gelegen/ genandt Spitz-Ackher/ der ein halb stoßt an der Sonder Siechen-Prüel/ und anderthalb an des vorgenandten Spithals Guth. Item umb den Zehenden ab dem Ackher auch daselbs gelegen vnz hinvff an die Straß und an des vorgenandten Spithals Mühlin. Item umb den Zehenten ab den zway Aeckherlin daselbs zwischen dem Mühlinbach und der Aach

gelegen. Item umb den Zehenten ab den Ackhern in der obern Braitin gelegen. Item umb den Zehenden ab dem Galgen-Wißlin im Huwen gelegen/ und umb alle ihre Gerechtigkeit / so sie zu den vorgenandten Güthern gehabt hat / das alles hat die vorgenandt unser gnädige Fraw die Aeptißin dem vorgenandten Spithal für unansprechig / für ledig und loß und für recht aigen auch in Wechsels Weise gegeben. Darzu haben wir der vorgenandten unser gnädigen Frawen der Aeptißin / zwainzig Rheinisch Guldin also baar zu Pesserung aufgeben und bezahlt. Vnd also haben wir in das gegeben / daß der Grab daselbst zwischen des vorgenandten Spithals und unser gnädigen Frawen und Ackher-Wißlin / als der streckh und gat / von vorn an von den Hayligen drey Künigen unz hinoff an Strolis Prüel an den Wasser-Graben / der von dem Mühlibach herab gat / und da zwischen als lang der Grab ist / soll dervorgenandt Spithal derselben gnädigen Frawen Ackher und Wißlin im Huwen gelegen / und seinen Güthern mit einem guten friedbaren Zaun Fried geben / ohne der vorgenandten unser gnädigen Frawen der Aeptißin und ihrs vorgenandten Gotts-Haus und ihrer Güther Schaden. Darzu sollen die vorgenandt unser gnädige Fraw die Aebtißin ihr vorgenandt Gotts-Hauß und Ihr Nachkommen und der obgenandt Spithal unter des Buben Mühlin vß dem Mühlibach gemeinlich wässern / durch den Wasser-Graben der von dem Mühlibach gegen der Aach wertt herab gat / und auch den Graben und das Wasser / das daraus gat / gemeinlich nuzen und niessen / nach Nothdurfft / ungefarlich. Vnd das Wasser vß der Aach mugen die vorgenandt unser gnädige Fraw die Aeptißin Ihr vorgenandt Gotts-Huß und Ihr Nachkommen / und wer ihre Güetter daselbst inhon würd / vff dieselben ihre Güetter / vor des vorgenandten Spithals Güther hin / wohl führen und leiten / ohne des vorgenandten Spithals und seiner Güther Schaden. Vnd sond auch der vorgenandt Spithal mit seinem Hew Steg und Weg mit fahren und mit gend aus den Blaichi Wisen durch den vorgenandten Winckel haben / ohne Geverde / Und also haben wir den vorgemeldten Spithal und sein Pflegere verzigen / und verzeihent mit diesem Brieff an den vorgenandten Ackher und Wißlin mit aller Zugehörd gen der vorgenandten unser gnädigen Frawen der Aeptißin Ihrem Gotts-Huß und gen ihren Nachkommen / aller Eigenschafft und Leehenschafft und alleß desselben Spithals Rechten / und auch also / daß derselb Spithal noch seine Pfleger noch jemand ander von Ihren wegen kein Forderung / Ansprach noch Recht darzu noch darnach / niemmermehr haben noch gewinnen / noch sie daran nit summen noch irren sollen noch wellen / daweder mit Gericht noch ohne Gericht / sonst noch so in keinen Weg / noch von keins Rechten noch Vffzugs wegen / Und also sollen auch der vorgenandt Spithal und sein Pfleger / wer die sind und werden / diß Wechsels als vor beschaiden ist / der vorgenandten unser gnädigen Frawen der Aeptissin ihres vorgenandten Gotts-Huß und ihrer Nachkommen recht gewer seyn / nach dem Rechten / ohne Geverde. Und deß alles zu wahrem und offenem Urkundt / so haben wür obgenandte Pfleger diesen Brieff

von

von deß vorgedachten Burgermeisters und Rhats zu Lindaw heissens wegen darüber gevestnet und besiegelt / mit deß obgenandten Spithals Jñsiegel / daß wür für denselben Spithal und für alle sein Meister und Pfleger / wer die sind und werden / offentlich hieran gehenckt haben / der geben ist am nechsten Montag vor Sanct Johannis Tag zu Sonnwenden / in dem Jahr / do man zahlt nach der Geburth Christi Vierzehen Hundert und Ains und Vierzig Jahre.

Vnd aber jetzt bestimmter Brieff nit eigentlich ausweist noch zu erkennen gibt / wann und vff welchen Tag auch wie lang ein jeder Theil solch Wasser gebrauchen und damit wässern solle ꝛc.

Demnach / haben sich die Frommen / Vesten / Ehrsamen und Weisen Sebastian Harzer und Hanß Hailg / als Hochernandter Frau Aeptißin Amptleüt und an Ihrer Gnaden und Derselben Gotts-Hus statt: Deßgleichen die obgemeldten Spithal Pfleger und Amman / und im Nahmen obermeldts Hailigen Gaist und Spithals zu Lindaw / auf heüt dato diß Brieffs / güetlich / freündlich und nachparlich mit einandern vereint / vergleicht und vertragen: Nemlich sollen Hochermeldte Fr. Aeptissin und Ihren Gnaden Nachkomen / Jmhabere obermeldts Ihrs Guts und Ackhers / das Wasser / wann dasselbig und die Zeit vorhanden / daß man damit wässern kan / und der Spithal das Wasser hat / aus obangezeigtem Mühlibach / allwegen am Sonntag zu Abent nemen / und solch Wasser dieselben Nacht / folgents Monntag / Zinßtag und biß am Mittwoch Morgen haben / und damit obgemeldt ihr Guth der Nothdurfft nach wässern lassen mögen / und am Mittwoch Morgen sollen und mögen denn obgemeldte Spithal Pfleger und Amman auch ihre Nachkommen / von desselben Spithals wegen / solch vorgemeldt Wasser / vß dem obangezeigten Müllbach nemmen / und zu des Spithals Wisen und Güthern daselbst biß wieder am Sonntag zu Abend brauchen / und damit wässern lassen / auch nach aller Nothdurfft / und soll also diß Wasser aller Gestalt und Massen / wie jezt gehört / fürohin in ewig Zeit von beyden Theilen gebraucht / genuzt / und damit gewässert werden / von Jhr jedem Theil und sonst männiglichen daran unverhindert / ungesumpt und ungeirrt in all Weg. Beed Partheyen und Jhre Nachkommen sollen und wellen auch die Graben / Fallen / und anders was zu diesem ihrem Wässern dienlich ist / in gemeinem Costen ein andern helffen uffthun / machen / und also in ewig Zeit in gemeinem Costen helffen erhalten. Vorbenannte Spithal Pfleger und Amman und ihre Nachkommen sollen auch von benants Spithals wegen / über den Graben / so der Fraw Aepptißin und deß Spithals Guth scheidet / Sie die Fraw Aeptißin und ihre Nachkommen einen Kener legen / und den also / wie der jezo ist / ligen lassen / darmit man obangezeigt Wasser dardurch in ihr Guth hinüber stattlich bringen möge. Doch soll dieser Kener allweg in Jhren Gnaden Stifft / und ohne des Spithals Costen und desselben Guths ohne Schaden / hinüber gelegt werden. Vnd usserhalb diß Vertrags soll der obgemeldt Tausch-Brieff in allen seinen Würden und Kräfften bestehen bleiben / und ihne dardurch sonst nicht abgestrickht noch

benommen seyn. Und wir obgenandten Sebastian Harzer und Hanß Hailg / als Amptleüth wie obsteht / auch an Stat und im Nahmen Hochernandten unser Gnädigen Frawen und Jhren Gnaden Stifft an einem = Deßgleichen Hanß Hämerlin / Jerg Neükomm / und Mattheus Egg als Pfleger und Amman obgemeldts Hailgen Geists Spithals / auch an Statt und im Nahmen desselben / am andern Thail / bekennen sonderlich an diesem Brieff / daß wir solchs Vertrags und Vereinigung / wie obsteet / gütlich und freündlich mit einandern überein kommen / und ains worden seynd / gereden und versprechen auch für uns Hochermeldte Fraw Aeptißin / Jhren Gnaden Stifft und Nachkommen / auch obgemeldten Spithal und unser Nachkommen Pfleger und Amman / solchem allem wie oblaut in all Weg zu geleben und nachzukommeu / und darwieder nit zu seyn in keinen Weg. Vnd deß alles zu wahrem und gutem Vrkhund so hab ich obgenandter Sebastian Harzer an Statt und im Nahmen Hochgedachter meiner Gnädigen Frawen Aptißin / für Sie ihren Gnaden Stifft und Nachkommen mein eigen angebohren Jñsigel / deßgleichen wir obgemeldte Spithal Pfleger und Amman deß Hailgen Geist Spithals gemein Jnsigel für denselben Spithal und unsere Nachkommen / offentlich gehenckt an den Brieff / dern zwen in gleichem Laut gemacht / und jedem Theil einer gegeben / und beschehen ist vff Donnerstag den eilfften Monats Tag Januarii, nach Christi Geburth Fünffzehen hundert und im Fünff und Sechzigisten Jahre.

Beylag *Lit. S. s.*

Copia Cammer-Gerichtlichen Mandati uff die Pfandungs-Constitution d. d. Speyr den 29. Maji 1638. ad instantiam der Reichs-Statt Lindau contra Frau Annam Christinam Aebbtißin des Gotts-Haus daselbsten / die Restitution der hinweg genommenen Schlag-Hämmer in dem Stiffts-Kirchen-Thurn betreffend.

WIr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden / Erwöhlter Römischer Kayser / zue allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zue Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zue Oesterreich / Hertzog zue Burgundj / Steyr / Kernden ꝛc. Crain vnd Würtenberg / Grafe zue Habspurg / Tyrol und Görtz ꝛc. **Entbieten** der Ersamen / vnserer lieben andächtigen **Annen Christinen** Aebbtißin des Gotts-Hauses zue Lindaw / vnser Gnad vnd alles Guets. Ersame liebe andächtige. **Vnserm Kayserlichen** Cammer-Gericht haben die auch Ersame / vnsere vnd des Reichs liebe getrewe N. N. Burgermaister vnd Rath der Statt Lindaw am Boden-See / vnderthänig supplicandô für- vnd anbracht / Wiewohl sie für ohnfürdencklichen Jahren hero inn offenlicher rühwiger ohnzerstörter Possession gewesen / vnd (auss-

halb

halb nachgesetzter eigenthätlicher Newerung.) noch wären / auf deß alda zue Lindau befündtlichen Frey= Adelichen Weltlichen Stiffts Münster= Thurn ein aigene Schlag= Vhr / sampt zuegehöriger Gloggen zuehaben vnd zuehalten / wie nicht weniger alle Nächt auf solchem Thurn ein aigene Burger= Wacht (so man die hoche Wacht nennet.) zue ordnen und zue besolden / welche Wacht auch jederzeit alle Stunden / wañ solche Vhr geschlagen / an der Stiffts aigner / inn solchem Thurn hangender vnd grössern Gloggen / mit einem von clagender Statt dahin gewidmeten Hammer zue dem Endt nachgeschlagen / damit diese stärckere Nachstreich / zue eüsserst der Statt vnd auf dem Boden= Seeh / auch iñ den nächst= gelegenen Dörffern zue Land desto besser vernommen werden möge; Wie dann auch die Wächter auf entstehende Feüers= Brünsten mit solchem Hammer pflegten Sturmb zu schlagen / daß doch dessen ohngeachtet Dero Andacht inn Newerlichkeit solche Ihre grosse Gloggen sampt den übrigen kleinern (ausserhalb deren / so zue der Vhr vnd Clägern aigenthumlich / wie oblaut / gehöre.) anderst henckhen / aber den Schlag= Hammer / mit dem man nachgeschlagen / nicht wider ahnmachen / benebens ihme supplicirendem Rath / durch ihren Schreiber zu=
"enbieten lassen / daß Dero Andacht / wegen befahrender Beschädigung
"ihrer grossen new gehenckhten Gloggen / das Nachschlagen nicht wei=
"ters gestatten wolten / Nachdem nun Clägere inn eingenohmenem Augenschein befunden / daß solcher grossen Gloggen nach ihrer Vmbwendung / durch den albereit vor zwai Jahren ernidrigten Schlag= Hamer khein Schaden vnnd viel weniger alß zuevor beschehen können; Vnd derowegen ihrem Burger / demjenigen Schlosser / welcher Dero Andacht die Gloggen gehenckht / anbefohlen / den Hammer ebenmäßig / wie vor / anzuemachen / und ein solches von ihme beschehen / auch darüber die / auf den Thurn alle Nächt gehende Wächtern / Mittwoch den 21. Martii jüngsthin wider / wie zuevor / nachgeschlagen / seye Dero Andacht Mößmer Martin Oxenreütin ohnverlängt zue ihnen / den Wächtern auf den Thurn gelauffen / und sie gefragt / wer ihnen das Nachschlagen befohlen / und alß sie darüber berichtet / daß es dem altem Brauch nach und aus Raths Befelch geschehe / wäre er gleichwol wieder davon gangen / aber deßhalben Morgens am Grüenen Donnerstag früe / wiederumb sampt Dero Andacht Beckhen Martin Hage / zue ihnen den Wächtern (ehe sie herunder und ab der Wacht gangen.) khommen / in ihrem Angesicht den Hammer ledig gemacht und denselben hinwegg genommen.

Ob dann nun schon implorirender Rath zue continuirung seiner ohnfürdencklichen Possession, an Dero Andacht durch ihren Amptman und vorbesagten Schreiber geworben / den weggenoñnen Schlag= Hamer wider ahn seinen Ort zu schaffen; mit angehenckhtem mehr überflüßigem dann schuldigem Erpieten / auf den ohnverhofften Fall / einigen durch die Nachschlagung verursachenden Schadens (den man doch nicht gedenckhen oder befünden khönnen /) selbigen wiederumb der Gepüer zue wenden umb abzutragen / So habe doch viel erdeüter Schlag= Hammer bißhero von Dero Andacht nicht mehr herfür gegeben / oder an seine alte

Stell geliffert werden wollen; Alles der Intention und Meinung / damit Clägere von ihrer uhralten gemein-nützigen Territorial-Befugsame und Possession des Nachschlagens / hierdurch abzuhalten / und des Stiffts servirende Gloggen davon newerlich zu befreyen / und præparatoria (deren man sich nicht ohnlauter vernemmen lasse.) zue machen / und die hoche Wacht (wie man bißhero nicht nur einmahl per indirectum aber vergeblich gesucht.) von dem Thurn zu bringen / und folgendts die Whr gleichfalls weg zue fünden.

Wann aber die Thatt-Handlung in allen Rechten und Reichs-Satzungen / bevorab in der Constitution von Pfandungen höchlich verbotten / benebens offenbahr seye / daß die dardurch underbrochene Nachschlagung nicht nur gemeine Statt / dero Burgere und ausserhalb nächst gelegne Baurschafft (bevorab in Feürs-Nöthen / wie gleichfalls heimischen und frembten / so Nachts auf dem See / respectivè zu rudern / zue fischen und zue fahren haben.) gantz schäd- und verhinderlich seye / zumahlen hierunter höchste Gefahr auf dem Verzug beruhe / und Dero Andacht nicht weniger alß die Statt selbst besagtem unserm Kayserl. Cammer-Gericht immediatè und notoriè underworffen wäre. Solchem nach umb diß unser Kayserl. Mandat und Ladung an Dieselbe zu ertheilen underthänig anruffen und bitten lassen / auch erlangt / daß solche Process heüt dato erkhandt und ausgefertigt worden seyndt.

Hierauff so gebiethen wir Dr. Andacht / von Römischer Kayserlicher Macht / bey Pönn zehen Marck lötigs Goldts / halb inn unser Kayserliche Cammer und den andern halben Theil clagendem Rath ohnnachläßlich zue bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß sie ohne Verzug und Einred ob-erregten / zum gewohnlichen Nachschlag weggenommenen Schlag-Hamer / wiederumb ahn sein Ort verschaffen / hierinnen sich nicht säumig / hinderstellig oder ohngehorsam erzaige / alß lieb ihr sein mag / ahngetrowete Pöen zue uermeiden / daran geschicht unser ernstliche Meinung / **Wir heischen** vnd laden auch Dr. Andacht vorbenenter vnserer Kayserlichen Macht / auch Gerichts- und Rechts-wegen hiemit auff den dreyßigsten Tag den nächsten nach Vberantwortt- oder Verkhündigung dises / deren wir ihro zehen vor den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letsten vnd endtlichen Rechts-Tag sezen vnd benennen peremptoriè, oder ob derselbe khein Gerichts-Tag sein wurde / den nächsten Gerichts-Tag darnach selbsten / oder durch einen vollmächtigen Anwalt an demselben vnserem Kayserlichen Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubliche Anzaig und Beweiß zu thuen / daß diesem vnserm Kayserlichen **Gebott** alles Inhalts gehorsamlich gelebet seye / oder wo nit / daß dann zu sehen und hören / Dr. Andacht umb Dero Ohngehorsambß willen inn vorbestimpte Pöen gefallen sein / mit Vrtheil vnd Recht sprechen / erkhennen vnd erklären / oder aber beständig erhebliche Einreden / ob sie einige hätte / warumb solche Erklärung nicht geschehen solle / dabenebenst dieses Pfandenß angemaßte Gerechtigkeit inn Rechten / wie sichs gepiert / fürzuebringen und endtlichen Entschiedts darüber zue gewarten / Wann Dr. Andacht khommen und erschei-

scheinen alßdann also oder nicht / so würdt doch nichtßdestoweniger auf deß gehorsamen Theilß / oder seines Anwalds Ahnruffen vnd Erfordern / hierinnen imm Rechten mit gemelter Erkhandtnuß / Erklärung und anderm gehandelt vnd procedirt / wie sich daß / seiner Ordnung nach / zue thuen gepüert / Darnach sie sich zu richten. Geben inn vnserer vnd des Heyl. Reichs Statt Speyer / den neün und zweinzigsten Tag Monats Maji, nach CHristi vnsers lieben Herren Gepurt / imm sechzehen hundert acht vnd dreyßigsten / vnserer Reiche deß Römischen im andern / deß Hungarischen im dreyzehenden vnd deß Böheimbischen im ailfften Jahren ꝛc.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Joß Schaumberg / L^tus Verwalter / Mpr.

Wolfgangus Hayler. Judicii Imperialis Cameræ Pronotarius Mpr.

Beylag *Lit. T. t.*

Copia Kayserlichen Allerhöchsten Rescripti an Burgermeister und Rath der Statt Lindau / ad instantiam Frau Barbara Gefürsteten Aebbtißin des Stiffts daselbsten / wegen eines gefangen gesetzten Wagner-Gesellen / und geklagten vemeynten Eingriffes in dem Wein-Auszapffen / d. d. Prag / d. 3. Nov. Anno 1589.

Rudolff der Ander von GOttes Gnaden Erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs.

VNsere gnedige Liebe getrewen / Vns ist noch vor diesem von mehr Ortten glaublich fürkommen / mit was schwären Betrangnussen vnd Gewalt-Thaten / auch allerhandt Eingriffen / Newerungen vnd vnleidlichen Beschwerungen die Ersam vnser liebe Andechtige / Barbara Aebbtißin des Gotts-Haus in Lindaw / vnd Jr anbeuolhener vhralter Adelicher vnd freyer Stifft / von Euch yezo vil Jahr hero / vnnachleßlichen betrüebt / behelligt / vergwöldigt vnd zu schweren Rechtfertigungen an vnserm Kaiserlichen Camer-Gericht getrieben worden seyen / inmassen Jr aus beyverwartem Extract nur etlicher derselben newen Beschwehrungen mit mehrerm zu uernemmen.

Wann dann vns als Oberstem Vogt und Schuz-Herrn der Kirchen und Klöster im Heiligen Reich / obligt vnd gepürt / die Gotts-

Heuser vor solchem Gewaldt und Trangsall zu erretten / und bey habenden Güettern / Rechten / Gerechtigkaiten / Privilegien vnd Freyhaiten zu erhalten / vnd handtzuhaben / vnd dann die angezognen Beschwernussen dermassen beschaffen / daß wir dieselben von Euch / als denen die Reichs-Vogtey über bemeldten Stifft von vnsern Vorfahrn allein Pfandt-weis eingethan worden / pillich zu vngnedigem Mißfallen vermercken / neben deme auch in weiland vnsers Vorfahrn Kaiser Ludwigen gegebnem Pfandt-Brieff austrucklich versehen vnd geordnet / das wann ain Reichs-Vogt diesen Stifft an seinen Freyhaiten / Rechten / und Gerechtigkaiten verhintern oder betrangen wurde / Er die Reichs-Vogtey alßbaldt verwürckt haben / und deren in Ewigkeit entsezt werden soll / hirumb so ermahnen wir Euch hiemit ernstlich beuelhendt / das Jr von obangezognen vnd allen andern Newerungen vnd Turbationen genzlich wieder abstehet / vnd mehrgedachte Abbtißin sambt dem Stifft / bey iren Freyhaiten / Rechten vnd Gerechtigkaiten vnangefochten vnd vnturbiert bleiben lasset / dann da es vber versehens / nochmalls nit beschehen solte / wurden wir / tragenden Kayserlichen Ampts halben / verursacht werden / die berürte Reichs-Vogtey an vns zu ziehen / vnd dieselbig yemandts anderm zu beuelhen / Im fall aber die Sachen ettwa anderst beschaffen / vnd ir solches eüres Fürnemmens erhebliche Vrsachen zu haben vermaint / so wollet vns desselben innerhalb sechs Wochen die nechsten nach Einantworttung diß vnsers Kaiserlichen Beuelchs zuraithen / in Schrifften (hier ist das Papier zerstossen.) richten / darauf verner die Gepür haben zu verordnen; an dem allem thut ir zur Schuldigkait / vnsern entlichen Willen und Mainung / Geben auf vnserm Künigclichen Schloß zu Prag / den dritten Novembris, Anno &c. im Neün vnd Achzigisten / vnserer Reiche des Römischen im Funffzehenden / des Hungerischen im achtzehenden / und des Böhaimischen auch im funffzehenden.

Rudolff Mpr.

Jacob Kurtz von Senfftenau.

Ad Mandatum S. Cæsareæ Majestatis

A. Erstenberger, Mpr.

Extract Stifftischer Supplic, in massen selbige ob-angeführtem Kayserlichen Rescripto beygefüget worden.

WJewol vnser anbeuolchener Freyer vnd Adelicher Stifft Lindaw / ob siben hundert Jahren her von allen E. Kayserl. Majestät Vorfahren / Römischen Kaisern / milt-seeligister Gedechtnus / neben andern Privilegien / Freyhaiten / Oberkaiten vnd Gerechtigkaiten / in seinem Distrikt vnd Bezierckh mit ainer Freyung vnd Asylo allergnädigist vers

versechen / vnd begabt / auch in erst-bestimpter Zeit der siben hundert Jaren / vnnd darob / von jemands jemalen erhört worden / das gemelter Stifft in solchem seinem Districk vnd Bezierckh weder mit Gepotten / Verbotten / fänckhlichem Eingreifen / noch ainichen andern Thättlichaiten / von der Statt Lindaw / oder andern / seie angefochten worden / ausserhalb aines ainzigen Fählś / das namlich ainer / genannt Jacob Mettelin / so vmb ettlicher mercklicher Mißhandlung willen / darumben er gegen der Röm. Kayserl. Majestät vnd dem Hailgen Reich in Vngnaden kommen / auf allergnedigst- und ernstlichs Gebott und Verschaffen / Weilandt deß Allerdurchleüchtigisten Römischen Kayśers Friederichen des Dritten / Anno 1485. auß gemelter Freyheit / darein er gewichen / genommen worden / doch hat Allerhöchst-gedachter Kayser Friederich / dem Stifft / und Gozhauß solche Handlung / von Irer Majestät / und der Statt Lindaw beschechen / zu kainem Præjuditio nit wöllen fürgehn lassen / sondern darüber ainen lautern Reuers / das dise ganze Handtlung dem Gozhaus an der benanten Freyhung / auch andern Priuilegien / Herrlichaiten / Oberkaiten / vnd Gerechtigkaiten / ganz kainen Schaden / Abbruch noch Verlezung pringen solle / allergnedigist gegeben / vnd mitgethailt / alles lauth ainés derhalben originaliter, bey Handen habenden Kaiserlichen Vrkhundts / von welchem E. Kayserl. Majestät hieneben ain glaubwirdige vnd authentisirte mit Litera A. vermerckhte Copey zu empfachen /

Jedoch dessen alles vnerwegen / haben Burgermaister vnd Rath / der Statt Lindaw / (welche gleichwol deß Stiffts / vnd Gozhauß Reichs-Vögt / vnd billich dessen / wie auch seiner habenden Freyhaiten / vnd Gerechtigkaiten Schirmer sein solten.) im Octobri des 1587. Jars / mit nachgeschribner Handtlung der Fraw Apptißin / in irem Gozhauß / ainen vnleidenlichen vnd beschwerlichen Eingriff gethon / mit welchem sie dessen Kaiserliche Freyhungen zum höchsten verlezt / dann sie ainen frembden Wagner-Gesellen / so bey des Stiffts Wagner Simon Haimpeln gedient hatt / vnd ainés Diebstals bezüchtigt worden sein soll / in deß Gozhauß Territorio, Districk vnd Befreyhung fänckhlichen eingegriffen / darauß genommen / vnd gefüert / vnd ob sich die Frauw Aptißin / gleichwol dessen gegen inen zum höchsten beschwerdt / beclagt / vnd sie ermanet / von solchen iren Vnfugen abzustehn / sich auch dessen / vmb Nachparschafft vnd guter Fridt Ainigkait willen / gegen Inen erbotten / erclärt vnd vernemmen lassen / da sie Iro vmb sollichen von Inen beschechnen Eingriff allain ain Reuers vnd Vrkhundt / das solliches vnwissent vnd nit fürsäzlicher Weiß von Inen geschechen / geben vnd mitthailen / wölle sie sich gleich / in dem Nammen GOttes deßen benüegen vnd ersettigen lassen: so hatt doch solch Ir Beschwärn / Clagen vnd Erbietten bei Inen von Lindaw im wenigsten nicht verfachen mögen.

Fürs ander hat es mit vil-besagtem Stifft vnd Goz-Hauß under anderm dise Gestalt / das sein Einkommen (welches doch one das sehr gering.) bey nachendt alles allein an järlichem Weinnutz ist / dauon E. Kayserl. Majestät vil Hoch-ermelte Abtißin die schuldige Reichs-Anlagen / Cammer-Grichts Vnterhaltung vnd Kraiß-Beschwärdten vnd

Auflagen / dann auch ir selbs eigne / desgleichen irer Cor-Herren und Frawen / vnd andere tägliche / vnumbgengliche Zufähl / vnd Außgaben / vnd Erhaltung Speiß vnd Nahrung nemmen / vnd lösen muß / vnd wiewol sie vnd alle ire Vorfahren am Stifft / als ein Standt des Reichs / in Krafft obangeregter Kaiserlicher Freyhaiten / wie auch alter wol hergebrachter Rechten / vnd Gerechtigkaiten / vnd præscribirten Besizungen / deß Stiffts Wein-Nuz / von der Maß / oder sammenhaffts Kauffs / Frömbden vnd Haimbschen / Burgern / vnd Landt-Leüthen / nach allem irem Willen / Gelieben vnd Wolgefallen / wolfail / oder theür / nach jederzeit Gelegenhait vnd Laüffen / one menigclichs Einredt / irren / hindern / vnd verbieten / außschenckhen / verkhaufen / vnd verhandlen mögen / wie dann Burgermeister vnd Rath zu Lindaw / in Ewigkhait nit darthun / noch erweisen werden können / das sie ainjcher Abtißin / oder Dero Capittel / jemahlen Maß vnd Ordnung gegeben / gebotten / oder verbotten / iren Wein-Nuz hoch oder gering / theür oder wolfail außzuschenckhen und zu verkhauffen / (außgenommen hernach geschribner aigenthätlichen Handtlung.) Jedoch dessen unangesechen / als die Fraw Aptißin / den 23. Monats-Tag Septembris / des jüngst abgelouffnen 1588. Jars / zu Irer vnd des Stiffts Notturfft / ain Faß mit altem Wein / so vngefahr 3. Fuder gehalten / die Maß umb sieben Kreüzer außzuschenckhen / vffthun wöllen / vnd nach altem Herkhommen / iren Wein schenckhen / zum Umbgelter vnd Weinruffer / denselben ruffen zu lassen geschickt / haben doch dieselben solches kains wegs / dem altem Geprauch nach / verrichten wöllen / sonder vermeldt / daß sie solliches zuvor dem Burgermaister anzaigen müessen:

Vf welches der Burgermaister sich vernemmen lassen; Weil ain sammenthaffter Rath ein Ordnung gemacht / vnd beschlossen / das niemandt höcher schenckhen soll / dann ain Maß alten Wein 6. Kreüzer / so wöll ime nit gebüren / darauß zu schreitten / vnd als die Fraw Abtißin durch die Jerigen sich über solches vor Jme Burgermeister protestiert / das Sie / als ein Standt des Reichs / sich solcher der Statt Ordnung nit belade noch annemme / auch unter dieselbig kains wegs begeben / sonder Jres Stiffts Wein nach pestem Nuzen verhandlen werdt / so wölle sie sich versechen / Burgermaister vnd Rath werden sie daran kains wegs verhindern / derwegen sie Jres Stiffts Wein abgehörter masen zu schenckhen aufzuthun / und menigclichen / so zu khaufen begert / denselben hinzugeben bedacht / wie dann von Jro wol befuegt geschechen / da seyen gedachte Burgermaister und Rath zugefahren / und haben der Fraw Abtißin vnd Jrem Stifft nit allein zu merckhlichem grosem Schaden vnd Nachtheil / wie auch Abstrickhung Jr vnd Jres Stiffts Verwanthen Nahrung vnd Vnderhaltung / sonder auch zu Verdruß / Diffamation vnd schmächlicher Verkhlainerung / gleich am andern Tag / als vf den Sambstag darnach / als gewonlicher Wochen-Marckht gewest / vier Mann aus Jren Statt-Knechten vnd andern Dienern für des Stiffts (welches doch ain befreyter Kaiserlicher Freyhaits-Blatz ist / darinnen die Statt Lindaw weder Hoche noch Nidere Gerich-

Gericht / auch kein Gebott noch Verbott haben.) Thor verordnet / welche sich allda gleich vor dem Thor / an der freyen Reichs-Straß auf ainem Stuol niedergesezt / den ganzen Tag alda verharret / vnd menigclich Haimische und Frembde / so in das Kloster gen wöllen / gerechtfertigt / vnd auß habendem Beuelch ainem jeden an drey Pfundt Pfening verpotten / überal kainen Wein im Kloster zu khauffen / oder vmbs Gelt darinnen auszutrinckhen / insonderhait aber sie die Statt-Knecht ainem frembden Man aus der Herrschafft Breganz / so ins Kloster gehn / vnd der Fraw Abtißin Wein abkhauffen wöllen / getröwet / vnd anzaigt / er möge wol khaufen / man werd ine aber den Wein nit auß der Statt hinweg füeren lassen / wenn auch er vnd sein Mittgesell / auch ainer von Breganz / so mit ime gegangen / im Kloster werden Zechen vnd Weintrinckhen / so wöllen sy inen den Thurn zaigen / vnd sie straffen / also daß sie wölten / weren heraussen pliben / bey disem vnerhörten Gewalt vnd Newerung es noch kain Endt gewesen / sonder damit sie die von Lindaw der Fraw Aebtißin nur Spott vnd Trutz gnug erzaigen / und beweisen / haben sie vff solchem Wochen-Marckht / als vil frembd und haimisch Volckh alda auf allen Blätzen vnd Kauf-Heüsern gewest durch ire Statt-Knecht vf erst-berüerten Blätzen vnd vor den Kauf-Häusern (alda allerhandt Sachen ausgekhündt worden.) offentlich mit lautter Stimm ausrüeffen / vnd gleichfals an drej Pfund Pfening verpieten lassen / das niemand im Kloster Wein kaufe / zeche / austrinckhe / und hinweg trage.

Datum den 12. Augusti Anno 1589.

Beylag *Lit. U. u.*

Copia an die Römisch-Kayserliche Majestät von der Statt Lindau überreichten allerunterthänigsten Gegen-Berichtes über nächst-obangeführte Stifftische Klägden

d. d. 9. Febr. 1590.

Allerdurchleüchtigister / Großmächtigster vnd Vnüberwündtlichster Römischer Kayser. Euer Röm. Kayserl. Majestät seind vnser allerunderthänigste vnd gehorsambste Dienst höchstes Vleiß beuor / Allergnedigster Kayser und Herr. Waß Ew. Röm. Kayserl. Majestät vnderm dato den dritten Nouembris jüngsthin vff bewegliches Anhalten / und zu viel milttes Berichten wegen der Frow Abtißin allhiesigen Stiffts zu Lyndow an vnns gnedigst gelangen lassen / daß ist vnns allererst den 23. Januari nechsthin stylo veteri eingeantworttet worden / so wir auch mit gepürender Reuerenz jn aller Vnderthönigkhaitt empfangen und Jnhalts vernommen.

Sollen und mögen daruff Ew. Röm. Kayserl. Majestät in allerunderthönigstem Gehorsamb nicht bergen / daß vnns anfenglichs / von Jr der Frow Abtißin wegen / ganz befremblich vnd beschwerlich fürkhomen / daß yber den ordenlichen Rechts-Stand / darinnen wir gegen einander Comention und Reconuentions-weyß an Ew. Kayserl. Majestät Hoch-

Loblichen Camer-Gericht zu Speyr steen / auch über und wider alle Rechtliche Fürsehung und Verpott ; Quod Imperatori pendente lite supplicare non liceat. Sie dannoche Ewer Kayserl. Majestät fürtragen lassen / als soltte Sie durch schwäre Bedrangnussen und Gewaltthaten auch allerhand Eingriff / Newerungen vnd vnleidenliche Beschwärungen von vns jezt vil Jhar hero vnnachleßlichen betriebt / behelligt / vergwalttigt vnd zu schwären Rechtfertigungen getriben worden sein ꝛc. Da doch die kundtliche offenbare vnd onwiderlegliche Wahrhaitt ist / das allererst bey wenig Jharen hero / vnd eben nach dieser Fraw Abtißin angetrettenen Regierung (dan zuuor bey Jrer nechsten Vorfahrin / vnd biß zu derselben seeligem Absterben alles in gutem fridlichen Stand vnd Wesen / vnd bey zuuor vffgerichten angenomnen vnd beliebten Verträgen / ganz richtig bestanden ist.) durch Jre onrüebige vnd frid-häßsige Amptleüt allerhand Widerwertigkaitt angerichter / vnd so weitt hin und wider getrochen / daß wir auch bey meniglichen hochen und geringers Standes herhalten miessen / vnd zum hefftigsten diffamando eingetragen worden seynd / dannenhero wir zu darthüeung vnd Ausfiehrung unserer khundtlichen Vnschuld / vnd ongegrindter Beschrayung genottranglich verursacht worden / das gepürliche Mittel ordenlichs Rechtens für vnd an die Hand zu nemen / auch unser onuermeydenliche obgelegne Notturfft an Ew. Kayserl. Majestät Camer-Gericht clagende (lauts beygeordneter Copia mit A.) vorzupringen / und damit aber zu verspüren / daß wir zu khainer langwürigen Rechtfertigung genaigt / sondern den allerschleinigsten / doch ordentlichen Proceß leyden mögen / damit der Grund des Handels und jedes Thails befugsame oder unbefugsame durch enttlichen Rechtlichen Enttschid entdöckht und fürgestellt würde / haben wir vns mehrmals erpotten / zum schleinigsten vnsers Thayls zu procediren / und vns kainer dilation ausserhalb der ordenlichen Termin / zu gepraüchen / welches auch bißhero von vns geflissenlich beschechen / und weil alberaytt die beederseits auffgehabne Zeügen kundschafftliche und Brieffliche Vrkhunden eingepracht und eröffnet / seind wir alberait im Werck / daruff gestrackhs vnsers Thails mit gepürender Beschluß-Schrifft zur End-Vrthel (es verursache dan die Widerparth ein anders.) recht saz thun und beschliessen ze lassen / der trostlichen Zuversycht / weil nunmehr beeder Thayl berüempte Jura vnd Beweißthumb so clar vor Augen ligen / wir wöllen aller oberzeltten vnerfindtlichen uns zugezognen Beschuldigungen / und Diffamationen vermittelst der Justitien bald enttlediget werden.

Was dann verners Jro der Frow Aebtißin zwo newe Beschwärungen / vermög Extracts von E. Röm. Kayserl. Majestät an vns verfandt / belangen thutt / da ist nicht ohne / daß sie sich / vff gleiche Maß und Weyß gegen Jres Stiffts von Ew. Kayserl. Majestät verordneten Conservatorn wider vns schrifftlich und mündtlich beschwerdt ; wir aber hingegen dasselbige dermassen gründtlich abgeleyntt (wie solches alles die Beylagen mit B. C. und D. signirt zu erkennen geben.) daß wir nicht anderst

derst gehofft / Sie würden sampt und sonders darmit zur Billichhayt zufriden gewesen seyn / und niemands weiter / sonderlichen aber Ew. Röm. Kayserl. Majestät / mitt solcher hocherhobnen Beschwärde mehr angeloffen noch molestirt haben; wie auch dise beede vermainte Beschwärden die angezogene Reichs-Vogtey im wenigsten nicht berüeren noch angehn / sondern zum Thail vnsere von Ew. Kayserl. Majestät und dem Hayligen Reich tragende Regalia, Hoche Obrigkhaitt und derselben schuldige Defension vnd Handhabung / thails aber gute Policey-Ordnung und gleichmessigs Burgerlichs ohnuervortheyltes gerüebiges Wesen concerniren. Damit dann Ew. Röm. Kayserl. Majestät mit weyttlaüffiger Erzehlung und Ablaynung zu Verdruß nicht auffgehalten werden / wollen wir uns nochmalen vff ehberürt vnser beantworttlich Ablaynungs-Schreiben an wolermeldte Herren Conservatores ergangen / wie solches under der Signatur mit D. copeylich zu befinden / standhafft gezogen / und hieher allerunderthönigst repetirt haben / darauß verhoffentlich gnugsam erscheinen würdt / daß unsere des Weins Ausschenckens halben gemachte Ordnung und Tax gar nicht weder zu Schmölerung des freyen Adelichen Stiffts habenden Priuilegien / noch vil weniger zur Diffamation oder Verclaynerung desselben gemacht / und darob zu halten verschafft / welche unsere fürgenomne Ordnung noch heütt ze Tag an allen vns benachpartten Orthen (ohne eignen Rhum.) umb so vil belobt würdt / daß man am ganzen Bodensee herum den Wein / niendert in rechterem Geltt weder allhie zu bekommen / wie wirs dann noch also in gesezter Tax der sechß Creüzer haben / welches auch Gemainem Weesem zu Gutem geraichet: Vnd hat sich die Frow Aebtißin hierbey desto weniger zu beschwähren / weil Jr frey gelassen und befor gestanden / Jren Wein Burgern oder Frembden samenthafft zu verkauffen / welches doch sonsten den Burgern nicht verwilligt / so hat auch Sie die Frow Aebtißin (als die in unsern Burger-Rechten lauts der Copia mit E. begriffen / auch das Vmbgelt zugleich / wie andere Burger / bißhero vns abgereicht.) hiebeuor je und all weg / nicht minder als alle Jhre Vorfahrinen geweßne Aebbtißinen Jren Wein / wo nicht wolfayler dann die Burgerschafft / jedoch derselbigen gemainlich gleichmeßig ausgeschenckht. Dem allem nach getrösten wir uns allerunderthönigst / Ew. Röm. Kayserl. Majestät werden ab diesem unserem gehorsambsten und standhafften Gegen-Bericht allergnedigst so viel befinden und schliessen / daß uns mit zugenöttigter Beschuldigung vngiettlich beschehen / vnd wir auch dißfalls nichts unzimblichs fürgenommen und gehandlet haben: Derohalben diejenige / so bey Derselben Ew. Kayserl. Majestät uns mit Ohnbillichaitt und Vngepür / so heßig und hefftig eingetragen / hinführo ab / und zu Rhuen ze weysen / oder zum wenigsten / vns bey ordenlichem Rechten dessen wir vff das schleünigste immer möglichen an Ewer Kayserl. Majestät und deß Hayligen Reichs Camer-Gericht vorzukommen / und zu pflegen / geneigt und begürig / allergnedigst verpleiben ze lassen sein / wie wir dann hiemit in aller Vnderthänigkeit darumben

pitten / auch Ew. Röm. Kayserliche Majestät vns zu Kayserlichen milten Gnaden aller vnderthenigst und gehorsambst allezeit thun befelchen. ꝛc.

Datum den 9. Februarii Anno &c. 90.

E. Röm. Kayserl. Majest.

Allervnderthenigste gehorsame

Burgermeister und Rath zu Lindau.

Beylag N. 1. welche in nächst-obiger Verantwortung sub Lit. D. allegirt worden.

Copia Antwort-Schreiben der Statt Lindau an die Stifftische Herren Conservatores, d. d. 18. Februarii 1589.

EHrwürdiger / Edler vnd Gestrenger / auch Wolgebohrner vnd Edler Vester. Ewer Gnaden vnd Eüch / sein vnser vnderthönig nachparlich vnd guttwillig Dienst befor / Gnedige vnd Liebe Herren Nachpare vnd Freinde. Vff derselben vñs durch Jre Abgeordnete vom Adel vnd Hern Doctor Künig yberraicht Credenz-Schreiben haben wir sie Montags den 10. diß guttwillig angehört / vnd Dero anbeuolhene vnd verrichte Werbung vff zween Puncten gestellt / eingenommen vnd vermerckht / auch nachdem Wir vns darüber zu resoluiren kurze Bedenckh-Zeit genommen / hat Jnen geliebt / daß wir solche vnsere bedachte Antwortt Ewer Gnaden vnd Eüch / als verordneten Kayserlichen Conseruatoribus selbst fürderlichen zu ordnen vnd yberschreiben möchten.

Hieruff / vnd waß nun den ersten Puncten / als namlichen / daß wir im Monat Octobri des verschienen 87ten Jhars in des alhieigen Stiffts vnd deßen Einfangs aigner Behausung einen Wagner-Knecht fenglich greiffen vnd in Hafft verwahren lassen / anbelangt; deßen halten wir vñs crafft zuständiger khundtlicher Hocher Obrigkhait vnd derselben rechtmeßigen Herpringens vnd Geprauchs genzlichen berechtiget vnd befugt. Jst auch bißhero nie gehört noch erfahren / daß Ein Hochwurdige Fürstin vnd Frow Abbtißin alhie sich ainichen Regals / Hocher Obrigkhait / wie auch gefenglichen Zugryffs / Annemmens / oder malefizischen Bestraffens / jemals angemaßt / oder solche vom Heiligen Reich getragen. Wie sie auch zu dergleichem Exercitio weder mit Personen noch Hochgerichtlicher Zeichen oder Gefängniß jemals versehen / viel weniger in Vebung gewest. Derohalben wir vns / aller rechtmäßigen Billichayt nach / versehen thun / Ewer Gnaden vnd Jr werden die jezige Frow Abbtißin von solcher onerhörten vnd allerdings vnbefugten newerlichen Anmaß-

massung gepürlichen abweysen / wie wir auch hierinnen aus obangeregten erheblichen rechtmäßigen Vrsachen / ausserhalb ordenlichen Rechtens / darzu wir gesetzen vnd erpietlich / nichzitt nachzusehen wissen / kinden / noch sollen.

Was dan den andern angeprachten Beschwerdt-Puncten mit dem gemäßigten Wein-ausschenckhen betreffen thutt / wöllen Ewer Gnaden vnd Eüch wir allein gegen Berichts-weyß hiemit im besten nicht pergen / als wie vor nächst-verschinem Herbst / durch vnsere geordnete Umbgelter / Eycher vnd Ablesser / nach Irer gewohnlichen Jhars-Beschreibung der Weinen alhie / bericht worden / daß die Wein so gar heüffig aus vnserer Statt sammenthafft verkaufft / hinwegh an andere Orth verfiehrt worden / und an Weinen alhie wegen vorgestandnen / schon layder ybel gefählten Herbsts grosser Mangel sich ereügt haben / wir ein algemeine durchgehende Ordnung und Tax / wie der Wein von der Maß alhie ausgeschenckht werden sollte / bedacht vnd gemacht ; vnd weil wir befunden / das gar wenig Wein mehr vnter der Burgerschafft gewesen / demnach die Maß (damit sich der Verkeuffer desselben desto minder zu beclagen.) an statt der 4. oder 5. Creüzer / vff 6. Creüzer taxirt und gesezt / als nhun vnder solchem / vnser Vmbgeltmaister vnd Rhatsfreündt von der Frow Abbtißin umb ein Weinfaß anzustechen und zu besiglen / (wie je vnd allwegen yeblich herkhommen.) beschaiden worden / vnd Er denselben vnserer Ordnung gemäß vmb 6. Creüzer (zugleich wie andern vnsern Burgern.) anstechen / hat solches / auch yber eröffnete vnsere gemachte durchgehende Ordnung / vnd andere geprauchte Motiuen oder bewegliche Vrsachen nichtz verfahen / sondern der Auffschlag / als die Maß umb syben Creüzer auszuschenckhen strackhs behartt werden wöllen.

Weil aber solche aigenwillige vnd gemainer Burgerschafft schädliche auch ärgerliche Steigerung vns in mehr Wäg ohnpaßierlichen vnd ohnleydenlich geweßt / in sonderlicher Erwägung / daß Hochermeldte Frow Abbtißin vns zugleich verburgert / auch Jährliche Steür / vnd daß jederzeit verfalne Vmbgelt geraicht / vnd zu entrichten schuldig / haben wir nicht Vmbgang haben kinden / derselben ohnzimblichem aigenwilligem Begynnen gepürlichen vorzubiegen vnd derowegen vnsere Statdhiener für das Closter verordnet / so wol den Burgern als andern daß Wein-hollen abzuwöhren / wie wir auch einen Ruoff in vnser Statt / an gewohnlichen Ortten / durch vnsern Weinrieffer offentlich thun / vnd daß Wein-holen im Closter an 3. Pfund Pfening Geltt verpiethen lassen.

Vnd seind nhun vngezweiffelt / daß wür / in solchem allem / uichz ohngepürlichs / sondern waß zu Handhabung gutter Pollicey vnd durchgehenden Bürgerlichen gleichmeßigen Wesens dienlich / auch yeblichen Herkhommen gemäß / gehandlet haben. Seind auch der genzlichen Zuuersicht / daß vns / daß ordentliche Recht ein solches nicht absprechen / sondern vielmehr billichen Beyfall thun werde.

Das haben Ewer Gnaden vnd Eüch / wir vnserem Derselben abgeordneten gethonem Erpiethen gemäß / hiemit kürzlich in Antwortt / vn-

derthoniger nachparlicher vnd freündtlicher Wolmaynung vermelden wöllen/ denen wir sampt vnd sonders vnderthönige nachparliche vndt freündtliche Dienst zu erweysen ganz willig vnd wolgenaygt seyn. Datum den 18. February Anno ꝛc. 89.

Burgermeister vnd Rathe der Statt Lindau.

Die in der Verantwortung an Ihre Kayserliche Majestät angezogene Lit. A. seynd der Statt Gravatorial- Puncten / in Cameraâ Imp. contra Cœnob. Annô 1584. d. 27. Martii producirter / und in den Beylagen sub Lit. R. zum Theil auch angezogen: Lit. B. der Herren Conservatorum Anbringen/ so der Stifftischen ad Augustissimum angebrachter Klag gleich. Lit. C. der Statt Dilatorische Antwort. Lit. E. aber der Frau Aebbtißin Revers wegen des Burger-Rechts.

Beylag *Lit. X. x.* 1.

Copia gütlichen Spruchs von Einem Ehrsamen Rath der Statt Lindau in Sachen Herrn Hieronymus Klingensteiner/ Prediger zu Wangen und Burger von Lindau / und Hansen Bensperg/ des Raths daselbsten / einige Differenzien ihrer benachbarten Häuser betreffend; de dato 6. Nov. 1538.

WIr Burgermaynster vnd Rath der Statt Lindaw bekennen offenntlich vnd thuen kundt allermenigclich mit dem Briue / alls sich dann Irrung vnd Spänn erhöpt vnd zugetragen haben/ zwyschen dem Ersamen / Herr Hieronimussen Klingenstain genannt Oederlin / der Zeit Prediger zu Wanngen der ainen / vnd vnserem lieben Bawmaister vnd Ratß-Freünd / Hannsen Bensperg / der anndern Parthey / herrüereñde / vnd von wegen genañts Herrn Hieronimussen hindern Pfruñdt-Hauß so hinden in gedachts Benspergs Füllin oder Garten / an sein Behäusung vnd Gang oder Lauben stosset / darumb das gedachter Bensperg fürgenomen hat / jn sollicher seiner Füllin jm Winckel gleich an sein / vnd gedacht hindern Pfrund-Hauß ain Badtstüblein vnd anders seiner Notturfft nach ze setzen vnd auffzebawen / desselbigen sich aber vorgenannter Prediger zu Wanngen von wegen egerüerts seines hindern Pfrundt-Hauß / dieweil demselben etliche Liechter dardurch benommen werden wöllen / beschwärdt hat / vnd derhalben gegen vnd mit ainañder vor vñsern verordneten Vnndergänngern jn Rechtfertigung komen / vnd gewachsen / auch durch dieselbigen nach genugsamer Verhörung mit rechtlichem Spruch entschaiden worden sein / dergestallt / wolle Bensperg an dem Ort / da der Pfrundt-Hauß Liechter gegen jme heraus hat / bawen vnd auffarn / das muge er wol thun / doch das er mit sollichem Baw hinder dem Tach-Troff / so ab derselben Pfrundt-Hauß heerab fellt / beleiben / vnd an diesem Ennd nähner nit zu solchem Hauß vnd Liechtern

tern bawen / auch der Gerechtigkait einlegen des Geträmpts halben in die Mauren gegen ainander hinfüro beleyben / vnd gehalten werden solle / wie von Allter heer / sollichs obgemelten Rechtß-Spruchs sich der obgenant Hanns Bensperg beschwärdt / vnd daruon für vñs / alls die Oberkait / appellirt hat / wir auch seinem Anruffen nach baiden Tailen der Sachen halb auff heütigen Tag datum diz Brieffs ainen Rechttag angesezt / auch auff vnnserm Rat-Hauß in vnnserm Rathe rechtlich gegein ainañder verhört; Demnach vff baider Tail Pitt vnd Anrueffen vns vff den Boden solchs Spans verfüegt / den jm Augenschein besichtiget / auch der Partheyen Anzaigen / Fürwennden / Begern vnd Notturfft / vnd besonder auch der Werckleüt Vnderricht / Kundtschafft vnd Anzaigen derhalb verhört vnd eingenomen / nachmalen bey baiden obgenanten Partheyen auff vnnser Ansynnen vnd Begern / so uil Verfolg gefunden / vnd erlangt / daß sy vns die Sach haymgesezt vnd vertrawt / auch zugesagt / wie wir sy derhalb mit vnnserm güetlichen Spruch entschaiden / vnd zwischen Jnen aussprechen werden / das sy darbey enndtlich beleyben / vnd solchem geleben wöllen / on Widerred; darauff wir zwischen inen güetlich ausgesprochen haben / wie hernach folgt / nemlich das der obgenañt Hañs Bensperg mit seinem vorhabenden Baw wol für vnd auffaren muge / doch nicht anderst / dann biß zu dem Stain des anndern Liechts / so des Pfrundt-Hauß Keller von des Benspergs Füllin hinein hat / vnd auch nit höcher / noch anderst / dann das solche Gebew dem hindern Pfrund-Hauss an seinen obern Stuben vnd Kamer-Fenstern / Laden vnd Liechtern vnnachthailig vnd onschädlich seye / wie auch des Benspergs Hauß von Allter her sein Geträmbt vnnder des Benspergs Gang vnd Lauben in des hindern Pfrundt-Hauß Maur innligend gehapt / vnd Bensperg dasselbig Geträmpt zum Tail jez aus derselbigen Maur verenndert hat / solle was solchs Geträmpts noch in derselbigen Maur ligt / dermassen beleyben / auch dem Bensperg ferrer Geträmpt nach seiner Notturfft in dieselb Maur künfftigclich einzulassen / hiemit on benomen / sonnder vorbehalten sein / doch solle es darmit / vnd sonnst zwyschen den Partheyen allerding getrewlich / nachbewrlich vnd vngeuarlich zugon / vnd gehalten werden / auch nach vnnser Statt Gebrauch vnd Recht; Diß vnnsers güetlichen Spruchs begerten inen baid obgenannt Partheyen glaubwirdig Brieff vnd Vrkundt zu geben / die wir inen bewilligt vnd zugesagt / Vnd des zu warem Vrkundt den obgenannten Hannsen Bensperg diesen Brieff mit vnnser Statt gemainen anhangenden Secret-Jnnsigel / doch vnns vnd gemainer Statt / auch vnnsern Nachkomen / an vnnser Oberkait / Freyhait / Eehäfftin vnd Rechten in allweg one Schaden / versigelt geben haben / auff Mittwoch den sechsten Tag des Monats Nouembris / nach Christi Gepurt fünffzechen hundert vnd im acht vnd dreyssigisten Jarn.

(L.S.)

Beylag *Lit. X. x. 2.*

Copia Untergangs Spruch-Briefs zwischen der Hochwürdigen Fürstin und Frauen Catharina / Aebbtißin U. L. F. Stiffts / und Herrn Hansen Bensperg / alten Burgermeister / antreffend obermeldte nachbarliche Differenzien / d. d. 2. Sept. 1550.

WIr nachbenanten / Hanns Kläfner / Claus Härrenman / Conrat Böckh / genannt Stärckh / Thoman Frey / Hanns Hämerlin / Calixtus Mirgel / vnd Fölix Hünlin / alle Burgere / vnd der Zeit verordnet vnd geschworn Vnndergännger zu Lindaw / bekhennen offennlich / vnd thuen khundt allermenigclich / alls sich dann Irrung vnd Spänn zugetragen vnd gehallten haben / zwischen dem Fürsichtigen vnd Weysen Hannsen Bensperg / alten Burgermaister zu Lindaw / Clägern ain ainem / vnd den Amptleüthen der Hochwürdigen Fürstin vnd Frawen / Fraw Katharina / Aepptißin Vnser Frawen Gestiffts hie zu Lindaw / Antwurtern / andern Thailn / herrüerende vmb vnd von wegen der Behausung / so Hoch-gemelte Fraw Aepptißin alhie zu Lindaw an Kirch-Gassen gegen vnd neben des Herrn Burgermaister Benspergs Garthen vnd Behausung auffbawen lassen / allso daß sich der Bensperg beschwert / das solch Hauß nit mer / inmassen es von Allther heer gewesen / gebawen sein / vnd ime auch dardurch Schaden beschechen / dann das Trauff ab dem Thach nit mer wie von Allther heer füel / vnd obwol die Apptißin ainen Kener anhengkhen lassen / so wer doch derselbig nit lang gnug / deßgleüchen soltenn die Laden an bemeltem Hauß gegen ime Bensperg nit aussen sonder inwendig / wie sie dann zuvor auch gewesen / angehengckht werden; Hergegen so haben sich auch bemelte Amptleüth der Aepptißin nößt an des Burgermaister Benspergs Maulber-Bom in seinem Garten steendt beschwert / vnnd vermaint / soliche giengen zu nach auf vnnd für der Aepptißin Behousung / allso haben wir vns beschechnem Anrieffen vnnd Pitt nach / auf das spönig Ort verfüegt / die Spönne jm Augenschein besichtiget / auch die Partheyen jn iren Fürträgen nach Notthurfft gnugsamlich gegen ainandern verhört: Vnd alls wir bey baiden Thaillen so uill verfolg gefunden / das Sie vns die Sachen vertraut / vnd güetlich darinnen zu sprechen von Hannden geben / demnach in der Giethe zwischen Jnen erkannt vnd ausgesprochen / wie hernach uolgt / Erstlich so solle das Hauß / so Hochgemelte Fraw Aepptißin auffbawen lassen / beleyben / inmassen es jezunder steend vor Augen ist: Zum anndern / was durch solich auffbawen bemelts Haus dem Herrn Burgermaister Bensperg an dem seinen Schaden widerfahren / vnnd noch nit gewenndt wäre / das dann dasselbig nochmalln beschechn vnnd gewenndt. Vnnd dann betreffenndt die Läden / das diesselben auch inwendig wie von Allther her / angehenckht / vnd sonnderlich die hindern Läden auff der allten Lauben / lauth der

Ampts-

Amptleüth Erpietten / wie von Allther heer vergettert werden sollen / darmit nichzit darbey hinauß geschitt werde. Zum Drithen den Thach-Kener berüerendt / soll derselbig beleiben wie er jezt ist / doch vornen ain Kupfferiner Anstoß daran geschlagen werden / darmit das Wasser woll in die Gassen heraus fall / vnd dem Burgermaister Bensperg an seiner Garthen-Thür oder Thor nit Schaden dardurch beschech / so uer aber diser Kener abgieng / vnd die Fraw Aepptißin oder Jre Amptleüth kainen Kener mer an dissem Ortht leyden wollthen / so sollen sie die Rafen vnd das Dach abzunemen schuldig seyn / darmit das Trauff / wie von Allther heer beschechen / fallen möge. Vnnd zum Vierdten vnd letsten betreffend die Böm / soll der Burgermaister Bensperg auch laut seines Erpiettens zwischen hie vnd künfftigen Sannt Jörgen Tag die beschwärdten Aest hinweg zu thun schuld seyn. Dises vnnsers giettlichen Spruchs begerten Jnen baid Thail Brieff vnd Vrkundt zu geben / So Jnen durch vnnß bewilligt worden. Hierumb das alles zu warem vnd guthem Vrkundt / so hab ich obgenanntther Hanns Kläfner alls Obman dem obgenannten Burgermaister Hannsen Bensperg disen Brieff mit meinem aigen anhangendem Jnnsigel von mein vnnd meiner Mit-Vnndergänger wegen / doch vnnß allen vnd vnsern Erben in allweg onne Schaden versigelt. Geben vff den anndern Tag des Monats Septembris nach Christi Geburt gezallt Thausent Fünffhundert vnnd in dem Fünffzigisten Jarr.

(L.S.)

Beylag *Lit. X. x. 3.*

Untergangs-Urthel zwischen der Frau Aebbtißin zu Lindau Fürstl. Gnaden ꝛc. Klägerin / und Herrn Wolffgang Bensperg des Raths und Burger daselbsten / d. d. 18. Junii 1605.

Zwischen den Herrn Ambtleüthen / in Namen der Hochwürdigen Fürstin und Frawen / Frawen Barbara / Aeptißin deß Fürstlichen Stiffts zue Lindaw / Clegerin ains / und Herrn Wollffgang Benspergen / des Rhats / Burgern zue Lindaw / Beclagten anders Thails / ist vff Clag / Antwort / Red / Wiederred / Verlesung eingelegter Spruch- und Vrthel-Brieffen / Besichtigung des Augenscheins / und entlich darüber gethonen Beschluß und Rechtsatz / mit Vrthel zue recht erkennt und gesprochen / das erstlichen beede eingelegte Brieff allerdings bey iren Würden und Cröfften bestehn und bleiben / und das er Herr Bensperg mit seinem vorhabenden Baw wol fürfahren / und an meiner gnedigen Frawen fordern newen Hauß / strackhs an dem Fürschuz hinauff / auch an dem andern hindern alten Pfrund-Hauß usserhalb des Tach-Trauffs / vermög des älltern Vndergang-Brieffs / zebawen befuegtt / und Hoch-be-

sagte mein gnedige Fraw / vermög des jüngern Spruch- Brieffs / die Rasen des Tach- Trauffs am fordern Hauß abzeschneiden / und das Wasser / vermög Brieffs / vßzeführen schuldig seyn solle. So viel aber die beede Mauren an meiner gnedigen Frawen forder und hinder Hauß belangen / sollen dieselbige Mauren / so hoch sy an jezo gemacht sein / beeden Thailen gemein zuestendig und gehörig seyn. Betreffent dann das hinder alte Pfrund- Hauß / als solte dasselbig seinem des Herren Bensperg Fürgeben dem Senckhel- Recht nach gemacht werden / soll dasselbig / wie es an jezo ist / verbleiben. Was dann den Schwein- Stall betrifft / so verr er Herr Bensperg denselben nit sonsten zu verendern bedacht / solle derselbig fürterhin noch also stehn und verbleiben.

Publicirt Martis 18. Junii Anno 1605.

Beylag *Lit. X. x. 4.*

Copia arbitrarischen Spruchs zwischen Einer Gefürsteten Fr. Aebbtißin des Wohl- Löbl. U. L. Fr. Stiffts allhier / eines / und Herrn Wolffgang Bensperg / des Raths allhier / andern Theils / den 1. Febr. neues / und 22. Jan. alten Calenders / Anno 1606. auffgerichtet.

KHundt vnd zue wissen sey hiemit / Demnach zwischen der Hochwürdigen Fürstin und Frawen / Frawen Barbara / Abbtißin / sampt Dero Adelichen Chor- und Capitels- Frawen des Stiffts Lindaw an einem- so dann dem Ehrenuesten und Weisen Herrn Wolffgang Bensperg / des Raths / und Burgern der Statt Lindaw / andern Theils / etwas Spenn / Mißuerständt vnd Irrungen entstanden und eingerissen / vmb und von wegen eines newen Baws / so ernenter Herr Bensperg hinder seiner Haußlichen Wohnung / inn dessen Füllin oder Hof neben des Stifft- Schreibers vorderm und hinderm dem Stifft zugehörigem Hauß / fürgenommen vnd vortgesezet: Welches Er Herr Bensperg / vermög der Rechten / auch allter Spruch- und Vndergangs- Brieuen / genugsamb befüegt und bemechtiget / entgegen Hochermelte Ihre Fürstl. Gnaden neben Ehrn- gedachten Iren Adelichen Capitels- Frauen wider angeregte Briefliche Vrkhunden zu sein / vnd das hierdurch Dero Stiffts- Häusere vber die Gebür auch natürliche Billigkheit beschwert / vnd zu viel vngüetlich vernachtheilt worden / vermeinen wöllen: Darüber die Sach zue Rechtlicher Einnemm- oder Besichtigung des Augenscheins / vnd also für die ordenliche und geschworne Vndergänger der Statt Lindaw erwaxen / Durch welcher Richterliche Erkhandtnuß gleichwol solcher angefangene vnd fürbrechende Baw / allerdings gut geben vnd gebillichet / aber hieruon durch die Stifftische Herren Amptleüth also bahr vnd imm Fußstapffen mit lebendiger Stim an die Edle / Ehrenveste / Fürsichtige / Ehrsame und Weyse Herren

ren Burgermeister und Rath mehrbesagter Statt Lindau / alls Ober-Richtern / appellirt / vnd beruffen worden. Dabey sich dann allerseits beschwerlicher Weiterung vnd schädlicher consequenzen zu beuahren gewesen.

Das hierauf die Edle / Gestrenge vnd Veste Hanns Jacob Vogt von Summeraw zu Prasperg / Hanns von vnd zum Sürgenstein / zu Achberg / vnd Haugbrecht Humpiß von Waltrambs / zue Ambtszell / alls verordnete Kayserliche vnd negstgesetzne des Stiffts Conseruatorn zuvorderst / vnd dann auch obwolgedachter Ein Ehrsamer Rath der Statt Lindaw durch sein verordneten Ausschuß sich der Sach mit wolmeinlichem Eyfer vnd samptlichem zuthun alles Fleisses angenommen / und uf alle mügliche Fürschläg / Mittel und Weg gedacht / gearbeitet und gehandelt / wie dieser ingeführten Strittigkeit durch güetliche ziembliche Aussöhnung und Transaction ire abhelffliche Maaß widerfahren / allem antröwenden Unheil bey Zeiten vorkhommen vnd remedirt / auch die allerseits wol hergebrachte gute Correspondenz und gebüerliche Nachparschafft im rechten Stand erhalten und vortgepflantzt werden mögen. Welche Tractation aber sich ein Zeit lang zu verhoffter Fruchtbarkeit nicht schickhen / oder zu erwinschter Richtigmachung würckhen wollen / biß das enntlichen der Hoch-Erwürdig / Edel und Gestrenng Herr Christoph Thumb vonn Newburg / Teütsch-Ordens Land-Commenthur der Balley Elsäß und Burgund / Commenthur zu Alschhausen Röm. Kayserl. Majestät Rath ꝛc. alls ebenmäßig verordneter Kayserlicher Conservator des Stiffts Lindaw / den Edlen und Hochgelehrten Herrn Albrecht Eberhard / der Rechten Doctorn / Weingartischen Rath / uud aller Herren Prælaten des Schwäbischen Craiß bestellten Syndicum beuollmächtigt / und an Jhr Gnaden statt abgeordnet / vmb / neben und mit ob-wolbenanten dreyen Herrn Conseruatorn nochmalln und alles Ernsts allerlay Erinnerung und Versuch zu thun / welches dann auch ein Ehrsamer Rath der Statt Lindaw Jhme abermalen gannz wol belieben / vnd zu hülfflicher Handbiethung lassen angelegen sein. Immassen sy dann nicht allein etliche der Jhren / alls nemblichen die Edle / Ernueste / Weise und Hochgelehrten Herrn Eraßmus Furtenbach / jezmaligen Ampts- und Herrn Valentin Funckhen / allten Burgermaister / auch der Statt Ulm bestelltem Hauptmann / Herrn Hanns Mittlern des geheimen Raths / und Doctor Daniel Haidern / Raths-Advocaten / nicht weniger / dann zuvor auch hierzu deputirt / und das Jhrige bey der Sachen eüsserstem Vermögens und so viel ahn Jnen zu præstiren / bescheyden und ermahnt / sondern auch dem Herrn Bensperg zuuor ad partem gnugsam erinnerlich zugesprochen / und allerlej zu Herzen und Gemüth geführt.

Wiewol nun diese letste Handlung aine Zeitlang fürnehmblich darbey angestanden und bevunden / das Jr Fürstl. Gnaden und Dero Adeliche Chor-Frawen wegen fürgenommen und allbereit vollnführten Vber-Bawens auf einen starckhen Abtrag und Ergezlichhait gehalten / hinwiderumb Herr Bensperg aus eingeholltem Rath ettlicher Rechts-Gelehrten sich keiner Ohnbefugsame oder schuldigen Widerköhrung bescheyden /

sonndern ehe zu andern Mitteln käufflichen Abnemmens / oder doch zum Theil Abbrechens / weisen und bewegen lassen wöllen ; welches letste Anerbieten dann auch entlich Jhr Fürstl. Gnaden und Dero Adenlichen Capitels-Frawen nicht so gar widrig oder mißfällig gewesen were: So ist doch durch die Herren Vnderhändler inn Erwegung aller Umbständt dahin schlüeßlich gehandelt und so uil gemittelt worden / das Herr Bensperg sich eines gebührlichen Abtrags (gleich wol mehr Jhr Fürstl. Gnaden wie auch Iren Gl. Str. vnd Herrligkhait der Herrn Conseruatorn ; so dann Einem Ersamen Rath der Statt Lindaw seinen Herrn und Obern / auch Dero Verordneten / zu vnnderthenigen Ehren vnd dienstlichen Gefallen / inmgleichem zu Verhietung aller Ungnad / Mißgunst und schädlichen Weiterung.) anerbotten / und sich dessen dergestalt ergeben und verwilligt / das er zwischen zway und dreyhundert Guldin einen Ausspruch und gewisse Determination ohnuerweigerlich leiden und sich hierinnen obwolermeltem Herrn Doctor Eberhard alls Jrn Gnaden des Herrn Lannd-Comenthurs Abgeordneten / und den andern dreyen Herrn Mit-Conseruatorn / als Schid-Leüten auf Jhrer Fürstl. Gnaden der Fraw Aebbtißin und Dero Adelichen Capitels-Frawen Seiten / so dann vorbenambseten vier Deputirten eines Ehrsamen Raths alls arbitris seines Theils zue entlichem vnd verbleiblichem Entscheid : Da auch selbige in Jhren votis sich ad paria zweyen vnd die spältige oder verschydne Meinungen inn gleicher Anzal einsteen würden / allsdann einem vnpartheyischen Obman / namblich dem Edlen und Gestrengen Friderich Humpiß vom Waltrambs zu Schaumburg zue Ergrösser- oder Vermehrung deß ainen Theils und dessen Stimmen submittiren und vertrawen wölle: Dessen dann Jhre Fürstl. Gnaden die Frow Aebbtißin und Dero Adeliche Chor-Frowen uff beschehene relation inn Capitlarischer Versamblung vermittelst ordentlicher Vmbfrag vnd reifflicher gnugsamer Erinnerung und ponderation gnedig und wol zu friden gewesen / auch die Sach auf vernomne Gestalt ebenmeßig vonn Hannden geben.

Wann dann die erkhüeste Acht Säz / sambt wolgedachtem Friederich Humpiß alls in eventum erwölten Obmann / sich zu vollendtlicher Abhelffung diser Strittigkeiten / solchen vffgetragnen arbitrii ohnbeschwärt / vnd der Gebühr underzogen. Vnd doch sy die acht Schydrichter aus bewegenden Ursachen inn Iren votis sich der Abtrag Summa halber kheiner durchgehenden oder auch ermehrten Conformitet vergleichen / sondern sich hierinnen und wegen gleich gefallner halbierten Stimen auch des Obmans Zuziehung und Beyfall gebrauchen und bedienen müssen / durch welche Erfolgung dañ das mehrere dahin gangen und geschlossen / daß der Herr Bensperg dem Fürst- und Adelichen Stifft / in Abtrags weiß zwey hundert und sechzig Gulden / den einen halben uf künfftigen Sannet Jacobs / den andern halben Theil aber auf nachfolgenden Sanct Michaels Tag / alles nach newen Calender zu rechnen / erlegen und bezalen. Entgegen aber sein angefangner vnd volnführter Bau / bey jetziger Beschaffenheit / vnd desselben gebührender Verwahr- vnd Vnderhaltung allerdings verbleiben / vnd hinführo des Stiffts halber ohnansprüchig gelassen werden.

Ne-

Neben und auſſer dem auch die beederſeiz gegen einander habenden Spruch- und Vndergangs-Brieff noch in Iren Würden und Kräfften beſteen / ſolchem allem nach die bißhero zwiſchen Hoch- Wol- und Ehrngedachten Partheyen geſchwebte Strittigkheiten und ohnerörterte Rechtuertigung durchaus und vff ein End verglichen / geſchlichtet und vffgehaben ſeyn ſollen.

Alls haben die Stifftiſche Herrn Ambtleüth im Namen und aus Befelch Irer Fürſtl. Gnaden der Fraw Abbtißin und Dero Adelichen Capitels-Frawen / wie auch der Herr Benſperg mit ſeinen erbettenen und bej ſich gehabten Beyſtänden vor und nach der Eröffnung ſolchen Ausſpruchs ohnwidertreiblich anzunehmen und zu acceptiren / demſelben durchaus anzuhangen / und ſchuldige Folg zu thun / darwider nimer für ſich / dero Nachkhomen und Erben / oder durch andere zu ſein / oder ſolches zu geſtatten / ſich rund und wolbedächtlich erklärt / auch Jhnen zu ſteetem und veſten Vrkhund auch ewig wehrender Gedächtnus dieſes gemachten Verglichs und Ausſpruchs / ſchrifftlichen Receſs oder Schein ſub formâ probante under des zuegezogenen Herrn Obmans / und der acht Herren Schied-Richtere / oder deß halben Theils derſelben / ahn Irer und der übrigen Statt fürgetruckhten Ring / Pettſchafften und eigner Namens-Verzeichnus oder Hanndſchrifft mitzutheilen und zu verfolgen begert / ſo Jnen die Herren Obman und Schied-Richtere fügelich nicht abſchlagen oder verweigern / ſondern jedem Theil hiemit einen Brieff / gleichen und obgeſezten Verlauts und ſub eôdem datô mit angedeüter des Herrn Obmans und der vier Schied-Richter Verferttigung becrefftiget / verfaſſen und widerfahren laſſen ſollen.

Geſchechen ſind dieſe Ding in dem Fürſtl. Stifft Lindau / den erſten Februarii neüen / und zway und zweinzigiſten Januarii allten Calenders / nach der Geburth CHriſti gezölt imm tauſendt ſechshundert und ſechſten Jahr.

Friederich Humpiß von Waltrambs Mpr.
Hanß von Sürgenſtein der älter Mpr.
Haugbrecht Humpiß von Waltrambs Mpr.
Eraßmus Furtenbach Mpr.
Valentin Funckh Mpr.

Beylag *Lit. Y. y.*

Extractus duplicarum, in Aulâ Imperiali von der der Reichs-Statt Lindau contra Cœnobium, ſub 10. Febr. 1662. producirter.

Das III. Membrum Stifftiſchen Præambuli in Replicis, die geklagte Extenſion der Kelnhof-Vogtey betreffend.

DEr dritte Punct des Stifftischen Præambuli hält eine weitläuffige jedoch ganz ohnbegründte Beschuldigung inn sich / samb ob wir die vom Reich Pfands-weis innhabende Kellnhoff-Vogtey bißher extendirt vnd mißbraucht hätten / welche ohnnöttige Clag aber der Gegentheil wol erspahren / vnd in terminis seiner movirten siben neŭ angegebner Gravaminum verbleiben sollen vnd khönnen / da er nicht sonsten Belieben trüge / eins in das ander zu mischen / die Sachen damit inn Aufhalt zu bringen / vnd mit seinen stättigen ohnbegründten querelen vns / so viel an ihme / einen ohngnädigen Kaiser zu machen; jedoch soll vns nicht zuwider sein / dise des Lobl. Stiffts mit eingemengte neŭe insimulation sambt denen zu Dero Behuf mit angehenckhten vermeinten rationibus, doch citra præjudicium, wie obgehört / vnd allein pro aliquali informatione Cæs. Maj. Vestræ, kürtzlich auf die Prob zu stellen.

Da dann ein Lobl. Stifft pro docendâ prætensâ extensione Vogteiæ nobis oppignoratæ, erstens einbringt / wie daß Außweiß einer aŭ Stifftischer Seiten sub N. 2. producirter Schellenbergischer Kundschafft / der Kellnhoff-Vogtey allein die cognition über 3. excipirte Fäll / hingegen der Land-Vogtey in Schwaben die Hohe Gericht / vnd dann ihme dem Stifft die übrige Universitas Jurisdictionis zugehörig seye.

Wie falsch vnd ohntüchtig aber diese Kundschafft so wol formæ alß materiæ ratione, vnd allso in vim probandi ganz ohndienstlich seie / ist ab deme / waß iñ vnser getruckhten Außführungs-Schrifft fol. 303. 304. 305. vnd 306. & fol. 170. fusissimè angeführt worden / mit Händen zu greiffen / vnd sich dabey zu verwundern / daß der Stifftische Advocat sich auf dise Kundschafft wiederumb beziehen dörffen / vnd doch die daselbst eröffnete Mängel vnd Gebrechen bißher nicht salviren khönnen / ja dieselbe anjezo / iñ seiner Replic mit kheinem Wort anrühren dörffen; dessen aber ohngeachtet hat der Lobl. Stifft sich nicht gescheuhet / dise iñ so vil Weeg mangelhaffte vnd durch die hernach in annis 1471. und 1491. aufgerichte Verträg / wiederumb aufgehebte Kundtschafft-Sag / folgends mit Verschweigung all diser Difficultæten vnd Gebrechen / vnd also sub- & obreptitiè Kaiser Carolo V. in Annô 1521. hinderrucks der Statt vorzutragen / vnd dero Confirmation zu begehren / welche zwar / jedoch mit der Condition, meniglich an seinen Rechten ohnschädlich / erfolget / vnd also dem Stifft ganz nicht vorträglich / wol aber hierab zu ersehen ist / wie vortheilhafftig vnd eiferig der Stifft jederzeit sich beflissen / einige Brief vnd Kundtschafften / zu præjudiz hiesiger Statt Territorial-Jurium, vnder der Hand zu erschlagen / vnd waß deßwegen von so erworbenen Scripturen zu halten seie.

Am andern understehet sich ein Lobl. Stifft mit der Statt Lindaw hiebevor in Camerâ auf den 56. Stifftischen defensionalem, ertheilten responsion, darzuthun / daß die Statt der Kellnhoff-Vogtey den Nidern Gerichts-Zwang daselbsten attribuirt habe / worauß er dann weiter inferirt / weil der Vogtey nur 3. limitirte Fäll zu berechtigen gebühre / vnd aber die Statt / in Crafft der Vogtey / sich über solche 3.

Fäll /

Fäll / auch des Nidern Gerichts-Zwangs angemaßt / so habe sie diß-falls die Kelnhof-Vogtey extendirt vnd mißbraucht.

Darauf ist aber zu wissen (1) daß der Stifft dise responsion truncatim angezogen / mit disen Wortten:

> Auf den 56. Articul glaub nicht / sondern vilmehr dises die Wahrheit sein / daß die Statt Lindau / in Crafft der Reichs-Landtvogtey über die Keln- und Hof-Güther / den Nidern Gerichts-Zwang vnd zugleich auch Vogt-Recht vnd Steuren einbekhommen.

Dann diesen Wortten sind gleich immediatè darauf sequentia verba (welche der Stifftische Advocat zu Ergäntzung der Statt Responsion nicht ausgelassen haben solte.) beygeruckt zu finden.

Aber ihrer Ausburger Leüth vnd Güther längst zuuor den Nidern Gerichts-Zwang gehabt vnd hergebracht haben.

(2) Ist dem Stifftischen Advocaten selbs wol bewußt / daß bey Verfassung dieser Responsion ex hâc parte ein error vorgegangen / welcher sich dahero ereüget / daß weil damahls hiesiger Rhats-Advocaten-Stell vacant gewesen / vnd immittelst / biß selbige ersezt worden / damahlige Burgermeister vnd Rhat sich ihres von Hauß aus bestellten Advocatens / Dr. Johann Rudolph Ehingers seel. welcher zu Vlm haußhäblich war / bedienen müssen / da dann khein Wunder / daß inn diser intricaten Sach von einem abwesenden Advocaten wegen ermangelter gnugsamber mündtlicher information ein solcher error vorgelauffen; alß aber nach der hand die erledigte Rhats-Advocaten-Stell allhie wiederumb ersezt / vnd diser Fehler vermerckht worden / hat man denselbigen noch vnder wehrendem Rechts-Stand ante sententiam definitivam wider corrigirt / wie die Cameralische acta solches evidenter vnd weitläuffig zu erkhennen geben. Neben deme sind aber (besag Extracts aus den Cameralischen Actis sub Num. VIII.) inn bemelten Acten viel andere loca, da die Statt hingegen / id quod res est, clarissimè jederzeit zu vernemmen gegeben / nemblich daß die Kellnhöff sambt dem Hirten-Stab vnd kleinern Fräfeln dem Lobl. Stifft / die Vogtey aber sambt 3. grössern Fräfel-Stuckhen der Statt ex oppignoratione Imperiali, vnd dann die Dörfer / darinn solche Kellnhöff gelegen / Burgermaistern und Rhat aigenthumblich zugehörig seien. Es würdt auch der Gegentheil inn so vilen gewechselten Producten / Missiven und Scripturen nicht einigen locum mehr vorweisen können / da dergleichen erronea assertio vnser seits noch einmal zu befinden wäre; wol aber ist inn unser getruckhten Deduction-Schrifft ohnwidertreiblich vnd ipsâ luce meridianâ clarius beleüchtet worden / daß bemelte 4. Dörffer / darinn die Stifftische 4. Kellnhöff situirt / vns etliche Secula vorher / eh die Kellnhoff-Vogtey in Anno 1430. an vnsere Vorfahren gelangt / mit alljeglicher Jurisdiction (ausgescheiden die Hohe Gericht zu Ober-Raitnau / so dem Gräfflichen Hauß Montfort zustehen.) hiesiger Statt zugehörig / vnd sie inn ohnwidersprechlicher quasi Possession der Jurisdictionalium gewesen seye / wie noch; also einfolgentlich die Nidere Gericht der Kellnhof-Vogtey nicht zugeschrieben werden khönnen / welches alles der Stifftische Sach-

Führer wissentlich vorbey gegangen / wol vermuthlich zu dem Ende / damit man inn die Gedanckhen khommen solle / ob wäre obgedachte erronea Responsio bedächtlich ertheilt / den gantzen Processs über beharret / vnd niemahlen revocirt worden.

Atqui Confessio erronea non nocet, nec confiteri videtur qui errat, multò minus qui errorem revocat, l. non videtur 2. C. de Confess. l. error. 7. C. de jur. & fact. ignor. Mascard. de probat. concl. 378. Error autem eo ipso detegitur, cum aliter rem se habere demonstratur, id quod in prædictis Cameralibus actis abundè præstitum esse, ipsa acta luculenter docent. Itaque hic actus, utpote ex errore gestus, errantibus non nocet, l. 15. ff. de Jurisdict. nec enim qui errant consentiunt, l. 116. §. 2. ff. de R. I. uti nec error scripturæ obstare debet rei veritati, l. Imperator 8. ff. de Stat. hom. l. 72. ubi late Dec. ff. de R. I. & veritas rerum non vitiatur erroribus l. illicitas 6. §. 1. ff. de offic. præs.

Aber der Stifftisch Sachwalter laßt sich solches nicht irren / sondern widerhohlet mit wissentlichem Ohngrund / samb in Crafft vorbedeüter irrigen assertion vnd Meinung / daß die Nidere Gerichtbarkeit der Kellnhoff-Vogtey zugehörig were / die Statt Lindaw die universitatem præ-tensæ Jurisdictionis Monasterialis gewaltthätig angefallen / vnd alles vnder Ihr Joch zu bringen sich vndersangen; Dieses nun habe Ein Fraw Abbtißin nicht gestatten khönnen / sondern best-möglich widerfochten / warauf dann der erste Vertrag de Anno 1471. erfolget seie. Tot certè errores (ut quam mitissimè loquamur.) quot verba. Dann dem Gegentheil wol bewußt ist / daß wir vnser Universal-Jurisdiction (ausser was inn selbiger irrigen und revocirten Responsion beschehen.) niemahls inn Crafft der Reichs-pfandbaren Kellnhoff-Vogtey / sondern lang vor einbekhommener Vogtey / vnd also jure propriô exercirt; Wir haben sie auch nicht angefallen / sondern vor vnd nach diser erronea responsione fortgesezt; vil weniger haben wir alles vnder vnser so genantes Joch zu bringen vnderstanden / sondern dem Stifft das Aigenthumb seiner Kellnhöff / vnd was denselben crafft der Verträgen vnd Herkhommens / quoad Jurisdictionalia, ahnhängig / deßgleichen der Kellnhoff-Vogtey ihre Jura gern gedeyen lassen. Darinn aber verhauet man sich ex adversô, daß auf dise nichtiglich geclagte Anfallung / vnd Einer Fraw Abbtißin best-möglichste Widerfechtung der erstere Vertrag in Ao. 1471. erfolget zu seyn vorgegeben würdt / da doch dieser angezogene erstere Vertrag tempore prior, vnd mehr alß 100. Jahr älter ist / weder die vorgespigelte erronea responsio vnd angeblichs gewaltthätiges Anfallen / wie khan er dann darauf erfolget seyn.

Drittens versucht der Stifftische Advocatus, die vnß auffgedichte extension der Kellnhoff-Vogtey auch aus den Verträgen de Anno 1471. und 1491. beyzubringen / vnd / samb hetten wir selbige excedirt / vorzugeben; dabey aber vorderist zu merckhen / wie elendiglich er die Wort vnd Contenta des Vertrags de Anno 1471. torquirt vnd martert / inndem

er

er die verba (**die ihn inn ihren Gerichten.**) nicht auf Burgermeister vnd Rhat zu Lindaw / sondern auf ein Fraw Abbtißin vnd Dero Capitul referirt: leicht erachtlich zu dem Ende / daß er dadurch dem Stifft (deme sonsten in disem Vertrag allein ein Pfalenz-Gericht in singulari numero eigeraumt wirdt.) die **Gerichte** in plurali numero (inn welchem sie ordinariam Jurisdictionem, per suprà tradita. bedeütten.) attribuiren vnd beymessen möge. Aber diser Griff vnd Cavillation ist gar zu mercklich / weil nicht alleine den JCtis, sondern auch den Grammaticis bekhandt / daß die relativa, **ihn / item inn ihren /** auf proximè ac immediatè præcedens Substantivum, welches in bedeütem Vertrag Burgermeister vnd Rhat sind / nicht aber ad aliud remotum (alß nemblich auf eine Fraw Abbtißin vnd Dero Capitul.) referirt werden müssen.

Et quod relatio ad proxima & imediata fieri debeat, text. in l. si idem 11. §. fin. ff. de Jurisdict. l. talis scriptura 30. §. fin. ff. de legat. 1. C. secundò requirit 41. de appellat. Hieron. Pantschmann lib. 1. quæst. 21. n. 30.

Dahero wir eines Lobl. Stiffts Argument gerad umbkheren / vnd schliessen / weilen in erst-bedeütem Vertrag die Gerichte nicht Einer Frau Abbtißin / sondern Burgermeistern vnd Rhat zweymal / hingegen Dn. Abbatissæ allein das Pfallenz-Gericht / vnd zwar auch zweymal / zugeschriben / nirgends aber dem Lobl. Stifft die Gerichte in plurali numerô adscribirt werden / daß derowegen die ihnen anhangende ordinaria & universalis jurisdictio, nicht dem affectirenden Stifft / sondern denen von Lindaw zugehörig sein müsse / vnd consequenter in exercirung deroselben ex parte der Statt khein extension vorgegangen sein khönne.

Ein gleicher Fehl-Schluß / gehet auch inn deme für / daß die hernach folgende Vertrags-Wortt / **so offt es zu schulden käme** / in gegentheilischer Replic, sinistrè dahin angezogen werden / samb ob dadurch einem Lobl. Stifft die Universal-Jurisdiction über die Stifftische Keln-Hof-Güther vnd Hoff-Güther / ohn alle limitation vnd Außnamb / were eingeraumbt worden: Da doch solche verba kheinen solchen Laut noch auch Verstand inn sich haben / sondern allein so vil außweisen / alß wann dafür gesezt wäre worden / **so offt sich der Casus begibet.** Daß ob vnd wie viel ein oder der ander Theil über die Stifftische Hoff-Güther vnd Kellnhoff-Güther zu gebietten habe / das ist im erstern Articul dieses Vertrags nicht völlig ausgemacht; sondern Außweiß deß 2. Articuls auf ein Compromiss außgesezt / vnd hernach / wie der Gegentheil selbs gestehet / erst im Vertrag de Annô 1491. vnd dessen hieoben angezognen Neben-Recess decidirt / deme auch inn denen gefolgten Verträgen inhærirt worden.

Was nun den Vertrag de Annô 1491. belangt / wollen ex adversô desselben Wort (**die andern Fräfel dann die obstehende.**) ebenmäßig weiter alß sensus & litera verstatten / nemblich auf die vom Lobl. Stifft affectirende Universal-Jurisdiction, extensivè verstanden vnd gedeütet werden. Da es doch nicht universaliter heisset / alle andere Frä-

fel / sondern allein die andern Fräfel / aus welchen noch lang kein Universal- Bottmäßigkeit zu schliessen / benebens werden die andere Fräfel hier / denen daselbsten vorher mentionirten der Kellnhoff- Vogtey eingeraumbten 3. höhern Nider- Gerichtlichen Fräfeln opponirt / vnd also dem Stifft die geringere / so mit schelten vnd truckhnen Streichen vorgehen / attribuirt ; zumahlen alles allein / auf die Kelln- Höff vnd darein gehörende Güther expressè restringirt : Wann auch gleich die Wort alle andere Fräfel in dem Vertrag de Annô 1491. stünden / so möchte doch solches noch khein Universal- Jurisdiction, als zu dero viel ein mehrers / dann allein die Berechtigung der geringern Burgerlichen Fräfel gehöret / außtragen. So dann gibet der zu diesem Vertrag umb dessen mehrer Erlaütterung willen / aufgerichter Neben- Recess oblauts zu ersehen / daß inn selbigem die Fräfel restringirt werden / mit Nahmen was den Hirtenstab antrifft / vnd waß beschihet mit Schelt- Wortten vnd truckhnen Streichen / wann solche auf Kelln- oder Hoff- Güthern beschehen ; deßgleichen daß dem Vogt allein seine 3. sonderbahre Fäll adscribirt / hingegen aber der Statt andere Sachen dero Statt zugehörig / (id est, die übrige Universal- Jurisdiction, so vnß von gemeiner Statt wegen zustehet.) wie auch Gebott vnd Verbott reservirt werden / wordurch dann die geclagte Extension vnd Mißbrauch abermahls excludirt wirdt.

Ferner vnd pro quartô beginnet man ex adversô die nichtige Clag von Extension der Kellnhoff- Vogtey auch damit vermeintlich darzuthun / weil in Annô 1605. am Kayserl. Cammer- Gericht eine Vrtheil wider vnß ergangen / darinnen Einer Fraw Abbtißin die Jurisdiction vnd Erkhandtnuß über Dero Stiffts- Hof und Kellnhof- Güther / vnd was darein gehörig / auf der Pfallenz zu erkhenuen vnd recht zu sprechen / auch die Bestraffung der begangnen Fräfel / ausser obbesagter 3. specificirten einem Reichs- Vogt zugehöriger Fällen / mit Vrthel vnd Recht zuerkhennt worden seye. Was es nun mit dieser angezogenen Vrtheil de Anno 1605. für ein Beschaffenheit habe / wie selbige formaliter laute / vnd ein Loblicher Stifft / der vns ann Besteürung der Kellnhoff- Güther Innhabere damals zu turbiren vnderstanden / seines theils der Vrtheil zu pariren sich erclärt / ist aber dessen hiebey sub N. IX. copeilich mitgehenden Stifftischen Revers, hingegen / daß wir / als höchstens gravirt / eine Revision begehrt / vnd erhalten / ab der Beylag sub. N. X. mit mehrerm zu ersehen. Daß aber dise Cammer- Gerichtliche Vrtheil (ohnerachtet sie wider vns in punctô der Gandt ausgefallen / sicut dubius est litis eventus , & non raro etiam melior pars , veluti in bello succumbit. l. quod debetur D. de pecul.) in vim probandi prætensam extensionem Advocatiæ nobis oppignoratæ nichts operiren möge / sondern hierzu ohnuerfänglich seie / erscheinet dahero / daß sie nicht allein in rem judicatam nicht erwachsen / vnd hingegen durch gefolgte revision suspendirt / sondern auch / nachdem man zu beeden Seiten über dero etwas ohnlautern Verstand

ſtand per literas diſputirt / durch den in Anno 1610. gefolgten Vertrag / auffgehoben worden.

Etſi vero ſententia jus faciat inter partes, & pro veritate habeatur l. 207. ff. de R. I. & ex albo nigrum, ex nigro album faciat, tamen id tum demum verum eſt, ſi in rem judicatam tranſiit; quia per provocationem extinguitur judicatum. Henr. Hahn. in obſerv. ad Weſ. part. tit. d. Appell. n. 10. itemque per transactionem, Gail. tr. d. arreſt. cap. 11. n. 23. Mynſing. cent. 4. obſerv. 47.

Zu dem / ſo hat erſt-beſagte Cameraliſche Urtheil den ex adversô angegebenen reichen Verſtand gar nicht / daß nemlich Einer Frau Aebtißin die Jurisdiction vnd Erkhandtnuß über dero Stifftiſche Kelln- vnd Hoff-Güther vnd was darein gehörig / auf der Pfallenz zu erkhennen / mit Vrthel vnd Recht zuerkhandt worden ſeye. Dann dieſe locutio infinita & univerſalis iſt darinn nirgends zu befinden / ſondern dieſe dem Stifft attribuirte Erkhandtnuß wird diſertiſſimè allein auf die Gandt der Kelln- vnd Hof-Güther reſtringirt vnd gewidmet / vnd doch dabey expreſsè diſponirt / daß die Vergandtung nach der Statt Lindaw Gewohnheit vnd Recht beſchehen ſolle. Vnd obſchon in ſolcher Sentenz auch vonn Berechtigung derer im Vertrag de Anno 1491. mentionirter Frävel Meldung beſchehen: So möchte jedoch die dem Stifft eingeraumbte Erkhandtnuß in puncto der Gandt vnd Frävel die affectirende univerſalem & ordinariam Jurisdictionem über die Stifftiſche Kelln- vnd Hof-Güther noch lang nicht nach ſich ziehen / ſintemahlen der Statt dabey noch alles dasjenige / was ihr die Vertrag nomine propriô attribuiren / dannoch übrig vnd bevor bleibet / geſtalten dann die Collectation (als eines der vornehmſten Nider-Gerichtlichen jurium.) der Statt in ſpecie attribuiret worden / worzu man ſich auch Stifftiſcher ſeits / beſag vor-allegirten Revers ſub N. IX. guthwillig bekandt / vnd dabey bißher acquieſcirt hat. Vnd iſt leichtlich zu ermeſſen / wann Ein Hoch-Löbl. Cammer-Gericht der Meinung geweſen wäre / offt-ermeldtem Frey-Adelichem Stifft die ſub prætextû offt-beſagts Privilegii Ludoviciani prætendirte alljegliche Jurisdiction einzuraumben / es wurde ſolches Einem Lobl. Stifft weder auf der Statt Lindaw Gerechtigkeith vnd Gewohnheit in punctô der Gandt verwiſen / noch auch der Statt die Collectation der Innhabere Stifftiſcher Kelln- vnd Hof-Güther beſtättiget / vnd zumahl auſſer der Gandt vnd Frävel / die übrige Jurisdictionalia der Statt ſtillſchweigend nicht überlaſſen haben.

Es wurde auch / weil der Stiffts damahls ſich auf ſein ohnrichtiges Privilegium Ludovicianum aller erſtens bezogen / in dicta ſententia nicht der Vertrag / ſondern des vermeinten Privilegii gedacht / vnd alles nach deſſen tenor eingerichtet haben / welches aber nicht geſchehen / vnd daherro aus dieſem allem offenbahr / daß diſes vermeinte Privilegium, vnd jeztmals affectirte Univerſal-Jurisdiction am Kayſerlichen Cammer-Gericht imm geringſten inn khein Conſideration khommen / dannenhero auch wol-erſagter Stifft nach diſer ergangner Vrtheil und hernach in Anno 1610. gefolgtem Vertrag / omiſſo Privilegio, mit den Verträgen (ſonder-

lich weil dem Loblichen Stifft vor den Puncten der Gandt vnd der Frävel / so vns Anno 1605. ex errore abgesprochen / hernach in Anno 1610. vermittelst der ohnschätzbaren Befreyung von vnserm Wein-Vmbgelt / so stattliche vnd reiche Satisfaction oder Æquivalenz widerfahren.) widerumb acquiescirt vnd sich vergnüget / biß man hernach in Anno 1627. von illâ temporum injuriâ & canis Æsopici umbrâ Anlaß genommen / mittelst abermahliger Vorstellung vil-besagts ohnrichtigen Privilegii des alten Herkhommens vnd Wesens ohnvergnügt nido majores pennas zu extrudiren / welches jedoch die Göttliche Providenz, auch die Röm. Kayserliche Majestät sambt Chur-Fürsten und Ständen / obgemelter massen nicht verhengen wollen / sondern im Friden-Schluß beedes den Stifft vnd die Statt widerumb inn vorigen alten Stand reponirt haben. Warauff man sich auch zu den Verträgen ex adversô widerumb bekhennet / vnd oblauts noch erst im Majô Anno 1660. dieselbige vor die Cynosur vnd Norm inn vorfallenden Strittigkheiten agnoscirt hat / aber bereit vnder disem Rechts-Process desultoriâ agilitate widerumb einen Absprung zu nemmen sich vndernommen. Ist also auch mit diser non satis bonâ fide vom Stifftischen Advocaten angezogner / vnd per transactionem de Anno 1610. widerumb auffgehebter Cameral-Sentenz vor die geclagte extension der Kellnhoff-Vogtey nichtzit erwisen.

Dieweil aber ein Lobl. Stifft intra præcordia wol fühlet / vnsere über seine Leüth vnd Güther habende Universal-Jurisdiction also vest gegründet zu sein / daß er deroselben nicht beikhommen vnd consequentèr auch die imputirte extension vnd Mißbrauch nicht verificiren möge: So khommt er fünfftens mit einem andern Auffzug herfür / vnd gibet vor / (1) wie daß wir über die Stifftische Leüth vnd Güther kein eigene Territorial-Obrigkheit hergebracht / sondern (2) was wir bißher über dieselbe von Jurisdictionalien exercirt / seie allein intuitû der Pfandschafft vnd also jure alienô geschehen / auch (3) die Verträg mit vns als Kelnhoff-Vögten / nicht aber intuitû gemeiner Statt auffgerichtet worden. Dabei ist nun vorderist des Gegentheilischen Advocati abermahlige Variation in Obacht zu nemmen / innem er vnser bißher jure propriô exercirte Universal-Jurisdiction, anjezo der Kellnhoff-Vogtey zu adscribiren vermeint / da es doch hactenus ermelter Vogtey nicht mehr als allein die 3. höhere Fäll / nemblich fliessende Wunden / zeihend Diebstall / vnd fräventliche Heimbsuchen (wie an sich selbs recht ist.) passiren lassen wollen. Sonsten aber ist auf dise Stifftische Einstreyungen zu wissen / (1) daß wir oblauts etliche Secula vor erlangter Kellnhoff-Vogtey ein Territorium vnd Territorial-Jurisdiction, wie schon offter gemeldt / nicht allein über vnsere aigenthumbliche 4. Dörffer / darinn die Kellnhöff gelegen / sondern auch über die Innhaber der Kelln- und Hoff-Güther langzuuor / ehe die Kellnhoff-Vogtey an die Statt gelangt / ohnwidersprechlich exercirt / massen wir solches inn vnser getruckhten Ausführungs-Schrifft nicht allein in genere, (scilicet fol. 71. & in numeris seqq. wie auch fol. 201. & seqq.) sondern auch in specie von einem Dorff zum andern (fol. 208. & sqq.) so clar als die Mittags-Sonn ist / vor Augen gestellt haben / dahin wir

uns

vns nochmahlen brevitatis ergò beziehen. Sintemahlen daselbsten aus innumeris documentis vnd actibus possessoriis lauter erhellet / daß die Statt in Annis 1200. 1300. 1400. biß auf Annum 1430. in ohnwidersprechlicher Possession vel quasi der Criminal- vnd Civil-Obrigkheit über mehrbesagte vier Dörffer / Aeschach / Rickhenbach / Schönau vnd Oberraitnau vnd dero Inwohner gewesen / so gar / daß auch ein Fraw Abbtißin selbs etwan ihre daselbst gesessene Leib-aigne Leüth vor der Statt Lindau beclagt hat. Imò, wo ietz das Dorff Aeschach stehet / da ist vor Alters Seculô VIII. & amplius die Statt Lindaw gestanden / welche dann / nachdem sie sich nachgehends von den Herren Graffen von Bregenz mit Geld abgekhaufft / vnd sich an das Reich ergeben / ihr hierdurch erlangte alliegliche Reichs-Stättische Jurisdiction, nicht alienô, sondern propriô nomine exercirt hat. Hierab ergibt sich (2) nothfolglich / weil wir solche vnsere Universal-Jurisdiction vor 3. vnd 4. Seculis, vnd also lang ante oppignorationem Advocatiæ gehabt / so ist ie absurdum, daß wir sie erst per oppignorationem hernach solten bekhommen / und also nomine alienô & Advocatitiô, nicht aber nomine propriô hergebracht vnd exercirt haben: Worab dann ferner erfolglich / daß wir dahero auch principaliter allein nomine propriô mit dem Stifft transigirt haben: Dann in diesem Stuckh sind wir wenigist beederseits einhellig / daß der Kellnhoff-Vogtey / quoad jurisdictionalia, mehr nicht alß die bestimbte 3. Fräfel-Fäll zustehen. Kan also anderst nicht seyn / dann daß obbesagte gemeine Verträg von Burgermeistern vnd Rhat zu Lindau / alß Vögten der Pfandbaren Kellnhoff-Vogtey / nur in einem einigen Puncten (nemblich die 3. Stuck oder Fräfel / alß flüessende Wunden / ziehende Diebställ / vnd fräfentliche Heimbsuchung / so auf Kellnhöfen vnd darein gehörigen Güthern vorgehen / betreffend) In allen übrigen Articuln aber / von Ihnen / alß Magistratu urbis, wegen gemein dero Statt / vnd dessen aigenthumblichen Territorii halber / eingegangen vnd aufgerichtet worden. Welches dann (3) auch ipsissima verba transactionum, passim guten theils mitbringen / vnd solches in dem Vertrag de Annô 1471. die verba, vnd wir Burgermeister vnd Rhat bekheñen für vnß / vnser gemeine Statt auch vnsere Nachkhommen ꝛc. außweisen; Nicht weniger auß dem Vertrag de Annô 1491. zu ersehen / wie daselbsten so deütlich distinguiret würdt / worinn Burgermeister vnd Rhat alß Vögt der Kelnhöf / vnd dann worinnen sie insonderheit von gemein ihrer Statt wegen mit dem Stifft transigiret haben. Ein gleiche Distinction ist auch auß dem Neben-Recess de Annô 1491. aus den Worten (doch gemeiner Statt Lindaw in andern Sachen / derselben Sttatt zugehörig / ann Gebotten vnd Verbotten.) zu elicziren. Die khönnen ja auf nichts anders / alß waß gemeiner Statt bey den Stifftischen Leüth vnd Güthern jure territoriali zugehördt / quadriren vnd außgedeütet werden.

Ebner massen besagt der Vertrag de Annô 1571. Articulo secundo, daß die Stifftische Hof-Güther in deren von Lindaw Gerichten li-

ligend seien. Sind sie nun in gemeiner Statt Gerichten ligend / so muß je die Statt sich nomine propriô mit einem Lobl. Stifft hierüber verglichen haben. Dahin zihlet auch ein andere in disem Vertrag befindliche clausul, daß nemblich die Stifftische Berechtigung der Frätel / so mit Scheltwort und truckhnen Streichen beschehen / gemeiner Statt Lindaw / inn andern Sachen deroselben Statt zugehörig / (id est, auß deme / was der Statt sonst weiters jure territoriali inn ihren Gerichten über die Innwohner vnd dero Güther gebührt.) ann Gebotten vnd Verbotten vnschädlich sein solle. Was nun in jezt-angezognen ältern Verträgen allso distinguirt vnd declarirt worden / das muß auch bey dem letztern Vertrag de Anno 1610. verstanden vnd widerhohlet werden / weilen dise letztere pacification, ut ibidem in fine habetur, den andern vorgehenden Verträgen ausserhalb vorgesezter Puncten vnd Articul ohnabbrüchig sein vnd verbleiben solle.

Deme ferner beizustellen.

Quod actus in dubio, propriô potiùs quam alieno nomine factus censetur; adeoque qui alieno gestum esse dicit, id probare tenetur, quæ conclusio communi omnium Dd. calculo recepta est, teste Mascard. de probat. concl. 38. per tot. vol. 1.

Ferner und sechstens ist wegen ex adversô vermeintlich geclagter extension der Kellnhof-Vogtej insonderheit zu merckhen / daß diese Clag allein aus auf der Stifftischer seits sich eingebildeter Universal-Jurisdiction herrührt; dise Einbildung aber gründet sich auf das eingebildete ohnrichtige Privilegium Ludovicianum. Also erwachßt ein Einbildung aus der andern / vnd ein Irthumb aus dem andern / veluti fœcunda res est error. Dahero gehet der Stifftische Advocatus meistens mit Einbildungen umb / vnd probirt also res dubias per æque dubias.

Probanda a. probare per probanda, nihil aliud est, quam principium petere. Et quod in quæstione est, veluti hìc Privilegium Ludovicianum, non rectè pro argumento sumitur. Casp. Klock. de contribut. cap. 16. n. 109.

Vber dises vermeint er / septimò, die imputirte extension weiter auch mit einem aus dem angegebenen Stifftischen Archivo vnd Pfallenz-Gerichts-Protocollis gemachten Extract mit N. 6. signirt / zu bewehren: Dabey würdt aber dem Gegentheil vordrist das neüerlich angemaßte Archiv vnd Canzley bescheidenlich contradicirt / als welches ein Lobl. Adelicher Stifft niemahlen hergebracht / noch dessen fähig ist / wie solches in vnser Ausführungs-Schrifft fol. 319. in princ. demonstrirt worden / dahin wir vns deßwegen / ne actum agamus, bewerffen. So vil aber disen extrahirten Extract betrifft / laufft es damit auf einen lautern fucum oder Spiegelfechten aus; vnd beginnt der Gegentheil sich hiemit soricis more selbsten zu verrhaten / wie eiferig man sich Stifftischer seits stättigs angelegen sein lasse / des Pfallenz-Gerichts auf den Hirtenstab vnd limitirte Fräfel / so die auf Keln- vnd Hoff-Güther vorgehen / gewidmete Jurisdiction hinderruckhs vnd ohnwissend der Statt zu extendiren.

Hin-

Hingegen vnserer von gemeiner Statt wegen hergebrachter Universal-Jurisdiction heimblich zu derogiren / vnd selbige jure alluvionis nach vnd nach an sich zuziehen. Dann wie die gemeine Verträg / sonderlich de Anno 1491. vnd 1571. austrucklich vermögen / umb was Sachen (aber über mehrers vnd weiters nicht.) Einer Fraw Abbtißin Pfallenz-Gericht erkhennen vnd richten solle / nemblich vmb kleine Fräfel / das ist / **was beschihet mit Scheltwortten oder truckhnen Straichen / Item was den Hirtenstab antrifft / so auf den Kelnhöfen / vnd den Güthern darein gehörig / beschehen:** Also ist hingegen aus dem producirten Stifftischen Extract handgreifflich zu ersehen / daß man Stifftischen theils in disen Schranckhen nicht geblieben / sondern über solche Sachen / die weder kleine Fräfel noch den Hirtenstab concerniren / deßgleichen auch über solche casus vnd Fäll / die sich nicht auf Keln- vnd Hoff-Güthern / sondern ausserhalb derselben begeben / vnd also extra orbem Monasterii, consequentèr gantz nichtig vnd nullitèr erkhendt / judicirt vnd gesprochen / welche actus dann als clandestini, ambitiosi, turbativi, vnd bonæ fidei zuwider / (sintemahlen die gemeine Verträg scientiam rei alienæ, quæ bonam fidem excludit, allzeit mit sich führen.) von Rechts wegen vitiosi sind / vnd khein Bestand haben / noch eine possession vnd præscription würckhen können; sondern sie sind vor widerrechtliche usurpationes zu halten.

Quæ vim & effectum legitimorum actuum, possessoriorum neutiquam sortiuntur, l. improba. C. de adqr. poss. Roland. à Valle cons. 13. n. 40. vol. 3. Gail. de arrest. cap. 1. n. 22. Lex enim præcipit, ut candidè & apertè agamus, ac sine cuniculis, l. 2. ff. de inoff. test. l. item in pr. ff. ad SC. Maced. Actus a. nullus perindè est, ac si nunquam esset factus, l. toties ff. qui satisd. cog. neque ullum operatur effectum c. non præstat. d. R. I. in 6.

sonderlich aber hat man ex adversô solche actus meistens vnder den vorgeweßten Strittigkeiten vielfältig geübet / selbige als vermeintlich legales & possessorios aufnotirt / vnd zu des Stiffts Vortheil Vrtheil-Brief darüber einseitig aufgerichtet / in Hoffnung eine possession vel quasi künfftig dadurch zu erlangen; damit beginnet man jezo zu prangen / dise hinderruckliche vnd den Verträgen widrige facta pro jure zu halten / vnd sich diser irrigen Meinung zu bereden / ob were nunmehr quid factum anzusehen / nicht aber quid vigore communium transactionum fieri debuerit: Gestalten dann des Gegentheils sonderbahre Vortheilhafftigkheit noch ferner darinn zu verspüren / vnd vnser meiste Clag jederzeit gewesen / wie noch / daß die zwischen uns vnd dem Stifft auffgerichte Verträg (als Norma & Cynosura Jurium Monasterii.) den Pfallenz-Richtern bey den Gerichts-Oeffnungen niemalen / wie doch in allweg geschehen sollen / sondern allein dergleichen einseitige Vrtheil-Brief vorgelesen / vnd so gar auch die Stifftische Pfallenz-Gerichts-Ordnung selbs guther massen daraus geschmidet worden / wie sie sich dann etlicher Orten auf solche Vrteil-Brieff disertè referirt / der Verträgen aber / die doch forma &

norma judicandi sein sollen / ist nie gedacht worden. Dessen sich auch wol die Stifftische Keller vnd Innhaber der Kellnhöff selbsten / ausweiß eines inn vnserm Archivo befindtlichen vhralten Berichts (welchen ein Keller im Kellnhoff zu Aeschach / Nahmens Loy Spilmann / aufgesezt / vnd die drey andere Keller vnd noch 24. Männer aus andern benachbarten Dörffern confirmirt / so hiebey sub N. XI. copeilich mitgehet.) mit disen formalibus beschwert / **daß die Abbtißin nicht gonnen wolle des Gotts-Haus Recht den armen Leüten zu öffnen.** Sintemal aber solche lite pendente verübte actus nichts anders alß lautere attentata, (Lancellot. tr. de attentat. part. 2. cap. 4. in præfat. n. 346. & sqq.) vnd theils der Statt ohnwissend vorgegangen / wie dann die gestraffte Pauren gern darzu schweigen / weil Eine Fraw Abbtißin nur allein geringer Straffen / (Außweiß erst angezognen alten Berichts.) befugt ist / theils von der Statt / auf erfahren / stracks widersprochen vnd hintertrieben / allso khein possession (utpote quæ adversario contradicente non acquiritur Klock. cons. 10. n. 148. vol. 1.) daraus zu inferiren; benebens vnser seits dannoch die Territorial-Jurisdiction generalitèr in allen vorkhommenen Sachen fortgesezt / so dann auch dise actus clancularii, particulares ac vitiosi durch die hernach gefolgte Verträg widerumb cassirt und aufgehebt.

Siquidem transactio omnia Instrumenta in causâ controversâ producta ipsô jure tollit & annullat. Sichard. ad l. sub prætextû 19. n. 1. C. de transact. Gail. 2. obs. 70. n. 8.

So hette der Stifftische Advocat mit diesem seinem vorgespiegelten Extract, so viel diejenige darinn vermerckhte Actus belanget / in welchen man ausser den terminis der gemeinen Verträg geschritten / falcem in alienam messem gehen lassen / mit guten Ehren zu Hauß bleiben können / alß womit er mehrers nichts außrichtet / alß daß er selbsten an Tag leget / wie insidiosè vnd vortheilhafftig manchmal wider dise gute Statt clam eâ verfahren würdt; Dahero die Gegentheilische allegation hiehero gar pertinentèr zu appliciren / quod non multitudo actuum (videlicet illegitimorum.) sed causa & argumentum agendi (daß sind die Verträg vnd das Herkhommen; welche oblauts / die rechte wahre Cynosur vnd Richtschnur fürfallender Strittigkheiten / ex propriâ Monasterii confessione sein sollen / wordurch dann diese actus illegitimi excludirt werden,) in jurisdictionalibus inspici, nec facile transitus ad aliena fieri, sed intra terminos transactionum & possessionis genuinæ consisti, nullaque mutatio fieri debeat, alioquin improbè ac vitiosè agi.

Sonsten khan man auch bei Beschluß dieses 3. Membri des Stifftischen Præambuli ohnangemeldt nicht lassen / daß allenthalb / wo der Gegentheilisch Advocat der Stifftischen Befugsambe / über die Kelln- vnd Hoff-Güther / in seiner Replic erwehnet / er jedesmahls die gemeine Lehen-Güther / wissentlich contra bonam fidem mit annectirt vnd hinzuflickht / welches artificium dahin angesehen / daß man die Stifftische Particular-Jurisdiction über Hoff-Güther vnd Kelnhof-Güther gern auch auf die Stifftische gemeine Hand-Lehen oder bona Emphyteutica extendiren wolte. Da doch die gemeine Lehen-Güther mit den Keln- vnd Hoff-

Gü-

Güthern nichts zu thun haben / noch zu diesen gehörig / oder dero pertinentiæ sind. Die Kelln- vnd Hof-Güther sind zwar sambtlich auch Lehen-Güther / at non vice versâ, vnd sind im übrigen die Lehen-Güther ganz ohngleicher Natur jederzeit gewesen / wie noch. Sintemalen selbige ohne Consens des Lobl. Stiffts Pfandtlich verschrieben vnd liberrimè alienirt worden / Sie geben khein Vogt-Steür wie die Hoff-Güther / auch khein Todtfall / wie die Kellnhoff-Güther; dem Stifft gebührt auch darüber keine Berechtigung / wie über die Kelln- vnd Hof-Güther / so dörffen sich auch die Innhaber der Lehen-Güther nicht zu Pfallenz-Richtern gebrauchen lassen / wie solches aus den Verträgen bekhandt;

Aus diesem allem ist luculenter zu ersehen / daß die geclagte Extension der Reichs-Pfandbaren Kelnhof-Vogtey auf lauterm Ohngrund beruhe / benebens erscheinet zugleich im Gegentheil / wie vielfältig / Stifftischer Seits / die limites limitatæ jurisdictionis Monasterialis, communium transactionum & observantiæ stätigs überschritten / vnd über die Schnur ganz ohngescheücht gehauen / auch die Stifftische Jura immer extendirt / also was Stifftischer Advocatus vnß mit gespahrter Wahrheit ohngüthlich aufbürdet / seiner Seits re vera verübet werde. Dessen ohngeachtet müssen doch wir / alß

Viles pulli, nati infelicibus ovis

immer diejenige sein / die das Wasser trüb gemacht / vnd vnß nicht allein bey E. Kayserl. Majestät vnd in sacro sanctô locô justitiæ, sondern auch anderer Orthen heimb tückhisch vor diejenige / die Israel verwürren / das ist / die dem lieben alten Stifft alles entziehen vnd vnder vnser Joch bringen wollen / (wie der gegner hin vnd wieder canina Facundia in diser Replic multoties declamirt.) traduciren vnd außschreyen lassen. Er würdt aber mit all seinem schreyen nicht auff vnß bringen / daß wir wegen der Reichs Pfandbaren Kelnhofvogtey ausser der Pfandbrieff der verträg vnd deß herkhommens jemahlen geschritten / vnd vnsere vorgangene facta & actus derselben ohngemäß seien. Waß würde der Gegentheil erst zu clagen vnd zu ruffen haben / wann wir mit dieser Reichs-Pfandtschafft alß mit vnserm Aigenthumb verfahren wären / oder noch verfahren würden; massen er dessen nicht allein im Reich Exempla findet / Andr. Gylmann Symph. To. I. part. 2. tit. 11. vot. 5. n. 35. sondern solches auch vor Recht und billich propugnirt wirdt / von Zach. Vietor. de exemption. concl. 35.

NB. Die obangezogene Beylagen.

N. 8. ist der Extract Stifftischer Reconvention-Schrifft in Camerâ Imp. de Anno 1585. art. 45. daß sich die Statt die Jurisdiction auf den Kellhöffen jure propriô zueigne.

Item Extract der Statt Lindau Probation-Schrifft de Anno 1590. ad art. 38. sqq. daß die Statt sich freylich die Superioritæt jure propriô zueigne / und ex prætactis Documentis ein solches / und deren Possession, klärlich erscheinen.

N. 9. ist der Revers Frawen Barbara / Aebbtißin / de Anno 1606. gegen die Statt Lindau / wegen der Reichs-Steür auf den Stifftischen Hoff- und Kellhoff-Güthern / welche bereits oben in der Beylag Lit. C. p. 13. eingekommen.

N. 10. Supplic an Chur-Maynz von der Statt Lindau contra Cœnobium: pro reviſione ſententiæ Cameralis de 30. Aprilis 1605. in daſelbſt angebrachten Puncten.

N. 11. Ausſage Loy Spilmanns / Kellers von Eſchach ꝛc. in Actis Lindav. p. 277. ſqq. und p. 807. ſq. ſub Lit. (mmmmmmm 1.) auch enthalten.

Beylag *Lit.* Z. z.

Copia der Statt Lindau an Jhre Fürſtl. Gnaden Eine Frau Abbtißin des Stiffts daſelbſten / über den von Einem Höchſt-preißl. Reichs-Hof-Rath Anno 1671. publicirten Beſcheid / ertheilter Caution d. d. 25. Martii 1673.

WIr Burgermeiſter und Rath des Heyligen Röm. Reichs-Statt Lindau / bekennen und thun kundt mit dieſem Brieff offentlich. Demnach an dem Hoch-Lobl. Keyſerlichen Hoff zu Wien entzwiſchen Einer Frau Abbtißin des Frey-Adelichen Weltlichen Frauen-Cloſters zu Lindau an einem / und uns am andern Theil / verſchiedener Puncten halben ſchon von geraumen Jahren her Rechtliche Strittigkeiten gewaltet / welche aber jüngſt den 6. Februarii des 1671 ſten Jahrs / vermittelſt einer ausgefellten End-Vrtheil erörtert / und Richterlich entſchieden worden / die von Wort zu Worten alſo lautet.

In Sachen des Fürſtlichen Stiffts zu Lindau Klägern eins / wider N. N. Burgermeiſter und Rath daſelbſt / Beklagte andern Theils / in actis angezogene geklagte verſchiedene Gravamina betreffendt ; Iſt allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkennt: Daß Beklagte das klagende Stifft / an deren hergebrachten Poſſeſs vel quaſi, als Anmeld- Einſchreib- vnd Protocollirung: Wie dann / vors andere / der Verruff- vnd Anzeigung deren über die Stifftiſche Lehen- Kell- vnd Hoff-Güther abgehandelten vnd getroffenen Contract vnd Fertigung der Brieffereyen. Nicht weniger / drittens / Publicir- vnd Verleſung des Mayen-Gebotts. Viertens / Erlaubnuß vnd Verruffen der Weinſchencken zu Ober-Raitnau. Gleichfalls fünfftens / mit Ausſchlieſſung bey denen Erb-Theilungen der Stifftiſchen Kellen vnd Hoff-Güther. Wie auch / ſechstens / in Edictal-Erkantnuſſen mit Reſtringirung dem Stifft gebührenden Vorzug / wegen deſſen ausſtehenden völligen Grundt-Zinß vnd Gülten. Ferner vnd ſibendens / mit Beſteürung über das alte Herkommen deren Stifftiſchen Lehen- und Leib-eignen Leüten in der Pfarr Beſenreüthi geſeſſen. Jngleichem achtens / mit Anſezung eines neüen Umgelts daſelbſt. Vnd neüntens / Abſchaffung der ältern groſſen Maaß / geklagter maſſen zu turbiren / zu verhindern vnd zu beſchweren nicht gezimet noch gebühret ; ſonſten daran zu viel vnd unrecht gethan haben / auch hinfüran darvon abzuſtehen / vnd ſich deſſen zu enthalten : Hingegen klagendes Stifft allerſeits in vorigen Standt zu ſezen / vnd darinn ruhiglich verbleiben zu laſſen / derentwegen auch gebührende Caution zu thun ſchuldig ſeyen. Doch / ſo viel die Angeb- Protocollir- vnd Brieffereyung der Verkauff- Con-

tract-

tract- vnd Veranderung der Lehen- Kellen- vnd Hoff- Güter belanget / daß die Angeb- vnd Protocollirung / Verkauff- vnd Veränderung der Kelln- vnd Hoff- Güther / vorderist bey dem Stifft / volgends bey der Stadt / wegen deren der Steüren und andern Gerechtigkeiten halber darbey versirenden Interesse angegeben und protocollirt: Die Brieff aber darüber allein unter einer Abbtißin Innsigl gefertigt / und dann andere gemeine Lehen- Gütter / da sie verkaufft oder verändert werden / die Käuffer und Verkäuffer die Brieff darüber machen und besiglen zu lassen / wo sie wollen / Macht haben: jedoch daß auch diese verkauffte oder veränderte Lehen- Gütter allerwegen bey Einer Abbtißin nach Lehens-Recht empfangen / die Lehen- Brieff bey dem Stifft gemacht / und mit der Abbtißin Innsigel versigelt werden: Die Verruffung aber der Contract- und Weinschencken / zu Oberraithenaw / von beeden Theilen beschehen und verricht werden solle. Ferner anlangend die Gemeindtshaltung zu Schönaw / es bey dem Herkommen ohne Einführung einiger Neüerung gelassen. In übrigen wegen Bestraffung derjenigen Persohnen / so in dem Stifft getanzt haben / die Statt absolvirt / sonsten auch alles und jedes bey den Verträgen gelassen / zumahlen die Gerichts- Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirt und auffgehoben werden.

Demnach dañ erst wehnte definitiva verschiedener Puncten halben Löblich gedachtem Stifft zu caviren unß schuldig erkennet; alß thun wir zu Vollziehung desselben / und auff beschehenes Begehren / hiemit von gemeiner Statt Lindaw wegen für uns und unser Nachkommen caviren / zusagen und versprechen: der Vrtheil gemäß / alles und jedes bej den Verträgen und ihrem deütlich und klaren worttlichen Innhalt zu lassen / auch den Lobl. Stifft / so viel und weit derselbe die possess vel quasi hergebracht / so wenig als bißhero beschehen / nicht zu turbiren / sondern denen Verträgen und hergebrachten possess vel quasi gemäß / darinn ruhiglich bleiben zu lassen. Daß solchem nach (1) die Angeb- Protocollir- und Brieffereyung der Verkäuff / Contract und Veränderung der Lehen- Kellen- und Hoff- Güter / als worinn der Löbl. Stifft sich beschwert zu seyn vermeint gehabt / forderist bey dem Stifft / folgends bey der Statt / wegen deren der Steüren und andern Gerechtigkeiten halber darbey versirenden Interesse, beschehen / die Brief aber darüber allein unter Einer Frau Abbtißin Insigl gefertiget / und dann anderer gemeinen Lehen- Gütter (da sie verkaufft oder verändert werden.) die Kaüffer und Verkaüffer die Brieff darüber machen und besiglen zu lassen / wo sie wollen / Macht haben / jedoch daß auch diese verkauffte und veränderte Lehen- Güther allweg von Einer Frau Abbtißin Innsigel versigelt werden sollen. (2) Die Statt dem Stifft an publicir- und Verlesung des Mayen- Gebotts / so weit derselbe Anno 1624. in possessione vel quasi gewesen / Ingleichen (3) daß neben der Statt die Verruffung der Contract und Weinschencken zu Oberraitnau auch von dem Stifft beschehen und verrichtet werden / nicht hindern. So dann (4) dem Stifft bey Erbtheilungen der Stifftischen Kelln- und Hoff- Güther zu Schönau /

worauff dessen vermeinte Beschwerden gerichtet / so wenig als bishero beschehen / ausschliessen. (5) In Edictal-Erkanntnussen dem Stifft auf vorgangene zeitige Mahn und Eintreibung der Schulden/ worzu die Statt schleinige Hülff und Ausrichtung thun will / gebührenden Vorzug / wegen dessen außstehenden völligen Grund-Zinß und Gülten gedeyen. (6) Mit Besteyrung über das alte Herkommen der Schirmb-Gelder und Reichs-Anlagen / so wenig als bißhero geschehen / die Stifftische Lehen- und Leibeigene Leüte in der Pfarr Besenreüthin gesessen / nicht beschweren. (7) Auch ihres Orths / weil der Herr Graff zu Montfort die Hohe Obrigkeit daselbst hat/ wegen des Umbgelts / wann sie es mit demselben ausmachen. Ingleichen (8) wegen Abschaffung der alten grossen Maaß / nicht entgegen seyn wollen / auch sonsten alles und jedes bey denen Verträgen gelassen werden solle.

Dessen zu wahrem Vrkundt haben wir gemeiner unser Statt Secret Innsigel offentlich an diesem Brieff gehencket / der geben ist auf den 21. Monats-Tag Martii 1673.

(L.S.)

Beylag *Lit. A. a. a.*

I. Copia Declarations-Scheins der Frau Aebbtißin Amalia U. F. Gotts-Haus zu Lindau / wegen angenommenen Burger-Rechts bey der Statt daselbsten / d. d. Freytag nach Allerheiligen 1491.

MIr Amalya von GOttes Gnaden bestate Abtißin vnnser Frowen Gozhus zu Lindow / bekennen offenlich mit dem Briefe / das wir mit den Ersamen vnd Wysen Burgermeister vnd Rat der Statt Lindou gütlich überkommen vnd ains worden syen / das wir vns vnd vnserm bemelten Gozhus Jr Burger-Recht daselbs zu Lindow angenommen vnd empfangen haben / mit den Rechten / das wir järlich / so Si stüren / X. Pfund Pfenning guter Lindower-Werung zu Stür geben / vnd wyter vmb sollich oder Raißstür nit angezogen noch ersucht werden sollen / och wen vns oder den bemelten von Lindow sollich Burger-Recht über kurz oder lang Zyt nit mer fugklich sin wölte / so mag jeder Tail dem andern das wol absagen / vnd den sole sollich Burger-Recht vnd Uberkommen absin / doch an der Stür desselben Jars gevallend vnvergriffen. Alles on all Arglist vnd Geuärde. Des zu warem Urkund haben wir vnser Abtye-Insigel offenlich gehenckt an den Brief / der geben ist am Frytag nechst nach aller GOttes Heilgen Tag nach der Geburt Cristi tusent vier hundert vnd im ein vnd nünzigisten Jare.

(L.S.)

2. Co-

2. Copia Gegen-Revers der Statt Lindau / an Eine Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden / ermeldts Burger-Recht betreffend / de eôdem datô.

WIr Burgermeister vnd Rat der Statt Lindow bekennen offenlich mit dem Briue / das wir mit der Hochwirdigen Fürstin vnd Frowen Frow Amalyen Abbtißin vnser Frowen Gozhus in vnser Statt Lindow vnser gnädigen Frowen gütlich überkomen vnd ains worden syen / das wir sie vnd Jr bemelts Gozhus in vnser Burger-Recht angenommen vnd empfangen haben / mit den Rechten / das Si järlich / so wir stürn / 10. Pfund Pfening guter Lindower Werung zu Stür geben / vnd wyter vmb sollich oder Raißstür nit angezogen noch ersucht werden sol / doch wen der bemelt vnser gnedigen Frowen oder vns söllich Burger-Recht über kurz oder lang Zyt nit mer fuglich sin wölte / so mag ieder Tail dem andern das wol absagen / vnd denn sole söllich Burger-Recht vnd Vberkommen absin / doch an der Stür desselben Jars geualen vnvergriffen / alles on all Argliſt vnd Geuerde. Vnd des zu warem Vrkund / so haben wir gemeiner vnser Statt Secret-Insigel offenlich gehenckt an den Brieff / der geben ist am Frytag nechst nach aller GOttes Heilgen Tag / nach der Gepurt Cristi tusent vierhundert vnd im ain vnd nünzigisten Jare.

(L.S.)

Beylag *Lit. B. b. b.*

Copia Concessions-Scheins Frauen Abbtißin Gutha gegen die Statt Lindau / wegen Durchteichlung des Bronnen-Wassers ermeldter Statt durch ihre eigenthumbliche Güther / gegen Bewilligung eines Rohr-Bronnens.

NB. In dem Process de Anno 1653. sqq. ist dieses Instrument von Seiten des Stiffts zweymahl eingekommen. Das eine mahl sub Anno 1318. Das andere mahl sub Anno 1308. Es hat sich aber in weiterem nachsuchen das Jahr 1308. das eigentliche zu seyn erzeigt: Alß welches auch dergestalten Anno 1631. sub n. 38. der Kayserl. Commission vorgelegt / und folgends den Actis Lindav. pro authenticô p. 680. also inserirt worden.

WIr Gutte von GOttes Gnaden / Abbtißin des Gottßhus zue Lindow / tügen khundt allen den disen gegenwürttigen Brieff ansehendt ald hörent lesen / daß wür frylich vndt vnbethrungenlich / vndt durch Besserung vnsers Gottßhaus gunnen vndt geben haben / zue einem steeten ewigen Recht für Vns vnd alle vnser Nachkhommen / den Erbaren / Weisen Leutten / vnseren lieben vnd gueten Freunden / dem Amman / dem Rath vnd gemeinlich allen Burgern zu Lindaw / wa

der Pronne der zue Lindau in die Statt gelait vndt geführt ist vber vnser Guet / ald durch vnser Guet / es sige vnser aigen / aldt vnser Leuthe / die es von vns zue Lehen ald umb Zinnß hondt / ald wie es von Vnserm Gottßhaus sige / das wür noch vnser Nachkhomen die vorgenanten Burger noch Jhr Nachkhomen / noch khein Jhr Werckhleute / noch Pawleute / der Sy zue demselben Pronnen bedurffendt offzubrechent / wider zuemachendt / darzue laitend / abzuefüehrendt / durch Holz / durch Weid / vber Ackher / vber Wisen nimmer sollen geirren noch mögen ald wenden zu weler Zeit ald Stundt Sy wendt ald bedurffendt ohne Gefehrdt. Wan so vil were / das ein Teuchel zerprochen were / ald wurde / zue der Zeit / so Korn ald Graß stunde / ald stat / vndt der wider gemacht wurde / was vns danne Schad beschach / denselben Schaden sondt Sy vns abthuen / als drey Erbar Man zittelich vnd recht dunckht / vndt vnsern Leutten / die es von vns hont / da der Schadt beschicht; Dawider vndt darumb hondt vns die vorgenanten Burger geben vns vndt vnserem Gottßhaus immermehr ewiglich / alle dieweile derselb Pronnen in die Statt gat / desselben Pronne ein guet Rohr in vnserm Hoffe ohne allen vnsern Schaden ohn alle Gefehrde. Vndt darüber zue wahrem offem Vrkhundt alles des danor ist geschriben / so geben wür Frow Guete vorgenante Abbtißin zue Lindaw disen Brieff gesigelten mit vnnserm aigen Innsigll; Wür der Amman / der Rath vndt gemeinlich die Burger zue Lindaw verjehen auch als das an disem Brieff geschriben statt / vnd henckhen darüber zue Vrkhundt vnnser Statt aigen Insigll an disen Brieff; der ward geben do man zalt von GOttes Gepurtt dreyzehen hundert Jahr / darnach in dem achtenden Jahr / an dem negsten Zinstag vor St. Jacobs Tag.

Beylag *Lit. C. c. c.*

Copia Reverses von Frau Catharina / Gefürsteten Abbtißin des Gestiffts zu Lindaw / gegen Burgermeister und Rhat der Statt daselbsten / ein new bewilligtes Bronnen-Rohr von dem Statt-Bronnen am Baumgarthen betreffend: Daß dieses Wasser all andern Burgern zu Lindau soll offen und gemein seyn / d. d. 20. April, 1537. wie solcher in Processû de Anno 1653. mehrmahlig edirt worden.

WIr Katherina von GOttes Gnaden Abbtißin Vnser Lieben Frawen Gestifft zu Lindaw / bekennen offenlich und thund kundt allermengklich mit diesem Brieue / das vns die Fürsichtigen / Ersamen vnd Weysen Burgermeister vnd Rätt der Statt Lindaw / vnser lieb vnd gutt Freünd vff vnser güetlich Ansynnen vnd Bitt / von Freüntschafft vnd khainer Gerechtigkhait wegen / yezo uff ain Nüws / abermahlen bewilligt vnd vergondt haben / von Jrer Statt Brunnen / am Bomgarten / in vnsern Hofe / ain zimlich Ror / verfolgen ze lassen / vnd auff iren vnd gemainer irer Statt Costen / biß in denselben vnsern

Hoff /

Hoff / vornen / zu dem Brunnen zu fueren / doch daß wir die Saul vnd Kasten selbst erhalten söllend one Jrn Schaden / Söllicher Brunn in vnserm Hoff / sol auch nit alain / vnß / vnd den vnsern / sunder gemainlich allen andern Burgern hie zu Lindau offen vnd gemain sein / wann auch der genannte Burgermeister vnd Rath zu Lindaw / oder Jrn Nachkomen hinfüro über kurz oder lang Zeitt nit mer füeglich noch gelegen sein will / vnß sollich Wasser / wie obsteht / in vnsern Hoff / geen zu laussen / alß dann allwegen vnd zu yeder Zeitt / so haben sy Macht vnd Gewalt / dise obgeschribne Bewilligung zu widerrueffen / dabey es dañ / vnser / vnd vnsern Nachkommen halben auch beliben / vnd Wir zu sollchem Wasser gar khain Recht / noch Gerechtigkeit haben söllend noch mögend / alles vngefärde. Vnd deß ze warem Vrkund so haben Wir den obgadachten vnsern gutten Freünden von Lindaw disen Brieff mit vnserm angehenckhten Jnnsigel versigelt geben / vff den zwainzigsten Tag des Monats Abbrellen / nach Christi vnsers liebsten HErrn Geburdt / Tausent Fünffhundert vnd jn dem Siben vnd Dreysigsten Jare.

(L.S.)

Beylag. *Lit. D. d. d.*

Declaratio Jhrer Königlichen Majestät Ferdinandi I.

quà Ertz-Hertzog zu Oesterreich / gegen Frau Abbtißin Catharina des Frawen-Closters zu Lindaw / über obigen von Deroselben der Statt Lindaw wegen des precario concedirten Bronnens ertheilten Revers, daß solcher dem Closter an dem Landvogteyischen Schirm unnachtheilig seyn solle / ob solcher gleich nicht mit Consens Höchstermeldter Jhrer Königl. Majestät errichtet worden / d. d. Jnsprugg / den 27. Junij 1539. Das Productum de Anno 1661. woraus diese Copie genommen / (v. Context. p. 281. & 282.) ist gefertiget und vidimirt von Notario Franz Augustin Füchlin.

WIr Ferdinandt von GOttes Genaden Römischer zue Hungarn vndt Beheim König / Infant in Hispanien / Erz-Herzog zue Oesterreich / Herzog zue Burgund / Graffe zue Tyrol; Bekhennen / als die Ehrwürdig vnser Liebe Andächtige Catharina Abbtißin des Frawen-Closters zue Lindaw vor zweyen Jahren vergangen Ansuechung gethon / Jhr in Krafft des Schirmbs / damit Sy vndt berüertt Closter vnser Landtuogtey Schwaben vnderworffen vndt zuegethon ist / in der Jrrung / so sich zwischen Jhr an einem vndt Burgermeister / Rath vnd Gemeind daselbst zue Lindaw anderß Theils / von wegen eines Bronnen-Wassers so lange Jahr vsserhalb der Statt Lindaw in das berüertt Closter hinein geführtt worden / welches aber bemelte von Lindaw Jhr der Abbtißin nit mehr gestatten wollen / gehalten haben / hilfflichen vndt beystendig zue sein / vndt aber Jhr der Abbtißin der schweeren obligenden

Leuff halben / so diser Zeit in Glaubens vndt andern Sachen streben/ in Krafft angeregts Schirmbs nit geholffen mögen werden ; Daruff dan gedachte Abbtißin vff genombnen Rath/ wo Sy anderst eingeregts Bronnen-Wassers zue mercklichem des Closters Nachtheil nit empehren/ oder gerathen wollen / gemeltten von Lindaw ein Reuers geben müessen / sich selb dises Bronnen-Wassers lenger nit dan vff Ihr dero von Lindaw wiederrueffen zu gebrauchen oder veruolgen zue lassen ; Das demnach angezeigter Abbtißin auch berüerttem Ihrem Gottßhauß vndt derselben Nachkhommen die Handlung eingeregts gegeben Reuers , dieweilen solches nit mit vnserem Willen beschehen ist / an obgedachtem Ihrem habendem Schirm gegen Vnß vndt vnsern Erben vndt Nachkhomen ohnnachtheilig sein / sonder nit dest weniger von Vns vndt gedachter Landtuogtey in Schwaben khünfftigs Schuz / Schirmbs vnd Handthabung fähig vndt gewärttig sein solle ; Deß Wür denn Ihr der Abbtißin dise Vrkhund vnder Vnserm fürgetruckhten Secret geben. Beschehen zue Jnsprugg am Siben vnd zwainzigisten Junii nach Christi Gepurtt im Fünffzehenhundert vnd Neun vnd Dreyßigisten Vnserer Reiche / des Römischen im Neunten / vndt der andern im Dreyzehenden Jahren.

R. V. Bair sthpigrith.

Commissio Domini Regis in Consilio.

Beatus Widdman / Dr. Cancell. Tirol.

Hieraus erzeigt sich (1) daß dieses Urkund ertheilt worden / mehr 2. Jahr nach obigem Revers. (2) Zwar nomine Regis, aber ohne seine Unterschrifft/ von dero zu Jnsprugg residirenden Hoch-Lobl. Regierung. (3) Auf gar ungleiche Suggestion der Herren Cœnobialium ; als wann dieses Wasser von Motzach und das erste von Rickenbach / welches man dem Stifft vorher communicirt hatte / ein Wasser wären ; da sie doch / ut in Contextû d. p. 281. von einander gantz unterscheiden / und das erstere sich zum grossen Theil verlohren/ auch durch viele Stifftische Güther geführet worden ; so aber mit dem letztern nicht geschihet : Item / daß man ex parte Cœnobii aus dem Abschlag / als Gegen-Revers, eine Religions-Persecution urtheilen wollen/ und also bey der Königl. Majest. und Dero Hohen Ober-Oesterreichischen Ministerio die unschuldige Statt ex hôc capite zum Danck vor die beschehene Willfahr hinterrucks eingehoben. (4) Wie damahlige Fr. Aebbtißin Catharina von Bodman / an welche auch Anno 1531. das von uns angezogene Creditiv Königs Ferdinandi (in der ohnrubricirten Deduct. n. 94.) ergangen / sich angelegen seyn lassen / das Höchst-Lobl. Ertz-Haus Oesterreich sub tit. der Land-Vogtey Schwaben in alle Affairen mit der Statt zu immisciren.

Es

Es wird aber von dieser Materie auf die Gegnerische Beylag Lit. A. und die daselbstige sub n. 9. eingekommene Stifftische Gravamina, ad vers. Zum 5ten hat mein gnädige Fraw ꝛc. das weitere zu handlen seyn.

Curiòs aber ist / daß eben dieser Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden Anno 1572. den obigen Revers repetirt hat; und zwar abermahlen / ohne der Statt deswegen von dem Österreichischen Consens das geringste zu melden.

Beylag *Lit. E. e. e.*

Nochmahliger Revers Frauen Catharina / Aebbtißin des Stiffts zu Lindau / gegen Burgermeister und Rath wegen weiters bewilligten neuen Röhrlins / durch den Kreützgang in das Dóriat / d. d. 22. Januarii 1572.

WIr Katharina von GOttes Gnaden / Apptißin vnnser lieben Frawen Stifft zu Lindaw / bekennen offentlich / vnnd thun kundt allermeniglich / mit disem Brieue / alß die Fürsichtigen / Ersamen vnd Weisen / Burgermeister vnnd Rathe der Statt Lindaw / vnsere lieben Nachbarn / auff vnser fleißig Ansuchen vnd Pitt / von gutem Willen vnd gar kainer Gerechtigkait wegen / guetlich zuegelassen / vnnd bewilligt haben / daß wir von irem Prunnen vnnd von der Fallen / von der wir das Wasser in vorigen vnnsern Prunnen inn vnnsers Stiffts Hoff / vff ainen hieuor gegebnen Reuers / hinein fuehren vnnd laiten / nochmalen ain klein Rörlin durch vnsers Stiffts Kreützgang inn daß Dóriat hinein / doch auch nit länger / dann vnnser Weil vnnd Leben-lang / oder so lang es bemelten Burgermeister vñd Rathe gefällig sein wurdet / vff vnsern aigen Costen zu fueren / vnnd zu laiten / daß wir / demnach / sollich Rörlin / allain / vnser Person Weil- und Lebenlang / oder so lang es bemelten Burgermeister / vnd Rathe / gelegen ist / vff vnsern aigen Costen / vnd ohne Iren / vnd gemainer Irer Statt Schaden / hinein fueren / vnd layten / vnd dasselbig allwegen / vff Ir erfordern / wider abstellen sollen / vnd wöllen / getrewlich vnd vngefahrlich / vnd deß zu warem Vrkhundt / so haben Wir / vnser Abbtey Innsigel offentlich hieran henckhen lassen. Geben vnd beschehen den zwen vnd zwainzigisten Monats Tag January. Nach Christi Geburt / Fünffzehenhundert / Sibenzig vnd zway Jahr.

Beylag *Lit. F. f. f.*

Fernerer Extract aus der Statt Lindaw in Aulâ Imperiali Anno 1697. cum exceptionalibus producirtem vorläuffigen Gegen-Bericht. Membr. II.

P. P.

HIs brevitèr præmissis, docirt die Statt Lindau inveteratissimam possessionem ihrer Reichs-Stättischen Freyheit und Territorial-Superioritæt.

Mit dem auch ex adversô supra sub Punctô VI. **vorgenommenen** Privilegiô Rudolphi I. de Annô 1275. **welches sich** in Deductione adversa, **wiewohl sehr** vitios p. 69. in Deductione Civitatis p. 564. **wie auch** in Vindiciis Conringianis cap. 12. sect. 14. inserirter **befindet / und aus demselben seynd hauptsächlich nachfolgende** Puncten ad hanc nostram intentionem **zu** notiren.

1. **Daß Allerhöchst-ermeldter Kayser** Rudolphus **die Statt Lindau nennet /** dilectos Fideles nostros, & Imperii Cives.

2. **Daß Er dieselbige rühmet /** eam sacri Romani Imperii Principibus, divæ Recordationis Imperatoribus & Regibus fidelius adhæsisse, nec ab ipsorum servitiis se aliquatenus avertisse.

3. **Daß Er ferner** attestirt / **solches nicht nur vom hören sagen / oder anderwärter** Recommendation **her zu haben / sondern von ihnen** de præteritô & præsenti **spricht /** se, Cives Lindavienses tales fuisse, & nunc esse, fide cognovisse oculatâ, eademque sibi experimentis certioribus esse probata.

4. **Daß Höchst-besagter Keyser Sie vor freye Leût und Reichs-Burger erkennet und benennet; vnd zwar nicht allererst anjetzo und zum ersten mahl / sondern als eine unter den vorigen Kayserн und Königen / seinen Vorfahren** indisputable **Sache.**

Nos eosdem, inquit, prosequentes affectû gratie specialis, jura & libertates iisdem à Divæ Recordationis Imperatoribus & Regibus Nostris prædecessoribus ipsis traditas & concessas præsentibus innovamus.

5. **Daß derselbige eben damit** attestirt / **wie die Statt nicht nur unter vielen vorigen Keysern frej / sondern auch mit vielen** Privilegiis, **und sonderbahren Begnadungen/** propter benè merita, **angesehen worden seye.**

6. **Welche Er/** per eadem verba: Innovamus & innovatas hujus Decreti Nostri munimine confirmamus: **alle samt und sonders aufs neüe bestätiget.**

In specie aber

7. **Der Statt / vor sich und seine Nachfahren am Reich verspricht / die Reichs-Vogtey derselben niemahlen zu veräüsern / zu verpfänden oder zu vertauschen.**

8. **Daß kein Herzog / Graff noch Richter die Burgerschafft zu Lindau anderwärts / als vor dem ermeldten Reichs-Vogt der Statt / oder dessen Ampts-Verweser / auf einige Weise** conveniren **könne / und dieses weder** in personalibus **noch** Real-**Sachen / oder über Güther / welche entweder in der Stadt selbsten / oder dero unterhabenden Landschafft und Marckh-Recht ligen möchten / oder in andern weltlichen Sachen / wie die Nahmen haben möchten.** Verba sunt:

Statuimus, quod nullus judex publicus, nec Dux, nec Comes, aut quislibet ex judiciaria potestate ipsos super possessionibus juri

Foren-

Forenſi Ipſorum Civitatis ſubjacentibus, & in aliis cauſis ſecularibus quibuscunque, niſi coram Advocato, vel ſuo judice ſubſtituto poterit aliquatenus convenire.

9. Welcher in der Statt Lindau Gebieth und Marckh-Recht / in Kauff- oder Erbſchaffts-weiß einig liegend Guth an ſich bringet / und es ein Jahr und ein Tag ohne Wiederruff geruhiglich beſizet / ſoll es auch fürter beſitzen / wann derjenige / ſo Anſprüch hat / bey Hauß und im Landt iſt.

Quicunque aliquod prædium ad forum pertinens Civitatis, ratione emptionis vel hæreditatis, per ſpatium unius anni & unius diei in quietâ tenet poſſeſſione, ita ſi infra terminum prædictum ſecundum juris formam non contradicitur reclamando, illo reclamante in provinciâ exiſtente, de cœtero id prædium pacificè poſſidebit &c.

10. Daß kein Cloſter / Mönch noch Ritter / in der Statt Gebieth einig liegend Guth ererben könne / und wan auch ſchon an einig Gotts-hauß / oder andere Geiſtl. Orth ex pia donatione dergleichen kommet / ſo ſoll es doch innerhalb Jahrs-Friſt verkaufft werden / oder wiedrigen Falß deß tradenten nächſten Erben eigenthumlich heimfallen.

11. Daß in die Statt keine Aacht noch Bann gehen ſoll / von einigem Richter des Reichs.

12. Welcher Leibeigner / mit Wiſſen ſeines Leibherrn in die Statt ſelbſten zieht / und daſelbſt zum Burger aufgenommen wirdt / wann ſelbiger in einem Jahr nicht angefochten wird / ſo bleibt er künfftig frey / wiedrigens aber ſolle ſich ein ſolcher Herr vergnügen mit dem dritten Theil deſſen / was einem Vogt von Leibeigenſchafft wegen gegeben wird. ꝛc. ꝛc.

Aus welchem allem dann nicht nur 1. die uhralte Beſchaffenheit und Immedietæt der Statt Lindau lang vor Rudolpho I. ſchon in trefflichem Stand geweſen zu ſeyn / ſondern auch 2. gleichmäßig weiter erhellet / daß ſie über den Begriff der Statt und Inſul noch eine Provinz, jus forenſe, & forum Civitati ſubjacens von altem hergebracht / gehabt und beſeſſen: 3. mit viel ſchönen und anſehenlichen Special-Privilegiis, worunter 4. Kayſer Rudolphus und ſeine Vorfahren im Reich ſonderheitlich nicht wollen haben / daß dieſes Territorium der Statt durch an ſich Ziehung der Cloſter und Ritterſchafft ullatenùs gemindert und beſchwäret / ſondern allerdingen in der Burgerſchafft Direction und Händen verbleiben ſolle.

Dieſes nun umzuſtoſſen macht der Lob. Stifft fünfferley Einwürffe / p. 7. 8. 32. ſqq.

1. Sey das Privilegium ſub- & obreptitiè erpracticirt worden.

2. Habe ſolches der Kayſer annoch ſelbſten revocirt.

3. Wird dem Wort / Jus Forenſe, Forum, ein gantz anderer ſenſus angedichtet / oder ſolches wenigſt pro æquivoco gehalten.

Ja man kommt 4. ſo weit / und will das Diploma anſprechen pro nullo, weil es contra proprium Magiſtratum erpracticirt worden.

5. Deducirt man / das Privilegium seye strictissimæ interpretationis, folglich salvô Jure Cœnobii zu verstehen / und auf dessen Güther nicht zu sehen.

Die 1. Objection will damit bewiesen werden / daß das Privilegium erlangt worden seye / tacendo qualitatem rei, inscio Monasteriô & Abbatissâ. Alleine sagt solches Münsterus, auf welchen der Stifft sich doch in vielem bezogen / gar nicht / sondern in contrarium, daß die Statt ihre Privilegien invitô Cœnobiô bekommen habe. Und heißt sothaner Vorwurff / probatio ejusdem per idem, also nichts: Daß Kayser Rudolphen / da er so gar noch im Privat-Stand war / diese Gegne und Beschaffenheit allerdingen wohl bekannt gewesen / haben wir oben allbereit des mehrern gezeiget / wie auch / daß Er sich annoch als Graf von Habspurg nach dem Tod des Abbts Berchtolden von St. Gallen (den die Lindauer anfangs pro Advocatô gedungen / hernach aber aus Ursachen gefangen genommen.) der in dem Gotts-Haus wegen neüer Wahl entstandenen Differenzien armatâ manû angenommen / und dieser / welcher sich so offt in dieser Revier befunden / über das Lindauische Territorium mit seinen Völckern / zu Belagerung Neuen Ravenspurg / marchirt / und in täglicher Action mit der gantzen Nachbarschafft viel Jahr gestanden / solle nicht gewußt haben / ob Lindau eine Reichs-Statt / oder nicht? ob sie ein Territorium habe / oder nicht? Ja da Er Kayser worden ist / soll Derselbige nicht gewußt haben / in welcher Qualitæt Er die Lindauische Abgeordnete tractiren solle?

Ja dieser überaus kluge und unvergleichliche Regent solle sich ererst nach so viel 100. Jahren negligentiæ ita supinæ blamiren lassen müssen / samb Er / re non satis perpensâ, die Statt Lindau einen Reichs-Stand benambßt / dessen ältere Privilegia personalia & realia confirmirt / ja neüe ertheilt / ja demselbigen ein Jus forense zugestanden / und also in præjudicium Cœnobii ein grossen Fehler begangen hätte / da doch dem Kayser der Lobl. Stifft zu Lindau so wohl / als die Statt selbsten bekandt gewesen. Ja Eine Frau Abbtißin in Diplomate selbsten benamset worden; und also ihre Jura, wann einige derselben dabey mit unterloffen / ohnfehlbar darinnen benambßt und reservirt worden wären.

Warum hat der Lobl. Stifft / welcher schon vorhero tempore Interregni ein vermeyntes Fundations-Diploma beyhanden gehabt / und Bischoff Heinrichen darüber attestiren lassen / sich bey dem Kayser darwider ex illô capite nicht gesetzt / und cassationem ausgewürckt? Warum hat derselbige / wann seine asserta sich verificiren liessen / da der Inhalt des Diplomatis also von der Statt effectuirt worden / sich solchem nicht gleich anfangs opponirt / und apertè entgegen gehalten? Es hat aber Cœnobium sich damahlen nicht im geringsten regen dörffen / wissend / daß sein Diploma nichts nütze / und dessen Verfertigung mit Kräutern geschehen / derentwegen damit auffgezogen zu kommen / sich / wie auch noch etliche Secula hinnach / nicht trauen dörffen / der Lobl. Stifft hat gewußt / daß quoad Jurisdictionalia Civitatis Er nicht / sondern alleine der Kayser zu sprechen gehabt / und von darumben hat derselbe entweder nichts wider

die

die Statt / ald dero Territorium sich damahlen bey der Sachen allzu nah kündigen Kayser anzufangen getrawet / oder ist mit seinem Gesuch zuruck gewiesen worden ; Und waren die confirmirte Privilegia Cæsarea nicht so alt / daß einiger Betrug ex capite antiquitatis prætensæ damit hätte gespielet werden können / wie mit dem Diplomate fictitio Cœnobiali gegen Kayser Fridericum III. & Successores beschehen ist.

Dieses Privilegium hat auch die Statt Anno 1342. auf offentlichem Land-Gericht zu Marstetten vorgelegt / vidimiren lassen / nach den Land-Gerichtlichen Vrkhundt in Actis Lindaviensibus sub Lit. Sss. enthalten ; und ist zumahlen so bekandt gewesen / daß auch andere Stätte und Herrschafften auf selbige ihre Privilegia gesucht und erhalten haben / wie in specie mit Egloffs und Veldkirch bekandt ist.

Belangend vors andere die eingebildete Revocation : So findt sich das Wagnereggische Allegatum zwar wohl beym Bzoviô, aus deme es auch andere neuerlich entlehnet ; wo ist aber / quæso, das Original befindlich ? welches man disseits nicht weißt / noch gesehen / und ist Bzovius bey uns gar nicht in dem Credit, daß man seinen assertis so blindlings trauen solle / deme zumahlen / wie gefährlich er wieder das Reich / und die Kayl. hochheit geschrieben / ab illustri Hervvarto in einem absonderlichen Volumine, liberè, eruditè & prudentèr unter Augen geleget worden.

So dann ist diese Revocation, wann sie gleich vorhanden seyn solte / auch von derentwegen hiehero nicht applicabel, weil der Context alleine jene Privilegia revocirt / die (1mo.) Rudolphus I. selbsten und (2do.) in præjudicium Imperii & Ecclesiæ ertheilt. Daß nun dieses Privilegium in Præjudicium Imperii gehe / wird der Stifft selbst nicht sagen / daß aber der Löbliche Stifft dabey einig Præjudiz leyde / hat er nicht umb ein Haar erwiesen / doch aber Cœnobiales pro tali ansehen wollen / daß die Statt durch das Privilegium, in præjudicium Cœnobii, als personæ tertiæ, freylich angesehen worden wäre / wann unter dem Nahmen Juris forensis nunmehr wolte das Jus Territoriale interpretirt werden : Es ist aber eine kurtze Antwort darüber nothwendig / und gleichwie Cœnobium selbsten einige Superioritæt weder in seinem Begriff / noch in seinen Güthern im Lindauischen / geschweige über die Statt und dero Territorium jemahlen gehabt zu haben nicht dociren kan / folglich auch keine Ansprach darzu zu machen hat / also hat Cæsar Civitati, des Stiffts halber / von Jurisdictionalien und Regalien / was ihme beliebt / vergaben mögen. Will aber Cœnobium die restriction der Donationen und erblichen Anfalls der Geistlichkeit pro præjudiciô ansehen / so antworten wir ihme / daß solches so nothwendig / als billich / um nicht das gantze Land der Geistlichkeit zu unterwerffen ; Der Allerchristlichste König hat seine Recht des mains morts, welche auf gleiches hinaus gehen / und den Clöstern die Veräusserung der anfallenden Stabilien inner Jahres-Frist anbefohlen / wegen Venedig ist Thuanus L. 131. zu lesen / die Verordnung Caroli V. in den Niederlanden / ne bona immobilia ad Ecclesias absque consensû Principis transferantur, ist gleichfalls bekandt / Statt Costantz hat gleiches Statutum introducirt : de Justitiâ facti & ipsâ Catholicorum sententiâ desuper, v. Gail. 2. O. 32. n. 8. & 9. ibique Græv. per Me-

noch &c. So dann äuſſert ſich ferner / daß dieſe Privilegia pro potiori nicht von Jhme Kayſer Rudolphô originariè herkommen / ſondern es ſeyn Repetitiones, Confirmationes und Innovationes derjenigen Jurium, welche Civitas allbereit zum mehriſten von vorherigen Keyſern und Königen als eine Reichs-Statt erlangt hat. Und dieſes alles haben die Rudolpho I. nachfolgende Kayſer und Könige biß an jetzt allerglorwürdigſt regierende Kayſerl. Majeſtät inclusivè, generalitèr & ſpecialitèr nicht nur confirmirt und herzlich vermehret / ſondern es haben auch die folgende Kayſer (& qd. tales re apſe, ob ſelbige gleich nur den Königlichen Nahmen zum Theil gebraucht.) und darunter vornemlich Albertus Auſtriacus, ſub dato Coſtantz 15. Calend. Aprilis 1299. Henricus Lüzelburgicus, ſub dato Turegi 12. Kal. Junii 1309. und Ludovicus Bavarus ſub dato Monachii poſt Feſtum S. Matthæi Anno 1330. hoc Privilegium ſuum fecerunt, & tq. de novo largiti ſunt; ſo gar fern iſt / daß der Löbl. Stifft ſich auf einige Revocation des Kayſers Rudolphi I. zu ſteüren hätte.

Ja endtlich zeigt ſich daß eben dieſes Privilegium Rudolphinum & Impp. antecedd. der Statt ob bene merita ertheilt worden iſt.

Circa quæ aſſertis Imperatoris etiam in præjudicium tertii creditur. Klock. V. 1. C. 7. n. 710. & 711.

Nun iſt aber klaren Rechtens / quod Privilegia ob benè merita conceſſa, revocari nequeant.

Carpzov. Deciſ. 87. p. t. Strauch. diſſert. de privilegiis p. 29.

Drittens hat man ex parte Civitatis wegen deß Nahmens Juris Forenſis oder Marckh-Recht / prout explicat Ipſe Imperator in privilegiô den Samblungs-Schweſtern in Lindau Anno 1281. ertheilter / und in Deductione noſtra ſub Lit. R R R. p. 627. erfindtlich / ſich ja allbereit in præfata Deductione p. 77. 628. & 630. deütlich heraus gelaſſen / allwo ſub Lit. Uuu. ferners zu finden iſt / in was Weiß Civitas ermeldtes Privilegium agnoſcirt und repetirt habe. Deme verſichert die dem Wort Jus Forenſe, ex adversô aus dreyfacher Einbildung formirende neüe objectio wenig ſchaden kan; Cœnobium ſagt das Wort / jus forenſe möge genommen werden 1mo. pro jure Nundinarum, 2do. pro jure Civitatis, 3tio. pro juſtitiâ fori, gleichwie ſelbiges aber diſſeitige Allegata & Demonſtrata in Deduct. p. 628. ℣. deinde forum &c. und daraus demonſtrirtes jus territoriale abermahlen fein ſäuberlich præterirt hat / alſo werden auch uns dieſe Aufzüge nicht hindern; dann / was die erſte obverſion anbelangt / ſo zeigt ja die Diſpoſitio klar / worinnen die Duces & Comites extra Civitatem degentes beordert werden / keine Jurisdiction über die Statt und dero Burger zu exerciren / ſondern ſie in ihren Gränzen / Marck-Recht / und jure forenſi in Ruhe zu laſſen / welches mit dem regali nundinarum nichts zu thun hat. So dann und 2do daß man de jure perſonali des Burger-Rechts / vel jure Civitatis nicht rede / äuſſert wiederum der klare Contextus Privilegii, in verbis: Poſſeſſionibus juri Forenſi ipſorum Civitati ſubjacentibus, mit handgreifflicher Erklärung: welches das nächſt allegirte Privilegium vor die Sammlungs-Schweſtern noch deütlicher gibt / in verbis,

bis, de bonis ſuis, quæ nunc habent vel poſſident, infra limites juris forenſis, quod vulgaritèr **Marck-Recht** dicitur; **und eben dieſe Wort** limites, provincia, poſſeſſiones limiti forenſi Civitatis ſubjacentes, prædium ad forum pertinens &c. **zeigen auch klar / daß man diſſeits nicht** de juſtitia fori, **ſondern** de objectô Jurisdictionis Territorialis, certis poſſeſſionibus prædiis & limitibus circumſcripto **rede / welches man in Teütſchen Worten die Gerichte benamſet: und dieſer Verſtand iſt ſehr alt / dahero auch bey** Goldaſto rer. Alem. Tom. III. Schobinger. ad Vadian. **alſo ſpricht** p. 108. marcas vocant, quæ nunc Territoria, **Gegninen** / appellant: Hinc Goſſovvero-Marco. 1. Zukuriederô-Marc, Elikovero-Marco, Aadorvaro-Marc. Chart. Goldaſt. 21. Kebirates-Marca. Vadian. p. 61. &c. &c. Sic & Cangius in Gloſſar. voce Marcha, p. 444. explicat, terminos, limites ſeu fines, cujuscunque regionis, per multa allegg. Syrmondus. Edit. Baluz. Tom. II. col. 803. Capitular. Caroli Calv. 46. Pithœus & alii omnes antiquarii; in villâ Spirâ, & in Marcha, quæ eidem urbi ſubjacens eſt.

Notetur hîc omninô diſtinctio inter ipſam urbem vel villam, & inter marcam urbi adjacentem, **welches auch** Rudolphus I. **allhier beobachtet** / civitatem ipſam, & Jus Forenſe Civitati ſubjacens, **abſonderlich** notirend.

Ad 4tum **iſt abermahlen mehr lachens / als einer weitſchweiffen Antwort würdig / daß Lobl. Stifft / wider dene** præſumptio juris militirt / **deſſen eigener Umbfang der Statt** Territorial-Jurisdiction **untergeben / welcher / auſſer der Verträgen / ſeiner eigenen auch nur Hirtenſtabiſcher Gerichtbarkeit nicht den geringſten Buchſtaben vor ſich aufweiſen kan / welcher noch ferner ſich nicht über 200. Jahr einen würcklichen Reichsſtand zu ſeyn** dociren **kan / ja deſſen mehriſte** ſubſtanz **und** ſubſiſtenz ex gremiô, liberalitate, & piis donationibus **der hieſigen Burgerſchafft hergefloſſen / ſich** pro Magiſtratû Civitatis ipſius venditiren **will: Die Statt und Ihr** Territorium **haben niemahlen einige** ſubjection **unter den Lobl. Stifft nur im Traum ſich vorkommen laſſen; ſondern und gleichwie die Lindawiſche Burger ſich von Graff Haugen von Bregenz mit dem ganzen** Diſtrict **frey gemacht / und loßgekaufft / alſo haben ſie von ſelber Zeit an bey dem Reich gehalten / ſeyn auch von ſelbigen** pro talibus tractirt / **und von Römiſchen Kayſern und Königen vor- mit- und nach** Rudolpho I. **mit herrlichen Freyheiten /** Privilegien **und** Regalien **begnadiget worden; bey welchem allem Eine Fr. Abbtißin / und Deroſelben** Capitul **ſtill ſizen / und weder viel noch wenig daran verhindern können.**

Und ob hier p. 16. & 17. ex adversô **abermahlen ein Spiegel-fechten / wegen einer Frau Abbtißin / dem Paarfüſſer-Cloſter / und der Samlung erwieſener Beförderungen / gemacht werden will / ſo hat ſelbiges ja ſeine Beantworttung** in Deductione Civitatis p. 40. ſqq. **von Stuck zu Stuck anzutreffen / allwo auch** ad Cruſium, Münſterum & Gaſſarum **geantworttet iſt (ſo auch von** Conringio p. 170. ſqq. cap. 10. **beſchehen.) und ſonderlich gezeiget worden / daß über die Caploney zu St. Peter / über die Cloßmen / über den Spithal ꝛc. die Statt** à primâ ipſorum origine, **die Weltliche** Superioritæt **und Verpflegſchafft il er Güther hergebracht.**

Worbey noch ferner die jenſeits allegirte Confeſſio Civitatis, **daß**

das Baarfüsser-Closter / Samblung / auch mehr andere Kirchen und Capellen / mit Consens, Bewilligung und Belehnung Einer Frau Abbtißin / vi Superioritatis, als welche Einer Frau Abbtißin unterworffen gewesen / erbauet worden seye / totidem verbis widersprochen wird / und ad neutrum, was etwa geschehen / Einer Frau Abbtißin Consensus de substantiâ vonnöthen gewesen oder erfordert worden; sondern es ist der Löbliche Stifft secundariò mit Behelffung seines eigenthumlichen Grund und Bodens / und dieses ohne seinen grossen Schaden / darzu allein beförderlich gewesen / welches noch lange keine Superioritæt implicirt / sonsten müßten viele von denjenigen / welche pietatis ergò dem Stifft ihre Sachen vergabet / sich der Superioritæt darüber rühmen können / so versichert ex illô principiô nicht geschehen mag.

Und mag noch viel weniger darzu helffen / daß der Lobl. Stifft einige Häuser in der Statt zu Lehen verliehen / und daraus arguiren will / samb / nachdeme die Burger in Lindau wieder in die Statt gezogen / Hoch- wol- ersagter Stifft bey Erbauung der Häuser sich ermeldte Lehenschafft / Grund- und Boden-Zinß in vim & recognitionem Superioritatis vorbehalten hätte. Dann / was hat das Dominium directum utile, vel plenarium, mit der Jurisdiction zu thun? was die Grund-Zinse? möchte nicht Cœnobium, des ungestandenen Falls gehabter Jurisdiction, den Burgern seine Grund und Boden auf der Insul plenariè schencken / und die Superioritæt dannoch behalten? hatte Cœnobium keine andere Symbola reservantis Jurisdictionis den Häusern auffbürden können / als solche / die mit der Jurisdiction nichts zu thun haben? seyn alle Burgerliche Häuser in der Statt und Insul damit beladen geweßt / oder nur etliche wenige / deren nota ja vorhanden ist? Kan Cœnobium erweisen / daß alle diejenige unter der Lehenschafft gestandene Häuser ererst auf des Stiffts hergegebene aream zum Bauen auffgerichtet / und nicht vielmehr diese onera pietatis ergò von den Possessoribus darauf geleget worden? Man geruhe doch von Seiten dieses ad usûs sacros, pietatem & Religionem gewidmeten Stifftes / die beede letztere Gebott des Decalogi auch bey sich gelten zu lassen.

5to Negatur, Privilegium esse strictissimæ interpretationis, ita indistinctè, sunt enim, respectu concedentis, largissimè interpretanda; & si strictè sunt interpretanda, locum id habet ratione tertii, cui jam antea in loco, vel re vel persona est jus quæsitum: Es hat aber Cœnobium nicht gezeiget oder ausfindig gemacht / in seinem eigenen Umbfang / oder auch ausserhalb auf dessen Güthern in Territoriô Civitatis den geringsten Schein einiger Territorial- oder anderer auch geringerer Jurisdiction ante Rudolphum I. jemahlen gehabt zu haben / sondern was derselbe an dem Hirten-Stab und Fräveln hat / hat er sich erst successivè durch der Statt Lindau Connivenz und folgends durch die Verträge acquirirt: Dannenhero Cœnobium diese Nebel-Kappen selbsten ablegen / und geruhen wolle / seine Beschaffenheit einmal mit heitern Augen anzusehen. Im übrigen / daß cujuslibet Status Privilegia & beneficia Principum ad cujuscunque Territorii limites restringenda sint, ist im Röm. Reich Teütscher Nation eine solche fal-

falſche hypotheſis, als pars adverſa jemahlen an das Tag-Licht bringen können / welches / daß er in definiendis Juribus publicis Germaniæ noſtræ, von ſeinen Legibus Romanis in etwas zuruck gehalten hätte / zu wünſchen wäre.

Hat nicht die Statt Lindau / quod ibi docuimus, von Maximiliano I. das Privilegium, ihre Feind und Widerſacher auch in alieno territorio zu perſequiren und niederzuwerffen?

Wo ſeyn die alte Münz-Privilegia? wo alle übrige andere Perſonal-Privilegia, und ſonderheitlich darunter diejenige Jura und Regalia, welche denen Ständen vigore Juris Statûs in Territorio, hodierno quoque jure, nicht competiren? wo ein groſſer Antheil der übrigen Reſervatorum Imperatorum, ſo per Comites Palatinos, vigore Privilegii, exercirt werden.

Im übrigen aber und gleichwie wir allbereit in 1mo Membro, ejusque punctis 4. initialibus des mehrern remonſtrirt / daß Ein Lobl. Stifft ante tempora Friderici III. & Maximiliani I. ſich in keinem ſubſtantial-Stuck pro Statû Imperii portirt / wie nicht weniger auch / daß ante Capitulationem Ferdinandi III. Glorwürdigſten Angedenckens / ad requiſitionem Statûs Imperii kein Territorium Immediatum erfordert worden ſeye; daß auch noch heût zu Tag nicht nur der Lobl. Stifft / ſondern auch mehr andere Status in circulo ohne Immediat-Güther / dannoch die Perſonal-Immedietæt cum voto & ſeſſione tragen / und conſerviren / daß auch endtlichen von der Landſaſſerey ex adverſo hieher ſehr übel und inadæquatè argumentirt werde / und noch dieſe Stund von der Perſonal-Immedietæt ad immedietatem bonorum auf keine Wege könne geſchloſſen werden / auch ſolches mit 1000. Exempeln ſich erhärten laſſe; ja der Stifft ſelbſten im Bregenziſchen und daſelbſtigem Kellnhoff an der Leiblach einige geringſte Territorial-Gerichtbarkeit weder habe noch prætendire / ja coram Cæſare & Imperio ſelbſten geſtanden habe / daß ſeine Güther hinter andern Obrigkeiten und Herren / in ſpecie aber / hinter der Statt Lindau / liegen.

Alſo vermeint man diſſeits ermeldter Orten darmit allem demjenigen vorläuffig begegnet zu ſeyn / was der Lobl. Stifft zu abgeziehlten præjudiz des Diplomatis, & Privilegii Rudolphini, fœcundis inventionibus ausgeſonnen / oder noch weiter erdenckhen möchte.

Beylag *Lit. G.g.g.*

Copia Verglichs der Statt Lindau mit Herr Ludwig Bajern / Caplan zu St. Peter daſelbſten / d. d. d. nach St. Vits-Tag 1511. die von ihme geſuchte Umbgelts-Exemption von auszapfendem Wein betreffend.

ICh Johannes Fabri, Doctor der Rechten / vnd der Zytt Vicarius Sannt Steffanns Pfarrkirchen zu Lindaw / vnd Ich Erhardus von Hauſen / der Rechten Licentiatus, der Zeit Pfarrer zu Oberraitnaw / bekhennen offennlich / vnnd thun khund allermengclich mit dem Brief / Alß ſich dann zwiſchen dem Erſamen Prieſter / Herr

Ludwigen Bayr / der Zeitt Capplan Sannt Peters Capell zu Lindaw/ an der Nuwen gelegen / an ainem / vnnd denn Fürsichtigen Ersamen vnnd Wysen / Burgermaister vnd Raut der Statt Lindaw / von Jr gemainer Statt auch Hainrichen Eggen vnnd Baltusser Merckhen / genannt Hoptman / als ordenlichen vnnd gesazten Pflegeren benannter Saünt Peters Cappel / von derselben Cappel wegen / ettlich Irrung / Zwittracht vnnd Spenn erhept haben / welcher Spenn halb baid obgemelt Parthyen in grosse / swere Rechtuertigung vor dem Vicarj in gaistlichen Sachen / zu Costeñz / deßglichen andern Bäbstlichen Commissarien daselbs komen / aldaw zwo Vrtailn für die benannten von Lindaw/ vnd wider Herr Ludwigen Bayer ergangen sind / daruon Er sich als beschwert gen Rom / für vnsern hailigisten Vatter den Babst / berufft / vnd geappelliert hatt / daselbs baid Tail / noch in grosser swerer Rechtuertiger Handlung / vnd vnentschaiden Rechten standen / wie dann sollichs alles / an im selbs ist. Dann vns nu solich Spenn vnd Irrung ser laid gewesen sind; haben wir mit ernstlichem Vlis / damit baid Tail wytter Costens vnd Schadens / darein sy / noch emalu die Sach zu Rechtlichem endtlichem Außtrag käme / fallen möchten / verhüt wurden / angestrengt / vnd gepetten / vns / baiden Parthyen zu gutem / vnd solchen Schaden zu fürkhommen / doch jedem Thail / an seinen erlangten Rechten / vnd Gerechtigkaiten / vnuergriffenlich / vnd vnschädlich zu uerwilgen / vnd zu uergunsten / in solchen irn Spennen vnd Irrungen guetlichen zehandeln / in Hoffnung die hinlegen / vnd Abweg thun wöllen / das Sy zu baider Sitt gutwilliglich gethaun / vnd zugelauffen. Demnach wir inen an gelegener Malstatt gutlich Tag angesezt / vnd verkhündt / daruf Sy baid Tail / nemlich Herr Luwdwig Bayer / mit ettlichen seinen guten Fründen / vnd die Fürsichtigen / Ersamen / vnd Wysen / **Calixtus Hünlin Ober / Oschwald Krol Vnder Burgermaister / vnd Hainrich Egg / Pfleger vermelter Cappel / von ains** Ersamen Raths / gemeiner Irer Statt / vnd der vermelten Cappel / vnd Irer Pfleger / von irs verornen / schaffens / vnd haissens wegen / erschinen / vnd Sy zu baider Sitt / notturfftigelich verhört / haben wir nach uil gehabter Müge / Vlis vnd Arbait / auch auf Jr / der Parthyen Bewilligung / Sy mit wyssender Täding / umb all Sachen bemelter Irer Irrung vnd Spenn halb / gütlichen vnd fründtlichen gericht / betragen / vnd betädinget / namlichen

Zum Ersten / als dann benannter Herr Luwdwig in ettwas Vngunst / seiner Verhandlung halb / gegen Ainem Ersamen Rath / vnnd ganzer Gemaind zu Lindaw / das er sorgen komen ist / vnnd damit aber der abgethaun werd / soll Er sich selbs aigner Person für ainen Ersamen Rat / oder ain gesessne Gemaind / welches dann von ime begert würdet / verfügen / vnd Sy diemütigclichen bitten / ime sein beschehen Verhandlung gegen gemainer Statt vnnd Jr Verwanndten fürgenommen / deßglichen den Vngunst / darumb erlangt / gunstlichen zeuerzeyhen / vnnd zeuergeben / vnnd sich darby erpietten / hinfür allwegen in Irm guten Willen

hal-

halten/ und sein Pfrund mit gutem Vlis vnnd Ernst versehen / auch in Gozdiennsten allennthalb dest geflißner sein wölle/ nach seinem Vermügen.

Zum Andern / so soll offt=genannter Herr Ludwig Bayer von allen seinen vermainten Zuspruchen vnnd Anfordrungen / so Er biß auf dato diz Briefs geheptt hett / gegen gemainer Statt vnnd der Cappel / auch iren Pflegern / von Iren wegen / genzlichen staun / vnnd sich der aller / mit allen Rechten vnd Anhängen / in Crafft diz Briefs / verzyhen / namlichen/ das Er Herr Luwdwig hinfür kain Mit=Pfleger vermelter Cappell / an der Newen gelegen / haissen / vnnd schuldig sein soll / das Umbgelt von allen seinen Weinen / die Er dann bey dem Zapfen schenckhen ist / geben / wie annder Capplanen von Irn Pfrondt vñd anndern Garten gebeünt / vnnd wider sollichs nimmermehr zu thun / noch schaffen gethan zu werden / weder inner noch ausserhalb gaistlichs noch weltlichs Rechten / noch sunst gannz überal in kain Weyß noch Weg / vnnd sich in aller Dienstparkhait halten / wie annder Capplanen / so auch von Ainem Ersamen Rath gabt vnnd belehnet sind / thund / vnnd thun sollen / on all Widerred.

Dargegen die von Lindaw In auch wyters / noch mer dann Er alls ain Capplan zu thun schuldig ist / nit anmuten / anfordern / vnnd von Im begern sollen / kains wegs.

Zum Dritten / nachdem die Händel vnnd Sachen zue Rom in rechtlicher Ubung sind / ist fürnamblich hierinn von vnns beredt vnnd gesprochen / das jede Parthej vff Iren selbs Costen vnnd Schaden vff das fürderlichist nach jedes Vermügen zu Rom ald anderstwa in diser Sach alle vnd jede seine bestellten Procuratores, Advocaten / Richter vnnd annders zu rechtlicher Vbung des Handels dienende / widerruffen / abforddern vnnd abkhünden / vnnd sollichs alles / beschehen sy / glaublich Vrkhund bringen / vnnd vns / als denn Tädings=Herren / überantwurten soll / damit nit für vnd für in der Sach procedirt vnnd gehandelt werd.

Zum Vierten / alß dann wir auß den zwayen gesprochenen Vrtailn vernomen/ das Herr Luwdwig die benannten von Lindaw / auch sich selbs vnpillicher Wiß in groß mercklich Costen vnnd Schaden gefürt vnnd pracht hatt; Also haben wir betädinget / das Herr Luwdwig den von Lindaw für Ir erlitten Costenn vnnd Schäden / hundert vnnd zehen Guldin Reinisch / alles lut ainer sonndern Verschrybung deßhalb besigelt / vnnd aufgericht / geben vnnd bezahlen soll / on all Intrag vnnd Widerred / Vnnd zuletst haben wir in der Güetlichait erkhennt / das aller Vnwill / Wort vnnd Werckh / vnnd was sich diser Sachen vnd Spenn halb biß auf disen Tag in Widerwärtigkhait begeben vnnd verloffen hat / gannz tod vnnd ab / vnnd kain Tail noch die Seinen sich vnderstaun / gegen dem andern sollichs in Vnwillen zu rechen / noch zu äfern / sonder zu baider sitt / hinfür gut Fründ haissen / vnnd sein sollen / in allweg / Wann nu baid obgemelt Tail in diz Bericht / Abred vnnd Täding willkürlich vnnd wolbedächtlich gegangen sind / vnnd bey Hand=glopten Truwen zugesagt / versprochen vnnd verhaissen hand / für sy / Ir Nachkhommen vnnd Erben sollich Bericht / Täding vnnd Sach in allen vnnd

jeden Puncten / Stuckhen vnnd Artickheln waur / veſt vnnd ſteet zehalten / vnd hinfür ewigclich darwider nimmermehr ze thun / kains wegs / alles truwlich vnd ungeuarlich.

Hierumb / vnnd des alles zu waurm Vrkhund vnd ewiger Gedechtnus / ſo haben wir obgenannten zwen Tädings-Herrn / diſer Tädings-Brieff zwen in glicher Lut machen lauſen / vnnd jedem Tail ainer / von ſeiner ernſtlicher Pitt wegen / mit vnſer baider anhangenden Inſigelnn für die obgenannten Parthyen / Jr Nachkhomen vnnd Erben / doch vnns vnnd allen unſern Erben onſchädlich beſigelt / vnnder welchen Inſigeln wir vnns obgenannten Parthyen für vnns / vnſer Nachkhomen vnnd Erben / obbemelten Bericht waur und ſteet zehalten / veſtigclich verbunden / Geben auf Montag nach Sannt Vitts Tag / nach Chriſts Geburt gezellet / tuſent / fünffhundert vnnd ailf Jahur.

Beylag *Lit. H. h. h.*

Extractus Extraordinari Raths-Protocolli d. d. Donnerſtags den 15. Octobris 1617. wegen neuen Weinſchenckens im Stifft wider die Ordnung.

FSt fürkommen / daß die Fraw Abbtißin ein newen Wein pr. 4. Kreützer auffgethon / da doch der Spruch noch nicht gemacht worden.

Darauf haben meine Herren an die Frau Abbtißin oder ire Ambt-Leut / wie ſie anzutreffen ſein / Herrn Hanß Mittler vnd den Canzlei-Verwaltern abgeordnet / Jr Gnaden zu erſuchen / daß ſie wolle dauon abſtehn / dieweil es wider die Wein-Ordnung.

Welches alsbald bei dem Amptman im Stifft (dann Jr Fürſtliche Gnaden zu Ader gelaſſen.) verrichtet worden / der hatt geandtwortt / Jr Gnaden haben auf geſtrenges Anhalten etlicher Burger inen den Spo-Wein geben / ſeye ſonſt nie bedacht geweſen zu ſchencken / es ſeye nur ein Faß von 10. Aymer vnd gefauleter Wein / aber Jr Gnaden wollen deswegen meinen Herrn keine Vngelegenheit machen / ſonder biß nach Eröffnung deß Spruchß ſtill ſtehen.

Huc usque verba Protocolli.

Beylag *Lit. I. i. i.*

Extractus Raths-Protocolli de 30. Maji 1627. des Martin Kleinbroth Wein-Umbgelt betreffend.

STifft-Schreibers halb iſt angezeigt / daß er ſich deß Umbgelts halb verweigere / anzeigend / die Fraw Abtißin habs in Krafft der Verträgen verbotten / das Umbgelt von irem Verdienſt-Wein zue geben.

Beylag *Lit. K. k. k.*

Extract Rhats- Protocolli d. d. Freytag den 13. Maji Anno 1631. das Umbgeldt von seinem auß- zapffenden Wein betreffend.

HAt Ein Ehrs. Raht/ Herrn Martin Kleinbrodten Stiffts- Schreibern/ als Er anderer Sachen halber vor Rath erschienen/ fürgehalten: Es befrembde E. E. Raht/ daß er sich das Umbgeld/ gleich andern zu geben/ verweigere/ da er sich doch des Weinschenckens eben so wol als sie/ gebrauche/ derowegen wolle man sich zu ihme versehen/ er werde das Umbgeld abstatten/ damit Ein Ehrsamer Raht/ zu Einbekommung desselben/ andere Mittel an die Hand zu nehmen/ nicht geursacht werde.

Stiffts- Schreiber/ er hab den Fürhalt verstanden/ beschwere sich des alten Umgelds nit/ aber die 8. fl. so mehr aufs Fuder geschlagen werden/ hab ihme die Frau Abbtißin zu geben undersagt; dieweil es nur ein Neüerung/ auch die andere Abbtißische/ als die Priester und der Ambtmann/ nichts geben/ und er kein Burger sey/ so hoff er Ein E. Raht werd ihne der 8. fl. überheben.

Hierüber ihme angezeigt worden/ weil er sich des Schenckens/ wie die Burger/ gebraucht/ so soll er auch das Umbgelt/ wie sie/ bezahlen.

Stiffts- Schreiber/ er wölls der Abbtißin referiren/ bitte aber/ man wölle ihn beym alten Umbgeld bleiben lassen/ ist damit abgeschieden.

Alß nun hierauff die Umbgeldter/ ihme das Umbgeldt/ wie andern/ mit Auffschlag 2er Pfenning auf die Maß

Sonntag den 10. Julii Anno 1631.

Des Stifft- Schreibers Haußfrau das Umbgelt bezahlt/ aber die 2. Pfenning nit mitgebracht/ haben die Umbgelter/ das Gelt zwar angenommen/ mit Anzeig/ den Empfang an seinem Conto abzuschreiben/ den Vberrest soll sie ehist auch erlegen; Hat sie darüber angezeigt/ die 2. Pfenning auf die Maß geb sie nit/ dann die Frau Abbtißin sag/ sie sey solche nit schuldig/ wöll schon darüber Red und Antwortt geben/ so die Umbgelter Einem Ehrsamen Raht referirt/ welcher/ wie sich gegen dem Stifft- Schreiber ferner zu verhalten/ in Bedencken genommen.

Beylag *Lit. L. l. l.*

Copia Instrumenti interpositæ & insinuatæ Protestationis von Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Statt Lindau/ wider die Stifftische Attentata in verweigertem Schenck- Umbgelt/ Steür der Burger- Güther und inhibirter Comparition &c. &c. von Notario Jacob Haimen errichtet d. 18. Septembr 1636. in Lindau.

IN GOttes Nahmen Amen / Durch dieses gegenwerttig offen Instrument vnd glaublich Vrkhundt seye zue wissen jedermeniglichen / so das immer sehen / lesen oder hören werden / daß im Jahr von der haylsamen Geburth Iesu Christi, vnsers lieben HErren vnnd Seeligmachers / gezalt ainthausent / sechshundert sechs vnnd dreyssig / in der vierten Römer Zinß-Zahl / zue latein Indictio genandt / bey Hoch-Löblichister Herrsch-vnnd Regierung des Allerdurchleüchtigisten Großmächtigisten / Vnüberwindlichisten Fürsten vnnd Herren / Herren Ferdinandi deß Nammens des Anndern / erwölten Römischen Kayssers / zue allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zue Vngaren vnd Böheimb / Dallmatien / Croatien / vnd Schlauonien ꝛc. Königs / Ertz-Herzogen zue Osterreich ꝛc. Herzogen zue Burgundt / Steür / Cärndten / Crain vnd Württenberg ꝛc. Grauens zu Habspurg vnd Tyroll / vnsers Allergnedigisten Herrens / von Zeit Ihrer Mayestätt Reiche / des Römischen im Sibenzehenden / des Vngarischen im Neünzehenden / vnd des Böheimischen im zwainzigisten Jahren / vff Donderstag / welcher war der achtzehendte newen- vnd achtende Tag Monaths Septembris alten Calenders obgemelten sechzehenhundert sechs vnd dreyssigisten Jahrs / zue Morgens vmb neün Vhren in des Heyl. Reichs Statt Lindaw / vnd daselbsten in dero gewohnlichen Canzley-Stuben / dessen Fenster in den Greth-Hoff hinauß gerichtet seindt / vor den Ehrnuesten / Hochgeachten / vnd Wohlweisen Herren Johann Andrea Dellern vnd Bernhardt Freyen / beeden des Raths daselbsten zu Lindaw / alß von Einem Ersamen Wolweisen Rath hierzu Deputirten / Meinen Großgünstigen Herren / bin ich nachbenandter offener dahin beschaidener Kayserlicher Notarius vnd hernachgemeldte hierzue erbettene glaubwürdige Gezeügen / erschinen / vnd hat Herr Johann Heinrich Velß Stattschreiber / im Nammen ob Ehrengedachter Herren Deputirten / mir mündtlich zu uerstehen gegeben / was massen seinen Großgünstigen Herren vnumgbgänglich obgelegen / Ihro Fürstl. Gnaden Fraw Abbtißin des Fürstl. Stiffts zue Lindaw ꝛc. oder dem Amptmann nachuolgendte Ermahn- vnd Verwahrungs-Schrifft / testatò insinuiren zue lassen / vnd mich / alß Päbst- vnd Kayserlichen Notarium, darinnen zue gebrauchen / auch in Gegenwertigkhait beeder hierzu beruffenen Gezeüge gebüehrendt zue requiriren / immassen die deßhalber verfaßte Schrifft mehrers mit sich bringe / so von Ihme Stattschreibern alsobalden abgelesen / vnd volgenden Inhalts: **Herren Burgermaister vnd Rath** dieser des Haylligen Reichs Statt Lindaw / geben Euch Herren Kayserl. Notario, sambt eiweren zuegezogenen zweyen Zeügen / ohnumbgängckhlich zu vernehmmen / obwohl der Frey Adenliche Weltliche Stifft alhier / sambt seinen Diennern / von vnfürdenckhlichen Jahren her der Lindawischen Wein-Ordnung vnd dem Vmbgelt vnderworffen gewesen / selbiges auch je welten her von ainer Fraw Abbtißin vnd dero Adenlichen Capitels-Frawen selbst / wegen des im Stüfft ausgeschenckhten Weins / eingenohmmen / die Faß verpetschiert vnd der Wein geschäzt / welches nun ohne einiche Irrung also lang gehalten worden /

biß

biß in Anno ainthausent sechshundert vnd zehne zwischen dem Stifft vnd der Statt vnderschidlicher Strittigkhaiten halber ain Vertrag aufgerichtet / vnd ainer Fraw Abbtißin / sambt Dero Adelichen Capitels Junckhfrawen / daß Umbgelt von dem im Closter auszäpffenden Wein / wie auch die Beschreib- Schätz- vnd Verpetschierung desselben transigendo nachgesehen / auch hernechst in Anno Ainthausent Sechshundert vnd Sibenzehne auf Ihr Fürstl. Gnaden nachparlich Fürbitt / dem Stifftischen Amptmann (gegen ainem versprochenen- aber bißhero noch nie verferttigten Reuers / vnd auf fridferttige nachperliche Erzeigung gegen gemeiner Statt.) seinen Besoldungs- Wein / so ain halb Fuder sein soll / ohne Vmbgelt außzueschenckhen vergünstiget: Wie nit weniger dem Stifftischen Schreiber Martin Kleinbroth / vngeachtet er nit Burger allhier (wie sein Schweher vnd Groß- Schweher gewesen.) daß Weinschencken / auß guetem Willen / vnd allein precariò von der Statt gestattet / darbey er doch deß Vmbgelts nit entlassen / sondern selbiges jederzeit abgefordert / vnd von ihme ordentlich entrichtet worden.

Daß doch solchem allem zuewider / gedachter Stifft- Schreiber Kleinbroth in Anno ainthausent / sechshundert ain vnd dreyßig negsthin / der damahls / wegen der beharrlichen Kriegs- Beschwerden alhie / auf herkhommene weiß / vnnd gleich andern Erbarn Reichs- Stätten eingefürten Vmbgelts- Erhöchung / sich erstens gewaigert / mit Vorgeben / daß er khain Burger / vnd derowegen solche Erhöchung nit schuldig / zuemahl ihme ain solches von damahliger Fraw Aebbtißin Christ- milten Angedenckhens verbotten seye / darbey es aber noch nit gelassen / sonnder nachdem auf Hoch- gedachter Fraw Aebbtißin nachbarliche Intercession Ein Ehrsamer Rath besagtem Schreiber Kleinbroth noch in Anno sechzehen hundert ain vnd zwainzig vergunnet / das Gueth im Wehen genandt / (so nit im Dorff Aeschach / sonnder ausserhalb desselben gelegen / auch khain Kellnhoff / sonndern Burger- Gueth / dahero er dessen nicht fähig gewesen ist.) die Zeit seines tragenden Diensts / jedoch gegen Raichung gebüehrlicher Steür / zue erkhauffen vnnd innzuhaben / hat er erst in Anno sechzehen hundert zway vnd dreyßig solcher Steür sich entschütten vnd darfür halten wollen / samb jezt- gemelt Gueth im Wehen neben vnd mit den (von ihme so genandten.) vier Kellnhoff- Dörffern hieuor in Anno sechzehen hundert acht vnd zwainzig apprehendirt / vnd derowegen der Statt einiche Jurisdiction oder Steür darüber weiters nicht zueständig seye / da doch das Gueth im Wehen ausserhalb des Dorffs Aeschach / wie oblauth / gelegen / vnd von den Herren Commissarien nie apprehendirt / oder dessen Inwohner iemahl mit newer Huldigung beladen worden ist: Nun hetten zwar obgedachte Herren Burgermaister vnd Rath / auf solche beharrliche Verwaigerung hin / gegen ermeltem Kleinbroth / als ainem Turbatorn ihrer Jurisdiction, gebüerendte Handthab fürzuenehmmen mehr dann genuegsamen Fueg: Aber Ihrn Fürstl. Gnaden zu nachpahrlichen Ehren / haben sye solche damahlen nit ergriffen / hergegen sye allain den neünzehenden Augusti gemelten Jahrs / mit Erynnerung der Verträgen vnd des vhralten Herkhomens / nachparlich ersuecht /

ſuecht / daß Sye ihne Kleinbroth / Jhren Schreiber / von iezt-gehörter Schuldigkheit länger nicht abhalten / ſonndern vielmehr dahin alles Ernſts erynnern wollten / damit er in danckhbarer Erkhandtnuß des ihme precario zuegelaſſenen Weinſchenckhens vnd Innhabung aines Burger-Gueths die darauf geſezte weitere temporal-Anlag vnd reſpectivè vhralte Bürgerliche Beſteürung gebüerendt erſtatten / vnd durch länngere Verwaigerungen zue geſtrackhen / vnd gegen Burgern pfleglichen Executions-Mitteln nicht Urſach geben thüee ; darauf aber die Fraw Aebbtißin in etlich Monathen nicht geantworttet / entgegen am Kayſerlichen Hoff ſich clanculùm vnd ohngevrſacht ſich erclagt / ſamb die Statt der Beſteür- vnd Abnehmung des Vmbgelts gegen Jhren Beampten ſich novitèr angemaßt hätte / vnd deſſentwegen vmb inhibitionem vnd inpoſitionem perpetui ſilentii vnzeitig gebetten / nachdem ſy aber am Kayſerlichen Hoff nichts erhalten / auch der Statt Abgeordneter auf erſtes Erfordern mit gründtlicher Gegen-Information darwider einkhomen ; haben Jhr Fürſtl. Gnaden allererſt den vierzehenden Decembris hernechſt der Statt ain Reſolution zuegeſchickht / welche aber alſo geſtaltet geweſen / daß dergleichen khaine ſo lanng die Reichs-Statt Lindaw an ihrem ietzigen Orth ſtehet / von ainicher Aebbtißin (ſo uil man in der Statt Archiuo finden khann.) jemahlen ausgelaſſen worden / in deme ſye Fraw Abbtißin die alte etlich hundert jährige Obſervanz , vnd darauf nach vnd nach eingegangene Verträg gännzlich beyſeits zue ſezen / entgegen die Statt an ihres Stüffts erſte Kayſerliche Confirmation de Anno achthundert ſechs vnd ſechzig (welche doch in mehr Weg mangelbahr / ohnglaubwürdig / falſch vnd verdächtig / derowegen auch niemahl in eſſe khommen / wie ſolches alles nechſt-uerwichnen Jahrs durch ain aigene Beleüchtungs-Schrifft am Kayſerlichen Hoff docirt worden iſt.) præciſe adſtringirn / dieſelbe ihres Gefallens extenſive auslegen / vnd in Anſehung deren der Statt über die Stüfftiſche im Lindawiſchen Territorio Hocher vnd Nidern Obrigkeit befündtliche Leüth / Dienner / Haab vnd Güetter gar khain Gebott / Steür vnd Vmbgelts-Belegung mehr geſtatten : Alſo nicht allein die Statt von ihrer unfürdenckhlichen Poſſeſſion uel quaſi einsmahls de facto ohne alle Rechts-Eruolgung verſtoſſen / ſonndern auch gleich vberhaupt alle zwiſchen dem Stüfft vnd der Statt von übergedenckhlichen Jahren hero auffgerichte Verträg aigens Gefallens caſſiren wollen / geſtalt Burgermeiſter vnd Rath ſolches vnd noch mehrers Jhren Fürſtlichen Gnaden in ainem ausführlichen Schreiben den vierdten Januarii ainthauſent ſechs hundert zwey vnd dreyßig erynnerlich zue Gemüeth gefüerth / aber hierauf khain Antworth empfangen haben. Dahero / vnd weilen mehr-ernanter Kleinbroth der Weins-Beſchreib- vnd Anthüeeung / wie auch allen Vmbgelts / ſo dann der verfallnen Steüren ſich allerdings vnd beharrlich verwaigert / ſye Herren Burgermeiſter vnd Rath nicht vnbillich verurſacht worden / auf andere pflegliche Mittel / zu manutenirung ihrer wohlhergebrachter quaſi poſſeſſion , welche ob litis pendentiam (wann ie aine verhannden were / als aber nicht iſt / weil die abgeleßte Kellnhoff-Vogtey die Statt vnd das Gueth im Wehen gannz nicht angehet.) niemand

zu

zu verlassen schuldig ist / zue gedencken / vnd in Gegenwarth zweyer Raths-Freünden sein Kleinbroths Keller den sibenden Februarii iezthemelten Jahrs durch den Schlosser öffnen vnd den Wein beschreiben zue lassen / dessen sich zwar offt wohlermelte Fraw Abbtißin gegen einem Ehrsamen Rath den zwelfften Februarii vorgedachten Jahrs schrifftlich (gleichwohl ohne einige Beanthwortt- oder Anregung des vom Rath Jhr hieuor etlich mahl zuegethonen beständigen Berichts.) beschwehrt / vnd mit Copeylicher Beyschliessung eines vom Hoch-Lobl. Kayserl. Reichs-Hoff-Rath ergangnen Concluſi (des Verlauts; Communicetur der Statt vmb ihren Bericht: ſub terminô 6. Septimanarum &c.) auch vnder der Bevrsachung / daß Sye diese Sach am Kayserl. Hoff Rechts-hängig gemacht / ihre Attentata vnd turbation zue entschuldigen vermeint / seindt aber darauf wiederum der Gepüer / vnd also beantworthet worden / daß Sye nichts weiters darwider einwenden khönden / oder dörffen: nicht destoweniger aber hat inmittelst dickhernandter Stifftschreiber Khleinbroth sein Widersezlichkhait ainen alß den andern Weg continuirt / deßgleichen mehrwohlernandte Fraw Abbtißin ainem Rath (vmb willen Derselbig Jhne Khlainbroth / wegen Verwaigerung der Steür / den zwainzigisten Auguſti Ainthausent Sechshundert Drey vnd Dreyßig für sich bescheiden.) ihme zue erscheinen verbotten / vnd Einem Ehrsamen Rath ain offene General-Proteſtation zuegeschickht / welche derselbig denuò gründtlich wider abgeleyndt vnd darüber ex parte des Stüffts abermahlen khain weitere Antworth erfolget; Darbey es also biß auf das negst abgewichene Sechzehenhundert fünff vnd dreyßigiste Jahr verbliben / vnd immittelst die vorige Abbtißin Frau Susanna von Bubenhoffen Todts verfahren / darüber Ein Ehrsamer Rath vervrsacht worden / gegen der jeztregierenden Fraw Abbtißin Fürstlich Gnaden / sich deßwegen abermahlen zue erclären / in guetter Hoffnung Jhre Fürstl. Gnaden würden bey ihrer newen Adminiſtration ain mehrere Neigung zue Pflannz- vnd Anrichtung gueten nachpahrlichen Vertrawens von sich spüren lassen / vnd solchem nach ihren Schreiber von beclagter turbation vnserer vhralten Territorial-Jurisdiction ab- vnd zue Entrichtung der Schuldigkeit genedig anweisen: Vnd demnach aber obgedachte Burgermaister vnd Rath auch auf diß letstere Schreiben khainer Antwortt biß dato gewürdiget / entgegen von dem Schreiber Khleinbroth mit obgeclagten Attentatis (namblich mit Weinschenckhen ohne vorgehendte Anthüeung desselben / vnd ohne Abstattung des Vmbgelts / wie auch mit Vorbehaltung ausständiger Steüren vom Guett im Wehen.) immer fürgefahren worden / vnd es nun mit der angegebnen litis pendenz die Beschaffenhait hat / daß am Kayserl. Hoff das angeregte Concluſum, vf der Statt abgeordneten bestendigen Berichts / niemahl außgeferttiget / weniger die gesuchte Inhibition vnd Impoſition perpetui ſilentii erkhendt / am allerwenigisten aber der Statt diß-fahlß das geringste (vngeachtet Jhre Fürstl. Gnaden noch vor- vnd gleich zue Eingang bemelts Ain thausent Sechs hundert Fünff vnd Dreyßigisten Jahrs / alß wir hierzwischen erfahren / durch starckhe narrata umb eine Commiſſion de nouô angehalten ꝛc.) inſinuirt worden: Alß khönnden

Burgermaister vnd Rath / wegen Dero gemeiner Statt gelaister Pflicht vnd Ayden / vnd zue schuldiger Handthab ihrer wohlhergebrachten etlich hundert Jährigen Possession, weniger nicht thuen / alß nunmehr mit gebüerenden zwahr vnbeliebigen Executions-Mitteln gegen offterwehnten Khleinbrodt vneinstellig fürzugehen / inmassen sie bißhero in all ihren Schreiben zue thuen sich erklärt.

Damit Sie aber vorher alle möglichste eüsseriste Conniuenz vnd den gelindern Weg durch alle glimpffige erdenckhliche Mittel ersuchen / so thuen Ew. Fürstl. Gnaden sye Burgermaister vnd Rath nochmahlen ganz nachpahrlich erinnern vnd anlañgen / Sye geruhen doch sich dermahlen aines zu der Billichait zu uerstehn / vnd Ihren Schreiber von seiner Schuldigkhait (welche in mitgehendem Conto ordentlich verzeichnet / vnd sich / gegen Abzug des Empfangs / noch auf die drey hundert sechzehen Gulden erlaufft.) nicht länger abzuehalten / sonnsten da solches noch nicht beschechen / vnd Ihre Fürstl. Gnaden innerhalb vierzehen Tagen sich nicht der Gebüer erclären / oder Ihren Schreiber zue pflichtiger Accommodirung anweisen / vnd also in beharrlicher Turbation fortfahren sollten / wurden sye Burgermaister vnd Rath nicht länger Umbgang nehmmen khönnden / zue Erhaltung ihrer etlich hundert jährigen Possession mit obangedeüthen gebüerenden Executions-Mitteln gegen sein Schreibers-Güetter vnd Persohn nunmehr vneinstellig fürzuegehen / vnd sich hieruon weiters nicht abhalten zue lassen. Hierauf Eüch Herren Notarium freündtlich ersuechendt / Hoch-ermelten Ihren Fürstl. Gnaden oder dem Amptmann diese nochmahlige endtliche Ermahn- vnd Verwahrung testatò zue insinuiren / was Eüch darüber in Antworth wiederfahren / vnd sonnst begegnen würdt / in fleißige notam zue nemmen / vnd vnß über solches alles auf weiter Erfordern ain oder mehr Instrument vmb billichen Tax auffzuerichten / zue welchem Ende sye Herren Burgermaister vnd Rath eüch Herren Notarium eüers tragenden Ampts bester Formb erynnerendt / vnd nochmahls debito modo requirirt haben wollen. Actum vnd mit gemeiner Statt Insigel betruckht den achten Monats-Tag Septembris des sechzehenhundert sechs vnd dreyßigisten Jahrs.

Vnd lauthet die Rechnung für den Herren Martin Khlainbroten / Closter-Schreibern / von Worth zue Worth also:

Herr Martin Khlainbrott soll

Er soll verreithe Steüren biß auf Thomas Anno 1630. mit ihme selbsten beschechen - - -	fl.	34. 30.
Item Abzug für Herren Christoph Haylgen vnd Cecilia Haylgin von fl. 544. ererbten Gueth / so er Khlainbroth zue bezahlen versprochen - -	″	54.
In Anno 1631. soll er 2. extra- vnd die ordinari-Steür / jede zue fl. 3. - - - - -	″	9.
In Anno 1632. die ordinari-Steür - - -	″	3.
In Anno 1633. restiert er 2. extra- vnd die ordinari-Steür	″	9.
In Anno 1634. 5. extra- vnd die ordinari-Steür -	″	18.
	fl.	127. 30.

Latus herum getragen - - -	fl.	127. 30.
Anno 1635. für 6. extra- vnd die ordinari-Steür -	℔	21.
Item Anno 1636. biß auf Ulrici 4. extraordinari-Steüren	℔	12.
Ferner soll er wegen seiner Schwiger / Herrn Marx Haylgen Wittiben verrechnete Steüren biß auf 3. Septemb. Anno 1636. - - - - -	℔	39. 15.
In die Kalch-Hütten soll er - - -	℔	4.
In Anno 1631. restiert er Vmbgelt von ausgeschenckhtem Wein - - - - -	℔	14. 24.
Ferner soll er Vmbgelt / in Anno 1632. restiert er pr. Saldo seiner Conto	88. Som Wein	
Anno 1633. soll er bey Beschreibung der neüen Weinen neüen Landt-Wein	20. Som	
Anno 1634. im Februariô soll er von Herren Thumherren von Sürgenstein erkhaufft - - -	12. Som	
Summa 120. Som.		
Welche 120. Som er Herr Khleinbroth ohne Vorwissen des Weinschreibers vnangethan ausgeschenckht / und ist in solcher Zeit der Wein pr. 6. 7. vnd 8. kr. ausgeschenckht worden / wann nun solche 120. Som für das mittlere / als 7. kr. ins Vmbgelt gerechnet worden / so belauffts - - - -	℔	199. 24.
Summa	℔	417. 33.

Herr Martin Khlainbrott soll haben

Adi 5. Septemb. Anno 1633. zalt er an Wein -	℔	79. 40.
Adi 11. Augusti Anno 1636. zalt Hans Georg Kickh seinetwegen - - - - -	℔	21. 18.
Pr. Saldo restiert er bey dieser Rechnung ohn denjenigen Wein / so er in Anno 1634. vnd 1635. eingelegt / welcher ihme nit beschriben / er aber solchen zu vervmbgelten schuldig - - - -	℔	316. 35.
Summa	fl.	417. 33.

Gemeiner Statt Lindaw verordnete Executores.

NAch Einhändigung jezt-einuerleibter Schrifften / vnd beschehner Requisition, habe / Wolermelten Herren Burgermaistern vnd Rath schuldiger Pflicht halber zue willfahren / vnd diese Insinuation bester massen zu uerrichten / ich mich anerbotten / auch zue Volziehung dessen sambt den nachbenandten beeden Gezeügen gleich in das Fürstlich Stifft verfüegt / vnd dem Herrn Amptmann in seiner daselbst habenden Wohnbehau-

hausung vnnden bey der Steegen vnd Hauß-Thür mehr-angeregte Schrifften gebührendt insinuirt / welche er auch zue seinen Hannden genohmen / vnd thails abgelesen / mit Vermelden / er wolle Jhro Fürstl. Gnaden solche ordentlich zuestellen / die werden Jhre Rechtsgelehrte auch darüber befragen / vnd alsdann gebürerendte Antworth eruolgen lassen.

Geschechen seindt diese Ding alle / im Jahr Christi / Indiction, Kayserlicher Regierung / Monath / Tag vnd Stunden / auch an Enden vnd Orthen / wie oben specifice begriffen / in Beyseyn vnd persönlicher Gegenwärttigkait der Ehrsamen vnd Erbaren Oschwaldt Sautters Burgers zue Lindaw / vnd Martin Keßlers Landt-Vögtischen Ammanns zue Ettishoffen / als hierzu insonderhait erpettnen Gezeügen.

Vnd wann dann ich Jacobus Haim Burger vnd Gericht-Schreiber zue Rauenspurg / Costanzer-Bisthumbs / Mainzer-Provinz / auss Päpstlicher Haylligkhait vnd Röm. Kayserl. Majestät Gewaldt vnd Freyhait / offenbahrer geschworner Notarius bey dieser vorganngner Requisition neben den erst-gemelten Gezeügen in der gewohnlichen Canzley vor den anfangs benambseten Herren Raths-Deputirten selbs persönlich gewesen / vnd mir solche Schrifft nach beschehner Ablesung durch den Herren Statt-Schreibern / Hannß Heinrich Velsen / eingehänndiget / vnd gleich selbigen Morgens dem Herren Amptmann im Fürstlichen Stüfft in seiner Wohnbehausung vnnden an der Steegen beim Eingang durch mich ordenlich insinuirt worden.

Hierumben so hab ich dieses Instrument in gegenwerttige offene Formb gebracht / mit aigner Hanndt geschrieben / meinen Tauff- vnd Zuenahmen vnderschrieben / auch gewohnlichen Notariat-Signet consignirt / vnd aufgetruckhtem Insigel becräfftiget / zue guetem Glauben / wahrer Becräfftigung vnd Gezeügnuß aller vnd jeder obgeschriebner Sachen / hierzu insonderhait requirirt / erfordert vnd gebetten.

[S.N.] (L.S.) Idem Jacobus Haimius utriusque Potestatis NP. qui supra in fidem ac testimonium omnium præmissorum subscribens Mppria.

Beylag *Lit. M.m.m.*

Copia Einer Kayserlichen Reichs-Friedens-Executions-Commission, causâ cognitâ, ergangner special-Erkantnüß / daß die Statt Lindau auch in dem punctô des Schenck Umbgelts der Stifftischen Priester ad statum Anni 1624. zu restituiren / und sie Priester solche fürters zu bezahlen schuldig seyn sollen; d.d. $\frac{31}{21}$. Maji 1649.

Dem-

DEmnach bey deren alhier anwesenden Kayserlichen Subdelegations-Commission ein Ersamer Magistrat diser deß Hayl. Reichs Statt Lindaw / ab dem Frey-Adelichen Weltlichen Stifft alhie / und dessen dreyen Priestern / sich in deme beschwert / daß sie Ihm dem Magistrat vnd dessen verordneten Vmbgeltern / die Beschreibung des Weins / inn ihrer der Priestere Chorhöffen vnd Häusern / wider daß alte Herkhomen / nicht mehr gestatten noch zuegeben wollen / derentwegen gebetten / weilen vermög vnderschidtlichen der Statt Vmbgelt-Ambt-Büechern vnd Wein-Beschreibungs-Registern / dergleichen Wein inn besagten Priester-Chorhöffen vnd Häusern / vor / vnd nach Anno sechzehen hundert vier vnd zwainzig / von der Statt Vmbgeltern beschriben / vnd daß Vmbgelt von den ausgeschenckhten Weinen eingenommen worden / Sie hierinn zu restituieren: Alß ist es / nach vielem Recessieren / bey der Commission dahin gestelt worden / daß die Statt / Wein-Beschreibung halber / wie in Anno sechzehen hundert vier und zwainzig gewesen / restituiert werden solle. Signatum Lindaw den 21/11. Maji Anno 1649.

Wolf Christoff von Bernhausen Mpr.	Hanß Albrecht von Wellwarth Mpr.	G. Köberlin Dr. Mpr.	Bernhard Planer Dr. Mpr.
L.S.	L.S.	L.S.	L.S.

Beylag *Lit. N.n.n.*

Extractus aus den Actis Lindavienſibus P. 1. Puncto 3. p. 205. ſq. den von Seiten des Stiffts ſub. n. 72. (in der ohnrubricirten Deduction ſub n. 28.) producirten Urtheil-Brief des Pfalentz-Gerichts / und deſſen Untüchtigkeit betreffend.

DEm doppelten Urtheil-Brief aber ſub. num. 72. (welchen der Stifft hernächſt noch einmahl ſub n. 180. exhibirt.) hat Gegen-Patron erſtlich / pro more ſuô, einen falſchen Titul præfigiret / ſamb ob derſelbe von allen Inhabern Stifftiſcher Gütern / (unter welche generalitèr auch die gemeine Lehen-Güter vermeintlich und ſubdolè eingeſchloſſen werden.) diſponiere. So doch der älter de Anno 1385. nur von Beſitzern der Kellen- und Hof-Gütern / welche dem Gotts-Haus zinßbar und dem Vogt ſteürbar ſind / (dergleichen Art und Eigenſchafft laut der Liquidation oder Stiffti-ſchen Urbars kein gemein Lehen iſt.) einen Ausſchlag gibt; beinebens an ſich ſelbſt nullitetiſch und in propria cauſſa auffgerichtet iſt / indem Peter Mueder des Stiffts Ammann / zugleich Stabhalter und Ampts-Kläger auch kein Gegentheil vorhanden / wie gleichfals der Reichs-Vogt / deſſen Jura es mit betroffen / nicht gegenwärtig geweſen.

Atqui deficiente una perſona, ex tribus in judicio requiſitis, judicium claudicat, c. cum inter. 5. de except. & nullum eſt, c. for. 10. de verb. ſign. Præterea nemo idoneus Judex in propriâ causâ eſſe poteſt. l. Julianus 17. de

judic. Meichsn. d. decis. 20. n. 23. cum seqq. Itaque sententia in ea lata non valet. Meichsn. d. decis. 20. n. 26. & seqq. Propria autem caussa dici solet, cujus emolumentum vel damnum ad aliquem suo nomine pertinet, sunt verb l. 1. §. in propria 11. D. quand. appellant.

Zu dem sind diese Urtheil-Sprecher / als sie votiren sollen / von der Pfalentz-Stuben ausgetretten / und haben Zweifels-frey sich extrà besser informiren lassen. So dann stehet kein Wort in solchem ältern Urtheil-Brief / daß diejenige / so Kelln- und Hof-Güthern besitzen / zu den 3. Ehehafften Gerichten bottmäßig und gehorsam seyn / hoc est, erscheinen / und sich zu Richtern gebrauchen lassen sollen / sondern solches ist eine Neüerung / und erst in dem jüngern Urtheil-Brief de Anno 1502. einseitig / clàm und wider die Verträg (welche den Richtern bey der Gerichts-Oeffnung / wie doch in alweg seyn solte / gar nicht / sondern allein die zur Zeit entpor gegangener Strittigkeiten ausgefälte einseitige partheyische res judicatæ oder Urtheil-Brief vorgelesen worden.) ausgesprochen / dahero auch nie kein Burger in der Statt / ob der schon Kelln- und Hof-Güter besessen / wie auch kein Inwohner der Sitz Senfftnau / Alwind / oder andere gemeine Stifftische Lehen-Trager zum Pfalentz-Richter-Ampt jemalen erfordert oder gemissen worden.

NB. In der Beantwortung der Leixelringischen Deduction de Anno 1631. ist obiges fast mit gleichen Worten auch also zu finden.

Beylag *Lit. O. o. o.*

Copia Rescripti von Ihrer Kayserlichen Majestät Matthiâ an Burgermeister und Rath der Statt Lindau / d. d. Wien / den 9. Junii 1618. darinnen Allerhöchst Dieselbige ernstlich befehlen / daß die Statt deren Verantwortung wegen nicht empfangener Lehen der Stifftischen Kellnhoff-Vogtey in Territoriô Lindav. unverlängt abstatten solle.

Mathias von GOttes Gnaden / Erwölter Römischer Kayser zue allen Zeitten Mehrer deß Reichs.

LIebe getrewe. Demnach Wir bey vnserer Keyserlichen Reichs-Hof-Canzley-Registratur und Archiuo befunden / daß etliche Kelnhöf / welche vmb die Statt Lindaw gelegen / vns vnd dem Heyl. Reich mit Aigenthumb zuegehören / Ihr anjezo von etlich Jahren hero innhaben vnd nieſſen sollen / selbige auch vor disem von einem jederzeit Regierenden Römischen Kayser vnd dem Heyl. Reich zue Lehen erkennt vnd empfangen worden / vnd vns aber vnsers tragenden Kayserlichen Ambts wegen zue Handthab- vnd Erhaltung vnsers und des Heyl. Reichs Aigenthumb / Lehenschafft / Recht vnd Gerechtigkeitt / Wissenschafft / Nachrich-

richtung vnd Handthabung / auch wie / was gestalt vnd durch was Titul zu heben / gebirt vnd obligt / Item warumben vnd vß was Vrsachen die wirckhliche Erkantnuß vnd Empfahung vorangeregter Kelnhofen von etlich Jahren vnderlassen worden / und wie es in Summa sonsten mit denselbigen derzeit aigentlich beschaffen seye / Alß ist hiemit vnser gnedigist ernstlicher Befelch / das Ihr vns dessen gegrindte Beschaffenheit in einem vnd anderm mit ehistem vnuerlengt in Vnderthenigkeit verstendiget.

An dem erstattet Ihr vnsern gnedigist ernstlichen Willen vnd Meinung; denen wir mit Kayserlichen Gnaden geneigt seynd / Geben in vnserer Statt Wien den 9. Tag Junii Anno sechzehenhundert / achtzehenten / vnserer Reiche / des Römischen imm sechsten / des Hungarischen imm zehenten / vnd des Böheimischen im achten.

Matthias Mpr.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

I. R. Lucher Mpr.

An ob-Allerhöchst-ermeldte Ihre Kayserl. Majestät der Statt Lindau allergehorsamste Antwort und Bericht / daß diese Kellnhoff-Vogtey niemahlen ein Lehen / sondern alleine eine Reichs-Pfandschafft seye: Bittet / die Statt bey derselbigen und deren Einigkeit zu manuteniren: Rühmet angleich die gute damahlige Nachbarschafft mit dem Stifft und seinen Herren Conservatoribus.

Allerdurchleüchtigister / Großmächtigister / ohnüberwündtlichister / Römischer Kayser. Ew. Röm. Kayserlichen Majestät seyen vnser allerunderthänigiste trew-gehorsambiste Dienst / höchstes Fleisses berait zuuoran / Allergnädigister Herr.

EW. Röm. Kayserlichen Majestät allergnädigistes / ettliche vmb die Statt Lindaw gelegene Kölnhof betreffendes Schreiben / de datô Wien den 9. Junii jüngsthin / haben wir erst vor wenig Tagen mit gebürender Reverenz empfangen / und sollen Deroselben hierauf / zue begertem allerunderthänigistem Bericht nicht verhalten.

Das vmb Ew. Röm. Kayserlichen Majestät vnd des Hayl. Reichs Statt Lindaw vnd inn derselben kundtlichem Territorio vier Dörflin / Namens Aeschach / Schönaw / Rickhenbach vnd Ober-Raitnaw gelegen / inn deren jedem ein Aula Colonaria oder ein Köllner-Keller-ald Meyerhof / sambt einer zimlichen Anzahl Güeter / zue befünden; welche vier

Kölnhöf einer Fraw Abbtißin des Frey Adenlichen Weltlichen Stiffts inn Lindaw / mit Lehen vnd Eigenschafft / auch einem Theil deß nidern Gerichts-Zwangs je welten her zuegehörig ; die Advocatia aber oder Vogtey über solche Kölnhöf / dem Heyl. Röm. Reich zueständig gewesen : Vnd hat ein Reichs-Vogt deßwegen / nicht allein vmb drey Stuckh / alls nämblich fliessend Wunden / ziehend Diebställ vnd fräuenlich Heimsuchen / (so sich dero auf solchen Stifftischen Kölln- vnd Hof-Güetern begeben.) zue richten ; sondern auch ab gewüssen Hof-Güetern ein bestimbtes Vogt-Recht (welches sich / vermög beyligender Designation Lit. A. über Abzug Ohncostens ohngefahr auf die fl. 28. 3. kr. 4. hl. Gelt / vier Malter ½. Viertel Haabers / 67. Viertel Nuß / und 76. Faßnacht-Hüener plus minus belauffet.) järlich zu empfahen.

Nachdem nun die von Schellenberg (welche vor Jahren zu Wasserburg am Seeh eine Stund Wegs vnder Lindaw gewohnet.) solche Vogtey eine Zeitlang von dem Heyl. Reich vmb ein benambste Gelt-Summen Pfand-weiß inngehabt / vnd sich darüber zwischen Jhnen vnd gemeiner vnser Statt / weil dieselb auf solchen vier Kölnhöfen vnd dero zuegehörigen Hoff-Güettern (ausserhalb obangemelter limitierter nidern Gerichtbarkheit vnd dreyer Stucken / so dem Stifft vnd der Reichs-Vogtey zustehen.) sonsten Jure universalis Territorii, alle Oberkheit (ohn allein / das die Grafen von Montfort / alls Herrn zue Tettnang / den Blut-Bann vnd Forst inn dem Dorff Ober-Raitnaw haben.) hergebracht / tägliche Jurisdiction-Streitt zuegetragen ; haben endtlich vnsere Vorfordern Anno 1430. die Pfandtschafft solcher Reichs-Vogtey / mit Bewilligung weilund König Sigmundts Hoch-Lob-seligister Gedechtnus / aus deren von Schellenberg Handen (gegen Ablösung des darauf ligenden Pfandt-Schillings vnd Zueschuß weiterer 700. Reinischer Gülden.) an sich gebracht / vnd selbige / besag deß darüber erlangten / hiebey copeilich mitgehenden Pfand-Briefs Lit. B. so lang inngehabt / biß daß Herr Hanß von Künigsegg / Vogt zue Veldtkirch / alls Innhaber der Gerichten Achberg (welche gegen Ober-Raitnaw werz gränizen.) die Abloß- vnd respectivè Abtrettung solcher Pfandtschafft von Kayser Maximiliano dem Ersten Christ-miltisten Angedenckhens in Anno 1500. erlangt ; Auf welches sich unsere Vorfahren mit Jhme von Künsegg de novô verglichen / die Jhme weiter darauf geschlagne 100. fl. wider guet gethan / vnd hierauf von Allerhöchst-gedachtem Kayser Maximilian die allergnädigiste Bewilligung (laut hierüber miltist-ertheilter vnd abschrifftlich beigefüegter Confirmation Lit. C.) zuewegen gebracht / das hinfüro niemand mehr solche Losung gegunt oder verstattet / sonder dieselbig allein Röm. Kayserlicher Majestät vnd dem Heyl. Reich / zue Dero selbs eignen Handen vorbehalten sein soll.

Ab welchem allem Ew. Röm. Kayserliche Majestät nunmehr allergnädigist zu uermerckhen / das berüerte Reichs-Vogtey niemal ein Lehen gewesen / oder doch uns solches niemalen offenbaret worden / oder wißlich gewesen sey ; Wie wir dann auch kheine Lehen-Brieff hinder vns spühren oder fünden / vnd darumben alles dasjenig / so Ew. Röm. Kayserl. Majestät uns aufflegen möchten / mit reinem ohnuersehrtem Gewissen præstieren khönnen.

Ge-

Gelangt demnach an Ew. Röm. Kayserl. Majestät vnser allervnderthänigiste vnd demüetigiste Bitt / die geruhen vns nicht allein der Lehen-Ansprach auf solcher Reichs-Vogtey Allergnädigst zu erlassen / sondern auch bey der ewigen Pfandschafft (weil wir uns deren nicht wegen Nuzes / sondern allein vmb Fridts willen bedienen / vnd die sonst niemand alls vns gelegen.) allermiltist zue manuteniren / beuorab weil der Stifft alhie noch überdas seine von Ew. Röm. Kayserl. Majestät verordnete ansehenliche Conservatores hat / mit denen / wie auch dem Stifft selbs / wir derzeit inn guter rüewigen Nachbarschafft stehen / vnd keine einige Widerwertigkheit gegen einander haben;

Solches vmb Ew. Röm. Kayserlichen Majestät mit vnsern Pflichtschuldigisten vnd all andern müglichen Diensten gehorsambist vnd eüsserstem Vermögen nach zue beschulden / wöllen wir jederzeit so ohnuerdrossen so ohnuergessen erfunden werden: Ew. Röm. Kayserl. Majestät vns darmit zue beharrenden Kayserlichen Hulden vnd allermiltister Gewehrung allerunderthenigist / Dieselbige aber dem Allmechtigen / zue beständiger Fortunierung vnd Langfristung fridlichen Regiments / trewlichist anbefehlend. Datum den 9. Septembris Anno 1618.

Ewer Röm. Kayserlichen Majestät

Allerunterthänigiste trew- gehorsambiste

Burgermeister und Rhat zue Lindaw.

Beylag *Lit. P. p. p.*

Extractus Actorum in Processû diverſ. Gravam.

de Anno 1653. Con- & Reconventionis, zwischen Stifft und Statt Lindau vor Höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath verhandelter / den Punctum der neuen Lehens-Confusion und Renovation betreffend.

Extract bey Höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath den 3. Maji 1660. neü-producirten Stifftischen Attentaten-Clag contra Statt Lindaw nostri volum. p. 400.

Præm. cæter.

WJertens vnderstehen sich Herr Burgermeister vndt Rath auch so gar solche Güetter / welche von dero Innhabern von dem Stifft vltra hominum memoriam für Lehen vndt Hoff-Güetter recognoscirt worden / massen die Beylage mit N. 5. eigenen Gewalts frey zue machen / dem Stifft die Lehenschafft zue entziehen / vndt den Kauffern für eigenthumblich wider Recht einzueraumben; inmassen sich der Fahl vnlengsten in der Hangnach mit Agathæ Schlößlin vergantteten vndt verkhaufften / in vor-allegirter Beylag inserierten Güettern khundtlicher massen begeben hat / vndt dieselbe solche Güetter Jacob Kargen Müllern in der Hangnach für eigenthumblich / contradicente Dominâ Abbatissâ, khaufflich übergeben haben.

Extract der Statt Lindau sub præs. 9. Novemb. 1660. hierüber eingegebener allerunterthänigster Beantwortung und Reconvention.

In Convent. p. 500. &c.

BEy dem vierten vermeynten Gravamine werden wir abermahlen acer- bis verbis beschuldiget / samb wir Stifftische Lehen- und Hoff-Güther / so ultra hominum memoriam pro talibus recognoscirt worden / eignen Gewalts frey zu machen / und dem Stifft die Lehenschafft wider Recht zu entziehen unterstiengen. In vim probandi hanc inculpationem generalem würdt an Seiten des Stiffts ein einiges / und zwar übel quadrirendes Exemplum angeführt / da einige Güther in der Hangnach / so vermög ex adversô sub N. 5. allegirten Kauff-Brieffs de Annô 1569. Stifftische Güther seien / vor frey eigne Güter vergantet worden. Wabey aber an Seiten des Lobl. Stiffts wissentlich verschwigen würdt / daß die in Annô 1571. aufgerichte Liquidation und Vertrag / die einige beederseits verglichene norma der Stifftischen Güther / und darinn expresse abgeredt worden / daß ausser derer in erst angezogner Liquidation specificirter und verzeichneter Stifftischer Güther (warunder aber die angegebne Güther in der Hagnach notorie nicht zu befinden.) hinfüro keine andere mehr pro talibus gehalten werden / sondern es in Ewigkeit / allein bey solchen in damahls besigelte Urbar eingebrachten Güthern verbleiben solle. Mag also der Stifft selber zusehen / ob er intuitû so bekandter Liquidation und in Crafft angeregter Clausul, seinen Kauff-Brieff de Annô 1569. bonâ fide habe allegiren khönnen? wäre dergleichen unserer Seits beschehen / wurde es bald vor ein Vertrag-brechendes attentatum, wie hioben / beim ersten Gravamine beschehen / ausgeruffen worden sein. Wabei nun obiter nicht ohnangeregt gelassen werden kan / daß zwar bei der in Annô 1649. verrichteten Kayserl. Commission abgeredt und versprochen worden / daß erst-berührte Liquidation de Annô 1571. renovirt und erneuert werden solle; Nicht weniger auch / das wir in diesen eilf Jahren / bei Einer Frau Abbtißin vilfältig und ohnaufhörlich urgirt / daß diese Abred werckstellig gemacht werde / welches aber biß auf dise Stund nicht zu erhalten gewesen: Warab nun leichtlich zu ermessen / ob der Stifft angegebner massen erfahren müsse / daß seine Stifftische Hoff-Güther von uns eignen Gewalts frey gemacht werden; oder ob nicht vilmehr zu vermuthen / daß bei sothaner Verzögerung der abgeredten Liquidation der Stifft sich / als in aquâ turbidâ, wol befinde / gestalten dann underschiedliche Clagen gehört werden / das einige freye Güther vor Stifftische Güther prætendirt und angegeben werden wollen.

In Revonvent. p. 511.

So dann ist hieoben ab Beantworttung des vierten Stifftischen Clag-Punctens / ersichtlich / was wegen renovirung derer in Annô 1571. aufgerichter Liquidation und Consignation der Stifftischen Güther / vor der Kaiserlichen Executions-Commission in Annô 1649. abgeredt / und in

den

den Executions-Recess gebracht; aber an Seiten des Lobl. Stiffts/ bißhero noch niemahlen zu Werckh gerichtet werden wollen: Wann nun die Verzögerung dieses heilsamben Werckhs bißher nicht wenig Streitt und Ohngelegenheiten causirt/ und doch selbiger dem Lobl. Stifft/ da er anderst Frid und Einigkeit lieb hat/ nicht zu wider sein khan; So ersuchen Ew. Keyserl. Majest. wir hiemit allerunderthänigsten höchsten Fleisses/ Sie geruhen mehr loblich gemelten Stifft zu schleuniger effectuirung diser verglichnen Abred allergnädigst anzuhalten.

Extract Stifftischer Replic hierüber/ sub præs. 12. April. 1661.

In Convent. p. 543. sqq.

BEy der Responsion vff den 4. Puncten Stifftischer Grauaminum, wollen Herr Burgermeister vndt Rath darfür haltten/ das ein Fraw Abbtißin das Recht nit habe/ solche Güetter/ welche Anno 1571. in angeregter Liquidation nit einkhomen/ für Stifftische Lehen-Hoff- oder Kelnhoff-Güetter anzuefechtten; Dieselbe haben aber in Consideration zue nemen; Erstlich/ das die Herren Commissarii vff der Pauren vngleiches Angeben einen merckhlichen Fähler begangen haben/ welcher opere iam completo erfunden/ für ein Nichtigkheit gehaltten/ vndt gleich von Seitten des Stiffts geandet worden/ mit diesem vßtruckhenlichen Vorbehaltt/ wo sich befindet/ das gefällt/ zue viel oder zue wenig beschehen/ vndt man das über khurtz oder lang mit guettem Grundt fürbringen werden khünden/ das billich iedem Theil sein Recht vorbehaltten seyn/ vndt hiemit kheinem nichts entzogen werden solle/ massen die sub N. 7. beyligende vndt in Archiuo erfundene Scriptura mit mehrerm zue erkhennen gibtt.

Für das andere/ das ein solcher khundtlicher oder herfür khombner merckhlicher groser Fähler/ indeme sehr vil Lehen-Güetter gar vsgelassen/ vil für Hoff-Güetter angeben/ da es doch Kelnhoff-Güether wahren/ sehr viel Hoff-Güether nur für gemeine Handt-Lehen einkhomen/ dem Verletzten an dessen Rechtten khein Abbruch thun khünde. Quippe error patens, nunquam præscribitur, aut sanatur, siue in scriptura publica sit commissus siue privata, sed possit semper allegari, & post mille annos Capit. consuetudo. 8. ibi quantumuis vetusta, quantumuis vulgata dist. 8. Author der wol-begründten Information in causâ Fugger contra Meichsellrein fol. 40. in fin. & seq. Generaliter autem probatur error, quando probatur rem aliter se habere, quam est dicta aut facta, l. si post diuisionem 4. Cod. de juris & facti ignorantia.

Drittens/ so hat sich Ein Fraw Abbtißin zue solchen in der Liquidation begangnen Fählern niemahlen bekhentt/ sonder in possessione der Lehen/ oder respectiuè Aigenthumbs-Herrschafft bestendig verbliben/ vndt die per errorem für aigenthumblich angebne/ oder gar vßgelassene Lehen/ Hoff-vndt Kellnhoff-Güetter für Lehen recognoscieren vndt empfangen lassen/ gleich wie andere auch ihre aigenthumbliche für Lehen einkhomne

Güetter è contra für aigenthumblich gehalten haben / vndt für khaine Lehen erkhentt noch empfangen wollen / vndt diß von vnfürdenckhlichen Jahren hero; Jam tale tempus immemoriale sonderlich bey solcher Beschaffenheitt/ & vbi constat de manifesto errore, & subest optima fides possidentis, habet vim iustitiæ, tituli, causæ, veritatis, legis, Privilegii, iuris denique plenissimi. Facultas Juridica Helmstadiensis. ap. Borcholdum part. 1. concl. 6. fol. 69. Zacharias Vietor. de causis Exempt. Imperii. Concl. 17. Mynsi. cent. 1. obs. 30. per totum; wohero auch eruolgt / das von Einer Fraw Abbtißin der Kauff-Brieff de Anno 1569. optima fide seye allegirt worden.

Anlangendt die begehrtte Renovation der in Anno 1571. fürgenombner Liquidation, ist erstlich in Consideration zue nemen / das der Herren Subdelegirten Kayserlichen Commissarien Commissions-Tenor eintzig vndt alleinig ad Executionem Instrumenti Pacis gestellt seye gewesen; wann aber Herr Burgermeister vndt Rath / welche hierdurch dero sonderbaren Vorttel zue Præjudiz des Stiffts suechen / alle vom Reichs-Frieden-Schluß an / worzue sich dan dieselbe mit dem Mundt vndt Feder bekhennen / eingefüehrte Newerung abstellen / die dem Stifft entzogne Jura vndt Gerechtigkheitten restituieren / vndt in vorigen Standt khomen lassen / so württ Einer Fraw Abbtißin auch nit entgegen sein / sich aller Billichkheitt nach zue erklären / vndt zue verhalten ꝛc.

Die ob-allegirte Beylag N. 7. aber ist folgenden Tenors:

Allererst von wegen des Articuls zueletst in der Lehen-Ernewerung begriffen / alda der Herr Doctor vff der Commissarien Abschidt khurtz beschleist / es solle hinfüro ewig alein bey disem Stuck vndt Güettern bestehen / vndt darüber hinfüero zue kheiner Zeitt einich ander oder mehr Stuckh für Kelnhoff- noch Hoff-Guett vndt Lehen angezogen noch gehaltten werden / es wurde gleich darumen was weitters über khurtz oder lang gefunden / vndt erscheint / so soll doch dasselbig hierdurch gentzlich abgethon / vffgehoben vndt entledigtt sein; Welcher Articul doch wider alle Recht / vndt khains wegs anzuenemen / dan ich nunmehr biß in die 50. vndt darüber Mängell in der Lehen-Ernewerung ersehen / wie ich mit Grundt darthuen khan / das vil Lehen heraus gelassen / vil für Hoff-Guett / das aber Kelnhoff-Guett ist / anzeigt worden / das die Lehen-Leut selbs zum Theil bekhennen / sy haben nit gewust / welches Kelnhoff- oder Hoff-Guett ist; So ist je in so viel Lehen-Stuckhen nit möglich / vff ein solch kurze Zeit eigentliche gewisse Beschreibung zue machen; Es haben ja die Lehen in Rechten kheine Verjährung; So vil man troffen / last mein gnädig Fraw ein guet Werckh sein / wo sich aber findt / das gefählt / zue vil oder zu wenig / vndt man das über khurz oder lang mit guetem Grundt fürbringen khan / soll billich jedem Theil seine Recht vorbehalten / vndt hiemit kheinem nichts entzogen werden; Dan es hat sich gleichfahls funden / das die Commissari für Lehen eingeschrieben / das nit Lehen ist / auch in kheinem Lehen-Buch funden württ / vndt die Innhabere zum höchsten widersprechen.

In Except. ad Reconvent. p. 586. sqq.

Die von Herrn Burgermeister vndt Rath so hoch desiderirende Renoua-

nouation dern in Anno 1571. dem Stifft zue merckhlichem grossem Schaden ins Werckh gerichte Liquidation betreffend / so hat es damit solche Beschaffenheit / das erstlichen der Stifft deroselben gar nit vonnöthen / vndt ohne grosse Vnkhösten nit khan effectuiert werden ; Für das andere eintzig vndt alleinig zuer Statt Nuz vndt Vorttell gesuecht württ ; Wan aber Herr Burgermeister vndt Rath von Zeit vffgerichten / vndt in das H. Römische Reich publicierten allgemeinen Frieden-Schluß / vndt daruff geuolgten Keyserlichen Commissions- Executions- Recess ; so dan wider oballegirte Keyserliche vndt Königliche Priuilegia vndt Verträge eingefüehrtte Newerungen vndt Destitutionen abstellen / in terminis der Verträgen exprimierten / limittierten vndt specificierten Fählen verbleiben / den Stifft in vorigen Standt restituieren / vndt sein vor GOtt vnndt der redlichen Weltt zuestendiges Recht widerfahren lassen werden / so ist vndt verbleibt ein klagende Fraw Abbtißin erpiettig vndt willig / was zue guetter bestendiger Nachparschafft / Befürderung vndt Erhalttung der Gottliebenden Justitien / vndt iedes Rechtten immer fürträglich sein mag / eüsseristen Vermögens im Werckh befürderen zue helffen.

Vnd erstlichen sollen Herren Burgermeister vndt Rath restituiren dene dem Stifft mit Gewaltt abgenomnen Verrueff der Keuffen vndt Verkheuffen Stifftischer Lehen- Hoff- vnd Kellhoff- Güettern zue Besenreutti vnd Ober- Reittnaw ;

Für das andere solcher Keuffen vndt Verkheuffen newerliche zue dero Cantzley gezogne protocollirung / vndt damit / & occasione hujus, alle entzogene Jurisdiction vndt cognition in punctô solcher controuersorum contractuum & retractuum.

Drittens das newerlich zue Ober- Reittnaw vndt Besenreutti zue præjudiz vndt Nachtheil des Stiffts publicierte / vnd eingefüehrtte Meyen-Gepott / welches von vnfürdenckhlichen Jahren hero den Stifftischen Lehen- Leuthen vnd Vnderthonen Jährlich aleinig im Stifft publiciert / vndt darob zue haltten gepotten ist worden ; inmassen Herren Burgermeister vndt Rath durch sehr viel / das ist biß in 28. in Form Rechttens abgehörtte Gezeugen gestalttsame derjenige von Seitten des Stiffts bereits producierte Rotulus Examinis testium vndt vorher gehender Process, vßtruckhenlich zue erkhennen geben / dero in solchen Fählen verüebten Vnrechtens seindt conuinciert vndt vberwisen worden.

Vierttens sollen Herren Burgermeister vndt Rath Einer Fraw Abbtißin die Krafft dessen in Anno 1610. vffgerichten Vertrags vndt hierüber eingefüehrtter observanz zueständige prælation in General-Edict vndt Gantt- Sachen / die bey den Stifftischen vff die Gantt gerathenen Lehen- Hoff- vndt Kellnhoff- Güettern vßstendige Stifftische Gültten / Grundt- vndt Boden- Zünß betreffend / welche dieselbe dem Stifft erst nach publiciertem Friedens- Schluß / vndt wider besagten Vertrag entzogen / restituieren / vndt in vorige völlige possession khomen lassen / nit aber nur drey Zünßlin / alwo ettwan von vilen Jahren hero vß Mangell der saumbseeligen Schuldnern / welche in Güette zue kheiner Bezahlung zue bringen gewesen / zue sprechen / das übrige Vermögen aber andern

Creditoribus, welche ſolches Recht nit haben / zue merckhlichem Schaden des Stiffts / in die Handt zue richten;

Fünfftens / das newerliche wider Recht bey des Stiffts Underthonen im Pfarr-Diſtrict Beeſenreütti eingefüehrte Vngelt abſtellen.

Sechſtens zuegleich auch die newerliche wider Einer Fraw Abbtißin vndt dero Stiffts Keyſerl. vndt Königl. Priuilegia vndt zueſtendige Jurisdiction ex notorio Jurisdictionis & antiquiſſimæ obſervantiæ defectu vnbefüegte monatliche Collectation vndt Beſteürung der Stifftiſchen Vnderthonen daſelbſten vnderlaſſen;

Sibendtens die wider die Keyſerl. vndt Königl. Privilegia, vndt in Anno 1471. vffgerichten Special-Vertrag / gehörige Jurisdiction über Stifftiſche Lehen- Hoff- vndt Kelnhoff-Güetter / vndt cognition in vorfallender Strittigkheitten ſolche Güetter betreffend / es aniezo gleich in punctô retractûs, contractûs, oder in andere Weg vnangefochten verbleiben laſſen.

Achtens ſich der Beſtraffung deren vff Stifftiſchen Lehen- Hoff- vndt Kelnhoff-Güettern begebenden Freffeln / welche Einer Fraw Abbtißin vßweiß deſſen in Anno 1491. auch Anno 1610. vffgerichter Verträgen / vordriſt aber ernantter Priuilegien / abzuſtraffen gepühren / vſſer was der Reichs-Pfandtſchafft limitatè anhengig iſt / bemüeßigen.

Neuntens einer Fraw Abbtißin Ihr alligkliche in dero Stiffts Vmbfang vnd Bezürckh als ohne mittelbaren mit aller Obrigkheitt verſehenen Reichß-Territorio zueſtendige ohne Grundt vndt Fundament affectierende Territorial-Obrigkheitt vnangefochten laſſen.

Zehendtens die entzogne Theilungen der Stifftiſchen Lehen- Hoff- undt Kelnhoff-Güettern / wie auch vßferttigung der Theil-Zetteln vndt Libellen;

Ailfftens die zue Riggenbach vnd Streittelfingen entzogne vff obernanten Stifftiſchen Lehen- vnd Hoff-Güettern dem Stifft zueſtendige Pfatten- vnd Paw-Wegſchow vnd alles anders mehr geklagter maſſen reſtituieren / in terminis der Reichß-Vogtey vnd limitibus dern mit Ihnen als Vögtten vffgerichter Verträgen denen darin exprimierten Special-Stuckhen vndt Fählen verbleiben dem Stifft / die vbrige Vniuerſitatem Jurisdictionis vnangefochten laſſen.

Duplicæ der Reichs-Statt Lindau / puncto Con- & Replicæ, puncto Reconventionis.

Puncto Convent. p. 774. ſqq.

VNd demnach / daß die beim vierdten vermeinten neüen Clag-Puncto benambſete Güther inn der Hangnach für aigenthumbliche / mit nichten aber vor Stifftiſche Lehen-Güther zu halten ſeien / aus der in Ao. 1571. beederſeits aufgerichter Liquidation vnd darinn verglichner hactenùs obſervirter general-Regul (das welche Güther daſelbſten nicht ſpecificè verzeichnet / die ſollen hinführo für freye aigenthumbliche Prædia gehalten werden.) ohnwidertreiblich bewehret worden / ſintemahlen ermeldte Hangnachiſche Güther in erſt-beſagter Liquidation, über den Lehen-Güthern daſelbſt ſpecificè verzeichnet / nicht zu befinden: So hätte man billich ex

ad-

adversô diſer bonâ fide verglichnen Regul zu inhæriren / vnd ſich zu ſättigen / alß deren man ſich beederſeits zu dem Ende / ut eſſet aliquis litium finis, mit einander vereinbart / dannenhero dienet auch diſer vierte Clag-Punct / neben andern hieoben angezogenen Proben / zu einem Muſter / wie übel wir der Stifftiſchen Verſprüchnuſſen / die wir doch vnſer ſeits ohnverbrüchlich halten müſſen / geſichert ſeien / inndem aniezo auch diſe Liquidation vnd darin pro unicâ normâ & lydio lapide qualitatis prædiorum omnium geeſezte general-Regul, nach dero 90. jähriger Obſervanz zur Ohngebühr impugnirt vnd beſtritten werden will: Vnd zwar erſtens mit dem Vorgeben / ſamb die Herren Liquidations-Commiſſarii bey derſelbigen einen merckhlichen Fehler / auf der Pauren ohngleiches Angeben / begangen hetten / welcher opere completo ſich erfunden / vnd gleich (das iſt / nach hieſigen Landes Art zu reden / alſobalden vnd ohnuerzüglich.) von Seiten des Stiffts geandet worden wäre. In vim probandi würdt zwar ex adversô eine vermeinte Proteſtation-Schrifft aus dem ſo genandten Stifftiſchen Archivô (welches vorderiſt / ut ſuprà, hiemit widerſprochen wirdt.) ſub N. 7. producirt / deß Innhalts / wo ſich befinden wurde / daß in der Liquidation gefehlet / vnd der Sachen zu vil oder zu wenig beſchehen / vnd man das über kurtz oder lang mit gutem Grund werde furbringen können / daß billich jedem Theil ſein Recht vorbehalten ſein / vnd niemand ſein Recht entzogen werden ſolle. Es iſt aber (1) diſe Stifftiſche angegebne Proteſtation-Schrifft ſo übel beſchaffen / daß ſie weder conſulem noch diem, weder Subſcription noch Sigill hat / ja auch ſo gar daraus nicht zu erſehen / von wem vnd an wen diſe Scriptur abgelaſſen / dahero khan ſie für eine zum Beweißthumb tüchtige Schrifft oder Document nicht paſſiren: Wann auch diſe Scriptur re vera abgegangen ſeyn ſolte / ſo müßte es entweder vor Ausfertigung der Liquidation, vnd re adhuc integrâ, oder aber erſt nach zum Stand gebrachter Liquidation beſchehen ſein: Si illud, ſo wurde ie ein Lobl. Stifft die Liquidation vnd darinnen enthaltene general-Regul, beſonders aber die wegen der darinn nicht ſpecificirten Güther annectirte clauſulam caſſatoriam & annullatoriam (als welche der vermeinten Proteſtation-Schrifft ſchnurgrad zuwider laufft.) keines weegs adprobirt noch geſigelt haben / ſi hoc, ſo wurde vermuthlich eine anderwerte Declaration, Limitation vnd Neben-Receſs, oder aber ein neue Strittigkheit vnd Schrifft-Wechslung entſtanden ſein / deren aber keines erfolget / ſondern es iſt dieſe Liquidation ohnwiderſprechlich inn Obſervanz vnd zur Würcklichkeit erwachſen. (2) Iſt inn diſer angeblichen Proteſtation diſe Clauſul enthalten / Es ſeie nicht möglich / auf ein ſolche kurze Zeit in ſo vil Lehen-Stuckhen eine gewiſſe Beſchreibung zu machen; Dieweil aber mit diſer Liquidation nicht ein kurze Zeit / ſondern 7. ganzer Jahr zugebracht worden / ſo würdt diſe Stifftiſche Schrifft hierdurch der Ohnrichtigkheit manifeſtè überführt. (3) Iſt zu merckhen / alß es mit Extradition der über eingenommene vnd vollführte Liquidation der Stifftiſchen Lehen-Kelln-vnd Hoff-Güther gefertigter zweier vnderſchidlicher doch gleichlautender Lehen-Urbar aus vorge-

fallenen Verhinderungen sich etwas verweilt vnd verzogen/ daß die Fr. Abbtißin mit sonderm Ernst vnd Eifer darauf getrungen / die Außwechßlung werckhstellig zu machen / Inmassen auch darauf beschehen / vnd in Crafft dises/ vom Herrn Landt-Comenthur erhandelten Vertrags/ mehr Hochgedachte Fraw Abbtißin / das eine Libell oder Lehen-Urbar mit ihres Stiffts angehenckhtem Innsigel / für sich vnd alle ihre Nachkhommen / Einem Rhat zu Lindau eingehändigt / vnd zugestellt hat. (4) Ferner hat Ein Lobl. Stifft über einige læsion, vnd das Ihme zu kurtz geschehen sein sollte / mit Fug nicht zu clagen / dann wir vnd vnsere Burger vnd Vnderthanen eben so wohl vnd noch vil mehrers in Gefahr vnd Sorgen haben sein müssen / daß einige von Dero frey eignen Güthern für Lehen- Keln- oder Hof-Güther eingeschriben worden seien; welches aber kheinem Theil zur retractation oder rescission befugte Ursach submini-striren khan / dieweilen vil Zeit vnd Mühe / auch aller eüsseristen Fleiß angewendet / vnd benebens dise Liquidation, amore pacis & concordiæ, damit man neben einander in einer Ringmaur / in Ruhe leben möchte / magno exemplo, auffgerichtet worden / dabei sich dann ein jeder Theil wol vnd wehe geschehen lassen muß / Habet enim aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publicâ rependitur. (5) Daß nun ex âdversô angegeben wirdt / es habe Eine Fraw Abbtißin / biß hiehero die außgelassene Lehen- Hof- vnd Kelnhof-Güther ohngehindert der Liquidation dannoch für Lehen recognoscir-en vnd empfangen lassen/ das ist nichts anders / als allegatio propriæ turpitudinis, vnd submini-strirt widerumb ein Exemplum der ohngüthlichen Stifftischen Verfahrungen gegen vnß / angesehen / daß diese recognitiones ohnspecificirter Güther / clam nobis, vnd hinderruckhs in fraudem prædictæ Liquidationis, wissentlich vnd allso præter bonam fidem beschehen. Vnsers Theils haben wir dergleichen anjezo ex adverso selbs verrathene / wissentliche vnd vorteilhafftige contravention deß so bedächtlich vnd fleißig abgehandelten Liquidations-Vertrags / weder vermuthet / gehofft noch gewußt / auser daß vnß neülich vorkhommen / daß Stifftischer Seits Joß Gräber / vnser Vnderthan / vermittelst angetroheter Lehen-Fälligkheit beredt vnd geschreckht worden/ daß er pendente hac lite, mit gewisser cautel vnd Maß sein Guth für Lehen empfangen; welchen wir aber / wegen solches hinderruckhlichen præjudizes / auf erstes Erfahren / alsobalden Obrigkheitlich vorgenommen/ vnd gebührende Straff gegen ihme vorbehalten / benebens diese heimbliche contravention gegen Ihrer Fürstl. Gnaden der Frau Abbtißin gebührlich contradicirt haben: Worauf sie sich aber gar nichts vernehmen lassen / daß wegen mehr anderer / angegebner Lehen-Kelln- vnd Hof-Güther / dergleichen öffter gespihlt worden seie. Es mag nun aber dise contravention; ex adverso so offt vorgegangen sein alß sie wolle/ so scheühet sich doch der Stifftische Advocatus anjetzo nicht / ein immemorialem præscriptionem darauf zu fundiren / vnd dahero zu rühmen / samb habe man Stifftischer Seits / nunmehr vim justitiæ, tituli, causæ, veritatis, legis, privilegii, juris denique pleniſſimi: Man laßt aber dieser Seits / einen tyronem juris judiciren / ob bei sothaner übel-beschaffner possession vnd præ-

scription

ſcription, die zu recht erforderte requiſita præſcriptionis zu finden ſeien. Benebens mag er die jezt allegirte effectus præſcriptionis immemorialis ſich vilmehr auf ſein ſo offt jedoch impertinentèr vnd nichtiglich movirte Frag von dem titulo vnſerer von etlichen Seculis her / lang vor einbekhommener Kelnhof-Vogtey / exercirter / vnd theils hieoben theils in vnſerer Deduction-Schrifft weitläuffig demonſtrirter Univerſal-Jurisdiction zur richtigen Antwort / ut hoc in tranſitu moneamus, dienen laſſen. Und iſt ſonſten ferner nicht ohne / daß wir underſchiedliche Clagen bei vnſern Burgern vnd Vnderthanen zu Zeiten vermerckht / wie daß manchmal freye Burger-Güther propter vices & mutationes crebras poſſeſſorum, ſonderlich nachdem die Peſt vormahls zu graſſiren aufgehöret / vnder die Kelln- vnd Hof-Güther / ex adverſo vermiſchet worden: Jedoch iſt vnß deßwegen ex profeſſo vnd in ſpecie, weil die Innhaber der Stifftiſchen Güther gewohnlich mit Schrecken / vnd durch allerley perſuaſiones eingenommen werden / nichzit clagend vorkhommen / hetten vnß auch nimmermehr verſehen / daß dergleichen ſo ohngeſcheücht vnd wiſſentlich contra prædictam liquidationem adeoque contra bonam fidem, wie jezt herauß kombt / ſondern vielmehr / daß es ex errore geſchehen ſein möchte / verhofft / wir haben aber auf diſe under den vnſerigen verſpührte Clagden / gegen Hochermelter Frau Abbtißin zum öfftern und ſonderlich in Anno 1649. bey der Authoritate & juſſu Cæſareæ Majeſtatis vorgenomnen Fridens-Execution beweglich vns beſchweret: Darauf man dann Stifftiſcher ſeits inn ſich ſelbſten gegangen / vnd beederſeits vor den Kayſerlichen ſubdelegirten Commiſſarien die Liquidation zu erneuern verabſchidet / ſolchs auch dem Executions-Receſs mit nachfolgenden formalibus, inſerirt worden.

Schließlichen haben ſich beide Theil (nemblich Stifft und die Stadt.) gegen einander erclärt / daß fürderlichſt eine Renovation und Liquidation der Lehen vorgenommen / vnd alſo auch dißfalls guthe Richtigkheit eingeführt werden ſolle.

Ohnerachtet man nun diſer ſeits ſich die ſichere Hoffnung gemacht / es werde dieſe fide publicâ vor Kayſerl. Commiſſarien beſchehene Verſprüchnuß / ann Stifftiſcher Seiten fürderlichſt zu Werckh gerichtet werden / zumaln ex hâc parte vielfältig hierumb Anmahnungen beſchehen: So iſt doch ein Lobl. Stifft diſe 12. Jahr über darzu nicht zu vermögen geweſen / dabei man dann iedermann mag judiciren laſſen / was vonn dem altrinſecus vorgegebnen amore pacis & concordiæ zu halten / vnd welcher Theil im trüben Waſſer zu fiſchen Belieben trage; Noch begehrt man diſe Verſprüchnuß ex adverſo theils damit zu eludiren / ob ſolte der Herren Kayſerl. Commiſſarien Befelch allein auf executionem pacis gelauttet haben / (welches aber friuola excuſatio iſt /

Cum promiſſum cadat in debitum, & nihil adeò naturali rationi ſit conſentaneum, quam promiſſa præſtare, l. 1. ff. de pact. Siquidem ubique grave eſt, fidem fallere, tam in publicis quam privatis, l. 1. ff. de conſtit. pecun. adeò, ut Ipſe Summus Princeps & Pontifex ad ſervandum promiſſa ſe adſtringant, c. 1. X° de probat. Phil.

Matthæi 1. Conſ. Marpurg. 21. n. 27. & qui promiſſa adimplere nolunt, dicuntur eſſe in dolo, in l. dolus 44. l. 8. §. dolo 9. ff. mandat. Denique nihil eſt divinius, quàm promiſſorum conventorumque veritas & conſtantiâ, Argentor. 1. Conſ. 9. n. 202.)

Theils aber diſe beederſeitliche Convention **einſeitig erſt aufs neüe dahin vermeintlich zu** conditioniren / **daß wir vorhero alle vom Friedens-Schluß an verübte Neüerungen abſtellen ſollen; Da wir doch keiner einigen Neüerung nicht geſtändig / noch ſelbige mit Wahrheit auf vns bringen / auſſer was der Stifftiſche** Advocat **bißhero von vermeinten Neüerungen** verbotenùs, **aber nicht** demonſtrativè **geclagt / welches dannenhero noch ganz** illiquid **iſt / vnd** conſequentèr **khan erſt-bedeüte / aus dem** Executions-Receſs **hieoben** allegirte convention **als** liquida, ſub prætextû **der ohn**liquidirten **Stifftiſchen** Querelen / bonâ fide **nicht verzögert werden;** quia compenſatio liquidi cum illiquido non procedit, per iura alleg. **Daß aber nicht vnſerer / ſondern Stifftiſcher ſeits bißher vilfältige / höchſt-ohnbilliche Neüerungen eingeführet / iſt** ex hactenus dictis **ſatſamlich offenbahr / vnd wann ſonſten nichts anders were / als daß ein Lobl. Stifft noch vor 1½. Jaren erſt / bei den Verträgen / alß der** unicâ verâ normâ & Cynoſurâ **aller vorfallenden Strittigkheiten (laut der Beylag** ſub ſignô ⊙.) **ſtandhafft zu halten ſich erclärt; gleichwol aber anjezo den Vertrag** de Annô 1610. **wie auch die Li**quidation de Annô 1571. ex profeſſô impugnirt / **vnd vnß eine andere** norm **oder Pfeiffen / darnach wir tanzen ſollen / nemblich ſein ohnrichtiges** Privilegium **vnd deſſen** enormitèr **jedoch nichtiglich** extendirten **weit-reichenden Verſtand / zu** obtrudiren **ſich anmaſſet / ſo wäre es ein gnugſambe Prob / bey welchem Theil die** prætendirte novationes **zu befinden? Schämen ſolte ſich aber der Stifftiſch** Advocatus, **daß er vorgibt / ob ſuchten wir diſe verſprochne** Liquidations-**Neüerung zu vnſern ſonderbahren Vortheil: da wir doch hierdurch nichts anders als Frid vnd Einigkeit zu erhalten / entgegen** Confuſion **vnd Streit zu verhüten ſuchen. Mag nun diſes ein ſonderbahrer Vortheil genennet werden; ſo folget** à contrariô ſenſû, **daß hingegen des Stifftiſchen** Advocaten **ſonderbahrer Vortheil inn Erhaltung** Confuſion **vnd Ohnfridens beſtehen müſſe /** & hic rem acu tetigiſſe videmur.

In Reconv. p. 818. ſqq.

Betreffend vnſer vierte Gegen-Beſchwärung / wie daß nemblich ein Lobl. Stifft die in beederſeitlichem Friedens-Executions-Receſs **verahnlaßte** Renovation **vnd** Liquidation **der Stifftiſchen Güther zu Werckh zu richten / über vilfältiges Anerinnern / ſich nunmehr in zwölff Jahren noch nimahln verſtehen wollen / ſondern ſich deſſen immerzu geweigert / iſt ſich abermaln hoch zu verwundern / daß man** ex adverſô **nicht allein ſich zu diſer** auctoritate Cæſareâ **wolbedächtlich / vnd beeden Theilen zum beſten gemachten Verahnlaſſung / ſo gar nicht bequemen / ſondern ſelbige vilmehr** ſub frivolis prætextibus **zu impugniren ſich nicht ſcheühet. Vnd es alſo faſt das Anſehen haben will / als ob der Stifftiſche** Advocat **inn der** præſumption **begriffen / es ſtehe in ſeiner Macht vnd Belieben / dergleichen**

ſolen-

ſolennitèr abgehandelten Kayſerlichen Executions-Receſs, wie auch andere Pacta vnd Verträge / allein ſo fern als es ihme gefällig iſt / zu halten / das übrige aber / ſo ihme ohnbeliebig / zu verwerffen. Dagegen hätte er billich zu bedenckhen / daß durch ſolche ſein contravention vordriſt der Röm. Kayſerl. Majeſtät (vnder Dero Höchſt-geehrtiſtem Nahmen vnd Auctoritæt diſer Executions-Receſs ſolennitèr aufgerichtet worden.) höchſter Reſpect ohnzimblich hindan geſezt / des Stiffts lautere Verſprüchnuß vnd Credit labefactirt / vnnd vnſer dadurch erlangtes Recht ohngütlich gekränckht wurde. Es hat benebens Eine Fraw Abbtißin inn ſo vilen Miſſiven vnd andern Scriptis ſich nicht allein zu aufrichtiger Obſervanz des Friedens- vnd Executions-Schluß ſo vilfältig ercläret / auch ſelbigen vor ſich in proficuis ſo offt vnd vil allegirt / daß wir nicht ſehen können / quô colore juris ſie ſich ann denſelben ohnuerbunden zu ſein imaginiren köndte / oder wollte / wie dann auch die hierzu angeführte prætextus alſo leicht vnd nichtig ſein / daß man in facie Sacratiſſimæ Majeſtatis Cæſareæ damit aufzuziehen billich ſich beſſer bedenckhen ſollte / vnd wann ſie einiger Erheblicheit wären / wurden ſie wol tempore Executionis ex adversô vorgebracht / vnd zur Liquidation nicht verſtanden worden ſein; Dahero hat man ſich poſt actum & contractum in einige Diſputation deßwegen ex poſt factô nicht Vrſach einzulaſſen / ſondern dahin zu beruffen; Quod ſemel placuit & conventum eſt, amplius diſplicere & retractari non debet. Jedoch diſe ſchlechte prætextûs allein informationis cauſa, nicht aber per modum litis conteſtationis, mit wenigem zu berühren / iſt der erſtere / ſamb ob nemblich diſe in Anno 1571. aufgerichte Liquidation der Stifftiſchen Güther dem Stifft zu merckhlichem Schaden geraiche / nach nunmehr 90. jähriger beſtändiger Obſervanz diſer Liquidation, ein verſpathetes ganz ohnuermuthlich vnd nichtiges Commentum. Der ander Vorwand / ſamb ob man Stifftiſcher ſeits diſer verahnlaßten Renovation nicht bedörfftig were / mag poſt hanc conventionem ſolennitèr adeo factam ganz nichts erſchieſſen / iſt zumahlen in factô offentlich ohnbegründt; dann ia iedem Theil vnd Frid-liebendem Stand daran gelegen / daß er wiſſe / was ihme oder aber andern zugehöre / damit man in Frid vnd ohne Zanck vnd Streit bei einander leben möge. Drittens / daß es bei ſolcher renovation, nicht ohne Coſten zugehen khönne / das hat ein Lobl. Stifft zu Zeit der Friedens-Execution, wol zuvor wiſſen können / aber gleichwol ſolches ſich ann erſt angezogner Veranlaſſ- vnd Verſprüchnuß nichtzit irren noch hindern laſſen. Wir khönnen gleichwol auch nicht erachten / daß die Cöſten vnd Mühe / bei diſer Verneüerung eben ſo groß ſein khönnen / dieweil man nur allein die in Anno 1571. aufgerichtete Liquidation vor ſich zu nehmen vnd zu zu erforſchen hat / wie die darinn verzaichnete Stifftiſche Kelln- vnd Hof-Güther / von denen daſelbſt benambſeten Innhabern / nach vnd nach per contractus oder in ultima voluntate biß auf die jezige poſſeſſores gelangt / welches man an Seiten des Lobl. Stiffts / weil bei ſelbigem die Keln- vnd Hof-Güther empfangen werden müſſen / vnd ſolches in die Bücher eingezeichnet würdt / facili operâ aufſuchen khan. Zu deme / ſo ſizen wir beeder Seits / in einer Mauren / vnd wo man zu Frid vnd Einigkeit

nigkeit Luſt hätte / köndte ſolche geringe Arbeit zwiſchen dem Stifft vnd vns allein / absque ulla mediatione , vnd ohne einige Weitläuffigkeit / wol expedirt vnd verrichtet werden. Der vierdte prætext iſt / daß ſolche renovation allein zu der Stat Nutzen vnd Vortheil geſucht werde: Warinnen aber diſer angezogne mehrere Vortheil beſtehen ſolle / khan der Gegentheil nicht demonſtriren / vnd wir khönnen auch nichts dauon ſagen: es ſeie dann darinn / daß wir dem Friden mehrers alß der Stifftiſch Advocat nachjagen / vnd die ohnnöttige Strittigkeiten zu verhüthen mehrers alß der Gegentheil Verlangen tragen: Vnd macht ſich der Stifftiſch Advocat nicht wenig verdächtig / daß man ex adverſo von dem trüben Waſſer Nuzen vnd Vortheil habe / entgegen vor dem claren Liecht ſich ſcheühe. Geſtallten dann bei vnſern Angehörigen / wie hie oben gemeldt / die Clag zum öfftern gegangen / daß ihre freie Güther bei vorgehenden alienationibus , über der Succeſſorn Ohnachtſambkheit / manchmal zu Stifftiſchen Güthern gemacht werden. Letſtlich anerbiettet ſich zwar ein Lobl. Stifft / zu diſer renovation , aber mit diſer oneroſa conditione , daß wir ihme vorhero in ſeinen erſtern / wie auch in diſen letſtern Clag-Puncten (welche er alle aufs neu / vmb damit ſeiner Replic-Schrifft ein deſto gröſſer Ahnſehen zu machen / recapitulirt.) zu Willen werden ſollen. Dignum ſanè patellâ operculum ! Dabei man ſich billich ſchämen ſollte / dasjenige / was man ex adverſo in dem Fridens-Executions-Receſs purè & ſimplicitèr verſprochen / hernach erſt ex poſt facto ahnmaßlich zu conditioniren / wamit dann auch diſe 4te Gegen-Beſchwerung wider das Stifftiſche Einſtreyen gerettet worden.

In denen Triplicis des Stiffts / ſo producirt worden den 8. Jan. 1663. iſt puncto 4to. p. 964. von dieſer Materie gantz abſtrahirt / hingegen aber in der Beylag n. 12. p. 1103. eine Specification der zinßbaren Häuſer in der Statt in der Anzahl 89. angehänget worden.

Extractus Statt Lindauiſcher Quadruplic, p. 1420. ſqq.

Puncto Reconvent.

DEr vierte Clag-Punct beſtehet auf der billichen / nach dem Friedens-Executions-Receſs veranlaßten / und nunmehr 12. Jahr angeſtandenen Renovation und Liquidation der Stifftiſchen Gütter.

Was nun dieſen Puncten betrifft / ſo giebet hierauf Löbl. Stifft anſtatt einer erforderten richtigen Antwort nichts für / alß daß er / diejenige vermeinte Clag-Puncten in der Triplic-Schrifft einverleibet / repetiret / worauf ihme aber in diſer vnſerer Quadruplic bereits abhelfliche Maß geben worden iſt: Es begehret Löbl. Stifft vorderiſt / daß wir demſelben in allem / und vor der geſuchten Liquidation, reſtituirn / und dasjenige geben ſollen / was ihme an Seiten des Friden-Schluß wider die Verträg / das alte Herkhomen / Stifftiſche Freyheiten und Privilegien entzogen; Weilen aber diſe nichtige und unerwieſene imputationes (welche wir generalitèr widerſprechen.) längſten der Genüge nach widerlegt und zu Waſſer gemacht / alß thun wir vns dorthin / ne crambem bis coctam apponamus, geliebter Kürze halber beziehen.

Vnd

Vnd obwohlen der Stifftische Advocatus sich nicht scheüet / mit vollem Mund auszubrechen / daß wir wegen der drei ersten Clag-Puncten / ihren Triplicis einverleibet / mit 26. oder 27. Gezeügen überführet / und daher / weilen wir vns anderst nicht zu helffen gewust / einen alten 70. jährigen Stifftischen Gerichts-Mann / unsern Underthanen / so den Verruff gethan / 3. Tag und so viel Nacht in den Thurn gesteckhet / und mit Wasser und Brodt schmerzlich abspeisen lassen: Ist doch beraits in unserer bei Hoch-Löbl. Kayserlichem Reichs-Hof-Rath producirten fernern allerunderthenigsten Bericht und Antwort / wie auch in dieser unserer Quadruplica solches alles mit mehreren / was auf solchen Rotulum testium zu halten / wie der Proceſs darmit nichtig vorgenommen und vollzogen / wie die Gezeügen beschaffen / und was sie sonderlich auch in favorem der Statt ausgesagt / der Genüge nach ausgeführet worden: Daraus auch zu sehen sein wirdt / daß nicht nur einer / sondern viel mehr Gezeügen für die Statt ausgesagt haben. Und daß wir einen Stifftischen Gerichts-Mann in den Thurn gesteckhet / ist erst darmit bescheen / was einem violatori unserer Territorial-Jurisdiction gebühret / und wir an ihme / als an unserm Underthanen / wol härter zu straffen befugt gewesen wären; Also gar nicht wahr / daß der Jacob Bodler zu Ober-Reutenaw / indeme er für die Statt deponiret / seine aidliche Schuldigkeit vergessen; als welcher von der Sachen / ob er gleich unser geschworner Hauptmann ist / ausgesagt / wie es in Warheit darmit beschaffen / und einem ehrlichen Mann gebühret. Und weilen aber Gegentheilischer Advocatus einige klare und richtige Antwort auf diesen Puncten Renovationis und Liquidationis nicht giebet / sondern alle diejenige Puncten / welche an Seiten unserer Duplic-Schrifft / als ein Muster der Stifftischen beschwerlichen newerlichen Procedur en / und erdichteten Destitutionen und Turbationen / wir allein in transitû vor Augen gestellet / zusammen conglutiniret / und darauf nichts solidè zu antworten weist / sondern allein generalitèr die Welt bereden will / daß ihme zu viel und ohnrecht beschee / darbei bitten thut / daß man uns dahin anhalten wolle / daß was wir wider die Verträg und alt Herkommen oder Herbringen / und der Stiffts-Freyheiten und Privilegien ihme entzogen / vor allem widerum abtretten / die angefangene Newerungen abstellen / in terminis der Reichs-Pfandschafft / und denen mit uns als Vögten und Advocaten aufgerichten limitirten Verträgen verbleiben / und alles in vorigen Stand kommen lassen sollen / und was dergleichen nichtige und längst abgeleinte unerfindliche Zulagen mehr sein. Alß könden wir gerad diſes petitum, welches auf uns nimmer erwiesen werden kan / umbwenden und bitten / ex Deductis in unsern Quadruplicis, das Frey-Adenliche Frawen-Kloster dahin zu halten / daß es den Frieden-Executions-Commissions-Recess de Anno 1649. besser und steiffer halte / denen verglichenen Puncten nicht / wie in den Quadruplicis ad oculum erwiesen / so vielfaltig contraveniren / noch die Verträg wie eine wächsene Nasen trehen und extendiren / viel weniger was die obſervanz biß dahero geben / nicht (wie leider vielfaltig beschieht.) invertiren solle. Auf welchen allergnädigsten Befelch wir nicht zweiflen / sondern vest glauben / daß dar-

auf der Sachen geholffen / und den Stifftischen vielfaltigen wider die Werckh lauffenden Contestationen besser under Augen gesehen / und an dem ohnnöthigen angenommenen Lamentiren ein End gemacht werden solle.

NB. In der Stifftischen Conclusions-Schrifft d. prod. 6. Octob. 1665. vf. Anjezo auf den 4ten Puncten Reconventionis &c. p. 1574. ist abermahlen von der Materie ganz abstrahirt worden. Hingegen haben die Cœnobiales in Beylag n. 21. p. 1655. vnterschiedliche Extract angegebener Schuld-Verschreibungen cum Hypothecâ generali & renunciatione SCti Vellejani beygebracht / de quibus suo loco.

Extract Statt Lindawischer Gegen-Conclusion de præsent. 13. Julii 1666. p. 1818.

P. P.

BEtreffent unseren vierdten Reconventions-Puncten / giebet Gegen-Advocatus causæ abermahlen keine richtige Antwort darauff / ja er übergehet ganz / die begehrte nunmehr 12. Jahr lang angestandene Renovation und Liquidation der Stifftischen Güter / sondern thut dargegen antiquum suum obtiniren / und seinen pruritum litigandi darmit vielmehr an Tag geben / und weilen er sihet / Löbl. Frei Adenlichen Weltlichen Stifft in ohnnöthige weitlaufftigkeit geführet zu haben / und / ihme weiters bei solch seiner Ohnbefugsamkeit zu helffen weder Weg noch Steg findet / bricht er abermahlen mit groben Cavillationibus wider unß Burgermeister und Rath und gemeine Statt auß; wie wir aber demselben einiges spolium nicht geständig / alß thun wir dabey seine centies vertrüßliche widerholte / und toties refutirte Beschmizungen und Einklenck / wegen deren uns jure proprio und nicht jure Advocatiæ zuständige Universal-Jurisdiction, und auch die wider die Verträg mit Ungrund beschuldigte extensiones, welche doch das einige Meisterstuckh seiner Kunst sein / bester massen widersprechen / und könden nimmer zugeben / daß Einer Frau Abbtißin vielfältig extendendo die Verträg und berümtes Herbringen / mit den Verträgen selber sich vergleichen lasse / wie dann was auf die ohnbefugte / und durch die Verträg cassirte Pfalenz-Urtheln / darauf der Advocatus causæ sein Herbringen stellen will / zu halten / bereits in puncto Conventionis unser vorhergehenten auch dieser unserer Conclusion-Schrifft genugsam Ausführung bescheen ist.

Beylag *Lit. R.r.r.*

Copia also intitulirter an der Römisch-Kayserlichen Majestät von Frauen Maria Magdalena Aebbtißin des Fürstl. Frey-Weltlichen Reichs-Stifft Lindau / contra Burgermeister und Rath daselbsten allergehorsambsten Remonstration und Bitt-Schrifft / mit angehängter Erklärung / in punctô Commissionis & Commissariorum, in punctô Privilegii Ludoviciani & diversorum gravaminum samt Beylagen Lit. A. B. C. præsent. 7. Aug. 1698.

Aller-

Allerdurchleüchtigst- Großmächtigst- vnd Vnüberwindtlichster Römischer Kayser/ Allergnädigster Kayser vnd Herr ꝛc.

BEy Eüer Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. Hochpreißlichen Reichs- Hof- Rath/ hat sider besag Lit. A. erfolgten Todtfahl/ meines Ober- Ambtmanns Lt. Kreyers seel. des Heyl. Reichs- Stadt zu Lindau/ neben dem/ was in der Gutschen- Visitations- Sach neülich einkommen/ auch ohne die/ Vermög concluſi de dato 21. Januarii 1697. mir allergnädigst- zuedecretiert- so genannten **Allergehorsambsten Erklärung vnd Bitt/ in diser kurzen Zeit/** in puncto Ludoviciani, & diuersorum grauaminum, **fünff- mehristen Thails ganz weitläüffige Haubt- Schrifften/** sambt vilen adjunctis, **wider mich eingebracht/ alß**

(1) **Vnderem 15. April 1697. ein so** intitulierte **Allerunderthenigste Anzeig/** sambt 5. Beylagen.

(2) **Am 5ten** Julii **hernach/ eine Allergehorsambste viel- Bögige** Apologie. **So dann**

(3) Sub eodem dato, **eine sogenannte Allergehorsambste Ableinung ꝛc. vnd Gegen-** Remonstration, sambt 3. Adjunctis, **alß**

Sub Lit. A. **Welches ein weitläüffiges** Consilium Facultatis Juridicæ Tübingensis, **vilmehr an sich selbsten/ einer so vornemmen** Facultæt, **ganz vnanständig- vnd** effronte Traductions- **Schrifft ist/ wie dann diß Orts hierwider** competentia soleniſſimè **hiemit** reserviert **werden.**

Sub Lit. B. **Warinnen** sub titulo Vindiciarum Conringianarum, **so wohl wider das clare Verbott so vieler verpönten hailsamer Reichs-** Constitutionen/ **der** punctus Reformationis **ganz gehäßigst aufgezogen/ alß auch alle meines vhralten Reichs- Stiffts/ Kayserl. und Königl.** Priuilegia, Jura, & Possessiones **auf einmahl/ anmaßlichen zu Boden getretten/ zernichtet/ vnd verschändet/ zumahlen** pro Coronide **noch drey** appendices **(die vermuthlich noch schlimer sein/) nachzusenden vorbehalten worden.**

Sub Lit. C. **Waselbsten in 52. Bögiger vnd mit 15. Affter- Beylagen vndermischt- oder vilmehr verwirten weitsichtigen** Deduction, **alles obige/ auf eine besonder- gekünstelte Schreib- Arth/ zwar scheinbarlich bestättet- so aber**

(4) **Von denen Lindawischen auf das Stifft bestelten** supernumerari Consulenten **(nachdem sye** sub præs. **Reichs- Hof- Rath den 24.** Julii **1697. ein so** rubricierte **Allergehorsambst- fernerweithe Erclärung** in puncto Commissionis, **sambt beygelegten** Lit. A. & B. **allergehorsambst eingeruckht. Vermög**

(5) **Des vnderem** 7. Novembris **1697. bey Hochpreißlichem Reichs- Hof- Rath eingebenen so** rubricierten **Allervnderthenigsten Anzaig/ damit alles rechtschaffen verwirt werde/ mit Bekennung ihren so vilen**

Consulenten höch= schimpflichen begangenen Fehlers / wider (ob zwar nullitèr & fucatè.) corrigiert vnd verbessert worden.

Sintemahlen aber Allergnädigster Kayser vnd Herr ꝛc. die vnumbgängliche Notthurfft erfordert / diese so erhöbliche Schrifften & Confusiones actorum (warinnen sonderheitlich in Vindiciis Conringianis p. 23. die völlige Victori wider mich / uud mein Stifft mit einem gegen dem Allerhöchsten GOtt / gestelten Lob= Gebett gesungen würdt / sunt formalia nos gratias agimus Diuinæ Prouidentiæ.) umb so mehr standthafft zu widerlegen / alß sye Lobl. Statt zu Lindaw erst novissimè in ihren bey verwichenen Crayß= Convent in Augspurg in Truckh publicierten so genannten Gründtlichen Ableinung (welche sye pro cumulatione actorum bey der Gutschen= Visitation judicialitèr auch einkommen lassen/) neben dem daß sye p. 20. sine rubore bekennet / das ihre Consulenten auf das Stifft bestellt vnd salariert werden / p. 5. sub Lit. d. publicè alle vhralte Stifftische Jura ablaugnen / vnd darzue ohngescheüht melden därffen / daß / sunt itidem Formalia, wann noch so viel Collegia der Herren PP. Jesuiter sich vereinbahrten / (quod tamen non est.) sye das Stifftische (Fundations=) Privilegium, adstipulantibus de nouo celeberrimis Collegiis & Antiquariis, intra & extra Germaniam, der Falschheit vnd NB. Vnrichtigkeit ad oculum überwisen hetten.

Alß gelangt an Ew. Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. mein Endts= benannten allerdemüetigst= höchst= flehentliche Bitt / Dieselbe geruheten Dero Allerhöchsten Orts nicht zue zugeben / daß Ich / als à potiori pars rea, in meinem von natürlichen Billigkeit wegen gebührenden Defensions= Recht verkürzt / sondern zue Einbringung disseitig vnentpörlicher Vertädigung eines so vhralten Stiffts / daran hafftender Jurium vnd ganzen Subsistenz ein solch proportionirte Dilation allergnedigst gestattet werden möchte / alß Ew. Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. nach Wichtigkeit der Vmbständen / von selbsten vor genuegsam allermildist erkennen werden.

Immitelst aber vnd biß auch meine so hochwichtige causa genuegsamb wider instruiert sein würdet; belieben Ew. Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. die ertheilt= allergnedigste Verordnung in puncto amicabilis compositionis, aus folgendt= erhöblichen causalibus, in suspensô zu lassen.

(1) Weilen das Haubt= Fundament der vornembsten vnder Stifft vnd Statt Lindaw versierenden Zwistigkeiten super validitate Privilegii Ludoviciani bestehet; warinnen dahero weder per viam sententiæ, neque amicabilis compositionis bey dem von der Statt gemachten so grossen Vorschritt ehender nicht zu eluctieren ist; biß daß das Fürstl. Stifft / cujus tanquam partis reæ favorabilior causa esse debet, disen seinen Eggstein von so grausamen Beschmitzungen wider entbürdet vnd vest gesezt haben würdt. Wabey neben andern in das Publicum einlauffenden Considerationen ohne dem der in Rechten pro piis causis & locis verordnete singularis fauor haubtsächlich mit einfliessen thuet / de quo Manzius in specialibus à pag. 275. &c. & ibidem citt.

(2) Seindt

(2) Seindt von erwehnter Lobl. Statt zu Lindaw (die ante aduentum Heideri sich vor dergleichen Lufft-Springen nicht einmahl traumen lassen / sondern vilmehr das Privilegium Fundationis iederzeit tam extra quam judicialitèr, so gar juratò vor just erkennt.) so wohl ne sepulchris parcendo, meine in GOtt ruhende Vorfahrerinen / als auch Ich / & quidem nouissimè in Vindiciis Conringianis passim, mit denen grausambsten imputationibus criminis falsi, usurpationis illegitimæ, Sigilli & Authoritatis summæ Cæsareæ &c. widerholter beschmizt worden / warinnen (wie schon in disseitiger sub 9. Augusti 1696. bey Hoch-preißlichem Reichs-Hof-Rath producirten allergehorsambsten imploration, pro processû in contumaciam loco Duplicæ &c. allerunderthenigst erwehnt worden.) nicht wohl anderst / dann per viam sententiæ Cæsareæ, beuorab bey continuierender Pertinacitet der Lindawischen Consulenten / von der Sachen zue kommen ist. Vsurpatio enim iniusta Sigilli & Authoritatis Cæsareæ ist nicht allein vermög Carolinischen Halß-Gerichts-Ordnung ein solches crimen atrox, quo Deus, homo & respublica summè offenditur, sondern es würdt auch so gar von vilen vornemmen JCtis vnder das Laster der belaydigten Majestät ꝛc. gezehlet / Vt videre est apud Baiard. ad Clar. §. læs. Majest. n. 2. vers. 25. In quo crimine ex communi recepta sententia nequè transactioni, nequè amicabili compositioni locus esse potest. Citt. apud Gigas de crim. læsæ Majest. quæst. 2. n. 1. fol. mihi 452.

Sit ut sit, so ist die Sachen pro circumstantiis rerum & personarum dergestalten beschaffen / daß ohne höchsten Schimpff vnd Bekandtnuß hoch-sträfflicher Reatuum, in diser grausamen Schmach-Sachen / weder wenig noch vil nachzugeben ist / wie ich dann vor meinen Theil lieber das Leben verliehren / als auf meinem Stifft disen entsezlichen Schimpff ersizen lassen wollte / vnd köndte.

(3) Hat die offt-erwehnte Lobl. Statt zue Lindaw / wie es sich in fine processus von selbsten zaigen würdt / mit ihren Spiegl-fechtendt-Aufstelzen dero Præpotenz, vnd daraus geflossenen / in allen Rechten vnd Reichs-Constitutionibus hoch-verbottenen Exemptions-Gedanckhen / wider so vil vor mich streittende tam Privilegia in corpore juris clausa, quam Exemptiones & Confirmationes Cæsareas usquè ad Heiderum ab ipsimet iurato & judicialiter recognitas, ain notorisch-ganz vngerechte Sach / warinnen sye den Allerhöchsten Richterlichen Ausspruch / wider des Rechthabenden Thails Willen / zu verzögern: Zumahlen

(4) Vnder disem Deckhmantel die effectus ihrer Præpotenz, vnd auf das Stifft bestelte supernumerari Consulenten desto impuner auszuieben / vnd dises als ein Dorn in Augen ligendt-vhralte Reichs-Stifft immerhin höchstens zu beschweren suechen thuet; Wie dann so wohl aus disseitigen judicial exhibitis de præs. 15. Martii 1697. & 2. Aprilis detto, alß dem adjuncto sub Lit. A. bey den Duplicis in puncto der Gutschen-Visitation, haubtsächlich aber aus beygehendem Anschluß sub Lit. B. (welchen man nicht animô hæc grauamina in litem deducendi, sed solum nudæ narrationis & demonstrationis ergò beygelegt / deswegen auch solennitèr protestirt haben will/) zu ersehen ist / daß die Statt zu Lindaw / nie mehrere auf

einander gefolgte nouationes, turbationes, & violentias gegen den Fürstl. Stifft vndernommen / alß eben von Zeit dero gesuechten güettlichen Compoſition, waraus ja handtgreifflich abzuenemmen / daß ihro bey dero weith vortreffenden Macht nicht Ernst zum Friden / sondern vielmehr darumb zu thuen seye / wie sie in gratiarum actionem ihrer in Vindiciis Conringianis nun selbst bekennten ehemahligen Reception dero Vorforderen / auf die Stifftische Insul ad exemplum fabulæ inter echinum & leporem, dasjenige ſucceſſiuè zu Werck richten mögen / so sye propter Conſtitutiones Imperii publicas, auf einmahl nicht thuen dörffen.

Wessetwegen zu Euer Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. alß Obristen Schuzherrn das allerdemüethigste Vertrauen seze; Dieselben werden nach Conformitæt leztern Reichs-Abschidts de Anno 1654. §. 110. die eine offentlich vngerechte Sach fiehrende Parthey / zue dem Verglich nicht lassen / noch zuegeben / das der Recht habende Thayl hiemit beschwerth / noch auch die Juſtiz, wider des andern Thails willen / verzogen werde. Præſertim in tali cauſa, ubi ex adductis, tranſactionis, neque objectum, neque locus eſſe poteſt. Prout de jure communi etiam, ſi conſtet judici, alteram partem juſtam fouere cauſam, tunc cum ejus præjudicio & damno concordiam neutiquam ſuadere debet, poſt. Panormit. in cap. fin. V. ſed quæſo nunquid &c. de tranſact. Felin. ad rubr. de Treug. & pac. n. 1. & alios. Ayrer in proceſſu part. 1. cap. 2. obſ. 3. n. 14.

(5) Würdet Euer Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. in cauſis der Stätten Rotweyl / Wanngen / vnd Kauffbeüren ꝛc. von selben Allergnedigst bekannt sein / mit was vor vnentpörlichen ſumptuoſiteten / Dero dem Fürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt in Schwaben aufgetragene Kayserl. Commiſſiones abgeloffen; auch aus was Vrsachen Dieselbe tranſcribiert worden; Daß ich also wegen meines Stiffts bekannten geringen Mittlen / sonderbare allergnedigste reflexion zu machen / allerdemüetigst gebetten haben will; Im übrigen ist auch kein neceſſitas juris, das Fürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt hierinnfahls zu bemühen / wie ex præjudicio in causâ Kauffbeüren contra Kauffbeüren in exhibito den 31. Auguſti Año 1693. ſub Lit. C. zu ersehen / auch in aliis cauſis notorium ist / bevorab wann die Strittigkeiten auf weithere judicial-cognitionen beruhen / ald warinnen Euer Kayserl. Majestät ꝛc. Allerhöchstes Richterliche Ambt ex cauſa præuentionis, & quia res dignitatem & jura Statûs Imperii concerniert / allein zu diſponieren haben.

(6) Hat sich aus bißheriger laidiger Erfahrenheit gezaiget / das ohnerachtet Stifft vnd Statt Lindaw / sich de Anno 1471. 1491. 1563. 1571. 1610. & 1649. güetlich vereinbahret; je mehr man es parte des Fürstlichen Stiffts vertragen / je mehr Zwistigkeiten / sonderbahr in disem Jahr hundert / ausgekünstelten Deüteleyen der Statt / ex propriâ confeſſione & quidem publica auf das Stifft bestelten ſupernumerari Conſulenten sich ergeben haben; Daß also / wann Euer Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. Dero in puncto amicabilis compoſitionis erlassenen allergnedigsten Schluß beharren wurden / ich dise weither-allerdemüethigste Bitt

toties

toties quoties allergehorsambst inständigst continuirt haben wollte / Eüer Röm. Kayserliche Majestät ꝛc. geruheten / zu Abschneidung aller ferner vngleichen vnd immerwehrenden Captiositeten / auf meine vorhero in puncto Priuilegii Ludoviciani, als der ganzen Sachen Haubtzweckh vnd Eggstein / erstattete allergehorsambste genuegsambe Beantworthung / deren Lindawischen so viler newen erhöblichen Deductionen / vnd Verleimbdungen / den Verglich / durch einiche aus Eüer Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. Herren Reichs-Hof-Räthen ernennender Deputation, in Vicinia actorum & summi Domini judicis (als welche in causâ hac Priuilegiorum & prætensæ exemptionis, auch da die Hochheit / Regalien / und Subsistenz eines vhralten Reichs-Standts in concert stehen / durch Dero Allerhöchstes Gericht zu sprechen haben /) mit zuethun beederseiths geuolmächtigten Mandatariorum allergnedigst in Wienn anordnen- vnd in GOttes Nammen / so guet möglich / mit rechten Bestand schliessen zu lassen.

Wamithin in erwarthendt-allergnedigst Kayserl. gewührigen Resolution Ew. Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. meines anuertrauten-fast zu Grundt getruckhten armen Stiffts schweren Angelegenheiten zu bestendig-allergnedigster Protection vnd Hulden allerdevotist empfehle / vnd dabey / wie allzeit / beharre

Ew. Röm. Kayserl. Majest.

Allerdemüethigst- vnd gehorsambste

Maria Magdalena Abbtißin.

Ejus nomine humillimè exhibet

A. M. E. v. Heüniſch. Mpr.

Lit. A.

EGo infra subscriptus attestor, vigore præsentium, ita dictante cataſtrô mortuorum, Collegiatæ Ecclesiæ Lindavienſis, Prænobilem, Strenuum & Doctissimum Dominum Josephum Kreyer J. U. Ltum. Ducalis & liberi Collegii huius Consiliarium & Archipræfectum 22. die mensis Augusti Anno 1696. piè in Domino obiisse, ibidemquè in Capella S. Catharinæ honorificè sepultum fuisse. In cuius maiorem fidem attestationem hanc propriâ manû exaratam, & consuetô Sigillô munitam dedi. In Collegio Lindauienſi 23. Junii Anno 1698.

(L.S.) Joannes Edlmann Præposituræ Vicarius ibidem.

Neben- Beylag *Lit. b.*

Alſo titulirter Außzug zerſchidener vnleidenlicher Grauaminum, ſider dem geſuchten güettlichen Verglich / mit vorgehend- nochmahlig- zierlichſter Proteſtation, daß man ſolche nullatenùs hiemit wolle clagbar oder Rechts- hängig gemacht / ſondern nur nudæ demonſtrationis ergò dermahlen gemeldet haben / competentia deſuper ſolenniſſimè reſervandô.

(1)

IST in generalibus höchſt- beſchwärlich anzufiegen / daß die Löbliche Statt zu Lindaw nunmehr inauditô exemplô ihr auſſer den Frid-Säulen niemahlen eingeſtandenes- vnd weder im Fürſtl. Stifft Lindaw / noch auf deſſen Kellnhöfen (welche leztere ohne dem à potiori in Montfortiſcher alliglichen Hoch- vnd Forſtlichen Gerichtſamme gelegen.) in Ewigkeit vnerweißliches Ius Territoriale pro tanto Idolo newerlich halten will / das alles widrig- ſcheinende / es mag nun in Geiſt- oder Weltlichen Rechten / in gemeinſammen Verträgen / oder gar Kayſerlichen Vrtheln ſelbſten beueſtet ſein / nach diſem Traumwerckh ausgedähnet- reformiert- vnd gleich inchoando ab ipsâ Executione nach Guetbefinden Lindawiſcher / ex propriâ ipſorum confeſſione auf das ihnen an Mittl vnd Kräfften vil zu ſchwache Stifft aigens beſtelten ſo vilen ſupernumerari Conſulenten eingericht werden mueß / wie aus folgenden Specialitæten in etwas diſſeits vnpræiudicirlich zu erſehen.

(2) Seindt aus diſem abentheürischen principio von dem Fürſtlichen vhralt- verbriefften Lehen Senfftenaw / ſo ein Adenliches- vnderſchidenlichen Familien / daruon ſich einer Graf Kurz von Senfftenaw geſchriben / zueſtendiges Schloß geweſen / nachdem die Statt von dem letztern Poſſeſſore vnd Lehen- Mann es an ſich käufflich gebracht / mit Weckbrechung des auf den vordern Thoren angezaichneten Kayſerlichen Adlers alle ehedeſſen gehabte Freyheiten / Zwing / Bähn / vnd Gewaltſamme auf einmahl vernichtet worden / alſo vnd dergeſtalten / daß man nur für ein ſimples ſteürbares Gueth es halten will.

(3) Ex eôdem fonte ſeynd die auf den Kellnhöfen vnder Verwaltung vnd Direction der Stiffts- Kellern iederzeit geſtandene Gemaindts- Laden thails aus Montfortiſchen Hoch- Gerichten / durch die Drögel / welche ſonſt nur in Malefiz- Fähl gebraucht werden / mit gedoppelter Turbation & Inuaſion erwehnter Hohen Herzlichkeiten vnd diſſeitiger Befuegſamme / einſeitig vnd gewaltthetig weckgenommen / zerbrochen / die darinn enthaltene erhebliche Stifftiſche Brieffereyen / zue vnwiderbringlichem Schaden deſſen / diſtrahiert / vnd nun mit gäntzlicher Entſprächung Stifftiſcher poſſeſſion, ihren Statt- Haubtleüthen diſe Gemaindts- Sachen neüerlich committiert / dem Keller aber an ſtatt ſeines Præſidii gleichwohlen auch dermahlen noch ein Schlißl zur Truchen / ſo lang es der Statt beliebt / gelaſſen worden.

(4) Hat ſye Statt die Gemaindts- Haltung im Herbſt vnd Früheling zue Ober- Raittnaw (warbey nicht allein der Keller / ſondern auch

auch ein Stiffts-Beambter von vhraltem hero die Vorhand gehabt / vnd noch hat.) disputirlich zu machen begunen / so dann

(5) Ihr mit Weckhnemmung obiger Gemaindts-Laden abgezihltes Vorhaben vlterius progrediendô in deme geoffenbahret / daß sye die ab immemoriali vnder Direction des Kellers gestandene- vnd in letsterer Kayserl. Reichs- Hof- Raths- Vrthl de Ao. 1671. specialitèr bestättete Gemaindts-Haltung zu Schenaw / mit Gwaltt abgestellt / vnd so gar / damit kein Fueßstapffen dises iuris mehr überbleibe / dem Keller das Gmaindts- Feßl weckhnemmen / vnd den daselbsten jährlich gewohnlichen Gmaindts-Trunck ernstlich verpiethen lassen.

(6) Werden wider den claren Inhalt gemainsamer Verträgen vnd vhralten Herkommens die in Stifftischen Hölzern vnd Försten ertappte Freflere nicht mehr gestellt / dahero nicht allein unverantwortlich- grosser Schaden dem Stifft zu Holz vnd Veld zugehet / sondern auch dessen Holz- vnd Panwärthe ihrer Incumbenz nicht vorstehen könden / ia fast Leib vnd Lebens nicht mehr sicher seind.

(7) Damit dem Stifft der Holz- Verkauff in die Statt aufgeburdet werde ; so hat sye einen ganz neuerlichen- vorhin ohnerhörten Zoll auf das ganze ausserhalb gehende Holz wider die Reichs- Constitutiones angeordnet / zumahlen vor wenig Monathen wider alle Recht vnd Observanz erlaubt / daß einige Besenreütter dergleichen an Oesterreichische Vnderthonen verkaufftes Holz iure retractus behalten sollen.

(8) Hat sye Lobl. Statt aus nichtigem Prætext dero oberwehnt-Traum- sichtigen Juris Territorialis , von denen Kellnhöffischen Leüthen Specificationes ihrer inhabenden Stifftischen Güettern / vnd daraus gehenden Beschwerden eingezogen / vnd solche ad Archiuum gelegt : waraus dem Fürstl. Stifft heüt oder morgen vnerhörte Confusiones , Schaden vnd Nachthayl darumb auf den Halß wachsen müssen / alldieweilen die Innhabere thails geflissenlich die Kellen- und Hof- Güetter mit den gemainen Lehen confundiren / thails wegen vilfältigen Erb- vnd Abthaillungen ohne inspection der Lehen- Büecher vnmöglich die Qualitates der Güetter verläßlich wissen können.

(9) Werden sider Anno 1691. allwo im Juniô vnd Septembri auf den Kellnhöfen von der Statt ernstliche Mandata publiciert- vnd befohlen worden / daß keiner ohne des Lindauischen Herrn Ambts- Burgermeisters Erlaubnuß in Stifft gehen / Kellen- Hof- oder Lehen- Güetter renovieren / oder empfangen solle / ja so gar ohne dise Licenz nicht an- oder verhandlen solle / gar wenige Contractus im Stifft angegeben vnd protocolliert / contra expressum tenorem Sententiæ Cæsareæ de Anno 1671. Vnd sintemahlen man

(10) Denen Stiffts- Kelleren zue Eschach / Rickhenbach vnd Schenaw von offt- ermelter Statt sider vngefähr in 3. oder 4. Jahren erst den gewohnlichen Verrueff der Stifftischen Lehen- vnd Hof- Güettern mit Gewaltt verbotten / auch solchen novitèr & ineptè in der Statt Lindaw von dero Gerichts- Knecht verrichten lasset / so würdt nicht allein das jebliche / so wohl in Kayserlichen Rechten als gemeinschafftlichen

Verträgen fundirte Anstand- Recht- dem Fürstl. Stifft vnd dessen Lehen- Leüthen unverantwortlich entzogen / sondern auch die Güetter in fremb- de- disseits vnbekandte Händ gespilt / waist nicht wo verbriefft / den Kel- lern alle Wissenschafft abgeschnitten / vnd mithin das ganze Lehen- We- sen in höchste Confusion gesezt.

(11) Hat sye Statt über das in der Pfarr Besenreüttin / vnd Montfortischen Hoch- vnd Forstlichen Herrlichkeit gelegene Stifftische verbrieffte etlich tausent Gulden werthige Lehen / zum Wizigmän genañt / nachdem sye wider hoch- ermelte Reichs- Hoff- Raths- Vrthl de Anno 1671. heimbliche Brieff gemacht / verkaufftes Lehen- Holz mit Gwaltt gezogen / diß Lehen per singulare & nouum attentatum, aller Stifftischen Protestationen vnd Demonstrationen ohngeachtet / in vnnöttig- vnd wider- rechtliche Gandt gezogen / sine consensû der Lehen- Herrschafft / zum Theil vereüssert / daraus vor sich was erkaufft / vnd neben dem / daß man Stiff- tischer seiths biß auf heütigen Tag den neüen Lehen- Inhabers noch nit legitimè waißt / die Lehens- Vasallen dahin verlaitet / daß sye wider dero Lehen- Reuers vnd abgelegte Pflicht weder ihre præstanda præstieren / zu- mahlen offentlich verlauten lassen dörffen / sye fragen dem Stifft nichts nach / die Statt werde sye / nach gethanem Versprechen vnd Versiche- rung / schon verfechten.

(12) Ist zu geflissener excludierung des Stifftischen Anstand-Rechts / von dem Spital zu Lindaw / die ihme wohlgelegne Lehen- Mühlin / zue Oberen Mühlin genant / so ein vndisputierliches vhraltes Hof- Gueth aus Handen Hrn. Gabriel Zwillings / mit erdichtetem Vorgeben eines Tausch wider den offenbaren Verglich de Anno 1471. an sich / als ad manus mortuas, gezogen / vnd nachdeme der darauf geweßte Miller- Knecht den vorgangenen Kauff behaubten wollen / diser / pro veritate & juribus parthenonis gestandene arme Tropff / von ihme Hrn. Zwilling er- schossen worden.

(13) Vnderstehet sich erwehnte Lobl. Statt zu Lindaw / die Stiff- tische- mit so vielen Kayserl. und Königl. Indulten eximiert- immediat vnd der Reichs- Matricul incorporierte Güetter (waraus man dermahlen die Reichs- und Creyß- Præstationes - auch Cammer- Gerichts Vnderhal- tungs- Zihler bestreitten muß/) nicht allein bei jeden vorfallenden Durch- zügen mit übermäßigen Bequartierungen zu beschwären / vnd also nach und nach einen höchst- præjudicierlichen Eingang zu præparieren / sondern sye darff auch ex dicto salebroso principio ihres vorprangenden Juris Ter- ritorialis vorgeben / daß alle diese Güetter ihnen / alß Landts- Herren / mit Steür vnd Gerichten zuegewandt seyen / contra Recess. Imperii de Anno 1548. 1552. & nouissimè de Anno 1654. §. 93. &c.

(14) Ohnerachtet ausgemachten Rechtens / quod, si bona, propter quæ Vasalli vel Emphiteutæ, ratione Dominii utilis collectantur, ad Dominum redeant, immunitas eorum reuiuiscat, So will doch sye Statt ihr limitatum jus collectandi in omnem casum in denen an das Fürstl. Stifft in vielen Jahren etwann einmahl kommenden Kelln- Hof- vnd Lehen- Güettlin ohne einzigen Abfahl behaubten.

(15) Ist

(15) Ist der auf den Kellnhöfen vnder dem Vorwandt Monatlicher Kriegs-Anlaagen angeordnete Accis-Einzug eine wider alle Recht/ Reichs-Constitutiones, und den Königl. Pfandt-Brieff de Anno 1430. vnuerantworthliche höchst-beschwärliche Neüerung.

(16) Werden die Stifftische Lehen-Güetter / welche lauth Liquidation de Anno 1571. den Todtfahl geben / sider wenig Jahren her / (ohnerachtet quod ex communi pragmaticorum sententia Vasalli tantum de iis quæ ultra expensas onera feudalia & Canonem ipsis supersunt, collectas ratione dominii utilis tantum soluere teneantur.) alß wie andere gemeine Lehen- vnd Burger-Güetter mit Steüren / wider das alte Herkommen beschwerdt / wardurch dann die Lehen-Leüth in grosse Vnuermögenheit geraten / vil hundert Gulden zue ihrer Lehen-Herrschafft höchstem Schaden vnd Nachtheil auffschwüllen lassen / auch wegen diser in der natürlichen Billigkeit selbsten / und erwehntem Sigmundischen Pfandt-Brieff verbottenen prægrauation endtlich gar verderben müessen. Wie dann

(17) Der Stifftische Lehen-Baur zum Altis / welcher an statt 24. kr. Jährlichen Schutz-Gelt / anjezo vmb 7. fl. Jährlich neben anderen vilen neüerlichen Beschwerlichkeiten von der Statt angefordert- vnd dergestalten gepreßt würdt / daß er den Hof gar aufgeben will / auch kein Nachkömling in solcher Weiß darauf würdt hausen können.

(18) Ein fast gleiches procedere würdt gegen dem Stifftischen Pfarr-Ober-Raittnawischen Lehen-Hueber zue Sulzenmoß veriebet / welches als ein Geistlich-iederzeit frey geweßtes Widumb-Gueth / sider wenig Jahren her mit übermäßigen vnbefuegten Besteür- und Bequartierungen von der Statt aigenmächtig beschwerdt würdt / und ohnerachtet man dise Vnbefuegsamme mit dermahligen Possessore vnd der ganzen Nachparschafft beleüchten kan / so fart man dannoch executiuè fort.

(19) Alß Joß Greber in der Hagnach ein gewiß vor Stifftisches Hof-Gueth / vermög alter Lehen-Büecher de Anno 1615. 34. 41. 44. vnd 1661. empfangenes Lehen dem Fürstl. Stifft respectiuè heimbgeschlagen vnd verkaufft / hat die Statt es mit Gewalt gezogen / vnd einigen dero Burgern / alß ein Frey- und Burger-Gueth vereüssert / den sye nur darbey gewaltthetig zue schützen versprochen.

(20) Vnder den grösten Beschwerlichkeiten ist auch dise / daß die Löbl. Stadt zue Lindaw diejenige nach vnwidersprächlichem vralten Herkommen vor der Stiffts-Canzley zwischen den Kellnhofischen Lehen-Leüthen vnd Vnderthonen Gerichtlich erörterte Sachen & res judicatas die sye zwar hactenus allezeit darbey bewenden lassen / vor Rath ziehen / vnd daselbsten vnder ihren ganz gefährlichen principio superdijudicieren tuet.

(21) Hat man sich von Seiten des Fürstl. Stiffts höchlich zu beschwären / daß offtermeldte Statt zu Lindaw / vnderem 17. May 1697. sich das erstemahl vnderstanden / die Stifftische Keller vnd geschwohrne Pfalz-Richter über solche ihr Richterliches Ambt gestelte captiose interrogatorien gewaltthetig aydtlich zu constituiren / warinnen Sye ohne

schweres Laster des Mainaydts fast nicht wohl antworthen können/ welche Maxime Stifftischer Seits dato nicht zu begreiffen.

(22) Ist der schimpfflichen Gutschen- Visitation fast ähnliches neües Gravamen / daß sye Statt Anno 1697. von einigen zur vnentpörlichen Notthurfft des Fürstl. Stiffts / aus der Fuggerischen Herrschafft zue Wasserburg erkaufft- vnd durch das Lindawische durchgetragenen Fleisch / den Zoll wider alles Herkommen / gewaltthätig abzwingen dörffen / vnd alß man Stifftischer Seiths entgegen gesezt / daß wann sye Lobl. Statt auf die eximierte Fürstl. Persohn vnd Nachbarschafft alle Civilitet vergessen / sye gleichwohlen auf die Priuilegia der Reichs- Noblesse daß jus commune vnd bißherige Obseruanz zu reflectieren hätten / vbi de iis tantum quæ negotianis & Commercii causâ importantur vel transuehuntur vectigal solvi statuitur, So hat sye Statt mit höchster Verschimpffung schrifftlich reponieren dörffen / daß sye keine priuilegia vor den NB. privat- Adl / weder in petitorio, noch possessorio geständig sein köndte / welches paradoxum wunderliche ins publicum einlauffende considerationes mit sich fieret.

(23) Obwohlen der Kayserliche Friedens- Executions- Recess de Anno 1649. §. Es ist auch weiter ꝛc. so wohl / alß gefolgte Obsservanz ausgemachet / daß wann ein Catholische Persohn im Lindawischen erkranckhen- oder absterben thuet / die Stifftische Priesterschafft solche lebendig vnd todt zu versorgen befuegt sein solle/ sothane in der Billichkeit/ Obsservanz, vnd Religions- Friden fundierte Gerechtsamme / die Lindawische auf das Stifft bestelte supernumerari Consulenten erst sider weniger Zeit / nachdeme sye vor ohngefahr 10. Jahren einen Kirchen- Fahnen in offentlicher Leichtbegängnus mit grossen Gewalt vnd scandalô weckhnemmen lassen / mit allerhand auf ihrem Traumwerckh hergelehnten Cavillen zu modificiren/ novissimè aber auf die Stifftische Leibaigne Leüth tam inauditè quam ridiculè zu restringieren sich entblödet haben / contra clarissimum tenorem dictæ pacificationis. &c.

(24) Welche ganz vnruheig- vnd Frid- gehäßige Leüth sich weiters vndernommen / in der Gindthörischen Gandt- Sachen von Ober- Raittnaw contra omnem iuris & æquitatis rationem nicht allein den zwischen der Stifftischen Lehen- Herrschafft vnd Gindthörischen Erben wegen des ab immemoriali gebräuchlichen Todtfahls getroffenen leidenlichen Verglich/ qui nec Rescripto Imperiali tolli potuisset, gwaltthätig zu cassieren / sondern auch die Todtfahls- Prætension nach denen simplen Chyrographariis in der Vrthl zu allerletst aus lauter passion zu collocieren / damit der Stifft fein gar nichts überkommen soll : welches auch beschehen / cum intolerabili damno & præjudicio.

(25) Damit die auf den Lehen- Hof- vnd Kellnhoff- Güetter stehende Grund- Zinß desto besser abgetailt / in 100. Tail zerstickhlet- vnd das Stifft darinn confundiert werde / so schließt sye Statt contra Sententiam de Anno 1671. die Stifftische Beambten bey denen Taillungen mehrern Tails auß/ laßt den Güettern neüe Nammen geben / vnd offt ein halb Jauchert Aeckherle in 6. Thail zerstickhlen.

(26) Weilen aus vhralter Obsservanz diser Enden kein Hew- Zehent

hendt gegeben würdt / so thuen die Possessores der zehendtbaren Güetter die Reben vnd Aeckher in Wißplatz verändern / vnd zu höchstem Nachtail des Stiffts vnd Capituls / so das Jus decimandi haben / sich vnder Conniuenz vnd Protection der Statt / welche diß durch aigene Raths-Beschaid decretiert vnd manteniert / wider alle Recht vnd Billigkeit den Zehendten verwaigern / vnd durch dise Veränderung die Zehenden dergestalten confundieren / daß man leztens nicht mehr waißt / waran man ist.

(27) Von vilen andern Kleinigkeiten / die als tägliche Verdrüß man wegen dero Mänigfältigkeiten nicht melden kann / vnd mag / will man allein diß noch pro Coronide paucis dermahlen angefiegt haben / daß vor vngefähr 2. oder 3. Jahren ermelte Löbl. Statt zue Lindaw zwar ihre Stifftische Lehen gebührend schon empfangen / die schuldige Lehen-Revers aber biß vf heütigen Tag aus der Vrsach nicht fertigen vnd einschicken- noch die nach bißheriger Form eingerichte Lehen-Brieff agnoscieren will / weilen man von Lehen-Herrschaffts wegen ihnen die neüerlich suchende mehrere Titulatur nicht geben thuet / da doch sye Statt (1) auch bey der vhralten Titulatur in Missiven / als **Eüer Fürstl. Gnaden seyen vnnsere beraitwilligste Ehrendienst zuuoran** ꝛc. durchaus vnd aus verbleibt / (2) dem Fürstl. Stifft Lindaw den Nammen Lindaw / (3) daß von gesambten Schwäbischen Crayß / dessen Fürstl. Ausschreib-Ambt vnd sonst menigclichen weit vnd braith / wie auch ihnen Lindaweren selbsten schon in Anno 1610. gegebene Prædicat Fürstl. Stifft / vnd dessen Fürstl. Cantzley / (4) denen Stifftischen Räthen vnd Beambten mit Entsprechung dero gewohnlichen Benambsungen / nur Amman vnd Schreiber mit geflissener sonderer Verschimpffung offentlich in Truckh vnd Briefen disputierlich machen / dahingegen ihre Stattschreiberey **eine Canzley zu Lindaw** / dero Stattschreiber / Consulenten vnd Cancellisten **vnnsere** Ministros, dero Stat-Rechnerey **eine Rent-Camer** / dero Lobl. Statt aber / his terris inauditô exemplô, **eine** Republique **inituliren thuet.**

Collatio dieser Stifftischen Gravaminum mit denen nach obiger Beylag Lit. E. ad Commissionem Cæsaream eingereichten Puncten zu Behuff der nächst-folgenden Haupt-Beylag Lit. S. s. s. und deren Neben-Beylag N. 2.

Die Haupt-Beylag Lit. R. r. r. Neben-Beylag Lit. b.		Haupt-Beylag Lit. E.	
N.	1. variant -	1.	N. 7. - - 19.
	2. - -	15.	8. - - 23.
	3. - -	16.	9. - - 7.
	4. 5. - -	17.	10. 11. 12. - - 8.
	6. - -	18.	13. - - 13.

N. 14.	- -	8.	N. 21.	- -	23.
15.	- -	—	22.	- -	20.
16.	- -	14.	23.	- -	24.
17.	- -	—	24.	- -	23.
18.	- -	20.	25.	- -	8.
19.	- -	23.	26.	- -	11.
20.	- -	9.	27.	- -	10.

Wiewohlen in ermeldter Beylag Lit. E. sich noch viel andere und mehrere angemaßte Gravamina, theils brevissimis, mit wenig Worten eingestossener/ theils mit mehrerm Umbschweiff/ alle aber in so beschaffenem Habit auffgestellter befinden/ daß man disseits solche theils in totum widerspricht/ theils ihre klare Befugsame vor die Statt haben/ theils aber in ihrer Mixtura veri falsique, justi & injusti sich selbsten gar nicht gleich sehen: Worunter der ersten Gatung ist/ daß man den Stifft an Fertigung der Brieffschafften verhindere; die Lehen-Leüthe ad non præstandum præstanda animire/ die Güther in unnöthige Verganthung ziehe/ die Execution der Morosorum debitorum protrahire/ den Cantzley-Tax erhöhe/ einige Stifftische Güther de factô retrahirt habe ꝛc. Der andern Gattung seynd/ das Einleg-Gelt bey den Stifftischen Priestern; der Nahme Lindau vor die Statt/ Pfacht/ Maß und Gewicht; denegirendes Jus retractus, so lang der Stifft sich der Steür von den retrahiren wollenden Güthern und des Burger-Rechts entziehet; Denegirung der andern emolumentorum civilium, weil der Stifft nicht mehr im Burger-Recht ꝛc. Der dritten Gattung/ der Vertrag wegen der Kutschen-Visitation, die Vornahm des Stifftischen Soldaten/ der den Becken tödtlich verwundet/ die Schwächung der gemeinen Stifftischen Hypothecken ꝛc.

Lit. C.

An die Röm. Kayserl. auch zue Hungarn und Böhaimb Königl. Majestät allerunderthänigst Memoriale in Sachen Kauffbeuren Catholischen Theils contra Kauffbeuren Evangelischen Theils. Exhibirt in Judicio Aulico den 31. Aug. 1693.

Allerdurchleüchtigst ꝛc. ꝛc.

AB dem copeylichen Beyschluß sub --- geruhen Ew. Kayserl. Majestät Ihro allergehorsambst referiren zu lassen/ die neüerliche Exceptiones, welche in auswendig rubricirter Sachen die Statt Memmingen zue Declinirung der Kayserl. allergnädigsten Comission, und zwar dahin formiren wolle/ als wañ die Gravamina der Statt Kauffbeuren Catholischen Theils interpretationem Inst. Pac. Westphalicæ, vnd des darauf gegründeten Kauffbeürischen Executions-Recess berührten/ deren Vndersuechung vig. Inst. Pac. vnd Nürnbergischen Executions-Haubt-Recess allein denen Fürstl. Craiß-Ausschreib-Aembtern competirte/ als eine Materi, welche

che in die Commissionem generalem & perpetuam in causis executionis pacis & restitutionis, alß ein pertinens, seu annexum der vom Hochfürstlichen Craiß-Ausschreib-Ambt verrichteter Execution einlaufft / beuorab da Sye berichtet worden / daß Jhro Hochfürstl. Durchl. zue Würtenberg sich allerunderthenigst erbotten / ohne anderwerthigen Aufschub / mit Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Kempten in dem Geschäfft zu progrediiren. ꝛc.

Nun erindert man sich der Dispositionobiger pragmatischer Sanctionen gar wohl / und mithin / daß die Hoch-Lobl. Craiß-Fürsten / durantibus tribus terminis, iis ad summariè exequendum præfixis, verordnete Executores gewesen / auch darinn also genennt worden / findet aber nirgendts / daß factâ jam pridem executione summariâ respiciente duntaxat ad solum factum, warin alles sich ante motus bellicos, & respectiuè Ao. 1624. in juribus reseruatis vel restituentis vel restituendi befunden / etwas weiters eingeraumbt / vilweniger / daß so gar Jhnen die interpretatio Inst. pac. cum prætensa Commissione generali & perpetua in causis executionis & restitutionis aufgetragen sein solle / oder auch aufgetragen werden können / alß bekandt / daß dise reservata nicht ad executionem jam factam, sondern ad præuiam causæ cognitionem gehören / vnd also Ew. Röm. Kayserl. Majestät tanquam supremo Judici & Executori Inst. pac. vnd keinen andern / alß welchen etwan Ew. Kayserl. Majestät zu dergleichen Execution in specie Allergnedigst verordnen mögten / zuestehet / dessetwegen ad arctiorem modum exequendi bezogen; Jndeme auch das Inst. pac. art. 16. §. 3. & 4. nicht weniger das angezogene Kayserl. Executions-Edict mit ausgetruckhten Worten / den restituentibus æque ac restituendis willkürlich vberlassen / Kayserl. Commissarios ex utraque Religione pari numero eligendos pro executione zu benennen / die Tägliche praxis vnd obseruanz, auch Ausweiß berührten Kayserl. Executions-Edicts ibi: Da auch jemandt auß den restituendis hierzue vnsere Kayserl. Commissarien zue gebrauchen der Notthurfft zue sein erachtet würde (welches dann eines jeden Willkhur anheimb gestellet würdt.) das Jhnen solche ohne Auffenthalt verwilligt / vnd vertheilt werden ꝛc. solches mit vielen præjudiciis bekräfftiget / so sehet man nicht / wie die Lobliche Statt Memmingen in obige rationes dubitandi in so weit eingeleitet werden können / indeme Sye die interpretation des Inst. pac. wie auch die darzue nöthige Vndersuechung oder ertheilende allergnedigste Commissiones Ew. Kayserl. Majestät absprechen wöllen / welche Jhro doch auch bey der erster executione summariissima solius facti zuegestanden / wie vihlmehr in reseruatis ex capite amnestiæ & grauaminum competiret; Disem kombt hinzue / daß die von der Statt angezogene Sanctiones, deren klaren Absaz / vnd limitation nach / in eum euentum, da die Kayserl. Allergnedigste Commission, non attentis 6. excitatoriis, & desuper factis instantiis toties geminatis, gleichwohl in so vilen Jahren nicht vorgenommen werden wollen / eben dises disponiren / gestalten solches alles Jhre Hochfürstl. Gnaden zue Costanz / alß Erst Ausschreibender Craiß-Fürst / ipso facto gnueg exprimirt / indeme Sye hierunder die geringste contradiction nicht gethan /

vilmehr das gerade contrarium gezeigt ꝛc. Es mag auch bey Ew. Kayserl. Majestät das nunmehrige allerunderthenigste offertum, sambt wolte man ohne anderwertigen Aufschub in Sachen progrediiren (uti sonant formalia.) die in medio stehende allergnedigste Erkandtnuß nicht abenderen / alß die principaliter auf der Disposition obiger Reichs-Sanctionen / und euentualiter nur auf die auch darin enthaltene moram in Vollziehung der Kayserl. Commissionen vnd excitatorien gewidmet ist / vnd die stante quæstione superius motâ, & inde rationabiliter huc usque causatâ dilatione, nunmehr aus vilen Respecten von einer vnumbgenglicher necessitet ist / ohne daß auch aus einer innovation, gestalten Sachen vnd Vmbständen nach / grössere Verzögerungen / alß vorhin niemahlen / zu der Impetranten noch mehreren Beschwehrung vnd Aufzug der Sachen erwachsen dörffte. ꝛc.

Gelangt Demnach an Ew. Kayserl. Majestät Impetrantischen Anw. Allerunterthenigste Bitt / die geruhen in mildester Beherzigung / daß Lobl. Statt Memmingen von der Kayserl. Allergnedigster decision mit Verwerffung Ihrer Entschuldigung / vorhin schon zuverläßige Nachricht gehabt / eine Kayserl. schärffere Allergnedigste Verordnung / oder sonst mit der Clausul sambt und sonders ergehen zu lassen / damit der vnschuldig / vnd gegen den hellen Buchstaben des Inst. Pac. so vile Jahren hart leidende Catholische Theil / dermahlen eins aus seinen ohnerträglichen Beschwerden errettet werden möge ꝛc. ꝛc.

Beylag *Lit. S.s.s.*

Copia an die Röm. Kayserliche Majestät allerunterthänigster Gegen-Repræsentation, punctô Commissionis & Commissariorum: mit angehängten nochmahligen petitionen. Prod. 13. Jan. 1699. von Anwald der Reichs-Statt Lindau contra Anwald Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin daselbsten; samt Beylag n. 1. (oben bereits sub Lit. D. eingebrachten Gravaminibus.) und Beylag n. 2. kurtz-gefaßter Verantwortung über nächst-oben p. 524. sqq. sub Lit. b. eingebrachte Stifftische Gravamina.

Allerdurchleüchtigster ꝛc.

EW. Kayserl. Majestät werden aus Beschaffenheit der Stifftischen gegen uns anhero ausübenden Verhandlungen in allermildister Erwegung der mit eintreffenden Umbständen / und auf alle Weiß und Weg ex adversô abzihlender gäntzlicher Confusionen / so viel allergnädigst gewahren / daß all dasjenige / so unser seits eingegeben und producirt worden / nicht allein seinen Vortrag in äusserster Modestie wider die Gegnerische überaus harte real- und verbal-Insultus und beschehene Angreiffung unserer Ehre / Standes / Religion, Freyheit / ja alles dessen / was wir seyn und haben / abgeleget / sondern auch man disseits hierzu gleichsam mit Haaren gezogen worden; vornemlich aber daß in dem ex adversô

versô Anno 1673. über den Bescheid de Anno 1671. incaminirten Declarations-Proceſs dem Gegentheil unſere ſchon im April. 1688. übergebene **wiederholte allergehorſambſte Gegen-Concluſion und Schluß-Schrifft** zu Beantwortung noch ausſtehend ſeye; derſelbige aber ſolche / als wann ſie nie producirt worden wäre / in ſeiner ſub 12. Auguſt. 1698. eingegebener Remonſtrations-Schrifft / und daſelbſtiger Specificirung ſeiner obhabender Beantwortung allerdingen hinterliſtig præterirt habe.

Dahingegen man nicht alleine ex adversô unſere andere Handlungen vorläuffig ſcopticè durchlauffen laſſen / ſondern auch ſo gar dem eingeholten umbſtändlichen Bedencken der Juriſtiſchen Facultæt zu Tübingen und mit derſelben allen denjenigen / welche krafft ihrer Pflichten von dem quæſtionirten Diplomate nach Warheit und Gewiſſen ſchreiben oder reden / id eſt, der gantzen gelehrten unpartheyiſchen Welt (maſſen unſere Pfeile noch nicht alle abgeſchoſſen ſeyn.) ex altô den Krieg angekündet.

Allermaſſen aber / Allergnädigſter Kayſer und Herr Herr / Ew. Kayſerl. Majeſtät Allerhöchſtem Willen wir nicht vorzuſchreiben haben / ob und wie viel Zeit dem Lobl. allhieſigen Stifft zu ſeiner unternehmenden Verantwortung / id eſt, Ausſinnung mehrerer Confuſionen / zu zulaſſen ſeye: Deme wir pro notitiâ annectiren / daß die reſervirte 3. Appendices potiſſimùm in Vorlegung und Examine lauter genuiner und falſcher Diplomatum beſtehen werde / welche das Lindavienſe der Falſchheit noch weiter convinciren.

Alſo / und nachdeme Ew. Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt geruhen wollen / unſerm allergehorſambſtem Propoſito in punctô Commiſſionis & Commiſſariorum einiges Gehör zu geſtatten / welches zumahlen auch die 3. producirte Chur-Fürſtl. Vorſchreiben vor das einige nächſte Mittel angeſehen / nicht alleine weitere Turbulenzien zu verhüten / ſondern auch den Lobl. Stifft und uns in eine endtliche Beruhigung zu ſetzen: So müſſen wir uns wol verwundern / daß Einer Fraw Abbtißin Fürſtliche Gnaden ſothanem Geſuch ſich zu opponiren / ſo geringen Ausflüchten / als beſchehen / underſchreiben mögen: Haben auch intuitû Privilegii controverſi freylich Urſach / dem L. GOtt zu dancken / daß er uns dannoch jederzeit Leüthe zuſendet / die ſich pro eruenda veritate die Stifftiſche Præoccupationes und Androhungen nicht ſchrecken laſſen / ihrem Gewiſſen und Ampt ein Genügen zu thun; und würde zumahlen unſere letſtere zu Augſpurg in Truck gebrachte gründtliche Ableinung wol unterblieben ſeyn / wann der Lobl. Stifft allhier nicht vorher ſich angemaßt hätte / durch ungleiche Traductiones bey Hoch-Lobl. Ober-Oeſterreichiſcher Regierung zu Inſprugg wider die Reichs-Satzungen unter abgezihlter Præcipitirung der Burgerſchafft der Statt Lindaw ſo gar die Frucht-Zufuhr abzuſchneiden / und hernach ſothanes von Freünd und Feind improbirtes Beginnen mit einer getruckten / ermeldter unſerer Ableinung inſerirten und noch gehäßigern Delationen / auch unerweißliche / und zum Theil ſchlechte Sach / betreffenden Scripto, vermeintlich zu juſtificiren.

Es ſeyn aber die Stifftiſche contra Commiſſionem vorgekommene

rationes folgende: (1) Seye der Lobl. Stifft in den meisten Puncten pars rea: Dieses aber widersprechen wir in allem / ausser des Puncti Asyli und des Besenreütischen Einfalls; und werden (α) in Processû diversorum Gravaminum, und daselbst à Cœnobio gesuchter Declaration der Urthel de Anno 1671. (β) in quæstione Privilegii, so der Stifft freylich auf alle Wege zu verdrehen gesucht hat; (γ) in punctô der Gutschen-Visitation, da wir ex l. diffamari zu agiren angefangen / nun aber in der Haupt-Sach begriffen; (δ) in punctô der Frucht-Sperr / da der Stifft sich in grossem schuldig erfindend / unter abgezihlter Verdrehung das Prævenire spihlen wollen / die Acta das clare Wiederspiel vor Augen legen.

2. Bestehe das gantze Wesen auf dem valore Privilegii Ludoviciani, worüber von der Statt so grausame Beschmitzungen erfolgt seyen / die ohnbeantwortet nicht können gelassen werden.

Alleine / wann Cœnobium, als Kläger replicirt / so stehet uns die Duplic auch offen: Und hat der liebe GOtt dieses mahl die Gnade gegeben / die Gegnerische in favorem des NB. undüchtigen Diplomatis aus allen Eggen der Welt hervorgebrachte Sophismata fundamentalitèr zu refelliren / und an den Tag zu legen: So wird in futurum seine Hülffe auch noch unentzogen seyn. Ferdinandus Fürstenbergius, Bischoff von Münster und Paderborn / Baluzius, Mabillon, Conring, die Lobl. Juristen Facultæt zu Tübingen / mit hoher Contestation, daß Sie in Oeffnung ihrer Meynung alleine den obhabenden theüren Aid / und Pflichten nachgehen wolle: Wie auch viel andere gelehrte Männer / Antiquarii und Facultæten / (deren asserta wir auf bedörffenden Fall weiter vorlegen können.) erkeñen es absolutè pro Spuriô, zeigen ihre rationes an; die der Gegentheil pro parte selbsten / sonderlich so viel Rhabanum Maurum anbelangt / invitissimus admittiren müsse: Der Lobl. Stifft aber will dannoch das contrarium ernöthen / wider alle regulas modestiæ, wider alle Exempla anderer Gotts-häuser / denen gleichmäßiges / ja dem Römischen Stuhl selbsten wiederfahren: Die aber sich dannoch den Eifer nicht dergestallten überwinden lassen / über ein unnützes Wesen ihr alles auffzusezen.

Dann das Diploma ist eintweder authentisch oder nicht: Prius asserirt Cœnobium; das letstere wir. Gesezt aber / daß es legitimum wäre / als es doch freylich nicht ist / so müßte alsdann ererst die Frag resultiren / was Cœnobium darmit gewonnen hätte: Nachdemahl Ein Lobl. Stifft dem Diplomati zwar pro qualitate appetitûs allerhand sensus andichtet / derselbige aber von unpartheyischen Antiquariis (besag der Beylag N. 4. in unserem vorläuffigen Gegen-Bericht / auch unserer in daselbstiger Haupt-Schrifft abgegebener demonstration.) weit anderst / und darinnen ne χρὼ quidem von einiger Jurisdiction, Territorial-Hochheit / oder Regalien / die Anno 839. theils noch gar keinen inferioribus mitgetheilt / theils auch an die Moniales, nicht so crudè hingeschleüdert worden / zu erfinden / noch anzutreffen seye: Geschweige / daß die application eben auf die Statt Lindaw / und dero Territorium, wovon das Diploma nichts besaget (sie aber Seculo nono ganz einen andern Herrn hatte.) geraden Weges zu erlangen wäre: Geschweige auch / der wider einen so alten

Brieff

Brieff per non uſum, uſum contrarium, transactiones, & præſcriptiones ſubſecutas, per pragmaticam ſanctionem Inſtrumenti Pacis Weſtphal. in omnem eventum habender weiteren Einwürffen.

Die Zulage der Beſchmizungen wird weiter unten refellirt: Und wann ohne Judiciale Deciſion ſuper valore des Diplomatis kein Verglich gemacht werden kan / warumb ſeynd dann die Vergleiche de Anno 1471. 1491. 1563. 1571. vorhanden: Biß zu welcher Zeit der Stifft ſich mit ſeinem Diplomate gegen die Statt nicht mercken laſſen / ſondern damit erſt Ao. 1584. und zwar alleine in Confirmatione K. Friderici III. hervor gekommen: Warumb hat man den Verglich de Anno 1610. auf eigne Inſtanz der Stifftiſchen Herren Conſervatorum, deren Original-Brieff annoch vorhanden / errichten können / und würcklich errichtet?

Man findet nothwendig einen ohngefähren Entwurff der vornehmſten Differenzien zu machen / und ſub N. 1. beyzulegen: Woraus nicht alleine erſichtlich: daß ohne Anweſenheit und oculare Unterſuchung kein Spruch auch judicialitèr geſchehen kan / ſondern auch dieſes erhellet / daß ſehr viel Puncten ſeyn / welche mit der quæſtione Diplomatis gar keine Gemeinſchafft haben.

3. Seye ſingularis favor pro cauſis piis vorhanden: Per Manzium in ſpecialibus.

Hingegen / und in dem Manzius, gleich in præloquiô dieſes Tractats / pro aſſertis nicht will allegirt ſeyn / ſondern ſich darwieder his formalibus verwahret:

> Monitum imprimis lectorem volo, me non omnia exempla ex libris aliorum petita & adducta approbare, neque in ſingulis ſpecialitatem agnoſcere, narrativè magis, quam aſſertivè pleraque adducere, & relata referre: Quare videbis, me multa ſub dubiô proponere, quædam ſatis aperte improbare, quoad reliqua fidem authoribus relinquere.

So iſt in genere cauſa Eccleſiarum & Univerſitatum quoad Privilegia Juris einander gleich geſezt: Beede genieſſen jura minorum: In ſpecie aber iſt inter cauſas pias & loca pia noch ein groſſer Unterſchied / und gar nicht alle actiones Eccleſiarum pro cauſis piis zu halten: wie man ex adverſo ſich etwan imaginiren möchte: Und dem Lobl. Stifft in unſerem Caſu, wann man nicht den ſanfftern Weg gienge / deſſentwegen ſehr viel machdenckliche Inſtanzien zu machen vorhanden. Derſelbige ſeye unbeſchwärt / ermeldte Beylag N. 1. zu durchgehen / darinnen Er viel cauſas, ſanè minus pias von denen ſeinen ausgeübter antreffen wird.

4. (α) Wird objicirt; vor Heidero habe ſich die Statt Lindaw dergleichen Lufft-Springerey niemahl traumen laſſen: (β) Das Privilegium fundationis jederzeit extra & in judiciô ſo gar juratô vor juſt erkennet: Anjezo aber (γ) ne ſepulchris parcendo die ehmahlige Frawen Abbtißinen mit den grauſambſten imputationibus criminis falſi, uſurpationis illegitimæ ſigilli, & Authoritatis Cæſareæ wiederholter beſchmizet: (δ) So daß nicht wol / als per viam Sententiæ Cæſareæ von der Sach zu kommen / weil ohne dem in Crimine læſæ Majeſt. nec transactioni, nec amicabili compoſitioni locus.

Reſpondemus ad (α) weil der Stifft dieſes Diploma vor Anno 1584. niemahlen an das Tagliecht in ſeinen mit der Statt gehabten Verhandlungen gebracht / noch ſolches nur allegirt gehabt; ſonder damit fein fleißig poſt principia geblieben / und ſich unterdeſſen der Statt hinterrucks mit einſeitig impetrirten Confirmationibus verſehen: ſo hat man freylich ex parte Civitatis ſolches / als eine allerdingen unbewußte Sach / nicht oppugnirt / noch oppugniren können. Daß man aber an Seiten unſer dieſes Weſen das erſte mahl durch Dr. Heidern oppugniren laſſen / war die Urſach / weil er zu Zeit eben-ermeldten Proceſſes de Anno 1585. unſer Syndicus geweſen / und alſo ſeine Pflicht erfordert / nichts uns præjudicirliches / und zwar diß Orts um ſo weniger zuwachſen zu laſſen / alldieweilen Cœnobium ſich mit dieſem neü-vorgeſpigelten Privilegio je mehr und mehr zu portiren / und daraus immenſas ſequelas zu folgern angefangen.

(β) Daß man diſſeits das Privilegium quæſtionis jemahlen vor juſt oder gültig purè agnoſcirt / iſt widerſprochen. Und obgleich nicht ohne / daß man ex parte Civitatis, deren Advocat Dr. Johann Rudolph Ehinger damahlen exterus geweſen / in Reſponſalibus ſich über dieſes neüe Product ſo gleich nicht gefaßt / und ſich etwas bloß gegeben; ſo iſt doch ſolches in folgenden Schrifften pendente Proceſsû allerdingen declarirt / und nach unſerer intention vorgeſtellet worden. Doch aber / wanns auch ſo wäre / daß man das Privilegium juratò agnoſcirt hätte / ſo mag es doch / detectâ fallitate, der Statt nichts præjudiciren; videatur diſſeitige in puncto Diplomatis eingegebene allergehorſambſte Ableinung und reſpectivè verwahrliche Gegen-Remonſtrat. ad p. 6. 7. 8. & 9. uns dahin firmitèr beziehend.

(γ) Wir ſagen alleine / das Diploma ſeye falſch. Daß aber ſolches von Einer Fraw Abbtißin oder aus deren Befelch ſeye elaborirt worden / haben wir nie geſagt / ſondern laſſen den Authorem in dubio; dannenhero dieſe in odium noſtri formirte groſſe Exaggeration auf ihrem Unwerth erſitzen laſſend. Diplomata von weit gröſſerer Importanz haben ſich falſch erfunden / und ſind caſſirt worden / wie in Vindiciis Conringianis paſſim erhället; dannoch aber ſeynd dero Poſſeſſores detectâ fraude falſificatorum in terminis modeſtiæ geblieben / und haben nicht begehrt / durch cerebroſe Behauptung deſſen / was communi eruditorum conſensû pro ſpuriô erkennet worden / ſich ſelbſten noch weiter zu proſtituiren.

(δ) Den Authorem, ſagen wir nochmahlen / wiſſen wir nicht / haben uns auch ſchon ehe deme zu Reſpect der Frawen Abbtißinen Fürſtlichen Gnaden modeſtè und verwahrlich genug erclâret; wobey es verbleibt. Daß aber Cœnobium ſelbſten / welches dieſes Diploma viele Jahr lang in ſcriniis gehabt / darüber in der Stille von Friderico III. Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano II. Allerglorwürdigſten Kayſern einſeitig die Confirmationes (de quibus alibi.) ausgewürcket / ſolche ererſt damahlen die Statt in Copiis ſehen laſſen / nemlich Anno 1584. alß derſelbe vermeynt / durch ſo viel Confirmationes einen feſten Fuß demſelben allbereit geſetzt zu haben; das ſagen wir clar / kommt optimæ fidei nicht allerdingen gemäß. Unterdeſſen iſt nicht die Frag / ob man ſuper crimine zu tranſigiren gedencke / oder nicht. Wir ſeyn annoch bereit / dem Reſpect jedmahliger Frawen

Abbtiſ-

Abbtißinen so viel gerne nachzugeben / alß uns ohne Præjudiz und mit Vernunfft immermehr zugemuthet werden kan. Ja wann der Lobl. Stifft sich so gar Engel-rein bezeügen will / wie kommt dann das heraus / daß Er contra Decreta Imperii universalia de Anno 1338. die Kayserliche Majestät & dignitatem Imperatoriam assensui Pontificio, maximè sc. necessario, unterworffen? v. Defens. Cœnob. c. 8. n. 2. & è contra Lehmann. Chron. Spir. l. 7. c. 17. p. 6.

5. Einer Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden erclären sich / lieber sterben als nachgeben zu wollen.

Das ist aber eben unsere Sag und Klag / was gestalten Einer Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden / die an und vor sich selbsten mildisten Gemüths / und bey uns in aller Veneration ist / von widrigen und passionirten Verlaithungen dergestalten eingenommen und überredet worden / daß Dieselbige lieber alle Extremitæten erdauren / als sich der eigentlichen Beschaffenheit bereden lassen will. Dannenhero / und weilen Hoch-ermeldter Fraw Abbtißin Fürstl. Gnaden annoch in blühendem Alter / und wir nichts anderster wünschen / als mit gesamptem Lobl. Stifft in beständigem gutem Vernehmen zu stehen / eben diese Commissions-Verfügung der einige Weg ist / der Sachen aus dem Grund abzuhelffen / da dann / waß die Arbeit auf dapffere unpartheyische / Gewissen-haffte / und dergleichen Geschäfften practicirte Personen geleget wirdt / und man die Principal-Partheyen bey der Hand hat / einem jeden Theil gesagt werden kan / worinnen er recht habe / worinnen er gefehlet / wie das Wesen pro stabiliendâ concordiâ & æquitate einzurichten?

Ob gleich Donatio Constantini Magni under den Gelehrten zum Gelächter worden / hat man doch nie gehört / daß einiger riegierender Papst dessentwegen sich den Tod gewünscht. Man weißt wohl / daß jezmahlige Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden / als welche sich nun alleine 8. Jahr in Dignitate befindt / das Diploma nicht gemacht haben; aber solches so præfractè defendiren zu wollen / ja das Leben daran zu biethen / da doch dieses eine quæstion ist / die alleine von erfahrnen Antiquariis undersuchet werden muß: will bey nach etwas zu viel besagen. Da vorab vel positâ legalitate der Stifft wider die Statt nicht eines Schrittes weiter gewonnen hätte: Wie wir oben / und auch anderwärts passim inculciret haben.

6. Civitas wolle Cœnobium eximiren. Eine Sach; so notoriè ganz ungerecht.

Die diß Orts zimblich unfreündtlich gebrauchende Wort / Lufft-Springen / Spiegel-fechtend auffstelzen / und was dergleichen / zeigen eine irregulare passion, nicht aber den stylum Einer Reichs Hochfürstlichen Canzley / so man ex adversô prætendirt. Wir haben aber dieser Objection halber anderwärts / und in specie auch in der Beylag N. 2. dieses Scripti uns genüglich heraus gelassen / wohin wir uns brevitatis ergo beziehen / und den Lobl. Stifft versicheren / daß so wenig uns gemeint ist / die von Ihme an sich gezogne Güther unserm Territoriô wider unsere weit ältere Privilegia & Jus Statûs, von unserer Collectation eximiren zu lassen:

so wenig verlangen wir den Lobl. Stifft zu eximiren; welcher nimmermehr dociren wird/ intuitû seiner in nostrô districtû situirten Stabilien dem Crayß einen Heller ab origine seines Beytrags bezahlet zu haben.

Wo wir unsere Reichs-Satzungen und Herkommen haben/ wolle man ex parte Cœnobii uns mit dem jure subsidiario verschonen: wiewohlen wir uns auch dißfalls de jure communi nicht weniger fundirt wissen/ über die angemaßte Exemptions-Privilegia aber anderwärts distinctim geantwortet haben: Wann man aber zusammen tritt/ so kan dieser Sachen halber auch glimpfliche und nachparliche Abhandlung geschehen.

7. Uber anherige Producta saget Lobl. Stifft/ weißt sich aus der Beylag B. (so nicht animo litem contestandi, sondern alleine nudæ demonstrationis ergo producirt würde.) was massen die Statt Lindaw durch ihre vortreffende Macht nie mehrere turbationes, novationes & violentias ausgeübet/ als von Zeit der gesuchten Composition: Woraus zu erkennen/ was sie dem Stifft/ so sie recipirt/ nun vor schönen Danck geben/ und daß ihnen nicht Ernst zum Frieden.

Ꝛc. Daß die Insul jemahl Stifftisch gewesen/ oder wir in Vindiciis Conringianis à Cœnobiô darauf recipirt zu seyn bekennen/ wird als ein neüer Nebel/ wormit dem Hrn. Referenten ohne Benambsung des loci die Augen geblendet werden sollen/ semel pro semper constantissimè wiedersprochen/ ja in ipsis Vindiciis das contrarium ad oculum demonstrirt.

Wir beruffen uns auch auf den laidigen Augenschein/ wie es mit unserer ex adversô so ungleich ausgebender Præpotenz bewandt/ da wir von dem Höchst-Lobl. Ertz-Haus Oesterreich (von wannen aus der Stifft uns durch heimliche Zulagen allerley Drangsalen zugefügt/ wie seiner Zeit mit mehrerem.) gantz umbzingelt/ und ohnlang die Zufuhr der Nahrung aus des Lobl. Stiffts lauterem Cappriccio mit allgemeinem scandalo contra Constitutiones Imperii ex abruptô auf etliche Wochen erdauren müssen.

Betreffend aber die Beylag Lit. B. so müssen wir dieselbige vor einen nicht ungeschickten Kunstgriff ansehen/ coram hôc Celsissimo Tribunali uns aufs gifftigste einzuheben: Alleine und (1) waß Cœnobium diese Sachen ohnerörtert wissen will/ warum hat derselbe dann nicht geschwiegen? (2) Zeigt sich alles in gegenwärtiger unserer Beylag sub n. 2. daß es nicht neüe/ sondern lauter allbereits respectivè viel Jahr und Tag in motû befindliche Sachen; welche (3) wir judicialitèr und extrajudicialitèr allbereit als unser seitige Gravamina und von dem Lobl. Stifft uns beschehende Eingriff und Violenzien vorgestellet/ welche (4) uns ungelegen ist/ allererst in das weitere hinaus verweisen zu lassen/ sondern bey vorgehender gütlicher oder rechtlicher Commission auch zur Erörterung kommen müssen: (5) Wann der Lobl. Stifft sein seits sich darinn gravirt bezeügt/ warum will dann derselbige seine Production pro extrajudiciali protestiren; (6) wie daß sich aus unserer Antwort und specificirten Demonstration ergiebet/ daß und welcher gestalten man ex adversô in generalissimis alleine geblieben/ umb nur uns ad specialia zu obligiren/ und darmithin vermeintlich das onus probandi uns auffzuweltzen; man wird aber der Sach zu thun wissen.

wissen. Massen auch nicht ein Punct ist/ darinnen der Stifftische Concipist reinen Wein eingeschencket/ und das Factum, wie es sich verloffen/ angezeiget hätte/ sondern es seyn/ umb nur alles auf den Schein und Verlaithung zu richten/ die Substantial-Umbstände ausgelassen/ hingegen der Sach andere unerfindliche affingiret worden; uns dannenhero nochmahlen auf ermeldte Beylag n. 2. beruffend.

8. Der jüngere Reichs-Abschid §. 110. inhibire; die eine offentlich ungerechte Sach führen/ zum Vergleich zu lassen/ oder den Recht-habenden Theil damit zu beschwären.

Alleine/ den Reichs-Abschied wissen wir wol/ und den §. 110. kennen wir wol/ wie schickt sich aber dieses daher?

Die Abschneidung der Zufuhr der Victualien von einem Stand zum andern ist offentlich in Reichs-Abschieden verbotten; Cœnobium hat das wider uns dannoch ausgeübt: Die Fovirung der Meüchelmörder und anderer leichtfertiger Leüthen in Asylis cujuscunque conditionis ist offentlich verbotten; Cœnobium will ein indistinctes Recht prætendiren: Es ist verbotten/ dem andern pendente Processû armatâ manû in Territoriô einzufallen/ und dessen Unterthanen und Dorffschafften sich selbsten attribuiren zu machen; Cœnobium hat das ausgeübet ꝛc. Also seyn das clare Excels, die den R. I. einmahl nicht pro Cœnobiô sprechen machen: Doch aber/ und indeme die Sach wegen beeder letzterer Puncten pro potissimo gewendet worden/ quoad primum aber der Löbl. Stifft hoffentlich auch der Raison Platz geben wird; so finden wir nicht unmöglich/ selbige zu accommodiren.

In welchem Stuck unter allen vermag dann Cœnobium sich ein offentliches Recht zu zuschreiben?

Nicht in punctô Privilegii prætensi Ludoviciani, indeme nicht eine Linie daselbsten ist/ die nicht zu Uberwindung der Falsitæt contribuirt; darinnen der Stylus, Unterschrifft/ Monogramma und alles und jedes von denen Diplomatibus genuinis allerdingen abkommet; da weder Canonici noch Canonissæ selbsten bekantlich beym Stifft Seculô nonô gewesen; da der Boden-See niemahlen Wit-See genennet worden; da den Closter-Frawen keine eigenwillige Electio zukommen/ auch das contrarium annoch sub Henrico Nigro beym Stifft üblich gewesen; da die Inserirung des Rhabani Mauri gar enormitèr gefehlet; da die uns zugestellte Copien selbsten so divers, daß eine die andere überzeügt; und was dergleichen viel mehr dahierüber vorhanden.

Nicht in punctô Jurisdictionis & Territorii, da Civitas sich nicht alleine einen ältern Reichs-Stand zu seyn clärlich docirt/ sondern auch ihr ausgemarcktes und verraintes Territorium von viel 100. Jahren besitzet; das Jus Statûs & Matriculæ aber vorab ante Annum 1548. auch bey Weltlichen Ständen kein Territorium necessario erfordert/ bey den Geistlichen Ständen aber ohne deme præsumptio in contrarium gehet/ von dem Löbl. Stifft biß auf diese Stund einige Specialitæt in dem Lindauischen Distrct nicht erwiesen.

Nicht in punctô exemptionis singularis, dann/ de Privilegio Ludoviciano uti vocant, nicht zu reden/ so zeigt Cœnobium zwar das Privilegium Ma-

ximilianéum vor/ die Statt aber ihre ältere; ihr jus territoriale proprium, die in dem Maximilianeo enthaltene Clauſulen; wieder alt Herkommen ꝛc. Darüber ꝛc. Salvo Jure Imperii Tertii &c. die gemeine Reichs-Rechte / und obſervanz, beſage denen die Stifftiſche Perſonal-Immedietæt ſich auf die in alienô liegende Güther nicht extendiren laſſet.

Nicht in punctô der Kellnhoff-Vogtey / welche der Stifft nach ſeinem / Civitas nach ihrem Vermeinen auslegt: Und alſo jemand da ſeyn muß / der die Sach in Güte oder mit Recht erhebe.

Nicht in punctô Liquidationis der Lehen ꝛc. Dann beede Theil bekennen / und klagen über die Confuſion: Ergo muß dieſe erhoben werden; und darzu gehören Perſonen / die ex ante actis die Reguln zur Gebühr einrichten.

Nicht in punctô der vorherigen Verglichen: Welche Imperiali Sententia confirmirt ſeyn: Dann wann und wie Cœnobium in ſelbigen ſich des nuzlichen bedient / ſo muß daſſelbige ſich das wiedrige auch gefallen laſſen.

Nicht in punctô der Burgerlichen Emolumenten: Deren der Lobl. Stifft ſeiter dem er aus dem Burger-Recht getretten / ja nicht mehr fähig iſt.

Nicht in punctô der prætendirenden Gerechtſame über die in der Statt alliglichen Territorio Sterbende nnd Todte (auſſer der Stiffts-Bedienten.) dann dieſes iſt der Statt juri Epiſcopali, und dem Executions-Receſs immediatè zuwieder.

Nicht in punctô der Verbriefung über Kelln- und Hoff-Güther: Dann wie dem Stifft das Jus ex transactione ſpecialitèr davon zugewachſen / und man diſſeits bey dem Beſcheid de Anno 1671. ſtrictè verbleibt; alſo gehören die General-Hypothecationes, und weibliche Freyheits-Renunciationen ꝛc. nicht darein.

Nicht in punctô des Stifftiſchen Pfallenz-Gerichts / welches ſo viel die Lindauiſche Underthanen und Verburgerte anbelangt / ſeine in den Verträgen beſtimbte Terminos hat: Und darüber hin examinirt werden muß.

Nicht in den übrigen Puncten des Producti Cœnobialis de 15. Martii 1697. & 2. April. detto, worüber der Lobl. Stifft ſeine Abfertigung bekommen; daß derſelbe hoffentlich in ſich gehen / der Reputation und Gewiſſen ſorgfältiger proſpiciren / und belieben wird / hinkünfftig dergleichen attentata zu unterlaſſen.

Nicht in dem Reſt der letſtern Beylag B. als einem ausgemachten Muſter der Stifftifftiſchen Cabale, und unruhiger Zerſtörung unſerer Competentien.

Nicht in übrigen Puncten / in welchen allen und jeden / wie ſelbige / in obiger Beylag N. 1. enthalten / und ſonſten ferner vorkommen möchten: Unſer einig bitten/ wünſchen und Verlangen iſt / daß die Sachen fein in propinquô underſuchet / beyde Theil ihre Nothdurfft vorzulegen angehalten / und damit dem Haupt-Weſen in Güte oder Recht abgeholffen werde: Und ohne welches ſich alles noch weiter unentbehrlich verwirren/ die

Gemü-

Gemüther gegen einander noch gräller zerfallen / und consequentèr anders nichts / als beständiger Unfried / und extravagantien zu erwartten seyn werden: Da wir alsdann nicht wissen / was von Seiten der Burgerschafft und Underthanen / die Cœnobium wider uns die Obrigkeit zu allarmiren suchet / in effectû aber nicht so einnimmt / daß man nicht sein Absehen erkennen sollte / etwa ieder weilen vor ungedultige expressiones erfolgen könten.

Unterdessen ist Ew. Kayserl. Majestät ohne Gegnerische Information der Verstand des R. I. d. Anno 1654. vor Augen / wie auch die natura transactionis generalis ex jure communi, nicht weniger auch diejenige Casus, welche Supremum Judicem anweisen / die partes auch invitas interdum ad transigendum zu vermögen.

9. Es seyen / inquit Cœnobium, die sumptus bey den Commissionibus, auf die Craiß-Directoria gestellter / allzu groß / auch wohl bewußt / warumb selbige in Kauffbeüren / Wangen und Rothweil transcribirt worden. Dannenhero der Lobl. Stifft / wegen seiner notorisch geringen Mitteln / solche depreciret haben wolle: Zu deme seye causa dignitatem & Statum Imperii concernirend / und keine necessitas juris das Craiß-Ausschreib-Ambt hierinnen tanquam in re præventa zu bemühen.

Hingegen aber / und gleichwie wir unsere Nachkommenschafft in Ruhe und friedliche Possession ihrer Rechten und Jurisdictionalien zu bringen / alle Möglichkeit antretten müssen / zumahlen nicht alleine die Stifftische Intraden / so man ehmahlen alleine auf etliche fl. 100. profitirt / sich contraria notorietate auf viel 1000. fl. Jährliche Gefälle nur quoad fixum vergrössert: Auch bey letsteren Kriegen der Lobl. Stifft so viel als nichts / wir aber viel fl. 100000. eingebüßt / und beygetragen: Sonderheitlich aber die Stifftische Maxime in vermehrender Confusion, und täglich neü-vergrösserenden Ansprüchen die Sach zu protrahiren / und jenseitigen Nuzen dabey frustatim zu finden / gar zu offenbahr ist: Zumahlen von uns diejenige / unter deren Ampt und Leben ein ald das andere vorbey gehet / allgemach dahin sterben / und die Unruhe den posteris hinterlassen müssen.

Also können die determination der expensen Ew. Kayserl. Majestät Allergnädigster Direction und Ausspruch wir allergehorsambst wol und willig überlassen. Die Sach der 3. Stätte Rothweil / Wangen / Kauffbeüren / da alles causæ intestinæ, und aus einem Seckel giengen / und resp. armatæ executionis vorbey gegangen / gehören zu einiger application nicht hiehero. Wohl aber hingegen würde abentheürlich seyn / wann Cœnobium sein Jus Status, ex Privilegiô prætensô Ludovicianô, wider hievorige asserta derivi ren wollte: Deme wir doch ermeldtes Jus Status nicht disputiren. Gleich weniger auch Einer Frau Abbtißin Ihre Fürstliche Dignitæt, uns ausser Nachtheil / wie mehrmahlig von uns contestirt worden ꝛc. und also dieses ein lauterer prætext ist: Die Commission zu decliniren / und damit zu machen / daß dieses Höchste Reichs-Tribunal hinter die eigentliche Beschaffenheit der Umbständen niemahl kommen möge / sondern / da eine Confusion in die andere erfolgend / endtlich

lich die Acta in infinitum gehäuffet sehen müssen / dahingegen Cœnobium hinterrucks unser in seinem Pfallenz-Gericht und sonsten thut / tractirt / und macht wie es nur selbsten gerne will / welche Sachen hinnach auf unsern / und der Partheyen Tod pro rebus judicatis, & observantia venditirt werden dörfften.

Es ist auch etwas bedencklich; warumb der Lobl. Stifft sich von Commission des Hoch-Lobl. Craiß-Ausschreib-Ampts aushalfftern will: Welches ja von allem dem / was von dem Westphalischen Frieden dependirt / noch ohne deme Commissionem perpetuam hat: Und dannenhero in vielen passibus unserer Differenzien / sonderheitlich was das Jus Episcopale betrifft / annoch ihre legale Competenz geniessen; dergleichen in Zoll-Sachen / v. R. I. de Anno 1576. §. 120. wie auch in Sachen die Müntz-Executiones &c. betreffend ꝛc. Wir erkennen aber daraus / daß der Lobl. Stifft besorgt / es möchten in propinquo seine unfugsame Proceduren allzu offenbahr werden / seine Lamentationes und Credit sich verliehren / seine überaus verbesserte schöne Mittel der profitirenden Armuth ungemäß angesehen / und damit ins künfftige seinem Interesse einiges Præjudiz per accidens zugezogen werden: Das Hoch-Fürstl. Stifft Costantz hat er ja nicht zu scheuen / welches er contra Civitatem allbereit so offt implorirt und irritirt hat; ja von welchem an die Statt ad delationem Cœnobii überaus harte Brieff ergangen: Wir unsers Orts promittiren zu der Gerechtigkeit Sr. Hochfürstl. Gnaden / wann Dieselbige die Sach untersuchet haben werden / uns dannoch alle Billichkeit: Die Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg soll Er nicht schewen / als einen Craiß-Fürsten / der Gerechtigkeit liebenden Herrn / der nicht angrenzend / kein Interesse darbey hat: Und neben dem Hochfürstlichen Stifft Costanz vel volens dem Loblichen Stifft nicht præjudiciren könte; zumahlen ja alles anfänglich nur auf die Güthe angesehen.

10. Es habe die Statt vorherige Verglich auch nicht gehalten.

Die Untersuchung / welcher Theil den Verglichen contravenirt / kan hier den besten Ausschlag geben; worauf wir es von gantzem Hertzen gerne ankommen lassen mögen; und deswegen / weilen diese Sach in Processen punctatim tractirt worden ist / allhier unnöthig zu repetiren.

11. Vel casû quô bittet Cœnobium nach erwarteter Beantwortung dißeitiger contra Privilegium Ludovicianum gemachter neuer Objectionen / Deductionen und **Verleümbdungen** den Verglich in Wien selbsten / als in vicinia actorum & Summi Domini Judicis, durch einige von Ew. Kayserl. Majestät ernennende Herren Reichs-Hof-Räthe mit Zuthun beederseits gevollmächtigter Herren Mandatariorum Allergnädigst anzuordnen.

Wir haben in unsern ehmahligen Productis weitläuffig remonstrirt / und gezeigt / daß und worumben in Sachen / ohne gegenwärtigen Augenschein / Vorleg- und Untersuchung beedseitiger Original-Bücher und Documenten / Vernehmung der Leüthen ꝛc. ꝛc. weder güt- noch rechtlichen nichts beständiges errichtet und ausgemacht werden könne / zumahlen sehr viel quæstiones nicht nur in jure sondern in factô selbsten bestehen / und controvertirt werden: Dannenhero wir beständig / wie annoch / allergehorsambst

sambst suppliciren und bitten / daß / zumahlen quæstio Diplomatis ohne deme hiebey nichts zutraget / ja ohne deme wir pro Commissione ad ocularem inspectionem des Originals angesuchet / Ew. Kayserl. Majestät Allergnädigster Wille seyn möchte / denen allermildist ernennenden Commissarien Befelch zu geben / daß das Geschäfft allhier in locô expedirt und aggiustirt / oder wenigstens zur Conclusion verhandelt / mithin aber alle Differenzien darunter genommen / auch alle weitere Verwirrungen und Verdrähungen verhütet werden möchten.

Wie nun solches durch Ein Hoch- Lobl. Craiß-Ausschreib-Ampt mit wenigstem Kosten und am füglichsten geschehen kan: Zumahlen contra das Hochfürstliche Haus Würtemberg ex adversô die geringste standhaffte Einwendung nicht vorhanden; als wollen wir allerunterthänigst supplicirt / und gebetten haben / daß Ew. Kayserl. Majestat Allergnädigst geruhen möchte / die supplicirte Commission nicht alleine dahin zu bestellen / sondern auch die exequir- und effectuirung derselben auf baldist- mögliche Zeit gemessen anzubefehlen: Zumahlen die Weitläufftigkeit der Sach von selbsten giebet / daß man auch / wo die Principales und alle Acta in promptû und bey der Hand / mit deren Errichtung Jahr und Tage dannoch wird zu zubringen haben: Welche langwührige absenz und weite kostbare Raise Einigen Hoch- ansehnlichen Herren Reichs-Hoff-Räthen vielleicht nicht zu zumuthen / noch Dero Reputation und Hoher Respect so weit zu hazzardiren: Ihme dem Lobl. Stifft selbsten bewußt ist / wie offt derselbe nun seiter Anno 1653. mit dessen Ministris und Advocaten / die jedmahlig mit newen thesibus sich segnaliren wollen / Veränderungen vorgegangen: Dahingegen auch unsere Consulenten dahin sterben / und newe Informationes aller Seits mehrere Beschwärlichkeit generiren / und also cursu temporis alle Confusiones sich nur vermehren müssen / und nicht vermindern können.

Dafern aber Ew. Kayserl. Majestät dannoch Allergnädigst erfinden / daß zu Errichtung dieser Commission, die so wenig als vorherige Verglich anderst / als in locô, vorgehen kan / einige andere Wege / als durch Ein Hoch- Lobl. Craiß- Directorium, zulänglicher / und weniger von Contradictionen seyen / so erklären wir uns keine unpartheyische Commissarios utriusque Religionis zu recusiren.

Wormit Ew. Kayserl. Majestät Allergnädigster Reichs- Vätterlicher Hülffe und Vorsorge zu endlicher billichmäßiger Berühigung dieses unseres also extremè beschwärten und exagitirten Statt- Wesens wir uns in allertieffester Veneration allergehorsambst ergeben

Ew. Röm. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigste getreu- gehorsambste

Burgermeister und Raht Dero und des Heyl. Reichs Statt Lindaw.

Beylag N. 2.

Kurtze Gegen-Vorstellung derjenigen Puncten / welche der Löbl. U. L. Frauen Stifft zu Lindau sub titulo neuer Gravaminum wider die Statt Lindau kürtzlich zum Vorschein kommen lassen / in effectû aber anders nichts als lauter Stifftische intentirende Anmassungen und Turbationes zu seyn erfunden werden.

(1)

Ist freylich der Statt Lindau höchst-beschwärlich / daß der Löbl. Stifft daselbsten / inaudito exemplo, contra omnia principia & præsumptiones Juris, auch alle alte authentische Brieff und Documenta, sich eine Zeit her aus præsupponirendem Favor der Catholischen Religion, und mit Venditirung eines angeblichen Fundations-Diplomatis (so zwar an sich selbsten falsch / und / vel casû quô, dannoch nichts minders / als eine Territorial-Jurisdiction an einigen Orten der Welt dem Stifft zuschreibet.) der Statt Lindau ihr gantzes Territorium, und also nicht mehr nur die 4. Kellhöff und dero Appertinentien / anzusprechen sich anmasset; unangesehen sich viel Dorffschafften in ermeltem Teritoriô befinden / darinnen der Löbl. Stifft von Ewigkeit hero nicht eines Fusses breit nur von Eigenthum / geschweige von Jurisdiction possessoriè oder petitoriè genießt / oder zu docirren hat: Zumahlen ihme Haar-klein bewußt / cui fini die vor der Statt befindliche Fried-Säulen von ihro der Stat selbsten ehedeme aufgestellet worden: Wannenhero auch unter diesem also formirten præsuppositio der Löbl. Stifft kein Bedencken traget / der quoad sui existentiam & immedietatem ältern Statt Lindau probationem sui juris zu zumuthen / mit eludirung der Kayserl. Urthelen der Statt Jura, so viel immer möglich an sich zu ziehen / und wo dieses nicht geschehen kan / dannoch auf all andere ersinnliche Wege zu intervertiren / denen Unterthanen wieder die Statt gefährliche Principia einzustecken / die Verträg nur in utilibus zu acceptiren / im wiedrigen unter allerhand Ausflüchten zu befechten / die Statt und ihre 3. Consulenten hinter einander zu verleiten / die disseitige manutenirung gebührender Competentien in der gantzen Welt vor Destitutionen / Violentien / Executionen &c. unter nur ersinnlichen Gehässigkeiten auszuruffen: Der Oesterreichischen Protection, der Hülff ihrer Conservatoren / der täglich anwachsenden Reichthumb / ja der dann und wann contra ipsam Civitatem ausübenden Korn-Sperrung und andern Gewaltsamkeiten ungeachtet / die Statt vortringender Præpotenz zu diffamiren / da und dorten hinterrucks getruckte unerfindliche Zulagen wieder dieselbige zu spargiren / und in Summa bey allen Catholischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / ja bey der Kayserl. Majestät selbsten durch alle persuasivas sich eine Commiseration über seinen scil. so schlechten / abgenohmenen- und von der Statt dergestalten supprimirten Zustand auszuwürcken ꝛc. und von dieser Gattung werden in specie sich alle, nachfolgende Zulagen finden: Worbey disseits selbsten vor abentheurlich gehalten wird / daß Cœnobium die Statt in sothaner punctirten Beschreibung

aufs

aufs unerfindlichst und gehäßigste diferirt / und ans Messer geben. Dargegen aber sich verwahren will / daß diese ungründliche Bezüchtigung dem Stifft unpræjudicirlichen seyn solle.

(2) Das Schlößlein Senfftnau ligt in der Statt allieglichen Gerichtsbarkeit / ohngefehr eine halbe Stund von Lindau: Unter deren Possessoribus, Burgern von Lindau / freylich die Herren Graffen Kurzen ehedem gewesen / aber noch ehe Sie im Grafen-Stand sich befunden; wie dann nach Ihnen das Schlößlein in unterschiedliche andere Familien zerfallen / endlich aber in unsere Hände und Possession selbsten gerathen. Nun ist nicht ohn / daß einige Possessores der Statt zu præjudiz und hinterrucks deroselben etwelche Privilegia Cæsarea tàm Personalia quàm Realia ausgewürckt: Wie aber Civitas Krafft habenden Juris Territorialis und der in den Privilegien enthaltener Clausulen / salvô Jure tertii &c. solche niemahlen ad usum practicum eindringen lassen / auch dessentwegen dann und wann es zu Processen kommen: Also hat man sich sub Anno 1610. mit dem damahlig neuen Possessore Joh. Andrea Funcken auf seine Personn und Freundschafft in einen pactirten Burg-Frieden eingelassen / welcher nunmehro / nachdeme der lezte Possessor uns das Schlößlein selbst angehandlet / seine Endschafft erreichet: Dieser lezte Possessor, welcher noch im Leben / und unser Burger ist / hat in wehrender seiner Innhabung eine den Possessoribus specialiter vergönstigte Kayserl. Salva Guardia zu der Zeit an der Thür auf einen kleinen Blech / mit der Unterschrifft Kayserl. Salva Guardia, angeschlagen / da die Kayserliche Quartier unser Territorium besezt / und es darinnen auf dem Land zimlich unrichtig daher gegangen: Diese Salva Guardia ist von uns denen neuen Possessoribus zur Zeit unser Innhabung licito modo wiederumb levirt / und hinweg genohmen worden. Was hat aber diese Salva Guardia mit denen Freyheiten / Zwing / Bänn und Gewaltsame zu thun? oder wie kan Cœnobium von diesem auf jenes pro & contra im geringsten argumentiren? So lang das Gut in gemeiner Statt Händen ist / wird dessen ganze intrada in gemeiner Statt Nuzen verwendt / und ist also die quæstio de qualitate seiner Steurbarkeit unnöthig: Wohl aber herentgegen diese nun zum erstenmahl pro majori odio commovendo vorgespiegelte violirung des Kayserlichen Adlers / gleich auch das erste Special-Argument, wie ex parte Cœnobii alles von dem Kleinesten biß in das Grösseste aufgestochert und exaggeriret werde / was nur durch die gehäßigte Interpretation den geringsten Schein haben oder gewinnen kan / samb wir uns verfehlet hätten: Da man sich hingegen ex adversô der Eitelkeit / und Hegung unbeliebiger Passionen damit selbsten verrathet.

(3) Ejusdem farinæ ist die Zulag wegen der Gemeinds-Laaden / welche (da uns vorm Jahr wider alle Reichs-Constitutiones ohne geringste Ursach zu vortringenden Gewalt und Stifftischer Præpotenz die Frucht-Zufuhr gesperzt / und darmit die Burgerschafft contra Magistratum zu irritiren gesucht worden.) in dem Stifftischer seits pro colorando facto inter suos distribuirten also titulirten Auszug standhaffter Ursachen ꝛc. §. 2. auch mitt-wiewohl in noch nicht so gar gehäßigen Expressionen / herhalten müssen:

sen: Wie aber Civitas in der diesem Scripto entgegen gesetzten gründlichen Ablainung §. Die Gemeinds-Landen betreffend ꝛc. die wahre Beschaffenheit relatirt / also wird seiner Zeit die Untersuchung selbsten geben / daß (1) ein anders die Dörffer seyen / ein anders die Kellhöff in den Dörffern: (2) Daß die bey ermelten Dorffschafften auffgerichte Gemeinds-Laden von denen Gemeinden selbsten ohne special- Interesse Cœnobii vel Civitatis sich angeschaffet worden. (3) Daß solche von der Gemeind bald einem von der Statt dependirenden Dorff-Hauptmañ / bald aber einem Keller des Stiffts pro lubitû zu verwahren gegeben; (4) ohne daß dem einen oder dem andern das geringste Jus zugewachsen. (5) Daß hingegen Civitas als Territorial- Herr vor gut und nothwendig ermessen / dergleichen Laden in allen Dorffschafften des Territorii zu introduciren / und den Unterthanen zu desto mehrern ihrem Bericht / nebst den allbereit habenden Documenten ein und andere Sachen der Statt-Satzungen / die Verfügungen des Schwäbischen Land-Gerichts ꝛc. ꝛc. betreffend / darein zu legen; so auch (6) also effectuiret / die alte mit der Gemeinden gutem Belieben ohne benöthigten Zwang herein genommen / und die neue hingegen hinaus gegeben worden: Als nun (7) Cœnobium dieses vernommen / hat selbiges freylichen sich unternehmen wollen / die Jura eines Stifftischen Kellers dahin zu extendiren / samb in denen 4. Dörffern / wo die Kellhöffe sich befinden / die Gemeinden nothwendig verbunden seyen / ihme dem Keller die Verwahrung ihrer Brieffereyen und zwar abstractivè anzuvertrauen; Es hat aber (8) Civitas in diese Neüerung freylich nicht gehällen / und umb so weniger passiren lassen können / weilen der Stifft so gar sich explicirt / daß derselbige daraus einen Actum Jurisdictionis zu eruiren gedächte / und daß der Keller solche nomine Cœnobii zu possidiren hätte. Wie dann darauffhin die Sach mit vollem Feuer und unerweißlichen Beschreibung ex parte Cœnobii an Hoch-Löbl. Stellen nacher Insprugg gebracht / von dannen aus an die Statt / ohne verlangenden Gegen-Bericht / so gleich unter Bedrohung paraten Gewalts die restitution der Laden an die Keller gesonnen / endlich aber und (9) dieses pro mediô terminô genommen worden / daß die Brieffereyen / welche den Hirten-Stab betreffen / von denen andern Gemeinds-Documenten separirt / diese letztere in die einem Dorff-Hauptmann von Obrigkeits wegen zugestellte Lad verschlossen / jene aber in die alte Gemeinds-Laden gethan / und weme sie solche anvertrauen wollen / in dero Belieben gestellt verbleiben solle; ohne daß ein (10) einige Stifftische Briefferey (als was daselbst wegen des Cœnobio über die Kellhöff eingeraumten Hirtenstabs vor daselbst besiegelte Brieff der Possessorum befindlich / und quatenus Cœnobium alicubi einen interessirten Gemeinds-Genossen wegen daselbst habender eigener Güter bey Trieb und Tratt ꝛc. prælentiret.) in allen 4. Laden anzutreffen / dahingegen Civitas freylich (11) in Durchgehung ermeldter beym Stifft gefertigter Brieffen zerschiedene hinterrucks deroselben unternomene attentata und eingeflickte incompetentia angetroffen; die aber als toties quoties contradicirte Anmassungen dannoch auf ihrer Nullitæt beruhen. (12) Man ist auch dem Löbl. Stifft dahierüber Red und Antwort zu geben alle Stunden parat.

(13) Wel-

(13) Welcher in die Gemeinds-Sachen quà Gemeinds-Sachen sich gar nicht zu immiſciren hat/ ſondern alleine laut Verträge in dem Hirten-Stab und annectirte Fälle: ſich (14) verwunderend/ daß der Löbl. Stifft/ welcher zu eigener Defenſion contra Civitatem ſich immerzu allzu ſchwach ausruffet/ nunmehr die Jura eines Herrn Grafen von Montfort unbegehrter und unbenöthigter maſſen zu defendiren übernehmen will. Wie man aber dem Löbl. Stifft hierüber keine Antwort zu geben ſchuldig; zumahlen die vorgegebene diſtraction eine unerfindliche Zulag iſt: alſo und wann ein Herr Graf von Montfort deſſentwegen an uns was wird gelangen laſſen/ ſo wird man wiſſen/ demſelben mit nachbarlicher Antwort allen Reſpects zu begegnen/ auch in factô zu benambſen/ was man vor Leût zu Abforderung der Laden applicirt habe.

(4) Cœnobium ſucht auch hier aus dem Vorſitz eine Jurisdiction, und aus dem Wort Gemeinds-Haltung eine Univerſitæt zu erzwingen; die Sach aber iſt alſo: Das Dorff Ober-Reitnau in Hoch-Gräfl. Montfortiſcher Hoher und der Statt Lindau Niderer Gerichtbarkeit gelegen/ hat ſehr viel Stifftiſche Lehen-Hoff- und Kellhoff-Güter in- und umb ſich/ welche die Unterthanen beſitzen/ und wohl alle Gemeinds-Leute daran participiren. Nun zeigen die Verträg/ daß Cœnobium auf ermelten Kelln- und Hof-Gütern den Hirten-Stab/ und was deme zu Dorff/ Holtz und Feld anhängig/ zu exerciren habe. Dieſes Jus aber und deſſen Beobachtung wird durch den Keller verwaltet/ und kommen dannenhero ſo wohl Frühlings als Herbſt/ wann der Hirt beſtellt/ auch mit ihme gerechnet/ und andere den Hirten-Stab betreffenden Sachen ajouſtirt werden/ die Gemeinds-Leut/ nicht quà Gemeinds-Leut/ ſondern quà poſſeſſores dieſer ermeldten Stifftiſchen Hoff- und Kellhoff-Güter zuſammen. Und aldieweil ipſum Cœnobium auch viel ſelbſt beſitzende eigenthumliche Güter alldorten hat/ und intuitû deren mit denen andern poſſeſſoribus heben und legen muß/ ſo befindt ſich derentwegen ein Stifftiſcher Beampt- oder Bedienter ein/ wohnet der Rechnung bey/ und wird Ehren halber obenan geſetzt.

Wann aber wahrhaffte Gemeinds-Haltungen/ in Steûr-Ausſchuß- und all andern den Hirten-Stab nicht betreffenden Angelegenheiten/ auf unſern Befehl oder der Gemeind eigenes Gutfinden erfolgen/ ſo geſchiehet ſolches jederzeit unter dem Directoriô unſers Dorff-Hauptmañs/ und wird dabey der Keller alleine pro privato tractirt/ Cœnobio aber niemahl eniges Præſidium, Vorhand ald was dergleichen eingeräumet.

Wie aber der Stifft dieſes klare Weſen durch allerhand Fineſſe zu confundiren/ und ſeinen Hirten-Stab auf unerhörte Weiſe zu extendiren/ ſich anhero bemühet/ haben wir anderwerts ad oculum gezeiget.

(5) Die Beſchaffenheit der Gemeinds-Haltung zu Schönau iſt oben genüglich erkläret/ und verlangt man diſſeits allerdingen bey dem Beſcheid de Anno 1671. zu verbleiben. Cœnobium aber/ indem es rufft/ daß wir in punctô der Gemeinds-Haltung zu Schönaw darwider handlen/ verrathet ſeine contravention ſelbſten. Dann gleichwie die Gemeind zu Schönau ihren jährlichen gefallendt Wein mit einander/ wo ſie wollen/ austrincken/

vertheilen / verkauffen / verschencken / und nach Gelegenheit distrahiren kõñen / auch das darzu gewidmete Fässel der Gemeind aigen ist / also müssen wir sie nach dem alten Herkommen und Recht bey dieser ihrer Libertæt manuteniren ; werden ihnen auch niemahlen wehren / es so gar bey dem Keller zu trincken / wann derselbe oder der Löbl. Stifft daraus kein Jus zu ziehen sich anmasset / als er aber nun thut / und damit wider die Urthel de Anno 1671. selbsten peccirt. Es ist aber in ersagtem Stifftischen Anzug und unserer Antwort dieser Punct §. 2. auch befindlich. Und haben wir demnach weder das Fässel mit Gewalt weggenommen / noch auch und viel weniger angeregten Gemeinds-Trunck verbotten / am allerwenigsten die Gemeinds-Haltung mit Gewalt abgestellt / Cœnobium aber hat das contrarium in ein und anderm mit Gewalt erzwingen wollen.

(6) Auf diesen generalen der Stadt unbewußten Vorwurff ist nichts zu antwortten: Wann aber Löblicher Stifft anzeigen wird / wer / zu welcher Zeit und auf was Weis jemandt von den allegirten Holz-Frävlern von demselben zur Stellung begehrt worden seye / wo derselbe eigentlich gefrävelt haben solle / wir aber die Stellung abgeschlagen hätten / so wird man sich Seiten der Statt quoad jus & factum weiter heraus lassen / derentwegen alle competentia pleniſſimè reservirend.

(7) Worgegen aber und quoad 7. zwar absolutè wahr ist / und bleiben muß / daß wir unsern Burgern und Underthanen ihr Anstandts-Recht bey allen extra Territorium verkauffenden Holz / es seye hernach Kauffer oder Verkauffer / wer es immer seyn will / oder mag / Jure legitimo beybehalten / und noch weiters beybehalten werden ; Wir seynd auch zu frieden / daß an Seiten der Nachbarschafft gleiches gegen uns Täglich geschiehet: Und wie nun in ſpecie man denen Stifftischen in noſtro Territorio ſituirten Hölzern diß Orts kein anders Recht auffstellen kan / und derjenige / der dieses wider alle Recht und obſervanz zu seyn vorgiebt / auf diese Weis kein anders Recht erkennen muß / alß was ihme die utilitet und suchende ſuppreſſion der Statt Rechten einspinnet: Also ist hingegen wahr / daß vor einigen Monathen der Löbliche Stifft einiges Holtz an Oesterreichische Unterthanen (die den Anstandt auch gegen die unsere quotidiè exerciren.) aus unserem Territorio verkaufft / wir aber einen unserer Unterthanen zu Besenreuthe auf sein Begehren den Anstand bewilliget: Welcher unser Unterthan darzu ohnedem ein Stifftischer Vaſall ist: Löbl. Stifft hingegen / deme bey Abgang der Paſſionen billig ein Geld wie das andere seyn sollen / hat sich angemaßt / auf Vernehmen dessen den Schaff wieder aufzuheben. Welches als eine Juri ſcripto zuwieder gehende Reſolution wir nicht angesehen / sondern den Anständer bey seinem Recht / quovis modo debito manutenirt hätten / wo nicht er der Anständer selbsten / aus Forcht Stifftischer Ungnad / freywillig von seinem jure competenti deſiſtirt hätte / so aber weder uns noch unsern Angehörigen præjudicirlich seyn kan ; sondern dergleichen unrechtmäßiges Verfahren und Concuſſiones unter unsern Gravaminibus mit Bestand zu gebührender Remedur einrechnen. Daß wir aber einen neuen Holz-Zoll / und zwar zu Laid dem Stifft wider die Reichs-Sazungen

(die

(die er sambt den Instrumentis toties lædirt und contravenirt.) auffgerichtet haben: Solches ist eine Sache / die in facto bestehet / und erweisens bedarff: Worauff wir uns auch weiters werden vernehmen lassen.

(8) Der 8te Punct ist geraden wegs umbzukehren / und aus der Statt Lindau Anno 1692. getruckten gründlichen Bericht p. 9. §. Zum achten & sqq. daher zu repetiren / wie hinterlistig der Stifft mit Verwirrung seiner in der Statt Lindau Territoriô befindlichen Lehen-Güter auch Hoff- und Kellhoff-Güter anhero umbgesprungen; wie derselbige das Ao. 1571. gemeinsamlich auffgerichtete ewige Urbarium so wohl quoad qualitatem ermelter Lehen- Hoff- und Kellhoff-Güter / als auch in viel andere Wege eludirt / wie offt die Statt renovationem liquidationis in und auſſer Gericht vergeblich getrieben / wie er der Stat vorhero unmögliche conditiones obtrudiren wollen / wie Cœnobium den Burgerlichen Gütern probationem libertatis zugemuthet / unter was für Fineſſe man von den Burgern und Unterthanen der Statt / die zugleich Lehen-Leüte des Stiffts / ex parte Cœnobii eine Verzeichnuß aller ihrer Güter / eigen und Lehen / abgeschwatzt / und noch de factô in Händen behalten / und was dergleichen Sachen mehr: wannenhero die Statt / nachdeme das Proclama nicht genugsam seyn wollen / sich freylich gemüßiget funden / von Obrigkeits wegen einseits den Unterthanen und Burgern zu gestatten / daß sie / salvâ qualitate & quantitate bonorum, die 3. Batzen (die einer notantèr erlegen muß / er hab viel oder wenig Güter / und selbige seyen Lehen- oder Kellhoff-Gut.) bey der Investitur bezahlen / ander seits aber eine eigene Inquisition vorzunehmen / nach deren Absolvirung in Sachen weiter zu reden seyn / und sich äussern wird / wie viel Stuck Grund und Boden Cœnobium aus gemeinen Lehen zu Kelln- und Hoff-Gut gemacht habe. Man kan auch ex parte Civitatis gerne geschehen lassen / daß alsdann untersuchet werde / von welcher Seiten die Ursach der Confusion entstanden. Das Löbliche Stifft resolvire sich nur zur Renovation so offt versprochener und schuldiger massen zu schreiten.

(9) Dieser sehr gehäßig vorgelegte Punct ist wiederum von gantz anderer Beschaffenheit: Nächsteres Proclama, welches Cœnobium unter den Mandatis verstehet / hat Civitas in ermeldtem gründlichen Bericht und dessen Beylag sub N. 10. als eine Interims-Verfügung selbsten communicirt / ist auch darzu als Dominus Territorialis allerdingen befugt / und durch die anderseitige Captiositæten beursacht worden: Nachdemahlen aber die Stifftische Præpotenz aller Raison dißfalls vorgetrungen / und ex parte der Land-Vogtey Schwaben uns die Frucht-Sperr angedrohet worden / hat man endlich unter obig gemeldter Verwahrung auch das Proclama in punctô der Belehnung cassirt: Warum beliebt aber der Löbl. Stifft mit seinen Investituren dannoch nicht vorzufahren? derselbige zeige auch / was contra Sententiam de Anno 1671. im Stifft vor Contract hätten angegeben werden sollen / und nicht beschehen. Dargegen aber kan Civitas zeigen / was vor dahin nicht gehörige Sachen und Jura, ja Burgerliche Allodialia, sub prætextû ermeldten Bescheids in den Stifft zu verfertigen gezo-

gen worden; so man zwar dissеits theils cassirt / theils noch weiter cassiren wird; wegen alles aber / und sonderlich was etwa noch vor Brieffe in creditum Cœnobii selbsten gemachet worden seynd / sich alle competentia bestens reservirt.

(10) Dem Löbl. Stifft ist Anno 1610. alß er noch im Burger-Recht gestanden / der Anstand bey Kell- und Hoff-Gütern erlaubt worden / allermassen aber derselbige nicht alleine das Burger-Recht selbsten deserirt / sondern auch aus seinen in Territoriô ligenden Gütern lauter exempte Höffe machen will / hingegen alle seine beste Kelln- und Hoff-Güter an sich zu ziehen trachtet / so weiß man demselbigen mutatô rerum Statû einig Anstand-Recht nicht zu gestehen / hat auch dessentwegen in ermeldtem gründtlichem Bericht alle Umbstände genüglich vorgestellt / sich darauf beziehend / als einen Puncten von überaus grosser Wichtigkeit / und das dissеitige Privilegium Rudolphinum betreffend; deswegen protestirend.

Aus diesem aber ist auch klar / daß weil man dem Lobl. Stifft gar keinen Retract mehr geständig (zumahlen auch unsere Statuta omnem alienationem, ausser Burgers- und vorab in frembde Geistliche Hand / bey Confiscation verbieten.) derselbige auch darauffhin vors künfftige nicht weiter zu reflectiren habe / wie dann ohnedeme die Kayserliche Rechte dem Domino directo eben ex hôc capite hujus sui Dominii dergleichen nirgends zugestehen.

So viel aber die generalitèr geklagte Verruffung der Contracten über Stifftische Hoff- und Kellnhoff-Güter anbelangt / wäre statt der ermelten grällen Zulag abermahlen besser gestanden / erstlich das Jus, aus welchem der Löbl. Stifft die Verruffung prætendirt / und hernach die casus, so solchem zuwider vorgegangen / nahmentlich anzufügen. Civitas hat den Bescheid de Anno 1671. §. Doch so viel die Angeb ꝛc. vor sich / und weißt nicht / demselben im geringsten / sonderheitlich quoad hunc passum, contravenirt zu haben; ex adversô aber hat man jederzeit im Brauch gehabt / nur mit grällen Klagden auffzukommen. Und wann man inquirirt / wo der Schaden seye / so kan er nicht gezeiget werden: Der Löbl. Stifft resolvire sich nur seine Lehenschafften wieder in Richtigkeit zu bringen / und seye vergewissert / daß wir ihme an Hand zu gehen keine Stunde versäumen wollen: Er hat aber selbst keinen Lust darzu / wie die Wercke zeigen.

(11) Den Lehen-Hoff zu Witzigmen belangend / hat Löbl. Stifft wohl gethan / selbsten davon Anregung zu thun / und damit seine Ungebühr noch weiter zu verrathen. Ermeldter Lehen-Hoff zu Witzigmän ist in dem verglichenen ewigen Urbar. de Anno 1571. als gemein Lehen notirt / und hat der Löbl. Stifft sich dannoch gefallen lassen / der Statt hinterrucks nicht alleine Lehen-Brieff darauf zu machen / sondern auch selbige in ermeldten Brieffen vor Hoff-Gut contra rei & qualitatis notorietatem einzuschreiben / vor eines: Zum andern ist der angezogene Werth von etlich 1000. fl. eine lächerliche und niemahl erweißliche Zulag. 3tio. Die Statt hingegen widerspricht Cœnobio in faciem, der Reichs-Hof-Raths-Urthel de Anno 1671. zuwider / über das quæstionirte Guth einigen

Brief

Brief gemacht zu haben / wiewohl auſſer Kelln- und Hof-Gut die Kauff-Brief bey der Statt zu machen allerdingen unverbotten: 4to. Nachdeme der letzte Innhaber des Hoffes auf einen Raub in der Statt alljeglicher Gerichtbarkeit begangen zu haben / und angleich auch insolvendo erfunden worden; welcher Innhaber samt dem Guth sonsten in denen Hoch-Gräfl. Montfortischen Hohen- und der Statt Lindau Nidern Gerichten situirt war; so hat Hoch-ersagt Hoch-Gräfl. Haus gleich auf Vernehmung des Delicti das Prævenire spielen wollen / und den Mann / Nahmens Martin Oxenreüti bey nächtlicher Weil abgeholt / auch der Statt / ob sie gleich nach dem Herkommen ihne avocirt / dennoch nicht abfolgen wollen; weswegen man bey der Cammer zu Wetzlar in Proceſs gerathen: Mithin hat die Statt bey des Manns gezeigter insolvenz sich gemüßiget funden / Edicta auszuschreiben: Montfort aber hat aus Prætext seiner Sportulen gleiches gethan: Bey der Statt Gant-Tag hat die Gemeind Wizigmen sich conjunctim eingefunden / und das ganze Gut um fl. 1295. öffentlich nach Statt-Recht erkaufft: Zu Laid der Stadt aber hat Cœnobium sich bey der Montfortischen Ganth præsentirt / und ein Stück Holz nulliter an sich erhandlen wollen / da doch die Statt einem Hrn. Grafen von Montfort expreſsè vermeldt / daß man dessen Sportulen auf Vernehmen legitimè notiren und lociren wolle / hingegen seine contra Jura unternehmende Verganthung pro nulla halte.

Wie nun die ermeldte Käuffer / nach Ordnung Rechtens und Herkommens (worunter wohl zu notiren / daß auch bey Particular-Contracten der Lehen-Herrliche vorgängige Consens allhier nicht erfordert wird.) sich intra tempus legale umb die Investitur gebührend angemeldt / ist lauter Verdruß und Unwillen vorhanden gewesen.

Und wie sich nun die Statt nicht erinnert / etwas davon selbsten gezogen zu haben / also wann Löbl. Stifft die Possessores erfordert / denenselben die Belehnung nach Form Rechtens und Herkommens / zu geben sich erklären / und seiner Seits præstanda præstiren wird / so ist diesem grossen Lärmen in einer Stund abgeholffen. Dafern auch Hochwohlersagtes Stifft diejenige nahmhafft machen wird / welche wider dessen Respect geredet / so soll gebührende Andung ungesäumt und so gewiß erfolgen / alß gewiß die Statt hingegen schuldig ist / ihre von Obrigkeits wegen errichtete Ganth zu manuteniren.

(12) Ist nicht glaublich / daß Herr Friederich Gabriel Zwilling den Müller Martin Gsellen / propter defensa Jura Parthenonis erschossen: Massen unser Inquisitions-Protocoll das contrarium beleüchtet; Wie wir uns dann auch / auf was Weis er Hr. Zwilling mit dem Erschossenen vor vielen Jahren wegen der Mühlen / als Hoff-Gutes / contrahirt / und die Sach im Stifft angegeben habe / dermahlen nicht meliren / wol aber dieses wissen / daß der Stifft damahlen allerdingen acquiescirt hat.

Wie aber der Schaff des Hrn. Zwillings mit unsern Gottshaus Spittal auch etliche Jahr nach des Müllers Tod angestossen und errichtet worden / also ist die Herbeyziehung ermelten Unfals ein abermahliges Exempel eines nur auf Unglimpff abzielenden Vortrages / herentge-

gen eine gleichmäßige Unanständigkeit / denen Leuten die Täusche zu verbieten / um sich durch vermeinten Anstand zu impatroniren / was man directô jure nicht erlangen kan; da doch / ut supra, wir dem Stifft in Territoriô nach jetzigen Umbständen gar keinen Retract mehr gestehen / dessen auch der Vertrag de Anno 1471. mit keinem Wort Meldung machet / und vel casû quô genugsam ist / wann der Tausch nicht finaliter zur Gefährde des Anständers angesehen.

(13) Gleichwie die ex adversô vorspiegelnde Indulta längst ihre refutation und demonstrationem contrarii bekommen / zumahlen auch der Löbl. Stifft nimmermehr dociren wird / die in Territoriô Lindavienſi, zumahlen successivè an sich gebrachte lauter Particular-Höff / Mühlen und Güter in seinem Matricular-Anschlag / absonderlich gegen das Reich zu vertretten; da man ex parte Civitatis dermahlen sich nicht viel melirt / was hiebevor intuitû der ex parte Cœnobii theils verkauffter theils noch habender anderwärtiger Güter zu Tobenschweiler / Wasserburg ꝛc. sonderheitlich aber der anderwärts besitzender angerühmten gantz und halber Dörffer / als Riedöschingen in der Landgrafffschafft Baar / Balgach im Reinthal / Achausen in der Vogtey Ittendorff / Altheim in der Vogtey Hohen Bodmann / Ruolfingen in der Herrschafft Sigmaringen / Leiblach in der Herrschafft Bregentz (vid. Acta Lindav. p. 131. 132. 133.) geschehen oder nicht geschehen seyn mag / also zeigt sich aus diesem Anmuthen / daß der Löbl. Stifft freylich sub titulô personali, weil er Status Imperii sey / seine Güter / quæ cum onere semper transeunt, contra notoria Jura von der Statt Jurisdiction und Collectation loßreissen / herentgegen aber ihro der Statt das onus über dem Halß lassen will; welches Unternehmen aber die Reichs-Abschied gar nicht justificiren. Unterdessen mag sie die Statt es annoch / intuitû deren Güter / so Cœnobium bey verglichener general-Steür à 10. Pfund Pfenning besessen / verbleiben lassen; wegen der andern unterdessen acquirirten / wann die Nota derselben beysammen / wird sich weiter reden lassen / wie man dann derentwegen competentia quæque nochmahlen protestando reservirt: Man ist auch erböthig / untersuchen zu lassen / ob die bey vorgegangenen Durchzügen beschehene Belegung der Stifftischen Güter übermäßig gewesen / und nicht vielmehr bey disseits obgehabten schweren Winter-Quartieren vielfältig gar verschont gebliehen seye.

(14) Daß man ex parte Civitatis von denjenigen Grund-Stücken und Gütern / so in disseitigem Territoriô durch den Löbl. Stifft von den Possessoribus unter allerhand Prætexten heimlich und offentlich durch Cessiones, Käuffe / Täusch ꝛc. an sich gezogen werden / nicht alleine alle Jurisdictionalia, als wann es der Löbl. Stifft nicht hätte / und darunter auch das Jus collectandi dannoch beybehalte / und dem Löbl. Stifft derentwegen nicht die geringste Prærogativ geständig seye / ist wahr / und darunter ein sehr starck Gravamen ipsius Civitatis begriffen / dergestalten das Löbl. Stifft verbunden / alle diese Güter / so von der Zeit geendigten Burger-Rechts an das Stifft gebracht worden / wiederum in Burgers-Hände zu verwenden; Wie dann davon seiner Zeit weiter zu reden / und derentwegen auch / ut supra, competentia reservirt werden: Civitas collectirt

die

die Güter / non attento poſſeſſore, jure Territorii propriô; möchte auch wiſſen / wo geſchrieben ſtünde? daß der Dominus directus ratione collectationis auf denen Lehen- und erblichen Gütern bey erfolgender Conſolidation mehr Freyheit und Exemption zu genieſſen habe / als der Vaſall oder Huber; welche illegalitæt man doch ex adversô vor eine Sach von ausgemachten Rechten pro affirmativâ vorzuſtellen ſich gefallen laſſen.

(15) Der Sigismundiſche Pfand-Brief de Anno 1430. befihlt der Statt auf neu- empfangener Kellhoff-Vogtey die Leüt / zu den Kellhöfen gehörig / nicht zu tringen / über ihre gewöhnliche Steur und Zinſe zu geben: Daß die Statt dieſes violire / wird ſie nicht erſt anjezo / ſondern iſt auch ſchon in vorigen Seculo inſimulirt / und ſub hoc prætextu an ihrem Jure proprio exercirenden Collectations-Recht turbiret / iſt auch dahero bereits in vorigem Seculô judicialiter zu klagen bemüßiget worden: Worauf der Beſcheid de Anno 1605. erfolget / und Cœnobium de non amplius turbando caviren müſſen. (vid. Acta Lindav. p. 9. inf.) Die Burgerliche und Land-Steüren ſeynd vor ſich / welche auch die Statt vor und nach der erhaltenen Pfandſchafft / krafft habender Privilegien und Jure Territorii proprio erhebt / ja / als der Stiffts-Vogt Marquard von Schellenberg noch bey ſein ſeitiger Innhabung / der Statt in Schönau Controverſien gemacht / und von der Kayſerl. Majeſtät deswegen die Sach auf Jacob Truckſeſſen von Waldpurg committiret worden / ihme expreſsè in Antwort vermeldt / daß die Leut zu Schönau als andere Burger in ihr Steür ſeyen / wie auch wegen der andern Kell-Höfen deswegen alle Nothdurfft vorhanden; Ein anders aber iſt / die mit der Pfandſchafft übertragene Vogt-Steur: und dieſe / wie ſie an ſich ſelbſten / laut vorhandener Specification, mehr nicht als 30. Pfund Pfenning an Geld ſambt etwas wenigs vom Haber / Nüſſen und Hünern betraget / wird von Kayſerlicher Majeſtät anbefohlen / den Leuten nicht zu ſtaigern / welches die Statt auch billich attendirt / aber dieſen paſſum in den Sigmundiſchen Pfand-Brief und deſſen application auf die Bürgere und Reichs-Steür nicht appliciren laſſet: Die Sach iſt ſo wohl in der Deduction der Statt Lindau / als deroſelben letzterer judicialiter eingegebenem vorläuffigen Gegen-Bericht wider die Stifftiſche ohnrubricirte Deduction, Membro 1. und paſſim genüglich / wie auch in dem Beſenreutiſchen Proceſs diß erklärt / daß man den Underthanen durchaus ihre præſtanda, beſſern aufbringens willen / in Monatliche Friſten zerſchlagen: Cœnobium aber traget dannoch kein Bedencken / allhier damit in odium Civitatis aufs neue vorzukommen / ja ſolches ſatis malitiosè einen Accis zu nennen: Wiewohlen auch die Statt / auch ſub hoc titulo ihre competentia nicht vergiebet / und im übrigen das ſpeciale wegen der in der Pfarr Beſenreute ſituirten Stifftiſchen Güter / ihrer Gebühr halber auch zu attendiren waißt.

(16) Krafft des alten ohnunterbrochenen Herkommens und habender Privilegien collectirt die Statt Lindau ihre in Territoriô ſituirte Güter jure propriô, nach ihrem Werth / ohne Befragung / ob ſie eigen / oder wohin und welcher geſtalten ſie Lehenbar? jedoch mit Beobachtung der Specialien wegen der in der Pfarr Beſenreuthe ſituirten Stiff-

tischen Güter. Und wann Cœnobium vorgibt / daß solches wider das alte Herkommen nun von etlich Jahren hero geschehen / so wäre wiederumb wohl gestanden / unô Contextu zu melden / wann dann Civitas daran den Anfang gemacht hätte. Es sind aber dieses alles lauter fuci, und solche Zulagen / welche coram Excelsissimo hoc Tribunali vorzubringen manche viel geringere Parthey sich umb eigener Reputation willen bedencken würde. Daß der Todt-Fall qualitatem feudi verändere / oder wo dieser sich befindet / necessario Hoff- oder Kell-Hoff-Gut seyn müßte / ist wider das neuerliche und der Liquidation selbsten zugegen stehende Vorgeben des Löbl. Stiffts / inn- und ausser Gericht allbereit wiedersprochen / so man auch hiehero repetirt: So hat auch die Statt ihre Burger und Underthanen / und darunter nicht weniger die Stifftische Vasallen und Emphyteuten dergestalten conservirt / daß sie aller Seits GOtt und der Obrigkeit darvor dancken; wann aber der Löbl. Stifft die ihme gebührende Canones und andere Schuldigkeiten in der Stille viel Jahr aufschwellen laßt / hernach ex abruptô bezahlt seyn will / den Schuldner daß ein Grundstück hinterrücks abtrucket / dorten sie heimlich zu Aufrichtung neuer Schuld-Brieffen vermag / aus gemeinen Schulden ewiges machet / selbiges wiederumb in Grund-Zinß transmutirt / die Onera eines Guts / wann es zertheilt wird / unterschiedlichen Possessoribus in solidum zumuthet und aufleget / es mit einem Wort umb seines Nuzens willen alles unter einander vermenget / hinc illæ lachrimæ. Es wird sich aber die Sach beym Untersuchen (das man disseits wünscht / verlanget und begehret.) allerdingen und eigentlich ergeben.

(17) Den Bauren zum Altiß anlangend / bezahlt derselbige / wie alle Burger und Underthanen 24. kr. Leib-Steur / und in dem übrigen wird er vor sich andern Underthanen gleich gehalten. So viel aber das Stifftische Gut zum Altiß selbsten betrifft / hätte sich abermahlen gebührt / die generaliter bezüchtende Neüerungen / die man ihme intuitu ermeldten Hoffs zumuthe / eigentlich und specificè zu benambsen und anzugeben: Alleine würde es so dann den Schein eines Gravaminis Cœnobialis nicht erhalten haben.

(18) Daß der Löbl. Stifft das in die Statt jederzeit collectabel gewesene Hoff-Gut Sulzenmoß einem Pfarrer zu Ober-Reitnau zu seiner desto besserer alimentation genüßlich eingeräumbt / kan der Statt an diesem ihrem Jure und dessen Dependentien nicht hindern oder schädlich seyn: übel anständig aber / und contra evidentiam actorum & veritatis ist es / wann dieses Gut vor ein Wittumb venditirt werden will / welche Qualitæt es doch ab origine mundi bißher keine Stund gehabt: Wohl aber gilt dieses vor ein neues Exempel, wie der Löbl. Stifft alles in summum præjudicium Civitatis in andere Nahmen / Mödel und Formen umbzugiessen suchet.

(19) Nicht dasjenige / was der Lobliche Stifft in diesem Seculo der Statt hinterrucks in seine Lehen-Bücher einschreibt / und den Leuten vorsagt / ist Lehen / Hoff- oder Kellen-Hoff-Guth / sondern was die auf ewig verglichene Liquidation de Anno 1571. von Stuck zu Stuck

speci-

ſpecificirt / daſſelbige wird nach ſeiner Beſchreibung pro tali agnoſcirt: Joß Greber iſt ſchon viel Jahr todt / hätte Löblich Stifft (welches dieſes Höchſt-Löbliche Tribunal mit viel geringern bagatellen überloffen.) ſich der Colluſſion mit dem Greber nicht ſchuldig gewußt / oder bey dem Verfahren gemeiner Statt einig Gravamen erlitten / würde derſelbige nicht über 30. Jahr acquieſcirt haben.

(20) In all Weg iſt dieſes ein ſehr groß und unerträgliches Gravamen der Statt / daß Löblicher Stifft ſich anmaſſet / ſein auf den Hirten-Stab und die kleinere Frävel allein reſtringirtes Pfallenz-Gericht / und deſſen Jurisdiction, der Statt hinterrucks und unwiſſend / auf alle erſinnliche Wege zu extendiren / Sachen dahin nicht gehörig alldorten auszumachen / in das Protocoll pro ſententiis & rebus judicatis einzuſchreiben / und darmit auf das künfftige neue Verwirrungen zu præpariren. Wie aber dieſe Unternehmungen auf ihrer abſoluten nullitæt beſtehen / und freylich Caſus ſich bey uns ergeben / die wir / des Stifftiſchen Anmaſſens ungeachtet / als Judex Competens in debitâ Juris forma dijudicirt und exequirt: Zumahlen auch / daß wir es gar nicht allezeit dabey bewenden laſſen / die Wechſel-Schreiben bezeugen (vid. Schreiben vom 8. Novemb. 1697.) alſo ſeynd freylich auch caſus vorhanden / daß wann Sachen bey uns vorkommen / die vor dem Löblichen Stifft auszumachen ſich gebühret haben / die Leute dahin verwieſen worden.

(21) Die Stifftiſche Keller und Pfalz-Richter ſeynd der Statt gehuldigte und geſchworne Underthanen / adeoque gegen dieſelbige in weit gröſſerer Verbündung / als gegen den Stifft / auch dannenhero / wann à Cœnobio oder andern ichtwas zu præjudiz der Statt attendirt würdet / in ihren Jährlichen ablegenden Burgerlichen Pflichten ſchuldig / ſolches bey einem Ambts-Burgermeiſter anzuzeigen: Und hat man / warumb ſolches de facto wenigſten Theils geſchiehet / anhero nicht wohl penetriren können: Biß anjezo aus Stifftiſcher eigener Bekänntnuß vorkommet / daß derſelbige ermelte Keller und Pfalz-Richter mit einem abſonderlichen Ayd in præjudicium Civitatis verbunden habe / und jenen ohne deſſen violirung ſc. nicht erlaubt ſeye / gegen die Statt / als ihre alljegliche und natürliche Obrigkeit zur Nachtheil der Stifftiſchen Machinationen die Wahrheit zu bekennen: da doch der Stifftiſche Eyd ſelbſten allerdingen unverbindlich iſt / und ſeyn ſolle / alß in wie weit er dieſer Leuten Burgerliche Eyd und Pflichten auch gemeiner Statt Rechten nicht zu gegen lauffet: Man behaltet ſich aber deſſentwegen competentia quæque proteſtando bevor: Wird ſich auch ſeiner Zeit / worüber ermeldte Pfalz-Richter befragt worden / eüſſern; ſeltſam aber iſt ſchon anjezo / daß der Löbliche Stifft die interrogatoria vor captios angibt / die er doch noch nie geſehen / und iſt vonnöthen / pro declinando perjuriô, worein die Bauers-Leut ohnvermerckt einrinnen können / daß der Stifftiſche Pfalz-Richter Eyd in ſeiner jezigen Form edirt / und in behörigen Stand geſtellt werde.

(22) Wie gefährlich der Löbliche Stifft in ſeinen Correſpondenzien mit der Statt umbgehe / iſt aus eben dieſem von ihme ſelbſt allegirenden

Exempel zu erkennen. Einer Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden melden in dero an die Statt sub 16. Octob. 1697. erlassenen Schreiben diese Formalia:

Weswegen dann zu den Herren Nachbarn das gesicherte Vertrauen setze / dieselbe werden dieses neüerliche wider einen privaten Reichs von Adel auch unbefugtes procedere nicht billigen ꝛc.

Worauf Civitas (die etwa wohl so viel gelernet / daß und worinnen sie die Reichs-Ritterschafft von anderem gemeinen Adel mit Unterschied ansehen solle / doch aber unter Verwunderung / daß diese Wort von dem Löbl. Stifft selbsten gebrauchet würden / sich ritirat halten wollen.) in ihrer Antwort das Wort Reichs mit Fleiß præterirt / und sich nur der Wort des Privat-Adels bedient; mit denen Formalien:

Uns einiger / sonderheitlich in Favor des Privat-Adels in unserer Statt allegirender Prærogativ oder Exemption nicht entsinnend / noch selbige in possessoriô vel petitoriô ullatenùs eingestehend ꝛc.

Weil man nun ex adversô diese Wort vor ambigui intellectûs zu seyn erachtet; so haben dieselbige gleich auch diese Gravamina auszieren / und pro Instrumentô gelten sollen / die Ritterschafft wider uns zu allarmiren; da doch der Löbl. Stifft dasjenige / wessen er die Statt bezüchtiget / wañ darinn gefehlet worden / selbsten und alleine begangen. Unterdessen das Gravamen selbsten anbelangend / so ist eben so arglistig / daß man in allem nur von altem Herkommen prediget / unterdessen aber eine Novitæt nach der andern attentirt: Es hat ja Civitas in obangezogner ihrer Antwort sich allbereit auf die Resolution de Anno 1656. bezogen (welches schon 42. Jahr austrägt / und dabey alle anherige Frauen Abbtißinen acquiescirt.) auch die Biglietti, wann sie in terminis erfunden werden / anzunehmen erbotten: Wann die zerschiedentlich erdappte / und unterweilen gar wenig Pfund besagende Fleischer in den Löbl. Stifft gehörig / was hat es dann so viel Verbergens bedörfft; Ein anders ist die Civilitæt, ein anders das prætendirende Jus, ein anders Ein Löbl. Stifft / ein anders die quovis modo in dessen Diensten seyn; Ein anders das Fleisch vor der Besuchung selbsten angeben / ein anders auf attrapiren ererst sich mit dem / daß das Fleisch ins Stifft gehörig / aus dem commisso loßwürcken: Der Löbl. Stifft weißt von selbsten / daß sein eigener Wohnungs-Bezürck der Statt Territorii einen Antheil machet / und also das Fleisch nicht nur durch das Lindauische getragen / sondern auch darinnen consumirt wird; Wie dann Hoch-ersagtem Stifft das Schenck-Umbgelt ererst in Anno 1610. erlassen worden. Seine neue Herren Concipisten reden von der Observanz, die ihnen doch nicht einmahl bewußt ist: Denen wir auch in genere unsers uhralten Fleisch-Auffschlages halber (so sie inepte einen Zoll nennen.) zu keiner Verantwortung verbunden seynd: diß aber kan man ihnen sagen / daß die Observanz auch in Zoll-Sachen / bey den Waaren / wann sie schon nicht Negotiationis oder Commercii causa durchpassiren / niemand eximirt / als weme man ohne Præjudiz auf vorheriges Ansuchen es zu Ehren remittirt. Wie dann mit vielen Exempeln zu beleüchten / die sonsten dem Löblichen Stifft an Privilegien nichts nachgeben.

(23) Die

(23) Die Abstellung des ex parte der Stifftischen Priesterschafft mit dem Kirchen-Fahnen wider der Statt Jus Episcopale, den Executions-Recess und vorherige Warnungen unternommenen Excesses ist nicht von den Consulenten (die bey Löbl. Stifft so gar übel recommendirt.) sondern von Herren Burgermeister und Rath selbst geschehen/ auch auf des Löbl. Stiffts überaus gehäßige Delation Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz derentwegen gründlicher Gegen-Bericht erstattet worden. So viel aber anbelangt den ermeldten Friedes-Executions-Recess und dessen §. Es ist auch weiter ꝛc. so seynd die Stifftische Attentata, unter selbst gefälliger Interpretation ermeldten §. prætendirendes Recht vor seine Geistlichkeit schon albereit Anno 1692. in diesseitigem gründlichen Bericht neuer Gravaminum, Grav. 9. p. 16. sq. unbeständlich beschrieben; Herren Burgermeister und Rath gestehen dißfalls weder dem Löbl. Stifft noch ihrer Priesterschafft nicht geringstes Recht / sondern / und wie es wegen der Stifftischen Mitglieder oder Bedienten seine erörterte Sache hat / also indulgirt Civitas in honorem Religionis Catholicæ auch ferner / daß wann Catholische Ehehalten oder andere die Statt frequentirende Leute in der Statt alljeglicher Gerichten in tödtlicher Kranckheit versehen zu werden verlangen / solches auf vorherige Anmeldung und einholende Erlaubnuß nicht nur von den Stifftischen (wiewohlen diese die nächste.) sondern auch andern benachbarten Catholischen Weltlichen zeitlich Beicht gehört und versehen werden mögen. Gestattet auch ermeldten Leuten / wann sie absterben / einen ehrlichen Leich-Conduct. Wo stehet aber geschrieben / daß die Stifftische Priesterschafft in der Statt alljeglichen Gerichtbarkeit bey diesen letztern ohnerlaubter sich darein zu meliren habe? oder derselben einiges Recht darzu gedeye? In dem Westphälischen Frieden nicht / daß derselbige bestättiget der Statt Lindau das Jus Episcopale allerdingen: In dem Executions-Recess nicht / dann derselbige meldet ausser der Beerdigung der Stifftischen Leichen / dieser Priesterschafft gar mit keinem Wort. In der observanz nicht / dann alle actus ex parte der Priesterschafft ein bloses precarium gewesen / und wann Löblicher Stifft sich darein mengen wollen / so hat man Ihme fein trucken geantwortet/ daß es Ihme nichts angehe: Ergo ist dieses Anmassen anders nichts alß ein lauter gehäßiger Vortrag / und in Ewigkeit unleidliches attentatum.

(24) Wann ermeldte Consulenten/ deren Anzahl Cœnobium der Statt nicht vorzuschreiben hat / alle Stifftische Machinationes, Verwirrungen und Attentata applaciditen / approbiren und der Statt vor recht gethan/ vorschwäzen würden / wären es feine und Fried-fertige Leute: Diesen Weg aber müssen sie nach der Æsopischen Fabel in dem Vergleich des Wolffes mit den Schaffen / die unnöthige und Supernumerari Diener genennt werden. Es kehrt sich aber niemand daran / und sagt hingegen/ daß nach bey Handen habenden zerschiedenen alten und neuen wohl ausgeführten Rechtlichen Gutachten und Præjudicien / Juris & Æquitatis ratio erfordert / die mortuaria allererst hinter alle Creditores in Edicts-Sachen zu lociren: Worbey es dann / immassen auch schon mehrmahlen ehedeme contra Cœnobium also gesprochen worden / noch fürders sein

Verbleiben haben würdet. Im übrigen ist unerweislich / daß ex parte Cœnobii mit den Güntherischen Erben (deren ja keine gewesen / sondern die Sach zum Edict kommen / und die Creditores viel verlohren.) wegen des Todt-Falles ein Vergleich gemacht worden / wohl aber hat derselbige mit dem Sohn / der des Vaters Gut auf der Ganth erhandelt / pendente Processu Edictali und hinterrucks der Obrigkeit / ja noch vor dem Kauff / super re non suâ, & in præjudicium der Concreditorum einen Accord gemacht / welchen Civitas von Richterlichen Ambts wegen pro nullo declarirt hat. Dergleichen Politiques gehen nicht an / sondern Cynosura Justitiæ muß heilig und niemand zu Vorthel oder Schaden observirt werden.

(25) Wann man zu Untersuchung der Stifftischen Gülten und Grund-Zinsen (die derselbige allbereit pro Synonymis contra naturam eorum introduciren will / und beginnet die Leut mit dem Wort Grund-Gülten aufs neu zu confundiren / so wir hiemit widersprechen.) in der Statt Territoriô näher schreiten wird / dörffte sich auch näher ergeben / wie der Löbl. Stifft bey Vertheilung der Lehen ꝛc. sein Interesse gebessert: Unterdessen aber / und wie nicht erweißlich / daß man in Theilungen / worzu der Stifft gehörig / solchen præterire; wohl aber herentgegen / wie erweißlich / daß Cœnobium der Obrigkeit das Directorium zu benehmen / theils auch das Condirectorium zu prætendiren sich angemaßt / und die Erben mit heimblicher Abforderung eines gewissen Geldes pro labore beschweret hat / also ist diese Zulag / daß man den Gütern neue Nahmen geben lassen / was neues: Wovon die Statt noch niemahlen gehöret / weniger dessen einig Exempel weiß: Und hat Cœnobium anhero ein oder anderen Division mit Herzens-Lust zugesehen / indeme dardurch Gelegenheit genommen worden / viel dem Lehen anstossende eigenthümbliche Güter / da die Zäume hinweg geraumbt / vor Lehen und Hoff-Gut anzusprechen: Die Renovation des Urbarii aber wird alles geben / welche Cœnobium nur befördern darff / und wann alsdann beliebt wird / daß die Lehenbahre Grundstück ganz und alleine bey einem Possessore verbleiben sollen / wird der Sach pro avertenda ulteriori confusione, alsdann leicht zu helffen seyn. Unterdessen weiß man sich doch auch einer so gar absurden und wider die Vernunfft lauffenden Zerstümlung einer halben Jauchart in 6. Theil gar nicht zu entsinnen.

(26) Nicht umb des Stiffts Zehenden / sondern umb übler Situation willen ist dann und wann einiger Reb-Garten (darauf sich bey guten Jahren hiesige Burgerschafft excessivè geleget / nun aber bey diesen Fähl-Jahren viele damit in Schulden und Ruin gerathen.) nicht nur mit Connivenz, sondern erinnern der Obrigkeit abgeschaffet worden: Daß dergleichen auch mit Aeckern geschehen / weiß man bey dieser theuren Zeit sich nicht zu entsinnen: Quo Jure will aber der Stifft das eine oder das andere verbieten? Wir wünschen / daß die hiesige angehörige sich mehrers auf den Feld-Bau und Vieh-Zucht / als der Situation halber nicht geschehen kan / legen möchten. Die Stifftische Confusion muß nur darinnen bestehen / daß man freye Güter vor Zehendbar anspricht: Dergleichen

gleichen Exempla vorhanden: Dahingegen Derselbe bey denen / so Zehendbar seynd / noch nichts zurück gelassen hat.

(27) Das leztere Gravamen ist wiederumb nichts neues / sondern eine alte Leyre: Man nimbt vor bekandt an / daß die Stifftische Lehen schon gebührend empfangen worden: Demnach aber der Statt ihre dermahlige Lehen-Trager alle aus dem Patriciat, und respectivè unsere Burgermeister und Raths-Freunde seynd / mit alten und neuen Kayserlichen und Königlichen Adelichen Privilegien versehen / der Löbliche Stifft hingegen der uns competirenden Titulatur nicht alleine nichts addirt/ sondern detrahirt / und die unter vorherigen Fr. Fr. Abtißinen gebrauchten Curialien: Wohl Edl-Vest und Hochgelehrt / Ehren-Vest / Fürsichtig / Ehrsam und Weise/ besonders Ehren-geliebte Herren/ gute Freund und Nachbaren: Also mutirt: Den Edlen / Ehren-Vesten / Fürsichtig und Weisen / unsern besonders lieben Herren Nachbaren N. N. Burgermeister und Rath der Statt Lindau / da wir doch aus Churfürstlichen/ und Erz-Herzoglichen Canzleyen besser titulirt werden: Hingegen von uns die Erhöhung der Titulatur also gesonnen / daß Burgermeister und Rath ohne grosse Præjudiz darein nicht gehellen können: Ja der Löbliche Stifft neuerlich angefangen / unser Territorium dessen Fürstenthum zu benambsen / sich selbsten in Insigeln und sonsten Ducale Collegium zu tituliren / die an uns gehende Schreiben nicht mehr in forma Epistolæ, sondern als ein Ordre des Superioris compliciter zu zusenden / locum subscriptionis nicht mehr: Geben auf unserer Stiffts-Pfallenz zu Lindau: sondern auf unsers Fürstlichen Reichs-Stiffts Pfallenz Lindau ꝛc. zu denotiren; und was dergleichen wichtige und sehr weitaussehende eigenmächtige Anmassungen mehr gewesen: So hat sich hiemit die Sach in etwas darinnen gesteckt / daß wir den Lehen-Brief in sothaner præscribirter Form nicht annehmen können / sondern pro mutatione angesuchet/ und dannenhero auch der Revers anhero zuruck bleiben müssen: Wie balden aber der Löbl. Stifft uns / die wir nicht ehrgeitzig seynd / aber uns auch nicht prostituiren lassen können / hierinnfalls der Gebühr begegnen wird / so wird am Lehen-Revers keine Stund Mangel erscheinen. Den Nahmen Lindau hat Cœnobium vorhero auch niemahlen ambiret / biß er erst in diesem Seculô; da doch solcher expresè der Statt zukommet / und zu competiren in gemeinsamen Documentis klar erhellet; Von dem Nahmen des Fürstl. Stifftes und sine Territoriô prætendirenden Cantzley-Juribus ist anderwärts nach Nothdurfft gehandelt / auch diese Controvers gar nichts neues / sondern weit über Menschen Gedencken auf dem Tapet. Wie dann auch nicht zu erweisen/ daß wir die jetzige Stifftische Beampte nur Amman und Schreiber titulirt haben sollen; Die Formalia disseitiger gründlichen Ableinung des Stifftischen Auszugs in Beantwortung der 4ten Ursach sub Lit. O. woraus man diese Zulag genommen / waren diese: Alß vorhero Cœnobium abermahlen wider unsere von ihme odiosè so genannte Supernumerari Consulenten gesprochen / und die Burgerschafft condolirt/ daß sie damit so kostbar beschweret werde.

"Cœnobium syndicire / daß die Statt zuviel Consulenten habe; seye

"wahr/ daß man hôc Seculô, sonderheitlich wegen der Stifftischen Gewirr/
"mehr als hievor besolden müsse: Wolle aber Cœnobium weniger Consulen-
"ten allhier wissen/ solle selbiges vordristens von seinen unrechtmäßigen
"prætensionibus abstehen/ die Verträge pro normâ seiner Actionen nehmen/
"und dasjenige thun/ was so wohl der Löbl. Stifft selbst als seine Herren
"Beampte (die vor nicht gar langen Jahren in einem Gotts-Haus-Amman
"und Schreiber bestunden/ nun aber in Rath/ Ober-Amptmann und
"Registratorn sich ausgebreitet.) ohne deme vor GOtt und der Welt zu
"thun verbunden sind. Der Löbl. Stifft lasse uns über/ wie wir unsere
Aempter und Statt-Bedienstungen bestellen wollen/ wir werden gern der-
gleichen thun/ wann es nur ohn unsere Præjudiz geschicht; und prüfe sich
derselbe/ ob nicht wahr/ daß er nun alleine 2. seinen letzteren Ober-Ampt-
Leüthen den Nahmen eines Raths zugeleget? Wann hat man vor dem ge-
genwärtigen Herrn Molitor bey dem Löbl. Stifft von einem Registratore
gehöret? da Clausen Hauß/ Bastian Schwartz/ Peter Mueder/ Hanß
Näggler/ Hanß Faber &c. &c. Gottes-Hauß-Amman gewesen/ wo
damahlen sich die Ober-Ampt-Leüt befunden? welches/ indeme es der-
mahlen in höhere Titul verändert worden/ je ein klares Zeichen ist/ daß
Cœnobium in unvergleichlich höherm Flor stehe/ als ehedeme. Daß die
Stifftische Beampte uns/ als einem immediaten und mit einem Territo-
riô versehenen Reichs-Stand/ das Jus Archivi & Cancellariæ disputiren
wollen/ und in eine Stattschreiberey transformiren/ halt man disseits vor
eine Beantwortungs unwürdige Deüteley: So wissen wir auch die gra-
dus unserer Statt-Bedienten ohne dergleichen neü-gefangene Informa-
tion zu unterscheiden: Wir verlangen an unsern Consulenten keine Domi-
nos, sondern Ministros zu haben/ die wir zwar auch mit den Canzelisten
nicht vergleichen: Unterdessen aber ist auch unsere Rent-Camer also ge-
weßt und genennt/ auch daraus zu Diensten der Kayserl. Majestät und
des Heil. Reichs viel 100000. fl. bezahlt und angewendet worden/ ehe
diejenige sich auf der Welt befunden haben/ die anjetzo mit dergleichen
Verbalitæten den Respect dieses hohen Tribunals violiren: Wir verlan-
gen auch den Dominat des Löbl. Stifftes nicht/ sondern wollen in alle
Weg unter der Kayserl. Majestät/ als unserm allergnädigsten Ober-
Haupt/ unsere Republic und gemeines Statt-Wesen/ als einen imme-
diaten und freyen Reichs-Stand/ mit GOttes Hülff noch weiter zu con-
serviren/ uns gewissenhafft angelegen seyn lassen: Ja wann die Regul
wahr ist/ quod in fine videatur cujus toni, so sihet man aus diesem Gegne-
rischen Vorwurff gantz klar und unverholen/ daß der Zweck Gegnerischen
Gesuches freylich nichts anders seye/ als uns nach und nach zu enervi-
ren/ und uns samt unserm Territorio seiner Gynæcocratie zu unterwerffen/
unterdessen aber/ weil man in der substantial-Sach kein Recht an uns
findet/ dergleichen futilia aufzustochern/ und damit anmaßlich aller Orten
einzuschwärzen/ da doch vernünfftige Leute bald urtheilen/ was von der-
gleichen prostitutionibus zu halten/ und was aus diesen vor ein Schluß auf
die andere Stifftische Querelles zu formiren seye.

Beylag

Beylag *Lit. Q. q. q.*

Extract unterſchiedlich neuer Gravaminum der Statt Lindau / contra Einen Löbl. Frey-Adelich Weltlichen Stifft daſelbſten.

In Aulâ Imperiali der ſub 30. Martii 1691. producirten allergehorſambſten Supplic pro extenſione Commiſſionis, ſub N. 3. beygeleget.

NB. Dieſe Beylag / deren oben in Tractatû ipsô p. 319. gedacht worden / hat durch einiges Verſehen denen Beylagen Lit. R. r. r. und S. s. s. erſt nachgeſetzt werden müſſen.

(1)

IN denen zwiſchen Stifft und Statt Lindau aufgerichten und confirmirten Verträgen iſt klärlich enthalten: daß / wann ſich zwiſchen dieſen beeden Partheyen einige Differenzien ereignen / man ſich nicht gleich ad Proceſsûs judiciales begeben / ſondern vor allem den Weg gütlichen Verglichs unternehmen ſolle. Welches der Löbliche Stifft nun lange Zeit unterlaſſen / und bey vermeynenden Gravaminibus nicht nur gleich das Höchſte Tribunal damit behälliget / ſondern die Statt noch darzu im gantzen Land diffamirt und angeſchwärtzet.

(2) Die in Supplica §. Worbey auch 6to. &c. eingekommene 8. neüe Stifftiſche Poſtulata und Zumuthungen muß die Statt Lindau billich ihrer ſeits vor ſo viel neüe Gravamina allegiren; weil daraus zu erſehen / wie der Gegentheil um ſich zu graſen / und ein Stuck der Jurisdiction nach dem andern in ſeine Hände zu erhaſchen trachtet.

(3) Ein Löbl. Stifft unternimmt ſich / die pretia manumiſſionis contra pacta & obſervantiam nach Belieben zu ſteigern.

(4) Einem Löbl. Stifft iſt auf deſſen Kelln- und Hof-Güthern der Hirten-Stab per tranſactionem eingeraumet worden / worbey aber derſelbe in quanto & quali gar nicht verbleibet / abſonderlich aber ſein dahin reſtringirtes Pfalentz-Gericht auf allerhand andere actus extendiren will / ja die Poſſeſſores ſeiner Güther gar vor ſeine Unterthanen anſpricht / die Gemeinden ohne der Statt Wiſſen zuſammen fordert / ihnen allerhand perſonal-onera zumuthet / ſie in das Gelübde nimmet / und auf alle erſinnliche Wege von der Statt zu abalieniren ſuchet; welches auſſer Beſenreüthe vornemlich in Ober-Raitnau geſchiehet.

(5) Ein Löbl. Stifft extendirt die ihme bey der Urthel de Anno 1671. gut geſprochne Vorgangs-Gerechtſame der Grund-Zinß und Gülten nunmehr auch auf andere caſus, und ſo gar auf die Mortuaria.

(6) Die Einem Löbl. Stifft in höchſt-beſagter Urthel limitatè eingeraumte Verbriefung der Kelln- und Hof-Güther / transgredirt derſelbe auf viel Wege; und zwar darunter vornemlich / daß er ſich nicht alleine anmaßt / auch freye Burger-Güther in ſeine Brief zu bringen / ſondern ſich auch der weiblichen Freyheits verzicht / General-Hypothec, und was dergleichen dem Domino Territoriali allein zukommender Sachen /

chen / unterfanget / absonderlich aber tragt ein Löbl. Stifft kein Bedencken / in denen sui naturâ gantz differenten Lehenschafften überaus præjudicirliche variationes zu machen / wie solches in dem gedruckten Extractu Gravaminum N. 6. mit mehrerm zu ersehen.

(7) Bey denen verglichenen Lehen-Taxen bleibt der Löbl. Stifft gleichfalls nicht / sondern excedirt hauptsächlich auf 3. Weg; daß (1) wann ein Mann aus mehr als einem Kellnhoff / Lehen und Hof-Guth besitzet / so werden ihme so viel Lehen-Tax abgefordert / aus wie vielen Kellnhöffen er Güther hat / und will der Löbl. Stifft (2) auch auf diese Weise die gemeine Lehen unter die Kellnhöff ziehen / wohin sie aber doch nicht gehörig seyn; (3) wann mehr als ein Possessor des Lehen-Guths ist / oder selbiges etwa inter hæredes oder sonsten vertheilt wird / so wird der Lehen-Tax von allen gefordert / contra transacta, decisa & observantiam.

(8) Nachdeme Ein Löbl. Stifft sich bey denen Burgern und Unterthanen die Briefereyung seiner in magnâ copiâ machender Zinß-Verschreibungen zuwegen gebracht / und gemeine Statt dabey allerhand Gefährden gewahret / sonderheitlich aber gesehen / was gestalten Er der Löbl. Stifft seinen Einzug mit gantzem Fleiß auf viel Jahr lang differire / hernach aber die Schuldner entweder zu neuen Zinß-Briefen oder Cessionen dar eines bequemen Ackers / dort einer gelegenen Wisen / anderwärts eines diensamen Holtzes ꝛc. treibe / wider gemeine Statt-Privilegia und zu dero überaus grossem Nachtheil: Alß ist an denselben begehrt worden / seine Berechnungen mit den Burgern und Unterthanen in Beyseyn der Statt Deputirten vorzunehmen. Er hat aber nicht allein solches præfactè abgeschlagen / sondern auch / und alß die Statt dabey billichst beharren wollen / durch Eine Ober-Oesterreichische Hoch-Löbl. Regierung an die Land-Vogtey Schwaben Befelch ausgewürckt / der Statt alle Zufuhr zusperren / und selbige dadurch bemüßiget / dieser Gewaltthat / und täglich wachsender Confusion, mit allem disseitigem Rechten auszuweichen.

(9) In dem Vertrag de Anno 1610. ist Einer Frau Abbtißin / quà Burgerin / der Retract auf ihre Kelln- und Hof-Güther auf restringirte Weise einbedungen worden: Einer jetzigen Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden aber / ob Dieselbige sich gleich im Burger-Recht nicht befindt / maßt sich ermeldten Retractes nicht alleine dannoch de factô an / sondern will auch solche auf gemeine Lehen / wo nur Grund-Zinse sich befinden / anmaßlich extendiren; ja es will der Stifft so gar seine Jura seinen Gotts-Haus-Leüthen durchaus gemein machen.

(10) Stifft begehrt denen Burgern und Unterthanen die freye Veräusserung der gemeinen Wald- und anderer Lehen contra pacta & observantiam zu hemmen / ja die etwa also hingebende Güther vor caduc anzusprechen.

(11) Stifft will sich der Statt habenden Privilegio Maximilianeo derogatorio (dessen Copia in dem gedruckten Extractu Gravaminum und deren ersterer Beylage zu sehen.) nicht submittiren.

(12) Ein

(12) Ein Löbl. Stifft will bey seinen auf die Burgerschafft und Unterthanen formirenden Prætensionen die Statt nicht pro Judice, sondern einen Ampts-Burgermeister allein pro Executore erkennen / sich auch zu gebührendem Beweiß nicht verbunden erachten.

(13) Stifft unterfangt sich mit seinen Censiten und Lehen-Leüten allerhand heimlicher der Statt præjudicirlicher Contracten; will auch auf dessen Andung solches vor wohlgethan justificiren.

Beylag *Lit. T. t. t.*

Copie so rubricirter Stifftischer an Ihre Kayserliche Majestät sub 26. Febr. 1700. eingelegter / wiederholt allerunterthänigster Declaration und Bittschrifft / in punctô amic. comp. & Commissariorum, contra Burgermeister und Rath der Statt Lindau / in punctô Ludoviciani & diversorum Gravaminum. Samt Beylag Lit. D. einem Gravatorial-Schreiben an Ein Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Ampt in Schwaben / E. einem so genannten Extractu 19. neü-erschienener Gravaminum contra Civitatem, F. einer vorläuffigen Erinnerung über die der Beylag Lit. S. s. s. angefügte 2. Neben-Beylagen.

NB. Dieses Product ist mit Ihrer Fürstl. Gnaden / Frau Aebtißin Maria Magdalena alleinigen ersten Buchstaben M. M. Gfste. A. unterzeichnet; ob dessen so gar gräller Innhalt / oder was hierzu Ursach gegeben? wird dahin gestellt.

Allerdurchleüchtigst / Großmächtigst und Unüberwündtlichster Römischer Kayser / auch zu Hungaren und Böheimb König ꝛc. Allergnädigster Kayser und Herr ꝛc.

EWer Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. wollen nit vngnädig nemmen / daß ich yber der Statt zue Lindaw unterm 10. April 1699. schon einkhommene so genannte Allerunderthenigste Gegen-Repræsentation in punctô Commissionis &c. meine allergehorsambste Erkhlärung nicht ehender eingeschickt / dann die Hochwichtigkeit der Sachen erforderte / mit Ewer Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. bestelten Herren Conseruatorn dises Fürstl. Stüffts hierunder vmbständtlich zu communicieren / welches / weil dise Herren zimblich aus einander entsessen / so wohl als die erfolgte Vnpäßlichkeit meines Consulenten / die bißherige Verschiebung verursachet hat /

Nechst abgelegter allerdemüetigsten Dancks-Erstattung vor die allermiltist gestattete Dilationes, schreitte nun gleichbalden zu der Haubt-Sachen / warinnen Ew. Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. in tieffistem Respect hiemit ohnuerhalten bleibt / daß Wohl-ermelte Herren Conseruatores,

nach reifflicher Vberlegung der mit eintreffenden Vmbständen / neben mier der ohnmaßgeblichen Meynung seyen / wie folgt. Daß

1mo. Die Löbl. Statt mit keiner rechtschaffenen Aufrichtigkeit den güetlichen Verglich sueche / sondern ein gantz anderwärth-gefährliches Absehen / von welchem hieunden das mehrere zu röeden vnder der Hand verborgen halte / anerwogen von Kayserlichen Conseruations wegen schon in Anno 1698. an dieselbe de loco & modo amicabilis congressus gantz verthreulich geschriben / die Güethe aber von Jhro kurz abgeschlagen / vnd anstatt dessen mit villen vnleydenlichen gegen das Stüfft verüebten schweristen Tättlichkheiten (de quibus infra.) mit denen Werckhen selbsten neüerlichst laider vilfältig geantworthet / vnd genuegsamb gezaigt worden / daß es bißhero vmb ein lähres Worthgepräng zue thuen gewesen.

2do. Ist aus denen bey Ew. Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. nach schon angesponnener güethlichen Composition kurzhin von der Statt eingeruckhten voluminosen Ausfiehrungen / und dabey eingemengten schimpflichisten Traductionen (dergleichen in 100. Jahren vermuethlich bey disem Allerhöchsten Gericht nicht vorkhommen.) leichtlich zu ermessen / daß es auf die Restabilierung gueter Nachbarschafft / des Stüffts vnd Statt / als waran diser mit vornemmen Intraden / vermöglicher Burgerschafft / vortrefflichen supernumerari Consulenten vnd Guarnison versehener Vestung wenig gelegen / dermahlen nicht inn sonderen nach denen Principiis Heiderianis dahin abzweckhe / alle vnd jede Stifftische Jura vnd Priuilegia, vnd noch wenig übrige Possessiones mit diser Gelegenheit inn ferner weithläufigste Conncert abzufiehren / alsdann / was noch nit beschechen / mit Gewalt sub velo juris anzuefallen / dem entsözten armen Stifft / so durch Brunsten vnd andere leidige Fähl seine mehriste Documenta verlohren / das costbar vnd weitläuffige Petitorium an den Halß zu werffen / anbey / aus zwey hundert jähriger Experienz wohl wissendte / daß mann wegen Abgang der Mittlen / Weithläufigkheit der Sachen / vnd der gefährlichen Vnruehe willen entlich (wie Anno 1471. vnd biß daher leyder beschechen / ohnerachtet man auch die Kayserliche Vrthl vnd Reichs-Friden-Schlüsse selbsten vor sich hatte.) dannoch nolens volens ein merckhlichem Anthail seiner Gerechtigkheiten dem stärckheren Thail wider zu yberlassen genöthiget sein werde; wessetwegen disem Fürstlichen Stüfft dermahlen vmb so weniger möglich ist / zu güethlichem Verglich also schlechter Dingen sich denuò einzuelassen / alß

3tio. Dessen Stüfftungs-Diploma sambt all-vnd jeden Kayser-vnd Königlichen Priuilegiis durch die Statt Lindauische weitläuffige neüerliche Producta (so durch absonderlichen Kunstgriff erst anjezo yber einmahl copiosè ans Tagliecht ausbrechen / vnd nächstens mit einem getruckht-weitläuffigen Tractat bey der ganzen gelehrten Welt secundiert werden sollen.) auf all ersinnliche Weiß / ne sepulchris parcendô, angegriffen-spötlichst verschimpfft-vnd anmaßlich in Grundt vernichtet werden wollen.

Will nuhn die Gefürstete Abbtißin bey der ganzen teütschen Welt / woselbsten schon vnden vnd oben im Landt der Lindauische Stüfftungs-Brief auf offentlichen Vniuersitæten in Thesibus, Discursibus, & Consiliis zum

Ge-

Gelächter herumb gezogen würdt / bey denen Widrigen in gänzliche Verachtung / bey denen Freunden aber in die beschwerliche Mainung gerahten / ob thette Dieselbe ihre zum Stüfft abgelegte schwere Pflicht also gering beobachten; So ist man auf alle Weiß genöthiget / mit Göttlicher Beyhilff / so baldt diser Statt Lindauisch gehäßige partus vollendts gar an das Tagliecht vnd zuer Communication gedyhen / sein- vnd seiner Vorforderen **Ehrlichen Namen / Staat / Stand /** Religion **vnd Freyheit** nach besten Kräfften zu vertättigen / daran auch sein ganzes wenige Vermögen zu binden; Ehe vnd beuor aber ein solches beschechen / so kan man Stüfftischer seits nicht begreiffen / wie aus dem vngeheüren Gewirr der Actorum, warin die Lindauische ex publica confessione darauf aigens bestelte supernumerari Consulenten alles geflissener Weiß ie mehr und mehr accumulieren / weder per modum sententiæ, noch amicabilis compositionis zu einichem standthafften Ende zu gelangen möglich seye.

Nicht das erstere / dann nach Ausweiß aller Rechten / dises Hochpreißlichen Allerhöchsten Gerichts Ordnung vnd täglichen Praxis contra indefensam, causam piam, & singulari favore dignam processu haud sufficienter instructo, kein Vrthl ergehen khan.

Vil weniger ist zue güetlichem Verglich zue khommen / anerwogen disem Stüfft mit Billichkheit nicht zue zuemuthen / daß es bey solcher gestalten ybel angefochtenen Fundations- vnd ybrigen Kayser- vnd Königl. vhralten Diplomaten / mit denen es biß daher seine Rechte gründtlich vnderstüzet.

Vid. **Stifftische Rettung** à pag. 61. & passim producta judicialia.

Nach so langwührigen Process erst wider eine Transaction auf das Sandt pawen zu helffen / oder seine Priuilegien gar / wider Aydt vnd Pflicht (wie die Statt auf eine ungereimbte Weiß vermeint.) & contra tenorem der alt vnd neüen gemeinsamben Verglichen / waselbsten man sie sorgfältig conseruiert / erst aniezo gar auf die Seiten sezen / vnd alsdann / wann die Khue aus dem Stall ist / nichts desto weniger vnnuzliche concert anstellen oder erwartten / oder aber (wie es jezo so haiter als die liebe Sonn schon vorscheinet.) der Statt die Gelegenheit von selbsten in die Handt geben solle / darmit sie dem ohne das fast ad incitas getriebenen Stüfft / subductis vndique columnis, vollendts den Gar aus machen könde.

Es ist auch von gantz keiner Erhöblichkeit / was sie Statt zue Lindaw / in dero weit- schichtigen Repræsentation, mit grossem- aber lähren Worth- Gepräng einkhommen lassen: Nemblichen das

1mo. Die drey Churfürstliche Schreiben von Chur- Saxen / Chur- Brandenburg / und Chur- Lineburg / dieses vor das adæquatiste Mittel erachten / Stüfft vnd Statt in vorigen Ruehe- Standt zu setzen.

2do. Kont man durch ansehnlich- vnd practicierte Subdelegatos am allergeschwindisten aus der Sach in propinquo kommen.

3tio. Diſes zwar nothwendiger weiß in loco Controverſo, allwaſelbſten die Büecher / Documenta vnd Zeügen zuer Handt währen.

4to. Sey das Fürſtl. Crayß-Ausſchreib-Ambt vermög Weſtphäliſchen Friden-Schluß Commiſſarius perpetuus, wider Coſtanz vnd Würtenberg habe Stüfft nichts zue excipieren.

5to. Solte vnd könte das Priuilegium fundationis, & cætera, wie Ao. 1471. 1491. 1563. ꝛc. und hernacher beſchechen / beyſeits geſözt werden / vmb ſo ehender / als ville Puncten in controverſia, die mit denen Stüfftiſchen Privilegiis keine Dependenz oder Connexitet haben. ꝛc. ꝛc.

Dann auf diſe und dergleichen Schein-Vrſachen die kurze ſtandthaffte Antworth folget.

Ad 1mum. Daß Höchſt-ersagte Chur-Fürſtl. Häuſer / neben dem / daß diſe Interceſſiones durch offenbahre Verſchweigung der lieben Warheit erſchlichen worden / nicht wiſſen / (1) daß die Reichs-Statt zue Lindau gegen dem Fürſtl. Stifft erſt nach der Handt ſo gefährliche Scripta publiciert. (2) Mit mehr dann 46. in allen Rechten vnd Reichs-Conſtitutionen hoch-uerpönten Gewalttaten de factô verfahren / warüber (3) dem Stüfft ſein Defenſions-Recht abgetrungen werden wolle.

Ad 2dum. & 3ium. iſt vnnöthig / vill Worth de quæſtione quomodo zu verliehren / ehe vnd beuor die quæſtio an vollendts richtig geſtellt worden.

Ad 4tum. repetirt man priora, wawider ſie Statt kein einzig erhöbliche Einröedt vorbringen könden / vnd behaltet hierinnfahls ad omnem caſum ſeine weithere rechtliche Nothurfft & Exceptiones ſolenniſſimè beuor / mit dem Anhang / daß man diß Orths nicht bemittlet ſey / ſo coſtbare Commiſſiones / wie zue Rottweyl / Khauffbeüren / Wangen ꝛc. vorgeloffen / auszuedauren.

Ad 5tum. Gleichwie ex notorietate actorum die Statt zue Lindaw ſelbſten in gemeinſamben Verglichen ab Anno 1471. biß 1610. ꝛc. die Stüfftiſche Priuilegia & Jura in verbis clariſſimis, Im ybrigen ꝛc.

Kheinem Thail an ſeinen Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkheiten ꝛc. nachtailig ꝛc.

ſoleniter reſerviren helffen; Alß iſt ein offenbahrer ſpöttlicher Vngrundt / daß ſie ſo keckh vorgeben darff / mann habe ſolche bey ehemahligen Transactionen ausgeſözt.

Vnd wer wolte vmb GOttes willen dem Stifft zuemuthen / daß es ſeine Vralte-mit groſſer Sorg / Müehe vnd Cöſten erworbene Priuilegia Imperatorum & Regum, wider alle Vernunfft / Billichkeit / vnd ſchwere Pflicht einer regierenden Fürſtlichen Abbtißin / in ſolchen Differenzien bey ſeits ſtellen vnd vernichten helffen ſolte; warin doch die eſſential-Beweißtumb ſeines Altertumbs / Staats / Religion und Freyheit beſtehet? vnd bißhero beſtens verfochten worden? welche auch die Statt zue Lindaw ſelbſten in Proceſſu Camerali vor mehr dann 100. Jahren / in judicio contradictorio publicè & reiteratis quidem vicibus, als den erſten Octobris 1585. & 6ten Novembris 1587. durch dero Advocatum Dr. Michael Vaium Aydtlich recognoſciert / ſunt formalia:

Glaub-

Glauben ſo uil die articulierte (Stifftiſche) Freyheiten lauter außweißen / vnd weitter nicht wahr. ꝛc.

Warüber auch in Anno 1605. bey Kayſerl. Cammer-Gericht definitiuè zwiſchen Stüfft vnd Statt geſprochen / vnd diſe von geclagtem Pöen-Fahl der Priuilegien zwar aus ſeinen Vrſachen abſoluiert / im ybrigen aber ratione der Ganth ꝛc. condemniert worden / welches valorem Privilegiorum judicialiter & juratò agnitorum præſupponieren mueß?

Zue dem kan man nicht allein yber erwehnte Stifftiſche Priuilegia von drey- biß vierthalb hunderth jährige Kayſerl. und Königliche Confirmationes & extenſiones, ſo uihl noch von erlittenen Brunſten vnd vnthrewen Händen ybergebliben / vnd welche alle die Statt juratò in Camerâ, erwehnter maſſen / agnoſciert / in Originali aufweiſen / die ex notorio auf eine ſolche Zeit ſich zueruckh extendieren / woſelbſten weder die Löbl. Statt zu Lindaw noch ihres gleichens von dem Jure Territoriali nicht einmahl ſich dörffen traumen laſſen; wie ſolches vnd all andere Stifftiſche Behelff aus den vornembſten Actis publicis vnd Politico-Hiſtoricis in der bereits under der Feder ſtehenden Defenſion haitter erwiſen werden ſollen.

Der ſonſten ſehr weith berüembte- durch den Priuat-Nuzen aber wider das Stifft ſehr verhezte Dr. Conringius bekhennet ja in ſeiner ſchon abſonderlich widerlegten Cenſura ganz truckhen.

Haud tamen extra ſuſpicionem poſſit eſſe vrbs veſtra fateor NB. fraudati per Injuriam Cœnobii priſco ſuo in vniuerſam Inſulam imperiô, ſi quidem Diploma ſe ſe rectè habeat.

Im ybrigen wirdt aus allen Haubt- Puncten / alß jmunitatis, aſyli, jurisdictionis nicht ein einziger ſeyn / der nicht von der Stifftiſchen Fundation vnd ybrigen Priuilegiis ſeine haubtſächliche dependenz hat / welche auch gleich wie ſie biß dahero aus diſem Eckhſtein acriter verfochten / alſo auch daraus vnumbgänglich dijudiciert werden müeſſen.

Wann die Stifftiſche Freyheiten ſo gar nichtig / null, falſch vnd vnanſtendig ſeynd / warumb machet ſich dann Lobliche Statt ſolche Müehe vnd Löſten / dieſelbe mit operoſiſten Tractatibus der Falſchheit und Nichtigkeit zu yberweiſen? ſed fruſtra; vt ſuo tempore apparebit.

Geſezt aber nit geſtandenen Fahls / ſie Statt könte ſolches (wie es auch ohnfehlbar geſchechen würdt.) nicht hinaus bringen / ſolle das an Kayſer- vnd Chur-Fürſtlichen Höffen ſo ſehr verſchimpffte Stüfft Lindaw darzue ſtill ſchweigen? Die Crimina falſi & læſæ Majeſtatis, ſo Leib- Ehr- vnd Leben-Straff nach ſich ziehen / alſo ſchlechter Dingen erſizen- ſich mithin von der ganzen Erbaren Welt darumb anſechen- vnd ſo gar die Præceptores vnd Studenten auf den Cathedern verlachen laſſen?

Daß würdt kein Ehr- liebendes Gemüeth (auſſer die Lobl. Statt zu Lindaw / vnd deren Supernumerari Conſulenten / welche ſo wohl die Billichkheit vnd Vernunfft / als Ihrer Herren Seckhel vnd Inſigel zu beliebig- einträglichen Dienſten brauchen könden / wie ſie wollen.) dem Fürſtlichen Stüfft in Ewigkeit zumuethen könden.

Es bemühet sich zwar sie Statt / nach altem Brauch dem Stifft allerley Kletten zuzuwerffen / indeme mit aigner Deprædicierung gebrauchender modestie vorgibt (1) das Stüfft habe laut Ihrer Deductionen in allen Puncten vnrecht / (2) brauche das Hoch- Löblichste Erz- Hauß Oesterreich zu ihrer Suppression, (3) scheue das Liecht vnd güetliche Verglich / thue aber indessen (4) seine ehemals geringe Mittel auf vill tausendt jährliche Intraden vermehren ꝛc. ꝛc.

Aber es ist die Antworth ad 1mum. daß eben deswegen dem Stüfft sein in allen Rechten vnd Reichs- Constitutionen fundiertes Defensions- vnd Vindications- Recht (so hiemit semel pro semper solennissime ausgebetten würdt.) noch beuorstehe; vnd sich alsdañ / causâ plenè instructâ, eins thails schon zaigen werde / wer recht oder nit recht habe / andern thails; fahls ie die amicabilis compositio allermültist ferners beliebt werden solte / desto besser in Sachen zum Zweckh zue gelangen seye / wann alle Dubia von Grund aus beantwortworthet worden.

Welche Defensio auch vtpote in jure naturali fundata. Gilman. Symph. tom. 1. part. 1. vot. 5. n. 76. Stryk. ad Barbos. lib. 4. cap. 8. ax. 7. Knipschilt de Jur. Nobil. lib. 3. cap. 15. n. 74. Mayer. de Aduocat. cap. 13. n. 308. Vasquius in controu. Illustr. cap. 18. n. 3.

Nec à Summo Principe tolli vel denegari potest. Paris. consil. 28. Moller. Semestr. lib. 4. c. 33. n. 5. Manz. decis. 59. n. 4. Carpzou. lib. 6. resp. 86. n. 2. Apud prænobil. Ertel de Levvenburg. in elegantissimo Tractatu de jur. Princip. exercit. 4. p. tot.

Et DD. communiter ad §. sed & naturalia. Inst. de jur. naturali, Gent. & Ciu. & l. vt vim ff. de J. & Jure.

Ad 2dum. Ist das Hoch- Löblichste Erz- Hauß Oesterreich / so ab immemoriali das Jus Protectionis nomine Imperatoris & Imperii yber das Fürstl. Stüfft Lindau besizet / allwegen so gerecht vnd güethig / daß / wann es nicht zechen mahl vor eins Vrsach hat / vnd durch die Lindawische Gewalttaten gleichsamb darzu gezwungen würdt / sich seines Ambts / vnd zwar in glimpflichsten terminis rarissimè gebrauchen thuet.

Ad 3ium. Scheicht man sich Stüfftischer seits nicht / seine Jura aller Orthen vorzulegen / vnd zu erleütern / man bittet allein ganz vnderthenigst vnd flehentlichst / dazue gelassen zue werden / welches Löbliche Statt vmb so weniger verüblen khan / als dero in allwegen genuegsambe Dilationes bißhero nach Verlangen allergnädigst zuegstattet worden; so ex paritate vel majoritate rationis, & fauoris piæ causæ dissеits villmehr anschlagen thuet.

Ad 4tum. Ist die Vnerhöblichkheit des Lindawischen Vorgebens Reichs- vnd Crayß- khündig / auch all augenblickhlich aus dem laidigen Augenschein selbsten zu erweisen / wie sehr das vralte liebe Stüfft / nachdem es von seinen Land- Güetter vnd Dörfferen Balgach / Riedöschingen / Dobetschweiller / Altheimb / Ruehlfingen ꝛc. penuria temporum & vicinitatis gekhommen / nunmehro in solcher Abnamb begriffen / daß es anstatt 12. Chorfreylin kaum 4. mehr haben- seine wenige Cameralien / der Lindawischen vnaufhörlichen Fatiguen zue geschweigen / zu Vnderhal-

tung

tung der Gaistlichen / des täglichen Gottsdiensts / vnentpörlicher Beampten vnd Bedienten / wie auch der Crayß-Onerum verwenden / anbey aber Kürchen vnd das Stüfft fast nicht mehr im nöthigen Baw conseruieren khan; welches alles aus dem sub Lit. D. beygehenden vnd beylezt-Schwäbischen Crayß-Conuent zue Memmingen effectiuè considerierten Stüfftischen Schreiben in mehrerem zu ersehen; hette demnach Eine Fürstliche Abbtißin / von welcher Herr Burgermeister vnd Raht zu Lindaw so ansehenliche Jura vnd Lehen-Güetter besizen / an statt der abzihlenden totalen Verschimpffung ein weith miltere Consideration meritiert vnd gehoffet.

Sed importunitas quandoque hominum tanta est, ut quamuis multa acceperint, iniuriæ locô sit, plus accipere potuisse. Kokier in aphor. lib. 5. cap. 10. in exempl. §. 8.

Vnd damit nun Ew. Röm. Kayserliche Majestät ꝛc. yber dissеitig-vormahlige Producta ein Sonnen-clares Kenzeichen haben / wie es mit dem Lindawischen güetlichen Verglichs-Ansuech Reapse beschaffen / so folget hiebey sub Lit. E. vnder mehrmahliger zierlichisten Reseruation, solche nit animô querelandi & acta accumulandi, sondern nur nudæ demonstrationis ergò zu producieren / ein Extractus der neuisten Gravaminum, waraus zu ersechen / wie ohnaufhörlich sie Statt das arme Stüfft mit Violenzien zu betrangsaligen / ein noch ybriges Jus Parthenonis nach dem anderen an sich zue reissen / vnd successiuè gar vmb alles zue bringen / der geringsten Gelegenheit sich so meisterlich zue præualieren wisse. Weilen nun auf solche Weiß fast nöthig währe / daß Ew. Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. aigene Herren Referenten nur auf die Statt Lindawische Fatiguen bestelleten; So werden Dieselbe hoffentlich allermiltist zuegeben / daß zu Verhütung der weiteren Accumulation vnd Confusion der Acten Ich die Gefürstete Abbtißin bey meinem vorgesezten Hochen Reichs-Protectoriô vmb Hilff vnd Raht einkhommen / daselbsten auch ausbitten möge / die Löbl. Statt dahin zu persuadieren / daß sie den Ernst einstelle / das mit Gewalt abgetruckhte restituiere / vnd alsdann gleichwohl (ob sie will.) sich des in Reichs-Constitutionen vnd Frieden-Schlüssen verordneten Weg Rechtens bediene; alias neque esset litium finis, neque modus.

Beuorab da es anfangt / bey denen Lindawischen Consulenten dahin zue khommen / daß dieselbe / wann ich einen Bauren vmb ein Zünßl mit Ernst belangen will / mit solchen paquadell den Hoch-preißl. Reichs-Hoff-Raht zu beläſtigen kein Scheuen tragen.

Auf die gegenseitige Beylagen N. 1. & 2. folget die vorläuffig-vnpræiudicirliche kurtze Erinnerung sub Lit. F.

Wann dann nuhn / Allergnädigister Kayser vnd Herr ꝛc. so wohl aus vorgehenden als disen standthafftigen kurzen Deduction Sonnen-clärlich an dem Tag liget / daß

1mo. die Statt zu Lindaw sich nit gescheuet habe / Ewer Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. Allerhöchsten Tribunali dasjenige zue zuemuethen / was wider Göttlich- vnd Weltliche Gesäz / die nathürliche Billichkheit selb-

sten / wider aller Völckher Recht vnd Reichs-Constitutiones, sonderheitlichen de Anno 1654. §. 110. lauffet.

2do. Stüfftischer seits / vbi fauor piæ & iustæ causæ longæ præponderat, die Processus sich nicht genuegsamb instruierter befinden / sonderen hoch-nöthig ja vnumbgänglich sey / daß das Fürstl. Stüfft yber die neuere Statt Lindawische erhöbliche Producta vnd impugnationes acerrimas dessen Fundation vnd ybrigen Priuilegiorum & Possessionum (warin der Reichs-Fiscus villeicht Geschäffte bekhommen möchte.) sich bey weithem noch nicht genuegsamb defendiert / vnd verantworthet habe / ohne welches auch neque per modum sententiæ, neque amicabilis compositionis zue standhafftem Ende vnmöglich geschritten werden kan.

Also gelanget hiemit an Ewer Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. mein nochmahlig-ganz demüetigst- vnd vnderthenigste Bitt / Dieselbe geruheten allergnädigst / vmb der lieben Gerechtigkeit willen / mich vnd mein so betrangtes arme Stüfft in zuestehendem Defensions-Recht nicht verkürzen zue lassen / sondern ehe vnd beuor die weithere allergnädigiste Erkhantnuß in puncto amicabilis compositionis & Commissariorum erfolget / mier die genuegsambe Dilationes, so die Statt zue Lindaw auch villfältig genossen / allermültist darumb zu gestatten / damit ich so wohl die im April 1688. eingebene Statt Lindawische Conclusion-Schrifft / als auch die im April. Julio & Nouembri Anno 1697. judicialiter einkhommene erhöbliche- in vill Buech Pappier bestehende Deductiones (warinnen sie Statt wider mich die völlige victoriam vna cum gratiarum actione erga diuinam prouidentiam solennissime, aber viel zu früehe/gesungen.) gebührendt beantworthen- auch so forth mein weitere rechtliche Vindicationes (quas semel pro semper contra quoscunque reseruatas uolo.) vor die Handt nemmen möge.

Mithin in allerdemüetigster Reuerenz anheimb stellende / was instructa demum causâ, Ewer Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. eintweders in puncto amicæ conuentionis, oder sonsten ad respectum der Churfürstlichen Schreiben pronuntiandô allergnädigst befehlen wollen.

Die Ewer Röm. Kayserlichen Majestät ꝛc. zue allergnädigister Protection vnd Hulden / mich vnd mein betrangtes Stüfft anbey allerunderthenigst empfehle.

Ewer Röm. Kayserlichen Majestät ꝛc.

Allerdemüethigst gehorsambste

M. M. Gfste. Abbtißin Mpria.

Ejus nomine humillime exhibet

v. Heüniſch.

Neben-

Neben-Beylag *Lit. D.*

Copia Stifftischen Schreibens an Ein Hoch-Fürstlich Craiß-Ausschreib-Ampt in Schwaben/ puncto ulterioris moderationis matricularis über den einfachen Anschlag à fl. 7. d. d. 11. April 1699. allworinnen der Author der Actorum Lindavienſium indignè traducirt / vor einen Stifftischen gewesenen Consulenten ungleich angegeben: Von dem Abgang 12. Chor-Frawlin auf 4. ex ſuppoſito putativi Diplomatis Lud. arguirt; und ſub titulo injuriæ temporum und deswegen habender Proceſsen (indirectè die Stadt Lindaw besagend.) die allegirende Impoſſibilitæt ungütlich bescheinet werden will.

Hochwürdigst-Durchleüchtiger ꝛc. ꝛc.

Es ist ohne weithläuffiges Anfüehren / so wohl aus der Römisch-Kayserl. Majestät ꝛc. an disen Hoch-Lobl. Schwäbischen Crayß in Anno 1689. gethanen Allergnädigsten Special-Erinnerung / als auch aus dißeitigen den ganzen leztern Krieg hindurch / eingebrachten bewöglichen Demonſtrationen / gueter massen anerinnerlich / aus was vor Reichs-Conſtitutions-mäßigen sonderbahren Vrsachen mein vndergebenes Stüfft / wider die in Anno 1682. erhaltene-vnd Anno 1683. von disem Hoch-Loblichen Crayß hochgenaigt-approbierte Reichs-Moderation, von 20. biß auf 7. Matricular-Guldin / sich noch weithers zu beschweren neceſsitiert gewesen / also zwar / daß bey der nunmehr wider auf das Tapet gekhommenen peræquations-materie, mich darauf kürzlich zu beziehen / vnd Ew. Hochw. vnd Gnaden die demüethige Vorstellung nochmahlen dahin mit wenigem zu widerholen habe. Benantlichen

1mo Daß dieses erarmte Stüfft Lindaw / man seze auch die Moderations-Regul, wie man immer wolle / mit seinem Anschlag / auf alle Weis vnd Weeg höchlich graviert seye. Dann so uihl die denen Hoch-vnd Lobl. Conſtatibus in vorigem Sæculo durch die Reichs-Rechte eingeraumbte Subcollectation deren Vnderthanen belangen thuet / so mueß man diß Orths seine injuria temporum entstehende Jura, bekhannter massen / mit costbaren-vnd langwührigen Proceſsen berechtigen / indeſsen aber die bei disen / so villen laidigen Kriegen / beſtändig exponierten Creyses fast ohnzahlbar gefolgte Præſtationes, aus denen sonsten zum Gottßdienst vnd Müldten Fundationen gewidmeten-nach so uihlen Reuolutionen ganz wenig ybrig geblibenen Cameral-Mittlen (auſser desjenigen / so von denen Ahauß-vnd Altheimbischen Lehen-Leüthen jährlichen gefolget würdet / so bißhero 2. biß höchst 300. fl. ausgemacht.) mit gröstem Schaden vnd Nachthaill vermittelst Einziehung der Fundationen / vnd seines selbst aigenen Standt-mäßigen Vnderhalts beſtreitten; Weſſetwegen man ehemahlen / da in gemeinen Kriegs-Calamitæten / die Einkhunfften ins Steckhen gerahten / hierüber viel 1000. fl. werthige Stifftungs-

Güetter schon einbiessen müessen / wie aus des Stüfft Lindawischen geweßten Consulenten / vnd hernachmahligen Compilatoris der Statt Lindawischen Acten pag. 435. & alibi in disen sonsten vngründtlich- vnd vngetreuen Werck / des mehrern außfindig zu ersehen. Welche Concurrenz auch

2do. bey lezt- fürgetaurten Kriegs- Weesen / da dieselbe nicht nach 7. fl. sondern wegen Circulation der moderation wohl gegen 12. fl. in simplo gestigen / disem erarmbten Stüfft dergestalten beschwer- vnd hochschädlich gefallen / daß es zu Abwendung der fast immerhin getroffenen Crayß- Executionen / bey bekhanter massen vorgewesten laydigen Fähl-Jahren vnd Theurung / etlich tausendt Gulden passiua aufnemmen / dabenebens gemelter massen sein Standt- mäßigen Vnderhalt neben denen Fundationen auf eine vnerhörte Weiß einziehen- vnd / wie es der laidige Augenschein selbsten gibet / die nöthige Reparation der Kirchen- vnd Stüffts- Gepäwen zue nicht geringem Nachthaill vnd verdoppelten Schaden verschieben müessen. Warüber sich doch nit zu verwundern / gestalten

3tio. vornemme Lobl. Constatus denen vnzalbaren præstationibus nicht mehr gefolgen könden / ex parte des Stüffts Lindaw aber in denen Concurrenz- Tabellen man ex notorio sich so hoch / als mit Landt vnd Leüth versehene Lobl. Mit- Stände angesezter befunden / damit auch den ganzen Krieg hindurch / vmb des gemeinen Bestens willen / zu seinem höchsten Schaden würckhlich also continuiert ; in Hoffnung / es werden mit Ende desselben auch die Beschwerlichkheiten durchaus cessieren / vnd Gelegenheit sein / so wohl zu respirieren / als auch den Schulden- Last hinwiderumb abwelzen zu khünden. Nachdemahlen aber die præstationes einer seits zuer Perpetuitæt sich gewendet ; ander seits aber neben denen costbaren Passiu- Processen die Ausgaben sich dergestalten gehäuffet / so bin ich necessitiert / zu Abwendung grössern Schadens mehrmahlen ein nambhafftes Cameral- Gueth in der Schweiz zue Balgach anzuegreiffen / vnd in die Schanz zue schlagen. Gleichwie nuhn

4to. disem vhralten getreuen Mit- Standt so wenig zue zuemuthen ist / daß es die zue der Ehre GOttes / seiner Fundation, auch benöthigten aigenen Consistenz gewidmete / vnd ohne dem iniuriâ temporum schon so sehr abgenommene Einkhünfften (daß man anstatt 12. Stüffts- Freylen kaum 4. mehr erhalten kan.) mit Begebung des in der nathürlichen Billichkheit und allen Rechten begründten Beneficii Competentiæ, zue gemainem Besten / in so vnerschwinglichen Beytrag contra intentionem Augustissimi Imperatoris, & Imperii völlig sacrificieren / vnd dasjenige / so zu seiner Conseruation angesechen / zu dessen augenscheinlichen successiuen total- Ruin angedeyen lassen solle.

5to. Auch vermög der hailsamben von selbst bekhanten Reichs- Constitutionen de Anno 1512. §. 13. / 1524. §. 22. / 1526. §. 25. / 1530. §. 138. / 1535. §. 5. / 1541. §. 70. & seqq. 1542. §. 49. / 1544. §. 14. 18. ꝛc. 1548. §. 83. & seqq. 1555. §. 116. & seqq. 1566. §. 130. ꝛc. 1571. §. 39. 1576. §. 87. / 1582. §. 51. & mult. seqq. 1594. §. 107. ꝛc. 1600. §. 163. ꝛc. & Recess. Imper. de Anno 1603. §. 58. nirgends mehrer als in materia mo-

dera-

derationis, das æquum & bonum, vnd dabey durchaus zum Eckhstein gesezt würdt / daß **Niemandt über die Möglichkheit** vor anderen beschwerth vnd ybertriben werden solle;

Also gelangt an Ewer Hochwürden vnd Gnaden / als Ausschreibende Crayß-Fürsten / hiemit mein ganz demüethig-angelegenlichstes Bitten / Dieselbe geruheten / in gnädiger Consideration diser standthafften / so wol in der nathürlichen Billichkeit als denen Reichs-Sazungen begründten absonderlicher motiuen / dero Hochen Orths die Verfiegung zue thuen / daß das supplicierende Stüfft Lindaw / ob zwar ein schwach- doch gethreues Comembrum Circulare, ex monito Pauli 1. Corinth. V. 22. 25. & seq. beybehalten / vnd dahero einiche Jahr hindurch mit völliger Yberhöbung der Præstationen nunmehr einist zuer Respiration gelassen- so dann mit solchem leydenlichen / nach seinen Kräfften vnd wenigen Einkhünfften proportionierten Gellt-Beytrag ad Cassam hoch-genaigt angesechen werden möchte / wobey es ohne seine aigene Consumption auch folgen kan; mit angehenckhter Versicherung / daß so baldt dises Fürstliche Stüfft das Seinige widerumb durch Process oder Verglich erhaltet / es nach dem alten Fueß vnd möglichisten Kräfften wider herzlich gern concurrieren werde.

Die verhoffende billichmäßige Willfahr werde ich mit höchster Danckhs-Erstattung ohnaussezlich venerieren / die ohne dem nebst demüethiger Empfehlung mein- vnd meines erarmbten Stüffts bestendig beharre

Ewer Hochwürden und Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Geben den 11ten Aprilis **1699.**

Neben-Beylag *Lit. E.*

Extractus (so genannter) novorum Gravaminum.

Seider denen vorm Jahr bey Hoch-preyßlichem Kayserlichen Reichs-Hoff-Raht eingebener 24. Beschwerds-Puncten wider die Statt Lindaw; cum annexâ protestatione, daß mann solche nicht Clags-weiß / sonder nudæ demonstrationis ergò ganz vnpræiudicierlich gemeldet haben wolle / cum reseruatione tamen reseruandorum.

Vorleüffig ist zue melden / daß in vorigem Extractu die bey den 26. Puncten gemelte Obseruanz wegen des Heü-Zehendens toties quoties Stüfftischer seits widersprochen / dahero in allweeg noch strittig seye / competentia reseruando semel pro semper.

(1) Anno 1694. hat die Statt Lindaw eine gewise Lehenbare Wiß in Anwanden vor der Statt bey den Zigelhitten denen vmb das Anstandt-Recht certierenden Lehen-Leüthen Bernhardt Kleffler vnd Caspar Reütin weckhgenommen / vnd solche an sich gezogen / wamithin ein hoch-præiudicierlicher

NB. Dise 2. Puncten seindt bey lezteren

Gravaminibus vergessen worden.

Eingang wider alle Recht vnd Obseruanz, den Lehen-Leüthen gemacht werden will.

(2) Also Anno 1696. vom Reichs-Gräfl. Hauß Montforth ꝛc. zwey Stuckh Stüfftisches Lehen-Holz in der Wizigmänischen Sach pr. 105. fl. erkhaufft- vnd würckhlich yhergeben worden / hat die Statt die geschlagene Marckh-Pfähl ausziehen / vnd das Holz mit Gewalt ohne Refusion zu sonderem Schaden vnd Nachtail des Stüffts Jurium vnd Lehen-Herrlichkheiten weckhnemmen lassen.

(3) Thuet die Statt all- vnd iede in dero sider wenig Jahr angeblichen- aber vngestandenen Territorio ligende Stüfftische Lehen- Hoff- vnd Kellenhoff- wie auch der Pfarrey Ober-Raittnaw vnd Bösenreüte gaistliche Güetter abmessen lassen / vmb / wie zu vernemmen / solche in die Steür-Register neüerlich zu bringen / wider das gaistlich vnd weltliche Recht / hailsambe Reichs-Constitutiones vnd vralte Obseruanz.

(4) Will die Statt dem Fürstl. Stüfft ꝛc. das in Lehen-Rechten / vhralten Obseruanz vnd Verträgen / auch von Jhro ehemahls allwegen eingestandenes Zug-Recht der Lehen-Güetter gar nicht mehr gestehen.

(5) Verbiethet sie denen Stüfftischen Lehen-Leüthen zue Wizigmän / daß sie ein gewises Stuckh Lehen-Holz daselbsten (worauf sie schon Zahlung empfangen.) an die Lehen-Herrschafft nicht überlassen dörffen; so wider alle Recht vnd Billichkheit ist.

(6) Will dieselbe die Lehenbare Zwillingische Mühlin / so der Hospital lauth vhralten Vertrags vnd Obseruanz, als manus mortua, zu behalten nicht befuegt ist / nicht mehr heraus geben / villweniger das Lehen-Herrschafftlich Zug-Recht dabey eingestehen / sondern machet solche expensas mit yberflüßigem Pauen / daß man solche fast nit mehr würdet bezahlen / oder an den Mann bringen könden.

(7) Hat der Lindawische Gerichts-Knecht schon zum zweyten mahl sich neüerlich vnderstanden / in dem Fürstl. Stüfft einzufinden / vnd einist einem daselbsten arpeittenden Zimmerman vor Gericht zu citieren / vnd weckh zu nemmen.

(8) Hat die Statt Lindaw in ihren leztern am Kayserl. Hof producierten Schrifften apertè bekhennet / daß sie die mit Todtfählen beschwerten Stüfftischen Kellen- auch sonsten die Hoff-Güetter und Lehen / so die Stüfftische Vasallen vnd Vnderthanen innhaben / wie andere Burger-Güetter / zu besteüren pflege / welches ein hoch-præiudicierliches Attentatum ist.

(9) Will sie Statt dem Fürstl. Stüfft bey denen Abthaillungen in Kellen- vnd Hoff-Güetter zue Schönaw vnd anderen Orthen gar kein Directorium gestatten / sondern restringiert die Kayserliche Vrthel de Anno 1671. auf einen lehren Beysitz ad audiendum & videndum, wider die alte Obseruanz vnd vnzalbare actus possessorios, vnd damit der Stüfft contra dictam Sententiam Cæsaream gar ausgeschlossen werde / so stellet dieselbe die Abthaillung in des Gerichtschreibers Hauß in der Statt an / so erst kürzlich zwey mahl nach einander beschechen.

(10) Hat

(10) Hat die Statt des Jacob Mayers seel. Lehenbahre Gueth zue Ober-Raittnaw / mit geflissener Præterier- vnd Ausschliessung des lauth Liquidation de Anno 1571. so von der Statt selbsten besiglet / vndisputierlich zu forderen habenden fahls auf der Ganth verkhaufft / so auch eine præjudicierliche vnverantworthliche Violenz ist.

(11) Ohnerachtet die Fürstin zue Lindaw einem gewisen bekanthen Schweitzer auf ein Quantitæt Schmalz zu ohnentböhrlicher Nothdurfft dero Hoffhaltung einen formblichen Paß gegeben / solcher auch auf dem Wasser von der Kayserlichen Soldatesca in allweeg respectiert worden; so hat doch der Lindawische Ambts-Burgermaister Herr Bensperg sich vnderstanden / diß Schmalz in transitû anzuehalten / gewalttätig weckhzuenemmen / vnd in das Lindawische Schmalz-Haus zue thuen / auf beschechene Abforder- und Andung dessen aber primitus zu behaubten / daß man in dem Paß die einhollende licenz der Statt Lindaw hette einuerleiben sollen / entlich hat er aus Nachbarschafft (welcher gefährliche terminus schon öffters vorkhommen.) daß Schmaltz wider passieren lassen; welches ein schimpfliches / dem juri Status & immedietatis der Fürstl. Frau Abbtißin / und Dero Freyen Stüffts hochbeschwerliches factum gewesen.

(12) Alß man die Lehen im Kellenhoff Schönnau kürtzlich verliehen / hat die Statt / nachdem sie die Lehenleüth in dero Canzlej beruffen / durch den Haubtman der Lehen-Canzley anzeigen lassen / daß man verlangte den Lehenleüthen Ihre Zettel wider heraus zu geben: so dann ihnen specificè zu sagen / waß dero Lehen vor qualitæt haben / so eine vnerhörte Neüerung / vnd vnanstendiger Befelch von der Statt ist / welche selbsten ansehnliche Lehen vom Stüfft genüesset.

(13) Ist die von der Statt Vichherdt / auf Riggenbachischen Kellen- vnd Hoff-Güetter / beschechene Hürtenstabliche- vnd Feldt-Schaden Sach / welche vor der Stüffts-Canzlej schon Rechts-hängig gewesen / vor Raht gezogen / vnd allda außgemacht worden / wider die Verträg vnd bißherige obseruanz.

(14) Thuet vnder allen Reichs- vnd Krayß-Ständen die Statt Lindaw einzig vnd allein dem Fürstl. Stüfft das ius auocandi sein- vnd der seinigen / Beambten / Bedienten vnd Insässen / von des Kayserl. Landtgerichts in Schwaben Jurisdiction contra antiquissima Priuilegia & Possessionem notoriam disputierlich machen / auch deßwegen grosse Weithläuffigkheiten erweckhen.

(15) Vnderstehet sich die Statt in den Anno 1699. gewechßleten Schreiben ratione Zwillingischer Lehen-Mühlin zu Obern-Mühlen / den erforderlichen Lehen-Herrlichen Consens zue alienation der Lehen disputierlich zue machen / wider alle Recht / gemeinsambe Verträg / vnd vhralte obsservanz, ja die Stifftische Pfalz-Gerichts-Ordnung.

(16) Degeneriert die von Jhro Kayserl. Majestät Maximiliano erstlich ad bonum & nutum des Stüffts allermiltist angesehene / vnd sub Imperatore Carolo V. bey dem Bauren-Krieg biß dahero zwar mit vilfältiger interruption gehaltene Reichs Vogteyische Wacht / auf des Stiffts-Thurn Wendelstein genant / in ein solch vnanständig- in einem Frauen-

Stüfft bey der Nacht absonderlichen gefährlich- vnd quoad exercitium Religionis verhinderliches Grauamen, daß man allernegstens bey jezt- regierender Röm. Kayserlichen Majestät ꝛc. vmb dessen Abstellung nolens volens allerdemüethigist einlangen mueß.

(17) Würdt wider alle Vernunfft / Herkhommen / Kayser- vnd Königliche Priuilegia Anno 1699. die Accis-Anordnung auf die in das Fürstl. Stüfft gehende Victualien ad multiplicandos actus vrbis turbatiuos widerholter angestellt.

(18) Hat sich erst kürzlich geäussert / daß in der Stattschreiberey zu Lindaw zerschiedene Lehen- vnd Hoff-Güetter nicht allein wider die gemainschafftliche Verträg vnd vhraltes Herkhommen / auch Kayserliche Reichs- Hoff- Raths- Vrthel de Anno 1671. verbriefft werden / sondern man vnderstehet sich daselbsten denuò, solche Güetter als frey aigen Burger- Güetter einzueschreiben.

(19) Ohnerachtet so wohl die Lindawische Probstey als vbrige Beneficia vor mehr dann 100. Jahren dem Fürstlichen Stüfft incorporiert / auch die Gaistliche dermahlen ad nutum ex reditibus Abbatialibus vnderhalten werden / dem Fürstlichen Stüfft schon Anno 1610. alle Wein- Beschreibung vnd Tranck- Vmbgelt ledigclich per transactionem von der Statt nachgelassen worden / so vnderstehet sich doch dieselbe neüerlichst / die Wein- Beschreibung vnd das Vmbgelt bey solchen Beneficiis gegen alle Billichkheit / dero aigenes Versprechen vnd inhalt der Gaistlichen imunitæt widerumb zu prætendieren / auch deswegen erst vnderm 20ten Decemb. 1699. so gar Gewalt anzuetrohen / welches ja ein Frid- häßigste- in allen Rechten vnd Reichs- Constitutionen hoch- verpottene Violenz ist.

Neben- Beylag *Lit. F.*

Copie so genannter unpræjudicirlicher vorläuffiger Erinnerung auf die Gegnerische Beylagen N. 1. & 2.

CUm reseruatione & protestatione solenni, daß man hierdurch nichts neües Rechts- hängig gemacht / sonder nur nudæ informationis ergò præambulè geantworthet / anbey aber vlteriora quæuis vorbehalten haben wolle.

In der Gegnerischen Beylag N. 1. (warin all widriges semel pro semper widersprochen würdt.) kommen zu dissеitiger höchster Verwunderung solche Passus mit ein / die zum Thaill schon per Transactiones & Sententias ausgemacht / thaills niemahlen strittig gewesen / allein zue dem Ende / daß es das Ansehen gewinne / ob hätte die Statt auch wohl zu clagen / & quod ridiculum est, so werden die Grauamina des Stüffts contra Ciuitatem just vmbgekehret / vnd nachdeme alle Stüfftische Priuilegien schon vorhin auf das hefftigiste criminiert worden / pro grauaminibus vrbis zwar fictitiè angefüehrt; deren haubtsächliches Fundament auf vermeintlicher Nichtigkheit der Stüfftischen Freyheiten / so dan der Statt angeblichen Juris

Terri-

Territorialis beruehen / ald die (wie aus dero obigen Entwurff N. 1. zue ersechen.) ex ratione sitûs behaubten will / daß 1mo. Stüfft 2do. vnd alle dessen immediat-Güetter / wie auch 3tio. die Reichs-Kellenhöff selbsten in- & de Territorio Lindauiensi seyn sollen. Man ist aber Stüfftischer seits würckhlich in einer soliden Gegen-Demonstration begriffen: warinnen 1mo. die Validitæt vnd Obsservanz disseitiger Kayserl. vnd Königl. Priuilegiorum, vnd des vralten Stüffts Imedietæt, mit vnwidersprechlichen Gründen nochmahlen erwisen / 2do. aus denen actis publicis, vnd vilfältigen Præiudiciis stattlich gezaigt werden solle / das in Schwaben / wo keine Landtsässerey yeblich / das argumentum ratione situs vnder Reichs-Ständen absonderlich nicht anschlagen könde / dann sonsten in Schwaben vile Reichs-Clöster vnd Stätt ihre Immedietæt verliehren müessen.

3tio. Würdt man erweisen / daß das Lindawisch vorgebende Jus Territoriale vill jünger / als all Stüfftische Jura & Priuilegia, 4to. in casum existentiæ von keiner solchen Actiuitæt seye / der Röm. Kayserlichen Majestät ꝛc. yber einen vralten Reichs-Standt vnd dessen Reichs-Kellenhöffe vndisputierlich zuestehende hoche Jura vnd Jurisdictionalia im geringsten beeinträchtigen zu khönden. Bevorab 5to. publica exempla & præiudicia mit eingebracht werden sollen / da dise Kayserl. vnd Hoche Reichs-Jura yber Stüfftungen / die notoriè in anderen Fürsten vnd Ständen Territorio indisputabiliter situiert / welche diese auch als Fundatores, Protectores, und Hoche Gerichts- auch Landts-Fürsten schrifft- und mündtlich erkhennt / nichts destoweniger und ohnerachtet das Jus Landsassiatûs daselbsten ieblich ist / cum totali exemptione per sententiam, Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich heimbgesprochen worden seyen.

6. Würd diese Deduction auch erleütern / ob in præjudicium Imperatoris & Imperii, absonderlich ratione jurisdictionis in Stifftischen und Reichs Kellen- Höfen ein verbündtlicher ewiger Verglich errichtet werden möge; die negatiua solle aus fornemmen Reichs-Actis & præjudiciis ihr confirmationem bekhommen.

Indeme aber dieses erhöblich- und curiose Werckh / absonderlich die Beantworthung der wiedrigen inumerablen Einwürffen einen zimblichen Tractum temporis erfordert; ohne diß auch / wie gemelt / neque per modum sententiæ neque amicabilis compositionis aus der Sache zue khomen; also lebt man Stifftischer Seits der tröstlich allerunderthenigsten Hoffnung / Ihro Röm. Kayserl. Majestät / zu Dero selbst eigenen Hochen Jurium Defension dises angesechen / werden nit allein / die erkhläckliche dilationes allergnädigst gern erstatten / sondern auch den Reichs-Fiscum pro assistentia zue adjungieren allermiltist belieben.

Ad Numerum 2dum. Bittet man Stüfftischer Seits ganz underthenigst / weder disseitige Puncten / noch der Statt Lindaw / auf das sandichts Fundament dero vnerweißlichen Juris Territorialis (de quo suo tempore plura.) darüber gestellte Antworthen / vor keine Litispendenz anzusechen; semel pro semper desuper denuò protestando, indeme die acta judicia-

lia ohne dem vnbeschreiblich sich accumulierter befinden; sondern man will diß Orths vorderist seine Priuilegia durch gebührende Verantwortung vest stellen; Wornach sich dann von selbsten ergeben würdt / ob die Grauamina ex parte Parthenonis vel vrbis Lindauiensis allegiert werden könden.

Interea competentia quæcunque soleniſſimè reſeruantes.

Uber dieses wider die Statt voller Hitz / Injurien und unerweißlichen Zulagen angefüllte Scriptum hat man disseits / unter genugsamer Versicherung / daß Ein Höchst-preißlicher Reichs-Hof-Rath in den meisten Puncten des bessern berichtet / und dieser so gar excessive modus procedendi nicht werde approbiret werden / unter dem 22. Februarii, 1701. in moderateren terminis sich folgender gestalten vernehmen lassen.

Beylag *Lit. U. u. u.*

Copie an die Röm. Kayserl. Majestät fernerweiter allerunterthänigster Gegen-Repræsentation in puncto Commissionis & Commissariorum mit angefügten wiederholten petitionen / unser Burgermeister und Rhat der Statt Lindaw contra Frau Mariam Magdalenam Abbtißin des Frey-Adel. Weltlichen Stiffts allda. Deren nunmehro einige Monita hieher weiter addirt worden.

Allerdurchläuchtigster ꝛc. ꝛc.

WAs von Seithen Eines Wol-Lobl. Stiffts die so genandte Declaration über den punctum petitæ Commissionis & Commissariorum super diversis gravaminibus abermahlen sub præsentato 26. Februar. 1700. mit sich gebracht / hat sich aus dem allergnädigsten communicato deß mehrern hervor gethan. Ew. Kayserl. Majestät erstatten wir vor ermeldte Communication allerdevotisten Danckh: Und sein zwar lang in Bedenckhen gestanden / ob diese erholte vergällte / und mit vielen Unerweißlichkeiten angefüllte Schrifft / darinnen Ew. Kayserl. Majestät Allermildeste Intention zu Beylegung der täglich sich anhäuffender Differenzien durch 1000. ersonnene Nebenweg zu eludiren gesuchet würdt / anderster / als cum generalissima contradictione, und remittirung alles übrigen in Ewer Majestät Allergerechteste Verfügungen finaliter zu beandtwortten seye.

Demenach aber unsere hierunder alzustarckh leidende Ehr / Leümuth / und Jura, uns danoch zu weiterem obligiren wollen: Alß ist nebst generaler acceptirung alles diensamen / und rejection des wiedrigen

1. Aus denen Actis selbsten zu ersehen; so wohlen in was Formb von vnß auf die Commission angetragen worden; mithin aber nicht ohne / daß von Seiten des Gegentheils zwar an vns de loco congressus &c. geschrieben worden: Man hat sich aber gleich Vorwurffs von vns nicht nur die genuitatem Privilegii controversi, sondern auch mehr andere / und zwar lauther pro principiis, super quibus extruenda compositio, die Haupt-

Puncten der Controvers voraus bedingen wollen: Welches wir zwar auf sothane Weise nicht admittiren khönnen: Herentgegen aber den Congress selbsten in keine Wege declinirt: Würde der Gegentheil nicht wissen / daß man seine artes hierauß / vnd damit / ersehen müsse / wie daß Er selbsten im geringsten zu keinem Verglich / non intuitu der anrühmenden gerechten Sach / sondern sub spe immerdar im Trüben was zu fischen / Ernst seye / so würde derselbige die beedseitige Schreiben zu Erhärthung sothaner Bezüchtigung wol beygeleget haben: So aber hiemit von uns geschiehet.

2. Gleichwie der Lobl. Stifft einige Brunst jemahlen ausgestanden zu haben nicht und nimmermehr erweisen wirdt / sondern dieses eine kluge invention seiner Sachführer ist: Einfolglichen / da auch derselbe weder Blünderung / noch andere dergleichen Kriegs-Gravamina erdauret / sein anziehender Verlurst der Documenten ein purum non ens, gleich auch von ungetrewen Händen vorher nie nichts gehöret worden: Also gönnen wir dem Wol-Lobl. Stifft dergleichen Unglückh keines Weges: Lassen aber die annectirte sarcasmos lieber unbeandtwortet; vnd ob wir gleich bej denen in vorigem Seculo erdaurten unzahlbaren Drangsaalen und Kriegs-præstationen vns gleich dem Gegentheil außzureden nicht vermocht / weniger durch allerhand ungleiche Zulagen aus frembdem Leder Riemen zu schneiden begehrt / so ist doch / unsere dermahlige abgenommene Cräfften uns vorzuwerffen / weder dem Wol-Lobl. Stifft zur Ehr noch uns zur Schande geraichend: Die wir nicht nur anheriges / sondern auch unser Guth und Bluth nach dem Exempel der Vor-Eltern noch weiter zu allergehorsambsten Diensten Ew. Kayserl. Majestät und vor das liebe Vatterland anzuwenden / uns so wohl als andere unsere Constatus pflichtig wissen und erkennen.

Im übrigen aber / und ob zwar die unseren ordinari Syndicis aufgetrochene Bezüchtigungen ihre anderwerthe Beantworttung finden werden / und wir dannenhero under protestirtem Vorbehalt der Nothdurfft uns dermahlen mit dergleichen besser unterbliebenen personalien nicht einlassen werden; so wirdt sich doch auf den Fall zerschlagenden Verglliches / bald ausfündig machen / von welcher Seiten die Feder schärffer gespizt; welcher Theil von dem andern an Stand und Recht mehr angegriffen worden / von welchem Theil mit obhabender schwärerer Verandtwortung wider die Reichs-Sazungen / den Wolstand / und Veneration gegen dieses Höchst-Lobl. Oberste Reichs-Dicasterium gehandelt worden: Welcher Theil dasjenige / was er pro colorandis attentatis den andern bezüchtiget / selbsten practicirt habe / und noch täglich practicire / und was dergleichen mehr: Worunder dann sonderheitlich und in all weg die restabilirung guter Nachparschafft darauff nicht bestehet / daß die Statt / und wir die Burgermeister und Rath deroselben / uns wieder unsere Aid und Pflichten sollen mit guthen Wortten vergnügen / und sub spe newer Verglichs-Tractaten ein Stuckh unserer alljglichen und Territorial-Jurisdiction nach dem andern abreissen lassen. Worunder nichts newes freilich mehr ist: Daß der Wol-Lobliche Stifft sich heimb-

lich bemühet/ der Statt hinderruckhes ein und andere præjudicirliche actus in seinen favor einzurichten / und alsdann pro omnibus numeris absolutos der ganzen Welt vorzumahlen / ja auf der Statt contradiction, so dañ dieselbige mit verdrehten Processen zu mortificiren. Was der Stifft in denen Verglichen Anno 1471. und bißhero vor unsägliche Vortheile genossen/ wie er selbige extendirt / und in utilibus zwar vor sich allezeit aufs beste diensambste applicirt / in contrariis aber decliniren wollen / soll seiner Zeit auch public werden.

3. Was der Wol= Lobliche Stifft vor Tractat under der Preß habe / wirdt uns erachtlichen umb so mehr seiner Zeit zu sehen erlaubt seyn; alß solche dem Vernehmen nach albereit in nechster absolvirung stehen sollen. Von uns ist kein Kunstgriff dißfalls zu gebrauchen vonnöthen gewesen / und ein unerfindtliche Bezüchtigung nos ne sepulchris quidem peperciße: Deren wir uns einiger violation nicht / wol aber so viel erinnern/ dem Gegentheil repræsentirt zu haben / daß seiner Seits die Grabschrifften der Stiffters Capell verendert / und also das eine mahl nicht bonâ fide herauß gegeben worden. Wie dann auch seine eigne Kunstgriffe / und viel Jahr lang zusammen getragene und auf einmahl gesuchte obruirung mit vielen Klagden uns ererst gezwungen / mit unserer Verandtworttung succeßivè so guth in der Eil / und per anguſtiam temporis möglich gewesen / cum reservatione einzukommen: Sed plura dicenda restant. Und gleichwie der Wol= Lobl. Stifft den Leüthen nicht verbiethen würdt/ in hiſtoricam veritatem seines angebenden Diplomatis zu inquiriren; welches auch die Päpste selbsten / und viel andere hohe Fürsten über ihre Diplomata nicht alleine gerne geschehen lassen / sondern noch ferner der erfundenen Wahrheit mit keiner opiniatritæt sich entgegen / und dardurch in disreputation zu sezen gemeint gewesen: Also wollen desselben Schrifftensteller geruhen / dergleichen Geschäffte / da alleine zu abgesehener Suppreßion des nächsten titulus pius will prætexirt werden / nicht pro causa pia zu venditiren; zumahlen wir so wohlen als Eccleſia jure minorum geniessen: Und favor juſtitiæ æquitatisque in allem voran zu gehen hat.

4. Wann nur dasjenige der Wahrheit gemäß wäre / was ex parte Cœnobii, und wie es vorgetragen würdt / so wäre die Statt Lindau in grosser obligation: Alleine hat sich nur in præteritis das Widerspiehl / und so viel ergeben / daß da man eben in Besenreüther= und anderen dergleichen Sachen denen Gegnerischen Sachführern die ihrseitige Cabale vor Augen gelegt / selbige sich resolviret / ermeldten Proceſs anmaßlich gar zu ſuſpendiren / die inſtanz umbzukehren / und mit neüen Klägden das alte vergessen zu machen; wir manuteniren aber / daß wir so wohlen an die Chur= Fürstliche Häuser die Wahrheit geschrieben / als auch ist Acten= kündig / daß unsere Scripta, auf Stifftische provocation, und geloffene terminos neceſſitatis eingegeben worden / allzueinfältig aber gewesen wäre / ſub ſpe transactionis sich in so wichtiger Sach contumaciren zu lassen: Wird sich auch im nachsuchen ergeben / daß die Gewaltthaten nicht von der Statt / sondern dem Stifft selbsten wider die Statt ausgeübet / hernach aber die Erzehlung der Facti Speciei contra rei geſtæ

exi-

existentiam gar intervertiret worden; wiewohlen alle quæstiones auf etlich wenigen Jurisdictions-Præsuppositis bestehen / welche / so lange der Stifft attentando, und die Statt defendendo continuirt / anderster nicht / als per quotidianos actûs quotidiana gravamina accumuliren können.

5. Und mag man / was dissеits ratione Subdelegatorum, wie auch loci & expensarum gemeldet worden / gleichfalls hiehero wiederholen / massen ein vor allemahl / ausser die Sach allhier judicialiter oder extrajudicialiter vorzunehmen / selbige weder vollkommen untersuchet / noch ausgemachet werden kan; obwohlen vor Augen liget / dem Wohl-Löbl. Stifft eben diese nähere Untersuchung der Dorn in den Augen- und dannenhero lieber zu seyn / daß alles in denen von ihme selbsten diß Absehens angefangenen Verwirrungen in die Ewigkeit fortlauffe: Deme man doch dissеits keines wegs mißgönnet / sondern ererst guth gibet / coram Commission seine defensiones und deren rationes, so gut er kan und mag / vorzulegen: Gantz ohne Meynung / samb die Sach nur so ex abruptô, durch einen so genannten Baurenschied / ohne Untersuchung ausgemacht werde.

6. Wann der Wohl-Löbl. Stifft wird dociren können / daß zwischen ihm und der Statt Lindau vor Anno 1584. wegen des Privilegii Ludoviciani einiger Buchstaben verlohren worden / oder selbiges in der Wissenschafft unserer Vorfahren bey dem Magistrat vorab per legitimam communicationem gewesen / so wollen wir solches so gerne anhören / als gewiß ihme solches zu præstiren unmöglich seyn wird: Wiedrigen falls ligt nicht alleine vor Augen / daß / da wir dem Stifft in den Verträgen seine übrige Jura reservirt / an dieses Diploma nicht gedacht werden können; so dann ist der ex adversô allegirte passus dardurch vor uns / allermassen der Löbl. Stifft nicht weniger der Statt ihre Jura gleichfalls reservirt / und der contextus verborum eine reciprocation vorleget / sonderheitlich aber die verba; im übrigen unwidersprechlich beweisen / daß / wann auch gleich tempore transactionum initarum das Diploma controversum bekandt gewesen wäre / solches ab iisdem transactionibus, als eine dahin nicht gehörige Quæstion und Sache / ausgeschlossen geblieben / einfolglich unser seitiges letzteres assertum (welches zwar der Gegentheil wiederumb nicht unverdrehet gelassen / sondern die dissеitige Worth letzten Producti, Und wann ohne ꝛc. usque ad verb. errichtet. dahin invertirt / es seye das Privilegium Anno 1471. 1491. 1563. und hernach NB. beyseits gesezt worden.) dannoch auf seinem satten Grund bestehe / die Gegnerische Ausflucht aber anders nicht als animum elusorium & subterfugum bezeuge.

Und wer will umb GOttes willen glauben / (nicht zu sagen / daß die jetzmahlige Stifftische Vindices alleine so klug / sondern.) daß die vorherige Frauen Abbtißinen und Dero Herren Beystände und Conservatores so gar von der Wissenschafft und Beobachtung ihrer Pflicht / und Interesse des Stiffts abgewichen / und in denen vorigen Verträgen / die sie selbsten gesucht / und denen man ex adversô selbsten nachgegangen / das Diploma quæstionis (von dessen angegebenen Confirmationibus, Extensionibus, Recognoscirung / Errore Advocati / und dessen Emendirung ꝛc. die Antworth schon vielmahl ertheilt worden / auch derent-

wegen bey unſeren neſten Vindiciis, das Conſilium Tubingenſe zu leſen iſt / ſonderheitlich aber zu notiren / daß Gegentheil auch dermahlen des Dr. Vaji Antwortt / die aber keiner recognition gleich ſihet / nicht bonâ fide und völlig ediret hat.) ſo gar vor nichts geachtet / daß ſie deſſen nicht einmahl nur gedacht / geſchweige dero Fundamenta darauf geſtellet / da ſie hingegen alleine vom Herkommen geprediget / daferne ſolches Diploma von der ex adversô vorſpiegelnden Veritæt, Krafft und Erheblichkeit wäre. Sonderheitlich aber iſt die ungemeine Kühnheit des Gegentheils darrinnen am Tage / daß er den Cameral-Beſcheid de Anno 1605. (deſſen verba in Deductione noſtrâ p. 9. enthalten.) intuitû des erſten paſſus von der Ganth ꝛc. nicht nur vor gülthig allegiren darff / ſondern auch daraus eine ungeheüre Folgerung erzwingen will; da doch nicht alleine (v. Deduct. Civit. d. p. 9. ſqq.) ermeldter paſſus ſententiæ, und was derentwegen verhandelt geweſen / auf diſſeiths geſuchte Reviſion, durch den Anno 1610. errichteten Verglich (v. d. Deduct. p. 514.) allerdingen auffgehoben und caſſirt worden; nicht weniger auch das præſuppoſitum vel casû quô gantz unrichtig / die Sententia allein in poſſeſſoriô ergangen geweſen / dieſes aber ex antiquioribus transactionibus, conceſſione Civitatis, præſcriptione und anderen dergleichen actibus von dem Stifft hätte hergebracht werden können; Gar ungereimt aber will heraus kommen / wann (in abſtracto geſetzt.) ein Herr Richter zwey Partheyen vor ſich hat / deren die eine cauſam juſtam theils mit wahren / theils aber mit ungründtlichen und irrelevanten argumentis unterſtützt / doch aber propter rationes juſtas obtinirt; daß per ſententiam eandem Judicis auch die cauſæ falſæ & irrelevantes, obgleich deren in Sententia mit keinem Worth gedacht iſt / vor approbirt und confirmirt gehalten werden ſolten.

7. De origine & progreſsû Juris Territorialis (deſſen der Löbl. Stifft noch dieſe Stund ſich nirgends rühmen kan.) hat die Statt / ſo viel ihren Diſtrict belanget / ſich gleichfalls längſten explicirt / und / ob zwaren man freilich ſehen muß / daß der Löbl. Stifft auch dergleichen nun neüerlich auch mit ſeinem Diplomate fictitio erzwingen will / da doch tempore Carolovingico und viel Zeit hinnach dieſer Nahme / geſchweige deſſen jetzmahliger Inhalt / nicht in rerum natura geweſen / ſo wird doch damit derſelbige nicht mehr thun / als habendi appetitum noch clärer zu eröffnen.

8. Betreffend den paſſum Hermanni Conringii, welcher mit allen denen / die nicht Stifftiſch ſprechen / vor privat- nützig und partheyiſch ausgeruffen wird / ſo iſt der diß Orths von dem Gegentheil allegirte paſſus von uns in unſerer Exceptions-Schrifft ſuper Privilegio quæſtionis umbſtändlich beantworttet worden; worauf wir uns nochmahlen nicht alleine beziehen / vornemlich daß der Gegentheil den paſſum nicht gantz / und wie er ſolle allegirt / ſondern auch daß und warum das Privilegium quæſtionis, wann es gleich genuin wäre / weit andern Verſtands ſeye / als Gegneriſche Interpretation inculcirt; wie dann auch ad Nauſeam, ſo daſelbſt als in den andern Proceſſen bereits docirt worden / daß quæſtio Aſyli, Juriſdictionis &c. damit gar nichts zu ſchaffen habe.

9. Den Wohl-Löbl. Stifft und ſeine Herren Concipiſten hat niemand

mand disinteressirter geheissen / wegen seines Diplomatis fictitii so viel Geschrey in der gantzen Welt zu machen; über welches und so viel andere Zulagen / Verschimpfungen / immediaten und mediaten persecutionen und vellicationen / wann man disseits nicht kan still schweigen / sondern als pars provocata & læsa seine erlaubte Rettung hervor suchet / auch andere unpartheyische Leüthe der Statt leidendes Unrecht erkennen / so gebraucht ein jedes sich seines Juris Naturalis, wir aber thun ererst / worzu wir mit Ayds-Pflichten verbunden. Sonderheitlich aber ist dem Gegentheil eben übel angestanden / in seiner so genannten justa defensione (ohne einige Noth / oder Behuff ad nostram controversiam.) die Jura Imperatoria dem Päpstl. Stuhl zu Füssen zu legen: Einer regierenden Frau Abbtißin Fürstliche Gnaden haben das lateinische Concept und dessen Nachdruck villeicht nicht vergriffen / und dannenhero erachtlich eine leichtliche exculpirung: Was aber dieses assertum und dessen Author dermahlen verdient habe / lassen wir so gerne ausgestelt / als wenig wir uns verbiethen lassen müssen / ex antiquitate zu dociren / was per Decreta Imperii darwieder statuirt worden: Wie aber die Stifftische Defensores ihre contrarietæten / wegen der Grabschrifften ꝛc. und andere dergleichen Ungebühren / wiederumb werden übertünchen wollen / stehet gleichwol zu erwarten: Worbey zumahlen die asserta Petri in seiner neü ausgegebenen Suevia sacra, sub Tit. Lindaw ꝛc. ihre ohnausbleibliche refutation theils gefunden / theils aber auch noch erlangen sollen.

10. Daß Defensio juris naturalis seye / hätte der Gegentheil der prolixen allegationen verspahren können / als mit deme wir darinnen so gar einig seyn / daß wir vielmehr ex eâd. ratione ihme objiciren / warumb derselbige uns dann zumuthen wolle / und täglich zumuthe / alle seine persecutiones mediatas & immediatas mit Pflicht-vergessener Gedult / und stillschweigen zu erdauren; dieweil wir uns aber beede Theil beclagen / je einer dem andern die Schuld gibt / und das Allerhöchste Ampt Ew. Kayserl. Majestät aber eben zum Theil darinnen bestehet / diesen Strittigkeiten ein End zu machen / so ist ja nothwendig / daß solche bey ihrem täglichen Wachsthumb in propinquo untersucht / und darauf entweder gütlich oder rechtlich gehoben werde: Vornehmlich aber / und gleichwie / daß das Höchst-Lobl. Erzhaus Oesterreich das Stifftische Jus Protectionis nomine Cæsaris & Imperii besize / uns nichts bewußt / auch deswegen weder Commissiones noch patenta niemahlen vor Augen kommen: Zumahlen auch in vorigen Seculis dergleichen unerhört / sondern der Wol-Lobliche Stifft mit seinen Conservatoribus sich vergnügt / nun aber eine andere Politique ergriffen hat: Also mögen wir zwar dem Wol-Löblichen Stifft so wenig wehren / sich pro Advocato armato zu bewerben / so wenig derselbe uns auch verwehren kan / was uns per Leges Imperii erlaubt ist; und ist dieses unsere grosse Klag / da bey Höchst-ermeldtem Erz-Fürstl. Haus wir bey etlich 100. Jahren hero / ohne sich der Stifftischen Geschäfft anzunehmen / in höchsten Gnaden gestanden / nunmehr die Gegnerische heimbliche Delationes in Insprugg zerschiedene sehr bedenckliche und überaus harte Verfügungen wider uns ausgebracht /

eh man uns circa facti veritatem darüber zu vernehmen begehrt hat: De quo alibi latius.

11. Die Vermögenschafft des Wol-Lobl. Stiffts zu allegiren/ ist kein Neid der Statt / noch einige abgesehne despectirung oder andere gefährliche reflexion Ursach gewesen; sondern/ weilen der Statt Lindau bedrangter Zustand ex adverso zum Auffzug dienen / ja auch noch gar die Zulag erlitten werden müssen / samb Civitas dem Gegentheil das seinige entziehe / da doch in contrarium an den Fingern hergezehlt werden kan / wie viel herzliche schöne Güther und Mittel derselbe in der Statt Territorio bey kurtzem an sich und zu vorigen an vielen Orten geniessenden gebracht: Wie dañ auch die andere Gefäll mit dem Titul vermehret worden / die Craiß-Onera bey dem geringen Anschlag eine bagatelle besagen / davon successivè noch darzu viel Posten durch wol practicirtes lamentiren abgebetten worden: Und das an das Hoch-Lobliche Craiß-Directorium nach Memmingen sub Lit. D. erlassene Schreiben / als ein in zerschiedenen passibus notoriè ungleiches / nach eignem Interesse gestelltes / & in vim probandi undiensames Concept gleichwohl unser ohne præjudiz auf sich / und seinem Werth und Unwerth beruhen mag.

12. Von dem sub Lit. E. beygelegten so rubricirten Extractu 19. vor neü angegebener Gravaminum seyn wir / kürtzlich / nicht eins derselben weder in jure noch factô geständig: Und gleichwie / den vorläuffig allegirten Heü-Zehenden belangend / man den Wohl-Löbl. Stifft nun neüerlich auch deswegen in den Busch klopffen höret / aber nichts / als was er legitimè hergebracht / und dociren kan / eingeständig ist; also soll / quoad 1mum. Gravamen, wann jemand sich beklagt / demselben competenter geantworttet werden: Beym secundo Gravamine hat des Herrn Grafen von Montfort Excellenz uns in unserem Territoriô einzugreiffen sich angemaßt/ deme der Stifft sich gleich angehängt / und von denen in unserem NB. Judiciô gehaffteten Güthern / was ihme diensam / dem Herrn Grafen abgehandelt / weswegen wir uns in possessione Jurisdictionis conservando, den in viel Weg nichtigen Kauff stornirt / den Herrn Grafen aber (bey dem der Stifft seinen angeblichen Schaden suchen mag.) wegen dieses attentati in Camerâ beklagt: (3) Unser Territorium und darein gehörige Stiffti-sche und andere Güther haben wir abermahlen in Grund legen / und umb mehrerer Richtigkeit willen in vielen Jurisdictions-Vorfallenheiten auch die Possessores der Güther ꝛc. beschreiben lassen; welches opus nostræ facultatis wir uns von niemand verwehren zu lassen haben / der Wohl-Löbl. Stifft auch nur darumb sich re confecta zu opiniatriren scheinet / weil er besorget / es dörffte die weitere Untersuchung mehrere particularia entdecken; umb derentwillen villeicht die so offt urgirte Revision des Urbarii de Anno 1571. anhero so operose declinirt worden. Dergleichen auch (4) dem Stifft / quà Civi tum temporis, der Anstand an die Hof-Güther / an die gemeine Lehen niemahlen / nun aber / da derselbe nicht mehr Burger / auch sich einer totalen Exemption anmasset / contra Privilegia Civitatis gar nicht kan gestattet werden: Wormit auch das 5te seine Abfertigung hat; und wanns also fechten gälte / die Statt in Kürtze sich des halben

Terri-

Territorii, ald deſſen Genuſſes / nach den Stifftiſchen Principiis entſetzt ſehen müßte: Wie nicht weniger (6) wegen der Zwillingiſchen Mühle / darinnen zwar der nöthige Abgang billich reparirt / aber nicht allein kein Uberfluß docirt / ſondern auch nicht einmahl in factô erwieſen werden kan / daß der Löbl. Stifft das Zug-Recht prætendirt oder verlangt habe: Vertrag und Obſervanz ſeyn res facti, (derentwegen Einer Frau Aebbtißin Fürſtl. Gnaden wir allbereit geziemend geantwortet.) und müſſen erwieſen werden. (7) Dem Gerichts-Knecht iſt zwar nicht befohlen worden / unſeren Unterthanen im Stiffts-Umbfang zu citiren / noch ſoll ſolches dermahlen würcklich / wohl aber dieſes geſchehen ſeyn / daß ermeldter Gerichts-Knecht den vorher citirten Zimmermann / Georg Keller / welcher im Stifft in Arbeit geſtanden / nach vorheriger Abrede erinnert / daß es Zeit ſey / citatô locô zu erſcheinen; wir finden aber auch nicht / daß unrecht geſchehen / wann gleich eine würckliche Citation in ermeldtem Stiffts-Umbfang erfolget wäre. (8) Wegen Collectation der Stifftiſchen Lehen-Hof- und Kellhoff-Güther ſeyn unſere facta & aſſerta gar alt / und von Seculis herkommend / auch Anno 1605. Sententiâ Camerali fundirt: Stifft aber confundirt die Burger-Steüren / Vogt-Steüren und Reichs-Steüren / die an ſich ſelbſten toto cœlo differiren; wie im Beſenreüthiſchen Proceſs luculentèr docirt worden; in welcher Pfarr aber die ſpeciale Exception iſt / daß die Stifftiſche Hoff-Güther der Land-Steür enthoben / die gemeine Lehen deren unterworffen / in Reichs-Steüren aber beede gleichlich beleget werden ſollen; nach Inhalt des Friedens-Executions-Receſs §. Ferner iſt an Seiten ꝛc. Was macht aber dieſe gantze Quæſtion, umb derentwillen ſchon ſo viel Riß Papier verſchrieben worden / unter denen neüen Gravaminibus? Daß auch (9) der Territorial-Herr bey Theilungen dem Domino Emphyteuſeos das Præjudicium geſtatten ſolle / davon iſt weder in der Reichs-Hof-Raths-Urthel de Anno 1671. einiger Buchſtaben enthalten / noch vorher Stifftiſcher ſeits uns dergleichen zugemuthet worden: Wie aber dißfalls die uhralte Obſervanz ſeye / mag man wohl unterſuchen laſſen: Diß will zwar wohl verlauthen / ſamb die Stifftſchreiber vor einiger Zeit ſich angemaßt / unſer hinterrucks nach denen Theilungen den Stifftiſchen Vaſallen auch einige Zettel auffzudringen / worvon auch in unſeren Gravaminibus einige Nachricht enthalten. Betreffend aber das Haus unſeres Gerichtſchreibers / auf welchen nun auch geſprochen werden will / ſo iſt nicht ohn / daß wegen vorgeweßten Winter-Quartieren / auch anderer Ungelegenheiten halber und auf Bitte der Erben ſelbſten / auch zu Erſpahrung groſſer Koſten dann und wann daſelbſten einige Theilungen würcklich vorgenommen worden; worbey ſich auch die Stifftiſche Herren Beampten unbedencklich eingefunden / und attendirt / was vorbey gehe / auch wer die künfftige Lehen-Leüth und Zinſer ſeyn werden? Wir aber dem Wohl-Löbl. Stifft / welcher Enden unſers Territorii wir dieſe Theilungen vornehmen wollen / deswegen keine Verantwortung zu geben. Daß die Stifftiſche Herren Beampte aber dañ und wañ ausgeblieben / und alleine den Keller geſchickt / mag ihnen kein neües Jus acquiriren / allermaſſen wir deſſentwegen unſer Jus competens ſelbſten

solenniter protestiren. Und wird auch (10) der Wol-Löbl. Stifft belieben/ rationem zu exprimiren / warum wir das Jacob Mayerische Guth zu Ober-Raithnaw nicht zu verganthen berechtiget gewesen seyn sollen? oder / wann der Fall darauf / warum ermeldter Fall dessen Ursach seye? wie auch / ob der Stifft solches gegen uns jemahlen geandet? (11) Belangend die Controvers wegen des Schmalzes / welches der Wol-Lobliche Stifft gegen Korn eingetauscht / und darauf Paß gegeben; so hat in das Schmalz-Haus nicht nur das Stifftische Schmalz gehöret/ welches keinen transitum mehr gehabt / sondern / als ad locum universalem, alles / was in die Statt kommen / es hätte mögen hingehören / wo es wolte / allermassen dieser Schmalz-Tausch regularitèr prohibitus, wir deswegen / samb man excedirt / übel verschrait / und dem Craiß zur Verantwortung gestanden: ist auch nirgends geschrieben / daß wir schuldig seyn sollen / sonderlich in gefährlichen Zeiten / die Pässe unserer Con-Statuum blindlings zu respectiren / sondern die Zeiten und Umbständ müssen hierinnfals die mensur also geben / wie es ohnprædjudicirlich und verantwortlich: Andere Hoch- und Lobliche Stände trugen kein Bedencken / uns mit Vorstellung der Umbständen bey Erforderung des Passes halber in ein und anderem casu zu requiriren: Das Wol-Lobl. Stifft aber prætendirt / uns nicht einmahl deswegen ein gut Wort geben zu dörffen: Zu welcher subjection es aber noch so wenig gekommen / als wenig Einer Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden in dergleichen Fällen wir über Gebühr zu beschwären gemeinet seyn. (12) Die Finezze der Stifftischen Herren Beampten in erpracticirung der Zettel von den Lehen-Leüthen ist in der Statt letst-getruckten Gravaminibus p. 11. enthalten; welche / weil sie noch beständig de factô vorenthalten / die Lehen aber je mehr und mehr obscurirt / und dero Qualitæten confundirt werden / so protestiren wir wider diese Zettel / daß selbige in vim probandi wider uns und die Unsere nicht sollen allegirt werden: Wie dann auch wir die denomination der Lehen und dero qualitæt nicht aus bravada, sondern propter differentiam jurium, so beede Theil darauf haben / wissen müssen / und sollen / und derentwegen alle heimbliche / unser hinderrucks / beschehende Einverleibungen ins Lehen-Procoll, als fern es mit dem Urbario de Anno 1571. inconform, perpetuò contradiciren / der Stifftische gewesene Ober-Amptmann Hr. Kreyer hat sich selbsten erbotten / die Zettel wieder zu extradiren / und den Leüten die Beschaffenheit ihrer Lehen / nach Befindung der Stifftischen Bücher darauf zu notiren / nun aber ist dem Gegentheil auch dieses verlaidet. (13) Wird Cœnobium personas & casum specificiren / soll ihme geziehmende Antwort werden / dermahlen aber ist allein bekannt / daß man ex adverso in die Hirtenstäbische Jurisdiction ziehen will / was ex sui natura darein nicht gehörig. (14) Das Jus avocandi hat die Statt dem Stifft niemahl über ihre Jurisdictions-Angehörige eingeraumbt; wol aber dieser der Statt im Vertrag de Anno 1610. pro competenti gutwillig zugestanden / ist auch das quæstionirte Privilegium weder in vorigem noch diesem Seculo darzu gebraucht worden / biß nun einmahl oder zwey solches ex favore der Oesterreichischen Herren

Mini-

Miniſtrorum unſer hinterrucks und zu unſerem Præjudiz admittiret worden. (15) Wird der Lobl. Stifft behaupten / daß bey alienation und an ſich nehmung der Zwillingiſchen Mühlen wider Gebühr gehandelt worden / ſo werden wir uns auch hoc intuitu nach unſerer ehmahligen Erbietung bezeügen. (16) Wann der Stifft wider die unvordencklich auf dem Stiffts-Thurn jure territorii hergebrachte Hochwacht der Statt / welche ja auch alſo kein neues factum, ichtwas formblich einbringen wird / ſoll ihme auch formbliche Antwort erfolgen / biß dahin / ohne Eingeſtehung des geringſtens / alle Nothdurfft reſervirend. (17) Was von Accis-Ordnungen der Stifft redt / verſtehen wir nicht: Und iſt wegen der Frucht-Sperr ein eigner Proceſs, herentgegen / und ob zwar wir auf die Stifftiſche Victualien uns nie traumen laſſen / einigen Zoll abzufordern / ſo haben doch vielmahl diejenige / ſo defraudirten Zolls bey ihrer verborgen geführten / und erdappten Waar überwieſen worden / den Stifftiſchen Namen zu ihrer Ausflucht mißbraucht / auch unter weilen Hülffe gefunden / die bedencklich vorgekommen; Dahero wir bemüßiget worden / Einer Frau Abbtißin Fürſtl. Gnaden / zu Vorbauung Betruges / unſere ganz raiſonnable Reſolution ſchrifftlich zu überſchicken / welche Dieſelbe nur hätte beylegen / und welcher Theil unrecht daran / judiciren laſſen können. (18) Wir haben jure Status & Territorii unſere legale Canzley: Was nun in unſerem Territorio iſt / hat præſumptionem libertatis vor ſich: Die exceptio beſtehet im Urbario de Anno 1571. auſſer deſſen wir keine Lehen noch Hoff oder Kellhoff-Gut geſtehen: Zwar mag leicht ſeyn / daß einig Hoff-Gut oder Lehen bey ſo groſſer ex adverſo fomentirender Confuſion vor Burger-Gut bey uns angegeben worden / wie dann auch hingegen wir vielmahl freye Güther im Stifft vor Lehen und Hoff-Guth eingeſchrieben angetroffen / contradicirt und caſſirt haben / daß aber ſeiter Anno 1671. einige Lehen und Hoff-Güther wiſſentlich und vorſezlich / wären ungebührlich verbriefft worden / davon wiſſen wir nichts / ſeyn auch auf Specificirung gebührend zu remediren gantz erböthig; und wäre nochmahlen die Liquidations-Renovation das ſicherſte Mittel / dieſen Verwirrungen abzuhelffen. (19) Alle gaiſt- und weltliche Einwohner beeder Religionen in unſeren allſeglichen Gerichten ſeyn der Statt Schenck-Umbgelt ſubject, und vor Anno 1610. Einer Frau Abbtißin Fürſtl. Gnaden deſſen ſelbſten nicht exempt geweſen: Nachdeme nun Hoch-ermeldte Ihre Fürſtliche Gnaden deſſen in dem Vertrag dicti anni cum reſtrictione, ſo viel aus dero Güthern / Zehenden und Schulden gefallen (vid. Deduct. Lindav. p. 515.) erlaſſen worden: Wollen Dieſelbige nun ſolches (1) auf ihre gaiſt- und weltliche quocunque modo ſich angehörig gemachte Beamte / Bediente und Perſohnen / zumahlen auch auf illimitate Freyheit extendiren; wordurch unſere Intraden und der Burgerſchafft ihre Nahrung erſchröcklich gehemmet worden: Wir aber haben hierwieder nicht ererſt Anno 1699. ſondern ſchon lang vorher geſprochen / und unſere poſſeſſion beſt-möglich conſervirt; wie davon die weitläuffige acta zeigen / wir aber und nicht der Stifft / uns über Gewalt zu beſchwären haben / würcklich beſchwären / und derentwegen competentia quæque proteſtando conſerviren:

Daß also dieses gantze Stifftische Vorstellen vor nichts anders als ein eiteles Spiegelfechten / generale inculpation, und angemaßte Augenfüllung zu halten und anzusehen ist: Wohin auch das Maaß voll zu machen gehöret / samb wir dieses Höchst-preißliche Tribunal gleich behälligten / wann ex adversô ein Baur umb einen Zinß mit Ernst getrieben würde; welches nicht erweißlich / wohl aber von uns höhere Hülff gesucht werden müssen / da der Löbl. Stifft die Jurisdiction der Statt selbsten theils an sich ziehen wollen / theils contrà Privilegia & Jura Civitatis einen andern Richter excitirt / als er sollen: Wir beruffen uns aber auf den Besenreüther-Processs, und dessen añexum, was für bagatelle nach einander herbey tretten / und aus Stifftischer Clage die Blätter füllen müssen: Ist auch dabey sich nicht einzubilden / daß / wann den Stifftischen vertröstenden neüen Scriptis, die pro more die Sach nur mehr exacerbiren werden / will ausgewartet werden / wir und unsere Nachkommen nicht gleichfalls beflissen seyn solten / unserer defension zu inhæriren: wider die ex adversô abermahlen vermittelst des Höchstpreißl. Ertz-Haus Oesterreich anbedrohende Gewaltsamkeiten uns nochmahlen aufs beste verwahrend / und dessentwegen in specie eingegebene Suplic hiehero repetirend. Betreffend endlich die Beylag Lit. F. so wissen wir nicht erst heüte / daß die Stifftische Herren Concipisten gantz wohl-gewendt seyn / deren Gewohnheit laider nur allzuviel ist / was vorhero nie strittig gewesen / strittig zu machen / die Sententias & Transactiones nach dero eigenem Capriccio, und interesse zu detorquiren / und pro obtinendâ intentione summa imis zu immiscіren / und muß auch die Untersuchung geben / welcher Theil den andern gravirt habe? darinnen wir quoad facti speciem noch gar zu different seyn / und hierinnen unserseits vor gar nichts lächerliches finden: Wer hat aber dem Gegentheil gesagt / daß wir unsere Intention nur auf die qualitatem situs stellen / oder dem Stifft alle seine Freyheiten (wie derselbe gegen uns suchet / auch Ihre Fürstl. Gnaden nicht mehr unser Nachpar genennet werden wollen.) zu vernichten begehren: Unter welchen beeden assertis man nicht sagen kan / welches mehrere cavillos in sich begreiffe / beede aber von uns anhero in unseren scriptis toties quoties des contrarii überführet worden / und mit GOttes Hülffe / wann je mehrere Unbeliebigkeit und Weiterung ab adversa parte perforziret werden wollen / so wir zwar nicht hoffen / noch glauben können / noch weiter überwiesen werden sollen / ohnerachtet die vorstellende sciagraphia des im Truck seyenden Gegnerischen operis refutatorii contrarer eviction grosse Bezeügungen von sich gibet; in specie aber neue Anstalt machet / nicht alleine die auch per Sententias Imperiales confirmirte Verträge / so viel an ihme / wiederumb aufs neüe übern Hauffen zu werffen / sondern auch den Fiscum Imperialem contra Civitatem zu excitiren: Worunter wir des letstern hoffentlich entübrigt bleiben / und derselbe bey den Gegnerischen scriptis seine Arbeit finden wird / quoad prius aber der Gegentheil / demenach / nicht erwartten will / was wir ihme / reservirter massen / auf seine vermeinte argumenta de jure Landsassiatus &c. bey der ohnrubricirten Deduction eingekommener / mit hoffentlich gutem Bestand Rechtens zu antworten in Arbeit begriffen seyn.

Aller-

Allermassen dann auch die ex adversô uns täglich aufftrechende / und mit betrohenden weitern Gewalthaten unterstützte alt und neue Gravamina ohne dem freylich nicht erlauben / auszuwarthen / biß der unnöthige Streit / super Diplomate fictitio circa quæstionem an ? & ulteriores dependentias ausgemachet worden; sondern wir gezwungen wären / dasjenige / so ex adversô etwa noch nicht geschehen / selbsten in judicium, debito modo, zu deduciren.

Worbey wir uns abermahlen höchstens toties quoties verwahren / bedingen und bezeügen / daß der Hohen Persohn Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden wir beständig alle Ehr und Respect, so viel unseren zu Ew. Kayserl. Majestät / dem Reich und der Statt abgeschwornen theüren Pflichten unabbrüchig geschehen mag / nicht alleine selbsten beybehalten / sondern auch alle die Unsere darzu anzuweisen / niemahlen ermangeln werden / als die wir gleichfalls wohl zu distinguiren wissen / was deroselben / was anderen / von denen sie sich bedienen / und unsere asserta und gut gemeynte intentiones so odiosè und gefährlich imprimiren lassen / zu zuschreiben seye; und dahero alleine in terminis nostræ licitæ defensionis durchaus verbleibend / von aller Beschimpffung / vorab bey bekandter in viel Weg hierzu geschaffter Veranleithung um so gerne abstrahiren / als gerne wir wünschten / daß auch wir und die Unsere deren hätten verschonet bleiben mögen.

Wann dann nun / Allergnädigster Kayser und Herr Herr aus anhero kurtz beygebrachtem unwidersprechlich vor Augen liget :

1. Daß die utrinque allegirende Gravamina sich täglich und in infinitum häuffen.

2. Deren eine grosse Anzahl von dem Privilegiô quæstionis gar nicht dependiren.

3. Von dem Löbl. Stifft nur um Gewinnung der Zeit / und mehrere Confusion dannoch dahin wollen gezogen werden.

4. Dannoch / es gehe mit dem Privilegio wie es will / causæ cognitio in propinquo geschehen muß.

5. Die Geschäffte so weitläuffig / daß auch Commissio ad amic. composit. damit lange Zeit zu schaffen haben wird / consequenter dem Stifft unverwehrt bleibet / seine vermeynte Refutation unterdessen ans Taglicht zu geben / auch allenfalls judicialitèr, dafern man nicht gütlich zusammen käme / einzulegen.

6. Die neü- angegebene Gegnerische Gravamina theils alte / in einem neüen Kleid præsentirte / theils unerweißliche / ja nur generalitèr angezogene / theils mit verschwiegenen principal-Umbständen eingebrachte / theils ohne dem allerdings unbefugte / ja solche querelles seyen / deren der Stifft gegen uns mit keinem Wort einige Meldung gemachet / anjetzo aber vorkommen lasset / nur um die Commission quocunque modo zu retardiren / und hinterstellig zu machen.

7. Wann auch schon nichts errichtet würde / dannoch das tentamen und Untersuchung der Sachen in den importantisten Puncten des Possessorii und Petitorii ein überaus groß Liecht ertheilen würde; Sonderheitlich aber und

8. Dardurch zuwegen gebracht würde / wann sich fände / wie ex adversô unsere Syndici insimulirt werden / daß dieselbige (welche zwar unserer Processen halber das Ærarium zu ihrem Nutzen nicht mißbrauchen können.) uns in ungerechter Sach zu sothanen Processen und Weiterungen verführten: Daß diesem Geschäfft annoch in tempore remedirt / und die Freund und Nachbarschafft restabilirt werden möchte. Dahingegen durch disinteressirte hohe Persohnen vice versa Ihro Fürstliche Gnaden Einer Frau Aebbtißin auf den Fall andern Erfindens / als man ex adversô præsupponirt / die etwa widrig beygebrachte Meynungen gleichfalls benommen / und damit man beederseits nach so vieljährigen Verdrüßlichkeiten / wo nicht in totum, doch in tantum wiederum zu Ruhe gesetzt werden möchte: Zumahlen ohne deme die Termin einiger Handlung über unser schrifftlich Product de M. Maji 1688. schon unzahlbarlich verstrichen.

Als gelanget an Ewer Kayserliche Majestät unser nochmahlig allerunterthänigst Bitten und Anlangen / ohnattendirter sothaner Gegnerischen Objectionen nicht alleine die gebettene Commission allergnädigst zu erkennen / sondern auch denenselben nochmahlen gemessen auffzutragen / wie unser deshalben eingekommene Supplicæ und sub $\frac{3}{13}$. Januar. 1699. eingegebene Gegen-Repræsentation, seiter welcher Zeit schon wiederum bey die 2. Jahr verflossen / mit mehrerem angesuchet.

Welches / wie es anderster nicht / als zu beeden Theilen / auf beede Wege / und jederzeit ersprießlich seyn kan / auch ohne deme unentbehrlich / und der einige modus ist / in veritatem zu inquiriren / auch endlich den Partheyen ab der Sach zu helffen: Davorab dermahlige Zeiten ohne dem erfordern / daß man mit einander in einer Maur wohnend besser Vernehmen gegen einander pflantze / worzu wir uns / testantibus actis, niemahlen ungeneigt bezeuget haben / noch auch ins künfftig bezeugen werden.

Also tragen an allermildister gewühriger Willfahr wir keinen Zweifel; und thun Ew. Kayserl. Majestät uns und unser so hoch betrangtes Statt-Wesen in allertieffister Devotion allergehorsambst empfehlen.

Fernere Monita.

Es wird der unpartheyische Leser aus obigem Inhalt gewahren / und hoffentlich vor gut erkennen / daß dem Gegnerischen sehr grällen Scripto sub Lit. T.t.t. man an Seiten der Statt mit aller Moderation begegnet: Und seynd wir der Meynung gestanden / daß so viel vellicirungen / harte Zulagen / und neue so titulirte Gravamina lediglich das Absehen gehabt haben müssen / uns zu gleichmäßigem Feur zu verleithen / und darmit Gelegenheit zu haben / mit gäntzlicher Abschüttelung des ab Augustissimo selbsten vor nutzlich befundenen tentaminis amic. comp. auch zugleich die gantze Commission ab dem Halß zu bringen / und also noch weiter in dem Trüben fortzufahren.

Demenach aber Ihre Kayserliche Majestät dannoch allergnädigst geruhen wollen / dem Stifft auf dessen so sehnliches Verlangen / und seiner Schrifften-Stellere magnos promissorum hiatûs, noch weiter auszuwarten /

ten / biß endlich intuitû des Stifftischen Schmidten-Baues / abermahlen attentirter Korn-Sperr / und anderer Excessen und Eingriffen das gantze Wesen Anno 1710. sqq. aufs neüe rege worden / auch Anno 1711. der P. Maximilian Raßler nunmehro aperto nomine seine Vindicationem contra opus Tenzelii magno verborum apparatû publicirt / selbsten nach Regenspurg gebracht / in Imperio distribuirt / und also dasjenige anmaßlich erfüllen wollen / was ex parte Cœnobii der gantzen gelehrten Welt versprochen worden. Woraus aber derselbigen so gar keine Illumination zu Favor des Stiffts zugegangen; daß er Raßler vielmehr inadvertenter unterschiedliche starcke Argumenta wider sich selbsten aufs neue suggerirt hat / deren in denen Beylagen F. und G. Anregung geschehen.

Dessen sein Kalb haben eôdem Anno 1711. die Herren Cœnobiales auch angespannet / und noch / ehe selbiges opus kund worden / mit occasion der Schmidten-Baus-Differenzien in dem Schwäbischen Crayß-Convent eine Facti Speciem distribuirt / selbige auf die Raßlerische Principia stabiliren / und darmit unter denen Herren Catholicis den applausum verdienen wollen: Dann denen Evangelicis ist davon wenige Communication geschehen / auch solche von Stifftischer Seiten uns selbsten auf Ansuchen genug verwunderlich abgeschlagen worden.

Wie nun aber / und nachdeme Ihre Röm. Kayserliche Majestät Carolus VI. den Kayserlichen Thron bestiegen / und darmit die Activitæt Eines Höchst-preißlichen Reichs-Hof-Raths wiederum eröffnet worden / unter dem 5. April 1712. daselbsten Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden nach Inhalt des Vorberichts p. 7. mit Dero Replic puncto Jurisdictionis universalis, sub titulo exceptionis prætensæ erschienen / so haben wir unter denen Beylagen auch diese Facti Speciem angetroffen / und weilen die andere 17. Beylagen lauter kleine Piecen / und vermeynte alt und neüe Documenta bertroffen: So müßten wir uns wohl verwundern / daß Ihre Fürstl. Gnaden sich von ihren Herren Beampten respect. 34. und 15. gantzer Jahr amusiren lassen müssen / auf diese partûs minutulos zu warten / und unterdessen sich in so grosse Versprechungen einzulassen. Mithin aber haben wir doch nun zu ersehen gehabt / was diejenige Theses gewesen / die in dem Stifft so grossen Muth gegen die Statt gemacht haben.

Dieses ist aber doch auch remarcabel geweßt / als man ex parte Cœnobii Anno 1712. den hievorigen Hrn. Ober-Amptmann Anfang wiederum zu diesen Geschäfften zu appliciren verlangt / daß er sich solche Arbeit abgebetten.

2. Ist eigentlicher anzuzeigen / was massen man sich nicht erinnere / daß die Herren Conservatores Anno 1698. de locô & modô amicabilis congressûs vertreülich an uns geschrieben / solches aber von uns abgeschlagen worden seye; es wäre aber denen damahligen Herren Cœnobialibus fein angestanden / die beedseitige Correspondenz deswegen beyzulegen / umb uns damit gleich zu convinciren / daß unsere petitiones de 30. Martii 1693. Declaratio de 18. Novembr. 1695. und deren Erholung de 6. Julii 1697. nicht

auf dem Grund redlicher Intention bestünde: Diese Herren haben sich aber damit nicht allzu nach zum Feür wagen wollen ꝛc.

3. Die Bezüchtigung unserseitiger voluminoser Handlungen ist wiederumb nichtig: Unsere Exception de Anno 1697. bestund in wenig Bogen / cum reservatione, und hatte nur 3. Beylagen / (1) die Tenzelische Vindicias Conringianas, deren des P. Raßlers angemaßte Defensio verbotenus inserirt / die Tenzelische Arbeit aber sehr contrahirt / und an sich selbsten nicht viel weitläuffer als jene ward / man mußte aber den Rasslerum mit inseriren / umb dem Leser den Grund der Sachen gegen den anderwärtigen Schein compendiosè vorzulegen; nachdeme man voraus vernommen / daß die Exemplaria des Raßlerischen Scripti nirgends zu Kauff / sondern extrajudicialitèr nur inter amicos distribuirt worden: Zu deme seynd denen Tenzlischen Vindiciis, die noch ungedruckt gewesene 3. appendices nicht beygeleget worden. (2) Der vorläuffige Gegen-Bericht / auf jenseitig getrucktes volumen, und seine 179. Special-Beylagen / welche man nicht einmahl Zeit gehabt / gebührend zu eruiren: Die aber meistens voller Gefährden / und mit Rubricken ausgemahlet waren / welche dem Nigro wenigstens gleich kamen. (3) Das Responsum Tubingense: Worbey wir nochmahlen nicht alleine repetiren / was wir oben in der fernerweiten allergehorsamsten Gegen-Repræsentation sub n. 3. wegen Historischer und Critischer Untersuchung der Qualitæt von dem Stifftischen obtrudirenden Diplomate quæstionis gemeldet / sondern auch über diesen Vorwurff / welcher zumahlen die Stifftische Gravamina in numero vermehren sollen / uns verwundern / daß so gar die Successores des Hrn. Ober-Amptmann Anfangs seel. sich mit demselben schleppen mögen / welcher nicht alleine denen offenbahren Legibus Imperii, und täglicher praxi zuwieder / sondern auch / und da die adversarii die Leüthe daraus lesen lehren wollen / was nicht einmahl darinnen enthalten / freylich / nicht zwar Einer Frau Abbtißin / oder Dero Capitular-Fräulin / sondern denen immerzu varirenden Beampten / als ein impertinentes Zumuthen / bey unverfangenen und gelehrten Leüthen zu schlechtem applausu dienet. Wie dann wir / da man uns und unserer Territorial-Superioritæt, in der Statt und auf dem Land / die grälliste Anfälle daraus / obgleich quoad formam & materiam ungebührlich machet / gar nichts lächerliches darbey finden / noch daß wir den Spott darmit treiben solten. Wann aber andere / nicht über die Materie / sondern über die Künheit der Stifftischen Federführer und suchende Verblendung der gelehrten Welt / sich mocquiren / das gehet uns nicht an.

Wir repetiren auch 3tens / daß wir der Imperiosität der Stifftischen Beampten nicht zu gut halten / daß sie uns vorschreiben wollen / wie viel wir Syndicos und Consulenten salariren / und weme wir diese und jene Arbeit übergeben sollen? also ist auch in factô ein purer Ungrund / samb wir einen oder den andern alleine auf den Stifft bestellt oder salarirt hätten; davoraus ihre angezettelte Verwirrungen freylich mehr als einem Mann zu schaffen geben. Darüber aber haben wir uns ja verwundern müssen / und es pro Symbolo eines äusseristen Hasses ansehen müssen / da unsern Syndicis

vor-

vorgeworffen worden / ſamb dieſelbige gemeiner Statt Sigill und Seckel nach Belieben gebrauchten: Welchen Vorwurffes wir ſie unſere Syndicos zwar unſchuldig bezeügen / herentgegen aber ſchon von langem her gewußt / wie zwiſchen uns und denen Unſerigen dergleichen Saamen der Uneinigkeit eingeſtreüet werden wollen.

4. In welchem Producto, quæſumus, hat man diſſeits einkommen laſſen / ſamb man bey denen vorherigen Verglichen das Diploma quæſtionis (dann hierunter verſtehen ſie die Stifftiſche Privilegia & Jura, wie ſie es in ſqq. ſelbſten auslegen.) ausgeſetzt habe / von welchem man doch vor den Händeln und Proceſs de Anno 1583. kein Wort / weniger cum fundamento, gewußt hat; maſſen man auch niemahlen geſagt / daß der Stifft / wann ſchon das Diploma pro nullo zu halten / und alſo declarirt wird / keine andere Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten hätte: Wir haben uns aber dieſes Puncten halber in der erholten Repræſentation oben p. 583. genüglich explicirt / und wollen es dabey dermahlen bewenden laſſen.

So haben wir auch in den Replicis contra die Apologie p. 116. 118. usque 139. 162. 199. &c. und in den Beylagen Lit. M. ſamt Neben-Beylagen p. 227. ſqq. Lit. R. p. 327. ſqq. & Lit. S. p. 388. klärlich dargethan / wie übel Eine Frau Aebbtißin und Dero Adelich Capitul von Ihren Herren Beampten verleithet worden / wañ man Ihnen vorgeſchwätzt / ſamb das Stifftiſche Diploma quæſtionis und Privilegia ſub 1. Octob. Anno 1585. und 6. Novemb. Anno 1587. von diſſeitigem Advocato D. Vajo aydlich recognoſcirt / auch darüber Anno 1605. geſprochen worden ſeye; obwohlen nicht ohn / und unwiderſprochen / daß man diſſeits unter ermeldten datis Handlung gepflogen / woraus aber Gegentheil ſein Vorbringen nirgends eruiren würdet / ja die Recognition der 3. erſten Piecen ſo gar bey der Production nicht einmahl verlanget worden: Wir haben auch ferner / was den gantzen Proceſs de Anno 1583. --- 1605. betroffen / nicht nur in den Verhandlungen de Anno 1631. --- 1643. ſondern auch in dem Proceſſu de Anno 1653. --- 1688. ſo offt und ſo klar gezeiget / was man darauf ab adversô vor vergebliche Machinen baue / daß wir geglaubt hätten / es würden ſich die Herren Cœnobiales nunmehro erſättiget haben: Weil es aber nicht geſchehen / und die Apologiſten ſich darmit auch aufs neüe geprogelt; ſo mögen ſie darmit vor gut haben / wañ wir die gantze Materie nach unſerer Profeſſion dieſem Werckleín haben auch Acten-mäßig inſeriren müſſen.

Nicht weniger haben wir 5. das Spiegelfechten / einiger von dem Stifft erlitten haben ſollender Brunſten / Plünderungen / untreüen Händen / nicht alleine widerſprochen / ſondern auch uns darauf bezogen / daß das erſte ab ipſa ἀυτοψία refutirt werde: Daß die Cœnobiales das andere nie geklagt / biß ſie geſehen / daß die Statt de defectû actorum vor Anno 1264. geſprochen; worauf man gleich auch mit verbruñen ſeyn wollen: Item, daß ſie den Herr Dr. Daniel Heider wider ſeiner Erben und Nachkommen beſtändiges Verneinen / zum Stifftiſchen geweſenen Conſulenten machen wollen; deſſen ſie aber dannoch kein Indicium, oder auch nur / wie viel ihme pro ſalario jährlich bezahlt worden / vorlegen können. Und doch die von ihme verfertigte Acta Lindavienſia ein untreües Werck titulí-

ren mögen: Dahingegen Raßler hinnach ihne von darum gescholten/ weil er der Statt Lindau getreu geweßt; v. in ipsis Replicis p. 38. --- 45. Daß das Stifftische Jus Asyli & Jurisdictionis von dem Diplomate, vel casû quô, im geringsten keine Dependenz habe; videantur iterum diese Replicæ p. 198. --- 213. samt dabey annectirten Beylagen.

6. Quoad §. Zu dem kan ꝛc. ist doch gar sonderbar/ daß die Herren Cœnobiales aus ihrem von uns pro legali nicht erkennenden Diplomate quæstionis ein notorium allegiren/ und dem Gotts-Haus zu Unser L. Fr. in Lindau schon de Anno 841. worauf sie das Diploma quæstionis anmaßlich registriren/ ex illo eine Territorial-Jurisdiction zuschreiben/ auch deswegen die Prob und Behelffe ex actis publicis & politico historicis durch eine unter der Feder stehende Defension zu publiciren versprechen wollen: Hat dieses der Partus Rasleri noch effectuiren sollen/ so hätte er sich sonderlich quoad ætatem viel behutsamer/ als er gethan/ ausführen/ und nicht selbsten neue argumenta in contrarium an Hand geben/ punctô Jurisdictionis aber die Beschaffenheit derley Klöster tempore Carolovingicô pro affirmativa uns auch mit einiger Soliditæt vorlegen sollen.

7. Daß man ab adversô das Höchst-Löbliche Ertz-Haus Oesterreich und Dero Hohes Ministerium in alle seine Differenzien mischen und voranstellen/ hinter demselben aber post principia die Stifftische Feder-Führer ihre angestellte Ungelegenheiten durchzudrucken gesuchet; ein solches/ und daß sie uns mit demselben in collision zu setzen alles anwenden/ haben wir ihnen unzahlbare mahl vorgeworffen/ exemplificirt und probirt. Und indem sich die Apologisten dessen auch unternommen/ so haben wir nicht alleine oben p. 134. & passim in contextû angezogen/ sondern haben daselbsten/ wie man sich selbigen Protectorii mißbraucht/ bey dem 12. Gravamine specialitèr gehandelt/ und wird sich das weitere bey dem Appendice II. auch erzeigen/ wohin man sich beziehet. Anno 1680. hat Eine Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichische Regierung dieses selbsten auch also erkennet; Ein Höchst-preißlicher Reichs-Hof-Rath bey der Kornsperr gleichfalls; wir werden aber in den Schrancken unserer tieffesten Veneration unsere Angelegenheit dißfalls zu verhalten nicht vonnöthen haben.

8. Daß ferner der Stifft von seinen Land-Güthern und Dörffern/ Balgach/ Riedöschingen/ Tobenschweiler/ Altheim/ Ruelfingen (dessen Territorial-Jurisdiction er selbsten bekennt hat/ nie gehabt zu haben.) penuria temporum & vicinitatis gekommen seye/ lassen wir/ als uns in so weit nicht betreffend/ dahin gestellt; doch aber ist das/ in wie weit es auch sich befinden mag/ kein gültig argument, deswegen der Statt Lindau ihr Jus Territoriale abzufechten: Das uns zu Gesicht gekommene Stifftische Schreiben an Ein Hoch-Fürstlich Crayß-Ausschreib-Ampt de 11. April 1699. zeiget an/ daß man damahlen die Achausische und Altheimische Lehen-Leüthe noch in Besitz gehabt; Der Concipist hat aber dannoch darbey die Statt Lindau nicht ohnvellicirt verbleiben lassen können; in Vorgeben/ daß der Stifft seine injuria temporum entstehende Jura (welche man ihme doch nach seinen Prætensionen keine Stund bekanntlich.) mit kostbaren und langwührigen Processen (deren derselbe doch wissentlich keine

nen hat/ als mit Lindau.) berechtigen müsse; cum oblatione, wann er das seinige durch Proceſs oder Verglich wiederum erhalte / nach Kräfften gerne wiederum zu concurriren.

Und auf diese Weise suchte man hinterrucks unser / und mit unserer unerweißlichen Beschuldigung / bey denen Stifftischen Præstationen zu profitiren; da doch der Stifft nicht zeigen kan / noch wird / von der Zeit/ als Eine Frau Aebbtißin den Fürstlichen Titul angenommen / biß auf diese Stund durch uns nur einen Baurenhof in unserem Territorio, ja einen Schuh Grund und Boden mit oder ohne Jurisdiction verlohren zu haben.

Man wird auch im Stifft nicht zeigen / daß daselbsten jemahlen / da derselbige auch am besten gestanden zu seyn vorgibet / nebst Einer Frau Aebbtißin mit 12. Chor-Fräulin besetzt gewesen: Worumben aber nun eine Zeit hero nur 4. Chor-Fräulin admittirt und angenommen worden; das müssen wir lediglich der grossen Sparsamkeit zuschreiben: Wie dann/ Eine Frau Aebtißin Anno 1555. versus Imperium profitirt hat / nicht mehr als fl. 700. Einkunfft zu haben.

Eine Frau Aebbtißin / ob Dieselbige gleich seiter deme ihre Güther in Wasserburg und Achberg dahin gegeben / dannoch unter dem 5. Maji 1721. gleichfalls versus Imperium profitirt / daß seine Cameralia in fl. 4000. bestehen / welche wenig Monat hinnach / laut den 2. Novembr. 1722. dictirten Memorialis, auf fl. 6000. und also in $1\frac{1}{2}$. um fl. 40000. Capital angewachsen.

Die Beylag Lit. E. anbelangend / ist solche / so viel dermahlen vonnöthen / schon beantwortet worden / und wird die Untersuchung das weitere zeigen.

Wann auch Ihre Fürstl. Gnaden ihre Censiten um die Ausstände belangen / so ist nicht die Frag / ob wir helffen wollen / dann das ist unsere Ampts-Pflicht und Schuldigkeit: Herentgegen aber auch unsere Lamentation, daß der Stifft den morosen Leüthen mit allem Willen so lange zuwartet / biß sie sich fast ohnheilbar vertieffet / und so dann in seinem arbitriô ist / sie gar zu überstossen; v. Repl. p. 337. & Beylag A. a. a. a. Bey dem von den Cœnobialibus indigitirten Wilhalmischen casû ward es nicht nur um ein Zinßlin zu thun / sondern um das gantze Guth / und vornemlich des so gar irregularen modi procedendi willen / und um Declinirung der Stifftischen und Eschenbruggischen weit-aussehenden Gefährden und angemaßten Executionen bey und von Land-Gericht; weswegen wir freylich an Ihre Kayserl. Majestät provocirt/ uns nicht alleine Processe/ sondern auch dem Wilhalm in specie salvus conductus in optimâ formâ erkennet / und endlich die Sache verglichen worden; nach obiger unserer Beylag Lit. L. p. 221. sq.

Endlich die obige Stifftische Beylag F. betreffend / so ist

Quoad n. I. eben (1) unser Haupt-Gravamen, daß der Stifft die res decisas & transactas schon so offt übern Hauffen zu werffen gesucht / unsere special-Gravamina invertirt / sein angebendes Diploma Ludovicianum nicht alleine aus allen Kräfften aufs neüe behaupten will/ sondern demselben solche Sachen und Ingredientia andichtet / welche auſſer der Cœnobia-

bialium und ihres Rasleri kein Mensch daraus ersehen noch erlernen kan. Zumahlen auch unsere Argumenta nicht nur ex ratione sitûs, sondern auch vielen andern Umbständen / alten Documenten / Historicis, dem statû Seculi 9. 10. sqq. bey dem geist- und weltlichen Stand / dem uhralten Herkommen / Gegnerischen Bekanntnussen ꝛc. her derivirt worden: Wie weit die sub n. (2) (3) (4) (5) beschehene Vertröstungen erfüllet worden / das muß freylich die Untersuchung geben.

Quoad n. II. ist curios; der Stifft bittet / die neüe Puncten keiner seits pro litis pendentia anzusehen: Wann aber dieses seine erste Meynung gewesen wäre / warum ist er dann mit seinen eben neüerlich eingegebnen Gravaminibus nicht zu Haus geblieben? Warum schreibt er uns Attentata zu / die er selbst begangen hat? Wer hat die acta judicialia cumulirt / und eine Klag an die andere informiter gehänget / als der Gegentheil selbsten; v. Beylag Lit. C. Ja hat nicht Einer Frau Aebbtißin Fürstliche Gnaden / welche auf die Octuplic de Anno 1682. und Dero Anno 1692. gefolgte Protestation zu beschliessen befehlicht worden / noch Anno 1700. sich vernehmen lassen / daß sie auch noch darüber handeln wolten / und per consequenz, daß freylich alles in die Ewigkeit zerfallen / und nach dem Absehen Dero Beampten man kein End erleben könte.

Während dieser Differenzien post Pacem Westphalam ist nun der Frau Aebbtißin Anna Christina / Frau Aebbtißin Maria Rosina / Frau Aebbtißin Maria Magdalena F. G. F. G. Fürstl. Gnaden Hoch-seelig abgeleibt; der jetzt-regierenden Frau Aebbtißin Maria Anna Franciscа Fürstl. Gnaden stehen auch zwischen 70. und 80. Jahren / und also in hohem / GOtt gebe / lang gesegnetem Alter. Bey der Statt seynd binnen dieser Zeit 20. Burgermeister Todes verblichen. In dem Stifft hat man 10. Ober-Amptmänner (wie sie nach dem Westphälischen Frieden genennet worden.) verbraucht: In der Statt aber seynd 6. Syndici abgestorben. Gibt der Allerhöchste GOtt die Gnad / daß unter allermildister Authoritæt der Kayserlichen Majestät durch Dero Höchste Mediations-Commission die Sach durch gütliche Wege errichtet werden kan / so hat man sich allerseits dessen zu erfreüen / und zu dancken; widrigens wird ex eâdem Supremâ Authoritate die Sach auch zur gerechtesten Errichtung kommen können.

Pro Coronide müssen wir melden / daß nochmahlen das Monitum des Herrn Anfang wegen unseres Einem Fürstlichen Stifft gebührenden Respectes zu spath ankommen / und wir unserer Schuldigkeit und Gebühr so wohlen quà ein Niderer Reichs-Stand / Kellnhoff-Vogt / als Vasallen wie auch laut der Verträgen hoffentlich jederzeit attendirt / auch noch weiters darinnen nicht manquiren werden: Wer hat aber diese Herren Ober-Beampte gelehret / die Statt und ihre Syndicos pro Sycophantis und mit allerley lästerlichen Zulagen in ipsâ Imperiali Curiâ auszuschreyen und zu beschmitzen / oder aus welchem Lehen-Text haben sie dieses als ein Lehen-Herrliches Recht ihrer Gnädigen Frauen vorzeigen können; oder wo stehet geschrieben / daß ein Lehen-Herr über seine Vasallen per hoc ipsum das jus Supremâtûs exerciren dörffe.

Beylag

Beylag *Lit. X. x. x.*

Extract Verglichs entzwischen der Fürstin und Frauen/ Frau Barbara / Abbtißin in U. L. Frauen-Stifft zu Lindau/ und Herren Burgermeister und Rhat der Reichs-Statt Uberlingen / d. d. 3. April 1581.

Zu wissen/ vnd khundt gethan sej allermenigklich mit disem Briefe / Alß sich zwischen der Hochwürdigen Fürstin vnd Frawen / Frau Barbara Abbtißin in Vnser Lieben Frawen-Stifft zu Lindaw Eins / vnd dann den Ehrenuesten / Fürsichtigen / Ehrsamen und Weisen Herren Burgermeister / Rhat / vnd gemeiner Ihrer Statt Uberlingen anders Theils ꝛc. Zum Fünfften der Fron-Dienst halber sollen des Stiffts Lindaw eigne Leüth / Hueber / Lehen-Leüth/ vnd Kellmair/ auch bey altem Herkommen bleiben / Nemblichen Schneiden / Hewen / zu Ackher gehen / Mist ausfüeren / vnd dann am Schloß-Baw vnd an Weyer-Bäwen / zu Ittendorf zu fahren vonnöthen / wie das von Alter herkommen ; Vnd dann über diß soll jede Meni Jährlichen zween Täge zu frohnen schuldig sein/ wofern man derselbigen bedürfftig / Doch sollen sy wie andere Froner vnderhalten werden ꝛc. Zum Sechsten belangendt die Belegung des Stiffts Lindaw Hueben / Kelnhof vnd derselben Innhaber zu Ahausen in gemeinen Reichs-Hülffen / dieweil in dem zwischen Hoch- vnd vorgemelten Partheyen im Tausendt / Fünffhundert Sechs vnd Fünffzigisten Jahr aufgerichtem Vertrag derhalb auch ein Articul begriffen / so von ihnen den Partheyen vngleich verstanden werden wollen / ist derselbige dahin erleütert / auch darauf abgeredt vnd verglichen worden / Nemblichen so hinführo ein gemeine Reichs-Anlag / Steür / Hilff-Gelt oder Schätzung / wie die Namen haben möchte / im Reich bewilliget würdet / daß alsdann gleichwol die von Vberlingen / als Vögt vnd Grichts-Herren die gedachte des Stiffts Lindaw Hueben / Kelnhof / vnd derselbigen Inhabere zu Ahausen mit Steür vnd Anlagen / gleich andern Ihren Gerichts-Vnderthanen belegen ꝛc. Zum Sibenden / welcher dem andern in des Stiffts Lindaw aigen / vnd Lehenthumbs-Höltzer in sein Holtz fehrt / vnd ohne erlaubt Holtz abhawet / oder hinweg füehrt / der soll dem Vogt/ oder Gerichts-Herrn zu Straff verfallen sein / von jedem Stumpen Tags ein Pfundt Pfenning / darzu dem Dorff Ahausen an gemeinen Nutz von jedem Stumpen Tags drej Schilling Pfenning / vnd Nachts sechs Schilling Pfenning / darzu dem so Schaden beschehen / den Schaden / nach Vogts vnd Gerichts Erkhandtnuß abtragen vnd bezalen / Geschehe aber ohngefahr ein Mißgehäw aus Vnwissenheit der Marckhen zwischen Nachbauren / so soll der / so den Mißgehaw gethan/ seinem Nachbauren / so der Schad beschehen / umb so viel Holtz mit Holtz oder Gelt ein Willen machen / und darzu dem Dorff zu Straff legen / so es Tags beschehen / drej Schilling Pfenning / beschehe es aber Nachts / so soll es für kein vngefahrlichen sonder gefährlichen Mißgehaw gerechnet werden/

sonsten in andern Fräveln vnd Büessen / so in diesem Brief nit ausgetruckht vnd vermeldt / soll es laut deren von Vberlingen Satzungen vnd Oeffnung gehalten werden ꝛc. auf den dritten Monats-Tag Aprilis, nach Christi vnsers lieben HErrn vnd Seeligmachers Geburt gezalt / Tausend Fünffhundert Achzig vnd ein Jahre.

Beylag *Lit. Y. y. y.*

Extract Antwort-Schreibens von Ihrer Fürstlichen Gnaden Einer Frau Aebbtißin an die Statt Lindau / d. d. 8. Octobr. 1691. auf angetragene Conferenz, das Diploma N. X. und anders anbelangend; woraus zu ersehen / daß jenseits man zwar das Urbarium de Anno 1571. annoch pro fundamentô der Lehenschafften agnoscirt / die versprochene Renovation aber mit / über die hievorige / weiteren neü-ersonnenen Schwürigkeiten declinirt werden wollen.

P. P.

AD 6tum versicheren wür die Herren Nachbaren / daß ex parte hâc keiner vnserer Lehen-Leüthen vnd Vnderthonen / sonderheitlich ratione der vnderschidlichen Lehens-Qualitæten / im geringsten beschwerth / oder von einem was mehrers begehrt werden solle / als man mit der Liquidation zue behaubten hat. Ad 7mum stehet zu verwunderen / daß man die bereits possedierendte immediat Stiffts- vnd etwan ins künfftig / auch ferners dahin khommende Güetter / der Statt Statutis vnderwürffig zu machen / gantz newerlich suechen mag / hierüber ist bereits oben / auch in denen beeden Schreiben sub datô 13. Julii letsthin umd 5ten hujus, allwo die Notturfft / wegen der Collectation, Bequartierung / vnd anderen Beschwerden / welche vnseren bonis immediatis ohne Grund aufgebürdet werden wollen / eingebracht / das mehrere (debita remonstrando.) verhandlet worden / warauf wür vns nochmahlen beziehen / auch mithin nit anderster khünden / dann vns / an vnsere stattlich habendte Kayser und Königliche Exemptions-Priuilegia, so lang zu höben / auch darbei wohl vnd wehe geschehen zu lassen / biß gleichwohlen die bekhante Rechts-Hängigkeit / mittelst ausfallender Declaratori- vnd Vrthel / ihre abhelffliche Maaß erlangt haben würdet: Ad 8vum widerhollen wir kürtzlich dasjenige / so ehebeuor ad Punctum sextum contestiert worden / mit dem weitheren annexo, daß wür ein für alle mahl / wider die Liquidation, Anno 1571. aufgericht / auch in die kleiniste mutation nimmermehr gehehlen werden / sintemahlen dann / sich wider den truckhnen vnd blatten Inhalt der Verträgen aufzueleinen / vnd selbigen zu widerstreben / vns vnd vnserem anbefohlenen Stifft weder gerathen / noch geholffen sein will ꝛc. mit dieser also ausgefiehrt vnd verthrewlich ertheilender Erleütterung yberlassen wür denen Herren Nachbarn selbsten zue deliberieren / ob man bey solchen Vmbständen / vnd der Sachen liquiditet noch dar-

daruor halte / daß cum fructu eine Conferenz anzuestossen? Vnsers Orths/ negst erwahrtung deroselben ferners fiehrendten Gedanckhen / seindt wür genaigt vnd bereith / jederzeit dasjenige beytragen zue helffen / was immer zue Fürpflanzung gueter Verständtnuß wirdet anständig vnd ersprießlich sein mögen.

Im ybrigen fallt schlüeßlich nit nur ein wenig schweer / vnd hetten wür vns eines solchen Streichs / durch welchen sie die Lehens-Liquidation ganz ohnformlich zue beförderen vermeinen / keines Weges versehen / sonderen villmehr gehofft / es wurden gegen vnserem Stifft die Herren Nachbare / das von denenselben / so wohl in Corpore, als vnderschidlichen / separatim sumptis partibus, & membris, tragende Vassallagium, besser beobachtet / vnd wie sich gezümbt / in mehr- vnd grösseren respect gezogen / mithin sich so weith nit verlohren haben / daß sie contra obligationem, ex feudo debitam, zue vnserer / vnd vnsers Stiffts höchsten Vernachtheilligung / auch dessen vhralten Recht- vnd Gerechtigkheiten / vnwiderbringlich- schädlichem Abbruch / die ohne dem aus seinen erhöblichen Vrsachen / länger dann sein sollen / angestandene / vns aber / als new- erwöhlt- vnd confirmierter Abbtißin ohneinredlich gebihrendte inuestiturs- Renouierung / zue steckhen intendieren vnd suechen sollen: beuorab deroselben anziehendte Erinnerung / ob wehre dergleichen vor Anno 1571. als die erste Liquidation verfaßt worden / auch beschechen / gantz irrig præsupponiert würdt; derowegen dann wür nit glauben / da man den Vertrag de Anno 1563. euoluiert / auch ibi die beede befindtlich Suos vnd so uil die Jurisdiction &c. Item / vnd wiewohl die Fraw Abbtißin ꝛc. inspiciert haben wurde / daß es so weith khommen / auch vns / in Renovierung der Lehen / vorhin niemahlen erhörter Dingen / einige / in vill Weeg præjudicierlich vnd schadhaffte Remora, oder Hinderung angetrohet worden wehre; Ersuechen dahero die Herren Nachbare / sie belieben die Jhrige dahin anzueweisen / vnd selbigen zue befehlen / daß ehe vnd zuuor man ins künfftig ferners solche schwere / gefährliche / und Nachthaills- volle / auch vnerhörte Anmassungen (dergleichen gegenwerttig / die turbatiuè begünnendte / vnd vorhin niemahlen tentierte Steckhung der Lehens- Inuestitur eine ist.) auf die Bahn bringen möchte / von ihnen nit nur nudè vnd crudè, ein aldt anders supponiert / sondern gleichwohlen zue dem Fundament geschauth / auch selbiges erhaischender Notturfft nach dergestalten considerierte werde / daß wür (negst cräfftigist fürkherender Protestation, wider die schon öffters bemelte Betrohung.) nit Anlaß gewinnen / diejenige Mittel zue ergreiffen / welche ad manutenenda feuda, & jura dependentia, in Rechten bekhant / vnd trefflich versechen; Damit aber die Herren Nachbahre verspieren mögen / daß wür nach Jnhalt des in Anno 1649. errichten Executions-Recess die verabschidte Lehens- Liquidation, ebenmeßig anzuegreiffen vnd vornemmen zue lassen / inclinieren / so wollen wür vorderist yber folgende Præliminaria dero Erklerung gewertig sein ꝛc. 1mo. Werden die Herren Nachbare vor allem so wohl in denenjenigen passibus, welche vnderem 5ten Julii Anno 1657. an sie yberschrieben worden / als auch anderen / die sich

entzwischen eraignet / vnd illis similes seind / vns vnd vnserem anuertrauten Stifft / wie billich / zue restituieren / von selbsten genaigt vnd bereith sein; 2do. thuet mann diß Orts supponieren / weilen jeder Vasallus propriis impensis einen Cathalogum suorum bonorum feudalium zue conficieren schuldig.

Videantur Consilia Argentorat. Part. 2. Cons. 8. n. 5.

Es werde sothanes Geschäfft der erforderlechen Uncösten halber / die gewiß / vnd sonderheitlich darumben / weilen vnser seits die gegenwärtige Beambte ihrer täglich vnd ordinari- Geschäfften halber bey disem Werck zue employren vnmöglich / vnd mann dahero in euentum auf andere hierzue auch taugliche Subiecta reflectieren müeßte / auf ein grosses hinaus lauffen wurden / keinen Anstandt zue leyden haben; 3tio. seindt wür ratione formalium, auf welche bey diesem Vorhaben nothwendig abzuesechen / der Meinung / es werde sich nit wohl ein anderer method ergreiffen lassen / als eben ieniger / welchen mann nach besag des Vertrags de dato 7. Martii 1563. und in demselben neben anderem specialiter befindtlichen §. **Vnd erstlich ist von beeden Thaillen ꝛc.** vorhin obseruiert / deme wür auch strictè, & ad amussim zue inhærieren / resoluiert / Wann nuhn diese Præliminaria zum Thaill vollzogen sein / zum Thaill aber mit uns die Herren Nachbare sich conformieren / so werden wür vnser seits die newe Liquidation nit hindertreiben; Entzwischen aber / vnnd weilen mann / biß zue Perficierung sothanen operis bey derienigen / welche Anno 1571. aufgestelt worden / wie nit weniger denen bißhero gefiehrten Lehen-Büechern genuegsamb fundiert ist; Alß thuen wür vns gentzlich versechen / es werden an hiernegst vornemmendter new- vnnd allgemeiner Lehens-Inuestitur vns die Herren Nachbare keines weegs impedieren / sondern nach Verleithung ob-allegirten 1563ten Vertrags / & ibi existentis §. **Vnd wiewohl die Fraw Abbtißin ꝛc.** vill mehr dahin trachten / wie vns dieselbe zue assequierung diser Intention all beheglichen Vorschub bezeigen vnd angedewen mögen.

Beylag *Lit. Z. Z. Z.*

Extract einiger in Processu de Anno 1653. sqq. utrinque geführter Recessen / die Stifftischer seits anmassende General-Hypothecation in Schuld-Brieffen / und Renunciations-Annahm der weiblichen Freyheit betreffend.

NAchdeme in obgemeldtem Processs zwischen Stifft und Statt puncto der Instrumentirung der vorfallenden Contracten über Kelln- Hof- und Lehen-Güther / welche man ex parte Cœnobii privativè an sich zu ziehen gesuchet / bey der reassumirten Handlung usque ad Duplicas inclusivè sich weitläuffig gegen einander vernehmen lassen / und mithin sich die Gelegenheit ergeben / dem Stifft die Attentata vorzuhalten / was massen derselbe nun etwas Zeit hero / auch intuitû qualitatis, bey denen Seinseits errichteten Hypothecationen nicht nur die Hypothecas speciales des Debitoris

bitoris über die von dem Stifft besitzende Güther / sondern auch die generales, und was noch mehr / so gar anderer Possessorum ihrer Güther ohne Unterschied anmaßlich dahin gezogen / ja daß endlich denen Brieffen so gar die Renunciationes der weiblichen Freyheit der Statt hinterrucks inserirt worden; welches doch als ein actus nicht juris feudalis, sondern territorialis vor den Statt-Ammann gehörig / secundum Statuta Lindav. das Weib / in specie wann die Renunciation gültig seyn solle / vor demselben als Renunciantin / prævia certioratione sufficienti, die Ablesung des Brieffes mit ihrem Beystand anhören / die Renunciation darauf verständlich ablegen / und daraufhin mit in den Brief gelegten Schwör-Fingern den Renunciations-Eyd abschwören muß.

Als hat die Statt / welche dieses Stifftische Anmassen nie gestattet / derentwegen in ermeldten Duplicis p. n. 821. sq. sich also vernehmen lassen:

> Ferner (5) daß Ein Frau Abbtißin in special-Pfand- und Schuld-Brieffen / so über Verpfändung der Stifftischen Kelln- und Hoff-Güther singularitèr vermög der Verträg beym Closter-Schreiber ausgefertiget worden / in solchen terminis der special-Hypothecation nicht verbleibet / sondern auch generales Hypothecationes auf alle andere des Schuldners freye vnd andere Güther / ja auch eydtlichen Weiber Verzücht einzurucken præsumirt; da doch so wohl die personæ debitorum, als auch ausser der Kelln- und Hof-Güther alle andere Güther / sie seyen gleich freye Burger-Güther / oder Stifftische gemeine Lehen / zu unser / als Domini Territorii, Berechtigung und Obrigkeitlicher Disposition stehen: dahero auch solcherley Verschreibungen / wann sie in concursû Creditorum herfürkommen / gewohnlich von uns in den darüber verfassenden Prælations-Urtheln quoad excessum wiederum cassirt werden.

Nicht weniger / und obgleich der Gegentheil in seinen Triplicis Con- & Duplicis Reconventionis sich hierüber nicht einlassen wollen / so haben unsere Vorfahren in ihren Quadruplicis punctô Con- & Triplicis punctô Reconventionis (unsers Convoluts p. 1429.) ferners folgende Formalia eingebracht:

> Es laufft 5tens wider unser alljegliche Jurisdiction, daß jetzo eine Zeit hero die Frau Abtißin neben einer special-Versicherung auch generales hypothecas in die Pfand- und Schuld-Brieff zu sezen sich unterstehet / und darinnen des Schuldners freye und andere Güther / ja auch aidtlicher Weiber Verzicht einzurucken sich anmasset / da doch so wohlen die Persohnen der Schuldner / Inhabere der Kellnhöff und Hof-Güther als aller anderer Güther / sie seyen gleich freye Burgers-Güther oder Stifftische gemeine Lehen zu unserer Obrigkeitlichen Berechtigung / als dem Domino Territorii zu stehen / daher solche Schuld-Brieff von uns auch in den Schuld-Processen quoad excessum wiederum cassirt werden.

Worüber der Stifftische Anwald aber in seinen Quadruplicis punctô Reconventionis diese Materie p. n. 1578. gar kurtz sich mit folgenden Worten vernehmen lassen:

Bey dem 5. Puncten würt dem Gegentheil die abermahlen prætendirende alljegliche Obrigkeit widersprochen. So dann gibt die Beylag mit N. 21. zu erkennen/ daß man von Stiffts wegen die general-Hypothecas und weibliche Verzicht gar nit neüerlichen prætendire / sondern von unfürdencklichen Jahren bey dem Stifft hergebracht habe / worbey es dann billich sein Verbleiben haben solle.

Und will also eine unfürdencklich Possession allegiren. Die Beylag N. 21. aber zeiget (1) einen Extract Briefes von Jacob Bronbeiß und seinem Eheweib de Anno 1566. darinnen das Weib freylich ihrer Morgen-Gab / Heyrath-Guth/ Widerlag/ und aller stillschweigend und ausgetruckten Pfand-Rechten / ja so gar des Recht der gemeinen Verzeichung ohne vorgehende Sonderung ꝛc. sich begeben. Es ist aber dem Communicato die Pfandschafft des Mannes nicht beygefügt worden / auch nicht einmahl der locus, wo der Brief verfertiget seye.

Gleiche allegation ist beschehen / doch aber wiederum mit blosser Expression der Nahmen / der Renunciation der Summæ debitæ und der Jahr-Zahl; aber mit gäntzlicher Auslassung der special-Hypothec und Form/ wie die general-Hypothec stylisirt worden / ob auf alle der Schuldner Stifftische Güther / ob mit Einschluß der Allodialien / ob bona tertii innocentis auch mit verhafftet worden? wie der Stifft auch hierzu berechtiget zu seyn prætendiren will. Item ist der locus confectionis ausgelassen / und die Clausulæ der Execution &c. &c. auch unangezeigter verblieben: Hingegen der punctus renunciationis alleine auf das SC. Vellejanum exprimirt; welches mit der nova constitutione sich nicht confundiren läßt.

Es betreffen aber diese Extractus Hans Bletzen von Ober-Reitnau und sein Eheweib de Anno 1569. Item Hansen Schäffler und seines Eheweibs Agatha Brögin von Schönnau de Anno 1578. Ferner Hansen Spriel und Catharina Bodlerin von Schönnau d. 23. Febr. 1579. Hansen Eberlin und Anna Längin von Schönnau de Anno 1580. Hansen Bruderhofer und Agatha Seüterin de Anno 1581. Matheus Schalcken und Catharina Witzigmännin de 4. Aug. 1602. Jacob Nieppein und Catharina Meyerhoferin von Ober-Reitnau de Anno 1607. Jacob Eiseln und Waldburga Willhalmin de Anno 1620. ein anderen Extract de Anno 1622. 23. 24. 25.

Worbey das curioſiſte / daß Anno 1621. den 19. Jan. Anna Sperglinin Wittib bey selbstigen Verkauffung fl. 10. jährlichs Zinß an die Schwestern Michelbeckhinen nächst der general-Hypothec auch zugleich den SC. Vellejano habe renunciren müssen.

So dann seynd auch diese Extract mit einander nicht einmahl vidimirter / oder in formâ probante eingegeben/ und also darauf nicht zu gehen; wie dann ohne deme die Instrumenta manca, welche weder dem Herrn Richter noch der Gegen-Parthey völlig/ noch auch/ wann sie diversa capita, à se ipsis non dependentia, in sich begreiffen / nur quoad passus concernentes communicirt und edirt worden/ von keiner Würckung/ sondern es heisset/ edere imperfectè & planè non edere paria sunt.

l. 8. de edend. & nuda allegatio partis nihil adfert, sed æque est, acsi nihil allegatum esset. Tabor. Relat. Argent. 100. n. 4.

Ja

Ja diese Vorstellungen machen ohne deme keine Prob einiger / geschweigen unfürdencklicher Possession, wohl aber so vieler heimlicher wiedermahliger Attentaten / welche der Stifft nicht erweisen wird / noch kan / daß sie von der Statt jemahlen agnoscirt / in Edictal- und andern Processen jemahlen darauf gesprochen / wohl aber / wann sich dergleichen Anmassungen erzeiget / solche jederzeit cassirt / und vor nichtig declarirt worden; wie dann in dissеitiger Conclusions-Schrifft p. 1827. deswegen folgende Wort eingekommen:

So gebühret Einer Frau Abbtißin auch nicht / daß Dieselbige in unserer bekandten Territorial-Jurisdiction jetzo eine Zeit hero einer special-Versicherung auch generales Hypothecas in die Pfand- und Schuld-Brief einzusetzen sich unterstehet / und so gar auch weibliche Verzicht solchen einzurucken anmasset / dann solchen uns als Dominis Territorii so wohlen bey den Innhabern der Kelnhöffen- Hof- und andern Güthern / sie seyen gleich freye Burgers-Güther / oder Stifftische gemeine Lehen / zustehet; wie dann / was Löbl. Stifft nach Inhalt seiner Beylag sub n. 21. (so hiemit contradicirt wird.) darwider anziehet / wir pro actu clandestino, und also vitioso halten / und wann dergleichen Schuld-Brieff bey den Schuld-Processen einkommen / solche / quoad excessum, cassiren thun.

Und dieses wird noch beständig also beobachtet / und alle angemaßte Hypothecations-Excess und derley Renunciationes aus denen Stifftischen Brieffen ohne weiters ausgemustert.

Beylag *Lit. A. a. a. a.* N. 1.

Zwey Designationes der Stifftischen morosen Schuldner in Territorio Lindav. der ersten de Anno 1681. à fl. 1529. der andern aber à fl. 3894. ꝛc. woraus zu erkennen / (1) daß man die Debitores, ohne Benambsung des Tituli, nur nudè & crudè eine Zeit her angiebet: Welche / wann sie vorgestellet werden / mehrmahlen laut vorhandener Protocollorum der Schuld in totum vel tantum, nicht geständig seyn. (2) Wie überaus hoch in der letstern Verzeichniß die Schuld-Forderung auffgeschwellet worden; zu überaus grossem Præjudiz des Publici, und der nachfolgenden Creditorum.

Verzeichnuß / was nachbeschriebene des Fürstlichen Stiffts Lindau ꝛc. Debitores mit Anno 1681. schuldig verbleiben.

Lindau.	fl.	kr.	hl.
Conrad Haberstock	1.	28.	4.
Bernhard Furtmillers Erben	2.	27.	4.
Martin Weber / Kupfferschmid	14.	10.	–

Tegelstein.

	fl.	kr.	hl.
Jacob Luz	3.	7.	4.
Hans Grübels Jungen Wittib	39.	12.	4.
Ulrich Lutzen Wittib	11.	8.	6.
Adam Haugen Wittib	2.	17.	–
Georg Willhelm	12.	54.	–

Schönnau.

Hans Prög / Jacobs Sohn.	42.	48.	3.
Caspar Prög / Jacobs Sohn	14.	42.	--
Jacob Prög / Jacobs Sohn	43.	59.	4.
Hans Bronbeiß / Hansen Sohn	52.	9.	2.
Jacob Zürn.	77.	24.	3.
Jörg Moz / Georgen Sohn	34.	3.	--
Ulrich Willhelm	36.	46.	6.
Georg Willhelm / Georgen Sohn	22.	37.	2.
Georg Riedlinger	42.	48.	2.
Ursula Prögin	22.	12.	4.
Hans Schäffler Jung	8.	40.	--

Hoyrn.

Georg Bronbeissen Wittib	1.	32.	--
Clauß Haug	5.	41.	--
Sebastian Fleck / Jacobs Sohn	23.	30.	4.
Matthäus Haug	38.	20.	–
Hans Haug / Jacobs Sohn	23.	20.	--

Hochbuch.

Andreas Loser	10.	8.	4.
Jacob Feürsteins Wittib	8.	13.	--
Michel Rupfflin	38.	24.	5.
Clauß Hürnbach / Jung	11.	46.	--
Galle Hürnbach	36.	41.	--

Heimaßreitte.

Daniel Nuber	8.	12.	--
Martin Fleckhen Wittib	3.	1.	--
Mattheiß Nuber	14.	32.	--

Reitte.

Jacob Kuenle	13.	35.	--
Hanß Willhelm Georgen Sohn	6.	48.	--
Michel Kleffler	21.	29.	--
Georg Rupflin Michels Sohns Wittib	23.	29.	--

	fl.	kr.	hl.
Hanß Willhelm	9.	29.	4.
Joseph Laßinger	26.	23.	6.

Streitelsfingen.

Michel Meßmer.	6.	36.	4.
Hanß Köberlen Jung	14.	22.	--
Caspar Grünenburgs Wittib zu Mozach	8.	--	--
Martin Steür zum Nidern Haus	8.	13.	--

Mettzler.

Georg Rupflen	8.	10.	6.
Georg Rueff	14.	16.	6.
Thoma Megerle zum Thumben	17.	--	--
Martin Witmar zu Ruepoltz	8.	4.	--

Ober-Raittnaw.

Hanß Huebers Wittib	9.	43.	4.
Hanß Gindtherr	49.	45.	--
Jacob Closterknecht	44.	50.	--
Mattheiß Gindtherr	29.	1.	--
Lorentz Spratler	8.	33.	6.
Georg Rupflen	19.	5.	2.
Martin Haltmeyrs Wittib	8.	56.	--
Georg Motz zu Sulzenmoß	20.	--	--
Hanß Winckhelmüller zu Eggenwatt	15.	3.	--
Hanß Halder zu Bechterschweiler	13.	42.	--
Jacob Gündtherr allda	13.	59.	--

Riggenbach.

Joß Bodler	26.	20.	2.
Stoffel Whlandt	58.	3.	--
Hanß Niderer	20.	15.	--
Peter Nieberlen / Peters Sohn	24.	28.	2.
Salamon Helmenstorffer	16.	30.	--
Thoma Kienzelman	27.	32.	2.
Johannes Schoch zum Ziegelhaus	9.	54.	--

Schlachter.

Die Gmaindt daselbsten Waidt-Gelt	28.	--	--
Hanß Straub um Holtz	3.	36.	--

Dornach.

Hanß Prög	24.	37.	2.

	fl.	kr.	hl.
Mattheiß Leithe	30.	10.	1.
Mattheiß Walser	61.	11.	--

Hanß Wezel soll zur Rechnung kommen

Waldensperg.

Georg Gebhardt	7.	49.	4.

Volkhlings.

Georg Meßmer	40.	--	--
Hanß Dietenheimer	14.	--	--
Summa	fl. 1529.	15.	--

Ob zwar alle bevorstehende Censiten schon öffters / vnd absonderlich vor einem Jahr beclagt / vnd / dem Vernemmen nach / von Obrigkheits wegen zuer Bezahlung angehalten worden / so hat sich jedoch der wenigste Theill hiervon angemeldt / geschweigen das geringste bezahlt / derentwegen ein Löblicher Magistrat hiemit nochmahls Freündt- nachbahrlich ersucht würdet / dise morose Schuldner mit solchem Ernst zuer würckhlicher Abstattung ihrer Schuldigkeit anzuhalten / damit man auch einist der Bezahlung ohne weiters Clagen möge habhafft werden.

Stifft Lindaw / den 2ten Octobris 1682.

Cantzley allda.

N. 2.

Extract, was hinnach bemelte Debitores dem Hoch- Fürstl. Stifft / dessen Fabric vnd Probstey / auch Hoch- Adel. Capitul mit Anno 1723. restiren.

Schönnaw.

	fl.	kr.	kr.
Caspar Brögen Sixten Sohns Wittib	49.	34.	--
Daniel Brögen Wittib	149.	41.	3.
Martin Brombeiß	112.	9.	1.
Hanß Brög / Hansen Sohn	52.	9.	1.
Jacob Brög / Jacobs Sohn	126.	1.	7.
Hanß Kuenle	60.	8.	5.
Hanß Rupfflin / Georgen Sohn	214.	17.	1.
Hanß Rupfflin / Hansen Sohn	263.	1.	7.
Paulus Willhelm	102.	45.	1.

Hoyren.

Johannes Schielin vffm Simmerebuch	15.	30.	5.

Hoch-

		fl.	kr.	hl.
Hochbuch.				
Johannes Brög / Georgen Sohn		62.	7.	--
Georg Brombeiß		77.	56.	--
Heimeßreüte.				
Anna und Barbara Schäfflerin		22.	54.	4.
Schachen.				
Mattheus Flax mit Anno 1722.		61.	17.	--
Georg Gsell		43.	32.	6.
Degelstein.				
Marx Schielin		17.	4.	6.
Hanß Zirn		41.	23.	--
Riggenbach.				
Georg Haug		93.	11.	6.
Jacob Küenzelman		50.	55.	--
Christian Linggenhöle mit Anno 1722.		48.	37.	--
Hieronymus Puff		84.	19.	3.
Gregorius Schwartz mit 1722.		10.	23.	2.
Georg Reütin		28.	31.	7.
Hanß Ulrich Thoman		62.	6.	4.
Reüte.				
Hanß Abler zur Rechnung				
Andreas Bodler		24.	36.	1.
Georg Brög Haberdörer		18.	24.	--
Item derselbe wegen Ablös- oder Versicherung eines Capitals ad 36. Pfund Pfenning.				
Mattheus Grüneburg zur Rechnung.				
Peter Heimpel Weber mit Anno 1722.		38.	11.	--
Bernhard Heimpel		58.	32.	6.
Johannes Küenzlins Wittib mit 1721.		19.	37.	6.
Conrad Madlener mit 1716.		11.	4.	6.
Mozach.				
Andreas Grüneburg		56.	50.	4.
Martin Steür mit 1718.		16.	45.	4.
Streitelsfingen.				
Caspar Brög zur Rechnung				
Tobias Benzinger / vorhin Adam Köberlin / zur Rechnung.				

	fl.	kr.	hl.
Johannes Ewler	36.	57.	3.
Michel Haug	21.	22.	–
Hanß Michel Helmenstorffer	4.	8.	2.
Jacob Zürnen Wittib mit 1721.	7.	53.	3.

Besenreüte.

Johannes Dempfle	123.	19.	4.
Michel Hueber	47.	24.	4.
Valentin Haltmeyer	44.	45.	4.
Joseph Hueber	41.	48.	4.
Martin Letsch mit 1722.	45.	34.	7.
Michel Restle mit 1722.	47.	51.	4.
Jacob Schnell	212.	44.	3.
Ludwig Ziegler	36.	18.	–

Tobel.

Georg Winckhelmüller	79.	39.	2.

Zeiserschweiler.

Georg Bauman	61.	38.	5.
Caspar Feüerstein mit 1709.	108.	30.	4.
Jacob Rueff	190.	16.	4.

Heimholtz.

Johannes Meyerhofer / vorhin Georg Steür Jung / zur Rechnung.

Volckhlings.

Martin Gom	76.	10.	–

Michel Nenich / vorhin Hanß Meßmer / zur Rechnung.

Weissensperg.

Georg Schönenbühler / zur Rechnung.

Ober-Raitnau.

Jacob Günthör	335.	23.	2.
Hans Görumb	16.	3.	2.
Lorentz Schäfflers s. Wittib mit 1722.	50.	38.	2.
Joseph Schwebel Maurer mit 1722.	15.	13.	6.

Lattenweiler.

Hanß Manz	6.	19.	–

Mezler.

Georg Rupfflin	33.	43.	6.

Hanß

	fl.	kr.	hl.
Hanß Hoockh / vorhin Martin Reüte / zur Rechnung.			
Martin Stöb " " " " "	13.	27.	1.

Lampertschweiler.

Fideli Steür " " " " "	23.	--	--

Rueppolz.

Franz Sohler / vorhin Martin Witmar / zur Rechnung.

Extrahirt Stifft Lindau / den 26. Julii
Anno 1724.

Fürstl. Canzley allda.

Beylag *Lit. B.b.b.b.*

Extractus Protocolli Judicialis Eines Hoch-Loblichen Cammer-Gerichts zu Speyr / de Annis 1598. & 1599. woraus sich erzeigt / wann Stifftischer Seiten die Originalia der Königl. Schutz- und Schirm-Brieffen / und zwar einseitig producirt? wie dieselbige alleine salvô jure Imperii, & cujuscunque tertii admittirt / das übrige Begehren aber abgeschlagen worden.

Anno 1598. 13. Decembr.

[1][2][3][4] Morhardt: erscheint / producirt Gewalt / dann Præsentation, sambt darin vermeltem Schutz- vnd Schirm-Brieff cum copiis, bitt wie darin.

Anno 1599. 28. Februarii

[5] Morhardt; producirt Krafft apud Acta ligenden Gewalts unterthäni-
[6] ge addition samt darin vermelten Kayserl. Conservatori in Originali cum copia, bitt wie in der Schrifft.

Expeditum 10. Octobr.

In Sachen begehrter Insinuation Kayserl. Schutz- Schirm- und Conservatori-Brieff / Frauen Barbaren Abbtißin deß Gottßhauß Lindaw / den 13ten Decembr. jüngst durch Dr. Morhardten Gerichtlich beschechen / seind dieselbe / doch vorbehältlich des Heyl. Reichs Ober- und Gerechtigkeit / auch menniglichs Interesse und Einreden dargegen jederzeit vorzubringen / so viel recht hiemit angenommen / darüber auch dergestalt Urkhundt erkendt / und ermeltem Dr. Morhardten sein der Restitution Originalien halben dahmahls beschehenes Begehren zuegelassen.

Expeditum 15. Octobr. 1599.

In Sachen begehrter Insinuation Kayserl. Schutz- und Schirm- und Conservatori-Brieff / Frauen Barbaren Abbtißin des Gottshauß

Lindau ist Dr. Morhardten sein den 28. Februarii jüngst beschechen Begehren / als unnöthig / abgeschlagen.

Completum 20. Octobr. Anno 99.

Daß vorstehende Copia mit dem Protocollo judiciali deren an dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht insinuirter Privilegien / das weltliche Stifft uud Gotteshauß Lindau betreffend; collationirt und ganz gleich lautend seye; thuen wür Endts benandte / Krafft unser aigenhändigen Unterschrifft und beygetruckhten Pettschafften bezeügen; Wezlar den 11ten Januarii 1714.

(L.S.) Johann Balthasar Niderer / Kayserl. Cammer-Gerichts-Leser. Mpr.

(L.S.) Petrus Ranck, Imperialis Cameræ Judicii Lector. Mpr.

Beylag *Lit. C.c.c.c.*

Copia Original-Urkund von Ihrer Kayserlichen Majestät / Maximiliano I. der Statt Lindau ertheilt / zu Erhebung der dem Stifft daselbsten von denen zu Cölln und Costantz gehaltenen Tagen aufferlegten Anschlag-Gelter / und Anwendung derselben zu Erbauung des Kayserlichen Zeüg-Hauses / de dato 18. Septemb. 1507.

WIr Maximilian von Gots Gnaden Römischer Künig zu allen Zeiten Merer des Reichs zu Hungern / Dallmatien / Croatien ꝛc. Künig / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabannt vnd Phallz-Graue ꝛc. bekhennen offennlich mit disem Briue / als wir aus viel Ursachen bewegt worden sein / in der Statt Lynndaw ain Zewghaws pawen zu lassen / vnd darauf mit vnnsern vnd des Reichs lieben getrewen Burgermaister vnd Rate der Statt Lynndaw gehandelt / Vnns in bemelter Statt Lynndaw zu solchem Zewghaws ain Hofstat auszuzaigen / daz sy dann auf solch vnnser Handlung gethan / vnd vnns deshalben mit bemeltem Burgermaister vnd Rate dermassen vertragen / daz sy sich angenomen vnd vnderstannden haben / solch Zewghaws in bemelter Statt Lynndaw auf die ausgezaigt Hofstat von dem Gelt / so wir inen zustellen werden / zu pawen / demnach wir inen das hernach benannt Gelt darzue verordnen / nemlich baid Ansleg / so auf den zwayen yez jüngst-gehallten Reichs-Tägen zu Chölln vnd Costenz auf bemelt Statt Lynndaw / vnd auch auf die Abbteßin daselbst zu Lynndaw gelegt worden / auch die Suma / die vnns von des Reichs Statt-Steür / so sy vns als Römischen Künig alle Jar zu geben schuldig sein / vnd vns von inen bis auf datum diz Briefs vnbezallt aussteet / vnd darzu die tausend Guldin Reinisch / die sy vnns zu solchem Paw des Zewghaws fürstreckhen vnd zu leyhen bewilligt / vnd wir inen da ent-

ge-

gegen zugesagt / auch ainen Schuldt-Brief gegeben haben / sy solcher tausendt Guldin Reinisch in Jarsfrist durch vnnser Cammermaister in vnnsern Nider-Oesterreichischen Landen Hannsen von Stetten zu bezallen / on allen irn Schaden vnd bemelt Burgermaister vnd Rat bemelter Stat Lynndaw sollen yezo zu Stund an anfahen / bemelt Zewghaws von dem vorgemelten Gelt / so wir inen dann darzu verordnet haben / zu pawen / vnd mit dem Paw nicht styll steen / vnd ainen aus irem Rat darzu verordnen / der alle Sambstag mit den Arbaitern abraite vnd bezall / in Beywesen vnnsers Zeügwarts zu Lynndaw Petern Proteysen / der solle von vnnsern wegen alle Rayttung und Bezalung auffschreiben / vnd gegen irem Burger / so sy also darzu verordnen / ain Gegen-Puech halten / damit sy vns grüntlich Raittung thun mügen / welcher massen sy solch Gelt an dem Zewghaws verpawen / vnd obbemelt Burgermaister vnd Rate gedachter Stat Lynndaw auch die bemelt Abbteßin daselbst / von vnnsern wegen vmb die bemelten Ansleg / die auf bemelt Stat Lynndaw vnd Abbteßin gelegt / wie obgemelt ist / vnd vmb die Suma des Reichs Stat-Steür / die sy vns jerlich zu geben schuldig sein / vnd vns bißher vnbezallt ausstehet / angelangt vnd ersucht würden / so sollen sy die yezgemelten Suma niemandts hinaus geben / antworten noch bezallen / sonder mit solchem Gelt / zusambt den tausendt Guldin / die sy vns fürstregkhen vnd leyhen / daz berürt Zewghaws zu Lynndaw pawen / vnd sich darinnen nichts verhindern lassen / on Geuerde. Mit Vrkhundt diz Briefs geben zu Ynnsprugg den achtzehenden Tag Septembris Anno ꝛc. XV. c, vnd im sibentn vnnser Reiche des Römischen im zway vnd zwainzigisten vnd des Hungarischen im achtzehenden Jare.

per Regem

Wolffstain ꝛc.

Rgtor. Billinger.

Beylag *Lit. D. d. d. d.*

Copia Rescripti Allerhöchst-ermeldten Kayſers an die Statt Lindau / darinnen Dieselbige / wegen der Stifftisch retardirenden Bezahlung mißvergnügt / und befehlen / solchen Ausstand daselbsten ohne Verzug einzuziehen; woraus sich auch ergibt / daß Eine Frau Aebbtißin ꝛc. ꝛc. ihr Contingent nicht an Volck in naturâ, sondern in Gelt zu præstiren hatten.

Maximilian von GOttes Gnaden Römischer Kayser ꝛc.

Vnsern Gnaden Geben getrewen. Vnns hat vnnser Zeügwart zu Lynndaw Peter Proteisen bericht / welcher massen ir das Zewghaws zu Lynndaw angefangen habt zu pawen / darab haben wir Gefallen empfan-

gen / auch vns dabey anzaigt / wie die Ersame vnnsere liebe anndechtige vnd Abbtißin des Gotts-Haws zu Lynndaw das Hilf-Geldt / so Sy Vns noch schuldig ist / vnd Wir auf den Paw desselben Vnnsers Zewghaws zu Lynndaw verordent / auf Vnsrn Beuelch vnd ewr Ersuechen bißher nit ausgericht / noch ausrichten haben wellen. Demnach Wir Jr hiemit abermals schreiben / euch solh Gelt on weyter Verziehen zu anntwurten / wie ir aus hierinn verflossner Copey vernemen werdet. Vnd darauf wellet das Gellt also von Jr erfordern vnd empfahen. Wir schreiben auch dem Edlen Vnnserm lieben getrewen Paulsen von Lichtennstain Freiherrn zu Castlkorn / Vñserm Marschall Vnnsers Regiments zu Ynsprugg / das Er mit Vnnsrm getrewen lieben Hannsen von Stetten Vnnsrm Rat dermassen handln / damit Er ewch die tawsendt Guldn ꝛc. so Wir auch zu solhem Paw des Zewghawß verordennt haben / ausrichte vnd bezalle. Versehen Vns / solhs werde allso beschehen. Wo aber das nit Fürganng haben / oder damit verzogen welt werden / Vns solhs zu Stund an anzaiget / Vns darnach haben zu richten / vnd darynn weyter wissen zu hanndeln. Vnd habt mit dem Paw gedachts Zewghaws Vleyß / als Wir Vñs zu ewch versehen / daran tut ir Vnnser Maynung vnd gut Gefallen / geben zu Pryssel am xvj. Tag February Anno ꝛc. im newndten Vnnſs Reichs im xxjjjj. Jaren.

per Imp. Ad Mandatum Domini Imperatoris proprium

Saurwein Mpr.

Beylag *Lit. E.e.e.e.*

Copia Antwort-Schreibens an die Herren Beampte zu Bregentz von der Statt Lindau / die angesonnene Abfolglassung der Catharina Ritzin / einer in Burgerlichen Diensten verstorbenen Catholischen Schweitzerin / ohne Revers, nacher Bregentz betreffend / d. dato 16. April. st. v. 1685.

Wol-Edle ꝛc. ꝛc.

AUs Dero Schreiben haben wir nicht ohne Befrembden ersehen / das wir von allhiesigem Stiffts-Ambtmann occasione der bey uns abgeleibten Catharina Rützin abermalen ganz gehäßig angegeben worden / als wann wir weiß nicht was für Neuerungen attentierten / in dem / das wir gegen dero Abfolglassung einen Revers begehren. Gleichwie wir uns aber nicht ohnbillich zum höchsten verwundern / das der Lobliche Stifft diser Magd sich so heiß-eyferig / und mit solcher ubelanständigen auch ohnmeritierten Hefftigkeit anzunehmmen sich understehet / angesehen denselben diese Magd von Haut und Haar nichts angegangen / Er auch über dieselbe nichts zu befehlen / noch zu gebiethen gehabt:

habt: Also müssen wir hieraus in factô wahrnehmen / und abermahlen mit Händen greiffen / das man sich vilmehr mit aller Gewalt an uns zu nöthigen suche / deswegen gegen die wider uns vermeintlich beschehende Protestation zum zierlichsten reprotestirend. Die anregende actus contrarios betreffend / werden dieselbe sich angebrachter massen nicht befinden / ausser was ermeldtem Ambtmann in Regard seiner gnädigen Fürstin und Frawen / wiewohl er es schlechtlich umb uns meritiret / so dann gegen dem Herrn Post-Verwalter Freyen wegen ihrer abgeleibten kleinen Kindern / aus sonderbahrer Courtoisie, nicht aber aus einiger Obligation, wie wir ihnen dann auch keine gestehen / zu Favor eingewilligt worden / übrige Personen aber / so allhier gestorben / sind entweder hier in der Statt / oder nacher Ober-Reitnaw oder Bösenreütin / und also in Territorio, begraben worden / so das es keines Revers vonnöthen gehabt / welches man den Herren wol-vermuthlich nicht mit angezeigt / sondern / umb uns hinder einander zu richten / welches man beharrlich suchet / malitiosè verschwiegen.

Weil wir dann nichts anders hierunder suchen / als was im gantzen Röm. Reich bey allen und jeden Ständen in durchgehender ohnstrittiger Ubung und Observanz ist / das nämlich / wo ein entseelter Cörper über ein frembdes Territorium in ein anders geführet wird / man derentwegen einen Revers von sich geben muß / ohne welchen die Herren / wann eine Evangelische Person bey Ihnen absterben solte / solche gewißlich auch nicht abfolgen lassen wurden / gestalten auch wir / wann unserm Vogt zum Giessen nur ein Kind stirbet / und dasselbe über des Herrn Grafen zu Montfort Territorium getragen werden will / allezeit einen Revers von uns geben müssen / massen es auch jedes mahl mit Willen geschehen: Alß wollen wir der zuversichtlichen Hoffnung geleben / es werden die Herren auf Stifftische uns allezeit gehäßige Anstifftung und ungleiches Vorgeben sich besser begreiffen / und nicht übelnehmmen / das wir dasjenige / was bey anderen Lobl. Ständen totâ die practiciret wirdt / ebenmäßig verlangen: Oder / da die Herren uns versichern wollen / wann bey Ihnen oder dero anvertrautem Territorio eine allhiesige Person mit Tod abgehen solte / das sie solche gleicher gestalten ohne Revers hieher abführen lassen wollen / so sind wir abermahlen des Erbietens / diesen Leichnam gleich ohnaufhältlich abfolgen zu lassen / welches denenselben wir in freündlicheren terminis antwortlich zu bedeüten nicht umbgehen mögen. GOtt wol befohlen / Den 16. Aprilis 1685.

Burgermeister und Rhat des Heyl. Reichs Statt Lindaw.

Beylag *Lit. F.f.f.f.*

Copia zweyter Antwort Eorundem ad Eosdem, in eben dieser Materie, d. d. 29. April. st. v.

AUs dero uns zu recht geliefertem nicht gar holdſeligem Schreiben de dato 4. Maji ſt. nov. haben wir befrembdlich erſehen / das wir bey Denſelben von dem Lobl. Stifft allhie abermal gantz gehäßig und ohngleich angegeben / ſie aber dardurch denuo zu ohnmeritirter ſcharffer Andung verleitet worden : Hierauf mögen wir gegen-antwortlich / jedoch mit mehrer modeſtia, zu berichten nicht umbgehen / das uns groſſer Gewalt und Unrecht geſchehe / es auch ein offenbahrer Ungrund ſey / das man uns ohngütlich zulegt / ob ſolten wir die bewußte Magd / welche im Schweitzerland gebohren / die Mutter aber am Bömle ſich haushäublich auffgehalten / **ohn all Chriſtliches Zeichen / an ein verächtlich Ort / wie ein Vieh und Hund /** haben verſcharren laſſen / dann ſie ſolches in Ewigkeit weder erweyſen noch wahr machen werden / angeſehen ſie under Leütung der Gloggen / durch ehrliche Burger / in einer ordenlichen mit einem Leichtuch bedeckten Baar aus dem Hauß zu ihrer Ruhſtätt getragen / dabey auch eine gewohnliche Klag und Proceſſion von Burgern und Weibern auf den Sarck gefolget / die ſie biß zu dem Kirchhof begleitet / allda durch den allhieſigen geſchwornen Todtengräber / ein ſolches Grab / wie man einer jeden allhieſigen Burgers-Perſon zu machen pfleget / gemacht geweſen / in welches ſie geleget worden ; Es iſt auch die Stätte / da ſie liget / kein ſolcher verächtlicher Ort / wie man ſcabioſè davon ſchreibet / ſondern ein ordenlicher beſchloſſener Kirchhoff ſchon vor vilen Jahren zu einem Kirchhoff gewidmet / auch mit einer hochen und dicken Maur umbgeben / und mit einem Thor / guten Rigeln und Schloſſen verwahret / allermaſſen auch vil ehrliche Catholiſch und Evangeliſche Leüth / innſonderheit ſo gar auch Rhats-Verwante / Weib und Mañ / jung und alt / wol über die ſibenthalb hundert Perſonen darinn ligen / und durch ihre Begräbnuß allda den Ort eingeweyhet haben ; ſolchem nach mit Wahrheits-Grund nicht geſagt werden mag / das man ſie wie ein Vieh und Hund habe verſcharren laſſen / ſintemahlen ein ſ. v. Vieh oder Hund man nicht durch ehrliche Burger / noch auch in einem Sarck und Baar hinaus zu tragen / viel weniger denenſelben einen Leich-Conduct zu halten / die man auch gar nicht auf ordenliche Kirchhöff / wo gebohrn und getauffte Chriſten begraben ligen / zu verſcharren pfleget. Das dem Fürgeben nach etwan ein muttwilliger Bueb aus Unverſtand dabey gelacht haben ſolle / das wird kein vernünfftiger Menſch uns als der Obrigkeit beymeſſen / als wann wir Belieben daran trügen / dann wir nicht jedem auf dem Halß ſitzen / und das Unrecht gleich in continenti abwehren können. Das aber auch ferner die bey ihnen übliche Ceremonien hiebey nicht obſerviret worden / darann ſind abermahlen nicht wir / ſondern ihre eigene Herren Geiſtliche allhie ſchuldig / als welchen Morgens früh zu wiſſen gemacht worden / das der Leichnam wegen ohnleidenlichen Geruchs ſich länger nicht mehr halten laſſe / man dahero ſolchen des Nachmittags ehrlich beerdigen zu laſſen willens wäre / ihnen frey ſtellend / ob ſie dem Leich-Conduct beywohnen wolten / oder nicht / welche es aber rund abgeſchlagen / und lieber ihrer ohnverantwortlichen Eigenſinnigkeit

inhæ-

inhærirt / als das sie ihrem Ambt genug zu thun begehret hetten; ja ihre diser verstorbenen Person selbs eigene Glaubens-Genossen / zu Ober-Reitnaw / Bösenreüti / Sigmarszell und dergleichen / weil sie nicht vil zum besten hatte / haben ihrem verblichenen Cörper nicht einmahl so vil Platz auf ihren Kirchhöfen gönnen mögen / das solcher daselbs hette begraben werden mögen / wann sie villeicht so vil Gelt als letsterer Italianer hinderlassen hett / wurden sie es ohne Zweifel schon haben geschehen lassen / auch Ihre Fürstliche Gnaden die Fraw Abbtißin selbs haben disem todten Leichnam auf beschehenes Ansuchen nur ein kahles Leylachen / sie darein zu wickeln / versagt / mit der Exprobration, warum sie nicht bey Catholischen gedienet habe; also / das dises arme Mensch / wann nicht ehrliche Burgers-Frawen sich über sie erbarmbt / und eines hergegeben hetten / gleichsam bloß in Sarck gelegt / und begraben hette werden müssen; zumahlen wir allen Leich-Unkosten abgerichtet / der Mutter auch noch darzu ihrer Tochter Kleider ohn alle begehrende refusion haben abfolgen lassen / massen sie für alles dises / was ihrer Tochter widerfahren / mit weinenden Augen gedanckt: Wollen demnach GOtt und die gantze ehrbare Welt / auch einen jeden Ohnpassionirten hierüber urtheilen lassen / wer an diser verstorbenen Person mehr Christliche Barmherzigkeit erwiesen / ob wir oder ihre eigne Glaubens-Genossen? und ob uns nicht bey so bewanten Umbständen höchst-ungütlich geschehe / das man uns mit Ungrund beschuldigt / samb wir einigen Gewalt verübt / und die Catholische Religion hierdurch zu beschimpffen gesucht hetten; welches wir als eine nimmermehr erweißliche Zulag hiemit zum feyrlichsten widersprechen / mithin auch nicht hoffen wollen / das die more solitô abermal ausgestossene Drohungen wider uns einig berechtigten Fueg haben werden: und zwar um so vil weniger / weilen dises nicht die erste Person ist / die auf unsern Kirchhof gelegt worden / sondern es sind schon hiebevor vil ehrliche Catholische Soldaten under ganz willig und von ihnen niemahlen gewaigerter Begleitung ihrer Geistlichen ebenmäßig darauf begraben worden / dabey man sich so ohnnachbarlich und unfreündlich gegen uns nie erwiesen / sondern es haben vielmehr damahlige Herren Officiers uns jedesmahl grossen Danck gesagt / das wir denen Ihrigen mit einer Ruhestatt willfahrt haben. So wird auch ferner einiger Ehehalt mit Wahrheits-Grund nicht sagen können / das man ihne weder in gesunden noch krancken Tagen in seinem Gewissen zu turbiren begehrt hab / gleichwie im Gegentheil ihrer seits vor noch nicht langer Zeit gegen einem der Unserigen geschehen ist / massen auf bedörffenden Fall so wohl der Geistliche / als auch der Krancke und nachgehends ohne Trost verstorbene mit Nahmen genennt werden können: Da einer allhie kranck wird / und einen Geistlichen begehrt / ist ihme solcher ohnverwerth / da er auch etwan sich versehen zu lassen willens / wird solches gleichfalls nicht gehindert / wie dann etliche alte Catholische Personen in allhiesigem Spithal / als arme Pfründer / sich befinden / welche attestieren werden / daß sie ihr freyes Exercitium haben / so gar / das / wann sie beichten wollen / Alters und Ohnvermöglichkeit halber aber in die Kirchen zu gehen nicht

vermögen / ihnen ein Geistlicher zugelassen wirdt; woraus dann Sonnen-klar erhellet / das wir mit höchstem Ungrund beschuldiget werden / als wañ wir die Catholische Religion anzugreiffen uns understanden hätten.

Auf ihre Antwortt / zu deren sie Zeit genug gehabt / solche ehender einzusenden / länger zu wartten / war / weilen der Cörper schon überaus und also starckh gerochen / daß man es bereits bis über das 4te Haus hat riechen mögen / es benebens warm Wetter geweßt / und also ob periculum infectionis aëris, nicht thunsam: Das bereits einer mit ihrer Antwortt vor dem Thor geweßt / davon wollen unsere Wachten nichts wissen / nebens deme so haben wir aus der von unserm Syndico Herrn Dr. Weltzen erstatteter Relation, was ihme drüben für Antwortt worden / schon genug abnehmen können / was für ein Resolution wir endtlichen zu hoffen. Uber das auch der allhiesige Stifft in Zeiten hievon Wissenschafft gehabt / und / gleichwie derselbe ihnen ohne dem alle minima an die Zähn zu streichen / und bißweilen die Sach præter meritum zu exaggeriren pflegt / also auch dieses ohne allen Zweifel notificirt haben wirdt / so daß die Resolution, ob man unserm in der gantzen Welt üblichen billichen Begehren deferiren wolle oder nicht / wol noch in tempore hett da seyn können.

Das man den Lobl. Stifft mit aller Gewalt in diese Sach mit einflechten und einmischen will / dessen sehen wir gantz keinen Grund noch Fueg: Was gehet denselben diese Magd an? es hat derselbige denen allhiesigen Ehehalten nichts zu gebieten / noch zu befehlen / sonder uns / als Obrigkeit / stehet solches zu; deswegen hieraus nichts anders zu ersehen ist / als das man sich ganz gewaltsamlich an uns zu nöthigen alle ersinnliche Gelegenheit suche. Daß dieselbe die Mittel haben / ihre Trohungen zu erfüllen / uns auch eine Unnachbarschafft nach der andern zu erweysen / Gutes mit Bösen zu vergelten / auch allen Mensch-möglichsten Schaden / wo nur immer möglich / zu zufügen / ganz prompt und geneigt seyen / das wissen wir nicht allein / sondern habens schon zerschiedenlich / leyder auch in der That erfahren / allein der gerechte GOtt / welcher uns bisher wider all unsere Widerwärtige beygestanden / der wird vermittelst der Kayserlichen Majestät / als unsers allerseits allergnädigsten Ober-Haupts / welche als Ein gerechtester Kayser niemand wissentlich noch wider Fueg zu beschweren gemeinet / uns noch weiter auffrecht zu erhalten / und ohnrechtmäßiger Gewalt zu begegnen wissen.

Ihre Ambts-Angehörige betreffend / weilen uns dero Nahmen nicht bekanth / auch nicht wissend / bey weme ein und der andere sich in Diensten aufhält / können wir dieselbe nicht hinüber weysen / erklären uns aber darbey / das wir selbige / ohnangesehen es nirgends Herkommens noch zugelassen ist / under währender Dienst-Zeit auszutretten / nicht aufzuhalten begehren / so wir nachrichtlich nicht verhalten wollen; Darmit GOtt befohlen. Datum den 29. Aprilis 1685.

Burgermeister und Rhat des Heyl. Reichs Statt Lindaw.

Beylag

Beylag *Lit. G.g.g.g.*

Copia Andungs-Schreiben Jhro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Costanz auf angemaßte Beschwärd Einer Frau Aebbtißin Fürstlichen Gnaden in eâdem materiâ, d. d. Mörspurg 3. Maji st. n. 1685.

Franciß Johann von GOttes Gnaden / Bischoff zue Costanz / Herr der Reichenaw vnd Oehningen ꝛc.

Vnsern gnädigen Grues / auch geneigten Willen zuevor / Veest / Fürsichtig / Ehrsamb und Weise / liebe Besondere.

WUr mögen Eüch frdt nachbahrlich nit verhalten / was massen Unns der Fraw Abbtißin zue Lindaw Frdtschafft gantz ahngelegentlich vnndt clagendt zue vernemmen geben lassen / daß als sich jüngsten zuegetragen / daß eine der Catholischen Religion zuegethane Persohn in Ewer Statt Todts verblichen / vndt Hoch-gedachter Frawen Abbtißin Frdtschafft Pfarr-Vicarius solche alt yeblich vnnderbrochenem / vndt dem Catholischem Brauch nach / auſſer der Statt zur Erden bestatten wollen / Jhr ein solches Jhme nit zue / sondern den Leichtnamb wohl in die 3. Tag lang ligen vndt selbigen entlich in die Insul / nachdeme Jhr dem Pfarrer es vorhero denuntieret / ganz newerlich begraben lassen / ab welchem facto & attentato mehr Hoch-gedachter Frawen Abbtißins Frdtschafft sich darumben höchlich beschwehret / indeme dergleichen niemahlen von der Statt prætendirt / sondern in solch begebenen Fählen die Catholische Leichnamb ahn Endt vndt Orth / wo es dem Stifft beliebt / ohne Ewer der Statt Requisition oder geringste Contradiction ganz ruehiglich zur Erden bestattet worden seyen / allermassen ein solches von unverdenckhlichen Jahren also observirt vndt practicirt / vndt per multifarios actus possessorios in & ab Anno 24. docirt / vndt clar dargethan werden khündte / Unns dahero als Ordinarium ahngelegentlich ersuechende / ob Wür Vnns hierinfahls interponiren / vndt Eüch diese beschwehrliche Newerung zue behöriger remedur nachtruckhsamblich remonstriren wollten.

Wann nun Unnserer Bischofflichen Incumbenz obliget / Unns in dergleichen Fählen zue interponiren / vndt alle behörig vndt billichmäßige Remedur suechen zu helffen / zuemahlen Unns ab Ewer mit Unns biß anhero jederzeit gepflogener gueter Nachpahrschafft allerdings versicheret halten / daß Jhr solche auch anderwerths zue cultiviren gleicher gestallten gemeint / vndt nichts newerlichs oder widriges zu intendieren gemeint sein werdet / als haben Wür diese ahn Seithen des Stüffts Lindaw Unns beygebrachte Beschwerdten ahn Eüch behörig gelangen lassen / vndt Eüch dabey

frdt nachpahrlich ersuechen wollen / fahls dieselb sich ahngebrachter massen befünden solten / hierinnfahls billichmäßige remedur unschwehr zue verschaffen / mithin daß sonsten in vihl Weg betrangte Fürstliche Stüfft Lindaw in ihren Recht vndt Gerechtigkeiten auch alt yeblichen Herkhommen vndt Possession füraus quietè vndt vnperturbierter zue lassen / in welch zuuersichtlicher Willfahr vndt Hoffnung / Ewer nachpahrlichen Conduite nach Wür Euch zue dergleichen vndt anderen nachpahrlichen Willens-Erweisung steets wohl beygethon verbleiben. Geben in Unnser Residenz Mörspurg den 3ten Maji 1685.

Francisc Johann Mpr.

Beylag *Lit. H. h. h. h.*

Copia Antwort an Höchst-ermeldten Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl. Gnaden von der Statt Lindau / d. d. 6. Maji st. v. 1685.

Hochwürdigister / Gnädigister Fürst und Herr ꝛc.

Es hat Ewer Hoch-Fürstl. Gnaden an Uns erlassenes ganz gnädigstes Notification-Schreiben nach dessen mit schuldigster Veneration beschehener Verlesung zu vernehmen gegeben / was massen Ihre Fürstl. Gnaden die Fraw Aebbtißin allhie ganz ahngelegenlich und klagend wider uns angebracht / ob solten jüngsthin / nachdeme der Stifftische Pfarr-Vicarius eine der Catholischen Religion zugethane in unserer Statt Todes verblichene Person Catholischem Gebrauch nach auffer der Statt zur Erden bestatten wollen / wir ihnen solches nicht zu / sondern den Leichnam wol in die 3. Tag lang ligen / endlich selbigen in die Insul / nachdem es ihme Herrn Vicario vorher denunciret worden / newerlich haben begraben lassen; warab dieselbe / als einem angeblichen attentato, sich beschwert / weilen in solch begebenen Fählen die Catholische Leichnam an Ort und End / wo es dem Stifft beliebig / ohne unsere requisition und contradiction seyen begraben worden / deswegen angelegenlich gebetten / uns solches zu behöriger remedur zu remonstriren.

Wie nun Ewer Hoch-Fürstl. Gnaden wir billich underthänigisten Danckh erstatten / daß Dieselbe gnädigist geruhen / und unsern underthänigisten Bericht hierüber gleichfals anhören wollen / also sollen Deroselben wir gehorsambst nicht verhalten / das nicht ohne / das verwichener Tagen eine Catholische frembde Person aus dem Schweitzerland gebürtig / so bey einem allhiesigen Burger als ein Ehehalt gedienet / nachdem sie etliche Tag kranck gelegen / und Catholischem Gebrauch nach zuvor versehen worden / endlich Todes verblichen / welche wir / wie bißher geschehen / in unsere Gerichtbarkeit nacher Ober-Reitnaw / Bäsenreüti oder Sigmarszell zu begraben ohne einige Difficultæt haben abfolgen lassen wollen / es haben aber allhiesige Stiffts-Priestere solches nicht thun wol-

wollen / entzwischen die Herren Beambte zue Bregentz der Verstorbenen ihren Leichnam hinüber begehrt / weilen dero Mutter drüben am Bömlin als eine Beysäßin sich aufhält / welche wir denenselben ebenmäßig abfolgen zu lassen gantz willig und geneigt gewesen / weil aber der Cörper über und ausser unser Territorium hette geführet werden müssen / nur allein einen Revers begehrt / woran wir hoffentlich nichts ohnbilliches noch ohngewohnliches gesucht / angesehen es nicht nur in disem Hoch-Löblich Schwäbischen Crayß / sondern in toto Imperio also üblich ist / welchen aber sie Herren Beambte wegen von dem Stifft ihnen abermahl beygebrachter gantz widrig- und ohnerfindtlicher Suggestion, als wann dises ein newerlicher Gesuch wäre / rund abgeschlagen / darauf wir denenselben ein anders und bessers zu zeigen nicht ermangelt / allermassen Ewer Hoch-Fürstl. Gnaden aus denen Anschlüssen A. & B. gnädigist zu ersehen. Weil aber die Antwort hierauf villeicht studio sich verweilt / der todte Leichnam hingegen wegen grosser Hitz und bereits entstandenen ohnleidenlichen Geruchs sich nicht länger halten lassen / ist solcher in einen ordenlichen umbmaurt- und verschlossenen Kirchhof / darinnen bereits über die sibenthalb hundert theils Catholisch theils Evangelische Christen ihre Ruhstätt haben / gelegt und ehrlich begraben worden / massen / was hierbey auch hernach weiter passirt / die beede Beylagen C. & D. mit mehrerm zu erkennen geben / auf die wir uns beziehen. Es ist nicht wenig betaurlich / das Hoch-gedachte Fraw Abtißin aus widriger Verlaitung Ihrer dermahlen habenden unruhigen Fried-häßigen Beambten (deren einiges ἔργον es ist / eine newerliche Ungelegenheit nach der andern anzuspinnen.) diser todten Person sich so heiß-eyferig annehmmen mögen / deren sie doch notoriè nicht das geringste zu befehlen noch zu gebieten gehabt / zumahlen solche unter unserem Schutz und Bottmäßigkeit gestanden. Mit der berühmenden Observanz, das der Lobl. Stifft die Catholische Leichnam an Ort und End / wo es deme beliebig / ohne unsere requisition zu beerdigen befugt sey / ist abermahlen ein lähres Gedicht / und vordrist ein Unterschied zu machen / under denjenigen Personen / welche auf solche Kirchhöff begraben / die auf unserem Territorio ligen / und denenjenigen / welche extra Territorium geführet werden / jener Bestattung haben wir ohne Contradiction auch ohne Revers geschehen lassen / bey den letztern aber ist die Begehrung der Requisition und eines Reverses je und allezeit observiret worden / wie auf den Fall Bedörffens mit alten und frischen Præjudiciis darzuthun / auch erst vor kurtzer Zeit Herr Obrister Crayß / unser guter Freund und Nachbar / als der verstorbene Herr Baron von Sirgenstein von Bregentz hier durch nacher Achberg geführet werden sollen / dergleichen Requisition an uns ebenmäßig / und zwar gantz höfflich / hat gelangen lassen.

Wir contestieren mit dem höchsten GOtt / das mit Ihrer Fürstl. Gnaden der Fraw Aebtißin wir sehr gern in guter Einigkeit und nachbarlicher Verständnuß seyn und leben möchten / es will aber darum ohnmöglich fallen / dieweilen / wie oben gedacht / dero dismahlige Beambte gar nicht zum Frieden geneigt / sondern / wo sie nur können / allerhand so

wohl denen Verträgen / und sonderlich dem Friedens- Executions- Commissions- Recess, als auch denen uhralten von dem Stifft selbst auffgericht- und besigelten Documenten schnurstracks zuwider lauffende Newerungen anfangen / uns und den Unserigen einen ungerechten Tort nach dem andern zufügen / warzu wir in Krafft obhabender Pflichten nicht stille schweigen können / sondern unsere uhralt hergebrachte Jura bestens zu manuteniren gleichfalls verbunden sind ; wie dann eben diser gegenwärtige casus mit diser todten Person dessen allen eine klare Anzeig ist;

Ewer Hoch- Fürstl. Gnaden ersuchen wir solchem nach gantz underthänigist / Hoch- Wol- gedachte Fraw Aebtißin / sonderlich auch Dero Herren Geistliche (welche jüngsthin durch ohnzeitig in ihren Predigten gebrauchenden Eyfer die wenige Ehehalten und Handwercks- Pursch allhie gleich alsobalden aus ihren Diensten zu gehen / gantz betrohlich auffgewigelt.) durch gnädigiste Interposition ebenmäßig zu einer freündlicheren Nachbarschafft / auch einer besseren Conduite und Bescheidenheit respectivè anzuerinnern und zu disponiren / die wir hingegen unsers Orts an fridlichen Gegen- Bezeügungen nichts erwinden lassen werden.
Wamit Ewer Hoch- Fürstl. Gnaden wir der allgewaltigen Obhut des Höchsten / zu Langfristung Dero Lebens / auch allem selbst- wöhlenden Hoch- Fürstl. Wolwesen und Gesundheit getrewlichist / zu Dero fürwährenden gnädigisten Hulden aber uns noch fürter underthänigist empfelend / wie hißher also noch ferner ohnaussezlich verharrende

Ewer Hoch- Fürstl. Gnaden

Datum den 6. Maji 1685. Underthänigiste

Burgermeister und Rhat der Statt Lindaw.

Beylag *Lit. I. i. i. i.*

Copia Schreibens an Jhre Hoch- Fürstl. Gnaden den Herrn Bischoffen zu Costantz von der Statt Lindau / d. d. 10. Decembr. 1686. über abermahlige attentata des Stiffts und seiner Catholischen Geistlichen / in specie was bey Beerdigung des Herrn Leontii Prumbachers Mutter Austragung mit einem Todten- Fahnen vorgenommen worden.

Hochwürdigster Fürst / Gnädigster Herr ꝛc.

EW. Hoch- Fürstl. Gnaden ist allen Zweifels frey annoch in gnädigister Erinnerung / was gestalten so wohl der Fraw Abbtißin Fürstl. Gnaden allhier / als Deroselben vorhandener Probstey- Priester vor ungefähr ¾. Jahren wegen Beerdigung einer Dienst- Magd Catholischer Religion, vor unanständige Beschwerden aller Orten wider uns movirt ; sonderheitlich aber Ew. Hoch- Fürstl. Gnaden unter gantz ungleichem Bericht damit nicht unbehälliget lassen wollen / allermassen

die

die darüber hin Gnädigste eingelauffene Erinnerungs-Schreiben / uns mit mehrerem zu verstehen gegeben / und wir darüber hin in tieffestem Respect nicht unterlassen / des gesampten Verlauffes wahr erfindtliche Beschaffenheit / unseres wenigen Erachtens / in unterthänigster Antwortt dergestalten zu remonstriren / daß E. Hochfürstl. Gnaden hierüber in Erkantniß der jenseiten unbefugten und des Priesters ganz verbitterten Anclage gnädigste Vergnügung gefunden haben werden.

Es wäre wol zu wünschen gewesen / daß hoch- wolersagter allhiesiger Stifft sich nach obig- und unterschidlichen anhero erfolgten mehreren Casibus von der Hiz ein und anderer wiedriger Rathgebere nicht hette dahin verlaithen lassen wollen / studiô von Zeit zu Zeit Gelegenheit allerhand Verwirrungen zu suchen: und unter alzustarckher Confidenz auf den favor der Religion, wo er kan und mag / durch verfügende Eingriffe in die Jurisdictionalia der Statt uns diejenige Steine des Anstossens zu stellen / welche der colludirende Unwill desselben und seiner Angehörigen / vor diensamb erachtet / unter ungleicher Außbraithung nicht alleine bey seinen Herren Conservatoribus / und übriger Nachbarschafft / sondern auch höchst- und allerhöchster Orthen uns ganz schädlich und empfindtlich einzuheben ꝛc.

Also können in unterthänigster Zuversicht E. Hochfürstl. Gnaden gegen allhiesiges Publicum noch weiters continuirender gnädigster Gewogenheit / wir nicht umbgehen / in vorgefallener abermahliger Mißhälligkeit entzwischen hoch- wolersagtem Stifft / und gemeinsamer hiesiger Statt nachfolgende gründtliche Benachrichtigung zu geben.

Nach erfolgtem Reformations-Wesen / und damahlen passirten allerhand bekanthen mutationibus, ist so wohl in vorigem / als jezigem Seculo bey Außtrag- und Beerdigung der Catholischen Religions-Angehörigen durch unsere Statt und Gerichtbarkeit protestirenden Antheils die observanz gehalten worden: Daß / wann eine Catholische Person in der Statt verstorben / und deren Leichnamb über die Gassen getragen werden müssen / solches zwar mit vnserem guthen Willen / doch ohne præjudiz, durch Catholische Personen / aber jedesmahl ohne Fahnen / Gesang / Gassen Predigt / und dergleichen Ceremonien geschehen / auch weder andere Clerici, noch Religiosen / als des Stiffts Priester dabey geweßt: Und zwar dieses alles unter folgender neben-differenz, daß diejenige Personen / welche ein Mitglied des Stifftes / oder in desselben Diensten geweßt / ohne bemüßigte Einholung der Verwilligung eines regierenden Ampts-Burgermeisters / die andere aber / so in Diensten der Burgerschafft ersterben / nicht sonder ersagten Consens zu bestimmter Zeit ausgetragen werden mögen ꝛc. ꝛc.

Und dieses hat also biß ad Annum 1624. sein kundbares ohnunterbrüchliches Verbleiben mit so viel grösserer Satisfaction des allhieigen Fr. Adelichen Stifftes gehabt; Alldieweilen man jenseits selbsten in vernünfftiger Betrachtung gehabt / wie weit wir dißfalls / pur lauther umb guter Nachbarschafft von der Gewohnheit und rigor anderer benachbarter Evangelischer Stätte abgewichen. Bald aber nach solcher

Zeit / und da allhiesiges Publicum und seine Jurisdictionalia unter der Krieges-Last angefangen aller Orten zu leyden / ist auch in diesem Paß und dessen appertinentien von Seiten des Wol-Lobl. Stiffts eine Contravention nach der andern erfolget / und hat mithin / da hierunter unser Jus Territoriale & Episcopale mit Ernst gemeinet worden / nach geschlossenem Friden / und zu Münster und Oßnabr. versprochener unserer Restitution bey darauf fürgewehrter Executions-Commission vor Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden und des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. deswegen anhero geordneten Herren Subdelegatis ex parte der Statt ein hauptsächliches Gravamen abgegeben; dessen Remedur zumahlen mit Consens des Wol-Lobl. Stiffts in Terminis erfolget / als beykommender Extractus Executions-Commissions-Recesses sub dato $\frac{4. \text{ Junii}}{25. \text{ Maji}}$ 1649. mit seinen deütlichen klaren Worten besaget.

Nun wäre zu Vorbauung vieler anhero immerzu entstandener Ungelegenheiten sehr ersprießlich gewesen / wann mehr Hoch-Wol-ersagter Stifft nebst uns den Tenor ersagten Commissions-Recesses in zerschidentlich vilen anderen / und specialiter auch bey disem Puncten in besserem Respect und Beobachtung gehalten hette / als laider beschehen: Da derselbe und dessen Angehörige kaum biß Anno 57. gewarthet / uns von neüem mit dergleichen Eingriffen zu belästigen / und unsere darauf gemachRisentimenti anfangs mit Entschuldigungen / hernach aber mit vermeintlicher Obligation unserer Jurisdictionalien auf das Stifftische so genannte Seel-Buch zu eludiren; dergestalten / daß da der Stifft mit seinen ex improviso angestellten Attentatis sich unseren notorischen Rechten je mehr und mehr gantz gefährlich und hinterlistig genähert / wir gezwungen worden / denen anfänglich gebrauchten Protestationibus die nachdrucksamere Abmahnung anzuhängen: Allermassen auf eben sein des Stiffts sub Anno 74. bey Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden wider uns in jure & factô unbegründt formirte / auch gnädigst uns communicirte Beschwerden an Höchst-erwehnte Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden wir in unterthänigster Antwort und kurzer remonstration unseres Rechtens nicht verhalten / auch eben damahlen inständigst gebetten / daß offt-wol-berührter Stifft doch zu besserer Beobachtung der Nachbarschafft / der Verträgen und des Executions-Recesses gegen uns disponirt und angewiesen werden möchte.

Ob nun aber daraufhin uns gleich gar nicht zu zweifeln gebühret / daß Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden / nach Deroselben Welt-berühmter Beschützung des lieben Rechtens / und kräfftiger Erhaltung fridlichen Wolstandes / den Stifft von fernerer Beunruhigung abgemahnet haben werden. So ist aber die gnädigste Intention Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden / der Respect der vorgenommenen Executions-Commission, die Notorietæt unseres klaren Rechtens / und in unserer Statt Jure Statûs habender Superioritæt, die Erwegung des von guter Nachbarschafft beedseitig gedeyenden Nutzens von dem Stifft dergestalten beyseitiget worden / das wir an statt verhoffter Remedur anhero nichts anders rühmen können / als daß derselbe einseits sich de facto unterstanden / seine Attentata weiters zu behaupten / anderseits aber kein Bedencken getragen / unsere an der Frau

Abb-

Abbtißin Fürstl. Gnaden diser Materie halber abgelassene Protestations-Schreiben gantz verächtlich und ohneröffneter widerumb zurücke zu schicken / dergleichen unleidlichen Affront wir wol sagen können / vorhero niemahlen erfahren zu haben: Es ist aber bey deme noch nicht verblieben / sondern es haben die Stifftische Amptleüthe sich vermessen dörffen / denen von uns an sie abgeschickten Notariis den Weg mit diesen Worten zu weisen: daß sie sich mit ihren Protestationibus fortscheren sollen: und was uns nicht weniger zu Gemüthe gehet / so haben eben dise Beampte unseren Raths-Deputirten in gegenwärtiger Materie unter anderem auch dise Höfflichkeit erwisen / daß man halb rasender die Thür vor ihnen zugeschmissen / daß man sie mit ihren aus unserem Befelch / und in unserem Nahmen abgelegten Vorträgen spöttlich aufgezogen / den Executions-Commissions-Recess nicht mehr practicabel, noch de tempore zu sein zu unserem starckhen Nota bene außgeschryen / præfractè darauff beharret / daß der Stifft mit seinen Leicht-Conducten fortfahren wolle und werde / wie vor 2. 3. und mehr hundert Jahren / sich auf den Favor der Religion indistinctè, und des Stiffts habende höchst und hoche Hilffs-Hand beruffen: Ja so gar / sæpissime iterando, die Erclärung gethan / daß sie mit ihren Leich-Conducten und Fahnen / wie vor 2. 3. und mehr hundert Jahren / da die Statt noch Catholisch gewesen / continuiren wolten / und werden; welches / dafern es uns nicht gefällig / solten wir nur hingehen / und den Fahnen hinweg nehmen / und was dergleichen mit vilen unterloffenen Bedrohungen formirte Discurse mehr gewesen:

Wir glauben nicht / daß E. Hochfürstliche Gnaden / auf welche sich der Stifft vornehmblich beruffet / oberzehlte Ungebühr weder gut sprechen / noch dessentwegen Dero höchst-schätzbare / und von uns zu unterthänigst-tieffister Danckbarkeit erfrewlichst anhero genossene Hulde / von uns abwenden werden / wann wir in Erwegung des Stifftischen Gesuches / mehr besagten von E. Hochfürstlichen Gnaden Subdelegirten Herren Commissariis gefertigten und unterschribnen Executions-Recess nach und nach von einem Puncten zum andern zu stürzen / auf dessen Defension die behörige Mittel vorzukehren nicht unterlassen können: Wann wir auch Crafft dessen / deme de facto durchzudringen suchenden Stifft in obersagtem Puncto der Leich-Conducten uns de facto gleichfals entgegen halten müssen; nicht eben / wie wir höchlich bezeügen / samb uns eben der äusserliche Gebrauch Fahnen und Gesanges dergestalten gehäßig und zuwieder / alß welche wir auf freündtliches Ansuchen / und wann man uns auch das Wort hette gönnen mögen / saluo jure nostro villeicht ohne deme nicht abgeschlagen hetten / sondern einig und allein / weilen diese Attentata von dem Stifft durch unsere Statt als eine Gerechtigkeit allegirt / und wie wir nunmehro erfahren / propugniret werden wollen; darein aber zu condescendiren / und zu weiteren nachdencklichen Consequenzien Anlaß zu geben / uns krafft abgelegter Ayd und Pflichten gegen die Posteritæt allzu unverantwortlich fallen würde.

Krafft dessen / und alldieweilen sich verwichenen Montag als den 5/15. Decembr. eines allhiesigen Catholischen Priesters / Herrn Leontii Brum-

bachers Muther / welche bey diesem ihrem Sohn in der Kost gewesen / abgeleibt / und aber von unserm regierenden Ampts-Burgermeister in Conformitæt ersagten Recesses weder die Erlaubniß noch bestimmende Zeit zu Beerdigung dieser dem Stifft nicht unterworffener Person eingeholet worden / sondern alleine sonsten zu vernehmen gewesen / daß der Leich-Conduct auf folgenden Tag als den 7. hujus, und zwar abermahlen wider den Recess mit Fahnen und Gesang durch die Statt angesehen / und darmit abermahlen ein Attentat obhanden seye / auf welches uns Reflexion zu machen gebühre: So haben wir nicht unterlassen / vor allem an ersagten Herrn Leontium zu senden / und ihne in aller Freündlichkeit erinnern lassen / was gestallten uns zwar die Zeit sine præjudicio nicht mißfällig / herentgegen aber die Hoffnung seye / er würde sich mit seinem Conduct dem Fridens-Executions-Recess gemäß verhalten / allermassen widrigens Ein Ehrsamer Rath gezwungen würde / seinen Rechten zu inhæriren / und die Leich mit dem Fahnen nicht passiren zu lassen. Es hat aber / nachdeme ersagter Geistlicher selbst nicht zu sprechen gewesen / an seiner Statt der jetzmahlige Stifftische Amptmann unseren Bedienten mit der dunckelen Antwort zurück geschickt / daß der Fraw Abbtißin Fürstl. Gnaden dessentwegen bereits Ordre ertheilt / dero man nachzugeleben nicht unterlassen würde. Welche endlichen zu nicht geringer Vilipendenz unseres Statt-Wesens und Verachtung unserer anherigen so sanfften Procedur unserem bessern Erwarthen gantz zugegen / abermahlen dahin ausgebrochen / daß dieser Leich-Conduct wiederumben mit Gesang und Fahnen dem Thor unversehens zugezogen; Allwo wir endlichen zu Defension unserer Jurisdiction und Possession vel quasi auch zu Behauptung des dick-ermelten Fridens-Executions-Recesses / den Befelch stellen müssen / unserer so vilfältig vergeblich gethanen und mit Spott abgewisener Erinnerung den Effect dahin zu zeigen / daß derjenige / so den Fahnen getragen / von unseren Leüthen mit freündlichen Worten mehrfältig erinnert worden / mit dem Fahnen aus der Ordnung / und wieder nach Haus zu gehen / welches aber die vorhanden geweßte und zugesprungene Priester keines wegs gestatten wollen / sondern unter Erclärung / daß sie bey dem Fahnen zu leben und zu sterben geschworen hetten / nicht alleine mehrmahlig begehrt / auf Recht der Fraw Abbtißin Fürstl. Gnaden (deren wir aber solches nicht geständig.) sie mit dem Fahnen hinaus zu lassen / sondern auch / und da der Amptman endlichen selbsten gerathen / denselben auf die Seiten zu lehnen / ein solches wiederumb verwehrt / und zerschiedenlich begehrt / daß man solchen selbsten nehmen solte: Welches aber wegen unserer contraren Ordre dannoch nicht / sondern im End erfolget / daß / da man über eine halbe Stund sich mit Worten auffgehalten / den Fahnen dessen Trager / der von der Ordnung nicht tretten / noch den Fahnen selbsten zuruck bringen / wol aber anfänglichen mit Ungestümm durchdringen wolte / unserm Officier, nach Bericht der dessenthalben aidtlich verhörter Persohnen mit abgezogener Hand / auf die Achsel sincken lassen: Daraufhin auch die Priester / daß es nunmehro recht seye / sich ihrer vermeintlich wol-gespielten Collusion erfreüend / gesprochen / uns Glück zu dem Fahnen / dessen

sen wir in Bälde selbsten vonnöthen haben würden / gewünschet / und / nachdeme sie uns mit allerhand Scopticis beladen / mit ihrem Conduct weiters gezogen : Sie haben auch samt dem Stifftischen Ober-Amptmann im Ruckweg den ihnen wiederum in Freündlichkeit offerirten Fahnen unter abermahligen getrewen Reichs-Burgern nicht allerdingen anständigen Stichreden ꝛc. refusirt / und damit verursacht / daß wir ihne mit Notari und Zeügen selbsten / und ohnverletzter in den Stifft zu tragen verschaffet.

Wann nun Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden aus anherig erzehltem mit mehrerem erkennen werden / in was vor gantz unfreündlicher Manier, mit was vor unerträglichen und unter Ständen gar nicht herkommenen Beschimpffungen von dem Lobl. Stifft wir anhero gemeinet worden / welcher gestallten und mit was vor Unform derselbe die Cassirung des Executions-Recesses sonderheitlichen in diesem Puncten erzwingen wollen; was massen herentgegen demselben hierinnfalls auf prætendirende Weise nachzugeben die pure Unmöglichkeit seye / und dannenhero wir in manutention unserer Rechten omni meliore modo fundirt / auch nicht zu verdencken seyen / wann wir uns in possession vel quasi deroselben auf erlaubte Weise nach Möglichkeit erhalten : Gestalten wir dann hiemit so wol ratione des anherigen / als wann bey der Stifftischen Pertinacia damit continuiret werden müßte / wir vor jez und allezeit solennissimè protestiren / daß alles einig und allein zu Defension unserer Superioritæt und Juris Episcopalis, keines Weges aber und im geringsten nicht zu einiger Beschimpffung der Catholischen Religion, als uns der Stifft unzhero absurdè auslegen wollen / angesehen seye.

Als gehet in Continuirung unseren tieffesten Respectes an Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden unser unterthänigstes Bitten der Frau Abbtißin allhier mit nachdrucksamer Erinnerung das Gemüth doch dahin zu lencken / daß bey augenscheinlicher ihrer Unbefugsamme sie doch belieben möchte / von diesen Excessen abzustehen / und / wie wir bey einander wohnen müssen / auch unserseits ihr alle mögliche Bedienstung und Nachbarschafft erwisen wirdt / so güthig zu seyn / daß fridliche Vereinigung der gehäßigen Mißverständtniß vorgezogen und uns nicht die Ursach abgedrungen werde / diser Turbirung und vieler anderen Contraventionen halber / behöriger Orthen uns klagend einzufinden.

Die hoche Authoritæt E. Hochfürstl. Gnaden / deren wir unsers wenigen Orthes / niemahlen aus Handen gehen werden / wirdt hierinnfalls bey Gegnerischer anhero continuirter Widrigkeit mehrers als alle unsere remonstrationes effectuiren : Deroselben thun auch wir uns und unser Statt-Wesen zu hohen beharrlichen Gnaden unterhänigst empfehlen.

E. Hochfürstliche Gnaden

Datum den 10. Decembr. 1686.

Unterthänigiste
Burgermeister und Rhat der Statt
Lindau.

Der ob-angezogene Extract aber des Westphälischen Friedens-Executions-Commissions-Recesses d. d. Lindau $\frac{4. \text{ Junii}}{25. \text{ Maji}}$ 1649. lautet also:

GRav. Civit. §. 6. Es ist auch weiter vorkommen / daß / wann eine Catholische Person in der Statt verstorben / der Leichnam über die Gassen getragen werden müssen / sey es in Anno 1624. und zuvorhero jedes mahl ohne Fahnen / Gesang / Gassen-Predigten / und dergleichen Ceremonien beschehen / und keine andere Clerisey als des Stiffts Priester darbey geweßt: Wann auch eine solche Person kein Mitglied des Closters oder in dessen Dienst geweßt / und in seiner Kranckheit communicirt-oder nach seinem Ableiben begraben werden sollen / seye ein regierender Ampts-Burgermeister der Statt vorhero um Bewilligung angelangt worden / und darauf das Venerabile ohne Himmel / Comitat und Gepräng / über die Gassen / auch die Leiche zu erlaubter und bestimmter Zeit ausgetragen worden. Welchem Herkommen zu Abbruch man an Seiten des Stiffts nach Anno 1624. die Leichen mit Gesang und Fahnen ausgetragen / auch (wo nicht in-doch nechst vor der Statt.) Predigen gehalten / Jesuiter und Capuciner darzu beruffen / wie auch das Venerabile unter dem Himmel / mit Comitat über die Gassen getragen / und alles ohne Begrüssung eines jedmahligen Ampts-Burgermeisters angestellt und verrichtet worden / wie man gewollt. Deswegen die Abstell- und Unterlassung solcher neüerlichen Extensionen / und Beobachtung des alten Gebrauches ebenmäßig gebetten worden. Darüber an Seiten des Stiffts die Erklärung beschehen / daß es bey obgemeldtem altem Herkommen sein Verbleiben haben solle.

Beylag *Lit. K. k. k. k.*

Zu mehrerer Erläuterung dessen / was die Statt Lindau oben in Contextû **der** Replic **wider die Verfassung der** Apologie breviter **eingebracht / hat man vor gut erachtet / dem unpartheyischen** Leser per Extractum **hiebey noch mehrere** Casus **der in und bey Lindau geistlich versehen- und verstorbenen Catholischen Persohnen von** Anno 1654. **biß 1712. und zu dem Anfang des beliebten Verglichs-** Tentaminis, **vor Augen zu legen / und darmit zu erkennen zu geben / daß nichts mehr in der Statt Lindau und deren** Territorio **vor der immer anwachsenden** Animositæt **der Stifftischen geist- und weltlichen Beampten und Bedienten /** quoad sacra & profana, **sich beruhiget und sicher sagen kan: Samt denen erforderlichen Neben-Beylagen von N. 1. biß N. 12.** inclusivè.

ANno 1654. den 15. Maji hat Herr Peter Troll Probstey-Verwalter im Stifft bey Herrn Burgermeister im Ampt angehalten / weil bey Claus Thoman Metzger eine Catholische Magd ab dem Aufzug zu todt gefallen / ob ihme möchte erlaubt werden / dessentwegen die Leicht-Begängnuß anzustellen: So ihme erlaubt worden / doch ohne Fahnen und Gesang / mit einem kleinen Creütz.

Anno

Anno 1655. d. 23. Maji fiele Martin Bürcklin von Ungerhausen / Knecht zur Ganß / todt; und ist dem Probstey-Vicari auf Anmelden die Bewilligung / cum denominatione temporis, von dem Burgermeister-Ampt geschehen / unter Condition wie oben.

Anno 1657. starb Herr Jacob Bruderhoffer / Priester im Stifft / und wurde den 25. Octobr. mit Fahnen und Gesang hinaus begleitet / als die Statt solches erfahren / hat sie den 27. ejusdem durch den Gericht-Schreiber Johannes Felsen im Stifft wider diese Neüerung protestiren lassen: Herr Ober-Amptmann Dr. Dilger gabe in Antwort / er vernehme / daß es vor Anno 1624. auch also gewesen; doch seye er damahlen nicht im Stifft geweßt / doch wolle er besser nachfragen / und wann es wider den Commissions-Recess, werde man sich darnach halten / und nicht darwider handeln.

Anno 1658. den 15. Januarii aber hat der Stifft durch den Stifft-Schreiber / Hanß Jacob Zugschwert einige rationes zu Beybehaltung der so genannten Bruderschaffts-Fahne ꝛc. bey dem Burgermeister-Ampt angeführt / so aber contradicirt worden.

Anno 1670. den 25. Febr. als man an Seiten der Statt am Morgen in der Kirchen und Gottesdienst begriffen / wurde des Stifftischen Organisten im Stifft verstorbene Schwester ex abrupto mit Fahnen und Gesang aus / und durch die Thore getragen. Wider welchen abermahligen Eingriff die Statt nochmahlen / gleich sub eôdem, solennissimè protestirt: Und als Eine Frau Aebbtißin sich auf das / was ante reformationem in usu gewesen seyn möchte / bezogen / auch glauben wollen / daß der Friedens-Executions-Commissions-Recess hierinnen nicht zuwider seye / darauf replicando & prioribus inhærendo unter dem 5. April. und 6. Junii cum Deductione geantwortet.

Anno 1673. den 31. Julii ist eine Pfründerin im Stifft gestorben / und sub eôd. der Warnung der Statt ungeachtet / mit Fahnen und Gesang de factô ausgetragen worden: Weswegen an Eine Frau Aebbtißin unter dem 4. August. schrifftlich protestirt worden; worauf zwar Ihre Fürstl. Gnaden nicht allein hierzu befugt zu seyn erachten wollen / sondern der Statt auch einen Extractum des Stifftischen Seel-Buches sine datô communicirt / darinnen viel / der alten Observanz ante bellum tricennale, und Juribus Civitatis widriges enthalten / die Statt aber an dieselbige sich nicht binden lassen / noch diese Scriptur vor gültig erkennen wollen.

Kurtz vorher hat man auch den 2. Julii einen verstorbenen Stiffts-Knecht mit eben diesen Formalitæten, ex abrupto hinaus getragen / worwider die Statt gleichbalden sehr eiferig protestirt hat.

Darauff haben Eine Frau Abbtißin Anno 1674. die Statt bey Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Costanz verklagt / welche auch nach Affter-Beylagen N. 1. a. an die Statt geschrieben / und nach N. 1. b. wieder beantworttet worden.

Dessen unerachtet / und da sub 1. Decembr. dem Stifftischen Ober-Amptmann ein Sohn gestorben / und Ein Ehrsamer Rath ihne bey der Gebühr zu bleiben advertiren lassen / hat er sehr rauh geantworttet / ist

auch mit dem Conductu nach seiner thesi de facto ohne weiters fürgefahren; worbey viel vornehme Leüt aus der Nachpahrschafft sich eingefunden / weßwegen die Statt gleich folgenden Raths-Tag den 2. Decembr. ad Dominam Abbatissam protestirt hat.

Gleiches geschache Anno 1675. den 1. Octobr. da der Ober-Ambtmann eine verstorbene Tochter / eôdem, ex abruptô mit Fahnen und Gesang austragen lassen.

Idem, Anno 1679. den 26. Novembr. da der alte Closter-Schreiber Hanß Jacob Zugschwert abgeleibt: Und alß die Statt deßwegen ad Dominam Abbatissam geschriben / hat der Ober-Amptmann solches nicht angenommen / auch alß Herr Rathschreiber Felß seel. solches von sich gelegt / solches durch den Stifft-Schreiber Frantz Molitor dem Burgermeister-Ambt ohneröffneter zuruck gesandt; und mit dem Conduct nach Willen fürgefahren / worauf die Statt ihre Protestation per Notarium & Testes insinuiren lassen.

Anno 1681. ist Peter Kesen Weib von Sigmundzell in der Statt schnell gestorben / wie auch Anno 1682. eine Dienst-Magd Catharina Brillißauerin; dern die Stifftische Priesterschafft sich ratione Conductûs, auch auf Anerinnern / eben nicht viel anzunehmen begehrt hat.

Anno 1684. starb die verwittibte Frau Baronessa von Hochenegg/ seel. Ged. welche in einem Häußlin / so der Stiffts-Maur eingeschlossen / gewohnet. Wegen dieser Dame, welche mit der Statt in freündtlichem Vernehmen gestanden / hätten wir puncto Dero Leicht-Conducts/ auf Anmelden / in alle Wege gerne dispensirt: Dergleichen bey Standts-Persohnen auch sonsten mehrmahlen geschehen ist: Der Statt zu Leid aber ist nicht nur kein Anmelden geschechen / sondern man hat den Conduct den 17. Febr. ohnvermuthet / durch einen vnnöthigen Umbweeg/ und mit Fahnen und Gesang / brennenden Fackheln und Liechtern/ auch Beyzug 4. P. P. Capucinern über die Gassen von der Thür ihrer Wohnung in des Stiffts grosse Kirchen-Thür vorgenommen. Weßwegen die Statt ihre Protestation unter dem 20. ejusd. auch wiederum eingeschickht.

Anno 1685. hat sich der gar irregulare Casus wegen einer allhiesigen Dienst-Magd Catharina Ritzin begeben: De quô, in den Gravam. de Anno 1692. Grav. 9. p. 17. sq. wie auch in dem Contextû dieses Werckhes p. 389. sqq. das mehrere: Wür haben Moderationis ergo d. Ao. 1692. nur die beede Bregenzische Schreiben sub N. XII. und XIII. allegirt: Aber nunmehro vonnöthen erachtet / nechst oben sub Lit. E.e.e.e. und F.f.f.f. unsere nach Bregenz damahlen erfolgte beede Antwortt-Schreiben d. d. 6. April. & 4. Maji st. v. 1685. auch bekant zu machen: Wie nicht weniger sub Lit. G.g.g.g. und H.h.h.h. was des Hn. Bischoffen zu Costanz Hoch-Fürstl. Gnaden dieser Sachen halber an uns geschrieben: und wie wir darüber hin geantworttet haben. Dieweilen wür aber uns wohl eingebildet / daß an Hoch-Lobl. O. De. Regierung aus dem Stifft und Bregenz abermahlige ganz grälle Relationes einlauffen würden: So haben wür/ derentwegen uns auch zu verwahren/ nach Insprugg / nach N. 2. mit folgendes unterthänigstes Bericht-Schreiben sub 17. April abgegeben/ und

seynd

seynd darüber/ nach N. 3. gantz gnädig beantwortet worden; wiewohl die angetragene Verglichs-Conferenz zu keinem Stande gekommen.

Betreffend aber den/ beym 9ten Gravamine, in Grav. de Anno 1692. p. 16. angezogenen andern Casum de 8. Octobr. 1686. dessen wir auch oben in diesem Wercklein Meldung gemachet/ und worüber wir p. 389. versprochen / dasjenige sub Lit. I.i.i.i. zu communiciren / was wir derentwegen ohngesaumt / nemlich den 10. Decembr. an Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz umbständlich und verwahrlich zu schreiben bemüßiget worden; welche Beylag sich auch nächst-vorgehend p. 620. sqq. erzeiget: Wir haben aber hiehero/ diese Materie betreffend / alleine addiren sollen / was gestallten sich bald nach obigem actû der Stifftische damahlige Ober-Amptmann nebst dem Probstey-Vicario nacher Mörspurg begeben / und bey Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden/ dem Herrn Bischoff/ uns und unsere Verfügung als eine wider den Religions- und Westphälischen Frieden/ der Catholischen Religion/ samt allen Dero zugethanen Potentaten/ Fürsten und Ständen Höchst-schimpffliche Frevelthat deferirt: Wessentwegen wir an Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden/ um Dieselbige in Zeiten des eigentlichen zu berichten / obige Lit. I.i.i.i. abgelassen / und darmit allen etwa sonst erfolgenden Weiterungen vorzubiegen gesuchet: Wir haben aber gleiches und zu gleicher Zeit an Ihre Hoch-Fürstl. Durchleucht zu Würtenberg / als auch Crayß-Ausschreibenden Fürsten / Executorem des Westphälischen Friedens und Commissarium Perpetuum, communicirt und gebracht; worhin aber vom Hoch-Stifft Costantz nichts/ auch an uns nichts weiters eingelanget.

Anno 1688. im Octobr. fienge man an Seiten der zur Begräbnuß admittirten Stifftischen Priester die Leichen auch aus den indisputablen Stättischen Häusern mit unversehens angefangenem Gesang hinaus zu tragen/ worüber gleich protestirt wurde.

Anno 1693. im Augusto geschahe mit eines Stifft-Schneiders Kind ein gleiches / und wurde protestirt.

Anno 1694. erschiene unter der Direction des Amptmann Kreyhers ein Nagel-neuer Auffzug: Alß im Monat Febr. ein frembder ohnbekanter Mann / von deme auch nicht einmahl ein Merckmahl / cujus Religionis? vorhanden ward / ohnfern des Ziegelhauses unserer alljeglichen Jurisdiction todt gefunden worden/ und vermuthlich erfrohren/ dene wir auch Christlich zur Erden bestatten lassen: So mengten sich aber Jh. Fürstl. Gnaden auch in dieses / protestirten nomine Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden/ Ihres Hn. Ordinarii hierwider / bezüchtigten die Statt einer Destitution contra das Herkommen/ und droheten / die Sach Höchst-ermeldten Herrn Ordinari Hoch-Fürstl. Gnaden zu referiren: Worauf man brevibus antwortete/ dieses gehe den Stifft purè nichts an / und wann vom Hoch-Stifft Costantz was einkomme/ werde man gebührend antworten; es kam aber von dañen nichts ein.

Eôdem Anno den 26. Octobr. starb des Stifft-Schneiders Ehewürthin / und wurde auch aus dem kleinen Häuslin / des Ampts-Burgermeisters ohnbegrüßter / ohne Termin, mit Creütz / Liechter und Gesang ohnversehens zum Thor hinaus getragen / worüber die Statt wiederum protestirte.

Anno 1695. den 7. Martii ſtarbe dem Stifftiſchen Ober-Amptmañ/ Herrn Kreyher / ein Söhnlein / und wurde ohne Beſchwerde zu Grab getragen; da dann der Stiffts-Prieſter in gehaltener Sermon den Caſum des König Davids und der Barſeba appliciren wolte.

Den 2. Novemb. ſtarb von durchziehenden Würtenbergiſchen Völckern ein in unſer Pfleg-Haus auffgenommener Frantzoß/ Catholiſcher Religion / zu deſſen Begrabung / als man folgenden Tags den Prieſtern im Stifft auf 11. Uhr Vormittags einen Termin anſagen laſſen / haben Ihre Fürſtl. Gnaden einen andern ſelbſt-mächtig ſetzen wollen: Wie dann auch / und als die Statt dem Executions-Receſs inhærirt / kein Catholiſcher Prieſter erſchienen / und alſo die Begrabung auf den Burgerlichen Kirchhof erfolget: Hinnach laſſen ſich Ihre Fürſtl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin / welche der Caſus doch gar nichts angegangen/ gefallen / mit neüer Manier ſub dato $\frac{13}{3}$. Novembr. dem damahligen Herrn Ampts-Burgermeiſter Cramer eine Proteſtation in formâ eines verſchloſſenen Decreti zu zuſchicken / welches / als es vor Rath gekommen / cum reproteſtatione per Notarium ſub 7. Novembr. wiederum in den Stifft geſchickt / auch ſo deswegen / als eines gleichbald hinnach gefolgten neüen Casûs an Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden nach Coſtantz geſchrieben worden; alles nach Beylag N. 4. a. b. c. d.

In dem Novemb. ſtarb ein Soldat aus unſerer Garniſon, und zugleich unſer Unterthan von Ober-Reitnau/ Catholiſcher Religion; deſſen ſich Ihre Fürſtl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin / quoad Sepulturam, gleich anmaßte / und wider die Fortführung der Statt durch ihren Stifft-Schreiber Molitor proteſtiren laſſen: Wie man nun ex parte Civitatis über dieſes neüe Kreyheriſche/dem Weſtphäliſchen Friedens-Receſs immediatè zuwider lauffende Attentat ſich ſehr verwundern mußte: Alſo lieſſe man widerum in den Stifft anzeigen / daß man den Leichnam alla Soldata auf der Statt Kirchhof begraben laſſen / aber wohl leiden wolle / wann von der Römiſch-Catholiſchen Prieſterſchafft jemand der Sepultur beywohnen würde: Worauf gedrohet worden / die Sach an Ihre Hoch-Fürſtl. Gnaden den Herrn Biſchoffen zu Coſtantz / die nächſt-geſeſſene Catholiſche Stände / und die Herren Conſervatores zu bringen: Wie dann auch die Geiſtliche ſich nicht eingefunden; die Statt aber / üble Nachreden zu vermeiden / bemüßiget worden / unter dem 15. Novembr. an Ihre Hochfürſtl. Gnaden ein ſolches ſelbſten zu berichten.

Anno 1697. haben 2. frembde Kerl / erachtlich Jauner-Purſch / mit einander ohnfern des Ziegelhauſes / unſern allieglichen Territorii, mit einander duellirt / davon der einte gleich nider geſtoſſen worden / und geblieben / der andere aber ſich in das Bregentziſche retirirt: Alß nun die Statt dieſen beerdigen laſſen / haben Ihre Fürſtl. Gnaden ſich auch dieſes Casûs angemaßt / und in einem gar harten Schreiben deswegen wider die Statt und dero Conſulenten/ ſub 16. Octobr. nach Beylag N. 5. proteſtiren wollen: Wir haben uns aber nicht zu gleichem Feür des neüen Stifftiſchen Ober-Amptmannes bewegen laſſen / ſondern in einem andern Schreiben de 8. Novemb. dieſen Paſſum beantwortet / wie die Beylag N. 6. ausweiſet.

Anno

Anno 1698. starb auf unserm Siechhoff (der Statt alljeglicher Gerichten.) eine Catholische Siechin von Unter-Wolffurtschweiler / Hoch-Gräfl. Montfortischer Jurisdiction, nachdeme sich vorher ohne männiglichs Vermercken der neü-angekommene Stifftische Probstey-Vicarius Edlmann heimlicher Weiß zu ihr geschlichen / und sie auf Catholische Weiß communicirt; welches man ihme doch auf gewohnlich gebührendes Ansuchen ohne deme nicht abgeschlagen hätte: Der Siechin Befreündte bitten uns / den Cörper zu ihnen nach Gattnau abführen zu lassen / so wir bewilliget; Der Vicarius Edlmann aber wolte nicht alleine gegen unsern Consens protestiren / und erzwingen / daß man den Cörper wiederum eine halbe Stund zuruck vor unsere Bruggen führen lassen solle / allwo er ihro zu parentiren gedächte: Alß aber man es nicht nur bey dem Schluß bewenden liesse / sondern auch wegen seiner heimlichen Anmassungen ihme per Decretum das weitere vermeldete / wie sich in den Beylagen n. 7. a. b. erzeiget; so beliebte man abermahlen an Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz zu gehen / von wannen ein neües Andungs-Schreiben nach N. 8. a. einlieffe / und wiederum / wie N. 8. b. ersichtlich / beantwortet wurde: Unterdessen aber haben die Stifftische Geistliche abermahlen auf ihrer Canzel gegen unsere Catholische Ehehalten sich wiederum tapffer exercirt; der Herr Edlmann aber bald darauf seine laudes in ermeldter Beylag N. 8. b. die ihme ohnfehlbar communicirt worden / antreffen können.

Anno 1701. im Novemb. fienge dieser unruhige Edlmann abermahlen Händel an / und beredt durch unwahrhafften Bericht / mit Occasion 2. verstorbener Catholischer / und Christlich beerdigter Soldaten / Ihre Fürstl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin / daß Dieselbige nicht allein ein scharffes Protestations-Schreiben an uns sub 4. Novembr. datirter / unter dem 14. ejusd. an uns abgegeben / und darinnen gar von uns würcklich Reverse abgefordert haben / wie in Beylag N. 9. a. zu sehen / sondern auch an Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz uns angegeben / samb wir 2. Catholische Soldaten ihrer bey dero Religion üblicher Sepultur defraudirt hätten / dem Instrumento Pacis und Executions-Ordnung und Observanz entgegen: Weswegen Hoch-ermeldt Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden sub N. 9. b. mitkommendes gleichfalls ernstliches Andungs-Schreiben an uns abgeschickt / auch darinnen uns gleichfalls Satisfactions-Ertheilung zugemuthet haben: Man hat aber ex parte Civitatis an beede Höchst und Hohe Ort nach N. 9. c. und d. geantwortet / und gezeigt / daß man weder Satisfaction, noch Revers, noch weitere Declaration zu geben schuldig; der Priester Edlmann aber nicht bonâ fide referirt habe.

Anno 1704. den 10. Septembr. starb an der Ruhr ein Catholischer Schuhknecht in Burgerlichen Diensten / dessen funeralia der Ampts-Burgermeister auf 10. Uhr unter dem 11. Septembr. determinirt / und solches dem Probstey-Vicario Edlmann in tempore andeüten machen: Derselbige kombt aber auf dise Zeit nicht / sondern ererst Abends um 4. Uhr ohnvermuthet / und wird abgewiesen / auch deßwegen von dem Haußvatter dem Burgermeister-Ambt Nachricht gegeben. Worauff der Magistrat ihme den andern Tag auf 10. Uhr Vor- oder 2. Uhr Nachmittag pro termi-

no bestimmt: Er hat aber von der Statt keinen Termin, noch andere Dispo-
sition hierinnen/ alß von seiner Gnädigsten Fürstin und Frauen annehmen
wollen/ mit dem ungründtlichen und vielfältig anderst practicirten Vorge-
ben/ daß bey den Herren Catholischen keine seelig abgestorbene Catholische
Christen/ sondern alleine die keines natürlichen Todes gestorben/ um 10.
Uhr begraben würden: Eine Frau Abbtißin seye in Possessione, die Zeit
der Sepultur zu benambsen/ deren Befelch er alleine zu attendiren habe;
mit Anhang/ er wolle diesen casum seinem Seel-Buch umbständtlich ein-
verleiben/ auch es dahin bringen/ daß künfftig kein Catholischer Dienst-
bott sich mehr zu Lindau in Dienste begebe/ und was des Gezeüges
mehr: Mit dem fernern Anhang/ es werde schwehrlich mehr von ihnen
jemand sich bey dem Conductû einfinden: Worbey es auch verblieben/
ohnerachtet ihm angezeigt worden/ daß wegen warmer Zeit die Sepultur
nicht länger ausgestellt werden könne. Es ist auch daraufhin niemand
von Catholischen Geistlichen des Stiffts erschienen/ und also die Sepul-
tur ohne dieselbige/ dannoch aber Christlich und ordentlich vorgenom-
men worden. Es hat aber nicht allein der Edlmann auf gar irregulare
Weise darüber tempestirt/ die Catholische Ehhalten erinnert/ aus denen
Diensten ihrer Herrschafft zu tretten ꝛc. sondern auch es haben sich die Stiff-
tische Herren Beampte bereden lassen/ durch einen einfältigen Oester-
reichischen Notarium von Bregenz zu vermeinter Manutention des Stifftis-
schen nunmehro ex Professo anmassenden Dispositions-Rechtes über die in
Lindau verstorbene Catholische/ eine sehr ungeschickhte und gefehrliche
Protestation, an einem versammleten Rath under dem 15. Decembr. insinui-
ren lassen: Welcher Notarius aber sich gleichbalden ab dem Rahthauß
hinweg geschlichen/ und da man ihme die Antwortt ertheilen wollen/
nicht mehr zu finden gewesen: Wessentwegen Burgermeister und Rath
bemüßiget worden/ ihnen Stifftischen Herren Ober-Beampten diese
ihre unbescheidene grundlose und unformbliche Protestation durch einen
andern Notarium und Zeügen reprotestando wiederum nach Hauß zu
schickhen.

Anno 1705. starb ein Soldat aus der Guarnison, Hanß Georg Gel-
ler/ den 30. Maji, in dem Rein-Haus/ und wurde mit Zuzug zerschiede-
ner anderer Catholischen Officier und Soldaten auf Soldaten-Manier
Christlich in unsern Kirchhof begraben: Der Vicarius Edlmann/ der ih-
ne vorher prævio consensû ordentlich versehen/ deme auch/ aus Befelch
des Verstorbenen/ der Werth seiner Verlassenschafft/ zwar allein in
fl. 6. 17. 4. bestehend/ zugestellt worden/ ward dannoch wiederum nicht
zufrieden/ sondern verursachte/ daß Eine Frau Aebbtißin sub 29. Junii
an die Statt besag N. 10. a. auch protestirte/ sich einer vermeynten Pos-
session berühmte/ mit Clagden an Ihre Kayserl. Majestät und Ihre
Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz drohete; aber auch geschehen lassen
mußte/ daß die Statt laut N. 10. b. reprotestando antwortete.

Anno 1708. den 31. Martii haben einige frembde Weiber/ die ohn-
fehlbar Jauner-Gesind/ und mit langen Messern versehen waren/ mit
einander Händel bekommen/ und von diesen eine die andere mit ihrem

Messer

ser auf der Stelle todt gestochen / und sich darauf aus dem Staub gemachet hat: So balden man nun im Stifft davon Nachricht bekommen / ist Namens Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Frau Abbtißin Dero Registrator oder Stifftschreiber Hr. Franz Molitor erschienen / und hat Nahmens seiner Gnädigen Fürstin die Abfolgung dieses Todten / ex solâ conjecturâ, daß sie Catholisch / ad sepulturam begehrt: Es ist aber ein solches iterato abgeschlagen / und dieser Sachen halber / an Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costanz und in den Stifft geschrieben worden / wie Beylagen n. 11. a. & b. ausweisen.

Anno 1709. starb in unserem Reinhauß (also wird das Hauß / wo die arme Krancke publicè verpflogen werden / genennet / ohnfern der Statt.) ein Römisch-Catholischer Schneider-Gesell / Jacob am End von Freyburg. Man ließ ihme den Stiffts-Priester zur Geistlichen Versehung ꝛc. zu: da es aber an das begraben kame / und der Herr Ambts-burgermeister dem Probstey-Vicario anzeigen lassen / daß er sich bey den Funeralien Reichs-Friedens-Executions-mäßig einfinden könte / ihme auch die Zeit auf 10. Uhr ansetzte / so sagte dieser / seine Gnädigste Fürstin habe ihme befohlen / daß solches ererst des folgenden Tags (ward der 22. Januarii.) um 9. Uhr geschehen solle: Suchte auch die Stund de facto zu anticipiren / kam um 9. Uhr vor das Rheinhauß / aber gleichfalls nicht nach Verordnung mit dem Creüz allein / sondern mit 2. Wachs-Kerzen / Weich-Wasser und Rauch-Faß: Und hat sich der Handel verzogen biß um 10. Uhr: Mithin und da die Statt ihren Cancellisten auch hinaus gesandt / und derselbe nach habendem Befelch alle Neüerung contradicirt hatte / beliebte der Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden aus dem Stifft (allwo man sich der Hülffe vor die Krancken und deren alimentation nichts annimmt.) an Burgermeister und Rath abermahlen eine Protestation einzuschicken / darinnen sie sich in unserm alljeglichen Territorio hierinnfalls nichts wollen vorschreiben lassen: Man hat aber darüber geantwortet / und seynd beede Schreiben sub N. 12. a. & b. beygehend.

Anno 1712. den 9ten Novemb. fiel in der Statt alljeglichen Territorio ein Fürstl. St. Gallischer Unterthan / Andreas Law von Neüen-Ravenspurg / auf der Straß gähen Todes dahin / in Beyseyn 2. seiner Söhnen / die sich durch den darzu gekommenen Stiffts-Müller überreden lassen / den Vatter / nesciô Magistratû, auf den Closter-Hof zu bringen / mit Anerbiethen gegen die darzu gekommene Burger / daß sie einen Revers schaffen wolten; auf ermelten Hof komen / unser ohnwissend und ohnerlaubter / auch einige Stifftische Geistliche / hielten einen Sermon, und / wie hinnach der eine Sohn gesagt / befahlen sie / daß man den Todten hinweg führen solte. Alß nun unsere Leüthe / so wir ad locum gesendet / diese Anmassung erfahren / und dem Cörper nachgeritten / selbigen auch sistiren machen / haben die Söhne / worunter der eine entzwischen auch bey dem Burgermeister-Ampt den Revers ihrer Herrschafft durch Hand-Gelübd / oder widrigens sich zu sistiren versprochen / nicht allein obiges ererst angezeigt / sondern auch den Verspruch repetirt / und ist darauf die

Leich biß an die Gräntzen begleitet / von Herrn Ober-Vogt zu Neuen-Ravenspurg aber der Revers zu Vergnügen eingeschickt worden.

Wir haben aber bereits in Contextû p. 392. angezogen / daß dieser Herr Edlmann / nachdem er pro intentione Cœnobii alles mögliche und zwar mit Importunitæt gethan / ja sich eigner uns aber unbündiger Protocollen angemaßt / und berühmt / dannoch / da er alt / und etwas behutsamer worden / seine Dimission bekommen / und wandern müssen; und zwar nach dem Evangelio S. Lucæ, ohne Stab / ohne Taschen / ohne Brodt / und ohne Gelt. Wir compatiren ihne; unterdessen aber ist das Sprüchwort dannoch wahr worden / daß sein Successor Herr Probstey-Vicarius Staub mit denen Attentatis noch viel weiter gegangen. Allermassen / ob zwar aus allem anherigen nur allzu deütlich erhellet / mit was vor ungemeiner Animositæt die Stifftische geist- und weltliche Beampte ihre Gnädige Herrschafft zu dergleichen Eingriffen in unsere geistliche Jurisdiction, Jus Episcopale & Diœcesanum von überaus weit-aussehender Consequenz anhero verleithet / ja auch propriô ausû unternommen haben / welcherley der Stifft von der ersten Stund seiner Anwesenheit in Lindau sich niemahlen / auch nicht zu Zeit des Catholicismi, geschweigen der Protestirenden Religion, angemaßt / sondern in der Insul Lindau die Sacra jederzeit unter die Pfarr St. Peter / hinnach St. Steffan / wie auch extra, in dero Pfarr-Districk und der Pfarr Reüthe (welche beede Pfarreyen auch der Statt alljegliche Gerichte beschliessen.) gehörig gewesen / und verrichtet worden / wie noch. Massen auch in denen Hoch-Fürstl. Costantzischen Statutis selbsten des Capituli ruralis Lindavienfis (solche ohne Præjudiz aller unserer Competentium zu allegiren / desuper protestando.) der Pfarrey Lindau gedacht wird; allwo zwar die alte Titul, wie solche vor der Religions-Veränderung gewesen / behalten worden / doch aber darinnen expressè benambset ist / daß darunter keine andere Pfarrey / als die zu Steffan / verstanden werde; ibi P. 1. §. 2. Ecclesiæ & Præbendæ nostri Capituli, origine ductâ à Parochiali Ecclesia S. Stephani, in Oppido Imperiali Lindavienfi, unde & nomen traxit, à Majoribus nostris divisæ sunt in Majores, mediocres & minores &c. So kommt doch nunmehro den obgemeldten Stifftischen Probstey-Vicarium und Successorem des Edlmanns die Lust an / sich selbsten vor Pfarrer zu schreiben / die Apologisten aber / ihne pro Pœnitentiario ordinario der in Lindau dann und wann befindlichen Catholischen Persohnen / Ehehalten und Durchreisenden zu machen. Dahingegen man dissеits mehrmahlig declarirter massen darbey verbleibt / daß / wie man an Seiten der Statt bey der Verordnung des Westphälischen Friedens und seiner Execution gerne verbleibt: also / wann die Stifftische Priesterschafft sich in Bedienung der absterbenden Catholischen Persohnen allhier in gebührenden und uneingriffigen Terminis nicht will gebrauchen lassen / wir darum die Krancke weder zu unserer Religion zwingen / noch sonsten deseriren / sondern schon auf andere ohnpræjudicirliche Wege bedacht seyn werden / durch Herbeyziehung anderer Catholischen Geistlichen zu diesem Geschäfft der Sach also zu prospiciren / daß keine Unfreündlichkeit von uns solle gesagt werden;

zu-

zumahlen wir unverhalten lassen / daß die Stifftischer Seiten beständig suchende Collision zwischen Ihrer Hoch- Fürstl. Gnaden zu Costantz und uns / und dann und wann einkommende Andungen (denen wir zwar jederzeit mit unpræjudicirlich und verwahrlichen Bericht begegnet.) uns anfangen gantz bedaurlich zu fallen.

Neben-Beylag N. 1. a. b.

Copia gnädigsten Schreibens von Eines Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch- Fürstl. Gnaden an Burgermeister und Rath der Statt Lindau / de d. Mörspurg / den 9. April. st. n. 1674. Samt Antwort ermeldter Reichs- Statt / d. d. Lindau / d. 10. April. st. v. 1674.

Francisc Johann von GOttes Gnaden Bischoff zu Costanz / Herr der Reichenaw und Oehningen ꝛc.

Vnseren gnädigen Grues vnd genaigten Willen zuvor / Vest / Fürsichtig / Ehrsame und Weise / liebe Besondere.

VNß haben der Fraw Abbtißin des Fürstlichen Stüffts Lindaw Freündtschafft mit mehrerm zu verneimmen gegeben / was gestalten Ewer seits / wan jemandt von ermelt Ihres Stüffts Ahngehörigen vnd Bedienten / oder etwan eine Catholische Persohn in der Statt Lindaw mit Todt abgehet / deren Leichnamb / wiewohl nit allein nach alt Catholischem Gebrauch vnd vralter Observanz, sonder auch dem Fridens- Executions- Recess gemeß / mit Fahnen und Gesang / auch anderen Catholischen Funeral-Ceremonien / durch gedachte Ewere Statt tragen und beglaiten zue lassen / nicht mehr verstattet werden wolle / Ihr auch ob sothaner newerlichen Abstrickh- und Verwehrung de facto zue halten trachteten / dahero Vnß Dieselbe ahngelegenlich ersucht und gebetten / daß Wür dise gemeltem Ihrem Stüfft vnd dem Catholischen Weesen daselbs zuewachsende vnleidenliche Beschwärdt bey Eüch zu vermittlen geruhen wolten.

Gleichwie nuhn Wür auffer allen Zweifel sezen / Ihr werden besagten Stüfft in ruhiger Exercier- und Vebung dessen / was seiner seits in Religions- Sachen von vhraltem vnd possessoriè hergebracht / einigen Eintrag zue thuen von selbs nit gemeint sein.

Also haben Wür auch vmb so vihl mehr Anlaß genommen / Eüch dise des Fürstl. Stüffts Lindaw Beschwerdte wohlmeinend vorzuestellen / vnd zue adhortieren / daß Ihr zue Beybehaltung des gueten nachbarlichen Vernemmens vnd ewerm selbs aignen Nachruhmb vilgedachtes Stüfft bey Ahnordnung der Catholische Leichbegangnussen die bißherige vnd vhr-

alte in dem Friedens- Executions- Recefs selbs gegründte Obſervanz fürbas gedeyen lassen wollen / allermassen Wür zu Euch die absonderliche gute Confidenz tragen / vnd wir verbleiben benebens Euch mit gnädigem nachparlichen Willen wohl beygethan. Geben in Vnser Residenz Mörspurg den 9ten Aprilis 1674.

Franciſc. Johann Mpr.

Copia unterthänigſter Antwort dahierüber von der Statt Lindau.

Hochwürdigſter Fürſt / Gnädigſter Herr ꝛc.

WAs Ewer Hoch- Fürſtl. Gnaden jüngſthin ſub dato 9. Aprilis an uns gnädigſt gelangen lassen / das iſt uns nicht allein recht gelifert / sondern auch mit gebührendem Reſpect erbrochen / und in Pleno Senatûs offentlich abgeleſen worden / woraus wir nicht ohne billiches Befrembden wahrgenommen / was massen die Fraw Aebbtißin des Frey Adelichen Weltlichen Stiffts allhier bey Ewer Fürſtl. Gnaden ſich wider erklagt / was geſtalten unſer ſeits / wann jemand von ermelt Ihres Stiffts Angehörigen und Bedienten / oder etwan eine Catholiſche Perſon in der Statt Lindaw mit Tod abgehe / deren Leichnamb / wiewol nit allein nach alt Catholiſchem Gebrauch und uhralter Obſervanz, ſondern auch dem Friedens- Executions- Recefs gemäß mit Fahnen und Geſang / auch anderen Catholiſchen Funeral- Ceremonien durch die Statt allhie tragen und begleiten zu laſſen / nicht mehr geſtattet werden wolle / wir auch ob ſothaner newerlichen Abſtrickh- und Verwöhrung de factô zu halten trachteten; mit angelegenlichem Bitten / Ewer Fürſtl. Gnaden diſe Beſchwerd bey uns zu vermittlen geruhen wolten. Hierauf nun können zu underthänigſter Wider- Antwort wir nachrichtlich nicht verhalten / das Ewer Fürſtl. Gnaden durch diſe von dem Stifft Lindaw einſeitig beſchehene Relation (von deren wir zu unſerer mehrern und billichmäßigen Purgation wol hetten Abſchrifft haben mögen / auch / da es mit dero gnädigſtem Belieben ſeyn kan / annoch verlangen.) allzu milt und ohngleich berichtet worden / ſintemal nicht dargethan werden kan / das wir hierinnfalls ichtwas anders ſuchen oder begehren / als weſſen wir krafft unſerer uhralten und poſſeſſoriè wol- hergebrachten Gerechtſamme / innſonderheit aber vigore des ob- allegirten Friedens- Executions- Recefs §. Es iſt auch weiter (ſo wir / umb verdrüßliches Auffſuchen zu verhüeten / hiemit abſchrifftlich beylegen wollen.) wol berechtigt ſind / auf den wir uns auch an ſtatt fernerer Ausführung kürtzlich beziehen / als in welchem klar und deütlich diſponirt / wie es ſo wol bey des Stiffts Angehörigen / als auch frembden allhie ſterbenden Perſonen obſervirt / und das bey deren Beerdigung weder Fahnen noch Geſang gebraucht werden ſoll; Allermaſſen vill- gedachtes Stifft ausweiß mehr- bemelten Receſſes ſich ſelbſten dahin

hin obligat gemacht / bey dem alten Herkommen / welches die Statt Lindawische Deputati im Eingang des ob-allegirten §. angezeigt gehabt / ins künfftig zu verbleiben; bey welchen Recess wir unser seits ebenmäßig zu verharren / und von demselben / wie verhoffend biß anher beschehen / noch ferner nicht abzuweichen gedencken / als aus deme vil-bemeltes Stifft seine übel anmaßlich prætendirende vermeinte widrige Possession nimmermehr fundiren kan / noch mag.

Wann wir dann unser seits zu Beybehaltung des guten nachbarlichen Vernehmens / wie wir sanctè bezeügen können / nichts anders als Frieden / Ruh und Einigkeit und rechtschaffenes Vertrauen suchen / so gelangt an Ewer Fürstl. Gnaden unser underthänigstes Bitten / die geruhen gnädigst / Wol-besagte Fraw Aebbtißin dahin zu disponiren / das Sie gleichmäßige fridliche intention führen / und sich nicht immerzu durch widrige Consilia zu ohnnachbarlichen Mißverständtnussen verleyten lassen mögen / Dero wir hinwiderum alle Freünd-nachbarliche Dienst-Gefälligkeiten zu erzeigen jederzeit parat sind.

Warmit Ewer Fürstl. Gnaden der sichern Obhut des Höchsten zu allem beständig florirendem Fürstlichen Wolwesen haylwärtig / zu Dero gnädigsten Hulden aber uns gehorsambst ergeben. Datum 10. Aprilis Anno 1674.

Ewer Hoch-Fürstl. Gnaden

Underthänigiste
Burgermeister und Raht der
Statt Lindaw.

Neben-Beylag N. 2.

Copia unterthänigen Bericht-Schreibens an Eine Hoch-Löbl. Ober-Oesterreichische Regierung von der Reichs-Statt Lindau / d. d. 17. April. 1685. in dem Catharina Ritzischen Casu.

Hoch-gebohrn ꝛc. ꝛc.

EWer Excellenz und Gnaden sollen und mögen wür in Underthänigkeit nicht verhalten / was massen vorgestrigen Tages ein unter das Ambt Bregentz gehörige Weibs-Person / Namens Catharina Rützin / so bey einem allhiesigen Burger als ein Ehehalt gedienet / seeligen Todes verblichen / die wir auf beschehenes Abfordern nacher Bregentz abfolgen zu lassen gantz willig und geneigt gewesen / ausser das wir wegen der Durchführung des entseelten Cörpers / wie überal Herkommens und üblich / mit aller Bescheidenheit einen Revers begehrt / warüber der Löbl. Stifft allhie / in specie aber dessen ohnruhiger Ambtmañ / dessen gröste

Kunst ist / täglich nova bella anzuzettlen / uns nicht allein zimlich hart und ohngebührliche Wort zu entbieten lassen / sondern auch dieses unser in aller Billichkeit fundirtes Begehren durch ein gleich in fervore an die Herren Beambte zu ermeltem Bregentz abgelassenes gantz hitzig- und zumahl der Warheit gar nicht convenables Bericht-Schreiben dergestalt exaggerirt / das selbige gleich alsobalden gantz betrohlich an uns derentwegen geschrieben / wie der Beyschluß A. copialitèr zu ersehen gibt / darauf wir denenselben gleich in continenti gebührend wider geantwortet / und uns zu aller nachbarlichen Gebühr nochmahlen erbotten / massen in der Beylag B. befindlich / auf welches wir von Ihnen weiterer Antwort nicht gewürdigt worden sind.

Wann aber Hoch-gedachten Löbl. Stifft diese Person allerdings und lediglich nichts angehet / derselbe auch über solche das geringste nie zu gebieten noch zu befehlen / und mithin gar nicht Ursach gehabt / solche Unruh hierüber zu erwecken / die Herren Beambten hingegen zu solchen ohnnachbarlichen ohnzeitigen Comminationibus zu verlaiten; bevorab / nachdem wir doch hiemit nichts anders intendirt / als was in toto Imperio Romano durchgehend ohnwidersprechlicher Observanz ist / allermassen wir gegen dem Herrn Grafen zu Montfort und andern Benachbarten bey ereignenden Fällen auch thun müssen / und jedes mahl mit Willen gethan haben; Nicht weniger auch mit dem zu Bregentz verblichenen Leichnam des Hn. Barons von Sirgenstein seel. Gedächtnuß / als derselbe durch allhiesig Territorium nacher Achberg geführet werden wollen / die Gebühr ebenmäßig gegen uns observiret worden: Dergleichen dann auch geschehen / als vor wenigen Jahren ein Bregentzischer Underthan aus dem Wald allhie verstorben / dessen hinderlassne Erben wegen der Abfolglassung des Cörpers einen Revers zu geben sich verobligirt / weil sie aber solchen dato nie geliefert / sie eben damit Anlaß gegeben / das man dißmahl desto behutsamer zu gehen Ursach genommen; insonderheit umb so mehr auch deswegen / weilen erst gestrigen Tages einige der Herren Beambten auf Befragen / ob Sie dann / wann eine allhiesige Evangelische Person bey Ihnen Todes sterben würde / so wol thun / und den Leichnam ohne Revers abfolgen lassen wolten / casû quô man dissеits es gewißlich auch thun würde / gleich negativè geantwortet.

Nun wir dann uns leicht einbilden können / das bey Ewer Excellenz und Gnaden abermalen / und zwar wie bißher beschehen / in fortioribus terminis, allerhand ohnerfindliche Klagen wider uns werden eingebracht werden / als haben wir uns necessitirt befunden / der Sachen wahre Bewandtnuß / wie hiemit geschihet / gleich alsobalden dagegen zu stel- Ewer Excellenz und Gnaden anbey unterthänig ersuchend / erwehnte Herren Beambte zu einer bessern Conduite und mehrerer Friedens-Contestirung gnädig an- hergegen mit ihrem vorhabenden ohnfreündlichen Gesuch abzuweisen / die wir hingegen unsers Orts nichts anders wünschen noch suchen / als allerseits in guter nachbarlicher Intelligenz und Einigkeit mit einander zu leben.

Wie

Wie wir nun an gnädiger Willfahrung gantz keinen Zweifel tragen / also thun zu Deroselben gnädig beharrenden Hulden wir uns hiemit underthänig ergeben / daneben allzeit verharren

Ewer Excellenz und Gnaden

Datum den 17. April.
Anno 1685.

Underthänig gehorsamwilligste
Burgermeister und Rhat der Statt Lindaw.

Neben-Beylag N. 3.

Antwort von Hoch-ermeldter Ober-Oesterreichischen Regierung / d. d. 24. Octobr. 1685.

VNser freundtlich Dienst zuuor / Edl / Vest / Ehrsamb / Fürsichtig und Weis / lieb vnd guet Freundt. Demnach Wür sonders gern secheten / das die ein Zeit hero entzwischen des Fürstlichen Reichs-Stiffts zu Lindau Ambtman vnd Euch in puncto aines von Euch wegen Ausuolglass- vnd Hinwegfiehrung der schon vor geraumber Zeit abgeleibten Catharinæ Rizin anbegehrten Leichnamb / vnd dißfalls von denen Beambten zu Bregenz abgefordert abgeschlagnen Reuers, sambt was dabei beriehrt / schwebende Differenzien güetlichen beygelegt wurden / vnd wir nun zu dem Ende unter heutigem dato dem Herrn Landt-Vogten in Schwaben / Herrn Antonio Eusebio Grafen von Königsegg ꝛc. vnd dem Vogtey-Verwalter daselbst Leonhardt Hainrich Weigl zuegeschrieben / derentwegen auf gelegenliche Zeit eine Conferenz anzustellen / und dises Negotium zu allerseits Ruehestandt vnd gueter Verstendtnuß zu componieren / Alß thuen Wür Euch ein solches zu nachrichtlichem Wissen anfiegen: Datum Ynsprugg den 24. Octobr. 1685.

Der Röm. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc. Præsidenten / Cantzler / Regenten und Hof-Camer-Räthe Ober-Oesterreichischer Landen /

And. B. Füeger
Joh. Ben. v. Wittenbach. C. Zech.
F. R. von der Halden
Peter Gianetti Mpr.

Neben-Beylag N. 4.

Copia angemaßter Stifftischer Signatur an das Burgermeister-Ampt zu Lindau / sub Lit. (a.) der Statt Requisitions-Zettels an Notarium Ioh. Paul Radium, um solches wieder zuruck zu lifern / cum reprotestatione, declaratione & oblatione, d. d. 6. Novemb. 1695. sub Lit. (b.) samt dem Insinuations-Schein ermeldten Notarii sub Lit. (c.) und Schreiben an Ihre Hoch-Fürstl. Gnaden nach Costantz/ d. d. 15. Novembr. 1695. sub Lit. (d.)

(a.) Stifftische Protestation.

DB man zwar vnzhero verhofft / es werde auf dißeitige in puncto Austrag- vnd Begrabung der Todten so nachbar- als freündlich beschehene Remonstration vnd Erclärung eine gleichmeßige Resolution vnd Antwort öffters vertröster massen erfolgen; So muß man aber layder in præsenti casû daß widrige mehrmalen erfahren / indeme unter verkehrter Explication des Friedens- Executions- Recesses / allhiesiger Priesterschafft / einen im so genannten Rheinhauß allt-Catholisch verstorbenen Soldaten zu begraben / Zeit vnd Ort benambst vnd vorgeschriben werden will ꝛc. Gleichwie nun aber sothanes gantz neuerliches / ob-berührtem Recess vnd darauf bißherig gegründter Observanz schnurstrackhs zugegen lauffendes Begünnen ohngeandet nit nachzusehen / vil weniger hierdurch dißeitige Jura bekrenckhen zu lassen seind; Allso würdet auf Ihren Hochfürstlichen Gnaden gnädigsten Befehl / durch dises hierwider nit nur allein in best- vnd beständigster Formb Rechtens protestirt / sondern vnd zumaler auch contra hoc novum attentatum competentia quæcunque feyrlichen bedingt vnd expresse vorbehalten: Decrerum Fürstl. Stüfft Lindaw den 13. Novembris 1695.

Cantzley allda.

(b.) Der Statt Reprotestation und Oblation &c. coram Notario abgelegter.

DEm Ersamen Raht ist nicht ohne dessen Befrembden von dem regierenden Herrn Ampts-Burgermeister Cramer vorgelegt worden / was massen an Seiten Eines Löbl. Frey Adelich Vnser lieben Frawen Stüffts und Gotts-Hauses / durch Ubertragung dessen Organisten verschienen Sontags an Ihne Wol-ersagten Herrn Ampts-Burgermeister ein abermahliger contra stylum consuetum complicirter und verschloßner Zettel zugestellet worden / dessen Uberschrifft an Ihne in specie lautend / der Inhalt aber wegen des begrabenen fremden Soldaten / ein angemaßtes Protestations-Decret under dem Nahmen der Cantzley allda besagen wollen.

Wie

Wie nun aber Ehren- ersagter Ein Ehrsamer Raht nicht alleine nicht unbillich übel nimmet / daß man disseits von Löbl. Stifft auch an den Sonn- und Feyertagen allerhand Attentaten und Ungelegenheiten nicht enthalten verbleiben mag / dergleichen Derselbige doch anderwerts gegen die Statt / wiewohl ohne Fundament, nicht genug zu exaggeriren gewust / sondern auch Ihrer Fürstl. Gnaden Herren Beampten die disseitige Andung der unformlich- und under Ständen des Reichs inpracticablen Plicatur, allerdingen bewust / zumahlen nechst- angeregter Protestations- Recess, wañ dessen Inhalt im geringsten also hätte vermuthet werden können / nicht angenommen worden wäre: Vornemlich aber dise schnöde Gattung per Decreta immediata an die Statt zu protestiren so unerhört als unerträglich / doch aber dabey zum Muster dienet / wie die Stifftische Herren Amptleüth (denen man disseits wegen ihrer angemaßten Cantzley die Nothwendigkeit allbereit in getruckter Deduction vorgestellet.) entweder den stylum Cancellariæ nicht verstehen / oder zu Beschimpffung der Statt Lindau alle wege auszusinnen beflissen seyn. GOtt gebe / es befördere den Frieden / oder nicht; und erhöhe die Ehr und Reputation Ihrer Gnädigen Fürstin / oder effectuire vor unpartheyischen Augen gleich das Widerspihl.

Worbey auch / quoad materiam selbsten / bey Begrabung des frembden anmarschirten Soldaten man von Seiten der Statt sich nicht erinnert / ichtwas gethan zu haben / dessen man nicht / so wohl Jure Territoriali, als in Conformitæt des Executions- Recesses / allerdingen bestens befugt ist / und wo es hinkommet / allerdingen zu verantworten / mithin aber auch aufs neüe zu dociren wissen wird / wie einseits man ex parte Eines Löbl. Stiffts und dessen Herren Amptleüthen / sich in alle der Statt / jenen Theil doch nichts angehende Sachen implicire / anderseits die Stifftische Priesterschafft / deren in gantz anderem Regard als ihrer Dependenz von dem Löbl. Stifft die Versehung der Kranckhen / und Austragung auf vorheriges Anlangen / zu bestimmter Zeit bewilliget worden / doch sich nunmehro nicht alleine des Juris sepeliendi, so gar auf Gemeiner Statt Gotts- Ackher selbsten / sondern auch der freyen disposition circa formam & tempus anmasse; hernach aber / und wann man ihnen in ihr Gesinnen nicht deferiren kan / noch will / die Leich gar deserire und davon bleibe; vorab / wo von dem Todten und dessen Exequien kein zeitlich Bene zu gewarten: dergleichen eben dermahlen geschehen / und die Herren Catholische Geistliche sich nicht begehrt einzufinden / obgleich dem Herrn Probstey- Vicario die Zeit der Begräbnuß determinirt / und ihme den Cörper nacher Besenreüte oder Ober- Reitnaw zu begraben frey gestellt worden; Worbey dann der jenseits selbst allegirte und acceptirte Recess der Kayserlichen Friedens- Execution mit heiteren / klaren und keiner abzihlenden Verdrehung admittirenden Worten / §. Es ist auch weiter ꝛc. also redet:

> Wann auch ein solche (Catholische.) Persohn kein Mitglied des Closters / oder in desselben Dienst geweßt / und in seiner Kranckheit communicirt / oder nach seinem Ableiben begraben werden sollen; Seye ein Regierender Burgermeister der

Statt vorhero umb Bewilligung angelangt worden / und darauf das Venerabile ohne Comitat und Gepräng über die Gassen / auch die Leiche zu erlaubter vnd bestimbter Zeit ausgetragen worden ꝛc. Darüber an Seiten des Stiffts die Erklärung beschehen / daß es bey obgemeldtem alten Herkommen sein Verbleiben haben solle.

Also hat Ehren-ersagter Ein Ersamer Raht in reifflicher Erwegung dieses abermaligen Attentati Eines Löbl. Stifftes / und dessen gebrauchter Unformlichkeit vor nothwendig erachtet / allervordristens zu verschaffen / daß das von Seiten der Stifftischen Herren Beampten also eingeschlichene Protestations-Decret Jhnen Herren Amptleüthen wider zuruck gelifert werde; mit Erinnern / sich dergleichen gegen Herren Burgermeister und Raht diser Statt Lindaw / oder dero Ampts-tragenden Herꝛn Burgermeister / Statt-Ammann / und andere Personas publicas nicht mehr zu unternehmen / oder wann dergleichen mehr erfolgen / und man disseits zu andern Resolutionen zu greiffen gezwungen würde / so daß die Schuld selbsten zu tragen.

Und alldieweilen Ein Ersamer Raht / vors andere / wegen dessen / daß der Herꝛ Probstey-Vicari wider Gebühr / in der Statt alljeglichen Gerichten den Kranckhen / ohne vorher eingeholte Permission Eines Herꝛn Ampts-Burgermeisters / versehen / nicht underlassen wird / an Jhre Hoch-Fürstliche Gnaden nacher Costantz die Nothdurfft verwahrlich in Underthänigkeit zu überschreiben: Alß hat man noch ferners und

3. Vor nothwendig erfunden / daß auch gegen Löbl. Stifft wegen seiner angegebenen Competenz, Rechten und Protestation die Gebühr / und daß man ihme dem Stifft über die in der Statt versterbende Catholische Persohnen einig Jus in petitorio vel possessorio cujuscunque tituli nicht geständig seye / auch dannenhero die also attentirte Protestation, wann sie auch tanquam die feriata facta im geringsten gültig oder zu attendiren gewesen wäre / reprotestando zurücke gebe / mit Erbieten / coram competente Red und Antwort zu ertheilen / auch selbst-repetirender Protestation, contra omnes actûs clandestinos & repentinos; dergleichen Protestationes der Löbl. Stifft in seinem Scrinio noch mehr befinden / und sich nicht entgegen seyn lassen wird / über neüerlich per Notarium intimirtes Convolut der disseitig ohnfehlbar erfolgenden Antwort / die wegen anderer nöthigen Geschäfften anhero nicht absolvirt werden können / wenige Zeit in Gedult zu stehen.

Und alldieweilen quarto Ein Ersamer Raht seiner Ursachen halber vor bedencklich gefunden / dises alles an Einer Frau Abbtißin Fürstliche Gnaden in formâ Epistolæ gelangen zu lassen / hingegen auch durch ein an die Herren Amptleüth immediatè stellendes Gegen-Decret man die disseitige gute Sach nicht in formâ gleichfals zu verderben / oder zu neüen Cavillen Anlaß zu geben gedencket.

So hat Ein Ersamer Raht resolvirt / bey Jhro Fürstl. Gnaden Einer Fraw Abbtißin des alhiesigen Löbl. Stiffts oder dero Herren Beampten dero jetz-ermelte Ruckfendung / Erklärung / intention, Reprotestation und

Obla-

Oblation per Notarium & teſtes inſinuiren und effectuiren zu laſſen: Und geben demenach Herrn Georg Walther von Ebertz und Herrn Johann Chriſtoff Wegelin / des Rahts / neben Herrn Johann Heinrich Felſen / Statt-Schreibern / hiemit Befelch / daß dieſelbe in dem Nahmen und an ſtatt mehrbeſagt Eines Erſamen Rahts den Herrn Notari Johann Paul Radium, nach vorgängiger ſeiner Pflicht-Erlaſſung / ſambt zwey unpartheyiſchen Gezeügen / zu ſich auf das Rahthauß erforderen / und ihme præviis conſuetis alles / was in gegenwärtigem Decreto enthalten / von Stückh zu Stückh zu verſtehen geben / dabey die Ruckliferung des angemaßten Stifftiſchen Decreti effectuiren / die Erklärung / Reproteſtation und Oblation ablegen / auch requiriren ſollen / mit erſagten ſeinen Gezeügen ſo gleich in das Löbl. Stifft zu gehen / und daſelbſten behöriger Orten jenes Decret wider zu extradiren / auch die Inſinuation der vor ihme abgelegten Subſtantialien zu verrichten / folgends aber darauf ſolches alles in ein formblich Inſtrument bringen / und ſelbiges gegen die Gebühr verferttigter zur Canzley einliefern. Decretum in Senatû den 6. Novembris Anno 1695.

(S.L.) Canzley zu Lindaw.

(c.) Inſinuations-Relation des Notarii Radii.

P. P.

Nachdeme diejenige Reproteſtation requirirter maſſen nebens Stifftiſch ſo genannten Decreti Donnerſtag den 7ten Novembr. zwiſchen 10. und 11. Uhr Herr Ober-Ambtmann des Stiffts gebührend inſinuirt / hat Er gleich ſelbige von mir angenommen und durchleſen / hierauf præliminariter diſes in Antwort ertheilet. Das

1. Er diſes inſinuirte / jedoch cum reſervatione & proteſtatione de non præjudicando, von mir Notario annehme / der nicht ermanglen werde / ſelbiges Jhro Fürſtl. Gnaden zu communiciren. Und dieweilen

2. Nicht Ein Löbl. Stifft den Anfang mit Uberſchickung der Decreten ſondern allhieſige Statt ſelbſten gemachet hätte / als ſeye auch diß keine Urſach / ſich hierüber zu beſchweren / da gleichwohlen

3. Es eben ſo raiſonable ſtünde / wann eine Fürſtliche Perſohn einem Burgermeiſter / als wann ein Burgermeiſter einer Fürſtlichen Perſohn ein Decret zuſchicken thäte.

Mich Notarium erſuchend; dieſes præliminariter zu notiren.

Actum den 7. Novembr. 1695.

Joh. Paul Radius N. C. P.

(d.) Copia Bericht-Schreibens an Jhre Hoch-Fürſtl. Gnaden / den Herrn Biſchoffen zu Coſtantz.

Hochwürdigster ꝛc.

EWer Hoch-Fürstl. Gnaden werden gnädigst geruhen / aus dem in Anno 1649. allhier errichteten Friedens-Executions-Recess sich referiren zu lassen / was massen wir auf jederweilige Fälle einiger allhier ableibenden Catholischen Personen / ausser derjenigen / so des Closters Mitglieder seyn / denen hiesigen Herren Catholischen Geistlichen auf dero beschehenes Ansuchen bewilliget haben / dieselbige / jedoch daß das Venerabile ohne Himmel und Comitat &c. über die Gassen getragen werde / zu versehen / zumahlen auch deren Begräbniß / worinnen die Benambsung der Zeit wir uns indistinctè vorbehalten / in vorgesetzten Terminis mit beyzuwohnen.

Wir haben aber eine Zeit hero mit Apprehension verspühren müssen / daß Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden allhier sich anmasset / einige Gerechtigkeit über dergleichen Persohnen und Leichnamb in unsern allejeglichen Gerichten anzustellen; so gar / daß sie kein Bedencken getragen / unterm $\frac{3}{13}$. Novembr. nächsthin als an einem Sonntag / in dieser Materie, mit Gelegenheit eines in unserm Pfleg-Haus verschiedenen Frantzosen / und durchzuführen gesuchten Würtembergischen Soldaten / eine Protestation bey unserm regierenden Herrn Ampts-Burgermeister / und zwar nicht in qualitate Epistolæ, sondern in formâ Decreti insinuiren zu lassen.

Und obgleich wir darüberhin in nicht geringer Bewunderung sothaner Resolution uns obligirt erfunden / dieses vermeynte Decret per Notarium & Testes Hoch-Wol-ersagter Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden cum reprotestatione & reservatione zurück zu senden / und auch wider sothanen unleidlichen Eingriff / dahin Hoch-ermeldte Ihre Fürstl. Gnaden durch unanständige Information verleithet worden / anderer Orthen unsere Nothdurfft zu behöriger Zeit zu appliciren nicht unterlassen können.

So haben wir doch auch ferner gewahren müssen / daß einige der Stifftischen Priester (denen wir nicht quà talibus, sondern quà Catholischen Geistlichen / ohne Præjudiz, und umb weit höherer Consideration willen / sothanen precarium & limitatum accessum auf eingeholte Bewilligung gestatten.) sich unserer Gütigkeit nicht alleine dahin mißbrauchen / daß sie dißfalls denen Zumuthungen Einer Frau Aebbtißin adhæriren / sondern auch nunmehro / wann sie einige communiciren wollen / oder ein Abgestorbener begraben werden solle / unsern Consens vor überflüßig zu exprimiren vermessen: Wie dann in eben diesem letztern obgemeldten Casû Herr Vicari Joseph Staub sich dessen unternommen / einen Soldaten ohne Consens in unserm Pfleg-Haus communicirt / und da wir ein und andere Andung gethan / doch aber ihme samt der Priesterschafft der Begräbnüß beyzuwohnen bewilliget / unsere Offerta nicht alleine vilipendirt / sondern darauf verwichenen Sonntag in allhiesiger Stiffts-Kirchen das Wesen auf die Cantzel gebracht / auch so viel an ihme gewesen / mit bissiger Exaggerirung unserer Verfolgung der Catholischen Religion / an sich nichts erwinden lassen / was unsere Catholische Ehhalten und Untertha-

ferthanen / die die Stiffts-Kirchen gleichfalls frequentiren / wider uns aufzuwiegeln düchtig gewesen.

Es hat uns dannenhero dieses Ursach gegeben / Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden mit gegenwärtigem unterthänigst aufzuwarthen / und gehorsambst zu bitten / daß Dieselbige in gnädigster Behertzigung der Sachen selbsten / und allerhand aus dergleichem Gesuch und Hitzigkeiten resultirenden grossen Weiterungen / geruhen möchte / bey ihnen Herren Geistlichen die Verordnung und gemessen Befelch zu ertheilen / daß sie sich dergleichen Anmassungen und Attentaten nicht weiters unternehmen / sondern gleichwohl auf eraignende Vorfallenheiten der behörige Consens bey uns und einem jederweiligen Hrn. Ampts-Burgermeister vor allem einzuholen: Die wir so dann geneigt seyn / uns nicht difficil zu erweisen / sondern was ohne Præjudiz, und anderseitig formirendes Recht geschehen kan / gerne geschehen zu lassen: Wiedrigen Falls aber unsere Mesures schon darnach zu nehmen wissen würden / daß mit Beyseitigung der hiesigen Priester der Sachen einen Weg ihre aller Orthen verandtwortliche Convenienz geschehe. E. Hochfürstl. Gnaden thun wir hiemit Göttl. getreüen Obhut zu ununterbrochnen höchstem Wolwesen getrewlich ergeben: Und beharren

Ewer Hoch-Fürstl. Gnaden

Dat. 15. Nov. 1695.

Underthänigiste

Burgermeister und Raht der Statt Lindaw.

Auch Gnädigster ꝛc.

NAch Resolvirung des anherigen hat sich gestrigen Tags in unserm Pfleg-Hauß abermahlen ein Catholischer Leichnamb eines unserer Soldaten und hiebevorigen Unterthanen / under der Pfarr Oberraithnaw befunden: Welchen man nach Oberraithnaw abführen zu lassen / an Seiten des Lobl. Stiffts / das uns dißfalls gar nichts einzureden hat / und des obgemeldten Hrn. Stauben / der nunmehro daselbst Pfarrer seyn solle / als eine Gerechtigkeit erzwingen wollen: Wir hätten den Befreündten des Mannes / unangesehen er in ermelter Pfarr nullo titulo mehr gehörig war / auf ihr Bitten gerne gratificirt / wo nicht eben diese Stifftische und Staubische Vnternehmung / denen wir ihre Protestationes reprotestando zuruck gegeben / uns zum widrigen und dahin bemüßiget hätte / den todten Leichnamb auf unsern Kirchhof / darein das Pfleghaus ohne das eingeschlossen ist / ehrlich und auf Soldaten Weis begraben zu lassen; nachdeme wir den andern / der Begräbnuß beyzuwohnen frey gestellt / aber die Unserige von ihnen niemanden gesehen.

Wir haben vor nothwendig erachtet / Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden auch diesen Casum in Unterthänigkeit zu hinterbringen / damit etwa un-

gleicher Bericht / dergleichen man ex parte Cœnobii wohl gewohnt ist / bey Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden unseren Respectes nicht widrige impressiones verursachen möge. Die wir nochmahlen in geziemender Veneration verbleiben

Ewer Hoch-Fürstl. Gnaden

Underthänigste
Ut in Literis.

Neben-Beylag N. 5.

Copia Andungs- und Protestations-Schreiben Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden an Burgermeister und Rhat der Statt Lindau / d. d. 16. Octobr. st. n. 1697. wegen Begrabung eines erstochenen frembden Duellanten / so aber ererst den 30. Octobr. st. v. insinuirt worden.

Von GOttes Gnaden / Maria Magdalena / des Fürstlichen Frey Weltl. Reichs-Stifft Lindaw Abbtißin.

Vnnseren gnedigen Grueß / vnd genaigt-Nachparlichen Ehrenwillen zuuor / Edel / Ehrnuest / Fürsichtig vnd Weise / besonders liebe Herren Nachpare.

MAnn die Herren Nachpare in dero lezteren ratione der Kornspeer ohnnöttig in Truckh publicierten Schrifft (die wir mit nechsten widerlegen lassen werden.) nicht die Expression gethan / so hette doch die den 28. Septembris eines beym Zieglhauß erstorbenen Catholischen Menschens so schnell angeordnete gewaltthetige Wegnamb vnd vnvermuetete Verscharrung genuegsamb contestiert / das dero auf vnser Stifft ex propria confessione bestelte supernumerari Consulenten / die geringste Gelegenheit nicht vorbey gehen lassen könden / in welcher sye ihre Incumbenz nicht mit allem Eifer zeigen.

Es seye nun wie ihm wolle / so finden Wür dise so schnelle Wegnamb vnd Beerdigung nicht allein wider die vralte Observanz, sondern den claren Begriff des bekanten Kayserl. Fridens-Executions-Verglich / wessetwegen mit zierlichster Protestation, diese ohne dem mit Gewalt vnd heimblich passiert- also gedopplet- von selbsten vnkräfftige Newerung zernichten / & cum reseruatione iurium quorumcunque der tröstlichen Hoffnung geleben wollen / die Herren Nachpare werden dergleichen / dero seits nicht den geringsten Heller importierende Vnfueg inskünfftig vnderlassen / und sich dem oberwehnten Fridens-Executions-Verglich de Anno 1649. §. **Es ist auch weiter** ꝛc. besser conformieren. Die anmithin in Erwartung willfähriger Resolution vnder Göttlicher Obschutz Erlassung / zu bezei-

zeigend = Nachparlicher Ehrenwillfährigkeiten gegen den Herren Nachpa= ren jederzeit so berait als willig verbleiben. Geben auf Vnnsers Fürstlichen Reichs= Stiffts Pfallenz Lindaw den 16. Octobris Anno 1697.

Maria Magdalena Gfste. Ae. Mpr.

Neben= Beylag N. 6.

Extract Antwort= Schreibens der Statt Lindau / so viel obigen Puncten berührt / d. d. 8. Novemb. st. v. 1697.

HIngegen aber und pro 4to. die also beliebte Protestation wider die Beerdigung eines zum Ziegelhauß im Duell erstochenen frembden Manns betreffend; so beruffen wir uns dißfalls auf unsere in dieser Materie vielfaltige hievorige Schreiben / gestehen Ew. Fürstl. Gnaden auf die innländische und frembde Personen cujuscunque religionis vel conditionis, in unserem Territorio, sonderlichen der alljeglichen Gerichtbarkeit / worinnen das Ziegelhauß situirt ist / nicht die geringste geist= noch weltliche Jurisdiction (als was denenselben in den Verträgen intuitû der Leibeigenschafft ꝛc. einiger Orten explicitè eingeraumet worden.) contradiciren gleichfalls dieser abermaligen neüerlichen Turbation, und schicken die derentwegen satis animosè interponirte Protestation in ihrer Unerheblichkeit reprotestando zurücke: Ew. Fürstl. Gnaden ersuchend / daß Dieselbige doch geruhen wollen / von beständiger ingerirung in unsere Obrigkeitliche Ampts= Verrichtungen einist zu acquiescîren. Wann im übrigen in der Statt und auf dem Land einige Catholische Personen / die kein Mitglied des Stiffts / sterben wollen / oder verstorben seyn; und der Stiffts= Priester sich in privato bey unserm regierenden Ampts= Burgermeister anmelden wird / so wird man sich so dann in Conformitæt des §. Es ist auch weiters ꝛc. des Executions= Recesses / jedoch ohne Ew. Fürstl. Gnaden deswegen einiges Jus zu zugestehen / schon der Convenienz gemäß verhalten ꝛc. De dato 8. Novembr. Ao. 1697.

Neben= Beylag N. 7.

A. Instrumentum Notarii Radii de 13. Novemb. 1698. woraus zu ersehen / daß der Probstey= Vicarius Herr Edlmann sich so gar vermessen dörffen / der Statt Lindau protestando zu controvertiren / ob ihr erlaubt / die verstorbene frembde Catholische Personen aus ihrem alljeglichen Territorio ihren angehörigen Freunden ausfolgen zu lassen.

Zu wissen seye hiemit / deme dieses zu wissen vonnöthen.

DEmnach Ein Wohl= Edel Gestreng= Hoch= und Wohlweiser Herr Burgermeister und Rhat diser des Heyl. Reichs Statt Lindau Sontags den dreyzehenden Novembris st. v. zwischen neun und

zehen Uhren Vormittags mich dahin requiriret / und anbey beditten / mich ohnverzüglich nacher Eschach / der Statt alljeglichen Gerichtbarkeit und Evangelischer Religion / auf den alldasigen Siechhof zu verfügen / und den alldorten sich befindenden Siechen-Leichnamb einer Weibs-Persohn / deroselben vorhandenen Befreundten / die sich darumb angemeldet / nacher Gattnau Montforter Herrschafft / in welche Pfarr sye gehörig wäre / zu führen abfolgen zu lassen / auch dem vorhandenem Fuhrmann eine gewisse Persohn zu zugeben / der solchen begleitten thäte.

Zu schuldigster Folg dessen habe mich auch alsobalden nacher Eschach verfüget / und zwischen zehen und eilff Uhren den Sarg auf einen Wagen legen / mit einem weiß leinenen Tuch bedecken / und also den vorhandenen Angehörigen würcklich übergeben lassen / anbey ihme dem Fuhrman / den Baldus Schallern Zimmermann zu gedachtem Eschach zu dem Gelait zugegeben.

Alldieweilen aber bey ermelter Abfuhr sich nebens meinen Gezeügen und der Verstorbenen zway Töchtern auch andere ehrliche Leüth / und unter denenselben Jacob Sorger Hauptman zu Eschach / auch Georg Grübel Stifftischer Keller alda eingefunden / als habe nicht ermanglet / selbige samtlich dahin zu erinnern / und zu ersuchen / dises seiner Zeit eingedenckh zu sein / wie das diser Siechen Leichnamb gleichwohlen ehrlich von dar abgeführet worden wäre.

Als ich mich nun nach Vollzug des obigen widerumb anhero begeben / und all dasjenige / was paßiret / behöriges Orthes referiret / und schuldigster massen hinterbracht / bin ich annoch selbige Stund / als eine kleine Zeit vor eilff Uhren / von Jhro Wohl-Edel-Vest dermahlig-regierenden Herrn Ambts-Burgermeister Cramern Hochweyßheit nomine Eines Ehrsamen Rhats befelchet worden / mich alsobalden zu alhiesig-Stifftischen Pfarrherrn zu verfügen / und Jhme zu verständigen / das / alldieweilen mann den verstorbenen Leichnamb bereits behöriges Orthes hätte verschaffen lassen / Er sich mit seinem Leich-Conduct nicht nacher Eschach hinaus bemühen möchte: Nachdeme nun solches Jhme Herrn Pfarrherrn in seiner Behausung hinterbracht / hat selbiger sich hierüber höchlich verwundert / und gäntzlichen nicht glauben wollen / das deme also wäre / sondern vielmehr vermeldet / es wären lauter faule Fisch / und seyen die Leüthe der Verstorbenen vor einen kleinen Weile bey Jhme gewesen / und wäre Er deßwegen in procinctu gestanden / mit der Clerisey umb zwölff Uhr hinaus zu kommen. Deme aber hierüber allein dises verständiget / mir als einem ehrlichen Mann Glauben zu zumessen / das deme also seye / weilen ich bey Abfuhr des Leichnambs selbsten nebens andern ehrlichen Leüthen gegenwärtig gewesen wäre. Endlichen als Er dises von mir vernohmen / hat Er sich in dises heraus gelassen / Er thue hierwider solennissimè protestiren / werde auch solches Jhro Fürstl. Gnaden hinterbringen / von welcher dises übel werde auffgenommen werden. Uber welches aber ich Jhme allein dises zu verstehen gegeben / weilen mir weiter nichts anders anbefohlen worden / als was Jhme hinterbracht / so könte mich auch nichts anders annehmen; deßwegen nach genommenem

freundli-

freundlichem Abschied mich von Jhme widerum hinweg begeben / diſes und all anderes / erſuchter maſſen / in gegenwärtigen Relations-Schein gebracht / ſelbigen aigenhändig geſchriben / unterſchriben und mit meinem gewohnlichen Notariats-Sigill becräfftiget habe. So geſchehen im Jahr Chriſti tauſend ſechs hundert acht und neunzig / am Tag / Stund und Orth wie oben / in Beyſein der Ehrnhafften Herrn Bernard Wellers und Johannes Aberle / beeden Burgern allhier / als erſuchten Gezeügen.

(L.S.) Johannes Paulus Radius, Not. Cæſ. Publ. in fidem præmiſſorum ſubſcripſit & ſubſignavit, ad hoc ſpecialiter requiſitus Mpr.

B. Raths-Decret an den Herrn Edlmann de 16. Novemb. 1698.

Jnem Ehrſamen Rhat der Statt Lindaw iſt hinterbracht worden / was geſtalten ſich der allhieſige Probſtey-Vicarius, Herr Johann Edlmann / underſtanden / auf dem Siechhoff / der Statt alljeglicher Gerichtbarkeit die daſelbſt verſtorbene und verſchienen Sonntag ihren Freunden zu anderwerther Chriſtlicher Beſtattung nacher Gattnau ausgefolgte Siechin / Georg Oerlins zu Unter-Wolfurtsweiler Wittib / nach Römiſch-Catholiſchem Gebrauch zu communiciren / ohne daß deſſentwegen vorhero bey Einem regierenden Herrn Ampts-Burgermeiſter der Obrigkeitliche Conſens ausgebetten worden wäre.

Wann aber nun dieſes Attentat, als gemeiner Statt an dero jure Epiſcopali und Ober-Herrlichen Jurisdiction, auch dem Weſtphäliſchen Frieden allerdingen zuwider / und eingriffig / nicht nachgegeben werden kan:

Alß iſt man verurſacht worden / dasſelbige hiemit gegen ihne Wolerſagten Herrn Johann Edlmann nachdrückſamblich zu anden / und wider dieſes factum clandeſtinum contradicendo zu proteſtiren.

Geſtallten dann er Herr Probſtey-Vicarius erinnert wird / künfftighin von allen Attentaten zu abſtrahiren / ſondern auf etwa beſchehendes Erfordern der in der Statt alljeglichen Gerichten ſich ergebender Catholiſcher Patienten zur Beicht und Communion vor allem ſich umb den Conſens Eines regierenden Herrn Ampts-Burgermeiſters ſchuldiger maſſen zu bewerben; worauf dann auch gebührende Reſolution jederzeit erfolgen ſolle.

Decretum in Senatû den 16. Novemb. Anno 1698.

Cantzley zu Lindaw.

Neben-Beylag N. 8.

A. Copia scharffen Andungs-Schreibens von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden zu Costantz an Burgermeister und Rath der Statt Lindau / d. d. Ittendorff 30. Jan. 1699.

Marquard Rudolph von GOttes Gnaden Bischoff zue Costantz / Herr der Reichenaw vnd Oehningen ꝛc.

Vnnseren gnädigen Grueß / vnd genaigten Willen zuuor / Vest / Fürsichtig / Ehrsamb- vnd Weise liebe besondere.

NAchdeme Vnnß mit mehrerem referirt worden / alß solten Ihr mit den Catholicis newerlicher Dingen gantz harth vnd vnfreindtlich verfahren / vnd zwar nit alleinig in dem Monath Nouembris negstverwichenen Jahrs circa Sepulturam gegen ainer in dasigem Leprosorio Verstorbenen / sondern auch nach der Handt circa prouisionem ultimam gegen einer daselbsten franckh gelegenen Catholischen Persohn: dergleichen Vnfreündtlichkheiten wider alte Obseruanz vnd Herkommen verjebet worden seyen;

Alß haben Wür eine vnvmbgängliche Notturfft zue sein erachtet / derentwegen Vnnß bey Eüch selbsten der Sachen Bewandtnuß zue erkundigen / vmb vnsere Mesuren darnach nemmen zue könden / in gäntzlicher Hoffnung / Ihr werdet eine solche Erleütherung in der Sachen von Eüch kommen lassen / welche so wenig wider daß alte Herkommen lauffe / alß auch denen Catholischen Vrsach gebe / sich über daß vnfreündtliche Tractament zu beschwehren. Vnnd Wür verbleiben Eüch zue Erweisung gnädigen Willens steets wohl affectioniert. Geben auf Vnnserem Schloß zue Ittendorff den 30. Jan. Anno 1699.

Marquard Rudolff Ep. Const. Mpr.

B. Copia antwortlicher Gegen-Repræsentation der Statt Lindau / d. d. 17. Febr. 1699.

Hochwürdigster ꝛc.

AUs demjenigen / was Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden unterm 30. Jenner nechsthin gnädigst an uns zu rescribiren geruhet / haben wir mit Bedauren ersehen / mit was vor neüen Delationibus bey Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden wir abermahlen / so unvermutheter als ohnverschuldter dingen / gemeinet worden. Nun

Nun erstatten Deroselben für sothane gnädigste Benachrichtigung und zu unß contestirendes besseres Vertrauen / wir unterthänigsten Danck: Würde zumahlen uns sehr verbunden haben / daferne Ewer Hoch-Fürstl. Gnaden mildistes Belieben gewesen wäre / uns so wohlen den Delatorem selbsten / als auch die terminos, worinnen unsere vermeldete Unfreündtlichkeit / zumahlen wider das alte Herkommen und Observanz, angegebener massen / bestanden seyn solle / in näherer Specialitæt vernehmen zu lassen.

Wir wollen aber in Unterthänigkeit nicht verhalten / was gestallten / nachdeme in dem Executions-Recess des Westphälischen Friedens zwischen dem Löbl. Stifft und uns der bekanthe §. Es ist auch weiter vorkommen ꝛc. inseriret worden / Hoch-ersagt Ein Löbl. Stifft sich nun bey einigen Jahren hero / unter ausdehnender Explication ermeldten §. angemaßt / nicht allein / contra clarissima verba, in Beerdigung seiner Angehörigen unterschiedliche Excessus vorzunehmen / und darunter auf alle Wege zu suchen / damit man mit einander in Collision gerathe; (wie dann dasjenige / was vor einigen Jahren mit dem Todten-Fahnen passirt dessen zum Exempel dienet.) sondern auch / contra ipsam negotii naturam & qualitatem, in unsern alljeglichen Gerichten dasjenige / was circa provisionem ultimam & sepulturam der dann und wann Christlich absterbenden anderen Catholischen Personen vorkommet / unter seine Direction zu ziehen; von welchem Wesen dann Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden aus unsern Anno 1692. gedruckten Gravaminibus grav. 9. p. 16. sq. sich das mehrere gnädigst referiren zu lassen / gebetten werden.

Allermassen uns nun diese unter dem Universal-Mantel alten Herkommens bedeckte Stifftische neüe Machination zu erdauren / weder gelegen noch verantwortlich / zumahlen uns wohl bewußt / was dißfalls unsere in dem Westphälischen Frieden aufs neüe bestättigte Jura besagten / welche wir auf den Löbl. Stifft deriviren zu lassen gegen die Posteritæt nicht verantworten kunten / alß haben wir sothanen Attentatis uns / so viel uns deren zu wissen gemacht worden / jederzeit entgegen gehalten / und werden es noch weiter / zumahlen in so beschaffenen Terminis, zu thun nicht unterlassen / wie wir es aller Orthen zu verantworten getrauen.

Wir communiciren auch Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden ferner gehorsambst / jedoch ohne Nachtheil / (wie wir dann dieses alles mit solenner Verwahrung / de nullatenus præjudicando, angeführet haben wollen.) was gestallten eben diese Materie dermahlen auch bey Höchst-preißlichem Reichs-Hof-Rath eingekommen; allwo Einer Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden unterm 7. Aug. 1698. die Formalia einbringen lassen / und von uns wiederum beantwortet worden / wie die Beylag N. 1. mit mehrerem ausweiset; welcher Antwort wir auch / wo gleich die Sach hinkommet / firmitèr inhæriren / und uns derentwegen coram Competente keiner Verantwortung entziehen werden.

Es werden aber Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden daraus nicht weniger mildist erwegen / was massen uns dißfalls alleine und vornemlich umb die Beybehaltung unserer Competenzien contra Attentata Cœnobialia zu

thun: Gar aber nicht / daß wir auch de factô im geringsten gemeinet seyen / die Catholische Religion selbsten zu beschimpffen; deren zu Ehren wir ja in diesen und andern Passibus weit mehrers conniviren und gestatten / als an Catholischen Orthen die Evangelische / sive agonizantes, sive defuncti, geniessen. Gestallten dann zwar nicht ohn / daß wir unserer alljeglichen Gerichtbarkeit ein solches ex adversô intentirendes weit abzihlendes Præjudiz nimmermehr werden anhängen / und ehender uns darüber wohl und Weh geschehen lassen: Herentgegen auch / umb dieses Streites willen / nicht gemeinet seyn / von unsern generalen Principiis guter Verständnüß mit denen Herren Catholischen abzugehen / auch dannenhero / "und wann die allhiesige Stifftische Priesterschafft sich bey Versehe- und "Beerdigung der in der Statt alljeglichen Gerichten ausser Stifftischer Be- "dienstung absterbenden Catholischen Personen in convenirenden terminis "nicht will gebrauchen lassen / dergleichen sie eben Anno 1685. ausgeübet / "durch ohnpræjudicirliche Admittirung anderer Catholischen Geistlichen zu "diesem Geschäfft der Sache also zu prospiciren / daß einige Unfreundlich- "keit nicht solle von uns gesaget werden können.

Was aber die Beerdigung Eines in allhiesigem Leprosorio entseelten Catholischen Siech- Cörpers anbelanget / so wissen wir uns auch einigen harten ald neüerlichen Verfahrens / als bey Ew. Hoch- Fürstl. Gnaden wir angegeben worden / gantz nicht / wohl aber dieses zu entsinnen / daß die Kinder und Befreündte ermeldter Verstorbenen sich bey uns umb Erlaubnuß angemeldt / den Cörper mit sich ins Tetnangische nach Gattnau führen / und daselbsten auf ihrem Kirchhof begraben zu dörffen / deme wir auch von Obrigkeits wegen gerne gratificirt / und ihnen ermelten Befreündten den Cörper in einen Sarck eingeschlossener nicht alleine würcklich ausgefolget / sondern auch selbigen / als sie ihn auf einem Wagen / mit einem weissen Tuch bedeckter / vom Siechen- Haus hinweg geführet / biß an das End des Territorii begleithen lassen.

Diß ist dabey nicht ohne / daß der allhiesige Stifftische Probstey- Vicarius, Herr Johann Edlmann / mit dem Todten / vor dessen nacher Gattnau beschehender Abführung einige Exequial- Ceremonien vornehmen wollen / worinnen wir auch noch in etwas connivirt hätten / wann nicht von ihme selbsten eröffnet worden wäre / daß er gemeinet / solchen Siechen- Cörper von dem Leprosorio hinweg biß auf den Platz vor allhiesiger Statt / also eine halbe Stund zurücke / führen zu lassen / ihme daselbsten einen Leich- Sermon zu halten / und darüberhin ererst ins Montforstische zu dimittiren; welches uns aber / weil er es / eben unter dem Prætext eines alten Herkommens / als eine Gerechtigkeit angesonnen / zu gestatten / wiederum nicht verantwortlich gefallen / zumahlen dem Cörper in Gattnau selbsten alle gebührende Exequien / (laut der Beylag N. 2.) bevor gestanden; das Intent der hiesigen Priesterschafft aber klärlich auf nichts anders / als vermeintliche Exercirung eines actus possessorii gestanden / den man hinnach wider uns / more solito, utiliter zu interpretiren nicht unterlassen haben würde.

Ermeldter Herr Edlmann hat auch dem Westphälischen Frieden / und

und deſſen Execution zugegen ſich unternommen / eben dieſe Siechin / unſer hinterrucks / und ohne vorherige geziemende Anmeldung / in dem unter unſern allſeglichen Gerichten ſtehenden Leproſorio zu communiciren: Welches / als wir per ſignaturam ſub 16. Novemb. 1698. geandet / und ihne erinnert / auf etwa beſchehendes Erfordern der in der Statt allſeglichen Gerichten erkranckten Catholiſchen Perſonen zur Beicht und Communion vor allem ſich umb den Conſens eines regierenden Ampts-Burgermeiſters ſchuldiger maſſen zu bewerben; So haben Einer Frauen Abbtißin Fürſtl. Gnaden ſich gleich auch darein immiſcirt / und die Signatur mit ſolchen Expreſſionibus zurücke geſandt / die wir bey uns ſelber verbleiben zu laſſen gleichfalls nicht verantwortlich gefunden.

Können auch mithin conteſtiren / daß uns von deme / was circa proviſionem ultimam einer bey uns nach obigem casû kranck gelegenen Catholiſchen Perſon angezogen worden / purè nichts bewußt / noch erinnerlich / ſondern Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden auch dißfalls in ipſo facto ungleicher Bericht vorgekommen ſeyn müſſe.

Wir zweifeln aber nicht / daß bey Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden Hoch-Löbl. Cantzley ein an Hoch-Löbl. Crayß-Ausſchreib-Ampt von uns ſub 27. Decemb. 1692. erlaſſenes unterthänigſtes Beſchwärungs-Schreiben / und in deren Beylag eben ſub puncto ſexto unſer Gravamen, wegen dieſer Stifftiſchen Attentaten / annoch befinden werden; umb deren Remedur wir damahlen gemeinſame innſtändigiſte Anſuchung gethan / aber biß anhero annoch einige Reſolution nicht genoſſen / und dannenhero bey der Kayſerl. Majeſtät ſo dieſes als aller anderer mit dem Löbl. Stifft habender Controverſien halber auf Höchſt-ermeldtes Ein Höchſt-Fürſtl. Crayß-Ausſchreib-Ampt pro extenſa Commiſſione allerunterthänigſt ſupplicirt haben.

Und wie wir nun darüber die allergnädigſte Kayſerl. Reſolution eyferig erwarthen; alſo tragen zu Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden wir das unterthänigſte Vertrauen / es werden Dieſelbige nicht allein ſothanes unſeres coram Auguſtiſſimo beſchehenes Suppliciren Ihro nicht mißfallen laſſen / ſondern auch / auf erfolgendes willfähriges allergnädigſtes Reſcript, nechſt des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hoch-Fürſtl. Durchl. das ganze Geſchäfft dahin zu errichten / gnädigſt bemühet ſeyn / daß wir / nach Inhalt der Reichs-Abſchieden und Weſtphäliſchen Friedens / quoad ſacra & profana, in poſſeſſorio & petitorio bey unſern Rechten manutenirt / und der Löbl. Stifft einmahlen dahin angewieſen werde / der Gebühr zu acquieſciren / und ſo vielen ſtündlich in alle unſere Competentia einſtreuenden Verwirrungen ein Ende zu machen.

Welche groſſe Gnade wir jederzeit mit unterthänigſter Veneration erkennen werden / Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden von dem allwalthenden GOtt beſtändiges Hoch-Fürſtl. Auffnehmen anwünſchen / und unter unſerer gehorſamſter Erlaſſung / beharren

Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden ꝛc.

Dat. 17. Febr. 1699.

Neben-Beylag N. 9.

a. Copia scharffen Andungs-Schreibens Ihrer Fürstl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin an die Statt Lindau / mit Abforderung Reverſes / d. d. 14. Novemb. ſt. n. 1701. inſinuirt den 14. Novemb.

Von GOttes Gnaden Maria Magdalena / des Fürstl. Frey-Weltlichen Reichs-Stiffts Lindaw Abbtißin.

Vnſeren gnädigen Grueß / vnd genaigt-Nachbarlichen Ehrenwillen zuuor / Edl / Ehrnueſt / Fürſichtig vnd Weiſe / beſonders liebe Herren Nachbare.

Wür haben von vnſerem Probſtey-Vicario Herrn Johann Edlmañ mit groſſer Verwunderung vernommen / daß die Herren Nachbare erſtlich in vergangenen 1700. Jahr den 24. April einen in dero Kranckhen-Haus Abendts ſpath geſtorbenen Catholiſchen Granatier von der Parelliſchen Craiß-Compagnie gleich des anderten Tags in aller Fruehe / ohnerachtet der bey damahligen Herrn Ambts-Burgermaiſter von denen Vnder-Officieren eingelegten bewöglichen Bitt / durch den Todtengräber alleinig in der Still verſcharren / dem Corporal aber / damit er auch wiſſe / wo die Leicht hinkhommen / das Grab nach der Hand gleichwohl auch zaigen laſſen. Andertens hetten die Herren Nachbare die Anſtalt gemacht / daß der nechſthin an einer Wunden in der Statt erblichene-gleichfahls Catholiſche Muſquetierer Ludwig Franckh (ohnerachtet er Probſtey-Vicarius hingeſchickht / vnd beditten / er wolte ſolchen nach altem Herkhommen begraben.) verwichenen Sontag den 30. Octob. Abents nach 3. Uhr / da man diſſeits im Gottsdienſt begriffen geweſen / mehrmahlen einſeitig / vnuerhofft / vnd ſo gar mit vmbgebener gewöhrter Mañſchafft von dem Hauß hinweckh durch dero Schergen vnd Dregel zum Thor hinaus getragen / vnd ohne gewohnliche Ceremonie oder Beyſein der Prieſterſchafft beerdiget worden ſeye.

Gleichwie nuhn ein vnd das anderte ſo wohl wider den claren Buechſtaben des Oßnabruggiſchen Inſtrumenti Pacis art. 5. §. 35. ibi

Siue Catholici ſiue Auguſtanæ Confeſſionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionem deſpicatui habeantur &c. &c. multo minus &c. honore ſepulturæ arceantur.

Als auch gegen das Sonnen-klare von denen Herren Nachbaren ſelbſten im Friden-Execution-Verglich de Anno 1649. offentlich-bekhante alte Herkommen / nemblich / ſunt formalia, es ſeye in Ao. 1624. vnd zuuorhero NB. jedesmahls / wan ein Catholiſche Perſohn in der Statt verſtorben / kein andere Cleriſey / als des Stiffts Prieſter

ſter dabey geweſt ꝛc. lauffen= zuemahlen zue nicht geringer Verſchimpfung der Catholiſchen Religion gedeyen thuet;

Alß finden Vnß höchſtens bemüeßiget / wider diſe vnjuſtificierliche/ von denen Conſulenten ohnzweifenlich zu gefliſſentlichen Vnnachbarſchafft mehrmahlen angeſponnene Newerungen ſolenniſſimè zu proteſtieren / die Jura des Hochwürdigſten Herren Ordinarii - als meines Stüffts beſtens zue reſeruieren / vnd die Herren Nachbare anmithin zu erſuechen / ob ſie wegen diſer vnuerantworthlich= vnd niemahlen practicierten Nouitæten / de præterito einen annemblichen Reuers, vnd ratione futuri eine dem Inſtrumento Pacis gemeſſene Declaration ohnſchwer von ſich zu ſtellen belieben? damit in entſtehendem Fahl nicht nöthig ſey / die Sache höcheren Orthen anhängig zue machen / auf welches hin wir de expenſis & damnis hiemit ebenfahls auf das zierlichiſte proteſtando vnß verwahret= im ybrigen aber zue Bezeigung all= Nachbarlichen Ehrengefälligkeiten vnder Göttlicher Protection offeriert haben wollen. Geben auf Vnſers Fürſtl. Stüffts Pfallenz Lindaw den 4ten Nouembris Anno 1701.

Maria Magdalena Gfſte. Ae. Mpr.

b. Copia Antwort der Statt Lindau / ſub d.

2. Decembr. ejusd.

AVs Ew. Fürſtl. Gnaden underm 4ten Novembr. an uns datirten Schreiben haben wür erſehen / wie daß ſelbige ſich / wegen Sepelirung zweyer verblichener Soldaten Cörper / wider uns zu beſchwehren belieben / deren einten / als einen Catholiſchen Grenadier von von der Parelliſchen Compagnie, wür vor mehr als anderthalb Jahren in der Stille / den andern aber / ſo ein Catholiſcher Muſquetierer / (ohnerachtet Herr Probſtey= Vicarius hingeſchickt und beditten hätte / er wollte ſolchen nach angeblich altem Herkommen begraben.) den 30ſten Octobr. unverhofft / und ſo gar mit umbgebner gewöhrter Mannſchafft von dem Haus hinweg durch unſere Schergen und Dregel zum Thor hinaus tragen / und ohne gewohnliche Ceremonie oder Beyſein der Prieſterſchafft beerdigen laſſen / welches wider das Inſtrumentum Pac. art. 5. §. 35. Wie auch wider den Friedens= Executions= Verglich de Anno 1649. und bekandte alte Herkommen lauffe / zumahlen zu Verſchimpfung der Catholiſchen Religion gedeyen thue / auch ein unjuſtificirliche von unſern Conſulenten zur Unnachbarſchafft angeſponnene Neuerung ſeye / dahero Ew. Fürſtl. Gnaden ſich höchſtens bemüßiget befinden / die Jura NB. des Hochwürdigiſten Herrn Ordinarii, als auch Dero Hoch= Löbl. Stiffts beſtens zu reſerviren / und nicht nur de præterito einen Revers, ſondern auch ratione futuri eine dem Inſtrumento Pacis gemäße Declaration von uns zu begehren.

Nun haben Ew. Fürſtl. Gnaden wir dißfalls unſere Competentia durch vielfältige Schreiben bißhero genugſamlich explicirt und remonſtrirt. Es ſcheinet aber je mehr und mehr / daß Dieſelbe / intuitû der

Catholischen Religion, sonderlich in unserer Statt und übrigen alljeglichen Jurisdiction eine geistliche Superioritæt einzuführen sich bemühen / und zu solchem End so wohl Eines Herrn Bischoffen zu Costantz Hoch-Fürstl. Gnaden / als auch des Löbl. Stiffts vermeinte Jura zu reserviren / und so gar auf solch nichtiges Fundament uns einigen verwunderlichen Revers abzufordern kein Bedencken getragen; die wir doch Ew. Fürstl. Gnaden auf die inländische und frembde Personen / cujuscunque religionis vel conditionis, in unserm Territorio, sonderlich omnimodæ Jurisdictionis, wohin so wohl unser Pfleghaus als auch unsere Statt undisputirlich gehörig / nicht die geringste geistliche noch weltliche Jurisdiction (als was derselben in denen Verträgen intuitû der Leibeigenschafft ꝛc. einiger Orthen explicitè eingeraumt worden.) gestehen können / weil das Jus Territorii & Episcopale cum omnimoda Jurisdictione, vermittelst obtragender Eyden und Pflichten / auf unser Seel und Gewissen gebunden ist / deswegen auch / nach ausweiß des selbst-allegirten Paragraphi des Friedens-Executions-Recessus, hoc intuitu bey Besuchung und Begräbnuß der Catholischen Personen die Bewilligung von unserm Ampts-Burgermeister ohnumbgänglich zu suchen ist / es wäre denn eine solche Person ein Mitglied des Closters / oder in dessen Dienst geweßt / alle Leichen aber ohne Fahnen und Gesang durch die Statt zu tragen seynd. Dannenhero keine solche anmaßliche Reservation wider uns allhier gültig seyn / noch weniger einiger Revers von uns begehrt werden kan / bevorab uns von unsern bißhero zur Ungebühr beschuldigten Consulenten deshalben nie keine Unnachbarschafft noch Neuerung eingesponnen / sondern wir zu Beobachtung gemeiner Statt Jurium uns / wegen obhabender Eyden und Pflichten / von selbst obligirt erkennen / darvon wir auch nicht das geringste unverantwortlich vergeben / noch abschneiden lassen können.

Wir acceptiren aber mithin gar gern / daß Ew. Fürstl. Gnaden sich auf das Instrumentum Pacis Westphal. und den Kayserlichen Friedens-Executions-Recess beruffen / von Hertzen wünschende / daß man ex parte des Löbl. Stiffts selbigen in allen passibus getreulich gleich als wir / nachzugeleben / und nicht nur allein das dienliche daraus für sich zu extrahiren / und auf vorher niemahlen gedachte Anmuthungen zu extendiren geruhen möchte / so würden gewißlich sehr viel von dem Löbl. Stifft erweckte Streit-Puncten gleichsam uno ictu abgethan werden können; worunter eben dieser Punct wegen Anmassung geistlicher Jurisdiction in unserm alljeglichen Territorio mitzurechnen / sonderlich da Ew. Fürstliche Gnaden und dero Herren Beampten aus ermeldtem Instrumento Pacis Westph. art. 5. §. 47. in nachfolgenden Formalibus sich zu informiren belieben werden: Quod tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Aug. Conf. Electores, Principes & Status, eorumque subditos, tam inter Catholicos & Aug. Conf. addictos, quam inter ipsos solos Aug. Conf. Status usque ad Compositionem Christianam dissidii Religionis suspensa sit, & intra terminos Territorii cujusque Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat.

Sola

Solchem nach nihil alii in aliûs terris ſub hoc prætextu juris relictum, usque ad compoſitionem diſſidii Religionis,

Joh. Deckher. de Pace Civil. Religioni in Inſtr. Weſtph. datâ ad art. 5. §. 48. n. 35. pag. 139.

ſondern denen Evangeliſchen Chur- Fürſten und Ständen competiren **die** Jura Epiſcopalia, vigore Superioritatis territorialis,

Sicque Jurisdictio Eccleſiaſtica, quæ penes Catholicos erat in Principibus & Statibus Aug. Conf. eorumve Territoriis, in omnibus negotiis & cauſis religionem concernentibus, planè & plenè ſuſpenſa eſt, & acquieſcit, Auth. Templi Pacis & Paciſcent. art. 5. §. 48. pag. 263. & ſeq.

Dieſen Fundamental- **Geſetzen mag nun der vormahls** allegirte **ſelbſt** formirte Extract **Stifftiſchen ſo genannten Seelbuch / der von uns und unſern Vorfahren nie erkennt worden / nichts** præjudiciren **/ ſondern muß denen Reichs- Satzungen und dem** ſpecial- **Friedens-** Executions- Receſs **weit nachgehen und zuruck weichen / weil ſelbiger der ſelbſt bekanten** Obſervanz, **ſo in dem Friedens-** Receſs exprimiret **/ gantz zuwider iſt.**

Hingegen acceptiren **wir den angezogenen** Paragraphum Inſtrumenti Pac. Weſtph. in genuinô ſuo ſenſu **gantz willigſt; allermaſſen dem Löbl. Stifft unmöglich fallen wird / gegen uns zu erweiſen / daß wir die Catholiſche Unterthanen wegen der** Religion **jemahlen verächtlich gehalten / oder ihnen die ehrliche** Sepultur **verwehret. Vielmehr müſſen ſie ſelbſten bekennen / daß wir denen Catholiſchen Armen mit wochenlichem Almoſen und anderer wolthätigen Handreichung allen guten Willen erzeigen; ebener maſſen pflegen wir die frembde krancke und verſtorbene Catholiſche / ſo von andern hülfloß gelaſſen / in unſer Pfleghaus umb GOttes willen aufzunehmen / und mit Nothdurfft zu verſorgen / auch da ſie es begehren / allezeit einen Catholiſchen Geiſtlichen zu zulaſſen / die Verſtorbene mit leinen Tüchern und Todten- Sarck zu verſehen / die Todten- Träger und Gräber aus unſern Mitteln zu bezahlen / auch ſelbige an ehrliche Orth / gleich unſere Angehörige / begraben zu laſſen; Für welche Gütigkeit uns von verſchiedenen groſſer Danck geſaget / und GOttes reiche Vergeltung dargegen angewünſchet wird. Dergleichen Gütigkeit nicht bald von einig Catholiſchem Ort gegen die Augſpurgiſche** Confeſſions- **Verwandte erhört worden. Und dannoch müſſen wir uns immer von dem Löbl. Stifft an Hoch- und Höchſten Orthen unter dem erdichteten Vorwand anſchwärzen laſſen / ſamb bey uns alles** in odium rei Catholicæ **an- und abgeſehen ſeye.**

Den von Ew. Fürſtl. Gnaden allegirten **Paſſum des Friedens-** Executions- **Verglich** acceptiren **wir** ambabus manibus, **und bitten darbey dieſelbe gantz gehorſamblich / ſie wollen deſſen Inhalt ſelbſt im Werck zu beobachten gnädigſt geruhen; dann eben dieſer** Paragraphus **iſt unſer** Fundament: **wegen Verſeh- und** Sepelirung **der Catholiſchen Perſonen / ſo in unſerer Statt und** Territorio **verſtorben / welchen Ew. Fürſtl. Gnaden wir ſchon von etlich und viertzig Jahren her / in faſt unzahlbaren Brieffen und Schrifften / bey allen ereigneten** Occaſionen **/ da Ew. Fürſtl.**

Gnaden darwider gehandelt / beständig objiciret / dahero wir umb so viel mehr uns consolirt befinden / weil selbige solchen Pas nunmehro selbst canonisiren / daß solcher für eine Regul zu beeden Seiten solle beobachtet werden.

Wann nun künfftig nach Anweisung dieses bemeldten §. bey erscheinenden Gelegenheiten Stifftischer seits bey unserm Ampts-tragenden Burgermeister die behörige Ansuchung geschicht / und übrige Verordnung ersagten §. wegen Unterlassung des Gesangs und Fahnen / beobachtet wird / so hat man hingegen sich auf das gewisseste zu versehen / daß auch wir an unserm Orth / wie bißhero also auch künfftig / ne latum unguem darvon abweichen werden; Wiewohlen mehr-angeführter Paragraphus uns nicht verwehret / daß wir nicht solten befugt seyn / unsere Catholische Soldaten / nach Soldaten-Manier, oder die Verlassene / so wir um GOttes willen in unserm Krancken-Haus verpflegt / oder auch alle andere Catholische / um welche man sich Stifftischer Seits Recess-mäßig nicht angemeldet hat / vi juris nostri territorialis & competentis omnimodæ jurisdictionis, sollten aus Christlicher Liebe zu Grab bringen zu lassen. Wie dann derjenige Grenadier zwar von einem Stifftischen Geistlichen in dem Pfleghauß anfangs besucht worden / als es aber mit ihm zum End genahet / und er sterben wollen / hat er nicht allein niemand verlangt / sondern ist auch niemand selbst zu ihm kommen / ausser ein Corporal und sein Weib / die ihn zuweilen besucht / und aber dieser auf etlichmahliges Erinnern unsers Todtenpflegers und seines Weibs / keinen Catholischen Priester zu holen begehrt / noch sonsten einiger Priester weiter zu ihm kommen. Dahero wir aus Christlicher Erbarmnus denselben / bevorab er weder Häller noch Pfenning im Vermögen gehabt / in unsern nächsten Kirchhof zu begraben Befehl ergehen lassen. Massen uns dann nicht unbewußt / daß die Herren Geistliche nicht wenig nach dem Vermögen sehen / wie wir dann Specialia von einem anführen könten / der eine krancke Catholische Magd unlängst allhier besucht und ausgefragt / was sie im Vermögen habe / an baarem Gelt / an Hausrath / an Bettgewand und Fahrnuß / mit Begehren / sie solte es denen Geistlichen vermachen / er habe Dinten / Feder und Papier bey sich / wolle es schon auffsetzen / ihre Leüthe hätten es nicht nöthig / sie aber betten vor sie / hielten Seelmeß und Jahrtag nach ihrem Tod / also / daß sie endlich ihme / obwohl ungern / 20. fl. vermacht / darüber sie erst absolvirt worden.

Der andere aber / Ludwig Franck / ist unser Soldat in allhiesiger Guarnison geweßt / den zwar ein Catholischer Priester einsmahls in seiner Kranckheit prævia licentia besucht / der Soldat aber einen solchen Unwillen wider ihn gefasset / weil er ihm eine Kugel genommen haben solle / daß er / ob man schon / als seine Kranckheit sich gefährlicher angelassen / ihn ein und ander mahl befragt / ob man ihm einen Catholischen Geistlichen holen solte / er allezeit gantz unwillig mit **Nein** geantwortet / bald darauf die Convulsiones an ihm ausgebrochen / und mithin verschiden / disen haben wir nicht durch Schergen und Dregel / sondern durch unsere ordinari Statt-Werckleüthe hinaus tragen / nach Kriegs-Manier mit Musquetirern auf den Kirchhof begleithen und begraben lassen. Zumahlen nicht erfindlich / daß

daß Herr Edlmann hingeschickt / und beditten / er wolle ihn nach altem (chimærischen.) Herkommen begraben.

Aus welchem allem dann Sonnen-clar erhellet / daß vielmehr Ew. Fürstl. Gnaden durch übel-wollende Gemüther sich wider uns und die Unserige / zu unserer empfindlichern Mortification, verleiten lassen; Wir aber ersuchen hiemit Ew. Fürstl. Gnaden mit allem geziemenden Respect, Sie wollen doch dermahlneins gnädig geruhen / von sothaner continuirlicher Ingerirung in unsere Obrigkeitliche Ampts-Verrichtungen zu abstrahiren / und mittelst Induirung friedfertigerer Gedancken bey demjenigen zu verbleiben / was Deroselben nach denen Reichs-Constitutionibus, dem Friedens-Executions-Recess und andern bekantlichen Verträgen gebühret / und hingegen unsere Jura unbekränckt zu lassen / die wir unsers Orths ja nichts mehrers suchen noch verlangen / als im Frieden beysammen seyn zu können / widrigen falls wir hiemit darwider zum zierlichsten protestiren / und alle Competentia in aller kräfftigster Formb gebührend reserviren / im übrigen aber zu allen Dienst-nachbarlichen Gefallen bereitwilligst verbleiben ꝛc. ꝛc.

Datum 2. Decembr. 1701.

c. Copia gleichmäßigen scharffen Andungs-Schreibens von Ihrer Hoch-Fürstl. Gnaden dem Herrn Bischoff von Costantz an die Statt Lindau / d. d. Mörspurg 13. Novembr. st. n. ejusd. insin. d. 26. Novembr.

Marquard Rudolph von GOttes Gnaden Bischoff zue Costantz / Herr der Reichenaw vnd Oehningen ꝛc.

Vnnseren gnädigen Grueß / vnd genaigten Willen zuuor / Vest / Fürsichtig / Ehrsamb- vnd Weise liebe besondere.

WUr seindt nicht ohne sonderbahren Befrembden berichtet worden / was massen zwey Catholici, benandtlichen Jacob Hartmann und Ludwig Franckh der bey denen Catholicis üeblichen Begräbnuß-Ehr wegen Ewer darwider via facti gemachten Anstalt seind defraudieret worden; Gleichwie aber ein solches nicht nur dem Instrumento Pacis vnd Executions-Ordnung / sondern auch so gar der von Eüch selbsten agnoscierten Observanz zuewider; Also haben Wür es auch hiemit gegen Eüch zue dem Endt anden wollen; auf daß Ihr wegen dieses so præjudicierlichen Attentati die behörige Satisfaction gebet / vnd für daß künfftige Eüch dererley weitausehendten / vnd denen Catholicis nimmermehr zu erdulden seyenden Factorum enthaltet. Da Wür im ybrigen zu Erweisung gnädigen Willens steets wohl beygethan verbleiben. Geben in Vnnserer Residenz Mörspurg den 13. Novembris Anno 1701.

Marquard Rudolff Ep. Const. Mpr.

d. Copia **unterthänigster Antwort** d. d. 2. Decemb. 1701. **mit** Communication **obiger in den Stifft gesandter Antwort / sub Lit. b.**

Hochwürdigster ꝛc.

Ewer Hoch-Fürstl. Gnaden unterm 13den Novembris an uns erlassenes gnädigstes Rescript haben wir mit geziemendem Respect erhalten / und in unserer Räthlichen Versammlung ablesend daraus ersehen / welcher gestalten bey Deroselben wir abermahlen ungütlich eingetragen und beschuldigt worden / samb wir mit Sepelirung ein und andern Soldatens / wider das Instrumentum Pacis, wider den gemeinsamen Friedens-Executions-Recess und selbst-agnoscirte Observanz peccirt / und deswegen behörige Satisfaction zu geben hätten.

Wie nun Einer Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden selbst eben dieses gantz starck in Literis gegen uns geandet / und deswegen Revers und Declaration begehret; Also haben wir nicht ermangelt / Deroselben mit verlangter Antwort nach unsern obtragenden Pflichten und Eyden / in Conformitæt der Reichs-Constitutionen / Instr. Pac. Westph. dem gemeinsamen Friedens-Executions-Recess, und denen bekantlichen Verträgen gebührend wiederum antwortlich zu begegnen und aufzuwarten / so wir hiemit abschrifftlich beylegen / und unterthänigst bitten wollen / Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden geruhen gnädigst / nicht allein sich daraus referiren zu lassen / sondern auch wegen der mit und neben des Herrn Hertzogen zu Württemberg Hoch-Fürstl. Durchl. beständig obhabenden Kayserl. Friedens-Executions-Commission, als auch unsern aus selbigen Actis bekantlichen Fundamenten / und dem wahren Verstand selbigen Paragraphi, Einer Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden / vermittelst beweglichen Zuspruch / nachtrucklich zu erinnern / daß Selbige doch dermahleins sich und uns beruhigen / mithin an demjenigen / was ihro bemeldter massen nach denen Reichs-Constitutionibus, dem Friedens-Executions-Recess und bekantlich gemeinsamen Verträgen competiret / genügen lassen / und juxta regulam D. Augustini von schwerer Verantworttung sich befreyen wolle. Wie wir dann an unserm Orth / als vor GOtt hiemit contestiren / daß bey uns keine andere Gedancken walten / und nichts mehrers wünschen / als in Fried und Wolvernehmen mit Einer Frau Abbtißin Fürstl. Gnaden allhier zu leben / und zugleich Deroselben allen schuldigen Respect, nachbarliche Dienst und gehorsame Aufwartung beständig zu erweisen / die wir doch innerhalb einer Maur beysammen uns befinden müssen / dahero einander das Leben ehender zu versüssen / als saur zu machen beflissen seyn sollen.

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden werden hierdurch nicht allein ein GOtt angenehmes Werck verrichten / sondern auch uns und die Unserige zu unsterblichem Danck obligiren / so wir auf alle ersinnlich und mögliche Weise /

se / bey allen vorfallenden occasionen / underthänigst zu erkhennen befleissen werden / als die wür ohne dem in gehorsamster Devotion verharren

Ewer Hoch- Fürstl. Gnaden

Datum 2. Dec. Anno 1701.

Unterthänigst- gehorsambste
Burgermeister und Raht der Statt Lindaw.

Neben- Beylag N. 10.

a. Copia. abermahligen Stifftischen Protestation-Schreibens wegen Beerdigung eines Catholischen Soldaten aus hiesiger Garnison, d. d. 29. Junii st. n. 1705. & præs. 10. Julii st. v. ejusd.

Von GOttes Gnaden Maria Magdalena / des Fürstl. Frey- Weltlichen Reichs- Stiffts Lindaw Abbtißin.

Vnseren gnädigen Grueß / vnd genaigt- Nachbarlichen Ehrenwillen zuuor / Edl / Ehrnuest / Fürsichtig vnd Weise / besonders liebe Herren Nachbare.

DEmnach wür vernommen / daß die Herren Nachbare / vnserer vorherigen Erinnerungen ohngeachtet / schon wider eine- am heyligen Pfingst- Abendt in dero Kranckhen- Haus verstorbne Catholische Persohn / Hannß Georg Göller / gleich des anderten Tags darauf / mit Ausschluß vnsers Cleri, so wohl gegen das alte Herkhommen / ald claren Context des lezteren Friedens- Executions- Verglich begraben lassen; So finden vnß obtragender schwärer Pflichten halber verbunden / hiegegen zierlichst zu protestieren- vnd jura quæcunque zue reservieren / zumahlen auf der Herren Nachbaren so wohl hierinfahls / alß viler anderen etlich Jahr yber passierten schweren Beeinträchtigungen halben / erlassene præjudicierliche Wexel- Schreiben vnnd ausgeübte facta turbatiua violenta &c. nebenst widerholten Protestationen / solennem Vorbehalt vnserer Possessionen vnnd Gerechtigkheiten ꝛc. dieses anzufüegen / daß wür / weylen die Widersprüch nicht mehr verfangen wollen / bemüeßiget stehen / bey behörigen Allerhöchst- vnnd Hochen Orthen vnß zu beklagen / vnnd vmb Hilffs- Handt geziemendt zue bitten; Die wür im ybrigen vnder obigen Inhalts Widerholung denen Herren Nachbaren zue Bezeügung Nachbarlichen Ehrendienstgefälligkheitten so beraith als willig beharren / Geben auf vnsers Fürstlichen Stüffts Lindaw Pfallenz den 29. Junii Anno 1705.

Maria Magdalena Gfste. Ae. Mpr.

b. Copia der Statt Antwort hierüber / cum Reprotestatione d. d. 15. Julii ejusd.

AUs E. Fürstl. Gnaden underm 29sten passato erlassenen / uns aber erst den 10. diß gelifert / und in unserer Ordinari-Raths-Session abgelesenen Schreiben haben wir mit mehrerm vernommen / in was für hefftigen terminis Dieselbe uns beschuldiget / samb wir nicht allein unsern jüngst verstorbenen Catholischen Soldaten / Hanß Jerg Geller / mit Ausschluß Deroselben Cleri, wider den klaren Context des lezten Friedens- Executions- Verglich hätten begraben lassen; sondern noch wegen viel anderer etliche Jahr über passirten schwehren Beeinträchtigungen erlassener Wechsel-Schreiben und vorgeblich außgeübete facta turbativa, violenta &c. nebenst vermeinten possession unbenenter Gerechtigkeiten zu protestiren / und noch dieses anzufüegen beliebt: weil Dero Widerspruch nicht mehr verfangen wollten / daß selbige deswegen bey Allerhöchst und Hochen Orthen zu klagen und umb Hülffs-Hand geziemend zu bitten bemüßiget stünden.

Nun müssen wür uns nicht unbillich / zum höchsten verwundern / wie doch Ew. Fürstl. Gnaden über uns in so grosse Ungnad zerfallen / und mit uns so gar keinen Frieden halten / sondern sich immerzu uns gleichsam zu nöthigen alle occasiones auffzusuchen / und sollten sie auch / dem Sprüchwort nach / ab dem Zaun gerissen werden / so eiferig beflissen seyn wollen.

Was nun den jüngst verstorbenen Catholischen Mann anbelanget / so ist selbiger unser angeworbener Soldat geweßt / welcher eine geraume Zeit als unpäßlich in unserm Reinhaus ausserhalb der Statt underhalten worden / auch den 30. Maji jüngst früh gegen Tag daselbsten verschieden. Einige Tag vorher aber ist dieser von dem Hn. Probstey-Vicario Edlmann besucht / und von demselben (wiewohl ohne unsers Hn. Ampts-Burgermeisters Wissen und Erlaubnuß / deswegen hiemit protestirt wird / solches in keine consequenz zu ziehen.) versehen / auch demselben der Todfall berichtet / und darbey angezeigt worden / daß Obrigkeitlicher Befehl vorhanden seye / daß man den Leichnam des Abends nach 4. Uhr in dem innern Kirchof auf Soldaten-Manier Christlich zur Erden bestatten sollte / da ihm beliebte solcher Begräbnuß beyzuwohnen. Der Probstey-Vicarius aber habe vermeint / es seye zu bald / man sollte mit der Begräbnuß noch ein paar Tag verziehen / weil wir aber keine Ursach solchen Verzugs sehen können / noch der Hr. Probstey-Vicarius sich darbey einfinden wollen / als ist man mit derselben auf Soldaten-Manier fürgefahren.

Weil dann dieser Hanß Jerg Geller nicht allein unser geworbener Soldat gewesen / deren Ew. Fürstl. Gnaden sich im wenigsten zu beladen / sondern auch hiervon der allegirte Kayserl. Execution-Commissions-Recess kein eintziges Wort meldet / noch weniger Deroselben in solchen Begräbnuß-Fällen einige Jurisdiction noch Disposition einraumet; alß können wir nicht begreiffen / wie Ew. Fürstl. Gnaden uns mit Fueg

be-

beschuldigen können / samb wir wider erst-gedachten Commissions-Recess uns in dem allergeringsten verfehlet haben sollten. Wür seynd aber erbietig / wann Selbige aus gedachtem Recess uns mit Grund eines andern belehren können / uns willig weisen zu lassen.

Eine gleichmäßige Bewandtnuß hat es auch mit allen andern uns beschuldigten Turbationibus und Beeinträchtigungen.

Wür haben aus mehr als hundert Exempeln erfahren / wie liberal Ew. Fürstl. Gnaden im asseriren und ansprechen unserer jurium sich in bißherigen Brieffen und Schrifften erwisen/ wann es aber zum Beweisthum kommen sollen / so war nichts vorhanden.

Ew. Fürstl. Gnaden wollen doch underthänig ersucht und gebetten seyn / sich dergleichen grundlose relationes und Vorbildungen nicht machen zu lassen / sondern vielmehr unserer Aufrichtigkeit zu trauen / daß wir niemahlen ein mehrers / als was uns von GOtt und Rechts-wegen gebührt / und welches wir Pflichten halben nicht zuruck lassen können/ zu affectiren begehren: allermassen wir dann mit schwehren Eyden verbunden seynd / hiesiger Statt Freyheit / Recht und Gerechtigkeiten auf alle gebührende Weise zu defendiren und zu retten: also müssen wir widrigens Falls gewärtig seyn / was Ew. Fürstl. Gnaden coram Competente wider uns klagend anzubringen belieben werden / weil / wie das Sprichwort sagt / niemand länger Frieden haben kan / als sein Nachbar will / der allerunderthänigsten Zuversicht gelebende / daß die Röm. Kayserl. Majestät unser Allergnädigster Herr / unserer innocenz und deren Verantwortung das einte Ohr auch allermildest offen behalten werden.

Indessen nächst geziemender Reprotestation und Reservation, wür zu allen angenehmen Dienst-Erweisungen uns gehorsamst erbieten / und zumahlen der heysambsten Protection des Allmächtigen GOttes getreülich empfehlen.

Dat. den 15. Julii 1705.

Neben-Beylag N. 11.

a. Copia unterthänigsten Bericht-Schreibens an Ihre Hoch-Fürstliche Gnaden zu Costantz/ d. d. Lindau 4. April. 1708.

Hochwürdigster ꝛc.

EWer Hoch-Fürstlichen Gnaden wolten wir abermahlen unterthänigst hinterbringen / was massen sich verwichenen Sonnabend/ den -- Aprilis ein abermahliger leidiger Casus bey uns/ und zumahlen in unserer alljeglichen Gerichtbarkeit zugetragen / da ihrer 3. Land-fahrende frembde Weibs-Personen und Jauner-Gesind / welche sich / so viel wir annoch penetriren können / wegen einigen s. v. Diebstals mit einander entzweyet / dergestalten hinter einander gerathen / daß die einte die andere beede mit 2. Messern rasend angegriffen / und auf ihr si-

zend / ihrer Schwangerschafft uneracht / mit einem Messer durch den Arm durch und durch gestochen / ist noch ungewiß von dieser oder der dritten / auch mit einem Messer in die lincke Brust und mitten durch das Hertz gestossen worden / daß sie in dem Augenblick verschieden ; ihre bey sich gehabte Tochter aber gleich dem nur ein halbe Stund von dem Orth der Begangenschafft mit andern seines gleichen enthaltenen Vatter zugeloffen / und mit selbiger gantzen Compagnie sich unsichtbar gemacht.

Wie wir nun unserem Ampt gemäß so wohlen die entleibte Personen so gleich nach Ordnung Rechtens besichtigen lassen / als auch sonsten auf erfolgte Zuhandbringung der beeden andern Weiber so wohl bey ihnen / als auch wo sonsten ichtwas zur Sachen und deren Ursachen gehöriges zu erfahren ward / die geziemende Inquisition anzustellen angefangen / haben wir mit Bedauren vernehmen müssen / was gestalten Einer Frauen Aebbtißin Fürstl. Gnaden allhier / unerachtet unserer ihnen so viel mahlen ertheilten categorischen / negativen Antworten / sich bey unserm Burgermeister-Ampt aufs neüe anmelden lassen / und gesonnen / daß man Ihnen den Cörper des entleibten Weibsbild / welches Sie vernommen hätten / Catholischer Religion gewesen zu seyn / und zu einer Ihr gefälligen benambßten Stund begraben zu lassen gedächten / ad hunc finem ausfolgen solte.

Ew. Hoch-Fürstl. Gnaden werden sich mildist referiren lassen / was so an Dero Hochwürdigste Vorfahren / Hoch-seeligsten Angedenckens / als an das Hoch-Fürstl. Haus Würtemberg dieser Materie halber wir zerschiedenlich gelangen lassen / und wie inständig wir gebetten / daß doch Hoch-ersagter Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden die in diesem Dero Absehen versirende unerträgliche Eingriffe und Attentata möchten repræsentiret / und wir nicht genöthiget werden / im End bey dem Hoch-Löbl. Reichs-Convent , als Interprete des Westphälischen Friedens / unsere Angelegenheit anzubringen / und wider dergleichen gefährliche / weitaussehende / und dem Hoch-Löbl. Stifft von Anbegin der Welt nie gebührte Anmassungen unsere Beruhigung zu einer solchen Zeit zu suchen / da man eben allerseits keine Ursach hat / die innwendige Ruhe mit derley Geschäfften noch mehr zu betrüben.

Wir wollen auch nicht zweifeln / daß an Hoch-erwehnten Fürstl. Stifft die Erinnerung der Convenienz und Abstrahirung unnöthiger Weiterungen werde geschehen seyn ; und indeme wir in casû præsenti ohne deme nach gemachter Inquisition leyder nicht gefunden / daß mit Beerdigung der Ertödten viel Ceremonien zu machen / was Religion sie gleich im Leben proficirt haben möchte / die wir auch dahero in der Stille / zwar auf unsern Gotts-Acker / doch an einem besondern Orth begraben lassen / auch dahero Einer Frau Aebbtißin Fürstl. Gnaden über Dero zweytes Anmelden nach Beylag geantwortet haben / zumahlen auch das daselbstige in casu planè simili vorkommene allegatum in substantia dahin gehet / was massen dem Fürstlichen Stifft wir auf die innländische und frembde Personen / cujuscunque religionis vel conditionis , voraus in unserm alljeglichen Gerichts-Territorio , nicht die geringste Jurisdiction geist- oder weltlich (auss-

ſer was in den Verträgen explicitè enthalten.) eingefunden / und bäthen / daß mit dergleichen Ingerirung unſer doch verſchonet werden möchte / cum oblato, wie es wegen der im Stifft abgeleibten Catholiſchen Perſonen im Friedens-Executions-Receſs ſeine auch determinirte Ordnung habe / alſo / wann in der Statt und auf dem Land einige Catholiſche Perſon ſterben / oder verſtorben ſeyn würde / auf des Stiffts-Priesters Privat-Anmelden / jedoch ohne Ingerirung ſein des Stiffts ſelbſten / der damit hierinnfalls nichts zu thun / man gerne den §. Es iſt auch weiters ꝛc. convenienter beobachten wolle. Hingegen aber beſtändig zu ſehen iſt / daß ex parte Cœnobii dieſes / ja alles zu einer aigenen Diſpoſition / zu höchſtem Præjudiz unſerer Competenz in ſacris & profanis, gezogen werden will / als erſuchen Ew. Hoch-Fürſtl. Gnaden wir innſtändigſt / dergleichen an des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hoch-Fürſtl. Durchleucht auch geſchihet / daß Dieſelbige / von tragendem Crayß-Ausſchreib-Ampts wegen / nochmahlen geruhen wolten / Ihrer Fürſtl. Gnaden Einer Frau Aebbtißin / deren wir in Warheit zu allen ohnpræjudicirlichen nachbarlichen Dienſt-Bezeigungen bereitwilligſt und auffwartig ſeyn / in dergleichen / ohne das einen weiten tractum ſucceſſivum habenden Sach aber unſer Ayd und Pflichten beobachten müſſen / vigore Commiſſariatûs Imperialis perpetui die Anerinnerung mit Nachdruck dahin zu machen / daß dergleichen Zumuthungen künfftig vermitten bleiben / dem wörtlichen Inhalt des Friedens-Executions-Receſs ohne captioſe Critique inhærirt / auch wir durch dergleichen gar viel implicirende Attentata nicht gezwungen werden / auf die Reichs-Satzungs-mäßige defenſion unſerer Competenzien eiferigere Reflexion zu machen.

Ewer Hoch-Fürſtl. Gnaden / in Dero gnädigſte Güte wir uns jederzeit tieffiſt empfehlen / thun wir hiemit der Göttlichen Allmacht zu ſtetem höchſtem Wolweſen getrewlich ergeben / und verbleiben ꝛc.

b. c. Copia zweyer Schreiben an Ihre Fürſtl. Gnaden Eine Frau Aebbtißin / d. d. 3. Aprilis ejusd.

Hochwürdige ꝛc.

WAs Ew. Fürſtl. Gnaden an unſern Ampts-tragenden Herrn Burgermeiſter geſtrigen Abend / wegen Beerdigung einer entleibten Weibs-Perſon / gelangen laſſen / hat derſelbe uns vorläuffig dato hinterbracht; Demenach aber heute der Palm-Sonntag / und zu Celebrirung des H. Leydens unſers HErrn JEſu CHriſti gewidmet / einfolglich ein geſamter Rath / vor welchen und zu deſſen Reſolution dieſe Quæſtion alleine gehörig / nicht convocirt werden kan; zumahlen auch / mit ohnpræjudicirlicher Beyſeitigung der Quæſtion, wer der entleibte Cörper? er ſeye was Religion er gleich wolle / weder heût noch morgen nach Ordnung Rechtens annoch ſo præcipitanter auf keine Beerdigung zu reflectiren / ſondern bey dieſem wichtigen Caſu mehrere Attention zu machen iſt; Alß wolten Ewer Fürſtl. Gnaden wir hiemit gehorſamb andienen /

daß man nicht unterlassen wird / Einem gesamten Ehrsamen Rhat mit morgender gemeinsamer Session so das vorbey gegangene Unglück / als Ew. Fürstl. Gnaden wegen der Beerdigung des todten Cörpers beschehenes Ansinnen geziemend zu hinterbringen / von wo aus auch die unterthänige Antwort und Resolution ohnverlänglich erfolgen / unterdessen aber wegen des Cörpers keine Veränderung einigerley Weise gestattet wird : Wir befehlen zu Dero hohen Gnaden uns beständig / und erlassen uns anmit zu beeden Theilen der heylwerthen Beschirmung des Höchsten

Dat. den 1. April. 1708.

Burgermeister und Geheimbde der Statt Lindaw.

Hochwürdige ꝛc.

Demjenigen zu folge / was auf Ew. Fürstl. Gnaden bey unserm Ampts-tragenden Herrn Burgermeister wegen Beerdigung der verwichenen Sonnabend entleibten frembden Weibs-Person abermahlig angebrachtes Gesinnen von Einem Ehrsamen Geheimen Rath verwichenen Sonntag vorläuffig geantwortet worden / sollen wir gehorsamb nit verhalten / was massen wir nach erfundenen Umbständen ermeldten Cörper an gehöriges Orth selbst begraben lassen werden; puncto juris aber wird dasjenige noch erinnerlich seyn / was Ewer Fürstl. Gnaden wir in Anno 1697. sub 8. Novemb. auf Dero vermeynte Protestation wegen eines begrabenen frembden Duellanten dieser Materie halber geantwortet / worauf wir uns in substantiâ toties quoties beziehen ; Man wird aber nicht ermangeln / an Dero Herrn Ordinarii Hoch-Fürstl. Gnaden zu Vorbauung Verdrüßlichkeit des weitern selbsten ohnverlangte ohnpræjudicirliche Nachricht unterthänigst zu überschreiben : Worbey Ew. Fürstl. Gnaden wir der heylwerthen Beschirmung des L. GOttes getreulich erlassen / und anmit uns unterthänig empfehlen

Datum den 3. Aprilis 1708.

Burgermeister und Raht der Statt Lindaw.

Neben-Beylag N. 12.

a. Copia Stifftischen Protestation-Schreibens de 6. Maji 1709.

Von GOttes Gnaden / Maria Magdalena / des Fürstlichen Frey Weltl. Reichs-Stifft Lindaw Abbtißin.

Vnnseren gnedigen Grueß / vnd genaigt-Nachparlichen Ehrenwillen zuuor / Edel / Ehrnuest / Fürsichtig vnd Weise / besonders liebe Herren Nachpare.

Es

ES hat uns Erstlich vnser Probstey-Vicarius, Herr Johann Edlmann / gehorsamlich referirt / daß / als er den Catholischen Schneider-Gesellen Jacob Am Ende / so in verwichenem 21. Jenner in der Herren Nachbahren Reinhauß verstorben / mit gewohnlichen Ceremoniis nacher Bösenreütte zur Bestättigung abfertigen wollen / der Gerichtschreiber Wägelin sich eingefunden / vndt aus angeblichen Befelchen der Herren Nachbahren dawider protestirt / auch ihme Probstey-Vicario in modo der herkhommenlichen Ceremonien Maß- vndt Ordnung geben wollen. So dann zweytens vernemmen wür / daß Catharina Hohelhrein auf der Achbrugg in verwichenem Martio erstorbens Catholische Kindt / vnser vnwissendt durch den Goeß Müller auf Bösenreüttin abgeführt / vndt auff Befelch des Herren Burgermeisters in Ambt begraben worden.

Gleichwie nun dise Vndernemmungen nit allein wider disseitig-vralte Observanz vnd Gerechtigkeit-sonderen auch gegen den klaren Religions- vnd lezt-Westphalischen Friden-Schluß lauffeten; Also befinden vns bemüeßiget / hiegegen zierlichst zu protestieren / mit angehenckht-Nachbahrlichem Ersuechen / mit dergleichen vngewohnlichen Newerungen fürtershin zuruck zu halten; Die wür dagegen / wie allezeit / under Göttlichem Obschuz- zu Bezeügung Nachbahrlichen Ehrengefälligkheiten / so berait als genaigt verbleiben. Geben in vnserer Fürstlichen Stüffts-Pfallenz Lindau den 6ten Maji, Anno 1709.

Maria Magdalena Gfste. Ae. Mpr.

P. S.

Wür vernemmen auch / daß die Herren Nachbahre den Müller-Knecht Conrad Dempflen von Weissensperg auff unserm Immediat-Gueth zu Obermühlin vor Rath erforderen / vnd allda wegen gewisen Verbrechens / so ausserthalb beschehen ist / abstraffen lassen; weilen aber diese Citation vnd Stellung ohne vnser Vorwüssen beschehen; Alß protestieren dargegen / mit Vorbehalt / daß dises an vnseren Freyheiten / Recht- vndt Gerechtigkheiten in all Weeg ohnpræjudicierlich seyn solle.

M. M. Gfste A. Mpr.

b. Copia der Statt Antwort und Reprotestation de 17. Maji, ejusd.

Hochwürdige ꝛc.

AUf dasjenige / was Ew. Fürstl. Gnaden gefallen hat / unter dem 6ten Maji diß Jahrs wegen Beerdigung des Catholischen in Burgerlichen Diensten gestandenen vnd in vnserem Reinhaus verstor-

storbenen Schneider-Gesellen Jacob am Ende nebst mehr andern ingredientien an vns zu überschreiben; das haben wir dieser Tagen in vnserer gemeinsamen Rhats-Versamblung des mehreren ersehen / auch darauf nicht unterlassen / unsern Registratorem Herr Johann Conrad Wegelin dahierüber zu constituiren / und wäre uns lieb gewesen / weilen dieser Actus bereits im Januario vorüber gegangen / wann an Seiten Ewer Fürstlichen Gnaden oder des Herrn Probstey-Vicarii Edlmanns derentwegen was zu anden gewesen / ein solches nicht 16. gantzer Wochen ausgestellt / sondern nach Ordnung der Protestation in behöriger Zeit abgeleget worden wäre.

Gleichwie aber Ew. Fürstl. Gnaden wir derentwegen einige Competenz oder Dispositiön über dergleichen Leüthe bey Leben und Tod niemahlen gestanden / deren auch noch vor der Reformation Ew. Fürstl. Gnaden Hohe Frauen Vorfahrerinnen / sonderlich in Statt und Land unserer alljeglichen Gerichtbarkeit / nicht angemaßt / noch anmassen können / sondern wir allein / nach gefolgter Reformation, der Catholischen Nachparschafft zu liebe / und denen dann und wann bey uns befindtlichen Catholischen Ehhalten zu guthem / die ohnpræjudicirliche Erlaubnuß gegeben / daß nach vorgehender Bewilligung Eines regierenden Ampts-Burgermeisters / die Stifftische Geistliche / als die bequehmlichste / bey denenjenigen Catholischen Persohnen / so kein Mitglied des Stiffts oder in desselben Diensten geweßt / zur Versehung in vorgeschriebener Form applicirt / und nach determination ermeldten Burgermeister-Ampts die verstorbene Leichen gleichfalls in erlaubter Form und bestimmender Zeit ausgetragen werden mögen.

Wie aber dieses einige jus, weder dem Fürstl. Stifft noch auch ihnen Geistlichen / am wenigsten aber dem Hrn. Probstey-Vicario Edelmann oder seinen Vorfahren jemahlen eingeraumt / sondern ermeldter massen jederzeit auf unserer und unsers Burgermeister-Ampts Erlaubnuß und Vergünstigung bestanden / wie solches der Friedens-Executions-Commissions-Recess expressè bedeütet / wir auch nicht geschehen lassen können noch werden / daß Ew. Fürstl. Gnaden oder Dero Geistlichkeit unter diesem prætext sich einiges jus in unsere durch den Passauischen Vertrag hinnach gefolgten Religions-Frieden / und sonderlich den letsten Westphälischen Frieden corroborirte Geist- und Weltliche Jurisdictionalia verfügen lassen können / als halten wir zwar die von Ew. Fürstl. Gnaden unter dem Titul der doch allerdingen unerweißlichen uhralten Observanz und Gerechtigkeit abermahlen angemaßte Protestation vor ein bloßiges neües attentat, deme wir toties quoties reprotestando contradiciren / und dißfalls auf unsere vorherige Schreiben uns ein vor alle mahl beziehen / und uns zumahlen in etwas verwundern / daß Er Hr. Edelmann sich über unsern Wegelin / samb er ihme in modo der herkommlichen Ceremonien Maaß und Ordnung geben wollen / beschwären solle / da doch eben er Wegelin von unserem Burgermeister-Ampt geschicket worden / alle Excess, die wider die Permission geschähen / und deren Hr. Edelmann dann und wann sich unterfangen / zu verhüten.

Wie wir aber an und vor sich selbsten nicht ungeneigt / es mit

Ver-

Versehung und Beerdigung der außer Stiftischen Verspruch stehenden Catholischen Personhnen allhier, zwar ratione modi bey deme, was im executions-Commissions recels §o. Es ist auch weiter vorkommen etc. etc. enthalten und wie wir es bis ad annum 1624 observiret sine ulteriore praejudicio et qualicunque extensione vel interpretatione noch weiter dabey bewenden zu lassen, welches wir aber mehr mit des Herrn Bischoffen zu Costanz Hochfürstl. Gnaden als mit Ew. Fürstl. Gnaden auszumachen haben, also inhaeren wir pure darauf, daß die Application der Stiftischen Geistlichen eben gar nicht de necessitate seye, sondern hierinnfahls auch noch andre Wege den Sachen zu helffen vorhanden, und thun Ew. Fürstl. Gnaden ganz angelegenlich ersuchen, sich durch niemanden mehr zu solchen Eingriffen in so subtiler Materj bewegen zu lassen, da wir doch obhabenden schwehren Pflichten nach hierinfalls nicht nachgeben können und eher bemüßiget wurden unser Competenz auf sonst hinlängliche weise zu prospicieren.

So vil hinnach anbelanget das im Martio auf der Achbrugg verstorbene Catholische Kind, ist nicht davor gehalten worden, daß Ew. Fürstl. Gnaden dessen Begrabung zu Bösenreutin ungerne sehen würden, wir werden aber nachfragen lassen, wie weit die Jura Ew. Fürstl. Gnaden reichen, Dero wir auch in ihren Competenzien nicht einzugreifen verlangen, auch alsdann derentwegen des weitern reservirenden uns erklähren.

Was endlich die Citation des Müllerknechts Conrad Dempflen von Weißensperg auf der Stifftischen Mühlen zu Obermühlen anbelangt, so inhaeriren wir auch derentwegen unsre mehrmaligen Erklährungen, daß Ew. Fürstl. Gnaden wir, so vil das Eigenthum belangt, keine quaestion machen, wie aber ex ante actis bekannt, daß ein hochlöbbl. Stfft dises vor den gewesene Nieppeinische, Ew. Fürstl. Gn. aber dominio directo unterworffen gewesene Hoffgut, welches notorie unsrer alljeglichen Gerichtbarkeit unterworffen, an sich gezogen, wir auch Ew. Fürstl. Gnaden in Dero Gütern sonderlich außert der Stadt puncto jurisdictionis keine Immedietaet gestehen, zumahlen der Müllerknecht ohnedem unser verpflichteter und angebohrner Unterthan ist, also können wir ja nicht sehen, daß Ew. Fürstl. Gn. qua bloße Domina der Mühlin, sich über unsre des alljeglichen Gerichtsherren in loco beschehene Citation zu beschwehren, oder dawider zu protestiren befugt gewesen; sonder thun hiemit der vermeinten Protestation nochmahl reprotestando widersprechen, zumahlen wegen des Zumuthens, daß wir die Stellung begehren sollen, uns auf unsre vorherige Antworten und gegen-Repraesentationen bewerffen: Hingegen wünschende vile unpraejudicirliche Gelegenheiten zu haben Ew. Fürstl. Gnaden wir unsre gehorsamste Ergebenheit bezeugen mögen, welche wir samt uns göttlicher Gnaden Obhut zu allen hohen Wohlweesen getreulich erlassen.

Datum den 27. Maji 1709.

BIBLIOTHECA PUBLICA
AUGSBURG

Anerkennung und Verwendigung über äußere Differenzen stren-
ständ stehenden Catholischen Religion allein, jedoch
ratione modi bey denen, was im Executions-Comis-
sions recess §°. so ist auch weiter vorkommen etc etc.
nothwendig und nicht mehr als bis ad annum 1624. ob-
serviert seine ulteriore prejudicio et qualicunque
extensione vel interpretatione nach weiter dabey
vorkommenden Zeitläuften, welches wier aber einer mit
der Hey Bischöffen zu Constantz Fürstl. Gnaden
aber mit Ew. Fürstl. Gnaden anzumachen haben.
als inhaerando wier pure darauf, daß die
application der Bischöffen Geistlichen eben gar
nicht de necessitate sehe, sonder sie mögen auch
nach andern Weiß den Paßen Zeitläuften vorkommen
können und Ihnen Ew. Fürstl. Gnaden gantz angn-
ehmlich verbleiben, sich deren niemanden einer
Zu schlechen einzulassen in ein Subtiler Materi be-
klagen Zu haben, da wier auch obgedachten
Herrn Abtten nach seinen selbs nicht nachgeben
können und gnedig begünstigt wünschen, unsere
Competenz auf sonst Zulänglichen Weiß Zu pro-
spiciern.

Do nit Sinnach anbelangt das im Martio
auf der Aufbringung Nacht Dorfern Catholisch sind,
ist nicht davon gehalten worden, daß Ew.
Fürstl. Gnaden die Beurlaubung Zu Lösenreuthin
einigen Fehen wünschen, wier wurden aber nach-
kommen lassen, wier wird die Tuxaf. Fürstl. Gn.

reuſan, dero wir auch in ihrer competentz nicht
einzugreiffen verlangen, auch alsdan dero rechten
des weitern reſervirende uns erklären.

Was endlich die citation des Müllerhandwerks
Conrad dem Clan von wiesenburg auf der
Rißdiſchen Mühlen für Oberwinden anbelangt, so
inhaeriren wir auch derentwegen unſern mehr=
mahligen ſubmiſſionen, daß Ihr fürſtl. gnaden
wir, ſo viel die eigenthum belangt, keine
quaeſtion machen, wir aber ex ante actis
erkennt, daß im ſorſtlob. Riß dieſes von dem
ihrigen Niederzimiſchen, Ihr fürſtl. gn. aber
dominio directo unterworfen ihrigen ſeyn=
ſoll, welches notorie unſerer allerſeits gnädi=
gſter herrſchaft unterworfen, an ſich ziehen, wer
auch Ihr fürſtl. gnaden in dero gütern
ſonderlich auf Bann der Statt pleneto Juris=
dictionis keine Immediatät zuſtehen, ſondern
der Müllerhandwerk ihren dem unſer Burg=gräf=
lichen amt angehörigen Unterthanen iſt, alſo
können wir ja nicht ſehen, daß Ihr fürſtl. gn.
gnädigſten Dominae der Müllig, ſich über
unſere der allerſeits gnädigſten Herren in loco
beſchehene citation Inhibitionen unter ſtreichen
Ihr protestiren beifügt ihrigen; bitten Ihro
hiermit der vorgenommenen protestation nachmahls
reprotestando nichts Neuſen, Dannenhero wegen

der

des Frümtshaus, dass Sie die Stellung Ihrer selben
uns auf unsere vorherige Declaration und ihrer
Representationen bewerkstelligen: Hingegen
wir in prajudicierlich gutachtlichen Schreiben Ihr
Fürstl. Gnaden Sie unsere Hochachtungsbezeigungen
beizeugen mögen, welche wir samt und göttlichen
Gnaden obsüt In allem Hohen Wohlwesen gutes ünd
verbleiben.

Datum den 9 Maji. 1709.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abgenöthigte Schutzschrift des Heil. Röm. Reichs Stadt Lindau wider & entgegen die so rubricirte extorquirte Apologie des Frey Adelichen Weltlichen Stifts daselbst sammt Vorbericht & Beylagen

Lindau 1726

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 H 318
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11197921-5
VD18 14587327-003